J. germ.
220 lm 15

<36624653480013

<36624653480013

Bayer. Staatsbibliothek

Vollständige Sammlung

der in den

Provinzial- und Anzeige-Blättern

erſchienenen

Verordnungen

von der

Entſtehung dieſer Blätter, alſo von 1803 an bis Ende 1835

in vier Abtheilungen.

Nebſt

vollständigen alphabetiſchen Registern zu jeder Abtheilung und zur ganzen Sammlung.

Bearbeitet

von

J. F. Wehrer,

Großherzoglich Badiſchem Reviſor.

Fünfter Band.

Carlsruhe und Baden.

Verlag der D. R. Marx'ſchen Buch- und Kunſthandlung.

1836.

I. Abtheilung

von 1803 bis 1807. Verordnungen aus den Provinzialblättern der badiſchen Markgrafſchaft, der badiſchen Pfalzgrafſchaft und des badiſchen obern Fürſtenthums.

II. Abtheilung

von 1807 bis 1810. Verordnungen aus den Provinzialblättern der oberrheiniſchen, mittelrheiniſchen und niederrheiniſchen Provinzen.

III. Abtheilung

von 1810 bis 1832. Verordnungen aus den Anzeigeblättern des See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſam-Kreiſes, des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enzkreiſes, des Nekar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreiſes. (Die Donau-, Wieſen-, Kinzig-, Murg- und Odenwälder-Kreiſe wurden allmählig aufgelöst und den übrigen Kreiſen einverleibt.)

IV. Abtheilung

von 1832 bis Ende 1835. Verordnungen aus den Anzeigeblättern der See-, Oberrhein-, Mittelrhein- und Unterrhein-Kreiſe.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Gedruckt bei W. Haſper.

III. Abtheilung.

3. Theil.

Sammlung aller Verordnungen

welche in den

Anzeige - Blättern

des

See-, Donau-, Wieſen- und Dreisamkreiſes, des Kinzig-, Murg-, und Pfinz- und Enzkreiſes, des Neckar-, Odenwälder-, und Main- und Tauberkreiſes

erſchienen ſind und zwar

von 1810 bis 1832.

Dieſe Blätter ſind in Folge der hohen Verordnung des Großherzogl. Geheimenraths, Departements der Polizei vom 27. October 1807 erſchienen.

Nr. 3443.

Bekanntmachung.

Bei der heute erfolgten erſten Serienziehung für das Jahr 1822 wurden nachſtehende Nummern gezogen:

Serie	Nr.	779	enthaltend	Loos	Nr.	77801	bis 77900
„	„	952	„	„	„	95101	„ 95200
„	„	499	„	„	„	49801	„ 49900
„	„	95	„	„	„	9401	„ 9500
„	„	969	„	„	„	96801	„ 96900
„	„	8	„	„	„	701	„ 800

welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 2. Januar 1822.

Großherzogliche Amortiſationskaſſe.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 3 S. 9.
„ „ Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 2 S. 9.
„ „ Neckar-, u. Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 2 S. 9.

Nr. 3444.

Den Ausgangszoll von Reps betr.

Nr. 3. In Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 22ten November und hierauf bezügliches Reſcript des Großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 12. Dezember 1828 Regierungsblatt Nr. 21 wird der bisherige Ausgangszoll von Reps

von 2 fl. 16 kr. vom neuen Malter proviſoriſch auf die Hälfte, nämlich auf 1 fl. 8 kr. herabgeſetzt.

Sämmtliche Zollbehörden haben ſich hiernach zu achten.

Mannheim den 2. Jänner 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Joachim.

Wertheim den 2. Jänner 1822.

Direktorium des Main- und Tauberkreiſes.

Der dirigirende Kreisrath

v. Berg.

Anzeigebl. des Neckar-, u. Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 3 S. 14.

Nr. 3445.

Die Berechnung der Steuernachträge und Abgänge betreffend.

Nr. 47. Das hochpreißliche Finanzminiſterium hat mittelſt Reſcripts vom 22. Dezember 1821 verordnet:

1) Die Abgangs- und Nachtragsverrechnungen wegen entdeckten Fehlern in den Häuſer-, Grund-, Gefälle- und Laſten-Steuerzetteln werden durchaus aufgehoben, denn die Rückzahlungen und Nachträge wegen entdeckten derartigen Fehlern würden mit den Koſten der Konſtatirung, Erhebung und Verrechnung ꝛc. wenn man ſolche von der Zeit ihrer Entdeckung an (gewöhnlich die Periode des Ab- und Zuſchreibens) bis zum Ende des laufenden Steuerjahrs noch fortbeſtehen laſſen wollte, in gar keinem Verhältniß ſtehen.

2) Die Steuer-Nachtrags- und Abgangs-Berechnungen bei der Gewerbſteuer finden nur noch ſtatt in den §§. 43, 44 und 45 der Gewerbeſteuerordnung bezeichneten Fällen. Alle andern Nachträge und Abgänge zeſſiren ebenfalls.

3) Wiſſentlich falſche Angaben der Steuerpflichtigen ſollen dagegen unnachſichtlich nach dem Geſetze beſtraft werden, weshalb die Steuerperäquatoren auf §. 169 der Steuerordnung, und den §. 11 der Ab- und Zuſchreibinſtruktion der

Gewerbſteuer aufmerkſam zu machen ſind, und denſelben die gemeſſene Weiſung zu ertheilen iſt, über dergleichen Unrichtigkeiten ex officio eine beſondere, das Faktiſche des Hergangs beſchreibende, von dem Urkundsperſonale beglaubigte Liſte zu führen, und ſolche zum Straferkenntniß an das betreffende Amt einzuſenden.

Das Duplikat dieſer Liſte iſt dem an das Steuerreviſorat einzuſendenden Ab- und Zuſchreibgeſchäft beizulegen.

Dieß wird ſämmtlichen Aemtern, Steuerperäquatoren, ſo wie dem Steuerreviſorate mit dem Bemerken zur genauen Nachachtung eröffnet, daß die Abgangs- und Nachtragsberechnungen ſchon beim diesjährigen Ab- und Zuſchreiben zu ſiſtiren ſind.

Mannheim den 2. Jänner 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Dolhofen.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 3 S. 14.

Nr. 3446.

Die Paßertheilung an herumziehende Muſikanten betreffend.

Nr. 118. Sämmtliche Aemter des Kreiſes werden unter Bezug auf die Verfügung vom 21ten Auguſt vorigen Jahrs Nr. 16168 wiederholt, und bei 10 Reichsthaler Strafe für den entgegenhandelnden Beamten, angewieſen, keinem herumziehenden Muſikanten, weder für das In- noch Ausland, einen Paß zu ertheilen.

Durlach den 3. Januar 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Fröhlich.

vdt. Pfeilſticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 3 S. 9.

Nr. 3447.

Die Baumpflanzungen an den Straſsen betr.

Nr. 173. Da eine vieljährige Erfahrung lehrte, daß die unter unmittelbarer obrigkeitlicher Leitung gepflanzten Bäume an den Straßen vorzüglich gedeihen, und durch ihre Gleichförmigkeit zur beſondern Zierde gereichen, während die den verſchiedenen Begüterten überlaſſenen Anpflanzungen theils wegen ſchlechter Auswahl und Setzung der einzelnen Stämme, theils aber auch aus Abgang der in den erſten Jahren erforderlichen Fürſorge, größtentheils wieder in Verfall gerathen, ſo hat man ſich ſchon durch Verordnung vom 25ten Oktober 1817 Anzeigeblatt Nr. 90 bewogen gefunden, die unmittelbare Leitung der Baumpflanzungen an den Chauſſeen ſowohl, als an den Vicinalſtraßen zunächſt den Ortsvorgeſetzten zu übertragen.

Indem man dieſe Anordnung in Erinnerung bringt, hält man zugleich für zweckmäßig, die in dieſer Hinſicht früher beſtandene, mit Rückſicht auf eingelangte höchſte Entſchließung aus großherzogl. Staatsminiſterium vom 6. Dezember 1820 Nr. 3178 zum Theil modifizirten näheren Beſtimmungen in folgenden zuſammenzuſtellen, und zur öffentlichen Nachachtung öffentlich bekannt zu machen:

1. Im Laufe des Monats September eines jeden Jahrs haben die Ortsvorgeſetzten die Baumpflanzungen an den Straßen zu unterſuchen, die Stellen, wo neue Bäume anzupflanzen ſind, abzuſtecken, und die betreffenden Begüterten aufzufordern, deren Setzung im kommenden Spätjahr vorzunehmen, auch die ſchon ſtehenden Bäume von den zu tief in die Straße hängenden Aeſten und Nebenausſchüſſen zu reinigen und mit den erforderlichen Pfählen zu verſehen.

2. Was die Entfernung betrifft, ſo iſt

a) bei neuen Pflanzungen an Chauſſeen nach Vorſchrift der Verordnung vom 26. Auguſt 1817 Reg. Bl. Nr. 22 zu verfahren, das heißt, die Hauptabſteckung muß durch die Straßenbau-Inſpektion, benehmlich mit der Plantage-

Inſpektion, in der Art geſchehen, daß die Bäume in einer Entfernung von 2 Klaftern oder 12 Fuß badiſches allgemeines Maaß von dem Straßenbord regulirter Straßen, und in einer gleichen Entfernung von 36 Fuß von einander zu ſtehen kommen.

Bei Landſtraßen, welche die vorbeſchriebene Breite nicht haben, müſſen die Bäume gleich in diejenigen Linien geſetzt werden, in welche ſie nach der Regulirung der Straßen auf die geſetzliche Breite zu ſtehen kommen.

In Hohlgaſſen dürfen keine Bäume geſetzt werden, die Wände mögen ſteil oder flach ſtehen. Die in der Nähe der Hohlgaſſen geſetzt werdenden Bäume dürfen höchſtens, und nur dann bis an die obern Borde der Hohlgaſſen gepflanzt werden, wenn die Abdachung oder Verflächung der Wände 1½ Fuß und darüber auf jeden Fuß Höhe beträgt, und die obern Borde der Wände 2 Ruthen und darüber vom äußern Bord der Straßengräben abſtehen.

b) Bei ſchon beſtehenden Baumpflanzungen an Landſtraßen kann dieſe Entfernung ohne zu großen Nachtheil und Mißſtand nicht vorgenommen werden; deren Ergänzungen ſind vielmehr nach den ſchon beſtehenden Linien, und ſo weit es die Lokalitäten geſtatten, nach Maßgabe des §. 16 der Chauſſeebauordnung von 1810, jenſeits der Gräben etwa 20 bis 30 Schuh von einander zu bewirken.

c) Bei allen Pflanzungen an Vicinalſtraßen hat die Abſteckung lediglich nach Anleitung der Plantageninſpektion in einer nach dem Lokal jeweils zu bemeſſenden Entfernung zu geſchehen.

3) Wo es der Boden geſtattet, ſind vorzüglich nur Nuß- und veredelte Aepfel- und Birnbäume anzupflanzen; Kirſchen, Zwetſchgen, Pflaumen aber, ſo wie Wildſtämme jeder Art, möglichſt zu entfernen.

4) Wenn die vorgeſchriebene Pflanzung und Unterhaltung, Reinigung von den in die Straße hängenden Aeſten und Nebenausſchüſſen und Verſehung mit Pfählen von Seiten der betreffenden Begüterten bis zum 1. Dezember gar nicht, oder

doch nicht ganz ordnungsmäßig geſchehen iſt, ſo haben ſolche die Ortsvorgeſetzten durch vertraute und geſchickte Arbeiter auf Koſten der Begüterten ohne weiters vornehmen, und hierin bei eigener Verantwortung durchaus keine Nachſicht eintreten zu laſſen.

5. Jede abſichtliche Beſchädigung oder Entwendung der Bäume oder Pfähle iſt nach den beſtehenden Geſetzen ſtreng zu beſtrafen.

6. Jede Beſchädigung der an den Straßen ſtehenden Bäume aus Nachläßigkeit, ſolche mag von dem Begüterten ſelbſt, oder einem Dritten geſchehen, insbeſondere das Anfahren mit dem Wagen oder Pflug, iſt, vorbehaltlich des Schadenerſatzes, mit 1 fl. Strafe und 30 kr. Fanggeld unnachſichtlich zu ahnden.

7. Wenn Beſchädigungen an jungen Stämmen ſo beträchtlich ſind, daß an deren Fortkommen nur einigermaßen zu zweifeln iſt, ſo ſind ſolche herauszunehmen und andere tüchtige Stämme an deren Stelle zu ſetzen.

Die Ortsbauaufſeher, Straßenwarte, Polizeiaufſeher und Feldſchützen haben jede entdeckende Beſchädigung ſogleich zur Anzeige zu bringen, die Bezirksämter aber haben auch von ihrer Seite auf die richtige Befolgung vorſtehender Verordnung möglichſt zu wachen, und im Allgemeinen auf die Beförderung der Obſtbaumzucht und Unterhaltung der Gemeindsbaumſchulen ein vorzügliches Augenmerk zu richten.

Mannheim den 4. Jänner 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 5 S. 33.

Nr. 3448.

Die Errichtung einer Straſsengeldstation zu Seebruck zwiſchen St. Blaſien und dem rothen Haus betreffend.

Nr. 515. In Folge hohen Reſcripts Großherzoglichen Miniſteriums der Finanzen vom 31. Oktober v. J. Nr. 10022 wurde auf der Straße Nr. 46 der Beilage zum Geſetz vom 5. Oktober 1820 eine weitere Chauſſeegeldſtation in Seebruck errichtet, welches mit dem öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Diſtanz von St. Blaſien bis Seebruck 2¾ Stund, jene von Seebruck bis Rothhaus 1¼ Stund betrage.

Konſtanz den 5. Jänner 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 4 S. 18.

Nr. 3449.

Erläuterung zur Verordnung vom 29. Merz v. J. die Einfuhr und Lagerung franzöſiſcher Weine betreffend.

Nr. 282. Nach einer von dem hochpreißlichen Finanzminiſterium gegebenen Erläuterung vom 17. v. M. Nr. 11688 bezieht ſich die höchſte Verordnung vom 29. März v. J. Regierungsblatt Seite 50 die Einfuhr und den Tranſit franzöſiſcher Weine betreffend, nur auf Weine, die in Fäſſern transportirt werden.

Dieſes wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht. Durlach den 5. Januar 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Fröhlich. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 4 S. 15.
" " Seekreiſes 1822 Nr. 6 S. 35 v. 15. Jänner 1822 Nr. 1086.
" " Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 8 S. 65 vom 12. Jänner 1822 Nr. 791.

Nr. 3450.

Die Behandlung der Kinder unvermöglicher Verbrecher während der Strafzeit der Eltern betr.

Crim. R. N. 49. Es hat ſich ſchon wiederholt der Fall ergeben, daß Aemter mit den zur Zucht- und Arbeitshaus-ſtrafe verurtheilten Verbrechern auch deren Kinder in die Straforte einliefern.

Man ſieht ſich deswegen veranlaßt, ſämmtliche der dieſ-ſeitigen Stelle untergeordnete Aemter, auf die diesfalls erfolgte höchſte Verordnung vom 7. April und 2. Julius 1810 im Regierungsblatt Nr. 10 und 17 von beſagtem Jahr hiemit aufmerkſam zu machen, und anzuweiſen, für die Unterbrin-gung und Ernährung der Kinder unvermöglicher Sträflinge in den betreffenden Gemeinden nach der gedachten Verordnung um ſo gewiſſer Sorge zu tragen, als man ſich ſonſt veran-laßt ſehen würde, dem dagegen handelnden Amte die dadurch veranlaſſenden größern Transport- und andere Koſten zur eigenen Tragung heimzuweiſen.

Verfügt beim Großherzoglich Badiſchen Hofgericht zu Freiburg am 7. Jänner 1822.

Frhr. von Andlaw.

Hägelin.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 4 S. 26.

Nr. 3451.

Die Baumpflanzungen an den Straſsen betr.

Nr. 500. Reſcript des Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 18ten Dezember 1821 M. N. 14242 des Inhaltes:

Durch höchſtes Reſcript aus dem Großherzoglichen Staats-miniſterium vom 30. Auguſt v. J. Nr. 2230 wurde beſtimmt, daß es hinſichtlich der Baumpflanzungen längſt der Land-ſtraßen bei der im Jahr 1818 aus guten Gründen ausge-ſprochenen Suspenſion der Verordnung vom 26. Auguſt 1817

fernerhin ſein Bewenden behalten ſolle, auf die unterm 20ten November v. J. ſub Nr. 13126 von dem dieſſeitigen Miniſterio geſtellte unterthänigſte Anfrage: ob durch die ausgeſprochene Suspenſion der Verordnung vom 26. Auguſt 1817 die desfalls beſtehenden ältern Verordnungen wiederum in Kraft treten, und als Norm anzuſehen ſeyen, geruhten Se. Königl. Hoheit die höchſte Entſchließung mittelſt des im Eintrag erwähnten Reſcripts dahin gnädigſt zu ertheilen, daß das Pflanzen der Bäume an den Straßen, welche bereits mit Bäumen beſetzt ſind, nach der alten Verordnung, an denjenigen Straßen aber, welche noch nicht mit ſolchen beſetzt ſind, nach der neuen Verordnung vom 26. Auguſt 1817 zu geſchehen habe.

Welches anmit ſämmtlichen Aemtern und Straßenbauinſpektionen zur Nachachtung eröffnet wird.

Konſtanz den 8. Jänner 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 5 S. 26.
" " Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 6 S. 41
vom 8. Jänner 1822 Nr. 306.

Nr. 3452.

Das Pflanzen der Bäume an den Landstraſsen betreffend.

Nr. 434. Durch höchſtes Reſcript aus dem Großherzogl. Staatsminiſterium vom 6. Dezember v. J. Nr. 3178 wurde beſtimmt, daß die im Regierungsblatt für das Jahr 1817 Nr. 22 publizirte Verordnung vom 26. Auguſt 1817 über das Pflanzen der Bäume längs den Landſtraßen nur da in Anwendung kommen ſoll, wo die Straßen jetzt erſt mit Bäumen beſetzt werden, daß dagegen das Pflanzen der Bäume an den Straßen, welche bereits mit Bäumen eingefaßt ſind, nach

der alten Verordnung vom Jahr 1810 zu geſchehen habe. Dieſes wird hiemit zur Nachachtung, insbeſondere für die Ortsvorgeſetzten und Ortsplantagenaufſeher allgemein bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg am 8. Jänner 1822.

Die Direktoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Fröhlich. Kirn.

vdt. Pfeilſticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 5 S. 21.

Nr. 3453.

Den Gebrauch des Stempelpapiers betr.

K. N. 663. Man findet ſich andurch veranlaßt, auf die genaue Befolgung des §. 25 der Tax- und Sportelordnung aufmerkſam zu machen, wornach bei allen Urkunden, welche vor Gericht benutzt werden, ſo wie bei allen Eingaben, denen, ſtatt daß ſolche auf Stempelpapier geſchrieben ſind, die geordnete Stempelbögen blos beigelegt werden, und dieſen leeren Stempelbögen jedesmal auch die Rubrik der Urkunde oder Eingabe, wozu ſie gehören, bemerkt, der übrige leere Raum aber durchſtrichen werden muß.

Dieſes iſt um ſo nothwendiger, als blos beigelegte Stempelbögen ſonſt mehrmals benutzt werden können.

Eben ſo muß auf der nicht geſtempelten Eingabe ſelbſt immer bemerkt ſeyn, daß der Stempelbogen dazu beigelegt werde.

Diejenigen, welche die Befolgung obiger Verfügung außer Acht laſſen, haben es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſie gerade ſo behandelt und beſtraft werden, als wenn ſie kein Stempelpapier zu ihren Eingaben adhibirt hätten.

Freiburg den 10. Jänner 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 5 S. 33.

Nr. 3454.

Die Zählgelder der deponirten Einstandskapitalien betreffend.

Nr. 869. Da inhaltlich des hohen Erlaſſes des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 28. v. M. Nr. 14715 die bisher bei der Bezahlung von Einſtandskautionen an die Regimentsquartiermeiſter gewöhnliche Gebühr von einem halben Kreuzer vom Gulden aufgehoben worden iſt, ſo wird dieſes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Konſtanz den 11. Jänner 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 6 S. 35.

Nr. 3455.

Die Abgabe der Regierungs- und Anzeigeblätter an die Dekanate betreffend.

Nr. 922. Auf die erfolgte Anzeigen, daß den landesherrlichen Dekanaten und den Pfarrämtern von den Ortsvorſtänden die Regierungs- und Anzeigeblätter nicht immer pünktlich zur Einſicht mitgetheilt werden, findet man ſich veranlaßt, die Ortsvorſtände auf die diesfällige Verordnung vom Jahr 1818 ernſtlich zu erinnern.

Konſtanz den 11. Jänner 1822.

Großh. Bad. Direktion des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblate des Seekreiſes 1822 Nr. 6 S. 35.
„ „ Neckar-, und Main-, und Tauberkreiſes 1822 Nr. 10 S. 61 v. 28. Jänner 1822 Nr. 1640.

Nr. 3456.

Die Zahlung des Straſsengeldes bei Dienstreiſen der Scribenten betreffend.

K. D. N. 735. Das Großherzogliche Finanzminiſterium hat durch hohen Erlaß vom 17ten Oktober v. J. Nr. 9552 verordnet, daß nach Inhalt des Artikels 12 des Geſetzes vom 5ten Oktober 1820 und des §. 11 der Inſtruktion vom 7ten Februar 1821 nur die Frachtfuhrleute und Hauderer die Weg⸗geldsquittungen abzugeben haben.

Dieſes wird zur allgemeinen Kenntniß nnd Maßnahme hiermit bekannt gemacht.

Freiburg den 11. Jänner 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 9 S. 73.

Nr. 3457.

Erläuterung, das gemeinſchaftliche Schlachten der Metzger und die hiebei zur Vermeidung von Fleiſchaccisdefraudationen befohlene Anordnung betreffend.

Nr. 717. Das hochpreißliche Finanzminiſterium hat, wie ſeiner Zeit den Aemtern und Oberzollinſpektionen eröffnet worden iſt, durch Reſcript vom 13ten Mai 1816 Nr. 6810 verordnet:

„Um den Accisdefraudationen der Metzger zu begegnen, welche durch das Vorgeben bemäntelt worden, daß der de⸗fraudirende Metzger mit einem gemeinſchaftlich geſchlachtet oder von dieſem das bereits veraccis'te Fleiſch gekauft oder geliehen habe, iſt ſämmtlichen Fleiſchern bei drei Reichsthlrn. Strafe — vorbehaltlich der Defraudationsſtrafe, wenn eine wirkliche Defraudation erwieſen wird — aufzugeben, vor

Abgabe des Fleiſches von einem Metzger an den Andern die Anzeige bei dem Acciſor zu machen, der in dieſem Fall ein Atteſtat auszugeben hat, welches dem Gardiſten vorgewieſen werden kann.“

„Wo die Einrichtung getroffen iſt, daß ſämmtliche Metzger in einem öffentlichen Gebäude feil halten, kann rückſichtlich der in dieſem Fall erfolgenden Fleiſchabgaben des einen Metzgers an den Andern eine Nachſicht gegen die Beachtung dieſer Formalität eintreten.“

Dieſe Verordnung hat das Großherzogl. Finanzminiſterium durch Erlaß vom 28. v. M., Nr. 12033, dahin erläutert, daß der Metzger, welcher das Fleiſch abgiebt, und der, welcher es empfängt, gemeinſchaftlich die Anzeige bei dem Acciſor zu machen haben, und daß der, das Fleiſch empfangende Metzger verbunden ſey, ſich mit dem Atteſtat des Acciſors bei dem viſitirenden Accisaufſeher auszuweiſen.

Im Fall der Unterlaſſung der Anzeige, ſollen beide Metzger in die verordnete Strafe von drei Reichsthalern verfällt werden.

Dieſes wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Die Aemter haben die Metzger ihres Bezirks und die untergebenen Polizeiaufſeher, die Oberzollinſpektionen aber das Zollaufſichtsperſonal hievon in Kenntniß zu ſetzen.

Durlach und Offenburg, am 12. Jänner 1822.

Die Direktoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Fröhlich. Kirn.

vdt. Pfeilſticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1822 Nr. 6 S. 27.
„ „ Seekreiſes 1822 Nr. 6 S. 34. v. 15. Jänner 1822 Nr. 1070.

Nr. 3458.

Die Chauſſeegeld-Abgabe von herrſchaftlichen Zehnten und Grundzinsfrüchten betreffend.

Nr. 1141. In Folge hohen Reſcripts des Großherzogl. Finanzminiſteriums vom 29. Dezember v. J., Nr. 12083, wird andurch zur Wiſſenſchaft der Betreffenden und Benehmen der Weggelderheber öffentlich bekannt gemacht, daß Zehntfrüchte, da ſie nicht eigenes Erzeugniß des Pächters ſind, dem Chauſſeegeld unterworfen, dagegen aber Grundzinsfrüchte davon befreit ſeyen.

Konſtanz den 15. Jänner 1822.

Großherzoglich Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 8 S. 49.

Nr. 3459.

Die Publikation der ſämmtlichen Lokationsbeſcheide betreffend.

B. S. Nr. 454. II. Sen. Man hat wahrgenommen, daß die Großherzoglichen Aemter die Zwiſchen- und Endbeſcheide, auch die Diſtributionsbeſcheide größtentheils durch die Amtsreviſorate oder gar durch die Theilungs-Commiſſäre en Parthien verkündigen laſſen. Da aber dieſer Akt nicht zu denen der willkührlichen Gerichtsbarkeit gehört, auch durch die Organiſation den Amtsreviſoraten nicht zugewieſen iſt, ſo werden die Großherzoglichen Aemter hierdurch angewieſen, die Verkündung ihrer Beſcheide ſelbſt vorzunehmen.

Mannheim den 18. Jänner 1822.

Großherzoglich Badiſches Hofgericht.

Frhr. v. Stengel.

vdt. St. Georgen.

Anzeigeblatt des Neckar- und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 16 S. 105.

Nr. 3460.

Die Prüfung und Annahme der Scribenten und Incipienten im Murg- und Pfinzkreis betr.

Nr. 1022. In Bezug auf die Prüfung und Annahme der Incipienten und Scribenten in dem dießſeitigen Kreis ſieht man ſich veranlaßt, mit Hinweiſungen auf die Verordnungen vom 16. Jänner 1811, Regierungsblatt Pag. 1 und vom 12. Auguſt 1816, Regierungsblatt Pag. 109, Folgendes bekannt zu machen:

1) Die Incipienten- und Scribenten-Prüfungen werden nur zweimal im Jahr, nämlich im Lauf der Monate April und Oktober angeordnet.

2) Die Geſuche um Zulaſſung zu dieſen Prüfungen müſſen in den Monaten März und September hieher eingereicht werden.

Bei Geſuchen um Annahme als Incipient muß der Name und Stand der Eltern des Supplikanten, ſein eigener Name, Alter und Religion bemerkt ſeyn; die Angabe, wo er ſeine Schulbildung genoſſen habe, die Beilegung der Schul- und Sittenzeugniſſe darf eben ſo wenig überſehen werden, als die Anzeige, in welche Schreibſtube der Bittſteller einzutreten Gelegenheit habe.

Den Geſuchen um Zulaſſung zur Scribentenprüfung muß ein Zeugniß des Prinzipals über die Befähigung und Aufführung der Petenten beiliegen, und in der Vorſtellung ausdrücklich bemerkt werden, wann derſelbe als Incipient recipirt worden, in welchen Theilen des Schreibereiweſens er ſich vorzüglich ausgebildet, ob und in wie fern er den Unterricht in Schulkenntniſſen fortbenützt habe. Diejenigen Incipienten, welche beſonderer Gründe wegen vor Beendigung der dreijährigen Lehrzeit in die Scribentenliſte aufgenommen werden wollen, werden nur dann zum Examen zugelaſſen, wenn die Gründe, auf welche ſie ihr Geſuch ſtützen, ſpeciell nachgewieſen ſind. Hinreichende Befähigung muß dieſen Gründen immerhin zur Seite ſtehen; doch kann die vor vollendeter

Lehrzeit angeblich bereits erlangte volle Befähigung zum Scribenten-Examen allein nicht hinreichen, die Abkürzung der geſetzlichen Lehrzeit zu motiviren.

Indem man dieſes hiemit zur allgemeinen Nachachtung eröffnet, werden

4) Sämmtliche Staatsbedienſtungen des diesſeitigen Kreiſes, die zur Annahme von Schreibereilehrlingen berechtigt ſind, wiederholt aufgefordert, keine Lehrlinge — die nicht als ſolche ordnungsmäßig recipirt ſind — in ihre Schreibſtube aufzunehmen, und ohne beſonders eingeholte Diſpenſation nicht mehr als einen Incipienten zu halten.

Durlach den 19. Jänner 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Fröhlich. vdt. Pfeilſticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 9 S. 43.

Nr. 3461.

Die Kontrole der Weinhandlungskeller betreffend.

Nr. 2047. Da ſich die Fälle, wo einzelne Bewohner des Seekreiſes Jahre lang Weinhandlungskeller unterhielten, und die damit verbundene Vortheile genoſſen, ohne die darauf beſtimmte Laſten zu tragen, mehrmals wiederholten, ſo findet man ſich veranlaßt, mit hoher Genehmigung Großherzoglich Hochpreißlichen Finanz-Miniſteriums zur genauen Beachtung vorzuſchreiben:

1. Jeder Steuerperäquator hat über die den Gewerbſteuerkataſtern beigelegte Deklarations-Bollete auf den 1. Mai jeden Jahrs ein ortweiſe gefertigtes, aber zuſammenhängendes Verzeichniß an die Kreisrechnungsreviſion unmittelbar einzuſenden, und auf dieſelbe Zeit eben dahin Anzeige zu erſtatten, wenn ſich in ſeinem Bezirk für das neue Steuerjahr zum Weinhandel Niemand deklarirt hätte.

2. Die Kreisrechnungsreviſion fertiget zum Behufe nothwendiger Vergleichungen ein General-Verzeichniß zu ihren Akten. Die von den Steuerperäquatoren einkommende Verzeichniſſe überſendet dieſelbe brevi manu der Oberinſpektion.

Die Oberinſpektion fertiget Auszüge hieraus für die betreffenden Gardiſten.

3. Wegen denjenigen Patenten, welche im Laufe der Rechnungsjahrs gelößt werden, hat der Ortsvorſtand bei einer Strafe von 3 Reichsthalern gleich nach Unterfertigung des Patents dem Steuerperäquator des Bezirks Anzeige zu erſtatten, und dieſer hierüber kurze Meldung bei der Kreis-Rechnungsreviſion zu machen, welche ſodann der Oberinſpektion die nöthige Nachricht brevi manu ertheilen wird.

4. Die Kreisrechnungs-Reviſion wird jeden Fall, wo in ihren Rechnungsvorlagen Jemand als Weinhändler ſich zeigt, welcher dafür ſich nicht deklarirt und kein Patent erhalten hat, bei dem Kreisdirektorium zur Anzeige bringen, und die Oberinſpektion die Gardiſten anweiſen, genau darauf zu wachen, daß außer jenen Perſonen, welche ihnen als Weinhändler von der Oberinſpektion angegeben worden, keine die Rechte des Patentiſirten ausüben, und wo ſie ſolche finden, dieſelbe zur Beſtrafung bei Amt anzeigen.

5. Die Oberinſpektion wird die Gardiſten ferner anweiſen, genau darauf zu achten, daß die patentiſirten Weinhändler in ihren Vorräthen, die Klaſſe, für welche ſie ſich erklärt haben, und die Abgabe entrichten, nicht überſchreiten, ſolche Fälle nach ihrer Inſtruktion zu erheben, und zur Beſtrafung zu bringen.

Wenn das Steuerreviſorat mit Prüfung der Kataſtergeſchäfte zu Ende iſt, ſo übergibt daſſelbe die bei den Gewerbſteuerkataſtern vorgefundene Deklarations-Billets brevi manu der Kreisrechnungsreviſion zur Vergleichung.

7. Differenzien, welche dieſe Stelle zwiſchen demſelben und den von den Steuerperäquatoren eingekommenen Verzeichniſſen wahrnimmt, ſind zur weitern Verfügung dem Kreisdirektorium vorzulegen. Hiernach iſt ſich zu achten.

Konſtanz den 25. Jänner 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer. vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 11 S. 81.

Nr. 3462.

Den Preis des Anzeigeblatts für 1821 betreffend.

Nr. 2247. Für das Anzeigeblatt für 1821 für den Seekreis haben die Staats=, Stiftungs= und Gemeindsverrechnungen mehr nicht als den geſetzlichen Betrag von

Ein Gulden vierzig und vier Kreuzer,

und die beiden letztern Verrechnungen weitere 30 kr. Speditionsgebühr zu bezahlen.

Konſtanz den 25. Jänner 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 9 S. 59.

Nr. 3463.

Den Schulbeſuch und die Schulviſitationsberichte betreffend.

Nr. 2313. Das Großherzogl. Hochpreisl. Miniſterium des Innern, katholiſche Kirchenſection hat unterm 27. Herbſtmonat v. J., Nr. 13599, folgende Verfügungen hinſichtlich des Schulweſens erlaſſen, welche den anher untergeordneten Aemtern, Dekanaten, Pfarrämtern, Ortsvorgeſetzten und Schullehrern zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

1. Das Alter allein kann die Entlaſſung aus der Elementarſchule nicht entſcheiden, ſondern die Kinder, welche die erforderlichen Kenntniſſe nicht beſitzen, müſſen des erreichten Entlaſſungsalters ungeachtet die Elementar= oder Werktagsſchule noch ein weiteres Jahr hindurch beſuchen. Die geſetzliche Beſtimmung hierüber iſt in dem 13. Organiſationsedikt vom Jahr 1803 §. 2 klar enthalten.

2. Dieſe Entlaſſung hängt weder von der Willkühr des Lehrers, noch von dem Ermeſſen des Pfarrers, ſondern von der Entſcheidung des Dekanates und Amtes ab, die ſich darüber gemeinſchaftlich zu benehmen haben. Man bezieht ſich

deßfalls auf §. 15 der katholiſchen Kirchen-Kommiſſionsordnung und auf die Beilagen C. §. 46 c. der Organiſation vom Jahr 1809.

3. Gegen die muthwilligen Schulverſäumniſſe enthält §. 3 des Organiſationsedikts vom Jahr 1803 die beſtimmte deutliche Vorſchrift, und eben ſo der §. 4 des gedachten Ediktes von Seite der Ortsvorgeſetzten. Dieſe Beſtimmungen ſetzen von Seite des Lehrers die genaue Führung der Tagsliſten voraus. Dieſe hat der Lehrer, was die Verſäumniſſe betrifft, wochentlich auszuziehen, die Auszüge dem Pfarrer zu übergeben, der, wenn ſeine Ermahnungen fruchtlos bleiben, ſie dem Ortsvorſtand mit ſeinen Bemerkungen zur Beſtrafung übergibt, und wenn kein promptes Verfahren von Seite des Lehrers eintritt, die amtliche Hilfe durch das Decanat nachzuſuchen hat. Da die Geldſtrafen nach dem angeführten §. 4 zum Ortsalmoſen gehören, zunächſt alſo für die Schulerforderniſſe armer Kinder, ſo hat der Pfarrer darauf bei der Beſtimmung der Verwendung, der Pfleger oder Verrechner aber bei der Einnahme und Verrechnung die pflichtmäßige beſondere Rückſicht zu nehmen.

4. Die Schule muß im Winter und Sommer fortdauern, jedoch zur Sommerszeit für die Anfänger zwar täglich in einigen Vormittagsſtunden, für die größern Kinder aber wochentlich in einigen Frühſtunden, damit ſie den Tag über noch Zeit genug haben, ihren Eltern bei den Feldgeſchäften auszuhelfen, gehalten werden. Dieſe Stunden mögen nach den Ortsverhältniſſen verſchieden ſeyn, aber ſie müſſen genau beſtimmt werden, um die Ordnung zu beobachten und handzuhaben. Dieſe Beſtimmung geſchieht durch das Amt und Dekanat nach vorläufiger Vernehmung der Pfarrer und Ortsvorgeſetzten.

5. Die Beſoldungseinkünfte der Lehrer an Geld und Naturalien, welche von einzelnen Gemeindsgliedern zu erheben ſind, dürfen von den Lehrern nicht unmittelbar erhoben, ſondern müſſen durch aufgeſtellte Sammler eingezogen, und an den Lehrer koſtenfrei abgeliefert werden. Die dießfallſige Ver-

ordnung iſt vom 13. Juli 1809 im Regierungsblatt Nr. 39, S. 264, enthalten. In dieſer Beziehung ſcheint es angemeſſen, das ſogenannte Dienſtbrod, da es nicht auf einmal durch Sammler erhoben werden kann, überall, wo es geſchehen kann, in ein Geldſurrogat umzuwandeln.

6. Die Gegenſtände der Schulviſitation ſind nicht nur die Werktags- und Sonntagsſchulen, ſondern auch die ſogenannten Real- oder Nachtſchulen, und die Induſtrieſchulen, welche überall, wo ſie nicht vorhanden ſind, eingeführt werden müſſen. Man bezieht ſich dießfalls auf die §. 8 — 10 des Organiſationsedikts vom Jahr 1803 mit dem Anhange, daß die darin enthaltenen Modifikationen, um die möglichen Anſtände leichter zu beſeitigen, ſcharf aufgefaßt werden müſſen.

7. Jeder Viſitationsbericht hat ſich auch über die Beſchaffenheit des Schulhauſes, die Verwendung der Lehrer und Gehilfen, auf die Schulaufſicht zu verbreiten, und beſtimmt auszuſprechen, auch alle Auskünfte zu enthalten, welche eine richtige Beurtheilung des Zuſtandes der Schule fordert.

Die künftigen Viſitationsberichte werden nach dieſer Vorſchrift beurtheilt werden.

Konſtanz den 25. Jänner 1822.

Großherzoglich Bad. Direkorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 9 S. 57.

Nr. 3464.

Die Inſinuationen der von der franzöſiſchen Regierung erlaſſenen Citationen betreffend.

Nr. 2334. Durch den hohen Beſchluß des hochpreißlichen Staats-Miniſteriums Juſtiz-Sektion vom 12. d. M., N. 103, veranlaßt, werden die Aemter zur genaueſten Befolgung der hinſichtlich der Behandlung der Vorladungen der franzöſiſchen Gerichtsſtellen an diesſeitige Landesangehörige unterm 22. Hornung und 29. Mai v. J. verkündeten höchſten Verfügungen

vom 10. Hornung, Nr. 343, und 12. Mai Nr. 1242 angewieſen.

Konſtanz den 25. Jänner 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 12 S. 83.

Nr. 3465.

Den Bezug der Diäten bei Untergerichten für Erledigung der Requiſitionen anderer Untergerichte betreffend.

Civ. R. N. 588. Man ſieht ſich veranlaßt, in Bezug auf die durch das Anzeigeblatt vom Jahr 1812, Nr. 29, bekannt gemachte Verordnung vom 31. März deſſelben Jahrs Nr. 1733 nachträglich zur weitern Kenntniß und Nachachtung ſämmtlich diesſeits untergeordneten Aemter zu bringen, daß der in vorgedachter Verordnung den Aemtern bewilligte Bezug von drei Fünftel der Diät nur in Fällen, wo die Aemter zu einem Geſchäfte von einer vorgeſetzten Behörde den Auftrag erhalten haben, ſtatt finden könne.

Verfügt bei Großherzoglich Bad. Hofgericht zu Freiburg den 20. Jänner 1822.

Frhr. v. Andlaw.

Dr. Bildhäuſer.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 9 S. 73.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 7 S. 45 Hofgericht des Unterrheins Nr. 320.

Nr. 3466.

Die Feier des Geburts- und Namenstags Seiner Königlichen Hoheit des Groſsherzogs betr.

Nr. 2400. Vermöge hoher Entſchließung eines Großherzoglichen hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom

22. dieſes, Nr. 1048, wird die Verordnung vom 17. Jänner vorigen Jahrs, dieſſeitiges Anzeigeblatt Nr. 9, die Feier des höchſten Geburts- und Namenstags Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs betreffend, mit dem wiederholt, daß bei dem am 9. Februar zu begehenden höchſten Geburtsfeſte der mit beiden kirchlichen Sektionen übereingekommene feierliche Vormittags-Gottesdienſt wieder, wie im vorigen Jahr, abgehalten werden, und demſelben in den Kreisſtädten und Amtsorten ſämmtliche herrſchaftliche Diener und Vorgeſetzte, von der Wohnung des erſten Beamten ausgehend in prozeſſionsmäßigem Zuge beſuchen und beiwohnen ſollen. In allen übrigen Gemeinden, wo die nämliche kirchliche Feierlichkeit ſtatt finden ſoll, begleiten die Gerichtsmänner jeden Orts den Ortsvorſtand zur Kirche.

Der höchſte Namenstag Sr. Königlichen Hoheit, welcher auf den 25. Auguſt fällt, ſoll mit einem einfachen Vormittagsgottesdienſt, welchem alle Staatsdiener, Amts- und Ortsvorgeſetzten beizuwohnen haben, gefeiert werden.

Nach dieſen höchſten Vorſchriften ſollen nun künftig jedes Jahr der 9. Februar und der 25. Auguſt gefeiert werden.

Konſtanz den 28. Jänner 1822.

Großherzoglich Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 9 S. 57.

Nr. 3467.

Die gerichtlichen Penſions- und Beſoldungsabzüge betreffend.

Civ. R. N. 607. Zur Erhaltung der Ordnung im Kaſſen- und Rechnungsweſen iſt erforderlich, daß in Fällen, wo zu Gunſten mehrerer Creditoren Beſoldungs- oder Penſionsabzüge verfügt werden, jedesmal ein Empfänger aufgeſtellt wird, welcher Namens der Creditoren den mit Abzug befangenen Beſoldungs- oder Penſionstheil bei der betreffenden

Kaſſe in Empfang nimmt, und beſcheinigt, ſo fort nach gerichtlicher Weiſung an die Betreffenden bezahlt, damit ſich nicht, wie es ſeither geſchehen, die Kaſſen mit ſolchen Detailzahlungen, die den Dienſt durchaus nicht berühren, beſonders die vielen Creditoren ohne Noth erſchweren, zu befaſſen haben, und der Beſoldungs- oder Penſions-Quartals-Betrag mit höchſtens zwei und nicht mit ſo vielen Quittungen belegt, und in der Rechnung verausgabt erſcheint.

Es iſt daher hiernach von dem hochpreißlichen Finanz-Miniſterium die geeignete Weiſung an die General-Staats- und Kreiskaſſen erlaſſen worden, und ſämmtliche diesſeitigem Hofgerichte unterſtehende Ober- und Aemter werden angewieſen, bei Penſions- oder Beſoldungsabzügen zugleich auch einen Empfänger aufzuſtellen, und dieſen der betreffenden Kaſſe, bei welcher der Abzug verfügt wird, namhaft zu machen, welche ſodann den mit Arreſt belegten Betrag an den beſtellten Empfänger, und den Reſt an den Beſoldeten oder Penſioniſten urkundlich verabfolgen wird.

Verordnet bei Großherzogl. Bad. Hofgerichte zu Freiburg am 28. Jänner 1822.

Frhr. v. Andlaw.

vdt. Glyckherr.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 10 S. 85.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 12 S. 77. Hofg. d. Unterrheins v. 28. Jan. 1822 Nr. 744.

Nr. 3468.

Das Reiten auf dem links nach Durlach ziehenden Fußweg betreffend.

Nr. 1891. Die im Jahr 1816 ergangene Anordnung, daß der auf der Chauſſee von Karlsruhe nach Durlach links ziehende Fußweg zum Reiten benutzt werden dürfe, wird andurch mit allerhöchſter Autoriſation zurückgenommen und verfügt, daß dieſer Fußweg, eben ſo wie der gegenüber liegende,

blos für die Fußgänger beſtimmt ſeye, und jeder Uebertretende ohne Ausnahme mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr. belegt werden ſoll. Durlach den 31. Jänner 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Fröhlich.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1822 Nr. 11 S 55.

Nr. 3469.

Das Brandverſicherungs-Kataſterweſen betreffend.

Nr. 2928. Das hochpreißliche Miniſterium des Innern hat unterm 11. v. M. im Regierungsblatt II. verordnet:

„Man hat zu Beſeitigung hie und da eingeſchlichener Unordnungen im Brandverſicherungskataſter, unter Verweiſung auf die neueſte Brandverſicherungs-Ordnung Art. III. §. 7, 8 und 9, und auf die Organiſation vom Jahr 1809, Beilage C. Lit. i zu verordnen für gut befunden, daß da, wo der Amtsreviſor ſich noch nicht in dem Beſitze des Hauptkataſters befindet, die Aemter anzuweiſen ſeyen, die von den Ortsgerichten an ſie eingeſchickten und ſich noch vorfindenden Kataſter, den Amtsreviſoraten zuzuſtellen; im Fall ſie ſich aber nicht mehr vorfinden ſollten, ſolche auf Koſten der Brandkaſſe aus dem Gemeindskataſter fertigen zu laſſen. Da, wo die Ortsvorgeſetzte die Spezialtabellen noch nicht gefertiget und eingeſchickt haben, iſt die Anordnung zu treffen, daß dieſes noch bewirkt werde.“

Hiernach haben ſich ſämmtliche Aemter genau zu achten, und dieſe hohe Verordnung unverweilt und gehörig in Vollzug zu ſetzen.

Konſtanz den 1. Februar 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekeiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 13 S. 92.

Nr. 3470.

Die Controlirung der Zoll- und Acciseinnahmen betreffend.

Bezüglich auf eingelangtes Reſcript Großherzogl. Finanz-Miniſteriums vom 22. Dezember 1821, Nr. 11917, wird zu beſſerer Handhabung der beſtehenden Vorſchrift, wornach den Zollern und Acciſoren die Geſtattung von Borgfriſten ſtrengſtens unterſagt iſt, folgendes verordnet:

1. Wird den Obereinnehmereien die genaue Prüfung der Zoll- und Accis-Manualien und Vergleichung der Einträge mit den Beilagen ernſtgemeſſenſt anempfohlen.

2. Wo das Datum der Beilage von dem Tage des Manual-Eintrags ſo differirt, daß hieraus auf eine ertheilte Borgfriſt von Seiten des Zollers oder Acciſors geſchloſſen werden kann, hat die Obereinnahme ſogleich dem betreffenden Amte zur geeigneten Unterſuchung, unter Anſchluß einer getreuen Abſchrift des Manual-Eintrags und der Beilage, die ſchriftliche Anzeige zu machen, auch der Oberzollinſpektion zur Vormerkung in den Anzeigsregiſtern Nachricht zu geben.

Zur betreffenden Manual-Nummer iſt ſo fort Datum und Nummer, unter welchem dieſe Auflage erledigt wurde, mit voller Schrift zu bemerken.

3. Jede Nachläſſigkeit von Seiten der Obereinnehmereien in Befolgung dieſer Vorſchrift wird künftig mit einer Strafe von 1 bis 3 Reichsthaler geahndet.

4. Die Rechnungsreviſion wird bei der Superreviſion der Manualien hierauf ein vorzügliches Augenmerk richten, und die etwa unterbliebenen Anzeigen dem Kreisdirektorio zur nachträglichen Anordnung der Unterſuchung und Zurechtweiſung des Obereinnehmers vorlegen.

5. Die Aemter haben bei Vornahme derartiger Unterſuchungen jeweils darauf zu ſehen, ob das betreffende Aufſichtsperſonale von der ertheilten Borgfriſt Kenntniß hatte, ohne davon ſogleich die ſchuldige Anzeige zu machen, in welchem

Fall auch gegen dieſes das Geeignete zu verfügen iſt. Mannheim den 5. Februar 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 73 S. 85.

Nr. 3471.

Die Berichtigung der Steuerzettel der herrſchaftlichen Verrechnungen betreffend.

Nr. 2047. Man hat in Erfahrung gebracht, daß die Steuerzettel der Domainenverwaltungen und Forſtverrechnungen hie und da noch Steuerobjekte begreifen, die längſt veräußert, losgekauft oder an andere Verrechnungen überwieſen worden ſind.

Sämmtliche Domanial- und Forſtverrechnungen werden daher wiederholt aufgefordert, die bei ihnen beruhenden Abſchriften ihrer Steuerzettel genau zu durchgehen, gehörig zu berichtigen und den betreffenden Peräquator hievon in Kenntniß zu ſetzen, damit das geeignete Ab- und Zuſchreiben in ihren Steuerzetteln während des Ab- und Zuſchreibetermins jedesmal gehörig zu betreiben und die Abſchriften hiernach zu rectifiziren, indem auf einem zur dieſſeitigen Kenntniß kommenden Unterlaſſungsfall die durch Finanzminiſterial-Erlaß vom 19. September 1815, Nr. 12451, angedrohte Strafe von zehn Reichsthalern eintreten wird.

Durlach den 2. Februar 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Fröhlich.

vdt. Pfeilſticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1822 Nr. 11 S. 55.

Nr. 3472.

Die Eintragung der Waſch- und Backhäuſer in das Brandkataſter betreffend.

(Nr. 2025.) Es wird hiemit in Gemäßheit Erlaſſes des hochpreislichen Miniſteriums des Innern vom 11. dieſes zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht:

Zur richtigen Anwendung der §§. 3 und 4 des Artikels III. der Brandverſicherungsordnung wird hiemit erläutert, daß alle Back- und Waſchhäuſer, ſie mögen innerhalb des Hofraums oder iſolirt ſtehen, beſonders angeſchlagen in die Kataſter eingeſchrieben ſeyn, und von denſelben die gewöhnlichen Beyträge — jedoch ohne Beiſchlagung der fürs Feuerwerk beſtimmten Summe — bezahlt werden müſſen; daß dagegen bei ſolchen Back- und Waſchhäuſern, welche als öffentliche Anſtalten oder eigene Gewerke benutzt werden, nebſt dem gewöhnlichen Anſchlag fürs Feuerwerk 150 fl. weiter anzuſetzen ſeyen, für welche bei Brandfällen kein Erſaz geleiſtet wird, was auch insbeſondere von den Oefen der Bäcker gilt, ſie mögen abgeſondert ſtehen, oder in den Häuſern ſelbſt angelegt ſeyn.

Durlach den 2. Februar 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Fröhlich.

vdt. Pfeilſticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 12 S. 61. und Nr. 14 S. 73. Kinzig-Kreiſes d. v. 5. Febr. 1812 Nr. 1851.
Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 14 S. 99 v. 5. Febr. 1822 Nr. 3235.
„ „ „ Dreiſamkr. 1822 „ 17 „ 153 v. 12. Fbr. 1822 Nr. 3007.
„ „ des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 13 S. 85. v. 5. Febr. 1822 Nr. 2208.

Nr. 3473.

Die Controllirung der Zoll- und Accis-Einnahmen betreffend.

(R. Nr. 3172.) Durch hohe Verordnung großherzoglich hochpreislichen Finanzminiſteriums vom 22. Jänner 1822

wurden die durch die Verordnung vom 27. April 1812 Nr. 1824½ regulirten Gebühren der Acciſoren und Ortsvorgeſetzten für Ausfertigung der Preisatteſtate in der Art abgeändert, daß künftig

a) von Quantitäten zu 4 Ohm neuen Maaßes und darüber die Acciſoren . . . . 4 kr.
die Vorgeſezten . . . . 4 kr.
b) von Quantitäten unter 4 Ohm neuen Maaßes
die Acciſoren . . . . 3 kr.
die Vorgeſezten . . . . 3 kr.

zu beziehen haben, und bemerkt, daß durch dieſe Gebühr die Acciſoren für die angeordnete Führung der Regiſter über die Weinkaufspreis-Atteſtate und Anſchaffung der hiezu nöthigen Impreſſen belohnt ſeien.

Welche Abänderung mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß durch eben dieſelbe Verordnung vom 27. Jänner 1822 auch die im Anzeigeblatt Nr. 79 verkündete hohe Verordnung vom 6. September 1820 Nr. 7961 und 7962 aufgelöst wurde.

Konſtanz den 5. Februar 1822.

Großherzogl. Badiſches Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 13. S. 91.

Nr. 3474.

Stempelgebrauch bei Gantverweiſungen betreffend.

(K. D. Nr. 2520.) Man hat wahrgenommen, daß von Seite der Amtsreviſorate bei Verweiſungen, insbeſondere bei Ganten nicht immer das geordnete Stempelpapier genommen werde. Man ſieht ſich daher veranlaßt, die Amtsreviſorate hierauf aufmerkſam zu machen, und anzuweiſen, auf den Stempelgebrauch bei Verweiſungen um ſo gewiſſer jeweils genau zu halten, als nur ſie hiefür verantwortlich bleiben, und ſich im Nichtbeobachtungsfall die geordnete Stempelſtrafe zuziehen würden.

Die Aemter haben, wenn bei ihnen Verweiſungen, welche nicht auf Stempelpapier geſchrieben ſind, produzirt werden, jene Strafe zu erkennen.

Freiburg den 6. Februar 1822.

Großherz. Badiſches Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

Obermayr.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 22 S. 213.

Nr. 3475.

Die Landwehr - Refractairs und Deſerteurs betreffend.

(Nr. 3140.) In Gemäsheit hohen Erlaſſes Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 18. v. M. 818 wurde auf eine vom Großherzoglichen Dreiſamkreis-Direktorio gemachte Anfrage, ob ſich die bewilligte Amneſtie auch auf die Landwehr-Refractairs und Deſerteurs beziehe, gegen welche die geſezliche Geld- und Gefängnißſtrafe ſchon ausgeſprochen iſt, und wie man ſich bei ſolchen zu verhalten habe, gegen welche ſchon in früheren Jahren Vermögenskonfiskation und Verluſt des Ortsbürgerrechts erkannt worden, wo aber noch einiges Vermögen unveräußert vorliegt, wurde verfüget, daß im Falle die dem Landwehr-Refractair oder Deſerteur geſezlich zuerkannte Geld- oder Gefängnißſtrafe noch nicht vollzogen, dieſelbe aufzuheben, und nach dieſem Grundſaze mit der in frühern Jahren ausgeſprochenen Vermögenskonfiskation, und Verluſt des Ortsbürgerrechts zu verfahren ſey, wobei noch bemerkt wird, daß im Falle bei ſolchen noch einiges Vermögen unveräußert vorliegt, hievon vorerſt die Monturſtücke, die nicht abverdient ſind, zu bezahlen ſeyen.

Vorbenannte hohe Verfügung wird den Bezirksämtern und Amtskaſſen-Verrechnungen mit dem Auftrag eröffnet, die etwa rückſtändige Monturentſchädigungs-Beträge ſogleich einzuheben, binnen vier Wochen aber mit gemeinſchaftlichem Bericht die zur Einnahme überwieſenen aber noch einbringlich

gewordenen Geldſtrafen der Deſerteurs und Refractairs der ehemaligen Landwehr anher einzuſenden.

Konſtanz den 8. Februar 1822.

Großherzogl. Badiſches Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 13 S. 92.

Nr. 3476.

Die Landwehr-Refractairs betreffend.

(Nr. 3618.) Da inhaltlich eines hohen Erlaſſes des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 18. d. v. M. Nr. 819 Seiner königliche Hoheit verordnet haben, daß die zurückkehrenden Landwehr-Refractairs nicht mehr an die Militärbehörde abgeliefert werden ſollen, ſo wird dieſes den Aemtern zur Nachachtung mit dem Beiſaze bekannt gemacht, bei jedem Rückkehrfalle über die Montur und Armaturſtücke, die noch nicht abverdient ſind, Nachforſchungen anzuſtellen, und dieſelben, wenn ſie noch vorhanden ſind, an das Großherzogliche Kriegsminiſterium einzuſenden.

Konſtanz den 8. Februar 1822.

Großherzogl. Badiſches Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 15 Seite 102.

Nr. 3477.

Die etwa noch revertirenden Landwehrdeſerteurs betreffend.

(K. D. Nr. 2801.) Nach einer von dem Großherzogl. Miniſterium des Innern durch Erlaß vom 18. d. v. M. Nr. 819 anher eröffneten höchſten Entſchließung Sr. Königlichen Hoheit haben höchſtdieſelben ſämmtlichen Deſerteurs der Landwehr, welche etwa noch zurückkehren ſollten, ihre nach den Kriegsartikeln verwirkte Strafe zu erlaſſen, und zu befehlen

geruht, daß ſolche nach ihrer Rückkunft an die Civilobrigkeiten abgegeben werden ſollen; zugleich wird darin bemerkt: daß der Generalinſpektion der Infanterie mit der Weiſung hiervon Nachricht ertheilt worden ſey, ſämmtliche in den Liſten der Regimenter gegenwärtig noch fortgeführt werdende Landwehrdeſerteurs aus denſelben zu ſtreichen, und falls ſolche Deſerteurs jetzt noch revertiren ſollten, dieſelben an die Civilobrigkeit zurückzugeben.

Die ſämmtlichen Bezirksämter werden daher angewieſen, die jetzt noch revertirenden Landwehrdeſerteurs nicht mehr an die Militärbehörden abzuliefern, jedoch über deren Montur- und Armaturſtücke, die nicht abverdient, Nachforſchung anzuſtellen, und ſolche, im Falle ſie noch vorhanden ſind, an das Großherzogliche Kriegsminiſterium einzuſenden.

Weiters iſt von dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern, auf die dahin gemachte Anfrage: „ob ſich die bewil„ligte Amneſtie auch auf die Landwehr-Refractairs und Deſer„teurs erſtrecke, gegen welche die geſezliche Geld- und Gefäng„nißſtrafe ſchon ausgeſprochen iſt, und wie ſich gegen ſolche „zu benehmen ſey, gegen welche ſchon in früheren Jahren Ver„mögenskonfiskation, und Verluſt des Ortsbürgerrechts erkannt „worden, wo aber noch einiges Vermögen unveräußert vorliege?“ durch Erlaß des 18. d. v. M. Nr. 818 anher reſcribirt worden, daß im Falle die den Landwehr-Refractairs und Deſerteurs geſezlich zuerkannte Geld- oder Gefängnißſtrafe noch nicht vollzogen, dieſelbe aufzuheben, und nach dieſem Grundſatz mit der in früheren Jahren ausgeſprochenen Vermögenskonfiskation und Verluſt des Ortsbürgerrechts zu verfahren ſey.

Dabei wird noch bemerkt, daß, im Fall bei ſolchen noch einiges Vermögen unveräußert vorliege, hiervon vorerſt die Monturſtücke, die nicht abverdient ſind, zu bezahlen ſeyen.

Freiburg den 8. Februar 1822.

Großherzogl. Badiſches Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 15 S. 133.

3.

Nr. 3478.

Den Zoll von Parfumeriewaaren betreffend.

(K. D. Nr. 2839.) Nach einer hohen Verfügung des Großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 22. v. M. Nr. 765. iſt von Parfümerie- wie von den Materialwaaren aller Art, Rauchpulver, Biſam, Storax, Maſtix ꝛc. vom Zentner 1 fl. 4 kr. Eingangs- und 16 kr. Ausgangszoll zu erheben.

Dieſes wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Freiburg den 8. Februar 1822.

Großherzogl. Badiſches Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

Blas.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 16 S. 145.

Nr. 3479.

Die Ablieferung der Deſerteurs betreffend.

(Nr. 3963.) Man findet ſich durch den hohen Beſchluß des Großherzoglichen Kriegsminiſteriums vom 1. d. M. Nr. 1033 veranlaßt, die unterſtehenden Aemter zum genauen Vollzug der Verordnung anzuweiſen, wornach die Deſerteurs, welche ſich ſelbſt ſtellen oder aufgefangen werden, an dasjenige Regiment abgeliefert werden ſollen, zu deſſen Kanton der Heimathsort des Deſerteurs gehört.

Konſtanz den 12. Februar 1822.

Großherzogl. Badiſches Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 16 S. 115.
" " " Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 20 S. 189.
vom 22. Februar 1822 Nr. 3587.

Nr. 3480.

Anzeige.

Die zweite Ziehung der Serien für das Jahr 1822 von dem am 8. September 1820 bei den Banquiers Joh. Goll

und Söhne in Frankfurt a. M. und S. Haber sen. dahier eröffneten Anlehen von 5 Millionen Gulden wird planmäßig Freitag den 1. März d. J. Morgens 9 Uhr in dem Wielandtſchen Saale zum Badiſchen Hofe dahier mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten öffentlich vorgenommen werden.

Karlsruhe den 13. Februar 1822.

Großherzogliche Amortiſationskaſſe.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 16 S. 115.
" " " Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 15 S. 134.
Anzeigeblatt des Kinzig- Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 14 S. 73.
" " " Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 15. S. 97.

Nr. 3481.

Die Paſsertheilung an herumziehende Muſikanten betreffend.

(Nr. 4045.) Hinſichtlich der Erlaubnißertheilung für fremde und inländiſche vorzügliche Muſikanten hat das Großherzogliche Miniſterium des Innern das beſtehende allgemeine Verbot inhaltlich des hohen Erlaſſes vom 28. d. v. M. beſchränkt, und jene Erlaubnißertheilungen den Kreisdirektorien übertragen.

Indem man dieſes den Polizeiſtellen des Kreiſes eröffnet, werden dieſelben angewieſen, das beſtehende allgemeine Verbot hinſichtlich aller derjenigen Muſikanten handzuhaben, welche nicht mit einer dieſſeitigen Erlaubniß- Urkunde verſehen ſind.

Konſtanz den 15. Februar 1822.

Großherzogl. Badiſches Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 18. S. 131.

Nr. 3482.

Die vorzunehmende Unterſuchungen in Sterbfällen bei Entbundenen betreffend.

(Nr. 4153.) Hinſichtlich der Unterſuchungen bei Sterbfällen von Entbundenen iſt mittelſt hohen Beſchluſſes des Groß-

herzoglichen Miniſteriums des Innern vom 23. Jänner Nr. 1092 folgende Vorſchrift erfolgt, welche den Bezirksämtern und Phyſikaten zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Wenn einem Phyſikat von dem während, oder gleich nach der Entbindung erfolgtem Ableben irgend einer Perſon die Anzeige gemacht wird, (wozu die, nach der demnächſt erſcheinenden Leichenſchau-Ordnung aufgeſtellte Leichenbeſchauer beſonders angehalten werden,) ſo hat ſich das betreffende Phyſikat ſogleich in das Sterbhaus zu begeben, und genau zu unterſuchen, ob dem Hebarzt oder der Hebamme, welche bei der Entbindung der Verſtorbnen zugegen waren, irgend eine Pflichtvergeſſenheit oder eine ſtrafwürdige Nachläßigkeit zur Laſt falle.

Iſt dieſes der Fall, ſo hat das Phyſikat dem betreffenden Amte ſogleich die Anzeige zu machen, dieſes hat ſodann darüber zu erkennen, ob eine förmliche Legal-Inſpektion und Sektion nöthig iſt.

Iſt aber eine Legal-Inſpektion und Sektion nach dem Urtheil des Amtes nicht nöthig, ſo hat es bei der vom Phyſikat geſchehenen Inſpektion ſein Verbleiben, wornach das Seekreis-Direktorium ſämmtliche Phyſikate ſeines Kreiſes anzuweiſen hat.

Konſtanz den 15. Februar 1822.

Großherzogl. Badiſches Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 18 S. 131.

Nr. 3483.

Nachträgliche Beſtimmungen zu dem Anhang des Gebührenreglements für die Zoller, Acciſoren und Straſsengelderheber vom 17. Dez. v. J. betreffend.

(K. D. Nr. 3091.) Vermöge hoher Verfügung des Großherzoglichen Miniſteriums der Finanzen vom 26. v. M. Nr. 671 wird verordnet:

1) Im Falle ein Zoll-, Accis- und Straßengeld-Untererheber, der unter 50 fl. aufzuliefern hat, dennoch zur Mo-

natsrechnung kommt, iſt das Geld ihm zwar abzunehmen, jedoch demſelben die Ganggebühr zu ſtreichen.

2) Der monatlich nicht abliefernde Untererheber ſoll dennoch jeden Monat ſein Manual abſchlieſſen, und für den nächſten Monat jedesmal ein neues Manual anfangen.

3) Alle Zoll-, Accis- und Straßengeld-Untererheber haben ohne Ausnahme mit Ende des Monats Mai jeweils, ihre Einnahme mag wenig oder viel betragen, mit der Obereinnehmerei unfehlbar abzurechnen, damit die in das Rechnungsjahr gehörigen Gefälle in eine Rechnung kommen.

Es werden daher ſämmtliche Zoll- Accis- und Straßengeld-Untererheber, wie auch die Obereinnehmereien dieſes Kreiſes angewieſen, ſich genau hiernach zu achten. Dabei erhält auch die Kreisreviſion den Auftrag, auf den gehörigen Vollzug wachen.

Freiburg den 15. Februar 1822.

Großherzogl. Badiſches Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 17 S. 153.

Nr. 3484.

Die Umlagen der Bezirkskaſſen für 1822 betreffend.

Die Beiträge zu den Bezirksſchuldentilgungskaſſen ſind für das Jahr 1822 feſtgeſezt worden:

Für den Verband der Bezirksſchuldentilgungskaſſe

1) Bonndorf
2) Heiligenberg
3) Mößkirch
4) Stockach
5) Ueberlingen
} fünfzehn Kreuzer,

6) Engen
7) Stühlingen
} zwanzig Kreuzer,

8) Herdwangen, vier und zwanzig Kreuzer,
9) Salem, neun Kreuzer

von 100 fl. Steuerkapital.

Die Bezirkskaſſen Baar, Blumenfeld und Mainau bedürfen keiner Umlagen, da ſie mehr Forderungen ausſtehen und beizutreiben haben, als ihre noch zu bezahlenden Schulden betragen.

In den diesjährigen Hebregiſtern erſcheinen nun auch wieder die Standes- und Grundherrn, ſo weit ſie nach dem bekannten Reſcript vom 29. Hornung 1820 noch beigezogen werden dürfen. Anzeigeblatt 1820 S. 130 und 630. Generalien vom 11. Januar 1822. Nr. 930 und 932.

Das hohe Miniſterium des Innern hat unterm 25 Januar 1822 Nr. 1167 vorſtehende Beſtimmungen genehmigt.

Konſtanz den 22. Februar 1822.

Großherzogl. Badiſches Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 11 S. 132.

Nr. 3485.

Die bürgerlichen Standesbücher betreffend.

(Nr. 3339.) Da nach eingekommener Anzeige ſtatt der in der Verordnung von 1811 S. 2 und 3. Regierungsblatt S. 66 vorgeſchriebenen Duplicate der bürgerlichen Standesbücher lediglich am Schluſſe des Jahres gefertigten Abſchriften von den Pfarrämtern an die Aemter eingeſendet werden, ſo werden ſämmtliche Aemter angewieſen, die Pfarrämter ihrer Bezirke auf genaue Beobachtung der beſtehenden deßfallſigen Vorſchrift aufmerkſam zu machen.

Mannheim den 22. Februar 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar- Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 18 S. 218.

Nr. 3486.

Bekanntmachung.

Bei der heute erfolgten zweiten Serien - Ziehung für das Jahr 1822 wurden nachſtehende Nummern gezogen:

Serie	Nr.	511	enthaltend	Loos	Nr.	51,001	bis	51,100
"	"	539	"	"	"	53,801	"	53,900
"	"	421	"	"	"	42,001	"	42,100
"	"	971	"	"	"	97,001	"	97,100
"	"	294	"	"	"	29,301	"	29,400
"	"	837	"	"	"	83,601	"	83,700

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 1. März 1822.

Großherzogliche Amortiſationskaſſe.

F. Sievert.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 20 S. 147.
" " Dreiſamkreiſes 1822 " 19 " 178.
Anzeigebl. d. Neckar-, Main- u. Tauberkreiſes 1822 " 19 " 125.

Nr. 3487.

Die Entrichtung der Acciſe von Seite der Acciſoren betreffend.

Aus mehreren vorgekommenen Fällen hat man erhoben, daß die Acciſoren da, wo ſie ſelbſt accispflichtig erſcheinen, die Vorſchriften über den Beizug einer Urkundsperſon und über Belegung des Manuals- Eintrags mit einem Atteſtat zu vernachläßigen pflegen.

Man findet ſich daher veranlaßt, unter Berufung auf die hohe Verordnungen vom 3. April 1812 Nr. 1259 und 18. Februar 1813 Art. 14 zu verfügen, wie folgt:

1) Jeder Acciſor unterſteht in den Fällen, wo er ſelbſt accispflichtig iſt, einer beſondern Aufſicht.

2) Da, wo 2 Acciſoren an einem und demſelben Orte wohnen, hat einer dem andern zu acciſen.

Wo neben einem Acciſor noch ein beſonderer Zoller am Orte iſt, da tritt dieſer Zoller, ſobald der Acciſor accispflichtig wird, in denjenigen Verrichtungen deſſelben auf, welche dem Lezern bei andern Accispflichtigen obliegen.

3) Wo keine 2 Acciſoren, oder kein beſonderer Zoller an einen und demſelben Orte ſich befinden, da hat der Acciſor eine Urkundsperſon, und zwar aus dem Ortsgerichte beizurufen.

4) Es iſt unerläßliche Pflicht des Acciſors, ſobald er ſelbſt accispflichtig wird, den zweiten Acciſor oder den Zoller, oder aber, wo dieſe nicht beſtehen, die Gerichtsperſon beizurufen, und zwar:

5) Wenn er Wein erhält, vor der Abladung der Fäſſer, und vor Einſtellung des Transports in verſchloſſene Höfe; wenn er Weinhändler iſt, bevor der geladene Wein abgeführt wird, wenn er zu ſchlachten gedenkt, bevor geſchlachtet wird ꝛc. ꝛc.

6) Unterhält der Acciſor eine Brantenweinblaſe, ohne ſich für ein Keſſelgeld deklarirt zu haben, ſo hat der zweite Acciſor oder der Zoller, und wo dieſe nicht beſtehen, die Gerichtsperſon den Helm zu bewahren.

Gedenkt der Acciſor zu brennen, ſo hat er ſich dießfalls zu melden, ſeine Abſicht und die Zeit zu deklariren, wie lang er zu brennen gedenkt.

7) Der beſondere Zoller oder die Urkundsperſon, welche von einem accispflichtigen Acciſor beigerufen werden, dürfen dieſen nicht verlaſſen, bis der Eintrag des Accispoſtens in dem Accismanual durch den Acciſor vor ihren Augen bewirkt worden iſt. Sie haben überdieß dieſen Eintrag mit einem Atteſtate zu belegen, das enthalten muß, ob der Betreffende in Zeiten beigerufen wurde, und von was und von wie viel die Acciſe fällig ſeye.

8) Wenn ein Acciſor gegen Keſſelgeld Brantwein brennt, ſo hat er ſich dießfalls nur bei dem erſten Vorgeſezten des Orts, und wo er ſelbſt dieſer erſte Vorgeſezte wäre, bei dem erſten oder zweiten Gerichtsmann, welcher die Ausfertigung der Erlaubnißſcheine zu beſorgen hat, um einen ſolchen Erlaubnißſchein zu melden, und ceſſiren in ſolchem Fall die wegen dem Eintrag des Accispoſtens oben vorgeſchriebene Förmlichkeiten.

9) Man verſieht ſich zu den Acciſoren, und zu den ihnen beſtimmten Urkundsperſonen, daß ſie vorſtehenden Beſtimmungen genau nachkommen werden; würde aber im entgegengeſezten Falle, wenn auch keine Gefährde dabei erſchiene, die polizeiliche Strafen anzuwenden ſich veranlaßt finden.

Die Obereinnehmer haben die ihnen unterbeſtellte Acciſoren auf die Befolgung vorſtehender Auflage ernſtgemeſſen anzuweiſen, und die Oberinſpektion den Gardiſten eine genaue Aufſicht über die Befolgung derſelben aufzutragen.

Konſtanz den 1. März 1822.

Großherzogl. Badiſches Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 19. S. 140.

Nr. 3488.

Bekanntmachung, die Gemeinds-Ausſchüſse betreffend.

(Nr. 3848.) Nachſtehende von dem hochpreislichen Miniſterium des Innern zur Eläuterung und näheren Beſtimmung des proviſoriſchen Geſetzes vom 23. Auguſt v. J. über die Gemeinds-Ausſchüſſe (Regierungsblatt vom 8. September Nr. XIV.) erlaſſene Verordnung wird andurch zur genauen und allgemeinen Befolgung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg am 2. März 1822.

Die Direktoren

Des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Fröhlich. Kirn.

vdt. Pfeilſticker.

Miniſterium des Innern.

Da zur Anzeige gekommen iſt, daß das proviſoriſche Geſez vom 23. Auguſt v. J. die Gemeindsausſchüſſe betreffend nicht überall ſeinem Sinn nach in Anwedung gebracht, daß das Verhältniß des Ausſchuſſes zu den beſtehenden Stadträthen und Ortsgerichten, nicht überall richtig verſtanden wird, und daß endlich bei dem Mangel einer beſtimmten Inſtruktion, die Ausſchüſſe verſchiedenartige Formen des Geſchäftsgangs beobachten, die zu Vervielfältigung der Geſchäfte und zu Reibungen führen, ſo ſieht man ſich bewogen, einſtweilen und bis zugleich mit der Gemeindeordnung die erforderliche Inſtruktion über die Art ihrer Anwendung verkündet werden kann, in

dieſer Hinſicht folgendes näher zu beſtimmen, theils zu verordnen:

1) Der Zweck des Ausſchuſſes beſteht darin, die Gemeinde, hinſichtlich ihres Gemeindeeigenthums, dem Gemeinderath, oder Ortsgericht gegenüber zu vertreten. Die Gemeinde iſt die Eigenthümerin, der Stadtrath oder das Ortsgericht ſind die Verwalter, der Ausſchuß iſt die Behörde, welche zu gewiſſen Handlungen der Verwalter, nach vorheriger eigener Prüfung, ihre Einwilligung, Namens der geſammten Gemeinde zu ertheilen, oder ihre Einſprache dagegen einzulegen hat.

Dieſe Handlungen ſind in dem §. 2. des oben angeführten Geſetzes genau bezeichnet. Auf dieſe iſt das Einwirkungsrecht des Ausſchuſſes ſo lang lediglich beſchränkt, bis etwa die Gemeinde-Ordnung ihm ein Mehreres zuweiſen wird. Miſcht er ſich in andere, als die vorgezeichnete Gegenſtände, ſo überſchreitet er ſeine Befugniß, er muß alsdann zurecht gewieſen werden, und iſt, wenn er nicht Folge leiſtet, ſtrafbar.

2) Ein Mitglied des Ausſchuſſes muß als Vorſteher beſtellt werden. Dieſe Beſtellung geſchieht durch Wahl der Mitglieder unter ſich; der erſte Ortsvorgeſetzte hat die Wahl zu leiten. Wer die meiſten Stimmen hat, iſt Vorſteher. Sind die Stimmen gleich getheilt, ſo entſcheidet zwiſchen denen, welche gleiche Stimmen haben, das Loos. Ueber den Vorgang iſt ein Protokoll aufzunehmen, ſolches iſt von dem erſten Ortsvorgeſezten und drei Ausſchußmitgliedern zu unterzeichnen und ſodann bei den Gemeindsakten aufzubewahren.

3) Der Ausſchuß hat ſich in der Regel nur dann zu verſammeln, wenn er von dem Stadtrath oder Ortsgericht zu einer Verſammlung eingeladen wird. Der erſte Ortsvorgeſetzte hat in den geeigneten Fällen, den Vorſteher des Stadtraths oder Ortsgerichts einzuladen, mit dem Ausſchuß an einem zu beſtimmenden Tag und einer zu beſtimmenden Stunde mit dem Gemeinderath zuſammen zu kommen. Der Vorſteher benachrichtiget hievon die übrigen Mitglieder des Ausſchuſſes; er kann ſich zu dieſem Zweck des Gemeindedieners bedienen. Von den Mitgliedern des Ausſchuſſes muß immer einer über

die Hälfte erſcheinen, und unter dieſen entſcheidet relative Stimmenmehrheit. Wenn der Ausſchuß auf zweimalige Einladung nicht erſcheint, ſo kann der Stadtrath oder das Ortsgericht bei dem Bezirksamt Beſchwerde erheben, welches denſelben mittelſt Strafandrohung und Strafanz zum Erſcheinen anzuhalten hat. Bei dem Zuſammentritt hat der erſte Vorgeſezte dem Ausſchuß den Gegenſtand der Berathung und den Beſchluß, den der Stadtrath oder das Ortsgericht faſſen will, bekannt zu machen, ſofort ihn zu fragen, ob und was er dabey zu erinnern finde. Wenn die Sache gehörig beſprochen iſt, und der Ausſchuß in ſeiner Mehrheit das Vorhaben für räthlich erachtet, ſo iſt in dem Protokoll ſeine Einwilligung zu bemerken, und dieſes Protokoll iſt zugleich von dem Vorſteher und den beiden älteſten anweſenden Mitglieder des Ausſchuſſes zu unterzeichnen.

Findet der Ausſchuß Bedenken, der Anſicht des Stadtraths oder des Ortsgerichts beizutreten, ſo kann er verlangen, daß ihm die Erlaubniß ertheilt werde, ſich in ein beſonderes Zimmer zu begeben, und ſich abgeſondert zu berathen. Nach Beendigung dieſer Berathung hat der Ausſchuß ſich wieder zu dem Stadtrath oder Ortsgericht zu verfügen, woſelbſt der Vorſteher dem leztern die Anſicht der Mehrheit des Ausſchuſſes mündlich eröffnet.

Können ſie nach nochmaliger Beſprechung ſich wechſelſeitig nicht vereinigen, ſo ſteht es dem Stadrath oder Ortsgericht frei, ſein Vorhaben ganz aufzugeben, oder ſich an die Gemeinde zu wenden und auf ihren Ausſpruch zu berufen. Umgekehrt ſteht das nemliche Recht dem Ausſchuß zu, wenn erſtere auf ihrer Meinung beharren.

In beiden Fällen hat immer nur der erſte Ortsvorgeſetzte die Gemeinde zu verſammeln, er iſt aber dazu verpflichtet, wenn ein oder der andere Theil ſolches aus den angegebenen Gründen verlangt.

4) Auſſerordentlicher Weiſe kann der Vorſteher den Ausſchuß verſammeln, wenn

1) der Stadtrath oder das Ortsgericht die im §. 2 bezeichneten Handlungen, ohne Vernehmen des Ausſchuſſes, vorgenommen hat, oder

2) wenn erſtere über die ihnen von dem Ausſchuß bewilligte Befugniß hinausgegangen ſind.

Der Vorſteher hat aber immer den erſten Vorgeſezten von dieſer Zuſammenberufung, ſo wie von der Urſache derſelben in Kenntniß zu ſetzen. Wenn die Mehrheit des in geſezlicher Zahl verſammelten Ausſchuſſes, in einem ſolchen Fall, glaubt, daß der Stadtrath oder das Ortsgericht über ſeine Befugniß hinausgegangen ſey, ſo hat er demſelben durch den Vorſteher und zwei ſeiner Mitglieder darüber beſcheidene Vorſtellungen mit dem Anfügen zu machen, daß ſolche, ſo weit es noch geſchehen kann, von ihrem Vorhaben abſtehen möchten.

Entſprechen ſie den Wünſchen des Ausſchuſſes nicht, oder iſt die Handlung bereits ganz oder zum Theil vorgenommen, und nicht mehr zu ändern, ſo hat der Vorſteher mit zwei Mitgliedern des Ausſchuſſes bei dem Bezirksamt Beſchwerde zu erheben, welches die weitere Unterſuchung und Erledigung einleiten und treffen wird.

5) Schriftliche Verhandlungen in dem Ausſchuß ſelbſt, oder zwiſchen ihm und dem Stadtrath oder Ortsgericht dürfen durchaus nicht ſtatt finden. Alles muß mündlich verhandelt werden. Karlsruhe den 22. Februar 1822.

Freiherr v. Berckheim.

Anzeigebl. d. Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 20 S. 111.
" " " Seekreiſes 1822 Nr. 23 S. 167 v. 8. März 1822 Nr. 5642.
" " " Dreiſamkreiſes 1822 N. 23 S. 225 v. 5. März 1822 N. 4263.
" " " Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 21 S. 141. v. 2. März 1822 Nr. 3935.

Nr. 3489.

Die Einführung einer allgemeinen Vermögensſteuer betreffend.

Nr. 4040. Nach einer vom Großherzoglichen Finanz-Miniſterium durch Reſcript vom 19. Februar 1822, N. 1586,

hieher erlaſſenen Bekanntmachung iſt Sr. Königlichen Hoheit der Vortrag zu einem Geſetze für Einführung einer allgemeinen Vermögensſteuer unterthänigſt vorgelegt worden.

Der Zweck dieſes Vorſchlags iſt keine Erhöhung der direkten Steuer, ſondern nur eine andere Repartition derſelben, um den Grund-, Häuſer- und Gefällbeſitzern im Allgemeinen, beſonders aber den mit Schulden mehr oder weniger belaſteten Eigenthümer eine bedeutende Erleichterung zu verſchaffen, was die Zeitverhältniſſe dringend gebieten.

Es kann zwar im Voraus nicht beſtimmt werden, ob und in wie weit dieſer Vorſchlag werde zu einem Geſetze erhoben werden, oder nicht. Da indeſſen die Möglichkeit des erſten Falles gegenwärtig ſchon ein und andere Vorverfügungen erfordert, deren Vollzug leicht widrige Eindrücke und Ausſtreuungen erzeugen könnte, ſo ſieht man ſich, um ſolchen zuvorzukommen, durch die von höchſter Stelle gegebene ausdrückliche Zuſicherung zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß durch dieſen Geſetzentwurf keine neue Steuer, ſondern eine Verminderung der bisherigen direkten Steuer durch Vertheilung ihrer Laſt auf eine größere Maſſe von Beitragskräften beabſichtigt werde.

Mannheim und Wertheim den 4. März 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

Direktorium des Main- und Tauberkreiſes.

Der dirigirende Kreisrath.

v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 20 S. 133.

Nr. 3490.

Die Abrechnung mit der Landgeſtüts-Direktion betreffend.

Nach einer eingekommenen hohen Vorſchrift Großherzogl. Landesgeſtüts-Direktion d. d. 20. Februar 1822, Nr. 68,

ſollen alle Verrechnungen, welche während den jährlichen Beſchälzeiten Zahlungen für die Landesgeſtüts-Kaſſe leiſten, von nun an jedesmal mit dem Schluſſe der Beſchälzeit ihre vorſchußweiſe Zahlungen unverzüglich zuſammenſtellen, und bei Großherzoglicher Landesgeſtüts-Direktion in Karlsruhe vorlegen, von wo aus ſie alsdann nach vorgegangener Reviſion und Decretur den Rückerſatz auf der Poſt erhalten werden.

Welches den Verrechnungen zur Nachachtung, den Aemtern aber zur dienlichen Nachricht nach Vorſchrift bekannt gemacht wird. Konſtanz den 8. März 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Reiſchbacher.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 21 S. 155.

Nr. 3491.

Die Denuntiationsgebühren betreffend.

Nr. 6024. Mit hohem Erlaß Großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 5. Februar 1822, Nr. 1130, iſt die unterm 31. Juli, Nr. 7362, gegebene hohe Beſtimmung über die Vertheilung der Strafen gegen Untererheber bei der mit ihrem Vollzug verbundenen Schwierigkeit zurück genommen werden. Konſtanz den 12. März 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Reiſchbacher.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 23 S. 169.
" " Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 18 S. 165
v. 19. Februar 1822 Nr. 3339.

Nr. 3492.

Welche Leibeigenſchaftsabgaben an die Landesherrſchaft unentgeldlich aufhören.

(Nr. 6691.) Nach dem höchſten Edikt vom 13. Juli 1820, Reg. Bl. Nr. XII, ſind die perſönlichen Leibeigenſchafts-

abgaben in den unmittelbaren Landen unentgeldlich aufgehoben, nämlich:

1. Der Leib- oder Erbſchilling.
2. Das Beſthaupt oder Hauptrecht oder Todfall.
3. Die Leibeigenſchaftsentlaſſungs- oder Manumiſſionsgebühr.

2. Das hohe Finanzminiſterium hat unterm 8. Dezember 1820, Nr. 11071, eröffnet, daß dieſe Abgaben vom 17. Juni 1819 an aufhören, und die Kreisdirektorien ermächtiget, nach genauer Prüfung der von den Domainenverwaltungen bisher erhobenen Abgaben, diejenigen in Abgang zu dekretiren, welche Leibeigenſchaftsgefälle waren, in zweifelhaften Fällen aber anzufragen.

3. Nach Durchgehung der eingekommenen Berichte und Vorlagen eröffnen wir nun durch anliegende Ueberſicht die Benennung und den Betrag der in jedem Rechnungsbezirk aufhörenden derartigen Gefälle, wornach ſich die Domainenverwaltungen zu achten haben.

Ueberſicht der bei ſämmtlichen Domainenverwaltungen im Seekreiſe unentgeldlich aufhörenden Leibeigenſchaftsabgaben.

I. Domainenverwaltung Bonndorf.

Bericht vom 22. September 1820, Nr. 1353.

Alle in dem eingegebenen Verzeichniß aufgeführten Gefälle hören auf, namentlich die

1. Leibhennen, jährlich	265 fl.	36 kr.
2. Hauptfälle, im zehnjährigen Durchſchnitt	760 „	21 „
3. Bottenfälle, desgleichen	74 „	33 „
4. Kleiderfälle, ebenſo	109 „	15 „
∴	1209 fl.	45 kr.

II. Domainenverwaltung Konſtanz.

Bericht der Domainenverwaltung vom 7. November 1820, Nr. 1761.

Nach dem Durchſchnitt von 1808 — 1817 wurden bezogen:

1. Schirm-, Leib-, Faſtnachtshennen Gelder	66 fl. 56½ kr.
2. Manumiſſionsgebühren	10 " — "
3. Sterbfall, welcher ſich in Haupt- und Gewandfall eintheilt	210 " 38 "
∴	287 fl. 34½ kr.
4. Frohndgelder	668 " 33 kr.

Letztere gehören nicht hieher, und ſind nach dem Geſetze vom 5. Oktober 1820, Lit. g, abzulöſen; die übrigen hören unentgeldlich auf.

III. Domainenverwaltung Meersburg.

Bericht der Domainenverwaltung vom 28. Auguſt 1820, Nr. 4006,

Nach dem vorgelegten Ausweis wurden bezogen:

1. Leibſteuer	143 fl. 35½ kr.
2. Tod- oder Gewandfall	148 " 35 "
3. Gewandfall, ſtändiger	50 " — "
4. Fallrecht auch Beſthaupt	35 " 42½ kr.
∴	377 fl. 53— kr.

Alle dieſe Bezüge hören auf.

In der vierten Anmerkung des Ausweiſes gedenkt die Domainenverwaltung einer „Tafernrecognition" zu Hagnau, dieſe Abgabe gehört nicht hieher, und iſt darüber beſonderer Bericht zu erſtatten; alle unzweifelhafte Gewerbsrecognitionen ſind längſt unentgeldlich aufgehoben.

IV. Domainenverwaltung Pfullendorf.

Laut Bericht vom 25. September 1820, Nr. 303, beſtehen hier keine landesherrliche Leibeigenſchaftsgefälle.

V. Domainenverwaltung Radolphzell.

Bericht vom 19. Oktober 1820, Nr. 2033.

Nach der Berichtsanlage wurden nach 5jährigem Durchſchnitt bezogen:

1. Hauptrecht, Todfälle, Sterbfälle, Fallrechte.	128 fl. 57⅘ kr.
2. Unter der Benennung: Verdrittheilung	22 " 50 "

Erſtere ſind aufgehoben; über letztere muß noch beſonders berichtet werden.

VI. Domainenverwaltung Stockach.

Bericht vom 14. September 1820, Nr. 2864.

Bericht vom 29. September 1821, Nr. 1713.

Die Bezüge unter der Benennung:

1. Leibfall,

2. Leibhennen

ſind aufgehoben; im Jahr 1819 haben erſtere 42 fl. 21 kr., letztere 160 fl. 18 kr. ertragen.

VII. Domainenverwaltung Thengen.

Bericht vom 28. September 1820, Nr. 1271,

1. Die Fallbarkeit nach 3jährigem Durchſchnitt betragend	45 fl. 20 kr.
2. Die Leibhennen, desgleichen	80 „ 56 „
∴	126 fl. 16 kr.

ſind aufgehoben.

Was die nach gleichem Durchſchnitt ∴ 479 fl. 1⅓ kr. betragende Frohndgelder betrifft; ſo ſind ſolche zur Ablöſung vereigenſchaftet, nach dem Geſetz vom 5. Oktober 1820 Lit. g., Regierungsblatt Seite 105.

VIII. Domainenverwaltung Villingen.

Bericht vom 19. September 1820, Nr. 967.

Die in der Berichtsanlage verzeichneten Bezüge, in den von Würtemberg angefallenen Orten, Hauptrecht genannt, nach 8jährigem Durchſchnitt . . . . 9 fl. 26¼ kr. hören auf.

XI. Domainenverwaltung St. Georgen.

Bericht des Amtes Villingen vom 26. Oktober 1820, Nr. 10848, zur Vernehmlaſſung der Domainenverwaltung vom 24. Oktober 1820.

Die in Berichtsanlage Lit. a bezeichneten

Leibhennen,

Leibfälle,

Kleiderfälle

zu Stockburg, welche im Leibeigenſchafts-Partikular für 1818 beſchrieben ſind, hören auf. Konſtanz den 15. März 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer. vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 25 S. 179.

Nr. 3493.

Die Ausfertigung der Ladſcheine bei Weinkäufen betreffend.

K. D. Nr. 5186. Man findet ſich von Seiten der unterfertigten Behörde veranlaßt, andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Maaßnahme bekannt zu machen, daß die Beſtimmungen des §. 107, Nr. 2 und 3 der Accisordnung, hinſichtlich derjenigen Weine, welche patentiſirte Weinhändler kaufen, keine Anwendung finden, und daß ſomit nach Maaßgabe der hohen Finanzminiſterial-Verfügungen vom 29. Juli u. 10. Sept. 1812, Nr. 3595 und 4212, die patentiſirten Weinhändler der im allgemeinen vorgeſchriebenen Ladſcheine über die Qualität und den Kaufpreis der im Land gekauften Weine nicht bedürfen.

Hiernach iſt zugleich die diesſeitige Verfügung vom 30. Juni 1812, Nr. 9372, Beilage zum Anzeigeblatt Nr. 54 zu modifiziren. Freiburg den 15. März 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. D. K. D.

Dutle. Edel.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 32 S. 329.

Nr. 3494.

Die Errichtung einer Straſsengeld-Station zu Seebruck zwiſchen St. Blaſien und dem Rothhaus, desgleichen die Weggelderhebung auf der Straſse von Seebruck nach Lenzkirch.

Nr. 6761. Es wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Straße von Oberlenzkirch bis nach Seebruck

im Maaß 4099 Ruthen oder 2¾ Stund halte, und zwar von Mitte Oberlenzkirch bis Mitte Unterlenzkirch 310 Ruthen oder ¼ Stund, von Mitte Unterlenzkirch bis zum Wirthshaus Treſſelbach 1919 Ruthen oder 1¼ Stund, vom Wirthshaus in Treſſelbach bis Seebruck 1870 Ruthen oder 1¼ Stund.

Darunter ſind die 528 Ruthen Straße durch den Treſſelbach (Amtsbezirk St. Blaſien) inbegriffen.

Die Straßen-Strecke von Seebruck bis zum Rothhaus auf der Straße über Bonndorf nach Löffingen mißt 2090 Ruthen oder 1½ Stund, wornach ſich die Weggeldpflichtigen zu achten, und das Erheb- und Aufſichtsperſonal zu benehmen hat.

Konſtanz den 18. März 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer. vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 26 S. 187.

Nr. 3495.

Die Obligationen-Ausfertigungen der Amtsreviſorate in Fällen der Sammtverbindlichkeit der Eheleute betreffend.

Nr. 7235. Das dieſſeitige Kreisdirektorium hat unterm 5. v. M., Nr. 3135, dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern Folgendes einberichtet:

Gemäß der von Hochdemſelben durch das Regierungsblatt vom 28. März 1820, Nr. V. bekannt gemachten Verordnung vom 7. d. n. M. müſſen über die Ermächtigungen der Ehefrauen zum Behufe der gerichtlichen Verpfändung ihres Einbringens zur Sammtverbindlichkeits-Uebernahme wie über andere gerichtliche Verhandlungen beſondere Protokolle von den Aemtern geführt werden, und eben ſo müſſen die darüber ausgefertigt werdende Ermächtigungs-Urkunden den Tag, Monat und Jahr und die Amtsnummer enthalten, wo ſofort das Amtsreviſorat die nämlichen Data in der Pfandurkunde, in welche das Geding der Sammtverbindlichkeit aufgenommen wird, anzuführen hat.

Es iſt nun die Frage entſtanden, ob, wenn Vorſtehendes geſchieht, auch das Weib und ihr verpflichteter Beiſtand ſich an der Stelle des Obligationsformulars, wo die Unterſchrift der Betheiligten neben jener des Amtsreviſorats vorkömmt, unterſchrieben, der Sache genug gethan ſey, oder aber ob zur Gültigkeit der Obligation in Betreff der Sammtverbindlichkeit des Eheweibs auch erfordert wird, daß, wie die Verordnung des ehemaligen Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 7. April 1810 im Regierungsbl. Nr. XV. vom 14. April 1810 es haben will, überhin vom Amtsreviſorate ſich in der Obligation wegen des Gedings der Sammtverbindlichkeit noch folgendermaßen auszudrücken ſey:

„Vermög vorgelegter obrigkeitlicher Ermächtigung (wo „dann nun noch nach der vorerwähnten Verordnung vom „28. März 1820 Tag, Monat, Jahr und Amtsnummer bei„zuſetzen iſt) und nach ihrer dahier wiederholten Erklärung „haftet die obgedachte Ehefrau für die Anleihe und Zugehörden „ſammtverbindlich.

„Urkundlich ihrer und ihres Beiſtands Unterſchrift.

„Geſchehen den

T.

T.

„Welches von Amtsreviſorats wegen bezeugt wird.

T.

Das Kreisdirektorium war bisher von Bejahung des Letztern überzeugt, hielt deßwegen bei der ihm obgelegenen Prüfung der Obligationen über die unter ſeiner unmittelbaren Aufſicht ſtehenden Diſtriktsſtiftungen ſtrenge darauf, aber es wurden ihm nun von Seite einiger Behörden beharrliche Einſprachen dagegen gemacht, ſo, daß ſich daſſelbe im Falle ſieht, beſtimmte Weiſung bei dem hohen Miniſterium über obige Frage einzuholen.

Ueber dieſen Vortrag iſt nun durch Reſeript des Großherzogl. Miniſteriums des Innern, Nr. 3109, vom 11. d. M. auf den von dem Großherzoglichen oberſten Juſtizdepartement an Erſteres ergangenen Erlaß vom 2. d. Nr. 577 die Er-

öffnung anher erfolgt: daß die dieſſeitige, in dem obenerwähnten Berichte vom 5. v. M., Nr. 3155, ausgeſprochene Anſicht, die richtige ſey, und man die anher untergeordneten Stellen darnach zu beſcheiden habe.

Dies geſchieht andurch mittelſt gegenwärtiger öffentlicher Verkündung, um dabei zugleich die betreffenden Gläubiger und Schuldner auf ihre wechſelſeitige Verhältniſſe aufmerkſam zu machen. Konſtanz den 26. März 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.
v. Kleiſer.
vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 25 S. 182.

Nr. 3496.

Das gemeinſchaftliche Schlachten der Metzger betreffend.

K. D. N. 5461. Um für die Zukunft irrigen Auslegungen der dieſſeitigen Verordnung vom 19. Juni 1816 Nr. 13206 (Anzeigeblatt Nr. 53) vorzubeugen, ſo wird dieſe Verordordnung in Folge ergangener hohen Finanzminiſterial-Verfügung vom 28. Dezember v. J., Nr. 12033, andurch dahin erläutert, daß derjenige Metzger, welcher das Fleiſch abgibt, und derjenige, welcher es empfängt, gemeinſchaftlich die Anzeige bei dem Acciſor zu machen habe, und letzterer verbunden ſey, die Atteſtate in Empfang zu nehmen, um ſich damit gegen die viſitirenden Gardiſten über den Erwerb des von ihm nicht unmittelbar veraccisten Fleiſches ausweiſen zu können.

Im Fall der Unterlaſſung der Anzeige iſt jeder der beiden Metzger in die verordnete Strafe von drei Reichsthalern zu verfällen.

Hiernach iſt ſich ſomit in vorkommenden Fällen zu benehmen. Freiburg den 20. März 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.
Frhr. v. Türkheim. Wieſer.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 25 S. 245.

Nr. 3497.

Die Gebühren-Anrechnungen der Acciſoren betr.

Nr. 4325. Um den hie und da vorgekommenen übertriebenen Gebührenanrechnungen einzelner Acciſoren zu begegnen, hat das Großherzogl. Miniſterium der Finanzen unterm 5., und präſentirt den 16. dieſes, Nr. 1997, verordnet, daß in Fällen, wo nach den Verfügungen vom 13. Mai 1816, Nr. 6810, und 28. Dezember 1821, Nr. 12033, die Ausſtellung beſonderer Atteſtate von den Acciſoren ſtatt findet, dieſe eine Gebühr von zwei Kreuzer für die Ausfertigung des Atteſtats, und für das hiezu nöthige Papier von dem, welcher das Atteſtat erhält, zu beziehen haben.

Welches daher mit dem Beiſatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß nach dieſer Verordnung alle Ueberforderungen der Acciſoren mit einer unnachſichtlichen Strafe von fünf Reichsthalern werden beſtraft werden.

Offenburg den 20. März 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Kirn.

vdt. Wohnlich.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 25 S. 138. und ebendaſelbſt Murg- und Pfinzkreis d. v. 19. März 1822 Nr. 25 S. 137.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 26 S. 188 v. 22. März 1822 N. 7154.
" " Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1822 Nr. 26 S. 178. v. 20. März 1822 Nr. 5117.

Nr. 3498.

Die Vermögens-Ausweiſe bei Bürgerrechs-Erwerbungen.

Nr. 7137. Auf die Anfrage, ob bei den Vermögens-Ausweiſen zum Behuf der Erwerbung eines Ortsbürgerrechts in Gemäßheit der Verordnung vom 1. Hornung 1809 §. XI im Regierungsblatt Nr. 9 das Vermögen mit oder ohne Abzug des zu bezahlenden herkömmlichen Aufnahmsgeldes zu berechnen ſey, hat das Großherzogl. Miniſterium des Innern

mittelſt hohen Erlaſſes v. 8. d. M., Nr. 2913, erwiedert, daß das Vermögen in dem Betrage angenommen werden müſſe, wie es zur Zeit beſtehe, da das Bürgerrecht nachgeſucht werde.

Dieſes wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Konſtanz den 22. März 1822.

Großherzoglich Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 26 S. 187.

Nr. 3499.

Den Weinſchlag pro 1821 betreffend.

K. D. N. 5715. In den nachgenannten Amtsbezirken iſt der Weinſchlag pro 1821 wie folgt genehmigt worden:

Im Amtsbezirk Kenzingen. Für Amoltern, Broggingen, Endingen, Heklingen, Nordweil, Tutſchfelden und Wagenſtadt zu 10 fl. 30 kr. pr. Saum, Bombach und Kenzingen 10 fl. pr. S., Bleichheim, Herbolzheim und Riegel zu 9 fl. 30 kr. pr. S.

Im Amtsbezirk Emmendingen. Für deſſen Ortſchaften 10 fl. 30 kr. pr. S.

Im Stadtamt Freiburg. Für Wendlingen und Haslach 17 fl. pr. S., für Freiburg, Herdern, Zähringen, Wildthal, Ebnet, Güntersthal zu 14 fl. pr. S., Lehen und Betzenhauſen zu 10 fl. pr. S.

Im Landamt Freiburg. Für Ebringen 17 fl. pr. S., für Wolfenweiler, Leutersberg und Schallſtadt 17 fl. pr. S., für Munzingen (der Rothe) 16 fl. pr. S., für Scherzingen und Merzhauſen 15 fl. pr. S., für Au und Wittnau 13 fl. pr. S., für Gundelfingen 14 fl. pr. S., für Munzingen (der weiße 12 fl. pr. S., für Sölden 12 fl. pr. S., für Neuershauſen und Mengen 10 fl. pr. S., für Thiengen, Opfingen und Waltershofen 9 fl. 30 kr. pr. S.

Im Amtsbezirk Breiſach. Für Biſchoffingen, Bikenſoll, Achkarren, Ihringen 13 fl. 30 kr. pr. S., für Königſchaffhauſen, Leiſelheim, Sasbach, Ichtingen, Burkheim, Küchlinsbergen, Rothweil, Waſenweiler 12 fl. pr. S., für Oberimſingen, Unterimſingen, Oberbergen, Mördingen, Gündlingen, Breiſach, Schelingen, Gottenheim, Grezhauſen, Hartheim und Hauſen 10 fl. 30 kr. pr. S.

Im Amtsbezirk Staufen. Für Staufen, Grunern und Wettelbrun 17 fl. pr. S., für Pfaffenweiler 17 fl. pr. S., für Kirchhofen und Ehrenſtetten 16 fl. pr. S., für Norſingen 14 fl. pr. S., für Ballrechten und Dottingen 19 fl. pr. S., für Heitersheim 11 fl. pr. S., für Bollſchweil 14 fl. pr. S., für Krozingen, Schlatt, Biengen und Dunſel 7 fl. pr. S., für Eſchbach 9 fl. 30 kr. pr. S.

Im Amtsbezirk Müllheim. Für Laufen, Sulzburg, Müllheim, Reggenhag, Auggen, Schliengen, Steinenſtadt, Bellingen und der Feuerbacher Rothe 16 fl. pr. S., für Britzingen, Dattingen, Muggard, Gittichen, Zunzingen, Bamlach, Rheinweiler, Mauchen, Liel, Nieder- und Ober-Badenweiler 14 fl. 30 kr. pr. S., für die Müllheimer Nebenberge, Feldberg, Vögisheim, Lippurg, Nieder- und Obereggenen, Feuerbach und Hügelheim 12 fl. pr. S., für Buggingen, Seefelden, Zinken und Neuenburg 10 fl. pr. S.

Im Amtsbezirk Lörrach. Für Weil und Grenzach 20 fl. pr. S., für Tüllingen, Haltingen und Oeflingen 18 fl. pr. S., für Lörrach (weißer und rother) Inzlinger rother, Wybler (rother) Blanſingen, Kleinkems, Tannenkirch und Hertingen 16 fl. pr. S., für Effringen, Iſtein, Huttingen, Wollbach, Stetten, Thumringen, Hagen, Wyhlmerweiſer, Degenfelden und Herthemer rother 14 fl. pr. S., für Eimeldingen, Kirchen, Fiſchingen, Schalbach, Eggringen, Binzen, Rümingen, Wintersweiler und Wittlingen 13 fl. pr. S., für Herthen, Degerfelden, Inzlingen, Warmbach (weißer) 12 fl. pr. S., für Hauingen, Brombach, Holzen, Kandern, Riedlingen, Mappach 9 fl. pr. S.

Im Amtsbezirk Waldshut. Für Waldshut, Gurt-

weil, Dogern 14 fl. pr S., für Kadelburg auf 13 fl. pr S., für Lienheim 12 fl. pr. S.

Im Amtsbezirk Jeſtetten. Für die Vogtei Lottſtetten 13 fl. pr S., für Herdern 12 fl. pr S., für Bergöſchingen 10 fl. 32 kr. pr Saum.

Freiburg den 23. März 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle.

Edel.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 26 S. 253.

Nr. 3500.

Den Diätenbezug der Gemeinde-Ausſchuſsmitglieder betreffend.

Nr. 5531. Auf erfolgte Anfragen über den Diätenbezug der Gemeinde-Ausſchußmitglieder werden ſämmtliche Aemter darauf aufmerkſam gemacht, daß unter jenen Fällen, wo dieſe Ausſchüſſe in Gemäßheit beſonderer Verordnung zu Gemeindsverrichtungen außerhalb Orts berufen ſind, mithin für alle in ihrem gewöhnlichen Wirkungskreiſe liegende, und innerhalb des Orts vorzunehmende Geſchäft keine Diäte angerechnet werden darf.

Mannheim den 26. März 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 28 S. 190.

Nr. 3501.

Die Accisentrichtung von den durch Kaufbürgen an sich gezogenen Gütern betr.

K. D. N. 6210. Vermöge hohen Beſchluſſes Großherzoglichen Finanzminiſterii vom 5. März d. J. Nr. 1998

iſt die Erläuterung gegeben worden, daß die Bürgen bei Güterkäufen, wenn ſie das Gut wegen Unvermöglichkeit des Käufers an ſich ziehen, allerdings den geſetzlichen Immobilien-Accis zu bezahlen haben.

Welches anmit zur Maßnahme und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Freiburg den 29. März 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle.

Hug.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 27 S. 265.

Nr. 3502.

Die Straſsenlänge von Bretten nach Bruchſal betr.

Nr. 5799. Das Großherzogliche Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes hat anher eröffnet, daß gemäß hoher Finanzminiſterialentſchließung vom 6. April 1821 die Straßenlänge von Bretten nach Bruchſal, für die Chauſſeegeldabgabe auf 3¼ Stunden regulirt worden ſeye. Dieſes bringt man zur allgemeinen Kenntniß, und weißt die Straßengelderheber an, daß ſie künftig hiernach ihre Berechnung für den Fall richten, wo das Chauſſeegeld aus einer Abfahrtsſtation des dieſſeitigen Kreiſes über Bruchſal bis Bretten genommen wird.

Mannheim den 29. März 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Dolhofen.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 28 S. 193.

Nr. 3503.

Die Berechnung des Acciſes bei Liegenſchaftsveräuſserungen betreffend.

Nr. 5829. Durch Erlaß des Großherzoglichen Finanz-Miniſteriums vom 26. Oktober 1812 Nr. 4857 iſt verordnet worden, daß, wenn Grundſtücke zu einer Jahreszeit verkauft werden, wo der Boden die zur Erzielung der Erndte oder des Herbſtes erforderlichen Arbeiten auch bereits erhalten hat, der Accis dennoch von der ganzen Kaufſumme zu erheben ſey, daß jedoch bei dem Verkauf von Hopfenäckern der Werth der mitverkauften Stangen, von dem Kaufpreis abgezogen werden müſſe, bevor der Accis berechnet wird.

Da dieſe Verordnung nicht allenthalben gehörig beachtet worden iſt, ſo wird ſie hiermit wiederholt zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach den 30. März 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Fröhlich.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 28 S. 153.
" " Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 37 S. 389 vom 30. April 1822 Nr. 8610.
" " Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 36 S. 261 vom 22. April 1822 Nr. 7141.

Nr. 3504.

Die Belehrungen über die Appellations-Fatalien und die Zuſtellungen der Appellationsſcheine betr.

Da theils anhero angezeigt, theils hierorts ſelbſt wahrgenommen worden iſt, daß mehrere Aemter bei Eröffnungen der Urtheile, die Belehrungen über die Appellations-Fatalien, und die Zuſtellungen der Appellationsſcheine an die betreffende Parthien entweder nicht ſo richtig und gehörig beſorgen, wie es die desfallſige geſetzliche Vorſchrift, namentlich die unterm 21ten Juli 1818 desfalls erlaſſene, und im Anzeigeblatt von

1818 Nr. 62 erſchienene Hofgerichtliche Verfügung verordnet und bezeichnet; oder wohl gar gänzlich außer Acht laſſen, woraus denn nichts als Reſtitutionsgeſuche und andere den Parthien läſtige und koſtſpielige Weitläuftigkeiten entſtehen; ſo findet man ſich andurch vermüßigt, nicht nur dieſelbe hiemit zu erneuern, und ſämmtlichen Aemtern zur genauen Befolgung auf das ernſtlichſte anzuempfehlen, ſondern auch auf die Contraventionsfälle nunmehro eine Strafe von fünf Gulden feſtzuſetzen.

Dieſes wird andurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Verfügt bei Großherzoglichem Hofgericht des Mittelrheins.

Raſtatt den 2. April 1822.

Der Präſident
Freiherr von Wechmar.

vdt. Mähler.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 38 S. 215.

Nr. 3505.

Die Aktuarien bei den Aemtern betreffend.

P. G. N. 708. 2. Sen. In Gemäßheit einer Entſchließung des Großherzoglichen oberſten Juſtizdepartements vom 27. März d. J. Nr. 840 aus Veranlaß mehrerer, beſonders in Unterſuchungsſachen ſehr unreinlich und unleſerlich geſchriebener Protokolle, werden ſämmtliche dieſſeits untergebene Aemter hiemit angewieſen, zu Aktuarien nur ſolcher geprüfter Rechtspraktikanten und Scribenten ſich zu bedienen, welche dabei ſich einer ordentlichen Reinſchrift befleißen.

Mannheim den 2. April 1822.

Großherzogl. Bad. Hofgericht.
Frhr. v. Stengel.

vdt. Weller.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 28 S. 193.

Nr. 3506.

Forderungen für geleistete Militärlieferungen betreffend.

Nr. 6206. Das hochpreißliche Kriegs-Miniſterium hat wahrgenommen, daß die durch das Anzeigeblatt unterm 12ten Juni 1817 Nr. 50 bekannt gemachte Verordnung vom 2ten deſſelben Monats, wonach die Forderungen für geleiſtete Militärlieferungen monatlich, und zwar am Ende des Monats in welchem die Lieferung geſchah, und die Forderung entſtand, bei den Behörden eingereicht werden müſſen, von verſchiedenen Handwerksleuten und Lieferanten nicht gehörig befolgt wurde, indem ſie ihre Rechnungen für Arbeiten und Lieferungen erſt lang nachher eingereicht haben.

Jene Verordnung wird daher mit dem Zuſatz erneuert, daß von dem hochpreißlichen Kriegsminiſterium der Ordnung wegen keine Verzögerung dergleichen Eingaben nachgeſehen werden kann, und daher die dagegen handelnden Handwerksleute und Lieferanten den Abzug von 10 Prozent zum Beſten der Militärwittwenkaſſe, welcher unter keinem Vorwand mehr nachgelaſſen wird, ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben.

Durlach den 6. April 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreis.

Fröhlich.

vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 30 S. 167. und Nr. 32 S. 179 Kinz. K. d. v. 13. April 1822 Nr. 57582

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 32 S. 211 v. 12. April 1822 Nr. 9058.

„ „ Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 32 S. 329 v. 9. April 182 Nr. 6899.

„ „ Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 35 S. 254 v. 24. April 1822 Nr. 7366.

Nr. 3507.

Die Erhebung des Transitzolls von baarem Gelde betreffend.

N. 8770. Nach einer Reſolution Großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 22. v. M. Nr. 2324 iſt von Erhebung des Tranſitzolls von baarem Gelde, welches der Eigenthümer ſelbſt mit ſich führt, wenn daſſelbe auch nicht ausſchließlich zum Zweck der Reiſe beſtimmt ſeyn ſollte, künftig abzuſtehen.

Konſtanz den 9. April 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 31 S. 207.
" " Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 31 S. 218 Neck. K. D. v. 9. April 1822 Nr. 6429 N. 61 S. 152 Main- und Tauber K. D. 24. Juli 1822 Nr. 8808.

Nr. 3508.

Die Errichtung einer Straſsengeldstation zu Seebruck betreffend.

K. D. N. 6929. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Maaßgabe der hohen Verfügung des Großherzogl. Finanzminiſteriums vom 31. Oktober v. J. Nr. 10022 auf der Straße Nr. 46 der Beilage zum Geſetz vom 5. Oktober v. J. eine weitere Chauſſeegeld-Station in Seebruck errichtet worden ſey, und daß — die Diſtanz von St. Blaſien bis Seebruck 2¾ Stunden, und jene von Seebruck bis Rothhaus 1½ Stunden, ferner von Oberlenzkirch nach Seebruck 2¾ Stunden, und letztere zwar von Mitte Oberlenzkirch bis Mitte Unterlenzkirch ¼ Stunde, von Mitte Unterlenzkirch bis zum Wirthshaus Treſſelbach 1¼ Stunde, vom Wirthshaus Treſſelbach bis Seebruck 1¼ Stunde betragen.

Wonach ſich die Weggeldpflichtigen und das Erheb- und Aufſichtsperſonal zu achten hat.

Freiburg den 9. April 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. D. K. D.

Duttle.

vdt. Neumann.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 32 S. 330.

Nr. 3509.

Bekanntmachung.

Nr. 6484. Da man auch dieſes Jahr wahrzunehmen Gelegenheit hatte, daß ohnerachtet der dieſſeitigen Erinnerungen vom 1ten November 1818 Nr. 18792 und 31ten Jänner 1820 Nr. 1893, Anzeigeblatt Nr. 10, die Generalverordnung vom 12. November 1817 Nr. 17997, nicht allenthalben gehörig befolgt wird, ſo ſieht man ſich andurch veranlaßt, die Befolgung derſelben wiederholt ſämmtlichen Seelſorgern des dieſſeitigen Kreiſes anzuempfehlen, indem man ſich genöthigt ſieht, wenn die darin vorgeſchriebenen Verzeichniſſe nicht vor dem 1. Dezember jeden Jahrs den Ortsvorſtänden übergeben ſind, nach der eingekommenen Anzeige des Steuerperäquators den ſäumigen Pfarrer ohne weiters in eine Strafe von 3 Rthlr. zu verfällen.

Sämmtliche Aemter werden zugleich angewieſen, die Seelſorger ihres Bezirks auf gegenwärtige Verfügung aufmerkſam zu machen, und ſich von denſelben beſcheinigen zu laſſen, daß ihnen ſolche bekannt ſeyen.

Mannheim den 9. April 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 31 S. 217.

Nr. 3510.

Die Gebühren der Schriftverfaſser und Advokaten für Eingaben der Gemeindsausſchüſſe betr.

Nr. 6487. Man ſieht ſich veranlaßt, der Bekanntmachung vom 2. März d. J. Nr. 3035 im Anzeigeblatt Nr. 21 folgendes beizufügen:

Der §. 5 dieſer Bekanntmachung unterſagt ſchon die ſchriftliche Verhandlung zwiſchen den Bürgerausſchüſſen und den Stadträthen oder Ortsgerichten.

Um nun aber den Gemeindskaſſen überhaupt die aus der Zulaſſung von ſchriftlichen Eingaben hervorgehenden Auslagen zu erſparen, ſollen die Mitglieder der Gemeindsausſchüſſe alle an die großherzogl. Aemter zu richtenden Anzeigen, Vorſtellungen und Beſchwerden durchaus nur mündlich bei Amt vortragen, wo ſolche zu Protokoll zu nehmen ſind.

Träte der Fall ein, daß ein Gemeindeausſchuß für nöthig fände, gegen das ihm vorgeſetzte Amt ſelbſt Beſchwerde zu führen, ſo wird das Amt auf perſönliches Erſcheinen der Ausſchußglieder ihre Beſchwerde ebenfalls zu Protokoll zu nehmen und hierher vorzulegen haben, wenn jedoch in wichtigeren Fällen der Ausſchuß vorziehen ſollte, die Beſchwerde unmittelbar ſchriftlich dahier einzureichen, ſo werden die dadurch veranlaßten Advokatengebühren und Koſten nur alsdann zur Zahlung auf die Gemeindskaſſe angewieſen werden, wenn die Beſchwerden weder ungegründet noch überflüſſig und die Gebühren dafür der beſtehenden Vorſchrift gemäß berechnet ſind.

Alle ohne Noth oder hinlängliche Gründe veranlaßte oder über die Gebühr bezahlten Auslagen und Koſten werden aber den Gemeindsrechnern nicht in Ausgabe paſſiren, und bleiben den Mitgliedern des Ausſchuſſes lediglich zu Laſt.

Dieſelben haben ſich alſo hiernach zu achten, und die Aemter und Amtsreviſorate werden jeder derartigen Beläſtigung der Gemeindskaſſen vorzubeugen wiſſen, und für die

ſpezielle Inſinuation dieſes Beſchluſſes an die Gemeindsausſchüſſe ihrer Bezirke Sorge tragen.

Mannheim den 9. April 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar=, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 31 S. 217.

Nr. 3511.

Ausgebrochene Wuth unter den Hunden und Füchſen betreffend.

Da ſeit einiger Zeit nach mehreren Berichten bei verſchiedenen Hunden und jüngſt auch bei einigen Füchſen die urſprüngliche Hundswuth oder Waſſerſcheu ausgebrochen iſt, und dadurch Menſchen gefährdet werden, von ſolchen Thieren gebiſſen zu werden, und ihnen die ſchrecklichſte Krankheit die einen Menſchen befallen kann, mitgetheilt werden dürfte, ſo haltet man es für nothwendig, vor der Hand folgende nur auf beſtehende Geſeze ſich gründenden Maaßregeln allgemein anzuordnen.

1. Es ſoll in jedem Orte von einem lizenzirten Thierarzt und dem Ortsvorſteher eine außerordentliche Hundsſchau vorgenommen werden, alle verdächtigen Hunde, auch alle zu alten Hunde, welche leichter als junge wüthend werden, ſo wie auch alle herrenloſe Hunde müſſen ohne Schonung getödtet werden.

2. Jeder Hundseigenthümer hat ſeinen Hund um ſo ſorgfältiger zu beobachten, als wenn ſein Hund wüthend werden ſollte, und er überwieſen würde, es nicht angezeigt zu haben, er in den Erſatz aller durch den wüthenden Hund verurſachten Koſten verurtheilt werden würde.

3. Sobald ein Hund wenig oder gar nichts frißt, nicht ſäuft, oder ſonſt ein Zeichen von Krankheit an ihm bemerkt

wird, ſo muß er mit doppelter Aufmerkſamkeit beobachtet werden, weil es der Anfang der Wuth ſeyn kann, er muß alſo gleich den kranken Hund einſperren, an die Kette legen, und die Anzeige hievon machen.

4. Einem ſo abgeſonderten und verwahrten Hund muß mit der Vorſicht, daß er nicht beißen kann, die Nahrung gereicht, auch dürfen nie Kinder zu ſolchen Hunden gelaſſen werden.

5. Wird der abgeſonderte Hund traurig und murriſch, verkriecht er ſich, hat er rothe thränende Augen, verabſcheut er das Waſſer, ſchäumt er, ſo muß er getödtet und tief mit Kalk verſcharrt, die Hütte worin, das Stroh worauf er lag, alles was er berührte, muß verbrannt, die Kette muß ausgeglüht werden.

6. Wird ein Hund oder ein anderes Thier von einem wüthenden Hund oder einem andern wüthenden Thier, oder von dem Geifer berührt, ſo muß das Gebiſſene alſo gleich abgeſondert, genau verwahrt, und alſo gleich die Anzeige an das Amt gemacht werden, das durch das Phyſikat alſo gleich das zweckmäßige anordnen wird.

7. Wenn ein wüthiger Hund oder ein anderes wüthendes Thier entflieht, oder von einem andern Orte herkommt, ſo muß ſogleich Lärm gemacht werden, damit man ſich hüte, vorzüglich Kinder von der Gaſſe entferne, und das wüthige Thier tödte, zugleich ſollen alle benachbarte Orte davon unter Bezeichnung des Hundes in Kenntniß geſetzt werden.

8. Wenn ein Menſch von einem wüthigen Hunde oder einem andern wüthigen Thier gebiſſen, aufgerizt, geſtreift oder auch nur von deſſen Geifer berührt wird, ſo ſolle alſo gleich der nächſte lizenzirte Wundarzt herbeigerufen, der ſchon weiß was er zu thun hat, doch ſolle auch ſogleich dem Amte und Phyſikate die Anzeige gemacht werden. Von der ſchnellen Hülfe, von der Zerſtörung des Giftes auf der Stelle, wo es aufliegt, hängt das Schickſal, das Leben und der Tod des Gebiſſenen ab; ſpätere Hülfe iſt immer unſicher und oft fruchtlos.

9. Sollte nicht gleich ein Wundarzt zu haben ſeyn, ſo ſoll man die Wunde klein oder groß, auch einen Ritz mit ſcharfer Lauge, oder in ihrer Ermanglung mit Salzwaſſer gut und wiederholt auswaſchen und reiben, bis ein heftiger Schmerz entſteht, oder die Wunde ſtark blutet dann muß ſie unter Aufſicht des Wundarztes lange eitern.

10. Kleider an denen Geifer hängt, oder die vom Biſſe durchdrungen, ſollen verbrannt oder wenn ſie leinen mit äzender Lauge wiederholt gewaſchen werden.

Das Amt hat alle dieſe Anordnungen in allen Gemeinden publiziren und reſp. republiziren zu laſſen, und die genaue Befolgung ſtreng anzuordnen.

Freiburg den 10. April 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 30 S. 301.

Nr. 3512.

Zulaſsung der Advokaten bei ganz einfachen Recursen betreffend.

Nr. 6788. Da das Großherzogliche Miniſterium des Innern per Rescriptum vom 29. v. M. Nr. 3895 befohlen hat, daß in ganz einfachen durchaus keiner Ausführung bedürfenden Recurſen keine Acteneinſichten und Rechtfertigungen durch Advokaten zu geſtatten ſeyen, ſo wird dieß zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Konſtanz den 16. April 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 33 S. 233.

Nr. 3513.

Die Accisfreiheit vom Schlachtviehe bei Unglücksfällen betreffend.

Nr. 9408. Man findet ſich veranlaßt, zu Beſeitigung irriger Anſichten und eines irrigen und gefährlichen Benehmens zu verkünden:

Die Accisordnung beſtimmt in §. 66

„Wenn ein Unterthan in die Nothwendigkeit geſetzt wird, „ein durch einen Unglücksfall beſchädigtes Stück Vieh zu „ſchlachten, ſo zahlt er, wenn der Unglücksfall beſcheiniget „iſt, keinen Accis davon, er mag das Fleiſch ſelbſt conſu„miren oder verkaufen.“

Dieſe Beſtimmung wurde mit hohem Erlaß Großherzogl. Finanzminiſteriums vom 3ten Jänner 1814 Nr. 35 dahin näher erläutert:

1. daß die ausgeſprochene Accisfreiheit nur dann ſtatt finde, wenn das Stück Schlachtvieh in der Art beſchädiget werde, daß die Abſchlachtung deſſelben längſtens innerhalb 24 Stunden nach der Beſchädigung nothwendig wird.

2. Die Folgen der Beſchädigung müſſen äußerlich erkennbar ſeyn, accisfrei ſoll nemlich nur ſolches Schlachtvieh ſeyn, das wegen Beinbruch, gefährlichem Hornabbrechen und dergleichen geſchlachtet werden muß, keineswegs aber ſolches, welches wegen ſonſtiger körperlicher Beſchaffenheit nicht nothwendigerweiſe und augenblicklich getödtet werden muß, wie z. B. abzehrendes oder wildes Vieh oder Kühe, die zu häufig rinderig werden, und nach Gelegenheit geſchlachtet werden können.

3. Ordentlichen Metzgern ſoll übrigens die Begünſtigung der Accisfreiheit in dem Fall, wo das Fleiſch von dem verunglückten Rindvieh genießbar iſt, und an Kunden abgegeben werden kann, aus naheliegenden Gründen nicht zu ſtatten kommen.

4. Was die Beſtätigung des Unglücksfalls für die Accisfreiheit betrifft, ſo muß derſelbe durch Atteſtate der verpflich-

teten Viehbeſchauer, und in deren Ermanglung, der Ortsvorgeſezten beurkundet werden, welche die Verſicherung enthalten müſſen, daß die Ausſteller des Atteſtats ſich durch die Beſichtigung des verunglückten Schlachtviehs von dem geſchehenen Unglücksfall ſelbſt Ueberzeugung verſchafft haben.

Die Obereinnehmer haben bei der nächſten Abrechnung die Acciſoren über vorſtehende Verordnung vollſtändig zu belehren, und der Oberinſpektor die Gardiſten ſo zu inſtruiren, daß ſie die Fälle, in welchen keine Accisfreiheit eintreten ſoll, leicht erkennen, und, wenn dem ungeachtet dieſelbe zugegeben wurde, zur Anzeige bringen können, damit der Unfug mit dem accisfreien Schlachten ein Ende nehme.

Konſtanz den 19. April 1822.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 33 S. 219.

Nr. 3514.

Den Ausweis über die dem Donaukreiſe, oder auf deſſen Rechnung bezahlten Gelder betreffend.

(Nr. 9479.) In der Beilage dieſes Blattes bringen wir eine Eröffnung Großherzoglicher Kriegskommiſſion v. 13. März 1822 Nr. 738 u. 739 mit deren Beilagen A und B zur öffentlichen Kunde. Konſtanz den 19. April 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer. vdt. Schroz.

Kriegskommiſſion.

Karlsruhe den 13. März 1822.

Nr. 738. Aeuſſerung des Kreisrath Faller vom 13. d. M. die Verwendung der dem Donaukreis zugefloſſenen Militärentſchädigungsgelder betreffend.

Nr. 739. Reprod. Nr 652 den Ausweis über die dem Donaukreiſe, oder auf deſſen Rechnung bezahlten Gelder vom 7. v. M.

Beſchluß.

Dem Direktorium des Seekreiſes wird sub A ein Auszug aus der Hauptrechnung über die dem Großherzogthum Baden zugefloſſenen Militärentſchädigungsgelder d. d. 7. v. M., und sub lit. B. die dem Kreisrath Faller dahier abbeforderte Nachweiſung über die dem Donaukreiſe zugefloſſenen Militärentſchädigungsgelder vom 13. d., mit dem Anfügen überſendet, daß man dorthin überlaſſe, die Aemter des ehevorigen Donaukreiſes von dem Inhalte beider Beilagen auf die geeignete Weiſe in Kenntniß zu ſetzen.

Wir ſehen die Bekanntmachung durch das Anzeigeblatt, oder durch ein dieſem beizulegendes Extrablatt, als die zweckmäßigſte an, weil durch dieſe nicht nur die Aemter, ſondern auch die einzelnen Gemeinden ohne viele Schreibereien von der Verwendung der fraglichen Gelder näher unterrichtet, und dadurch die anher eingekommenen Vorſtellungen zur allſeitigen Befriedigung auf kurzem Wege erlediget werden.

C. v. Baur.

vdt. Banſa.

Lit.. A.

Auszug aus der Hauptrechnung über die Kriegskoſten für das Groſsherzogthum Baden von 1814 bis lezten Januar 1822.

Ausgaben.

I.

Diſtribuirte Gelder

2. für den Donaukreis.

Lit. Fol. Nro.		fl.	kr.
	1.		
	In Beziehung auf die durch das Regierungsbl. Nr. XXI. unterm 14. Nov. 1815 erfolgte Verkündigung,		

Lit.	Fol.	Nro.		fl.	kr.
A.	4	—	ſind aus den Frankfurter Entſchädigungsgeldern wegender Militär Spitäler ad Decret. v. 1. Mai 1815 Nr. 962 an den Donaukreis bezahlt worden	940	29

Ferner:

2.

A.	5	—	wurden an der von der Centraldirektion der Militärlazarethe in Frankfurt a/M. zur dieſſeitigen Entſchädigung wegen des Spitalaufwandes eingegangenen Summen nach Reg. Bl. Nr. XXI. durch die Diſtributionsberechnung vom 26. Sept. 1815 dem Donaukreis zugetheilt . .	2821	27

3.

A.	6 und 9	—	In Beziehung auf die Annonce im Reg. Bl. Nr. XXI. vom 14. Nov. 1815 ſind an dem Erſaz auf die Forderung für die Durchmarſchver-Verpflegung der Oeſtr. Truppen im April und May 1815 dem Donaukreis pro rata zugetheilt worden.	6528	—

welche auch in der Amort. Kaſſe Rechg. fol. 2. b. vorkommen.

Nun ſind zwar nach der nämlichen Verkündigung im Reg. Bl. als Nachtrag vom 14. Novb. 1815 noch
∴ 52 fl. 49 kr. für den Donaukreis notirt worden.

Da ſich aber wegen deren wirklich geleiſteter Zahlung keine Nachweiſung findet, ſo wird hievon nur .. die Bemerkung gemacht.

Lit.	Fol.	Nro.		fl.	kr.
			4. An dem Erſaz der Forderung für Lieferung in die Oeſtreichiſche Militärmagazine ſind nach der Annonce im Reg. Bl. XXI. vom 14. Novbr. 1815 dem Donaukreis laut Verf. v. 10.		
B.	2 b.	—	Juni Nr. 801 zugeſendet worden.	9495	—
			Note. An der zweiten desfallſigen diſtribuirten Summe ſollten zwar nach der Verf. v. 17. Juni 1815 Nr. 955 dem Donaukreis ebenf. 9991 fl. 11 kr. zufallen. Es iſt aber in einer dem erſagten Reg. Bl. beigeſezten Note bemerkt, daß dieſe Summe bis zur erfolgten Dokumentirung der Naturalienablieferung zurückbehalten worden. Von einer ſpätern vollſtändigen Verabfolgung deſſelben läßt ſich aber nichts antreffen, wohl aber von Abſchlags-Zahlungen im Betrag von einigen Tauſend Gulden.		
			5. An dem aus der Oeſtr. Fleiſchregie-Kaſſe erfolgten Erſaz des Aufwands für die außerordentl. Schlachtviehlieferung traf es zur Rate des Donaukreiſes: a. nach dem Reg. Bl. v. 14. Nov. 1814 Nro. XXI. . 2100 fl. — und b. nach der Verkündung vom 27. April 1816 Nr. XV. 400 fl. —		
B. 1	4.	20 24	welche auch nach der Bouiſſonſchen Rechnung bezahlt wurden mit .	2500	—

Lit. Fol. Nro. fl. kr.

6.

An den Herrn Kreisrath Faller in Donauöſchingen ſind aus dem für den Donaukreis bei der Amortiſationskaſſe deponirt gebliebenen oben bemerkten Geldern bezahlt worden.

Auf Verfügung v. 4. Sept. 1815 Nr. 2073 zum Behuf des Transports
34 der Magazinsgüter 2000 fl. —
35 Auf Verfügung v. 28. Sept. 1815 N. 2375 2000 fl. —
und
37 auf Verfüg. v. 2. Okt. 1815 Nr. 2410 zu nämlichem Zweck 2000 fl. —
zur Erbauung eines Faßlagerungs Daches 485 fl. 28

6485 28

7.

Auf das weitere vorerwähnte Guthaben mußten dem Herrn Kreisrath Faller laut Verfügung v. 8. Nov. 1815 Nr. 2787 durch die Obereinnehmerei
B. 2. b. 30 Hüfingen übermacht werden 167 5

8.

An dem Erſaz wegen der Durchmarſch- und Cantonirungs-Verpflegungsgelder der Oeſtreichiſchen Truppen
40 traf es dieſem Kreis nach der Verfdg.
41 vom 16 April 1816 Reg. Bl. Nr. XII.
B. 2. b. 42 pro rata 28852 27¼

9.

Nach der gedruckten Kriegskommiſſionsverfügung vom 20. März 1817 Nr. 237/39 hat die Quote des Donaukrei-

Lit. Fol. Nro. fl. kr.

ſes an Abſchlagszahlungen von Oeſtreich und Baiern betragen 15720 fl. 26¾

Daran wurden wegen des Antheils an d. Kehler Garniſonskoſten in Abzug gebracht 2000 fl. — —

und ſollte daher dieſer per Reſt noch erhalten 13720 fl. 26¾

Auf dieſe Forderung hin wurden für Rechnung des Donaukreiſes angewieſen

Durch Verfüg. v. 18. Juni 1817 Nr. 511 an den Obereinnehmer Breitenſtein in Villin-

43.

B. 2. b. 44. gen 2500 fl. —

45. durch Verf. v. 9. Juli 1817 Nr.

B. 2. b. 46. 553 an eben denſelben 3000 fl. —

10. 5500 —

Von den am 25. Juni 1818 durch den Kreisrath Jäger bei der Kreiskaſſe in Freiburg deponirten Oeſtreichiſchen Truppen Verpfl. Geldern auf Kriegskommiſſion Verf. d. d. 2. Aug. 1818 Nr. 597 am Mathä Ganther von Friedenweiler für Lieferungen zum ruſſiſchen Spital daſelbſt, abſchl. auf ſeine

D. 2. 1. 1. Forderung bezahlt . . . 1500 —

11.

12. Ferner wurden für Rechnung des Do-

D. 1. b. 13. naukreiſes an das Bezirksamt Hüfingen

14. auf Kriegskommiſſions Verfügung vom

15. 23. Okt. 1818 Nr. 295 bezahlt 5000 —

Lit. Fol. Nro. fl. kr.

12.

Nach dem Kriegskommiſſionsbeſchluß v. 11. Febr. 1818 Nr. 74 ſollte der Lieferant Hirſch Rothſchild u. Comp. in Donauöſchingen auf ſeine Forderung für Spitallieferung von 1813/14 mit einer Abſchlagszahlung von 30000 fl. bedacht werden, woran er auch 20000 fl. in Gemeindsſchuldſcheinen erhielt.

dann

3 den 12. Februar 1818 baar durch die

C. 2. 4. Amortiſationskaſſe 10000 fl. —

ferner

durch Anweiſung auf die bairiſche Centralnebenkaſſe in München

Einnahme Fol. 17 sub rubro I. 3. Für den Juni 1818 und bis zum Jänner 1819 in 6 Monats Aſſignationen a 3000 fl. 18000 fl. —

weiter

Laut Kriegskommiſſions-Beſchluß vom 1. Juli 1819 durch ebenmäßige 12 Anweiſungen nach München a

Einnahme Fol. 15. b. 3000 fl. vom Juli 1819 bis mit Juni 1820 36000 fl. —

64000 —

13.

a. Auf Kriegskommiſſions-Verfügung vom 15. April 1818 Nr. 256. wegen des ruſſiſchen Spitals zu Frien-

C. 2. 11. weiler dem Johann Merz zu Neuſtadt 600 fl. —

und

Lit. Fol. Nro.		fl.	kr.
	b. dem Mathä Ganther		
ſ ſ ſ	von Friedenweiler 1500 fl. —		
		2100	—
	14.		
	Auf Kriegskommiſſions-Verfügung vom 8. Juni 1818 Nr. 408 wegen des ruſſiſchen Militärſpitals zu Neudingen den David Höfler und Conſort. von da		
C. 2. b. 20.	als Abſchlagszahlung	3000	—
	15.		
	Auf Kriegskommiſſions-Verfügung vom 6. Juli 1818 Nr. 505 den Gebrüdern Rothſchild von Donauöſchingen als weitere Zahlung auf ihre Spital-		
C. 3. 30.	lieferung	10000	—
	16.		
	Auf Kriegskommiſſions-Verfügung vom 8. Juli 1818 Nr. 414 dem Apotheker Hetzel zu Neuſtadt für Medikamentenlieferung in das Friedenweiler		
C. 3. 34.	Spital	500	—
	17.		
	Auf Kriegskommiſſions-Verfügung vom 2. Auguſt 1818 Nr. 597/98 dem Mathä Ganther von Friedenweiler		
C. 3. 36.	weiter wegen des dortigen Spitals	1500	—
	18.		
	Der Lorenz Bährſchen Wittwe zu Friedenweiler ſind für Lieferungen in das ruſſiſche Spital daſelbſt durch die Amortiſationskaſſe bezahlt worden.		
	Auf Kriegskommiſſions-Verfügung		
C. 3. b. 37.	vom 2. Auguſt 1818 Nr. 599. 400 fl. —		
	und		

Lit. Fol. Nro.		fl.	kr.
	auf weitere Verf. v. 24.		
C. 7. b. 160	Dez. 1819 Nr. 1034 239 fl. 4		
		639	4
	Note. Dieſelbe hat auch durch Mathä Ganther, an den ihm nach München aſſignirten 3000 fl., 136 fl. 58 kr. erhalten.		
	19.		
	Auf Kriegskommiſſions-Verfügung vom 1. Okt. 1818 für Rechnung des Spitallieferanten Rothſchild in Donauöſchingen an Handelsmann Kuſel von		
C. 3. b. 47.	Karlsruhe	1042	23
	Ferner		
	20.		
	auf Verfügung v. 10. Okt. 1818		
C. 2. b. 48.	Nr. 856 als Nachtrag zu dieſer Zahlung	20	—
	21.		
	Auf Kriegskommiſſions-Verfügung vom 23. Mai 1819 Nr. 568 dem Hrn. Kreisrath Faller als Rechnungsguthaben für Rechnung des Donaukreiſes		
C. 6. 118.		115	58
	22.		
	Auf Kriegskommiſſions-Verfügung vom 20. Juli 1819 Nr. 713 in Beziehung auf einen frühern Beſchluß vom 10. n. J. Nr. 617 an den Schützenwirth Ganther in Donauöſchingen für Rechnung der Etappenkaſſe des Donaukreiſes wegen Militärverpflegung die unterm 28. Aug. n. J. bezahlten		
C. 6. 124.		1000	—
	23.		
	Auf Verfügung vom 15. Nov. 1819 Nr. 984 an die Poſtverwaltung in Donauöſchingen wegen abgegebenen Poſt-		

Lit. Fol. Nro.		fl.	kr.
161	wägen und Chaiſen für Marſchkom-		
C. 1.b. 163	miſſairs	96	58
	24.		
	Auf Verfügung vom 27. Nov. 1819		
	Nr. 937 an Johann Merz von Neuſtadt		
	wegen Spitallieferungen nach Frieden-		
C. 7.b. 164	weiler	761	25
	Durch Aſſignationen auf die königl.		
	bairiſche Centralnebenkaſſe in München,		
	erhielten auf Forderung wegen der Mi-		
	litärſpitäler im Donaukreis:		
	25.		
Einnahme	a. Matthias Ganther zu Frieden-		
Fol. 17 sub	weiler laut Verfüg. v. 2. Aug. 1818		
rubro I.	Nr. 587/88 mit Nr. VII. für den		
3.	Jänner 1819 . . .	3000	—
	26.		
	b. Vogt Bauſch und Conſorten in		
	Neudingen auf Verfügung vom 11.		
Einnahme	März 1819. Nr. 244 sub Nr. X. für		
Fol. 18	den April 1819 . . .	3000	—
	27.		
	c. dieſem wiederum		
Einnahme	auf Verfügung vom 24. Juli 1819 Nr.		
Fol. 18 b.	651/52 sub Nr. XII. für den Juli 1819	3000	—
	28.		
	d. Matthias Ganther von Frieden-		
	weiler		
	ferner		
	auf Verfügung vom 23. Dezember		
	1819 sub Nr. XXV. für den Juli 1820		
	und zwar		
	a. auf eigene Rechnung 3863 fl. 3		
Einnahme	und		
Fol. 19.	b. für die Wittwe Bähr 136 fl. 57	3000	—

Lit. Fol. Nro. fl. kr.

29.

Auf Kriegskommiſſions-Verfügung wegen den Lieferungen in das Spital Friedenweiler

a. an Karl Stegerer daſelbſt 213 fl. 53

b. an A. Bähr in Neuſtadt 620 fl. 31

hiezu für den Poſtſchein — fl. 4

zuſammen, laut der vom Bezirksamt Neuſtadt unterm 15. Sept. 1820 als ächt beſchei-

E. 4. b. 61 nigten Quittungen . . . 834 28

30.

Auf Kriegskommiſſions-Verfügung vom 13. Sept. 1820 Nr. 465, für Rechnung des verſt. Hofapothekers Kirsner von Donauöſchingen wegen Arznei-

F. 4. b. 63 Abgaben ins Neudinger Militärſpital,

64 durch Zahlung an Obriſt-Lieutenant

65 Merk in Ettlingen . . . 1000 —

31.

Auf Verfügung vom 29. Nov. 1820 Nr. 600 an die Spitalverwaltung in Villingen

Rechnungsguthaben 354 fl. 5½ kr.

hieran wurden für die Obereinnehmerei Villingen zurück behalten, dieſer aber ſo viel erſichtlich iſt, nicht reſtituirt . . 45 fl. 41 kr.

Reſt 299 fl. 24½ kr.

wofür von dem Kreisſpitalkaſſier Dr. Wittum

78 den 5. Dez. 1820 quit-

Lit.	Fol.	Nro.		fl.	kr.
E.	5. b.	79	tirt worden; hiezu für den Poſtſchein . . — 4 kr.		
				299	28½
			32.		
			Auf Verfügung vom 3. Dez. 1821 Nr. 578 der Hofrath und Oberamtmann Huberſchen Wittwe von Triberg wegen Verpflegung kranker Soldaten in 2 Poſten . . . 94 fl. 33 kr.		
F.	6.	79	nebſt 7jährigem Zins 33 fl. 4½		
				127	37½
			33.		
		81	Auf Verfügung vom 17. Sept. 1821 Nr. 652 an den Hofbuchdrucker Willi-		
F.	6. b.	82	bald in Donauöſchingen für Impreſſen	126	18
			34.		
		140	Auf Verfügung vom 22. Nov. 1821 Nr. 967 dem beim ehmaligen Donaukreis angeſtellten Kanzliſten Götte, nun in Konſtanz, Remuneration für auſſer-		
F.	8. b.	141	ordentliche Dienſtleiſtung .	60	—
			35.		
		191	Auf Verfügung vom 20. Dez. 1821 Nr. 1206 der Wittwe des Amtmanns Willi zu Neuſtadt Erſatz für Diäten		
F.	10.	192	und Auslagen	26	42
			36.		
		195	Auf Verfügung vom 4. Jänner 1822 Nr. 44 für die Wittwe des Hofrath Huber von Triberg Verpflegungs-		
F.	10	196	forderung wegen Militair . .	65	30
			37.		
			Auf Verfügung vom 8. Jänner 1822 Nr. 78 an die Frauen im Kloſter Ma-		

Lit. Fol. Nro. fl. kr.

riahof zu Neudingen für Effektenliefe-
F. 10. 200 rung zum ruſſiſchen Spital . 100 —
für Poſtſchein . . . — 4

38.

Der Kriegskommiſſionsacten-Fas-
zikel, die Spitalforderung des Liefe-
ranten Rothſchild und Compagnie in
Donauöſchingen betreffend, enthält u.
1. Sept. 1819 Nr. 831 in Concept
eine demſelben zugeſtellte, auf Heinrich
Vierordt Sohn lautende Anweiſung, zur
Zahlung von 10000 fl. auf die Oeſtr.
Entſchädigungsgelder.

Auf dieſem Concept iſt der Empfang
dieſer Anweiſung beſcheinigt, und da von
Heinrich Vierordt Sohn die am 1. Sept.
1819 erfolgte Zahlung in Aufrechnung
Einnahme gebracht worden, ſo werden dem Donau-
Fol. 9. b. kreis aufgerechnet . . . 10000 —

39.

Ferner geht aus der Rubrik I. Ziffer
6. sub rubro:
Vergütung für Kriegskoſten von Heſſen
hervor, daß an denen von dorther ein-
gegangenen Geldern den Gebr. Rothſchild
auf ihre Forderungen wegen der Spi-
tallieferungen im Donaukreis nachſte-
hende Summen zugemittelt worden ſind.

Einnahme a. Durch Handelsmann Kuſel dahier
Fol. 34. auf eine Anweiſung vom 29. Auguſt
1818 . . . 20000 —

Einnahme b. den 11. Septbr. 1819
Fol. 35. durch denſelben baar
auf Rechnung 11450 fl. 22

6.

Lit. Fol. Nro.		fl.	kr.
	Zinſe v. 14. Sept. bis 21. Nov. 127 fl. 51		
	11578 fl. 13		
		31578	13
	Die Reſtforderung der Hofapotheker Kirsneriſchen Erben zu Donauöſchingen für Medikamente in die dortige Militär-Spitäler wurde, in Beziehung auf die Kriegskommiſſionsverfügung vom 24. Nov. 1821 Nr. 994 an den Obriſt-Lieutenant Merk in Ettlingen und unterm 3. Dez. 1821 baar abgetragen mit . 1641 fl. 25		
	nebſt Zinſen vom 27. Sept. 1820. bis 2. Dez. 1821 116 fl. —		
		1757	25
	Summa ∴	212541 fl.	35¼.

Lit. B.

Gehorsamste Aeusserung des Kreisrath Faller ad Concl. vom 5. März 1822. Nr. 625.

Die dem Donaukreis zugekommenen Kaiſerl. Oeſtreichiſchen Entſchädigungsgelder wurden auf nachſtehende Weiſe verwendet:

ad 1. In der Doctor Wittumſchen Rechnung über die Kreisſpitalkaſſe vom 20. April 1819 ſind vereinnahmt 940 fl. 29.

*ad 1. Die Rechnung wurde durch Verfüg. Großherz. Kriegskommiſſion vom 17. Sept. 1821 Nr. 646 als vollends erlediget erklärt.

Anmerk. Die mit einem * bezeichneten Sätze ſind die Bemerkungen der Oberreviſion.

ad 2. Eben da ſtehen in Einnahme 2821 fl. 27 kr.

ad 3. Seite 12 der Obereinnehmer, modo Dom. Verw. Breitenſteinſchen Rechnung vom 22. Mai 1820 ſind in Empfang geſtellet . . . . . . 4000 fl. —

Die bei der Obereinnehmerei Hüſingen angewieſenen . . . . . . 2528 fl. —

:· 6528 fl. —

wurden auf Kreisdirektorialverfügung dem Amte Hüſingen zugeſtellt, von dieſem am 8. April 1817 beſcheinigt, und zur Truppenverpflegung verwendet.

*ad 3. Die Erledigung dieſer Rechnung erfolgte unterm 24. Nov. v. J. Nr. 986 unter dem gewöhnlichen Rechnungsvorbehalt.

Ueber jenſeitige 2528 fl. hat das Amt Hüſingen noch Rechnung abzulegen, wozu daſſelbe unterm 16. März 1822 K. C. Nr. 751 angewieſen worden iſt.

ad 4. Dieſe 9485 fl. wurden von dem Direktor v. Haimb unterm 18. und 20. Juni 1815 an mich mit dem Auftrage ausgefolget, daß ich dieſelbe zum Ankauf von Fourage verwenden und die Belege zur Prüfung und Verrechnung an die Kreiskriegskaſſe einſenden ſolle, was unterm

20. Juni n. J. über	5378 fl. 12
23. — — —	632 fl. 50
28. — — —	350 fl. 15
8. Juli — —	3080 fl. 51
und am	
28 Auguſt — —	50 fl. 52
	:· 9495 fl. —

geſchah. Sie ſind in meine Hauptrechnung unter Berufung auf die gedachte Rechnung, aufgenommen.

*Kreisrath Fallerſche Rechnung pag. 17 in Einnahme.

*ad 4. Die Rechnungserledigung wurde unterm 23. Aug. 1819 Nr. 755 mit dem Anfügen ertheilt, daß die Anweiſung des Aktivrezeſſes nebſt der Belohnung nachfolgen werde.

ad 5. Hirſch Rothſchild zu Donauöſchingen hatte für geliefertes Fleiſch 4417 fl. 46 zu fordern. Hieran wurden demſelben dieſe 2500 fl. —, und zwar am 18. Dezember

1815	2100 fl. —
dann am 14. Mai 1816	400 fl. —
∴	2500 fl. —

von dem Kreisdirektorium, welches dieſelben von der Provinzialkaſſe erhalten hatte, ausbezahlt.

ad 6. Die in mehrmalen bezahlten 6485 fl. 28 kr. wurden mir zur Beſtreitung der Transportfuhren zugeſtellt, und nach Ausweis der unterm 25. Okt. 1815 geſtellten Rechnung zu dieſem Ende verwendet, nach welchem mir ein Activrezeß von 167 fl. 5 kr. verblieb.

Dieſer wurde

ad 7. durch die Obereinnehmerei Hüſingen an mich richtig bezahlt.

*wie ad 4.

*Die Poſten ad 6	485 fl. 28
— — ad 7	167 fl. 5

ſind in der Kreisrath Fallerſchen Rechnung pag. 7 unter 7145 fl. 22 in Einnahme.

ad 8. In der Domänenverwaltung Breitſteinſchen Rechnung vom 22. Mai 1820 ſtehen Seite 14 Poſt 29.

in Empfang 28852 fl. 27.

*Wie ad 3.

ad 9. Eben da ſind sub Poſt 30. .	2500 fl. —
und sub Poſt 31. .	3000 fl. —
in Empfang ∴	5500 fl. —

*Wie ad 3.

ad 10. 13 b. 17. 25. 28 a.

Mathä Ganther von Friedenweiler erhielt an ſeinem Lieferungsguthaben:

am 25. Juni 1818	1500 fl. —
am 15. April —	1500 fl. —
am 2. Auguſt —	1500 fl. —

am 2. Auguſt —	3000 fl.	—
am 23. Dezbr. —	2863 fl.	3
	10363 fl.	3

*ad 10. Die Abrechnung gieng mit dem 23. Dez. 1819 für ſich.

Die Poſten ſind folgendermaßen unmittelbar an Mathä Ganther von der Amortiſationskaſſe bezahlt, laut Rechng. Lit. C.

den 16. April 1818 Beil. Nr. 11 . .	1500 fl.	—
den 4. Auguſt — — Nr. 36 . .	1500 fl.	—

Von der Kreiskaſſe in Freiburg laut Rechnung Lit. D. 2. den 6. Auguſt 1813 Beilage Nr. 1 1500 fl. —

Mit Anweiſungen auf die bairiſche Centralkaſſe, im Jänner 1819 . . . . . 3000 fl. —

im Juli 1820 unter 3000 fl. . . 2863 fl. 3

ad 11. Beim Rückmarſch der Occupationsarmee im Jahr 1818 wurden dieſe 5000 fl. ſogleich an die Gemeinden der Etappenſtation Hüfingen in Einnahme und unter Anſchluß der Belege wieder in Ausgabe verrechnet

ad 11. In der von Buchhalter Müller unterm 29. Nov. 1818 abgelegten, aber noch nicht revidirten Rechnung in Einnahme Fol. 3 b.

ad 12. 15. 38. und 39.

Hirſch Rothſchild erhielt an ſeinem Lieferungsguthaben:

am 11. Febr. 1818	20000 fl.	—
am 12. Febr. —	10000 fl.	—
vom Juli 1818 bis Jänner 1819 .	18000 fl.	—
vom Juli 1819 bis mit Juni 1820 .	36000 fl.	—
am 6. Juli 1818	10000 fl.	—
am 1. September 1819	10000 fl.	—
am 11. September 1819	11450 fl.	22
	115450 fl.	22

*ad 12. In der Kriegskaſſenrechnung kann nichts in Einnahme kommen, da Rothſchild bei der Centralkaſſe unmittelbar bezahlt worden iſt und dieſe dafür quittirt hat.

Mit Berichtigung der Abrechnung iſt die Oberreviſion wirklich beſchäftigt.

ad 13. a. und 24. Dem Johann März zu Friedenweiler wurden an ſeiner Spitalforderung bezahlt:

am 18. April 1818 . . . . 600 fl. —

am 27. Novbr. 1819 . . . 761 fl. 25

*ad 13. Am 10. Jänner 1822 wurde mit demſelben gänzlich abgerechnet.

Es wurden an ihn bezahlt:

a. Von der Amortiſationskaſſe laut Rechnung lit. C. Rechnung Beilage Nr. 11 den 16. April 1818 600 fl. —

b. Durch Anweiſung an die Obereinnehmerei Hüfingen vom 20. Novbr. 1819 . . 761 fl. 25

ad 14. 26. 27. David Höfler, Bauſch und Conſorten zu Neudingen erhielten an ihrem Lieferungsguthaben:

am 8. Juni 1818 . . . . 3000 fl. —

am 11. März 1819 . . . . 3000 fl. —

am 24. Juli — . . . . 3000 fl. —

*ad 14. Am 4. Febr. d. J. wurde die Abrechnung vollzogen.

Bezahlt wurden:

a. Durch die Amortiſationskaſſe K. C. Nr. 408 vom 8. Juni 1818 . . . . 3000 fl. —

b. Durch Anweiſung an die Königl. bairiſche Centralkaſſe vom 11. März 1819 K. C. Nr. 244 . 3000 fl. —

c. Ebenſo durch Anweiſung vom 24. Juni 1819. K. C. Nr. 651 . . . . . 3000 fl. —

ad 16. Dem Apotheker Hetzel zu Neuſtadt wurden an deſſen Medicamentenforderung bezahlt:

am 8. Juni 1818 500 fl. —

*ad 16. Die Abrechnung wurde mit dem 12. Jänner 1822 bewirkt.

Hetzel erhielt dieſe 500 fl. durch Anweiſung an die Amortiſationskaſſe per K. C. Beſchluß vom 8. Juni 1819. Nr. 419.

ad 18. 28. b. Die Lorenz Bähriſche Wittib zu Friedenweiler erhielt an ihren Wirthskonto:

am 2. Auguſt 1818 . . . . 400 fl. —

am 23. Dezember 1819 . . . 136 fl. 57

am 24. — — . . . 239 fl. 4

*ad 18. Mit dem 9. Jänner 1822 kam die Abrechnung zu Stande.

Die Zahlung geſchah:

a. Durch Anweiſung an die Amortiſationskaſſe 400 fl. —

b. Durch Anweiſung an Mathä Ganther laut deſſen Abrechnung . . . . . 136. fl 57

c. Durch Anweiſung an die Amortiſationskaſſe 239 fl. 4

ad 19 und 20. Die dem Donaukreis aufgerechneten 1062 fl. 28. ſind Koſten, welche das ganze Großherzogthum betreffen, da ſie aus der Proviſion, Reiſekoſten ꝛc. ꝛc. beſtehen, welche wegen Beibringung der Entſchädigungsgelder nöthig wurden; der Donaukreis kann daher deren Empfang nicht anerkennen.

*ad 19. cessat.

ad 21. Nach der oben ad 4. gemachten Bemerkung wurde mir das Rechnungsguthaben per 115 fl. 58 richtig bezahlt.

ad 22. Schützenwirth Ganther zu Donauöſchingen hat wegen Verpflegung des Plazkommandanten Ziezerski, der Prinzeſſin Platow, und Uebernahme des Kriegsbüreau im Jahr 1815 . . 2218 fl. 41 zu fordern.

Hieran erhielt er per Abſchlag . . 1000 fl.

*ad 22. Die Liquidation und Abrechnung ſteht bevor; die Abſchlagszahlung iſt nach Seite 53 Nr. 463 der Obereinnehmer Breitenſteinſchen Rechnung erfolgt.

ad 23. 33. 34. 35. Folgende Conti wurden wegen Erſchöpfung des Donaukreiſes aus der Zentralkaſſe der Großherzogl. Kriegskommiſſion richtig bezahlt, als:

für Eſtaffetten	96 fl. 58
für Impreſſen	126 fl. 18
für Remuneration	60 fl. —
für Diäten	26 fl. 42
	309 fl. 58

*ad 23 ꝛc. ꝛc. Für Eſtaffeten . . . 96 fl. 58
in der Centralrechnung 7 b. Nr. 161/163 in Ausgabe

Für Impreſſen auf Anweiſung vom 17. Sept. 1821 K. C. Nr. 652 . . . . . 126 fl. 81

Remuneration durch Anweiſung der Depotkaſſe
an die Obereinnehmerei Konſtanz . . 60 fl. —
Diäten . . . . 26 fl. 42
durch Anweiſung der Depotkaſſe an die Obereinnehmerei Hüfingen.

ad 29. Karl Stegerer zu Friedenweiler hatte für verſchiedene Leiſtungen zu fordern: 213 fl. 53, die derſelbe richtig baar erhielt.

Ebenſo gebührten dem Anton Bär 620 fl. 35 kr., die an denſelben gleichfalls bezahlt wurden.

*ad 29. Am 30. Aug. 1820 wurde die Abrechnung bewirkt. Die Zahlung geſchah vermög Journals des Oberreviſors Zittel Fol. 4 b Rechnungsbeilage Nr. 61.

An Karl Stegerer . . . . 213 fl. 53
An Anton Bär . . . . . 620 fl. 31
Poſtſchein . . . . . . — — 4

ad 30. 40. Apotheker Kirſchner zu Donauöſchingen forderte für Medikamenten 3179 fl. 28 kr.; an dieſen erhielt derſelbe:

am 13. Sept. 1820 . . . . 1000 fl. —
am 2. Dezbr. 1821 . . . . . 1757 fl. 25

*ad 30. Am 2. Dezbr. 1821 wurde vollends abgerechnet, und vermög Journals 4 b. des Oberreviſors Zittel aus der Depotkaſſe bezahlt.

An Obriſt-Lieutenant Merk . . 1000 fl. —
Ferner an denſelben durch Anweiſung an die
Amortiſationskaſſe:
Kapital . . . . . 1641 fl. 25
Zinſen . . . . . . 116 fl. —
1757 fl. 25

ad 31. Dem Dr. Wittum zu Villingen wurden die aus deſſen Rechnung als Aktivrezeß hervorgehende Zählgebühren per 299 fl. 28½ kr. richtig baar bezahlt.

ad 31. Vermög Journals des Oberreviſors Zittel Fol. 5. b. Rechnungsbeilage Nr. 78 abgeſandt . . 299 fl. 24
Poſtſchein . . . . . . — — 4

ad 32. 36. In Triberg wurden zu Verhinderung der Anſteckung die erkrankenden Soldaten in dem daſelbſt befindlichen Krankenhaus unterbracht, und beim Abgang aller Fonds, von dem dortigen Beamten Hofrath Huber verpflegt. Hiefür erhielt deſſen Wittwe:

am 3. Dezember 1821 . . .	127 fl. 37½
am 4. Jänner 1822 . . .	65 fl. 30 —

*ad 32. Mit dem 4. Jänner d. J. ſchließt ſich die Abrechnung. Die Zahlung geſchah:

a. Vermög Journals des Herrn G. F. R. Oelenheinz Fol. 6 a. Beilage Nr. 79

Kapital	94 fl. 33	
Zinſen	33 fl. 4½	
		127 fl. 37½

b. Fol. 10 dieſes Journals Rechnungsbeilage Nr. 295 . . . . . . 65 fl. 30 —

ad 37. Das Kloſter Mariahof zu Neudingen, welches für hergeliehene und nicht wieder erhaltene Effekten noch zu fordern hatte, erhielt am 8. Jänner 1822 als Abfindung ∴ 100 fl. 4

*ad 37. Die Zahlung erſcheint in der Depotkaſſen-Rechnung Lit. F. Fol. 10 Nr. 200

mit	∴ 100 fl. —
Poſtſchein	— 4

Karlsruhe den 13. März 1822.

Kriegskommiſſions-Oberreviſion.

ad 39. Die unter der Summe von 31578 fl. 13 kr. aufgerechneten 127 fl. 51 können weder dem Donaukreis noch dem Hirſch Rothſchild zur Laſt geſchrieben werden, da weder der Erſtere noch Letztere hievon einen Vortheil zog. Es ſind Zinſe, welche Handelsmann Kuſel für einen Vorſchuß von 11450 fl. 22 kr. an Hirſch Rothſchild forderte, welche das Großherzogthum leiden muß.

Ad	1	940 fl.	29	kr.
"	2	2821 "	27	"
"	3	6528 "	—	"
"	4	9495 "	—	"
"	5	2500 "	—	"
"	6	6485 "	28	"
"	7	167 "	5	"
"	8	28852 "	27¼	
"	9	5500 "	—	"
"	10	10363 "	3	"
"	11	5000 "	—	"
"	12 ꝛc.	115450 "	22	"
"	13	1361 "	25	"
"	14 ꝛc.	9000 "	—	"
"	16	500 "	—	"
"	18	776 "	1	"
"	21	115 "	58	"
"	22	1000 "	—	"
"	23	309 "	58	"
"	29	834 "	28	"
"	30	2757 "	25	"
"	31	299 "	28½	
"	32	193 "	7½	
"	37	100 "	4	"
		211351 "	16¾	

Hierzu
Die dem Donaukreiſe sub 19
und 20 mit 1062 fl. 28
und sub 39 mit 127 fl. 51
zur Ungebühr aufgerechneten 1190 " 19
ſo ſtellt ſich die Summe nach
dem Auszuge wieder, mit 212541 fl. 35¼

Karlsruhe den 13. März 1822.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 38 S. 259.

Nr. 3515.

Die Controlle des wieder ausgeführten Speditionsguts betreffend.

Nr. 7052. Unter Bezug auf die Verordnung vom 13ten Auguſt 1821 (Anzeigeblatt des Neckar- und Main- und Tauberkreiſes v. 24. Auguſt 1821 Nr. 68) insbeſondere den §. 2 wird gemäß höherer Entſchließung verfügt, daß die Grenzzoller, die von denen Lagerhausverwaltungen ausgeſtellten Frachtkarten, welche ſie von denen Fuhrleuten gegen Abgabe der Scheine erheben, monatlich an die Lagerhausverwaltung des Verſendungsorts abliefern ſollen, und die Unterlaſſung mit einer Strafe von 3 bis 10 Rthlr. geahndet werden wird. Auf dieſe Frachtkarten iſt übrigens von den Gränzzollern der Tag der Ausfuhr der Waaren, mit Namensunterſchrift zu ſetzen.

Die Obereinnehmereien haben für die ſchleunige Vollziehung dieſer Beſtimmungen zu ſorgen.

Mannheim den 19. April 1822.

Bei Verhinderung des Kreisdirektors.

Hertling.

vdt. Dolhofen.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 35 S. 253.

Nr. 3516.

Die Erhebung des Waſſerzolls von den auf dem Neckar tranſitirenden Steinkohlen betr.

Nr. 7051. Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von den auf dem Neckar tranſitirenden Steinkohlen per Zentner, als ſchwer Gut, nur ½ kr. Zoll zu erheben, und hiernach die betreffenden Waſſerzollſtätten angewieſen worden ſeyen. Mannheim den 19. April 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel. vdt. Dolhofen.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 35 S. 253.

Nr. 3517.

Die Beiträge zu den Schuldentilgungskaſsen betr.

Nr. 6257 — 60. Aus den zur dieſſeitigen Einſicht und Prüfung vorgelegten Bedürfniß-Etats der in dem Kinzigkreiſe beſtehenden Bezirksſchuldentilgungskaſſen hat ſich ergeben, daß für das Jahr 1822 nachſtehende Beiträge erforderlich ſind, welche ſomit feſtgeſetzt werden:

Auf das 100 fl. Steuerkapital der Konkurrentſchaft der Schuldentilgungskaſſe Biſchoffsheim und Kork zwei Kreuzer,
— — Gengenbach zwei Kreuzer,
— — Haslach zehn Kreuzer,
— — Wolfach, mit Ausnahme der Stadt Wolfach, 15 Kreuzer,
für die Stadt Wolfach aber 12 Kreuzer.

Sodann wurde der Beitrag für die Rheinbauſchuldentilgungskaſſe in Karlsruhe, welcher von ſämmtlichen altbadiſchen Orten zu entrichten iſt, durch Verfügung Großh. Miniſteriums des Innern vom 20. Merz d. J. Nr. 3545 auf zwei Kreuzer per 100 fl. Steuerkapital beſtimmt. Dieſes wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieſe Beiträge wie gewöhnlich mit der directen Steuer erhoben werden.

Offenburg den 20. April 1822.

Großherzogl. Direktorium des Kinzig-Kreiſes.

Kirn.

vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 34 S. 189.

Nr. 3518.

Bekanntmachung.

Vermöge höchſter Entſchließung wird die Poſthalterei Appenweyer mit dem 15ten Mai aufgehoben. Die Entfer-

nung zwiſchen Achern und Offenburg iſt auf ein und eine halbe Poſt feſtgeſetzt worden.

Karlsruhe den 22. April 1822.

Großherzogliche Ober-Poſt-Direction.
Frhr. von Fahnenberg.

vdt. Fieß.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 36 S. 243.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1832 Nr. 35 S. 195.
Anzeigebl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1822 Nr. 35 S. 255.

Nr. 3519.

Die Obstkultur betreffend.

Nr. 7276. Nach geſchehener Anzeige der Plantagen-Inſpection hat ſich durch die feuchte Witterung des letzten Sommers, ſo wie durch die Näſſe des abgewichenen Winters, das Moos an den Obſtbäumen äußerſt vermehrt, die ſchädliche und nachtheilige Folge dieſer Wucherpflanze auf das Gedeihen und Wachſen ſowohl junger als alter Obſtbäume iſt bekannt. Man begnügt ſich daher, hierauf aufmerkſam zu machen, und jeden Obſtfreund aufzufordern, bei feuchter Witterung die bemerkten Bäume durch deſſen Hinwegnehmen mittelſt eines rauhen Beſens oder eiſerner Baumkraze hievon zu befreien. Freudiges Gedeihen, und längere und ergiebigere Tragbarkeit ſolcher entmoosten Bäume ſind die fruchtbringenden Vortheile dieſer geringen Arbeit.

Hinſichtlich der an der großen Landſtraße oder Vicinalwegen ſtehenden Bäume werden die Ortsvorſtände angewieſen, für die Entmooſung der hiermit bewachſenen Bäume die geeignete Sorge zu tragen.

Mannheim den 22. April 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.
Siegel.

vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 35 S. 255.

Nr. 3520.

Die Ausfertigung der Reiſepäſse betreffend.

Nr. 9952. In Gemäßheit einer Verfügung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 15. d. M. Nr. 4504 werden ſämmtliche Aemter angewieſen, bei Ausfertigung der Reiſepäſſe nach Frankreich die Perſonen, welche das Gefolge des Reiſenden ausmachen, namentlich anzuführen, und deren Perſonsbeſchreibung ebenfalls in Kürze beizufügen.

Konſtanz den 23. April 1822.

Großherzoglich Bad. Direkorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 35 S. 236.
" " Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 35 S. 565
vom 19. April 1822 Nr. 7538.

Nr. 3521.

Die Geſchäfte der Steuerperäquatoren betreffend.

Nr. 9987. Das hohe Finanzminiſterium hat unterm 9ten April 1822 Nr. 3052 und 53 Folgendes verordnet:

a) In Beziehung auf die Quantität der von den Steuerperäquatoren abzuliefernden Kataſter-Geſchäfte.

1. Das Ab- und Zuſchreiben fängt am 1ten Dezember jeden Jahrs an, und muß am 1ten Mai beendigt ſeyn.

2. Jeder Steuerperäquator iſt gehalten, am 1ten Jenner ein Fünftel, und zu Anfang eines jeden Monats ein weiteres Fünftel ſeiner Geſchäfte an das Steuerreviſorat einzuſenden, ſo daß mit dem 1ten Mai alle Arbeiten vorgelegt ſeyn müſſen.

Die einzuliefernden Geſchäfte werden nach den Ordnungszahlen des Generalkataſters bemeſſen.

3. Haben die Steuerperäquatoren das erſte Fünftel ihrer Geſchäfte am 1ten Jenner nicht liefern können, ſo müſſen ſie dem Kreisſteuerreviſorat die Anzeige machen, aus welchem

Grund ſich deſſen Einſendung verzögert hat, und wann ſolches mit dem zweiten Fünftel einkommen wird. — Treffen die beiden Fünftel am 1ten Februar ein, ſo hat die Verzögerung keine weitere nachtheilige Folgen für die Steuerperäquatoren, geſchieht dieſes aber nicht, ſo werden denſelben ſo viele Geſchäfte entzogen, als ſie im Rückſtand gelaſſen haben. Von dieſen werden andern Steuerperäquatoren, die mit ihren Arbeiten weiter vorgerückt ſind, ſo viele zugetheilt, als ſie übernehmen können, um in dem vorgeſchriebenen Termin damit fertig zu werden.

Diejenigen Peräquatoren, welche am 1. März an Geſchäften nicht aufgeliefert haben, was ſie aufzuliefern verpflichtet waren, haben den Grund der Verzögerung und den Tag der Einſendung des dritten und vierten Fünftels an das Steuerreviſorat zu berichten. Bleibt ein Theil dieſer Geſchäfte bis zum 1ten April aus, ſo wird der Rückſtand an die thätigern und in dem Ab- und Zuſchreiben gewandtern Steuerperäquatoren vertheilt.

Wird endlich bei Einlieferung des letzten Fünftels der anberaumte Termin durch Verſchulden der Steuerperäquatoren überſchritten, ſo haben dieſelben Aushilfe auf eigene Koſten und nach Umſtänden eine von dem Kreisdirektorio zu verfügende Geldſtrafe, auch in geeigneten Fällen ſogar ihre Entlaſſung zu gewärtigen.

b) In Beziehung auf die Geſchäftsqualität.

1. Haben die Steuerreviſoren die Steuerperäquatoren zur Geſchäftsordnung und Pünktlichkeit erforderlichen Falls ernſtlich anzuweiſen. Bleibt dieſe Ermahnung fruchtlos, ſo iſt der Steuerreviſor verpflichtet:

2. dem Kreisdirektorio, unter Vorlage der gemachten Reviſionsbemerkungen die Anzeige zu erſtatten.

Das Kreisdirektorium wiederholt die Zurechtweiſung und ſchärft dieſelbe nach Umſtänden mit einer arbiträren Geldſtrafe.

3. Bleiben dieſe Strafmittel unwirkſam, ſo können die Steuerperäquatoren mit Verkleinerung ihrer Bezirke oder mit völliger Entlaſſung beſtraft werden.

Bayerische Staatsbibliothek Mü

Die Steuerperäquatoren und die Steuerreviſion haben ſich hiernach aufs genaueſte zu achten; es werden aber auch die Aemter und Ortsvorgeſetzte darauf verwieſen, damit ſie die den Steuerperäquatoren feſtgeſetzte Termine kennen, und ihnen alle Unterſtützung gewähren, welche ſie nach den beſtehenden Verordnungen von jener Seite zu erwarten haben.

Konſtanz den 23. April 1822.

Großherzogl. Badiſches Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 35 Seite 235.

Nr. 3522.

Die Obstbaumpflanzung an den Chauſsеen und Vicinalstraſsen betreffend.

Nr. 7277. Nach Anzeige der Plantage=Inſpection leiden die auf den Chauſſeen und Vicinalwegen angepflanzte junge Obſtbäume vorzüglich dadurch großen Schaden, daß ſolche mit zu ſchwachen Stützen verſehen ſind, und daß ſie von den vorbeigetrieben werdenden Schaafen angenagt werden.

Erſterer Beſchädigung zu begegnen, werden die Forſtbehörden aufgefordert, bei Anweiſung von Baumſtützen für die Gemeinden Sorge zu tragen, daß ſolche hinlänglich Stärke, und wenigſtens 7′ Höhe haben. Hinſichtlich der Beſchädigung der Bäume durch die Schaafe haben die Aemter zu verordnen, daß derjenige Schäfer, welcher auf ſein Schaafvieh nicht Achtung giebt, und die Obſtbäume beſchädigt, nebſt doppeltem Schädenerſatz für die Bäume, auch jedesmal noch mit einer Strafe belegt werden wird.

Mannheim den 23. April 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar=, und Main= und Tauberkreiſes 1822 Nr. 35 S. 253.

Bayerische Staatsbibliothek

Nr. 3523.

Die Beiwohnung der Gerichtsperſonen und Bürgerausſchüſſe bei Holzverſteigerungen in Gemeindswaldungen betreffend.

Nr. 7286. In der Verordnung vom 4. Juni 1819 Regierungsblatt Nr. 18 beſagten Jahrs iſt vorgeſchrieben, daß bei Holzverſteigerungen in Gemeindswaldungen, der Ortsvogt, ein Gerichtsmann, der Gemeindsrechner und 2 bis 3 Gemeindsdeputirte zugegen ſeyn ſollen, und Letztere beſonders darauf zu ſehen haben, daß die Meiſtgebote der Steigerer nach Namen und Zahlen genau notirt, und vom Ab- und Stumperholz nichts unterſchlagen, ſondern ſolches gleichfalls mittelſt Steigerung verwerthet werde.

Da man wahrgenommen, daß dieſe Verordnung nicht allenthalben gehörig beobachtet wird, ſo ſieht man ſich veranlaßt, ſolche den Aemtern und Forſtämtern hiermit ins Gedächtniß zu bringen, und deren pünktliche Befolgung zu empfehlen.

Mannheim den 23. April 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 35 S. 255.

Nr. 3524.

Das gemeinſchaftliche Schlachten der Metzger und die diesfalls auszuſtellenden Atteſtate betr.

K. d. N. 8002. Um den hie und da vorgekommenen übertriebenen Gebührenanrechnungen der Acciſoren für die Ausſtellung der Atteſtate bei dem gemeinſchaftlichen Schlachten der Metzger zu begegnen, hat das Großherzogliche Finanz-Miniſterium mittelſt hoher Verfügung vom 5. März d. J. Nr. 1997 verordnet: daß in Fällen, wo nach Maaßgabe der

Miniſterialverfügungen vom 13. Mai 1816 Nr. 6810 (Anzeigeblatt Nr. 53 von 1816) und vom 28. Dezember v. J. Nr. 12033 (Anzeigeblatt Nr. 25 von 1822) die Ausſtellung beſonderer Atteſtate von den Acciſoren Statt findet, dieſe eine Gebühr von 2 kr. für die Ausfertigung des Atteſtats, und das hierzu nöthige Papier von demjenigen, welcher das Atteſtat erhält, zu beziehen haben.

Indem nun dieſe hohe Verfügung andurch zur allgemeinen Kenntniß und Maaßnahme bekannt gemacht wird, fügt man noch bei, daß jede Ueberforderung der Acciſoren mit einer unnachſichtlichen Strafe von 5 Rthlr. zu rügen ſey.

Bei dieſem Anlaß macht man zugleich auf einem groben und den Sinn der im Anzeigeblatt Nr. 25 von dieſem Jahr enthaltenen dieſſeitigen Verfügung vom 20ten März d. J. Nr. 5461 gänzlich entſtellenden Druckfehler aufmerkſam; indem es daſelbſt Zeile 7 ſtatt „um ſich damit gegen die viſitirende Gardiſten über den Frevel des von ihm nicht unmittelbar veraccisten Fleiſches ausweiſen zu können,“ heißen ſoll: „um ſich damit gegen die viſitirenden Gardiſten, über den Erwerb des von ihm nicht unmittelbar veraccisten Fleiſches ausweiſen zu können.“

Freiburg den 25. April 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Duttle.

Wieſer.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 35 S. 365.

Nr. 3525.

Ausgeſetzte Prämie auf die Erfindung einer Maſchine zum Waſchen des Rheingoldſandes betr.

Nr. 6700. Durch höchſtes Staatsminiſterial-Reſcripts vom 21. Februar und nach Bekanntmachung des Großherzogl. Finanzminiſteriums vom 12. Merz d. J. in dem Regierungsblatt vom 22. April Nr. 8 wird eine Prämie von fünfzig

reſp. einhundert Dukaten aus der Staatskaſſe demjenigen bewilligt, der eine Maſchine zum Waſchen des Rheingoldſandes erfindet, durch welche ein Mann täglich ſo viel Goldausbeute erhält, als nach der bisherigen Art zwei oder drei Goldwaſcher gewinnen.

Dabei ſind jedoch folgende nähere Beſtimmungen feſtgeſetzt:

1) Die zu erfindende Maſchine muß ihrer Conſtruktion nach ſo beſchaffen ſeyn, daß ſich jeder Goldwäſcher derſelben, wie der bisherigen, bequem bedienen kann.

2) Die Koſten der Anſchaffung einer neuen Maſchine dürfen höchſtens das doppelte reſp. dreifache der bisherigen Anſchaffungskoſten betragen.

3) Die Waſchproben geſchehen urkundlich in der Art, daß gewöhnliche Goldwäſcher den zum Durchwaſchen eingeſuchten Sand auf der neuen und alten Maſchine bearbeiten, und das Reſultat aufgenommen wird.

Dieſes wird demnach mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß man auf Anzeige und Anſuchen allenfallſiger Erfinder die Probe mit ihren Erfindungen veranlaſſen und das Reſultat alsdann der höheren Behörde vorlegen wird. Offenburg den 27. April 1822.

Großherzogliches Direktorium des Kinzigkreiſes.

Kirn.

vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 37 S. 207.
" " Seekreiſes 1822 Nr. 39 S. 283 vom 10. Mai 1822 Nr. 11435.
" " Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 37 S. 269 N. K. D. vom 27. April 1822 Nr. 7642.

Nr. 3526.

Die Einſendung von Urkunden, welche der Legaliſation eines am Groſsherzoglichen Hof accredirten Geſandten bedürfen, betreffend.

Nr. 7526. Es iſt ſchon wiederholt verordnet worden, daß jede Urkunde, welche der Legaliſation eines am Großh.

Hof accredirten Geſandten bedarf, nicht zuerſt an dieſen Geſandten, ſondern an das Expeditorat des hochpreißlichen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten eingeſendet werden muß, um jene Beglaubigung zu erhalten, ohne welche kein fremder Geſandter ſeine Legaliſation hinzufügen kann. Dieſe Verordnung wird jedoch beſonders bei Auswanderungen nach Frankreich, ſo wenig gehörig beobachtet, als die ſchon ſo oft gegebene, daß alle ſolche Urkunden, zumal Päſſe, mit gewiſſenhafter Genauigkeit verfaßt, deutlich und möglichſt gefällig geſchrieben und mit leſerlichen — ſtatt oft kaum zu errathenden — Namen und Unterſchriften verſehen ſeyn ſollen.

Sämmtliche Ober- und Aemter des Kreiſes werden daher in Gefolge eines Reſcripts des hochpreißlichen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 16. d. M. Nr. 834 nachdrücklich erinnert und angewieſen, dieſen Vorſchriften gebührend nachzukommen. Da wo Lokal-Anzeigsblätter erſcheinen, iſt dieſe Verkündug ſogleich in ſolche aufzunehmen.

Durlach und Offenburg den 27. April 1822.

Die Direktoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Fröhlich. Kirn.

vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig- Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 36 S. 201.
„ „ Seekreiſes 1822 Nr. 40 S. 287 vom 7. Mai 1822 Nr. 11310.
„ „ Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 41 S. 434 vom 30. April 1822 Nr. 8441.
„ Neckar-, Main- u. Tauberkreiſes 1822 Nr. 35 S. 254 vom 26. April 1822.

Nr. 3527.

Regiſtrirung der Prozeſs- und Criminalakten betreffend.

In Folge des höchſten Auftrags des Großherzoglichen oberſten Juſtizdepartements vom 17. d. M. Nr. 1040 werden hiemit ſämmtliche dem dieſſeitigen Hofgerichte unterſtehende

Bezirks- und Criminalämter hiemit angewieſen, nunmehr alle Prozeß- und Criminalakten vermittelſt Durchſtechung zu regiſtriren, und bei den letztern beſonders den Bedacht darauf zu nehmen, daß die Beilagen einer Unterſuchung entweder in einem abgeſonderten Faszikel oder ans Ende des Hauptfaszikels, jedoch in chronologiſcher Ordnung geheftet, und daß die Acten überhaupt gehörig folirt und quadrangulirt werden.

Meersburg den 29. April 1822.

Großherzogl. Bad. Hofgericht der Seeprovinz.

Frhr. v. Sonnenthal.

vdt. Boſch.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 37 S. 251.
„ „ Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 40 S. 421
vom 13. Mai 1822 Nr. 3204.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822
Nr. 38 S. 277.
Hofgericht des Unterrheins vom 6. Mai 1822 Nr. 7179—80.

Nr. 3528.

Die Rheinfrachten betreffend.

Nr. 6813. Die Rheinfrachten von der Zeit der Frankfurter Oſtermeſſe bis zur künftigen Herbſtmeſſe ſind auf nachſtehende Art feſtgeſetzt worden, und zwar

	Fr.	Cent.
1) Die Fracht von Mainz nach Mannheim für Maſſeln und alle Metallerze	—	62
2) Desgleichen für alle übrigen Kaufmannsgüter auf	—	77
3) Deßgleichen nach Schröck	1	8
4) Nach Freyſtett für alle Kaufmannsgüter ohne Unterſchied	2	21
5) Deßgleichen von Köln nach Mainz für die Waaren I. Klaſſe	1	3
II. Klaſſe	1	28
III. Klaſſe	1	53
6) Von Köln nach Bingen für die Waaren I. Klaſſe	1	3
II. Klaſſe	1	28
III. Klaſſe	1	53

Im Uebrigen beſteht das, von der Verwaltungscommiſſion am 27. September v. J. verkündete Regulativ, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß die Rheinſchifffahrts-Gebühren beſonders vergütet werden.

Hievon wird die Handelſchaft und die Schifferſchaft des diesſeitigen Kreiſes in Kenntniß geſetzt.

Offenburg den 1. Mai 1822.

Großherzogliches Direktorium des Kinzigkreiſes.

Kirn.

vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 39 S. 221.

Nr. 3529.

Den Schluſs der Jahrsrechnung betreffend.

Nr. 8065. Zur Erhaltung der Rechnungsordnung am Schluß des Rechnungsjahrs iſt es durchaus nothwendig, daß die auf den 23. April d. J. verfallenen Naturalbezüge aller Art in der erſten Hälfte des Monats Mai abgefaßt ſind.

Die Domanial- und Forſtverrechnungen ſind durch höhere Verfügung angewieſen, darauf zu dringen, daß dieſes geſchehe, und werden die betreffenden Salerianden und Stellen zur Abfaſſung beſonders einladen.

Man macht denſelben dieſes öffentlich in der Erwartung bekannt, daß ſie der Erreichung des wichtigen Zwecks nicht hinderlich ſeyn werden. Mannheim den 3. Mai 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 37 S. 270.

Nr. 3530.

Erlegung eines wüthenden Fuchſes betreffend.

K. D. N. 11062. Ein neuerlich von dem Bezirksamte Waldkirch einberichteter Fall, wo ein wüthiger Fuchs einen

Mann beim hellen Tage auf offener Landſtraße anfiel, zum Glücke aber, ehe er beiſſen konnte, getödtet wurde, macht es wahrſcheinlich, daß bei dieſer heiſſen Jahrszeit noch mehrere ähnliche Fälle eintreten können. Zwar hat auf diesſeitiges Anſinnen das Großherzogliche Oberforſtamt alle Förſter angewieſen, auf alle Füchſe Jagd zu machen, und ſie wo möglich auszurotten; da dieſes aber nicht gleich möglich iſt; ſo hat man den ſchon in Nr. 30 des diesjährigen Anzeigeblatts vom 13. April bekannt gemachten Vorſichtsmaaßregeln noch folgende hinzu zu fügen, und zur Nachachtung bekannt zu machen, nothwendig gefunden:

1) Es ſollen keine kleinen Kinder ohne Begleitung größerer Perſonen, die ſich mit Prügeln zu bewaffnen haben, zum Erdbeer- oder Heidelbeeren-Suchen oder anderer Urſachen wegen in die Waldungen gelaſſen werden.

2) Einzelne Arbeiter auf den Feldern, beſonders auf jenen, die nahe an Waldungen liegen, jene die in Waldungen ſelbſt ſich beſchäftigen; Hirten und Hirtenkinder ſollen ſich auch mit Hacken oder ſtarken Stöcken gegen die Anfälle ſolcher Thiere bewaffnen.

3) Jeder Ortsvorſtand ſoll von jedem Fall, wo Thiere, oder Menſchen von ſolchen Thieren angefallen werden, ſchleunig Anzeige an das Amt und Phyſikat, und dieſe darüber und über das Angeordnete Bericht anher erſtatten.

Freiburg den 4. Mai 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 45 S. 477.

Nr. 3531.

Den Gebührenbezug der Acciſoren für Ausſtellung der Weinaccisfreiſcheine u. ſ. w. betreffend.

Nr. 7997. Durch Erlaß des Großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 9. v. M. ſind den Acciſoren, welche die

ihnen erforderlichen Geſchäftsimpreſſen ſelbſt zu ſtellen haben, folgende Gebühren geſtattet:

1) für Aufſtellung einer Faſſion über den Werth, der vom Ausland bezogenen gewöhnlichen Weine ein Kreuzer;

2) für Ausfertigung eines Weinaccisfreiſcheins, oder eines Ohmgeldrückvergütungs-Atteſtats — nebſt der dem Ortsvorgeſetzten für die Beurkundung der Freiſcheine und Rückvergütungs-Atteſtate zukommenden taxordnungsmäßigen Gebühr — ebenfalls ein Kreuzer.

3) Dieſe Gebühren hat der betreffende Accispflichtige zu bezahlen.

Durlach den 4. Mai 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Fröhlich. vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 39 S. 221.

Nr. 3532.

Die Erhebung der Klaſſenſteuer für $18^{22}/_{23}$ betr.

Nr. 11162. Nach einem Generale des hohen Finanzminiſteriums v. 26. April 1822, Nr. 3650, ſollen die Klaſſenſteuerregiſter für 1822 proviſoriſch aufgeſtellt, und nach den bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen berechnet werden.

Jede Verrechnung hat dieſe Ausſtellung und Einholung der Dekretur im Laufe dieſes Monats zu bewirken, wornach die Obereinehmereien, Domänenverwaltungen, Amtskaſſen, Forſtverwaltungen, Flußbaukaſſen, Straßenbaukaſſen dieſes Kreiſes ſich zu achten haben. Es wird denſelben genaueſte Beobachtung der gegebenen Vorſchriften empfohlen, und wegen den Koſten auf die höchſte Verordnung vom 14. November 1820, Art. 33 — 36, insbeſondere verwieſen.

Konſtanz den 7. Mai 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer. vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 39 S. 283.

Nr. 3533.

Anzeige.

Die dritte Ziehung der Serien für das Jahr 1822 von dem am 8. September 1822 bei den Banquiers Joh. Goll und Söhne in Frankfurt a. M. und S. Haber sen. dahier eröffneten Anlehen von 5 Millionen Gulden wird planmäßig Samſtag den 1. Juni d. J., Morgens 9 Uhr in dem Wielandt'ſchen Saale zum Badiſchen Hofe dahier mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten öffentlich vorgenommen werden.

Karlsruhe den 9. Mai 1822.

Großherzogliche Amortiſations-Kaſſe.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 39 S. 283.
" " Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 39 S. 413.
" " Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 N. 39 S. 222.
" " Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1822 Nr. 39 S. 285.

Nr. 3534.

Die für die Bezirks-Schulden-Tilgungs-Kaſſen pro $18^{22}/_{23}$ erforderlichen Umlagen betreffend.

Nr. 5377. Nach den, von den verſchiedenen Bezirks-Schulden-Tilgungs-Kaſſen vorgelegten und genehmigten Bedürfnißetats pro $18^{22}/_{23}$ wurden zum Behufe der Zinſenzahlung und planmäßigen Kapital-Abtragung, folgende Umlagen auf jedes 100 fl. Steuerkapital der concurrenzpflichtigen Gemeinden ausgeſchrieben, als für die

Mainziſch-Leiningiſche	Schulden-	Tilgungs-	Kaſſe	7 kr.
" Krautheimer	"	"	"	7 "
Würzburg-Leiningiſche	"	"	"	6 "
" Freudenberger	"	"	"	6½ "
" Grünsfelder	"	"	"	4 "
" Wertheimer	"	"	"	5 "
und Altleiningiſche Chauſſee		"	"	1 "

Dieſes wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vorbemerkte Umlagen, nach der ſeitherigen Einrichtung, mit der Staatsſteuer erhoben und an die Ober-

einnehmereien, von dieſen aber an die Schulden-Tilgungs-Kaſſen werden abgeliefert werden.

Wertheim den 9. Mai 1822.

Direktorium des Main- und Tauberkreiſes.

v. Berg.

vdt. Göbel.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 40 S. 293.

Nr. 3535.

Bekanntmachung.

In Folge höchſter Entſchließung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs ſind die Trinkgeldgebühren für Eſtaffetten von acht auf zwanzig Kreuzer für die einfache Station vom 1. Juni d. J. erhöhet worden, welches anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 13. Mai 1822.

Großherzogliche Ober-Poſt-Direktion.

Frhr. v. Fahnenberg.

vdt. Fieß.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 42 S. 295.
" " Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 40 S. 227.
" " Neckar-, Main- u. Tauberkreiſes 1822 Nr. 41 S. 297.

Nr. 3536.

Die rückſtändigen Sportel- und Vortragsgebühren in specie deren Collocirung bei Ganten betr.

Civ. R. N. 3239. Auf Anordnung des Großherzoglichen oberſten Juſtizdepartements vom 4. d. M., Nr. 1213, werden ſämmtliche diesſeitigem Hofgerichte untergeordnete Ober- und Aemter andurch angewieſen, ſich bei Collocirung der rückſtändigen Sportel- und Vortragsgebühren genau nach den Beſtimmungen des Landrechtsſatzes Nr. 2098 a. Nr. 1, der den Steuern und Hoheitsabgaben; worunter auch die

Tax- und Sportelgebühren gehören, Vorzugsrecht einraumt, in künftig vorkommenden Fällen zu achten, und werden dieſelben zugleich auf die Juſtizminiſterial-Verordnung vom 18. April 1815, Regblt. Nr. 7, verwieſen.

Verfügt bei Großherzoglichem Badiſchen Hofgericht zu Freiburg am 13. Mai 1822.

F. A. Hartmann.

vdt. Glyckherr.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 40 S. 421.

Nr. 3537.

Die gedruckten Formulare der Appellationsbelehrungen betreffend.

B. G. N. 3365. Sämmtliche diesſeits untergebene Aemter werden hiemit in Kenntniß geſetzt, daß von nun an die gedruckten Formuläre der Appellationsbelehrungen von diesſeitiger Expedition gegen die geſetzliche Gebühr von 2 kr. per Stück abgegeben werden.

Mannheim den 13. Mai 1822.

Grrßherzoglich Badiſches Hofgericht.

Frhr. v. Stengel.

vdt. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1822 Nr. 43 S. 311.

Nr. 3538.

Die Ablöſung, insbeſondere die Bemeſſung der ungemeſſenen Herrenfrohnden betreffend.

Nr. 11791. Durch die hohe Inſtruktiv-Verordnung vom 30. Augnſt v. J. über die Ablöſung der Frohnden, Gülten und Zinſen, wurde im §. 18 die Bemeſſung der ungemeſſenen Frohnden mit dem Ablößungsgeſchäft verbunden. Auf eine diesſeitige Anfrage, ob bloße Bemeſſungen ungemeſſener Frohnden nicht auch da ſtatt finden können, wo noch keine Ablößung eintreten kann, hat das Großherzogl. Miniſterium

des Innern mittelſt hohen Erlaſſes vom 19. April Nr. 4675 erklärt, daß ſolche Bemeſſungen allerdings ſtatt finden können und daß dieſelben keiner hohen Beſtätigung bedürfen.

Dieſes wird den unterſtehenden Behörden und den ſämmtlichen Kreisangehörigen zur Kenntniß gebracht.

Konſtanz den 14. Mai 1822.

Großherzogl. Badiſches Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 40 S. 287.

Nr. 3539.

Die an einer Landstraſse aufzuführenden Gebäude betreffend.

Nr. 11907. Da man ſchon wiederholt mißbeliebig wahrgenommen hat, daß gegen die beſtehende hohe Vorſchrift Großherzoglichen Finanz-Miniſteriums vom 21. April 1817 Nr. 6646 an einer Landſtraße inner- oder außerhalb eines Orts Gebäude aufgeführt werden, ohne vorerſt darüber einen Situationsplan aufzunehmen und mit Bericht anher vorzulegen, um von der einſchlägigen Straßenbau-Inſpektion die Thunlichkeit oder Schicklichkeit des Baues in Beziehung auf die Straße beurtheilen laſſen zu können, und ohne das Bauen zu verhindern, bis auf gedachte Vorlage Reſolution erfolgt wäre, ſo findet man ſich veranlaßt, die im Anzeigeblatt 1817, Nr. 45, kund gemachte Vorſchrift vom 23. Mai gedachten Jahrs, Nr. 8938, andurch zu erneuern und die Aemter wiederholt anzuweiſen, alle Baulichkeiten an den Landſtraßen vor Einholung der vorgeſchriebenen Genehmigung zu unterſagen und durch die Ortsvorſtände insbeſondere darauf wachen zu laſſen. Konſtanz den 14. Mai 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekeiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 42 S. 295.

Nr. 3540.

Die Anſchaffung der bei der Adminiſtration der indirekten Steuer eingeführten Impreſſen betr.

K. D. N. 8992. Man findet ſich andurch in Folge hohen Reſcripts Großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 9. April d. J., Nr. 3056, veranlaßt, unter Beziehung auf die diesſeitige Verfügung vom 21. September v. J., Nr. 19136, (Anzeigeblatt Nr. 87) folgendes zu verordnen:

Nachdem durch das proviſoriſche Hebgebühren-Reglement vom 29. Mai v. J. nur noch die Manualien der Zoller und Acciſer durch das Kreisdirektorium anzuſchaffen ſind; ſo beſchränkt ſich in dieſer Hinſicht deſſen Wirkſamkeit nur noch auf die Sorge für die Gleichförmigkeit der vorgeſchriebenen Impreſſen, ſo wie auf die Regulirung des Preiſes, um welchen dieſelbe von den Obereinnehmern anzuſchaffen und an die betreffenden Individuen abzugeben ſind.

Die Koſten der Impreſſen-Anſchaffung haben zu beſtreiten wie folgt:

I. Die Obereinnehmer.

1. Die von der Großherzogl. Oberrechnungskammer den 18. Mai v. J. vorgeſchriebenen Rechnungs-Impreſſen mit Ausſchluß der Duplikate der Lieferungs-Recognitionen, welche die Untererheber als Quittungen erhalten.

2. Die Regiſter über die abgegebenen Manualbogen — Inſtr. vom 19. Mai 1820.

3. Die Quittungen über Geldlieferungen und à Conto-Zahlungen, R. J. N. 2.

4. Die Journalien, R. J. N. 3.

5. Immobilien Erbſchafts-Accis-Regiſter. R. J. Nr. 6.

6. Immobilien Erbſchafts-Accis-Regiſter. R. J. Nr. 9.

7. Nachweiſung über die Defraudationsſtrafen.

8. Monats- und Jahrs-Etats über Verpflegung, Montur und Armatur des Aufſichts-Perſonals, Beilage 1. a. b. und Beilage 2. a. b. der Verordnung vom 30. September 1814.

9. Einzugs-Regiſter über die Wein-Conſumtions-Acciſe

der Weinproduzenten und der Weinhändler, Verord. vom 26. Sept. 1812 §. 9. Abſchn. 3.

II. Die Untererheber.

1. Die Regiſterbogen.

2. Die Regiſter über die Conſumtion der Weinproduzenten und Weinhändler. Inſtr. N. 3.

3. Die Regiſter über Immobilien und Erbſchafts-Accis. Inſtr. Nr. 4.

4. Die Wein-Kauf-Preis-Atteſtate. Inſtr. Nr. 5.

5. Die Faſſionen über den Werth der vom Ausland bezogenen gewöhnlichen Weine. Inſtr. Nr. 6.

6. Die Biermalz-Control-Regiſter. Inſtr. Nr. 11.

7. Die Wein-Accis-Freiſcheine. Inſtr. Nr. 13.

8. Die Ausfuhrſcheine. Nr. 14.

9. Ohmgelds-Rückvergütungs-Atteſtate.

10. Regiſter über die Wein-Aufnahme in den abgeſonderten Patent-Kellern der Wirthe. Verord. vom 3. Auguſt 1814.

11. Die Paſſirſcheine Beil. E. der Z. O.

12. Die Weinverkaufsregiſter. Verord. v. 22. Jänner 1822.

13. Die Atteſtate beim gemeinſchaftlichen Schlachten. Verordnung vom 5. März 1822. Nr. 1997.

14. Die Regiſter über empfangene Manualbogen. Verordnung vom 5. März 1822.

15. Duplikate der Lieferungs-Recognitionen (Quittungen) ſiehe I. 1.

III. Die Waagmeiſter.

Die Atteſtate über das Gewicht fremder feiner Bouteillen-Weine. Inſtr. Nr. 7.

IV. Die Fleiſchabwäger, Fleiſchbeſchauer, Thorwarthe.

1. Die Fleiſchgewichts-Atteſtate. Inſtr. Nr. 8.

2. Die Schlachtvieh-Regiſter. Inſtr. Nr. 12.

V. Die Lagerhaus-Verwaltungen (aus dem Ertrag der Lagerhausgebühren)

1. Die Tranſitſcheine oder Frachtkarten. Verord. vom 31. Juli 1821, Nr. 7398.

2. Die Lagerhaus-Kontrol-Bücher.

VI. Die Ortsvorgeſetzte.

1. Die Weinhandlungs-Deklarationen.

2. Die Weinhandlungs-Patente. Verord. vom 7. Febr. 1814.

3. Die Erlaubnißſcheine zum Branntweinbrennen.

4. Die Verzeichniſſe der ausgeſtellten Erlaubnißſcheine. Verord. vom 22. März 1814.

VII. Die Müller.

Die Malzregiſter. R. J. N. 9.

VIII. Die Amtsreviſoren.

Die Immobilien- und Erbſchafts- ꝛc. Accis-Regiſter. Inſtr. Lit. C.

IX. Die Amtsaktuare.

1. Die Regiſter über erfolgte und executiviſch gewordene Erkenntniſſe in Steuer-Defraudationsſachen.

2. Die monatlichen Regiſter über die zur Anzeige gekommenen Defraudationen.

X. Die Oberzoll-Inſpektoren.

Die Hauptregiſter über die nach den amtlichen Regiſtern monatlich vorgefallenen Defraudationen.

Als Entſchädigung für die Anſchaffung der benöthigten Impreſſen dürfen nur in nachbenannten Fällen die hier bemerkten Gebühren erhoben werden, und zwar

ad II. 4. Für die Ausfertigung der Weinkauf-Preis-Atteſtate nach Inhalt der höchſten Verordnung vom 22. Jänner d. J.

a) von Quantitäten von vier Ohm und darüber, acht Kreuzer.

b) von Quantitäten unter vier Ohm, ſechs Kreuzer.

Wovon die eine Hälfte der Acciſor, die andere Hälfte aber der Ortsvorgeſetzte zu beziehen hat.

ad II. 5. Für die Ausfertigung der Faſſionen über den Werth der vom Ausland bezogenen Weine, ein Kreuzer.

ad II. 7. Für die Wein-Accis-Freiſcheine, ein Kreuzer.

ad II. 8. Für die Ausfuhrſcheine die beſtimmte Gebühr von drei Kreuzer per Faß.

ad II. 9. Für die Ohmgeld-Rückvergütungs-Atteſtate ein Kreuzer.

ad II. 11. Für die Paſſirſcheine, ein Kreuzer.

ad II. 13. Für die Atteſtate beim gemeinſchaftlichen Schlachten der Metzger, 2 Kreuzer.

ad VI. 1. Für die Ausfertigung der Weinhandlungs-Deklarationen, ſechs Kreuzer.

ad VI. 2. Für die Ausfertigung der Weinhandlungs-Patente, ſechs Kreuzer.

ad VI. 3. Für die Ausfertigung der Erlaubnißſcheine zum Branntweinbrennen vier oder reſpektive ſechs Kreuzer.

Jede Ueberforderung iſt unnachſichtlich zu beſtrafen.

Hiernach iſt ſich demnach in Zukunft genau zu achten.

Freiburg den 17. Mai 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. D. K. D.

Duttle. vdt. Hug.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 53 S. 566.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 47 S. 341. R. K. v. 4. Juni 1822, N. 10045.

Nr. 3541.

Die Eheſcheidung auf wechſelſeitige Einwilligung betreffend.

(E. R. Nr. 3419.) Man hat ſchon öfters wahrnehmen müſſen, daß ein und andere der dem hieſigen Hofgericht untergeordneten Untergerichte ſich erlauben, an dem Eheſcheidungsverfahren auf wechſelſeitige Einwilligung — ihnen minder wichtig ſcheinende, vom Geſez vorgeſchriebene Förmlichkeiten zu übergehen, oder zu verändern, wodurch geſchehen iſt, daß das Verfahren für nichtig erklärt, und die nachgeſuchte Eheſcheidungsbewilligung verſagt werden mußte. Um zu bewirken, daß dieſes in Zukunft unterbleibe, und um die Unterthanen vor unverſchuldeten Koſten und Schaden zu ſichern, werden auf Veranlaſſung des Großherzogl. oberſten Juſtizdepartements, ſämmtliche dem hieſigen Hofgericht unterſtehende Untergerichte

darauf aufmerkſam gemacht, daß — wenn eine Eheſcheidung auf wechſelſeitige Einwiligung ſtatt finden ſoll

a) nach den L. R. S. 275 und 277 der Mann über 25 und die Frau über 20, Leztere jedoch nicht über 45 Jahre alt, und

b) Nach Satz 276 und 277, die Ehe ſchon wenigſtens 2 Jahre — aber nicht ſchon 20 Jahre beſtanden ſeyn dürfe.

c) Daß nach Satz 278 die Eltern, oder noch andere lebende Voreltern beider Eheleute die Eheſcheidung auf wechſelſeitige Einwilligung genehmigen.

d) Daß nach Vorſchrift des Satzes 279 die Ehegatten, welche entſchloſſen ſind, eine ſolche Eheſcheidung zu erwirken, vor allem ihr ganzes liegenſchaftliches und fahrendes Vermögen zu verzeichnen, und abſchätzen zu laſſen, und ihre dießfallſigen wechſelſeitigen Rechte auseinander zu ſezen, oder ſich darüber zu vergleichen haben.

e) Daß dem Satz 280 gemäß, die Eheleute über folgende 3 Punkte ein ſchriftliches Uebereinkommniß zu verfaſſen, und dem Gericht vorzulegen haben:

α) Wem die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder anvertraut werden ſollen, ſowohl während der Prüfungszeit als nach ausgeſprochener Eheſcheidung.

β) In welches Haus ſich die Ehefrau begeben, und wo ſie ſich aufhalten ſoll, ſo lange die Prüfungszeit dauert.

γ) Welche Rente der Mann indeſſen ſeiner Frau bezahlen ſoll, wenn ſie nicht Einkünfte genug hat, um ſich ihre Bedürfniſſe zu verſchaffen.

f) Daß nach Satz 281 die Ehegatten zuſammen und in eigener Perſon vor ihrer Gerichtsbehörde erſcheinen müſſen.

g) Daß Satz 282 fordere, daß der Richter gleich beim erſten Erſcheinen beider Eheleute an beide Ehegatten zuſammen, und an jeden allein die dienlichen Vorſtellungen und Ermahnungen richten, ihnen alle Folgen ihres Vorhabens entwickeln, und das 4. Cap. des Titels von Eheſcheidungen, welches die Wirkungen der Eheſcheidung beſtimmt, ganzen Inhalts vorleſen ſoll, dann

h) Satz 283, daß wenn die Ehegatten auf ihrer Entſchließung beharren, ſie zu Gerichts-Handen zu hinterlegen haben:

α) Ihre Geburts- und Eheſcheine:

β) Die Geburts- und Sterbſcheine aller aus ihrer Ehe erzeugten Kinder:

γ) Die urkundliche Erklärung ihrer Eltern oder Voreltern darüber, daß ſie ihren Sohn, oder Tochter, Enkel oder Enkelin ermächtigen, die Eheſcheidung nachzuſuchen. Dieſe Erklärung, welche das — was das Geſez fordert, beſtimmt enthalten muß, kann vor der Gerichts-Behörde der Eltern oder Voreltern mündlich zu Protokoll, oder ſchriftlich geſchehen; doch muß im leztern Fall die Urkunde, welche dieſe Erklärung enthält, durch einen öffentlichen Beamten — der an dem Ort des Geſchäftes zu beurkunden berechtiget iſt, — legaliſirt ſeyn.

i) Iſt nach Satz 284 vom Gericht der Ehefrau aufzutragen, daß ſie in Zeit von 24 Stunden ſich in das Haus begeben, und bis nach ausgeſprochener Eheſcheidung ſich daſelbſt aufhalten ſoll, worüber ſie mit ihrem Ehemann übereingekommen iſt.

k) Müſſen nach Satz 285

α) Die Eheleute in den erſten 14 Tagen des nächſtfolgenden vierten, ſiebenten und zehnten Monats von freien Stücken, und ohne gerufen zu ſeyn, vor Gericht ſich wieder einfinden, und jedesmal ihren Willen wieder erklären.

β) Müſſen jedesmal die bei der erſten Erklärung vorgeſchriebenen Förmlichkeiten erneuert, alſo jedesmal an beide Ehegatten zuſammen, und an jeden allein die dienlichen Vorſtellungen und Ermahnungen gerichtet, und ihnen alle Folgen ihres Vorhabens entwickelt, auch muß ihnen jedesmal das oben gedachte 4. Capitel ganzen Inhalts vorgeleſen werden.

Vor dem Eintritt, oder nach Umfluß der 14 Tage des 4. 7. und 10. Monats können und dürfen die Eheleute durchaus nicht gehört werden.

l) Nach Ablauf eines Jahrs von dem Tage der Erklärung an gerechnet, müſſen nach Satz 286 beide Ehegatten in den nächſten 14 Tagen, jeder in Begleitung zweier ehrbarer Freunde aus dem Bezirk des Gerichts, worin ſich die Eheleute befinden, zuſammen in Perſon vor dem Gericht erſcheinen, auch muß hier jeder Theil für ſich beſonders gleichwohl in Gegenwart des andern und der 4 Freunde, die Obrigkeit erſuchen, die Eheſcheidung zuzulaſſen. Jeder dieſer Freunde muß wenigſtens 50 Jahr alt ſeyn. An dieſem Alter darf nichts fehlen, und es iſt die Beſcheinigung darüber — daß ſie es haben, durch Vorlegung der Taufſcheine, oder auf eine andere Art zu den Akten zu bringen.

m) Sämmtliche über die Eheſcheidungsſache aufzunehmende Protokolle ſind nach Satz 287 von den Eheleuten, ihren Beiſtändern, und in dem bei l bemerkten Fall auch von den 4 Freunden eigenhändig zu unterſchreiben.

n) Die Ehefrau, ſo wie auch die Eltern oder Voreltern weiblichen Geſchlechts müſſen mit verpflichteten Geſchlechts-Beiſtänden verſehen ſeyn, und die Protokolle über die Verpflichtung dieſer Beiſtände, müſſen den die Eheſcheidung betreffenden Akten angelegt werden.

Von dieſen Erforderniſſen darf, wenn das Verfahren aufrecht beſtehen ſoll, nicht ein Einziges fehlen; auch kann keines — wenn es in der vom Geſez beſtimmten Zeit unbeachtet geblieben wäre, nachgeholt werden.

Ueber alles, was von Zeit zu Zeit geſchehen iſt, muß ein Protokoll aufgenommen werden. Eine bloße nachherige Verſicherung des Gerichts, daß dieſes oder jenes geſchehen ſey, wird nicht berückſichtigt.

Das übrige hier nicht bezeichnete Verfahren richtet ſich nach der Vorſchrift des §. 2., die Einführung des gegenwärtigen Landrechts betreffenden Edikts, vom Jahr 1809 §. 11 und 12.

Man verſieht ſich zu den Gerichtsſtellen, daß ſie in vorkommenden Fällen ſich genau hiernach achten, und ſich keinen

Entſchädigungsklagen ausſezen werden. — Verfügt beim Großh. Bad. Hofgericht zu Freiburg am 18. Mai 1822.

F. A. Hartmann.

Merklin.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 43 S. 453.

Nr. 3542.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Da die in der zweiten Kammer unſerer Landſtände in Anregung gebrachten Maaßregeln des Verbots oder der Erſchwerung der fremden Weineinfuhr während der Verhandlungen und bis zur Erledigung dieſes Gegenſtandes, Veranlaſſung zu übereilten Speculationen und einer, alle gewöhnliche Bedürfniſſe überſchreitenden plötzlichen Einfuhr und Anhäufung fremder Weinvorräthe im Lande zu geben droht, ſo verordnen Wir und haben verordnet:

1) Die Weineinfuhr auf der Strecke unterhalb Baſel bis an die Rheinbairiſche Gränze, iſt bei Strafe der Confiskation vorläufig verboten.

2) An der Rheingränze gegen Rheinbaiern wird vorläufig von eingehenden Weinen vier Gulden vom Zentner, oder nach der Wahl des Importanten einhundert zwanzig Gulden vom Fuder neuen Maßes an Eingangszoll erhoben.

3) An den übrigen Gränzen des Landes werden die bisherigen Zölle entrichtet.

4) Der Tranſit der fremden Weine findet gegen die bisherigen Abgaben fernerhin noch ſtatt; jedoch ſollen die Weine, welche dem Einfuhr-Verbot oder der Auflage von 120 fl. per Fuder bei der Einfuhr unterliegen, einer, durch Unſer Finanzminiſterium anzuordnenden Controlle mittelſt Verſiegelung der Fäſſer und Rücklieferung der Tranſitſcheine, wofür von unbekannten Verſendern oder Fuhrleuten Caution oder Bürgſchaft zu erheben iſt, unterworfen ſeyn.

5) Gegenwärtige Verordnung tritt überall im Augenblick

ihrer Bekanntmachung in Kraft, doch ſollen diejenigen dieſſeitigen Fuhren, welche erweislich vor der Bekanntmachung über den Rhein giengen, um für Inländer erkaufte Weine abzuholen, noch gegen Erlegung der bisherigen Zölle, eingehen dürfen, und haben die Grenzzoller alle ſolche Fälle in Anzeige zu bringen, auch in zweifelhaften Fällen den Eingang gegen die alten Abgaben unter ſchriftlicher Aufnahme der Angaben der Importanten und gegen Revers derſelben; „daß ſie zur „Wiederausfuhr, oder wo der Fall dazu geeignet iſt, zur „Nachzahlung des höhern Zolles, nach erfolgter höheren Entſcheidung ſich verpflichten" — ohne Aufenthalt zu geſtatten.

Karlsruhe, den 15. Mai 1822.

Ludwig.

vdt. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit
Eichrodt.

(K. D. Nr. 9729.) Vorſtehende Verordnung wird zur allgemeinen Nachachtung und Maßnahme öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 18. Mai 1822.

Großherzogl. Badiſches Direktorium des Dreiſamkreiſes.
J. A. d. K. D.
Duttle.

Gillmann.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 41 S. 433.
Anzeigebl. d. Neckar=, u. Main= u. Tauberkreiſes 1822 N. 43 S. 309.

Nr. 3543.

Die Einfuhr und Lagerung franzöſiſcher und rheinbairiſcher Weine betreffend.

(Nr. 12407.) Zu Vollziehung der höchſten Verordnung vom 17. Mai 1822 R. Blatt Nr. IX. wird verfügt:

1. Kein über die Gränze unterhalb Baſel bis an die rheinbaierſche Gränze — dieſe einſchließlich — tranſitirenden Weine darf den dieſſeitigen Kreis paſſiren, es wäre dann, daß die Fäſſer ordnungsmäßig an der Gränze verſiegelt wurden.

2. Jede ſolche Ladung muß neben dem Deklarations-Bollet über bezahlten Traſitzoll noch mit einem Tr anſitſchein begleitet ſeyn, welcher an der Austrittſtation abzugeben iſt.

3. Der Zoller dieſer Station iſt angewieſen, die Ladung mit dem Inhalte des Tranſitſcheins zu vergleichen, beſonders ab?r nachzuſehen, ob die Siegel an den Fäſſern bis dahin unverſehrt geblieben.

4. Falls ſich kein Anſtand ergiebt, ſo hat derſelbe Zoller dieſe Uebereinſtimmung und Unverſehrtheit auf dem Tranſit-Scheine zu deklariren, ſofort dieſen Schein an diejenige Oberinſpektionen abgehen zu laſſen, in deren Bezirk die Station gehört, über welche die betreffende Ladung ins Land kam.

Dieſe Oberinſpektion wird ſodann die weitere Vergleichungen einzuleiten wiſſen.

5. Ladungen franzöſiſcher und rheinbairiſcher Weine, welche nach Verlauf von 8 Tagen a dato, ohne daß die Fäſſer verſiegelt wären, und ohne Begleitung eines Tranſitſcheins den Seekreis betreten, ſollen angehalten und, wenn auch keine Gefährde dabei erſcheint, welche die Konfiskation nach ſich zieht, die Importanten mit einer Strafe bis zum Betrag von 20 Reichsthaler belegt werden.

6. Die Lagerung der bezeichneten Weine, unter dem Vorwand des Tränſits trifft dieſelbe Strafe, welche auf die Einfuhr derſelben beſtimmt iſt.

7. Der Transport tranſitirender franzöſiſcher und rheinbairiſcher Weine muß, die Nachtzeit und Unglücksfälle ausgenommen, ohne Unterbrechung vor ſich gehen.

8. Die Ladung darf in keine verſchloſſene Höfe geſtellt werden, auch wird der Transportant verpflichtet, bei ſeiner Ankunft in dem Ort, wo die Ladung über Nacht oder wegen vorgefallenem Unglück länger verweilt, dem Acciſor die Anzeige ſogleich zu machen, bei einer Strafe von 10 Reichsthalern, wenn auch keine weitere Gefährde erſcheint.

9. Der Acciſor wird angewieſen und dafür verantwortlich gemacht, ſich auf eine ſolche Meldung ſogleich an Ort und Stelle zu begeben, die Ladung mit dem Tranſitſchein ſowohl,

als mit dem Deklarationsbollet zu vergleichen, wegen Unverſehrtheit der Siegel nachzuſehen und wenn ſich Abweichungen ergeben, ſie zur amtlichen Abwandlung zu bringen.

10. Der Transportant hat den Acciſor bei gleicher Strafe von 10 Reichsthalern auch vor der Abfuhr des Weines aus dem Orte wieder herbei zu rufen, und dieſer dieſelbe Vergleichung wie bei der Ankunft des Weines wieder vorzunehmen.

11. Wird der Acciſor legitimirt, für dieſe doppelte Inſpektion von dem Exportanten eine Gebühr von 24 kr. zu verlangen.

Welches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Konſtanz den 20. Mai 1822.

Großherzogl. Badiſches Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 41. S. 291.

Nr. 3544.

Erlaſs Groſsh. Finanzminiſteriums vom 18. d. M. und präſ. den 21. dieſes Nr. 4342 den Vollzug der höchſten Verordnung vom 17. d. M. (Reg. Bl. Nr. IX.) die Ein- und Durchfuhr franzöſiſcher und rheinbairiſcher Weine betreffend.

(N. 9016.) Zum Vollzug der interimiſtiſchen Verordnung v. 15. d. M. Reg. Bl. vom 17. dieſes Nr. IX., die Ein- und Durchfuhr franzöſiſcher und rheinbairiſcher Weine betreffend, wird verfügt:

1) Eingang und Ausgang der an der weſtlichen Rhein-Gränze ankommenden, zum Tranſit beſtimmten Weine iſt nur an den Hauptzollſtätten erlaubt.

2) Die an der Rheingränze zum Tranſit durch das Großherzogthum ankommenden Weinfäſſer werden ſo verſiegelt, daß ohne Verletzung des Siegels, auf die gewöhnliche Weiſe, kein Wein herausgelaſſen werden kann.

3) Ueber den Tranſit der Weine iſt an jeder Hauptzollſtätte an der Gränze von unterhalb Baſel bis Mannheim einſchließlich ein Regiſter zu führen, welches die Quantität, Zahl der Fäſſer, den Namen des Fuhrmanns, den ausländiſchen Beſtimmungsort, die Benennung der Austrittsſtation und die Zeit, innerhalb welcher die Ausfuhr erfolgen ſoll, enthalten muß.

Dieſe Zeit wird in der Art beſtimmt, daß für 5 Stunden Wegs längſtens ein Tag gerechnet wird, vorbehältlich jedoch einer Nachſicht in Fällen eines erweislichen, durch unverſchuldete Zufälle herbeigeführten nothwendigen Aufenthalts.

4) Bey jeder Austrittsſtation, wo Tranſitweine ankommen, die an der weſtlichen Rheingränze eingiengen, muß ein gleiches Regiſter über den ſtatt gehabten Ausgang geführt werden.

5) Für jeden zum Tranſit ankommenden Weintransport muß vom Zoller der Eingangsſtation ein, dem Eintrag in das Regiſter (Abſchnitt 3.) gleichlautender Transſitſchein ausgefertigt werden, der vom Fuhrmann bei der Ausgangszollſtätte zum Visa und zum Eintrag in das Regiſter präſentirt und an die Eingangszollſtätte zurückgeliefert werden muß.

6) An der Ausgangs-Zollſtätte ſind die Siegel von den Fäſſern abzulöſen, und wenn ſich Verdacht ergiebt, daß mit dem Inhalt eine Veränderung vorgegangen, hat das Zollamt die erforderliche Unterſuchung vorzunehmen.

7) Für die Verſieglung der Fäſſer und für Ausſtellung der Tranſitſcheine ſind für jedes Faß 12 kr. beim Eingang, und für die Controlle beim Ausgange 6 kr. zu entrichten. Die erhaltene Gebühr iſt auf dem Tranſitſchein zu bemerken.

8) Unbekannte Fuhrleute, d. h. ſolche, die nicht im Lande angeſeſſen, oder, wenn ſie Ausländer ſind, nicht als regelmäßige Frachtfahrer dem Zollamte bekannt ſind, haben für die Wiederausfuhr der Weine und für die Rücklieferung der Tranſitſcheine Bürgſchaft oder baare Caution zu leiſten. Als Bürge iſt jeder im Lande mit hinlänglichem Vermögen notoriſch nach dem Atteſtat des Ortsvorgeſetzten angeſeſſene Inländer

anzunehmen. Die Caution, welche unbekannte Fuhrleute, die keine Bürgen finden, zu leiſten haben, beſteht an der franzöſiſchen Grenze in Hinterlegung des Werthes des Weines und an der rheinbaieriſchen Grenze in 120 fl. per neues Fuder Wein. Jedem unbekannten Fuhrmann, der nicht an der Eingangs-Zollſtation Bürgſchaft oder Kaution leiſtet, aber für das eine oder das andere an einem Ort im Innern des Landes zu ſorgen ſich bereit erklärt, darf auf ſeine Koſten eine Bewachung bis zu dieſem Orte mitgegeben werden, wo er die Bedingung erfüllen, oder mit ſeinem Begleiter zurückkehren, oder eine weitere Begleitung bis an die Ausgangs-Zollſtätte auf ſeine Koſten annehmen muß.

Durlach den 21. Mai 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Fröhlich.

vdt. Pfeilſticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 42 S. 239 und Nr. 43 S. 245. Kinz. K. D. v. 25. Mai 1822 Nr. 8261.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 43 S. 299 vom 24. Mai 1822 Nr. 12791.

" " Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 73 S. 456 vom 27. Mai 1822 Nr. 10432.

" " Neckar- Main- u. Tauberkreiſes 1822 Nr. 42 S. 301. Finanzminiſt. v. 18. Mai 1822 Nr. 4342.

Nr. 3545.

Die Rechnungs-Einſendungs-Termine betreffend.

9171. Alle Verrechner des Staats im dieſſeitigen Kreiſe werden unter Hinweiſung auf das höchſte Edikt vom 12. Febr. 1821, Regsblt. Nr. 3, ſchon jetzt aufmerkſam gemacht, daß man die verſchiedenen Jahrsrechnungen pro 1821 unfehlbar in den für die einzelnen feſtgeſetzten Termine erwartet, andernfalls man unausbleiblich die in jenem höchſten Edikt Art. 3 feſtgeſetzten ſchweren Strafen in Anwendung bringen wird.

Man bemerkt insbeſondere, daß dieſer Termin für die Jahrsabſchlüſſe der collectiven Hauptbücher der Straßen- und

Flußbaukaſſen, und für die Jahrsrechnungen der Obereinnehmereien mit den dazu gehörigen Ueberſchriften und namentlich den Nachweiſungen über die Einnahms- und Ausgabsreſte der indirekten Steuern die zweite Hälfte des Monats Oktober iſt.

Den Jahrsrechnungen der Domainen-, Forſt- und Amtskaſſen müſſen bei der Einſendung die ſummariſchen Extracte, vorſchriftsmäßig aufgeſtellt, ſchon beiliegen, oder es werden jene Strafen in Anwendung gebracht, welche auf die Verſpätung der Einſendung der Rechnung ſelbſt geſetzt ſind.

Bei dieſer Veranlaſſung ruft man auch allen Verrechnern des Staats die weiteren Beſtimmungen des oben angeführten höchſten Edikts wegen Beſchleunigung der Rechnungsabhör-Geſchäfte und die auf die Nichtbefolgung geſetzten Strafen mit dem Anfügen in das Gedächtniß zurück, daß man ſtreng und unnachſichtlich auf denſelben feſthalten wird.

Mannheim den 22. Mai 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Dolhofen.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 43 S. 310.

Nr. 3546.

Die Accisentrichtung von Wein betreffend.

Nr. 12924. Die Acciſoren und Ortsvorgeſetzte werden wiederholt angewieſen, ſtrenge darauf zu achten, daß bei Verladung aller accisbaren Getränke in den Ladſcheinen genau bemerkt werde, wie viel Fäſſer geladen worden, und wie viel jedes Faß enthaltet.

Konſtanz den 24. Mai 1822.

Großherzogl. Badiſches Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 43 S. 299.

Nr. 3547.

Ludwig von Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc.

In Erwägung der Nachtheile, welche der ackerbauenden Klaſſe unſerer getreueu Unterthanen durch die Einfuhr des franzöſiſchen Blätter-Tabaks verurſacht werden, und in weiterer Erwägung der Dringenheit der dagegen zu ergreifenden Maaßregeln verordnen Wir, und haben verordnet:

Art. 1. Die Einfuhr des Blättertabaks aus Frankreich iſt proviſoriſch verboten.

Art. 2. Unſer Finanzminiſterium iſt mit dem ungeſäumten Vollzug beauftragt.

Gegeben Karlsruhe den 25. Mai 1822.

Ludwig.

vdt. Böckh.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit
Eichrodt.

K. D. N. 10425. Vorſtehende höchſte Verordnung wird andurch zur allgemeinen Maaßnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 27. Mai 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.
J. A. d. K. D.
Dutle. Hug.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 43 S. 453.
" " Neckar-, Main- u. Tauberkreiſes 1822 Nr. 43 S. 310
N. K. D. v. 26. Mai 1822 Nr. 9499.

Nr. 3548.

Die Ein- und Durchfuhr franzöſiſcher und baieriſcher Weine betreffend.

K. D. N. 10641. In Bezug auf die zu beobachtende Kontrolirung des Tranſits franzöſiſcher Weine, wird andurch zur allgemeinen Nachachtung verfügt:

1) Die von den Hauptzollſtationen über den Tranſit franzöſiſcher Weine nach Maasgabe §. 3 der hohen Finanzminiſterial-Verordnung vom 18. d., Nr. 4342, zu führende Regiſter ſind nach dem sub Lit. A anliegenden Formulare zu führen. Die Tranſitſcheine dagegen nach dem sub Lit. B beiliegenden Formulare auszufertigen.

2) Dieſe Regiſter ſind jedesmal längſtens bis zum 15. des künftigen Monats nebſt den zurückgelieferten Tranſitſcheinen an die betreffende Obereinnehmerei einzuſenden, welche ſolche ungeſäumt anher vorzulegen hat.

3) Im Fall, daß die ausgefertigten Tranſitſcheine nicht zurückgeliefert werden ſollten, iſt ſogleich bei dem betreffenden Amt die Anzeige zu machen, welches hierwegen die geeignete Unterſuchung einzuleiten und das Weitere zu verfügen hat.

4) An den Hauptzollſtationen des dieſſeitigen Kreiſes, wo eine Wiederausfuhr tranſitirender Weine ſtatt findet, ſind die vorgeſchriebenen Regiſter nach dem Formular sub Lit. C zu führen, und ſolche am Schluſſe des Monats der betreffenden Obereinnehmerei zu übergeben, welche ſolche ſogleich anher einzuſenden hat.

5) Den auszufertigenden Tranſitſcheinen, ſo wie der Beſcheinigung der ſtatt gehabten Wiederausfuhr iſt jedesmal das Dienſtſiegel der betreffenden Hauptzollſtation, ſo wie die Unterſchrift des Hauptzollers beizufügen.

6) Die erforderlichen Impreſſen werden den Obereinnehmereien für dießmal zur Behändigung an die Hauptzoller zugeſendet werden, für die Zukunft aber haben ſolche dieſe letzteren gegen den Bezug der geſetzlich beſtimmten Gebühr, auf eigene Koſten anzuſchaffen.

Freiburg den 28. Mai 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle.

Lit. A.

Regiſter

über die im Laufe des Monats bei der Hauptzollſtätte als tranſitirend deklarirten franzöſiſchen Weine.

Nummer (des Tranſitſcheins)	Datum (des Tranſitſcheins)	Name und Wohnort des Fuhrmanns	Zahl (der Fäſſer)	Bezeichnung (der Fäſſer)	Inhalt (der Fäſſer)	Nummer des Deklarationsbollets.	Beſtimmungsort des tranſitirenden Weins.	Name der Hauptzollſtation, wo die Wiederausfuhr zu geſchehen.	Datum der Rücklieferung des Tranſitſcheins.
			Fud.	Ohm	St.				

Lit. B.

Großherzogthum Baden. Dreiſamkreis.

Obereinnehmerei. Hauptzollſtätte.

Tranſitſchein Nr.

Fuhrmannn von hat unterm heutigen die unten näher bezeichneten franzöſiſchen Weine, als tranſitirend deklarirt, und dafür den geſetzlichen Durchgangszoll, laut des ihm ausgefertigten Deklarationsbollets Nr. vom heutigen Datum mit fl. kr. bezahlt. Die Fäſſer ſind hierauf vorſchriftsmäßig verſiegelt, und dafür ſo wie für die Ausfertigung dieſes Scheins, die geſetzliche Gebühr von 12 kr. per Faß bezahlt werden.

Zahl der Fäſſer.	Nummer und Bezeichnung der Fäſſer.	Inhalt der Fäſſer.			
		Fud.	O.	St.	

Vorſtehende Weine müſſen bei der Hauptzollſtätte binnen Tagen, von heute an gerechnet, wieder ausgeführt, gegenwärtiger Schein aber, nachdem ſolcher bei der Austrittsſtation vorgezeigt und das Viſa des Hauptzollers beigeſetzt worden iſt, ſogleich wieder anher zurückgeliefert werden.

den ten 1822.

(L. S.) Großherzogliches Hauptzollamt.

Daß vorſtehende Weine, nach Beſichtigung der unverletzt gefundenen Siegel und genauer Vergleichung der Ladung heute bei hieſiger Hauptzollſtation richtig wieder ausgeführt, und dieſe Ausfuhr in dem vorſchriftsmäßig zu führenden Regiſter sub Nro. gegen Bezug der geſetzlichen Gebühr von 6 kr. pr. Faß eingetragen worden ſey, wird hiemit beurkundet.

den ten 1822.

(L. S.) Großherzogliches Hauptzollamt.

Lit. C.

Regiſter

über die im Laufe des Monats bei der Hauptzollſtätte ſtatt gehabten Wiederausfuhr der als tranſitirend deklarirten franzöſiſchen Weine.

Nummer des Regiſters.	Datum der Wiederausfuhr.	Nummer des Tranſitſcheins.	Datum des Tranſitſcheins.	Name und Wohnort des Fuhrmanns	Zahl der Fäſſer.	Bezeichnung der Fäſſer.	Inhalt der Fäſſer.	Namen der Hauptzollſtätte, welche den Tranſitſchein ausfertigt.	Beſtimmungsort des wieder ausgeführten Weins.
					Fud.	Ohm	St.		

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 43 S. 457.

Nr. 3549.

Die Einfuhr und Lagerung franzöſiſcher und rheinbaieriſcher Weine betreffend.

Nr. 13189. Zum wirkſamen Vollzug der proviſoriſchen Verordnung vom 17. Mai d. J. Nr. IX. hat das hochpreißliche Finanzminiſterium unterm 25. Mai Nr. 4530 verfügt, daß die

1) an der Landesgrenze gegen das Großherzogthum Heſſen, und

2) an der Schweizergrenze ankommenden Weine nur dann gegen Erlegung des bisherigen Eingangszolles eingehen dürfen, wenn ſie im erſten Falle in dem Großherzogthum Heſſen oder Herzogthum Naſſau, und im zweiten Falle in der Schweiz erzeugt worden ſind, und worin der Erzeugungsort genannt ſeyn muß.

Beim Mangel ſolcher Urſprungsſcheine iſt an gedachten Grenzen der Eingangszoll von 120 fl. pr. Fuder neuen Maaßes zu erheben, oder, wenn die Weine als franzöſiſche Weine erfunden werden, der Eingang zu verſagen.

Dieſe Verfügung tritt ſogleich bei der Bekanntmachung in Wirkſamkeit, jedoch iſt in den nächſten 10 Tagen — vom Tage der Bekanntmachung an — den ohne Urſprungscertificate eingehenden Weinen unter der Bedingung die Einfuhr geſtattet, daß der Important ſich zur Nachlieferung des Urſprungscertificats verpflichtet.

Welches zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Konſtanz den 28. Mai 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 43 S. 300.

" " Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 43 S. 455 v. 27. Mai 1822 Nr. 10431.

" " Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 43 S. 310 Finanzminiſt. v. 25. Mai 1822.

Nr. 3550.

Die Geſchäftsform betreffend.

Nr. 13223. Uns ſind ſeit einiger Zeit mehrere amtliche Protokolle vorgekommen, welche in ihrer Aufſchrift nur den Ausdruck: vor dem Amt, ohne Bemerkung des Beamten, welcher das Geſchäft leitete, enthalten, und welchem größtentheils die Unterſchrift der Parthien oder die Beurkundung des Aktuars mangelte.

Da aus dieſem ordnungswidrigen Verfahren nachtheilige Folgen entſtehen können, ſo werden die Aemter und Amtsreviſorate angewieſen, die ordnungsmäßige Form zu befolgen, wobei man dieſelben rückſichtlich der Nothwendigkeit der Unterſchrift der Parthien auf die Verordnung vom 7. März 1810 im Regierungsblatt Nr. XI. aufmerkſam macht.

Konſtanz den 28. Mai 1822.

Großherzogl. Badiſches Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Götte.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 44. S. 307.

Nr. 3551.

Das Schneiden der Ernteweiden betreffend.

Nr. 9580. Zur Warnung für diejenigen, die ſich etwa beigehen laſſen könnten, bei herannahender Erntezeit zum Garbenbinden ſogenannte Wieden in den Waldungen zu ſchneiden, ſieht man ſich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Jeder, der in den Waldungen beim Wiedenſchneiden betroffen wird, ſoll als Frevler angezeigt und beſtraft werden.

2) Diejenigen Gemeinden, welche dergleichen Wieden unumgänglich nöthig haben, werden angewieſen, ſich bei dem einſchlägigen Großherzoglichen Forſtamte zu melden, welches

ermächtigt iſt, in den Gemeindswaldungen an unſchädlichen Stellen das Wiedenſchneiden unter Aufſicht geſchehen zu laſſen.

Mannheim den 28. Mai 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Ulmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 45 S. 325.

Nr. 3552.

Den Eingangszoll von lithographiſchen Steinplatten betreffend.

Nr. 9608. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des hochpreißlichen Finanzminiſteriums vom 21. d., Nr. 4398, der Eingangszoll von lithographiſchen Steinplatten, vorausgeſetzt, daß dieſelben noch roh und nicht gravirt ſind, wie von eingehenden Schiefertafeln auf 16 kr. per Centner beſtimmt worden ſey. Die Obereinnehmereien haben die Zoller ihres Bezirks hiernach zu verſtändigen.

Durlach den 29. Mai 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Fröhlich.

vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 45 S. 257. und Nr. 46 S. 265. Kinz. K. D. v. 29. Mai 1822 Nr. 8458.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 48 S. 323 v. 4. Juni 1822. Nr. 13903.

" " Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 45 S. 477 v. 30. Mai 1822 Nr. 10834.

" " Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 45 S. 325 v. 30. Mai 1822 Nr. 9802.

Nr. 3553.

Die Erneuerung der Bereine betreffend.

Nr. 13538. Zu den Landrechtſätzen 710 f. c. und 2263, welche die Nothwendigkeit gegründet haben, die ſämmtlichen

Vereine über Gefällbezüge vor dem Umfluß von 30 Jahren vom 1 Jänner 1810 an berechnet, bei Vermeidung des Verluſts der Beweiskraft derſelben zu erneuern, hat die hohe Miniſterialverordnung vom 25. Juli 1810 im Regierungsblatt Nr. 32 verfügt, daß jene Vereine, welche bei dem Eintritte des neuen Landrechts ſchon 15 Jahre alt waren, inner den nächſten 15 Jahren, folglich vor dem Jahr 1825 erneuert werden müſſen. Bei der Annäherung der Erneuerungsfriſt finden wir uns veranlaßt, die vorbemerkten Geſetzesſtellen in Erinnerung zu bringen, — die ſämmtlichen Gültbeſitzer darauf aufmerkſam zu machen, die unterſtehenden Staats-, Kirchen-, Stiftungs- und Gemeindsverrechner aber anzuweiſen, dafür zu ſorgen, daß die Erneuerung der betreffenden Urbarien vor Umlauf der Friſt unfehlbar erfolge.

Hinſichtlich der Form des Geſchäfts verweiſen wir auf die Verordnung vom 30. Brachmonat 1813, Regierungsblatt Nr. 21; hinſichtlich der Koſtenbeſtreitung auf das Geſetz vom 5. Oktober 1820, h. §. 11 im Regierungsblatt Nr. 15 mit dem Beiſatze, daß, wenn bei Erblehen nebſt dem Lehenbrief ein Urbar über die Beſtandtheile des Lehenguts beſteht, auch dieſes in Folge eines Beſchluſſes des Großherzoglichen Juſtiz-Miniſteriums vom 25. September 1811, Nr. 2298, der Nothwendigkeit der Erneuerung unterliege.

Konſtanz den 31. Mai 1822.

Großherzogl. Badiſches Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 46 S. 315.

Nr. 3554.

Bekanntmachung.

Serie-Nr.	967	enthaltend	Loos-Nr.	96601	bis 96700,
„	485	„	„	48401	„ 48500,
„	844	„	„	84301	„ 84400,
„	859	„	„	85801	„ 85900,

Serie-Nr. 677 enthaltend Looſs-Nr. 67601 bis 67700,
„ 197 „ „ 19661 „ 19700,
welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 1. Juni 1822.

Großherzoglich Badiſche Amortiſationskaſſe.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 46 S. 313.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 45 S. 478.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1822 Nr. 45 S. 257.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- u. Tauberkreiſes 1822 Nr. 45 S. 325.

Nr. 3555.

Die Controlirung der Speditionsgüter betreffend.

Nr. 9847. Durch die Verordnung vom 4. Jänner v. J., Regierungsblatt vom 27. deſſelben Monats, und durch die Bekanntmachung vom 6. Februar v. J. Anzeigeblatt Nr. 13 iſt beſtimmt, daß die Wiederausfuhr des Speditionsguts durch eine von der Lagerhausverwaltung auszuſtellende Frachtkarte, die der Fuhrmann gegen Empfangsbeſcheinigung an der Grenzſtation abzugeben hat, controllirt werde.

Hierzu wird weiter bekannt gemacht, daß in Gemäßheit des Finanzminiſterial-Beſchluſſes vom 7. v. M., Nr. 3932, die Frachtkarten unentgeldlich abgereicht werden müſſen, wogegen aber den Grenzzollern für die Ausſtellung der Empfangſcheine, einſchließlich der hiezu erforderlichen, von dem Grenzzoller anzuſchaffenden Impreſſen ein Kreuzer per Stück bewilligt und von dem Fuhrmann zu bezahlen iſt.

Durlach den 1. Juni 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Fröhlich.

vdt. Pfeilſticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 47 S. 271.
„ „ Seekreiſes 1822 Nr. 44 S. 307. v. 24. Mai 1822 Nr. 12937.
„ „ Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1822 Nr. 47 S. 343. N. K. D. v. 4. Juni 1822 Nr. 10037.

Nr. 3556.

Das Weggeld von der Straſse von Bruchſal über Neudorf nach Germersheim betreffend.

Nr. 10077. Da höchſter Entſchließung gemäß die Straße von Bruchſal über Neudorf nach Germersheim (Nr. 8 des Verzeichniſſes Ziffer 3 des Straßengeldgeſetzes) nicht mehr als Chauſſee, ſondern nur als Vizinalweg behandelt wird, ſo iſt für den Gebrauch dieſer Straße vom 15. Juni an kein Straßengeld mehr zu erheben.

Durlach den 5. Juni 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreis.

Fröhlich.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig- Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 47 S. 271.

Nr. 3557.

Die Erkenntniſſe gegen vorgeladene und nicht erſchienene Milizpflichtige betreffend.

Nr. 14341. Mittelſt hohen Beſchluſſes Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 13. Mai 1822, Nr. 5954, wurde hinſichtlich der Erkenntniſſe gegen vorgeladene und nicht erſchienene Milizpflichtige Nachſtehendes verfügt:

Den Aemtern ſteht nach der Verordnung vom 17. Januar 1822 §. 1 Nr. 1 allerdings die Befugniß zu, das Vergehen des Austritts der Unterthanen zu beſtrafen, ſo lange es ſich von Beſtrafung dieſes Vergehens allein handelt. Dies wird immer der Fall ſeyn, wenn der Ausgetretene nicht perſönlich erſcheint. Erſcheint er, und hat er noch ein anderes Vergehen begangen, ſo verfällt er demjenigen Richter, in deſſen Strafgewalt das befragte weitere Verbrechen oder Vergehen gehört. Die Strafe dieſes weiteren Vergehens erfolgt ohne Rückſicht auf die bereits über das Vergehen des Austrittes geſetzlich erkannte Strafe, welche beſteht, bis ſie entweder auf dem Wege des Rechtes oder der Gnade aufgehoben wird.

Rückkehrende untaugliche Refractairs verfallen zur weitern perſönlichen Beſtrafung den Hofgerichten, weil die ihnen gedrohte Strafe die Strafkompetenz der Aemter überſteigt. Rückkehrende taugliche Refractairs werden, ſo weit jetzo noch die Grundſätze beſtehen, von der Kriegsbehörde beſtraft, aus dem Grunde, weil ſie nach dem Conſcriptionsgeſetz militäriſch beſtraft werden ſollen. Rückkehrende Deſerteurs verfallen der Militärgerichtsbarkeit. Welches hiemit ſämmtlichen Aemtern zur Nachachtuug eröffnet wird.

Konſtanz den 7. Mai 1822.

Großherzogl. Badiſches Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 48 S 323.
" " Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 50 S. 537 v. 4. Juni 1822.

Nr. 3558.

Den Druck der Formularien für die Amtsreviſorate betreffend.

Nr. 10258 — 60. Sämmtliche Aemter, Amtsreviſorate und Amtskaſſen werden hiermit in Kenntniß geſetzt, daß man zur Bezweckung einer größeren Gleichförmigkeit und zur gründlicheren und leichteren Berückſichtigung aller geſetzlichen Erforderniſſe bei den verſchiedenen Geſchäften den Druck der Formularien für

a) Extracte der Kauf- und Tauſchprotokolle,

b) Extracte der Grund- und Pfandbücher,

c) für Kauf- und Tauſchbriefe,

angeordnet hat, welche geſtempelt bei der Stempelpapier-Verwaltung dahier um die im Anzeigeblatt Nr. 8, vom 26. Jänner 1821 beſtimmten Preiſe zu haben ſind, und ſogleich abgegeben werden können.

Dieſe neuen Formularien ſind, vom 1. Juli d. J. angefangen, ausſchließlich zu gebrauchen, und diejenigen Amtsreviſorate, welche am 1. Juli noch alte Formularien vor-

räthig haben ſollten, werden aufgefordert, das Quantum derſelben berichtlich hieher anzuzeigen.

Mannheim den 7. Juni 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Dolhofen.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 47 S. 343.

Nr. 3559.

Die Auslieferung von Privat-Briefen an Gerichtsſtellen betreffend.

C. R. N. 4087. Auf höchſte Entſchließung Sr. Königl. Hoheit und darauf ergangenen Beſchluß des Großherzoglichen Staatsminiſteriums v. 2. Mai d. J., Nr. 992, ſollen Privat-Briefe auf keinerlei Art von Requiſitionen ausgeliefert, ſondern jedesmal nur an den Addreſſaten verabfolgt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Addreſſat bereits in gefänglicher Haft, oder wegen eines Criminalverbrechens ſchon in Unterſuchung iſt, wo asdann das betreffende Poſtamt, oder die Poſthalterei der ſchriftlichen — und in amtlicher Form erlaſſenen Requiſition des Unterſuchungsrichters zu entſprechen, von der Requiſition aber ſogleich an die Oberpoſtdirektion berichtliche Anzeige zu machen hat.

Davon werden ſämmtliche diesſeitiger Stelle unterſtehende Ober-, Stadt- und Bezirksämter in Kenntniß geſetzt.

Verfügt beim Großherzogl Badiſchen Hofgericht zu Freiburg am 10. Juni 1822.

Frhr. v. Andlaw.

vdt. Hägelin.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 48 S. 513.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 55 S. 337. v. 1. Juli 1822 Nr. 4572.

Nr. 3560.

Die Inſinuationen der von den Untergerichten ergehenden amtlichen Beſchlüſse, Dekrete und andern Verfügungen betreffend.

C. R. N. 4803. Durch die höchſte Landesherrliche Verordnung vom Jahr 1817 Regierungsblatt Nr. 9 §. 4 wurden die Gebühren für Zuſtellung amtlicher Beſchlüſſe, Dekrete ꝛc. womit die Unterthanen an mehreren Orten früher beſchwert wurden, gänzlich verboten, und die Anordnung getroffen, daß jene Zuſtellung nicht durch Gerichtsdiener ſondern durch die Ortsvorſtände bewirkt werden ſolle.

Man erwartet — daß in dem Bezirke der dieſſeitigen Stelle jene Verordnung bisher befolgt worden. Auf den Fall jedoch — daß jener Mißbrauch noch hin und wieder geduldet werden ſollte, ſieht man ſich veranlaßt, ſämmtliche untergeordnete Ober-, Stadt- und Bezirksämter auf jene höchſte Verordnung aufmerkſam zu machen, und denſelben deren genaue Befolgung hiemit einzuſchärfen.

Verfügt beim Großherzoglich Badiſchen Hofgericht zu Freiburg am 10. Juni 1822.

Frhr. v. Andlaw.

vdt. Hägelin.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 54 S. 573.

Nr. 3561.

Die Inſinuation der amtlichen Beſchlüſse und Dekrete betreffend.

B. G. N. 3968 I. Sen. Durch hohes Reſcript des Großherzoglichen oberſten Juſtizdepartements vom 1. l. M. Nr. 1515 iſt verfügt worden, daß in Anbetracht, daß bei den Aemtern in der Regel durchaus nur protokollariſches mündliches Verfahren ſtatt finden ſoll, und darnach die Zwiſchenbeſcheide und Endurtheile ohne ſie den Parthien in faciem publizirt werden müſſen, ſofort ſich die Zuſtellungen gewöhnlich auf bloße

Zitationen, Mittheilungen von Abſchriften ꝛc. beſchränken, alle Zuſtellungen amtlicher Fertigungen an Parthien hinführo nicht mehr durch die Amtsdiener, ſondern durch die einſchlägige Ortsvorſtände geſchehen ſollen.

Die Aemter der dieſſeitigen Provinz haben ſich daher für die Zukunft hiernach pünktlich zu achten, zugleich aber auch dafür zu ſorgen, daß der Tag, an welchem ſolche Zuſtellungen durch den Ortsvorſtand geſchehen, von demſelben jedesmal richtig bemerkt, und gehörig zum Amt einberichtet werde.

Was übrigens die Inſinuationen dieſſeitiger Beſchlüſſe durch die in jedem Amt aufgeſtellten Hofgerichtsboten betrifft, ſo behält es dabei nach wie vor ſein Verbleiben.

Mannheim den 10. Juni 1822.

Großherzoglich Badiſches Hofgericht.

Frhr. v. Stengel.

vdt. St. Georgen.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1822 Nr. 48 S. 349.

Nr. 3562.

Die neue ſogenannte Warmbacher Straſse betr.

Nr. 14491. Das hochpreißliche Miniſterium der Finanzen hat unterm 4ten d. M. Regierungsblatt 12 Folgendes bekannt gemacht:

Da die neue ſogenannte Warmbacher Straße ihrer Vollendung nahe iſt, ſo wird wegen der Berechnung des Tranſitzolles nachträglich zur Zollordnung vom Jahr 1812 Beilage Lit. C. pag. 87 die Diſtanzenbeſtimmung derſelben hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Vom Einſchnitt in die alte Straße bei Rheinfelden bis Riedmatt	1	Stunde
von Riedmatt bis Niederſchwörſtadt	¾	—
— Niederſchwörſtadt bis Oberſchwörſtadt	¼	—
— Oberſchwörſtadt bis Wallbach	1	—
— Wallbach bis Säckingen	¾	—
— Säckingen bis Oberſäckingen	½	—

von Oberſäckingen bis Murg	1 Stunde	
— Murg bis Rhina	½	—
— Rhina bis Kleinlaufenburg	½	—

Konſtanz den 11. Juni 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 49 S. 327.

Nr. 3563.

Die Anſchaffung der bei der Administration der indirekten Steuern eingeführten Impreſsen betr.

Nr. 14548. In der dieſſeitigen Verfügung vom 7. Mai 1822 Nr. 11116 Anzeigeblatt Nr. 38 iſt den Obereinnehmereien die Unterhaltung einer Niederlage der Impreſſen, welche bei der indirekten Steuerverwaltung nothwendig ſind, aufgetragen, und die Regulirung des Preiſes, um welchen ſolche die Zoller, Acciſoren, Waagmeiſter, Fleiſchwäger, Ortsvorgeſetzte und andere von ihnen abzulangen haben, in Kurzem zugeſichert worden.

Nach genauer Erwägung der eingreifenden Verhältniſſe findet man ſich zu der Beſtimmung bewogen, daß für jeden Bogen dergleichen Impreſſen von den Obereinnehmern ein Kreuzer angeſetzt und bezogen werden dürfe, in welchem Preiſe alle Koſten, welche die Obereinnehmer mit der Beſtellung und Empfangnahme der Impreſſen bis an den Sitz der Obereinnehmerei haben, bereits berückſichtiget ſind.

Welches andurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Konſtanz den 11. Juni 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 49 S. 328.

Nr. 3564.

Die Annahme der Incipienten bei den Aemtern und Amtsreviſoraten, dann die Prüfungen der Scribenten betreffend.

Nr. 16080. Mittelſt höchſter Verfügung aus dem Großherzoglichen Staatsminiſterium vom 20. Mai Nr. 1168 iſt verordnet worden, daß die Aemter und Amtsreviſorate fernerhin keine Incipienten annehmen ſollen.

Indem man dieſes den Aemtern und Amtsreviſoraten zur Nachachtung eröffnet, wird die Bemerkung beigefügt, daß von nun an keine Scribenten-Prüfungen, mit Ausnahme jedoch jener für das Kameralfach, ſtatt finden werden.

Konſtanz den 11. Juni 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer. vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 54 S. 359.
„ „ Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 55 S. 581 vom 28ten Juni 1822 Nr. 12855.

Nr. 3565.

Die Einfuhr heſſiſcher Weine betr.

Nr. 10611. Nachträglich zu der bereits erſchienenen Verordnung vom 25. Mai d. J. Anzeigeblatt Nr. 43 wird andurch öffentlich bekannt gemacht, daß die heſſiſchen Weine nur dann eingehen dürfen, wenn ſie mit Urſprungsſcheinen als heſſiſches Zeugniß, und zwar in der Provinz Starkenburg durch die Landräthe, in Rheinheſſen durch die Regierung von Mainz ertheilt, verſehen ſind.

Mannheim den 12. Juni 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel. vdt. Joachim.

Wertheim den 12. Juni 1822.

Direktorium des Main- und Tauberkreiſes.

Der dirigirende Kreisrath

v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 48 S. 349.

Nr. 3566.

Die Nachweiſung über die für den ehemaligen Murgkreis und für den Pfinz- und Enzkreis eingegangenen Kriegskoſtenentſchädigungsgelder von der Kriegsperiode 1815 betreffend.

Nr. 10820. Durch die höchſte Verordnung im Regierungsblatt Nr. 9 vom Jahr 1821 iſt der unterzeichneten Stelle wie den übrigen Kreisdirektorien aufgegeben worden, eine Nachweiſung über die Verwendung der Kriegskoſtenentſchädigungsgelder welche vom Jahr 1815 bis jetzt für den ehemaligen Murgkreis und für den Pfinz- und Enzkreis flüſſig geworden ſind, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dieſe Verkündung hat ſich bisher verzögert, weil man bei Vergleichung der in jener hohen Verordnung angezeigten Empfangsſummen (Seite 68 pos. 3 und 4) eine Abweichung gegen die dieſſeitigen Akten und Rechnungen bemerkte, die vorerſt berichtigt werden mußte.

Nach dieſer Verordnung hätte nemlich an dergleichen Entſchädigungsgeldern empfangen:

A. Der Murgkreis.

nach pos. 3	69463 fl. 59 kr.	
„ „ 4	68309 „ 44 „	
		137773 fl. 43 kr.

B. Der Pfinz- und Enzkreis.

nach pos. 3	124936 fl. 54 kr.	
„ „ 4	12074 „ 49 „	
		137011 fl. 43 kr.
	Zuſammen alſo	274785 fl. 26 kr.

Durch die Rektifikation hat ſich jedoch eine — etwas höhere Empfangsſumme hergeſtellt, worüber gegenwärtig der Ausweis gegeben wird, nemlich:

für den Murgkreis	142157 fl. 46½ kr.
für den Pfinz- und Enzkreis	134290 fl. 25½ kr.
Zuſammen alſo	276448 fl. 12 kr.

I. **Nachweiſung** der Geldbeträge, welche dem ehemaligen **Murgkreis** zugetheilt wurden, reſp. in Aufrechnung zu bringen ſind.

Einnahme.			Ausgabe.	
fl.	kr.	1.	fl.	kr.
479	44	In Beziehung auf die — durch das Regierungsblatt von 1815 Nr. 21 erfolgte Verkündung ſind dem Murgkreis aus den Frankfurter Entſchädigungsgeldern wegen den Militärſpitälern einmal 119 fl. 56 kr. und wieder 359 „ 48 „ = 479 fl. 44 kr. zugekommen, welche an die Lazarethkaſſeverrechnung abgegeben und zu Bezahlung eines Theils der durch die — in Raſtatt etablirten Militärlazarethe veranlaßten Koſten verwendet worden ſind	479	44
		2.		
3493	24	Wegen den Militärſpitälern für die Großherzogl. Badiſche Truppen in Karlsruhe, Ettlingen und Frauenalb wurden von der Lazarethdirection in Frankfurt bezahlt: einmal 845 fl. — kr. wieder 2535 „ — „ ferner 113 „ 24 „	3493	24
		welche Beträge an die Generalſtaats- reſp. an die Generalkriegskaſſe, aus welchen die Koſten für jene Lazarethe beſtritten wurden, abgegeben worden.		
		3.		
6349	48½	In Bezug auf die Veränderung im Regierungsblatt vom Jahr 1815 Nr.		

Einnahme. fl.	kr.		fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
		21 Vergütung für die durch Marſchverpflegung der Kaiſerlich Königl. Oeſtreich'ſchen Truppen dem Murgkreis zugeſchieden worden:				
		einmal 817 fl. 34½ kr.				
		und wieder 5532 „ 14 „				
		6349 fl. 48½ kr.				
		welche folgendermaßen repartirt und an die betreffenden Aemter ausgetheilt wurden:				
		An das Amt Achern				
		34 fl. 13 kr.				
		518 fl. 36 kr.	552	49		
		An das Amt Baden				
		4 fl. 47 kr.				
		389 fl. 2 kr.	393	49		
		An das Amt Bühl				
		10 fl. 26 kr.				
		389 fl. 13 kr.	399	39		
		An das Amt Ettlingen				
		290 fl. 27½ kr.				
		1058 fl. 20 kr.	1347	47½		
		An das Amt Gernsbach				
		415 fl. 30 kr.				
		241 fl. 44 kr.	657	14		
		An das Amt Steinbach				
		7 fl. 14 kr.				
		1035 fl. 25 kr.	1042	39		

Einnahme fl.	kr.		fl.	kr.	Ausgabe fl.	kr.
		An das Stadt- u. I. Landamt Raſtatt				
		52 fl. 21 kr.	fl.	kr.		
		1111 fl. 12 kr.				
			1163	33		
		An das II. Landamt Raſtatt				
		2 fl. 36 kr.				
		788 fl. 42 kr.				
			791	18		
					6349	48½
		4.				
—	42	Wegen Verpflegung Königl. Würtembergiſcher Truppen ſind 42 kr. eingekommen und der Gemeinde Hügelsheim zugeſtellt worden			—	42
		5.				
22799	15	An der Forderung wegen der Lieferung in die Oeſtreichiſche Magazine zu Freiburg und Gengenbach ſind nach der Bekanntmachung im Regierungsblatt Nr. 21 vom Jahr 1815 dem Murgkreis zugeſchieden worden:				
		einmal 11109 fl. — kr.				
		und wieder 11690 fl. 15 kr.				
		Summa 22799 fl. 15 kr.				
		welche auf folgende Art ſubrepartirt worden ſind:				
		Amt Achern 3428 fl. 15 kr.				
		„ Baden 1953 fl. 30 kr.				
		„ Bühl 3867 fl. 51 kr.				
		„ Ettlingen 3119 fl. 2 kr.				
		„ Gernsbach 2951 fl. 35 kr.				
		„ Steinbach 2042 fl. 12 kr.				
		Beide Aemter Raſtatt 5436 fl. 50 kr.				
					22799	15

Einnahme. fl. kr.		Ausgabe. fl. kr.
	6.	
10314 54½	Nach der gedruckten Verfügung der Groſsherzogl. Kriegskommiſſion vom 20. Merz 1817 Nr. 237 — 39 ſind dem Murgkreis zugefallen	
	a) an der Kaiſerlich Oeſtreich'ſchen Abſchlagszahlung von 98605 fl. 7½ kr. 5343 fl. 29½ kr.	
	b) an der K. Bair. Abſchlagszahlung von 10000 fl. 10 fl. 25 kr.	
	c) an der K. Würt. Abſchlagszahlung von 34270 fl. 14961 fl. — kr.	
	20314 fl. 54½ kr.	
	Dieſes Geld wurde auf folgende Art verwendet:	
	Wegen Bezahlung der Taglöhner und Schiffleute und der Schiffbrücke bei Fortlouis 1000 fl. — kr.	
	Zahlung an die Ettlinger Heulieferanten in 2malen 1000 fl. — kr.	
	Zahlung an Hofbanquier Haber auf ſeine Forderung an das Amt Ettlingen für Magazinslieferung 1671 fl. 27 kr.	
	Zahlung wegen eines mit Commerz. Rath Vogel geſchloſſenen Abſtandsvertrag 1100 fl. — kr.	

Einnahme. fl.	kr.		Ausgabe. fl.	kr.
		Ferner: wegen Verpflegung eines durchmarmarſchirenden K. ſächſiſchen Truppencorps ſind dem Amt Raſtatt und Ettlingen zugeſtellt worden 2700 fl. — kr.		
		zu Bezahl. der 1809r Zinsrückſtände von Raſtatt ſind verwendet worden 2374 fl. 45 kr.		
		ferner dafür Nachtrag 147 fl. 7 kr.		
		desgleichen von Ettlingen 1632 fl. 16¼ ⸗		
		desgl. für die 1815r Kriegskoſten einmal 2123 fl. 2½ kr. u. 3721 fl. 35½ kr. 5844 fl. 38 kr.		
		Auf gleiche Art wurden auf die 1813r Kriegskoſten 1432 fl. 46¾ kr. u. 200 fl. 1632 fl. 46¾ ⸗		
		und für die Raſtatter Militär Lazarethkoſten 811 fl. 54½ kr. und 400 fl. 1211 fl. 54½ ⸗ verwendet.	20314	54½
		7.		
4589	20	Ausweis des Regierungsblatts vom Jahr 1816 Nr. 15 Ziffer 6 ſind aus dem Erlös des zu Durlach verſteigerten K. Oeſtreichiſchen Magazinheues dem Murgkreis 4589 fl. 20 kr. zugeſchieden:		

Einnahme. fl.	kr.			Ausgabe. fl.	kr.
		Daraus Zahlung für die Schiffbrük-kenkoſten bei Fortlouis	532 fl. 48 kr.		
		dito an das Stadt- und 1tes Landamt Raſtatt 992 fl. 12 kr. und dito an das II. Landamt Raſtatt 988 fl. 56 kr.	1981 fl. 8 kr.		
		dito an das Amt Ettlingen	1132 fl. 4 kr.		
		dito an das Amt Baden	471 fl. 40 kr.		
		dito an das Amt Bühl	471 fl. 40 kr.		
				4589	20
		8.			
1975	56	Die nach dem Regierungsblatt von 1816 Nr. 15 weiters eingekommene Gelder wegen Verpflegung K. ſächſiſchen Militärs ſind an die Aemter vertheit worden und zwar			
		An das Amt Baden	223 fl. 4 kr.		
		dito Bühl	48 fl. 26 kr.		
		dito Ettlingen	245 fl. 34 kr.		
		An das I. Landamt Raſtatt	979 fl. 12 kr.		
		An das II. Landamt Raſtatt	479 fl. 40 kr.		
				1975	56
		9.			
203	5	Die für Verpflegung franzöſiſcher Kriegsgefangener eingekommene Entſchädigungsgelder ſind mit vereinnahmt und zur Kriegsſchuldenzahlung verwendet worden.		203	5

10.

Einnahme. fl.	kr.		Ausgabe. fl.	kr.
		10.		
400	—	Dem Ignatz Williard zu Ettlingen ſind auf Fouragelieferungsfoderung bezahlt worden	400	—
		11.		
1739	29	Desgleichen der Forderungsreſt wegen auf Requiſition an das Militär gelieferten Artillerie- und Trainpferde 1248 fl. 29 kr. nebſt den Zinſen à 391 fl. — kr.	1739	29
		12.		
1590	—	Die Kapitalforderung der Thekla Mitſchele in Ettlingen wurde nebſt den Zinſen getilgt mit	1590	—
		13.		
1733	9½	Desgleichen die Kapital- und Zinsforderung des ausgewanderten Fr. Xaver Thibaut von Ettlingen mit	1733	9½
		14.		
90	—	Der Fräulein v. Dyer wurden von einer Kapitalforderung die Zinſen bezahlt mit	90	—
		15.		
89	15	Der Schiffer Zimmer von Greffern wurde für ein abgegebenes Schiff entſchädigt mit 89 fl. — kr. deßfalls Portoauslagen — fl. 15 kr.	89	15
		16.		
5000	—	Von hochpreißlicher Kriegs-Commiſſion ſind zu Bezahlung der Zinsrückſtände von den Schulden der Etap-		

Einnahme. fl.	kr.		Ausgabe. fl.	kr.
		penſtation Raſtatt, Ettlingen und Pforzheim abgegeben worden	5000	—
		17.		
3000	—	Ebenſo hat die Großherzogl. Amortiſationskaſſe zu Bezahlung der Verzugszinſen von Raſtatter Etappenlieferungsforderungen zugeſchoſſen	3000	—
		18.		
68309	44	In Beziehung auf das Regierungsblatt Nr. 9 vom Jahr 1821 Seite 68 VII. rubr. 4 ſind dem ehemaligen Murg-Kreis zugeſchieden worden, 68309 fl. 44 kr. Aus dieſen Geldern wurde den Aemtern des ehemaligen Murgkreiſes eine Summe von 8000 fl. zur Vertheilung an die Gemeinden auf folgende Art ausgeſchieden und abgegeben:		

an das Amt Achern	367 fl. 12 kr.
an das Amt Baden mit Sinsheim	1290 fl. 56 kr.
an das Amt Bühl mit dem Staab Steinbach	2037 fl. 26 kr.
an das Amt Ettlingen	959 fl. — kr.
an das Amt Gernsbach	968 fl. 31 kr.
an das Oberamt Raſtatt	2376 fl. 55 kr.
	8000 fl. — kr.

ferner ſind davon bezahlt worden:

a) von der Etappenſtation Raſtatt.

Paſſivkapital. 35212 fl. 7 kr., Kapitalzinſe,

Einnahme. fl.	kr.		Ausgabe. fl.	kr.
		welche nach der frühern Geldumlage weiters erwachſen ſind 2221 fl. 10 kr. und unverzinsliche Schulden 746 fl. 26 kr. 38179 fl. 43 kr.		
		b) von der Etappenſtation Ettlingen. Kapitalien 17946 fl. 48 kr., Kapitalzinſe 1616 fl. 48 kr. und unverzinsliche Schulden 2566 fl. 25 kr. 22130 fl. 1 kr.		
			68309	44
142157	46½	Summa	142157	46½

II. Nachweiſung der Geldbeträge, welche dem ehemaligen Pfinz- und Enzkreis zugekommen, reſp. in Aufrechnung zu bringen ſind.

Einnahme. fl.	kr.	1.	Ausgabe. fl.	kr.
1541	8	In Beziehung auf die Verkündung im Regierungsblatt von 1815 N. 21 ſind von den Frankfurter Entſchädigungsgeldern wegen des Militärlazarethaufwands eingekommen:		
		einmal 385 fl. 17 kr.		
		wieder 1155 fl. 51 kr.		
			1541	8
		Dieſes Geld wurde an die Bruchſaler Etappenkaſſe zur Verwendung für die Lazarethkoſten abgegeben.		

Einnahme. fl. kr.		Ausgabe. fl. kr.
	2.	
3116 58	Nach derſelben Verkündung ſind auf die Durchmarſch-Verpflegung k. k. Oeſtreich'ſchen Truppen vom April und Mai 1815 eingekommen und vertheilt worden.	
	An das I. Landamt Bruchſal 476 fl. 45 2/20 kr.	
	An das II. Landamt Bruchſal 205 fl. 31 kr.	
	An das Amt Bretten 960 fl. 33 2/20 kr.	
	An das Amt Karlsruhe 22 fl. 17 10/20 kr.	
	An das Amt Eppingen 708 fl. 20 12/20 kr.	
	An das Amt Pforzheim 566 fl. 58 10/20 kr.	
	An das Amt Stein 57 fl. 17 12/20 kr.	
	An das Amt Durlach 120 fl. 14 12/20 kr.	3117 58
1 —	folglich mehr, der aus einem Nachtrag entſtanden iſt.	
	3.	
3889 11	Die auf die Verpflegung K. Würtembergiſcher Truppen nach dem Regierungsblatt von 1816 Nr. 15 eingekommene Gelder ſind folgendermaßen vertheilt worden:	
	An das I. Landamt Pforzheim 650 fl. — kr.	
	An das II. Landamt Pforzheim 725 fl. — kr.	

Einnahme. fl.	kr.			Ausgabe. fl.	kr.
		An das I. Landamt Bruchſal	98 fl. 28½ kr.		
		An das II. Landamt Bruchſal	210 fl. 47 kr.		
		An das Amt Bretten	1100 fl. — kr.		
		An das Amt Eppingen	1 fl. 15 kr.		
		An das Amt Stein	1103 fl. 40½		
				3889	11

4.

35231	52	Nach dem Regierungsblatt von 1815 Nr. 21 ſind als Vergütung auf die K. Oeſtreich'ſche Magazinslieferungen nach Freiburg und Gengenbach eingekommen: einmal	17167 fl. — kr.		
		wieder	18064 fl. 52 kr.		
			35231 fl. 52 kr.		
		und dieſelben vertheilt worden:			
		Stadtamt Karlsruhe	2285 fl. 45 kr.		
		Landamt Karlsruhe	3122 fl. 50 kr.		
		Amt Durlach	3153 fl. 45 kr.		
		Amt Stein	2929 fl. 10 kr.		
		Aemter Pforzheim	5893 fl. 20 kr.		
		Amt Eppingen	3559 fl. 10 kr.		
		Amt Bretten	2736 fl. 35 kr.		
		Aemter Bruchſal	7028 fl. 5 kr.		
		gnädigſte Herrſchaft	3523 fl. 12 kr.		
				35231	52

5.

6200	—	Wegen den Lieferungen in die Kaiſ. Oeſtr. Fleiſchregie wurden vergütet:			

Einnahme. fl.	kr.		Ausgabe. fl.	kr.
		nach dem Regierungsblat 1815 Nr. 21 5000 fl. nach dem Regierungsblatt 1816 Nr. 15 1200 fl. 6200 fl. welche an die betreffenden Aemter folgendermaßen vertheilt wurden: Durlach 604 fl. 18 kr. Karlsruhe Stadtamt 655 fl. 20 kr. Karlsruhe Landamt 599 fl. 30 kr. Stein 452 fl. 58 kr. Pforzheim 1131 fl. 18 kr. Eppingen 683 fl. 40 kr. Bretten 717 fl. 53 kr. Bruchſal 1355 fl. 42 kr.	6200	—
		6.		
2839	22	Nach dem Regierungsblatt vom Jahr 1816 Nr. 15 ſind wegen Verpflegung der K. Sächſiſchen Truppen vergütet und der Geldbetrag à 2839 fl. 22 kr. den betreffenden Aemtern unmittelbar durch die Großherzogliche Amortiſationskaſſe zugeſendet worden, worübrr jedoch das Ratum jeden Amts, aus Mangel der bei der Liquidations-Commiſſion beruhenden Acten und Repartitionen im Augenblick nicht beſtimmt angegeben werden kann.	2839	22
		7.		
4653	29	Der eingekommene Erlös aus dem — zu Durlach verſteigerten Maga-		

Einnahme. fl.	kr.		Ausgabe. fl.	kr.
		zinsheu, nach dem Regierungsblatt vom Jahr 1816 Nr. 15 Ziffer 6 in 4653 fl. 29 kr beſtehend, wurde auf die betreffenden Aemter folgendermaßen sub repartirt: Amt Ettlingen 909 fl. 14 kr. Stadtamt Bruchſal 454 fl. 37 kr. II. Landamt Bruchſal 454 fl. 37 kr. Aemter Pforzheim 909 fl. 14 kr. Amt Bretten 1925 fl. 47 kr.	4653	29
		8.		
26386	46½	Nach der gedachten hohen Kriegskommiſſionsverfügung vom 20ten Merz 1817 Nr. 237 — 39 ſind dem Pfinz- und Enzkreis als Vergütung zugefallen: a) an der K. Oeſtreich'ſchen Abſchlagszahlung von 98605 fl. 7½ kr. 3432 fl. 56½ kr. b) an der K. Bair. Abſchlags-Zahlung von 10,000 fl. 910 fl. — kr. c) an der K. Württb. Abſchlags-Zahlung von 34270 fl. 15700 fl. — kr. 20042 fl. 56½ ﹖ Hiezu kommt die dieſem Kreis als Ausſtand an den von frühern Umlagen d. Landeshoheits-Departements ausge-		

Einnahme. fl. kr.		Ausgabe. fl. kr.
	mittelten Zahlungen für Rechnung a) des Seekreiſes mit 188 fl. 50 kr. b) des Wieſenkr. mit 6155 fl. — kr. Zuſammen 26386 fl. 46½ ſ von dieſer Summe wurde abgegeben: An die Pforzheimer Etappenkaſſe de 1809 zu Bezahlung der erloſſenen Kapitalzinſe 13829 fl. 33 kr. und an die Aemter wurden ausgetheilt 12557 fl. 13½ kr.	26386 46½
	in folgender Art: Amt Bretten 1358 fl. — kr. Stadtamt Bruchſal 2170 fl. — kr. Amt Durlach 3460 fl. — kr. Stadtamt Karlsruhe 10 fl. 50 kr. Landamt Karlsruhe 3614 fl. — kr. Landamt Pforzheim 410 fl. — kr. Amt Stein 865 fl. 23½ ſ II. Landamt Bruchſal 240 fl. — kr. Amt Eppingen 429 fl. — kr. 12557 fl. 13½ ſ	
	9.	
30374 17½	Unter Bezug auf die Verkündung im Regierungsblatt vom 23. April 1816 ſind weitere Entſchädigungsgelder an die Aemter vertheilt worden und zwar: Stadtamt Karlsruhe 2139 fl. — kr. Landamt Karlsruhe 3140 fl. 45 kr. Amt Durlach 3463 fl. 45 kr. Stadtamt Bruchſal 3012 fl. 30 kr.	

Einnahme. fl. kr.		Ausgabe. fl. kr.
	Landamt Bruchſal 3814 fl. — kr. Amt Bretten 3949 fl. 45 kr. Amt Stein 2635 fl. 30 kr. Aemter Pforzheim 5784 fl. 30 kr. Amt Eppingen 2434 fl. 32½ .	
		30374 17½
	10.	
713 15½	Die nach der hohen Kriegskommiſſionsverfügung vom 20. März 1817 Nr. 237 — 39 weiters eingegangene K. Würtembergiſche Verpflegungsgelder ſind an die Aemter folgendermaßen vertheilt worden: Stadtamt Pforzheim 111 fl. 57½ kr. II. Landamt Pforzheim 112 fl. 35½ kr. Amt Bretten 199 fl. 57½ kr. Amt Stein 288 fl. 45 kr.	
		713 15¼
	11.	
146 25	Die eingegangenen 146 fl. 25 kr. für Verpflegung franzöſiſcher Kriegsgefangene ſind durch das Oberamt an die Pforzheimer Etappenkaſſe gekommen	146 25
	12.	
2500 —	Die Gemeinden des Amts Durlach erhielten unterm 31. Dezember 1817	2500 —
	13.	
240 —	Der J. Schmitt'ſchen Wittwe in Königsbach wurde ein Zinsrückſtand bezahlt mit	240 —
	14.	
31 30	Eine Diäten-Forderung des Regi-	

Einnahme.			Ausgabe.	
fl.	kr.		fl.	kr.
		mentsquartiermeiſters Wölfel wurde berichtigt mit	31	30
		15.		
270	22	Wegen Ueberſchiffung des K. Würtembergiſchen Armeecorps über den Rhein wurden bezahlt	270	22
		16.		
4080	—	Der Rechtsſtreit mit Heinrich Hirſch wegen Entſchädigungsforderung von einem Contract über Magazinslieferungen wurde beſeitigt durch eine Vergleichsſumme von	4080	—
		17.		
13074	49	Die nach dem Regierungsblatt vom Jahr 1821 Nr. 9 S. 68 rubr. 4 für den ehemaligen Pfinz- und Enzkreis eingekommene 12074 fl. 49 kr. ſind zur Zahlung eines Theils der auf der Pforzheimer Etappenſtation haftenden Schulden verwendet worden und zwar zu Kapitalrückzahlungen 7736 fl. 25 kr. zu Zahlung der Zinſen, welche nach der frühern Geldumlage weiters erwachſen ſind 3696 fl. 6 kr. Zur Zahlung unverzinslicher Forderungen 612 fl. 18 kr.	12074	49
134290	25½	Summa	134290	25½

Durlach den 15. Juni 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Fröhlich. vdt. Moll.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 53 S. 301.

Nr. 3567.

Vorkehrungen gegen die der Wuth verdächtigen Hunde betreffend.

Nr. 10930. Das hohe Miniſterium des Innern hat auf erhaltene Anzeigen, daß in mehreren Gegenden des Großherzogthums viele, theils der Wuth verdächtige, theils wirklich wüthende Hunde wahrgenommen, und eine nicht unbeträchtliche Zahl Menſchen und Thiere von denſelben gebiſſen worden ſind, zur Verhütung weitern Unglücks folgendes verordnet:

1) Die bereits angeordnete, ſonſt ſpäter ſtatt findende Hundsmuſterung iſt da, wo ſolches noch nicht geſchehen, ſogleich mit vermehrter Aufmerkſamkeit und unter Zuziehung eines Thierarztes vorzunehmen.

2) Die verdächtigen Hunde ſind ohne weiters zu entfernen.

3) Herrenlos herumlaufende Hunde ſollen getödtet und für die Tödtung derjenigen, welche von Verkündigung dieſes an, binnen 3 Monaten getödtet werden, eine Belohnung von 30 kr. aus der Amtskaſſe gegeben werden.

4) Wo ein Vorfall ſich ereignet, welcher Verdacht erregt, daß eine Perſon, oder ein Thier von einem wüthenden Hund verletzt ſeye, iſt ſogleich bei dem Amt und bei dem Phyſikat die Anzeige zu machen, bei Strafe von 5 bis 10 Reichsthalern.

5) Niemand als angeſtellte Staatsärzte und Landchirurgen, auch unbeſchränkt licenzirte praktiſche Aerzte und patentiſirte Wundärzte 1ter Klaſſe dürfen ſich der Behandlung einer Perſon unterziehen, von welcher zu vermuthen iſt, daß ſie von einem wüthenden Hund verletzt worden ſeye, bei Strafe von 10 bis 20 Reichsthalern.

6) Die unbeſchränkt licenzirten Aerzte und Wundärzte 1ter Klaſſe haben von Fällen, die ihrer Behandlung anvertraut werden, ſogleich dem betreffenden Phyſikat die Anzeige zu machen, und die Behandlung nur unter Aufſicht des Phyſikats fortzuſetzen, bei gleicher Strafe von 10 bis 20 Reichsthalern.

7) Die Polizei- und Sanitätsbeamten ſind überhaupt nachdrücklich zu erinnern, daß ſie ſich an die ſtrenge Befolgung der bereits beſtehenden Verordnungen über das Benehmen bei dergleichen gefährlichen Krankheiten halten, und alle aus der Natur der Sache fließende Vorſichtsmaaßregeln in Anwendung bringen ſollen.

8) Wenn nutzbare Thiere von einem der Wuth verdächtigen Hund verletzt worden, ſo iſt deren Benutzung nur dann zuläßig, wenn dieſelben nach vorgängiger genugſamer Prüfung von den polizeilichen und ſanitätiſchen Bezirksſtellen für unbedenklich erklärt worden ſind. Im entgegengeſetzten Fall ſind die Thiere zu tödten, und mit Vorſicht zu beſeitigen.

Die Ober- und Aemter ſo wie die Phyſikate des Kreiſes haben auf die genaue Befolgung dieſer Anordnungen zu wachen, und ſind ſo wie die Ortspolizeibehörden dafür verantwortlich.

Durlach und Offenburg den 16. Juni 1822.

Die Direktoren
des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.
Fröhlich. Kirn.
vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 50 S. 286.
" " Seekreiſes 1822 Nr. 51 S. 343 vom 11. Juni 1822 Nr. 15388.
" " Dreiſamkreiſes 1822 N. 51 S. 549 Miniſt. des Innern vom 5. Juni 1822 Nr. 6823.
" " Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 50 S. 365 vom 17. Juni 1822.

Nr. 3568.

Belehrung über die Kennzeichen, die Verhütungsmittel und die Behandlung der Hundswuth oder Waſſerſcheu.

Es ſind im Laufe dieſes Jahrs in mehreren Gegenden des Großherzogthums viele, theils wirklich wüthende, theils der Wuth verdächtige Hunde beobachtet, und von denſelben Men-

ſchen ſowohl als Thiere gebiſſen worden. — Um die Entſtehung dieſer Krankheit möglichſt zu verhindern, um ferner ſolche Hunde, die von ihr befallen ſind, gleich unſchädlich machen zu können, und um endlich bei gebiſſenen Perſonen dem Ausbruch der Waſſerſcheu auf die ſicherſte Weiſe vorzubeugen, bringt man folgende Belehrung hiemit zur allgemeinen Kenntniß:

Die Wuth fängt damit an, daß der Hund traurig und mürriſch, müde und träge wird, das Licht ſcheut, ſich in dunkle Winkel verkriecht, ohne zu ſchlafen, trübe Augen hat, den Schwanz und die Ohren hängen läßt, nicht mehr bellt, ſondern nur murrt. Im höhern Grad der Krankheit werden ſeine Augen roth, triefend, ſtarr, und ſind nicht immer gegen die Erde gerichtet, er geifert beſtändig, und läßt die bleifarbige Zunge weit zum Maul heraushängen, er knirſcht mit den Zähnen, frißt wenig und ſauft gar nicht mehr; beim Anblick jeder Flüſſigkeit bekommt er Zuckungen, ſein Gang iſt taumelnd und ſchwankend mit geſenktem Haupte, er zieht den Schwanz ganz zwiſchen die Hinterfüße ein; er fährt beißend alles, was ihm in den Weg kommt, ſelbſt ſeinen Herrn, welchen er nicht mehr kennt, an; andre Hunde fliehen ihn.

Um die Entſtehung der Wuth bei den Hunden, beſonders bei großer Hitze, zu verhüten, iſt erforderlich, denſelben täglich mehreremal friſches Waſſer und friſche Nahrung, aber ja kein verdorbenes faules Blut oder Fleiſch zu reichen, ihnen öfters Brod, mit Salpeter befeuchtet, zu freſſen zu geben, ſie mit kaltem Waſſer zu waſchen, oder darin zu baden, ſie auf keine Art zu reizen, zu Hetzen und dergleichen, ihre Ställe fleißig zu reinigen, und die Kettenhunde täglich einige Stunden frei im Hofe herumlaufen zu laſſen.

Die von wüthenden Hunden gebiſſenen Perſonen werden am ſicherſten und zweckmäßigſten auf folgende Weiſe behandelt:

Die Wunden werden ſo ſchleunig als möglich ſcarificirt, oder, wenn es thunlich iſt, ganz ausgeſchnitten, die Blutung wird durch Aufſetzen von Schröpfköpfen eine halbe Stunde lang unterhalten, man wäſcht die Wunden darauf mit Salz-

waſſer wohl aus, brennt ſie mit dem glühenden Eiſen, oder wendet Aezmittel, z. B. Spiesglanzbutter und bei ſehr empfindlichen ſchwachen Subjekten kauſtiſchen Salmiakgeiſt an. Der im erſten Fall gebildete Brandſchorf iſt bald wegzunehmen, und in dieſem, wie in dem letztern, die Wunde mit Cantharider-Salbe oder Pulver oder mit andern geeigneten reizenden, Eiterung befördernden Mitteln wenigſtens 3 Monate lang offen zu erhalten. In die Umgegend der Wunde wird in der erſten Zeit Queckſilber-Salbe eingerieben, und innerlich die Belladonna nach Münchs Vorſchrift, nach Umſtänden auch das verſüßte Queckſilber und der Campher gegeben, über derſelben lange fortzuſetzende Anwendung und Gebrauch das Phyſikat von Zeit zu Zeit zu berichten, und endlich über die Entlaſſung aus der Cur von der dieſſeitigen Stelle zuvor die Genehmigung noch einzuholen hat.

Karlsruhe den 18. Juni 1822.

Großherzogliche Sanitätskommiſſion.

Flachsland.

vdt. Stemmler jun.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 51 S. 344.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 50 S. 538.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 50 S. 285.
" " Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 51 S. 373.

Nr. 3569.

Die Poſtverhältniſſe mit Frankreich betr.

Durch eine Königlich Franzöſiſche Ordonnanz vom 5. Juni l. J. iſt die bisher zwiſchen Frankreich und Baden ſeit langen Jahren beſtandene Frankaturſfreiheit aufgehoben worden.

Obgleich nun, nach dieſer Ordnung alle aus Frankreich in das Großherzogthum kommenden Briefe auf den franzöſiſchen Poſten dem Frankaturszwang unterliegen und daher bis an die Grenze bezahlt werden müſſen, ſo hat dennoch die

dieſſeitige Stelle zu Erleichterung des inländiſchen Publikums und vorzüglich des Handelsſtandes, die Einrichtung getroffen, daß alle aus dem Großherzogthum nach Frankreich gehenden Briefe ohne Bezahlung aufgegeben und daher auch mit keiner inländiſchen Taxe belegt werden.

Karlsruhe den 24. Juni 1822.

Großherzogliche Ober-Poſt-Direktion.

Freiherrr von Fahnenberg.

vdt. Fieß.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 55 S. 364.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 54 S. 573.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 54 S. 313.
Anzeigebl. des Neckar-, und Main- u. Tauberkreiſes 1822 Nr. 54 S. 393.

Nr. 3570.

Die als Aktuarien bei den Aemtern angeſtellten Rechtspraktikanten und deren Schriftverfaſsungsrecht betreffend.

(B. G. N. 4361. I. Sen.) In Gemäßheit eingelangter Entſchließung Großherzoglich oberſten Juſtizdepartements ſoll jenen Rechtspraktikanten, welche als Aktuarien bei den Aemtern angeſtellt ſind, durchaus nicht geſtattet werden, in Angelegenheiten, welche dort verhandelt wurden, Schriften weder für die untern noch höhern Inſtanzen zu verfaſſen.

Sämmtliche dieſſeits untergebene Aemter werden hiernach angewieſen, für die pünktliche Beobachtung dieſer Verordnung zu ſorgen, und wenn ein als Aktuar angeſtellter Rechtspraktikant ſolcher entgegenhandeln ſollte, ſogleich dienſtpolizeiliche Unterſuchung gegen denſelben einzuleiten, und davon Anzeige hieher zu erſtatten. Mannheim den 24. Juni 1822.

Großherzoglich Badiſches Hofgericht.

Freiherr von Stengel. vdt. Weller.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 35 S. 389.

Nr. 3571.

Die Ablöſung der Gülten und Zinſe betreffend.

Nr. 15645 und 46.

In Gemäßheit vorliegender hoher Beſtimmung wird die Aufkündung der zu großherzoglichen Domänenkaſſen fälligen Zinſe und Gülten durch die Domainenverwaltungen ſucceſſive vor ſich gehen, und zwar zuerſt die Aufkündung jener Zinſe und Gülten, deren Ablöſungskapital nach ſeiner Größe die Geſtattung von Zahlungsterminen nicht fordert, mithin 10 fl. nicht überſteigt, es ſollen aber auch diejenigen Gülten und Zinſe, welche ſich ihrer Beträchtlichkeit wegen zur terminweiſen Abzahlung eignen, aufgekündigt werden, wenn die Gült- und Zinspflichtigen zur Annahme der Aufkündigung ſich geneigt zeigen ſollten.

Was die Abführung der Ablöſungskapitalien betrifft, ſo ſollen zur Erleichterung der Zahlungspflichtigen die Kapitalien, die ein Zinspflichtiger von verſchiedenen Gütern ſchuldet, zuſammen gerechnet, und nach der Totalſumme Jahrestermine ausgemeſſen werden, wenn

a. entweder der Gültpflichtige ſich anheiſchig macht, daß bei Veräußerungsfällen das Ganze, von einem Gült- und Zinsgut fällige Kapital, ſo weit es durch die Terminzahlungen noch nicht abgetragen iſt, ſogleich vollſtändig getilgt, und in Vererbungsfällen das ganze Kapital von allen Zins- und Gültgütern des Erblaſſers vorhinweg aus der Erbſchaftsmaſſe, ſo weit die Zahlung noch nicht erfolgt war, getilgt werde, oder

b. daß der Gültpflichtige, wenn er dies vorzieht, das ganze Kapital auf ein oder mehrere Grundſtücke, welche nach dem Steueranſchlag eine doppelte Sicherheit gewähren, und noch nicht mit andern Unterpfandsrechten beſchwert ſind, radiziren und eine förmliche Unterpfandsurkunde unter Tragung der Hälfte der Koſten ausſtelle.

In Beziehung auf ſolche Zinſen und Gülten, welche unſtändig und bloß von angebauten nicht aber von brachliegenden Feldern gegeben werden, iſt die Beſtimmung dahin erfolgt,

daß der Berechnung des Ablöſungskapitals die Durchſchnitts⸗ſumme aus dem Ertrag von 9 Jahren oder 3 Flurperioden und zwar der letztverfloſſenen zum Grund gelegt werden ſolle.

Endlich iſt wegen jener Zinsposten der einzelnen Pflichti⸗gen, welche urſprünglich von der auf ihren vormals zehend⸗baren Gütern gelegenen Zehendlaſt herrühren, und als wirk⸗liche Zehenderſatzpoſten von Hausplätzen, Hofraithen ꝛc. ꝛc. anzuſehen ſind, und die Natur der ſtändigen Bodenzinſe an⸗genommen haben, hohen Orts ausgeſprochen worden, dieſelbe gleich letztern ablöſen zu laſſen.

Welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Konſtanz den 25. Juni 1822.

Großherzogl. Badiſches Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 55 S. 367.

Nr. 3572.

Die Ablöſung der Gülten und Zinſe betreffend.

Nr. 15645 und 46. In dem Geſetz vom 5. Oktober 1820 Regierungsblatt Nr. 15 §. 8 iſt vorgeſchrieben, daß die Na⸗turalbodenzinſe oder Gülten bei Ablöſung derſelben nach den Durchſchnittspreiſen von den Jahren 1780 bis 1790 wie ſie bei der Steuerperäquation erhoben wurden, zu Geld berechnet werden ſollen.

Man hat nun von dem Steuerreviſorat dieſe Durchſchnitts⸗preiſe zuſammenſtellen laſſen, und bringt das Operat derſel⸗ben unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kommiſſarien, welchen die Berechnung der Kapitalien von aufgekündeten zur Domänenkaſſe fälligen Gülten und Zinſe übertragen wird, die Durchſchnittsbeträge nach dem Maas, wie das Gefäll wirklich verabreicht worden, den Betheiligten eröffnen werden. Konſtanz den 25. Juni 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer. vdt. Schroz.

Lit. B.

Nach vorſtehenden Durchſchnittspreiſen richten ſich, und zwar:

1	2	3	1	2	3
Ordn.=Zahl		Nach	Ordn.=Zahl		Nach
	a. Amt Blomberg.		14	Ebringen	31
1	Blomberg			und	39
	Mit Kernen und Veeſen	31	15	Haslach	10
	Mit übrigen Naturalien	23	16	Hilzingen	10
2	Hondingen			und	39
	Mit Kernen und Veeſen	31	17	Hinterburg	10
	Uebrigens	23	18	Hofwieſen	10
3	Mundelfingen	23	19	Hohenkrähen	10
4	Riedböhringen			und	39
	Mit Kernen und Veeſen	31	20	Hohenſtoffeln Binningen	10
	Uebrigens	23	21	— Weiterdingen	10
5	Riedöſchingen			und	39
	Mit Kernen und Veeſen	31	22	Homboll	10
	Uebrigens	23	23	Kommingen	31
6	Steppach		24	Leipferdingen	10
	Mit Kernen und Veeſen	31	25	Maegdberg	10
	Uebrigens	23	26	Meiershöfe	29
				und	30
	b. Blumenfeld.		27	Mühlhauſen	10
7	Beuren am Ried	10		und	32
	und	4	28	Nordhalden	31
8	Binningen	10	29	Pfaffenwieſen	10
9	Bißlingen	31	30	Riedheim	10
	und	5		und	39
10	Biethingen	31	31	Schlatt am Randen	31
	und	39		und	11
11	Bittenhard	31	32	Stauffen	10
12	Blumenfeld	10		und	39
	und	4	33	Storzeln	10
13	Duchtlingen	10	34	Thalheim	10
	und	39	35	Thengen	10

1 Ordn.-Zahl	2	3 Nach
36	Uttenhofen	31
37	Watterdingen	10
38	Weil	10
39	Wiechs	31
40	Weiterdingen	10 und 39
	c. Bonndorf.	
41	Achdorf	7
42	Aichen	7
43	Aſelfingen	7
44	Berau	7
45	Bettmaringen	7
46	Blumegg	38
47	Boll	7
48	Badhof	7
49	Dannegg	7
50	Oberhalden	7
51	Bonndorf	7
52	Oettiswald	7
53	Breitenfeld	7
54	Brendten	7
55	Brunnadern	38
56	Buggenried	7
57	Bulgenbach	7
58	Burkendorf	7
59	Dobel	7
60	Horben	7
61	Igelſchlatt	7
62	Rombach	7
63	Dezeln	7
64	Dillendorff	38
65	Ebnet	7
66	Dobel	7
67	Hornberg	7
68	Kohlhalden	7
69	Rohrhof	7
70	Saubach	7
71	Epfenhofen	31
72	Eſchach	7
73	Ewattingen	7
74	Faulenfürſt	7
75	Seebrugg	7
76	Füezen	38
77	Schlatterhof	38
78	Thalerhof	38
79	Grafenhauſen	7
80	Amertsfeld	7
81	Balzhauſen	7
82	Dürrenbühl	7
83	Ebersbach	7
84	Lanzenfurth	7
85	Schaffhauſer Säge	7
86	Signau	7
87	Grimmelshofen	38
88	Gründelwangen	7
89	Glashütte mit Uhrenmühle	7
90	Holzſchlag	7
91	Gutenburg	7
92	Hürrlingen	7
93	Kränkingen	7
94	Lausheim	38
95	Münchingen	38
96	Opferdingen	7
97	Schönenbach	7
98	Schwarzhalden	7
99	Seewangen	7
100	Geroldshofſtetten	7

1	2	3
Ordn.-Zahl		Nach
101	Kaßlet	7
102	Mettenberg	7
103	Rippoldsried	7
104	Röthenberg	7
105	Staufen	7
106	Uiberachen	7
107	Uihlingen u. Wizhalden	7
108	Wellendingen	7
109	Wittlekofen	7
110	Dobel	7
111	Roggenbach	7

d. Bräunlingen.

1	2	3
112	Bräunlingen	9
113	Bubenbach	9
114	Hubertshofen	9
115	Oberbränd	9
116	Unterbränd	42

e. Engen.

1	2	3
117	Amtenhauſen	2
118	Anſelfingen	10
		und 11
119	Aulfingen	13
120	Bachzimmern	13
121	Bargen	10
122	Bieſendorf	10
123	Bittelbrunn	10
124	Ekardsbrunn	10
125	Ehingen	10
		und 4
126	Emmingen ab Eck	10
127	Engen mit Altdorf	10
		und 11
128	Eßlingen	2
129	Hattingen	10
130	Hauſen und Kirchen	13
131	Hauſer Hof	10
		und 11
132	Hintſchingen	13
133	Hohenhöven	10
		und 11
134	Höwenegg	10
135	Honſtetten	10
136	Immendingen	13
137	Ippingen	13
138	Mauenheim	10
139	Möhringen	2
140	Neuhauſen	10
		und 11
141	Schopfloch	10
		und 11
142	Stetten	10
143	Welſchingen	10
		und 11
144	Zimmerholz	10
145	Zimmern	2

f. Hüfingen.

1	2	3
146	Aaſen	13
147	Allmendshofen	9
148	Aufen	9
149	Bachen	23
150	Behla	9
151	Bruggen	9
152	Dellingen	9
153	Miſtelbrunn	9
154	Waldhauſen	9

1 Ordn.-Zahl	2	3 Nach
155	Döggingen	9
156	Donauöſchingen	9
157	Fürſtenberg	9
158	Geiſingen	13
159	Gutmadingen	9
160	Hauſenvorwald	9
161	Heidenhofen	13
162	Herzogenweiler	42
163	Hochemmingen	13
164	Hüfingen	9
165	Kirchdorf	9
166	Neudingen	9
167	Neuenburg	23
168	Pfohren	9
169	Sumpfohren	9
170	Sunthauſen	13
171	Thannheim Dorf	9
172	— Kloſter	9
173	Unadingen	23
174	Unterbaldingen	13
175	Wartenberg	9
176	Wolterdingen	13
177	Zindelſtein	23
	g. Konſtanz.	
178	Allensbach	29
	und	16
179	Allmannsdorf	21
	und	22
180	Dettingen	40
	und	41
181	Dingelsdorf	40
	und	41
182	Dürrenhof	29
183	Freudenthal	29
	und	16
184	Güttingen	29
	und	22
185	Hegne	21
	und	16
186	Hirtenhof	29
	und	22
187	Kaltbronn	29
	und	16
188	Konſtanz	21
	und	22
189	Langenrain	29
	und	22
190	Liggeringen	29
	und	22
191	Litzelſtetten	21
	und	22
192	Mainau	21
	und	22
193	Markelfingen	29
	und	16
194	Möggingen	29
	und	22
195	Mühlsberg	29
	und	22
196	Petershauſen	21
	und	22
197	Reichenau	29
	und	16
198	Röhrnang	29
	und	22
199	Wollmatingen	21
	und	16

1	2	3
Ordn.-Zahl		Nach
	h. Meersburg.	
200	Akenbach	40
201	Allmendshofen	40
202	Autenweiler	40
203	Azenweiler	40
204	Benistobel	40
205	Burg	40
206	Deggenhauſen	40
207	Efrizweiler	40
		und 24
208	Eggenweiler	40
209	Falkenhalden	40
210	Fuchstobel	40
211	Gangenweiler	40
212	Gehrenberg	40
213	Grünwangen	40
214	Harresheim	40
215	Heppach	40
216	Höge	40
217	Hornſtein	40
218	Immenſtaad	40
		und 18
219	Kluftern	40
		und 24
220	Leinbach	40
221	Lellwangen	40
222	Limpach	40
223	Lippach	40
224	Littistobel	40
225	Magetsweiler	40
226	Meinwangen	40
227	Oberhomberg	40
228	Oberſickingen	40
229	Oberweiler	40
230	Riedheim	40
231	Rimpetsweiler	40
232	Rothreis	40
233	Rübacker	40
234	Schiggendorf	40
		und 24
235	Sießen	40
236	Sinneberg	40
237	Stadel	40
		und 24
238	Stumpentobel	40
239	Thannen	40
240	Unterhomberg	40
241	Unterſickingen	40
242	Unteruhldingen	40
		und 24
243	Wahlweiler	40
244	Wattenberg	40
245	Weißenbach	40
246	Wendlingen	40
247	Weppach	40
248	Wickenweiler	40
249	Wippertsweiler	40
250	Wittenhofen	40
251	Ahauſen	40
		und 1
252	Baitenhauſen	40
		und 25
253	Daiſendorf	40
		und 25
254	Hagnau	40
		und 15
255	Ittendorf	40
		und 19

1 Ordn.-Zahl	2	3 Nach
256	Kippenhauſen	40
	und	15
257	Markdorf	40
	und	24
258	Meersburg	40
	und	25
259	Raderach	40
	und	24
260	Roggenbeuren	40
261	Stetten	40
	und	25

i. Mößkirch.

1 Ordn.-Zahl	2	3 Nach
262	Altheim	26
263	Bietingen	26
264	Boll	26
265	Buchheim	26
266	Engelswies	26
267	Gallmannsweil	36
268	Göggingen	26
269	Gutenſtein	26
270	Hartheim	26
271	Hauſen im Thal	26
272	Heinſtetten	26
273	Heudorf	26
274	Hölzle	26
275	Kallenberg	26
276	Kreenheinſtetten	26
277	Krumbach	26
278	Langenhard	26
279	Leibertingen	26
280	Menningen	26
281	Mößkirch	26
282	Neudingen	26
283	Nusplingen	26
284	Oberbichtlingen	26
285	Oberglashütte	26
286	Reuthe	26
287	Rohrdorf	26
288	Schloßhauſen	26
289	Schnerkingen	26
290	Schwenningen a. d. H.	26
291	Stetten a. k. Mark	26
292	Thiergarten	26
293	Unterbichtlingen	26
294	Unterglashütte	26
295	Wakershofen	26
296	Werrenwaag	26
297	Worndorf	26

k. Neuſtadt.

1 Ordn.-Zahl	2	3 Nach
298	Altglashütte	23
299	Bärenthal	23
300	Bregenbach	23
301	Ditteshauſen	9
302	Kirnberg	9
303	Weiler	9
304	Eggbach	23
305	Siedelbach	23
306	Eiſenbach	23
307	Falkau	23
308	Göſchweiler	23
309	Stallegg	23
310	Fiſchbach	23
311	Hinterhäuſer	23
312	Reuterswies	23
313	Schwende	23
314	Friedenweiler	23

1	2	3
Ordn.=Zahl		Nach
315	Hammereiſenbach	23
316	Löffingen	23
317	Kröbenbach	23
318	Kappel	23
319	Grünwald	23
320	Langenordnach	23
321	Neuglashütte	23
322	Neuſtadt	23
323	Oberlenzkirch	23
324	Reiſelfingen	23
325	Rentenbuch	23
326	Berg	23
327	Windg'fäll	23
328	Röthenbach	23
329	Rudenbach und Reichenbach	23
330	Saig und Mühlingen	23
331	Schollach	23
332	Schwärzenbach	23
333	Seppenhofen	23
334	Unterlenzkirch	23
335	Olpenhütte	23
336	Urach	23
337	Vierthäler	23
338	Vöhrenbach	23

l. Pfullendorf.

339	Aach	26
340	Adriatsweiler	40
341	Alberweiler	40
342	Auhof	40
343	Bettenbrunn	40
344	Birkhof	40
345	Brunnhauſen	40

1	2	3
Ordn.=Zahl		Nach
346	Burgweilen	26
347	Denkingen	40
348	Dichtenhauſen	40
349	Ebratsweiler	40
350	Echbek	40
351	Egelreute	40
352	Egg u. Aftholderberg	40
353	Gampenhof	40
354	Glashütte	40
355	Groß u. Kleinſchönbach	40
356	Großſtadelhofen	40
357	Hahnenneſt	40
358	Herdwangen	40
359	Höhenreute	40
360	Illmenſee	40
361	Illwangen	40
362	Indentenberg	40
363	Kleinſtadelhofen	40
364	Kohllöffel	40
365	Kreenried	26
366	Krumbach	40
367	Langgaſſen	26
368	Lautenbach	40
369	Lichtenegg	40
370	Linz	26
371	Mettenbuch	40
372	Michlhauſen	40
373	Neubrunn	40
374	Niederweiler	40
375	Ochſenbach	40
376	Oberboshaſel	40
377	Oberhaslach	40
378	Oberrehna	40
379	Pfullendorf	26

1	2	3
Ordn.=Zahl		Nach
380	Raſt	26
381	Reuthe	40
382	Ridersreute	40
383	Röhrenbach	40
384	Roth	26
385	Ruſchweiler	40
386	Sahlenbach	40
387	Sauldorf	26
388	Schwäblingshauſen	26
389	Schwende	40
390	Sennberg	40
391	Sentenhard	26
392	Silvenſtahl	40
393	Sohl	40
394	Straß	26
395	Tafern	40
396	Ulzhauſen	40
397	Unterboshaſel	40
398	Unterhaslach	40
399	Unterrehna	40
400	Volzen	40
401	Waldbeuren	40
402	Waldhof	40
403	Wangen	40
404	Wattenreute	40
405	Winterſulgen	40
406	Zell am Adelsbach	26
407	Zoznegg	40

m. Radolphzell.

1	2	3
Ordn.=Zahl		Nach
408	Arlen	34
	und	35
409	Balisheim	34
	und	12
410	Bankholzen	29
	und	6
411	Bettnang	29
	und	6
412	Bieſingen	31
	und	39
413	Böhringen	29
	und	30
414	Bohlingen	29
	und	6
415	Bühlarz	34
	und	28
416	Friedingen	29
	und	30
417	Gaienhofen	34
	und	12
418	Gailingen	31
	und	6
419	Gottmadingen	31
	und	39
420	Gundolzen	29
	und	12
421	Haldenſtetten	29
	und	30
422	Harthof	29
	und	30
423	Hauſen a. d. Aach	29
	und	30
424	Heilsberg	31
	und	39
425	Hemmenhofen	34
	und	30
426	Hittisheim	34
	und	6

	2	
Ordn.-Zahl		Nach
427	Honisheim	34
		und 12
428	Horn	34
		und 12
429	Iznang	29
		und 6
430	Korpen	31
		und 39
431	Langenmoos	34
		und 28
432	Marbach	34
433	Moos	29
		und 6
434	Murrbach	31
		und 39
435	Obergailingen	31
		und 6
436	Ober- und Unterbuhl	34
		und 28
437	Oehningen	34
		und 28
438	Radolfzell	29
		und 30
439	Randegg	31
		und 39
440	Reinhardswald	31
		und 39
441	Reutehof	29
		und 30
442	Rikelshauſen	29
		und 30
443	Rielaſingen	34
		und 28

1	2	3
Ordn.-Zahl		Nach
444	Roſenegg	34
445	Schienen	34
		und 28
446	Schrozburg	34
		und 28
447	Singen	29
		und 32
448	Ueberlingen am Ried	29
		und 30
449	Wangen	34
		und 28
450	Weiler	29
		und 12
451	Worblingen	34
		und 6

n. Salem.

452	Adelsreute	40
453	Bärweiler	40
454	Banzenreute	40
455	Berghof	40
		und 17
456	Bermatingen	40
		und 3
457	Birkenweiler	40
458	Buggenſegel	40
		und 8
459	Gailhöfe	40
460	Gebhardsweiler	40
		und 27
461	Grasbeuren	40
		und 8
462	Halbertsweiler	40

1	2	3
Ordn.-Zahl		Nach
463	Hallendorf	40
464	Hedertsweiler	40
465	Kirchberg	40
	und	20
466	Mallaien	40
467	Maurach	40
	und	8
468	Mendlishauſen	40
469	Mimmenhauſen	40
	und	8
470	Mittelſtenweiler	40
	und	3
471	Mühlhofen	40
	und	27
472	Neufrach und Leutkirch	40
	und	8
473	Nußdorf	40
	und	27
474	Oberrieden	40
	und	27
475	Oberſtenweiler	40
	und	3
476	Oberuhldingen	40
	und	27
477	Owingen	40
478	Salem	40
	und	27
479	Tepfenhard	40
480	Tüſingen	40
	und	27
481	Unterbach	40
482	Urnau	40
483	Weildorf	40

1	2	3
Ordn.-Zahl		Nach
	o. Stockach.	
484	Aach	10
	und	32
485	Airach	36
486	Berenberg	36
487	Berlingerhof	36
488	Beuren a. d. Aach	29
	und	30
489	Blumhof	36
490	Bodmann	40
	und	22
491	Bodenwald	40
	und	22
492	Braunenberg	36
493	Brielholz	36
494	Bühlhof	36
495	Burgthal	36
496	Bußhof	36
497	Dauenberg	36
498	Dornsberg ober	36
499	— mittler	10
500	— unter	—
501	Eigeldingen	36
	und	30
502	Eſchenreute	36
503	Eſpaſingen	36
	und	30
504	Frauenberg	40
	und	22
505	Gründelbuch	26
506	Guggenhauſen	36
507	Haldenhof	36
508	Hecheln	36
509	Hengelau	36

1	2	3
Ordn.-Zahl		Nach
510	Heudorf	36
511	Hindelwangen	36
512	Hirſchlanden	36
513	Holzach	26
514	Homberg	36
515	Homburg, untere Höfe	29
		und 30
516	— Schloß u. Portohöf	29
		und 30
517	Hoppentenzell	36
518	Hotterloch	36
519	Jettweiler	36
520	Kargegg	40
		und 22
521	Langenſtein	36
		und 30
522	Laubegg	36
523	Liptingen	36
524	Lohnerhof	36
		und 37
525	Madachhöf	36
526	Mahlſpüren	36
527	Malezreuthe	36
528	Mainwangen	36
529	Mainwangerhof	26
530	Moosdorf	40
		und 22
531	Mühlingen	36
532	Münchhof	36
533	Nellenburg	36
		und 37
534	Nenzingen	36
		und 37
535	Nozenburg	36

1	2	3
Ordn.-Zahl		Nach
536	Oberſchwandorf	26
537	Orſingen	36
		und 30
538	Probſthof	36
539	Raithaslach	36
540	Rehmhof	40
		und 22
541	Rehhalden	36
542	Regentsweiler	36
543	Reichlingshard	36
544	Reismühl	36
545	Reute	10
		und 32
546	Rorgenwies	36
547	Schlatt und Krähen	10
		und 32
548	Schorenhöfe	36
549	Schwankenreuthe	36
550	Schweingruben ober	36
551	— unter	36
552	Seggenhof neu	36
553	Sernatingen	36
		und 41
554	Spittelsberg	36
		und 30
555	Stahringen	29
		und 30
556	Steißlingen	29
		und 30
557	Stengelnhof	36
558	Stockach	36
		und 37
559	Stohrenhöfe	36
560	Unterſchwandorf	26

1 Ordn.-Zahl	2	3 Nach
561	Urſaul	36
562	Volkertshauſen	36
		und 39
563	Volkertsweiler	26
564	Wahlwies	36
		und 30
565	Waſſerburgerhof	36
		und 30
566	Weiherhof	36
567	Weilerhof	29
		und 30
568	Wier	29
		und 30
569	Winterſpüren	36
570	Zizenhauſen	36
		und 37
571	Zoznegg	36
	p. Stühlingen.	
572	Eberſingen	38
573	Endermettingen	38
574	Horheim	38
		und 32
575	Lembach	7
576	Löhningen	38
		und 32
577	Manchen	38
578	Obereggingen	38
579	Obermetingen	38
580	Oberwangen	38
581	Ofteringen	38
		und 32
582	Rasbach	38
		und 32

1 Ordn.-Zahl	2	3 Nach
583	Thalhof	38
		und 32
584	Riedern	38
585	Mandacherhof	38
586	Schwanningen	38
587	Stühlingen	38
588	Untereggingen	38
589	Untermettingen	38
590	Unterwangen	38
591	Weizen	38
	q. Ueberlingen.	
592	Altenbeuren	40
		und 24
593	Altheim	40
		und 41
594	Andelshofen	40
		und 41
595	Bächen	40
		und 24
596	Bambergen	40
		und 41
597	Berghof	40
		und 17
598	Beuren	40
		und 24
599	Beurenhof	40
600	Birkenweiler	40
		und 17
601	Billaſingen	40
602	Bondorf	40
603	Brukfelden	40
		und 17
604	Buehof	40

1	2	3
Ordn.-Zahl		Nach
605	Burgberg	40
		und 41
606	Burghöfe	40
607	Daiſendorf	40
		und 42
608	Eggenweiler	40
609	Einöde	36
610	Ernatsreute	41
		und 41
611	Frickenweiler	36
612	Frickingen	40
		und 17
613	Furth	40
614	Golpenweiler	40
		und 17
615	Häuſern	40
616	Hagenweiler	40
		und 41
617	Haldenhof	40
618	Happen u. Beutmühle	40
619	Hattenweiler	40
620	Heiligenberg	40
		und 17
621	Heiligenholz	40
622	Heimetsweiler	40
623	Helchenhof	40
624	Herrmannsberg	40
625	Hildegrund	36
626	Hinterſteigen	40
		und 17
627	Hippmannsfeld	40
		und 41
628	Hödingen	40
		und 41

1	2	3
Ordn.-Zahl		Nach
629	Hohenbodmann	40
630	Homberg	40
631	Kazenſtaig	40
632	Kirnbach	40
633	Leuſtetten	40
		und 41
634	Lippertsreute	40
		und 41
635	Mahlſpüren	36
636	Moos	40
637	Maßenhof	40
638	Negelhof	40
639	Neßelwangen	40
640	Neuweiler	40
641	Pföhrendorf	40
642	Reutehof	40
		und 41
643	Rikenwieſen	40
		und 17
644	Riedhof	40
		und 41
645	Rükenbach	40
		und 41
646	Rükertsweiler	40
647	Schönbuch	40
		und 41
648	Seelſingen	36
649	Sipplingen	40
		und 33
650	Sonnenberg	36
651	Spezgard	40
		und 41
652	Steinhof	40
653	Taiſersdorf	40

1 Ordn.=Zahl	2	3 Nach	1 Ordn.=Zahl	2	3 Nach
654	Tobel	40	670	Niedereſchach	42
655	Uiberlingen	40 und 41	671	Oberbaldingen	13
			672	Obereſchach	42
656	Urzenreute	40	673	Sommertshauſen	42
657	Walpertsweiler	40	674	Oeſingen	13
			675	Oberkirnach	14
	r. Villingen.		676	Pfaffenweiler	42
658	Bieſingen	13	677	Häringshöfe	42
659	Dauchingen	42	678	Spitalhöfe	42
660	Dierheim	13	679	Riedheim	42
661	Fiſchbach	42	680	Schabenhauſen	42
662	Grüningen	42	681	Sinkingen	42
663	Kappel	42	682	Stockburg	14
664	Klengen	42	683	Sunthauſen	13
665	Beckhofen	42	684	Uiberauchen	42
666	Königsfeld	14	685	Unterkirnach	42
667	Marbach	42	686	Villingen	42
668	Mönchweiler	42	687	Weiler	42
669	Neuhauſen	42	688	Weilersdorf	42

Erläuterungen.

1. Die Kolonne 3 der Tabelle Lit. B. weiſet auf die normgebende Poſition der Tabelle Lit. A. hin. — Der Ort, wo ſich die Ablöſung ereignet, muß daher vor allem andern aufgeſucht werden.

2. Jeder Poſition der Tabelle Lit. A. liegt das Kalonne 2 derſelben benannte Maas zu Grunde. — Wo alſo das Gefällmaaß mit ſolchem nicht übereinkommt, da muß der Durchſchnittspreis auf dieſes, — wie natürlich, — reduzirt werden.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 55 S 368.

Nr. 3573.

Die Einfuhr franzöſiſcher Weine betreffend.

Nr. 15694 — 95.

Auf vorgekommene Anfragen wird über die hohe Verordnung Großherzoglichen Miniſteriums der Finanzen vom 25ten May 1822 Anzeigblatt Nro. 43 Nachſtehendes erläutert:

1. Der Tranſit der aus der Schweiz eingehenden Weine kann nur dann ſtatt haben, wenn dieſe Weine mit obrigkeitlichen Urſprungsſcheinen begleitet ſind, wodurch nachgewieſen wird, daß ſolche in der Schweiz erzeugt worden ſind. — Dieſe Urſprungsſcheine müſſen, was den Kanton Zürich betrifft, von den Oberamtmännern, in Beziehung auf den Kanton Thurgau aber von den Kreisamtmännern, und rückſichtlich des Kantons Schaffhauſen, in ſoweit es das Land betrifft, von den Gemeindsrathskanzleien, und ſoweit es die Stadt Schaffhauſen betrifft, von der Staatskanzlei legaliſirt ſeyn.

Wo dieſe Erforderniſſe nicht erfüllt ſind, da iſt ſich nach den Vorſchriften wegen Tranſitirung franzöſiſcher Weine nach den dieſſeitigen Verfügungen vom 20. und 24. Mai d. J. N. Nr. 12407 und 12791 Anzeigeblatt Nr. 41 und 43 und nach der hohen Verordnung Großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 18. Mai 1822 Nr. 4342 Anzeigeblatt Nr. 43 zu benehmen.

2. Die Urſprungsſcheine, welche für die Einfuhr dieſer Weine aus der Schweiz, die zur innländiſchen Conſumtion beſtimmt ſind, laut Anzeigeblatt Nr. 43 pag. 301 gefordert ſind, müſſen dem Gränzzoller vorgewieſen, und von ihm als eingeſehen unterzeichnet — ſodann vor der Abladung und Einkellerung beſagter Weine auch dem Ortsacciſor vorgewieſen werden, welcher ohnehin verpflichtet iſt zur Vergleichung der Qualität und Quantität der Weine mit den Faſſionen und den Urſprungsſcheinen an Ort und Stelle ſich zu begeben.

3. Die Urſprungsſcheine bilden mit den Faſſionen der Weinimportanten eine Beilage des Accismanuals.

Welches zur allgemeinen Nachachtung anmit bekannt gemacht wird.

Conſtanz den 25. Juni 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 52 S. 351.

Nr. 3574.

Verbot und Bestrafung der Beſchädigung der Dämme und Pflanzungen an den Flußufern betreffend.

K. D. N. 12465. Zur Erhaltung der ſo koſtſpieligen Uferbauten an den Flüſſen dieſes Kreiſes iſt bereits in Gemäßheit der Erlaſſe der Großherzoglichen Waſſer- und Straßenbau-Direktion vom 4. Octbr. und vom 1. März d. J. an die Aemter verordnet:

1) Bei Strafe von 3 bis 15 fl. darf kein Flußhag auf irgend eine Weiſe beſchädiget werden, und die Reparation des Schadens wird auf Koſten des Frevlers geſchehen.

2) Alles Waiden in den Pflanzungen und auf den Dämmen der Flüſſe iſt verboten, und der Eigenthümer des auf ſolchen Plätzen und an den Ufern waidend angetroffen werdenden Viehes wird 1 fl. per Stück beſtraft, und im Nichtbetretungsfalle der Schaden auf Rechnung der Gemeinde repartirt werden.

3) Bei Strafe von 15 fl. darf keine Pflanzung in einem Ueberſchwemmungsgebiet eigenmächtig ausgerottet werden, und nur nach der Beſtimmung der techniſchen Stelle die Cultivirung einer durch Pflanzung oder ſonſtiges Bauwerk gewonnenen Gegend geſchehen.

4) Jede Beſchädigung der Faſchinaten und Steinbauten durch Holzausreißen, Steinabheben oder Entwenden wird nach Erfund der Größe des Frevels mit 1 bis 15 fl. beſtraft, und

5) unter gleicher Strafe das Widenhauen und Graſen in den Pflanzungen und Flußhagen unterſagt, wobei zugleich der §. 7 — der Flußbauordnung vom Jahr 1810 erneuert wird.

Dieſe Verordnung wird daher zur allgemeinen Wiſſenſchaft, Nachachtung und Warnung vor derartigen Freveln andurch bekannt gemacht, und den Aemtern wiederholt empfohlen, hiernach ſtrenge wachen zu laſſen, und die Uebertreter zur geordneten Strafe zu ziehen.

Freiburg den 25. Juni 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle.

Hug.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 55 S. 581.

Nr. 3575.

Die Gebühren der Lagerhausverwalter für Ausſtellung der Frachtkarten über ausgehende Tranſitgüter betreffend.

K. D. N. 12678. In Folge hohen Beſchluſſes Großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 7. Mai d. J. Nr. 3932 wird andurch in Beziehung auf die dieſſeitige Verfügung vom 27. Auguſt v. J. Nr. 17264 (Anzeigeblatt Nr. 71) noch weiter verfügt:

1. Für die Ausfertigung der vorgeſchriebenen Frachtkarten ſind keine Gebühren zu beziehen, indem das Regierungsblatt vom 4. Mai 1813, deren unentgeldliche Abgabe verordnet, und die Anſchaffung der Impreſſen für die Frachtkarten und Kontrolbücher aus dem Ertrag der Lagerhausgebühren beſtritten werden muß.

2. Für die an den Gränzzollſtationen gegen die Abgabe der Frachtkarten auszuſtellenden Empfangſcheine iſt den Gränzzollern 1 Kreuzer einſchließlich des Erſatzes der von ihnen

anzuſchaffenden Impreſſen zu bewilligen, welchen der Fuhrmann als Inhaber der Frachtkarte zu bezahlen hat.

3. Die in der vorerwähnten dieſſeitigen Verordnung vom 27. Auguſt v. J. Nro. 17264 §. 5 enthaltenen Vorſicht iſt auf alle Fuhrleute ohne Unterſchied — ſomit auch auf Ausländiſche anzuwenden. Da wegen der verſäumten Abgabe der Frachtkarte nur der Fuhrmann tenent iſt; ſo können die inländiſchen Verſender nicht zur Haftung angehalten werden.

Welches andurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Freiburg den 27. Juni 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. D. K.

Dutle. Wiſer.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 53 S. 565.

Nr. 3576.

Den Eingangszoll von gebrannten Waſsern betr.

K. D. N. 12681. Es wird andurch in Gemäßheit nachträglich anher mitgetheilter hoher Finanzminiſterialverfügung vom 5. Mai 1820 Nr. 4033 zur allgemeinen Kenntniß und Maßnahme bekannt gemacht: daß diejenigen Brandweine, welche Apotheker beziehen, nach dem allgemeinen Tarif dem Zoll, Acciſe und Ohmgeld unterliegen, da das Geſetz unter den Perſonen der Bezieher keinen Unterſchied macht.

Eben ſo unterliegt Franz-Brandwein, Languedoc oder Coignac, den ein Apotheker zur Bereitung von Weingeiſt oder zu irgend einem Zweck kommen läßt, nebſt dem Zoll dem für Kirſchenwaſſer beſtimmten Accis und Ohmgeld.

Freiburg den 27. Juni 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle. Wiſer.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 52 S. 565.

Nr. 3577.

Die bei der Verführung von den im Groſsherzogthum Baden erzeugten Handelsartikel nach der Schweiz nöthigen Urſprungsſcheine betreffend.

Nr. 11852. In Gefolge hoher Verfügung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 29. Juni 1822 wird verordnet, daß die im Großherzogthum Baden erzeugten nachſtehenden Handelsartikel, nämlich: Weine, Getreide, Leinwand, baumwollene Tücher, Leder und Oehl, wenn dieſelben nach der Schweiz verführt werden wollen, mit Urſprungsſcheinen, die von den betreffenden Ortsvorgeſetzten unentgeldlich ausgeſtellt, und von den Bezirksämtern mit Unterſchrift und Siegel ohne Taxe oder Gebührenanſatz legaliſirt ſeyn müſſen, verſehen werden ſollen, die von den Fuhrleuten an der Gränzzollſtation der Schweiz abzugeben ſind.

Mannheim und Wertheim den 1. Juli 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Ulmicher.

Direktorium des Main- und Tauberkreiſes.

Der dirigirende Kreisrath

v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 54 S. 393.

Nr. 3578.

Den Stempelgebrauch betreffend.

Nr. 16517. Nach der beſtehenden Stempelordnung ſoll jede Urkunde, welche dem Stempelgebrauche unterliegt, auf das geordnete Stempelpapier gefertiget werden, von dieſer Regel iſt nur den Ausfertigungen der Bezirksämter und der höhern Landesſtellen eine Ausnahme gewährt.

Seit einiger Zeit hat ſich der Mißbrauch eingeſchlichen, daß die Urkunden nicht auf das vorgeſchriebene Stempelpapier

ſelbſt geſchrieben werden, ſondern daß ihnen nur ein Stempelbogen beigelegt wird, und einige Aemter haben ſich erlaubt, den Stempelbetrag für ungeſtempelte Urkunden blos zu verrechnen.

Da dieſe Handlungsweiſe theils die Acten zwecklos vermehrt, theils den Stempelertrag gefährdet, ſo findet man ſich veranlaßt, die hohe Miniſterialverordnung vom 27ten September 1813 Nr. 681 zur genauen Nachachtung zu erneuern.

Konſtanz den 2. Juli 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 55 S. 364.

Nr. 3579.

Die bei der Verführung von den im Groſsherzogthum Baden erzeugten Handels-Artikel nach der Schweiz nöthigen Urſprungsſcheine betreffend.

K. D. N. 13175. Sämmtliche Aemter des Kreiſes werden andurch auf den genauen Vollzug der im Regierungsblatt Nr. 13 d. J. enthaltenen Verordnung vom 29. Juni d. J. mit dem Anfügen aufmerkſam gemacht, auch die unterſtehenden Ortsvorgeſetzten hiernach anzuweiſen, und ſtrenge darauf zu ſehen, daß die Ausfertigung der vorgeſchriebenen Urſprungsſcheine, ſowohl von den Ortsvorgeſetzten, als wie auch deren Legaliſation von den Aemtern — unentgeldlich geſchehe.

Freiburg den 2. Juli 1822.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Duttle.

Hug.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 57 S. 601.

Nr. 3580.

Die Handelsbeſchränkungen Frankreichs gegen Baden und die Nachbarstaaten betr.

Nr. 16558. Es haben die Kantonsregierungen Bern und Arau die Verordnung erlaſſen, daß Getreide, Wein, Brandwein, Weingeiſt, Liqueur und Oel, gegerbte Häute, Baumwollenfabrikate und Leinwand, letztere insbeſondere noch Obſtwein, Eſſig und Bier, nur dann gegen Entrichtung der bisher beſtandenen Gebühren in den dortigen Kantonen eingeführt werden dürfen, wenn durch begleitende Urſprungsſcheine nachgewieſen wird, daß dieſe Artikel aus dem Großherzogthum Baden, oder aus einem Schweizer Kantone herrühren, welche den ſchweizeriſchen freien Handel und Verkehr nicht hemmen.

Dieſe Verordnungen werden nun mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jene Urſprungsſcheine von den Ortsvorgeſetzten ausgefertigt, und von den Bezirksämtern mit Unterſchrift und Siegel legaliſirt ſeyn müſſen.

Weder für die Ausfertigung noch Legaliſirung ſolcher Urſprungsſcheine darf aber eine Gebühr gefordert werden.

Konſtanz den 4. Juli 1822.

Großherzogl. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 54 S. 359.

Nr. 3581.

Die unerlaubte auſsergerichtliche Deſerviten betr.

Nr. 4222. Man hat ſich veranlaßt gefunden, folgenden Gemeinen-Beſcheid an ſämmtliche Advokaten des dieſſeitigen Gerichtshofes ergehen zu laſſen.

Da man dahier mißfällig wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß einige Hofgerichts-Advokaten ſich haben beigehen laſſen, außer den gerichtlichen, in der Hofgerichtlichen Tax-Ordnung nur allein zugelaſſenen, und daher ihnen auch nur

allein gebührenden Deſerviten noch andere unter dem Namen außergerichtliche Deſerviten den Parthieen in Anrechnung zu bringen, und ſolche ohne alle Vorlage nachgeſuchte Dekretur, und ſonſtige Ermächtigung ſich von ihnen auszahlen zu laſſen; ſo wird dieſe widerrechtliche, den Worten, und dem Sinn der hofgerichtlichen Taxordnung ganz entgegenſtehende Anmaßung ſämmtlichen Advokaten für jetzt, und allzeit nicht nur auf das ſchärfſte hiemit unterſagt; ſondern ihnen auch dabei noch in Bezug auf Art. 13 Nr. 2 der Taxordnung bedeutet, daß im Nichtbeobachtungsfall gegen den zuwider handelnden Advokaten das weitere Rechtliche werde eingeleitet, und gegen ihn die im Geſetz feſtgeſetzte Strafe der Verfälſchung werde erkannt werden.

Dieſes wird andurch nicht nur zur allgemeinen Wiſſenſchaft aller, und jener Privaten, die dahier Prozeſſe oder ſonſtige Geſchäfte mit Anwälden haben, zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit ein jeder weiß, daß er den Advokaten nichts zu zahlen hat, und zahlen darf, was nicht ordnungsmäßig dekretirt iſt; ſondern es werden auch eben deshalb ſämmtliche Ober- und Bezirksämter angewieſen, ſowohl ſelbſt hierauf ein aufmerkſames Auge zu tragen, als auch zur beſſern allgemeinen Kenntniß die Publikation durch die Ortsvorgeſetzte in ſämmtlichen Gemeinden bewirken, und jährlich erneuern zu laſſen.

Raſtatt den 5. Juli 1822.

Großh. Bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Frhr. von Wechmar.

vdt. Mähler.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 62 S. 367.

Nr. 3582.

Den Tranſitzoll von Wachsfiguren betreffend.

Nr. 12159. Durch eine Verfügung des großherzoglichen Finanzminiſterii vom 18. Juni 1822 wird beſtimmt, daß der

Tranſitzoll von Wachsfiguren wie von andern zur Schau beſtimmten Objecten, nach dem Tarif 4 der Beilage F. der Zollordnung mit 1 Pfenning per Tragend und Stück erhoben werden ſoll.

Die Zoll- und andere betreffende Stellen haben alſo dieſem gemäß das Erforderliche zu beobachten.

Mannheim den 5. Juli 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 55 S. 397.

Nr. 3583.

Die Ausfuhr von Gütern über die Gränze mit Deklarationen für das Inland betreffend.

Nr. 7983. Da die, durch den dieſſeitigen Beſchluß vom 10. April 1815 Nr. 3871 bekannt gemachte hohe Finanzminiſterialverordnung vom 21. Februar 1815 Nr. 2636 die Ausfuhr von Gütern über die Gränze mit Declarationen für das Ausland betreffend, bisher mehrfältig nicht beachtet worden, ſo wird ſolche wiederholt zur Nachricht und Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Von inländiſchen Gütern, welche für einen andern Ort im Inlande beſtimmt ſind, um dahin zu gelangen aber eine Strecke durch das Ausland zu paſſiren haben, auf der einen Seite des Landes daher ein- auf der andern aber wieder ausgehen, iſt allerdings der Ausgangszoll zu erheben. Der Verſender, der, oft ſelbſt unbekannt mit dem Umſtande, daß der Straßenzug durch das fremde Gebiet laufe, bei der Abſendung den Ausgangszoll nicht entrichtet, kann indeſſen, wenn dieß in dem Ladorte nicht geſchieht, nicht als Defraudant beſtraft werden, ſondern der Zoll wird alsdann nur bei der Austrittsſtation nachbezahlt.

Bei dem Wiedereintritt in das Land ſind die Güter vom Eingangszoll frei, und der Empfänger kann

1) gegen Vorlage des Frachtbriefes,

2) gegen Vorlage der Zollbollete und Zeichen

3) nach vorheriger Controllirung der Waaren mit dieſen Urkunden den Rückerſatz von $^4/_5$tel des bezahlten Ausgangszolls verlangen, welchen das Kreisdirektorium auf die Obereinnehmerei-Kaſſe zu dekretiren hat; die Obereinnehmerei legt die Bollete, Frachtbriefe und Kreisdirektorial-Dekretur als Rechnungsbelege dem Journale bei.

Wertheim den 9. Juli 1822.

Direktorium des Main- und Tauberkreiſes.

v. Berg.

vdt. Göbel.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 57 S. 414.

Nr. 3584.

Die Dekreturen der Ausgaben bei Domänenverrechnungen betreffend.

K. D. N. 13604. Sämmtlichen Domänenverwaltungen wird in Gemäßheit Finanzminiſterial-Erlaſſes vom 11. v. M. Nr. 4930 zur Nachachtung eröffnet:

1) Alle wirklich bezahlten, im Journal ſtehenden Ausgaben müſſen auch in der Rechnung erſcheinen;

2) wird in der Folge die Dekretur einer Ausgabe ganz oder theilweiſe verweigert, ſo iſt der Verrechnung der betreffende Betrag als Zuſatz in Einnahme zu dekretiren;

3) jede künftige Aenderung der Dekretur, wodurch der Verrechner in Folge näherer Begründungen und Nachweiſungen von dem Erſatz des ihm in Einnahme dekretirten Betrags,

oder eines Theils deſſelben freigeſprochen wird, geſchieht mittelſt Ertheilung der Ausgabsdekretur für dieſen Betrag.

Freiburg den 10. Juli 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle.

Hug.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 59 S. 626.

Nr. 3585.

Urlaubsgeſuche der Staats- und anderen Diener betreffend.

Nr. 12383. Sämmtliche Staats- und andere Diener, welche über ihre Urlaubsgeſuche die Kreisdirektorialbewilligung einzuholen haben, werden aufgefordert, in ihren Eingaben ſogleich jedesmal zu bemerken, daß und wie für die einſtweilige Verſehung ihres Dienſts geſorgt ſey, und wohin ſie ſich — im Fall einer Entfernung von ihrem Wohnort, zu begeben gedenken. Geſuche, die eines oder das andere nicht enthalten, bleiben unberückſichtigt.

Durlach den 10. Juli 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Fröhlich.

vdt. Pfeilſticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 57 S. 335.

Nr. 3586.

Die Gebühren der Schriftverfaſser und Advokaten für Eingaben der Gemeinde-Ausſchüſse betr.

Nr. 8166. Man ſieht ſich veranlaßt, der Bekanntmachung vom 2. März 1822, im Anzeigeblatt von 1821, folgendes beizufügen:

Der §. 5 dieſer Bekanntmachung unterſagt ſchon die ſchriftliche Verhandlung zwiſchen den Bürgerausſchüſſen und den Stadträthen oder Ortsgerichten.

Um nun aber den Gemeindskaſſen überhaupt die aus der Zulaſſung von ſchriftlichen Eingaben hervorgehenden Auslagen zu erſparen, ſollen die Mitglieder der Gemeindsausſchüſſe alle an die großherzoglichen Aemter zu richtende Anzeigen, Vorſtellungen und Beſchwerden durchaus nur mündlich bei Amt vortragen, wo ſolche zu Protokoll zu nehmen ſind.

Trete der Fall ein, daß ein Gemeindeausſchuß für nöthig fände, gegen das ihm vorgeſetzte Amt ſelbſt Beſchwerde zu führen, ſo wird zwar das Amt auf perſönliches Erſcheinen der Ausſchußglieder ihre Beſchwerde ebenfalls zu Protokoll zu nehmen und hierher vorzulegen haben, wenn jedoch in wichtigeren Fällen der Ausſchuß vorziehen ſollte, die Beſchwerde unmittelbar ſchriftlich dahier einzureichen, ſo werden die dadurch veranlaßten Advokatengebühren und Koſten nur alsdann zur Zahlung auf die Gemeindskaſſe angewieſen werden, wenn die Beſchwerden weder ungegründet noch überflüſſig und die Gebühren dafür der beſtehenden Vorſchrift gemäß berechnet ſind.

Alle ohne Noth oder hinlängliche Gründe veranlaßte oder über die Gebühr bezahlten Auslagen und Koſten werden aber den Gemeindsrechnern nicht in Ausgabe paſſiren, und bleiben den Mitgliedern des Ausſchuſſes lediglich zur Laſt.

Dieſelben haben ſich alſo hiernach zu achten, und die Aemter und Amtsreviſorate werden jeder derartigen Beläſtigung der Gemeindskaſſe vorzubeugen wiſſen, und für die spezielle Inſinuation dieſes Beſchluſſes an die Gemeindeausſchüſſe ihrer Bezirke Sorge tragen.

Wertheim den 10. Juli 1822.

Direktorium des Main- und Tauberkreiſes.

v. Berg.

vdt. Göbel.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1822 Nr. 58 S. 421.

Nr. 3587.

Die Beſchädigung der Obstbäume betreffend.

Nr. 17432.

In Folge Auftrags des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 14. Juni l. J. Nr. 7134 werden die Aemter und Vorgeſetzte zu ſtrenger Handhabung der in dieſem Betreff beſtehenden Geſetze, und zu ſchleuniger Erledigung der vorkommenden Fälle angewieſen. Der Werth der Beſchädigung iſt durch Experten zu erheben, und dem Anzeiger ein Drittheil der Geldſtrafe zuzuerkennen, deren Beſtimmung der urtheilenden Polizeibehörde überlaſſen bleibt.

Konſtanz den 12. Juli 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 58 S. 403.

Nr. 3588.

Verwahrung der Kies- und Lehmgruben betr.

Nr. 12927. Neuere Unglücksfälle haben gezeigt, daß die beſtehende Verordnung über das Kies- und Lehmgraben nicht gehörig beobachtet werde.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, dieſelbe zu erneuern und zu verordnen:

1) Es ſoll künftig kein Kies oder Lehm gegraben werden, ohne daß zuvor die darüber liegende Erdſchichte vollkommen weggenommen und abgehoben ſeye.

2) Dieſes Kies- und Lehmgraben ſoll nie unterirdiſch geſchehen dürfen, ſondern immer nur von der Erdoberfläche aus treppenartig mit Stufen oder Abſätzen geſchehen, welchen eine hinlängliche Böſchung zu geben iſt, wozu auf jeden Fuß Höhe der Stufe, ein Fuß vorſpringende Breite im tiefſten der Grabſtelle erforderlich iſt.

3) Das Graben an ſolchen vorgerichteten Stufen ſoll ſtatt von oben nach unten oder nieder geſchehen, damit die Böſchung jedesmal beibehalten bleibt.

Dieſe Anordnungen ſind genau zu befolgen, und die Aufſicht über die Vollziehung beim Kiesgraben den Straßenaufſehern, ſo wie auch beim Thon- und Lehmgraben demſelben unter Mitzuziehung eines der dabei betheiligten Hafnermeiſter, für das Bauweſen aber einem Maurermeiſter jeden Orts zu übertragen, welche dafür verantwortlich zu machen ſind.

Die Aemter, Polizeibehörden und Ortsvorſtände haben über die Befolgung dieſer Verordnung ſtrenge zu wachen.

Mannheim den 15. Juli 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 59 S. 429.

Nr. 3589.

Die Verwendung der nächsten Verwandten der Beamten zu Aktuarien betr.

Nr. 17512. Da Seine Königl. Hoheit der Großherzog mittelſt höchſter Entſchließung vom 4. d. M. Nr. 1569 inhaltlich hohen Erlaſſes des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 10. d. M. Nr. 8440 zu verordnen geruht haben, den Uebelſtand zu beſeitigen, daß Beamte ihre nächſte Verwandte als ihre Aktuarien verwenden, ſo wird dieſes mit der Anforderung an die in dem bemerkten Falle befindlichen Beamten zur unverzüglichen Entfernung der mit ihnen verwandten Aktuarien kund gemacht.

Konſtanz den 16. Juli 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Reiſchbacher.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 59 S. 412.

Nr. 3590.

Die der Stadt Pfullendorf bewilligten Octroigefälle betreffend.

Nr. 17701. Das hohe Miniſterium des Innern hat unterm 24. v. M. Nr. 7548 der Stadt Pfullendorf wegen entzogenem Ohmgeld Folgendes bewilliget:

a) Eine Auflage von einem halben Kreuzer für jede Maß Bier, es mag in Pfullendorf ſelbſt gebraut oder von auswärts eingeführt werden.

b) Den Bezug eines Weinohmgeldes, nach Klaſſen von den nämlichen Beträgen, wie der landesherrliche Weinaccis bezogen wird, der Wein mag ausgeſchenkt oder zu eigenem Gebrauch angekauft werden.

Dieſe Gefälle dürfen lediglich nur zur Schuldentilgung verwendet werden, ſie fließen in die ſtädtiſche Amortiſationskaſſe, die unter beſonderer Verwaltung und Verrechnung ſteht, und hören auf, wenn die Tilgung vollendet iſt.

Das Amt Pfullendorf wird die zur ſichern und zweckmäßigen Erhebung zu treffenden Einrichtungen und den Anfangstermin dieſer Abgaben ſeiner Zeit verkünden.

Konſtanz den 16. Juli 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Reiſchbacher.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 58 S. 403.

Nr. 3591.

Die auſserordentliche Menge von Feldmäuſen betr.

K. D. Nr. 14460. Großherzogliches Finanzminiſterium, Oberforſt-Commiſſion hat durch Erlaß vom 11. dieſes N. 3323 zu Verhütung der — den Waldungen nach Einheimſung aller Feldfrüchte bevorſtehenden Beſchädigung durch die außerordentliche Menge von Feldmäuſen nachfolgende Vorſchriften ertheilt, welche zur Befolgung andurch bekannt gemacht werden:

a) Die Forſtbeamten haben ſich, um ſich eines deſto gedeihlicheren Erfolges zu verſichern, wenn es möglich iſt, mit den Bezirksbehörden ins Einvernehmen zu ſetzen, und deren Mitwirkung nachzuſuchen;

b) Im nächſten Spätjahr iſt da, wo es die Lokalität erlaubt, und es ſonſt unbedenklich geſchehen kann, der Schweineintrieb in die an Felder gränzenden Waldungen zu veranſtalten.

c) Alle Maßregeln, welche die Abſicht haben, die ſogenannten Raubthiere zu verfolgen, zu vermindern, oder zu vertilgen, müſſen ſowohl hinſichtlich der Säugethiere als der Vögel, beſonders der Füchſe, Feldkazen, Wieſeln, Krähen und Raben von nun an bis zum 1. Dezember dieſes Jahres eingeſtellt werden. Man wird binnen dieſer Zeit für die Einfangung oder Erlegung eines ſolchen Thiers im freien Felde, oder in den Waldungen weder das hie und da übliche Schußgeld, noch die anderwärts etwa dafür beſtehende Vortheile bewilligen, und überdieß die Uebertretung dieſer Vorſchrift gebührend ahnden.

Man hofft, daß die höhern Forſtbeamten die Vorurtheile ihrer Untergebenen in dieſem Punkte zu beſiegen, und ſie von dem, was hier der wahre Vortheil iſt, zu belehren wiſſen werden.

Freiburg den 19. Juli 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Blas.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 62 S. 652.

Nr. 3592.

Die Bergfracht auf dem Neckar betreffend.

Nr. 13186. Vermög Reſcripts des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 5ten dieſes Monats Nr. 8152

wird die Bergfracht auf dem Neckar per Zentner auf 25 kr. regulirt, und dieſes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mannheim den 19. Juli 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 60 S. 435.

Nr. 3593.

Die Vertilgung der Feldmäuſe betreffend.

Nr. 13146. Auf Verordnung des hochpreislichen Miniſteriums des Innern vom 5. dieſes wird unter Nr. 1 nachſtehender Auszug eines Aufſatzes über die Vertilgung der Feldmäuſe im 7. Heft der Verhandlungen des landwirthſchaftlichen Centralvereins für Baden zur allgemeinen Kenntnißnahme dem Anzeigeblatt einverleibt. — Zugleich wird unter Nr. 2 ein bereits in dem Offenburger Wochenblatt vom 13. dieſes eingerückter Erlaß in gleichem Betreff beigegeben.

Sämmtliche Ortsvorgeſetzte haben dafür zu ſorgen, daß den Gliedern ihrer Gemeinde die hier aufgezählten Mittel zur Verminderung der in dieſem Jahr ſo verheerenden Feldmäuſe eröffnet werden, und ſie zur Vertilgung dieſer höchſt ſchädlichen Thiere gemeinſchaftlich und eifrigſt bemüht ſind.

Durlach und Offenburg am 20. Juli 1822.

Die Direktoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes

Fröhlich. Kirn.

vdt. Pfeilſticker.

Nr. 1.

Auszug aus dem im 7. Heft der Verhandlungen des landwirthſchaftlichen Centralvereins für Baden enthaltenen Aufſatzes: die Vertilgung der Feldmäuſe betreffend.

Die Feldmäuſe haben ſich allenthalten in ungeheurer Anzahl in die Fluren eingeſtellt, und nehmen daher die ganze Aufmerkſamkeit des Landmanns in Anſpruch.

Die Vermehrung der Feldmäuſe läßt ſich von zweierlei Urſachen ableiten:

1) von der ungemein großen Fruchtbarkeit dieſer Thierart;

2) von ihren Wanderungen aus einer Gegend in die andere.

Die Feldmaus gebärt vom Merz jeden Jahrs an bis zu Ende deſſelben jeden Monat 4 Junge; folglich in 9 Monat 36 Junge.

Jedes dieſer Weibchen bedarf nur ein Alter von 3 Monaten, um wieder zeugungsfähig zu werden.

Von Merz bis zum Dezember vermag alſo ein Paar Mäuſe eine Nachkommenſchaft von 244 Köpfen zu erzeugen.

Denke man ſich nun auf einer Quadratmeile Landes nur die ganze mäßige Anzahl von 100,000 Paar Mäuſen; — ſo darf man allerdings gerechte Urſache finden, vor der ungeheuren Zahl dieſer Raubthiere zu erſchrecken, die im künftigen März alle zeugungsfähig, ihre Anzahl auf viele Millionen vermehren werden.

Denke man ſich weiter, daß die eine Art dieſer Mäuſe, mit kurzem abgeſtumpften Schwanz, und gelb, aſchgrauer Farbe, ſich nach Art der Hamſter Vorrathskammern anlegt und in dieſelbe Getreide und andere Sämereien ſchleppt; eine andere Art, die große Feldmaus, Mulat, die jungen Bäume zernagt und den Holzſaamen und die Wurzeln zerſtört; ſo wird es von ſelbſt einleuchten, daß der Menſch ſeine Hände nicht müſſig in den Schooß legen könne, ſondern ernſtlich auf ihre Veminderung Bedacht ſeyn müſſe.

Die Fruchtbarkeit macht jedoch dieſe Thiere nicht allein fürchterlich; eine andere ihrer Eigenſchaften iſt noch weit bedenklicher, — die Gewohnheit, von einem in den andern Landesſtrich zu wandern.

Es wandern nämlich alle Mäuſegeſchlechter, ſogar die Ratten.

Sobald es ihnen an Nahrung gebricht, oder durch Umſtände ihrem Aufenthaltsort und Magazinen Gefahr droht, ſo begeben ſie ſich oft in weit entlegene Gegenden, ſcheuen

weder Flüſſe, die ſie in ungeheurer Geſellſchaft durchſchwimmen, noch Gebirge, die ſie überſteigen.

Nehmen wir nun an, die Mäuſegemeinde habe ſich durch die angegebenen bei den Urſachen nur auf 3,000,000 Mäuſe vermehrt, und eine jede verzehre täglich nur 1 Loth Gewicht, ſo fordere dieſe in einem Jahre 171,078 Zentner Nahrungsſtoffe, die aus Getreide und andere Sämereien beſtehen, die der menſchlichen Nahrung entzogen werden. *Siehe am Ende.

Die Mäuſe ſind endlich auch noch in anderer Art zerſtörend. Ihre Gewohnheit iſt es einmal, alles, was ihnen vorkommt, zu benagen; hier wird dann weder das keimende Korn, noch die junge Saat, noch die Wurzel der Pflanzen geſchont. Es iſt gegen ihre Gewohnheit, bei einer Gattung ihres Futters ſo lange zu verweilen, bis ſie ſatt ſind.

Das Naſchen ſcheint ihr Lieblingsgeſchäft. Dadurch werden ſie nun eben am gefährlichſten, da ſie auf dieſe Art bei weitem mehr Stoff, als ſie zu ihrer Nahrung bedürfen, angreifen.

Seitdem die Mäuſe auf den Kornäckern hauſen, ſind der Mittel zu ihrer Vertilgung unzählige vorgeſchlagen worden.

Unter die bewährteſten zählt man folgende Vertilgungs-Methoden.

1) Mit Hauen (Karſt) die Mäuſelöcher und Gänge aufzuhauen, und die zum Vorſchein kommenden Mäuſe zu tödten.

2) Reiſer gebogen auf die Saatfelder zu ſtecken, damit die Raben und andere Feinde der Mäuſe, deſto ſicherer auf ſie lauern können.

3) Ferner hat man angerathen, einen großen Topf zu nehmen, an deſſen obern Rand man zwei gegeneinander überſtehende Schlingen von Drath befeſtigt.

Man ſenkt dieſen Topf in die Erde, daß er mit derſelben gleich ſteht. Nun paßt man einen hölzernen Deckel mit der inneren Weite deſſelben darauf. Um dieſen Deckel aber gehörig auflegen und ihm die erforderliche Beweglichkeit geben zu können, ſo ſchlägt man an den beiden äußern Enden deſſelben in gerader Linie zwei ſtarke eiſerne, oder auch nur Drahtſtifte,

und ſteckt dieſe durch die an dem Topfe befindlichen Drahtſchlingen, ſo daß der Deckel nun in völligem Gleichgewicht ſteht, bei der geringſten Berührung auf der Oberfläche umſchlägt, und ſo einen Falldeckel bildet. In die Mitte deſſelben kommt die Lockſpeiſe.

4) Andere nehmen gut glaſirte, bauchige Töpfe, ſenken ſie in die Erde, legen etwas ſtark Riechendes hinein, welches die Mäuſe anzulocken vermögend iſt, bedecken den Hafen mit einem Stück Raſen, ſo, daß der Raſen inwendig, die Erde auswendig zu ſtehen kommen. Rings um dieſen Raſendeckel ſtechen ſie Löcher in den Topf, die den Mäuſelöchern ähnlich ſind. Die Mäuſe, die in den Topf kommen, fangen ſich darinn lebendig.

5) Man wendet aber auch ſolche Töpfe, die in die Erde gegraben, und bis zur Hälfte mit Waſſer angefüllt werden, an. Auf das Waſſer wird Spreu geſtreut. Durch dieſe Decke getäuſcht, erſaufen die dahin gehenden Mäuſe.

6) An mehreren Orten werden auf den Aeckern große viereckige Löcher in die Erde gemacht, mit Strohmiſt und allerlei Gemiſte angefüllt. Die Mäuſe, die ſich da einfinden und ihre Wohnungen aufſchlagen, werden mit dem Gemiſte verbrannt, oder durch Stößel zuſammengeſtoßen.

7) Man gräbt auch Fäſſer, mit Waſſer angefüllt, in die Erde, von denen Röhren hinauslaufen. Ihre Mündungen werden in Forchen gerichtet, die mit einem Inſtrument gezogen ſind. Unten an die Röhren kommt gebratener Speck. Die Mäuſe, die da hineinlaufen, erſaufen ſich im Waſſer des Faſſes. In Franken iſt dieſes Mittel heutzutage noch üblich. Aus dem Faſſe werden dort vier Röhren geführt, wovon eine jede 3 bis 3½ Fuß lang und armsdick iſt. Da, wo gedachte Röhre aufhört, wird ſie ſenkrecht 12″ hoch in die Höhe gerichtet und innen mit Glas belegt, damit die hinein kommenden Mäuſe nicht mehr herauskriechen können.

8) An die Vorſchläge reihet ſich die Verpflichtung an, die man zur Vergiftung der Feldmäuſe oft in Anwendung gebracht hat. In Anſehung der Wirkſamkeit ſteht hier der Arſenik

oben an. Auch Sublimat, auf die Nahrung der Mäuſe geſtreut, tödtet ſie. Pottaſche ebenfalls; indem ſie von deren Genuß Brechen bekommen, bis ſie todt ſind. Eben ſo wirkt der Gyps höchſt ſchädlich und tödtend. Man wendet ihn als Gemenge unter trockenes Mehl an. Er erhärtet im Magen, verſtopft daher die Eingeweide, oder die kleinen Gefäſſe, wodurch ſodann der Tod erfolgen muß. Oefter vermiſcht man ihn auch mit Malzmehl, mit trockenem Zucker. Stellt man nun noch etwas Waſſer in die Nähe, von dem die Mäuſe allſogleich ſaufen können, ſo wird die Erhärtung um ſo ſchneller bewerkſtelliget.

Mit Erfolg hat man auch ſchon gebrannten Kalk angewendet. Er wirkt wie Gyps und Kali. Er wird mit Zucker oder Mehl vermiſcht. Auch hier darf das Waſſer nicht fehlen, wenn man eine ſchleunige Wirkung hervorbringen will.

Der Schierling verdient hier eine beſondere Beachtung, abgekocht mit Getreide, Nüſſen, Fleiſch, Rüben oder Zuckerwurzeln wird er von den Mäuſen gerne gefreſſen und tödtet ſie auf der Stelle. Ferner ſind die ſchwarze Nießwurz (Helleborus niger) und die weiße Nießwurz (H. albus) wirkſame und gefährliche Gifte. Man pulveriſirt ſie, vermiſcht ſie mit Weizenmehl und Honig zu einem Teig, legt die Kugeln, und hat ſodann ſichern Erfolg zu erwarten. Auch die Krähenaugen tödten die Mäuſe. Dieſe Gifte hat man nun auf verſchiedene Weiſe gemiſcht, woraus mehrere Mäuſegiftrecepte entſtanden ſind, wovon einige der bewährteſten hier bekannt gemacht werden:

a) Man nehme ¾ Pfund weißes Mehl, ½ Pfund Schweinſchmalz, 2 Stück Zwiebeln, röſte alles in einem Topfe und vermiſche damit ¾ Pfund ungelöſchten Kalk, ¼ Pfund gepulverte ſchwarze Nießwurz, 2 Loth Zucker, 1 Loth Krähenaugen und noch ſo viel Schweineſchmalz. Aus dieſer Maſſe werden Pillen eine Erbſe groß, verfertigt. Sie werden bei trockener Witterung auf die Aecker in die Mäuſelöcher gelegt.

b) Man nehme 16 Loth Mehl, 16 Loth Schweineſchmalz, eine Knoblauchszwiebel. Dieſes Gemenge röſte man über

dem Feuer braun und miſche damit 1½ Loth weiße Nießwurz, 1 Loth mineraliſchen Mohr (Aethiops mineralis) 1 Quentchen Marum verum mit den Blüthen, 2 Gran Koloquenten fruct. colocynth. Getrocknet wird dieſe Maſſe zu Pulver gerieben, ſodann kleine Pillen daraus geformt und in die Mäuſelöcher gebracht.

c) Man nehme ein Pfund Sauerteig, und miſche darunter 7 Loth Eiſenfeilſpäne, forme daraus Kügelchen, wie zuvor angegeben iſt, und lege ſolche in die Löcher der Feldmäuſe.

d) Oder man nehme zu dem vorerwähnten Sauerteig pulveriſirten Schwerſpat zu 10 Loth, knete ihn damit und behandle übrigens dieſe Mengung wie jene unter Lit. c.

e) Oder man knete den Schwerſpat (Baryt) mit Weizenbrod, welches in Milch weich gemacht wurde, oder mit Weizenmehl, miſche etwas Braten oder Speckfette dazu, und verfahre übrigens wie oben.

f) Man nehme Waſchſchwämme, ſchneide ſie ganz klein, knete ſie mit geſalzener Butter, und lege ſie neben Waſſer. Der Schwamm wird ſich, genoſſen, durch den Hinzutritt des Waſſers ausdehnen, und die Mäuſe werden zerplatzen.

g) Man nehme 4 Pfund Weizenmehl, 1 Pfund weiße Nießwurz und 8 Loth Lauſekraut, pulveriſire das alles, menge es gut, vermiſche es dann mit ¼ Pfund Honig, verfertige daraus Kugeln, und lege ſie in die Mäuſelöcher.

h) Man nehme 1 Loth Krähenaugen, laſſe ſie fein raſpeln, knete ſie unter Weizenmehl, welches zuvor mit Kümmelöl etwas getränkt werde, formire daraus kleine Küchelchen und ſtecke die in dieſe Mäuſelöcher.

i) Man mache aus grober Schaafwolle kleine zuſammengeballte Küchelchen, tränke ſie in weißes Steinöhl. Dieſe Kügelchen ſchiebt man mit langen Stäbchen in jene Löcher, in welchen die Mäuſe mehrere Kommunikationswege haben, und zwar nach verſchiedenen Richtungen hin. Sind die Kügelchen eingeſchoben, ſo werden die Oeffnungen mit Erde zugeſtopft, damit ſich der Geruch des Steinöhls innerhalb

der Löcher erhält. Dadurch werden die Mäuſe nach der Meinung Einiger getödtet.

Die Feldmäuſe ſuchte man auch in ihren Wohnungen zu erſticken. Ein Franzoſe, Namens Gaſſelin erfand im Jahre 1796 einen Blaſebalg, mit dem er in die Mäuſelöcher Schwefeldampf bringen konnte, durch den die Mäuſe ſogleich getödtet wurden.

Dieſer Blaſebalg hat die Form der gewöhnlichen Blaſebälge, aber 2 Windlöcher, ohne Abſätze, womit man in einem fort blaſen konnte. Die Röhre iſt ungefähr 2 Fuß lang, und ſo dick, als ein Flintenlauf. In der Mitte dieſer Röhre, die in zwei Theile getheilt iſt, bringt man eine Vorrichtung von Eiſenblech an, welche viereckig, vier Zoll lang und 8 Zoll hoch iſt, und oben eine kleine Oeffnung hat, welche dazu dient, die Materialien zu Erregung des Dampfes hineinzulegen.

Das Loch hat einen eiſernen, gut ſchließenden Deckel. Inwendig in dem Büchschen bringt man einen Roſt von Eiſen an, und zwar dem Loch gegenüber, welches beſtimmt iſt, den Rauch aufzunehmen. Wenn die Maſchine gebraucht wird, ſo ſteckt man auf den Boden dieſes Käſtchens alte Leinwand, die zuſammen gebunden wird. Man füllt das Loch bis oben an die Oeffnung der Röhre und bringt nun Feuer hinein. Man hat dafür zu ſorgen, daß das Feuer nicht gedämpft wird; dieß kann geſchehen, wenn man die Oeffnung oben ein wenig offen läßt. In das Käſtchen werden nun kleine Stückchen Holz gebracht und durch den Blaſebalg in Flammen geſetzt, worauf man kleine Stückchen Schwefel wirft, und ſodann die Oeffnung des Käſtchens verſchließt.

Man ſteckt nun den Blaſebalg in ein Mauſeloch, der Rauch wird überall hindurchdringen. Da nun die Wohnungen der Mäuſe mehrere Zugänge haben, die ſich alle in einem einzigen vereinigen, ſo wird der Rauch von dieſem einen in die andern Zugangslöcher und von da in die freie Luft getrieben, und hierdurch einer zweiten Perſon die zur Wohnung führenden Löcher angezeigt. Dieſe tritt jene Löcher, aus

denen der Rauch hervorkommt, zu, und wenn die erſte Perſon Schwefel genug eingeblaſen hat, ſo wird auch dieſes letzte Loch, in welches der Blaſebalg angebracht war, zugeſtopft, und dadurch die Erſtickung der Mäuſe veranlaßt.

Früher fanden ſelbſt die Landesregierungen es für nothwendig, die Einlieferung todter Mäuſe gegen Fanggebühr zu gebieten.

Dieſe Verordnung hatte die Folge, daß ſich Alt und Jung auf den Mäuſefang legte und die Verminderung der Mäuſe wurde wenigſtens zum Theil erzweckt.

Es wurden mit Waſſer gefüllte Töpfe in die Fluren eingegraben, von denen oben die Rede war. Es wurde befohlen, in die Mäuſelöcher Schwefel zu legen, ihn anzuzünden, um die Mäuſe herauszutreiben, alsdann todt zu ſchlagen, oder zu erſticken.

Bögen aus Weidenruthen wurden verfertigt gebogen auf die Aecker geſteckt, um ſo den Raben den Mäuſefang zu erleichtern. Ferner wurden Stroh zu 8 — 10 Bund zuſammengeſtellt, worin ſich viele Mäuſe ſammelten, das Stroh ſodann, wenn viele im Haufen waren, angezündet, ihr Entfliehen jedoch durch einen breiten, tiefen Graben verhindert oder ſie, wenn ſie in den Graben ſprangen, mit Beſen todtgeſchlagen.

Bei trockener Witterung wurde pulveriſirter Kalk, mit Mehl vermiſcht, ausgeſtreut, endlich in die Mäuſelöcher Jauche, mit Waſſer und Leimen vermiſcht, gegoſſen, wovon die Mäuſe blind werden, um ſodann die herauskommenden leichter erſchlagen zu können.

In einigen Staaten hat man die Vergiftung der Mäuſe, und zwar durch Arſenik, angeordnet. In andern iſt dagegen dieſes Mittel, ſo wie alle Vergiftung ſtrenge unterſagt worden.

In unſerm Vaterlande wurde eine beſondere Verordnung am 22. Jenner 1774 herausgegeben, welche die Verminderung der Feldmäuſe zum Zweck hatte. Darinn iſt:

a) Den Oberämtern im Allgemeinen aufgegeben, auf die Ausrottung der Mäuſe überhaupt eine beſondere Aufmerkſamkeit

zu richten, und in dieſer Hinſicht an die Ortsvorgeſetzten jedesmal, wenn mehrere Feldmäuſe verſpürt werden, Befehle zu ihrer Vertilgung hinauszugeben.

b) In dieſer Hinſicht alſo anzuordnen, daß die Wieſen, die bewäſſert werden können, nach ganzen Diſtrikten unter Waſſer geſetzt, und ſodann die Eigenthümer und das Geſinde aufgeboten werden ſollen, um die durch das Waſſer herausgetriebene Mäuſe zu erſchlagen.

c) Die Aecker, die zur Zeit der Anwendung dieſer Verordnung geſtürzt werden können, mußten Bannweiſe an einem Tage geſtürzt, und die durch das Pflügen herauskommenden Mäuſe getödtet werden.

d) In die Mäuſelöcher jener Aecker, die nicht gepflügt werden konnten, mußte Waſſer mit ungelöſchtem Kalk gegoſſen, die Mauslöcher, bis auf einige, zuſammengetreten, und die durch den Dampf aus ihren Schlupfwinkeln herausgetriebene Mäuſe erſchlagen werden.

e) Es war ferner verordnet: die unnöthigen Raine und Hecken in den Fluren hinwegzuſchaffen, und die Eigenthumsgränzen durch Marken zu bezeichnen.

f) Die Wirkungen dieſer Vorkehrungen ſollten überdem noch von Zeit zu Zeit einberichtet werden.

So viel Mittel nun auch hier aufgezählt ſind, durch welche die Mäuſe vermindert werden können, ſo wenig große Erfolge hat man bei Anwendung derſelben wahrgenommen.

Immerhin iſt die alte Plage wieder gekommen.

Die Urſachen der Unzulänglichkeit der bisher zur Verminderung der Mäuſe angewandten Mittel lag indeſſen bisher in der Wahl der Mittel ſelbſt, oder aber hauptſächlich in der Art und Weiſe, wie ſie in Anwendung gebracht werden. — Die mechaniſche Tödtung, an ſich genommen, iſt die zuverläßigſte; denn eine todtgeſchlagene Maus iſt nicht mehr ſchädlich; aber man muß den Dieb haben, wenn man ihn hängen will, ſagt ein Sprichwort — das macht das Mittel zum Unzuverläßigſten.

Die Vergiftung hat zwar die aufgezählten Gebrechen nicht,

aber dagegen trägt ſie andere an ſich, die ihre Anwendung eben ſo ſehr mißrathen. Insbeſondere iſt die Anwendund des Arſeniks höchſt gefährlich, und hierlands ſogar verboten.

Die Erſtickung iſt einfacher, zuverläßiger, und daher auch in dem bürgerlichen Leben ausführbar. Hier iſt an kein Entfliehen der Mäuſe zu denken. Die Mäuſe, die einmal vom Todeshauch berührt werden, ſind auch deſſen Opfer. Hier kann ohne Verderbniß der Saat gewirkt werden. — Es iſt nicht der Willkühr der Mäuſe anheim geſtellt, ob ſie von der Lockſpeiſe genießen wollen oder nicht. Sie müſſen, zuſammengetrieben in ihre Löcher, deren Ausgänge verſtopft ſind, den Tod einathmen, dem ſie nicht mehr entfliehen können. Die Vorrichtung iſt überdieß ſehr einfach und wenig koſtſpielig.

In jeder Gemeinde iſt ein Blaſebalg, und jeder Blechner kann das Rohr machen, in welchem der Schwefeldampf entwickelt wird.

Die Anwendung iſt nicht zeitraubend. Jedermann weiß, wie ſchnell ſich der Schwefeldampf entwickelt; daher kann auch der ungeſchickteſte Arbeiter mit den Mäuſen ſeines Ackers bald fertig werden.

Endlich geſtattet jede Witterung die Vornahme dieſes Mittels, welches nach Bequemlichkeit von einem Acker zum andern vorgenommen werden kann, und daher das Hauptgebrechen aller oben angeführten Vertilgungsmittel nämlich — das Zuſammenwirken vieler, oder aller Gutsbeſitzer einer Gemarkung oder ſogar einer Gegend, in einer gegebenen Zeit, umgeht.

Daher wird auch dieſes Mittel als das bewährteſte den hoch bedrängten Landwirthen empfohlen.

*Dieſe Mäuſe wählen ſich zu ihren Wohnungen unter der Erde zwei Zugänge, einen ſchrägen, oder Schlupf-, und einen ſenkrechten, oder ein Falloch. Dadurch fügen ſie nun den Fluren und der künftigen Erndte noch mehr Schaden, als durch ihre Gefräßigkeit zu, denn jetzt werden die Saaten nach allen Richtungen aus dem Boden gewühlt, die Grasnarbe der Wieſen an tauſend und tauſend Stellen entblößt,

und ſo dem Froſt ausgeſetzt. Auf andern werden die Wurzeln gelockert, und was ſodann der eindringende Froſt nicht ſchon über Winter zerſtört hat, muß im Frühjahr, da die Pflanze kränkelt, bei den mindeſten ungünſtigen Verhältniſſen zu Grunde gehen.

Nr. 2.

Da nach eingegangenen Anzeigen und andern Nachrichten die Feldmäuſe in verſchiedenen Gegenden des hieſigen Kreiſes, ſo wie auch anderwärts, begünſtigt durch die bisherige Witterung, ſich ſo ſehr vermehrt haben, daß ſie nicht nur in einzelnen Diſtrikten bereits einen ſehr großen Schaden angerichtet haben, ſondern auch noch weitere bedeutende Beſchädigungen an den noch ausſtehenden Feldgewächſen und ſelbſt an der künftigen Winterſaat bevorſtehen, wenn nicht in Zeiten wirkſame Maßregeln zu deren Vertilgung ergriffen werden, dieſe Maßregeln aber allgemein ſeyn, wenigſtens über große Bezirke gleichzeitig ſich ausdehnen müſſen, wenn ein ſicherer Erfolg erreicht werden ſoll, ſo ſieht man ſich veranlaßt, die polizeiliche Aufmerkſamkeit und Thätigkeit der Aemter und Ortsvorgeſetzten für dieſen wichtigen Gegenſtand beſonders und mit dem Bemerken in Anſpruch zu nehmen, daß man unter allen Mitteln, welche bis jetzt in Vorſchlag gekommen ſind, das in einer benachbarten Gemeinde des Oberamts Offenburg kürzlich beobachtete Verfahren, wo durch gemeinſames Zuſammenwirken ſämmtlicher Einwohner, unter Leitung ihres Vorſtandes 19,367 Mäuſe in einem Tage getödtet worden ſind, für das zweckmäßigſte hält, weil es in der kürzeſten Zeit und am ſicherſten zum Ziele führt.

Dieſes Verfahren beſtand darin, daß vorerſt jedem Bürger die Lieferung einer gewiſſen Anzahl von Mäuſen aufgegeben, und dann gleichzeitig an einem beſtimmten Tag Morgens fünf Uhr eine allgemeine Jagd auf dieſes ſchädliche Ungeziefer gemacht wurde, wobei man auf jedem Acker, um die Schlupfwinkel der bei der Verfolgung flüchtig werdenden Mäuſe zu vermindern, alle Mauslöcher gleich Anfangs, ſo weit zugeſchlagen hat, bis man ihre wirkliche Aufenthaltsorte

an den friſchen Spuren entdeckte. Dieſe, welche auf ein bis ein und ein halb Fuß tief in die Erde ſich erſtrecken, wurden dann langſam aufgegraben, und die gewöhnlich in großer Zahl darin angetroffenen Mäuſe leicht getödtet, ſofort dieſes Verfahren über den ganzen Acker fortgeſetzt. Beſondere Beobachtungen dabei zeigten, daß eben wegen der Tiefe ihrer Löcher die Mäuſe durch das Pflügen der Aecker dermal nicht heraus gebracht werden können, daß aber bei der eingehaltenen Methode zwei zehnjährige Knaben in einem halben Tage 90 Stück Mäuſe, und zwei Männer in derſelben Zeit nur allein auf zwei Seſter Feld deren 354 Stück getödtet haben.

Demnach glaubt man, dieſe Methode als vorzüglich wirkſam und nachahmungswürdig allgemein, wo dieſes ſchädliche Ungeziefer angetroffen wird, empfehlen zu können, und erwartet von den Aemtern, daß ſie hiernach ſogleich die geeignete Aufforderungen und Belehrungen ergehen laſſen, von den Ortsvorgeſetzten, daß ſie, wo es noch nicht geſchehen iſt, ohne Zögerung das ihnen bereits gegebene Beiſpiel von verſtändiger und gemeinnütziger Thätigkeit zum Beſten ihrer Gemeinden nachahmen werden. Von den Aemtern ſieht man übrigens in Zeit von 14 Tagen längſtens Anzeigen über die Erfolge entgegen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1822 Nr. 61 S. 357.
" " Seekreiſes 1822 Nr. 61 S. 429 v. 19. Juli 1822 Nr. 18086.
" " Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 59 S. 621 vom 15. Juli 1822 Nr. 14407.
" " Neckar- Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 60 S. 437 vom 18. Juli 1822 Nr. 13169.

Nr. 3594.

Die Einſendung der Koſtenverzeichniſſe in amtlichen Unterſuchungs- und Gantſachen betr.

B. G. Nr. 1562. I. S. Sämmtliche dieſſeits untergebene Aemter werden an pünktliche Befolgung der ſchon mehrmal

erlaſſenen Verordnung, wornach bei Einſendung der Unterſuchungsakten ſämmtliche Koſtenverzeichniſſe ſogleich mit vorzulegen ſind, hiermit erinnert, und für die Zukunft noch weiter angewieſen, auch in Gantſachen, worüber die Akten dahier vorzulegen ſind, jedesmal auch die Koſtenverzeichniſſe mit beizuſchließen.

Mannheim den 22. Juli 1822.

Großherzogl. Bad. Hofgericht.

Frhr. v. Stengel.

Weller.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1822 Nr. 61 S. 452.

Nr. 3595.

Die Verhütung der Unglücksfälle beim Kies- und Leimengraben betreffend.

Nr. 8873. Da ſich am 3. Juli l. J. zu Altheim, Amts Buchen, neuerdings der Unglücksfall ereignete, daß ein Mädchen von 17 Jahren, die mit Leimengraben beſchäftigt war, von der herabſtürzenden obern Decke todt geſchlagen wurde, ſo ſieht man ſich veranlaßt,

I. die Verordnung großh. Miniſteriums des Innern vom 21. März 1814, Nr. 2800, wornach

a. kein Kies oder Leimen gegraben werden ſoll, ohne daß zuvor die darüber liegende Erdſchichte vollkommen weggenommen und abgehoben worden;

b. dieſes Kies- und Leimengraben nie unterirdiſch geſchehen darf, ſondern immer nur von der Erdoberfläche aus treppenartig mit Stufen und Abſätzen, welchen eine hinlängliche Böſchung zu geben iſt, damit nichts von ſelbſt ſich ablöſe oder einfalle, wozu auf jeden Fuß Höhe der Stufe ein Fuß vorſpringende Breite im tiefſten der Grabſtelle erforderlich iſt;

c. das Graben an ſolchen vorgerichteten Stufen von oben nach unten oder nieder geſchehen ſoll, damit die Böſchung jedesmal beibehalten bleibt;

d. wornach die Aufſicht über die Vollziehung dieſer Anordnung beim Kiesgraben den Straßenaufſehern, ſo wie auch beim Ton- und Leimengraben denſelben unter Mitzuziehung eines der dabei betheiligten Häfnermeiſter, für das Bauweſen aber einem Maurermeiſter jeden Orts übertragen werden ſoll:

2. die dieſſeitige Verordnung vom 11ten Oktober 1810, Nr. 7176, wornach die Ortsvorſtände, jeder in ſeinem Bezirk, die Leimengruben mit Zuziehung eines Sachverſtändigen fleißig unterſuchen, und wenn dieſelbe nicht nach obigen Vorſchriften behandelt und Einſturz drohende Ueberhänge vorfindlich ſind, letztere unverzüglich, zur Vermeidung dergleichen Unglücksfälle, eingehauen werden ſollen;

mit dem Anhange zu erneuern, daß die Aemter für die wiederholte Publikation dieſer Anordnungen zu ſorgen, und den Ortsvorſtänden die alsbaldige Aufſtellung der zur Aufſicht erforderlichen Perſonen, ſo wie die fleißige Selbſtnachſicht mit dem Androhen aufzugeben haben, daß, wenn auf die Saumſeligkeit oder Nachläßigkeit eines Ortsvorſtandes in Erfüllung dieſes Auftrags ſich ein Unglück ereignen würde, derſelbe zu einer exemplariſchen Strafe werde gezogen werden, wie man auch bereits wegen des Eingangs erwähnten Unglücksfalles eine Unterſuchung gegen den Ortsvorſtand in Altheim angeordnet hat. Wertheim den 24. Juli 1822.

In Abweſenheit und aus Auftrag des dirigir. Kreisraths.

Ehrmann.

vdt. Göbel.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 64 S. 474.

Nr. 3596.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In Betrachtung der mannigfaltigen Beſchränkungen, welche der Abſatz der innländiſchen Erzeugniſſe der Induſtrie und

des Ackerbaues durch die Zollgeſetzgebung verſchiedener Staaten in den letzten Jahren erlitten, und der dringenden Nothwendigkeit, durch entgegenwirkende Maßregeln den nachtheiligen Einfluß aufzuheben oder zu mildern, den vorzüglich in der jüngſten Zeit eingetretenen Störungen gewohnter Verkehrsverhältniſſe auf den ökonomiſchen Zuſtand des Landes auszuüben drohen; ferner in Erwägung, daß die zu Darmſtadt angeknüpften Unterhandlungen zu Begründung eines, zwiſchen mehrern Staaten gemeinſchaftlichen Zollſyſtems ſo ſchleunig, als der gegenwärtige Zuſtand ein Einſchreiten der Handels-Geſetzgebung erfordert, nicht zum Abſchluß und die zu verabredenden Einrichtungen nicht zum Vollzug kommen können, das Zuſammenwirken mehrerer, in gleicher Lage befindlichen Staaten zu dem nemlichen Zwecke aber nicht nur eine größere Sicherheit für den Erfolg gewährt, ſondern auch zur Vermeidung von nachtheiligen Rückwirkungen vereinzelter Maßregeln auf ihren wechſelſeitigen Verkehr höchſt wünſchenswerth erſcheint: haben Wir, nach vorläufigem Benehmen mit benachbarten Staaten über möglichſt gleichförmige einſtweilige Anordnungen, ſodann unter Berückſichtigung der beſtehenden Handelsverbindungen mit andern, dem Grundſatze der Verkehrsfreiheit ergebenen Regierungen unter Vorbehalt weiterer Verabredungen zur Sicherung der ergriffenen und noch zu ergreifenden Maßregeln, und endlich in Gemäßheit der, von beiden Kammern Unſerer Landſtände erfolgten Beſchlüſſe vom 14ten und 18ten Juni, verordnet und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Einfuhr franzöſiſcher Branntweine aller Art (Weingeiſt, Spiritus), Liqueurs und Eſſige iſt, von dem Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, verboten Das Verbot der Einfuhr franzöſiſcher Weine bleibt in Kraft.

Vom 15ten September d. J. an iſt auch der öffentliche Verkauf der genannten Gegenſtände in Wirthshäuſern, Weinhandlungen ꝛc. unter den für die Vorräthe vorbehaltenen Modifikationen, aufgehoben. Die Vorräthe der Wirthe, Wein- und Branntwein-Händler werden alsdann aufgenom-

men, unter obrigkeitliches Siegel gelegt, und können nur unter obrigkeitlicher Aufſicht in das Ausland und innerhalb des Landes nach den hierüber ergehenden beſonderen Vorſchriften, verkauft werden.

Privatperſonen, die nicht Weinhändler oder Wirthe ſind, iſt der Verkauf ihrer Vorräthe unbedingt unterſagt, wenn ſie dieſelben nicht aufnehmen, und der Controlle unterwerfen laſſen, der die Vorräthe der Wirthe und Weinhändler unterliegen.

§. 2.

Ausnahmsweiſe kann gegen eine Zollauflage von 12 fl. per Centner eine Einfuhr-Lizenz für eine beſtimmte Quantität in Fällen, wo durch das pflichtmäßige Zeugniß eines öffentlichen Arztes ein wirkliches Bedürfniß zu Geſundheitszwecken nachgewieſen wird, ertheilt werden.

Unſer Miniſterium des Innern hat zur Vermeidung alles Mißbrauchs, nach dem Gutachten der oberſten Sanitätsbehörde die erforderlichen Inſtruktionen hierüber zu erlaſſen, die Einfuhrbewilligungen in den geeigneten dringenden Fällen zu ertheilen, und alsdann Unſer Finanzminiſterium für die Ausfertigung der Lizenzſcheine zu ſorgen.

Außer dem ausgedrückten Falle dürfen niemals zu neuen Einfuhren, ſondern nur zum Kauf und Verkauf der am 15ten September vorgefundenen und aufgenommenen Vorräthe, Lizenzen gegen die geſetzliche Abgabe von 12 fl. vom Centner ertheilt werden, worüber Wir Uns die nähere Vorſchriften nach Aufnahme der Vorräthe vorbehalten.

§. 3.

Die Einfuhr anderer fremden (nicht deutſchen) Weine, Branntweine, Liqueurs und Eſſige iſt gegen einen Einfuhrszoll

von zwölf Gulden vom Centner

geſtattet, wenn ihre Eigenſchaft durch Urkunden genügend nachgewieſen wird.

§. 4.

Die Einfuhr deutſcher Weine, Branntweine, Liqueurs und Eſſige aus ſolchen Ländern, deren Regierungen

ſich nicht an dieſe Bedingungen anſchließen, oder mit deren Regierungen keine beſondere Verabredungen ſtatt gefunden haben, unterliegt einem Einfuhrzoll

von vier Gulden vom Centner.

In Anſehung der Einfuhr aus dem Königreich Baiern, Königreich Würtemberg, Großherzogthum Heſſen, Herzogthum Naſſau ſo wie aus der Schweiz, verbleibt es vorläufig bei den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, und insbeſondere bei der Verordnung vom 15ten Mai d. J.

In allen Fällen muß der Urſprung der Weine durch obrigkeitliche Atteſte nachgewieſen werden.

§. 5.

Der Tranſit der franzöſiſchen Weine, Branntweine, Liqueurs und Eſſige, ſo wie derjenigen, welche einem Zoll von 4 fl. vom Centner oder einem höhern Zolle unterliegen, findet gegen die bisherige Abgabe nur unter den, durch die Verordnung vom 15ten Mai und die ſpätern Vollzugsverordnungen feſtgeſetzten Bedingungen und Controllemaßregeln ſtatt.

§. 6.

Nachſtehende Gegenſtände dürfen aus Frankreich und allen denjenigen Staaten, welche den gegenwärtigen Maßregeln nicht beitreten, nur gegen erhöhte Zölle eingeführt werden, und zwar:

a. Gegen achtzig Gulden vom Centner, Fabrikate von Seide und Floretſeide, unvermengt oder mit andern Stoffen vermengt, gemachte Kleider, Schuhe und Hüte aller Art.

b. Gegen zwanzig Gulden vom Centner, Oele aller Art, alle Fabrikate von Wolle, Baumwolle, Leder, Leinen, mit Ausnahme gemeiner Leinwand;

c. gegen zehn Gulden vom Centner unverarbeitetes Leder, Corduan und Saffian.

d. Gegen zehn Gulden vom 100 fl. Werth Bijouterie, Uhren und Broncewaaren jeder Art.

Aus denjenigen Staaten, deren Regierungen den diesſeitigen Maßregeln ſich anſchließen, oder mit welchen beſondere

Verabredung getroffen worden iſt, vorläufig aber aus dem Königreich Baiern, aus dem Königreich Würtemberg, dem Großherzogthum und dem Churfürſtenthum Heſſen, aus dem Herzogthum Naſſau und ſämmtlichen Kantonen der Schweiz, kann die Einfuhr dieſer Gegenſtände gegen die bisherigen Zölle ſtatt finden, wenn der Urſprung der Waare nachgewieſen iſt.

So weit die beſtehenden Zölle von den unter a bis c genannten Artikeln 2 fl. 8 kr. vom Centner überſteigen, ſind ſie für die, aus dem Königreich Würtemberg mit Urſprungszeugniſſen eingehenden Waaren der gedachten Gattungen auf 2 fl. 8 kr. herabgeſetzt.

§. 7.

Die Einfuhr der aus Frankreich kommenden Tabaksblätter und fabricirten Tabake unterliegt einem Einfuhrszoll von zwanzig Gulden vom Centner, und einem Eingangszoll von drei Gulden zwanzig Kreuzer vom Centner, alle franzöſiſchen Fakrikate von Eiſen und Stahl, Senſen, Strohmeſſer, Strohblätter, Sicheln, Sturzblech, Eiſendrath, Gußwaaren, ſodann alle Gattungen rohen abgeſchweißten Stahls, Stab-, Stangen- und Zaineiſens.

Aus andern Ländern gehen dieſe Artikel vorläufig gegen die bisherigen Zölle ein.

§. 8.

Die Verzollung der mit erhöhten Zöllen belegten Weine und Fabrikate muß ſowohl zur Einfuhr als Durchfuhr bei den Hauptzollämtern geſchehen, und es iſt kein Wehrzoll befugt, den Zoll von dieſen Gegenſtänden zu erheben.

Auch findet in dem Falle, wenn ſolche höher belegte Gegenſtände zum Verkauf auf inländiſchen Märkten eingeführt werden, die in der allgemeinen Zollordnung für den Marktverkehr gegebene Begünſtigung nicht ſtatt.

§. 9.

Außerordentliche, auf ſtaatswirthſchaftlichen Gründen beruhende Begünſtigungen der inländiſchen Fabriken, rückſichtlich derjenigen in dieſer Verordnung genannten Gegenſtände, die ſie zur eigenen Fabrikation bedürfen, und die durch inlän-

diſche Erzeugniſſe nicht genügend erſetzt werden können, behalten Wir Uns wie bisher vor.

§. 10.

Contraventionen werden nach den beſtehenden Geſetzen und namentlich die Einfuhr der verbotenen Gegenſtände mit der Confiskation der Waare beſtraft.

Wenn die der Confiskation unterliegende Waare nicht mehr vorhanden iſt, tritt eine dem Werth derſelben gleichkommende Geldſtrafe ein.

Der öffentliche Verkauf der wegen Uebertretungen des Einfuhrverbots konfiszirten Waaren geſchieht unter der Bedingung der Wiederausfuhr innerhalb einer beſtimmten Friſt, vorbehaltlich der Lizenzen in den geſetzlichen Fällen.

Wer einen Vorrath von franzöſiſchen Weinen beſitzt, der nicht vermöge des §. 1 aufgenommen worden, und nach dem 15. September davon verkauft, wird um den Preis des verkauften Quantums geſtraft, ſeine noch vorhandene Vorräthe werden unter Siegel gelegt, und gleich den Vorräthen der Wirthe behandelt.

Die Käufer ſolcher Weine werden mit dem vierfachen Betrage der bei Lizenz-Ertheilungen zu entrichtenden Abgabe beſtraft.

§. 11.

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Rippoltsau, den 18. Juli 1822.

Ludwig.

vdt. Böckh.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit
Eichrodt.

Nr. 18440. Wegen Behandlung des Tranſits wird insbeſondere auf die Verordnungen, welche in den Anzeigeblättern Nr. 41 und 42 d. J. enthalten ſind, hingewieſen.

Die Aemter werden beauftragt, unter Zuſendung des jeder Gemeinde gehörigen Anzeigeblatts die Ortsvorgeſetzte für die

richtige und ſchleunige Verkündung dieſer höchſten Verordnung verantwortlich zu machen.

Die Obereinnehmereien werden hingegen angewieſen, dem unterhabenden Zoll-Erhebungs-Perſonale die Befolgung erwähnt höchſter Verordnung nachdrücklich zu befehlen, und werden denſelben zur leichtern Inſtruirung der betreffenden Zoller die geeignete Anzahl Exemplare der Beilage des Anzeigeblatts zugehen.

Der Oberinſpektion endlich wird aufgegeben, durch das unterſtehende Aufſichtsperſonale über die Befolgung obgedachter hohen Verordnung wachen zu laſſen.

Konſtanz den 25. Juli 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 60 S. 419.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 60 S. 641 vom 26. Juli 1822 Nr. 14993.
Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1822 N. 61 S. 449 vom 29. Juli 1822.

Nr. 3597.

Den Zoll von Ziegelwaaren betreffend.

Nr. 18451. Es ſtehen hart am See und Rhein hin mehrere Ziegelhütten, deren Ergebniß an Ziegelſtein und Dachplatten einen Abſatz in das Ausland hat, und von der Hütte weg unmittelbar zu Waſſer geladen wird, auch werden ſolche Waaren an mehreren Orten eingeführt, ohne daß hiezu die Hülfe eines Roſſes gebraucht würde.

In ſolchen Fällen kann nun auch die Verzollung füglich nicht nach Roßlaſt, ſondern ſie muß nach Stücken geſchehen. Zu dieſem Behuf wird nun beſtimmt, daß

—:· 110 Stück Ziegelſteine und eben ſo

—:· 230 Stück Dachplatten

als eine Roßlaſt zu 1000 Pfund Kölner Gewicht im Zoll zu betrachten ſind.

Die betreffende Obereinnehmereien haben die Zoller hiernach zu inſtruiren.

Konſtanz den 26. Juli 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 63 S. 374.

Nr. 3598.

Die Dienstführung des Erhebungsperſonals betr.

K. D. Nr. 14999. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß die Untererheber bei ihren Geſchäfts-Vorlagen nicht ſelten unterlaſſen:

1. Den Manuals-Einträgen die entſprechende Beilagen: — die Weinpreis-Atteſtate, die Faſſionen über den Preis der aus dem Ausland kommenden Weine, die Atteſtate über das Gewicht der fremden Bouteillen-Weine, die Gewichts-Atteſtate über das große Schlachtvieh, die Regiſter über das Schlachtvieh in Städten über 2000 Seelen, die Regiſter über das zur Mühle gebrachte Malz, welches von den Müllern geführt wird, — anzulegen; —

2. Die Faſſionen über die Konſumtion der Weinhändler, welche bei der Juni-Abrechnung übergeben werden ſollen, vorzulegen;

3. Die Faſſionen über die Konſumtion der Weinproduzenten, welche bei der Abrechnung im November-Monat ausgeliefert werden ſollen.

4. Die Abſchrift des Immobilien-Accis-Regiſters über die im Laufe des Monats vorgekommenen Einträge;

5. Das Immobilien-Accis-Regiſter zur Einſicht vorzulegen;

6. Das Kontrolbuch der Manual-Impreſſen den Ober-Einnehmern zum Eintrag mitzubringen. —

7. Die Mahn-Exekutions-Pfändungs- und Anſtands-Liſten zur geordneten Zeit zu produziren.

Um dieſe Mißbräuche für die Zukunft abzuſtellen, wird andurch in Gemäßheit hoher Verfügung Großherzoglichen Finanz-Miniſteriums vom 9. Juli d. J. Nr. 14,999 zur allgemeinen Maßnahme und Nachachtung verordnet:

1. Wenn ein Untererheber die ihm, nach ſeiner Dienſt-Inſtruktion, und beſondern Vorſchriften obliegenden Dienſtverrichtungen auf den beſtimmten Termin unterläßt, und einen Theil ſeiner Rechnungspapiere zur gehörigen Zeit nicht vorlegt: ſo muß ihn der Obereinnehmer zur Nachachtung oder Beibringung des Verſäumten wie der §. 6 ſeiner Rechnungs-Inſtruktion vorſchreibt, bei der nächſten Abrechnung erinnern.

2. Wenn die Erinnerung fruchtlos bleibt; ſo iſt der Obereinnehmer verpflichtet, einen Mahnboten auf Koſten des Erhebers abzuſenden.

3. Wiederholen ſich aber Dienſtnachläßigkeiten, ſo muß der Obereinnehmer deßfalls Anzeige an das Kreisdirektorium erſtatten, und dieſes, wenn die vorgegangene Belehrung und Abſendung des Strafboten nachgewieſen iſt, auf eine angemeſſene Geldſtrafe oder in geeigneten Fällen ſelbſt auf Entlaſſung des betreffenden Erhebers erkennen.

4. Zum Behuf des ad 1 den Untererhebern bei der nächſten Abrechnung zu ertheilenden Belehrungen hat der Ober-Einnehmer über die Mängel, welche er bei der Manual-Reviſion entdeckt, ſeine Bemerkungen zu machen, und daß er den Untererheber hierüber belehrt habe, von dieſem beurkunden zu laſſen, ſofort die Bemerkungen mit der darauf geſetzten Beurkundung der Monatsrechnung beizulegen.

Freiburg am 26. Juli 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 71 S. 742.

Nr. 3599.

Polizeiliche und andere Vorkehrungen, welche bei bei der etwaigen Entſtehung des Milzbrandes zu treffen ſind.

Obwohl ſehr heiße und trockene Sommer gewöhnlich den Milzbrand unter verſchiedenen Hausthieren zur Folge haben, und obwohl derſelbe in verſchiedenen angränzenden Staaten ſich gezeigt, und großen Schaden angerichtet hat, ſo iſt dennoch der Viehſtand des Großherzogthums, einen einzigen Fall ausgenommen, bis jetzt von dieſer, in vieler Hinſicht gefährlichen, Krankheit verſchont geblieben. Da aber der Erfahrung zu Folge zu befürchten ſteht, daß dieſelbe durch etwa eintretende feuchte Witterung bei anhaltender Wärme dennoch erzeugt werden könnte, ſo findet man ſich veranlaßt, folgendes zur Nachachtung und Belehrung zu verordnen und öffentlich bekannt zu machen:

1) Sobald ſich bey einem Thiere diejenige Krankheits-Erſcheinungen äußern, welche in der nachſtehenden **Belehrung über die Zufälle, Urſachen, Vorbauungs- und Heilmittel des Milzbrandes** ausführlich bezeichnet ſind, ſo iſt der Eigenthümer deſſelben verpflichtet, dem Ortsvorſtand ungeſäumt die Anzeige davon zu machen, welcher dann Bericht darüber an das betreffende Amt und Phyſikat zu erſtatten hat. Die Unterlaſſung dieſer Anzeige iſt mit einer unnachſichtlichen Strafe von 10 Reichsthalern zu belegen.

2) Das Phyſikat hat ſich ſogleich nach erhaltener Anzeige von ausgebrochenem Milzbrand an Ort und Stelle zu begeben, das erkrankte Vieh genau zu unterſuchen, und wenn es, als mit dieſer Krankheit behaftet, gefunden wird, vor allen Dingen unter Mitwirkung des Ortsvorſtandes einen geräumigen, luftigen und in jeder Hinſicht für kranke Thiere geeigneten Stall auszuſuchen, in welchen dieſe unverzüglich gebracht werden müſſen. Iſt kein ſolcher Stall auszumitteln, ſo wird

in der Nähe des Orts eine Bretterhütte nach Angabe des Phyſikats aufzuſchlagen.

3) Die kranken Thiere ſind von einem beſonders hiezu anzuſtellenden und gehörig zu unterweiſenden Manne zu warten und zu pflegen.

Auſſer dieſem, dem Phyſikus und dem Thierarzte iſt jedermann der Zutritt in den Krankenſtall bei einer Strafe von 10 Reichsthalern verboten.

4) Steht ein krankes Thier um, oder wird ein ſolches als unheilbar getödtet, ſo hat der Waſenmeiſter daſſelbe ungeſäumt auf einem wohlbedeckten Karren nach der hierüber längſt beſtehenden Vorſchrift eingerichtet, auf den Waſen zu führen, die Haut in Gegenwart einer Urkundsperſon von allen Seiten zu zerſchneiden, und dann das Thier mit Haut und Haar 8 Fuß tief zu verlochen.

5) In einem Orte, in welchem der Milzbrand herrſcht, darf kein Thier zum Fleiſchgenuß geſchlachtet werden, ohne daß daſſelbe vom Phyſikat als vollkommen geſund erklärt worden iſt. Letzteres iſt auch zu beobachten, wenn ein Stück nach auswärts verkauft werden will.

Da das Oeffnen der am Milzbrand umgeſtandenen oder getödteter Thiere in mehrfacher Hinſicht gefährlich werden kann, ſo iſt daſſelbe ſtreng verboten.

7) Der Miſt von Milzbrandkranken Thieren iſt in wohl verſchloſſenen Behältern auf den Waſen zu führen, und in einer auf demſelben zu machenden Grube zu verſcharren.

8) Der Verkauf oder Selbſtgenuß der Milch von Kühen, welche dieſer Krankheit nur einigermaßen verdächtig ſind, iſt ſtreng unterſagt.

9) Das Austreiben der geſunden Thiere auf die Waide bei heißer trockener Witterung kann von Morgens 4 oder 5 Uhr bis 9 Uhr, und von Nachmittags 4 bis 8 Uhr ſtatt finden; auſſer dieſer Zeit aber, iſt es von den Ortsvorgeſetzten nicht zu erlauben. Nur wenn Morgens Nebel vorhanden, oder Thau und kalte Regen gefallen ſind, muß eine Ausnahme gemacht werden.

10) Dieſe Verordnung iſt von ſämmtlichen Ortsvorgeſetzten der verſammelten Gemeinde zur Nachachtung, ſo wie die nachfolgende Belehrung zur pünktlichen Befolgung zu verkünden.

11) Von jedem Fall des Erkrankens eines Hausthiers am Milzbrand hat das Amt und Phyſikat ungeſäumt ſowohl unmittelbar an die SanitätsCommiſſion als an das betreffende KreisDirektorium Bericht zu erſtatten und damit von 8 zu 8 Tagen fortzufahren.

Karlsruhe den 28. Juli 1822.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

vdt. Mangold.

Belehrung über die Zufälle, Urſachen, Vorbauungs- und Heilmittel des Milzbrandes.

Der Milzbrand, auch Milzſeuche, Sommerſeuche, fliegender Brand, Wolf ꝛc. genannt, wird am häufigſten unter dem Hornvieh beobachtet, doch befällt er auch nicht ſelten die Pferde und die Schafe.

Bei den Schweinen kommt er nie für ſich, ſondern immer in Verbindung mit der ſogenannten Bräune vor. — Er äußert ſich durch folgende Zufälle:

Die Thiere hängen den Kopf, ſind traurig, träge; die Haare verlieren ihren Glanz und ſträuben ſich, die Naſe, die Ohren, die Hörner beim Rindvieh werden kalt, die Augen trübe, und triefend, in ihren Winkeln gelblicht; der Gang wird unſicher und die Thiere taumeln oft hin und her; die Freßluſt vermindert ſich, der Durſt nimmt zu; es ſtellt ſich ein heftiges Fieber ein, wobey der Puls ſchnell, unterdrückt, meiſtens ausſetzend, und das Athemholen geſchwind, ängſtlich, ungleich iſt; die Füße zittern und die Thiere ſtellen dieſelben weit auseinander; ſie ſind auf dem Rücken ſehr empfindlich und wenn man mit der flachen Hand über den Rückgrath hinfährt, ſo biegen ſie denſelben nach auswärts; das Wiederkauen hört jetzt beinahe ganz auf, der Hinterleib wird aufge-

trieben, der abgehende Miſt iſt trocken und braun, die Drüſſen unter der Kinnlade und beſonders in den Weichen ſchwellen an; letzteres verurſacht einen hinkenden Gang der Thiere; es wird bei den Kühen nur wenig, aber ſehr fette Milch, gelblich von Farbe, abgeſondert; es entſtehen an verſchiedenen Theilen des Körpers bald größere, bald kleinere, meiſtens kalte Geſchwülſte, die eine gelbe ſulzigte, verdorbene Materie enthalten; nach und nach ſinken die Kräfte immer mehr, der Puls iſt nicht mehr zu zählen und ſo klein, daß man ihn kaum fühlen kann; es geht ſchwarzes, aufgelöstes Blut mit heftigem Zwang durch den After ab, und es erfolgt endlich der Tod nach vorangegangener äußerſter Unruhe und Bangigkeit.

Nicht immer jedoch verlauft der Milzbrand mit dieſen Erſcheinungen; oft ſterben die Thiere plötzlich während der Arbeit, oder nachdem ſie noch kurz zuvor ihr Futter, wie gewöhnlich, verzehrt haben, ohne daß irgend ein Zufall des Milzbrandes beobachtet worden wäre. Bei den Pferden entſtehen ſeltener Blutflüſſe aus Maul, Naſe und After, als beim Rindvieh; meiſtens gebehrden ſich dieſe dabei, wie beim raſenden, hie und da auch wie beim ſtillen Koller.

Bei der Oeffnung am Milzbrand umgeſtandener Thiere findet man gewöhnlich in der Fetthaut ein gelbes, oft blutiges Waſſer, die ganze Fleiſchmaſſe iſt blauroth, oft dunkelblau von Farbe; das Hirn iſt an einigen Stellen entzündet, an andern brandig; die Hirnhöhlen ſind mit gelbem Waſſer angefüllt; die Lungen ausgedehnt, mürbe, dunkelroth von Farbe; das Herz und die größere Blutgefäſſe enthalten ſchwarzes aufgelöstes Blut; in der Bruſthöle befindet ſich ebenfalls eine bedeutende Quantität Blut von der nemlichen Beſchaffenheit; der Magen iſt zum Theil ausgetrocknet zum Theil brandig und enthält unverdautes trockenes Futter; die dünnen Därme ſind ebenfalls größtentheils in Brand übergegangen, und enthalten ein aufgelöstes ſtinkendes Blut; die dicken werden an einzelnen Stellen noch entzündet, an andern ebenfalls brandig angetroffen; die Leber iſt dunkelbraun, mürbe, größer

als gewöhnlich; die Gallenblaſe enthält eine Menge verdorbener wäßrichter Galle; die Milz iſt viel größer, als im natürlichen Zuſtande; von ſchwarzem aufgelöstem Blute strotzend, und ſehr mürbe; auch die Harn- und Zeugungs-Werkzeuge ſind mehr oder weniger entzündet oder brandig.

Der Milzbrand pflanzt ſich nicht durch die Luft oder durch die Tranſpiration von kranken auf geſunde Thiere fort; wohl aber kann er durch unmittelbare Berührung nicht nur auf geſunde Thiere, ſondern auch auf Menſchen übergetragen werden, beſonders wenn einzelne Stellen des Körpers von der Oberhaut entblößt ſind. Deßhalb iſt die Abſonderung der Kranken von den Geſunden ſo nothwendig, und deßhalb iſt den Menſchen, welche milzbrandkranke Thiere warten und pflegen, die äußerſte Vorſicht ſo dringend zu empfehlen.

Wer ſich an den Händen oder an andern unbedeckten Theilen des Körpers geſchnitten oder ſonſt verletzt hat, der bedecke dieſe Theile ja ſorgfältig; denn durch einige Tropfen Blut, oder nur wenig von der ſulzigten Materie aus den Beulen ſolcher Thiere, oder von dem Ausfluß aus Maul und Naſe können Brandbeulen erzeugt werden, welche den Tod zur Folge haben.

Eben ſo gefährlich kann der Genuß des Fleiſches und der Milch von milzbrandkranken Thieren für den Menſchen werden, man hüte ſich daher auch davor ſorgfältig.

Die Gelegenheitsurſachen des Milzbrandes ſind: lange anhaltende heiße, trockene Witterung, laulicht feuchte Witterung, ſchlechtes Waſſer, ſchlechtes ſchimmlichtes Futter, Sümpfe in der Nähe des Wohnorts.

Um der Entſtehung des Milzbrandes vorzubeugen, muß man die Thiere reinlich halten, ſie öfters bürſten, ſtrieglen, mit wollenen Tüchern reiben, den ganzen Körper mit kaltem Waſſer waſchen, oder noch beſſer mit demſelben übergießen, oder ſie in Flüſſen oder Bächen, wenn es möglich iſt, ſchwemmen, die Ställe öfters auslüften, das unreine Waſſer reinigen, indem man es eine Zeit lang in hölzernen Gefäßen

ſtehen läßt, damit ſich die Unreinigkeiten zu Boden ſetzen können, dem Waſſer etwas guten Weineſſig beimiſchen und auf dem Futter Kochſalz mit zerſtoßenen Wachholderbeeren geben. Bei zu großer Hitze muß man die Thiere nicht im Freien ſtehen laſſen, noch weniger ſie zur Arbeit anſtrengen, bei ſtarkem Nebel, oder wenn Thau und kalte Regen gefallen ſind, muß man ſie früh Morgens ebenfalls nicht auf die Waide treiben.

Wird ein Thier von dem Milzbrand befallen, ſo thut gleich Anfangs das Aderlaſſen die vorzüglichſten Dienſte. Die Menge des Blutes, welches nachgelaſſen werden ſoll, richtet ſich nach der Stärke und dem Alter des Thiers, und nach andern Umſtänden; ebenſo vortheilhaft wirkt das Begießen der Thiere mit kaltem Waſſer, 6 bis 8 mal täglich und ſo lange fortgeſetzt, als der Körper ungewöhnlich warm iſt. Innerlich giebt man Salpeter und Weinſtein in einer Gerſtenabkochung; bei Verſtopfung dienen Klyſtieren aus Eſſig, Salz und Waſſer und innerlich der Weinſtein und das Bitterſalz. Dem Getränke miſcht man jedesmal etwas Eſſig und Salz bei. Die am Körper entſtehenden Geſchwülſte oder Beulen entleert man, wenn ſie ſich ausgebildet haben, durch Einſchnitte, ſpritzt ſie ſodann mit einem Salveyaufguß und Honig aus, und reibt dieſelben in ihrem ganzen Umfang mit Terpentinöhl ein. Wollen dieſe Geſchwülſte ſich nicht gehörig ausbilden, ſo zieht man am Vordertheil der Bruſt oder am Rücken ein Haarſeil, welches vorher mit Terpentinöhl beſtrichen worden, oder ſteckt ein Leder. Wird das kranke Thier ſchwächer, ruhiger, ſtellt ſich blutiger Durchlauf ein, und dergleichen, ſo gibt man Mineralſäuren, beſonders Schwefelſäure, mit gewürzhaften bittern Mitteln, z. B. Baldrian-, Calmus-, Angelika-, Enzian-Wurzel, auch Kampher und Wein.

Stellt ſich Beſſerung ein, kehrt die Freßluſt wieder, ſo gibt man gutes Heu oder Grummet, mit etwas Stroh zu Häckerling geſchnitten und Kochſalz darauf geſtreut, zu freſſen, und Mehl oder Kleyen-Tränke zu ſaufen. — Da den

Pferden der Eſſig ſchädlich iſt, ſo gibt man dieſen gleich Anfangs etwas Schwefelſäure unter dem Waſſer zu ſaufen.

Karlsruhe den 28. Juli 1822.

Großherzogliche Sanitätskommiſſion.

Flachsland.

vdt. Stemmler jun.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 63 S. 373.
" " Seekreiſes 1822 Nr. 65 S. 449 und Nr. 66 S. 458.
" " Dreiſamkreiſes 1822 N. 63 S. 665.
" " Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 63 S. 465.

Nr. 3600.

Die Collokation der herrſchaftlichen Sporteln und Taxen bei Ganten betreffend.

B. G. N. 5417. I. Sen. In Gemäßheit eingelangter Verordnung des großherzoglichen oberſten Juſtizdepartements vom 24. v. M. Nr. 1992 werden ſämmtliche dieſſeits untergebene Aemter zur genauen Befolgung der beſtehenden Geſetze, und namentlich der Rechtsbelehrung vom 18. April 1815 angewieſen, um bei Regreßklagen eigener Verantwortung zu entgehen.

Mannheim den 1. Auguſt 1822.

Großherzoglich Badiſches Hofgericht.

Freiherr von Stengel.

vdt. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1822 Nr. 63 S. 468.

Nr. 3601.

Verſendungen auf dem Poſtwagen betreffend.

Nr. 19296. Nach den beſtehenden Verordnungen (Regierungsblatt vom Jahr 1808 Seite 322 und Jahr 1809 Seite 388) ſind Dienſt-Paquete, wenn ſie portofrei gehen

ſollen, nur an die Stelle und nicht an die Perſon zu adreſſiren.

Man ſieht ſich veranlaßt, dieſes in Erinnerung zu bringen.

Konſtanz den 2. Auguſt 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 63 S. 437.

Nr. 3602.

Die Haustaufen betreffend.

Durch landesherrliche Verfügung vom 15. Juli 1809 Regierungsblatt 31 Seite 274 wurde verordnet:

In der unter dem 17. Juli 1807 erlaſſenen neuen Tax-, Sportel- und Stempelordnung iſt auf die Taufe in Privathäuſern ganz allgemein 2 fl. als Tax gelegt.

Da aber durch dieſe Beſtimmung vorzüglich die minder bemittelte Unterthanen öfters in die Lage kommen, ihre neugeborne Kinder in den rauhen Wintermonaten, ſelbſt wenn ſie auch ſehr ſchwächlich ſind, nicht ohne Beſorgniß für ihre Geſundheit in die Kirche zur Taufe tragen laſſen zu müſſen, ſo findet man ſich bewogen zu verordnen: daß nicht nur bei ungünſtiger Witterung eines von armen Eltern erzeugten und mit einer bedenklichen Schwächlichkeit behafteten Kindes, über welchen letztern Umſtand jedoch der Hebarzt, oder die Hebamme, ein pflichtmäßiges Zeugniß auszuſtellen hat, vorgenommene Haustaufe, ſondern auch überhaupt jede, wobei zu irgend einer Jahreszeit außerhalb Orts an einen andern das Kind verbracht werden müßte, und jede auch im Ort, welche in den Monaten Dezember, Januar, Februar und März vorgeht, von oberwähntem Tax von 2 fl. ganz frei gelaſſen werden ſoll.

Indem man nun durch den immer mehr zunehmenden Mißbrauch ſolcher, dem chriſtlichen und kirchlichen Zwecke der

heiligen Taufe ſo ſehr zuwider laufenden Haustaufen veranlaßt, vorſtehende ſeit jener Zeit nicht nur aufgehobene, ſondern weiterhin noch beſtätigte höchſte Verordnung hiedurch in geſetzliche Erinnerung bringt, macht man zugleich wieder aufmerkſam auf die Erklärung, der von Seiner Königlichen Hoheit gnädigſt genehmigten Kirchenvereinigungs-Urkunde über dieſen Gegenſtand.

Beilage A. „Kirchenordnung“

§. 9.

IV. Feier der heiligen Sakramente.

1) Der heiligen Taufe.

„Ihrer von dem göttlichen Stifter unſerer Kirche erhaltenen Inſtitution gemäß, gewährt und erklärt ſie die vorläufige feierliche Aufnahme des Täuflings in die öffentliche Gemeinſchaft ſeiner gläubigen Gemeinde durch einen Lehrer derſelben, und ſie kann ſonach auch von ihm eigentlich nur im Angeſicht dieſer Kirche vollzogen werden.

Die in den Städten hauptſächlich und bei diſtinguirten Klaſſen ſo häufig gewordenen Haustaufen, ſind der Inſtitution und dem Zweck der Taufe nicht angemeſſen, und es liegt den Pfarrern die wichtige Amtspflicht ob, dieſem Mißbrauch, ſo viel in ihren Kräften ſteht, zu begegnen und dafür zu ſorgen, daß die Täuflinge öffentlich zur Ortskirche gebracht werden“

und verſieht ſich zu der geſammten Evangeliſchen Landesgeiſtlichkeit in Städten und auf dem Lande, daß ſie, dieſer Aufforderung pflichtmäßig eingedenkt, durch eindringlichen Zuſpruch bei den ihrer Seelſorge Befohlenen ohne Unterſchied des Standes dieſer heiligen Sache allgemeinen, gedeihlichen Eingang nach und nach bewirken werde.

Uebrigens hat ſie die nach vorſtehender Landesherrlicher Verordnung noch taxfälligen Haustaufen mit deren geſetzlichen Taxe in dem Taufbuche jedesmal genau zu bemerken, und vierteljährlich das Verzeichniß darüber der betreffenden

Gefällverrechnung zur Erhebung und Verrechnung der Taxen zu beliefern.

Karlsruhe den 3. Auguſt 1822.

Miniſterium des Innern.
Evangel. Kirchenſection.
C. Winter.

vdt. Le Pique.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 67 S. 705.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1822 Nr. 66 S. 393.
" " Neckar- Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 66 S. 485.

Nr. 3603.

Die Befreiung der zur Unterhaltung der Vicinalwege erforderlichen Frohnden vom Straſsengeld betr.

Nr. 14140. Es wird hiemit in Gemäsheit Erlaſſes des hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 17. v. M. Nr. 8675 zur Nachricht und Nachachtung für die Erhebungs- und Aufſichtsbehörde bekannt gemacht, daß alle Frohndfuhren, welche Straßenbaumaterialien zum Behuf der Herſtellung und Unterhaltung der Vicinal- und Markungsſtraßen führen und die Landſtraße damit befahren müſſen, gleich den zum Staatsdienſt erforderlichen Frohndfuhren vom Straßengeld frei ſind.

Durlach den 5. Auguſt 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.
Fröhlich.

vdt. Pfeilſticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 64 S. 381 und Nr. 65 S. 387. Kinz. K. D. v. 3. Aug. 1822 Nr. 12407.
Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 66 S. 457 v. 9. Auguſt 1822 Nr. 19738.
" " Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 67 S. 707 vom 9. Auguſt 1822 Nr. 15984.
" " Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 64 S. 474 v. 3. Auguſt 1822 Nr. 14084.

Nr. 3604.

Die Declarirung der eingehenden Waaren an den Lagerhäuſern betreffend.

Nr. 14312. Durch Reſcript großherzogl. Finanzminiſteriums, Steuerdepartement, vom 27. Juni 1813 Nr. 2520 wurde verordnet, daß, wenn auch ſchon Waaren eingehen, die ihrer Natur nach im Kaufhaus nicht gewogen, und auch daſelbſt niedergelegt werden, doch nach §. 57 und 58 der Zollordnung eine Kontrolle über den beim Eingange davon zu entrichten geweſenen Zoll eintreten müſſe, und daß alſo, wenn dergleichen Waaren auch nicht für das Lagerhaus geführt werden wollen, doch jedesmal vor deren Abladung der Lokalzoller, um ſich über deren richtige Verzollung zu vergewiſſern, herbeizurufen ſeye.

Dieſes wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Mannheim und Wertheim den 6. Auguſt 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel. vdt. Dolhofen.

Direktorium des Main- und Tauberkreiſes.

Der dirigirende Kreisrath

v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 64 S. 473.

Nr. 3605.

Den Einzug der Anzeigsgebühren bei Zoll- und Accis-Defraudationsſtrafen betreffend.

K. D. N. 15893. Man hat ſchon häufig wahrnehmen müſſen, daß ſich Mitglieder des Aufſichtsperſonals erlauben, die Anzeigsgebühren bei erkannten Zoll- und Accisſtrafen von den Denunziaten einzuziehen.

Da einzig nur den Bezirksämtern der Vollzug der erkannten Strafen zuſteht, ſomit auch nur von dieſen der Einzug

der Strafgelder (wovon die Anzeigsgebühren einen Theil ausmachen) zu beſorgen iſt; ſo ſieht man ſich veranlaßt, zur Abſtellung dieſes ordnungswidrigen Unfugs — dem Aufſichtsperſonal auf das ſtrengſte einzuſchärfen, ſich des unmittelbaren Einzugs der Anzeigsgebühren ein für allemal zu enthalten, indem ſolche lediglich nur durch die betreffenden Bezirksämter einzuheben, und an die Denunzianten auszubezahlen ſind.

Sollten ſich einzelne Individuen beigehen laſſen, dieſem Verbot zuwider zu handeln, ſo haben die Aemter ſolches zugleich anher anzuzeigen, um die Zuwiderhandelnden mit dem Verluſt der ordnungswidrig bezogenen Anzeigsgebühr, oder nach Befund noch ſchärfer beſtrafen zu können. Im Wiederholungsfall wird ohne weiters auf Dienſtentlaſſung angetragen werden, indem derartige ordnungswidrige Erpreſſungen durchaus nicht geduldet werden können.

Freiburg den 7. Auguſt 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 65 S. 685.

Nr. 3606.

Die Vertilgung der Feldmäuſe betreffend.

Nr. 19705. In Gemäsheit hoher Weiſung Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 19ten v. M. Nr. 8783 und 84 wird bekannt gemacht:

In der durch die Anzeigeblätter mitgetheilten Belehrung über die Vertilgung der Feldmäuſe iſt des Mittels gedacht, dieſe Thiere durch Schwefel zu erſticken.

Da dieſes Mittel von den größten Agronomen unſeres Zeitalters empfohlen, und in den Niederlanden, Holland und Frankreich ſeit ſeiner Entdeckung mit dem größten Erfolg angewendet wurde; bewährte Landwirthe des Großherzogthums ſolches mit eben dieſem Erfolg benützten, ſo muß man wünſchen, daß die Aemter die Landleute durch die Ortsvorgeſetzten zur vorzugsweiſen Anwendung dieſes Hilfsmittels vermögen.

Es iſt alſo darauf zu dringen, daß die beſchriebenen Blaſebalgen, mit der langen Röhre, und blechernen Kapſel, wie ſie in der Belehrung beſchrieben ſind, in hinlänglicher Zahl angeſchafft werden.

Sollte die Anſchaffung dieſer Inſtrumente übrigens bei den Landleuten Schwierigkeiten finden, ſo ermächtigt man hierdurch die Ortsvorſtände, ein oder mehrere Exemplare, je nach dem Umfang der Gemarkung aus der Gemeindskaſſe anzuſchaffen.

Um ſich indeſſen einen ſichern Erfolg verſprechen zu können, werden hier die Erfahrungen bewährter Landwirthe, die man zu Rathe gezogen hat, zur weitern Belehrung mitgetheilt.

1. Um nicht vergebliche Arbeiten zu verrichten, ſo iſt es vor allem nöthig, ſich der Aufenthaltsorte der Mäuſe, in einer gegebenen Ackerfläche zu verſichern.

Dieſes geſchieht, wenn des Abends zuvor, ehe man die Erſtickung vornimmt, alle Mäuſelöcher eines Ackers mit einer Haue zugeſchlagen werden.

Am folgenden Morgen wird man jene Löcher, in denen ſich Mäuſe befinden, wieder geöffnet ſehen; indeſſen die verlaſſenen Wohnungen geſchloſſen bleiben.

2. Nun wird der Dampf eingeblaſen, und dann auch das letzte Loch ſtark zugeſchlagen.

3. Man wähle Tage zur Verrichtung dieſer Arbeit, an denen Regen fällt, oder doch regneriſchen Tagen folgen; und jedesmal nur die Morgen- und Abendſtunden.

4. Iſt die Operation vollzogen, ſo ſehe man den folgenden Tag noch einmal nach. Bemerkt man wieder friſche Löcher, ſo müſſen dieſe neuerlich ausgeblaſen werden.

5. Unter allen Dampf erregenden Stoffen iſt der Schwefel der vorzüglichſte. —

Lappenwolle und dergleichen entſprechen ihren Endzwecken nicht, weil der ſich bei ihrer Verbrennung entwickelte Rauch keinen hinlänglichen ſchnell wirkenden Stickſtoff mit ſich führt, die Mäuſe oft nur veranlaßt, ſich einen Ausweg nach der Oberfläche des Ackers auszugraben.

6. Obgleich es gewiß iſt, daß die Mäuſe in ihren Löchern auf dieſe Art ſchnell erſtickt werden können, ſo bürgt dieſes Mittel doch vor der Einwanderung der Mäuſe fremder Aecker nicht. —

Man muß zwar annehmen, daß ſich jeder Güterbeſitzer beeifern werde, ſeiner Plage los zu werden, aber dieſes würde noch wenig helfen, wenn nicht auch die Mäuſe, in ihren Hauptwohnſitzen, in den Rainen und uncultivirten Landſtrichen, die ſich hier und da zwiſchen dem cultivirten Land befinden, verfolgt würden.

Dieſe Schlupfwinkel aufzuſuchen, und dort die nemliche Vertilgungsart eintreten zu laſſen, liegt in den Pflichten der Gemeinden.

Daher werden die Aemter dafür ſorgen, daß die angegebene Vertilgungsmethode in den öden Stellen und Chauſſeegräben, am Rand der Waldungen und Allmenden der Gemarkungen gleichfalls befolgt werden.

Konſtanz den 9. Auguſt 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 65 S. 451.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 63 S. 668 vom 31. Juli 1822 Nr. 15289.

Nr. 3607.

Die Chauſsee-Gelderhebung von Extrapost reiſenden Posthaltern betreffend.

Nr. 19762. Das hochpreißliche Finanzminiſterium hat durch Reſcript vom 26. v. M. sub Nr. 6177 im Einverſtändniß mit der Großh. Bad. Oberpoſtdirektion anher eröffnet, daß das Chauſſeegeld von Extrapoſt reiſenden Poſthaltern von den Orts-Chauſſee-Gelderhebern in Empfang zu nehmen ſey.

Hiernach haben ſich die Extrapoſt reiſenden Poſthalter zu achten, und die Obereinnehmer ſämmtlich unterſtehende Orts-Chauſſee-Gelderheber anzuweiſen.

Konſtanz den 9. Auguſt 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 66 S. 457.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 68 S. 713 vom 9. Auguſt 1822 Nr. 15983.

Nr. 3608.

Die Vertilgung der Feldmäuſe betreffend.

K. D. N. 15958—59. Die Vertilgung der in ſo außerordentlicher Menge vorhandenen Feldmäuſe kann nicht länger dem Zufall, als z. B. häufigen Nebeln, vielen Regen, ſtrenger Kälte ꝛc. überlaſſen werden, indem, ehe dieſe Zufälle wahrſcheinlicher Weiſe eintreten, die Winterſaat beſtellt werden muß, deren Rettung nun ernſthafterere Maaßregeln in Bezug auf die Vertilgung der Feldmäuſe erfordert.

Eben ſo iſt es außer Zweifel, daß einzelne Vertilgungs-Verſuche bei der ſo großen Menge von Feldmäuſen wenig helfen, und daß nur von allgemein und gleichzeitig ergriffenen Maaßregeln ein beſſerer Erfolg zu erwarten iſt.

Es wird daher ſämmtlichen Bezirksämtern unter Bezug auf die früheren Verfügungen wegen Vertilgung der Feldmäuſe und auf die bekannt gemachten Vertilgungsmittel hierdurch alles Ernſtes aufgetragen, auf den Feldern der ſämmtlichen Gemeinds-Bänne in den Amtsbezirken, insbeſondere auf den vorhandenen Rainen, an Straßen ꝛc. eines von den bekannt gemachten Vertilgungsmitteln, dasjenige nemlich, welches die Gemeinden für das Zweckmäßigſte halten, innerhalb acht Tagen nach Empfang dieſer Verfügung allgemein und gleich-

zeitig mit allem Nachdruck durch die Gemeinden in Vollzug ſetzen zu laſſen.

Freiburg den 9. Auguſt 1822.

Grosh. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Fiſchinger.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 67 S. 706.

Nr. 3609.

Anzeige.

Die vierte Ziehung der Serien für das Jahr 1822 von dem am 8. September 1820 bei den Banquiers Joh. Goll und Söhne in Frankfurt a. M. und S. Haber sen. dahier eröffneten Anlehen von 5 Millionen Gulden wird planmäßig Montag den 2. September d. J. Morgens 9 Uhr in dem Wielandt'ſchen Saale zum Badiſchen Hofe dahier mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten öffentlich vorgenommen werden.

Karlsruhe den 12. Auguſt 1822.

Großherzogliche Amortiſationskaſſe.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 67 S. 465.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 67 S. 465.
Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg= und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 66 S. 394.
Anzeigeblatt des Neckar=, und Main= und Tauberkreiſes 1822 Nr. 66 S. 487.

Nr. 3610.

Die Unterſchleife bei Zoll- und Accisvergütungs-Atteſtaten betreffend.

Nr. 13061. Um die Unterſchleife zu beſeitigen, die durch die verſpätete Einreichung der zur Begründung der zur Accis- und Ohmgeldsrückvergütungen erforderlichen Atteſtate entſtehen, hat das Großh. Miniſterium der Finanzen unterm

6. und Empfang den 11. dieſes Nr. 6516 Nachſtehendes verordnet:

1) Den zur Rückvergütung des Acciſes und Ohmgelds nach §. 15 der Accis- und §. 8 der Ohmgeldsordnung Berechtigten wird zur Präſentation der vorſchriftsmäßigen Atteſtate ein zweimonatlicher Termin, von dem Datum des ausgeſtellten Atteſtats gerechnet, anberaumt.

2) Nach Verfluß dieſes Termins darf keine Rückvergütung mehr geleiſtet, und in Fällen, wo dies geſchehen, der Betrag in Rechnung nicht paſſirt werden.

Welches daher hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Offenburg den 14. Auguſt 1822.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Kirn.

vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 68 S. 407 und Nr. 67 S. 401. Murg- u. Pſinz K. D. vom 14. Auguſt 1822 Nr. 14720.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 70 S. 482 vom 27. Auguſt 1822 Nr. 12361.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 67 S. 706 vom 15. Auguſt 1822 Nr. 16523.

Anzeigebl. des Neckar-, und Main- u. Tauberkreiſes 1822 Nr. 67 S. 493 Neck. K. D. vom 13. Auguſt 1822 N. 14915 und Nr. 70 S. 510 Main- u. Tauber K. D. vom 20. Auguſt 1822.

Nr. 3611.

Die Vertilgung der Feldmäuſe betreffend.

Nr. 13062. Die Verheerungen, welche die große Menge der Feldmäuſe angerichtet hat, haben den Landmann in den Mitteln zur Vertilgung dieſes ſchädlichen Ungeziefers erfinderiſch gemacht; ſolche haben ſich theils praktiſch bewährt, theils aber in der Ausführung dem Zwecke nicht entſprochen: zu den erſtern gehört das Mittel, welches mit dem beſten Erfolge in dem Bezirke des Amts Biſchoffsheim in Anwendung gekommen

iſt, ſo daß in der kurzen Zeit von 10 Tagen 270,000 Mäuſe von 11 Gemeinden auf den Feldern gefangen und erlegt wurden, weswegen man nun ſolches zur allgemeinen Kenntniß bringt, und zur Nachachtung empfiehlt.

Das Hauptinſtrument beſteht in einem Pfahl von hartem Holz, 3 Schuh lang, und 3½ bis 4 Zoll dick. Unten iſt derſelbe mit Eiſen beſchlagen, und ſpitzig, oben aber mit einer ſtarken eiſernen Zwinge belegt.

Ein Schuh von oben nach unten befindet ſich ein Loch, durch welches ein ſtarker hölzerner Stift geſteckt iſt, deſſen beide Arme zu Handhaben dienen.

Hiezu gehört eine ſtarke Axt, oder ein hölzerner großer Schlegel, oder Schmidthammer, nebſt einem geraden eiſernen runden Stäbchen, das unten zugeſpitzt, mit Widerhaken verſehen iſt, und drei Schuh in der Länge hat.

Mittels des Pfahls und Hammers werden nun in allen Feldern, gebaut, oder ungebaut — vorzüglich in Kartoffeln- und Kleeäckern, auf Wieſen, und am Rande der Felder, vorzüglich aber mit gutem Erfolg in den Furchen, Löcher von 16 bis 18 Zoll Tiefe geſchlagen, der hölzerne Arm des Pfahls dient zum Herausziehen.

Während an den folgenden Löchern geſchlagen wird, fangen ſich die Mäuſe in den ſchon vollendeten zu Duzenden. Um ſie aus der Tiefe, worin ſie das Auge wegen des darin mangelnden Lichts nicht erſehen kann, herauszubringen, iſt es gewöhnlich Sache der Kinder, die ſich des letztbeſchriebenen eiſernen Werzeugs bedienen, und die geſpießten Mäuſe an den Tag heraufziehen.

Soll übrigens das Mittel mit Vortheil angewendet werden, ſo müſſen viele Löcher beſonders in den Furchen rings um die einzelnen Aecker etwa 4 bis 6 Schritte geſchlagen werden, man muß ferner die ſich gefangen habenden Mäuſe fleißig ſpießen, und vorzüglich nach Regengüſſen die Löcher erneuern laſſen, weil ſie zugeflößt werden. Füllen ſich die Löcher mit

Erde, oder gefangenen Mäuſen zu ſehr an, ſo gewinnen die oberſten den Vortheil zum Entſchlüpfen.

Offenburg den 14. Auguſt 1822.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Kirn.

vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 67 S. 402.

Nr. 3612.

Die Umlage für Schuldentilgungskaſſen betreffend.

Nro. 14737. Für die Bruchſaler Schuldentilgungskaſſe bedarf es keiner weitern Umlage, indem der geringe Paſſivreſt auf anderm Wege wird gedeckt werden.

Für die Bedürfniſſe der alt Badiſchen Rheinbauſchuldentilgungskaſſe zu Karlsruhe hat das hochpreißliche Miniſterium des Innern durch Erlaß vom 20. Merz d. J. und 5. Juny, wie bisher, für dieſes Jahr 18²²⁄₂₃ eine Umlage von zwei Kreuzern auf hundert Gulden Steuerkapital angeordnet.

Dieſe Schuldentilgungsbeiträge wurden in frühern Jahren mit der Staatsſteuer erhoben; für das gegenwärtige Jahr aber mußten beſondere Hebregiſter aufgeſtellt, hiefür alſo beſondere Einzüge angeordnet werden.

Da ſich jeder, der dergleichen Schuldentilgungsbeiträge zu zahlen hat, ſchon aus ſeinem Foderungszettel für die ordinäre Steuer ſeine Schuldigkeit an Schuldentilgungsbeitrag leicht berechnen kann, ſo werden für den Letztern keine Forderungszettel ausgegeben; dagegen iſt der Einnehmer verbunden, jedem Steuerpflichtigen auf Verlangen das genehmigte Hebregiſter vorzulegen, jede Zahlung augenblicklich in das Regiſter einzutragen und dem Steuerpflichtigen Quittung zu ertheilen. Durlach den 14. Auguſt 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Fröhlich.

vdt. Willard.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 67 S. 201.

Nr. 3613.

Die diesjährige Steuer und deren Einzug betr.

Nr. 14738. Damit ſämmtliche Steuerpflichtige darüber, was an Staatsſteuer, ſo wie an Fluß- und Dammbaugeldern im gegenwärtigen Steuerjahr 1822 umgelegt wurde, vollſtändige Kenntniß erhalten, wird hiemit bekannt gemacht:

1) An Staatsſteuer werden nach höchſter Verordnung vom 23. Mai 1822 Regierungsblatt Nr. 11 von einhundert Gulden Steuerkapital neunzehn Kreuzer erhoben.

2) An Flußbaugeld werden von den am Rhein gelegenen Orten 4 kr. per 100 fl. Steuerkapital, von den Orten aber, die an den dem Flußbauverband einverleibten Nebenflüſſen liegen, 2 kr. per 100 fl. Steuerkapital eingezogen.

3) Beſondere Dammbaubeiträge haben folgende Orte zu leiſten:

a) im Oberamt Raſtatt:

Au am Rhein	4 kr.
Elgesheim	3 kr.
Hügelsheim	4 kr.
Iffezheim	4 kr.
Illingen	1 kr.
Ottersdorf	4 kr.
Plittersdorf	4 kr.
Raſtatt	2 kr.
Steinmauren	3 kr.
Wintersdorf	4 kr.
Würmersheim	4 kr.

b) im Amt Baden:

Sandweier	4 kr.

c) im Amt Ettlingen:

Forchheim	4 kr.
Mörſch	4 kr.
Neuburgweier	4 kr.

d) im Landamt Karlsruhe:

Darlanden	1 kr.

Hochſtetten	4 kr.
Liedolsheim	4 kr.
Linkenheim	4 kr.
Rusheim	4 kr.
Teutſchneureuth	1 kr.

auf einhundert Gulden Steuerkapital.

Die Ortsvorgeſetzten haben die Steuerpflichtigen ihrer Orte auf geeignetem Weg hierüber zu verſtändigen und ihnen zugleich die Artikel 1 bis 5 der Bekanntmachung vom 6. Juli 1820 Anzeigeblatt für das Jahr 1820 Nr. 57 in Erinnerung zu bringen.

Durlach den 14. Auguſt 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Fröhlich.

vdt. Williard.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 S. 67 Nr. 401.

Nr. 3614.

Die Nachtheile für das Aerarium aus Rechts-Verhandlungen durch die Verwaltungen betreffend.

K. D. N. 19001. Zur Vermeidung der Nachtheile, die aus einem ungeeigneten Benehmen in Rechtsangelegenheiten für das landesherrliche Intereſſe entſtehen könne, und ſchon entſtanden ſind, wird verordnet:

1) Domänenverwaltung und Obereinnehmerei darf weder einen Prozeß anfangen, noch in einen gegen ſie anhängigen Rechtsſtreit ſich einlaſſen, ohne zuvor darüber Bericht mit den zur Begründung und Wiederlegung der Klage erforderlichen Behelfe erſtattet, und Ermächtigung eingeholt zu haben.

2) Damit aber die zur Einrede oder Dupplik, wenn die Verrechnung als beklagter Theil, und zur Replik oder Beweisführung, wenn ſie als Klägerin erſcheint, beſtimmte Friſt inzwiſchen nicht umlaufe, iſt der Richter um Erſtreckung der Friſt zu erſuchen.

3) Wird eine Forderung gegen eine Gantmaſſe angemeldet, ſo muß nicht nur die Liquididät, ſondern auch das angeſprochene Vorrecht in dieſer oder jener Ordnung bewieſen werden.

4) Geſchieht die Publikation eines richterlichen Beſcheides außer dem Amtsorte der Verrechnung, ſo hat ſie dieſer zwar nicht beizuwohnen, jedoch den Richter um Mittheilung einer Abſchriſt von dem Beſcheide anzugehen, und wenn dieſer für den Großherzoglichen Fiskus beſchwerend iſt, die Appellation ſogleich anzuzeigen, den Beſcheid hingegen mit Bericht einzuſenden.

Freiburg den 19. Auguſt 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim. vdt. Hug.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 78 S. 809.

Nr. 3615.

Die Einſendung der Koſtenverzeichniſse betr.

B. S. N. 5837. I. Sen. In Gefolge hohen Reſcripts des Großherzoglichen oberſten Juſtizdepartements vom 10ten d. M. Nr. 2159 wird nachträglich auf die Verfügung vom 22. Juli d. J. verordnet: daß die vollſtändige Koſtenverzeichniſſe erſt mit dem Urtheil nach geſchehenem Strafvollzug eingeſendet, in ſolche aber alle Koſten aufgenommen werden ſollen. Wenn aber ein Sträfling in Zucht- oder Correctionshausſtrafe verfällt, ſo iſt das Koſtenverzeichniß mit jenem für die Einlieferung abzuſchließen und zur Decretur vorzulegen.

Dabei haben ſämmtliche Aemter bei allen Verzeichnißpoſten, die nicht nach einem geſetzlichen Maaßſtab beurtheilt werden können, zu bemerken, ob und warum dieſelbe etwa überſetzt ſeyen, auch dieſe Bemerkung mit Anführung der für die amtliche Anſicht ſprechenden Gründe zu begleiten.

Mannheim den 19. Auguſt 1822.

Großh. Badiſches Hofgericht.

Frhr. v. Stengel. vdt. Diez.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1822 Nr. 70 S. 510.

Nr. 3616.

Die Einlieferung der Gefangenen in die Straf-Anſtalten betreffend.

B. G. Nr. 1772 I. Sen. Auf eingegangene Beſchwerde wegen Nichtbefolgung der unterm 18. Jänner 1819 P. G. Nr. 81 erlaſſenen dieſſeitigen Verfügung in Betreff der Einlieferung der Gefangenen in die Strafanſtalten, ſieht man ſich veranlaßt, ſämmtliche dieſſeitiger Jurisdiction untergeordneten Aemter an die Befolgung der erwähnten Vorſchrift zu erinnern, und alles Ernſtes anzuweiſen, nach dem hierunten nochmals mitgetheilten Formular die Einlieferungsſcheine genau und pünktlich auszufertigen.

Mannheim den 19. Auguſt 1822.

Großh. Badiſches Hofgericht.

Frhr. v. Stengel.

vdt. Dietz.

Formular.

Das Großh. Bad. Amt in

an

Die Großh. Bad. Hausverwaltung in

In Betreff der Ablieferung des

Nach dem in beglaubter Abſchrift beigefügten Urtheile unter A iſt d

auf	Jahre	Monat	Tag	ins ſchwere Zuchthaus
"	"	"	"	" gemeine "
"	"	"	"	" Correctionshaus

verurtheilt worden. Indem ſolche unter Escorte zur Verbüßung der beſtimmten Strafe überliefert wird, bemerkt man

1. ſeine Familienverhältniſſe;
2. frühere Erziehung;
3. vorherige Aufführung;
4. Gewerbs-Kenntniſſe;
5. Vermögens-Verhältniſſe;
6. Verdachtsgründe zur Flucht.

Zugleich fügt man unter B ein Atteſtat des Arztes über den Körper=Zuſtand bei, und erſucht, über die Ablieferung einen Empfangsſchein zu ertheilen.

den ten 18

Perſonbeſchreibung.

Alter,
Größe,
Farbe der Haare,
Farbe der Augenbraunen,
Farbe der Augen,
Geſichtsform,
Geſichtsfarbe,
Bildung der Stirne,
Bildung der Naſe,
Bildung des Mundes,
Zähne,
Barthaare,
Kinn,
Beſondere Zeichen,
Unterſchrift des Arreſtanten.

Anzeigeblatt des Neckar=, und Main= und Tauberkreiſes 1822 Nr. 69 S. 501.

Nr. 3617.

Ausfertiguug der Urſprungsſcheine betr.

Nr. 21377. In Gemäßheit höchſten Reſcripts aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 22. Auguſt 1822 Nr. 1972 die Genehmigung der Vollzugs=Verordnung zum Artikel 6 des Geſetzes vom 18. Juli d. J. Regierungsblatt Nr. 14 betreffend, wird nachſtehende Verordnung anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Zum Vollzug des Art. 6 des Geſetzes vom 18. Juli d. J. Regierungsblatt Nr. 14 wird vorläufig, bis über die Ausſtellung der Urſprungscertifikate mit den benachbarten Regierungen nähere Verabredungen getroffen ſind, verordnet, wie folgt:

1. Alle im Art. 6 des genannten Geſetzes mit einem erhöhten Zolle belegten Waaren ſind, wenn ſie von einem Orte bezogen werden, der nicht zu den in dieſem Artikel ausgenommenen Staaten gehört, unbedingt dem erhöhten Zolle unterworfen, und werden in dieſem Falle keine Urſprungsſcheine zu Begründung der Verzollung nach dem alten Tarife angenommen.

2. Alle unter dem Art. 6 genannten Waaren, welche aus einem, in demſelben Artikel ausgenommenen Staate unmittelbar bezogen werden, müſſen, um nach dem ältern Tarif verzollt werden zu dürfen, mit einem Urſprungsſcheine verſehen ſeyn, der von der Obrigkeit des Erzeugungs-Ortes, das iſt von dem Stadt- oder Bezirksamte, oder Landgerichte, und nicht blos von dem Gemeinds- oder Ortsvorſtande, bei der direkten Verſendung in das Großherzogthum ausgeſtellt ſeyn, den Namen des Fabrikanten, die Bezeichnung der Waare, den Namen des Beziehers, und die Beſtätigung, daß die Waare eigenes Erzeugniß des Erſtern iſt, enthalten muß.

3. An den Gränzzollämtern müſſen die unter dem Art. 6 des Geſetzes vom 18. Juli begriffenen, dem höhern Zolle unterworfenen Waaren, bei Strafe der Confiskation, nach Gattung und Gewicht deklarirt werden; es iſt aber der Bezug als Tranſitgut bis zu einem Lagerhausplatze erlaubt, wo alsdann bei der Controlle der Eingangszoll, nach Abzug des bezahlten Tranſitzolls, zu berechnen und zu erheben iſt, inſofern nicht die Waare als Tranſitgut unter öffentlicher Aufſicht bis zu weiterer Beſtimmung liegen bleibt. Bei der Controlle ſind die Waaren zu beſichtigen, und wenn ſich Zweifel ergeben, dem Amt die Anzeige zu machen, das durch Kunſtverſtändige eine Unterſuchung anzuordnen, und das Erforderliche zu verfügen hat.

Karlsruhe den 23. Auguſt 1822.

Finanz-Miniſterium.

In Abweſenheit des Direktors

Volz.

vdt. Frey.

Bei der Anwendung vorſtehender hoher Verordnung verſteht es ſich von ſelbſt, daß alle von der Frankfurter Meſſe kommende Waaren, welche unter Art. 6 des Geſetzes vom 18. Juli d. J. Regierungsblatt Nr. 14 fallen, dem höhern Zoll unterliegen.

Bei hoch anlaufenden Zollſchuldigkeiten iſt dieſſeitiger Stelle geſtattet, Zahlungsfriſten zu bewilligen, und ſind die Hauptzollämter auf dieſen Fall dahin inſtruirt, ſobald für die Zollſchuldigkeit ſelbſt gehörige Sicherheit geleiſtet werde, den betreffenden Zoll ſo lang in Ausſtand zu belaſſen, bis über das diesfalls anher gebrachte Geſuch des Pflichtigen entſchieden ſeyn wird.

Wenn die aus dem Königreich Würtemberg, und der Schweiz kommenden Urſprungsſcheine im Lauf von 14 Tagen a dato nicht ganz nach der gegebenen Vorſchrift ausgeſtellt befunden werden, ſo ſind ſelbe dennoch nicht geradezu zurückzuweiſen, ſondern es iſt dem Transportanten oder Eigenthümer der Waare zu bemerken, daß er ſich wegen dieſes Mangels bei dieſſeitiger Stelle zu rechtfertigen habe.

Nach Verlauf von dieſen 14 Tagen aber iſt kein Wein und Brandwein aller Art mit mangelhaften Urſprungsſcheinen mehr ins Land zu laſſen, und was die übrigen in der hohen Verordnung vom 18. Juli 1832 Regierungsblatt Nr. 14 genannten Artikel betrifft, ſo ſind ſolche nur gegen den erhöhten Eingangszoll paſſiren zu laſſen.

Die Einfuhr und Durchfuhr der im Artikel 6 des Geſetzes vom 18. v. M. genannten Waaren darf nur an den Hauptzollämtern geſchehen.

Zur Erleichterung des Gränzverkehrs iſt aber an der Würtembergiſchen und Schweizer Gränze die Einfuhr der bezeichneten Waaren gegen Urſprungsſcheine an den Wehrzollſtationen in denjenigen Fällen geſtattet, wo ſie

nach § 19 der Zollordnung vom Jahr 1812 bisher erlaubt war.

Konſtanz den 27. Auguſt 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 70 S. 481.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 69 S. 721 vom 26. Auguſt 1822 Nr. 17242.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 70 S. 509. Finanzminiſt. v. 23. Auguſt 1822.

Nr. 3618.

Ein- und Durchfuhr der im Art. 6 des Geſetzes vom 18. Juli d. J. enthaltenen Waaren betr.

Nr. 15805. Nach eingelangter höhern Entſchließung iſt zur Erleichterung des Grenzverkehrs geſtattet worden, daß ſolche, als Würtembergiſches oder Schweizer Fabrikat durch Urſprungsſcheine hergeſtellte Waaren eingelaſſen werden können, wo deren dortiger Einlaß nach § 19 der Zollordnung von 1812 früher geſtattet war.

Mannheim und Wertheim den 26. Auguſt 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel. vdt. Dolhofen.

Direktorium des Main- und Tauberkreiſes.

Der dirigirende Kreisrath

v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 70 S. 510.

Nr. 3619.

Accisfreiheit bei ſogenannten Kindskäufen betr.

Nr. 15764. In Gemäsheit des höchſten Reſcripts aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 8. d. wird zur

Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß von ſogenannten **Kindskäufen**, in ſo fern ſie ihrem Inhalt nach Vermögensübergaben an Kinder ſind, nach dem Sinne der Accisordnung keine Acciſe zu entrichten iſt.

Durlach und Offenburg den 28. Auguſt 1822.

Die Direktoren
des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.
Fröhlich. Kirn.
vdt. Willard.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 71 S. 423.
Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 72 S. 490 vom 3. Septbr. 1822 Nr. 21816.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 71 S. 742 vom 27. Auguſt 1822 Nr. 17345.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 71 S. 517 v. 27. Auguſt 1822 Nr. 15837.

Nr. 3620.

Die Fertigung der Criminaltabellen betreffend.

Crim. R. N. 2151. 2. Sen. Durch hohe Verfügung des Großherzoglich oberſten Juſtiz-Departements vom 17. d. M. Nr. 2213 iſt man veranlaßt, ſämmtliche dem hieſigen Hofgericht unterſtehenden Aemter an die genaue Befolgung der dieſſeitigen durch das hieſige Provinzialblatt vom Jahr 1808 Nr. 33 und durch das hieſige Anzeigeblatt vom Jahr 1810 Nr. 32 wiederholt zu erinnern, und ſie darauf aufmerkſam zu machen, daß — was nur ſelten geſchieht, in den Berichten, womit die Criminaltabellen, nach Umfluß eines jeden Quartals anher eingeſendet werden, auch jedesmal anzuzeigen, ob und wie oft ſich die Beamten und Phyſici den vorſchriftsmäßigen Viſitationen der Gefängniſſe unterzogen haben. Auch werden ſämmtliche Aemter an die genaue Befolgung des § 15 der Verfaſſungsurkunde angewieſen, wornach Niemand länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß feſtgehalten

werden darf, ohne über den Grund der Verhaftung vernommen zu ſeyn. Dasjenige Amt, welches dieſer Verfügung zuwider handelt, oder ſonſt ſich ein Saumſal bei einer Unterſuchung zu Schulden kommen läßt, wird nicht nur zur ſtandhaften Rechtfertigung gezogen, ſondern es wird auch davon, der erhaltenen hohen Weiſung gemäß, dem Großherzoglichen oberſten Juſtiz-Departement, an welches jeder Zeit die geſammelten Tabellen mit denen von dem Hofgericht darauf erlaſſenen Verfügungen einzuſenden ſind, die Anzeige gemacht werden.

Verfügt beim Großherzogl. Hofgericht zu Freiburg am 29. Auguſt 1822.

Frhr. v. Andlaw.

Merklin.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 71 S. 741.

Nr. 3621.

Die Vertilgung der Feldmäuſe, in ſpecie das Vergiften derſelben betreffend.

K. D. N. 17507. Da unter den vielen Mitteln, welche zur Vertilgung der Feldmäuſe vorgeſchlagen wurden, auch die Vergiftung derſelben als öffentlich vorgeſchlagen worden iſt, und die Apotheker dadurch leicht veranlaßt werden könnten zu glauben, die hohe Miniſterialverfügung in Nr. 23 des R. B. vom Jahr 1818 welche das Legen von Gift auf die Felder verbietet, ſeye hiedurch aufgehoben, und ſie könnten Jedermann zu dieſem Zwecke Gift geben; ſo wird zur Abwendung dieſes Irrthums hiemit gedachte Verordnung in Erinnerung gebracht, und insbeſondere den Apothekern hiemit ausdrücklich verboten, an Jemanden Gift ohne den vorſchriftmäßigen Ausweiß durch ein Recept zu verabfolgen.

Freiburg den 30. Auguſt 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim. Gillmann.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 70 S. 729.

Nr. 3622.

Die Veräuſserung, Theilung und Verpfändung von Erblehen betreffend.

Nr. 16095. Man hat neuerdings wahrzunehmen gehabt, daß die Ortsgerichte bei vorgehenden Veräußerungen, Theilungen und Verpfändungen von Erbleben, ſowohl von ſolchen, welche dem Großherzoglichen Kammerärarium zuſtehen, als von jenen, die den Kirchenfonds beider Confeſſionen angehören, der ſo oft erneuerten Verordnungen ungeachtet, zum größten Nachtheil der Inhaber und der Obereigenthumsherrn die ihnen zur Pflicht gemachten Voranzeigen umgehen, oder wohl gar den Uebertrag von Erbbeſtandsgütern als freies Eigenthum geſchehen laſſen, und beurkunden.

Indem man daher die Bekanntmachungen vom 15ten und 28. Novbr. 1803, ſodann die höchſte Verordnung im Regierungsblatt von 1808 Seite 222, endlich die Verkündungen im Anzeigeblatt von 1809 Nr. 18, von 1814 Nr. 83 und von 1817 Nr. 55, hiermit wiederholt in Erinnerung bringt, erwartet man in allen Vorkommniſſen bei Dominial-, Kirchen- oder Stiftungs-Erbbeſtandsgütern deren um ſo pünktlichere Beobachtung, als man bei ſich ergebenden Contraventionen mit unnachſichtlicher Strenge die angedrohten Präjudizen und Strafen vollziehen wird.

Mannheim den 30. Auguſt 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1822 Nr. 73 S. 529.

Nr. 3623.

Die Erhebung der bisherigen Wehrzollstätte Grenzach zu einer Hauptzollstätte betr.

K. D. Nr. 17704. Nachdem durch höchſtes Reſcript Großherzoglichen Staatsminiſteriums vom 22. d. Nr. 1870 die

bisherige Wehrzollſtätte Grenzach zu einer Hauptzollſtation erklärt worden iſt, ſo wird ſolches andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

Freiburg den 31. Auguſt 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim. Obermeier.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 72 S. 755.

Nr. 3624.

Erläuterung zum Zollgeſetz vom 18. Juni d. J.

Nr. 16025. Nach höchſtem Reſcript aus Großherzogl. Staatsminiſterium vom 22. d. wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß Parapluies nicht zu den Artikeln gezählt werden können, die mit dem höhern Zoll von 80 fl. reſp. 20 fl. belegt ſind.

Durlach und Offenburg den 31. Auguſt 1822.

Die Direktoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreiſes

Fröhlich. Kirn.

vdt. Pfeilſticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 72 S. 429.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 72 S. 489 vom 3. September 1822 Nr. 21815.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 71 S. 742 vom 31. Auguſt 1822 Nr. 17705.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 71 S. 517 vom 28. Auguſt 1822 N. 15924.

Nr. 3625.

Die wegen des Kelterns des diesjährigen Wein-Erwachſes zu treffenden polizeilichen Maſsregeln betreffend.

Nr. 14156. Bei der im Herbſt des Jahrs 1807 eingetretenen außerordentlichen Wärme, hat die Weinleſe beinahe

in jedem Ort, allgemein begonnen, ſo daß die Trauben nicht frühezeitig genug, ſondern erſt nach einer mit den Treſtern eingetretenen ſchädlichen Fermentation zur Kelter gebracht werden konnten, welches auf die Qualität jenes Weinerwachſes allenthalben äußerſt nachtheilig gewirkt hat.

Da dieſe Erfahrung dieſes Jahr bei ähnlichen Witterungsverhältniſſen nicht gehörig gewürdigt werden dürfte, und überhaupt zu beſorgen ſteht, daß nicht nur dieſer Fehler, ſondern auch noch andere eintreten möchten, die gleiche Nachtheile erwarten laſſen; ſo hat das Großherzogliche Miniſterium des Innern für zweckmäßig gehalten, nachſtehende Belehrung an die Landwirthe und Gemeinden gelangen zu laſſen.

Die Güte des Weins hängt von vier Dingen ab, die der Landmann in ſeiner Gewalt hat, und die er deshalb nicht aus den Augen verlieren darf.

a) Von der vollkommenen Zeitigung der Trauben.

b) Von der Reinlichkeit der zum Leſen und Keltern beſtimmten Geſchirre.

c) Von dem Umſtande, daß der Moſt ſüß in das Faß komme.

d) Davon, daß bei der Weingährung der Weingeiſt nicht entfliehe.

ad a. Die vollkommene Zeitigung der Trauben wird erlangt, wenn bei der Traubenbeſchau alle Nebenrückſichten, augenblickliche Vortheile, die aber ſpäter das Gewächs in Verruf bringen, alle Privateinflüſterungen der Betheiligten, ſo viel wie möglich beſeitigt, und nur dem Unpartheiiſchen, blos auf die Güte des Erwachſes hinſehenden Kenner ein entſcheidendes Urtheil eingeräumt wird.

Daher möchte die bisher übliche Traubenbeſchau eine andere Einrichtung erleiden, und es iſt den Gemeinden anzurathen, daß ſie ſich Kenner aus der Nachbarſchaft erbitten, die nach Anhörung aller Betheiligten und des Ortsvorſtandes, ihr Urtheil über die Frage fällen, wann und in welcher Unterabtheilung die Weinleſe eines Orts ſtatt finden möge. — Es wird in der Natur der Sache, und in der Billigkeit liegen,

wenn der Ortsvorſtand einen gleich ſtarken Ausſchuß der Meiſt-, Mittel- und Geringe-Begüterten jeder Gewann zur Beſichtigung beizieht, und wenn die Vorſchläge und Erinnerungen dieſer vorzüglich gehört werden. Jene Experten müſſen aber den Anfang der Weinleſe immer nur für jede Gewann beſonders, und nach der nie aus dem Geſicht zu verlierenden Abſicht: den Moſt noch ſüß in das Faß zu bringen, alſo nach der Möglichkeit den Wein noch ſüß keltern zu können, beſtimmen.

Nur die Beſtimmung des Anfangs der Weinleſe kann in dem Gewalts-Umfang der Polizei liegen. Es muß daher jedem frei ſtehen, nach der begonnenen Weinleſe ſein Gewächs noch ſtehen zu laſſen, nur hat er deshalb Anzeige an ſeine Behörde zu machen, und ſich mit den Gefällberechtigten zu benehmen, und für die Huthkoſten zu ſorgen.

ad b und c. Der Einfluß der Reinlichkeit der zum Leſen, und zur Kelterung beſtimmten Gefäße, iſt von anerkannter Wichtigkeit.

Vorgeſetzte, denen das Wohl ihrer Mitbürger am Herzen liegt, die dem Leichtſinn und Unverſtand ihrer Untergebenen zu Hilfe kommen wollen, und die Nachtheile, die dieſe auf den Kredit eines ganzen Ortes zu äußern vermögen, zu beherzigen wünſchen, werden dieſen Zweig ihrer Aufſicht nicht unberückſichtigt laſſen.

Eine Kelterſchau wird hier vorzügliche zweckmäßige Dienſte leiſten. — Sie ſollte in keinem Orte fehlen, aus einem Vorgeſetzten, einem Küfer und einem Rebverſtändigen Bewohner des Orts zuſammengeſetzt, zur Viſitation aller oben genannten Geſchirre beſtimmt, und bevollmächtigt werden, um das Unreinliche, vorzüglich einen Holzgeſchmack mit ſich führende Geräthe zu entfernen. Dieſe Schau wäre zu bevollmächtigen, die zur Kelter fahrenden zur Bedeckung des Moſtes, der noch nicht gekeltert iſt, anzuhalten, und ihnen möglichſt kühle dem Luftzug nicht zu ſehr ausgeſetzte Orte, zu Aufſtellung der Züber, in denen er verwahrt wird, anzuweiſen, ſo wie überhaupt

dieſer Schau die Direktion des ganzen Keltergeſchäfts anzuvertrauen wäre.

ad d. Die auf mehrere Verſuche geſtützte Erfahrung bewieß, daß durch Verminderung des Ausſtrömens der bei der Moſtgährung ſich entwickelnden kohlenſauren Luft, welche in den Keltern gewöhnlich brennende Lichter erlöſcht, nicht ſelten die Menſchen betäubt, und ſie öfters erſtickt, nicht nur die Gährung langſamer, und vollkommener erfolgt, ſondern daß auch der Wein hierdurch geiſtreicher, und in ſeiner Qualität verbeſſert werde.

Dieſe Erfahrung wünſcht man vorzüglich benutzt, und zur Verbeſſerung der Qualität der inländiſchen Weine angewendet zu ſehen, um ſo mehr, als die Vorrichtung, die hier nöthig iſt, weder koſtſpielig iſt, noch in der Ausführung mehr als die allgemeinſten Kenntniſſe vorausſetzt, folglich auf die leichteſte Art, ohne Schwierigkeit eingeführt werden kann.

Es wird nemlich, gleich nachdem der Moſt in das Faß gebracht worden, ein Rohrſtück und zwei Hundsköpfe, welche in einander gefügt ſind, in das Spundloch des Faſſes geſchlagen. Das Rohrſtück darf die Oberfläche des Weins nicht berühren, ſondern muß davon wenigſtens zwei Zoll abſtehen; darnach alſo auch das Füllen des Faſſes zu bemeſſen iſt. — Auf das Faß wird ein Kübel mit Waſſer geſetzt, und in daſſelbe das Rohr des einen Hundskopfes geſteckt, jedoch ſo, daß die untere Mündung den Boden nicht berührt, ſondern davon allenfalls zwei Zoll entfernt bleibt. Hat man zwei Fäſſer neben einander, ſo ſtellt man den Kübel in die Mitte, und läßt beide Rohrſtücke in den Kübel gehen. Damit iſt nun alles geſchehen, was hier nothwendig iſt. Man wird nun alſo bald ein Sprudeln des Waſſers bemerken.

Es wird ſo lange fortdauern, bis die Gährung zu Ende iſt. Iſt alſo das Waſſer völlig ruhig geworden, welches oft erſt nach 6 bis 8 Wochen geſchieht, ſo wird das Faß geſpundet. Man muß ſich nicht abſchrecken laſſen, wenn der Wein nach dieſer Periode noch trüb iſt, ſeine Güte wird ſich durch den ſüßen Geſchmack vor dem Weine auszeichnen, der

nach der gewöhnlichen Art vergohren hat, aber auch heller wurde. Man muß ſich durch das geringe Gewicht nicht abſchrecken laſſen, welches er im Verhältniß zum andern haben wird, dann man wird in kurzer Zeit dafür entſchädigt ſeyn, indem dieſer Wein, wann er ſeine langſame Gährung vollendet haben wird, den auf die gewöhnliche Art gährenden jedesmal um einige Grade übertrifft.

Diejenigen, die Zweifel von der Sache hegen ſollten, werden auf die Verhandlungen des landwirthſchaftlichen Vereins für Baden, Heft VI. S. 7578 und Heft VII. S. 97 — 100 verwieſen.

Dieſe Belehrung wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und man erwartet von den Aemtern, daß ſie ihres Orts auf die Befolgung derſelben im belehrenden Wege dringen werden.

Offenburg den 31. Auguſt 1822.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Kirn.

vdt. Buckeiſen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 72 S. 429 und Nr. 73 S. 435. Murg- u. Pfinz K.D. vom 4. September 1822 Nr. 16308.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 71 S. 485 Miniſt des Innern vom 12. Auguſt 1822 Nr. 9794.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 72 S. 765 vom 3. Septbr. 1822 Nr. 17809.

Anzeigebl. des Neckar-, und Main- u. Tauberkreiſes 1822 Nr. 72 S. 525 vom 2. Septbr. 1822 Nr. 16224.

Nr. 3626.

Bekanntmachung.

Bei der heute erfolgten vierten Serien-Ziehung für das Jahr 1822 wurden nachſtehende Nummern gezogen:

Serie Nr. 441 enthaltend Loos Nr. 44001 bis 44100
„ „ 521 „ „ „ 52001 „ 52100

Serie	Nr.	19	enthaltend	Loos	Nr.	1801	bis	1900
„	„	210	„	„	„	20901	„	21000
„	„	15	„	„	„	1401	„	1500
„	„	78	„	„	„	7701	„	7800

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 2. September 1822.

Großh. Badiſche Amortiſationskaſſe.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 77 S. 511.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 72 S. 755.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 79 S. 423.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 72 S. 527.

Nr. 3627.

Die Erhebung und Verrechnung der Chauſseegelder betreffend.

Nr. 21951. Das Großh. Miniſterium des Innern hat durch Beſchluß vom 14. v. M. Nr. 9981 anher reſcribirt: daß die Zoller und Acciſoren, da ſie unter die im Straßengeldgeſetz Art. 7 Nr. 6 gegebene Beſtimmung nicht zu zählen ſind, von Entrichtung des Chauſſeegeldes nicht frei ſeyn dürfen.

Dieſe hohe Entſchließung wird anmit zur Wiſſenſchaft und genauen Nachachtung der Betreffenden ſo wie der Chauſſeegelderheber und des Aufſichtsperſonals öffentlich bekannt gemacht.

Konſtanz den 3. September 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 72 S. 491.

Nr. 3628.

Erläuterung zur höchſten Zollverordnung vom 18ten Juli d. J.

Nr. 16263. Nach Erlaß des Großherzoglichen Finanz-Miniſteriums vom 28. v. M. Nr. 7208 wird unter Bezug auf die Zollverordnung vom 18. Juli d. J. zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

1) Terpentinöl und andere unter Materialwaaren gehörige Oele, die nicht Speiſe- oder Brennöle ſind, ſo wie auch Fiſchthran ſind nicht unter den mit erhöhten Zöllen belegten Waaren verſtanden.

2) An den, den Tranſit-, Speditions- und Kommiſſionshandel betreffenden geſetzlichen Vorſchriften iſt — wo nicht, wie rückſichtlich der Weine, ausdrückliche Beſtimmungen erfolgten — nichts geändert.

Durlach und Offenburg den 4. September 1822.

Die Direktoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes

Fröhlich. Kirn.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 S. 73 Nr. 435.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 74 S. 798 vom 10. September 1822 Nr. 22468.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 74 S. 769 vom 4. Septbr. 1822 Nr. 17971.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 75 S. 545 Main- und Tauber-K. D. vom 9ten September 1822 Nr. 10826.

Nr. 3629.

Die unter dem Namen „Stratafieſel“ auf Dieberei und Betrug herumziehende Geſellſchaft von Handwerkspurſchen betreffend.

Nr. 22223. In Folge hoher Verfügung Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 19ten vorigen Monats

Nr. 10086 wird Folgendes zur Nachachtung der Aemter bekannt gemacht:

Man findet für zweckmäßig, daß künftighin auch die Wanderbücher gleich den Päſſen von den Empfängern unterſchrieben werden, um durch Vergleichung der Unterſchrift des Produzenten mit der des Empfängers die Identität der Perſon noch genauer zu konſtatiren. Indem alſo hienach das Geeignete an die Aemter zur genauen Nachachtung zu verfügen iſt, ſind ſolche zugleich auf die zur Anzeige gebrachten Lauterburger Wanderbücher vorzüglich aufmerkſam zu machen.

Konſtanz den 6. September 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 74 S. 497.

Nr. 3630.

Die Beſichtigung und Abwägung des groſsen Schlachtviehes betreffend.

Nr. 16513. Die Beſichtigung und Abwägung des großen Schlachtviehes, nemlich der Ochſen, Farren, Rinder und Kühe, wird nicht immer auf eine die Geſundheit des geſchlachteten Viehes verbürgende und die richtige Veracciſung ſichernde Weiſe vorgenommen. Man hält es daher für zweckmäßig, die Aemter und Ortsvorgeſetzten auf dieſen Gegenſtand aufmerkſam zu machen, und ihnen die möglichſte Verbeſſerung der hiezu beſtehenden Lokaleinrichtungen zu empfehlen.

Der Fleiſchbeſchauer und der Abwäger ſollen — wo möglich — zwei verſchiedene Perſonen ſeyn; beide auf die getreue Beſorgung ihres Dienſtes verpflichtet. Der Fleiſchbeſchauer hat das zum Schlachten beſtimmte Vieh, ehe es geſchlachtet wird, zu beſichtigen und zu unterſuchen, ob es geſund iſt. Er hat daſſelbe, ſobald es abgeſchlachtet und zerlegt iſt, nochmals einzuſehen, um deſſen innere Beſchaffenheit beurtheilen zu können.

Er hat zu prüfen, ob das Stück Vieh als Ochſe oder Stier, als Kuh oder Rind angenommen, und zu welcher Taxe daſſelbe ausgehauen werden darf. Er hat — wenn er ein zur Abſchlachtung beſtimmtes Stück Vieh ungeſund findet — der Ortspolizeibehörde zur Verfügung des Weitern Anzeige zu machen.

Der Fleiſchbeſchauer muß deßhalb eine genaue Kenntniß vom Schlachtvieh und deſſen Krankheiten haben. Metzger, die ihr Gewerbe nicht mehr treiben, ſind hiezu am geeignetſten.

Der Fleiſchabwäger muß mit der Wage umzugehen, das Gewicht derſelben in das neue Badiſche Gewicht zu reduziren, und hiernach den Wagſchein auszuſtellen wiſſen. Seine Obliegenheit iſt es, das geſchlachtete Vieh, ſo wie es in ſeine vier Viertel zerlegt und erkaltet iſt, abzuwägen, das Gewicht in das neu Badiſche zu reduziren, und den Wagſchein auszuſtellen. Beim Abwägen bleibt das ſogenannte Grab frei; das Nierenfett und Unſchlitt aber, ſo wie der Kopf muß mitgewogen werden.

Bei der Abwägung muß auch der Fleiſchbeſchauer gegenwärtig ſeyn, und zur Beurkundung der richtig erfolgten Abwägung und Geſundheit des Viehes den Wagſchein mitunterzeichnen.

Die Abwägung ſoll — wo immer möglich — auf einer öffentlichen, der Gemeinde gehörigen Wage ſtatt finden. Die Gemeinde hat ſich die Wage aus den Waggebühren anzuſchaffen.

Die Zollinſpektoren ſind beauftragt, über Beachtung dieſer Bekanntmachung in den einzelnen Orten ihres Bezirks zu wachen.

Durlach den 7. September 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Fröhlich.

vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 74 S. 441.

Nr. 3631.

Die Aufnahme und Verſieglung der Vorräthe an franzöſiſchen Weinen, Branntweinen, Liqueurs und Eſsigen betreffend.

Nr. 16766. Zur gleichförmigen und genauen Vollziehung des § 1 des Geſetzes vom 18. Juni 1822 wird anmit verordnet:

1. Die Stadträthe reſp. Ortsgerichte haben ſogleich nach dem, unter Lit. A. gegebenen Muſter, das Verzeichniß aller einwohnenden Wirthe, Weinhändler, dann derjenigen Kaufleute, Conditoren, Händler, welche franzöſiſchen Eſſig, Branntweine oder Liqueurs als Handels-Artikel führen könnten, aufzuſtellen, und dieſe Verzeichniſſe zu beglaubigen, ſofort ſolche dem Vorſtand zuzuſtellen.

Als Nachtrag werden diejenigen von dem erſten Ortsvorſtand noch beigeſetzt, welche nur Privatperſonen ſind, ſich aber bei ſolchem zur Aufnahme ihrer Vorräthe melden. Ueber dieſe Anmeldungen iſt ein beſonders fortlaufendes Protokoll zu führen.

2. Die Aufnahme der Vorräthe beginnt Montags den 16. September, und muß ohne Unterbrechung fortgeſetzt und beendigt werden. —

In Mannheim wird ſie durch den erſten ſtädtiſchen Vorſtand, ein Mitglied des Stadtraths unter Beitritt der Ober-Zollinſpektion vorgenommen; in den Städten Heidelberg, Sinsheim, Mosbach und in Schwezingen unter Beitritt des Bezirks-Inſpektors, in denen übrigen Orten des Kreiſes, unter Beitritt des Orts-Acciſors, durch den erſten Vorgeſetzten, und ein Mitglied des Stadtraths und reſp. Ortsgerichts.

3. Die Reſultate der Aufnahmen werden von dem erſten Vorgeſetzten ſogleich in ein Regiſter, nach Formular Lit. B, eingetragen, welchen Eintrag der betreffende Eigenthümer durch Namensunterſchrift anerkannt. Das geſchloſſene Aufnahms-Regiſter unterzeichnen diejenigen, ſo bei der Aufnahme mitwirken. Wo keine Vorräthe gefunden noch angegeben werden, hat der Gewerbsinhaber in die Colonne 4 des Ver-

zeichniſſes Lit. A, ſelbſt einzutragen, daß er keine beſitze, unter Beiſetzung ſeiner Namensunterſchrift.

Die Verſieglung der vorgefundenen Vorräthe iſt bei der Aufnahme ſogleich zu bewirken.

4. Nach vollendeter Aufnahme legt der erſte Vorgeſetzte der Obereinnehmerei das Verzeichniß Lit. A., Aufnahmsregiſter Lit. B. nebſt dem Protokoll über Deklarationen von Privaten vor. Wo aber in einem Orte keine zur Aufnahme geeigneten Vorräthe gefunden wurden, nur das Verzeichniß Lit. A.

Die Obereinnehmereien ſtellen über das Reſultat der Aufnahme Ueberſichten auf, und haben ſolche unfehlbar den 1ten Oktober nebſt denen ſämmtlichen Beilagen, hierher zu geben.

Mannheim den 9. September 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Joachim.

Ort N. N. Lit. A.

Verzeichniſs

der dahieſigen Wirthe, (Gaſt-, Wein-, Kaffee- ꝛc.) Wein-, Liqueurs-, Branntwein- und Eſſighändler.

1. Ordnungs-Zahl.	2. Namen.	3. Gewerbe.	4. Ob derſelbe der Verſiegelung unterliegende Vorräthe habe, oder nicht?

Ort N. N.

Regiſter

über die Aufnahme der Vorräthe von franzöſiſchem Wein, Branntwein, (Spiritus, Weingeiſt) Liqueurs und Eſſig.

Ordnungs-zahl des Regiſters.	Namen.	Gewerbe.	1. Vorgefundene franz. Weine: a. in Fäſſern, b. in Körben, c. in Bouteillen.	2. An franzöſiſchem Branntwein: a. in Fäſſern, b. in Bouteillen.	3. An franzöſiſchen Liqueurs: a. in Kiſten und Fäßlein, b. in Bouteillen.	4. An franzöſiſch. Eſſig: a. in Fäſſern, b. in Bouteill.	Anerkennung der richtigen Aufnahme durch Unterſchrift.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1822 Nr. 73 S. 537.

Nr. 3632.

Die Ein- und Durchfuhr franzöſiſcher und rheinbaieriſcher Weine betreffend.

Nr. 22413. Unter Beziehung auf die höchſte Verordnung vom 18. Juli 1822 Regierungsblatt Nr. 14 § 1, 2 und 10 werden diejenige Wirthe, Wein- und Branntweinhändler, welche Vorräthe von franzöſiſchem Wein, Branntwein aller Art, (Weingeiſt und Spiritus) Liqueur und Eſſig beſitzen, aufgefordert, dem Ortsacciſor hievon auf den 15. September d. J. die Anzeige zu machen.

Dieſer hat hierauf unter Beizug des erſten Gerichtsmanns die betreffende Vorräthe an Ort und Stelle am 16. d. M. Morgens aufzunehmen, unter Siegel zu legen, die Aufnahme von dem Eigenthümer der Weine unterzeichnen zu laſſen, und die vorgeſetzte Obereinnehmerei von dem Vorrath aller Art unter Vorlage der Aufnahme ohne Aufenthalt in Kenntniß zu ſetzen.

Privatperſonen, welche den Verkauf ihrer derartigen Vorräthe beabſichtigen, ſind zu einer gleichen Anzeige verpflichtet, und muß von dem Acciſor das gleiche, wie bei den Wirthen geſchehen.

Die Obereinnehmereien haben den Vorrath an franzöſiſchen Weinen ꝛc. wenn ſolche von den Acciſoren aufgenommen werden, auf den erſten Oktober anher anzuzeigen, worauf weitere Beſtimmungen ergehen werden.

Konſtanz den 10. September 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 72 S. 491.

Nr. 3633.

Die Interpretation des §. 7 der neuen Mühlenordnung betreffend.

Nr. 22517. Mittelſt hohen Erlaſſes des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 16ten d. M. Nr. 9948 iſt zu § 7 der neuen Mühlenordnung die Erläuterung erfolgt, daß man es auf jeden Fall für gut finde, wenn die Prüfungsbehörde der Müller permanent ſey.

Hievon werden die Bezirks- und Staabsämter des Kreiſes, und die Waſſerbau-Inſpektionen verſtändiget, und angewieſen, die Aufſtellung gedachter Prüfungs-Commiſſionen zu bewirken.

Konſtanz den 10. September 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.
v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 75 S. 501.

Nr. 2634.

Die Beförderung und Veredlung des Flachsbaues betreffend.

Nr. 22613. Der Liefländer Leinſaamen hat bei den damit angeſtellten Verſuchen ganz vorzügliche Reſultate geliefert, und ſich dadurch als ein Mittel zu Emporbringung des Flachsbaues gezeigt, das weiter verbreitet zu werden verdient.

Die Ortsvorgeſetzten werden daher beauftragt, diejenigen aufzufordern, welche ſich im künftigen Jahr dieſen Saamen zu verſchaffen wünſchen; es ſind hierüber Regiſter anzulegen und hierin einzutragen: Ort, Name des Unternehmers, Quantum des Saamens, Größe des Feldes, Beſchaffenheit des Bodens, Art der Feldbeſtellung und der Vorfrucht, dann das Reſultat der Erndte. Das Quantum an Saamen, welches für jeden Ort verlangt wird, iſt dem betreffenden Amte an-

zuzeigen, welches binnen 3 Wochen ein ſummariſches Verzeichniß hierüber, nach künftiger Flachsreiſe aber obige Regiſter einzuſenden hat.

Konſtanz den 10. September 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 75 S. 501.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 78 S. 809 vom 17. Septbr. 1822 Nr. 18728.

Nr. 3635.

Die Ein- und Durchfuhr franzöſiſcher und rheinbaieriſcher Weine betreffend.

Nr. 22714. Es iſt unterm heutigen nachſtehende hohe Verordnung Großherzoglich hochpreißlichen Finanzminiſteriums vom 10. September d. J. Nr. 7540 dahier eingetroffen, welche zur Nachachtung, in ſo weit dieſes noch möglich iſt, unter Beziehung auf dieſſeitige Verfügung vom 10. d. M. Nr. 22418 Anzeigeblatt Nr. 72 bekannt gemacht wird.

Konſtanz den 13. September 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Verordnung.

Zum Vollzug des Artikels 1 des Geſetzes vom 18. Juli d. J. die Aufnahme der franzöſiſchen Wein- und Branntwein-Vorräthe betreffend, werden folgende reglementsmäßige Vorſchriften ertheilt:

1) Die Bezirksämter haben am 16. September die Aufnahme der franzöſiſchen Weine und Branntweine bei allen Wirthen, Wein- und Branntweinhändlern anzuordnen.

2) Jeder Wirth, Wein- und Branntweinhändler, der einen zum Verkauf beſtimmten Vorrath franzöſiſcher Weine

oder Branntweine beſitzt, hat dem Ortsacciſor eine ſchriftliche Anzeige davon zu machen.

3) Der Ortsacciſor hat unter Zuziehung einer, vom Ortsvorſtand zu ernennenden Urkundsperſon die Aufnahme vorzunehmen, und die vorgefundenen Vorräthe in ein Regiſter zu tragen, welches der Wein- oder Branntwein-Eigenthümer zu unterzeichnen hat.

Die Regiſter werden doppelt ausgefertigt, ein Exemplar bleibt in den Händen des Acciſors, das andere wird der Ober-Einnehmerei ſogleich zugefertigt.

Die Obereinnehmer haben unverzüglich eine Ortsweiſe gefertigte Ueberſicht der vorgefundenen Vorräthe an das Finanzminiſterium einzuſenden.

4) Bei künftigen Verkäufen in das Ausland, die in den Aufnahmsverzeichniſſen vorzumerken ſind, müſſen die für den Tranſit der fremden Weine vorgeſchriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden.

5) Ueber die Ausſtellung der Lizenzſcheine zum Ankauf von den im Land vorräthigen franzöſiſchen Weinen, werden nach der Aufnahme der Vorräthe die im Artikel 1 des Geſetzes vorbehaltene weitere Vorſchriften erfolgen.

Karlsruhe den 10. September 1822.

Großh. Bad. Finanzminiſterium.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 74 S 498.

Nr. 3636.

Die monatlichen Verzeichniſse über die transportirten und verpflegten Verbrecher, Vaganten und Bettler betreffend.

K. D. Nr. 18438. Die Verordnung vom 21. Oktober 1818 Anzeigeblatt Nr. 91 hat zur Abſicht zu bewirken, daß dem Müſſiggang und Betteln geſteuert werde, zu welchem Ende dann auch den Gemeinden aufgelegt worden iſt, für ihre Armen in der Heimath gehörig zu ſorgen, widrigens ihnen

die Koſten der Verpflegung und des Transports derſelben in ihre Heimatsorte würden zugewieſen werden.

Da man aber wahrgenommen hat, daß auch Verbrecher, welche in die Zucht- und Correktionshäuſer, und in die Gefängniſſe gebracht werden, in die monatliche Verzeichniſſe der zur Dekretur des Erſatzes der Verpflegungs- und Transportkoſten aufgenommen werden; ſo werden die ſämmtlichen Aemter andurch angewieſen, in ihre monatlich einzuſendende Koſten-Verzeichniſſe nur die beigefangenen verpflegten und transportirten Vaganten und Bettler aufzunehmen, und die Verbrecher anderer Art in beſondere Verzeichniſſe zu bringen, auch in den Transportzetteln jedesmal zu bemerken, von welcher Gattung Verbrecher der transportirte und zugeſchobene Arreſtant ſeye.

Freiburg den 10. September 1822.

Großh. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Kaiſer.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 76 S. 793.

Nr. 3637.

Die Berechnung der Acciſe von nutznieſslichem Vermögen betreffend.

K. D. N. 18443. Durch Erlaß des Großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 16. Juli d. J. Nr. 5933 und 5934 iſt anher eröffnet worden.

Aus den von mehreren Amts-Reviſoraten erſtatteten Berichten hat ſich ergeben, daß die in der Beilage 2 des Regierungsblatts Nr. 15 vom Jahre 1812 zum § 95 der Accis-Ordnung sub Artikel 18 und die nachträgliche Berichtigung im Regierungsblatt Nr. 29 pag. 192 von demſelben Jahre publizirte Modifikation nicht allenthalben richtig angewendet werde.

Zu Beſeitigung dieſes wahrgenommenen ungleichen Verfahrens und der durch die unrichtige Auslegung des übrigens

ganz klaren Sinnes und Wortlauts der geſetzlichen Beſtimmung in einzelnen Fällen entſtehenden Prägravationen, wird hiermit noch näher erläutert.

Wenn die lebenslängliche Nutznießung und das Eigenthum einer Erbſchaft oder eines Geſchenks getrennt ſind, ſo muß die Acciſe von $^2/_5$ des Vermögens dem Nutznießer, in ſo ferne ihm die Nutznießung nicht Kraft ehelichen oder elterlichen Rechts zuſteht, und von den übrigen $^3/_5$ des Vermögens dem Eigenthümer berechnet werden.

Der Nutznießer kraft ehelichen oder elterlichen Rechts iſt geſetzlich, Accisfrei, und es kann von allem Vermögen, welches durch Erbſchaft oder Schenkung an einen andern übergeht, wovon aber die Nutznießung Kraft ehelichen oder elterlichen Rechts einem dritten zukommt, die Erbſchafts-Acciſe nur dem Eigenthümer aus $^3/_5$tel des Vermögens berechnet werden, welche zwar von dem Nutznießer in die Staatskaſſe zu bezahlen, nach Beendigung der Nutznießung aber von dem Eigenthümer dem Nutznießer zu erſetzen iſt, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 10. September 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

Hug.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 76 S. 793.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 75 S. 545 v. 9. Septbr. 1822 Nr. 16832.

Nr. 3638.

Bekanntmachung.

Die öffentliche Verloſung der im Jahr 1823 planmäßig zurückzuzahlenden 1120 Stück Amortiſations-Kaſſen-Obligationen, nebſt darauf fallenden Gewinnſte, wird Montag den 30. d. M. im Wielandtſchen Saale zum Badiſchen Hof dahier, in Beiſeyn der dazu ernannten Commiſſion ſtatt finden, wobei Jedermann freien Zutritt hat.

Die herausgekommenen Obligationen, nebſt den darauf gefallenen Gewinnſten, werden im Laufe des Jahrs 1823 auf den Zinstermin der Obligationen, gegen Rückgabe derſelben und deren weitern Zins-Coupons, hier bei unterzeichneter Stelle, in Mannheim bei Herrn Joh. Wilh. Reinhardt und in Frankfurt a. M. bei Herren Joh. Goll und Söhne, ohne irgend einen Abzug, baar im 24 fl. Fuße bezahlt.

Karlsruhe den 10. September 1822.

Großherzoglich Badiſche Amortiſationskaſſe.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 79 S. 511.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 74 S. 770.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 74 S. 441.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 76 S. 553.

Nr. 3639.

Die Diäten der Geometer und Feldmeſser betr.

Nr. 14739. Das Großh. Miniſterium des Innern hat mittelſt hohen Erlaſſes vom 28. d. M. Nr. 10531 die Diäten der Geometer und Feldmeſſer betreffend, verordnet:

„Es hat in herrſchaftl. und ſolchen Geſchäften, welche von Amtswegen mittelſt Requiſition beſorgt werden," zu beziehen:

A) Ein beſoldeter Geometer Diät, neben Aufrechnung der Transportkoſten und Auslage für Gehülfen. 2 fl. 30 kr.

B) Ein unbeſoldeter wirklich recipirter und verpflichteter Geometer; Gebühr 2 fl. — und $^3/_5$tel derſelben als Diät, daher in auswärtigen Geſchäften, neben der Aufrechnungs-Befugniß ad A. 3 fl. 12 kr.

und für Hausgeſchäfte 2 fl. — kr.

Er darf ferner die im Geſchäft gebrauchte Zeichnungs- und Schreibmaterialien aufrechnen.

C) Ein lizenzirter Feldmeſſer hat die Hälfte der sub B. berechneten Diätenbezüge anzufordern, daher für Feldmeßgeſchäfte 1 fl. 36 kr.

und für Hausgeſchäfte 1 fl. — kr.

neben dem wirklichen Werth der Schreib- und Zeichenmaterialien aufzurechnen.

Dieſes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Offenburg den 11. September 1822.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Kirn.

vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 76 S. 449.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 77 S. 509 Miniſt. des Innern v. 28. Auguſt 1822 Nr. 10531.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 79 S. 817 vom 17. September 1822 Nr. 18776.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 80 S. 577 v. 27. Septbr. 1822 Nr. 17960.

Nr. 3640.

Erläuterung zur Zollordnung vom 18. Juli d. J.

Nr. 16934. Durch höchſtes Staats-Miniſterial-Reſcript vom 22. v. M. Nr. 1969 wurde verordnet, daß einſtweilen bis auf weitere Verabredung mit den benachbarten Staaten und bis man über den Zuſtand der inländiſchen Fabrikation beſtimmte Auskunft erhalten haben wird, die Seiden-, Wollen- und Baumwollengarne von dem höhern Zollſatz ad 80 fl. und

resp. 20 fl. ausgenommen werden ſollen. Dieſes wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 14. September 1822.

Die Direktoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Fröhlich. Kirn.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 76 S. 449.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 72 S. 490 vom 3. Septbr. 1822 Nr. 21810.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 71 S. 743 vom 1. Septbr. 1822 Nr. 17793.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 71 S. 517 v. 30. Auguſt 1822 Nr. 16069.

Nr. 3641.

Zollabgaben von Krämerwaaren betreffend.

Nr. 14945. Das Großherzogliche Miniſterium der Finanzen hat unterm 28. vorigen und präſ. den 12. d. M. Nr. 7404 verordnet:

1) Krämer, die einem der im Art. 6 des Geſetzes vom 18. Juli d. J. genannten Staat angehören, und vor der Bekanntmachung deſſelben in das Land kamen, können, da die Obrigkeit ihres Wohnorts kein Zeugniß über Waaren, die ſie nicht unterſuchen kann, auszuſtellen vermag, ſo lange ſie noch mit ihrem alten Waaren-Vorrath im Lande bleiben, nach den frühern Geſetzen behandelt werden.

2) Die Krämer aus andern Staaten, wie Bijouterie- und Quincaillerie-Händler, müſſen nach Ablauf der ſechs Wochen nach ihrem Eintritt, ihr Waarenlager aus dem Lande

ſchaffen, oder den erhöhten Zoll bezahlen. Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Offenburg den 14. September 1822.

Großherzogliches Direktorium des Kinzigkreiſes.

Kirn.

vdt. Wohnlich.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 S. 76 Nr. 449.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 78 S. 513 vom 20. September 1822 Nr. 23406.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 76 S. 794 vom 17. Septbr. 1822 Nr. 18822.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 75 S. 545 vom 12. September 1822 Nr. 17077.

Nr. 3642.

Den Vollzug der Zollverordnung vom 18. Juli d. J. betreffend.

Nr. 16933. Nach der Verfügung des Großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 18. v. M. Nr. 7404 iſt die Wehrzollſtätte Tiefenbronn rückſichtlich der Beſtimmungen der Zollverordnung vom 18. Juli d. J. ausnahmsweiſe einer Hauptzollſtation gleich geſetzt worden. Dieſes wird zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Durlach den 14. September 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Fröhlich.

vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 77 S. 453.

Nr. 3643.

Die Urlaubsgeſuche der Staatsdiener betreffend.

Nr. 16976. Urlaubsgeſuche der Staatsdiener ins Ausland können nur von dem höchſtpreißlichen Staatsminiſterium

bewilligt werden. — Sämmtliche dem Kreisdirektorium untergeordnete Diener werden hierauf aufmerkſam gemacht, damit ſie hiernach ihre Urlaubsgeſuche jedesmal in Zeiten dahier einreichen.

Durlach den 14. September 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Fröhlich.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 75 S. 445.

Nr. 3644.

Die Besteuerung der Pfarr- und Schulgüter und Gefälle betreffend.

Nr. 21372. Um die Einkommensfaſſionen der Pfarr- und Schuldienſte nach der vom 1. Dezember v. J. bis 1. Dezember d. J. vorgegangenen Veränderungen berichtigen, und hierauf die Berechnung der Grundſteuer für Pfarr- und Schuldienſte vornehmen zu können, iſt erforderlich, daß ſämmtliche landesherrliche Dekanate hierher anzeigen:

a) welchen Pfarreien und Schuldienſten ihres Bezirks in der bezeichneten Jahresfriſt eine bisher geleiſtete Abgabe erlaſſen, oder eine Zulage zugewendet wurde, und woher ſie dieſe Zulage erhalten;

b) welche Pfarr- und Schuldienſte inzwiſchen mit einer Abgabe an andre Geiſtlichen oder Schullehrer belaſtet worden ſind, oder ſonſt eine Einkommensveränderung erlitten haben;

c) bei welchen Pfarr- oder Schuldienſten in der angegebenen Jahresperiode in der Anzahl ihrer Dienſtgehülfen eine Veränderung ſtatt fand.

Unter Lit. a und b iſt übrigens begreiflich nur von ſolchen Einkommenstheilen die Rede, die nicht in die Grund- und Gefällſteuerzettel gehören, indem die Veränderungen, die

bei den zur Grundſteuer kataſtrirten Einkommensobjekten ſtatt finden, beim jährlichen Ab- und Zuſchreiben durch den Peräquator verzeichnet werden, und durch die Steuerkataſter zur Kenntniß der diesſeitigen Stelle gelangen.

Man erwartet hiernach von ſämmtlichen Dekanaten, daß ſie die verlangte Anzeige binnen vier Wochen um ſo vollſtändiger erſtatten werden, als die bis jetzt vorgekommenen Beſchwerden von Geiſtlichen und Schullehrern gegen Regulirung ihrer Steuer in der Regel in einer unrichtigen Angabe der Dekanate über die ſtatt gehabten Einkommensveränderungen ihren Grund hatten.

Mannheim den 16. November 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 94 S. 689.

Nr. 3645.

Die Vornahme der Verſteigerungen, und Stellung der Gemeinds- und Pflegſchaftsrechnungen durch die Theilungsſcribenten betreffend.

Nr. 23000. Durch hohe Verfügung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 2ten d. M. Nr. 10707 wird verordnet, daß die Verſteigerungen von Immobilien ferner nicht mehr durch die Theilungsſcribenten, ſondern allenthalben durch die Vorgeſetzten vorgenommen werden ſollen.

Was anmit zur pünktlichen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Konſtanz den 17. September 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 77 S. 510.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 80 S. 825 vom 24. September 1822 Nr. 19314.

Nr. 3646.

Das Säbeltragen der Soldaten im Urlaub betr.

Nr. 23027. In Gemäßheit hohen Reſcripts des Großherzoglichen Kriegsminiſteriums vom 3. d. M. Nr. 7939 wird wegen des Säbeltragens der Soldaten im Urlaub nachſtehende höchſte Verordnung vom 28. v. M. Nr. 233 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Um den Mißbrauch möglichſt abzuwenden, welchen ſich beurlaubte Soldaten zuweilen von ihren Säbeln zu machen erlauben, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Folgendes gnädigſt zu beſtimmen geruht:

Jeder Soldat, bei welchem durch die bei ſeinem oder dem Kantonsregiment über ihn geführte Unterſuchung erwieſen iſt, daß er ſeinen Säbel gegen die beſtehenden Geſetze mit ſich geführt oder mißbraucht habe, wird nebſt der geſetzlich zu erleidenden Strafe, des Rechts verluſtig, den Säbel fernerhin in Urlaub mitnehmen zu dürfen.

Das Kantons-Regiments-Gericht, von welchem das Urtheil in vorkommendem Fall geſprochen wird, hat die Abnahme des Säbels eines Soldaten, welcher deſſelben nach obiger höchſter Beſtimmung im Urlaub verluſtig geworden iſt, ſogleich zu verfügen, und ſolchen dem Regimentskommando, zu welchem der Mann gehört, zur Behändigung an die betreffenden Eskadrons- und Kompagnie-Chefs zu überſenden.

Dieſe höchſte Beſtimmung wird der General-Inſpektion der Kavallerie, der Infanterie, dem Commando der Artillerie-Brigade zur Verfügung des Weitern und unter dem Bemerken mitgetheilt, daß ſolche höchſter Intention gemäß, bei jedesmaliger Beurlaubung der betreffenden Mannſchaft neuerdings in Erinnerung gebracht werden ſoll.

Konſtanz den 17. September 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 77 S. 510.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 82 S. 845 vom 20. Septbr. 1822 Nr. 19096.

Nr. 3647.

Die Entrichtung des Zolles von den auf dem Rhein bei Mannheim ankommenden mit Urſprungszeugniſsen verſehenen Weinen betreffend.

Nr. 17351. Vermög Reſcripts des Großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 12. September 1822 Nr. 7573—74 wurde der Eingang der aus dem Großherzogthum Heſſen, und aus dem Herzogthum Naſſau mit vorſchriftsmäßigen Urſprungsſcheinen ankommenden Weinen auch an der Waſſergränze gegen Entrichtung des im Regierungsblatt vom 6ten Oktober 1818 Nr. 21 sub 1, 2 und 3 feſtgeſetzten Zolles geſtattet, welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Mannheim und Wertheim den 18. September 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Dolhofen.

Direktorium des Main- und Tauberkreiſes.

Der dirigirende Kreisrath

v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 77 S. 557.

Nr. 3648.

Die Vertilgung der Feldmäuſe betreffend.

Nr. 11202 — 3. In Bezug auf die im Anzeigeblatt Nr. 60 von dieſem Jahre bereits bekannt gemachten Mittel zu Vertilgung der ungewöhnlich großen Anzahl von Feldmäuſen, bringt man noch weiter folgendes, durch mehrere Verſuche als ſehr gut erprobtes einfaches Mittel, zur öffentlichen Kenntniß:

Mit einem Erdbohrer, welcher

a) drei Zoll im Durchmeſſer hält;

b) anderthalb Schuh lang und woran eben ſo

c) die eiſerne mit ihm verbundene Stange, durch welche aber ein Querholz zum Umdrehen geſteckt wird, wenigſtens anderthalb Schuh lang ſeyn muß, werden in gehöriger Entfernung und zwar an denjenigen Stellen, wo man die meiſten Gänge bemerkt, anderthalb bis zwei Schuh tiefe Löcher in die Erde gebohrt, und mittelſt eines runden (drei Zoll dicken und einen bis zwei Schuh langen) Stampfers von hartem Holz ausgeſtampft und an den Seiten abgeglättet.

In dieſen Bohrlöchern ſammeln ſich die Mäuſe, ſo daß ſie hier ohne Mühe gefangen oder getödtet werden können.

Nach den vorliegenden Erfahrungen können auf ſolche Weiſe durch einen einzigen Mann mit Hülfe eines Kindes täglich über 800 Mäuſe gefangen werden.

Noch ergiebiger iſt der Fang, wenn zwiſchen zwei Ackerſtücken, beſonders längs einem Raine, wo die Mäuſe ſich gerne aufhalten, ein Graben gezogen, und in dieſem die Löcher gebohrt werden.

Dabei wird jedoch bemerct, daß in einzelnen Bodengattungen nach den gemachten Erfahrungen ein ſogenanntes Locheiſen dieſelben Dienſte leiſte, wie der Erdbohrer, und in manchen Fällen ſelbſt die Arbeit noch dadurch beſchleunigt werden kann. Wertheim den 18. September 1822.

Direktorium des Main- und Tauberkreiſes.

Der dirigirende Kreisrath.

v. Berg.

vdt. Göbel.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 81 S. 591.

Nr. 3649.

Den Anſatz der Immobilien-Acciſe von der ehelichen und väterlichen Nutzniesſung betreffend.

Nr. 23416. Man hat ſich aus mehreren Vorlagen überzeugt, daß im Anſatz der Immobilien-Acciſe von Nutznießungen

der Eheleute und Eltern irrige Anſichten beſtehen und in Anwendung kommen; es muß daher zweckmäßig erſcheinen, die hierüber beſtehende geſetzliche Vorſchriften nochmals öffentlich zu verkünden, damit jeder einzelne Accispflichtige oder ſeine Vertreter ſein Intereſſe gegen irrige Anforderungen zu wahren vermöge.

1) Die Nutznießung, welche dem überlebenden Ehegatten an dem Vermögen ihrer Kinder zufällt, iſt accisfrei.

2) Dem Eigenthümer eines auf ſolche Weiſe mit Nutznießung belaſteten Vermögensfall, wenn er an ſich accispflichtig iſt, die Acciſe nicht von dem vollen Vermögensbetrag, ſondern nur von $^{3}/_{5}$ oder 60 Procenten in Anrechnung kommen.

3) Wenn der geſetzlich accisfreie Nutznießer mit dem geſetzlich accispflichtigen Eigenthümer in einer Perſon zuſammen fällt, da iſt die Acciſe nur von 60 Prozenten des Vermögens zu berechnen, als wenn der Nutznießer und Eigenthümer getrennte Perſonen wären.

Es iſt daher ferner, um den Willen des Geſetzes in der Anwendung zu zeigen, jener Ehegatte, welcher an dem Vermögen des verſtorbenen Ehegatten neben dem geſetzlichen Nutznießungsrecht 3000 fl. eigenthümlich erhält, nicht von dieſen 3000 fl., ſondern nur von 60 Prozent derſelben, alſo von 1800 fl. den Accis mit 1 kr. vom Gulden in dem Betrag von 30 fl. zu erlegen ſchuldig.

Konſtanz den 20. September 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 78 S. 513.

Nr. 3650.

Die Ausübung des erlernten Handwerks von Seite der beurlaubten Soldaten betreffend.

Nr. 15545. Da kein Geſetz exiſtirt, welches den in Urlaub befindlichen Soldaten verbietet, ihr ordnungsmäßig

erlerntes Handwerk, nach vorheriger Prüfung von der Civilbehörde und erlangtem Meiſterrechte an dem Orte, wo ſie Schutz- oder Ortsbürger ſind, auszuüben, vielmehr in dem dermaligen Beurlaubungsſyſtem manche Rechts- und Billigkeitsgründe dafür liegen, und die dagegen gehegten Beſorgniſſe ſich dadurch verlieren, daß ein ſolcher Soldat in allen Verhältniſſen als Bürger, oder als Gewerbsführer an die Anordnungen der Civilbehörde gebunden iſt, und unter derſelben ſteht; ſo werden ſämmtliche Aemter in Gemäßheit höchſter Entſchließung aus Großherzogl. hohen Staatsminiſterium vom 8. Auguſt d. J. Nr. 1752 hievon in Kenntniß geſetzt, um ſich hiernach zu achten, und den vorgedachten Soldaten die in Urlaub ſind, die Ausübung ihres Gewerbes künftig zu geſtatten.

Offenburg den 26. September 1822.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Kirn.

vdt. Wohnlich.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 83 S. 487.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 80 S. 525 vom 27. September 1822 Nr. 24043.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 80 S. 826 vom 10. Septbr. 1822 Nr. 19352.

Anzeigebl. des Neckar-, und Main- u. Tauberkreiſes 1822 Nr. 79 S. 573 vom 23. Septbr. 1822 Nr. 17657.

Nr. 3651.

Die neue Mühlenordnung betreffend.

Nr. 24044. In Gemäsheit hohen Erlaſſes Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 2ten September 1822 Nr. 10652 wird geſtattet, daß jeder Beamte — um die Viſitationen der Mühlen wirkſamer zu machen, und ſich ſelbſt nähere Kenntniß und Einſicht von dem Mühlenweſen zu verſchaffen, in

den erſten zwei Jahren den Mühlenviſitationen, wenn, und wo er es nöthig findet, beiwohne.

Konſtanz den 27. September 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 80 S. 525.

Nr. 3652.

Beſetzung der Acciſors- und Steuererhebersdienste betreffend.

K. D. N. 19653. Einer Verordnung des Großherzogl. Finanzminiſteriums vom 12. v. J. Nr. 5690 gemäß iſt mit dem Dienſt eines Bürgermeiſters und Ortsvogts die Vereinigung des Acciſors- und Steuererhebers-Dienſtes unvereinbarlich, und es können daher erſtere nicht zugleich Acciſor und Steuererheber ſeyn.

Es werden daher ſämmtliche Aemter, Obereinnehmereien und Oberinſpectionen mit dem Bedeuten hierauf aufmerkſam gemacht, für die Zukunft bei ſich ergebenden Vacaturen von Acciſors- und Steuererhebers-Dienſten, keine Ortsvorſtände mehr zu derartigen Dienſten, wie es inzwiſchen ſchon öfters geſchehen, anher in Vorſchlag zu bringen, und in Fällen, wo ein Acciſor und Steuererheber zum erſten Ortsvorgeſetzten ernannt wird, die anderweite Beſetzung der Acciſors- und Steuererhebers-Stelle in Antrag zu bringen.

Freiburg den 27. September 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Hug.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 83 S. 854.

Nr. 3653.

Den Beizug der patentiſirten Weinhändler zu den Gemeindslaſten nach Maſsgabe ihres diesfallſigen Gewerbſteuer-Kapitals betreffend.

K. D. Nr. 19656. Schon von verſchiedenen Seiten ſind Bedenklichkeiten darüber geäußert worden, ob die patentiſirten Weinhändler nach Maßgabe ihres diesfallſigen Gewerbſteuer-Kapitals auch zu den umzulegenden Gemeindslaſten beizutragen haben. Da dieſes allerdings wie bei andern Gewerbsſteuer-Kapitalien der Fall iſt; ſo wird hierauf andurch zur allgemeinen Belehrung und Nachachtung aufmerkſam gemacht.

Freiburg den 27. September 1822.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Blas.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 83 S. 854.

Nr. 3654.

Liste der heute den 30. September 1822 in der dreizehnten Ziehung durch das Loos herausgekommenen im Jahr 1823 auf ihren reſp. Zinstermin zahlbaren Amortiſationskaſsen-Obligationen, nebst darauf gefallenen Gewinnsten.

Nr. der Obligationen.	Gewinn		Nr. der Obligationen.	Gewinn		Nr. der Obligationen.	Gewinn	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 109
11	50	10	141	—	—	295	—	—
36	30	6	186	—	—	298	20	4
51	20	4	200	—	—	299	—	—
67	30	6	203	30	6	306	—	—
89	—	—	268	—	—	324	30	6
94	20	4	283	—	—	331	—	—
104	30	6	286	—	—	336	30	6

Nr. der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500	Gewinn auf fl. 100	Nr. der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500	Gewinn auf fl. 100	Nr. der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500	Gewinn auf fl. 100
341	50	10	852	—	—	1547	—	—
367	1800	360	873	—	—	1569	—	—
374	20	4	881	—	—	1592	30	6
378	30	6	923	—	—	1602	20	4
394	—	—	948	20	4	1606	30	6
398	—	—	956	20	4	1635	—	—
422	—	—	959	30	6	1663	500	100
436	20	4	964	50	10	1687	30	6
488	30	6	976	30	6	1700	50	10
539	20	4	985	—	—	1722	30	6
541	30	6	1006	—	—	1726	20	4
554	20	4	1014	—	—	1729	—	—
558	30	6	1023	50	10	1737	30	6
566	30	6	1030	30	6	1754	30	6
570	50	10	1050	30	6	1750	30	6
590	20	4	1052	—	—	1761	20	4
593	20	4	1056	—	—	1770	—	—
628	30	6	1058	—	—	1811	—	—
661	30	6	1082	20	4	1852	30	6
662	20	4	1113	100	20	1860	20	4
664	20	4	1116	—	—	1888	4500	900
702	20	4	1132	30	6	1910	50	10
716	30	6	1152	30	6	1929	30	6
732	30	6	1163	30	6	1933	—	—
739	—	—	1182	30	6	1936	100	20
740	—	—	1207	—	—	1943	20	4
750	30	6	1229	30	6	1958	30	6
755	30	6	1263	30	6	1970	20	4
771	50	10	1310	30	6	1987	100	20
774	50	10	1311	50	10	1993	—	—
806	—	—	1334	—	—	1997	20	4
809	—	—	1350	20	4	2007	—	—
812	30	6	1402	20	4	2019	50	10
815	—	—	1436	30	6	2081	100	20
833	—	—	1439	30	6	2092	20	4
845	20	4	1474	—	—	2097	—	—
846	30	6	1496	20	4	2120	20	4

Nr. der Obligationen.	Gewinn		Nr. der Obligationen.	Gewinn		Nr. der Obligationen.	Gewinn	
	cuf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
2125	30	6	2882	30	6	3619	30	6
2184	20	4	2890	50	10	3620	—	—
2195	—	—	2917	—	—	3641	30	6
2216	—	—	2923	30	6	3961	20	4
2229	20	4	2926	30	6	3666	20	4
2238	30	6	2931	—	—	3678	100	20
2264	30	6	2948	—	—	3697	30	6
2279	—	—	2960	—	—	3717	50	10
2315	—	—	2985	50	10	3739	20	4
2360	30	6	2991	—	—	3747	—	—
2378	20	4	3035	—	—	3756	20	4
2417	30	6	3055	50	10	3759	30	6
2475	—	—	3083	—	—	3761	30	6
2550	30	6	3096	—	—	3767	20	4
2551	20	4	3101	—	—	3786	100	20
2559	20	4	3121	—	—	3788	30	6
2602	—	—	3139	30	6	3799	30	6
2629	20	4	3164	—	—	3843	—	—
2645	20	4	3165	20	4	3851	20	4
2668	30	6	3257	—	—	3860	30	6
2674	20	4	3274	20	4	3880	20	4
2691	30	6	3285	200	40	3885	30	6
2698	50	10	3306	50	10	3896	30	6
2703	30	6	3319	50	10	3931	50	10
2705	30	6	3359	—	—	3968	50	10
2715	20	4	3368	20	4	4009	—	—
2722	30	6	3396	20	4	4062	30	6
2743	30	6	3424	—	—	4063	20	4
2745	50	10	3474	—	—	4067	20	4
2759	20	4	3480	30	6	4069	30	6
2761	30	6	3484	—	—	4097	—	—
2777	—	—	3492	—	—	4102	30	6
2797	30	6	3503	50	10	4141	20	4
2812	30	6	3526	30	6	4167	50	10
2815	50	10	3532	30	6	4172	—	—
2822	—	—	3578	—	—	4177	—	—
2860	—	—	3584	50	10	4227	—	—

Nr. der Obli-gationen.	Gewinn		Nr. der Obli-gationen.	Gewinn		Nr. der Obli-gationen.	Gewinn	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
4246	20	4	4867	30	6	5562	50	10
4260	—	—	4881	20	4	5566	—	—
4267	30	6	4896	20	4	5572	50	10
4275	200	40	4911	50	10	5610	—	—
4278	—	—	4935	20	4	5661	20	4
4293	30	6	4952	30	6	5699	20	4
4309	—	—	4987	30	6	5727	20	4
4313	30	6	4992	20	4	5737	50	10
4316	20	4	4994	50	10	5745	20	4
4350	30	6	5020	—	—	5770	—	—
4360	—	—	5030	30	6	5798	—	—
4388	—	—	5031	20	4	5810	30	6
4395	30	6	5032	—	—	5811	—	—
4398	—	—	5033	30	6	5818	30	6
4427	20	4	5034	—	—	5822	50	10
4464	30	6	5045	30	6	5837	100	20
4472	50	10	5069	30	6	5877	20	4
4476	—	—	5100	—	—	5887	—	—
4494	30	6	5148	30	6	5909	—	—
4500	—	—	5162	20	4	5935	30	6
4502	—	—	5195	—	—	5972	30	6
4523	–	—	5198	—	—	5973	50	10
4530	30	6	5255	—	—	5994	—	—
4534	50	10	5277	—	—	6023	30	6
4551	20	4	5280	20	4	6031	30	6
4552	—	—	5288	50	10	6043	—	—
4662	30	6	5293	—	—	6049	20	4
4697	—	—	5330	20	4	6052	50	10
4698	30	6	5351	20	4	6081	100	20
4719	30	6	5429	30	6	5095	—	—
4756	50	10	5511	20	4	6145	—	—
4758	—	—	5516	20	4	6147	30	6
4760	30	6	5532	—	—	6149	—	—
4797	20	4	5538	50	10	6195	—	—
4833	30	6	5540	—	—	6218	30	6
4843	—	—	5541	—	—	6226	20	4
4845	20	4	5560	20	4	6231	20	4

Nr. der Obligationen.	Gewinn		Nr. der Obligationen.	Gewinn		Nr. der Obligationen.	Gewinn	
	auf fl. 500	auf fl. 400		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
6238	50	10	6872	30	6	7624	—	—
6256	20	4	6894	50	10	7691	50	10
6268	—	—	6898	—	—	7692	—	—
6327	30	6	6916	30	6	7715	20	4
6330	50	10	6946	30	6	7743	100	20
6357	20	4	6950	30	6	7768	30	6
6362	20	4	6966	—	—	7769	—	—
6442	20	4	6987	30	6	7775	30	6
6458	—	—	7010	—	—	7823	—	—
6496	50	10	7077	50	10	7847	—	—
6501	—	—	7122	30	6	7857	50	10
6516	20	4	7142	20	4	7860	30	6
6534	—	—	7156	30	6	7865	30	6
6540	20	4	7174	30	6	7875	20	4
6548	30	6	7180	—	—	7882	—	—
6575	—	—	7208	20	4	7901	—	—
6594	30	6	7216	—	—	7954	—	—
6610	30	6	7220	—	—	7992	—	—
6635	—	—	7237	20	4	7995	—	—
6647	20	4	7242	50	10	8030	50	10
6664	30	6	7243	20	4	8042	30	6
6687	—	—	7267	—	—	8060	50	10
6691	50	10	7275	30	6	8101	100	20
6715	50	10	7290	20	4	8126	30	6
6716	—	—	7301	50	10	8129	—	—
6718	30	6	7307	50	10	8134	—	—
6723	—	—	7338	50	10	8139	50	10
6724	—	—	7392	50	10	8148	20	4
6725	50	10	7429	—	—	8159	—	—
6745	—	—	7476	20	4	8218	50	10
6788	500	100	7490	30	6	8221	30	6
6800	30	6	7499	—	—	8226	30	6
6803	30	6	7526	20	6	8272	30	6
6825	30	6	7557	30	6	8275	30	6
6835	100	20	7585	30	6	8384	—	—
6843	—	—	7597	—	—	8288	—	—
6857	30	6	7599	50	10	8315	—	—

Nr. der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500	Gewinn auf fl. 100	Nr. der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500	Gewinn auf fl. 100	Nr. der Obligationen.	Gewinn auf fl. 500	Gewinn auf fl. 100
8339	—	—	8882	50	10	9439	—	—
8347	—	—	8952	30	6	9453	20	4
8349	30	6	8971	20	4	9459	100	20
8364	30	6	8989	—	—	9519	30	6
8386	30	6	9093	50	10	9521	20	4
8395	—	—	9106	30	6	9558	—	—
8415	50	10	9120	—	—	9575	—	—
8424	—	—	9121	50	4	9597	30	6
8432	50	10	9134	30	10	9610	30	6
8471	30	6	9148	—	—	9602	20	4
8496	50	10	9163	—	—	9607	30	6
8519	50	10	9198	20	4	9620	—	—
8551	30	6	9205	20	4	9634	—	—
8571	20	4	9236	20	4	9637	—	—
8595	—	—	9260	—	—	9649	30	6
8625	—	—	9277	30	6	9717	—	—
8635	—	—	9289	30	6	9727	30	6
8639	20	4	9307	30	6	9819	—	—
8660	30	6	9310	20	4	9836	50	10
8661	30	6	9312	20	4	9841	30	6
8678	30	6	9317	50	10	9842	30	6
8682	20	4	9322	30	6	9855	—	—
8689	20	4	9346	30	6	9859	20	4
8700	30	6	9360	—	—	9868	—	—
8737	—	—	9372	100	20	9897	30	6
8751	—	—	9384	20	4	9904	20	4
8778	—	—	9400	50	10	9905	30	6
8784	50	10	9408	30	6	9929	20	4
8802	—	—	9424	—	—	9933	50	10
8852	30	6	9432	20	4	9945	20	4
8862	30	6	9433	20	4	9985	100	20
8870	30	6	9435	—	—			

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 80 Beil.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 83 Beil.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 80 Beil.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 81 S. 583.

Nr. 3655.

Bekanntmachung.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc.

In Gemäßheit der mit der Königlich Baierſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die gegenſeitige gleiche Zollbelegung der, aus einem Staate in den andern eingehenden Landweine und Weinmoſte, verordnen Wir wie folgt:

Artikel 1.

Vom erſten des künftigen Monats Oktober anfangend, ſollen die Baierſchen Landweine mit der unten folgenden Ausnahme, einen Eingangszoll von drei Gulden vom Baierſchen Sporco-Centner oder von zwei Gulden vierzig Kreuzer vom neuen Badiſchen Centner, und die Moſte dieſer Weine einen Eingangszoll von zwei Gulden vom Baierſchen Sporco-Centner oder von einem Gulden ſieben und vierzig Kreuzer vom neuen Badiſchen Centner unterliegen, wenn ihr Urſprung durch amtliche Zeugniſſe genügend nachgewieſen iſt, und letzte insbeſondere vor dem erſten Ablaſſe und mit offenem Spunte eingeführt werden.

Artikel 2.

Von den über Wertheim eingehenden Baierſchen Frankenweinen ſind ein Gulden vierzig Kreuzer vom Baierſchen Sporco-Centner oder einen Gulden neun und zwanzig Kreuzer vom neuen Badiſchen Centner, und von Moſten dieſer Weine fünfzig Kreuzer vom Baierſchen Sporco-Centner oder vier und vierzig Kreuzer vom neuen Badiſchen Centner unter Beobachtung obiger Vorſchriften zu entrichten.

Gegeben Karlsruhe unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift den 30. September 1822.

Ludwig.

vdt. Böckh. Auf Befehl Seiner Königl. Hoheit.

Eichrodt.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 79 Beil.

Nr. 3656.

Die Verbringung weiblicher Sträflinge in ſchwangerem Zustande, oder mit ſäugenden Kindern in die Strafanstalt betreffend.

B. G. N. 2145. I. Sen. Durch eine Verfügung des vormaligen Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 1. April 1816 Nr. 1026 iſt verordnet, daß die zum Zucht- und Correctionshaus verurtheilten Weibsperſonen mit Säuglingen erſt nach endlicher Stillung ihrer Kinder in den Strafort abgeliefert, das Kind ſelbſt aber, in ſofern es nicht aus dem Vermögen der Eltern ernährt werden kann, nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt von 1810 Nr. 17 Seite 213 behandelt werden ſollen.

Inzwiſchen iſt durch einen Erlaß der Großherzoglichen Staatsanſtalten-Commiſſion zu Karlsruhe d. d. 21. September Nr. 2767 dahier die beſchwerende Anzeige geſchehen, daß von den Aemtern häufig Sträflinge mit unentwöhnten Kindern und Schwangere, die ihrer Niederkunft nahe ſind, eingeſchickt, hierdurch die Ordnung in den Anſtalten geſtört und ihnen eine nicht gebührende Laſt aufgebürdet werde.

Hiernach werden ſämmtliche dieſſeits untergebene Aemter unter beſonderer eigener Verantwortlichkeit angewieſen, für die Zukunft ſich wegen weiblichen Sträflingen nach den beſtehenden Verordnungen pünktlich zu achten und der Großherzoglichen Staatsanſtalten-Commiſſion keinen fernern Anlaß zu gegründeten Beſchwerden zu geben.

Mannheim den 30. September 1822.

Großh. Badiſches Hofgericht.

Wolff.

Weller.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1822 Nr. 80 S. 577.

Nr. 3657.

Die Aufnahme zu dem Meiſterrechte betreffend.

Nr. 24391. Durch eine hohe Miniſterialverfügung veranlaßt, werden die unterſtehenden Aemter angewieſen, ſtrenge darauf zu wachen, daß von den Zünften keine Individuen als Meiſter aufgenommen werden, welche die geſetzlichen Erforderniſſe nicht im vollen Umfange nachweiſen können.

Konſtanz den 1. Weinmonat 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 80 S. 526.

Nr. 3658.

Die Verbringung weiblicher Sträflinge, welche ſchwanger ſind, oder noch ungeſäugte Kinder haben, in die Strafanſtalten, und deren Verpflegung betreffend.

Crim. N. N. 2417. II. Sen. Da außer dem Fall, daß manchmal von den Aemtern Kinder und Säuglinge verurtheilter Verbrecher in die Straforte eingeliefert werden, öfters auch ſchwangere Weibsperſonen, die ihrer Niederkunft nahe ſind, in eine Strafanſtalt eingeſchickt werden; ſo ſieht man ſich unter Bezug auf die dieſſeitige Verfügung vom 7ten Jänner 1822 im Oberrheiniſchen Anzeigeblatt vom 12. Jänner d. J. Nr. 49 veranlaßt, ſämmtliche der dieſſeitigen Stelle untergeordneten Ober- und Aemter anzuweiſen, künftig nicht nur keine Kinder verurtheilter Verbrecher in die Straforte ihrer Eltern, ſondern auch keine ſchwangere Weibsperſonen, beſonders die ihrer Entbindung nahe ſind, in ein Zuchthaus oder Arbeitshaus einliefern zu laſſen, widrigenfalls das dagegen handelnde Amt zu gewärtigen hat, daß ihm die dadurch

entſtehenden größern Transport- und andere Koſten zur eigenen Tragung heimgewieſen werden.

Verfügt beim Großh. Bad. Hofgericht zu Freiburg am 1. Oktober 1822.

Frhr. v. Andlaw.

vdt. Glyckherr.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 80 S. 825.

Nr. 3659.

Die Rheinfrachten betreffend.

Nr. 15738. Die Rheinfrachten von der Zeit der Frankfurter Herbſtmeſſe 1822 bis zur Oſtermeſſe 1823 ſind auf die hier nachſtehende Art feſtgeſetzt worden, und zwar:

1) Die Fracht von Mainz bis nach Mannheim für Maſſeln und alle Metallerze auf	— Fr.	60 Cent.
2) Desgleichen jene für alle übrige Kaufmannsgüter	— „	75 „
3) Ferner nach Schröck	1 „	6 „
4) Desgleichen nach Freyſtett	2 „	19 „

Im übrigen beſteht das von der Verwaltungskommiſſion am 27. September v. J. publizirte Frachtregulativ fort, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß die Rheinſchiffahrtsgebühren beſonders vergütet werden.

Dieſes Reglement, welches vom 30. September an, geſetzliche Kraft erhält, wird hiemit der Handelſchaft und Schifferſchaft mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die ſämmtlichen Thalfrachten nach Mainz und Frankfurt gleich wie im vorigen Jahr beibehalten werden.

Offenburg den 2. Oktober 1822.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Kirn.

vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 81 S. 475.

Nr. 3660.

Die Gebühren für Ausfüllung der Perſonalstands-Bögen betreffend.

Nr. 24592. In Gemäßheit eines Erlaſſes des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 6. Sept. Nr. 10813 hat man ſich bewogen gefunden, die Gebühren für Ausfüllung der Perſonalſtands-Bögen folgendermaßen zu beſtimmen:

1) Für den Ortsvorſtand die herkömmliche Berichtsgebühr ad 15 kr.

2) Für den Pfarrer die Gebühr für Ausſtellung eines Atteſtats ad 30 kr.

3) Für den Phyſikus und Chirurgen, und zwar für einen jeden, die ad 2 genannte Gebühr von 30 kr.

in denen Fällen, in denen nicht eine beſondere Unterſuchung der Kranken und Gebrechlichen erfordert wird, in welchen ſich die Phyſici und Chirurgen nach den beſtehenden Verordnungen zu benehmen haben.

4) Es bedarf keiner beſondern Erinnerung, daß dieſe Gebühren nur alsdann bezahlt werden dürfen, wann die eine oder die andere der obengenannten Perſonen mit der Ausſtellung des Perſonalsſtandsbogens beſchäftigt iſt.

Damit die kontrollirenden Stellen ſich in jedem vorkommenden Falle von der Richtigkeit der Anſätze überzeugen können, ſo ſind die oben genannten Perſonen verpflichtet, ihre Gebühren am Rande des Perſonalſtandsbogens zu verzeichnen.

Wenn die Notizen, welche die oben gedachten Behörden zu geben haben, nicht in den Perſonalſtandsbogen eingeſchrieben werden, oder wenn außer den Einträgen in den Perſonalſtandsbogen noch beſondere Berichte, Zeugniſſe u. ſ. w. beigelegt werden, ſo iſt dafür nicht eine zweite Gebühr anzuſetzen, indem obige Taxe für die ſämmtlichen Bemühungen bemeſſen iſt.

Welches anmit öffentlich bekannt gemacht wird. Konſtanz den 4. Oktober 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 81 S. 530.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 87 S. 897 vom 4. Oktober 1822 Nr. 18639.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 83 S. 605 v. 8. Oktober 1822 Nr. 18639.

Nr. 3661.

Die Ablöſung der auf Grundſtücken haftenden Fallgebühren betreffend.

Nr. 24800. Das Großherzogliche Miniſterium der Finanzen hat durch Beſchluß vom 29. September 1822 Nr. 7864 die Eröffnung anher gemacht, daß nach höchſtem Staatsminiſterial-Reſcript vom 8. Auguſt d. J. Nr. 1769 die auf Grundſtücken haftende Fall-Gebühren, welche in Großherzogliche Kaſſen fließen, nach den nemlichen Regeln abgelößt werden ſollen, welche für die Drittelpflichtigkeit in dem Geſetz vom 5. Oktober 1820 Regierungsblatt 15 aufgeſtellt ſeyen.

Hiernach iſt ſich in vorkommenden Fällen zu achten.

Konſtanz den 8. Oktober 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 83 S. 538.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 83 S. 855 vom 10. Oktober 1822 Nr. 20464.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 84 S. 613 v. 11. Oktober 1822 Nr. 18959.

Nr. 3662.

Die Schutzpockenimpfung betreffend.

Nr. 24865. Auf verſchiedene Anfragen des Phyſikates Möskirch hinſichtlich der Schutzpockenimpfung hat das Großherzogliche Miniſterium des Innern mittelſt hohen Erlaſſes vom 18. d. v. M. Nr. 11311 folgende Verfügungen erlaſſen, welche zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1. Es hängt von der Witterung ab, wie weit ein Impfling von ſeinem Wohnort, woſelbſt er geimpft worden iſt, in einen andern Ort gebracht werden darf; bei ſchöner Witterung kann ein Kind eine und eine halbe Stunde weit zur Impfung getragen werden. Uebrigens iſt der Monat Mai zur allgemeinen Vornahme des Impfgeſchäftes beſtimmt, und wenn dieſer nicht hinreicht, ſo kann auch der Monat Juni dazu verwendet werden.

2. Von einem Kinde, welches mehrere vollkommene Puſteln hat, können nur 5 bis 6 andere Kinder geimpft werden.

3. Die Beſtimmung, welche geimpfte Kinder zur Fortpflanzung des Impfgeſchäftes von einem in einen andern Ort gebracht werden ſollen, ſteht dem Impfarzt zu; ſollten jedoch die Eltern dieſe Ueberbringung ihrer Kinder in andere Orte ſtandhaft verweigern, ſo iſt der Impfſtoff auf Fiſchbein ꝛc. zu bringen, und dann mit dieſem anderwärts jedoch bald darauf zu impfen.

4. Das Ueberbringen der geimpften Kinder von einem in einen andern Ort hat bei guter Witterung durch Tragen, bei ſchlechter Witterung durch Frohndfuhren zu geſchehen.

5. Es iſt zweckmäßiger, wenn eines der zu impfenden Kinder, deſſen Eltern ſich freiwillig dazu verſtehen, in den Ort gebracht wird, wo ſich bereits geimpfte Kinder befinden, von welchen die Lymphe zur weitern Fortpflanzung genommen werden kann; wo dieſes der Fall nicht iſt, da muß die Impfung mit friſcher trockener Lymphe fortgeſetzt werden.

6. Die im § 13 der Impfinſtruktion beſtimmte Gebühr von 30 kr. hat der Impfarzt nur in ſoferne zu beziehen, als

die Entfernung ſeines Wohnortes von dem Impforte wenigſtens 2 Stunden beträgt.

7. Ueber die Frage, ob ein Impfling hinſichtlich der Gebührenbezahlung als arm zu betrachten, und zu behandeln ſeye, entſcheidet der Ausſpruch des Pfarrers und Ortsvorſtandes. Die Impfgebühren der Kinder armer Eltern werden von der Gemeindskaſſe bezahlt.

8. Das Phyſikat oder der Impfarzt hat das Ausſchreiben der Impfung wenigſtens 8 Tage vor der Vornahme der Impfung dem Amte zu übergeben, welches das weitere ungeſäumt zu beſorgen hat.

9. Wenn nur wenige Kinder auf Weiler und einzelnen Höfen geimpft werden müſſen, welche von dem nächſten Orte dreiviertel Stunden entfernt ſind, ſo fallen die Koſten, jedoch nur in der unter Nr. 15 beſtimmten Maße auf die Amtskaſſe.

10. Wenn ein Kind dreimal regelmäßig mit guter Lymphe geimpft worden iſt, aber keine Puſteln erhalten hat, ſo iſt es zum viertenmal zu impfen.

11. Wenn ein Kind auf die Einimpfung Puſteln bekommt, dieſe aber in der Entwicklung, oder in weiterem Verlauf ſich unächt oder zweifelhaft zeigen, oder aufgeriſſen werden, und dieſes bei der wiederholten zweiten und dritten Impfung wieder geſchieht, und zwar ſo, daß die Aechtheit der Impfung zweifelhaft wird, ſo muß die Impfung im folgenden Jahre wiederholt werden.

12. In ſofern in dem vorbemerkten Falle die Entfernung des Wohnſitzes des Arztes von jenem des Impflings beträchtlich iſt, ſo leidet § 5 der Impfordnung die Modifikation, daß ein ſolches Kind im Impfjahre nur einmal, im folgenden Jahre aber wieder zu impfen iſt.

13. Hinſichtlich der Verordnung, wornach die während oder gleich nach der Impfung ſterbenden Kinder in den Impfausweiſen beſonders angegeben werden ſollen, wird erläutert, daß dieſe Vorſchrift nur auf jene Kinder anwendbar ſey, welche bis zum 15. Tag vor der Impfung ſterben.

14. Bei der Vornahme der allgemeinen Impfung auf dem Lande können zur Erſparung der Koſten die Kinder mehrerer benachbarten Gemeinden, wenn dieſe einwilligen, in einem Orte vereinigt werden.

15. Bei einer Entfernung von zwei Stunden hat der Impfarzt eine halbe, und bei einer Entfernung von mehr als zwei Stunden zwei Drittheile der Diät zu fodern.

16. Die Gegenwart eines Ortsvorgeſetzten iſt bei der Vornahme der Impfung nicht nothwendig.

17. Derjenige welcher die Impfgebühren einzieht, hat dafür keine Bemühungsgebühr anzuſprechen.

18. Es iſt den Verordnungen von dem Jahr 1805 und 1807 nicht entgegen, wenn an Sonn- und Feiertagen geimpft wird, ſondern es iſt vielmehr zu wünſchen, daß an dieſen Tagen geimpft werde.

Konſtanz den 8. Weinmonat 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 83 S. 537.

Nr. 3663.

Die Viſitation der Gefängniſſe betreffend.

Crim. R. N. 2490. II. Sen. Da man bei Einſendung der Tabellen über die bei den Aemtern zur Unterſuchung gekommenen Verbrechen zu erſehen gehabt, daß die durch diesſeitige im Anzeigeblatt neuerlich kund gemachte Verfügung vom 29. Auguſt d. J. Nr. 2151 die Fertigung der Criminaltabellen betreffend, nicht gehörig befolgt, und gewöhnlich nur angezeigt wird, daß die Gefängniſſe viſitirt worden, ohne des Zuſtandes derſelben und der Gefangenen und ihrer Verpflegung zu erwähnen; ſo wird den ſämmtlichen der dieſſeitigen Stelle unterſtehenden Aemtern andurch aufgetragen: die Gefängniſſe von Zeit zu Zeit jedesmal mit Zuziehung des Phyſikats zu beſichtigen, darüber ein Protokoll aufzunehmen, und

darinn zu bemerken, in welchem Zuſtande ſich dieſelben befinden, und wie die Gefangenen rückſichtlich der Koſt und andern Verpflegung behandelt werden, ſofort jenes Protokoll mit der Tabelle jedesmal anher vorzulegen.

Verfügt beim Großherzoglich Bad. Hofgericht zu Freiburg am 8. Oktober 1822.

Frhr. v. Andlaw.

vdt. Merklin.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 82 S. 845.

Nr. 3664.

Eingangszoll von Traſsmehl betreffend.

Nr. 16128. Nach einer hohen Entſchließung Großherzogl. Miniſteriums der Finanzen vom 24. v. M. Nr. 8001 wird für das Traßmehl derſelbe Eingangszoll wie beim Gyps mit 24 kr. per Roßlaſt feſtgeſetzt. Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Offenburg den 9. Oktober 1822.

Großherzogliches Direktorium des Kinzigkreiſes.

Kirn.

vdt. Wohnlich.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 83 S. 487.

Nr. 3665.

Die Einfuhr der Weine aus dem Herzogthum Naſsau betreffend.

Nr. 18823. Nachträglich zur Verordnung vom 18ten September d. J. Nr. 17357 Anzeigeblatt Nr. 77 wird bekannt gemacht, daß nach höherer Erläuterung, ſolche nur

auf die bei Mannheim auf dem Rhein ankommende Weine aus denen oben bemerkten Staaten anzuwenden ſind.

Mannheim den 10. Oktober 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 83 S. 605.

Nr. 3666.

Die Nachweiſungen Groſsherzoglicher Kriegskommiſsion über die Erinnerungen der Oberreviſion betreffend.

Nr. 16398. Nach Inhalt eines Erlaſſes der Großherzoglichen Kriegskommiſſion, wird ſämmtlichen Bezirks-Aemtern Nachſtehendes zur gehörigen Beachtung zu erkennen gegeben:

Es ereigne ſich häufig der Fall, daß die Aemter jene Nachweiſungen, welche die Großherzogliche Kriegskommiſſion über die Erinnerungen der Oberreviſion abverlangt, unerfahrnen Individuen überlaſſen, und dadurch den Gemeinden Koſten verurſacht werden, ohne daß doch den Vorlagen jener Glauben verſchafft wird, welcher erforderlich iſt, um eine Forderung aufrechnungsfähig zu erklären. Sämmtliche Aemter werden deshalb angewieſen, ſich der Liquidation der als bedenklich hinaus gegebenen Belege ſelbſt zu unterziehen, die Richtigkeit der Forderungen nach den beſtehenden Verordnungen aufs genaueſte zu unterſuchen, und durch dieſe Offizialgeſchäfte den Gemeinden nicht die mindeſten Koſten zu verurſachen, indem man dergleichen Koſten bei vorfallenden Beſchwerden ohne weiters dem betreffenden Amt zur Laſt weiſen würde. Offenburg den 12. Oktober 1822.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Kirn. vdt. Buckeiſen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 85 S. 497.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 88 S. 561 vom 25. Oktober 1822 Nr. 26365.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 86 S. 889 vom 15. Oktober 1822 Nr. 20801.

Nr. 3667.

Nr. 12157. Die Königlich Baieriſche Verordnung, den Eingangszoll von Badiſchen und Würtembergiſchen Weinen und Weinmosten betreffend, des Inhalts:

Maximilian Joſeph,

von Gottes Gnaden, König von Baiern ꝛc.

In Gemäsheit der mit der Königlich Würtembergiſchen und Großherzoglich Badiſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die gegenſeitige Zollbelegung der aus einem Staate in den andern eingehenden Landweine und Weinmoſte, verordnen Wir hiermit, wie folgt:

1) vom 1. k. M. Oktober anfangend, ſollen die Würtembergiſchen und Badiſchen Landweine einen Eingangszoll zu 3 fl. vom Baieriſchen Sporto-Zentner, und die Moſte dieſer Weine einen Eingangszoll zu 2 fl. vom Baieriſchen Sporto-Zentner unterliegen, wenn ihr Urſprung durch amtliche Zeugniſſe genügend nachgewieſen iſt, und Letzte insbeſondere vor dem erſten Ablaſſe und mit offenem Spunde eingeführt werden.

2) In Anſehung der Würtembergiſchen und Badiſchen Seeweine, hat es bei dem im Zolltarif vom 22. Juli 1819 feſtgeſetzten Eingangszolle zu verbleiben.

Wir befehlen demnach, gegenwärtige Verordnung durch das Regierungs- und Intelligenzblatt des Königreichs bekannt zu machen, und Unſere General-Zoll-Adminiſtration hat für den genauen Vollzug derſelben zu ſorgen.

Tegernſee den 24. September 1822.

Maximilian Joſeph.

Frhr. v. Lerchenfeld. Auf Königl. allerhöchſten Befehl.
Der Generalſekretär
v. Geiger.

Wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß öffentlich bekannt gemacht. Wertheim den 12. Oktober 1822.

Direktorium des Main- und Tauberkreiſes.
Der dirigirende Kreisrath
v. Berg. vdt. Göbel.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 86 S. 630.

Nr. 3668.

Betreffend die Erneuerung der Vereine, insbeſondere bei den kirchlichen und weltlichen Stiftungen, einſchlüſsig der Pfarr- und anderer Benefizien.

Nr. 25378. Bezüglich auf jenes, was wir im Anzeigeblatte Nr. 46 vom 8. Juni d. J. in Betreff der Erneuerung der Vereine überhaupt, dann unterm 23. Juli d. J. in Betreff der obbenannten Vereine insbeſondere durch ſchriftliche Verfügung an ſämmtliche diesſeitige Bezirksämter bekannt machten, wird weiter eröffnet, daß wir durch eingekommene Anfragen über den Gebührenbezug bei den Vereins-Erneuerungen der oberwähnten Stiftungen veranlaßt wurden, dem Großherzoglichen Miniſterium des Innern wegen Aufrechnung der Gebühren dafür unterm 17. v. M. Nr. 22952 Folgendes vorzutragen.

„Nach unſerer Anſicht kann

a. „kein Unterſchied zwiſchen einem Pfarr- und einem Urbarium einer andern kirchlichen oder weltlichen Stiftung gemacht werden, da Pfarrfonds ebenfalls Stiftungen, alſo gleich dieſen Tax- und Sportelfrei ſind:

b. „Da die Koſten einer Renovation itzt halbtheilig ſind: ſo wird der Pfarrer die Hälfte und die Zinspflichtigen die Hälfte, erſterer jedoch mit Weglaſſung der Hälfte der Sporteln, in ſo ferne dieſe als Fiscigebühren zu verrechnen ſind, zu tragen haben.

c. „Die Tagsgebühr des die Renovation beſorgenden Individuums, wann dieſes kein beim Amtsreviſorat arbeitendes Individuum iſt, ſondern durch die Intereſſenten ſonſt woher gewählt wurde, hängt vom Uebereinkommniß dieſer Intereſſenten ab, ohne daß davon dem Fiskus etwas gebührt. Iſt ſolches aber ein beim Amts-Reviſorate arbeitendes Individuum: ſo wird die Tagsgebühr, eingeſchlüſſig der pro fisco zu verrechnenden 1 fl. 10 kr. in 3 fl. beſtehen, jedoch von dem 1 fl. 10 kr. nur 35 kr., welche als Hälfte der Zinspflichtigen anzu-

„ſehen ſind, wirklich anzuſetzen, daher täglich 1 fl. 50 kr. „für den Arbeiter, und für den Fiskus 35 kr., zuſammen „2 fl. 25 kr., zu zahlen ſeyen.

„Warum das Papier zum Urbarium im letztern Falle „nicht unter den 1 fl. 50 kr. begriffen ſeyn ſoll, können „wir nicht einſehen.“

Da nun das beſagte Großherzogliche Miniſterium am 4ten d. M. Nr. 11973 reſcribirte, daß Hochſelbes mit dieſer Anſicht vollkommen einverſtanden ſey: ſo bringt man dies anmit zur allgemeinen Kenntniß um ſich darnach bei Erneuerung der Vereine der allgattigen Stiftungen einſchlüſſig der Pfarreien und andere Benefizien zu benehmen.

Konſtanz den 15. Oktober 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.
In Abw. u. a. Auftr. d. D.
Gäßler. vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 84 S. 541.

Nr. 2669.

Die Urſprungsſcheine der aus der Groſsherzoglich Heſsiſchen Provinz Rheinheſsen in das Groſsherzogthum eingehenden Weine betreffend.

Nr. 18870. Die Urſprungsſcheine der aus der Großherzoglich Heſſiſchen Provinz Rheinheſſen in das Großherzogthum eingehenden Weine werden von den dortigen Friedensrichtern, welche in dieſem Großherzoglich Heſſiſchen Landesantheile als Bezirksbeamte zu betrachten ſind, ausgeſtellt, weshalb ihre Gültigkeit und Legalität keinem Auſtand unterliegt.

Dieſes wird in Folge hohen Miniſterialerlaſſes vom 7ten d. M. Nr. 8374 andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach den 15. Oktober 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.
Fröhlich. vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 85 S. 497.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 83 S. 606 N. K. D. v. 12. Oktbr. 1822 Nr. 19009.

Nr. 3670.
Einſendung der auf die Kriegskostenausgleichung Bezug habenden Akten betreffend.

Nr. 18902. Es iſt bei der hochpreißlichen Kriegskommiſſion die Bemerkung gemacht worden, daß von Zeit zu Zeit verſchiedene auf die Kriegskoſtenausgleichung Bezug habende Akten und nicht ſelten Originalien eingeſendet werden, die bei den ſtatt gehabten Liquidationen nicht zur Sprache gekommen waren. Es ergiebt ſich hieraus, daß die Nachforſchung über die auf den Kriegskoſtenaufwand ſich beziehenden Papiere nicht mit der Genauigkeit geſchehen iſt, welche die Wichtigkeit des Gegenſtandes erfordert hätte. Sämmtliche Ober- und Aemter des Kreiſes werden daher angewieſen, eine nochmalige genaue Nachforſchung anzuſtellen, wobei ſolche von ſelbſt erwägen werden, wie ſchwierig die Arbeit für die Großherzogl. Kriegskommiſſion werden müßte, wenn die bereits gefertigten Zuſammenſtellungen über die Koſten einer jeden Gemeinde in dem Augenblicke, in welchem ſie zum Vollzuge benutzet werden ſollen, erſt durch nachträgliche Aenderungen richtig geſtellet werden müßten. Den Ortsvorſtänden haben die Aemter noch insbeſondere zu bedeuten, wie ſehr ſie ihren Gemeindsangehörigen für den — durch jede unterbleibende Aufrechnung hervorgehenden Schaden verantwortlich werden. Die Einſendung aller betreffenden weiter aufgefundenen Akten iſt mit möglichſter Beſchleunigung zu beſorgen.

Durlach und Offenburg den 16. Oktober 1822.

Die Direktoren
des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.
Fröhlich. Kirn.
vdt. Eberſtein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 84 S. 493.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 88 S. 561 vom 25. Oktbr. 1822 Nr. 26364.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 89 S. 914 vom 22. Oktbr. 1822 Nr. 21309.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 87 S. 637 Neck. K. D. vom 22. Okt. 1822 N. 19657.

Nr. 3671.

Betreffend die Hundsmuſterung.

Nr. 25753. Nachſtehende hohe Miniſterialverordnung wird hiemit ſämmtlichen Aemtern bekannt gemacht, um ſich hiernach zu benehmen.

Konſtanz den 18. Weinmonat 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Direktors.

Gäßler.

vdt. Schroz.

Miniſterium des Innern.

Karlsruhe den 2. Oktober 1822.

Nr. 11090. Vorlage der Sanitäts-Commiſſion vom 21. v. M. 1207 die Hundsmuſterung betreffend.

B e ſ ch l u ß.

Sämmtlichen Kreisdirektorien wird zur ſtrengen Nachachtung hiemit eröffnet: da man im Laufe dieſes Jahrs wieder mehrere der Wuth verdächtige, oder wirklich wüthende Hunde in verſchiedenen Gegenden des Großherzogthums beobachtet hat, ſo iſt für künftige Jahre die Anordnung zu treffen, daß jeder Haupthundsmuſterung, und der Nachmuſterung immer ein examinirter und lizenzirter Thierarzt beiwohne, welchem es überlaſſen bleibt, die Wegſchaffung ſolcher Hunde, welche wegen Alter, oder wegen andern an ihnen beobachteten Erſcheinungen verdächtig ſind, anzuordnen, wogegen derſelbe aber gehalten iſt, die Gründe zu Protokoll zu geben, welche die Wegſchaffung nothwendig machen.

Sollte in irgend einem Bezirk, wo die Hundsmuſterung vorgenommen wird, ſich kein Thierarzt befinden, ſo iſt der nächſte aus der Nachbarſchaft gegen den Bezug der taxmäßigen Gebühren dazu zu ziehen.

Miniſterium des Innern.

In Abweſenheit des Miniſters.

v. Baur.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 86 S. 551.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 87 S. 897 vom 25. Oktbr. 1822 Nr. 21573.

Nr. 3672.

Die Competenz der Cantons-Regiments-Gerichte bei Bestrafung der in ihrem Cantonsbezirke von beurlaubten Soldaten verübten Vergehen betr.

K. D. N. 21072. Vermög anher geſchehener Eröffnung des Großherzoglichen Kriegsminiſteriums vom 20. v. M. haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog durch höchſte Ordre vom 4. September 1819 Nr. 81 zu beſtimmen geruhet, daß die beurlaubten Soldaten, ohne Rückſicht, ob ſie zu einem der Infanterie-Corps, oder zu der Garde, der Cavallerie oder Artillerie gehören, in Hinſicht aller militäriſch-polizeilichen Gegenſtände — dem Gerichte des Cantons-Regiments, in deſſen Bezirk ſie ſich im Urlaub befinden, untergeben ſeyn ſollen, in ſofern das Corps, zu welchem der Beurlaubte gehöret, nicht in dem Canton ſelbſt garniſonirt.

Indem nun zur gleichen Vollziehung dieſer höchſten Ordre die ſachgemäße von Sr. Königlichen Hoheit ebenfalls genehmigte Inſtruktion an die betreffende Cantons-Regimentsgerichte ergangen iſt; — ſo werden andurch ſämmtliche Aemter dieſes Kreiſes hievon mit dem Anfügen in Kenntniß geſetzt, daß denſelben eine Abſchrift eben geſagter Inſtruktion nachträglich zukommen wird, um ſich in vorkommenden Fällen darnach zu richten.

Freiburg den 18. Oktober 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Neumann.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 88 S. 905.

Nr. 3673.

Die Conſcription pro 1823 insbeſondere den Milizenzug hinsichtlich der Bergleute betr.

Da nach der höchſten Entſchließung Sr. Königl. Hoheit aus dem Großherzoglichen Staatsminiſterium vom 20. Juli

1820 Nr. 2413 diejenigen Bergleute, welche wenigſtens ſeit einem Jahr in dieſer Eigenſchaft gearbeitet haben, und durch legale Zeugniſſe ihre Unentbehrlichkeit bei dem betreffenden Bergbau erweiſen, von der Verbindlichkeit bei der Conſcription zu looſen, zwar nicht befreit, jedoch in Friedenszeiten in ſo lange als Reſerve nicht eingetheit werden ſollen, als ſie bei dem Bergbau wirklich beſchäftigt ſind, und nur dann, wenn ſie von dieſem Geſchäft abtreten, oder bei demſelben entbehrlich werden, zum Dienſt einzuziehen ſind; — ſo werden ſämmtliche Aemter dieſes Kreiſes zu ihrem Benehmen mit der Weiſung auf dieſe höchſte Entſchließung aufmerkſam gemacht, in vorkommenden Fällen derartige im milizpflichtigen Alter ſich befindliche Bergleute mit in das Loos zu nehmen, und im Falle ſie verlieren ſollten, ſohin weitern Bericht anher zu erſtatten.

Freiburg den 18. Oktober 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Blas.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 88 S. 905.

Nr. 3674.

Die Frohnden zu den Kirchen, Pfarr- und Schulhäuſern betreffend.

K. D. N. 21078. Da nach der Verordnung vom 5ten Oktober 1820 Regierungsblatt Nr. 15 e. a. pag. 105 § 2 die Frohnden zu den Kirchen, Pfarr- und Schulhäuſern nicht zu den Herrenfrohnden gehören, ſondern ſolche ſchon nach der frühern Beſtimmung des Regierungsblatts vom Jahr 1808 Nr. 13 lediglich den Kirchſpiels- und Schulgemeinden obliegen, und folglich einzig ihre Sache ſind, wenn nicht beſondere privatrechtliche Titel für eine oder die andere Kirche oder Schule vorliegen. So werden ſämmtliche Domänenverwaltungen und Bauinſpektionen dieſes Kreiſes mit dem Bemerken hierauf aufmerkſam gemacht, daß hiernach bei Kirchen-,

Pfarr- und Schulhäuſer-Gebäulichkeiten für Frohnden eine Aufrechnung in Geld in den Baurelationen nicht ſtatt findet, und daß eben ſo wenig der ſonſt von den Domanialverwaltungen zu verabreichen ſchuldige, ſogenannte Commis abgegeben werden darf; endlich daß dieſe Frohnden in die allgemeine Frohndrechnung und Frohndausgleichung nicht aufzunehmen ſind.

Freiburg den 18. Oktober 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Neumann.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 90 S. 923.

Nr. 3675.

Die Entrichtung der Acciſe von ererbten Weinen, insbeſondere bei Wirthſchaften betreffend.

K. D. N. 21117. Das Großh. Miniſterium der Finanzen hat durch hohe Entſchließung vom 5. April 1814 Nr. 1441 auf eine Anfrage des Neckarkreis-Direktoriums, wie es hinſichtlich der Veracciſung in dem Falle zu halten ſey, wenn ein Wirth nach dem Tode des erſten Beſitzers die Wirthſchaftsgebäude ſammt dem in dem Wirthſchaftskeller vorräthigen, von dem vorherigen Eigenthümer bereits veraccisten und verohmgeldeten Wein, entweder als Fremder käuflich übernimmt, oder als Miterbe die übrigen Antheile der Erbintereſſenten an ſich kauft, folgende erläuternde Verordnung gegeben, und ſolche nun auch durch hohen Erlaß vom 27. v. M. zur Befolgung hieher mitgetheilt.

„Von ererbten Weinen, die von dem Erblaſſer bereits veraccist waren, iſt keine weitere Acciſe zu entrichten. Uebernimmt ein fremder Käufer die ganze Wirthſchaft mit den vorräthigen Weinen, ſo iſt der Fall gerade ſo zu behandeln, als wenn ein Wirth an den anderen Wein en gros verkauft.

Uebernimmt ein Erbe die Wirthſchaft, ſo hat er von den Weinen, die ihm vermög Erbſchaftsrechts zufallen, keine Acciſe zu entrichten.

Rückſichtlich der Uebernahme des Erbſchaftsantheils der Miterben iſt er eben ſo wie ein fremder Käufer anzuſehen. Der § 96 der Accis-Ordnung kann auf die Conſumtionsacciſe nicht analogiſch angewendet werden."

Dieſe erläuternde Verordnung wird daher andurch den ſämmtlichen Aemtern, Obereinnehmereien und dem Accis-Bezugs-Perſonale zur Wiſſenſchaft und genauen Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Freiburg den 18. Oktober 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Neumann.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 89 S. 913.

Nr. 3676.

Die bei Verſendungen der badiſchen Landweine auf dem Rheine von einem Ort in einen andern des Groſsherzogthums bisher ſtatt gehabten Unterſchleife betreffend.

Nr. 19354. Durch ein Reſcript Großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 10. October d. J. Nr. 8186, iſt zu Vermeidung der bisher bei Verſendungen der Landweine auf dem Rhein von einem Ort in einen andern Ort des Großherzogthums ſtatt gehabten Unterſchleife durch Einſchwärzung fremder Weine verfügt worden, daß künftig ſolche innerhalb des Großherzogthums zu Waſſer zu verſendenden Weinfäſſer an den Einladſtationen verſiegelt werde, und dieſe Verladungen zu Schiffe nur an beſtimmten Stationen ſtattfinden ſollen.

Dieſem gemäß ſind an der dieſſeitigen Rheingränze als Stationen, wo dieſe Vorladungen zu geſchehen haben, vor

der Hand Mannheim und Rheinhauſen beſtimmt worden, und iſt unterſagt, in dieſſeitigem Kreis an andern denn dieſen Stationen inländiſche Weine einzuladen reſp. auszuladen.

Mannheim den 18. October 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 86 S. 629.

Nr. 3677.

Den Ausgangszoll von Ziegelwaaren betreffend.

Nr. 16758. Nach einem hohen Erlaſſe des Großherzogl. Miniſteriums der Finanzen vom 4. d. M. Nr. 8257 iſt der Ausgangszoll von Ziegelwaaren, (Backſteinen, Dachplatten und Hohlziegeln) von 10 Kreuzern proviſoriſch auf vier Kreuzer per Roßlaſt herabgeſetzt. Welches daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach und Offenburg den 19. October 1822.

Die Directoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Fröhlich. Kirn.

vdt. Pfeilſticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 86 S. 505.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 88 S. 562 vom 25. October 1822 Nr. 26201.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 86 S. 889 vom 21. October 1822 Nr. 21247.

Anzeigebl. des Neckar-, und Main- u. Tauberkreiſes 1822 Nr. 86 S. 629 vom 18. October 1822 Nr. 19356.

Nr. 3678.

Die 2te Gewinn-Ziehung von dem Groſsherzoglich Badiſchen Anlehen von 5 Millionen betreffend.

Nachdem durch die in den Monaten Januar, März, Juny und September d. J. vorgenommene Serien-Ziehungen diejenige 2400 Stück Looſe beſtimmt worden, welche an der Gewinnziehung pro 1822 Theil nehmen, ſo wird Montag den 25. November d. J. der Anfang dieſer Ziehung in der Art gemacht, daß am 25. und 26. November die 2400 Loos-Nummern und 2400 Gewinnzettel geprüft, gewickelt und in 2 Räder eingelegt werden.

Die Gewinnziehung ſelbſt beginnt hierauf Mittwochs den 27. November und endigt an dem folgenden Tage.

Dieſe ganze Operation wird im Wielandt'ſchen Saale zum Badiſchen Hofe dahier unter Leitung der Großh. Commiſſion in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer vorgenommen, wobey das Publikum freyen Zutritt hat, und das Reſultat wird ſogleich im Druck bekannt gemacht.

Die gezogenen Gewinne werden ſodann planmäſig am 1. März 1823 ohne einigen Abzug baar dahier bezahlt.

Karlsruhe den 19. Oct. 1822.

Großherzogl. Badiſche Amortiſationskaſſe.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 87 S. 554.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 86 S. 889.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 85 S. 497.

Nr. 3679.

Die auf dem Rhein innerhalb des Groſsherzogthums verſendet werdende Landweine betreffend.

Nr. 19091. In Gemäßheit des von dem hochpreißlichen Finanz-Miniſterium unter dem 1. d. M. Nr. 8186 hieher eröffneten höchſten Staats-Miniſterialreſcripts vom 19. Sept. Nr. 2241 wird verordnet: daß zu Vermeidung der bisher

bei Verſendungen der Landweine auf dem Rhein von einem Ort in ein anderes Ort des Großherzogthums ſtatt gehabten Unterſchleife durch Einſchwärzung fremder Weine, künftig ſolche innerhalb des Großherzogthums zu Waſſer zu verſendende Weinfäſſer an den Einladſtationen verſiegelt werden, und dieſe Verladungen zu Schiff an den Hauptzollſtationen, im diesſeitigen Kreiſe dahier nur in Schröck, ſtatt finden ſollen. Dieſes wird zur allgemeinen Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Durlach den 19. Oct. 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Fröhlich.

vdt. Pfeilſticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 86 S. 505.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 90 S. 922 vom 22. October 1822 Nr. 21394.

Nr. 3680.

Den Umlauf falſcher Groſchenſtücke betreffend.

Nr. 25974. Es ſind ſeit einiger Zeit Groſchenſtücke in Umlauf gekommen, welche das Königlich Würtembergiſche Gepräge mit der Jahrzahl 1818 enthalten, nur von Kupfer gefertiget, kalt verſilbert, oder weiß geſotten, ſohin ohne allen innern Werth, und falſche Scheidemünze ſind.

Man macht das Publikum und die Kaſſenbeamten jeder Klaſſe hierauf aufmerkſam, um ſich gegen Schaden hüten zu können.

Konſtanz den 22. October 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

In Abweſenheit und aus Auftrag des Directors.

Gäßler.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 86 S. 550.

Nr. 3681.

Die Anſchaffung hänfener Feuerſpritzenſchläuche betreffend.

Nr. 19615. Da nach eingekommener Anzeige die Brauchbarkeit hänfener Feuerſpritzenſchläuche ſich bewährt hat, ſo haben die Aemter ihre Amtsgemeinden hierauf aufmerkſam zu machen und ihnen die Anſchaffung dergleichen hänfener Schläuche, welche bei dem Fabrikanten Lindenlaub in Lahr um $^2/_3$ wohlfeiler als jene von Leder, fabrizirt und verkauft werden, anzuempfehlen.

Mannheim den 22. Oktober 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 87 S. 637.

Nr. 3682.

Die Maaſs- und Gewichts-Verhältniſse in Bezug auf die Einfuhr der rheinbaieriſchen Weine betr.

Nr. 19322. Aus der angeſtellten Abwägung verſchiedener mit Wein und Moſt gefüllter Führlinge hat ſich das Reſultat ergeben, daß das Bruttogewicht einer Ohm Wein oder Moſt neuen Maaßes mindeſtens zu 3½ Centner angenommen werden darf.

Hiernach iſt nun zufolge der hochpreißlichen Finanzminiſterial-Entſchließung vom 11. d. M. Nr. 8510 da, wo keine Anſtalten zum Abwägen beſtehen, oder nach Wahl des Importanten, der Zoll ſtatt vom Centner, von dem Flüſſigkeitsgehalt zu erheben, und zwar von

einem Fuder Wein der Zoll wie von 35 Centner
von einer Ohm " " " " " 3½ Centner
von einer Stütze " " " " " 35 Pfund.

Jedoch iſt dafür zu ſorgen, daß am Abladort der Flüſſigkeitsgehalt, der Controlle wegen, gehörig aufgenommen wird.

Dieſes wird zur Nachricht und dem Erhebungsperſonal zur Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 13. Oktober 1822.

Die Direktoren
des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.
Fröhlich. Kirn.
vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 87 S. 511.
Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 92 S. 595 vom 8. Novbr. 1822 Nr. 27657.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 89 S. 914 vom 22. Oktbr. 1822 Nr. 21390.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 86 S. 629 vom 18. Okt. 1822 N. 19358.

Nr. 3683.

Reſcript der hochpreiſslichen Oberforst-Commiſsion vom 15. dieſes Nr. 4818 den Holztransport aus den Albwaldungen in den Karlsruher Holzhof, insbeſondere die Vorkehrungen gegen die unerlaubten Gabholzausfuhr betreffend.

Nr. 19583. Um den Unterſchleifen zu begegnen, die ſich durch unerlaubten Gabholzverkauf hauptſächlich bei Holztransporten aus den Albwaldungen auf den Holzhof in Karlsruhe ergeben — hat ſich die hochpreißliche Oberforſtkommiſſion zu folgenden Anordnungen die zum Theil bereits beſtanden haben — bewogen gefunden.

1) Ueber alles Holz, welches in die Städte oder Dorfſchaften zum Verkauf gebracht, oder auf die herrſchaftlichen Holzhöfe geliefert wird, muß der Verkäufer oder Lieferer, ſey er nun Eigenthümer oder blos Fuhrmann, mit Urſprungsſcheinen verſehen ſeyn, welche die rechtmäßige Erwerbung und die Befugniß zum Verkaufe des Holzes nachweiſen.

2) Dieſe Urſprungsſcheine müſſen zeigen
a. die Quantität und Qualität des Holzes,
b. ob das Holz im Auslande oder
c. in inländiſchen herrſchaftlichen, Gemeinds- oder Privatwaldungen angekauft, oder ob es
d. erſpartes Gabholz ſey, worüber die Erlaubniß zum Verkauf von der Behörde erfolget iſt, oder
e. ob es Holz ſey, welches die Beſtimmung hat, aus herrſchaftlichen, Gemeinds- oder Privatwaldungen in einen der herrſchaftlichen Holzhöfe gebracht zu werden.

3) Die Urſprungsſcheine über das im Ausland erkaufte Holz müſſen von dem ausländiſchen Revierförſter und Ortsvorſtande, in deren Revier und Gemarkung das Holz erkauft worden iſt, ausgeſtellt ſeyn. Dieſe Urſprungsſcheine werden bei dem Eintritt in das Großherzogthum von dem Förſter des Reviers und dem Ortsvorſtande der Gemarkung, in welchem der Eintritt erfolgt, gegen andere in der Art ausgewechſelt, daß für jedes einzelne Klafter ein beſonderer Schein ausgeſtellt und in dieſem der Name des Verkäufers und die Qualität des Holzes ausgedrückt, übrigens aber durchaus keine Zeit beſtimmt wird, in welcher die Abfuhr und der Verkauf des Holzes erfolgen muß.

4) Die Urſprungsſcheine über das in inländiſchen Waldungen erkaufte Holz, ſo wie über das erſparte Gabholz werden von dem Förſter und Ortsvorſtande des Reviers und der Gemarkung, worin das Holz erkauft oder erſpart worden iſt, ausgeſtellt. Auch hier wird wie bei Nr. 3 für jedes einzelne Klafter ein beſonderer Urſprungsſchein ausgefertigt, wenn der Eigenthümer es nicht vorzieht, ſich Urſprungsſcheine geben zu laſſen, welche auf mehrere Klafter lauten, die jedoch auch zuſammen verführt werden müſſen. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß die Urſprungsſcheine die geſetzlich nothwendige anderweite Einholung der Erlaubniß zum Verkauf des Gabholzes und der Beſcheinigung darüber nicht überflüſſig machen, ſondern daß dieſe nach wie vor in der bisherigen Art geſchehen muß.

5) Die Ausſtellung der Urſprungsſcheine muß von den inländiſchen Revierförſtern und Ortsvorgeſetzten ganz unentgeldlich und, wenn ſie verlangt werden, auf der Stelle und ohne allen Aufenthalt der Betheiligten geſchehen. — Jede Uebertretung dieſer Vorſchrift wird, wenn ſie blos in einer ungebührlichen Verzögerung der Abfertigung der Betheiligten beſteht, auf geſchehene Anzeige von der dem Uebertreter zunächſt vorgeſetzten Behörde nach Befund der Umſtände, und, wenn ſie in der Annahme einer Zahlung beſteht, wie die Geſchenknahme beſtraft.

6) Für das Holz, welches beſtimmt iſt, in die herrſchaftlichen Holzhöfe gebracht zu werden, ſtellt die Verrechnung des Holzhofes, in welchen das Holz gebracht wird, Ladſcheine aus, welche ſtatt der Urſprungsſcheine gelten. Dieſe Ladſcheine werden, wie es die Umſtände erfordern, nach dem Gutfinden der Holzhofverrechnung auf den ganzen Transport oder auf einen Theil deſſelben oder auch nur auf einzelne Klafter lautend gefertigt, es muß aber in denſelben immer der Name des Fuhrmanns oder Obmannes und die Quantität und Qualität des Holzes benannt ſeyn.

7) Die Urſprungsſcheine über das zum Verkauf ausgeſetzte Holz müſſen an den Thoren der Städte, in welche ſolches zum Verkaufe gebracht wird, den Thorwarten und auf den Dörfern, in welchen das Holz verkauft wird, den Ortsvorgeſetzten ausgeliefert werden.

8) Die auf dieſe Weiſe ausgelieferten Urſprungsſcheine werden von Quartal zu Quartal von den Thorwarten an das Forſtamt oder die Forſtinſpektion, in deſſen Bezirk ſie wohnen, mit einem Verzeichniſſe derſelben abgegeben, welche Letztere ſolche an die ihnen vorgeſetzte Forſtbehörde einzuſenden haben.

9) Die ſtatt der Urſprungsſcheine von den Holzhofverrechnungen ausgeſtellten Ladſcheine werden mit dem Holz an dieſe abgeliefert, ſie müſſen aber, wenn die Fuhrleute Stadtthore paſſiren, den Thorwarten vorgezeigt werden.

10) Die Uebertretung dieſer Verordnung wird von den Bezirksämtern mit angemeſſener Geldſtrafe geahndet; wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß in denen Fällen, in welchen dem Uebertreter zugleich ein Holzdiebſtahl, Waldfrevel, oder ein unerlaubter Verkauf des Gabholzes oder ein Mißbrauch der Urſprungsſcheine zur Laſt fällt, die weiter geſetzliche Ahndung dieſer Vergehen vorbehalten bleibe.

11) Der Anfangstermin der Wirkſamkeit dieſer Verordnung iſt auf den 15. November d. J. feſtgeſetzt. Die Aemter Gernsbach, Baden, Raſtatt, Ettlingen, Karlsruhe und Durlach ſo wie die Oberzollinſpectionen werden angewieſen, zum Vollzug dieſer Anordnungen ihres Orts mitzuwirken und ihr Aufſichtsperſonale darnach zu inſtruiren.

Man bemerkt dabei

a. daß das Großherzl. Oberforſtamt Karlsruhe beauftragt iſt, die Formulare zu den Urſprungsſcheinen zu entwerfen, in gehöriger Anzahl drucken zu laſſen und an die betheiligten Forſtämter und Forſtinſpektionen zur Vertheilung unter die Förſter abzuſenden.

b. Daß die Ortsvorgeſetzten und die Thorwarte von jedem Klafter Holz, worüber ſie die Urſprungsſcheine mit Verzeichniſſen monatlich einliefern, einen halben Kreuzer Belohnung erhalten, von welcher Gebühr jedoch die Ladſcheine für das in die Holzhöfe zu verbringende Holz ausgenommen ſind.

Die Forſtämter und Forſtinſpektionen haben jene Verzeichniſſe nebſt den Urſprungsſcheinen an die Hochpreißl. Oberforſtkommiſſion einzuſenden, worauf die Dekretur der Belohnung auf die Großherzogliche Holzhofkaſſe erfolgen kann.

Durlach den 26. Oktober 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Fröhlich.

vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 90 S. 525.

Nr. 3684.

Den Ausgangszoll von Knochen betreffend.

Nr. 26490. Durch Erlaß des Großherzoglichen Miniſteriums der Finanzen vom 11. Oktober 1822 Nr. 8508 iſt der Ausgangszoll von Knochen auf 2 kr. per Zentner einſtweilen feſtgeſetzt worden.

Wornach ſich zu achten iſt.

Konſtanz den 29. Oktober 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 90 S. 577.

Nr. 2685.

Die Ausgleichung der Kriegskosten betreffend.

Nr. 26768. Die Großherzogliche Kriegskommiſſion hat in Erwägung, daß viele Aemter die ihnen zugehenden Aufträge wegen Ertheilung der — in Hinſicht des Kriegskoſtenliquidationsgeſchäftes — nöthigen Auskünfte, Nachweiſungen ꝛc. ſehr oberflächlich erfüllen, anher zu reſcribiren geruht:

„Man habe ſich bis jetzt dem mühſamen Geſchäfte, manchen — auch noch ſo unbedeutenden — Gegenſtand durch Belehrung, durch wiederholte Erinnerungen ꝛc. zur Liquidität zu führen, ohne alle Ahndung unterzogen, weil man angenommen habe, daß jeder Unterlaß von dem Zweifel, ob eine Ausgleichung je ſtatt finden werde, und von Unkenntniß des Verfahrens herrühre.

Nun da dieſer Zweifel gehoben, und das Letztere durch die Eröffnung vom 17. v. M. Nr. 1710 offiziell bekannt gemacht iſt, fallen dieſe Entſchuldigungen weg, es handle ſich um den Vor- oder Nachtheil der unterſtehenden Gemeinden, und es könne pünktliche Amtshandlung erwartet werden.

Die Aemter ſeyen daher für die Hinkunft zur vollſtändigen und ungeſäumten Berichtserſtattung ernſtlich, und zwar mit dem Beifügen anzuweiſen, daß mangelhafte Berichte unter

Verweiſung auf den betreffenden §. des Kreisrath Fallerſchen Vortrags lediglich zurückgegeben werden würden.“

Indem ſämmtliche Aemter von obiger Verfügung in Kenntniß geſetzt werden, erwartet man, daß ſie, die Wichtigkeit der Sache beachtend, ſich beſtreben werden, in allen die Kriegskoſtenausgleichung betreffenden Aufträgen keine Anſtrengung ſcheuen werden, um das Wohl ihrer Ortsangehörigen zu befördern.

Konſtanz den 29. Oktober 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.
In Abweſenheit und aus Auftrag des Direktors.
Gäßler.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 89 S. 569.

Nr. 3686.

Das Zollgeſetz vom 18. Juli d. J. die Verſendung inländiſcher Leinwand auf ausländiſche Bleichen betreffend.

K. D. Nr. 21759. In Folge hohen Erlaſſes Großh. Finanzminiſteriums vom 15. Oktober Nr. 8649 — 50 wird andurch zur allgemeinen Maasnahme und Nachachtung bekannt gemacht:

1. In Anſehung der auf ausländiſche Bleichen verſendeten inländiſchen Leinwand, gilt dasjenige, was durch die hohe Finanzminiſterialverfügung vom 8. Oktober Nr. 8386 und 8386½ vorgeſchrieben wurde, und es iſt daher bei Verſendungen inländiſcher Tücher auf auswärtige Bleichen, die erforderliche Kontrolle, gerade ſo wie bei inländiſchen Waarenverſendungen auf ausländiſche Meſſen anzuordnen.

2. Was der erhöhte Zoll von Leinen-Fabrikaten betrifft, ſo iſt ſolcher unzweifelhaft von gefärbten, gedruckten, mit andern Stoffen z. B. Baumwollen vermiſchten Leinwandgeweben, ſodann von Bändern, Spitzen, Batiſt zu erheben.

Da übrigens in dem neuen Zollgeſetze nur die gemeine Leinwand wegen des Zwiſchenhandels von dem erhöhten Zolle

ausgenommen wurde, ſo iſt, bis auf weiter erfolgende nähere geſetzliche Beſtimmung, von aller feinen Leinwand, in ſo fern ſie den Kaufswerth von 30 kr. pr. Elle überſteigt, gleichfalls der erhöhte Zoll von 20 fl. per Centner zu erheben.

Sämmtliche Behörden des Kreiſes haben ſich hiernach genau zu benehmen und das unterſtehende Zollperſonal anzuweiſen.

Freiburg den 29. Oktober 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Hug.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 93 S. 957.

Nr. 3687.

Die Verzollung des Packwachstuchs betreffend.

Nr. 19668. „Das hochpreißliche Finanzminiſterium hat mittelſt Reſcripts vom 18. d. M. Nr. 8731 verfügt, daß das Packwachstuch als Wachsfabrikat zu behandeln, und ſomit einem Eingangszoll von 3 fl. 12 kr. per Centner zu unterwerfen ſey.“

Durlach und Offenburg den 29. Oktober 1822.

Die Directoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Fröhlich. Kirn.

vdt. Pfeilſticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 89 S. 521.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 93 S. 601 vom 12. Oktober 1822 Nr. 28065.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 89 S. 139 vom 31. Oktober 1822 Nr. 22030.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 88 S. 647 N. K. D. v. 29. Oktbr. 1822 Nr. 20193.

Nr. 3688.

Die Beiträge zu den Bezirks-Schulden-Tilgungs-Kaſſen pro $18^{22}/_{23}$ betreffend.

Nr. 12851. Die dieſſeitige Bekanntmachung vom 9. Mai l. J. Nr. 5377, Anzeigeblatt vom 7. ejusdem Nr. 40. wird andurch in ſo fern abgeändert, daß die Erhebung der Beiträge zu den Bezirksſchulden-Tilgungs-Kaſſen nicht mehr mit der Staatsſteuer, ſondern auf beſondere Regiſter durch die Ortsſteuererheber geſchieht, worüber die erforderlichen Anordnungen unterm heutigen erlaſſen worden ſind.

Wertheim den 30. October 1822.

Direktorium des Main- und Tauberkreiſes.

Der dirigirende Kreisrath

v. Berg. vdt. Göbel.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 90 S. 662.

Nr. 3689.

Bekanntmachung.

Man bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr zwiſchen Waldshut und Baſel auf dem rechten Rheinufer, zu Säckingen und Warmbach, Extrapoſtſtationen errichtet und daß die Diſtanzen von Waldshut nach Säckingen zu Ein und dreiviertel Poſt, von Säckingen nach Warmbach zu ein und einviertel Poſt, von Warmbach nach Baſel zu Einer Poſt, von Warmbach nach Lörrach zu Einer Poſt feſtgeſetzt worden ſiud.

Karlsruhe den 31. October 1822.

Großherzogliche Ober-Poſt-Direction.

Frhr. von Fahnenberg. vdt. Fieß.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 90 S 578.

" " Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 90 S. 925.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 89 S. 521.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 90 S. 662.

Nr. 3690.

Die Abgabe der Straſsengeldzeichen der in das Ausland fahrenden Frachtfuhrleute und Hauderer betreffend.

Nr. 20396. Auf eingekommene Anfrage, ob und wo die in das Ausland gehenden vorbezeichneten Straßengeldpflichtigen die gelösten Zeichen abzugeben haben, findet man für nöthig zu erläutern, daß, da nach Art. 8, 1 die Landesgränze der Beſtimmungsort, nach Art. 13 Saz 4 aber dieſe Zeichen an dem Beſtimmungsort abgegeben werden ſollen, und nur die Straßengelderheber ſie in Empfang nehmen können, die Abgabe der Zeichen von außer Land gehenden Frachtfuhren und Hauderer allerdings und zwar bei der der Gränze zunächſt befindlichen Chauſſee-Legſtätte zu geſchehen habe. Man erwartet, daß wo bisher ſich hiernach nicht benommen wurde, die Obereinnehmer die Straßengelderheber beſonders aufmerkſam machen.

Mannheim den 31. October 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Ullmicher.

Anzeigebl. des Neckar-, und Main- u. Tauberkreiſes 1822 Nr. 90 S. 661.

Nr. 3691.

Die Zeit zur Deklaration der Weinhändler betreffend.

Nr. 20405. Das hochpreisliche Finanzminiſterium hat durch Entſchließung vom 18. October d. J. verfügt, daß die Deklarationen, welche nach früherer Vorſchrift im Monat Jänner geſchehen ſollten, künftig wegen des Ab- und Zuſchreibens der Steuer, im Monat Dezember geſchehen ſollen.

Die Ortsvorgeſezten haben ſich hiernach hinſichtlich der Aufnahme der Declarationen zu achten.

Mannheim den 1. November 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Ulmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 90 S. 661.

Nr. 3692.

Den Diätenbezug der Forſtbeamten und Förſter betreffend.

Nr. 27115. Das hochpreisliche Finanz-Miniſterium Oberforſt-Kommiſſion hat ſich bewogen gefunden, die nach vorliegenden allgemeinen Verordnungen längſt beſtehende Vorſchrift:

„nach welcher unter keinem Vorwande und unter keinen „Umſtänden eine Diät erhoben werden darf, ehe ſie „von der kompetenten Behörde dekretirt iſt.“

Durch hohes Reſcript vom 19. October d. J. Nr. 4736 in Beziehung auf das geſammte Forſt- und Jagdperſonale zu erneuern.

Beſchluß.

Wird dieſe hohe Verfügung zur Wiſſenſchaft und Benehmen ſämmtlichen Verrechnern der Gemeinden, Korporationen, Stiftungen und dergleichen andurch öffentlich bekannt gemacht.

Konſtanz den 2. November 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 90 S. 577.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 90 S. 923 vom 29. Oktober 1822 Nr. 21821.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 90 S. 661 Neck. D. v. 30. Oktober 1822 Nr. 20306.

Nr. 3693.
Die Declarationen wegen Ertheilung der Weinhandlungspatente betreffend.

Nr. 19981. Da das Ab- und Zuſchreiben der Steuer, das früher im Februar jeden Jahrs zu beginnen hatte, auf den 1. December verlegt worden iſt, ſo müſſen von jetzt an die Deklarationen wegen Ertheilung von Weinhandlungspatenten im Lauf des Monats November geſchehen, ſtatt daß ſie bisher in Gemäßheit der Finanzminiſterialverfügung vom 18. März 1816 Nr. 3954 im Lauf des Monats Jänner abzugeben waren.

Durlach den 2. November 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Fröhlich. vdt. Williard.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 91 S. 531 und Nr. 92 S. 537. Kinz.K.D. v. 2. Nov. 1822 Nr. 17523.

Nr. 3694.
Das Eichen der Weinfäſſer betreffend.

Nr. 20168. Die hohe FinanzMiniſterialverfügung vom 30. März 1816 Nr. 4632., nach welcher alle Ladfäſſer nach dem alten Maas geeicht ſeyn müſſen, wird nicht überall und nicht gehörig vollzogen. Sämmtliche Aemter und OberEinnehmereyen des Kreiſes werden daher angewieſen, dieſelbe zur pünktlichen Ausführung zu bringen, und gegen die Contravenienten mit angemeſſenen Strafen vorzufahren.

Durlach den 5. Nov. 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Fröhlich. vdt. Williard.

Anzeigeblatt des Kinzig- Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 91 S. 531.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 95 S. 609. vom 19. Nov. 1822 Nr, 28937.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 95 S. 977. vom 21. November 1822 Nr. 23262.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 91 S. 669. vom 6. Nov. 1822 Nr. 20689.

Nr. 3695.

Die Einfuhr der im Fürſtenthum Sigmaringen erzeugten Weine, Brandweine, Eſſige und aller übrigen Fabrikate in das Groſsherzogthum Baden betreffend.

Nr. 27648. Nachdem die Hochfürſtlich Hohenzollern Sigmaringiſche Regierung in Beziehung auf das neueſte franzöſiſche Duanen-Syſtem Maaßregeln ergriffen hat, wodurch die Zwecke der dieſſeitigen höchſten Verordnung vom 18. July d. J. Rggsbl. Nr. XIV. geſichert ſind, ſo haben Seine Königliche Hoheit auf unterthänigſten Vortrag unterm 10. d. M. gnädigſt zu genehmigen geruht, die im Sigmaringiſchen erzeugten Weine, Brandweine, Eſſige und alle übrige Fabrikate gegen Vorlegung von Urſprungs-Zeugniſſen und gegen Bezahlung der bisherigen geringen Zölle in das Großherzogthum eingehen zu laſſen.

Welche höchſte Beſtimmung nun auch noch durch das Anzeigeblatt verkündet wird, mit der Weiſung an die Zollbehörden verbunden, ſich daran aufs pünktlichſte zu halten.

Die Obereinnehmereyen und die Oberinſpektion haben für die Inſtruirung der Zoller und Gardiſten, welche einer weitern Belehrung noch bedürftig ſeyn ſollten, unaufgehalten zu ſorgen.

Konſtanz den 8. November 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 92 S. 596.

Nr. 3696.

Die Weinhandlungspatente betreffend.

Nr. 27660. Das Großherzogliche Hochpreißliche Finanz-Miniſterium hat unterm 18. Oktober 1822 Nr. 8757 Fol-

gendes beſchloſſen, ſo zur allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich verkündet wird:

Nach §. 14 der Finanzminiſterial-Verfügung v. 18. März 1816, die Ertheilung der Weinhandlungspatente betreffend, wurde beſtimmt, daß die Deklarationen im Laufe des Monats Januar zu geſchehen haben, weil das Ab- und Zuſchreiben der Steuer mit dem 1. Februar begonnen hat.

Da nun ſpäter der Ab- und Zuſchreibtermin auf den 1. Dezember verlegt worden iſt, ſo findet man es geeignet, zu verfügen, daß die Deklarationen im Laufe des Monats November geſchehen ſollen.

Man verbindet hiemit noch für die Ortsvorgeſetzten, welche Declarationen aufzunehmen haben, die Warnung, keinem Wirth, der nicht von hier aus die Erlaubniß zu Unterhaltung eines in ſeiner Lage beſtimmten Weinhandlungskellers erhalten hat, ein Patent auszufertigen.

Konſtanz am 8. November 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreis.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 92 S. 595.
" " Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 91 S. 933 vom 8. Nov. 1822 Nr. 22369.

Nr. 3697.

Die Beiträge der Pfarrer, Benefiziaten und Lehrer zu den gewöhnlichen Gemeindsumlagen betr.

Nr. 27720. Durch hohes Reſcript großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 30. September d. J. Nr. 11863 und 11864 ſieht man ſich veranlaßt, unter Beziehung auf die Miniſterial-Verordnung vom 31. Auguſt 1819 Nr. 9676, publizirt durch dieſſeitige Verfügung vom 9. September 1819 Nr. 14680 im Anzeigeblatt von 1819 Nr. 73, dann bezüglich auf die Verfügung vom 15. Jänner 1820 Nr. 663 im Anzeigeblatt Nr. 5 pag. 31. zur Wiſſenſchaft und Benehmen der

Betreffenden andurch öffentlich bekannt zu machen, daß man durch Reſcript des hochgedachten Miniſteriums vom 26. July d. J. Nr. 9196 und 9197 angewieſen worden ſey:

„das Geſez vom Jahr 1816 die Beiträge zu Gemeinds„bedürfniſſen betreffend, welches hinſichtlich der Grund„herrn durch eine Verordnung vom Jahr 1817 ſuſpendirt „worden iſt, auch hinſichtlich der übrigen ehe„mals Befreyten, wo es nicht ſchon geſchehen iſt, „fürs Verfloſſene nicht in Vollzug zu ſetzen, ſondern „ſämmtliche Befreiten nach der Verordnung vom „31. Auguſt 1819 zu behandeln.“

Konſtanz, den 8. Nov. 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 92 S. 596.

Nr. 3698.

Die Controllirung der Urſprungsſcheine, insbeſondere die mit Urſprungsſcheinen eingehende Waaren betreffend.

Nr. 27847. Das Großherzogliche Miniſterium der Finanzen hat mittelſt Erlaß vom 11. Oktober 1822 Nr. 8500, 8501 und 8502 in Erwägung, daß die Verfügung vom 7. September Nr. 7496 die Einſammlung der Urſprungsſcheine betreffend nicht überall auf gleiche Weiſe vollzogen werde, hierüber folgende nähere Vorſchriften ertheilt:

1) Die Hauptzoller haben die Urſprungsſcheine auf jeden Fall einer vorläufigen Prüfung nach den geſetzlichen Vorſchriften zu unterwerfen und denſelben ihr vidit und das Datum der Präſentation beizuſetzen.

2) Geht die mit einem Urſprungsſchein begleitete Waare als Tranſitgut ein, ſo wird der Tranſitzoll bis zum Lagerhausplatze erhoben, und die Bezeichnung der Waaren,

den Namen des fremden Fabrikanten, des Erzeugungsortes, Datum des Scheins und die ausſtellende Behörde, ſodann Namen und Wohnort des Waarenempfängers im Manual und Bollet pünktlich bemerkt.

Am Lagerhausplatze, wo die Deklaration zum Conſumo erfolgt, wird alsdann die Waarenkontrolle vorgenommen.

Geht die mit einem Urſprungsſcheine begleitete Waare als Eingangsgut ein, ſo erhebt der Zoller

a. den geminderten Eingangszoll, trägt

b. ebenfalls neben Bezeichnung der Waaren, den Namen des fremden Erzeugers, des Erzeugungsortes, das Datum des Scheines und die Benennung der ausſtellenden Behörde, ſo wie den Namen des inländiſchen Empfängers und deſſen Wohnort, in das vom Fuhrmann zu unterzeichnende Manual, und bemerkt

c. auf der Rückſeite des Bollets, daß die Waaren bei Nachzahlung des höhern Zolles am Abladorte, der nach nachſtehender Vorſchrift zu bezeichnen iſt, zur Controlle gebracht, und der Urſprungsſchein daſelbſt abgegeben werden muß.

Wenn der inländiſche Waarenempfänger an einem Lagerhausorte wohnt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß daſelbſt die Controlle im Lagerhaus vorgenommen wird.

Iſt der Ort der letzten Beſtimmung zwar kein Lagerhausort, findet aber ein Abſtoß der Waare an einem inländiſchen Lagerhaus ſtatt, von wo der an einem andern Orte wohnende Eigenthümer ſeine Waare direkt bezieht, ſo wird die Controlle an dieſem Lagerhausplatze, in Gegenwart des Waarenempfängers oder ſeines Geſchäftsbeſorgers, vorgenommen, und darüber ein Lagerhausſchein ausgeſtellt, der an den Ortszoller des Beſtimmungsplatzes abzugeben iſt.

Iſt endlich der letzte Beſtimmungsort kein Lagerhausplatz, findet auch kein Abſtoß an einem ſolchen Lagerhausplatze ſtatt, ſondern bezieht der Waaren-Empfänger ſeine Waare direct durch den Fuhrmann an ſeinem Wohnort; ſo bleibt es

zwar bei der Regel, daß die Controlle durch den Ortszoller des Abladeplatzes geſchieht und an dieſen der Urſprungsſchein abgegeben wird, der Grenzzoller hat aber in ſolchen Fällen beſonders, wenn bedeutende Quantitäten direkt an unbedeutende Orte verſendet werden, die Urſprungſcheine ſorgfältig zu prüfen. Eine beſondere Aufmerkſamkeit haben auch die Obereinnehmer und das Aufſichtsperſonale auf ſolche bedeutende directe Waarenverſendungen an Orte, wo kein Lagerhaus beſteht, zu richten, und die erforderlichen Erkundigungen darüber einzuziehen, um für die Waaren-Controlle an ſolchen Orten beſondere Anordnungen zu veranlaſſen, und in Verdachtsfällen die erforderlichen Unterſuchungen einzuleiten.

Wo nach der Verfügung vom 23. Auguſt d. J., Nr. 7059 der 19. Artikel der Zollordnung in Anordnung bleibt, iſt ebenfalls eine geſchärfte Aufſicht und die gehörige Inſtruirung der Beizoller durch die Oberinſpectoren und Obereinnehmer nothwendig, auch in Fällen, wo eine ſtarke Einfuhr ſtatt findet, durch Localmaaßregeln für größere Sicherheit gegen Unterſchleife zu ſorgen.

4. Die Urſprungsſcheine, welche mit den Bolleten am Abladorte und reſp. Controllorte abgegeben, monatlich von den Zollern mit einem Verzeichniſſe an die betreffenden Obereinnehmereien abgeliefert, und von dieſen mit jenen Verzeichniſſen an die Kreisreviſionen eingeſendet werden müſſen, ſind ſowohl von den Obereinnehmereien, als den Kreisreviſſionen durchzugehen, um etwaige Mängel zu rügen, die betreffenden executiven Zollbeamten zurecht zu weiſen, und die etwaigen Unterſuchungen und Nacherhebungen zu veranlaſſen. Die Durchſicht dieſer Regiſter wird auch den Kreisdirectorien Gelegenheit geben, die pünktliche Vollziehung der Geſetze zu beaufſichtigen.

5. Da durch die Höhe der Zölle der Reiz zu Unterſchleifen geſteigert wurde, ſo iſt die Waaren-Controlle an den Abladplätzen mit größerer Pünktlichkeit, als es nach den eingekommenen Berichten bisher geſchehen, und insbeſondere in

den Lagerhausorten die gehörige Abwägung und Viſitation aller Waaren in den Lagerhäuſern anzuordnen.

Die Lagerhaus- und Zollbeamten haben ſich zu bemühen die erforderlichen Waaren-Kenntniß ſich zu verſchaffen, wozu ihnen die vorkommenden Waaren-Unterſuchungen durch Waarenkundige Gelegenheit geben.

Konſtanz den 8. November 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 92 S. 598.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 90 S. 921 vom 22. Oktober 1822 Nr. 21387.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 88 S. 645 N. K. D. v. 24. Oktbr. 1822 Nr. 19832.

Nr. 3699.

Die Behandlung der Marktwaaren betreffend.

Das Großherzogliche Miniſterium der Finanzen hat mittelſt Erlaſſes vom 8. Oktober 1822, Nr. 8386 — 8386 ½ folgende nähere Beſtimmungen erlaſſen:

A. Was den Beſuch der innländiſchen Märkte betrifft, ſo ſind folgende Fälle in Beziehung auf die Verordnung vom 18. Juli und die darinn angeordneten höhern Zölle zu unterſcheiden:

I. In Anſehung derjenigen fremden Krämer-Waaren, welche ſchon vor Bekanntmachung der Verordnung v. 18ten Juli eingebracht worden, enthält die diesſeitige Verfügung vom 28ten Auguſt Nr. 7204 (7404) die Beſtimmungen, wornach

1. Krämer, die einem der im Artikel 6 der gedachten Verordnung genannten Staate angehören, ſo lange ſie mit ihrem alten Waarenvorrath im Lande bleiben, rückſichtlich dieſes Vorraths nach dem frühern Geſetze behandelt werden ſollen;

2. Die Krämer aus andern Staaten, wie Bijouterie- und Quincallerie-Händler aber nach Ablauf der 6 Wochen von ihrem Eintritt (oder der letzten Verzollung nach dem alten Tarif) ihre Lager aus dem Lande ſchaffen müſſen; (wozu ihnen die Localbehörde angemeſſenen Termin anſetzen kann) oder den erhöhten Zoll bezahlen müſſen.

II. In Anſehung der neuen Einfuhren ſind der Art. 8 der Verordnung vom 18. Juli, und die Verordnung vom 23. Auguſt maaßgebend. Darnach haben

1. diejenigen Krämer und Handwerker, die aus einem im Art. 6 der Verordnung vom 18. Juli nicht genannten Staate kommen, unbedingt die höhern Zölle zu entrichten.

2. Diejenigen Ausländer, welche einem in gedachtem Art. 6 genannten Staate angehören, haben für diejenigen Waaren, wofür ſie die erforderlichen Urſprungsſcheine beibringen, den geringern Marktzoll zu entrichten; ſoweit ſie aber nicht alle in der Verordnung vom 23. Auguſt vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllen, ſind ſie dem erhöhten Zolle unterworfen.

Nach den beſtehenden Vorſchriften müſſen die Urſprungsſcheine

a) von der Obrigkeit des Erzeugungsorts, d. i. dem Stadt- oder Bezirksamte, oder Landgerichte, und nicht blos von dem Gemeinds- oder Ortsvorſtande ausgeſtellt ſeyn, und zwar

b) bei der directen Verſendung in das Großherzogthum,

c) den Namen des Fabrikanten (oder Handwerkers),

d) die Bezeichnung der Waaren und

e) die Beſtätigung, daß die Waaren eigenes Fabrikat des letztern ſeyen.

Eine allgemeine Beſtätigung, daß die Waaren, die ein Krämer führt, in einem der Art. 6 der genannten Staaten fabrizirt worden ſeyen, begründet daher keineswegs die Bezahlung des niedrigen Zollanſatzes. Dieſe tritt nur ein, wenn die Waaren gehörig in dem Urſprungſcheine bezeichnet, und entweder als das eigene Erzeugniß des Marktbeſuchers darin

angegeben, oder Falls er dieſelbe von einem andern Fabrikanten bezogen hat, der Unſprungsſchein von der betreffenden Obrigkeit auf die ſpecificirte Declaration des Waaren-Erzeugers ausgeſtellt wurde.

Es iſt einleuchtend, daß unter dieſen Verhältniſſen der Marktverkehr ſehr beſchränkt wird, allein man iſt den inländiſchen Handelsleuten, welche zur richtigen Bezahlung der erhöhten Zölle angehalten werden, Schutz und Sicherheit gegen Unterſchleiſe ſchuldig, und daher haben die Kreisdirectorien dem Zollperſonale auf die ſtrengſte Controlle und die größte Aufmerkſamkeit auf die Vergleichung der Declaration mit den Waaren, nöthigenfalls durch Kunſtverſtändige anzuempfehlen.

Damit aber beſonders, ſo lange die Handelsleute mit den beſtehenden Anordnungen noch nicht hinlänglich bekannt ſind, und ſie alſo durch ihre Unkenntniß in Schaden kommen können, nicht von Seiten derjenigen Staaten, gegen welche die höhern Zölle von den eigenen Erzeugniſſen nicht in Anwendung kommen ſollen, keine Beſchwerden entſtehen; ſo werden dieſelben legitimirt, in denjenigen Fällen, wo beigebrachte mangelhafte Urſprungsſcheine von Krämerwaaren nicht angenommen werden können, den Marktbeſuchern frei zu ſtellen, die höhern Zölle zu bezahlen, oder dieſe Waaren ohne Feilbieten zurückzunehmen; falls die ausgeſtellten Urſprungsſcheine nicht offenbar falſch, d. i. die eingebrachten Waaren nicht unzweifelhaft als das Fabrikat aus einem nicht ausgenommenen Lande, z. B. engliſches, franzöſiſches Fabrikat ꝛc. erkannt worden, in welchem Falle keine Nachſicht zu tragen iſt.

B. Was den Beſuch der fremden Märkte betrifft, ſo ſind die frühern Verordnungen und Verfügungen und namentlich die Modifikat. der Zollord. vom 23. April 1812 §. 83, 85 und 86 die Verfügung von 25. April 1815, Nr. 5756, und vom 11. Juni 1818 noch bei Kraft. Allein damit für die ausgehenden Waaren nicht andere den höhern Zöllen unterworfenen zurückgebracht werden, iſt nicht nur die genaue Aufſtellung der Ausfuhr-Verzeichniſſe, ſondern auch die pünkt-

liche Controlle der Waaren bei der Ausfuhr und Wiedereinfuhr am Wohnort ſolcher fremde Märkte beſuchenden Innländer anzuordnen.

Wornach ſich zu achten iſt.

Konſtanz, den 8. November 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 92 S. 597.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 88 S. 906. vom 22. October 1822 Nr. 21388.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 88 S. 646. N. D. vom 18. Oct. 1822 Nr. 19359.

Nr. 3700.

Die Urſprungszeugniſſe von Wollenwaaren betr.

Nr. 27849. Das Großherzogl. Miniſterium der Finanzen hat durch Beſchluß vom 7. October 1820, Nr. 8379, in Betreff der Urſprungszeugniſſe über Wollenwaaren, in welchen Datum, Zeichen und Nummer der Ballen, Anzahl der Stücke, Name des inländiſchen Beziehers ſichtbar mit anderer Dinte geſchrieben ſind, angeordnet, daß die Urſprungsſcheine, bei welchen dergleichen Unförmlichkeiten entdeckt werden, und die nicht von den in der Verordnung vom 23. Auguſt bezeichneten Behörden bei dem directen Bezug ausgeſtellt ſind, allerdings nicht als gültig anzunehmen, und die Waaren dem höhern Zoll zu unterwerfen ſind.

Wornach ſich zu achten iſt.

Konſtanz den 8. November 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer. vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 92 S. 597.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 94 S. 969 vom 8. November 1822 Nr. 22375.

Nr. 3701.

Die Entwerfung der Collocations-Urtheile in Gantſachen betreffend.

C. R. Nr. 8669. Um die verſchiedenen Irregularitäten zu vermeiden, welche ſich öfters bei den unterrichterlichen Ganturtheilen zu Tage legen, werden die ſämmtlichen der diesſeitigen Stelle untergeordneten Ober-, Stadt-, Bezirks- und Stabs-Aemter auf die im Regierungs-Blatt vom Jahr 1809, Nr. 51, pag. 436, enthaltenen Verordnungen, wornach die Amtsreviſorate bei Ganten nur die Liquidationen und Verweiſungen vornehmen, die Aemter aber ſelbſt Collocations-Urtheile in gehöriger Form entwerfen ſollen, aufmerkſam gemacht, und ihnen dabei zu erkennen gegeben: wie es an dem, daß in den Schuldenliquidations-Protokollen am Rande, die Klaſſe, in welche die befragte Forderung zu collozirfen ſey, bemerkt werde, nicht genüge, ſondern daß das Amt das Urtheil in gehöriger Form ſo entworfen habe, daß es den Intereſſenten ohne weiters eröffnet, und aus ſolchem der geſammte Paſſiv-Schuldenſtand genau erſehen werden könne.

Verfügt beim Großherzogl. Bad. Hofgericht zu Freiburg am 8. November 1822.

Frhr. v. Andlaw.

Merklin.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 91 S. 933.

Nr. 3702.

Die Vertheilung der wegen Salz-Einſchwärzungen erkannten Strafen betreffend.

K. D. Nr. 22373. Durch Erlaß des Großherzoglichen Finanz-Miniſteriums vom 15. v. M., Nr. 8629, iſt verfügt worden, daß im Falle, wo ein participirender Unterinſpector nicht angeſtellt iſt, der Antheil des Unterinſpectors an den wegen Salz-Einſchwärzungen erkannten Strafen dem

Denuncianten zuzuwachſen, und letzterer alsdann zwei Drittheile, und der Oberinſpector ein Drittheil derſelben zu beziehen habe.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Freiburg den 8. November 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.
J. A. d. K. D.
Dutle.
vdt. Hug.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 93 S. 957.

Nr. 3703.

Erlaſs des Groſsherzoglichen Finanz-Miniſteriums vom 1. October d. J., Nr. 8193, die Behandlung der inländiſchen zur Frankfurter Meſſe gebrachten und von da als unverkauft wieder zurückgekommenen Fabrikate betreffend.

Nr. 20438. Die inländiſchen, zur Frankfurter Meſſe gebrachten und von da als unverkauft wieder zurückgekommenen Fabrikate könnnen nur dann auf Anſatz des bisherigen Eingangszolls Anſpruch machen, wenn

1) vor deren Ausfuhr ſchon nach Anleitung der Verordnung vom 9. Juni 1818, Nr. 7733 (Anzeigeblatt Nr. 47 von 1818) ein ſpecificirtes Verzeichniß von dem Zollamt aufgenommen und bei demſelben deponirt, ſodann
2) bei Bezahlung des Ausgangszolls ſogleich declarirt wird, daß ber Fabrikant ꝛc. die Frankfurter Meſſe beziehen oder ſeine Waaren als Commiſſionsgut dahin verſenden wolle.
3) Die Waaren müſſen binnen drei Monaten wieder zurückkommen, uneröffet in das Lagerhaus gebracht und daſelbſt genau controllirt werden.

Auf dieſe Controlle iſt die möglichſte Sorgfalt zu verwenden und daher von den Lagerhausaufſehern, Zollern ſo

wie von dem Aufſichtsperſonale eifrig darüber zu wachen, daß nicht durch Mißbrauch dieſer Begünſtigung fremde dem höhern Zoll unterworfene Waaren eingehen.

Durlach den 9. November 1822.

Großherzogliches Direktorium des Kinzigkreiſes.

Fröhlich.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 92 S. 531.

Nr. 3704.

Den Martiniſchlag für den 1822er Wein betr.

Nr. 20449. Der Martiniſchlag für den 1822er Wein im Durlacher Amtsbezirk iſt folgendermaßen regulirt worden:

a) für den Wein von Durlach, Aue, Wolfartsweier und Weingarten das Fuder zu	170 fl.
b) von Berghauſen das Fuder zu	178 fl.
c) von Grötzingen das Fuder zu	180 fl.
d) von Söllingen das Fuder zu	190 fl.

Durlach den 9. November 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Fröhlich.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 92 S. 537.

Nr. 3705.

Die oft unrichtig befundenen, von den Ortsvorgeſetzten ausgefertigten Conduiten-Zeugniſſe für die zum Kriegsdienſt eintretende Freiwillige oder Einſteher betreffend.

K. D. Nr. 22541. Da bei Großherzoglichem Kriegs-Miniſterium ſeit längerer Zeit einſtimmige Klagen der Militär-

Kommandos darüber erhoben worden ſind, daß von Seiten der Ortsvorgeſetzten bei Ausſtellung von Conduiten-Zeugniſſen an ſolche Individuen, welche als Einſteher oder Freiwillige ſich zum Militär melden, nicht mit gehöriger Genauigkeit und Gewiſſenhaftigkeit verfahren wird, vielmehr die Erfahrung gemacht werden mußte, daß dergleichen Individuen mit den beſten von den Ortsvorgeſetzten ausgeſtellten und von den Aemtern beglaubigten Aufführungs-Atteſtaten verſehen, ſich als ſchlechte und liederliche Subjecte erweiſen, und öfters ſogar bereits entehrende Strafen erlitten haben; ſo wird auf Anordnung des Großherzoglichen Kriegs-Miniſteriums die Verordnung vom 1. April 1819 über das Einſtandsweſen, worinn die Ortsvorgeſetzten und Aemter ausdrücklich für die Wahrheit ſolcher zum Behuf des Einſtehens ausgeſtellter Zeugniſſe verantwortlich erklärt werden, wiederholt in Erinnerung gebracht, und die Aemter angewieſen, nicht nur die Ortsvorgeſetzten hiernach zu inſtruiren, daß ſie bei Ausfertigung ſolcher Atteſtate mit beſonderer Vorſicht und Genauigkeit zu Werke gehen, ſondern auch die Aemter ſelbſt aufgefordert, gleiche Vorſicht und Genauigkeit bei der Beglaubigung dieſer von den Ortsvorgeſetzten ausgefertigten Atteſtate eintreten zu laſſen, als ſonſten das Großherzogl. Kriegsminiſterium in der Folge, wenn ſich dergleichen Atteſtate wieder als unrichtig bewähren ſollten, auf dem geeigneten Wege gegen die ſchuldigen Ortsvorgeſetzten und Aemter ſcharfe Einſicht wird nehmen laſſen.

Freiburg den 12. November 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Obermaier.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 98 S. 1005.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 95 S. 689 N. K. D. v. 15. November 1822 Nr. 21318.

Nr. 3706.

Den Zoll von Leinenfabrikaten betreffend.

Nr. 28076. In Gemäßheit einer vorliegenden Entſchließung Großherzogl. Finanzminiſteriums vom 15. October 1822, Nr. 8649 und 8650, wird unter Beziehung auf die höchſte Verordnung vom 18. Juli 1822, Regierungsblatt Nr. XIV, verkündet:

1) Nur bei gemeiner Leinwand ſind die alten Zölle beibehalten, Leinenfabrikate dagegen unterliegen dem höhern mit der bezeichneten höchſten Verordnung beſtimmten Eingangszoll von 20 fl. per Centner.

2) Unter Leinenfabrikaten werden gefärbte, gedruckte oder von gemiſchten Stoffen gewebte Leinwand auch aus Lein fabrizirte Band und Spitzen und Battiſt verſtanden.

Das handelnde Publikum, die Zollerhebungs- und Aufſichtsbehörde haben auf dieſe Unterſcheidung zu achten.

Konſtanz den 12. November 1822.

Großherzogl. Badiſches Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 93 S. 601.

Nr. 3707.

Den Ausbruch des Milzbrandes unter dem Rindvieh betreffend.

K. D. Nr. 22826. Aus mehreren Berichten über an verſchiedenen Orten ausgebrochene Krankheiten unter dem Rindvieh hat man wiederholt die Ueberzeugung geſchöpft, daß die Spätjahrs-Waiden vorzüglich bei feuchter kalter Witterung bei Nebel und Reifen die Urſache der Seuchen ſind. Man warnt daher die Gemeinden, denen dadurch der größte

Nachtheil droht, gegen dieſes Austreiben des Viehes auf die Waide.

Freiburg den 15. November 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Obermaier.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 94 S. 969.

Nr. 3708.

Die Bezirks-Umlagen betreffend.

Nr. 18287. Die Erhebung und Verrechnung der Beiträge zu den Bezirks-Schuldentilgungs-Kaſſen für 1822 und künftig iſt von jener der Staats-Steuer getrennt worden, es wird darüber nun folgendes vorgeſchrieben.

§. 1. Die Umlag-Regiſter werden von den Steuer-Peräquatoren gefertigt, vom Steuer-Reviſorat geprüft, vom Kreis-Directorium genehmigt und den Aemtern zugeſendet, um ſie den Gemeinds-Rechnern zur Erhebung zu ſtellen.

§. 2. Die Steuer-Diſtrikte, in welchen ſich kein Gemeinds-Rechner befindet, haben keine beſondern Umlagsregiſter; ſie werden ins Regiſter desjenigen Orts eingetragen, welches mit ihnen eine Gemeinde bildet. Der Gemeinds-Rechner dieſes Orts beſorgt die Erhebung.

§. 3. Alle Beitragspflichtige zahlen ihre Beiträge an den Gemeinds-Rechner, ausgenommen die landesherrliche Domainen-Verwaltungen und Forſt-Verrechnungen, welche ihre Schuldigkeiten auf beſondere Decreturen unmittelbar an den Bezirkscaſſier zu entrichten haben.

§. 4. Dem Bezirks-Caſſier wird durch eine General-Decretur eröffnet, wie viel jeder Gemeinds-Rechner einziehen und abliefern ſoll.

Dieſer Einzug richtet ſich nach den allgemeinen Vorſchriften über die Beitreibung der Gemeinds-Einnahmen und Ausſtände; die Termine ſind nach der Steuer-Executions-Ordnung

zu beſtimmen, wo der Beitrag über 6 kr. von 100 fl. Steuer-Kapital beträgt.

Die Gemeinden ſind für den ganzen Betrag verhaftet, der Bezirks-Caſſier hält ſich lediglich an dieſe, nie an den Einzelnen und erſucht das Amt um Zahlungshilfe, wenn eigene Mahnung fruchtlos bleibt.

Der Gemeinds-Rechner darf die erhobenen Beiträge nicht mit andern Geldern vermiſchen und niemals zu andern Zwecken verwenden; die Aemter haben darob zu wachen und die Gemeindsrechner darauf zu verpflichten.

Im Uebrigen werden dieſe Beiträge verwaltet und verrechnet, wie die übrigen Gemeinds-Einnahmen; in der Gemeinds-Rechnung laufen ſie durch Einnahme und Ausgabe unter eigenen Rubriken.

Offenburg den 16. November 1822.

Großherzogliches Direktorium des Kinzigkreiſes.

Kirn.

vdt. Buckeiſen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 94 S. 545.

Nr. 3709.

Veraccordirung der Baureparationen und neuen Bauten und deren Koſten auf Stiftungen und Körperſchaften betreffend.

K. D. Nr. 23079. Nach der unterm 9. Juni 1820 über das Landbauweſen erſchienenen hohen Finanz-Miniſterial-Inſtruction sub Nr. 5225 gehören die öffentlichen Gebäude der Stiftungen und Körperſchaften gleichfalls in den Geſchäfts-Kreis des für das Landbauweſen aufgeſtellten Perſonals. Nach jener Inſtruktion ſollen vermög §. 18., Lit f, alle, auch die geringen Baureparations-Arbeiten in Accord gegeben werden.

Dieſe Anordnung iſt bisher bei Bauten für Stiftungen und Corporationen nur wenig befolgt worden, und außer dem hat man öfters ſchon wahrzunehmen gehabt, daß den Baukoſten-Verzeichniſſen, deren Betrag der diesſeitigen Decretur unterliegt, nicht einmal ein Koſtenüberſchlag angeſchloſſen, und vor dem Beginnen des Baues die Ermächtigung zur Vornahme deſſelben eingeholt werde.

Indem man ſämmtliche Bezirksämter, Bauinſpectionen, Stiftungs-, Kirchen- und Kapellenfonds-Verrechnungen auf dieſes vorſchriftswidrige Benehmen aufmerkſam macht, gewärtigt man, daß ſich künftig pünktlich nach der obberührten Finanz-Miniſterial-Inſtruction vom 9. Juni 1820 benommen werde, widrigenfalls man ſich bemüßiget ſehen würde, derlei unbelegte und eigenmächtig veranlaßte Koſten den betreffenden Verrechnern zur Selbſtzahlung anheim zu weiſen.

Freiburg den 19. November 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Duttle.

vdt. Obermaier.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 100 S. 1021.

Nr. 3710.

Liquidation der Kriegskoſten betreffend.

Nr. 21581. Durch Erlaß der Großherzoglichen Kriegs-Commiſſion vom 12. d. M., Nr. 1910, wird anher bemerkt, daß von Zeit zu Zeit verſchiedene auf die Kriegskoſten-Ausgleichung Bezug habende Akten und nicht ſelten Originalien, welche bei den ſtattgefundenen Liquidationen nicht zur Sprache kommen, anlaßlich der Erfüllung eines ſpeciellen Auftrags zur nachträglichen Liquidation und Aufrechnung von den Aemtern eingeſchickt würden, welches vermuthen laſſe, daß weder die Aemter noch die Gemeinden die Nachforſchung über die auf den Kriegskoſten-Aufwand Bezug habenden Akten mit

jener Genauigkeit gepflogen haben, welche der Wichtigkeit entſpricht. Aus dieſem Grunde ſollen die Aemter zur genauen Recherche angewieſen, und darauf aufmerkſam gemacht werden, wie ſchwierig die Arbeit für die Großherzogliche Kriegs-Commiſſion werden müſſe, wenn die bereits gefertigten Zuſammenſtellungen über die Koſten einer jeden Gemeinde, in welchem ſie zum Vollzug benutzt werden ſollen, erſt durch nachträgliche Aenderungen richtig geſtellt werden müſſen. Zugleich ſoll den Ortsvorſtänden bemerkt werden, wie ſehr ſie ihren Gemeinds-Angehörigen für den durch jede unterbleibende Aufrechnung hervorgehenden Schaden verantwortlich werden.

Indem man dieſe verehrliche Verfügung zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden ſämmtliche Aemter zur genauen Nachachtung und Anweiſung der Ortsvorſtände andurch angewieſen. Mannheim und Wertheim den 19. Nov. 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel. vdt. Ullmicher.

Direktorium des Main- und Tauberkreiſes.

Der dirigirende Kreisrath

v. Berg.

Anzeigebl. des Neckar-, und Main- u. Tauberkreiſes 1822 Nr. 95 S. 693.

Nr. 3711.

Die Abgabe der Chauſſeegeld-Zeichen betreffend.

Nr. 21590. Man findet für nöthig, ſämmtliche Chauſſeegelderheber aufmerkſam zu machen, daß nach der Beſtimmung des Geſetzts vom 5. Oktober 1820, blos den Frachtfuhrleuten und Hauderern obliege, die gelößten Chauſſeegeld-Zeichen jedesmal an dem Beſtimmungsorte abzugeben.

Mannheim den 19. November 1822.

Directorium des Neckarkreiſes.

Siegel. vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1822 Nr. 98 S. 709.

Nr. 3712.

Das von den Relicten der Staatsdiener zu beziehende Sterb-Quartal betreffend.

Nr. 18459. Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben laut höchſten Staats-Miniſterial-Reſcripts vom 24. October d. J. gnädigſt geruhet, den Relicten aller activen und penſionirten Staatsdiener, ohne Rückſicht, ob ſie in den Wittwenfiscus immatrikulirt waren, oder nicht, wenn ſie nicht ledig verſtorben ſind, ein Sterb-Quartal zu bewilligen, und Höchſt Ihr Finanz-Miniſterium zu ermächtigen, ſolches auszahlen zu laſſen.

Dies wird demnach zur Kenntniß aller derjenigen gebracht, welche es intereſſirt.

Offenburg den 20. Nov. 1822.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreiſes.

Kirn.

vdt. Wohnlich.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 94 S. 545.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 96 S. 613 vom 22. November 1822 Nr. 29393.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 96 S. 697. Nr. 21782.

Nr. 3713.

Die Paſsformularien betreffend.

Nr. 29504. Unter Beziehung auf diesſeitige Eröffnung vom 24. September, Nr. 20591, werden die Aemter angewieſen, nunmehr ihre disponiblen Vorräthe an Paßformularien an die Großherzogliche Stempel-Verwaltung zu Karlsruhe abzuliefern. Konſtanz den 26. November 1822.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 97 S 617.

Nr. 3714.

Den Martiniſchlag pro 1822 betreffend.

Nr. 21586. Für die Weinorte im Bezirks des Oberamts und der Domainenverwaltung Pforzheim ſind pro 1822 folgende Weinpreiſe regulirt worden, und zwar für

Pforzheim	245 fl.
Brözingen	201 fl.
Dietlingen	217 fl.
Erlach	210 fl.
Ellmendinger	200 fl.
Weiler	168 fl.
Iſpringen	194 fl.
Dürrn	220 fl.
Eutingen	198 fl.
Niefern	200 fl.
Nöttingen	157 fl.
Dietenhauſen und Auerbach	175 fl.
Darmſpach, Ober- und Untermutſchelbach	170 fl.
Kieſelbronn	220 fl.
und Oeſchelbronn	190 fl.

Dieſes wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach den 26. November 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.
Fröhlich.

vdt. Pfeilſticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 97 S. 559.

Nr. 3715.

Die auf dem Rhein verführte inländiſche Weine betreffend.

Nr. 21783. Nachträglich zu der Verfügung vom 19. October d. J. im Anzeigeblatt Nr. 86 wird weiters verordnet, daß die zu Schiff verführten Oberländer Weine wie bisher in

Daxland ausgeladen werden dürfen, wenn ſolche vorher controllirt und nach der beſtehenden Anordnung gehörig verſiegelt gefunden ſind. Die Controlle wird auf jedesmalige Anzeige von der Obereinnehmerei Karlsruhe angeordnet.

Durlach den 28. November 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Fröhlich.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 97 S. 559.

Nr. 3716.

Unvollſtändigkeit der Auszüge aus den Kriegskoſten-Liquidations-Protokollen betreffend.

K. D. Nr. 24009. Die Großh. Kriegs-Commiſſion hat mittelſt Erlaſſes vom 16. v. M. Nr. 2326 anher angezeigt, wie es öfters geſchehe, daß die Aemter die ihnen mitgetheilten Auszüge aus dem Liquidations-Protokolle wegen Unvollſtändigkeit oder Abgang der erforderlichen Behelfe nicht gehörig prüfen, oder wenn dieſes auch der Fall iſt, die Betreffniſſe einer jeden Gemeinde nicht verläßig erheben könne, und ſodann, um die Sache abzukürzen, das Quantum der Naturalien oder des Geldes nach dem zur Zeit der Leiſtung beſtandenem Steuerfuße repartiren, ohne des Umſtandes vergewiſſert zu ſein, ob alle Gemeinden, und in welchem Betrage konkurrirten.

Da nun aber die Auszüge über die Leiſtung einer jeden Gemeinde höhern Orts in der Art gefertigt werden, und gefertigt werden müſſen, daß eine jede Gemeinde aus denſelben entnehmen kann, was, wieviel, ob in Geld, oder Naturalien geleiſtet wurde, da unſchwer vorher zu ſehen iſt, daß jene Gemeinden, welche ſich bei der Liquidation gegenwärtig ſehr gleichgültig benehmen, in der Folge, wenn es einmal aufs Zahlen oder Empfangen ankommt, ſich die Prüfung der gemachten Aufrechnungen, ſo wie die Nachtragung der außer

Anſatz gebliebenen Leiſtungen mehr angelegen halten werden, da dieſe Data Anlaß geben dürften, daß bei jeder, wenn auch minder bedeutenden Unrichtigkeit, die Verbeſſerung aufs Sorgfältigſte nachgeſucht würde; — ſo werden in Anbetracht aller dieſer Umſtände ſämmtliche Aemter dieſes Kreiſes andurch angewieſen, ſich äußerſt angelegen zu halten, bei Konſtatirung der Forderungen einer jeden Gemeinde den Grundſatz ſtreng einzuhalten, daß zwar nur unbedenkliche liquide Poſten zur Aufrechnung vorzulegen, dagegen aber alle Anſprüche mit möglichſter Bedachtſamkeit zu würdigen ſeien, um der Oberreviſion Erinnerungen, Vergleichungen, Moderationen auf jede Art zu erſparen.

Freiburg, den 29. November 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Obermaier.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 104 S. 1057.

Nr. 3717.

Die Cursfalſchen 6 Kreuzer- und 3 Kreuzerſtücke betreffend.

Nr. 22252. Es iſt die Anzeige geſchehen, daß heſſiſche 6 Kreuzer- und badiſche 3 Kreuzerſtücke, welche ganz falſch befunden worden, im Umlaufe ſind.

Die 6 Kreuzerſtücke beſtehen aus rothem überſilbertem Kupfer, ſind mit ſehr ſchlecht gravirten Stempeln geprägt, und werden vorzüglich dadurch, wie auch durch die nach dem Abſchleifen der Ueberſilberung hervorſtehende Kupferfarbe verdächtig. Ein beſonderes Merkmal der Unächtheit giebt auf dem Avers das ganze mißlungene Wappen, an welchem das von dem ſchlecht ausgeführten Löwen getragene Schwert über den Schild hinaus, und bis in die Krone reicht, und die Umſchrift eben ſo unförmlich iſt, wie es die Zahl 6. Schrift und Jahrzahl auf dem Revers ſind.

Die 3 Kreuzerſtücke beſtehen aus überſilbertem Meſſing, wovon das Gepräge der Vor- und Rückſeite ſich im Vergleich mit ächten 3 Kreuzerſtücken darin unterſcheidet, daß ſolchen die hieran bemerkbare Schärfe des Wappens, des Lorbeerkranzes, der Buchſtaben und Zahlen mangelt. Insbeſondere zeichnen ſich aber dieſelben noch dadurch aus, daß der Balken im badiſchen Wappenſchilde anſtatt einfach, doppelt eingefaßt iſt, und zwiſchen den Worten „Großherzogthum Baden" ein größerer Zwiſchenraum, als auf den ächten gelaſſen wurde.

Dieſes wird zur allgemeinen Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Mannheim und Wertheim den 29. Nov. 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel. vdt. Dolhofen.

Direktorium des Main- und Tauberkreiſes.

Der dirigirende Kreisrath,

geh. Rath v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 98 S. 709.

Nr. 3718.

Die Vornahme der Verſteigerungen von Immobilien betreffend.

Nr. 22339. Das Großherzoglich hochpreißliche Miniſterium des Innern hat am 31. October d. J. verordnet, daß alle geſetzlich nothwendigen oder auf amtlicher Anordnung beruhenden Verſteigerungen von Liegenſchaften durch die Ortsvorgeſetzten vorgenommen werden ſollen.

Die Großh. Aemter haben für die Befolgung dieſer Vorſchrift Sorge zu tragen.

Mannheim und Wertheim den 30. November 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

Direktorium des Main- und Tauberkreiſes.

Der dirigirende Kreisrath.

v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 98 S. 709.

Nr. 3719.

Den Martiniſchlag pro 1822 betreffend.

Nr. 22039. Für die Weinorte im Bezirk der Domainen-Verwaltung Stein ſind in dieſem Jahr folgende Weinpreiſe regulirt worden, und zwar:

für Eiſingen und Erſingen per Fuder	190 fl.
für Dürrenbüchig	185 fl.
für Stein und Göbrichen	180 fl.
für Wilfertingen, Singen, Königsbach, Bilſingen und Kleinſteinbach	175 fl.
für Wöſſingen und Nußbaum	170 fl.

Durlach den 3. Dezbr. 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.
Fröhlich. vdt. Williard.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 99 S. 569.

Nr. 3720.

Die freie Einfuhr und Wiederausfuhr aus dem Ausland zur Reparation durch inländiſche Gewerbsleute beſtimmten Geräthſchaften, Inſtrumente ꝛc. betreffend.

Nr. 22564. Durch höchſtes Reſcript aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 31. October d. J. N. 2583 ſind die Kreisdirektorien legitimirt worden, dieſe freie Ein- und Wiederausfuhr, in Gränzorten, wo die Fälle häufig vorkommen, gegen Revers der Importanten über die Wiederausfuhr, und unter der erforderlichen Controlle zu geſtatten.

Dieſes wird unter dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß einzelne Geſuche und derartige Verwilligungen einſtweilen mit genauer Bezeichnung der Gegenſtände an die

betreffende Obereinnehmerei einzureichen ſind, bis man die Gränzorte, reſp. Zollſtationen, näher bezeichnen wird.

Mannheim und Wertheim den 3. Dezember 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Ulmicher.

Direktorium des Main- und Tauberkreiſes.

Der Kreisdirektorialvorſtand geh. Rath v. Berg.

Aezeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 104. S. 741.

Nr. 3721.

Anzeige.

Die erſte Ziehung der Serien für das Jahr 1823 von dem am 8. September 1820 bei den Banquiers Joh. Goll und Söhne in Frankfurt a. M. und S. Haber sen. dahier eröffneten Anlehen von 5 Millionen Gulden wird planmäſig Donnerſtag den 2. Jänner 1823 Morgens 9 Uhr in dem Wielandt'ſchen Saale zum Badiſchen Hofe dahier mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten vorgenommen werden.

Karlsruhe den 6. Dezember 1822.

Großherzogliche Amortiſationskaſſe.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 99 S. 569.

Nr. 3722.

Das Verſichern der Gebäude ꝛc. bei auswärtigen Aſſekuranzgeſellſchaften betreffend.

Nr. 19331 — 22478. Das Großherzoglich Hochpreißliche Miniſterium des Innern hat durch Erlaß vom 25. v. M. Nr. 14139 nachſtehenden Inhalt Höchſten Reſcriptes aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 7. v. M. Nr. 2622 eröffnet:

Man hat äuſſerlich vernommen, daß fremde Perſonen Großherzogliche Unterthanen zu überreden ſuchen, nicht nur ihre Gebäude, ſondern auch ihr Vieh, ihr Hausgeräthe, überhaupt alle fahrende Habe bei auswärtigen Aſſecuranzgeſellſchaften verſichern zu laſſen.

Da aber dieſe Privatgeſellſchaften gewöhnlich einer ſichern Garantie ermangeln, und dieſerhalb bei ſich ereignenden bedeutenden Unglücksfällen das Verſprochene nicht leiſten können, und weil ferner mit ſolchen Geſchäften von ihren Kollecteurs gar leicht Mißbräuche verſchiederer Art getrieben werden können, und ſolche Verſicherungen für die Gebäude bei der im Großherzogthum beſtehenden Brand-Verſicherungs-Anſtalt nicht nur nicht nöthig, ſondern noch verboten ſind, ſo iſt unverzüglich zu veranlaſſen, daß ſolche fremde Kollecteurs aus dem Großherzogthum ausgewieſen, und die Großherzoglichen Unterthanen über dieſen Gegenſtand belehrt werden, um ſich vor Schaden hüten zu können.

Welches hiemit ſämmtlichen Aemtern zur Darnachachtung, allen Kreisangehörigen aber zur Belehrung und Warnung öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach und Offenburg den 7. Dezbr. 1822.

Die Directoren
des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.
Fröhlich. Kirn.
vdt. Blenckner.

Anzeigeblatt des Kinzig- Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 100 S. 575.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 102 S. 647. vom 10. Dezbr 1822 Nr. 30649.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 102 S. 1037 vom 10. Dezbr. 1822 Nr. 24475.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 100 S. 721. vom 6. Dezbr. 1822. Nr. 22826 und Nr. 103. S. 737 Main- und Tauberkreis-Direktorium vom 12. Dezbr. 1822 Nr. 14554.

Nr. 3723.

Die in Anſpruch genommenen Gemeindskaſſen zu Vertilgung der Maulwürfe betreffend.

Nr. 19332. Vermöge Erlaſſes Großherzoglich hohen Miniſteriums des Innern vom 18. v. M. Nr. 13789 — 91 wird in Betreff der Ausrottung der Maulwürfe hiedurch öffentlich bekannt gemacht: man hat aus den über dieſen Gegenſtand erhobenen Berichten, die Ueberzeugung geſchöpft, daß in verſchiedenen Theilen des Landes Obſervanzen beſtehen, die die Ausrottung der Maulwürfe zum Zwecke haben, und daß in Folge derſelben die Gemeindskaſſen zu dem angeführten Zwecke mehr, und minder in Anſpruch genommen werden.

Da man es nun zweckmäßig findet, allen Zwang hierinn aufzuheben, und den Einſichten der Güterbeſitzer lediglich zu überlaſſen, in wie fern ſie auf die Verminderung der Maulwürfe eingehen wollen, ſo werden alle, wie immer Namen habende Obſervanzen und hier und da noch beſtehende Verordnungen, die die Vertilgung der Maulwürfe ausſprechen, aufgehoben, und die Bezahlung der Maulwurffangers-Beſoldungen, oder ihrer Gebühren aus den Gemeindskaſſen, wo dieſe nicht wegen Säuberung der, den Gemeinden zuſtehenden Beſitzungen, unmittelbar in Anſpruch genommen ſind, verboten.

Wornach ſämmtliche Aemter zur weitern Belehrung der Ortsvorſtände in Kenntniß geſetzt werden, und ſich in vorkommenden Fällen zu achten haben.

Offenburg den 7. Dezember 1822.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Kirn.

vdt. Buckeiſen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 182 Nr. 100 S. 576.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 102 S. 648 vom 53. Dezbr. 1822 Nr. 31136.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 102 S. 169 vom 40. Dezbr. 1822 Nr. 24476.

Nr. 3724.

Das Anſchaffen hölzerner Waagſchaalen zum Salzauswiegen betreffend.

Nr. 19333. Zufolge Erlaſſes Großherzoglich hohen Miniſteriums des Innern vom 18. v. M. Nr. 13760 wird verordnet, daß die kupfernen, oder blechernen Waagſchaalen zur Auswägung des Salzes, wo deren noch gebraucht werden, wegen ihrer Schädlichkeit allgemein abgeſchafft und dagegen hölzerne Waagſchaalen verwendet werden ſollen.

Dies wird zur Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und zugleich den Polizeybehörden genaue Aufſicht auf den Vollzug empfohlen.

Offenburg den 7. Dezember 1822.

Großherzogliches Direktorium des Kinzigkreiſes.

Kirn.

vdt. Buckeiſen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 100 S. 575.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 102 S. 1037 vom 24. Dezbr. 1822 Nr. 24479.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 1 S. 2. vom 24. Dezbr. 1822 Nr. 31827.

Nr. 3725.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Stelle iſt ermächtigt, die in der letztern Ziehung herausgekommene auf 1. Merz 1823 zahlbaren Anlehenslooſe zu discontiren, und zwar in der Art daß bei Gewinnen über 100 fl. der Zins zu 5 pCt. vom Tag der antizipirten Zahlung bis 1. Merz 1823 berechnet, bei kleinern Gewinnen aber von 100 fl. und weniger der Discont in runder Summe, die Zahlung mag näher oder entfernter vom Verfalltermin geſchehen, abgezogen wird, nämlich

von 58 fl. Gewinn		— 40 kr.
" 70 fl.	"	— 50 kr.
" 85 fl.	"	1 fl. —
" 100 fl.	"	1 fl. 15 kr.

Die Beſitzer von gezogenen Looſen, welche von dieſem Anerbieten Gebrauch machen wollen, werden hiermit eingeladen, die Looſe dahier zu präſentiren, und die Zahlung dafür in Empfang zu nehmen.

Karlsruhe den 9. Dezember 1822.

Großherzogliche Amortiſationskaſſe.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 99 S. 569.

Nr. 3726.

Den Eingangszoll von den aus nicht befreundeten Staaten zur Färbung und Appretur nach Baſel gehenden und von dort in das Groſsherzogthum kommenden Wollentuch-Waaren betreffend.

K. D. Nr. 24714. Das hohe Finanzminiſterium hat unterm 5. vorigen Monats Nr. 9213 beſchloſſen, daß Waaren, welche in nicht befreundeten Staaten ihre erſte und Hauptzubereitung erhalten haben, ſpäter aber in die Schweiz giengen, um dort ihre Vollendung zu erhalten, nicht als Schweizer-Fabrikate betrachtet werden können, und folglich dem erhöhten Eingangszoll unterliegen.

Freiburg den 11. Dezember 1822.

Großherzoglich Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Hug.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 103 S. 1045.
Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 10 S. 53 vom 22. Jänner 1823 Nr. 1487.

Nr. 3727.

Den bei der Zollſtation Lörrach erhobenen erhöhten Eingangszoll von einem aus Baſel an den Drahtfabrikanten Gottſchalk in Schopfheim eingegangenen Zentner rohen Stahl.

K. D. Nr. 24715. Durch Beſchluß des Großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 12. v. M. Nr. 9381 wurde genehmigt, daß alle aus dem Canton Baſel eingeführt werdende Eiſen- und Stahlwaaren mit Urſprungsſcheinen verſehen ſeyn müſſen, wenn ſie nicht dem in § 7 der höchſten Verordnung vom 18. Juli d. J. beſtimmten Eingangszoll von 3 fl. 20 kr. per Zentner unterliegen ſollen.

Indem man dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich das betreffende Erhebungs- und Aufſichts-Perſonale zum pünktlichen Vollzug angewieſen.

Freiburg den 11. Dezember 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Obermaier.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 104 S. 1057.

Nr. 3728.

Die Vornahme der Waldreviſion und den Diäten-Anſatz für dieſes Geſchäft betreffend.

Nr. 23251. Durch die Generalverfügung des Großherzoglichen Finanzminiſteriums, Oberforſtkommiſſion vom 4ten November 1822 Nr. 5174 wird verordnet, 1) daß die Oberforſtämter, Forſtämter und Forſtinſpectionen wegen der Waldreviſion und Einſammlung der Materialien zu den Hiebs-, Wirthſchafts- und Kulturplanen keine beſondere Reiſen machen, mithin auch keine Koſten, ſie mögen beſtehen worinn ſie wollen, dafür veranlaſſen dürfen, ſondern verbunden ſeyen, dieſe

Geſchäfte gelegenheitlich ihrer anderweitigen öftern Anweſenheit in den Waldungen bei Holzanweiſungen, Verſteigerungen, Abſchätzungen u. ſ. w. und ohne daß dadurch Koſten entſtehen, vorzunehmen; 2) daß dieſe Verfügung auf die Waldungen jeder Art, nämlich auf landesherrliche, ſtandesherrliche, grundherrliche, kirchliche, gemeinheitliche, körperſchaftliche, Stiftungs- und Privatwaldungen anwendbar, folglich für die Forſtbeamten ohne irgend eine aus der Eigenſchaft der Waldungen herzuleitende Ausnahme verbindlich bleibe.

Sämmtliche Aemter erhalten hiervon zur Verſtändigung ihrer Ortsvorgeſetzten Kenntniß.

Mannheim und Wertheim den 13. Dezember 1822.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Siegel.

vdt. Dolhofen.

Direktorium des Main- und Tauberkreiſes.

Der Kreisdirectorialvorſtand.

Geh. Rath v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 102 S. 733.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 1 S. 2 v. 24. Dezember 1822 Nr. 31975.

Nr. 3729.

Die Beitragspflicht der Gemeindsdiener zur Klaſſensteuer betreffend.

An ſämmtliche Aemter, Domänenverwaltungen und Obereinnehmereien:

K. D. Nr. 25031. In der unterm 29. Jänner 1821 erlaſſenen im Anzeigeblatt Nr. 10 von jenem Jahr erſchienenen Verkündigung — die Klaſſenſteuer betreffend — iſt unter Anderm ausgeſprochen:

„Daß in der Regel diejenigen Perſonen, welche in der Gewerbsſteuer laufen, von ihrem perſönlichen Verdienſt für Verrichtungen bei der Staatsverwaltung oder im Dienſte der Standes- und Grundherrn, der Gemeinden und der öffent-

lichen Anſtalten ꝛc. der Klaſſenſteuer nicht unterworfen ſeyen, und ferner, daß dem Abzug von 1 Kreuzer pr. Gulden nur die Zählgelder, Geſchäftsgebühren, Diäten und Tagsgebühren ꝛc. jener Perſonen unterworfen ſeyen, welche nicht in der Gewerbsſteuer liegen, diejenigen hingegen, welche in der Gewerbsſteuer eingelegt ſind, dieſem Abzuge nicht unterworfen ſeyen."

Das Großherzogl. Finanzminiſterium hat nun aber die von dort ausgegangenen Beſchlüſſe, auf welche ſich jene Beſtimmungen gründen, näher erläutert, und nach Maßgabe dieſer Erläuteruugen ſind nur diejenigen niedern Diener der Gemeinden ꝛc. von der Klaſſenſteuer frei, deren Dienſte als Geſchäfte von größerer Bedeutung, welche einen weitern Erwerb ausſchließen, wohin namentlich z. B. die Feld- und Waldſchützen, die Gemeindsdiener (d. i. Dorfwächter, Dorfſchützen oder Bittel) und Nachtwächter auf dem Lande und die Straßenwarthe gezählt werden, wenn ſie in der Gewerbsſteuer das perſönliche Verdienſtkapital verſteuern, von der Klaſſenſteuer befreit ſind.

Diejenigen Diener hingegen, deren Dienſte nur als Nebengeſchäfte anzuſehen ſind, als bürgerliche Gewerbe treibende Ortsvorgeſetzte, Gemeindsrechner, Zoller und Acciſoren ꝛc. welche dem Staate oder den Gemeinden ꝛc. ihrem eigentlichen Gewerbe ganz fremde Dienſte leiſten, könnten um ſo weniger von der Klaſſenſteuer frei bleiben, als dieſelben im § 1 des Geſetzes vom 31. Oktober 1820 als Klaſſenſteuerpflichtig namentlich aufgeführt ſeyen.

Die Klaſſenſteuer ſoll nicht nur fürs Künftige hiernach erhoben, ſondern es ſollen zum Behufe der Nachholung des Zurückgebliebenen fürs Verfloſſene zu dem Nachtragsverzeichniſſe unverzüglich aufgeſtellt werden.

Die Aemter werden nun angewieſen, von denjenigen Individuen, welche nach dieſen erläuternden Beſtimmungen Klaſſenſteuerpflichtig ſind, fürs verfloſſene aber keine Klaſſenſteuer bezahlt haben, nachträglich Faſſionen zu erheben, und gehörig verzeichnet mit Bericht im Laufe dieſes Monats hieher zum

Behufe der anzuordnenden Fertigung der Klaſſenſteuer-Nachtragsverzeichniſſe einzuſchicken.

Es muß auf jeder Faſſion bemerkt werden, ob das fatirte Einkommen vom Jahr 1819, dem Zeitpunkt der Einführung der Klaſſenſteuer an, oder erſt ſpäter, und von welcher Zeit an bezogen worden ſey.

Die Domänenverwaltungen und Obereinnehmereien haben von jenen Perſonen, welche nach dieſen neuern Beſtimmungen von ihren Zählgeldern, Geſchäftsgebühren, Diäten und Tagsgebühren ꝛc. die Klaſſenſteuer zu bezahlen haben, damit aber bisher nicht belegt worden ſind, ſolche fürs Verfloſſene nachträglich zu berechnen, und zu erheben, und fürs Künftige dieſe Steuer vorſchriftsmäßig ſogleich bei der Auszahlung der Zählgelder ꝛc. einzuhalten.

Freiburg, den 14. Dezember 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Obermaier.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr 102 S. 1038.

Nr. 3730.

Bekanntmachung.

Man findet ſich veranlaßt, das Publikum in Kenntniß zu ſetzen, daß es wegen den von den Schweizer-Kantonen Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schafhauſen, Appenzell, St. Gallen, Argau, Thurgau und Waadt gegen Frankreich ergriffenen Zollretorſionsmaßregeln nöthig ſey, die nach jenen Kantonen beſtimmten Waarenverſendungen (worunter in Hinſicht des Poſtwagens hauptſächlich alle Arten von Leinwand und Garn, Baumwollenfabrikate, Kaſtor und Wollhüte, verarbeitetes Leder, Seidenfabrikate aller Art, Rauch- und Schnupftabak ꝛc. begriffen ſind) wenn ſie dem erhöhten Eingangszoll nicht unterliegen ſollen,

1) mit einem amtlich ausgefertigten Urſprungsſcheine, und überdieß

2) auch die Emballage ſolcher Frachtſtücke mit dem, dem Urſprungsſchein beigedruckten Amtsſigil verſehen oder plombirt ſeyn müſſe.

Karlsruhe den 16. Dezember 1821.

Großherzogliche Ober-Poſt-Direktion.
Freiherrr von Fahnenberg.

vdt. Fieß.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 103 S. 652.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 102 S. 1039.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 102 S. 589.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1822 Nr. 103 S. 738.

Nr. 3731.

Die Abſchiedsgeſuche der Soldaten betreffend.

Nr. 31162. In Gemäßheit eines Beſchluſſes des Großherzoglichen Kriegsminiſteriums vom 30. des v. M. Nr. 10276 werden die ſämmtlichen Aemter auf die beſtehende Verordnung erinnert, wornach die Abſchiedsgeſuche im Monat September ſo vorzubereiten ſind, daß dieſelben längſtens am 1. Oktober bei dem bezüglichen Regiment oder Corps eintreffen.

Dieſes wird zugleich für diejenigen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in dem Falle ſind, ſolche Geſuche anzubringen.

Konſtanz den 17. Dezember 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreis.
B. V. d. D.
Gäßler.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 103 S. 651.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 104 S. 1058 vom 13. Dezbr. 1822 Nr. 24982.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 3 S. 18 vom 31. Dezember 1823 Nr. 24660.

Nr. 3732.
Ueberſicht über die Pferde betreffend.

Die durch Verfügung vom 13. November 1819 Nr. 19124 im Anzeigeblatt Nr. 95 von 1819 angeordnete Ueberſicht über die vorhandenen Pferde iſt in Zukunft unter die Rubrik Fohlen bis zum 2ten Jahre, Hengſte, Stuten, auch auf Wallachen auszudehnen.

Hiernach haben die Aemter die Ortſchaften anzuweiſen.

Konſtanz den 17. Dezember 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.
B. V. d. D.
Gäßler.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1822 Nr. 103 S. 651.

Nr. 3733.
Die Erhebung der Grund-, Häuſer- und Gewerbſteuer ꝛc. betreffend.

Nr. 23234. Durch das hochpreißliche Finanzminiſterium, Steuerſection, wird unterm 10. d. M. Nr. 10202 in Bezug auf die höchſte Verordnung vom 5. d., Regierungsblatt Nr. 24 vom 8. d. M. eröffnet: daß die den Obereinnehmereien in Folge Beſchluſſes vom 25. Mai d. J. Nr. 4531 vorläufig für das ganze Jahr in Einnahme decretirte Grund-, Häuſer- und Gewerbſteuer eben ſo die Flußbaugelder und Klaſſenſteuer bis auf weitere Anordnung wie bisher forterhoben werden ſollen.

Durlach und Offenburg den 19. Dezember 1822.

Die Direktoren
des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.
Fröhlich. Kirn.

vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 103 S. 593.

Nr. 3734.

Den Ausgangszoll von Glas betreffend.

Nr. 23235. Nach einem Erlaß des hochpreißlichen Finanzminiſteriums, Steuer-Section, Nr. 10198 iſt durch höchſtes Staats-Miniſterial-Reſcript vom 28. v. M. Nr. 2790. der Ausgangszoll von Glas von 16 kr. per Zentner Bruttogewicht auf 8 kr. herabgeſetzt worden, welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Durlach und Offenburg den 19. Dezember 1822.

Die Direktoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Fröhlich. Kirn.

vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 103 S. 593.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 1 S. 104 v. 19. Dezbr. 1822 Nr. 23911.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr 13. S. 65 vom 4. Februar 1823 Nr. 2709.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 3 S. 21 vom 31. Dezbr. 1823 Nr. 26067.

Nr. 3735.

Schuldentilgungsbeiträge zur Rheinbau-Amortiſations-Caſſe in Carlsruhe betreffend.

K. D. Nr. 25403. Nach Verfügung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 20. März d. J. Nr. 3545 ſind für das Etats-Jahr von 1822 auf 1823 die Schuldentilgungsbeiträge für die Rheinbauamortiſations-Caſſe der altbadiſchen Lande zu Karlsruhe wieder auf 2 kr. vom 100 fl. Steuerkapital feſtgeſetzt worden.

Es dürfen aber in Folge des von gedachtem hohen Miniſterium im Einverſtändniß mit dem Großh. Miniſterium der Finanzen ergangenen weitern Beſchluſſes vom 11. September d. J. Nr. 11011—13 dieſe Beiträge nicht mehr zugleich mit

den Staatsſteuren, und nach Verfügung des hohen Finanzminiſteriums vom 28. v. M. Nr. 9838 auch nicht mehr von den Steuererhebern eingezogen werden, ſondern es muß die Erhebung derſelben getrennt durch beſondere Regiſter unverzüglich erfolgen.

Man findet ſich daher veranlaßt zur ſeparaten Ausſchreibung, Erhebung und Verrechnung dieſer Schuldentilgungsbeiträge folgendes zu verordnen:

I. Zum Behuf des Ausſchreibens.

1. Mittelſt dieſſeitiger Verfügung vom 16. v. M. Nr. 22886 — 87 ſind durch die Steuerperäquatoren beſondere Hebregiſter aufgeſtellt worden. Sie enthalten das Totalſteuerkapital vom laufenden Etatsjahr, und den hierauf treffenden Schuldentilgungsbeitrag nach der Form der Steuerregiſter von jedem Individuen, alſo ſowohl von denen, welche an den Ortserheber, als von jenen, welche unmittelbar an den Obereinnehmer zu zahlen haben.

Zu Beſtimmung des Beitrags in ganzen Kreuzern iſt die Anordnung getroffen, daß bei dem Totalſteuerkapital die ungeraden Gulden unter 25. wegbleiben, für 25 bis auf 75 dagegen 50 fl. und für 75. und darüber 100 fl. eingeſchrieben wurden.

2. Dieſe Regiſter werden von der Steuerreviſion geprüft. Die Prüfung geſchieht aber nur ſummariſch,

1. durch Nachrechnung der Summe des Beitrags auf jeder Seite und des Uebertrags und der Summe von allen Seiten;
2. durch Vergleichung der Summe des Kapitals, und der Summe des Beitrags von jeder Seite zur Kontrolle über die Richtigkeit der Summe des Beitrags, und damit zugleich auch der einzelnen Anſäze deſſelben.

Die allenfalls entdeckten Fehler ſind von der Steuerreviſion ſogleich auf Koſten des betreffenden Peräquators berichtigen zu laſſen.

3. Ueber ſämmtliche Beiträge hat die Steuerreviſion die General-Dekretur nach Obereinnehmerei-Bezirken zu ent-

werfen, und dieſe mit den Hebregiſtern dem Kreisdirektorium vorzulegen.

II. Zum Behufe der Erhebung,

4. wird ſodann das Kreisdirektorium die General-Dekreturen nebſt den Hebregiſtern an die betreffenden Obereinnehmereien abſenden.

5. Die Obereinnehmer fertigen aus den Hebregiſtern Auszüge über die unmittelbar zu erhebenden Beiträge, und ſtellen dieſe Regiſter längſtens 8 Tage nach dem Empfang gegen Beſcheinigung dem Ortsgericht zum Einzug der an den Ortserheber zu zahlenden Beiträge zu.

6. Das Ortsgericht bringt dieſen Einzug ſogleich zum Vollzug, und hat den Betrag längſtens binnen 4 Wochen nach Empfang des Regiſters bei Vermeidung unnachſichtlicher Exekution an den Obereinnehmer gegen Quittung abzuliefern.

7. In derſelben Friſt haben die Obereinnehmer die unmittelbar zu erhebenden Beiträge einzubringen, und dann ſämmtliche Einnahmen an die Rheinbauamortiſations-Kaſſe zu Karlsruhe einzuſchicken.

8. Sie haben

III. Zum Behufe der Verrechnung

dieſer Schuldentilgungsbeiträge ein beſonderes Journal zu führen, über Haben und Soll Rechnung zu ſtellen, und dieſe nebſt Journal und Einnahms- und Ausgabsbelegen zur Prüfung vorzulegen.

IV. Die Koſten wegen dieſer Ausſchreibung, Erhebung, und Verrechnung

9. werden in Folgendem beſtimmt:

1. Der Steuerperäquator bezieht für Aufſtellung des Hebregiſters von jedem Item (Steuerpflichtigen) $^3/_4$ kr.

Dieſe Forderung wird der Steuerreviſor prüfen, und mit dem Dekreturs-Entwurf vorlegen.

2. Der Steuerreviſor hat zu fordern:

a) für die ſummariſche Prüfung der Hebregiſter von jeder Summe reſp. Latus des Beitrags 1 kr.,

b) für die Generaldekretur von jedem Eintrag reſp. von jedem Ort 4 kr.,

c) für die Prüfung der Foderungszeddel der Peräquatoren von jedem Dekretursentwurf an die Obereinnehmerei 4 kr.

3. Die Ortserheber und Obereinnehmer für den Einzug von jedem Gulden des unmittelbar erhobenen Beitrags 1 kr.

4. Die Obereinnehmer für die Verrechnung von jedem Gulden der Einnahme ½ kr.

5. Weitere Anrechnungen finden durchaus keine ſtatt.

Hiernach haben ſich die Steuerreviſion, und die Obereinnehmer zu benehmen, und die betreffenden Aemter dafür zu ſorgen, daß der Inhalt dieſer Verkündung zur Kenntniß der betheiligten Gemeinden gebracht wird, welche in der diesſeitigen Verfügung vom 7. Juli 1820 Anzeigeblatt Nr. 57 namentlich aufgeführt ſind.

Freiburg den 20. Dezember 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 104 S. 1058.

Nr. 3736.

Den Gebührenbezug der Ortsvorgeſezten betr.

Da man wahrgenommen hat, daß in mehreren Aemtern die Ortsvorgeſetzte ſich erlauben, für die Publikation von Zahlungs- und Executions-Befehlen, und für Ausübung ihres Vermittlungs- oder Entſcheidungsrechtes bei Gegenſtänden von 5 reſp. 15 fl. Gebühren nach dem nämlichen Tarif, welcher nach der Sportelordnung von 1807 für die herrſchaftliche Kaſſe vorgeſchrieben iſt, für ſich ſelber zu beziehen; ſo werden ſämmtliche Aemter des Kreiſes unter Hinweiſung auf die diesfalls beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, insbeſondere auf die Verordnung vom 11. Jänner 1817 Regierungsblatt Nr. IX. mit dem Anfügen hievon in Kenntniß geſetzt, dieſen Unfug

ſogleich abzubeſtellen und ſtrenge darauf zu wachen, daß dieſes in Zukunft nicht mehr geſchehe.

Konſtanz den 20. Dezember 1822.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 4 S. 3.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 5. S. 41.

Nr. 3737.

Die Abſchaffung der in den Waldgegenden befindlichen feuergefährlichen Kamine betr.

K. D. Nr. 25497. Nach anher gelangter Anzeige ſind in den Waldgegenden in vielen größern und kleinern Taglöhner-Häuſern nur von vier Brettern nachläßig zuſammengenagelte Kamine vorhanden.

Da aber ſolche Kamine zu häufigen Feuerausbrüchen Anlaß geben, und ſomit nicht geduldet werden können; ſo werden die Bezirksämter andurch nachdrücklich angewieſen, ſolche feuergefährliche Kamine, da wo ſie beſtehen, ohne Verzug abſchaffen zu laſſen, und es den Kaminkehrern und Feuerſchauern zur ſtrengen Pflicht zu machen, wenn ſie irgend in einem Hauſe ſolche Kamine antreffen, die Anzeige zu machen.

Freiburg den 21. Dezember 1821.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Hug.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 1 S. 3.

Nr. 3738.

Die Verwaltung des Gratialfonds betreffend.

K. D. Nr. 25498. Nach dem Erlaſſe des Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 30. des v. M. Nr. 13534 wird

in der Regel, und mit Ausnahme einzelner dringender Fälle, nur über die von Quartal zu Quartal geſammelten Geſuche um Unterſtützung aus dem Gratialfond Reſolution ertheilt werden.

Indem man dieſes den ſämmtlichen Bezirksämtern bekannt macht, werden dieſelben angewieſen, ihre Berichte und gutächtlichen Vorſchläge über die bei ihnen einlangenden Geſuche um Unterſtützung auch gedachtem Gratialfonde künftig nur quartaliter anher vorzulegen. Sollte dieſe Vorlage unterbleiben, ſo haben die Bezirksämter ſich ſelbſt es zuzuſchreiben, wenn die bei ihnen ſich gemeldeten Armen keine Unterſtützung erhalten. Am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März werden jährlich die Vorlagen zum Behuf der dieſſeitigen Anträge an Großherzogliches Miniſterium des Innern zuſammengeſtellt werden.

Freiburg den 21. Dezember 1821.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Hug.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 1 S. 3.

Nr. 3739.

Die Steuererhebung betreffend.

Nr. 20156. Veranlaßt durch den Vollzug der Steuer-Exekutions-Ordnung werden nicht ſelten von einzelnen, oder ganzen Gemeinden Geſuche hieher eingegeben, und von Aemtern vorgelegt, welche Steuernachläſſe, oder Aufſchub der Steuer-Exekution bezwecken. Es bleibt jedesmal nichts anders übrig, als ſie abzuweiſen, da lediglich nach der Steuer-Exekutions-Ordnung verfahren werden muß, von welchem Geſetz wir keine Ausnahmen geſtatten können.

Es werden daher die Aemter angewieſen, derartige Vorlagen zu unterlaſſen, die, ohne ihre Mitwirkung, hier einkommenden Eingaben gleicher Art, werden ihnen unter Bezug hierauf in der Zukunft zur Erledigung zu gehen.

Um jedes Mißverſtändniß zu vermeiden, wird bemerkt, daß hier nicht von den §. 10, 74, 75, 76 des Geſetzes angeführten Fällen die Rede ſey, wo ſich Steuerpflichtige unmittelbar an das Kreisdirektorium wenden dürfen; dieſe können ſo wenig hieher bezogen werden, als Steuer-Nachlaß-Geſuche wegen Hagelſchlag, und Ueberſchwemmung, welche durch das Geſetz vom 1. Juli 1817 begründet ſind.

Man muß hiebei allen Perſonen, und Stellen, welche mit Vollzug der Steuer-Exekutions-Ordnung beauftragt ſind, deren genaueſte Beobachtung dringend empfehlen.

Es kann Niemand mißkennen, daß die Unterlaſſung ihrer beſtimmten Vorſchriften, ſo wie jede Ueberſchreitung derſelben für den Staat, wie für die Steuerpflichtigen nachtheilig wäre; in ihrer pünktlichen Vollziehung liegt die Sicherung der Beſteuerten gegen alle Willkühr der Erheber, und Exequenten, und die Schonung, welche den wahrhaft Zahlungsunfähigen gebührt, iſt beſonders in den Sätzen 35, 37 und 38 zu erblicken. Wer ſich Abweichungen von dieſem Geſetze zu Schulden kommen läßt, macht ſich verantwortlich, und ſtrafbar, die aber zur ſichern, und dauernden Anwendung deſſelben beitragen, wirken zum Wohl des Ganzen, wie der einzelnen Staatsbürger. Wornach ſich zu achten.

Offenburg den 21. Dezember 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Kirn.

vdt. Wohnlich.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 1 S. 2.

Nr. 3740.

Die Errichtung einer Veterinär-Schule in Karlsruhe betreffend.

K. D. Nr. 25554. In Folge eines Erlaſſes des Großh. Miniſteriums des Innern vom 6. Dezember Nr. 14699 ſoll über alle jene Thierärzte, Kurſchmidte und theoretiſch aus-

gebildeten Individuen auf dem Lande, welche ſich in der Thier≠heilkunde vermittelſt Zulaſſung zum Unterricht in der Vete≠rinär≠Schule zu Karlsruhe praktiſch auszubilden wünſchen, und freiwillig ſich zum Eintritt erklären, Verzeichniſſe erhoben werden.

Das Amt und Phyſikat hat alſogleich ein ſolches zu erhe≠ben, und es binnen 14 Tagen anher einzuſenden, wobei den ſich Erklärenden zu bemerken, daß diejenigen, welchen der Zutritt in der Veterinär≠Schule geſtattet wird, zwar den Unterricht unentgeldlich zu genießen haben, jedoch in jeder andern Hinſicht für ſich ſorgen ſollen.

Freiburg den 24. Dezember 1822.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Obermeier.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 4 S. 29.

Nr. 3741.

Die Handels- und Zollgeſetze des Groſsherzogthums betreffend.

Nr. 32045. Nachſtehende im Regierungsblatt Nr. XXV. vom 21. Dezember d. J. erſchienene hohe Verordnung wird auch durch das Anzeigeblatt zur öffentlichen Kenntniß ge≠bracht, und das Erhebungs≠ und Aufſichtsperſonale auf ihre Beachtung ausdrücklich angewieſen.

Konſtanz den 27. Dezember 1822.

Großh. Bad. Seekreis≠Direktorium.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 1 S. 1.
Anzeigeblatt des Neckar≠, Main≠ und Tauberkreiſes 1823 Nr. 3 S. 17. Neck.KreisD. vom 31. Dezbr. 1823 Nr. 24579.

Nr. 3742.

Den Verkauf der aufgenommenen franzöſiſchen Wein- und Branntwein-Vorräthe betr.

Nach §. 1 des Geſetzes vom 18. Juli dieſes Jahrs Regierungsblatt Nr. 14 iſt die Ertheilung beſonderer Vorſchriften, unter welchen ler Verkauf der am 15. Sept. dieſes Jahrs aufgenommenen franzöſiſchen Weine, Brandweine ꝛc. in das Ausland und innerhalb des Landes geſchehen darf, noch vorbehalten worden.

In Gemäßheit höchſter Staatsminiſterial-Verfügung vom 5. dieſes Monats Nr. 2830 werden nunmehr dieſe Vorſchriften ertheilt, wie folgt:

1.

Da bei den Verkäufen der Vorräthe an inländiſche Konſumenten nicht die gleichen Rückſichten wie bei neuen Einfuhren eintreten, ſo wurde der Verkauf der Vorräthe an Inländer nach §. 2 des Geſetzes vom 18. Juli auch nach der Aufnahme, nicht auf den Fall des diätetiſchen Bedürfniſſes, wodurch die Lizenzertheilung für neue Einfuhren bedingt iſt, beſchränkt — es wird daher nur der Kontrolle wegen verordnet, daß zu ſolchen Einkäufen vom Ortsvorgeſetzten ein Lizenzſchein gegen Entrichtung der geſetzlichen Abgabe erhoben werden muß.

Die Abgabe iſt an den Acciſor des Wohnorts des Verkäufers zu entrichten, und der Original-Lizenzſchein dem Accis-Manual als Rechnungsurkunde beizulegen.

Das ausgefertigte Acciszeichen dient dem Käufer bei der Einlage des Weins zur Legitimation.

Die in Bouteillen vorgefundenen Weine dürfen unter den vorgenannten Vorſchriften gegen eine Abgabe von fünfzehn Kreuzer per Bouteille verkauft werden.

Das Quantum jedes ſolchen Verkaufs, den Betrag der Abgabe, Nummer und Tag der Ausſtellung des Lizenzſcheins, hat der Acciſor in ein Kontrollregiſter einzutragen, in welchem zugleich alle bisher erfolgten oder noch erfolgenden Verſen-

dungen in das Ausland vorzumerken ſind, welche nach der bereits ergangenen Verordnung den für den Tranſit der franzöſiſchen Weine vorgeſchriebenen Formalitäten unterliegen. Bei der monatlichen Abrechnung iſt jedesmal ein Auszug des Kontrollregiſters vom letzten Monat der Obereinnehmerei zu übergeben, welche ein Exemplar des Aufnahmsregiſters in Verwahrung hat.

3.

Den Wirthen iſt der öffentliche Verkauf ihrer vorräthigen franzöſiſchen Weine unter keiner Bedingung zu geſtatten.

4.

In Anſehung der Lizenzen zu neuen Einfuhren verbleibt es bei den bereits im Geſetze vom 18. Juli gegebenen Beſtimmungen und der von Großherzogl. Miniſterium des Innern darüber ertheilten nähern Vorſchrift.

Karlsruhe den 13. Dezember 1822.

Großherzogl. Bad. Finanzminiſterium.

Böckh.

vdt. Frei.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 N. 1 S. 1.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 3. S. 17. Neck.KreisD. vom 31. Dezbr. 1823 Nr. 24579.

Nr. 3743.

Die Mittheilung des Anzeigeblatts an die Decanate betreffend.

Nr. 24248. Nach einer Verfügung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 22. Dezember 1818 Nr. 8176 ſoll den Decanaten das Anzeigeblatt von den Ortsvorgeſetzten, welche es auf Gemeindskoſten zu halten verbunden ſind, jedesmal zur Einſicht mitgetheilt werden.

Da jedoch nach geſchehener Anzeige dieß nicht durchgängig beobachtet wird, und manche Decanate hierdurch von den jeweiligen ſie betreffenden Verordnungen gar keine Kenntniß

erhalten; ſo werden ſämmtliche Aemter beauftragt, die betreffenden Ortsvorgeſetzten zur genauen Befolgung jener höchſten Vorſchrift anzuweiſen, und, daß dieß geſchehen, die Dekanate zu benachrichtigen.

Mannheim den 27. Dezember 1822.

Directorium des Neckarkreiſes.
Bei Verhinderung des Kreisdirectors.
Hertling.

vdt. Dolhofen.

Anzeigebl. des Neckar-, und Main- u. Tauberkreiſes 1823 Nr. 2 S. 9.

Nr. 3744.

Die ältern Stiftungsobligationen betreffend.

K. D. Nr. 25934. Da von mehrern Seiten wegen Prüfung und Umänderung der alten Stiftungsobligationen Bedenken und Anfragen gemacht worden ſind; ſo muß man hiermit die Bezirksämter, Stiftungsvorſtände und Stiftungsverwaltungen auf folgende Verhältniſſe aufmerkſam machen:

1) Das durch das Regierungsblatt vom 14. April 1810, Nr. XV., vorgeſchriebene Obligationsformular iſt nur zur Rechtsgültigkeit der nachher ausgefertigten ſpätern Schuldurkunden erforderlich; die Verordnung kann aber nicht zurück wirken, und die beim Erſcheinen derſelben bereits beſtehenden ältern Stiftungsobligationen müſſen nicht nothwendig nach dem neuen Formular umgeſchrieben werden — ſondern bleiben bei voller Rechtsgültigkeit, wenn ſie nur nach den vorher beſtandenen ältern geſetzlichen Vorſchriften ausgefertigt ſind.

2) Alle erſt nach dem Erſcheinen der obigen Verordnung ausgefertigte Stiftungsobligationen ſind rechtsungültig, wenn ſie nicht nach dem vorgeſchriebenen Formular im Regierungsblatt vom 14. April 1810 ausgeſtellt worden, und die Behörde, von welcher die fehlerhafte Schuldurkunde ausgefertigt iſt, die Stiftungsverwaltung, welche dieſelbe angenommen,

und die Oberpflegſchaft, welche bei Produzirung der Obligation den Fehler nicht rügte, ſind der Stiftung für allen Schaden verantwortlich. Wenn daher bei irgend einer Stiftung noch eine ſolche während der Herrſchaft des neuen Rechtes ausgefertigte rechtsungültige Obligation vorliegen ſollte; ſo muß dieſelbe bei Haftung für allen Schaden auf der Stelle umgeſchrieben und nach dem geſetzlichen Formular neu angefertigt werden.

3) Allein auch bei voller Rechtsgültigkeit einer Obligation kann die Stiftung dennoch nach den vom neuen Landrechte in Hinſicht der Hypothekenordnung aufgeſtellten Grundſätzen in Schaden kommen, und zur Verhütung deſſelben hat daher die hohe Miniſterialbehörde in Betreff der Mortificationsklauſel der Illatenforderungen der Ehefrauen, und der Pflegſchaftsrezeſſe durch die Inſtruktion vom 21. November 1820 noch weitere Vorſchriften gegeben, deren Erfüllung zwar zur Rechtsgültigkeit einer Obligation nicht erforderlich iſt, aber welche bei allen erſt ſeit dem 29. November 1820 ausgeſtellten neuen Stiftungsobligationen ſtrenge erfüllt werden müſſen, weil ſonſt die Verwaltung, welche eine ſolche zwar rechtsgültige, aber nicht mit den vorgeſchriebenen Sicherheitsmaßregeln verſehene Obligation angenommen hat, und die Pflegſchaftsbehörde, welche eine ſolche mangelhafte Obligation ſich ohne Rüge und Verbeſſerung gefallen läßt, der Stiftung für allen Schaden verantwortlich ſind.

Sollte daher bei irgend einer Stiftung eine ſolche erſt ſeit dem 21. November 1820 ausgefertigte Obligation vorliegen, welche mit den durch die gedachte Verordnung in Betreff der Mortificationsklauſel und der geſetzlichen Pfandrechte der eheweiblichen Illaten und der Pflegſchaftsrezeſſe vorgeſchriebenen Sicherheitsmaßregeln nicht verſehen iſt; ſo muß dieſelbe auf der Stelle umgeſchrieben und verbeſſert werden.

4) Aber auch bei jenen frühern Stiftungsobligationen, welche beim Erſcheinen der Inſtruction vom 21. November 1820 ſchon

ausgefertigt waren, darf wenigſtens in Hinſicht der geſetzlichen Pfandrechte der Eheweiber und Pfleglinge, welche nach dem neuen Landrechte den gerichtlichen Pfandrechten ganz gleich geſtellt ſind, ohne zu große Gefahr der Stiftungen nicht alle Reviſion und Fürſorge hintangeſetzt werden.

Wenn daher auch noch ſo große Weiterungen daraus entſtehen ſollten, ſo muß man doch zur Abwendung aller Gefahr für die Stiftungen die Bezirksämter hiermit beauftragen, auch in Betreff derjenigen Stiftungsobligationen, welche ſchon vor dem 21. November 1820 ausgefertigt worden, eine Reviſion zu veranlaſſen und dafür zu ſorgen, daß bei ſolchen Schuldnern, welche mit ältern Pflegſchaften behaftet ſind, zuvor durch Richtigſtellung und Bedeckung der Pflegſchaftsrezeſſe, und in Betreff der eheweiblichen Illaten durch Sammtverbindlichkeit der Frauen oder durch Verzichtung auf ihre geſetzlichen Vorzugsrechte nach Vorſchrift der Verordnung vom 21. November 1820 die Stiftung vor Gefahr geſichert werde. Wo zu dieſem Entzwecke eine Umſchreibung einer ſolchen ältern Obligation nothwendig iſt, da muß dieſe ſo viel möglich ohne Koſten des Schuldners geſchehen, und es darf von demſelben außer Stempel=, Schreib= und Siegelgebühr weiter nichts gefordert werden.

Man glaubte, die Aemter auf die obigen Verhältniſſe aufmerkſam machen zu müſſen, und empfiehlt denſelben in dieſer wichtigen Sache die größte Genauigkeit.

Freiburg den 28. Dezember 1821.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

Edel.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1822 Nr. 8 S. 65.

Nr. 3745.

Eingangszoll von Wein betreffend.

Nr. 23785. Zur Vermeidung möglicher Mißverſtändniſſe wird andurch zur allgemeinen Maasnahme und Wiſſen=

ſchaft bekannt gemacht, daß die geſtattete Ausnahme, wornach Weine aus dem herzoglich Naſſauiſchen und großherzoglich Heſſiſchen Gebiet gegen Entrichtung des Zolls von 9 fl., 10 kr. und reſp. 20 kr. (Satz 1, 2 und 3 der Verordnung vom 5. October 1818, Regierungsblatt Nr. XXI von 1818) eingehen dürfen, nur auf die bei Mannheim auf dem Rhein ankommenden Weine, nicht aber auch auf andere Eintrittsſtationen an der baieriſchen Rheingrenze anzuwenden ſey; ſondern daß daſelbſt ohne Unterſchied der erhöhte Zoll bezahlt werden müſſe.

Durlach den 28. Dezember 1822.

Das Direktorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Fröhlich.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 2 S. 7.

Nr. 3746.

Den Eingangszoll von Leinwand betreffend.

Nr. 32318. Nach einem vorliegenden Beſchluß Großherzoglichen Hochpreißlichen Finanzminiſteriums ſoll vor der Hand die Leinwand, deren Kaufwerth 30 kr. per Elle überſteigt, dem höhern Eingangszoll von zwanzig Gulden unterworfen ſeyn.

Die Obereinnehmereien haben das unterſtellte Zollperſonale, und die Oberinſpection hat die Gardiſten hienach anzuweiſen.

Konſtanz den 31. Dezember 1822.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 3 S. 11.

Nr. 3747.

Bekanntmachung.

Bei der heute erfolgten erſten Serien-Ziehung für das Jahr 1823 wurden nachſtehende Nummern gezogen:

Serie-Nr.	673	enthaltend	Loos-Nr.	67201	bis	67300,
„ „	155	„	„ „	15401	„	15500,
„ „	217	„	„ „	21601	„	21700,
„ „	156	„	„ „	15501	„	15600,
„ „	146	„	„ „	14501	„	14600,
„ „	672	„	„ „	67101	„	67200,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe der 2. Januar 1823.

Großherzogl. Bad. Amortiſationskaſſe.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 3 S. 12.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 3 S. 22.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 2 S. 7.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 2 S. 9.

Nr. 3748.

Die Religions-Erziehung der Kinder betreffend.

Nr. 7. In Gemäßheit eines Erlaſſes des Großherzogl. Hochpreislichen Miniſteriums des Innern vom 23. Dezember v. J., Nr. 15427, iſt wegen der Religions-Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen die Geſetz-Erläuterung aus dem höchſtpreislichen Staatsminiſterium dahin erfolgt, daß gültig eingegangene Eheverträge, welche die Erziehung aller Kinder in der Religion der Mutter bei gemiſchten Ehen bedingen, nicht als null und nichtig, hinſichtlich dieſer Bedingung angeſehen, ſondern vielmehr in ſo weit zur Anwendung gebracht werden ſollen, als dieſes nach den Geſetzen geſchehen kann, mithin die, für alle Kinder ohne Unterſchied des Geſchlechts

bedungene Religion für die weibliche Kinder beibehalten werden muß.

Welche höchſte Verfügung anmit zur allgemeinen Kenniß gebracht wird.

Konſtanz den 3. Jänner 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 5 S. 25.

Nr. 3749.

Das Straſsengeld von inländiſchem Vieh betr.

K. D. Nr. 7. Zu dem Art. 7 Nr. 11 der Straßengeld-Ordnung vom 3. Oktober 1820 iſt vom Großherzoglichen Miniſterio der Finanzen durch hohe Verfügung vom 30. November v. J., Nr. 9946, die Erläuterung erfolgt, daß nach dem Geſetze, nur das zur Abſchlachtung durch die Metzger von einem Orte zum andern verbracht werdende Vieh der Straßengeld-Abgabe nicht unterliege, folglich in Fällen, wo dieſe Beſtimmung des Schlacht-Viehes nicht anzunehmen iſt, wie z. B. bei größeren Transporten, die Chauſſeegeld-Pflichtigkeit eintrete.

Dieſe Erläuterung wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Obereinnehmereien und Oberinſpectionen dieſes Kreiſes aufgegeben, hievon das Erhebungs- reſp. Aufſichtsperſonale, noch beſonders zu unterrichten.

Freiburg den 3. Januar 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Blas.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 6 S. 53.

Nr. 3750.

Die Fertigung der Umlags-Regiſter in den Gemeinden betreffend.

K. D. Nr. 52. Durch hohe Verfügung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 6. December v. J., Nr. 14734 — 36, iſt zur Aufſtellung der Umlags-Regiſter in den Gemeinden nach erfolgter Genehmigung des General-Etats folgendes Verfahren feſtgeſetzt:

Das Kreisdirektorium beauftragt das Amt mit dem Vollzug des Etats, dieſes ſetzt jede Gemeinde von der genehmigten Umlagsſumme in Kenntniß, durch abſchriftliche Mittheilung der erhaltenen Legitimation, und beraumt einen Termin an, binnen deſſen das nach dem Steuerkataſter durch den Raths- oder Gerichtsſchreiber zu fertigende Umlage-Regiſter dem Amtsreviſorate zur Prüfung vorzulegen iſt: iſt dieſe Prüfung erfolgt, ſo hat das Amt dieſe Summe in Einnahme zu decretiren, und dem Gemeindsrath zum Behuf des Einzugs zuzuſtellen, das Umlag-Regiſter, wird dann als Rechnungsbelege zu der Gemeindsrechnung genommen, von Seiten des Kreisdirektorii geſchieht deſſen Prüfung gelegenheitlich der abwechslungsweiſe vorzunehmenden Superreviſion der Gemeindsrechnungen.

Was den Einzug ſelbſt betrifft, ſo muß die Gemeinde einem jedem Forderungszettel nach Aehnlichkeit der Steuerforderungszettel zuſtellen, aus welchem die ſpeciell Berechnung der Schuldigkeit des Pflichtigen erhellet, dieſer iſt in tergo eine Abſchrift der zur Umlage legitimirenden Verfügung bei jenen Forderungszetteln beizufügen, welche Corporationen, Zehntherrſchaften ꝛc. ꝛc. angehen.

Dieſe Norm wird daher den ſämmtlichen Aemtern — Gemeinderäthen und Ortsgerichten dieſes Kreiſes andurch zur genauen Nachachtung bekannt gemacht, und den Aemtern insbeſondere aufgegeben, um Ordnung in dem Etats-Weſen zu erhalten, den Bedacht darauf zu nehmen, daß die Gemeindsrechnungen zur gehörigen Zeit geſtellt, die Umlags-

Etats aber unter Anſchluß der jüngſt verfallenen Gemeinds⸗rechnung ohne Verſchub gefertiget, und anher vorgelegt werden, weßhalb man auch bei dem Umſtande, daß die Gemeinds⸗bedürfniß⸗Etats pro 1823 erſt von 3 Aemtern eingekommen ſind, die Gemeinden aber Umlagen brauchen werden, die damit noch rückſtändigen Aemter hiemit erinnert, die eben⸗gedachten Etats binnen längſtens 14 Tagen anher einzuſenden.

Freiburg den 3. Jänner 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Obermaier.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 6 S. 53.

Nr. 3751.

Die Vorſichtsmaſsregeln beim Verkaufe des Viehes auf den Märkten betreffend.

Nr. 584. Wir ſind von verſchiedenen Unregelmäßigkeiten in Kenntniß geſetzt worden, welche bei den Ausfertigungen der Viehurkunden ſtatt finden, zu deren künftigen Beſeitigung folgende Vorſchriften ertheilt werden:

1) Die Befugniß zur Ausſtellung der Viehurkunden bleibt zwar ferner den Ortsvorgeſetzten überlaſſen, die Urkunden müſſen jedoch geſtempelt, und mit dem Gemeindsſigil verſehen ſeyn.

2) Wenn in einem Amtsbezirk eine Viehkrankheit herrſcht, welche die Anordnung der Ortsſperre zur Folge hat, ſo ſind die Viehurkunden der Vorgeſetzten der übrigen Bezirksorte nur in ſo fern gültig, als dieſelben amtlich legaliſirt ſind.

Dieſe Legaliſationen müſſen die eigenhändige Unterſchrift des Amtsvorſtandes, und das Amtsſigil enthalten.

3) Wenn Geſundheitsurkunden für Viehſtücke bei Vieh⸗märkten ausgeſtellt werden, ſo genüget das Zeugniß, daß an dem Verkaufsorte keine Krankheit unter dem Viehſtande

herrſche — nicht, ſondern es muß beigefügt werden, daß der Verkäufer hinſichtlich des verkauften Viehſtückes ein unbedenkliches Geſundheits-Zeugniß vorgelegt habe.

Hiernach haben ſich die Ortsvorgeſetzten und Aemter ſtrenge zu benehmen.

Konſtanz den 10. Jänner 1823.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 7 S. 33.

Nr. 3752.

Die Accis- und Ohmgelds-Rückvergütungs-Atteſtate betreffend.

K. D. Nr. 468. Nach dem Erlaſſe des Großherzoglichen Finanzminiſteriums — Steuer-Section vom 10. Dezember v. J., Nr. 10204, muß die in Folge der Verfügung des hohen Finanz-Miniſteriums vom 6. Auguſt 1822, Nr. 6516, durch Kreisdirectorial-Erlaß vom 15. Auguſt des nämlichen Jahrs, Nr. 16523, Anzeigeblatt Nr. 67, den zur Accis- und Ohmgelds-Vergütnng Berechtigten aufgelegte Bedingung der zweimonatlichen Anmeldungsfriſt in die Rückvergütungs-Atteſtate eingeſchrieben, und beim Drucke neuer Impreſſen in dieſelben aufgenommen werden.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zu deſſen Befolgung den betreffenden Behörden die Weiſung ertheilt wird.

Freiburg den 10. Jänner 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Obermaier.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 8 S. 69.

Nr, 3753.

Die Vertilgung der Feldmäuſe betreffend.

Nr. 826. Obgleich auf die wegen Vertilgung der Feldmäuſe getroffenen Anordnungen nach den eingelangten Amtsberichten bereits cca. 6 Millionen Mäuſe bisher im Neckarkreiſe getödtet worden ſind, ſo iſt doch, nach allgemeinen Nachrichten, deren Anzahl bei gegenwärtiger ihre Fortpflanzung ſo ſehr begünſtigender Witterung, hie und da noch ſo bedeutend, daß zur Erhaltung der dießjährigen Saatfrüchte es von unumgänglicher Nothwendigkeit wird, auf die weitere Vertilgung dieſes ſo ſchädlichen Ungeziefers möglichſt Bedacht zu nehmen.

In der Karlsruher Zeitung Nr. 9 vom 9ten dieſes Monats findet ſich folgendes Vertilgungsmittel vorgeſchlagen:

„Man gehet nämlich jeden Tag auf das Feld, nimmt „klein geſchnittene Stäpſel von Holz, keilt ſie in die friſchen „leicht bemerklichen Löcher ein. Auf dieſe Weiſe wird den „Mäuſen der Ausgang verſperrt; neue Löche zu machen ver„bietet das tief und hart gefrorne Erdreich; ſo zehren ſie ſich „entweder unter einander ſelbſt auf, oder müſſen vor Hunger „bald umkommen.

„Einige mögen zwar Vorräthe eingeſammelt haben, aber „dieß läßt ſich doch bei der Mehrzahl nicht vorausſetzen.“

Da dieſes an ſich einfache und für den Landmann wenig koſtſpielige Mittel ſchon in andern Staaten mit dem beſten Erfolg angewendet wurde, und von daher ſehr empfehlenswerth iſt, ſo werden ſämmtliche Aemter angewieſen, ihre Amtsuntergebenen beſonders darauf aufmerkſam zu machen.

Mannheim den 10. Januar 1823.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Hertling.

vdt. Dolhofen.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 6 S. 45.

Nr. 3754.

Warnung.

Nr. 31. Ein Amtsuntergebener aus dem Bezirke Baden wurde in dem Monat Dezember v. J. durch den Gebrauch von Arzneien, die er einem herumziehenden Tyroler abgekauft hat, in einen ſolchen Zuſtand verſetzt, daß nach 2½ Tag der Tod darauf erfolgt iſt.

Indem man dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringt, wolle man das Publikum wiederholt vor dem Ankauf und Gebrauche dieſer auf die Geſundheit des Menſchen ſo nachtheilig wirkenden Tyroler-Arzneien gewarnt haben.

Karlsruhe den 11. Januar 1823.

Großh. Bad. Sanitäts-Kommiſſion.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 9 S. 46.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 7 S. 61.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 7 S. 54.

Nr. 3755.

Die Heimaths-Verhältniſſe der in die Zucht- und Arbeitshäuſer abgeliefert werdenden ausländiſchen Inquiſiten betreffend.

Krim. N. N. 96. I. Sen. Da ſich ſchon öfters der Fall ereignet, daß ausländiſche Inquiſiten, welche nach erſtandener Strafe in ihre Heimath gewieſen werden ſollten, aus Abgang ihrer Päſſe, oder ſonſtiger ihre Heimath beurkundeten Papiere von ihren Behörden nicht angenommen, ſondern an den Gränzen zurückgewieſen worden, — dieſes aber den längern Aufenthalt derſelben in dieſſeitigen Strafanſtalten, und unnützen, größern Aufwand für die Verpflegung, auch eine oft weitläufige Korreſpondenz mit auswärtigen Regierungen veranlaßt; ſo wird hiemit allen der dieſſeitigen Stelle untergeordneten Ober- und Bezirksämtern aufgetragen: bei Ablieferung eines Ausländers in irgend eine dieſſeitige Strafanſtalt, ſogleich ſeine Päſſe oder ſonſtige deſſen Heimath beurkundende Papiere

der betreffenden Verwaltung zuzuſtellen, damit nach erſtandener Strafzeit ſeiner Uebernahme an der Gränze kein Hinderniß in den Weg gelegt werden möge.

Verfügt beim Großh. Bad. Hofgericht zu Freiburg am 13. Jänner 1823.

Frhr. v. Andlaw.

Merklin.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 7 S. 61.

Nr. 3756.

Bekanntmachung.

Zur Beſeitigung irriger Anſichten ſieht man ſich veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß, vermöge höherer Anordnung, die Poſtwagens-Expeditionen von allen mit dem Poſt- und Packwagen verſandt werdenden Gegenſtänden, auch den Zoll, nach dem neueſten deshalb erlaſſenen Geſetze, zu erheben beauftragt ſind.

In dieſer Beziehung, nämlich als Zollerheber, ſtehen daher die Poſtwagens-Expeditoren nicht unter der dieſſeitigen Stelle, ſondern unter dem betreffenden Kreisdirektorium.

Karlsruhe den 13. Jänner 1823.

Großherzogliche Ober-Poſt-Direction.

Frhr. v. Fahnenberg.

vdt. Fieß.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 6 S. 30.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 5 S. 23.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 5 S. 37.

Nr. 3757.

Die Gebühren für die Leichenſchau betreffend.

Nr. 807. Mitteiſt hohen Beſchluſſes des Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 20. d. v. M. Nr. 15306 iſt

die Gebühr für die Leichenſchau auf 24 kr. ohne Unterſchied der Perſon und des Wohnorts erhöht worden, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Konſtanz den 14. Jänner 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 8 S. 41.

Nr. 3758.

Den Bezug der Zählgelder von Einstandskapitalien betreffend.

Nr. 893. In Gemäßheit Erlaſſes des Großherzoglichen hochpreißlichen Kriegsminiſteriums vom 31. Dezember v. J. Nr. 11397 wird wegen des Bezugs der Zählgelder von Einſtandskapitalien zur Nachachtung folgendes verfügt:

Durch die Erfahrung belehrt, daß von manchen Aemtern Zählgelder von Einſtandskapitalien angerechnet werden, deren Ausfolgung an die Einſteher derſelben aufgetragen wird, ſieht man ſich veranlaßt, ſämmtlichen — anher unterſtehenden Aemtern bemerklich zu machen, daß von Einſtandsgeldern, deren Verwaltung und Ausfolgung keine Privat-, ſondern eine Offizialſache iſt, bei den Aemtern eben ſo wenig, als dies bei den Militärbehörden der Fall iſt, Zählgelder angeſetzt werden dürfen.

Konſtanz den 14. Jänner 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 7 S. 33.

Nr. 3759.

Die Transportirung der Vaganten und Bettler betreffend.

Nr. 1533. Durch die hohe Miniſterialverordnung vom 11. Juli 1816 Nr. 5611 wurde verfügt, daß der Transport der auf dem Schube ankommenden, und der auf dem Schube weiter zu bringenden Perſonen nicht von Ort zu Ort, ſondern von Amt zu Amt geſchehen ſolle.

Man findet ſich durch einen unangenehmen Vorfall veranlaßt, die Bezirksämter und Ortsvorgeſetzten zur genauen Nachachtung dieſer Vorſchrift anzuweiſen.

Konſtanz den 14. Jänner 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr 9 S. 46.

Nr. 3760.

Die Ertheilung der Trauſcheine an Perſonen von verſchiedenen Confesſionen betreffend.

K. D. N. 644. Großherzogliches Miniſterium des Innern hat durch Verfügung vom 21. Dezember v. J. Nr. 15267 anher intimirt:

Man habe mehrfältig wahrgenommen, daß die Verordnung im Regierungsblatt vom 24. Juli 1813 Nr. 21 die Ertheilung der Trauſcheine an Perſonen von verſchiedenen Confeſſionen betreffend — nicht gehörig beobachtet worden ſeye.

Sämmtliche Aemter dieſes Kreiſes werden daher auf die gedachte Verordnung aufmerkſam gemacht, und zur genauen Befolgung derſelben angewieſen. Freiburg den 14. Jänner 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle. vdt. Wieſer.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 11 S. 101.

Nr. 3761.

Das Beherbergen von Fremden in Städten und auf dem Lande betreffend.

Nr. 1191. Zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ſieht man ſich veranlaßt, die wegen Beherbergung der Fremden beſtehenden Geſetze zu erneuern, und ihnen gemäß zu verordnen:

1) Jeder, der einen Fremden, die nächſten Verwandten nicht ausgenommen, in ſeinem Hauſe beherbergt, iſt verbunden, ſeinem Ortsvorſtande oder der Polizei-Obrigkeit davon die Anzeige zu machen. Auch die Gaſtwirthe ſind unter dieſer Verordnung begriffen.

2) Auf dem Lande muß dieſe Anzeige binnen 12, und in Städten binnen 24 Stunden, von der Ankunft des Fremden an gerechnet, geſchehen.

3) Wer dieſe Anzeige in der vorgeſchriebenen Zeit unterläßt, verfällt unnachſichtlich in eine Strafe von 1 bis 10 fl., nach Verhältniß der hierin bewieſenen Nachläſſigkeit.

4) Auf abgelegenen Höfen, Mühlen oder andern dergleichen Gebäuden ſollen in der Regel gar keine Fremde bei Vermeidung der vorgedachten Strafe beherbergt werden.

Wenn ſich aber dennoch ſolche Fremde daſelbſt zur Beherbergung aufdringen, welche nicht ohne Gefahr und Beſorgniß vor Gewaltthätigkeiten von den Bewohnern abgewieſen werden können, ſo haben dieſe ihre Anzahl, Bildung, Kleidung und Redensarten wohl zu beobachten, und, wenn es möglich, auf der Stelle – andern Falls doch wenigſtens gleich nach dem Abzuge den Ortsvorgeſetzten in der Stille die Anzeige von Allem, und beſonders von dem genommenen Wege ſo umſtändlich als möglich zu machen, damit zu ihrer Habhaftwerdung die nöthigen Masregeln getroffen werden können.

5) Wer den Fall einer Geſetzesübertretung bei dem Ortsvorſtande oder bei der Polizei-Obrigkeit anzeigt, erhält ⅓ der Strafe als Belohnung.

6) Die Ortsvorgeſetzten haben ſolche Fremde, ſoferne ſie ihnen unbekannt ſind, und der Beherbergende nicht geeignet iſt, für ſie haften zu können, zu examiniren, ſich ihre Päſſe vorzeigen zu laſſen, und wenn ſich Verdacht zeiget, dieſelben zur weitern Verfügung an das Amt abzuliefern.

7) Damit dieſe Verordnung ſtets im Andenken und in Uebung erhalten werde, ſoll dieſelbe in jeder Gemeinde von 6 zu 6 Wochen durch Schellenklang bekannt gemacht, ein gedrucktes Exemplar an das Gemeindehaus angeſchlagen, eines in dem Gemeindehauſe, und ein weiteres in den Händen des Ortsvorſtandes aufbewahrt werden.

Die Aemter und Polizeibehörden haben auf genaue Befolgung dieſer Verordnung zu wachen, und jeden Uebertretungsfall ſtrenge zu ahnden.

Mannheim den 14. Januar 1823.

Direktorium des Neckarkreiſes.

In Abweſenheit des Kreisdirektors.

Hertling.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 14 S. 105.

Nr. 3762.

Die Ausſtellung der Armuths-Zeugniſſe für dürftige Studenten.

Nr. 716. In Gemäßheit hieher gelangter höchſter Staatsminiſterial-Entſchließung vom 28. November v. J. Nr. 2764 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß es an den, von geiſtlichen und weltlichen Ortsvorſtänden ausgeſtellten Armuths-Zeugniſſen für dürftige Studenten zum Be-

huf der Befreiung von den Kellegiengeldern genügt, inſofern ſolche von dem betreffenden Amt legaliſirt ſind.

Durlach den 16. Jänner 1823.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Fröhlich.

vdt. Pfeilſticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 7 S. 33.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 8 S. 41 vom 17. Jänner 1823 Nr. 1195.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 8 S. 62 vom 20. Januar 1820 Nr. 1651.

Nr. 3763.

Die neue Leichenſchau-Ordnung betreffend.

Nr. 1223. In Gemäßheit Erlaſſes hohen Miniſteriums des Innern vom 23. Dezember 1822, Nr. 15394, ſind die Formularien für die neue Leichenſchau als eine allgemeine polizeiliche Vorſchrift auf Koſten der Amtskaſſen anzuſchaffen, und ſich deßhalb an die diesſeitige Expedition zu wenden, da die gedruckten und lythographirten Exemplare dortſelbſt zu haben ſind.

Hievon haben die Aemter und Phyſikate die unterſtehende Leichenſchauer zu verſtändigen.

Konſtanz den 17. Jänner 1823.

Großherzogl. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 8 S. 41.

Nr. 3764.

Den Erlös aus geſetzwidrigem Verkaufe des Bürgergabholzes und die Art ſeiner Vertheilung betr.

Nr. 1436. Durch ein Reſcript des Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 12. Dezember v. J., Nr. 14962,

wird verordnet, daß der Erlöß aus geſetzwidrigem Verkaufe des Bürgergabholzes für die Zukunft der Gemeinds-Kaſſe, welche ohnedem für die Ortsarmen ohne Unterſchied der Religion zu ſorgen die Obliegenheit habe, zugewendet werden ſoll.

Sämmtliche Aemter erhalten hievon Nachricht, um hiernach im vorkommenden Falle das Erforderliche zu beobachten.

Mannheim und Wertheim den 17. Januar 1823.

Direktorium des Neckarkreiſes.

In Abweſenheit des Kreisdirektors.

Hertling.

Direktorium des Main- und Tauberkreiſes.

Der Kreisdirektorial-Vorſtand.

Geheimer Rath v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 7 S. 53.

Nr. 3765.

Die Erhebung des Chauſſeegelds von der chauſſirten Straſsenſtrecke von Neudorf nach Graben betr.

Nr. 1468. Vermöge hoher Finanzminiſterial-Entſchließung (Steuerſection) vom 10. d. M., Nr. 115, wird verordnet, daß nunmehr das Chauſſeegeld von der vollkommen chauſſirten Strecke ad ½ Stunde von Neudorf nach Graben zu erheben ſey; welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mannheim den 17. Januar 1823.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Hertling.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1823 Nr. 8 S. 62.

Nr. 3766.

Die den Aemtern jährlich einzuſenden Gantprozeſs-Tabellen betreffend.

B. G. Nr. 514. I. Sen. Sämmtliche Aemter werden hiermit angewieſen, in Zukunft bei Erſtellung der jährlich einzuſendenden Gantprozeß-Tabellen genau darauf zu achten, daß die Rückſtände der vordern Jahre jedesmal unter den nämlichen Nummern, womit ſolche in den Tabellen jener Jahre bezeichnet waren, in der neuen Tabelle, und zwar gleich im Anfange derſelben, aufgenommen; die Gegenſtände des abgelaufenen Jahres aber, für welche dieſe Tabelle geſtellt wird, mit von Nr. 1 an fortlaufenden Nummern eingetragen werden.

Mannheim den 20. Jänner 1823.

Großh. Badiſches Hofgericht.

Frhr. v. Stengel.

vdt. Petitjean.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 8 S. 51.

Nr. 3767.

Die Schulaufſicht betreffend.

Nr. 1535. Mittelſt hohen Reſcripts des Großherzogl. Miniſteriums des Innern, katholiſchen Kirchen-Section vom 24. Chriſtmonat Nr. 13811 wurde feſtgeſetzt, daß die Mitglieder der Kirchenvorſtände die Schulaufſicht von Amtswegen mitzuführen haben.

Dieſes wird zur Nachachtung der Behörden und Stiftungsvorſtände bekannt gemacht.

Konſtanz den 21. Jänner 1823.

Großherzogl. Badiſches Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 9 S. 46.

Nr. 3768.

Die Angabe und Prüfung der Betriebs-Kapitalien der Gewerbsſteuerpflichtigen betreffend.

Nr. 1799. Wiederholte Erfahrungen haben gezeigt, daß die Betriebskapitalien der Gewerbs- und Handelsleute größtentheils unter ihrem wirklichen Betrag angegeben, und den zur Prüfung des Gewerbsſteuer-Cataſters verordneten Perſonen der Gewerbsſteuer-Deputation nicht immer mit der erforderlichen Genauigkeit und Strenge berichtigt werden.

Man ſieht ſich deßhalb, in Gemäßheit Reſcripts Großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 14. d. M., Nr. 161, veranlaßt:

1. Die Steuerperäquatoren, ſo wie die Mitglieder der Gewerbsſteuer-Deputation, welche entſcheidende Stimmen haben, zur ſtrengen Beobachtung der Gewerbsſteuerordnung der Vollzugsverordnung vom 6. April 1815, und der Ab- und Zuſchreib-Inſtruction der Gewerbsſteuer, in ſo weit dieſe Vorſchriften die Wirkſamkeit eines jeden in Anſpruch nehmen, nachdrücklich anzuweiſen.

2. Die Aemter zu beauftragen, in Städten über 1500 Seelen, in welchen die dießjährige Gewerbsſteuerſitzung noch nicht abgehalten worden ſeyn ſollte, die Gewerbsſteuerdeputationen, unter Vernehmung des Peräquators nach §. 48 der Gewerbsſteuerordnung neu zu bilden, und aus ſolchen Männern zuſammenzuſetzen, welche im Beſitz der zu dieſem Geſchäft erforderlichen Kenntniſſe und des Vertrauens ihrer Mitbürger ſind.

3. Die Steuerperäquatoren aufzufordern, bei Aufſtellung der Veränderungs-Liſten Vergleichungen über die Betriebskapitalien der Steuerpflichtigen des nämlichen oder ähnlichen Gewerbes anzuſtellen, wie Abtheilung IV. der Veränderungs-Liſte diejenigen Erhöhungen der Betriebskapitalien in Antrag zu bringen, welche ihnen hiernach und nach ihrer Lokalkenntniß geeignet ſcheinen.

4. Zu verordnen, daß in Städten über 1500 Seelen die Mitglieder der Gewerbsſteuer-Deputation mit entſcheidendem Stimmrecht vor der Hauptſitzung eine Vorberathung halten, in welcher ſie das Gewerbsſteuer-Cataſter mit dem Steuerperäquator durchgehen, ſeine Anträge vernehmen, und ihre Anſichten darüber in einem kurzen, auf die Veränderungs-Liſten hinweiſenden und ihr anzulegenden Protokoll vorläufig bemerken.

Bei Eröffnung der Hauptſitzung, welcher alle Mitglieder der Deputation ohne Ausnahme anwohnen müſſen, hat der vorſitzende Juſtizbeamte dieſelben auf den Umfang ihrer Pflichten und die Wichtigkeit des Geſchäfts aufmerkſam zu machen, die aufgenommenen Veränderungen der Gewerbsſteuer-Cataſter, ſo wie die Anträge des Steuerperäquators vorleſen, und die ſachgemäßen Vergleichungen im Cataſter in der Art vornehmen zu laſſen, daß dadurch alle Betriebskapitalien einer Reviſion unterworfen werden.

Bei den Verhandlungen iſt ſich nach Maaßgabe der Ab- und Zuſchreib-Inſtruktion der möglichſten Kürze zu befleißen.

In gegründeten Verdachtsfällen über die Angabe eines Steuerpflichtigen, rückſichtlich des Betrags ſeiner Betriebskapitalien, iſt die ſummariſche Abſchätzung derſelben nach §. 16 der Inſtruktion uber den Vollzug der Gewerbsſteuerordnung ohne weiters zur Ausführung zu bringen.

Die Aemter, Gewerbsſteuer-Deputationen und Steuerperäquatoren haben ſich hiernach auf das Genaueſte zu achten.

Mannheim den 21. Jänner 1823.

Direktorium des Neckarkreiſes.

In Abweſenheit des Kreisdirectors.

Hertling.

vdt. Dolhofen.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 8 S. 61.

Nr. 3769.

Die Hundstaxen betreffend.

K. D. Nr. 1793. Unter Hinweiſung auf den dieſſeitigen Beſchluß vom 10. Auguſt v. J., Nr. 16124, wornach den Aemtern eröffnet worden iſt, daß künftig durchaus kein Hund taxfrei zu belaſſen ſey, es wäre denn, daß derjenige, welcher die Taxfreiheit anſprechen zu können glaubt, ſich mit einer von dieſſeitiger Behörde ertheilten beſondern Bewilligung ausweiſen kann, und unter Hinweiſung auf den Beſchluß vom 6. September 1822, Nr. 18187, erläutert wurde, daß obige Vorſchrift ſich nur auf die Hunde der öffentlichen Jäger beziehe, hinſichtlich der Befreiung der öffentlichen Wächter, Hirten, Feldhüter aber eine Atteſtation der Ortsvorgeſetzten, und die Beſtättigung der Bezirksbehörden hinſichtlich jener Qualität genüge; findet man nöthig näher zu verordnen:

1) Allen Jägern im Dienſt iſt ohne Unterſchied ein Hund frei zu laſſen;

2) Wenn die Freiheit für mehr als einen angeſprochen wird, iſt die dieſſeitige Bewilligung erforderlich;

3) Nummer und Datum der Bewilligung und Zahl der durch dieſelbe von der Taxe freigelaſſenen Hunde muß jedesmal im Regiſter beim Namen des betreffenden Jägers angemerkt werden.

4) Dieſe Vorſchrift iſt bei der auf den 1. Juni dieſes Jahrs abzuhaltenden Hundsmunſterung in Vollzug zu ſetzen.

Freiburg den 28. Jänner 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle.

vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 13 S. 121.

Nr. 3770.

Die Uebergebung der Fleiſchbeſchauer-Atteſtate betreffend.

Nr. 1557. Auf die geſchehene Anzeige, daß die Fleiſchabwäger und Fleiſchbeſchauer die Atteſtate über das Gewicht des Schlachtviehes häufig den Accispflichtigen ſelbſt zuſtellen, anſtatt ſie vorſchriftsmäßig den Acciſoren zu übergeben; werden ſämmtliche Aemter des Kreiſes in Gemäßheit der Verfügung des Großherzoglichen Miniſteriums der Finanzen, Steuerſection vom 14. d. M., Nr. 205, angewieſen, dieſen, zu Defraudationen und zur Verſpätung der Acciszahlung Anlaß gebenden Mißbrauch unverzüglich abzuſtellen, und den Fleiſchabwägern und Fleiſchbeſchauern die Verbindlichkeit zur unmittelbaren Abgabe der nach §. 67 der Accisordnung auszuſtellenden Gewichts-Atteſtaten — an die Acciſoren, unter Strafandrohung einzuſchärfen, und die Contravenienten jedesmal mit einer angemeſſenen Strafe zu belegen.

Die Oberinſpectionen des Kreiſes haben dem Aufſichtsperſonal beſondere Wachſamkeit auf den Vollzug dieſer Anordnung zu empfehlen.

Durlach und Offenburg den 28. Januar 1823.

Die Direktoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Fröhlich. Kirn.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 11 S. 57.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 15 S. 149 vom 13. Februar 1823. Nr. 3282.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 10 S. 77 vom 28. Januar 1823. Nr. 2325.

Nr. 3771.

Die freie Einfuhr und Wiederausfuhr der aus dem Auslande zur Reparation durch inländiſche Gewerbsleute beſtimmten Geräthſchaften, Inſtrumente ꝛc. betreffend.

Nr. 2314. Nachträglich zu der im Anzeigeblatt vom 27. Dezember v. J., Nr. 104, enthaltenen Verordnung, werden zur zollfreien Einfuhr und Wiederausfuhr der aus dem Auslande zur Reparation durch inländiſche Gewerbsleute beſtimmten Geräthſchaften, Inſtrumente ꝛc. folgende Grenzzollſtationen beſtimmt, nämlich:

Im Bezirk der Obereinnahme Mosbach: Neckarzimmern und Eberbach.

Im Bezirk der Obereinnahme Waghäuſel: Guttenheim.

Im Bezirk der Obereinnahme Mannheim: Rheinthorzollſtation, Altlußheim und Weinheim.

Im Bezirk der Obereinnahme Sinsheim: Kirchard und Rappenau.

Die Importation darf nur an einer der bezeichneten Stationen ſtatt finden; dort legt der Einführende den Revers nieder, erhält dagegen einen Freiſchein von dem Zoller, dieſer Freiſchein muß in dem Orte, wo die Reparation ꝛc. vorgenommen werden ſoll, vor Abladung des Objects dem Zoller reſp. Acciſor zur Vergleichung mit der Waare produzirt werden, und bleibt bei ihm bis zur Wiederausfuhr; vor dieſer hat ſich der Exportant zu melden; der Schein wird nach Vergleichung mit den Geräthſchaften und Beiſetzung der Atteſtation des Acciſors, daß kein Anſtand ſich gezeigt, zurückgegeben, und iſt an der Station, wo die Waare, eingegangen, abzuliefern. Revers und Schein legt der Zoller ſeinem Manual bei.

Mannheim den 28. Januar 1823.

Direktorium des Neckarkreiſes.

In Abweſenheit des Kreisdirektors.

Hertling. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- u. Tauberkreiſes 1823 Nr. 11 S. 85.

Nr. 3772.

Das Discontiren der Amortiſations-Obligationen betreffend.

Die unterzeichnete Stelle iſt ermächtigt, von den am 30. September 1822 gezogenen Partial-Obligationen des Amortiſationskaſſe-Anlehens ad 6 Millionen de 26. Nov. 1808 diejenigen Nummern, welche in den Monaten März, April, Mai, Juni und Juli 1823 zur Zahlung verfallen, ſchon jetzt gegen einen Discont von 5 Prozent zu bezahlen.

Wer hievon Gebrauch machen will, beliebe die Obligation bei der Kaſſe dahier zu präſentiren und die Zahlung in Empfang zu nehmen.

Karlsruhe den 3. Februar 1823.

Großherzogl. Bad. Amortiſationskaſſe.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 12 S. 61.

Nr. 3773.

Die Einführung einer Leichenſchau-Ordnung betreffend.

Nr. 2739. Folgende mittelſt hohen Miniſterial-Erlaſſes vom 3. Jänner, Nr. 115, eingekommene Erläuterungen über die Leichenſchau-Ordnung werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Die Anſchaffung der zur Leichenſchau erforderlichen Impreſſen geſchieht für das erſte halbe Jahr auf Koſten der Amtskaſſen; für die Folgezeit hat jeder Leichenbeſchauer die Impreſſen auf ſeine Koſten anzuſchaffen, von den Betheiligten aber für ein Exemplar 2 kr. zu verlangen.

2. Hinſichtlich der Aufſtellung der Leichenſchauer iſt ſich lediglich nach der Leichenſchau-Ordnung zu benehmen; in Orten, wo ſich Wundärzte befinden, ſind dieſelben vorzugs-

weiſe als Leichenſchauer anzuſtellen; die Lehrer ſind von der Anſtellung als Leichenſchauer ausgeſchloſſen.

3. Ein Leichenſchauer kann für mehrere Orte angeſtellt werden, wenn die Entfernung der Orte von ſeinem Wohnſitze nicht über 2 Stunden beträgt.

4. Es hängt von jedem Leichenſchauer ab, ob er den Dienſt beibehalten oder abgeben will — einen Zwang zur Beibehaltung darf nie ſtatt gegeben werden.

5. Es läßt ſich erwarten, daß für die Gebühr von 24 kr. in jedem Orte jemand zur Uebernahme der Leichenſchau ſich auffinden läßt, iſt dieſes der Fall nicht, ſo iſt ein ſolcher Ort von dem Amt und Phyſikate dem nächſten Leichenſchauer zuzuweiſen.

6. Die beſtimmte Belohnung gilt für erwachſene Perſonen und Kinder.

7. Auf Perſonen, welche im Auslande ſterben, iſt die Todtenſchau nicht anwendbar, ſie findet aber bei Ausländern ſtatt, welche im diesſeitigen Gebiete ſterben.

Die Leichenſchau iſt von dem Leichenſchauer des Sterborts zu beſorgen.

8. Die Aemter ſind verbunden für die richtige Zahlung der Leichenſchauer zu ſorgen.

9. Die Pfarrämter werden angewieſen, darüber zu wachen, daß die Leichenſchau-Ordnung in allen Stücken genau vollzogen werde.

10. Wegen der bei dem Phyſikate einzuholenden Belehrung haben die Leichenſchauer keine Ganggebühren zu fordern.

Konſtanz, den 4. Hornung 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 14 S. 73.

Nr. 3774.

Die Vornahme der Waldreviſionen, und der Diäten-Anſatz für dieſes Geſchäft betreffend.

K. D. Nr. 2458. Vom Großh. Miniſterium Ober-Forſt-Commiſſion iſt unterm 4. Nov. v. J. Nr. 5174 in Betreff der Vornahme der Waldreviſionen und des Diäten-Anſatzes für dieſes Geſchäft nachſtehendes an die Forſtbehörden verfügt worden:

Man habe, um die öffentlichen und Privatkaſſen mit unnöthigen Ausgaben zu verſchonen, dahier ſchon längſt den Grundſatz aufgeſtellt:

„daß die Forſtbehörden, welche einen Bezirk unmittelbar „zu verwalten haben, keine beſondere Reiſen zur Vornahme „der ſogenannten Waldreviſionen und Einſammlung der „Materialien zu den Hiebs- Wirthſchafts- und Kultur-„planen machen, mithin auch durchaus keine Diäten für „Geſchäfte dieſer Art anſetzen dürfen, ſondern alle Ge-„ſchäfte, welche hierauf Bezug haben, bei Gelegenheit ihrer „öfteren berufsmäßigen Anweſenheit in den Waldungen, „und, ohne dafür nur die geringſten Koſten zu veranlaſſen, „beſorgen müſſen."

Verſchiedene Forſtbehörden ſind von dieſem Grundſatze ebenfalls ſchon längſt unterrichtet: gleichwohl haben hier und da Diäten-Anſätze ſtatt gefunden, welche demſelben zuwider ſind, und daher geſtrichen werden müſſen.

Um nun dieſen Uebelſtand für die Zukunft zu beſeitigen, und überflüßige Arbeiten zu vermeiden, ſieht man ſich veranlaßt, zur Belehrung und Nachachtung ſämmtlicher Forſtbehörden folgendes allgemein zu verordnen:

a. dem angeführten Grundſatze gemäß ſind nur nachſtehende Forſtbehörden ermächtiget, zur Vornahme der Waldreviſionen und Einſammlung der Materialien zu den Wirthſchafts-, Hiebs- und Kulturplanen beſondere Reiſen zu machen, und die geordneten Reiſekoſten und Diäten anzuſetzen, nämlich:

Das Oberforſtamt Freiburg:

in den Forſtinſpektionen Heitersheim, Kenzingen, Waldkirch und Oberried;

Das Oberforſtamt Mahlberg:

in den Forſtinſpektionen Achern, Biſchofsheim u. Offenburg;

Das Oberforſtamt Karlsruhe:

in den Forſtinſpektionen Karlsruhe, Ettlingen und Pforzheim; und

Das Oberforſtamt Bruchſal:

in der Forſtinſpektion Odenheim.

Dieſe Reviſions- und die übrigen dahin einſchlagenden Geſchäfte, und die in dieſer Abſicht zu machenden Reiſen dürfen aber nicht jedes Jahr in allen Inſpektionen, ſondern in einer Inſpektion nur von zwei zu zwei Jahren vorgenommen werden.

Es kann daher auch der Anſatz der Reiſekoſten und Diäten nicht öfters als in zwei Jahren in einer Inſpektion ſtatt finden, und es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Reviſionsgeſchäfte auf das Fleißigſte und in der möglichſt kurzen Zeit erledigt, die denſelben gewidmeten Tage ſtreng nur zu ſolchen Arbeiten, welche nicht im Zimmer verrichtet werden können, verwendet, und auf dieſe Weiſe die Koſten nach Möglichkeit gemindert werden.

b. Alle übrigen Oberforſtämter, Forſtämter und Forſtinſpektionen dürfen wegen der Waldreviſionen und Einſammlung der Materialien zu den Hiebs-, Wirthſchafts- und Kulturplanen keine beſondere Reiſen machen, mithin auch keine Koſten, ſie mögen beſtehen worinn ſie wollen, dafür veranlaſſen, ſondern ſie ſind verbunden, dieſe Geſchäfte gelegenheitlich ihrer anderweitigen öftern Anweſenheit in den Waldungen, bei Holzanweiſungen, Verſteigerungen, Abzählungen u. ſ. w. und ohne daß dadurch beſondere Koſten entſtehen, vorzunehmen.

Dieſer Verfügung unterliegt auch der Oberforſtmeiſter zu Mahlberg hinſichtlich der Forſtinſpektion Lahr, und der Ober-

forſtmeiſter zu Bruchſal hinſichtlich der nicht zur Forſtinſpektion Odenheim gehörigen Theile ſeines Bezirks.

c. Die Oberforſtmeiſter zu Freiburg, Mahlberg und Bruchſal können die Waldreviſionen und die übrigen hier befraglichen Geſchäfte, in ſoweit ſie ſtatt finden, perſönlich vornehmen, oder ihre Amtsgehülfen dazu abſenden, niemals aber dürfen Beide zugleich mit der Befugniß dazu abgehen, die Reiſekoſten und Diäten dafür in Anſatz zu bringen, ſondern dieſer Anſatz findet nur für eine Perſon ſtatt.

d. Der Reviſions- und übrigen genannten Reiſegeſchäften, welche der Oberforſtmeiſter oder ſein Gehilfe vornimmt, hat ihrer Natur nach der Forſtinſpektor des Bezirkes und der Förſter und Unterförſter des Reviers, welches bereiſt wird, mit der Befugniß beizuwohnen, die geo rdneten Diäten und Reiſekoſten dafür in Anrechnung zu bringen. Außer dieſem aber iſt jeder Anſatz dieſer Art unerlaubt.

e. Dieſe Verfügung iſt auf die Waldungen jeder Art, nämlich auf Landesherrliche, Standesherrliche, Grundherrliche, Kirchliche, Gemeinheitliche, Körperſchaftliche, Stiftungs- und Privatwaldungen anwendbar; folglich für die Forſtbeamtungen ohne irgend eine aus der Eigenſchaft der Waldungen herzuleitende Ausnahme verbindlich.

f. Die Diätenzeddel über alle erlaubten Waldreviſionen, ſie mögen herrſchaftliche, Gemeinds- oder andere Waldungen betreffen, ſind zur Prüfung oder reſepektive Dekretur hieher vorzulegen.

Dieſe hohe Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 4. Februar 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle. vdt. Obermeier.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 15 S. 145.

Nr. 3775.

Den Eingangszoll von Wachsfabrikaten betr.

Nr. 2076. Das hochpreißliche Finanzminiſterium, Steuer-Section, hat unterm 11. v. M. Nr. 144. nachträglich zu der im Anzeigeblatt Nr. 89 v. J. verkündeten Entſchließung deſſelben vom 18. Oktober 1822 die Verzollung des Packwachstuches betreffend — verordnet, daß der Eingangszoll von Wachsfabrikaten nicht, wie dort ausgeſprochen iſt, 3 fl. 12 kr., ſondern in Gemäßheit §. 24 der Verordnung vom 23. April 1812 (Regierungsblatt Nr. XV. Beilage Nr. I.) 5 fl. per Zentner betragen ſoll.

Zur Berichtigung jener in dem gedachten Anzeigeblatt enthaltenen Bekanntmachung, wird dieſes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach den 6. Febr. 1823.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.
v. Liebenſtein.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 14 S. 75 und Nr. 13 S. 67. Kinz. K.D. vom 29. Jänner 1823 Nr. 1473.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 3 S. 11 vom 31. Dez. 1822 Nr. 32323.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1833 Nr. 12. S. 109. vom 29. Jänner 1823 Nr. 1794.

Nr. 3776.

Die Belohnung für die Prüfung der Lehrlinge, Gehilfen und Meiſter betreffend.

Nr. 2990. Die Belohnung der Zunftvorſteher für Prüfung der Lehrlinge, Gehilfen und Meiſter wird, wie ſie bereits in den meiſten Bezirken beſteht, für den ganzen Kreis hiemit beſtimmt:

1) Vom einem Lehrling:

Für den erſten Vorſteher aus der Stadt, einſchließlich der Eintragung in das Zunftbuch und des Berichts auf Stempel an das Amt auf . . . . 1 fl.

2) Von einem Gehilfen:

a) dem erſten Vorſteher desgleichen . . . . . . 1 fl.

b) dem zweiten Vorſteher vom Land einſchließlich des Gangs in die Stadt . . . . 1 fl.

c) dem Verrechner, aus der Stadt einſchließlich der Verwaltung des Zunftvermögens . . . . . . 1 fl.

Zuſammen . . 3 fl.

3) Von einem Meiſter ebenſo allen drei Vorſtehern 3 fl.

Dieſe Gebühren ſind von Lehrling, Gehilfen und Meiſter den Vorſtehern gleich zu bezahlen, und iſt davon nichts zur Zunftkaſſe zu verrechnen, dagegen haben dieſe durchaus keine weitere Gebühren aus den Zunftkaſſen zu beziehen, und auf Rechnung derſelben oder eines Lehrlings, Gehilfen und Meiſters ſich eben ſo wenig eine Zehrung zu erlauben.

Konſtanz den 7. Hornung 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 14 S. 74.

Nr. 3777.

Die Regulirung und Anſchaffung der Originalgewichte betreffend.

Nr. 3005. Mittelſt hohen Beſchluſſes Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 7. Jänner und präſ. 5. Febr. 1823 Nr. 283 wurde anher eröffnet:

Die Regulirung und Anſchaffung der Originalgewichte ſei Sache der Ortspolizey; die Koſten hiefür können daher nicht auf die Amtskaſſe fallen, ſondern bleiben auf den Lokalkaſſen.

Die mit öftern Nachſuchungen und Prüfungen durch das Organiſations-Edict vom Jahr 1809 Beilage 6 S. 21 beauf-

tragten Aemter bedienen ſich bei dieſem Geſchäft dieſer bei den Ortsvorſtänden beruhenden Original-Gewichte, die ſie nach gemachtem Gebrauch zurückgeben.

Findet das Amt die Prüfung der Originalmaaße nothwendig, ſo hat ſich daſſelbe hierinn nach der Anleitung und Berechnung des Geheimen-Hofraths Wild zu benehmen, und bei entſtehendem Zweifel von demſelben die nöthige Belehrung einzuholen.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Konſtanz den 7. Februar 1823.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 15 S. 77.

Nr. 3778.

Die Erhebung des Straſsengeldes von Brenn-, Bau- und Nuzholz und Kohlen betr.

K. D. Nr. 2706. Man hat erfahren, daß die Straßengeld-Erheber eine verſchiedene Anſicht darüber haben, ob Brenn-, Bau- und Nuzholz und Kohlen nach Art. 7 Saz 10 des Straßengeld-Geſetzes vom 5. Oktober 1820 vom Straßengeld frei ſeie, wenn ſie durch Atteſtate der Ortsvorgeſetzten als eigene Erzeugniſſe des Eigenthümers der Fuhren ausgewieſen ſind.

Nach einer Eröffnung des hohen Finanz-Miniſteriums vom 9. März 1821 hat der oben bezeichnete Satz des Straßengeld-Geſetzes den Zweck, den Landmann zu begünſtigen, der ſeine ſelbſt erzeugten rohen Landesprodukte zum Verkauf auf den Markt führt.

Demnach wird nunmehr der oben bemerkte Zweifel dahin erläutert:

1) Frei vom Straßengeld ſind alle mit ſelbſterzeugtem Brennholz und unverarbeitetem Nuzholz beladene Bau-

renſuhren, gegen Vorzeigung eines Atteſtats des Orts-vorſtandes, daß der Eigenthümer der Fuhr ein Innländer und die Ladung aus eigenen wirthſchaftlichen Erzeugniſſen beſtehe.

2) Nicht frei vom Straßengeld ſind Fuhren mit Bauholz, verarbeitetem Nuzholz und Kohlen, weil erſteres nie auf den Markt geführt wird, leztere beide aber keine rohen land- oder waldwirthſchaftliche Produkte mehr ſind. Freiburg den 7. Februar 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

J. A. d. K. D.

Dutle. vdt. Edel.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 14 S. 133.

Nr. 3779.

Die Verzollung rheinbaieriſcher Weine betr.

Nr. 3072. Nach einem Reſcript Großherzogl. Finanz-Miniſterii, Steuer-Section vom 27. Januar Nr. 234 unterliegt die Einfuhr rheinbaieriſcher Weine auf die von den rheinbaieriſchen Bürgermeiſterämtern ausgeſtellten Urſprungsſcheine zwar keinem Anſtand, in Anſehung der Fabrikate hingegen ſind die von dieſen Behörden ausgeſtellten Certifikate nicht genügend, ſondern hiezu wird die Beurkundung der Bezirksſtellen (Landgerichte reſp. Land-Commiſſariate) erfordert, welches zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Mannheim und Wertheim den 10. Febr. 1823.

Direktorium des Neckarkreiſes.

In Abweſenheit des Kreisdirektors.

Hertling. vdt. Keßler.

Direktorium des Main- und Tauberkreiſes.

Der Kreisdirektorialvorſtand.

Geh. Rath v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 14 S. 106.

Nr. 3780.

Die Regulirung des Weinſchlags pro 1822 betr.

K. D. Nr. 3055. Die von den Bezirksämtern des Dreiſam-Kreiſes in ihren Amtsverſammlungen berathenen, hieher in Antrag gebrachten und ohne weſentliche Erinnerungen beſtätigten Weinſchläge werden hiemit, nachdem ſie den Aemtern zur Publikation überlaſſen worden ſind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zwar:

Amt Breiſach.

	fl	kr.
Für Bickenſohl und Achkarren	20	—
„ Biſchoffingen und Ihringen	19	—
„ Saſpach und Haußen	16	—
„ Leißelheim, Burkheim und Rothweil . . .	15	30
„ Waßenweiler, Oberrimſingen, Oberbergen und Breiſach	15	—
„ Niederrimſingen	14	30
„ Königſchafhauſen, Jechtingen, Küchlinsbergen, Mördingen und Gündlingen	14	—
„ Schelingen	12	30
„ Gottenheim	12	—
„ Hartheim	10	—

Im Oberamts-Bezirk Emmendingen.

	fl	kr.
Für Eichſtetten	15	30
„ Emmendingen, Windenreuthe, Sexau, Bahlingen, Bötzingen und Oberſchaffhauſen .	15	—
„ Denzlingen, Köndringen und Landeck . . .	14	—
„ Mundingen	13	45
„ Nimburg	13	30
„ Malterdingen, Niederemmendingen u. Heimbach	13	—

Im Stadtamts-Bezirk Freiburg.

	fl	kr.
Für Wendlingen und Haslach	23	—
„ Stadt Freiburg, Herdern, Wiehre, Zähringen, Ebnet und Günterſthal	20	—
„ Bezenhauſen und Lehen	15	—

Im Landamts-Bezirk Freiburg.

	fl.	kr.
Für Ebringen, Wolfenweiler, Leutersberg und Schallſtatt	23	30
" Merzhauſen	22	—
" Scherzingen	21	—
" Munzingen	20	—
" Au	19	—
" Gundelfingen und Wittnau	17	—
" Sölden	16	30
" Munzingen und Mengen, weißer	16	—
" Thiengen, Opfingen und Neuershauſen	14	—
" Waltershofen	13	30

Im Amts-Bezirk Jeſtetten.

	fl.	kr.
Für die Ortſchaften des ehemaligen Stabsamts Rötteln, in ſoweit ſolche dieſem Amts-Bezirk zugetheilt	23	—
" Klettgauſche Orte	21	30

Im Amts-Bezirk Kenzingen.

	fl.	kr.
Für Amoltern	15	—
" Hecklingen und Nordweil	14	30
" Stadt Endingen, Herbolzheim, Tutſchfelden, Broggingen und Wagenſtatt	14	—
" Bombach	13	—
" Stadt Kenzingen	12	30
" Riegel und Bleichheim	12	—

Im Amts-Bezirk Lörrach.

	fl.	kr.
Für Weil	30	—
" Grenzach und Oethingen	27	—
" Blanſingen, Kleinkems, Iſtein, Haltingen, Huttingen, Tüllingen, Efringen und Inzlingen, roher	25	—
Für Binzen, Lörrach, Stetten, Thumringen, Fiſchingen, Tannenkirch, Herthingen, Welmlingen, Eimeldingen, Märkt, Kirchen,		

		fl.	kr.
	Herthen rother, Wihlen rother, und Degerfelden rother	22	—
Für	Egringen, Rümmingen, Wollbach, Wittlingen, Schallbach, Herthen weißer, Degerfelden weißer, Inzlingen weißer, Wihlen weißer und Warmbacher weißer	20	—
„	Hagen	19	—
„	Brombach, Hauingen, Holzen, Mappach und Wintersweiler	18	—
„	Kandern, Riedlingen, Hüſingen, Hägelberg und Maulburg	16	—

In Klaſſen.

Im Amts-Bezirk Müllheim.

		fl.	kr.
I.	Für Feuerbach rother, Sulzburg und Laufen	28	—
	„ Steinenſtadt, Schliengen, Böllingen und Mauchen	27	—
	„ Auggen, Müllheim und Röggenhag . . .	25	—
II.	„ Bamlach, Rheinweiler, Brizingen, Zunzingen, Dottingen und Liel	25	—
III.	„ Feldberg	24	—
	„ Niedereggenen	23	—
IV.	„ Obereggenen, Niederweiler, Oberweiler, Schweighof, Lipburg, Vögisheim, Badenweiler, Feuerbach weißer, Müllheim Nebenberg	22	—
V.	„ Hügelheim mit Zienken	20	—
VI.	„ Buggingen, Seefelden und Neuenburg .	16	—

Im Amts-Bezirk Säckingen.

		fl.	kr.
Für	die dortigen Reeb-Orte rother	21	—
	weißer	19	—

Im Amts-Bezirk Staufen.

		fl.	kr.
Für	Ballrechten und Dattingen	24	30
„	Staufen, Grunern und Wettelbrunn	22	30
„	Pfaffenweiler	22	—
„	Kirchhofen und Ehrenſtetten	21	—

	fl.	kr.
Für Norſingen und Bollſchweil	19	—
„ Heitersheim	13	30
„ Eſpach	11	—
„ Krozingen, Schlatt, Biengen und Dunſel .	10	—
Im Amtsbezirk Waldshut.		
1. Für die Stadt Waldshut, die Orte Gurtweil, Dogern, Birendorf, Birkingen, Indlighofen, Eſpach, Weilheim, Kuchelbach und Bürgeln	22	30
2. „ die Orte im Kieſenberger Thale, Küßnach, Bechtersbohl, Dangſtetten, Reckingen, Reinheim und Kadelburg	26	30
3. „ die Orte im Wuttacher Thal, als Degernau, Wuttöſchingen, Schwerzen, Willmendingen, Oberlauchringen, Unterlauchringen . . .	21	15
4. „ den Ort Lienheim	22	10
5. „ die Stadt Thiengen	26	30

Freiburg den 11. Februar 1823.

Großherzoglich Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Neumann.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 15 S. 146.

Nr. 3781.

Die Gebühren der Ortsvorſtände in Parthieſachen betreffend.

Nr. 3344. Durch Entſchließung des Großh. Miniſteriums des Innern vom 17ten v. M. wurde verordnet, daß die Vorgeſetzten für Ausübung ihres Vermittlungs- oder Entſcheidungsrechts nur die taxordnungsmäßigen Tagsgebühren an-

zuſprechen haben. Hiernach haben ſich ſämmtliche Aemter zu achten, und die Ortsvorſtände anzuweiſen.

Mannheim und Wertheim den 13. Februar 1823.

Direktorium des Neckarkreiſes.

In Abweſenheit der Neckarkreisdirektors.

Hertling.

vdt. Joachim.

Direktorium des Main- und Tauberkreiſes.

Der dirigirende Kreisrath

v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 14 S. 107.

Nr. 3782.

Die ortsgerichtlichen Gebühren bei Steigerungen betreffend.

Nr. 3523. Das Großherzogliche Miniſterium des Innern hat durch hohe Entſchließung vom 14. Jänner 1823 Nr. 970 — 72 Nachſtehendes verfügt:

In der Verordnung vom 22. Oktober 1816 Regierungsblatt Nr. 33 ſind die Gebühren genau beſtimmt, welche die Ortsgerichte für die Einträge der Contrakte zu fordern haben.

Da nun eine öffentliche Steigerung, wobei mehrere Grundſtücke verkauft werden, eben ſo viele einzelne Contrakte enthält, ſo haben die Vorgeſetzten allerdings die Eintragsgebühr für jeden einzelnen zu fordern.

Die Abſicht des Geſetzes lag wohl darinn, lieber einige weitere Gebühren zu bezahlen, als die Unterlaſſung des Eintrags einzelner Poſten auf das Spiel zu ſetzen. Damit aber jene geſetzlichen Gebühren nicht überſchritten werden, ſo iſt die Einrichtung zu treffen, daß auf denen an die Amtsreviſorate geſchickt werdenden Copien jedesmal die Gebühren beige-

ſetzt werden, welche die Vorgeſetzten an Erkenn- und Einſchreibgebühr bezogen haben.

Welches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Konſtanz den 14. Hornung 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 16 S 82.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 14 S. 106 vom 7. Februar 1823 Nr. 2888.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 24 S. 258 vom 14. März 1823 Nr. 5444.

Nr. 3783.

Die Zahlung des Straſsengeldes bei Dienstverrichtungen der Scribenten betreffend.

Nr. 3681. Es iſt zu vernehmen gekommen, daß ſich Theilungskommiſſaire, Amts-, Domainen-, Verwaltungs- und Obereinnehmerei-Scribenten, dann ſogenannte Kaſtenvögte Chauſſee-Geldfreiheit anmaßen; da dieſes gegen die Chauſſeegeldordnung vom 5. Oktober 1820 Art. 7 ad 6 lauft, nach welcher nur Lokalbeamte innerhalb ihres Amtsbezirks in Dienſtgeſchäften von Entrichtung des Weggeldes befreit ſind, auch nach einem hohen Reſcript Großherzoglichen Finanzminiſterii vom 31ten Juli 1821 Nr. 7344 eine Befreiung der Scribenten von der Erlegung des Chauſſeegeldes ſelbſt dann, wann ſie im Dienſt reiſen — der möglichen Unterſchleife wegen — nicht ſtatt finden kann, dagegen in ſolchen Fällen unter Anlegung des gelösten Chauſſeegeld-Billets dieſe Auslage in Rechnung paſſirt, und rückvergütet werden ſolle, ſo wird dieſes den Betreffenden zur Nachachtung, und den Obereinnehmereien, den

Weggelderhebern, und dem Aufſichtsperſonal zur Wiſſenſchaft und Benehmen anmit öffentlich bekannt gemacht.

Konſtanz den 14. Februar 1823.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiſer. vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 16 S. 81.

Nr. 3784.

Die Verzinſung der Bodenzins-Ablöſungskapitalien betreffend.

Nr. 3806. Nach einem Erlaß des Großh. Miniſteriums der Finanzen, Domainen-Section d. d. Karlsruhe den 3ten Hornung 1823 Nr. 278 wird hinſichtlich der Verzinſung der Bodenzins-Ablöſungskapitalien geſtattet, daß für diejenigen Cenſiten, welche den ganzen Betrag ihrer zur Domainenkaſſe ſchuldig werdenden Bodenzins-Ablöſungskapitalien vor Ablauf eines Vierteljahrs nach der Verfallzeit an die Domainenverwaltungen bezahlen, unabgeſehen davon, ob ſolche befriſtet, oder unbefriſtet ſeyen, von Erhebung der Verzugszinſen abſtrahirt werde, unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß dieſe Friſt nicht erſtreckt, und für jeden Schuldigkeits-Poſten, welcher erſt nach Ablauf von einem Vierteljahr abgeführt werde, die Verzugszinſe bis auf den Tag der Verfallzeit zurück berechnet, und erhoben werden.

Welches anmit zum Wiſſen und Benehmen allgemein bekannt gemacht wird.

Konſtanz den 14. Februar 1823.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 18 S. 103.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 16 S. 164 vom 14. Februar 1823 Nr. 3410.

Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1823 Nr. 14 S. 106 vom 11. Februar 1823 Nr. 3167.

Nr. 3785.

Die Verrechnung der direkten Steuern betreffend.

K. D. Nr. 3338. Man hat mit Befremden wahrgenommen, daß ſich die Erheber der Steuergefälle nicht immer auf den von der Obereinnehmerei beſtimmten Tag oft erſt auf den 15. an welchem die Obereinnehmerei ſchon ihre Rechnung geſchloſſen haben ſollte, zur Abrechnung einfinden.

Es iſt einleuchtend, zu welchen Mißbräuchen und Nachtheilen eine ſolche Unordnung führen muß, und es werden daher ſämmtliche Ober-Einnehmereien angewieſen, jedesmal, wenn ein Einnehmer der direkten, oder indirekten Steuern auf den vorgeſchriebenen Tag weder perſönlich, noch durch Bevollmächtigten erſcheint, den andern Tag zur Abrechnung und Erhebung der Einzugsregiſter, Manualien, und eingenommenen Gelder einen Kommiſſär auf Koſten des ſäumigen Verrechners abzuſchicken, und wenn ſich Unrichtigkeiten in der Dienſtführung hiebei ergeben ſollten, unverzüglich die nöthige Unterſuchung zu veranlaſſen, dem Kreisdirektorium hievon die Anzeige zu machen, und zugleich unter Rückſprache mit dem Amt, und der Ober-Inſpektion zur proviſoriſchen Verſehung des Dienſts ein taugliches Individuum in Vorſchlag zu bringen.

Ueberhaupt haben die Ober-Einnehmereien diejenigen Steuererheber, die ſich einmal eine Nachläßigkeit, oder eine Unordnung in der Verrechnung haben zu Schuld kommen laſſen, immer auf die erſten Tage des Abrechnungsmonats vorzuladen, und gegenwärtige Anordnung wegen Abſendung eines Kommiſſärs, ſo oft dies erforderlich iſt, unnachſichtlich in Vollzug zu ſetzen.

Die Ober-Einnehmer ſind für jeden durch Verſäumung dieſer Anordnung entſtehenden Nachtheil zunächſt verantwortlich.

Freiburg den 14. Februar 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim. vdt. Neumann.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 15 S. 149.

Nr. 3786.

Die Vornahme der Verſteigerungen von Fahrniſſen durch die Ortsvorgeſetzten betreffend.

Nr. 3856. Das Großherzogl. Miniſterium des Innern hat mittelſt hoher Entſchließung vom 17. Jänner d. J. Nr. 685 verfügt, daß nicht nur die Verſteigerungen von Liegenſchaften, ſondern auch von Fahrniſſen durch die Ortsvorgeſetzten vorzunehmen ſeyen, die hievon jedoch keineswegs Gebühren für den Staat zu verrechnen, ſich ſelbſt aber auch mit den Tagsgebühren zu begnügen haben.

Was hiemit nachträglich zu der Verordnung vom 17ten September 1822 Nr. 23000, Anzeigeblatt Nr. 77 bekannt gemacht wird.

Konſtanz den 18. Hornung 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 17 S. 89.

Nr. 3787.

Die Verzollung kleiner Waaren-Quantitäten an den Gränzen betreffend.

Nr. 3956. Das Großherzogliche Finanzminiſterium hat mit Erlaß vom 28ten Jänner d. J. Nr. 337 anher eröffnet, daß deſſen Beſchluß vom 6. Mai 1812 Nr. 2055 womit geſtattet worden, Gegenſtände des Handelsverkehrs an den Gränzen, die nur einige Pfunde betragen — nach dem wahren Gewichte, und nicht zu einem Stein (10 Pfund) zu verzollen, nicht auf diejenige Gegenſtände ausgedehnt werden ſollen, welche nach Fruchtmaaß verzollt werden müſſen, und daß es in dieſer Beziehung bei dem § 10 der Zollordnung ſein Bewenden behalte, wornach, wie viel der Gegenſtand auch unter einem halben Malter beträgt, dennoch ein halbes Malter verzollt werden muß.

Was zur Berichtigung der bisherigen Auslegung, und zur genauen Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Konſtanz den 18. Februar 1823.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 17 S. 89.

Nr. 3788.

Den Eingangszoll von Rheinbaierſchen neuen Weinen betreffend.

Nr. 2751. Durch höchſtes Reſcript Großherzogl. Staatsminiſteriums vom 6. d. M. Nr. 179 iſt verfügt worden, daß die in Gemäßheit Geſetzes vom 30. September v. J. Reg. Blatt Nr. 19 bisher geſtattete Einfuhr von Rheinbaieriſchen neuen Weinen um den geminderten Eingangszoll von Zwei Gulden vom baierſchen Sporkozentner oder von 1 fl. 47 kr. vom neubadiſchen Zentner mit dem 1. des künftigen Monats März aufzuhören habe, und von dieſem Tag an die Einfuhr von Rheinbaieriſchen neuen Weinen nur gegen Entrichtung des höhern Zolls für alle Weine oder von drei Gulden von dem baieriſchen Sporcozentner oder von 2 fl. 40 kr. von dem neubadiſchen Zentner fernerhin geſtattet ſey. Welches andurch zur allgemeinen Maßnahme und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Durlach den 18. Februar 1823.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

v. Liebenſtein.

vdt. Williard.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 61 S. 90.

Nr. 3789.

Den öffentlichen Verkauf der obrigkeitlich aufgenommenen franzöſiſchen Weine betreffend.

Nr. 3832 — 33. Gemäß von höherer Behörde ergangener Erläuterung iſt

1) der § 3 der höchſten Verordnung vom 13. Dezember 1822 (Anzeigeblatt Nr. 3 von 1813) nur dahin zu verſtehen, daß den Wirthen der Ausſchank ihrer Vorräthe von franzöſiſchen Weinen unterſagt ſey; der Verkauf, unter Beobachtung der ergangenen Vorſchriften, iſt ihnen, wie andern Weineigenthümern, die ihre Vorräthe gehörig aufnehmen ließen, nicht verſagt; dagegen

2) aber den bei Wirthen ſpeiſenden Gäſten nicht geſtattet, eigne oder dahin verbrachte franzöſiſche Weine zu trinken.

Indem man dieſes zur allgemeinen Kenntniß bringt, bemerkt man noch, daß ſich wegen Uebertretung der Vorſchrift unter 2 lediglich an die Wirthe gehalten werden muß.

Mannheim und Wertheim den 19. Februar 1823.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Fröhlich.

vdt. Dolhofen.

Direktorium des Main- und Tauberkreiſes.

Der Kreisdirektorialvorſtand

Geh. Rath v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 16 S. 125.

Nr. 3790.

Die Ablöſung der Grundzinſe und Vogtrechte von Erblehen betreffend.

Nr. 4457. Die auf Erblehen neben dem Lehenzins zuweilen noch haftende Grundzinſe und Vogtrechte ſind nach

einer Reſolution des Großherzoglichen Finanzminiſteriums, Domänen-Section, vom 17. v. M. Nr. 113 wie andere Bodenzinſe nach dem Geſetz vom 5. Oktober 1820 ablösbar.

Konſtanz den 21. Hornung 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 19 S. 107.

Nr. 3791.

Die Diätenforderungen der Oberförster für Verrichtungen in Gemeindswaldungen betreffend.

K. D. Nr. 3810. Mittelſt Erlaſſes des Großherzoglichen Miniſteriums der Finanzen, Oberforſt-Kommiſſion vom 10ten d. M. Nr. 568 iſt anher eröffnet worden:

Die Förſter, welchen in ihrer Beſoldung unter andern auch Pferdsfourage bewilligt iſt, ſind zwar berechtigt, bei auswärtigen Verrichtungen neben der geordneten Diät auch das tarifmäßige Pferdefutter in Anſatz zu bringen; dieſe Berechtigung findet jedoch blos in denen Fällen ſtatt, in welchen der Förſter wirklich ein Pferd mitgenommen hat, und ruht folglich in allen Fällen, in welchen dieſes nicht geſchehen iſt.

Um nun die Dekretur jeder Anrechnung der Förſter, welche nach dieſem Grundſatze nicht beſtehen kann, möglichſt zu verhüten, und die dekretirende Behörde in den Stand zu ſetzen, die einkommenden Diätzettel der Förſter richtig zu beurtheilen, werden die Oberforſtämter, Forſtämter und unmittelbare Forſtinſpektionen hiedurch angewieſen, nicht allein die betheiligten Förſter hievon zu ihrer genauen Nachachtung in Kenntniß zu ſetzen, ſondern auch der von ihnen bewirkt werdenden Atteſtation dieſer Zettel immer die Bemerkung beizufügen, ob der zur Anrechnung des Pferdsfutters berechtigte Förſter zu dem auswärtigen Geſchäfte, für welches er die Diät fordert, ein Pferd wirklich mitgenommen habe oder nicht.

Hievon werden ſämmtliche Aemter dieſes Kreiſes, die Rechnungsreviſionen und die Gemeindsvorſtände zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß geſetzt.

Freiburg den 21. Februar 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Neumann.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 21 S. 221.

Nr. 3792.

An die Ober-, Stadt- und Bezirksämter.

Sämmtliche Unterſuchungsbehörden des dieſſeitigen Hofgerichtsbezirks werden angewieſen, die Päſſe und auf die Heimath bezüglichen Papiere eines in Unterſuchung gekommenen Auswärtigen, denſelben ſelbſt bei ihrer Entlaſſung zurückzugeben, oder bei deren Ablieferung ins Corrections- oder Zuchthaus der betreffenden Verwaltung zu übermachen, damit von dieſer die Zuſtellung geſchehen könne.

Verfügt bei Großherzogl. Hofgericht des Mittelrheins, Raſtatt den 21. Februar 1823.

Freihr. v. Wechmar.

vdt. Montanus.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 21 S. 123.

Nr. 3793.

Die Bevollſtändigung der Gemeindsſteuer-Regiſtraturen betreffend.

K. D. Nr. 3982. Das Großherzogliche Miniſterium der Finanzen, Steuer-Section, hat mittelſt Erlaß vom 3ten d. M. Nr. 436 verfügt:

Beim Wechſel der Steuer-Peräquatoren ſey es, um die Gemeindsſteuer-Regiſtraturen vollſtändig, und in Ordnung

zu erhalten, nothwendig, daß der abgehende Steuer-Peräquator dem Nachfolgenden die Steuer-Regiſtraturen des Bezirks in Gegenwart des Schatzungsausſchuſſes perſönlich übergebe, ihm die vorhandenen Akten zuſtürze, und nach dem vorgeſchriebenen Formular ein doppeltes urkundliches Verzeichniß darüber aufſtelle, wovon das eine in der Steuer-Regiſtratur aufzubewahren, und das andere an den Steuer-Reviſor einzuſenden ſey.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Steuer-Peräquatoren und Orts-Vorgeſetzte reſp. Schatzungs-Ausſchüſſe genau zu achten, und vor allenfälligen Erſatz mangelnder Inventarien-Stücke zu verwahren.

Freiburg den 22. Februar 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Blas.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 18 S. 186.

Nr. 3794.

Die Aufſtellung beſonderer Kuratoren zum Einzug der Güter-Erlöſe und anderer Gelder in Gant- und Schuldverweiſungsfällen betreffend.

Civ. R. Nr. 1675. II. Sen. Es iſt ſchon häufig bei dieſſeitiger Stelle, und vor Kurzem auch bei dem Großherzogl. Oberſten Juſtizdepartement darüber Beſchwerde geführt worden, daß in Gant- und andern Schuldverweiſungsfällen die Gläubiger von den Aemtern und Amtsreviſoraten nicht ſelten mit oft unbedeutenden Poſten an mehrere Individuen verwieſen, und denſelben zugemuthet werde, die ſo verwieſenen Poſten von den ihnen aufgedrungenen neuen Schuldnern ſelbſt einzuziehen.

Um dieſem geſetzwidrigen Verfahren, wodurch der Kredit der Unterthanen und das Vertrauen zu den Gerichten ſehr gefährdet wird — zu ſteuern, und um den vielfältig hierwe-

gen erhobenen Beſchwerden abzuhelfen, wird hierdurch ſämmtlichen der diesſeitigen Stelle untergeordneten Ober-, Stadt- und Bezirksämtern, und Amtsreviſoraten eröffnet: daß das Großherzoglich Oberſte Juſtizdepartement auf die dort vorgekommene Beſchwerde unterm 15. d. M. Nr. 433 anher reſcribirt habe:

Es könne ſchon nach dem Art. 1220 und 1244 des badiſchen Landrechts kein Schuldner dem Gläubiger eine Stückzahlung aufdringen, und weder die Vorſchrift des neuen Landrechts, beſonders über den gerichtlichen Zugriff, noch eine andere landesherrliche Verordnung gebe den Aemtern und Amtsreviſoraten die allgemeine Befugniß — einen Gläubiger zur Annahme von Stückzahlungen zu zwingen, oder ihn mit ſeiner Forderung willkührlich auf Zieler zu verweiſen, vielmehr habe jedes Amt und Amtsreviſorat dafür zu ſorgen, daß in Gant- und andern Schuldverweiſungsfällen, wo der Erlös aus verſteigerten Liegenſchaften erſt nach und nach eingezogen werden muß, nach Landrechtsſatz 1248 auf Koſten der Maſſe beſondere amtlich verpflichtete Kuratoren gegen die taxordnungsmäßige Gebühr, oder eine geringere vertragsmäßige Belohnung aufgeſtellt, durch dieſe die einzeln verwieſenen Poſten eingezogen, und zuſammen dem Gläubiger aus den Händen des Maſſe-Kurators behändigt werden. —

Es werden daher ſämmtliche Aemter und Amtsreviſorate angewieſen, in Zukunft ſich pünktlich nach dieſer hohen Entſchließung zu benehmen, und genau darauf zu ſehen, daß derſelben auf keine Weiſe zuwider gehandelt werde.

Verfügt beim Großherzoglich Badiſchen Hofgericht zu Freiburg am 25. Februar 1823.

Frhr. v. Andlaw.

Hägelin.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 18 S. 185.

Nr. 3795.

Die von der Kantonsregierung Schaffhauſen in Anſehung des Retorſions-Concordats erlaſsene Vollziehungsverordnung betreffend.

K. D. Nr. 4111. Die Regierung des Kantons Schaffhauſen hat über den Vollzug derjenigen Maßregeln, welche wegen Erhebung einer Eintrittsgebühr von franzöſiſchen Landesprodukten und Induſtrie-Erzeugniſſen von den concordirenden Schweizer-Kantonen verabredet wurden, folgende Verordnung erlaſſen.

Damit nun die Angehörigen des dieſſeitigen Kreiſes in Stand geſetzt werden, in vorkommenden Fällen ſich nach den in beſagter Verordnung enthaltenen Beſtimmungen zu benehmen: ſo wird dieſe Verordnung in Gemäßheit Erlaſſes Großherzoglichen Finanzminiſteriums, Steuer-Section, vom 4ten d. M. Nr. 503 mittelſt des nachſtehenden Abdrucks zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 25. Februar 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Obermaier.

Wir Burgermeiſter und Kleiner Rath der Stadt und des Kantons Schaffhauſen, thun kund hiermit:

daß Wir in Gemäßheit des von dem Großen Rath Unſeres Kantons beſchloſſenen Beitrittes, zu dem unterm 27. und 28. Auguſt zwiſchen den löblichen Ständen Bern, Luzern, Uri, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell, Inner- und Außerrhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt, verabredeten Concordate, über die Erhebung einer Eintrittsgebühr von verſchiedenen franzöſiſchen Landes- und Induſtrie-Erzeugniſſen, folgende Maaßnahmen zur genauen und getreuen Vollziehung der Beſtimmungen jenes Concordates zu treffen und anzuordnen, für nothwendig und angemeſſen erachtet haben.

Wir verordnen demnach, wie folgt:

Vom 1. Jänner des Jahrs 1823 an, unterliegen nemlich die in dem beigefügten Tarife ausdrücklich bezeichneten, aus Frankreich in unſer Kantonsgebiet kommende, oder durch daſſelbe in das Gebiet der mit concordirenden Stände gehende Getränke und Waaren, der Entrichtung nachbemerkter Einfuhrzölle:

	Fr.	Bz.	Rp.
a) Jede Gattung Getreides, Mehl und Brod, der Zentner Brutto Marktgewicht	2	5	—
b) Getränke, als:			
Wein, welcher in Fäſſern kommt, deßgleichen Bier, Eſſig und Obſtwein, die Bernmaß	—	1	5
Gebrannte Waſſer aller Art, welche in Fäſſern kommen und nicht über zwanzig Grade nach dem Beckiſchen Areometer ziehen, die Bernmaß	—	6	—
Weingeiſt, welcher über zwanzig Grade zieht, die Bernmaß	1	2	—
NB. Die Bernmaß hält an reinem Waſſer 3 Pfund, 6 Unzen, 12 Deniers, 9 Gran Marktgewicht.			
Feine Luxusweine in Flaſchen, die in Körben oder Kiſten verpackt ſind, der Zentner Brutto Marktgewicht	20	—	—
Liqueurs oder andere gebrannte Waſſer in Flaſchen, der Zentner Brutto Marktgewicht	30	—	—
c) Oele aller Art, worunter Fiſchthran (huile de poisson) nicht begriffen iſt, der Zentner Brutto Marktgewicht	5	—	—
d) Käſe, der Zentner Brutto Marktgewicht	4	—	—
e) Schweine, große und kleine, das Stück	4	—	—
f) Gegerbte Häute und Leder aller Art, der Zentner Brutto Marktgewicht	20	—	—
Verarbeitetes Leder	40	—	—
g) Alle Arten von Leinwand	25	—	—
h) Rohe, gebleichte, gefärbte, gedruckte Baum-			

		Fr. Bꜩ. Rp.
	wollenfabrikate aller Art, der Zentner Brutto Marktgewicht	40 — —
i)	Kaſtor- und Wollhüte, das Stück	2 — —
k)	Seidenfabrikate aller Art, unvermiſcht oder mit andern Stoffen vermengt, der Zentner Brutto Marktgewicht	120 — —
l)	Tabak in Blättern, der Zentner Brutto Marktgewicht	2 — —
	ditto in Karotten	5 — —
	Fabrizirter Rauch- und Schnupftabak, der Zentner Brutto Marktgewicht	10 — —

Obige Eingangszölle werden bei unſern Kaufhäuſern oder Zollſtätten für Rechnung ſämmtlicher concordirender Stände bezogen, und der Bezug wird durch einen aquit à caution beſcheiniget; einzig die tarifirten Getreide und Getränke, deren Beſtimmung nach einem im Concordate begriffenen Kanton ausgedrückt iſt, werden von unſern Gränzbureaux mit einem Paſſavant verſehen, und haben die Abgabe erſt beim Eintritt in dieſen letztern Kanton zu entrichten.

Da indeſſen der Entfernung und Koſtſpieligkeit des Transports wegen, ſelten oder nie, Getreide, Mehl, Brod, Käſe oder Schweine franzöſiſchen Urſprungs in unſern Kanton gelangen, ſo ſind zwar dieſe Gegenſtände bis auf weitere Verfügung den gegen die übrigen tarifirten Artikel angeordneten Formalitäten nicht unterworfen, müſſen aber, um Mißbrauch zu verhüten, genau beaufſichtiget und in zweifelhaften Fällen der Verification unterworfen werden.

I.

Beſtimmung der Ein- und Austrittsſtationen.

Art. 1. Für den Ein- und Austritt aller den oben angezeigten außerordentlichen Einfuhrzöllen unterworfenen Waaren in unſern Kanton ſind einzig nur die Kaufhäuſer und Zollſtätte in Schaffhauſen und Stein am Rhein bezeichnet und geſtattet.

II.

Verfahren mit den durch die Uebereinkunft tarifirten für den eigenen Kantonsverbrauch beſtimmten Waaren.

Art. 2. Die Getränke aller Gattung, welche von einem Gränzbureau der concordirenden Stände mit einem Paſſavant für den hieſigen Kanton verſehen ſind, müſſen an den Eintrittsſtationen unſeres Kantons mit den im Tarif bezeichneten Einfuhrzöllen belegt und letztere, nach Abzug des bereits für die Ausfertigung des Paſſavant erhobenen Eins vom Hundert ſogleich bezahlt werden.

Art. 3. In Fällen, wo die Abgabe von ſolchen Getränken ſchon an einer andern Gränzzollſtätte der Schweiz baar und vollſtändig entrichtet worden iſt, hat der Einführende dieſes durch einen acquit à caution zu beweiſen, welcher Beweistitel von unſern Beamten an der Eintrittsſtation zu Handen genommen, und ſorgfältig controllirt werden ſoll.

Art. 4. Da den Beſtimmungen des Concordats zufolge, von allen übrigen mit Einfuhrzoll belegten Waaren, welche für den innern Verkehr und Verbrauch gewidmet ſind, die Gebühr ſogleich an der Schweizergränze, gegen Empfangs-Schein entrichtet werden muß, ſo haben in ſolchen Fällen unſere Beamte dem Einführenden lediglich dieſen Empfangsſchein abzufordern und davon gehörige Vormerkung zu nehmen.

Art. 5. Getränke ſowohl als alle übrigen tarifirte Gegenſtände ſind, ſoferne ſie aus dem Gebietsumfange eines der Uebereinkunft beigetretenen Kantone, unmittelbar und ohne Berührung der Botmäßigkeit eines der nicht concordirenden Stände, in den unſrigen gelangen, als der Abgabe nicht mehr unterworfen, zu betrachten, ſie gehören alſo dem freien Verkehr an, und erhalten einen ungehinderten Eintritt, im Fall kein beſonderer Verdächtigungsgrund obwaltet, in welch letzterem Falle jedesmal ſogleich an unſere Zollkommiſſion Bericht zu erſtatten iſt.

In Fällen aber, wo mit Gegenſtänden obgedachter Art eine ſolche Berührung ſtatt gefunden hat, müſſen die Getränke

oder Waaren mit einem von dem Verſender ausgeſtellten und von der Orts- oder Kaufhausbehörde legaliſirten und beſiegelten Ladſchein, welcher die Zahl der Collis ꝛc., den Inhalt derſelben, und die Zeit des Abgangs genau bezeichnet, begleitet ſeyn.

Art. 6. Für alle Getränke und Waaren, die zu der Gattung der im Tarife bezeichneten gehören, und entweder aus den, der Uebereinkunft nicht beigetretenen Kantonen, oder aus andern Staaten in unſern Kanton eingeführt werden, muß der Einfuhrzoll bezahlt werden, ſo ferne nicht an der Eintrittsſtation ein Urſprungsſchein abgegeben wird.

Art. 7. Dieſe von der Ortsbehörde auszuſtellenden, und von einer oberen Behörde gehörig zu legaliſirenden Urſprungsſcheine, müſſen — wenn ſie als gültig anerkannt werden ſollen — die beſtimmte Beurkundung enthalten, daß die verladenen Produkte und Fabrikate wahrhafte Erzeugniſſe des Bodens oder der Induſtrie des Kantons oder Landes ſeyen, in welchem die Urſprungszeugniſſe ausgeſtellt worden; und in Bezug auf Getränke, Oele und Tabak iſt noch die weitere Erklärung erforderlich, daß ſelbige keine Miſchung mit Stoffen fremden Urſprungs enthalten.

Bei den Wermuths-Extrakten (Extraits d'absynthe) iſt beſonders noch erforderlich, daß der inländiſche Urſprung des Weingeiſtes oder Brantenweins, womit ſolche angeſetzt ſind, beſcheiniget werde.

Weine, welche aus den an Frankreich gränzenden, dem Concordat nicht beigetretenen Kantonen, in den unſrigen kommen, müſſen mit Urſprungsſcheinen begleitet ſeyn, worin beurkundet wird, daß dieſe Weine wahrhaftes Erzeugniß des Bodens des betreffenden Kantons ſeyen; ſollten die Weine aber nicht eigenes Kantons-Produkt, ſondern aus einer andern Gegend bezogen, und zum Handel beſtimmt worden ſeyn, ſo iſt erforderlich, daß ihr anderweitiger Urſprung von der Behörde des Orts, wo ſolche wirklich erzeugt worden, unter beigefügter gehöriger Legaliſation beſcheiniget, in beiden Fällen aber die Fäſſer mit dem gleichen Stempel verſiegelt oder

plombirt werden, welcher dem Urſprungsſchein ſelbſt aufgedrückt iſt.

Art. 8. Auch bei auswärtigen Urſprungsſcheinen, müſſen die Fäſſer, Kiſten, Ballen u. ſ. w. mit dem gleichen Siegel der Ortsbehörde beſiegelt oder plombirt ſeyn, womit der Urſprungsſchein ſelbſt verſehen iſt.

Art. 9. Alle Urſprungsſcheine ohne Ausnahme ſollen bei den Kaufhäuſern, durch welche die Waare geht, zugleich mit den Frachtbriefen vorgezeigt, und erſtere mit Beiſetzung des Datums, unentgeldlich viſirt werden.

Art 10. Sobald ſich bei Urſprungsſcheinen, beſonders bei ſolchen von Getränken, irgend eine Vermuthung von Unrichtigkeit ergibt, oder über das Alter derſelben, ſo wie über ihre Uebereinſtimmung mit der Waare, und über die Gleichheit der beiden angehängten Siegel, ein Zweifel oder Verdacht obwaltet, ſind die Waaren anzuhalten und über den Vorfall auf der Stelle an unſere Zollkommiſſion Bericht zu erſtatten.

Alle ſolchergeſtalten eingehende Waaren dürfen nirgends anders, als in einem der Kaufhäuſer zu Schaffhauſen oder Stein abgeladen werden.

III.

Verfahren mit den für den bloßen Tranſit durch unſern Kanton beſtimmten Waaren.

Art. 11. Da dem freien und unbeſchwerten Waarentranſit durch die Schweiz durchaus kein Hinderniß in den Weg gelegt werden ſoll, ſo liegt unſern Gränzbeamten ob, gegen dergleichen Tranſitgut, je nach den vorkommenden verſchiedenartigen Fällen, lediglich folgendes genau zu beobachten:

Beim Tranſit von Waaren und Erzeugniſſen, die dem zweiten Artikel des Concordates zufolge, mit Eintrittsgebühren belegt ſind, dieſe Gegenſtände mögen nun aus dem Ausland kommen und wieder in ein der Schweiz fremdes Gebiet gehen, oder aber nach einem der der Uebereinkunft nicht beigetretenen Kantone beſtimmt ſeyn, oder von einem dieſer

letztern nach dem Ausland verſendet werden, müſſen die sub Lit. a. b. c. und d. des 10ten Concordatartikels enthaltenen ausführlichen Vorſchriften, ſowohl beim Ein- als Austritt pünktlich befolgt, und in Anwendung gebracht, die Angaben ſelbſt aber dürfen von dem Fuhrmann nirgend anderswo als bei einem der Kaufhäuſer von Schaffhauſen oder Stein gemacht werden.

Ueber die Art und Weiſe, wie ſich unſere Gränzbureaux gegen die nächſtgelegenen Kantone, — wegen der von den Tranſit-Fuhrleuten zu leiſtenden Bürgſchaft, ſo wie auch wegen den Rückerſtattungen zu benehmen haben, werden dieſelben durch beſondere Inſtruktionen, mit den dießfälligen Anordnungen bekannt gemacht werden.

IV.

Verfahren mit denjenigen tarifirten Waaren-Gattungen, welche das Gebiet der im Concordat begriffenen Stände in unſerm Kanton zuerſt betreten.

Art. 12. Da die tarifirten Waarengattungen, welche ſich nicht durch Urſprungszeugniſſe befriedigend ausweiſen können, ſobald ſolche für den Verbrauch eines concordirenden Kantons beſtimmt ſind, den Einfuhrzoll zu entrichten haben, ſo muß in denjenigen Fällen, wo ſolche das Gebiet dieſer Kantone zuerſt in dem unſrigen betreten, je nach Beſchaffenheit der Umſtände, nach Anleitung der Art. 7, 8, 9 und 10 des Concordates gegen dieſelben verfahren werden.

V.

Allgemeine Vorſchriften.

Art. 13. Alle diejenigen Gegenſtände des Handels und Verkehrs, welche nicht zu der Gattung der tarifirten Waaren gehören, bedürfen keiner Urſprungsſcheine, ſind auch — ſie mögen nun aus dem Ausland oder aus einem der dem Concordat nicht beigetretenen Kantone kommen — beim Eintritt in unſern Kanton keiner Unterſuchung unterworfen, außer in

dem einzigen Fall, wenn beſtimmter Verdacht obwaltete, daß der Inhalt der Collis, mit der Angabe der ſie begleitenden Frachtbriefe, nicht übereinſtimme; in welchem Fall eine Verification ſtatt finden ſoll.

Art. 14. Die blos tranſitirenden, nicht in die Klaſſe der tarifirten gehörenden Waaren, ſind eben ſo wenig der Plombage unterworfen und bedürfen auch keiner beſondern Tranſitſcheine.

Art. 15. Hingegen unterliegen alle diejenigen tarifirten Gegenſtände, welche auf der Poſt oder dem Botenwagen in unſerm Gebiet anlangen, oder aus demſelben abgehen, den gleichen Formalitäten und Verpflichtungen, die durch den zweiten und dritten Abſchnitt gegenwärtiger Verordnung vorgeſchrieben ſind; es liegt daher ſowohl dem hieſigen Poſtamt als den Beſitzern von Botenwagen, unter Verantwortlichkeit ob, bei der Ankunft und Abgang ſolcher Waaren oder Getränke, alſogleich dem aufgeſtellten Gränzbureaux davon Kenntniß zu geben.

Art. 16. Unſern Angeſtellten an den bezeichneten Gränzſtationen liegt zunächſt die Pflicht ob, auf die genaue und ſtrenge Vollziehung aller obigen Verfügungen zu wachen, ſich dießfalls pünktlich an die beſtehenden Vorſchriften zu halten, die erforderlichen Kontrollen und Rechnungen ſorgfältig und gehörig abgeſondert zu führen, und von denſelben monatlich einen Doppel, zugleich mit den eingegangenen Geldern, Passavants, acquits à caution und anderen Beſcheinigungen, an unſere Zollcommiſſion zu übergeben.

Art. 17. Unſere Zollcommiſſion iſt mit der Leitung der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt, ſie hat die betreffenden Angeſtellten zu beaufſichtigen, denſelben die weiter not wendigen Inſtruktionen und Aufträge, ſo wie die Formularien zu den Scheinen aller Art ꝛc. zu ertheilen, alle im Innern des Kantons erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, und mit eidgenöſſiſchen ſowohl als auswärtigen Behörden die ſich ergebende Correſpondenz und Rechnungen zu führen.

VI.

Strafbeſtimmungen.

Art. 18. Wer ſich eines Vergehens gegen die, ſowohl im Concordat als in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Beſtimmungen, Vorſchriften und Verbote ſchuldig macht, dadurch daß er, er ſey Schiffmann oder Fuhrmann, unter irgend einem Vorwand verſucht, mit der Eintritts-Gebühr belegte Erzeugniſſe und Waaren in unſer Kantonsgebiet einzuſchwärzen, daß er mit Tranſit oder anderm Gut bei einem Gränzbureau ohne Anzeige zu Waſſer oder zu Land vorbeifährt oder irrige Angaben macht, unvollſtändige Ladungsverzeichniſſe, oder unächte Urſprungsſcheine vorlegt, oder belegte Waaren in ſeiner Fuhrladung verſteckt hat und ſolche zu verheimlichen ſucht, wenn er die vorgeſchriebene Straße verläßt, oder von ſeiner Ladung anderswo als in einem der öffentlichen Kaufhäuſer in Schaffhauſen oder Stein ablegt, oder endlich die aufgelegte Plombages oder Siegel erbricht, — wird nach der jedesmaligen Beſchaffenheit der Umſtände und des verübten Vergehens, nach der ganzen Strenge unſerer Zollgeſetze gebüßt, und in jedem Wiederholungsfall die Strafe verdoppelt werden.

Von jeder Geldbuße fällt dem Angeber der dritte Theil zu.

Art. 19. Gegenwärtige Vollziehungsverordnung ſoll ſammt den Formularien von Urſprungsſcheinen gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und allen mit der Vollziehung Beauftragten, zu ihrem Verhalt mitgetheilt werden.

Gegeben in Schaffhauſen den 30. Dezember 1822.

Der Amtsburgermeiſter,
von Waldkirch.
Der Staatsſchreiber,
F. von Meyenburg.

Formulare für Urſprungsſcheine.

Nr. 1.

Urſprungsſchein für Waaren aus den der Uebereinkunft nicht beigetretenen Kantonen.

Wir die . . . . . der Gemeinde . . . . . beſcheinen hiermit, daß der Fuhrmann N. N. heute nachbenannte Waaren dahier geladen hat; als:

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

von denen wir andurch bezeugen, daß dieſe Waaren, welche bei . . . . . geladen und nach . . . . . im Kanton N. N. beſtimmt ſind, zufolge geleiſteter eidlicher Angelobung, wahrhaftes Erzeugniß (für Fabrikations-Artikel — wahrhaftes Erzeugniß der Landes-Fabrikation) unſers Kantons ſeyen.

Gegenwärtiger Urſprungsſchein muß mit der Waare und dem Frachtbrief begleitet ſeyn.

Kraft deſſen haben wir dieſes Zeugniß ausgeſtellt und mit unſerm Siegel verſehen.

Zu . . . . . den . . . . .

(L. S.) (Sign.)

Eingeſehen zu Bezeugung der Aechtheit obiger Unterſchrift.

Zu . . . . . den . . . . .

(L. S.) (Sign.)

Nr. 2.

Urſprungsſchein für Waaren aus dem Ausland.

Wir . . . . . die Gemeinde . . . . beſcheinen hiermit, daß der Fuhrmann . . . . . die nachbenannte Waare dahier geladen hat: als:

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

wovon die Fäſſer, Ballen ꝛc. mit dem, dem gegenwärtigen Urſprungsſchein beigefügten Siegel beſiegelt oder plombirt worden ſind.

Wir bezeugen in weiterm, daß dieſe Waare, welche bei . . . . . geladen worden, und nach . . . . . im Kanton . . . . .

beſtimmt iſt, zufolge uns geleiſteter eidlicher Angelobung, wahrhaftes hieſiges Landes-Erzeugniß (für Fabrikate — wahrhaftes Erzeugniß unſerer eigenen Landesfabrikation) ſeye.

Gegenwärtiger Urſprungsſchein muß mit der Waare und dem Frachtbrief begleitet ſeyn.

In Kraft deſſen haben wir dieſes Zeugniß ausgeſtellt und mit unſerem Siegel verſehen.

Zu . . . . . den . . . . .

(L. S.) (Sign.)

Eingeſehen zu Bezeugung der Aechtheit obiger Unterſchrift.

Zu . . . . . den . . . . .

(L. S.) (Sign.)

Bemerkungen für beide Formularien.

1) Für Getränke, Oel und Tabak muß noch insbeſondere bezeugt und beigeſetzt ſeyn, daß ſolche keine Miſchung mit Stoffen fremden Urſprungs enthalten.

2) Gleichfalls für Wermuth-Extrakte (extraits d'absynthe) daß auch der Weingeiſt oder Branntwein, womit ſelbige angeſetzt ſind, wahrhaftes Erzeugniß des verſendenden Landes oder Kantons ſeye.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 23 S. 245.

Nr. 3796.

Die Retorſions-Maaßregeln gegen Frankreich, und die nicht concordirende Cantone der Schweiz betreffend.

K. D. Nr. 4122. In Gemäßheit Reſcripts des hohen Finanzminiſterii vom 14. d. M., Nr. 727, wird hiemit verordnet:

1) Die Zollſtation Lörrach iſt zur Hauptzollſtation erklärt;

2) Der Tranſit der aus dem Kanton Baſel kommenden Weine iſt den nämlichen Bedingungen und Formalitäten unterworfen, welche durch Verordnung des Großherzoglichen Finanzminiſterii vom 18. Mai v. J., Nr. 4342, im Anzeigeblatt Nr. 43 vom v. J. vorgeſchrieben ſind; es müſſen

daher auch bei dieſem Tranſit, die in der dieſſeitigen Verordnung vom 28. Mai v. J., Anzeigeblatt Nr. 43 enthaltenen Vorſchriften befolgt werden.

3) Alle Speditions- und ſonſtige Tranſitgüter aus dem Kanton Baſel, welche die Hauptzollſtationen Grenzach und Lörrach paſſiren, unterliegen der Plombage, worüber eine beſondere Inſtruktion den Hauptzollämtern zugehen wird.

4) Als Plombage-Gebühr iſt von dem Fuhrmann an den Hauptzoller zu entrichten, für ein Colli 6 kr., für einen ganzen Wagen 24 kr.

Es ſteht bei dem Fuhrmann die Plombagen einzelner Colli, oder des ganzen Wagens zu verlangen.

Freiburg den 25. Februar 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Blas.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 78 186.

Nr. 3797.

Die Zollvergütungsgeſuche betreffend.

Nr. 3300. Da die in den Regierungsblättern Nr. 11, 14 und 17 v. J. erſchienenen Geſetze vom 25. Mai, 18. Juli und 23. Auguſt 1822, nach welchen die Einfuhr der Weine und anderer Gegenſtände gegen Entrichtung der bisherigen oder der erhöheten Eingangszölle nach der Verſchiedenheit des Urſprungs gegen Vorweiſung der Urſprungsſcheine geſtattet iſt, als allgemein bekannt angeſehen werden können, und die Zollpflichtigen in der Zwiſchenzeit von mehr als einem halben Jahr hinreichende Gelegenheit finden konnten, ſich die zur Begründung niederer Zollſätze nöthige Urſprungszeugniſſe zu verſchaffen und ſo den Beſtimmungen des Geſetzes zu genügen, ſo hat das hohe Finanzminiſterium, Steuerſection durch Reſcript vom 18. d. M., Nr. 810, erklärt, daß ſich Hochdaſſelbe bei Entſcheidung der im Recursweg dahin gelangenden Zollrückvergütungsgeſuche ſtrenge an die beſtehende Vorſchriften

halten und in allen Fällen, wo entweder die Urſprungsſcheine nicht vorſchriftsmäßig ausgefertigt worden ſind, oder die betreffende Waare nicht in Begleitung des Urſprungsſcheins an der Zollſtation angekommen iſt, oder wo der directe Bezug vom Erzeugungsort nicht ſtatt gefunden hat, keinen Erſatz bewilligen werde.

Zur Warnung vor fruchtloſen Solicitationen wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 25. Februar 1823.

Die Direktoren
des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.
v. Liebenſtein. Kirn.
vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 19 S. 107.
Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 20 S. 116. vom 28. Februar 1823 Nr. 4890.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 22 S. 164 v. 8. März 1823. Nr. 273?.

Nr. 3798.

Die zur Begründung des geringern Zolles erforderlichen Urſprungſcheine betreffend.

Nr. 3301. Zur Erläuterung des §. 7 des in dem Regierungsblatt Nr 14 v. J. emanirten Geſetzes vom 18. Juli 1822 hat das hohe Finanzminiſterium Steuerſection unterm 14. d. M., Nr. 728, reſcribirt, daß die in dieſem §. genannten Waaren, wenn ſie nicht aus Frankreich eingehen, keiner Urſprungſcheine bedürfen. Mit dieſem Reſcript wird zugleich eröffnet, daß die Beſtimmungen des §. 2 der im Regierungsblatt Nr. 17 erſchienenen Verordnung vom 23. Auguſt 1822 auf den §. 4 des in dem Regierungsblatt Nr. 14 verkündeten Geſetzes vom 18. Juli 1822 nicht anwendbar ſey, ſondern zur Weineinfuhr aus befreundeten Staaten die Zeug-

niſſe der Ortsobrigkeit genügen. Dieſes wird hiedurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht.

Durlach und Offenburg den 25. Februar 1823.

Die Directoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Liebenſtein. Kirn.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 19 S. 107.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 21 S. 123 v. 28 Februar 1823 Nr. 4888.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 19 S. 197 v. 27. Fbruar 1823. Nr. 4293.

Nr. 3799.

Die Erhebung des Weggelds von Schlitten betr.

Nr. 3406. In Gemäßheit hoher Verfügung Großherzoglichen Finanz-Miniſteriums, Steuerſection vom 18. dieſes, Nr. 797, wird andurch zur allgemeinen Maaßnahme und Nachachtung bekannt gemacht, daß das Weggeld von Schlitten, nach Art. 9 Nr. 2 des Geſetzes vom 5. Oktober 1820 wie vom leergehenden Wagen, ſomit ohne Rückſicht auf die Art des Zugviehs, mit einem Kreuzer per Stunde und Stück zu erheben ſey.

Durlach und Offenburg den 25. Februar 1823.

Die Direktoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Fröhlich. Kirn.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 19 S. 107.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 20 S. 115 vom 28. Februar 1823 Nr. 4984.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 94 S. 1009 vom 31. October 1823 Nr. 25388.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 91 S. 665 N. K. D. v. 7. Nov. 1823 Nr. 22788.

Nr. 3800.

Die Zahlungen der Gemeinden an die hieſige Oberpoſtamtszeitungs-Expedition für gelieferte Ueberſchußbögen des Anzeigeblatts betreffend.

Nr. 4351. Man hat wahrnehmen müſſen, daß unter der Rubrik „für Ueberſchußbögen von Anzeigeblättern“ Nachholungen für das Anzeigeblatt von den Gemeinden erhoben werden. Da aber nach ausdrücklicher Verordnung außer dem geſetzlichen Preiſe von 1 fl. 44 kr. pro Jahrgang und 30 kr. Poſtgebühr, nichts weiter für das Anzeigeblatt bezahlt werden darf, ſo werden ſämmtliche Aemter und Amtsreviſorate angewieſen, für die Zukunft keine weitere derartige Anforderungen oder Zahlungen der Gemeindskaſſen in Rechnung paſſiren zu laſſen.

Mannheim den 25. Februar 1823.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Fröhlich.

vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 31 S. 225.

Nr. 3801.

Die Verſiegelung und Plombirung der nach den concordirenden Kantonen der Schweiz verſendet werdenden Waaren betreffend.

Nr. 4364. Da die eigenen Fabrikate und Produkte der deutſchen Staaten, welche den Retorſions-Maaßregeln gegen Frankreich beigetreten ſind, nur dann in denen dem Retorſions-Syſtem beigetretenen Schweizerkantonen, namentlich im Kanton Bern, eingelaſſen, reſp. mit dem Retorſions-Zoll nicht belegt werden, wenn die Waaren in Ballen, Fäſſern ꝛc. mit demſelben Siegel belegt ſind, welches denen Urſprungsſcheinen beigeſetzt wird, ſo hat man hinſichtlich der inländiſchen Produkte und Fabrikate deßhalb das Erforderliche an die Aemter

erlaſſen, und bringt dieſes zur allgemeinen Kenntniß, damit beſonders Handelsleute durch Ueberſehen dieſer Beſtimmung nicht in Nachtheil kommen.

Mannheim den 25. Februar 1823.

Direktorium des Neckarkreiſes.
Fröhlich.

vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 19 S. 141.

Nr. 3802.

Die Hebammen-Viſitationen in den Phyſikaten Bonndorf, Donauöſchingen, Neuſtadt, Stühlingen und Villingen pro 1822 betreffend.

Nr. 4871. Die in dem Umfange des ehe vorigen Donaukreiſes vorgenommenen Hebammen-Viſitation hat gezeigt, daß die darauf bezüglichen Verordnungen nicht vollſtändig in Vollzug gekommen ſind.

Es wird daher wiederholt bekannt gemacht:

1) Die Ehemänner der wirklich angeſtellten Hebammen genießen eine unbedingte Frohndfreiheit.

2) Der jährliche Wartgehalt einer angeſtellten Hebamme beſteht wenigſtens in 8 fl. und

3) Die Belohnung für einen Geburtsfall wenigſtens in 1 fl.

4) Die Hebammen, wenn dieſelben zur oberhebärztlichen Viſitation einberufen werden, müſſen durch die Frohnd ihrer Gemeinde — nach und von dem Viſitationsorte geführt werden, und haben eine Tagsgebühr von 48 kr. aus der Gemeindskaſſe zu beziehen.

5) Jede — die Hebammen betreffende Verfügung, welche den Ortsvorgeſetzten von dem Amte und Phyſikate, oder dem Oberhebarzt zukommen, müſſen den Hebammen ohne allen Verzug zugeſtellt werden.

6) Bei den — von den Hebärzten zu fertigenden ſchriftlichen Darſtellungen der wichtigern Geburtsfälle muß der Name, Alter, Zeit und Ort beſtimmt angegeben werden.

Die Ortsvorgeſetzten und Hebärzte werden zur genauen Beobachtung dieſer Vorſchriften angewieſen, die Aemter und Phyſikate aber für den ſtrengen Vollzug derſelben, und die Ahndung jeder — zu ihrer Kenntniß kommenden Abweichung verantwortlich gemacht.

Konſtanz den 28. Hornung 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 21 S. 124.

Nr. 3803.

Die Preisberechnung des Anzeigeblatts für den Seekreis pro 1822 betreffend.

Nr. 4924. Der Preis des Anzeigeblatts für das Jahr 1822 iſt ausſchließlich der in 30 kr. beſtehenden Speditions gebühr auf 1 fl. 40 kr. beſtimmt worden.

Welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Konſtanz den 28. Februar 1823.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 20 S. 115.

Nr. 3804.

Die Apotheker-Viſitation betreffend.

K. D. Nr. 4380. In Folge eines Erlaſſes des Großherzoglichen Miniſterii des Innern vom 11. Febr. Nr. 1672 haben alle Phyſikate des Kreiſes die in ihren Phyſikats-Sprengeln wohnenden Apotheker anzuweiſen: Eſſige, die ſie

in concentrirter Geſtalt aus dem Auslande beziehen, und die nach der gemachten Beobachtung mit Schwefel oder ſchwefelicher Säure, verunreinigt ſind, vorerſt, und ehe ſie ſolche zum Gebrauche in ihre Officinen aufſtellen, von dieſer Säure ſorgfältig zu reinigen.

Freiburg den 28. Februar 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Neumann.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 21 S. 22.

Nr. 3805.

Die ſtändigen Steuerrückvergütungen der Pfarr- und Schuldienſte betreffend.

K. D. Nr. 4574. Das Großherzogl. Finanzminiſterium Steuer-Section hat mittelſt Erlaſſes vom 18. d., Nr. 773, unter Hinweiſung auf die Verordnungen vom 25. September und 7. November 1815, Regierungsblatt Nr. XVIII. und XX. und auf §. 8 und 9 der Inſtruktion vom 4. März 1816 über das Ausſchreiben, die Erhebung und Verrechnung der direkten Steuern verfügt:

1) Die Steuerſchuldigkeit der Pfarr- und Schuldienſte ſoll künftig und mit dem gegenwärtigen Kataſter-Jahr nur mit demjenigen Betrag in den Spezial-Regiſtern für die Obereinnehmer in den Generaldekreturen und in den Steuerrechnungen erſcheinen, welcher wirklich von denſelben erhoben wird.

2) Die Steuer-Kapitalien der Pfarr- und Schuldienſte werden, wie bisher aus den Generalkataſtern in die Ortsſteuerregiſter übertragen, unmittelbar darunter aber auch dasjenige Kapital beigeſetzt, welches dem wirklichen Staatsſteuerbetrag entſpricht, was zu beſſerer Unterſcheidung mit rother Dinte geſchehen kann.

3) In Kolonne 4 des Ortsſteuerregiſters wird nur eingeſchrieben, was an Staatsſteuern und Fluß- und Dammbaubeiträgen wirklich bezahlt werden muß.

4) Die Steuer-Peräquatoren haben dieſe Einträge zu beſorgen, und die Steuerreviſorate die ihnen deßfalls nothwendigen Notizen zur gehörigen Zeit zugehen zu laſſen.

5) Das Spezial-Steuerregiſter für die Obereinnehmereien über die von den Pfarr- und Schuldienſten zu erhebende Steuer (§. 8 Abſatz 5 der gedachten Inſtruktion) erhält die Einrichtung wie die Regiſter über die Steuer der Standes- und Grundherrn rc. oder die beiden Regiſter können in ein einziges zuſammen gefaßt werden. Freiburg den 28. Febr. 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Freiherr von Türkheim.

vdt. Neumann.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 19 S. 197.

Nr. 3806.

Bekanntmachung.

Bei der heute erfolgten erſten Serien-Ziehung für das Jahr 1823 wurden nachſtehende Nummern gezogen:

Serie-Nr.	465	enthaltend	Loos-Nr.	46401	bis	46500,
„ „	547	„	„ „	54601	„	54700,
„ „	37	„	„ „	3601	„	3700,
„ „	32	„	„ „	3101	„	3200,
„ „	188	„	„ „	18701	„	18800,
„ „	851	„	„ „	85001	„	85100,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 1. März 1823.

Großherzogl. Bad. Amortiſationskaſſe.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 20 S. 116.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 19 S. 198.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 19 S. 108.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 19 S. 141.

Nr. 3807.

Bekanntmachung.

Vermöge höchſten Staatsminiſterial-Erlaſſes vom 21. Nov. v. J. Nr. 2730 iſt die bisherige Relais-Poſtſtation zu Schröck am Rhein aufgehoben worden.

Karlsruhe den 3. März 1823.

Großherzogliche Ober-Poſt-Direction.
Frhr. v. Fahnenberg.

vdt. Fieß.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 21 S. 123.
Anzeigeblatt des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1823 Nr. 20 S. 149.

Nr. 3808.

Die im Rekurswege ſo häufig eingekommenen Zollrückvergütungsgeſuche betreffend,

K. D. Nr. 4647. Das Großherzogl. Miniſterium der Finanzen, Steuer-Sektion, hat mittelſt Erlaſſes vom 18. v. M. Nr. 810 anher eröffnet:

Da das Geſetz vom 18. Juli, und die Verordnungen vom 25. Mai und 23. Auguſt v. J., nach welchen die Einfuhr der Weine und anderer Gegenſtände — gegen Entrichtung des bisherigen oder der erhöhten Eingangszölle nach der Urſprungsverſchiedenheit gegen Nachweiſung der vorgeſchriebenen Urſprungsſcheine geſtattet iſt, als allgemein bekannt angenommen werden können, und die Zollpflichtigen in der Zwiſchenzeit von mehr als einem halben Jahre hinlängliche Gelegenheit fanden, ſich die zur Begründung minderer Zollſätze erforderlichen Urſprungs-Zeugniſſe zu verſchaffen — und den Beſtimmungen des Geſetzes und der beſondern Verordnungen zu genügen; ſo wird man ſich bei Entſcheidung der im Rekurswege hierher gelangenden Rückvergütungsgeſuche ſtrenge an

die beſtehende Vorſchriften halten, und in allen Fällen, wo entweder die Urſprungsſcheine nicht vorſchriftsgemäß ausgefertigt worden ſind, oder die betreffende Waare nicht in Begleitung des Urſprungs-Scheins auf der Zollſtation angekommen iſt, oder der direkte Bezug vom Erzeugungsorte nicht ſtatt gefunden hat, keinen Erſatz bewilligen.

Dies wird zur Verſtändigung und Warnung der Zollpflichtigen mit dem Anhang bekannt gemacht, daß man bei diesſeitiger Stelle auf nachgebrachte Urſprungsſcheine, Falls die erſtern für unrichtig und ungültig befunden worden ſind, keine Rückſicht mehr nehmen werde, dagegen hiemit nochmals zur allgemeinen Kenntniß bringen wolle, daß folgende Erforderniſſe zur Gültigkeit eines Urſprungsſcheins nothwendig ſind.

1. Er muß von der Obrigkeit des Erzeugungsorts, das iſt, von dem Stadt- oder Bezirksamt oder Landgericht, und nicht blos von dem Gemeinds- oder Ortsvorſtand ausgeſtellt ſein.

Ein Urſprungs-Schein iſt hiernach gültig, der zwar von dem Ortsvorſtand ausgeſtellt, deſſen Inhalt aber von der höhern oder Bezirks-Obrigkeit legaliſirt iſt; er iſt aber ungültig, wenn dieſe Obrigkeit nur die Aechtheit der Unterſchrift des Ortsvorſtandes bezeugt.

2. Die Verſendung der betreffenden Waare muß direkt in das Großherzogthum geſchehen, d. h. der innländiſche Empfänger muß ſie unmittelbar von dem ausländiſchen Erzeuger beziehen.

3. Der Urſprungs-Schein muß den Namen des Fabrikanten enthalten.

Er iſt alſo nicht gültig, wenn nur geſagt iſt, daß die Waaren bei dem Genannten verladen wurden, ſeine Eigenſchaft als Fabrikant muß ausdrücklich beigeſetzt ſein.

4. Er muß die Bezeichnung der Waaren

5. den Namen des innländiſchen Beziehers, und

6. ausdrücklich die Beſtättigung enthalten, daß die Waare eigenes Erzeugniß des im Schein bemerkten Fabrikanten ſeie;

Ungültig iſt auch der, welcher zwar ſagt: daß die Waare bei dem Fabrikanten N. N. verladen worden, der aber nicht ansdrücklich enthält, daß dieſer Fabrikant der Erzeuger gerade dieſer Waare iſt.

7. Der Urſprungs-Schein darf keine Unförmlichkeiten enthalten, namentlich darf darinn weder Datum, Zeichen, Nummer der Ballen, Anzahl der Stücke, der Name des innländiſchen Beziehers, ſichtbar mit anderer Dinte geſchrieben, noch radirt noch korrigirt ſein.

Freiburg den 4. März 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 23 S. 245.

Nr. 3809.

Die Zollmaſsregeln gegen Frankreich betr.

Nr. 5056. Nach eingekommener hoher Erläuterung ſollen in dem Fall, daß Waaren aus einem Fabrikorte, oder Produkt eines, den Zollmaßregeln gegen Frankreich beigetretenen Staates in das Großherzogthum auf einer Commerzialſtraße zunächſt eingehen können, ohne Frankfurt a. M. berühren zu müſſen, für den Fall mit dem höhern Zoll belegt werden, wenn ſie über Frankfurt a. M. alſo auf einer entfernteren Straße, und mittelſt eines bedeutenden Umwegs eingehen.

Welches zur allgemeinen Wiſſenſchaft, und um ſich hiernach zu benehmen, bekannt gemacht wird.

Mannheim den 4. März 1823.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Fröhlich.

vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 20 S. 149.

Nr. 3810.

Ganggebühren der Untererheber der directen und indirekten Steuern betreffend.

K. D. Nr. 5026. Unter Bezug auf den Nachtrag zum Reglement über die Belohnung des mit Erhebung und Verrechnung der directen und indirekten Steuern beauftragten Personals wird die hierüber im Anzeigeblatt Nr. 17 vom vorigen Jahr verkündete Verfügung des Großherzogl. Miniſteriums der Finanzen vom 26. Januar v. J. Nr. 671 auf erfolgte Anfrage dahin erläutert:

Demjenigen Untererheber, der nicht 50 fl. aufzuliefern hat, und doch vor dem im Abſchnitt 1 Satz 1 und 2 des gedachten Reglements=Nachtrag feſtgeſetzten Termin zur Abrechnung kömmt, dem iſt die Ganggebühr zu ſtreichen, demjenigen hingegen, der ordnungsmäßig nach den Beſtimmungen der gedachten Sätze 1 und 2 des Reglement=Nachtrags nur alle Vierteljahre reſp. nur alle 2 Monate zur Abrechnung eintrifft, iſt die Ganggebühr ohne Rückſicht auf den Betrag der Lieferung zu paſſiren.

Hiernach haben ſich die Untererheber und Obereinnehmer zu benehmen, und die Kreisreviſion auf den Vollzug zu wachen.

Freiburg den 7. März 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.
Frhr. v. Türkheim.

vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 23 S. 245.

Nr. 3811.

Herrſchaftliche Güter- und Zehendverpachtungen betreffend.

Nr. 4072. Um die Nachtheile zu vermeiden, welche bei Verpachtung herrſchaftlicher Güter, Zehnden ꝛc. dadurch entſtehen, daß Perſonen, während ſie mit ältern Pachtzinsſchul-

digkeiten im Rückſtand nachgeführt werden, zu neuen Verpachtungen zugelaſſen werden, hat das Großherzogl. hochpreißliche Finanz-Miniſterium (Domänen-Sektion) unterm 14. v. M. Nr. 414 verordnet:

1) Bei Verpachtungen herrſchaftlicher Güter- und Zehnden ꝛc. darf Niemand zugelaſſen werden, welcher mit frühern Pachtzinſen im Rückſtand haftet.

2) Dieſes iſt im Pachtprotokoll ausdrücklich zu bedingen, und die Domainen-Verwaltungen haben bei Einholung der Kreis-Direktorialgenehmigung jedesmal beizuſetzen, daß der neue Pächter mit älteren Pachtzinsſchuldigkeiten nicht behaftet ſeye.

3) Die Domänenverwalter ſind für die Nachtheile perſönlich verantwortlich die aus der Nichtbeobachtung dieſes entſtehen. Welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach den 8. März 1823.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.
v. Liebenſtein.

vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 22 S. 127.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 23. S. 133 vom 11. März 1823 Nr. 5971.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 24 S. 257 vom 11. März 1823 Nr. 5813.

Nr. 3812.

Die Straſsengeldbefreiung der Straſsenbaumaterialien-Frohndfuhren betreffend.

Nr. 3873. Durch Erlaß des Großh. Hochpreißlichen Finanz-Miniſteriums, Steuer-Section vom 1. d. M. Nr. 1005 wird in Bezug auf ein höchſtes Staats-Miniſterial-Reſcript vom 20. Februar d. J. Nr. 335 eröffnet, daß die Frohndfuhren, welche Straßenbaumaterialien für die Vizinal- und Gemarkungs-Straßen führen, und die Landſtraßen befahren,

Straßengeldfrey ſeyen, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Offenburg den 10. März 1823.

Großherzogliches Direktorium des Kinzigkreiſes.

Kirn.

vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg= und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 22 S. 121.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 25 S. 143 vom 14. März 1823 Nr. 6430.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 26 S. 286 vom 17 März 1823 Nr. 5627.

Nr. 3813.

Verzollung der von fremden Krämern zum Behuf des Wiederverkaufs auf inländiſchen Märkten im Land gekauften Waaren betreffend.

Nr. 4272. In Folge hoher Verfügung Großh. Finanz=Miniſteriums, Steuer=Section vom 4. dieſes Nr. 1011 und 12. wird in Hinſicht auf die Verzollung der von fremden Krämern zum Behuf des Wiederverkaufs auf inländiſchen Märkten im Lande gekauften Waaren zur allgemeinen Maßnahme und Nachachtung unter Beziehung auf die hohe Finanz=Miniſterialverfügung vom 8. Okt. v. J. Nr. 8386 bekannt gemacht:

Fremde Krämer aus allen im Art. 6 des Geſetzes vom 18. July v. J. nicht genannten Staaten — haben in allen Fällen ohne Rückſicht auf den angeblichen Erkauf ihrer Waaren im Inlande, von 6 zu 6 Wochen, den erhöhten Zoll zu entrichten; dagegen ſind die im Inland erkauften Waaren fremder Krämer aus ſolchen Staaten, welche den gemeinſchaft=

lichen Zollretorſions-Maßregeln beigetreten ſind, nur dem ſeitherigen gewöhnlichen Zoll auch fernerhin unterworfen.

Durlach den 11. März 1823.

Das Direktorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.
v. Liebenſtein.

vdt. Williard.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 22 S. 127.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 25 S. 141 vom 18. März 1823 Nr. 6722.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 26 S. 285 vom 17. März 1823 Nr. 5623.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 91 S. 665 N.K.D. vom 10. Nov 1823 Nr. 23009.

Nr. 3814.

Die Handels- und Zollverhältniſſe des Groſsherzogthums betreffend.

Nr. 4506. In Gemäßheit vorliegender Notifikationen haben nunmehr die auf eidgenöſſiſche Tagſatzung d. d. 27. und 28. Auguſt 1822 für Anwendung ſchützender Maßregeln gegen die Handelsbedrückungen von Seite Frankreich abgeſchloſſene Uebereinkunft nachſtehende Cantons-Stände ratificirt:

Bern, Luzern, Uri, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen, Appenzell beide Rhoden, St. Gallen, Aargau, Waadt, Unterwalden und dem Wald, Thurgau.

Es bedürfen daher nachſtehende Gegenſtände bei ihrer Einfuhr in dieſe Kantone, aus dem Großherzogthum, zu den bisherigen Zöllen, der Urſprungsſcheine:

Getraide, Mehl und Brod, mit Ausnahme der Kantone Schaffhauſen, Thurgau, Appenzell und St. Gallen, in welche dieſe Artikel forthin ohne Urſprungsſcheine eingehen.

Weine in Fäſſern, desgleichen Bier, Eſſig und Obſtwein, gebrannte Waſſer aller Art in Fäſſern, feine Luxusweine in Flaſchen, die in Körben oder Kiſten verpackt ſind, Liqueurs oder andere gebrannte Waſſer in Flaſchen.

Oehle aller Art, worunter Fiſchthran begriffen iſt,

Käſe,

Schweine, große und kleine,

beide Artikel mit Ausnahme des Kantons Thurgau, Appenzell, St. Gallen und Schaffhauſen, wo ſie forthin ohne Urſprungsſcheine eingehen.

Gegerbte Häute und Leder aller Art, verarbeitetes Leder, alle Arten von Leinwand,

rohe, gebleichte, gefärbte, gedruckte Baumwollenfabrikate aller Art, Caſtor- und Wollhüte,

Seidenfabrikate aller Art, untermiſcht, oder mit andern Stoffen vermengt, Taback in Blättern und Carotten, fabrizirten Rauch- und Schnupftaback.

Für die Urſprungsſcheine ſelbſt iſt nachſtehendes Formular vorgezeichnet:

Wir Vorſteher der . . . Gemeinde . . . . . . beſcheinigen hiemit, daß der Fuhrmann . . . . . . heute folgende Waaren geladen hat, als:

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

wovon die Fäſſer, Ballen ꝛc. mit dem, dem gegenwärtigen Zeugniß beigelegten Siegel geſiegelt oder plombirt worden ſind.

Wir bezeugen ebenfalls, daß dieſe Waaren, welche bei . . . . geladen und nach . . . . im Kanton . . . . . . beſtimmt iſt, wahrhaft hieſiges Landeserzeugniß (für Fabrikate: wahrhaftes Erzeugniß unſerer Landesfabrikation) ſey.

Gegenwärtiger Urſprungsſchein muß mit der Waare und dem Frachtbrief begleitet ſeyn.

In Kraft deſſen haben wir dieſes Zeugniß ausgeſtellt, und mit unſerm Siegel verſehen.

Zu . . . . . den 18

L. S. Ortsvorſteher

Daß vorſtehendem Zeugniß voller Glauben beizumeſſen, und die Unterſchrift ächt ſey, atteſtirt

. . . . . den 18

L. S. Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Für Getränke, Oele und Taback muß noch insbeſondere bezeugt und beigeſetzt ſeyn, daß ſie keine Miſchung mit Stoffen fremden Urſprungs enthalten.

Gleichfalls für Wermuthextracte (Extraits d'Absynthe) daß auch der Weingeiſt oder Brantwein, mit welchem ſie angeſetzt ſind, wahrhaftes Erzeugniß des Landes iſt.

Hievon wird das gewerbtreibende Publikum in Kenntniß geſetzt, die Ortsvorſtände und die Aemter aber werden angewieſen, in Ausfertigung der Urſprungsſcheine prompt zu ſeyn, und an das gegebene Formular ſich zu halten.

Der Bezug der Gebühren für ſolche Urſprungsſcheine iſt forthin verboten.

Durlach den 13. März 1823.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

v. Liebenſtein.

vdt. Pfeilſticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 24 S. 137.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 7 S. 34 vom 17. Jänner 1823 Nr. 1087—88.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 23 S. 286 vom 24. März 1823 Nr. 6276.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 20 S. 209. Main- und Tauberkreis-Direktorium vom 22. März 1823 Nr. 3359.

Nr. 3815.

Die Ausſtellung der Patente für Lumpenſammler betreffend.

Nr. 6406. Mittelſt hohen Erlaſſes des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 7. v. M. Nr. 1302 iſt anher

eröffnet worden, daß die von den Papierfabrikanten aufgeſtellten Lumpenſammler mit Patenten von den Kreisdirektorien verſehen ſein müſſen.

Dieſes wird zur Nachachtung der Aemter, der Ortsvorgeſetzten, der Papierfabrikanten und Lumpenſammler öffentlich bekannt gemacht.

Konſtanz den 14. März 1823.

Großherzogl. Badiſches Seekreis-Direktorium.
v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 25 S. 141.

Nr. 3816.

Die Uebernahme und den Transport der aus Frankreich ausgewieſenen Schüblinge betreffend.

Nr. 6408. Mittelſt hohen Erlaſſes des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 18. des v. M. Nr. 2009 iſt die Verfügung eingekommen, daß fernerhin von den franzöſiſchen Behörden keine Schüblinge übernommen werden ſollen, welche nicht mit unbedenklichen Zeugniſſen des Heimathſtaates verſehen ſind, welchem ſie zugehören.

Hiernach haben ſich die Aemter und Ortsvorgeſetzte ſtrenge zu benehmen, und darauf zu ſehen, daß nicht Schüblinge, welchen die erforderlichen Ausweiſe mangeln, heimlich in das dieſſeitige Gebieth eingeführt werden.

Konſtanz den 14. März 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.
v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 25 S. 142.

Nr. 3817.

Das Königlich Baieriſche durch die Landstände garantirte unverzinsliche Anleihen betr.

Nr. 6410. Mittelſt hohen Erlaſſes des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 3. v. M. Nr. 1184 iſt anher eröffnet worden, daß die Verordnung vom 21. Dezember 1821 wegen des Collectirens für auswärtige Lotterien auf das für das Königlich Baieriſche durch die Landſtände garantirte unverzinsliche Lotterie-Anleihen keine Anwendung finde, und daher der Kurs der Originalobligations-Looſe von dieſem Anleihen nicht zu hemmen ſeye.

Welches anmit zum Benehmen öffentlich kund gemacht wird.

Konſtanz den 14. März 1823.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 26 S. 145.

Nr. 3818.

Die Hundstaxen betreffend.

K. D. N. 5477. In der dieſſeitigen Generalverordnung vom 10. Mai 1816 Nr. 9870 und 9871 iſt ausdrücklich beſtimmt, daß Rückſtände an Hundstaxen durchaus nicht geduldet werden ſollen, und daß, wer den Tax nicht ſogleich bei der Muſterung fürs ganze Jahr bezahlen kann, ſich gefallen laſſen muß, daß ſein Hund auf der Stelle hinweggeſchafft werde.

Ohngeachtet dieſer beſtimmten Verordnung ſind doch in mehreren Amtsbezirken Rückſtände aufgekommen. Man verordnet daher

1) Die Hundstaxen müſſen künftig rein und ohne einen Kreuzer Rückſtand aufgeliefert werden; der Amtskaſſe ſind dafür die betreffende Ortsvorgeſetzten und die Steuererheber tenent, welche bei der Hundsmuſterung anweſend ſeyn müſſen,

und dafür zu ſorgen haben, daß keine Erlaubnißſcheine für Hunde, für welche die Taxen noch nicht bezahlt ſind, ausgeſtellt werden.

2) Nimmt der Amtskaſſeverrechner dem ohngeachtet Rückſtände an, ſo werden ſie ihm von der dieſſeitigen Reviſion ſeiner Zeit ohne weiters zu Rezeß geſchlagen, überdies aber nach Umſtänden noch der Anſatz einer dienſtpolizeilichen Strafe vorbehalten.

3) Hunde, für welche die Taxen bei der Hundsmuſterung nicht ſogleich bezahlt werden, ſind auf der Stelle wegzuſchaffen, bei Vermeidung einer Strafe von wenigſtens 2 Reichsthaler für den ſäumigen Ortsvorſtand, von jedem Hund.

4) Jenen Hundsbeſitzern, welche dermalen ſchon im Rückſtand ſich befinden, iſt eine Friſt von 14 Tagen anberaumt, innerhalb welcher ſie die rückſtändigen Taxen zu bezahlen haben; nach fruchtloſem Verlauf derſelben ſind die betreffenden Hunde bei Vermeidung der oben bemerkten Strafe unnachſichtlich und ſogleich durch den Ortsvorſtand hinwegſchaffen zu laſſen.

Die Aemter haben dafür zu ſorgen, daß die Beſtimmungen sub 3 und 4 dieſer Verordnung gehörig publicirt und zum Vollzug gebracht werden.

Freiburg den 14. März 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Edel.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 24 S. 257.

Nr. 3819.

Den Einzug der Umlagen in den Gemeinden betr.

Nr. 5828. Nach einem Reſcript des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 6. Dezember v. J. Nr. 14734 — 36 wird wegen dem Einzug der Umlagen in den Gemeinden folgendes verordnet:

„Die Gemeinden müſſen einem jeden Pflichtigen einen Forderungszettel, nach Aehnlichkeit der Steuerforderungs-

zettel, zuſtellen, aus welchem die ſpecifiſche Berechnung der Schuldigkeit deſſelben erhellet. Dieſer iſt in tergo eine Abſchrift der zur Umlag legitimirenden Verfügung bei jenen Forderungszetteln beizufügen, welche Corporationen, Zehntherrſchaften ꝛc. angehen.“

Indem man dieſes zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bringt, fügt man bei, daß die nach obiger Vorſchrift abgefaßte gedruckte Forderungszettel bei Steindrucker Lamina dahier zu 1 kr. per Bogen zu haben ſind, woſelbſt ſie auf Koſten der Gemeindskaſſen erholt werden können.

Mannheim und Wertheim den 14. März 1823.

Direktorium des Neckarkreiſes.
Hertling.

Direktorium des Main- und Tauberkreiſes.
Der Kreisdirektorialvorſtand.
Geh. Rath v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 24 S. 173.

Nr. 3820.

Die Milderung der Strafen wegen unterlaſſener Ablieferung der Branntwein-Keſſel-Helme durch die patentiſirten Branntweinbrenner betreffend.

In Gemäßheit höchſten Reſcripts aus Großherzogl. Staatsminiſteriums vom 6. dieſes Nr. 197 — wird, unter Aufhebung der bisherigen Strafbeſtimmungen (Regierungsblatt vom Jahr 1813 pag. 19 und 32) die gegen ſolche Branntweinbrenner in Anwendung gebracht worden ſind, welche weder den Helm ihres Branntweinkeſſels in der vorgeſchriebenen Zeit an den Ortsacciſor zurückgegeben, noch einen neuen Erlaubnißſchein gelöst haben, proviſoriſch verfügt.

I. Die patentiſirten Branntweinbrenner ſind gehalten, die Helme ihrer Branntweinkeſſel innerhalb 3 Tagen nach Erlö-

ſchung ihrer Patente (letzten April jeden Jahrs) an den Orts-Acciſor jeden Orts abzuliefern.

II. Dieſelben unterliegen der Strafe des vierfachen Betrags der geſetzlichen Abgabe, wenn ſie ohne vorausgegangene Deklaration und Bezahlung des neuen Keſſelgeldes in der Zwiſchenzeit (von Erlöſchung des Patents bis zur Zurückgabe der Helme) erweislichermaßen Branntwein gebrennt haben.

III. Die Orts-Acciſoren ſind gegen eine von dem Accis-pflichtigen zu bezahlende Gebühr von 30 kr. verpflichtet, bei denjenigen patentiſirten Branntweinbrennern, welche weder neue Erlaubnißſcheine gelößt, noch die Helme abgeliefert haben, die letztern nach Ablauf der unter I. bemerkten Friſt, abzuholen. Sie verfallen in die Strafe des einfachen Betrags des Keſſelgeldes, wenn ſie dieſer Verpflichtung nicht pünktlich genügen.

Karlsruhe den 17. Februar 1823.

Miniſterium der Finanzen.

Böckh.

vdt. Frei.

Nr. 4672. Vorſtehende hohe Verordnung wird andurch noch insbeſondere zur allgemeinen Maßnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach den 15. März 1823.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

v. Liebenſtein.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 24 S. 138 und Nr. 23 S. 133 Kinz. K. D. vom 15. März 1823 Nr. 4213.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 25 S. 144 vom 18ten März 1823 Nr. 6713.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 25 S. 276 vom 19. März 1823 Nr. 5816.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 22 S. 161 v. 12. März 1823 Nr. 5795.

Nr. 3821.

Die Accispflichtigkeit von ersteigerten Zehntweinen betreffend.

K. D. Nr. 5667. Das Großherzogliche Finanzminiſterium Steuer-Section hat unterm 18. v. M. Nr. 807 hinſichtlich der Accispflicht von erſteigerten Zehntweinen verfügt, daß die Pächter des Weinzehntens der Acciſe nicht unterworfen ſeyen, ſie vielmehr durch den übereingekommenen Pacht lediglich in die Rechte des Zehntherrn und in die Reihe der Produzenten eintreten.

Wer übrigens nach dem Geſetze ausnahmsweiſe als Produzent accispflichtig iſt, iſt, wie es ſich von ſelbſt verſteht, es auch als Zehntſteigerer.

Dieſe Verfügung wird als maßgebend zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 17. März 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Edel.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 26 S. 286.

Nr. 3822.

Die Einfuhr rheinbaierſcher Weine betreffend.

Nr. 6036. Da nach geſchehener Anzeige kurzhin mehrere Weintransporte von jenſeits Rheins über die Hermersheimer Rheinbrücke in Huttenheim angekommen ſind, deren Ein- und Durchfuhr nach dem Geſetz vom 18. Juli v. J. nur an den in der Zollordnung von 1812 bezeichneten Hauptzollſtationen ſtatt finden darf, ſo ſieht man ſich zu der wiederholten Bekanntmachung veranlaßt, daß durchaus nur an den Hauptgrenzzollſtationen dahier und zu Philippsburg die Ein- und Durchfuhr rheinbaieriſcher Weine zuläßig, an allen Wehrzollſtationen aber abzuweiſen ſey, wornach alſo ſich allgemein

zu benehmen, und von den betreffenden Stellen das Nöthige zu beobachten iſt.

Mannheim den 17. März 1823.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Fröhlich.

vdt. Keßler.

Anzeigebl. des Neckar-, und Main- u. Tauberkreiſes 1823 Nr. 24 S. 173.

Nr. 3823.

Den amtlichen Geſchäftsgang bei Rekursfällen betreffend.

Nr. 6705. Es iſt einer der vorzüglichſten Zwecke der beſtehenden Geſchäftsordnung, den Unterthanen die Beſorgung ihrer der Einwirkung der Staatsbehörden bedürfenden Angelegenheiten ſowohl hinſichtlich der Zeit als des Koſtenaufwandes möglichſt zu erleichtern. Darauf beruht der Grundſatz, daß alle Anbringen an die unterſte Behörde gerichtet, und von dieſen Behörden auch alle Anbringen aufgenommen werden ſollen, und daß nur in Rekursfällen gegen Verfügungen der Unterbehörden den Parthieen vorbehalten bleiben ſoll, ſich zur Ausführung der Beſchwerde eines Schriftverfaſſers zu bedienen, wenn der Beſchwerdeführer zur Fertigung eines verſtändlichen ſchriftlichen Aufſatzes nicht fähig iſt.

Gegen dieſe Grundſätze haben bisher Bezirksſtellen den Unterthanen die Beibringung ſchriftlicher Vorſtellungen zugemuthet, anſtatt über das Anbringen ein Protokoll zu fertigen, und die Schriftverfaſſer haben mehrfach die Vorſtellungen unmittelbar anher eingeſendet, obgleich denſelben bekannt ſeyn mußte, daß die dieſſeitige Erledigung ohne einen Bericht der Unterſtelle nicht möglich, und die Abforderung deſſelben für die Parthie mit einem zweckloſen Zeit- und Koſtenaufwande verbunden ſey.

Man findet ſich daher veranlaßt, die beſtehenden Vorſchriften dahin zu erneuern:

1. Die Unterbehörden ſind verbunden, alle ihren Wirkungskreis betreffende Angelegenheiten der Partheien aufzunehmen, darüber ein Protokoll gegen die Bezahlung der taxordnungsmäßigen Gebühr zu verfaſſen, und entweder die geeignete Erkenntniß zu ertheilen, oder die Sache mittelſt gutächtlichen Berichtes anher vorzulegen.

2. Dieſe Verbindlichkeit dehnt ſich auch auf die Fälle aus, wenn eine Parthie, gegen eine Verfügung der Unterbehörde den Rekurs anher, oder gegen eine dieſſeitige Verfügung an das hohe Miniſterium ergreifen will; ihre Rekursausführung muß auf Verlangen der Parthie von der Unterbehörde zu Protokoll genommen werden. Nur bei Rekurſen gegen Erkenntniſſe der hohen Miniſterien, wenn dabei eine aufhaltende Wirkung des Vollzugs bezweckt wird, findet dieſes nicht ſtatt, ſondern es iſt ſich nach der Verordnung vom 8. Mai 1818 verkündet durch das Regierungsblatt Nr. 10 zu richten.

3. Wenn es die Parthie vorzieht, die Rekursbeſchwerde durch einen berechtigten Schriftverfaſſer fertigen zu laſſen, ſo iſt die Rekursanmeldung, die Bitten um Geſtattung der Akteneinſicht, und die Friſtgeſuche nicht anher, ſondern an die Unterbehörde zu richten, bei welcher die Akten regelmäßig vorliegen. Eine Ausnahme findet auch diesfalls bei den Rekurſen gegen die Verfügungen der hohen Miniſterien ſtatt.

Man bringt dieſe Vorſchriften in der Erwartung der genaueſten Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Konſtanz den 18. März 1823.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 25 S. 143.

Nr. 3824.

Die Zollverhältniſse der Stadt Konstanz betr.

Nr. 6721. Mit höchſtem Staatsminiſterialbeſchluß vom 27. Februar d. J. Nr. 456 wurde den Großhändlern der Stadt

Konſtanz für die Hohlglaswaaren, welche von Trägern offen auf der Route von Konſtanz in das Großherzogthum eingebracht werden, die Zollfreiheit zugeſtanden.

Die Obereinnehmereien haben die ihnen untergebene Zoller, und die Oberinſpection die Gardiſten hiernach zu inſtruiren.

Konſtanz den 18. März 1823.

Großh. Bad. Seekreis-Direktorium.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 25 S. 142.

Nr. 3825.

Die Jahr-, Krämer-, Vieh- und Wochenmärkte betreffend.

Nr. 6738. Das Großherzogliche Miniſterium des Innern hat mittelſt hoher Entſchließung vom 7. Februar Nr. 1306 verfügt:

1) Die Krämer- und Viehmärkte ſollen auf eigens beſtimmten Marktplätzen und nur in Ermanglung eines Locals, und der Mittel und Gelegenheit zu deſſen Acquiſition, in den Hauptſtraßen, jedoch nur dann abgehalten werden dürfen, wenn:

a) Dieſe Straßen hinlänglich Raum darbieten, ohne Gefahr, Aufenthalt und Unbequemlichkeit, auch noch den Durchzug der Reiſe- und anderer Wagen zu geſtatten.

b) Oder wenn dieſe Straße den eröffneten Markt von Seite der Ortspolizei geſperrt, und für das Fuhrwerk ein anderer eben ſo bequemer und ſicherer Weg angewieſen wird.

2) Die da und dort noch übliche Ausſteckung eines Fahnens, als Zeichen, daß nur die auswärtigen Käufer zum Einkauf berechtigt ſeyen, iſt abzuſchaffen und jeder Unterſchied zwiſchen den Auswärtigen und Ortsverkäufern zu unterſagen.

Dagegen wird es für zuläßig befunden, wenn die Einkaufszeit der Verkäufer, d. i. derjenigen, die die Waaren

aufkaufen, um damit Handel an die Conſumenten zu treiben, beſchränkt, und durch ein öffentlich aufzuſtellendes Zeichen, angezeigt wird.

Indem man dieſe hohe Verfügung zur öffentlichen Kenntniß bringt, und die unterſtehende Aemter anweiſet, hiernach die nach den örtlichen Verhältniſſen geeigneten weitern Anordnungen zu treffen, werden dieſelben zugleich zum Bericht binnen 14 Tagen aufgefordert, ob die Märkte auch von ſogenannten Scheuerkrämern, deren Waarenvorrath oft kaum 5 fl. werth iſt — beſucht werden, und welchen Einfluß dieſer Marktbeſuch bisher auf die öffentliche Sicherheit gehabt habe.

Konſtanz den 18. März 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 28 S. 155.

Nr. 3826.

Die Retorsions-Maſsregeln gegen Frankreich und die nicht concordirenden Kantone der Schweiz betr.

K. D. Nr. 5815. Nachträglich zu der dieſſeitigen Verordnung vom 25. Februar d. J. Nr. 4122 — Anzeigeblatt Nr. 18 — wird auf höhern Auftrag weiter verfügt:

1. Artikel 2 der gedachten Verordnung iſt auf den Tranſit der aus allen nicht concordirenden Kantonen der Schweiz kommenden Weine ausgedehnt.

2. Artikel 3 und 4 jener Verordnung finden überhaupt auf die aus allen nicht concordirenden Kantonen der Schweiz und aus Frankreich kommenden und die Hauptzollſtationen Grenzach und Lörrach paſſirenden Speditions- und ſonſtige Tranſitgüter ihre Anwendung.

3. Nicht nur der Tranſit der aus den nicht concordirenden Kantonen der Schweiz und aus Frankreich kommenden Weine, ſondern überhaupt aller Gütertranſit aus jenen Kantonen und

Frankreich, welcher über die Hauptzollſtation Grenzach und Lörrach ſtatt findet, unterliegt der Anwendung der Finanz-Miniſterial-Verordnung vom 18. Mai 1822 Nr. 4342 Anzeigeblatt Nr. 43 und der Kreisdirektorial-Verordnung vom 28. Mai 1822 Anzeigeblatt Nr. 43.

4) So wie nach jener höhern Verordnung vom 18. Mai 1822 bei der Austrittsſtation von den Weinfäſſern die Siegel abgelöst werden müſſen; ſo muß von andern Tranſitgütern die Abnahme der Plombage erfolgen. Die Kontrolgebühr für dieſe wie jene iſt per Wagen 6 kr.

5) Für die tranſitirenden verſiegelten Weine und plombirten ſonſtigen Tranſitgüter wird nur ein Tranſitregiſter geführt.

Vorſtehende Verordnung iſt von den Obereinnehmereien und Oberinſpektionen pünktlich zum Vollzug zu bringen, und werden die erſtern erinnert, die Tranſitregiſter, wie ſchon früher vorgeſchrieben worden, zur beſtimmten Zeit einzuſenden.

Freiburg den 18. März 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim. vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 25 S. 275.

Nr. 3827.

Die Freizügigkeit betreffend.

Nr. 5097. In Gemäßheit hoher Verfügung des Großh. Miniſteriums des Innern vom 28. v. M. Nr. 2501 wird hiemit bekannt gemacht, daß nach dem K. K. Oeſtreichiſchen Patent vom 2. März 1820 Art. 5, Ungarn, Galizien, Siebenbürgen, das Bannat und die Militärgränzlande nicht zu jenen Theilen der Oeſtreichiſchen Monarchie gehören, mit denen Freizügigkeit beſteht. Durlach den 20. März 1823.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

v. Liebenſtein. vdt. Williard.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 26 S. 149.

Nr. 3828.

Die verwandtſchaftlichen Verhältniſse der Gerichtsperſonen betreffend.

Nr. 6165. Vermöge höherer Anordnung werden ſämmtliche Aemter angewieſen, zu unterſuchen, ob in den Stadträthen und Ortsgerichten ihrer Bezirke die über rubricirten Gegenſtand in Nr. 21 des Regierungsblatts von 1812 S. 120 verkündete Verordnung gehörig gehandhabt worden, und wenn dagegen gehandelt worden, ſogleich die dort vorgeſchriebene Abhülfe eintreten zu laſſen.

Der Erfolg iſt in vier Wochen dahier anzuzeigen.

Mannheim und Wertheim den 20. März 1823.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Fröhlich.

Direktorium des Main- und Tauberkreiſes.

Der Kreisdirektorialvorſtand,

geb. Rath v. Berg.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 24 S. 171.

Nr. 3829.

Die Haltung von Nothapotheken betreffend.

In Erwägung, daß die Haltung von Arzneivorräthen den Sanitätsperſonen für Nothfälle nicht gänzlich unterſagt werden kann, findet man ſich veranlaßt, wegen Verhütung des dadurch entſtehen könnenden Mißbrauchs und ſonſtiger nachtheiligen Folgen nachſtehendes zu verordnen:

1) Den Phyſikaten wird salvo recursu zu beſtimmen überlaſſen, wer dazu berechtigt ſeyn ſolle, einen Arzneivorrath zu führen, welche und wie vielerlei Mittel in demſelben vorhanden ſeyn ſollen und dürfen. Dieſelben ſind jedoch nur im Fall der Noth und beſonders denen fern von ordentlichen Apotheken in Gebirgsgegenden anſäßigen Aerzten und Wundärzten zu geſtatten.

2) Ueber die Namen derjenigen Aerzte und Wundärzte, die dieſe Erlaubniß erhalten, ſo wie über die bewilligten Arz-

neimittel hat das Phyſikat eine Tabelle zu führen, und Abſchrift davon an das Kreisdirektorium einzuſenden, auch gleiche Abſchrift mit den Jahrsberichten an die Sanitätskommiſſion einzuſenden.

3) Die Wundärzte haben den ihnen zugeſtandenen Arzneivorrath aus den inländiſchen Apotheken zu beziehen, und die Phyſici jedesmal die in angemeſſener Menge und Gewicht beſtimmte Abgabe der ſpeziell zu benennenden Mittel, durch ihre unterſchriftlich ausgeſtellte Anweiſung zu billigen.

4) Die Aerzte und Wundärzte dürfen dieſe in Empfang genommenen Mittel nur auf ſolche in Form eines Rezepts gefertigte Scheine mit der Bemerkung des Namens der Perſon, des Wohnorts derſelben, ſo wie des Tags und des Preiſes wieder abgeben, welche Abgabszettel

5) zu numeriren, und in einen beſondern Kaſten zu legen ſind, damit der Phyſikus bei gelegenheitlicher Viſitation die Vergleichung des Reſts mit den Abgabsſcheinen genau machen kann. Endlich

6) hat der Phyſikus bei dieſer Viſitation über die noch gute Beſchaffenheit der einzelnen Arzneimittel zu urtheilen, um die verdorbenen ſogleich zu verwerfen.

Den Kreisdirektorien wird daher aufgegeben, die Phyſikate hiernach anzuweiſen. Karlsruhe den 28. Februar 1823.

Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Berckheim. vdt. Barack.

Nr. 5367. In Gemäsheit des vorſtehenden Auftrags werden ſämmtliche Phyſikate zur genauen Befolgung dieſer hohen Verordnung hiedurch angewieſen.

Durlach und Offenburg den 26. März 1823.

Die Direktoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Fröhlich. Kirn.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 28 S. 159.

Nr. 3830.

Straſsengeld betreffend.

Nr. 7521. Das hochpreißliche Finanzminiſterium Steuerſektion hat unterm 13. d. M. Nr. 1219 anher eröffnet, daß in Gemäßheit höchſten Staatsminiſterial-Reſcripts vom 6ten März d. J. Nr. 454 Seine Königliche Hoheit ſich gnädigſt bewogen gefunden, proviſoriſch zu geſtatten, daß die nach Unteruhldingen und Maurach beſtimmten ausländiſchen Frachtfuhren nur die Hälfte des geſetzlichen Straßengeldes zu bezahlen haben.

Welches andurch zur Wiſſenſchaft der Betreffenden, und zum Benehmen des Aufſichtsperſonals, und der Straßengeld-Erheber öffentlich bekannt gemacht wird.

Konſtanz den 29. März 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 30 S. 168.

Nr. 3831.

Die Einſendung der Impftabellen durch die Phyſikate an die Kreisdirektorien betreffend.

Nr. 5578. Sämmtliche Pfarrämter werden hierdurch angewieſen: künftig jedesmal im Anfang des neuen Kalenderjahrs die Liſten der geborenen und geſtorbenen Kinder vom verfloſſenen Kalenderjahr an die Phyſikate einzuſchicken, welche letztere ſodann die Phyſikatsvaccinationstabellen unfehlbar in dem Monat März des neuen laufenden Jahrs an die Kreisdirektorien einzuſenden haben.

Karlsruhe den 4. März 1823.

Miniſterium des Innern.

Freiher v. Berckheim.

vdt. Mangold.

Dieſe Verordnung wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 29. März 1823.

Die Direktoren
des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.
v. Liebenſtein. Kirn.
vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 28 S. 161.

Nr. 3832.

Die Aufhebung der Gantverweiſung betreffend.

Nr. 5605. Obgleich der Landrechtsſatz 2010 deutlich beſtimmt, daß Niemand, der eine Zahlung zu fordern hat, wider ſeinen Willen angehalten werden könne, ſich an einen Dritten weiſen zu laſſen, ſo hat ſich doch aus früherer Uebung bei den meiſten Amtsreviſoraten die Gewohnheit erhalten, bei Ganten und Exekutionen die Creditoren mit ihren Forderungen unmittelbar an die Liegenſchaftskäufer oder ſonſtige Schuldner der Maſſen zu verweiſen. Da dieſe Methode dem Credit nachtheilig und den Beſtimmungen des Landrechts entgegen iſt, ſo wird einverſtändlich mit Großh. Oberſten Juſtizdepartement verordnet:

1) Alle bisher üblich geweſene Verweiſungen der Gläubiger auf Güter oder Fahrnißkäufer gegen ihren Willen werden für die Zukunft unterſagt.

2) Zum Einzug der zu einer Gantmaſſe gehörigen Aktivforderung und Steigerungsſchillinge iſt vielmehr ein Maſſe-Curator aufzuſtellen, welcher jene zu erheben, und die Zahlungen nach Inhalt des ihm zuzuſtellenden Collokations- und Diſtributionserkenntniſſes zu beſorgen hat. Das nehmliche geſchieht bei Verſteigerungen im Exekutionswege.

3) Die Ernennung dieſes Curators hat von den Creditoren zu geſchehen, bei verſchiedenen Meinungen entſcheidet

die Mehrheit nach denjenigen geſetzlichen Beſtimmungen, welche bei Ganten überhaupt zur Norm dienen.

4) Bis die Creditoren bekannt ſind, und ihre Vernehmung über die Perſon des Maſſecurators möglich iſt, iſt ein tüchtiger und angemeſſener Mann von dem Gemeinderath aufzuſtellen, und von dem Amt in Pflichten zu nehmen.

5) Für den Einzug und die Wiederauszahlung iſt der Erheber zu entſchädigen, und die deßfallſigen Gebühren entweder durch Uebereinkunft zwiſchen ihm und Creditoren oder durch das Amt feſtzuſetzen; ſie ſoll je nach der damit verbundenen Mühe und dem Zeitaufwand bei dem Fahrnißerlös und aus entſtehenden Activſchulden in einem halben Kreuzer vom Gulden bis zwei Kreuzer, bei Liegenſchaftserlös in einem halben Kreuzer bis ein Kreuzer beſtehen, die deßfallſigen Koſten fallen wie die übrigen dem Schuldner oder deſſen Maſſe zur Laſt.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Aemter und Amtsreviſorate in Zukunft zu achten.

Karlsruhe den 13. März 1823.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Miniſters.
C. v. Baur.

Nr. 5605. Dieſe Verordnung wird hiedurch zur Nachachtung ſämmtlicher Aemter und Amtsreviſorate bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 29. März 1823.

Die Directoren
des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.
v. Liebenſtein. Kirn.
vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 28 S. 160.

Nr. 3833.

Grund-, Häuſer- und Gewerbſteuer betreffend.

Nr. 5606. Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc. Da auf dem letzten Landtage zwiſchen Uns und Unſern getreuen Ständen

eine Vereinbarung über das Auflagengeſetz nicht zu Stande gekommen iſt, ſo verordnen Wir, daß die Grund-, Häuſer und Gewerbſteuer in dem nächſten Finanzjahre wie in den Jahren 1320, 21 und 22 mit Neunzehn Kreuzer vom Hundert Gulden Steuerkapital erhoben werde.

Hieran geſchieht Unſer Wille, mit deſſen Vollzug Unſer Finanzminiſterium beauftragt iſt.

Gegeben Karlsruhe in Unſerm Großh. Staatsminiſterium den 20. März 1823.

Ludwig.

vdt. Böckh. Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Eichrodt.

Dieſe höchſte Verordnung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 29. März 1823.

Die Direktoren
des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.
v. Liebenſtein. Kirn.

vdt. Roſt.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 28 S. 160.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 23 S. 187 vom 16. April 1823 Nr. 9262.

Nr. 3834.

Die Handels- und Zollverhältniſſe des Groſsherzogthums Baden betreffend.

Nr. 4232. Die in dem Anzeigeblatt vom 22. März d. J. Nr. 24 enthaltene Bekanntmachung des Directoriums des Murg- und Pfinzkreiſes vom 13. März Nr. 4506 die Handels- und Zollverhältniſſe des Großherzogthums Baden mit der Schweiz betreffend — wird andurch auch für den dieſſeitigen Kreis für verbindlich erklärt, und ſomit ſämmtliche

Behörden des Kinzigkreiſes zu ihrer Maßnahme und Nachachtung hierauf aufmerkſam gemacht.

Offenburg den 29. März 1823.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreiſes.

Kirn.

vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1822 Nr. 29 S. 167.

Nr. 3835.

Den Hauſierhandel von Ausländern mit Eiſenwaaren betreffend.

Nr. 7942. Auf die erhaltene Anzeige, daß mehrere ausländiſche Eiſenhändler in dem Lande herumziehen, und ihre aus Sicheln, Senſen und ähnlichen Artikeln beſtehenden Waaren feil bieten, ohne ein Hauſierpatent zu beſitzen, werden die ſämmtlichen Aemter angewieſen, auf dieſe Leute eine ſtrenge Aufſicht eintreten zu laſſen, und gegen dieſelben nach den beſtehenden Verordnungen zu verfahren.

Konſtanz den 1. April 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 30 S. 167.

Nr. 3836.

Zunftgefälle von Meiſter-, Gehilfen- und Lehrjungen-Annahmen betreffend.

Nr. 8112. Um die ſehr verſchiedenen Zunftgefälle für die Aufnahme von Meiſtern, Gehilfen und Lehrjungen auf eine Norm zurückzuführen wird verordnet:

1) Die Zunftgebühren für die Aufnahme eines Meiſters wird auf 5 fl., jene für die Aufnahme eines Gehilfen auf 2 fl. und eines Lehrjungen auf 1 fl. feſtgeſetzt.

2) Wo bisher bei einzelnen Zünften andere Zunftgebühren herkömmlich ſtatt hatten, ſind dieſelben künftig nur nach dieſer Vorſchrift zu erheben.

3) Von dieſen Gebühren kann weder ein Abzug für die Belohnung der mit der Aufnahme beſchäftigten Zunftglieder, weder eine Verwendung auf Zehrung ſtatt finden, ſondern ſie ſind ausſchließlich für die Zunftkaſſe zu verrechnen.

Hiernach haben die Aemter die ſämmtlichen Zunftvorſtände anzuweiſen, und den Vollzug zu bewirken.

Konſtanz den 4. April 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 30 S. 168.

Nr. 3837.

Die Aufſtellung der Gemeind-Etats betreffend.

K. D. N. 7108. Durch das Proviſorium vom 31. Auguſt 1819 wurden darüber Beſtimmungen ertheilt, welche der vorkommenden Gemeindeausgaben, von den ſämmtlichen Beſitzern der Liegenſchaften eines Bannes, und welche blos von eigentlichen Gemeindsgenoſſen zu beſtreiten ſeyen; nichts deſtoweniger ſind ſeither manche Reklamationen erſchienen, — die Gemeinds-Etats ſelbſt aber, auf eine ſehr verſchiedene Weiſe aufgeſtellt, und behandelt worden. Um jenen möglichſt abzuhelfen, in dieſe aber überhaupt mehrere Konformität zu bringen, hat das Großherzogliche Miniſterium des Innern, unterm 11. des vorigen Monats unter Nr. 3315 folgende Vorſchriften gegeben:

I. Die Gemeind-Etats ſind künftig in allen Kreiſen nach beiliegendem einfachen Muſter (Lit. A.) aufzuſtellen, deſſen Inhalt durch die ſich darauf beziehenden Bemerkungen (Lit. B.) deutlicher werden mag.

Es wird in jenem geſucht, die Rubriken der Einnahmen und Ausgaben in eine ſyſtematiſche — doch einfache Ordnung zu bringen, aber dabei keineswegs verkannt, daß da, wo die Gemeinds-Rechnungen eine ſyſtematiſche Rubriken-Eintheilung bereits ſchon enthalten, dem Bedürfniß-Etat nur dieſe zum Grund gelegt werden können und müſſen, weil der Etat jedesmal ſich auf die Rechnung gründen ſoll.

Indeſſen wird es nicht ſchwer ſeyn, die Rubriken der Gemeind-Rechnungen nach dieſer gleichförmigen Ordnung künftig zu wählen, und darauf auch bei der künftigen Inſtruktion über die Rechnungsformen abzuheben.

In dem Etat ſind jene Rubriken wegzulaſſen, unter welchen keine Einnahme oder Ausgabe vorkommt, und weil in vielen Gemeinden ſich jene Rubriken auf ſehr wenige beſchränken, ſo hält man es eben deswegen nicht für angemeſſen, ſich der Impreſſen zu den Etats zu bedienen.

Die Rubrik „außerordentlich“ iſt für die Einnahmen und Ausgaben beſtimmt, welche unter keine der in dem Etat eröffneten Rubriken füglich gebracht werden können, — dieſelbe müſſen in einem Anhange zum Etat ſpezifizirt werden, eben ſo muß bei allen Rubriken, wobei Einnahme oder Ausgabe vom gewöhnlichen Betrag bedeutend abweichen, die Urſache in einem Anhange zum Etat kurz, aber beſtimmt angezeigt werden.

II. Eine Hauptſchwierigkeit ergab ſich bisher rückſichtlich der Beiträge der Ausmärker dadurch, weil jene Beſtimmungen, wozu ſie zu konkuriren haben, im Voraus oft unmöglich, wenigſtens ſehr ſchwierig iſt. Man fand daher das von dem Kreisdirektorium bereits beobachtete Verfahren, als den einzigen und genügenden Ausweg, wornach nämlich das, was die Forenſes zu den Ausgaben beizutragen haben, ſtatt der unſichern Vorausbeſtimmung, nach Ablauf des Rechnungsjahrs auf dem Wege der Abrechnung ausgemittelt wird, ſo daß der von den Ausmärkern zu den Ausgaben des verfloſſenen Jahrs zu leiſtende Beitrag, in dem nächſten Rechnungsjahre eine Einnahmsrubrik als Rückvergütung

in die Gemeindskaſſe bildet. Das Muſter Lit. C. enthält eine ſolche Abrechnung.

III. Aber auch hierdurch werden die immer wiederkehrenden Anſtände zwiſchen den Ortsbürgern und Ausmärkern noch nicht ganz beſeitiget, ſo lange nicht rückſichtlich der ſchon beſtehenden Gemeinds- reſp. Kriegsſchulden ein Abſchnitt gebildet, oder ſo lange dieſe von den laufenden Ausgaben nicht getrennt werden. Denn einmal beruhen jene ältere vor der Mediatiſirung der Grund- und Standesherren, und ſelbſt der ſeit 1806 kontrahirten Schulden auf ganz andern Grundſätzen, und die Erörterung, in wie fern die Ausmärker zu konkurriren ſchuldig ſind, kann daher nicht nach den dermaligen Beſtimmungen für die laufende Gemeindsbedürfniſſe geſchehen, dann aber kann der Fall einer ſolchen Konkurrenz zu vorhandenen Schulden künftig gar nicht mehr eintreten, wenn die Gemeinden den Beitrag der Ausmärker gleich nach Umfluß des Jahrs auf dem eben vorgeſchriebenen Wege erheben.

Darum bleibt es dringend nöthig, die vorhandenen Schulden von der laufenden Einnahme und Ausgabe zu trennen, für welche die gegenwärtigen Vorſchriften über die Etats allein berechnet ſind. Rückſichtlich jener iſt ohnedies die Frage über die Konkurrenzpflicht nach Maßgab des ſpeziell nachzuweiſenden Urſprungs, und der Verwendung zu beurtheilen, und dann durch Entwerfung eines darnach berechneten Schulden-Tilgungsplans für ihre Tilgung allmählig zu ſorgen. Hierdurch allein wird und kann Einfachheit in dem Gemeinds-Rechnungsweſen erzielt werden, und wenn gleich die erſte Arbeit mit Mühe verbunden, ſo iſt ſie doch mit einemmale abgethan, und für die Zukunft ſodann die Sache deſto leichter.

IV. Um die Etats auf die nämliche Zeit fertigen zu können, wird für die Stellung der Gemeindrechnungen der 1. Juni, analog dem Staats-Rechnungsweſen, als derjenige Termin gewählt, auf welchen die Gemeinderechnungen geſtellt und geſchloſſen werden. Mit dieſem Termin iſt in jedem Jahr

um ſo mehr anzufangen, als die Verlängerung vom bisherigen die erforderliche Zeit gewährt, um die Trennung der vorhandenen Schulden, nach Nr. 3 bewerkſtelligen zu können.

V. Die Aufſtellung der Gemeinde-Etats iſt Sache der Gemeinderäthe, denen unbenommen iſt, ſich hiezu eines Rechnungsverſtändigen zu bedienen, wiewohl die Ortsvorgeſetzte derartige Geſchäfte ſelbſt zu machen da nach und nach lernen werden, wo ſich Beamte und Amtsreviſoren bemühen, mit gutem Rath nachzuhelfen.

Immerhin iſt darauf abzuheben, daß der Etat längſtens bis Oktober die Prüfung des Kreisdirektorii erhalte, und in dieſem Monat zum Vollzug komme, der ſpäter ſchwierig, oft unmöglich iſt.

VI. Ueber die Rekurſe wird zwar demnächſt eine allgemeine maßgebende Vorſchrift ergehen, in jenen Fällen aber, die zum Rekurs an das Großherzogliche Miniſterium geeignet ſind, oder bleiben, muß jedesmal der Gemeinds-Etat, oder eine Abſchrift angeſchloſſen werden, ohne welche die Beurtheilung des einzelnen Falls nicht möglich iſt.

Dieſe Vorſchrift wird den betreffenden Bezirks-Sellen zur genauen Nachachtung und pünktlichem Vollzug bekannt gemacht.

Freiburg, den 4. April 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Hug.

Lit. A.

N. Kreis.

Bezirksamt N. Gemeinde N.

Bedürfniſs - Etat

der Gemeinds-Kaſſe zu N.

für das Rechnungs-Jahr 1823—24.

Einnahme.

1) Paſſiv-Rezeß des vorigen Rechnungsjahres.
2) Ausſtände.
3) Von Vorſchüſſen.

4) Beiträge der Ausmärker zu den außergewöhnlichen Gemeindausgaben ſind für das letzte verfloſſene Rechnungsjahr nach der Beilage zu erheben.
5) Neu aufgenommene Kapitalien.
6) Ertrag vom Grundeigenthum:
   a. von Gebäuden und Gütern;
   b. von Waldungen;
   c. von Grund ꝛc. Gefällen.
7) Erlös aus verkauften Liegenſchaften.
8) Kapital-Zinſe.
9) Abgelößte Activ-Kapitalien.
10) Erlös aus beweglichem Eigenthum (Inventarien-Stücke.)
11) Gebühren von Bürger- und Schutzbürger-Annahmen.
12) Schutzgeld von Schutzbürgern.
13) Umlagen nach einem andern als dem Steuerfuß.
14) Außerordentlich.

Von der Haupt-Summa ad . . . 1820 fl.

Wovon abgeſchlagen, wegen Rückſtänden, welche ſich an den alten Ausſtänden (Poſten 2), an den Vorſchüſſen (Poſten 3), an den verzeichneten laufenden Einnahmen (Poſten 4 bis 14), muthmaßlich ergeben durften . . . . 80 fl.

Es bleibt alſo übrig baar zu erwartende Einnahme 1740 fl.

Ausgabe.

1) Activ-Rezeß des vorigen Rechnungsjahrs.
2) Zahlungsreſte.
3) Vorſchüſſe.
4) Für erkaufte Realitäten.
5) Neue Kapitalanlagen.
6) Auf Grund-Eigenthum:
   a. Gebäude;
   b. Güter-, Stein- und Erd-Gruben;
   c. Waldungen.

7) Auf dem Gemeindseigenthum haftende Laſten. (Staats-, Bezirks- und Gemeinds-Steuern, Brandverſicherungs-Beiträge, Gülten, Bodenzinſe ꝛc.)
8) Auf das bewegliche Eigenthum (Inventarien-Stücke.)
9) Dem Gemeindsbanne in der Geſamtheit obliegende Domanial-Laſten (alte Abgaben).
10) Auf öffentliche Brunnen.
11) Auf Wege, Steege und Brücken, Damm- u. Flußbauten.
12) Gemeind-Verwaltungskoſten:
   a. Beſoldungen der Ortsvorſtände des Gerichts, des Gerichtsſchreibers und des Dieners.
   b. Zählgebühren des Gemeindrechners.
   c. Rechnungs-Stell-Koſten qua Aversum des Gemeindrechners.
   d. Tagsgebühren und Diäten.
   e. Schreibgebühren, Schreibmaterialien-Aversum, Buchbinder- und Buchdruckerkoſten, für öffentliche Blätter.
   f) Prozeßkoſten, Taxen, Sporteln, Poſtporto, Botenlöhne.
13) Hebammen-Unterricht und Belohnung.
14) Kirchen- und Schulkoſten.
15) Anſchaffung und Unterhaltung des Wucher- (Faſel-) Viehes.
16) Armen-Unterſtützung.
17) Koſten von Bettlern und Vaganten.
18) Kriegslaſten, die ſich auf die Gemeinde eignen.
19) Laſten der Tag- und Nacht-Wache.
20) Feld- und Reebhutlöhne.
21) Maulwurf (Scheermaus) Fangerlöhne.
22) Hirtenlöhne.
23) Domanialkoſten, welche einzelnen Klaſſen obliegen (z. B. den Häuſerbeſitzern, den Gütereigenthümern, den Eigenthümern der Weinberge ꝛc.)

24) Nachlaß und Abgang.
25) Außerordentlich.

Hauptſumme der Ausgaben 3050 fl.

Die Einnahmen betragen nach Abſchlag der ſich an derſelben muthmaßlich ergebenden Rückſtände . 1740 fl.

Es iſt alſo ein Defizit vorhanden von 1310 fl.

Der Werth des Grundeigenthums, welches die Ortsbürger im Genuß haben, oder aus welchem ſie Vortheile ziehen, beträgt nach der anliegenden Berechnung auf den Kopf 2 fl. und auf die aus 80 Köpfen beſtehende Geſammtheit . . . . 160 fl.

Es fehlt alſo noch 1150 fl.

Welcher Betrag auf die bürgerliche und beiſäßliche Einwohner nach ihren total Steuerkapitalien zu repartiren iſt. Das total Steuerkapital derſelben beträgt nach dem Kataſter für $18^{23}/_{24}$ 550,000 fl., es iſt alſo auf das 100 fl. Kapital zu erheben 13 kr. womit 1190 fl. 40 kr., alſo 41 fl. 40 kr. über den berechneten Bedarf eingebracht werden.

Aufgeſtellt den ꝛc.

N. N.

Lit. B.

Anmerkung zu Lit. A.

I. Zur Einnahme.

Zu Poſten 5, 7 und 9. Die Beträge dieſer Rubriken werden nur dann in Auswurf genommen, wenn zur Verwendung derſelben zu laufenden Ausgaben, oder zur Schuldentilgung obervormundſchaftliche Genehmigung ertheilt iſt. Außerdem werden ſie innerhalb der Linie aufgeführt, und erſcheinen mit demſelben Betrage in der Ausgabe unter den Rubriken (4) für erkaufte Realitäten, oder (5) Neue Kapitalanlagen, ebenfalls innerhalb der Linie.

Zu Poſten 11. Hieher gehören auch die in vielen Orten üblichen Feuereimergelder, und andere beſondere Beiträge, welche neuaufgenommene Bürger neben der Bürgerannahmstaxe zu zahlen haben.

Zu Poſten 13. Dieſe Rubrik iſt für jene Umlagen beſtimmt, welche zur Beſtreitung von Ausgaben gemacht werden, die nicht eigentliche Gemeindeausgaben ſind, ſondern einer gewiſſen Klaſſe von Pflichtigen zu beſtreiten obliegen; z. B.

Poſten 19. (Koſten der Tag- und Nachtwache, welche in vielen Orten auf die Orts- und Schutzbürger nach Köpfen repartirt werden.)

Poſten 20. (Feld- und Rebhutlöhne, welche gewöhnlich nach der Jauchertzahl ꝛc. auf die Gärten-, Acker- und Weinbergsbeſitzer umgelegt werden.)

Poſten 21. (Maulwurf-Fangerlöhne, welche auf die Wieſeneigenthümer nach der Jauchertzahl umgelegt zu werden pflegen.)

Poſten 22. (Hirtenlöhne, welche auf die Viehbeſitzer ausgeſchlagen werden.)

Poſten 23. (Domanial-Koſten, welche auf die betreffende Klaſſe von Einwohnern oder Eigenthümern nach herkömmlichem Maßſtab repartirt werden.)

Sie ſind in der Gemeindrechnung durchlaufende Poſten, von welchen der Gemeindskaſſe jedoch die aus der Repartition ſich jeweils ergebende Ueberſchüſſe gut kommen.

II. Zur Ausgabe.

Zu Poſten 2. Hieher gehören alle Schuldigkeiten, welche in vorigen Jahren aufgeloffen, und in Rechnung genommen, wegen Mangel an Baarſchaft oder andern hindernden Umſtänden aber nicht bezahlt worden ſind.

Zu Poſten 4 und 5. Liegt die Erläuterung in der Anmerkung zu Poſten 5, 7 und 9 der Einnahme.

Zu Poſten 6. Die Gehalte, Gebühren und Diäten des Forſtperſonals ꝛc. wegen der Beförſterung gehören auch hierher.

Zu Poſten 8. Hierher gehören die Ausgaben auf bewegliches Eigenthum jeder Art, in ſo fern ſie nicht ſolche Gegenſtände betreffen, für welche beſondere Rubriken aufgeführt ſind. Es gehören alſo z. B. hierher, die Verwendung

auf Feuerlöſchgeräthſchaften, hingegen nicht hieher die Ausgaben für Anſchaffung von beweglichen Gegenſtänden in Kirchen und Schulen, welche letztere unter der Rubrik Kirchen- und Schul-Koſten aufgenommen ſind.

Zu Poſten 14. Hierher gehören auch die Beſoldungen oder Beſoldungsbeiträge, welche aus einer Gemeindskaſſe an die Kirchendiener, die Schullehrer, die Sakriſtane (Mößmer) bezahlt werden, eben ſo die Koſten für Erbauung und Unterhaltung der Kirchen- und Schulgebäude.

Zu Poſten 16. Rekrutengelder, welche geſetzlich nur ganz Unvermöglichen zu reichen ſind, kommen hierher.

Zu Poſten 21 bis 25 einſchließlich. Wird auf die Anmerkung zu dem Poſten 13 der Einnahme bezogen.

Lit. c.

Abrechnung der Gemeinde N. und ihres Forenſes über die von den erſtern im Rechnungsjahr 1823 für die letzteren Vorſchußweiſe beſtrittenen außergewöhnlichen Gemeindausgaben.

Dieſe Ausgaben betragen nach der gelegten und revidirten Gemeindsrechnung pro 1823

1) Kapitalzinſen . . . — fl. — kr. } wenn die Ausſchei-
2) Kapitalheimzahlungen — „ — „ } ſcheidung hinſichtlich der Kapitalien erſt geſchehen iſt, an deren Verzinſung und Abtragung die Ausmärker Theil zu nehmen haben.
3) Der auf dem ganzen Banne haftenden Grundlaſten.
4) Auf Wege, Stege und Brücken, Damm- und Flußbauten.
5) Gemeind-Verwaltungskoſten.
   An ſolchen haben die Forenſes Theil zu nehmen, namentlich an dem Gehalt des Rechners.
6) Kirchenbaulichkeiten. Dieſe betragen nach der Beilage (Rechnungsauszug).
7) Kriegskoſten, welche auf der ganzen Gemeinde haften.
8) Außerordentlich (zu ſpezifiziren).

Summa 475 fl. — kr.

Das totale Steuerkapital der Geſammtheit der Steuerpflichtigen beträgt nach dem Kataſter für 1823 550,000 fl., das 100 fl. Steuerkapital hat alſo zu tragen 5²⁄₁₁ kr. Davon ſind im Jahr 1823 von den Forenſen (der Landesherrſchaft, der Standes- und Grundherren, der Pfarr-, Schul- und Sakriſteidienſten, und der Gemeinden und Stiftungen) zu erheben 5 kr., und fürs Jahr 1824 ſind zur Anlage mit den Vorſchüſſen für das Jahr 1823 vorzubehalten ²⁄₁₁ von 100 fl.

Das Steuerkapital der Forenſen beträgt nach dem 1823 Generalkataſter 80,000 fl. und iſt von denſelben hiemit einzuerheben . . . . 66 fl. 40 kr.

Berechnet ꝛc.

N. N.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 32 S. 361.

Nr. 3838.

Die Abſtoſſung der Güter und Waaren bei Wirthen an der Landſtraſſe, und die davon erhoben werdenden Gebühren betreffend.

K. D. N. 7166. Es ſind Zweifel darüber entſtanden, ob das Abſtoßen von Gütern in Wirthshäuſern an der Landſtraße oder ſonſt an Orten, wohin die Waare nicht declarirt iſt, erlaubt ſey oder nicht.

Zur Belehrung des handelnden Publikums findet man nöthig, folgendes über dieſen Gegenſtand öffentlich bekannt zu machen.

1) Wenn Eingangsgüter verführt werden; für dieſen Fall verfügt der § 57 der Zollordnung deutlich, und verbietet alles Abladen an einem andern, als in dem im Zollzeichen bezeichneten Orte.

2) Wenn ausländiſche Speditionsgüter durchgehen; der § 36 der Zollordnung giebt hierüber die Beſtimmung, daß

ſolche Güter der Regel nach nirgendwo, als an öffentlichen Lagerhäuſern abgeladen werden dürfen.

3) Wenn innländiſche Güter ankommen; das Abſtoßen dieſer Güter iſt durch kein Geſetz verboten, und daher erlaubt.

Es iſt Niemand befugt, wegen ſeiner Anweſenheit bei der Abſtoßung von Gütern Gebühren in Anſpruch zu nehmen, und eine Berufung auf § 35 der Zollordnung wäre irrig, da dort nur von überſchlagen oder geſcholtert werdenden Gütern die Rede iſt.

Freiburg den 5. April 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Freiherr von Türkheim.

vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 31 S. 349.

Nr. 3839.

Das Fluſsbaugeld und die Dammbaubeiträge pro 1823 betreffend.

Nr. 6260. Unter Bezug auf die Bekanntmachung im Anzeigeblatt Nr. 28 die Erhebung der Staatsſteuer pro 1823 zu Neunzehn Kreuzer per 100 fl. Steuerkapital betreffend, wird hiemit weiter zur Kenntniß der ſteuerpflichtigen Gemeinden gebracht, welche zu Fluß- und Dammbaubeiträgen verbindlich ſind.

I. Das Flußbaugeld von den an dem Rhein gelegenen Orten beträgt — 4 Kreuzer per 100 fl. Steuerkapital.

II. Beſondere Dammbeiträge haben nachſtehende Orte zu entrichten.

a) im Amt Baden.

Sandweier . . . . 1 kr.

b) im Landamt Karlsruhe.

Dettenheim . . . . 4 „

Hochſtetten . . . . 4 „

Liedolsheim . . . . 4 „

Linkenheim	4 kr.
Rusheim	4 „

c) im Amt Ettlingen.

Forchheim	1 „
Mörſch	4 „
Neuburgweier	4 „

d) im Oberamt Raſtatt.

Au	4 „
Durmersheim	1 „
Elchesheim	1 „
Hügelsheim	2 „
Iffezheim	3 „
Illingen	1 „
Ottersdorf	4 „
Plittersdorf	4 „
Raſtatt	1 „
Sellingen	2 „
Steinmauern	1 „
Stollhofen	2 „
Wintersdorf	4 „
Würmersheim	4 „

auf das 100 fl. Steuerkapital.

Durlach den 7. April 1823.

Das Direktorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

v. Liebenſtein.

vdt. Pfeilſticker.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 30 S. 173.

Nr. 3840.

Krämereibewilligungen betreffend.

K. D. N. 7313. Sämmtliche Aemter werden, da öfters von Aemtern Krämereigeſuche hieher zur Erledigung vorgelegt worden ſind, auf § 21 Lit. e. der Beilage C. des Organiſa-

tionsedikts vom 26. November 1809 aufmerkſam gemacht, wornach die Erledigung ſolcher Geſuche den Aemtern zugewieſen iſt.

Freiburg den 8. April 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.
Frhr. v. Türkheim.

vdt. Blas.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 39 S. 445.

Nr. 3841.

Die Gant-Tabellen betreffend.

B. G. Nr. 2425. I. Sen. Sämmtliche der dieſſeitigen Jurisdiction untergeordnete Aemter werden, wie in der im Regierungsblatt vom 27. März d. J., Nr. 7, Seite 31, erſchienenen Verordnung über die Aufhebung der Gantverweiſung näher vorgeſchrieben iſt, hiermit angewieſen: in allen Gantſachen in der Regel den Curator durch die Gläubiger ernennen zu laſſen, nach eingetretener Rechtskraft des Collocationsurtheils hingegen, und nach Stellung und Abhör einer etwa nöthigen Zwiſchenrechnung wegen vorläufiger Verwendung der Maſſegelder, mit Umgehung einer Schlußrechnung des Curators, innerhalb der nächſten 4 Wochen durch das Amtsreviſorat die Verweiſung ſämmtlicher Gläubiger mit ihren Forderungen auf das, was ſie aus der in ihrem Betrage zu benennenden Gantmaſſe ſogleich baar, oder bei Ausſtänden, an welchem Zieltage ſie es zu empfangen haben, mit Bemerkung des Verluſts eines jeden Gläubigers, der nicht ganz befriedigt wird, nach dem beigedruckten Formular aufſtellen zu laſſen. Nach geſchehener Prüfung und Genehmigung dieſer Verweiſung dieſelbe dem Curator zur Nachachtung zuzuſtellen, und jedem Gläubiger vom Betrage und der Zeit oder Zeiten, wo er ſeinen Antheil fordern kann, Nachricht zu geben, denen Gläubigern ſonach hiemit zu überlaſſen,

wegen ihrer urtheilsmäßigen Befriedigung ſich an den Curator zu halten.

Mannheim den 8. April 1823.

Großh. Bad. Hofgericht.

Frhr. v. Stengel.

Dietz.

Landamtsreviſorat Wiesloch.

Dielheim.

Vertheilungs-Berechnung

in der

Georg Adam Mülleriſchen Gantmaſſe von hier, auf amtliche Anordnung vom 5. September d. J., L. A. Nr. 10073, wonach das unter dem 30. Juli 1822 ergangene Ganturtheil in Rechtskraft erwachſen iſt.

Gefertigt im Oktober 1822.

A.

Vermögen.

Nach der Vermögens-Unterſuchung, Seite 5 und 12, beſteht ſolches in Fahrnißerlös . . . . 75 fl. — kr.

Liegenſchaftserlös

ſogleich . . . . 200 „ — „

bis Weihnacht 1822 . . . 200 „ — „

bis Georgi 1823 . . . . 793 „ — „

1168 fl. — kr.

B.

Schulden.

Nach anliegender Zwiſchenrechnung des Curator Franz Schimper dahier, ſind bezahlt worden . . . . 33 fl. 7 kr.

bleibt noch zu vertheilen . 1132 fl. 53 kr.

Nach der Columne Forderung ſollen hievon noch bezahlt werden . . . . 2871 „ 50 „

es gehen alſo verloren . 1636 fl. 57 kr

	Forderung.		Empfängt						Verluſt.	
			ſogleich.		Weihnacht 1822.		Georgi 1823.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
1ſte Ordnung.										
Die Gantkoſten	13	17	13	17	—	—	—	—	—	—
2te Ordnung.										
Marx Hirſch, aus einem Fauſtpfand . . . . . . kommt mit denen an dem Erlös fehlenden 9 fl. in die 5te Klaſſe.	44	—	35	—	—	—	—	—	—	—
3te Ordnung.										
Friedrich Breidecker, Kapital von 300 fl. mit zweijährigen und ferneren Zinſen zu 5 Prozent an dem verzinslichen Erlös aus den Unterpfändern von 400 fl.	330	—	130	—	100	—	100	—	—	—
4te Ordnung.										
Nichts.										
5te Ordnung.										
Marx Hirſch, an denen in 2ter Ordnung nicht erhaltenen 9 fl.	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 15 S. 146.

Nr. 3842.

Errichtung einer weitern Einladſtation zum Verſenden der Weine auf dem Rheine betreffend.

K. D. N. 7380. Durch den Erlaß des Großherzoglichen Miniſteriums der Finanzen, Steuer-Section, vom 25. des v. M. N. 1421 iſt außer den in dem Dreiſamkreis zur Verſendung der innländiſchen Weine auf dem Rheine ſchon beſtehenden Einladſtationen, die Märkte Neuenburg, Altbreiſach und Weisweil, noch der Ort Saſpach zu einer Einladſtation ernannt worden.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 9. April 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Wiſer.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 34 S. 373.

Nr. 3843.

Das Ausſchreiben der allgemeinen direkten Staatsſteuer der Flusbaugelder und der Dammbeiträge betreffend.

K. D. Nr. 7411. Das Großh. Finanzminiſterium hat im Regierungsblatt Nr. VIII. folgende Verordnung vom 1. d. M. verkündigt:

„Unter Beziehung auf das höchſte Edikt vom 20. März „d. J. Regsblt. Nr. VII. wornach die direkte Steuer für das „Jahr 1823 wie in den Jahren 1820, 1821 und 1822 mit „neunzehn Kreuzern erhoben werden ſoll, wird den Kreis„direktorien aufgetragen:

„Mit der allgemeinen Staatsſteuer auch die Flußbaugel„der, in Gemäßheit des Geſetzes vom 24. Mai 1816 und des „Landtag-Abſchiedes vom 5. Oktober 1820, mit vier Kreu„zern von 100 fl. Steuerkapital von den Beitragspflichtigen

„Rheinorten, und zwei Kreuzer per 100 fl. Steuerkapital „von den beitragspflichtigen Orten an Nebenflüſſen, ſodann „die beſondern Dammbau-Beiträge einzelner Rheinorte erhe„ben zu laſſen.

„Da außer dieſen beſondern Beiträgen zu den Flußbau„koſten keine andere, weder für allgemeine noch beſondere „Staatsbedürfniſſe beſtehen; ſo kann außer dieſen auch „keine weitere Umlage mit den Staatsſteuern ſtatt finden."

Dieſe hohe Verfügung wird andurch noch insbeſondere mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht;

1) Diejenigen Orte, welche Fluß-Baubeiträge zu bezahlen haben, ſind im Kreis-Anzeige-Blatt Nr. 57 v. J. 1820 namentlich verzeichnet.

2) Ausgenommen hievon ſind jedoch, die an den in Gemäßheit hoher Verfügung des Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 14. Auguſt v. J. Nr. 9875 aus dem allgemeinen Flußbau-Verband ausgeſchiedenen Flüſſen-Schlucht, und Wieſe befindlichen Orte

a. Vom Amt Waldshut.

Gurtweil.

b. Vom Amt Schopfheim.

1. Enkenſtein, 2. Fahrnau, 3. Gündenhauſen, 4. Hauſen, 5. Langenau, 6. Maulburg, 7. Schopfheim, 8. Wiechs, 9. Wiesleth.

c. Vom Amt Lörrach.

1. Brombach, 2. Hagen, 3. Hauingen, 4. Hölſtein, 5. Hüſingen, 6. Lörrach, 7. Steinen, 8. Stetten, und 9. Thumringen,

von denen künftig keine Fluß-Baubeiträge mehr mit der Staats-Steuer erhoben werden dürfen.

3) Da dieſe Orte ſchon für das Etatsjahr 1822 aus dem Fluß-Bau-Verband ausgeſchieden, und die Fluß-Baubeiträge dem ungeachtet noch erhoben worden ſind; ſo hat das Großh. Finanz-Miniſterium mittelſt hohen Erlaſſes vom 25. Oktober v. J. Nr. 8907 verfügt, daß die in die Ortsſteuerregiſter des Jahrs 1822 von den Ufernbewohnern der Schlucht und Wieſe

aufgenommenen Beiträge zur Fluß-Baukaſſe pro 1822 auf 23 von zwei Kreuzer per 100 fl. Steuerkapital zur Vereinfachung der Ausgleichung nicht Baar zurückerſetzt, ſondern im künftigen Steuer-Jahr zwei Kreuzer an der Staatsſteuer weniger als die geſetzliche Umlags-Quote betragen, erhoben werden ſolle.

Hiernach kommt der Staatsſteuerbeitrag von gedachten sub. 2 beſchriebenen Orten pro 1823 nicht zu neunzehen ſondern nur zu ſiebenzehn Kreuzer per 100 fl. Kapital zu berechnen.

4. Wegen Dammbauten hat von 100 fl. Steuerkapital beizutragen:

a. aus dem Amt Breiſach.

Burkheim (wie für 1822) vier Kreuzer.

b. aus dem Amt Kenzingen.

1. Weiſweil drei Kreuzer, 2. Wiehl zwei Kreuzer.

c. aus dem Amt Lörrach.

Kirchen (wie fernd) vier Kreuzer.

Die Aemter werden beauftragt dies den betreffenden Gemeinden noch beſonders eröffnen zu laſſen.

Freiburg den 9. April 1823.

Großherzoglich Badiſches Kreisdirektorium.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Gillmann.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 30 S. 337.

Nr. 3844.

Die Geſuche um Nachlaſs oder Minderung der Zoll- und Accisdefraudationsſtrafen betreffend.

Nr. 6392. In Gemäsheit des Beſchluſſes des hohen Finanzminiſteriums, Steuerſection, vom 25. März d. J. Nr. 1418 werden die in Bezug auf die Geſuche um Nachlaß oder Minderung der Zoll- und Accisdefraudationsſtrafen bereits beſtehenden Verfügungen, namentlich

a) die Verordnung vom 11. März 1816, wonach die Gnadenrecurſe an das hohe Finanzminiſterium den Kreisdirectorien zur Einbegleitung übergeben werden ſollen;

b) der § 3 des Geſetzes vom 2. Jänner 1812, wonach jeder Recurs — folglich auch der — zur Gnade innerhalb 10 Tagen vom Tag der legalen Kundmachung an gerechnet verfolgt werden muß, und

c) die allgemeinen Vorſchriften, wornach in den Bittſchriften der Name des Schriftverfaſſers und das Deſervitorium zu bemerken ſind;

hierdurch neuerdings zur allgemeinen pünktlichen Nachachtung bekannt gemacht, zugleich aber auch

d) den Bezirksämtern der unverweilte Strafvollzug in Fällen, wo innerhalb der zehntägigen Berufungsfriſt der Rechts- oder Gnadenweg nicht verfolgt wurde, ernſtlich anempfohlen.

Durlach und Offenburg den 9. April 1823.

Die Direktoren
des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.
v. Liebenſtein. Kirn.
vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 33 S. 195.
Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 32 S. 179 vom 11ten April 1823 Nr. 8629.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 34 S. 386 vom 15. April 1823 Nr. 7969.
Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 30 S. 217 v. 7. April 1823 Nr. 7470.

Nr. 3845.

Die Denunciationsgebühren wegen Zoll- und Accisfreveln betreffend.

Nr. 6393. Die Fragen:

a) ob den Anzeigern von Zoll- und Accisfreveln neben den beſonders erkannten Denunciationsgebühren noch ein

Antheil an den gemäſigten Strafen in jenen Fällen gebühre, wo eine Milderung der Strafe von Seite der Kreisdirektorien ſtatt findet, und

b) ob in ſolchen Milderungsfällen der Nachtrag des defraudirten Betrags nicht auch dem Aerar zukomme?

hat das hohe Finanzminiſterium, Steuerſection durch Reſcript vom 25. März d. J. Nr. 1416 dahin entſchieden:

ad 1) der geſetzliche Antheil an der geminderten Strafe gebührt dem Denuncianten kraft allgemeiner Vorſchriften der Zollordnung §. 118 und deren Modifikationen Abſchnitt IV. die beſondere Anzeigegebühr aber, die ihm nur das, was ihm durch den Nachlaß entgeht, bis zu einer dem Ermeſſen der Kreisdirektorien überlaſſenen Summe wieder vergüten ſoll, hat der Denunciant neben dem geſetzlichen Antheil in Folge der Generalverfügung vom 17. Febr. 1818 Nr. 2764 anzuſprechen.

ad 2) Die Nacherhebung des geſetzlichen einfachen Zoll-, Accis- oder Ohmgeldsbetrags findet bei allen geminderten Strafen, folglich auch bei den Strafminderungen ſtatt, welche die Kreisdirektorien der obigen Verfügung gemäs eintreten laſſen.

Dieſes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 9. April 1823.

Die Direktoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Fröhlich. Kirn.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 22 S. 195.

Nr. 3846.

Die Ausſtellung der Urſprungsſcheine betreffend.

Nr. 6487. Sämmtliche Behörden des Kreiſes werden hierdurch zu ihrer Maßnahme und Nachachtung auf die im Re-

gierungsblatt Nr. VIII. enthaltene hohe Finanzminiſterialverordnung vom 25. März d. J. hinſichtlich der Ausſtellung der Urſprungsſcheine, welche zur Begründung der niedern Zollſätze beim Waarenbezug aus befreundeten Staaten beigebracht werden müſſen, aufmerkſam gemacht. Zugleich werden die Aemter beauftragt, die Gränzzoller ihres Bezirks hiernach noch insbeſondere gehörig anzuweiſen.

Durlach und Offenburg den 9. April 1823.

Die Directoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

v. Liebenſtein. Kirn.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 21 S. 179.

Nr. 3847.

Das mündliche Verfahren bei den Aemtern betr.

B. G. Nr. 2481. I. Sen. In Gemäßheit eines hohen Reſcripts des Großherzoglichen oberſten Juſtizdepartements vom 22. März d. J. Nr. 839 wird hiermit ſämmtlichen, der dieſſeitigen Gerichtsbarkeit untergebenen Aemtern bekannt gemacht, daß das Verfahren derſelben bei Verkündung der amtlichen Urtheile, dieſelben ſchriftlich mit Appellationszetteln hinauszugeben und durch die Amtsdiener inſinuiren zu laſſen, dem bei den Untergerichten geſetzlich eingeführten mündlichen Verfahren nicht gemäß ſeie, daher dieſelben hiedurch angewieſen werden, in der Folge die Urtheile der Parteien oder ihren etwaigen Bevollmächtigten ſelbſt ins Angeſicht zu eröffnen, und damit zugleich ſtets die nöthigen mündlichen Belehrungen, ſo wie die Zuſtellung der gedruckten Belehrungen zu verbinden, auch wie beides geſchehen, in das Protokoll einzutragen. Mannheim den 10. April 1823.

Großherzogl. Bad. Hofgericht.

Frhr. v. Stengel. vdt. Reuter.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 32 S. 233.

Nr. 3848.

Die Tagsgebühren-Regulirung für die Gemeinds-Deputirten betreffend.

K. D. Nr. 7638. In Bezug auf die Bürgerausſchüſſe, wird hiemit zu Folge Reſcripts des Großherzogl. Miniſterium des Innern vom 21. v. M. bekannt gemacht:

Die Bürgerausſchüſſe ſind nicht, wie ſie öfters irrig eingeſehen werden, Gemeindsämter, ſondern repräſentiren lediglich die Gemeinden in den Fällen, wo ſolches verordnet iſt.

So wenig daher die Ortsbürger für das Erſcheinen bei den Gemeindsverſammlungen Diäten erhalten, ſo wenig haben ſolche die Ausſchußmänner anzuſprechen, und der Ausſchußmann hat nur dann die Gebühren der Ortsgerichtsleute zu fordern, wenn er in beſondern Fällen und aus beſonderer Vollmacht des Amts auswärtige Geſchäfte zu verrichten hat.

Freiburg den 11. April 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Frhr. v. Türkheim.

vdt. Neumann.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 35 S. 400.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 31 S. 225 vom 11. April 1823. Nr. 7726.

Nr. 3849.

Die Denunciationsſachen gegen mehrere Individuen wegen nicht abgegebenen Zollzeichen von importirten Gegenſtänden betreffend.

Nr. 6700. In Gemäßheit hohen Finanzminiſterialerlaſſes vom 25. März d. J. Nr. 1441 — 44 die Verzollung der eingeführten Waaren betreffend, wird bekannt gemacht, daß der §. 58 und 107 Abſchnitt XII. der Zollordnung nur auf diejenigen eingeführten Waaren in Anwendung zu bringen ſey, welche auf der Achſe oder ſonſt mit mechaniſcher Vorrichtung trans-

portirt worden, nicht aber auch auf ſolche, welche der Important mit ſich ſelbſt führt oder trägt.

Sämmtliche Zollbehörden haben ſich hiernach zu achten.

Durlach und Offenburg den 12. April 1823.

Die Direktoren
des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.
v. Liebenſtein. Kirn.
vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 33 S. 195.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 33 S. 188 vom 16. April 1823 Nr. 9254.

Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 34 S. 385 vom 15. April 1823 Nr. 7975.

Anzeigeblatt des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 34 S. 235 v. 15. April 1823 Nr. 7979.

Nr. 3850.

Die Ausfertigung von Kaufbriefen für veräuſserte Erbbeſtands- und Leibgedingsgüter betreffend.

Nr. 7965. Man hat wahrgenommen, daß die Amtsreviſorate den Käufern von Erbbeſtand- oder Leibgedingsgütern keine Kaufbriefe ausfertigen, weil ſie in der irrigen Meinung ſtehen, als vertrete der vom Obereigenthumsherrn ausgegeben werdende Lehnbrief oder Transfix die Stelle des Kaufbriefes, und es werde mithin die Ausfertigung des Letztern durch den Erſtern entbehrlich.

Da nun aber der Obereigenthümer, ſei es nun der landesherrliche Domanialfiscus, oder eine Gemeinde, ein Kirchenfond, oder eine Standesherrſchaft u. ſ. w. immer nur als Privatperſon erſcheint, ſo können die von ihm ausgegeben werdenden Uebertragsbriefe nie die Stelle öffentlicher Urkunden vertreten, mithin den Käufer ebenſo wenig von der Annahme eines Kaufbriefes befreien, als er ſich wegen des dem Obereigenthümer zu zahlenden Laudemii der Accisentrichtung entziehen kann. Die Amtsreviſorate haben dafür zu ſorgen, daß

ſich keine Käufer von Erbbeſtandsgütern der Annahme eines Kaufbriefes mehr entziehe, und man wird ſich von Zeit zu Zeit durch wiederholte Unterſuchung von der genauen Befolgung der gegenwärtigen Weiſung überzeugen.

Mannheim den 15. April 1823.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Fröhlich.

vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 32 S. 235.

Nr. 3852.

Die Ausſtellung der Urſprungsſcheine betreffend.

Durch Art. 2 der Verordnung vom 23. Auguſt v. J. Regierungsblatt Nr. XVII. Seite 83 iſt vorgeſchrieben worden: daß die Urſprungsſcheine, welche zu Begründung der niedern Zollſätze beim Waarenbezug aus befreundeten Staaten beigebracht werden müſſen, den Namen des innländiſchen Beziehers enthalten ſollen; da aber die Fabrikanten an ihrem Wohnort die Namen ihrer Abnehmer nicht gerne angeben, auch die inzwiſchen zum Vollzug der neuen Zollgeſetze von mehreren Konkordirenden Schweizer-Kantonen erlaſſenen Verordnungen dieſe Folgerung nicht machen, ſo wird hiermit nachdrücklich verordnet: daß für die Zukunſt, und bis zur Vereinigung über gleiche Formen in allen befreundeten Staaten, die Angabe des Namens des innländiſchen Empfängers nicht mehr als eine weſentliche Bedingung der Gültigkeit der Urſprungs-Certificate zu betrachten, auf den übrigen Beſtimmungen der erwähnten Verordnung aber ſtrenge zu beſtehen ſei.

Die Kreisdirektorien haben hiernach die Grenzzoller beſonders anzuweiſen.

Karlsruhe am 25. März 1823.

Miniſterium der Finanzen.

Böckh.

vdt. Frei.

Nr. 9257. Dieſe hohe Verordnung wird zu ſchnellerer Verbreitung ihres Inhalts auch durch das Anzeigeblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Obereinnehmereien werden angewieſen, die Grenzzoller hiernach beſonders zu inſtruiren.

Konſtanz den 16. April 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schrotz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 33 S. 189.
Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 33 S. 373 vom 12. April 1823. Nr. 7757.

Nr. 3853.

Die mit der allgemeinen Staatsſteuer für 1823 zu erhebende Flusbaubeiträge betreffend.

Nr. 9263. Das hohe Finanzminiſterium hat unterm 1. April d. J. (Regierungsblatt Nr. VIII.) den Kreisdirektorien aufgetragen, mit der allgemeinen Staatsſteuer auch die Flußbaugelder, in Gemäßheit des Geſetzes vom 24. Mai 1816, und des Landtag-Abſchiedes vom 5. Oktober 1820 erheben zu laſſen.

In Folge deſſen wird andurch verkündet, daß die Orte Horrheim und Afteringen, Amts Stühlingen, ein Flußbaugeld mit zwei Kreuzer von Einhundert Gulden Steuerkapital zu entrichten haben, außer dem aber von keinem Ort des dieſſeitigen Kreiſes ein ſolches zu leiſten ſei.

Konſtanz den 16. April 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

v. Kleiſer.

vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 33 S. 188.

Die Ausfertigung von Armuthszeugniſſen für dürftige Studenten betreffend.

Nr. 6962. In Gemäßheit der von dem Großh. Miniſterium des Innern mittelſt Erlaſſes vom 14. Merz d. J. Nr. 3360. hieher gelangten höchſten Staats-Miniſterialentſchließung vom 27. Feb. d. J. Nr. 380. wird in Betreff der Ausfertigung von Armuthszeugniſſen für dürftige Studenten Behufs der Befreiung von Collegiengeldern andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Dieſe Zeugniſſe ſind von dem Ortsvorgeſetzten mit beſtimmter Angabe der Vermögensverhältniſſe und des Nahrungszweiges und des Verdienſtes der Eltern, oder des eigenen Vermögens elternloſer Studirender, und zwar ſo auszuſtellen, daß daraus nach der Vorſchrift des 13. Organiſationsedikts entnommen werden kann, ob der Fall eines gänzlichen oder hälftigen Nachlaßes eintrete, und von dem Bezirksamt nach vorgängiger Prüfung zu beſtätigen.

2) Die Zeugniſſe über die Fähigkeit der Studirenden ſind von dem Vorſtand der Mittelſchule, welche er beſuchte, oder bei welcher er ſich in auſſergewöhnlichen Fällen bloßer Privatbildung prüfen ließ, auszuſtellen.

3) Beide Arten von Zeugniſſen ſind ſodann an das Kreisdirektorium einzuſenden, und von da wenn ſie in der Ordnung befunden worden, mit der gehörigen Legaliſation verſehen, der akademiſchen Behörde zur Berückſichtigung zuzuſtellen.

Durlach und Offenburg den 16. April 1823.

Directorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 38 S. 233. Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 35 S. 199. v. 18. April 1833 Nr. 9513. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 34 S. 385. vom 15. April 1823 Nr. 7906. Anz. Bl. des Nekar-, und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 32 S. 235. Neckar-K. d. v. 15. April 1823 Nr. 7945.

Den Transport der Geldkiſten auf dem Poſtwagen betreffend.

Um die vielen Beſchwerden und nachtheiligen Folgen, welche bisher durch den Transport von allzuſchweren Geldkiſten auf dem Poſtwagen verurſacht wurden, künftig zu beſeitigen, ſind wir, von Seiten der hohen Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, ermächtigt worden, das Gewicht einer zum Poſtwagen anzunehmenden Geldkiſte auf höchſtens hundert Pfund zu beſtimmen.

Sämmtliche Großherzogliche Kaſſen und Verrechnungen, welche in dem Falle ſind, Gelder mit dem Poſtwagen zu verſenden, werden daher von dieſer höhern Anordnung mit dem Anhange in Kenntniß geſetzt, daß es allen Poſtämtern; — vom 1. Juny d. J. angefangen, bei Strafe verboten iſt, eine mehr als hundert Pfund wiegende Kiſte mit Geld zum Poſtwagen anzunehmen. Karlsruhe den 17. April 1823.

Großherzogliche Ober-Poſtdirektion.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 35 S. 201. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 36 S. 418. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 34 S. 205. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 34 S. 249.

Die Beaufſichtigung der Steuererheber betr.

Nr. 6276. Nach §. 4. der Inſtruktion für die Obereinnehmer über die Verrechnung der directen Steuern vom 25. März 1816 iſt es zwar zunächſt Obliegenheit derſelben, Aufſicht auf die Steuererheber zu tragen und bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu ſehen, daß die erhobenen Gelder vollſtändig abgeliefert werden.

Da aber eineſtheils dieſe Aufſicht von ihnen bei der Beſchleunigung der monatlichen Abrechnungen, beſonders auf auswärtigen Stationen, nicht mit der erforderlichen Genauigkeit beſorgt, und anderntheils eine unmittelbare Aufſicht nur an Ort und Stelle des Elementarerhebers vorgenommen werden kann; ſo werden zur Erhaltung der Ordnung im Einzuge der directen Steuern, beſonders aber zur Verhütung oder Entdeckung allenfallſiger Rezeſſe der Steuererheber, nach Maßgabe einer hohen Finanz-Miniſterialverfügung vom 19. November v. J. Nr. 9597. noch folgende weitere Anordnungen getroffen:

1) Die Steuererheber haben künftig die aufgeſtellten Steuerforderungszettel (§. 5. der Steuerexekutionsordnung) dem Bürgermeiſter oder Ortsvorgeſetzten vorzuweiſen, und ſich von dieſem an einem ſchicklichen Platze auf dem Titelblatt des Steuerregiſters den Tag und Monat der Vorweiſung beſcheinigen zu laſſen. Die Vorweiſung muß bei einer unnachſichtlichen Strafe von 5 fl. innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Steuerregiſter erfolgen. Iſt die Vorweiſung auf dem Steuerregiſter nicht nachzuweiſen, oder nicht im gehörigen Termine bewirkt worden; ſo hat der Obereinnehmer hievon ſogleich die Anzeige an das Amt zu machen, dieſes

31 *

die Strafe zu erkennen, und der Obereinnehmer dieſelbe von der Hebgebühr des betreffeuden Steuereinnehmers in Abzug und zur Verrechnung zu bringen.

2) Die Oberzoll-Inſpection wird hiemit angewieſen, bei den Dienſtviſitationen und den Kaſſenſtürzen der Ortserheber zugleich auch auf die richtige Vollziehung und Ablieferung der directen Steuern zu ſehen, und zu dieſem Ende

a) jedesmal von den Steuerregiſtern, und Steuerrückſtandsregiſtern Einſicht zu nehmen, um ſich zu überzeugen, daß die Summen der eingegangenen Steuern richtig gezogen, und ſolche genau dieſelben ſind, welche nach der am Ende der Regiſter enthaltenen Beſcheinigung an die Obereinnehmerei eingeliefert worden ſind, ſodann hat

b) die Oberzollinſpection ſorgfältig nachzuſehen, ob alle im Rückſtand nachgeführt werdenden Steuern nach den Vorſchriften der Exekutionsordnung verfolgt werden, oder bereits fruchtlos verfolgt worden ſind.

c) Findet ſich der Steuereinzug unter dieſen Beziehungen nicht im richtigen Gang; ſo hat die Oberzoll-Inſpection hievon die betreffende Obereinnehmerei in Kenntuiß zu ſetzen, bei beſonders wichtigen Veranlaſſungen aber, berichtige Anzeige an das Kreisdirectorium zu erſtatten.

3) Die Oberzollinſpection hat ferner ſämmtliche Gardiſten anzuweiſen,

a) jedesmal, wenn ſie vom Obereinnehmer zum Vollzug der Perſonal-Exekution abgeſchickt werden, durch Vergleichung der Exekutionsliſten mit den Steuer- und Steuerrückſtandsregiſtern zu erheben, ob der Steuereinnehmer alle jene Poſten in die Exekutionsliſte wirklich aufgenommen habe, die noch im Rückſtand waren,

b) in allen Fällen, wenn ein Exequirter über geleiſtete Zahlung des Rückſtands Quittung vorweißt, dieſe mit dem Regiſter zu vergleichen, und wenn der Eintrag nicht erfolgt iſt, dieſen ſogleich zu vollziehen, endlich

c) das, in Gemäßheit des §. 24. der Steuerexekutionsordnung, auf die Exekutionsliſte zu ſetzende Zeugniß künftig auf folgende Art zu fertigen:

„die richtig vollzogene Exekution ſo wie die vollſtändige und richtige Uebertragung der Rückſtände in die Exekutionsliſte beſcheinigt —“ oder: „die richtig vollzogene Exekution beſcheinigt mit dem Bemerken, daß die Rückſtände unter O. Z. N. N. des Regiſters nicht in die Exekutionsliſte aufgenommen worden ſeyen.“

4) Die Obereinnehmer pflegen auf die von der Oberzollinſpection (2. c.) erfolgte Anzeige, oder nach den Bemerkungen der Gardiſten auf der Exekutionsliſte (3. c.) die etwa nöthig werdende weitere Unterſuchung, und wirken auf jeden Fall dahin, daß die Ordnung im Steuereinzug ohne Verzug hergeſtellt werde.

Sie ſind über dieß gehalten ſich jeweils die Exekutionsliſten ſelber vorlegen zu laſſen und nachzuſehen, daß alle und jede nach den Regiſtern noch unbezahlte Poſten auf jenen Liſten enthalten ſind, und ſomit die Beſcheinigung der Gardiſten §. 3. c. richtig und wahr ſey.

Sie haben von dem Reſultat der nothwendig gewordenen Unterſuchungen dem Kreisdirectorium Vorlage zu machen, damit die Strafe gegen den betreffenden Steuererheber, der auch alle Unterſuchungskoſten zu tragen hat, erkannt werde.

Hiernach haben ſich daher die Aemter, Obereinnehmereien und die Oberzollinſpectionen zu achten.

Offenburg den 19. April 1823.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 37 S. 225. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 5 S. 41. vom 7 Jänner 1823 Nr. 247.

Das auf den Mark gebracht werdende Vieh muß mit Geſundsheitszeugniſſen verſehen ſein.

Es iſt zur dieſſeitigen Kenntniß gekommen, daß von den Viehbeſitzern öfters Viehſtücke auf die beſtehende Viehmärkte gebracht werden, ohne die mit den erforderlichen Geſundsheitzeugnißen der Ortsvorſteher, verſehen zu ſein. Die unterſtehenden Polizeibehörden werden angewieſen, ſtrenge darauf zu halten, daß jedes auf einen Markt gebrachte Vieh mit der erforderlichen Geſundheitsurkuude verſehen ſei, und daß bei dem Mangel dieſer Urkunde der Beſitzer des Viehſtückes zum Verkauf deſſelben nicht zugelaſſen werde.

Konſtanz den 22. April 1823.

Großherzogliches Badiſches Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 35 S. 200.

Die Unterſtützungsbeiträge aus der Amtskaſſe, für den Unterhalt unehelicher Kinder.

K. D. N. 8478. In Betreff der Unterſtützungsbeiträge aus der Amtskaſſe zur Verpflegung unehelicher Kinder, wird hiemit den Bezirksämtern und Amts-Kaſſenverrechnungen folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1) Bekanntlich muß von der in jedem einzelnen Falle nöthig erachteten Unterſtützungsſumme, die Hälfte auf die Amtskaſſe und die andere Hälfte auf die Communkaſſe der betreffenden Gemeinde dekretirt werden. Nun hat man ſich in mehreren vorgekommenen Fällen überzeugt, daß ſobald einmal die Beiträge aus der Amtskaſſe angewieſen ſind, die gleiche Abgabe aus den Gemeindskaſſen von den Ortsvorſtänden öfters unterlaſſen werde, und alſo entweder die Kinder eine ſchlechte Verpflegung genießen, oder die Lokalbehörden gefliſſentlich auf eine zu große Unterſtützung angetragen haben. Um dieſen ſtrafbaren Mißbrauch für die Zukunft zu vermeiden, wird hiemit verordnet, daß die Bezirksämter ſo oft auf Fortſetzung einer früher auf die Amtskaſſe bewilligten Unterſtützung angetragen werden will, ſich vorerſt zu überzeugen haben, daß in der frühern Periode auch die auf die Gemeindskaſſe dekretirte Hälfte der Unterſtützungsſumme richtig bezahlt worden ſei.

Man wird daher jeden künftigen Antrag auf Fortſetzung einer früher bewilligten Unterſtützung lediglich von der Hand weiſen, wenn nicht in dem Amtsberichte ausdrücklich beſtättiget wird, daß ſich das Amt in Betreff der auch aus der Gemeindskaſſe richtig geleiſteten Zahlungen Gewißheit verſchafft habe.

Sollte aber ein Fall entdeckt werden, in welchem die Gemeinden die auf ihre Kaſſen dekretirten Hälften der Unterſtützungsſumme zurückhielten, weil ſie die auf die Amtskaſſe angewieſenen Beiträge für genügend erachten; ſo ſoll zur Strafe alles, was die Amtskaſſe in jedem einzelnen Falle bereits bezahlt hat, wieder in dieſelbe von der Gemeinde zurückvergütet werden.

2) Um eine beſſere Ueberſicht zu erhalten, und das Geſchäft zu vereinfachen, ſollen künftig nicht mehr die einzelnen Fälle anher vorgelegt werden, ſondern das Amt hat dieſelben halbjährig zu ſammeln und dann mit einem motivirten und belegtem Berichte anher gutächtlich einzuſenden, in welchem Berichte insbeſondere mit oder ohne tabellariſche Form folgende Notizen enthalten ſein müſſen.

a. Die Gemeinde, zu welcher die Mutter gehört.

b. Namen der Mutter und des unehelichen Kindes.

c. In Fällen, wo die Vaterſchaft legal aufgehoben iſt, der Name des Vaters und die Bemerkung, ob nach dieſen Verhältniſſen die Staatskaſſe für den geleiſteten Unterhaltsbeitrag einen Regreß zu erwarten habe.

d. Der Geburtstag des Kindes.

e. Die Größe des Beitrages, welcher von der Amts- und Gemeindskaſſe erforderlich iſt.

f. In dem erſten Halbjahrberichte muß noch der Tag, mit welchem die frühere Bewilligung zu Ende geht, und Tag und Nummer der letzten Direktorialbewilligung angegeben werden.

Dieſe halbjährigen Berichte ſind für die Zukunft jedesmal auf der 1. Dezember und auf den 1. Juni zu erſtatten, und man erwartet, daß dieſe Termine von den Bezirksämtern um ſo gewiſſer beigehalten werden, da man künftig mit einziger Ausnahme der in jedem halben Jahre neugebohrnen unehelichen Kinder in keinem andern Falle Nachdekreturen bewilligen wird.

3) Die erſten halbjährigen Berichte ſind zu erſtatten auf den 1. Dezember d. J. und bis dahin haben alſo die Aemter alle vorkommenden Unterſtützungsgeſuche für uneheliche Kinder zurückzulegen. Sollte aber in einem einzelnen Falle die Unterſtützung ſo dringend ſein, daß nicht bis zum gedachten Termine zugewartet werden kann, ſo muß nach dem billigen Ermeſſen des Amtes der Vorſchuß aus der Gemeindskaſſe geleiſtet werden, wo dann durch den Direktorialbeſchluß über den nächſten Halbjahrsbericht die Nachtragsdekretur erfolgen wird.

4) Endlich haben die Amts-Kaſſeverrechnungen die dekretirten Unterſtützungsbeiträge nur dann zu leiſten, wenn ihnen bei Ablangung der Gelder die Lebenszeugniſſe vorgelegt werden. Freiburg den 22. April 1823.

Großherzoglich Badiſches Direktorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 37 S. 421.

Die von den Ortsgerichten an die Amtsreviſoriate einzuſendenden Auszüge aus den Grundbüchern und Kontrakten-Protokollen von vorgehenden liegenſchaftlichen Eigenthums-Veränderungen betreffend.

Nr. 8759. Aus der vorgeweſenen Unterſuchung über die Ausfertigung der Kauf- und Tauſchbriefe hat ſich ergeben, daß

die Ortsgerichte die von den vorgegangenen Veräußerungen zu fertigenden Protokollar- oder Grundbuchs-Extrakte häufig erſt nach mehreren Monaten an die Amtsreviſorate einſenden, oder auch, wenn ſolche zur Verbeſſerung an ſie zurückgegeben werden, deren Wiederlage ganz unterlaſſen.

Da nun hierdurch nicht nur die Sicherheit des Beſitzes, ſondern auch der Bezug der Accis- und Sportelgefälle gefährdet wird, ſo findet man für nöthig, eine gleichförmige Behand- dieſes wichtigen Geſchäftszweigs in Folgendem anzuordnen:

1) Der hier und da eingeſchlichene Mißbrauch, daß die Anzeigen an das Amtsreviſorat ſtatt mittelſt der vorgeſchriebenen Extrakte nur durch ortsgerichtliche Berichte geſchehen, wird hiemit ein- für allemal unterſagt.

2) Die Ortsgerichte haben ſich für dieſe Ertrakte entweder der ſchon beſtehenden oder von ihren Amtsreviſoraten einzuholenden Formularen zu bedienen.

3) Dieſe Auszüge enthalten im Eingange das Datum des geſchloſſenen Contrakts, und am Ende das Datum des auszufertigenden Auszugs.

4) Der Auszug muß binnen 14 Tagen nach protocolirtem Kauf, Tauſch ꝛc. ꝛc. dem Amtsreviſorat übergeben ſein; geſchieht dieſe Uebergabe ſpäter, ſo verfällt der Vogt, gemeinſchaftlich mit dem Gerichtsſchreiber, in eine Strafe von 15 kr. für jeden verſäumten Tag.

5) Das Amtsreviſorat ſetzt auf jeden einkommenden Auszug ſogleich ſein Präſentatum, und übergiebt dem Amt die Anzeige der eingetretenen Verzögeruug, welches nach Vernehmung des Vogts und Gerichtsſchreibers ſogleich die Strafe berechnet und vollzieht.

6) Findet das Amtsreviſorat für nothwendig, mangelhafte Vorlagen zur Verbeſſerung zurückzugeben, ſo iſt jedesmal eine Friſt dazu anzuberaumen, davon Notiz zu den Akten zu nehmen, nach Umlauf der Friſt nachdrücklich zu erinnern, und die neue Verzögerung nach gleichem Maaßſtabe zu beſtrafen.

Hiernach haben ſich nun die Aemter und Amtsreviſorate zu benehmen und auf den genauen Vollzug durch die Ortsgerichte und Gerichtsſchreibereien zu wachen.

Mannheim den 25. April 1823.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 35 S. 257.

Steuerabgang und Nachtrag betreffend.

K. D. N. 9133. Das Großherzogliche Finanzminiſterium hat unterm 22. Dezember 1821 Nr. 11895 verordnet:

1) Die Abgangs- und Nachtragsberechnungen wegen entdeckten Fehlern in den Häuſer-, Grundgefäll- und Laſten-Steuerzetteln werden durchaus aufgehoben, denn die Rückzahlungen und Nachträge, wegen entdeckten derartigen Fehlern würden mit den Koſten der Konſtatirung, Erhebung und Verrechnung ꝛc. wenn man ſolche von der Zeit ihrer Entdeckung an, (gewöhnlich die Periode des Ab- und Zuſchreibens) bis zum Ende des laufenden Steuerjahrs noch fort beſtehen laſſen wollte, in gar keinem Verhältniſſe ſtehen;

2) Die Steuer-Nachtrags- und Abtrags-Berechnungen bei der Gewerbsſteuer finden nur noch ſtatt, in den §. 43, 44 und 45 der Gewerbsſteuerordnung bezeichneten Fällen, alle andere Nachträge und Abgänge zeſſiren ebenfalls.

3) Wiſſentlich falſche Angaben der Steuerpflichtigen ſollen dagegen unnachſichtlich nach dem Geſetz beſtraft werden; weßhalb die Steuerperäquatoren auf §. 169 der G. St. Ordnung und den §. 11 der Ab- und Zuſchreibeinſpektion der Gewerbſteuer aufmerkſam zu machen ſind, und denſelben die gemeſſene Weiſung zu ertheilen iſt, über dergleichen Unrichtigkeiten ex officio eine beſondere das Faktiſche des Hergangs beſchreibende — von dem Urkundsperſonale beglaubigte Liſte zu führen, und ſolche zum Straferkenntniß an das betreffende Amt einzuſenden.

Das Duplikat dieſer Liſte iſt dem an das Steuerreviſorat einzuſendenden Ab- und Zuſchreibgeſchäft beizulegen.

Dieſe Verordnung wird andurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diejenigen Steuerrückſtände, deren Uneinbringlichkeit in Gemäßheit des §. 8, 9 und 10 der Steuer-Exekutionsordnung vom 8 Juli 1817 und der im Anzeigeblatt Nr. 69. verkündeten dieſſeitigen Verfügung vom 21. Auguſt 1817 Nr. 19,488 von den Steuerperäquatoren zu konſtatiren iſt, wenn es einzelne ſind, ſpeziell, wenn es aber mehrere ſind in einem nach dem Formular Nr. 3 der Verordnung vom 18. März 1817 über die Konſtatirung der unbeibringlichen Poſten Ortsweiſe verfaßten Regiſter, unter Anſchluß der Belege zur Abgangsdekretur hieher vorzulegen ſeien.

Freiburg den 29. April 1823.

Großh. Badiſches Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 38 S. 433.

Die für geiſtliche Pfrunden anzugehende Rechtsſtreite betr.

K. D. Nr. 9264. Großh. Miniſterium des Innern katholiſche Kirchenſektion hat durch Verfügung vom 22. Februar d. J. Nr. 1910 anher intimirt: Man habe ſeit einiger Zeit zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß Pfarrer und ſonſtige Pfrundbeſitzer in ſtreitigen, die Pfrunde betreffenden Fällen ohne dortſeitige Legitimation ſich in Prozeſſe einlaſſen.

Da hierdurch oft das Intereſſe der Pfründen gefährdet wird, ſo iſt verfügt worden, das künftig ein jeder zu einem Rechtsſtreit ſich qualifizierender Fall vorher mit beſtimmter Angabe des Thatbeſtandes, und Anführung der Gründe vorgelegt, und die Legitimation abgewartet werden müſſe, widrigenfalls man die ohne dieſe Vorlage begonnenen Prozeſſe auf eigene Rechnung des Pfrundbeſitzers geführt anſehen werde, und letzterer für alle daraus der Pfrunde zugehenden Nachtheile verhaftet bleibe.

Sämmtliche Pfarrer und Pfrundbeſitzer dieſes Kreiſes werden auf die Verfügung aufmerkſam gemacht, und zur genauen Befolgung angewieſen. Freiburg den 30. April 1823.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 38 S. 434.

Die Auswanderungen dieſſeitiger Unterthanen als Coloniſten nach Rußland betreffend.

Nr. 8015. Ohnerachtet der ſchon mehrfältig ergangenen Belehrungen und Verordnungen befinden ſich manche der dieſſeitigen Kreisangehörigen noch in dem Irrthum, als könne ihre Auswanderung nach Rußland keinem Anſtand unterliegen, reiſen deßhalb bald hierher, bald nach Karlsruhe, um ihre Auswanderungspäſſe zu erwirken, müſſen aber jedesmal wegen Mangel an dem gehörigen Ausweis, daß vorher der Kaiſerlich ruſſiſchen Behörde die Anzeige gemacht und von derſelben die Aufnahmsverſicherung ertheilt worden iſt, wieder zurückgewieſen werden.

Um dieſem vergeblichen und koſtſpieligen Sollicitiren vorzubeugen, ſieht man ſich veranlaßt, die Bekanntmachung vom 5. July Nr. 12246, wornach

„Die Kaiſerlich ruſſiſche Geſandtſchaft erneuerte Befehle erhalten hat, Niemand, der als Coloniſt ſich in Rußland niederlaſſen will, einen Paß auszuſtellen ohne hievon vorher der geeigneten Kaiſerlichen Behörde die Anzeige gemacht, und hierzu die förmliche Ermächtigung erhalten zu haben.“

anmit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Ober- und Bezirksämter zugleich anzuweiſen, dieſe Verfügung noch insbeſondere in jedem Ort vor verſammelter Gemeinde durch die Ortsvorgeſetzten dreimal verkünden zu laſſen. Offenburg den 30. April 1823.

Großh. Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 68 S. 337 v. 16. Aug. 1823. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 45 S. 521. v. 6. Mai 1823 Nr. 9759. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1823 Nr. 38 S. 277 v. 7. Mai 1823. Nr. 9476. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinz-Kreiſes 1823 Nr. 41 S. 253 u. Nr. 37 S. 225. Murg- u. Pfinzkr. D. v. 30. April 1823 Nr. 8015.

Die Diäten und Itemgelder wegen Aufnahme der Holzbedarfsliſten und Anweiſung des Holzes betr.

Nr. 10845. Nach einer Eröffnung Großh. Miniſteriums des Innern vom 4. April 1823 Nr. 4103 ſind künftig die Holzbedarfsliſten, gleichviel, ob ſolche wegen den Gemeinds-Waldungen, oder wegen beſondern Holzberechtigungen in herrſchaftlichen Waldungen gefertigt werden, durch den Stadtrath oder das Gemeindsgericht aufzunehmen, die dafür die Taxordnungsmäßigen Gebühren bei der Stadt- oder Gemeinds-Caſſe, aber keine Item, oder Einſchreibgebühr pr. 2 kr. zu forden haben.

Eben ſo wenig iſt zur Deckung der bei Anweiſung des Holzes ſich ergebenden Diäten der Forſtbeamten eine Itemgebühr von einem Kreuzer für die Forſtcaſſe mehr zu entrichten, dagegen ſind die entſtehenden Diäten auf die betreffende Gemeindecaſſe zu decretiren.

Welches anmit zum Wiſſen und Nachachtung öffentlich kund gemacht wird. Conſtanz den 2. Mai 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. d. Seekreiſes 1823 Nr. 38 S. 215.

Die Ausfertigung der Stiftungsobligationen betr.

K. D. Nr. 9868. In Gemäßheit Erlaſſes des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 11. v. M. Nr. 4497 bis 4500 wird ſämmtlichen Aemtern und Stiftungsverwaltungen dieſes Kreiſes andurch zur Darnachachtung eröffnet, daß es für angemeſſen erachtet worden iſt, bei den bereits ange-

legten und künftig neu angelegt werdenden Obligationen in Rückſicht der Quote, mit welcher der Feuerſocietätsanſchlag als geſetzliche Bedeckung angenommen werden darf, bei der gedruckten Verordnung vom 21. November 1820 zu belaſſen ſei, wobei jedoch bei einzelnen Fällen, die etwa eine Ausnahme begründen dürften, ſeparate Vorlage anher zu machen iſt, ſo wie auch die bereits vorhandenen Obligationeu, worin das Unterpfand nur doppelt gedeckt iſt, zur Erhaltung eines dreimal deckenden Unterpfandes nicht aufgekündigt werden dürfen. Freiburg den 6. Mai 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 41 S. 469.

Geldüberſendungen in zu ſchweren Kiſten betreffend.

K. D. Nr. 9904. Da nach wiederholter Anzeige der Kreis-Kaſſe Freiburg häufig derſelben von den liefernden Verrechnungen zu ſchwere Geldkiſten zukommen, die ſie nöthigen, ſie wieder umzupacken, um ſie durch die Poſt in Freiburg weiter verſchicken zu können, und da ſchon eine frühere Verordnung beſteht, nach welcher die Poſterpeditionen keine Geldverſchläge annehmen ſollen, die mehr als 4000 fl. enthalten, welche Verordnung auch vom Großh. Finanz-Miniſterio für alle Verrechnungen zur Nachachtung erlaſſen worden iſt; ſo wird ſämmtlichen Verrechnungen dieſe Verordnung ins Gedächtniß zurückgerufen, mit der Weiſung, die Geldverſchläge durchaus nicht größer machen zu laſſen, als daß ſie höchſtens 4000 fl. faſſen, um den im entgegengeſetzten Fall entſtehenden nachtheiligen Aufenthalt in den Lieferungen und ſonſtigen Unannehmlichkeiten mit den Poſterpeditionen zu verhüten.

Freiburg den 7. Mai 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 39. S. 445.

Den für die Erbauung und Unterhaltung eines Mößnerhauſes dem Baupflichtigen Grundgefälle-Bezieher zukommenden Steuerabzug betr.

Nr. 8477. Auf die Anfrage: Was dem Grundgefällebezieher für die Pflicht der Erbauung und Unterhaltung eines Mößnershauſes von dem Steuerkapital abgezogen werden

dürfe? hat das hohe Finanzminiſterium unterm 23. April d. J. verordnet, „daß in ſolchen Fällen nach der Anologie der Verordnung vom 22. April 1811 Nr. 1126 (Sammlung der Verordnungen pag. 51) für die Wiedererbauung und Reparation zwanzig Gulden — nämlich für jene 13 fl. und für dieſe 7 fl. in Abzug zu bringen ſeyen.“ Dieſes wird hiedurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 7. Mai 1823.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes Nr. 41. S. 253. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes Nr. 48 S. 553 v. 27. Mai 1823 Nr. 11480.

Die Liquidation der Steuer-Rückſtände der Ortseinnehmer betr.

Nr. 7480. Ueber dieſen Gegenſtand hat das Großherzogl. Finanzminiſterium unterm 18. März 1817 eine Verordnung erlaſſen, und kann bei gehörigem Vollzug derſelben kein Steuer-Einnehmer Rückſtände nachführen, die in der Wirklichkeit gar nicht mehr beſtehen. Da aber dergleichen Unordnungen und Benachtheiligungen des Staatsſchatzes dennoch vorgefallen ſind, weil der Schatzungs-Ausſchuß die Obliegenheiten zu leicht nahm, die ihm obige Verordnung auflegte, ſo haben die Aemter:

1) Jeden Ortsvorgeſetzten zur Anzeige aufzufordern, ob ihm, als erſtem Mitglied des Schatzungs-Ausſchuſſes, ein Exemplar jener Verordnung nach Vorſchrift zugeſtellt wurde, und ſolches noch in ſeiner Verwahrung ſey. Hierauf

2) beide Mitglieder dieſes Ausſchuſſes ernſt und warnend anzuweiſen, die in den §§ 3 – 8 gegebenen Vorſchriften aufs genaueſte zu befolgen.

Pflichtwidrig und ſtrafbar wäre es, wenn ein Schatzungs-Ausſchuß, ohne wirkliche Vornahme der Liquidation, dem Einnehmer das über ihren Erfolg § 6. vorgeſchriebene Zeugniß ausſtellen und die Rückſtandsregiſter als richtig beurkunden würde.

Sollte dies irgendwo geſchehen, ſo wird der Staatsſchatz die betreffenden Perſonen für alle Nachtheile in Anſpruch nehmen, und die verdiente Strafe folgen.

Die Obereinnehmer haben für die gehörige Ausſtellung der Zeugniſſe und Beurkundung der Rückſtandsregiſter Sorge zu tragen; wo etwas darin mangelt, betreffe es auch blos

die Form, iſt von ihnen für Verbeſſerung, bei unausbleiblicher Ordnungsſtrafe, zu ſorgen. Wornach ſich zu achten.

Offenburg den 7. Mai 1823.

Großherzogl. Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1823 Nr. 39 S. 241.

Die Ablöſung der Bodenzinſe betr.

K. D. Nr. 10183. Auf die hier eingekommenen Anfragen:

a) welche Zins und Gefälle als Grundgülten angeſehen, und zur Ablöſung aufgekündet werden können, und

b) ob jenen Gemeinden, welche die Auslöſung eines ganzen Vereines unter ſolidariſcher Zahlungsverbindlichkeit übernehmen wollen, der Bezug der Naturalbodenzinſe zu geſtatten ſeie? wird in Folge jenes Erlaſſes des Großherzogl. Miniſteriums der Finanzen Domänenſection von 18. v. M. Nr. 1076 verfügt, und zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht:

ad a) Daß nur jene im § 2 der Inſtruction v. 11. Sept. 1821, näher bezeichneten Gülten und Gefälle, aber keine weitern nach den Normen des Geſetzes vom 20. Octbr. 1820 zur Aufkündung und Ablöſung geeignet ſeie, und daß

ad b) nach dem § 9 der allegirten Inſtruction den Gemeinden, welche in geſagter Art ein ganzes Verein übernehmen, der Bezug eer Naturalbodenzinſe überlaſſen und geſtattet werden könne. Freiburg den 10. Mai 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 40 S. 457.

Die courſirenden und durchlöcherten Münz-Sorten betr.

Durch Beſchluß des hochpreißlichen Finanzminiſteriums vom 29. April d. J. Nr. 1993 iſt ſämmtlichen Kreisdirectorien aufgetragen worden, den ihnen untergeordneten Kaſſen die Annahme der ſichtbar beſchnittenen oder mit Hohlinſtrumenten durchlöcherten Münzen, welche an ihrem materiellen Werthe verloren haben, ſo wie die Annahme der abgewürdigten Münzſorten zu unterſagen und Anordnung zu treffen, daß alle bei Zahlungen an die öffentlichen Kaſſen vorkommenden derartigen Münzſorten dem Einlieferer zurückgegeben werden. Ferner ſolle den Bezirkskaſſiers eröffnet werden, daß die Kreiskaſſen zu gleicher Zurückweiſung der von ihnen einkommenden derartigen Münzen den Befehl erhalten haben.

Dieſes wird andurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Durlach und Offenburg den 10. Mai 1823.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 40 S. 228. v. 9. Mai 1823 Nr. 11645. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 40 S. 458. v. 12. Mai 1823 Nr. 10301. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1823 Nr. 39 S. 285. v. 9. Mai 1823 Nr. 9613. Anz. Bl. des Kinz.-, Murg u. Pfinzkreiſes 1823 Nr. 41 S. 253.

Die Zuſtellung gerichtlicher Urkunden an Königl. Bayer. Unterthanen betr.

Civ. R. Nr. 4068. I. Sen. Da von dem Königl. Bayer. General-Staatsprokurator des Rheinkreiſes zu Zweibrücken bemerklich gemacht wurde, daß ſich diesſeitige Untergerichte hinſichtlich der Zuſtellungen gerichtlicher Urkunden an Königl. Bayer. Unterthanen, nach der mittelſt Uebereinkunft zwiſchen dem Königreich Bayern nnd dem Großherzogthum Baden vom Jahr 1818 beſtehenden Vorſchrift nicht gehörig achten, vielmehr derſelben zuwider handeln, indem ſie mit Umgehung diesſeitiger Gerichtsſtelle ſelbſt einſchreiten; ſo werden ſämmtliche Ober- und Aemter auf ſolche Uebereinkunftsmäßige, und in dem Regierungsblatt vom 10. Februar 1818 Nr. IV. bekannt gemachte Vorſchrift, wornach alle Zuſtellungen gerichtlicher Urkunden nur durch directe Mittheilungen zwiſchen den Großherzogl. Bad. Hofgerichten und den Königl. Bayerſchen Kriegsgerichten bewirkt werden ſollen, anmit wiederholt aufmerkſam gemacht, und angewieſen; alle derartige Zuſtellungen unfehlbar anher zur weitern Beförderung vorzulegen.

Verfügt beim Großherzogl. Bad. Hofgericht zu Freiburg am 12. Mai 1823.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 40 S. 457.

Die Copialien bei den Aemtern und Amts-Reviſoraten betr.

K. D. Nr. 10343. Das Großherzogl. Miniſterium des Innern hat rückſichtlich der auf verſchiedene Weiſe bisher behandelten Copialien bei den Aemtern und Amtsreviſoraten zur Berichtigung des Amts-Kaſſaweſens durch Verfügung vom 2. d. Nr. 5637 nähere Beſtimmungen erlaſſen, in deren Gemäßheit verordnet wird:

1) Bei den Aemtern, deren Bureau-Averſum auf die Fertigung aller vorkommenden Copialien berechnet ſind, werden

alle Copialgebühren mit den übrigen Sporteln verrechnet und monatlich abgeliefert.

2) Bei den Amtsreviſionen hingegen findet kein Bezug der Copialgebühren von Seiten der Amtskaſſen mehr ſtatt, wogegen die Amtsreviſoren von den Unterthanen mehr als ſie wirklich dafür ausgeben, zu fordern berechtigt ſind.

Zur Erreichung dieſer Anordnung werden die Gebühren, welche für Abſchriften ſtatt finden, von hier aus beſtimmt, und dieſe Beſtimmung öffentlich bekannt gemacht werden, zu welchem Ende die Aemter und Amtsreviſorate hiemit aufgefordert werden, hinſichtlich dieſer zu beſtimmenden Abſchriftgebühren nach den Lokalpreiſen in möglichſt kurzer Friſt Vorſchläge anher zu machen.

3) Des Selbſtbezugs dieſer Copialien ungeachtet haben die Amtsreviſoren, ſo wie es bisher geſchehen, ſolche auch in Zukunft in ihr Hauptdiarium (ſo wie es durch die Beilage B. zum Regierungsblatt XVI. vom Jahr 1817 vorgeſchrieben iſt) aufzunehmen und ſpeziell nachzuweiſen, alſo, daß die Summe derſelben in den alle Monat an die Amtskaſſe abzugebenden Extracten erſcheint, und an der Stelle der bisher verrechneten Dekopiſtengebühren abgezogen wird.

4) Für Obligationen, Kauf- und Tauſchbriefe, auch Teſtamente, welches die Originalfertigungen ſind, dürfen nur die Sporteln erhoben, aber keine beſondere Copialgebühren angeſetzt werden.

5) So wie die bisher übliche Dekretur der Dekopiſten-Zettel wegfällt, ſo wird dagegen den Amtsreviſoren zur Pflicht gemacht, die Copialgebühren in Uebereinſtimmung mit der von dem Kreisdirektorio feſtzuſetzenden Tarif jeder Expedition, Theilzettel ꝛc. deutlich beizuſetzen, und eben ſo denſelben an das Diarium bei den auf unerlaubten Gebührenbezug angeordneten geſetzlichen Strafen einzutragen.

Nach dieſer mit dem 1. des nächſtkünftigen Monats in Vollzug zu bringenden Anordnungen haben die Aemter und Amtsreviſorate dieſes Kreiſes ſich genau zu achten.

Freiburg den 13. Mai 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 43 S. 493. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1823 Nr. 42 S. 305. Neck. K. D. v. 16. Mai 1823. Nr. 10167.

Die polizeiliche Aufſicht über die herumziehenden Gewerbsleute betr.

Nr. 11759. Die durch das diesſeitige Anzeigeblatt Nr. 101 verkündete Verordnung des Großherzogl. Miniſteriums des

Innern vom 14. Novbr. 1820 Nr. 12570 enthält die Vorſchriften, nach welchen ſich bei der Ertheilung der Päſſe an inländiſche Gewerbsleute, welche ihrer Beſchäftigung wegen den Aufenthalt wechſeln müſſen, und bei der Behandlung dieſer Leute benommen werden ſoll. Wir haben ungerne bemerkt, daß dieſe auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit berechneten Vorſchriften und die damit im Zuſammenhange ſtehenden ältern und neueren Verordnungen von den Bezirks- und örtlichen Polizeibehörden nicht mit derjenigen Genauigkeit befolgt werden, welche die Wirkung derſelben begründen muß; insbeſondere iſt zur dieſſeitigen Kenntniß gekommen, daß:

1) ausländiſchen Spenglern, Pfannenflickern, Scheerenſchleifern und ähnlichen Gewerbstreibenden der Aufenthalt und die Beſchäftigung im dieſſeitigen Gebiete geſtattet werde;

2) die inländiſche Gewerbsleute dieſer Klaſſe, ſo wie die Steinguthändler noch immer Kinder mit ſich führen, welche das Alter der Schulpflichtigkeit erreicht haben, und daß

3) dieſe Gewerbsleute gegen die dieſſeitige Verordnung vom 13. Hornung 1821 Nr. 3513 Hunde halten.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, die ſämmtlichen Polizeibehörden des Kreiſes zum ſtrengſten Vollzug der angeführten Verordnung, und zur Ahndung jeder fernern Uebertretung mit dem Beiſatze anzuweiſen, daß jede zur dieſſeitigen Kenntniß kommende Vernachläſſigung der angeführten Verordnungen mit einer Strafe von 10 Reichsthalern unnachſichtlich gerüget werden würde. Konſtanz den 13. Mai 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 42 S. 240.

Den Durchgang fremder Krämer und Hauſierer mit Material-Waaren betr.

Nr. 12536. Die Verordnung vom 20. März 1818 durch das Regierungsblatt Nr. 10 verkündet, beſtimmt die Weiſe, wie durch die Beſieglung der Waaren und die diesfallige Bemerkung in dem Reiſepaß dem Abſatze von Arzneiwaaren durch durchziehende ausländiſche Krämer entgegengewirkt werden ſoll. Wenn die angeordnete Verſieglung ihrem Zwecke entſprechen ſoll, ſo muß dieſelbe ſo angelegt werden, daß die Oeffnung des Kaſtens ohne die Zertrümmerung des Sigills nicht ſtatt finden kann, und die Bemerkung der Verſieglung im Reiſepaß darf nie unterlaſſen werden.

Da man neuerlich Fälle entdeckt hat, daß dieſer Verordnung nicht bei allen Eintrittsſtationen genaue Folge geleiſtet

werde, ſo wird dieſelbe mit dem Beiſatze in Erinnerung gebracht, daß man jede fernere Vernachläſſigung derſelben an dem betreffenden Ortsvorſtande ſtrenge rügen werde.

Konſtanz den 23. Mai 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 46 S. 259.

Die Erhebung der directen Steuern betr.

K. D. Nr. 11468. Durch ſpezielle Fälle aufmerkſam gemacht, daß Steuerrückſtände nachgeführt worden ſind, die in der Wirklichkeit gar nicht beſtehen, und in der Erwägung, daß Unordnungen und Benachtheiligungen des Staatsſchatzes dieſer Art durchaus nicht vorkommen können, wenn die beſtehenden Vorſchriften allenthalben vollkommen gehandhabt werden, hat das Großherzoliche Finanzminiſterium mittelſt Erlaſſes vom 29. v. M. Nr. 1990 die genaueſte Befolgung und den pünktlichſten Vollzug der Vorſchriften über die Liquidation der Steuerrückſtände und die Konſtatirung der unbeibringlichen Poſten, ſo wie den Vollzug der Steuerexekutionsordnung neuerlich dringend befohlen.

Es liegt auſſer allem Zweifel, daß die Untererheber den Obereinnehmer mit fingirten Rückſtänden unmöglich täuſchen können, wenn in Gemäßheit der §§ 2 bis mit 7 der gedruckten Verordnung vom 18. März 1817 über die Liquidation der Steuerrückſtände, und die Konſtatirung der unbeibringlichen Poſten, dann nach §. 14 der gedruckten Verordnung vom 24. März 1818 über die Abgangsdekretur der unbeibringlichen Poſten, die von dem Ortseinnehmer ſeparat aufgeſtellte Regiſter, ſowohl über die laufenden und einjährigen, als über die zweijährigen Steuerrückſtände von der Obereinnehmerei gehörig geprüft und beſtätigt, die von dem Ortserheber darüber aufgeſtellten Forderungszettel den Reſtanten von dem Schazungsausſchuß ſelbſt zugeſtellt, und von dieſem, bei dem ſich auch der erſte Ortvorgeſetzte befindet, hierauf ſogleich die Liquidation aller Rückſtände wirklich vorgenommen und der Erfolg der Liquidation nicht nur in einem beſondern Zeugniß, ſondern vorſchriftsmäßig auch auf den betreffenden Rückſtandsregiſtern ſelbſt gewiſſenhaft beurkundet wird, wenn ferner die Obereinnehmerei die ihr nach § 20, 21, 24, 28, 37, 45 und 47 der Steuerexekutionsordnung von dem Ortseinnehmer vorzulegenden Mahn-, Exekutions-, Pfändungs- und Ausſtandsliſten jedesmal mit den in den betreffenden Regiſtern noch im Ausſtand laufenden Poſten ſorgfältig ver-

gleicht, und wenn endlich die nach § 72 der Steuerexekutionsordnung vorzulegende Hauptanſtandsliſte nachweist, daß die Steuerexekutionsordnung vollſtändig, alſo zur gehörigen Zeit in Vollzug geſetzt worden iſt.

Es wird demnach, und um ſich über den wirklichen und richtigen Vollzug dieſer Verordnung zu verläſſigen, noch insbeſondere Folgendes hiemit verordnet:

I. Die Beſcheinigungen des Schatzungsausſchuſſes über die vom Ortseinnehmer zur Zuſtellung an die Reſtanten übergebenen Forderungszettel müſſen zugleich die ausdrückliche Verſicherung erhalten, daß die erhaltenen Forderungszettel auch mit den Rückſtandsregiſtern harmoniren.

II. Wenn der Ortserheber dieſe Beſcheinigung nicht längſtens bei der Abrechnung im Monat Juli dem Obereinnehmer übergeben kann; ſo hat dieſer ſogleich hievon die Anzeige an das Amt zu machen, und dieſes ohne Verzug gegen den ſäumigen Ortserheber die § 3 der gedruckten Verordnung vom 18. März 1817 über die Liquidation der Steuerrückſtände angedrohte Strafe von 10 Reichsthalern zu erkennen, zugleich aber auch wegen Beibringung der befragten Beſcheinigung das weiter Erforderliche zu verfügen.

III. Iſt auf den Rückſtandsregiſtern bei der Abrechnung im Monat Auguſt die Beſtättigung vom Schatzungsausſchuß nicht enthalten; ſo hat der Obereinnehmer in Gemäßheit § 5 der Verordnung vom 18. März 1817 bei eigener Verantwortlichkeit die Liquidation ſogleich auf Koſten des Schatzungsausſchuſſes ſelbſt vorzunehmen, dagegen iſt aber auch kein Schatzungsausſchuß verbunden, die Liquidation eines Steuerrückſtandsregiſters vorzunehmen, dem die Beſtättigung der Obereinnehmerei nach § 2 der Verordnung vom 18. März 1817 nicht vorangegangen iſt; und hat der Obereinnehmer dieſe verſäumt, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß er für die Folgen eben ſo zu haften habe, wie der Schatzungsausſchuß für die Folgen beſtättigter aber nicht mehr exiſtirender Rückſtände.

IV. Bei jeder Abrechnung muß ſich der Obereinnehmer die Ueberzeugung verſchaffen, daß die Mahn-, Exekutions-, Pfändungs- und Anſtandsliſten von dem Ortseinnehmer über ſämmtliche noch im Rückſtande laufende Individuen vollſtändig und zur gehörigen Zeit gefertigt worden ſind, und wenn dies nicht geſchehen iſt, ſogleich auf Koſten des Ortseinnehmers die erforderlichen Liſten durch einen Skribenten aufſtellen zu laſſen.

Jene Ueberzeugung kann ſich der Obereinnehmer aber auch nur dann verſchaffen, wenn er den § 4 der Rechnungsinſtruktion vom 25. März 1817 durch Nachrechnung des Betrags einer jeden Monatseinnahme in den Regiſtern, und Beſcheinigung desſelben auf der Rückſeite des Regiſters genau vollziehet, wie dies durch Erlaß des Großherzogl. Finanzminiſteriums vom 23. März 1820 Nr. 2447 unter Androhung einer Strafe von 10 Reichsthalern wiederholt nachdrücklichſt den Obereinnehmereien zur beſondern Obliegenheit gemacht worden iſt.

V. Sind die Gardiſten und Ortsvorgeſetzten in Vollziehung der ihnen zum Behufe der Exekution gegebenen Aufträge ſäumig oder nachläſſig, ſo iſt augenblicklich davon die Anzeige an das betreffende Amt und Oberinſpektion zu machen, und von dieſen die nöthige Beſtrafung der Säumigen ebenfalls unverzüglich und unnachſichtlich eintreten zu laſſen.

Finden die Obereinnehmereien aber auch bei den Aemtern und Oberinſpektion die gehörige Unterſtützung nicht, ſo haben ſie dieſes, nicht wie bisher am Ende des Steuerjahrs gelegenheitlich in einem allgemeinen Bericht anzudeuten, ſondern bei jedem einzelnen Falle ſogleich zur Kenntniß des Kreisdirektoriums zu bringen.

VI. Ueber den Vollzug der Liquidation hat jede Obereinnehmerei Angeſichts dieſes eine beſondere Tabelle anzulegen, und dieſe jährlich längſtens bis Ende Auguſt an das Kreisdirektorium einzuſenden.

Dieſe Tabelle muß enthalten:

1) Die alphabetiſche Verzeichnung aller zur Obereinnehmerei gehörigen Steuerdiſtrikte mit fortlaufender Ordnungszahl.
2) Den ſummariſchen Betrag von den laufenden und einjährigen;
3) von den zweijährigen, und
4) von den alten Steuerrückſtänden von jedem Steuerdiſtrikt.
5) Die Angabe des Monats und Tags der von der Obereinnehmerei erfolgten Beſtättigung der Regiſter von 2, 3 und 4.
6) Die Angabe des Monats und Tags der von dem Schatzungsausſchuß erfolgten Beurkundung der Liquidation auf den Regiſtern 2, 3 und 4.
7) Endlich die allenfalls nöthigen Bemerkungen, wenn z. B. ein Ortserheber wegen verſäumter Ausſtellung der Forderungszettel an den Schatzungsausſchuß geſtraft,

von dem Obereinnehmer die Liquidation der Rückſtände ſelbſt vorgenommen werden müßte ꝛc.

VII. Die Hauptanſtandsliſte muß wie dies bereits durch ſpecielle diesſeitige Verfügung angeordnet iſt, jedesmal im Monat Mai mit der Quartalsüberſicht über die Steuerrückſtände eingeſchickt werden.

Der Betrag des Rückſtandes muß in der Hauptanſtandsliſte ſummirt, und in einer Beilage zu derſelben, die Differenz zwiſchen dieſer Summe und der Summe in den Ueberſichten über die wirklichen Rückſtände gerechtfertiget werden.

Nur dann, wenn die Exekution zur gehörigen Zeit in Vollzug geſetzt wird, iſt es möglich die Rechnung einmal von nachgeführten unbeibringlichen Poſten gehörig zu reinigen, und bei den wahrhaft Bedürftigen die geſetzliche Nachſicht durch Abgangsdekretur ſogleich eintreten zu laſſen.

VIII. Wegen Einſendung der nach Satz 7 zu fertigenden Tabellen über die erfolgte Liquidation der Rückſtände, und wegen Einführung der Hauptanſtandsliſten werden keine Erinnerungen erlaſſen.

Wenn die Erſtere nicht am 1. September und Letztere nicht am 1. Juli jährlich bei dem Kreisdirektorium eingekommen ſind; ſo wird man dieſelben durch Strafboten abholen laſſen.

IX. Die Kreisreviſion wird bei Prüfung der Obereinnehmerei-Rechnungen ſtrenge darauf ſehen, ob die Steuerrückſtände durch die vorgeſchriebenen Zeugniſſe richtig nachgewieſen ſind, und ſo oft ſie einen Defekt hiebei wahrnimmt, dieſen bei ſchwerer Ahndung nicht nur unter den gewöhnlichen Reviſionsnotaten rügen, ſondern ſogleich mit beſonderem Bericht dem Kreisdirektorium anzeigen.

Hiernach haben ſich die Aemter, Obereinnehmereien und Oberinſpektionen genau zu achten, und erſtere beſonders dafür zu ſorgen, daß dieſe Verfügung den Schatzungsausſchüſſen und Ortserhebern ſorgfältig verkündet werde.

Freiburg den 27. Mai 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 45 S. 516.

Das Ab- und Zuſchreiben der Gewerbsſteuer betreffend.

K. D. Nr. 11482. Das Großherzogl. Finanzminiſterium hat mittelſt Erlaſſes vom 21. v. M. Nr. 1876 verfügt: daß

die willkührlichen, ohne Anſtehen der Partheien, von der Gewerbsſteuerdeputation bewirkten Herabſetzung der Betriebs- und Perſonalſteuer-Capitalien durchaus nicht ſtatt gegeben werden ſollen, da nach Anleitung der §§ 3, 12 und 20 der Ab- und Zuſchreibinſtruktion die Gewerbsſteuerdeputation ex officio nur dem Streben der unredlichen Steuerpflichtigen, ſich einem Theil der geſetzlichen Abgaben zu entziehen, durch angemeſſene Erhöhung entgegenzuwirken haben, die Anträge auf Verminderung aber von den Steuerpflichtigen ſelbſt ausgehen müſſen.

Dieß wird andurch zur genauen Nachachtung den ſämmtlichen Steuerperäquatoren und Gewerbsſteuerdeputationen mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Steuerreviſion angewieſen werde, alle ſolche willkürliche Verminderung bei der Prüfung wieder auf den frühern Stand zu erhöhen, und den Peräquatoren die dafür angerechnete Gebühren zu ſtreichen.

Freiburg den 27. Mai 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 46 S. 529.

Den Verkauf des Stempelpapiers und der Formularien aller Art betr.

Nr. 11082. Das Großherzogl. Miniſterium des Innern hat durch Verfügung vom 1. Mai l. J. verordnet, daß vom 1. kommenden Monats Juni anfangend bei Ankauf von Stempelpapier und geſtempelten Impreſſen jeder Art, nur der Werth, welchen der Stempel ausdrückt, der Verkaufspreis ſey, ſohin von den Verkäufern auch nur dieſer Werth erhoben werden ſoll.

Man ſieht ſich veranlaßt, dieſe Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Mannheim den 27. Mai 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Neckarkreiſes.

Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreiſes 1823 Nr. 43 S. 313.

Den Einzug der Umlagen in den Gemeinden betreffend.

Man ſieht ſich veranlaßt, den Aemtern, Amtsreviſoraten und Ortsvorgeſetzten des dieſſeitigen Kreiſes unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. März dieſes Jahrs über Verabreichung der Forderungszettel bei Gemeindsumlagen (Anzeigeblatt Nr. 24.) zu eröffnen.

Die durch die Verordnung vom 4. Auguſt 1819 Nr. 9844 im Main- und Tauberkreis eingeführten Quittungsbüchlein vertreten ihrer Einrichtung nach die Stelle beſonderer Forderungszettel; ſie müſſen an jeden, der zur Gemeindskaſſe zu zahlen hat, verabreicht werden, und ſie müſſen bei der Aushändigung an den Debenten die Schuldigkeit deſſelben an die Gemeindskaſſe beſtimmt enthalten. Für die Gemeindsglieder bedarf es hierbei keiner weitern Forderungszettel; hingegen ſollen nach Erlaß des Hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 21. Februar v. J. Nr. 2095 den landesherrlichen, ſtandes- und grundherrlichen Verrechnungen, kirchlichen Stiftungen und Pfarreien u. ſ. w. beſondere Forderungszettel in der durch die Bekanntmachung vom 14. März d. J. vorgeſchriebenen Weiſe ausgefertigt werden.

Wertheim den 28. Mai 1823.

Direktorium des Main- u. Tauberkreiſes.

Anz. Bl. des Neckar-, u. Main und Tauberkreiſes 1823 Nr. 45 S. 331.

Das Ausſchreiben und die Erhebung der direkten Steuern betreffend.

K. D. N. 11949. In Gemäßheit der Verfügung des Großherzogl. Finanzminiſteriums vom 21. Jänner d. J. Nr. 278 — 79 ſollen die General- und Gewerbsſteuerkataſter von allen Steuerdiſtrikten in den erſten Monaten des Steuerjahrs 6 Wochen lang in den Händen des Schatzungsausſchuſſes ſein, damit einestheils die Steuerpflichtigen, welche es wünſchen, nach §. 7 der Steuerexekutionsordnung vom 8. Juli 1817 daraus erſehen können, aus welchen Theilen das ihnen durch das Steuerregiſter bekannte Geſammtſteuerkapital beſteht, und damit es anderntheils dem Ortsgericht möglich wird, nach Maaßgabe des §. 6, 7 und 8 der gedruckten Verordnung vom 24. März 1818 Nr. 4530. die zur Abgangsdekretur der unbeibringlichen Poſten zu berückſichtigenden Verhältniſſe durch Angabe des Grund- Häuſer- und Gewerbsſteuerkapitals zu konſtatiren.

Zu Vollziehung jener Verfügung wird hiermit verordnet:

I. Gleich nach bewirkem Ab- und Zuſchreiben übergeben die Steuerperäquatoren die Generalkataſter vom vorhergehenden Jahre bei Vermeidung einer unnachſichtlichen Strafe von 5 Reichsthaler den Schatzungsausſchüſſen, und ſchicken die Gewerbsſteuerkataſter ebenfalls vom vorhergehenden Jahre mit

den neuen Ab- und Zuſchreibarbeiten an die Steuerreviſion ein.

II. Im Monat Mai ſchickt die Steuerreviſion die neuen General- und Gewerbsſteuerkataſter mit einer Conſignation gegen Beſcheinigung an die Obereinnehmereien.

III. Dieſe theilen dieſelben ſogleich an die Schatzungsausſchüſſe aus, und fordern ſie am Ende des Monats Juli nebſt den Generalkataſtern vom vorhergehenden Jahre (§. 1.) wieder zurück.

IV. Diejenigen General- und Gewerbsſteuerkataſter, die noch nicht geprüft, oder die zur Prüfung der übrigen Ab- und Zuſchreibarbeiten, noch nöthig ſind, ſchicken die Obereinnehmereien auf Verlangen an die Steuerreviſion; die Uebrigen behalten ſie in ihrer Verwahrung; ſie werden aus dieſer erſt bei dem nächſten Ab- und Zuſchreiben gegen Schein an die betreffenden Peräquatoren unmittelbar abgegeben.

V. Hat ein Steuerperäquator die Abgabe des Generalkataſters vom vorhergehenden Jahr an den Schatzungsausſchuß verſäumt, ſo iſt ſogleich davon hierher die Anzeige zu machen: Und über die von der Steuerreviſion zur gehörigen Zeit bewirkte Abſendung der neuen General- und Gewerbsſteuerkataſter an die Obereinnehmereien hat ſich die Steuerreviſion durch Vorlage der von der Obereinnehmerei beſcheinigten Conſignationen jedesmal am 1. Juni auszuweiſen.

Hiernach haben ſich die Obereinnehmereien, die Steuerreviſion und die Steuerperäquatoren genau zu achten, und die Aemter dafür zu ſorgen, daß dieſe Verfügung in jedem Orte den Schatzungsausſchüſſen und ſämmtlichen Steuerpflichtigen gehörig verkündet werden.

Freiburg den 31. Mai 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 46 S. 530.

Die Auswanderungen nach Rußland betr.

Nr. 10432. Sämmtlichen Aemter des Kreiſes wird in Bezug auf die Verfügung des hohen Miniſteriums des Innern vom 21. v. M. Nr. 5100 zur genauen Nachachtung und zur Eröffnung an die untergebenen Ortsvorgeſetzten und Gemeinden bekannt gemacht, daß den vorläufigen Anzeigen über die jeweiligen Auswanderer ſtets die Vermögens-Zeugniſſe derſelben an das hohe Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten beigelegt werden müſſen, damit in den Eröffnungen

an die kaiſerlich ruſſiſche Geſandtſchaft dieſes entſcheidenden Umſtands im voraus Erwähnung geſchehen kann, weil nur ſolche Coloniſten angenommen werden, welche bei ihrem Eintritt in Rußland, nach Abzug aller Reiſekoſten, noch wenigſtens 300 fl. baar beſitzen.

Durlach und Offenburg den 31. Mai 1823.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1823 Nr. 46 S. 285. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 54 S. 621 v. 30. Juni 1823 Nr. 14553. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 46 S. 339. v. 3 Juni 1823 Nr. 11571.

Den Diätenbezug der Theilungskommiſſarien betr.

K. D. N. 12214. Das Großherzogliche Miniſterium des Innern hat durch verehrlichen Beſchluß v. 20. Mai d. J. Nr. 6584 verordnet:

1) Die Theilungskommiſſarien oder Amtsreviſorat-Scribenten haben ſich mit dem eigenen Einzug der Taxen und Sporteln nicht mehr zu befaſſen, weder für den herrſchaftlichen Antheil, noch für ihren eigenen; vielmehr liefern ſie dem Amtsreviſor mit dem Schluß eines jeden Monats ihr genau und vollſtändig zu führendes Diarium ab: der Amtsreviſor extrahirt ſodann alle in dem Monat unmittelbar oder durch ſeine Scribenten angeſetzten Taxen und Sporteln Ortſchaftsweiſe, bewirkt den Einzug nach der noch zur Zeit beſtehenden Einrichtung und liefert ſolche in dem vorgeſchriebenen Termin zur Amtskaſſe ab.

2) Da die Diarien der Theilungskommiſſarien-Beilagen des Hauptſporteln-Journals bilden, ſo hat der Amtsreviſor demjenigen Auszug aus letztern, den er monatlich der Amtskaſſe zu beliefern hat, am Ende genau beizuſetzen, wieviel der Betrag des ſpeziellen Diarii ſeiner Theilungskommiſſarien und eines jeden derſelben an Fisci und eigenen Gebühren ausmacht, damit der Amtskaſſen-Verrechner den Betrag der letztern gegen Quittung unmittelbar an die Scribenten auszahlen kann; der Rechner bedarf hiezu keiner beſondern Dekretur, ſo viel Fiscigebühren à 1 fl. 10 kr. von jedem vereinnahmt erſcheinen, ſo viel Tagsgebühren à 1 fl. 45 kr. und 5 kr. für Schreibmaterialien ſind auch auszuzahlen.

3) Der Amtskaſſenverrechner ſetzt ein für allemal einen gewiſſen Tag und Stunde feſt, wenn er die Auszahlung an

die Scribenten bewerkſtelligt; dem Amtsreviſor iſt bei einer unnachſichtlich zu vollziehenden Strafe von 10 Reichsthalern verboten, die Auszahlungen an den Theilungskommiſſär unmittelbar zu bewerkſtelligen, und deſſen Quittung ſtatt Geldes aufzuliefern, wohl aber hat er ſich möglich angelegen ſein zu laſſen, damit Ausſtände vermieden werden; da, wo dieſe gleichwohl nicht zu umgehen ſind, zahlt der Amts-Kaſſenverrechner dennoch den vollen Monatsbetrag des Verdienſtes dem Theilungskommiſſär (vorausgeſetzt daß er ſein Diarium vollſtändig belegt hat) aus.

4) Mit dem Vollzug dieſer Einrichtung iſt den Amtsreviſorats-Scribenten jeder unmittelbare Geldbezug von den Parthien, gleichwie unter welchem Vorwand es ſei, unterſagt. Denjenigen, welche ſich ſolche dennoch beigehen laſſen, ſind ohne weiters aus der Scribentenliſte zu ſtreichen, und wegen Gelübdebruch dem Richter zu überweiſen.

Da jeder Verdienſt für Arbeiten in ſogenannten Extraſtunden ohnehin ſchon verboten iſt, ſo kann ſomit der Betrag deſſelben für das ganze Jahr nicht höher ſteigen als auf 525 fl. indem für Sonn- und Feiertage nichts beſonderes paſſirt wird.

Dieſe Anordnung tritt mit dem 1. d. M. in Wirkſamkeit. Die Aemter haben die Theilungskommiſſarien hierauf beſonders zu verpflichten, die Verpflichtungsprotokolle aber binnen 14 Tagen hierher einzuſenden.

Jeder künftig als Theilungskommiſſär angeſtellt werdende Scribent muß ſich bei dem Amtsreviſor über dieſe Verpflichtung ausweiſen, andernfalls dieſer bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu ſorgen hat, daß ſie nachträglich geſchieht.

Freiburg den 2. Juni 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 46 S. 530.

Das Verbot des unmittelbaren Geldbezugs durch die Theilungskommiſſärs betr.

Nr. 13319. Von Großherzoglichem Miniſterium des Innern iſt durch hohe Verfügung vom 20. Mai d. J. Nr. 6584. die Anordnung getroffen worden, daß vom 1. Juni d. J. angefangen, die Theilungskommiſſärs und Amtsreviſorats-Scribenten ihre Gebühren bei den Amtskaſſen zu empfangen haben, wogegen oben gedachten Theilungskommiſſärs und Scribenten von nun an jeder unmittelbare Geldbezug von

den Partheien, gleichviel, unter welchem Vorwand es ſei, bei ſchwerer Strafe verboten iſt, indem die Partheien nunmehr die Gebühren für Amtsreviſorats-Geſchäfte aller Art ausſchließend nur an die Amtsreviſoren, oder an die von ihnen aufgeſtellten Erheber zu bezahlen haben.

Welches von den Ortsvorſtänden in ſämmtlichen Gemeinden ſogleich öffentlich zu verkünden hat.

Welches von den Ortsvorſtänden in ſämmtlichen Gemeinden ſogleich öffentlich zu verkünden iſt.

Konſtanz den 3. Juni 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 47 S. 265. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1823 Nr. 45 S. 331 Neckar-K. D. v. 31. Mai 1823 Nr. 11232. u. Nr. 49 S. 363. Main- u. Tauber-K. D. v. 11. Juni 1823 Nr. 7238.

Die handgelübdliche Verpflichtung der Zeugen bei Kriminal-Unterſuchungen betr.

R. N. 1634. Da ſchon ſehr oft der Fall vorgekommen, daß bei peinlichen Unterſuchungen die Zeugen, ohne vorherige Belehrung über die Wichtigkeit und Folgen der Handlung, mit Handgelübd verpflichtet werden, ſo findet man ſich veranlaßt, um dieſem Uebelſtand abzuhelfen, und die daraus entſpringenden nachtheiligen Folgen zu vermeiden, die ſämmtlichen dieſſeitiger Stelle unterſtehenden Aemter anzuweiſen, in Fällen, wo ſie die Zeugen mit Handgelübd vernehmen, noch ehe dieſes geſchieht, dieſelben ſowohl über die Wichtigkeit des Handgelübds als auch über die Folgen des Bruches des Handsgelübds genau zu belehren, darüber, daß dieſes geſchehen, ein Protokoll aufzunehmen, auch die Formel, wornach die Zeugen verpflichtet werden, zu entwerfen, dieſe zu den Akten zu legen, und überhaupt ſowohl in dieſen Fällen, als auch bei Eids-Abnahmen ſich genau nach der beſtehenden Eidsordnung zu benehmen.

Verfügt beim Großherzoglichen Badiſchen Hofgericht zu Freiburg am 5. Juni 1823.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 47 S. 541.

Das unerlaubte Hauſiren und Lumpenſammeln betr.

Nr. 10994. Es iſt zur Anzeige gekommen, daß Leute theils ohne eigene Patente, ſondern nur mit Benutzung der für

andere Individuen, z. B. ihre Dienſtherrn ausgeſtellten Patente Lumpen ſammeln, wie dies kürzlich mit 2 Knechten des Bohnenbergerſchen Lumpenſammlers Mich. Bauer von Eſchelbach der Fall war, theils aber während des Lumpenſammelns mit Bändern oder andern Waaren hauſiren und ſolche ohne Hauſirerlaubniß gegen Lumpen zum Tauſch anbieten. Da aber weder das Eine noch das Andere geſtattet werden darf, ſo erhalten ſämmtliche Ober- und Aemter des Kreiſes hiermit den Auftrag, ſo oft ein mit keinem perſönlichen Patent ausgeſtelltes Individuum Lumpen ſammelt, das fremde Patent, das es beſitzt, demſelben abzunehmen und es nöthigenfalls zur Strafe zu ziehen, und ſo oft ein Lumpenſammler zugleich mit Bändern oder andern Waaren ohne Erlaubniß hauſirt, ſolche zu confiſciren und ſein Patent ihm ebenfalls zu caſſiren. Durlach den 7. Juni 1823.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1823 Nr. 49 S. 305.

Die Prüfung fremder Münzen betr.

K. D. Nr. 12753. Nachdem die Großherzogl. Münzkommiſſion zu Folge der vom hochpreislichen Staatsminiſterium genehmigten Inſtruktion, die Münzen fremder Staaten, welche im Großherzogthum courſiren, zu prüfen, und insbeſondere rückſichtlich derjenigen, welche noch keinen geſetzlichen Cours haben, vorzuſchlagen hat, ob und in welchem Verhältniß dieſer räthlich ſeie, ſo werden ſämmtliche Verrechnungen des Dreiſamkreiſes angewieſen, wie ihnen eine fremde Münzſorte, deren Cours noch nicht geſetzlich beſtimmt iſt, vorkommt, davon unter Anſchluß eines oder mehrerer Exemplarien ſogleich die Anzeige zu machen, um ſolche der Großherzogl. Münzkommiſſion mittheilen zu können.

Freiburg den 10. Juni 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 54 S. 621.

Die Urlaubsgeſuche der Staatsdiener betr.

Nr. 12132. Sämmtliche dem Kreisdirectorium untergebene Staatsdiener werden angewieſen, in ihren Urlaubsgeſuchen jedesmal anzuzeigen, wohin ſie ſich im Falle einer Entfernung von ihrem Aufenthaltsorte zu begeben gedenken, und wie für die Verſehung ihres Dienſtes während ihrer Abweſenheit geſorgt iſt.

Eingaben, die Eines oder das Andere nicht enthalten, bleiben unberückſichtigt. Mannheim den 10. Juni 1823.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 47 S. 347.

Die Kopial-Gebühren der Aemter und Amts-Reviſorate betr.

Nr. 14213 — 14. In Gemäßheit der hohen Verfügungen des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 2. und 26. Mai 1823 Nr. 5673 und 6876 wird hiemit verordnet:

1) Bei den Aemtern, deren Bureau-Averſen auf die Fertigung aller vorkommenden Kopialien berechnet ſind, werden alle Kopial-Gebühren mit den übrigen Sporteln verrechnet, und monatlich abgeliefert.

2) Bei den Amtsreviſoraten hingegen findet kein Bezug der Kopial-Gebühren von Seite der Amtskaſſen mehr ſtatt, wogegen die Amtsreviſoren von den Unterthanen mehr, als ſie wirklich dafür ausgeben, zu fordern nicht berechtigt ſind.

3) Die Kopial-Gebühr für die Amtsreviſoren wird hiemit
für den Bogen halb gebrochen auf vier Kreuzer,
— — — nicht gebrochen auf acht Kreuzer
beſtimmt.

4) Die Amtsreviſoren haben, des Selbſtbezugs dieſer Gebühren ungeachtet, ſo wie es bisher geſchehen, ſolche auch in Zukunft in ihr Haupt-Diarium (ſo wie es durch die Beil. B. zum Regierungsblatt Nr. XVI. vom Jahr 1817 vorgeſchrieben iſt) aufzunehmen und ſpeziell nachzuweiſen, alſo, daß die Summe derſelben in den alle Monat an die Amtskaſſe abzugebenden Extrakten erſcheint, und vom 1. Juni dieſes Jahrs anfangend, an der Stelle der bisher verrechneten Dekopiſten-Gebühren abgezogen wird.

5) Für die Obligationen, Kauf- und Tauſchbriefe, auch Teſtamente, welches die Originalfertigungen ſind, dürfen nur die Sporteln erhoben, aber keine beſondere Kopial-Gebühren angeſetzt werden.

6) Den Amtsreviſoren wird zur Pflicht gemacht, die Kopial-Gebühren nach oberwähnter Beſtimmung jeder Expedition, Theilzettels ꝛc. deutlich beizuſetzen.

Konſtanz den 13. Juni 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. d. Seekreiſes 1823 Nr. 52 S. 289.

Die Viſitation der Blitzableiter auf Privat-Gebäuden betr.

K. D. Nr. 12993. Das Großherzogl. Miniſterium des Innern hat in Uebereinſtimmung mit Großherzogl. Finanz-Miniſterium durch Verfügung vom 16. v. M. Nr. 6378 in Bezug auf die Verordnung vom 3. Jänner l. J. Regierungsblatt Nr. 2 verfügt, daß an ſolchen Orten, wo ſich Blitzableiter befinden, oder wo es die Diſtriktsweiſe Abtheilung des Lokals erlaubt, zu Viſitation derſelben taugliche Handwerksleute gegen eine zu beſtimmende Gebühr für das ganze Jahr, welche die Privaten zu bezahlen haben, aufgeſtellt werden ſollen. Dieſem zu Folge werden ſämmtliche Aemter angewieſen, die Viſitation der auf Privatgebäuden im Amtsbezirke befindlichen Blitzableiter jährlich einmal, und zwar im Frühjahr, durch taugliche Handwerksleute vornehmen zu laſſen, und zugleich wird den Aemtern überlaſſen, den Handwerksleuten dafür die geeignete Gebühr zu beſtimmen.

Freiburg den 13. Juni 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 52 S. 597.

Das zu erwerbende Ehrenbürgerrecht der Schulmeiſter betr.

Nach dem Erlaß Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 20. Mai d. J. Nr. 6582 können nur diejenigen Schullehrer die Heurathserlaubniß erhalten, welche ein Ortsbürgerrecht beſitzen, und die Aufnahme der Verlobten zu demſelben bewirken.

Dieſes wird mit dem Beiſatz bekannt gemacht, daß künftig jedes Heirathsgeſuch eines Lehrers mit einem ortsgerichtlichen Zeugniß über das Bürgerrecht des Lehrers und ſeiner Verlobten belegt werden muß.

Konſtanz den 17. Juni 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 52 S. 291.

Die Errichtung von Hofmühlen betr.

Mittelſt Erlaſſes Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 26. Mai d. J. Nr. 6872 iſt anher eröffnet worden, daß zwar zum Bau von Hofmühlen, welche durch fließendes Waſſer getrieben werden ſollen, eine Bewilligung erwirkt werden müſſe, daß aber zu Hausmühlen, welche durch thieriſche Kräfte oder Dampf und Wind getrieben werden ſollen, eben ſo wenig wie zu Handmühlen, eine beſondere Erlaubniß nothwen-

dig ſei, da Jederman geſtattet ſein müſſe, ſeine Bedürfniſſe ſich ſelbſt zuzubereiten. Konſtanz den 17. Juni 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 53 S. 293.

Die Niederlaſſungen von Ausländern in Frankreich betr.

Nr. 10089. Durch Erlaß Großherzoglich Hochpreislichen Miniſteriums des Innern vom 30. May l. J. Nr. 7126 wird bekannt gemacht, daß, nach Aeußerung der franzöſiſchen Behörden, kein Ausländer, wenn er ſich auch in Frankreich niedergelaſſen, oder ſelbſt geheirathet hat, das Staatsbürgerrecht erhält, ſo lang er nicht förmlich naturaliſirt worden iſt, wozu eine königl. Autoriſation erfordert wird. — Da die Erfahrung lehrt, daß Subjekte, welche nicht auf dieſe Weiſe naturaliſirt, obgleich mit Annahms-Scheinen des Maire und der Präfektur verſehen waren, wieder weggewieſen wurden, ſo iſt von Großherzogl. Hochpreisl. Miniſterium des Innern angeordnet worden, daß keine Entlaſſungen nach Frankreich ertheilt werden ſollen, bis ſich über jene Autoriſation ausgewieſen iſt. — Dieſes wird hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht. Offenburg den 21. Juni 1823.

Großherzogl. Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz Bl. des Kinz.-, Murg u. Pfinzkreiſes 1823 Nr. 52 S. 321. Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 52 S. 290. v. 17. Juni 1823 Nr. 14617.

Die Steuerregiſtraturen in den Gemeinden betr.

K. D. Nro. 13953. Zu Fertigung des bei Uebergabe der Gemeinds-Regiſtraturen vorgeſchriebenen Verzeichniſſes haben ſich die Steuer-Peräquatoren in Gemäßheit hohen Erlaſſes des Großherzogl. Finanzminiſteriums vom 25. Febr. u. vom 7. April d. J. Nr. 969 u. Nr. 1631 des nachſtehenden Formulars zu bedienen:

Dies wird unter Bezug auf die im Anzeigeblatt Nr. 18 verkündete Verfügung des gedachten hohen Miniſteriums vom 3. Febr. d. J. Nr. 436 mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die ſich hie und da noch in den Steuerregiſtraturen befindlichen Verordnungen über die Liquidation der Steuerrückſtände und die Konſtatirung der unbeibringlichen Poſten vom 18. März 1817 — über das Exekutionsverfahren bei Erhebung der directen Steuern vom 8. Juli 1817 und über die Abgangs-Dekretur der unbeibringlichen Steuerrückſtände vom 24. März 1818 ſogleich an die Ortsſteuer-Erheber, wenn dieſe nicht etwa ſchon ein Exemplar derſelben beſitzen ſollten, abzugeben, und von dieſen bei ihrer Entlaſſung vom Dienſt nebſt den übrigen Dienſtakten an die Obereinnehmerei zur Behändigung an den Nachfolger abzuliefern ſind.

Freiburg den 23. Juni 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 55 S. 641.

Verzeich

über das, was in jeder Steuer-

NB. Das Vorhandene wird mit: Ja! — und das Feh

Namen der Orte.	Iſt																
	a.						b.										
	I. Geſetzgebung.						II. Urgeſchäfte.										
							a. Grundſteuer.										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	Die Grundſteuerordnung vom 20. Juni 1810.	Die Häuſerſteuerordnung vom 18. Sept. 1810.	Die Sammlung der Verordnungen und Inſtruktionen über die Grund- und Häuſerſteuer vom 25. November 1817.	Die Gewerbſteuerordnung vom 6. April 1815.	Inſtruktion über den Vollzug der Gewerbſteuerordnung vom 6. April 1815.	Die Modifikation derſelben vom 29. April 1816 und dem Nachtrag dazu vom 4. Februar 1817.	Das Aufnahmsprotokoll.	Die Güterbeſchreibung, wo eine ſolche gefertigt wurde.	Die Klaſſifikationstabellen.	Das Klaſſifikationsprotokoll.	Die Waldaufnahms- und Taxationstabellen.	Der amtliche Auszug über die genehmigte Güteranſchläge.	Desgleichen über die Naturalienanſchläge.	Die Reſolvierungen über die Güteranſchläge.	Desgleichen über die Naturalienanſchläge.	Die Tabelle über die Kapitaliſirung der Gefälle und Laſten ad 18 et 25 fach.	Der Urgrundſteuerkataſter.
	vorhan																

Formular

n i ſs
Regiſtratur vorhanden ſein ſoll.

lende mit: Nein! in der betreffenden Colonne bemerkt,

a.			b.		c.								d.
Häuſerſteuer.			Gewrbſt		III. Steuer Ab= und Zuſchreiben.								Bemerkung.
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Das Verzeichniß über die ſteuerfreien Häuſer.	Der Häuſerſteuerkataſter.	Der amtliche Auszug über die genehmigten Häuſeranſchläge.	Das Verzeichniß über die Ortseinwohner de 1815.	Das Gewerbſteuerkataſter.	Die Inſtruktion über das Ab= und Zuſchreiben der Grund=, Häuſer= und Gewerbſteuer de 1816.	Die Reſolvirung über die Berechnung der Monatsſteuer aus dem Jahrsſteuerbetrag.	Eine Nachweiſung, wie viel 100 fl. Steuerkapital an Staats= und anderer Steuer jedes Jahr im Ort erhoben wurde.	Der Schein über die Verpflichtung des Schatzungsausſchuſſes.	Das Verzeichniß der Ortsarmen und Verdienſtunfähigen, nebſt den betreffenden Zeugniſſen über ihre bleibende Steuerunfähigkeit.	Die ſämmtlichen zum Grundſteuerkapital gehörigen Steuerzettel.	Die ſämmtlichen zum Häuſerſteuerkapital gehörigen Steuerzettel.	Die ſämmtlichen Ab= und Zuſchreibarbeiten von 1815 bis mit	NB. Hieher gehört die Beſchreibung der weitern in der Regiſtratur vorfindlichen oben nicht bemerkten Literalien und Scripturen.
d e n :													

Die Correſpondenz mit Königlich Baierſchen Behörden im Bezirke des Oberpoſtamts Würzburg betr.

Nr. 13138. Nach einer von der Großherz. Oberpoſtdirection erhaltenen Mittheilung findet eine Auslagenachnahme von den an Königl. Baieriſche Juſtiz- und Polizeibehörden im Würzburger Oberpoſtamtsbezirk gerichteten Briefe und Paquete nicht mehr ſtatt, wornach ſich die diesſeitige Behörden zu richten haben. Mannheim den 24. Juni 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Neckarkreiſes.

Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1823 Nr. 52 S. 383.

Die Geldüberſendungen in zu ſchweren Kiſten betreffend.

K. D. Nr. 14427. Sämmtlichen Verrechnungen wird in Gemäßheit Erlaſſes der Großherzogl. Kaſſenkommiſſion vom 16. d. M. Nr. 2975 nachträglich zur Directorial-Verfügung vom 7. v. M. Nr. 9904 Anzeigeblatt Nr. 39, wornach die Kiſtchen zu Verſendung der herrſchaftlichen Gelder nicht gröſſer gemacht werden ſollen, als daß ſie höchſtens 4000 fl. faſſen, weiter bekannt gemacht, daß zugleich die mit Geld gepackten Kiſtchen nicht über einhundert Pfund wiegen dürfen.

Freiburg den 28. Juni 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 53 S. 612.

Die Urlaubsgeſuche der Staatsdiener betr.

Nr. 13774. Nachträglich zu der Verfügung vom 10. v. M. Kreisdirectorial-Nr. 12132, Anzeigebl. vom 13. v. M. Nr. 47, die Urlaubsertheilungen betreffend, wird bekannt gemacht, daß ein Urlaub in das Ausland nur von der höchſten Staatsbehörde ertheilt werden kann, und dahin gerichtete Geſuche demnach in Zeiten eingegeben werden müſſen.

Mannheim den 3. Juli 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Neckarkreiſes.

Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1823 Nr. 54 S. 403.

Die Civil-Verſorgung beabſchiedeter Militär-Individuen betr.

Nr. 11108. Wegen der ſeit einiger Zeit ſo häufig einkommenden Geſuche von theils längſt ſchon beabſchiedeten Militär-Individuen vom Wachtmeiſter und Feldwebel abwärts, um Verſorgung durch Anſtellung im Civile, hat ſich das Großherzogl. Kriegs-Miniſterium veranlaßt geſehen, unterm 27. v. M. anher zu eröffnen, daß nach den aufgeſtellten Grundſätzen nur ſolche Leute die Aufnahme in die Expectanten-Liſte, und bei Gelegenheit eine Dienſtanſtellung erlangen können, die wenigſtens zehn bis zwölf Jahre gedient, während ihrer Dienſtzeit ohne Tadel ſich aufgeführt, und durch vorgegangene Prüfung nachgewieſen haben, daß ſie die nöthigen Kenntniße zur Verſehung eines Civildienſtes beſitzen.

Hievon werden ſämmtliche Aemter dieſes Kreiſes zur Verſtändigung ihrer Amtsuntergebenen mit dem Anfügen in Kenntniß geſetzt, daß derjenige, der dieſe Qualitäten nicht beſitzt auf eine Verſorgung im Civile keinen Anſpruch machen kann, und daß jedes derartige Geſuch zurückgewieſen wird. Offenburg den 7. Juli. 1823.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1823 Nr. 59 S. 378. Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 57 S. 321. v. 8 Juli 1823 Nr. 16552. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 58 S. 666. v. 4 Juli 1823 Nr. 14874.

Die Gewerbsſteuer der beurlaubten Soldaten betr.

Nr. 11325. Auf die Frage:

Wie es zu halten ſei, wenn Soldaten während der Urlaubszeit ein Gewerbe treiben? iſt vom Großherzogl. Finanz-Miniſterium den 10. v. M. Nr. 2932 erläutert worden. Active Soldaten ſind von der Gewerbsſteuer befreit; der Umſtand, daß ſie während der Urlaubszeit für ſich ſelbſt, oder auch mit Gehülfen ein Gewerbe treiben, Bürger und Meiſter ſind, begründet keine Steuerpflicht, wohl aber ſind die Perſonal-Kapitalien der Gehülfen, die ſie halten, der Steuer unterworfen. Wornach ſich zu achten iſt. Offenburg den 10. Juli. 1823.

Großh. Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 61 S. 393.

Die Aufbewahrung der Gemeinds- und Steuerakten, auch der Hypotheken- und Grundbücher betr.

Nr. 16902. Mittelſt Erlaſſes des Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 23. Juni d. J. Nr. 8287 iſt folgende hohe Verfügung anher eingekommen:

Es iſt nicht blos in ſehr vielen Land-Gemeinden und ſelbſt Städten für die gehörige Aufbewahrung der Gemeinds- und der dazu gehörigen Steuer-Akten, namentlich auch der ſo wichtigen Hypotheken- und Grundbücher keineswegs geſorgt, ſondern es befinden ſich auch ſehr häufig die Gemeindsſchriften in großer Unordnung, beſonders da, wo die Beamten es unterlaſſen haben, von Zeit zu Zeit, namentlich bei Abhandlung der Vogtsgerichte, Einſicht zu nehmen, und auf Erhaltung guter Ordnung ſtreng zu halten.

Es iſt daher die Einleitung zu treffen, daß

1) Alle vorhandene Gemeindsſchriften, Bücher, Baurißе u. ſ. w. gehörig verzeichnet, ein Verzeichniß mit Unterſchrift des Vorgeſetzten und Gerichts zu den amtlichen Acten genommen, und bei den Vogtgerichten, ſo wie **bei jeder Vogtswahl** durch den Beamten urkundlich geſtürzt werden.

2) Da die Hypotheken-Bücher u. ſ. w. unter doppeltem Schloß verwahrt ſein ſollen, ſo muß hiezu ein ordentlicher Behälter angeſchafft werden, wozu der Vogt einen Schlüßel erhalten ſoll, und der Gerichtsſchreiber den zweiten.

3) Für die Aufbewahrung der laufenden Papiere, die jeder Vorgeſetzte bei Handen haben muß, muß ihm da, wo es noch nicht geſchehen, ein Schrank aus Gemeinde-Mitteln angeſchafft werden, den er ſodann bei dem Amtsabtritt dem Nachfolger übergiebt.

4) Rückſichtlich der Aufbewahrung der Gemeindsſchriften, hauptſächlich der Steuerakten, der Gerichts- und Hypotheken-Bücher läßt ſich zwar im allgemeinen nichts feſtſetzen, weil die Lokalverhältniſſe ſehr verſchieden ſind; da, wo eigene Gemeindehäuſer vorhanden, oder auf den Schulhäuſern wenigſtens eigene Gerichtsſtuben eingerichtet ſind, läßt ſich wohl leicht, und mit wenigen Koſten auch für Sicherheit gegen Feuersgefahr ſorgen, da aber, wo dieſe Mittel nicht zu Gebot ſtehen, bleibt nichts übrig, als wenigſtens die wichtigſten Schriften in den Sakriſteien der Kirche, oder wo dieſe zu feucht ſind, in den Pfarrhöfen zu reponiren, in welchem Falle jedoch weder zu den Pfarrhöfen noch Kirchen, Schlüßel an

die Vorgeſetzte oder Steuerperäquatoren abgegeben werden können.

Sollte aber auch auf dieſe Art nicht zu helfen ſein, ſo bleibt nichts übrig, als daß die betreffende Gemeinde ein Lokal erbaut, und wenn dies auch nur für jene Aufbewahrung aller Gemeindsſchriften berechnet iſt. Die nicht ſelten übliche Reponirung derſelben in Wirthshäuſern oder Wohnſtuben der Vögte iſt überall nicht zu geſtatten.

Hievon werden die ſämmtliche Aemter und Ortsvorgeſetzten in Kenntniß geſetzt, um nach den örtlichen Verhältniſſen das Weitere, und zwar in den Fällen, wenn die Aufbewahrung in den Sakriſteien, oder Pfarrhäuſern unausweichlich nothwendig würde, nach vorläufiger Rückſprache mit dem Dekanate und Pfarrer zu beſorgen.

Binnen 4 Monaten erwartet man eine beſtimmte Anzeige, welche Einrichtung diesfalls in jedem Amtsorte getroffen worden ſey. Konſtanz den 14. Juli 1823.

Großherzogliches Badiſches Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 59 S. 383. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 58 S. 666. v. 4. Juli 1823 Nr. 14922.

Die Abhaltung der Gerichtstage der Gemeinde-Räthe betr.

Nr. 16962. Das Großherzogl. Miniſterium des Innern hat mittelſt hohen Reſcripts vom 23. Juni d. J. Nr. 8369 nachſtehendes verfügt:

Obgleich das Edict vom 26. November 1809 vorſchreibt, daß die Gerichtstage der Gemeinderäthe alle 14 Tage gehalten werden ſollen, ſo hatte man doch zu bemerken Gelegenheit, daß dies öfters unterbleibt, oder daß, ſind ſie auch abgehalten, die Kauf-Copeien ꝛc. erſt lange nachher an die Reviſorate zur förmlichen Ausfertigung eingeſendet werden. Man ſieht ſich daher zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1) In größern Gemeinden iſt alle 14 Tage, in den kleinern wenigſtens alle 4 Wochen ein beſtimmter Tag feſtzuſetzen, z. B. der erſte Mittwoch im Monat, an welchem Gerichtstag gehalten wird, damit die Einträge in das Kaufs-, Pfand- ꝛc. Protokoll geſchehen können.

2) Die Aemter und Amtreviſorate haben dieſes zur Kenntniß des Publikums zu bringen, damit jeder, der einen Eintrag zu beſorgen hat, an jenem Tag ſich melden könne.

3) Acht Tage nach beendigtem Gerichtstage müſſen die

Kopeien an die Amtsreviſorate beliefert ſein; damit dieſe die Ausfertigungen ſogleich bewerkſtelligen können, ſo ſind ihnen jene Extrakte bis zum 20. jeglichen Monats zu überſchicken. Hieraus folgt, daß vom 20. bis zum 30. keine Gerichtstage — dringende und eine Ausnahme bewirkende Fälle ausgenommen — zu halten ſind.

4) Sollte, was jedoch ſelten der Fall iſt, in einem Monat gar kein Kauf vorgekommen ſein, ſo zeigt das Ortsgericht ſolches am 20. an, kommt die Anzeige nicht ein, ſo wird ſie durch einen Expreſſen auf Koſten der Ortsvorgeſetzten abgeholt.

3) Die Kopeien werden von den Reviſoren nach Gemeinden faszikulirt, und von den Kreisdirektorien von Zeit zu Zeit ein ſolcher Faszikel zur Einſicht eingefordert, jedoch ohne Aufenthalt zurückgeſchickt.

Die Aemter haben nunmehr die Beſtimmung der Gerichtstäge in jeder Gemeinde nach §. 1. ſogleich vorzunehmen, damit dieſe Einrichtung mit dem 1. Auguſt d. J. überall in Vollzug komme, auch über die fortwährende Beobachtung der Verordnung zu wachen.

Conſtanz den 11 Juli 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 59 S. 337. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 63 S. 713. v. 8. Juli 1823 Nr. 15178.

Den Selbſteinzug der Schullehrerbeſoldungen in den Gemeinden betr.

K. D. N. 15625. In Erwägung, daß die Unſchicklichkeit, das Schulgeld durch die Lehrer ſelbſt einſammeln zu laſſen, allgemein anerkannt iſt, und dieſer Mißſtand in einigen Gegenden dieſes Kreiſes noch immer fortdauert, wird die im Regierungsblatt vom Jahr 1809 Nr. XXIX. erſchienene Verordnung vom 5. Juli 1809 andurch republicirt. Nach derſelben iſt

1) ſämmtlichen Schullehrern unterſagt, von Anfang des jeweiligen Winterkurſes das Schulgeld einzuſammeln, und

2) ſoll von dieſer Zeit an das Schulgeld durch einen, an jedem Orte zu beſtellenden Sammler ohne Koſten der Schullehrer eingezogen, und viertel- oder halbjährig, oder in den ſonſt herkömmlichen Zahlungsfriſten, dem Schullehrer eingehändigt werden;

3) dürfen dort, wo die Schullehrer ſtatt Geldes, oder

nebſt dem Gelde Naturalien von den Gemeindsgliedern zu beziehen haben, ſolche ebenfalls nicht mehr von jenem eingezogen werden, ſondern ſie ſind von den aufzuſtellenden Sammlern einzuziehen, und in beſtimmten Zeiten an die Schullehrer auszuliefern, da in ähnlichem Sinne ſchon eine Verordnung wegen Einziehung der Stiftsrevenüen beſteht.

Sämmtliche Aemter und Dekanate dieſes Kreiſes werden angewieſen, auf den pünctlichen Vollzug dieſer Verordnung zu wachen. Freiburg den 11. Juli 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 62. S. 701.

Die Gewerbſteuer betr.

K. D. Nr. 15840. Das Großherzogl. Miniſterium der Finanzen hat mittelſt hohen Erlaſſes vom 10. v. M. Nr. 2932 anher eröffnet:

1) Active Soldaten, welche als Bürger und Meiſter aufgenommen ihr Gewerbe während der Urlaubszeit betreiben, ſind von der Gewerbsſteuer befreit; der Umſtand, daß ſie während der Urlaubszeit für ſich ſelbſt, oder auch mit Gehülfen ein Gewerbe betreiben, begründet keine Steuerpflicht, wohl aber ſind die Perſonalkapitalien der Gehülfen, die dergleichen gewerbtreibende Soldaten halten, der Steuer unterworfen.

2) Wenn ein 65jähriger Steuerpflichtiger angibt, daß ſeine verheiratheten Söhne oder ſeine Tochtermänner nicht Theilhaber, ſondern lediglich Gehülfen im Handelsgeſchäfte ſind, und dieſe Angabe ſich nicht entweder durch die Firma, oder durch einen beſtehenden Geſellſchaftsvertrag, von deſſen Daſein man bei vorkommenden Rechtsverhältniſſen ſich leicht Kenntniß verſchaffen kann, als falſch widerlegen läßt; ſo ſind die in dem Handelsgeſchäfte eines ſolchen 65jährigen Steuerpflichtigen als Gehülfen declarirten Söhne und Verwandten nur in dieſer Eigenſchaft, d. h. als ſimple Handlungsdiener, zu kataſtriren, und wenn ſie Orts- oder Schutzbürger ſind, auſſerdem mit der I. Klaſſe des perſönlichen Verdienſtkapitals zu belegen.

Welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Freiburg den 15. Juli 1823.

Großh. Badiſches Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 58 S. 668.

Das Bauen an die Landſtraßen betr.

In Anbetracht, daß die Straßenordnung vom Jahr 1810 keine Beſtimmung enthält, wie es beim Bauen an ſchon beſtehenden Straßen zu halten iſt, und in weitern Betracht, daß bei einer beſtimmten Bauflucht der Abbruch von einem ſchon ſtehenden Hauſe, oder deſſen Zurückſetzung nicht anders, als gegen volle Entſchädigung geſchehen kann, hat das Großherzogliche Hochpreisliche Miniſterium des Innern unterm 27. vorigen und Empfang den 17. d. M. Nr. 5537 verordnet, daß in Zukunft Niemand mehr an die Landſtraßen baue, oder eine bedeutende Gebäude-Reparation oder Wieder-Aufführung vornehme, ohne vorherige Anzeige an das Amt und die betreffende Straßenbau-Inſpektion, damit die Rückſichten für den Schutz der Eigenthumsrechte mit jenen für die Erhaltung und Anlegung ordentlicher Straßen in Einklang gebracht, und entweder gütliche Vermittlung eingeleitet, oder erhoben werden könne, ob ein Fall vorhanden iſt, in welchem ein Eigenthümer zur Abtretung des Eigenthums nach dem Inhalte der Verfaſſungsurkunde von Staatswegen genöthigt werden kann.

Hievon werden ſämmtliche Aemter des Kreiſes mit der Weiſung in Kenntniß geſetzt, für die gehörige Publikation dieſer Verordnung in den unterſtehenden Gemeinden zu ſorgen, und insbeſendere ihr Augenmerk darauf zu richten, daß nicht in Dörfern, wie es häufig geſchieht, die Allmend zum Privat-Gebrauch oder zu Hausplätzen von den Gemeinden abgegeben werde, ohne daß vorher die Anzeige bei Amt geſchehen, und erhoben iſt, ob eine ſolche Abgabe der Straße unbeſchadet geſchehen könne. Offenburg den 19. Juli 1823.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes Nr. 61. S 393. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 63 S. 713 v. 22. Juli 1823 Nr. 16339. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1823 Nr. 59 S. 439. Neck. K. D. v. 18. Juli 1823 Nr. 14983. Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 62 S. 353. v. 25. Juli 1823 Nr. 18376.

Die Veracciſung der auf Domainen- und Steuer-Rückſtände erhobenen Weine betr.

Nr. 12036. Durch Erlaß des Großherzogl. Finanzminiſteriums vom 10. v. M. Nr. 2908 wurde beſtimmt, daß von ſolchen Weinen, welche Großherzogl. Verrechnungen ſtatt Baarzahlung,

auf Abrechnung an herrſchaftlichen Gefäll-Rückſtänden übernehmen, keine Acciſe zu entrichten ſei.

Offenburg den 21. Juli 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1823 Nr. 62 S. 401. Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 58 S. 329. v. 11. Juli 1823 Nr. 25986. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 58 S. 667. v. 8. Juli 1823 Nr. 15162. Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreiſes 1823 Nr. 56 S. 419 v. 7. Juli 1823 Nr. 14162.

Die Einführung neuer Paß-Formularien betreffend.

Nr. 17981. Zufolge Erlaſſes des Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 27. Juni d. J. Nr. 8532 wird nachträglich zur diesſeitigen Verfügung vom 3. Juni d. J. Nr. 14304 — die Einführung neuer Paßformularien betreffend — nachträglich bekannt gemacht, daß

1) künftig alle in das Ausland beſtimmten Päſſe, welche franzöſiſch ausgeſtellt werden müſſen, der deutſche Inhalt von dem Amt, der franzöſiſche hingegen von den Kreisdirectorien auszufüllen, und zu Beſorgung des Weitern anher zu ſenden ſeien, und

2) daß die Frage: ob die für Nachbarſtaaten — z. B. Würtemberg, Rheinbaiern, Schweiz, Heſſen und Elſaß — auszuſtellenden franzöſiſchen Päſſe von den Kreisdirectorien auszuſtellen ſeien, dahin eine Ausnahme leide, daß die Ausfertigung von Päſſen in das benachbarte Ausland den Aemtern überlaſſen werde. Wornach ſich zu achten iſt.

Konſtanz den 22. Juli 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 62 S. 354.

Die Beiträge zur Rheinbau-Amortiſations- und Contributions-Kaſſe betr.

K. D. Nr. 17020. In Erwägung, daß es mit zuviel Weitläufigkeiten verknüpft wäre, wenn bei der gemeinſchaftlichen Umlage der Beiträge für die altbadiſche Rheinbau-Amortiſations-Kaſſe und für die Contributions-Kaſſe ſich ergebenden Rückſtände der beiden Kaſſen pro rata, d. h. nach dem Verhältniß, in welchem jede an der ganzen Umlage partizipirt aufgerechnet würden, und in weiterer Berückſichtignng

daß es einfacher ſei, wenn die Kataſter und Erhebungskoſten ſo wie die Abgänge von einer Kaſſe allein übernommen werden, hat das Großherzogl. Miniſterium des Innern durch Erlaß vom 17. v. M. Nr. 8041, nachträglich zu der Verfügung vom 6. Mai 1823 Nr. 5903 für zweckmäßig gefunden noch Folgendes anzuordnen:

Die beiden Umlagen ſollen von den Verrechnern (wie dieß früher der Fall war, wo die Bezirksſchuldentilgungs-Umlagen mit der Staatsſteuer erhoben wurden) für die Contributions-Kaſſe erheben, was von dieſer gegen Ueberlaſſung einer Averſalvergütung von 6 pCt. ſämmtliche Cataſter- und Erhebungskoſten, ſo wie ſämmtliche Abgänge übernommen werden.

Die Rheinbau-Amortiſations-Kaſſe erhält alsdann ihr ganzes Betreffniß mit alleiniger Ausnahme jener 6 pCt. von den Obereinnehmereien baar und vorzugsweiſe ausgeliefert, und hat mit den Kataſter- und Erhebungskoſten, ſo wie mit den Abgängen und Ausſtänden nichts zu thun, indem ſolche als ein auf die Contributions-Kaſſe gegen bemerkte Averſal-Vergütung zu übernehmen ſind.

Hiernach werden ſämmtliche Aemter und Obereinnehmereien dieſes Kreiſes zur Wiſſenſchaft und Maaßnahme in Kenntniß geſetzt. Freiburg den 29. Juli 1826.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 65 S. 733.

Die Controlle der Zoller, Acciſoren und Straßengeld-Erheber betr.

Es iſt zu Controllirung der Zoller, Acciſoren und Straſſengeld-Erheber erforderlich und vorgeſchrieben, daß die von ihnen ausgeſtellte Deklarations-Bollete (Quittungen) geſammelt und mit den Manual-Einträgen verglichen werden; zur Sammlung und Auflieferung ſind theils die Erheber, theils die Gardiſten angewieſen.

Ohne jene Controlle würde aus Irrthum und Betrug bei der directen Steuer Bedeutendes verloren, daher das Publikum die aufbewahrten Bollete den Gardiſten um ſo williger ausfolgen wird, als jene Verluſte anders als die Steuerpflichtigen insgeſammt tragen müßten.

Hiernach haben die Ortsvorſtände zu belehren und zu entſcheiden, wenn jene Ausfolgung mißdeutet oder verweigert werden ſollte.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. v. M., Anzeigeblatt Nr. 63, wird in Folge hoher Finanzminiſterial-Entſchließung vom 15. d. M. Nr. 3618 ferner bemerkt, daß jene Straßengeldpflichtigen, welchen das Geſetz die Abgabe der Straßengeldquittungen an den Zoller oder Acciſor des Beſtimmungsortes erläßt, ſich die Abgabe der Quittung an einen Zollgardiſten, wenn ſie einer dazu auffordert, gefallen laſſen müſſen, aber an keinen andern als am Beſtimmungs-Orte. Offenburg den 30. Juli 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1823 Nr. 69 S. 445.

Die zum Nachtheil der im Kinzigkreis exiſtirenden Knochenmühl ſtatt findenden Knochenausfuhr betr.

Nr. 15518. Von dem vielfachen Nutzen überzeugt, welche die Düngung mit zerriebenen Thierknochen der Landwirthſchaft gewährt, hat man ſich bewogen gefunden, ſämmtliche Behörden des Landes auf Verbreitung dieſes ſehr nützlichen Düngers aufmerkſam zu machen, und trägt hiedurch den Lokalbehörden auf, ihres Ortes zu dem beabſichtigten Zwecke mitzuwirken und das landwirthſchaftliche Publikum von den Vortheilen die es der Landwirthſchaft gewährt, durch Bekanntmachung der Erfahrungen, die man bei ſeinem Gebrauch zu machen Gelegenheit fand, zu überzeugen.

Das Knochenmehl iſt in jedem Boden und bei allen Pflanzungen anwendbar, es erſetzt den thieriſchen Dünger vollkommen, ſowohl in Anſehung ſeiner nützenden als nachhaltigen Kraft, und wird daher dort, wo es an Stalldünger mangelt, mit großem Vortheil angewendet.

Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, daß zur Düngung eines Morgens vier bis fünf Centner erforderlich ſind.

Im Allgemeinen bewirken 25 bis 50 Pfund Knochendünger ſo viel, als ein zweiſpänniger Wagen Rindviehdünger zu 14 Centner gerechnet. Das Knochenmehl wird nach der Ausſaat ausgeſtreut und untergeegt, auf Kleefeldern und Wieſen vor Winters, zu Kartoffeln, Taback, Kraut, Runkelrüben und andern Hackfrüchten und zu den Rebſtöcken fügt man zu jedem Stock ein wenig Dungmehl bei. Mit gleichem Vortheil mengt man auch die Saat mit dieſem Dünger, den man dann mit der Saat in den Boden bringt. Karlsruhe, den 7. Juni 1823.

Miniſterium des Innern.

Vorſtehende hohe Miniſterialverfügung wird hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft öffentlich bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 9. Auguſt 1823.

Directorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 66. S. 427. Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 75 S. 431. v. 5. Sept. 1823 Nr. 22444. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 68 S. 763. v. 12. Auguſt 1823 Nr. 18143. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1823 Nr. 68 S. 505. Neckar K. D. v. 16. Auguſt 1823 Nr. 17121 u. Nr. 74 S. 547. Main- u. Tauber K. D. v. 6. Sept. 1823 Nr. 12172.

Die Jahr- und Krämermärkte insbeſondere die Scheuernkrämer betr.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die unter dem Namen: Scheuernkrämer, von einem Markt zum andern ziehenden Gängler oft eine äuſſerſt geringe Quantität Waaren mit ſich führen, durch deren Verkauf weder ſie, noch vielweniger ihre, gewöhnlich mit herumwandernde Familie ihren Unterhalt finden kann, und daß ſie daher wegen Mangel hinreichenden Verdienſtes dem Bettel nachziehen, oder ihr Leben auf eine der öffentlichen Sicherheit nachtheilige Weiſe zu friſten ſuchen, ſo wird hiemit in Gemäßheit der Verfügung des hohen Miniſteriums des Innern vom 14. v. M. Nr. 9273 — 75. verordnet:

I. Den unter dem Namen Scheuernkrämer bekannten ausländiſchen Gänglern wird der Beſuch der hierländiſchen Märkte verboten, wenn ſie ſich bei dem erſten Grenzamt, welches ſie betreten, mit legalen Zeugniſſen ihrer Obrigkeit über unbeſcholtenen Lebenswandel nicht ausweiſen können, nicht ſonſt mit einem Paſſe verſehen ſind, und nicht wenigſtens einen ſolchen Waarenwerth mit ſich führen, der nach dem Ermeſſen der inländiſchen Behörden die Ueberzeugung gewährt, daß ſie ſich während der Dauer dieſer Reiſe hinlänglich ernähren können.

II. Da den Ämtern durch die beſtehende Verordnung über die Beſchränkung des Hauſierhandels ohnehin nicht geſtattet iſt, an Ausländer Hauſirerlaubniſſe zu ertheilen, wenn ſie andere, als die §. 4. Lit. b. der Verordnung vom 21. Sept. 1815 genannten Waaren mit ſich führen, ſo wird ihnen vorzüglich anempfohlen, das Hauſiren der Ausländer mit Glas-, Stein- und Geſchirrgut, das ſie auf den inländiſchen Fabriken gewöhnlich aufkaufen und im Lande herum verkaufen, wenn

ſich dieſe dazu nicht durch einen nach §. 7. jener Verordnung erworbenen Hauſirſchein auszuweiſen vermögen, zu verhindern.

III. Inländer, die eine Krämerei dieſer Art umtreiben, müſſen mit einem Erlaubnißſchein des Amts, in welchem ſie ihren Wohnſitz haben, verſehen ſein, wenn ſie die Märkte beſuchen wollen. In dieſem Erlaubnißſchein muß bemerkt werden, daß ſie mit einer Krämereiconfeſſion verſehen ſind.

IV. Die Erlaubniß zu einem ſolchen geringfügigen Handel ſoll in die Hinkunſt übrigens nur jenen Perſonen ertheilt werden, die einer Gemeinde angehören, einen durchaus unbeſcholtenen Ruf haben, und die ein nicht ganz unbedeutendes Vermögen beſitzen.

V. Das Uebernachten dieſer Scheuernkrämer in Privathäuſern wird hierdurch verboten. Die Ortsvorgeſetzte, denen ohnehin ihre Päſſe hinterlegt werden müſſen, haben davon nur dann Ausnahme zu geſtatten, und einen Nachtzettel auszuſtellen, wenn der Beherbergende einen guten Ruf hat, und ſich für die Aufzunehmenden verbürgt.

Durlach und Offenburg den 13. Auguſt 1823.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 68 S. 439. Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 72 S. 407. v. 19. Auguſt 1823 Nr. 9273 — 75. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 72 S. 797. v. 19. Auguſt 1823 Nr. 18805. Anz. Bl. des Main-, und Tauberkreiſes 1823 Nr. 68 S. 503. Neckar K. D. v. 16. Auguſt 1823 Nr. 17103 u. Nr. 73 S. 539. Main- und Tauber- K. D. v. 28. Auguſt 1823 Nr. 11618.

Die Prüfungen und Annahmen der Scribenten und Incipienten betr.

Nr. 13629. In Gemäßheit höchſten Reſcripts aus dem Großh. hohen Staats-Miniſterium vom 31. Juli d. J. Nr. 1622 eröffnet durch Beſchluß Großh. hochpreißl. Miniſteriums des Innern vom 5. d. M. Nr. 10412 wird in Betreff der Prüfungen und Annahmen der Scribenten und Inzipenten folgende Verfügung hiemit erlaſſen.

1) Was die Aufnahme und Anſtellung der Inzipienten betrifft, behält es bei der Verordnung von 1811 Nr. 1. ſein Bewenden, nach welcher zu deren Aufnahme vorderſamſt die Genehmigung des Kreisdirektoriums nachzuſuchen iſt, und dieſer eine ſtrenge Prüfung voranzugehen hat.

2) Die Prüfung der Scribenten geſchieht in der Zukunft alle halbe Jahre im April und October bei dem Kreisdirectorium durch einen ſtaatsrechtlichen und ſtaatswirthſchaftlichen Referenten, unter Zuziehung eines Kammeral- und Kommun-Reviſors ſchriftlich und mündlich. Individuen, die nicht wohl qualificirt ſind, werden ohne alle Schonung zurückgewieſen. Auch ſoll jeder Scribent nur in demjenigen Kreiſe, dem er angehört, wo er nämlich ſeine Heimath hat, ohne Rückſicht auf den Ort, wo er incipirte, geprüft werden.

3) Nach erfolgter Reception wird der Scribent vom Kreisdirectorium handgelübdlich verpflichtet; die Reception gewährt ihm aber durchaus keine Anwartſchaft auf einen Staatsdienſt, ſondern beurkundet nur ſeine Befähigung, bei einer Bedienſtung als Gehülfe eintreten zu können.

4) Alle ſeit einiger Zeit eingekommene, aber noch unerledigte Geſuche um Zulaſſung zum Scribenten-Examen ſind in Zeiten zu erneuern, damit diejenigen, welche dazu qualificirt befunden werden, zu der im nächſten Monat October anzuordnenden Prüfung einberufen werden können.

5) Die Verordnung wird erneuert, daß die Aemter und Amtsreviſorate nur recepirter Scribenten ſich bedienen ſollen; auch darf durchaus ein an einem andern Ort entlaſſenes Subject als Gehülfe nicht angeſtellt werden, wenn es nicht von ſeinem vorigen Prinzipal einen ordentlichen Entlaſſungs-Schein, welchen das betreffende Kreisdirectorium zu prüfen und zu legaliſiren hat, vorlegt. Endlich

6) werden die Aemter und übrigen Stellen wiederholt zu der ihnen obliegenden ſtrengen Aufſicht auf die bei ihnen angeſtellten, oder auch, ſo viel die Aemter betrifft, auf die in ihrem Bezirk überhaupt ſich aufhaltenden Scribenten aller Art ernſtgemeſſenſt angewieſen, und erwartet man von ihnen nicht nur in den jährlichen Tabellen die angemeſſene und unbefangene Bemerkungen über die fortſchreitende Befähigung und Aufführung eines jeden einzelnen, ſondern auch nach Umſtänden außer dem — beſondere Anzeigen, damit ſolche Subjecte, deren Aufführung oder ſonſtiges Benehmen einem gegründeten Tadel unterliegt, zur gehörigen Rüge gezogen, und nach Erfund aus der Scribentenliſte ausgeſtrichen werden können. Sämmtlichen Scribenten dient dieſe öffentliche Aufforderung zugleich zur angemeſſenen Warnung.

Offenburg den 16. Auguſt 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 68 S. 440. und Nr. 69 S. 445. Murg- u. Pfinzkreis D. v. 12. Aug. 1823

Nr. 15798. Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 74 S. 423. v. 29. Aug. 1823 Nr. 21302. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 69 S. 773. v. 12. Aug. 1823 Nr. 18104. Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreiſes Nr. 69 S. 511. Neck. K. D. v. 12. Aug. 1823 Nr. 16720. Nr. 68 S. 504. M. u. T. K. D. v. 13. Aug. 1823 Nr. 10777.

Die Atteſtirung der zur Decretur eingeſendeten Koſtenverzeichniſſe betr.

Da man öfters wahrgenommen hat, daß die von den unterſtehenden Aemtern zur Decretur eingeſendeten Koſtenverzeichniſſe häufig nicht mit der vorſchriftmäßigen Atteſtation verſehen ſind; ſo ſieht man ſich veranlaßt, ſämmtliche Ober- und Aemter des Kreiſes hierdurch anzuweiſen, die von ihnen zur Decretur eingeſendeten Koſtenverzeichniſſe jedesmal vorher ordnungsmäßig mit der amtlichen Atteſtation gehörig zu verſehen. Durlach den 16. Auguſt 1823.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1823 Nr. 69 S. 445.

Den Gebrauch der Ladſcheine von Seiten der patentiſirten Weinhändler betr.

Nr. 20445. Die im Regierungsblatt vom 7. Auguſt d. J. Nr. XIX. enthaltene Verordnung des Großherz. Hochpreißl. Finanzminiſteriums ddt. 24. Juni 1823 wird auch durch das Anzeigeblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Konſtanz den 19. Auguſt 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Verordnung.

In Gemäßheit hohen Staatsminiſterial-Reſcripts vom 12. d. M. Nr. 1369 wird hierdurch proviſoriſch verordnet:

Die patentiſirten Weinhändler ſind den Beſtimmungen des Artikels 19 der Accisordnung über die Erhebung der Ladſcheine von nun an ebenfalls unterworfen.

Sie ſind gehalten, bei Wein-Einkäufen im Lande die Ausfertigung eines Ladſcheines nachzuſuchen, und denſelben am Abladorte an den Acciſor abzugeben, unter der im §. 107 der Accisordnung beſtimmten Strafe.

Karlsruhe den 24. Juni 1823.

Finanz-Miniſterium.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 68 S. 386. Anz. Bl. des Dreiſam-Kreiſes 1823 Nr. 75. S. 822. v. 5. Septbr. 1823 Nr. 20535. Anz.

Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1823 Nr. 66 S. 487 v. 11. Aug. 1823 Nr. 16652.

Die Beſoldungsbezüge einzelner Ortsvorgeſetzten aus den landesherrſchaftlichen Kaſſen betr.

K. D. Nr. 18729. Mehrere vorgekommene Fälle geben die Ueberzeugung, daß in Betreff des Fortbezugs der Beſoldungen einzelner Ortsvorgeſetzten aus den herrſchaftlichen Kaſſen von den Diſtriktsbehörden nicht gleichförmig gehandelt werde. Man findet ſich daher veranlaßt, den Bezirksämtern und Domainen-Verwaltungen die Generalverordnung vom 20. Juni 1816 Nr. 8891 in Erinnerung zu bringen, und derſelben gemäß folgende Grundſätze zur Nachachtung aufzuſtellen:

1) Alle Ortsvorgeſetzten, welche am 26. Juni 1816 ſchon im Amte waren, behalten, ſo lange ſie dasſelbe begleiten, alle ihre vorherigen Bezüge, und alſo auch die hergebrachten Beſoldungsbeiträge aus den landesherrlichen Kaſſen.

2) Alle Ortsvorgeſetzten, welche erſt ſeit 26. Juni 1816 gewählt worden, haben kein Recht auf irgend eine Beſoldung aus der herrſchaftlichen Kaſſe, und müſſen ausſchließend nur von ihren Gemeinden beſoldet werden. Sollten daher ſolche erſt nach dem 25. Juni 1816 gewählte Vögte noch dermalen aus Verſehen in dem Beſitze eines ſolchen Beſoldungsbeitrags des herrſchaftlichen Aerars ſein, ſo iſt derſelbe auf der Stelle zu ſiſtiren.

3) Von dieſer Regel iſt nur dann eine Ausnahme ſtatthaft, wenn bewieſen wird, daß der Bezug aus der herrſchaftlichen Kaſſe auf einem privatrechtlichen Titel beruhe, in welchem Falle mit Vorlegung der betreffenden Urkunden Bericht an diesſeitige Stelle zu erſtatten, und die Entſcheidung zu gewärtigen iſt. Freiburg den 19. Auguſt 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 70 S. 781.

Die herumziehenden Pettſchaftſtecher betr.

Nr. 16,403. Sämmtliche unterſtehende Behörden werden in Folge Erlaſſes des hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 4. d. M. Nr. 10,288 neuerdings auf die früher ſchon beſtandene Anordnung aufmerkſam gemacht,

wornach keine amtliche Stelle, mit Einſchluß der geiſtlichen und weltlichen Vorgeſetzten, Dienſtſiegel auf eigene Autorität fertigen zu laſſen, vielmehr die Anzeige bei dem Kreis-direktorium zu machen hat, welches dann einen inländiſchen Siegelſtecher mit der Arbeit beauftragen, oder ſich deßhalb an die Münze in Mannheim wenden wird.

Durlach und Offenburg den 23. Auguſt 1823.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 70 S. 453. Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 74 S. 424. v. 5. Sept. 1823 Nr. 21940. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 76 S. 829. v. 29. Auguſt 1823 Nr. 19700. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 70 S. 519. Neckar K. D. vom 26. Aug. 1823 Nr 17684 und Nr. 100 S. 707 Main- u. Tauber- K. D. v. 3. Dezember 1823 Nr. 16689.

Die Obſtbaum-Pflanzungen an den Straßen betr.

Nr. 17567. Der §. 5. der Verordnung vom 23. Dez. 1803 unterſagt bei Strafe von 1 fl. 30 kr. bei Beſetzung der Straßen mit Obſtbäumen, Wildſtämme zu nehmen; der §. 18. derſelben Verordnung verbietet den Ortsvorſtänden, keine Pflanzung an Chauſſeen oder Heerſtraßen willkührlich vornehmen zu laſſen, bevor nicht die Aufnahme vom Plantagenaufſeher Kall vorhergegangen; und der §. 18. verbindet die Gutsbeſitzer, lediglich nach der Angabe des gedachten Plantagenaufſehers zu handeln.

Durch eingelangte Anzeige hat man aber Kenntniß erhalten, daß, ohnerachtet des bewieſenen, und in der Natur der Sache ſchon liegenden Vortheils der Anpflanzung von veredelten Bäumen nichtsdeſtoweniger verſchiedentlich gegen die beſtehende Verordnung, Wildbäume angepflanzt, auch willkührlich Bäume an den Chauſſeen umgehackt werden.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, zu verordnen und verordnet hiermit:

I. Zu Obſtbaum-Pflanzungen an öffentlichen Straßen und Wegen dürfen bei 1. fl. 30 kr. nur veredelte Bäume genommen werden.

2) Das Abhauen von Bäumen an den Straßen und Wegen darf nur mit Zuſtimmung des Plantagen-Inſpectors geſchehen. Jedes einſeitige und willkührliche Bäumabhauen iſt bei 5 fl. Strafe verboten.

3) Damit die Bäume einen gleichen Zug erhalten, und die Alleen nach Ordnung erhalten werden, hat der Ortsbannwart die Aufſicht über die Alleebäume, ihre Krone, nach Anleitung der Inſpection zu ziehen und dieſelbe auszuſchneiden. Im Uebrigen bleibt es bei der gegebenen Vorſchrift in der Verordnung vom 4. Jänner 1822, Anzeigeblatt Nr. 5 vom 15. Jänner 1822.

Die Ortsvorſtände haben auf genaue Einhaltung dieſer Vorſchrift zu wachen, und jeglichen Uebertritt ſogleich dem Amt zur Beſtrafung anzuzeigen. Den Aemtern wird gleichmäßig ſtrenge Aufſicht auf Handhabung der Verordnung anempfohlen; dabei werden dieſelben wiederholt aufgefordert, auf Beförderung der Obſtbaumzucht und Unterhaltung der Gemeindsbaumſchulen ein vorzügliches Augenmerk zu richten.

Mannheim den 23. Auguſt 1823.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1823 Nr. 69 S. 512.

Behandlung des Reiſegepäcks des mit dem Eilwagen reiſenden Publikums betr.

Man findet ſich veranlaßt, das mit den Eilwagen reiſende Publikum auf nachſtehende Punkte der beſtehenden Poſtverordnung wiederholt aufmerkſam zu machen.

1) Das Reiſegepäck welches in verſchloſſenen Koffern, Mantelſäcken, Felleiſen u. ſ. w. beſteht, ſoll wenigſtens eine Stunde vor der Abfahrt oder Durchfahrt des Eilwagens, und und wo dieſe zur Nachtzeit Statt findet, den Nachmittag vorher zur Poſt gebracht werden.

Jedes Stück dieſes Gepäcks muß mit einer lesbar geſchrieben und gut befeſtigten Adreſſe, das heißt, mit dem Namen des Reiſenden, und des Beſtimmungsortes, verſehen, und auch der Werth desſelben darauf angegeben ſein.

Nur für das auf ſolche Art der Poſt übergebene Gepäck, welches auch im Paſſagierbillet beſcheinigt wird, haftet die Poſtadminiſtration.

2) Das kleine Handgepäck, welches der Reiſende unter eigener Aufſicht behält, oder dem Conducteur zur Beſorgung übergiebt, als Nachtſäcke, Hutſchachteln, Regenſchirme ꝛc. wird ohne beſonderes Verlangen nicht eingeſchrieben, folglich von Seiten der Poſtanſtalt auch nicht dafür gehaftet.

Zum Beſten der Reiſenden will man jedoch dieſelben veranlaſſen, ſolche Gegenſtände nicht blos durch einen Domeſtiken,

Hausknecht oder Packersgehülfen zur Poſt bringen zu laſſen, ſondern dem Conducteur ſelbſt genügend zu bezeichnen und beſonders anzuempfehlen. Gerathen dergleichen Gegenſtände in Verluſt, ſo kann ſich der Reiſende deshalb blos an den Conducteur halten. Karlsruhe den 25. Auguſt 1823.

Großherzogliche Ober-Poſtdirektion.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 72 S. 410. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 71 S. 789. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1823. Nr. 72. S. 467.

Den Vorzug am liegenſchaftlichen Erbe betr.

Nr. 21149. Nach dem Inhalt des hohen Erlaſſes Großh. Miniſteriums des Innern vom 15. des v. M. Nr. 9436 hat das Großherzogl. Miniſterium unterm 10. des v. M. Nr. 1518 hinſichtlich des durch das Regierungsblatt Nr. 11 vom Jahr 1808 verkündeten Geſetzes über den Vorzug am liegenſchaftlichen Erbe verfügt, daß die im Abſatze 5 d. angeordnete ſchriftliche Aufzeichnung der Ortsſitte bei denjenigen Gemeinden, welche früher zur Erklärung nicht aufgefordert, oder bei welchen das Operat unerledigt geblieben ſei, die Einvernehmung nachträglich zu bewirken ſei.

Indem man dieſe hohe Anordnung zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die unterſtehenden Bezirks- und Staatsämter angewieſen, die zum Vollzug geeigneten Einleitungen ſogleich zu treffen, und innerhalb vier Wochen die Erklärungen der Gemeinden anher vorzulegen.

Von denjenigen Aemtern, in welchen der Vollzug des angeführten Geſetzes ſchon früher ſtatt fand, wird in gleicher Friſt die Anzeige unter Beifügung der Acten erwartet.

Konſtanz den 26. Auguſt 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 72 S. 408.

Die Exekutions-Gebühren bei dem Sportel-Einzug betr.

Nr. 16687. Auf die Anfrage — welche Exekutions-Gebühren ſowohl für den Fall, wenn der Ortserheber einen Exequenten abzuſenden nöthig findet, als für den Fall, wenn die Amtskaſſe-Verrechnung gegen erſtern eine gleiche Zwangs-Maaßregel eintreten laſſen ſollte, ſtatt finden dürfte — hat das hohe Miniſterium des Innern sub Nr. 10579 unterm

8. d. M. verordnet: daß die Gebühren-Anſätze nach der Steuer-Exekutionsordnung vom Jahr 1818 im Regierungsblatt desſelben Jahrs Nr. I. pag. 5 und 10 zu bemeſſen ſeien.

Dieſes wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 27. Auguſt 1823.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinz.-, Murg u. Pfinzkreiſes 1823 Nr. 71 S. 460. Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 82 S. 491. v. 3. Oct. 1823 Nr. 14250. Anz. Bl. des Dreiſamkr. 1823 Nr. 72 S. 798 v. 29. Aug. 1823 Nr. 19742.

Die Accisentrichtung von dem Vermögen der überlebenden Ehegatten betr.

Nr. 16763. Da ſich ſchon mehrmals bei den Accisberechnungen der Amtsreviſorate — gelegenheitlich der — in Gefolge des Ablebens eines Ehegatten und der dadurch nothwendig gewordenen Auseinanderſetzung des gemeinſchaftlichen Vermögens mit den Erben des verſtorbenen Ehegatten — Anſtände ergeben haben; ſo ſieht man ſich veranlaßt, die hierauf bezügliche — aus den beſtehenden Geſetzen hervorgehende allgemeine Grundſätze, näher und umſtändlich zu entwickeln, und die Amtsreviſorate anzuweiſen, ſich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

1) Der überlebende Ehegatte iſt nur von der Nutznießung, die er an dem Vermögen des verſtorbenen Ehegatten kraft elterlichen oder kraft ehelichen Rechts erhält, Accisfrei.

2) Was ihm durch Erbeinſetzung, Erbtheilvermächtniß oder Stückvermächtniß zufällt, unterliegt der Erbſchafts-Acciſe mit 1 kr. vom Gulden Werth; was er

3) bei nicht erfolgter Einſetzung, als Erbe oder Miterbe aus der Verlaſſenſchaftsmaſſe der verſtorbenen Ehegatten an Liegenſchaften vor oder nach vollzogener Theilung an ſich bringt, unterliegt der Verkaufs-Acciſe mit 1 ½ kr. vom Gulden.

4) Uebernimmt der überlebende Ehegatte, der nicht wirklicher Teſtamentserbe iſt, eine mit dem verſtorbenen gemeinſchaftliche Liegenſchaft, mittelſt einer Uebereinkunft mit den Erben, (Kindern, Ascendenten oder Seitenverwandten oder auch andern Teſtamentserben) ſo iſt er daher die Acciſe von dem Antheil des Verſtorbenen, alſo von der Hälfte des ganzen Uebernahmspreiſes ſchuldig, wenn die Liegenſchaft nämlich in einer geſetzlichen Gütergemeinſchaft errungen und jeder

Ehegatte daher zur Hälfte Eigenthümer war; und kann es dabei durchaus darauf nicht ankommen, ob die Uebernahme vor oder nach vollzogener Theilung geſchah, dem der überlebende und das gemeinſchaftliche Vermögen mit den Erben ſeines verſtorbenen Ehegatten als Miteigenthümer theilende Ehegatte auf keine Weiſe gleich geſetzt werden kann.

Von übernommenen Liegenſchaften, welche dem Verſtorbenen privativ zugehören, iſt vom ganzen Kaufpreis die Kaufacciſe zu entrichten; dabei wird noch beſonders darauf aufmerkſam gemacht, daß ein bloß mit einem Vermächtniß bedachter Ehegatte, deßhalb noch nicht Miterbe iſt, und daher der §. 96 der Accisordnung auf denſelben nicht angewendet werden kann.

5) Vermacht ein Ehetheil dem andern ſeinen Antheil an Liegenſchaften oder eine ihm privativ zugehörende Liegenſchaft, ſo hat derſelbe von dem nach den beſtehenden Vorſchriften zu erhebenden Werthe als Vermächnißnehmer die Erbſchafts-Acciſe zu entrichten.

6) Verſchieden von einem ſolchen Vermächtniß iſt eine teſtamentariſche Beſtimmung, daß der Ueberlebende ſolche Liegenſchaften um einen auf einer Werthsabſchätzung beruhenden Anſchlag erhalten ſolle.

Hier beſtehet das Vermächtniß in der dem Erben zum Beſten des Vermächtnißnehmer, auferlegten Verbindlichkeit der käuflichen Ueberlaſſung.

Dieſe aus dem Teſtament angeſprochene Ueberlaſſung iſt ihrem Weſen nach ein wahrer Kauf, und ſie unterliegt der Verkaufs-Acciſe, obgleich die Befugniß des Käufers, den Erben dazu anzuhalten, auf einem Teſtament beruht. Dabei iſt nun

7) darauf zu achten, ob die Ueberlaſſung um den wahren Werth oder um einen geminderten Preis geſchehen.

In jenem Fall würde nur von der pflichtmäßigen Schätzung und in ſo fern auf eine ſolche Schätzung vertragsmäßig etwa ein hoher Preis angenommen wurde, von dieſem letztern Verkaufspreis die Verkaufs-Acciſe zu erheben ſein; indem das eigentliche Object des Legats nur in der Differenz beſteht, die ſich möglicher Weiſe zwiſchen einer ſolchen Schatzung oder vertragenen Preiſe nur dem Erlöß in freier Concurrenz, das iſt, dem höchſten Preis ergeben könnte, die Erbſchafts-Acciſe aber auch nur nach der, bei der Steuerperäquation angenommenen, oder einer neuen gerichtlichen Taxation des laufenden Preiſes erhoben wird, ſo daß

für den Anſatz der Erbſchafts-Accise kein Object übrig bleibt. Würde aber

8) eine Liegenſchaft um einen geminderten Anſchlag vermacht, ſo müßte eine Abſchätzung des laufenden Werthes erhoben werden, und der Ehegatte wie jeder Erbtheil- und Erbſtücknehmer, in ſo fern er ſonſt accispflichtig iſt, nicht nur die Verkaufs-Accise von dem Anſchlag, ſondern auch die Erbſchafts-Accise von der Differenz als dem ausgemittelten Werthe des Legats entrichten.

Durlach und Offenburg den 27. Auguſt 1823.

Die Directoren des Murg-, und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1823 Nr. 71 S. 459. Anz. Bl. des Seezreiſes 1823 Nr. 73 S. 415. v. 29. Aug. 1823 Nr. 21524. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 73 S. 805. v. 22. Aug. 1823 Nr. 19086.

Den Gebrauch des Stempelpapiers betr.

Nr. 14404. Da es ſich häufig ereignet hat, daß zu den bei Großherzogl. hoher Oberforſt-Commiſſion und den übrigen Forſtbehörden eingereichten Eingaben, kein Stempelpapier genommen worden iſt, ſo hat ſich dieſe hohe Stelle veranlaßt geſehen, durch die hohen Beſchlüſſe vom 4. November v. J. und 18. Auguſt d. J. Folgendes zu verfügen.

1) Alle Eingaben bei Großherzogl. Oberforſt-Commiſſion Forſtämtern, Forſtinſpektionen und Forſtverrechnungen, welche nicht nach Lit. A. § 1 bis 7 der Tax- und Sportel-Ordnung ſtempelfrei ſind, müſſen auf Stempelpapier der erſten Klaſſe von 3 Kreuzern für den Bogen geſchrieben ſein; das nämliche muß

2) bei allen Beilagen dieſer Eingaben beobachtet werden, und es iſt dabei noch ferner zu merken, daß Urkunden nämlich Kaufbriefe, Beſtands-Accorde, und dergleichen nach Verhältniß des Werths des Gegenſtandes, worüber ſie ausgefertigt ſind, auf Stempelpapier einer höhern Klaſſe geſchrieben ſein müſſen, worüber die Belehrung in der Tax- und Sporteln-Ordnung unter der Rubrik „Kaufbrief" pag. 67 zu finden iſt.

3) Alle Mittel- und Unterforſtbehörden ſind verbunden in denen Fällen, wozu den ihnen eingereicht werdenden, oder oder ihren Beilagen, entweder gar kein Stempelpapier, oder nicht das Stempelpapier der verordneten höhern Klaſſe verwendet worden iſt, den Anſatz des fehlenden Stempelpapier-

Betrags zu bewirken, und überdieß noch den 20fachen Betrag desſelben als Strafe anzuſetzen.

4) Unter die Eingaben, welche dem Stempelpapier unterliegen, gehören auch die Holzbedarfsliſten, Bauüberſchläge, Holzverzeichniſſe und dergleichen; dieſe müſſen daher entweder auf Stempelpapier geſchrieben, oder Vorſchriftmäßig mit der nöthigen Anzahl von Stempelbögen belegt werden, wenn der Waldinhaber oder Exhibent nicht geſetzlich ſtempelfrei iſt.

Die Waldinhaber und andere Waldbewohner können, wenn ſie auch in den entlegenſten Gebirgsforſten entfernt von der Stempelpapier-Verrechnung wohnen, von der Verbindlichkeit, dieſes zu beobachten, nicht befreit werden; damit aber dieſe Leute nicht durch die Schwierigkeiten, das Stempelpapier zu erhalten, in Strafe gerathen, ſo wird den Oberforſt- und Forſtämtern, unmittelbaren Forſtinſpectionen und Forſtverrechnungen hiedurch aufgegeben, von denſelben durchaus keine dem Stempel unterliegende Eingaben anzunehmen, welche nicht auf Stempelpapier geſchrieben, oder damit belegt ſind.

Dieſes wird zur Nachachtung aller dabei Betheiligten bekannt gemacht, und die Aemter angewieſen, dafür zu ſorgen, daß dieſe Verfügung den Gemeinden gehörig verkündet werde. Offenburg den 30. Auguſt 1823.

Großherzogl. Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1823 Nr. 75 S. 485. Anz. Bl. des Seekreiſs 1823 Nr. 76 S. 448 v. 5. Sept. 1823 Nr. 21950.

Die ganz oder nur ſtückweiſe geſchehene Rückzahlung der Kapitalien weltlicher und kirchlicher Fonds betr.

Nr. 21632. In Folge Erlaſſes des Großherzogl. Miniſteriums des Innern katholiſcher Kirchenſektion vom 6. v. M. Nr. 8414 wird unter Beziehung auf die in diesjährigem Regierungsblatte Nr. 19 vom 7. v. M. publizirte Verordnung vom 18. Juli d. J. verfügt, daß die Kirchen- und Stiftungsvorſtände von jedem Orte, von woher die Stiftung Obligationen hat, ein beſonderes gut eingerichtetes Verzeichniß fertigen, und ſolches dem einſchlagenden Amte mit dem Erſuchen übermachen ſollen, die Schuldner vorkommen, und jeden Einzelnen bei ſeinem Schuldpoſten unterſchreiben zu laſſen, daß er unter dem Nachtheile, den Betrag noch einmal zu zahlen, weder das Kapital ganz, noch einen Theil davon

an die Verrechnung abtrage, ohne daß ihm die Original-Obligation, oder ein von Großherzogl. katholiſcher Kirchen-Section ausgefertigter Amortiſationsſchein oder Abſchlags-Quittung zugeſtellt wird. Die hiernach unterſchriebene — von den Aemtern an die Stiftungsvorſtände zu ſendenden Verzeichniſſe ſind von den letztern gleich den Obligationen in den Stiftungsliſten aufzubewahren, und es iſt, daß dies geſchah, von den Stiftungsvorſtänden mit künftiger Anherſendung der jetzt laufenden Rechnung ad $18^{23}/_{24}$ ausdrücklich Anzeige anher zu machen.

Dabei will man die Stiftungsvorſtände noch beſonders darauf aufmerkſam machen, daß von nun an keine neue Obligation anzunehmen iſt, welche nicht ſchon ſelbſt den oberwähnten Nachtheil nach der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 19 vom 7. v. M. enthält.

Den ſämmtlichen Bezirksämtern für ſich und den Amts-Reviſoren wird der genaueſte Vollzug der gegenwärtigen Verfügung beſtens empfohlen.

Konſtanz den 2. September 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 72 S. 408. Anz. Bl. d. Seekreiſes 1823 Nr. 77 S. 837. v. 2. Sept. 1823 Nr. 20132.

Die Recurſe bei Zoll- und Accisdefraudationen betr.

Nr. 17093. Die Frage — ob der einem Zoll- oder Accis-Defraudanten zugeſtandene Recurs zum Recht nach fruchtlos ergriffenem Recurs zur Gnade noch ſtatt finden könne — iſt von dem hohen Staatsminiſterium sub Nr. 1632 vom 31. Juli d. J. dahin entſchieden worden:

daß durch den, wenn auch fruchtlos ergriffenen Recurs zur Gnade, der Recurs zum Recht erlöſche.

Dieſes wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 3. September 1823.

Die Directoren des Murg-, und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1823 Nr. 73 S. 473. Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 76 S. 450. v. 5. Sept. 1823 Nr. 22710. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 75 S. 821. v. 3. Sept. 1823 Nr. 20174 — 75. Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreiſes 1823 Nr. 73 S. 539. Neck. K. D. v. 2. Sept. 1823 Nr. 18283 u. Nr. 75 S. 555. Main- u. Tauberkr. D. v. 8. Sept. 1823. Nr. 12303.

Die Acciſe und Ohmgeld von franzöſiſchen Weinen betr.

Nr. 10920. In Gemäßheit verehrlichen Finanzminiſterial-Erlaſſes vom 12. v. M. wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß von den franzöſiſchen, gegen die Licenz von 12 fl. per Centner aus dem Ausland bezogenen oder im Inland erkauften Weinen auch die Acciſe, und in geeigneten Fällen das Ohmgeld zu entrichten ſei.

Wertheim den 2. September 1823.

Direktorium des Main- u. Tauberkreiſes.

Anz. Bl. des Neckar-, u. Main und Tauberkreiſes 1823 Nr. 73 S. 539.

Das richterliche Unterpfandsrecht und deſſen Eintragung betr.

Civ. R. Nr. 7795 I. Sen. Man hat wahrnehmen müſſen, daß bei einem oder dem andern Untergerichte richterliche Pfandrechte auf einſeitiges Anſuchen der Gläubiger durch beſondere Decrete bewilligt, und die betreffenden Amtsvorſtände zugleich angewieſen werden, auf die nämlichen Decrete hin den Eintrag ins Hypothekenbuch zu beſorgen.

Da dieſe Verfahrungsweiſe mit den beſtehenden Geſetzen durchaus unvereinbarlich iſt, indem ein richterliches Pfandrecht nur aus einem Urtheile, oder einem der übrigen im Satz 2122 des L. R. erwähnten Vorzüge entſtehen kann, rückſichtlich des Eintrags desſelben aber ſich nach den im Satze 2148 des L. R. gegebenen Vorſchriften benommen werden muß; ſo findet man ſich veranlaßt, ſämmtliche diesſeitiger Stelle untergebenen Untergerichte auf die erwähnten Landrechtsſätze aufmerkſam zu machen, und ſie vor dergleichen denſelben zuwiderlaufenden Verfügungen, welche ſowohl ihre Amtsuntergebene, als ihnen ſelbſt nachtheilig werden könnten — zu warnen.

Verfügt beim Großherzoglichen Badiſchen Hofgericht zu Freiburg den 15. September 1823.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 74 S. 813.

Die zwiſchen den Karlsruher und auswärtigen Handwerksleuten hergeſtellte Gewerbs-Freiheit betr.

Nr. 17580. Vermöge Reſcripts aus dem höchſtpreißlichen Staatsminiſterium vom 7. Aug. d. J. Nr. 1686 iſt den in

Karlsruhe befindlichen Handwerksleuten ohne Ausnahme geſtattet worden, alle von ihnen gefertigten Gewerbsprodukte, die von auswärtigen nicht dort ſich aufhaltenden Perſonen beſtellt werden, dieſen ſowohl zuzuſchicken als auch ſelbſt zu überbringen.

Gleiche Befugniß iſt durch ein früheres Reſcript des hohen Staatsminiſteriums vom 27. Juni 1822 Nr. 1464 umgekehrt den auſſerhalb Karlsruhe angeſeſſenen Profeſſioniſten in Bezug auf Karlsruhe ertheilt worden, wornach dieſe die bei ihnen beſtellten Produkte ihres Gewerbs ihren Beſtellern in der Reſidenzſtadt Karlsruhe überbringen oder zuſenden dürfen.

Dieſes wird hierdurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

Durlach den 10. September 1823.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 75 S. 485.

Die Veracciſung des auf dem Schlage erkauften Weines betr.

Die Verordnung des Großherzogl. Finanz-Miniſteriums vom 4. Juli 1816 Nr. 7980 verkündet durch das Anzeigeblatt Seite 398, ſchreibt vor:

Wenn Weine auf Weinſchlag gekauft werden, ſo darf die Anzeige bei dem Acciſor nicht unterlaſſen werden, und iſt der Accis ſogleich zu entrichten, daher entweder diejenigen zu Berechnung des Acciſes anzunehmen ſind, welche ſich nach den vorhandenen Käufen ergeben, oder in Ermanglung derſelben, der Accis nach der Schätzung des Ortsgerichts berechnet werden muß.

Man ſieht ſich veranlaßt, dieſe Vorſchrift andurch zu publiziren. Die Aemter werden für die weitere Bekanntmachung Sorge tragen. Die Obereinnehmereien haben die Acciſoren hiernach anzuweiſen. Die Oberzollinſpektion wird das Aufſichtsperſonal gehörig inſtruiren.

Offenburg den 20. September 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1823 Nr. 78 S. 511. Anz. Bl. des Dreiſamkr. 1823 Nr. 48 S. 553. v. 28. Mai 1823 Nr. 11674.

Die Patentſteuer der Weinhändler betr.

Nr. 18481. Man findet ſich veranlaßt, die ſämmtlichen Ober- und Bezirksämter anzuweiſen, die Ortsvorgeſetzte — welche die Ausfertigung der Weinhandlungspatente beſorgen, zu beauftragen, alle diejenigen, welche ſich jeweils im Monat November zum Betrieb des Weinhandels für das künftige Etatsjahr declariren und in Folge deſſen Patente erhalten, darauf aufmerkſam zu machen: daß das gelöste Patent — erſt mit dem künftigen 1. Mai als dem geſetzlich beſtimmten Anfang des Patentjahrs, in Wirkſamkeit trete, und daß das gelöste Patent vor dieſem Termin auf die den Weinhändlern durch die Accis- und Ohmgelds-ordnung zugeſtandenen Vortheile keinen Anſpruch gebe, daß mithin, wenn die Deklaranten noch vor dem 1. Mai des künftigen Jahrs, der den patentiſirten Weinhändler zukommenden Vortheile theilhaftig werden wollen, dieſelbe ſich auch noch für das laufende erſt mit dem 30. April zu Ende gehende Patentjahr, nach Maaßgabe §. 17. der Verordnung vom 18. März 1816 nachträglich als Weinhändler zu declariren und Patente zu löſen verbunden ſeien.

Zugleich ſind ſämmtliche Ortsvorgeſetzte auf die genaue Befolgung des §. 18. beſagter Verordnung zu verweiſen, wornach die Acciſoren nicht nur am Ende des zur Declaration geſetzlich beſtimmten Termins ein genaues Verzeichniß der ausgeſtellten Weinhandlungspatente zuzuſtellen, ſondern demſelben auch von jedem nachträglich ausgeſtellten Patent ſogleich Nachricht zu ertheilen iſt.

Ebenſo haben dieſelben den Steuerperäquatoren bei dem jährlichen Ab- und Zuſchreiben in genaue Kenntniß zu ſetzen, welche Perſonen ſich für das kommende Rechnungsjahr als Weinhändler deklarirt — und welche für das laufende Jahr noch nachträgliche Patente gelöst haben, um wegen Erhebung der Steuer und reſp. des Steuernachtrags das Geeignete beſorgen zu können. Die Ortsvorgeſetzte ſind für die genaue Befolgung verantwortlich.

Durlach den 24. Sept. 1823.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 79 S. 517. Anz Bl. des Dreiſamkreiſes 1823. Nr. 90 S. 973. v. 31 Octb. 1823 Nr. 25329.

Die Brantwein-Acciſe von ungemalzten Früchten betr.

Nr. 23841 — $47^1/_2$. Man hat wahrgenommen, daß von ungemalzten zum Brantweinbrennen beſtimmten Früchten, welche zum Schroten auf die Mühle gehen, hier und da derſelbe Accis- und Ohmgeldsbetrag wie von dem Brantweinmalze mit 2 fl. pr. Malter erhoben werde. Dieſem Uebelſtande zu begegnen wird das Erhebungs- und Aufſichtsperſonale — in Gemäßheit der beſtehenden Verordnungen — dahin belehrt, daß die gedachten Früchte keineswegs der erwähnten Malzabgabe unterworfen, ſondern hinſichtlich der indirecten Beſteurung lediglich nach S. 38 Abſatz 1. der Accis- und Art. 9 Abſatz 2 der Ohmgelds-Ordnung zu behandeln ſeien, inſofern für ihre Bereitung zu Brantwein das jährliche Averſum an Keſſelgeld nicht gelößt worden iſt.

Man ſieht der pünktlichen Befolgung dieſer Vorſchriften entgegen, und wird bei wiederholter Nichtachtung die geeignete Strafe eintreten laſſen. Konſtanz den 21. September 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 80 S. 457.

Steuernachlaß-Geſuche wegen Hagelſchlag und Ueberſchwemmungen betr.

K. D. N. 22579. Da man mehrfältig wahrgenommen hat, daß bei Beſchädigung der Ortsgemarkungen durch Hagelſchlag und Ueberſchwemmungen und den darauf gegründeten Steuernachlaßgeſuchen von den Ortsvorgeſetzten nicht immer die desfallſigen Verordnungen in ihrem ganzen Umfange berückſichtigt werden, ſo macht man die Bezirksbehörden und Ortsvorgeſetzten wiederholt auf die durch das Regierungsblatt Nr. XXIX. vom Jahr 1817 bekannt gemachte Verordnung über die Beſtimmung und Vertheilung der Steuernachläſſe, und zwar denſelben §.§. vom 1 bis mit 5, dann auf die durch das Anzeigeblatt Nr. 84 vom Jahr 1818 bekannt gemachte Finanzminiſterial-Verfügung vom 15. Sept. 1818 Nr. 13878 mit dem weitern Bemerken aufmerkſam, daß nach einer vorliegenden ſpätern Verfügung des Großh. Finanzminiſteriums vom 2. Februar 1819 Nr. 1595 und 1596 die betreffenden Gemeinden wegen des erlittenen Wetterſchadens den Regreß gegen die an der verſpäteten Aufnahme

und Vorlage der Schadensabſetzung Schuld tragenden Behörde haben.

Freiburg den 29. September 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 85 S. 929.

Die Urlaubsgeſuche der Schullehrer und Präzeptoren betr.

Nr. 24041. In Gemäßheit Erlaſſes hochpreißlichen Miniſteriums des Innern Katholiſcher Kirchenſection vom 3. d. M. Nr. 9359 wird ſämmtlichen Dekanaten, Pfarrämtern, Lehrern und Schulverweſern zur Wiſſenſchaft und Nachahmung öffentlich bekannt gemacht:

In Erwägung, daß bei den Urlaubsgeſuchen der Schullehrer, Schulverweſer, Proviſoren und Präzeptoren, wenn dieſe nicht nur bei landesherrlichen Dekanaten, ſondern in ihrer Eigenſchaft als Religionslehrer in der Schule und als Kirchendiener, Meſſner, Sigriſten, Organiſten bei biſchöfflichen Dekanaten beſonders nachgeſucht werden ſollten, leicht Colliſionen entſtehen können, die der einſtimmigen Wirkſamkeit derſelben nachtheilig ſein müſſen, und in der Betrachtung, daß die Pfarrer in ihrer Perſon, und in ihrem Amte die nöthige Aufſicht über die Schullehrer, Schulverweſer, Proviſoren oder Präzeptoren für den Staat und die Kirche vereinigen, wird hiemit unter Genehmigung der Plenar-Sitzung verfügt:

1) der Urlaub, den die Schullehrer, Schulverweſer, Proviſoren oder Präzeptoren, um ſich auf kürzere oder längere Zeit von dem Orte ihrer Anſtellung zu entfernen, nachzuſuchen haben, wird blos von den Pfarrern, welchen ſie untergeben ſind, ertheilt; dagegen

2) ſind die Pfarrer verpflichtet, von dem ertheilten Urlaub, wenn dieſer länger als 8 Tage dauert, den landesherrlichen und biſchöfflichen Dekanaten die ſchriftliche Anzeige von Amtswegen ohne Koſten für die Lehrer ꝛc. zu machen.

Dieſe Anzeige muß die Gründe für den ertheilten Urlaub, und die Nachweiſung erhalten, darüber, wie für die verſchiedenen Dienſte die den Lehrern obliegen, während ihrer Abweſenheit geſorgt worden iſt.

3) Die landesherrlichen Dekane haben ſich bei jährlichen Schulviſitationen über die ſtattgebabten Arbeitsbewilligungen, ihre Gründe, und die einsweiligen Beſorgungen dem Dienſte

genau zu erkundigen, und in den Viſitations-Protokollen eine ſtändige Rubrick darüber auszuſtellen.

Unterſchleiſe, auf die ſie im Laufe des Jahrs aufmerkſam werden, haben ſie ſogleich unverzüglich zu erforſchen, und davon die Anzeige, ſobald dieſe verifizirt iſt, zu machen.

Konſtanz den 30. September 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 82 S. 492. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1823 Nr. 79. S. 587. Necker-K. D. v. 25. Sept. 1823 Nr. 19935. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 83 S. 909. v. 9. Octbr. 1823 Nr. 23460.

Die Accisentrichtung bei Ablöſung der Zinſen und Gülten betr.

Nr 16422. Nach einer Eröffnung des Großh. Finanz-Miniſteriums vom 2. Sept. 1823 Nr. 4488 iſt durch höchſtes Staats-Miniſterial Reſcript vom 21. Auguſt 1823 Nr. 1894 verordnet worden:

1) Daß die Analogie des §. 90. der Accis-Ordnung da, wo der Zins- und Gültherr laut Art. 6. des Geſetzes vom 5. October 1820 Lit. h. den Abkauf der Grundzinſen und Gülten erlangt, alſo bei gezwungenen Zins- und Gültablößungen, keine Accis-Pflicht eintreten ſolle, und daß

2) die Accis-Abgabe, wo ſie nicht durch obige Beſtimmung oder nach §. 85. der Accis-Ordnung wegfällt, nur von den Ablößungs-Kapitalien der einzelnen Zins- und Gültpflichtigen, die zu einer Gemeinde oder Vorträgerei gehören, nicht aber nach dem Total-Kapital der letztern zu berechnen ſei.

Dieſes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Offenburg den 4. October 1823.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1823 Nr. 84 S. 551. Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 79 S. 467. v. 23. Sept. 1823 Nr. 23532. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 79 S. 857. v. 25. Sept. 1823 Nr. 22238. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1823 Nr. 80 S. 595. K. D. v. 25. Sept. 1823 Nr. 13152.

Das Verhalten der Fuhrleute auf den Landſtraßen betr.

Da verſchiedentlich bemerkt worden iſt, daß die Fuhrleute und beſonders die Landleute, auf den Landſtraßen ſich oft

von ihren Fuhrwerken entfernen, auf den Fußwegen neben hergehen, und ihr Zugvieh ohne unmittelbare Leitung ſich ſelbſt überlaſſen, wodurch häufig Störungen und nicht ſelten Unglücksfälle herbeigeführt werden, ſo wird hiemit verordnet:

1) Jeder Fuhrmann der ſich auf der Straße von ſeinem Fuhrwerk entfernt, ohne ſein Zugvieh in ſeiner unmittelbaren Leitung zu behalten, verfällt in eine Strafe von 2 fl.

2) Die Unterſuchung und Beſtrafung im Fall der Ueberſchreitung dieſes Verbots ſteht den Ortsvorſtänden zu, mit Vorbehalt des Recurſes an die Bezirksämter.

3) Das Amtsperſonal, und insbeſondere auch die Straßenwarte, haben auf die Befolgung dieſer Verordnung genau zu achten, und Fälle des Dawiderhandels ſogleich dem nächſten Ortsvorſtand zur Beſtrafung anzuzeigen.

4) Von der erkannten Strafe fällt dem Anzeiger die Hälfte der Anzeigsgebühr zu.

Dieſe Verordnung haben die ſämmtliche Ortsvorſtände ihren Untergebenen ſogleich gehörig zu publiziren.

Dabei ſieht man ſich veranlaßt, die ſchon längſt beſtehende Verordnung zu erneuen, daß jedes Fuhrwerk auf der Straße zur rechten Hand ausweichen ſoll, indem nur durch genaue Befolgung dieſer Vorſchrift die ſo häufig vorkommenden Irrungen vermieden und Unglücksfälle verhütet werden können.

Durlach den 4. October 1823.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 82 S. 535.

Die Rückzahlung der Kapitalien weltlicher und kirchlicher Fonds betr.

K. D. N. 23187. In Gemäßheit hoher Verfügung des Großherzogl. Miniſterii des Innern evangeliſche Kirchenſection vom 20. d. M. Nr. 5058. werden die Verrechner evangeliſcher kirchlicher und milden Stiftungen angewieſen von jedem Ort, wo der Fond Obligationen ausſtehen hat, ein Verzeichniß zu fertigen, und ſolches dem einſchlagenden Amte, mit der Aufforderung zu übermachen, die Debenten vorkommen, und jeden einzelnen bei ſeiner Schuld unterſchreiben zu laſſen, daß er unter dem Präjudiz, den Betrag noch einmal zu zahlen, weder das Kapital ganz, noch einen Theil davon an den Verrechner abtrage, ohne daß ihm die Original-Obligation, oder ein von der Großherzogl. Kirchen-Miniſterial-Section ausgefertigter Amortiſationsſchein oder Abſchlags-

Quittung zugeſtellt werde. Die hiernach unterſchriebene Verzeichniſſe haben die Aemter längſtens binnen einem halben Jahre hieher einzuſenden.

Die Aemter werden zugleich zur pünktlichen Beſorgung dieſes Geſchäfts angewieſen.

Freiburg den 7. October 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 88 S. 957.

Die Waſſer- und Straßenbau-Frevelſtrafen betreffend.

K. D. Nr. 23188. Durch hohen Erlaß des Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 16. v. M. Nr. 12330 iſt in Betreff der Waſſer- und Straßenbau-Frevelſtrafen, bezüglich auf § VIII. Abtheil. 43 der Inſtruction vom 8. Juli d. J. über die Leitung des Waſſer- und Straßenbau-Weſens, wegen der ſich jewels ergebenden Frevel und deren Schadenerſatz, verfügt worden:

Alle wegen der bei dem Waſſer- und Straßenbau ſich ergebenden Frevel angeſetzt werdenden Strafgelder, mit Ausnahme jener wegen Chauſſeegeld-Defraudation angeſetzten, fallen in die Amtskaſſe.

Nur der Schadenerſatz, worüber die Aemter zu erkennen, und den betreffenden Inſpectionen der Controlle und des Vollzuges des Erſatzes wegen einen Protokollauszug zuzuſenden haben, fallen in die Waſſer- und Straßenbaukaſſe, und die Anzeigsgebühren werden wie gewöhnlich verabfolgt.

Dieſes wird hierdurch allgemein zur Nachachtung bekannt gemacht. Freiburg den 4. October 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 88 S. 957.

Steuerregulirung bei Kulturveränderungen betreffend.

K. D. Nr. 23372. Die im § 4 der im Regierungsblatt Nr. XII. verkündeten Verordnung vom 20. Juli 1821 allegirte Verfügung des Großherzogl. Finanzminiſteriums vom 26. Auguſt 1817 Nr. 14014 (die Beſteuerung urbar gemachter Waldſtücke betreffend) wird anmit zur Kenntniß der Steuerperäquatoren und der Schatzungsausſchüſſe gebracht.

1) Die Aufnahme und Klaſſifikation dieſer Grundſtücke muß gleich jener im obigen Generale vorgeſchriebenen bei Gelegenheit des Ab- und Zuſchreibens geſchehen, und von dem Steuerperäquator eine beſondere Darſtellung darüber dem Kreisdirectorio vorgelegt werden, in welcher die vorigen und dermaligen Beziehungen und Steuerkapitalien der Grundſtücke enthalten ſind.

2) Das Kreisdirectorium beſtimmt hienach den Abgang und Zugang, ſendet die Darſtellung dem Steuerperäquator zurück, um im nächſten Jahre unter Anlegung derſelben das Nöthige in die Veränderungsliſte Lit. C. aufzunehmen, und nach ſolchen ab- und zuzuſchreiben.

3) In der Veränderungsliſte Lit. C. ſind die vorigen Steuerkapitalien, unter der Bemerkung, wegen veränderter Kulturart ab-, und die jetzigen Kapitalien unter der Bemerkung: „neu eingeſchätzte Grundſtücke“ zuzuſchreiben.

In den Steuerzetteln erfolgt das Ab- und Zuſchreiben unter der Ueberſchrift obiger Bemerkungen und Allegirung der Ordnungszahl der Veränderungsliſte Lit. C.

4) Anlangend die Beſtimmung der Klaſſe dieſer kulturveränderten Grundſtücke wird dem Kreisdirectorio das unterm 11. September 1811 Nr. 2460 ertheilte Reſcript, die Steuer-Anlage der Neubrüche betreffend, zur Norm wiederholt. Nach dieſer waren die Neubrüche nach ihrer dermaligen Kulturart aufzunehmen, und in diejenige Klaſſe zu ſetzen, in welcher Güter ſtehen, die der dermaligen Produktionsfähigkeit der Neubrüche zunächſt kommen. In jeder Beziehung iſt auch das Generale vom 27. Mai 1816 Nr. 7623 zu verſtehen.

Der Werth der Scholle nach ihrer neuen Beſtimmung, ohne Einrechnung des Kulturaufwandes, ſoll die Klaſſe beſtimmen. Gleicher Grund und Boden, oder gleiche natürliche Ertragsfähigkeit nach dermaligem Zuſtande, begründet gleiche Klaſſen. Der Werth, welcher künftig die Fruchtbarkeit des Bodens dauernd erhöhende Verbeſſerungen den Grundſtücken beilegen werden, kommt bei Klaſſifizirung derſelben nicht in Berechnung, ſondern blos der natürliche Werth des Bodens bei gleicher Benützungsart und Entfernung.

Freiburg den 8. Oktober 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 84 S. 921.

Die genaue Angabe des Dienſtalters der Kompetenten um Schulſtellen betr.

K. D. Nr. 23461. Das Großherzogliche Miniſterium des Innern, katholiſche Kirchenſektion, hat mehrfältig wahrgenommen, daß die Verordnung über die genaue Angabe des Dienſtalters und die Aufnahmszeit unter die Schulkandidaten von den Kompetenten um Schulſtellen nicht gehörig beobachtet werde.

Sämmtliche katholiſche Dekanate dieſes Kreiſes werden daher auf die gedachte Verordnung aufmerkſam gemacht und zugleich angewieſen, dieſelbe den Schullehrern und Präzeptoren neuerdings mit dem Bemerken wieder ins Gedächtniß zurückzurufen, daß bei Beſetzung von Schulſtellen auf diejenigen Kompetenten, die in ihren Bittſchriften an das Großherzogl. Miniſterium oder hieher die Zeit ihrer Aufnahme unter die Schulkandidaten und ihre Dienſtzeit überhaupt nicht angeben und nachweiſen, keine Rückſicht mehr genommen werde. Freiburg den 9. October 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 84 S. 921. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 78 S. 583. Neck. K. D. vom 25. Septbr. 1823 Nr. 19936.

Ladſcheine für patentirte Weinhändler betreffend.

Kr. D. Nr. 23534. Bezüglich auf die jüngſte Verordnung, wornach auch Weinhändler, wie andere Weinkäufer Ladſcheine löſen müſſen, wird für den bevorſtehenden Herbſt, da die Ladſchein-Impreſſen nur offenen Raum für den Namen eines Verkäufers enthalten, zur Erleichterung der Weinhändler, die von 20 bis 30 Schuldnern in einem Tag Wein auf einen Wagen laden, geſtattet, und als genügend angeſehen werden, daß die Individuen, welche Wein in kleinen Quantitäten von Produzenten auf Schuldigkeiten einziehen, und für einen Empfänger an einem Tage auf eine Fuhr laden, über das von jedem Schuldner erhobene Quantum ein Verzeichniß mit dem Datum und Unterſchrift dem betreffenden Ortsvorgeſetzten und Acciſor übergeben, welche ſolche dem Controllverzeichniß anzuheften, über das ganze Quantum dieſer Fuhr aber nur einen Ladſchein auszuſtellen, und darin ſtatt dem Namen eines Weinverkäufers zu ſetzen haben:

„Von mehrern hieſigen Bürgern nach übergebenem Verzeichniß.“

Wornach ſich zu benehmen iſt.

Freiburg den 10. October 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 85 S. 930.

Das Einbringen rotzkranker Pferde auf Pferdmärkte betr.

Nr. 21193. Auf geſchehene Anzeige, daß nicht ſelten rotzkranke Pferde auf Pferdmärkte eingebracht werden, ſieht man ſich veranlaßt, bezüglich auf die bereits beſtehende Verordnungen im Regierungsblatt Nr. 4 vom 10. Februar 1818 und Anzeigeblatt vom 25. Mai 1819 bekannt zu machen, daß das Einbringen der der Rotzkrankheit verdächtigen Pferde auf Märkte, bei namhafter Strafe verboten ſei.

Zur Handhabung dieſer Verordnung haben die Aemter die Bezirksthierärzte anzuweiſen, auf den Pferdmärkten die geeignete Aufmerkſamkeit zu pflegen, und bei Entdeckung eines ſolchen verordnungswidrig eingebrachten Pferdes dem Amt und Phiſikat zur weitern polizeilichen Maaßnahme die ungeſäumte Anzeige zu machen.

Mannheim den 23. October 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Neckarkreiſes.

Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 85 S. 634.

Die Kopialien der Amtsreviſoren betr.

Nr. 25157. In Bezug auf die in dem Anzeigeblatt Nr. 52 von dieſem Jahre enthaltene Bekanntmachung vom 13. Juni d. J. wird hiemit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch hohe Entſchließung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 6. Aug. d. J. Nr. 10469 den Amtsreviſoren nunmehr auch von den Kauf- und Tauſchbriefen und Obligationen zwei Kreuzer Schreibgebühren vom Stück bewilligt worden ſeien. Konſtanz den 14. Oct. 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 86 S. 715. Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreiſes 1823 Nr. 57 S. 555. M. u. T. K. D. v. 3. Sept. 1823. Nr. 12067.

Die Erhebung des bürgerlichen Einzugsgelds betreffend.

Nr. 25421. Mittelſt Beſchluſſes des Großherzogl. Hochpreißlichen Finanzminiſteriums vom 30. Sept. d. J. Nr. 5006 iſt verfügt worden, daß diejenigen bürgerlichen Einzugsgelder, welche bisher der Landherrſchaft zugefloſſen ſind, nicht mehr bezogen werden ſollen. Dieſes wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die betreffende Verrechnungen zur Nachachtung angewieſen.

Hiebei wird erläutert, daß dieſe hohe Verfügung nur die grundherrlichen Bürger-Einzugsgelder der höchſten Landesherrſchaft umfaſſe, und ſich dieſelbe ſohin nicht auf die durch die Taxordnung vorgeſchriebenen Bürger-Annahmsgebühren beziehe. Konſtanz den 17. October 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 86 S. 518.

Die Anordnungen bei Krankheiten unter den Schweinen betr.

Nr. 25546. Veranlaßt durch eine jüngſt unter den Schweinen zu Langenrain und Freudenthal ausgebrochene Krankheit hat das Großherzogl. Miniſterium des Innern mittelſt hohen Beſchluſſes vom 23. des v. M. Nr. 12701 nachſtehende Vorſchriften erlaſſen, welche zur Befolgung bei eintretenden ähnlichen Fällen bekannt gemacht werden.

1) An den Orten, wo die bösartige Bräune herrſcht, iſt nicht nur die Ortsſperre, ſondern auch die Stallſperre anzuordnen, und ſtrenge handzuhaben.

2) Das Fleiſch der Schweine, welche einmal erkrankt ſind, ſollte es auch bei den erſtern Spuren des Erkrankens ſein, darf nicht genoſſen werden, da nach mehrfachen Erfahrungen der Genuß eines ſolchen Fleiſches bösartige Fieber mit Brandbeulen erzeugen, und den ſchnellen Tod herbeiführen kann.

3) Die Benutzung des Fettes der ſeuchhaften geſchlachteten oder krepirten Schweine als Wagenſchmiere iſt nur unter der Bedingung zu erlauben, daß es ſogleich in Gegenwart der Urkundsperſonen eingeſotten, und Kienruß darunter gerührt wird. Alle übrigen Theile des Kadavers ſind wenigſtens 6 Fuß tief zu verlochern.

4) Die geſunden zum Genuß geſchlachteten Schweine müſſen, wenn ſie geöffnet ſind, von dem Phyſikus-Bezirks-Wundarzt oder Thierarzt unterſucht werden, welche darüber zu urtheilen haben, ob das Schwein durchaus geſund geweſen ſei, mithin der Genuß des Fleiſches und der übrigen Theile erlaubt werden könne, oder nicht.

5) Der Miſt aus den Ställen, in welchen umgeſtandene Thiere ſich befunden haben, muß an entlegenen Orten verlochert, und die Ställe ſelbſt ſind ſorgfältig zu reinigen, bevor wieder geſunde Thiere hineingebracht werden.

6) Ein ſehr gutes Vorbauungsmittel bei dieſer Krankheit iſt das öftere Darreichen des Kleientranks mit Weineſſig, das Reinhalten der Futtertröge und der Gefäße, worin das Futter, das Spülicht u. dgl. aufbewahrt werden. Das Spülicht darf nicht älter als zwei Tage ſein, weil es ſonſt, den Schweinen gereicht, in ſaurer und fauler Gährung Krankheit erregend wirkt.

7) Als Heilmittel empfiehlt man im Anfange der Krankheit ſtarke Blutausleerungen durch Abſchlagen des Schwanzes, Einſchnitte in die Ohren, und durch das Oeffnen des Ohrs herab gegen den äußern Augendeckel hinlaufenden, nach abgeſchnittenen Borſten deutlich ſichtbar werdenden Blutaderaſtes mittelſt der Lanzette bewirkt, Einreiben von Blaſenſalbe an dem Hals, oder Anlegung von Senfpflaſter um denſelben nach abgeſchnittenen Borſten, innerlich kühlende Mittel, z. B. ſaure Milch mit Crem. tart. nitr., in den folgenden Stadien mineraliſche Säuren mit einem Aufguß von Angelikawurzel ꝛc.

Konſtanz den 17. October 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 86 S. 517.

Die Heirathserlaubniß der Amtsaktuaren, Skribenten, Theilungskommiſſäre, Praktikanten ꝛc. betr.

In Gemäßheit hohen Erlaſſes Großherzogl. Miniſterium des Innern vom 3. d. M. Nr. 12992 und in Beziehung auf die unterm 18. September 1818 im Regierungsblatt Nr. XX. erſchienenen Verordnung wird bekannt gemacht: daß der zur Erlangung der Heirathserlaubniß erforderliche Ausweis des erworbenen Ortsbürgerrechts für Amtsaktuaren, Skribenten, Theilungskommiſſäre, Praktikanten u. dgl., falls das erfor-

derliche Vermögen nicht gehörig nachgewieſen iſt, nicht genüge. Sollte daher, wie ſchon mehrmals vorgefallen, irgend ein ſolches Individuum blos das erworbene Ortsbürgerrecht zur Erlangung der Heirathserlaubniß in Anſpruch nehmen, ſo kann ihm die Erlaubniß hiezu nur dann ertheilt werden, wenn er auf die ihm durch die Reception erworbenen Anſprüche Verzicht leiſtet, und ſo aus den betreffenden Liſten geſtrichen, durch Nachweiſung eines in geſunden Tagen ausreichenden andern Nahrungszweiges in die Klaſſe der gewöhnlichen Ortsbürger zurücktritt. Offenburg den 18. October 1823.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig=, Murg= u. Pfinzkreiſes 1823 Nr. 87 S. 566.
Anz. Bl. des Neckar=, Main= u. Tauberkr. 1823 Nr. 89 S. 567.
Main= u. Taub. K. D. v. 25. Oct. 1823 Nr. 14500.

Die Ertheilung von Weinhandlungspatenten betreffend.

Nr. 14226. Da diejenigen, die für das künftige Steuerjahr (vom 1. Mai 1824 bis dahin 1825) in die Klaſſe der patentiſirten Weinhändler aufgenommen werden wollen, demnächſt ihre Deklarationen zu machen haben, ſo wird zur allgemeinen Kenntnißnahme, insbeſondere aber für die genaue Nachachtung der Ortsvorſtände des Main= und Tauberkreiſes bekannt gemacht:

1) Wer für das nächſte Steuerjahr, vom 1. Mai 1824 bis dahin 1825, ein Weinhandlungspatent erlangen will, muß dieſes im Laufe des Monats November dem Ortsvorſtande anzeigen.

Der § 14 der Verordnung vom 18. März 1816 über Ertheilung von Weinhandlungspatenten, wornach die Deklaration im Laufe des Januars geſchehen müſſe, hat hierdurch eine Aenderung erlitten.

2) Dieſes Patent verſchafft dem Patentiſirten vom 1. Mai 1824 an die Vortheile, welche die Accis= und Ohmgeldsordnung den Weinhändlern zugeſteht.

Will Jemand, der für das laufende Jahr (vom 1. Mai 1823 an) kein Weinhandlungspatent genommen hat, nicht erſt mit dem Monat Mai des nächſten Jahrs, ſondern ſchon früher die Vortheile eines patentiſirten Weinhändlers genieſſen, ſo muß er für die Friſt bis zum 1. Mai 1824 ein beſonderes Patent nehmen.

3) Wer zwar für dieſes Jahr ein Weinhandlungspatent gelößt hat, oder noch löſt, dabei aber unterläßt, ſich nach

Art. 1. auch für das folgende als Weinhändler zu deklariren, deſſen Weinvorrath wird am 1. Mai 1824 aufgenommen, und hievon Accis und Ohmgeld erhoben.

4) Den Wirthen, die ein Patent auf einen beſondern Weinhandlungskeller nachſuchen, und nicht bereits die Erlaubniß des Kreisdirektorium erhalten, darf erſt nach eingeholter Genehmigung der unterzeichneten Stelle das verlangte Patent ausgefertigt werden.

5) Die Ortsvorſtände ſind gehalten, die Deklarationen zum Weinhandel jeweils bis zum nächſten Ab- und Zuſchreiben ſorgfältig aufzubewahren, und dann dem Peräquator zuzuſtellen.

Die Ortsvorſtände ſind ferner gehalten, den Acciſoren längſtens bis 1. Mai jedes Jahrs ein Regiſter über Name und Patentklaſſe jener Individuen mitzutheilen, die ſich auf das nächſte Jahr (vom 1. Mai an) unter die patentiſirten Weinhändler aufnehmen ließen. Werden Patente nachträglich im Laufe des Jahrs ausgefertigt, ſo müſſen die Acciſoren jeweils ſogleich benachrichtigt werden.

Wertheim den 18. October 1823.

Direktorium des Main- und Tauberkreiſes.

Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1823 Nr. 87 S. 645.

Den Transport der Gefangenen durch die Gardiſten betr.

Nr. 17524. Da man aus den mit amtlichen Berichten eingekommenen Transport-Befehlen wegen Transportirung der Gefangenen von einem Amtsſitz zum andern, welche meiſtens durch Gardiſten geſchieht, und geſchehen muß, erſehen hat, daß dieſen auch für eine Tour von 3 — 4 Stunden eine Tagsgebühr von 40 kr. angeſetzt und bezahlt wird, welches den vorliegenden Verordnungen gerade entgegen iſt: ſo werden ſämmtliche Aemter des Kreiſes auf die diesſeitige Verfügung vom 9. Septbr. 1812 Nr. 11611 und auf die Inſtruction für das Polizei-, Zoll- und Accis-Aufſichtsperſonal vom 9. Juni 1814, wornach den Gardiſten nur bei einer Tour von 5 Stunden die bewilligte Diät von 40 kr. angerechnet und bezahlt werden darf, aufmerkſam gemacht und angewieſen, wenn in den Transport-Befehlen fernerhin dergleichen ungebührliche Anrechnungen für die Gardiſten enthalten ſind, dieſe nicht zu bezahlen, ſondern ohne weiters zu ſtreichen.

Offenburg den 22. October 1823.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 90 S. 581.

Die künftige Beſalzung des Großherzogthums betr.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, Landgraf zu Nellenburg Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nr. 20534. Nachdem Wir durch den günſtigen Fortgang der Salzerzeugung auf Unſeren Salinen in die Lage gekommen ſind, mit Umgehung des Unſern getreuen Ständen vorgeſchlagenen und von denſelben angenommenen Geſetzes, über die Fortdauer der Salzadmodiation auf ein weiteres Jahr nicht nur Unſerem landesväterlichen Wunſche gemäß den Salzpreis auf vier Kreuzer herabzuſetzen, ſondern auch die Verpachtung des Alleinhandels mit dieſem allgemeinen Bedürfniſſe aufheben zu können, ſo verordnen Wir und haben verordnet, wie folgt:

Art. 1. Unſere Salinen zu Dürrheim und Rappenau werden das Salz im Großen, das heißt Sackweiſe, an alle zum Salzhandel berechtigte Unterthanen zu drei und einem halben Kreuzer das Pfund, entweder auf den Salinen ſelbſt, oder auf andern geeigneten Niederlagsplätzen, verkaufen.

Art. 2. Der Preis im Detailverkauf wird der Konkurrenz überlaſſen, mit der Beſchränkung jedoch, daß er vier Kreuzer für das Pfund an keinem Orte überſteigen darf. Wo es um dieſen Preis im Wege des freien Handels nicht zu haben ſein ſollte, werden Wir daher durch anderweite Anordnungen ſorgen laſſen.

Art. 3. Das Gewicht, in welchem die Salinen das Salz im Großen abzugeben und die Kleinhändler daſſelbe auszuwägen gehalten ſind, iſt das neue allgemeine Landesgewicht, wovon ein Pfund volle vier und dreiſig und ein fünftel Loth des bisherigen Salzgewichts ausmacht. Bis das neue Gewicht aller Orten zu haben iſt, ſoll ein Pfund Salz mit 34 Loth des bisherigen Salzgewichts ausgewogen werden.

Art. 4. Zum Salzhandel im Großen ſind alle zum Handel überhaupt, zum Salzhandel im Großen und im Detail alle zum Specereihandel befugt. Wo in einem Ort kein oder nur ein Spezereikrämer iſt, da ſoll auf Anſuchen einem oder nach Lage und Größe des Orts auch mehreren in gutem Rufe ſtehenden Ortsbürgern die Erlaubniß zum Salzhandel, und zwar taxfrei, durch das betreffende Amt ertheilt werden. Der Hauſirhandel mit Salz iſt verboten.

Art. 5. Die gegen das Einſchwärzen fremden Salzes be-

ſtehenden Geſetze ſind unverrückt wie bisher zu handhaben; den zum Salzhandel berechtigten Perſonen, welche ſich einer Salzeinſchwärzung ſchuldig machen, ſoll überdies die Berechtigung zum Salzhandel entzogen werden.

Art. 6. Da die gegenwärtige Salzadmodiationsgeſellſchaft bis zum letzten Dezember dieſes Jahrs zum Verkauf des Salzes ausſchließlich berechtigt iſt, ſo darf kein Verkauf zum Zweck der Konſumtion vor dem 1. Jänner künftigen Jahres ſtatt finden, was jedoch die Anſchaffung von Vorräthen zum Verkauf nach dieſem Zeitpunkt unter geeigneter, gegen frühern Abſatz ſichernder Kontrolle um ſo weniger ausſchließt, als hierdurch die Sicherheit des Landes gegen momentanen örtlichen Salzmangel bedingt iſt.

Art. 7. Unſere Generalſalinenkommiſſion iſt mit dem Vollzug gegenwärtiger proviſoriſcher Verordnung beauftragt.

Gegeben, Karlsruhe in Unſerm Staatsminiſterium, den 16. October 1823. Ludwig.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem nunmehr durch die von Uns ernannte Immediat-Salz-Kommiſſion Unſere Salinen in Dürrheim und Rappenau ſo weit hergeſtellt ſind, daß mit der auf den letzten Dezember dieſes Jahrs zu Ende gehenden Admotiationszeit die Beſalzung des Großherzogthums aus denſelben geſchehen kann; und in Erwägung, daß die Leitung dieſes wichtigen, mit einem bedeutenden Detail verbundenen Finanzzweiges, ohne Nachtheil für die Sache ſelbſt, keiner bereits beſtehenden Stelle als ein Nebengeſchäft übertragen werden kann: finden Wir Uns gnädigſt bewogen, eine beſondere ſtändige Behörde welche den Namen: General-Salinen-Kommiſſion führen ſoll, anzuordnen und über ihre objective Einrichtung folgendes feſtzuſetzen:

1) Der Wirkungskreis der General-Salinen-Kommiſſion umfaßt nicht nur die obere Leitung der Salz-Erzeugung auf Unſern Salinen, ſondern auch die Beſalzung des ganzen Großherzogthums und gie damit in Verbindung ſtehende Erhebung des Salz-Regals.

2) Ihr ſind die Salinen-Direktorien, ſowohl als techniſche Behörden als rückſichtlich des Kaſſen- und Rechnungsweſens, unmittelbar untergeordnet; gegen Unſer Finanz-

Miniſterium und ſämmtliche übrige Verwaltungsſtellen ſteht die General-Salinen-Kommiſſion in gleichem Verhältniß wie die Ober-Forſt-Kommiſſion.

3) Sie beſteht aus einem Direktor, zwei Räthen und dem erforderlichen Kanzlei-Perſonale. Gegeben, Karlsruhe im Großherzoglichen Staats-Miniſterium den 16. October 1823.

Ludwig.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Hoheit haben in Folge höchſten Reſcripts vom 16. dieſes Monats Nr. 2342. gnädigſt geruhet, den Geheimen Kriegsrath Reich zum Direktor, den Finanzrath Dietz und den Aſſeſſor Rutſchmann zu Räthen der General-Salinen-Kommiſſion unter Beibaltung ihrer gegenwärtig bei dem Kriegs- reſp. Finanz-Miniſterium bekleideten Stellen zu ernennen, und zugleich befohlen, daß Kapitän Arnold als Referent in Bauſachen der General-Salinen-Kommiſſion beiſitzen ſoll.

Karlsruhe den 18. October 1823.

Finanz-Miniſterium.

Durlach den 22. October 1823.

Directorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 86 S. 559. Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 86 S. 515. vom 24. October 1823. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 86 S. 941. v. 24 Oct. 1823 Nr. 24600. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 85 S. 633. Neckar-K. D. v. 22. October 1823 Nr. 21720.

Die Erwähnung der Religionseigenſchaft der iſralitiſchen Staatsbürger in offiziellen Verhandlungen betr.

K. D. Nr. 24659. Die ſämmtlichen Bezirksämter werden in Gemäßheit hohen Erlaſſes des Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 3. d. M. Nr. 13076 angewieſen, da, wo es nicht die Natur des Gegenſtandes beſonders erfordert, in den öffentlichen Ausſchreiben der Religionseigenſchaft des iſraelitiſchen Staatsbürgers nicht, wie es meiſtens geſchieht, beſonders zu erwähnen, ſondern das betreffende Individium nur durch Vor- und Zunahmen dem Publikum gehörig bekannt zu machen. Freiburg am 24. October 1823.

Großh. Badiſches Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 93 S. 1001.

Den Bezug der Forſtgebühren betr.

K. D. Nr. 25029. Die in Nr. 58 des Anzeigeblattes v. J. 1810 sub Kr. D. Nr. 24694 bekannt gemachte Verfügung in Betreff des Diätenbezugs der herrſchaftlichen Förſter wird in Folge hohen Beſchluſſes des Großherzogl. Miniſteriums des Innern v. 10. d. M. N. 13348 nunmehr dahin erläutert: daß zwar jenen Förſtern, welche auf den Bezug der Stamm- und Stockgebühren ſignaturmäßig Anſpruch haben, dieſe Gebühren, ſo lange als ſie nicht allgemein geſetzlich aufgehoben ſind, nicht verweigert, dagegen von eben ſolchen Forſtbeamten, weil ſie für alle jene Verrichtungen, die auf die Holzanweiſungen Bezug haben, ſchon nach Verhältniß des Erlöſes per Stamm oder Klafter ꝛc. Forſtgebühren beziehen, keine Diät gefordert werden könne, da in keinem Falle der Bezug der Stocklosung und der Tagsgebühr zugleich ſtatt haben darf.

Was andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 31. October 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 91 S. 981.

Das zu Beilagen zu verwendende Stempelpapier betreffend.

Nr. 22,165. Man hat bisher wahrgenommen, das bei Adhibirung des Stempelpapiers nicht immer die geſetzlichen Vorſchriften beobachtet und, namentlich den Beilagen, wenn ſie nicht ſelbſt auf Stempelpapier geſchrieben ſind, nur unbeſchriebene Stempelbogen beigefügt werden.

Um den vielen hieraus entſtehenden Mißbräuchen zu begegnen, ſieht man ſich veranlaßt, jedermann auf den §. 25 der Tax- und Stempel-Ordnung vom Jahr 1807 aufmerkſam zu machen, wornach auf die Stempelbogen, welche den nicht auf Stempelpapier geſchriebenen Beilagen angefügt werden, die Rubrik der Urkunde ausführlich bemerkt, der übrige leere Raum des Bogens aber durchſtrichen werden muß. Wird dieſes künftig nicht beobachtet, ſo wird man es anſehen, als als ſei gar kein Stempelbogen gebraucht worden und hiernach die verordnete Strafe gegen den Contravenienten verfügen.

Durlach und Offenburg den 1. November 1823.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 91 S. 587. Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 92 S. 551. v. 31. October 1823 Nr. 26544. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 93 S. 1001.

v. 31. October 1823 Nr. 25305. Anz. Bl. des Main-, und Tauberkreiſes 1823 Nr. 92 S. 699. Neckar K. D. v. 11. Novbr. 1823 Nr. 23074 u. Nr. 93 S. 677. Main- und Tauber- K. D. v. 5. Novbr. 1823 Nr. 15174.

Die Beſalzung des Großherzogthums betr.

Finanz-Miniſterium.
General-Salinen-Kommiſſion.

Nr. 21266. Unter Bezug auf die in dem jüngſten Regierungsblatt Nr. XXV. wegen Begebung des Salzhandels im Großherzogthum erlaſſene Verordnung, und in der unbezweifelten Hoffnung, daß das Publikum die hierunter hegende landesväterliche Abſicht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs dankbar erkennen und aufnehmen möge, entledigt die General-Salinen-Kommiſſion ſich der Pflicht, dieſelbe näher zu entwickeln und zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Unverkennbar geht hieraus der Wille der Regierung hervor, daß das Publikum gutes getrocknetes Salz, in vollſtändigem Gewicht und um billigern Preis erhalte, und bei dem Ankauf dieſes unentbehrlichen Lebensbedürfniſſes keinem Zweifel unterworfen ſeie. Zugleich gehet aber auch die Abſicht dahin, den Salinen den Debit des Salzes, und der Staats-Kaſſe die davon abquellende Einnahme zu ſichern, und da ohnehin gegenwärtig die Handelsverhältniſſe ſo ſehr drückend ſind, ſo glaubte man, den Salzbandel unter gänzlicher Entfernung des Hauſirhandels mit Salz, nur an die Befugniß zum Groß- oder Kleinhandel binden, und nur da einer Ausnahme Statt geben zu müſſen, wo nur ein oder kein Krämer ſich findet, der ſich mit dem Salzhandel befaſſen will.

Derjenige Kaufmann, welcher mit Salz handelt, hat den Vortheil vor dem, welcher ſolchen Handel nicht treibt, voraus, daß eine Menge Menſchen, welche dieſes Bedürfniß kaufen, in ſeinen Laden herangezogen und veranlaßt wird, auch da ihre übrigen Bedürfniſſe zu nehmen, die ſie, an einen andern Kaufladen angewöhnt, dort würde erkauft haben; die größere Frequenz eines Kausladens erhöht und vergrößert den Debit und alſo auch den Gewinn.

Für das Publikum, wenn mehrere Kaufleute mit dem Salzhandel ſich befaſſen, entſteht aber der Nutzen, daß es reeller bedient wird, indem es in ſeiner Wahl gelaſſen iſt, dahin ſich zu wenden, wo es gutes Salz in vollſtändigem Gewicht erhält.

Und ſollte je der Umſtand eintreten, daß die mit Salz handelnden Kaufleute ſich unter einander zum Gegentheil verbänden, ſo bleibt Jedem der Weg nach der Saline offen, daſelbſt ſein Salzbedürfniß zu erkaufen und damit Handel zu treiben.

In dieſem Falle hat er aber die Formalität zu erfüllen, daß er der Saline ein beſiegeltes, vom Ortsvorſtand ausgefertigtes Zeugniß beibringt, daß er vom Amt die Erlaubniß erhalten hat, mit Salz Handel treiben zu dürfen, indem jeder Ortsvorſtand ein beſonderes Buch zu halten hat, über alle, welche in ſeinem Ort dem Salzhandel ſich widmen; ohne dieſen Vorweis erhält er bei den Salinen kein Salz. Dieſes Atteſtat, welches auch die Groß- und Kleinhändler beizubringen haben, iſt vom Ortsvorſtand unentgeldlich auszuſtellen, und nicht jedesmal bei der Saline zu produziren, es genügt, dasſelbe beim erſtmaligen Salzbezug gethan zu haben. Dieſe Atteſtate ſind bei den Salinen ebenfalls in ein zu haltendes Buch einzutragen, und in der Regiſtratur wohl aufzubewahren.

Die Abgabe des Salzes bei den Salinen geſchieht nur in Säcken oder Fäſſern, der Betrag wird baar bezahlt.

Werden aber von Großhändlern ganze Ladungen bezogen, ſo wird nachgegeben, daß der Betrag auch in kurzſichtigen, guten und acceptirten Wechſeln erlegt werde.

Auf Credit darf kein Salz abgegeben und da wo herrſchaftliche Magazine ſich befinden, können ſolche von den Großhändlern unter den bisher beſtandenen Bedingungen benutzt werden.

Das Gewicht, in dem das Salz von den Salinen abgegeben wird, iſt neubadiſches Gewicht und ſoll das Pfund Salz in dergleichen Gewicht den Salinen bis auf gutfindende Aenderung mit drei und einem halben Kreuzer bezahlt, aber auch ſtatt dem bisherigen leichtern Köllner Gewicht, nach dem genannten neubadiſchen Gewicht, von den Groß- und Kleinhändlern, dem Publikum, um vier Kreuzer und höher nicht, ſelbſt in den von den Salinen entfernteſten Orten, verkauft werden.

Mag dasſelbe auch hierin die väterliche Fürſorge Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, und das Beſtreben, Höchſt Ihren Unterthanen bei jeder Gelegenheit Erleichterung und Vortheile zu verſchaffen, mit Dankerfülltem Herzen erkennen.

Jeder von der Saline abgegeben werdende Sack, muß zwei Centner und jedes Faß fünf Centner neubadiſchen Gewichts enthalten, ohne Sack und Faß und Plombage.

Für den erſtern ſammt Plombage wird zwei Pfund Tara abgerechnet, das Faß aber jedesmal beſonders taxirt.

Zwar hat es den Anſchein, als wenn die den Salinen näher wohnenden Groß- und Kleinhändler, gegen die entfernter wohnenden Orte begünſtigt wären, indem jene, wie dieſe, einen halben Kreuzer per Pfund, woraus ſie Fracht, Chauſſee- und Pflaſtergeld bezahlen müſſen, erhalten, — jene, die nur 18 Stunden entfernt ſind, müſſen aber Sack und Plombage wieder an die Salinen zurück liefern, wo hingegen den weiter entfernten beides verbleibt und unentgeldlich belaſſen wird. Hierdurch glaubte man die Differenz ſo viel thunlich ausgeglichen zu haben, ſie ganz auszugleichen, liegt in dieſem, wie in noch manch andern Fällen, auſſer dem Gebiete der Möglichkeit.

Bei dieſen Verhältniſſen, und dem Patriotismus der Badener vertrauend, ſollte man auf die Vermuthung geleitet werden, als wäre es überflüſſig, der Einſchwärzung fremden Salzes zu gedenken; gleichwohl erfordert die Vorſicht, zu den bereits beſtehenden Verordnungen, veranlaßt durch die gegenwärtige neue Einrichtung in der Beſalzung des Großherzogthums, einige weitere Beſtimmungen anzufügen.

Dadurch, daß Jeder, welcher mit Salz zu handeln gedenkt, bei dem Ortsvorſtand, und auf der Saline ſich einſchreiben laſſen muß, iſt zwar ſchon einigermaſſen eine Kontrolle gegen dieſes Vergehen hergeſtellt, dem wird aber noch beigeſetzt, daß die, einem jeden Groß- und Kleinhändler von den Salinen ausgeſtellt werdende Ladſcheine, bei dem Eintreffen im Orte ſowohl vom Großhändler als Kleinhändler dem Ortsvorſtande übergeben werden müſſen, welcher ſie genau aufzubewahrnn hat, um bei eintretenden Fällen ſie ſogleich vorlegen zu können. — Ueberdieß haben Ortsvorſtände und Polizeidiener das Recht, jeden ins Ort verbracht werdenden Sack Salz rückſichtlich der Plombage zu rekognosziren, und bei anſcheinendem Verdacht das Salz bis zum Austrag der Sache unter Beſchlag zu legen. Würde bei nachheriger Unterſuchung ſich der Verdacht als begründet darſtellen, ſo würde ein ſolcher Händler neben der Strafe, welche die Geſetze desfalls beſtimmen, auch immerwährend von dem Salzhandel ausgeſchloſſen werden.

Um nun die Gewißheit zu erhalten, daß das Publikum in der Nähe wie in der Ferne der Salinen vom 1. Jänner 1824 an, wo die alte Beſalzungsart von der bisherigen Admodiation aufhört, und die neue beginnt, mit dem nöthigen

Salzbedürfniß hinlänglich verſorgt werde, haben die Kreis-Directorien durch die ihnen untergebene Ober- und Aemter, und dieſe durch die Ortsvorſtände unverweilt namentliche Verzeichniſſe über diejenigen Individuen ſich einreichen zu laſſen, welche unter vorſtehender Bedingung den Salzhandel zu treiben geneigt ſind, dieſe Verzeichniſſe müſſen nach beiliegendem Schema kreisweiſe verfaßt, und nur die General-Tabelle längſtens bis den 20. November d. J. bei der diesſeitigen Behörde unfehlbar einzutreffen, um die etwa noch weiter erforderliche Einleitung treffen zu können.

Bei dem Murg- und Pfinz-, ſo wie dem Neckar-Kreis-Directorium iſt hiebei zu bemerken, daß obiges auf die von der Bruchſaler Saline zu beſalzenden Orte keinen Bezug habe.

Gegenwärtige Belehrung iſt ſo viel möglich zu öffentlicher und allgemeiner Kenntniß zu bringen, und die Ortsvorſtände anzuweiſen, ſolches bei verſammelter Bürgerſchaft öffentlich zu verkünden.

Kinzig-Kreis.

General-Tabelle

über diejenigen Individuen, welche nach den von den Aemtern eingekommenen Berichten, in nachbenannten Orten, unter den im Regierungsblatt 1823 Nr. XXV enthaltenen Bedingungen vom 1. Jänner 1824 an den Handel mit Salz übernehmen wollen.

Namen der			
Aemter.	Orte.	Individuen, welche den Salzhandel betreiben wollen.	Anmerk.
Bühl.	Bühl	N. Habich, Großhändler.	
dto.	dto.	NN. Kleinhändler.	
dto.	Hazenweier	NN. Bürger.	

Durlach den 4. November 1823.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1823 Nr. 90 S. 579.
Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 90 S. 543. v. 7. Nov. 1823.

Das ſtille Gebet in den evangeliſchen Kirchen nach beendigtem Gottesdienſt betr.

Durch mehrere Gründe ſieht man ſich bewogen, als Nachtrag zur Unions-Urkunde Beilage A. § 4 bis zur nächſten Generalſynode zu verordnen, daß in allen den Orten, wo die Vereinigung evangel. reformirten und luther. Gemeinden ſtatt gefunden, und wo bei der luther. Gemeinde das ſtille Gebet des Unſer Vater üblich war, aber auch nur an ſolchen Orten dieſes bei der vereinigten Gemeinde beibehalten werden ſoll, wornach ſich die Pfarrämter und Kirchen-Gemeinderäthe alſo zu achten haben. Verordnet in dem Großherzogl. Miniſterium des Innern evangeliſche Kirchen-Section. Karlsruhe den 15. November 1823.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 100 S. 599. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 100 S. 1061. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1823. Nr. 100. S. 673. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1823 Nr. 99 S. 705.

Die Einträge der Zoll- und Accisſchuldigkeiten in die Manualien und deren gleichbaldige Erhebung betr.

Nr. 22348. Man hat wahrgenommen, daß ſich hie und da Zoller und Acciſoren erlauben, nicht bezahlte Zoll- und Accisſchuldigkeiten in die Manualien einzutragen, Deklarationsbollette dafür auszuſtellen, und jene Beträge als Ausſtände nachzuführen.

Zur Verhütung derartiger grober Unordnungen ſieht man ſich veranlaßt, die Ober- und Bezirksämter des Kreiſes andurch anzuweiſen, den Zollern und Acciſoren ihres Bezirks die hohe Miniſterial-Verfügung vom 7. März 1815 Nr. 3368, vermöge welcher diejenigen Zoller und Acciſoren:

„welche nicht ſogleich, wie die Zahlung erfolgt und das „Bollet ausgefertigt wird, den Eintrag in das Manual „beſorgen; oder welche die Zoll- und Accisgebühren borgen und nicht ſogleich, wann die Anzeige der Zoll- und „Accispflichtigkeit geſchieht, erheben und in das Manual „eintragen: mit der nämlichen Strafe, welche die Defraudanten getroffen hätte, unnachſichtlich belegt und ihres „Dienſtes ſogleich entlaſſen werden ſollen“.

neuerdings einzuſchärfen, und in vorkommenden Fällen — nach Maaßgabe dieſer hohen Verfügung gegen die Contravenienten zu verfahren.

Die Obereinnehmereien werden zugleich angewieſen, gleichfalls auf die genaue Befolgung jener hohen Verfügung zu wachen, und derartige Rückſtände — welche ihnen ſonſt ohne weiters zu Receß geſchlagen werden — nicht nur nicht zu dulden, ſondern ſolche Fälle unverzüglich dem betreffenden Amte — zur Beſtrafung der Schuldigen — anzuzeigen.

Durlach und Offenburg den 20. November 1823.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 95 S. 615.

Das Verhalten der Mittelſchulen in öffentlichen Orten betr.

K. D. Nr. 26823. Da wahrgenommen wurde, daß die höchſte Verordnung gegen das Tabackrauchen auf den Straſſen, das Beſuchen der Wein-, Bier- und Kaffeehäuſer, und das Auszeichnen durch beſondere Kleidertracht, an den Lyzeen, Gymnaſien und Pädagogien nicht überall ſtreng beobachtet und befolgt werde: ſo wird hiemit in Gemäßheit erhaltener Miniſterialweiſung die bereits durch das Anzeigeblatt Nr. 93 vom Jahre 1819 neuerlich mit dem Anfügen republicirt, daß unter einem auch die betreffenden Aemter wiederholt zur ſtrengſten Handhabung derſelben beauftragt werden.

Freiburg den 21. November 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

In Gemäßheit höchſten Befehls Sr. Königl. Hoheit und hierüber anher gelangten Verfügung des Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 9. Mai wird verordnet:

a) In Städten, in welchen Lyzeen, Gymnaſien und Pädagogien beſtehen, iſt das Beſuchen von Bier-, Wein- und Kaffeehäuſern den Lyzeiſten und andern Schülern, auch in Gemeinſchaft ihrer Eltern, ſtrenge verboten; dagegen denſelben erlaubt, bei ländlichen Spaziergängen in öffentlichen Häuſern benachbarter Ortſchaften einzukehren, vorausgeſetzt, daß es nicht in zu großer Anzahl geſchehe, und daß ſie ſich mit einigen Erfriſchungen begnügen, und keine Gelage anſtellen. Denſelben iſt

b) ferner geboten, daß ſie ſich nicht durch eine eigene Kleidertracht auszeichnen, und ſich nicht frühzeitig das Tabackrauchen angewöhnen, noch weniger mit der Tabackspfeiſe auf der Straße ſehen laſſen, dagegen ſich durch ein anſtän-

diges, höfliches und beſcheidenes Betragen zu empfehlen ſuchen ſollen. Sodann

c) daß man die Uebertreter dieſer Geſetze mit Geld- oder Gefängnißſtrafe, endlich in Wiederholungsfällen mit Ausweiſung aus den Lehrinſtituten beſtrafen, und eben ſo die Wirthe, welche durch Aufnahme von Schülern an der Uebertretung dieſer Geſetze theilnehmen, unnachſichtlich zur Strafe ziehen wird.

Dieſe höchſte Verordnung wird andurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Eltern und Wirthe mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß auch die Polizeibehörden insbeſondere angewieſen werden, hierüber genau zu wachen.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 101 S. 1073.

Die von den Aemtern und Amtsreviſoraten ad Depositum genommene Gelder betr.

Nr. 22470. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Aemter und Amtsreviſorate öfters Gelder einziehen, oder gar in Verwaltung nehmen, die ſich nach der beſtehenden Ordnung weder zu Depoſiten eignen, noch die Amts-Sportelkaſſe berühren; dahin gehören z. B. ausgeklagte Schuldforderungen, Entſchädigungsforderungen von Verwundeten, Fahrnißerlös bei Theilungen ꝛc., Ganten u. dgl. — ja es wurde ſogar bemerkt, daß einige Aemter ſich davon Zählgeld in Anrechnung brachten.

Unter Hinweiſung auf die bereits beſtehende Verordnung des hohen Miniſteriums des Innern vom 16. Septbr. 1814 in dem Regierungsblatt Nr. 21 vom Jahr 1814 wird daher in Gemäßheit der Verfügung des hohen Miniſteriums des Innern vom 31. October d. J. Nr. 14218 dieſes Verfahren für die Zukunft ſtrenge unterſagt, und die Aemter und Amtsreviſorate auf die Folgen ſolcher theils unbefugten Handlungen, theils unnöthigen Bemühungen mit dem Anfügen aufmerkſam gemacht, daß es weit gerathener ſei, ſelbſt eigentliche gerichtliche Depoſiten, ſo weit es nur immer thunlich, zu vermeiden, wie es bei vielen Aemtern des Landes bisher möglich war, ſolche durch Stellung von Kautionen, Bürgſchaften ꝛc. gänzlich zu umgeben.

Durlach den 22. November 1823.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1823 Nr. 98 S. 627. und Nr. 97 S. 623. Kinzig-K. D. v. 19. Nov. 1823 Nr. 18949.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1823 Nr. 69 S. 579. v. 21. Nov. 1823 Nr. 28215. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 97 S. 1033. v. 22. Novbr. 1823 Nr. 26989. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1823 Nr. 95 S. 689. Neckar K. D. vom 21. Nov. 1823 Nr. 23785.

Die Anwendbarkeit des §. 12 der Verordnung vom 30. Juli 1804 auf Penſionairs — die wegen Schulden einen Abzug an ihrer Penſion erleiden ſollen betr.

Civ. Reg. Nr. 10162 II. Sen. Nach einer mittelſt Erlaſſes des Großherzogl. oberſten Juſtiz-Departements vom 17. d. M. Nr. 3168 anher mitgetheilten Verordnung des Großherzogl. Staatsminiſteriums vom 6. d. M. Nr. 2397 unterliegt die Anwendbarkeit des §. 12 der Verordnung vom 30. Juli 1804 im Regierungsbl. des gedachten Jahrs Nr. 31 pag. 143 auf Penſionairs, die wegen Schulden einen Abzug an ihren Penſionen erleiden ſollen, keinem Anſtande; jedoch bleibt die Beſtimmung der Größe dieſes Abzuges — ſtatt etwa der ehemaligen Dienſtbehörde des Penſionairs den betreffenden Gerichtsſtellen überlaſſen.

Hiernach haben ſich die ſämmtlichen, zum diesſeitigen Hofgerichtsbezirk gehörigen Ober-, Staats-, Bezirks- und Staats-Aemter in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Verfügt vom Großherzogl. Bad. Hofgericht in Freiburg am 25. November 1823.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 97 S. 1033.

Den überhandnehmenden Verkauf der aus dem Landesgeſtütt gezogenen jungen Pferde ins Ausland betr.

K. D. Nr. 27086. Mit Errichtung der Landesgeſtütt-Anſtalt glaubten Se. Königl. Hoheit als in Bälde ſichtbare Folge der Verbeſſerung, und Veredlung der Pferdezucht, die Möglichkeit unterſtellen zu können, den Bedarf der Remont-Pferde für Höchſt Ihre Cavallerie, Artillerie und Train, vor der Hand zum Theile, nach und nach aber durchgehends aus dem Großherzogthum ſelbſt zu erheben, und ſomit Höchſt Ihren Unterthanen den bisher für dieſen Gegenſtand ins Ausland gefloſſenen bedeutenden Aufwand zuzuwenden.

Allein durch den ſeit einiger Zeit ſtatt gefundenen übermäſſigen Verkauf der beſonders aus dem Landesgeſtütte gezogenen jungen Pferde ins Ausland, wird nicht nur die Erreichung der Höchſt Landesväterlichen Intention vereitelt, ſondern auch überhaupt das von der Anſtalt erwartete Reſultat aufgehalten.

Die Bezirksämter werden deshalb in Gemäßheit Erlaſſes der Großherzogl. Landesgeſtütts-Direction vom 11. d. Mts. Nr. 329 aufgefordert, die unterſtehenden Pferdebeſitzer von dem Nachtheile des Verkaufs der jungen beſonders aus dem Landesgeſtütte gezogenen Pferde zu belehren, und dahin zu wirken, daß mit der aus dem Landesgeſtütte ſtammenden Pferdezucht ſorgfältiger hausgehalten werde. Beſonders iſt zu warnen, daß die zum Nachzuge geeigneten Thiere nicht ſchon, wie es dermal nur zu häufig geſchieht, im zweiten Jahre verkauft, ſondern damit bis zum vierten Jahre zugewartet werde, wo alsdann bei der Auswahl für die Militärpferde ſehr annehmliche Preiſe werden bezahlt werden. Vorzüglich dient aber auch zur Emporbringung der Pferdezucht, und zum Intereſſe der Pferdebeſitzer, daß die jungen Pferde nicht durch frühzeitige und übertriebene Arbeit angeſtrengt, und dadurch verdorben werden.

Freiburg am 25. November 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 100 S. 1061.

Die Erforderniſſe der Bewerbung um Schuldienſte betr.

K. D. Nr. 27108. Da das Großherzogl. Miniſterium des Innern kathol. Kirchenſektion nach deſſen Erlaß vom 5. d. M. Nr. 11649, wenn die Aufnahme unter die Schulkandidaten die Schul- und Muſikkenntniſſe und die gute Aufführung nicht, wie es Vorſchrift iſt, nachgewieſen ſei, auf die eingehenden Bittſchriften um erledigte Schuldienſte ſchlechthin keine Rückſicht nehmen wird, ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 25. November 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 98 S. 1041.

Mittheilung des Anzeigeblatts an die Schullehrer betr.

K. D. Nr. 27369. Sämmtliche Ortsvorgeſetzte werden hiemit angewieſen, den Schullehrern ihrer Gemeinden die Regierungs- und Anzeigeblätter zur Einſicht mitzutheilen, um hieraus die ihnen nöthige Notizen entnehmen zu können.

Freiburg den 24. November 1823.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 102 S. 1081.

Die Benutzung der Straßengräben durch die anſtoſſenden Güterbeſitzer betr.

K. D. Nr. 27391. Zu Folge vorliegender Verfügung des Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 22. Auguſt 1821 Nr. 9786 ſind die Straßengräben da, wo ſie nicht als unbeſtrittenes Eigenthum der Straßenbaukaſſe und reſp. des Staats beſtehen, wie Scheidgräben zu behandeln, und die Gräben, Wände und Straßenborte wie Raine anzuſehen.

Hiernach haben die Aemter die zwiſchen den Pächtern der gewöhnlichen Unterhaltung der Landſtraßen (Straßenwarthen) und Güteranſtöſſer wegen Säuberung und Benutzung des Graſes in den Straßengräben entſtehenden Differenzen zu ſchlichten. Freiburg den 28. November 1823.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 99 S. 1053.

Das Rubriciren der Stempelbogen zu den Beilagen betr.

Civ. R. Nr. 10333 I. Sen. Der Artikel 25 der Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung verordnet:

„Wenn Privaturkunden vor Gericht benützt werden, muß „der geordnete Stempelbogen ſolchen beigelegt, und darauf „die Rubrik der Urkunde bemerkt, der übrige leere Raum „aber durchſtrichen werden. Das bloße Aufkleben des „Stempels auf eine Schrift oder Urkunde iſt bei zehn „Reichsthalern Strafe zum Beſten der Zucht- oder Kor- „rektionshäuſer verboten.“

In Folge Beſchluſſes des Großherzogl. oberſten Juſtiz-Departements vom 22. v. M. Nr. 3225 werden ſämmtliche

zu dem dieſſeitigen Oberhofgerichtsbezirke gehörigen Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabs-Aemter auf jenen Artikel 25 mit der Bemerkung aufmerkſam gemacht, daß die Zuwiderhandelnden mit einer angemeſſenen Strafe zu belegen ſind, und wenn der Fall bei dieſſeitiger Stelle eintreten ſollte, nicht nur die entgegenhandelnde Parthie, ſondern auch das betreffende Amt, welches darauf nicht geachtet, in Strafe wird genommen werden.

Verfügt beim Großherzogl. Bad. Hofgericht zu Freiburg am 1. Dezember 1823.

Anz. Bl. des Treiſamkreiſes 1823 Nr. 98 S. 1041.

Die zum Verkauf eingebrachte Strumpfweber-Waaren betr.

Nr. 24783. Auf eingekommene Beſchwerde der dahieſigen und Heidelberger Strumpfweberzünfte wegen der von den Ausländern in dieſſeitige Lande zum Verkauf eingebrachten Strumpfweberwaaren, ſieht man ſich zu der Verordnung bewogen, daß fremde Strumpfweberwaaren nur zur Zeit inländiſcher Meſſen und Jahrmärkte zum Verkauf eingebracht werden, auſſer dieſer Zeit ein ſolcher Verkauf durchaus nicht ſtatt haben dürfe.

Sämmtliche Aemter und Aufſichtsperſonen werden daher angewieſen, über die Beobachtung dieſes Verbots mit aller Strenge zu wachen.

Mannheim den 5. Dezember 1823.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1823 Nr. 99 S. 705.

Die Organiſation des evangeliſchen Schullehrer-Seminarii betr.

Es wird anmit in Folge der Bekanntmachung vom 26. Juli d. J. Reg. Bl. Nr. XIX. die Organiſation des evangeliſchen Schullehrer-Seminarii betr. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieſe Anſtalt auf den 5. Jänner künftigen Jahrs wird eröffnet werden; wozu noch weiter bemerkt wird, daß diejenigen, welche für ihre eigene Rechnung dieſelbe beſuchen und in dem dazu beſtimmten Lokale für Wohnung und Koſt Raum finden werden, für Beides, nebſt Bett, Meubles, Holz, Licht und Reinigung der Wäſche jährlich

130 fl., oder wo möglich diejenigen, welchen eine halbe Freiſtelle zugeſagt iſt, eben ſo 65 fl. werden zu bezahlen haben. Verkündet Karlsruhe aus dem Großherzogl. Miniſterium des Innern, Evangeliſche Kirchenſektion, den 9. Dezember 1823.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 100 S. 1062.

Die Ausfertigung von Reiſepäſſen betr.

Man findet ſich durch einen neuerlichen Vorgang veranlaßt, die unterſtehenden Aemter anzuweiſen, bei der Ausfertigung der Päſſe ſich einer lesbaren deutſchen Schrift zu bedienen, und die für das Ausland beſtimmten Päſſe zur franzöſiſchen Fertigung anher einzuſenden.

Man iſt veranlaßt zu bemerken, daß die unterſtehenden Behörden für die Folgen einer weitern Nichtachtung dieſer Vorſchriften beſonders verantwortlich bleiben.

Conſtanz den 16. Dezember 1823.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1823 Nr. 103 S. 613.

Die Beſtrafung der Straßenfrevel betr.

K. D. Nr. 28844. Man hat wahrgenommen, daß die Straßenfrevler oft entweder gar nicht beſtraft oder zu ſpät mit einer Strafe belegt werden.

Die ſämmtlichen Aemter werden demnach hiermit aufgefordert, die unterſtehenden Ortsvorgeſetzten anzuweiſen, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Straßenfrevel auf der Stelle zu unterſuchen, die Strafen zu erkennen, und dieſelben ſofort der Straßenbau-Inſpektion anzuzeigen, um ſohin dieſelben zur Einnahms-Decretur auf die Amtskaſſe anher vorlegen zu können. Freiburg den 16. Dezember 1836.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 2. S. 11.

Die Ausſtellung der Viehurkunden durch die Ortsvorgeſetzten betr.

Nr. 24023. Da man wahrgenommen hat, daß die Ortsvorſtände unterlaſſen, nach der beſtehenden Vorſchrift bei Ausſtellung von Viehurkunden ſich der hiezu beſtimmten geſtempelten Impreſſen zu bedienen, ſo werden ſämmtliche

Aemter angewieſen, ihre unterſtehenden Ortsvorgeſetzten anzuhalten, ſich zur Ausſtellung der Viehurkunden jedesmal geſtempelter Impreſſen zu bedienen, die Dawiderhandelnden aber mit der auf den Nichtgebrauch des Stempelpapiers geſetzten Strafe zu belegen.

Durlach den 18. Dezember 1823.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 4 S. 17.

Die im Gemeindedienſte eingetretene Rechtspraktikanten betr.

Civ. R. Nr. 11005. II. Sen. In Folge Beſchluſſes des Großherzogl. Juſtizdepartements v. 13 d. M. Nr. 3422 iſt in Zukunft jeweils vor dem Eintritt eines Rechtspraktikanten in Gemeindsdienſte die Anzeige anher zu machen.

Hiernach haben ſich die dem dieſſeitig Großherzoglichen Hofgericht untergeordneten Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabsämter in vorkommenden Fällen zu achten.

Verfügt beim Großherzoglichen Badiſchen Hofgericht zu Freiburg am 22. Dezember 1823.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1823 Nr. 103 S. 1093.

Die Beeidigung der Zeugen in Ehe-Trennungs-Sachen betr.

Civ. R. Nr. 1. II. Ser. Durch hohen Erlaß des Großh. hochpreißlichen oberſten Finanz-Departements vom 20. d. M. u. J. Nr. 3502 iſt verordnet worden, das in Ehe-Trennungsſachen die von einem und dem andern Theile aufgeführten Zeugen, ungeachtet ihnen beide Theile die Eidsleiſtung erlaſſen wollen, demnach wegen des hiebei konkurrirenden öffentlichen Intereſſe ſtetshin zu beeidigen ſind.

Hievon werden ſämmtliche dem dieſſeitigen Hofgerichts-Sprengel untergeordnete Aemter zu ihrer genauen Nachachtung in künftig vorkommenden Fällen andurch in Kenntniß geſetzt. Verfügt beim Großherzogl. Badiſchen Hofgerichte zu Freiburg am 2. Jänner 1824.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 2 S. 9. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1824 Nr. 4 S. 21. Hofgericht zu Mannheim v. 2. Januar 1824 Nr. 51 I. Sen.

Ladſchein über verkaufte Weine betreffend.

K. D. Nr. 99. Da man wiederholt wahrgenommen hat, daß die Ladſcheine bei vielen Stationen, noch immer nicht in

der gehörigen Ordnung ausgeſtellt worden ſind, ſo werden unter Bezug auf Artikel 19. der Accisordnung und die im Anzeigeblatt Nr. 75 verkündete Verfügung aus Großherzogl. Staats-Miniſterium vom 12. Juni v. J. Nr. 1389 die Acciſoren und Vorgeſetzten neuerlich, und unter Androhung einer Strafe von einem Reichsthaler angewieſen, die Ladſcheine genau nach der Vorſchrift und insbeſondere mit Angabe des alten und neuen Maaßes, und Transportkoſten auszuſtellen.

Die Obereinnehmereien haben jeden nicht vollſtändig hiernach ausgeſtellten Ladſchein ſogleich vorzulegen, ebenſo den Fall, in welchem gar kein Ladſchein ausgeſtellt worden iſt, beſonders anzuzeigen, worauf gegen die betreffenden Vorgeſetzten und Acciſoren unnachſichtlich die gedachte, und nach Umſtänden auch ferner noch gegen die betreffenden Behörden die §. 11 u. 13 der gedruckten Verordnung von 22. Jänner 1822, die Führung der beſondern Regiſter über die Wein-Atteſtate betreffend, und die §. 107 Nr. 2. u. 3 der Accisordnung verordnete Strafe in Vollzug geſetzt werden wird.

Freiburg den 3. Januar 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 5 S. 37.

Das Lumpenſammeln gegen Bändel betreffend.

Nr. 26. Sämmtlichen Ober- und Bezirksämtern des Kreiſes wird eröffnet, daß nach höchſtem Reſcript aus Großh. Staatsminiſterium vom 4. Dezember v. J. Nr. 2630 das Lumpenſammeln gegen Bändel ſtatt baarem Gelds fernerhin, wie früher, zu geſtatten ſei, daß alſo hiernach die dieſſeitige Generalverfügung von 7. Juni v. J. Nr. 10994 ſoweit ſie das Verbot des Eintauſchens von Bändel betrifft, ceſſire.

Durlach den 3. Jänner 1824.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 3. S. 11.

Die Hundswuth betr.

Nr. 485. Der Vorgang, daß die Verwundung eines Menſchen durch einen der Wuth verdächtigen Hund nun erſt nach Umfluß von einigen Tagen zur Kenntniß des Phiſikats kam, und von dieſem dem Bezirksamte angezeigt wurde, veranlaßt uns, die ſämmtlichen Kreisangehörigen aufzufordern, im Falle, daß der Aufenthalt, oder die Erlegung eines der

Wuth verdächtigen Thiers, oder die Verwundung eines Menſchen oder Thiers durch ein ſolches Thier Jemand bekannt würde, ohne allen Verzug die Anzeige bei dem Ortsvorgeſetzten zu machen, die Ortsvorſteher aber anzuweiſen, hierüber ſchleunigſt die weitere Anzeige an das Bezirksamt und Phiſikat zu erſtatten, welche ſich nach den beſtehenden Vorſchriften zu benehmen haben.

Die Aemter werden hiemit angewieſen jede ſchuldhafte Unterlaſſung der Anzeige ſtrenge zu rügen.

Conſtanz den 7. Jänner 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 4 S. 19.

Die Unter-Erheber direkter und indirekter Steuern betreffend.

Nr. 235. Den Bezirksämtern, den Obereinnehmereien und der Oberzollinſpection wird in Gemäßheit hoher Verordnung des Großherzogl. Finanz-Miniſteriums vom 10. Dezember v. J. Nr. 6288 die Rezeſſe der Untererheber betreffend eröffnet:

1) Als Untererheber der direkten Steuern ſollen nur ſolche Individuen angeſtellt werden, welchen neben den übrigen vorſchriftsmäßigen Erforderniſſen, der Ruf der Rechtſchaffenheit, guter Aufführung, Nüchternheit und Ordnungsliebe in den häuslichen Verhältniſſen zur Seite ſteht.

2) Im Monat Juni jeden Jahrs haben die Bezirksämter, in Gemeinſchaft mit der Obereinnehmerei und Oberzollinſpektion über die Dinſtführung und den Lebenswandel aller Untererheber pflichtmäſigen Bericht zu erſtatten.

4) Dieſem in tabellariſcher Form zu erſtattenden Berichte haben gedachte Stellen beizufügen, ob ſie nach Umſtänden eine Warnung, oder die Entlaſſung des Untererhebers für räthlich finden.

Hiernach iſt ſich genau zu achten, und werden die Bezirksämter die Ortsvorgeſetzten von der Vorſchrift §. 1. zu dem Ende verſtändigen, daß ſie bei Vorſchlägen oder Berichten, die Beſetzung erledigter Unter-Erheberſtellen betreffend, die geforderten Eigenſchaften wohl im Auge haben ſollen, indem ſie ſich ſonſt dem Aerar für die daraus entſtehenden Verluſte verantwortlich machen.

Offenburg den 7. Januar 1824.

Großh. Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 4 S. 17.
Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 2 S. 9. v. 27. Dezember 1823 Nr. 29790.

Fruchtmaaßberichtigung betr.

Nr. 163. In den als Norm bei vorkommenden Maaßvergleichungen vorgeſchriebenen Wildſchen Maaß-Reduktionstabellen Band I. Abtheilung VII. Nr. 4 iſt bei dem Pforzheimer rauhen Fruchtmaaße die Berichiggung nachzutragen: daß das rauhe Getraide-Malter à neun Simmri nur bei der Pforzheimer Domainenverwaltung hergebracht iſt, auf dem Fruchtmarkt daſelbſt und im allgemeinen Verkehr aber, zehn Simmri auf das rauhe Malter gerechnet werden; welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Durlach den 7. Jänner 1824.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 5 S. 25. u. Nr. 7 S. 35. Kinzig-K. D. v. 14. Jänner 1824 Nr. 590 Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 7 S. 43. v. 9. Jänner 1824 Nr. 925. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 10 S. 68. v. 30. Jänner 1824 Nr. 2344. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main-u. Tauberkreiſes 1823 Nr. 7. S. 41. Main- und Tauber-K. D. v. 13. Januar 1824 Nr. 534.

Die Transportirung kranker Perſonen mittelſt Schub betr.

Nr. 236. Man hat in Erfahrung gebracht, daß ohngeachtet des längſt beſtehenden Verbots doch hie und da noch immer bedeutend kranke Individuen, namentlich Handwerksgeſellen mittelſt Schub rückſichtslos weiter gebracht werden, und ſieht ſich daher veranlaßt, ſämmtlichen Ober- und Bezirksämtern des Kreiſes zur eigenen Nachachtung und ernſtgemeſſenen Anweiſung der untergebenen Orts- und Zunftvorſteher, die Generalverfügung vom 20. November 1820 Nr. 21,661 ins Gedächtniß zurückzurufen, wornach ein Kranker nur allein alsdann auf dem Schub weiter gebracht werden darf, wenn er vom betreffenden Phiſikat für transportabel erklärt worden iſt. Contraventionsfälle ſind ohne alle Nachſicht ſtreng zu beſtrafen. Durlach den 7. Jänner 1824.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 5 S. 25.

Die Ohmgeldsrückvergütung vom Leibgeding-Wein betr.

N. 932. Wirthe, welche vermög eines Leibgedings ein Wein-Quantum von drei Stützen und darüber auf einmal aus ihrem Wirthſchafts-Keller abzugeben haben, ſind befugt, hievon,

wie von einem Verkaufe im Großen, die Rückvergütung des betreffenden Ohmgelds unter Beobachtung der einſchlägigen Formalitäten anzuſprechen.

Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Konſtanz den 9. Jänner 1824.

Großherzogliches Badiſches Directorium des Seekreiſes.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1824 Nr. 6 S. 37.

Das Verbot des Auf- und Abwärtsgehen der Kinder auf einem geſpannten Seile bei Produzirung der Künſte durch Seiltänzer betr.

Nr. 1879. Vermöge Erlaſſes des Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 16. d. M. Nr. 481 wird eröffnet, daß ſich das Vorbild des Beſteigens der Kinder auf ein vom Boden in diagonaler Richtung bis an den Dachſtuhl eines Hauſes geſpanntes Seil, und das Auf- und Abwärtsgehen der Kinder auf demſelben, auf alle in dem dieſſeitigen Lande zu produzirende Vorſtellungen der Seiltänzer und Equilibriſten zu erſtrecken habe.

Hievon werden ſämmtliche Aemter dieſes Kreiſes unter Beziehung auf die dieſſeitige Verfügung vom 10. Octb. v. J. Nr. 25055 mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß ſich dieſes Verbot auch auf Seiltänzer, Equilibriſten u. ſ. w. zu beziehen habe, welche ſich über das Gewöhnliche erheben, wirkliche Künſtler ſind, und welchen unter dieſer Vorausſetzung die Erlaubniß zu Produzirung ihrer Künſte dieſſeits ertheilt werden kann. Conſtanz den 23. Jänner 1824.

Großherzogl. Bad. Direktorinm des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 12 S. 83.

Die Weineinlagen betr.

Nr. 1430. In Gemäßheit verehrlichen Finanz-Miniſterial-Erlaſſes vom 3. Dezember v. J. Nr. 6131 wird ſämmtlichen Aemtern und Obereinnehmereien, ſo wie der Oberzollinſpektion, und allen derjenigen, welche dabei intereſſirt ſind, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet:

1) Die Weineinlage eines Weinproduzenten in den Keller eines andern Produzenten beim Mangel der Verkaufsgelegenheit, und eines hinreichenden Raums zu Aufbewahrung ſeines eigenen Erwachſes werde ausnahmsweiſe zur Herbſtzeit geſtattet, jedoch nur für dieſen eigenen Erwachs, und unter Kontroll des Acciſors, der die Deklaration aufzu-

nehmen, und die Verſieglung der Fäßer, ſobald ſie ſtatt finden kann, vorzunehmen hat.

2) Die Wein-Einlage eines patentiſirten Weinhändlers — ſei in der Regel auf den patentiſirten Keller beſchränkt. Ausnahmen zu geſtatten liegt nicht in der Befugniß einer Bezirks-Stelle. Offenburg den 28. Jänner 1824.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 13 S. 69.

Den Gebrauch des Stempelpapiers bei Privat-urkunden betr.

Nr. 39. Der §. 25 der Tax-, Sportel- und Stempel-ordnung vom 16. Juli 1807 beſagt ausdrücklich:

Wenn Privat-Urkunden vor Gericht benutzt werden, muß der geordnete Stempelbogen ſolchen beigelegt und darauf die Rubrik der Urkunde bemerkt, der übrige leere Raum aber durchſtrichen werden. Das bloße Aufkleben des Stempels auf eine Schrift oder Urkunde iſt bei zehn Reichsthaler Strafe zum Beſten der Zucht- und Correctionshäuſer verboten.

Es wird daher dieſe Verordnung zur genaueren Befolgung, als bisher geſchehen, mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht und allen Gerichtsuntergebenen andurch eingeſchärft, daß im Unterlaſſungsfall eine angemeſſene Ordnungsſtrafe ohnfehlbar werde verhängt werden.

Raſtatt den 29. Januar 1824.

Großh. Badiſches Hofgericht des Mittel-Rheins.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 10 S. 49.

Die nachzuſuchende Ausfertigung der Ladſcheine der patentiſirten Weinhändler betr.

K. D. Nr. 2286. Man hat wahrgenommen, daß die Verordnung des hohen Miniſteriums der Finanzen v. 24. Juni 1823 im Regierungsblatt Nr. XIX. jenes Jahrs in der Art mißverſtanden werde, daß die patentiſirten Weinhändler nur bei Weineinkäufen im Lande die Ausfertigung eines Ladſcheins nachzuſuchen, und denſelben am Abladort an den Acciſor abzugeben hätten. Da dieſes aber auch alsdann zu geſchehen hat, wenn der patentiſirte Weinhändler keinen Wein einkauft, aber doch Reben im Lande beſitzt, welche nicht zur Ortsgemarkung oder der unmittelbar daran ſtoſſenden gehören, worinnen

der Patentkeller liegt, und deren Herbſtertrag in den Letztern, ſei es auch unmittelbar, aus dem Weinberge verbringt, ſo ſieht man ſich veranlaßt, dieſes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, indem im Uebertretungsfalle die Strafe des § 107 der Accisordnung ihre Anwendung findet.

Freiburg den 30. Jänner 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 10 S. 85.

Das Nichthalten von Inzipienten bei Stadt-Räthen und deren Nichtzulaſſung zum Scribenten-Examen betr.

Nr. 1946. Nach einem Erlaß des Hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 26. d. M. Nr. 1012 dürfen bei Stadträthen keine Inzipienten gehalten, und ſolche Inzipienten, welche bei denſelben arbeiten, zum Scribenten-Examen nicht zugelaſſen werden.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kerntniß gebracht, und die Stadträthe haben ſich hienach zu achten.

Durlach den 31. Januar 1824.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 11 S. 57.

Die Sportelbefreiung der durch Pfändbuchs-Erneuerungen veranlaßten Obligationen betreffend.

Nr. 2739. Das Großherzogl. Miniſterium des Innern hat durch hohe Entſchließung vom 22. Dez. v. J. Nr. 16231 genehmiget, daß da, wo die nochmalige Ausfertigung einer Obligation blos um der Erneuerung des Pfandbuchs willen nöthig wird, keine neue Sporteln, wohl aber Stempel anzuſetzen ſeien. Wobei jedoch den Amtsreviſoren ausdrücklich unterſagt wird, dieß auch auf die Fälle auszudehnen, wo nicht blos die alten Obligationen umgeſchrieben, ſondern eigentlich neue Unterpfänder eingelegt werden, und hierüber eine Obligation auszufertigen iſt.

In erſterwähnten Fällen hingegen haben demnach die Amtsreviſoren nebſt dem Stempel blos die Fertigungsgebühr pr. 2 Kreuzer vom Stück anzuſetzen.

Welches hiemit zu Jedermanns Wiſſen öffentlich bekannt gemacht wird. Konſtanz den 3. Februar 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 16 S. 114.

Die amtlichen Berichte bei Strafnachlaß-Geſuchen betr.

Crim. R. Nr. 318. Zum Behufe der von höchſter Stelle gefordert werdenden Anträge — wegen Erlaſſung des Reſtes einer zum Theil ſchon vollzogenen Freiheitsſtrafe, iſt jedesmal die genaue Verläſſigung erforderlich, von welchem Zeitpunkt an der Strafvollzug begonnen hat, und ob der Sträfling wenigſtens ſo viel Vermögen beſitzt, daß er die gewöhnlichen Taxen und Sporteln entrichten kann.

Sämmtliche der diesſeitigen Stelle unterſtehende Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabsämter werden daher angewieſen, in ihren Akteneinſendungs-Berichten auſſer der bisher ſchon verordnet geweſenen allgemeinen Vermögens-Angabe der Sträflinge auch ſich noch beſonders über ihre Zahlungsfähigkeit der gewöhnlichen Taxen und Sporteln zu äußern, bei den Strafvollzugs-Anzeigen aber ausdrücklich zu erwähnen, an welchem Tage dieſer Vollzug angefangen habe.

Verfügt beim Großherzogl. Bad. Hofgericht zu Freiburg am 3. Februar 1824.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 14 S. 125. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1824 Nr. 12 S. 77. Hofgericht zu Mannheim 3. Febr. 1824 Nr. 237 I. Sen.

Die Emporbrigung der Schweinzucht, insbeſondere die Ablöſung des Blutzehends betr.

Kr. D. Nr. 3124. Schon aus frühern Verfügungen iſt die Abſicht der höchſten Staatsbehörde bekannt, wie ſehr die Emporbringung einer beſſern Schweinzucht im Lande gewünſcht wird. Ein weiteres Hinderniß, welches derſelben bisher entgegen ſtund, iſt nun dadurch gehoben, daß durch höchſtes Staatsminiſterial-Reſcript vom 15. v. M. Nr. 153 das Großherzogl. Finanzminiſterium ermächtiget wurde, den, dem Großherzogl. Aerarium zuſtehenden Blutzehnden um den 15fachen Betrag des reinen Ertrags abkaufen zu laſſen.

In Gemäßheit dieſes nämlichen Erlaſſes hat das Großh. Miniſterium des Innern nach vorliegendem Beſchluſſe vom

26. v. M. Nr. 993 um ſo weniger Anſtand genommen, die Gemeinden zur Uebernahme des Loskaufskapitals zu ermächtigen, als da, wo der Blutzehnden beſteht, jeder, der Schweine zieht, zur Entrichtung des Blutzehnden pflichtig, und es ganz zufällig iſt, ob dieſes oder jenes Gemeindeglied ſich in dem Falle befindet, Mutterſchweine zu halten.

Die dem diesſeitigen Kreisdirectorio unterſtehenden Aemter haben ſich daher möglichſt zu bemühen, derartige Loskaufsverträge zu erzielen, und es iſt zu wünſchen, daß auf dieſe oder ähnliche Weiſe ſie auch dorten zu Stande kommen, wo der Blutzehnden nicht dem Aerarium, ſondern den Pfarreien gehört, zu welchem Ende vom Großherzogl. Miniſterium des Innern auch die beiden Großherzogl. kirchlichen Miniſterialſektionen aufgefordert worden ſind, ſolche Verträge nach Thunlichkeit zu fördern, deren jedesmalige Genehmigung jedoch Namens der betreffenden Pfarreien erforderlich iſt.

Freiburg den 10. Februar 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 14 S. 125.

Die portofreie Verſendung der Salzgelder betreffend.

Nr. 2707. Nach einem Erlaß der Großh. Generalſalinen-Commiſſion vom 5. d. M. Nr. 415 ſind von der Großh. Oberpoſt-Direction ſämmtliche Poſtwagens-Expeditionen angewieſen worden, alle Salzgelder nach der Lage der Poſtwagenrouten portofrei an betreffende Salinenkaſſen zu ſpediren, dabei wurde aber vorgeſchrieben, daß:

a) Die Addreſſe an die betreffende Kaſſe ſelbſt und nicht etwa an den Kaſſier laute.

b) Die Declaration den Betrag der Gelder ausdrücke.

c) Daß dabei die Bezeichnung Salzgelder beigeſetzt werde, worunter verſtanden wird, daß der Betrag für angekauftes oder anzukaufendes Salz ſei.

d) Daß für jede ſolche Aufgabe ein Poſtaufgabſchein mit vier Kreuzer gelöst wird, und wenn es der Betrag des Patents laut der geſetzlichen Emolumenten-Verordnung, auswerfen ſollte, die betreffende Einſchreibgebühr, welche der Salinenkaſſe nicht in Auslage angerechnet werden darf, ebenfalls gleich bei der Aufgabe baar entrichtet werde; dieſe Einſchreibgebühr wird übrigens nie höher als mit zwei Kreuzer pr. Patent angeſetzt werden.

Sodann müſſen die Salzgelder

A. an die Centralſalinen-Kaſſe in Karlsruhe aus den Aemtern: Baden, Gernsbach, Raſtatt, Ettlingen, Durlach, Pforzheim, Bruchſal, Karlsruhe und

B. An die Salinen-Kaſſe Rappenau aus den Aemtern: Bretten und Eppingen abgeliefert werden.

Vorſtehendes wird nun zur Kenntniß derjenigen Perſonen gebracht, welche mit Salz handeln.

Durlach den 11. Februar 1824.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 14 S. 75. und ebendaſelbſt Kinz.-Kr. D. vom 11. Februar 1824 Nr. 2148. Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 13 S. 92. v. 11. Febr. 1824 Nr. 3458. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 41 S. 126. v. 13. Febr. 1824 Nr. 14 S. 196. Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreiſes 1824 Nr. 14 S. 93. Neck. K. D. v. 10. Febr. 1824 Nr. 2684 u. Nr. 15 S. 101. Main- u. Tauberkr. D. v. 12. Febr. 1824. Nr. 1968.

Die Aufhebung des herrſchaftlichen Kelter-Bannrechts betr.

Nr. 3818. Es wird nachträglich allgemein bekannt gemacht, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog nach einer Eröffnung des Großherzogl. Finanzminiſteriums vom 20. Juli 1821 Nr. 6812 dieſes allergnädigſt ermächtigt haben, auf das Kelterbannrecht überall, wo es von Seiten der Landesherrſchaft bisher noch ausgeübt worden, zu verzichten, und ſolches nach Maaßgabe des Landrechtsſatzes 710 litt. h. g. aufzukünden; wornach ſich die Domainen-Verwaltungen zu benehmen haben. Konſtanz den 13. Februar 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 14 S. 99.

Die Zuziehung qualifizirter Urkundsperſonen bei Vornahme der Schlußverhöre in peinlichen Unterſuchungen betr.

Crim. R. Nr. 494 I. Sen. Man hat ſchon wiederholt wahrgenommen, daß in peinlichen Unterſuchungen bei Vornahme der Ratihabitions- oder Schlußverhöre nicht ſolche Individuen als Urkundsperſonen zugezogen werden, wie der Art. 3 lit. a. des Strafedikts darüber ausdrücklich Vorſchrift

giebt. Um Nichtigkeiten zu vermeiden, ſieht man ſich veranlaßt, ſämmtliche untergeordnete Ober=, Stadt=, Bezirks= und Staabsämter auf jenen Art. 3 lit. a. des Strafedikts hiemit aufmerkſam zu machen, und denſelben die genaue Befolgung jener Vorſchrift zu empfehlen.

Verfügt beim Großherzogl. Bad. Hofgericht in Freiburg am 16. Februar 1824.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 15 S. 137.

Die Nachweiſung der indirekten Steuerreſte betreffend.

K. D. Nr. 3661. Nach der gedruckten Verordnung des Großherzogl. Finanzminiſteriums vom 1. Juni 1822 Nr. 5061 müſſen

a) die Untererheber der indirekten Steuerrückſtände, die ſich am 1. Mai jeden Jahrs bei einer Station ergeben haben, verzeichnen, liquidiren und das beurkundete Verzeichniß bis zum 15. Mai jeden Jahrs der Obereinnehmerei übergeben, (Art. 1 bis mit 4).

b) Die Obereinnehmereien dieſe Verzeichniſſe prüfen, nöthigenfalls berichtigen laſſen, beſtätigen, und dann in der Mitte des Monats Juni an das Kreisdirectorium einſenden, (Art. 5 bis mit 8).

c) Die Kreisreviſionen endlich die Vorlagen der Obereinnehmereien prüfen, die Verrechnungen der Rückſtände im Verfalltermine verfolgen, und nach erfolgter Reviſion der betreffenden Monatsverrechnungen über das Reſultat an das Kreisdirectorium Bericht erſtatten, (Art. 10 bis mit 12).

Es iſt einleuchtend, daß der Zweck dieſer für die Erhaltung der Ordnung in der Erhebung und Verrechnung der befragten Gefälle gegebenen Maaßregeln nur dann erreicht werden kann, wenn dieſe zur gehörigen Zeit befolgt werden.

Dieß iſt aber bisher durchaus nicht geſchehen. Zum Theil erfolgten die Vorlagen erſt nach wiederholten Erinnerungen, nach längſt verſtrichenem Verfalltermin, und überhaupt in einem Zeitpunkt, in welchem die gedachten Maaßregeln die erforderliche Wirkſamkeit nicht mehr haben konnten.

Die Obereinnehmereien erhalten daher den Auftrag, künftig diejenigen Verzeichniſſe, die ihnen in Termino nicht zugekommen ſind, ſogleich durch einen Strafboten bei den ſäumigen Untererhebern abholen zu laſſen, und ihre Nachweiſungen bei Vermeidung einer unnachſichtlichen Strafe von

10 Reichsthalern ſpäteſtens bis 1. Juli jeden Jahrs dem Kreisdirektorium vorzulegen.

Freiburg den 17. Februar 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 14 S. 127.

Die Klaſſenſteuer betr.

K. D. Nr. 3662. Die Geſchäftsgebühren der Theilungs-Kommiſſarien, welche in Gemäßheit der im Anzeigeblatt vom 20. Mai v. J. Nr. 6584 nunmehr aus der Amtskaſſe bezahlt werden, bedürfen künftig zum Behufe der Klaſſenſteuer keiner beſondern Faſſion, und ſomit auch der Aufnahme in die Klaſſenſteuerregiſter nicht mehr. Die Amtskaſſenverrechnungen haben vielmehr nach Maaßgabe § 5 des höchſten Klaſſenſteueredikts vom 31. October 1820 Regierungsblatt Nr. XVII., dann Art. 29 der Verordnung des Großherzogl. Finanzminiſteriums vom 14. November 1820 Regierungsblatt Nr. XVIII. und nach Lit. 12. b. der Kreisdirectorialverfügung vom 29. Jänner 1821 Anz. Bl. Nr. 10 von jenen Geſchäftsgebühren die tarifmäſſige Klaſſenſteuer ſogleich bei der Auszahlung der einzelnen dekretirten Forderungszettel durch Abzug zu erheben.

Da inzwiſchen befragte Steuer für das laufende Rechnungsjahr durch die betreffenden Regiſter bereits in Einnahme dekretirt iſt, ſo tritt obgedachte Erhebungsart erſt mit dem Anfang des nächſten Rechnungsjahres in Wirkſamkeit.

Die Aemter haben dieſe Anordnung den Theilungskommiſſarien eröffnen zu laſſen, und die Amtskaſſenverrechnungen und die Steuerreviſion ſich hiernach zu achten.

Freiburg den 17. Februar 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 14 S. 126.

Den Umfang der hypothekariſchen Sicherheit, die von den Verwandten für dasjenige Vermögen zu leiſten iſt, welches ſie von einem Abweſenden in fürſorglichen Beſitz erhalten, betreffend.

Nr. 3169. In Beziehung auf die von den Verwandten eines Abweſenden nach Landrechtſatz 120 zu leiſtende Sicherheit iſt

darüber Zweifel entſtanden: „Wie hoch ſich der Werth des „zu verpfändenden Objekts belaufen müſſe, und auf welche „Art dieſer Werth zu erheben ſei.“

Zu Hebung dieſes Zweifels hat das hohe Miniſterium des Innern einverſtändlich mit dem hohen oberſten Juſtizdepartement unterm 29. v. M. Nr. 770 unter Hinweiſung auf die beſtehende Geſetze verordnet:

1) Nach L. R. S. 120 muß überhaupt für gute Verwaltung d. h. für alle und jede Anſprüche Sicherheit geleiſtet werden, welche dem Abweſenden oder ſeinen Erben erwachſen können, es kann ſich ſomit der Umfang der zu leiſtenden Sicherheit nicht auf den Betrag des in fürſorglichen Beſitz übergebenen Kapitalvermögens beſchränken; wie weit nun aber die Sicherheitsſumme auszudehnen iſt, darüber gibt der L. R. S. 127 Maaß und Ziel, indem darin das Maximum deſſen beſtimmt iſt, wozu derjenige erſatzpflichtig bleibt, der ein Vermögen in fürſorglichen Beſitz erhielt.

2) Was als genügende Sicherheit zu betrachten iſt, darüber enthalten die L. R. Sätze 2161 — 65 mittelbare Beſtimmung, die überall zur Anwendung kommen muß, wo es ſich um die geſetzliche Sufficiens eines Unterpfands handelt; denn der L. R. S. 2127 a. sub Nr. 3 enthält für die Beurtheilung jener Sufficiens keine Norm; indem darin nur von dem freiwilligen Pfandvertrag (das bedungene Unterpfand) die Rede iſt; dieß hindert zwar nicht, daß die Aemter und Reviſorate zu denjenigen Aufklärungen, welche der L. R. S. 2165 in Fine ihnen auferlegt, auch die in L. R. S. 2127 Nr. 3 erwähnte ortsgerichtliche Taxation über den Verkaufswerth eines Gutes erheben (weßwegen in der Pfandſchreiberei-Inſtruktion §. 14 principaliter auf den L. R. S. 2165 zugleich aber auch auf den L. R. S. 2127 a. hingewieſen wurden) allein die eigentliche Entſcheidung muß immer aus dispoſitiven Beſtimmungen 2161 — 65 ſo lange genommen werden, als nicht ein anderes geſetzlich beſtimmt iſt.

Sämmtliche Aemter und Amtsreviſorate werden demnach angewieſen, in vorkommenden Fällen ſich genau nach dieſer Vorſchrift zu benehmen.

Durlach den 18. Februar 1824.

Directorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 17 S. 97. u. Nr. 14 S. 75. Kinz.-K. D. v. 4. Febr. 1824 Nr. 1789. Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 13 S. 91. v. 6. Febr. 1824 Nr. 3053. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 13 S. 113. v. 9. Febr. 1824. Nr. 3010.

Anzeige der jeweiligen Sterbfälle von Bezirksbeamten betr.

Civ. R. Nr. 1478. II. Sen. In Gemäßheit einer Verfügung des Großherzogl. oberſten Juſtizdepartements vom 11. d. M. Nr. 435 werden andurch ſämmtliche dem dieſſeitigen Hofgerichte unterſtehende Ober=, Stadt=, Bezirks und Staabsämter angewieſen, von den ſich in ihrem Bezirke ergebenden jeweiligen Sterbfällen von Bezirksbeamten unverzüglich die Anzeige anher zu machen, damit darüber an die höhere Staatsbehörde Bericht erſtattet werden könne.

Verfügt beim Großerzogl. Bad. Hofgericht zu Freiburg am 19. Februar 1824.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 16 S. 149.

Ablöſung des Blutzehends betr.

K. D. Nr. 5856. Zum Vollzug des höchſten Reſcripts aus Großherzogl. Staatsminiſterio vom 15. Jänner d. J. Nr. 153, womit das Großherzogl. Finanzminiſterium ermächtigt wurde, den dem Großherzogl. Aerarium zuſtehenden Blutzehnden um den 15fachen Betrag des reinen Ertrags abkaufen zu laſſen, werden in Gemäßheit Erlaſſes des Großherzogl. Finanzminiſteriums Domainen=Section vom 2. d. M. Nr. 214 unter Bezug auf die Kreisdirectorial=Verfügung vom 10. d. M. Nr. 3124, Anzeigeblatt Nr. 14 folgende Vorſchriften ertheilt:

1) Die Ablöſung beſchränkt ſich vor der Hand blos auf die dem Großherzogl. Aerarium zuſtehenden Blutzehnden, jedoch ohne allen Zwang für die Pflichtigen.

2) Der Ablöſungs=Typus wird ohne Rückſicht auf die Erhebungart auf den 15fachen Betrag des wirklichen reinen Ertrags nach den Durchſchnittsberechnungen der letztverfloſſenen 10 Jahren feſtgeſetzt, wogegen aber die auf dieſem Zehndbezug etwa gehafteten Laſten auf die Loskäufer mit übergehen.

3) Statt dem einzelnen in der Perſon ſtets wechſelnden Pflichtigen haben die betreffenden Gemeinden, ſo fern dieſe Abgabe auf ſämmtlichen Gemeindsgliedern laſtet, die Ablöſung zu übernehmen, und das Loskaufskapital aus der Gemeindskaſſe zu bezahlen, im Falle aber dieſe Abgabe auf einzelne Hofgüter radizirt iſt, die Beſitzer derſelben.

4) Werden zur Bezahlung der Abkaufskapitalien 5 verzinsliche Jahrstermine, wenn das Kapital die Summe von

200 fl. nicht erreicht, andernfalls aber 10 Jahrestermine verwilliget.

Welches andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 20. Februar 1824.

Großh. Badiſches Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 18 S. 173.

Bezug der Förſtergebühren betr.

K. D. Nr. 4036. Zufolge Erlaſſes des Großh. Miniſteriums des Innern vom 19. v. M. Nr. 691 ſind die zwiſchen den Förſtern und den Gemeinden verabredeten Averſen für Diäten einverſtändlich mit Großherzogl. Finanzminiſterium Oberforſt-Kommiſſion aufgehoben, und dagegen iſt für die Forſtverrichtungen der Bezug der normalmäſſigen Diäten beſtimmt worden.

Was andurch allgemein bekannt gemacht wird.

Freiburg den 21. Februar 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 20 S. 197.

Die Accis-Entrichtung bei Ablöſung der Herrenfrohnden betr.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 2. Sept. 1823, Staats- und Regierungsblatt Nr. XXIII., die Accis-Entrichtung bei Ablöſung der Grundzinſe betreffend, wird in Gemäßheit höchſten Staatsminiſterial-Reſcripts vom 8. Jän. d. J. St. M. Nr. 67 verordnet, wie folgt:

1) Die Accis-Erhebung findet nur ſtatt bei dem Abkauf der, nach dem Geſetz vom 5. October 1820 lit. g. für ablösbar erklärten Herrnfrohnden, im § 3 genannten walzenden Frohnden.

2) Sie hat, nach Analogie des § 90 der Accisordnung zu unterbleiben, wenn die Ablöſung von den Frohndberechtigten verlangt wird.

Welche hohe Verfügung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Konſtanz den 24. Februar 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 20 S. 135. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1824 Nr. 16 S. 105. Neck.-K. D. vom

20. Febr. 1824 Nr. 3333. u. Nr. 17 S. 109. Main⸗ u. Taub. K. D. v. 19. Febr. 1824 Nr. 2373.

Die Leichenſchautabellen betr.

Nr. 3918. In Gemäßheit der Entſchließung des hohen Miniſteriums des Innern vom 13. d. M. iſt nun den Stempelpapier⸗Detailleurs der Verkauf der Leichenſchautabellen in der Art übertragen, daß dieſelben verbunden ſind, dieſe Impreſſen den Leichenſchauern und überhaupt Jedermann, welcher ſolche nöthig hat, im Detail um den Preis, um welche ſie dieſelbe von der Expeditur des hohen Miniſteriums des Innern erhalten, und zwar den Riß zu 16 fl., ſomit das zu 24 Bogen gerechnete Buch um 48 kr. abzugeben.

Für ihre Mühe erhalten die Detailleurs den nämlichen Rabbat wie für den Detailverkauf des Stempelpapiers, nämlich zu 5 pCt.; das Geld für die erhaltene Impreſſen aber haben ſie unmittelbar an die Großherzogl. Miniſterial⸗Expeditur gleich bei dem Verlangen derſelben zu bezahlen, wogegen ihnen dieſe Impreſſen eben ſo, wie das Stempelpapier portofrei zugeſendet werden wird.

Sämmtlichen Aemtern und Phyſikaten des Kreiſes wird hievon Kenntniß gegeben, um ſowohl die Stempelpapier⸗Detailleurs als die Leichenſchauer ihres Bezirks, letztere mit dem Anhang davon zu verſtändigen, daß ſie befugt ſeien, den Geldbetrag für die bei einer Leiche nöthigen Impreſſen den betreffenden Relicten nebſt der ſchon geordneten Gebühr in Anrechnung zu bringen. Die Koſten für diejenigen Impreſſen, welche die Ortsvorgeſetzten und Pfarrer nach der Leichenſchau⸗Ordnung nöthig haben, ſind aus den Gemeindekaſſen zu beſtreiten. Durlach den 28. Februar 1824.

Das Directorium des Murg⸗ und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig⸗, Murg⸗ u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 20 S. 111. Anz. Bl. des Dreiſamkr. 1824 Nr. 24 S. 245. v. 27. Febr. 1824 Nr. 4660.

Den Nachlaß von Aufding⸗ und Ledigſprech⸗Taxen betr.

Nr. 4431. Das Hochpreißliche Miniſterium des Innern hat durch Erlaß vom 10. Februar d. J. Nr. 1531 verfügt, daß in Zukunft die Aufding⸗ und Ledigſprech⸗Taxen, wegen deren Nachlaß bisher jeweils an die Kreisdirectoren berichtet

werden mußte, im Falle der ausgewieſenen Vermögensloſigkeit der Lehrjungen und ihrer Eltern, von den Aemtern in Abgang geſchrieben werden können; wornach ſich alſo in Zukunft ſämmtliche Ober- und Bezirksämter des Kreiſes zu benehmen haben. Durlach den 6. März 1824.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 21 S. 117. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824. Nr. 22. S. 221. v. 6. März 1824 Nr. 5331.

Beſchwerdeführung betr.

Nr. 1792. Da das Großherzogl. oberſte Juſtizdepartement den Beſchluß gefaßt hat, daß wenn ein Beſchwerdeführer einmal von hier aus verbeſchieden worden ſei, weitere Vorſtellungen über denſelben Gegenſtand, in ſo fern nichts Neues von Erheblichkeit darin vorgetragen wird, bei diesſeitiger Stelle ohne wiederholte Verbeſcheidung lediglich zu den Acten werden genommen werden; ſo wird ſolches hiermit zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

Raſtatt den 9. März 1824.

Großherzogl. Bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 28 S. 171. Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 22 S. 151. Hofgericht d. Seeprovinz v. 11. März 1824. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 24 S. 245. v. 8. März 1824 Nr. 2053. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main u. Tauberkreiſes 1824 Nr. 22. S. 141. Hofgericht zu Mannheim v. 8. März 1824 Nr. 1769 I. Sen.

Accisfreiheit bei Gültablöſungen betr.

K. D. Nr. 5785. Das Großherzogl. Miniſterium der Finanzen eröffnet durch Erlaß vom 3. Hornung Nr. 557:

„daß die durch Verordnung vom 2. September 1823 Regierungsblatt Nr. XXIII. ausgeſprochene Accisfreiheit auf alle Gült- und Zins-Abkündigungen anwendbar iſt, die in der Folge des Geſetzes vom 5. October 1820 von Seite der Gültberechtigten erfolgt ſind.“

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 11. März 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 22 S. 221.

Die zum Auswandern nach Neurußland nöthigen Anweiſungen betr.

Nr 4968. Von Seiten der Kaiſerlich Ruſſiſchen Geſandtſchaft am hieſigen Hofe iſt neuerdings dem Großherzoglichen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten die officielle Erklärung mitgetheilt worden:

„daß dieſelbe nur ſolchen Auswandern Reiſepäſſe nach Neurußland zu ertheilen ermächtigt iſt, welche ſich ſowohl in Anſehung der erhaltenen Auswanderungserlaubniß, als auch über den Beſitz einer Summe von 400 fl., welche bei einem hieſigen Handelshauſe zum Behuf der Einrichtung in den ſüdlichen Provinzen des rußiſchen Reichs niedergelegt werden muß — ſo wie rückſichtlich des Weitern zur Wanderung dahin erforderlichen Reiſe- und Zehrgeldes hinlänglich ausweiſen können.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, dieſes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und zugleich die Kreisdirektiorien und Aemter anzuweiſen, für dieſe ſpecielle Bekanntmachung an ſämmtliche Gemeinden die geeigneten Verfügungen zu erlaſſen.

Karlsruhe den 5. März 1824.

Miniſterium des Innern.

Vorſtehende hohe Anordnung wird ſämmtlichen Ober- und Aemtern mit dem Auftrag bekannt gemacht, ſolche ſogleich in den Gemeinden ihrer Bezirke gehörig publiciren zu laſſen.

Durlach den 13. März 1824.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 23 S. 131.

Feuer-Schau-Ordnung.

K. O. Nr. 6288. I. In Anſehung des Einbaues bleibt es

a. unerläßliche Verbindlichkeit, die Mauern, welche die Feuerung begränzen, mit Bruch- oder Backſteinen aufzuführen.

b. Die Kamine ſind von Backſteinen gemauert im erſten Stock bis auf den Dachboden mit liegenden, und dann erſt mit ſtehenden Backſteinen bis über das Dach hinaus zu führen.

c. Wo in hohen Gebirgsgegenden der Rauch zum Trocknen des Heus und der Garben Bedürfniß iſt, da kann geſtattet werden, ohne Kamine zu bauen, jedoch muß die den Rauch auffangende Decke ein aus Bruch- oder Backſtein beſtehendes Gewölb ſein, und die Feuerung auf der gegenüberſtehenden Seite, wo die Oeffnung für den Rauch gelaſſen iſt, angebracht ſein.

d. Die Küchen und Vorplätze müſſen ohne Ausnahme mit

Platten oder Backſteinen belegt werden, es wäre dann, daß ſie zu ebener Erde angebracht ſind, und Böden von Leimen haben. In alten Häuſern müſſen auf alle Fälle die Küchen, welche hölzerne Böden haben, 4 Fuß breit um den Herd herum mit Platten oder Backſteinen belegt werden.

e. Nicht weniger ſind die Stuben und Kammern ſtatt der ſo häufig vorhandenen bloſen Schleifböden entweder förmlich zu vertäfern oder zu verſchlieren.

f. Die hölzernen Geſimſe um die Oefen ſind gleichfalls, in ſo fern ſie nicht wenigſtens ein und einen halben Fuß vom Ofen entfernt angebracht ſind, hinwegzuſprechen und nöthigen Falls hinwegreißen zu laſſen.

g. Die Kamine müſſen wenigſtens ein Schuh neun Zoll weit ſein und ein Schuh ſechs Zoll über das Dach gehen.

h. Die verkleidete Kaminhüte ſollen ſogleich abgeſtellt und nöthigenfalls obrigkeitlich eingeſchlagen werden, indem der Ruß ſich in denſelben ſammelt und die Kaminfeger nicht beikommen können.

i. Allzuenge und von hölzernen Balken durchkreuzte Kamine ſollen bei Strafe von 10 fl. für den ungehorſamen Eigenthümer, wenn er nicht Folge leiſtet, hinweggeſprochen und nöthigen Falls eingeſchlagen werden.

k. Die Wechſel in den Kaminen ſind ganz zu verwerfen, und die hie und da noch angebrachten hölzernen Bengel hinwegzuſprechen.

l. In Häuſern, wo ſtark gefeuert wird, wie bei den Bäckern, in den Wirthshäuſern ꝛc. ſind in den Kaminen entweder in der Mitte Schieber oder oben Falldeckel von Sturzblech anzubringen wodurch der Luftzug gehemmt, und bei einem entſtandenen Feuer daſſelbe durch Schließen des Schiebers oder Falldeckels ſogleich geſtillt werden kann.

m. Es dürfen nie ohne Noth die Kamine auf liegenden hölzernen Pritſchen und Lagen geſchleift werden.

n. Bei Strafe von 5 fl. dürfen weder Feuerwerke, noch Feuerſtätte, als Backöfen, Brandwein-, Waſch- und Bräukeſſel, Obſtdörren, Eſſen der Feuerarbeiter u. ſ. w. ohne obrigkeitliche Beaufſichtigung und Erlaubniß neu eingerichtet oder abgeändert werden.

o. An den Ofenlöchern, ſo wie an den Feuerbehältern, in welche ein Keſſel eingerichtet iſt, ſind eiſerne Thüren anzubringen; die hölzernen Thüren aber an den Vorkaminen innwendig mit Sturzblech zu beſchlagen, und endlich ſollen

p. In Städten alle Vierteljahre, und in Dörfern alle

Halbjahr, durch die jeden Orts hiezu verordnete Polizeibehörde die Feuerſchau vorgenommen, jedes Gebäude und jede Feuerſtätte nach allen Theilen genau viſitirt, und die als gefährlich erfundene Mängel innerhalb ſechs Wochen verbeſſert oder deſtruirt werden.

II. Wegen Aufbewahrnng leicht entzündbarer Materialien.

a. Die Aſche muß in beſondere, mit irdenen oder eiſernen Deckeln verſehenen Häfen geſchüttet werden, bis die etwa glühenden Kohlen abgelöſcht ſind. Sodann iſt ſie in beſonders verwahrte und ausgemauerte Behältniſſe, keineswegs aber in den obern Theilen des Hauſes auf hölzerne Böden zu ſchütten bei Strafe von 10 fl.

b. Gleiche Vorſicht iſt bei Aufbewahrung der Kohlen zu beobachten.

c. Feuerfangende Waaren, als Brandwein, Oel, Terpentin, Harz, Pech, Schwefel, Salpeter, Karrenſalbe, Hanf, Flachs u. ſ. w. ſollen in Kellern, die gewölbt ſind und wohin man ſelten mit Licht kommt, verwahrt werden.

d. Krämer dürfen bei 10 fl. Strafe nie mehr als 10 Pfund Schießpulver in ihren Häuſern, oben unter dem Dach in einem wohlverſchloſſenen Orte aufbewahren.

e. Diejenigen Theile eines Hauſes, wohin man viel mit Licht wandelt, und die obern Böden nahe um die Kamine herum, ſind nicht mit leicht entzündbaren Sachen zu belegen, vielweniger ſind Holz und Stroh in Vorkaminen und Küchen aufzubewahren. Auch dürfen die kleinern Holzbehälter in den Küchen nicht zu nahe an den Feuerherd gelegt werden.

f. Heu und Ohemd ſollen zur Verhütung einer Feuersgefahr wohl gedörrt eingeheimſt vor Reibung mit Eiſen verwahrt, und bei Strafe von 10 fl. fleißig gelüftet werden, welches beſonders in naſſen Jahrgängen unerläßlich iſt.

Hierbei wird den Ober- und Bezirksämtern noch insbeſondere aufgetragen, auf die bereits erlaſſenen Special-Verordnungen

1. über den Steinbau und deſſen Diſpenſation.
2. Ueber die Stroh- und Schindeldächer.
3. Ueber vorzulegende Bauriſſe.
4. Ueber das Verbot der brennenden Lichter und Späne, nebſt Tabakrauchen in den Scheuren und Stallungen.
5. Ueber die durch Kaminfeger vorzunehmende terminmäßige Fegung.
6. Ueber die Vorſchriften für die Thurm- Nacht- und Schaarwächter.

7. Wegen Unterſuchung und Beſtrafung eines durch Verſchulden ausgebrochenen Brandes genau zu wachen und den Ortsvorgeſetzten ſolche wiederholt einzuſchärfen.

Wornach ſich allgemein zu achten iſt.

Freiburg den 16. März 1824.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 41 S. 455.

Uebernahme von Schüblingen betr.

K. D. Nr. 6453. Da ſehr oft der Fall vorgekommen iſt, daß ſowohl von inn- als ausländiſchen Polizeibehörden Perſonen auf den Schub gegeben werden, deren Papiere einem verſchloſſenen Schreiben an die Heimathsbehörde beigelegt ſind, hierdurch aber die Prüfung bei der Uebernahme, oder die geeignete Vorkehr bei der Austritts-Grenzbehörde unmöglich wird; ſo hat ſich das Großh. Miniſterium des Innern unterm 20. d. M. Nr. 2137 veranlaßt geſehen zu verordnen: daß die diesſeitigen Gränzbehörden die verſchloſſenen Schreiben, worauf ſich wegen des Schubes bezogen wird, wenn ſie an eine innländiſche Behörde kommen, unter dem Siegel der Dienſtverſchwiegenheit zu eröffnen befugt ſeien, und daß, wenn das Schreiben von einer diesſeitigen Behörden an eine auswärtige gerichtet iſt, das Grenzamt von den Verhältniſſen jedesmal beſonders zu ſeiner Maaßnahme in Kenntniß geſetzt werden ſoll.

Sämmtliche Aemter haben ſich hiernach zu achten.

Freiburg am 17. März 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 24 S. 246.

Den Detailverkauf des Weins betr.

Nr. 5156. Das hochpreißliche Miniſterium des Innern hat unterm 20. Februar 1824 Nr. 1073 an ſämmtliche Kreisdirektorien verfügt:

„Nachdem der polizeiliche Grund wegfällt, welcher die diesſeitige Verordnung vom 17. März 1820 Regierungsblatt 6. pag. 37 April 1820 veranlaßt hat, ſo werden die daſelbſt enthaltene Beſtimmungen hierdurch ſuspentirt.“ Vorſtehendes wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 17. März 1824.

Die Directoren des Murg-, und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 24 S. 111.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 26 S. 175. v. 20. März 1824

Nr. 6604. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 30 S. 317. v. 30. März 1824 Nr. 7440.

Das Baumpflanzen längs der Landſtraßen betreffend.

Nr. 4117. Man hat wahrgenommen, daß bei dem Ausäſten der an den Landſtraßen gepflanzten Bäume ſich mehrere Anſtände und Zwiſtigkeiten ergeben, welche dadurch entſtehen, daß die Bäume nicht in gehöriger Entfernung von der Landſtraße geſetzt ſind. Man ſieht ſich daher veranlaßt, die ſchon im Jahr 1809 zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemachte Verordnung zu wiederholen, daß nämlich mit Einrechnung des Chauſſeegrabens die Bäume 6 Schuhe von der Straße ſelbſt entfernt bleiben, und ſo geſetzt werden ſollen, daß

Aepfelbäume	30 Schuh
Birnbäume	30 "
Kirſchenbäume	24 "
Nußbäume	36 "
Zwetſchgenbäume . . .	20 "
Kaſtanienbäume	36 "

in der Reihe nebeneinander gepflanzt werden ſollen, welches zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht wird, und worauf die Ortsobrigkeiten ihre Aufmerkſamkeit vorzüglich zu richten haben. Offenburg den 17. März 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 26 S. 157.

Die mit dem Königreich Preußen abgeſchloſſene Militair-Kartel-Convention betr.

In Gemäßheit eines Erlaſſes des Großherzoglichen hochpreißlichen Kriegs-Miniſterii von 2. d. M. Nr. 1989 wird in Betreff der mit dem Königreich Preußen abgeſchloſſenen Militair-Kartel-Convention bekannt gemacht:

Da man wahrgenommen, daß von einigen Aemtern in einzelnen Fällen, die mit dem Königreich Preußen am 17. Juni 1819 wegen Auslieferung der gegenſeitigen Deſerteurs abgeſchloſſene im Regierungsblatt von 1819 Nr. XXIV. enthaltene Militair-Kartel-Convention und insbeſondere die Artikel 11 und 13 dieſer Konvention nicht gehörig beobachtet werden, ſo werden ſämmtliche Aemter zur genauen Befolgung der darin gegebenen Beſtimmungen in vorkommenden Fällen angewieſen. Conſtanz den 20. März 1824.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 26 S. 175. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 31 S. 329. v. 26. März 1824 Nr. 7181.

Die Einführung des belgiſchen und brabanter Pflugs betr.

Nr. 5519. Mehrfache ſowohl im In- als Auslande angeſtellte Verſuche mit dem ſogenannten belgiſchen oder brabanter Pflug haben zwar deſſen Gebrauch als ſehr zweckmäßig und vortheilhaft beſtättigt, dennoch findet deſſen Einführung in den verſchiedenen Gegenden des Großherzogthums Baden mancherlei Schwierigkeiten und Hinderniſſe.

Genaue Kenntniß der weſentlichen Beſtandtheile dieſes Pfluges, der Art, wie ſolcher nach den verſchiedenen Bodenarten zu brauchen und zu führen iſt, augenſcheinliche Ueberzeugung des Nutzens und allmähliche Angewöhnung ſind die geeignetſten Mittel, dieſe Schwierigkeiten zu heben.

Von dieſem Geſichtspunkte ausgehend, hat ſich der Direktionsausſchuß des landeswirthſchaftlichen Zentralvereins in Karlsruhe bewogen gefunden, nicht nur eine Beſchreibung und Abbildung des gedachten brabanter Pflugs im Druck herauszugeben, ſondern auch die Anordnung zu treffen, daß durch einen wohlunterrichteten Ackersmann zu jeder Jahreszeit den nach Karlsruhe kommenden Landwirthen die praktiſche Anwendbarkeit, die Richtung, Haltung und Leitung des Pflugs, überhaupt alle vorkommenden Handgriffe gezeigt, und alle Arten des Pflügens auf dem Vereinverſuchsfeld vorgenommen werden.

Der Kundmachung dieſer Maaßregel iſt beigefügt, daß vorerwähntes Werkchen in dem Verlage der Brauniſchen Buchhandlung um den Ankaufspreis von 6 kr. zu haben, und übrigens ſehr zu wünſchen ſei, daß diejenigen Landöconomen, welche ſich von der Nützlichkeit und Anwendbarkeit dieſes Pfluges praktiſch überzeugen wollen, ſich in dem kommenden Monat an dem beſtimmten Ort einfinden möchten, weil die Feld- und Saatgeſchäfte jetzt beginnen, und mit gedachtem Pflug faſt täglich gearbeitet wird.

Indem man dies zur allgemeinen Kenntniß bringt, erlaubt man den Gemeinden die Anſchaffung des oben erwähnten Werkchens aus ihren Gemeindskaſſen.

Mannhein den 23. März 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Neckarkreiſes.

Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreiſes 1824 Nr. 28 S. 194.

Den Einzug der Materialhändler in das Großherzogthum mit Materiawaaren betr.

Nr. 6792. Man ſieht ſich veranlaßt nachſtehende durch das Regierungsblatt vom 9. Juli v. J. sub Nr. XVI. Seite 84 bekannt gemachte Verordnung zu republiziren:

Vermöge höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 26. Juni 1823 Nr. 1431 wird allen fremden — Material-Waaren mit ſich führenden — Material-Händlern der Eingang in das Großherzogthum unbedingt unterſagt, ſo wie auch allen denjenigen Perſonen, welche zum Verkauf der ſogenannten Kaiſerpillen nicht berechtigt ſind, der Verkauf derſelben unter Androhung einer Strafe von zehn Reichsthalern nebſt der Confiscation der Waare verboten.

Indem auch dieſe höchſte Verordnung die Durchfuhr der Materialwaaren durch gedachte Händler begreift, und ſolche verbietet, werden die diesſeits unterſtehenden Aemter; dann das Erhebungs- und Aufſichts-Perſonal zur pünctlichſten Befolgung höchſtderſelben anmit angewieſen.

Konſtanz den 23. März 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 28 S. 191.

Stellung, Einſendung und Abhör der Rechnungen betr.

K. D. Nr. 6907. Unter Beziehung auf die im Reggsbl. vom Jahre 1821 Nr. 3 erſchienene höchſte Verordnung vom 12. Februar 1821 wird dieſelbe dahin erläutert, daß die dort ausgeſprochenen Geldſtrafen nicht erſt vom Tage der Straf-Erkenntniſſe, ſondern ſchon vom Tage des fruchtlos abgelaufenen Termins zu laufen beginnen; was ſämmtlichen landesherrlichen Verrechnern dieſes Kreiſes zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Freiburg den 23. März 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 31 S. 329.

Steuerregulirung bei Kulturveränderungen betreffend.

K. D. Nr. 6944. Zur richtigen Konſtatirung der nach der Verordnung vom 20. Juli 1821, Reggsbl. Nr. XII. durch Kulturveränderungen bedingten Modifikationen in der Beſteuerung der Güter wird den Steuerperäquatoren über die deßfalls zu fertigenden Belege nachſtehendes Formular und damit zugleich den ſämmtlichen Schatzungsausſchüſſen die erforderliche Anleitung zur geeigneten Anmeldung der befragten Fälle gegeben.

Freiburg den 23. März 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Dreiſam-Kreis.

Bezirksamt
Obereinnehmerei
Steuerdiſtrikt

Beleg

zur Veränderugs-Liſte Lit. C.

reſp. Konſtatirung der wegen Güter-Zuwachs und Verluſt von Großherzogl. Kreisdirectorium zu dekretirenden ab- und zugehenden Steuerkapitalien pro $18^{24}/_{25}$.

Bemerkungen:

1) Die Belege [] 1, 2 und 8 ſind Urkunden über die erfolgte Vermeſſung der abgehenden Grundſtücke.

2) Die Verhandlung [] 5 iſt in dem Sinne des Belegs (4) und

3) Die Verhandlung [] 7 in dem Sinne des Belegs (6) zu fertigen.

4) Die Rechtfertigungen bei den O. Z. 1. 2. 3. 4. werden von dem Schatzungsausſchuß reſp. den Urkundsperſonen b. m. in die Tabelle ſelbſt beurkundet.

Ordnungszahl der Veränderungsliſte.	Namen der Steuerpflichtigen.	Nr. d. Steuerzettels	Nr. des Grundſtücks	Kultur-Art.	Claſſe.	Anſchlag pr. Morg.	Angeſetzt ſind Maaß M.	V.	R.	Steuer-kapital. fl.	kr.
1	Joſeph Riegel.	204	2	Wieſen.	II	580	1	2	—	870	—
2	Joſeph Wagner.	209	3	Reben.	III	600	—	1	—	150	—
		"		Reben.	IV	400	—	—	—	—	—
3	Kopfwirth Phyr.	179	7	Wieſen.	VI	200	1	½	—	225	—
4	Friedr. Küßwider.	123	13	Garten.	0	750	—	1½	—	281	15
5	Friz Sokel.	64		Acker.	III	300	—	—	—	—	—
6	Ludwig Becht.	14		Acker.	III	300	—	—	—	—	—
7	Auguſt Thoma.	205		Wieſen.	V	260	—	—	—	—	—
8	Gemeinde N.	261	17	Wald.	—	30	50	—	—	1500	—
		"		Acker.	V	100	—	—	—	—	—
9	Gemeinde N.	265	1	Waiden.	—	20	100	—	—	2000	—
		"		Reutfeld.	—	50	—	—	—	—	—
10	Karl Daur.	21	19	Acker.	IV	200	—	2	—	100	—
		"	—	do.	VI	80	—	—	—	—	—
ꝛc.	ꝛc. ꝛc.										
16	Hans Georg Maier.	143	13	Acker.	IV	200	1	—	—	200	—
		"	—	do.	III	00	—	—	—	—	—
ꝛc.	ꝛc. ꝛc.										
26	Karl Berger.	16	5	Wieſen.	V	260	—	2	—	130	—
		"	—	do.	II	580	—	—	—	—	—
27	Joſeph Hägelin.	81	9	Wieſen.	IV	380	1	—	—	380	—
		"		do.	VI	200	—	—	—	—	—
28	Baptiſt Hölzlin.	108	5	Wieſen.	I	750	—	1½	—	281	15

Abgang.					Zugang.					Rechtfertigung des Ab- und Zugangs, Bezeichnung der Gewann und Angränzer.
Maaß			Steuerkapital.		Maaß			Steuerkapital.		
M.	V.	R.	fl.	kr	M.	V.	R.	fl.	kr	
—	½	—	72	30	—	—	—	—	—	Ad 1. Bleibend nutzlos wegen Verwendung zur Straße I. Beleg [1] Angränzer dieſelben. Urkundl T.
—	1	—	150	—	—	—	—	—	—	Ad 2. Bleibende Werthsvermindr. Eignet ſich wegen Erdabfall unzweifelhaft in die nächſt niedere u. zwar IV. Claſſe. Urkundl. T. T.
—	—	—	—	—	—	1	1	100	—	Geminderter Anſchlag D. Z. 2.
1	½	—	225	—	—	—	—	—	—	Ad 3. Bleibend nutzlos wegen Abtretung zu ein. öffentl. Spaziergang. Zur Urkunde T. T.
—	½	—	93	45	—	—	—	—	—	Ad 4. Bleibend nutzlos weg. Verwendung z. e. Kirchhof Beleg [2]. Angränzer ſtatt Friz Flatt modo Kirchhof. Urkundl. deſſ. T. T.
—	—	—	—	—	1	2	—	450	—	Ad 5, 6 u. 7. Neu eingeſchätzt laut beiligender Verhandlung. [3]
—	—	—	—	—	1	—	—	300	—	
—	—	—	—	—	1	2	—	390	—	
50	—	—	1500	—	—	—	—	—	—	Ad 8. Bleibende Werthsvermehrung durch Kulturwechſel l. beiliegender Verhandl. Beleg [4]
—	—	—	—	—	50	—	—	5000	—	Vermehrter Anſchl. D. Z. 8.
100	—	—	2000	—	—	—	—	—	—	Ad 8. Bleibende Werthsvermehr. durch Kulturwechſel l. beiliegend. Verhandl. [5].
—	—	—	—	—	100	—	—	5000	—	Vermehrter Anſchl. D. Z. 9.
—	2	—	100	—	—	—	—	—	—	Ad 10. Bleib. Werthsverminder. durch Einteichung der Gewann l. beilieg. Verhandl. [6]
—	—	—	—	—	—	2	—	40	—	Vermind. Anſchl. D. Z. 10.
1	—	—	200	—	—	—	—	—	—	Ad 16. Bleib. Werthsvermehrung durch Anleg. eines Damms laut ged. Verhandlung [6].
—	—	—	—	—	1	—	—	300	—	Vermehrter Anſchl. D. Z. 16.
—	2	—	130	—	—	—	—	—	—	Ad 26. Bleib. Werthsvermehrung weg. durch Veränder. des Stadtbaches eingetr. Sicherheit gegen Ueberſchwemm. und Verkieſung. Verhandl [7].
—	—	—	—	—	—	2	—	290	—	Vermehrter Anſchl. D. Z. 26.
1	—	—	380	—	—	—	—	—	—	Ad 27. Bleib. Werthsverminder. wegen durch Ueberſchwemm. erfolgte Verſumpf. u. Verkieſung Ged. Verhandl. [7].
—	—	—	—	—	1	—	—	200	—	Verminderter Anſchl. D. Z. 27.
—	½	—	93	45	—	—	—	—	—	Ad 28. Bleib. nuzlos weg. Ueberſchwemmung durch d. Stadtbach. Ged. Verhandl. [7] [8].
Summa			4945	—	Summa			12070	—	Urkundl. deſſen i. Jänner 1824. Der Steuerperäquator. Vert

Beilage [] 3.

Geſchehen N. am 13. Juni 1824.

In Gegenwart

1. des Peräquators
2. des Schatzungsausſchuſſes, reſp. der Urkundsperſonen
   N. N.
   N. N.
3. der Gutsbeſitzer.

Mit obervormundſchaſtlicher Bewilligung wurde der Schützenplatz dahier öffentlich verſteigert, und ſofort von den Käuſern wieder cultivirt.

Da derſelbe, weil er gar keinen Ertrag gewährte, bisher ſteuerfrei war, ſo verſammelte man zu deſſen nachträglicher Kataſtrirung nach Vorſchrift vom 20. Juli 1821, Regierungsbl. Nr. XII. vorſtehende Perſonen, und machte dieſelben unter beſonderer Eröffnung der Verordnung vom 27. Mai 1816 Nr. 7623 (Sammlung der Verordnungen Nr. 74) vorzüglich darauf aufmerkſam, daß dieſer Platz zwar in eine der beſtehenden Claſſen geſetzt werden müſſe, daß er jedoch nur nach dem Werth hiebei beurtheilt werden könne, den er vor der Beurbarung gehabt habe.

Die Urkundsperſonen erklärten hierauf:

Der Platz enthalte
—— :· 4 Morgen.

Hivon beſitze: 1. Friz Gokel
—— :· 1½ Morgen
neben Wihelm Freund
und Nr. 2.

2. Ludwig Becht
—— :· 1 Morgen
eſ. Nr. 2.
aſ. Nr. 3.

3. Auguſt Thoma
—— :· 1½ Morgen
eſ. Nr. 2.
aſ. Karl Böger.

Die Stücke Nr. 1 und 2 ſeien zu
Aeckern
und das Stück Nr. 3 zu
Wieſen
aptirt.

Die zwei Erſtern müſſen zu den
Aeckern III. Claſſe à 300 fl.
und Letzterer zu den
Wieſen IV. Claſſe à 360 fl.
eingetheilt werden.

Gegen dieſes Erkenntniß erhoben die Gutsbeſitzer folgende Beſchwerden:

1. Friz Gokel verſicherte, daß er zu Beurbarung ſeines Antheils und namentlich zu Wegräumung ungeheurer Felſenſtücke, die nur leicht mit Grund bedeckt geweſen ſeien, bedeutende und wenigſtens 150 fl. mehr Koſten habe aufwenden müſſen, als ſein Nachbar Becht, und daß ſein Acker deſſen ungeachtet nicht beſſer ſei als der des Nachbars. Beide eigneten ſich folglich nicht zu gleichem Anſchlag.

2. Auguſt Thoma behauptete, ſein Antheil ſei urſprünglich der geringſte vom ganzen Platze geweſen; er habe denſelben nämlich wegen häufigen Ueberſchwemmungen nicht als Acker benutzen können, ſondern mit enormem Kapitalaufwand durch Waſſerleitungen ꝛc. zu Matten umwandeln müſſen. Er glaube daher, daß ſein Antheil nach dem Sinne des Geſetzes eher den geringſten als höchſten Anſchlag erhalten ſollte.

Die Urkundsperſonen bemerkten hierauf:

Ad 1. ſei zwar der größere Koſtenaufwand notoriſch, aber eben ſo augenſcheinlich, daß der Acker des Beſchwerdeführers itzt bedeutend mehr werth ſei, als der ſeines Nachbars.

Sie könnten hier von ihrem erſten Urtheile nicht abgehen.

Ad 2. dagegen hätten ſie wirklich den Umſtand, den Reklamant vorgetragen habe, und der faktiſch ſei, nicht berückſichtigt. Es könne daher allerdings ſein Antheil in Erwägung ſeines urſprüglichen Beſtands den Wieſen V. Claſſe à 260 fl. lgeichgeſtellt werden.

Der Gutsbeſitzer Becht war mit dem Befund zufrieden.

Zur Urkunde

T. T. T. T. T. T.

Beſchluß.

Sei dieſe Verhandlung mit gutächtlichem Bericht dem Hochlöblichen Direktorium zur Entſcheidung vorzulegen.

A. q. s.

Der Peräquator.

Beilage [] 4.

Geſchehen N. am 11. Juni 1824.

In Gegenwart
1. des Peräquators
2. des Schatzungsausſchuſſes reſp. der Urkundsperſonen
N. N.
N. N.
3. des unterzeichneten Bürgerausſchuſſes.
(dürfen nur 3 ſein.)

Mit höchſter Genehmigung iſt der Mooswald ganz ausgeſtockt und dadurch der Werth des Bodens im Allgemeinen bedeutend erhöht worden.

Nach der Verordnung vom 20. Juni 1821, Regierungsblatt Nr. XII. und in Gemäßheit der im Anzeigeblatt Nr. 84 v. J. 1823 verkündeten Verfügung des Großherzogl. Finanz-Miniſteriums vom 26. Auguſt 1817 Nr. 14014 hat man daher dieſen Platz beaugenſcheinigt und nun als Reſultat hieher zu bemerken:

Derſelbe iſt das Eigenthum der Gemeinde und enthält
——— :· 50 Morgen.

Durch die nunmehr eingetretene unbeſchränkte Benutzung erhält der Morgen nach dem einmüthigen Urtheile der Urkundsperſonen einen Werth von
——— :· Einhundert Gulden,
und qualifizire ſich demnach zu den
Aeckern V. Claſſe.

Die Angränzer ſind dieſelben, wie ſie im betreffenden Grundſteuerzettel bereits eingetragen ſind.

Da die auf erfolgte Eröffnung von dem Gemeindsausſchuß erhobenen Einwendungen nach näherer Erläuterung der Urkundsperſonen als beſeitigt angeſehen wurden, ſo hat man dieſe Handlung beſchloſſen und beurkundet.

T.
(in derſelben Ordnung wie im Eingange verzeichnet).

Beſchluß.

Sei dieſer Akt dem Hochlöblichen Directorium mit desfalligem Beleg zur Veränderungsliſte Lit. C. zur Genehmigung gehorſamſt einzuſenden.

A. q. s.
Der Peräquator.

Beilage □ 6.

Geſchehen N. am 12. Juni 1824.

In Gegenwart

1. des Peräquators
2. des Schatzungsausſchuſſes, reſp. der Urkundsperſonen
   N. N.
3. des unterzeichneten Ausſchuſſes der Güterbeſitzer.

Im Laufe vorigen Jahrs wurde die durch höchſte Beſchlieſſung angeordnete Einteichung der Grüngewann vorgenommen.

Dieſe Einteichung hatte zur Folge, daß die auſſer dem Damm liegenden Grundſtücke deteriorirt, die durch den Damm geſchützten dagegen bleibend ſehr verbeſſert wurden.

Man hat daher in Gemäßheit der hohen Verordnung vom 20. Juli 1821, Regierungsblatt Nr. XII. den zu Konſtatirung dieſer Veränderung erforderlichen Augenſchein vorgenommen, und als Befund hievon anher zu bemerken:

a. Von den außer dem Damm befindlichen Gütern ſollen die Grundſtücke

Nr. 419 des Karl Daur
" 420 " Lambert Werkerle.
" 421 " Förſters Näher
" 422 " Hans Georg Eberhard und
" 423 " Hans Roth

von der IV. in die VI. Claſſe,

dann

Nr. 424 des Ludwig Hönig
" 425 " Friedrich Hitzig ꝛc. ꝛc.

von der III. in die IV. Claſſe,

endlich

Nr. 449 des Joh. Georg Maier ꝛc. ꝛc.

von der V. in die VI. Claſſe geſetzt,

hingegen

b. Sämmtliche durch den auf allgemeine Koſten gebauten Damm geſchützten Grundſtücke ohne Unterſchied

in die nächſte höhere Claſſe

gebracht werden.

Das Urtheil der Urkundsperſonen war einſtimmig, und mit dieſem die Betheiligten zufrieden.

Urkundlich deſſen T.

Beſchluß.

Sei dies Protokoll ꝛc. ꝛc. wie □ 4.

A. q. s. Der Peräquator.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 26 S. 269.

Erläuterung auf die Frage: ob ein zur Conſcription ediktaliter Vorgeladener, aber in Termino nicht erſchienener, noch einen Mann für ſich einſtellen dürfe.

K. D. Nr. 7146. Großherzogl. Miniſterium des Innern hat durch Erlaß vom 12. d. M. Nr. 3042 reſcribirt:

Nach dem Geſetz vom 5. October 1820 die Aufhebung der Vermögens-Confiskationen betreffend, iſt das Vergehen der Refraction von dem Augenblick an, als vollbracht zu betrachten, in welchem die in der Edictal-Citation zur Heimkehr beſtimmte Friſt umfloſſen iſt; eben ſo verfällt nach dem nämlichen Geſetze der Refraktair von dieſem Augenblicke an, in die geſetzlich beſtimmte Strafe; überwieſene und beſtrafte Refractairs aber, dürfen, nach der Verordnung v. 1. April 1819 Regierungsblatt Nr. 13 überall keinen Mann für ſich einſtellen, auch, ſo lange ſie ihre Capitulation nicht ausgedient haben nicht einſtehen.

Die Aemter haben ſich in vorkommenden Fallen hiernach zu achten. Freiburg den 25. März 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 26 S. 274.

Wein-Accis-Defraudationen mittelſt falſcher Namensabgaben.

K. D. Nr. 7458. Es iſt zur Anzeige gekommen, daß bei Weinkäufen öfters die Käufer unter falſchem Namen und Wohnort deklarirt, hierauf von den Acciſoren die Weinverkaufs-Atteſtate ausgefertiget, und ſofort von den Käufern durch heimliche Einkellerung in ihrem wahren Wohnorte die Accisbeträge defraudirt wurden. Man will daher die Acciſoren, welche die Weinverkaufs-Atteſtate ausfertigen, darauf aufmerkſam machen, daß ſie bei Ausſtellung der Atteſtationen vorſichtig ſein ſollen, und bei dem geringſten Verdacht, daß ihnen falſche Namen oder Orte angeben werden, die Gardiſten, und durch dieſe die Oberinſpection aufmerkſam machen ſollen, welche ſohin der Anzeige weiter nachzuſpüren hat.

Ebenſo empfiehlt man ſämmtlichen Acciſoren, auf die Weineinkellerungen in ihrem Orte genaue Aufmerkſamkeit zu tragen, und im Falle der Entdeckung eines Unterſchleifs oder einer falſchen Namens- oder Wohnorts-Declaration eines Käufers bei eigner Verantwortlichkeit ſogleich bei Amt die

Anzeige zur Unterſuchung und Beſtrafung zu machen, ſo wie auch das Aufſichtsperſonale angewieſen wird, auf derartige obgedachte Unterſchleife durch falſche Deklarationen und deren Entdeckung ein ſtrenges wachſames Auge zu tragen.

Freiburg den 30. März 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 31. S. 329.

Militär-Cartel mit dem Königreich Baiern.

K. D. Nr. 7520. Da zu bemerken gekommen, daß die im Regierungsblatt vom 11. Dezember 1820 Nr. 20 bekannt gemachte höchſte Verordnung hinſichtlich der mit dem Königreich Baiern abgeſchloſſenen Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Auslieferung der militäriſchen Ueberläufer insbeſondere der im Art. VI. derſelben enthaltenen Beſtimmungen nicht überall genau befolgt werden; ſo werden hiemit in ergangenen Auftrags des Großh. Miniſteriums des Innern vom 15. d. M. die ſämmtlichen Aemter dieſes Kreiſes wiederholt angewieſen, in vorkommenden Fällen ſich genau nach der obengedachten Uebereinkunft zu achten, und ſich insbeſondere auch die Befolgung des Art. VI. ſtrenge gegenwärtig zu halten. Freiburg den 30. März 1824.

Großh. Badiſches Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 30 S. 317. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1824 Nr. 27 S. 173. Neckar- K. D. v. 26. März 1824 Nr. 5724 u. Nr. 31 S. 218 Main- u. Tauberkreis D. v. 3. April 1824 Nr. 4689.

Das Gepäck der Eil- und Poſtwagens-Paſſagiers betreffend.

Auf dem Billet, welches jedem Eil- oder Poſtwagens-Paſſagier eingehändigt wird, iſt in den darauf angebrachten Bemerkungen unter anderm enthalten:

„daß das Gepäck des Paſſagiers mit einer lesbargeſchriebenen und gut befeſtigten Adreſſe, das heißt, mit dem Namen des Reiſenden und des Beſtimmungsortes verſehen, und darauf der Werth angegeben ſeie;" — ferner „daß nur für das, — auf ſolche Art der Poſt übergebene und in dem Paſſagier-Billet beſcheinigte Gepäck von der Poſt-Adminiſtration gehaftet werde."

Man findet ſich veranlaßt, das Publikum auf dieſe ausdrückliche Beſtimmung, daß nämlich auf der Adreſſe der Werth des Gepäckes beſcheinigt ſei, widri-

genfalls von Seiten der Poſtadminiſtration keine Haftbarkeit eintrete, — nochmal aufmerkſam zu machen. Karlsruhe den 1. April 1824.

Großherzogliche Ober-Poſtdirektion.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 30 S. 203. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 31 S. 195. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1824 Nr. 30 S. 209.

Die Befähigung der bei den Rechnungsreviſionen anzuſtellenden Individuen betr.

Nr. 8322. Nach einem Erlaß der Großherzoglichen Oberrechnungskammer vom 29. Februar d. J. Nr. 355 haben in Folge höchſter Staatsminiſterial-Entſchlieſſung v. 15. Jänner d. J. Nr. 162 bis 163 Seine Königliche Hoheit zu befehlen geruht, daß diejenigen Individuen, welche um Anſtellung als Reviſoren einkommen, ſich über die nöthige Befähigung nicht nur im Domainen- oder Steuerrechnungsweſen, ſondern in beiden Arten auszuweiſen hätten.

Welches anmit zum Wiſſen und Benehmen allgemein bekannt gemacht wird.

Conſtanz den 6. April 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 31 S. 207. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 21 S. 209. v. 6. März 1824 Nr. 5351.

Ohmgelds-Befreiung betreffend.

Nr. 5738. In Gefolge Erlaſſes des Großherzoglichen Finanz-Miniſteriums vom 16. v. M. Nr. 1342 wird zur allgemeinen Nachricht und zur Nachachtung der betheiligten Behörden hiedurch bekannt gemacht, daß nach einem Großh. höchſten Staats-Miniſterial-Reſcripte vom 26. Februar d. J. Nr. 517 allen Miethbewohnern in Wirthshäuſern, welche einen eigenen geſchloſſenen Keller haben, die Einlegung einer ihrer vermuthlichen Conſumtion angemeſſenen Quantität Weins frei von Ohmgeld geſtattet, und die Beſtimmung hierüber in einzelnen Fällen nach den individuellen Verhältniſſen dieſer Miethbewohner zu machen ſei.

Offenburg den 10. April 1824.

Großherzogl. Direktorium des Kinzig-Kreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 32 S. 203. Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 37. S 236 v. 20. April 1824 Nr. 9367. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreiſes 1824 Nr. 31 S. 217. v. Neckar-K. D. v. 9. April 1824 Nr. 6766.

Die Belohnung der Ortsvorgeſetzten für die Anwohnung bei Herrſchaftlichen Geſchäften in loco betr.

Nr. 7042. In Folge des von dem hochpreißlichen Finanz-Miniſterium, Domänenſection durch Erlaß vom 26. März d. J. Nr. 686 anher eröffneten höchſten Miniſterialreſcripts vom 11. desſelben Monats Nr. 604 hohen Se. Königliche Hoheit gnädigſt genehmigt, daß den Ortsvorgeſetzten für die Anwohnung bei herrſchaftlichen Geſchäften in loco, ohne Rückſicht auf ihre Beſoldung, welche ſie aus der Gemeinds-kaſſe zu beziehen haben, eine Tagsgebühr von vierzig Kreuzer gegeben, und daß die Beſtimmung der Taxordnung nur bei jenen Ortsvorgeſetzten angewendet werde, welche noch im Genuß von Beſoldungen und Benutzungen aus herrſchaftlichen Kaſſen ſich befinden. Dieſes wird zum Benehmen der Unterbehörden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 14. April 1824.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 33 S. 211. Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 30. S. 203. v. 9. April 1824 Nr. 8429. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 34 S. 367. vom 9. April 1824 Nr. 8472.

Die Vermögens-Ausfolgung diesſeitiger Unterthanen nach Frankreich betr.

Nr. 5937. In Betreff der Erlaſſung diesſeitiger Unterthanen, und Ausfolgung ihres Vermögens nach Frankreich genügt es, daß ſie entweder eine Königl. Authoriſation zur Domicilirung in Frankreich nach Art. XIII. des Codecivil, oder ein Certificat über die, vor der öffentlichen Behörde abgelegte, und von derſelben angenommene Erklärung des Vorhabens, ſich in Frankreich zu fixiren, beibringen, wodurch ein Fremder in die Lage geſetzt wird, nach darauf folgendem 10jährigen Aufenthalt bei dem Gouvernement den Ausſpruch ſeiner Naturaliſation zu erlangen.

In Gemäßheit hohen Erlaſſes des Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 5. d. M. Nr. 3855 werden ſämmtliche Aemter des Kinzigkreiſes hievon mit dem Anhang in Kenntniß geſetzt, daß hiervon die diesſeitige, auf gleichem Wege erſchienene General-Verfügung vom 21. Juni 1813 Nr. 10089 ceſſire. Offenburg den 14. April 1824.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 34 S. 215.

Die Einimpfung der Schaafpocken und ihren Nutzen betreffend.

Im Anfang dieſes Jahrs brach unter den Heerden zu Schweinberg im Bezirksamt Walldürrn eine Schaafpocken-Seuche aus, woran in kurzer Zeit 320 Stücke erkrankten und 41 umſtanden. Die noch übrigen geſunden 194 Stücke wurden ſogleich geimpft, und dadurch ſämmtlich beim Leben erhalten. Indem dieſes als Beſtätigung des großen Nutzens der Einimpfung der Schaafpocken hiemit bekannt gemacht wird, findet man für nöthig, die dießfallſige Verordnung vom October 1816 eben ſo wie die Belehrung über die Kennzeichen und den Verlauf der Schaafpocken neuerdings zu verkünden. Karlsruhe am 23. April 1824.

Großherzogl. Bad. Sanitäts-Kommiſſion.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 35 S. 227.
Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 35 S. 221.

Beſchwerdeführung betr.

Nr. 3015. Da die im Anzeigeblatt Nr. 28 erlaſſene Bekanntmachung der Verordnung des Großherzogl. Oberſten Juſtiz-Departements nach der aus Verſehen eingeſchlichenen Faſſung in den Worten: von hier aus und bei dies-ſeitiger Stelle — welche heißen ſollte: von dort aus und bei dortſeitiger Stelle, leicht das Mißverſtändniß veranlaßt werden möchte, als ſeie von den eigenen Verbeſcheidungen die Rede; ſo findet man ſich zu der deutlicheren verbeſſerten Bekanntmachung veranlaßt:

Daß ſich ſolches nur von denen Vorſtellungen verſtehe, welche bei dem Großherzogl. Oberſten Juſtiz-Departement wiederholt, ohne etwas Neues von Erheblichkeit darin vorzutragen, eingereicht werden, und dieſe demnach ohne wiederholte Verbeſcheidung lediglich zu den Akten werden genommen werden.

Raſtatt den 23. April 1824.

Großherzogl. Bad. Hofgericht des Mittel-Rheins.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 34 S. 215.

Die Aufnahme der Bevölkerungstabellen betreffend.

Durch hohe Entſchließung des Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 13. April d. J. Nr. 4401 wurde verfügt,

daß die zur Aufnahme der Bevölkerung in den einzelnen Orten denen Ortsvorſtänden erforderlichen Schreibmaterialien oder Impreſſen nicht aus der Amtskaſſe, ſondern von den betreffenden Gemeindekaſſen anzuſchaffen ſeien.

Welches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Konſtanz den 27. April 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 37 S. 235.

Rückvergütung der Beiträge zu den Bezirks-Schuldentilgungs-Kaſſen betr.

Nr. 6775. Nach Inhalt einer von dem Miniſterium des Innern unterm 13. April 1824 Nr. 4345 erfolgten Verordnung, müſſen die, nach dem geſetzlichen Steuerfuß von den Beitragspflichtigen an die Schuldentilgungs-Verrechnungen bezahlten Umlagen denſelben ſeiner Zeit ſo weit zurückvergütet werden, als ſie die entrichteten Beiträge, vermöge der auf erfolgte Beſchwerdeführung ausgeſprochenen Minderung des Steuerkapitals, nicht zu bezahlen ſchuldig waren. Die in jenem Falle befindlichen Gemeinden haben ſich, nach Erledigung ihrer Beſchwerden gegen die Steuerperäquation, unter Nachweiſung des ihnen, nach §. 5 der Verordnung vom 11. Juli 1817 Regierungsblatt Nr. XXV. zugeſprochenen Rückvergütungs-Termins, an die betreffende Verrechnung zu wenden, welche über den rückzuvergütenden Betrag Ausgabs-Dekretur einzuholen haben. Die betreffenden Aemter werden dieſes gehörig verkünden.

Offenburg am 29. April 1824.

Großh. Directorium des Kinzigkreiſes

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 38 S. 241.

Den Salzverkauf betreffend.

Nr. 8030. Sämmtliche Aemter des Kreiſes, in deren Bezirk Frachtvergütungen ſtatt finden, werden in Gemäßheit Erlaſſes des Großherzogl. Finanz-Miniſteriums, General-Salinen-Kommiſſion vom 24. April 1824 beauftragt, die Ortsvorſtände anzuweiſen, daß ſie die von der Saline an die Salzabnehmer ausgeſtellte Ladſcheine, die ihnen beim Eintreffen des Salzes im Orte ſogleich übergeben werden müſſen, mit der Ladung ſelbſt durch genaue Abzählung der Säcke oder Fäſſer, und Beſichtigung der Plombage jedesmal bei eigener

Verantwortlichkeit genau zu controlliren, und erſt auf dieſen Grund die vorgeſchriebene Atteſtate ausſtellen, und wenn die Ladung das im Ladſchein verzeichnete Quantum Salz nicht ausmacht, dieſes auf den Ladſchein zu bemerken, und mit Vortrage desſelben die Anzeige bei dem Amte zur Verantwortung und geeigneten Beſtrafung nach den allgemeinen Geſetzes-Vorſchriften zu machen. Zugleich wird das Publikum, und beſonders der zum Salzhandel berechtigte Handelsſtand in Kenntniß geſetzt, daß für Fuhren, welche nicht ſo viel Salz an den Ort der Beſtimmung bringen, als ſie bei der Saline geladen haben, keine Frachtvergütung geleiſtet werde.

Die Aemter werden ferner darauf aufmerkſam gemacht, daß der Hauſirhandel mit Salz, als wofür auch die Sackweiſe Abgabe des Salzes von den Salzfuhrleuten an Einzelne in den durchpaſſirenden Orten anzuſehen, nach dem höchſten Reſcripte vom 16. October v. J. verboten, und nach allgemeinen Vorſchriften zu behandeln und zu beſtrafen ſei, wohin das Aufſichtsperſonal und die Gardiſten, welche gegen dergleichen Unterſchleife zu wachen haben, inſtruirt ſind. Welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Offenburg den 5. Mai 1824.

Das Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 39 S. 249. Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 41 S. 260. v. 14. Mai 1824 Nr. 11121. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 39 S. 432. v. 10. Mai 1824 Nr. 10977.

Accispflicht von erſteigerten Zehntweinen betreffend.

K. D. Nr. 10668. Da überhaupt die Zehntſteigerer in die Rechte der Zehntberechtigten eintreten, und als ſolche zur Klaſſe der Produzenten gerechnet werden; ſo ſind nach einer Verfügung Großherzogl. Finanz-Miniſteriums vom 16. März d. J. Nr. 1341 nicht nur die Pächter von herrſchaftlichen Weingefällen, ſondern auch die Pächter von Weingefällen der Communen und Privaten als Produzenten anzuſehen, und der Weinacciſe nicht unterworfen, wenn ſie es nicht in der Eigenſchaft als Produzenten ſelbſt ſind.

Dieſes wird zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht. Freiburg den 7. Mai 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 40 S. 443.

Die dem Großherzoglichen Oberhofgericht übertragene Cognition in Zoll- und Accis-Sachen betr.

Nr. 10851. Mittelſt höchſten Staatsminiſterial-Reſcripts vom 8. des v. M. Nr. 831 wurde verfügt, daß die dem Großherzogl. Oberhofgerichte durch den § 5 der Verordnung vom 2. Jänner 1812 übertragene Cognition in Zoll- und Accisſachen ſich blos auf wirkliche Defraudationen zu beſchränken habe.

Was anmit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Konſtanz den 11. Mai 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 41 S. 259. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824. Nr. 40. S. 443. v. 7. Mai 1824 Nr. 10669.

Die Baumpflanzung an den Landſtraßen betreffend.

Nr. 7474. Die unterm 17. März d. J. Nr. 4117 in Betreff der Entfernung, in welcher die Bäume an der Landſtraße zu pflanzen ſind, in Erinnerung gebrachte frühere Verordnung iſt dahin zu berichtigen, daß die Bäume zehn Schuhe von dem Wege entfernt bleiben müſſen, wozu jedoch die Breite des Grabens mit vier Schuhen eingerechnet wird, daß alſo die Bäume nur noch 6 Schuhe von der andern Seite des Grabens zu ſtehen kommen.

Offenburg den 12. Mai 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 40 S. 256.

Die Wein-Einlagen betreffend.

Nr. 7693. Nachträglich zu der im Anzeigeblatt Nr. 13 Seite 69 erſchienenen Verordnung vom 28. Januar 1824 Nr. 1430 wird auf eingelangte Entſchließung des Großherzogl. Finanz-Miniſteriums vom 5. dieſes Nr. 2388 bekannt gemacht, daß die Acciſoren für die nach §. 1 jener Verordnung vorzunehmende Verſiegelung der Weinfäſſer und die weiter zu führende Kontrolle, die Gebühr von den Weineinlegern, und zwar — Neun Kreuzer — von jedem Faſſe zu beziehen haben. Offenburg den 13. Mai 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 40 S. 256.

Die Gebühren-Anſätze der Amtsreviſoren bei Theilungs-Commiſſariats-Geſchäften auſſerhalb ihres Wohnortes betr.

Das Großherzogliche Miniſterium des Innern hat in obiger Hinſicht durch hohe Entſchließung vom 26. April d. J. Nr. 4883 Folgendes verfügt:

Verſieht der Amtsreviſor ein Geſchäft außer ſeinem Wohnort, weil entweder in dem Augenblick das Theilungs-Commiſſariat nicht beſetzt, oder der Theilungs-Commiſſär krank iſt, und überhaupt, wo der Amtsreviſor für den Theilungs-Commiſſär den Dienſt verſehen muß, ſo kann von den Intereſſenten nicht mehr gefordert werden, als was ſie dem Theilungs-Commiſſär hätten bezahlen müſſen, wenn er das Geſchäft gemacht hätte.

Berufen dagegen die Intereſſenten den Amtsreviſor aus beſonderm Vertrauen zur Vornahme eines Geſchäfts der willkührlichen Gerichtsbarkeit auſſer ſeinem Wohnorte, deſſen Vornahm ihm nach der beſtehenden Ordnung erlaubt iſt, ſo iſt er zu Anrechnung der geſetzlichen Diät und des Fuhrlohns berechtiget.

Die Fiſci-Gebühr aber iſt eine Steuer, welche, ſo lange ſie erhoben werden kann, in allen Fällen erhoben werden muß.

Für Verſehung von Theilungs-Commiſſärs-Geſchäften in ſeinem Wohnorte hingegen hat der Amtsreviſor bekanntermaſſen gar keine Gebühr für ſich zu beziehen, ſondern das Ganze iſt für die Staatskaſſe zu verrechen.

Conſtanz den 18. Mai 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 N. 45 S. 287. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 29 S. 432. v. 10. Mai 1824 Nr. 10989.

Gebühren für die Reviſion der Gemeinds-Umlags-Regiſter betr.

K. D. Nr. 12691. In Gemäßheit anher gelangten Erlaſſes des Großherzogl. Miniſteriums des Innern v. 17 d. M. Nr. 5959 haben die Amtsreviſoren für die Reviſion der durch die Gemeinds-Gerichtſchreiber aufgeſtellten Hebregiſter die gewöhnliche Sexterngebühr zu beziehen.

Freiburg den 29. Mai 1824.

Großh. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 50 S. 551.

Die Erneuerung der Beraine über Gülten und Grundzinſe betr.

Nr. 12787. Durch das höchſte Miniſterialreſcript vom 29. April Nr. 983 iſt hinſichtlich der Erneuerung der Beraine über Gülden und Grundzinſe verfügt worden, daß es bei den frühern Verordnungen verbleibe, wornach diejenigen Beraine, welche im Jahr 1810 ſchon 15 Jahre alt waren, in gegenwärtigem Jahre erneuert werden müſſen, daß es aber da, wo über die rechtliche Fortdauer einer Abgabe Anſtände eintretten, die einsweilige Entrichtung protokollariſch aufzunehmen, und dadurch die Beweiskraft zu wahren ſei.

Welches nachträglich zu der Kundmachung vom 21. Mai 1822 Nr. 13538 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Konſtanz den 1. Juni 1824.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſs 1824 Nr. 47 S. 307.

Die Beiträge zu Verpflegung unehelicher Kinder aus Staats- und Gemeindskaſſen betr.

Nr. 12808. Sämmtlichen Aemtern wird hiemit zu ihrem eigenen Benehmen und als Vorſchrift für die Ortsvorſteher eröffnet:

Der geſetzlichen Anordnung, wornach die Verpflegung unehelicher Kinder von unvermöglichen Müttern auf Staats- und Gemeindskoſten beſtritten wird, liegt nicht nur die Abſicht zum Grunde, dieſe Kinder zu nützlichen Staatsbürgern zu erziehen, ſondern auch vorzuſorgen, daß die Mütter nicht durch Wartung ihrer Kinder vom Broderwerb abgehalten, und durch müſſiges Herumſitzen zu neuerlichen Ausſchweifungen verleitet werden.

Die Aemter werden daher ernſtgemeſſenſt angewieſen, die Mütter ſolcher unehelicher Kinder, welche auf deren Verpflegung und Erziehung auf öffentliche Koſten Anſpruch machen, ohne Nachſicht zum Dienen anzuhalten, und wie dies bewirkt worden, jedesmal in den über die fernere Verwilligung der Verpflegsbeiträge zu erſtattenden Berichten ausdrücklich anzuführen.

Nur erwieſene Untauglichkeit oder ganz beſondere dringende Umſtände ſollen hierin eine Ausnahme begründen.

Konſtanz den 1. Juni 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 48 S. 308.

Die Eigenſchaft und Verpflichtung der Feldmeſſer betr.

Nr. 9386. Die Feldmeßkunſt beſchäftigt ſich mit der Aufnahme einzelner Grundſtücke und Güter, welche bloß vermittelſt Meßketten, Meßſtangen, Winkelkreuzen und Meßtiſchen mit der erforderlichen Genauigkeit vermeſſen werden können. Diejenigen, welche ſich mit der Feldmeßkunſt beſchäftigen, heißen Feldmeſſer (in Frankreich Arpenteurs.) Zu den weſentlichen Kenntniſſen eines Feldmeſſers gehören:

a) Eine lesbare Handſchrift, Ortographie und die Fertigkeit, korrekte Aufſätze zu machen.

b) Die Arithmetik, und zwar namentlich die ſogenannten vier Species, die Rechnung mit gemeinen, und mit Dezimal-Brüchen, die Lehre von den einfachen und zuſammengeſetzten Proportionen und das Ausziehen der Quadratwurzeln.

c) Aus der Geometrie die wichtigſten und allgemeinſten Lehrſätze von Punkten, Linien, Winkeln, Figuren, Flächen, von der Aehnlichkeit, Gleichheit, Berechnung und Vertheilung. Er muß dieſe Lehrſätze nicht nur richtig erlernt haben, ſondern ſie auch praktiſch ſowohl auf dem Felde als auf dem Papier anzuwenden wiſſen.

d) die Prüfung und Verifikation der Meßketten, Meßſtäbe, Winkelkreuze und Meßtiſche.

e) Das Zeichnen kleiner Plane — wenigſtens in Linien.

Die Landmeßkunſt, oder Geometrie umfaßt nebſt der Feldmeßkunſt Vermeſſungen im Größern, nämlich ganze Fluren und Gemarkungen, bei welchen zu der erforderlichen Genauigkeit und Sicherheit, trigonometriſche Netze aufgenommen, und alſo außer Meßruthen, Winkelkreuze und Meßtiſche auch Winkelmeſſer gebraucht werden müſſen.

Zu den Kenntniſſen eines Geometers gehören:

a) Eine ſaubere Schrift, Ortographie und Stylübung.

b) Die Arithmetik ihrem ganzen Umfange nach, nebſt der Lehre über den Gebrauch und die Anwendung der Logarithmen.

c) Die Algebra bis zu den kubiſchen Gleichungen incl.

d) Die Geometrie, und zwar die niedere ganz, und von der höhern die erſten Grundſätze.

e) Die Trigonometrie, ſowohl die allgemeine als die analytiſche.

f) Die Lehre vom Nivelliren und Profiliren.

g) Die erſten Grundſätze der optiſchen Wiſſenſchaften.

h) Die Prüfung und Juſtirung der Meßinſtrumente und ihr richtiger Gebrauch.

i) Das Planzeichnen.

Die Eintheilung der Geometer in eigentliche Geometer, und in Feldmeſſer iſt nicht, wie Viele glauben mögen, überflüſſig, ſondern aus dem Grunde nothwendig, weil, wie die Erfahrung ſo vielfältig lehrt, Subjecte, welche kaum ſoviel theoretiſche und praktiſche Kenntniſie beſitzen, als zur Aufnahme und Berechnung einzelner kleiner Güterſtücke erfordert werden, kein Bedenken tragen, Vermeſſungen von groſſen Ausdehnungen, ja ganzer Gemarkungen zu übernehmen, und gewöhnlich ſo fehlerhafte Arbeiten liefern, daß ſie gar nicht gebraucht werden können.

Um dieſem Unfug, und den daraus erwachſenden Nachtheilen zu ſteuern, wird in den Verfügungen über die Aufnahme der einzelnen Feldmeſſer die Größe der Vermeſſungen, welche ſie nach dem Grade ihrer erprobten Fähigkeiten vorzunehmen im Stande ſind, ausdrücklich beſtimmt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Offenburg den 12. Juni 1824.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 51 S. 335.

Die Beſtimmung der Gränze des Weinverkaufs im Großen zwiſchen dem Weinverkauf im Kleinen betr.

Zufolge höchſter Staatsminiſterial-Verfügung vom 13. Mai d. J. wird andurch die unterm 17. März 1820 Regierungs-Blatt Nr. VI. pag. 35 erlaſſene Beſtimmung über den Verkauf der Weine im Großen und Kleinen, aufgehoben und dagegen verordnet:

1) Die Gränze zwiſchen dem Verkauf im Großen und Kleinen iſt lediglich nach der Accisordnung vom 9. April 1812 und den Modfikationen hiezu zu beurtheilen.

2. Der Weinverkauf im Großen, welcher Jedermann freiſteht, der ein Patent gelöst hat, darf ſomit nicht unter drei Stützen neuen Maaßes betragen.

3) Hievon wird nur bei den zur ſiebenten Accisklaſſe gehörigen Weinen, mithin von ſolchen, von welchen das Fuder neuen badiſchen Maaßes über 260 fl. koſtet, eine Ausnahme gemacht: von dieſen dürfen 1½ Stützen neuen

Maaßes, aber nicht weniger, von den Weinhändlern verkauft werden.

4) Hinſichtlich des Verkaufs der feinen Bouteillenweine hat es bei den Verfügungen der Accisordnung zu verbleiben.

Karlsruhe den 21. Mai 1824.

Miniſterium des Innern.

Vorſtehendes wird hierdurch allgemein bekannt gemacht.

Durlach den 15. Juni 1824.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 50 S. 327. Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 52 S. 323. v. 18. Juni 1824 Nr. 13888.

Die Mitwirkung der Bezirksbeamten bei Pfarrvorſtellungen betr.

K. D. Nr. 14878. Nach Erlaß des Großherzogl. Miniſteriums des Innern, evangel. Kirchenſektion, vom 19. d. M. Nr. 3245 ſollen auch die Patronatpfarreien die Vorſtellungen der Pfarrer vor ihren Gemeinden blos allein durch die Dekane geſchehen, die Mitwirkung der weltlichen Beamten aber ſich auf die ſchriftliche Einweiſung in den Pfründgenuß beſchränken.

Freiburg den 28. Juni 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 52 S. 571.

Die Aufnahme in die Veterinär-Schule in Karlsruhe betr.

Nr. 14671. Da hinſichtlich der Aufnahmsgeſuche zu der Veterinär-Schule in Karlsruhe mehrere ordnungswidrige Vorlagen erfolgt ſind, ſo findet man ſich durch den Erlaß der Großherzogl. Landes-Geſtütts-Direction vom 15. d. M. Nr. 103 veranlaßt, den folgenden Auszug aus den Vorſchriften für die Zöglinge der Veterinär-Schule zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erforderniſſe zur Aufnahme.

§. 2. Beibringung obrigkeitlicher Zeugniſſe über Herkunft, Alter, erworbene Kenntniſſe, und ſittliches Betragen. Ausweis darüber, daß der Lehrling während der Dauer der Lehrzeit die erforderlichen Subſiſtenzmittel beſitzt, oder aufzubringen weiß. In Fällen, wo man es nöthig findet, wird

man vor Bewilligung des Eintritts noch eine Prüfung anordnen.

Wegen der Erlaubniß zum Aufenthalt dahier haben ſich die Zöglinge bei der Polizei-Direction zu melden.

Probezeit.

§. 3. Es wird eine Probezeit von 4 Wochen feſtgeſetzt, binnen welcher ſowohl über Fähigkeit der Eleven zur Fortſetzung des Studiums, als auch von der andern Seite über das Geſchick, die Luſt und Neigung derſelben erkannt werden mag. Wo letztere mangelt, wird der Zurücktritt zwar keineswegs erſchwert, allein ſolcher muß in der Ordnung, und zwar mit Vorwiſſen der Eltern oder Vormünder nachgeſucht werden, und darf daher eigenmächtig und ohne Anzeige zu keiner Zeit geſchehen.

Zeit des Anmeldens.

§. 4. Da mit Endigung der Oſter- und Herbſtferien eines jeden Jahrs der Anfang eines neuen Lehrkurſes geſchieht, ſo muß in der Regel das Anmelden alſo eingerichtet werden, daß noch vor jenen Zeitpunkten darüber entſchieden werden kann.

Konſtanz den 30. Juni 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 54 S. 335. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 56 S. 603. v. 30. Juni 1824 Nr. 15016.

Die Verküdigung der Warnungen wegen Unglücksfällen betr.

Nr. 14678. Der Zweck der Kundmachungen der Unglücksfälle durch die öffentlichen Blätter iſt die Warnung und Belehrung des Publikums. Man hat ſich neuerlich überzeugen müſſen, daß dieſer Zweck deswegen nicht erreicht wird, weil es an einer ſachgemäßen Verkündigung gebricht. Man findet ſich dadurch zur folgenden Anordnung veranlaßt:

1) Jede Kundmachung eines Unglückfalles, welcher in dem Anzeigeblatt erſcheint, iſt in der nächſten Gemeinde-Verſammlung zu verkünden.

2) Unmittelbar nach dieſer Verkündigung hat der Ortsvorſtand das Anzeigeblatt dem Pfarramte mitzutheilen, das Pfarramt aber daſſelbe nach genommener Einſicht dem Lehrer zuzuſtellen, und denſelben zur Verkündigung an die Schüler und Schülerinnen anzuweiſen.

3) Die Lehrer haben dieſe Verkündigung nicht allein durch Vorleſen zu bewirken, ſondern damit eine der Faſſungskraft

der Kinder angemeſſene Belehrung über die Veranlaſſungen der betreffenden Unglücksfälle, die Mittel denſelben auszuweichen, oder die nachtheiligen Folgen zu hemmen, zu verbinden.

Die Aemter, Dekanate und Pfarrer haben über den Vollzug dieſer Anordnung zu wachen.

Konſtanz den 30. Juni 1824.

Großherzogliches Badiſches Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 54 S. 356.

Die Kontroll der Zoll- und Accis-Einnahmen betreffend.

Nr. 10262. Bezüglich auf die Verordnung vom 15. März 1815 Nr. 3368 Anz. Bl. Seite 207, wornach die Acciſer nicht befugt ſind, die Acciſe zu borgen, hat das Großherzogl. Finanz-Miniſterium den 13. April 1824 Nr. 1908 auf die Anfrage:

Wie ſich ein Acciſer zu benehmen habe, dem vom Accispflichtigen im Augenblick der Pflichtigkeit von der Accisſchuldigkeit Anzeige gemacht, aber nicht gleichzeitig Zahlung geleiſtet wird

Folgendes verordnet:

Der Acciſer hat in obigem Fall augenblicklich durch den Ortsvorſtand die Beſchlagnahme des accisbaren Gegenſtandes bis nach erfolgter Zahlung der Acciſe zu veranlaſſen; er verfällt in eine Strafe von zehn Reichsthaler, ſo oft er unterläßt, dieſe Arreſtbelegung zu erwirken.

Beide Verordnungen gelten auch für die Zoller; auf ihrer genaueſten Befolgung beruht die ganze Sicherheit der indirekten Steuerverwaltung. Die Aemter werden ſich hiernach richten, und die Ortsvorſtände, Zoller und Acciſer beſonders hierauf verweiſen.

Von den Obereinnehmern und der Oberzoll-Inſpektion erwartet man die pünktlichſte Sorgfalt, daß dieſen Vorſchriften vollkommen Genüge geleiſtet werde.

Offenburg den 30. Juni 1824.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 54 S. 355. Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 64 S. 411. v. 3. Aug. 1824 Nr. 17071. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 61 S. 647. v. 23. Juli 1824 Nr. 16824.

Die Accis-Entrichtung von jungen Ziegen betreffend.

Nr. 12817. Von dem Großherzogl. Hochpreißl. Finanz-Miniſterium wurde durch Erlaß vom 29. v. M. Nr. 3483 verfügt: daß von jungen Ziegen wie von Spanferkeln kein Accis zu erheben ſei; welches zur Nachachtung des Erhebungs-Perſonals hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach und Offenburg den 7. Juli 1824.

Die Directoren des Murg-, und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 56 S. 368. Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 58 S. 363. v. 9. Juli 1824 Nr. 15396. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 59 S. 627. v. 13. Juli 1824. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1824 Nr. 59 S. 409. Neckar K. D. vom 14. Juli 1824 Nr. 12516.

Den Viehhandel im Kanton Zürch betr.

Nr. 13105. Zufolge der Verfügung des Großherzogl. Hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 24. Mai d. J. Nr. 6317 wird der nachfolgende Auszug aus der neuen, von der eidgenoſſenſchen Kantonsregierung zu Zürich erlaſſenen Verordnung vom 6. April d. J. den Verkehr mit Rindvieh betreffend, zur Nachachtung für diejenige, welche Viehſtücke in dem Gebiet des Kantons Zürich verkaufen wollen, hierdurch öffentlich bekannt gemacht und zugleich den Ortsvorſtänden beſonders aufgetragen, die im § 2 bemerkte Scheine genau nach der Vorſchrift in vorkommenden Fällen auszufertigen, und die Verordnung ſelbſt bei verſammelter Gemeinde zu verkünden. Durlach den 10. Juli 1824.

Directorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Auszug
aus der neuen Verordnung über den Verkehr mit Rindvieh, erlaſſen von der eidgenöſſiſchen Regierung des Kantons Zürch am 6. April 1824.

§. 2. Es ſoll kein Einwohner unſers Kantons ein oder mehrere Stücke Vieh bei dem Stalle oder anderwärts verkaufen, vertauſchen, noch auf benachbarte oder entfernte Märkte führen, er habe denn von dem in ſeiner Gemeinde eigens verordneten Geſundheitsſchein-Austheiler zu jedem Stücke einen beſondern Schein erhalten, in welchem nebſt dem Datum, der Name des Verkäufers, ſein Wohnort und Oberamt, die deutliche und beſtimmte Beſchreibung des Viehes, nach ſeiner

äußern Anſicht, mit genauer Angabe des Alters, Geſchlechts, der Farbe und des Abzeichens ſteht, auch bezeugt wird, daß ſelbiges, ſo viel als zu bemerken möglich iſt, geſund ſei, von einem, jeder ſeucheartigen Krankheit unverdächtigen Orte geſtanden habe. Dieſer Schein, in welchem nichts durchgeſtrichen und keine Zahl verändert ſein ſoll, wird von dem Verkäufer jedesmal mit dem verkauften oder vertauſchten Stücke Vieh dem Käufer übergeben.

§. 5. Ein jeder, der ein Stück Vieh innerhalb des Kantons kauft, iſt ſchuldig, dasſelbe 3 Wochen und 3 Tage an ſeinem Futter zu behalten, ehe er es wieder verkauft oder vertauſcht, wodurch übrigens dem beſtehenden Währſchafts-Geſetze kein Abbruch geſchehen, und demnach jeder Käufer, in Fällen, wo ſolches Anwendung leidet, auf ſeinen Verkäufer zu greifen, berechtigt ſein ſoll. Wer aber Vieh in andern Kantonen oder im Auslande ankauft, ſoll dasſelbe 6 Wochen und 3 Tage in ſeinem Stalle behalten, ehe er es wieder verkaufen oder vertauſchen darf.

§. 7. Wofern ein gekauftes Stück Vieh während der durch das Geſetz vom 21. Chriſtmonat 1821 beſtimmten Wahrſchaftszeit erkrankt, ſo iſt dem Gemeindammann unverzüglich Anzeige zu machen: und, im Falle es ſich zeigt, daß das Währſchaftsgeſetz auf die vorhandene Krankheit Anwendung leidet, ſoll von den betreffenden Beamten und Behörden nach den Artikeln 8 bis 14 desſelben verfahren werden.

§. 8. a) Alle fremden Scheine, welche nicht gedruckt, gehörig legaliſirt und von einer obern Polizeibehörde geſiegelt ſind, ſollen ſammt dem Vieh zurückgewieſen werden.

b) Das Nämliche iſt mit allen denjenigen in hieſigem Kanton ausgeſtellten Scheinen zu thun, welche über 4 Tage und mit allen auswärtigen, die über 8 Tage alt ſind.

c) Wenn jedoch ein hieſiger Kantonsbürger ſein Vieh nicht nach Wunſch hat verkaufen können, ſo darf er ſeinen erſten Schein noch 3 Wochen lang für andere Viehmärkte gebrauchen unter der Bedingung, daß ſein Scheinaustheiler jedesmal, wenn er einen Markt beſuchen will, auch ſein Stück Vieh von Neuem unterſuchen, und daß dieſes geſchehen ſei, unter Beiſetzung des neuen Datums mit ſeiner eigenen Handunterſchrift, auf der Rückſeite des Geſundheitsſcheines, mit dieſen Worten bezeuge: „daß obgedachtes Stück Vieh von Neuem unterſucht und geſund befunden worden, beſcheint" (Gemeinde) (Datum) (Jahr) (Namensunterſchrift.)

d) Vorweiſer von verdächtigen Scheinen ſind nicht auf den Markt zu laſſen, ſondern vorher die Sache durch den Gemeindammann und Scheinaustheiler des Ortes zu unterſuchen, damit, wenn wirklich etwas ſtrafbar Unrichtiges entdeckt wird, Mann und Waare angehalten, und dem betreffenden Herrn Oberamtmann ſogleich davon Kenntniß gegeben werden könne.

e) Das Nämliche iſt mit ſolchen vorzunehmen, welche für ihre mit ſich führende Waare, oder einen Theil derſelben, gar keine Scheine vorweiſen können.

§. 17. Um den eigentlichen Viehhandel, das will ſagen, den Verkehr mit Vieh durch Kauf, Verkauf und Tauſch, nicht blos für eigenen Bedarf, im Kanton betreiben zu dürfen, muß man vom Sanitäts-Collegium hiefür patentirt ſein.

§. 18. Wer ein Viehhandelspatent begehrt, hat bei dem Sanitäts-Collegio ein auf Stempelpapier geſchriebenes, von dem Gemeinderath ausgefertigtes und von dem Oberamte bekräftigtes Zeugniß einzulegen, wodurch beſcheinigt wird,

a) daß der Petent ein rechtſchaffener ehrlicher Mann,

b) daß er ein ſelbſtſtändiger und hablicher Mann,

c) daß er im Stande ſei, zwei bekannte, habhafte und redliche Männer als Bürgen für die demnächſt feſtgeſetzte Caution von 1600 Franken zu ſtellen,

d) daß er ein geübter Viehkenner ſei,

Außer ſeinem Viſa, welches die Aechtheit der Unterſchriften erwahret, ſoll der Herr Oberamtmann weiterhin einer ſorgfältigen und auf genaue Nachforſchung nach den Eigenſchaften des ſich Meldenden gegründeten Bericht über ihn, ſo wie über den Zuſtand des Viehhandels und über die Geſchäfte und Verhältniſſe der ſchon vorhandenen Viehhändler ſeines Amtsbezirks dem Sanitäts-Collegio einſenden, welches alsdann über das eingereichte Begehren entſcheiden, und bei zuſammentreffender Erfüllung obiger Bedingniſſe und günſtiger Zeugniſſe für den Petenten, dieſem das nachgeſuchte Patent ertheilen wird.

§. 19. Ein patentirter Viehhändler hat neben den allgemeinen, für den Viehhandel geltenden Verordnungen und Vorſchriften (§§. 2, 3, 7 und 8) bei Verluſt ſeines Viehhandels-Patents und bei einer Geldbuße von 16 bis 64 Franken, beſonders auch noch Folgendes zu beobachten:

a) Von dem ihm zugeſtellten Patente darf nur er allein, und ſonſt niemand Anders Gebrauch machen. Er kann ſich nicht eigenmächtig mit einem Geſellſchafter verbinden, Niemand

ſein Geſchäft auf Viehmärkten übertragen, auch keiner andern Knechte ſich auf öffentlichen Märkten bedienen, als ſolcher, die ſonſt in ſeiner Haushaltung angeſtellt, und nach Landesgebrauch gedungen ſind.

b) Auf Märkten darf der patentirte Viehhändler ſich keiner Unterhändler bedienen, die insgeheim für ihn einkaufen oder verkaufen.

c) Er iſt gehalten, alles in- und außerhalb des Kantons von ihm erkaufte Vieh ſpäteſtens am Tage nach ſeiner Heimkunft ſeinem Scheinaustheiler anzuzeigen, und für jedes einzelne Stück Vieh, ohne einige Ausnahme, die geſetzliche Urkunde abzugeben.

d) Das in andern Kantonen und außerhalb der Schweiz angekaufte Vieh iſt er gehalten, 3 Wochen und 3 Tage in ſeinem eigenen Stalle zu füttern, ehe er es wieder verkaufen darf; das in hieſigem Kanton angekaufte Vieh hingegen darf er ſogleich wieder verkaufen, nachdem er zuvor dem Scheinaustheiler ſeiner Gemeinde die geſetzliche Urkunde von jedem Stücke abgegeben hat.

e) Das auf einem Markte in hieſigem Kantone angekaufte Vieh, ohne Unterſchied, darf er auf dem gleichen Markte nicht wieder verkaufen.

f) In Rückſicht auf Währſchaftszeit und die Beſtimmung des Geſetzes über Währſchaftskrankheiten, iſt der Viehhändler entgegen ſeinem Käufer und Verkäufer dem beſtehenden Währſchaftsgeſetze wie jeder Andere unterworfen.

g) Neben dem Verluſt des Patents, der in jedem Falle erfolgt, wenn ein Viehhändler wiſſentlich ein ſchlechtes oder ungeſundes Stück Vieh kauft, oder verkauft, zieht ein ſolcher Betrug, je nach Umſtänden auch noch anderweitige Strafe nach ſich. Die unverzügliche Leitung eines ſolchen Falles liegt, und zwar bei eigener Verantwortung dem Scheinaustheiler ob.

h) Der Viehhändler ſoll im Kaufen und Verkaufen einfach, gerade und aufrichtig zu Werke gehen, nach Landesgebrauch und Uebung handeln, und weder heimlich noch öffentlich geſetzwidrige Zinſe oder andere drückende Bedingniſſe verlangen, bei unausbleiblicher Patentwegnahme, Schadenerſatz und exemplariſcher Strafe.

§. 20. Ehe ein Viehhändler ſein Patent erhält, muß er vor dem Sanitäts-Collegium perſönlich erſcheinen, und obige Vorſchriften getreulich zu halten verſprechen. Auch ſoll er für jeden Schaden, den er durch ſeinen Handel einer Gegend, Gemeinde oder einem Partikularen wiſſentlich oder durch

Unkenntniß, oder durch erweisliche Nachläſſigkeit zufügen würde, nicht nur mit ſeinem eigenen Vermögen gutſtehen, ſondern überdieß mit der obgedachten Bürgſchaft zweier habhafter Männer für den Werth von 1600 Franken, die er beim Sanitäts-Collegium zu deponiren im Fall war, gutſtehen. Mit dem Patent erhält derſelbe zugleich ein gedrucktes Exemplar von gegenwärtiger Verordnung.

§. 21. Er erhält ſodann ein gedrucktes und geſiegeltes Patent, für welches er 4 Franken an die Sanitäts-Polizei-Kaſſe, 8 Batzen an die Kanzlei und die Stempelgebühren zu bezahlen hat.

§. 22. Viehhändler aus andern Kantonen der löblichen Eidsgenoſſenſchaft, oder aus fremden Staaten, haben ſich ſowohl auf, als außer den Märkten genau den nämlichen Verordnungen zu unterwerfen, wie des hieſigen Kantons. Sie werden ſammt ihrem Vieh ſtrenge zurückgewieſen, wenn die Geſundheits-Urkunden, die ſie mitbringen, nicht in jeder Rückſicht ordnungsmäßig abgefaßt und unverdächtig ſind. Die ſpecielle Aufſicht hierüber wird den Marktaufſehern und Scheinaustheilern zur Pflicht gemacht.

§. 23. Den Juden bleibt der Handel mit Hornvieh im hieſigen Kanton, wie bisanhin, es ſei auf Märkten oder bei den Ställen, oder auf was Weiſe es immer ſein möchte, gänzlich unterſagt.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 57 S. 375 und Nr. 56 S. 367. Kinz.-Kr. D. vom 7. Juli 1824 Nr. 10761 Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 53 S. 327. v. 22. Juni 1824 Nr. 13103. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 52 S. 571. v. 22. Juni 1824 Nr. 14552. Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreiſes 1824 Nr. 58 S. 399. Neck. K. D. v. 13. Juli 1824 Nr. 12423.

Einführung der neuen Mühlenordnung.

Nach Erlaß des Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 28. v. M. Nr. 7753 können in den Beſtimmungen der neuen Mühlenordnung, die Befähigung und Prüfung der Müller betreffend, keine Modifikationen eintreten, jedoch finden die gegebenen Vorſchriften nur auf die neu eintretende Zunftmitglieder ihre Anwendung, und ſind auf die vorhandenen Mühlenbeſitzer nicht auszudehnen; was hierdurch allgemein bekannt gemacht wird. Freiburg den 13. Juli 1824.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 61 S. 647.

Das Mitnehmen der Hunde durch die Landleute zu den Feldarbeiten betr.

Nr. 16421. Die Bemerkung, daß von den Landleuten noch häufig Hunde auf das Feld mitgenommen werden, welche, während die Eigenthümer mit dem Feldbau beſchäftigt ſind, herumſchwärmen und der Jagd ſchädlich werden, hat das Großherzogl. Hochpreißliche Finanz=Miniſterium Oberforſt=Kommiſſion zur Erneuerung des nach der Forſt= und Jagd=Ordnung ſchon längſt beſtehenden Verbotes des Mitnehmens der Hunde zur Feldarbeit mit dem Anfügen veranlaßt, daß beim erſten Betreten der Eigenthümer als Jagdfrevler zur Rüge arretirt und beſtraft, auf den Wiederholungsfall aber der Hund todtgeſchoſſen, und der Eigenthümer noch zur Zahlung des Schußgeldes angehalten werde.

Dieſes wird zur Berückſichtigung der Behörden und zur Warnung der Hundebeſitzer öffentlich bekannt gemacht.

Konſtanz den 23. Juli 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1824 Nr. 63 S. 403.

Maaßregeln bei ausbrechender Hundswuth betreffend.

Nr. 13906. Das Großherzogliche Hochpreißliche Miniſterium des Innern hat aus Veranlaſſung der durch öffentliche Blätter in Erfahrung gekommenen zahlreichen Unglücksfälle welche in den meiſten Gegenden Deutſchlands, wie auch in mehreren angränzenden Ländern durch wüthende Hunde entſtanden ſind, alle gegen den Ausbruch dieſer furchtbaren Krankheit in frühern Zeiten ſchon angeordneten Maaßregeln in Erinnerung gebracht, und insbeſondere Folgendes weiter verfügt:

1) Die Hundsmuſterungen ſind, ſo fern ſie in dieſem Jahre noch nicht ſtatt gefunden haben, ohne Verzug genau und ſtreng vornehmen zu laſſen.

2) Alte biſſige, oder ſonſt verdächtige, hauptſächlich aber herrenloſe Hunde, ſind auf der Stelle wegzuſchaffen, auch überhaupt jeden Hund, ſobald nur erwieſen iſt, daß er auch, ohne daß er der Wuth verdächtig iſt, Menſchen gebiſſen hat.

3) Wird ein Hund oder anderes Thier von einem wüthenden oder auch nur der Wuth verdächtigen Hunde gebiſſen, ſo ſind ſolche ſämmtlich in ſichere Verwahrung zu bringen, und

ſo lange daſelbſt zu beobachten, als es nach ärztlichem Ermeſſen zur allgemeinen Sicherheit für nöthig erachtet werden mag. Auch iſt dafür zu ſorgen, daß ſolche mit Menſchen oder Thieren durchaus in keine nähere Berührung kommen können.

4) Wird ein Menſch von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunde verletzt, ſo iſt der Arzt oder Wundarzt ſchleunig herbeizurufen, inzwiſchen aber die bekannten aufs Neue zu publizirenden Vorſichtsmaaßregeln gegen den Ausbruch dieſer Krankheit in Anwendung zu bringen, beſonders, daß, wenn ein Hund in einem Ort wüthend iſt, oder nur die Nachricht ſich verbreitet, daß ein Hund von der Wuth befallen ſei, alle Hunde von den Straßen und von dem Verkehr mit den übrigen Hunden zurückgehalten werden.

In allen Fällen iſt der Polizei-Behörde die ungeſäumte Anzeige zu machen.

5) Eben ſo hat der Eigenthümer oder Verpfleger eines Hundes ohne Rückſicht der Perſon, welcher an demſelben Spuren einer ausbrechenden Wuth entdeckt, oder auch nur Verdächtiges wahrnimmt, oder der von andern Perſonen dieſerhalb gewarnt wird, ſolchen ſogleich einſperren und die Anzeige zu machen.

6) Der Eigenthümer ꝛc., welcher dieſe Anzeige unterläßt, den Zuſtand ſeines Thieres verheimlicht, oder ſich gar der Befolgung dieſer Anordnungen förmlich widerſetzt, wird für alle dadurch entſtehende Folgen verantwortlich gemacht; er zieht ſich eine polizeiliche Züchtigung zu; und kann nach dem Grade ſeiner Schuld oder Nachläſſigkeit ſowohl, als dem Maaße des zugefügten Schadens, peinlichen Gerichten zur Unterſuchung und Beſtrafung übergeben werden.

Dieſes wird andurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 24. Juli 1824.

Die Directoren des Murg-, und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 61 S. 407. Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 60. S. 379 v. 23. Juli 1824 Nr. 16422. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 59 S. 626. v. 22. Juli 1824 Nr. 16772. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreiſes 1824 Nr. 60 S. 413. Neckar-K. D. v. 24. Juli 1824 Nr. 13016.

Das Erheben des Zunft- und Meiſtergelds betreffend.

Nr. 11775. Man hat in Erfahrung gebracht, daß von Handwerksmeiſtern, welche aus einen Zunftbezirk in einen andern überziehen, wiederholt Zunft- und Meiſtergelder erhoben werden.

Da jedoch durch die im erſten Bezirk geſchehene Prüfung und Aufnahme in die Meiſterzahl die Qualifikation des Handwerkers beurkundet iſt, und da derſelbe ſodann nicht allein als Meiſter für ſeinen Wohnort, ſondern für das ganze Publikum angeſehen werden muß, ſo kann eine nochmalige Erhebung der Meiſter- und Zunftgebühren, wenn der Handwerksmann aus ſeinem Wohnort in einen andern überzieht, nicht ſtatt finden.

Dieſes wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Offenburg den 24. Juli 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 61 S. 408.

Die Behandlung der Feuergewehre betr.

Nr. 72623. Die Anzeigeblätter enthalten mehrfache Warnungen gegen die unvorſichtige Behandlung der Feuergewehre, und die traurigen Folgen, welche aus einem leichtſinnigen Gebrauche derſelben entſtanden ſind, gründen die Erwartung, daß dieſer Gegenſtand die Aufmerkſamkeit jedes Gewehrbeſitzers zur Beſeitigung weiterer Unglücksfälle in Anſpruch nehmen werde. Deſſen ungeachtet hat ſich vor einigen Monaten dahier wieder ein Unglücksfall ereignet, indem eine Schweſter durch die Entladung getödtet wurde, welches der Bruder derſelben für nicht geladen hielt.

Man findet ſich hierdurch veranlaßt zu verfügen:

1. Die Beſitzer der Feuergewehre ſind verbunden, die Feuergewehre ohne Unterſchied, ob dieſelben geladen, oder nicht geladen ſind, in einem verſchloßenen Kaſten ſo zu verwahren, daß dieſelben ohne Vorwiſſen des Eigenthümers, oder Verwahrers nicht heraus genommen werden können.

2. Bei jedem Unglücksfalle durch Schießgewehre iſt die Unterſuchung von den Behörden auf den Umſtand auszudehnen, wie derjenige, durch welchen das Unglück veranlaßt wurde, ſich das Schießgewehr verſchafft habe, und wem die Verwahrung desſelben obgelegen ſei.

3. Die unterbliebene vorgeſchriebene Verwahrung der Schieß-

gewehre unterliegt in jedem Falle einer Strafe von 10 Rthlr., wovon dem Anzeiger der dritte Theil zugeſchieden iſt.

Hiebei wird

4. Die Verordnung der oberrheiniſchen Regierung vom 1. März 1809 erneuert, wornach im Umfange von Ortſchaften Feuergewehre nur in der Art herumgetragen werden dürfen, wenn entweder der Feuerſtein abgenommen, oder der Hahnen vorſichtsweiſe mit Leder oder Tuch eingehüllt iſt, und auf die Uebertretung dieſer Anordnung eine Strafe von 3 fl. geſetzt.

Die Nichtanwendung dieſer Verordnung auf das dienſtleiſtende Militair, und das Polizeiperſonale verſteht ſich von ſelbſt. Conſtanz den 27. Juli 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 63 S. 404.

Den Beizug der Förſter zur jährlichen Banngrenzbegehung betr.

Nr. 16626. Die nachſtehende von dem Großherzoglichen Miniſterio des Innern erfolgte Verordnung vom 5. Juli d. J. Nr. 8089. wird zur Nachachtung bekannt gemacht:

„In Bezug auf die diesfallſige Landesherrliche Verordnung vom 20. Mai 1807 Regierungsblatt 1807 Nr. 18 S. 68 wird andurch verfügt:

„Es ſind bei den Bann- Grenz- Begehungen 2 Fälle zu unterſcheiden:

1. „Die in vielen Gemeinden jährlich an einem beſtimmten Tag übliche Banngrenzbegehung, bei welcher beſonders die Schulknaben, und die der Schule entwachſenen jungen Leute um und über die Gemarkungen geführt werden, um von ſolcher Kenntniß zu erhalten.

2. „Die Berichtigung der Ortsgemarkungs- und Wald-Grenzen, im Falle eines Streits, oder der nöthig gewordenen Renovation der Markſteine.“

Im erſten Fall iſt der Beizug der Förſter nicht nothwendig, und demnach zu unterlaſſen.

Im zweiten Falle dagegen, in welchem es ſich um Ergänzung der Grundſteine, Berichtigung verworrener Grenzlinien, und um Renovation überhaupt handelt, muß, ſo weit von Waldungen in der Orts-Gemarkung die Rede iſt, ein Förſter beigezogen, ſonſt aber in allen Fällen ſich nach

der oben angeführten höchſten Landesherrlichen Verordnung benommen werden.“ Konſtanz den 27. Juli 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr 62 S. 395. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 64 S. 683 v. 27. Juli 1824 Nr. 17134. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main-, u. Tauberkreiſes 1824 Nr. 64 S. 445. Neckar-K. D. v. 6. Auguſt 1824 Nr. 13570.

Vertheilung der Unterſtützungen aus dem allgemeinen Lehrgelder-Fond.

K. D. Nr. 17093. In Betreff der jährlichen Vertheilungen aus dem allgemeinen Lehrgelderfonde wird hiemit allen Bezirksämtern zur künftigen Nachachtung eröffnet:

a. an den jährlichen Unterſtützungen aus dieſem allgemeinen Lehrgelderfonde haben nicht nur die altbadiſchen, ſondern auch die neubadiſchen Ortſchaften Theil zu nehmen.

Die Bezirksämter haben daher ihre Vorſchläge immer auf alle ihre Gemeinden auszudehnen, jedoch für die altbadiſchen und für die neubadiſchen ſeparat vorzulegen, weil beide zu verſchiedenen Antheilen partizipiren.

b. Zur Theilnahme an dieſen Unterſtützungen ſind nur ſolche Lehrlinge geeignet, welche gar kein oder nur ein ſehr unbedeutetes Vermögen beſitzen, worüber die berichtliche Vorſchläge der Bezirksämter die nöthigen Ausweiſe enthalten müſſen.

c. Die Bezirksämter haben keine einzelne Geſuche vorzulegen, ſondern dieſelben durch das ganze Jahr zu ſammeln und dann miteinander durch einen Generalbericht dem Kreis-Direktorium zu übergeben, welcher aber alljährlich längſtens im Monat Dezember einkommen muß, und die Aemter haben es bei verſpäteter Vorlage ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn auf ihre Vorſchläge keine Rückſicht genommen werden kann.

Freiburg den 27. Juli 1824.

Großh. Badiſches Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 65 S. 691.

Erneuerung der Gült- und Zinsberaine für Stiftungen betr.

K. D. Nr. 17294. Zu Folge ergangener Verfügung des Großherzogl. Miniſteriums des Innern v. 21. v. M. Nr. 7417. wird zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß die landrechtlich vorgeſchriebene Erneuerung

der Gülten und Zinſen in der verordneten Zeit vorzunehmen, die förmliche Fertigung eines Berains aber nur in den Fällen zu bewirken ſeie, wo die vorhandenen Urbarien oder Berains-Beſchreibungen nicht mehr zu brauchen ſind, über den Zinsbezug Unrichtigkeiten der Art vorwalten, das ſie auf andere Weiſe nicht gehoben werden können, und wenn, über ein Gült- oder Zins-Gefäll weder Urbar noch ſonſtige Urkunde vorliegen ſollten; ſonſten aber bedarf es keiner neuen Beſchreibung, ſondern es genügt zur Erſparung unnöthiger großer Koſten für die Stiftungen ſowohl als für die Zinsholden an der protokollariſchen Anerkennung der beſtehenden Urbarien von den Zenſiten — und es unterliegt auch keinem Anſtand, daß den Aemtern, wenn ſie die Aufnahme dieſer Protokolle nicht ſelbſt wegen vielen ſonſtigen Geſchäften beſorgen können, jemand anders dazu committiren.

Uebrigens wird noch darauf aufmerkſam gemacht, daß ſelbſt im Falle der Unterlaſſung der geſetzlichen Erneuerung eines Zins- oder Gültberains — dieſe Berainsurkunde zwar die Beweiskraft verliere, dem Gült- oder Zins-Herrn jedoch das Recht und den Beiſtand durch andere legale Behelfe zu erweiſen ungeſchwächt verbleibe.

Freiburg den 30. Juli 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 70 S. 735.

Die Faſſung des §. 20. der Pfandſchreiberei-Inſtruktion betr.

Verſchiedene Anfragen über die §. §. 18. und 20. der neuen Pfandſchreiberei-Inſtruktion haben das Großherzogl. Miniſterium des Innern veranlaßt, die Faſſung des §. 20. auf folgende Art unterm 5. d. M. zu beſtimmen:

Wenn durch die allgemeine Unterpfands- und Vorzugsrechte der Minderjährigen, der Gemeinden, der Eheweiber ꝛc. die Ehemänner, Pfleger ꝛc. in ihrer Eigenthums-Diſpoſition zu ſo ſehr beengt werden ſollten, ſo bleibt ihnen unbenommen, ſich an das betreffende Amt zu wenden, und um Beſchränkung des Unterpfands auf gewiſſe Liegenſchaften zu bitten, deren Betrag zur Sicherheit des Gläubigers hinreicht.

Ueber dieſes Geſuch findet ein Verfahren im polizeilichen Wege ſtatt, indem der Betheiligte hierüber vernommen und das Amt regreſſoriſch verhaftet bleiben muß, wenn durch eine allzugroße gegen den Willen der Intereſſenten und ihre Vertreter ausgeſprochene Beſchränkung für ſolche Schaden er-

wachſen ſollte. Das Erkenntniß des Amtes auf Minderung des Unterpfandes iſt dem Pfandgericht jedesmal mitzutheilen, und von dieſem hiernach der Eintrag zu beſorgen.

Den ſämmtlichen Aemtern und Amtsreviſoraten des Kreiſes wird hievon zu eigenem Bemeſſen und weiterer Eröffnung mit dem Anfügen hierdurch Kenntniß gegeben, daß in Gemäßheit dieſer Abänderung das Formular sub Lit. E. der Pfandſchreiberei-Inſtruction zu ceſſiren habe.

Durlach den 31. Juli 1824.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 63 S. 423. Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 63 S. 405. v. 30. Juli 1824 Nr. 16807. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 66 S. 699. v. 30. Juli 1824 Nr. 17299.

Die ordnungswidrige Auszeichnung der gefallenen Mädchen durch die Anweiſnng beſonderer Kirchenſtühle betr.

Nr. 17047. Obgleich ſchon durch eine Verordnung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern katholiſcher Kirchen-Sektion vom 24. Dezember 1815 Nr. 15815 der geſetzwidrige Unfug, — den gefallenen Mädchen beſondere Plätze in den Kirchen anzuweiſen, verboten worden iſt, ſo hat man doch aus einem neuern Vorgange erſehen, daß ſich der gerügte Unfug noch hie und da erhalten habe. Man findet ſich dadurch veranlaßt, die Aemter, Dekanate, geiſtlichen und weltlichen Ortsvorgeſetzten zur unverzüglichen Abſchaffung dieſer ordnungswidrigen Einrichtung aufzufordern.

Konſtanz den 3. Auguſt 1824.

Großherzogl. Bad. Direktorinm des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 63 S. 405.

Den Verkauf verſchiedener irreligiöſer abgeſchmackter und abergläubiſcher Schriften.

K. D. Nr. 17838. Da mit dem Verkauf verſchiedener irreligiöſer, abgeſchmackter, abergläubiſcher Schriften an Wallfahrts-Orten, Meſſen und Jahrmärkten großer Unfug getrieben wird, ſo werden hiemit die ſämmtlichen Aemter dieſes Kreiſes in Gemäßheit Verfügung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 16. v. M. angewieſen, die hierüber beſtehenden Verordnungen, nämlich:

Den Liederverkauf auf Märkten betreffend — im Provinzalblatt des Niederrheins vom Jahr 1809 Nr 64.

Die Wallfahrten-Mißbräuche betreffend — Provinzialblatt des Niederrheins vom Jahr 1809 Nr. 17.

Das Verbot des Verkaufs unſittlicher, unanſtändiger, abgeſchmackter, abergläubiſcher Schriften betreffend — Freiburger Anzeige-Blatt vom Jahr 1811 Seite 923. K. A. Bl. vom Jahr 1811 Seite 535. Freiburger Anzeigeblatt vom Jahr 1813 Seite 351 auf das Strengſte zu handhaben, und vorzüglich an Wallfahrtsorten aller Verkauf von Büchern und Liedern nicht zu dulden.

Freiburg den 6. Auguſt 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 69 S. 723.

Die Sportel- und Stempelfreiheit der Soldaten in Rechtsangelegenheiten betr.

Nr. 12562. Seine Königl. Hoheit haben ſich nach einem Erlaß Großherzogl. hohen Miniſteriums des Innern vom 24. v. M. Nr. 8853 gnädigſt bewogen gefunden, die allgemeine Vorſchrift über die Sportel- und Stempelfreiheit der Soldaten in allen Rechtsangelegenheiten dahin näher zu beſtimmen, daß in allen künftig vorkommenden Fällen die Unterſuchungskoſten, welche bei den Aemtern durch Vergehen der in Urlaub befindlichen Soldaten veranlaßt werden, wenn ſie Vermögen beſitzen, aus demſelben bezahlt, dagegen aber auch, wenn ſie Vermögenslos ſind, auf die Amtskaſſen decretirt werden ſollen.

Wovon daher ſämmtliche Aemter des Kreiſes in Kenntniß geſetzt werden Offenburg den 7. Auguſt 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 66 S. 447. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 65 S. 692. v. 10. Auguſt 1824 N. 18117.

Die Kompetenz des Oberhofgerichts in Zoll- und Accisſtrafen betr.

Nr. 17814 ½. Man findet ſich veranlaßt, die im Großh. Staats- und Regierungsblatt Nr XIV. d. J. erſchienene Verordnung auch in dieſem Anzeigeblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Conſtanz den 16. Auguſt 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir haben Uns auf den Vortrag Unſeres oberſten Juſtiz-Departements zu Beſeitigung der über die Kompetenz Unſers Oberhofgerichts in Zoll- und Accis-Straſſachen entſtandenen Zweifel, und der dadurch veranlaßten Jurisdiktions-Konflikte gnädigſt bewogen gefunden zu beſtimmen, daß die Verordnung vom 2. Jänner 1812 Reggs. Bl. von demſelben Jahr Nr. I. wodurch Unſerem Oberhofgericht Kognition in Zoll- und Accis-Sachen übertragen worden, nicht blos von eigentlichen Zoll-Defraudationen, ſondern auch von Ein- und Ausſchwärzungen ſolcher Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr bedingt oder unbedingt verboten iſt, zu verſtehen ſei, keineswegs aber von Uebertretungen ſolcher Vorſchriften, welche blos zur Sicherſtellung des Zolles oder der Acciſe gereichen.

Gegeben Karlsruhe in Unſerem Großh. Staats-Miniſterium den 1. Juli 1824.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 67 S. 427.

Weinhandlungs-Patente für Wirthe betreffend.

K. D. Nr. 18049. Dem Erlaſſe des Großherzogl. Finanz-Miniſteriums vom 15. November 1820 Nr. 10294 und vom 16. Februar 1821 Nr. 1556 — 57 zu Folge, wird verordnet, daß künftig den Wirthen, welche bereits beſondere patentiſirte Weinkeller beſitzen, keine Weinhandlungs-Patente auf die Wirthſchaftskeller verwilliget werden ſollen. Indeſſen wird den Wirthen, die bisher — nebſt beſonderen patentiſirten Weinhandlungskellern ein Patent auf ihren Wirthſchafts-Keller hatten, dieſes Patent in Fällen, wo keine Unterſchleife zu vermuthen ſind, und beſondere Umſtände für die fernere Erhaltung des patentiſirten Wirthſchaftskellers ſprechen, auf Vortrag des Amts und der Obereinnehmereien fortbelaſſen werden.

Dieſes wird dem Aufſichtsperſonale und Wirthen zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg den 10. Auguſt 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 71. S. 747.

Aufbewahrung des Schießpulvers in Krämer-Häuſern.

K. D. Nr. 18067. In Folge hohen Erlaſſes des Großh. Miniſteriums des Innern vom 25. v. M. Nr. 8907 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in der im dießjährigen Anzeigeblatt Nr. 41 enthaltenen Feuerſchauordnung sub II. Lit. D. enthaltene Beſtimmung, daß Krämer in ihren Häuſern bei 10 fl. Strafe nie mehr als 10 Pfund Schießpulver halten dürfen, aufgehoben werde, und daß es bei der dießfallſigen Generalverordnung vom 20. Mai 1816 §. 3, wornach der Verkäufer mehr nicht als 4 Pfund Schießpulver im Hauſe aufbewahren darf, zu verbleiben habe.

Freiburg den 10. Auguſt 1824.

Großh. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 67 S. 707.

Verordnung vom 14. Mai 1810 in Nr. XXI. des Regierungblatts pro 1810, die Einrichtung der öffentlichen Verkündungs-Anſtalten.

K. D. Nr. 18173. Im Einverſtändniß mit dem Großh. oberſten Juſtiz-Departement hat ſich das Großh. Miniſterium des Innern unterm 25. Juni d. J. Nr. 7579, veranlaßt geſehen, zu verordnen:

1) dem Ermeſſen des Richteramtes bleibt es überlaſſen, die Bekanntmachung, welche die Entdeckung von Verbrechen oder entwendeten Gegenſtänden bezwecken, nur im Anzeigeblatt oder auch in inländiſchen, oder, je nach der Beſchaffenheit des Verbrechens und der Objekte und nach der die Entweichung des Thäters ins Ausland mehr oder weniger erleichternde Lokalität, auch in ausländiſchen Blättern zu erlaſſen, in ſo fern eine ſchriftliche Kommunikation mit der nachbarlichen Behörde nicht genügend erſcheint.

2) Sollte bei Diebſtählen der Beſchädigte außer denjenigen Vorkehrungen, die der Richter für hinlänglich findet, noch auf der Bekanutmachung durch öffentliche Blätter beſtehen, ſo kann dieſem Geſuche gegen Erſatz der Koſten deferirt werden.

Freiburg den 11. Auguſt 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 66 S. 699.

Die Aufrechnung der freiwillig zum Militär gegangenen Individuen betr.

Nr. 13243. In Gemäßheit Erlaſſes Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 2. d. Nr. 9207 wird hierdurch zur allgemeinen Nachricht und zur Nachachtung für die Aemter des Kreiſes verkündigt:

In Folge höchſter Staatsminiſterial-Entſchließung vom 1. Juli d. J. Nr. 1401 wird die von Seiten des Großh. Miniſteriums des Innern im J. 1813 an die Aemter ergangene Inſtruktion, in Betreff der Aufrechnung der freiwillig zum Militär gegangenen Individuen dahin abgeändert, daß bis zur Promulgation des neuen Conſcriptions-Geſetzes alle freiwillig zum Militär gegangenen Individuen nicht vorweg, ſo an der Conſcriptions-Quote in Aufrechnung gebracht werden ſollen, als ob ſie durch das Loos zum Aktivdienſt beſtimmt worden wären, ſondern in ihrer Conſcription ebenfalls zum Mitlooſen zugelaſſen, und nur in dem Fall zum betreffenden Diſtrikte angerechnet werden ſollen, wenn ſie von ihrer Numer zum Eintritt in den Militärdienſt beſtimmt werden.

Offenburg den 18. Auguſt 1824.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 69 S. 467. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 68. S. 716. v. 20. Auguſt 1824 Nr. 18888. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1824 Nr. 70 S. 489. Neck. K. D. v. 27. Aug. 1824 Nr. 15009.

Die Geſuche um Setzung an das Ende der Reſerve betreffend.

Nr. 18292. Hinſichtlich der Geſuche um Verſetzung an das Ende der Reſerve iſt mittelſt hohen Beſchluſſes des Großh. Hochpreislichen Miniſteriums des Innern vom 2. Auguſt 1824 Nr. 9219 nachſtehende Verordnung erfolgt, welche zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

„Durch die diesſeitige Verfügung vom 5. Dezember 1820 Nr. 13366, womit verſchiedene Erläuterungen zur Inſtruktion für die Kantons-Staabs-Offiziere ertheilt worden ſind, wurde ad §. 35 ausdrücklich verfügt, wie es wegen Anbringung der Geſuche um Setzung an das Ende der Reſerve gehalten werden ſolle.“

„Da man aber häufig bemerkt hat, daß jene Verfügung nicht beobachtet werde, und durch Anbringung und Annahme

verſpäteter Geſuche andere Milizpflichtige benachtheiligt, die Militär=Behörden in ihren Arbeiten öfters gehindert werden, auch endlich ſich jeder ſelbſt zuzuſchreiben hat, wenn er durch Nichtachtung der Termine den Anſpruch auf Berückſichtigung verliert, ſo wird hiemit verfügt:

1) „Die Aemter haben jedesmal und zwar vor dem 1. Auguſt und wenigſtens 14 Tage vor der Meſſung und Viſitation in allen untergebenen Amtsorten gehörig bekannt machen zu laſſen, daß diejenige, welche für ſich ſelbſt, oder Eltern und Vormünder, welche für Söhne oder Pflegbefohlene Anſprüche zur Setzung an das Ende der Reſerve zu machen können glauben, ſich damit unter Beibringung der Beweiſe und der Perſonalſtandsbögen, bis zur Meſſung und Viſitation zu melden haben.

1) „Die Beſcheinigung, daß jene Bekanntmachung ſtatt fand, iſt von den Ortsvorſtänden zu den Ortsliſten zu geben.

3. „Mit Ablauf des 31. Auguſts darf kein Amt ein ſolches Geſuch mehr annehmen, es werde dann die Beſcheinigung beigebracht, daß der Grund desſelben ſeit der Viſitation erſt eingetreten.

4) „Das Kreis=Directorium verfügt über die vorgelegten Geſuche; hält ſich der Bittende beſchwert, ſo muß er innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung des Beſcheides bei dem Amt den Rekurs einlegen, und dort ſeine Gründe angeben. Das Amt berichtet hierauf zur Veranlaſſung höhern Entſchließung. Ein ſpäterer Rekurs darf nicht angenommen werden.

5) „Den Kreisdirectorien iſt unterſagt, nach dem 15. October ein ſpäteres Geſuch anzunehmen, es ſeie denn, daß, wie unter 3) der Grund der Verſpätung ſtatthaft nachgewieſen wird.

6) „Es ſoll dahier unmittelbar kein Geſuch um Setzung an das Ende der Reſerve eingereicht werden, und wird denſelben keine Folge gegeben werden.“

Konſtanz den 20. Auguſt 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 69 S. 435. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824. Nr. 68. S. 715. v. 20. Auguſt 1824 Nr. 18889. Anz. Bl. des Neckar= u. Main= u. Tauberkreiſes 1824 Nr. 69 S. 481. Neck.=K. D. v. 20. Aug. 1824 Nr. 14698.

Die Ausfertigung der Lehenbriefe über die Lehengüter der Pfarr- und Kaplanei-Stiftungen in dem Bezirke der Verwaltung Stetten am kalten Markt betreffend.

Nr. 18322. Vermög eines vom Großh. Miniſterio des Innern kathol. Kirchenſektion zu Karlsruhe unterm 7. Febr. d. J. Nr. 1139 anher mitgetheilten Erlaſſes Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 19. Jänner d. J. Nr. 636 ſteht das Recht zu Ausfertigung der Lehnbriefe über die Lehngüter der Pfarr- und Kaplanei-Stiftungen in dem Bezirke der Verwaltung Stetten am kalten Markt der Großherzogl. Markgräflichen Domänen-Kanzlei zu Karlsruhe, die causae Cognition bei ob- oder ſubjectiven Veränderungen als das eigentliche Verwaltungsrecht aber dem Großherzogl. Miniſterium des Innern katholiſche Kirchenſektion zu.

Hievon werden die Stiftungsvorſtände, Verrechner und Lehenleute über die Stiftungsleben im Verwaltungs-Bezirk Stetten am Markt zu ihrer Wiſſenſchaft in Kenntniß geſetzt.

Konſtanz den 20. Auguſt 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 70 S. 444.

Die Rückvergütung der Beiträge zu Bezirks-Schuldentilgungs-Kaſſen betr.

Nr. 18325. In Gemäßheit Erlaſſes des Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 2. d. M. Nr. 9174 wurde anher eröffnet: daß vermöge Erläuterung des Hochpreißlichen Staatsminiſteriums vom 24. Juni d. J. das Geſetz wegen Rückzahlung derjenigen Beiträge, welche an Steuern von ſpäter herabgeſetzten Steuer-Kapitalien als zuviel bezahlt erſcheinen, nur auf die Staatsſteuer, nicht aber auf Diſtrikts- und Ortsumlagen angewendet werden könne.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Konſtanz den 20. Auguſt 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 71 S. 451. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 69 S. 723. v. 10. Aug. 1824 Nr. 18109.

Das Anbringen der Geſuche um Setzung an das Ende der Reſerve betreffend.

Nr. 15572. Frühere Verordnungen haben ſchon verfügt, wie es mit Anbringung der Geſuche um Setzung an das Ende der Reſerve gehalten werden ſoll; häufig wurde aber bis jetzt bemerkt, daß dieſelben nicht gehörig beachtet, durch Anbringung und Annahme verſpäteter Geſuche andere Miliz-Pflichtige benachtheiligt und die Militärbehörden in ihren Arbeiten öfters gehindert werden.

Das Großherzogl. Hochpreißliche Miniſterium des Innern hat ſich daher veranlaßt gefunden, unterm 2. Auguſt d. J. neben Anderem zu verordnen:

1) Mit Ablauf des 31. Auguſts darf kein Amt ein Geſuch um Setzung an das Ende der Reſerve mehr annehmen; es werde dann die Beſcheinigung beigebracht, daß der Grund desſelben bei der Viſitation erſt eingetreten ſei.

2) Hält ſich der Bittende über die von dem Kreisdirektorium deshalb zu ertheilende Verfügung beſchwert, ſo muß er innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung des Beſcheids bei ſeinem vorgeſetzten Amt den Rekurs einlegen und dort ſeine Gründe angeben. Ein verſpäteter Rekurs darf aber von dem Amt nicht angenommen werden.

3) Auch von dem Kreis-Directorium kann nach dem 15. October ein verſpätetes Geſuch nicht angenommen werden, es wäre dann, daß, wie §. 1 vorſchreibt, der Grund der Verſpätung ſtatthaft nachgewieſen werde, ſo wie endlich

4) Selbſt bei dem Großherzogl. Hochpreißlichen Miniſterium des Innern unmittelbar kein Geſuch um Setzung an das Ende der Reſerve eingereicht werden darf, und wenn es demohngeachtet geſchieht, demſelben keine Folge gegeben werden wird.

Dieſes wird hiedurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Durlach den 21. Auguſt 1824.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 69 S. 467. u. Nr. 68 S. 459. Kinz.-K. D. v. 18. Aug. 1824 Nr. 13242.

Erinnerung und Warnung nebſt Vorſchrift.

Ohngeachtet der ſehr beſtimmten Verordnungen des Großh. Juſtizminiſteriums Reggs. Bl. XX. vom Jahr 1814 S. 137 und erneuert im Reggs. Bl. XXI. vom Jahr 1815 S. 129,

ſowie des Großh. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten Reggs. Bl. XXV. vom Jahr 1819 S. 155, fahren dennoch manche Diener, Anwälde und Schriftverfaſſer fort, ihre Namen ſo undeutlich zu ſchreiben, daß man ſie nur mit Mühe — oft gar nicht leſen kann. Man erinnert daher Alle, die bei diesſeitiger Stelle einzugeben haben, ſich der Deutlichkeit in ihrer Namensunterſchrift zu befleißigen; indem man ſonſt das angedrohte Präjudiz der Zurückgabe in Vollzug ſetzen müßte.

Aus dieſem Anlaß wird zugleich allen Aemtern und deren Kanzleien befohlen, bei den Datis der Präſentationen, Inſinuationen, Publikationen, Protokolle, Berichte u. ſ. w. in allen gerichtlichen Gegenſtänden durchaus den betreffenden Monat mit Buchſtaben auszudrücken, und ſich die zu mancherlei Irrthümern Anlaß gebende Abbreviatur des Monats mit einem Zahlzeichen nie zu gebrauchen.

Verfügt Raſtatt beim Großherzogl. Hofgericht des Mittelrheins den 27. Auguſt 1824.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 86. S. 577.

Verordnungs-Erneuerung.

H. G. Nr. 6812. Da man bisher oftmal wahrgenommen hat, daß die im Anzeigeblatt vom 5. Auguſt 1818 Nr. 62 in Betreff der Urtheils-Publikationen erlaſſene Vorſchrift, welche verordnet:

„daß bei jeder Urtheils-Publikation — wie und wann
„ſolche geſchehen, nicht nur ein vollſtändiges und legales
„Protokoll abgefaßt, ſondern auch die Belehrung über die
„Appellations-Fatalien und Zuſtellung der Appellations-
„Scheine ausdrücklich darin bemerkt werden muß,“

bei mehreren Ober- und Unterämtern außer Acht und in Vergeſſenheit gekommen iſt; ſo findet man ſich veranlaßt, ſolche andurch zu erneuern, und alle Gerichtsſtellen anzuweiſen, ſich darnach in allen vorkommenden Fällen genaueſt zu achten, und zwar bei Vermeidung aller ſie aus ihrer Unterlaſſung treffenden nachtheiligen Folgen. Verfügt Raſtatt beim Großherzogl. Bad. Hofgericht des Mittel-Rheins den 17. Auguſt 1824.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 86 S. 577.

Accis vom Obſtwein betreffend.

Nr. 19069. Das Großherzogl. Finanz-Miniſterium hat unterm 24. Februar l. J. Nr. 918 verordnet:

Da die bisherige Einrichtung, wornach die Produzenten von dem zubereiteten Obſtwein vor deſſen Einlage in die Keller die Acciſe zu entrichten hatten, von mancherlei Inkonvenienzen für dieſelben war, ſo will man zu deren Entfernung geſtatten, daß künftig die Accis-Schuldigkeit nach gänzlich vollendetem Abkeltern und geſchehener Einkellerung des Obſtweines, — nach der Aufnahme des Vorraths durch den Acciſor — erhoben werde.

Die Produzenten ſind gehalten, von jeder Obſtwein-Einlage ſogleich nach erfolgter Abkelterung dem Acciſor die vorläufige Anzeige im Ortsmaaße zu machen, und dieſer hat ſodann unverzüglich nach Beendigung des Abkelterns die Aufnahme vorzunehmen.

Wir bringen hiemit dieſe Anordnung zur öffentlichen Kenntniß, und weiſen das Zollperſonale zu deren Befolgung an. Konſtanz den 31. Auguſt 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anzeige-Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 73 S. 436. Anzeige-Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 67 S. 707. v. 14. Aug. 1824 Nr. 18341, Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1824 Nr. 65 S. 453. Neckar-K. D. v. 7. März 1824 Nr. 13842.

Die Ausfertigung von Heimathsſcheinen betr.

Nr. 16325. Nach einer von der Regierung des Standes Graubündten hinſichtlich der Ausfertigung von Heimaths-Scheinen getroffenen Anordnung müſſen die Heimathsſcheine für alle fremde Unterthanen, welche ſich in dieſem Kanton niederlaſſen wollen, mit der Unterſchrift der Regierungskanzlei und dem Standesſiegel verſehen ſein, indem die dortſeitigen Behörden angewieſen ſind, künftighin jene fremde Unterthanen, welchen auf Heimathsſcheine, die nicht nach dieſer Vorſchrift legaliſirt ſind, Entlaſſungs- oder Auswanderungs-Scheine ausgeſtellt werden, derſelben ungeachtet in ihre urſprüngliche Heimath zurückzuweiſen.

Dieſes wird in Bezug auf die durch das Anzeigeblatt ebenfalls verkündete Kreisdirectorial-Verfügung vom 29. März 1811 Nr. 4691, nach welcher ſolche Heimathsſcheine zur Legaliſirung an das Kreisdirectorium einzuſenden ſind, ſämmtlichen Ober- und Aemtern des Kreiſes zur Nachachtung und zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

Durlach den 1. September 1824.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 72 S. 485.

Lizenzertheilung der Thierärzte.

K. D. Nr. 20084. Das Großherzogliche Miniſterium des Innern hat mittelſt Erlaſſes vom 20. Auguſt 1824 Nr. 10082 anher eröffnet: daß die blos practiſch gebildeten Thierärzte zweiter Klaſſe oder die ſogenannten Kurſchmidte, die von der Großherzoglichen Landesgeſtütts-Direktion geprüft worden, wenn man ſie in der Prüfung fähig findet, mit dem Grad ihrer Lizenz bezeichneten Beurkundung werden verſehen, und bei der Entlaſſung angewieſen werden, ſich bei dem Phyſikat ihres Wohnſitzes, oder Niederlaſſungsortes gehörig anzumelden.

Hievon werden ſämmtliche Aemter und Phyſikate in Kenntniß geſetzt, und angewieſen, mit aller Strenge darauf zu halten, damit nicht neuerdings ſich Pfuſcher mit Ausübung der Thierarzneikunde befaſſen.

Freiburg den 4. September 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 75 S. 789.

Die Rückvergütung der Beiträge zu Bezirks-Schulden Tilgungs-Kaſſen betr.

Nr. 14210. Das Großherzogl. Miniſterium des Innern hat unterm 2. v. M. Nr. 9174 ſeine Verordnung v. 13. April 1824 Nr. 4345, die unterm 19. April 1824 Nr. 6775 durch das Anzeigeblatt Nr. 38 verkündet wurde, in Folge einer vom höchſtpreißlichen Staatsminiſterium ergangenen Erläuterung zurückgenommen. Die betreffende Aemter werden dieſes gehörig verkünden. Offenburg den 4. September 1824.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 73 S. 492.

Gerichtsſtand der Bezirksämter in bürgerlichen Klagſachen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Entſchließung vom 2. dieſes Monats Staatsminiſteriums Nr. 1786 gnädigſt geruht, die unter dem 8. Juli 1810 mit Höchſt landesherrlicher Genehmigung ergangene Juſtizminiſterialverordnung (Regierungsblatt v. J. 1810 Nr. XXV.) den Gerichtsſtand betreffend, und zwar namentlich die Beſtimmung unter Lit. g., wornach die Beamten unter dem nächſten Beamten auſſerhalb ihres Wohnorts ſtehen, wegen der mit derſelben verbundenen Nachtheile dahin abzuändern:

Daß die Bezirksbeamten in allen bürgerlichen Klagſachen,

in welchen bisher die Gerichtsbarkeit des nächſtgelegenen Amtes eintrat, vor dem erſten rechtsgelehrten Kreisrathe des Kreisdirektoriums belangt werden ſollen, von deſſen Erkenntniſſe ſodann in den geeigneten Fällen die Berufung an das betreffende Hofgericht geht.

Dieſe höchſte Verordnung wird hiermit zu Jedermanns, insbeſondere aber der Obergerichte, Kreisdirektorien und Aemter Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe den 11. September 1824.

Oberſtes Juſtiz-Departement.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 88 S. 919.

Die Accisanſätze von Erbſchaften betr.

Nr. 14518. Nach einer Entſcheidung des Großherzoglichen Finanz-Miniſteriums vom 31. Auguſt 1824 Nr 4952 ſind die Geiſtlichen allerdings verbunden, den Erbſchafts-Accis von Vermächtniſſen für heilige Meßen zu entrichten, und werden die Amtsreviſorate dergleichen Legate hienach dem Accis von 3 Kreuzer vom Gulden inſtruktionsmäßig unterworfen.

Offenburg den 11. September 1824.

Das Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreiſes 1824 Sr. 75 S. 505.

Die Rubrizirung der Betreffe in Partheiſachen betr.

Den ſämmtlich untergeordneten Aemtern wird hiemit die Weiſung ertheilt, ſowohl auf ihren Akten, als in den hierher bei Akteneinſendungen oder ſonſten zu erſtattenden Berichten jedesmal das Streitobjekt, und wenn ſolches in Geld beſteht, die Summe desſelben, auch die Namen und Eigenſchaften der Partheien genau zu bezeichnen. Ferner haben dieſelben in ihren Akteneinſendungs-Berichten die Beſchlüſſe, gegen welche ein Rechtsmittel ergriffen worden, mit den Datis und der Aktenſeite jedesmal ſpeziell anzugeben.

Mannheim den 17. September 1824.

Großherzogl. Bad. Hofgericht.

Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1824 Nr. 78 S. 561.

Die Zulaſſung der Grundherren und ihrer Bevollmächtigten zur Abhör von Gemeinds- und Stiftungs-Rechnungen betr.

Nr. 16,472—73. Zum Vollzug der den Grundherren aus der vormals unmittelbaren Reichritterſchaft ſowohl, als

aus dem früher ſchon landſäßig geweſenen Adel, durch die höchſt landesherrlichen Deklarationen vom 22. April d. J. in den §§ 10 und 6 geſtatteten Beiwohnung bei der Abhör von Gemeinds=Heiligen= und Stiftungen=Rechnungen in ihren Gebieten, deßgleichen von Kirchenbau=Rechnungen, wo die Grundherrſchaften ſubſidiariſch baupflichtig ſind, findet man ſich bewogen, folgendes zu verordnen:

1. Die Abhör der genannten Rechnungen findet, wie bisher, der Regel nach im Amtſitz ſtatt.

2. Sobald eine ſolche Rechnung geſtellt iſt, und auf den Rathhäuſern oder Gerichtsſtuben während der vorgeſchriebenen 14 Tage zur Einſicht der Gemeindsglieder aufgelegt wird, iſt die Grundherrſchaft, reſp. deren Bevollmächtigter oder Geſchäftsführer, ſogleich durch den Ortsvorſtand davon in Kenntniß zu ſetzen, um ebenfalls Einſicht nehmen zu können.

3. Daß dieſe Einladung an die Grundherrſchaft ergangen, muß von dem Vorſtand und Bürgerausſchuß am Schluß der Rechnung bei der Beurkundung der 14tägigen Auflegung ausdrücklich beſcheinigt werden.

4. Die Grundherrſchaften können ihre nach genommener Einſicht gemachten Bemerkungen den Amtsreviſoraten einſenden, welche

5. dieſelben mit ihren eigenen Bemänglungen zur Beantwortung und Erörterung hinauszugeben, und

6. über Letztere noch vor Ertheilung des Rechnungsbeſcheids die Grundherrſchaft jedoch jedesmal mit Anberaumung einer nicht über 14 Tage erſtrecklichen Friſt zu hören haben; endlich iſt

7. auf Begehren der Grundherrſchaft gegen die Gebühr Abſchrift des Rechnungsbeſcheids mitzutheilen.

Sollte die Natur der ſich ergebenden Anſtände eine mündliche Erörterung notbwendig machen, ſo hat das Amtsreviſorat auch dazu die Grundherrſchaft einzuladen, wobei man ſich vorbehält, nach Beſchaffenheit der Umſtände und auf amtlichen Antrag auch ausnahmweiſe die Rechnungsabhör in loco zu bewilligen.

Mannheim den 21. September 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Neckarkreiſes.

Anz. Bl. des Neckar= und Main= und Tauberkreiſes 1824 Nr. 78 S. 561.

Gewerbs-Betrieb der Spengler, Pfannenflicker, Scheerenſchleifer, Korbmacher, u. ſ. w. im Innlande, und die polizeiliche Behandlung dieſer Gewerbsleute.

K. D. Nr. 21146. Da angezeigt worden iſt, daß gegen die Verordnung im Regierungsblatt Nr. XXVI. v. J. 1816 Seite 106 den Spenglern, Pfannenflickern ꝛc. zum Betrieb ihres Gewerbs nicht nur für ſich, ſondern für ihre ganze Familie Päſſe auf das Innland ausgeſtellt werden; ſo wird die Befolgung jener Verordnung, die ganz auf die allgemeine Sicherheit abzweckt, wiederholt den Polizeiſtellen ins Gedächtniß gebracht, mit dem Beifügen, daß jeder Contraventionsfall ſtrenge wird gerügt werden.

Derartigen Gewerbsleuten dürfen zwar unter den geſetzlichen Modifikationen für ſich und etwa einen Gehülfen Päſſe ertheilt werden, dagegen haben die Aemter ſtrenge darauf zu halten, und ſich auch zu überzeugen, daß nicht die ganze Familie dieſer Gewerbsleute mitherumziehe, und die Unterthanen mit Betteln oder ſonſt beläſtigen.

Die Ober-Polizeiinſpektionen insbeſondere werden angewieſen, das Aufſichtsperſonale zur ſtrengen Aufſicht auf dieſe gewerbstreibende Klaſſe aufzufordern, daſſelbe anzuweiſen, von Zeit zu Zeit in den ihrer Aufſicht anvertrauten Orten viſitiren und die desfallſigen Zeugniſſe der Ortsvorgeſetzten ſich in das Viſitationsbüchlein einſchreiben zu laſſen, durch deren Einſicht ſich die Oberinſpektion ſelbſt überzeugen kann, ob das Aufſichtsperſonale hierin ſeine Schuldigkeit thut.

Sollte es ſich zeigen, daß ein oder anderer dieſer Gewerbsleute einen Paß für ſich und ſeine Familie hat; ſo iſt hiervon von der Oberinſpektion ſogleich die Anzeige hierher zu machen.

Freiburg den 24. September 1824.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 81 S. 843.

Verrechnung der Waſſer- und Straßenbau-Frevelſtrafen.

K. D. Nr. 21394. Es iſt ſchon mehrmal bemerkt worden, daß hie und da Aemter die Waſſer- und Straßenfrevel-Strafen, den Fluß- und Straßenbau-Kaſſen zur Verrechnung zuweiſen.

Da aber nach der unterm 16. Sept. v. J. Nr. 12330 ergangenen Verfügung des Großherzogl. Miniſteriums des

Innern dergleichen Frevelſtrafen in die Amtskaſſen fließen ſollen, und nur der etwa erkannt werdende Schaden den Waſſer- und Straßenbaukaſſen angehört; ſo werden die Aemter hiermit auf gedachte Miniſterialverfügung aufmerkſam gemacht, und zur genauen Befolgung derſelben angewieſen.

Freiburg den 28. September 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 81 S. 843.

Die Altersdiſpenſation zum Behuf der Vermögensübergabe der Eltern an ihre Kinder betreffend.

Nr. 15509. In Gemäßheit hohen Erlaſſes des Großh. Miniſteriums des Innern vom 17. d. M. Nr. 11187 wurde die höchſte Entſchließung aus dem Großherzoglichen Staatsminiſterium vom 9. d. M. Nr. 1853 anher eröffnet, nach welcher die Verordnung vom 25. September 1807 Reg. Bl. Nr. X. vom Jahr 1808 dahin abgeändert wird, daß den Aemtern in allen Fällen die Altersdiſpenſation zum Behufe der Vermögensübergaben der Eltern an ihre Kinder zu überlaſſen ſind. Dieſe höchſte Entſchließung wird hierdurch den Aemtern und Amtsreviſoraten des diesſeitigen Kreiſes zur Nachſicht und Nachachtung eröffnet.

Offenburg den 29. September 1824.

Großh. Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 80 S. 539. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 80 S. 835. v. 30. Sept. 1824 Nr. 21550.

Die Anſtellung der Actuarien, Theilungscommiſſäre und Scribenten betr.

Nr. 18008. In Gemäßheit einer von dem Großherzogl. hochpreißlichen Miniſterium des Innern unter dem 13. d. M. Nr. 11,056 hiemit eröffneten höchſten Staats-Miniſterial-Entſchließung vom 2. d. M. Nr. 1772 iſt den Beamten die Anſtellung anverwander Actuarien in auf- und abſteigender Linie unbedingt, ſodann bis zum zweiten Grad der Blutsverwandſchaft, und bis zum erſten Grad der Schwägerſchaft, beides einſchließlich, unterſagt, und dieſes Verbot auch auf die Amtsreviſoren, hinſichtlich ihrer Theilungscommiſſarien und Scribenten ausgedehnt.

Dieſe höchſte Verordnung wird zur genauen Beachtung

der Beamten und Amtsreviſoren, und zur Wiſſenſchaft des Publikums andurch öffentlich bekannt gemacht.

Durlach den 29. September 1824.

Direktorium des Murg= und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig=, Murg= u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 81 S. 547.

Das Torfſtechen betr.

Nr. 21613. Man iſt in Kenntniß geſetzt worden, daß bei verſchiedenen Gemeinden hinſichtlich des Torfſtechens in der Behandlungsart Unordnungen einreißen, und man findet ſich daher veranlaßt einen Auszug aus der wegen dem Turbenſtechen im Seekreiſe ergangenen Verordnuug nachſtehendermaſſen bekannt zu machen:

§. 2. Da aber an der ordnungsmäßigen Behandlung des Turbenſtechens für jezt und für die Nachkommenſchaft viel gelegen iſt, ſo ſoll dieſelbe nirgendwo anderſt, als unter der Aufſicht der betreffenden Forſtinſpection betrieben werden.

Dieſe hat bei Eröffnung einer Turbengrube die zweckmäßigen Vorſchriften zu ertheilen, die Einſicht von deren Fortſetzung von Zeit zu Zeit nehmen, und einverſtändlich mit dem Amt dafür zu ſorgen, daß nicht nur allein der Stich regelmäßig geſchehe, ſondern auch all dasjenige beobachtet werde, was dazu gehört, um das Turbenland in gutem Stand zu erhalten, und den künftigen Nachwuchs zu befördern, oder das Grundſtück zu andern ökonomiſchen Benutzungen vorzubereiten.

Konſtanz den 5. October 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 38 S. 521.

Die Weineinlagen zur Herbſtzeit — die Erhebung der Acciſe und Conſtatirung der Ohmgeldsſchuldigkeit betr.

Nr. 18488. Da der Vollzug der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften wegen Veracciſung der Weineinlagen der Wirthe zur Herbſtzeit, ſo wie die Aufnahme der Weinvorräthe in den Wirthſchaftskellern die beſondere Aufmerkſamkeit und Thätigkeit, ſowohl der Acciſoren, als des Aufſichtsperſonals erfordert, ſo ſieht man ſich veranlaßt, die desfalls vorliegende Anordnungen in Erinnerung zu bringen:

1. Die Wirthe müſſen nach Vorſchrift der Accisordnung

§. 17 alle Weine, ſie mögen erkauft, ererbt, aus eigenthümlichen oder aus gepachteten Weinbergen gezogen ſein, ſogleich bei der Einkellerung veracciſen.

2) Denjenigen Wirthen jedoch, welche zugleich Weinproduzenten ſind, iſt zur Herbſtzeit ausnahmsweiſe geſtattet, ihre Einlagen von neuen Weinen in den Wirthſchaftskeller, jeden Tag erſt Abends dem Ortsacciſor anzuzeigen und den Accis davon zu entrichten.

3) Selbſt erzeugte und gekaufte neue Weine, welche patentiſirte Wirthe in ihren abgeſonderten Weinhandlungskellern während und nach dem Herbſt einlegen, ſind gleichfalls der Declaration unterworfen, die am Tage der Einlage bei dem Ortsacciſor geſchehen muß.

4) Nicht patentiſirte Wirthe und Privaten haben ihre Einlagen von gekauften neuen Weinen jedesmal vor der Einkellerung zu veracciſen.

5) Wenn Weine zur Herbſtzeit auf den Martiniſchlag gekauft werden, und dieſer bei der Einkellerung noch nicht bekannt iſt, ſo muß zum Behuf der Accisberechnung der Preis dieſer Weine nach den bereits vorhandenen Käufen, oder wo dieſe abgehen, nach der Schätzung des Ortsgerichts regulirt und hiernach die Acciſe ſogleich erhoben werden. Anzeigeblatt pag. 398 von 1816 und Nr. 78 von 1823.

6) Die von den Wirthen geſchehene Declarationen über die in den Wirtsſchaftskeller eingelegte und veracciſte neue Weine haben die Acciſoren genau zu notiren, mit den Accis-Manualien zu vergleichen, von dieſen Einlagen die Ohmgelds-Schuldigkeit zu berechnen, hierüber ein doppeltes Verzeichniß von der Zeit des Herbſtes an, jeden Monat der vorgeſetzten Obereinnehmerei bei der Abrechnung zu übergeben, das andere aber zu ihrem Dienſtgebrauch in Händen zu behalten.

7) Daß auch die Einlagen von neuen Weinen der patentiſirten Wirthe, die während und nach dem Herbſt in die Weinhandlungskeller geſchehen, von den Acciſoren in die von ihnen geführte beſondere Kontrollverzeichniſſe aufgenommen werden müſſen, verſteht ſich von ſelbſt.

8) In allen Orten, wo Wein erzeugt wird, iſt gleich nach vollendeter Weinleſe in den Kellern der Schild- und Schenkwirthe — ſie mögen Produzenten ſein oder nicht — durch die Acciſoren unter Zuziehung einer Urkundsperſon die Weinaufnahme zu bewirken und der Vorrath der Wirthe mit den Duplikaten der von den Acciſoren deßhalb geführten Verzeichniſſe zu vergleichen.

9) Die Oberinſpektionen haben den Zeitpunkt der vorzunehmenden Weinaufnahme nach Vollendung des Herbſtes zu beſtimmen, die erforderliche Weiſungen hiezu ſchriftlich zu erlaſſen, und dieſer Aufnahme einen erfahrnen, dem Geſchäft gewachſenen Gardiſten beizugeben.

10) Die Vermiſchung des neuen Weins mit altem, darf zur Herbſtzeit und vor erfolgter Weinaufnahme nur im Beiſein des Acciſors geſchehen, welcher das Quantum des zu vermiſchenden alten Weins genau zu erheben und zu verzeichnen hat; widrigenfalls auf die Enwendungen der Schild- und Schenkwirthe, daß der ihre Declaration überſteigende Vorrath von der Miſchung des alten Weins mit neuem herrühre, keine Rückſicht genommen und gegen ſie nach den Geſetzen verfahren werden wird.

11) Die Obereinnehmereien haben die von den Acciſoren jeden Monat abzugebenden Verzeichniſſe über die Wein-Einlagen der Wirthe und des hievon berechneten Ohmgeldes ſorgfältig zu prüfen, aus ſolchen die vorgeſchriebene Nachweiſungen zu fertigen, und letztere von der Zeit der beendigten Weinleſe an, bis zur vollſtändigen Konſtatirung und Abführung ſämmtlicher Ohmgeldsſchuldigkeiten jeden Monat der entſprechenden Rechnung beizulegen, ſo, daß die Nachweiſung eines jeden Monats mit den Einträgen der Acciſoren nach den Manualien bei jeder Station in allen Beziehungen übereinſtimmt und jeder Monat für ſich ein abgeſondertes Ganzes bildet.

Den Ober- und Aemtern wird aufgetragen, gegenwärtige Verfügung durch die Ortsvorſtände zur Belehrung der Abgabe-Pflichtigen verkünden zu laſſen; die Obereinnehmereien und Oberzollinſpektionen aber haben auf den genauen Vollzug zu halten, und die dagegen handelnde Wirthe und andere Privaten bei den betreffenden Aemtern zur Unterſuchung und Beſtrafung anzeigen zu laſſen.

Durlach den 6. October 1824.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 82 S. 553. und Nr. 83 S. 559. Kinz.-K. D. v. 2. Oct. 1824 Nr. 15796. Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 82. S. 513. v. 9. Oct. 1824 Nr. 22059. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 75 S. 787. v. 14. Sept. 1824 Nr. 20464.

Die Gewerbsſteuer-Anſätze von den Gewerbs-Gehülfen betr.

K. D. Nr. 22183—84. Unter Bezug auf die durch das Anzeigeblatt Nr. 98 vom 8. Dezember 1821 bekannt gemachte Verordnung vom 3. Dezember desſelben Jahrs Nr. 24097 wird hiemit weiter angeordnet:

Nach der Inſtruktion über das Ab- und Zuſchreiben der Gewerbſteuer §. 11 ſollen über die Zahl der Hülfsperſonen in den Städten über 1500 Seelen die Ober- oder Zunftmeiſter dem erſten Vorgeſetzten Verzeichniſſe übergeben, für deren Richtigkeit ſie zu haften haben; diejenigen Steuerpflichtigen, welche zu keinem zünftigen Gewerbe gehören, haben die Zahl ihrer Hülfsperſonen in eine von den erſten Vorgeſetzten in Umlauf zu ſetzende Liſte einzuſchreiben.

In den Städten von 1500 Seelen einſchlüſſig, und in Dörfern haben die Gewerbsleute ihre Hülfsperſonen dem erſten Vorgeſetzten anzuzeigen, der darüber eine Liſte führt.

Jede Unrichtigkeit wird mit dem fünffachen Steuerbetrag beſtraft, welcher dem Staatsärar entzogen wird.

Um aber über die Angabe der Gewerbsleute die nöthige Kontrolle zu erhalten, werden die Steuerperäquatoren hierdurch angewieſen, die ihnen zugekommenen Verzeichniſſe über die Gewerbsgehülfen von jedem Orte der betreffenden Ober-Inſpektion zu Vergleichung mit dem wirklichen Stand der Gewerbsgehülfen und zur Anzeige der entdeckt werdenden unrichtigen Angaben bei den betreffenden Aemtern mitzutheilen. Die Verzeichniſſe ſind 14 Tage nach dem Empfang von denen Oberinſpektionen an die Steuerreviſion einzuſchicken.

Die Aemter haben hiernach die Ortsvorgeſetzten, und durch dieſe die Gewerbsleute zur Nachachtung anzuweiſen, und ſich ebenſo wie die Oberinſpektionen und Steuerperäquatoren hiernach zu achten.

Freiburg den 8. October 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 94 S. 987.

Die Frohndfreiheit der Hebärzte betr.

Nr. 21724. Auf eine über die Frohndfreiheit der Hebärzte geſtellte Anfrage hat das Großherzogl. Miniſterium des Innern mittelſt hohen Beſchluſſes vom 17. Herbſtmonat Nr. 11215 folgende Erläuterung ertheilt:

Den lizenzirten Wund- und Hebärzten, als ſolchen, iſt zwar für ihre Perſon die gewöhnliche Wach- und Frohndfreiheit zugeſtanden; beſitzen dieſelbe aber eine Baderſtube oder treiben ein ſonſtiges Gewerbe dabei, oder ſind ſie etwa mit Häuſern und Gütern angeſeſſen, ſo ſind dieſelben allerdings verbunden und ſchuldig, die deßfallſigen Laſten zu tragen.

Im Falle einer Verhinderung zur Leiſtung der Natural-Laſten durch Beſorgung ihrer Dienſtobliegenheiten haben ſie ſich mit ihrer Gemeinde mittelſt einer billigen Uebereinkunft entweder von ihren Laſten frei zu machen, oder auf eigene Koſten ihre Frohnden und Wachen beſorgen zu laſſen.

Welches zur Nachachtung der Gemeinden ſowohl, als der Wund- und Hebärzte des Kreiſes bekannt gemacht wird.

Konſtanz den 9. October 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 83 S. 521.

Die Verhütung der Unglücksfälle bei Thon-, Kieß-, Leimgruben und Steinbrüchen.

Nr. 18594. Aus Veranlaſſung neuerer Erfahrungen, beſonders eines in der Leimgrube zu Weingarten entſtandenen Unglücksfalles, wonach am 6. d. M. nicht weniger als vier Arbeiter durch den Einſturz der obern Erdſchichte überſchuttet, und zwei davon ſogleich todt geblieben, die übrigen aber ſehr beſchädigt worden ſind, hat man ſich überzeugt, daß die wegen der Thon-, Kieß- und Leimgruben im Anzeigeblatt Nr. 32 unterm 4. April 1814 bekannt gemachte Verordnung des Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 21. März desſelben Jahrs Nr. 2800 nicht durchaus befolgt werde. Dieſelbe wird daher mit Folgendem erneuert:

1) Es ſoll durchaus kein Kieß oder Leimen gegraben werden, ohne daß zuvor die darüber liegende Erdſchichte vollkommen weggenommen und abgehoben ſei.

2) Dieſes Kieß- und Leimgraben ſoll nie unterirdiſch geſchehen dürfen, ſondern immer nur von der Erdfläche aus, treppenartig, mit Stufen oder Abſätzen geſchehen, welchen eine hinlängliche Böſchung zu geben iſt, damit nichts von ſelbſt ſich ablöſe oder einfalle, wozu auf jeden Fuß Höhe der Stufe ein Fuß Breite im Tiefſten der Grabſtelle erforderlich ſind.

3) Das Graben an ſolchen vorgerichteten Stufen ſoll, ſtatt von oben, nach unten oder nieder geſchehen, damit die Böſchung jedesmal beibehalten bleibt.

Indem man dieſes wiederholt zur Kenntniß und Nachachtung bekannt macht, wird den ſämmtlichen Aemtern nochmals aufgegeben, den Straßenaufſehern unter Anweiſung beſtimmter Bezirke, die beſondere Aufſicht über die Vollziehung beim Kieß-, Thon- und Leimgraben, bei letzterem unter Mitzuziehung eines der dabei betheiligten Hafnermeiſtern, für das Bauweſen aber einem Maurermeiſter jeden Orts zu übertragen, und ſie dafür verantwortlich zu machen.

Auch ſind in Steinbrüchen zur Abwendung von dergleichen Unglücksfällen, welche durch Steinmaſſen oder Erdſchichten ſich ereignen können, und auch ſchon ereignet haben, ähnliche Vorſichtsmaaßregeln zu treffen, und die Steinbrüche ſowohl, als die Kieß- und Lehmgruben von Zeit zu Zeit zu viſitiren.

Durlach den 9. October 1824.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 84 S. 565.

Die Auswanderungen nach Braſilien betr.

In Folge des Reſcripts des Großherzogl. Hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 27. Septbr. d. J. Nr. 11503 iſt allen Vermögensloſen Auswanderungsluſtigen der Wegzug nach Braſilien unterſagt, und dieſes Interdikt auch auf diedienigen ausgedehnt, welche etwa vor Erſcheinung des im Großherzogl. Regierungsblatt kürzlich erſchienenen höchſten Verbots der Auswanderung, die Erlaubniß hiezu bereits erhalten haben. Dieſes wird zum Benehmen der Ober- und Aemter des Kreiſes, und für das Publikum andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Durlach den 9. Oct. 1824.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 83 S. 561.

Die Erhöhung der bisherigen Prämien für die Hebammen betr.

Nr. 18736. Durch Beſchluß des Großherzogl. Hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 5. October Nr. 11737 iſt das erſte Hebammen-Prämium von 1 auf 2 fl., und das zweite von 30 kr. auf 1 fl. zur Aufmunterung erhöht, und dabei beſtimmt worden, daß die Auszahlung derſelben in neubadiſchen Gulden- und zwei Guldenſtücken zu bewirken ſei; welches ſämmtlichen Aemtern und Phyſikaten zur Verſtändigung der Hebammen andurch bekannt gemacht wird.

Durlach den 13. October 1824.

Directorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 84 S. 566.

Die Beſchränkung der öffentlichen Tanz-Beluſtigungen betr.

Nr. 22523. Man hat ſich ſchon früher veranlaßt gefunden, den unterſtehenden Aemtern die möglichſte Beſchränkung der Tanzbeluſtigungen zu empfehlen, und dieſelbe dießfalls auf die genaue Beobachtung der Verordnung vom 21. Nov. 1804 zu verweiſen. In Gemäßheit des hohen Beſchluſſes des Hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 24. Septbr. Nr. 11400 werden die ſämmtlichen Aemter neuerlich auf die angeführte Verordnung verwieſen, und denſelben insbeſondere die Geſtattung der Tanzbeluſtigungen bei den Nachhochzeiten unterſagt. Konſtanz den 15. October 1824.

Großherzogliches Badiſches Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 87 S. 546.

Die bei den Aemtern aufzuſtellenden Conſriptions-Tabellen zum Behufe der Rekruten-Uebernahme.

K. D. Nr. 22622. Nach der im Anzeigeblatt Nr. 26 vom Jahre 1821 bekannt gemachten Verordnung des Großh. Miniſteriums des Innern vom 16. Februar 1821 wurde den Aemtern ein neues, von der General-Kantons-Inſpektion entworfenes Tabelle-Formular zum Behuf der Rekruten-Uebernahme hinausgegeben, und beſtimmt, daß ſolches von den Aemtern bei der Uebergabe der Rekruten an die Militär-Behörde verwendet, ſohin das früher sub Lit. D. des Conſcriptions-Geſetzes vom Jahre 1812 vorgeſchriebene Formular nicht mehr gebraucht werden ſoll. Dieſes Schema wird aber nach einer vom Großh. Kriegs-Miniſterio an das Großh. Miniſterium des Innern geſchehenen Eröffnung nicht von allen Aemtern gleichmäßig zu dem gegebenen Zwecke verwendet. Indem man nun hier unten ein Formular dieſer Tabelle beidrucken läßt, werden ſämmtliche Aemter nochmals zur genauen Beachtung desſelben und der oben allegirten Verordnung im Anzeigeblatt Nr. 26 vom Jahre 1821 angewieſen, und dieſelben vor der Verantwortung gewarnet, welche bei unterlaſſener Befolgung eintreten würde.

Freiburg den 15. October 1824.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

National-Liſte pro Conſcription 182

Bei dem Bezirksamte

Bleibt offen für die Rekruten-Uebernahms-Kommiſſion.	Aſſentirungs-Nr.		
	Loos-Nr.		
	Vor- und Zunamen.		
	Ort.		Geboren.
	Tag und Monat	Zeit.	Geboren.
	Jahr.	Zeit.	Geboren.
Bleibt offen für die Rekruten-Uebernahms-Kommiſſion.	Schuh.	Größe	Signalement.
	Zoll.	Größe	Signalement.
	Strich.	Größe	Signalement.
	Körperbau.		Signalement.
	des Geſichts.	Farbe.	Signalement.
	Augen.	Farbe.	Signalement.
	Haare.	Farbe.	Signalement.
	Naſe.		Signalement.
	Beſondere Kennzeichen.		Signalement.
	Religion.		
	Profeſſion.		
	Angefallen.	Vermög.	
	Zu hoffendes.	Vermög.	
	des Vaters	Alter	
	der Mutter.	Alter	
	Soldaten.	Brüder	
	Verheirathete	Brüder	
	Ledige	Brüder	
Bleibt offen für die Rekruten-Uebernahms-Kommiſſion.	Zu welcher Waffengattung geeignet.		
	Bemerkungen.		

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 90 S. 944.

Die Abbezahlung der Stiftungs-Kapitalien betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß die im Regierungsblatt vom 7. Auguſt erſchienene Verordnung vom 18. Juli desſelben Jahrs bei Fertigung und Ausſtellung von den unter diesſeitiger Aufſicht ſtehenden kirchlichen Fonds zugehörigen Schuldurkunden, wornach die Rückzahlung anders nicht als gegen Rückempfang der Original-Obligation oder gegen einen von der diesſeitigen Stelle ausgeſtellten Mortifikationsſchein bei Vermeidung der doppelten Zahlung geſchehen, auch kein Kapital hinausgeliehen werden ſoll, wenn der Schuldner ſich nicht verbindlich macht, an die Verrechnung keine Abſchlags-Zahlung zu leiſten, im Fall dieſe nicht zur Annahme derſelben von der diesſeitigen Behörde beſonders autoriſirt iſt, welche Bedingung und Klauſel in die auszuſtellenden Schuld-Urkunden ausdrücklich in Zukunft aufgenommen werden muß, unberückſichtigt bleibt, ſo werden die evangeliſchen Kirchen- und Stiftungs-Verrechnungen, auch die Wittwen-Fisci-Camerariate unter Bezug auf die bereits in dieſem Betreff unterm 20. September v. J. Nr. 5058 erlaſſene Verfügung, deren Erledigung man gleichfalls gewärtiget, zur künftigen genauern Befolgung dieſer Verordnung hiemit angewieſen.

Karlsruhe den 16. October 1824.

Miniſterium des Innern.
Evangeliſche Kirchen-Section.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 89 S. 553. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 88 S. 920. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 87 S. 583. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- u. Tauberkreiſes 1824 Nr. 87 S. 617.

Die Tragung der Kur- und Verpflegs-Koſten unbemittelter auswärtiger Staatsangehörigen betreffend.

Nr. 16941. Das Königlich Würtembergiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten hat der Großh. Geſandtſchaft in Stuttgart durch eine Note vom 13. v. Mts. die Tragung der Kur- und Verpflegskoſten unbemittelter auswärtiger Staatsangehörigen von Seiten der jeweiligen inländiſchen Gemeinde betreffend, eröffnet, daß die in Würtemberg beſtehenden Geſetze den Lokalſtiftungen und Gemeinden es ausdrücklich zur Pflicht machen, jedem unbemittelten Unterthanen auswärtiger Staaten ohne Ausnahme, welcher

unvermuthet niederfällig und krank wird, nöthigenfalls ſo lange Unterkunft, Unterhalt und Heilung zu gewähren, bis er geneſen iſt, oder ſeine Reiſe fortſetzen kann.

Aber nur den unbemittelten Angehöigen eines fremden Staats ſoll dieſe Verpflegung auf Koſten der inländiſchen Lokal-Stiftung oder Gemeinde geleiſtet werden; dagegen bemerkt die Königlich Würtembergiſche Regierung, daß bei bemittelten Staatsangehörigen, welchen außerhalb ihres Wohnorts ein Unfall begegnet, die Verbindlichkeit zu Erſtattung der für die Fremden verwendeten Koſten keinem Zweifel unterliege, und ſie bereit ſei, die in vorkommenden Fällen von Großh. Behörden bewirkte Erſtattung ſolcher Koſten aus dem Vermögen jenſeitiger Staatsangehörigen in ähnlichen Fällen gegenſeitig zu erwiedern.

Hievon werden ſämmtliche Aemter und Ortsvorgeſetzte diesſeitigen Kreiſes zur Nachachtung mit dem Anhange verſtändigt, daß obige Grundſätze der Königl. Würtembergiſchen Regierung nach dem hohen Erlaß des Großh. Hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 1. Oct. d. J. Nr. 11552 auch in dem Großherzogthum Baden ihre gegenſeitige Anwendung finden ſollen.

Offenburg den 24. October 1824.

Großherzogl. Direktorium des Kinzig-Kreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 89 S. 597. Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 90 S. 559. v. 26. Oct. 1824 Nr. 23155.

Die Zulaſſung der Advokaten bei den Untergerichten betr.

Nr. 8442. Auf hohe Weiſung des Großherzogl. oberſten Juſtiz-Departements vom 16. l. M. Nr. 2910 wird in Betreff der Zulaſſung von Advokaten bei den Untergerichten zur Nachricht an jene, welche gerichtliche Geſchäfte bei den Großh. Untergerichten zu beſorgen haben, — und zur Nachachtung an die Ober- Stadt- und ſonſtige Bezirksämter allgemein bekannt gemacht:

1. daß die Aemter alle Klagen, oder erſte Eingaben der abweſenden Kläger ſchriftlich annehmen dürfen, daß ferner

2. von den Abweſenden alle einfache Anrufen und Friſtgeſuche, welche kein weiteres Verfahren nach ſich ziehen, ſchriftlich eingegeben werden dürfen, daß

3. in jenen Fällen, wo das Amt aus den in der Verordnung enthaltenen Gründen Advokaten zuzulaſſen hat, auch

dann ſchriftliches Verfahren der Parthie unverwehrt ſein ſolle, wenn er der in ſolcher Sache auftretenden Advokaten nicht im Amtſitze wohnhaft iſt.

4. daß der Parthie, welche ihre Sache ſelbſt mündlich verhandeln muß, nicht verboten ſeye, ihre Erklärung aus einer mitgebrachten ſchriftlichen Punktation, Aufſatz, oder Rezeß zu entnehmen, und niederſchreiben zu laſſen, der aber von dem Richter nie zu den Akten gelegt, ſondern dem Actuar ſo zu Protokoll diktirt werden muß, als wenn die Erklärung mündlich abgegeben worden wäre.

5. Daß die Aemter in jedem Falle, alſo ſelbſt da, wo mündliches Verfahren der Parthie, oder der zugelaſſenen Advokaten — ſtatt hatte, bei ſummariſchen Appellationen die Rechtfertigung derſelben, wenn ſie ſchriftlich eingegeben werden will, annehmen müſſen, weil die als Geſetz promulgirte Ober-Gerichtsordnung §. 149. dieſes den Parthien ausdrücklich erlaubt.

Mit dieſen Anordnungen und Modificationen wird in Verbindung gebracht, daß bei allen jenen Klagen und Anrufen, welche keine kontradictoriſchen Verhandlungen, ſondern bloſe Exekutions-Verfügungen zur Folge haben, wie z. B. einfache Hypotheken und Kapital-Aufkündigungen, Einklagen von Zins und Deſerviten-Forderungen ꝛc. nicht der in der Taxordnung für Hauptſchriften erlaubte Tax, ſondern nur jener nach §. III. der Taxordnung für Schriften, welche keine rechtliche Ausführung erfordern, gebilligte Tax, und keine Arrha, welche ohnehin nur bei eigentlichen Prozeſſen gefordert werden kann, von den Advokaten angerechnet werden ſollen.

Ebenſo ſind für alle ſimple Anrufen, Dollicitationen, Friſtgeſuche ein geringerer Tax allenfalls von 15 kr. einſchließlich der Schreibgebühr anzuſetzen. Dieſe neuere Taxanrechnung iſt, bis die Advokatentaxordnung auf legislativem Wege einer Verbeſſerung unterworfen werden kann, als Bedingniß der Zulaſſung von Advokaten in eben bezeichneten Fällen beſtimmt.

Raſtatt den 26. October 1824.

Großherzogliches Hofgericht des Mittelrheins.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 93 S. 625

Die Berechnung der Acciſe von den zur Herbſtzeit eingekeltert werdenden neuen Weinen.

K. D. Nr. 23528. Das Großherzogliche Miniſterium der Finanzen hat in rubricirtem Betreff durch Erlaß vom 2. d. M. Nr. 5616 verfügt:

„Da die Weinacciſe nach dem Werth des Weins berechnet werde, ſo ſei der gekelterte neue Wein oder Weinmoſt hinſichtlich des Maaßes — bei der Accisberechnung wie der Wein überhaupt zu behandeln, und es finde demnach kein Abzug wegen der Trubeich ſtatt.

Sollte bisher in einigen Lokalitäten gegen dieſen Grundſatz die Reduction die Trübeiche in Helleich zum Behufe der Accisberechnung vorgenommen worden ſein, ſo ſei dieſes ein Mißbrauch und ſolcher abzuſtellen.

Uebrigens verſtehe es ſich von ſelbſt, daß gegenwärtige Beſtimmung auf Wein, der vor der Kelterung mit den Tröſtern erkauft und eingekeltert werde, nicht angewendet werden dürfe, und es hinſichtlich deſſen bei der Generalverfügung vom 3. Oct. 1815 Nr. 13174 ſein Bewenden behalte.“

Dieſes wird daher zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung des Accis- Bezugs- und Aufſichtsperſonale andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 29. October 1824.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 89 S. 938. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreiſes 1824 Nr. 88 S. 625. Neck. K. D. v. 26. October 1824 Nr. 18423.

Die auf die vierte Accisdefraudation geſetzte Strafe betr.

Nr. 19643. Durch hohe Finanz-Miniſterial-Verfügung vom 2. d. M. Regieruugsblatt Nr. XXIV. wurde zufolge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 23. September d. J. Nr. 1964 verordnet:

Art. 1. Der §. 101. der Accisordnung, welcher alſo lautet:

„Im vierten Defraudationsfalle ſind die sub. 1, 3, 7, 9 und 10 bemerkten Gewerbsleute, denen die vierte Defraudation zur Schuld kommt, nebſt Erſtattung des einfachen Accisbetrags, ihres Gewerbs für alle Zeit verluſtig zu erklären, und wenn auch das Gewerb als ein Realrecht auf dem Hauſe haften ſollte, ſo ſoll deſſen Ausübung auf Lebenszeit des Defraudanten ſuspentirt bleiben. —“

Art. 2. Bei den vierten und allen weitern zur Unterſuchung gekommenen und erwieſenen Accisdefraudationen unterliegen die unter Nr. 1, 3, 7, 9 und 10 des §. 100 der Accisordnung genannten Gewerbsleute neben der Entrichtung des zwanzigfachen Betrags des defraudirten Acciſes, einer Geldſtrafe von

Fünfzig bis Ein hundert Fünfzig Gulden — oder einer bürgerlichen Gefängnißſtrafe von zwei bis vier Wochen; welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Durlach und Offenburg den 29. October 1824.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- nnd Pfinzkreiſes 1824 Nr 88 S. 591. Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 92 S. 574. v. 2. Nov. 1824. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 91 S. 955. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreiſes 1824 Nr. 86 S. 609. Neckar-K. D. v. 21. Oktb. 1824 Nr. 18097.

Die Benutzung der Steuerzettel betr.

Nr. 17440. Nach einer Verordnung des Großherzoglichen Finanz-Miniſteriums vom 12. Auguſt 1817 Nr. 13268 kann weder zur Errichtung der Grund- und Lagerbücher, noch zu Erneuerung der Pfandbücher, oder aus irgend einer Urſache zum Privat-Gebrauch geſtattet werden, daß die Steuerzettel aus den Händen des Steuer-Peräquators oder aus der Gemeinde-Steuerregiſtratur abgegeben werden. Wer daher die Steuerzettel gebrauchen will, um Notizen daraus zu erheben, dem hat der Steuer-Peräquator auf Koſten der betheiligten Abſchriften oder Auszüge zu fertigen, und wird ſich auf die desfallſige Verordnung, die in Nr. 66 des 1817. Anzeigeblatts S. 622 enthalten iſt, bezogen.

Die Aemter haben ſich hiernach zu achten, und die Ortsvorſtände auf den §. 2 der gedruckten Verordnung v. 15. Oct. 1816 Nr. 15023 zu verweiſen, welcher die Bewahrung der Steuerzettel gebietet, und jede Ausfolgung der Originalien bei Strafe von zwanzig Reichsthalern für den Steuer-Peräquator und zehen Reichsthalern für den Ortsvorſtand unterſagt hat.

Offenburg den 3. November 1824.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 90 S. 604. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 104 S. 1079. v. 30. Nov. 1824 Nr. 25481.

Die Leitung des Schul- und Kirchenweſens der Iſraeliten betr.

Nr. 18897. Nach Beſchluß Großherzogl. Miniſterii des Innern vom 26. l. J. Nr. 8881 iſt ausgeſprochen worden, daß die iſraelitiſchen Schulen in pädagogiſcher Hinſicht unter der oberſten Leitung und Aufſicht der beiden kirchlichen Miniſte-

rial ſ Sectionen ſtehen, die Viſitation der iſraelitiſchen Schulen aber da, wo die Ortsgemeinde ungemiſcht katholiſch iſt, von dem einſchlagenden katholiſchen Dekanate, da aber wo die Ortsgemeinde ungemiſcht evangeliſch oder paritätiſch iſt, von dem einſchlagenden Dekanate vorgenommen werden ſollen.

Sämmtliche Dekanate, welche nach dieſer Vorausſetzung zur Aufſicht über iſraelitiſche Schulen ihres Bezirks berufen ſind, haben ſich alſo der Viſitation dieſer Schulen zu unterziehen, und die Reſultate mit den Conferenzarbeiten an die ihnen vorgeſetzte Kirchenſektion des Miniſterii des Innern einzuſenden.

Mannheim den 5. November 1824.

Directorium des Neckarkreiſes.

Anz. Bl. des Neckar- u. Main-Tauberkreiſes 1824 Nr. 91 S. 646.

Steuerabgang und Nachtrag.

K. D. Nr. 23924. Nach Erlaß des Großh. Miniſteriums der Finanzen vom 12. v. M. Nr. 5788 wird in Bezug auf die im Anzeigeblatt Nr. 38 v. J. verkündete Verfügung vom 22. Dez. 1821 Nr. 11892 hiemit bekannt gemacht, daß auch für den Fall, wenn der erſte Vorgeſetzte eines Orts im Laufe des Steuerjahrs abgeht, ein anderer für ihn eintritt, weder eine Steuer-Rückvergütung noch Nachzahlung ſtatt findet.

Freiburg den 6. November 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 90 S. 945.

Den Detail-Verkauf der Weine betr.

Nr. 17761. Durch den Nachtrag der Accisordnung vom 16. September 1812 §. 6 Regierungsblatt Seite 200 iſt der Weinverkauf unter drei Stüzen neuen Maaßes oder außer dem Reif unter bedeutenden Strafen Jedem verboten worden, der zu keiner Wirthſchaft berechtigt iſt, ausgenommen die Weinproduzenten, die nach Verordnung vom 3. October 1815 Nr. 13100 ihren Erwachs in geringern Quantitäten zur Herbſtzeit verkaufen dürfen, wenn derſelbe im Ganzen weniger als drei Stüzen neues Maaß betragen hat, was vom Acciſor auf dem darüber ausgeſtellten Atteſtat, und in dem über alle Weinverkäufe zu führenden Regiſter bei Strafe von drei Reichsthalern bemerkt werden muß.

Man ſieht ſich veranlaßt, die Aemter aufzufordern, dieſes Verbot durch die Ortsvorſtände gehörig republiziren zu

laſſen, und iſt andurch das Aufſichtsperſonal zur genauen Nachforſchung und Anzeige der Uebertretungen dieſes Geſetzes anzuweiſen. Die Obereinnehmereien haben bei Eröffnung der Accismanualien und der Weinverkauf-Regiſter-Verordnung vom 22. Januar 1822, beſonders hierauf zu merken, und jeden Uebertretungsfall dem Amt zur Unterſuchung und Beſtrafung anzuzeigen. Offenburg den 10. November 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 92 S. 618.

In welchen Fällen bei der directen Steuer eine Rückvergütung oder ein Nachtrag noch ſtatt findet, betr.

Das Großherzogl. Hochpreißliche Finanz-Miniſterium hat unterm 2. d. Nr. 6286 eröffnet:

Nach der Verordnung vom 22. Dezbr. 1821 Nr. 11895 finden die Steuer-Abgangs- und Nachtrags-Berechnungen nur noch ſtatt, wenn Jemand im Lauf des Steuerjahrs eine der Gewerb-ſteuer unterworfene Beſchäftigung anfängt (§. 43 der Gewerbſteuer-Ordnung).

Wenn ein Gewerbsmann ſtirbt, das Geſchäft aufgibt oder wegziebt (§. 44 der Gewerbsſteuer-Ordnung).

Wenn ein Gewerbe durch die Erben des verſtorbenen Gewerbsmannes, oder von einem weggezogenen Gewerbsmann in einen andern Ort, — fortgeſetzt wird (§. 45 der Gewerbsſteuer-Ordnung) d. h. die für die betreffenden Monate zuviel oder zu wenig erhobene Steuer wird zur Nacherhebung oder Rückvergütung in die Nachtrags- oder Abgangs-Verzeichniſſe aufgenommen, wenn die im jüngſt verfloſſenen Steuerjahr vorgegangenen Veränderungen beim nächſten Ab- und Zuſchreiben gehörig konſtatirt worden ſind.

Sind ſie zur rechten Zeit nicht konſtatirt worden, ſo findet bei nachheriger Berichtigung weder eine Steuer-Nacherhebung noch Rückvergütung ſtatt, da Beides nach der oben angezogenen Verordnung, in der Gewerbſteuer eben ſo wenig als in der Häuſer-, Grund- und Gefällſteuer, wegen unterlauſenen Fehlern noch Platz greifen kann.

Dieſes wird zur Wiſſenſchaft der Steuerpflichtigen und der Steuerperäquatoren andurch bekannt gemacht.

Offenburg den 16. November 1824.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 94 S. 633. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 99 S. 1031. v. 19. Novbr. 1824 N. 24767.

Die Fütterung der Büchelnölkuchen betr.

Auf wiederholte bei der unterzogenen Stelle geſchehene amtliche Anzeigen, daß die Fütterung der Büchelnölkuchen bei den Pferden ſchon in der geringen Quantität von zwei Pfunden den Tod zur Folge habe, hat man diesfalls mehrere Verſuche anſtellen laſſen, und dieſe tödtliche Wirkung derſelben jedesmal beſtätigt gefunden.

Man ſieht ſich veranlaßt, dieſes andurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und das Publikum vor jener Art Pferdefütterung zu warnen.

Karlsruhe den 19. November 1824.

Großherzogl. Bad. Sanitäts-Kommiſſion.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 97 S. 617. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr 96 S. 1003. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 95 S. 643. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- u. Tauberkreiſes 1824 Nr. 96 S. 672.

Die Verwendung der Gardiſten betr.

Nr. 18325. In Folge einer General-Verfügung des Großh. Finanz-Miniſteriums Nr. 6276 werden ſämmtliche Aemter, Obereinnehmereien, Amtskaſſen-Verrechnungen und die Ober-Zollinſpektion aufmerkſam gemacht, daß die Gardiſten zu keinen fremdartigen Geſchäften verwendet werden dürfen. Namentlich gehört der Einzug von Amtsreviſorats-Sporteln nicht zu ihren inſtruktionsmäßigen Verrichtungen, und dieſen dürfen ſie auf keine Weiſe entzogen werden, weil die Bewachung der Gränze und die Handhabung der Steuergeſetze die volle Thätigkeit derſelben ſchon in Anſpruch nimmt.

Die Obereinnehmereien und die Oberzollinſpektion werden angewieſen, beſonders darauf zu halten, daß dieſer Beſtimmuug nicht zuwider gehandelt werde.

Offenburg den 20. November 1824.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 95 S. 643.

Die Verſendungen in das Königreich der Niederlande auf dem Poſtwagen betr.

Man findet ſich neuerdings veranlaßt, das inländiſche Publikum, beſonders aber den Handelsſtand, wiederholt aufmerkſam zu machen, daß jede in das Königreich der Niederlande beſtimmte Verſendung

a) nicht nur mit einem beſondern Addreß- oder Frachtbriefe, ſondern auch
b) mit einer in franzöſiſcher Sprache abgefaßten Inhalts- und Werths-Deklaration

verſehen ſein muß, weil ohne dieſe beiden Erforderniſſe jedem Stücke der Eingang in das Königreich der Niederlande verſagt wird.

Karlsruhe den 22. November 1824.

Großherzogliche Ober-Poſtdirektion.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 98 S. 626. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 95 S. 643. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1824. Nr. 96 S. 672.

Die Verbringung der Kinder mit ihrer zum Zucht- oder Arbeitshaus verurtheilten Mutter in die Strafanſtalt betr.

Crim. R. Nr. 3249 I. Sen. Die bisher beſtandene, und in den Freiburger Anzeigeblättern vom Jahr 1822 Nr. IV. und LXXX. bekannt gemachte höchſte Verordnung, wornach die zum Zucht- und Arbeitshaus verurtheilte Mutter mit Säuglingen erſt nach endlicher Stillung der letztern in ihren Strafort abzuliefern, die Säuglinge aber, in ſo ferne ſie nicht aus dem Vermögen der Eltern ernährt werden können, nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungblatt Nr. XXVII. vom Jahre 1810 zu behandeln ſind, iſt durch die von dem Großh. oberſten Juſtiz-Departement, im Einverſtändniß mit dem Großh. Miniſterium des Innern unterm 10. d. M. Nr. 3222 erfolgte höchſte Entſchließung dahin abgeändert worden, daß dergleichen Mütter nicht erſt nach endlicher Stillung ihrer Kinder, ſondern auf ärztliches Gutachten, daß die Trennung des Kindes von der Mutter keinem für die Geſundheit des Erſtern oder Letztern bedenklichen Anſtande unterliege, ſogleich in den beſtimmten Strafort abgeliefert werden ſollen, daß jedoch denjenigen Müttern, welche nach dem ärztlichen Gutachten von ihren Kindern nicht wohl getrennt werden können, die dadurch etwa entſtehende Verlängerung des ſchon während oder nach Beendigung der Unterſuchung gegen ſie verhängten Arreſtes an der Strafzeit abgerechnet werde.

Hiernach haben ſämmtliche der diesſeitigen Stelle untergeordneten Ober-, Bezirks- und Staabsämter in vorkommenden Fällen ſich zu benehmen.

Verfügt beim Großherzogl. Bad. Hofgerichte zu Freiburg am 22. November 1824.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 95 S. 997.

Klaſſen- und Gewerbſteuer des Hütten- und Bergwerksperſonals.

K. D. Nr. 25487. Die Großh. Bergwerkskommiſſion hat unterm 2. Auguſt d. J. Nr. 1602 — 9 anher eröffnet, daß wegen Behandlung der Klaſſenſteuer bei den Berg- und Hüttenverwaltungen folgende Normen beobachtet würden:

1) Das geſammte Direktions- und Aufſichts-Perſonale (als Verwalter, Inſpektor, Kaſſier, Hüttenſchreiber und Scribenten ꝛc., dann die Schichtmeiſter, Ober- und Unterſteiger, Platzmeiſter ꝛc.) iſt Klaſſenſteuerpflichtig, dagegen Gewerbsſteuerfrei; Letzteres jedoch nur dann, wenn ſie nicht zugleich ein tarifmäßiges mit ihrer Berufsarbeit vereinbarliches Nebengewerb treiben, z. B. Weinhandel, Krämerei, Wirthſchaft ꝛc.

2) Von Penſionen iſt Klaſſenſteuer zu bezahlen; Gnaden-Gehalte aber ſind frei, wie die Wittwengehalte.

3) Von den gemeinen Handarbeitern gehören die für eigne Rechnung arbeitenden — ledigen oder verheiratheten — inländiſchen Orts- oder Schutzbürger, ohne Rückſicht auf den Wohnort, in die erſte Klaſſe der Gewerbsſteuer, zu welchem Ende jährlich auf den 1. Dezember ein Verzeichniß derſelben an die betreffenden Steuerperäquatoren zu übergeben iſt.

Die Aemter haben dies in den betreffenden Gemeinden verkünden zu laſſen, und die Steuerperäquatoren die §. 3 gedachtem Verzeichniſſe oder ein Zeugniß, daß ſich keine in die Gewerbsſteuer geeigneten Individuen auf den Berg- oder Hüttenwerken befinden, von den Verwaltungen auf den erſten Dezember jeden Jahrs zu requiriren, und dieſe Belege den Ab- und Zuſchreibarbeiten anzuſchließen.

Die Steuerreviſion wird bei Prüfung der Arbeiten ſtrenge auf Beibringung dieſer Belege halten.

Freiburg den 30. November 1824.

Großh. Badiſches Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 98 S. 1023.

Die Aufſtellung von Sachwaltern ex officio betreffend.

Nr. 9376. Es ereignet ſich ſehr häufig der Fall, daß Geſuche um Aufſtellung eines Sachwalters ex officio theils bei Seiner

Königl. Hoheit dem Großherzog, theils bei Großh. oberſten Juſtiz-Departement eingereicht, und dadurch die Parthieen ſowohl zu unnöthigem Koſtenaufwande als zu einem Zeitverluſte veranlaßt werden, der oft ſogar Verſäumung der Nothfriſten herbeiführt.

Da nun die Exhibenten dieſe, den Vorſchriften des §. 15 des Generalreſcripts zur Organiſation vom 26. Novbr. 1809 zuwiderlaufende Umziehung der Zwiſchenſtellen gemeiniglich damit zu rechtfertigen ſuchen, daß bei den Großh. Hofgerichten nur ſolche Vorſtellungen angenommen werden, welche ein Prokurator unterzeichnet habe, ſie aber zu arm ſeien, ſich dergleichen Eingaben durch Anwälde fertigen zu laſſen — ſo ſind nun die Großh. Hofgerichte angewieſen, ſolche Vorſtellungen, welche lediglich die Bitte um Beigebung eines Sachwalters ex officio enthalten, — künftighin auch ohne die im Art. 67 der Obergerichtsordnung vorgeſchriebene Unterſchrift eines Prokurators anzunehmen, zugleich aber die Parthieen anzuweiſen, die Geſuche um Aufſtellung eines Sachwalters ex officio **mit der erforderlichen Beſcheinigung** immer nur bei den betreffenden Gerichten einzureichen.

Dieſes wird hiermit zur Wiſſenſchaft eines Jeden, den es betrifft, allgemein bekannt gemacht, und haben die betreffenden Aemter noch beſonders die Parthieen, die ſich zum Armenrecht eignen, nicht nur davon zu belehren, ſondern auch, wenn ſie die hierauf gerichteten Geſuche bei ihnen einreichen, ſolche ſogleich mit Bericht anher vorzulegen.

Raſtatt den 30. November 1824.

Großherzogl. Bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 101 S. 683. Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 99. S. 629. Hofger. der Seeprovinz v. 2. Dez. 1824. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 97 S. 1011. Hofger. zu Freiburg v. 29. Nov. 1824 Nr. 10516. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1824 Nr. 98 S. 685.

Gemeinds- und Steuer-Regiſtraturen.

K. D. Nr. 25775. In Beziehung auf die im Anzeigeblatt Nr. 58 vom vorigen Jahr verkündete Verfügung hat das Großh. Miniſterium des Innern unterm 1. October d. J. Nr. 11624 dispensando geſtattet, daß in denjenigen Gemeinden, in denen ſich weder ein Pfarrhof, noch eine Sakriſtei, noch ein Gemeinds- oder Schulhaus befindet, von Erbauung eines beſondern Lokals zur Verwahrung der Gemeinds- und Steuer-Regiſtraturen einſtweilen Umgang genom-

men, und die Aufbewahrung dieſer Regiſtraturen in einer ſtark und gut mit Eiſen beſchlagenen, leicht zu transportirenden Kiſte bewirkt, bei Erbauung neuer Kirchen, Pfarrhöfe, Gemeinds- oder Schulhäuſer aber auf einen ſchicklichen Behälter zu Reponirung der wichtigen Gemeinds- und Steuer-Akten beſonderer Bedacht genommen werden.

Die Aemter haben hiernach in den betreffenden Gemeinden ſogleich die noch erforderlichen Anordnungen zu treffen, und zugleich dafür zu ſorgen, daß dieſe Kiſte jedesmal in der Wohnung des erſten Vorgeſetzten wohlverwahrt, auch den Rathſchreibern zur beſondern Obliegenheit gemacht werde, bei allenfalls entſtehendem Brande für die Rettung der Regiſtratur zu ſorgen. Freiburg den 3. Dezember 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 99 S. 1031.

Wein-Abſtich in den Weinhandlungs-Patent-Kellern.

K. D. Nr. 25779. Die bisherige Manipulation hinſichtlich des Weinabſtichs in den Patentkellern zum Behuf einer Kontroll wegen pünktlicher Accis- und Ohmgelds-Entrichtung gab zu ſehr vielen Denunziationen und Unterſuchungen Anlaß, ohne daß beſtimmte Reſultate hervorgiengen und hervorgehen konnten, weil nach dem Urtheil aller Sachverſtändigen beſonders bei größern Wein-Quantitäten der Abſtich nie eine ſichere Beſtimmung des Vorraths liefert.

Um daher dieſe oft gewöhnlich zwecklose Unterſuchungen abzuſchneiden, auf der andern Seite aber die ſo nöthige Kontroll der Weinlagerungen durch den Abſtich einige Wirkung zu geben, verordnet man, daß unmittelbar nach dem Wein-Abſtich in einem Patentkeller das Reſultat desſelben dem Weinhändler zu eröffnen, und Letzterm zu überlaſſen iſt, gegen das Reſultat des Abſtichs ſogleich zu proteſtiren, und eine in instanti zu bewirkende förmliche Weinabmeſſung zu verlangen, andern Falls das Reſultat des Abſtichs als richtig anzunehmen iſt, und der Weinhändler mit keinen Einwendungen mehr gegen die Quantität des Weines gehört werden kann.

Freiburg den 3. Dezember 1824.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 102 S. 1061.

Die Beſteuerung der durch die außerordentliche Ueberſchwemmung beſchädigten und zum Theil ganz weggeriſſene Gebäude und Grundſtücke betreffend.

Nr. 19223. Das Großh. Finanz-Miniſterium hat unterm 27. November 1824 Nr. 6732 Folgendes eröffnet:

1) Die Inſtruktionen über das Ab- und Zuſchreiben in der Grund-, Gefäll- und Häuſerſteuer Abſchnitt VI. §. 15, 16, und Abſchnitt III. §. 10 enthalten die Vorſchriften, wie da zu verfahren iſt, wenn Grundſtücke durch Naturereigniſſe ganz nutzlos gemacht, oder doch ſo bedeutend verſchlimmert worden ſind, daß ſie in eine andere Klaſſe unzweifelhaft zurückfallen, desgleichen wenn ein Haupt- oder Nebengebäude niedergeriſſen oder durchaus unbewohnbar geworden.

Dieſes Verfahren tritt bei dem nächſten Ab- und Zuſchreiben ſchon ein, wenn der Untergang oder die völlige Nutzloſigkeit eines Grundſtücks oder eines Gebäudes mit Beſtimmtheit zu erkennen, oder wo ſolches wegen der Menge der beſchädigten Gegenſtände ausführbar iſt.

Zweifelhafte Fälle müſſen einer künftigen Unterſuchung im Laufe des gegenwärtigen oder kommenden Steuerjahrs vorbehalten, und die Steuerperäquatoren eigens damit kommittirt werden, und eben ſo iſt es mit der Konſtatirung der Veränderuugen der Steuerobjekte zu halten, wo ſie ſo zahlreich ſind, daß ſie ohne Störung des Ab- und Zuſchreibe-Termins nicht ſtatt finden könnte.

Die Steuernachläſſe, ſo weit ſie nach der Verordnung vom 23. d. M. lit. b. nicht eingetreten ſind, werden alsdann noch nachgeholt, und nach beſonderen Verzeichniſſen in Abgang dekretirt.

2) Was zu geſchehen hat, wenn einzelne Gewerbe wegen Zerſtörung der Werkſtätten, Waſſerleitungen ꝛc. zur Zeit nicht mehr betrieben werden können, darüber gibt die Gewerbſteuer-Ordnung §. 44 und die Inſtruktion über das Ab- und Zuſchreiben in der Gewerbsſteuer Maaß und Ziel.

Die Gewerbsſteuer-Kapitalien werden mit den Abänderungen, welche der Gewerbsſteuerpflichtige wegen Veränderung der Betriebskapitalien oder der Gewerbsgehülfen angibt, ſo weit ſie begründet ſind, in dem Kataſter fortgeführt, und die Steuerbeträge für die Dauer des Aufhörens der Gewerbe in Abgang geſchrieben.

Wo es an jedem Grund der Beſteuerung für eine längere

Dauer gebricht, wie z. B. bei weggeriſſenen Mühlen ꝛc. kommt der Gewerbtreibende außer Anlage, ſein Name bleibt aber Behufs der künftigen Steuerregulirung im Kataſter unter Anführung des Motivs in der Kolonne „Bemerkungen.“ Bei dem nächſtfolgenden Ab- und Zuſchreiben muß jedesmal unterſucht werden, ob der Grund der Freilaſſung noch vorhanden iſt.

Die betreffenden Steuerperäquatoren und Mitglieder der Schatzungsausſchüſſe haben beim bevorſtehenden und demnächſt folgenden Ab- und Zuſchreiben ſich hiernach zu benehmen.

Offenburg den 7. Dezember 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreiſes 1824 Nr. 100 S. 677. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 103 S. 1072 v. 21. Dez. 1824 Nr. 26883.

Beſondere Modifikationen in Beziehung auf Zoll- und Accisdefraudationsſtrafen betr.

Nr. 26296. Man findet ſich veranlaßt, den §. 7 der hohen Verordnung vom 16. September 1812 Reggs. Bl. XXX. S. 201, da ſich hiernach nicht genau benommen wird, in Erinnerung zu bringen.

§. 7. Weinhändler dürfen an Perſonen, welche am nämlichen Orte wohnen, bei 10 Reichsthaler Strafe keinen Wein abgeben, ehe ihnen die Käufer das gelöste Accisdeklarations-Bollet mit Acciszeichen, und wenn dieſelben ebenfalls Weinhändler ſind, ihr Weinhandlungs-Patent vorgewieſen haben.

Privat-Conſumenten, welche von Weinhändlern die an ihrem Wohnorte anſäßig ſind, Wein kaufen, ſind daher verbunden, ehe ſie den gekauften Wein aus dem Keller des Weinhändlers abfaſſen, den Accis zu entrichten.

Konſtanz den 10. Dezember 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1824 Nr. 102 S. 653.

Die Ertheilung der Weinhandlungspatente betreffend.

Nr. 21684. Das Großh. hochpreißliche Finanz-Miniſterium hat ſich veranlaßt geſehen, die hinſichtlich der Ertheilung der Weinhandlungspatente durch hohe Verfügung vom 15. Februar 1821 Nr. 1556 (Kreisdirektorial-Nr. 3085

vom 20. Februar 1821) ertheilte Beſtimmung dahin abzuändern,

„daß diejenigen Wirthe, welche beſondere patentiſirte Wein„handlungskeller beſitzen, kein Weinhandlungspatent mehr „auf ihren Wirthſchaftskeller erhalten können, und für „dieſen Fall durch die Kreisdirektorien keine Diſpenſation „ertheilt werden dürfe.“

Dieſes wird den Wirthen zur Nachricht, ſo wie den Acciſoren, Ortsvorgeſetzten und Aufſichtsperſonal zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Durlach den 11. Dezember 1824.

Das Directorium des Murg-, und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 101 S. 683.

Die Säuberung der Landſtraßen in den ungepflaſterten Ortſchaften betr.

Nr. 26806. Es iſt die Frage entſtanden:

„Wie es mit Säuberung der Landſtraßen in ungepfla„ſterten Ortſchaften zu halten ſei? ob ſolche nämlich „den Hausbewohnern, oder den Straßenwarthen ob„liege?“

Hierüber wird nunmehr verfügt: der §. 8 der Straßen-Ordnung beſtimmt zwar, daß jeder Hausbewohner an der Landſtraße in den Ortſchaften dafür zu ſorgen habe, daß das Pflaſter vor ſeiner Wohnung bis in die Mitte wenigſtens in jeder Woche einmal gereinigt werde. Hier iſt aber ausdrücklich nur von gepflaſterten Straßen die Rede. Dieſe Anordnung kann alſo auf ungepflaſterte Straßen keine ſtrenge Anwendung finden.

Auf der andern Seite kann aber auch von den Straßenwarthen nicht mehr verlangt werden, als die Behandlung der Ortsſtraßen, ähnlich wie die außerhalb den Ortſchaften, weil ſie für ein Mehreres nicht bezahlt ſind.

Die Ortsvorgeſetzten haben daher die Hausbewohner anzuhalten, bei Vermeidung einer Strafe von 30 Kreuzern die Landſtraßen vor ihren Häuſern und Grundſtücken in den Ortſchaften von allen Gegenſtänden, die nicht dahin gehören, zu reinigen, und zwar ſo oft dies zur Erhaltung der Straße erforderlich iſt. Hiernach iſt ſich zu achten.

Konſtanz den 17. Dezember 1824.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 3 S. 17.

Gemeinds- und Steuerregiſtraturen.

K. D. Nr. 26620—21. Nach dem §. 4 der Inſtruktion über die Führung der Gewährbücher angeordnet worden iſt, daß zu der in jeder Gemeinde zu Aufbewahrung der Gemeinds-Scripturen anzuſchaffenden Kiſte der Ortsvorgeſetzte und der jüngſte Gerichtsmann jeder einen der verordneten doppelten Schlüſſel haben ſoll, ſo wird die durch das Anzeigeblatt Nr. 58 vom vorigen Jahr bekannt gemachte Verordnung, wornach zu der Gemeindskiſte der erſte Vorgeſetzte den einen, der Rathsſchreiber aber den andern Schlüſſel erhalten ſoll, dahin abgeändert, daß zu dieſer mit doppeltem Schloß verſehener, die Gemeinds- und Steuerregiſtratur enthaltender Kiſte der erſte Vorgeſetzte den einen und der jüngſte Gerichtsmann den andern zu erhalten und zu bewahren hat.

Uebrigens hat die Aufbewahrung dieſer Kiſte nach Maaßgabe der Verfügung im Anzeigeblatt Nr. 58 von 1823 und Nr. 99 von dieſem Jahr zu geſchehen.

Freiburg den 17. Dezember 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1824 Nr. 104 S. 1079.

Die Korreſpondenz nach und von Frankreich betreffend.

In Folge des jüngſt mit Frankreich abgeſchloſſenen Poſt-Vertrags können Briefe nach Frankreich und umgekehrt, vom 1. Januar des künftigen Jahrs an, wieder ganz frankirt werden oder aber unfrankirt abgehen. Eine Frankatur bis zur Gränze findet jedoch nicht ſtatt.

Briefe nach Spanien, Portugall und den Kolonien müſſen bei der Aufgabe frankirt werden; — ebenſo Briefe nach Großbritanien, die über Calais inſtradirt werden wollen; für Letztere iſt das Porto bis Kehl zu entrichten.

Für Briefe, die rekommendirt (gegen Schein) aufgegeben werden, iſt das einfache badiſche und doppelte franzöſiſche Porto gleich bei der Aufgabe zu entrichten. Dergleichen Briefe ſind übrigens mit mehrfachen Siegelaufdrücken zu verwahren.

Briefe, mit angehängten Waarenmuſtern, genießen, wenn ſie über einen einfachen Brief wiegen, eine Portomoderation von einem Drittheil.

Uneingebundene oder nur geheftete (brochirte) Druckſchriften, — in ſo ferne deren Einfuhr in Frankreich erlaubt

iſt, — können unter Kreuzband aufgegeben, es muß jedoch das auf einen Drittheil moderirte badiſche und franzöſiſche Briefporto ſogleich bei der Aufgabe entrichtet werden.

Zeitungen, welche unter Kreuzband nach Frankreich gehen, müſſen gleich bei der Aufgabe bis an den Beſtimmungsort frankirt werden, und zwar mit 3 Kreuzer für den ganzen, 2 Kreuzer für den halben und 1 Kreuzer für den Viertels-Bogen.

Zeitungen und Journale, die aus Frankeeich unter Kreuzband und unter eigener Addreſſe kommen, tragen kein Auslageporto und werden auch mit keinem inländiſchen Porto mehr belegt.

Bei minder bekannten franzöſiſchen Addreßorten iſt der Name des Departements jedesmal beizuſetzen.

Briefe und Zeitungen aus dem Innern Frankreichs werden vom 1. Januar 1825 angefangen, um einen Tag früher als bisher im Großherzogthum anlangen.

Karlsruhe den 20. Dezember 1824.

Großherzogl. Bad. Oberpoſtdirection.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 104 S. 665. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1824 Nr. 103 S. 709. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreiſes 1824 Nr. 104 S. 725.

Die Königlich franzöſiſchen Aſſekuranzgeſellſchaft gegen Brandſchaden betr.

Nr. 27668. In Folge höchſter Entſchließung aus dem Großh. Staats-Miniſterium vom 25. November Nr. 2323 wird das Einrücken einer Aufforderung der Königlich Franzöſiſchen Aſſekuranzgeſellſchaft zu Paris in diesſeitige öffentliche Blätter zur Theilnahme einer Aſſekuranz gegen Brandſchaden unter der Beſchränkung willfahrt, daß nicht nur die bereits in der hierländiſchen Feuer-Aſſekuranz befindlichen Gebäude davon ausgenommen, ſondern dieſelbe nur auf Geräthſchaften und Einrichtungen in Fabriken, auf Waarenlager, und ſonſtige nicht unbedeutende Vorräthe von irgend einem Produkt beſchränkt werden, damit dieſelben vorzüglich nur für den Handel und höhern Gewerbsſtand geeignet erſcheinen.

Was hiemit als Berichtigung zu der von Fr. L. Kaſpar von Sernatingen ausgeſchriebenen Bekanntmachung vom laufenden Monat hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Konſtanz den 28. Dezember 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 2 S. 9.

Viſitation der Irren- und Siechen-Anſtalt zu Pforzheim.

K. D. Nr. 27297. Die Großh. Staatsanſtalten-Kommiſſion hat durch die Erfahrung, daß die Irren- und Siechenhauspfleglinge in Kleidern größtentheils ganz zerriſſen in die Anſtalt gebracht werden, veranlaßt, durch Beſchluß vom 24. v. M. Nr. 3571, angeordnet, daß die ankommenden Pfleglinge wenigſtens mit einem ganzen brauchbaren Anzug und vier Hemden verſehen ſein ſollen, wogegen die austretenden Pfleglinge die letzterhaltene Kleidung mit vier Hemden und ein Reiſegeld von ſechs Kreuzern pr. Stunde bis zu ihrem künftigen Aufenthaltsorte empfangen.

Dieſes wird ſämmtlichen Aemtern bekannt gemacht, um in vorkommenden Fällen für die Beobachtung dieſer Anordnung zu ſorgen. Freiburg den 28. Dezember 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 4 S. 25.

Die Prüfung der Ingenier- und Geometer-Eleven betr.

Nr. 20507. Da der Erfund der in den Anzeigeblättern angekündigten und in der letzten Woche des Octobers vorgenommenen Prüfung der jungen Leute, die ſich zur Aufnahme in die Ingenieurſchule gemeldet haben, gezeigt hat, daß nach Maaßgabe der höchſten Verordnung vom 20. Februar d. J. Reggs. Bl. Nr. VI. von denjenigen, die als Geometer-Eleven aufgenommen zu werden wünſchten, nur die Hälfte, und von denjenigen, die Ingenieur-Eleven werden wollten, keiner genügte, und daher auf eine abermalige Prüfung verwieſen werden mußten; ſo wird ſolches ſämmtlichen Aemtern dieſes Kreiſes bekannt gemacht, um die öffentlichen Lehranſtalten ihrer Bezirke hievon mit dem Anfügen zu benachrichtigen, die Schüler, die ſich dem Ingenierfach oder dem geometriſchen Fache widmen wollen, von den Vorkenntniſſen, welche die Aufnahme in die Ingenieurſchule bedingen, mit der Warnung in Kenntniß zu ſetzen, daß unbefähigte Individuen ohne Weiters würden abgewieſen werden.

Offenburg den 31. Dezember 1824.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinikreiſes 1825 Nr. 3. S. 17. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main-, u. Tauberkreiſes 1825 Nr. 7 S. 29. Neckar-K. D. v. 18. Jänner 1825.

Rechtspraktikanten.

Civ. R. Nr. 42. Das Großh. Oberſte Juſtiz-Departement hat in Erwägung der Nothwendigkeit einer frühern Aufſicht über die Rechtspraktikanten unterm 18. Dezember v. J. Nr 3625 folgendes zu verordnen, ſich veranlaßt gefunden:

1. daß jeder Rechtspraktikant, der ſeinen dermaligen Wohnort in der Abſicht verändern will, um in dem gewählten andern Aufenthaltsort des ihm zuſtehenden Schriftverfaſſungsrechts ſich zu bedienen, in Zukunft die Erlaubniß dazu bei dem betreffenden Hofgericht zu bewirken habe;

2. daß ferner, wenn ein Rechtspraktikant der gerichtlichen Vertheidigung einer frivolen Rechtsſache gegen ſeine Pflicht ſich unterziehen ſollte, das betreffende Hofgericht zu deſſen Kenntniß ein ſolcher Fall etwa gelangen ſollte, angewieſen iſt, davon bei höherer Behörde die Anzeige zu machen, und die Akten vorzulegen, und daß auf die daraus ſich ergebende Beweiſe für oder gegen die Rechtlichkeit eines ſolchen Rechtspraktikanten bei künftigen Geſuchen um Anſtellung vorzügliche Rückſicht werde genommen werden.

Sämmtliche diesſeitiger Stelle untergeordnete Ober- Stadt- Bezirks- und Staabsämter haben von dem Inhalt dieſer Verordnung die in ihren Amtsbezirken wohnenden Rechtspraktikanten zur Nachachtung in Kenntniß zu ſetzen.

Verfügt beim Großherzoglichen Hofgericht zu Freiburg am 3. Jänner 1825.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 3 S. 17.

Das Reiten und Fahren, dann das Fahren mit dreiſpännig gekuppelten Pferden auf den Straßen, Fußwegen.

K. D. Nr. 19. Daß Reiten und Fahren, ſo wie das Laufen der Wildbahn-Pferde der Güterwägen auf den Straßen, Fußwegen und das Fahren mit dreiſpännig gekuppelten Pferden, wenn dieſelben oder eins davon auf den Straßen- Fußwegen leer oder geſpannt gehen, iſt durch ergangene beſondere Verfügungen ſchon verboten.

Da aber dieſe Verordnungen wenig oder gar nicht mehr befolgt werden; ſo ſieht man ſich veranlaßt, den §. 17. der Straßen- Ordnung vom 7. Mai 1810 ſowohl, als die diesfalligen weitern Verordnungen vom 21. Dezember 1819, und 9. September 1820 Anzeigeblatt Nr. 1, und Nr. 76 v. Jahr 1820 hiemit zur genauen Nachachtung zu publiciren.

Da übrigens über das Ausweichen der auf den Straßen und öffentlichen Wegen ſich begegnenden Chaiſen, Wägen und Fuhrwerke häufige Streitigkeiten vorgekommen, ſo wie durch die Fahrläßigkeit und Unachtſamkeit der Kutſcher, und Fuhrleute ſchon mehrmal zum großen Nachtheil der Reiſenden, Mißhelligkeiten und Unglücksfälle entſtanden ſind; ſo wird, um dieſen Nachtheilen nach Möglichkeit vorzubeugen, andurch als allgemeine Vorſchriſt, nach welcher ſich ein jeder zu achten hat, verordnet, wie folgt:

1. Jeder Kutſcher oder Fuhrmann muß ſein Fuhrwerk und Geſchirr ſo eingerichtet haben, daß er ſtets im Stande iſt, ſeine Pferde gehörig zu leiten, und ſolche in ſeiner Gewalt hat.

2. Es iſt daher verboten, daß ſich der Fuhrmann

a. entweder von ſeinem Fuhrwerk entfernt, und ſolches dem Willen der Pferde allein überläßt, oder

b. daß er ſich, ohne Zügel und Leitſeile in ſeiner Gewalt zu haben, auf den Wagen ſetzt, und die Pferde nur mit einem Rufe, oder mit der Peitſche leitet, wie endlich

c. daß er im Fahren ſchläft, und wie ſolches nur leider zu häufig won Bauersleuten geſchieht — ſich, um zu ſchlafen, auf den Wagen legt, und ſolchen ſeinen Pferden Preis giebt, und zwar bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. für denjenigen, der ſich einen Uebertritt zu Schulden kommen ließe.

3. Das allzuſtarke im Gallopp Fahren und Zujagen, ſo wie auch das zu raſche Vorfahren, beſonders mit leeren Leiterwägen, und Berg abwärts, iſt ebenfalls verboten bei 1 fl. bis 5 fl. Strafe.

4. Wer mit ſeinem Fuhrwerke auf offener Straße ſtill hält, muß es ſtets alſo thun, daß er ſeinen Wagen ſeitwärts der Straße ſtellt, und durch denſelben die Paſſage ſelbſt nicht geſperrt wird. — dabei muß derjenige, der ſein Fuhrwerk anhalten läßt, entweder die Waage aushängen, oder einen Strang von jenem Pferde losmachen, bei 1 bis 5 fl Strafe für die Unterlaſſung.

5. Alle Fuhrwerke von jeder Art, die ſich begegnen, müſſen einander zur Hälfte rechts ausweichen, ſo ferne anderſt die Beſchaffenheit und Breite des Weges ſolches geſtattet.

6. Erlaubt der Platz das Ausweichen zur rechten Seite dem einen Fuhrwerke nicht, ſo muß dieſes von dem andern ſo geſchehen, daß ohne Hinderniß und Nachtheil vorbeigefahren werden kann.

7. Leidet auch dieſes die Enge des Weges nicht, ſo muß derjenige, der das andere Fuhrwerk zuerſt bemerken kann, an einem ſchicklichen Orte ſo lange halten, bis ſolches vorbeigefahren iſt.

Kutſcher und Fuhrleute haben daher ſtets wachſam zu ſein, und ſich in ſolchen Wegen durch Rufen, oder durch Peitſchen, Zeichen zu geben.

8. Begegnen ſich Fuhrleute an einem Berge, oder an einer ſteilen Anhöhe, ſo iſt das Hinauffahrende jedesmal zum Ausweichen verbunden, es mag ſchwerer beladen ſein oder nicht.

9. In einem Hohlwege wo kein Zeichen gegeben werden kann, oder keines vernommen wird, muß von den ſich begegnenden Fuhrwerken das Leichtere ohne Unterſchied zurückkehren, oder auf den Rangen gehoben werden, um das Schwerere vorbei zu laſſen, wobei ſich Kutſcher nnd Fuhrleute beiderſeits beizuſtehen haben.

10. Fahren mehrere Chaiſen hintereinander, ſo muß die Erſtere, die Letztere, wenn es dieſe will, entweder vorfahren laſſen, wenn ſolche raſcher fährt, oder ſie (die Erſtere) muß ſtets eben ſo raſch fahren, als die Letztere, die ihr immer am nächſten iſt.

11. Ein Leiterwagen hingegen, welcher einer Chaiſe vorfährt, muß durch Ausweichen die Chaiſe dann ſogleich vorlaſſen, wenn es der Kutſcher von demſelben verlangt.

12. Alle Wagen und Chaiſen müſſen nicht blos zur Hälfte, ſondern vollkommen rechts ausweichen.

Den Chaiſen, in welchen

a. Se. Königl. Hoheit der Großherzog, ſo wie

b. die höchſten fürſtlichen Perſonen des großherzoglichen Hauſes fahren;

c. denen mit großherzoglichen Pferden die Equipage beſpannten Chaiſen;

d. dem Poſtwagen:

e. jeder mit Poſtpferden beſpannten Chaiſe, ſobald der Poſtillon das Zeichen mit dem Horn giebt;

f. beladenen Güterwägen.

13. Außer den ad a et b benannten Chaiſen müſſen dieſe unter ſich ſelbſt, wo ſie einander begegnen, in der Art ausweichen, daß die leichtere Poſt-Chaiſe der ſchwereren, das heißt, mit mehr Pferden beſpannten; dieſe wieder den Güter- und Poſtwägen ganz — die von gleicher Beſchaffenheit halb rechts ausweichen.

14. Andere leere, oder auch mit Perſonen beſetzte Chaiſen

und Wägen, müſſen den beladenen Wägen, ſo wie die leeren Wägen ohne Unterſchied den mit Perſonen beſetzten Chaiſen und Wägen gänzlich ausweichen.

15. Wer zum Ausweichen verbunden iſt, und dadurch, daß er es nicht thut, zum Aufenthalte, oder zum Anfahren Anlaß giebt, hat den hieraus entſpringenden Schaden zu tragen, wonach er nach Befund mit 1 bis 5 fl. Strafe angeſehen werden kann.

Nach dieſen Beſtimmungen ſollen vorkommende Anzeigen und Beſchwerden beurtheilet und die geeigneten Geld-, oder wo Gründe der Schärfung eintreten, ſtatt ſolchen körperliche Strafen von den Polizeibehörden angeordnet werden.

Freiburg den 4. Jänner 1825.

Großherzogl. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 5 S. 33.

Wahl der Hebammen.

K. D. Nr. 943. Durch Erlaß des Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 28. Dezember 1824 Nr. 15076 ſoll es den ſämmtlichen Aemtern, Phyſikaten und Pfarrämtern zur Pflicht gemacht werden, in den Gemeinden die Wahl der Hebammen durch die Ortsfrauen ſoviel wie möglich, zu beſchränken und darauf zu ſehen, daß keine ſolche Perſonen in den Unterricht geſchickt werden, welche ihr 30. Jahr ſchon zurückgelegt haben und außer dem auch ſchon die bekannten nöthigen körperlichen und intellectuellen Fähigkeiten nicht beſitzen.

Sämmtliche Aemter, Phyſikate und Pfarrämter werden daher angewieſen, ſich bei allen erledigten Hebammen-Plätzen hiernach zu benehmen. Freiburg am 21. Jänner 1825.

Großherzogl. Badiſches Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 10 S. 82.

Die Conſtatirung und Controllirung der Immobilien und Erbſchaftsacciſe betr.

Nr. 1023. In Gemäßheit Erlaſſes Großh. Finanz-Miniſteriums vom 31. v. M. Nr. 1538, die Conſtatirung und Controllirung der Immobilien und Erbſchaftsacciſe betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Nachricht und zur genauen Nachachtung von Seiten der betheiligten Behörden Folgendes verfügt:

1. Die Amtsreviſorate des Kreiſes werden angewieſen, die nach §. VI. Satz 8 der Inſtruktion vom 9. März 1812 zu

führenden Regiſter am 20. jeden Monats abzuſchließen, und an die betreffende Ober-Einnehmerei abzuſenden, ſofort alle nach dieſem Termin vorkommenden Accis-Anſätze in das für den nächſten Monat neu zu eröffnende Regiſter einzutragen, damit die Uebereinſtimmung dieſer Regiſter mit jenen der Acciſoren erzielt, und fruchtloſe Nachforſchungen von Seiten der Obereinnehmereien, und der Reviſion beſeitigt werden, die bisher häufig vorkommt, wenn die Amtsreviſoren in den letzten Tagen des Monats Notifikationen an die Acciſoren abgehen ließen, die von dieſen in das Regiſter für den folgenden Monat aufgenommen worden ſind.

2. Die Obereinnehmereien werden angewieſen, die nach §. 14 ihrer Rechnungsinſtruktion vom 20. März 1812 zu führenden Regiſter monatlich abzuſchließen, und mit dem von dem Amtsreviſorat geführten Monatsregiſter nach bewirktem Uebertrag der Rückſtände in das Regiſter für den folgenden Monat unverzüglich an die Kreisreviſion abzuſenden, damit dieſelbe in jedem Monat Kenntniß von dem Stande der Conſtatirung, und des Einzugs der Acciſe erhalte, und die Geſchäftsführung der Obereinnehmerei fortwährend im Auge habe.

3. Die Obereinnehmereien haben ferner den Ortsacciſoren aufzugeben, in das nach den §. §. 13 und 18 ihrer Rechnungsinſtruktion zu führende Immobilien-Accisregiſter nur diejenigen Accisbeiträge von Immobilien, Schenkungen und Erbſchaften einzutragen, worüber ihnen die Anzeige von dem Amtsreviſorat zugekommen iſt, da die Ertheilung der Notifikation (Einnahms-Dekretur) nur von einer Stelle ausgehen kann, und zahlloſe Verrwirrungen entſtehen, wenn, wie bisher häufig geſchehen iſt, neben den Amtsreviſoraten auch die größtentheils hiezu ohnehin nicht befähigten Orts-Gerichte den Acciſoren den Auftrag zur Erhebung eines, und deſſelben Poſtens zu verſchiedener Zeit ertheilen.

Diejenigen Accisfälle, welche entweder durch die eigene Anzeige der Accispflichtigen, oder durch die Ortsgerichte ꝛc. zur Kenntniß der Ortsacciſoren gelangen, ſind in dieſes Regiſter nicht einzutragen, ſondern beſonders zu notiren, und der Obereinnehmerei bei der Abrechnung anzuzeigen, damit dieſelbe die nachträgliche Einnahms-Dekretur durch das Amtsreviſorat veranlaſſen kann.

Offenburg den 22. Jänner 1825.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 10 S. 61. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 10 S. 81. v. 14. Jänner 1825 Nr. 574.

Die Sicherſtellung der Vorſchüſſe an Unterſuchungs- und Verpflegskoſten betr.

Nr. 1964. In Gemäßheit hoher Verfügung des Großh. Miniſteriums des Innern vom 14. Jänner d. J. Nr. 392 werden ſämmtliche Aemter und Amtskaſſen-Verrechnungen darauf aufmerkſam gemacht, daß ohne Ergreifung der nöthigen Vorſichtsmaßregeln die aus den Amtskaſſen vorſchußweiſe beſtrittenen Unterſuchungs- und Verpflegungskoſten in Verluſt gehen. Daher werden die Aemter und Amtskaſſen-Verrechnungen dafür verantwortlich gemacht, daß nach Eröffnung eines jeden Strafurtheils, derartige Koſten, des Erſatzes wegen, nach Vorſchrift des Landrechtſatzes 2105 Lit a. ordnungsmäßig in das Unterpfandsbuch eingetragen werden. Auch wird demſelben eröffnet, daß den Kreisdirektorien unterſagt worden ſei, dergleichen Unterſuchungs- und namentlich Atzungskoſten für vermögliche Inquiſiten ohne Noth aus der Amtskaſſe vorſchießen zu laſſen, da dieſe häufig in Verluſt gehen, während die Verpflegung wenigſtens auch im Laufe der Unterſuchung den Inquiſiten ſelbſt zur Laſt fällt.

Konſtanz den 1. Februar 1825.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 12 S. 89. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 15. S. 125. Dreiſ. K. D. v. 1. Februar 1825 Nr. 1604.

Den Verbrauch des Stempelpapiers betr.

Nr. 1505. Man hat wahrgenommen, daß ungeachtet der klaren, über dieſen Gegenſtand beſtehenden Vorſchriften der Verbrauch des Stempelpapiers bei vielen Amtsreviſoraten auffallend ungleich erſcheint, daß an manchen dieſer Stellen Stempelpapiere von höherem Werth ſeit geraumer Zeit ſehr ſelten — oft gar nicht abgegeben, auch bei verſchiedenen Aemtern durch Mangel an Aufmerkſamkeit der Ertrag des Stempelpapiers vermindert worden iſt.

In Gemäßheit des Erlaſſes des Großh. hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 14. v. M. wird daher

Den ſämmtlichen Aemtern und Amtsreviſoraten des Kreiſes die pünktliche Beobachtung der Stempelordnung, beſonders der Inhalt der §§. 29 und 30 wiederholt eingeſchärft, ſo wie

2. die mehrfach ergangene Verfügung, daß jede Beilage einer Eingabe mit dem Betreff überſchrieben, der übrige leere Raum aber durchſtrichen werden muß, in das Gedächtniß

zurückzurufen, und dieſelbe beſonders darauf aufmerkſam gemacht, daß

3) in allen durch die geſetzliche Vorſchrift beſtimmten Fällen das Stempelpapier in natura adhibirt und ſtatt desſelben die Bezahlung des Werths in Geld nicht angenommen werden darf.

Man erwartet, daß ſich die Aemter und Amtsreviſorate genau hiernach benehmen werden.

Durlach den 1. Februar 1825.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1825 Nr. 13 S. 89. u. Nr. 16 S. 109. Kinzig-K. D. v. 5. Febr. 1825 Nr. 1783. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 14 S. 106. v. 8. Febr. 1825. Nr. 2437.

Baulichkeiten an Kirchen und Pfarrhäuſern bei theilweiſer Baupflicht des herrſchaftlichen Aerariums.

K. D. Nr. 2304. Nach einem von dem Großh. Miniſterium des Innern, Katholiſcher Kirchenſektion, anher mitgetheilten Erlaſſe der Großh. Hofdomainen-Kammer hat letztere wiederholt die Bemerkung gemacht, daß Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten, wovon das höchſte Aerarium einen Theil der Koſten zu tragen hat, öfters durch die Kirchen- und Heiligen-Verrechnung hergeſtellt werden, ohne daß die betreffende Domainen-Verwaltung oder die Großh. Hofdomainenkammer davon in Kenntniß geſetzt werden, bis es ſich um die Zahlung des Koſtenantheils handelt.

Da ſolches gegen alle Ordnung ſtreitet, ſo werden andurch ſämmtliche Kirchen- und Heiligen-Verrechner darauf aufmerkſam gemacht, daß ſie künftig keine derartige Baulichkeiten mehr vornehmen laſſen, ehe vorher von der Großh. Hofdomainenkammer die erforderliche Genehmigung hinſichtlich des mitbetheiligten herrſchaftlichen Aerariums erfolgt ſein wird, und daß ſie andernfalls Gefahr laufen, dergleichen Koſten zur Selbſtzahlung heimgewieſen zu erhalten.

Freiburg am 12. Februar 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 15 S. 125.

Das Löſen der Ladſcheine bei Weinkäufen im Lande betreffend.

Die hohe Finanz=Miniſterial=Verfügung vom 24. Juni 1823 Reggs. Bl. Nr. XIX. verordnet: daß auch patentiſirte Weinhändler bei Weineinkäufen im Lande einen Ladſchein löſen, und denſelben dem Acciſor des Abladeorts abgeben müſſen.

Da hiebei der Zweifel entſtanden iſt: ob dieſe Formalität auch bei Weineinkäufen im nämlichen Orte zu beobachten ſei? ſo wird hierdurch erläutert, daß allerdings auch dieſe Weineinkäufe der nämlichen Kontrolle, wie jene außer Orts, unterliegen, und die Weinhändler, welche dieſelbe verſäumen, in die §. 7 der Accisordnung beſtimmte Strafe verfallen.

Durlach den 16. Februar 1825.

Das Directorium des Murg= und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig=, Murg= u. Pfinzkreiſes 1825 Nr. 16 S. 109.

Die Diäten=Beſtimmung der Sanitätsdiener für auswärtige Krankenbeſuche betr.

Nr. 2486. Das Großh. hohe Miniſterium des Innern hat unter dem 13. Februar 1822 Nr. 1981 verordnet, daß ein Sanitätsdiener für einen nicht lange aufhaltenden Krankenbeſuch in einem Orte, welcher nur eine halbe Stunde von ſeinem Wohnſitze gelegen iſt, nicht einmal eine halbe Diät ſondern nur eine billige Verſäumnißgebühr, ſodann für dergleichen Beſuche in Orten, welche 2 und unter 2 Stunden von ſeinem Domicilium entfernt ſind, eine halbe Tagsdiät, endlich für ſolche in Orten, welche über zwei Stunden von ſeinem Wohnſitze gelegen ſind, eine ganze Diät einzureichen befugt ſein ſoll.

Durch verſchiedene Fälle, in denen dieſe Verordnung nicht beobachtet wurde, veranlaßt, wird dieſelbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Phyſikate des diesſeitigen Kreiſes werden angewieſen, in ihren Koſtenverzeichniſſen ſich genau hiernach zu achten.

Offenburg den 19. Februar 1825.

Großh. Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig=, Murg= und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 17 S. 115.

Das Eichen der Weinfäſſer betr.

Nr. 3133. Nach §. 107 der Accisordnung ſind Alle, welche Wein in ungeeichten Fäſſern führen, jedesmal mit dem ein=

fachen Accisbetrag zu beſtrafen. Durch Verordnung vom 30. März 1816 Nr. 4632 hat das Großh. Finanz-Miniſterium beſtimmt, daß die Eichung der Ladfäſſer nach altem Maaße geſchehen ſoll, und wurden unterm 6. Novbr. 1822 Nr. 17769 ſämmtliche Aemter dieſes Kreiſes angewieſen, dieſes zur Ausführung zu bringen.

Da dieſes, aus Mangel an nähern Beſtimmungen in einigen Aemtern unterblieben iſt, ſo werden folgende den Aemtern Rheinbiſchoffsheim und Bühl bereits unterm 23. Auguſt 1823 Nr. 14075 zugegangenen Vollziehungs-Vorſchriften andurch allgemein gegeben:

1) Zur Eichung ſind zwei verpflichtete Küfer und der erſte Ortsvorgeſetzte, jene zum Füllen und Abmeſſen, dieſer zum Bezeichnen (Eichen) der Fäſſer aufzuſtellen.

2) Die Zahl der Eichſtätten, und in welchen Orten ſie beſtehen ſollen, desgleichen die Eichlage, hat das Amt, nach Rückſprache mit der Obereinnehmerei und Oberzollinſpektion zu beſtimmen.

3) Die Eichmaaße und Geſchirre ſind von der Gemeinds-Kaſſe anzuſchaffen, vom erſten Vorgeſetzten zu bewahren.

4) Die Eichgebühr von der Ohm iſt 4 Kreuzer, was unter einer Ohm iſt, wird für ein Ohm gerechnet.

5) Von dieſen Gebühren beziehen die Küfer die Hälfte, der erſte Vorgeſetzte ein Viertel, und die Gemeindskaſſe ein Viertel.

6) Die Eichmaaße beſtehen in einer Maaß von ein Ohm, und einer weitern 6 Maaß haltend, in welch letztere die Maaße in Abtheilungen von 1 bis 6 durch eingeſchlagene eiſerne Stifte zu unterſcheiden ſind. Sie müſſen von ausgewittertem eichenen Holz, ſtark mit Eiſen beſchlagen, gefertigt werden.

7) Der Gehalt eines jeden geeichten Faſſes wird auf eines der beiden Bodenſtücke mit Vorſicht eingebrannt, wozu man ſich von Eiſen gefertigter Zahlen, von 0 bis einſchließlich 9 bedient, welchen das Ortszeichen eingebrannt wird, und zwar ſo, daß die Zahlen dadurch eingeſchloſſen werden.

Das Wort Ohm wird in lateiniſchen aus Eiſen gefertigten Buchſtaben dazu eingebrannt, und zu Bezeichnung der Maaße der lateiniſche Buchſtabe M.

Die Aemter haben die Eichung, ſo weit ſolche noch zu geſchehen hat, hienach anzuordnen, und jedem Beſitzer ungeeichter Ladfäſſer bei Strafe zu befehlen.

Ueber den Vollzug wird binnen ſechs Wochen berichtliche Anzeige erwartet.

Offenburg den 2. März 1825.

Das Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreiſes 1825 Sr. 21 S. 187.

Verwendung naher Verwandten des Beamten zu Aktuarien.

K. D. Nr. 5006. In Gemäßheit Erlaſſes des Großh. Miniſteriums des Innern vom 5. d. M. Nr. 2370 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der vorliegenden höchſten Beſtimmung, der Neveu des Beamten von Letzterm allerdings als Aktuar verwendet werden könne.

Freiburg am 24. März 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 27 S. 253.

Die Beſtimmung der Termine zu Entrichtung des Ohmgeldes von den Weineinlagen der Wirthe zur Herbſtzeit und bis Weihnachten betreffend.

Nr. 4679. „Seine Königliche Hoheit haben durch höchſte Staats-Miniſterial-Entſchließung vom 10. d. M. Nr. 348 gnädigſt zu befehlen geruht, daß die Beſtimmung der beiden Termine zu Entrichtung des Ohmgelds von den Weineinlagen der Wirthe zur Helbſtzeit und bis Weihnachten, zu Abſchneidung der daraus für die Ordnung im Rechnungsweſen bisher entſtandenen Nachtheile dahin abgeändert werden, daß es bei dem einen Termine auf den 1. Februar ſein Bewenden behalte, übrigens aber der andere Termin vom 1. Mai auf den 1. April verlegt werde, und daß dieſe höchſte Vorſchrift auch rückſichtlich der im Herbſt 1824 eingelegten neuen Weine Anwendung finden ſoll.“

Welches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Durlach und Offenburg den 24. März 1825.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- nnd Pfinzkreiſes 1825 Nr. 26 S. 177. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 26 S. 177. v. 28. März 1825 Nr. 5859. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 26 S. 241. vom 28. März 1825 Nr. 5087.

Die Beſtimmmung des Alters der Kälber, welche zum Schlachten benutzt werden, betr.

Nr. 6484. Die Wahrnehmung, daß in dem weſtlichen und nördlichen Theile des Kreiſes die über das zu frühe Schlachten der Kälber durch das Anzeigeblatt des See= und Donaukreiſes Nr. 43 verkündete Verordnung vom 1. Auguſt 1814 Nr. 6891 nicht mit der die Erhaltung der menſchlichen Geſundheit und Gewerbſamkeit ſchuldigen Strenge beobachtet werde, veranlaßt uns, die angeführte Verordnung in Erinnerung zu bringen, und dabei weiter zu verfügen:

1) Kein Kalb darf geſchlachtet werden, bevor nicht beiderſeits der vierte Schneidezahn mit ſeiner ganzen Schaufel aus dem Zahnfleiſch hervorſteht.

2) Der erſte Uebertretungsfall iſt mit einer Strafe von 3 fl., der zweite Fall mit einer Strafe von 6 fl., jeder weitere Uebertretungsfall aber mit einer Strafe von 10 Rthl. zu ahnden, und dem Anzeiger der dritte Theil des Strafbetrags zuzuſcheiden.

Dieſe Verordnung iſt nicht nur in den Gemeinden kund zu machen, ſondern auch den Mezgern insbeſondere urkundlich zu eröffnen, und das Polizeiaufſichts=Perſonale hievon in Kenntniß zu ſetzen. Konſtanz den 5. April 1825.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 30 S. 193.

Die Eichung der Bierkeſſel und Kühlſchiffe, ſo wie der Brandwein=Keſſel betr.

Nr. 5177. Man ſieht ſich veranlaßt, über die Vornahme obigen Geſchäftes und die deßfallſigen Gebühren Folgendes zu verfügen:

1) Die Eichung geſchieht an denjenigen Orten, an welchen die dazu erforderlichen Anſtalten beſtehen, und verpflichtete Eicher beſtellt ſind, jedesmal in Anweſenheit eines Gardiſten.

2) Die Aemter haben die Eichorte in ihrem Bezirke zu beſtimmen, und bekannt zu machen, damit ſich Jeder, der eichen zu laſſen hat, darnach richte.

Die bereits aufgeſtellten Eicher ſind beizubehalten, und ſofern es noch nicht geſchehen iſt, zu verpflichten; wären noch keine beſtellt, ſo hat das Amt nach Rückſprache mit der Obereinnehmerei, deren Beſtellung und Verpflichtung zu beſorgen.

3) Die Eigenthümer der Bier- und Brandweinkeſſel und Kühlſchiffe haben ſolche auf eigene Koſten auf die Eichſtätte verbringen zu laſſen; die Eichgebühren werden in dieſem Falle ganz auf die Obereinnehmerei-Kaſſe übernommen, und gebührt:

a) für die Eichung eines Bierkeſſels oder Kühlſchiffes ohne Unterſchied ſeines Gehaltes:
dem erſten Vorgeſetzten oder der ihn vertretenden Gerichtsperſon (Sinnmeiſter) . . . . . . 30 kr.
jedem der beiden Küfer . . . . 36 kr.

b) Für die Eichung der Brandweinkeſſel:
über 10 Ohm neues Maaß, das ad a. beſtimmte, unter dieſem Maaße aber jedem Küfer . . . . . 20 kr.
der Gerichtsperſon . . . . 20 kr.

Der Sinnmeiſter hat den Forderungszettel hierüber aufzuſtellen, und vom Eigenthümer die geſchehene Eichung und das gefundene Maaß des Geeichten darauf bezeugen zu laſſen.

4) Auf Verlangen der Eigenthümer kann das Amt oder die Obereinnehmerei erlauben, daß die Eichung auch an Orten, die keine Eichſtätten ſind, vollzogen werde; in dieſem Falle haben die von der Eichſtätte abgehende Perſonen Tagsgebühr zu fodern, und zwar:

1) Sinnmeiſter:

a)	aus Dörfern und Marktflecken . . .	1 fl. 30 kr.
b)	„ Städten unter 3000 Seelen . .	2 fl. — kr.
c)	„ „ über 3000 Seelen . .	2 fl. 30 kr.

2) Küfer:

Die aus a. beigezogenen	2 fl. — kr.
„ „ b. u. c.	2 fl. 30 kr.

Der Betrag dieſer Forderung, ſo weit er die §. 3 beſtimmten, von der Obereinnehmerei zu bezahlenden Eichgebühren überſteigt, hat der Eigenthümer zu entrichten.

5) Die Aemter haben über den Vollzug des §. 2 Angeordneten binnen 6 Wochen zu berichten. Die Acciſoren und Ober-Einnehmereien, die Gardiſten und die Oberzollinſpektion haben darob zu wachen, daß die Eichung nicht unterlaſſen, und jeder Beſitzer dazu angehalten werde.

Offenburg den 9. April 1825.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 31 S. 213.

Zuſchlagung der Güter an Zahlungsſtatt.

K. D. Nr. 6849. In Betreff der Güter an Zahlungsſtatt wurden vielfältig Zweifel erhoben, woher man ſich veranlaßt ſieht, die von Großh. Juſtiz-Miniſterium in dieſer Sache erfloſſene nähere Beſtimmungen andurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

a) der Gläubiger hat in der Regel die Wahl, auf welches Vermögensſtück ſeines Schuldners er zugreifen will, als Folge aus Landrechtsſatz 2093 und 2204.

b) Ausnahmen hievon ſind:

1) Minderjährige und ihnen gleich geachtete Schuldner, denen zuerſt die Fahrniß angegriffen werden muß, Satz 2206.

2) Unterpfandſchulden, wovon erſt Unterpfandsſtücke angegriffen werden müſſen, ehe man auf andere greift, Satz 2210.

In Anſehung von in verſchiedenen Gerichtsbezirken gelegenen Gütern, auf welche erſt nach einander gegriffen werden kann, Satz 2210.

c) Nur durch die Befriedigung des Gläubigers kann ein zugegriffenes Gut wieder zugrifffrei werden, Satz 2217, und

d) das zugegriffene Gut an Zahlungsſtatt wieder ſeinen Willen anzunehmen, iſt der Gläubiger nicht ſchuldig. Satz 1243.

e) Er kann jedoch bitten, daß ihm ein Stück, auf das er ein Zahlungsrecht hat, nach einer, durch Sachverſtändige vorgenommenen Schätzung entweder um dieſen Werth zugeſchlagen, oder verſteigert werde, Satz 2028.

f) So lange bei einer Verſteigerung der geſchätzte Werth nicht bis auf 9 Zehntheil erreicht wird, iſt der Schuldner nicht ſchuldig, losſchlagen zu laſſen; dieſes folgt aus Satz 1588 verglichen 1681 mit 1591 und 1592.

g) Wo der Preis einer Sache durch Schatzung ſtatt durch freiwillige Uebereinkunft der Parthien beſtimmt wird, gelten 9 Zehntheile der gerichtlichen Schatzung für den wahren Werth, Satz 1681.

Aus Allem dieſem folgt ſoviel:

1) Es kann kein Zuſchlag wider Willen des Gläubigers erfolgen, ſo lange dieſer noch anderes angreifbares Vermögen für ſeine Bezahlung anzugreifen vorſchlagen kann;

2) es kann keiner wider Willen des Schuldners erfolgen, ſo lange derſelbe noch andere Vermögensſtücke anzeigen kann,

durch deren Verkauf die völlige Befriedigung des Gläubigers erfolgen kann;

3) es kann kein Zuſchlag wider Willen eines oder des andern Theils erfolgen, ſobald der Gläubiger lieber mit ſeiner Forderung zuzuwarten und ſie unterpfändlich auf dem angegriffenen Gut ſtehen zu laſſen ſich erklärt.

4) Wenn es zum Zuſchlag kommt, ſo ſind 9 Zehntheile der im laufenden Werthe vorgenommenen gerichtlichen Schätzung derjenige Preis, um welchen der Gläubiger das zugeſchätzte Stück annehmen muß.

Freiburg den 22. April 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 37. S. 373. v. 22. Apr. 1825. Nr. 6849.

Die Konkurrenz der Pfarreien zu den Orts-Kriegsſchulden, deren Tilgung und Verzinſung betreffend.

Nr. 6404. Schon unter dem 4. Februar d. J. hat das Großh. Miniſterium des Innern nach vorgängiger Vernehmung der beiden Großh. Miniſterial-Kirchenſektionen in Beziehung auf den vorbemerkten Gegenſtand verordnet:

1) Der Antheil einer jeden Pfarrei, an der ganzen Maſſe der liquidirten Ortskriegſchulden, iſt nach Maaßgabe ihres Steuerkapitals, bis zum Tag des in Vollzug tretenden Schuldentilgungsplans, zu berechnen und feſtzuſetzen.

2) Die Pfarrei hat dieſes Paſſiv-Steuerkapital verzinslich, jedoch unaufkündbar, bis zur erfolgenden Vacatur zu übernehmen, und der zeitliche Pfarrer iſt anzuhalten, die Zinſen davon an den Verrechner der Kriegsſchuldentilgungs-Kaſſe zu bezahlen.

3) Bei der nächſten Vacatur der Pfründe hat das Kreis-Directorium der betreffenden Kirchenſektion von dem Daſein des Paſſiv-Kapitals Kenntniß zu geben, und dieſe beſtimmt die Art und Weiſe der allmähligen, mit dem nöthigen Einkommen in Einklang ſtehenden Abzahlung.

4) Die betreffende Kirchenſektion wird den Tilgungsplan in der Auskündigung der Pfründe bemerken, und davon dem Kreis-Directorium zur weitern Verfügung Nachricht ertheilen.

Um Irrungen, die ſich dieſer Konkurrenz wegen erheben könnten, vorzubeugen und den deßfallſigen Anfragen im

Voraus zu begegnen, wird dieſes nachträglich zur Kenntniß ſämmtlicher Gemeinden und Pfarrer hierdurch gebracht.

Durlach und Offenburg den 27. April 1825.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 36 S. 246. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 33 S. 329. vom 29. März 1825 Nr. 5254.

Die Behandlung der Gantverweiſungen betreffend.

B. G. Nr. 3211. I. Sen. Durch die an ſämmtliche Aemter der unterrheiniſchen Hofgerichtsprovinz erlaſſene Zirkularverordnung vom 23. März l. J. wurde das von Seiten einiger derſelben eingetretene Mißverſtändniß der Verordnung über Gantverweiſungen Reggsbl. 1823 S. 31 Nr. VII., als wenn die von den Gläubigern gewählten Maſſekuratoren dadurch die Schuldner der Gläubiger würden, dahin berichtigt, daß die Kuratoren keineswegs als Schuldner, ſondern als Bevollmächtigte der Gläubiger zu betrachten ſeien.

Seitdem ſind nun wieder neuere Zweifel in Auslegung der Verordnung darüber erhoben worden, ob ein gewählter Kurator zur Annahme der Kuratel gezwungen werden könne, ob und welche Stimmenmehrheit bei der Wahl eines Kurators entſcheide? und wie die Gläubiger gegen etwaigen Verluſt wegen eintretender Zahlungsunfähigkeit oder Saumſeligkeit des Kurators zu ſchützen ſeien?

Auf den hierüber an das Großh. hohe Juſtizdepartement erſtatteten Vortrag wurde von dieſer hohen Stelle zur Beantwortung dieſer dreifachen Anfragen in nachſtehender Art die Genehmigung ertheilt:

1. Es findet im Gant ein Zwang zur Annahme einer Kuratel in keinem Falle ſtatt. Sollte es ſich wider Erwarten ereignen, daß ſich der gewählte Kurator gegen die verordnungsmäßige Gebühr der Kuratel nicht unterziehen wollte, ſo muß es den Gläubigern lediglich überlaſſen bleiben, in Gemäßheit der frühern Verordnung mit einem von ihnen in Vorſchlag zu bringenden Kurator beſonders übereinzukommen, oder ſich dem unmittelbaren Einzuge ihrer Verweiſungen zu unterziehen.

2. Die Stimmenmehrheit der Gläubiger bei der Wahl eines Kurators wird nach denjenigen geſetzlichen Beſtimmungen, welche bei Ganten überhaupt gelten, angenommen;

dieſe ſind nach der Rechtsähnlichkeit des Satzes 220 des Handelsbuches über Schuldvergleiche: daß eine Mehrheit der Forderungen von Dreiviertel der ſämmtlichen Schuldſummen vorhanden ſein müſſen, jedoch zur Wahl des Kurators auch die Pfandgläubiger mitberechtigt ſind, alſo ihre Forderungen zur Berechnung der Mehrzahl mitgezählt werden müſſen; daß aber hierunter nun auch die Pfandgläubiger begriffen ſind und ihnen freigelaſſen iſt, wenn ſie mit der durch die Mehrheit getroffenen Wahl nicht zufrieden ſind, ſo wie in jedem Falle ihre Zahlung unmittelbar von den Käufern der ihnen verpfändeten Liegenſchaften zu erheben oder für ſich eigene Kuratoren zu beſtellen.

3. Durch dieſe Maaßregel ſind dieſelben hinlänglich in ihren Rechten geſichert, und jeder Vorzugs- und Unterpfands-gläubiger kann ſich außerdem auch durch pünktliches Anrufen zur Verfallzeit der Zieler vor Schaden bewahren.

Sämmtliche Aemter haben ſich in vorkommenden Fällen nach dieſer erläuternden Verfügung genau zu bemeſſen.

Verfügt Mannheim den 2. Mai 1825.

Großherzogl. Bad. Hofgericht.

Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreiſes 1825 Nr. 37 S. 218.

Die Boten und inſtitutmäßigen Fuhrwerke betreffend.

Nr. 6884. Auf das von der Großherzogl. Oberpoſt-direktion hierher gekommene Anſinnen ſieht man ſich bewogen, die im Regierungsblatt Nr. 27 vom 4. Auguſt 1807 erſchie-nene höchſte Verordnung in Erinnerung zu bringen, und ſämmtliche Bezirks- und Lokalſtellen, ſo wie auch das Aufſichts-perſonale zu deren nachdrücklichen Handhabung anzuweiſen.

1. Es ſollen keine inſtitutmäßigen Fuhrwerke, nämlich ſolche beſtehen, die zu beſtimmten Tagen nach einer regulären Ab-wechslung auf Poſtwagenrouten hin und herfahren.

2. Weder dieſe, noch Hauderer und Boten dürfen geſie-gelte und überhaupt verſchloſſene Briefe, ferner Briefpakete, Geldpakete, Präzioſen und kleine Effekten, die unter 25 Pfund ſchwer ſind, oder nicht zu offenen Kommiſſionsbriefen gehören, ſammeln und verbringen; hingegen die eben gedachten kleineren Kommiſſionsartikel, offene Briefe mit Aufträgen und Geld zu Beſorgung der Aufträge, und Rückbringung des Aufge-tragenen zu führen, iſt ihnen unverwehrt.

3. Sämmtliche Unterthanen und Landeseinwohner werden

hiemit zu Vermeidung der unten auf den Uebertretungsfall beſtimmten Strafe, gewarnt, obgedachte, zur reitenden und fahrenden Poſt geeigneten Gegenſtände, den Boten und Fuhrleuten nicht mitzugeben.

4. Wenn bei einem Fuhrmann, Hauterer und Boten ein verſchloſſener Brief gefunden wird, welchen derſelbe zur Beſorgung übernommen hat, ſo zahlt derſelbe eine Strafe von 1 fl. 30 kr., wovon die Poſtbehörde das Porto, welches ihr dadurch entgangen iſt, wegnimmt, der Reſt aber gehört dem Angeber oder den Polizei- und Amtsdienern, welche bei der unten bemerkten Viſitation gebraucht werden.

Iſt der Aufgeber eines ſolchen Briefs bekannt, ſo zahlt er 1 fl. Strafe in das Almoſen ſeines Aufenthaltsorts.

5. für die bei einem Hauterer oder Boten vorgefundenen Geldpakete und ſonſtige dem Poſtwagen gehörige und entzogene Beſtellungen, hat derſelbe das vierfache Porto nach dem Tarif, vom Ort der Aufgabe, bis an den Ort der Adreſſe zu erlegen, wovon die Poſtbehörde ihren Theil nimmt, der Reſt aber, wie oben, vertheilt wird.

Der Aufgeber, wenn er bekannt iſt, zahlt ebenfalls, wie oben, 1 fl. in das Almoſen.

6. Den Poſtämtern und übrigen Poſtbehörden wird, nach vorher hierzu von dem Oberpoſtamt erhaltenem Auftrage, und nach vorangegangenen Erſuchen an die Ortsobrigkeit zur Anwohnung, mithin unter deren Zuzug erlaubt, die Boten viſitiren zu dürfen, ob ſie verbotene Gegenſtände bei ſich führen. — Jeder Bote iſt gehalten, ſeinen ganzen Wagen viſitriren zu laſſen, und alles gegen die Verordnung Mitgenommene auszuliefern; doch müſſen die Viſitatoren gegen Entkommung oder Beſchädigung der Effekten, die ſie viſitiren, gut ſtehen.

Die Ortsobrigkeit hält über den Vorgang ein Protkoll ab, und ſorgt für die Vollziehung der Strafe, die erlegt ſein muß, ehe der ſtrafbare Hauterer oder Fuhrmann weiter fährt.

Sämmtliche obere und untere Stellen werden hiermit angewieſen, nicht nur den Poſtbehörden bei der Viſitation der Boten, die kräftigſte Aſſiſtenz auf jedesmaliges geziemendes Anſuchen derſelben, unentgeldlich zu leiſten, ſondern ſich auch den Vollzug der Strafen ernſtlich angelegen ſein zu laſſen; die bei den Boten vorfindlichen geſetzwidrigen Gegenſtände denſelben abnehmen, und der Poſt zur Beſtellung an deren Adreſſe überliefern zu laſſen, und endlich auf die ſtrenge Erfüllung dieſer Verordnung ein wachſames Auge zu halten, und keine Uebertretung zu geſtatten.

Verordnet im großh. geheimen Rath, Departement der Polizei. Karlsruhe den 13. Juli 1807.

Mannhein den 4. Mai 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Neckarkreiſes.

Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1825 Nr. 37 S. 217.

Die Zulaſſung der Rechtspraktikanten zu amtlichen Geſchäften betr.

Nr. 6928. Das Großh. Miniſterium des Innern hat durch Reſcript vom 3. April d. J. auf einen Erlaß des Großh. Oberſten Juſtiz-Departements, der diesſeitigen Stelle zu erkennen gegeben:

Die bis jetzt beſtehenden Verordnungen über die Zulaſſung der Rechtspraktikanten zu amtlichen Geſchäften machen daraus keinen Unterſchied zwiſchen ſolchen, die beſoldet, oder die nicht beſoldet ſind. Die Geſchäftsführung beider iſt auch durch die geſetzlichen Vorſchriften in ſo beſtimmte Schranken gewieſen, daß bei deren Anwendung nicht wohl Zweifel darüber entſtehen können. Die Rechtspraktikanten ſind hiernach bei den Aemtern zwar zu jeder Art von Geſchäften zugelaſſen, jedoch aber unter ihrer Aufſicht und Verantwortlichkeit der Beamten (Regierungsblatt von 1810 Seite 125.)

Der Grad dieſer Aufſicht iſt, ſo viel es die Führung peinlicher Unterſuchungen betrifft, dahin näher angegeben, daß während der Dauer derſelben die Beamten ſich öfters die Akten vorlegen laſſen ſollen, um bei Zeiten die etwa nöthigen Verbeſſerungen nachholen zu laſſen, daß die Beamten ferner beim Schluß der Unterſuchungen die Akten durchgehen, ihr „Legit" beiſetzen, das allenfalls nöthige ergänzen, und das Schlußverhör der Urkundsperſonen, wo ſolches erforderlich iſt, jederzeit ſebſt vornehmen ſollen. (Regierungsblatt 1810 Seite 324.)

Die Beobachtung dieſer Anordnungen wurde den Aemtern ſpäter eingeſchärft, und den Großh. Hofgerichten die Aufſicht darüber zur beſondern Pflicht gemacht. (Regierungsblatt 1816 Seite 145).

Von dieſem hohen Reſcripte werden daher ſämmtliche Aemter des diesſeitigen Kreiſes zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß geſetzt. Offenburg den 11. Mai 1825.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 40 S. 277.
Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 44 S. 453. v. 10. Mai 1825 Nr. 8018.

Accisfreiheit vom Schlachtvieh bei Unglücksfällen.

K. D. Nr. 8583. In Gemäßheit Erlaſſes des Großh. Finanz-Miniſteriums vom 19. v. M. Nr. 1904 wird in Bezug auf die Verordnung im Anzeigeblatt Nr. 16 vom Jahre 1814 bekannt gemacht, daß im Falle, wenn nach dem vom Ortsgericht und Thierarzt ausgeſtellten Zeugniß das Schlachtvieh, wovon die Accis verlangt wird, in Folge ſeiner Erkrankung nothwendigerweiſe, und nicht erſt nach Gelegenheit geſchlachtet werden mußte, die im §. 66 der Accisordnung ausgeſprochene Begünſtigung auch mit Rückſicht auf das Generalreſcipt vom 3. Jänner 1814 Nr. 35 einzutreten habe.

Dieſes wird zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.
Freiburg am 17. Mai 1825.
Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 44 S. 454.

Die Bezahlung der Hunds-Taxen betr.

Nr 7355. In Gemäßheit höchſter Miniſterialentſchließung vom 14. April l. J. Nr. 494 wird hiemit bekannt gemacht, daß alle Gefangenwärter, welche in dem Gefängniſſe ſelbſt wohnen, von Bezahlung der Taxe von den Hunden frei zu laſſen ſind. Offenburg den 18. Mai 1825.
Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 45 S. 214.
Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 42 S. 281. v. 10. Mai 1825 Nr. 9291.

Die Beurkundung der Verkündung der von den Forſtbehörden veranſtaltet werdenden öffentlichen Holzverſteigerungen betr.

Nr. 7494. In Gemäßheit Erlaſſes Großherzogl. Finanz-Miniſteriums, Oberfoſtkommiſſion, vom 25. v. M. Nr. 2365 wird den ſämmtlichen Ober- und Aemtern des Kreiſes aufgetragen, die Ortsvorgeſetzten ihrer Bezirke unter Bedrohung mit angemeſſener Strafe auf den Fall der Nichtbefolgung anzuweiſen, nicht nur die ihnen zukommenden Ausſchreiben der Forſtbehörden über Holzverſteigerungen in herrſchaftlichen Gemeinds- und Stiftungswaldungen unverzüglich zu verkündigen, ſondern auch die Urkunden darüber

der ausſchreibenden Forſtbehörde vor dem Eintritte des zur Verſteigerung anberaumten Termins zuzuſenden.

Offenburg den 21. Mai 1825.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 45 S. 213.

Durch das Geſetz vom 14. d. M. (Reg. Bl. Nr. VIII.) die Acciſe von der Weinconſumtion der Weinproducenten und Weinhändler betreffend, wurde beſtimmt:

Art. 1. „Die Conſumtion der Weinproduzenten von dem Wein, den ſie accisfrei einzukellern geſetzlich befugt ſind, iſt vom 1. Juni d. J. an der Acciſe nicht mehr unterworfen.

„Ausgenommen bleiben die Weinproduzenten, welche zugleich Wirthe oder patentiſirte Weinhändler ſind.

Art 2. „Jeder patentiſirte Weinhändler hat von gleichem Termin an, ſtatt der Acciſe, von dem wirklich conſumirten Weinquantum, ein jährliches Averſum von 3 fl. 20 kr. zu bezahlen, das ſich für jeden männlichen Tiſchgenoſſen über 18 Jahre um 50 kr. und für jeden weiblichen Tiſchgenoſſen von gleichem Alter um 25 kr. erhöht. Jedoch ſind Landwirthe, wenn ſie auch mehrere Dienſtboten haben, nur für einen männlichen und einen weiblichen Dienſtboten das Averſum zu bezahlen ſchuldig; für Handwerksgeſellen aber, mit Ausnahme der Küfergeſellen, ſoll das Averſum nicht in Anſatz gebracht werden.

Art. 3. Der Zeitpunkt, in dem ſich Jemand als Weinhändler declarirt, iſt rückſichtlich des Perſonalſtandes, wornach das Accisaverſum berechnet wird, entſcheidend. Keine ſpätere Veränderung hat für das betreffende Steuerjahr eine Erhöhung oder Verminderung des Anſatzes zur Folge. Das Averſum iſt immer für ein ganzes Jahr zu bezahlen, wenn auch die Deklaration erſt im Lauf des Steuerjahrs ſtatt findet, oder der Weinhandel aus irgend einer Urſache vor dem Schluß desſelben aufgegeben wird.

Art. 4. Die unrichtige Angabe des Perſonalſtandes wird mit dem vierfachen Betrag der Summe beſtraft, um welche das Accisaverſum aus dieſem Grunde zu nieder in Anſatz gekommen iſt.

Man findet ſich daher veranlaßt folgendes zu verordnen:

1) Es ſoll unverzüglich jeder patentiſirte Weinhändler, der nicht Wirth iſt, aufgefordert werden, binnen 8 Tagen

vom Tag der Aufforderung an, dem Acciſor des Wohnorts zu erklären, ob er ſein Patent beibehalten und nach dem neuen Geſetz ſeine Conſumtion an Wein verſteuern, oder ob er das Patent aufgeben und ſogleich von dem ganzen Weinvorrath in ſeinem Patent-Keller den Accis bezahlen, dagegen die Gewerbſteuer vom Patent in Abgang decretirt erhalten will.

2) Die Erklärungen ſind in das der gedruckten Aufforderung angehängte Verzeichniß einzutragen.

3) Diejenigen Weinhändler, welche das Patent beibehalten, haben in der betreffenden Rubrik zugleich ihren Perſonalſtand nach den Beſtimmungen des Geſetzes anzugeben.

4) Dieſer Perſonalſtand muß vom Acciſer und dem Ortsvorſtand dahin beglaubigt werden, daß er ihnen nicht anders bekannt iſt.

5) Die Weinvorräthe in den patentiſirten Kellern derjenigen Weinhändler, welche das Patent aufgeben wollen, ſind ſogleich nach den Claſſen, in welche ſie gehören, mit Accis zu belegen, und dieſen zu erheben, auch die Patente einzuziehen.

6) Die Acciſer haben ſodann das Verzeichniß über die Erklärungen der Weinhändler mit den eingezogenen Patenten der Obereinnehmerei unverzüglich vorzulegen, und dabei anzuzeigen, wie ſie dem Artikel 5 dieſer Verordnung nachgekommen ſind.

7) Die Obereinnehmer haben den Conſumtions-Accis der einzelnen Weinhändler nach dem Geſetz zu berechnen, und eine Zuſammenſtellung mit den Vorlagen der Acciſer dem Kreisdirectorium zur Prüfung und Decretur vorzulegen.

8) Der ſo conſtatirte Conſumtions-Accis für das Jahr vom 1. Juni 1825 bis dahin 1826 iſt für diesmal am 1. October auf einmal zu erheben. — Wie es mit der Conſtatirung und Erhebung für die Zukunft gehalten werden ſoll, wird ſpäter beſtimmt werden.

9) Die Kreisdirectorien ſind mit dem Vollzug dieſer Verordnung beauftragt, und haben für die Beſchleunigung zu ſorgen. Karlsruhe den 23. Mai 1824.

Finanz-Miniſterium.

Nr. 7919. Vorſtehende Verordnung wird hiedurch unter dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die

Einhoſung der Declarationen der Weinhändler bereits angeordnet iſt.

Durlach und Offenburg den 23. Mai 1825.

Die Directoren des Murg-, und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 43 S. 299. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 43. S. 289. v. 24. Mai 1825. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 43 S. 444. v. 27. Mai 1825. Nr. 9355.

Die Aufhebung der Malz-Acciſe vom Bier, Eſſig und Branntwein, und die Einführung einer Abgabe von 13 fl. vom Fuder Bier nach dem Keſſel-Inhalt vom 1. Juni d. J. an betr.

Nr. 7920. Zum Vollzug des durch das Reggsbl. Nr. VIII. pag. 53 verkündeten Geſetzes in Betreff der Erhebung der Abgabe vom Bier nach dem Keſſelinhalt vom 1. Juni d. J. an, bis zur Erſcheinung einer nähern Vollzugs-Inſtruktion durch hohen Finanzminiſterial-Erlaß vom 21. d. M. Nr. 2641 proviſoriſch verordnet:

1) Von allen jenen Bierſutten, welche am 1. Juni d. J. ſchon begonnen haben, ſind pr. Fuder neuen Maaßes 3 fl. nachzuerheben, da zu ſolchen Bierſutten veracciſtes Malz verwendet worden, und die bisherige Malzacciſe auf eine Abgabe von 10 fl. pr. Fuder Bier berechnet iſt.

2) Von allen am 1. Juni beginnenden Bierſutten, iſt die neue Abgabe mit 13 fl. pr. Fuder neuen Maaßes zu erheben, wogegen von dem an jenem Tage vorräthigen Biermalz und der zu Biermalz beſtimmten Gerſte der bereits bezahlte Accis rückvergütet wird.

3) Die Aufnahme dieſer Vorräthe wird nach der erlaſſenen nähern Anweiſung auf den 1. Juni d. J. zu Conſtatirung des Rückerſatzes, bewirket.

4) Die Acciſoren ſind anzuweiſen, einſtweilen mit verdoppelter Sorfalt ſich dem im §. 32 der Accisordnung vorgeſchriebenen Suttaufnehmen zu unterziehen, und ſie und das Aufſichtsperſonal haben genau darüber zu wachen, daß kein Bier vom Kühlſchiff weggeſchafft wird, ehe die Aufnahme ſtatt hatte. Welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Durlach und Offenburg den 23. Mai 1825.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 43 S. 300. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 43 S. 442. v. 27. Mai 1825.

Nr. 9356. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1825 Nr. 42 S. 249. Neck. K. D. v. 24. Mai 1825.

Zuſchüſſe von fremden Kaſſen.

K. D. Nr. 9595. Die Großh. Kaſſen-Kommiſſion hat, mit Erlaß vom 19. d. M. Nr. 3364, hieher eröffnet:

Sie habe unter Zuſtimmung Großh. Oberrechnungskammer, die Centralkaſſen, welche gewöhnlich die ihnen aufliegenden Zahlungen, an Orten außer ihres Sitzes durch Bezirks-Kaſſen entrichten laſſen, und daher oft in den Fall kommen, dieſe zum Behufe dieſer Zahlungsleiſtungen mit baaren Mitteln unterſtützen zu müſſen, angewieſen, ſich zur Begründung derartigen Kommiſſions-Geſchäfte, und ihrer Legaliſirung in den Rechnungen, lediglich der darüber geführten Korreſpondenz als Rechnungsbelege zu bedienen, und dabei keinen weitern Förmlichkeiten Raum zu geben. Da nun dieſe Korreſpondenz weſentlich beſtehe,

1) in einem Schreiben, an die den Auftrag und Zuſchuß empfangende Kaſſe;
2) in einer Benachrichtigung dieſer über den erhaltenen Zuſchuß;
3) in einem Schreiben derſelben, womit die erhobenen Quittungen über den verwendeten Zuſchuß überſchickt werden, und
4) in der Nachricht, von dem richtigen Eintreffen dieſer Quittungen über den verwendeten Betrag;

ſo begründe bei der zuſchießenden Kaſſe das Schreiben sub 2 die Zuſchußleiſtung und sub 3 deſſen Wiedererhaltung; bei der den Zuſchuß empfangenden Kaſſe aber das Schreiben sub 1 die Zuſchuß-Einnahme, und sub 4 dieſen Rückerſatz.

Uebrigens finde das ganze Geſchäft ſeine Behandlung in der Abtheil. IV. Tit. 3.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Bezirkskaſſen genau zu achten, und die Rechnungs-Reviſions-Behörden ſtrenge auf den Vollzug zu ſehen. Freiburg den 31. Mai 1825.

Großh. Badiſches Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 44 S. 454.

Den ſchädlichen Einfluß der häufigen Tanz-Beluſtigungen betr.

Nr. 8368. Dem ſchädlichen Einfluß der häufigen Tanz-Beluſtigungen zu ſteuern, ſieht man ſich veranlaßt, ſämmtliche Aemter dieſes Kreiſes auf die Verordnungen vom 21. Nov. 1804 Regierungsbl. Nr. 1 vom Jahr 1805 und auf die vom

29. Septbr. 1814 Reggsbl. Nr. 19 mit der Weiſung aufmerkſam zu machen, ſich hiernach in Bewilligung der Tanz- und anderer Beluſtigungen genau zu achten.

Diejenigen Aemter aber, in deren Bezirken ſich Bäder befinden, werden insbeſondere angewieſen, das Tanzhalten in denſelben nur da mit der geeigneten Beſchränkung auf die Badgäſte zu geſtatten, wo es nach dem eignen Ermeſſen des betreffenden Amtes in polizeilicher Hinſicht nicht unzuläſſig erſcheint.

Zur Kenntnißnahme des Publikums wird die Hauptverordnung vom 21. November 1804 Reggsbl. Nr. 1 vom Jahr 1805 hiemit republizirt. Offenburg den 4. Juni 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 50 S. 345. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 41 S. 417 v. 13. Mai 1825 Nr. 8292.

Die Aufnahme der Malz- und Gerſtenvorräthe, in Gefolge des Geſetzes vom 14. d. M., die Verwandlung der Biermalz-Acciſe in einen Accis vom Bier nach dem Keſſelinhalt betr.

§. 1. Die Vorräthe der Bierbrauer an veraccistem Malz und, wenn ihnen eigene Schrottmühlen geſtattet waren, an veraccister Gerſte, ſind am 1. Juni d. J. aufzunehmen und in die Rubriken 2 und 5 eines Verzeichniſſes von anliegender Form einzutragen.

Da nur das geſchrottene Malz veraccist ſein kann, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß nur dieſes aufzunehmen iſt.

Daß die Abgabe wirklich bezahlt iſt, muß durch die beizulegende Deklarationsbillete nachgewieſen werden, doch genügt auch die Berufung auf das Manual, wenn die Billete verloren ſein ſollten.

§. 2. Werden Malzvorräthe deklarirt, welche ſich angeblich gerade in der Mühle befinden, ſo ſind dieſe ebenfalls in das Regiſter einzutragen, die Deklarationsbillete zu erheben und beizulegen.

Ehe dieſe Vorräthe in das Haus des Bierbrauers gebracht werden, iſt der Acciſer herbeizurufen, welcher ſie mit der Deklaration zu vergleichen, und dadurch deren Richtigkeit herzuſtellen hat.

§. 3. Die Aufnahme geſchieht durch den Acciſer, oder, wenn die Zahl der Bierbrauer an einem Orte zu groß iſt,

daß der Acciſer mit der Aufnahme am 1. Juni nicht fertig werden könnte, durch weitere vom Obereinnehmer ernannte Perſonen.

§. 4. Die Obereinnehmer haben die Aufnahms-Verzeichniſſe zu prüfen, die Reductionen vom alten ins neue Maaß vorzunehmen, und ſodann die Verzeichniſſe mit ihren allenfallſigen Bemerkungen den Kreisdirektorien vorzulegen.

§. 5. Die Kreisdirektorien laſſen die Rubriken 4, 7 und 8 ausfüllen und dekretiren den Rückerſatz mit 2 fl. pr. Malter Malz und 2 fl. 20 kr. pr. Malter Gerſte auf die Ober-Einnehmereien.

Der Rückerſatz findet nur dann auf geſchrottenes Malz ſtatt, wenn die Deklarationsbillete nicht älter als 10 Tage ſind, und auf Gerſte nur, wenn ſie vom Jahr 1824 herrührt.

§. 6. Die mit der Aufnahme beauftragten Perſonen haben in der Rubrik Bemerkungen im Aufnahmsregiſter ausdrücklich zu erklären, daß ſie den vorgefundenen und eingetragenen Gerſtevorrath als Erwachs des Jahres 1824 anſehen.

Haben ſie deswegen Zweifel, ſo iſt ſogleich der Ortsvorſtand aufzufordern, durch zwei Sachverſtändige die Frage entſcheiden zu laſſen. Erklären dieſe die Gerſte für 1824r Gewächs, ſo iſt ſie in das Regiſter aufzunehmen.

§. 7. Der Rückerſatz auf die vorgefundene Gerſte 1824r Gewächs iſt nur in ſo weit zu dekretiren, als die betreffenden Bierbrauer nachweiſen, daß dieſelbe jenen Vorrath nicht überſteigt, welcher nach Abzug des Verbrauchs laut der Suttaufnahmsregiſter von dem veraccisten Quantum ſeit der 1824r Erndte, noch vorhanden ſein kann.

§. 8. Bei den Bierbrauern mit eigenen Schrottmühlen ſind 8½ Malter Malz 7 Malter Gerſte gleich zu rechnen.

§. 9. Der Rückerſatz iſt baar zu berichtigen, oder durch Abzug an rückſtändigen Schuldigkeiten, und von dem Betrag ſeiner Zeit ſummariſche Anzeige hieher zu machen.

§. 10. Die Koſten dieſer Aufnahme dekretiren die Kreis-Direktorien auf Obereinnehmereien, die Acciſer und das in loco verwendet werdende Aufſichtsperſonal haben deswegen keine Gebühr in Anſpruch zu nehmen.

Karlsruhe den 21. Mai 1824.

Finanz-Miniſterium.

D. N. 8380. Vorſtehende Verordnung wird, bezüglich auf die Bekanntmachung vom 23. Mai 1825 d. J. Anz.-Bl. Seite 300 andurch verkündet. Offenburg den 4. Juni 1825.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreiſes.

1. Namen der Bierbrauer.	2. Malzvorr. im Orts-Maaß. M	S	3. Malzvorr. im neuen Maaß. M	S	4. Geldbetr. à 2 fl. — kr. pr. Mltr. neu Maaß. fl.	kr.	5. Gerſtevorr. im Orts-Maaß. M	S	6. Gerſtevorr. im neuen Maaß. M	S	7. Geldbetr. à 2 fl. 20 kr. pr. Mltr. neu Maaß. fl.	kr.	8. Summa von 4. und 7. fl.	kr.	Bemerkungen.
1. Georg Bitter .	24	8	21	—			6	2	5	2					ad a. Die Gerſte iſt augenſcheinlich 1824r Gewächs.
2. Franz Schaal .	12	4	10	5			—	—	—	—					ad 2. Davon ſollen ſich 3 Mltr. neu Maaß in d. Mühle des N. N. zu N. befinden.
3. Joſeph Braun .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					ad 3. Der Unterzeichnete konnte dieſe Gerſte nicht als 1824r Gewächs anerkennen, die v. Ortsvorſtand ernannten Sachverſtändigen N. N. u. N. N. haben aber entſchied., daß ſie dafür zu halten ſei.
											Summa		—	—	

Aufgenommen zu Seckenheim den 1. Juni 1825 durch N. N.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 47 S. 325. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 43 S. 442. v. 27. Mai 1825 Nr. 9356.

Das Branntweinbrennen betr.

Nr. 10906. Man ſieht ſich veranlaßt, die Finanzminiſterialverordnung vom 6. Septbr. 1813 Nr. 118 zu republiziren, durch welche die Bedingungen feſtgeſetzt ſind, unter denen es geſtattet iſt, in dem Keſſel eines Andern Branntwein zu brennen, oder in ſeinem eigenen Keſſel Andere brennen zu laſſen.

1) Es iſt Jedermann erlaubt, in dem Keſſel eines Andern Branntwein zu brennen, wenn er die geſetzlich beſtimmte Abgabe entrichtet.

2) Wer in einem fremden Keſſel blos ſeine eigene ſelbſt erzeugte Produkte brennt, hat, wie der Eigenthümer des Keſſels, die Wahl, ob er Accis und Ohmgeld im Verhältniß der Zeit, in welcher er brennt, bezahlen, oder das regulirte Keſſelgeld entrichten will.

3) Wird Accis und Ohmgeld nach der Zeit entrichtet, während welcher gebrannt wird, ſo iſt die Deklaration Namens des Beſitzers des Keſſels zu machen, und derſelbe iſt für die Erfüllung der geſetzlichen Vorſchriften verantwortlich.

4) Will derjenige, welcher in einem fremden Keſſel blos ſeine ſelbſt erzeugte Produkte brennt, das Keſſelgeld entrichten, ſo hat er einen Erlaubnißſchein auf ſeinen eignen Namen zu löſen, in welchem jedoch zu bemerken iſt, wem der Keſſel gehört, auf den der Erlaubnißſchein gehet.

5) Wer einen Erlaubnißſchein auf einen fremden Keſſel löst, hat, ſo lange ihm der Eigenthümer den Keſſel zum Gebrauch überläßt, Alles das zu beobachten, was dem Eigenthümer ſelbſt zur Verbindlichkeit gemacht iſt.

Dieſe Verordnung iſt durch die nachgefolgte vom 22. März 1814 auch auf die Branntweinbrenner von Profeſſion ausgedehnt.

Die Obereinnehmereien haben die Acciſoren und die Ober-Inſpektion die Gardiſten hievon zu belehren.

Konſtanz den 6. Juni 1815.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 48 S. 318.

Den Eintritt in das Königreich Frankreich betreffend.

Nr. 8848. Nach einer dem Großh. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten von dem königlich franzöſiſchen

Geſandten Grafen von Montlezun mitgetheilten Note, hat die königlich franzöſiſche Regierung wegen der großen Menge dürftiger Handwerker und Deſerteurs, die täglich nach Frankreich kommen, und die, wenn ſie wegen ſchlechter Aufführung oder als Vagabunden zurückgeſchickt werden, häufig von ihren Regierungen nicht wieder aufgenommen werden wollen, beſchloſſen: den Eintritt in das Königreich nur denjenigen Individuen zu geſtatten, die außer ihrem Paß oder Wanderbuch noch mit einer Urkunde ihrer Regierung verſehen ſind, die die ausdrückliche Erlaubniß, in Frankreich arbeiten zu dürfen, und zugleich die Verſicherung enthält, daß ihre Rückkehr in ihr Vaterland keiner Schwierigkeit unterliegen werde.

Dieſe von Seite Frankreichs getroffene Maaßregel wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Ober- und Aemtern des Kreiſes wird insbeſondere aufgetragen, bei Ertheilung von Wanderbüchern oder Päſſen nach Frankreich auf die Ausſtellung erwähnter Urkunden Rückſicht zu nehmen.

Durlach den 7. Juni 1825.

Das Directorium des Murg-, und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1825 Nr. 48 S. 331. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 48 S. 317. v. 6. Juni 1825 Nr. 10648.

Die Formulare für die Heimathſcheine betr.

Nr. 8587. In Gemäßheit hoher Verfügung des Großh. hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 24. Mai l. J. Nr. 5361 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach unten ſtehendem Formulare die Heimathsſcheine von den Vorgeſetzten gefertigt werden ſollen.

Wornach ſich in vorkommenden Fällen zu achten iſt.

Offenburg den 8. Juni 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreiſes.

Formular für Heimathsſcheine.

Nachdem der (die) — N. N. — — — bei dem unterzeichneten Ortsvorſtand vorgetragen hat, daß er (ſie) ſich nach — N. begeben, und daſelbſt — — — — — — — dazu aber eines geſetzlichen Ausweiſes über ſeine (ihre) Heimath und ſonſtigen perſönlichen Verhältniſſe benöthiget ſei, ſo beurkunden wir hierdurch pflichtmäßig, daß derſelbe (dieſelbe) eheliche Sohn (Tochter) des dahier bürgerlich anſäſſigen — — N. N. — — — — — — — und der N. N. — — — — — — — —

ſeie, und ſomit in dieſſeitiger Gemeinde Heimathsrecht beſitze, ſo zwar, daß er (ſie) unter allen Umſtänden, ſowohl in geſunden als kranken Tagen, als unſer rechtmäßige Gemeinds-Angehörige — wieder hieher zurückkehren darf, und unverweigerliche Aufnahme finden ſoll, mit alleiniger Ausnahme ſeiner auswärtigen ohne obrigkeitliche Bewilligung vollzogenen Verehelichung, in welchem Falle man das hieſige Heimathsrecht Kraft Geſetzes als verwirkt anſehen müßte.

Die giltige Dauer des gegenwärtigen Heimathsſcheins wird auf — Jahre feſtgeſetzt, nach deren Ablauf derſelbe erneuert werden muß.

Gegeben zu — — den ten — 18 —

Der Ortsvorſtand.

N. N.

N. N.

N. N.

Daß der vorſtehende Heimathsſchein von dem Ortsvorſtande zu — ausgeſtellt ſeie, und deſſen Giltigkeit anerkannt werde, dieſes beurkundet N. N. den ten — 18 —

Das — Bezirks — Ober — Stadt — Landamt.

Perſons-Beſchreibung.

Alter		Naſe
Größe	Schuh	Mund
	Zoll	Bart
Statur		Kinn
Geſichts-	Form	Zähne
	Farbe	Beſondere Kennzeichen
Haare		Perſönliche Verhältniſſe
Stirne		Ledig
Augenbraunen		Verheirathet
Augen		Vermögen.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1825 Nr. 50 S. 348. u. Nr. 49 S. 338. Murg- und Pfinz.-K. D. v. 11. Juni 1825. Nr. 9108. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 51 S. 333. v. 9. Juni 1825 Nr. 10958.

Vollzug der öffentlichen Arbeitsſtrafen.

E. R. Nr. 1546. In Folge Beſchluſſes des Großh. oberſten Juſtiz-Departements vom 1. d. M. Nr. 1912 werden ſämmtliche der dieſſeitigen Stelle untergeordnete Ober-, Stadt-Bezirks- und Staabsämter angewieſen, bei Einſendung geſchloſſener Unterſuchungsakten in jenen Fällen, wo nach der Beſchaffenheit des abzuurtheilenden Verbrechens etwa auf

öffentliche Arbeit erkannt werden dürfte, in dem Einbegleitungsbericht in Zukunft jedesmal zu bemerken, ob Inculpat einen eigenen Heerd beſitze, — oder nicht?

Verfügt beim Großherzogl. Bad. Hofgerichte zu Freiburg am 9. Juni 1825.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 48 S. 493. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreiſes 1825 Nr. 53 S. 316. vom 27. Juni 1825 Nr. 1320.

Accis vom Wein.

K. D. Nr. 10462. Auf geſchehene Anfrage wird hiemit in Beziehung auf Satz 5 der im Anzeigeblatt Nr. 43 verkündeten Verordnung des Großh. Finanz-Miniſteriums vom 21. v. M. Nr. 2640 zur allgemeinen Maaßnahme bekannt gemacht, daß bei denjenigen Weinhändlern, welche Produzenten oder Gefällbezieher ſind, und ihr Patent, in Folge des Geſetzes vom 14. v. M. aufgegeben haben, der eigene Weinerwachs oder Gefällsbezug von letztverfloſſenem Herbſte in Gemäßheit §. 14 der gedruckten Verordnung vom 18. März 1816, die Ertheilung der Weinhandlungspatente betreffend, von der Acciſe befreit ſei.

Freiburg am 10. Juni 1825.

Großherzogl. Badiſches Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 48 S. 494.

Bürgereinkaufsgeld von Weibsperſonen.

K. D. Nr. 10613. Auf eine an das Großh. Miniſterium des Innern geſchehene Anfrage: ob und in wie weit die unterm 22. Dezember 1820 Nr. 1978 ſchriftlich ergangene Miniſterial-Verfügung hinſichtlich der Bürgereinkaufsgelder der Weibsperſonen neben den beiden im Regierungsblatt bekannt gemachten Verordnungen vom 2. März 1815 und 2. Juli 1819 fort beſtehen könne, hat das gedachte hohe Miniſterium mittelſt Erlaſſes vom 24. Mai d. J. Nr. 5355 anher eröffnet: daß ſich in dieſem Betreff lediglich nach den geſetzlichen Beſtimmungen vom 2. März 1815 Regierungsbl. Nr. 3 und 2. Juli 1819 Reggsbl. Nr. 21 zu benehmen ſei, wornach die fraglichen Einkaufsgelder unter Aufhebung der wegen Einkaufstaxe für Weibsperſonen früher beſtandenen verſchiedenen Herkommens, überall auf die Hälfte der, durch die erwähnte Verordnung vom 2. März 1815 regulirten

Bürgereinkaufsgelder der Männer feſtgeſetzt worden ſind. Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 15. Juni 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 51 S. 529.

Die Befugniß der Amtsreviſoren zum Bezug der Sextern-Gebühren für vorkommende Reviſionen der Gantkuratel-Berechnungen betreffend.

Nr. 8897. Auf die bei Großh. Miniſterium des Innern in Anregung gekommene Frage: ob Amtsreviſoren bei Prüfung der Endvermögens-Berechnungen und Gantkuratel-Rechnungen die Sexterngebühr eben ſo in Anrechnung zu bringen haben, wie in den übrigen Fällen, in welchen ihnen dieſer Bezug geſetzlich geſtattet iſt, hat Hochdasſelbe durch Verfügung vom 13. v. und präſ. den 11. d. M. Nr. 4768 anher zu erkennen gegeben:

„durch den §. 13 des Einführungs-Edikts zur Tax- und Sportel-Ordnung vom 17. Juli 1807, durch die Beſtimmung des Organiſations-Edikts vom Jahre 1809 Beil. C. §. 37, ſo wie durch die erläuternde Verordnung des vormaligen Großh. Juſtiz-Miniſteriums vom 28. April 1815 iſt die Befugniß der Amtsreviſoren zum Bezuge der Sexterngebühren für vorkommende Reviſionen der Gantkuratel-Rechnungen allerdings geſetzlich begründet.“

Dieſe Berichtigung kann jedoch nicht auf die zur Dienſt-Inkumpenz der Amtsreviſoren gehörige Prüfung der Endvermögens-Berechnungen und Verweiſungen in Gantſachen ausgedehnt werden, indem für dieſe Arbeiten die Sporteln ohne allen Nebenverdienſt für den Geſchäftsfertiger angeſetzt und für den Fiskus verrechnet werden müſſen, wie dieſes in Folge der — auf eine höchſte Staats-Miniſterial-Verordnung vom 15. April 1823 ſich gründenden hohen Miniſterial-Verfügung vom 13. Mai des nämlichen Jahres Nr. 6639 bekannt gemacht wurde.

Hievon werden ſämmtliche Aemter und Amtsreviſorate in Kenntniß geſetzt. Offenburg den 15. Juni 1825.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 52 S. 361.
Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 52 S. 341. vom 17. Juni 1825

Nr. 11518. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 51. S. 529. v. 18. Juni 1825 Nr. 10906.

Die Dienſtverrichtungen der Acciſoren betr.

Nr. 9011. Nach §. 2 der Dienſtvorſchrift für Orts-Acciſoren vom 6. Januar 1812 iſt die richtige Aufnahme der accisbaren Gegenſtände eine Hauptſache ihrer eigentlichen Dienſtverrichtungen. Vermög §. 6 darf nie auf dieſe Angabe veraccist werden, ſondern der Acciſor muß die accisbare Waare nach Umſtänden entweder vorführen laſſen, oder wenn dieſes nicht ſein kann, ſie auf dem Platze, wo ſie iſt, in Augenſchein nehmen; es darf ſich auch, nach §. 7, der Acciſor ſo wenig als möglich von ſeiner Station entfernen, weil die Fälle der Veracciſung, die ſeine perſönliche Gegenwart und ſeine Beaugenſcheinigung erfordern, zu jeder Stunde eintreten können.

Einer offenbaren Verletzung dieſer Dienſtvorſchriften machen ſich diejenigen Acciſoren ſchuldig, welche die §. 5 und 19 ihrer Rechnungsinſtruktion vorgeſchriebenen Wein-Preisatteſtate, nicht nach Maaßgabe eigener Prüfung der Quantität der Weine, wie ſolche die Käufer und Verkäufer deklariren, ſondern nur auf einſeitige Angabe z. B. der Küfer, ausſtellen.

Die Oberzollinſpektion hat jeden Gardiſten anzuweiſen, nach derartigen Dienſtfehlern der Acciſoren Beobachtungen anzuſtellen, in einzelnen Fällen die Beweiſe zu ſammeln und ſolche zur Unterſuchung den Aemtern vorzulegen.

Die Obereinnehmer haben jedem Acciſor die genaue Erfüllung oben eingeführter Dienſtvorſchriften insbeſondere einzuſchärfen. Offenburg den 16. Juni 1825.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1825 Nr. 51 S. 355.

Die Beſetzung der Accisſtationen betr.

Nr. 9161. Das Großh. Finanz-Miniſterium hat unterm 6. d. Nr. 3063 nach Inhalt eines höchſten Staatsminiſterial-Reſcripts vom 26. v. M. Nr. 717 eröffnet: Man müſſe ſorgen, daß ſolche Stationen deren Ertrag ſo gering iſt, daß ſich eine Familie damit nicht nähren kann, nur an Perſonen vergeben werden, welche ſolche neben einem bürgerlichen Gewerbe zu verſehen im Stande ſind; auf Per-

ſonal-Zulagen ſey nicht zu rechnen, da eine Vermehrung der reglementsmäßigen Verwaltungskoſten nicht ſtatt finde.

Die Aemter, Obereinnehmereien und die Oberzoll-Inſpektionen, welche laut Verordnung vom 17. April 1812 Reggsbl. Seite 87 bei Beſetzung erledigter Zoll- und Accis-Dienſte Vorſchläge zu machen haben, werden hievon in Kenntniß geſetzt, um ſich nach obigem Grundſatz zu benehmen, und die ohne Beſitz des weiter nöthigen Auskommens, um dergleichen Dienſte anhaltende Perſonen vor vergeblichen Schritten zu warnen. Offenburg den 18. Juni 1825.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 52 S. 362.

Die Baumpflanzungen an den Vizinalſtraßen betreffend.

Nr. 9350. Nach der Anzeige der Plantageninſpection ſind nun ſämmtliche Hauptſtraßen des Neckarkreiſes mit Obſtbaumalleen bepflanzt. Auch mehrere Vizinalwege ſind bereits mit den beſten Obſtbäumen zum Vortheil der Eigenthümer, und der Verſchönerung der Umgebungen beſetzt; an mehreren andern ſind aber die Bepflanzungen noch vorzunehmen. Hinſichtlich dieſer werden daher die Aemter aufgefordert, dafür zu ſorgen, daß, wo es die Localverhältniſſe irgend geſtatten, die Bepflanzungen ihrer Vizinalſtraßen und Wege mit veredelten Obſtbäumen nach den beſtehenden Verordnungen ausgeführt werde. Man bringt hierbei die Verordnung im Anzeigeblatt vom 4. Januar 1822 Nr. 5 und 23. Auguſt 1823 Anzeigeblatt Nr. 69 vom Jahr 1823 in Erinnerung. Mannheim den 20. Juni 1825.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Anz. Bl. des Neckar-, u. Main-, u. Tauberkreiſes 1825 Nr. 51 S. 307.

Gemeindegefällannahme von Bürgermeiſtern, Vögten und Stabhaltern betr.

Nr. 12003. Man hat wiederholt bemerkt, daß Bürgermeiſter, Vögte und Stabhalter ſich erlauben, Gemeindegefälle einzunehmen, und deshalb Unrichtigkeiten und Unterſuchungen veranlaßt haben.

Die Aemter haben denſelben wiederholt einzuſchärfen, ſich deſſen zu enthalten, und den Einzug der Gemeindegefälle ganz dem deswegen verantwortlichen Verrechner zu überlaſſen.

Hierbei werden die Amtsreviſorate angewieſen, jeden

künftigen Uebertretungsfall dem Amte zur geeigneten Rüge anzuzeigen.

Konſtanz den 21. Juni 1825.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 53 S. 349.

Die Pfandſchreiberei-Inſtruktion betr.

Man hat aus eingegangenen Anzeigen zu entnehmen gehabt, daß die Worte im §. 16 dieſer Inſtruktion, welche beſagen:

„der Pfandſchreiber ſchickt dann einen beglaubigten Auszug zum Behuf der förmlichen Ausfertigung an die Staatsſchreiberei ꝛc.“

an manchen Orten dahin verſtanden worden ſind, als müßten dieſe Auszüge nicht mehr wie früher von ſämmtlichen den Eintrag im Pfandbuch unterſchreibenden Gerichtsgliedern unterzeichnet werden, ſondern als wenn es lediglich an einer Beglaubigung dieſes Auszugs durch den Gerichtsſchreiber allein genügte.

Dieſes Mißverſtändniß, welches ſchon darin in die Augen fällt, daß die Obliegenheit der Pfandſchreiberei nicht auf der des Gerichtſchreibers ruht, kann um ſo bedenklichere Folgen haben, als der Gerichtſchreiber weder allein die Verantwortlichkeit haben kann, noch in der Regel die Mittel beſitzt, die Gewährſchaft für die Parthien und das regreſſoriſch verhaftete Gericht zu übernehmen.

Um daher den hieraus möglicher Weiſe entſtehenden Unordnungen und Nachtheilen vorzubeugen, iſt jene Stelle dahin zu verſtehen, daß der Ausdruck: der Pfandſchreiber nicht den Gerichtsſchreiber allein, ſondern die geſammte Pfandſchreiberei, alſo das ganze Ortsgericht zur unterſchriftlichen Beurkundung der an das Amtsreviſorat einzuſchickenden Pfandbuchs-Auszüge verbindlich mache.

Die Ortsgerichte ſind alſo hievon zu verſtändigen und ſämmtlichen Amtsreviſoren die Ausfertigung von Hypotheken auf blos durch den Gerichtsſchreiber beurkundete Pfandbuchsauszüge bei eigener Verantwortlichkeit zu unterſagen. Durlach den 24. Juni 1825.

Directorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 54 S. 375 Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 53. S. 349. v. 24. Juni 1825 Nr. 12117. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 54 S. 562. v. 25. Juni 1825 Nr. 11453.

Defraudation mittelſt Verheimlichung der Gewerbsgehülfen betr.

K. D. Nr. 11484. Auf geſchehene Anzeige wird hiemit in Bezug auf die in dem Anzeigeblatt Nr. 98 v. J. 1821 und Nr. 94 vom Jahr 1824 verkündeten Verordnungen vom 3. Dezember 1821 und vom 8. October 1824 ſämmtlichen Aemtern dieſes Kreiſes aufgetragen, die Defraudationsfälle mittelſt Verheimlichung der Gewerbsgehülfen auch in die amtlichen Verzeichniſſe über die eingekommenen Anzeigen in Zoll- und Accis- und Weggelds-Defraudationsſachen aufzunehmen die hierüber gepflogenen Verhandlungen der Oberzollinſpection zur Einſicht mitzutheilen, und dieſes auch noch für die im Laufe dieſes Jahrs ſchon eingetretene dortige Fälle nachträglich zu bewirken. Freiburg den 25. Juni 1825.

Großherzogl. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 54 S. 562.

Mißbräuche bei der Taufe unehelicher Kinder betreffend.

Nr. 12372. In Gemäßheit des hohen Beſchluſſes Großh. Miniſteriums des Innern vom 16. Mai Nr. 4894 wird bekannt gemacht:

Nach ſtattgefundenen Wahrnehmungen herrſcht noch in mehreren Gemeinden der Unfug, daß bei unehelichen Kindern nicht zur Taufe geläutet wird, und den gefallenen Mädchen in der Kirche abgeſonderte Plätze angewieſen ſind.

Die Aemter, Dekanate, Pfarrämter und Ortsvorgeſetzten werden nachdrücklich angewieſen, dieſe Mißbräuche da, wo ſie noch beſtehen, abzuſchaffen.

Conſtanz den 28. Juni 1825.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 57 S. 381.

Acciſe vom Bier.

K. D. N. 12182. Auf anher geſchehene Anfrage wird bis zur Erſcheinung der zum Vollzug des Geſetzes über die Bieracciſe nöthigen Verordnungen und Inſtruktionen in Bezug auf den §. 2 des Geſetzes vom 14. Mai d. J. Reggsbl. Nr. VIII. einſtweilen zur allgemeinen Nachachtung verfügt:

a. daß die Accispflichtigen gleich bei der Deklaration des Bierſuttes eintrete, und

b. daß nach dem Wortlaute des §. 2 des erwähnten Geſetzes vom ganzen Keſſelinhalte die Acciſe zu bezahlen, und die

Deklaration auf theilweiſe Bierſutte durchaus nicht anzunehmen ſei. Freiburg den 5. Juli 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 55 S. 569.

Die überhandnehmenden Pfuſchereien im Orgelbauweſen betr.

Nr. 10765. Aus Veranlaſſung der immer mehr und mehr beſonders in den obern Gegenden des Großherzogthums überhandnehmenden Pfuſchereien im Orgelbauweſen, wird hiemit zu Verhütung des den Gemeindskaſſen dadurch zugehenden Schadens die desfallſige Verordnung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 14. November 1812 Reggsbl. von 1812 Nr. 34. pag. 215 zur allgemeinen Nachachtung in Erinnerung gebracht, und werden die Aemter insbeſondere angewieſen, in vorkommenden Fällen die Vorlage an das Kreisdirektorium zu machen, auch die untergebene Ortsvorſtände bei eigener Verantwortung und Haftung für allen Schaden anzuweiſen, ſich jeder Accordbegebung über Orgelreparationen ohne höhere Genehmigung zu enthalten.

Durlach und Offenburg den 5. Juli 1825.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 57 S. 397. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 N. 57 S. 382. v. 5. Juli 1825 Nr. 12901.

Die Erläuterungen zu dem §. 26 der Pfandſchreibereiinſtruktion betr.

Nr. 10679. Nachſtehende hohe Verfügung des Großh. Hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 14. v. Monats Nr. 6415 als Erläuterung zu dem §. 26 der Pfandſchreiberei-Inſtruktion wird hierdurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und den Aemtern und Amtsreviſoraten zu ihrem Benehmen bekannt gemacht.

Aus dem Formular Lit. I. zu §. 26 der Pfandſchreiberei-Inſtruktion ſcheint hervor zu gehen, daß es zur Ausſtreichung einer Hypothek in dem Unterpfandsbuch genüge, wenn der Schuldner nach Heimzahlung des Kapitals an den Gläubiger, die ihm von dem letztern retendirte Obligation mit der darauf geſetzten Empfangsbeſcheinigung dem Pfandgericht produzire.

Dieſes iſt jedoch nicht der Fall, indem nach §. 26 der gedachten Inſtruktion im Einklang mit den Landrechtſätzen

2157 und 2158 eine öffentliche Urkunde zu dieſem Behufe durchaus erfordert wird, welche nur von dem zuſtändigen Richter, nach vorhergegangener Prüfung über die Einwilligung und Rechtsfähigkeit der Betheiligten, in Form eines richterlichen Beiſatzbefehles ertheilt werden kann.

Durlach den 5. Juli 1825.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 56 S. 389. und Nr. 55 S. 381. Kinzig-K. D. v. 25. Juni 1825 Nr. 9553. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 55 S. 366. v. 28. Juni 1825 Nr. 12354. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 54 S. 563. v. 25. Juni 1825 Nr. 11422.

Das Orgelbauweſen im Lande betr.

Nr. 10237. Zu Abſtellung der immer mehr und mehr beſonders in den obern Gegenden des Großherzogthums überhand nehmenden Pfuſcherei im Orgelbauweſen, und Verhütung des den Gemeindskaſſen dadurch zugehenden Schadens, wird in Gemäßheit Reſcripts des Großh. Miniſteriums des Innern, vom 20. Juni 1825, Nr. 6632, nachſtehende durch das Regierungsblatt vom 26 Nov. 1812, Nr. 34 S. 215, bereits bekannt gemachte desfallſige höchſte Verordnung zur wiederholten öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Soll kein neuer Orgelbau unternommen werden, ehe und bevor der Plan dazu, oder die Orgeldispoſition, nebſt dem Akkord zur Prüfung an das einſchlägige Departement eingeſendet und genehmigt ſein wird.

2. Sollen die Orgelreparationen nur gelernten und approbirten Orgelbauern übertragen, und weder Schreinern noch andern kunſtverſtändigen Handwerksleuten überlaſſen, ſofort diejenigen Reparationskoſten, welche die Summe von 100 fl. nicht überſteigen, von dem Kreisdirektorium angeordnet und dekretirt, über diejenigen aber, welche die Summe überſteigen, der Ueberſchlag an das einſchlägige Departement eingeſchickt und von dieſem nach eingeholtem Gutachten eines Kunſtverſtändigen Verfügs, ſodann die Koſten zur Zahlung dekretirt werden.

3. Sollen ausländiſche Orgelbauer zu einem innländiſchen Orgelbau oder Reparation nur dann zurückgelaſſen werden, wenn die Forderung der Innländer übertrieben erfunden würde.

4. Soll, wenn eine Orgel verkauft werden will, eine Beſchreibung und Abſchätzung derſelben an das betreffende

Departement eingeſchickt, und von dieſem durch einen Kunſtverſtändigen verfügt werden.

Soll künftig kein Orgelbauer im Lande angeordnet werden, welcher nicht auf höhere Anordnung geprüft und hierauf die Erlaubniß zum Orgelbau erhalten hat.

Vorſtehendes wird dahier zur allgemeinen Nachachtung wiederholt bekannt gemacht, und ſämmtlichen Aemtern empfohlen, auf die Beobachtung dieſer Verordnung in ihren Gemeindsbezirken mit aller Sorge zu wachen.

Mannheim den 6. Juli 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Neckarkreiſes.

Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1825 Nr. 55 S. 329.

Das Acciſaverſum von der Conſumtion der Weinhändler betr.

Nr. 14108. Durch hohen Miniſterial-Erlaß vom 25. v. M. Nr. 3571 wurde unſere in Scriptis erlaſſene Verfügung vom 14. v. M. Nr. 11444 genehmigt, wornach

a) auf diejenigen Weinhändler, welche zugleich Weinproduzenten ſind, das ganze Averſum zu bezahlen haben, und

b) ebenfalls die Pflegſchaften und Kirchenverrechnungen ꝛc., welche Weinhandlungspatente beſitzen, dem Conſumtions-Accis unterliegen. Konſtanz den 19. Juli 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 61 S. 409. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 55 S. 569. v. 5. Juli 1825 Nr. 12183.

Die Rheinſchifffahrt betreffend.

Nr. 11109. Um den Unordnungen, welche durch eine voreilige Anwendung von Grundſätzen und Berechtigungen, welche aus der, zur Zeit noch nicht zum Vollzug gekommenen Wiener Rheinſchifffahrts-Konvention von 1815 entſtanden ſind, und um den gegründeten Klagen der diesſeitigen zur Mainzer Gilde gehörigen Rheinſchiffer über die in der neueſten Zeit ſich gezeigten und immer mehr um ſich greifenden Beeinträchtigungen ihres Gewerbes auf dem konventionellen Rhein zwiſchen Straßburg und Mainz, durch die Kleinſchiffer des nicht konventionellen Rheins zwiſchen Straßburg und Baſel ein Ende zu machen, und um den Nahrungsſtand dieſer Schiffer, ſo lange die Octroi-Konvention von 1804 noch

fortbeſteht, zu ſichern, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Folge höchſter Entſchließung vom 9. v. M. gnädigſt zu verordnen geruht:

1) Die Oberhaußer, Niederhaußer, Breiſacher und Weisweiler Schiffer werden:

a) auf den Fahrten von Baſel nach Freiſtett und umgekehrt, und auf die Zwiſchenfahrt in einen Ort zum andern auf eben dieſer Stromſtrecke beſchränkt, ausnahmsweiſe wird ihnen jedoch wie bisher die Verführung der Landesprodukte Wein, Holz, Hanf und dergleichen auch in die unteren Theile des Großherzogthums geſtattet.

2) Das Ueberſchlagen der Güter von Bord zu Bord ohne polizeiliche Aufſicht und Kontrolle auf dem Strom oder an Orten, welche mit den dazu erforderlichen Anſtalten nicht verſehen ſind, wird allen Schiffern, ſomit auch den Ottenheimern bei einer Strafe von 20 Reichsthalern unterſagt.

b) Die Herſtellung der Rangfahrt von Freiſtett, wo die diesſeitigen Rheinſchiffer ihre von Baſel gebrachte Güter an Freiſtetter Schiffer abzugeben, und dagegen die nach Baſel beſtimmten Güter in Empfang zu nehmen haben, wird dem Handels- und Schifferſtand überlaſſen, ſo wie auch vorläufig die Ausmittlung einer billigen Taxfracht. Den Basler Kleinſchiffern wird freigeſtellt, an der Freiſtetter Rangſchifffahrt Theil zu nehmen, ihre directen Fahrten von Baſel nach andern Häfen oder umgekehrt ſind nicht zu hindern.

3) Den Ottenheimer Schiffern ſteht die Befugniß zu:

a) Die für Lahr beſtimmten Berggüter in den Häfen von Mannheim, Schreck und Freiſtett abzuholen und die Lahrer Güter dahin zu verbringen.

b) Ausnahmsweiſe in eilenden Fällen, Thalgüter bis nach Frankfurt zu verbringen, und

c) in der Rheinſchanze die für Lahr beſtimmten Rheinbaieriſchen Landesprodukte laden und nach Ottenheim verführen zu dürfen.

Zugleich ſoll der Stadt Mannheim und den dortigen Spediteurs aufgegeben werden, die Hafen-, Krahnen-, Lagerhaus- und Speditions-Gebühren möglichſt mäßig für die Lahrer Güter zu beſtimmen.

4) Keiner von allen Kleinſchiffern, welche entweder Landesprodukte in die untern Gegenden, oder, wie die Ottenheimer in dringenden Fällen Güter direkte nach Lahr verfüh-

ren, iſt geſtattet, Kaufmannsgüter in Rückladung zu nehmen und ſolche nach dem Oberrhein zu verbringen.

Von dieſer höchſten Verordnung wird der Handels- und Schifferſtand in Kenntniß geſetzt, und haben die betreffenden Behörden darüber zu wachen, daß dieſe befolgt, und die, welche dagegen handeln, zur gemeſſenen polizeilichen Strafe gezogen werden. Offenburg den 21. Juli 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 60 S. 425.

Den Einzug und die Verrechnung der Forſt-Frevel-Strafen und Schaden-Erſätze aus Gemeinds-Korporations- und Privat-Waldungen betr.

Nr. 11787. Durch Beſchluß des Großh. Finanz-Miniſteriums, Oberforſtkommiſſion, d. d. Karlsruhe den 24. März 1825 Nr. 1796 wurden — in Betreff des Einzugs und der Verrechnung der Forſtfrevelſtrafen und Schadenerſätze aus Gemeinds-, Korporations- und Privatwaldungen, folgende Beſtimmungen getroffen:

I. Da bisher die in die Gemeindskaſſen fließenden Strafen von Forſtfreveln aus Gemeindswaldungen, dann die den Gemeinden ſowohl, als den übrigen Korporationen, Stiftungen und Privaten von den in ihren Waldungen verübten Freveln gebührenden Schadenerſatzgelder durch die Forſtverrechnungen zugleich mit den in die Forſtkaſſe fließenden Geldern dieſer Art eingezogen, und in ſolle an die betheiligten Kaſſen und Waldeigenthümer abgeliefert worden ſind, wodurch aber für die herrſchaftlichen Kaſſen große Weitwendigkeiten und Nachtheile entſtanden, indem ſich die Verrechnungen auf herrſchaftliche Koſten mit bedeutenden Ausſtänden befaſſen und ſolche oft Jahre lang in den Rechnungen nachführen mußten, die eigentlich die Forſtkaſſe gar nichts angiengen, ſo hat man zur Erſparung der Hebgebühr für die Forſtkaſſe, und zur Erzielung einer ſchnellern und einfachern Beitreibung für gut gefunden, den Gemeinden, Korporationen, Stiftungen und Privaten den Selbſteinzug ihrer Strafen oder Schadenerſatzgelder zu überlaſſen.

Es werden daher ſämmtliche Forſtbehörden angewieſen:

1) Da, wo die Gemeinden entweder ſämmtliche Forſt-Frevelſtrafen oder auch nur ſolche aus ihren Waldungen an-

zuſprechen haben, die durch die Gemeinds-Bannwarte oder die Gemeinds-Waldſchützen angezeigt werden, gleich bei der Thätigung die Protokolle für jede Gemeinde beſonders zu führen, und von jenen Protokollen zu trennen, woraus die Strafen in die Forſtkaſſen fließen.

2) Dieſe Protokolle über die Gemeindsfrevel, wovon die Strafen den Gemeinden gehören, werden, wenn ſie geſchloſſen und gehörig berechnet ſind, mit den Belegen und Verzeichniſſen über die Thätigungskoſten ebenſo, wie die herrſchaftlichen Protokolle, zur Einſicht und Prüfung hieher eingeſendet.

3) In jeden Gemeinden, wo die Herrſchaft nur einen Theil der Strafen, wie z. B. in den ehemals Speieriſchen Orten 2c. oder aber dieſelben ganz zu beziehen hat, wenn ſie auf eine gewiſſe Summe anſteigen, muß es bei der herkömmlichen Behandlungs- und Erhebungsart der Strafen durch die Gemeindsverrechner ſein Verbleiben behalten, weil durch die Vertheilung der meiſtens geringen Poſten der Einzug erſchwert und die Abrechnung über die Anzeigsgebühren und unbeibringlichen Poſten zu komplicirt würde, und weil ohnedieß die Gemeinden neben dem Schadenerſatz meiſtens den größern Theil der Strafen zu beziehen haben. Hiernach iſt alſo der herrſchaftliche Strafantheil von den Gemeindsverrechnern wie bisher der Forſtkaſſe in folle nach Abzug der Anzeigsgebühren aufzuliefern, oder die Unbeibringlichkeit der Strafpoſten urkundlich nachzuweiſen.

4) Da, wo die Gemeinden nur den Schadenerſatz zu beziehen haben, und wo die Strafe der Herrſchaft gebührt, ſind nach der Thätigung ſogleich ſpezifizirte Auszüge aus den Protokollen über die den Gemeinden zufallenden Erſatzpoſten zu fertigen, und mit den Frevelprotokollen hieher vorzulegen.

5) Daſſelbe muß auch geſchehen, wenn Korporationen, Stiftungen oder Privaten den Schadenerſatz aus ihren Waldungen zu beziehen haben, indem man auch dieſen den Selbſteinzug ihrer Entſchädigungsgelder für die Zukunft überläßt.

6) Dieſe Auszüge ſowohl, als die oben bemerkten geſonderten Protokolle über die Gemeindsſtrafen, wird man nach genommener Einſicht und Prüfung den einſchlägigen Kreis-Direktorien mittheilen, um die Beträge durch die Aemter auf die betheiligten Gemeinds- und Stiftungskaſſen dekretiren, ſo wie den Vollzug der Arbeits- oder Gefängnißſtrafen für die unzahlbaren Frevel beſorgen zu laſſen. Die Auszüge über die Schadenerſätze der Privatwald-Beſitzer aber werden der

45 *

Thätigungs-Behörde von hier aus remittirt, um ſolche den Waldeigenthümern zur Nachricht und Erhebung zuzuſtellen.

7) Was die Anzeigsgebühren betrifft, ſo müſſen ſolche nach der beſtehenden General-Verfügung, welche durch Beſchluß des Großh. Miniſteriums des Innern, Oekonomie-Kommiſſion, vom 16. Februar 1816 Nr. 837 auch auf die Gemeindswaldungen anwendbar erklärt iſt, von jenen Straf-Anſätzen, die bei der Thätigung berichtigt werden, auch gleich ganz an die Denunzianten aus den Gemeindskaſſen ausbezahlt werden, ſobald die Dekretur der Protokolle erfolgt iſt.

8) Von allen andern Strafanſätzen, welche nicht gleich bei der Thätigung eingehen, oder für welche zum Beſten der Gemeindskaſſe Waldarbeit geleiſtet wird, darf nur die Hälfte der Anzeigsgebühr gleich nach erfolgter Dekretur, und zwar nur ſo weit bezahlt werden, als die bei der Thätigung oder nachher eingegangenen Gelder zureichen. Die andere Hälfte jener Gebühren aber darf nur dann bezahlt werden, wenn die einzelnen Strafbeträge eingehen, oder wenn die Wald-Arbeit dafür geleiſtet iſt.

9) Werden aber die Strafen nachgelaſſen, oder die Geldſtrafen in ſonſtige Leibesſtrafen, als öffentliche Arbeit, Gefängniß, körperliche Züchtigung ꝛc. verwandelt, ſo wird nur die Hälfte der geſetzlichen Anzeigsgebühr, nämlich ein Sechstheil des Strafanſatzes aus der Gemeindskaſſe bezahlt.

10) Daſſelbe Verhältniß tritt bei den Holzdiebſtählen in Gemeindswaldungen ein, wo nach der Verordnung vom 18. März 1811 bei der Inſolvenz der Sträflinge die Anzeigs-Gebühren ebenfalls aus den Gemeindskaſſen entrichtet werden müſſen.

Hiernach haben ſich die Forſtbehörden für die Zukunft zu achten.

II. Sämmtlichen Forſtverrechnungen und unmittelbaren Forſtverwaltungen iſt hievon Nachricht zu geben, um, ſo weit es bei ihnen einſchlägt, ſich darnach ebenfalls zu benehmen.

III. Sämmtliche Kreisdirektorien ſind hievon in Kenntniß zu ſetzen, und es wird ihnen überlaſſen, die einſchlägigen Aemter zur Eröffnung an die betreffenden Gemeinden anzuweiſen.

v. Kettner.

Vorſtehende Verfügung wird hiermit zur Inſtruktion und weitern Belehrung und Anweiſung der Ortsvorſtände

ſämmtlichen Ober- und Bezirksämtern des Kreiſes bekannt gemacht. Durlach den 22. Juli 1825.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1825 Nr. 61 S. 433. u. Nr. 39 S. 270. Kinzig-K. D. v. 30. April 1825.

Die Geldverſendungen betr.

Nr. 11222. In Gemäßheit hoher Verfügung des Großh. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 19. d. Nr. 1275 wird in Erwägung, daß bei der zur Weiterbeförderung in das Ausland an dieſes hohe Miniſterium eingeſendeten Gelder bisweilen einzelne Geldſtücke fehlen, häufig aber die Geldrollen nicht einmal verſiegelt und überſchrieben daſelbſt einkommen, hierdurch verordnet: daß bei künftigen Geldeinſendungen dieſer Art die einzelnen Geldrollen gehörig verſiegelt, und nach Gehalt der Summe und Münzſorten überſchrieben, auch, wenn es deren mehrere ſind, denſelben jedesmal ein Sortenzettel beigefügt werde.

Die Aemter des Kreiſes haben ſich nicht allein ſelbſt hiernach zu achten, ſondern auch die ihnen untergebenen Behörden zu deſſen Befolgung anzuweiſen.

Offenburg den 23. Juni 1825.

Großh. Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 62 S. 442. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 64 S. 426. v. 26. Juli 1825. Nr. 14553. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 63 S. 649. v. 26. Juli 1825. Nr. 13636. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreiſes 1825 Nr. 63 S. 371. Neckar-K. D. v. 2. Aug. 1825.

Das Eichen der Weinfäſſer betr.

Nr. 14428 — 30. Nach §. 107 der Accisordnung ſind Alle, welche Wein in ungeeichten Fäſſern führen, jedesmal mit dem einfachen Accisbetrag zu beſtrafen. Da dieſe Vorſchrift nicht überall genau beobachtet wird, ſo wird hiermit bekannt gemacht, daß das Aufſichtsperſonale neuerdings zur ſtrengen Aufſicht angewieſen worden iſt.

Ueber die Vornahme des Eichgeſchäftes ſelbſt werden in Folgendem einige Vorſchriften ertheilt:

1) Das Eichen der Weinfäſſer iſt nur an den im Allgemeinen als Eichſtätten berechtigten Orten vorzunehmen, oder an Orten, welche auf den Vortrag des Amts von hier aus geſonders für das Eichen der Weinfäſſer genehmigt worden.

2) An jedem dieſer Orte hat das Amt zwei Küfermeiſter zur Vornahme dieſes Geſchäftes aufzuſtellen, und dafür beſonders zu verpflichten.

Wo nur ein Küfermeiſter ſich befindet, iſt jedesmal zur Vornahme des Geſchäfts ein Gerichtsmitglied beizuziehen.

3) Die Eichgeräthſchaften hat die Gemeindskaſſe anzuſchaffen, wenn die aufgeſtellten Eichmeiſter dieß nicht übernehmen wollen.

4) Für die Vornahme des Geſchäfts werden vom Eigenthümer des Faſſes die herkömmlichen Gebühren bezahlt.

Wird eine Aenderung derſelben gewünſcht, ſo iſt anher zu berichten.

5) Ein Viertheil dieſer Gebühren bezieht der Eigenthümer der Eichgeräthſchaften, drei Viertheile werden unter denen, welche das Geſchäft vornehmen, gleich vertheilt.

Konſtanz den 26. Juli 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 64 S. 425.

Accis von der Wein-Konſumtion der Weinhändler.

K. D. Nr. 13654. Auf geſchehene Anfragen wird hiemit in Beziehung auf die im Anzeigeblatt Nr. 55 ertheilte Belehrungen noch ferner bekannt gemacht:

1) Das Averſum von 3 fl. 30 kr. betrifft blos die Perſon des Weinhändlers ohne Rückſicht des Geſchlechts.

2) Wer an verſchiedenen Orten Weinhandel treibt, hat an jedem dieſer Orte, wie die Korporationen und Stiftungen ꝛc. das Averſum mit 3 fl. 20 kr., und wenn er daſelbſt eine förmliche Adminiſtration hat, auch den Zuſchlag für die Tiſchgenoſſen mit 50 kr. reſp. 25 kr. zu bezahlen, jedoch wie ſichs von ſelbſt verſteht, mit Ausnahme des Verwalters oder Schaffners, als Stellvertreters des Eigenthümers.

3) Der Weinhändler, der ſeinen Patentkeller außer ſeinem Wohnort hat, muß ungeachtet des hievon zu entrichtenden Wein-Konſumtions-Averſums — von demjenigen Wein, den er aus ſeinem Patentkeller in den nicht patentiſirten Keller ſeines Wohnorts einlegt, den Accis bei der Einkellerung entrichten.

4) Weinhändler, welche in Wirthſchaftshäuſern wohnen, und den zur eigenen Konſumtion beſtimmten Wein in den Wirthſchaftskeller einlegen müſſen, ſind wie bisher zu behandeln.

Sie haben nämlich von dieſem Wein bei der Einlage Accis und Ohmgeld, dagegen aber von ihrem Patentkeller im Wohnort das Konſumtions-Accis-Averſum nicht zu bezahlen.

5) Die Gehülfen und Lehrlinge eines Kaufmanns, Apothekers, oder Förſters ſind, wenn ſie das 18te Jahr zurückgelegt haben, als Tiſchgenoſſen mit 50 kr. in Aufrechnung zu bringen. Freiburg den 26. Juli 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 61 S. 626.

Steuer-Nachläſſe.

K. D. Nr. 13657. Nach anher gelangter Verfügung des Großh. Miniſteriums der Finanzen vom 9. d. M. Nr. 3898 finden die gewöhnlichen in Folge des Geſetzes vom 1. Juli 1817 eintretenden Steuernachläſſe wegen Hagelſchlag und Ueberſchwemmung lediglich von der Staatsſteuer, von Fluß- und Dammbau-Beiträgen aber nicht ſtatt, und ſind deßhalb Letztere in die Nachlaßverrechnungen nicht aufzunehmen.

Freiburg den 26. Juli 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 61 S. 625.

Ohmgelds-Freiheit der Miethbewohner in Wirthshäuſern.

K. D. Nr. 13660. Vermög höchſter von Großh. Finanz-Miniſterio unterm 16. März v. J. anher eröffneten Staats-Miniſterial-Verordnung vom 26. Februar v. J. Nr. 517 iſt allen Miethbewohnern in Wirthshäuſern, welche einen eigenen geſchloſſenen Keller haben, geſtattet, eine ihrer vermuthlichen Konſumtion angemeſſene Quantität Wein frei vom Ohmgeld einzulegen, jedoch muß in den einzelnen Fällen nach den individuellen Verhältniſſen der Miethbewohner in Gaſthöfen das Ohmgeldsfreie Quantum beſtimmt werden.

Es wird daher dieſes hiemit nachträglich zur allgemeinen Wiſſenſchaft, wie auch zum Benehmen des Accis- und Ohm-Gelds-Bezugs- und Aufſichts-Perſonale bekannt gemacht.

Freiburg den 26. Juli 1825.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 61 S. 625.

Das Ab- und Zuſchreiben in den Grund- und Lagerbüchern betr.

Nr. 11355. Man hat wahrgenommen, daß die mit ſo großen Koſten für die Gemeindskaſſen gefertigt werdende Grund- und Lagerbücher oft ſchon nach wenigen Jahren ihre Vollſtändigkeit und Brauchbarkeit dadurch verlieren, daß die durch Erbtheilungen und Vermögens-Uebergaben vorgehende Eigenthumsveränderungen nicht vollſtändig zur Kenntniß der Ortsgerichte kommen, daher das Ab- und Zuſchreiben in den Grundbüchern unterlaſſen, und ſowohl den Ortsgerichten als den Parthien die erforderliche Sicherheit bei Unterpfandsbeſtellungen erſchwert wird. Um dieſen Nachtheilen vorzubeugen, ſieht man ſich veranlaßt, hiermit zu verordnen, daß bei allen Erbtheilungen, wo Liegenſchaften vorkommen, und bei allen Vermögensübergaben den Ortsgerichten auf Koſten der Erben von dem Amtsreviſorate vidimirte Auszüge aus den Looszetteln und Uebergabsurkunden, welche weiter nichts, als die Bezeichnung der Liegenſchaft nach Lage, Maaß u. Beforchung, den Namen des bisherigen, und jenen des neuen Eigenthümers und das Datum des Uebergangs enthalten müſſen, zugeſtellt werden ſollen, wornach das Ab- und Zuſchreiben in den Grundbüchern binnen der nächſten 14 Tage nach Empfang dieſer Auszüge durch die Ortsgerichte zu bewirken iſt.

Die Amtsreviſorate haben ſogleich nach Empfang dieſer Vorſchrift hiernach zu verfahren, die Aemter aber auf deren Befolgung ſowohl durch die Amtsreviſorate als durch die Ortsgerichte zu wachen.

Mannheim den 26. Juli 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Neckarkreiſes.

Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1825 Nr. 61 S. 357.

Weinabſtich in den Weinhandlungskellern der Wirthe.

K. D. Nr. 13939. In Bezug auf die Verfügung vom 3. Dezember 1824 Nr. 25779 Anzeigeblatt Nr. 102 und auf jene vom 4. Jänner d. J. Nr. 107 Anzeigeblatt Nr. 6 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der darin zum Zweck der Kontrolle der Weinlagerungen vorgeſchriebene Wein-Abſtich und die gleichzeitige Eröffnung des Reſultats desſelben an die betreffenden Wirthe oder Weinhändler ſowohl bei den

Wirthſchaftskellern als bei den ſämmtlichen Weinhandlungs-Kellern in Anwendung zu kommen habe.

Freiburg am 29. Juli 1825.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 67 S. 697.

Die Bewilligung der Urlaube für die Unter-Erheber und Lagerhaus-Verwalter betr.

Nr. 11663. In Abänderung der im §. 21 der Dienſtvorſchrift für die Ortszoller vom 6. Jänner 1818 enthaltenen Beſtimmungen wurde vom Großh. Finanz-Miniſterium unterm 19. dieſes Nr. 4119 folgende Entſchließung anher eröffnet:

Es ſteht den Obereinnehmern als den vollziehenden Lokal-Beamten der Finanz-Adminiſtration zu, die Zoller, Acciſoren, Lagerhaus-Verwalter ꝛc., zu belehren, beaufſichtigen und nöthigenfalls zu Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, ebenſo aber ihnen auch Urlaub zu ertheilen, welcher ſich jedoch nicht länger als auf acht Tage erſtrecken darf.

Soll derſelbe eine längere Friſt umfaſſen, ſo iſt das Geſuch dem Kreisdirektorium vorzulegen.

Die Oberzollinſpektion bei der Urlaubsbewilligung mitwirken zu laſſen, hält man nicht für paſſend; ſie kontrollirt überhaupt die Lokal- und Unterbehörden, welche mit dem Vollzug der Finanzgeſetzgebung beauftragt ſind, und würde bei der interimiſtiſchen Verwaltung des Dienſtes eines beurlaubten Erhebers nur befangen ſein, wenn ſie bei der interimiſtiſchen Beſetzung mitgewirkt hätte.

Hienach haben ſich die Untererheber und Lagerhaus-Verwalter bei ihren Urlaubsgeſuchen zu benehmen; desgleichen die Obereinnehmereien bei Ertheilung der Urlaube.

Offenburg den 30. Juli 1825.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 64 S. 460. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 67 S. 697. vom 2. Auguſt 1825 Nr. 14251.

Vollzug der öffentlichen Arbeitsſtrafen.

Crim. R. Nr. 2016. Auf den frühern, durch diesſeitige Verfügung vom 9. Juni d. J. Nr. 1546 im hieſigen Anzeigeblatt Nr. 48 bekannt gemachten Erlaß des Großh. Oberſten Juſtizdepartements — den Vollzug der öffentlichen Arbeits-Strafen betreffend — iſt von dieſer hohen Stelle unterm

27. v. M. Nr. 2761 eine weitere Erläuterung des Inhalts anher eingekommen:

Jener erſtgenannte Beſchluß vom 1. Juni d. J. Nr. 1912 umfaſſe mit dem Ausdruck: „Beſitzer eines eigenen Heerds,“ zugleich die Söhne und Dienſtboten anſäßiger Hausväter, und überhaupt alle diejenigen Perſonen, welche im Amtsbezirke einen beſtimmten Aufenthalt oder Wohnſitz haben, von welchem aus ſie die öffentliche Arbeit erſtehen, und bei denen der Vollzug der Strafe nicht etwa durch Entfernung leicht vereitelt werden dürfte.

Davon werden die ſämmtlichen der dieſſeitigen Stelle untergeordneten Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabsämter zur Nachachtung ebenfalls in Kenntniß geſetzt.

Verfügt beim Großherzogl. Bad. Hofgericht in Freiburg am 2. Auguſt 1825.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 64 S. 661.

Die Acciſe und das Ohmgeld von Branntwein aus Kartoffeln mit einem Zuſatz von gemalzter oder ungemalzter Frucht betr.

In Folge höchſter Entſchließung aus Großh. Staatsminiſterio vom 14. d. M. St. M. Nr. 1096 wird andurch verordnet wie folgt:

Art. 1. Die durch Finanz-Miniſterial-Verfügung vom 26. Januar 1818 Nr. 1411 regulirten Tarifſätze vom Branntweinbrennen aus Kartoffeln, je nachdem ihnen gemalzte oder ungemalzte Früchte oder beide Stoffe zugleich beigeſetzt wurden, ſind — nachdem die Erhebung der Acciſe und des Ohmgeldes vom Branntweinmalz durch das Geſetz vom 14. Mai 1825 Regierungsblatt Nr. VIII. §. 53 aufgehört hat, hierdurch aufgehoben.

Art. 2. Vom Branntweinbrennen aus Kartoffeln, und einem Zuſatz von gemalzten oder ungemalzten Früchten, wird die Acciſe und das Ohmgeld für 24 Stunden auf einen Zehntels Kreuzer pr. Maaß des Keſſelinhalts feſtgeſetzt.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt von dem Tag ihrer Bekanntmachung an überall in Wirkſamkeit.

Die Kreisdirektorien ſind mit dem Vollzug beauftragt.

Karlsruhe den 23. Juli 1825.

Finanz-Miniſterium.

Nr. 12688. Obige, durch das Regierungsblatt Nr. 16 publizirte Verordnung wird zum Vollzug hierdurch bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 5. Auguſt 1825.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 64 S. 458. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 64 S. 427. v. 8. Auguſt 1825 Nr. 25298. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 65 S. 674. vom 12. Auguſt 1825 Nr. 14946. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1825 Nr. 64 S. 377. Neck.-K. D. v. 10. Aug. 1825 Nr. 12141.

Die Beſtrafung der nicht patentiſirten Branntweinbrenner wegen unterlaſſener Zurückgabe des Keſſelhuts nach Ablauf ihrer temporären Befugniß zum Branntweinbrennen betreffend.

Nr. 12689. Zu der Verordnung vom 17. Februar 1823 Reggs. Bl. Nr. V. S. 23 iſt durch hohe Finanz-Miniſterial-Verfügung vom 23. Juli d. J. (Reggsbl. Nr. XVI. pag. 121) mit höchſter Genehmigung nachträglich erläutert:

daß der Art. III. jener Verordnung auch auf die nicht patentiſirten Branntweinbrenner Anwendung finde;

welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach und Offenburg den 5. Auguſt 1825.

Die Directoren des Murg-, und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 64 S. 459. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 64. S. 426. v. 8. Auguſt 1825. Nr. 15296. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 65 S. 674. vom 12. Auguſt 1825 Nr. 14945. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1825 Nr. 64 S. 377. Neckar-K. D. v. 10. Auguſt 1825 Nr. 12141.

Die Bezahlung der Acciſe vom Obſtwein betr.

Nr. 12690. Vermöge der im Regierungsblatt Nr. XVI. pag. 121 durch das Großh. Finanz-Miniſterium sub 26. Juli d. J. publizirten höchſten Entſchließung vom 14. v. M. haben Se. Königlich Hoheit gnädigſt zu beſtimmen geruht:

daß das Geſetz vom 14. Mai d. J., wornach die Wein-Produzenten von der Konſumtion ihres ſelbſt produzirten Traubenweins Acciſfrei ſind, auch auf die Konſumtion des Obſtweins durch die Produzenten Anwendung finde, dagegen die Acciſe von Obſtwein ganz nach jenen Geſetzen

und Verordnungen, welche wegen der Acciſe von Traubenwein gegeben ſind, zu entrichten ſeie,
welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Durlach und Offenburg den 5. Auguſt 1825.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 64 S. 459. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 64 S. 427 v. 8. Auguſt 1825 Nr. 15295. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr 65 S. 675. v. 12. Auguſt 1825 Nr. 14944. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- und Tauberkreiſes 1825 Nr. 64 S. 377. Neckar-K. D. v. 10. Auguſt 1825 Nr. 12140.

Die Entrichtung des Weinohmgeldes betr.

Nr. 15369. Durch hohen Finanz-Miniſterial-Erlaß vom 9. Juli Nr. 3925 wird anher erläutert;

Wirthe können nach der beſtehenden Geſetzgebung nur — entweder reine Wirthſchaftskeller, oder patentiſirte Wirthſchaftskeller, oder auch neben den Wirthſchaftskellern patentiſirte, von erſtern gehörig abgeſonderte Weinhandlungskeller haben, es iſt ihnen nicht erlaubt, nicht patentiſirte Privatkeller, wohin ſie ſelbſt erzeugte oder erkaufte Weine gegen Entrichtung der Acciſe aufnehmen, zu beſitzen.

Da wir die Erfahrung gemacht haben, daß den Geſetzen in dieſer Beziehung in einigen Bezirken des Seekreiſes eine entgegengeſetzte Auslegung gegeben wurde, ſo wird dieſe Erläuterung zur Warnung gegen Strafen hiermit bekannt gemacht, und das Accis-Erhebungs-, Aufſichts- und Reviſionsperſonal zum ſtrengen Vollzug und Inſtruirung ihrer Untergebenen angewieſen.

Konſtanz den 9. Auguſt 1825.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 65 S. 436. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 61. S. 625. v. 26. Juli 1825 Nr. 13659.

Die Bezahlung des Averſums für die Wein-Conſumtion der Poſtknechte betr.

Nr. 12844. Das Großherzogl. hochpreißliche Finanz-Miniſterium hat in Folge Erlaſſes vom 2. d. M. Nr. 4404 verordnet:

Daß die Poſthalter rückſichtlich der Bezahlung des Averſums für die Weinconſumtion der Poſtknechte, ebenſo wie die Landwirthe nach Art. 2. der höchſten Verordnung vom 14. Mai d. J. zu behandeln ſind.

Dieſes wird zur Nachachtung der Untererheber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 9. Auguſt 1825.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 66 S. 475. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 65 S. 436. v. 9. Auguſt 1825 Nr. 15370. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 64 S. 661. v. 6. Auguſt 1825 Nr. 14698.

Das Tantiemen-Reglement betr.

Nr. 12135. Zu Beſeitigung der verſchiedenartigen Deutungen, welche das Tantiemen-Reglement vom 29. Mai 1821 in nachſtehenden Punkten erhalten hat, wurde von dem Großh. Finanzminiſterium unterm 12. v. M. Nr. 3981 — 82 folgende Verordnung erlaſſen:

A) Der Grundſatz, daß kein Bruchkreuzer in die Rechnung kommen darf, findet auch hier ſeine Anwendung; daher werden

1) bei der Ablieferung der direkten Steuern nach §. 3 des Reglements die Tantiemen von 1 Kreuzer nur vom vollen Gulden paſſirt. Für Kreuzer, wenn ihr Betrag auch die Hälfte eines Gulden überſteigt, darf nichts in Anſatz kommen;

2) bei den Ablieferungen der Zoller und Acciſer nach §. 13 wird

a. wenn der Monatsbetrag 500 fl. oder weniger iſt, die Gebühr mit 1 kr. für die Kreuzer berechnet, wenn ſolche 30 kr. oder mehr betragen.

Für den Betrag unter einem halben Gulden darf nichts in Anſatz gebracht werden.

b. Wenn der Monatsbetrag 501 bie 1000 fl. iſt, wird nur der volle Gulden —

c. von 1001 fl. und darüber aber werden, nur je zwei volle Gulden bei Berechnung der Hebgebühr in Computation gebracht.

d. auch bei der, durch die §§. 16 und 17 regulirten Belohnung der Obereinnehmer fallen die halben und viertels Kreuzer, welche ſich bei der Theilung der Gebühren der Untererheber, mit 2 reſp. 4 ergeben, in jedem Falle hinweg.

B) Die Gebühr der Obereinnehmer an den Strafgeldern, welche nach Finanz-Miniſterial-Verfügung vom 17. Mai 1822 Nr. 4321 $^3/_4$ kr. vom Gulden beſtehen, werden nur von derjenigen Summe berechnet, welche von den Aemtern an die Obereinnehmer abgeliefert werden.

Es bleibt daher der Strafantheil der Denunciaten, ſo wie

das Zählgeld des Aktuars außer Anſatz, dagegen kommt der Antheil der Oberinſpektion an der Strafe der Computation, da derſelbe an die Obereinnehmerei eingeliefert, und erſt von ihr jener Stelle zugefertigt wird. Auch hierbei darf kein Bruchkreuzer in einen ganzen verwandelt werden.

Die Untererheber, Obereinnehmer, Oberinſpektion, Steuer-Reviſion und Steuerrechnungs-Reviſion werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Offenburg den 9. Auguſt 1825.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 65 S. 467. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 65 S. 673. v. 10. Auguſt 1825 Nr. 14801.

Die Einrichtung der Führung gerichtlicher Gewährbücher betr.

Nr. 12868. Das Großh. Miniſterium des Innern hat ſich in Folge Erlaſſes vom 18. v. M. Nr. 8063 — 8065 veranlaßt gefunden, den §. 16 der Inſtruktion über die Einrichtung und Führung gerichtlicher Gewährbücher sub. Lit. a. dahin abzuändern:

An den Gebühren für dieſe Geſchäfte hat das Ortsgericht zu beziehen,

	fl.	kr.
An Gewährgeld,		
von 1 fl. bis 50 fl. einſchließlich	—	8
von 50 fl. bis 100 fl. einſchließlich im Ganzen .	—	12
ſodann neben dieſem Betrag von 12 kr. von jedem weitern 100 fl. bis auf 3000 fl. einſchließlich	—	6
bis auf 6000 fl. von wo an, jede weitere Anrechnung aufhört	—	3
ſo daß:		
500 fl.	—	36
3000 fl.	3	6
6000 fl. und darüber	4	36
betragen.		

Der übrige Inhalt des erwähnten §. 16 bleibt unverändert.

Hiernach haben ſich die betreffenden Unterbehörden in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Durlach den 9. Auguſt 1825.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 66 S. 475. und Nr. 68 S. 491. Kinzig-K. D. v. 6. Auguſt 1825 Nr 12021. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 67 S. 450. v. 9. Auguſt 1825

Nr. 15828. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 71 S. 737. v. 16. Auguſt 1825 Nr. 15152. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- und Tauberkreiſes 1825 Nr. 65 S. 385. Neckar-K. D. v. 9. Auguſt 1825 Nr. 12096.

Die Abhaltung der Jahrmärkte an Sonn- und kirchlichen Feiertägen betr.

Nr. 15297. Mittelſt eines höchſten Beſchluſſes des Großherzoglichen Staatsminiſteriums iſt verfügt worden, daß den Ortſchaften, welchen bisher die Abhaltung von Meſſen und Jahrmärkten an Sonn- und Feiertägen erlaubt war, ſolche auch fernerhin zu geſtatten ſeien.

Dieſe höchſte Entſchließung iſt durch den Beſchluß des Großh. hohen Miniſteriums des Innern, katholiſche Kirchen-Sektion vom 13. Juli Nr. 7313 dahin erläutert worden, daß die geſtatteten Märkte nur erſt nach vollendetem Gottesdienſt beginnen dürfen, und ſohin das frühere Auslegen der Waaren verboten ſei.

Welches zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird

Konſtanz den 12 Auguſt 1825.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 66 S. 441.

Die Kautionen der Untererheber betr.

Nr. 12572. Man findet ſich veranlaßt, den Obereinnehmern, welche die Stellung der Cautionen der Untererheber nämlich der Zoller, Acciſor, Steuer- und Straßengeldeinnehmer, desgleichen der Lagerhausverwalter zunächſt zu betreiben haben, folgende fernere Vorſchriften darüber zu ertheilen.

a. Die bedungenen Unterpfänder erfordern zu ihrer Gültigkeit in der dritten Ordnung nicht nur den Eintrag in das Ortspfandbuch, ſondern auch die förmliche Ausfertigung durch das Amtsreviſorat, wie ſolches durch die Verordnung vom 28. Dezember 1811 Regierungsblatt 1812 S. 8 und die Pfandſchreiberei Inſtruktion von 1822 §. 17 geſagt iſt; keiner Cautionsurkunde darf dieſe förmliche Ausfertigung mangeln.

b. Die Cautionsſtellung kann für die verſchiedenen Untererheberdienſte in einer Urkunde geſchehen, in welcher alsdann jene Dienſte namentlich aufzuführen ſind, die Cautionsſummen aber nur im Ganzen anzugeben, nicht im Einzelnen zu trennen oder zu ſpezifiziren iſt.

c. Die zum Unterpfand eingeſetzten Güter dürfen nach

der gerichtlichen Schätzung nicht weniger werth ſein als der doppelte Betrag der Kautionsſumme.

d. Empfängt der Obereinnehmer dieſe Kautionsurkunden denen die unter a b c angegebene oder ſonſtige Erforderniſſe mangeln, ſo hat derſelbe dieſe Urkunden zur Verbeſſerung rückzugeben, und diesſeitiger Stelle keine mangelhaften vorzulegen.

e. Nach bekannter Verordnung des Großherzogl. Finanz-Miniſteriums vom 3. Dezember 1822 Nr. 10072 ſollen die Cautionen, wo es möglich iſt, in Geld geſtellt werden, das in die Großh. Amortiſationskaſſe einzulegen und dort mit $4\frac{1}{2}$ Prozent zu verzinſen iſt.

Wenn Perſonen, welche nicht im Stande ſind, aus eigenen freien Gütern, den nach e erforderlichen doppelten Verlag zu ſtellen, um einen erledigten Untererhebersdienſt anhalten, ſo hat die Obereinnehmerei jene Cautionsſtellung in Geld von ihnen zu verlangen, und ohne höhere Weiſung keine andere anzunehmen oder vorzulegen.

f. Die zu leiſtende Cautionsſumme hat die Obereinnehmerei dem Untererheber anzukündigen, und nach ſeiner Ernennung dem betreffenden Amte anzuzeigen. Dieſes wird Sorge tragen, daß längſtens 4 Wochen nach dieſer Anzeige, der Obereinnehmerei die erforderliche Kautionsurkunde beliefert werde. Von der erfolgten Hieherſendung und Uebergabe an die Kreis-Depoſitenkommiſſion wird die Obereinnehmerei von hieraus jedesmal benachrichtigt werden, und hat ſie alsdann von dieſer Nachricht dem betreffenden Kautionsſteller Abſchrift zu ertheilen.

Die Aemter, Amtsreviſorate und Ortsvorſtände werden hiebei aufgefordert, nach Maaßgabe ihrer Dienſtobliegenheiten den Obereinnehmereien hiebei gehörig an Handen zu gehen.

Offenburg den 17. Auguſt 1825.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 69 S. 497.

Den Gebührenbezug der Gerichtsſchreiber bei Fertigung von Kauf- und Tauſchbuchs-Auszügen betr.

Nr. 16053. Durch die Verordnung vom 20. September 1816 Regierungsblatt Nr. 33 wurde die Gebühr des Gerichtſchreibers für Fertigung eines Auszuges aus dem Kauf- oder Tauſchbuch per Blattſeite auf 4 kr. feſtgeſetzt, wornach er vom Bogen 16 Kreuzer zu beziehen hätte.

Hingegen in der Inſtruktion vom Jahr 1824 über die Einrichtung und Führung der gerichtlichen Gewährbücher §. 16 wurde dem Gerichtsſchreiber für den Auszug für jedes Blatt nur 4 Kreuzer und alſo für den ganzen Bogen 8 kr. beſtimmt.

Auf eine bei Großh. Miniſterium des Innern zur Erläuterung dieſes anſcheinenden Widerſpruchs gemachte Anfrage wurde durch hohe Entſchließung vom 1. Auguſt dieſes Jahrs Nr. 8776 anher eröffnet: daß es bei der im §. 16 der Inſtruktion über Führung der Gewährbücher enthaltenen Beſtimmung, wornach dem Gerichtsſchreiber für den Auszug für jedes Blatt 4 kr. und alſo von einem ganzen Bogen 8 kr. bewilliget ſeien, um ſo mehr ſein Verbleiben behalte, als die Einträge für die einzelnen Item ohnedies ſchon bedeutend erhöht worden ſeien.

Welches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Konſtanz den 19. Auguſt 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 68 S. 457.

Die Konſumtions-Accise der Weinhändler betreffend.

Nr. 16078. Das Averſum von 3 fl. 20 kr. betrifft nur die Perſon des Weinhändlers ohne Rückſicht auf das Geſchlecht. Für alle Tiſchgenoſſen, auch für die Söhne und Töchter, wenn ſie das 18te Jahr zurückgelegt haben, tritt die geſetzliche Erhöhung ein.

Konſtanz den 19. Auguſt 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1825 Nr. 68 S. 458.

Die Errichtung der, die Geſundheit und Annehmlichkeit der Nachbarn gefährdenden Gewerbe betreffend.

Zufolge eines von Großh. hochpreißl. Miniſterium des Innern früher hieher eröffneten Reſcripts des höchſten Staats-Miniſteriums ſollen neu einzurichtende Gewerbe, welche die Geſundheit and Annehmlichkeit der Nachbarn gefährden können, nur an ſolchen Orten angelegt werden, wo jenes weniger der Fall iſt.

Man ſieht ſich veranlaßt, dieſe höchſte Verordnung hiemit

zur Nachachtung bekannt zu machen, und den untergebenen Ober- und Aemtern die Sorge für deren genaue Befolgung beſonders zu empfehlen.

Durlach den 26. Auguſt 1825.

Das Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 72 S. 515.

Berechtigung der Stiftungs-Vorſtände zur Vornahme von Baureparationen.

K. D. Nr. 16182. Das Großh. Miniſterium des Innern Katholiſche Kirchenſektion, hat mittelſt Erlaſſes vom 10. d. M. Nr. 8372 verordnet, daß die Stiftungsvorſtände zur Vornahme von Reparationen an Gebäuden, wo die Baupflicht beſtimmt iſt, und die Koſten aus den laufenden Einkünften beſtritten werden können, nur in ſo weit berechtiget ſein ſollen, als die Koſten den Betrag von 25 fl. nicht überſteigen, größere Reparationen aber bis zum Aufwand von 50 fl. der Dekretur des betreffenden Amtes unterworfen werden, und alle Uebrige, wenn ſie zwar aus den laufenden Einkünften beſtritten werden können, aber den Betrag von 50 fl. überſteigen, von dem Amte dem Kreisdirektorium zur Dekretur vorgelegt werden müſſen.

Welches hiemit zur genauen Befolgung und Darnachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 30. Auguſt 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 76 S. 793.

Den Bezug des für den öffentlichen Dienſt erforderlichen Papiers betr.

Nr. 13206. Man hat wahrgenommen, daß viele Aemter und Amtsreviſorate das für den öffentlichen Dienſt erforderliche Papier direkt oder indirekt aus dem Auslande beziehen, ohngeachtet in allen Theilen des Großherzogthums Papier-Fabriken ſich befinden, die ihr Fabrikat eben ſo billig, wie die ausländiſchen Fabriken liefern können.

Sämmtliche Aemter und Amtsreviſorate des diesſeitigen Kreiſes werden daher in Gemäßheit hohen Erlaſſes des Großh. Miniſteriums des Innern vom 16. l. M. Nr. 9403 darauf aufmerkſam gemacht, um im Falle, daß ſie das zu ihrem

Bedarf erforderliche Papier aus dem Ausland beziehen ſollten, in Zukunft auf die inländiſchen Papierfabriken Rückſicht zu nehmen.

Offenburg den 31. Auguſt 1825.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 74 S. 527 Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 75 S. 505. v. 2. Septbr. 1825 Nr. 17218. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1825 Nr. 70 S. 409. Neck.-Kr. D. v. 30. Auguſt 1825 Nr. 13146.

Die geſetzliche Einführung der Kuhpocken-Impfung betr.

Nr. 13231. Da neuerlich die natürlichen Blattern aus der Schweiz in zwei Amtsbezirke eingeſchleppt worden ſind, und da man bei dieſer Gelegenheit die Erfahrung gemacht hat, daß manche Chirurgen die Erlaubniß hatten, zu vacciniren, ſich bei dieſem Geſchäft eine ſtrafbare Nachläßigkeit haben zu Schulden kommen laſſen; ſo wird hiemit in Beziehung auf die unterm 2. Auguſt 1815 erlaſſene Inſtruktion, den Vollzug der Verordnung, die geſetzliche Einführung der Kuhpocken-Impfung betreffend, in Gemäßheit hoher Verfügung des Großh. Miniſteriums des Innern vom 9. l. M. Nr. 9150 verordnet, daß in Zukunft nur den Phyſicis und den Land- oder Staabs-Chirurgen erlaubt ſein ſoll, zu vacciniren, und daß allen andern Chirurgen erſter und zweiter Klaſſe, welche bisher hie und da, damit beauftragt waren, dieſes Geſchäft unbedingt, und bei ſtrenger Strafe zu unterſagen ſei.

Nur in den größern Städten wird neben den Phyſicis und Land-Chirurgen auch den praktiſchen Aerzten erlaubt, ſich mit der Vaccination zu befaſſen, wobei ihnen jedoch zur Pflicht gemacht wird, ihre Vaccinations-Tabellen mit größter Pünktlichkeit zu fertigen, und am Ende jeden Jahrs dem betreffenden Phyſikate zu übergeben.

Offenburg den 31. Auguſt 1825.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 74 S. 528. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 70. S. 469. v. 23. Aug. 1825 Nr. 16568. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 71 S. 737. v. 23. Aug. 1825 Nr. 15769.

Das Verfahren gegen die willkührlich entlaßbaren untern Angeſtellten der Finanzverwaltung betr.

Nr. 13272. Das Großh. Finanz-Miniſterium hat unterm 20. d. Nr. 4863 nachſtehendes Reſcript an ſämmtliche Kreis-Direktorien erlaſſen, welches zur warnenden Belehrung der Angeſtellten obiger Art bekannt gemacht wird.

Man hat wahrgenommen, daß hie und da ſolche Diener der Finanz-Verwaltung, welche keine Staatsdienerrechte beſitzen, und daher jederzeit entlaßbar ſind, bei ſchweren Vergehen, die wenigſtens alles fernere Vertrauen auf dieſelbe unmöglich gemacht haben, vor Gericht geſtellt worden, ohne daß vorher ihre Entlaſſung im adminiſtrativen Weg veranlaßt, oder ausgeſprochen worden iſt. Dies hat ſchon die Folge gehabt, daß ein ſolcher Diener bei den gerichtlichen Behörden der höhern Inſtanzen wegen der von der unteren Gerichts-Behörde ausgeſprochenen Entlaſſung Rekurs eingelegt, und weitläuftige Verhandlungen veranlaßt hat, die alle überflüſſig waren, da die Adminiſtrativ-Behörden das Recht haben, einen Diener ohne Staatsdienerrechte ſogar auf bloßen Verdacht hin, zu entlaſſen.

Dieſes Verfahren kann die Folge haben, daß wegen Mangel an Beweis ein ſolcher Diener durch oberrichterliches jedoch nicht bindendes Erkenntniß wieder in ſeinen Dienſt eingeſetzt, von der Adminiſtrativ-Behörde aber doch entlaſſen, und ſomit das richterliche Anſehen kompromittirt wird.

Man findet ſich daher bewogen, ſämmtlichen Mittelſtellen der Finanz-Verwaltung zu ihrem Benehmen zu bemerken, daß jedesmal, ehe ein Diener der bezeichneten Art vor Gericht geſtellt wird, erkannt werden muß, ob derſelbe nicht ſchon auf die vorliegenden Anklagen hin, zu entlaſſen ſei. Dieſe Entlaſſung iſt nicht nur dann auszuſprechen, wenn die Anklagen als bewieſen betrachtet werden können, ſondern ſchon dann, wenn die Verdachtsgründe ſo dringend, überhaupt die Umſtände ſo geartet ſind, daß dem Angeklagten kein volles Vertrauen mehr geſchenkt werden kann.

In allen Fällen, wo ein ſolcher Diener vor der Stellung vor Gericht entlaſſen worden wäre, und das Erkenntniß denſelben nur klagfrei ſpricht, iſt eine wiederholte Prüfung vorzunehmen, ob durch die nähere Unterſuchung, ſich nicht neue Gründe zur Entlaſſung ergeben haben, und hiernach ſodann

nach obigen Andeutungen zu verfahren. Offenburg den 31. Auguſt 1825.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1825 Nr. 77 S. 549.

Die jährliche Aufnahme der in den beſondern Weinhandlungskellern der Wirthe befindlichen Weinvorräthe betreffend.

Nr. 13331. Das Großherzogl. Finanz-Miniſterium hat unterm 20. v. M. Nr. 4862 eröffnet:

Zur Aufnahme der Weinvorräthe, welche die Wirthe in abgeſonderten Weinhandlungskellern haben, iſt dem Acciſor eine Urkundsperſon beizugeben. Dieſe bezieht täglich in Städten, eine Gebühr von einem Gulden, in Dörfern Vierzig Kreuzer; der Betrag wird auf die Obereinnehmereikaſſe dekretirt.

Wornach ſich beim Vollzug der gedruckten Verordnung vom 3. Auguſt 1814 von den Obereinnehmern zu benehmen iſt. Offenburg den 1. September 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1825 Nr. 73 S. 522. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 75 S. 505. v. 6. Sept. 1825 Nr. 17571. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 73. S. 762. v. 6. Sept. 1825 Nr. 16600.

Den Transport der Weine in ungeeichten Fäſſern betr.

Nr. 13729. Nach eingelangter Eröffnung des Großh. Finanz-Miniſteriums vom 23. v. M. Nr. 4923 dürfen die Weine, welche Wirthe aus ihren Handlungskellern in die Wirthſchaftskeller transportiren laſſen, nicht in ungeeichten Butten dahin verbracht werden, da ſonſt die den Acciſoren obliegende Kontrolle nicht gehörig vollzogen werden könnte.

Dieſes Verbringen darf, wie der Transport der Weine überhaupt, nur in geeichten Fäſſern geſchehen, und auf die Unterlaſſung dieſer Vorſchrift iſt die nämliche Strafe, der einfache Accisbetrag geſetzt, welche §. 107 der Accisordnung auf das Verführen der Weine in ungeeichten Fäſſern im Allgemeinen beſtimmt iſt. Offenburg den 7. Sept. 1825.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 75 S. 535 u. Nr. 74 S. 527. Murg- und Pfinz.-K. D. v. 9. Sept. 1825.

Nr. 14873. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 66 S. 443. v. 9. Aug. 1825. Nr. 15373. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 77 S. 801. v. 19. Sept. 1825 Nr. 16745. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1825 Nr. 73 S. 429. Neckar-K. D. v. 7. Sept. 1825 Nr. 13565.

Veränderung in der Gewerbſteuer.

K. D. Nr. 16737. Sämmtliche Steuerperäquatoren werden angewieſen, analog der Verfügung des Großh. Finanz-Miniſteriums vom 13. April 1821 Nr. 3652 zu Eröffnung der in der Gewerbſteuer — in Gemäßeit des §. 16 der Inſtruktion über den Vollzug der Gewerbſteuer-Ordnung, und des §. 16 §. 19 Satz 3, und §. 20 Satz 3 der Inſtruktion über das Ab- und Zuſchreiben der Gewerbſteuer — eingetretenen Veränderungen die betheiligten Perſonen jeweils ordnungsgemäß zur Publikation vorzuladen, und die erfolgte Publikation der eingetretenen Erhöhungen noch insbeſondere in der Veränderungliſte beſcheinigen zu laſſen.

Die Aemter haben dieſe Verfügung durch die Ortsvorgeſetzten vor verſammelter Gemeinde gehörig zu verkünden, mit dem Anfügen, daß die betreffenden Gewerbſteuerpflichtigen dem Gerichtsboten die geſchehene Vorladung beſcheinigen, und die bei der Publikation die kataſtrirte Gewerbſteuer jedenfalls bezahlen müſſen, daß aber nach §. 53 der Gewerbſteuerordnung Jedem frei ſteht, gegen die Veränderung, wenn er ſich dadurch beſchwert erachtet, vom Tage der Publikation an binnen zehn Tagen den Rekurs an das Kreisdirektorium zu ergreifen.

Die Steuerperäquatoren haben die von den Gerichtsboten beigebrachte Beſcheinigung über die bewirkte Vorladung der Veränderungsliſte anzuſchließen.

Die Steuerreviſion wird auf den Vollzug dieſer Verfügung aufmerkſam ſein, und diejenigen Peräquatoren, die ſich hiebei eine Verſäumung zu Schuld kommen laſſen, dem Kreis-Direktorium beſonders anzeigen.

Freiburg den 9. September 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 80 S. 833.

Die Reiſediäten der Staatsbeamten betr.

Seine Königl. Hoheit haben nach einer von dem Großh. Miniſterium des Innern sub Nr. 9818 vom 28. v. M. mitgetheilten höchſten Staats-Miniſterial-Entſchließung vom

28. Juli d. J. Nr. 1227 gnädigſt genehmigt, daß in Zukunft jeder Staatsbeamte der erſten ſieben Rangklaſſen auf ſeinen Dienſtreiſen in jedem Fall die geordnete Diät für einen Bedienten im Betrag von 48 Kreuzer, er mag ſeinen eigenen bei ſich haben, oder ſich eines fremden bedienen, in Anrechnung zu bringen berechtigt ſein ſoll. Sämmtlichen Angeſtellten des Kreiſes wird dieſes zu ihrem Benehmen bekannt gemacht. Durlach den 9. September 1825.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 74 S. 527. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreiſes 1825 Nr. 77 S. 457. Neck.-K. D. v. 16. Sept. 1825 Nr. 13981.

Die Gebühren der Acciſoren für Kontrollirung der Weinacciſe betr.

Nr. 25026. Das Hochpreißliche Finanz-Miniſterium beſtimmt durch Beſchluß vom 3. d. M. N. 5167 — 68 den Acciſoren für Kontrollirung der Weinacciſe folgende Gebühren:

1. Für alle Weineinlagen in die patentiſirten Keller der Wirthe eine Gebühr von 3 Kreuzer pr. Ohm neuen Maaßes. Beträgt das vorgelegte Quantum weniger als zwei Ohm, ſo kann die Gebühr doch nicht unter 6 Kreuzer vom Ganzen betragen.

2) Gleiche Gebühr haben die Acciſoren von den Wein-Abfaſſungen ins Ausland aus jenen Kellern zu fordern; von der Weinabfaſſung fürs Inland oder in die eigene Wirthſchaftskeller der Wirthe aber nichts, weil ſie für ihre Bemühung deswegen durch die Gebühren für Ausſtellung der Preisatteſtate und Beziehungsweiſe durch die Tantiemen belohnt ſind.

3) Die betreffenden patentiſirten Wirthe haben dieſe Gebühren zu bezahlen.

Dieſes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme öffentlich bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 12. September 1825.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1825 Nr. 76 S. 541. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 77 S. 521. v. 10. Sept 1825 Nr. 18242. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 79 S. 821. v. 13. Sept. 1825 Nr. 17029. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main-, u. Tauberkreiſes 1825 Nr. 75 S. 441. Neck.-K. D. v. 13. Sept. 1825 Nr. 13872.

Incipienten- und Scribentenprüfung.

K. D. Nr. 17572. Für die Zukunft wird dahier nicht nur mit denjenigen, welche ſich zur Aufnahme als Incipienten zum Schreibereifach, ſondern auch mit jenen ſchon recipirten Incipienten, welche ſich zum Scribentenexamen melden, jeweils eine beſondere Prüfung aus dem Latein und über die Wortbildung in den Schulwiſſenſchaften nach §. 7 der Regierungsverordnung vom Jahr 1811 Nr. 1 vorgenommen werden, wofür nach erfolgter Miniſterialbeſtimmung dem Examinator ein von dem Examinanden zu bezahlendes Prüfungs-Honorar — und zwar für die Prüfung eines Incipienten 1 fl. 21 kr. und eines Scribenten von 2 fl. 42 kr. ausgeſchieden iſt.

Es wird daher dieſes zur Wiſſenſchaft der betreffenden Individuen bekannt gemacht.

Freiburg den 20. September 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 81 S. 843.

Die Eingaben um Beförderung zu katholiſchen geiſtlichen Pfründen und Schulſtellen betr.

Nr. 15754. Man hat ſchon öfters zu bemerken gehabt, daß in den Eingaben, um Beförderung zu katholiſchen geiſtlichen Pfründen und Schulſtellen, mehrere gleichzeitige Vacaturen angeführt werden. Es wird daher allgemein bekannt gemacht, daß die Pfarrer und Seelſorger, ſo wie die Lehrer, Präceptoren und Candidaten im vorkommenden Falle mehrerer gleichzeitiger Vacaturen für jede Pfründe oder Lehrſtelle, wohin ſie aspiriren, eine beſondere Eingabe an das Kreis-Direktorium oder das hohe Miniſterium des Innern, katholiſche Kirchenſektion, einzureichen haben.

Durlach den 23. September 1825.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 78 S. 557. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 81 S. 554. v. 27 Sept. 1825 Nr. 19046 Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreiſes 1825 Nr. 78 S. 465. Neckar-K. D. v. 24. Sept. 1825 Nr. 14416.

Die Ueberhandnahme unberechtigter Lumpenſammler betr.

Nr. 14489. Es iſt die Anzeige geſchehen, daß viele Perſonen, welche gar keinen Kreisdirektorial-Hauſirſchein in

Händen haben, oder auf deren Namen ſie nicht geſtellt ſind, ſich mit Lumpenſammeln abgeben, wodurch die hiezu berechtigten in ihrem Geſchäft benachtheiligt und die Ausſchwärzungen befördert werden; beſonders ſollen ſich deren in dem Bezirk des Amts Wiesloch und den angränzenden Aemtern zeigen. Um dieſem für die Zukunft beſſer zu ſteuern, wird das Verbot, wornach bei Strafe von 10 Rthlr. und bei Confiskation der vorgefundenen Lumpen niemand, der nicht einen auf ſeine Perſon ausgeſtellten Kreisdirektorial-Hauſirſchein in Handen hat, ſich mit dem Lumpenſammeln abgeben dürfe, wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ſämmtlichen Aemtern empfohlen, dieſe Vorſchrift durch das Aufſichtsperſonale handhaben zu laſſen.

Mannheim den 26. September 1825.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Die ohne Erlaubnißſcheine herumziehende Scheerenſchleifer betr.

Nr. 14499. Auf geſchehene Anzeige, daß inländiſche und ausländiſche Scheerenſchleifer, ohne irgend eine ſchriftliche Legitimation zur Ausübung dieſes Gewerbes zu beſitzen, die Landorte des Neckarkreiſes durchziehen, den patentiſirten inländiſchen Scheerenſchleifern Verdienſt und Nahrung entziehen, dabei auch nicht ſelten die öffentliche Sicherheit gefährden, werden ſämmtliche Aemter angewieſen, durch ihre Ortsvorſtände ſowohl als durch das Polizei- und Sicherheitsperſonale die genaueſte Aufmerkſamkeit auf ſolche mit den gehörigen Erlaubnißſcheinen nicht verſehene Perſonen und ihre Begleitung zu richten, auf Befund ſolche feſthalten zu laſſen, das Schleifwerkzeug zu konfiſciren, und ſie als Vagabunden in ihre Heimath verbringen zu laſſen.

Mannheim den 26. September 1825.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Anz. Bl. des Neckar-, Main-, und Tauberkreiſes 1825 N. 79 S. 469.

Accisentrichtung von den durch Kaufbürgen an ſich gezogenen Gütern.

K. D. Nr. 18055. Die von dem dieſſeitigen Kreis-Direktorium am 29. März 1822 Nr. 6210 Anzeigeblatt Nr 27. bekannt gemachte Erläuterung der Verordnung des Großh. Finanzminiſteriums v. 5. März 1822 Nr. 1998,

nach welcher die Bürgen bei Güterkäufen, wenn ſie das Gut wegen Unvermöglichkeit des Käufers an ſich ziehen, den geſetzlichen Immobilienaccis zu bezahlen haben, wird in Ge- Gemäßheit Erlaſſes des Großh. Finanz-Miniſteriums vom 6. d. M. Nr. 5193 andurch zurückgenommen, und zugleich allgemein bekannt gemacht, daß, wenn ein Bürge ſich für einen Gutskauf ſomit verbindlich gemacht, und in Folge der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gegen Befriedigung der Gläubiger das Gut an ſich gezogen hat, derſelbe keinen Accis mehr für dieſe Gutsübernahme zu bezahlen ſchuldig ſei. Freiburg am 27. September 1825.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 82 S. 549.

Die Ausſtellung der Heimatſcheine betr.

Nr. 14679. In Gemäßheit einer Verfügung des Großh. Miniſteriums des Innern vom 19. Sept. 1825, Nr. 10574, werden die Ortsvorgeſetzten angewieſen, künftig die Heimath-Scheine nach dem unten folgenden Formular auszufertigen, worauf die Aemter zu wachen haben.

Mannheim den 30. September 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Neckarkreiſes.

Formular für Heimathſcheine.

Nachdem der (die) N. N. bei dem unterzeichneten Ortsvorſtande vorgetragen hat, daß er (ſie) ſich nach N. N. begeben und daſelbſt

dazu aber eines geſetzlichen Ausweiſes über ſeine (ihre) Heimath und ſonſtige perſönliche Verhältniſſe benöthiget ſeie, ſo beurkunden wir hierdurch pflichtmäßig, daß derſelbe (dieſelbe) d— eheliche Sohn (Tochter) des dahier bürgerlich anſäßigen N. N. und der N. N.

ſei, und ſomit in diesſeitiger Gemeinde Heimathsrechte beſitze, ſo zwar, daß er (ſie) unter allen Umſtänden ſowohl in geſunden als kranken Tagen als unſer— rechtmäßige— Gemeindsangehörige— wieder hieher zurückkehren darf, und unverweigerliche Aufnahme finden ſoll, mit alleiniger Ausnahme ſeiner auswärtigen, ohne obrigkeitliche Bewilligung vollzogene Verehelichung, in welchem Falle man das hieſige Heimathsrecht, Kraft Geſetzes als verwirkt anſehen müßte.

Die gültige Dauer des gegenwärtigen Heimathsſcheines wird auf — Jahre feſtgeſetzt, nach deren Ablauf derſelbe erneuert werden muß. —

Gegeben zu den —ten 18

Der Ortsvorſtand.

N. N.

N. N.

N. N.

Daß vorſtehender Heimathsſchein von dem Ortsorſtande zu ausgeſtellt ſei, und deſſen Gültigkeit annerkannt werde, dieſes beurkundet —

N. N. den —ten 18

Das Bezirks= — Ober= — Stadt= — Landamt.

Perſonbeſchreibung.

Alter		Augenbraunen
Größe	Schuh	Augen
	Zoll	Naſe
Statur		Mund
Geſichts	Form	Bart
	Farbe	Kinn
Haare		Zähne
Stirne		Beſondere Kennzeichen

Perſönliche Verhältniſſe.

Ledig	Vermögen
Verheirathet	Unterſchrift des Inhabers.

Anz. Bl. des Neckar= und Main= und Tauberkreiſes 1825 Nr. 81 S. 485.

Die Abgabe vom Bier betr.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Zum Vollzug des Artikels 2 des Geſetzes vom 14. Mai d. J., welches die Biermalzacciſe aufhebt und dagegen eine Abgabe von 13 fl. pr. Fuder Bier nach dem Keſſelgehalt einführt, verordnen wir hiemit, was folgt:

Art. 1. Jeder Bierſutt iſt mit 6 Kreuzer von der Stütze Keſſelinhalt zu verſteuern.

Unter einem Bierſutt wird das Brauen einer Quantität Bier verſtanden, welche durch einmalige Füllung des Keſſels, alſo ohne Nachſutte erzeugt werden kann.

Als Keſſelinhalt iſt der ganze Inhalt des Braugefäßes

zu berechnen, nach Abzug von 2 Zoll (neues Maaß) Höhe am Rande desſelben. Kränze von Holz oder Stein, welche das metallene Braugefäß umgeben, ſind als Fortſetzung desſelben zu betrachten, ihr Inhalt iſt als ein Theil des Keſſelinhalts anzuſehen, ihr Rand als der Rand des Brau-Gefäßes.

Der Keſſelinhalt iſt nach ganzen Stützen zu beſtimmen und dabei, was unter einer ganzen Stütze iſt, nicht in Anſchlag zu bringen.

Art. 2. Alle Braukeſſel ſind nach den Beſtimmungen des vorſtehenden Artikels urkundlich zu eichen.

Wenn ein Bierbrauer einen neuen Keſſel anſchafft, ſo hat er dem Acciſor davon ſchriftliche Anzeige zu machen; eben ſo, wenn er an einem bereits geeichten Keſſel eine Veränderung vornehmen läßt, und zwar vor Ablauf von zwölf Stunden nach Empfang reſp. Rückempfang des Keſſels.

Weder in einem neuen, noch in einem veränderten Keſſel darf gebraut werden, ehe die Eichung desſelben urkundlich vorgenommen worden iſt.

Dieſe Vorſchriften ſind auch zu beobachten, wenn an den Kränzen, welche die metallenen Keſſel umgeben, eine Veränderung vorgenommen wird.

Die Schürlöcher der Brauöfen müſſen mit eiſernen Thüren verſehen ſein, welche außer der Brauzeit durch Verſieglung oder Plombage geſchloſſen gehalten, und ohne ſichtbare Verletzung des Ofens nicht weggenommen werden können.

Veränderungen oder Reparationen am Ofen können, wenn ſie die Abnahme des Siegels oder der Plombage am Schürloch nothwendig machen, nur mit Vorwiſſen des Acciſors vorgenommen werden, der den Verſchluß abzunehmen und ſogleich nach vollendeter Reparation wieder anzulegen hat. Der Bierbrauer hat die Vollendung derſelben vor Ablauf von zwölf Stunden dem Acciſor anzuzeigen.

Art. 3. Der Bierbrauer, welcher einen Sutt vornehmen will, hat dieſes wenigſtens drei Stunden vor dem Beginn desſelben und jedenfalls innerhalb der geordneten Dienſtſtunden dem Acciſor ſeines Wohnorts anzuzeigen und zugleich zu deklariren:

a) ob er weißes oder braunes Bier zu brauen geſonnen iſt;
b) in welchem Keſſel, wenn er mehrere hat;
c) wann die Feuerung des Keſſels beginnen will.

Der Acciſor hat ihm hierauf, gegen baare Zahlung der Abgabe, einen Brauſchein auszufertigen, und ſich vor der

Zeit, welche der Brauer nach c. deklarirt hat, in das Brauhaus zu begeben, und das Siegel oder die Plombage von dem Schürloch des Brauofens abzunehmen.

Art. 4. Der Bierbrauer iſt gehalten, dem Acciſor von der Beendigung des Bierſutts, d. h. die Zeit der Ausſchöpfung des Bierkeſſels und der Verbringung des Biers auf die Kühle, die Anzeige zu machen. Dieſe muß vor dem Ausſchöpfen geſchehen, wenn es innerhalb der Dienſtſtunden ſtatt findet; wenn es aber vor oder nach dieſer Zeit eintritt, ſogleich nach dem Anfang der Dienſtſtunden.

Der Acciſor hat ſich hierauf in das Brauhaus zu begeben, und das Schürloch des Ofens durch Anlegung des Siegels oder der Plombage wieder zu verſchließen.

Geſchieht die Anzeige beim Braunbier nicht ſogleich nach Ablauf von 30 Stunden, beim Weißbier nicht nach 18 Stunden, ſo hat ſich der Acciſor von Amtswegen, und zwar ſpäteſtens mit dem Anfang der Dienſtſtunden in das Brauhaus zu begeben, und nur, wenn er ſich aus allen Umſtänden überzeugt, daß keine Defraudation ſtatt gefunden, die Beendigung des Bierſutts zugeben, andernfalls aber dieſes zwar nicht zu hindern, jedoch die Anzeige bei dem betreffenden Amt zur Unterſuchung und Beſtrafung des Frevels zu machen.

Art. 5. Die Bräuhäuſer und Bierkeller ſtehen unter der Aufſicht der Steuerverwaltung.

Sie iſt befugt, dieſelbe und alle darin befindliche Vorräthe, Geräthſchaften und Einrichtungen viſitiren zu laſſen.

Nächtliche Viſitationen der Brauhäuſer können nur dann ſtatt finden, wenn aus äußern Wahrnehmungen hervorgeht, daß darin gearbeitet wird.

Zu dieſer Viſitation ſind alle Angeſtellten der Steuerverwaltung, das Aufſichts- und Erhebungsperſonal, ſo wie diejenigen Perſonen ermächtigt, welche ſich mit einem ſchriftlichen Auftrag der Verwaltungs- oder Aufſichtsbehörde ausweiſen können.

Art. 6. Wer Bier braut, ohne einen Brauſchein gelöſt zu haben, oder mehr, als er nach dieſem in Gemäßheit des Artikels 4 zu brauen berechtigt war, hat nicht nur die unterſchlagene Steuer nachzuzahlen, ſondern verfällt zugleich

für den erſten Fall in den 4fachen,
" " zweiten " " " 8fachen,
" " dritten " " " 12fachen,

für den vierten und jeden weitern Fall in den 20fachen Betrag der unterſchlagenen Abgabe und in eine weiter Strafe

von 50 fl. bis 150 fl. oder eine bürgerliche Gefängnißſtrafe von 2 bis 4 Wochen.

Unabhängig von der Defraudations-Strafe iſt zu ahnden:

a) die eigenmächtige Abnahme des Siegels oder der Plombage vom Schürloch, mit einer Buße von 50 fl.

b) das Brauen in einem neuen oder vergrößerten ungeeichten Keſſel, das Brauen von Weißbier ſtatt Braunbier, mit 25 fl.

c) Die Unterlaſſung der Art. 2 und 4 vorgeſchriebenen Anzeigen und die Feuerung des Keſſels eine oder mehrere Stunden vor der deklarirten Zeit mit 15 fl.

Art. 7. Von dem aus dem Ausland eingehenden Bier iſt die Acciſe mit 8 kr. von der Stütze an der Gränzzollſtätte zu erheben; an der Acciſe von dem erweislich ins Ausland abgeſetzten ſind $6^1/_2$ kr.

Unſer Finanz-Miniſterium hat hiernach das Weitere zu verfügen, über die Vollziehung zu wachen und wachen zu laſſen.

Beſchloſſen Karlsruhe in Unſerm Großh. Staats-Miniſterium den 22. September 1825. Ludwig.

Dieſe höchſte Verordnung wird zur allgemeinen Kenntniß und beſonders zur Nachachtung und Handhabung von Seiten des Steuerverwaltungs-, Erhebungs- und Aufſichts-Perſonals ſo wie der Bierbrauer hierdurch bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 7. October 1825.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1825 Nr. 82 S. 581. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 N. 94 S. 661. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 81 S. 841. v. 7. Octbr. 1825 Nr. 18688. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1825 Nr. 89 S. 533. Neck.-K. D. v. 3. Novbr. 1825 Nr. 16090.

Wandererlaubniß-Geſuche betr.

Nr. 16656. Nach einem Erlaß des Großh. Hochpreißl. Miniſteriums des Innern vom 23. v. M. Nr. 10716, Wandererlaubniß-Geſuche betreffend, ſteht der Bewilligung des Geſuches einziger Söhne, um Wander-Erlaubniß für das In- und Ausland — auch wenn ſie das Conſcriptionsalter noch nicht erreicht haben — die Conſcriptionspflicht nicht mehr entgegen, weil ſie nach §. 23 des neueſten Conſcriptions-Geſetzes von der ordentlichen Ziehung frei ſind.

Indem man dieſes hiemit zur allgemeinen Kenntniß

bringt, werden ſämmtliche Ober- und Bezirksämter angewieſen, ſich hienach zu achten.

Durlach und Offenburg den 11. October 1825.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1825 Nr. 84 S. 597. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 84 S. 577. v. 11. Oct. 1825 Nr. 20006.

Das Viſiren der Wanderbücher und Reiſe-Päſſe nach Frankreich und der Schweiz betr.

Nr. 16657. Da die königlich franzöſiſchen Gränzbehörden allen dürftigen Perſonen und auch allen Handwerkern und Arbeitern, welche ſich um Arbeit zu ſuchen nach Frankreich begeben, in dem Falle den Eintritt in das Königreich verſagen, wenn ſie nicht neben ihrem Wanderbuche oder Paſſe ein Atteſtat ihrer heimathlichen Regierung beibringen, wornach ſie die Erlaubniß, nach Frankreich zu reiſen, erhalten, und beſtätigt wird, daß ihrer Rückkehr in ihre Heimath kein Hinderniß in den Weg gelegt werden ſoll; und da ferner auch die Schweizer-Kantone die Verfügung getroffen haben, daß keinem Handwerker der Eintritt in die Schweiz geſtattet werde, der nicht wenigſtens eine Baarſchaft von 5 fl. beſitzt; ſo werden zufolge Erlaſſes des Großh. Hochpreißl. Miniſteriums des Innern vom 23. v. M. Nr. 10635 ſämmtliche Polizeibehörden vorläufig und bis auf Weiteres angewieſen, keinem in jene Klaſſe gehörigen Reiſenden, der in der Abſicht, ſich nach der Schweiz oder nach Frankreich zu begeben, ſich anmelden, ihre Päſſe zu viſiren, wenn ſie nicht mit dem erforderlichen Reiſegeld und mit den von den franzöſiſchen Behörden verlangten Atteſtaten verſehen ſind, und dieſelbe in dieſem Falle beim Eintritt in das Großherzogthum zurückzuweiſen, damit das Land durch ihre vergebliche Hin- und Herreiſe und nothdürftige Unterſtützung nicht beläſtigt werde.

Durlach und Offenburg den 11. Octbr. 1825.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 84 S. 597.

Die Deſerviten-Kontrolle betr.

Nr. 8227. II. Sen. Sämmtlichen Advokaten wird in Gemäßheit der Obergerichts-Ordnung §. 237 aufgegeben,

ihren Eingaben jedesmal den Betrag der Gebühren hiefür bei Vermeidung der dort angeſetzten Strafen beizuſetzen.

Mannheim den 14. October 1825.

Großherzogl. Bad. Hofgericht.

Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1825 Nr. 85 S. 509.

Die Erhebung der Denunciations-Gebühren betreffend.

Nr. 15723. In Gemäßheit hoher Verfügung eines Großh. Hochpreißl. Finanz-Miniſteriums vom 1. October d. J. Nr. 5693 wird ſämmtlichen Aemtern des diesſeitigen Kreiſes zur Kenntniß und Nachachtung Folgendes eröffnet:

Da ſchon mehrmals der Fall ſich ereignete, daß von den Aemtern bei Zoll- und Accis-Defraudation die Strafen von den Denunciaten erhoben, und die Denunciations-Gebühr an die Denuncianten ausbezahlt worden ſind, ehe die Rekurs-Fatalien verfloſſen, oder der Rekurs erledigt war, wodurch bei von höherer Stelle ertheilten Nachläſſen die Folge entſtand, daß das Aerar die Rückzahlung derſelben übernehmen mußte, indem ohne Härte von den Denuncianten nichts mehr zu erheben war; ſo werden andurch ſämmtliche diesſeitige Aemter angewieſen, vor Ablauf der Fatalien, oder vor Eröffnung des Beſcheids auf den eingelegten Rekurs weder Denunciationsgebühren mehr auszubezahlen, noch irgend einen Akt zum Vollzug der unterrichterlichen Erkenntniſſe vorzunehmen, und in ihren Berichten über die hier und bei höhern Stellen eingelegten Rekurſe jedesmal mit Angabe des Datum zu erwähnen, ob — und daß die Fatalien eingehalten worden ſeien.

Offenburg den 15. October 1825.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 86 S. 609. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 87 S. 905. v. 14. Oct. 1825 Nr. 19017. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1825 Nr. 86 S. 517. Neck.-K. D. v. 18. Oct. 1825 Nr. 15445.

Die Strafen wegen Defraudationen bei Löſung von Weinhandlungs-Patenten betr.

Nr. 17607. Zur Wegräumung aller Zweideutigkeiten bei Beſtimmung der Strafen wegen Defraudationen bei Ueberſchreitung von Weinhandlungs-Patenten hat das Großh. Hochpreißliche Finanz-Miniſterium den §. 7 der Finanz-

Miniſterial-Verfügung vom 18. März 1816, die Ertheilung der Weinhandlungs-Patente betreffend, dahin geändert:

§. 7. „Die durch die Klaſſe des Patents ausgedrückte „Größe des Weinlagers darf in keinem Zeitpunkt überſchrit„ten werden, bei Strafe der vierfachen jährlichen Steuer, „welcher vom wirklichen Weinlager weiter zu entrichten ge„weſen wäre.“

Dieſes wird hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg, den 28. October 1825.

Die Direktoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 89 S. 628. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 95. S. 986. v. 4. Nov. 1825. Nr. 20179. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1825 Nr. 89 S. 539. Neck.-K. D. v. 28. Oct. 1825. Nr. 15894.

Die Erhebung der Gefällſteuer von den Zins- und Gültberechtigten betr.

Nr. 17786. Nachſtehende hohe Verordnung über die Erhebung der Gefällſteuer von den Zins- und Gültberechtigten, wird zur Belehrung der Steuerpflichtigen hiedurch bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 1. November 1825.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Nr. 6063. Verordnung, die Erhebung der Gefällſteuer von den Zins- und Gültberechtigten, Behufs der Rückvergütung an die Zins- und Gültpflichtigen welche ihre Grundſtücke und Häuſer als zins- und gültfrei verſteuert haben, betreffend.

Zum Vollzug des Geſetzes vom 14. Mai d. J., Regierungsblatt Nr. VIII., welches

a) das Abſchreiben der auf Grundſtücken und Gebäuden haftenden, der Ablöſung unterworfenen Gülten und Zinſen an dem Steuerkapital,

b) die zins- und güldfreie Beſteuerung derſelben,

c) die Fortentrichtung der Gefällſteuer durch die Gült- und Zinsberechtigten, und

d) die Auslieferung des Steuerbetrags an die Gült- und Zinspflichtigen eines jeden Steuerdiſtricts, in ungetrennter Summe

anordnet, werden andurch folgende nähere Vorſchriften ertheilt.

Aufſtellung der Gefällſteuerzettel, und Ab- und Zuſchreiben derſelben.

§. 1. 1) Durch die präparatoriſchen Arbeiten, welche nach der Verordnung vom Heutigen, Nr. 6058, als Einleitung zum Ab- und Zuſchreiben pro 1826, unmittelbar vor demſelben, vorzunehmen ſind, werden aus den bisherigen Grund- und Häuſergefällſteuerzetteln jene Gegenſtände ausgeſchieden, die fernerhin einen Beſtandtheil des Cataſters ausmachen.

Da hiernach nur noch die im 18 resp. 20fachen Betrage kapitaliſirten ablösbaren Gülten und Zinſe darin enthalten ſind, von welchen die beſondere Erhebung der Gefällſteuer zum Zweck der Rückvergütung an die Gült- nnd Zinspflichtigten Statt findet, ſo bedarf es lediglich der Sammlung dieer Steuerzettel, um daraus das Hebregiſter zu formiren.

2) Die Aufſtellung der Veränderungsliſten und das Ab- und Zuſchreiben der Zins- und Gültgefäll-Steuerzettel in der Grund- und Häuſerſteuer geſchieht nach den Grundſätzen und Regeln, welche für das Ab- und Zuſchreiben im allgemeinen durch die vorliegenden Inſtruktionen gegeben ſind, und gleichzeitig mit demſelben. Vergl. die §§. 5, 9, 12, 14, 16, 22, 28, 29 der Inſtruktion über das Ab- und Zuſchreiben in der Grundſteuer und §. 6, 12, 18 in der Häuſerſteuer.

3) Ueber die Uebereinſtimmung des Totalſteuerkapitals des vorhergehenden Jahres, nach Abzug der durch die Veränderungsliſten gegebenen Abzüge und Hinzuſchlagung der Zugänge wird eine ſummariſche Nachweiſung nach anliegender Form, Beilage Nr. 1, gefertigt.

4) Die Veränderungsliſten, die Gefällſteuerzettel, in welchen ab- und zugeſchrieben worden iſt, und die ſummariſche Nachweiſung werden dem Steuerreviſor vorgelegt.

Aufſtellung der Hebregiſter.

§. 2. Nach vollendetem Ab- und Zuſchreiben und Abſchluß der Gefällſteuerzettel ſtellt der Steuerperäquator das Hebregiſter nach anliegendem Formular, Beilage 2, auf, und zwar in derſelben Reihenfolge, wie die Steuerpflichtigen in dem General- und Steuerkataſter aufgeführt ſind.

Daſſelbe wird mit den oben bemerkten Vorlagen an die Steuerreviſion eingeſendet.

Prüfung der Vorlagen durch den Steuerreviſor, Genehmigung und Hinausgabe des Hebregiſters an die Obereinnehmer.

§. 3 1) Der Steuerreviſor prüft die eingekommenen Vor-

lagen, fertigt daraus eine Zuſammenſtellung nach Obereinnehmereien und übergibt dieſe wie jene, gleich den Generalkataſtern und Steuerregiſtern, dem Kreisdirektorium zur Genehmigung.

2) Nach beigeſetzter Genehmigung des Hebregiſters wird dasſelbe an den Obereinnehmer abgegeben.

Erhebung, Ablieferung und Vertheilung des Steuerbetrags an die Gült- und Zinspflichtigen.

§. 4. 1) Der Obereinnehmer erhebt die Steuer von den Gült- und Zinsberechtigten im Monat October, und liefert dieſelbe im Monat November in ungetrennter Summe ab, ohne den Betrag in die Obereinnehmereirechnung aufzunehmen.

2) Zur Empfangnahme und weitern Vertheilung des Geldes, iſt aus der Mitte der Zins- und Gültpflichtigen ein Ausſchuß von drei Perſonen zu ernennen, welche den Obereinnehmer auf das Regiſter quittiren.

3) Die Hebregiſter werden den Jahresrechnungen der Obereinnehmer beigelegt, mit einer Ueberſicht über den ganzen Steuerbetrag im Obereinnehmerei-Bezirk.

4) die Abhörbehörde hat ſich zu überzeugen, daß der Obereinnehmer alles erhoben und abgeliefert hat, was nach den Regiſtern zu erheben und abzuliefern war.

Gebühren für das Ab- und Zuſchreiben und die Aufſtellung der Hebregiſter.

§. 5. 1) die Steuerperäquatoren erhalten

a. für das Ab- resp. Zuſchreiben eines Gefälls in den Grund- und Häuſergefällſteuer-Zetteln p. Item 1 kr.

b. Für den Abſchluß der Steuerzettel per St. Z. Nr. ½ kr.

c. Für die Aufſtellung des Hebregiſters per Item (Namen) 1 kr.

Sie legen den Forderungszettel mit ihren Arbeiten dem Steuerreviſor zur Dekretur vor.

2) die Obereinnehmer haben für die Empfangnahme und Ablieferung des Steuerbetrags die durch den §. 8 des proviſoriſchen Reglement vom 20. Mai 1821 geordnete Hebgebühr von ½ kr. per Gulden, aber keine Itemgelder, aus der Obereinnehmereikaſſe zu beziehen.

3) Gelegenheitlich der, durch Verfügung vom 16. Dezemb. 1817 Nr. 19764 angeordneten, jährlichen Vorlage über den Betrag der Cataſterkoſten iſt eine Ueberſicht über den Betrag der unter 1 und 2 bemerkten Gebühren einzuſenden. Karlsruhe den 18. October 1824.

Finanz-Miniſterium.

Beilage Nr. 1.

Nachweiſung, daß das Total-Steuer-Kapital von 1825 mit dem von 1826 nach Abzug der Abgänge und Hinzuſchlagung der Zugänge genau übereinſtimmt.

	Grundgefäll-Steuer-Kapital.		Häuſergefäll-Steuer-Kapital.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1825 . . . . :	17240	6	680	20	17920	26
Abgang . . . . :	520	—	45	—	565	—
Reſt	16720	6	635	20	17355	26
Zugang	10	—	—	—	10	—
pro 1826	16730	6	635	20	17365	26

N. den 7. Dezember 1825.

Steuerperäquator N.

Beilage Nr. 2.

. . . . Kreis. Amt . . . . . Obereinnehmerei . . . . Steuerdiſtrikt . . . .

Regiſter über die Erhebung der Gefällſteuer von den Zins- und Gültberechtigten, zum Zwecke der Rückvergütung an die Zins- und Gültpflichtigen.

1 8 2 6.

Nach dem Steuerausſchreiben Reggsbl. Nr. . . . . . vom . . . . ſollen erhoben werden: von 100 fl. Steuerkapital . . . kr.

Ordn. Zahl.	Namen der Steuerpflichtigen.	I. Grundgefäll-Steuer-Kapital.		II. Häuſergefäll-Steuer-Kapital.		Summe von I. u. II.		Rundzahl.	Steuer-Betrag.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.

N. den . . . Dezember 1825.

Steuerperäquator N.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 89 S. 825. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 90 S. 621. v. 4. Novbr. 1825 Nr. 21592. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 91 S. 937. vom 4. Novbr. 1825 Nr. 20174. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1825 Nr. 91 S. 594. Neck.-K. D. v. 4. Nov. 1825 Nr. 16173.

Inſtruktion zum Vollzug des Artikel 2 des Geſetzes vom 14. Mai d. J. und der Verordnung vom 22. September d. J. Regierungsbl. Nr. 21, die Verwandlung des Biermalzacciſes in einen Accis nach Keſſelinhalt betr.

§. 1. Die Eichung der Bierbraukeſſel muß ſogleich vorgenommen werden; wo ſie ſchon ſtatt gefunden hat, muß ſie einer Prüfung und Abänderung nach Vorſchrift des Art. 1 der Vollzugsverordnung unterworfen werden.

Die Eicher haben darüber dem Ortsacciſer eine Urkunde nach anliegendem Formular Nr. 1 zuzuſtellen, nachdem ſie vorher von dem Bierbrauer durch Unterſchrift anerkannt wurde.

Die Koſten werden von den Kreisdirektorien auf die Obereinnehmereien dekretirt.

§. 2. Das Eichen geſchieht in Gegenwart des Acciſors, oder irgend einer andern vom Obereinnehmer ernannten Urkundsperſou.

Das Eichen wird im neuen Maaß vorgenommen, und zwar noch Ohmen und Stützen.

Das Eichzeichen wird da angebracht, wo ſich die frei bleibenden 2 Zoll der Höhe am Rand des Keſſels oder des Kranzes nach unten endigen.

§. 3. Ueber die zweckmäßigſte Weiſe, den Beſchluß der Thüren der Brauöfen durch Siegel oder Bleianlegung zu bewirken, haben die Kreisdirektorien die Acciſoren durch den Oberinſpektor oder eine andere geeignete Perſon genau unterrichten zu laſſen.

§. 4. Wie der Manualeintrag zu geſchehen hat, zeigt das anliegende Formular Nr. 2.

Das gleichförmig aufgeſtellte Acciszeichen dient dem Brauer als Brauſchein.

Der Brauer hat entweder den Manualeintrag ſelbſt zu unterſchreiben oder ſeine Deklaration ſchriftlich an den Acciſor zu geben, welche dem Manual anzulegen und mit der Ordnungsnummer zu bezeichnen iſt.

§. 5. Alle vorhandene Braukeſſel ſind durch die Obereinnehmer auf den Grund der Eichungsurkunden ortsweiſe in Verzeichniſſe zu bringen nach anliegendem Formular Nr. 3. Jedem Ort wird eine beſondere Blatrſeite beſtimmt, und nach dem Namen eines jeden Bierbrauers ſo viel Raum gelaſſen, um die ſpäteren Abänderungnn nachtragen zu können.

Die Eichungsurkunden ſind als Belege dieſes Verzeichniſſes aufzubewahren.

Jeder Acciſor erhält einen Auszug daraus für ſeine Station. Duplikate davon werden der Steuerrechnungsreviſion zugeſchickt, zur Benützung der Manualreviſion.

Die Originalien bleiben bei den Obereinnehmereien, wo dem Aufſichtsperſonal die Einſicht und Abſchreibung derſelben frei ſteht.

§. 6. So oft ein neuer Keſſel eingeſetzt, oder ein dem Inhalt nach veränderter geeicht wird, hat ſich der Acciſor die §. 1 erwähnte Urkunde zuſtellen zu laſſen, einen neuen Eintrag in dem Keſſelregiſter zu machen, bei der Abrechnung die Obereinnehmerei durch Vorlage ſeines Regiſters davon zu benachrichtigen und derſelben die Eichungsurkunde einzuhändigen.

Mit Vorlage der Rechnung bringt die Obereinnehmerei dieſe Veränderung zur Kenntniß der Steuerrechnungsreviſion, in deren Regiſter dann ebenfalls die nöthige Berichtigung ſtatt findet.

Die im Art. 2 der Vollzugsverordnung erwähnten ſchriftlichen Anzeigen haben die Acciſoren ihrem Keſſelregiſter anzuheften.

§. 7. Das Erhebungs- und das Aufſichtsperſonale iſt verpflichtet, die Brauereien öfters während und außer der Brauzeit, bei Tag, und wenn darin gearbeitet wird, auch bei Nacht zu viſitiren.

Es hat beſonders darüber zu wachen, daß keine Nachfüllungen vorgenommen werden; es wird ihm deswegen bemerkt, daß wenn der Keſſel gefüllt iſt, ſich keine Würze mehr im Grand oder Maiſchbottig vorfinden, oder daß die im Keſſel, im Grand oder Maiſchbottig befindliche Flüſſigkeit zuſammen nicht mehr als der Keſſelinhalt betragen darf.

Es hat ſich auch durch genaue Viſitation der Keller zu überzeugen, daß kein neugebrautes Bier vorhanden, welches nicht verſteuert wurde.

§. 8. Die Zollgardiſten und übrigen Aufſichtsperſonen ſind berechtigt und verpflichtet, bei ihren Viſitationen den Brauern ihre Brauſcheine gegen Quittung, in welcher der Brauſchein ſeinem ganzen Inhalt nach und wörtlich aufgenommen werden muß, abzunehmen, und haben dieſelbe, wie die eingezogene Zoll- und Acciszeichen an die Obereinnehmereien abzuliefern.

§. 9. Die Kreisdirektorien werden die Brauereien zuweilen durch beſondere nicht dem gewöhnlichen Aufſichtsperſonale

angehörige Perſonen ohne äußere Auszeichnung viſitiren laſſen.

Das Finanz-Miniſterium behält ſich vor, ähnliche Anordnungen zuweilen unmittelbar zu treffen.

Karlsruhe am 29. October 1825.

Großh. Finanz-Miniſterium.

Formular Nr. 1.

Die Unterzeichneten haben bei dem Bierbrauer Karl Dick dahier heute einen (neuen) Braukeſſel mit Kranz (ohne Kranz) geeicht, der eine Tiefe von 39½ Zoll und eine Weite (Durchmeſſer) von 72 Zoll neuen Maaßes und bis auf 2 Zoll am Rand gefüllt, einen Inhalt von 13 Ohm 2 Stützen neuen Maaßes hat.

Die Richtigkeit dieſer Angabe verbürgen:

Karlsruhe am 1. November 1825.

N. N. (Namen des Eichers.)

N. N (Namen der Urkundsperſon.)

Wird anerkannt durch den Eigenthümer:

Karl Dick.

Die Unterzeichneten haben heute bei dem Bierbrauer Karl Dick dahier einen reparirten Braukeſſel neu geeicht, der nach dem Keſſelregiſter des Acciſors mit dem Kranz 52 Zoll Höhe, 771½ Zoll Weite (Durchmeſſer) hatte, und 18 Ohm im neuen Maaß enthielt, und nun bei einer Höhe von 49 Zoll und einer Weite (Durchmeſſer) von 77½ Zoll, bis auf 2 Zoll am Rand gefüllt, einen Inhalt von 16 Ohmen 4 Stützen neuen Maaßes hat.

Die Richtigkeit dieſer Angaben beurkunden:

Karlsruhe am

N. N. Eicher.

N. N. Urkundsperſon.

Wird anerkannt durch den Eigenthümer:

Karl Dick.

Formuar Nr. 2.

Bier = Accis.	fl.	kr.	Bier = Accis.
Nr. 8. Bierbrauer Anton Faller zahlte heute für einen Sutt Weisbier in ſeinem Keſſel von Achtzehn Ohm fünf Stützen Inhalt	18	30	Nr. 8. Bierbrauer Anton Faller ꝛc.

Anfang der Feuerung des Ofens heute Abend 7 Uhr.

Mannheim . . . .

Unterſchrift des Brauers.

Formular Nr. 3.

Obereinnehmerei Karlsruhe.

Verzeichniß der Bierbrau-Keſſel.

Ordnugszahl.	Nämen des Bierbrauers.	Wohnort.	Keſſelgehalt in neuem Maaß.		Tiefe des Keſſels.	Durchmeſſer des Keſſels.	Anmerkung.
			Nach der Eichungs-Urkunde				
			Ohm.	Stützen.	Zoll.	Zoll.	
1	Karl Dick.	Karlsruhe.	13	2	39½	72	hat einen Kranz von Holz.
2	derſelbe	"					
3	Franz Körner.						

Nr. 17920. Vorſtehende Inſtruktion wird zur genauen Befolgung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 3. November. 1825.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 90 S. 631. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 91 S. 664. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 90 S. 929. v. 8. November 1825 Nr. 20369. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1825 Nr. 89 S. 533. Neckar- K. D. vom 3. November 1825 Nr. 16090.

Die Bieraccise betr.

Nr. 16723. Indem die Großh. Verordnung vom 22. Sept. d. J. Reggsbl. Nr. 21. im Art. 1. die Abgabe von Bier auf 6 kr. per Stütze, oder auf 10 fl. per Fuder des Keſſelinhalts beſtimmte, während das Geſetz eine Abgabe von 13 fl. per Fuder Bier verlangt, iſt angenommen worden, daß der Abgang jeder Art bei der Bereitung des Biers einen Nachlaß von 3 Gulden per Fuder erfordere, wenn die Abgabe nach dem Keſſelinhalt berechnet wird.

Dieſes wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Sollte irgendwo der Abſicht des Geſetzes entgegen, von dem ganzen Keſſelinhalt bisher 13 fl. per Fuder Abgabe erhoben worden ſein, ſo wird allen Jenen, welche hiernach zu viel bezahlt haben, 3 fl. vom Fuder neuen Maaßes Keſſelinhalt rückerſetzt werden. Die Obereinnehmereien haben hierüber, unter Vorlage der nöthigen Beweißmittel, Ausgabs-Dekretur einzugeben. Offenburg den 7. November 1825.

Großherzogliches Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 91 S. 639. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 96 S. 993. v. 11. November 1825 Nr. 20604.

Die Bürgereinkaufsgelder bei den Weibern.

K. D. Nr. 20346. Nach dem Erlaſſe des Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 17. v. M. Nr. 11647 iſt die Beurtheilung der Bürgereinkaufsgelder ſich lediglich an die Verordnungen vom 2. März 1815 Regierungsblatt Nr 3, und vom 2. Juli 1819 Regierungsblatt Nr. 21 zu halten, und dann noch bei den ſich einkaufenden Weibern:

1. Da, wo die Männer das alte obſervanzmäßige Bürgereinkaufsgeld bezahlen, welches demnach höher, als der einjährige Bürgernutzen iſt, die Hälfte dieſes obſervanzmäßigen männlichen Einkaufsgelds,

2. und da, wo von den erſtern ein dem einjährigen Bür-

gernutzen gleichkommendes Einkaufsgeld bezahlt wird, die Hälfte dieſes Bürgernutzens zu beziehen.

Welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 8. November 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 94 S. 973.

Das Ab- und Zuſchreiben und die Erhebung der direkten Steuern betr.

Obgleich die Geſetze und Reglements über das Ab- und Zuſchreiben und die Erhebung der direkten Steuern durch die Regierungs- und Anzeigeblätter und anderweite beſondere Verkündigungen zur Kenntniß der Steuerpflichtigen gebracht worden ſind; ſo war es doch bei dem in der Natur der Sache liegenden Umfang der Steuergeſetzgebung für die Mehrzahl derſelben mit Schwierigkeiten verknüpft, ſich diejenigen ihrer Beſtimmungen eigen zu machen, deren Kenntniß den Steuerpflichtigen theils nothwendig, theils nützlich iſt, um ihre Intereſſen zu beſorgen und ſich gegen Schaden und Nachtheil zu verwahren.

Man findet ſich daher veranlaßt, den in anliegendem Auszug enthaltenen weſentlichen Theil jener Vorſchriften auf dem gegenwärtigen Wege zur allgemeinen Wiſſenſchaft zu bringen und beauftragt die Kreisdirektorien, ſolchen in die Kreis-Anzeige- und Localblätter ebenfalls einrücken zu laſſen.

Karlsruhe den 1. November 1825.

Finanz-Miniſterium.

Auszug
aus den Inſtruktionen und Verordnungen über das Ab- und Zuſchreiben und die Erhebung der direkten Steuern.

I. Vom Ab- und Zuſchreiben in der Grund- und Häuſer-Steuer.

1. Das Ab- und Zuſchreiben bezweckt, die Steuerkapitalien der Unterthanen auf den 1. Dezember jeden Jahrs zu berichtigen:

a. Wegen eingetretener Eigenthumsveränderung.

b. Wegen des Uebergangs von Grundſtücken und Gefällen aus der Grund- in die Häuſerſteuer und umgekehrt.

c. Wegen Veränderung, Zu- und Abgang ſteuerbarer Gegenſtände, endlich:

d. Wegen eingeſchlichenen Fehlern.

2. Das Ab- und Zuſchreiben geſchieht auf Anſuchen der Betheiligten vor dem Steuerperäquator, welcher ſich zu dem

Ende in jeden Steuerdiſtrikt begiebt, und ſeine Anweſenheit durch den Ortsvorſtand öffentlich bekannt machen läßt.

Wer nicht erſcheint, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er bis zum nächſten Jahr einen Gegenſtand verſteuern muß, den er nicht mehr beſitzt.

3. Der Staat fordert die Abgaben von ſteuerbaren Gegenſtänden an den Eigenthümer derſelben, von ſteuerbaren Gegenſtänden, welche Eheleute kraft ehelichen oder elterlichen Rechts zur Nutznießung haben und bei zertheiltem Eigenthum — an den Nutznießer, bei Schupflehen auf einen Leib an den Lehensherrn, bei Schupflehen auf 2 oder 3 Leiber an den Lehensmann.

4. Nothwendige Bedingung des Ab- und Zuſchreibens iſt nach dem bisher geſagten das Daſein einer Veränderung in der Perſon des Eigenthümers, des Nutznießers oder des Lehenmanns. Alle andere Verhältniſſe, wodurch Jemand die Nutzung eines Grundeigenthums erhält oder verliert, werden nicht berückſichtigt.

5. Wer abgeſchrieben haben will, muß in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten vor dem Steuerperäquator erſcheinen und den, dem zugeſchrieben werden ſoll, zum gleichzeitigen Erſcheinen einladen oder durch den Ortsvorſtand beſcheiden laſſen.

Der Erwerber oder derjenige, welchem zugeſchrieben werden ſoll, hat die Urkunde, wodurch der Uebergang des Eigenthums nachgewieſen werden kann, z. B. die Kauf- Tauſch- und Lehenbriefe, Theilungszettel ꝛc. vorzulegen.

Da übrigens der Erwerber dabei, daß ihm die Steuer von dem erworbenen Gegenſtand auferlegt werde, kein Intereſſe hat; ſo kann der vorige Eigenthümer, wenn der neue auf die ergangene Vorladung nicht erſcheint, die Abſchreibung auf eine beglaubigte Abſchrift, einen hinlänglichen Auszug, oder auch auf bloße Berufung auf das im Ort befindliche Kontracten-Protokoll erlangen, und iſt der Erwerber ſchuldig, ihm alle desfalls gehabte Koſten zu erſetzen. Ueberdieß ſoll derſelbe von dem Ortsvorſtand in eine der Gemeindskaſſe zu bezahlende Strafe von 1 fl. 30 kr. Strafe verfällt werden.

6. Nach dem §. 148 der Grundſteuerordnung und der Verordnung vom 20. Juli 1821 Regierungsblatt Nr. XII. werden:

a. Grundſtücke, welche durch Natur-Ereigniſſe bleibend ganz nutzlos gemacht oder ſo bedeutend verſchlimmert worden ſind, daß ſie in eine andere Klaſſe unzweifelhaft zurückfallen,

von dem aufliegenden Steuerkapital ganz oder verhängnißmäßig befreit.

b. Grundſtücke, welche urſprünglich gar nicht in Steuer gelegt worden ſind, weil ſie zu jener Zeit keinen Ertrag gewähren konnten, wenn ſich dieſes Verhältniß geändert hat, nachträglich cataſtrirt, jedoch nur nach Proportion des Werthes, den ſie vor der Beurbarung hatten.

c. Felddiſtrikte, wenn ihre natürliche Fruchtbarkeit, durch Entfernung nachtheiliger oder Entfernung günſtiger Verhältniſſe, ohne Arbeit und Aufwand der Beſitzer, bleibend und ſo bedeutend erhöht worden iſt, daß ſie unzweifelhaft in eine höhere Klaſſe gehören, dieſer gemäß, in Anlage genommen; ſo wie ihm umgekehrten Falle (nach a.) eine Verſetzung in eine niedere Klaſſe Statt finden.

d. Wald- und Waiddiſtrikte, wo ſie bisher durch ſtaatspolizeiliche und privatrechtliche Beſchränkungen der willkührlichen Benutzung der Beſitzer entzogen waren, und bleibend in Aecker, Wieſen oder Weinberge verwandelt werden, als ſolche in Steuer gelegt, aber nur in diejenige Klaſſe geſetzt, in welche ſie ſich dem Werth des Bodens nach eignen, ohne die Beurbarungskoſten in Anſchlag zu bringen; dagegen werden aber auch die Steuerkapitalien von Aecker, Wieſen, Weinbergen und Waiden, welche zu Wald angelegt werden, abgeſchrieben und der Boden als Wald kataſtrirt.

e. Rebdiſtrike, welche zum Zweck einer bleibenden Culturveränderung ausgehauen, werden auf Verlangen der Betheiligten in die geeignete Klaſſe der neuen Kulturart aufgenommen, und daraus das Steuerkapital beſtimmt. Einzelne iſolirt liegende Rebſtücke werden gleich ganzen Rebdiſtrikten behandelt.

f. Die Verwandlungen von Aecker in Wieſen, von Wieſen in Aecker, von Aecker oder Wieſen in Weinberg nicht beachtet, auch die umgekehrten Fälle nicht, wenn ſie blos einzelne Grundſtücke in Rebgewannen betreffen.

g. Geben wegen Aenderung der Banngrenze Grundſtücke aus einer Gemarkung in die andere über, ſo werden dieſelben neu claſſificirt, und mit dem der Claſſifikation entſprechenden Kapital belegt.

h. Bei der Theilung eines größern Grundſtücks von ungleicher Güte ſteht es den Betheiligten frei, auf ihre Koſten eine neue Claſſifikation nach der Verſchiedenheit der Bonität zu verlangen.

7. Jeder Steuerpflichtige kann gegen Bezahlung einer

Abſchriftsgebühr von 4 kr. per Seite eine Abſchrift ſeines Steuerzettels von dem Steuer-Peräquator erhalten.

Die etwa darin vorkommenden Fehler wird der Steuer-Peräquator nach erhaltener Anzeige verbeſſern.

Iſt die ganze Gemarkung vermeſſen, und behauptet ein Steuerpflichtiger, daß bei einem ſeiner Güterſtücke ein Fehler unterlaufen ſei, ſo muß er entweder das richtige Maaß vermittelſt eines beglaubigten Auszugs aus dem Lagerbuch nachweiſen, oder die Vermeſſung durch einen verpflichteten Geometer vornehmen und von dieſem über den wahren Maaßgehalt eine Urkunde ſich ausſtellen laſſen.

Iſt nur eine Abſchätzung vorgenommen worden, ſo kann der Eigenthümer nur eine nochmalige Abſchätzung verlangen; die Vermeſſung eines weiteren Grundſtücks kann in dieſem Fall kein Steuerpflichtiger begehren, wohl aber die Vermeſſung aller ſeiner Grundſtücke.

8) Wiſſenſchaftlich falſche Angaben der Steuerpflichtigen in der Grundſteuer werden mit 6 pCt. des Steuer-Capitals, das dadurch der Beitragspflichtigkeit entzogen werden wollte, beſtraft.

9) Wird an die Stelle eines alten niedergeriſſenen Hauſes im nämlichen Jahr ein neues gebaut, ſo wird die erhobene Steuer von dem alten Hauſe für ein Jahr zurückbezahlt.

II. Vom Ab- und Zuſchreiben der Gewerbſteuer.

1) Perſonen, welche im Laufe des vorhergehenden Jahrs das 65ſte Lebensjahr zurückgelegt haben, werden im folgenden von der Verſteuerung des perſönlichen Verdienſt-Capitals befreit.

2) Minderungen der Steuer wegen anhaltender Kränklichkeit können nur auf ſchriftliche Zeugniſſe der Phyſikate eintreten.

3) Befreiungen wegen Armuth und alle Minderungen des perſönlichen Verdienſt-Capitals wegen Kränklichkeit oder Arbeits-Mangel, gelten nur für ein Jahr; und müſſen nach Ablauf deſſelben von Neuem nachgeſucht und bewilligt werden.

4) Wer zur Zeit der Aufnahme die Zahl der vorhandenen Gewerbsgehülfen unrichtig angibt, wird mit der fünffachen Steuer, die von dieſen Gewerbsgehülfen entrichtet werden muß, beſtraft.

Bei Handwerken, welche ihrer Natur nach nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden können, wird der gewöhnliche Stand der Gehülfen nach der Zeit angegeben, in der gearbeitet wird.

5) Diejenigen, welche ein Gewerbe aufgegeben und ein anderes angefangen haben, ſo wie diejenigen, welche ſich erſt als Gewerbsleute niederlaſſen, haben ſich zur Zeit des Ab- und Zuſchreibens zu melden, um in das Cataſter aufgenommen zu werden, bei Strafe des fünffachen Betrags der Steuer, welche ſie hätten entrichten ſollen.

6) Wer die Minderung des Anſatzes ſeines Betriebs-Capitals bewirken will, muß die dafür ſprechenden Gründe angeben. Wer das in ihn geſetzte Zutrauen, rückſichtlich der Angabe des wirklichen Standes ſeines Betriebs-Capitals, erwieſener Maßen wiſſentlich verletzt hat, wird mit dem fünffachen Betrag der Steuer beſtraft, der er ſich durch die unrichtige Angabe entziehen wollte, und mit dem 10fachen, wenn zwiſchen der Claſſe, in die er geſetzt werden muß und die er angegeben hatte, zwei oder mehrere Claſſen liegen.

7) Wenn ein Gewerbsmann ſtirbt, das Geſchäft aufgibt oder wegzieht, ſo kann die Gewerbſteuer nur für die in dieſem Zeitpunkt abgelaufenen Monate gefordert werden.

III. Rückſichtlich der Steuererhebung.

1) Kein Steuerpflichtiger iſt Zahlung zu leiſten ſchuldig, bevor ihm von dem Steuer-Einnehmer ein Forderungszettel, der die Steuer-Capitalien, den Jahrs- und Monatsbetrag der Steuer enthält, zugeſtellt worden iſt.

2) Jeder Steuerpflichtige kann von dem Ortsvorſtand die Einſicht des General- und Gewerbſteuer-Cataſters gegen eine Aufſchlagsgebühr von 2 kr. verlangen.

3) Die Einnehmer ſind verbunden, den Steuerpflichtigen das von dem Kreisdirectorium genehmigte Steuerregiſter vorzulegen, bei Vermeidung einer dem Steuerpflichtigen zur Entſchädigung für die gehabte Zeitverſäumniß zufallenden Strafe von einem Gulden und dreißig Kreuzer.

4) Die Einnehmer müſſen die Zahlungen der Steuerpflichtigen in ihrer Gegenwart ſogleich in das Regiſter eintragen und eine Quittung dafür ausſtellen. Wer ſich nicht quittiren läßt, muß es ſich ſelbſt zuſchreiben, wenn er ſpäter nochmals zur Zahlung angehalten werden ſollte. Da indeſſen jedes Jahr die Steuer-Rückſtände des vorhergehenden Jahrs liquidirt, und diejenigen, welche als Reſtanten in dem Regiſter der Einnehmer aufgezeichnet ſind, vorgeladen werden müſſen, um den Rückſtand anzuerkennen oder die geſchehene Zahlung nachzuweiſen, ſo genügt es, wenn der Steuerpflichtige die Quittungen vom laufenden und nächſt vorhergehenden Jahr aufbewahrt.

5) Sind in Berechnung des Steuerbetrags Fehler unterlaufen, ſo muß der Einnehmer den Betrag des Rechnungs-Irrthums im Ausſtand belaſſen. Das Gleiche hat zu geſchehen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß beim Uebertrag oder in Summirung der einzelnen Steuergattungen Fehler vorgefallen ſind.

Nro. 18416. Vorſtehende in dem Großh. Staats- und Regierungsblatt Nro. XXVI. pag. 187 — 91 erſchienene Bekanntmachung wird hiermit zu eines jeden Kenntniß mit den Normen des directen Steuer-Syſtems und Wahrung der Steuerpflichtigen gegen irgend einen Schaden oder Nachtheil zur weitern öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 11. November 1825.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 92 S. 645. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 95 S. 666 v. 18. Nov. 1825. Nr. 22517.

Die Deklaration der Weinhändler betr.

Nr. 18425. Das Großh. hochpreißliche Miniſterium der Finanzen verordnet durch Beſchluß vom 21. v. M. Nr. 6137, daß jeder Weinhändler die Keller, welche er zu ſeinem patentiſirten Weinhandel benützen will, künftig nach der Straße und Hausnummer bei der Deklaration angeben ſoll. Verbringt ein Weinhändler während dem Lauf des Neujahrs ſeine Weine in einen andern Keller, ſo hat er, ehe dies geſchieht, dem Ortsvorſtand und dem Acciſor davon die Anzeige zu machen, und von erſterm die Beziehung des neuen Patentkellers auf dem Patent nachtragen zu laſſen. Keller, die im Patent nicht bezeichnet ſind, gelten nicht als Patentkeller und unterliegen allen geſetzlichen Folgen dieſes Grundſatzes.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach und Offenburg den 11. November 1825.

Die Directoren des Murg-, und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 92 S. 648. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 94. S. 653. v. 15. Nov. 1825. Nr. 22218. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 98. S. 1016. v. 18. Nov. 1825 Nr. 21029. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1825 Nr. 92. S. 557. Neckar-K. D. v. 11. Nov. 1825 Nr. 16486.

Die Conſtatirung des Accis-Averſums von der Conſumtion der Weinhändler betr.

Da künftig das Accis-Averſum von der Conſumtion der patentiſirten Weinhändler mit der directen Steuer conſtatirt, erhoben und verrechnet werden ſoll: (Vergl. §. 23. der Inſtruction über das Ab- und Zuſchreiben der Gewerbſteuer und § 4. der Inſtruction über das Steuer-Ausſchreiben) ſo wird andurch verfügt:

1) Die Deklarations-Billets der Weinhändler werden von nun an nach dem Formular Nro. I. ausgefertigt.

2) Die Patente für die Weinhändler werden nach dem Formular Nro. II. ausgeſtellt.

Karlsruhe den 8. November 1825.

Finanz-Miniſterium.

Nro. I.

Nro. 15.

Obereinnehmerei Wertheim Ort Wertheim.

Heute erklärt N.N. dahier, daß er für die Dauer des Steuerjahrs 1826 auf ſeinen Keller in der Mainſtraße Nro. 28. ein Weinhandlungspatent zweiter Klaſſe löſen wolle, und daß ſeine Tiſchgenoſſen folgende ſeien: ein Sohn über 18 Jahren, drei Töchter unter 18 Jahren, ein Knecht, eine Magd.

(T. Unterſchrift des Deklaranten.)

Daß den Unterzeichneten die Zahl der angegebenen Tiſchgenoſſen nicht anders bekannt ſeie, beglaubigen:

(T. Unterſchrift des Ortsvorſtands.) (T. des Acciſers.)

(Steuernachtrags-Verz. O. Z.)

Nro. II.

Weinhandlungspatent (zweiter) Klaſſe für N. N.

Auf die mit Nro. 15 bezeichnete Deklaration des bemerkten Weinhändlers wird demſelben gegenwärtiges Patent ertheilt, Kraft deſſen er den Weinhandel in dem hieſigen Ort während des Steuerjahrs 1826, gegen Bezahlung der geſetzmäßigen Gewerbſteuer und des Acciſes von ſeiner Wein-Conſumtion, (letztern mit dem Averſum für ſich und (zwei) männliche und (einen) weiblichen Tiſchgenoſſen) ungehindert treiben kann.

Wertheim den 20. November 1815.

Ortsvorſtand N.

Bemerkung. Die Claſſe des Weinpatents muß mit Buchſtaben, nicht mit Ziffern, bezeichnet werden.

Nro. 17200. Vorſtehende Verordnung wird andurch bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 16. November 1825.

Die Directoren des Murg- u. Pfinz- u. Kinzig-Kreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr 94 S. 659. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825. Nr. 96. S. 677. v. 25. Nov. 1825. Nr. 22808.

Die Unterhaltung der Obſtbäume-Anlagen an den Landſtraßen und Vicinalwegen betr.

Nro. 18831. Damit die zum Theil vortrefflichen Obſtbaum-Anlagen an Landſtraßen und Vicinalwegen, auch andern öffentlichen Orten, während der gegenwärtigen Erledigung der Stelle eines Plantage-Aufſehers, nicht vernachläßiget werden, werden ſämmtliche Aemter aufgefordert, da, wo nicht eigene Orts-Plantage-Aufſeher angeſtellt ſind, durch die Ortsvorgeſetzte oder Sachverſtändige, von denſelben hierzu beauftragten Perſonen den wirklichen Zuſtand der in jeder Ortsgemarkung vorhandenen Obſtbaum-Anlagen an Landſtraßen, Vicinalwegen und auf Allmenden unverzüglich aufnehmen zu laſſen, und zugleich angemeſſene Verfügung zu treffen, daß die abgehenden Obſtbäume überall nach den beſtehenden Vorſchriften, wo möglich noch vor Winter, erſetzt werden. Man verſieht ſich ſowohl zu den Aemtern, als zu den ſämmtlichen Ortsvorgeſetzten, daß ſie dieſen wichtigen Zweig der landwirthſchaftlichen Induſtrie, welcher bisher in den meiſten Gegenden des Kreiſes bereits mit vorzüglicher Sorgfalt kultivirt worden iſt, die verdiente Aufmerkſamkeit und Sorgfalt widmen werden, und ſieht nach zwei Monaten der Anzeige über die Ausführung der gegenwärtigen Anordnung und zugleich der Vorlage eines Verzeichniſſes über die in Gemäßheit derſelben in jedem Gemarkungsbezirk nachgepflanzten Obſtbäume mit Bezeichnung ihrer verſchiedenen Gattung entgegen.

Durlach den 18. November 1825.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1825 Nr. 96 S. 673.

Den Nachlaß von Aufding- und Ledigſprech-taxen betr.

R. Nr. 22796. Auf die dem hochpreißlichen Miniſterium des Innern vorgelegten Fragen

1) Ob die Aemter ermächtigt ſeien, die Aufnahmsgebühren zum Meiſterrechte eben ſo nachzulaſſen, wie dieſes denſelben hinſichtlich der Aufdingungs- und Ledigſprechungsgebühren zuſtehe.

2) Ob derjenige Gewerbsmann, welcher ſich durch einen Einſteher bei dem Kriegsdienſte vertreten läßt, verbunden bleibe, ſich der Erſtehung der Wanderſchaft zu unterziehen, oder die Nachſicht derſelben zu bewirken, und die damit verbundenen Gebühren zu entrichten, hat hochdaſſelbe mittelſt Beſchluſſes vom 11. d. M. Nr. 12417 erwiedert: daß die Nachſichtsbefugniß der Aemter, bei erwieſener Vermögensloſigkeit, allerdings auch auf die Meiſterrechtsgebühren anwendbar ſeie, daß hingegen der einſtellende Gewerbsmann verbunden bleibe, die vorgeſchriebene Wanderſchaft zu erſtehen, oder die Nachſicht derſelben zu bewirken, und die taxordnungsmäßigen Gebühren zu bezahlen.

Dieſes wird zur Nachachtung der Betreffenden bekannt gemacht. Konſtanz den 25. November 1825.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 97. S. 685. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 98 S. 1016. v. 22. Nov. 1825. Nr. 21293. Anz. Bl. des Neckarkreiſes 1825. Nr. 96 S. 577. Neck. K. D. v. 25. Nov. 1825. Nr. 17137.

Die Heimathsbeſtimmung der Kinder verſtorbener Staatsdiener, die nicht ein Ortsbürgerrecht hatten.

R. Nr. 23012. Auf die Anfrage, wo die Relicten verſtorbener Staatsdiener, die nicht ein Ortsbürgerrecht hatten, Heimathsrecht, und im eintretenden Falle nöthige Unterſtützung anzuſprechen haben, hat das Großh. Miniſterium des Innern unterm 31. v. M. Nr. 12106 reſcribirt, daß ſolche Staatsdiener-Relikten analog nach der durch das Regierungsblatt Nr. IV. vom 15. Febr. 1813 bekannt gemachten Verordnung vom 1. Febr. 1813 — die Bürgerrechte der Pfarrer und Schullehrer betreffend, zu behandeln ſeien; welches hiemit zur Kennt-

niß gebracht wird, um ſich eintretenden Falls hiernach zu achten. Konſtanz den 29. November 1825.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 97 S. 686. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 95. S. 987. v. 11. Nov. 1825 Nr. 20582. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1826 Nr. 4 S. 19. Murg- u. Pfinz-K. D. v. 3. Jänner 1826. Nr. 24.

Die den beurlaubten Soldaten geſtattete Betreibung des erlernten Handwerks betr.

Seine Königliche Hoheit haben vermöge höchſten Staats-Miniſterial-Reſcripts vom 6. v. M. Nro. 1493 gnädigſt zu beſtimmen geruht, daß den beurlaubten Soldaten, welche das 21te Lebensjahr überſchritten, und das Erſte Dienſtjahr zurückgelegt haben, an dem Orte, wo ſie ein angebornes Schutzbürger- oder Ortsbürger-Recht anzuſprechen haben, Falls ſie unverheurathet ſind und auch nicht auf eigene Hand und Heerd arbeiten und daher dieſe Rechte noch nicht antreten und nicht als Ortsbürger oder Hinterſaſſen angenommen werden können, die Ausübung ihres gehörig erlernten Handwerks als Genoſſen — d. h. ohne Beihülfe von Geſellen und Lehrlingen — zu geſtatten ſeie. Hierbei verſtehe ſich jedoch von ſelbſt, daß ſowohl verheurathete Soldaten, welche irgendwo die orts- oder ſchutzbürgerliche Annahme erlangt haben, als die unverheuratheten, welchen als Genoſſen zu arbeiten geſtattet wird, in allen Verhältniſſen, welche die Ausübung ihres Gewerbes betreffen, an die Anordnungen der Civilbehörde gebunden ſind, und unter denſelben ſtehen.

In Gemäßheit des Erlaſſes des Großh. Miniſteriums des Innern v. 14. d. M. Nr. 12608 wird dieſes den ſämmtlichen Ober- und Aemtern des Kreiſes zu ihrem Benehmen mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß — wie ſich von ſelbſt verſteht — die in Frage ſtehenden Soldaten nach Litt. f. §. 24 des 6ten Conſtitutions-Edikts die Prüfung in gewerbspolizeilicher Hinſicht beſtehen müſſen.

Durlach den 29. November 1825.

Das Direktorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1825 Nr. 98 S. 683. u. Nr. 99 S. 689. Kinz. K. D. v. 3. Dezember 1825. Nr. 18069. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 100 S. 701. v. 2. Dez. 1825. Nr. 23217. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 103 S. 1064.

v. 29. Nov. 1825 Nr. 21637. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main-, u. Tauberkreiſes 1825 Nr. 97 S. 585. Neck.-K. D. v. 29. Nov. 1825. Nr. 17405.

Den Vollzug der Verordnung über die Bieraccise.

K. D. Nr. 22126. Nach dem Erlaſſe des Großh. Miniſteriums der Finanzen vom 22. d. v. M. Nr. 6705 iſt es nicht genug, daß ein Eichzeichen ohne Zahlen in den Keſſeln der Bierbrauer angebracht wird, ſondern es iſt weſentlich, daß das Eichzeichen den neuen Keſſelinhalt im Sinne des Art. 1. Abſatz 2 und 3 der höchſten Verordnung vom 22. Sept. d. J. in Zahlen angibt.

Ob die früheren Eichzahlen ſtehen bleiben oder nicht, iſt gleichgültig, wenn ſie am Rande angebracht ſind, da die neuen zwei Zoll weiter abwärts zu ſtehen kommen, alſo eine Verwechſelung in dieſem Falle nicht möglich iſt. Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 6. Dezember 1825.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 102 S. 1053.

Die Uebergabe der Phyſikats-Regiſtratur ꝛc. betreffend.

Nr. 18086. In Gemäßheit hohen Erlaſſes Großh. Miniſteriums des Innern vom 15. v. M. Nr. 12678½ wird in Erwägung, daß die Dienſtregiſtraturen der Phyſikate im Allgemeinen ſich nicht in jenem geregelten Zuſtand befinden, wie es das Beſte des Dienſtes erfordert, zu Erzielung beſſerer Ordnung für die Zukunft verordnet, daß bei Uebergabe eines Phyſikats an einen neu eintretenden Phyſikus die Phyſikats-Regiſtratur ſowohl, als auch die auf öffentliche Koſten angeſchafften, zur Stelle gehörigen Requiſiten und Inſtrumente, wie auch das Dienſtſiegel nur in Gegenwart eines amtlichen Kommiſſärs, und nach vorhergegangenem Sturz dem neu eintretenden Phyſikus übergeben werden ſollen.

Der abtretende Phyſikus oder deſſen Relikten ſind für die Zukunft zur Wiederbeiſchaffung der Fehlenden anzuhalten.

Offenburg den 7. Dezember 1825.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 102 S. 707.

Die Zulaſſung der Rechtskandidaten zur Staatsprüfung betr.

Nr. 10055. Da es zum öftern vorzukommen pflegt, daß Rechtskandidaten bei Großh. hohem Juſtiz-Miniſterio um Zulaſſung zur Staatsprüfung bitten, welche die im 13. Organiſationsedict vom 13. Mai 1803 §. 45 feſtgeſetzte Zeit von drei und ein halb Jahren auf akademiſche Studien nicht verwendet haben, und hierdurch für ſolche Kandidaten, falls ſie auch etwa aus beſonderen Gründen zur Prüfung wirklich zugelaſſen werden, noch mehr aber dann, wenn ihrer Bitte vorerſt nicht ſtatt gegeben werden kann, mancherlei Nachtheile entſtehen; ſo findet ſich dieſe hohe Stelle bewogen, die Rechtskandidaten ſelbſt ſowohl als namentlich auch deren Eltern und Vormünder auf jene ediktmäßige Beſtimmung nochmals aufmerkſam zu machen, und dabei ferner zu erinnern, daß zur Erwirkung einer Diſpenſation rückſichtlich des ſiebenten Studien-Semeſters, welches höchſtens nachgeſehen werden darf, die geſetzlichen Gründe jeweilen nicht blos anzuführen, ſondern auch nebſt dem und gleichzeitig in gebührender Form zu beſcheinigen ſind.

Raſtatt den 9. Dezember 1825.

Großh. Badiſches Hofgericht des Mittel-Rheins.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 101 S. 701. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 102 S. 717. v. 15. Dez. 1825. Nr. 4430. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 100 S. 1036. v. 9. Dez. 1825. Nr. 10129. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1825. Nr. 102 S. 609. Hofg. v. 12. Dez. 1825 Nr. 9841.

Die Auslegung des §. 13 des Edicts vom 22. April v. J. Regierungs-Blatt Nr. XI. die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der vormaligen reichunmittelbaren Grundherrn betr.

Nr. 18521. Es iſt in Betreff dieſes §. die Frage aufgeworfen worden, ob auch vor der Aufnahme weiblicher Orts- und Schutzbürgerinnen in grundherrlichen Gebieten Rückſprache mit den Grundherrn gepflogen werden müſſe. In Gemäßheit Erlaſſes Großh. Miniſteriums des Innern vom 18. v. M. Nr. 12745 iſt dieſe Frage bejaht worden, indem, ungeachtet dieſer §. nur von Orts- und Schutzbürgern ſpreche, doch unter dieſer Benennung immer auch die Weiber zu verſtehen ſeien, wenn die Beſtimmung der Natur der Sache nach auf ſie anwendbar iſt, oder nicht für ſie

beſondere Beſtimmungen gegeben ſind. Auſſerdem war auch ſchon nach dem Edict vom 1. Febr. 1809, die Bürgerannahme betr. §. XIX., die Annahme eines nicht angebornen Gemeinds- oder Schutzbürgerrechts an die Zuſtimmung des Grundherren gebunden.

Dieſe Erklärung wird zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Offenburg den 14. Dezember 1825.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1825 Nr. 102 S. 707. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 102 S. 717. v. 9. Dez. 1825 Nr. 23634. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 6 S. 49 vom 13. Dez. 1825 Nr. 22514.

Die, für Gemeinden aus der Aufenthalts-Geſtattung an heimathloſe Leute entſpringenden Folgen betr.

Nr. 20318. Auf die mehrfällige Wahrnehmung, daß von den Gemeinden die, wegen Aufenthalts-Geſtattung an Fremde beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften nicht gehörig beobachtet werden, wird die Verordnung vom 9. Octbr. 1818 Reg. Blatt Nr. XXIII. S. 150 zur allgemeinen Nachachtung wiederholt dahin bekannt gemacht, daß denjenigen Stadt- oder Ortsgemeinden, Weilern oder Höfen, welche an herumziehende in keinem inländiſchen Landesort erwieſener Maßen anſäßige Leute, z. B. an fremde Korbmacher, Keſſel- und Pfannenflicker, Steingutverkäufern, Hauſirern und dergleichen, auf längere Zeit Aufenthalt geſtatten, dieſe Leute, wenn ihr anderweites Heimathsrecht nicht ausfindig gemacht werden kann, heimathlich zugewieſen werden ſollen.

Durlach den 17. Dezember 1825.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 103 S. 715. und 1826 Nr. 3 S. 13. Kinz.-K. D. v. 28. Dez. 1825 Nr. 19105. Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 103 S. 725. v. 13. Dez. 1825 Nr. 24028.

Das Depoſitenweſen betr.

Nachſtehende hohe Verfügung des Großh. hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 21. Nov. d. J. Nr. 12860 u. 67, die höchſte Verordnung vom 27. Oct. d. J. das gerichtliche Depoſitenweſen betr., wird den Ober- und Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht:

„Sämmtliche Kreisdirektorien werden unter Bezug auf die Organiſation von 1809 Beil. D. Lit. e., die Prüfungen der jährlich von den Aemtern einzuſendenden Depoſitentabellen, ſo wie auf die Verordnung vom 27. Oct. d. J., die gerichtlichen Depoſiten betr., angewieſen, nicht nur im Allgemeinen darüber zu wachen, daß gedachte höchſte Verordnung von den Aemtern gebührend befolgt werde, ſondern auch ſich von denſelben unter Einſendung der Depoſitentabellen die Verzeichniſſe und Acten über die in Gefolge des Art. 3 erwähnter Verordnung von den gerichtlichen Depoſiten ausgeſchiedenen und an beſondere Hüter oder Curatoren abgegebenen Privatgelder zur Einſicht und Prüfung vorlegen zu laſſen. Durlach den 17. Dezember 1825.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 103 S. 715. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 102 S. 1064. v. 19. Dez. 1825 Nr. 22864.

Die Wahl und den Geſchäftskreis der Maſſa-Curatoren bei Ganten betr.

R. Nr. 4487. Das Großh. Höchſtpreißliche Juſtiz-Miniſterium ſah ſich durch die Anſtände und Zweifel, die über den Sinn und die richtige Anwendung der Verordnung vom 13. März 1823 über obigen Betreff zur derſeitigen Rechnung gekommen ſind, folgende nähere Erläuterungen zu ertheilen veranlaßt:

1) Es findet in Ganten ein Zwang zur Annahme einer Curatel in keinem Falle ſtatt. Sollte es ſich wider Erwarten ereignen, daß ſich der gewählte Curator gegen die verordnungsmäßige Gebühr der Curatel nicht unterziehen wollte, ſo muß es den Gläubigern lediglich überlaſſen bleiben, in Gemäßheit der frühern Verordnung mit einem von ihnen in Vorſchlag zu bringenden Curator beſonders übereinzukommen, oder ſich dem unmittelbaren Einzug ihrer Verweiſungen zu unterziehen.

2) In Beziehung auf die Frage: ob ein Curator zur Erhebung und Wiederauszahlung der Kaufſchillinge überhaupt beſtellt werden ſoll: iſt kein mit ſpeziellem Vorzugsrecht auf Liegenſchaften verſehenes, auch kein Unterpfandsgläubiger an Mehrheit der Stimmen gebunden; es kann vielmehr jeder einzelne derſelben verlangen, wegen ſeiner Befriedigung unmittelbar an den Käufer der fraglichen Liegenſchaft, reſp.

ſeiner Unterpfänder, verwieſen zu werden. — Zwiſchen denjenigen Gläubigern hingegen, welche die Beſtellung eines ſolchen Curators im Allgemeinen für zweckmäßig erachten, entſcheidet rückſichtlich der ferneren Frage über die Perſon des zu beſtellenden abſolute, nach der Größe der Forderungen zu bemeſſende, Stimmenmehrheit, ſo, daß hierbei ihre verſchiedene Eigenſchaft als Vorzugs-, Unterpfands- oder andere Gläubiger nicht in Betrachtung kommt.

Welches zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Meersburg den 19. Dezember 1825.

Großherzogl. Bad. Hofgericht der See-Provinz.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 103 S. 725. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 102 S. 1052 v. 15. Dez. 1825 Nr. 10335. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1826 Nr. 6 S. 83 v. 9. Januar 1826 Nr. 206.

Die Quittungen über Straf-Antheile betr.

Nr. 18864. Nach einer Verordnung des Großh. Finanz-Miniſteriums vom 17. Dezbr. 1816 Nr. 18670 ſollen die Quittungen der Denuncianten über den empfangenen Strafantheil von den Aemtern nicht ihren Acten beigeheftet, ſondern jenen Regiſtern beigelegt werden, welche nach der Vorſchrift vom 24. Mai 1814 über die Zoll- u. Acciſtrafen zu führen ſind. Die etwa nicht ſogleich beibringlichen Quittungen ſollen ſpäteſtens binnen 14 Tagen der Obereinnehmerei nachgeſendet werden, welche für die Beiſchaffung des Fehlenden durch Erinnerung des Amtes zu ſorgen hat.

Man ſieht ſich veranlaßt, Vorſtehendes zum Benehmen der Aemter und Obereinnehmereien andurch wieder bekannt zu machen. Offenburg den 22. Dezember 1825.

Großh. Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1825 Nr. 105 S. 725.

Die Feuerſchauordnung.

K. D. Nr. 23494. Seit kurzem ſind dahier drei Brände glücklicher Weiſe vor dem völligen Ausbruch entdeckt, und bei deren Unterſuchung iſt gefunden worden, daß ſie durch unvorſichtige Behandlung und gleichgültige Aufbewahrung der Aſche erzeugt worden ſind.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, nicht nur auf genaueſte Beobachtung der Feuerſchauordnung vom 6. März v. J. Ziffer 2 Lit. a. wo ausdrücklich beſtimmt iſt, daß die Aſche in beſondere mit erdenen oder eiſernen Deckeln verſehene Häfen ſo lange bis die darin befindlichen glühende Kohlen abgelöſcht ſind, und dann in beſonders verwahrte und ausgemauerte Behältniſſe gebracht werden ſoll, allgemein aufmerkſam zu machen, ſondern es wird zugleich eine unerläßliche Strafe von 2 Rthr. auf den Nichtbeobachtungsfall feſtgeſetzt, auch das Feuerſchauperſonal nachdrücklich aufgefordert, ſeine Pflicht hinſichtlich dieſes Gegenſtandes genau mit mehr Strenge als bisher geſchehen in Erfüllung zu bringen.

Freiburg den 30. Dezember 1825.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 5 S. 37.

Die Kaufacciſe betr.

Nr. 19267. Nach einer Verordnung des Großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 8. November 1813 Nr. 1257 ſind die Erwerbungen des Staats der Kaufacciſe nicht unterworfen. Man ſieht ſich veranlaßt, dieſes zum Benehmen der Amtsreviſorate andurch wiederholt zu verkünden.

Offenburg den 31. Dezember 1825.

Großherzogl. Direktorium des Kinzig-Kreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 2 S. 7.

Die Aufnahme der Zöglinge in das evangeliſche Schullehrer Seminarium betr.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Aufnahme neuer Zöglinge in das evangeliſche Schullehrer-Seminarium dahier auf den 23. April d. J. ſtatt finden wird. Diejenigen, welche daran auf ihre Rechnung Antheil zu nehmen geſonnen ſind, und ſich nicht bereits ſchon gemeldet haben, werden anmit aufgefordert, ihre Meldung bis längſtens in der Mitte des Februars unter genauer Beobachtung der Vorſchriften Reg. Bl. (vom Jahr 1823 Nr. XIX. S. 123) anzugeben, und das Weitere zu erwarten.

Zu beſagten Vorſchriften wird jedoch bemerkt; und zwar

1) daß die Aufnahme nun auf das 16. bis 18. Lebensjahr eingeſchränkt bleibe und

2) daß der Aufenthalt im Inſtitut durchgehends auf zwei Jahre feſtgeſetzt, in deſſen Folge aber nur die in einem bei

dem betreffenden Dekanat zu bewährender Vorkenntniſſe eines angehenden tüchtigen Präparanten erfordert, wie auch

3) daß vierteljährige Vorausbezahlung bedungen werde.

Karlsruhe den 7. Januar 1826.

Miniſterium des Innern.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 5 S. 29. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 6 S. 50. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1826 Nr. 4 S. 19.

Die Bezahlung der Acciſe vom Obſtwein.

K. D. Nr. 2009. Durch Beſchluß des Großherzoglichen Finanzminiſteriums v. 24. v. M. Nr. 411 iſt zu Vermeidung irriger Folgerungen, wozu der Schlußſatz der Verordnung vom 26. Juli v. J. (Regierungsblatt pag. 121 und Anzeigebl. Nr. 65 vom vorigen Jahre) in Beziehung auf die Tarifirung der Acciſe vom Obſtwein, möglicherweiſe führen könnte, ſämmtlichen Obereinnehmereien hierdurch zu eröffnen, daß die höchſte Staatsminiſterialverfügung vom 14. Juli v. J. keine Aenderung in dem Tarif der Acciſe und des Ohmgelds vom Obſtwein bezwecke, ſondern blos als Conſtatirung und Erhebung desſelben nach den für den Traubenwein geltenden Geſetzen und Verordnungen beſtimme.

Die Acciſe und das Ohmgeld vom Fuder Obſtwein iſt daher noch wie vor mit 4 fl. 10 kr. zu erheben.

Freiburg den 7. Jänner 1826.

Großh. Badiſches Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 15 S. 130. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1826 Nr. 1 S. 3. Neck.- K. D. v. 28. Dezembr. 1825 Nr. 19876.

Den Anſatz der Sporteln bei amtlichen Zahlungsbefehlen und Exekutionsverfügungen betreffend.

Nr. 566. Auf den diesſeitigen Antrag der bei den Ober- und Aemtern des Kreiſes vorkommenden verſchiedenartigen Behandlung im Anſatz der Sporteln bei amtlichen Zahlungsbefehlen und Exekutions-Verfügungen, hat das Großherzogl. hochpreißliche Miniſterium des Innern unterm 27. Dezember 1825 Nr. 14027 reſcripirt: daß es auf die Summe der eingeklagt werdenden Schuld nicht ankomme, und für jeden Zahlungsbefehl 15 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel — für jeden Exekutionsbefehl aber,

welcher in Folge eines ſchon ergangenen Urtheils erlaſſen wird, 45 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel, angeſetzt werden müſſe.

Dieſes wird andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Aemter, bei welchen bisher ein von dieſer Vorſchrift abweichender Sportelanſatz in Uebung war, ſolchen von nun an, hiernach abzuändern haben.

Durlach den 10. Januar 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 5 S. 27.

Zugskoſten der Staatsdiener betr.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog von Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Vortrag Unſerer Miniſterien des Innern und der Finanzen, um eine möglichſt gleiche Behandlung Unſerer Staatsdiener bei Vergütung der Zugskoſten im Fall der Verſetzung zu erreichen, gnädigſt beſchloſſen, und beſchließen, wie folgt:

Art 1. Jeder Diener, deſſen Verſetzung auf einen andern Dienſtpoſten Wir zu verfügen für gut finden, hat eine Vergütung der Zugskoſten anzuſprechen, mit einziger Ausnahme

a. derjenigen, welche nach dem §. 12 der Dienerpragmatik in deterius verſetzt werden, und

b. jener, welche einen Dienſttauſch angeſucht und erhalten haben.

Art. 2. Die Vergütung beſteht

c. bei verheuratheten in einem halben proCt. der Beſoldung für jede Stunde, und mit vier proCt. ohne Rückſicht auf die zurückzulegende Wegſtrecke;

d. bei ledigen Dienern in der Hälfte der Vergütung für die Verheuratheten.

Der Matrikularanſchlag jener Beſoldung, welche der Diener unmittelbar vor der Verſetzung inne hatte, und die Stundenzahl, nach welcher das Chauſſegeld erhoben wird, bilden die Grundlagen der Berechnung, ſo jedoch, daß überhaupt nie mehr als ein Maximum der Beſoldung von 4000 fl. in Anſchlag kommen darf.

Aufferdem wird noch vergütet:

a. Der Theil des Miethzinſes, welchen der verſetzte

am Ort des Abzugs neben jenem am Ort des Aufzugs bezahlen muß, jedoch nur ſo weit der Diener durch ſeinen Mieth-Contrakt die ortsübliche Contraktzeit nicht überſchritten hat;

b. jene Koſten, welche dem verſetzten Diener dadurch entſtehen, daß er länger als 4 Tage im Aufzugsort im Gaſthaus leben muß, inſofern er nicht vor der Zeit aufzieht, und überhaupt dieſer Mehraufwand aus bloßer Privatconvenienz entſteht.

Anrechnungen der sub c. und d. bemerkten Art müſſen belegt werden.

Art. 3. Hat der Diener bei ausgeſprochener Verſetzung eine Zulage erhalten, ſo iſt der halbjährige volle Betrag derſelben an der Zugskoſtenforderung abzurechnen, und wenn erſterer die letztere erreicht und überſteigt, findet keine Vergütung ſtatt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerm Großherzoglichen Staatsminiſterium den 12. Januar 1826. Ludwig.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 10 S. 86.

Die Frohndfreiheit der Hebammen für ſich und ihre Familien betr.

Nr. 637. Das Großh. Miniſterium des Innern eröffnet durch Erlaß vom 23. v. M. und Jahrs Nr. 13958: die Hebammen ſeien unbedingt von allen Staats- und Gemeinde-Frohnden frei zu laſſen, ſogar in dem Falle, wenn ſtatt der Naturalfrohnden dafür ein Surrogat in Geld zu leiſten geſtattet ſeie. Welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Konſtanz den 13. Jänner 1826.

Großherzogliches Badiſches Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1824 Nr. 7 S. 45.

Verpflichtung und reſp. die Receſſe der Pfleger und Kuratoren und deren Beſtrafung betreffend.

Nr. 799. In Gemäßheit Erlaſſes des Großh. Hochpreißl. Miniſteriums des Innern vom 2. d. M. Nr. 21 in vorſtehendem Betreff und auf die Bemerkung — daß hie und da Pfleger, welche wegen Verwendung von Pflegſchaftsgeldern in eigenem Nutzen, in Unterſuchung gekommen ſind, ſich mit der Ausrede zu ſchützen geſucht haben, daß ihnen bei

ihrer Verpflichtung eine derartige Verwendung nicht unterſagt worden ſei, wird ſämmtlichen Ober- und Aemtern aufgegeben, vorderſamſt und bis zum Erſcheinen einer neuen Pflegſchafts-Ordnung, die neu ernannt werdenden Pfleger bei ihrer Verpflichtung nicht blos auf den Umfang ihrer Pflichten im Allgemeinen aufmerkſam zu machen, ſondern auch denſelben insbeſondere die Verwendung der Pflegſchaftsgelder in ihren eigenen Nutzen ſtreng und unter Strafandrohung zu unterſagen, und wie geſchehen im Verpflichtungs-Protokoll zu bemerken. Durlach den 17. Januar 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 7 S. 41. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 10. S. 65. v. 20. Jänner 1826 Nr. 1286. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 9 S. 77. v. 17. Jänner 1826 Nr. 908.

Die Beſetzung der Unterlehrersſtellen.

K. D. Nr. 970. Das ungleichartige Benehmen der Dekanate bei Anſtellung der Schulkandidaten als Schulgehilfen oder Schulverwalter hat ſchon öfters Unordnung und Verwirrung veranlaßt.

Dieſem für die Zukunft zu begegnen, und zugleich die ſchleunige Vorſorge bei erledigten Schulſtellen zu erleichtern, wird zu Folge eingelangter Verfügung des Großh. Miniſteriums des Innern, kathol. Kirchenſektion, vom 14. Dezbr. v. J. Nr. 13486, den Dekanaten zwar überlaſſen, die in ihren oder den benachbarten Dekanatsbezirken vorfindlichen disponiblen Kandidaten als Schulgehilfen und Schulverwalter anzuſtellen, ſie haben aber von ſolchen Anſtellungen die Direktion des Schullehrer-Seminariums in Raſtatt unverweilt in Kenntniß zu ſetzen.

In allen Fällen, wo die Dekanate in ihren Bezirken keine disponible Kandidaten haben, und auch von benachbarten Dekanaten keine erhalten können, haben ſie ſich ohne Verzug an die Seminariums-Direction in Raſtatt zu wenden. Indem man dieſes ſämmtlichen Dekanaten dieſes Kreiſes zu ihrem Benehmen bekannt macht, ſetzt man übrigens voraus, daß dieſelben ſich nicht erlauben werden, ſchon angeſtellte Kandidaten willkührlich und ohne wichtige Gründe, welche jedenfalls anzuzeigen ſind, zu verſetzen.

Freiburg den 18. Jänner 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 6 S. 49.

Schulvernachläßigung der Lehrer wegen der Gerichtsſchreiberei-Geſchäfte.

K. D. Nr. 1081. Um die — die Gerichtsſchreiberei mitbeſorgenden Lehrer dem Hauptzwecke ihrer Anſtellung — dem zu ertheilenden Schulunterricht nicht zu entziehen, haben die Aemter die Ortsgerichte ihres Bezirks anzuweiſen, daß ſie ihre Verſammlungen in der Regel entweder am Tage, wo keine Schule gehalten wird, oder doch erſt außer den geſetzlichen Schulſtunden halten, damit der Schulunterricht nicht unterbrochen wird.

Freiburg den 20. Jänner 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 16 S. 137.

Den Mehlhandel betr.

Nr. 955. Großh. Miniſterium des Innern hat durch Beſchluß vom 15. Oct. 1824 Nr. 12075 Folgendes verfügt:

In Erwägung, daß der Handel mit Mehl weder einer Innung einverleibt, noch zünftig iſt, ſondern zu dem freien Handel gehört, wird derſelbe allgemein verſtattet. Nur iſt von Polizeiwegen nachzuſehen, ob, und daß gute Waare geführt werde.

Dieſes wird ſämmtlichen Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Mannheim den 21. Januar 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Neckarkreiſes.

Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1826 Nr. 8 S. 43.

An ſämmtliche Aemter u. Phyſicate des Kinzig-Kreiſes.

Nr. 1330. Da hie und da die Einrichtung noch nicht beſteht, wornach die ärztlichen und wundärztlichen Deſerviten in Legalfällen von den Aemtern mit den übrigen Amtsſporteln und amtlichen Deſerviten-Forderungen von den betreffenden Partheien eingezogen werden; ſo wird in Gefolge Erlaſſes Großh. Hochpreißlichen Miniſteriums des Innern v. 9. l. M. Nro. 236 ſämmtlichen Aemtern und Phyſicaten des Kreiſes

die Beobachtung dieſer Anordnung aufgegeben. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Einzugsgebühren davon zu leiſten ſind. Offenburg den 28. Jänner 1826.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 11 S. 66. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 11 S. 93 vom 27. Jänner 1826 Nr. 1428.

Die Verhältniſſe ausländiſcher Krämer, welche Niederlagen ihrer Waaren im Lande unterhalten, betr.

Von Großh. Miniſterium des Innern iſt in rubrizirtem Betreff unterm 13. d. M. Nr. 384 folgende Erläuterung gegeben worden:

„Es iſt zwiſchen der Niederlage fremder Waaren im Land und dem Verkauf im Großen und Kleinen zu unterſcheiden. — Die bloße Niederlegung von fremden Waaren iſt keine polizeilich verbotene Handlung. Das frühere Verbot beruhte auf einer wieder aufgehobenen Beſtimmung der Zollordnung von 1812, alſo auf finanziellen Gründen. Unbedingt erlaubt ſind auch Commiſſionslager, das iſt, die Niederlage zum Zweck des Verkaufs im Großen und Kleinen, bei ſolchen Inländern, die zu dem Handel dieſer Art berechtigt ſind. Der Fremde ſelbſt hat aber nur das Recht, Märkte und Meſſen zu beſuchen, und darf weder den Verkauf im Großen und im Kleinen ſelbſt, oder durch Factoren oder Angeſtellte, betreiben, es bleibt demſelben hiezu kein Weg, als die Errichtung eines Commiſſionslagers bei einem berechtigten Handelsmann, oder die Nachſuchung der Erlaubniß, eine eigene Handlung errichten zu dürfen. Alles jedoch unter Beobachtung der Zoll- und Gewerbſteuer-Geſetze.“

Dieſes wird zu Jedermanns Nachachtung mit dem Beiſatz bekannt gemacht, daß die Uebertreter zur Strafe zu ziehen ſind. Durlach und Offenburg den 31. Jänner 1826.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 13 S. 79.

Die Unterſuchungen wegen unrichtiger Angabe der Gewerbsgehülfen.

K. D. Nr. 2211. In Gemäßheit Erlaſſes Großherzogl. Finanzminiſteriums vom 20. Dezember v. J. Nr. 7387 wird anmit allgemein, und insbeſondere ſämmtlichen Steuerperäquatoren bekannt gemacht, daß die bereits unterm 8. Octbr. 1824 im Anzeigebl. Nr. 94 desſelben Jahres verkündete Vorſchrift, daß die Steuerperäquatoren die Verzeichniſſe über die Gewerbsgehülfen von jeder Art an die betreffende Oberinſpection abzugeben, und dieſe dieſelben ſohin an die Steuerreviſion einzuſchicken haben — in Bezug auf §. 11 der neuen Inſtruktion über das Ab- und Zuſchreiben der Gewerbsſteuer nicht aufgehoben ſei, ſondern fortzubeſtehen habe.

Freiburg den 10. Februar 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 14 S. 117.

Die Wiederbeſetzung erledigter Zoller, Acciſors und Zollgardiſtenſtellen betr.

Nr. 2230. Zu Folge der im Reggsbl. Nr. 111 pag. 27 bekannt gemachten Großh. Finanz-Miniſterial-Verfügung vom 24. v. M. wird dieſes hohe Miniſterium noch immer mit Anſtellungsgeſuchen für Zoller, Acciſor und Zollgardiſtenſtellen ganz zwecklos beläſtigt, weil die Beſetzung jener Stellen durch die Kreisdirektorien, und nur in Orten über 2000 Seelen auf deren Antrag durch das Großh. Finanzminiſterium geſchieht, ſo wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an alle daſelbſt einkommende Bittſchriften, welche Geſuche um Anſtellung als Zoller, Acciſor oder Zollgardiſt, zum Gegenſtand haben, unberückſichtigt gelaſſen werden.

Durlach und Offenburg den 10. Februar 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 13 S. 79. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 14 S. 97. Finanz-Miniſterium v. 24 Jänner 1826. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreiſes 1826 Nr. 15 S. 91. Neckar-K. D. vom 10. Februar 1826 Nr. 1843.

Die Form der Unterpfandsverſchreibungen in jenen Fällen betreffend wo ſich die Eheweiber ſammtverbindlich machen.

Nr. 1920. Nach der Verordnung vom 7. März 1820 Reggsbl. Nr. V. ſollen die Amtsreviſorate alle Daten der

amtlichen Ermächtigungsurkunde zur Sammtverbindlichkeit des Eheweibs in die Pfandurkunde aufnehmen.

Ueber die Form dieſer Aufnahme ſind, nach einer im Anzeigeblatt des Seekreiſes vom 27. März 1822 Nr. 25 enthaltenen Verkündigung, verſchiedene Anſichten entſtanden, und hierauf vom Großh. oberſten Juſtiz-Departement vom 2. März 1822 Nr. 577 und vom Großh. Miniſterium des Innern unterm 11. März 1822 Nr. 3109 maaßgebende Beſtimmungen erfolgt. Nach dieſem haben ſich die Amtsreviſorate in den betreffenden Obligationen auszudrücken wie folgt:

„Vermög vorgelegter obrigkeitlicher Ermächtigung vom (Tag, Monat, Jahr und Amtsnummer) und nach ihrer dahier wiederholten Erklärung, haftet die obgedachte Ehefrau für die Anleihe (Cautionsſumme) und Zugehörden ſammtverbindlich.“

Urkundlich ihrer und ihres Beiſtandes Unterſchrift.

Geſchehen den

T.

T.

welcher von Amtsreviſoratswegen bezeugt wird.

T.

Hiernach haben ſich die Amtsreviſorate zu achten, und die betreffenden Perſonen oder Stellen, ſo weit es ſie berührt, und ihnen obligt, vorzuſehen.

Offenburg den 11. Februar 1826.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 15 S. 89.

An ſämmtliche Aemter und evangeliſche und katholiſche Dekanate des Kreiſes.

Nr. 2066. Das Großherzogl. Miniſterium des Innern Evangel. Kirchen-Sektion, hat im Einverſtändniſſe mit der Großh. Kathol. Kirchen-Miniſterial-Sektion hinſichtlich der Frage: wie es mit der Ergänzung der fehlenden Duplikate der Kirchenbücher zu halten ſei? unterm 11. dieß Nr. 642 Folgendes verfügt:

a) Pfarrer, welche ſeit Anordnung der Duplikate keine eingeſchickt haben, müſſen ſie, falls ſie ſich noch auf ihrer Stelle befinden, ohne weitere Vergütung nachliefern.

b) Die inzwiſchen abgekommenen Pfarrer oder ihre Erben haben ſtreng genommen, die Nachlieferung auf ihre Koſten

zu bewirken. Wo dieſes aber zu viele Schwierigkeiten veranlaſſen würde, hat die Amtskaſſe einzutreten.

c) Die eingeſchickten aber verloren gegangenen Duplikate müſſen auf Koſten der Amtskaſſe erſetzt werden.

d) Die Beglaubigung der Duplikate haben die Pfarrer oder deren Stellvertreter, falls ſie von ihnen verlangt wird, unentgeldlich zu beſorgen.

Sämmtliche Aemter und Evangeliſche und Katholiſche Dekanate des Kreiſes werden hievon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß geſetzt. Offenburg den 15. Februar 1826.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1826 Nr. 17 S. 103.

Armuths-Zeugniſſe für Studierende, zum Behuf der Befreiung von Kollegiengeldern betreffend.

In Gemäßheit einer hohen Verfügung des Großh. Miniſteriums des Innern vom 16. v. M. Nr. 488 iſt bei Ausſtellung der Armuths-Zeugniſſe für Studirende zum Behufe der Befreiung von den Kollegien-Geldern auf den beiden Landes-Univerſitäten Heidelberg und Freiburg nicht nur darauf, daß der Studirende arm iſt, ſondern auch darauf Rückſicht zu nehmen, daß er die gehörigen Eigenſchaften, Fleiß und Fähigkeiten zur Zulaſſung zum akademiſchen Studium beſitze; die Ausſtellung eines ſolchen Zeugniſſes darf daher nur in dem Falle erfolgen, wenn derjenige, welcher ſolches in der Abſicht, die Befreiung von der Entrichtung der Kollegien-Gelder damit auszuwirken, nachſucht, neben der Beſcheinigung ſeiner Armuth auch noch die Zeugniſſe der kompetenten Stellen und Perſonen über hinreichende Gaben, vorzüglich bewieſenen Fleiß und gute ſittliche Aufführung vorgelegt haben wird.

Die Aemter und Dekanate des Kreiſes haben ſich nicht allein ſelbſt hiernach zu achten, ſondern auch die geiſtlichen und weltlichen Ortsvorſtände ihres Bezirks hiernach zu inſtruiren und anzuweiſen.

Offenburg den 16. Februar 1826.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1826 Nr. 16 S. 97. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 17 S. 121. v. 21. Febr. 1826. Nr. 3323.

Ausſtellung der Heirathserlaubniß-Scheine der ſchweizeriſchen und badiſchen Angehörigen betreffend.

Nr. 2305. In Gemäßheit einer Verordnung Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 27. vorigen und Empfang den 15. d. M. Nr. 975 ſoll auf eine Beſchwerde des eidgenoſſenſchen Vororts Luzern über Nichthaltung des Staats-Vertrags, die genaue Befolgung dieſes Vertrags vom 23. Auguſt 1808 — enthalten im Regierungsblatt Nr. I. vom Jahr 1810 — beſonders in Hinſicht auf die §§. 3, 4 und 5 aufs Ernſtlichſte neuerdings eingeſchärft werden. Hiernach iſt nämlich

ad §. 3 nothwendig, daß ein Heirathserlaubnißſchein von der Heimathsobrigkeit desjenigen, der ihn nöthig hat, ausgeſtellt, und von ſchweizeriſcher Seite durch Unterſchrift und Siegel der betreffenden Staatskanzlei, von badiſcher Seite aber durch die betreffende Provinz-Regierung gehörig legaliſirt ſei.

ad 4) Daß der vorgedachte Heimathsſchein die rechtsgültige Beſcheinigung enthalten muß, daß

ad a) der betreffende Angehörige ſeiner Abweſenheit ungeachtet und bei noch längerer Fortdauer derſelben als Bürger des Orts angeſehen werde, und im Genuße des fortwährenden Bürgerrechts verbleiben ſoll, daß

ad b) ſeine Verlobte, und die aus dieſer Ehe erzeugt werdende Kinder, jederzeit in ſeinen Heimathsort als Angehörige und Bürger anerkannt und aufgenommen werden, und daß

ad c) die Heirath in ſeinem Heimathsorte mit ſeiner Verlobten nach der Landesgewohnheit verkündet worden ſei. Endlich iſt:

ad 5) kein Pfarrer befugt, vielmehr jedem derſelben ausdrücklich und bei eigener Verantwortang der Folgen, die daraus entſtehen können, verbothen, die Ehe eines ſchweizeriſchen oder badiſchen Angehörigen einzuſegnen, oder auch nur die Verkündung derſelben vor ſich gehen zu laſſen, wenn nicht ein ſolcher Erlaubnißſchein in gültiger Rechtsform, und der nicht mehr als zwei Monate alt ſein darf, vorher beigebracht iſt, daher denn ein jeder Pfarrer, der eine ſolche Verkündung der Ehe und nachherige Einſegnung derſelben vornehmen will, vorher den Verkündigungsſchein von der Heimath der Verlobten und die legale Erlaubniß zur Verkündigung nachheriger Einſegnung der Ehe von ſeiner eigenen Obrigkeit erhalten haben muß.

Hievon werden nun ſämmtliche Aemter und Dekanate zur genauen Nachachtung, und weitere Eröffnung an die unterſtehenden Pfarrämter in Kenntniß geſetzt.

Offenburg den 18. Februar 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 16 S. 97. u. Nr. 18 S. 112. Murg- u. Pfinz-Kr. D. vom 21. Febr. 1826 Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 17 S. 103. Main- u. Tauber-Kr. D. v. 21. Febr. 1826 Nr. 2224 u. Nr. 19 S. 115 v. 24. Neck. Kr. D. v. 24. Febr. 1826 Nr. 2598.

Die Decretur auf Lokalkaſſen betr.

Von dem Großh. Miniſterium des Innern wird in Betreff der geſetzlichen Kompetenz der Amtsreviſorate bei Reviſion der Lokalrechnungen, insbeſondere wegen der Befugniß derſelben zum Rezeßzuſchlagen von amtlichen gegen die beſtehende Geſetzgebung decretirten Koſtenzetteln, durch Reſcript v. 27. vorigen und Empfang den 15. dieſes Monats Nr. 999 anher erwiedert, daß in Fällen, wo die Aemter gegen die Ordnung auf dergleichen Lokalkaſſen decretiren, das Amtsreviſorat keineswegs ſchuldig ſei, derartige Decreturen zu beachten, vielmehr verbunden ſei, dem Amt desfalls in geeigneter Art Vorſtellung zu machen, und wo letzteres auf ſeiner Verfügung beharren ſollte, die Sache dem vorgeſetzten Kreisdirectorium zur Entſcheidung anzuzeigen.

Hievon werden ſämmtliche Aemter und Amtsreviſorate zur Nachricht und Nachachtung bei künftigen derartigen Fällen in Kenntniß geſetzt. Offenburg den 18. Februar 1826.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 18 S. 113.

Die Verfaſſung der Eheverträge.

Nr. 1823. Da die Anzeige geſchehen iſt, daß Perſonen, welche keine Staatsſchreiberei-Rechte haben, namentlich Gerichtsſchreiber, ſich dennoch hie und da anmaſſen, dergleichen Geſchäfte, beſonders Eheverträge zu fertigen, ſo wird dieſes, ſo wie es wegen der Teſtamente ſchon durch die Verkündigung im Regg. Bl. Jahrg. 1811 Nr. 10 S. 42 geſchehen iſt, andurch in Bezug auf Eheverträge und andere durch das Landrecht an Staatsſchreiber gewieſene Geſchäfte allen dieſen unberechtigten Perſonen mit dem Anhang unterſagt, daß jedoch die von dergleichen etwa gefertigten derartigen Notariats-

verträge bei den Notarien, und zwar, was die Eheverträge betrifft, dieſe bei dem hierzu allein mit Ausſchluß anderer Notarien berechtigen, betreffenden Reviſoraten annoch zur ordnungsmäßigen Solenniſirung von beiden Theilen, ſofern ſie darüber noch einig ſind, vorgelegt werden können.

Karlsruhe den 22. Febr. 1812.

Juſtiz-Miniſterium.

Dieſe Verordnung wird zur Vermeidung nachtheiliger Folgen, welche aus ihrer Nichtbeobachtung entſpringen können, hiemit erneuert und wiederholt bekannt gemacht.

Mannheim den 10. Februar 1826.

Dicektorium des Neckarkreiſes.

Anz. Bl. des Neckar-, Main-, und Tauberkreiſes 1826 Nr. 15 S. 91.

Die Beſtrafung des ohne Erlaubniß geſchehenen Verkaufs von Gabhölzern betr.

Nr. 3559 — 60. Man hat ſchon mehrmals zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die Beſtrafung des unerlaubten Gabholzverkaufes von den Forſtbehörden ausgegangen iſt, da ſie doch als lediglich zur Cognition der zur Aufſicht auf die Gemeindeverwaltung angeordneten Stellen gehörend, von den Aemtern ausgeſprochen werden ſollte.

Im Einverſtändniſſe mit dem Großh. Finanz-Miniſterium, Oberforſtkommiſſion, werden die betreffenden Behörden angewieſen, in Zukunft ſolchen Falls, genau ihre Kompetenz im Auge zu behalten. Durlach den 3. März 1826.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1826 Nr. 21 S. 135.

Gefällſteuer.

Das Großh. Finanz-Miniſterium hat in Beziehung auf die Rückvergütung der Gefällſteuer an die Gült- und Zinspflichtigen für den Fall, wenn das ſteuerbare Einkommen der Pfarr- und Schuldienſte den 25fachen Betrag ihrer ſteuerfreien Suſtentation überſteigt — durch Verfügung v. 2. v. M. Nr. 618 eröffnet:

1) Durch das Geſetz v. 14. Mai und die darauf gefolgte Vollzugsverordnung vom 18. Okt. 1825 haben die über die Beſteuerung der Pfarr- und Schuldienſte beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, ihrem Weſen nach, keine Aenderung erlitten. Hieraus folgt:

2) daß dieſelbige zu den Steuervergütungen, welche an die Gült- und Zinspflichtigen nach der Verordnung vom 18. Okt. Nr. 6063 zu leiſten ſind, nur in ſo weit beizutragen haben, als dadurch ihre frühere Beitragsquote nach dem jetzigen Umlagsfußbemeſſen, nicht überſchritten wird. Daher iſt

3) in allen Fällen, wo ein Pfarr- oder Schuldienſt nach dem Verhältniß ſeines ſteuerbaren Einkommens zu ſeiner ſteuerbaren Suſtentationsſumme, entweder gar keine, oder doch weniger an Staatsſteuer zu bezahlen hätte, als ſeine Rückvergütung an den ausgeſchiedenen, der Ablöſung unterworfenen Gült- u. Zinsgefällen beträgt, das Betreffniß aus der Staatskaſſe zu leiſten.

Damit dieſe aus der Natur der Sache hervorgehende Beſtimmung überall gleichförmig zum Vollzug komme, ſind die Steuerreviſoren zu beauftragen:

a) in den Hebregiſtern, welche nach Beilage 2 der Verordnung vom 18. Okt. v. J. Nr. 6063 durch die Steuerperäquatoren aufgeſtellt werden, den Namen der Obereinnehmerei und den Betrag, der entweder ganz, oder pro rata für ihn zu bezahlenden Summe beizuſetzen.

b) Für jede Obereinnehmerei eine Dekretur nach anliegendem Formular zu entwerfen, und dem Kreis-Directorio zur Unterſchrift vorzulegen.

c) Bei Einſendung der Generalſteuer-Decreturen eine Ueberſicht über die auf ſämmtliche Obereinnehmereien des Kreiſes angewieſenen Steuerrückvergütungen anzuſchließen.

Den Obereinnehmern iſt zu eröffnen, daß ſie dieſe Zahlungen unter der Rubrik: „Rückvergütungen an Gefällſteuer für die Pfarr- und Schuldienſte“ zu verrechnen haben.

Freiburg den 6. März 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Nummer	Namen der Pfarr- u. Schuldienſte und Steuer-Diſtrikte.	Steuerbetrag		Bemerkung des Obereinnehmers.
		fl.	kr.	

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 23 S. 214.

Die Ausfertigung der Ladſcheine bei Weinverkäufen.

K. D. Nr. 3730. Mit Beziehung auf die Verordnung im Anzeigeblatt vom Jahr 1820 Nr. 78 in eben gedachtem Betreff—wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft ſowohl, als insbeſondere zur Nachachtung des Accisbezugs-Perſonals und Wachſamkeit des Aufſichts-Perſonals andurch bekannt gemacht, daß nach der von dem Großh. Finanz-Miniſterium unterm 14. v. M. sub Nr. 879 anher mitgetheilten erläuternden Verfügung in allen Fällen, wo erkaufter Wein, wenn er auch in einem Transport geht, für verſchiedene Orte beſtimmt iſt, auch für jedes Ort, wohin der Wein geführt wird, ein eigener oder beſonderer Ladſchein ausgefertigt werden muß.

Freiburg den 7. März 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 25 S. 238.

Die Befugniſſe der Wirthe zum accisfreien Weinverkauf betr.

Nr. 4829. Wir machen hiermit die Erläuterung des Großh. Finanz-Miniſteriums vom 21. Febr. l. J. Nr. 1057 in obigem Betreff zur Nachachtung bekannt:

Die vom Großh. Miniſterium des Innern unterm 21. Mai 1824 Reggbl. pag. 83 (Anzeige Nr. 52) erlaſſene Verordnung hat die Grenzen zwiſchen dem Verkauf des Weins im Großen und im Kleinen genau bezeichnet, und dadurch beſtimmt, was unter Detail-Verkauf, wozu nur die Wirthe berechtigt ſind, zu verſtehen iſt. Von dem im Detail von Wirthen über die Gaſſe erkauften Wein iſt kein Accis weiter zu bezahlen, dagegen findet auch bei ſolchen Quantitäten die in der Ohmgeldordnung bewilligte Ohmgeldrückzahlung nicht ſtatt. Conſtanz den 10. März 1820.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1825 Nr. 21 S. 157.

Die Berechnung der Acciſe von dem zur Herbſtzeit einzukellernden neuen Wein betr.

Da von Seiten der Accispflichtigen Anſtände darüber gemacht worden ſind: ob die Veracciſung des neuen Weines oder Weinmoſtes nach Trübeiche oder Helleiche geſchehen

müſſe? auch die Reduction der Erſtern in Letztere zum Behuf der Accis-Berechnung verlangt worden iſt; ſo ſieht man ſich veranlaßt, die hierwegen von dem Großh. Hochpreißl. Miniſterium der Finanzen unterm 2. Oct. 1824 Nr. 5616 ertheilte Belehrung: „daß der gekelterte neue Wein hinſichtlich des Maaßes bei der Accis-Berechnung wie der alte zu behandeln ſeie, und kein Abzug wegen der Trübeiche ſtatt finde, indem die Acciſe nach dem Werth des Weines erhoben werde," zu Jedermanns Wiſſenſchaft mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß dieſe Beſtimmung — wie ſich von ſelbſt verſteht — auf Wein, der vor der Kelterung mit den Tröſtern erkauft und eingekellert wird, keine Anwendung findet, und daß nur dieſer Letztere nach Maaßgabe der hohen Finanzverfügung v. 3. Oct. 1815 Nr. 13174 in Trübeiche angezeigt, und nach Reduction in Helleiche veraccist werden muß.

Durlach den 10. März 1826.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 22 S. 143.

Die Accispflicht von erſteigerten Zehnt-Weinen betr.

Nr. 3682. Da überhaupt die Zehntſteigerer in die Rechte der Zehntberechtigten eintreten, und als ſolche zur Klaſſe der Producenten gerechnet werden, ſo ſind nach einer Verfügung Großh. Finanz-Miniſteriums vom 16. März 1824 Nr. 1841 nicht nur die Pächter von herrſchaftlichen Wein-Gefällen, ſondern auch die Pächter von Weingefällen der Communen und Privaten als Producenten anzuſehen, und der Wein-Acciſe nicht unterworfen, wenn ſie es nicht in der Eigenſchaft als Producenten ſelbſt ſind.

Dieſes wird nachträglich zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht. Offenburg den 15 März 1826.

Das Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 23 S. 152.

Die Beſtrafung der wiederholten Unzucht.

Crim. R. Nr. 742. I. Sen. Durch höchſten Beſchluß des Großh. Staats-Miniſteriums vom 23. März 1820 Nr. 942 iſt verordnet worden, daß gemeine Unzuchten nicht mehr nach §. 62 des Strafedikts, ſondern nach der im Reggbl. vom 1. Juli 1809 Nr. XXVII. enthaltenen Rechtsbelehrung

vom 10. Juni 1809 nur noch bürgerlich, und nicht mehr peinlich beſtraft werden können, und daß deßhalb ihre Beſtrafung nicht mehr zur Competenz der Hofgerichte, ſondern zu jener der Aemter gehöre.

Durch eine neuerliche hochſte Entſchließung des Großh. Höchſtpreißl. Staats-Miniſteriums vom 1. d. M. Nr. 306 wird dagegen verordnet:

Daß das Vergehen der wiederholten Unzucht nach den vor Erlaſſung der Verordnung v. 23. März 1820 Nr. 942 beſtandenen Geſetzen zu beurtheilen ſei.

Dieſes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die der dieſſeitigen Stelle untergeordneten Ober-, Stadt-, Bezirks- u. Staabs-Aemter in vorkommenden Fällen darnach ſich zu achten.

Verfügt beim Großherzogl. Bad. Hofgericht zu Freiburg den 20. März 1826.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 24 S. 225.

Den überhandnehmenden Unfug der Nachtſchwärmerei betr.

Nr. 5769. Mittelſt hohen Erlaſſes des hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 3. d. M. Nr. 2148 wurde verfügt, die weltlichen Ortsvorſtände ernſtlich anzuweiſen, gegen die Nachtſchwärmer in ihren Gemeinden bei Vermeidung einer ſtrengen Ahndung im Betretungsfalle, die polizeilichen Strafen vorbehaltlich des ſchleunig zu erledigenden Reccurſes an die Aemter zu erkennen.

Dieſe hohe Verfügung wird mit dem beſondern Auftrage an die Aemter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, diejenigen Ortsvorgeſetzten, welche ſich ungeeignete Nachſichten erlauben würden, zur Strafe zu ziehen.

Conſtanz den 25. März 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1826 Nr. 27 S. 201.

Das Heirathen der Schullehrer betr.

Nr. 4956. Vermöge des von Großh. Hochpreißl. Miniſterium des Innern sub 17. d. M. Nr. 2849 anher eröffneten höchſten Staats-Miniſterial-Reſcripts vom 2. d. M. Nr. 340 iſt die unter dem 20 Mai 1823 Nr. 6582 erlaſſene Verordnung, wonach keinem Schullehrer die Erlaubniß zu ſeiner Verheirathung ertheilt werden ſoll, wenn er und ſeine Braut nicht vorerſt irgendwo ein Ortsbürgerrecht erworben hat, wieder aufgehoben, wogegen die frühere Ver-

ordnung vom 1. Februar 1813 Reggsbl. Nr. IV. wieder in Wirkſamkeit treten ſoll.

Dieſes wird zur Nachachtung den betreffenden Unterbehörden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach den 29. März 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 28 S. 191. und Nr. 31 S. 211. Kinz.-Kr. D. v. 1. April 1826 Nr. 4731. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 31. S. 313. v. 31. März 1826 Nr. 5312.

Die Beſtimmung des Ranges zwiſchen den Oberforſtmeiſtern, Forſtmeiſtern und den Beamten betr.

Nr. 4961. In Gemäßheit des von dem Großh. Miniſterium des Innern unterm 20. d. M. Nr. 2923 anher eröffneten Reſcripts aus Großh. hohen Staatsminiſterium vom 2. d. M. Nr. 339 haben Seine Königliche Hoheit gnädigſt zu befehlen geruht, daß

1) Alle wirkliche Oberforſtmeiſter unbedingt allen Beamten vorgehen, und daß

2) zwiſchen den Beamten und Forſtmeiſtern oder Forſt-Inſpektoren, wenn ſie eine gemeinſchaftliche forſtgerichtliche Kommiſſion bilden, der Rang nach dem Dienſtalter ſich beſtimme, und daß in allen Fällen, wo der Forſtmeiſter oder Forſtinſpektor nur als artiſtiſche Behörde erſcheint, es bei der Beſtimmung der Rangordnung von 1808 verbleiben ſoll.

Dieſe höchſte Anordnung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Durlach den 29. März 1826.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr 27 S. 183. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 28. S. 281. Hofgericht vom 4. April 1826 Nr. 2800.

Das Orgelbauweſen betr.

Zur Verhütung der Pfuſchereien in dem Orgelbauweſen, und des den Gemeinden durch dieſelben zugehenden Schadens hat das Großh. Hochpreißl. Miniſterium des Innern durch die Verordnung vom 15. Novbr. 1812 in dem Regierungs-Blatt Nr. 34 desſelben Jahrs bereits vorgeſchrieben, wie es bei Errichtung neuer und Reparirung ſchon beſtehender Orgeln gehalten, und wem ſolche Arbeiten übertragen werden ſollen.

Neuere Beobachtungen haben gezeigt, daß dieſer Verordnung nicht immer Folge geleiſtet wird; — man ſieht ſich daher veranlaßt, dieſelbe hierdurch zu erneuern:

1) Soll künftig kein neuer Orgelbau unternommen werden, ehe und bevor der Plan dazu oder die Orgeldispoſition nebſt dem Akkord zur Prüfung an das Kreisdirektorium eingeſendet, und genehmigt worden iſt;

2) die Orgelreparationen dürfen nur gelernten und approbirten Orgelbauern übertragen, und weder Schreinern noch andern nicht kunſtverſtändigen Handwerksleuten überlaſſen, die Reparationskoſten-Ueberſchläge aber müſſen dem Kreisdirektorium zur Verfügung und Dekreturbewirkung nach vorläufiger Prüfung durch Einholung des Gutachtens eines Kunſtverſtändigen eingeſendet werden;

3) Ausländiſche Orgelbauer dürfen zu einem inländiſchen Orgelbau nur dann zugelaſſen werden, wenn die Forderung der Inländer übertrieben befunden wird;

4) wenn eine Orgel verkauft werden will, muß eine Beſchreibung und Abſchätzung derſelben dem Kreisdirektorium vorgelegt, und deſſen Verfügung hierauf abgewartet werden;

5) Kein Orgelbauer darf angenommen werden, welcher nicht auf Anordnung des Großh. Miniſteriums des Innern geprüft worden iſt, und zum Orgelbau die Erlaubniß erhalten hat.

Hiernach haben ſich die Aemter in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Durlach und Offenburg den 1. April 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 29 S. 197. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1825 Nr. 25 S. 237. vom 18. März 1826 Nr. 4518.

An ſämmtliche Aemter des Kreiſes.

Nr. 4683. Durch eine Verfügung Großh. Miniſteriums des Innern vom 13. v. M. Nr. 2718 iſt hieher zu erkennen gegeben worden:

Es laſſe ſich keine allgemeine Beſtimmung wegen Beiziehung fremder Handwerksleute zur Feuer-, Vor- und Nachſchau feſtſetzen, ſondern blos die Regel dahin ausſprechen, daß wenn etwa aus Verdacht von Partheilichkeit der örtlichen Handwerksleute oder aus Unkenntniß oder aus Mangel mehrerer in dem Orte ſelbſt anſäßiger Zimmer- und Maurermeiſter dieſer Verdacht ergründet werde, alsdann von den an-

ſtoßenden Orten die Auswahl fremder Handwerksleute zur Vornahme dieſes Geſchäfts getroffen werde.

Den ſämmtlichen Aemtern des Kreiſes wird hievon zu ihrer Nachachtung Kenntniß gegeben.

Offenburg den 1. April 1826.

Großherzogliches Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1826 Nr. 31 S. 211.

Das Hauſiren der Elſaßer mit Elſaßer Weinen im Inlande betr.

Nr. 5315. Es iſt zur Kenntniß gekommen, daß jenſeits rheiniſche Unterthanen nicht allein mit Muſtern von Elſäßer und andern überrheiniſchen Weinen, ſondern auch Ladungen ſolcher Weine in das Land kommen, und dieſelbe auf unerlaubte Weiſe mittelſt Hauſirens in kleinen und großen Parthien zu verkaufen ſuchen.

Da nun durch ſolchen unerlaubten Hauſirhandel dem inländiſchen Weinhandel großer Nachtheil zugefügt wird, weil derſelbe meiſt geheim betrieben, und auf dieſe Weiſe der Kontrolle entzogen wird, auch alle Arten von Defraudationen veranlaßt werden können; ſo werden hiemit ſämmtliche Ober- und Aemter dieſes Kreiſes auf dieſen verderblichen Handel aufmerkſam gemacht und angewieſen, alle ihnen zur Anzeige kommenden derartigen Fälle, wo die mit Tranſitzoll eingegangenen Fuhren auf einer andern als der im Deklarations-Billet angegebenen Hauptſtraße angetroffen werden, oder wo die mit Eingangszoll verſehenen Fuhren ohne Kontrolle abladen, auf das ſtrengſte zu beſtrafen, eben ſo reiſende und fremde Weinhändler oder Produzenten, welche ohne gelöstes Patent ihre Muſter herumtragen und ausbieten, wegen verſäumter Kontrolle und wegen Mangel eines Handelspatents mit der geſetzlichen Strafe zu belegen.

Das geſammte Polizeiperſonale iſt diesfalls zur genaueſten Aufſicht anzuweiſen. Durlach den 4. April 1826.

Das Directorium des Murg- u. Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1825 Nr. 29 S. 197.

Die Vaccination und das Verhalten der Geimpften dabei betr.

Nr. 5710. Nach geſchehener Anzeige herrſcht bei einem großen Theil der Unterthanen das Vorurtheil, daß durch die

Oeffnung der Impfpuſtel und durch das Herausnehmen der Limpfe, den Geimpften Nachtheil zugehe. Da hierdurch, ſowie durch die Widerſetzlichkeit gegen das Limpfnehmen aus den Impfpuſteln oder die vorſätzliche Zerdrückung derſelben, dem Impfgeſchäft ſelbſt weſentliche Hinderniſſe in den Weg gelegt werden, ſo ſieht man ſich nach erfolgter Communication der Großh. Sanitäts-Commiſſion veranlaßt, zur Beſeitigung jener Hinderniſſe hierdurch feſtzuſetzen, daß alle die vor der Zeit aufgedrückten oder aufgeriebenen Impfpuſteln, als nicht ſchützend angeſehen werden, und ſomit alle dergleichen Geimpfte ſich noch einmal der Impfung zu unterziehen haben.

Die untergebenen Aemter haben dieſes in den Gemeinden ihrer Bezirke hinlänglich bekannt zu machen, und in Gemeinſchaft mit den Phyſikaten auf genaue Befolgung und Handhabung dieſer Verordnung zu wachen.

Durlach und Offenburg den 11. April 1826.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Kinzigkreiſes 1826 Nr. 31 S. 211. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 31. S. 313. v. 11. Apr. 1826 Nr. 5983. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1826 Nr. 48 S. 319. Neck.-K. D. v. 10. Juni 1826 Nr. 8182.

Die Kön. Bair. Geſetzgebung — hinſichtlich des fori in Gantſachen.

Civ. R. Nr. 3099. Das Großh. Hochpreißl. Juſtiz-Miniſterium hat mittelſt Erlaſſes vom 4. und präſ. am 13. d. M. Nr. 1095 anher eröffnet: daß von Seiten der Kön. Bair. Regierung die Allgemeinheit des Gerichtsſtandes in Gant-Sachen unter der Vorausſetzung des Reciproci anerkannt worden, daher in Beziehung auf Baiern (vor der Hand jedoch — mit Ausnahme des Rheinkreiſes) einem Partikular-Konkurs zu Gunſten inländiſcher Creditoren niemals ſtatt zu geben, auch das hierländiſche Vermögen eines in Baiern domicilirenden Gantierers, an das durch das Domicilium begründete Gantgericht auf Verlangen jeweits abzuliefern ſei.

Deſſen werden ſämmtliche Ober-, Stadt-, Bezirks-, Land- und Stabsämter zur Nachachtung in künftigen Fällen in Kenntniß geſetzt.

Verfügt beim Großherzoglichen Badiſchen Hofgericht zu Freiburg den 14. April 1826.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 31 S. 312.

Das Caſtriren der Hengſte durch unbefugte Perſonen betr.

Nach geſchehener Anzeige pflegt das Caſtriren der Hengſte an manchen Orten nicht durch die, allein dazu berechtigten licenzirten Thierärzte 1ter Klaſſe, ſondern häufig durch ſogenannte Nonnenſchneider oder andere, weder befähigte noch berechtigte Perſonen verrichtet zu werden.

Bei dem ſo ernſtlich ausgeſprochenen und zu Tag gelegten höchſten Willen Sr. Kön. Hoh. des Großherzogs, die inländiſche Pferdezucht der möglichſten Vervollkommnung entgegenzuführen, und den Bedarf von Pferden für den Großherzogl. Militärdienſt aus dem Staat ſelbſt zu beziehen, darf ein ſolcher Unfug nicht gleichgültig angeſehen werden.

Sämmtliche Ober- und Bezirksämter des Kreiſes haben daher den Gemeinden, ſo wie den ſogenannten Nonnenſchneidern und ſonſtigen Perſonen, die bisher dieſe Operation unbefugter Weiſe vorzunehmen ſich erlaubten, hiernach gehörig bekannt zu machen, daß eine ſolche Operation allein nur den licenzirten Thierärzten zuſtehet, und die Ober- und Aemter ſo wie die Phyſikate haben über die genaue Befolgung dieſer Verordnung ſtrenge zu wachen. Durlach den 14. Apr. 1826.

Das Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 31 S. 211.

Die Verbreitung der natürlichen Blattern betreffend.

Nr. 6345. Nach hoher Verfügung des Großh. Miniſteriums des Innern vom 11. April d. J. Nr. 3826 ſollen bei Strafvermeidung durchaus keine Dienſtboten, ohne Unterſchied, ſie ſeien fremd oder inländiſch, mehr aufgenommen werden dürfen, welche ſich nicht auszuweiſen vermögen, daß ſie die natürlichen Blattern gehabt haben, oder aber mit Erfolg geimpft worden ſind.

Dieſes wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und insbeſondere den Aemtern bekannt gemacht, um hiernach die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Durlach den 21. April 1826.

Das Direktorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 34 S. 232.
Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 33 S. 237. v. 22. April 1826 Nr. 7691. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1826 Nr. 33 S. 223. Neckar- K. D. vom 20. April 1826 Nr. 5379.

Die Vogtswahlen betr.

Nr. 5445. Da auf dem Grundſatz, daß derjenige, welcher Wirthſchaft treibt, nicht Vogt ſein könne, unabänderlich beſtanden wird, ſo werden ſämmtliche Aemter beauftragt, künftig bei jeder Vogtwahl, bei welcher die Stimmen auf einen Wirthſchaft treibenden Bürger fallen, inſofern dieſer, der Stelle wegen, die Wirthſchaft ſogleich niederzulegen ſich nicht bereit erklärt, die Wählenden auf dieſes Hinderniß aufmerkſam zu machen, und unter Ausſchluß der Wirthe, ihnen die Wahl eines andern tauglichen Subjects zu überlaſſen.

Mannheim den 21. April 1826.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Anz. Bl. des Neckar=, und Main= und Tauberkreiſes 1826 Nr. 34 S. 227.

Die für die Gemeinden entſpringenden Folgen wegen Aufenthaltsgeſtattung an heimathloſe Leute betr.

Nr. 5822. Aus mehreren vorgekommenen Fällen hat ſich ergeben, daß zum Nachtheil der Gemeinden die beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften, wegen Aufenthalts=Geſtattung der Fremden nicht gehörig befolgt werden.

Die desfalls durch das Reggbl. vom Jahr 1818 Nr. 23 verkündete Verordnung vom 29. Oct. deſſelben Jahrs, wornach den Gemeinden unterſagt iſt, herumziehenden in keinem Orte anſäßigen Korbmachern, Keſſel= und Pfannenflickern, Steingutsverkäufen ꝛc. den Aufenthalt zu geſtatten, wird daher in Erinnerung gebracht, und den Ober= und Bezirksämtern aufgetragen, ſolche in ihren Bezirken zur genauen Befolgung nochmals mit dem Bemerken zu verkünden, daß dergleichen herumziehende Leute den Gemeinden, Weilern, Höfen oder Städten, welche ihnen den Aufenthalt geſtatten, werden beimgewieſen werden, wenn — wie es oft der Fall iſt, ihr Heimathsrecht nicht ausfindig gemacht werden kann.

Mannheim den 29. April 1826.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Anz. Bl. des Neckar=, u. Main=, u. Tauberkreiſes 1826 Nr. 36 S. 243.

Die Verpflichtung der Amtsdiener.

Civ. K. Nr. 3648. II. Sen. Nach einer von dem Großh. hochpreißl. Juſtiz=Miniſterium ergangenen erläuternden Ver=

fügung vom 28. v. M. Nr. 1378 ſind in Zukunft die Amtsdiener jedesmal mittelſt Eides und nicht blos mittelſt Handgelübdes zu verpflichten.

Hievon werden ſämmtliche der dieſſeitigen Stelle unterſtehende Ober-, Stadt-, Bezirks-, Land- und Staabs-Aemter zur genauen Nachachtung in künftig vorkommenden Fällen andurch in Kenntniß geſetzt.

Verfügt bei Großh. Hofgericht in Freiburg den 2. Mai 1826.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 37 S. 369.

General-Decret an ſämmtliche Ober- und Aemter.

Nr. 3455. Von dem hohen Juſtiz-Miniſterium iſt folgende Verordnung erlaſſen worden:

Durch verſchiedene dahier angebrachte Beſchwerden über die Rechtspflege der Untergerichte in Klagſachen und öffentlichen Schuld- und Pfandverſchreibungen hat man in Erfahrung gebracht, daß bei manchen Aemtern nicht nur die nach der Verordnung im Reggbl. von 1804 Nr. 27—30 und von 1807 Nr. 24 im Weſentlichen auch für die Untergerichte verbindlichen Vorſchriften der Obergerichtsordnung von Art. 95—103 und von Art. 222—229 häufig außer Acht gelaſſen, ſondern auch ſelbſt auf vollzugreife Schuldurkunden die Sporteln und Taxen für Zahlungs- und Abpfändungsbefehle, ſo wie überhaupt für alle durch das Zugriffsverfahren veranlaßten richterlichen Verfügungen den Gläubigern widerrechtlich zugeſchieden, und von denſelben, dem im Art. 230 der Obergerichtsordnung ausgeſprochenen allgemeinen Grundſatze zuwider vorſchußweiſe eingezogen werden, oder wegen noch ausſtehender Sporteln gegen die ausdrückliche Vorſchrift der Verordnung vom 27. Aug. 1824 im Reggbl. 1824 N. XIX. ſogar die Rechtsleiſtung aufgehalten wird.

Da nun ein ſolches ungeſetzliches Verfahren zu gegründeten Beſchwerden Anlaß gibt, und auf den Credit im Lande einen höchſt nachtheiligen Einfluß hat; ſo werden die Ober- u. Aemter zur genauen Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften ernſtlich angewieſen. Raſtatt den 2. Mai 1826.

Großherzogliches Hofgericht des Mittelrheins.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 39 S. 263. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 37 S. 267 v. 5. Mai 1826 Nr. 1945. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 24 S. 225 vom

20. März 1826 Nr. 2376. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1826 Nr. 43 S. 287 vom 22. Mai 1826 Nr. 4085.

Das Beherbergen fremder Perſonen betr.

Zu Folge hoher Entſchließung des Großh. hochpreißl. Miniſterinms des Innern vom 18. v. M. Nr. 4159 wird folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Man hat wahrgenommen, daß die in einigen Theilen des Großherzogthums herrſchende Blattern-Krankheit hauptſächlich durch Bettler und heimathloſes Geſindel in das Land hereingeſchleppt, und in demſelben verbreitet worden iſt.

Um ähnliches Uebel für die Zukunft ſoviel möglich vorzubeugen, wird ſämmtlichen Ober- u. Aemtern des Kreiſes — bezüglich auf die bereits wegen Aufnahme und Beherbergung der Vaganten erlaſſenen Verordnungen — aufgetragen, in ihren Amtsgemeinden öffentlich verkünden zu laſſen, daß durchaus keine fremden Perſonen im Orte beherbergt werden dürfen, die nicht bei dem Ortsvorſtande angezeigt worden ſind, bei dieſem ſich perſönlich geſtellt, und einen Erlaubnißſchein zum Aufenthalt erhalten haben. Jede Verheimlichung iſt unnachſichtlich ſtrenge mit Geld und nach Umſtänden mit Gefängniß zu beſtrafen, und der Verheimlicher ſelbſt für alle durch ſeine ſtrafbare Handlung etwa entſtehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich zu erklären. Den Ortsvorſtänden und Polizeigardiſten iſt die genaue Handhabung dieſer geſetzlichen Vorſchrift beſonders zur Pflicht zu machen, und erſtere mit empfindlicher Strafe, und nach Umſtänden mit Dienſtentſetzung im Nichtbefolgungsfalle zu bedrohen, auch anzuweiſen, im Falle, daß fremde Perſonen in das Ort kommen ſollten, die Spuren der Blatternkrankheit an ſich haben, alſogleich die Anzeige an das Amt und Phyſicat zu machen.

Durlach den 5. Mai 1826.

Das Direktorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinz-Kreiſes 1826 Nr. 38 S. 258. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 40 S. 283 vom 5. Mai 1826 Nr. 8869.

Die häufigen Verletzungen der Feſt- und Sonntagsfeier betr.

K. D. Nr. 7720. Bei dem Großherz. Miniſterium des Innern evangeliſchen Kirchen-Section ſind nach deſſelben

Erlaß vom 25. des v. M. Nr. 1895 von vielen evangeliſchen Spezial-Synoden Beſchwerden über öftere und vielfache Verletzungen der Feſt- und Sonntagsfeier durch allzu häufige Tanz-Beluſtigungen und Marionetten-Spiele, welche in Dörfern und kleinen Städten zum Verderben der Sittlichkeit geſtattet werden, eingegangen.

Den ſämmtlichen Aemtern wird daher die höchſte Verordnung vom Jahr 1805 Reggbl. Nr. 1 hiemit in Erinnerung gebracht, und die genaue Beobachtung derſelben mit der Weiſung eingeſchärft, die Tanz-Erlaubniſſe zu beſchränken, die ungeziemenden Arbeiten zu unterſagen, die Marionetten-Spiele nicht mehr zu geduldel, damit die Sonn- und Feſttags-Feier wieder die Stille und Würde erhalte, welche ſo wohlthätig auf die Religiöſität und Sittlichkeit des Volkes wirken.

Freiburg den 9. Mai 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 43 S. 421.

Den Anſchlag der Bau- und Unterhaltungs-pflichten von Kirchen-Sakriſteien betr.

Nr. 7467. Das Großh. Finanz-Miniſterium hat unterm 25. v. M. Nr. 2568 verordnet, daß die Laſt der Erbauung und Unterhaltung einer Sakriſtei nach Analogie des §. 77 der Grundſteuerordnung und der ihr in dieſer Beziehung nachgefolgten Verordnungen, zu fünf Gulden jährlich, mithin für die Erbauung allein zu 3 fl. und für die Unterhaltung allein zu 2 fl. anzuſchlagen, und hiernach der Abzug an dem Steuerkapital des Zehntbeziehers anzuſetzen ſeie.

Dieſes wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Durlach und Offenburg den 9. Mai 1826.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 40 S. 271. Anz. Bl. des Dreiſamkr. 1826 Nr. 41 S. 401, v. 9. Mai 1826 Nr. 7790.

Die Aufnahme der Zöglinge in die Veterinär-Schule betr.

Nr. 7433. Den Aemtern ſind bereits durch die Generalverfügung vom 18. Aug. 1824 Nr. 15469 die Vorſchriften, welche die Zöglinge der Veterinärſchule zu Karlsruhe vor ihrer Aufnahme zu beobachten haben, mitgetheilt, und deren

allgemeine Bekanntmachung aufgetragen worden. Mehrere bisher gemachte Beobachtungen laſſen aber bezweifeln, ob die Publikation gehörig vollzogen worden ſei. Unter Beziehung auf jene Verfügung, wird daher auf Veranlaſſung der Großherzogl. Landesgeſtüts-Direktion weiter beſtimmt:

Die Zeitpunkte der Annahme von Zöglingen in die Veterinärſchule ſind die Monate April und November eines jeden Jahrs. Die Anmeldungen müſſen demnach in ſolcher Zeit geſchehen, daß darüber noch vor dem Eintritt jener Periode entſchieden werden mag.

Vorſtellungen der um Aufnahme Nachſuchenden ſind nicht erforderlich, aber amtliche Berichte, und dieſe müſſen enthalten:

Zeugniſſe über Alter, Vermögensumſtände, vorherige Aufführung, erworbene Kenntniſſe zumal in der lateiniſchen Sprache, deren Kenntniß als unerläßlich angeſehen wird, elterliche oder vormundſchaftliche Genehmigung der Wahl dieſes Berufs, und in Anſehung der für einen Thierarzt nöthigen körperlichen Kraft und Geſchicks, ein darauf hingerichtetes Urtheil des betreffenden Phyſikats, damit nicht allzuſchwächliche oder krüppelhafte Perſonen ſich anmelden. Auch iſt der verheirathete oder ledige Stand mit anzumerken, da der erſtere gewöhnlich Anſtände bewirkt. Außer dieſen, muß ſich jeder vor der wirklichen Aufnahme, einer Vorprüfung und Probezeit unterziehen.

Wer künftig ohne dieſe Ausweiſe ſich um die Annahme meldet, hat ſich die Zurückweiſung ſelbſt zuzuſchreiben.

Dieſes wird den ſämmtlichen Aemtern zur Nachachtung und denen, die in die Veterinärſchule aufgenommen zu werden wünſchen, zu ihrer Bemeſſung, hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Durlach den 9. Mai 1826.

Das Directorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 40 S. 271. und Nr. 43 S. 293. Kinzig- K. D. v. 17. Mai 1826 Nr. 7421. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 40 S. 283. v. 12. Mai 1826 Nr. 9429. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 41 S. 401 vom 12. Mai 1826 Nr. 7954. Anz. Bl. des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1826 Nr. 40 S. 267. Neckar- K. D. v. 12. Mai 1826 Nr. 6545.

Die Beförderung der Pferde- und Schweinszucht betr.

In Gemäßheit Erlaſſes des Großherzogl. hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 7. v. M. Nr. 3670, die Be-

förderung der Pferde- und Schweinszucht in den Gemeinden, und die zu dieſem Zweck erforderliche Einrichtung von Fohlenwaiden und Tummelplätze betreffend, werden ſämmtliche Ober- und Aemter des Kreiſes angewieſen, bei Vertheilungen von Gemeindsallmenden und Waiden jedesmal auf Ausſcheidung von Fohlenwaiden und Tummelplätze in denjenigen Orten, wo Pferde oder Schweinszucht beſtebt, oder eingeführt werden kann — ſoweit es erforderlich iſt — gehörige Rückſicht zu nehmen. Durlach den 19. Mai 1826.

Direktorium des Murg und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1826 Nr. 42 S. 285. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 41 S. 288 v. 16. Mai 1826 Nr. 9698.

Die Voranzeige an höhere Stellen über verübte Verbrechen.

Krim. R. Nr. 1355. Auf eine diesſeitig geſchehene Anfrage — die Voranzeige an höhere Stellen über verübte Verbrechen betreffend, wurde vom Großherzoglichen Juſtizminiſterium mittelſt hohen Erlaſſes vom 9. d. M. Nr. 1530 anher eröffnet:

„Man erwarte nur dann — wenn das Phyſikat eine Verwundung gleich Anfangs poſitiv als lebensgefährlich erkläre, nicht aber, wo dasſelbe ſich noch zur Zeit darüber nicht beſtimmt zu äußern vermöge, eine berichtliche Voranzeige, welche ſolchen falls auch von den Aemtern hierher unmittelbar zu erſtatten ſei.“

Davon werden ſämmtliche Ober-, Stadt-, Land-, Bezirks- und Staabsämter, als Erläuterung auf die frühern hohen Verordnungen vom 25. Mai 1808 im Regierungsbl. Nr 17 pag. 141 und vom 27. Dezember vom Jahr 1818 Nr. 1 pag. 2 zur künftigen Nachachtung mit dem fernern Auftrag in Kenntniß geſetzt: daß dieſelben auch in vorliegenden Fällen unverweilte Voranzeige zu erſtatten haben.

Verfügt vom Großherzogl. Bad. Hofgericht in Freiburg am 23. Mai 1826.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 47 S. 409.

Die Erlaubniß zum Betrieb des Mühlengewerbs betr.

Durch Erlaß des Großherzogl. hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 17. April d. J. Nr. 4030 ſind zufolge höchſter Staatsminiſterialverfügung vom 6. April d. J.

Nr. 522 unter Beziehung auf die §§. 5 und 8 der neuen Mühlenordnung folgende Beſtimmungen ertheilt worden:

1. Diejenigen Müller, welche bereits die obrigkeitliche Erlaubniß zum Betrieb des Mühlengewerbs durch die Meiſterannahme erlangt haben, ſind einer nochmaligen Prüfung nicht zu unterwerfen; es ſchließt demnach der Mangel der vollſtändigen Kenntniß alles deſſen, was der §. 6 der Mühlenordnung von angehenden Müllern verlangt, die das Gewerbe bereits treibenden Müller von deſſen Fortſetzung nicht aus: dagegen ſind

2 Diejenigen welche bei den Viſitationen oder einzelnen, zur Anzeige kommenden Vorfällen, eine das Publikum gefährdende Unwiſſenheit verrathen, in ſtrengere polizeiliche Aufſicht durch häufige Viſitationen zu nehmen, und durch die geſetzlichen Strafen, wegen Nichtbeobachtungen der Vorſchriften der neuen Mühlenordnung zu veranlaſſen, entweder ſich die erforderlichen praktiſchen Kenntniſſe zu erwerben, oder ſich tüchtige Gehüfen zu verſchaffen.

3) Keiner Wittwe, oder keinem Mühleigenthümer, der das Gewerbe aus irgend einem Grunde nicht ſelbſt treibt, iſt erlaubt, einen Mühlarzt zum Gewerbsbetriebe künftighin aufzuſtellen, der nicht die Prüfung nach der neuen Mühlenordnung erſtanden, und wenigſtens im 2. Grade hinlänglich befähigt befunden worden iſt; Ebenſo haben ſich

4 Alle neu aufzunehmenden Müller vor ihrer Annahme als Meiſter auf gleiche Weiſe ihrer Befähigung auszuweiſen, jedoch iſt

5. In beiden Fällen billige Rückſicht auf die Gelegenheit zum Unterricht, und das Alter der, in der nächſten Zeit ſich zur Prüfung meldenden Individuen zu nehmen, jedenfalls aber darauf zu ſehen, daß der Aufzunehmende diejenigen Kenntniſſe beſitze, welche die klagloſe Befriedigung der Bedürfniſſe der Mahlkunde erfordert; Endlich ſind

6. Sämmtliche innländiſche Lehrjungen und Gehülfen durch die Zunftvorſteher von den Forderungen zu unterrichten, die bei ihrer Annahm an ſie gemacht werden.

Dieſe Beſtimmungen werden hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 26. Mai 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 45 S. 303. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 45 S. 311. v. 30. Mai 1826 Nr. 10552. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 46 S. 453.

v. 30. Mai 1826 Nr. 8956. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1826 Nr. 44 S. 296. Neckar-K. D. v. 26. Mai 1826 Nr. 7196.

Die Annahme in- und ausländiſcher Dienſtboten betr.

Nr. 8610. Das Großherzogl. Miniſterium des Innern hat ſich veranlaßt gefunden, der unterm 11. April d. J. Nr. 3826 erlaſſenen Verfügung, wonach niemand geſtattet iſt, einen Dienſtboten, ſei derſelbe in- oder ausländiſch, in Dienſten zu nehmen, der ſich nicht auszuweiſen vermag, daß er die natürlichen Blattern gehabt oder geimpft worden iſt, annoch beizugügen, daß ſich dieſe Anordnung auch auf die Handwerkspurſche erſtreckte, welche daher, wenn ſie ſich nicht hierüber ausweiſen können, und im Lande bleiben wollen, ſogleich impfen zu laſſen ſind. Erklären ſie aber, daß ſie nicht im Lande bleiben wollen, ſo iſt in ihr Wanderbuch einzuſetzen, daß ſich ſolche, weil ſie die natürlichen Blattern noch nicht gehabt und ſich der Vaccine nicht hätten unterwerfen wollen, aus dem Land auf dem nächſten Weg fortzubegeben hätten, und das ihnen bis an die Grenze nirgends, außer über Nacht, Aufenthalt zu geſtatten ſei.

Dieſes wird daher in Bezug auf die frühere Bekanntmachung vom 21. April K. D. Nr. 6345 ſämmtlichen Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach den 26. Mai 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1826 Nr. 45 S. 304. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 44 S. 307. v. 26. Mai 1826 Nr. 10414 Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 45 S. 445. v. 23. Mai 1826. Nr. 8631. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1826 Nr. 48 S. 319. Neckar-K. D. v. 23. Mai 1826 Nr. 7089.

Warnung vor dem Genuß des kleinen Schierlings betr.

Nr. 9401. Am 6. April d. J. haben ſich zwei Kinder in Neidingen, Amts Hüfingen, durch den Genuß des kleinen Schierlings vergiftet.

Das eine ſtarb 13 Stunden nach dem Genuſſe an Konvulſionen, das zweite aber wurde durch ärztliche Hilfe gerettet.

Zur öffentlichen Warnung vor dem Genuße dieſer Giftpflanze findet man nothwendig, dieſelbe näher zu beſchreiben.

Dieſe Pflanze iſt bekannt unter den Namen Althusa, Cynapium, Gartgleiſe, Hundsgleiſe, Hundspeterſilie, Glanzpeterlein, tolle Peterſilie, kleiner Schierling, und faule Gröthe; dieſe Pflanze, wenn ſie noch jung iſt, gleicht vollkommen der wahren Peterſilie, und kann mit derſelben leicht verwechſelt werden.

Sie iſt ein Sommergewächs, ihre Blätter ſind gekerbt, wie die der Peterſilie, glatt, auf der untern Seite glänzend, ſie treibt bald in den Stengel auf, blüht weiß, doldenförmig, und an jedem einzelnen Blättchen, Döldchen, hängen zwei bis drei grüne fadenartige Blättchen herunter.

Die Pflanze gibt keinen, oder nur einen etwas widrigen grasartigen Geruch, durch welchen ſie auch im jungen Zuſtande leicht von der wahren Peterſilie zu unterſcheiden iſt.

Da dieſelbe in allen Gemüßgärten häufig wächst, ſo werden die Gutsbeſitzer, insbeſondere aber die Pfarrämter, Ortsvorſteher, Schullehrer und die Eltern, unter Beziehung auf die frühern diesfalls beſtehenden Bekanntmachungen angewieſen, die Kinder vor dem Genuſſe dieſer Pflanze zu warnen, und deren Ausrottung in den Gärten, ſo viel als möglich zu bewirken.

Konſtanz den 12. Mai 1826.

Großherzoglich Badiſches Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 43 S. 299.

Die Qualifikation der bei den Amtsreviſoraten aufgenommenen Theilungs-Kommiſſärs betr.

Nr. 10077. Um zu hindern, daß nicht unbefähigte, oder gar aus der Skribentenliſte geſtrichene Individuen bei Amts-Reviſoraten als Theilungs-Kommiſſärs ſich einſchleichen, wird verordnet:

1. Bei Aufnahme eines Theilungs-Kommiſſärs hat das Amtsreviſorat jederzeit ſogleich deſſen Rezeptionsurkunde, ſo wie auch deſſen jüngſtes Dienſtzeugniß, welches von dem betreffenden Kreisdirektorium legaliſirt ſein muß, dem Amte zu übergeben, welches ſolche dem Kreisdirektorium vorzulegen, und die Genehmigung der Aufnahme einzuholen hat.

2. Den Amtskaſſen-Verrechnungen iſt bei Vermeidung des Rezeßzuſchlags unterſagt, an einen neu aufgenommenen Theilungs-Kommiſſär in dieſer Eigenſchaft Gebühren auszuzahlen, ehe die Genehmigung ſeiner Aufnahme von dem

Kreisdirektorium erfolgt iſt, wovon der Amtskaſſe⸗Verrechnung jedesmal eine Notifikation zugehen wird, welche der Rechnung bei der erſten Zahlung beizulegen iſt.

3. Die Kammeral⸗Reviſion hat bei Abhör der Amtskaſſe⸗Rechnung über die Befolgung dieſer Anordnung zu wachen.

Konſtanz den 16. Mai 1826.

Großherzogl. Bad. Direktorinm des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 42 S. 295. Anz. Bl. des Dreiſam kreiſes 1826 Nr. 56 S. 549 v. 6. Juni 1826 Nr. 9379.

Die Koſten für Heilung, Unterhalt und Verpflegung verwundeter Perſonen.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag Unſeres Miniſteriums des Innern über die Grundſätze, die bisher rückſichtlich der Koſten für die Heilung, den Unterhalt und die Verpflegung verwundeter Perſonen in denjenigen zur Unterſuchung gekommenen Fällen zur Anwendung kamen, in welchen der Thäter nicht ausgemittelt werden konnte, oder in welchen die von den Gerichten in die Koſten verurtheilten Individuen kein Vermögen beſaßen; —

Und in Erwägung der häufigen Beſchwerden, welche die Anwendung dieſer Grundſätze von Seite ſchuldloſer Verwundeter, auf welchen jene Koſten liegen blieben, ſo wie von Seite der Gemeinden zur Folge hatte, denen dieſelbe wegen Unvermöglichkeit der Beſchädigten zugewieſen wurden;

Haben Wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

I. Die Unterſuchungskoſten bleiben in allen zur gerichtlichen Unterſuchung gekommenen Fällen, körperlicher Verletzungen, wo kein Thäter ausgemittelt wurde, oder ſo weit das Vermögen derjenigen, die durch richterlichen Spruch in die Koſten verfällt wurden, nicht reicht, wie bisher auf der Amtskaſſe haften, vorbehaltlich der Erſatzanſprüche, welche etwa aus Landrechtsſatz 1383 und 84 gegen dritte Perſonen begründet werden können.

II. Zu den Unterſuchungskoſten werden unbedingt die Koſten der Legalinſpektion und des erſten Verbands gerechnet.

III. Die Koſten der Verrichtungen des Phyſikus und Staatswundarztes, welche die Heilung der Verwundeten und die im Intereſſe der Strafgerechtigkeit ihnen obliegenden Beobachtun⸗

gen zum Gegenſtand haben, werden, in ſo weit ſie nicht durch das Vermögen des in die Koſten Verurtheilten gedeckt ſind, in der Art zwiſchen dem ſchuldloſen Verwundeten und der Amtskaſſe getheilt, daß Erſterer ein Drittheil, und Letzterer zwei Drittheile zu übernehmen hat. Sollte jedoch nach dem pflichtmäßigen Gutachten des Kreismedizinal-Referenten, die Beſchädigung von der Beſchaffenheit ſein, daß der Staats-Chirurg vermöge ſeiner Lizenzbefugniſſe die Heilung allein übernehmen dürfte, und die Zuziehung des Phyſikus nur im Intereſſe der Strafgerechtigkeitspflege erforderlich wird, ſo ſollen die Koſten, welche dieſe Zuziehung veranlaßt, ausſchließlich nebſt den zwei Drittheilen der Koſten der chirurgiſchen Behandlung, bei Vermögensloſigkeit des in die Koſten Verurtheilten, oder bei mangelnder Ausmittelung des Thäters, auf die Amtskaſſe fallen.

Im Falle der Vermögensloſigkeit des Verwundeten hat deſſen Heimathsgemeinde den ihn treffenden Koſtenantheil zu übernehmen, inſofern der Aufwand hiezu nicht aus hiezu beſtimmten milden Stiftungen, zu deren Genuß der Beſchädigte vereigenſchaftet iſt, beſtritten werden kann.

IV. Die von den Amtskaſſen oder Gemeinden zu übernehmenden Koſten können nur in den wirklichen Auslagen und Diäten bei auswärtigen Verrichtungen beſtehen. Wenn der Verwundete oder der in die Koſten verfällte Schuldige unvermögend ſind, die taxordnungmäßigen Gebühren zu entrichten, ſo fallen dieſe Anrechnungen hinweg, indem die Staats-Sanitätsbeamten Vermögensloſen unentgeldliche Hülfe ſchuldig ſind.

V. Wenn ein Verwundeter ſich zu ſeiner Heilung einen andern zu der Ausübung der Arznei- oder Wundarzneikunſt lizenzirten Arzt oder Wundarzt als den Phyſikus oder Land-Chirurgus auf ſeine Koſten wählt, (vorbehaltlich ſeiner etwaigen Entſchädigungs-Anſprüche an den Thäter, wenn er damit auszureichen glaubt) ſo ſind die Koſten, welche die gerichtliche Aufſicht auf den Gang der Heilung durch die Staats-Aerzte erfordert, inſofern ſie nicht aus dem Vermögen des in die Koſten Verfällten gedeckt ſind, ganz auf die Amtskaſſe zu übernehmen.

VI. Die Koſten für Arzneimittel, Pflege, Wartung und die etwaigen Hülfsleiſtungen der Ortschirurgen, bleiben auf dem Verwundeten liegen, wenn der Erſatzpflichtige Theil unvermögend iſt; wenn aber der Verwundete ſelbſt kein Vermögen beſitzt, ſo ſind dieſelben von den zu dieſem Zweck be-

ſtimmten milden Stiftungen, zu deren Genuß der Letztere vereigenſchaftet iſt, und in deren Ermanglung, von der Heimathsgemeinde desſelben zu tragen. Doch hat in dieſen letzterwähnten Fällen die Amtskaſſe einen Drittheil der Koſten für Arzneimittel, jedoch nur für dieſe, zu übernehmen.

VII. Iſt der Beſchädigte ein vermögensloſer Ausländer und können die Koſten von dem Erſatzpflichtigen nicht beigebracht werden, ſo ſind ſie auf die Amtskaſſe zu übernehmen.

VIII. Dieſe Verordnung iſt auch auf noch nicht erledigte einzelne Fälle, in welchen durch Anwendung der bisher beſtandenen Normen entweder Gemeinden oder körperlich Verletzte zu ſehr benachtheiligt würden, auszudehnen.

Gegeben Karlsruhe den 16. Mai 1836. Ludwig.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 49 S. 481.

Die Eintragung der Fauſtpfänder in öffentliche Bücher betr.

Nr. 7534. Sämmtliche Aemter und Amtsreviſorate des Kreiſes werden angewieſen, nachſtehende in dem Großherzogl. Regierungsblatte vom 11. d. M. Nr. X. enthaltene Verordnung, die Eintragung der Fauſtpfänder in öffentliche Bücher betreffend, zum ungeſäumten Vollzug zu bringen, und über deren pünktliche Befolgung ein wachſames Augenmerk zu halten.

Durlach und Offenburg, den 18. Mai 1826.

Die Direktoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Inſtruktiv-Verordnung.

Die Eintragung der Fauſtpfänder in öffentliche Bücher betr.

Nach dem Landrechtsſatze 2073 gibt das Fauſtpfand dem Gläubiger ein Recht, aus dem Pfandſtücke vor andern Gläubigern ſeine Zahlung zu fordern.

Nach dem Landrechtsſatze 2074 ſoll aber dieſes Vorrecht bei Gegenſtänden, die den Werth von 75 fl. und darüber haben, nur ſtatt finden, wenn eine öffentliche Urkunde, oder eine in öffentliche Bücher eingetragene Privaturkunde über den Betrag der Schuld und die Beſchaffenheit des Pfandſtücks vorhanden iſt.

Da es nun bisher an einer Vorſchrift über die Führung dieſer öffentlichen Bücher gemangelt hat, ſo wird im Einver-

ſtändniß mit Großh. Miniſterium des Innern hierdurch verordnet:

1) Die öffentliche Bücher, in welche die Privaturkunden über Verpfändung beweglicher Sachen einzutragen ſind, werden durch die Amtsreviſorate geführt.

2) Dieſe Bücher ſollen eingebunden, von dem betreffenden Bezirksbeamten mit Seitenzahl und Handzug bezeichnet, und mit einem doppelten Namensregiſter, das eine für die Pfandgläubiger, das andere für die Pfandſchuldner, verſehen werden.

3) Die Eintragung kann ohne Rückſicht auf den Wohnort der Betheiligten, oder auf den Ort der Verpfändung, bei jedem Amtsreviſorate geſchehen. Es darf dieſelbe unter keinem Vorwande verweigert, aber auch für die Pfandſicherheit keine Gewähr geleiſtet werden, die Amtsreviſorate ſind nur für die richtige Eintragung verantwortlich.

4) Sie kann auch von jedem Betheiligten in eigner Perſon, oder durch Bevollmächtigte, jedoch nicht anders, als unter Vorlegung der Original-Pfandurkunde begehrt werden.

5) Die Einträge müſſen der Zeitfolge nach mit fortlaufenden Nummern und in protokollariſcher Form geſchehen, und namentlich enthalten:

a) den Namen des öffentlichen Beamten, durch welchen die Eintragung erfolgt.

b) Den Namen, Stand und Wohnort deſſen, der die Eintragung begehrt.

c) Den wörtlichen Inhalt der Privaturkunde, welche einzutragen iſt.

d) Die eigenhändige Unterſchrift der Produzenten nach Wiedervorleſung des aufgenommenen Protokolls.

e) Zum Schluſſe die Beurkundung des Akts durch die Namensunterſchrift des öffentlichen Beamten.

6) Die geſchehene Eintragung wird vom Amtsreviſorate auf die zurückzugebende Privaturkunde mit Bemerkung des Tages und Jahrs, und der fortlaufenden Nummer, die der Eintrag in ſeinem Buch erhalten hat, durch Namensunterſchrift und Beidruckung des Dienſtſiegels beſcheinigt.

7) Die Koſten der Eintragung, wofür außer den gewöhnlichen Sporteln keine beſondere Gebühren entrichtet werden, hat der Pfandſchuldner zu tragen, jedenfalls aber derjenige vorzuſchießen, welcher die Eintragung begehrt.

8) Dieſe Verordnung iſt durch die Anzeigeblätter weiter

zu verkünden, auch als Inſtruktion den öffentlichen Fauſt-Pfandbüchern in beglaubigter Abſchrift beizulegen.

Karlsruhe den 7. April 1826.

Großh. Juſtiz-Miniſterium.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1826 Nr. 46 S. 309. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 41 S. 287. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 40 S. 393. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1826 Nr. 39 S. 263.

Das Lumpenſammeln betr.

Nr. 10770. Zur Berückſichtigung bei den Geſuchen um Bewilligung des Lumpenſammelns werden folgende von dem Großh. Miniſterium des Innern mittelſt hohen Beſchluſſes vom 1. d. M. Nr. 4671 bis 73 anher mitgetheilte Erläuterungen bekannt gemacht:

1) Regelmäßig kann kein Lumpenſammler ſeine Berechtigung durch einen oder mehrere Knechte ausüben; wenn Alter oder Kränklichkeit eine Ausnahme begründen, ſo müſſen die Erforderniſſe bei den Knechten, wie bei den Lumpenſammlern, vorhanden ſein.

2) Ausgeſchloſſen vom Lumpenſammeln ſind:

a) die Ausländer;

b) junge und arbeitsfähige Leute, welche ſich durch Thätigkeit im Gewerbsbetriebe ihren Unterhalt verſchaffen können;

c) jene, die ſich einer trügeriſchen Handlung ſchuldig gemacht haben.

3) Jedem Sammlungs-Patente iſt der Perſonsbeſchrieb des Inhabers beizufügen, welches durch das Amt zu bewirken iſt, welchem die Zuſtellung obliegt.

Konſtanz den 2. Juni 1826.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 46 S. 319.

Zoll- und Accis-Defraudationsfälle betr.

Da man bemerkt hat, daß bei Zoll- und Accis-Defraudationsfällen die nachtragliche Anſetzung des defraudirten Betrags ſehr oft von den Bezirksämtern unterlaſſen wird, ſo werden dieſelben in Gemäßheit Erlaſſes des Großherzogl. Finanz-Miniſteriums vom 23. v. M. Nr. 3192 dahin aufmerkſam gemacht, daß in ſolchen Fällen, nebſt den erkannten Strafen, zufolge der §§. 119 der Zollordnung und 101

der Accisordnung auch zugleich der einfache Zoll und Accis eingezogen werden muß.

Durlach den 2. Juni 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 46 S. 310, und Nr. 49 S. 335. Kinz.-K. D. v. 5. Juni 1826 Nr. 8471. Anz. Bl. des reiſamkreiſes 1826 Nr. 52 S. 513. v. 2. Juni 1826 Nr. 9182. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1826 Nr. 47 S. 311. Neck.-K. D. v. 6. Juni 1826 Nr. 7965.

Verſendungen auf dem Poſtwagen nach den Niederlanden betr.

Man findet ſich durch eine von der königl. preuß. Ober-Poſtbehörde erhaltene Mittheilung veranlaßt, das inländiſche Publikum, und beſonders den Handelsſtand, in Kenntniß zu ſetzen, daß die nach dem Königreich der Niederlande beſtimmten — mit der Poſt zu befördernden Verſendungen außer dem Frachtbriefe, mit einer doppelt gefertigten Inhalts- und Werthsdeklaration (in franzöſiſcher Sprache) verſehen ſein müſſen, weil eine derſelben nunmehr mit dem königl. preuß. Gränzzollamte zurückbleiben, die zweite aber mit dem Packet nach den Niederlanden geſandt werden muß.

Karlsruhe den 8. Juni 1826.

Großherzogl. Bad. Oberpoſtdirection.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 N. 48 S. 329. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u Pfinzkreiſes 1826 Nr. 47 S. 351. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreiſes 1826 Nr. 47 S. 311.

Das Schießen auf Wilderer betr.

Nr. 1119. Da in dem zweiten Band Seite 345 von Mors Repertorium der Badiſchen Geſetzgebung angeführt wird: daß jeder betretene Wilderer handfeſt gemacht, und zu ſolchem Behuf auf jeden, der ſich zu widerſetzen oder zu entfliehen ſucht, ohne einigen Unterſchied und ohne alle Verantwortlichkeit für die Jäger oder ſonſtige Vollzieher dieſes Befehls Feuer gegeben werden ſolle, welche Beſtimmung im Regierungsblatt vom Jahr 1806 Nr. 24 Seite 84 enthalten ſein ſolle; dieſe Verfügung aber lediglich auf die im Herrſchaftlichen Haardwald bei Karlsruhe betretene Wilderer Bezug hat, mithin eine ſolche ſpezielle Sicherheitsmaaßregel nur für die nächſte Umgebung des Großh. Reſidenzſchloſſes beſteht,

aber keineswegs als allgemeine Norm auf das ganze Großherzogthum angeſehen werden kann; ſo wird dieſe in dem gedachten Repertorium enthaltene Unrichtigkeit, obgleich dieſes Buch eine bloße Privatarbeit iſt, demnach wegen des öffentlichen Gebrauchs und zu Verhütung von Irrungen zu Jedermanns Belehrung auf höhere Weiſung andurch öffentlich gerügt. Raſtatt den 9. Juni 1826.

Großh. Badiſches Hofgericht des Mittel-Rheins.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1826 Nr. 49 S. 335. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 52 S. 351 v. 22. Juni 1826 Nr. 656. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 47 S. 462. v. 8. Juni 1826 Nr. 1490. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreiſes 1826 Nr. 55 S. 367. v. 3. Juli 1826.

Die Kontrollirung der Weintransporte betreffend.

Nr. 141. Zur Verhütung der Weinaccis- und Ohmgelds-Defraudation iſt es nothwendig, daß in der Regel aller transportirt werdende Wein von einer Urkunde begleitet ſei.

Für die meiſten Fälle beſtanden bisher ſchon Vorſchriften, ſie bedürfen aber zum Theil einer Abänderung, und für andere Fälle iſt noch keine Beſtimmung getroffen.

Das Großh. Finanz-Miniſterium hat ſich daher bewogen gefunden, durch Entſchließung vom 27. Mai 1826 Folgendes zu verordnen:

§. 1. Für Weine, welche eingeführt oder durchgeführt werden, iſt die begleitende Urkunde das gelöste Zollzeichen; Tranſitweine, welche an der Gränze von Waldshut rheinabwärts bis an die heſſiſche Gränze, und von da bis Wertheim ankommen, müſſen überdies noch mit dem bereits vorgeſchriebeneu Tranſitſchein verſehen ſein.

Für Weine, welche ausgeführt werden, iſt die begleitende Urkunde der nach dem anliegenden Formular Nr. 1 vorgeſchriebene Ausfuhrſchein.

§. 3. Weine, welche von einem Orte des Großherzogthums, der eine eigene Accisſtation bildet, in einen andern verführt werden, müſſen

1) wenn der Empfänger accisfrei iſt, mit einem Freiſchein nach dem Formular Nr. XIII. der Inſtruktion über die Ortsacciſer vom 1. Februar 1812,

2) wenn er accispflichtig iſt, mit einem Preisſchein nach dem Formular Nr. V. der ebenerwähnten Inſtruktion verſehen ſein.

Beſoldungsweine, welche aus den Kellereien abgefaßt werden, müſſen vor der Abfaſſung veraccist werden, und der Transportant hat ſich mit dem gelösten Acciszeichen auszuweiſen.

§. 4. Weine, welche von einem Keller in einen andern des nämlichen Orts verbracht werden, müſſen

1) wenn der Empfänger accisfrei iſt, mit einem Freiſchein,

2) wenn er accispflichtig iſt, mit einem Acciszeichen, verſehen ſein.

Aller im Ort der Einkellerung abgefaßt werdende accisbare Wein iſt künftig vor der Abfaſſung zu verſteuern, wie es bisher ſchon rückſichtlich der aus Weinhandlungskellern abgefaßt werdenden Weine Vorſchrift war.

§. 5. Die Vorſchriften der §§. 3 und 4 finden keine Anwendung auf Weine, welche Produzenten und diejenige, welche denſelben geſetzlich gleich geachtet werden, accisfrei einzukellern befugt ſind, wenn es im Herbſt in ihre eigene Keller geſchieht.

Doch müſſen Weintransporte aus einer Herrſchaftlichen Kellerei in eine andere, außer der Herbſtzeit, mit einem Zeugniß der erſtern verſehen ſein.

§. 6. Zu Transporten von accisbaren Weinen, in den nämlichen Accisbezirk, wenn gleich an verſchiedene Perſonen beſtimmt, darf immer nur ein Preisſchein, geht aber der Transport in mehrere Accisbezirke, ſo ſollen nur ſo viele Preisſcheine ausgeſtellt werden, als es Accisbezirke ſind.

§. 7. Alle Ausfuhrſcheine, Preisſcheine und Freiſcheine haben die Acciſer der Ladorte auszuſtellen. Die Beurkundung durch die Ortsvorgeſetzten iſt künftig nicht mehr erforderlich.

§. 8. Der Art. 1 der Verordnung vom 22. Januar 1822, die Führung beſonderer Regiſter über die Weinpreis-Atteſtate betreffend, enthält die Ausdehnung, daß in die vorgeſchriebenen Regiſter alle Weinabfaſſungen ohne irgend eine Ausnahme eingetragen werden ſollen, für welche nach den §§. 2, 3 und 4 dieſer Verordnung ein Ausfuhrſchein, Preisſchein und Freiſchein erforderlich iſt. Es ſind alſo ſelbſt ſolche Weinabfaſſungen nicht ausgenommen, welche aus einem Keller in einen andern des nämlichen Orts und des nämlichen Beſitzers ſtatt finden.

§. 9. Die im §. 10 der gedachten Verordnung beſtimmten Gebühren für die Ausſtellung der Preisſcheine gelten

auch rückſichtlich der Ausfuhrſcheine und Preisſcheine, jedoch fallen bei allen die Gebühren der Ortsvorgeſetzten weg, da ſie die Scheine nicht mehr zu beurkunden haben.

§. 10. Das in dieſer Verordnung vorgeſchriebene Regiſter erhält künftig die anliegende Form unter Nr. 2.

§. 11. Die Preisſcheine und Freiſcheine ſind an den Acciſor des Orts der Einkellerung, die Ausfuhrſcheine an den Zoller der Ausgangsſtätte abzugeben, der die wirkliche Ausfuhr des Weins darauf zu notiren hat. Alle dieſe Scheine werden monatlich mit den Manualien den Obereinnehmereien abgeliefert. Eine Ausnahme findet jedoch ſtatt, wenn Weine aus Wirthſchaftskellern ins Ausland verführt werden; in dieſen Fällen bleibt der Ausfuhrſchein in den Händen des Ausführenden.

§. 12. Alle aufgelieferte Scheine werden von den Obereinehmereien mit der Monatsrechnung an die Reviſion der Großh. Steuerdirektion eingeſendet, und dort die nöthigen Vergleichungen vorgenommen, ſo weit dies nicht ſchon bei den Obereinnehmereien geſchehen konnte.

§. 13. 1) Wer Wein transportirt, ohne die vorgeſchriebene Urkunde aufweiſen zu können, verfällt in eine Strafe von 1 Rthlr. und hat die Koſten zu tragen, welche die Bewährung ſeiner Angaben verurſacht;

2) wer die Preis- oder Freiſcheine, welche von dem Acciſer einer andern Station ausgeſtellt worden ſind, nicht unmittelbar vor der Einkellerung des Weines an den Acciſer, oder den Ausfuhrſchein vor Paſſirung der Ausfuhrſtätte an den Zoller abgibt, wird mit 1 Rthlr. beſtraft;

3) Der Zoller oder Acciſer, welcher im Einziehen von ſolchen Urkunden, oder in der Führung ſeiner Regiſter nachläſſig und unordentlich erfunden wird, oder welcher die Urkunden nicht vorſchriftsmäßig und pünktlich ausſtellt, verfällt für jeden einzelnen Fall in eine Strafe von 1 — 5 Rthlr.

Indem man vorſtehende Verordnung zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Aemter zugleich angewieſen, ſie auch in die betreffenden Lokalblätter einrücken zu laſſen.

Karlsruhe den 9. Juni 1826.

Großh. Steuerdirektion.

Nr. 1.

Bezirk der Obereinnehmerei N. N.

Ausfuhrſchein.

Unterzeichneter beſtätigt andurch, daß unter Heutigem Karl Birk von hier in 4 Fäſſern ein Fuder acht Ohm Wein alten Maaßes oder . . . Fuder . . . Ohm neuen Maaßes geladen habe, welchen er über die Station Bretten ins Ausland führen will. Durlach den 1. Juni 1826.

Acciſer . . . .

Unterzeichneter Ausgangszoller beſtätigt die wirkliche Ausfuhr in 4 Fäſſern. Bretten den 1. Juni 1826.

Anmerkungen:

1) wenn der Wein aus einem Wirthſchaftskeller kommt, ſo hat der Acciſer beizuſetzen:

die Fäſſer ſind von mir plombirt (oder geſiegelt) worden, weil der Wein aus einem Wirthſchaftskeller kommt.

Und der Ausgangszoller hat in dieſem Fall beizuſetzen:

die Plombage (oder das Siegel) war unverſehrt.

2) Der Fuhrmann muß dieſen Schein ununterbrochen während dem Transport bei ſich haben, dem ihn befragenden Gardiſten vorweiſen, und bei der Ausgangszollſtätte an den Zoller abgeben, bei einer Strafe von 1 Rthlr.

Nur wenn der Wein aus einem Wirthſchaftskeller kommt, bleibt der Ausfuhrſchein in der Hand des Ausführenden.

3) Der Acciſer darf bei der Ausfertigung des Scheins von Quantitäten zu 4 Ohm neuen Maaßes und darüber 4 kr., bei Quantitäteu unter 4 Ohm 3 kr., und für jedes plombirte Faß oder je für 10 Krüge 3 kr. beziehen.

Acciſtation . . . .   Nr. 2.

Verzeichniß

über die in dem Monat 18 dahier abgefaßten Weine und die darüber ausgeſtellten Urkunden.

1.	2.	3.	4.	5.	6.			
Ordnungszahl.	Tag der geſchehenen Abfaſſung	Control. Hier wird entweder die Accismanuals Nr. d. Einkellerungsorts, oder die Bemerkung beigeſetzt: Accisfrei lt. aufgeliefert. Freiſchein oder Ausfuhrſchein.	Namen / Wohnort desjenigen, der den Wein abfaßt.	Namen desjenigen welcher den Wein abgibt.	Des abgegebenen Weines			
					Preis pr. Ohm neuen Maaßes		Quantum	
					fl.	kr.	alten Maaßes.	neuen Maaßes.

Anmerkung: Wenn der Wein accisfrei eingekellert werden darf, oder ins Ausland geht, wird kein Preis ins Regiſter bemerkt.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 49 S. 335. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 48 S. 473. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u Pfinzkreiſes 1826 Nr. 48 S. 323. Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreiſes 1826 N. 48 S. 320.

Die Rückzahlung weltlicher und kirchlicher Schuldkapitalien.

K. D. Nr. 10092. In Folge eingelangter Verfügung des Großh. Miniſteriums des Innern vom 17. März Nr. 2832 wird bezüglich auf die durch das Reggbl. vom 7. Aug. 1823 Nr. 19 bekannt gemachte Verordnung vom 18. Juli des nämlichen Jahres in obengenanntem Betreff zur Nachachtung hiemit eröffnet, daß bei künftigen Kapital-Abſchlags-Zahlungen der dem Reſſort des Großh. Miniſteriums des Innern oder Großh. katholiſcher oder evangeliſcher Miniſterialſektion unmittelbar oder dem Kreisdirectorium unterſtehenden Diſtrikts, oder den Stiftungsvorſtänden untergeordneten Lokalfonds die Ermächtigung zur Annahme von ſolchen Abſchlagszahlungen nur von dieſen Behörden den Verrechnern ertheilt werden dürfen, wovon die Diſtriktsfondsverrechner hiermit zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt, und wornach die Stiftungsvorſtände die Verrechner der Lokalfonds zu verſtändigen haben.

Was den Einzug der Stiftungsſchuldpoſten kraft Verweiſungen aus Gant- u. ähnlichen andern Geſchäften betrifft, ſo werden die Aemter und Amtsreviſorate angewieſen, von dergleichen Verweiſungen für die Zukunft immerhin den — den Stiftungen vorgeſetzten Behörden, nämlich bei unmittelbaren der Großh. evangeliſch- oder katholiſch-kirchlichen Miniſterialſektion, bei Diſtrikts- oder Lokalfonds dem Kreisdirektorium und Stiftungsvorſtänden ebenſo, wie den Verrechnern ſelbſt der Kontrolle wegen Nachricht zu ertheilen.

Freiburg den 17. Juni 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 51 S. 501.

Die Vermögensſtrafen der Deſerteurs.

K. D. Nr. 13572. Durch Erlaß des Großh. Miniſteriums des Innern vom 19. Juni d. J. Nr. 7027 wurde nach erfolgter Communication mit Großh. Juſtiz-Miniſterium verfügt, daß die Erkenntniſſe über die Vermögensſtrafen bei vermögensloſen Deſerteurs in folgenden Terminis auszuſprechen ſei:

„welche Strafe auf den dereinſtigen Vermögensanfall nach „den geſetzlichen Beſtimmungen von ihm erhoben werden „ſoll.“

Sämmtliche Aemter des Kreiſes werden hiernach angewieſen, ihre Erkenntniſſe auf Vermögensſtrafen gegen vermö-

genslose Deſerteurs in dieſer Form nicht nur auszuſprechen, ſondern auch jedesmal in die Pfandbücher gehörig eintragen zu laſſen, und darüber Beſcheinigung zu den Acten zu nehmen.

Freiburg den 19. Juni 1826.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 68 S. 657.

Die Aufnahme junger Leute in die Thierarzneiſchule betr.

Durch das Großh. Hochpreißl. Miniſterium des Innern iſt unterm 9. d. M. Nr. 6129 verordnet worden, daß in Zukunft alle junge Leute, welche ſich zur Aufnahme in die Thierarzneiſchule in Karlsruhe melden, durch das Zeugniß des Vorſtehers einer Mittelſchule nachzuweiſen verbunden ſind, daß ſie wenigſtens eine Klaſſe derſelben beſucht, und genügende Kenntniſſe in der deutſchen und einige in der lateiniſchen Sprache erworben haben. Welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Durlach und Offenburg den 27. Juni 1826.

Die Directoren des Murg-, und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 53 S. 359. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 54. S. 359. v. 30. Juni 1826 Nr. 12596. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 56. S. 459. v. 30. Juni 1826 Nr. 10738. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1826 Nr. 54. S. 359. Neckar-K. D. v. 30. Juni 1826 Nr. 9139.

Die Eintragung der Fauſtpfänder in öffentliche Bücher betr.

Nr. 9767. Nachträglich zu der höchſten Verfügung vom 7. Apr., bekannt gemacht durch das Reggbl. Nr. 10 v. 11. Mai d. J. und durch das Anzeigeblatt Nr. 46 vom 10. v. M. hat das Großh. Juſtiz-Miniſterium folgende Verfügung erlaſſen:

Nach dem §. 3 der Verordnung vom 7. Apr. d. J. habe der Amtsreviſor für nichts weiter als für die richtige Eintragung der ihm vorgelegten Original-Pfandurkunde, keineswegs aber für die Rechtsförmlichkeit der letztern zu ſorgen, oder für deren etwaige Mängel zu haften, daher auch weder dieſelben näher zu prüfen, noch deren Verbeſſerung zu veranlaſſen, oder ſelbſt zu bewirken.

An Gebühren habe der Amtsreviſor, in ſo lange bis eine neue Tax- oder Sportel-Ordnung erſcheinen werde, für die Eintragung ſelbſt nur die geſetzliche Protokollgebühr, und für die Beſcheinigung des Eintrags auf die Pfandurkunde wie bei andern Atteſtationen nach der Sportelordnung pag. 27 an Sporteln 15 kr. und an Stempel 3 kr. anzuſetzen, beiderlei Gebühren aber der Amtskaſſe zu verrechnen.

Dieſe hohe Verfügung wird hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 30. Juni 1826.

Die Direktoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1826 Nr. 54 S. 367. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 55 S. 367 v. 4. Juli 1826 Nr. 12730. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1826 Nr. 53 S. 351. Neck. K. D. v. 30. Juni 1826 Nr. 9126.

Die Accis- und Ohmgeldsordnung betr.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc. Wir haben beſchloſſen und beſchließen hiermit was folgt:

Art. 1. Der §. 104 der Accisordnung iſt aufgehoben. Wer ſeinen Wein in eine geringere Altersklaſſe declarirt, als er ſchuldig iſt, wird nach §. 101 der Accisordnung

im erſten Falle mit dem 4fachen,
„ zweiten „ „ „ 8fachen,
„ dritten „ „ „ 12fachen und
„ vierten und allen weiteren Fällen mit dem 20fachen Betrag der defraudirten Abgabe, und iſt der Defraudant ein Wirth- oder Weinſchankberechtigter, noch neben dieſer letztern Strafe nach der Verordnung vom 23. Sept. 1824 S. M. Nr. 1964 Reggbl. Nr. 14 mit einer Geldſtrafe von 50—150 fl. oder einer bürgerlichen Gefängnißſtrafe von 2—4 Wochen beſtraft.

Art. 2. Der Art. 15 der Ohmgeldsordnung iſt ebenfalls aufgehoben.

1) Jeder Wirth oder Weinſchanksberechtigter, welcher Wein in ſeinen Keller einlegt oder nur die Fäſſer abladet, ohne vorher den Acciſor herbeigerufen und das Ohmgeld bezahlt zu haben, oder der feine fremde Weine nicht als ſolche, oder inländiſche und ausländiſche gewöhnliche Weine als Obſtwein angibt, unterliegt

im erſten Fall der 4fachen,
„ zweiten „ „ 8fachen,
„ dritten „ „ 12fachen,
im vierten und allen weiteren Fällen, neben dem 20fachen Betrag des defraudirten Ohmgelds, einer Geldſtrafe von 50 bis 150 fl. oder einer bürgerlichen Gefängnißſtrafe von 2 bis 4 Wochen.

Dieſe Zuſatzſtrafe von 50 bis 150 fl. oder 2 bis 4 Wochen Gefängniß kann jedoch in dem Fall, wenn die Unterſchlagung des Acciſes und des Ohmgeldes vom nämlichen Quantum Wein zuſammentrifft, nur einfach erkannt werden.

2) Wirthe oder Weinſchankberechtigte, welche Weine aus ihrem patentiſirten abgeſonderten Weinhandlungskeller in ihre Wirthſchaftskeller oder Wirthſchaftsgebäude oder in das Haus eines dritten bringen, ohne vorher den Acciſer herbeigerufen und in beiden erſten Fällen Accis und Ohmgeld bezahlt zu haben, ſind in beiden erſten Fällen als Defraudanten des Acciſes u. Ohmgelds zu beſtrafen, und verlieren in allen drei Fällen das Recht zu einem Patent auf einen abgeſonderten Weinhandlungskeller ſogleich und für immer.

Art. 3. Auch Abſchnitt 6 der Verordnung vom 16. Sept. 1812 Reggbl. S. 200 iſt aufgehoben bis zu den Worten: „in volle Anwendung.“

Wer, ohne zur Wirthſchaft oder zum Weinſchank berechtigt zu ſein, Wein im Kleinen verkauft, übertritt dadurch auch die Ohmgeldsgeſetze und unterliegt den Strafen, welche oben in Art. 2 Ziffer 1 feſtgeſetzt worden. Niemals ſoll jedoch die Strafe unter 3 fl. und ſofern der Defraudant ein Kiefer iſt, unter 6 fl. betragen. Dieſe Beſtrafung findet ſtatt, unbeſchadet der Polizeiſtrafe gegen Ueberſchreitung der Gewerbsbefugniſſe und Winkelwirthſchaften.

Hieran geſchieht unſer Wille. Gegeben zu Carlsruhe in Unſerm Großherzoglichen Staatsminiſterium den 22. Juni 1826. Ludwig.

Vorſtehende höchſte Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Karlsruhe den 7. Juli 1826.

Großherzogliche Steuer-Direktion.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 58. S. 383. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 57 S. 557. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreiſes 1826 Nr. 58 S. 391. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 57 S. 389.

Die Wein-Accis und Ohmgelds-Entrichtung betreffend.

Nr. 1453. Durch Verfügung des Großh. Finanz-Miniſteriums vom 27. Juni 1826 Reggbl. Nr. 17 wird in Folge höchſter Staatsminiſterial-Reſolution vom 8. v. M. Nr. 832 verordnet, daß künftig von allem Wein, welcher im Ort der Einkellerung abgefaßt wird, vor der Abfaſſung aus dem Keller des Verkäufers der Accis, und wenn der Beziehende ohmgeldpflichtig, auch das Ohmgeld entrichtet werden müſſe.

Die in den §§. 100 u. 101 der Accisordnung und Art. 15 der Ohmgeldsordnung auf die Einlage des Weins vor Entrichtung des Acciſes und beziehungsweiſe des Ohmgelds geordneten Strafen ſind in Zukunft in Anwendung zu bringen, wenn die Abfaſſung des Weines vor Entrichtung der genannten Abgaben ſtattgefunden hat.

Dieſe hohe Verfügung wird hiermit zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht. Karlsruhe den 7. Juli 1826.

Großh. Steuer-Direction.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 58 S. 384. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 58 S. 569. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1826 Nr. 58 S. 359. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- u. Tauberkreiſes 1826 Nr. 58 S. 392.

Die nothwendige Vorſicht bei den Oelſtoffen betreffend.

N. Nr. 13327. In Folge eines ſich jüngſt durch den Genuß von Oelkuchen ergebenen Unglücksfalls findet man ſich veranlaßt, die Oelmüller anzuweiſen, die ihnen zugebrachten Oelſaamen genau zu unterſuchen, und wenn ſich dadurch ein Verdacht begründen ſollte, die Anzeige bei dem Phyſikate zu erſtatten, welches die geeignete Verfügung unter Rückſprache mit dem Amte zu treffen hat.

Die Oelmüller werden für alle Folgen der Unterlaſſung der Unterſuchung und Anzeige verantwortlich gemacht.

Konſtanz den 14. Juli 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1826 Nr. 58 S. 385.

Die Ausſtellung der Heimathſcheine betr.

Nr. 12261. In Gemäßheit verehrlichen Erlaſſes des Großh. Miniſteriums des Innern v 26. Juni d. J. Nr. 7352

wird verordnet, daß die Heimathſcheine für die in der Schweiz, namentlich im Canton Argau ſich aufhaltenden Inländer, in Zukunft auf einen Zeitraum von 3 Jahren auszuſtellen ſeien. Sämmtlichen Ober= und Aemtern wird dieſes zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 25. Juli 1826.

Die Directoren des Murg= und Pfinz= und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig=, Murg= u. Pfinzkreiſes 1826 Nr. 62 S. 416 Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 63 S. 409. v. 4. Aug. 1826 Nr. 14784.

Das Ueberladen der Gutwägen betr.

Die übertriebenen Laſten, welche ſeit einiger Zeit durch die Güterfuhrleute verladen werden, wirken ſehr nachtheilig auf die Straßen, ſchaden beſonders der Unterhaltung der Brücken und gefährden nicht ſelten die Reiſenden durch das allzubreite Laden der Frachtwagen und das Hintereinander hängen mehrerer ſolcher Wagen.

Um dieſem Unfug einigermaaßen Schranken zu ſetzen, wird in Gemäßheit des Erlaſſes des Großherz. Miniſteriums des Innern vom 11. d. M. verordnet, daß auf ebenen Straßen mehr nicht als acht Pferde an den Frachtwagen geführt, und dieſe Zahl nur an ſteilen Stellen vermehrt, daß durchgehends nur ein leerer Wagen, deſſen Deichſel abgenommen werden muß, ein leichtes Wägelchen oder Kutſche dem Gutwagen angehängt werden dürfe, und daß, wenn über das allzubreite Laden derſelben Klage entſteht, in dieſen wie in obigen Fällen die geeignete Beſtrafung unnachſichtlich eintreten werde.

Die Aemter haben dem untergebenen Polizeiperſonale anzubefehlen, auf die genaue Befolgung dieſer Verordnung anhaltend zu machen. Durlach den 28. Juli 1826.

Das Directorium des Murg= u. Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig=, Murg und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 64 S. 429 und Nr. 61 S. 409 Kinz.=K. D. vom 26. Juli 1826 Nr. 10978. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 67 S. 440 v. 1. Aug. 1826. Nr 14504. Anz. Bl. des Neckar= und Main= und Tauberkreiſes 1826 Nr. 63 S. 419. Neckar=K. D. v. 1. Aug. 1826 Nr. 10829. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 64 S. 621. Dreiſ. Kr. D vom 28. Juli 1826 Nr. 12451.

Die Eingaben der Zugskoſten der Beamten betreffend.

Nr. 11121. In Gemäßheit hohen Erlaſſes Großh. Miniſteriums des Innern v. 30. v. M. Nr. 7596 wird hierdurch

zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Zukunft alle unter den Kreisdirectorien ſtehenden Beamten nach ihrer Dienſtverſetzung ihre Geſuche um Vergütung der Zugskoſten jedesmal bei dem Kreisdirectorium einzureichen haben, in deſſen Bazirke ſie angeſtellt ſind, indem dieſes die Berechnung nach vorher angeſtellter Prüfung derſelben höheren Orts vorzulegen hat.

Alle bei dem bohen Miniſterium vorgelegten Geſuche dieſer Art werden nicht berückſichtigt.

Durlach und Offenburg den 29. Juli 1826.

Die Directoren des Murg= und Pfinz= und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig=, Murg= und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 66 S. 441. Anz. Bl. des Dreiſamkr. 1826 Nr. 63 S. 613. v. 28. Juli 1826 Nr. 12420. Anz. Bl. des Neckar= u. Main= u. Tauberkreiſes 1826 Nr. 61 S. 407. Neckar= K. D. vom 28. Juli 1826 Nr. 10618.

Statuten für das Taubſtummen=Inſtitut in Pforzheim.

Art. 1. Für die taubſtumme Jugend im Großherzogthum Baden ſoll eine Erziehungs= und Bildungs=Anſtalt in Pforzheim beſtehen.

Art. 2. Dieſes Inſtitut iſt aber vorzüglich für arme Taubſtumme beſtimmt.

Art. 3. Die Zahl aufzunehmender armer Taubſtummen richtet ſich jeweils nach den Kräften des allgemeinen Arbeitshauſes und nach dem beſondern Fond des Taubſtummen=Inſtituts.

Art. 4. Für arm ſind zu achten, welche aus Lokal= oder andern öffentlichen Fonds Unterſtützungen erhalten haben oder doch nach den beſtehenden Unterſtützungs=Regulativen eine Beihülfe daraus hätten erhalten müſſen, wenn die Kräfte des Fonds zugereicht hätten.

Art. 5. Die Recipienden dürfen der Regel nach nicht unter 7 und nicht über 12 Jahre alt ſein.

Art. 6. Den erſten Anſpruch zur Aufnabme haben arme Waiſen, wofür auch jene zu achten ſind, deren Eltern unbekannt — und deren Unterhalt einer öffentlichen Kaſſe, oder den Gemeinden, wo ſie geboren oder aufgefunden worden ſind, zur Laſt fielen — dieſe können von 6 Jahren bis nach einem zurückgelegten Alter von 14 Jahren aufgenommen werden.

Art. 7. Kinder, die blind und taubſtumm zugleich ſind, oder mit einer anſteckenden Krankheit behaftet ſind, können nicht aufgenommen werden.

Art. 8. In Gemäßheit vorſtehender Artikeln muß für jedes Kind, welches zur Aufnahme in Vorſchlag gebracht wird, ein unentgeldlich auszufertigender Taufſchein, ein Vaccinationszeugniß und ein Armuthzeugniß angelegt werden.

Art. 9. Die Zeit des Unterhalts und des Unterrichts iſt für Knaben zu 6, für Mädchen zu 5 Jahren beſtimmt.

Art. 10. Vermögliche können nur, ſo weit noch Raum über den, welchen die Zahl aufzunehmender Armen erheiſcht, übrig iſt, gegen Bezahlung, die ſich nach Zeit und Vermögens-Verhältniſſen beſtimmt, aufgenommen werden. Inſofern aber Eltern oder Vormünder für Koſt und Quartier in der Stadt ſorgen wollen, und nur wünſchen, daß die taubſtummen Kinder an dem Unterricht Theil nehmen, ſoll denſelben hierin willfahrt werden.

Art. 11. Die Aufnahme und Entlaſſung vermöglicher Taubſtummen iſt an keine Zeit gebunden.

Art. 12. Der beſondere Zweck dieſer Anſtalt iſt, die aufgenommenen Kinder zur Ton- und Schreibſprache zu bringen, die Zeichenſprache darf nur für den äußerſten Nothfall zugelaſſen werden. Der allgemeine Zweck der Anſtalt iſt, die Kinder in Beziehung auf Religion und Gewerbſchaft zu bilden, ſo daß ſie nach ihrer Entlaſſung erbaulich und ſelbſtſtändig leben, oder doch bei irgend einem Dritten Unterkunft u. Nahrung finden können.

Art. 13. Rückſichtlich der gewerbſchaftlichen Bildung ſteht das Taubſtummen-Inſtitut mit dem allgemeinen Arbeitshauſe in engſter Verbindung — die Taubſtummen müſſen, ſo weit es der ihren organiſchen Mängeln gewidmete beſondere artiſtiſche Unterricht zuläßt, die Stunden des gewerbſchaftlichen Umtriebes im Arbeitshauſe mit einhalten.

Art. 14. Für den allgemeinen Elementar- und Religionsunterricht, und für den ſpeziellen Unterricht ſoll immer ein Hauptlehrer und ein Unterlehrer angeſtellt ſein, Erſterer hauptſächlich für die heilſame Einwirkung auf die organiſchen Defekte — dieſer hauptſächlich für den Elementar- und Religionsunterricht — in den beiden chriſtlichen Konfeſſionen gemeinſchaftlichen Glaubens- und Sittenlehren; in den Unterſcheidungslehren aber, und zur Vorbereitung auf die Konfirmation ſchreitet der Geiſtliche der Konfeſſion zur Zeit ein, wo der Taubſtumme wenigſtens für die Schreibſprache ſchon empfänglich iſt.

Statuten für das allgemeine Arbeitshaus in Pforzheim.

Art. 1. Das allgemeine Arbeitshaus beſteht neben dem Taubſtummeninſtitut in Pforzheim.

Art. 2. Zwei Hauptabtheilungen bilden die techniſchen Einrichtungen des Hauſes. Eine beſtimmt nach dem Bedarf eines polizeilichen Strafhauſes, und eine nach dem Bedarf einer moraliſch gewerbſchaftlichen Bildungsanſtalt und zugleich als Unterſtützungsanſtalt für Taubſtumme.

Art. 3. Die Abtheilung für polizeiliche Sträflinge ſoll wieder eine Abſcheidung zum leichten und ſtrengen Gewahrſam nach Sinn und Zweck des Edikts vom 22. Juni d. J., Reggbl. Nr. 17, und nach den individuellen Verhältniſſen der Sträflinge haben.

Art. 4. Die ganze polizeiliche Strafanſtalt ſoll nicht nur nach den für ſie beſtimmten eigenen Gebäuden, ſondern auch in kirchlich-, gewerbſchaftlich- und domeſtikaliſcher Hinſicht von der reingewerbſchaftlichen Anſtalt ſo ſtreng abgeſchieden ſein, daß nicht einmal ein Zugang aus dieſen in jene, viel weniger eine Arbeit in Gemeinſchaft mit dieſen ſtattfinden ſoll.

Art. 5. Die gewerbſchaftliche Bildungsanſtalt iſt vorzüglich beſtimmt:

a. arme Kinder darin zu verpflegen, moraliſch und gewerbſchaftlich bis zum Grade einer Nahrung gewährenden Selbſtſtändigkeit zu bilden.

b. Neben den gewöhnlichen Gewerben auch ſolche in Gang und Aufnahme zu bringen, welche eine ſorgfältigere und künſtlichere Verarbeitung der landwirthſchaftlichen Produkte und eine Verminderung der Abhängigkeit von ausländiſcher Induſtrie gewähren.

Art. 6. Die Zahl der aufzunehmenden Kinder wird außer den Taubſtummen — auf ſechzig, halb männlichen, halb weiblichen Geſchlechts, beſtimmt.

Art. 7. Die Recipienden dürfen nicht unter 9 und über 13 Jahre alt ſein.

Art. 8. Was Art. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 für die Taubſtummenanſtalt verordnet iſt, gilt auch für die allgemeine Arbeitsanſtalt, auch die Dauer des Aufenthaltes in dem Arbeitshauſe iſt dieſelbe, wie in dem Taubſtummeninſtitut (Art. 9).

Art. 9. Für den Elementar- u. Religionsunterricht im Arbeitshauſe wird ein eigener Unterlehrer angeſtellt; rückſichtl. der Unter-

ſcheidungslehren gilt daſſelbe, was Art. 14 der Statuten für die Taubſtummenanſtalt geordnet iſt.

Art. 10. Der jeweilige katholiſche Pfarrer in Pforzheim, und einer der evangeliſchen Geiſtlichen daſelbſt, haben alle pfarrlichen Rechte und Obliegenheiten über das Geſammtperſonal in den beiden Inſtituten, jeder über ſeine Konfeſſionsverwandte.

Art. 11. In den — beiden chriſtlichen Konfeſſionen gleich angehörigen moraliſch- und religiöſen Gegenſtänden bilden ſie mit dem Hauptlehrer, mit dem Haus- und Fabrikvorſteher, einen Synod, der von 6 zu 6 Wochen gehalten werden ſoll, wenn nicht eilende außerordentliche Fälle auch eine außerordentliche Berathung erheiſchen.

Art. 12. Die Kinder katholiſcher Konfeſſion gehen unter Aufſicht in die katholiſche Pfarrkirche, und die evangeliſche Konfeſſion in die ſogenannte Waiſenhauskirche.

Für das Perſonal im polizeilichen Strafhauſe wird beſonderer Gottesdienſt gehalten, worüber ſich die beiden Hauspfarrer zu benehmen haben, damit der pfarramtliche Beruf für die Stadtparochianen darunter nicht leide.

Art. 13. In der Stadt Pforzheim ſoll immer ein gutes Comité aus Fabrik-, Handlungs- und Oekonomieverſtändigen beſtehen, welche den Hausverwaltern auf deren Verlangen mit Rath und That an die Hand gehen.

Art. 14. Die Immediatkommiſſion ſoll ſich einmal im Jahr nach Pforzheim begeben, und mit Zuziehung des Oberamts-Vorſtandes, der beiden Hauspfarrer und des ſtädtiſchen Comité genaue Einſicht von Haus-, Schul-, Kirchen-, Fabrikations- u. Rechnungsweſen nehmen, die nöthigen Anordnungen, ſo weit ſolche in ihrer Kompetenz liegen, auf der Stelle treffen, und darüber ſowohl als über das, was zu höherer Entſcheidung auszuſetzen iſt, Bericht erſtatten.

Vorſtehende Statuten werden auf höchſten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, ſofort die Kreisdirektorien und die Stadtdirektion Karlsruhe aufgefordert, ihre Vorſchlagsberichte längſtens bis zum 12. Sept. d. J. an die unterzeichnete Immediatkommiſſion gelangen zu laſſen.

Karlsruhe den 2. Auguſt 1826.

Großh. Bad. Immediat-Kommiſſion des allgem. Arbeitshauſes und des Taubſtummeninſtituts.

Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1826 Nr. 65 S. 431.

Die Abwiegung des großen Schlachtviehes betreffend.

Nr. 3020. Man hat Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß die in vielen Orten in Ermangelung einer öffentlichen Waage eintretende Beſtimmungen des Gewichts von großem Schlachtvieh nicht genügt.

In Gefolge Reſcripts des Großh. Finanz-Miniſteriums vom 29. Juli 1826 Nr. 4766 wird daher verordnet:

1) In allen Orten, wo keine öffentliche Waage vorhanden iſt, ſoll das nach dem Gewicht zu veracciſende Schlachtvieh auf der Privatwaage, welche in der Regel jeder Metzger beſitzt, durch die verpflichteten Fleiſchwaagmeiſter oder bisherigen Fleiſchſchätzer abgewogen, und hiernach der Accis-Betrag beſtimmt werden.

2) Wenn die Waage nicht groß genug iſt, um das geſchlachtete Stück Vieh auf einmal abzuwägen, ſo ſoll die Abwägung nach den einzelnen Vierteln vorgenommen werden.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Waagmeiſter und Metzger zu richten, und wird dem Zoll- und Accis-Aufſichtsperſonal beſonders aufgetragen, über den Vollzug dieſer Beſtimmung zu wachen, und die Contravenienten zur gebührenden Strafe anzuzeigen. Karlsruhe den 11. Auguſt 1826.

Großh. Steuerdirektion.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 67 S. 439. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 66 S. 637. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 66 S. 441. Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreiſes 1826. Nr. 66 S. 435.

Die Verbreitung der natürlichen Blattern betreffend.

Nr. 15168. Vermög Erlaſſes Großh. Miniſteriums des Innern vom 7. v. M. Nr. 8018 werden ſämmtliche Aemter und Polizeibehörden hierdurch angewieſen, bei Ausſtellung oder Viſirung der Heimathsſcheine oder Wanderbücher ebenfalls darauf zu achten, daß die Bemerkung, ob die Inhaber gedachter Scheine und Wanderbücher geimpft ſeien, oder die natürlichen Blattern gehabt haben, beigeſetzt werde.

Konſtanz den 11. Auguſt 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 66 S. 431.

Die Vervollſtändigung der Gemeindsſteuer-Regiſtraturen betr.

Nr. 15513. Das Großh. Finanz-Miniſterium hat mittelſt hoher Entſchließung vom 20. Juli d. J. Nr. 4757 verfügt, daß die nach der beſtehenden Vorſchrift in jeder Gemeindsſteuer-Regiſtratur abſchriftlich aufzubewahrenden

Güteraufnahmsprotokolle,
Klaſſifikationsprotokolle und Tabellen,
Waldaufnahms- und Taxations-Tabellen und die Urkataſter,

in allen jenen Orten des Landes, wo ſolche durch die Erledigung der Klaſſifikations-Beſchwerden unbrauchbar geworden ſind, durch neue Abſchriften zum Behufe des Ab- und Zuſchreibens ergänzt werden müſſen.

Zugleich wurde bemerkt, daß dieſe Fertigungen nicht zu den eigentlichen Rectifikations-Arbeiten gehören, daher die Koſten nach der Verordnung vom 15. October 1816 §. 4 zu einem Drittheil auf die Steuerkaſſe und zu zwei Drittheil auf die betreffenden Gemeindskaſſen anzuweiſen, oder vielmehr zu repartiren ſeien.

Wovon die Aemter und Gemeinden verſtändiget werden.

Konſtanz den 16. Auguſt 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 66 S. 432.

Die Statuten für das Taubſtummen- und für das Arbeits-Inſtitut in Pforzheim betr.

Nr. 15616. Vermög Erlaß der Großh. Bad. Immediat-Kommiſſion des allgemeinen Taubſtummen- und Arbeits-Inſtituts in Pforzheim vom 10. Auguſt Nr. 183 wird in Betreff der durch das Regierungsblatt Nr. 20 bekannt gemachten Statuten für das Taubſtummen- und Arbeits-Inſtitut hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Art. 5 der Statuten für das Taubſtummen-Inſtitut, in dem Art. 8 der Statuten für das Arbeits-Inſtitut unrichtig rekapitulirt ſei, und daß es wegen des Alters zur Aufnahme in das allgemeine Arbeitshaus bei dem, was der Art. 7 darüber beſtimmt, ſein Verbleiben habe. Konſtanz den 18. Auguſt 1826.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 68 S. 444. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 69 S. 665. v. 19. Aug. 1826 Nr. 13575.

Verbot des Hauſirens und Ausſchenkens mit Branntwein, Kirſchen- und Zwetſchgen-Waſſer.

K. D. Nr. 13599. In Folge hoher Verfügung des Großh. Miniſteriums des Innern vom 28. v. M. Nr. 8980 werden ſämmtliche Aemter neuerlich auf die ſtrenge Befolgung des Art. 4 Abſchn. A. des Hauſirgeſetzes vom 21. Sept. 1815 aufmerkſam gemacht, wornach die Hauſirerlaubniß mit Branntwein, Kirſchen- und Zwetſchgenwaſſer nur für die eigene Erzeugniſſe und nur für den Amtsbezirk oder die benachbarten Amtsbezirke ertheilt werden darf. Die Aemter haben daher insbeſondere darauf zu ſehen, daß die Produzenten ſich als ſolche bei Einholung der Hauſirpatente durch Zeugniſſe der Ortsvorgeſetzten gehörig ausweiſen, und ihnen das Herumziehen in Amtsbezirken, die von ihrem Wohnſitze weiter entfernt ſind, nicht geſtattet werde.

Dabei ſieht man ſich noch insbeſondere veranlaßt, daß der Geſundheit und Sittlichkeit höchſt ſchädliche Branntwein-Ausſchenken der Großkrempen, Bäcker und Küfer in ihren Häuſern im Allgemeinen, und das Verkaufen und Ausſchenken auf Wochen- und Jahrmärkten und öffentlichen Plätzen unter einer halben Maaß insbeſondere, bei Strafe von 5 fl. für jeden Uebertretungsfall und Verſchärfung dieſer Strafe bei wiederholter Uebertretung, gänzlich zu verbieten, und ſomit das Ausſchenken aller Arten Branntweins und gebrannter Waſſer lediglich auf die ſchenkberechtigten Wirthshäuſer zu beſchränken.

Ueber die genaue Befolgung dieſer Anordnung haben die Aemter genau zu wachen, und die Zuwiderhandelnden zur Strafe zu ziehen. Freiburg den 19. Auguſt 1826.

Großh. Badiſches Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 70 S. 673.

Die Zulaſſung der Advokaten bei den Unter-Gerichten betr.

B. G. Nr. 6824. In Gemäßheit hoher Verfügung Großh. Juſtiz-Miniſteriums vom 18. Auguſt d. J. Nr. 2941 wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der von dem vormaligen oberſten Juſtiz-Departement erlaſſenen Verordnung, die Advokaten in beſonders wichtigen Rechtsfällen für die Partheien als Rechtsbeiſtände auftreten, auch in gemeinen Schuldſachen

und ſolchen Klagen, welche keine kontradiktoriſchen Verhandlungen, ſondern blos exekutoriſche Verfügungen zur Folge haben, zwar für entferten Kläger ſchriftliche Eingaben, jedoch nur unter der eigenen Namensunterſchrift der Letztern machen, dafür aber die Gegenparthie in keinem Falle eine Schriftverfaſſungsgebühr, ſondern nur diejenigen Koſten und Auslagen aufrechnen dürfen, welche der ſäumige Schuldner oder Beklagte dem Schuldner ſelbſt jedenfalls zu erſtatten verbunden iſt. Da dieſe Verordnung auf der allgemeinen geſetzlichen Regel beruhet: daß bei den Aemtern weder Advokaten als wirkliche Anwälde zugelaſſen, noch ſchriftliche Verhandlungen geführt werden ſollen, und dieſe Regel durch keine neuere landesherrliche Verordnung aufgehoben worden iſt, ſo haben ſich ſämmtliche untergeordnete Aemter ſowohl, als die Advokaten hiernach zu richten.

Mannheim den 21. Auguſt 1826.

Großherzogl. Bad. Hofgericht.

Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreiſes 1826 Nr. 70. S. 459.

Die Verwaltung und Rechnungs-Erledigung der katholiſch kirchlichen und weltlichen Lokal- und Diſtrikts-Stiftungen betr.

Nr. 12361. Vermöge höchſten Erlaſſes aus Groherzogl. Staatsminiſterium vom 22. Juni d. J. wurde der von dem Großh. Miniſterium des Innern unterm 21. Novbr. 1820 erlaſſenen Inſtruktion über die Verwaltung und Rechnungs-Erledigung der katholiſch kirchlichen und weltlichen Lokal- und Diſtrikts-Stiftungen die höchſte Genehmigung mit dem Anhang ertheilt, daß der §. 15 und der §. 16 nach der Verordnung vom 11. Dezember 1811 Reggsbl. Nr. 36 zu vollziehen ſei.

Dieſes wird zur Nachricht und Nachachtung öffentlich hiemit bekannt gemacht. Offenburg den 23. Auguſt 1826.

Großherzogl. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 73 S. 489.

Das iſolirte Bauen in Waldgegenden betr.

Nr. 12103. In Gemäßheit hohen Erlaſſes des Großh. Miniſteriums des Innern vom 18. v. M. Nr. 8629 wird unter Beziehung auf die hierüber im Regierungsblatt vom Jahr 1819 vom 17. Februar Nr. 6 erlaſſene Verordnung

vom 5. Februar jenes Jahrs wiederholt verordnet, und ſämmtlichen Aemtern des Kreiſes aufgegeben: keine Baubewilligung zu abgeſonderten und nahe an Waldungen liegenden Häuſern eher zu geſtatten, als bis auf ihre an dießſeitige Stelle erlaſſenen Anfragen und motivirte Berichtserſtattung, die gemeinſchaftliche Beurtheilung zwiſchen der dieſſeitigen Stelle und der Oberforſtbehörde vorangegangen ſein wird.

Offenburg den 24. Auguſt 1826.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig=, Murg= und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 69 S. 461. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 69 S. 665. vom 19. Aug. 1826 Nr. 13600.

Das Caſtriren der Pferde, in spêe, die Vornahme der Caſtration durch ausländiſche Thierärzte betr.

R. Nr. 17191. Durch verſchiedene Anfragen dießſeitiger Thierärzte über die Befugniß ausländiſcher Thierärzte zur Beſorgung des Caſtrirens der Pferde im dießſeitigen Staats-Gebiete veranlaßt, hat die Großh. Sanitäts-Kommiſſion mittelſt Beſchluſſes vom 11. v. M. Nr. 1652 den Grundſatz feſtgeſetzt, daß, ſo lange nicht eine etwaige Verweigerung des Gegenrechtes von einem oder dem andern benachbarten Staat eine Beſchränkung herbeiführen dürfte, die Caſtration der Pferde in dießſeitigem Lande von ſolch ausländiſchen Thierärzten geſchehen dürfe, welche ſich durch legale Zeugniſſe auszuweiſen vermögen, daß ſie gehörig geprüft ſind, von ihrer Regierung unbeſchränkte Lizenz zur Ausübung der Thierarzneikunſt haben, ſomit als Thierärzte erſter Klaſſe anerkannt werden können.

Dieſes wird zur Nachachtung der Aemter, Phyſikate und Thierärzte und zu ihrem Benehmen kund gemacht.

Konſtanz den 26. Auguſt 1826.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 70 S. 455.

Die Zugskoſten der Staatsdiener betr.

Nr. 12457. Die höchſte Verordnung vom 12. Jänner. d. J. Reggsbl. Nr. 2, „Zugskoſten der Staatsdiener betreffend,“ beſtimmt unter §. 2 lit c.: daß der Miethzins, welchen ein verſetzter Diener am Ort des Abzugs neben jenem am

Ort des Aufzugs bezahlen muß, demſelben ſo weit vergütet werden ſolle, als durch den Miethkontrakt die ortsübliche Kontraktszeit nicht überſchritten wird.

Da man nun aus verſchiedenen Vorlagen erſehen hat, daß Diener, ihrer Konvenienz wegen, Kontrakte mit einjähriger Aufkündigungsfriſt eingegangen haben, und darauf hin Entſchädigung fordern, ſo wird in Gemäßheit einer verehrlichen Verfügung des Großh. Miniſteriums des Innern vom 7. dieſes Nr. 9500 zur Nachricht und Nachachtung der Betheiligten hierdurch verkündigt, daß man ſich bei Reviſion der vorgelegt werdenden Zugskoſten-Verzeichniſſe genau an die Beſtimmungen der höchſten Verordnung halten werde.

Offenburg den 26. Auguſt 1826.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1826 Nr. 75 S. 504.

Verordnung in Betreff der Gebührenforderungen der Bezirksärzte bei Epidemien betreffend.

Nr. 12499. Es wird folgende Verordnung des Großh. Miniſteriums des Innern vom 1. l. M. Nr. 9182 zur genaueſten Beobachtung ſowohl von Seite der Bezirksärzte als der Ortsvorſtände bekannt gemacht:

Nach dem §. 47 der Inſtruktion für Bezirksärzte pag. 60 der Medizinalordnung iſt der Phyſikus befugt, außer ſeiner, aus öffentlichen Kaſſen zu erhaltenden Vergütung für Auslagen, welche durch ſeine Beſuche und Reiſen verurſacht werden, auch noch bei Epidemien von den einzelnen Kranken, ſofern ſie vermöglich genug ſind, die taxordnungsmäßige Belohnung für jedes Rezept anzuſprechen. Da man indeſſen wahrgenommen hat, daß die Kranken auf dem Lande auch bei Epidemien gewöhnlich jede ärztliche Hülfe verſchmähen, wenn ſie dieſelbe bezahlen müſſen, da ferner von einzelnen beſoldeten Aerzten bei Anrechnung ihrer Deſerviten in ſolchen Krankheitsfällen nicht ſelten auch von unbemittelten Unterthanen die Zahlung dieſer, geſetzlich nur an notoriſch Vermögliche zu machen habende Nebenanrechnung verlangt worden iſt, ſo findet man ſich, um die Unterthanen einestheils vor Zahlung ungeregelter Anforderungen zu ſichern, anderntheils aber auch den Phyſicis nicht etwas zu entziehen, was ſie geſetzlich anzuſprechen haben, zur Verfügung veranlaßt, daß der im

Eingang gedachte §. 47 der Inſtruktion für Bezirksärzte pag. 60 der Medizinalordnung noch in voller Wirkſamkeit, daß aber die Bezirksärzte gehalten ſeien, jedesmal nach dem Verlauf einer Epidemie, das Verzeichniß der von ihnen behandelten Perſonen dem Ortsvorſtande vorzulegen, welcher die notoriſch Bemittelten von den Unbemittelten und Armen auszuſcheiden, und dem Bezirksarzt diejenigen Perſonen namhaft zu machen hat, welche ihn für die gemachten Verordnungen taxordnungsmäßig zu belohnen haben.

Durlach und Offenburg den 29. Auguſt 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 71 S. 475. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 74 S. 477 v. 5. Sept. 1826 Nr. 16310. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 75 S. 717. v. 29. Aug. 1826 Nr. 14084. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1826 Nr. 71 S. 467. Neck.- K. D. v. 29. Auguſt 1826 Nr. 12092.

Die Verpflegung unehelicher Kinder betr.

N. Nr. 16380. Es iſt zu Vernehmen gekommen, daß hie und da Verrechner aus Bequemlichkeit oder aus Irrthum die verwilligten Verpflegsbeiträge für uneheliche Kinder nur in Jahresfriſten auszahlen wollen, und nicht ſelten die Bitten der Pflegeltern um theilweiſe Zahlung mit Härte von der Hand weiſen, was auf die Verpflegung dieſer Kinder einen ſehr nachtheiligen Einfluß haben muß.

Man findet ſich hiedurch veranlaßt, zu verordnen, daß die Zahlung der gedachten Verpflegsbeiträge jederzeit unfehlbar in Quartalfriſten zu geſchehen habe, und es werden die Verrechner hinſichtlich der zu beobachtenden Formen auf die Verordnung vom 9. October 1819, Anzeigeblatt Nr. 85 verwieſen. — Die Aemter haben über die Beobachtung dieſer Verordnung zu wachen, und die Kreisreviſionsſtellen bemerkte Uebertretung anher anzuzeigen.

Konſtanz den 5. September 1826.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1826. Nr. 73. S. 474.

Die Ertheilung von Weinwirthſchaftsgerechtigkeiten betr.

Nr. 14669. Gelegenheitlich der vielen einkommenden Geſuche um Bewilligung von Schildgerechtigkeiten, Wein- und Bierwirthſchaften, hat man ſich überzeugt, daß die Zahl der Wirthſchaften beinahe allerwärts das wirkliche Bedürfniß

überſteigt, weßhalb in der letztern Zeit ſowohl von dem Kreis-Direktorium beinahe ſämmtliche Geſuche um Wirthſchaftsverleihungen abgeſchlagen, als auch die gegen derartige Verfügungen ergriffenen Rekurſe vom Großh. hochpreißl. Miniſterium des Innern von der Hand gewieſen worden ſind.

Nichts deſtoweniger muß man wahrnehmen, wie ſolche Geſuche und Rekurſe ſich immer mehr häufen, und ſo oft wiederholt werden, daß über einzelne Geſuche ganze Aktenbände erwachſen. Da nun die Bewerber, in der Hoffnung, zuletzt dennoch die Conceſſion zu erlangen, die Gelegenheit ihren Nahrungsſtand auf eine andere Weiſe zu verbeſſern, häufig verabſäumen, und jedenfalls ſich durch ihre wiederholten Eingaben, Rekurſe und bisweilen durch Reiſen zum Zwecke mündlicher Sollicitation in Koſten verſetzen; ſo wird nach Verfügung Großh. hochpreißl. Miniſteriums des Innern vom 28. Auguſt d. J. Nr. 10305 zu Beſeitigung dieſes Nachtheils den Aemtern aufgegeben, bei vorkommenden Geſuchen, die Bewerber ſogleich zu ermahnen, davon abzuſtehen, wenn nicht ganz beſondere Gründe vorliegen, welche der Gewährung zur Seite ſtehen. Dieſes kann aber nur da der Fall ſein, wo nicht nur bei unzweifelhafter Unzulänglichkeit der beſtehenden Wirthſchaften ein dringendes Bedürfniß einer neuen Gaſt- oder Schenkwirthſchaft im Intereſſe des Publikums vorhanden iſt, ſondern der Bewerber zugleich neben den erforderlichen perſönlichen Eigenſchaften die hinlänglichen Mittel beſitzt, um dieſe Bedürfniſſe durch angemeſſene Einrichtungen zu befriedigen. Niemals kann wie bei andern Gewerben die bloße perſönliche Befähigung z. B. durch Dienen und Reiſen als Kellner, die Conceſſion begründen. — Vor Allem iſt aber der hie und da herrſchenden Meinung zu begegnen, daß die Verleihung von Wirthſchaften als ein Mittel zu betrachten ſei, in ihrem Vermögen herabgekommenen Orts-Einwohnern eine Nahrungsquelle zu verſchaffen, indem in der Regel ſolche Perſonen am wenigſten zum Betrieb einer Wirthſchaft geeignet ſind, und die Bewilligung hiezu von denſelben meiſtens nur nachgeſucht wird, um ſich anſtrengendern Beſchäftigungen zu entziehen.

Durlach und Offenburg den 9. Sept. 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 72 S. 495. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 77 S. 498. v. 19. Sept. 1826. Nr. 17557. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 81 S. 765. vom 22. Sept. 1826 Nr. 15392.

Die Ausſtreichung der Pfandbuchs-Einträgniſſe betr.

Den ſämmtlichen Aemtern und Amtsreviſoraten wird hiermit zur Nachachtung Kenntniß gegeben, daß das Großherz. Hochpreißl. Juſtiz-Miniſterium mit Beſchluß vom 22. Auguſt d. J. Nr. 3105 in Betreff der Pfandſchreiberei-Inſtruktion insbeſondere die Ausſtreichung der Pfandbuchs-Einträge folgendes verfügt hat.

Der §. 26 der Pfandſchreiberei-Inſtruction vom 6. Sept. 1823 enthält zwar die geſetzmäßige Vorſchrift, daß bei Ausſtreichung der Einträge in den Unterpfandsbüchern dem Pfandgericht entweder ein rechtskräftiges Urtheil oder eine öffentliche Urkunde, welche die Rechtsfähigkeit und Einwilligung der Betheiligten zur Ausſtreichung des Eintrags beſtätigt, vorgelegt werden ſolle. Hiermit ſteht aber das hierauf bezügliche Formular Lit. 1 inſofern im Widerſpruch, als daraus hervorzugehen ſcheint, daß es zur Ausſtreichung einer Hypothek in dem Unterpfandsbuch genüge, wenn der Schuldner nach Heimzahlung des Kapitals an den Gläubiger die ihm von letzterem extradirte Obligation mit beigeſetzter Empfangsbeſcheinigung dem Pfandgericht producire.

Da dieſes jedoch nach dem klaren Wortlaut des §. 26 der gedachten Inſtruction im Einklang mit den Landrechtſätzen 2157 und 2158 keineswegs der Fall iſt, vielmehr zur gültigen Ausſtreichung einer Hypothek im Unterpfandsbuch entweder ein dieſelbe verordnendes rechtskräftiges Urtheil oder eine öffentliche Urkunde über die Rechtsfähigkeit und Einwilligung der Betheiligten oder aber an ein dieſelbe ergänzender richterlicher Beiſatzbefehl erfordert wird, ſo findet man ſich hierdurch veranlaßt, im Einverſtändniß mit Großh. Miniſterio des Innern das in der Pfandſchreiberei-Inſtruction als Beil. 1 enthaltene Formular dahin abzuändern.

Geſchehen Bingen den . . . .

Vor unterzeichnetem Pfandgericht erſchien Jakob Weiß und producirte ſeine dem Bürgermeiſter Heinrich in Graben ausgeſtellte, auf 1000 fl. lautende Obligation (Pfandurkunde) d. d. Binzen den 23. April 1812 mit beigeſetzter Empfangsbeſcheinigung des Gläubigers und einer von dem Großherz. Amtsreviſorate ausgefertigten Urkunde über deſſen Einwilligung zum Ausſtreichen ſeines Unterpfandsrechts d. d. 21. Juni 1822 (einen von Großh. Amt... ertheilten richterlichen Beiſatzbefehl vom 21. Juni 1822.)

Da nun hieraus erhelle, daß das Kapital bezahlt ſei, und der Gläubiger die Ausſtreichung der Hypothek im Unterpfandsbuch bewilligt (das rechtskräftige Urtheil — oder richterliche Beiſatzbefehl — die Ausſtreichung der Hypothek im Unterpfandsbuch verordnet) habe, ſo bitte er um deren Bewirkung (und Rückgabe der getilgten Pfandurkunde.)

Man hat dieſem Geſuch willfahrt, die Ausſtreichung bewerkſtelligt und die producirte Einwilligungs-Urkunde zu den Beilagen des Unterpfandsbuchs genommen, die Pfandurkunde ſelbſt aber dem Schuldner zurückgegeben.

T. T. T.

Zur Erläuterung wird dabei ferner angefügt, daß in dem Fall, wo der Gläubiger zwar urkundlich auf ſein Pfandrecht verzichtet, aber auch nicht zugleich urkundlich in die Ausſtreichung deſſelben eingewilligt hat, dieſer Mangel durch einen einfachen richterlichen Beiſatzbefehl ergänzt werden kann, und daß in dem Fall, wo ein Gläubiger auf vorgängige Aufforderung ſeine Einwilligung verweigert, hierüber nach der ſummariſchen Verhandlung ein richterliches Erkenntniß ertheilt werden muß, auf welches dann ebenſo, wie auf jedes andere rechtskräftige Urtheil die Ausſtreichung der Hypothek im Unterpfandsbuch erfolgen kann, ohne daß es hierzu eines beſonderen richterlichen Beiſatzbefehls bedarf.

Durlach den 9. Sept. 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 75 S. 503. u. Nr. 74 S. 495. Kinzig-Kreis D. vom 2. Septemb r. 1826. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 80 S. 517 v. 29. Sept. 1826 Nr. 18273. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1826 Nr. 79 S. 511. Neck. Kr. D. v. 26. Sept. 1826 Nr. 13375.

Die Controllirung der Weintransporte betr.

Nr. 4380. Das Großh. Finanzminiſterium hat durch Entſchließung vom 26. Aug. 1826 Nr. 5271 zu der Beſtimmung des §. 4 der Finanz-Miniſterialverordnung v. 27. Mai 1826 und von hieraus ergangenen Verordnung vom 9. Juni 1826 Nr. 141 nachträglich erläutert, daß für ſolche Weine, welche aus einem Keller in einen andern deſſelben Orts gebracht werden und welche entweder mit einem Freiſchein oder mit einem Acciszeichen verſehen ſein müſſen, die Ausſtellung beſonderer Ladſcheine oder Preisatteſtate nicht mehr erforderlich ſei. Dieſes wird mit dem Anhang zur allgemeinen Kenntniß

gebracht, daß alſo auch der bisherige Gebühren-Bezug hievon künftig wegfällt. Karlsruhe den 12. Sept. 1826.

Großh. Steuer-Direction.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 75 S. 503. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 75 S. 481. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 75 S. 717. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1826 Nr. 76 S. 495.

Die Sexterngebühren der Amtsreviſoren betreffend.

R. Nr. 17232. Das Großh. Juſtizminiſterium hat durch hohe Verfügung vom 26. Auguſt d. J. Nr. 3129 anher eröffnet:

Se. Kön. Hoh. der Großherzog haben inhaltlich höchſten Staatsminiſterial-Reſcripts vom 17. Aug. d. J. Nr. 1208 gnädigſt zu beſchließen geruht, daß die Sexterngebühren der Amtsreviſoren, ohne Rückſicht auf ihren wirklichen Mehr- oder Minderbetrag zu Einhundert und fünfzig Gulden angeſchlagen, in die Wittwenkaſſe immatrikulirt, und die Penſionen darnach bemeſſen werden ſollen, auch daß hievon nur bei den Stadtamtsreviſoren zu Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg u. Freiburg inſofern eine Ausnahme zu machen ſei, daß deren Sexterngebühren nur zu fünfzig Gulden angenommen werden ſollen. Welches hiemit bekannt gemacht wird.

Konſtanz den 12. Sept. 1826.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 75 S. 481.

Die Baupflicht der Bewohner von Schul- und Pfarrhäuſern betr.

Die Frage: ob das Geſetz, welches den Miethbewohnern eines Hauſes die kleinen Baureparaturen, das Ausweiſen, Verputzen und Säubern der Oefen und Kamine zuweißt, auch auf die Bewohner von Pfarr- und Schul- und andern von milden Stiftungen zu unterhaltende Häuſer anzuwenden ſeie? iſt von dem Großherz. Miniſterium des Innern ſchon unterm 24. Juni 1811 dahin entſchieden worden, daß dieſes allerdings zu geſchehen habe.

Um geäußerten Zweifeln über dieſe Baupflicht zu begegnen, wird Obiges den Aemtern, Amtsreviſoraten, Decanaten, Pfarrern und Schullehrern, ſo wie den milden Stiftungspflegern zur Nachachtung bekannt gemacht. Durlach den 12. Sept. 1826.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 77 S. 515.

Die Fertigung von Suppliken und Rekursvorſtellungen betr.

Nr. 13289. Da wahrgenommen wurde, daß bei Landesſtellen häufig über einfache Geſuche, die keine Art von Rechtsführung im eigentlichen Sinne erfordern, weitläufige, mit ganz überflüſſigen allgemeinen Erörterungen angefüllte Suppliken und Rekursvorſtellungen einkommen, und dafür von den Schriftverfaſſern die Gebühr nach der Bogenzahl angeſetzt werden, ſo hat das Großh. Hochpreißl. Miniſterium des Innern durch hohe Verfügung vom 28. v. M. Nr. 10307 für nöthig gefunden, die Taxordnung (zur Obergerichtsordnung) Art. 6 in Erinnerung zu bringen, wornach in allen ſolchen Fällen die angeſetzte Taxe auf den taxordnungsmäßigen Betrag von 30, 40 bis 60 kr. für die Vorſtellung im Ganzen zu moderiren, und die Moderation den Partheien durch das betreffende Amt bekannt zu machen iſt.

Hievon werden ſämmtliche Aemter des Kinzig-Kreiſes in Kenntniß geſetzt, und ihnen die Beobachtung dieſer Vorſchrift nachdrücklich empfohlen. Offenburg den 13. Sept. 1826.

Das Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 76 S. 511, und Nr. 75 S. 503. Murg- u Pfinz.-K. D. vom 9. Sept. 1826 Nr. 14644. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 76 S. 469 v. 12. Sept. 1826 Nr. 17171. Anz. Bl. des Treiſamkreiſes 1826 Nr. 75 S. 717 v. 12. Sept. 1826 Nr. 14742.

Die Gebührenbeziehung der Amtsreviſorate betreffend.

Nr. 13374. In Betreff der von den Amtsreviſoraten zu beziehenden Gebühr für die Ausfertigung der Verweiszettel und andrer Urkunden hat das Großh. hochpreißl. Juſtiz-Miniſterium unterm 5. d. Nro. 3316 verordnet, daß von Obligationen, Kauf- und Tauſchbriefen ꝛc. nach der Verfügung Großh. Miniſteriums des Innern vom 13. Octbr. 1823 nur 2 kr. per Stück, von Eheberedungen und Teſtamenten aber keine Kopialgebühren bezogen werden dürfen, wenn nicht die Abſchriften von den Partheien beſonders verlangt werden. Was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Offenburg den 13. Sept. 1826.

Großherzogliches Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 79 S. 527.

Betreffend den Nichtbeizug des Neubruch-Zehents bei neuen Schulhausbauten.

Nr. 17554. Das Großh. Miniſterium des Innern, kath. Kirchen-Section, hat mittelſt hoher Verfügung vom 2. d. Nr. 9611 als Regel ausgeſprochen, daß der Neubruchzehnt in die Berechnung des Beitrags zu einem neuen Schulhaus nicht aufzunehmen ſei.

Wornach ſich in vorkommenden Fällen ſämmtliche Bezirksämter zu benehmen haben. Konſtanz den 19. Sept. 1826.

Großh. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 77 S. 497.

Die Beſchwerde des General-Agenten der kön. franzöſiſchen Brandverſicherungs-Geſellſchaft, M. Hecht in Straßburg, gegen die Eingriffe anderer Geſellſchaften betr.

Den erhaltenen Anzeigen nach intendirt die kön. franz. Brandverſicherungsgeſellſchaft für Waaren und Meubles — Phönix genannt, — ſo wie andere Geſellſchaften dieſer Art, die Abſchließung von Brand-Aſſekuranz-Verträgen. Da hierdurch manche Nachtheile entſtehen können, ſo wird in Gemäßheit des Erlaſſes des Großh. Miniſteriums des Innern vom 4. d. M. Nr. 10608 hierdurch wiederholt, daß vermöge hohen Staats-Miniſterial-Reſcripts vom 25. Nov. 1825 die franz. Compagnie royale das ausſchließliche Recht, in dem dieſſeitigen Staat, jedoch ausdrücklich nur auf Mobiliar-Vermögen zu aſſecuriren hat, und, daß ſonach keiner anderen Geſellſchaft ein ſolches Recht zuſteht.

Dieſes wird dem Publikum zur Nachricht, und den Aemtern des Kreiſes zu ihrem Benehmen mit dem Auftrag bekannt gemacht, die ſich etwa einfindenden Collecteurs von anderen Geſellſchaften, als der Compagnie royale, ſogleich fortweiſen zu laſſen. Durlach und Offenburg den 19. Sept. 1826.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 78 S. 511. Anz. Bl. des Dreiſamkr. 1826 Nr. 80 S. 757 v. 22. Sept. 1826 Nr. 15424. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1826 Nr. 77 S. 499. Neck. K. D. v. 19. Sept. 1826.

Die kön. franz. Aſſekuranz-Geſellſchaft gegen Brandſchaden betr.

Nr. 17796. In Folge höchſter Entſchließung aus dem Großh. Staatsminiſterium vom 25. Nov. 1824 Nr. 2323

wird der Vorſtellung des Moriz Hecht von Straßburg vom 17. ejusdem, worin er bittet, Einladungen in die hierländiſchen Zeitungen zu Verſicherungen bei der kön. franz. Aſſekuranz-Compagnie gegen Brandſchaden einrücken zu dürfen, in ſoweit willfahrt, daß nicht nur die bereits in der hierländiſchen Feueraſſekuranz befindlichen Gebäude in dieſen Einladungen ausdrücklich davon ausgenommen, ſondern dieſelbe nur auf Geräthſchaften nnd Einrichtungen in Fabriken, auf Waarenlager und ſonſtige nicht unbedeutende von irgend einem Product beſchränkt werden, damit dieſelben vorzüglich nur für den Handel und höberen Gewerbſtand geeignet erſcheinen.

Dieſes höchſte Staatsminiſterial-Reſcript wird in Gemäßheit hohen Erlaſſes Großh. Miniſteriums des Innern v. 4. d. Nr. 10608 mit dem Beiſatze republizirt, daß keiner andern als der franz. Compagnie dieſes Recht zuſtehe, und daß ſomit Collecteurs anderer Geſellſchaften ſofort zurückzuweiſen ſeien.

Die ſämmtlichen Bezirksämter werden angewieſen, auf die genaue Befolgung dieſer hohen Verfügung zu achten.

Konſtanz den 22. Sept. 1826.

Großherzoglich Badiſches Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 78 S. 501.

Die Auswanderung nach Braſilien betr.

Nr. 15411. Durch ein von Großh. höchſtpreißl. Staats-Miniſterium an das Großh. Miniſterium des Innern unterm 24. v. M. Nr. 1264 erlaſſenes Reſcript wurde beſtimmt, daß nur denjenigen Perſonen, welche für ſich u. ihre Familie ein disponibles Vermögen von wenigſtens Fünfhundert Gulden zur Beſtreitung der Reiſe und Ueberfahrtskoſten nachzuweiſen vermögen, die Auswanderung nach Braſilien erlaubt, und denſelben dabei eröffnet werden ſolle, daß, wenn ſie an Mitteln zur Auffindung einer ordentlichen Unterkunft entblöst in das Großherzogthum wieder zurückkämen, ſie ohne Weiteres als Vaganten in das Arbeitshaus würden abgegeben werden.

Dieſes wird zum Benehmen der Ober- und Aemter des Kreiſes und für das Publikum zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Durlach und Offenburg den 22. Sept. 1826.

Die Direktoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1826 Nr. 78 S. 521. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 78 S. 502 v. 26. Sept. 1826 Nr. 18105. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 81 S. 766 v. 26. Sept. 1826 Nr. 15586. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreiſes 1826 Nr. 80 S. 520. Neck. K. D. v. 26. Septbr. 1826 Nr. 13395.

Bürgerannahme von Schweizer-Angehörigen im dieſſeitigen Lande.

K. D. Nr. 15890. Zu Folge eingelangter Verfügung des Großh. Miniſteriums des Innern vom 4. v. M. Nr. 10587 wird den Aemtern zu ihrem Wiſſen und Benehmen hiemit bekannt gemacht:

Der mit mehreren Kantonsregierungen der Schweiz abgeſchloſſene Staatsvertrag, über Heirathen der wechſelſeitigen Angehörigen, fordert die Ausſtellung der Heimathſcheine nur dann, wenn von der Heirath der Mannsperſonen die Rede iſt, denen mit ihrer Familie der Rücktritt in den Heimathsort geſichert werden ſoll.

Dieſe Aufgenommenen erwerben dann, wenn ſie Schweizer ſind, im Großherzogthum das Bürgerrecht, und zwar nur nach der Generalverordnung vom 23. Sept. 1806 durch beſondere Erlaubniß Sr. Kön. Hoh. des Großherzogs, und gegen Vorlage eines Erlaubnißſcheins von der Obrigkeit des Heimathsorts, welcher durch die Unterſchrift und Siegel der betreffenden Standeskanzlei, badiſcher Seits aber durch die betreffende Provinzregierung, oder durch die an deren Stelle getretenen Direktorien legaliſirt ſind.

Iſt aber von Aufnahme einer ſchweizeriſchen Frauensperſon die Rede, zum Behuf ihrer Verehelichung mit einem Inländer, ſo treten hier die Geſetze über die bürgerliche Annahme von Ausländerinnen in Wirkſamkeit. Stehen dieſer die geſetzlichen, zur Erwerbung des Bürger- oder Schutzbürgerrechts erforderlichen Eigenſchaften und Verhältniſſe zur Seite, und iſt ihre Annahme von der Behörde, der die Aufnahme ausländiſcher Frauensperſonen zuſteht, ausgeſprochen, ſo fällt die Vorlage eines Heimathsſcheins als überflüſſig hinweg.

Freiburg den 3. October 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 86 S. 817.

Den zu erhebenden Abzug von ins Ausland exportirt werdenden Vermögens betr.

Zufolge höchſter Entſchließung Seiner Kön. Hoheit aus Großh. Staatsminiſterium vom 17. v. M. Nr. 1215 ſoll der als Beitrag zu den Kriegskoſten angeordnete Abzug von 3 pCt. von dem in das Ausland exportirt werdenden Vermögen auch gegenwärtig noch zum Beſten der betreffenden Gemeindskaſſen

erhoben werden, wenn daſſelbe nicht in einen andern, gegen welchen deſſen Bezug nicht ſpeciell aufgehoben iſt, verbracht wird.

Dieſes wird in Gemäßheit Erlaſſes Großh. Miniſteriums des Innern vom 22. v. M. Nr. 11439 zur allgemeinen Wiſſenſchaft und den Ober- und Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht. Durlach den 3. Oct. 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1826 Nr. 81 S. 535 und Nr. 83 S. 549. Kinz. K. D. vom 4. Oct. 1826 Nr. 14559. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 82 S. 534. v. 6. Oct. 1826 Nr. 18676. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 84 S. 801. v. 14. Oct. 1826. Nr. 16356.

Das neue Conſcriptions-Geſetz betr.

Nr. 18580. Das Großh. Miniſterium des Innern hat vermittelſt Erlaſſes vom 18. Sept. Nr. 11169 auf einen dorthin gemachten Antrag: daß der §. 27 des neuen Conſcriptionsgeſetzes nicht beſtimme, ob diejenigen Söhne, welche einen Mann eingeſtellt haben, der Familie aufgerechnet werden ſollen, oder nicht, und daß daher eine Interprätation des Geſetzes erforderlich ſei, anher eröffnet:

Der §. 51 erklärt den Einſteller für den Einſteher während der Dauer der ganzen Dienſtzeit haftbar und legt ihm, im Falle der Entweichung des Letzteren die Verbindlichkeit auf, den Reſt der Kapitulationszeit ſelbſt auszudienen, oder einen weitern Mann einzuſtellen, es wird derſelbe demnach dem Dienenden gleichgehalten.

Hieraus geht von ſelbſt hervor, daß die ihm §. 27 eingeräumte Begünſtigung für die im Dienſte ſtehenden auch auf ſolchen anwendbar ſein müſſe.

Die durch Einſtand Vertretene ſind daher den Familien nicht aufzurechnen. Konſtanz den 6. Oct. 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 83 S. 544. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 83 S. 796 v. 3. Oct. 1826 Nr. 15895.

Die Conſcription betr.

Ueber die Anfrage:

1) Ob auch verheirathete, nicht mehr conſcriptionspflichtige Söhne, den Eltern zur Unterſtützung aufgerechnet werden ſollen;

2) ob das Wandern in das Ausland nach dem §. 41 geſtattet ſeie?

ſind von dem Großh. Miniſterium des Innern durch Reſcript vom 29. v. M. Nr. 11625 die Erörterungen dahin erfolgt:

ad 1) Das Geſetz unterſcheidet weder im §. 23 noch im §. 27 zwiſchen verheiratheten und unverheiratheten Söhnen, die Aufrechnung der erſtern iſt alſo ganz nach §. 27 zu behandeln.

ad 2) Iſt ebenfalls von dem Geſetz kein Unterſchied, oder Beſchränkung wegen des Wanderns im Ausland verfügt.

Welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Konſtanz den 13. October 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 84 S. 551.

Die zum Transport gefährlicher oder ſogenannter fußloſer Gefangenen zu ſtellenden Frohndfuhren betr.

Das Großh. hochpreißl. Miniſterium des Innern hat in dieſem Betreff unterm 29. v. M. Nr. 11636 verordnet:

Die Verbindlichkeit zur Stellung der Fuhren zum Transport gefährlicher oder ſ. g. fußloſer Gefangenen iſt nach dem Edikt über die Grundverfaſſung der Stände, als Ausfluß der Landeshoheitspflichtigkeit zu betrachten, und daher von den mit frohndbarem Zugvieh verſehenen Unterthanen unentgeldlich zu leiſten.

Dieſe Verbindlichkeit iſt nirgends geſetzlich aufgehoben.

In Erwägung jedoch, daß mit dieſer Leiſtung ein baarer je nach der Entfernung eines Amtsſitzes von dem andern, oder der Ablösſtation, größerer oder geringerer Aufwand verbunden iſt, und, daß der öffentliche Dienſt hiebei keinen Aufhalt erlaubt, der durch das Ausſchreiben der einzelnen Fuhr, aus entfernten Amtsorten, entſtehen könnte, wurde durch die Generalverfügung vom 8. Februar 1817 Nr. 1131 eine Gebühr bewilligt, welche pr. Pferd und Stunde hin und zurück einſchließlich des Wagens und der Beköſtigung des Fuhrmanns . . . . 20 kr.
wo aber die Abfuhr Abends geſchieht und übernachtet werden muß . . . . 30 kr.
beträgt.

Man hat jedoch häufig bemerkt, daß — beſonders in den größern Städten eine höhere Gebühr als eigentlicher Fuhrlohn angeſetzt, und paſſirt werde, unter dem Vorgeben: daß die Fuhren um einen geringern Preis nicht zu haben ſind.

Da niemals die Abſicht unterſtellt worden, die Frohnd-Verbindlichkeit ganz aufzuheben, ſondern nur den Frohnd-Pflichtigen eine Vergütung zuzuwenden, wodurch ſolche für eigenen Aufwand entſchädigt ſind, und man ferner hierin den Frohndpflichtigen der Städte keineswegs einen Vorzug vor anderen einräumen kann, ſo werden die Ober- und Aemter des Kreiſes hierauf aufmerkſam gemacht, unter dem Anhang, daß durchaus keine weitere, als die regulirte Gebühr, paſſirt werde, und, wo um ſolche die Fuhrenſtellung von einem oder mehrern Accordanten im Amtsſitze nicht übernommen werden will, die Anordnung getroffen werden ſolle, daß die Frohndſchreiberei unter den Frohndpflichtigen des Amtsſitzes und der nächſtgelegenen Orte, gegen jährliche Ausgleichung im Ganzen, alljährlich den Turnus feſtſetze, damit die Fuhrenſtellung gegen die Gebühr von ſolchen ohne Aufenthalt erfolgen oder gefordert werden könne.

Die Weglänge iſt auf Chauſſeen nach der Straßenordnung, auf anderen Wegen nach der wirklichen bekannten Entfernung zu nehmen.

Durlach und Offenburg, den 13. October 1826.

Die Direktoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinz-Kreiſes 1826 Nr. 85 S. 564. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 83 S. 545 v. 13. Oct. 1826 Nr. 19052.

Die Vornahme der Pferde-Caſtrirung durch ausländiſche Thierärzte betr.

Nr. 16362. Um eine größere, die Sache ſelbſt befördernde Concurrenz in der Behandlung der Pferde-Caſtrirung herbei zu führen, iſt von dem Großh. Miniſterium des Innern durch Beſchluß vom 4. v. M. geſtattet worden, daß auch Ausländer dieſelbe in den diesſeitigen Landen vornehmen dürfen, ſo lange nicht eine etwaige Verweigerung des reciproci von einem oder dem andern Nachbaarſtaate eine Beſchränkung herbeiführen dürfte. Da indeſſen nur inländiſche Thierärzte erſter Klaſſe dieſe Erlaubniß genießen, ſo iſt natürlich auch darauf zu ſehen, daß nur ſolche Ausländer zur Vornahme jener Operation im Inlande zugelaſſen werden, welche ſich durch legale Zeugniſſe auszuweiſen vermögen, daß ſie gehörig

geprüft ſind, von ihrer Regierung unbeſchränkte Lizenz zur Ausübung der Thierheilkunſt haben, ſomit als Thierärzte erſter Klaſſe anerkannt werden können. Dieſes wird zu Jedermanns Wiſſenſchaft und den Aemtern und Phyſikaten mit dem Auftrag bekannt gemacht, die untergebene Ortsvorſtände reſp. Sanitätsperſonen darnach zu inſtruiren, und ſelbſt auf die genaue Beobachtung zu wachen.

Durlach und Offenburg den 13. October 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 84 S. 557.

Das zunehmende Unweſen der Separatiſten betreffend.

Das Großh. hochpreißliche Miniſterium des Innern hat unterm 2. d. M. Nr. 11740 verordnet, daß in allen Fällen, in welchen Anhänger der ſeparatiſtiſchen Secte ein Mehreres ſich herausnehmen wollen, als ihnen durch die Geſetze bewilligt iſt, insbeſondere, wenn ſie ſich nicht in die bürgerliche Ordnung und Geſetze fügen, mit allem Ernſt und Nachdruck durch Geld- und Freiheitsſtrafen, in ſo weit dieſe in der Amtlichen- und Kreisdirectorialgewalt liegen, gegen dieſelben verfahren werden ſolle.

Indem dieſes hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, werden die betreffenden Aemter angewieſen, ſich genau hiernach zu benehmen, und dieſe Verordnung durch die Ortsvorgeſetzten zur Kenntniß der Separatiſten bringen zu laſſen.

Durlach den 13. October 1826.

Das Direktorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1826 Nr. 85 S. 565.

Die Geſuche um Befreiung vom Militärdienſt betreffend.

Nr. 15068. An die ſämmtlichen Aemter des Kreiſes:

In Gemäßheit hoher Verfügung des Großherz. Miniſteriums des Innern vom 29. v. M. Nr. 11637 — 38 werden zur Beſeitigung aller unnöthigen Behelligungen der höchſten und hohen Staatsbehörden mit Geſuchen um Befreiung vom Militärdienſte, die desfallſigen Beſtimmungen des neuen Conſcriptionsgeſetzes vom 14. Mai v. J. Reggsbl. Nr. 10 hiemit noch beſonders verkündigt; ſie lauten, wie folgt:

§. 23. Befreiung zur Unterſtützung der Familien.

Den Eltern, ſie mögen nun beide oder eines derſelben am Leben ſein, wird ein Sohn, alſo auch der einzige Sohn, zur Unterſtützung vom wirklichen Eintritt in den Kriegsdienſt freigelaſſen, jedoch in der Art, daß der älteſte der Söhne in ſeiner Klaſſe mitloſen, und ſobald er ſich frei ſpielt, als der zur Unterſtützung beſtimmte Sohn angeſehen werden muß. Trifft ihn das Loos, ſo wird der zweite Sohn als der freie angenommen, wenn nicht weirere Brüder da ſind, in welch letzterem Falle es wie mit dem älteſten Sohne zu halten iſt, bis auf den letzten, der, wenn alle ältere Söhne nach und nach hätten dienen müſſen, ganz freigelaſſen wird.

Ferner bleibt frei der einzige oder älteſte Bruder elternloſer Geſchwiſter, welche den 31. Dezember des Jahrs, das der Ziehung des gedachten Bruders vorhergeht, das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und die eine eigene meinſchaftliche Haushaltung führen.

Aendern ſich die Verhältniſſe des Befreiten in der Art, daß ihm geſetzlich eine Befreiung nicht mehr zukommen könnte, ſo hört die Befreiung auf, und er muß, falls er die geſetzlichen vier Altersklaſſen der Kriegsdienſtpflicht nach §. 36 noch nicht überſchritten hat, nach ſeinem Looſe in dem Falle eintreten, wenn ſeine Klaſſe in der ordentlichen oder außerordentlichen Conſcription noch Leute zu ſtellen hat.

§. 24. Uneheliche Söhne, angenommene Söhne.

Nur die Eltern oder die Familie ehelicher oder durch nachgefolgte Ehe legitimirter oder geſetzmäßig an Kindesſtatt angenommener Söhne ſollen auf vorgedachte Befreiung derſelben Anſpruch zu machen haben.

§. 25. Vollbürtige und halbbürtige Brüder.
Zugebrachte Söhne.

Zwiſchen vollbürtigen und halbbürtigen Brüdern wird kein Unterſchied gemacht.

Zugebrachte Söhne eines oder des andern Ehetheils werden alsdann für Familienſöhne angeſehen, und haben auf die Befreiung Anſpruch, wenn ſie einzeln vorhanden ſind, und in der Familie leben.

Wenn durch den Tod eines Ehegatten die gemeinſchaftliche Familie aufgelöst wird, ſo hören die von dem verlebten Theile zugebrachten Söhne auf, Mitglieder der Familie zu ſein.

§. 26. Untaugliche Söhne, welche der Familie nicht aufgerechnet werden können.

Diejenigen Söhne, welche des Gebrauchs beider Füße oder beider Arme, oder eines Fußes und eines Arms, oder des Verſtandes gänzlich beraubt ſind, ſo wie ganz blinde oder taubſtumme Söhne werden zu Gunſten eines conſcriptionspflichtigen Sohnes für nicht vorhanden angeſehen.

§. 27. Aufrechnung der im Kriegsdienſte ſtehenden oder verabſchiedeten Söhne.

Nur diejenigen Söhne, welche entweder wirklich in Folge der Conſcription oder als Freiwillige im Kriegsdienſte ſtehen, oder darin eine Dienſtzeit zugebracht haben, werden der Familie nicht aufgerechnet.

Diejenigen, welche den Abſchied erhalten haben, ohne untauglich zu ſein, und ohne eine Dienſtzeit zugebracht zu haben, werden der Familie aufgerechnet.

Auch diejnigen, welche gegen Einſtandsgeld für einen andern eingeſtanden ſind, werden der Familie aufgerechnet.

Derjenige, welcher vor beendigter Dienſtzeit wegen Untauglichkeit den Abſchied erhalten hat, wird der Familie alsdann nicht aufgerechnet, wenn die Untauglichkeit ihm bei Ausübung ſeines Dienſtes zugeſtoſſen iſt.

Derjenige aber, welcher wegen Untauglichkeit, die ihm nicht bei Ausübung ſeines Dienſtes zugeſtoſſen iſt, vor vollendeter halber Dienſtzeit den Abſchied erhalten hat, ſoll der Familie aufgerechnet werden.

Wenn aber die Entlaſſung nach vollendeter halber Dienſtzeit, wegen einer ihm außer dem Dienſt zugeſtoſſenen Untauglichkeit erfolgt, ſo ſoll er in dieſem Falle der Familie nicht aufgerechnet werden.

§. 28. Behörde zur Verfügung der Befreiung vom Eintritte in den Kriegsdienſt.

Die Vormerkung der vom Eintritt in den Kriegsdienſt wegen Familien-Unterſtützung frei bleibender Söhne geſchieht von Amtswegen, ohne darauf zu ſehen, ob die Befreiung in Anſpruch genommen wird.

Sämmtliche Urkundsperſonen erwählen durch geheime Stimmgebung einen Ausſchuß von vier Perſonen aus ihrer Mitte, welche mit dem Beamten entſcheidende, die übrigen Urkundsperſonen aber berathende Stimmen haben.

Dieſe geben nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung der berathenden Urkundsperſonen die Entſcheidung über die vorkommenden Befreiungen.

Gegen dieſe findet die Berufung an das Kreisdirektorium ſtatt, aber nicht weiter.

Dieſe Beſtimmungen bezeichnen genau die Fälle, in welchen eine Befreiung vom Militärdienſte ſtatt findet, und zugleich den Weg, welcher eingeſchlagen werden muß, um dieſelbe auszuwirken.

Die Aemter des Kreiſes haben ihre Amtsuntergebenen durch die Ortsvorſtände hievon belehren, und ihnen zugleich bedeuten zu laſſen, daß die Einſchlagung eines andern Wegs ihnen nur unnöthige Zeitverſäumniß und Koſten verurſachen könne, ohne ſie zum erwünſchten Ziele zu führen. Insbeſondere iſt den Sachwaltern und Schriftverfaſſern einzuſchärfen, den geordneten Weg bei Vermeidung angemeſſener Rüge einzuhalten.

Außer vorſtehenden Fällen begründet übrigens die Untauglichkeit und das Studium der Theologie noch die Befreiung vom Militärdienſte, worüber jedoch beſondere Beſtimmungen vorliegen, welche ebenfalls genau zu beobachten ſind.

Durlach und Offenburg den 14. October 1826.

Die Directoren des Murg= und Pfinz= und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig=, Murg= und Pfinzkreiſes 1826 Nr 85 S. 563. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 85. S. 809. vom 20. Octbr. 1826 Nr. 16709 — 11.

Die Verbringung armer Kranker in das Armenbad nach Baden betr.

N. Nr. 19317. Das Großh. Miniſterium des Innern eröffnet durch Erlaß vom 2. d. M. Nr. 11753 in Betreff der Verbringung armer Kranker in das Armenbad nach Baden, daß es Obliegenheit der Heimathsgemeinde ſei, diejenigen Perſonen, welche in das Armenbad aufgenommen werden, entweder auf ihre Koſten, oder mittelſt einer Frohndfuhr in dieſe Anſtalt verbringen zu laſſen.

Welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Konſtanz den 17. October 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 85 S. 559. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 84 S. 801 v. 13. Oct. 1826 Nr. 16273.

Das Conſcriptions=Edikt vom 14. Mai 1825 betreffend.

Nr. 19453. Die eingekommenen Geſuche um Befreiung milizpflichtiger Individuen von dem Kriegsdienſte haben

beurkundet, daß die hierüber durch das Conſcriptions-Edikt vom 14. Mai 1825 §. 23 u. 27 ausgeſprochenen Grundſätze entweder nicht genügend bekannt ſind, oder unrichtig ausgelegt werden: Man findet ſich dadurch bewogen, Folgendes zur allgemeinen Belehrung zu verkünden:

1) Der Kriegspflichtigkeit unterſtehen alle dazu tauglichen Staatsangehörigen, welche das geſetzliche Alter erreicht haben. Eine Ausnahme hievon geſtattet das Geſetz nur

a. den Söhnen der Standesherren;

b. den Geiſtlichen und jenen, welche ſich zur Zeit der Conſcription dem theologiſchen Studium gewidmet haben;

c. den Familienſöhnen.

2) Jede Familie kann zu ihrer Unterſtützung nur einen Sohn anſprechen. Iſt nur ein einziger Sohn vorhanden, ſo iſt derſelbe als Familienſohn frei. Sind hingegen mehrere Söhne vorhanden, ſo ergeben ſich folgende Fälle:

a. Wenn mehrere Söhne vorhanden ſind, wovon der eine ſich wirklich im Kriegsdienſte befindet, oder ſeine Kapitulationszeit erſtanden hat, oder welcher vor Vollendung der Kapitulationszeit wegen eines im Krirgsdienſte erhaltenen Gebrechens, oder auch wegen eines außer dem Dienſte erhaltenen Gebrechens, jedoch in dieſem letzten Falle nach erſtandener halber Dienſtzeit entlaſſen wird, der Eintritt zum Kriegsdienſt erfolge durch die Conſcription oder freiwillig, ſo kann von den Eltern die Befreiung eines andern Sohnes vom Kriegsdienſte nachgeſucht werden.

b. wenn von mehrern Söhnen einer des Gebrauches beider Füße, oder beider Arme, oder eines Fußes und eines Armes, oder des Verſtandes gänzlich beraubt iſt, ſo bleibt nebſt dieſem noch ein anderer Sohn der Familie frei;

c. wenn von mehrern Söhnen einer ſich entweder ſchon im Kriegsdienſte befindet, oder ſich dazu durch das theologiſche Studium vorbereitet, ſo kann die Freiheit eines andern Sohnes vom Kriegsdienſte verlangt werden.

3. Eine elternloſe, jedoch eine gemeinſchaftliche Haushaltung führende Familie behält den einzigen oder älteſten Bruder frei, wenn die Geſchwiſter am 31. Dezember des Jahres, das der Ziehung des gedachten Bruders vorangeht, das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Mit einer Veränderung der Familienverhältniſſe erlöſcht dieſe Befreiung.

In allen übrigen Fällen findet keine Befreiung eines zweiten Sohnes vom Kriegsdienſte ſtatt, insbeſondere nicht

a. wenn ein Sohn wegen eines Gebrechens vom Kriegs-

Dienſte frei geblieben iſt, welches nicht von dem oben b bezeichneten Umfang iſt;

b. wenn ein Sohn eine Loosnummer gezogen hat, wodurch er zum Eintritt beim Kriegsdienſte nicht beſtimmt wurde;

c. wenn ein Sohn den Abſchied erhalten hat, ohne untauglich zu ſein, oder eine Kapitulationszeit gedient zu haben;

d. wenn ein Sohn nicht in Folge der Conſcription oder als Freiwilliger im Kriegsdienſte ſteht, ſondern einen Einſtandsvertrag geſchloſſen hat;

e. wenn ein Sohn wegen eines Gebrechens vom Kriegsdienſte entlaſſen wird, welches Gebrechen er ſich außer dem Dienſte zugezogen, und die halbe Dienſtzeit noch nicht zurückgelegt hat.

In allen dieſen Fällen kömmt es nicht darauf an, ob der den Eltern frei bleibende Sohn das Gewerb ſeiner Eltern oder ein anderes betreibe, ob er ſich in dem Wohnorte ſeiner Eltern oder in einer andern Gemeinde befinde, ob er ledig oder verheirathet ſei, indem dieſe Nebenverhältniſſe nicht berückſichtiget werden können.

Die Aemter haben dafür zu ſorgen, daß dieſe Erläuterung ſogleich und bei dem Eintritt jeder Conſcription in den Gemeinden bekannt gemacht, und dadurch zweckloſe Befreiungs-Geſuche entfernt gehalten werden.

Konſtanz den 20. October 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1826 Nr. 86 S. 565.

Die Verfolgung der den Zoll- und Accis-Abgaben entzogenen Gegenſtände betr.

Nr. 6888. Im Regierungsblatt vom Heutigen Nr. 26 Seite 183 iſt vom Großh. Finanz-Miniſterium unterm 17ten dieſes Nachfolgendes bekannt gemacht worden:

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben nach eingekommenem Staatsminiſterial-Reſcript vom 12. d. M. Nr. 1551 die Steuerverwaltung ermächtigt, Zoll- und Accisbare Gegenſtände, welche in dem Augenblick, wo ſie wegen Abgaben-Defraudation in Beſchlag genommen werden ſollen, in Wohnungen oder andere verſchloſſene Räume verbracht werden, auch in dieſe durch das Erhebungs- und Aufſichtsperſonale, und zwar ohne Beobachtung weiterer Formalitäten, verfolgen und daſelbſt ergreifen zu laſſen.

Indem dieſes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten ſämmtliche Stellen, die es angeht, zugleich die Weiſung, ſich hiernach gebührend zu achten, und der Steuer-Verwaltung nöthigenfalls ungeſäumt Hülfe zu leiſten.

Was hiermit verkündet wird.

Karlsruhe den 24. October 1826.

Großh. Steuer-Direktion.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1826 Nr. 86 S. 572. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 88 S. 581. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 87 S. 826. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1826 Nr. 87 S. 552.

Angabe der Vor- und Geſchlechts-Namen der Männer bei Unterſuchungen gegen verehelichte Inquiſitinnen betr.

P. G. Nr. 2413 1. Sen. Sämmtliche dieſſeits untergeordnete Aemter werden hierdurch angewieſen, bei Unterſuchungen gegen verehelichte Inquiſitinnen dieſelben ſowohl in den Akten als in den Einſendungsberichten nicht blos nach dem Vor- und Geſchlechts-Namen ihrer Männer, ſondern nebſtdem allezeit auch nach ihrem eigenen Vor- und Geſchlechts-Namen zu bezeichnen.

Mannheim den 26. October 1826.

Großh. Badiſches Hofgericht.

Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1826 Nr. 87 S. 553.

Die Benutzung der Straßengräben und Straſſenborde durch die anſtoſſenden Güterbeſitzer betr.

Nr. 15766. Das Großh. Hochpreißliche Miniſterium des Innern hat in Beziehung auf die Benutzung der Straßen-Gräben und Straßenborde unterm 17. l. M. Nr. 12288 folgende hohe Verfügung erlaſſen:

Die Straßengraben-Sohle, das Straßenbord und die die Straße unterſtützende Grabenwand ſind Eigenthum des Staats und die Benützung derſelben ſteht der Straßenbau-Behörde zu, dagegen gehört die anderſeits liegende Grabenwand den daranſtoſſenden Güterbeſitzern, welche ſohin auch das auf dieſer wachſende Gras benützen können.

Was das Eigenthum und die Benützung der Obſtbäume in den Straßengräben betrifft, ſo hat die Oberdirektion des

Waſſer- und Straßenbaues in ihrem Erlaß vom 28. Juli 1825 Nr. 2819 ſich bereits dahin ausgeſprochen, daß ſolche den Anſtöſſern, oder wo die Gemeinde Eigenthümerin iſt, dieſer überlaſſen bleibe, und daß ſie den Straßenwarthen alle Anſprache an ſolche unterſagen werde.

Eine Verjährung der Nutzung oder des Beſitzes der Straſſenböſchungen findet nicht ſtatt.

Dieſe hohe Verfügung wird zur allgemeinen Nachachtung und Erläuterung der frühern auf dieſen Gegenſtand Bezug habenden Vorſchriften bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 13. October 1826.

Die Directoren des Murg-, und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 89 S. 588.
Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 90 S. 851. v. 2. Novbr. 1826 Nr. 17341.

Die Kriegskoſten-Abrechnung in den Gemeinden.

K. D. Nr. 16996. Bereits in der unterm 4. Apr. 1823 Nr. 7108 (im Anzeigebl. Nr. 32) bekannt gemachten Verordnung des Großherz. Miniſteriums des Innern, über die Aufſtellung der Gemeinde-Bedürfniß-Etats, iſt die Trennung der Kriegsſchulden von den laufenden Gemeinde-Ausgaben zur Beſeitigung der immer wiederkehrenden Anſtände in der Abrechnung, mit den Ausmärkern angeordnet worden. Dieſe Trennung ſetzt die Richtigſtellung des geſammten Kriegskoſtenaufwands der Gemeinden vom Einmarſch der alliirten Heere im Jahr 1813 an voraus, da es von dieſem Zeitpunkt an zur Beſtimmung der Beiträge von Ausmärkern nicht an Unterſuchung der noch vorhandenen Schulden genügt, ſondern mit denſelben über die ganze Maſſe des Kriegskoſtenaufwands, welcher den Gemeinden und nicht den Einzelnen oblag, und wozu ſie ohne Rückſicht, ob davon noch Schulden vorhanden ſind oder nicht, beizuziehen ſind, abgerechnet werden muß.

Nicht minder iſt die Rechnungsſtellung über die Kriegskoſten der Gemeinden nöthig, um die Richtigkeit in der Verwaltung der dazu verwendeten Gemeindemittel nachzuweiſen.

In dieſer Rückſicht, und da die ſchon durch die dieſſeitige Generalverfügung vom 26. Juli 1821 Nr. 14899 angeordnete Stellung der Kriegskoſtenrechnungen und darauf hin zu pflegende Abrechnung mit den Beitragspflichtigen in vielen Gemeinden noch nicht in Vollzug gekommen iſt, wird hiermit verordnet wie folgt:

1) In allen Gemeinden, wo es bis jetzt noch nicht geſchehen iſt, muß ohne längern Verzug über die geſammte Geld- und Naturalien-Einnahme und Ausgabe, welche ſich auf Kriegskoſtenaufwand bezieht, von dem Einmarſch der alliirten Heere im Jahr 1813 an, Rechnung geſtellt werden. In ſo fern die ſich darauf beziehende Einnahme und Ausgabe in die Gemeinderechnungen aufgenommen worden iſt, geſchieht es mittelſt Auszugs aus denſelben; in ſo fern dies nicht der Fall war, durch Aufſtellung beſonderer Kriegskoſtenrechnungen mit den erforderlichen Belegen, nach der in der Generalverfügung vom 22. Dezbr. 1820 Nr. 26023 gegebenen Vorſchrift.

2) Wenn in einer Gemeinde bereits eine Kriegskoſtenrechnung geſtellt, und darauf mit den Ausmärkern Abrechnung gepflogen worden iſt, aber noch Nachträge zur Bevollſtändigung zu machen ſind, müſſen dieſelben eben ſo unverweilt in einer Nachtragsrechnung zuſammengeſtellt werden.

3) Sämmtliche Aemter haben binnen 6 Wochen eine Ueberſicht von allen Gemeinden ihres Bezirks, wo dieſe Kriegskoſtenrechnungen oder Nachträge zu denſelben noch aufzuſtellen ſind, ſo wie von jenen, wo dies bereits geſchehen und die Abrechnung mit den Ausmärkern gepflogen iſt, anher einzuſenden.

4) Für die Stellung der Rechnungen wird 6 Monate Zeit gegeben. Sie ſind von dem Amtsreviſorat zu prüfen, und von dem Amt vorbehaltlich des Rekurſes zu genehmigen. Zur Probe wird man einige derſelben zur Superreviſion einfordern und in jedem Falle iſt die erſte geſtellte Kriegskoſtenrechnung in den Bezirken, aus welchen noch keine dahier ſuperrevidirt worden iſt, zu dieſem Behufe einzuſenden.

5) Sobald die Kriegskoſtenrechnungen geſtellt und revidirt ſind, iſt mit den Ausmärken Abrechnung zu pflegen. Denſelben wird ihr Beitrag zu allen, der Gemeinde als ſolcher obgelegenen Kriegsleiſtungen, mithin blos mit Ausſchluß der Mannſchafts-Einquartierung und der Fuhr- und Handfrohnden, ohne Rückſicht, ob dieſelben aus Gemeindemitteln und Umlagen bereits beſtritten, oder dazu Schulden kontrahirt worden ſind, zugeſchieden; dagegen das, was ſie hieran bereits geleiſtet haben, ſo wie ihr Antheil an den erhaltenen Rückvergütungen und Entſchädigungsgeldern zu gut geſchrieben. Es verſteht ſich, daß ihnen die Einſicht der Rechnungen freiſteht.

6) Da bisher die Ausmärker in den Gemeinde-Bedürfniß-Etats ohne genaue und zuverläßige Ausſcheidung auch zu Bei-

trägen an Kriegskoſten aller Art beigezogen worden ſind, überdies die Umlagen auf dieſelben wegen eingetretenen Beanſtandungen in manchen Gemeinden zum Theil noch als Rückſtände in den Rechnungen nachgeſchleppt werdeu, ſo iſt nach aufgeſtellter Kriegskoſtenrechnung eine Rectification derſelben erforderlich, wobei Folgendes zu beobachten iſt:

a. Was von den bisherigen Umlagen auf die Ausmärker auf Beiträge zu andern laufenden Ausgaben fällt, wozu dieſelben nach dem Proviſorium vom 31. Aug. 1819, d. h. nach den §§. 178 bis 186 des Geſetzentwurfs über die Gemeinde-Verfaſſung vom Jahr 1819 beizuziehen ſind, iſt auszuſcheiden, und kommt nicht in die Abrechnung.

b. Eben dies gilt von ihren Beiträgen zu bloſer Verzinſung vorhandener Kriegsſchulden; jedoch findet man es, bei der Unthunlichkeit einer genauen Nachholung für das Vergangene, da auf der einen Seite die Ausmärker allerdings zur Verzinſung kontrahirter Kriegsſchulden beizutragen hatten, auf der andern Seite aber eine noch nicht liquidirte Schuldigkeit nicht in Zinſen lauft, der Billigkeit angemeſſen, es hierin bei dem bewenden zu laſſen, was bereits geſchehen iſt.

c. Dagegen muß alles das, was von den Ausmärkern bisher zu Kriegspräſtationen der Gemeinden, oder zur Abtragung der von denſelben herrührenden Schulden erhoben worden iſt, von ihrem nun im Ganzen zu berechnenden Beitrag am Kriegsaufwand abgerechnet werden.

7) Wenn in einer Gemeinde noch ältere Kriegs- oder andere Schulden vor der Periode von 1813, mit welcher die allgemeine Kriegskoſtenrechnung beginnt, vorhanden ſind, wozu dieſelbe glaubt, den Beizug der Ausmärker in Anſpruch nehmen zu können, ſo iſt hierüber beſondere Unterſuchung zu pflegen, und das Reſultat nach Einvernehmung der Intereſſenten berichtlich vorzulegen.

8) Wenn auf dem vorgezeichneten Weg der Beitrag der Ausmärker zu Kriegskoſten und Schulden der Gemeinden im Ganzen ausgemittelt iſt, muß derſelbe entweder gleich in ungetheilter Summe oder in Terminen bezahlt, und in letzterm Falle vom Schluß der Abrechnung an verzinſet werden. Dagegen hat von nun an jeder Anſatz von jährlichen Beiträgen der Ausmärker zu Kriegskoſten und Schulden in den Bedürfniß-Etats zu unterbleiben, und es können in letztern keine andere Umlagen mehr auf die Ausmärker erſcheinen, als zu den übrigen, nach dem Proviſorium vom J. 1819 zu ihrem Beizug geeigneten Ausgabs-Rubriken.

9) Wenn ſich nach Aufſtellung der Kriegskoſtenrechnungen ergibt, daß aus Gemeindemitteln Kriegspräſtationen beſtritten worden ſind, welche nach den beſtehenden Vorſchriften nicht aus dieſen ſondern von den einzelnen Einwohnern zu beſtreiten geweſen wären, ſo iſt hinſichtlich der Ortsbürger zu erörtern, ob der Schuldenſtand der Gemeinden einen Erſatz von Seiten dieſer letztern erfordert, oder ob davon Umgang genommen werden könne.

10) Gleichwie nach Einlangung der den Aemtern oben (§. 3) abverlangten Ueberſicht der noch in ihrem Bezirke zu ſtellenden Gemeinde-Kriegkoſtenrechnungen das Kreisdirektorium in der erforderlichen Kenntniß von dem Fortgang des Geſchäftes erhalten, und deßhalb die nöthig werdenden Weiſungen erlaſſen wird, ſo iſt jedenfalls nach Vollendung desſelben ein Schlußbericht mit ſummariſcher Angabe des Betrags der zur Theilnahme der Ausmärker ausgeſchiedenen Kriegskoſten und Schulden und der von denſelben hierauf noch zu erhebenden Beiträge, ſo wie der dazu etwa beſtimmten Termine hieher einzuſenden; dabei auch zugleich zu berichten, wo nach §. 9 eine Refundirung von Seiten der Ortsbürger in die Gemeindekaſſe nöthig erachtet wird.

Freiburg den 27. October 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 90 S. 849.

Das Conſcriptions-Geſetz vom 14. Mai 1825, in ſpecie die Befreiung vom Eintritt in die Militärdienſte betr.

Nr. 15186. Da die bei den Großh. Staatsbehörden wiederholt eingekommenen Geſuche milizpflichtiger Individuen um Befreiung vom Militärdienſte vermuthen laſſen, daß die hierüber in dem neuern Conſcriptions-Geſetze vom 14. Mai 1825 enthaltenen Beſtimmungen nicht gehörig bekannt ſind, ſo werden zur Beſeitigung aller fernern derartigen Behelligungen nachſtehende §§. gedachten Geſetzes nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 23. Den Eltern, ſie mögen nun beide oder eines derſelben am Leben ſein, wird ein Sohn, alſo auch der einzige Sohn, zur Unterſtützung vom wirklichen Eintrittt in den Kriegsdienſt freigelaſſen; jedoch in der Art, daß der älteſte der Söhne in ſeiner Klaſſe mitlooſen, und ſobald als er ſich

freiſpielt, als der zur Unterſtützung beſtimmte Sohn angeſehen werden muß. Trifft ihn das Loos, ſo wird der zweite Sohn als der freie angenommen, wenn nicht weitere Brüder da ſind, in welch letzterem Falle es wie mit dem älteſten Sohne zu halten iſt, bis auf den letzten, der, wenn alle älteren Söhne nach und nach hätten dienen müſſen, ganz frei gelaſſen wird.

Ferner bleibt frei der einzige oder älteſte Bruder elternloſer Geſchwiſter, welche den 31. Dezember des Jahres, das der Ziehung des gedachten Bruders vorher geht, das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und die eine eigene gemeinſchaftliche Haushaltung führen. —

Aendern ſich die Verhältniſſe des Befreiten in der Art, daß ihm geſetzlich eine Befreiung nicht mehr zukommen könnte, ſo hört die Befreiung auf, und er muß, falls er die geſetzlichen vier Altersklaſſen der Kriegsdienſtpflicht nach §. 36 noch nicht überſchritten hat, nach ſeinem Looſe in dem Falle eintreten, wenn ſeine Klaſſe in der ordentlichen oder außerordentlichen Conſcription noch Leute zu ſtellen hat. —

§. 27. Nur diejenigen Söhne, welche entweder wirklich in Folge der Conſcription oder als Freiwillige im Kriegsdienſte ſtehen, oder darin eine Dienſtzeit zugebracht haben, werden der Familie nicht aufgerechnet. —

Diejenigen, welche den Abſchied erhalten haben, ohne untauglich zu ſein, und ohne eine Dienſtzeit zugebracht zu haben, werden der Familie aufgerechnet. —

Auch diejenigen, welche gegen Einſtandsgeld für einen Mann eingeſtanden ſind, werden der Familie aufgerechnet.

Derjenige, welche vor beendigter Dienſtzeit wegen Untauglichkeit den Abſchied erhalten hat, wird der Familie alsdann nicht aufgerechnet, wenn die Untauglichkeit ihm bei Ausübung ſeines Dienſtes zugeſtoſſen iſt.

Derjenige aber, welcher wegen Untauglichkeit, die ihm nicht bei Ausübung ſeines Dienſtes zugeſtoſſen iſt, vor vollendeter halber Dienſtzeit den Abſchied erhalten hat, ſoll der Familie aufgerechnet werden. —

Wenn aber die Entlaſſung nach vollendeter halber Dienſtzeit wegen einer ihm außer dem Dienſte zugeſtoſſenen Untauglichkeit erfolgte, ſo ſoll er in dieſem Falle der Familie nicht aufgerechnet werden. Mannheim den 4. November 1826.

Direktorium des Neckarkreiſes.

Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreiſes 1826 Nr. 90. S. 575.

Milizbefreiungs-Geſuche betr.

Nr. 13575. Die Menge unnützer Bitt- und Rekursvorſtellungen um Milizbefreiung, womit die höchſte, hohe und mittlere Staatsbehörden behelligt werden, veranlaſſen uns, in Gemäßheit Großh. Miniſteriums des Innern vom 29. Sept. l. J. Nr. 11637 u. 11638, ſämmtlichen Aemtern und Unterthanen des Kreiſes unter Bezug auf das neue Conſcriptions-Geſetz vom 14. Mai v. J., Rggsbl. Nr. 10, zur Belehrung und Bemeſſung erläuternd bekannt zu machen:

I. Theologen ſind nach höchſter Entſchließung vom 5. Auguſt v. J., Rggsbl. Nr. 18, milizfrei; die Vormerkung zu ihrer Befreiung geſchieht aber nach höchſter Verordnung vom 19. Juni l. J. über die Vollziehung der Conſcription posit. 5, nur dann, wann dieſelben bei der Ziehungsbehörde nachweiſen, daß ſie

1) die Staatserlaubniß zum Studium der Theologie erhalten haben, und

2) auf einer Univerſität in dieſem Studium durch Beſuch theologiſcher Kollegien begriffen ſind, oder daß ſie in einem Prieſterſeminar zur weitern Vorbereitung für das Prieſteramt ſich befinden, welche Nachweiſungen von der betreffenden akademiſchen oder kirchlichen Behörde ausgeſtellt ſein müſſen.

II. Eltern, ſie mögen nun beide oder eines derſelben am Leben ſein, wird Ein Sohn, alſo auch der Einzige, zur Unterſtützung vom wirklichen Eintritt in den Kriegsdienſt freigelaſſen, jedoch in der Art, daß der älteſte der Söhne in ſeiner Klaſſe mitloſen, und ſobald er ſich frei ſpielt, als der zur Unterſtützung beſtimmte Sohn angeſehen werden muß. Trifft ihn das Loos, ſo wird der zweite als der freie angenommen, wenn nicht weitere Brüder da ſind, in welch letzterem Falle es, wie mit dem älteſten, zu halten iſt, bis auf den letzten, der, wenn alle ältern Söhne nach und nach hätten dienen müſſen, ganz frei gelaſſen wird, §. 23 des neuen Conſcriptions-Geſetzes.

Hieraus folgt:

1) daß, wo zwei Söhne, reſp. Brüder, vorhanden ſind, der älteſte für den zu Befreienden oder Befreiten gilt, wenn er in ſeiner Altersklaſſe mitgeloost und ſich freigeſpielt hat.

Wird er aber mit ſeiner gezogenen Nummer zum aktiven Militärdienſte berufen, ſo gilt der zweite als derjenige, der der Familie zur Unterſtützung frei belaſſen wird.

2) Sind aber noch mehrere Brüder vorhanden, und es hat ſich weder der erſte noch der zweite freigeſpielt, ſo gilt

der dritte für den Befreiten; hat denn nachmals auch dieſen das Loos zum effektiven Dienſt berufen, und es iſt noch ein weiterer oder mehrere Brüder da, ſo gelten erſt der vierte und nach dieſem der fünfte und ſo endlich erſt der letzte für den Befreiten, wenn alle älteren Söhne reſp. Brüder nach und nach zum Militärdienſte berufen waren.

3) Folgt auch hieraus, daß es ganz einerlei iſt, welche ſonſtigen Verhältniſſe in einer Familie obwalten; ob die Eltern alt, krank oder gebrechlich ſind, oder nicht, ob die übrigen Geſchwiſter ledig oder verheirathet, krank oder geſund, anweſend oder abweſend ſind, ob ſie daher die Eltern wirklich unterſtützen können oder nicht.

Sobald zwei oder mehrere Brüder vorhanden ſind, ſo gilt die oben angeführte Reihenfolge, die jüngeren mögen erwachſen ſein oder nicht, den Eltern mehr oder weniger Unterſtützung leiſten können.

III. Nur folgende Ausnahmen finden ſtatt, das heißt, folgende Söhne werden zu Gunſten ihres konſcriptionspflichtigen Bruders als für gar nicht verhanden angeſehen, ſofort der Familie zur Unterſtützung nicht aufgerechnet:

a. Söhne, welche des Gebrauchs beider Füße oder Arme, oder eines Fußes und eines Armes, oder des Verſtandes gänzlich beraubt, oder ganz blind oder taubſtumm ſind; §. 26 des neuen Conſcriptionsgeſetzes.

b. Söhne, welche entweder wirklich in Folge der Konſcription, oder als Freiwillige ſelbſt, oder durch einen Einſteher Kriegsdienſte leiſten; §. 27.

c. Söhne, welche bereits ihre Kapitulation ausgedient haben: ibid.

d. Söhne, welche zwar für ſich gedient, aber vor Beendigung ihrer Kapitulationszeit wegen Untauglichkeit, die ihnen bei Ausübung ihres Dienſtes zugeſtoßen iſt, ihren Abſchied erhalten haben; §. 27, Abſatz 3.

e. Söhne, welche ihren Abſchied nach vollendeter halber Dienſtzeit wegen einer ihnen außer Dienſt zugeſtoßenen Untauglichkeit erhalten haben; §. 27, Abſatz 5.

f. Söhne, welche die Theologie ſtudieren, und ſich darüber nach geſetzlicher Vorſchrift ausgewieſen haben; höchſte Verordnung über den Vollzug der Konſcription v. 19. Juni l. J., poſit. 6.

Daher folgt wieder

IV. ad c, d et e, daß alle diejenigen Söhne der Familie

aufgerechnet, das heißt, als bereits zur Unterſtützung Befreite angeſehen werden, welche zwar gedient, aber

1. ihren Abſchied erhalten haben, ohne untauglich zu ſein, und ohne eine Dienſtzeit zugebracht zu haben; §. 27 des neuen Konſcriptionsgeſetzes, Abſatz 1.

2. welche für einen andern gegen Einſtandsgeld eingeſtanden ſind; ibid. Abſatz 2.

3. welche wegen Untauglichkeit, die ihnen nicht bei Ausübung ihres Dienſtes zugeſtoßen iſt, vor vollendeter halber Dienſtzeit den Abſchied erhalten haben; ibid. Abſatz 4.

V. Eine Befreiung von dem Eintritt in den Kriegsdienſt genießt auch noch der einzige oder älteſte Bruder elternloſer Geſchwiſter, welche den 31. Dezember des Jahres, das der Ziehung des gedachten Bruders vorhergeht, das 14. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und die eine gemeinſchaftliche Haushaltung führen; §. 23, Abſatz 1 des neuen Konſcriptiongeſetzes.

VI. Auf Befreiung wegen Unterſtützung der Familie nach den angeführten geſetzlichen Vorſchriften haben übrigens nur die Eltern oder die Familie e h e l i c h e r oder durch nachgefolgte Ehe legitimirter oder geſetzmäßig an Kindesſtatt angenommener Söhne einen Anſpruch; §. 24 des neuen Konſcriptionsgeſetzes.

VII. Zwiſchen vollbürtigen und halbbürtigen Brüdern wird kein Unterſchied gemacht.

Zugebrachte Söhne eines oder des andern Ehetheils werden alsdann für Familienſöhne angeſehen und haben auf eine Befreiung nach den geſetzlichen Beſtimmungen Anſpruch, wenn ſie einzeln vorhanden ſind und in der Familie leben.

Wenn durch den Tod eines Ehegatten die gemeinſchaftliche Familie aufgelöst wird, ſo hören die von dem verlebten Theile zugebrachten Söhne auf, Mitglieder deſſen Familie zu ſein; §. 25 des neuen Konſcriptionsgeſetzes.

VIII. Rückſichtlich des Geſchäftsganges bei allen Befreiungsanſprüchen zur Unterſtützung der Familie verweiſt man auf den §. 28 des neuen Konſcriptionsgeſetzes und die gedruckte Inſtruktion für die Ziehungsbehörde, wornach letztere die Vormerkung ſolcher Befreiungen durch den zu wählenden Ausſchuß beſtimmt, oder desfallſige im Geſetz nicht gegründete Anſprüche verwirft, wogegen dann der Rekurs an das Kreisdirektorium und nicht weiter, geht. Was aber endlich

IX. Die Befreiungsanſprüche wegen Untauglichkeit betrifft, ſo ſind hierüber der §. 33 des neuen Konſcriptionsgeſetzes und die dazu gehörige Beilage, Reggsbl. Nr. 16 l. J., und

die gedruckte Inſtruktion für die gemiſchte Kommiſſion maaßgebend, wornach dieſe Anſprüche von der Aushebungsbehörde unterſucht nnd entſchieden werden; zweifelhafte Fälle aber zur näheren Prüfung und Entſchiedung an gedachte gemiſchte Miniſterialkommiſſion erwachſen.

Wertheim den 6. November 1826.

Direktorium des Main- und Tauberkreiſes

Anz. Bl. des Neckar-, u. Main-, u. Tauberkreiſes 1826 Nr. 99 S. 619.

Die Koſten für die Zeugenabhör betr.

Nr. 16050. Das Großherzogliche hochpreißliche Miniſterium des Innern hat unterm 27. v. M. sub Nr. 12754 im Betreff der Koſten für Zeugenabhör wegen Gebrechen der Konſcriptionspflichtigen folgende Verfügung erlaſſen:

Wenn der Militzpflichtige durch die in Vorſchlag gebrachte Zeugen nachgewieſen hat, daß er wirklich mit einem, ihn vom Kriegsdienſte befreienden Uebel behaftet iſt, und hierauf als untauglich von der Aushebungsbehörde erkannt wird; ſo ſind die Koſten, welche durch die Abhör der Zeugen, die nicht ohnedies der Conſcription wegen ſelbſt vor Amte zu erſcheinen hatten, erwachſen, auf die Amtskaſſe zur Zahlung anzuweiſen, andernfalls aber von dem Veranlaſſer ſelbſt zu tragen.

Nach dieſer hohen Verfügung haben ſich die betreffenden Stellen und Perſonen zu benehmen.

Durlach und Offenburg den 8. November 1826.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 91 S. 601. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 92 S. 609. v. 10. Nov. 1826 Nr. 20612. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 93 S. 874 vom 7. Nov. 1826 Nr. 17580.

Die Eintragung der Güter der Gemeindsrechner im Pfandbuche betr.

R. Nr. 20829. Auf eine diesſeitige Anfrage wurde mittelſt hohen Erlaſſes Großh. Miniſteriums des Innern vom 23. v. M. Nr. 12491 die Eintragung der Güter der Gemeindsrechner im Pfandbuch betreffend, erwiedert: das geſetzliche Unterpfandsrecht der Gemeinden auf die Güter ihrer Verrechner iſt nur alsdann in 3. Ordnung wirkſam, wenn ſie gehörig eingetragen, daher kann man die fraglichen Verrechner von dieſer Eintragung nicht diſpenſiren, es ſei dann, daß ſei Realcaution ſtellen, welche als das

Maximum in 500 fl. und als Mininum in 200 fl. zu beſtehen hat.

Uebrigens können dieſelbe, ohne beſondere wichtige Urſachen, die Uebernahme oder Beibehaltung dieſer Dienſte nicht abnehmen.

Vorſtehendes wird zur Nachachtung mit dem Beiſatze bekannt gemacht, das hiernach die Cautionen der Gemeindsrechner, welche das Mininum nicht erreichen, regulirt werden ſollen. Konſtanz den 14. November 1826.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 93 S. 617.

Die Berichtserſtattungen und Akteneinſendungen über Criminalverbrechen, in Fällen, wo der Urheber des Verbrechens entweder gar nicht ausgekundſchaftet, oder nicht habhaft gemacht werden kann.

Cr. R. Nr. 2945. II. S. Es iſt bereits im Anzeigebl. für den See-, Donau-, Wieſen- und Dreiſamkreis vom 15. September 1813 Nr. 74 S. 825 die diesſeitige Verordnung v. 3. nämlichen Monats bekannt gemacht worden, daß ſämmtliche dieſem Großherzoglichen Hofgericht unterſtehende Bezirksämter in allen Fallen, wo in ihrem Bezirke ein Criminalverbrechen, welches nach vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen zur hofgerichtlichen Cognition geeignet iſt, verübt worden, ohne Unterſchied, ob der Verbrecher ausfindig und habhaft gemacht worden ſeie oder nicht, darüber ſogleich, im Falle das Verbrechen unter die in der hofgerichtlichen Generalverordnung vom 10. April 1807 im Freiburger Intelligenzblatte vom Jahre 1807 Nr. 34 p. 323, ſodann im Regierungsbl. vom Jahr 1818 Nr. 1 pag. 2 und vom Jahr 1819 Nr. 39 pag. 199 aufgezählten wichtigern Gattungen gehöre; andernfalls aber erſt nach vorgegangener Unterſuchung unter Anſchluß der Akten, die berichtliche Anzeige anher zu machen, und von hieraus die weitern Verfügungen zu gewärtigen hätten.

Man hat aber ſchon ſeit einiger Zeit diesorts wahrgenommen, daß dieſer Verordnung von mehreren Aemtern nicht mit der erforderlichen Genauigkeit nachgelebt worden, daher man ſich veranlaßt findet, dieſe geſetzlichen Verord-

nungen mit dem Beiſatze ins Gedächtniß zurückzurufen, daß diejenigen Aemter, welche ſich hierin nachläſſig bezeugen ſollten, mit gebührender Ahndung angeſehen werden würden.

Verfügt bei Großherzoglichem Hofgericht des Oberrheins, Freiburg den 17. November 1826.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 94 S. 881.

Das Gewehrtragen der Waldſchützen.

K. D. Nr. 18381. Auf eine früher durch das Anzbl. bekannt gemachte Verfügung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 19. Mai 1820 Nr. 5548, wornach keinem Waldſchützen, Bannwarten, Feldſchützen oder Wolfskreiſer, und überhaupt keinem niedern Waldbedienten, die den Dienſt neben einem bürgerlichen Gewerbe verſehen, der Gebrauch des Gewehrs im Walde oder Felde, ohne ausdrückliche Verwilligung der Oberforſtbehörde, zu geſtatten iſt, werden die Aemter und Gemeinden dieſes Kreiſes neuerlich wieder aufmerkſam gemacht.

Freiburg den 21. November 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 97 S. 911.

Die Anwendung des Stempelpapiers zu Gemeindsrechnungs-Abſchriften betr.

Nr. 18287. Nach hoher Verfügung des Großherzoglichen hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 6. November Nr. 12921 braucht diejenige Rechnung, welche der Gemeindsrechner vermöge ſeiner Rechnungsverbindlichkeit dem Amtsreviſorat zur Abhör übergiebt, und welche durch dieſe Uebergabe als die eigentliche Dienſtrechnung ein Eigenthum der Gemeinde wird, nicht auf Stempelpapier geſchrieben zu ſein, eben ſo wenig dasjenige Exemplar, welches etwa der Gemeindsrechner zu ſeinem Privatgebrauch zurückbehält, ſei es nun das Konzept oder Duplikat.

Wenn aber die Gemeinde von der dem Amtsreviſorat übergebenen Rechnung eine Abſchrift oder Auszüge begehrt, ſo muß zu jener, wie zu dieſer, Stempelpapier angewendet werden. Solche Abſchriften oder Auszüge können aber den Gemeinden niemals aufgedrungen werden.

Dieſes wird ſämmtlichen Ober= und Aemtern zu ihrem Benehmen bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 21. November 1826.

Direktorium des Murg= und Pfinz= und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig=, Murg= und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 95 S. 623. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 98 S. 654. v. 24. Nov. 1826. Nr 21496. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 95 S. 889. vom 25. Nov. 1826 Nr. 18624.

Die den Wildern abgenommene Gewehre ꝛc. betr.

Nr. 16769. Durch Erlaß Großherzogl. Miniſteriums des Innern v. 6. d. Nr. 12906 wird die höchſte Entſchlieſſung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, aus Großherzogl. Staatsminiſterio vom 26. v. M. Nr. 1584 anher eröffnet, wornach Höchſtdieſelben gnädigſt zu befehlen geruht haben, daß die den Wildern abgenommene Gewehre und Jagdgeräthe den Deunzianten neben der Fanggebühr als beſondere Belohnung zugeſprochen werden ſollen.

Hievon werden ſämmtliche Aemter des Kreiſes zu ihrer Nachachtung und Befolgung in Kenntniß geſetzt.

Durlach und Offenburg den 22. November 1826.

Die Directoren des Murg= und Pfinz= und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig=, Murg= u. Pfinzkreiſes 1826 Nr. 95 S. 623. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 95 S. 629. v. 24. Nov. 1826 Nr. 21404. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 97 S. 922. v. 21. Nov. 1826. Nr. 18423.

Die Befreiung der die Theologie ſtudierenden von dem Conſcriptionsgeſetz betr.

Nr. 16919. Durch Reſcript Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 30. und präſ. den 22. dieſes Nr. 13378 wird anher eröffnet:

Es haben ſeine königliche Hoheit nach einem Erlaſſe aus dem Höchſtpreißlichen Staatsminiſterium v. 9. d. M. Nr. 1666 gnädigſt genehmigt, daß die Verordnung vom 9. Juni d. J. zum § 27 des Konſcriptionsgeſetzes, die Befreiung der die Theologie ſtudierenden Söhne betreffend, dahin rectificirt werde, daß die wegen dem Studium der Theologie dienſtbefreiten Söhne, an der von dem betreffenden Conſcriptionsbezirke zu ſtellenden Rekruten=Quote, alſo dem Militair nicht, dagegen den Familien, als die zur Unterſtützung nach §. 23 Bewilligten, aufzurechnen ſeien, und daß dieſe Beſtimmung für die Aushebung pro 1817 ſchon anwendbar erklärt werden ſolle.

Hievon werden ſammtliche Aemter der dieſſeitigen Kreiſe zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Durlach und Offenburg den 25. November 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 96 S. 629. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 95. S. 629. v. 27. Nov. 1826 Nr. 21541. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 99. S. 930. v. 24. Nov. 1826 Nr. 18591. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1827 Nr. 3 S. 13. Main- u. Tauber-K. D. v. 9. Dezember 1826 Nr. 14937.

Die Dienſtſtunden der Acciſoren rückſichtlich des Bierkeſſelgelds betr.

Nr. 10335. Da in der Inſtruktion vom 22. September 1825 über den Vollzug des §. 2 des Geſetzes vom 14. Mai 1825 das vom Bier nach dem Keſſelinhalt zu erhebende Keſſelgeld betreffend, ſub. §. 3 und 4 öfters der Dienſtſtunden der Acciſoren erwähnt wird, über deren eigentlichen Umfang aber ſchon verſchiedentlich Anfragen um Erläuterung eingekommen ſind, ſo wird mit Genehmigung des Großh. Finanz-Miniſteriums verfügt, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Dienſtſtunden der Acciſoren, in ſo fern ſie ſich auf die Bieracciſe beziehen, in den Monaten Anfang April bis Ende September auf Vormittag von 6 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 8 Uhr, in den Monaten Anfang October bis Ende März, Vormittag von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr feſtgeſetzt werden.

Karlsruhe den 28. November 1826.

Großherzogliche Steuer-Direktion.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 99 S. 661. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 99 S. 931. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1826 Nr. 98 S. 643. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- u. Tauberkreiſes 1826 Nr. 99 S. 619.

Die Hundsmuſterung, Hundstaxe ꝛc. betr.

Nr. 17054. Das Großh. Miniſterium des Innern hat unterm 13. l. M. Nr. 13115 in Betreff der Hundsmuſterung und der Hundstaxe, ſo wie rückſichtlich der Rekurſe gegen die Entſcheidung der Ortsgerichte über Taxbefreiung wegen Entlegenheit der Wohnungen folgende hohe Verfügung erlaſſen.

Es ſind viele derartige Rekurſe von einzelnen Hundsbeſitzern vor dieſſeitiges Miniſterium gebracht worden, mit der Bitte, ihre Hunde wegen Entlegenheit der Wohnungen für taxfrei zu erklären. Manche Fälle wurden von den Ortsge-

richten gar nicht entſchieden, ſondern zur Entſcheidung an die Bezirksämter gegeben, von welchen ſie ohne Erledigung bis hieher gelangt ſind.

Auf der andern Seite geſchahen mehrere Anzeigen, daß die Ortsgerichte äußerſt willkürlich bei jenen Entſcheidungen zu Werke gehen, indem in manchen Gemeinden ſogar Beſitzern von Wohnungen, die mitten im Orte liegen, die Taxfreiheit eines Hundes wegen Entlegenheit der Wohnung zuerkannt worden ſei.

Deswegen findet man für nöthig, auf nachbenannte, theils aus dem §. 2 Lit. B der höchſten Normal-Verordnung vom 22. Mai d. J., theils aus der allgemeinen Adminiſtrativ-Geſetzgebung ſelbſt folgende Beſtimmungen zur genauen Befolgung aufmerkſam zu machen.

1) Ein jeder derartige Fall muß von dem Ortsgerichte und Stadtmagiſtrat, in deſſen Gemarkung die Wohnung liegt, entſchieden, und keiner darf unter irgend einem Vorwande zur höhern Entſcheidung ausgeſetzt werden. Wo über die Entlegenheit einer Wohnung durchaus kein Zweifel entſtehen kann, darf die Taxfreiheit auch von Amtswegen ausgeſprochen werden.

2) Die Rekurſe gegen die Entſcheidungen gehen, wie bei allen übrigen Adminiſtrativ-Verfügungen der Ortsgerichte, reſp. Stadtmagiſtrate, an die Aemter, und von dieſen in dritter Inſtanz an die Kreisdirektorien.

3) Durch dieſe Entſcheidungen der Ortsgerichte kann bald das Intereſſe eines Privatmannes, bald das öffentliche Intereſſe gefährdet werden. Es iſt daher ein zweifacher Rekurs gegen dieſelben denkbar, nämlich der Rekurs des einzelnen Hausbeſitzers, wenn ſein geſetzlich begründetes Geſuch um Taxbefreiung zurückgewieſen wird, und der Rekurs im öffentlichen Intereſſe, wenn nämlich eine ſolche Taxbefreiung offenbar ohne das Vorhandenſein des geſetzlichen Grundes zuerkannt wurde.

Die Anzeige und Ausführung des Rekurſes der erſten Art iſt Sache des Betheiligten, die Anzeige und Verfolgung des Rekurſes der zweiten Art iſt Sache des aufgeſtellten Polizei-Perſonals.

Dieſes iſt anzuweiſen, auf derartige Fälle zu achten, und ſie bei den Aemtern zur Abänderung des ortsgerichtlichen Erkenntniſſes anzuzeigen. Zweckmäßig wird es in dieſer Hinſicht ſein, wenn die Aemter das untergebene Polizeiperſonale anweiſen, eine Reviſion jener Taxbefreiungen vorzunehmen.

4) Der Rekurs gegen das ortsgerichtliche, die Taxbefreiung verſagende Erkenntniß hat, in Betreff der Zahlung der Taxe keinen Suspenſiv-Effekt; der Rekurs gegen den Bezirksamtlichen Ausſpruch, wodurch eine vom Ortsgericht und Stadtrath erkannte Taxbefreiung aufgehoben wird, hat den Suspenſiv-Effekt nur alsdann, wenn derſelbe binnen vier Wochen bei dem vorgeſetzten Kreisdirektorium ausgeführt wird.

Da wo der Rekurs im öffentlichen Intereſſe für begründet erkannt wird, iſt für die nachträgliche Zahlung der Taxe, wie in dem §. 11 der Inſtruktiv-Verordnung bemerkten Fall, zu ſorgen, wird dem Rekurſe eines Hundsbeſitzers gegen die ortsgerichtliche Entſcheidung ſtatt gegeben, ſo wird die Rückvergütung der bereits bezahlten Taxe im geeigneten Wege verfügt.

6) Sollte in irgend einem Rekursfalle ein amtlicher Augenſchein unumgänglich nothwendig werden, ſo werden die Aemter der Koſtenerſparung wegen nur in dem Fall eine beſondere Kommiſſion zur Einnahme desſelben in die Gemeinden abſenden, wenn die Anzahl der Rekurſe verhältnißmäßig groß iſt, im Gegentheil aber den Augenſchein gelegentlich anderer Geſchäfte in der Gemeinde vornehmen.

7) Die Koſten dieſer Augenſcheinseinnahme betreffend wird in Gemäßheit allgemeiner Rechtsprinzipien Folgendes vorgeſchrieben.

a) Wo eine wahre Pflichtvergeſſenheit der Ortsgerichte und Stadtmagiſtrate in Ertheilung ihrer Erkenntniſſe ſich herausſtellt, ſind dieſelben zur Zahlung eines Theils, ja ſelbſt nach Befund der Umſtände zur Zahlung des ganzen Betrags zu verurtheilen. Uebrigens können dieſelben auch noch bei Rekurſen im öffentlichen Intereſſe zur Strafe verfällt werden, dem Polizeiperſonale eine, die Summe von fünf Gulden nicht überſteigende Anzeigegebühr zu entrichten.

b) Abgeſehen von dieſem Falle offenbarer Pflichtvergeſſenheit, hat jene Koſten zu tragen:

aa) Wenn der Beſitzer eines oder mehrerer Hunde rekurrirt und unterliegt, dieſer, ſiegt er ob, die Amtskaſſe.

bb) Beim Rekurs im öffentlichen Intereſſe, wenn er verworfen wird, die Amtskaſſe, wenn er begründet erklärt wird, zur Hälfte die Amtskaſſe, zur Hälfte der Beſitzer des Hundes, da dieſer ſchon ein Erkenntniß für ſich hat. Jedoch ſoll derſelbe ſtets vorher vernommen werden, ob er es auf Einnehmung des Augenſcheines ankommen laſſen wolle oder nicht.

Für Protokolle, Berichte, Dekrete ꝛc. wird in keinem Falle etwas angerechnet.

Wiewohl nun durch dieſe Verhandlungen und Erörterungen über den fraglichen Gegenſtand, die ohnedies ſchon bedeutende Geſchäftsmenge mancher Bezirksſtellen anſehnlich vermehrt werden mag, ſo iſt doch nicht zu mißkennen, daß dieſer Geſchäftszuwachs nicht jedes Jahr wiederkehrt, indem durch die Erledigung der Rekurſe, ein bleibender und auch für die Zukunft dauernder Zuſtand herbeigeführt wird.

Schließlich bemerkt man noch, abſichtlich wurde vermieden, eine allgemeine Beſtimmung darüber zu geben, was zur Entlegenheit einer Wohnung erfordert werde, deren Beſitzer auf Taxbefreiung Anſpruch haben ſoll, indem hiebei Alles von örtlichen Verhältniſſen und Umſtänden abhängt.

Der Grund und die Abſicht jener Ausnahme von der allgemeinen Taxſchuldigkeit leuchten von ſelbſt ein, und es kommt nun lediglich darauf an, daß denſelben bei Entſcheidung jedes einzelnen Falles nach genauer Erwägung aller örtlichen Beziehungen vollkommen Genüge geſchehe.

Indem man dieſe hohe Verfügung zur allgemeinen Kenntniß bringt, beauftragt man die Amtsbehörden, für ihre Befolgung die gehörige Sorge zu tragen.

Durlach und Offenburg, den 28. November 1826.

Die Direktoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 99 S. 649. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 97 S. 645. v. 28. Nov. 1826 Nr. 21627. Anz. Bl. des Treiſamkreiſes 1826 Nr. 97 S. 909. v. 29. Nov. 1826 Nr. 18813.

Die Belehrung der Acciſoren für die Controllirung der Weinacciſe betr.

Nr. 10716. Mit Genehmigung des Großh. Finanz-Miniſteriums vom 4. v. M. Nr. 6674 wird den Acciſoren von allen Weinabfaſſungen aus beſondern Patentkellern der Wirthe und von allen Weineinlagen in dieſelbe der Bezug einer Controllgebühr von 3 kr. pr. Ohm geſtattet, mit der alleinigen Ausnahme, wenn Wirthe aus ihrem Patentkeller Wein in ihren eigenen Wirthſchaftskeller verbringen, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 1. Dezember 1826.

Großh. Steuer-Direction.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 100. S. 669. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 99 S. 931. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreiſes 1826 Nr. 99 S. 619.

Die franzöſiſche Compagnie Royale betr.

In Nr. 78 des Anzeigeblatts vom 30. September l. J. wurde bekannt gemacht, daß die franzöſiſche Compagnie Royal das ausſchließliche Recht habe, in den Großh. Badiſchen Landen, jedoch ausdrücklich nur auf Mobiliar-Vermögen zu kollektiren.

Da damals nicht bekannt war, daß außer dieſer Compagnie noch andere Geſellſchaften mit einzelnen Unterthanen Verträge abgeſchloſſen haben, über deren Fortbeſtehen und Gültigkeit im Falle eines Brandunglücks Zweifel entſtehen konnten, ſo hat das Großh. Miniſterium des Innern durch hohe Verfügung vom 14. und Empfang den 30. vor. Mts. Nro. 13211 hierwegen weiter bemerkt:

Es ſei zwar allerdings richtig, daß die Compagnie Royale die einzige ſei, die von Sr. Königl. Hoheit die Erlaubniß erhalten habe, ihre Einladungen zu Verſicherungen in die diesſeitigen Blätter einrücken zu laſſen.

Dadurch habe dieſe Geſellſchaft zur Zeit faktiſch ein ausſchließendes Recht, ſolche Einladungen ergeben zu laſſen, und zur Erreichung des Zwecks Agenten im Großherzogthum aufzuſtellen. Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog bleibe es jedoch immer vorbehalten, auch andere Geſellſchaften, wenn es Höchſtdieſelben für räthlich erachten, eine gleiche Conceſſion zu ertheilen.

Vor der Hand ſei es alſo allen Geſellſchaften außer der Compagnie Royale nicht geſtattet, Agenten aufzuſtellen, überhaupt zu kollektiren; dagegen ſei es einzelnen Unterthanen nicht verwehrt, mit andern Geſellſchaften Verträge abzuſchließen, und wenn derartige Verträge abgeſchloſſen werden, ſolche bei Kräften zu erhalten.

Hievon werden nun ſämmtliche Aemter des Kinzigkreiſes mit dem Anfügen in Kenntniß geſetzt, daß die gedachten übrigen Geſellſchaften keine öffentlichen Aufforderungen ergeben laſſen, keine Agenten aufſtellen und keine Sammlungen veranſtalten. Offenburg am 2. Dezember 1826.

Großh. Direktorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1826 Nr. 100 S. 655. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 100 S. 670 v. 5. Dezbr. 1826 Nr. 22070. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1826 Nr. 100 S. 628.

Die Erhebung der Accis- u Zollgefälle betr.

Nr. 11552. Bezüglich auf die Verordnung des Großh. Finanz-Miniſteriums vom 7. März 1815 Nr. 3368, wonach

die Acciſoren nicht befugt ſind, den Accis zu borgen, und unter Modifikation der Verfügungen

des Großh Kinzigkreis-Direktoriums vom 30. Juni 1824 Nr. 10262 Anzeigeblatt Nr. 54,

des Großh. Dreiſamkreis-Direktoriums vom 23. Juli 1824 Nr. 16824 Anzeigeblatt Nr. 61,

des Großh. Seekreis-Direktoriums vom 3. Auguſt 1824 Nr. 17071 Anzeigeblatt Nr. 64,

wird auf die geſtellte Anfrage:

„Wie ſich ein Acciſor oder Zoller zu benehmen habe, dem „von dem Pflichtigen im Augenblick des Eintritts der „Pflichtigkeit Anzeige gemacht, aber nicht gleichzeitig Zah„lung geleiſtet werde?“

mit Genehmigung des Großherz. Finanz-Miniſteriums vom 11. November Nr. 6821 verordnet:

1) der Acciſor hat in dieſem Falle augenblicklich durch den Ortsvorſtand die Beſchlagnahme des accisbaren Gegenſtandes bis nach erfolgter Zahlung der Schuldigkeit zu veranlaſſen.

2) Er wird in eine arbiträre Strafe von 2 bis 10 Rthl. verfällt, ſo oft er unterläßt, dieſe Arreſtbelegung zu erwirken.

3) Dem Zoller iſt für ſolche Fälle ſein Benehmen in §. 15 der Zollordnung vom Jahr 1812 vorgeſchrieben.

Die Aemter haben die Ortsvorgeſetzten hienach anzuweiſen, und das Steuererhebungs-, Aufſichts- und Reviſionsperſonale ſich darnach zu achten. Karlsruhe den 9. Dezember 1826.

Großh. Steuer-Direction.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 100 S. 656. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 101 S. 673. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 100 S. 941. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1826 Nr. 100 S. 627.

Die Errichtung der Erbverzeichniſſe bei Verlaſſenſchaften betr.

Nr. 22258. Man iſt in Kenntniß gekommen, daß hie und da bei Vorabſterben eines Ehegatten mit Hinterlaſſung von minderjährigen Kindern die Errichtung vorſorglicher Erbverzeichniſſe unterlaſſen werde, in der irrigen Vorausſetzung, daß dies nicht nöthig ſei, ſo lange der überlebende Ehegatte den Wittwenſtuhl nicht verrückt.

Den Aemtern und Amtsreviſoraten wird daher die hohe Juſtiz-Miniſterial-Verordnung vom 7. März 1810 Reggsbl. Nr. 11 zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht,

mit dem Anfügen, daß wo die Errichtung von Erbverzeichniſſen gegen die Vorſchrift unterlaſſen worden, dies unverweilt nachträglich zu geſchehen hat.

Konſtanz den 9. Dezember 1826.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1826. Nr. 100 S. 670.

Die Milizpflichtigkeit der jüdiſchen Rabinats-Candidaten betr.

Nach einem von dem Großherz. Miniſterium des Innern unterm 20. v. M. Nr. 13361 eröffneten Erlaß des Großh. höchſten Staatsminiſteriums vom 7. v. M. Nr. 1651 ſoll den jüdiſchen Rabbinern die den chriſtlichen Theologen einsweilen noch bewilligte Milizfreiheit nicht zuſtehen.

Dieſes wird den Ober- und Aemtern zu ihrer Bemeſſung und zu Jedermanns Wiſſenſchaft hierdurch bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 9. Dezember 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 100 S. 655. Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 101 S. 674. v. 12. Dezbr. 1826 Nr. 22529. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 104 S. 977. v. 10. Dezbr. 1826 Nr. 13361.

Die Rekurſe gegen die Straferkenntniſſe der Aemter wegen Uebertretung der beſtehenden Verordnungen über das direkte Steuer-Weſen betr.

Nr. 11820. Mit Beziehung auf das höchſte Edikt vom 30. März 1826 Reggbl. Nr. 9 und die nachgefolgte Bekanntmachung vom 10. Juni 1826 Reggbl. Nr. 14 wird in Folge Reſcripts des Großh. Finanz-Miniſteriums vom 4. Novbr. 1826 Reggbl. Nr. 29 nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß die Rekurſe gegen die Straferkenntniſſe der Aemter wegen Uebertretung der beſtehenden Verordnungen über das direkte Steuerweſen in zweiter Inſtanz durch die Großh. Kreisdirektorien und im Gnadenweg durch die unterzeichnete Stelle zu erledigen ſind. Karlsruhe den 12. Dezbr. 1826.

Großh. Steuer-Direktion.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 104 S. 693. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 103 S. 970. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 103 S. 671. Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreiſes 1826. Nr. 103 S. 643.

Das Weinconſumtions-Averſum der Weinhändler betr.

Nr. 12068. Da über die Conſtatirung des Conſumtions-Accisaverſums der Weinhändler hinſichtlich der beiden Fälle hie und da noch Zweifel beſtehen:

a) ob die Ehefrau eines Weinhändlers als weiblicher Tiſch-Genoſſe zu betrachten iſt, für welche die Erhöhung des Averſums in Anſatz kommen muß, und

b) ob ein Weinhändler, wenn er an verſchiedenen Orten Weinhandlung treibt, von jedem Keller, für den er ein Patent gelöst hat, zu Zahlung des Accisaverſums verbunden iſt?

ſo wird in Gemäßheit hoher Finanz-Miniſterial-Verfügung vom 18. v. M. Nr. 6978 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

ad a) die Frauen der Weinhändler als weibliche Tiſchgenoſſen allerdings der Conſumtions-Acciſe von 25 kr. pr. Jahr und Kopf unterliegen,

ad b) das Conſumtions-Averſum von jährlichen 3 fl. 20 kr. dem Patent anklebe und ſo viel mal zu bezahlen ſei, als Patente gelöst worden ſind.

Die betreffenden Perſonen und Stellen haben ſich hiernach zu achten. Karlsruhe den 15. Dezember 1826.

Großh. Steuer-Direktion.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1826 Nr. 103 S. 671. Anz. Bl. des Dreiſamkr. 1826 Nr. 103 S. 970. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1826 Nr. 103 S. 643.

Die Gebühren des Pfandgerichts für die Ausſtreichung der Pfandeinträge betr.

Zur Verhütung allenfallſiger Mißbräuche, und um hierin eine allgemeine Norm feſtzuſetzen, wird mit höchſter Genehmigung verordnet:

1. Für die Ausſtreichung eines jeden einzelnen Pfandeintrags, ohne Unterſchied des Werthes der Unterpfänder, haben das Pfandgericht, reſp. die bei der Ausſtreichung beſchäftigten Mitglieder desſelben, eine Gebühr von achtzehn Kreuzern, an welcher der Pfandgerichtsſchreiber in Gefolge höchſter Entſchließung vom 2. Juni d. J. Reggsbl. Nr. 14 Theil zu nehmen hat, zu beziehen.

2. Der Pfandgerichtsſchreiber iſt auſſerdem berechtigt, für ſeine perſönliche Bemühung vier Kreuzer, ſo wie für die dem Schuldner auf etwaiges Verlangen zu ertheilende Beſchei-

gung über die geſchehene Ausſtreichung noch eine beſondere Gebühr von vier Kreuzern zu fordern.

Die Kreisdirektorien haben für die nöthige Inſtruirung der Pfandgerichte und für die Bekanntmachung dieſer Verordnung in den Anzeigeblättern gebührend Sorge zu tragen.

Karlsruhe den 14. November 1826.

Großh. Juſtiz-Miniſterium.

N. N. 22646. Welches hiemit verkündigt wird.

Konſtanz den 15. Dezember 1826.

Großherzoglich Badiſches Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1826 Nr. 102 S. 681. Anz. Bl. des Neckar-, Main- und Tauberkreiſes 1826 Nr. 102 S. 639. Neckar-K. D. v. 15. Dezember 1826 Nr. 17121.

Die Einführung einer weniger feuergefährlichen, mehr geordneten Bauart für die Bewohner des Schwarzwaldes.

K. D. Nr. 19544. In ſo lange, bis über die Abſchaffung der Stroh- und Schindeldächer, ſo wie wegen Vermehrung der Ziegelhütten auf dem Schwarzwalde und der hievon zu beziehenden hinlänglichen Waaren, weitere höchſte Entſchließung erfolgt, wird verordnet:

1. Bei alten bereits beſtehenden Gebäuden will man zwar eine Abänderung derſelben nicht erzwingen, ſondern es der Zeit überlaſſen, ob nicht der Schwarzwälder beim Anblick des Beſſern und Gefahrloſen aus freiem Willen die Umſtaltung ſeines Hauſes, in ſofern ſolche möglich iſt, vornehmen wird. Nur muß darauf beſtanden werden, daß bei der theilweiſen Reparirung des Strohdaches unnachſichtlich der Streifen über den Eingängen mit Ziegeln bedeckt werde.

2. Bei Aufführung neuer Gebäulichkeiten auf dem Walde aber muß um ſo ſtrenger auf Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften und Entfernung alles deſſen, was Feuergefahr herbeiführen könnte, beſtanden werden.

In dieſer Hinſicht wird für alle neue Bauführungen auf dem Schwarzwalde verfügt:

a. Niemand darf bauen, er habe denn zuvor den Riß der Baupolizeibehörde vorgelegt und Genehmigung bewirkt.

Der Bauführer, welcher dagegen handelt, und der Ortsvorſtand, welcher dieſes geduldet, ſind mit unnachſichtlicher Strafe zu belegen.

b. Bei jeder Bauführung muß wenigſtens der Sockel von Stein gemauert ſein.

c. Stroh- und gemeine Schindeldächer ſind verboten, und die Dächer der neuen Gebäude müſſen mit Ziegeln- oder Lehmſchindeln oder Schiefer bedeckt werden. Nur in ſeltenen Fällen, wenn nähmlich Lokal- oder klimatiſche Verhältniſſe eine Ausnahme dieſer allgemeinen Regel abſolut nöthig machen, wird auf zu erſtattenden Antrag des Amts eine Strohbedachung bewilligt werden.

d) Bei keiner neuen Bauführung wird die Anbringung von bloßen Hurten und Schloten bewilligt, ſondern feſt und unnachſichtlich darauf beſtanden, daß jedes neue Haus mit einer bis unter das Dach reichenden gewölbten Küche oder einem mit Backſteinen gemauerten Kamin verſehen werde. Von dieſer Regel findet durchaus keine Ausnahme ſtatt.

Freiburg den 15. Dezember 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 8 S. 65.

Die Oelbereitung aus dem Saamen des rothen Fingerhuts.

Kr. D. Nr. 19488. Das Großh. Miniſterium des Innern hat unterm 5. Dezember l. J. Nr. 14001 auf die eingekommene Anzeige, daß die digitalis purpurea (der rothe Fingerhut), eine auch im diesſeitigen Kreiſe häufig auf dem Gebirge wachſende Giftpflanze, noch immer hie und da als Oelſtoff benützt wird, neuerlich angeordnet, das Auspreſſen von Oel aus dem Saamen dieſer Pflanze gänzlich zu verbieten, wie dieſes auch ſchon früher unterm 7. Jänner 1814 geſchehen iſt.

Aemter und Phyſikate haben nun darob zu wachen, daß in ihrem Bezirke kein Oel aus dem Saamen dieſer Pflanze gepreßt und zu irgend einem Gebrauch verwendet werde, da es ſelbſt als Lampenöl gebrannt ſeine betäubenden giftigen Eigenſchaften ausübt, und ſo ſchädlich werden kann.

In den Schulen ſind die Kinder mit dieſer Pflanze und ihren ſchädlichen Eigenſchaften bekannt zu machen.

Da aber die Pflanze ſelbſt auch eine vorzügliche Arznei-Pflanze iſt, und ihre nachtheilige Wirkung durch geeignete Belehrung und ſonſtige Vorſicht entfernt gehalten werden kann, ſo iſt ſie nicht auszurotten.

Freiburg den 15. Dezember 1826.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1826 Nr. 104 S. 977. Anz. Bl. des Seekreiſes 1827 Nr. 1 S. 3 v. 19. Dezbr. 1826 Nr. 22839. Anz. Bl.

des Neckar- und Main- und Tauberkreiſes 1826 Nr. 103 S. 643. Neck. K. D. v. 20. Dezbr. 1826.

Die Acciſe-Entrichtung vom Brennen der Kartoffeln betr.

Nr. 12416. Das Großh. Finanz-Miniſterium hat durch Verfügung vom 18. November 1826 Nr. 6984 als Erläuterung zur Verordnung vom 23. Juli 1825 Reggsbl. Nr. 16 feſtgeſetzt, daß bei dem Brennen der Kartoffeln ohne Zuſatz wie bei dem Brennen derſelben mit Zuſatz überhaupt nur $^1/_{10}$ kr. pr. Maaß Keſſelinhalt und 24 Stunden als Acciſe zu erheben ſei, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Karlsruhe den 19. Dezember 1826.

Großh. Steuer-Direktion.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1827 Nr. 3 S. 9. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 3 S. 17. Anz. Bl. des Kinzig-, u. Murg- u. Pfinzkreiſes 1827 Nr. 3 S. 9. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1827 N. 3 S. 13.

Die Anſchaffung der Grund- und Contrakten-bücher ꝛc. betr.

Nr. 19868. Das Großh. Miniſterium des Innern hat durch Beſchluß vom 27. v. M. Nr. 13707 die an Hochdasſelbe geſtellte Fragen:

a) wer die Koſten der Anſchaffung der Grund- und Contraktenbücher von Liegenſchaften, welche keiner Ortsgemarkung angehören, zu bezahlen,

b) welche Gebühr das Amtsreviſorat von Verträgen über derartige Liegenſchaften, als Käuſe, Täuſche und Unterpfandsverſchreibungen zu berechnen und

c) was von dieſen Gebühren der Amtsreviſor für ſeine Perſon zu beziehen und was er für den Großh. Fiskus zu verrechnen habe?

dahin entſchieden, daß

a) Die Koſten für Anſchaffung der fraglichen Bücher von den Eigenthümern der zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenſchaften nach Verhältniß ihres Liegenſchaftbeſitzes zu tragen ſind,

b) daß der Amtsreviſor für die Gewährung von Käufen, Täuſchen und Unterpfändern dieſelben Gebühren zu beziehen hat, welche bei Liegenſchaften, die zu Ortsgemarkungen ge-

hören, von den Ortsgerichten erhoben werden dürfen, daß derſelbe jedoch

c) die nach der Sportelordnung anzuſetzenden Taxen und Sporteln für Ausfertigungen von Kauf- und Tauſchbriefen auch Pfandurkunden auch hier, wie ſonſt, für die Amtskaſſe zu verrechnen hat.

Dieſes wird den Amtsreviſoraten zu ihrem Benehmen und zu Jedermanns Wiſſenſchaft hierdurch bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 22. Dez. 1826.

Die Direktoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1827 Nr. 1 S. 1. Anz. Bl. des Seekreiſes 1827 Nr. 5 S. 25 v. 9. Jänner 1827 Nr. 497. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 3 S. 17 vom 22. Dez. 1826 Nr. 19939.

Aufſtellung der Brandverſicherungs-Abgangs- und Zuwachs-Tabellen, wie auch der Einzugs-Regiſter.

K. D. Nr. 20335. Da nach der Vorſchrift der Brandverſicherungsordnung vom 29. Dez. 1807 Reggbl. v. 7. Febr. 1808 Nr. 4 Abſchrift 3 Ziffer 1 bis incl. 9 die Brandverſicherungs-Abgangs- und Zuwachs-Spezial-Tabellen in jedem Ort von dem Ortsvorgeſetzten gefertigt, und ſohin hieraus bei den Aemtern durch die Amtsreviſorate die General-Tabellen über ſämmtliche in ihrem Bezirk befindlichen Orte, wie auch weiters, vermöge Abſchnitt 6 Ziff. 1 ebengedachter Verordnung, die Brandentſchädigungs-Einzugsregiſter als ein Officioſum aufgeſtellt werden müſſen, folglich hiefür von den Aemtern und Amtsreviſoraten keine Gebühren-Aufrechnung ſtattfinden darf, man aber einen ſolchen Aufrechnungsfall für die Amtskaſſe von einem Amtsreviſorate dieſes Kreiſes bei Abhör der Amtskaſſenrechnung wahrgenommen, ſolchen jedoch zurückgewieſen hat; ſo ſieht man ſich hierdurch veranlaßt, ſämmtliche Aemter und Amtsreviſorate auf dieſe obgedachten Vorſchriften, mit weiterer Hinweiſung auf die Verfügung v. 10. Mai 1816 Anzeigebl. Nr. 40 e. a. wie auch auf jene v. 3. März d. J. Nr. 8 S. 54 wiederholt aufmerkſam zu machen, und denſelben die genaue Benehmung hiernach zu empfehlen. Freiburg den 30. Dez. 1826.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 3 S. 29.

Die Tax- und Sportelſchuldigkeit der Stiftungen von Kauf- und Tauſch-Verträgen betr.

Zufolge der von dem Großh. Miniſterium des Innern unterm 15. d. M. Nr. 14325 eröffneten höchſten Entſchließung aus dem Großh. Staatsminiſterium v. 7. d. M. Nr. 1852 ſoll den Stiftungen nur bei jenen Kauf- und Tauſchverträgen die Tax- und Sportelbefreiung zu Statten kommen, durch welche ſie eine zur Erfüllung einer beſtimmten Stiftungsobliegenheit nöthige Realität erwerben, bei all anderen Kauf- u. Tauſchverträgen aber der nämlichen Taxſchuldigkeit, wie jede andere Parthie, unterworfen ſein.

Dieſes wird den Aemtern und Amtsreviſoraten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Durlach den 30. Dezember 1826.

Direktorium des Murg- und Pfinzkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1827 Nr. 3 S. 9. Anz. Bl. des Seekreiſes 1827 Nr. 4 S. 17 v. 2. Jänner 1827 Nr. 68. Anz. Bl. des Dreiſamkr. 1827 Nr. 5 S. 37 v. 30. Dezbr. 1826 Nr. 20261.

Den Transport ausländiſcher Kranken betr.

Das Großh. Miniſterium des Innern hat ſich aus Anlaß eines vorgekommenen Falles in Betreff der Heimweiſung ſolcher ausländiſcher, beſonders Würtemb. Kranken, deren Uebel Sperranſtalt nöthig machen, unterm 26. d. M. Nr. 14698 zu verordnen veranlaßt gefunden:

„daß Kranke der Art vor ihrer völligen Heilung nicht nach ihrer Heimath verbracht, ſondern an dem Ort, wo ſie die Krankheit ergriffen hat, zu belaſſen, bis ſie gänzlich hergeſtellt ſind, und nach dem Zeugniß des Arztes ohne Gefahr, Anſteckung zu verbreiten, ſich weiter begeben können, welches Verfahren ſich auch hinſichtlich inländiſcher Perſonen, die außerhalb ihrer Heimath von einem ſolchen Uebel befallen werden, zu beobachten iſt.“

Den Ober- und Aemtern des Kreiſes wird dieſes hierdurch bekannt gemacht, um durch geeignete Verfügungen die pünktliche Beobachtung dieſer Verordnung zu ſichern.

Durlach den 30. Dezember 1826.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1827 Nr. 4 S. 15. Anz. Bl. des Seekreiſes 1827 Nr. 4 S. 17. v. 2. Jenner 1827 Nr. 83. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 8 S. 66 v. 2. Jänner 1827 Nr. 37. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1827 Nr. 1 S. 3. Neck.- K. D. v. 29. Dezember 1826 Nr. 17694.

Die Vergiftung des Kindes des Simon Harder zu Singen betr.

Nr. 89. In Gemäßheit des Erlaſſes der Großh. Sanitäts-Kommiſſion vom 20. Dezbr. v. J. Nr. 2600 finden wir uns durch den Tod eines Kindes, welcher als Folge des Genuſſes von Oelſaamenſtoffen eintrat, zur folgenden einsweiligen Verordnung veranlaßt:

1) Den Oelmüllern iſt nur geſtattet, folgende Oelſaamen-Stoffe zur Bearbeitung zu übernehmen:

Leinſaamen, Repsſaamen, Mohnſaamen, Dotter, Haſelnüſſe, Welſch- und Wallnüſſe, Bücheln, Kubisölſaamen, Hanfſaamen, Kürbiskernen, Mandeln, Sonnenblumenkernen, Rothholderbeeren.

2) Die übrigen Oelſtoffe ſind von der Aufnahme in die Oelmühlen ausgeſchloſſen. Der Müller, welcher dagegen handelt, verfällt in eine Strafe von 20 Rthlrn., und bleibt für alle Folgen verantwortlich.

3) Die Müller haben die ihnen zugebrachten Oelſtoffe genau zu unterſuchen, und wenn dieſe mit zur Aufnahme nicht geeigneten Oelſtoffen vermiſcht gefunden werden, vor der Bearbeitung dem Phyſikate ein Muſter vorzulegen, und ſich nach den Anordnungen desſelben zu benehmen.

Dieſes wird zur ſtrengen Nachachtung verkündet.

Konſtanz den 2. Jänner 1827.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anzeigeblatt des Seekreiſes 1827 Nr. 4 S. 18.

Die Ausſtellung der Viehurkunden oder Atteſtate betreffend.

Nr. 17. Es iſt zur Anzeige gekommen, daß in manchen Gegenden zu den ſogenannten Viehurkunden oder Atteſtaten gar kein Stempelpapier genommen, in Andern aber mehrere ſolcher Geſundheitsatteſtate auf einen einzigen weißen Stempelbogen geſetzt werden.

Da letzteres eben ſo wie Erſteres gegen die beſtehenden Verordnungen läuft, indem zu jeder ſolcher Urkunde ein drei Kreuzer Stempel erforderlich iſt, ſo werden ſämmtliche Ober- und Aemter dieſes Kreiſes angewieſen, genau darauf zu wachen, daß dergleichen Uebertretungen der Stempelgeſetze mit der gehörigen Buſe belegt werden. Zugleich ſind die Stempelpapier-Detailleurs darauf aufmerkſam zu machen, daß bei der

Central-Stempelpapierverwaltung in Karlsruhe ſolche gedruckte Urkunden vorräthig ſind.

Durlach und Offenburg den 3. Januar 1827.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreiſes 1827 Nr. 4 S. 15. Anz. Bl. des Seekreiſes 1827 Nr. 4 S. 19 v. 5. Jänner 1827 Nr. 300. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 4 S. 29 v. 8. Jänner 1827 Nr. 123. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1827 Nr. 3 S. 13. Neckar-K. D. v. 2. Januar 1827 Nr. 24.

Die von accisbaren Gegenſtänden zugleich für Commun-Caſſen erhoben werdenden Octroi-Gefälle.

Nr. 1664. Mit Genehmigung des Großh. Finanz-Miniſteriums vom 23. Dez. 1826 Nr. 7727 wird verordnet, daß der Einzug der für Gemeinden zu erhebenden Octroigefälle, keinem herrſchaftlichen Untererheber, ohne dieſſeitige ausdrückliche Erlaubniß, übertragen werden darf.

Karlsruhe den 23. Januar 1827.

Großh. Steuer-Direktion.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 24 S. 238.

Die Wein-Acciſe u. Ohmgelds-Erhebung betr.

Nr. 2013. Zu Beſeitigung von Mißverſtändniſſen hat das Großh. Finanz-Miniſterium durch Verfügung vom 5. Dezbr. 1826 Nr. 7351 erläutert, daß die Finanz-Miniſterial-Verordnung vom 27. Juni 1826 Reggbl. Nr. 17 nicht eine der höchſten Verordnung vom 8. Juni 1826 Nr. 832 ſei, daß alſo die in der letzt erwähnten höchſten Reſolution allegirten Strafgeſetze nur in ſoweit Anwendung finden können, als ſie nicht durch die ſpätere vom 22. Juni 1826 aufgehoben worden ſind.

Dieſes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 23. Januar 1827.

Steuer-Direction.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1827 Nr. 11 S. 61. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1827 Nr. 12 S. 65. Anz. Bl. des Seekreiſes 1827 Nr. 12 S. 89. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 11 S. 105.

Die Beherbergung von Fremden in den Landorten und die Einführung von Nachtzettelbücher betr.

Nr. 1117. Aus verſchiedenen Anläſſen und aus dem übereinſtimmenden Gutachten mehrerer dießfalls hierüber vernommenen Behörden hat man die Ueberzeugung geſchöpft, daß die Führung von Nachtzettelbüchern in den Landorten ſehr zweckmäßig ſei, nicht nur zur Sicherheit des Vollzugs der Verordnung, daß keine Auswärtige ohne Erlaubniß des Ortsvorſtandes beherbergt werden dürfen, ſondern auch zur Erleichterung der Aufſicht über die dießfallſige Dienſtführung der Ortsvorgeſetzten. Auch hat man vielfältig wahrgenommen, daß die gebotene Anzeige ſolcher Beherbergungen häufig unterlaſſen wird. Daher wird folgendes verordnet:

§. 1. Jede Beherbergung eines Auswärtigen in den Landorten muß durch einen Nachtzettel des Ortsvorſtandes oder ſeines Stellvertreters geſtattet werden.

Unter Auswärtigen wird hier ein jeder verſtanden, der nicht zu dieſer Gemeinde gehört.

§. 2. Der Ortsvorſtand hat hierüber ein Buch zu führen, welches nach anliegendem Muſter Nr. 1 einzurichten iſt.

§. 3. Der Nachtzettel wird nach weiters anliegendem Muſter Nr. 2, mittelſt Ausſchnittes aus jenem Buche ausgeſtellt.

§. 4. Derſelbe muß in der Ausſtellung der Nachtzettel mit größter Behutſamkeit zu Werke gehen. Der Ortsvorſtand, welcher für einen offenbar Verdächtigen einen Nachtzettel ausſtellt, hat eine Strafe von 5 — 15 fl. und nach Befund der Umſtände ſelbſt Dienſtentſetzung zu gewärtigen.

§. 5. Wird für eine aus mehreren Perſonen beſtehende Familie Herberge begehrt, ſo braucht zwar hierüber nur ein Nachtzettel ausgeſtellt zu werden; jedoch iſt jedes Mitglied der Familie darin zu nennen. Für die darin nicht benannten hat der Nachtzettel keine Gültigkeit.

§. 6. Der Ortsvorſtand, welcher einen Nachtzettel ausfertigt, ohne vorher den Eintrag in das Nachtzettelbuch gemacht zu haben, zahlt 1 fl. 30 kr. Strafe.

§. 7. Fertigt derſelbe gar keinen Nachtzettel aus, ſondern ertheilt die Erlaubniß nur mündlich, ſo verfällt er in eine Strafe von 3 fl. und die Erlaubniß iſt ungültig.

§. 8. In ſolchen Landgemeinden, welche aus ſehr zerſtreut liegenden Wohnungen beſtehen, iſt die Einrichtung zu

treffen, daß dieſelben zu dieſem Behufe in mehrere ſchickliche Bezirke eingetheilt werden. Für jeden Bezirk iſt ein beſonderes Nachtzettelbuch anzulegen, welches entweder ein Gerichtsmann, oder wenn dieſes nicht thunlich iſt, ein anderer zuverläßiger, hierauf zu verpflichtender Bürger genau unter denſelben oben für den Ortsvorſtand vorgeſchriebenen Bedingungen zu führen hat. Jedem Gemeindseinwohner iſt zu eröffnen, in welchen Bezirk er dießfalls gehöre, wohin er ſich alſo zur Einholung der Nachtzettel zu wenden hat.

§. 9. Wer einen Auswärtigen über Nacht behält, ohne einen Nachtzettel, zahlt 2 fl. Strafe. Wer einen ſolchen länger über Nacht behält, als der Nachtzettel lautet, zahlt 1 fl. 30 kr. Strafe.

§. 10. Von dieſer Vorſchrift ſind lediglich Gaſtwirthe, keineswegs aber auch die ſogenannten Straußwirthe ausgenommen.

Bei jenen genügt es, wenn ſie den Ortsvorſtänden die Namen und Stand der von ihnen zu beherbergenden Perſonen anzeigen, wo es alsdann letzterem frei ſteht, im Gaſtwirthshauſe ſelbſt, nach Geſtalt der Sache, die ihm nöthig ſcheinende nähere Erkundigung über die Fremden entweder mittelbar oder unmittelbar einzuziehen.

Der Gaſtwirth, der jene Anzeige unterläßt, verfällt gleichfalls in die Strafe von 2 fl.

§. 11. Wenn ein Auswärtiger ſich bei vorgerückter Nachtzeit um Herberge meldet, wo die Einholung des Nachtzettels nicht thunlich iſt, ſo darf ihn zwar der darum angeſprochene auf ſeine Verantwortlichkeit einſtweilen aufnehmen, jedoch muß er ſogleich den andern Morgen, noch ehe der Auswärtige ihn verläßt, die Anzeige davon bei dem Ortsvorſtande machen, bei 2 fl. Strafe.

Auch Gaſtwirthe ſind bei Vermeidung gleicher Strafe zu dieſer Anzeige verbunden, jedoch darf letztere auch erſt nach Abreiſe der Fremden geſchehen, niemals aber ſpäter als 8 Uhr Morgens.

§. 12. Jeder Nachtzettel muß 3 Monate lang vom Tag der Ausſtellung an, vom Beherberger aufbewahrt werden, bei 1 fl. Strafe.

§. 13. Die Ausfertigung der Nachtzettel geſchieht unentgeldlich.

§. 14. Die Koſten des Nachtzettelbuchs werden aus der Gemeindskaſſe bezahlt; für die Führung deſſelben erhält jeder Ortsvorſtand 5 fl. aus der Gemeindskaſſe.

§. 15. Die Strafen, welche der Ortsvorſtand oder nach Umſtänden die Diſtrikts-Polizei-Behörde gegen Ortseinwohner wegen unerlaubter Beherbergung oder unterlaſſener Anzeige derſelben oder wegen unterlaſſener Aufbewahrung der Nachtzettel, erkennt, fallen in die Gemeindskaſſe; dagegen die Strafen, welche von der Diſtrikts-Polizei-Behörde gegen den Ortsvorſtand wegen pflichtwidriger Ausſtellung von Nachtzetteln und wegen unrichtiger Führung des Buchs erkannt werden, in die Amtskaſſe.

§. 16. Den Polizeigardiſten ſteht nicht nur frei, ſondern es wird ihnen zur Pflicht gemacht, ſich die Nachtzettelbücher der Ortsvorgeſetzten von Zeit zu Zeit vorzeigen zu laſſen, und die Einträge deſſelben mit den in der Gemeinde bei einzelnen Bürgern, noch aufbewahrten Nachtzetteln zu vergleichen.

§. 17. Den Beamten wird empfohlen, gelegenheitlich von den Nachtzettelbüchern Einſicht, und von der dießfallſigen Dienſtführung der Ortsvorgeſetzten Kenntniß zu nehmen.

Die Kreisdirektorien werden beauftragt, dieſe Verordnung durch die Anzeige- und Localblätter weiter bekannt zu machen und über deren genauen Vollzug zu wachen.

Karlsruhe den 30. Dezember 1826.

Miniſterium des Innern.

Muſter Nr. 1.	Muſter Nr. 2.
Nummer 1. (Namen des Beherbergenden) erhielt heute die Erlaubniß nachbenannte (n) Fremde (n) auf (Dauer der Erlaubniß) bei ſich zu beherbergen (Namen, Stand, Heimath und Reiſezweck des oder der Fremden) (Benennung der Urkunden oder der Bürgſchaft von zuverläßigen Ortseinwohnern, auf welche hin jene Erlaubniß ertheilt wurde) (Die Bürgen haben ſich hier zu unterzeichnen) N. den ten T. Vogt.	Nummer des Regiſters (Namen des Beherbergenden) erhält hiermit die Erlaubniß nachbenannte (n) Fremde (n) auf (Dauer der Erlaubniß) bei ſich zu beherbergen. (Namen, Stand, Heimath und Reiſezweck des oder der Fremden) Dieſer Schein iſt 1/4tel Jahr lang bei 1 fl. Strafe wohl aufzubewahren, und der Beherbergende wird darauf aufmerkſam gemacht, daß wer eine auswärtige in keinem Nachtzettel genannte Perſon beherbergt, 2 fl. Strafe, wer aber eine darin genannte Perſon über die bewilligte Zeit beherbergt, 1 fl. 30 kr. Strafe zahlen muß. N. den ten T. Vogt.
Nummer 2 ꝛc.	

Vorſtehende Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und ſämmtlichen Ober- und

Bezirksämtern wird insbeſondere noch aufgegeben, für die Anſchaffung der vorgeſchriebenen Nachtzettelbücher unverzüglich zu ſorgen.

Durlach und Offenburg den 23. Januar 1827.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1827 Nr. 8 S. 43. Anz. Bl. des Seekreiſes 1827 Nr. 10 S. 73. v. 23. Jänner 1827 Nr. 1390. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1827 Nr. 8 S. 46. Neckar-K. D. v. 23. Jänner 1827 Nr. 915.

Den Anſatz von Kaufbrief-Taxen betr.

Das Großh. Miniſterium des Innern hat mittelſt Erlaſſes vom 8. d. M. Nr. 186 den Anſatz von Kaufbrieftaxen beim Liegenſchafts-Erwerb durch Adjudikation betreffend, anher eröffnet:

„Daß bei der Adjudikation ſolcher Liegenſchaften, für welche bei abgehaltenen Verſteigerungen kein Gebot geſchehen, und welche daher den Gläubigern an Zahlungsſtatt richterlich zugeſchätzt werden, keine Kaufbrieftaxen anzuſetzen ſeien, indem die Ausfertigung eines Kaufbriefs hierüber, wenn gleich pag. 24 der Sportelordnung davon die Rede iſt, durchaus nicht Platz greifen kann, ſondern ein förmliches Adjudikations-Dekret, und der Eintrag in das Grundbuch genügt.“

Dieſes wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 23. Januar 1827.

Das Direktorium des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1827 Nr. 10 S. 55. Anz. Bl. des Seekreiſes 1827 Nr. 10 S. 77. v. 26. Jänner 1827 Nr. 1671. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 10 S. 93. vom 27. Jänner 1827 Nr. 1239. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main- u. Tauberkreiſes 1827 Nr. 9 S. 53. Neckar-K. D. v. 23. Jänner 1827 Nr. 946.

Das Verbot der digitalis purpurea zu Oelſtoffen betr.

Auf die eingekommene Anzeige, daß die digitalis purpurea oder der rothe Fingerhut noch immer hie und da als Oelſtoff benützt werde, wird hiemit in Gemäßheit Erlaſſes des Großh. hochprsl. Miniſteriums des Innern v. 5. v. M. u. J. Nr. 14001 das Auspreſſen von Oel aus dem Saamen dieſer Giftpflanze gänzlich verboten, auch allgemein vor dem gefährlichen Gebrauch des Oels aus derſelben gewarnt, zugleich aber angeordnet, daß dieſe Pflanze ſelbſt, da ſie bei ſachverſtändiger

Anwendung eine vorzügliche Arznei- und Heilpflanze iſt, und ihre nachtheilige Wirkung durch geeignete Belehrung und ſonſtige Vorſicht entfernt gehalten werden kann, nicht ausgerottet werden darf.

Durlach und Offenburg den 26. Jänner 1827.

Das Direktorium des Murg- u. Pfinz- u. Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1827 Nr. 11 S. 61. Anz. Bl. des Seekreiſes 1827 Nr. 10 S. 77. vom 23. Jänner 1827 Nr. 1475.

Die Erlaubniß für Hofgutsbeſitzer zur Errichtung eigener Mühlen bei Entfernung von Kundenmühlen betr.

Nr. 1956. Durch Erlaß Großh. Miniſteriums des Innern vom 15. d. M. Nr. 522 wird der Inhalt des Reſcripts aus Großh. Staatsminiſterium vom 4. d. M. Nr. 26 dahin eröffnet, daß Se. Königl. Hoheit gnädigſt genehmigt haben, es ſei nur denjenigen Hofgutsbeſitzern die Erlaubniß zur Errichtung eigener Mühlen zu ertheilen, welche in bedeutender Entfernung von Kundenmühlen wohnen, und an deren Beſuch periodiſch verhindert werden, und zwar nur dann, wenn das Verhältniß des Bauaufwands zum Hausbedarf an Früchten keine dringende Vermuthung beabſichtigter Eingriffe in das Müllergewerbe begründet, auch von dem Waſſerbau kein Nachtheil für andere Güterbeſitzer oder Waſſerwerke zu erwarten iſt.

Welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Konſtanz den 30. Jänner 1827.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1827 Nr. 11 S. 81.

Den Rang der in Kriegsdienſten ſtehenden Bürgersſöhne in dem Allmenden-Genuſſe betr.

Die in dieſem Betreff geſtellte Anfrage hat das Großh. hochpreißl. Miniſterium des Innern unter Nr. 224 vom 8. d. M. folgendermaſſen entſchieden:

Der Sinn der Verordnung vom 28. April 1810 Rggsbl. Nr. 19 geht offenbar dahin, daß denjenigen Bürgersſöhnen welche nach Zurücklegung des Conſcriptionsalters noch in wirklichen Kriegsdienſten ſtehen, und andurch gehindert werden, ihr Bürgerrecht anzutreten, dieſer Umſtand nicht zum Nachtheil gereichen ſoll.

Wenn nun gleich auch ſolche Perſonen eine vollſtändige Kapitulationszeit nicht ausgehalten haben, ſo muß ihnen dennoch dieſe Begünſtigung zu Theil werden, wenn ſie nicht durch einen ſchuldhaften Grund ihre frühere Entlaſſung aus dem Militär herbeigeführt haben.

Der Nachſatz jener Verordnung, zu welchem ſie, abgeſehen von der Verhinderung durch den Kriegsdienſt hätten gelangen können, beweist dieſes klar, indem angenommen werden muß, daß der Zeitpunkt dieſer alleinigen Verhinderung durch den Kriegsdienſt mit Zurücklegung des Conſcriptionsalters eintritt.

Jene Begünſtigung muß demnach auch denjenigen zu gut kommen, welche nach zurückgelegtem 23. Lebensjahr ohne ihr Verſchulden wegen Untauglichkeit den Abſchied erhalten haben. Jenen allgemeinen Grundſatz nun auf die Verhältniſſe des neuen Conſcriptions-Geſetzes angewendet, kann freilich die Zurücklegung des 23. Lebensjahrs nicht mehr entſcheidend ſein, ſondern es kömmt lediglich darauf an: ob der auf den Rang zum Allmendgenuß Anſpruch machende Soldat das Conſcriptionsalter nach den Beſtimmungen des neuen Conſcriptions-Geſetzes zurückgelegt hat, welches nur alsdann der Fall iſt, wenn ſich nach ſeiner Conſcriptions-Klaſſe einſchließlich die vier andern Klaſſen gebildet haben.

So kann z. B. die dermal pro 1827 laufende Klaſſe erſt mit dem Ablauf des letzten Dezembers 1830 das Conſcriptionsalter zurücklegen.

Dieſes wird den ſämmtlichen Ober- und Aemtern der beiden Kreiſe zu ihrem Benehmen in den Fällen, wo es ſich um die Beſtimmung des Rangs der im Militär dienenden Bürgersſöhne zum Eintritt in den Allmendgenuß handelt, hierdurch bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 30. Jänner 1827.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1827 Nr. 11 S. 61. Anz. Bl. des Seekreiſes 1827 Nr. 52 S. 373. v. 22. Juni 1827 Nr. 10761. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 15 S. 141 vom 30. Jän. 1827 Nr. 1343.

Die Ausſtreichung der Pfandeinträge betr.

Nr. 1271. Von dem Großh. Juſtiz-Miniſterium wird in Betreff der Gebühren für Ausſtreichung der Pfandeinträge durch hohe General-Verfügung vom 16. d. M. Nr. 229 anher eröffnet:

Es bedürfe in der Regel keiner beſondern amtlichen Legitimation zur Ausſtreichung der Pfandeinträge, vielmehr genüge es an einer vom Amt oder Amtsreviſorat beglaubigten Erklärung des Gläubigers über die erfolgte Heimzahlung des Kapitals, oder auch an einem bloßen amtlichen Ausſchreiben, wofür nach der Tax- und Stempelordnung pag. 29 nur 6 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel anzuſetzen ſeien.

Wo indeß nach Landrechtsſatz 2159 und seqq. zur Ausſtreichung des Pfandeintrags eine beſondere öffentliche Urkunde oder ein richterlicher Befehl ertheilt werde, oder wo die Einwilligung des Gläubigers aus der produzirten Urkunde nicht von ſelbſt hervorgeht, müßten auch für amtliche Dekrete zur Ausſtreichung des Pfandeintrags nach der Tax- und Sportel-Ordnung pag. 39 an Sporteln 15 kr. und an Stempel 3 kr. in Anſatz gebracht werden.

Hievon werden nun ſämmtliche Aemter und Amtsreviſorate der diesſeitigen Kreiſe zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Durlach und Offenburg den 31. Jänner 1827.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1827 Nr. 12 S. 69. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 12. S. 113. vom 30. Jänner 1827 Nr. 1384.

Reviſions-Gebühren von Gemeinds-Rechnungen.

K. D. Nr. 1668. Da man wahrgenommen hat, daß die Reviſions-Gebühren von Gemeindsrechnungen ohngeachtet der beſtimmten Verordnung des Großh. Juſtiz-Miniſteriums vom 23. Dezember 1826 Reggbl. Nr. 1 1817 verſchieden berechnet und erhoben werden, ſo wird mit Hinweiſung auf die allegirte hohe Verordnung wiederholt verfügt: daß bloß 24 ganz überſchriebene Folioſeiten als ein Sextern anzuſehen, und hievon die geordnete Sexterngebühr anzuſetzen iſt, daß mithin, insbeſondere was die Beilagen anbelangt, nicht beſchriebene Seiten der Beilagen fernerhin nicht mehr mitgerechnet werden dürfen. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe zwar geſetzlich beſtimmten Reviſions-Gebühren, wie alle umſtändige Gemeindsausgaben, von den Aemtern dekretirt werden müſſen, und ohne amtliche Dekretur in Ausgabe nicht paſſiren. Freiburg den 6. Februar 1827.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 17 S. 158.

Die Kaufbrieftaxe bei Adjudikation von Liegenſchaften betr.

Nr. 925. In Gemäßheit eines hohen Juſtiz-Miniſterial-Erlaſſes vom 23. v. M. Nr. 292 wird andurch bekannt gemacht, daß bei der Adjudikation ſolcher Liegenſchaften, für welche bei abgehaltenen Verſteigerungen kein Gebot geſchehen, und welche daher den Gläubigern an Zahlungsſtatt richterlich zugeſchätzt werden, keine Kaufbrieftaxen anzuſetzen ſeien, indem die Ausfertigung eines Kaufbriefs hierüber, wenn gleich nach § 24 der Sportelordnung davon die Rede iſt, durchaus nicht Platz greifen kann, ſondern ein förmliches Adjudikations-Dekret und der Eintrag desſelben in das Grundbuch genügt. Zugleich werden die Ober- und Aemter der diesſeitigen Hofgerichtsprovinz angewieſen, in den Adjudikations-Dekreten die adjudizirten Liegenſchaften jeweils genau zu bezeichnen, indem ſolche Dekrete die Stelle der Erwerbs-Urkunden vertreten. Raſtatt den 6. Februar 1827.

Großherzogliches Hofgericht des Mittelrheins.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1827 Nr. 16 S. 91. Anz. Bl. des Seekreiſes 1827 Nr. 13 S. 97 vom 8. Febr. 1827 Nr. 632. Anz. Bl. des Dreiſamkr. 1827 Nr. 12 S. 113 v. 5. Febr. 1827 Nr. 1018. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1827 Nr. 16 S. 89. v. 7. Febr. 1827 Nr. 1080.

Den durch Schnee-Verwehungen ſtellenweiſe entſtandenen unwegſamen Zuſtand der Land-Straßen.

K. D. Nr. 1885. Sämmtliche Aemter werden aufgefordert, die Gemeinden ſtrenge zu Frohndleiſtungen anzuhalten, wenn ſie von den Waſſer- und Straßenbau-Inſpektionen dazu aufgefordert werden, um die Landſtraßen in fahrbarem Zuſtand zu erhalten, beſonders da, wo ſie durch Hohlgaſſen führen, und wo die Paſſage durch Schneeverwehungen gehindert und unterbrochen wird.

Freiburg den 10. Februar 1827.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 13 S. 122.

Die Ausſtellung von Zeugniſſen zum Behuf des Bettels betr.

Nr. 3007. Durch die eingekommenen Amtsberichte über die Collekten, welche zur Unterſtützung der theils durch

Brandfälle, theils durch Hagelſchlag verunglückten Unterthanen angeordnet worden ſind, hat man die unangenehme Kenntniß erhalten, daß einige Ortsvorgeſetzte ſich gegen die beſtehende Verbote erlaubt haben, einzelnen Verunglückten ſogenannte Bettelbriefe zu ertheilen, welche dieſelben dazu benützten, mittelſt Streifzügen im Inlande den angeordneten Collekten zuvor zu kommen, und dadurch ſich einen größern Theil der milden Gaben zum Nachtheile ihrer vielleicht vermögenslosen Mitbürger zuzueignen, wie man ſich aus der Unergiebigkeit mancher Ortskollekte überzeugt hat, welche durch den Umſtand gerechtfertigt wurde, daß an einzelne mit ortsvorſteherſchen Bettelbriefen verſehene Sammler ſchon früher ergiebige Unterſtützungen geleiſtet worden ſeien.

Indem man hierdurch das Verbot des Privatkollektirens und das Verbot Bettelbriefe auszuſtellen, erneuert, findet man ſich bewogen, die ſämmtlichen Aemter anzuweiſen, jeden künftigen Ausſteller eines Bettelbriefs wenigſtens mit einer Strafe von 10 Reichsthalern, denjenigen aber, welcher von einem verordnungswidrig erhaltenen Bettelbrief einen unerlaubten Gebrauch gemacht hat, wenigſtens mit einem achttägigen polizeilichen Verhaft zu belegen.

Konſtanz den 16. Februar 1827.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1827 Nr. 16 S. 122.

Die Vorlage über Geſuche um Waiſen-Benefizien aus dem Baden-Durlachiſchen Waiſenfond.

Nr. 2471. Da man bei Aufſtellung des Semeſtral-Verzeichniſſes vom 23. Oktober 1826 bis 23. April 1827 über die Waiſen, für welche auf Waiſenbenefizien aus dem Baden-Durlachiſchen Waiſenfond angetragen worden iſt, diesmal wieder die von den geiſtlichen und weltlichen Ortsvorſtänden vorgelegten Berichte zum Theil unvollſtändig gefunden hat, ſo ſieht man ſich veranlaßt, die in dieſer Hinſicht gegebenen Vorſchriften zur künftigen Beobachtung nochmals zu wiederholen.

Die Vorlagen über Geſuche um Waiſenbenefizien müſſen gemeinſchaftlich, nämlich von dem geiſt- und weltlichen Orts-Vorſtande vorgelegt werden, und insbeſondere enthalten:

a) Vor- und Zunamen der Eltern;

b) Jahr und Tag des Abſterbens derſelben oder des Vaters;

c) ſämmtliche Kinder einer jeden Familie, wann ſolche geboren ſind, und welcher Religion ſie angehören;

d) worin das Vermögen derſelben und des überlebenden Elterntheils beſteht.

Die betreffenden Aemter haben bei Ausſtellung der Semeſtralverzeichniſſe darauf zu ſehen, ob dieſe Vorſchriften gehörig beobachtet ſind, und wo dieſes der Fall nicht iſt, die Berichte der Ortsvorſtände zur Ergänzung zurück zu weiſen, oder jedoch die Vorlage der erſtern zu verſchieben, welche jedenfalls auf die vorgeſchriebene Zeit anher einzuſenden ſind.

Freiburg den 21. Februar 1827.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 18 S. 169.

Die jährliche Unterſuchung der Banngränzen betreffend.

Nr. 3646. In mehreren Gemeinden des Kreiſes beſteht die Einrichtung, daß alljährlich durch das Ortsgericht und einen Bügerausſchuß die Gränzmarken beſichtiget werden. Mit dieſer Einſicht iſt der zweifache Vortheil verbunden, daß mehrere Gemeindsglieder eine vollſtändige Kenntniß der Banngränzen erhalten, und jede Veränderung der Gränzen bald bemerkt wird und berichtigt werden kann.

In dieſer, und der weitern Hinſicht, daß dadurch auch die Geſchäfte der Ruggerichte gemindert werden, finden wir uns bewogen, Folgendes zu verfügen:

1) Jede Gemeinde hat jährlich, und zwar in der erſten Hälfte des Maimonats, nach vorläufiger Benachrichtigung des Vorſtandes der angränzenden Gemeinden zur Mitwirkung einer Beaugenſcheinigung der ſämmtlichen Gränzſteine ihrer Gemarkung vorzunehmen.

2) Die Beaugenſcheinigung hat durch den Ortsvorgeſetzten, zwei Mitglieder des Ortsgerichtes, und in den Städten durch die vier, in den Dörfern durch die zwei jüngſten Bürger unter Beiwohnung der Feld- und Waldbannwarte zu geſchehen.

3) Ueber den Erfund iſt von dem Vorgeſetzten ein umſtändlicher, die Mängel darſtellender Bericht an die vorgeſetzte Amtsſtelle zu erſtatten.

4) Die Aemter haben hierauf das Geeignete zur Berichtigung der Gränzen anzuordnen, im Falle jedoch, daß die

Staatsgränze betheiligt wäre, vorläufig die dieſſeitige Weiſung einzuholen. Konſtanz den 27. Hornung 1827.

Großh. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1827 Nr. 19 S. 138.

Die Ausübung des Schriftverfaſſungsrechts betreffend.

Nr. 3717. Mehrere Perſonen ſind in dem neueſten Zeitraume wegen der Verfaſſung von Vorſtellungen an Behörden beſtraft worden, wozu denſelben keine Befugniß zuſteht; die Entſchuldigung derſelben beſtund in der Angabe, daß in mehren Amtsbezirken keine Anwälde und Rechtspraktikanten beſtehen, an welche ſich die Unterthanen zum Behuf der Fertigung von Geſuchen und Vorſtellungen wenden könnten, und denſelben nicht zugemuthet werden könne, ſich wegen ſolchen Angelegenheiten in die entfernten Städte zu begeben, in welchen ſich Anwälde und Rechtspraktikanten befinden.

Man findet ſich dadurch veranlaßt, folgende Belehrung zu verkünden.

Es liegt nicht in dem Zwecke der diesländiſchen Geſetzgebung, die Unterthanen zum ſchriftlichen Vortrage ihrer Angelegenheiten zu nöthigen, ſondern es beſteht die Regel, daß mit Ausnahme der bei den Großh. Obergerichten anhängigen Rechtsangelegenheiten alle übrigen Angelegenheiten von den Unterthanen bei den Aemtern mündlich angebracht und hierüber Protokolle aufgenommen werden ſollen, wofür nur die geringen taxordnungsmäßigen Gebühren zu bezahlen ſind.

Dieſe Regel bezieht ſich nicht nur auf Geſuche, deren Erledigung den Aemtern überlaſſen iſt, ſondern auch auf ſolche, welche der Entſchließung einer höhern Stelle vorbehalten ſind, und auch in dem Falle, daß ſich ein Unterthan durch eine amtliche Verfügung gekränkt zu ſein glauben würde, iſt die Amtsſtelle verpflichtet, auf das Verlangen der Parthie ihre Beſchwerdegründe aufzunehmen, und dieſelbe der höhern Behörde zur Entſchließung vorzulegen.

Es iſt ſohin von Seite der Staatsregierung dafür geſorgt, daß der Unterthan ſeine meiſten Angelegenheiten beſorgen könne, ohne hiezu eines Schriftverfaſſers zu bedürfen; zudem, daß bei dieſer Einrichtung die Vorträge gewöhnlich richtiger und ſachgemäßer aufgenommen werden, iſt damit ein bedeutender Gewinn an Zeit und Koſten verbunden.

Nur ein Fall iſt gedenkbar, in welchem der Unterthan eines Schriftverfaſſers bedürfte, der Fall nämlich, wenn ein Amt ſich erlauben würde, die Aufnahme eines mündlichen Vortrags zu verweigern; allein für dieſen Fall iſt der Grundſatz angenommen worden, daß es nur einer von jedem, welcher verſtändlich ſchreiben kann, zu fertigenden Anzeige bedürfe, ohne daß hiezu eine Befugniß zum Schriftverfaſſen erforderlich iſt.

Man wünſchet, daß die Unterthanen dieſe zu ihrem Vortheil getroffene Einrichtung mehr, als es bisher geſchehen iſt, benützen möchten, und indem man bemerkt, daß einige Aemter des Kreiſes ſich bisher durch die ſtrenge Handhabung dieſer Geſchäftsweiſe die diesſeitige beſondere Zufriedenheit verdient haben, erwartet man von den übrigen Aemtern, daß ſie zum Vortheil ihrer Amtsangehörigen einer gleichen Behandlungsart ſtatt geben werden.

Die ſämmtlichen Aemter werden zur Vorſorge aufgefordert, daß dieſe Belehrung in den Gemeinden wiederholt verkündet werde. Konſtanz den 27. Februar 1827.

Großh. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1827 Nr. 19 S. 137.

Die Zugskoſten der Zollgardiſten betr.

Nr. 4817. Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben nach einer höchſten Staatsminiſterial-Reſolution vom 18. Januar 1827 Nr. 91 gnädigſt beſtimmt, daß den Zollgardiſten bei Verſetzungen ſtatt der bisherigen Frohndfuhren, Zugskoſten vergütet, daß ſolche nach der Verordnung vom 12. Jänner v. J., wornach für verheirathete Diener ein halb Prozent der Beſoldung pr. Stunde und 4 Prozent ohne Rückſicht auf Entfernung, für ledige aber die Hälfte vergütet wird, bemeſſen, und dabei das Einkommen eines Zollgardiſten im Allgemeinen auf 300 fl. angenommen werden ſoll.

Dieſe höchſte Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Karlsruhe den 2. März 1827.

Großh. Steuer-Direktion.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1827 N. 23 S. 165. Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1827 Nr. 22 S. 131. Anz. Bl. des Neckar- und Main- und Tauberkreiſes 1827 Nr. 22 S. 129.

Die Gebühren der Amtsreviſoren für Ausſtreichung der Pfandeinträge.

K. D. Nr. 3117. In Beziehung auf die im Anzeigebl. vom 10. Febr. d. J. Nr. 12 bekannt gemachte Verordnung, die Gebühren für Ausſtreichung der Pfandeinträge betreffend, wurde durch Erlaß des Großh. Juſtiz-Miniſteriums v. 23. v. M. Nr. 886 nachträglich verfügt:

Wo etwa das Amtsreviſorat in den Fall komme, eine beſondere öffentliche Urkunde zu Bewirkung der Ausſtreichung eines Pfandeintrages ausfertigen, oder die desfallſige Erklärung des Pfandgläubigers beglaubigen zu müſſen, da könne nach der Anologie der Tax- und Sportelordnung

a) für eine Beglaubigung (wie per vidimationem) nur 15 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel,

b) für den bloſen Anhang zu einer ſchon vorhandenen Urkunde (wie bei Ceſſionsſcheinen) 30 kr. Sporteln u. 3 kr. Stempel.

c) für vollſtändige Urkunden aber (wie bei Protokollen) die Tagsgebühr angerechnet werden.

Von allen dergleichen Gebühren haben jedoch der Amtsreviſor nur den ſignaturmäßigen Antheil für ſich zu beziehen, daß Uebrige der Amtskaſſe zu verrechnen.

Hievon werden ſämmtliche Aemter und Amtsreviſorate zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Freiburg den 6. März 1827.

Großh. Badiſches Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 23 S. 225.

Baukoſten-Beiträge zu den Schulhäuſern betr.

Nr. 4035. Mittelſt Erlaſſes des Großherz. Miniſteriums des Innern kath. Kirchen-Section vom 7. v. M. Nr. 1399 wird anher eröffnet, daß bei den Beiträgen zu dem Baue von Schulhäuſern

a) der reine Zehntertrag zum Grunde gelegt werden müſſe, und daß jedoch an dieſem Ertrage nichts abgezogen werden dürfe, als die Verwaltungskoſten;

b) daß vorbehaltlich einer neuen nach dem Kirchenlehnherrlichkeits-Edikt aufzuſtellenden Norm der dreijährige, und beim Weinzehnten der zehnjährige auf die vorgeſchriebene Abſchätzung ſich gründende Ertrag, und in Ermanglung deſſen — der Steuerbetrag anzunehmen ſei.

Hiernach haben ſich die Aemter und Baupflichtigen in künftigen Fällen zu halten. Konſtanz den 6. März 1827

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1827 Nr. 22 S. 157.

Den Gerichtsſtand der penſionirten Militärperſonen.

Civ. R. Nr. 2041. 1. Sen. Auf den Vortrag des Großh. Kriegs-Miniſteriums geruhten Se. Kön. Hoh. der Großherzog unterm 11. Febr. 1824 zu verfügen:

daß die penſionirten Offiziere, in ſofern ſie nicht die höchſte Erlaubniß erhalten haben, die Uniform zu tragen, ſo wie ferner ſämmtlich penſionirte oder invalidirte Unteroffiziere und Soldaten, mit Ausnahme der Real-Invaliden-Compagnie, in allen bürgerlichen und ſonſtigen Rechtsverhältniſſen, nach wie vor, unter die Civilgerichtsbarkeit geſtellt bleiben und werden ſollen.

Dieſe mittelſt Reſcripts des Großh. Juſtiz-Miniſteriums vom 2. d. M. Nr. 1035 anhermitgetheilte höchſte Verordnung wird andurch ſämmtlichen dieſſeits untergeordneten Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabsämtern zur Nachachtung bekannt gemacht. Verfügt beim Großh. Bad. Hofgericht zu Freiburg den 12. März 1827.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 25 S. 257. Anz. Bl. des Neckar-, und Main- und Tauberkreiſes 1827 Nr. 23 S. 183 v. 10. März 1827 Nr. 1980.

Die Führung der Notabilienbücher für die Gemeinden.

K. D. Nr. 3405. Nach dem Erlaſſe des Großh. Miniſteriums des Innern vom 23. v. M. Nr. 1893 iſt hinſichtlich der Ausgaben ein Eintrag in die Notabilienbücher der Gemeinden nur in jenen Fällen nothwendig, wenn eine auf der Gemeindskaſſe gehaftete ſtändige Ausgabe entweder ganz oder theilweiſe ſiſtirt worden iſt. Uebrigens iſt ſich überhaupt, hinſichtlich der Führung dieſer Controllbücher, auch hier nach denjenigen Vorſchriften zu richten, welche durch die Verordnung im Reggbl. von 1820 Nr. 10 gegeben worden ſind.

Dieſes wird ſämmtlichen Aemtern zu ihrem Benehmen bekannt gemacht. Freiburg den 13. März 1827.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 24 S. 237.

Die große Feuersgefahr bei Strohdächern und die unzweckmäßige Einrichtung bei ihren Ein- und Ausgängen.

K. D. Nr. 3450. Ein neues trauriges Beiſpiel, wie unzweckmäßig und gefährlich bei einem Ausbruch von Feuer die Strohdächer und jene Einrichtungen in vielen Häuſern ſind, wo nur ein Ausgang angebracht iſt, liefert der am 5. d. M. in Geroldsthal in dem Hofgebäude des Joſeph Spiegelhalter ausgebrochene Brand, wobei nebſt dem, daß alle Habe und alles Vieh ein Raub der Flammen wurde, auch fünf Menſchen das Leben verloren. Dieſes Unglück iſt hauptſächlich der ſchlechten Bauart des Hofgebäudes zuzuſchreiben, indem daſſelbe überall, auch über den Ein- u. Ausgängen, ein bloſes Strohdach hatte, daher der Brand in wenigen Augenblicken das ganze Dach ergriff, und daſſelbe vor die Ein- und Ausgänge herunter warf, und die Verunglückten ſich nicht mehr retten konnten.

Ohngeachtet ſchon die ſtrengſten Verordnungen hiergegen vorliegen, ſo ſcheinen ſie doch nicht allenthalben in Vollzug geſetzt worden zu ſein, daher man ſich veranlaßt ſieht, auf dieſen traurigen Fall aufmerkſam zu machen, und zugleich ſämmtlichen Bezirksämtern nochmals aufzugeben, daß ſie folgendes ungeſäumt in Vollzug ſetzen:

1) Binnen acht Wochen ſollen 5 bis 6 Schuh rund um die Kamine und 5 bis 6 Schuh in der Länge und Breite oberhalb den Eingängen in die Häuſer und Stallungen, woſelbſt ſich noch Strohdächer befinden, das Stroh weggenommen, und dieſe mit Ziegeln gedeckt werden.

2) Zugleich iſt Vorſorge zu treffen, daß wo möglich in Häuſern, wo ſich nur ein Eingang befindet, auch wenigſtens noch ein entgegengeſetzter Ausgang hergeſtellt werde, um bei einem ausbrechenden Brandunglück deſto eher in Sicherheit kommen und retten zu können.

Ueber die Befolgung dieſer Anordnung erwartet man ſeiner Zeit berichtliche Anzeige. Freiburg den 13. März 1827.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 27 S. 282.

Das Mitnehmen unberechtigter Perſonen und Landleute auf die Jagd.

K. D. Nr. 3456. Durch Beſchluß des Großherz. Finanz-Miniſteriums, Oberforſt-Commiſſion vom 21. Nov. v. J. Nr.

8104 wird das längſt beſtehende Verbot, daß kein Förſter, Jäger und Jagdpächter einen Bauer, Handwerker Dienſtboten oder ſonſt ein von der Jagdbegebung ausgeſchloſſenes Individuum auf die Jagd mitnehmen, noch weniger aber einem ſolchen Individuum das Jagen und Schießen ohne den Förſter, Jäger oder Jagdpächter geſtatten darf, bei ſchwerer Ahndung hiemit erneuert, und dabei zugleich verordnet, daß bei Treibjagden zunächſt die bei der Waldhut angeſtellten Perſonen gebraucht, und wenn dieſe nicht zureichen, nur angeſeſſene, vertraute und jagdpachtfähige Perſonen als Gaſtſchützen eingeladen werden.

Man bringt anmit dieſe Beſtimmungen zur Kenntniß ſämmtlicher Aemter und Forſtinſpektionen, um hiernach die Anordnungen zu treffen, und die Uebertretungsfälle gebührend zu beſtrafen. Freiburg den 13. März 1827.

Großh. Bad. Direktorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 25 S. 257. Anz. Bl. des Neckar-, Main- u. Tauberkreiſes 1827 Nr. 25 S. 141 vom 16. März 1827 Nr. 3341.

Das Hauſiren der Würtemb. Saamenhändler.

K. D. Nr. 3463—68. Man hat die Erfahrung gemacht, daß von den jedes Spät- und Frühjahr durchziehenden würtemb. Saamenhändlern nicht nur den inländiſchen Gärtnern durch den Hauſirhandel mit Sämereien ein bedeutender Erwerbszweig entzogen, oder doch gemindert wird, ſondern auch, daß von dieſen hauſirenden Saamenhändlern die Käufer oft mit ſehr ſchlechter Waare verſehen werden.

Man findet ſich daher veranlaßt, dieſen Hauſirhandel im Kreis von dieſem Frühjahr an, wenn auch nicht ganz aufzuheben, doch ſo viel möglich zu beſchränken und aufzuheben, beſonders da ſich die Gärtner im hieſigen Kreis, und vorzüglich die in der Stadt Freiburg, verbindlich erklärt haben, das Publikum mit allen Sorten guter Sämereien zu verſehen, in ihren Gütern und Häuſern und auf den Wochenmärkten feil zu halten, und auch damit zu hauſiren.

Zu dieſem Zweck wird den Aemtern aufgegeben, von dieſem Frühjahr an, jeden unbefugt hauſirenden würtemb. Saamenhändler zurückzuweiſen, die inländiſchen Gärtner aber von dieſer Anordnung zu verſtändigen, und denſelben auf Verlangen Hauſirpatente auszuſtellen. Freiburg den 13. März 1827.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 24 S. 237.

Die Annahme ausländiſcher Scheidemünzen bei den Großh. Kaſſen.

Nr. 5758. Die höchſte Verordnung vom 7. Sept. 1826 (Reggbl. Nr. 22 S. 157) beſtimmt im Art. 2, daß außer den inländiſchen Scheidemünzen nur die mit dem kön bair., kön. würtemb. und großh. heſſ. Gepräge verſehenen Scheidemünzen bei den Großb. Kaſſen angenommen werden dürfen.

Der Art. 3 dieſer Verordnung erklärt, daß den Scheidemünzen aller an das Großherzogthum unmittelbar angrenzenden Staaten die Cirkulation im Privatverkehr geſtattet werde.

Um allen Mißverſtändniſſen vorzubeugen, wird bemerkt, daß die erläuternden Verfügungen des Großh. Finanz-Miniſteriums vom 28. Oct. 1826 (Reggbl. Nr. 27 S. 137) und vom 12. Dez. 1826 (Reggbl. 1827 Nr. 1 S. 1), welche die als angrenzend zu betrachtenden Schweizer-Kantone benennen, ſich lediglich auf den §. 3 der allegirten höchſten Verordnung, und folglich nur auf den Kurs der darin benannten Scheidemünzen im Privatverkehr beziehen.

Dieſes haben die Einnehmer und Untererheber zu beachten, und nur ſolche Scheidemünzen bei ihren Kaſſen anzunehmen, welche nach Art. 2 der mehrerwähnten höchſten Verordnungen bei den Großh. Kaſſen angenommen werden dürfen.

Karlsruhe den 16. März 1827.

Großherzogl. Bad. Steuer-Direction.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 36 S. 389.

Den Vollzug der Straferkenntniſſe in Zoll-, Accis- und ſonſtigen Steuerdefraudationen betreffend.

Nr. 5990. Das Großh. Finanz-Miniſterium hat durch Entſchließung vom 3. März 1827 Nr. 1325 verordnet, daß künftighin auf die bei demſelben im Weg der Supplikation eingereicht werdenden Strafnachlaßgeſuche keine Rückſicht genommen, vielmehr die ergangenen und im Fall eines ergiffen geweſenen Gnadenrecurſes von hieraus beſtätigten Straferkenntniſſe ohne weiters in Vollzug geſetzt werden ſollen, indem derartige Sollicitationen bei Großh. Finanz-Miniſterium keinen Suſpenſiveffekt haben können.

Hiernach haben ſich die betreffenden Stellen in vorkommenden Fällen zu achten. Karlsrube den 20. März 1827.

Großh. Steuer-Direction.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1827 Nr. 34 S. 215. Anz. Bl. des Seekreiſes 1827 Nr. 35 S. 257. Anz. Bl. des Dreiſam-

kreiſes 1827 Nr. 34 S. 361. Anz. Bl. des Neckar-, u. Main-, u. Tauberkreiſes 1827 Nr. 34 S. 197.

Den Gebrauch des 15 Kreuzer Stempels zu Vollmachten bei Mittelſtellen betr.

Nr. 6752. Man findet ſich veranlaßt, mit Hinweiſung auf die Vorſchrift der Tax- und Sportelordnung vom Jahr 1807 S. 107 zur Nachachtung allgemein in Erinnerung zu bringen, daß zu Vollmachten bei Mittelſtellen ſich des 15 kr. Stempelpapiers zu bedienen iſt, wobei man bemerkt, daß im gegentheiligen Falle unnachſichtlich die geſetzliche Taxe des 20fach. Betrags des entweder nicht gebrauchten Stempelpapiers, oder ſoweit es im höheren Betrag hätte genommen werden ſollen, angeſetzt und erhoben werden wird.

Konſtanz den 20. März 1827.

Großherzogl. Bad. Directorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1827 Nr. 34 S. 250. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 29 S. 305 v. 28. März 1827 Nr. 4167.

Die Beiziehung des Domainen-Fiscus zu den Gemeinds-Kriegkoſten-Ausgleichungen in der alten Markgrafſchaft betr.

Bei Gemeinds-Ausgleichungen der Kriegskoſten vom Jahr 1805 — 1809 in der alten Markgrafſchaft, in welcher Ausgleichung der Domainenfiscus beſonders beigezogen wurde, ſomit in der Eigenſchaft eines Forenſen für dieſe Periode nicht mehr in Anſpruch genommen werden kann, iſt von dem Beizug des Domainenfiscus Umgang zu nehmen, oder es ſind die dagegen vorwaltenden Anſtände berichtlich anzuzeigen.

In Gemäßheit der Entſchließung des Großh. Miniſteriums des Innern vom 5. d. M. Nr. 2254 wird dieſes den Ober- und Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach den 27. März 1827.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1827 Nr. 28 S. 177.

Die Verſorgung der Armen jener Diſtricte, die zu keiner Gemeinde gehören betr.

Nr. 4089. Se. kön. Hoh. haben durch höchſte Entſchließung aus dem Großh. Staats-Miniſterium v. 1. d. M. Nr.

320 gnädigſt genehmigt, daß im Allgemeinen ausgeſprochen werde, daß die Armenverſorgung hinſichtlich ſolcher Diſtricte, die zu keiner Gemeinde gehören, ſondern für ſich eine beſondere Gemarkung bilden, vorerſt durch eine Umlage auf das Geſammt-Steuer-Kapital dieſer Gemarkung beſtritten werden müſſe, bevor die Verbindlichkeit der Amtskaſſe deshalb in Anſpruch genommen werden könne.

In Gemäßheit des Erlaſſes des Großherz. Miniſteriums des Innern vom 12. d. M. Nr. 2555 wird dieſes den ſämmtlichen Aemtern zur pünktlichen Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 27. März 1827.

Die Directoren des Murg-, und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg und Pfinzkreiſes 1827 Nr. 28 S. 176. Anz. Bl. des Seekreiſes 1827 Nr. 28 S. 202. v. 30. März 1827 Nr. 5514. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 28 S. 294. v. 28. März 1827 Nr. 4177. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u Tauberkreiſes 1827 Nr. 27 S. 157 v. 27. März 1827 Nr. 3852.

Die Branntweinſchänke betr.

Nr. 4197. Das Großh. Hochpreißl. Miniſterium des Innern hat durch Erlaß vom 5. d. M. Nr. 2199 verordnet:

„Der Branntweinſchank iſt in Zukunft jedermann zu unterſagen, der nicht eine ihm dafür ertheilte Conceſſion nachzuweiſen vermag. Dieſes iſt namentlich auf Küfer u. Bäcker anzuwenden. Die Berechtigung zur Ausübung desſelben wird als Theil der verwilligten Wein-, Bier-, Caffee- und Tafern-Wirthſchaft angeſehen und iſt in der Regel künftighin keine auf den Branntweinſchank beſchränkte Conceſſion zu ertheilen.“

Dieſes wird hierdurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und den Aemtern mit dem beſondern Auftrag bekannt gemacht, jene Branntweinſchänke, deren Beſitzer keine ſpezielle Conceſſion dazu haben, ſogleich ſchließen zu laſſen.

Durlach und Offenburg den 27. März 1827.

Die Directoren des Murg- u. Pfinz- u. Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1827 Nr. 28 S. 176. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 28 S. 293 v. 30. März 1827 Nr. 4368.

Die Rekurſe gegen Erkenntniſſe über polizeiliche Frevel betr.

Nr. 3746. In Gemäßheit hohen Erlaſſes des Großh. Miniſteriums des Innern v. 9. d. M. Nr. 2349 wird in Anſehung des Rekurſes gegen Erkentniſſe über polizeiliche Frevel und Zuwiderhandlungen folgendes verfügt:

a. Dem Denunzianten ſteht in jedem Fall, wenn er ſich beſchwert erachtet, der Rekurs an die höhere Behörde offen, von welcher untern Behörde das betreffende Erkenntniß erlaſſen worden ſein mag, jedoch mit Beobachtung der Zahl und Stufenfolge der geordneten Inſtanzen.

b. Der Denunziant (das Polizeiperſonale) kann nur gegen Erkenntniſſe der Ortsvorgeſetzten in Städten oder auf dem Lande den Rekurs an das Bezirksamt ergreifen.

c. Gegen die Erkenntniſſe der Bezirksämter findet weder von Seiten des Polizeiperſonals, noch von Seiten der Amts-Kaſſenverrechnungen ein förmlicher Rekurs ſtatt, und inſoferne wird die diesſeitige Verfügung vom 21. Juli v. Jahrs Nr. 8983 wieder zurückgenommen, jedoch bleibt es dem einen wie dem andern unbenommen, im Weg der Beſchwerde den Gegenſtand an das Kreisdirektorium zu bringen, wenn ſie wahrnehmen, daß das Bezirksamt in einem vorgekommenen Falle gegen den klaren Inhalt der Polizeigeſetze entſchieden hat.

Dieſes wird zur Nachricht und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 28. März 1827.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1827 Nr 27 S. 169. Anz. Bl. d s Seekreiſes 1827. Nr. 29 S. 209. v. 30. März 1827 Nr. 5628. Anz. Bl des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 27 S. 281. v. 28. März 1827 Nr. 4224.

Die Accise vom Brantweinbrennen aus wildem Obſt betr.

Nr. 6583. Das Großh. Finanzminiſterium hat unter dem 18. März 1823 Nr. 1300 verordnet, daß von dem aus den Früchten wild wachſender Bäume und Geſträuche gewonnen werdenden Branntwein für die Maaß Keſſelinhalt je für 24 Stunden $^1/_8$ kr. als Acciſe erhoben werden ſoll.

Da die Verordnung nicht allerwärts bekannt zu ſein ſcheint,

ſo wird ſie hier nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Karlsruhe den 30. März 1827.

Großherzogl. Steuer-Direktion.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1827 Nr. 31 S. 195. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1827 Nr. 32 S. 189. Anz. Bl. des Seekreiſes 1827 Nr. 31 S. 225. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 31 S. 329.

Die Erhebung der Gerichtsſporteln in Parthie-Sachen betr.

Nachſtehende von dem Großh. Hochpreißl. Juſtizminiſterium unterm 16. d. M. publicirte hohe Verordnung, die Erhebung der Gerichtsſporteln in Parthieſachen betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 30. März 1827.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Verordnung.

Zur Beſeitigung der über den Einzug der Gerichtsſporteln in Parthieſachen entſtandenen Zweifel wird, unter Zuſtimmung des Großh. Miniſteriums des Innern und auf die aus Großh. Staatsminiſterium erfolgte höchſte Genehmigung vom 1. d. M. Nr. 323, hiedurch verordnet:

1) Die Gerichtsſporteln müſſen nach den Vorſchriften der Tax- und Sportelordnung vom 17. Juli 1807 §. 6 ſo wie der diesſeitigen durch das Regierungsblatt vom Jahr 1824 Nr. 19 verkündeten Verordnung vom 27. Auguſt 1824 §. 1—3 von derjenigen zahlungsfähigen Parthie, auf deren Geſuch oder Veranlaſſung ein richterlicher Beſchluß ergeht, ſogleich bei deſſen Zuſtellung oder Eröffnung ohne Rückſicht auf die Erſatzverbindlichkeit eines Andern, entrichtet und ſelbſt in dem Falle wenn ein Recurs oder Rechtsmittel dagegen eingelegt wird, vorſchußweiſe bezahlt werden.

2) Demnach iſt der Kläger keineswegs zum Vorſchuß aller und jeder Koſten im Laufe eines Rechtsſtreits verbunden, vielmehr muß der Beklagte die Koſten derjenigen Gerichtshandlung übernehmen, welche er ſelbſt zunächſt veranlaßt hat. Aus demſelben Grunde müſſen nicht minder die durch Anträge beider Theile, oder auch durch Verfügungen von Amtswegen veranlaßten Koſten von den Parthien zu gleichen Theilen vorläufig beſtritten werden.

3) Diejenige Parthie, welche durch Ungehorſam, Streitverzögerung, Veranlaſſung vergeblicher oder Vereitlung angeordneter Gerichtshandlungen beſondere Koſten verurſacht

hat, muß ſolche, ohne Rückſicht auf den künftigen Ausgang des Rechtsſtreits, allein und ſogleich berichtigen.

4) Die Koſten der wirklichen Hülfsvollſtreckung aus einem vollzugreifen Urtheil oder einem gerichtlichen Zugriffsbefehl iſt der hierwegen anrufende Theil für ſeinen Gegner vorzuſchießen in der Regel nicht verbunden, indem ſolche Koſten allemal von dem Schuldner getragen, und aus deſſen bereiteſten Mitteln beſtritten, nur aber in Ermanglung ſolcher Zahlungsmittel von dem anrufenden Theil vorgeſtreckt werden müſſen.

5) Die in dem §. 4 der Verordnung vom 27. Auguſt 1824 enthaltenen weitern Beſtimmungen bleiben fortwährend in Kraft, und ſind daher in vorkommenden Fällen, wie bisher gebührend in Anwendung zu bringen.

Karlsruhe den 16 März 1827.

Anz. Bl. des Kinzig- Murg- und Pfinzkreiſes 1827 Nr. 28 S. 175.

Den Gebrauch des 30 kr. Stempels zu Vollmachten betr.

Nr. 4344. Man findet ſich veranlaßt, die Juſtizminiſterialverordnung vom 11. November 1812 Regierungsblatt Nr. 35 worin enthalten iſt, daß in Gemäßheit des §. 21 der Stempelordnung vom Jahr 1807 das Stempelpapier nach den vorgeſchriebenen fünf Klaſſen zu 3, 6, 15, 30 und 60 kr. vorſchriftmäßig gebraucht, insbeſondere zu Vollmachten bei den oberſten Landesſtellen ſich des Stempelpapiers ad 30 kr. per Bogen bedient werden ſoll, und zwar mit dem Anfügen, daß im gegentheiligen Fall unnachſichtlich die geſetzliche Taxe des zwanzigfachen Betrags des entweder nicht gebrauchten Stempelpapiers, oder ſo weit es in höherem Betrag hätte genommen werden ſollen, angeſetzt und erhoben werde ſolle, zu jedermanns Nachachtung wiederholt öffentlich bekannt zu machen. Karlsruhe den 19. Februar 1827.

Vorſtehende hohe Verordnung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 19. Februar d. J. den Gebrauch des 30 kr. Stempels zu Vollmachten betreffend, wird zur Nachricht und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 30. März 1827.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1827 Nr. 28 S. 176.

Die Rekurſe gegen Straferkenntniſſe der Aemter in direkten Steuerſachen betr.

Nr. 6836. In Gemäßheit Großh. Finanzminiſterialverfügung vom 23. Merz 1827 Nr. 1655 wird hiemit zur all-

gemeinen Kenntniß gebracht, daß die Obereinnehmereien die Befugniß haben, gegen die Straferkenntniſſe der Aemter in direkten Steuerſachen die Berufung an die Großherzoglichen Kreisdirektorien wie bei den Zoll- und Accisfreveln einzulegen. Karlsruhe den 3. April 1827.

Großherzogl. Steuer Direktion.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1827 Nr. 31 S. 195. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1827 Nr. 32 S. 189. Anz. Bl. des Seekreiſes 1827 Nr. 31 S. 225. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 32 S. 189.

Die allgemeinen Landſtreifen betr.

Nr. 4030. An die ſämmtlichen Ober- und Aemter und die Oberpolizei-Inſpektion des Kinzigkreiſes.

Nach einem Erlaſſe des Großh. Hochpreißl. Miniſteriums des Innern vom 13. v. M. Nr. 2624 hat das Großh. Finanzminiſterium durch Erlaß vom 23. Jänner d. J. Nr. 486 die Großh. Steuer-Direktion beauftragt, die Obereinnehmereien anzuweiſen, das ihnen untergeordnete Aufſichtsperſonale bei allgemeinen Landſtreifen auf Requiſition der Aemter zur Beiwirkung abzugeben, mit Ausnahme derjenigen Individuen, welche im Augenblick des Aufgebots ohne Nachtheil für den Dienſt von ihren Poſten nicht entfernt werden können, auch in ſolchen Fällen die erforderliche Verſchwiegenheit zu beobachten, und den Gardiſten ſelbſt nicht mehr zu eröffnen, als wann und wo ſie ſich einzufinden haben, und des amtlichen Befehls gewärtig ſein ſollen. Die Oberämter und Aemter und die Oberpolizei-Inſpektionen des Kreiſes werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, auch den Obereinnehmereien oder Bezirksinſpektoren für den Fall, daß eine verſtärkte Gewalt zur Bezwingung von Einſchwärzern oder Zolldefraudanten nöthig iſt, die Verwendung des Polizeiperſonals zu dieſem Zwecke, in ſo fern dieſes ohne Nachtheil für den eigenen Dienſt geſchehen kann, auf diesfallſige Requiſition zu geſtatten. Offenburg den 4. April 1827.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- u. Pfinzkreiſes 1827 Nr. 31 S. 195.

Aufhebung des Bezugs der herrſchaftlichen Marktſtandgelder.

K. D. Nr. 4678. Vermöge anher gelangten Erlaſſes des Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 20. vor. Mts.

Nr. 2768, haben Se. Königl. Hoheit mittelſt höchſter Verfügung aus Großh. Staatsminiſterium vom 8. v. M. Nr. 368, gnädigſt genehmigt, daß der Bezug der herrſchaftl. Marktſtandgelder aufgehoben, ſolcher den Gemeinden überlaſſen, und daß nur da ein Viertel desſelben bis zu deſſen Abkauf fernerhin erhoben werde, wo der Marktplatz herrſchaftlich iſt, ferner, daß die Marktgeräthe gegen Bezahlung ihres gegenwärtigen Werthes den Gemeinden abgegeben, und die bisher mit 3935 fl. 4½ kr. eingegangenen Abkaufsgelder für das Marktgeld der Gemeinden zurückbezahlt werden.

Zugleich haben aber auch Höchſtdieſelben ihre Willensmeinung diesfalls dahin ausgeſprochen, daß dieſe Verzichtleiſtung des Aerariums auf die Marktgefälle nicht geradezu dazu diene, den Gemeinden eine Revenüen-Vermehrung zuzuwenden, ſondern mit dieſer Verzichtleiſtung eine der Natur der Abgabe, als Vergütung für den lokal-polizeilichen Aufwand entſprechende neue Regulirung verbunden werde.

Indem man nun dieſe höchſte Entſchließung den ſämmtlichen Aemtern und betreffenden Gemeinden dieſes Kreiſes zum geeigneten Vollzuge bekannt macht, werden die erſtern zugleich angewieſen, binnen ſechs Wochen unfehlbar anher zu berichten, welche Gemeinden ihres Amtsbezirks in Folge dieſer höchſten Beſtimmung

a) bereits entrichtetes Abkaufsgeld zurück zu erhalten haben, und wie viel? —

b) welche nunmehr erſtmals zu dem Bezug des Marktſtandgeldes gelangt ſind? —

c) welche bereits einen Theil davon bezogen haben, und nunmehr zu dem Bezug des Reſtes gelangt ſind, und im wievielſten Theile letzteres beſtehe? ſodann endlich

d) in welchen Gemeinden von dem Aerarium, weil der Marktplatz herrſchaftlich iſt, noch ein Viertel bezogen werde?

Freiburg den 6. April 1827.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 33 S. 349.

Vermögensangabe der in das Zuchthaus abgeliefert werdenden Verbrecher betr.

Nr. 6236. Mittelſt Erlaſſes der Großh. Staatsanſtalten-Kommiſſion dd. Karlsruhe den 31. März d. J. Nr. 1615 wurde anher eröffnet:

Es iſt die Bemerkung gemacht worden, daß die Aemter den Zuchthausverwaltungen die Vermögensverhältniſſe der an dieſe abgeliefert werdenden Verbrecher oft gar zu unrichtig angeben, was zu Verweitläufigung des Geſchäfts führt.

Hievon werden ſämmtliche Aemter dieſes Kreiſes zur Nachachtung und Verweiſung auf die durch das Anzeigeblatt des See- und Donaukreiſes Nr. 95 verkündete Hofgerichtliche Verfügung vom 18. November 1816 in Kenntniß geſetzt.

Konſtanz den 10. April 1827.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Seekreiſes.

Anz. Bl. des Seekreiſes 1827. Nr. 33 S. 241.

Die Beſchränkung des Hauſirhandels mit Fabrikaten des Schwarzwaldes.

K. D. Nr. 5047. Das Großh. Miniſterium des Innern hat bei der Verſchiedenheit der Meinungen in Auslegung der Hauſirordnung vom 21. Dezember 1815, insbeſondere des §. 6 derſelben, durch Reſcript vom 26. des v. M. Nr. 3086 folgende Erläuterung ertheilt:

Der §. 6 der fraglichen Verordnung ſoll eine beſondere Begünſtigung der im Ganzen genommen mittelloſen Wald-Gegenden des Landes enthalten, welche blos in dem leichten Abſatze ihrer Erzeugniſſe ihre Nahrung finden. Der gedachte §. 6 enthält eine Ausnahme von den Biſtimmungen des §. 5, und geſtattet ſchon ſeiner allgemeinen Faſſung nach auch das Hauſiren mit denjenigen Fabrikaten des Schwarzwaldes, welche ſonſt von Kaufleuten in Städten gehalten werden, ſo wie er auch das Hauſiren in Dörfern nicht ausſchließt.

Eine andere Auslegung ſei um ſo mehr unſtatthaft, als es ſonſt ganz überflüßig geweſen wäre, den §. 6 in die fragliche Verordnung aufzunehmen, wenn auch die Bewohner des Schwarzwaldes beim Hauſiren mit ihren Fabrikaten den beſchränkenden Beſtimmungen des §. 5 hätten unterworfen werden ſollen.

Indem man dieſe Erläuterung andurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird zugleich zur Beſeitigung der Unterſchleife bei dem Hauſiren mit Fabrikaten des Schwarzwaldes den Aemtern die diesfalls ergangene Verordnung vom 5. Juli 1817 Nr. 15737 Anzeigeblatt Nr. 35 desſelben Jahrs neuerlich in Erinnerung gebracht. Freiburg den 14. April 1827.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 33 S. 349.

Den Anſatz der Kopial-Gebühren bei den Amtsreviſoraten betreffend.

Nr. 5230. Zu Beſeitigung vielfältiger Reklamationen hat ſich das Großherz. Hochpreißl. Miniſterium des Innern unterm 2. d. M. Nr. 3245 — 46 bewogen gefunden, die hohe Verfügung vom 2. Mai 1823 Nr. 5673 (Kr. D. Nr. 8810 vom 10. Mai 1823) wonach die Kopial-Gebühren bei den Amtsreviſoraten nach Lokalpreiſen angeſetzt werden ſollen, im Einverſtändniß mit dem Großh. Juſtiz-Miniſterium in ſo weit wieder aufzuheben, und anzuordnen, daß die Anſätze dieſer Gebühren, in Zukunft wieder nach der Taxordnung zu geſchehen haben. Was insbeſondere die Kopial- (eigentlich Fertigungs-) Gebühren von Verweiszetteln betrifft, ſo ſoll davon nach der Sportelordnung der ganze Sportelertrag fortan angeſetzt und der Amtskaſſe verrechnet, dagegen von dieſer dem Amtsreviſorat zwei Kreuzer pr. Seite als Fertigungs-Gebühr vergütet werden.

Durlach und Offenburg den 19. April 1827.

Direktorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1827 Nr. 33 S. 207. Anz. Bl. des Seekreiſes 1827 Nr. 38 S. 281. vom 1. Mai 1827 Nr. 7386. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 27 S. 401. vom 27. April 1827 Nr. 5716.

Den Anſatz der Exekutions-Gebühren.

K. D. Nr. 5357. In Gemäßheit Reſcripts des Großh. Juſtizminiſteriums vom 6. d. M. Nr. 1614 wird wiederholt auf die beſtehende Vorſchrift aufmerkſam gemacht, daß die Exekutions-Gebühren eben ſo, wie die Sportel- und Stempel-Anſätze, jedesmal auf der amtlichen Verfügung zu bemerken ſind. Freiburg den 20. April 1827.

Großherzogl. Bad. Directorium des Dreiſamkreiſes.

Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 35 S. 376.

Das Verbot der Aufſtellung von Collekteurs zur Feuerverſicherungsbank in Gotha ꝛc. betreffend.

Nr. 5290. Seine Königliche Hoheit haben durch höchſte Entſchließung aus Großh. Staatsminiſterium vom 15. März d. J. Nr. 393 zu befehlen geruht, daß weder der Feuerverſicherungsbank in Gotha, noch einer andern ähnlichen Geſell-

ſchaft mehr die Erlaubniß zu Aufſtellung von Collekteurs im dießſeitigen Staate oder zu Bekanntmachungen und Einladungen durch die öffentlichen Blätter ertheilt werden ſoll.

Hievon werden ſämmtliche Aemter des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes in Kenntniß geſetzt.

Durlach und Offenburg den 21. April 1827.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes.

Anz. Bl. des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1827 Nr. 35 S. 221. Anz. Bl. des Seekreiſes 1827 Nr. 35 S. 257. v. 20. April 1827 Nr. 6756. Anz. Bl. des Dreiſamkreiſes 1827 Nr. 47 S. 502. v. 29. Mai 1827 Nr. 7592. Anz. Bl. des Neckar- u. Main- u. Tauberkreiſes 1827 Nr. 34 S. 197. v. 20. April 1827 Nr. 4872.

Die Erhebung der Rheinſchiffahrtsgebühren in Altbreiſach betr.

In Gemäßheit höchſter Staatsminiſterial-Reſolution vom 25. Jänner l. J. Regbl. Nr. 7, wodurch das Erhebungs-Amt für die Rheinſchifffahrts-Gebühren proviſoriſch zu Altbreiſach errichtet wird, verordnen wir hiemit weiter, wie folgt:

Art. 1. Alle Schiffe, welche von Altbreiſach zu Berg abfahren, oder daſſelbe paſſiren, und welche zu Thal in Altbreiſach ankommen, oder daſſelbe paſſiren, haben vom 1. Juni l. J. an, die vorſchriftsmäßigen Gebühren an das Erhebungsamt daſelbſt zu entrichten.

Art. 2. Auf jedem Schiff, das den Rhein befährt, muß auf beiden Seiten des Hintertheils deutlich angeſchrieben ſein:

1) der Name des Fahrzeugs,

2) der Wohnort des Eigenthümers,

3) die Zahl der Centner zu 50 Kilogramen, welche das Schiff laden kann.

Es wird eine Friſt von ſechs Monaten von heute an geſtattet, um dieſe Verbindlichkeit zu erfüllen. Sobald dieſe Friſt verfloſſen iſt, kann jedes Schiff, welches dieſelbe nicht erfüllt, ſo lange angehalten werden, bis es eine Strafe von 12 Franken entrichtet hat.

Art. 3. Jeder Schiffer oder Holzflößer ſoll mit einem Manifeſt oder einer Deklaration verſehen ſein, worin enthalten ſein muß:

1) ſein Name und ſein Wohnort;

2) der Ort, wo er geladen hat, oder wo der Floß gebaut worden iſt.

3) Der Name und die Nummer des Fahrzeugs nebſt ſeiner Ladungsfähigkeit, oder die Anzeige, ob die Flöße mit oder ohne Oberlaſt ſind.

4) der Name des Steuermanns oder Floßoberknechts, welchem in Abweſenheit des Eigenthümers die Führung des Schiffs oder des Floßes anvertraut iſt.

5) Die Aufzählung und das Verzeichniß der geladenen Güter nach ihrer Gattung, Quantität und Gewicht, oder Gattung und Quantität des Holzes, aus welchem der Floß beſteht.

Übrigens müſſen die Floßmeiſter ihren Manifeſten ein Regiſter des cubiſchen Inhalts eines jeden einzeln vermeſſenen Stammes beifügen.

Dieſe Manifeſte müſſen bei dem Erhebungsamt vorgezeigt und die Abſchriften, welche letzteres davon zu nehmen hat, von den Schiffern oder Flößern beurkundet werden.

Die Erhebungsbeamten dürfen nichts erheben, ohne am Ende des Manifeſtes davon Meldung zu thun, und überdies muß dem Führer des Fahrzeugs eine beſondere Quittung ausgeſtellt werden.

Art. 4. Von jedem Fahrzeug, es ſei beladen oder unbeladen, welches fünfzig Centner oder darüber laden kann, wird eine Rekognitionsgebühr erhoben, welche durch nachfolgenden Tarif beſtimmt iſt.

Für ein Fahrzeug von	50 bis	299 Centr.	.	10 Centimes
= = = =	300 =	599 =	.	1 Franc.
= = = =	600 =	999 =	.	2 =
= = = =	1000 =	1499 =	.	4 =
= = = =	1500 =	1999 =	.	6 =
= = = =	2000 =	2469 =	.	9 =
= = = =	2500 und	darüber	.	15 =

Dieſe Gebühr ſoll ſo lange als das Fahrzeug nicht geeicht worden iſt, nach der vom Führer angegebenen, und von dem Beamten angegebenen Ladungsfähigkeit erhoben werden.

Art. 5. Von der Ladung wird, von jedem Centner zu 50 Kilogramen, als Octroigebühr zu Berg 18 Centimes, zu Thal 12 Centimes erhoben.

Der Kubikmeter von Eichen-, Ruſten-, Eſchen-, Kirſchbaum-, Birnbaum-, Aepfel- und Cornelholz zahlt rheinaufwärts ſoviel als dritthalb Centner Waaren, rheinabwärts ſoviel als vier Centner.

Der Kubikmeter von Fichten-, Tannen-, Lerchenbaum-, Buchen-, Aſpen-, Pappelbaum- und Ahornholz, Erlen und

andern weichen oder harzigen Holzarten zahlt rheinaufwärts ſoviel als ein und ein Viertels Centner Waaren, im Herunterfahren ſoviel als zwei Centner.

Art. 6. Zur Beförderung der Schifffahrt ſoll ſtatt den im vorſtehenden Artikel angegebenen Gebühren ausnahmsweiſe nur die doppelte Rekognitionsgebühr erhoben werden: von Töpfererde, Pfeifen- und Walkererde, von Bauſteinen, Sand und Kies, von Pflaſterſteinen, Dünger und Erden zur Verbeſſerung der Felder, von Faſchinen, Milch und friſcher Butter, von Eiern und Geflügel, Obſt, friſchen Gemüßen, eßbaren Wurzeln, ausgelaugter Aſche, Stroh und Stoppeln. Ein Schiff alſo, das mit 50 bis 299 Centner dieſer Gegenſtände beladen iſt, zahlt außer der gewöhnlichen Rekognitionsgebühr noch 20 Centimes Octroigebühr und ſofort verhältnißmäßig nach der Ladungsfähigkeit.

Art. 7. Dem 20ten Theil der im Art. 5 angegebenen Gebühr unterliegen: Gyps und Kalk, Backſteine, Ziegel, Backſteinplättchen, Cement von Ziegeln oder Backſteinplättchen, Schieferſteine, gemeines irdenes Geſchirr, Steinkohlen, Torf, Brennholz, Wellen, Holz und Torfkohlen, Metallerze, Alaun und Vitriolſteine, birkene Kehrbeſen, Seifenlauge, ſalzige Waſſer aus Salzwerken.

Art. 8. Dem vierten Theil jener Gebühr unterliegen: Galmeiſteine, Mühlſteine, roher Marmor, Steinplatten und Schleifſteine, raffinirtes oder nicht raffinirtes See- und Salinenſalz, Gußeiſen, Weizen, Roggen, Gerſte, Hafer, Hirſe, Bohnen, Erbſen, oder ſonſtige Kern- oder Hülſenfrüchte, Mehl und Grütze jeder Art, Lohrinde, Pech und Theer, unausgelaugte Aſche, rohe Stahlplatten, Röthel, Rothſteine, und dergleichen.

Art. 9. Jachten, Waſſerdiligence und andere Fahrzeuge, welche vorzüglich zur Weiterbringung der Reiſenden beſtimmt ſind, ſie mögen Paſſagiere haben oder nicht, zahlen die Octroigebühr, als wenn ſie mit dem vierten Theil Waaren beladen wären, welche ſie nach Verhältniß ihrer Ladungs-Fähigkeit laden könnten, dergeſtalt, daß eine Jacht, welche 400 Centner Waaren führen kann, ſo viel bezahlt, als wenn ſie mit 100 Centner beladen wäre. Jedem Reiſenden werden 25 Kilogramme frei gelaſſen.

Marktſchiffe und Nachen, welche zum Transport von Perſonen und Viktualien beſtimmt ſind, und ſich nach dem Markte begeben, oder von dort zurückkehren, zahlen für die Perſonen, welche ſich an Bord befinden, die Octroigebühr,

als wenn ſie mit dem zwanzigſten Theil Waaren ihrer Ladungsfähigkeit befrachtet wären. Die Waaren, welche ſie führen, haben überdieß die Gebühren nach obigen Beſtimmungen zu entrichten.

Art. 10. Die Führer von Fahrzeugen und Flößen, welche den beſtehenden Verordnungen zuwiderhandeln, können, ſo wie auch ihre Fahrzeuge und Flöße, in dem Orte, wo die Unterſuchung gegen ſie angeſtellt worden iſt, ſo lange angehalten werden, bis ſie die ſchuldigen Gebühren, Strafen, und die durch ihr ordnungswidriges Benehmen verurſachten Koſten bezahlt, oder durch einen an Ort und Stelle anſäßigen, und von dem Octroi-Einnehmer angenommenen Bürgen Sicherheit geſtellt haben.

Art. 11. Wenn die Rheinſchiffarths-Beamten ſich wegen muthmaßlichen Unrichtigkeiten veranlaßt ſehen, ein Fahrzeug anzuhalten, ſo müſſen ſie darüber jedesmal ein Protocoll aufnehmen, in welchem die Urſachen dieſer außerordentlichen Maaßregel angegeben ſind; und wenn die Umſtände überdieß erfordern, daß die Fahrzeuge an das Ufer geführt werden, ſo iſt ihnen ausdrücklich anbefohlen, die betreffenden Zollbeamten ſogleich davon zu benachrichtigen.

Art. 12. Ergibt ſich bei der Verification durch die Octroibeamten, daß die Manifeſte oder Declarationen nicht an dem Hebamt vorgezeigt worden ſind, oder daß ſie nicht in gehöriger Form, oder ſowohl in Betreff der Quantität, als auch der Natur der transportirten Waaren nicht der Wahrheit gemäß abgefaßt ſind, oder wenn es den Führern der Fahrzeuge gelungen iſt, ohngeachtet ſie richtige Manifeſte vorgezeigt haben, ſich dennoch der Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren ganz, oder zum Theil zu entziehen, ſo ſollen dieſelben als Strafe das Doppelte der Gebühr, welcher ſie ſich entziehen wollten, bezahlen.

Wird nur ein Theil der Ladung verſchwiegen, oder eine unrichtige Qualität der Güter angegeben, ſo erſtreckt ſich die Strafe der doppelten Zahlung nur auf den Ueberſchuß der Gebühren, welche bei einer getreuen Angabe hätten entrichtet werden müſſen.

In allen Fällen wird neben der Strafe auch die ſchuldige Gebühr erhoben.

Art. 13. Wenn die Schifffahrtsbeamten, mit ihren Anſtellungsdecreten verſehen, den Beiſtand der öffentlichen Behörden nachſuchen, inſonderheit um Fahrzeuge oder Flöße und ihre Führer anzuhalten, und ſie zu verhindern, ſich der

Entrichtung der Schifffahrtsgebühren zu entziehen, ſo ſoll ihrem Anſuchen unverzüglich willfahrt werden.

Art. 14. Der Octroi-Einnehmer unterſucht die Uebertretungen der beſtehenden Verordnungen, und erkennt die Strafen. Er vollzieht proviſoriſch das Erkenntniß; hat er zu Klagen Anlaß gegeben, ſo ſteht den Reclamanten der Recurs zuerſt an die proviſoriſche Verwaltungscommiſſion, und zuletzt an die Centralcommiſſion zu Mainz offen. Dieſe proviſoriſchen und definitiven Entſcheidungen verurſachen den Reclamanten keine Koſten.

Die großherzogliche Steuerdirection wird mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 10. April 1827.

Großherzogl. Finanzminiſterium.

Nr. 7790. Vorſtehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 24. April 1827.

Großherzogl. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 36 Seite 265.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 35 Seite 373.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 34 Seite 213.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1827 Nr. 35 Seite 205.

Die Keller-Viſitationen bei den Wirthen.

(Nr. 7763.) Sämmtlichen Obereinnehmereien wird eröffnet:

Durch den Art. 3. der Verordnung des großherzogl. Finanz-Miniſteriums vom 17. Oktober 1826 Nro. 6887 (Anzeigeblatt Nro. 87, 1826) wurden dieſelben legitimirt, bei vorliegenden Verdachtsgründen die Wirthsſchaftskeller und ſonſtigen Hausräume, wo Wein verborgen ſeyn könnte, zu viſitiren, oder durch das Erhebungs- und Aufſichtsperſonale viſitiren zu laſſen; und durch Verfügung vom 19. Februar 1827 Nr. 1701 wurde wiederholt anempfohlen, bei den, des Schmuggelns verdächtigen, oder früher ſchon defraudirt habenden Wirthen öftere Vergleichungen der Weinvorräthe mit den Einlags-Verzeichniſſen vorzunehmen.

Aus den eingeforderten Berichten geht nun hervor, daß ſeither viele Obereinnehmereien dieſer Auflage entſprochen haben, andere dagegen mehr oder weniger hierin zurückgeblieben ſind.

Indeſſen haben ſowohl die im vorigen Herbſt, als auch die auf Beſchluß vom 27. Dezember 1826 Nr. 12888 vorgenommenen Viſitationen gezeigt, wie nothwendig es iſt, allerwärts ein fortwährend wachſames Auge auf die Weineinlagen der Wirthe zu richten.

Man will daher denjenigen Obereinnehmereien, welche dieſem bisher nicht nachgekommen ſind, ernſtlich anempfehlen, die Gardiſten und Untererheber hiernach gehörig zu inſtruiren, bei ſich ergebendem Verdacht jeweils ſogleich die zur Sicherung der Revenuen erforderlichen Anordnungen zu treffen, und überhaupt hier, wie bei den übrigen Gefällen, ſich nicht bloß auf die Verrechnung der eingehenden Beträge zu beſchränken, ſondern auch durch alle, ihnen zu Gebote ſtehenden Mittel kräftigſt dahin zu wirken, daß auch wirklich dasjenige eingeht, was nach den vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen eingehen ſoll.

Zugleich werden ſämmtliche Obereinnehmereien angewieſen, auf den 1. Sept. d. J. ein ganz ſummariſches Verzeichniß vorzulegen, worin bemerkt iſt:

1) wie viele Wirthe ſich in dem Obereinnehmerei-Bezirke befinden,

2) wie viele Kellerviſitationen ſeit Empfang dieſer Verfügung vorgenommen worden ſind, und

3) bei wie vielen ſich Unrichtigkeiten bei dieſen Viſitationen vorgefunden haben.

Dieſe Vorlagen ſind für die Folge jedesmal auf den 1. September und 1. März für das jeweils verfloſſene halbe Jahr zu wiederholen.

Carlsruhe, den 24. April 1827.

Großherzogl. bad. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 44 Seite 469.

Die Bürger- und Gemeindsverhältniſſe der Soldaten betr.

(Nro. 5069.) Verſchiedene von mehreren Aemtern über die Bürger- und Gemeindsverhältniſſe der Soldaten in Anregung gebrachte Zweifel wegen Anwendung der deßfalls beſtehenden ältern und neuern Verordnungen in Verbindung mit dem neuen Conſcriptionsgeſetz vom 14. Mai 1825 beſtimmen uns, unter Berückſichtigung der von großherzoglich hochpreißlichem Miniſterium des Innern ertheilten Verfügungen, Folgendes an die Aemter zur Nachachtung und weitern Verfügung zu erlaſſen:

1) Allen denjenigen Bürgersſöhnen, welche nach Zurücklegung des Conſcriptionsalters noch in wirklichen Kriegsdienſten ſtehen, und dadurch an der Antretung ihres angebornen Bürgerrechts verhindert werden, ſoll dieſer Umſtand nicht zum Nachtheil gereichen.

2) In Gemäßheit der Verordnungen vom 9. Dezember und 25. Februar 1813 ſollen dieſelben nach Vollendung ihrer Dienſtzeit in der Art als Bürger oder Schutzbürger aufgenommen werden, und in die damit verbundenen Nutzungen in den Rang eintreten, nach welchem vermöge des beſtehenden Conſcriptionsgeſetzes die nicht im Activ-Militärdienſt geſtandenen Milizpflichtigen ſich verehelichen, und folglich in der Regel bürgerlich oder hinterſäßlich in ihrem Heimathsort aufgenommen werden können.

3) Dieſe Befugniß der Milizpflichtigen tritt mit Beendigung der Milizpflichtigkeit ein, alſo bei denen, welche, nach den Beſtimmungen des frühern Conſcriptionsgeſetzes, das Conſcriptionsalter zurückgelegt haben, mit vollendetem 23. Lebensjahr; bei denen aber, welche, nach den Beſtimmungen des gegenwärtig beſtehenden Conſcriptionsgeſetzes, daſſelbe zurückgelegt haben, erſt mit vollendetem 24. Lebensjahr.

4) Es müſſen daher ſämmtliche, in wirklichen Kriegsdienſten ſtehende Bürgersſöhne, je nach dem ſo eben bemerkten Unterſchied, nach zurückgelegtem 23., reſp. 24. Lebensjahr von den Ortsvorgeſetzten ex officio in die Bürgerliſte eingetragen, und dieſelbe nach ihrer Entlaſſung vom Militär zu den bürgerlichen Laſten angezogen werden, worauf ſich ſodann bei der erſten an dieſelbe deßhalb gemachten Anforderung ſogleich ergeben wird, ob ſie ſich zur Unterziehung der Laſten bereitwillig erklären. Im entgegengeſetzten Fall werden dieſelben dafür angeſehen, als leiſteten ſie auf ihren Bürgerrang Verzicht, und können daher bei einer vielleicht ſpäter erfolgenden Antretung ihres angebornen Bürgerrechts auf die ihnen als geweſenen Soldaten früher zugekommenen Begünſtigungen keinen Anſpruch mehr machen.

5) Den Einſtehern, Refracteurs und Deſerteurs kömmt natürlicherweiſe dieſe geſetzliche Begünſtigung nicht zu gut. Dagegen werden alle ehemaligen Soldaten, welche bei Zurücklegung des 23., reſp. 24. Lebensjahrs in wirklichen Militärdienſten waren, ſpäter jedoch für den Reſt der Dienſtzeit einen andern Mann ſtellten, oder wegen unverſchuldeter Untauglichkeit oder ſonſtigen Gründen in Ehren beabſchiedet worden ſind, angeſehen, als hätten ſie ihre Capitulations-

zeit völlig ausgedient, und haben darauf gerechten Anſpruch zu machen.

Mannheim den 24. April 1827.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1827 Nr. 35 Seite 208

Das geſetzliche Verfahren gegen die unerlaubt abweſenden Recruten betreffend.

(Nr. 5653.) In Gemäßheit verehrlichen Erlaſſes großh. Miniſteriums des Innern vom 17. v. M. Nr. 3675 werden, nachdem die Aushebung der Recruten für das Jahr 1827 vollendet iſt, die Aemter des Kinzig-Kreiſes hierdurch beauftragt, gegen die unerlaubt Abweſenden, welche die Reihe zur Uebergabe getroffen, oder welche nach der Uebergabe bis zum 1. April ſich entfernt haben ſollten, ſo weit es noch nicht geſchehen, das geſetzliche Verfahren einzuleiten, auch dafür zu ſorgen, daß diejenigen, welche beigebracht und tauglich befunden worden, abgeliefert, ſeiner Zeit ihre Erſatzmänner von der Militär-Behörde entlaſſen werden.

Offenburg den 5. Mai 1827.

Großh. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 39 Seite 245.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 38 Seite 281. vom 4. Mai 1827 Nr. 7618.

Die Verrechnung der Gebühren pro Fisco von Gemeinde- und Pflegrechnungen betreffend.

(Nr. 5665.) Zu Folge Erlaſſes großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 27. v. M. Nr. 2003 wird nachſtehende Juſtizminiſterial-Verordnung vom 20. September 1814 (Regierungsblatt Nr. 18) zur allgemeinen Wiſſenſchaft und betreffenden Nachachtung wiederholt hiermit bekannt gemacht:

„Die Gemeinds- und Pflegrechnungen, wenn ſolche durch „Theilungs-Commiſſairs gefertigt werden, ſollen künftig mit „den gewöhnlichen 3 fl. täglich bezahlt werden; wovon ein „Gulden fünf und vierzig Kreuzer dem Theilungs-Commiſſär „gehören, und der Reſt für den Staat verrechnet werden „muß.“

Mannheim den 8. Mai 1827.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1827 Nr. 39 Seite 233.

Der ſich immer vergrößernde Bedarf an Bürgergabholz und Bauholz aus den Gemeinds-Waldungen.

(K.D.Nr. 6542.) In Betreff der Bürgergaben an Brenn- und Bauholz aus den Gemeindswaldungen findet man ſich, da der durch Vergrößerung der Bürgerzahl immer höher ſteigende Bedarf beinahe allgemein mit der Nachhaltigkeit der Gemeindswaldungen nicht mehr im Verhältniſſe ſteht, von Obervormundſchafts wegen zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

I. In Betreff des Brennholzes.

1) Man kann hier durchaus nicht von der Frage ausgehen, wie viel Klafter ſind nothwendig, um die bisherige Bürgergabe zu bedecken? ſondern dieſe letztere hat ſich nach der Nachhaltigkeit des Waldes zu richten, worüber lediglich die Forſtbehörde zu entſcheiden hat, und bei Erledigung der Bedarfsliſten und Wirthſchaftsplane, ohne alle Rückſicht auf den größern Bedarf zur Bedeckung der bisherigen Bürgergaben, nie eine größere Klafterzahl anweiſen wird, als nach ihrem Urtheile der Gemeindswald nachhaltig erträgt.

2) Iſt nun dieſer nachhaltige Ertrag und alſo die Anweiſung der Forſtbehörde genügend, um damit die bisher gewöhnliche Brennholz-Bürgergabe zu bedecken, ſo hat es auch hiebei ohne alle Abänderung zu verbleiben. Dagegen aber darf in dem Falle, wenn die von der Forſtbehörde angewieſene Klafterzahl größer iſt, als der Gabholzbedarf, die Bürgergabe nicht vergrößert werden, ſondern in dieſem Falle iſt der Ueberſchuß an den Meiſtbietenden zu verſteigern.

3) Iſt aber der von der Forſtbehörde angewieſene nachhaltige Ertrag zur Bedeckung der bisherigen Brennholzbürgergabe nicht hinreichend, dann gibt es zur Herſtellung des Gleichgewichts zwei Wege, und entweder muß die Zahl, oder die Größe der Bürgergaben vermindert werden. Man hält den letztern Ausweg für weit räthlicher, und es wird daher allgemein verfügt, daß in dem obigen Falle, wenn nämlich die von der Forſtbehörde als nachhaltiger Ertrag angewieſene Klafterzahl zur Bedeckung der bisherigen Bürgergabe nicht hinreicht, dieſe letztere vermindert werden müſſe, und alſo die von der Forſtbehörde angewieſene Klafterzahl gleichheitlich nach Köpfen unter alle Bürger zu vertheilen ſey.

4) In Betreff der für dieſe Brennholz-Bürgergabe in die Gemeindscaſſe zu leiſtenden Gebühr hat es bei dem bisherigen

Zuſtande ſein Verbleiben. Wo daher bisher die Bürger ihre Brennholzabgabe ganz unentgeldlich erhielten, iſt es auch hiebei zu belaſſen, inſofern man nicht bei einzelnen Gemeinden, mit Rückſicht auf ihren Finanzzuſtand, vielleicht künftig eine Abänderung ausſprechen wird.

II. In Betreff des Bauholzes.

1) Kein Bauholz wird, mag die bisherige Uebung wie immer beſtanden haben, künftig ganz unentgeldlich an die Bürger abgegeben, ſondern es muß wenigſtens jedesmal die laufende Forſttaxe in die Gemeindscaſſe bezahlt werden.

2) Das Bauholz wird nicht gleichhaltlich nach Köpfen vertheilt, ſondern nach dem Bedürfniſſe der Bauführenden. Iſt nun die, von der Forſtbehörde als nachhaltiger Ertrag jährlich angewieſene Quantität allgattigen Bauholzes zur Bedeckung des Bedürfniſſes derjenigen, welche ſich mit Bauführungen meldeten, vollſtändig genügend, ſo wird jedem ſein Bedarf gegen Zahlung der Forſttaxe verabfolgt. Zeigt ſich ein Ueberſchuß, ſo iſt derſelbe wieder an den Meiſtbiethenden zu verſteigern.

3) Kann aber mit der, von der Forſtbehörde angewieſenen Bauholzquantität das angemeldete Bedürfniß der Bauführer nicht bedeckt werden, ſo erhält jeder, gegen Bezahlung der Forſttaxe, nur ſo viel, als es im Verhältniß mit dem zu vertheilenden Vorrathe auf ſein Bedürfniß pro rata trifft.

Nach dieſen Grundſätzen haben ſich die Bezirksämter in Betreff der Bürgerabgaben an Brenn- und Bauholz aus den Gemeindswaldungen ſtreng zu benehmen, und keine Abweichungen zu geſtatten. Sollte aber in dem einen oder andern Falle bei einzelnen Gemeinden eine Ausnahme von den obigen als Regel aufgeſtellten Grundſätzen, namentlich eine verminderte Taxe des abzugebenden Bauholzes, oder eine neue Regulirung der Bürgergabe, erforderlich ſcheinen, ſo iſt hierüber beſonderer Antrag an dießſeitige Stelle zu erſtatten.

Freiburg den 11. Mai 1827.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 41 Seite 437.

Die Beurlaubung der Zollgardiſten.

(Nr. 8903.) Da man zur Kenntniß gekommen, daß ſich öfters Zollgardiſten aus den ihnen angewieſenen Dienſtbezirken entfernen, ohne hiezu die Erlaubniß der ihnen vorgeſetzten Obereinnehmerei zu haben, ſo werden ſämmtliche Obereinnehmereien

nehmereien, bezüglich auf §. 13 der Inſtruction für die Zollgardiſten vom 23. Mai 1826, und §. 10 der Inſtruction für die Obereinnehmer, angewieſen, über die den Gardiſten jeweils ertheilt werdende Erlaubniß, aus ihren Dienſtbezirken ſich zu entfernen, denſelben jedesmal eine ſchriftliche Legitimation zuzuſtellen, damit ſie ſich gegen die Zollinſpectoren ausweiſen können, und werden letztere zugleich angewieſen, die Gardiſten, welche ſie auſſerhalb des Dienſtbezirkes derſelben antreffen, nach dieſen Scheinen zu fragen, und im Falle ſie nicht damit verſehen ſeyn ſollten, der betreffenden Obereinnehmerei die Anzeige zur weitern Einſchreitung zu machen.

Carlsruhe den 15. Mai 1827.

Großherzoglich Badiſche Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 43 Seite 457.

Die Gebühren der Amtsreviſoren für das Ausſtreichen der Pfandeinträge.

(K.D.Nr. 6711.) Mit Beziehung auf die im Anzeigeblatt Nr. 12 vom 10. Februar d. J. enthaltene Verordnung, die Gebühren für Ausſtreichung der Pfandeinträge betreffend, wird auf geſchehene Anfrage, zufolge eingelangter Verfügung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 7. d. M. Nr. 2052, weiter bekannt gemacht:

1) Es verſtehe ſich von ſelbſt, daß bei Beglaubigungen der Stempel alsdann nicht angerechnet werden dürfe, wenn die zu beglaubigende Urkunde ſelbſt ſchon auf Stempelpapier geſchrieben ſey.

2) Die Vidimationsgebühren ſeyen eben ſo, wie andere Gebühren, von den Amtsreviſoren für die Amtscaſſe zu verrechnen, da die Stelle in der Tax-, Sportel- und Stempelordnung sub voce vidimatio, auf welche ſich berufen werde, ausdrücklich bloß von einer Berechtigung der Regiſtratoren, keineswegs von den Amtsreviſoren ſpreche.

Freiburg den 15. Mai 1827.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 41 Seite 439.

Die Ablieferung der bei ausländiſchen, in die dießſeitigen Zucht- und Correctionshäuſer abgeliefert werdenden Verbrechern vorgefundenen Päſſe, oder ſonſtigen, derſelben Heimath beurkundenden Documente, an die Strafanſtalten-Verwaltung.

(K.D.Nr. 6790.) Zu Folge Erlaſſes der großherzoglichen Staatsanſtalten-Commiſſion vom 25. v. M. Nr. 2030 werden

ſämmtliche Aemter, auf den Grund vorliegender Verfügung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 20. Juni 1825, angewieſen, im Falle ein ausländiſcher Verbrecher in eine dießſeitige Anſtalt verurtheilt wird, die über ihn ſprechenden Päſſe und ſonſtigen, die Heimath deſſelben beurkundenden Documente, der betreffenden Zuchthaus- oder Correctionshaus-Verwaltung entweder im Original, oder in beglaubter Abſchrift mitzutheilen.

Freiburg den 15. Mai 1827.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 43 Seite 457.

Das Sterbquartal von Beſoldungen und Penſionen betr.

(Nr. 8427.) Das großherzogliche Finanzminiſterium hat durch hohe Entſchließung vom 21. April d. J. Nr. 2229 verfügt, daß das Sterbquartal von Beſoldungen und Penſionen nicht als ein Nachlaß des verſtorbenen Dieners angeſehen werden könne, ſondern bloß eine, den Relicten bewilligte Unterſtützung ſey, auf welche auſſer dieſen Niemand anders einen Anſpruch zu machen habe. Es dürfe daher daſſelbe nicht zur Verlaſſenſchaftsmaſſe gezogen, ſondern müſſe unmittelbar an die Relicten ausbezahlt werden; wovon ſowohl die Amtscaſſen-Verrechnungen, als die Aemter und Amtsreviſorate, zu ihrem Benehmen in Kenntniß geſetzt werden.

Conſtanz den 18. Mai 1827.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 43 Seite 313.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 41 Seite 437. v. 15. Mai 1827 Nr. 6717.

Den Einzug der Koſtgelder für vermögliche Sträflinge in Zucht- und Correctionshäuſern betreffend.

(Nr. 8473.) Die großh. Staatsanſtalten-Commiſſion hat mittelſt Erlaſſes vom 25. April d. J. Nr. 2032 anher eröffnet:

Es hat ſich hin und wieder der Fall ereignet, daß bei dem Einzug der Koſtgelder von vermöglichen Zucht- und Correctionshaus-Sträflingen von denjenigen Perſonen, welche die Zahlung zu leiſten haben, über die Zeit der Verhaftung, und über die angeſetzten Geldbeträge, Zweifel erhoben wurden, an deren Entfernung ſowohl der großherzoglichen Staats-

anſtalten-Commiſſion, als den Zuchthaus-Verwaltungen, gelegen ſeyn muß.

Die gedachte Staatsanſtalten-Commiſſion hat ſich daher veranlaßt gefunden, zu verordnen, daß künftig jedesmal die von den Verwaltungen aufgeſtellten, und von beſagter Commiſſion geprüften und decretirten Koſtenverzeichniſſe denjenigen Perſonen, welche die Zahlung zu leiſten haben, im Original zugeſtellt werden ſollen.

Ein Gleiches ſoll auch hinſichtlich der im Irren- oder Siechenhaus befindlichen vermöglichen Pfleglinge gelten.

Wornach ſich die Aemter in vorkommenden Fällen zu benehmen haben.

Conſtanz den 18. Mai 1827.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 43 Seite 313.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 41 Seite 439. V. 16. Mai 1827 Nr. 6718.

Die in das Taubſtumeninſtitut und allgemeine Arbeitshaus einberufenen Pfleglinge betr.

(Nr. 8625.) Da die in das Taubſtummeniſtitut und allgemeine Arbeitshaus einberufenen Pfleglinge oft ohne nur ein gutes Kleidungsſtück, ſogar ohne Hemd daſelbſt ankommen, dieß aber der Inſtitutscaſſe große Ausgaben verurſacht, und der für Kinder und Erwachſene ſo nöthigen Reinlichkeit durchaus nicht förderlich iſt, ſo wird, in Gemäßheit Erlaſſes großherzoglicher Immediat-Commiſſion des allgemeinen Taubſtummen- und Arbeitsinſtituts vom 3. d. M. Nr. 165, ſämmtlichen Bezirksämtern die Weiſung ertheilt, dafür zu ſorgen, daß die künftig eingeliefert werdenden Pfleglinge entweder auf Koſten ihrer Eltern oder der Gemeindscaſſe, wenigſtens nothdürftig gekleidet ſeyen.

Conſtanz den 18. Mai 1827.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 44 Seite 323.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 39 Seite 421. V. 12. Mai 1827 Nr. 6600.

Das Verbot, unberechtigte Perſonen und Landleute auf die Jagd mitzunehmen, betr.

Das von der großherzoglich hochpreißlichen Oberforſt-Commiſſion unter dem 21. November v. J. erlaſſene Verbot wegen

Mitnehmens unberechtigter Perſonen und Landleute auf die Jagd, des Inhalts:

„Mehrere über Wildereien gepflogene Unterſuchungen haben den Beweis geliefert, daß gerade ſolche Perſonen ſich am meiſten dem ſchädlichen und gefährlichen Gewerbe der Wilderei ergeben, welche von den Förſtern, Jägern und Jagdpächtern, der Geſellſchaft oder der Beihülfe wegen, mit auf die Jagd genommen wurden.“

Ferner hat man in Erfahrung gebracht, daß wirklich ſowohl Förſter als Jagdpächter, gegen die in der ältern Forſt- und Jagdordnung der verſchiedenen Landestheile, und in dem erſten Band des alphabetiſchen Auszugs der badiſchen Geſetzgebung Seite 281, reſp. in der dießſeitigen Generalverordnung vom 5. Juni 1820 Nro. 2729 enthaltenen beſtimmten Verbote, dann gegen die analoge Verordnung im Regierungsblatt von 1817 Seite 113, wegen unterſagter Verpachtung der Jagden an Landleute und Handwerker, dennoch unberechtigte, und von Begehung der Jagd ausgeſchloſſene Perſonen nicht allein mit auf die Jagd nehmen, ſondern dieſelben ſogar allein jagen und ſchießen laſſen.

Es wird daher das längſt beſtehende Verbot, daß kein Förſter, Jäger und Jagdpächter einen Bauern, Handwerker, Dienſtboten, oder ſonſt ein von der Jagdbegehung ausgeſchloſſenes Individuum auf die Jagd mitnehmen, noch weniger aber einem ſolchen Individuum das Jagen und Schießen ohne den Förſter, Jäger oder Jagdpächter geſtatten darf, bei ſchwerer Ahndung hiemit erneuert, und dabei zugleich verordnet, daß bei Treibjagen zunächſt die bei der Waldhut angeſtellten Perſonen gebraucht, und wenn dieſe nicht zureichen, nur angeſeſſene, vertraute und jagdpachtfähige Perſonen als Gaſtſchützen eingeladen werden.

Sämmtliche Forſtbehörden haben gegenwärtige Verordnung nicht nur den landes- und grundherrlichen Förſtern, dann den Jagdeigenthümern und Jagdpächtern gehörig bekannt zu machen, ſondern auch auf deren pünctliche Einhaltung ſtreng zu wachen, wird auch auf die Städte, Gemeinden und Privaten, welche Jagden eigenthümlich beſitzen, und ſolche theils ſelbſt adminiſtriren, theils verpachten, hiemit ausgedehnt.

Indem dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden ſämmtliche Aemter und Forſtbehörden angewieſen, auf die pünctliche Einhaltung vorſtehender Verordnung zu wachen.

Durlach und Offenburg den 22. Mai 1827.

Die Directoren des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 43 Seite 270.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 23 Seite 166. V. 13. März 1827 Nr. 4506.

Das bei erfolgtem Abſterben kreiſender Perſonen zu beobachtende Verfahren betr.

Da es von großer Wichtigkeit iſt, daß die Pflichtvergeſſenheit, Sorgloſigkeit und das kunſtwidrige Verfahren der Hebärzte und Hebammen bei Behandlung von Kreiſenden gebührend geahndet werde, ſo wird hiermit, unter Aufhebung aller über dieſen Punct ergangenen ſchriftlichen Verfügungen, zur genaueſten Nachachtung Folgendes verordnet:

1) Wenn eine Kreiſende während der Entbindung oder kurz nach derſelben mit Tod abgeht, ſo hat der beigezogene Hebarzt, oder in deſſen Ermanglung die Hebamme, dem betreffenden Phyſikate und dem Ortsvorgeſetzten ſchleunigſt davon die Anzeige zu machen, bei Vermeidung einer von dem Kreisdirectorium zu erkennenden namhaften Strafe.

2) Der Ortsvorſtand hat ohne Verzug dafür zu ſorgen, daß der Leichnam gehörig bewacht werde.

3) Das Phyſikat hat ſich alsbald an Ort und Stelle zu verfügen und den Leichnam genau zu beſichtigen.

4) Zeigen ſich hiebei nach dem pflichthaften Ermeſſen des Phyſikats Spuren und Inzichten, daß ſich der Hebarzt oder die Hebamme einer Pflichtvergeſſenheit, Sorgloſigkeit oder kunſtwidrigen Behandlung ſchuldig gemacht haben, ſo hat das Phyſikat ſogleich dem betreffenden Bezirksamt Nachricht von dem Vorfalle zu ertheilen.

5) Das Bezirksamt hat ſodann mit dem Phyſikate, um über jenen wichtigen Punct in's Klare zu kommen, zur Oeffnung der Leiche ordnungsmäßig zu ſchreiten. Weder der Wittwer, noch in Ermanglung eines ſolchen, die nächſten Verwandten der Verblichenen haben das Recht, ſich dieſer Oeffnung des Leichnams zu widerſetzen.

6) Ueber die Section iſt vorſchriftsmäßig ein Protocoll aufzunehmen und dieſes ſodann vom Phyſikate mit Bericht der Sanitätscommiſſion einzuſenden.

7) Letztere verfügt ſofort das Geeignete und ſetzt ſich namentlich nach Geſtalt der Sache mit dem betreffenden Kreisdirectorium, oder, ſo viel die hieſige Reſidenz betrifft, mit der Stadtdirection, unter Mittheilung der Acten, ins Benehmen.

8) Das Kreisdirectorium, resp. die Stadtdirection, erkennt nach Befund der Umſtände die geeigneten Strafen.

9) In dem Falle, wenn der Phyſikus des Bezirks ſelbſt eine ſolche Kreiſende als Hebarzt behandelt hat, ſoll derſelbe bei Strafe ſogleich nach erhaltener Kunde von dem Ableben derſelben dem Phyſikus des nächſten Bezirks Nachricht davon geben. Dieſer tritt ſodann hinſichtlich der Beſichtigung und Oeffnung des Leichnams ganz an die Stelle des ſelbſt in der Sache betheiligten Phyſikus, und hat ſich genau nach obigen Vorſchriften in einem ſolchen Falle zu benehmen. Dem betheiligten Phyſikat ſteht jedoch frei, der Beſichtigung und Oeffnung des Leichnams beizuwohnen.

10) Wenn der Landchirurg des Bezirks die Kreiſende als Hebarzt behandelt hat, ſo iſt der Landchirurg des nächſtgelegenen Bezirks oder nach vorheriger beſonderer Beeidigung ein Wundarzt erſter Klaſſe aus demſelben Bezirke, wo ſich der Fall ereignet hat, zur Hülfleiſtung bei der Section zu verwenden.

11) Die durch jene Beſichtigung und Oeffnung veranlaßten Koſten werden in ſo weit aus der Amtscaſſe bezahlt, als kein Grund vorhanden iſt, den Hebarzt oder die Hebamme zur Zahlung des ganzen Betrags oder eines Theils deſſelben zu verurtheilen.

12) Die Kreisdirectorien und die hieſige Stadtdirection werden beauftragt, für die weitere Verkündigung dieſer Verordnung durch Einrückung in die betreffenden Localblätter zu ſorgen, und auf die pünctliche Beobachtung derſelben zu wachen.

Carlsruhe den 20. April 1827.

Miniſterium des Innern.

Obige Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und insbeſondere ſämmtlichen Ober- und Bezirksämter und Phyſikaten des Kreiſes zur pünctlichſten Nachachtung und Verſtändigung der Gemeinden und des untergebenen Sanitätsperſonals bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 25. Mai 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 43 Seite 269.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 44 Seite 321. vom 20. Mai 1827 Nr. 9205.

Die Verwendung der Polizei-Gardiſten zum Transport der Vaganten und Arreſtanten betr.

Nr. 6641. In Gemäßheit Erlaſſes des großherzogl. hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 11. d., Nr. 4631, wird den ſämmtlichen Aemtern des Kreiſes zu ihrer Nachachtung verkündigt:

Die Polizei-Gardiſten ſollen keineswegs zu Transportirungen der Vaganten und Arreſtanten von Amt zu Amt benutzt werden, indem ſie dadurch ihrem Zweck, einer beſtmöglichen unausgeſetzten Beaufſichtigung des ihnen zugewieſenen Bezirks, entzogen würden, aus welchem Grunde man auch von dieſem Transport von Amt zu Amt in der neulich erſchienenen Inſtruction nichts geſagt hat; jedoch darf hievon in wichtigen dringenden Fällen, namentlich wo es ſich um die Transportirung von beſonders gefährlichen Verbrechern handelt, eine Ausnahme Statt finden.

Durlach und Offenburg den 26. Mai 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 45 Seite 283.

Den Accis von Zehntweinen betreffend.

(Nro. 9518.) Das großherzogl. Finanzminiſterium hat hinſichtlich der Accispflicht von Zehntweinen, durch Beſchluß vom 18. Februar 1823 Nro. 807, verfügt, daß die Pächter von herrſchaftlichen Weinzehnten der Acciſe nicht unterworfen ſeyen, ſie vielmehr durch den übereingekommenen Pacht lediglich in die Rechte des Zehntherrn und in die Reihe der Producenten eintreten.

Wer übrigens nach dem Geſetz als Producent ausnahmsweiſe accispflichtig iſt, kann auch, wie es ſich von ſelbſt verſteht, als Zehntſteigerer von der Accisentrichtung nicht befreit ſeyn.

Ferner wurde durch Beſchluß vom 16. März 1824 Nro. 1331 ausgeſprochen, daß, indem überhaupt die Zehntſteigerer in die Rechte der Zehntberechtigten eintreten, und als ſolche in die Klaſſe der Producenten gerechnet werden, nicht nur die Pächter von herrſchaftlichen Weingefällen, ſondern auch die Pächter von Weingefällen der Communen und Privaten, als Producenten anzuſehen und der Weinacciſe nicht unterworfen ſeyen, wenn ſie derſelben nicht in der Eigenſchaft als Producenten ſelbſt unterliegen.

Da dieſe Beſtimmungen nicht überall bekannt ſind, ſo ſieht man ſich veranlaßt, dieſelben hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Carlsruhe den 29. Mai 1827.

Großherzogl. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 51 Seite 365.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 51 Seite 542.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 50 Seite 315.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1827 Nr. 51 Seite 297.

Die Acciſe von dem zur Eſſigbereitung verwendet werdenden Obſtwein.

(Nro. 9679.) Das großherzogl. Finanzminiſterium hat durch Reſcript vom 28. November 1826 Nro. 7144 und vom 3. April 1827 Nro. 1922, hinſichtlich der Acciſe des aus Obſtwein bereitet werdenden Eſſigs, erläutert, daß nicht, wie noch hie und da die Meinung zu beſtehen ſcheine, der aus Obſtwein bereitete Eſſig, zufolge einer Finanz-Miniſterial-Verfügung vom 23. Mai 1815 Nro. 7061, einer beſondern Acciſe unterliege.

Zu Verhütung von Mißverſtändniſſen wird daher das Erhebungs- und Aufſichtsperſonale darauf aufmerkſam gemacht, daß nach der Intention des Geſetzes vom 14. Mai 1825, mit Ausnahme der Acciſe auf den vom Auslande eingehenden Eſſig, keine Gattung von Eſſig-Acciſe mehr beſtehe, und die Verfügung des großherzoglichen Finanz-Miniſteriums vom 23. Mai 1815 Nro. 7061 hierdurch außer Wirkſamkeit geſetzt ſey. Daß aber der zur Eſſigbereitung verwendet werdende Obſtwein eben ſo der Wein-Acciſe unterliege, wie dieſes hinſichtlich des Traubenweins durch den §. 48 der Accisordnung vorgeſchrieben iſt, und dieſe Acciſe-Entrichtung auch dann eintrete, wenn der Obſtwein unmittelbar nach dem Keltern zur Eſſigbereitung verwendet wird.

Carlsruhe, den 30. Mai 1827.

Großherzogl. bad Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 51 Seite 543.

Die Verrechnung der Bruchkreuzer betr.

(Nr. 9382.) Zu Beſeitigung der Weitläufigkeiten im Rechnungsweſen, welche dadurch entſtanden, daß in den Rech-

nungen Bruchkreuzer aufgenommen wurden, die in Münze nicht ausgeglichen werden können, wurde von großherzoglichem Miniſterium des Innern unterm 27. April d. J. Nr. 4050 Nachſtehendes verfügt:

1) Vom 1. Juni 1827 an dürfen in den Rechnungen bei den einzelnen Poſten keine anderen Brüche als $^1/_4$, $^1/_2$ und $^3/_4$ Kreuzer vorkommen.

Brüche unter $^1/_4$ kr. werden gleich $^1/_4$ kr., unter $^1/_2$ und über $^1/_4$ kr. gleich $^1/_2$ kr., unter $^3/_4$ und über $^1/_2$ kr. gleich $^3/_4$ kr., und über $^3/_4$ kr. gleich 1 kr. angenommen.

2) Bei allem Verkehr mit den Centralcaſſen (bei a Conto-zahlung und Baarlieferungen) müſſen bei den einzelnen Poſten die Bruchkreuzer ganz vermieden werden, ſo daß Brüche unter $^1/_2$ Kreuzer wegbleiben, jene von $^1/_2$ Kreuzer und darüber als 1 Kreuzer angenommen werden.

3) Wenn, mit Zufriedenheit der Lieferungspflichtigen und Empfänger, unter allen Rubriken der Rechnung die Bruch-kreuzer ganz vermieden werden können, ſo ſind die Verrech-nungen hiezu ermächtigt.

Welches ſämmtlichen Amtscaſſen, Bezirksſchulden-Tilgungs-caſſen, Waiſencaſſen und Gemeindsverrechnungen zur Nach-achtung eröffnet wird.

Conſtanz den 1. Juni 1827.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 46 Seite 333.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 39 Seite 421. Vom 16. März 1827 Nr. 5760.

Die Vogtgerichts-Protocolle.

(K.D.Nr 7792.) Man hat bei den hieher gekommenen amtl. Protocollen über abgehaltene Vogtgerichte wahrgenommen, daß ſie faſt durchaus keine Anzeige darüber enthalten, ob auch die auf das vorhergegangene frühere Vogtgericht erlaſſenen Verfügungen gehörig befolgt wurden. Die ſämmtlichen Aem-ter dieſes Kreiſes werden daher beauftragt, bei Vogtgerichts-Vornahmen in den Protocollen hierüber jeweils auch Nach-weiſung aufzunehmen, daß, und wie die auf das vordere früher Statt gehabte Vogtgericht ergangenen Beſchlüſſe gehörig in Vollzug gekommen ſind, oder im entgegen geſetzten Falle, warum ſie nicht in Vollzug geſetzt werden konnten.

Freiburg den 1. Juni 1827.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 49 Seite 521.

Die Anſtellung anverwandter Actuarien ꝛc. betreffend.

In Gemäßheit Erlaſſes großherz. Juſtizminiſteriums vom 25. v. M. Nr. 2428 wird der Inhalt der höchſten Entſchließung aus großh. Staatsminiſterium vom 2. Sept. 1824 Nr. 1772 verkündet: durch die dieſſeitige Generalverfügung vom 29. deſſelben Monats Nr. 15514, worin den Aemtern und Amtsreviſoraten die Anſtellung anverwandter Actuarien und reſp. Theilungscommiſſäre in auf- und abſteigender Linie unbedingt, ſodann bis zum zweiten Grad der Blutsverwandtſchaft, und bis zum erſten Grad der Schwägerſchaft, beides einſchließlich, verboten wird, den Aemtern und Amtsreviſoraten des Kreiſes zur genaueſten Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Durlach und Offenburg den 2. Juni 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 47 Seite 299.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 46 Seite 340. V. 5. Juni 1827 Nr. 9661
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 47 Seite 501. Vom 6. Juni 1827 Nr. 8013.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1827 Nr. 46 Seite 269. Vom 1. Juni 1827 Nr. 6756.

Die von den Zehntgefällen abzuziehenden Laſten, in specie die Concurrenz zu Erbauung und Unterhaltung von Filialkapellen betr.

(Nr. 9977.) Durch Erlaß großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 15. Mai 1827 Nr. 2713 wurde anher eröffnet, daß die Bau- und Unterhaltungskoſten für kleine Filialkapellen, nach Analogie der Grundſteuerordnung §. 77, wie für ein Chor mit 20 fl., und zwar für die Aedification mit 13 fl., und für die Reparation mit 7 fl., in Anſchlag zu bringen ſeyen, welches man zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Carlsruhe den 5. Juni 1827.

Großh. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 50 Seite 357.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 49 Seite 522.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 49 S. 285.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- u. Tauber-Kreiſes 1827 Nr. 48 S. 305

Die Abfaſſung der Declarationen zu Verſendungen nach dem Königreiche der Niederlande betr.

Ueber die Abfaſſung der Declarationen zu Paketſendungen nach dem Königreiche der Niederlande ſind neurdings nach-

ſtehende Vorſchriften erlaſſen worden, welche man ſich veranlaßt findet, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

A) Im Allgemeinen. 1) Die Declarationen müſſen ſowohl bei Sendungen nach als durch Belgien für die Eingangspuncte in den Provinzen, wo noch die holländiſche Sprache eingeführt iſt, auf holländiſch erfolgen; in den Provinzen aber, wo noch die franzöſiſche Sprache beſteht, (Luxemburg und Lüttich) in dieſer Sprache abgegeben werden.

2) Es muß in den Declarationen die Beſtimmung der Waaren genau angegeben werden, nämlich ob ſolche

a) an der Grenze die Eingangsabgabe (droit d'entrée) entrichten, oder

b) nur durch die Niederlande, und wohin geführt werden ſollen, in welchem Falle nicht allein das Eingangs-Bureau, worüber die Waaren nach den Niederlanden gelangen, ſondern auch das Ausgangs-Bureau, woſelbſt die Waaren wieder herausgehen, namhaft gemacht werden müſſen, und wo dann die Durchfuhr-Abgabe (droit de transit) am Eingangs-Bureau erhoben wird, oder endlich

c) auf eine öffentliche Niederlage, unter Begleitſchein-Controle (Entrepot public, sous acquit à Caution) gelangen ſollen.

3) Da nach dem neueren Abgabetarif für die Niederlande vom 26. Auguſt 1822 die ausländiſchen Waaren verſchieden, und zwar theils nach dem Gewichte, Maaß und Anzahl, theils nach dem Werthe verſteuert werden, ſo iſt es auch weſentlich, daß die Declaration hiernach aufgeſtellt, und jede Waare genau nach ihrer Gattung und Beſchaffenheit einzeln bezeichnet, auch die Zahl der Collis, ihrer Markirung, und je nachdem der Maaßſtab, wonach die Verſteuerung erfolgt, in dem Tarif es angibt, entweder der Werth nach holländiſchen Gulden und Cents (Hunderttheilen), oder aber das Gewicht, das Maaß oder die Anzahl darin aufgeführt werden.

Die Abgaben-Entrichtung der nach Gewicht beſteuerten Gegenſtände geſchieht durchgängig nach Nettogröße, und in Abſicht auf die Bruttoverwiegung iſt, mit Ausnahme von Indigo, Zucker und Thee, wofür der Tarif, wegen Eigenheit der Verpackung, beſondere Tharaſätze fixirt, für alle bezügliche Waaren-Gattungen die Thara folgendermaaßen geregelt, als:

a) In Fäſſern ohne Unterſchied 15 ℔ von 100 ℔ brutto;

b) in anderer Emballage, als: Leder, Matten, Körben, Stroh, Leinewand und dergleichen, 8 ℔ von 100 ℔ brutto.

Dennoch muß bei der Declaration nächſt dem Brutto-gewichte auch das Nettogewicht angegeben werden.

4) In den Declarationen nach den Niederlanden müſſen die Angaben nach niederländiſchen Pfunden, Ellen und Gulden erfolgen, wobei zu bemerken iſt, daß

a) 1 niederländiſches Pfund gleich 1 Killogramme iſt, und und 100 Killogrammes gleich $213^{33}/_{100}$ ℔ Berliner Gewicht;

b) 1 Elle $^{7}/_{10}$ Mêtre à $^{100}/_{119}$ Pariſer Staab gleich kömmt;

c) 1 Gulden 2 Franken $11^{64}/_{100}$ Cents beträgt;

d) der Gulden in 100 Cents getheilt wird.

5) Die Declarationen, welche für Waaren gefertigt werden, die durch die Niederlande nach Frankreich tranſitiren ſollen, müſſen in doppelter Ausfertigung übergeben werden.

B. Im Einzelnen ſind bei nachſtehend aufgeführten Gegenſtänden, wenn deren Verſendung mit dem Poſtwagen geſchieht, folgende Erforderniſſe bei Abfaſſungen der Declarationen nicht auſſer Acht zu laſſen:

Bei Ellenwaaren muß der Stoff ganz genau beſtimmt, die Zahl der Stücke, deren Ellenmaaß, Werth und Gewicht angegeben werden.

Bei Zitz und Kattun muß auſſerdem angegeben werden, ob die Waare weiß oder gedruckt iſt, und wie viel das Nettogewicht jeder Waare beträgt.

Bei Tuch und Caſimir muß das Gewicht, die Zahl der Stücke, deren Ellenmaaß und der Werth pro Elle ſich angegeben finden. In der Declaration müſſen Tuche und Caſimir ſeparirt aufgeführt, auch wo möglich abgeſondert verpackt ſeyn. Im entgegen geſetzten Fall iſt das Nettogewicht jeder Waare ſeparat anzugeben, indem die Abgaben, welche nach dem Gewicht erhoben werden, verſchieden ſind.

Von Näh- und Stecknadeln muß die Zahl der Tauſende, das Gewicht und der Werth angegeben werden.

Von Gold- und Silberarbeit iſt eine Declaration in dreifacher Ausfertigung erforderlich, worin das Nettogewicht in Poids de Marc, von jedem Metall ſeparat, und der Werth anzugeben iſt; ferner iſt auch bei dieſer Waare das Bureau de Garantie, wo ſelbige controlirt werden ſoll, anzugeben. Von allen mit Gold oder Silber beſchlagenen oder garnirten Sachen muß auſſer der Declaration das Nettogewicht vom Gold und Silber, nebſt deſſen Werth, angegeben werden.

Von Uhren wird die Zahl und der Werth, wie auch von welchem Metall ſolche ſind, angegeben. Von goldenen und ſilbernen Uhren muß noch dazu das Nettogewicht und der

58*

Werth der Gehäuſe angegeben, und wie beim Gold und Silber damit verfahren werden.

Von Tabakspfeifen muß die Zahl und der Werth, und ob ſolche von Horn, Holz, Meerſchaum oder Porzellan ſind, angegeben werden. Sind ſie beſchlagen, ſo muß das Nettogewicht des Beſchlags wie bei Gold- und Silberarbeit declarirt werden.

Von Büchern und Muſikalien muß angegeben ſeyn, ob ſolche in einzelnen Blättern beſtehen, oder ob ſie brochirt oder eingebunden ſind, und von jeder Sorte das Gewicht und der Werth beſonders declarirt ſeyn.

Von Pelzwaaren muß die Declaration die Zahl der Felle oder Säcke und deren Werth jede Gattung beſonders, angeben.

Von Kleidungsſtücken wird jedesmal angegeben, ob ſolche neu oder getragen und gebraucht ſind. Sind beiderlei Arten Kleidungsſtücke zuſammengepackt, ſo muß der Werth von jeder Sorte beſtimmt werden.

Von Levantiſchen Waaren. Alle Waaren, welche in der Levante fabricirt ſind, zahlen auſſer dem gewöhnlichen Zoll noch 5 pro Cent als Droit du Levant; es iſt daher erforderlich, daß von allen Waaren, welche dieſen gleichen, der Ort oder das Land, wo ſolche fabricirt ſind, angegeben wird.

Unter den Levantiſchen Waaren werden hauptſächlich ſeidene Stoffe und Zeuge, Garn, Zeuge von Ziegen- und Kameelhaaren, und überhaupt alle Pelz- und Lederwaaren begriffen.

Uebrigens wird noch ausdrücklich bemerkt, daß, ebenfalls nach einer neuern Verordnung, jede Geldſendung, nach dem Königreiche der Niederlande beſtimmt, nur in dem Fall zum Poſtwagen angenommen werden darf, wenn ſie in Leinen oder Wachstuch verpackt iſt.

Carlsruhe den 5. Juni 1827.

Großherzogl. Ober-Poſtdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 49 Seite 349.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 48 Seite 513.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 46 Seite 291.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1827 Nr. 49 Seite 285.

Die Verpflegung der Armenbadenden betr.

Nro. 9874. Hinſichtlich der in das Bad zu Baden aufzunehmenden Armen iſt, mittelſt hohen Beſchluſſes des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 18. Mai Nro.

4912, feſtgeſetzt worden, daß von Seite der Badcommiſſion die aufgenommenen Armen von der Zeit ihres Eintritts durch die Amtsbehörde werden benachrichtigt werden, und daß ſohin die voreilig eintreffenden Armen es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben würden, wenn ſie zurückgewieſen werden müßten.

Dieſe hohe Anordnung wird zur öffentlichen Kenntniß und zur Nachachtung der Betreffenden gebracht.

Conſtanz den 8. Juni 1827.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 48 Seite 346.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 46 Seite 493. v. 2 Juni 1827 Nr. 7918.

Das Verfahren in bürgerlichen Streitſachen betreffend.

(B.G.Nr. 4631 Plenum.) Da nach der im Regierungsblatt vom 1. laufenden Monats bekannt gemachten höchſten Verordnung vom 17. Mai abhin von nun an die einkommenden Appellations-Rechtfertigungs-Schriften ſogleich dem appellatiſchen Theile zur Beantwortung mitgetheilt werden ſollen, wenn die Appellations-Formalien in Ordnung ſind, ſo iſt es nöthig, daß in dieſem Schriftſatze die Rechtfertigung in formeller Hinſicht enthalten, d. h. daß nicht allein, wie bisher häufig geſchah, angegeben, ſondern nachgewieſen ſey, wie jede der geſetzlichen Förmlichkeiten beobachtet ſey. Es wird daher den ſämmtlichen Anwälden aufgegeben, bei Abfaſſung der Appellations-Rechtfertigungs-Schriften, oder bei der Einreichung derartiger Schriftſätze, welche ihnen von auswärtigen Schriftverfaſſern zur Einrichtung mitgetheilt werden, Folgendes zu beobachten:

1) muß der Rechtfertigungs-Schrift jedesmal das beſchwerende Urtheil in Urſchrift oder beglaubter Abſchrift beigelegt werden;

2) iſt, unter Berufung auf die betreffende Seite der Amts-Acten, anzugeben, an welchem Tage das amtliche Urtheil verkündigt und an welchem Tage dagegen die Appellation angezeigt worden iſt;

3) muß der Legitimationspunct in allen Theilen ordnungsmäßig berichtigt, z. B. in Fällen, wo es nöthig iſt, der verpflichtete Beiſtand oder Vormund unterſchrieben, und dieſe Eigenſchaft entweder durch Beilegung einer Beurkundung

nachgewieſen, oder wenn ſolches ſchon in den Amtsacten geſchehen iſt, die darüber Auskunft gebende Actenſtelle angerufen werden;

4) genügt es keineswegs an der Behauptung, daß das Streitobject der Summe nach von der zur ordinären Appellation erforderlichen Wichtigkeit ſey, ſondern, in ſo fern der Streit eine Geldſumme betrifft, ſo iſt dieſe nicht allein auf der Rubrik zu bezeichnen, ſondern dieſelbe auch bei der Rechtfertigung der Appellations-Formalien anzugeben.

Betrifft aber der Prozeß ein anderes Recht, z. B. eine Dienſtbarkeit, ſo iſt jedesmal eine gerichtliche Beurkundung des Werths jenes Guts, worauf die Dienſtbarkeit ruhen ſoll, beizulegen.

5) Liegt es in der Natur der Sache, daß der appellantiſche Theil, welcher das Gericht um Mittheilung ſeiner Schrift an ſeinen appellatiſchen Gegner bittet, dieſen gehörig bezeichnet; hierzu genügt aber keineswegs eine allgemeine Benennung, z. B. Verlaſſenſchafs-, Erb-, Concursmaſſe, oder Erben, Gläubiger u. dgl., ſondern es müſſen alle jene Perſonen genau mit Namen, Charakter und Wohnort bezeichnet ſeyn, an welche, nach der Abſicht des Appellanten, die Vorladung ergehen ſoll, alſo bei Erbmaſſen ſämmtliche Erben, bei Concursmaſſen, unter Berückſichtigung der höchſten Verordnung vom 10. April 1823, der aufgeſtellte Maſſevertreter oder niedergeſetzte Ausſchuß der Gläubiger, und wenn die Apellation das Vorzugsrecht betrifft, jene Gläubiger, gegen welche die Appellation gerichtet iſt.

Indem man bei der Prüfung der einkommenden Apellations-Rechtfertigungs-Schriften ſtrenge darauf ſehen wird, daß alle dieſe Vorſchriften genau beobachtet ſind, macht man die Anwälde zugleich darauf aufmerkſam, daß in jenen Fällen wo der Mangel der Formalien nicht ein ſolcher iſt, wobei nach den §§. 5 und 6 der höchſten Verordnung die Appellation für unſtatthaft erklärt wird, wo alſo bloß die Mittheilung der Appellations-Rechtfertigungs-Schrift an den appellatiſchen Theil bis zu näherer Berichtigung des mangelhaften Formalienpunctes ausgeſetzt bleibt, nicht allein der exhibirende Anwald, ſey er ſelbſt Schrifsverfaſſer oder nur Procurator, unnachſichtlich wegen jedes mangelhaften Punctes in die Legalſtrafe verfällt, ſondern auch nach Umſtänden ihm für ſeine Beſchäftigung bei der nachträglichen Formalienberichtigung durchaus keine Gebühr paſſirt werde.

Man findet ſich dabei noch veranlaßt, die Anwälde auf den §. 4 der höchſten Verordnung aufmerkſam zu machen, wonach keine Parthie mehr in der Appellations-Inſtanz eine oberrichtliche Anweiſung zur Beweisführung zu erwarten hat, wodurch ſich die Anwälde um ſo mehr zur höchſten Aufmerkſamkeit aufgefordert fühlen müſſen, da die Reſtitution nach dem §. 13 an ſich in keinem Falle die Vollſtreckung des Urtheils hemmt.

Endlich werden die Anwälde angewieſen, wenn der Schriftſatz noch eine beſondere Bitte enthält, z. B. um Einrufung von Acten, eine Beiladung u. d. g., dieſes allemal auf der Rubric genau anzugeben.

Verfügt, Mannheim den 9. Juni 1827.

Großherzogl. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1827 Nr. 48 Seite 281.

Verbot der Briefverſendungen in Paketen nach Frankreich betr.

Man findet ſich veranlaßt, hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß es in Frankreich geſetzlich und bei Strafe von 150 bis 300 Franken verboten iſt, einen Brief, er mag verſiegelt ſeyn oder nicht, oder auch nur ein beſchriebenes mit einer Unterſchrift verſehenes Papier in, oder mittelſt einer Geldvalor- oder Effectenſendung zu befördern, und daß es daher den dießſeitigen Poſtenwagenserpeditionen unterſagt worden iſt, einen mit Geld oder Geldwerth beſchwerten Brief, wie es in Deutſchland üblich iſt, ſo wie irgend ein anderes Stück, das mit einem verſiegelten Adreßbrief, oder mit einem als Adreßbrief dienenden Schriftenpaket verſehen iſt, zur Beförderung anzunehmen, wenn die Adreſſe weiter als Straßburg lautet.

Auch will man jedermann, der Geld oder Waaren nach Frankreich mit dem Poſtwagen verſenden will, warnen, in eine ſolche Sendung verſiegelte oder unverſiegelte Briefe zu verpacken, weil man im Fall eines daraus erfolgenden Straferkenntniſſes den Rückgriff auf den Verſender nehmen müßte.

Carlsruhe den 11. Juni 1827.

Großherzogl. Ober-Poſtdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 50 Seite 358.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 49 Seite 523.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 48 Seite 305.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1827 Nr. 49 Seite 287.

Die in das Irrenhaus zu verbringenden Geiſteskranken betr.

(Nro. 10313.) Die großherzogliche Staatsanſtalten-Commiſſion hat ſich ſchon unterm 24. November 1824 Nro. 3571 zu verordnen veranlaßt gefunden, daß jedes in die Irrenanſtalt zu verbringende Individuum wenigſtens mit einem ganz brauchbaren Anzuge, und mit 4 guten Hemden verſehen ſeyn ſoll.

Wiederholte Erfahrungen haben überzeugt, daß dieſe Anordnung nicht allgemein beobachtet werde. Dieſelbe wird daher mit dem Beiſatze erneuert, daß künftig die mangelnden Kleidungsſtücke auf Koſten des betreffenden Amtes durch die Irrenhausverwaltung werden angeſchafft werden.

Conſtanz den 15. Juni 1827.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 50 Seite 358

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 49 Seite 522. v. 12. Juni 1827. Nro. 8306.

Die Denunciationen der Polizeigardiſten in Zoll- und Acciſsachen.

(Kr.D.Nr. 8558.) Durch Erlaß des großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 28. v. M. Nro. 5297 wird verordnet:

Die Polizeigardiſten können allerdings auch Contraventionen gegen Zoll- und Accisgeſetze anzeigen; jedoch ſind ſie hierauf gar nicht verpflichtet und auch nicht beſonders angewieſen, daher erſcheinen ſie, wenn ſie dergleichen Frevel anzeigen, in keiner beſondern Eigenſchaft, und ſind demnach ſo zu behandeln, als wie jeder andere Staatsbürger, der einen ſolchen Frevel anzeigt.

Bei dem großen Umfange ihrer Dienſtobliegenheiten, und bei der geringen Anzahl des Perſonals könne man denſelben nicht geſtatten, mit der Nachſpürung nach ſolchen Freveln und von Amtswegen mit dergleichen Anzeigen ſich zu befaſſen, es ſoll ihnen jedoch, wie geſagt, auch vorläufig nicht unterſagt ſeyn, alsdann, wenn ſie ſolche zufällig entdecken, bei den Aemtern Anzeige davon zu machen.

Dieſe Verordnung wird hiemit zur Nachricht und genauen Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 16. Juni 1827.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 50 Seite 533.

Die Ceſſion der Medaillen-Zulage betr.

Seit einiger Zeit ſind häufige Fälle vorgekommen, daß Militär-Individuen und Penſionaire ihre Medaillenzulagen auf ein oder mehrere Jahre an dritte Perſonen gegen Averſalſummen abgetreten haben. Da jedoch durch ſolche Ceſſionen der General-Kriegscaſſe eine ungebührliche Geſchäftserſchwerung verurſacht wird, dieſelbe auch keineswegs verbunden iſt, die Medaillenzulagen an andere Individuen, als an diejenigen, welchen ſolche verliehen worden, zu bezahlen, ſo wird hiemit verfügt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die General-Kriegscaſſe angewieſen iſt, die Medaillenzulagen allein an diejenigen Individuen, welchen ſolche ertheilt worden ſind, auszubezahlen, keine Anweiſungen dieſer Individuen aber an dritte Empfänger zu honoriren.

Carlsruhe den 12. Juni 1827.

Großherzogl. Kriegs-Miniſterium.

Nro. 8568. Vorſtehende höchſte Verordnung wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 22. Juni 1827.

Die Directoren des Murg- Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 52 Seite 327.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 55 Seite 389. v. 26. Juni 1827 Nr. 10958.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 56 Seite 601. v. 25. Juni 1827 Nr. 9049.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1827 Nr. 51 Seite 297. Neckar-Kreisdirectorium vom 22. Juni 1827 Nr. 7641.

Die Erhebung des Acciſes und Ohmgeldes vom neuen Wein (Moſt) betr.

(Nr. 10866.) Das großherzogliche Finanzminiſterium hat in vorſtehendem Betreff Folgendes verordnet:

A. Unterm 3. Oktober 1815 Nro. 13174, anlangend die Entrichtung des Wein-Acciſes und die Controlirung der Wirthe, die zugleich Weinproducenten ſind, in Orten, wo

die Gewohnheit herrſcht, die geſtoßenen Trauben in Privatkeller zu führen, haben die Wirthe bei der Einführung der geſtoßenen Trauben den Gehalt in Trübeich anzuzeigen, worauf die Reduction in Helleich geſchehen muß.

Die Acciſe iſt ſogleich zu erheben, und zwar nach der Faſſion der Wirthe, wobei die Acciſoren ſich ſorgfältig um die Verkaufspreiſe zu erkundigen, und bei offenbar zu niedrigen Angaben nach §. 19 der Accis-Ordnung und §. 5 der Inſtruction zu verfahren haben.

Nach Vollendung des Herbſtes ſind in all ſolchen Orten die Vorräthe von neuen Weinen in den Wirthſchaftskellern aufzunehmen, und der Wirthe Angaben über den zur Herbſtzeit eingelegten eigenen Erwachs oder erkauften Wein mit der Aufnahme zu vergleichen.

B. Durch Verfügung vom 2. Oktober 1824, Nro. 5616. Da die Wein-Acciſe nach dem Werth des Weins berechnet wird, ſo iſt der gekellterte neue Wein oder Weinmoſt, hinſichtlich des Maaßes, bei der Accisberechnung wie der Wein überhaupt zu behandeln, und es findet demnach kein Abzug wegen der Trübeich Statt.

Sollte bisher in einigen Orten, gegen den obigen Grundſatz, die Reduction der Trübeich in Helleich zum Behuf der Accisberechnung vorgenommen worden ſeyn, ſo iſt dieſer Mißbrauch abzuſtellen.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß gegenwärtige Beſtimmung auf Wein, der vor der Kelterung mit den Tröſtern verkauft und eingekellert wird, nicht angewendet werden darf, hinſichtlich deſſen es bei der Generalverfügung vom 3. Oktober 1815, Nro. 13174 ſein Bewenden behält.

Da man wahrgenommen hat, daß dieſe Verordnungen nicht überall gehörig in Anwendung kommen, ſo wird den Obereinnehmereien anempfohlen, die Acciſoren wiederholt darauf aufmerkſam zu machen, und ſie zur pünctlichen Befolgung der hierin enthaltenen Vorſchriften anzuweiſen.

Carlsruhe den 22. Juni 1827.

Großh. bad. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 62 Seite 668.

Baukoſten-Beiträge zu den Schulhäuſern betr.

(Nro. 10932) In dem durch das Anzeigeblatt Nro. 22 vom 17. März d. J. Nro. 4035 bekannt gemachten Er-

laß großh. Miniſteriums des Innern kath. Kirchenſection vom 7. Februar d. J. Nro. 1399 sub a verfügt, daß bei den Beiträgen zum Baue von Schulhäuſern der reine Zehnt-ertrag zum Grund gelegt werden müſſe, und daß jedoch an dieſem Ertrag nichts abgezogen werden dürfe, als die Verwaltungskoſten.

Durch einen nachgefolgten Erlaß großh. Miniſteriums des Innern kath. Kirchenſection vom 25. April abhin Nr. 4534 wird aber, hinſichtlich des Maaßſtabes, nach welchem die Größe des Beitrags ſich richte, bemerkt, daß nicht der Netto- ſondern der Brutto-Ertrag, mit alleinigem Abzug der Verwaltungskoſten, den Maaßſtab abgebe, und der in erſtbeſagtem Erlaſſe eingeſchlichene Ausdruck „reiner Ertrag" dahin erläutert werde.

Wornach die Aemter und Baupflichtigen in vorkommenden Fällen ſich zu richten haben.

Conſtanz den 26. Juni 1827.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 55 Seite 389.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 61 Seite 655. vom 17. Juli 1827 Nr. 10236.

Die Beſetzung der katholiſchen Schuldienſte betreffend.

(Nro. 8691.) Die großh. hochpreißliche Miniſterial-katholiſche-Kirchen-Section hat ſich veranlaßt gefunden, die früher ſchon erlaſſene Verfügung zu erneuern:

a. daß künftig die Competenten um Schuldienſte ihren Bittſchriften jedesmal die erforderlichen Belege und Zeugniſſe anſchließen, und

b. dieſelben bei den Kreis-Directorien einreichen ſollen, widrigenfalls ſie nicht werden berückſichtiget werden.

Den Aemtern und katholiſchen Decanaten wird hievon Kenntniß gegeben, um die Schullehrer und Schulcanditaten ihrer Bezirke mit dem Anfügen davon zu verſtändigen, daß die Zeugniſſe und Belege der Bewerber bei Vergebung des Schuldienſtes, mit Ausnahme derer, die dem dazu angeſtellten Individuum gehören, an jene werden zurückgegeben werden.

Durlach und Offenburg den 26. Juni 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 55 Seite 349.

Die Beerdigungen betreffend.

(Nro. 8752.) Durch hohe Verfügung des großh. Miniſteriums des Innern vom 5. v. M. Nro. 5595 iſt die Vorſchrift:

wornach die Beerdigungen niemals vor der geſetzlich beſtimmten Zeit von 48 Stunden vorzunehmen, und eine Ausnahme hievon nur auf ausdrückliche Anordnung des Phyſikats zu machen ſey:

dahin abgeändert worden, daß die Befugniß zur Abkürzung der Begräbnißzeit außer dem Phyſicus auch noch den mit Licenz verſehenen practiſchen Aerzten und Wundärzten erſter Klaſſe eingeräumt werde, hiebei aber in jedem einzelnen Falle die Urſache zu dieſen frühern Beerdigungen genau und deutlich in dem Leichenſchauſchein anzugeben, und weder von den Bezirksärzten noch Bezirkswundärzten noch von den practiſchen Aerzten und Oberwundärzten für dieſe Verrichtung ein Gebühr in Anrechnung zu bringen ſeye.

Die Aemter und Phiſikate werden angewieſen, die Pfarrämter, practiſchen Aerzte, Oberwundärzte und die Leichenbeſchauer hievon in Kenntniß zu ſetzen, und auf die Befolgung dieſer hohen Verfügung zu wachen.

Durlach und Offenburg den 26. Juni 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes 1827 Nr. 57 Seite 361.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 59 Seite 421. v. 10. Juli 1827 Nr. 59 Seite 421.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 56 Seite 600. v. 6. Juli 1827 Nr. 9034.

Die zu leiſtende Sicherheit von den für Abweſende aufgeſtellten Pflegern betreffend.

(Nro. 9967.) Das großh. hochpreißliche Juſtiz-Miniſterium hat, mittelſt Erlaſſes v. 10. d. M. Nr. 3280., in Betreff der zu leiſtenden Sicherheit von den für Abweſende aufgeſtellten Pflegern anher verfügt:

Da der Landrechtſatz 2121 nur den Minderjährigen und Mundloſen ein geſetzliches Unterpfand auf die Güter des Vormunds ertheilt, ſo muß in allen Fällen, wo, in Gemäßheit des 2. Einführungs-Edicts zum neuen Landrecht Art. 10, für die Vermögensverwaltung eines Abweſenden die obrigkeitliche Beſtellung und Verpflichtung eines Pflegers nothwendig wird, auch von demſelben genügende Sicherheits-

leiſtung gefordert, und er zu deren Selbſtſtellung, nach den rechtsähnlichen Beſtimmungen des Landrechtsſatzes 814 verglichen mit 807, angehalten werden. Die betreffenden Aemter haben die Art und Größe dieſer Cautionsleiſtung in jedem einzelnen Fall bei den ihnen untergeordneten Perſonen näher zu beſtimmen, und in den künftigen Pflegſchaftstabellen das Nöthige hierüber zu bemerken.

Hienach haben ſich ſämmtliche Aemter und Amtsreviſorate zu achten.

Durlach und Offenburg den 26. Juni 1827.

Die Directoren des Murg=, Pfinz= und Kinzig=Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg= und Pfinz=Kreiſes 1827 Nr. 61 Seite 389.

Anzeigeblatt des See=Kreiſes 1827 Nr. 61 Seite 437. v. 24. Juli 1827 Nr. 12658.

Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1827 Nr. 60 Seite 642. v. 20. Juli 1827 Nro. 10220.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1827 Nr. 67 Seite 896. Neckar=Kreisdirec. v. 14. Auguſt 1827 Nro. 9922.

Die Vorladung ausgetretener, eines Verbrechens verdächtiger Unterthanen.

(Cr.R.Nr. 1634 I. sen.) In Gemäßheit Erlaſſes des großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 19. d. M. Nr. 2894 iſt bei künftigen öffentlichen Vorladungen ausgetretener Unterthanen, welche ſich eines Verbrechens verdächtig oder auch ſchuldig gemacht haben, von dem bisher jeweils üblichen Präjudiz „des Ausſchluſſes ihrer Verantwortung“ in Hinſicht auf den criminellen Punct Umgang zu nehmen, und ſich nach Vorſchrift der Verordnung vom 7. März 1810 (Regierungsblatt Nr. XI), auf die Androhung, daß im Nichterſcheinungsfalle weiter was Rechtens werde erkannt werden, zu beſchränken; jenes „Ausſchließen der Verantwortung“ jedoch für den Fall wie bisher beizubehalten, wo auf den Grund des begangenen Verbrechens von Seiten des Beſchädigten oder deſſen Erben gegen das deſſelben verdächtige Individuum Civilanſprüche erhoben werden.

Hiernach haben die der dießſeitigen Stelle untergeordnete Ober=, Stadt=, Bezirks= und Staabsämter ſich zu achten.

Verfügt bei großherzoglichem Hofgericht des Oberrheins, Freiburg den 28. Juni 1827.

Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1827 Nr. 53 Seite 562.

Briefverſendungen nach den Colonien und ſonſtigen über Meer gelegenen außer-europäiſchen Ländern betreffend.

Briefe nach den Colonien, nach Nord- und Süd-Amerika und den ſonſtigen — über Meer gelegenen außer-europäiſchen Ländern können über Frankreich verſendet werden, und entrichten gleich bei der Aufgabe das betreffende dießſeitige Porto vom Aufgabsort bis Kehl und dazu von Straßburg bis zur Meeresküſte noch 28 kr. für den einfachen Brief nach der franzöſiſchen Gewichts-Progreſſion. — Briefe nach den obenbezeichneten Ländern können jedoch nicht recommandirt (nämlich gegen Schein) aufgegeben werden.

Carlsruhe den 2. Juli 1827.

Großherzogl. Ober-Poſtdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 56 Seite 398.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 55 Seite 585.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 55 Seite 349.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1827 Nr. 56 Seite 328.

Transport und Verpflegung der Arreſtanten.

(K.D.Nr. 9472.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat durch Entſchließung vom 18. Juni Nr. 6086 wegen Transport und Verpflegung der Arreſtanten verordnet, wie folgt:

1) Hat das Auf- und Zuſchließen der unvermöglichen Arreſtanten durch die Gefangenwärter von Dienſtwegen unentgeldlich zu geſchehen, und es darf der Amtscaſſe hierwegen nichts aufgerechnet werden.

Vermögliche Gefangene haben die Aufſchließgebühr ſelbſt zu bezahlen, für das Zuſchließen aber darf denſelben keine beſondere Gebühr gefordert werden.

2) Für Verwahrung der Transportanten darf ein Thurmloſungs- oder Verwahrungsgebühr à 6 kr. nur dann paſſirt werden, wenn der Transport über Nacht verwahrt wird, nicht aber, wenn er nur über Mittag eingethürmt iſt.

3) Für Verpflegung der zu transportirenden Gefangenen darf über Mittag nur 7 kr. und über Nacht, nämlich Abends und Morgens, ebenfalls zuſammen 7 kr. angerechnet werden.

Freiburg den 2. Juli 1827.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 54 Seite 573.

Den Vollzug der amtlich erkannten Executionen in Privatſchuldſachen betreffend.

(Civ.R.Nro. 5719. II. Sen.) Man hat ſchon öfters wahrnehmen müſſen, daß bei den der dießſeitigen Stelle untergeordneten Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabsämtern in Privatſchuldſachen, in welchen die amtliche Hülfe nachgeſucht wird, es auf eine ſehr verſchiedene Art, wodurch theils die zur Aufrechthaltung des öffentlichen Credits erforderliche ſchleunige Rechtshülfe merklich verzögert, theils die Koſten zur Bedrückung der Schuldner auffallend vermehrt werden, gehalten werde. Um dieſem Uebelſtand abzuhelfen, und zugleich einige Gleichförmigkeiten in der dießfallſigen Geſchäftsbehandlung hervorzubringen, wird, mit höherer Genehmigung, den beſtehenden Verordnungen gemäß, einſtweilen und bis zum wirklichen Erſcheinen einer allgemeinen Untergerichts- und Executionsordnung Nachſtehendes verfügt:

1) Wenn eine liquide oder wenigſtens eine ſolche Schuldforderung, von der nicht voraus bekannt iſt, daß ſie vom Schuldner beſtritten werde, bei einem Amt als Richter erſter Inſtanz eingeklagt wird, ſo wird ein bedingter Zahlungsbefehl (Decretum cum clausula) unter Präfigirung einer mit dem Betrag und der Qualität der Forderung im Verhältniß ſtehenden Zahlungsfriſt an den erſten Ortsvorgeſetzten ausgefertigt, und ſolcher in der Regel dem Gläubiger zur Behändigung an jenen Vorgeſetzten zu Handen geſtellt.

Eine Ausnahme hievon findet alsdann Statt, wenn der Ortsvorgeſetzte und Schuldner in einem andern von der Wohnung des Gläubigers entfernten Ort wohnen, in welchem Fall von Amtswegen jene Zahlungsverfügung den Vorgeſetzten verſchloſſen zugeſendet wird.

2) Nach Empfang dieſes Zahlungsbefehls läßt der Vorgeſetzte den Schuldner baldmöglichſt, und längſtens binnen 3 Tagen, durch den Ortsgerichtsdiener oder Tagwächter vor ſich kommen, eröffnet ihm deſſen Inhalt, und bezeugt dieß mit Bemerkung des Tags und Jahrs durch ſeine Unterſchrift am Ende des Zahlungsbefehls.

3) Aeußert der Schuldner hiebei, daß er Einwendungen gegen die Forderung zu machen habe, ſo bemerkt dieß der Vorgeſetzte bei ſeiner Unterſchrift, und ſendet ſofort dieſen Zahlungsbefehl an das Amt zurück, damit nun von dieſem die Parthien zur rechtlichen Verhandlung und Entſcheidung auf einen Amtstag vorgeladen werden. Im andern Fall, wenn nämlich der Schuldner gegen die Forderung keinen

Einwand macht, gibt der Vorgeſetzte den Zahlungsbefehl an den Gläubiger zurück, damit dieſer dadurch in Stand geſetzt werden möge, nach fruchtlos ablaufendem Termin weitere richterliche Hülfe anzurufen.

4) Im letztern Fall iſt auf weiteres Anmelden des Gläubigers und Wiedervorlegung des Zahlungsbefehls nach fruchtlos abgelaufenem Termin ohne weiters, und ohne einer nochmaligen Zahlungsverfügung Statt zu geben, die Execution gegen den Schuldner unter nachfolgenden nähern Beſtimmungen zu erkennen:

5) Bei Hypothekar- und andern bedeutenden Forderungen, bei welchen vorauszuſehen iſt, daß ſolche durch Fahrniß-Verkauf nicht getilgt werden können, werden von den verhypotezirten oder andern unverſetzten Gütern ſo viel, als zur Tilgung der ausgeklagten Forderung erforderlich ſeyn dürften, in Execution gezogen, und dieſes, in ſo fern nicht der Schuldner mittlerweile die Schuld berichtigen ſollte, der wirklichen Verſteigerung nach den dießfalls beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften, mit Vorbehalt amtlicher Ratification, ausgeſetzt. Dieſe Güter müſſen aber noch vorher, ehe die Verſteigerung geſchieht, ihrem wahren Verkaufswerth nach abgeſchätzt, und dürfen nicht unter dieſem Werthe losgeſchlagen werden.

Bei dießfalls ſich ereignenden Anſtänden hat der Vorgeſetzte an das ihm vorgeſetzte Amt Bericht zu erſtatten, welch Letzteres dann, nach allenfalls vorher zu bewirkender Einvernahme des Gläubigers und Schuldners, die weitere Weiſung dem Vorgeſetzten zu ertheilen hat.

6) Bei geringern Forderungen, welche durch Fahrniſſe oder ausſtehende Activforderungen berichtiget werden können, iſt die Execution dem Vorgeſetzten mit der Weiſung aufzutragen, daß er ſolche auf die dem Schuldner entbehrlichſten und nicht zu deſſen Competenz gehörigen Stücke zu richten, und dieſe Stücke durch den Ortsgerichtsdiener oder Tagwächter auspfänden, und in öffentliche Gewahrſam bringen zu laſſen, ſofort nach einer kurzen Friſt und vorherig ordnungsmäßiger Bekanntmachung, in ſo fern nicht vor der wirklichen Verſteigerung die Auslöſung erfolgen ſollte, öffentlich an den Meiſtbietenden zu verſteigern, und von dem Erlös den Gläubiger zu befriedigen habe.

7) Es liegt ſchon in der landesherrlichen Verordnung im Organiſationsedict vom Jahr 1809 Lit. B. §. 7 b. (Regierungsblatt von 1809 Nr. 51), wornach der Ortsvorgeſetzte die Befehle der höhern Stellen zu verkünden und zu voll-

ſtrecken hat, daß in Privatſchuldſachen es lediglich die Sache des Ortsvorgeſetzten ſey, für die Inſinuation und den Vollzug der amtlichen Zahlungs- und Executionsverfügungen zu ſorgen. Es war daher dieſer Verordnung ganz zuwider, wenn bisher von den meiſten Aemtern die von ſolchen ausgefertigten Zahlungs- und Executionsdecrete nicht an den betreffenden Ortsvorgeſetzten erlaſſen, ſondern vielmehr eigends abgeſchickten Amtsdienern oder Gardiſten zur Beſorgung übertragen worden, wodurch wegen der hinzugekommenen Meilengebühr nur größere Koſten entſtanden ſind.

Dieſer Mißbrauch iſt von nun an ganz abzuſtellen; auch das Abſenden von Leiſtern oder Preſſern iſt ſelbſt in dem Fall, wenn ſolches nicht gegen den Schuldner, ſondern gegen den Ortsvorgeſetzten wegen Nachläßigkeit in Vollziehung amtlicher Aufträge geſchiehet, geſetzlich unerlaubt, um ſo mehr, als der Ortsvorgeſetzte es leicht in der Hand hat, ſich die dießfallſigen Koſten vom betreffenden Schuldner wieder erſetzen zu laſſen, und einem Amte andere zweckmäßige Mittel, z. B. Strafanſätze rc., zu Gebot ſtehen, den Vorgeſetzten zum Vollzug obrigkeitlicher Aufträge mit dem Nachdruck anzuhalten.

8) Durch Einhaltung des oben vorgeſchriebenen einfachen Benehmens in Privatſchuldſachen werden die dadurch entſtehenden Koſten für den Schuldner minder drückend, denn dieſe beſtehen alsdann in

a) der amtlichen Sportelgebühr für das Zahlungsdecret 18 kr.
das Executionsdecret . . . . 48 "

b) für die Inſinuation des Zahlungsdecrets dem Ortsvorgeſetzten oder deſſen Gerichtsdiener . . . 4 "

c) Bei wirklicher Executionsvornahme, für die Auspfändung von Fahrniß . . . . 12 "

oder bei größerem Zeitaufwand für die Verſteigerung des Executionsobjects nach Verhältniß der Tagsgebühr, und dürfen dieſe Gebühren nur einmal bezahlt werden, weil wiederholte Zahlungs- und Executionsverfügungen unſtatthaft ſind.

9) Kommt es in derartigen Privatſchuldſachen zur Executionserkennung, ſo iſt es die Pflicht des Amtes, dafür zu ſorgen, daß die Execution auch wirklich ohne Verzögerung in Vollzug geſetzt werde, ohne daß es hiebei einer weitern Betreibung von Seiten des Gläubigers bedürfte.

Den Ortsvorgeſetzten iſt zur Vollziehung dieſer Execution ein- für allemal ein Termin in dem Maaße zu beſtimmen, daß bei Schuldforderungen unter 20 fl. binnen 14 Tagen,

bei jenen zwiſchen 20 und 50 fl. innerhalb 3 Wochen, und bei ſolchen, die über 50 fl. betragen, binnen 4 Wochen unfehlbar vollzogen, und darüber bei Ablauf dieſes Termins zu Amt berichtet werden ſolle.

10) Bei jedem Amt ſind über die in Schuldſachen erkannt werdenden Executionen beſondere tabellariſche Verzeichniſſe nach dem am Ende beigefügten Formular Ortſchaften weis zu führen, und deren wirkliche Vollziehung von Zeit zu Zeit und ſo lange mit Nachdruck zu betreiben, bis ſich über hie Befriedigung des Gläubigers ausgewieſen wird; dieſe tabellariſchen Verzeichniſſe ſind der am Ende eines jeden halben Jahres anher einzuſendenden Tabelle über die ſchriftlichen Amts-Prozeſſe zur nähern dieſſeitigen Einſicht mit anzuſchließen.

Hiernach haben ſich ſämmtliche, dieſſeitiger Stelle unterſtehenden Ober-, Stadt-, Berzirks- und Staabsämter gehörig zu benehmen, und die untergeordneten Vorgeſetzten zur gleichmäßigen Nachachtung anzuweiſen.

Verfügt bei großherzoglich badiſchem Hofgericht des Oberrheins zu Freiburg am 6. Juli 1827.

Formular.

Amt N. N.

Tabellariſches Verzeichniß
über
die in Privat-Schuldſachen erkannten Executionen.

Angefangen im Juli 1827.

Nr.	Namen des Gläubigers u. deſſ. Wohnort.	Namen des Schuldners u. deſſ. Wohnort.	Schuld-Betrag.		Tag und Jahr der erkannten Execution.	Tag und Jahr des Vollzugs der Execution.
			fl.	kr.		

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 57 Seite 565.

Die Gantverweiſungen für Hypothekar-Gläubiger betreffend.

(Nr. 6100.) Zufolge hohen Auftrags des großherzoglichen Juſtizminiſterii vom 29. Juni d. J. Nr. 3087 werden andurch ſämmtliche Aemter und Amtsreviſorate angewieſen, in den Gantverweiſungen für Hypothekar-Gläubiger jedesmal auch das Unterpfand nebſt dem Kaufſchillinge anzugeben, aus welchem dieſelben von dem neuen Schuldner ihre Befriedigung erhalten ſollen.

Verfügt bei großherzogl. bad. Hofgericht des Mittelrheins. Raſtatt den 10. Juli 1827.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 57 Seite 361.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 56 Seite 397. vom 9. Juli 1827 Nr. 2869.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 55 Seite 585. vom 6. Juli 1827 Nr. 5716.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1827 Nr. 60 Seite 353. vom 16. Juli 1827.

Das Paſſagiers-Gepäck auf den Eilwägen betr.

In Erwägung, daß die Eilwägen durch zu ſchweres Paſſagiersgepäck zu deren Nachtheil öfters überladen, — daß hierdurch deren Beförderung Unterwegs ſehr gehemmt, durch das Auf- und Abladen zu ſchwerer Koffer ꝛc. viele Zeit auf den Zwiſchenſtationen verſchwendet, und alſo ſowohl das reiſende Publicum, als auch die Poſtanſtalt dadurch benachtheiligt werden; in fernerer Erwägung, daß auf den benachbarten ähnlichen Anſtalten, z. B. in der Schweiz, Frankreich, auf der Frankfurter, Leipziger Route, am Niederrhein ꝛc., bereits dieſelbe Maaßregel, hinſichtlich der Beſchränkung des Gewichts des Eilwagen-Paſſagier-Gepäcks, beſteht, hat man ſich veranlaßt gefunden, an die Eilwagensexpeditionen folgende Vorſchrift zu erlaſſen:

Vom 1. Auguſt d. J. angefangen darf ein Paſſagier nicht über ſechzig Pfund Gepäck auf dem Eilwagen mitnehmen. — Koffer, Mantelſäcke, Kiſten ꝛc., die über ſechzig Pfund wiegen, werden dem Paſſagier mit dem nächſten Packwagen nachgeſchickt; an obigen ſechzig Pfunden behält jedoch der Reiſende — das Gepäck mag nun mit dem Eil- oder Packwagen befördert werden, wie bisher, vierzig Pfund portofrei —; das ſogenannte kleinere oder Handgepäcke, als Nachtſäcke, Hutſchachteln ꝛc., wenn es nicht über zwölf Pfund wiegt, wird nicht unter obige ſechzig Pfunde gerechnet.

Man ſieht ſich veranlaßt, dieſe, nur die ſchnellere Beförderung der Reiſenden bezweckende Anordnung hiemit zur Kenntniß des Publicums zu bringen. Carlsruhe den 10. Juli 1827.

Großherzogl. Ober-Poſtdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 57 Seite 406.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 57 Seite 609.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 58 Seite 369.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1827 Nr. 57 Seite 337.

Die Sportelanſätze bei Berichten in Partheiſachen betreffend.

Sämmtliche Aemter werden auf den im Rgbltt. Nr. 28 vom Jahr 1808 enthaltenen Nachtrag zur Tax- und Sportelordnung aufmerkſam gemacht, wornach in der Sportelordnung sub rubro Bericht ein Druckfehler eingeſchlichen iſt, indem 15 Krenzer Sporteln nicht per Bogen, ſondern per Seite, anzuſetzen ſind. Conſtanz den 13. Juli 1827.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 60 Seite 429.

Die Control über die richtige Verrechnung der erhobenen Accisbeträge betr.

(Nro. 12295.) Zur Vermeidung der Anſtände, welche ſich bei Einſammlung der Accisquittungen gezeigt haben, wird, mit Genehmigung des großh. Finanzminiſteriums vom 30. Juni 1827 Nr. 3712, verordnet:

1) Die Acciſoren haben über jede Acciszahlung neben dem Eintrag ins Manual künftig zwei Ausfertigungen, die Quittung und das Controlzeichen, nach dem Formular A, zu machen, letztere beide zuſammen vom Manual abzuſchneiden und ungetrennt dem Accispflichtigen einzuhändigen.

Zu dieſem Behuf werden den Acciſoren Impreſſen nach dem Formular B zugehen.

2) Es iſt dem Accispflichtigen bei Strafe von 1 fl. 30 kr. verboten, das Controlzeichen von der Quittung abzuſchneiden, und es kann mit demſelben nie ein Beweis der Zahlung geliefert werden.

3) Die Gardiſten haben das Recht und die Pflicht, die Controlzeichen abzuſchneiden und einzuſammeln, müſſen dagegen die Quittungen den Pflichtigen belaſſen.

4) Die Ausfertigungen über den Bieraccis geſchehen auf die gleiche Weiſe, und es wird daher der §. 8 der Inſtruction über die Verwandlung des Biermalzacciſes vom 29. Oktober 1825 hiemit aufgehoben.

5) Die Vorſchriften des großh. Finanzminiſteriums vom 14. Januar 1826 Nro. 262, über Auflieferung und Vergleichung der Accisquittungen, werden hiemit auf die Acciscontrolzeichen übertragen.

6) Der Vollzug dieſer Verordnung beginnt, ſo wie der Vorrath an Manualimpreſſen verbraucht iſt, und längſtens nach Umlauf von drei Monaten. Carlsruhe d. 20. Juli 1827.

Großh. Steuer-Direction.

Formular A.

Bogen Nro. 10.	fl.	kr	Wappen.	Acciſtation Pforzheim.
Accismanual Nro. 19. Sternenwirth Kreuzbauer zahlt für 4 Ohm 5 Stützen alten Wein V. Klaſſe, laut Anlage, Weinaccis 5 fl. 15 kr. Ohmgeld 9 " 23 "				Quittung Nro. 19. Sternenwirth Kreuzbauer zahlt für 4 Ohm 5 Stützen alten Wein V. Klaſſe Weinaccis 5 fl. 15 kr. Ohmgeld 9 " 24 " ſage vierzehn Guld. 38 kr.
	14	38		wofür quittirt am 10. Auguſt 1826. Acciſor Leber.
wofür quittirt worden iſt am 10. Auguſt 1826.				Controlzeichen Nro. 19. Obereinnehmerei Pforzheim. Acciſtation Pforzheim. Sternenwirth Kreuzbauer zahlt Weinaccis u. Ohmgeld 14 fl. 38 kr. am 10. Auguſt 1826. Siehe Rückſeite.

Formular B.

Bogen Nro.	fl.	kr.	Wappen.	Quittung Nro.
Accismanual Nro. zahlt für Accis				zahlt für Accis fl. kr. ſage wofür quittirt am ten 18 Acciſer
wofür quittirt worden iſt am ten 18				Controlzeichen Nro. Obereinnehmerei Acciſtation zahlt Accis : · fl. kr. am ten 18 Siehe Rückſeite.

Mit dieſem Controlzeichen kann nie ein Beweis der Zahlung geliefert werden, und es iſt dem Accispflichtigen bei Strafe von 1 fl. 30 kr. unterſagt, daſſelbe von der Quittung abzuſchneiden. Nur die Aufſichtsperſonen haben das Recht, dieſes Zeichen abzuſchneiden und zur Hand zu nehmen.

Mit dieſem Controlzeichen kann nie ein Beweis der Zahlung geliefert werden, und es iſt dem Accispflichtigen bei Strafe von 1 fl. 30 kr. unterſagt, daſſelbe von der Quittung abzuſchneiden. Nur die Aufſichtsperſonen haben das Recht, dieſes Zeichen abzuſchneiden und zur Hand zu nehmen.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nro. 61 Seite 445.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1827 Nr. 61 Seite 361.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- uud Pfinzkreiſes 1827 Nr. 61 Seite 390.

Die Gebühren der Rechtspracticanten in der Eigenſchaft als Amtsverweſer betr.

(Nro. 12454.) Das großh. Miniſterium des Innern hat, durch hohe Entſchließung vom 25. Juni d. J. Nro. 6332, verordnet, daß diejenigen Rechtspracticanten, denen wegen eingetretener Krankheit der Beamten, oder aus was ſonſt immer für einer Urſache, die Verſehung der Amtsgeſchäfte proviſoriſch übertragen worden iſt, bei Dienſtverrichtungen, welche ſie außer dem Amtsſitze vorzunehmen haben, unbeſchadet der ihnen ſchon in der Regel bewilligten Tagsgebühr, auch noch die ordnungsmäßige Diät mit drei Gulden anzuſetzen befugt ſeyen, und ſolche daher in Rechnung paſſire. Welches hiemit bekannt gemacht wird.

Conſtanz den 20. Juli 1827.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 61 Seite 437.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 60 Seite 641. v. 20. Juli 1827 Nr. 10396.

Die Anrechnung der fisci-Gebühren bei Erneuerung der Pfandbücher betr.

(Nro. 12659.) Das großh. Miniſterium des Innern hat, durch hohe Entſchließung vom 2. Juli d. J. Nro 6629, Folgendes verordnet:

Die Pfandbuchs-Ernenerungen, ſo wie die Errichtung von Pfandbüchern, können keineswegs von jedem Scribenten ohne Unterſchied, und wenn er im Rechnungsweſen auch noch ſo geübt wäre, vorgenommen werden, ſondern ſie müſſen immer von ſolchen Scribenten beſorgt werden, die im Rechtspolizeifach geprüft und recipirt worden ſind.

Man kann nun zwar annehmen, daß ein Theilungs-Scribent, ſo lange er mit PfandbuchsErneuerungen beſchäftigt iſt, keine andere Geſchäfte als Theilungs-Commiſſär beſorgen kann. Allein die Amtscaſſe hat nun einmal für die Theilungs-Commiſſär gewiſſe Verbindlichkeiten, namentlich im Falle der Erkrankung, und demnach kann von dem angenommenen Grundſatz auch nicht abgegangen werden, daß von allen Geſchäften, die ein Theilungs-Commiſſär in dieſer Eigenſchaft vornimmt, die Fisci-Gebühr berechnet werden muß.

Welches hiermit den Aemtern und Amtsreviſoraten zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Conſtanz den 24. Juli 1827.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 60 Seite 431.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1827 Nr. 67 Seite 396. Neckar-Kreisdirect. vom 14. Auguſt 1827 Nro. 9919.

Das Conſcriptionsgeſetz vom 14. Mai 1825 betr.

(Nr. 12766.) Mittelſt hohen Beſchluſſes des großh. Miniſteriums des Innern vom 2. d. M. Nr. 6661 ſind folgende Erläuterungen des Conſcriptionsgeſetzes anher eröffnet worden, welche zur allſeitigen Nachachtung kund gemacht werden.

I. Eine Befreiung vom Kriegsdienſte aus dem Grunde des theologiſchen Studiums findet nur in ſo fern Statt, als von dem betreffenden Individuum ein academiſches Zeugniß beigebracht wird, welches beſtätiget, „daß der darum Bittende, „vermög einer mit Datum und Nr. zu bezeichnenden Ent„ſchließung der Kirchen Miniſterialbehörde, aus der Mittel„ſchule, als zum Studium der Theologie gehörig vorbereitet, „entlaſſen, ſofort als Studiosus Theologiæ wirklich imma„triculirt worden, und die geeigneten Collegien frequentire.“

Die auf auswärtigen Univerſitäten ſtudierende Theologen haben die Entlaſſungs-Urkunde aus der Mittelſchule mit Bezeichnung der Befähigung zum Studium der Theologie in beglaubigter Abſchrift, und das Univerſitäts-Zeugniß über die Immatriculirung als Theolog, ſo wie über den wirklichen Beſuch der Collegien, beizubringen.

II. Zur Inſtruction für die Vorbereitungs-Behörde:

Zu §. 1. In denen Nachweiſungen über die in dem betreffenden Jahrgang Geborne haben die Beamten des bürgerlichen Standes auch den Monat und Tag der Geburt anzugeben.

Zu §. 5. Hinſichtlich der Geſchwiſter des Pflichtigen iſt bei denen Brüdern noch anzugeben, ob ſie ledig oder verheirathet, ob ſie Soldaten ſind oder geweſen, wie lang ſie dienten, ob ſie eingeſtanden, und ob ſie nach ausgehaltener Capitulation oder früher wegen Untauglichkeit, oder anderm Grund entlaſſen wurden.

III. Zur Inſtruction für die Conſcriptions-Aemter und Ziehungsbehörden:

Zu §. 10. Die geſchehene Aufforderung an die Pflichtigen, ihre äußerlich nicht erkennbare Gebrechen anzumelden, und den Beweis darüber anzutreten, iſt in das Ziehungsprotocoll ausdrücklich aufzunehmen, und den Ortsvorgeſetzten zu bedeuten, dieſe Aufforderung auch an die Abweſenden oder ihre

ſie vertretende Verwandte noch beſonders zu richten, ſich hierüber auch Beſcheinigung geben zu laſſen.

Zu §. 11. Die, welche äußerlich nicht erkennbare Gebrechen anmelden, ſollen vor Einleitung der Verhandlung gemeſſen und von den Bezirks-Sanitäts-Beamten viſitirt werden; ſind ſie unter dem Maaß, ſo zwar, daß ein Nachwachſen bis zur Aushebungszeit nicht zu erwarten, oder mit einem körperlichen Gebrechen ſonſt behaftet, welches ſie ſchon unbezweifelt untauglich macht, ſo iſt dieſer Erfund aufzunehmen, und über jene Gebrechen nicht weiter zu verhandeln.

Zu §. 12. Die Uebergabsliſte iſt in triplo zu fertigen, nämlich eine, die alle Loospflichtige umfaßt, für das Amt, und zwei weitere, welche ſo viel Nummern enthalten, als möglicherweiſe zur Aushebung der repartirten tauglichen Mannſchaft erforderlich ſind, für die General-Cantons-Inſpection, und den Cantons-Staabs-Offizier. Alle poſitiven Rubriken, mit Ausnahme der Aſſentirungs-Nummern, der Größe und der geeigneten Waffengattung, ſollen vor der Aushebung ausgefüllt ſeyn.

Zu §. 15. Iſt bei den Worten „endlich ihre Eltern und Vormünder" hinzuſetzen: „wenn ſie die Gründe des etwaigen Nichterſcheinens eines Pflichtigen anzeigen, oder einen Mann für ſolchen einſtellen wollen."

Nachdem durch das proviſoriſche Geſetz vom 21. Juni d. J. (Rgsbltt. XIV) die Dienſtbefreiung, wie ſie das Conſcriptionsgeſetz vom 14. Mai 1825 zur Unterſtützung der Familien einräumte, aufgehoben worden, und nur für höchſt dringende Fälle eine ſolche, bis im geſetzlichen Weg deshalb anderweit, verfügt iſt, von dem dießſeitigen Miniſterium bewilligt werden darf, ſo fällt auch der §. 7 Nr. 4 dieſer Inſtruction weg, an deſſen Stelle die den Aemtern unter einem zugehende Inſtruction tritt, und unverzüglich den Gemeinde-Räthen zuzuſtellen iſt.

Weiter wird noch bemerkt, daß nach höchſter Entſchließung weiter noch verordnet iſt, daß diejenigen Loospflichtige, welche bei der Aushebung ungehorſam abweſend — und welche in der zur Stellung der Quote erforderlich geweſenen Nummer-Reihe ſind, ſich aber vor dem erſten April noch ſiſtiren, nach Befund der Umſtände, vor dem betreffenden Conſcriptions-Amte mit einer polizeilichen Strafe von 1 — 8 Tagen Gefängniß, oder bis zu 25 Reichsthaler belegt werden können.

Da ferner verſchiedene Anfragen darüber gemacht wurden, ob und wie weit das Erſcheinen aller Loospflichtigen bei

der Aushebung unumgänglich nöthig, ſo wird deshalb bemerkt:

Weil die Meſſung, Viſitation und Erkenntniß über Tauglich- oder Untauglichkeit vor und durch die Aushebungsbehörde geſchieht, daher im Voraus nicht bekannt ſeyn kann, wie weit in den Loos-Numero zur Aushebung der zu ſtellenden tauglichen Mannſchaft, und zum Erſatz von Refractairs vor dem 1. April gegriffen werden muß; ſo können nur die dienſtbefreiten Theologen, vorausgeſetzt, daß das vorgeſchriebene Zeugniß bereits übergeben iſt, ſodann diejenigen, welche ſich, mit Umgehung der Viſitation, zur Vertretung durch einen Einſteher als tauglich erklärt haben, oder für welche die Erklärung durch die Eltern und Vormünder abgegeben worden iſt, vor dem Erſcheinen vor der Aushebungsbehörde ganz befreit ſeyn. Eine Diſpenſation ſolcher Pflichtigen vom perſönlichen Erſcheinen, welche die höchſte Nummer gezogen haben, weil ſolche nach den Erfahrungen über die Militär-Tauglichkeit der Mannſchaft eines Bezirks wahrſcheinlich die Reihe nicht treffen würde, geht aber lediglich auf Gefahr der ſie ertheilenden Conſcriptionsbeamten.

Conſtanz den 26. Juli 1827.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nro. 60 Seite 429.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 65 Seite 705. vom 26. Juli 1827 Nr. 10772.

Die Führung der bürgerlichen Standesbücher betreffend.

(K.D.Nr. 10976.) In Betreff der Führung der bürgerlichen Standesbücher bei Vacaturfällen und bei zeitlicher Abweſenheit oder Verhinderung des Pfarrers wird, in Folge ergangener Verfügung großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 18. Juni l. J. Nr. 6118, als Norm bekannt gemacht, daß für ſich ein Pfarrer ſeine Amtsgewalt zur Führung der bürgerlichen Standesbücher an keinen Andern übertragen kann. Wenn aber ein Pfarrer wegen Krankheit oder Abweſenheit auf längere Zeit verhindert iſt, ſo vertritt nach §. 2 der Dienſtweiſung für die Pfarrer als Beamter des bürgerlichen Standes der für dieſe Zeitfriſt ernannte Pfarrverweſer ſeine Stelle, während bei kürzerer Verhinderung vom Decanat derjenige zu beſtimmen iſt, welcher die Bücher zu führen hat.

Einer beſondern Ermächtigung durch die Staatsbehörde bedarf es hiezu nicht, und es verſteht ſich von ſelbſt, daß der jeweilige Pfarrverweſer bei ſolchen Einträgen jedesmal beizuſetzen hat, „bei Verhinderung, (oder) in Ermanglung, (oder) in Abweſenheit des Pfarrers als beſtellter Pfarrverweſer.“

Ein Vicar iſt aber, die eben bemerkten beiden Fälle ausgenommen, wo er zum Stellvertreter eines Pfarrers erklärt wird, nicht zur Führung der Bücher befugt.

Da es übrigens bei dieſem nicht reinkirchlichen Inſtitute für die Gerichte von Wichtigkeit ſeyn muß, jedesmal den zu kennen, welchem jenes Beurkundungsrecht, wenn auch nur proviſoriſch, anvertraut wird, ſo werden die landesherrlichen und biſchöflichen Decanate insbeſondere aufgefordert, jedesmal, wo ein Pfarrer auf längere oder kürzere Zeit verhindert iſt, die bürgerlichen Standesbücher zu führen, deſſen Vertreter dem betreffenden Amte namhaft zu machen.

Freiburg den 31. Juli 1827.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 64 Seite 685.

Die Aufſicht der Untereinnehmer auf Verletzung der Steuergeſetze betr.

(Nr. 13437.) Durch den Finanz-Miniſterial-Erlaß vom 30. Juli l. J. Nr. 4340 iſt man veranlaßt, den Untererhebern der directen und indirecten Steuern einzuſchärfen, daß es nicht bloß gegen den Bezug der geordneten Anzeigsgebühren in ihrer Befugniß, ſondern daß es in ihren allgemeinen Pflichten liegt, auf alle Unterſchleife und Verletzung der Steuergeſetze bei Ausübung ihrer übrigen Dienſtgeſchäfte zu wachen, und dieſelben bei der geeigneten Behörde zur Anzeige zu bringen.

Entdeckte Zuwiderhandlungen wird man, wie die übrigen Pſichtverletzungen, mit geeigneten Strafen belegen.

Carlsruhe den 7. Auguſt 1827.

Großh. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 70 Seite 753.

Die unerlaubte Ausübung des Meiſterrechts von Söhnen verſchiedener Werkmeiſter betr.

(Nr. 13060.) Es iſt zur dießſeitigen Kenntniß gekommen, daß in mehreren Gemeinden des Kreiſes Söhne von Werk-

meiſtern, welche weder das Meiſterrecht erworben, noch das angeborene Bürgerrecht angetreten haben, ſich erlauben, Verträge über Bauführungen abzuſchließen, und dieſelben auszuführen.

Die ſämmtlichen Aemter des Kreiſes werden auf dieſen Unfug, durch welchen die geſetzlichen Befugniſſe der berechtigten Werkmeiſter benachtheiliget werden, zum Behuf der unnachſichtlichen Abſtellung aufmerkſam gemacht, und diejenigen, welche Verſteigerungen von Bauführungen zu leiten haben, angewieſen, ſolche unbefugte Perſonen von den Steigerungen wegzuweiſen.

Conſtanz den 7. Auguſt 1827.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 67 Seite 489.

Das Halten der Paß-Formularien, Wanderbücher und Heimathſcheine betr.

(Nro. 10794.) Von dem 1. Oktober d. J. an ſind, in Gemäßheit der Verfügung des großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 2. Juli d. J. Nro. 6645, ſowohl die Paß-Formularien, als die Wanderbücher und gedruckten Heimathſcheine nur von den Expeditoraten der Kreisdirectorien und von den Aemtern zu halten; dieſe Stellen haben jene Urkunden unmittelbar von der Stempelpapier-Verwaltung zu Carlsruhe, und zwar mindeſtens zu einem Betrag von 5 fl., zu beziehen, wogegen jeder derartige Bezug von den Detailleurs von dieſem Zeitpunct an aufhören ſoll. Mit der Zahlung und Beſtellung dieſer Beträge wird es gerade ſo gehalten, wie bei dem Bezug des Stempelpapiers durch die Detailleurs. Die Heimathſcheine, welche wieder weiter an die Ortsvorgeſetzten abzugeben ſind, müſſen durchaus mit dem Stempelzeichen verſehen ſeyn, und die Ortsvorgeſetzten ſind anzuweiſen, bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu ſorgen, daß jeder von ihnen ausgeſtellte Heimathſchein von dem betreffenden Amte beglaubigt werde.

Wenn die Aemter und Ortsvorſtände etwa bereits mit einem Vorrath gedruckter Heimathſcheine verſehen ſind, und dieſelbe bis 1. Oktober d. J. nicht abſetzen zu können glauben, ſo wird denſelben freigeſtellt, ſolche der Stempelpapier-Verwaltung zu Carlsruhe, gegen Erſatz der Anſchaffungskoſten, zu überſchicken.

Den Aemtern der beiden Kreiſe wird dieſes zur eigenen

Nachachtung und zur Anweiſung der untergebenen Ortsvorſtände, ſo wie zur Verſtändigung der Stempelpapier-Detailleurs, bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 7. Auguſt 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- u. Pfinz-Kreiſes 1827. Nro. 65 S. 426.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 70 Seite 507. vom 28. Auguſt 1827 Nr. 14708.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 65 Seite 707. vom 7. Auguſt 1827.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1827 Nro. 69 Seite 403 v. 10. Auguſt 1827 Nro. 9792.

Das Weinconſumtionsaverſum von patentiſirten Weinhändlern, welche zugleich Wirthe ſind, betreffend.

(Nro. 14227.) Das großherzogl. Finanzminiſterium hat durch Verordnung vom 4. Auguſt 1827 Nr. 4480 Nachſtehendes verfügt:

Auf Patente, welche auf Wirthſchaftskeller gelöst worden ſind, iſt allerdings das geſetzliche Averſum für die Conſumtion nicht in Anwendung zu bringen, ſo wenig für den Patentbeſitzer als für ſeine Gewerbsgehülfen und Tiſchgenoſſen, — beſitzt aber ein Wirth, neben ſeinem nicht patentiſirten Wirthſchaftskeller noch einen beſondern patentiſirten Weinhandlungskeller, ſo iſt er auf das auf denſelben gelöste Patent das Averſum von 3 fl. 20 kr. zu bezahlen ſchuldig, ein Zuſchlag für Tiſchgenoſſen und Gewerbsgehülfen findet aber ebenfalls nicht Statt.

Wie Wirthe ſind Privatperſonen zu behandeln, welche ihren zur Conſumtion beſtimmten Wein in einem, zu einem Wirthſchaftsgebäude gehörigen Keller liegen, und jedenfalls verſteuert haben.

Dieſes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 21. Auguſt 1827.

Großherzogl. bad. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 70 Seite 455.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 71 Seite 513.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 70 Seite 754.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1827 Nr. 71 Seite 415.

Koſten bei Fertigung der Meiſterſtücke betr.

(K.D.Nr. 11951.) Durch Reſcript des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 27. v. M. Nr. 7567 iſt über die Miniſterialverfügung vom 9. Juni 1823, wodurch in obgenanntem Betreff die Zunftartikel als maaßgebend ausgeſprochen wurden, die nähere Erläuterung dahin erfolgt, „daß in den „Zunftartikeln nur das maaßgebend bleibe, was durch frü„here Verfügungen nicht abgeändert worden ſey.“

Da nun hinſichtlich der Koſten bei Fertigung der Meiſterſtücke eine beſtimmte Verordnung vom 19. Februar 1803 beſteht, welche nach eben bemerkter Erläuterung hier allein maaßgebend ſeyn kann, ſo wird ſolche andurch auch durch das Anzeigeblatt zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung, wie auch zur Wachſamkeit der Aemter auf die genaue Befolgung, bekannt gemacht, und hier unten wörtlich beigedruckt.

Freiburg den 21. Auguſt 1827.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Fürſtliche Verordnung.

Rescriptum generale an ſämmtliche Ober- und Bezirks-Aemter d.d. 19. Februar 1803.

Die Koſten der Fertigung des Meiſterücks betreffend.

(H.R.Nr. 1706.) Nachdem ſchon mehrere Fälle vorgekommen ſind, wobei ſich ergeben hat, daß die Fertigung der Meiſterſtücke gegen den Inhalt der obwohl nicht ganz übereinſtimmenden Verordnungen beider Landestheile mit ſo großen Koſten verknüpft geweſen, daß ſie öfters ſogar den gänzlichen Vermögenszerfall der jungen Meiſter nach ſich ziehen, ſo haben Wir uns unterthänigſten Vortrag darüber erſtatten laſſen, wie dieſem Uebel geſteuert, und die hierüber vorliegenden Verordnungen am ſchicklichſten vereinigt werden möchten, und ſehen Uns dadurch nunmehr veranlaßt, in Anſehung der Koſten bei Fertigung der Meiſterſtücke für beide Landestheile folgende allgemeine gleichförmige Verordnung zn erlaſſen:

1) Sollen den Zunftmeiſtern in der Stadt für einen ganzen Tag oder 8 Stunden 1 fl., und denen auf dem Lande 45 kr. Tagsgebühren ausgeworfen;

2) Denjenigen aber, die über Feld zur Beſchauung und Examinirung des Meiſterſtücks gehen müſſen, für die Stunde Wegs hin und her gerechnet, noch 12 kr. zugelegt werden.

3) Hat von den zur Beſchauung und Prüfung des Meiſterſtücks erforderlichen Perſonen immer nur ein Zunftmeiſter

den, welcher das Meiſterſtück fertigt, täglich und bis zu deſſen Beendigung Vor- und Nachmittags eine Stunde zu beſuchen, wobei die Zunftmeiſter unter ſich abwechſeln ſollen, und jeder für eine Stunde in der Stadt 8 kr., und auf dem Lande 6 kr., ohne alle weitere Zehrung, in Anrechnung zu bringen hat; nach gefertigtem Meiſterſtück aber ſolches bloß von einem Zunft- und einem Mitmeiſter zu beſchauen, und dafür jedem die oben sub Nr. 1 fixirte Tagsgebühr zu verabreichen iſt.

4) Soll alle Abgabe und Abreichung der Zehrung, unter welchem Vorwande dieſes auch geſchehe, bei einer Strafe von 10 Reichsthaler für jeden Zunft- und Schaumeiſter verboten ſeyn.

Dieſes iſt jedem neu angehenden Meiſter vor Aufgabe des Meiſterſtücks beſonders zu ſeiner Nachricht und Nachachtung mit dem Bedeuten zu eröffnen, daß, wenn ihm von den Zunft- oder Schaumeiſtern ein Mehreres zugemuthet würde, er ſolches dem Amte anzuzeigen habe, um ihn gegen die etwa befürchteten Verationen derſelben in Schutz zu nehmen, die gegen die Verordnung handelnden Meiſter zu beſtrafen, und auf deren Koſten durch andere unpartheiſche Meiſter das Meiſterſtück prüfen zu laſſen. Hieran ꝛc. —

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 72 Seite 777.

Die Nachtwachen betreffend.

(Nr. 11272.) Der allgemein anerkannten Wichtigkeit der Nachtwachen und ihres großen Nutzens ungeachtet, wird dennoch ihre Einrichtung an den meiſten Orten äußerſt ſaumſelig und nachläßig betrieben. Die Anzahl der Polizeigardiſten aber iſt zu geringe, als daß man auf eine ununterbrochene Viſitation der Nachtwachen durch dieſelben mit Verläſſigkeit zählen könnte.

In Gemäßheit des Erlaſſes des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 27. Juli d. J. Nr. 7620 wird daher vorgeſchrieben:

Jeder Nachtwache iſt in der Regel ein Befehlshaber vorzuſetzen, welcher aus der Zahl der Gerichtsleute, der Mitglieder des Bürgerausſchuſſes, und wenn es nöthig, aus der Zahl der bewährteſten übrigen Bürger, zu nehmen iſt.

Dieſe Dienſtleiſtung geſchieht von dieſen Perſonen abwechſelnd in einer von dem Ortsgerichte ein- für allemal feſtzuſetzenden Reihefolge. Der erſte Vorgeſetzte tritt niemals als ſolcher Befehlshaber ein, derſelbe hat aber die Aufſicht auf die ganze Einrichtung und die Leitung derſelben. Es wird in

einer jeden Gemeinde ein beſonderes Buch für dieſe Nachtwachen angelegt und fortgeführt, in welches jedesmal der Name des Befehlshabers und der Bürger, welche die Nachtwachen gehalten haben, nebſt dem Verlauf der letztern, eingetragen wird, und zwar von dem Befehlshaber ſelbſt.

Die Verordnung uber Beherbergung fremder Perſonen in den Landorten (Regblt. Nr. II d. J.), die ſich nach eingegangenen Berichten in jeder Hinſicht als zweckmäßig bewährt hat, iſt wiederholt den Ortsvorſtehern und dem Polizeiaufſichtsperſonale zur pünctlichſten Beobachtung einzuſchärfen. Da es ſich neuerdings gezeigt hat, daß Handwerkspurſche auf eine der öffentlichen Sicherheit gefährliche Art ohne Arbeit und ohne ernſtlichen Willen zu einer Beſchäftigung, umherziehen, ſo wird verordnet, daß jeder Handwerkspurſche, ſey er In- oder Ausländer, in deſſen Wanderbuche während vier Wochen kein Arbeitszeugniß, ſondern lediglich nur Viſirungen ohne vollgültige Zeugniſſe über ernſtlich aber vergeblich geſuchte Arbeit eingetragen ſind, ohne weiteres in ſeine Heimath geſchoben, und ſein Wanderbuch der Heimathsbehörde zugeſendet werden ſoll. Hievon iſt jedoch auch alsdann nach Billigkeit eine Ausnahme zu machen, wenn derſelbe ſich über einen gültigen Reiſezweck ausweiſen kann, zu deſſen Vollbringung er eine längere Zeit, als von vier Wochen, nöthig hat.

Aus den bei der Central-Unterſuchungscommiſſion zu Mannheim geführten Unterſuchungen hat ſich ergeben, daß die ſogenannten Strohmer (herumziehende, auf das Stehlen ſich verlegende Handwerkspurſche), wenn ſie auf ihre Wanderbücher hin nicht mehr fortkommen können, oder wenn ſie gar keine Urkunden beſitzen, ſehr leicht von den Floßherrn auf die den Rhein abwärts gehenden Flöße als Arbeiter aufgenommen werden. Dieſer Umſtand hat einen doppelten Nachtheil im Gefolge, einmal, daß ſich auf dieſe Art verdächtige Leute den Fahndungen der Polizei unſchwer entziehen können, und dann, daß die ohne allen Ausweis umher gezogenen Strohmer von den Floßherrn, wenn die Arbeit beendigt iſt, Zeugniſſe darüber erhalten, die ſie ſodann zu ihrem weitern Fortkommen benutzen. Diejenigen Perſonen, welche ſich lediglich nur mit derartigen Zeugniſſen vom Floßherrn, und mit keinen ſonſtigen gültigen Urkunden ausweiſen können, ſind als verdächtig zu behandeln.

Zur Abſtellung dieſes Unfugs iſt ſämmtlichen Floßherrn unter Androhung einer namhafte Strafe aufgeben zu laſſen, nur ſolche Leute auf ihre Flöße als Arbeiter aufzunehmen,

welche ſich über Heimath, Stand und gute Aufführung voll⸗gültig ausweiſen können, niemals aber Handwerkspurſche, wenn ſie gleich mit guten Wanderbüchern verſehen ſind, da ſolche durch dieſe ihrem Berufe ganz fremde Arbeiten, zum Nachtheile der bürgerlichen Geſellſchaft und ihrer ſelbſt, ihrer eigentlichen und urſprünglichen Beſtimmung entzogen werden. Die Polizeibehörden der Abfahrts⸗ und Anlandungs⸗Stationen ſind zur deßfallſigen genauen Nachforſchung und zur Prüfung der Urkunden ſolcher Arbeiter anzuweiſen.

Den ſämmtlichen Aemtern der beiden Kreiſe wird dieſes zur genauen Befolgung, und der Ober⸗Polizeiinſpection zur geſchärften Anweiſung der Polizeigardiſten, hierdurch bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 21. Auguſt 1827.

Die Directoren des Murg⸗, Pfinz⸗ und Kinzig⸗Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig⸗, Murg⸗ und Pfinz⸗Kreiſes 1827 Nr. 71 Seite 463.

Anzeigeblatt des See⸗Kreiſes 1827 Nr. 70 Seite 505. V. 21. Auguſt 1827 Nr. 14203.

Die Einſendung der Acten durch die Hofge⸗richte an das Oberhofgericht betr.

(Civ.R.Nr. 7345 I. S.) Sämmtliche, dießſeitiger Stelle untergeordnete Ober⸗, Stadt⸗, Land⸗ und Bezirksämter werden, auf Anordnung des großherzogl. Juſtiz⸗Miniſteriums, angewieſen, künftig bei den Verhandlungen in erſter Inſtanz, in allen zu einem dritten Rechtszug geeigneten Sachen, nicht nur den Werth des Streit⸗Objects in Hinſicht auf die Zu⸗läßigkeit der Appellation im Allgemeinen zu eruiren, ſondern daſſelbe, ſo genau als möglich, zu bezeichnen, damit das Hofgericht dadurch in den Stand geſetzt werde, den Betrag der etwa zu hinterlegenden Succumbenz⸗Gelder zu ermeſſen.

Verfügt bei großh. Hofgericht des Oberrheins. Freiburg den 23. Auguſt 1827.

Anzeigeblatt des Dreiſam⸗Kreiſes 1827 Nr. 69 Seite 745.

Anzeigeblatt des Neckar⸗, Main⸗ und Tauber⸗Kreiſes 1827 Nr. 71 Seite 415. vom 23. Auguſt 1827. Nro. 7419.

Die Beſtrafung der auf dem Bettel betretenen Handwerkspurſche betr.

(Nro. 14407.) In Gemäßheit Erlaſſes großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 27. Juli Nro. 7592, werden

ſämmtliche Aemter und Polizeibehörden angewieſen, jedesmal, wenn ein Handwerkspurſche auf dem Bettel betreten und deßwegen beſtraft wird, dieſes im Wanderbuch mit Bemerkung, worin die Beſtrafung beſtanden, einzutragen, damit kein Mittel unverſucht bleibe, dem Bettel dieſer Leute, ſo viel es nur immer möglich, zu ſteuern.

Conſtanz den 24. Auguſt 1827.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 71 Seite 514.

Die Behandlung franzöſiſcher Gläubiger bei Concurſen dießſeitiger Unterthanen betr.

(C.R.Nr. 7435. I. Sen.) Die Verordnung vom 28. Juni 1811, bekannt gemacht durch das Anzeigeblatt Nr. 55 vom nämlichen Jahr, iſt nunmehr hinſichtlich franzöſiſcher Gläubiger, durch Entſchließung aus höchſtpreißlichem Staats-Miniſterium vom 9. d. M. Nro. 1142, dahin modificirt worden:

„daß die franzöſiſchen Gläubiger bei hierländiſchen Con-„curſen wie großh. Unterthanen zu behandeln, und daß „von dem hierbei zu Grunde liegenden Prinzip nur „gegen ſolche ausländiſche Creditoren eine Ausnahme zu „machen ſey, in deren Heimaths-Staat die großerzoglichen „Unterthanen nicht gleiche Rechte mit denſelben zugeſtanden „werden.“

Hiernach haben ſich ſämmtliche, der dießſeitigen Stelle unterſtehenden Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabsämter in vorkommenden Fällen zu achten.

Verfügt bei großh. Hofgericht des Oberrheins. Freiburg den 27. Auguſt 1827.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 70 Seite 753.

Die Abhaltung von Meſſen und Jahrmärkten an Sonn- und Feiertagen betr.

(Nro. 15017.) Seine königl. Hoheit haben vermöge höchſter Entſchließung vom 26. v. M. St.M.Nr. 1077, die Entweihung der Sonn- und Feiertäge durch Jahrmärkte betreffend, die höchſte Entſchließung vom 27. Februar 1823 St. M.Nro. 425 dahin zu modificiren gnädigſt geruht, daß in denjenigen Ortſchaften, welchen bisher die Abhaltnng von Meſſen und Jahrmärkten an Sonn- und Feiertagen erlaubt

war, ſolche auch fernerhin zu geſtatten ſey, die Abhaltung von Viehmärkten an Sonn- und Feiertägen aber künftig überall, auch wo ſie bisher Statt gefunden, zu unterbleiben habe.

Dieſe höchſte Entſchließung wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Conſtanz den 31. Auguſt 1827.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 73 Seite 525.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 85 Seite 925. V. 9. Oktober 1827 Nr. 14259.

Den Gebrauch der für die losſprechenden Erkenntniſſe ſowohl als für andere, die Unterſuchung aufhebende richterliche Beſchlüſſe zu bedienenden Formeln betr.

(Nr. 1657.) „Andurch wird die von gr. hohem Juſtizminiſterio unterm 27. v. M. Nr. 3854 erlaſſene, die Einführung einer gewiſſen Gleichförmigkeit im Gebrauche der für die losſprechenden Erkenntniſſe ſowohl als für andere, die Unterſuchung aufhebenden richterlichen Beſchlüſſe zu bedienenden Formeln betreffende Verordnung nicht nur zur öffentlichen Kenntniß gebracht, ſondern es werden auch ſämmtliche, dießſeitiger Stelle untergebenen Ober- und Bezirksämter angewieſen — ſo weit dieſelbe ihre eigene Geſchäftsführung betrifft — ſich darnach genau zu achten.“

Raſtatt den 4. September 1827.

Das großherzogl. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

(Nr. 3854.) „Da ſich bisher die Gerichte in den ihrer Aburtheilung überlaſſenen Unterſuchungen verſchiedener, zum Theil von den geſetzlichen Beſtimmungen abweichender Formeln, für die losſprechenden Erkenntniſſe ſowohl, als für andere, die Unterſuchung aufhebende richterliche Beſchlüſſe bedient haben, ſo findet man ſich hierdurch veranlaßt, zur Einführung einer gewiſſen Gleichförmigkeit im Gebrauche ſolcher Formeln, folgende nähere Vorſchriften zu ertheilen:

1) „An die im §. 18 des achten Organiſations-Edicts von 1803 vorgeſchriebenen Formeln der Schuld-, Straf- und Klagfrei-Erklärung iſt ſich ferner genau zu halten, jedoch haben die Gerichte ſtatt der in §. 24 der Erläuterungen zum Strafedict empfohlenen Formel „klagfrei und verdachtlos“ künftig nur die einfache Formel „verdachtlos“ in dem Falle

zu gebrauchen, wann ein Beſchuldigter die gegen ihn vorhandenen Verdachtsgründe im Laufe der Unterſuchung vollſtändig zu beſeitigen vermocht hat.“

2) „Wenn die gegen den Beſchuldigten eingeleitete Unterſuchung durch einen hinreichenden Verdacht überall nicht begründet war, ſo iſt die Unterſuchung wegen dieſes Hauptgebrechens in ſo weit als aufgehoben, zugleich aber der Beſchuldigte ſelbſt als verdachtlos zu erklären.“

3) „Wenn die Handlung, weshalb eine Unterſuchung vorgenommen wurde, überall nicht unter die gerichtlich ſtrafwürdigen gehört, ſo iſt ſich der Formel zu bedienen: „es ſey kein Grund zu Fällung eines Erkenntniſſes vorhanden.“

4) „Wenn es nur wegen Mangels der Beweiſe des Thatbeſtandes ungewiß iſt, ob eine gerichtlich ſtrafwürdige Handlung begangen wurde, und wenn keine Ergänzung der Unterſuchung in dieſer Beziehung angeordnet werden kann, eben ſo, wenn der Urheber einer ſtrafwürdigen Handlung ſich durchaus nicht ausmitteln läßt, iſt zu erkennen:

„Die Unterſuchung habe einſtweilen auf ſich zu beruhen.“

5) „Wenn zwar eine gerichtlich ſtrafwürdige Handlung vorliegt, dieſe jedoch ſich nicht zur obergerichtlichen Beſtrafung eignet, iſt auszuſprechen:

„Es ſey kein Grund zu Fällung eines obergerichtlichen Erkenntniſſes vorhanden.“

Wenn aber dabei der Fall einer Verweiſung an die Polizeibehörde eintritt, ſo iſt zugleich mit zu bemerken:

„vielmehr die Aburtheilung dieſer (Denunciations-) Sache dem (Kreisdirectorio oder Amt), als dorthin geeignet, zu überlaſſen.“

6) „Wenn die Unterſuchung wegen formeller Gebrechen nicht zu Recht beſtehen kann, iſt ſolche: als nichtig aufzuheben.“

7) „In allen Fällen, wo eine beſtimmte Perſon als Beſchuldigter in Unterſuchung gezogen wurde, muß auch die Erledigung derſelben durch ein förmliches Erkenntniß erfolgen, welches nach Umſtänden auf ſchuld-, ſtraf-, klag- oder verdachtlos, reſp. Nichtig-Erklärung, zu lauten hat.“

„In den übrigen Fällen, und namentlich in den Fällen unter Nr. 3, 4, 5 und 6, ſind die richterlichen Beſchüſſe, jedoch allemal unter ſpecieller Anführung des thatſächlichen Grundes, auf welchem die Erledigung beruht, nur in einfacher Decretform auszufertigen.“

Gegeben Carlsruhe den 27. Auguſt 1827.

Juſtiz-Miniſterium.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 74 Seite 485.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 75 Seite 537. vom 13. September 1827 Nr. 945.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 71 Seite 765. vom 31. Auguſt 1827 Nr. 2223.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1827 Nr. 72 Seite 423. vom 30. Auguſt 1827 Nr. 2353.

Die Geſuche um Wirthſchafts-Conceſſionen betreffend.

Um bei vorkommenden Recurſen der Wirthe über Wirthſchaftsverleihungen weitere nachträgliche Erörterungen zu vermeiden, findet man zweckmäßig, daß dieſelben jedesmal, ehe das betreffende Amt über das eingereichte Geſuch um die Wirthſchafts-Conceſſion berichtet, vorher mit ihren allenfallſigen Einwendungen gehört, und dieſe dem amtlichen Bericht beigefügt werden.

Hiernach haben ſich die Ober- und Aemter in vorkommenden Fällen zu bemeſſen.

Durlach den 4. September 1827.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 73 Seite 477.

Die Errichtung einer allgemeinen Sparcaſſe für das ganze Großherzogthum, und auch beſondere Sparcaſſen für eine oder mehrere Städte der einzelnen Kreiſe betr.

(Nr. 15103.) Um den Dienſtboten, und überhaupt der minder bemittelten Volksklaſſe das Mittel zu verſchaffen, auch kleine Erſparniſſe zinstragend zu machen, und ihnen einen Nothpfenning für das Alter oder Krankheitsfälle zu verſchaffen, hat man in der neueſten Zeit ſowohl in großen, als kleinen Städten Deutſchlands unter öffentlicher Garantie Sparcaſſen errichtet.

Nach der Erfahrung haben dieſe wohlthätigen Anſtalten überall ſegenvolle Erfolge erhalten.

Von dem großen Nutzen dieſer Anſtalt überzeugt, mußte bei unſerer höchſten Regierung der Wunſch entſtehen, daß die Beiſpiele der Reſidenzſtadt Carlsruhe und der Stadt Mannheim mit Errichtung von Sparcaſſen auch in andern

Städten des Großherzogthums Nachahmung finden möchte.

Das großherz. hochpreißliche Miniſterium des Innern hat daher durch Verfügung vom 20. Juli d. J. Nr. 7379 die Kreisdirectorien aufgefordert, entweder zur Errichtung ähnlicher Sparcaſſen in den einzelnen Städten der Kreiſe mitzuwirken, oder, wenn dieſe in den Localverhältniſſen zu große Hinderniſſe finden ſollten, zur Theilnahme an der Errichtung einer allgemeinen Sparcaſſe für das ganze Großherzogthum aufzufordern.

Um die Stadträthe, Ortsgerichte und Bürgerausſchüſſe auf die weſentlichen Geſichtspuncte aufmerkſam zu machen, von welchen bei dieſen Localanſtalten auszugehen iſt, bringt man die anher mitgetheilten Statuten der Sparcaſſe von Carlsruhe und Mannheim zur öffentlichen Kunde.

Die Aemter dieſes Kreiſes, in deren Bezirken ſich ſolche Städte befinden, welche zur Errichtung ſolcher Sparcaſſen geeignet ſcheinen, werden unter Einem inſtruirt und angewieſen, den betreffenden Ortsvorſtänden jede weitere Erläuterung und Erklärung dieſer Anſtalten zu geben.

Conſtanz den 5. September 1827.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 74 Seite 531.

Die Beſtrafung wegen des zu leichten Brodgewichts betreffend.

(Nr. 15131.)

Die Verſchiedenheit des Strafanſatzes, deſſen ſich die unterſtehenden Aemter bei der Rüge des zu leichten Brodes der Bäcker bedienen, woraus in den meiſten Fällen eine zum Vergehen unverhältnißmäßige Strafe ſich ergibt, veranlaßt uns, zur Herſtellung eines richtigen Verhältniſſes, folgende Beſtimmung zu treffen:

1) Es bleibt bei der bisherigen Vorſchrift, daß für jedes mangelnde Loth an dem vorgeſchriebenen Gewichte des zum Verkauf beſtimmten Brodes ein Gulden als Strafe angeſetzt werden muß, dagegen ſoll

2) der Bemeſſung der Strafe nicht die Zahl der mangelnden Lothe insgeſammt, ſondern nur der größte Gewichtsmangel der einzelnen Stücke zur Grundlage dienen. Wenn ſich daher bei einer Unterſuchung ergeben würde, daß ein Brodſtück um 3, und ein anderes um 6 Loth zu leicht befunden würde, ſo beſtünde die Strafe nicht in 9, ſondern nur in 6 fl.

3) In jedem Falle muß aber alles vorgefundene zu leichte Brod den Bäckern abgenommen, und unter die Ortsarmen vertheilt werden.

Conſtanz den 5. September 1827.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 74 Seite 529.

Die Weineinlagen der Wirthe in Weinorten betr.

(Nr. 15211).

Der Regel nach müſſen die Weine, welche Wirthe einlegen, bei Vermeidung der Defraudations-Strafen, vor der Einlage, und wenn ſolche aus demſelben Orte bezogen werden, ſchon vor deren Abfaſſung veraccist und verohmgeldet werden.

Ausnahmen finden Statt in den in dem §. 2 der Weinpatentverordnung vom 18. März 1816 (V. S. p. 448 der Finanz-Miniſterialverordnung vom 19. März 1826 Nr. 1476, V. S. p. 519 und der Finanz-Miniſterialverordnung vom 5. April 1814 Nr. 1414 V. S. p. 434) benannten Fällen.

Da man nun wahrgenommen, daß die pünctliche Handhabung dieſer Beſtimmungen bei den neuen Weineinlagen der Wirthe in Weinorten zur Herbſtzeit mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden iſt, ſo wird zu deren Erleichterung eine weitere Ausnahme geſtattet, und zu dem Ende Folgendes verfügt:

1) Die Wirthe in Weinorten, welche zur Herbſtzeit neuen Wein aus der eigenen oder unmittelbar angrenzenden Gemarkung beziehen, ſollen die Begünſtigung haben, das jeden Tag über eingelegte Quantum erſt am Abend deſſelben zu declariren und zu veracciſen.

2) Dieſe Begünſtigung tritt ein, der Wein mag eigenes Gewächs, oder erkauft ſeyn.

3) Gleich nach vollendetem Herbſt ordnet die Obereinnehmerei eine genaue Aufnahme der Vorräthe, und wo ſich der Fall nicht zur Beſtrafung eignet, die Veracciſung und Verohmgeldung des etwaigen Mehrbetrags der Einlage über das declarirte Quantum an.

4) Wenn der Mehrbetrag $1/_{10}$ des declarirten Quantums erreicht oder überſteigt, ſo ſoll, nach einer Entſchließung des großherzogl. Finanzminiſteriums vom 23. Juli 1827 Nr. 4207, neben Nachzahlung der einfachen Nummer eine Ordnungsſtrafe gleich dem einfachen Accis- und Ohmgeld vom ganzen Mehrbetrag eintreten, vorbehaltlich jedoch der Defraudationsſtrafe, wenn durch beſondere Umſtände nachgewieſen wird,

daß die unrichtige Declaration der Einlage mit Vorbedacht geſchehen.

5) Will ein Wirth während des Herbſtes alten Wein zum neuen ſchütten, ſo muß dieß unter Control und Aufzeichnung des Acciſers geſchehen, indem die angebliche Beimiſchung andern Falls in keine Betrachtung kommt.

6) Hinſichtlich der Weineinlagen nach erfolgter Aufnahme und der Termine zur Ohmgeldserhebung verbleibt es bei den beſtehenden Vorſchriften.

7) Die in ähnlichem Betreff ergangenen Verordnungen in Nr. 75 des Anzeigeblatts für den Dreiſam-Kreis vom Jahr 1824 Nr. 82 und 83, des Anzeigeblatts für den Murg- und Pfinz-Kreis vom Jahr 1824 und Nr. 82 des Anzeigeblatts für den Kinzig-Kreis vom Jahr 1824 werden auſſer Wirkſamkeit geſetzt.

Carlsruhe den 7. September 1827.

Großherzogl. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 77 Seite 553.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 76 Seite 837.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 76 Seite 501.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1827 Nr. 77 Seite 447.

Die Ausfertigung der Heimathſcheine betr.

(Nr. 12063.) In Gemäßheit Erlaſſes großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 17. v. M. Nr. 89 und 8295 wird in Bezug auf die dießſeits unterm 7. v. M. eröffnete Miniſterialverordnung vom 2. Juli d. J. Nr. 6645 bekannt gemacht:

a) Die auch fernerhin den Ortsvorgeſetzten überlaſſene Ausfertigung der Heimathſcheine muß mit leſerlicher Handſchrift, in rein deutſchem Styl, und unter der Unterſchrift ſämmtlicher Vorſtandsperſonen geſchehen; das Amt hat diejenigen Heimathſcheine, worin dieſe Vorſchriften nicht beobachtet ſind, nicht zu legaliſiren, vielmehr für verbeſſerte Ausfertigung ſelbſt zu ſorgen.

b) Die Abgabe der Impreſſen zu Heimathſcheinen von dem Amt an die Ortsvorgeſetzten geſchieht nur einzeln, auf ſpezielle Anzeige von dem davon zu machenden Gebrauch.

c) Die Einſendung der Heimathſcheine an das Amt zur Legaliſation vor deren Abgabe an die betreffenden Perſonen iſt den Ortsvorgeſetzten bei 5 fl. Strafe aufzugeben.

d) Die Aemter haben ſämmtliche Heimathſcheine in das über die Abgabe der Päſſe zu führende Regiſter einzutragen, und diejenigen, welche auſſer Landes in Gegenden, auf welche ſich nicht der gewöhnliche Grenzverkehr erſtreckt, gebraucht werden, ſind vorher an das Expeditorat des großherzoglichen Miniſteriums des Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten zur Legaliſation einzuſenden.

Hiernach iſt ſich zu achten.

Durlach und Offenburg den 7. September 1827.

Die Directoren des Murg=, Pfinz= und Kinzig=Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg=, und Pfinz=Kreiſes 1827 Nr. 75 Seite 493.

Anzeigeblatt des See=Kreiſes 1827 Nr. 74 Seite 530. V. 5. Septemb. 1827 Nr. 15247.

Die gleichmäßige Regulirung des Wartgehaltes der wegen Altersſchwäche oder Krankheit abgehenden Hebammen betr.

(Nr. 16163.) Das gr. Miniſterium des Innern hat mittelſt Erlaſſes vom 24. Auguſt d. J. Nr. 8527 anher eröffnet:

Bei der bisher beſtandenen Vorſchrift, wornach jede active Hebamme in einer Gemeinde wenigſtens ein Wartgeld von 8 fl. aus der Gemeindscaſſe beziehen muß, hat es auch für die Zukunft ſein Verbleiben, was aber der wegen Altersſchwäche oder Kränklichkeit abgehenden Hebammen betrifft, ſo ſoll derſelben lebtäglich ein Ruhegehalt von 4 fl. verbleiben, wozu die an ihre Stelle tretende Beifrau dasjenige beizutragen hat, was ſie über das normalmäßige Wartgeld von jährlichen 8 fl. bezieht, und ſofern der Ruhegehalt von 4 fl. dadurch nicht erreicht würde, ſo iſt die betreffende Gemeinde verbunden, daß Fehlende alljährlich aus der Gemeindscaſſe zur Ergänzung aufzuzahlen.

Welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Conſtanz den 21. September 1827.

Großh. bad. Directorium des See=Kreiſes.

Anzeigeblatt des See=Kreiſes 1827 Nr. 78 Seite 557.

Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1827 Nr. 80 Seite 873. V. 2. Oktober 1827 Nr. 13833.

Die Berufung gegen richterlich ertheilte Zahlungsfriſten nach Landrechtſatz 1244 betr.

(V.G.Nr. 8535 I. Sen.) Da das großh. Oberhofgericht mit Genehmigung des großh. Juſtiz=Miniſteriums ſchon am

13. November 1811 einen gemeinen Beſcheid dahin erlaſſen hat:

"daß einer gegen eine ſolche Friſtbewilligung eingelegten Berufung nicht zu deferiren ſey, es wäre denn, wenn der Gläubiger dagegen einwenden und klar machen könnte, daß diejenige Bedingung nicht eingehalten ſey, unter der allein das Geſetz jene Macht dem Richteramt zugeſtanden hat, nämlich, daß für die Erhaltung des bisherigen Standes der Sache nicht geſorgt ſey, wo alsdann die im ſummariſchen Proceſſe zuläßige Berufung im Reviſionswege an großherzogliches Oberhofgericht nicht ſtatthaft wäre;"

ſo werden die ſämmtlichen Aemter des dießſeitigen Bezirkes angewieſen, bei Ertheilung von Zahlungsfriſten nach dem Landrechtſatze 1244 dem Gläubiger zwar eine ſummariſche Appellationsbelehrung, jedoch mit dem darunter beizufügenden Zuſatze zu ertheilen, daß die Ergreifung dieſer Appellation nur unter der oben bezeichneten Bedingniß Statt finde.

Verfügt, Mannheim den 24. September 1827.

Großh. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1827 Nr. 78 Seite 451.

Die Aufſtellung der Hebammen betr.

Auf die Wahrnehmung, daß die Verſuche, welche die Aemter und Phyſicate gemacht haben, um in verſchiedenen Gegenden des Großherzogthums, die keine Hebammen hatten, taugliche Perſonen zur Annahme ſolcher Dienſte zu vermögen, häufig fruchtlos waren, wo die mit denſelben verbundene Mühewaltung, wegen der Entfernung der Häuſer, bedeutend, die Belohnung aber gering iſt, dieſes aber zu dem Uebelſtande Anlaß gibt, daß nichtunterrichtete Frauen das Hebammengeſchäft verſehen, hat das großherzogl. hochpreißliche Miniſterium des Innern unterm 11. d. M. Nro. 9113, zur Verhütung künftiger Fälle dieſer Art, verordnet: daß

1) für die Zukunft für diejenigen Orte, welche eine geeignete Wahl nicht treffen wollen, auswärtige Frauensperſonen zu Hebammen aufgeſtellt werden; daß

2) dieſen Hebammen die bürgerlichen Rechte des Orts, in welchen ſie als Hebammen ſich niederlaſſen, zu Theil werden ſollen; daß

3) ihnen nöthigenfalls ein erhöhtes jährliches Wartgeld aus der Gemeindscaſſe gegeben werde.

Indem man dieſe Veerordnung zur öffentlichen Kennt-

niß bringt, werden zugleich ſämmtliche Aemter und Phyſicate zur Nachachtung in vorkommenden Fällen angewieſen.

Durlach und Offenburg den 25. September 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 80 Seite 527.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 79 Seite 564. vom 25. September 1827 Nr. 16502.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 80 Seite 873. v. 2. Oktober 1827 Nr. 13825.

Den Anſatz der ortsgerichtlichen Gebühren bei Steigerungskäufen betreffend.

Nachdem wahrgenommen worden, daß die Verfügung des großh. hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 24. Jänner 1823 Nro. 970 — 972 über den Anſatz der ortsgerichtlichen Gebühren bei Steigerungskäufen in den verſchiedenen Aemtern des Landes in denjenigen Fällen ſehr ungleichartig zur Anwendung gekommen iſt, wenn bei einer öffentlichen Verſteigerung ein und derſelbe Käufer mehrere Liegenſchaften an ſich gebracht hat, ſo iſt von dem genannten hochpreißlichen Miniſterium, wegen Behandlung dieſes Gegenſtandes, unterm 14. v. M. Nro. 9196 Folgendes verordnet worden:

Bei allen öffentlichen Liegenſchaftsverſteigerungen iſt zwar die Erwerbung jedes einzelnen Steigerers als ein beſonderer für ſich beſtehender Kauf zu betrachten, aber in dem Falle, wenn ein einzelner Steigerer mehrere Liegenſchaftsobjecte derſelben Art, oder ſogenannte Item, in dem nämlichen Steigerungsact erwirbt, ſind dieſe Erwerbungen von den Ortsgerichten und Amtsreviſoraten als ein einziger Kaufact zu behandeln, demnach die einzelnen Steigerungsſummen zuſammen zu rechnen, und erſt nach dieſer ſich ergebenden Geſammtſumme die Berechnung der herkömmlichen Gebühren, als: Eintragsgelder, Erkenngelder, Kaufbrieftaxen, Sporteln u. ſ. w. zu fertigen.

Hievon werden ſämmtliche Ober- und Aemter des Kreiſes, ſo wie die Amtsreviſorate, zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Durlach und Offenburg den 2. Oktober 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 81 Seite 531.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 80 Seite 569. vom 28. September 1827 Nr. 16665.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 80 Seite 873. Vom 29. September 1827 Nr. 13688.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1827 Nr. 80 Seite 463. v. 25. September 1827 Nr. 11719.

Die Taxation der Mühlen und anderer Gewerbsgebäude bei ihrer Aufnahme in die Brand-Aſſecuranz betr.

Nach einem Erlaſſe des großherzogl. hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 7. v. M. Nro. 8933 an die großherzogl. Staatsanſtalten-Commiſſion iſt, in obigem Betreff, nachſtehende Vorſchrift ertheilt worden:

Das Inſtitut der generaliſirten Brandcaſſe beabſichtigt nur eine Verſicherung der Häuſer und der Gebäude, deren Werth von den Ortsgerichten taxirt werden ſoll. — Es ſoll dabei allein das Uebergebäude in Anſchlag genommen werden, und nur bei Gewerbs-Einrichtungen, welche mit Feuer betrieben werden, wegen der mehreren Gefahr eine Anſchlags-Erhöhung nach Feuerwerken eintreten.

Mühlenwerke und Maſchienen der Fabricanten ſind zwar allerdings, Erſtere beinahe durchgehends, Letztere nach der Beſchaffenheit ihrer Einrichtung und Widmung, zum Theil als Immobilien, nicht aber für ſich als Gebäude anzuſehen, und ſelbſt, wo ſie in Gebäuden ſich als angefügt befinden, und nicht ohne Verletzung herausgenommen werden können, ſind ſie zwar unbewegliche Sachen, nicht aber Theile des Hauſes im Sinne der Brandcaſſe, da nur die eigentlichen Uebergebäude in Anſchlag genommen werden ſollen. Es hat daher ihre Aufnahme in die Brandcaſſe, oder Erhöhung der Uebergebäude, in denen oder unter denen ſie angebracht ſind, als gegen die Grundſätze der Brandverſicherungs-Ordnung, zu unterbleiben.

Sämmtliche Ober- und Aemter und Reviſorate des Kreiſes werden hiermit zur Nachachtung, und Verſtändigung der Ortsvorgeſetzten, bei vorkommenden Taxationen hiernach angewieſen.

Durlach und Offenburg den 2. Oktober 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 83 Seite 539.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 81 Seite 577. V. 2. Oktober 1827 Nr. 16902.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 84 Seite 917. V. 2. Oktober 1827 Nr. 13859.

Die Gebühren für die Heimathſcheine betr.

(Nr. 17114.) Das großherzogl. Miniſterium des Innern hat durch hohe Verfügung vom 24. September d. J. Nr. 9514 Folgendes verordnet, welches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Man findet ſich, zur Erzielung einer größern Gleichmäßigkeit in Anſehung der Gebühren für die Ausfertigung der Heimathſcheine, veranlaßt, eine Gebühr von 3 Kreuzern für die Ausfertigung, und eine Taxe von 3 Kreuzern für den Stempel feſtzuſetzen, welche die betreffende Stelle von Jedem ohne Unterſchied, ob er vermöglich oder unvermöglich iſt, zu erheben hat.

Conſtanz den 6. Oktober 1827.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 82. Seite 585.

Die Einſendung der Leichenſchauſcheine und der Todtenſchauregiſter nicht mehr am Ende des Jahres, ſondern nach Abfluß jeden Monats, durch die Pfarrämter und die Todtenbeſchauer an die Phyſikate betr.

Mittelſt Erlaſſes des großh. Miniſteriums des Innern vom 18. des vorigen und Empfang 2. d. M. Nr. 9388 iſt verfügt worden, daß künftig nicht mehr am Ende des Jahrs, ſondern nach Abfluß jeden Monats, die Leichenſchauſcheine und Todtenſchauregiſter den Phyſikaten einzuſenden, welche dann dieſelben gehörig zu durchgehen und zu unterſuchen haben, ob die Leichenſchau in allen ihren Theilen gehörig befolgt, ſomit ob keine Beerdigungen vor der geſetzlichen Friſt, ohne gültige Erlaubniß, vorgenommen worden, ob keine Lycenzüberſchreitungen oder Pfuſchereien daraus erſichtlich ſind, oder überhaupt ſonſt nichts zu bemerken ſey, was Abhülfe erfordere; Contraventions-Fälle hat dann das Phyſicat mit den gehörigen Beweiſen verſehen ſogleich dem Amt zur Unterſuchung und weiterer Verfügung anzuzeigen, und in dem an die Sanitäts-Commiſſion zu erſtatteten Jahrsbericht, unter Vorlegung des ſummariſchen Verzeichniſſes und der ſpeciellen Ueberſicht der im Laufe des Jahrs Verſtorbenen, ſich nicht allein über das Reſultat der Leichenſchau auszu-

ſprechen, ſondern auch jedesmal pflichtmäßig zu bemerken, ob und was daſſelbe bei Durchgehung der Leichenſchauregiſter während dem Jahr Ordnungswidriges gefunden, und was daſſelbe zur Herbeiführung der geſetzlichen Ordnung in dieſer Hinſicht gethan habe.

(Nr. 17156.) Dieſes wird zur genauen Nachachtung der Aemter, Phyſikate, Pfarrämter und Leichenſchauer kund gemacht.

Conſtanz den 6. Oktober 1827.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 83 Seite 589.

Die Abwägung des großen Schlachtviehs betr.

Da man wahrgenommen hat, daß die Verfügung des großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 9. Mai 1812 Nr. 2105 (Verordnungsſammlung pag. 625) nicht überall gehörig befolgt wird, ſo wird mit Genehmigung des großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 29. September 1827 Nr. 5520 hiedurch verordnet, daß künftighin alles Unſchlitt vom großen Schlachtvieh ohne Unterſchied zum Behuf der Veracciſung abgewogen werden muß.

Carlsruhe, den 19. Oktober 1827.

Großherzogl. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 89 Seite 630.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 88 Seite 953.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 88 Seite 569.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1827 Nr. 88 Seite 499.

Die Decretur der Forderungen unbeſoldeter Wundärzte für Dienſtleiſtungen betr.

Durch hohe Verfügung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 9. l. M. Nr. 10014 iſt in Betreff der Decretur der Forderungen unbeſoldeter Wundärzte für Dienſtleiſtungen an unbemittelte Kranke verordnet worden, daß die Forderungen der unbeſoldeten Wundärzte (die Orte ausgenommen, in denen ſich der Sitz des Phyſicus und Landchirurgus befindet) für Kunſtverrichtungen bei vermögensloſen Kranken in loco, für Beſuche der Kranken, und für Berichtserſtattung über ihr Befinden an den Phyſicus aus öffentlichen Caſſen nach der beſtehenden Taxordnung zu bezahlen ſeyen, wann dieſe Geſchäfte mit Vorwiſſen und aus

Auftrag des Phyſicus geſchehen ſind, daß aber für abgegebene Arzeneien, zu deren Haltung der Ortswundarzt nicht befugt iſt, keine Zahlung geleiſtet werde.

Dieſes wird zur künftigen Beobachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 24. Oktober 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 87 Seite 564.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 88 Seite 621. v. 23. Oktober 1827 Nr. 18340.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 89 Seite 961. v. 23. Oktober 1827 Nro. 14857.

Die Controlirung des Branntweinkeſſelgeldes betreffend.

(Nr. 17794.)

Man hat vielfach zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die Verordnung des großh. Finanzminiſteriums vom 18. Februar 1813 (Regsblt. Nr. VI) über die Entrichtung des Branntweinkeſſelgeldes und die Ertheilung der Patente nicht gehörig befolgt werde, und insbeſondere die Ortsvorgeſetzten das §. 11 dieſer Verordnung vorgeſchriebene Verzeichniß gar nicht oder doch nur unvollſtändig führen, auch die §. 13 angeordnete Einſammlung und Zernichtung der ausgeſtellten Patente am letzten April jeden Jahrs unterlaſſen, ſo wie auch, daß viele Acciſoren der ihnen in vorerwähnter Verordnung auferlegten Verbindlichkeiten nicht nachkommen.

Indem man hiermit ſämmtliche Ortsvorgeſetzte auf die genaue Befolgung beſagter Verordnung hinweist, ſo wird hiebei ferner beſtimmt:

a) Jeder Ortsvorgeſetzte, der das unter §. 11 vorgeſchriebene Verzeichniß über die Patentinhaber nicht ordnungsmäßig führt, oder nicht auf den geſetzten Termin, den letzten April jeden Jahrs, der Obereinnehmerei abliefert, verfällt nach Befund in eine Ordnungsſtrafe von 2 bis 5 Rchsthlr.

b) Jeder Ortsvorgeſetzte, welcher die Einſammlung und Zernichtung der ausgeſtellten Patente unterläßt, verfällt in eine gleiche Strafe.

Dieſes wird zur genauen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 30. Oktober 1827.

Großherzogl. bad. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 93 Seite 665.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 92 Seite 997.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg= und Pfinz=Kreiſes 1827 Nr. 92 Seite 595.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1827 Nr. 92 Seite 523.

Die Belohnung der Staatsbaumeiſter für Baugeſchäfte der Corporationen und Stiftungen betr.

An die ſämmtlichen Aemter beider Kreiſe.

(Nr. 13839.) In Gemäßheit hohen Erlaſſes großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 23. dieſes Nr. 10474 wird hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung verkündigt:

Durch höchſte Staats=Miniſterialentſchließung vom 10. dieſes Nr. 1402, die Belohnung der Staatsbaumeiſter für Baugeſchäfte der Corporationen und Stiftungen betreffend, iſt verordnet worden, daß, wenn die Fertigung der für die Baulichkeiten der Corporationen und Stiftungen benöthigten Riſſe, Pläne und Ueberſchläge gegen accordirte Belohnung nicht den Staatsbaumeiſtern, ſondern dritten Perſonen übertragen werden will, jene Arbeiten wenigſtens von hinreichend befähigten Kunſtverſtändigen fertigen zu laſſen ſeyen, damit eines Theils die Corporationen und Stiftungen nicht durch Arbeiten, welche die Reviſion der Staatsbaubehörde nicht paſſiren, in einen vergeblichen Aufwand von Zeit und Koſten verſetzt, andern Theils aber die Staatsbaumeiſter nicht genöthigt werden, auf die Verbeſſerung einer ſchlechten Arbeit viel Zeit und Mühe zu verwenden, oder gar an deren Stelle eine neue Arbeit zu liefern, wofür ſie als Reviſionsbehörden aus gemeinheitlichen oder Stiftungsmitteln keine Gebühren zu beziehen hätten.

Durlach und Offenburg den 31. Oktober 1827.

Die Directoren des Murg=, Pfinz= und Kinzig=Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg= und Pfinzkreiſes 1827 Nr. 91 Seite 589.

Die Militär=Dienſtbefreiungsgeſuche betr.

In Gemäßheit eines Reſcripts großherzoglichen hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 23. vorigen, und präſ. den erſten dieſes Monats Nr. 10486, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, — daß alle Geſuche um Befreiung vom Militärdienſte, nach der Verordnung vom 21. Juni d. J.

(Regiernngsblatt Nr. XIV), der Ziehungsbehörde vorzulegen ſeyen, und im Falle dieſe die Begründung der Bitte den geſetzlichen Beſtimmungen nicht entſprechend halte, ein Recurs gegen die Entſcheidung der gedachten Behörde nicht Statt finde, daher alle derartigen Geſuche, wenn ſolche, dieſer Warnung ungeachtet, noch ferner bei dem großherzoglichen Miniſterium angebracht werden ſollten, unberückſichtigt bleiben, und lediglich zu den Acten würden genommen werden.

Durlach und Offenburg den 3. November 1827.

Die Directoren des Murg- Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 89 Seite 575.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 91 Seite 650. v. 6. Nov. 1827 Nr. 19194.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 90 Seite 961. v. 3. Nov 1827 Nr. 15218. 15315.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1827 Nr. 91 Seite 515. v. 6. Nov. 1827. Neckar-Kreisdirectorium Nr. 13479. Main- und Tauber-Kreisdirectorium Nr. 12687.

Die den Phiſici obliegende Pflicht, bei Antritt ihres Dienſtes ihren Bezirk zu bereiſen, betreffend.

(Nr. 14029.) Durch hohe Verfügung des großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 25. v. M. Nr. 10454 iſt Folgendes verordnet worden:

Da es in ſanitätspolizeilicher Hinſicht unumgänglich nothwendig iſt, daß jeder Phyſicus ſo bald als möglich ſich eine vollſtändige Kenntniß ſeines Bezirks, namentlich rückſichtlich der Lage und des Climas deſſelben, ſo wie der Sitten und gewöhnlichen Lebensart der Einwohner, zu erwerben ſucht, ſo wird jedem Phiſicus zur Pflicht gemacht, nach Antritt ſeines Dienſtes ſeinen Bezirk zu bereiſen, und ſind die Auslagen hiefür, nach der beſtehenden Taxordnung, aus der Amtscaſſe zu vergüten.

Dieſes wird zur künftigen Befolgung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 3. November 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 90 Seite 581.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 91 Seite 649. V. 6. Nov. 1827 Nr. 19166.

Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1827 Nr. 91 Seite 985. v. 3. Nov. 1827 Nr. 18309.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1827 Nr. 93 Seite 527. Neckar=Kreisdirec. v. 10. Nov. 1827 Nr. 13666. Main= und Tauber=Kreisd. v. 7. Nov. 1827 Nr. 12713.

Die unentgeldliche Verpflegung der kaiſerlich königlich öſtreichiſchen Unterthanen in den großh. Kranken=Anſtalten betr.

(Nr. 19402.) Die kaiſerlich königlich öſtreichiſche Regierung hat ihre Bereitwilligkeit erklärt, die dießſeitigen Unterthanen, mit Ausnahme der durchmarſchirenden Militärs, unentgeldlich in ihren Krankenanſtalten verpflegen zu laſſen; Seine königliche Hoheit haben daher inhaltlich des hohen Erlaſſes des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 15. Oktober Nr. 10267 verfügt, daß die gleiche Behandlung der öſtreichiſchen Unterthanen in den großherzoglichen Krankenanſtalten Statt finden ſoll.

Dieſes wird zur Nachachtung in geeigneten Fällen bekannt gemacht.

Conſtanz den 9. November 1827.

Großh. bad. Directorium des See=Kreiſes.

Anzeigeblatt des See=Kreiſes 1827 Nr. 92 Seite 657.

Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1827 Nr. 91 Seite 985. v. 3. Nov. 1827 Nr. 15316.

Die zu machende Anzeige der Rechtspracticanten über ihre Beſchäftigung betr.

In Gemäßheit einer Verfügung des großherzogl. hochpreißl. Miniſteriums d. J. vom 12. Oktober d. J. Nr. 10208 ſoll jeder Rechtspracticant dem Kreisdirectorium, in deſſen Bezirk er ſich aufhält, künftig jederzeit im Monat Mai die Anzeige machen, wo und in welcher Weiſe er ſich beſchäftige, und dieſe Anzeige auch insbeſondere von denjenigen Rechtspracticanten, welche ſich in Carlsruhe aufhalten, bei dem dießſeitigen Kreisdirectorium gemacht werden.

Dieß wird zur Kenntniß aller derjenigen, welche es angeht, mit dem Bemerken gebracht, daß man die Anzeigen jedesmal längſtens bis zum 15. Mai erwartet.

Durlach den 13. November 1827.

Das Directorium des Murg= und Pfinz=Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg= und Pfinz=Kreiſes 1827 Nr. 93 Seite 601 und Nr. 94 Seite 609. Kinzig=Kreisdirectorium vom 31. Oktober 1827 Nr. 13779.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1827 Nr. 91 Seite 515. Neckar-Kreisdirectorium vom 3. November 1827 Nr. 13392. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 31. Oktober 1827 Nr. 12499.

Die Legaliſation der Heimathſcheine betr.

(Nr. 19869.) Mittelſt Erlaſſes hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 6. und Empfang 13. l. M. wurde anher eröffnet:

Man erachte die Beſtätigung reſp. Legaliſation der Heimathſcheine durch das betreffende Kreisdirectorium nicht für nöthig, indem es an jener des Bezirksamtes genüge, und das großherzogl. Miniſterium des Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten keinen Anſtand nimmt, auch dergleichen nur von den Aemtern, und nicht zugleich auch von dem Kreisdirectorium beſtätigte Urkunden zu legaliſiren, Falls Letzteres abſolut nöthig iſt, was in Anſehung der Heimathſcheine höchſtens nur beim Gebrauch derſelben im fernen Ausland ſeyn kann.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Conſtanz den 16. November 1827.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 94 Seite 673.

Die Beſtrafung der auf dem Bettel betretenen Handwerkspurſche betr.

(Nr. 19882.) Zufolge des Erlaſſes des großh. Miniſteriums des Innern vom 26. Oktober Nr. 10544 wird ſämmtlichen Aemtern und Polizeibehörden als Erläuterung zur dießſeitigen Verordnung vom 24. Auguſt d. J. Nr. 14497 eröffnet:

Der Sinn der hohen Miniſterial-Verordnung vom 27. Juli d. J. Nr. 7592 geht allerdings dahin, daß jeder Handwerkspurſche, ſey er Inn- oder Ausländer, in deſſen Wanderbuch während 4 Wochen kein Arbeitszeugniß, ſondern lediglich nur Viſirungen ohne vollgültige Zeugniſſe über ernſtlich, aber vergeblich geſuchte Arbeit eingetragen ſind, nicht förmlich in ſeine Heimath transportirt, ſondern vielmehr mittelſt eines Laufpaſſes, in welchem die zu nehmende Reiſe-Route bezeichnet iſt, dahin zurückgewieſen, nebſtdem aber demſelben das Wanderbuch abgenommen, und an deſſen Heimathsbehörde zugeſendet werden ſoll.

Conſtanz den 16. November 1827.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 94 Seite 673.

Die Demolirung der aus dem Mittelalter noch vorhandenen Thürme, Stadtthoren und anderen Gebäuden betreffend.

Man findet ſich veranlaßt, die unterm 8. April 1812 Nr. 683 erfolgte allgemeine Verordnung, wornach alles Ernſtes dafür zu ſorgen iſt, daß kein aus älterer vorhandener Thurm, Stadtthor oder ein anderes nur irgend anſehnliches Gebäude oder Monument ohne vorherige beſondere Erlaubniß des großh. Miniſteriums d. J. abgebrochen werde, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und ſämmtliche Aemter des Kreiſes zur genauen Nachachtung und zur weitern Belehrung und ſtrengen Anweiſung der Ortsvorgeſetzten und Gemeinden aufmerkſam zu machen.

Durlach den 16. November 1827.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 95 Seite 615.

Die Reinigung der Landſtraßen durch die Ortſchaften betr.

An ſämmtliche Aemter und Straßenbau-Inſpectionen des Kreiſes.

(Nr. 14999.) Die bisherigen Beobachtungen haben zu der Wahrnehmung geführt, daß die Reinigung der Landſtraßen durch die Ortſchaften in der Art, wie ſie ſeither Statt gefunden hat, nicht zureichend ſey:

Es wird daher verfügt:

1) Bei naſſer Witterung und beſonders im Früh- und Spät-Jahr ſollen die durch die Ortſchaften ſich ziehenden gepflaſterten Straßenſtrecken von den daran wohnenden Hausbeſitzern in der Woche zweimal, und zwar am Mittwoch und Samſtag, gereinigt werden.

2) Dieſes ſoll rückſichtlich der nicht gepflaſterten Straßenſtrecken in den Ortſchaften alle Samſtag und ſomit wöchentlich wenigſtens einmal geſchehen.

3) Auf jenen Stellen, an welchen keine Häuſer ſich befinden, muß die Reinigung von der Gemeinde bewirkt werden.

4) Die Aemter werden veranlaſſet, hiernach die Ortsvorgeſetzte gehörig anzuweiſen, und jede wahrnehmende Nachläßigkeit ſowohl an denjenigen, welche ihre Schuldigkeit verſäumt haben, als an den Ortsvorgeſetzten, welche in der

ihnen obliegenden Aufſicht ſaumſelig befunden werden ſollten, ſtrenge zu rügen.

Offenburg den 17. November 1827.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 94 Seite 610.

Die Beaufſichtigung der im Lande beſchäftigten Theilungs-Scribenten betr.

(Nro. 14664.) Um die Beaufſichtigung der im Lande beſchäftigten Theilungs-Scribenten zu erleichtern, und namentlich über den jeweiligen Aufenthalt der einzelnen Individuen genauere Nachweiſung zu erhalten, hat ſich das großherzogliche Juſtizminiſterium veranlaßt geſehen, unterm 23. October d. J. Nro. 4962 allgemein zu verordnen: Sämmtliche Amtsreviſorate anzuweiſen, daß ſie in jedem Fall, wo ſie einen bisher bei ihnen beſchäftigten Theilungscommiſſär entlaſſen, oder wo ein ſolcher aus ſeinem Geſchäftsverhältniß freiwillig austreten wird, dieſes, unter Anführung des Grundes der Entlaſſung oder des Austritts, ſogleich bei dem Kreisdirectorium mit dem Bemerken anzeigen ſollen, wer an die Stelle des Entlaſſenen angenommen worden iſt.

Den ausgetretenen oder entlaſſenen Theilungscommiſſärs iſt ſodann aufgegeben, ſich innerhalb vier Wochen über anderweite Anſtellung bei dem betreffenden Amte gebührend auszuweiſen, welches alsdann an das Kreisdirectorium Bericht zu erſtatten hat.

Hievon werden daher ſämmtliche Aemter und Amtsreviſorate des dießſeitigen Kreiſes zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Offenburg den 17. November 1827.

Das Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 94 Seite 609 und Nr. 95 Seite 615. Murg- und Pfinz-Kreisdirectorium v. 16. November 1827.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 95 Seite 1037. v. 16. November 1827 Nr. 15941.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 100 Seite 721. Vom 20. November 1827 Nr. 20097.

Die Sicherſtellung der Kirchen- und milden Stiftungsfonds vor Currentforderungen, und die Aufrechthaltung des Stammvermögens betr.

Bei verſchiedenen katholiſchen kirchlichen und weltlichen

Stiftungsfondsverrechnungen iſt die Erfahrung gemacht worden, daß allartige Fondslaſten oft mehrere Jahre unbezahlt im Rückſtande belaſſen, in den Rechnungen aber nicht einmal als Zahlungsausſtand nachgewieſen werden, wodurch — beſonders bei ihrem bedeutenden Anſchwellen — nicht nur die Fonds dem Nachtheil des Angriffs ihres Stammvermögens ausgeſetzt, ſondern auch die Aufſtellungen richtiger Etats über Ertrag und Laſten, und die Vorſorge für die Aufrechthaltung des Stammvermögens unmöglich gemacht werden.

Zur Verhütung dieſer — einer guten Rechnungsadminiſtration zuwider laufenden — Behandlungsart, wird in Gemäßheit einer Verfügung des großh. Miniſteriums des Innern katholiſche Kirchenſection vom 30. v. M. Nro. 12294 ſämmtlichen Localſtiftungsvorſtänden und Stiftungsverrechnern zur Pflicht gemacht, mit aller Genauigkeit dafür zu ſorgen, daß künftighin alle und jede rückſtändigen und während dem Laufe der Rechnungszeit verfallenen ſtändigen und unſtändigen Einnahmen, ſo wie Laſten der Fonds, ohne Berückſichtigung, ob ſie bezahlt oder noch ausſtändig ſind, genau in den Rechnungen nachgewieſen werden.

Durlach und Offenburg den 17. November 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 94. Seite 609.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 96 Seite 1049. v. 13. November 1827 Nro. 15708.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 94 Seite 674. V. 20. November 1827 Nr. 20026

Die Anſchaffung der Nothtropfen für die Hebamme zur weitern Abgabe an arme Wöchnerinnen betreffend.

(Nr. 20085 — 86.) Die wiederholt vorgekommenen Beſchwerden der Hebammen wegen der Abgabe von Nothtropfen an arme Wöchnerinnen, wofür ſie keine Entſchädigung erhalten, hat uns, im Einverſtändniſſe mit der großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion, veranlaßt, über dieſen Gegenſtand Folgendes zu verfügen:

1) Vom 1. Jänner 1828 an hat jede angeſtellte Hebamme als Entſchädigung für die an arme Wöchnerinnen unentgeldlich abzugebenden Nothtropfen von der Gemeindscaſſe eine jährliche Entſchädigung zu empfangen, deren geringſter Betrag 40 kr., der höchſte Betrag über 1 fl. 30 kr. iſt.

2) Die Aemter und Phyſikate haben nach dieſem Maaßſtabe für jede einzelne Gemeinde den beſtimmten Betrag, dem Zwecke dieſer Anordnung gemäß, auszumitteln, und die Gemeinds-Verrechnung zur Bezahlung anzuweiſen, auch die Hebammen hievon zu verſtändigen.

3) Die Hebammen ſind anzuweiſen, und zu verhalten, ihre Vorräthe von Nothtropfen nur aus den Bezirksapotheken ſich zu verſchaffen.

Conſtanz den 20. November 1827.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 96 Seite 689.

Die Koſten für die bei ausgebrochenen Epidemien nothwendigen polizeilichen Vorkehrungen betreffend.

Im §. 5 der dießſeitigen Verordnung vom 21. Februar vorigen Jahrs, Regierungsblatt Nr. 5, iſt feſtgeſetzt, daß die Koſten, welche durch den Vollzug polizeilicher Maaßregeln bei ausgebrochener Blattern-Krankheit erwachſen, in der Regel aus der Amtscaſſe beſtritten werden ſollen.

Hierher gehören jedoch nur die Koſten, welche durch Anordnung ſolcher Maaßregeln entſtehen, welche nicht bloß zur Sicherung eines einzelnen Kranken, oder einer einzelnen Gemeinde, ſondern auch zu jener der benachbarten Gemeinden und ſelbſt für einen größern Theil des Landes nothwendig ſind, alſo namentlich die durch Sperrung einer ganzen Gemeinde erwachſenden Koſten. Wenn es ſich jedoch um die Sicherheit der Bewohner einzelner Häuſer oder der Genoſſen einer einzelnen Gemeinde handelt, und zu dieſem Ende die ſtrenge Abſonderung der Kranken durch Anlegung einer Sperre der Häuſer und Aufſtellung beſonderer Wächter angeordnet wird, ſo ſind die Koſten hiefür aus der betreffenden Gemeindscaſſe zu beſtreiten.

Rückſichtlich des im gedachten §. 5 erwähnten Straffalls der Ortsvorgeſetzten behält es bei der Verordnung ſein Bewenden; wo aber durch erwieſene ſchuldhafte Nachläſſigkeit eines Privaten die Blattern in einen Ort gebracht, und dadurch eine Hausſperre nothwendig geworden iſt, fallen die Sperrkoſten auch dem Nachläßigen zur Laſt.

Bei der Vermögensloſigkeit eines ſolchen Individuums treten die übrigen vorangeſchickten Grundſätze in Anwendung.

Dieſes wird erläuterungsweiſe zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 20. November 1827.

Miniſterium des Innern.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 2 Seite 9.

Die Regulirung der Gewerbſteuer betr.

(Nr. 18998.) Auf eingelangte Verfügung des großh. Finanzminiſteriums vom 3. November 1827 Nr. 6101, 6102 wird rückſichtlich der Gewerbe, welche ihrer Natur nach nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden können, verordnet, den §. 11 der Ab- und Zuſchreibinſtruction zum Zweck einer richtigern Aufnahme der Gewerbsgehülfen in den Städten über 1500 Seelen künftig in folgender Art zu vollziehen:

a. Die Steuerperäquatoren übergeben die Liſten Nr. 3 dem erſten Vorgeſetzten ſchon am 20. Juni jeden Jahrs, um in dieſelben den Stand der Gehülfen am 1. Juli durch die Zunftvorſteher eintragen zu laſſen.

b. Nach ihrem Zurückempfang ſtellen ſie dieſelben den Ober-einnehmereien zu, damit die Aufnahmsliſten bis zum 1. Auguſt durch das Anfſichtsperſonale controlirt werden können.

Der Erfund der Letztern iſt in der Colonne „Bemerkungen“ einzutragen.

c. Die Liſten dienen als Anhaltpunct zu Ausmittlung des gewöhnlichen oder mittlern Standes der Gewerbsgehülfen, welcher beim Ab- und Zuſchreiben unter Mitwirkung des erſten Vorgeſetzten feſtgeſetzt wird.

Carlsruhe den 23. November 1827.

Großh. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 98 Seite 705.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 97 Seite 1061.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 97 Seite 629
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1827 Nr. 97 Seite 547.

Die thieriſchen Mißgeburten betreffend.

Sämmtlichen Ober- und Aemtern, ſo wie den Phyſicaten des Kreiſes wird, zur weitern Bekanntmachung an die Gemeinden und Thierärzte, eröffnet, daß die Großh. Landesgeſtütsdirection die hie und da in dem dießſeitigen Kreisbezirke vorkommenden thieriſchen Mißgeburten, wenn ſolche von dem Phyſicat zur Aufnahme in die Sammlung derartiger

Gegenſtände bei der Veterinärſchule zu Carlsruhe für geeignet gehalten werden, gegen die billig zu behandelnden und zu erſtattenden Transportkoſten gerne übernehmen wird.

Durlach den 23. November 1827.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 97 Seite 630.

Die Beherbergung der Fremden betr.

(Nr. 20809.) Zum Vollzug der hohen Verordnung vom 30. Dezember 1826, die Beherbergung der Fremden betreffend, welche durch das Rggbltt. Nro. II. vom 19. Jänner d. J. verkündet worden iſt, findet man hinſichtlich der im §. 10. ausgeſprochenen Befreiung der Gaſtwirthe von der Erhebung der Nachtzettel veranlaßt, zu verfügen wie folgt:

1) Mit Ausnahme der Gaſtwirthe der Kreisſtadt Conſtanz, für welche die Verfügung vom 4. September 1821 Nr. 20608 fortdauert, ſind die ſämmtlichen Wirthe, welche befugt ſind, Fremde zu beherbergen, vom 1. Jänner 1828 an verbunden, ein Fremdenbuch zu halten, und in dasſelbe jeden Fremden einzutragen, welcher bei ihm übernachtet.

2) Dieſes Fremdenbuch iſt, zur Erleichterung der Ueberſicht, tabellariſch zu führen; dieſe Tabelle hat zu enthalten:

1) Die Ordnungszahl, welche während des Jahres fortlauft. 2) Den Tag der Beherbergung. 3) Den Vor- und Geſchlechtsnamen, Stand oder Gewerb des beherbergten Fremden, nebſt Heimathsortes. 4) Den Ort, von welchem er kömmt. 5) Den Ort, wohin er ſich begibt.

3) Jeder Gaſtwirth iſt berechtiget, über dieſe Verhältniſſe von dem Fremden Auskunft zu verlangen; würde ſich der Fremde weigern, jene Auskünfte zu ertheilen, oder würden die ertheilten Auskünfte den Verdacht der Unwahrheit begründen; ſo iſt der Gaſtwirth verpflichtet, ohne Verzug den Ortsvorgeſetzten die Anzeige zu erſtatten, welcher dem Fremden ſeine Reiſeurkunden abzufordern, hiernach den Eintrag in das Fremdenbuch bewirken zu laſſen, im Fall aber, daß der Fremde mit keinen Reiſeurkunden verſehen wäre, denſelben als ungeleitlich betreten, an das Amt zur weitern Verfügung abzuliefern hat.

4) Jedesmal, und wenn auch nur ein Fremder beherbergt wird, iſt der Gaſtwirth verpflichtet, längſtens am Abend

um 9 Uhr dem Ortsvorgeſetzten das Fremdenbuch zur Einſicht vorlegen zu laſſen, welchem es alsdann obliegt, die ihm nothwendig ſcheinenden weiteren Auskünfte über die Verhältniſſe der Fremden zu erheben.

Die Aemter, Ortsvorgeſetzten und die Polizeimannſchaft werden für den ſtrengen Vollzug dieſer Verfügung aufmerkſam gemacht.

Um übrigens den Gaſtwirthen die Führung dieſer Fremdenbücher zu erleichtern, hat man die Vorſorge bei der hieſigen Pechtiſchen Steindruckerei getroffen, daß ein Vorrath von Impreſſen zur jeweiligen Abgabe gegen portofreie Bezahlung von 18 kr. für ein ungebundenes Buch von 24 Bogen, nebſt einem jährlichen unentgeldlichen Schild gehalten werde.

Conſtanz den 30. November 1827.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 99 Seite 713.

Das Poſtfreithum für Dienſtſchreiben dieſſeitiger Stellen in Criminal- und Polizei-Sachen längs der franzöſchen Grenze betr.

(Crim.N.Nr. 3079. II. Sen.) Nach einem Erlaſſe des großh. hochpreißlichen Juſtiz-Miniſteriums vom 20. d. M. Nr. 5374 ſind, getroffener Uebereinkunft gemäß, Dienſtſchreiben dieſſeitiger an königl. franzöſiſche Behörden längs der Grenze und umgekehrt, in Criminal- und Polizei-Sachen von nun an poſtfrei, und es erſtreckt ſich dieſe Einrichtung auf die betreffenden Schreiben und Acten-Mittheilungen an die Procureurs généraux bei den Cours royales zu Collmar, Nancy und Metz, und an die Procureurs du roi bei den Tribunalen zu Colmar, Altkirch, Belfort, Straßburg, Zabern, Nancy, Montmedy, Metz, Briei, Thionville und Sargemünd.

Was hiermit zur Kenntniß ſämmtlicher, dieſem Hofgericht unterſtehender Unterſuchungs-Behörden gebracht wird.

Verfügt bei großh. Hofgericht des Oberrheins.

Freiburg den 30. November 1827.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 97 Seite 1062.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 4 Seite 25. See-Kreisdirec. v. 28. Dezember 1827 Nr. 22565.

Die Abhaltung der Schlußverhöre in Unterſuchungsſachen betr.

(Crim.R.Nr. 3080. II. Sen.) Das großh. hochpreißliche Juſtiz-Miniſterium hat unterm 20. d. M. Nro. 5396 anher eröffnet:

Daß es zwar dem Ermeſſen des unterſuchenden Richters überlaſſen bleibe, ob er nach dem §. 3 des Strafedicts das Schlußverhör auf die Wiedervorleſung und durch ausdrückliche Genehmigung aller Ausſagen des Verbrechers vor Urkundsperſonen, oder, nach dem §. 17 des Strafedicts, auf eine nochmalige Vernehmung des Inquiſiten über kurze, die weſentlichen Geſtändniſſe und Ausſagen deſſelben enthaltenden Fragen beſchränken, oder aber beiderlei auf einander ſich beziehende Vorſchriften in Anwendung bringen wolle; daß man aber jedenfalls die ſpecielle Befragung des Inquiſiten über die Genehmigung ſeiner Ausſagen, über ſeine Behandlung im Gefängniſſe, und in den frühern Verhören, ſo wie über ſeine Rechtsvertheidigung für nöthig, und in allen wichtigen Criminal-Fällen für räthlich halte, die ohnehin nicht viele Zeit raubende Wiedervorleſung der eigentlichen Verhörs-Protocolle des Inquiſiten niemals zu unterlaſſen.

Hiernach haben ſich ſämmtliche, der dießſeitigen Stelle untergeordnete Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabsämter in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Verfügt beim großh. bad. Hofgericht zu Freiburg am 30. November 1827.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 97 Seite 1061.

Die Beſchädigung der Flußdämme, insbeſondere das Reiten auf denſelben betr.

(K.D.Nr. 16563.) Es iſt die Anzeige anher gemacht worden, daß öfters auf den Rheindämmen geritten wird, wodurch beſonders im Früh- und Spätjahre, wenn, nach angehaltener regneriſcher Witterung, oder nach dem Aufthauen der gefrornen Erde, dieſelbe erweicht, Beſchädigungen, und, wegen Herſtellung der eingetretenen Vertiefungen, Koſten verurſacht werden.

Damit ſolche Beſchädigungen und Koſten in Zukunft beſeitigt werden, ſieht man ſich veranlaßt, das Reiten auf den Flusdämmen, eben ſo wie das Fahren, Viehtreiben und Weiden über die Dämme und auf denſelben, bei Vermeidung der in §. 2 der dießſeitigen Verfügung vom 25. Juni 1822 Nr.

12465 (Anzeigeblatt Nr. 55) angeſetzten Strafe von 1 fl. per Pferd, wiederholt zu verbieten.

Indem man dieſes zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird den Aemtern zugleich empfohlen, hierauf ſtrenge zu wachen, und die Uebertreter unnachſichtlich zur Strafe zu ziehen.

Freiburg den 30. November 1827.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 101 Seite 1098.

Den Anſpruch auf die Sterbquartalien von Beſoldungen und Penſionen betr.

(K.D.Nr. 16684.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat mittelſt Erlaſſes vom 19. v. M. Nr. 11389 anher eröffnet, daß Seine königliche Hoheit vermöge Verfügung aus großherzoglichem höchſten Staatsminiſterium vom 18. Oktober Nr. 1458 gnädigſt auszuſprechen geruht haben, daß das Sterbquartal eine Gnadengabe für die zurückgelaſſene Wittwe und Kinder des verſtorbenen Staatsdieners ſey, und daher auch nicht zu deſſen Verlaſſenſchaft gehören könne; daß Seine königliche Hoheit ſich deßhalb vorbehalten, in denjenigen Fällen, in welchen ſich über die Vertheilung des Sterbquartals nicht in Güte vereinigt wird, ſelbſt zu beſtimmen, wie daſſelbe zu vertheilen ſey.

Welches hiermit zur Maaßnahme verkündet wird.

Freiburg den 4. Dezember 1827.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 100 Seite 1089.

Die Protocolirung der Viehkäufe betr.

(Nr. 15767.) Durch Erlaß großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 9. v. M. Nr. 11055 iſt ausgeſprochen worden, daß die Protocolirung der Viehkäufe lediglich eine polizeiliche Maaßregel ſey, welche ſich auf die rechtliche Gültigkeit ſolcher Käufe nicht beziehen.

Den ſämmtlichen Aemtern des Kreiſes wird dieſes zur Nachachtung und weitern Eröffnung verkündigt.

Offenburg den 12. Dezember 1827.

Großherzogl. Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 102 Seite 660.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 103 Seite 744. V. 14. Dez. 1827 Nr. 21708.

Die Ausſtellung von Zeugniſſen durch Pfarrer, Phiſicatsverweſer und andere im öffentlichen Dienſt ſtehende und verpflichtete Diener in Conſcriptionsſachen betr.

(Nr. 21671.) Ueber das neueſte Conſcriptionsgeſetz §. 22 und 23, die Beeidigung der Zeugen betreffend, hat das großherzogliche Miniſterium des Innern mittelſt Beſchluſſes vom 20. November Nr. 11466 folgende Erläuterung ertheilt:

Die Ortsvorgeſetzten bedürfen der Beeidigung nicht, wenn ſie als Vorſteher der Gemeinden, oder in Gemeinſchaft mit dem Ortsgericht, eine pflichtmäßige, offizielle Anzeige über einen beſtimmten Thatumſtand zu machen haben; hier genügt es an ihrer Verpflichtung zum Dienſt, ſofern ſie aber aus eigener individueller Wahrnehmung, etwa als Miteinwohner, Hausgenoſſen ꝛc. ꝛc., ein Zeugniß abzulegen haben, müſſen ſie allerdings, wie andere Staatsbürger, beeidigt werden.

Letzteres tritt auch bei Phiſicatsverweſern ein, wenn ſie eine Zeugenſchaft über Umſtände abzugeben haben, welche ſich nicht auf ärztliche Wahrnehmungen beſchränken, ſondern auf frühere Bekanntſchaft mit dem betreffenden Individuum und andere zufällige Verhältniſſe ſich beziehen.

Ueber ihre ärztlichen Wahrnehmungen haben ſie jedoch keine eidliche Beſtätigung zu geben, da ſie als practiſche Aerzte ſchon einen Dienſteid ablegen müſſen.

Auch die Pfarrer ſind als Zeugen zu beeidigen, wenn ſie über Wahrnehmungen Auskunft ertheilen ſollen, welche ſie nicht als Ortsgeiſtliche und Aufſeher über die Schulen ꝛc. ꝛc. machten.

Dieſes wird den Conſcriptionsbehörden und den betreffenden Betheiligten zur Nachachtung eröffnet.

Conſtanz den 14. Dezember 1827.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 103 Seite 744.

Den Gebrauch des Stempelpapiers zu Urkunden betreffend.

Aus Anlaß eines dem großherzoglich hochpreißlichen Miniſterium des Innern zur Kenntniß gekommenen Falls, in welchem eine Gemarkungs-Renovation angenommen, die darüber gefertigte Urkunde aber, wegen des ungeeigneten Formats, nicht auf Stempelpapier geſchrieben, vielmehr der Betrag des erforderlich geweſenen Stempelpapiers in die

Amtscaſſe bezahlt worden, ohne daß das Papier überhaupt abgegeben und beigeheftet worden iſt, ſo wie um ähnlichen, mit den beſtehenden Verordnungen, namentlich jener vom 1. Mai 1823 §. 17, unvereinbarlichen Undeutlichkeiten, die über dieſes die Controlirung der Amtscaſſe-Einnahme erſchweren, vorzubeugen, wurde beſtimmt, daß in all derartigen Fällen, wo das Stempelpapier zur Aufnahme von Urkunden, für welche ihrer Natur nach ein Stempel zu verrechnen iſt, ſich nicht eignet, jene Urkunden ſelbſt, ſeyen es Zeichnungen, Schriften oder Impreſſen, an die Stempelpapierverwaltung eingeſendet, und dort mit dem erforderlichen Stempel verſehen werden ſollen. Dieſe hohe Anordnung wird hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 14. Dezember 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 102 Seite 659.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 6 Seite 41. vom 4. Jänner 1828 Nr. 77.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 2 Seite 10. Neckar-Kreisdirec. v. 14. Dez. 1827 Nr. 15183.

Die Einrichtung der Unterpfandbücher betr.

Durch Beſchluß des großherzoglichen hochpreißlichen Juſtizminiſteriums vom 27. v. M. Nr. 5556 iſt, in Beziehung auf die Einrichtung der Unterpfandsbücher, die weitere Vorſchrift ertheilt worden, daß bei Errichtung neuer Unterpfandbücher nicht nur die Vorſchriften des §. 2 der Inſtruction für die Pfandſchreibereien genau befolgt, ſondern auch die neuen Unterpfandsbücher jedesmal von dem Amte eben ſo paraphirt werden ſollen, wie dieſes für die Gewährbücher nach dem §. 3 der allgemeinen Inſtruction über die Führung derſelben bereits vorgeſchrieben iſt.

Sämmtliche Ober- und Aemter und Amtsreviſorate haben ſich hiernach genau zu achten.

Durlach und Offenburg den 14. Dezember 1827.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1827 Nr. 103 Seite 667.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 101 Seite 729. vom 11. Dezember 1827 Nr. 21452.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 103 Seite 1117. vom 7. Dezember 1827 Nr. 16953.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1827 Nr. 100 Seite 567. Neckar-Kreisdirec. vom 7. Dez. 1827 Nr. 100.

Die Inſtruction für die Amtsexequenten betr.

(Civ.R.Nr. 11049 I. sen.) Es hat ſich hie und da die Anſicht ergeben, daß, in Folge der Beilage II. zu der im Regierungsblatt vom 12. Oktober d. J. Nr. XXII. erſchienenen Inſtruction für die Amtsexequenten, dem Beklagten nach bereits ergangenem Zahlungsbefehl oder Contumacialbeſcheid ſtets noch eine weitere Zahlungsfriſt vor dem Executionsvollzuge geſetzt werden müſſe.

Dieſe Anſicht beruht aber, nach Erlaß des großherzoglich hochpreißlichen Juſtizminiſteriums vom 7. d. M. Nr. 5746, auf einem Irrthum, indem ſowohl der §. 5 gedachter Inſtruction, als die Beilage II. nur derjenigen Friſtbeſtimmung erwähnt, welche dem Amtsexequenten und nicht dem Beklagten um Vollzug der ihm aufgetragenen Auspfändung, nach Vorſchrift des §. 6, nothwendig ertheilt werden muß, wobei aber auch vorausgeſetzt wird, daß dem Beklagten zu gleicher Zeit vor der Erkennung der Execution, ſo fern es nicht ſchon mündlich geſchehen, durch den Ortsvorſtand Nachricht gegeben wird.

Dies wird zur Nachachtung ſämmtlicher, dieß ſeitiger Stelle untergeordneten Ober=, Stadt=, Land=, Bezirks= und Staabsämtern andurch öffentlich bekannt gemacht.

Verfügt Freiburg den 17. Dezember 1827.

Großh. bad. Hofgericht des Oberrheins.

Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1827 Nr. 102 Seite 1106.

Das Wandern der Maurer, Zimmerleute, Steinhauer und Ziegler ꝛc. zur Winterszeit betr.

(Nr. 21943.) Es iſt zur dießſeitigen Kenntniß gekommen, daß die Maurer, Zimmerleute, Steinhauer und Ziegler, welche im Sommer auswärts arbeiten, während des Winters ihre Wanderbücher und Päſſe zum Betteln und Herumziehen mißbrauchen.

Zur Abſtellung dieſes Unfugs werden die Polizeibehörden angewieſen:

1) den inländiſchen Handwerksleuten jener Gewerbe die Päſſe und Wanderbücher bei der Zurückkehr derſelben in ihre Heimath abnehmen zu laſſen, und dieſelben amtlich aufzubewahren, bis der Wiedereintritt der Bauzeit die Zurückgabe derſelben mit der geeigneten Beurkundung zuläßig macht.

2) Denſelben keine Päſſe während der Winterszeit ohne

einen nachgewieſenen, beſtimmten und erlaubten Reiſezweck zu ertheilen.

3) Alle ausländiſche Baugehülfen, welche die Wanderbücher zur Beurkundung während der Winterszeit vorlegen, in ihre Heimath zu verweiſen.

Conſtanz den 18. Dezember 1827.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1827 Nr. 104 Seite 752.

Den Transport der Weine in geeichten Fäſſern betreffend.

(Nr. 20870.) In Bezug auf die Verfügung des großherzoglichen Neckar-Kreisdirectoriums vom 7. September 1825 Nr. 13565 (Anzeigeblatt Nr. 73), wird hiermit, auf geſchehene Anfragen, erläutert, daß im Falle Wein in ungeeichten Fäſſern transportirt wird, lediglich die im §. 107 Nr. I. der Accis-Ordnung beſtimmte Strafe eintrete, und daher die frühere Beſtimmung vom 25. April 1816 Nr. 8135 (A.B. Nr. 35), ſo weit ſolche eine andere Strafe androhte, außer Wirkſamkeit zu ſetzen ſey.

Carlsruhe den 21. Dezember 1827.

Großh. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 2 Seite 9.

Die Gebühren für Legaliſation der Heimathſcheine betr.

(K.D.Nr. 17558.) Das großherzoglich hochpreißliche Miniſterium des Innern verordnet durch Erlaß vom 30. November Nr. 11796, daß bei Perſonen, die nicht überhaupt wegen Unvermöglichkeit sportelfrei ſind, von dem Amte für Legaliſation der Heimathſcheine für die Sportelcaſſe eine Gebühr von 15 kr. anzuſetzen ſey. Bei der Gebühr ad 3 kr. für den Ortsvorſtand, und bei dem Stempelerſatz ad 3 kr. behält es in allen Fällen ohne alle Ausnahme ſein Bewenden.

Welches hierdurch zur Maaßnahme öffentlich verkündet wird.

Freiburg den 21. Dezember 1827.

G. b. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1827 Nr. 104 Seite 1125.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 4 Seite 26. V. 24. Dezemb. 1827 Nr. 22348.

Die Form der Einrückungen amtlicher Verkündungen durch das Anzeigeblatt betr.

(K.D.Nr. 17559.) Um die vorgeſchriebene Kürze und Einfachheit bei den Verkündungen durch das Anzeigeblatt zu erreichen, werden in den Verkündungsformeln die erforderlichen Präjudicien mit dem Anfang des Jahres 1828 aufgenommen werden, und es iſt nur einzuſenden erforderlich:

a) Bei Schuldenliquidationen:

1) Der Name des Gantmanns; 2) deſſen Wohnort; 3) Tag der Liquidation; 4) Ort der Liquidationsverhandlung.

b) Bei Mundtoderklärungen:

1) Name und Wohnort des Mundtodten; 2) Name und Wohnort des Pflegers.

c) Bei Erbvorladungen:

1) Name und Wohnort, oder bei Verſchollenen den Tag und Anzeigeblatts Nr. der Verſchollenheitserklärung; 2) der Termin zur Vorlegung der Erbanſprüche; 3) allenfalls das Vermögen.

Welches hiermit zur Maaßnahme mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß beſondere Fälle ihre Ausnahmen erleiden.

Freiburg den 21. Dezember 1827.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam=Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1827 Nr. 104 Seite 1126.

Vergütung des an Privatgütern durch Beifuhr und Lagerung der Flußbaumaterialien erwachſenden Schadens betr.

(K.D.Nr. 17591.) Nach anher gelangtem Erlaſſe des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 27. v. M. Nr. 11736 — 38 ſollen Vergütungen des auf Privatgütern durch Flußbaumaterialienbeifuhr und Lagerung verurſachten Schadens, auf Antrag der Fluß= und Straßen=Bauinſpection, durch das einſchlagende Amt wo möglich in Güte vermittelt, in deren Entſtehung aber von eben dieſer Stelle über die Fragen, ob die in Anſpruch genommene Benutzungsüberlaſſung, und zwar in der verlangten Ausdehnung nothwendig, und was dafür als Entſchädigung zu leiſten ſey, zwiſchen der Flußbauinſpection und dem Eigenthümer, unter Einvernahme dreier Experten, verhandelt, und ſohin dießfalls von dem Kreisdirectorium unter den in der Verordnung vom 9. September 1815 (Regierungsblatt Nr. XVI) enthaltenen näheren Beſtimmungen salvo recursa erkannt werden: die

nämliche Behandlung wird auch auf die ähnlichen Entſchädigungen für Beifuhr des Straßenbaumaterials ausgedehnt, wovon andurch die ſämmtlichen Aemter mit dem Auftrage benachrichtigt werden, ſich in vorkommenden Fällen genau hiernach zu achten.

Freiburg den 21. Dezember 1827.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam=Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1828 Nr. 2 Seite 13.

Die Aufführung der Kamine mit Mollen betr.

(Nr. 22389.) Der größte Theil der Feuerwerke und Kamine von Gebäuden des dießſeitigen Kreiſes iſt von aufrechtſtehenden ſogenannten Backſteinen errichtet.

Dieſe Art Feuerwerke und Kamine zu errichten iſt nicht nur in andern Gegenden des Landes als feuergefährlich unterſagt, ſondern auch die Baugeſetze gebieten die Afführung der Kamine mit liegenden Backſteinen oder Klözlin (Mollen).

In Folge deſſen wird anher angeordnet:

a) Neue Feuerwerke oder Kamine ſollen künftig nur von liegenden Backſteinen oder ſogenannten Mollen oder Klözlin (einem 1 Fuß langen, 4 Zoll dicken und 4 gebrannten Stein) errichtet werden.

b) Iſt ſich dieſes Mollen nicht nur zur Aufführung der Kamine im erſten Stock, ſondern bis über das Dach zu bedienen.

c) In Fällen, wo alte, ſchadhafte oder baufällige Kamine ausgebeſſert werden müſſen, iſt ſich gleichfalls der beſagten Mollen oder Klötzlin zu bedienen.

Sämmtliche Aemter, ſo wie die Feuerſchau= und Ortsvorgeſetzten, werden angewieſen, für den genauen Vollzug dieſer Anordnung zu wachen.

Conſtanz den 24. Dezember 1827.

Großh. bad. Directorium des See=Kreiſes.

Anzeigeblatt des See=Kreiſes 1828 Nr. 4 Seite 26.

Die Abſchaffung der Dachkähner betr.

(Nr. 16525.) Da noch an mehreren Orten Dachkähner beſtehen, die auf die Landſtraße ſich ausmünden und nicht nur ſelbige beſchädigen, ſondern auch die Vorübergehenden übergießen, ſo wird Folgendes verfügt:

1) Alle derartige Dachkähner ſollen an Privatgebäuden binnen einem Jahr abgeſchafft, und wenn der Eigenthümer hierin ſäumig ſeyn ſollte, auf deſſen Koſten die Abſchaffung

ausgeführt werden.

2) An neuen Gebäuden dürfen keine ſolche Kähner mehr angebracht werden.

3) In Beziehung auf die öffentlichen Gebäude haben die Bauinſpectionen das Erforderliche in den Bau=Etat aufzunehmen, und für die baldige Abſchaffung ſolcher Kähner Sorge zu tragen.

Die Aemter werden aufgefordert, über die Vollziehung dieſer Verfügung zu wachen.

Offenburg den 29. Dezember 1827.

Das Directorium des Kinzig=Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg= u. Pfinz=Kreiſes 1828 Nr. 4 S. 19.

Das Ab= und Zuſchreiben der Gewerbſteuer betreffend.

(Nr. 21424.) Nach einer vorliegenden Beſtimmung des großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 7. März 1821 Nr. 2822 iſt die Gebühr für das Ausſtellen ärztlicher Zeugniſſe zum Behuf der Steuer=Verminderung vom perſönlichen Verdienſt wegen Kränklichkeit auf fünfzehn Kreuzer beſtimmt worden, wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß die Ausſtellung ſolcher Zeugniſſe an notoriſch Arme unentgeldlich geſchehen muß.

Man ſieht ſich veranlaßt, dieſe Beſtimmung wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Carlsruhe den 31. Dezember 1827.

Großh. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des See=Kreiſes 1828 Nro. 10 Seite 73.
Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1828 Nr. 9 Seite 85.
Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg= u. Pfinz=Kreiſes 1828 Nr. 9 S. 47.
Anzeigeblatt des Neckar=, Main= u. Tauber=Kreiſes 1828 Nr. 9 S. 37.

Die Veracciſung des Kelterweins betr.

(Nr. 1.) Nach einer Verordnung des großh. Finanz=Miniſteriums I. Departements vom 25. Oktober 1813 Nro. 980 unterliegt der Kelterwein der Acciſe.

Da man wahrgenommen hat, daß dieſe Verordnung nicht allerwärts bekannt iſt, ſo wird ſolche hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 4. Jänner 1828.

Großherzoglich Badiſche Steuer=Direction.

Anzeigeblatt des See=Kreiſes 1828 Nr. 5 Seite 34.
Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1828 Nr. 5 Seite 45.
Anzeigeblatt des Neckar=, Main= u. Tauber=Kreiſes 1828 Nr. 5 S. 21.

Die Dienſtbefreiungsgſuche der Conſcriptionspflichtigen betr.

(Nr. 56.) Ueber die Frage, wie die durch neue Umſtände veranlaßten Dienſtbefreiungsgeſuche der Conſcriptionspflichtigen behandelt werden ſollen, welche erſt nach der Wirkſamkeit der Ziehungsbehörden eintreten, hat das großh. Miniſterium des Innern mittelſt hohen Beſchluſſes vom 7. des v. M. Nro. 12025 die Belehrung ertheilt, daß in Fällen, wo nach ſtattgehabter Verſammlung der Ziehungsbehörden Ereigniſſe eintreten, durch welche hinreichende Gründe zur Bewilligung der derartigen, von dem Gemeinderath in der vorgeſchriebenen Form eingegebenen Dienſtbefreiungsgeſuche entſtehen, ſolche nach Communication mit dem betreffenden Phyſicat, unter gutächtlicher Berichtserſtattung von den Aemtern, vorgelegt werden können, jedoch die Verwilligung nur bedingt ausgeſprochen werden kann, ſo ferne die Ziehungsbehörde bei der Aushebung ſolche nachträglich für begründet anerkennt.

Conſtanz den 4. Jänner 1828.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nro. 2 Seite 16.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 3 Seite 22. Vom 31. Dezember 1827 Nr. 17880.

Die Verſendung der Zündhütchen auf dem Poſtwagen betr.

Die zu den nun üblichen Percuſſions-Gewehren dienenden Zündhütchen dürfen auf dem Poſtwagen nicht verſendet werden, weil ſie durch Stoß oder Reibung leicht entzündbar ſind, und Schaden verurſachen könnten. Die Poſtwagensexpeditionen ſind daher angewieſen, ſolche Sendungen nicht anzunehmen.

Wer ſich beigehen laſſen ſollte, ſolche Waare ohne oder unter einer falſchen Declaration dennoch zum Poſtwagen aufzugeben, hat zu gewärtigen, daß er zum Erſatz des etwa dadurch entſtandenen Schadens angehalten werden würde.

Carlsruhe den 7. Jänner 1828.

Großherzogl. Ober-Poſtdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 5 Seite 34.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 5 Seite 46.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nro. 4. Seite 19.

Den freien Gewerbsverkehr der Bäcker und Metzger betr.

(Nro. 401.) Mittelſt höchſter Entſchließung aus dem großh. Staats-Miniſterium vom 19. November v. J. Nro. 1609 iſt inhaltlich des hohen Erlaſſes des großh. Miniſteriums des Innern vom 10. des v. M. Nro. 12125 die höchſte Verordnung vom 20. Oktober 1825 (im Rggbltt Nr. 26) dahin anher beſtimmt worden, daß

1) der in der vorgedachten Verordnung ausgeſprochene Grundſatz im Allgemeinen aufrecht zu erhalten ſey, daß aber den Kreis-Directorien überlaſſen werde, auf Antrag der Localpolizeibehörden in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Freiburg und Conſtanz, und in allen übrigen Städten, die ein Octroi auf dem Fleiſch und Brod haben, die vorgedachte Verordnung nicht in Anwendung bringen zu laſſen, das heißt, das Einbringen des Fleiſches und Brodes durch auswärtige Metzger und Bäcker, oder durch ihr Geſinde oder andern von denſelben aufgeſtellte Perſonen nicht zu geſtatten, daß aber

2) den Einwohnern dieſer Städte unbenommen bleibe, ihre Bedürfniſſe von auswärts ſelbſt zu holen, oder abholen zu laſſen;

3) daß es jedenfalls in jenen Städten den Localpolizeibehörden zu geſtatten ſey, dieſe Ausnahme wieder aufzuheben, um Mißbräuchen zu begegnen.

Welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Conſtanz den 8. Jänner 1828.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 7. Seite 49.

Das Einſenden von Geldern an das großherzogliche Miniſterium der auswärtigen Angelenheiten betr.

An ſämmtliche Aemter des Kreiſes.

(Nro. 524.) Da ſchon wiederholt wahrgenommen wurde, daß die Gelder, welche die Bezirksämter an das großherzogl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten einſenden, um durch die in Carlsruhe accredirten fremden Geſandtſchaften ins Ausland befördert zu werden, ſehr häufig entweder in nicht gangbaren Münzſorten oder wohl gar in Scheidemünze beſtehen, auch gewöhnlich nicht einmal in Rollen gepackt, oder mit der Angabe des Inhalts verſehen ſind, ſo macht man die ſämmt-

lichen Aemter des dieſſeitigen Kreiſes hierauf mit dem Auftrag aufmerkſam, künftighin derartige Gelder jedesmal gehörig verpackt und in groben, gangbaren Münzſorten, auch jede Rolle oder Paquet mit dem amtlichen Siegel verſiegelt, dorthin einzuſenden, widrigenfalls ſolche Gelder unfehlbar den betreffenden Aemtern auf ihre Koſten werden zurückgeſendet werden.

Offenburg den 12. Jänner 1828.

Das Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 7 Seite 35.

Die Urtheile gegen Cameralſcribenten betr.

(Crim.R.Nr. 115 I. sen.) Durch Erlaß des großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 4. d. M. Nr. 5 ſind ſämmtliche Gerichtsſtellen angewieſen worden, die Urtheile gegen Cameralſcribenten, eben ſo wie jene gegen wirkliche Diener, dem großherzoglichen Finanzminiſterium mitzutheilen, damit von dieſem im dienſtpolizeilichen Wege ermeſſen werden könne, ob dieſelben von der Scribentenliſte auszuſtreichen ſeyen oder nicht.

Dieſes wird zur Nachachtung ſämmtlicher, dieſſeitiger Stelle unterſtehenden Aemtern mit dem Anfügen andurch bekannt gemacht, daß dieſelben zu dieſem Zweck von jedem Urtheile gegen einen Cameralſcribenten wegen eines Vergehens, das ſich als bürgerlich zur oberrichterlichen Cognition nicht eignet, jeweils anher die Anzeige zu erſtatten haben.

Verfügt Freiburg den 14. Jänner 1828.

Großh. bad. Hofgericht des Oberrheins.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 5 Seite 45.

Die Bezeichnung der verſchiedenen Nummern des Stempelpapiers betr.

Damit die höhern von den niedern Nummern des Stempelpapiers leichter unterſchieden werden können, hat das großherzogliche Miniſterium des Innern unterm 24. Dezember 1827 Nr. 12698 verordnet, daß

a) bei Nr. 3 (15 kr.), Nr. 4 (30 kr.) und Nr. 5 (60 kr.) der Werthſtempel in die Mitte des Bogens und das Paraphzeichen an die linke Seite deſſelben;

b) bei Nr. 2 (6 kr.) der Werthſtempel gleichfalls in die Mitte des Bogens und das Paraphzeichen auf die rechte Seite;

c) bei Nr. 1 aber (3 kr.), wie bisher, der Werthſtempel mit dem Paraphzeichen auf das linke Eck des Bogens abgedruckt werden.

Dieſes wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft, beſonders aber denjenigen Behörden und Bedienſteten, welchen die Controlirung des richtigen Gebrauchs des Stempelpapiers abliegt, hierdurch bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 15. Jänner 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 7 Seite 35.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 12 Seite 89. v. 25. Jänner 1828 Nr. 1291.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 8 Seite 77. ohne Datum Nr. 334.

Die Ueberfahrt über den Rhein in verbotenen Fahrzeugen betreffend.

Von dem großherzoglichen Miniſterium des Innern iſt durch Verfügung vom 10. Dezember 1827 Nr. 12154, zur Verhütung von Unglücksfällen, beim Ueberſetzen von Perſonen über den Rhein angeordnet worden, daß ſich kein Schiffer zum Ueberſetzen von Menſchen über den Rhein, auch zwiſchen den geordneten Ueberfahrtsplätzen, oder überhaupt zum Transport von Menſchen Strom auf- und abwärts geringerer Fahrzeuge, als der ſogenannten Ankernachen, welche eine Ladungsfähigkeit von wenigſtens 18 — 20 Zentner beſitzen, und mit Rangen (Rippen) und mit einem hohen Gebörde verſehen ſeyn müſſen, bedienen dürfe, bei einer Strafe von 10 bis 30 fl., und daß namentlich, bei Vermeidung dieſer Strafe, keine Waidlinge oder Dreiborde gebraucht werden dürfen.

Dieſe hohe Anordnung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach den 18. Jänner 1828.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 9 Seite 47.

Erhöhung der Häuſeranſchläge im Brandverſicherungs-Kataſter betr.

(K.D.Nr. 904.) Durch Erlaß der großherzoglichen Staatsanſtalten-Commiſſion iſt auf die Anfrage: "in wiefern die von Häuſereigenthümern nachgeſucht werdende Erhöhung der

Häuſeranſchläge im Brandverſicherungs-Kataſter zuläſſig ſey," erwiedert worden:

"In der Brandverſicherungs-Ordnung Art. III. §. 6 ſey verfügt:

"Die einmal geſchebene Anſchlagung der Gebäude ſoll ſo lange verbleiben, als ſich nicht deßfalls ein merklicher Abgang oder Zuwachs ergebe. Jedoch, wenn ein Eigenthümer eines Gebäudes glaube, daß ſolches in einem zu niedern Anſchlage ſich befinde, ſo könne er von den Taxatoren deſſen Erhöhung auf den mittlern Werth verlangen.

"Häufig vorgekommene willkührliche Erhöhungen des Anſchlags hätten die Verordnung vom Jahre 1825 im Regierungsblatt Nr. XXII. veranlaßt, welche eine allgemeine Reviſion der Brandcataſter verfügt; und mit dem Beſchluſſe vom 11. Auguſt v. J. Nr. 3795 ſey bei dem Kreisdirectorium angefragt, "in wiefern dieſe Reviſion vorgenommen," zugleich aber auch angefügt worden, daß bei ſich ergebenden Brandfällen in den Cataſterauszügen anzumerken ſey, ob eine angeſchriebene Erhöhung des Anſchlags durch eine erwieſene Melioration begründet ſey und urkundlich Statt gefunden habe, da für eine willkührliche Erhöhung des Taxatums keine Erhöhung erfolgen könne.

All dieß ändere an dem oben angeführten Satze der Brandverſicherungs-Ordnung, nach welchem auch ohne wirkliche Verbeſſerung oder Vergrößerung der Gebäude, nach Zeit und Umſtände, eine Erhöhung des Anſchlags Statt finden könne, nichts, und ſolle nur dem Mißbrauche vorbeugen."

Dieſes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 22. Jänner 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 10 Seite 93.

Das allgemeine Taubſtummen- und Arbeits-Inſtitut zu Pforzheim betr.

(R.Nr. 1288.) Ueber den künftigen Zweck des allgemeinen Arbeitshauſes iſt von dem großh. Miniſterium des Innern mittelſt hohen Erlaſſes vom 4. Jänner Nr. 100 die nachſtehende Eröffnung erfolgt, wornach ſich bei künftigen Anträgen wegen der Aufnahme in das Arbeitshaus zu benehmen iſt.

Mit Bezug auf die allgemeine Bekanntmachung vom 27. November v. J. (im Regierungsblatt vom 2. d. M. Nr. 1),

das allgemeine Taubſtummen- und Arbeitsinſtitut zu Pforzheim betreffend, und nachträglich zu der dießſeitigen Verfügung vom 27. Novemb. v. J. Nr. 11712, wird dem See-Kreisdirectorium zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Betreff dieſes Gegenſtandes eröffnet:

Nach dem von Sr. königlichen Hoheit gnädigſt genehmigten dießſeitigen Antrage ſoll der Hauptzweck des allgemeinen Arbeitshauſes in Zukunft darin beſtehen, daß

a) heimathloſe, arbeitsfähige arme Perſonen, und

b) mittelloſe arbeitsfähige Inländer, welchen der gute Willen zur Arbeit gänzlich fehlt, oder welche, wegen ganz beſondern Verhältniſſen, aller Gelegenheit zu einer zweckmäſſigen, ihren Kräften und Anlagen angemeſſene Beſchäftigung entbehren müſſen,

in daſſelbe aufgenommen, und gehörig in Thätigkeit geſetzt werden, damit ſie nicht länger der bürgerlichen Geſellſchaft läſtig, oder gar gefährlich ſeyen, und damit ſie wo möglich durch Angewöhnung an eine regelmäßige, ihrem Stande angemeſſene Beſchäftigung ſeiner Zeit als nützliche Glieder in dieſelbe wieder eintreten können.

ab a) Kömmt es nun hauptſächlich darauf an, daß nur ſolche Perſonen dem allgemeinen Arbeitshauſe übergeben werden, welche im ſtrengſten Sinne des Wortes als heimathlos zu betrachten ſind.

Nur alsdann, wenn vorerſt in Gemäßheit diejenigen Verträge und Verordnungen, welche über Heimweiſung derartiger, ohne ſteten Wohnſitz herumziehender Perſonen beſtehen, verſucht worden iſt, denſelben eine Heimath entweder im Auslande oder im Inlande zu beſtimmen, dieſer Verſuch aber erfolglos geblieben iſt, kann von der Unterbringung derſelben im allgemeinen Arbeitshauſe die Rede ſeyn.

Kann denſelben aber nach jenen Verträgen und Verordnungen ein ſolcher feſter Wohnſitz angewieſen werden, ſo iſt dieſes vor Allem zu bewirken, und die Folge davon iſt, daß ſie alsdann als Inländer zu betrachten ſind. Als ſolche können ſie aber niemals in das allgemeine Arbeitshaus untergebracht werden, auſſer einem unter b. bemerkten Fällen.

Früher, ehe das Arbeitshaus zu dieſem urſprünglich ihm ganz eigenen Zwecke beſtimmt war, ſah man ſich in vielen Fällen genöthigt, in Ermanglung aller anderer Auswege, dergleichen herumziehende Perſonen ſogleich dahin zu weiſen, wo ſie aufgegriffen worden ſind, — eine Maaßregel, die immerhin für die betreffenden Gemeinden von nachtheiligen Folgen

war, wenn gleich ein Theil des Unterhaltes ſolcher Leute auf die Amtscaſſe übernommen worden iſt.

Dieſer Uebelſtand, der zugleich auch auf die Handhabung der Sicherheitspolizei ſelbſt nachtheilig zurückwirkte, fällt nunmehr in ſo weit hinweg, als dergleichen Leute erſt, nachdem man ſie in dem Arbeitshaus in den Stand geſetzt hat, durch einen ſoliden Erwerbszweig ſich zu ernähren, und nur wenn ſie nach ihrer Entlaſſung nirgendwo anders bürgerlich oder hinterſäßlich untergebracht werden können, der Gemeinde, in deren Gemarkung ſie aufgegriffen wurden, werden heimgewieſen werden.

Ad b) Bei den arbeitsfähigen armen Inländern ſind folgende Unterſcheidungen zu beobachten:

aa) Es ſind ſolche, die wirklich als arbeitsſcheu zu betrachten ſind. Dazu gehört, daß man bereits den Verſuch gemacht hat, dieſelben auf eine zweckmäßige, ihren Verhältniſſen und Kräften angemeſſene Art, zu beſchäftigen, daß aber dieſelben unbezweifelte Proben von Arbeitsſcheue und Hang zum Müßiggang gegeben haben, und daſelbſt durch geeignete Züchtigung keine Aenderung ihres Benehmens zu erwirken war. Dieſe eignen ſich in das allgemeine Arbeitshaus.

bb) Es ſind ſolche, die eigentlich nicht als arbeitsſcheu betrachtet, welche aber in Folge ganz beſonderer Umſtände weder in ihrem Wohnſitze, noch anderwärts auſſer dem allgemeinen Arbeitshauſe auf eine angemeſſene Art beſchäftigt werden können, entweder weil die Gelegenheit für ſie überhaupt dazu fehlt, oder weil gerade in ihrem perſönlichen Verhältniſſe, durch welches ein gerechtes Mißtrauen gegen ſie begründet wird, ein Haupthinderniß zu ſuchen iſt.

Auch dieſe eignen ſich zur Aufnahme in das allgemeine Arbeitshaus, jedoch, wie von ſelbſt einleuchtet, zu einer, ihre Freiheit ſo wenig als möglich beſchränkenden Behandlung. Unter dieſe Klaſſe gehören namentlich auch ſolche mittelloſe arbeitsfähige Perſonen, welche an einem pſychiſchen Uebel leiden, jedoch nicht in dem Grade, daß ſie als eigentliche Irre behandelt, immer aber in dem Grade, daß ſie nicht ſich ſelbſt überlaſſen werden können, ſondern unter einer beſondern ſteten Aufſicht beſchäftigt werden müſſen.

Was nun die formelle Behandlung aller dieſer unter a. und b. genannten Fälle insbeſondere betrifft, ſo ſind folgende Puncte zu beobachten:

1) Jede Aufnahme geſchieht von dem dießſeitigen Miniſterium auf den Antrag der Kreisdirectorien.

2) Bei jeder Aufnahme ohne Unterſchied iſt durch ein Phiſicatsatteſtat die Geſundheit und Arbeitsfähigkeit des Aufzunehmenden nachzuweiſen, und eben ſo, wo immer möglich, durch den Taufſchein das Alter deſſelben, und nach Thunlichkeit eine Angabe über die Familienverhältniſſe beizufügen.

3) Bei den unter b. aa. Genannten iſt insbeſondere durch beizulegende Beſcheinigungen oder Berichte und Protocoll der Localſtellen darzuthun, daß der Verſuch zur zweckmäßigen Beſchäftigung bereits vergeblich gemacht, daß ſogar ſchon Züchtigungen, und dabei zugleich die Drohung der Einſperrung in das Arbeitshaus angewendet worden iſt. Bei ſolchen Perſonen iſt zugleich auch anzugeben, zu welcher Gattung von Arbeiten ſie beſonders tauglich ſind, oder welche Gattung für dieſelben mit Rückſicht darauf, daß ſie dereinſt auſſer der Anſtalt ihren Erwerb dadurch ſichern können, zu wählen ſeyn dürfte.

4) Bei den unter b. bb. Genannten iſt durch pflichthafte Zeugniſſe der geiſtlichen und der weltlichen Ortsvorgeſetzten, und durch Beſtätigung des Amtes darzuthun, daß die Gelegenheit zur zweckmäßigen Beſchäftigung im Wohnorte gänzlich mangle und warum; auch daß auswärts bereits vergeblich verſucht worden, Gelegenheit zur zweckmäßigen Beſchäftigung ſolcher Leute zu erhalten. — Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wo Local- oder Diſtrictsinſtitute zur Beſchäftigung ſolcher Leute vorhanden ſind, vor allem der Verſuch zur Aufnahme und reſp. zur Arbeitsgelegenheit bei ſolchen gemacht werden muß.

Gründet ſich der Antrag zur Aufnahme auf ein pſychiſches Uebel der oben angegebenen Art, ſo iſt dieſes durch ein Phiſicats-Atteſtat zu beſcheinigen.

Auch bei dieſen unter 4 b. bb. genannten Perſonen iſt in Anſehung der Angabe, zu welchem Geſchäfte ſie beſonders tauglich ſeyn möchten, das oben unter 3 Vorgeſchriebene zu beobachten.

Hieraus iſt von ſelbſt zu entnehmen, daß nach der Intention Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs das allgemeine Arbeitshaus keineswegs für ſolche Fälle beſtimmt iſt, wo die Polizeibehörden in Abſicht auf Unterbringung herumziehender Leute, denen noch eine Heimath ausgemittelt werden kann, oder wegen des vielleicht noch nicht eingewurzelten Hangs von Inländern zum Müßiggange, oder wegen temporairen Mangels an Arbeitsgelegenheit für ſolche, momentan in Verlegenheit ſich befinden, ſondern daß daſſelbe nur für ſolche Fälle ausersehen iſt, wo alle zu Gebot ſtehenden Mittel, den irregu-

lairen, den Verhältniſſen des bürgerlichen Vereins widerſtrebenden Zuſtand ſolcher Leute zu beſeitigen, fruchtlos in Anwendung gebracht worden ſind. —

Conſtanz den 25. Jänner 1828.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 9 Seite 65.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 11 Seite 105. V. 22. Jänner 1828 Nr. 878.

Die Aufſtellung der Interkallargefällverrechner bei vakanten kath. Pfarreien und andere geiſtliche Beneficien betr.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß nach dem Beſchluſſe des großherzoglichen Miniſteriums des Innern kath. Kirchenſection vom 12. Jänner d. J. Nr. 432 anher zu erkennen gegeben wurde, daß kein Ortsvorſtand zu Führung von Interkallargefällrechnungen aufzuſtellen ſey.

Conſtanz den 5. Februar 1828.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 15 S. 113.

Die Verbringung ſchwangerer Weibsperſonen in die Strafanſtalten betr.

(Nr. 137.) Vermöge Verfügung des großh. Juſtizminiſteriums vom 18. v. M. Nr. 261 werden ſämmtliche, dießſeitiger Stelle untergebenen Aemter hiermit angewieſen, der beſtehenden Verordnung gemäß, keine ſchwangern Weibsperſonen, deren Niederkunft nach dem ohnehin zu erhebenden ärztlichen Zeugniß während der Strafdauer erfolgen würde, in die Strafanſtalten abzuliefern, ſondern dieſelben erſt nach ihrer Niederkunft, ſobald ſie von ihren Kindern getrennt werden können, dahin verbringen zu laſſen.

Verfügt Meersburg den 7. Februar 1828.

G. b. Hofgericht.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 15 Seite 113.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 10 Seite 94. V. 28. Jänner 1828 Nr. 239.

Die verwandtſchaftlichen Verhältniſſe der Gerichtsperſonen betr.

Nach einem Beſchluſſe des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 4. v. M. Nr. 95 ſoll der Raths- oder Gerichtsſchreiber hinſichtlich des Verhältniſſes naher Verwandt-

ſchaft in Beziehung auf die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths wie ein ordentliches Mitglied des Stadt- oder Gemeinderaths behandelt, ſomit die dießfalls maaßgebende Verordnung vom 20. Juni 1812 (Regierungsblatt nämlichen Jahres Nr. XXI) auch auf ihn angewendet werden.

Durlach und Offenburg den 8. Februar 1828.

Die Directorien des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 15 Seite 87.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 17 Seite 181. V. 5. Februar 1828 Nr. 1611.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 14 Seite 69. Neckar-Kreisdirect. vom 8. Februar 1828 Nr. 1833.

Die unbeibringlichen Poſtportos bei den Aemtern betr.

Sämmtlichen Aemtern zur Nachachtung zu eröffnen:

(Nr. 2504.) Durch hohe Miniſterial-Entſchließung vom 14. Jänner d. J. Nro. 444 wurde geſtattet, in Fällen, in welchen die Poſtcaſſe ausländiſches Porto wirklich ausgelegt hat, und dieſes von den erſatzpflichtigen Individuen nicht berichtigt werden kann, daß ſolches der Poſtcaſſe aus der Amtscaſſe vergütet werde. Forderungen ſolcher Art ſind daher von den betreffenden Poſtämtern den Bezirksämtern namhaft zn machen, und iſt von dieſen ſodann bei dem Kreisdirectorio die Decretur nachzuſuchen.

Conſtanz den 12. Februar 1828.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 16 Seite 121.

Die Anzeige der Wirhſchaftsverleihungen bei den Obereinehmereien betr.

(Nr. 1783.) Sämmtliche Aemter des dießſeitigen Kreiſes werden hiemit angewieſen, bei allen vorkommenden, was immer für Wirthſchaftsverleihungen, jeweils auch der Obereinnehmerei des Amtsbezirks davon Nachricht zu geben, damit dieſe in Stand geſetzt werde, wegen Erhebung des Ohmgeldes die erforderliche Weiſung an das Erhebungs- und Aufſichts-Perſonale ergehen laſſen zu können.

Offenburg den 13. Februar 1828.

Das Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- u. Pfinz-Kreiſes 1828. Nro. 15 Seite 87.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 2 Seite 13. vom 21. Dezember 1828. Nro. 17583.

Die Ablieferung von Leichnamen an das anatomiſche Theater in Heidelberg betreffend.

Um für die Zukunft dem immer fühlbarer werdenden Mangel an Leichnamen bei dem anatomiſchen Theater in Heidelberg einigermaaßen zu begegnen, hat ſich das großh. Miniſterium des Innern bewogen gefunden, durch Verfügung vom 4. d. M. Nr. 1142 folgenden, früher auf den Neckar-Kreis beſchränkten Beſtimmungen eine weitere Ausdehnung zu geben, und anzuordnen, daß

a) alle in den Aemtern Carlsruhe, Durlach, Pforzheim, Bruchſal, Eppingen und Bretten in den Gefängniſſen ſterbenden Criminalinquiſiten, Vaganten und Bettler,

b) die in dem Bezirke des Murg- und Pfinz-Kreiſes hingerichteten Verbrecher,

c) alle Selbſtmörder aus dem vormaligen Pfinz- und Enz-Kreiſe, die auf öffentliche Koſten erhalten worden ſind, oder begraben werden müſſen, und

d) die im Irrenhauſe verſtorbenen Irren, jedoch ſo, daß das bei dieſer Anſtalt angeſtellte Medicinalperſonale zur Section jedesmal eingeladen werde, um auch von ihrer Seite ihre Beobachtungen anſtellen zu können,

an das beſagte anatomiſche Theater in Heidelberg abgeliefert werden ſollen.

Dabei wird noch bemerkt: ſämmtliche Transporkoſten ſind von der anatomiſchen Anſtalt in Heidelberg zu beſtreiten, müſſen aber möglichſt wohlfeil accordirt werden.

Bei Uberſendung der unter a und b erwähnten Leichen iſt der Name und das Alter derſelben, und bei jenen unter a insbeſondere die Krankheit, an der ſie geſtorben ſind, dem Director der anatomiſchen Anſtalt, geheimen Rath Thiedemann, ſchriftlich anzuzeigen. In Beziehung auf die eben erwähnte Gattung verſteht es ſich übrigens von ſelbſt, daß nur Leichen abgeliefert werden, welche die Geſundheit des Publicums nicht gefährden, und bei welchen die vorausgegangene Krankheit noch die Benutzung auf der Anatomie geſtattet.

Indem dieſes zur pünctlichen Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird, werden zugleich die betreffenden Ober- und Aemter zur genauen Befolgung der früher in dieſer Sache ergangenen Verordnungen wiederholt angewieſen.

Durlach den 19. Februar 1828.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- u. Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 17 S. 101.

Die Beſchauung und Abſchätzung des kleinen Schlachtvihes betr.

(Nr. 3274.) Hinſichtlich der Beſchauung des kleinen Schlachtviehes ſind von dem großherzogl. Miniſterium mittelſt hohen Beſchluſſes vom 11. v. M. Nr. 294 folgende Vorſchriften feſtgeſetzt worden, welche den Polizeibehörden zum Vollzug, und dem Publicum zur Wiſſenſchaft gebracht werden:

1) Auch das kleine Schlachtvieh, jedoch nur ſolches, welches in Städten oder an Orten, wo der Sitz eines Bezirksamts iſt, von Metzgern zum Verkauf geſchlachtet wird, muß beſchaut werden, und zwar in ſanitätspolizeilicher Hinſicht.

2) Eine Abſchätzung des kleinen Schlachtviehes iſt weder in polizeilicher, noch in finanzieller Hinſicht erforderlich.

3) Den Aemtern wird überlaſſen, mit Rückſicht auf die Localität, die von den Metzgern dafür zu zahlende Gebühr zu beſtimmen, jedoch ſoll dieſelbe bei einem Schwein in keinem Fall höher als ſechs Kreuzer, bei einem Schaaf, Hammel und Kalbe nicht höher als vier Kreuzer per Stück, geſetzt werden.

4) Von dem Ertrage dieſer Schaugebühren iſt die Hälfte dem Beſchauer zu überlaſſen, die andere Hälfte hingegen in die Gemeindscaſſe abzuliefern.

5) Es iſt darauf zu ſehen, daß für die Orte mittlerer Größe der Fleiſchbeſchauerdienſt für das kleine Schlachtvieh mit dem Fleiſchbeſchauer- und Waagmeiſterdienſte für das große Schlachtvieh, gegen Ausſetzung eines angemeſſenen fixen Gehalts, verbunden werde.

Conſtanz den 22. Februar 1828.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 18 Seite 138.

Die ſtaatsrechtlichen Verhälniſſe der zu dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel gehörigen Grundherrn des Großherzogthums betreffend.

Da nach dem großherzoglichen höchſten Edict vom 22. April 1824 Regierungsblatt Nr. XI, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der zu dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel gehörigen Grundherrn des Großherzogthums betreffend, §. 15 die großherzogl. Grundherrn dieſer Cathegorie in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit den Kreisdirectorien unmittelbar untergeben ſind, ſo wird zu ihrer Kenntniß, ſo wie zur

Nachachtung der Amtsreviſorate, in vorkommenden Fällen hiemit bekannt gemacht, daß, in Gemäßheit der von dem großh. hochpreißlichen Juſtizminiſterium unterm 8. Dezember 1826 Nr. 4800, und unterm 18. April 1827 Nr. 1871, zu den von den Kreisdirectorien zu behandelnden Geſchäften der fraglichen Art, namentlich auch bei Verpfändungen,

a) die Ausfertigung der Obligationen bei den Kreisdirectorien nachzuſuchen, ſofort von dem Anleiher die in dem Landrechtsſatze 2227a genannten Vorlagen bei dieſer Stelle zu machen ſind, dagegen aber

b) die Ermächtigung der Ehegattin eines Grundherrn, zur Eingehung der Sammtverbindlichkeit, bei dem betreffenden Hofgerichte einzuholen iſt.

Durlach und Offenburg den 22. Februar 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 17 Seite 101.

Die Aufnahme neuer Zöglinge in die Taubſtumenanſtalt betr.

(Nr. 3561.) Durch die unterm 2. Auguſt 1826 kund gemachten Statuten des allgemeinen Taubſtummen-Inſtituts iſt das Anfnahmsalter der Zöglinge auf das 6. bis 7. Lebensjahr feſtgeſetzt worden. In Folge neuer Erfahrungen hat ſich das großherzogliche Miniſterium des Innern inhaltlich des hohen Beſchluſſes vom 25. Jänner d. J. Nr. 840 veranlaßt gefunden, fernerhin keine taubſtummen Kinder unter 9 Jahren aufnehmen zu laſſen.

Dieſes wird zur Nachachtung für diejenigen kund gemacht, welche im Falle ſind, ſolche Aufnahmen nachweiſen zu müſſen.

Conſtanz den 26. Februar 1828.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 20 Seite 153.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 20 Seite 221. V. 22. Februar 1828 Nr. 2425.

Die Führung der Criminal-Unterſuchungen betreffend.

(Crim.R.Nr. 579 II. Sen.) Nach einem Erlaſſe des großherzoglichen Juſtizminiſteriums v. 19. d. M. Nr. 770 ſollen die erſten Beamten künftighin richtigere Unterſuchungen, und zwar in der Regel diejenigen, von welchen, der allgemeinen

Vorſchrift gemäß, Voranzeigen zu erſtatten ſind, nicht jüngern Rechtspracticanten überlaſſen, ſondern ſolche entweder ſelbſt führen, oder die Aſſeſſoren oder wirklich beſoldeten hinlänglich geübten Rechtspracticanten mit deren Führung, nach Maaßgabe der Verordnungen vom 26. Sept. 1810 (im Regierungsblatt Nr. 42), vom 15. November 1816, und vom 19. Jänner 1825 Nr. 194, beauftragen.

Wornach ſich ſämmtliche, der dießſeitigen Stelle unterſtehenden Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabsämter um ſo gewiſſer zu achten haben, als ſie ſonſt im Falle des Zuwiderhandelns zur Verantwortung gezogen werden würden.

Verfügt beim großh. badiſchen Hofgericht zu Freiburg am 29. Februar 1828.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 19 Seite 205.

Die Frohndfreiheit der Hebammen von Fuhr- und Straßenfrohnden betr.

(Nr. 3980.) Mehrfache Beſchwerden über Kränkungen der Hebammen im Beſitze der denſelben zuſtehenden Frohndfreiheit veranlaſſen uns, hierüber zur künftigen genauen Nachachtung der Aemter und Ortsvorgeſetzten folgende geſetzliche Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Den angeſtellten Hebammen gebührt die volle Frohndfreiheit; die gleiche Begünſtigung ſteht ihren Ehemännern und Familiengliedern zu.

2) Die Frohnfreiheit der Hebammen und ihren Familiengliedern iſt allgemein; ſie umfaßt die walzenden und perſönlichen, Hand- und Spannfrohnden, ohne Unterſchied, ob dieſelben dem Staate, der Grundherrſchaft, oder der Gemeinde geleiſtet werden müſſen.

3) Die Frohndfreiheit der Hebammen und ihrer Familienangehörigen findet auch in denjenigen Gemeinden Statt, in welchen die Frohndleiſtungen durch eine Geldabgabe erſetzt werden.

4) Die Frohndfreiheit der Hebammen muß jedoch den Frohndberechtigten unſchädlich bleiben; deßwegen hat die Gemeinde das Frohndbetreffniß der Hebammen und ihrer Familie zu leiſten.

Conſtanz den 4. März 1828.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 22 Seite 169.

Die Abhör der Kirchen- und Stiftungsrechnungen betreffend.

(Nr. 2831.) Die Verordnung des großh. Miniſteriums des Innern vom 11. Januar 1811 ſchreibt Lit. c. vor, daß die katholiſchen Pfarrer die geſtellten Kirchenrechnungen mit ihren allenfallſigen Bemerkungen dem landesherrlichen Decan zur Einſicht mittheilen, und dann erſt, wenn ſie die Rechnungen von jenem mit ſeiner Erklärung darüber zurückerhalten, dem Amtsreviſorat zuſtellen ſollen.

Dieſe Vorſchrift wird hiermit in der Art in Erinnerung gebracht, daß es auch itzt noch zu den Obliegenheiten der katholiſchen Stiftungsvorſtände gehört, die jeweils verfallenen Stiftungsrechnungen vor der Einſendung zur Abhör vorerſt dem einſchlägigen landesherrlichen Decanat zur vorläufigen Einſicht mitzutheilen, wogegen den Decanaten empfohlen wird, ihre etwaigen Bemerkungen zu den ihnen mitgetheilten Rechnungen ſo viel möglich zu beſchleunigen, und zur Weiterbeförderung an das betreffende Amt abzugeben.

Durlach den 4. März 1828.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 22 Seite 141.

Die Veraccisung des Beſoldungsweins der standes- und grundherrlichen Diener betr.

(Nr. 3096.) In Gemäßheit hoher Finanzminiſterial-Verfügung vom 31. Dezember 1827 Nr. 7272 wird folgende unterm 23. November 1819 Nr. 14155 an das großherzogliche See-Kreisdirectorium erlaſſene ſpezielle Verordnung zum allgemeinen Vollzug bekannt gemacht.

Grund- oder ſtandesherrliche Diener, welche Beſoldungs- oder Competenzweine aus grund- oder ſtandesherrlichen Kellereien beziehen, haben den wahren Werth dieſer Weine, der von der grund- oder ſtandesherrlichen Verwaltung zu beſcheinigen iſt, anzugeben. Die hiernach ordnungsmäßig erhobenen Preiſe werden alsdann nach der Abſtufung des Werthes in der I. Klaſſe bis 100 fl. — in der II. Klaſſe über 100 fl. bis 160 fl. — in der III. Klaſſe über 160 fl. — unter die Taxbeſtimmungen des §. 22 der Accisordnung ſubſummirt.

Carlsruhe, den 7. März 1828.

Großherzogl. bad. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 23 Seite 150.

Anzeigeblatt des See=Kreiſes 1828 Nr. 23 Seite 177.
Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1828 Nr. 23 Seite 261.
Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1828 Nr. 23 Seite 117.

Die Anſtellung der Waſenmeiſter betr.

(Nr. 4471.) Man findet ſich veranlaßt, folgende von dem großherzoglichen Miniſterium des Innern mittelſt des hohen Beſchluſſes vom 18. v. M. Nr. 1614 wiederholte Vorſchriften wegen der Anſtellung der Waſenmeiſter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Die Waſenmeiſter gehören nicht in die Klaſſe der Staatsdiener, und werden nicht von Staatswegen angeſtellt.

2) Die Aufſtellung der Waſenmeiſter ſteht den Gemeinden, aber ſo wie die Aufſtellung der Gemeindsdiener, zu, jedoch muß ein qualificirtes Individuum angeſtellt werden.

3) Die Anſtellung eines Waſenmeiſters bedarf keiner höhern, und der amtlichen Beſtätigung nur in dem Falle, wenn ſich mehrere Gemeinden zur Aufſtellung eines gemeinſchaftlichen Waſenmeiſters vereinigen.

Hiernach iſt künftig dieſer Gegenſtand zu behandeln.

Conſtanz den 11. März 1828.

Großh. bad. Directorium des See=Kreiſes.

Anzeigeblatt des See=Kreiſes 1828 Nr. 24 Seite 185.

Die Vertilgung der Raupen und Maikäfer betr.

Sämmtliche Ober= und Aemter des Kreiſes werden hiemit aufgefordert, ſich genau zu vergewiſſern, und darüber zu wachen, daß, nach Vorſchrift der ältern beſtehenden Landesverordnungen, in dieſem, wie in jedem Frühjahr, ſowohl von den Privateigenthümern in ihren Gärten und Feldern, als auch von den Ortsvorgeſetzten durch die hiezu beſtellten Perſonen auf den Allmendgütern, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe alle Bäume, Zäune und Häge von den Raupen und deren Saamen auch anderm Ungeziefer gereinigt, dieſe mit den zuſammen zu leſenden Raupenneſtern ſogleich verbrannt, und durchaus auf keine andere Art als z. B. durch Vergraben, oder in das Waſſer werfen, nur ſcheinbar vertilgt, ſo wie, daß die Raupenneſter nicht durch angezündete Strohwiſche, ſondern durch Raupenſcheeren, von den Bäumen genommen werden.

Zugleich bringt man die weitere Verordnung in Erinnerung, wonach die Maikäfer bei ihrem Erſcheinen in den wärmern Tagen des Monats Mai von den Bäumen herunter geſchüttelt und zerſtoßen oder verbrannt werden müſſen.

Endlich iſt ſo weit nöthig, dafür zu ſorgen, daß dieſe Verordnung, nach beſtehender Vorſchrift, alle Frühjahr den Gemeinden neuerdings bekannt gemacht werde.

Durlach den 11. März 1828.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 23 Seite 149.

Die Verhütung von Mißbräuchen bei Aſſecurirung von Mobilien betreffend.

(Nr. 3102.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat zur Verhütung von Mißbräuchen bei Aſſecurirung von Mobilien in auswärtigen Geſellſchaften, nach hohem Erlaß vom 15. v. M. Nr. 1543 — 46, für zweckmäßig gefunden, die Anordnung zu treffen, daß Jeder, welcher von jenem Rechte Gebrauch macht, gehalten ſeyn ſoll, den mit dem Agenten der Verſicherungsgeſellſchaft abgeſchloſſenen Vertrag, bei Vermeidung einer von der Polizeibehörde zu erkennenden Strafe, dem Ortsvorgeſetzten vorzulegen, welcher ihn dann den Nachbarn des betreffenden inländiſchen Contrahenten zur Einſicht mitzutheilen hat.

Den Nachbarn ſowohl, als den Ortsvorgeſetzten ſteht es frei, Erſtern wegen ihrer eigenen, Letztern wegen Sicherheit der Gemeinden und des Intereſſe der allgemeinen Gebäude-Aſſecurations-Anſtalt, wenn ſie die Taration der Mobilien zu hoch finden, Beſchwerde bei der Polizeibehörde oder dem Amt darüber zu führen.

Dieſe hat über die erhobene Beſchwerde salvo recursu zu entſcheiden.

Die ſämmtlichen Ober- und Aemter beider Kreiſe werden von dieſer hohen Verordnung mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, ſolche in ihren Bezirken noch insbeſondere zu verkündigen, und dafür zu ſorgen, daß ſie auf das Genaueſte befolgt und vollzogen werde.

Durlach und Offenburg den 12. März 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 23 Seite 149.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 26 Seite 202. V. 14. März 1828 Nr. 4721.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 25 Seite 285. v. 14. März 1828 Nro. 3632.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nro. 24 Seite 127. Neckar-Kreisdir. vom 14. März 1828 Nr. 3688.

Die Ausgaben wegen Abhaltung der Sonntagsſchulen betr.

(Nr. 4711.) Es wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß die obigen Ausgaben, nach dem anher gelangten Reſcripte des großh. Miniſteriums des Innern kath. Kirchenſection vom 20. v. M. Nr. 1930, ohne allen Unterſchied des Vermögens der Kirchenfabriken, nicht ferner aus dieſen, ſondern aus den weltlichen Gemeindscaſſen zu bezahlen ſeyen.

Conſtanz den 14. März 1828.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 25 Seite 193.

Die mit den Wirthſchaftskellern zu nahe verbundenen Privatkeller betreffend.

(Nr. 3633.) Das großh. Finanz-Miniſterium hat unter dem 6. Oktober 1820 Nr. 8984 Folgendes verordnet:

Der Weinhändler, der Weinproducent, der Conſument, welche Wein in einen innerhalb eines Wirthſchaftsgebäudes gelegenen Keller lagern, haben von dieſem Wein Accis- und Ohmgeld zu entrichten.

Ein Patent auf einen ſolchen Keller kann ihnen nur unter den nämlichen Bedingungen als dem Wirthe ſelbſt ertheilt werden.

Dieſe nicht allerwärts verkündete Verordnung wird, in Gemäßheit einer Entſchließung des großh. Finanz-Miniſteriums vom 26. Februar 1828 Nr. 1029, nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Acciſoren die genaue Beachtung derſelben, bei Vermeidung einer dienſtpolizeilichen Strafe von 1 — 5 Reichsthalern, abgeſehen von der den Weineigenthümer treffenden Defraudationsſtrafe, beſonders eingeſchärft.

Uebrigens verbleibt die Finanzminiſterialverordnung vom 16. März 1824 Nro. 1342, wornach den Miethbewohnern auf Begehren die Erlaubniß zur ohmgeldsfreien Einlage des zur eigenen Conſumtion erforderlichen Quantums in einzelnen Fällen ertheilt werden wird, auch ferner in Kraft, weßhalb die Acciſer auf die ihnen zugegangene Verfügung

vom 7. Dezember 1827 Nro. 19967 (Verordnungsblatt Nr. 21 pag. 207) verwieſen werden.

Carlsruhe den 18. März 1828.

Großherzogliche Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 26 Seite 201.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 26 Seite 297.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 25. Seite 163.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 26 Seite 141.

Die Vermögens-Abſonderung zwiſchen Eheleuten nach dem Landrechtsſatz 1445 betr.

(Nro. in Civ. 1215.) Sämmtlichen, dießſeitiger Stelle untergebenen Aemtern wird, in Gemäßheit einer Verfügung des großh. Juſtiz-Miniſteriums vom 7. d. M. Nr. 1163, zu ihrer Nachachtung andurch eröffnet, daß in dem durch den Landrechtsſatz 1443 bezeichneten Falle einer gerichtlichen Vermögens-Abſonderung unter Eheleuten, die nicht zum Handelſtand gehören, der durch Landrechtſatz 1445 vorgeſchriebene Anſchlag des Urtheils an der gewöhnlichen Verkündigungstafel des Amtes geſetzlich nothwendig ſey, das Urtheil aber auch noch durch Einrückung in das Anzeigeblatt der Provinz verkündet werden könne, wenn ſolches in einzelnen Fällen für zweckmäßig erachtet werde, bei den andern, durch Tod, Eheſcheidung oder Trennung erfolgten Auflöſung der Gütergemeinſchaft aber daraus entſtehende Vermögenstheilung einer beſondern öffentlichen Bekanntmachung nicht bedürfen.

Meersburg den 20. März 1828.

Großh. bad. Hofgericht der Seeprovinz.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 25 Seite 193.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 25 Seite 286. v. 17. März 1828 Nr. 2354.

Die Abſchließung der Einſtandsverträge betreffend.

An ſämmtliche Ober- und Aemter beider Kreiſe.

(Nr. 3468.) Das großh. Miniſterium des Innern hat in Betreff der Abſchließung der Einſtandsverträge, durch hohen Erlaß vom 22. v. M., Folgendes verordnet:

Nach §. 35 des Conſcriptionsgeſetzes entbindet die frühzeitige Erklärung, einen Mann einſtellen zu wollen, nur von dem perſönlichen Erſcheinen bei der Conſcription, der §. 53 ſetzt aber ohne Unterſchied feſt, daß der Einſteher zu der

Waffe aufgenommen zu werden fähig ſeyn müſſe, welcher der Einſteller zubeſchieden war.

Da nun hiernach immerhin zuerſt die Uebernahme und Zutheilung vorangegangen ſeyn muß, ehe ein geſetzlich zuläßiger Einſteller gewählt werden kann, ſo ſoll in allen Gemeinden verkündigt werden, daß auf alle früher geſchloſſenen Einſtandsverträge, ſo fern dieſe der Zutheilung nicht entſprechen, keine Rückſicht genommen werden kann, und ſich die Dagegenhandelnden die hiedurch entſtehenden Nachtheile ſelbſt zuzuſchreiben haben. Die voreilige Vorſorge für Einſteher iſt um ſo überflüſſiger, als es deren immer in hinreichender Menge gibt, und als die Pflichtigen nach §. 47 von da an, wo ſie eingetheilt wurden, noch eine Friſt von 4 Wochen zur Einſtellung eines Mannes genießen.

Die Ober- und Aemter der beiden Kreiſe haben dieſes in ihren Bezirken gehörig bekannt zu machen, und ſich hiernach genau zu achten.

Durlach und Offenburg den 20. März 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 26. Seite 171.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 27 Seite 209. vom 21. März 1828 Seite 5144.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 25 Seite 285. Vom 2. März 1828 Nr. 3909.

Die Protocollirung der Viehkäufe in civilrechtlicher Hinſicht betreffend.

(Nr. 4104.) Nachſtehende allgemeine Verordnung des großherzogl. hochpreißl. Miniſteriums des Innern vom 23. Februar d. J. Nr. 1883 wird andurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Wenn gleich die Protocollirung der Viehkäufe in civilrechtlicher Hinſicht durchaus nicht erforderlich iſt, ſo erachtet man dennoch ſolche in Abſicht auf Geſundheits- und Wohlfahrtspolizei für nothwendig, denn einerſeits wird dadurch verhindert, daß ungeſundes Vieh leicht und unbemerkt in den Verkehr gebracht werde, anderſeits aber bewirkt, daß der bedrängte und unerfahrene Landmann gegen die Unternehmungen des Wuchers und Betrugs einigermaaßen, wenn auch nicht vollſtändig, geſchützt werde.

Jeder Kauf und Verkauf von großem Vieh, die Rinder einſchließlich, ſoll daher, bei Vermeidung einer Strafe von

45 kr. bis 1 fl. 30 kr., in welche der Käufer ſowohl als der Verkäufer verfällt, in ein beſonderes, hierzu beſtimmtes Contracten-Protocoll von den Ortsgerichten eingetragen werden. Dafür muß eine Gebühr von 15 kr. im Ganzen bezahlt werden. Auszüge aus dem Contractenbuch werden nur auf Verlangen des Käufers oder Verkäufers gegeben, und für einen jeden ſolcher Auszüge iſt, den Stempel nicht eingerechnet, eine Gebühr von 4 kr. zu entrichten.

Durlach und Offenburg den 28. März 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 28 Seite 187.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 30 Seite 225. vom 5. April 1828 Nr. 6056.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 28 Seite 325. vom 28. März 1828 Nr. 4274.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 28 Seite 151. Neckar-Kreisdirec. v. 28. März 1828 Nr. 4314.

Das Einwandern der Menoniten in das Großherzogthum Baden betr.

Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat ſich veranlaßt gefunden, die Verhältniſſe der ſämmtlichen, in dem Großherzogthum befindlichen, oder künftig noch einwandernden Menoniten, mittelſt Reſcript vom 11. Februar d. J., wie folgt zu ordnen, und demnach ausgeſprochen, daß

1) die Menoniten, als eine im Lande geduldete chriſtliche Secte, keine Beſchränkung in Hinſicht des nach ihren Religionsbegriffen eingerichteten Ritus, und keiner Einwirkung der Staats- oder der Kirchenbeamten der andern Confeſſionen, namentlich bei Trauungen und Beerdigungen, unterworfen ſind, ſo lange ſie in den Schranken des exercitii Religionis privati verbleiben, daß ſie aber

a) ſämmtliche in ihren Familien vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbfälle zur Kenntniß des Pfarrers der Parrochie ihres Wohnorts, und zwar, wo deren mehrere ſind, des evangeliſchen, als Beamten des bürgerlichen Standes, nach der Verordnung vom 29. Mai 1811 (Regierungsblatt Nr. 16), zu bringen haben, wofür die allda geordneten Gebühren des Eintrags, aber nicht jene für Verrichtung des Acts (jura Stola), zu entrichten ſind. Damit dieſe Einträge ein möglichſt ſicheres Fundament enthalten mögen, ſind die bürgerlichen Standesverhältniſſe ſämmtlicher im Lande lebender Menoniten aus deren Aufzeichnungen in den Bibeln jener

ihrer Prediger, oder aus ſonſtigen aufzubringenden glaubhaften Urkunden, ſo vollſtändig als möglich in einen Nachtrag zu den Büchern des bürgerlichen Standes an den Ort ihres Wohſitzes zu bringen. Es iſt ferner verordnet:

b) daß ihnen keine geſonderten Begräbnißplätze eingeräumt, ſie aber auch von den Begräbnißſtätten der Ortsgemeinden nicht ausgeſchloſſen werden können, ohne daß aus dieſer Mitbenutzung die Verpflichtung abgeleitet werden könnte, ihre Leichen durch den Geiſtlichen der Parrochie begleiten zu laſſen, um welche nachzuſuchen ihnen unbenommen bleibt.

c) Daß ihre Kinder die Elementarſchulen des Kirchſpiels, bei mehreren nach ihrer freien, aber nicht mehr abzuändernden Wahl, unter Diſpenſation von Theilnahme an dem Religionsunterricht, zu beſuchen haben, ſo ferne die Eltern nicht nachweiſen können, daß ſie für deren Unterweiſung durch einen hinlänglich fähigen und geprüften Lehrer auf andere Art geſorgt haben.

Auch bedarf es kaum der Erwähnung, daß

d) ihre Ehen den allgemeinen Beſtimmungen des Landrechts unterworfen, und die ihnen vorausgehenden Aufgebote, nach der Verordnung vom 10. Juni 1809 (Regierungsblatt Nr. 25), in ihren Verſammlungen durch ihre Prediger vorzunehmen ſind.

2) Bezüglich auf ihre bürgerlichen Verhältniſſe iſt ebenfalls bereits ausgeſprochen, daß

a) ſie im Allgemeinen an allen Orten Schutzbürgerrecht auf Nachweiſung der geſetzlichen Erforderniſſe erlangen können;

b) einzelnen Menoniten wegen beſonderer Qualification oder Verdienſte Ortsbürgerrechte für ihre Perſon ertheilt werden möge, welch letzteres aber nicht auf ihre Kinder übergehe, da jedoch die aus ihren Begriffen vom Kriegsdienſte hergeleiteten Bedenken, welche die letztere Beſchränkung herbeigeführt haben, durch das neueſte Conſcriptionsgeſetz und die darin ausgeſprochene allgemeine Befugniß zum Einſtellen gehoben ſind, eine ſolche Ausnahme auch dem Geiſt des Edicts vom 1. Februar 1809, die Bürgerannahmen betreffend, und dem §. 18 der Landesverfaſſung nicht entſpricht, ſo kann von der Beſchränkung des Ortsbürgerrechts auf die Perſon des Erwerbers Umgang genommen, und ſollen künftig die Menoniten, in Hinſicht der Orts- und Schutzbürgerannahme, den Mitgliedern anderer chriſtlichen Confeſſionen gleichgehalten werden, ohne daß ihre Religionseigenſchaft ein Grund zur Ausſchließung von einer politiſchen Gemeinde werden kann,

da ihre Kirchengeſellſchaft, als eine bloß geduldete, niemals Kirchſpielsrecht anſprechen, mithin auch niemals die ſchon vorhandenen Kirchſpielsrechte anderer Confeſſionsgemeinden beeinträchtigen kann.

c) Denjenigen, welche noch kein Orts- oder Schutzbürgerrecht im Lande erlangt haben, oder binnen 6 Monaten auf die an ſie zu erlaſſende Aufforderung zu erlangen vermögen, oder welche nicht binnen gleicher Friſt nachweiſen, daß ſie im Auslande ein allda anerkanntes Heimathsrecht beſitzen (in welchem Fall ſie lediglich als Inſaßen mit einem vorübergehenden Aufenthalt im Lande zu behandeln ſind), iſt ein Heimathsrecht im Inlande in der Art auszumitteln, daß

A) Denjenigen, welche im Lande geboren oder bereits gewaltentlaſſen ſind, der Ort ihrer Geburt;

B) Denjenigen, welche in das Land gezogen, oder, zwar im Lande geboren, aber noch Familienangehörige ſolcher Einwanderer ſind, da, wo die Familie die längſte Zeit geduldet worden iſt, Heimathsrechte angewieſen werde, wobei

C) auf den Umſtand, daß ſie auf iſolirt gelegene Höfe, und ohne Befragung der Ortsgerichte, aufgenommen worden ſind, keine Rückſicht genommen werden kann, da alle Hofgüter in polizeilicher Hinſicht einer beſtimmten Staatsgemeinde zugetheilt ſind, und die dahin kommenden Familien oder einzelne Perſonen unter polizeilicher Aufſicht des Ortsgerichts ſtehen, aus der zeitweiſen Aufnahme aber für den Guteigenthümer keine Verpflichtung zu lebenslänglicher Beherbergung oder Unterſtützung bei eintretendem Nahrungsmangel abgeleitet werden kann; ſo wie umgekehrt ſein Wunſch, ſich einwandernder Menoniten als Pächter oder Arbeiter zu bedienen, die polizeiliche Erörterung ihre Heimathsverhältniſſe und das darauf zu gründende Erkenntniß über ihre Aufnahme als Staatsangehörige oder als Inſaßen nicht ausſchließen kann.

D) Den als Orts- oder Schutzbürger recipirten Menoniten ſtehet die Betreibung jedes bürgerlichen Gewerbs bei ſonſtiger hinlänglicher Qualification frei; ihnen aber, ſo wie jenen, welche durch Anweiſung eines Heimathsrechtes im Lande Staatsangehörige geworden ſind, kann die Erwerbung von Liegenſchaften nicht verwehrt werden.

E) Ihre Unterſtützung in Nothfällen wird in dem Geiſte des 3. Organiſationsedicts §. 8 ganz nach den für andere Confeſſionsverwandte gegebenen Beſtimmungen geordnet, wonach ſie in Ermanglung freiwilliger Gutthaten, oder eines mit den Fonds ihrer Kirchengemeinſchaft zunächſt auf die

weltlichen milden Localfonds und das Gemeindsvermögen ihres Heimathsortes in Subsidium auf die Bezirks- und allgemeinen Unterſtützungscaſſen zu verweiſen ſind.

Dieſes wird hierdurch den Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 1. April 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 31 Seite 206.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 31 Seite 233. v. 1. April 1828 Nr. 5800.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 51 Seite 581. v. 3. Juni 1828 Nr. 8022.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 29 Seite 155. Neckar-Kreisdirectorium v. 28. März 1828.

Die Accisberechnung der verkauften Beſoldungs-Weine betreffend.

(Nr. 4268.) Das großherzogliche Dreiſam-Kreisdirectorium hat unter dem 17. April 1816 Nr. 8876 — 77 (V.S. Seite 464) verfügt, daß von allen Beſoldungsweinen bei Abfaſſung aus den herrſchaftlichen Kellereien nur die im §. 22 der Accisordnung bezeichnete Acciſe in Anrechnung komme, der Wein mag vom beſoldeten Diener ſelbſt oder einem Dritten, der ihn durch Kauf oder auf eine andere Weiſe an ſich gebracht, abgefaßt werden.

Mit Ermächtigung des großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 31. Dezember 1827 Nr. 7272 wird dieſe Beſtimmung zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und zugleich auch auf die Beſoldungsweine ausgedehnt, welche ſtandes- und grundherrliche Diener zu beziehen haben.

Carlsruhe den 1. April 1828.

Großherzogl. Steuerdirection

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 31 Seite 233.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 31 Seite 357.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 30 Seite 201.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 31 Seite 165.

Die Ausſtellung der Heimathsſcheine betr.

(Nr. 6154.) Es iſt zur Anzeige gekommen, daß ſowohl bei dem Expeditorat des großherzoglichen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, als auch beim großherzoglichen

Kreisdirectorium, Heimathſcheine zur Legaliſation vorgelegt werden, die nicht in der gehörigen Form ausgeſtellt, und namentlich weder gedruckt, noch geſtempelt ſind. In Gemäßheit hoher Verfügung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 21. März d. J. Nr. 2913 werden ſowohl die Aemter, als die Ortsvorgeſetzten ernſtlich erinnert, bei Ausſtellung der Heimathsſcheine die Vorſchriften genau zu beobachten, welche die hohen Verordnungen vom 2. Juli Nr. 6645 und 17. Auguſt v. J. Nr. 8294 (verkündet durch Anzeigeblatt Nr. 70 und 74) erfordern. Die Aemter haben mangelhafte Heimathſcheine, namentlich ſolche, welche weder gedruckt, noch geſtempelt ſind, ſogleich zur Verbeſſerung an die Ortsvorſtände zurückzuweiſen.

Conſtanz den 8. April 1828.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 32 Seite 243.

Das Ueberhandnehmen der Auswanderungen nach Nordamerika betr.

Das großh. Miniſterium des Innern hat unterm 24. v. M. verordnet, daß die Declaration des Königsreichs der Niederlanden vom 28. Februar d. J., die Auswanderungen durch die niederländiſchen Seehäfen betreffend, öffentlich, wie hiermit geſchieht, den Aemtern ſowohl zu ihrem Benehmen bei vorkommenden Auswanderungsgeſuchen, als den Auswanderungsluſtigen ſelbſt zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht werde:

Königlich Niederländiſche Declaration.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König der Niederlanden ꝛc.

Nachdem Wir in Erwägung gezogen, daß, wie die Erfahrung bewieſen hat, die im Königreich in Kraft ſeyenden Verfügungen in Bezug auf durchreiſende Auswandrer keine hinlängliche Gewißheit darbieten, daß dieſe während ihrem Aufenthalte in Unſern Landen auf eine zweckmäßige Weiſe behandelt werden, ſodann in der Abſicht ihre Weiterreiſe hinreichend zu erleichtern, und endlich, um den, Unſern Unterthanen von dergleichen Durchreiſenden erwachſenden Nachtheilen vorzubeugen, wofür Wir durch geeignete Maaßregeln zu ſorgen wünſchen; nach Einſicht der Vorträge Unſerer Miniſter der Juſtiz, des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, haben verordnet und verordnen:

Art. 1. In Zukunft werden Auswanderer, oder Fremde überhaupt, welche in Mehrzahl ihren Weg nach Unſern Landen richten, und ſich in einem der niederländiſchen Häfen nach Amerika einzuſchiffen, auf das Gebiet Unſeres Königreichs nur dann zugelaſſen werden, wenn ſie eine Ermächtigung vorzeigen, die ſie vorher wegen dieſer Zulaſſung von demjenigen niederländiſchen Geſandten, Geſchäftsträger, oder Conſul, welcher in dem Lande accreditirt iſt, aus welchem ſie auswandern, oder, wenn ſich daſelbſt keiner befindet, von dem nächſten niederländiſchen Geſandten, Geſchäftsträger oder Conſul erbeten und erhalten haben.

Art. 2. Die Geſandten, Geſchäftsträger oder Conſuln werden derartige Ermächtigungen nur dann ertheilen, wenn die, welche ſie nachſuchen, folgende Urkunden vorgelegt haben werden:

a) Eine von der competenten Behörde ausgefertigte Erlaubniß zur Auswanderung.

b) Eine von der competenten Behörde des Landes, welches ſie verlaſſen wollen, ausgeſtellte Erklärung, welche nicht bloß die Namen, Vornamen und Wohnorte dieſer Individuen, ſondern auch ihr Alter und den Betrag der Summe, welche ſie entweder an Geld oder Geldeswerth beſitzen, um die Koſten ihrer Reiſe bis an die Grenze Unſers Königreichs und durch daſſelbe, ſo wie jene der Ueberfahrt nach dem Orte ihrer Beſtimmung, zu beſtreiten, ſodann die Angabe der Route, auf welcher ſie ſich nach den Niederlanden begeben werden, und endlich die Beſtätigung enthält, daß ſie mit Päſſen nach dem Auslande verſehen ſind.

c) Eine von einem Notar ausgefertigte Declaration, worin der niederländiſche Schiffsrheder oder Capitän, der die Ueberſchiffung dieſer Individuen nach Amerika übernimmt, genannt, und ſowohl das zu dieſem Transport beſtimmte Schiff, als auch deſſen Ladungsfähigkeit und die Zahl der Perſonen angegeben werden muß, welche er, einſchließlich der Schiffsmannſchaft, überzuſchiffen oder überſchiffen zu laſſen beabſichtigt. Ferner muß in dieſer Declaration das Verſprechen enthalten ſeyn, daß man Sorge dafür tragen werde, daß, ſobald die fraglichen Individuen in dem zu ihrer Einſchiffung beſtimmten niederländiſchen Hafen angekommen ſeyn werden, das Schiff hiezu bereit, gehörig bemannt und mit allem zur Reiſe Nöthigen verſehen ſeyn werde.

d) Eine von dem Notar ausgeſtellte Cautionsurkunde zweier oder mehrerer bekannter und angeſehener niederlän-

diſcher Handlungshäuſer, wodurch dieſelbe für alle Koſten ohne Ausnahme gut ſtehen, welche im Fall der Zulaſſung, der Aufenthalt der Auswanderer im Gebiet des Königreichs veranlaſſen wird.

Art. 3. Bei der Ankunft fremder Auswanderer an der Grenze des Königreichs werden die betreffenden Gouverneure und Criminalprocuratoren der betheiligten Provinzen ſich miteinander berathen, um die vollkommene Gewißheit zu erlangen, daß dieſelben mit der im Artikel 1 bezeichneten Ermächtigung verſehen, und ihre Päſſe von einer competenten Behörde desjenigen, Unſerm Königreich zunächſt gelegenen Staate, vidirt ſind, durch welchen ſie paſſiren mußten, um an die niederländiſche Grenze zu gelangen. Die oben genannten Behörden werden übrigens die Weiterreiſe nur dann geſtatten, wenn ſie von dem Polizeidirector oder Commiſſär, oder von dem Inſpector der Seeſchiffarthspolizei der Stadt oder des Hafens, wo ſich das ausgerüſtete Schiff befindet, die ſchriftliche Verſicherung erhalten haben werden, daß ſelbiges die erforderlichen Eigenſchaften hat, um die Auswanderer auf eine zweckmäßige Weiſe an den Ort ihrer Beſtimmung zu bringen, und daß es bei dem erſten günſtigen Wind in die See zu gehen im Stande iſt.

Art. 4. Die obigen Verfügungen werden durch das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ſämmtlichen Regierungen Deutſchlands und der Schweiz mitgetheilt, und durch die vorzüglichſten deutſchen Zeitungen zur Kenntniß des Publicums mit dem Anfügen gebracht werden: „daß man „die Betheiligten einladet, ihre Heimath nur dann zu ver„laſſen, wenn ſie mit der im Art. 1 erwähnten Ermächti„gung verſehen ſind, indem ſie ſonſt die nachtheiligen Folgen „ſich ſelbſt zuzuſchreiben hätten, die daraus für ſie entſtehen „müßten, wenn ſie bei ihrer Ankunft an der Grenze des „Königreichs dieſes Document nicht vorzeigen könnten, und „deßwegen zurückgewieſen würden.“

Unſere vorgenannten Miniſter, Unſer Generalkriegscommiſſär und unſer Staatsrath, Director der Verwaltung der directen Steuern, Ein- und Ausgangszölle und Acciſe, ſind, jeder in ſo weit es ihn betrifft, mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnungen beauftragt, welche in die officielle Zeitung einzurücken iſt.

Gegeben im Haag am 28. Februar 1828, im fünfzehnten Jahre Unſerer Regierung.

Unterz. Wilhelm.

Zu dieſem hat das großherz. Miniſterium noch weiters verfügt:

Alle diejenigen, welche ſich über die vorgeſchriebenen Bedingungen nicht auszuweiſen vermögen, ſind mit ihren Geſuchen zurückzuweiſen, und da es eben ſo ſehr in dem Intereſſe des Großherzogthums als jenes Landes, durch welches der Zug der Auswanderer gehen ſoll, liegt, daß für die unbeanſtandete Ueberfahrt zum Voraus geſorgt ſey, ſo ſind die Vorſchriften des niederländiſchen Mandats auch auf diejenigen Auswanderer in überſeeiſche Staaten anzuwenden, welche den Weg durch Frankreich oder andere Länder nehmen wollen. Auch bei vorliegender Nachweiſung über die sub c und d ausgeſprochenen Bedingungen muß die unter b zu erwähnende Baarſchaft bei ſolchen, welche den Weg durch das Königreich der Niederlande einſchlagen, für eine erwachſene Perſon ſich wenigſtens auf 200 fl. — für Kinder von 4 — 15 Jahren auf 100 fl. belaufen; bei denjenigen, welche ihren Zug durch Frankreich oder andere Länder nehmen, muß für jede erwachſene Perſon eine Nachweiſung über den Beſitz von 244 fl. vorliegen.

Hiernach haben die Aemter gegen die zur Auswanderung ſich Meldenden zu verfahren, und dieſe ſelbſt ſich zu bemeſſen.

Durlach und Offenburg den 8. April 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 31 Seite 205.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 33 Seite 249. V. 11. April 1828 Nr. 6473.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 30 Seite 345. v. 9. April 1828 Nr. 4869.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 32 Seite 171. Neckar-Kreisdirec. vom 17. April 1828 Nr. 5442.

Die Sicherung der Pfrundcapitalien der katholiſchen Pfarreien und ſonſtigen geiſtlichen Benefizien betreffend.

(Nr. 6397.) Das großherz. hochpreißliche Miniſterium des Innern katholiſche Kirchen-Section hat in obigem Betreff unterm 1. Februar d. J. Nr. 1290 und Empfang den 2. d. M. Nachſtehendes zu verordnen befohlen, wornach ſich die Stiftungsvorſtände und Bezirksämter genau zu achten haben.

1) Man finde, daß bei Darlehen die Gelder ausgefolgt werden ſchon auf das bloße Verſprechen einer einzulegenden

Obligation. — In Hinkunft dürfe die Auszahlung nicht eher erfolgen, bis die Pfandurkunde überreicht, geprüft, und für annehmbar gefunden wird.

2) Haben Darlehen in zu geringen Summen Statt gehabt. — Da hiedurch die Verwaltung des Pfrundvermögens erſchwert wird, ſo darf künftig unter 50 fl. keine verzinsliche Anlage geſchehen, wenn nicht beſondere Verhältniſſe eine Ausnahme begründen. Ueberhaupt ſoll auf größere Poſten von 100 fl. — 1000 fl. Bedacht genommen und die eingehenden Gelder hiernach ſo viel wie möglich verwendet werden.

3) Sind die Pfandurkunden von den Pfandbucherneuerungs-Commiſſionen zur Ungebühr zurückbehalten worden. — Um der Verlegenheit, welche häufig hieraus entſteht, vorzubeugen, und die Pfandurkunden überhaupt zum nöthigen Gebrauche bei der Hand zu haben, ſoll von jeder Obligation, welche entweder zu Gantverhandlungen oder Pfandbucherneuerungen herausgegeben wird, eine durch den Stiftungsvorſtand zu fertigende gehörig beglaubigte Abſchrift davon zurückbehalten, auf derſelben die Ausfolgung des Originals durch den Empfänger beſcheinigt, und ſolche ſtatt des Originals aufbewahrt werden.

4) Suche man ungeſicherte Poſten dadurch ſicher zu ſtellen, daß man Jahre lang auf Ausſtellung einer deßfallſigen Pfandurkunde dringe. — Statt deſſen ſollen derartige Poſten ſo lange executiv betrieben werden, bis entweder Zahlung oder wirkliche Sicherſtellung erfolgt. Die bloße Zuchſicherung des Schuldners ſoll den Gang der Execution nicht unterbrechen; auch ſind hievon ſelbſt die Pfarrer, in ſo ferne ſie Schuldner ihrer Pfründe ſind, nicht auszunehmen.

5) Liegen mehrere Capitalien bei Kirchenfabriken, Gemeinden, Spitälern ꝛc. ohne Verſicherung an. — Auch bei dieſen iſt, ſobald das Capital die Summe von 50 fl. überſteigt, auf Sicherſtellung zu beſtehen, wenn nicht, auf beſondern Vortrag des Kreisdirectoriums, ihr von der großherzogl. katholiſchen Kirchenſection eine Ausnahme bewilligt wird.

6) Genüge es nicht mit der Vorlage von Pfandurkunden, ſondern es ſey eine zweite, nicht minder weſentliche Aufgabe, ihren Werth und ihre Gültigkeit zu unterſuchen. Es müſſe darum jeder Capitalbrief geprüft, und dabei

a) hinſichtlich des Vorzugrechts der Eheweiber,

b) der Pupillen, und

c) der Verſehen der Amtsreviſorate, die Beſtimmungen der Inſtructivverordnung vom 21. November 1820 zur Richt-

ſchnur genommen, dabei aber nachfolgende Vorſichtsmaaß-regeln genommen werden:

ad a) iſt die Sammtverbindlichkeit der Ehefrau zu bedingen,

ad b) ein Zeugniß des Waiſengerichts, daß der Schuldner keine Vormundſchaft führe, zu fordern,

ad c) ein zweites Original des Verlagſcheins oder des Auszugs aus dem Unterpfandsbuch, auf welchen die Obligation gefertigt wurde, der Letztern auszuſchließen.

7) Die Prüfung der Pfandurkunden, ſo wie die Verwahrung der Pfründe-Capitalbriefe, und der vom Hauptſtocke eingehenden Zahlungen, welche zur Wiederanlage beſtimmt ſind, iſt dem Stiftungsvorſtand zu übertragen.

Sie, die großherzogliche katholiſche Kirchenſection behalte ſich vor, zur Ueberzeugung, daß nur normalmäßige Obligationen angenommen, und die vorhandenen unrichtigen rectifizirt worden ſeyen, jeweils Obligationen zur Einſicht einzufordern.

8) Zeigt ſich, daß Pfandurkunden mitunter in dem Pfarrarchive und Pfarrkaſten deponirt liegen. — Dieſelben ſind ſammt und ſonders in der Heiligenkiſte zu bewahren, und daher ſogleich dahin zu reclamiren.

Conſtanz den 11. April 1828.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 32 Seite 241.

Das Schlachten zu junger Kälber betr.

(Nr. 4925.) Um das längſt verbotene Schlachten zu junger Kälber auf eine die Aufſicht der Polizei erleichternde Art zu verhüten, was durch die deswegen von höherer Stelle wieder aufgehobenen Urkunden der Ortsvorgeſetzten über das Alter der Kälber nicht erzielt werden konnte, ſo ſieht man ſich veranlaßt, folgende, auf ärztliches Gutachten gegründete, bereits in einem benachbarten Kreiſe in Vollzug gekommene Verfügung für den ganzen Kinzig-Kreis zu erlaſſen:

Kein Kalb darf in Zukunft geſchlachtet werden, bevor nicht beiderſeits der vierte Schneidezahn mit ſeiner ganzen Schaufel hervorſteht.

Für den erſten Fall der Uebertretung wird eine Strafe von fünf Gulden, für die zweite Uebertretung eine von zehn Gulden, und für die dritte Uebertretung die Sperrung des Metzgergewerbes feſtgeſetzt.

Indem man dieſes öffentlich bekannt macht, wird noch insbeſondere die Ober-Polizeiinſpection angewieſen, das unter-

ſtehende Aufſichtsperſonale zu beauftragen, über die Befolgung dieſer Verordnung genau zu wachen, und die Uebertreter derſelben den Bezirksämtern zur Unterſuchung und Beſtrafung anzuzeigen.

Offenburg den 19. April 1828.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 36 Seite 241 und Nr. 37 Seite 247. Murg- und Pfinz-Kreisdirectorium v. 25. April 1828 Nr. 5350.

Die Verſendung der Schriften-Pakete nach Oeſtreich betr.

Nach einer erhaltenen offiziellen Mittheilung ſollen in Oeſtreich Schriftenpakete unter dem Gewichte eines Pfundes und ohne Werthsangabe nicht mehr mit dem Poſtwagen befördert, und wenn ſie auch mittelſt der Fahrpoſt vom Auslande bis zur öſtreichiſchen Grenze gelangen, von da an zur Briefpoſt abgegeben werden.

Man macht dieß hiermit zur Nachachtung bekannt.

Carlsruhe den 28. April 1828.

Großherzog. Ober-Poſtdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 37 Seite 277.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 37 Seite 425
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 36 Seite 241
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 37 Seite 201.

Die Obſtbaumpflanzung längs den Dämmen an dem Rhein betr.

Nr. 5506.

Im Einverſtändniß mit der Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues wird in Beziehung auf die Obſtbaumpflanzung längs den Dämmen an dem Rhein und an den innern Flüſſen Folgendes verordnet:

1) Die Entfernung oder der Abſtand der längs den Dämmen zu pflanzenden Obſtbäume ſoll 5 Fuß betragen von der Grenze der Dammſohle an der Stelle, wo die Dommſohle die größte oder der gewöhnliche Terrain am tiefſten iſt, wovon jedoch ſehr tiefe Schluchten und Gieſen ausgenommen werden.

2) Die Baumreihen müſſen längs den geraden Dämmen gerade Linien bilden, und überhaupt mit den Kanten der Dämme parellel angelegt werden.

3) Die Entfernung der Bäume unter ſich muß wenigſtens 15 Fuß betragen, und Nußbäume dürfen längs den Dämmen nicht geſetzt werden.

4) Die bereits geſetzten Bäume, deren Stellung der gegenwärtigen Vorſchrift nicht entſpricht, ſollen zur geeigneten Zeit auf die vorgeſchriebene Weiſe verſetzet werden.

Die Waſſer- und Straßen-Bauinſpectionen werden angewieſen, über den Vollzug dieſer Verordnung zu wachen.

Offenburg den 30. April 1828.

Das Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 37 Seite 247.

Die Befugniß der Geometer und Feldmeſſer zu Bannvermeſſungen betr.

(K.D.Nr. 6382.) Sämmtliche Aemter werden aufgefordert, dafür beſorgt zu ſeyn, daß alle Vermeſſungen ſolcher Güterſtücke, deren Größe und Wichtigkeit von der Art ſind, daß zur Erzielung der nöthigen Genauigkeit vollkommenere Inſtrumente als Kreuzſcheibe und Kette angewendet werden müſſen, alſo Bannvermeſſungen ꝛc., nur durch recipirte und verpflichtete Geometer vorgenommen werden ſollen, wodurch allein die Wahrung des Intereſſes der Betheiligten bezweckt, und die häufigen Streitigkeiten über den richtigen Maaßgehalt dieſer Güter beſeitigt werden kann. Damit aber auch nur wohlbefähigte Subjecte zu dergleichen, in ihren Folgen für einzelne Grundeigenthümer oft höchſt wichtigen Arbeiten gewählt und verwendet werden, haben die Aemter ſich jeweils über die Brauchbarkeit und Befähigung der hiefür gewählten Geometer, welche jedenfalls recipirt und verpflichtet ſeyn, und den nöthigen fidem haben müſſen, mit der betreffenden Waſſer- und Straßen-Bauinſpection zu benehmen.

Freiburg den 6. Mai 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 40 Seite 466.

Den Handel und das Hauſiren mit Nägeln betr.

(K.D.Nr. 6818.) Da vermöge anher gelangter erläuternder Verfügung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 25. v. M. Nr. 4228 die Producte des zünftigen Nagelſchmieds-Gewerbes nicht unter die eigenthümlichen Induſtriezweige des Schwarzwaldes gehören, wofür den Bewohnern

dieſes Landſtrichs, nach der Verordnung vom 23. Juni 1817, erneuert durch die Verordnung vom 8. März 1821 (Regierungsblatt Nr. VI), ausnahmsweiſe Hauſirerlaubniß ertheilt werden ſoll; ſo wird hiemit der dießfallſige Hauſirhandel mit Nägeln, in Gemäßheit der eben gedachten Miniſterial-Verfügung, allgemein eingeboten, und den Aemtern aufgegeben, keine derartigen Hauſir-Conceſſionen mehr zu ertheilen.

Nebſt dieſem wird zugleich weiters bekannt gemacht, daß auch den übrigen Handwerksleuten auf das ſchärfeſte verboten iſt, Nägel an ihre Kundenleute oder an andere Perſonen zu verkaufen, und ſie ſich daher dieſes Verkaufs bei Vermeidung angemeſſener Strafe zu enthalten, wie auch die Aemter durch das Polizeiaufſichts-Perſonale auf dieſes Verbot genau wachen zu laſſen, und die Renitenten mit geeigneter Strafe zu belegen haben.

Freiburg den 13. Mai 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 44 Seite 510.

Das Vorſpannen und Laden der Frachtwagen betreffend.

(Nr. 6281.) In Gemäßheit hoher Verfügung des großherzoglichen hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 22. April d. J. Nr. 4047 wird nachſtehende Verordnung vom 28. Juli 1826 Nr. 12411 andurch mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß zur Beförderung der Einführung breiter ſechszölliger Radfelgen bei Laſtwagen denjenigen Fuhrleuten, welche ſolche breite Räder führen, neben dem Fortbeſtehen des verminderten Chauſſeegeldes, ausnahmsweiſe geſtattet werde, in den Monaten Dezember, Januar und Februar zur Fortſchaffung ihrer Frachten, welche jedoch für den einzelnen Wagen in keinem Falle mehr als 160 Zentner betragen darf, noch zwei Pferde mehr, alſo im Ganzen zehn Pferde, anzuſpannen.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs dieſer Vergünſtigung haben die Aemter und die Oberpolizei-Inſpectionen des Kreiſes das Aufſichtsperſonale zur genauen Beobachtung dieſer Verordnung anzuweiſen. Durlach den 16. Mai 1828.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Verordnung vom 28. Juli 1826 Nr. 12411, das Ueberladen der Gutwagen betr.

Die übertriebene Laſten, welche ſeit einiger Zeit durch die Güterfuhrleute verladen werden, wirken ſehr nachtheilig auf

die Straßen, ſchaden beſonders der Unterhaltung der Brücken und gefährden nicht ſelten die Reiſende durch das allzubreite Laden der Frachtwagen, und das Hintereinanderhängen ſolcher Wagen.

Um dieſem Unfug einigermaaßen Schranken zu ſetzen, wird hierdurch, in Gemäßheit des Erlaſſes des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 11. d. M., verordnet, daß auf ebenen Straßen mehr nicht als 8 Pferde an den Frachtwagen geführt und dieſe Zahl nur an ſteilen Stellen vermehrt, daß durchgehends nur ein leerer Wagen, deſſen Deichſel abgenommen werden muß, ein leichtes Wägelchen oder Kutſche dem Güterwagen angehängt werden dürfe, und daß, wenn über das allzubreite Laden derſelben Klage entſteht, in dieſem, wie in obigen Fällen, die geeignete Beſtrafung unnachſichtlich eintreten werde.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 44 Seite 289. und Nr. 48 Seite 279. Kinzig-Kreisdirectorium vom 14. Mai 1828 Nr. 6190.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 48 Seite 355. vom 30. Mai 1828 Nr. 9613.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 44 Seite 510. vom 13. Mai 1828 Nr. 6817.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 41 Seite 227. Neckar-Kreisdirec. vom 13. Mai 1828 Nr. 6520.

Die Aufnahme der Zöglinge in das Taubſtummen-Inſtitut betr.

(Nr. 8951.) Hinſichtlich des allgemeinen Taubſtummen-Inſtituts ſind mittelſt höchſtens Staats-Miniſterial-Beſchluſſes vom 14. Hornung d. J. Nr. 271 folgende Beſtimmungen getroffen worden:

1) ſoll das Taubſtummen-Inſtitut auf ſeinen bisherigen Fonds beſchränkt bleiben, dagegen

2) künftig kein Zögling mehr ohne Bezahlung eines jährlichen Koſtgeldes in daſſelbe aufgenommen,

3) für die Zöglinge aber, welche für ſich aus eigenen Mitteln, oder für welche Gemeinden keine Zahlung leiſten können, das Koſtgeld ganz oder theilweiſe aus der Amtscaſſe bezahlt werden.

Dieſes wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß man für Kleidung und Koſt eines taubſtummen Kindes die jährliche Beitragsſumme auf 80 fl. feſtgeſetzt, und bei Anträgen wegen Aufnahme von Zöglingen

in die Anſtalt jedesmal anzuführen iſt, ob die Eltern, reſp. die Pflegſchaft derſelben oder die Heimathsgemeinden, die die Entrichtung jenes Beitrags ganz oder theilweiſe zu übernehmen vermögen.

Conſtanz den 20. Mai 1828.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 44 Seite 325.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 44 Seite 509. V. 13. Mai 1828 Nr. 6816.

Die Belehrung über die Recurſe gegen hofgerichtliche Straferkenntniſſe betr.

(Crim.R.Nr. 1412. II. Sen.) Da man ſchon öfters wahrgenommen hat, daß einige Aemter bei Verkündung hofgerichtlicher Straferkenntniſſe die Belehrung über den Recurs entweder ganz umgehen, oder doch die Zuſtellung der über die Zuläßigkeit und Förmlichkeiten der Recurſe vorgeſchriebenen Impreſſen unterlaſſen, ſo wird ſämmtlichen, der dießſeitigen Stelle unterſtehenden Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabsämtern die ſchriftlich erlaſſene Generalverfügung vom 13. Februar 1826 Nro. 405 zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht, und zugleich diejenigen Aemter, welchen entgangen zu ſeyn ſcheint, daß die gedruckten Recurs-Belehrungen bei dem dießſeitigen Expedit-Amt gegen Entrichtung des beſtimmten Kreiſes vorräthig ſind, angewieſen, die erforderlichen Beſtellungen bei demſelben zeitlich zu machen.

Verfügt bei großh. Hofgericht des Oberrheins, Freiburg den 20. Mai 1828.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 42 Seite 490.

Die Ankündigung der aufgehobenen Fahndung betreffend.

(K.D.Nr. 7310.) Es iſt hieher die Anzeige geſchehen, daß öfter die erlaſſenen Fahndungen nicht zurückgenommen werden, wenn ſie aus irgend einer Urſache nicht mehr nothwendig ſind, dadurch aber nicht nur die Geſchäfte des Polizei-Perſonals unnöthig vermehrt, ſondern auch, wie ſich Fälle ergeben haben, nicht betheiligte Leute zur Haft gebracht werden, und Koſten verurſachen, welches unterblieben wäre, wenn nicht mehr erforderliche Fahndungen bekannt geworden wären.

Sämmtlichen Aemtern und Polizeibehörden wird daher aufgegeben, die ausgeſchriebenen Fahndungen, ſobald ſie aus irgend einem Grunde aufzuhören haben, ungeſäumt zurückzunehmen, und dieſe Rücknahme bekannt zu machen.

Freiburg den 20. Mai 1828.

G. b. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 42 Seite 490.

Die Kauf-, Erbſchafts- und Schenkungs-Acciſe betreffend.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc., haben mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände beſchloſſen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Frei von der Kaufacciſe iſt der Uebergang des Eigenthums von Liegenſchaften, Grundrechten, Grundgefällen und Gewerbsgerechtigkeiten durch Kauf oder Tauſch:

1) von Ahnen auf Abkömmlinge;

2) von einem Ehegatten an den andern;

3) von Gantmaſſen an Ehegatten, Ahnen oder minderjährige Abkömmlinge der Gantmäßigen;

4) von Verlaſſenſchaftsmaſſen an überlebende Ehegatten der Verſtorbenen;

5) an öffentliche Anſtalten für Wohlthätigkeit und Unterricht.

Art. 2. Ferner ſind von der Kaufacciſe freizulaſſen:

a) der Loskauf der Grunddienſtbarkeiten, der Zehenden, Zinſen und Gülten, der Zwangsgerechtigkeiten und Frohndpflichten, des Lehen-Canons bei Schupf- und Erblehen, ſo wie des Lehensnexus ſelbſt bei Schupf-, Erb- und Ritterlehen, der Drittel- und Fallgebühren;

b) Tauſchcontracte, wodurch die Vereinigung eines Grundſtücks des einen Contrahenten mit einem des andern, oder wechſelſeitig, bewirkt wird, ſo weit die Tauſchobjecte in Grundſtücken beſtehen.

Art. 3. Die Erbſchaftsacciſe von Vermächtniſſen an öffentliche Anſtalten für Wohlthätigkeit und Unterricht wird aufgehoben.

Art. 4. Von der Schenkungsacciſe ſind frei, Schenkungen unter Lebenden

1) an Ahnen und deren Geſchwiſter;

2) an Ehegatten;

3) an Geſchwiſter und deren Abkömmlinge;

4) an öffentliche Anſtalten für Wohlthätigkeit und Unterricht;

5) an Arme, welche aus milden Stiftungen, oder andern öffentlichen Caſſen unterſtützt werden, ſo lange die Schenkung nicht ſo bedeutend iſt, daß dem Geſchenknehmer deßwegen die Unterſtützung ganz entzogen wird; endlich

6) alle Schenkungen, die in Fahrniß beſtehen, worüber keine öffentliche Urkunde ausgefertigt worden iſt.

Gegeben zu Carlsruhe den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Indem man vorſtehendes Geſetz zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Amtsreviſorate, ſo wie das Erhebungs- und Aufſichtsperſonal, angewieſen, ſich in vorkommenden Fällen zu achten.

Carlsruhe den 23. Mai 1828.

Großh. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 45 Seite 295.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 46 Seite 337.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 45 Seite 517.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 45 Seite 249.

Die Militär-Dienſtbefreiungsgeſuche betr.

(Nr. 6588.)

Nach einem Erlaß des großherzoglichen hochpreißlichen Kriegsminiſteriums vom 9. d. M. Nr. 4193 kommen, ohngeachtet der beſtehenden Verordnung, wornach alle Geſuche um Militärbefreiung milizpflichtiger Individuen bei der Ziehungsbehörde anzubringen, und von dieſer durch das Amt und Kreisdirectorium im geeigneten Fall dem großherzoglichen Miniſterium des Innern vorzulegen ſind, täglich bei erſtgedachtem Miniſterium dergleichen Geſuche ein, welche theils bei der Ziehungsbehörde vorzubringen verſäumt, theils aber ſelbſt ſchon von dem großherzoglichen Miniſterium des Innern als unbegründet zurückgewieſen worden ſind, auf welche aber bei dem hohen Kriegsminiſterium in dem einen wie in dem andern Fall keine Rückſicht genommen werden kann.

Um dieſes überflüſſige und nutzloſe Suppliciren zu beſeitigen, haben ſämmtliche Oberämter und Aemter dieſer Kreiſe ihren Amtsuntergebenen bekannt zu machen, daß ſie ſich in Bezug auf Milizbefreiungsgeſuche genau an die beſtehende Vorſchrift zu halten, und in keinem Fall, es ſey denn, daß dringende beſondere Umſtände in der Zwiſchenzeit von der

Aſſentirung bis zur Einberufung eines Recruten eingetreten wären, ſolche Geſuche an das hohe Kriegsminiſterium einzugeben haben, da dieſelbe ohne alle Berückſichtigung daſelbſt bleiben würden.

Durlach und Offenburg den 23. Mai 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 44 Seite 289.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 45 Seite 329. vom 27. Mai 1828 Nr. 9339.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 45 Seite 518. v. 23. Mai 1828 Nr. 7420.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 45 Seite 250. Neckar-Kreisdir. vom 23. Mai 1828 Nr. 7116.

Die unerlaubte Vergrabung von gefallenem Vieh durch den Eigenthümer ſelbſt ohne Zuzug des Waſenmeiſters betr.

(Nr. 7277.) Da man aus den anhero vorgelegten Unterſuchungsacten häufig ſchon zu bemerken Gelegengeit gehabt hat, daß die Verordnung vom 27. März 1818 (im Regierungsblatt vom Jahr 1818 Nr. 7), den Waſenmeiſtereidienſt und die Vergrabung des gefallenen oder getödteten Viehes betreffend, nicht überall gehörig bekannt iſt, und daher die Zuwiderhandelnden nur aus Unbekanntſchaft mit dieſem Verbot in Strafe verurtheilt worden ſind, ſo wird, zur Maaßnahme der Eigenthümer ſolchen Vieh's, und zur Verhütung allen durch Unkenntniß dieſer Verordnung entſtehenden Schadens, der §. 4 hiermit wiederum in Erinnerung gebracht.

Mannheim den 28. Mai 1828.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Auszug oben gedachter Verordnung vom 27. März 1818.

„Kein Eigenthümer darf das ihm gefallene Vieh ſelbſt abziehen und begraben. Auch darf Niemand waſenmäßiges Vieh aufkaufen, um es nachher zu tödten und abzuziehen.

Eben ſo findet die hier und da ublich geweſene Einlöſung der Haut vom Waſenmeiſter gegen eine Taxe nicht Statt.

Wer gegen die Verfügungen dieſes Abſchnitts handelt, verfällt in eine unnachſichtliche Strafe von 10 Reichsthalern.“

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 46 Seite 457

Die Transportſcheine für inländiſchen Wein betreffend.

(Nr. 7415.) Da wiederholt zur Anzeige gekommen, daß der Verkehr mit inländiſchem Wein, welcher bei der Abfuhr noch nicht verkauft iſt, durch die beſtehenden Vorſchriften über die Preisatteſtate ſehr erſchwert werde, weil in dieſem der Käufer und Kaufpreis bezeichnet ſeyn ſoll, ſo wird, mit Genehmigung des großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 10. Mai 1828 Nr. 2480, zur Beſeitigung dieſes Hinderniſſes, Folgendes verfügt:

1) Für inlandiſchen Wein, welcher in der Abſicht, Abnehmer für denſelben zu ſuchen, in andere inländiſche Orte verführt wird, hat der Acciſor des Ortes, von welchem der Wein abgeführt wird, ſtatt des Preisatteſtates einen Transportſchein, mit Offenlaſſung des Namens des Käufers und Preiſes, auszuſtellen.

2) Der Acciſor des Ortes, in welchem der Wein abgeſetzt wird, hat dem Transportſchein den Namen und Wohnort des Käufers, den Kaufpreis und die Manualsnummer, unter welcher die Veracciſung geſchehen, beizuſetzen.

3) Der Verkäufer iſt ſodann verbunden, den Transportſchein ſpäteſtens binnen zweimal vier und zwanzig Stunden nach ſeiner Rückkunft an den Acciſor ſeines Wohnorts wieder abzugeben.

4) Wer in einem ſolchen Fall Wein ohne Begleitung eines Transportſcheines verführt, oder die Rücklieferung deſſelben in der vorgeſchriebenen Friſt unterläßt, verfällt wegen Auſſerachtlaſſung dieſer Controlvorſchrift in eine Warnungsſtrafe von 1 Reichsthaler, vorbehaltlich der Mithaftung für die Accis- und Ohmgeldsſchuldigkeit des betreffenden Weinquantums.

Carlsruhe den 30. Mai 1828.

Großherzogl. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 48 Seite 353.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 47 Seite 537.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 47 S. 307.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 47 S. 261.

Die Unterſuchungs- und Beſtrafungskoſten der Zoll-, Accis- und Salzdefraudanten, ſo wie der Holz- und Jagdfrevler betr.

(Nr. 9512.) Nachſtehende höchſte Staats-Miniſterialentſchließung über obigen Gegenſtand wird hiemit den Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Conſtanz den 30. Mai 1828.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Miniſterium des Innern.

Carlsruhe den 5. Mai 1828.

(Nr. 4530.) Höchſte Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 17. v. M. Nr. 538, womit dem dieſſeitigen Miniſterium auf höchſten Befehl eröffnet wird, daß aller Aufwand, welcher durch Unterſuchung und Beſtrafung der Zoll-, Accis- und Salzdefraudanten, ſo wie der Holz- und Jagdfrevler, veranlaßt wird, ſo weit die Beſtrafung nicht in den öffentlichen Strafanſtalten Statt hat, für das laufende Rechnungsjahr noch auf die Amtscaſſen übernommen, für die Zukunft aber aus den Caſſen, welche die deßfallſigen Strafgelder beziehen, bezahlt werden ſollen; daß aber hinſichtlich der Wilderei die Unterſuchungs- und Beſtrafungskoſten aus den Amtscaſſen, ſowohl pro præterito als pro futuro, zu leiſten ſeyen.

Das See-Kreisdirectorium wird von dieſer höchſten Entſchließung in Kenntniß geſetzt, um ſich bei vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 47 Seite 345.

Die Ausſtellung der Päſſe für Auswanderer nach Amerika betreffend.

(Nr. 7591.) In Folge Reſcripts hochpreißlichen Miniſteriums des großh. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten vom 31. Mai d. J., Nr. 1075, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß nach einer Eröffnung des königl. franzöſiſchen in Carlsruhe accreditirten Herrn Geſandten, derſelbe von ſeinem Hof ermächtigt worden iſt, fernerhin die Päſſe für die Auswanderer nach Amerika zu viſiren.

Da jedoch die beſchränkenden Maaßregeln der königl. niederländiſchen Regierung für den Durchzug der Auswanderer nach Amerika, welche erſt kürzlich im Anzeigeblatt vom laufenden Jahr, Nr. 32 verkündet worden ſind, vorher ſehen laſſen, daß der Andrang der Paſſanten durch Frankreich ſich mehren, und am Ende, wenn nicht die vorſchriftsmäßigen Bedingungen erfüllt werden, zu Beſchwerden aller Art Anlaß geben werde, ſo wird den Aemtern zur Pflicht gemacht, bei Ertheilung der Päſſe die Verfügung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 24. März d. J., Nr. 2998, Anzeigeblatt Nr. 32, genau zur Anwendung zu bringen, und in den Päſſen deutlich zu bemerken, daß die Inhaber mit dem benöthigten Reiſegeld, nämlich mit wenigſtens 244 fl. für eine

erwachſene Perſon und mit 100 fl. in baarem Geld für jedes Kind, verſehen ſind.

Zugleich wird den Aemtern empfohlen, die zu geſandtſchaftlichen Legaliſationen zu befördernde Ausfertigungen aller Art jeweils an die Expedition des hohen Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten mit der Briefpoſt einzuſenden, ſta.t daß, wie zum öftern geſchieht, die betheiligten Perſonen, ſelbſt aus der größten Entfernung des Landes, damit ſich nach Carlsruhe begeben und ſich große Unkoſten verurſachen.

Mannheim den 3. Juni 1828.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 48 Seite 270.

Das Verbot des Lumpenverkaufs an Auswärtige betreffend.

(Nr. 7255.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat durch Generalverfügung vom 2. vorigen und präſentirt 1. dieſes Monats Nr. 4448, das Verbot des Lumpenverkaufs an Auswärtige betreffend, nachſtehende Verordnung erlaſſen:

Durch frühere Verfügungen, namentlich vom 28. Auguſt 1821 Nr. 9897, vom 1. Februar 1823 Nr. 1302, vom 11. Juli 1825 Nr. 7722, und vom 1. Mai 1826 Nr. 4671, iſt bereits feſtgeſetzt worden:

1) Daß den, von den inländiſchen Papierfabrikanten aufgeſtellten Lumpenſammlern die zu dieſem Hauſirgewerbe erforderlichen Patente, welche das Signalement des Commiſſionirten enthalten müſſen, von den Kreisdirectorien nur dann ausgefertigt werden ſollen, wenn das ſich meldende oder vorgeſchlagene Individuum als Orts- oder Schutzbürger im Lande anſäſſig iſt, eines guten Leumuthes genießt, und hierüber die pflichtmäßigen und amtlich beſtätigten Zeugniſſe der Obrigkeit ihrer Heimathsgemeinde vorgelegt werden.

2) Daß die Ertheilung der Patente demjenigen Kreisdirectorium zuſteht, in deſſen Bezirk der Sammler ſeinen Wohnſitz hat.

3) Daß es in der Regel den patentiſirten Sammlern nicht erlaubt ſeyn ſoll, Knechte oder Gehülfen auszuſchicken, jedoch aus erheblichen Gründen, — z. B. wegen Alter und Gebrechlichkeit der von dieſem Gewerbe lebenden Perſonen, — unter der Bedingung eine Ausnahme von dieſer Regel Statt finden ſolle, daß ein ſolcher Gehülfe mit ſeinem Signalement

namentlich im Patente angeführt, und darüber, daß er ein Inländer und von unbeſcholtenem Rufe ſey, die gleichen Zeugniſſe wie für den Dienſtherrn ſelbſt vorliegen müſſen.

4) Daß der Betrieb des leicht zum Müſſiggang und zur Arbeitsſcheue führenden Gewerbes des Lumpenſammelns durch junge und andere, einen feſten Wohnſitz und große Anſtrengung erfordernden Gewerben und Arbeiten taugliche Leute nicht zu begünſtigen und im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit die ſorgfältigſte Prüfung der perſönlichen Verhältniſſe der Patenten erforderlich ſey, auch die Patente nur auf beſtimmte Zeit, — unter Vorbehalt der Erneuerung, ſo wie des Widerrufs bei entſtehenden gegründeten Klagen — bewilligt werden ſollen.

Da nun durch die neue Zollordnung das unbedingte Verbot der Lumpenausfuhr wieder hergeſtellt wurde, und die ſtrenge Handhabung deſſelben durch das Intereſſe eines wichtigen Gewerbszweiges des Landes geboten erſcheint, ſo findet man ſich veranlaßt, folgende weitere Vorſchriften zu ertheilen:

5) Auf die Rückſeite jeden Patents iſt zu bemerken, daß der Patentiſirte die eingeſammelten Lumpen nur von dem Fabrikanten, der ihn aufgeſtellt, oder an den Commiſſionair, welchen der aufſtellende Fabrikant bei der Eingabe ſeines Geſuches oder Atteſtates zu benennen hat, abliefern darf, und daß jeder Transport aus dem Depot des Sammlers mit dem betreffenden Patent, oder mit einem Frachtbrief verſehen ſeye, der den Ladort und die Papiermühle, für welche die Ladung beſtimmt iſt, enthalten muß.

6) Kein Sammler kann zugleich von zweien oder mehreren Fabrikanten aufgeſtellt werden, dagegen ſteht es jedem frei, gegen Zurückgabe ſeines Patents die Sammlung für einen andern Fabrikanten zu übernehmen, und ſich zu dieſem Zwecke, unter urkundlicher Nachweiſung der erhaltenen Beſtellung, um die Ausfertigung eines neuen Patents zu melden, das ihm alsdann nicht verweigert werden darf.

7) Die Sammler, welche ihrem Geſchäfte außerhalb ihres Wohnorts nachgehen, haben ihr Patent ſtets bei ſich zu tragen, um ſich über ihre Eigenſchaft nachweiſen zu können.

8) Die Papierfabrikanten, welche Commiſſionaire aufſtellen, haben auch für dieſe Patente nachzuſuchen. Kein Commiſſionaire kann für zwei oder mehrere Fabrikanten zugleich Patente erhalten, unter gleichem Vorbehalt wie sub 6.

Den Patenten der Commiſſionaire iſt auf der Rückſeite die gleiche Bemerkung wie ad 5 beizufügen.

9) Papier=Lumpen=Sammlern und Commiſſionairen, welche ſich den Mißbrauch ihrer Patente, Ausſchwärzungs=Verſuche oder andere polizeiliche Exceſſe zu Schulden kommen laſſen, ſind ihre Patente nach Befund der Sache abzunehmen, und die Erneuerung derſelben zu verſagen.

10) Den Fabrikanten bleibt jede Uebereinkunft über die Abtheilung der Bezirke, nach der Verordnung vom 9. Juli 1808 (Regierungsblatt XXIV. vom 21. Juli 1808), unterſagt, und iſt darauf zu ſehen, daß jede Landesgegend von den Sammlern wenigſtens zweier Fabrikanten beſucht werde. Für den Fall, daß, ohnerachtet des in gedachter Verordnung enthaltenen Verbots des Complotirens, dennoch ſolche Vereinbarungen zum Zwecke einer Bezirksabtheilung Statt finden ſollten, behält man ſich bevor, die Aufſtellung von Sammlern in ſolchen Bezirken mit der Befugniß zum freien Verkauf an inländiſche Papierfabrikanten zu verfügen. Sämmtliche Papierfabrikanten, Lumpenſammlern und Commiſſarien ſind ſpeciell anzuweiſen, ſich hiernach zu achten, das Polizei=Aufſichtsperſonale aber zu beauftragen, auf die Lumpenſammler und Lumpentransporte ein wachſames Aug zu haben, und alle Sammler, welche ſich nicht durch regelmäßige Patente auszuweiſen vermögen, als unbefugte Hauſirer nach dem Hauſirgeſetze anzuzeigen, auch etwaige Spuren von Ausſchwärzungen zn verfolgen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Contraventen zur Anzeige zu bringen, insbeſondere darauf zu achten, daß die unter 5 und 8 gegebenen Vorſchriften genau beobachtet werden.

Hievon werden ſämmtliche Aemter der dießſeitigen Kreiſe zur Nachricht und weiteren Eröffnung in Kenntniß geſetzt.

Durlach und Offenburg den 7. Juni 1828.

Die Directoren des Murg=, Pfinz= und Kinzig=Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg= und Pfinz=Kreiſes 1828 Nr. 49 Seite 317.

Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1828 Nr. 55 Seite 633. v. 28. Juni 1828 Nr. 9504.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1828 Nr. 48 Seite 269. Neckar=Kreisdirec. vom 3. Juni 1828 Nr. 7575.

Die Verkündung der von den Hofgerichten in zweiter Inſtanz ergangenen Urtheile in Gantſachen durch die Aemter betr.

(H.G.Nr. 4915.) Da in dem Fall, wenn beide Parthien nicht durch Advocaten vertreten waren, die in Gantſachen

ergangenen Urtheile den Aemtern zur Publication zugefertigt werden, die nicht rechtskundigen Parthien aber ſodann ihre weitere Rechtszuſtändigkeit nicht kennen, ſo werden ſämmtliche Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabsämter hiermit angewieſen, nunmehr bei jeder ſolchen ihnen übertragenen Eröffnung, wenn das Streitobject nicht unter 300 fl. beträgt, den Parthien die Fatalien der Reviſion an das großherzogliche Oberhofgericht zu erklären, und wie dieß geſchehen, in dem über die Publication aufzunehmenden Protocoll zu erwähnen, auch in jedem einzelnen Falle den Tag der geſchehenen Eröffnung alsbald anher anzuzeigen.

Verfügt beim großherzoglichen Hofgericht zu Freiburg am 9. Juni 1828.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 50 Seite 569.

Die Militär-Dienſtbefreiungen betr.

(Nr. 7603.) Sämmtliche Aemter werden, in Gemäßheit des Beſchluſſes des großherzoglich hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 27. v. M. Nr. 5296, zu ihrem Benehmen darauf aufmerkſam gemacht, daß über die Frage: ob ein Geſuch für begründet zu erachten oder nicht, nunmehr alle Mitglieder der Ziehungsbehörde, mit Ausnahme der Sanitätsbeamten, nach Stimmenmehrheit zu entſcheiden haben, im Uebrigen aber die ergangene Inſtruction ihre Anwendung finde.

Zur Erleichterung der Conſcriptionsarbeiten wird übrigens eine vollſtändige Zuſammenſtellung der ſeit dem 14. Mai 1825 eingetretenen Veränderungen den Behörden ſeiner Zeit noch mitgetheilt werden.

Durlach und Offenburg den 10. Juni 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 49 Seite 318.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 51 Seite 583. Vom 13. Juni 1828 Nr. 8519.

Den Eintrag der Urkunden über Handelsgeſellſchaften und andere Verträge in das Offenkundigkeitsbuch betr.

(Nr. 7917.) Durch ein Reſcript des großh. Juſtiz-Miniſteriums vom 3. Juni l. J. Nr. 2633 wird in Bezug auf die im Rggbltt. vom 16. September 1827 Nr. 19 erſchienene, im Anzeigeblatt v. 26. Oktober deſſelben Jahres Nr. 86 erwähnte allerhöchſte Verordnung vom 9. Auguſt 1827 ver-

fügt, daß nicht nur öffentliche, ſondern auch Privaturkunden über Handelsgeſellſchaften und andere Verträge zum Eintrag in das Offenkundigkeitsbuch geeignet ſeyen.

Dieſes wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und zur beſondern Nachachtung der Aemter und Amtsreviſorate gebracht.

Mannheim den 10. Juni 1828.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 49 Seite 278.

Die unbeibringlichen Portobeiträge in Partheiſachen betr.

(Nr. 10746.) Nachſtehende hohe Miniſterialverfügung wird ſämmtlichen Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Conſtanz den 17. Juni 1828.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Miniſterium des Innern.

Carlsruhe den 16. Mai 1828.

(Nr. 4864.) Erlaß des großh. Miniſterii des Hauſes und auswärtigen Angelegenheiten vom 18. April Nr. 748, womit daſſelbe hieher eröffnet, daß es die Oberpoſtdirection angewieſen habe, künftighin die unbeibringlich erfundenen Portobeträge der in Parthei-Sachen an die Aemter ergehenden Briefe und Pakets in Abgang zu decretiren. Damit jedoch dieſe Anordnung nicht zu Mißbräuchen führe, ſey erforderlich, daß die betreffenden Bezirksämter jedesmal die Briefcouverte, oder Falls dieſe nicht von den Aktenſtücken getrennt werden könnten, eine Abſchrift der Adreſſe mit den darauf notirten Taxen nebſt einer kleinen Beſcheinigung an die betreffenden Abgabsſtationen übergeben, welche ſofort am Ende eines jeden Monats zum Behufe der Abgangsdecretur einzuſenden haben.

Die Poſtbehörden werden jedesmal die Auslagen an fremdem Porto, Nachnahme ꝛc. ꝛc. berechnen und ſolche den Bezirksämtern namhaft machen, damit ſolche durch die Amtscaſſen jeweils wieder an die Paſtcaſſe erſetzt werden.

Hievon wird dem See-Kreisdirectorium zur weitern Eröffnung und Nachachtung mit Bezug auf die dießſeitige Verfügung vom 14. Jänner d. J. Nr. 444 Nachricht ertheilt.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 52 Seite 365.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 52 Seite 594 vom 20. Juni 1828 Nr. 8920

Die Ablieferung derjenigen Perſonen, die zur Arbeitshausſtrafe nach Pforzheim verurtheilt werden, betr.

(K.D.Nr. 8788.) Von großherzogl. Miniſterium des Innern iſt durch Erlaß vom 9. d. M. Nr. 5901 in obigem Betreff zur Nachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet worden: Es ſeye nothwendig, daß bei Ablieferung derjenigen Perſonen, welche eines Theils von Obergerichten zur Arbeitshausſtrafe nach Pforzheim verurtheilt, oder andern Theils wegen Arbeitsſcheue und gänzlichem Mangel an allen Arbeits-Gelegenheiten dorthin beſtimmt und abgeliefert werden, der Oberverwaltung des allgemeinen Arbeitshauſes daſelbſt ein Ausweis über die Perſonalverhältniſſe übergeben werde, welcher Auskunft gibt:

a. über Vor- und Zunamen; b. Alter; c. Religion; d. Geburtsort; e. Wohnort; f. Vermögen; g. verheiratheten oder ledigen Standes; h. Anzahl der Kinder; i. Gewerb und Handthierung; und k. Körperzuſtand, welchen Letztern auch noch ein Phyſicats-Atteſtat conſtatiren muß.

Sämmtliche Aemter werden angewieſen, ſich nach dieſer Anordnung bei eintretenden Fällen genau zu benehmen.

Freiburg den 17. Juni 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 52 Seite 594.

Den Arzneihandel der Materialiſten, Droguiſten und Kaufleute betr.

(K.D.Nr. 8642.) Da wiederholt angezeigt worden, daß Materialiſten, Droguiſten und Kaufleute Arzneien im Kleinen verkaufen, ſo werden die Aemter, Phyſicate, Apotheker, Materialiſten, Droguiſten und Kaufleute auf die Verordnung über die Gewerbsbefugniſſe der Materialiſten und Droguiſten im Großherzogthnm Baden, die in Carlsruhe im Jahr 1817 bei Braun erſchienen, und wovon unterm 27. Februar 1817 Nr. 4394 an alle Aemter und Phyſicate zwei Exemplare geſchickt worden ſind, mit dem wiederholten Auftrage erinnert, auf die pünctliche Befolgung zu wachen, jeden Contraventionsfall genau zu erheben, und zur ſtrengen Beſtrafung anher anzuzeigen.

Freiburg den 20. Juni 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 55 Seite 635.

Den Beizug der Forſtbehörden bei Unterſuchungen wegen Wilderei betr.

(Er.R.Nr. 1768. I. Sen.) Das großherzogl. Juſtiz-Miniſterium hat, mittelſt Erlaſſes v. 13. d. M. Nr. 2860, den Beizug der Forſtbehörden bei Unterſuchungen wegen Wilderei betreffend, Folgendes verordnet:

„Da die neueſte über Wilderei, Wilddiebſtahl und Jagdfrevel emanirte landesherrliche Verordnung vom 4. Dezember 1823 (Regierungsblatt Nr. 29) ausgeſprochen habe, daß es in Anſehung des Verfahrens bei den Unterſuchungen über die genannten Verbrechen und reſp. Vergehen, und des Beizugs der Forſtämter zu denſelben, nach den vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen gehalten werden ſoll; da auch keine andere geſetzliche und allgemeine Beſtimmung hierüber beſtehe, als die frühere landesherrliche Verordnung vom 23. März 1804, im Regierungsblatt Nr. 16, welche ausdrücklich ordinirt habe, daß zwar die Erkenntniſſe über Vergehen in Forſt- und Jagd-Sachen, die ſich zur peinlichen Gerichtsbarkeit eignen, den Landes-Adminiſtrations-Collegien belaſſen, jedoch die Unterſuchungen mit den Forſtbehörden gemeinſchaftlich vorzunehmen ſeyen, und da endlich dieſe höchſte Verordnung weder den ſpätern Beſtimmungen in der Landesorganiſation vom Jahr 1809 entgegen laufe, noch ſeither wieder aufgehoben, vielmehr nach wie vor bei allen Unterſuchungen in Forſt- und Jagd-Sachen fortwährend eingehalten worden, ſo müſſe es auch dabei ferner und ſo lange ſein Bewenden behalten, bis im Wege der Geſetzgebung hierin eine Abänderung erfolge. Füglich könne jedoch die Concurrenz der Forſtbehörden zu den fraglichen Unterſuchungen auf die Erhebung des objectiven Thatbeſtandes, ſo wie auf den Beizug zur Vornahme des Schlußverhörs und überall in dem Maaße beſchränkt werden, wie ſich die Unterſuchungs- und Forſtbehörden je nach Verſchiedenheit der Fälle ſelbſt darüber vereinigen können.“

Welches andurch ſämmtlichen, der dießſeitigen Stelle untergeordneten Ober-, Stadt-, Bezirks- und Staabs-Ämtern zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht wird.

Verfügt bei großh. Hofgericht des Oberrheins.

Freiburg den 26. Juni 1828.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 53 Seite 605.

Die Protocollirung der Viehkäufe betr.

(Nr. 11228.) In Gemäßheit Erlaſſes großh. Miniſteriums des Innern vom 2. d. M. Nr. 5541 wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es genüge, wenn die Viehverkäufe von dem Vogt und Gerichtsſchreiber protocollirt werden, und es einer Verſammlung des Ortsgerichtes nicht bedürfe.

Conſtanz den 27. Juni 1828.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 54 Seite 385.

Die Beſtreitung der Koſten für Inländer, welche in das allgemeine Arbeitshaus aufgenommen werden, betr.

(K.D.Nr. 9413.) Da die allgemeine Arbeitsanſtalt in Pforzheim von jeder Dotation aus Staatsmitteln entblößt iſt, ſo iſt es nach dem Erlaſſe des großh. Miniſteriums des Innern v. 13. d. M. Nr. 6017 nöthig, daß für alle Inländer, welche wegen Arbeitsſcheue oder wegen gänzlichem Mangel an Arbeitsgelegenheit, und nicht durch obergerichtliche oder Kreisdirectorial-Erkenntniſſe, als Sträflinge aufgenommen werden, die Koſten ihrer Verpflegung und Bekleidung, in ſo fern ihr eigenes Vermögen nicht hinreicht, von der betreffenden Heimathsgemeinde, oder aus den geeigneten Local- und Diſtrictsfonds beſtritten werden.

Die fraglichen Koſten ſtellen ſich bei einem Erwachſenen männlichen Geſchlechts auf 77 fl. 20 kr., weiblichen Geſchlechts auf 75 fl. 20 kr. und bei jüngern Perſonen auf 72 fl. 50 kr., reſp. 71 fl. 50 kr.

Dieſe hohe Miniſterialverfügung wird hiemit den ſämmtlichen Aemtern mit dem Anfügen eröffnet, daß dasjenige, was die in die obige Kathegorie gehörigen Perſonen durch die Arbeit in der Anſtalt verdienen, an dem zu leiſtenden Beitrage abgerechnet wird.

Uebrigens haben die Aemter bei ihren Anträgen auf Verbringen von dergleichen Perſonen in das allgemeine Arbeitshaus immer zu bemerken, aus welchen Mitteln die Koſten werden beſtritten werden.

Zugleich erinnert man die genaue Beobachtung der beſtehenden Vorſchrift, daß vorerſt die Verbringung in das Arbeitshaus ausdrücklich angedroht worden, und dieſe Androhung ohne Erfolg geblieben, auch jedes den Aemtern zu

Gebote geſtandene polizeiliche Beſſerungsmittel fruchtlos erſchöpft worden ſeyn müſſe, bevor die Aufnahme eines Individuums wegen Arbeitsſcheue verfügt werden kann.

Freiburg den 27. Juni 1828.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 54 Seite 622.

Das Schleifen der Pflüge auf den Land- und Vicinalſtraßen betr.

Man hat ſich durch Erfahrung mehrfältig von der Schädlichkeit der in dießſeitigem Kreis üblichen Pflugſchleifen für die Land- und Vicinalſtraßen überzeugt, und iſt der Gewißheit, daß eine dieſelbe verbietende Verordnung für den Unterhalt der Straßen von ſehr günſtigem Erfolg ſeyn wird, indem dadurch das Zuſammenſchieben und reſp. Abſchieben des Materials von ausgebeſſerten Straßenſtellen, wodurch ſchädliche Furchen entſtehen, in welchen ſich bei regneriſcher Witterung das Waſſer ſammelt, den Straßenkörper erweicht, und ſomit die Unterhaltung deſſelben koſtſpieliger macht, vermieden, und endlich das häufig ſich ereignende, nicht minder koſtſpielige gänzliche Abſchieben des Unterhaltungsmaterials (Vorrathshäufen) von den Straßen in die Gräben beſeitigt würde.

Eben ſo hat man wahrgenommen, daß die auf die Vicinalwege verwendeten Koſten und Mühe ſehr häufig durch das Raum- und Schuttführen auf dieſelben, ſo wie durch das Hinwerfen anderer, in Fäulniß übergehender Gegenſtände vereitelt werden.

Zur Abwendung dieſes Uebelſtandes für die Zukunft wird andurch verordnet:

1) Ein jeder Ackersmann, welcher mit einem Pfluge auf's Feld fährt, hat ſich ſtatt der bisher üblich geweſenen Pflugſchleifen, bei Strafe von 3 fl., binnen 4 Wochen von heute an ordentliche Pflugrädlein, wie ſolche in mehreren Orten üblich ſind, anzuſchaffen, und ſich deren beim Hin- und Herführen ſeines Pfluges zu bedienen.

2) Alles Schutt- und Raumführen, ſo wie alles Werfen von ſonſtigen Dingen auf die Vicinalwege, welche denſelben nachtheilig ſind, wird bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. unterſagt.

Dem Anzeiger dieſes Frevels ſowohl, als der Contravention gegen die unter 1 getroffenen Anordnung iſt die Hälfte der Strafe als Gebühr zuzuſcheiden, und ſämmtlichen Aemtern des Kreiſes zu empfehlen, genau darauf zu wachen, daß von

den Gemeindevorſtänden auf Befolgung dieſer Vorſchrift gehalten werde.

Durlach den 27. Juni 1828.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 56 Seite 369.

Die Einlieferung der Einſtandscapitalien in die General-Einſtandsgeldercaſſe betr.

(Nr. 8877.) Nachſtehende, im Regierungsblatt vom 1. dieſes Monats Nr. XI erlaſſene Verordnung des grosherzoglichen hochpreißlichen Kriegsminiſteriums vom 23. Mai d. J. wird ſämmtlichen Ober- und Bezirksämtern dieſer Kreiſe bekannt gemacht, um hiernach ihre Untergebenen zur genauen Nachachtung anzuweiſen. Die Oberämter Bruchſal, Pforzheim und Raſtatt ꝛc. haben ſolche beſonders in den dortigen Local-blättern zu verkünden.

Durlach und Offenburg den 4. Juli 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

„Da man ſchon oft die Erfahrung gemacht hat, daß die Einſteller die bedungenen Einſtandscapitalien erſt mehrere Monate nach Abſchluß des Einſtandsvertrags, und nach dem Eintritt des Einſtehers zur General-Einſtandsgeldercaſſe einliefern, dadurch aber nicht nur in der Verwaltung dieſer Caſſe zeitraubende Schwierigkeiten veranlaßt werden, ſondern auch dieſelben oft, indem ſie die Capitalien erſt ſpäter verzinslich anlegen kann, in erheblichen Schaden kommt, ſo ſieht man ſich veranlaßt, andurch zur allgemeinen und genauen Nachachtung zu verordnen, daß jeder Einſteller unfehlbar binnen vier Wochen, vom Tage der dießſeitigen Genehmigung des Vertrags an gerechnet, die bedungene Einſtandsſumme ſammt den vom Tage, an welchem die Capitulationszeit vorſchriftsmäßig anfängt, berechneten Zinſen baar zur General-Einſtandsgeldercaſſe einzuliefern habe, widrigenfalls der Einſtandsvertrag ohne Nachſicht und vorhergegangene Mahnung des Einſtellers, und unter dem Vorbehalt der Entſchädigungsanſprüche des Einſtehers gegen den Einſteller, wieder aufgehoben werden wird.“

Carlsruhe den 23. Mai 1828.

Großherzogliches Kriegs-Miniſterium.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 57 Seite 377.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 60 Seite 437. vom 22. Juli 1828 Nr. 12998.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 55 Seite 636.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 56 Seite 315. Neckar-Kreisdirectorium vom 5. Juli 1828 Nr. 9196 und Nr. 57 Seite 323. Main- und Tauber-Kreisdirec. v. 2. Juli 1828 Nr. 7888.

Die Belehrung über die Merkmale der Kuhpocken betreffend.

(Nr. 11954.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat mittelſt hohen Beſchluſſes vom 15. April d. J. Nr. 8302 verfügt: die ſämmtlichen Viehbeſitzer des Kreiſes durch die Aemter und Phyſicate aufzufordern, ihre ſorgfältige Aufmerkſamkeit darauf zu richten, ob ſich nicht Kühe finden, von welchen der Stoff zur Einimpfung der Menſchenblattern erhalten werden könnte, und damit die Anordnung verbunden, die ſchleunigſte Anzeige ſowohl an das dießſeitige Kreisdirectorium, als an die großh. Sanitäts-Commiſſion durch die Aemter und Phyſicate zu erſtatten, wenn ſich ein ſolcher Stoff zeige.

Indem wir dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringen, und die Aemter und Phyſicate mit dem Vollzug beauftragen, fügen wir folgende Belehrung bei:

Die Ausſchlagskrankheit (Kuhpocke) des Rindviehes kömmt vorzüglich an den Eutern der Kühe vor, ſelten werden dieſe Puſteln an andern dünnhäutigen Stellen derſelben bemerkt.

Ihr Ausbruch iſt gewöhnlich mit einem mehr oder minder ſtarken Fieber begleitet, während demſelben zeigen ſich am zweiten oder dritten, auch bis vierten Tag auf dem Euter, beſonders um die Zizen herum, kleine, runde, flache, in der Mitte etwas vertiefte Puſteln, von einem ſchmalen rothen Ring umgeben, Puſteln und Ring vermehren von Tag zu Tag ihren Umfang, ungefähr in fünf Tagen erreichen dieſelben ihre Höhe, die Puſteln können dann größer als eine Erbſe ſeyn und der hellrothe Hof einer jeden ungefähr einen Zoll und darüber im Durchmeſſer haben. Die Puſteln haben eine graubläuliche Farbe, ſind platt, behalten den Eindruck in der Mitte von Anfang bis zur Abtrocknung, ſie enthalten eine helle Flüſſigkeit, die ſpäter beim Abtrocknen zähe, gelblicht, bei einigen auch etwas röthlich wird, und nach und nach zu einer rothbraunen, harten Kruſte verdickt, was ungefähr um den eilften bis zwölften Tag geſchieht.

Die Theile, worauf die Puſteln ſitzen, fangen mit dem fünften Tage an ſich zu verdicken, bilden eine harte Ge-

ſchwulſt, ungefähr dem Umfang der Röthe gleich, die aber mit der Kruſtebildung wieder nach und nach abnimmt, und bei gänzlicher Bildung der Kruſte verſchwindet. Bald nach dem zwölften Tage fallen die verdorrten Kruſten ab und laſſen jede eine runde Narbe zurück. Das Fieber verſchwindet nach und nach, wie ſich die Puſteln vollkommen ausgebildet haben, und die Geſundheit der Thiere tritt wieder ein.

Dieſes ſind die vorzüglichſten Merkmale und der charakteriſtiſche Verlauf der Pocken bei den Kühen. Sie verlaufen bereits immer eben ſo gutartig, wie wir ſie bei vaccinirten Menſchen verlaufen ſehen, und bedürfen eben ſo wenig, wie dieſe, die Hülfe der Kunſt.

Da es laut der Erfahrung mehrerer Beobachter falſche Pocken auch bei den Kühen gibt, ſo wird den Phyſicis und den Thierärzten hierin eine große Aufmerkſamkeit und genaue Prüfung der charakteriſtiſchen Kennzeichen empfohlen, um nicht unächten Kuhpockenſtoff ſtatt ächten zu verbreiten, dieſes iſt um ſo mehr nothwendig, da dieſe letztern öfter, als die ächten vorgekommen ſeyn ſollen. Die Viehbeſitzer haben hierüber kein gültiges Urtheil zu fällen, ſondern wenn ihnen zweifelhafte Ausſchläge dieſer Art an den Eutern der Kühe vorkommen ſollten, ſo haben ſie in jedem Fall die gleichmäßige Anzeige an die angewieſenen Stellen zu machen. Dagegen haben ſich die Phyſiker genau mit dem Charakter der ächten und der falſchen Kuhpocken vertraut zu machen, und bei vorkommenden Fällen die genaueſte Beſchreibung nach dem periodiſchen Verlauf in ihren Berichten zu machen.

Conſtanz den 8. Juli 1828.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 56 Seite 409.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 53 Seite 605. vom 3. Juni 1828 Nr. 7970.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 55 Seite 307. Neckar-Kreisdirec. vom 25. Juni 1828 Nr. 7547

Die nachtheilige Ausrottung der Sauerbeer-Stauden betreffend.

(K.D.Nr. 10165.) Nachdem man wahrgenommen, daß die Sauerbeer-Stauden (Berberis vulguris), deren Saft man ſo nothwendig in den Apotheken und Conditoreien zur Verfertigung mancher Arznei und der ſogenannten Sauerzetlein für Patienten und Kinder gebraucht, beinahe überall ausgerottet werden, und daß dadurch geſchehe, daß in Ermang-

lung jenes edeln Saftes dieſe Conditorei-Waaren auf andere ſchädliche Art gefärbt werden, und bei Verkauf derſelben beſonders auf Meſſen und Jahrmärkten, wo eine polizeiliche Unterſuchung in dieſer Hinſicht nicht Statt findet, manche für die Geſundheit nachtheilige Unterſchleife geſchehen; ſo hat das großherzogliche Miniſterium des Innern durch Beſchluß vom 17. Mai d. J. Nr. 6285 die Kreisdirectorien beauftragt, dahin zu wirken, daß dieſe ſo nützlichen Pflanzen geſchont, und dieſelben an dazu geeigneten Orten und Gegenden beſtens und ſchnell vermehrt werden, welches auf die leichteſte Art durch Saamen, Stöcklinge und Wurzelausläufer geſchehen kann, insbeſondere aber die Plantagen-Inſpectoren anzuweiſen, den Bedacht darauf zu nehmen, daß die Sauerbeer-Stauden, welche neben ihrer Nützlichkeit in den Apotheken und Conditoreien auch eine vorzügliche Zierde in Gärten-Zäunen und engliſchen Anlagen ꝛc. ſind, beſtens dazu benutzt werden.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 11. Juli 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 66 Seite 761.

Den Umlauf der ausländiſchen Scheidemünzen betreffend.

(K.D.Nr. 10237.) Die Verfügung des großherzogl. Finanzminiſteriums vom 21. v. M. Nr. 3377 wird ſämmtlichen Bezirks-Caſſenverrechnungen zur genauen Nachachtung mit Folgendem bekannt gemacht:

Es iſt die beſchwerende Anzeige gemacht worden, daß häufig bei herrſchaftlichen Geldauflieferungen ſolche ausländiſche Scheidemünzen in Caſſerollen zum Vorſchein kommen, deren Annahme den Caſſen nicht erlaubt iſt, namentlich in ſolchen Rollen, welche von Untererhebern, Acciſoren, Zollern, Steuereinnehmern ꝛc. zu den großh. Caſſen eingeliefert, und von dieſen mit Schrift und Siegel der Erſtern wieder ausgegeben werden.

Die landesherrliche Verordnung vom 7. September 1826 (Regierungsblatt Nr. XXII) ſchreibt ausdrücklich vor:

Daß auſſer den inländiſchen Scheidemünzen nur die mit königlich baieriſchem, königlich würtembergiſchem und großherzoglich heſſiſchem Gepräge verſehenen Scheidemünzen bei den großherzoglichen Caſſen angenommen werden dürfen.

Man findet ſich daher veranlaßt, jene höchſte Verordnung ſämmtlichen Bezirks-Caſſenverrechnungen ins Gedächtniß zurück-

zurufen, und zugleich zu verfügen, daß künftighin alle Geldrollen, welche Untererheber an die Bezirkscaſſen einliefern, von dieſen vor der Einſendung an die betreffenden Hauptcaſſen umgepackt, und mit der eigenen Schrift und Siegel der Caſſe verſehen werden müſſen.

Dabei wird bemerkt, daß die Centralcaſſen gleichzeitig angewieſen worden ſind, durchaus keine andere Geldrollen anzunehmen, und wenn dem ungeachtet dergleichen einkommen, ſolche unter der Privatadreſſe des einſendenden Verrechners ohne weiters zurückzuſenden, Gleiches auch rückſichtlich der in den umgepackten Rollen befindlichen, zur Annahme nicht geeigneten Münzen zu beobachten, und überdieß zur weitern Beſtrafung diejenigen Verrechner dem großherzogl. Finanzminiſterium anzuzeigen, bei welchen ſich dieß öfters wiederholt.

Freiburg den 15. Juli 1828.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam=Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1828 Nr. 61 Seite 709.
Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1828 Nr. 59 Seite 335. Neckar=Kreisdir. vom 15. Juli 1828 Nr. 9584.

Die Fiscigebühren für von Theilungs=Comiſſarien geſtellte Gemeindsrechnungen betr.

(K.D.Nr. 10255.) Von dem großherzoglichen Juſtizminiſterium iſt durch hohen Beſchluß vom 4. d. M. Nr. 3237 verfügt worden, daß es in Betreff der Fiscigebühren von Gemeindsrechnungen bei der früheren Verordnung vom 20. September 1814 (Regierungsblatt Nr. XVIII) ſein Bewenden behalte, und von allen durch einen Theilungscommiſſär geſtellten Gemeindsrechnungen die Fiscigebühr zu bezahlen ſey, und zwar ohne Unterſchied, ob der Theilungscommiſſär ſich als Rechnungsſteller unterzeichnet habe oder nicht.

Welches hiermit zur pünctlichen Nachachtung der Bezirksämter, Amtsreviſorate, Amtscaſſenverrechnungen, Gemeinden, Gemeindsrechner und Theilungscommiſſäre öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 15. Juli 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam=Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1828 Nr. 59 Seite 685.

Die Erheilung von Weinhandlungspatenten an Wirthe betr.

(Nr. 11168.) Nach §. 16 der Verordnung vom 18. März

1816 (V.S. p. 448) hatten die Ortsvorſtände über die erſtmaligen Geſuche der Wirthe um Ertheilung von Patenten für abgeſonderte Weinhandelskeller Bericht an die Aemter zu erſtatten, welche ſodann die erforderliche höhere Genehmigung hiezu einholten.

Durch Reſcript des großherzogl. Finanzminiſteriums vom 14. Juni 1828 Nr. 3220 werden die Aemter der Einholung dieſer Genehmigung enthoben, und die Obereinnehmereien damit beauftragt.

Indem man dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird, zur Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit, und Beſeitigung von Nachholungen, Folgendes verfügt:

1) Die Ortsvorſtände haben in dem an die Obereinnehmerei zu erſtattenden Bericht zu bemerken:

a) den Vor- und Zunamen des Wirths, das Schild und die Hausnummer des Wirthshauſes;

b) Vor- und Zunamen und Gewerb des Eigenthümers desjenigen Hauſes, unter welchem der abgeſonderte Patentkeller etablirt werden ſoll;

c) Die ungefähre Entfernung des vorgeſchlagenen Kellers zum nächſten Eingang in das Wirthshaus oder in den Wirthskeller in Schritten angegeben, mit Bezeichnung auf wie viel Schritte der Weintransport über die öffentliche Straße gehen muß, und ob keine ſonſtige Verbindung Statt hat.

2) Die Ortsvorſtände haben dieſen Bericht, welchem das Geſuch des Wirthes anzuſchließen iſt, dem Acciſor zuzuſtellen, welcher darunter bemerkt, ob auch ſeiner Seits gegen die Bewilligung kein Anſtand abwaltet, ſodann alles der Obereinnehmerei überſendet, auf deren Vorlage die geeignete Reſolution von hieraus ergehen wird.

3) Die Obereinnehmereien haben ihrem Bericht beizufügen, ob ſich der Wirth noch keine Zoll-, Accis- und Ohmgeldsdefraudation von Wein zu Schulden kommen ließ, und der Ertheilung des Patents ſonſt nichts im Wege ſteht, ſodann von der Genehmigung, wenn ſolche ertheilt wird, ſowohl den Ortsvorſtand, als den Acciſer ſchriftlich in Kenntniß zu ſetzen, und zwar jeden beſonders, unter Bezeichnung von Datum und Nummer der Genehmigung, und des Kellers, für welchen ſie ertheilt wurde.

4) Bevor die Genehmigung von hieraus wirklich ertheilt iſt, darf das Patent von dem Ortsvorſtand nicht ausgefertigt, und der in Vorſchlag gebrachte Keller von dem Acciſer auf keine Weiſe als ein Patentkeller betrachtet werden.

5) Die Obereinnehmereien haben ein Regiſter zu führen, worin alle derartigen, jetzt beſtehenden und künftig etablirt werdenden Keller, nebſt den hierauf ſprechenden Conceſſionen, verzeichnet ſind.

Hievon iſt dem Aufſichtsperſonale auf Begehren jederzeit Einſicht zu geben.

Carlsruhe den 23. Juli 1828.

Großherzogl. bad. Steuer⸗Direction.

Anzeigeblatt des See⸗Kreiſes 1828 Nr. 64 Seite 465.
Anzeigeblatt des Dreiſam⸗Kreiſes 1828 Nr. 63 Seite 726.
Anzeigeblatt des Neckar⸗, Main⸗ und Tauber⸗Kreiſes 1828 Nr. 63 Seite 353.

Die Erklärung der Folgen des dritten Diebſtahls betr.

(Crim.R.Nr. 2076 II. Sen.) Man hat dießſeits öfters bemerkt, daß von den Aemtern bei Publication der Urtheile an Inculpate, welche wegen zweiten Diebſtahls abgeurtheilt worden, unterlaſſen werde, denſelben die Folgen eines nochmaligen, im rechtlichen Sinne dritten Diebſtahls, zu erklären.

Man verſieht ſich daher zu ſämmtlichen, dießſeitigem Hofgericht untergebenen Ober⸗, Stadt⸗, Berzirks⸗, Land⸗ und Staabsämtern, daß dieſelben bei Publicationen der Urtheile über den zweiten Diebſtahl den Verbrechern jedesmal auch die auf den dritten Diebſtahl geſetzte ſchwere Strafe von wenigſtens 2 Jahre Zuchthaus, zur Warnung vor einem nochmaligen derartigen Verbrechen, deutlich erklären, und daß ſolches geſchehen in das Publicationsprotocoll ausdrücklich aufnehmen.

Verfügt beim großherzogl. badiſchen Hofgericht zu Freiburg am 25. Juli 1828.

Anzeigeblatt des Dreiſam⸗Kreiſes 1828 Nr. 61 Seite 709.

Die Gebühren der Forſtamtsactuarien und Fuhrgebührenaufrechnung betr.

(K.D.Nr. 10991.) Nach hohem Erlaß des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 7. d. M. Nr. 7022 haben Seine königliche Hoheit durch höchſte Entſchließung aus dem großherzoglichen Staatsminiſterium vom 26. v. M. Nr. 1046 gnädigſt zu beſtimmen geruht, daß, was die Fuhrgebühren⸗Aufrechnung betrifft, es bei dem §. 36 des Diätenreglements ſein Bewenden behalte, ſonach der Forſtamtsactuar, eben ſo wie jeder Subalterndiener, welcher nicht allein zu reiſen hat,

in dem Gefährte des mit Pferdfourage beſoldeten Beamten mitzunehmen, und für denſelben kein Rittlohn paſſiren zu laſſen, und daß hinſichtlich der Waldfrevelthätigung kein beſoldeter Actuar den Gemeinden für Geſchäfte in loco, mögen ſie vor oder nach der Waldfrevelthätigung gefertigt werden, ausgenommen für die Abſchrift des Thätigungsprotocolls, Diäten aufzurechnen befugt ſey.

Dieſes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 29. Juli 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 65 Seite 751.

Die Verweiſungen der Gläubiger in Ganten betreffend.

(Civ.R.Nr. 6824 Plen.) Man hat wahrgenommen, daß ſich die Amtsreviſorate nicht immer ſtreng an die Verordnung vom 13. März 1823 (Regierungsblatt Nr. VII), die Art der Befriedigung der Gantgläubiger betreffend, halten.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, ſämmtliche, dießſeitiger Stelle untergebene Amtsreviſorate auf dieſe hohe Verordnung mit dem Anfügen aufmerkſam zu machen, daß hiernach ſogenannte Gantverweiſungen fernerhin nur dann ſtatthaft ſind, wenn die Gläubiger ausdrücklich auf die Aufſtellung eines mit Einzug der Activforderungen und Steigerungs-Schillinge beauftragten Maſſe-Curators verzichten.

Zugleich macht man die Amtsreviſorate darauf aufmerkſam, daß auch in letzterm Falle die Verweiſungen nicht früher ausgefertigt werden können, als ſolche, nach vorgängigem Entwurf durch den Theilungscommiſſär, von dem Amtsreviſorate geprüft, und von dem Amte beſtätigt worden ſind.

Verfügt beim großh. bad. Hofgericht des Oberrheins.

Freiburg den 31. Juli 1828.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 63 Seite 727.

Die Entrichtung des Ohmgeldes bei Weineinlagen in Wirthshäuſer betr.

(Nr. 11945.) Durch höchſte Entſchließung aus großh. Staats-Miniſterium vom 12. Juni 1828 Nr. 862 und hierauf bezügliche Entſchließung des großh. Finanz-Miniſteriums vom 28. Juni 1828 (Regierungsblatt Nr. XIII. pag. 152) wurde verordnet, daß nicht nur die Wirthe, welche Wein einlegen, bei der Einlage die Acciſe und das Ohmgeld zu

bezahlen haben, ſondern auch andere Perſonen dieſen Abgaben unterworfen ſind, im Fall ſie Weine in ein Wirthshaus verbringen, ſo weit nicht beſondere Ausnahmen, wie hinſichtlich des Weins, den Badgäſte in Bäder mit ſich nehmen ꝛc., ausdrücklich verordnet ſind.

Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 2. Auguſt 1828.

Großh. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nro. 67 Seite 489.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 65 Seite 750.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 65. Seite 437.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 66 Seite 375.

Die Behandlung der Rechnungsduplicate der katholiſchen kirchlichen und weltlichen Local-Stiftungen betr.

(Nr. 10340.) Unter Empfehlung der Wachſamkeit an ſämmtliche Ober- und Aemter auf die bis Ende Auguſts vorgeſchriebene Einſendung der Jahrs-Rechnungen von Georgi 1827 bis dahin 1828 — in ſo weit dieß bisher nicht geſchah — wird weiter verfügt:

a. Dabei, daß jeder Local-Stiftungsverrechner ſeine jährliche Rechnung doppelt an den ihm unmittelbar vorgeſetzten Stiftungsvorſtand übergeben muß, hat es ſein Verbleiben, dagegen hat

b. der Stiftungsvorſtand nur die Original-Rechnung mit den dazu gehörigen Beilagen auf die vorgeſchriebene Weiſe an das betreffende Amt, zur geeigneten Einbegleitung an die dießſeitige Stelle, nach vorangegangener Durchſicht durch das betreffende Amt, zu übergeben, das Duplicat aber zu ſeinen, des Stiftungsvorſtandes Amtshandlungen in ſo lange bei ſich zu behalten, bis die Original-Rechnung mit Beilagen an ihn mit dem dießſeitigen Beſchluſſe über ihre Genehmigung zurückkömmt.

c. Iſt dieſe Zurückkunft erfolgt, ſo hat der Stiftungsvorſtand dem Verrechner das Rechnungsduplicat hinaus zu geben, und ſolches auf deſſen Vorlage vorerſt mit der Original-Rechnung übereinſtimmend zu machen, und dieſes durch ein am Ende des Publicats beizuſetzendes Vidimationszeugniß zu beurkunden.

Durlach den 5. Auguſt 1828.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 65 Seite 437.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 61 Seite 445. v. 25. Juli 1828 Nr. 13073.

Das Vorzugsrecht der von den Amtscaſſen vorſchußweiſe bezahlten Azungskoſten betr.

(K.D.Nr. 11484.) In Gemäßheit des nach gepflogener Communication mit großherzoglichem Juſtizminiſterium hieher gelangten Erlaſſes des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 18. Juli Nr. 7551 werden ſämmtliche, dießſeitiger Stelle unterſtehenden Aemter und Amtscaſſen-Verrechnungen dahin belehrt, daß der zum Unterhalte eines inhaftirten und in Gant gerathenen Inquiſiten nöthigen, von der Amtscaſſe vorſchußweiſe bezahlten Azungskoſten von den 6 Monaten vor Ausbruch der Gant das allgemeine Vorzugsrecht der erſten Ordnung nach dem Landrechts-Satz 2101 Nr. 5 zuſtehe, und daß darum die Verrechnungen in vorkommenden Fällen dieſes Vorzugsrecht bei den Gantliquidationen in Anſpruch zu nehmen, und die Verwendung geſetzlich nachzuweiſen haben.

Freiburg den 8. Auguſt 1828.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 65 Seite 751.

Die Bürgerannahmen betreffend.

(Nr. 10462.) Das hohe Miniſterium des Innern hat unterm 7. v. M. Nr. 7062 Folgendes verfügt:

Die Beilage C. der Organiſation Jahrs 1809 ertheilt §. 19 lit. h den Aemtern die Befugniß zu bürgerlicher und Hinterſaßen-Annahme von In- und Ausländern in Städten und Landgemeinden, wenn ihnen die Ortsreligion nicht entgegen iſt, und wenn das Gericht und der größere Theil der Gemeinde einwilliget; eben ſo ertheilt dieſes Edict lit. i den Aemtern die Befugniß zu Bürger- und Hinterſaßen-Annahmen der älteſten Söhne der Juden an dem Wohnort ihrer Eltern.

Den Kreisdirectorien iſt übertragen (Beil. D. §. 10 lit. m), die Bürger und Hinterſaßen-Annahme von In- und Ausländern gegen den Willen der Gemeinden, wenn ſie ſonſt die geſetzlich erforderten Eigenſchaften haben, und eben ſo iſt demſelben lit. o überlaſſen, die Annahme nachgeborner Judenſöhne an dem Wohnorte ihrer Eltern auszuſprechen, wenn

ſie das nöthige Vermögen haben, um nicht vom Nothhandel leben zu müſſen, und wenn die Gemeinde darein williget.

Die Verordnung vom 8. Juli 1819, die Erweiterung der Competenz der Adminiſtrativſtellen betreffend (Regs.=Blatt XXI), beſtätigt jene Befugniß mit den Worten: „die Kreis= „directorien können Ausländer auch gegen den Willen der „Gemeinden, in ſo ferne die Annahmsbewerber ſonſt die geſetz= „liche Erforderniſſe haben, zu Bürgern und Beiſaßen an= „nehmen, nur in Fällen, wo Jemand das Gemeinds= oder auch „nur das Staatsbürgerrecht nachſucht, der ſchon an einem „andern Orte bürgerlich angeſeſſen iſt, und wo gegen die „bürgerliche Annahme oder Verehelichung eines Juden von „Seiten der chriſtlichen oder jüdiſchen Gemeinde ſelbſt Ein= „ſprache geſchieht, ſoll Bericht an das Miniſterium des Innern „erſtattet werden; das Gleiche ſoll Statt finden, wenn der, „welcher die bürgerliche Annahme oder Verehelichung nach= „ſucht, das 21. Lebensjahr noch nicht angetreten hat.“

Die ſpätere Verordnung über die Competenzerweiterung der Aemter vom 17. Jänner 1822 (Regs.Blatt III) aber überträgt die ſeitherigen Befugniſſe der Kreisdirectorien in Hinſicht der Bürgerannahmen auf die Aemter und behält den Kreisdirectorien nur noch die 3 Fälle vor:

a. Wenn dem Nachſuchenden in einer, in kirchlicher Hinſicht geſchloſſenen Gemeinde, die Ortsreligion entgegen iſt.

b) Wenn Jemand das Staats= oder Gemeindsbürgerrecht nachſucht, oder ſchon an einem andern Orte bürgerlich angeſeſſen iſt.

c) Wenn gegen bürgerliche Annahme oder Verehelichung eines Iſraeliten von Seiten der chriſtlichen oder der iſraelitiſchen Gemeinde ſelbſt Einſprache geſchieht.

Es hat ſich nun eine ungleiche Praxis in Hinſicht der Anwendung des Edicts über die Grundverfaſſung der Stände (Regs.Blatt 1808 Nr. XVIII) in Verbindung mit der organiſchen Verordnung über die Bürgerannahmen vom 1. Februar 1809 (Regs.Blatt IX) gebildet, indem manche Stellen leichter, andere ſeltner Nachſicht wegen des Mangels einzelner geſetzlicher Erforderniſſe eintreten laſſen. Um dieſe Verſchiedenheit in der Geſchäftsbehandlung zu beſeitigen, findet man ſich veranlaßt, folgende Erläuterungen zu ertheilen:

1) Die oben allegirte Verordnung vom 1. Februar 1809 bildet allerdings die allgemeine Norm, nach welcher die Qualification zu einem nachgeſuchten Bürgerrecht zu beurtheilen iſt, allein den Aemtern ſteht nicht bloß die Annahme eines

Ortsfremden gegen den Willen der Gemeinde in dem Fall zu, wenn die übrigen geſetzlichen Erforderniſſe vorhanden ſind, ſondern ſie können auch wegen des Mangels eines oder des andern Erforderniſſes Nachſicht eintreten laſſen, die oben sub lit. a. b. und c. bezeichneten Fälle und die Annahmsgeſuche ausländiſcher Juden nach Regs.Blatt 1812 Nr. XIX. ausgenommen.

2) Von ſolchen Nachſichtsbewilligungen iſt aber

a) bei Annahmsgeſuchen der Ausländer nur dann Gebrauch zu machen, wenn ganz beſondere Gewerbsgeſchicklichkeit oder andere Rückſichten des allgemeinen Wohls eine Ausnahme von der geſetzlichen Beſtimmung begründen.

b) Bei Inländern, welche bereits das Heirathsalter (L. R.S. 148) zurückgelegt haben, iſt nicht ſowohl auf das Vermögen, ſondern vorzüglich auf erprobtes ſittliches Betragen, Erwerbsfähigkeit und Erwerbsgelegenheit zu ſehen, der Widerſpruch der Gewerbsgenoſſen aber, wenn der Anſuchende ſich über vollſtändige Befähigung ausweiſet, minder zu beobachten.

c) Die Annahme einer Frauensperſon zur Verheirathung mit demjenigen, der bereits Orts- oder Schutzbürgerrecht hat, und im Stande iſt, eine Familie ſelbſtſtändig zu ernähren, iſt hauptſächlich von dem Zeugniß über tadelloſe Aufführung und der Entlaſſung aus der Heimathsgemeinde abhängig zu machen.

Sämmtliche Aemter der Kreiſe haben hiernach ſich zu achten und die Ortsvorgeſetzten anzuweiſen.

Durlach und Offenburg den 8. Auguſt 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 68 Seite 457.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 68 Seite 497. V. 12 Auguſt 1828 Nr. 14319.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 71 Seite 821. V. 12. Auguſt 1828 Nr. 11744.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 65 Seite 368. Neckar-Kreisdirec. vom 7. Auguſt 1828 Nr. 10620. und Nr. 75 Sette 419. Main- und Tauber-Kreisdir. vom 13. Auguſt 1828 Nr. 9800.

Die Acciſe und das Ohmgeld vom Wein betr.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir aus den Vorlagen Unſeres Finanz-Miniſteriums die Ueberzeugung geſchöpft haben, daß bei der fortſchreitenden Zunahme des Ertrags der indirecten Steuern eine Verminderung der Auflagen eintreten kann;

in Erwägung, daß die Lage der Weinproducenten, bei dem gehemmten Abſatz ihres Productes in andere Länder, einer vorzüglichen Rückſichtsnahme bedarf, und zunächſt eine Verminderung und zweckmäßigere Vertheilung der auf der Weinconſumtion haftenden Abgaben räthlich macht;

haben Wir beſchloſſen, und verordnen andurch proviſoriſch wie folgt:

Art. 1. Statt der bisherigen, klaſſenweiſe ſteigenden Weinacciſe, ſind künftig 4 kr. von jedem Gulden des Werths des Weines, und, ohne Rückſicht auf dieſen, vom Obſtwein ¼ kr. von der Maas, und von allem Wein in Bouteillen 3 kr. von der Bouteille zu entrichten.

Art. 2. Der Berechnung der Acciſe wird der Werth des Weines am Orte der Abfaſſung deſſelben zu Grunde gelegt, wenn dieſer Ort im Lande befindlich, und wo dieß nicht der Fall iſt, der Werth am Ort der Einlage.

Art. 3. Das Ohmgeld vom Wein wird von 20 fl. 50 kr. auf 16 fl. 40 kr. für das Fuder, oder auf 1 kr. für die Maaß herabgeſetzt.

Ausnahmsweiſe iſt von Weinen, deren Werth 250 fl. für das Fuder überſteigt, vom Obſtwein, und von allen Weinen in Bouteillen eben ſo viel an Ohmgeld zu erheben, als die Acciſe beträgt.

Art. 4. In denjenigen Fällen, wo nach den beſtehenden Geſetzen eine Rückzahlung der Acciſe oder des Ohmgeldes Satt findet, wird auf das Fuder Traubenwein 6 fl. 40 kr. Acciſe und 13 fl. 20 kr. Ohmgeld, auf das Fuder Obſtwein 3 fl. 20 kr. Acciſe und eben ſo viel Ohmgeld vergütet.

Art. 5. Die Weinproducenten dürfen den Erwachs aus ihren eigenthümlichen oder gepachteten Reben auch aus denjenigen inländiſchen Gemarkungen, welche an die Gemarkung ihres Wohnorts nicht unmittelbar angrenzen, in ihrem Wohnort accisfrei einkellern, wenn ſie denſelben im Herbſte unmittelbar aus den Reben oder von der Kelter dahin verbringen.

Art. 6. Alle mit vorſtehehenden Beſtimmungen nicht vereinbarlichen Vorſchriften der Accis- und Ohmgeldsgeſetze ſind aufgehoben.

Hieran geſchieht Unſer Wille, den Unſer Finanz-Mini-

ſterium in Vollzug zu ſetzen hat. Gegeben zu Carlsruhe in **Unſerm** großh. Staats=Miniſterium den 31. Juli 1828.

Ludwig.

Vorſtehendes proviſoriſche Geſetz tritt mit dem 1. Septem= d. J. in Wirkſamkeit. Die Steuerdirectiom iſt mit der Anordnung der weitern Vollzugsmaaßregeln beauftragt.

Carlsruhe, den 5. Auguſt 1828.

Finanzminiſterium.

(Nr. 12254.) Vorſtehende, in dem großh. Regierungsblatt Nr. XV. d. J. enthaltene Beſtimmungen werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die hierzu gehörige Vollzugsverfügung wird nachfolgen.

Carlsruhe den 8. Auguſt 1828.

Großh. Steuer=Direction.

Anzeigeblatt des See=Kreiſes 1828 Nr. 66 Seite 481.
Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1828 Nr. 65 Seite 749.
Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg= und Pfinz=Kreiſes 1828 Nro. 66 Seite 443.
Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1828 Nr. 65 Seite 367.

Die Mühlenordnung betr.

(K.D.Nr. 11748.) Durch Erlaß des großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 20. Juni d. J. Nr. 6429 — 31 iſt in Betreff der Mühlenordnung verfügt worden:

„Die Mühlenordnung beſtimmt im §. 22, daß die Bezirksingenieurs den Mühlenviſitationen beiwohnen ſollen, wenn beſondere Verhältniſſe dieſes nothwendig machen. Darnach iſt die Uebertragung dieſes Geſchäfts an die techniſchen Beamten nicht als Regel zu betrachten, und ſoll zu Vermeidung nachtheiliger Störungen in ihren Hauptdienſtgeſchäften dann nur Statt finden, wenn, was wohl ſelten der Fall ſeyn dürfte, ſolche Verhältniſſe und Unterſuchungen eintreten, deren Beurtheilung höhere techniſche Kenntniſſe erfordern, und daher den zur Vornahme der Viſitationen aufzuſtellenden Oberwerkmeiſtern nicht überlaſſen werden kann. Dieſe Kunſtverſtändigen ſind, wie es die Mülenordnung vorſchreibt, von den Bezirksingenieurs vorzuſchlagen, und von den Aemtern zu ernennen und zu verpflichten. Ihre Ernennung kann ſowohl nur für den einzelnen Fall, als in der Eigenſchaft ſtändiger Viſitatoren und Prüfungscommiſſarien (§. 7 und 22 der Mühlenordnung), unter Vorbehalt des jederzeit freien Widerrufs, in der Art erfolgen, daß ſie nicht als Staatsdiener betrachtet, und ihre Verrichtungen lediglich auf die Beſorgung der einzelnen, von

den Aemtern ihnen nach Maaßgabe der Mühlenordnung zukommenden Aufträgen beſchränkt bleiben, daß ſie niemals aus eigenem Antriebe handeln können, und gleich den für den einzelnen Fall ernannten und verpflichteten Kunſtverſtändigen nur die in der Mühlenordnung regulirten Gebühren für die ihnen übertragenen Viſitationsgeſchäfte anzuſprechen haben. Sie können für ein einzelnes Amt oder mehrere Aemter, und, beim Mangel mehrerer hiezu tauglicher Perſonen, ſelbſt für den ganzen Kreis ernannt werden."

"Als Polizeibeamte ſind zu den Viſitationen in der Regel die Ortsvorgeſetzten beizuziehen, und die mit großen Koſten verbundene Abſendung der Actuarien auf die Fälle beſonderer Anſtände, Verwandtſchaftsverhältniſſe und dergleichen zu beſchränken."

"Was die den Bezirksingenieurs ſonſt noch obliegenden Functionen betrifft, ſo verbleibt es bei den hierüber in der Mühlenordnung getroffenen Verfügungen §. 1, 3, 7, 12, Nr. 12, 13; §. 13, Nr. 3, 5, 6, 7; §. 23, Nr. 33 u. ſ. f., wornach ſie die wichtigern, gründliche techniſche Kenntiſſe erfordernden Gegenſtände, zu beſorgen haben, wie namentlich die Beſtimmung des Baues einer neuen Mühle, deren Reparation von Grund aus, die Anlegung eines neuen Waſſerbaues daran, die Setzung von Mühleichen, die Anlegung eines Mühlwehrs, und Prüfung des Müllers hinſichtlich des theoretiſchen Theils."

Dieſes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 12. Auguſt 1828.

Großherzoglich badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 71 Seite 822.

Die Mühlenviſitationen pro 1828 betr.

(K.D.Nr. 11749.) Nach dem Erlaſſe des großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 22. v. M. Nr. 7766 wird die Setzung der Mühlen-Eichpfähle in allen Fällen, ſie mögen auch ſeyn, welche ſie wollen, zweckmäßig und nothwendig erachtet, indem dadurch das Maaß der dem Müller nöthigen Waſſermaſſe, reſp. deſſen Waſſerberechtigung, allein genau beſtimmt werden kann, und alle Streitigkeiten bei Errichtung neuer und Reparation alter Waſſerwerke, welche beſonders in Beziehung auf Letztere durch willkührliche Erhöhungen ſo leicht veranlaßt werden, allein beſeitigt werden können.

Sodann wird die Errichtung der Eichpfähle im Allgemeinen

auch für den Fall vorzüglich nothwendig gefunden, wenn neue Mühlen=Conceſſionen an einem Gewerbskanal oder Mühlebach nachgeſucht werden, weil das Maaß und die Möglichkeit einer ſolchen Bewilligung alsdann ſchon zum Voraus gegeben iſt.

Die für den vorliegenden Fall zu errichtenden Eichpfähle ſind übrigens nach den Beſtimmungen der Mühlenordnung zu behandeln, und es iſt keine weitere beſondere Vorſchrift hierüber erforderlich.

Sämmtlichen Aemtern wird hievon zur Kenntnißnahme und Nachachtung in vorkommenden Fällen Nachricht gegeben.

Freiburg den 12. Auguſt 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam=Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1828 Nr. 70 Seite 809.

Die Locirung der Gantgläubiger betr.

(Civ.R.Nr. 7260 I. sen.) Ueber die Frage, nach welcher Reihenfolge die in die 2., 3. und 4. Klaſſe in dem Gantsurtheil locirten Gläubiger beizutragen haben, wenn ſich nicht ſo viel freies Vermögen vorfände, daß es zu Befriedigung der Gläubiger der 1. Ordnung hinreichte, hat jüngſthin das großherzogl. hochpreißliche Juſtiz=Miniſterium in einem Erlaß vom 5. d. M. Nr. 3676 ſich in Uebereinſtimmung mit den bisher bei dießſeitigem Hofgerichte über dieſe Frage zur Anwendung gebrachten Grundſätze folgendermaßen geäußert:

„Die Landrechtsſätze 2104 und 2105 ſtehen weder unter ſich noch mit dem Landrechtſatze 2218 b. in einem Widerſpruch; denn erſtere laſſen ſich in der Beſtimmung vereinigen, daß diejenigen Vorzugsrechte, welche auf liegende und fahrende Habe zugleich gehen, zuerſt aus dem Fahrniß=Erlös, und wenn ſolcher erſchöpft iſt, aus dem Erlös eines unbeweglichen Guts befriedigt werden ſollen; der Landrechtsſatz 2105 beſtimmt eigentlich nur die Anordnung, in welcher die Gerichtskoſten und andere in den Landrechtsſätzen 2101 und 2103 angeführten Forderungen aus jenem Liegenſchaftserlös berichtigt werden ſollen; ergänzend beſtimmt aber der Landrechtsſatz 2218 b. weiter, daß das Pfandvermögen zu deren Befriedigung erſt angegriffen werden darf, wenn das freie Vermögen nicht dazu hinreicht, und zwar in der Ordnung von unten herauf, ſo daß zuerſt die 4. Ordnung der uneingetragenen Pfandgläubiger und nach dieſer erſt die 3. Ordnung der eingetragenen, und die 2. Ordnung der be=

vorzugten Fahrnißgläubiger (beide jedoch gemeinſchaftlich und pro rata) die Koſten tragen müſſen.

Für dieſe Anſicht haben ſich auch das großh. Oberhofgericht und die zum Gutachten aufgeforderten Hofgerichte (mit Ausnahme eines einzigen) faſt einſtimmig erklärt, wobei es denn auch vor der Hand und bis zum Erſcheinen einer neuen Gantordnung um ſo mehr ſein Bewenden behalten muß, als Brauer in ſeinen Erläuterungen Thl. IV. S. 269 und 270 nur eine mit ſeiner eigenen Erklärung über den Landrechtsſatz 2201 Abſch. 1 (Seite 123) und mit dem klaren Wortlaut des Landrechtsſatzes 2218 b. im Widerſpruch ſtehende gezwungene Deutung des Verbindungswortes „und“ gibt, auch durchaus kein hinreichender Grund vorhanden iſt, die Vorzugsgläubiger der 2. Ordnung den Pfandgläubigern der 3. Ordnung hinſichtlich der Gantkoſten nachzuſetzen, und letztern jene allein zuzuſcheiden.

In Gemäßheit des oben allegirten hohen Juſtiz-Miniſterial-Erlaſſes wird hiedurch deſſen Hauptinhalt ſämmtlichen, dießſeitigem Hofgericht untergeordneten Ober-, Stadt-, Land-, Bezirks- und Staabsämtern zu dem Ende bekannt gemacht, um bei denſelben nach obigen Grundſätzen eine mehr gleichmäßige Behandlung der Gantprozeſſe zu erwirken; wobei jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, in vorkommenden Fällen jedem Gantrichter überlaſſen bleibt, nach ſeiner eigenen rechtlichen Anſicht zu erkennen.

Verfügt Freiburg den 14. Auguſt 1828.

Großherz. bad. Hofgericht des Oberrheins.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 68 Seite 785.

Die von den Einſtandscapitalien zu erhebenden Zählgelder betr.

(Nr. 14630.) Mittelſt hohen Beſchluſſes großh. Miniſteriums des Innern vom 28. v. M. Nr. 8006 iſt verfügt worden, daß von den Aemtern von den zur Einſendung an das großh. Kriegs-Miniſterium zu hinterlegenden Einſtandscapitalien keine Zählgelder erhoben werden dürfen.

Dieſes wird zur Nachachtung den Aemtern, und zur Wiſſenſchaft der Betheiligten kund gemacht.

Conſtanz den 16. Auguſt 1828.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 56 Seite 499.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 71 Seite 822. V. 12. Auguſt 1828 Nr. 11745.

Das Geſetz über die Studienfreiheit und die Erforderniſſe zur Immatrikulirung der Aſpiranten zum Staatsdienſt betr.

(Nr. 10869.) Durch das großh. hochpreißliche Miniſterium des Innern iſt in obigem Betreff unterm 14. Juli Nr. 7305 folgende Anordnung getroffen worden:

Alle ſtudirende Inländer, welche ſich zur Aufnahme auf die Univerſität melden, und die in dem Geſetz vom 23. Mai 1822 (Regierungsblatt Nr. X. §. 3) und der Verordnung vom 13. Mai 1823 (Regierungsblatt Nr. VIII.) vorgeſchriebene Zeugniſſe über Vollendung der Studien auf Mittelſchulen, oder, Falls ſie Privatunterricht genoſſen hatten, über die genügend erſtandene Prüfung bei einer mittlern Lehranſtalt, nicht beibringen können, deſſen ungeachtet aber die Aufnahme unter dem Vorgeben verlangen, daß ſie auf künftige Staatsdienſte keine Anſprüche machen wollten, in der That aber nur um die Prüfung zu umgehen, ſollen über die geſetzlichen Folgen in Bezug auf den Staatsdienſt und rückſichtlich des Ausſchluſſes von der Staatsprüfung und von den Staatsdienſten durch das Univerſitäts-Amt belehrt, hierüber jedes Mal ein Protocoll aufgenommen, und durch die Betheiligten unterſchrieben, dabei auch dieſen eröffnet werden, daß ihre Verzichtleiſtung dem großh. Miniſterium des Innern werde angezeigt werden, um ſeine Stelle davon zu benachrichtigen, welche die Prüfung in dem von ihnen gewählten Fache vornehmen.

Dieſe Anordnung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, zugleich werden ſämmtliche Aemter der Kreiſe angewieſen, allen Eltern und Vormündern ſolcher Jünglinge in vorkommenden Fällen gleiche Belehrung zu ertheilen, Beſcheinigungen darüber zu erheben, und den Vormündern insbeſondere dabei zu bedeuten, daß ſie für jene, ihre Pflegbefohlene treffende Folgen verantwortlich gemacht werden.

Durlach und Offenburg den 16. Auguſt 1828.

Die Directorien des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 68 Seite 457.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 70 Seite 810. V. 16. Auguſt 1828 Nr. 11918.

Die Preißbeſtimmung von denjenigen Weinen, welche die Wirthe während des Herbſtes einlegen, betr.

(Nr. 12958.) In Folge einer Verfügung des großherz.

Finanzminiſteriums v. 9. Aug. 1828 N. 4443 werden die Wirthe, welche ihre zur Herbſtzeit aus der eigenen oder der unmittelbar angrenzenden Gemarkung bezogenen neuen Weine alle Abend zu declariren und zu veracciſen berechtigt ſind, auch von Beibringung der vorgeſchriebenen Preißatteſtate für dieſe Weine entbunden.

Der Preiß des eingelegten Weines wird nach der Declaration des Käufers, wie bei erkauften fremden Weinen, beſtimmt.

Dieſes wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht. Carlsruhe den 22. Auguſt 1828.

Großherzogl. bad. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 71 Seite 521.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 70 Seite 811.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 70 Seite 469.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- u. Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 71 S. 399.

Die Behandlung der von Füchſen gebiſſenen Hunde betr.

(K.D.Nr. 12245.) In Folge Erlaſſes großh. Miniſteriums des Innern vom 5. Auguſt Nr. 8341 ſollen von nun an alle von Füchſen gebiſſene Hunde und andere Thiere, zum Behufe der in ſanitäts-polizeilicher Hinſicht wichtigen Unterſuchung, ob die ſogenannte Beiße-Sucht die wirkliche Wuth hervorbringe, bei den Waſenmeiſtern in einem eigenen Zwinger anfbewahrt, und hier die ſich bei denſelben ergebenden Krankheits-Erſcheinungen von den Bezirks-Medicinal-Beamten genau beobachtet werden.

Erſt wenn ſich das Phiſicat von dem wirklichen Daſeyn der Waſſerſchene Ueberzeugung verſchafft hat, iſt die Anordnung zu treffen, daß die Thiere getödtet, gehörig verlocht, und das weiter Nöthige nach Vorſchrift beſorgt werde.

Ueber jeden ſolchen Vorfall, ſo wie auch über die dabei gemachten Beobachtungen, iſt von dem Phyſicat ſogleich Bericht an das Kreisdirectorium und die Sanitäts-Commiſſion zu erſtatten. Die ſich ergebenden Koſten werden aus der Amtscaſſe beſtritten.

Alle Aemter und Phyſicate haben über die Befolgung dieſer Anordnung zu wachen, und alle Ortsobrigkeiten in jedem Falle die Waſenmeiſter zur Befolgung anzuhalten.

Freiburg den 22. Auguſt 1828.

G. b. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 70 Seite 809.

Noth- und Rettungskiſten zur Behandlung der Scheintodten betreffend.

(K.D.Nr. 12248.) In Folge Erlaſſes großherz. Miniſteriums des Innern vom 5. Auguſt Nr. 8242 ſollen nun die in verſchiedenen Orten vorhandenen Nothkiſten nach dem von der großherzogl. Sanitätscommiſſion entworfenen Reglement eingerichtet, das Mangelhafte ergänzt, und alle in der Folge neu bewilligten darnach verfertiget werden. Die Koſten dafür können im mittlern Anſchlag 22 fl. betragen.

In die mit mehreren größern und kleinern Nebenfächern ſchließbaren Nothkiſten, wozu einen Schlüſſel eine Sanitäts-Perſon, und den andern der Ortsvorſtand in Händen haben ſoll, müſſen folgende Stücke angeſchafft werden:

7 Ellen Flanell zum Hemd; 4 Ellen dto., getheilt zum Reiben; 6 Ellen Leinwand zum Abtrocknen ꝛc.; 1 Bürſte mittlerer Sorte; 1 größerer und 1 kleinerer verzinnter Blech-löffel mit länglichten Rinnen; 2 ſehr biegſame Röhren mit Mundſtück und ſtumpfen Enden von Buchsbaum; 1 Glas voll Camphorſpiritus zu 8 Unzen; 1 Glas voll Camphoröl (wo im Oel der 4. Theil Camphor); 1 Pfund aromatiſcher officineller Eſſig in einer Plenier-Bouteille; 1 Gläschen concentrirter Eſſig zu 2 Unzen; 1 dto. Lavendel-Geiſt zu 4 Unzen; 1 dto. Hofmänniſche Tropfen zu 2 Unzen; 1 dto. flüchtiger Salmiakgeiſt zu 1 Unze; 1 Schächtelchen kohlenſaures Pflanzen-laugenſalz (sal tartari) 1 Unze; 1 Schachtel Kochſalz zu 12 Loth; 1 dto. reine Seife zu 4 Loth (sab ofiicin. medic.); 6 Paketchen reinen weißen gepulverten Vitriol (nämlich 3 zu 8 Gran und 3 zu 12 Gran); 12 Paketchen tartarus stibiat (Brechweinſtein), jedes zu 1 Gran; 1 Paketchen Kamillenblumen zu 2 Unzen; 1 dto. Hollunderblüthe zu 2 Unzen; 1 dto. Pfeffermünzkraut zu 2 Unzen; 1 dto. aromatiſche Species nach der preuſſiſchen Pharmakopöa zu 4 Unzen; 1 krummes Meſſer zum Aufreißen der Kleidung; 1 Lanzette mit Etui, 1 ſchmale Wickelbinde; 1 Loth Charpie; 1 Stückchen engliſches Heftpflaſter.

In jeder Nothkiſte muß ein Formular der gedruckten Noth- und Hülfstafeln für Scheintodte ſich befinden.

Die Aemter und Phyſicate haben nur für die Ergänzung der Kiſten zu ſorgen, und binnen 6 Wochen anher anzuzeigen, wie dieſe Verfügung befolgt, welche Koſten veranlaßt, und wo die Nothkiſten aufgeſtellt worden, wem ſie in Verwahrung gegeben ſind und für welche Orte dieſelben verwendet werden.

Freiburg den 22. Auguſt 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 71 Seite 823.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 99 Seite 779. vom 1. Dezember 1828 Nr. 21079.

Die Einfaſſung der auf den Speichern zum Aufziehen und Herunterlaſſen der Felderzeugniſſe befindlichen Löcher betr.

(Nr. 15646.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 5. Auguſt d. J. Nr. 8343 eröffnet:

Da aus den Hauptjahrsberichten der Phiſicate ſchon mehrmalen erſehen worden iſt, daß Perſonen durch die auf den Speichern zum Aufziehen und Herunterlaſſen der Felderzeugniſſe befindlichen, mit keiner Einfaſſung verſehenen Löcher herabgeſtürzt ſind, und ſich ſehr bedeutend beſchädigt, oder meiſtens ihren Tod dadurch gefunden haben, ſo werden ſämmtliche Aemter beauftragt, die polizeiliche Anordnung zu treffen, daß jene offenen Löcher in den Scheuern und Fruchtſpeichern überall mit einem Geländer oder einer Schutzwehr verſehen werden, was den Eigenthümern nur ganz unbedeutende Koſten verurſachen kann. Daß dieſes binnen Jahresfriſt überall geſchehe, dafür haben die betreffenden Ortsvorſtände zu ſorgen.

Conſtanz den 2. September 1828.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 72 Seite 529.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 75 Seite 877. Vom 29. Auguſt 1828 Nr. 12593.

Die Acciſe und das Ohmgeld vom Wein betr.

(Nr. 14058.) Zum Vollzug des proviſoriſchen Geſetzes vom 31. Juli 1828 (R.B. Nr. XV) wird mit Genehmigung des großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 30. v. M. Nr. 4882 Folgendes verordnet:

§. 1. Von Beſoldungsweinen aus landes-, ſtandes- und grundherrlichen Kellereien, aus den Kellern der Kirchenſchaffneien und Stiftungen, ſo wie von allen Competenzweinen der Pfarr- und Schuldienſte, iſt der Werth nach der allgemeinen Regel, beſcheinigt von der betreffenden Verrechnung, anzugeben.

§. 2. Wenn der Abfaſſungsort des Weines, der nach dem Werth verſteuert werden muß, im Lande gelegen iſt, ſo fällt die Beiſchlagung der Transportkoſten hinweg. Hinſichtlich des Weins, deſſen Abfaſſungsort im Auslande ſich befindet, behält es bei der beſtehenden Vorſchrift ſein Bewenden.

§. 3. Im Falle ſich in dem abgeſonderten Weinhandlungskeller eines Wirths ein Abmangel an Wein über das bewilligte Maaß des Abgangs ergibt, und der Preis des mangelnden Weines nicht ausgemittelt werden kann, ſo iſt neben dem Ohmgeld der davon zu erhebende Accis nach dem Preis von 175 fl. für das Fuder neuen Maaßes zu berechnen.

§. 4. Perſonen, welche den Wein, den ſie in eigenen oder gepachteten Reben auſſerhalb der Gemarkung ihres Wohnorts oder auſſerhalb der angrenzenden Gemarkungen ſelbſt erzeugt haben, im Herbſt in ihren Wohnort verführen wollen, haben bei dem Acciſer des Orts der Erzeugung einen Freiſchein zu löſen, der ausdrücklich enthalten muß, daß der Wein in eigenen oder gepachteten Reben des Eigenthümers erzeugt worden iſt, und unmittelbar aus den Reben oder von der Kelter verführt wird.

Es verſteht ſich, daß, wenn der Eigenthümer den Wein in einen Zapfkeller verbringen will, ſtatt des Freiſcheins ein Preisſchein gelöst werden muß.

§. 5. Die Accisberechnung nach dem Werthe des Weins hat in der Art zu geſchehen, daß der Acciſer am Einlagsort auf den vorgelegten Preisſchein, welcher den Werth des Fuders nachweist, auch den Werth des zu veracciſenden Quantums berechnet und beiſetzt.

Von jedem vollen Gulden des berechneten Werthes (die Kreuzer bleiben unberückſichtigt) iſt nun die Abgabe mit 4 kr. zu erheben.

Die bisherige Verordnung, daß bei der Accisberechnung Quantitäten unter 5 Maaß nicht berechnet, 5 Maaß und darüber für eine Stütze in Anſatz kommen ſollen, findet keine Anwendung mehr, dagegen wird künftig alles weggelaſſen, was unter einer Maas beträgt.

Das Erhebungs- und Aufſichtsperſonale hat ſich hiernach zu achten. Carlsruhe den 6. September 1828.

Großherzogl. Steuerdirection

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 75 Seite 553.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 74 Seite 857.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 73 S. 491.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr 74 S. 415.

Die Erhebung des Acciſes und Ohmgeldes von Weinen, welche aus dem Ausland eingeführt werden, betr.

(Nr. 14451.) Durch höchſte Entſchließung aus großherz. Staatsminiſterium vom 7. Auguſt 1828 Nr. 1215 und Finanz-

Miniſterialverfügung vom 26. Auguſt 1828 Nr. 4792 (R.B. p. 168) wurde, in Erwägung, daß der Weinverkauf unter 30 Maaß oder 25 Bouteillen in der Regel zum Detailverkauf gerechnet wird, und nur den dazu Berechtigten, gegen Zahlung der Acciſe und des Ohmgeldes, geſtattet iſt, Folgendes verordnet:

1) Von altem Wein, welcher aus dem Ausland eingeführt wird, wenn der Inhalt eines Faſſes unter 30 Maas, oder die Zahl der Bouteillen unter 25 Stück beträgt, ſoll mit dem Eingangszoll zugleich die Acciſe und das Ohmgeld erhoben werden.

2) Auf den Wein, welchen Reiſende für ihr eigenes Bedürfniß mit ſich führen, oder Perſonen, welche inländiſche Bäder beſuchen, findet dieſe Vorſchrift keine Anwendung.

Indem man dieſe Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Zollbehörden angewieſen, ſich vom 1. Okt. l. J. an hiernach zu achten. Carlsruhe den 12. Sept. 1828.

Großherzogl. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 76 Seite 561.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 76 Seite 835.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 75 Seite 503.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 76 S. 422.

Die von den Aemtern ertheilt werdenden Armen-Atteſtate betr.

(P.S.Nr. 2335. Plenum.) Da man häufig wahrgenommen, daß die dießſeitige Verfügung vom 14. September 1810, Anzeigeblatt vom 22. September 1810 Nr. 60, beſagend:

In jenen Fällen, in welchen die Parthien ſich mit Armuthatteſtaten verſehen, um von der Koſtenzahlung frei zu bleiben, iſt es nöthig, daß ſolche Zeugniſſe von den Aemtern oder Gerichten nicht bloß in allgemeinen Ausdrücken, ſondern nach Verläßigung der ſpeziellen Vermögensumſtände, und mit deren ausdrücklichen Angabe abgefaßt werden, nicht befolgt wird, ſo werden ſämmtliche Aemter zur pünctlichen Nachachtung hierauf nochmals aufmerkſam gemacht.

Verfügt, Mannheim den 13. September 1828.

Großherzogl. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 77 Seite 427.

Die Erneuerung der Gült- und Zinsberaine bei den Stiftungen betr.

Auf die gemachte Bemerkung, daß die per generale vom

31. Juli 1824 Nr. 14290 den Aemtern des dieſſeitigen Kreiſes bekannt gemachte Verordnung des großh. Miniſteriums des Innern vom 21. Juni 1824 Nr. 7417, die Erneuerung der Gült- und Zinsberaine bei den Stiftungen betreffend, in einem oder dem andern Amtsbezirke nicht pünctlich beobachtet wird, findet man ſich veranlaß, jene Verordnung hiemit wiederholt bekannt zu machen, und die Aemter zu derſelben genauen Befolgung ernſtlich anzuweiſen.

Die landrechtliche vorgeſchriebene Erneuerung der Gülten und Zinſe iſt in der geordneten Zeit vorzunehmen, die förmliche Fertigung eines neuen Verains hat aber nur in den Fällen zu geſchehen, wo die vorhandenen Urbarien oder Verainsbeſchreibungen nicht mehr zu brauchen ſind, über den Zinsbezug Unrichtigkeiten der Art vorwalten, daß ſie auf andere Weiſe nicht gehoben werden können, und wenn über ein Zins- oder Gültgefäll weder Urbar noch ſonſtige Urkunde vorliegen ſollte; ſonſt aber bedarf es keiner neuen Umſchreibung, ſondern genügt zu Erſparung unnöthiger Koſten für die Stiftungen ſowohl, als die Zinsholden an der protocollariſchen Anerkennung der beſtehenden Urbarien von den Cenſiten, und es unterliegt auch keinem Anſtande, daß den Aemtern, wenn ſie die Aufnahme dieſer Protocolle wegen ſonſtigen vielen Geſchäften nicht ſelbſt beſorgen können, Jemand Anders dazu zu committiren unbenommen bleibt.

Hiebei wird weiter bemerkt, daß ſelbſt im Falle der Unterlaſſung der geſetzlichen Erneuerung eines Zins- oder Gültberains dieſe Verainsurkunde zwar die Beweiskraft verliere, dem Gült- oder Zinsherrn jedoch das Recht und den Beſitzſtand durch andere legale Behelfe zu erweiſen ungeſchwächt verbleibe.

Durlach und Offenburg den 23. September 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 80 Seite 533.

Die Umlage der auf der ganzen Gemarkung haftenden Ausgaben von den Jahren 1815/25 betr.

(Nr. 17469.) Auf eine von dem großherzoglichen Dreiſam-Kreisdirectorium, bei Veranlaſſung des Rechnungsweſens der Stadt Freiburg, insbeſondere wegen Umlage der auf der ganzen Gemarkung haftenden Abgaben von den Jahren 1815 bis 1825, gemachten Anfrage, wurde vom großherzoglichen hochpreißlichen Miniſterium des Innern unterm 22. Juli d.

J. Nr. 7790 erwiedert und verfügt:

1) Die Frage: ob die Ausmärker zu den geeigneten Gemeinds-ausgaben, zu welchen ſie nach den geſetzlichen Beſtimmungen beizutragen ſchuldig ſind, ſolche auch auf den Fall zu leiſten haben, wenn die Gemeindsbedürfniſſe durch die Gemeindseinkünfte gänzlich bedeckt werden, und folglich eine Umlage auf die Orts- und Schutzbürger hinwegfällt, wird affirmative beantwortet, indem die Forenſer keinen Anſpruch auf das Gemeinds-vermögen und ſeinen Ertrag haben, und ſolcher daher nur den Gemeindsgliedern zu ſtatten kommen kann. Dahingegen läßt ſich die damit in Verbindung geſetzte weitere Frage, ob in dem Fall, wo einer Gemeinde eine Octroi verwilligt worden iſt, die Ausmärker auch daran participiren, nicht allgemein beantworten: Es kömmt hier darauf an, zu welchem beſtimmten Zweck die Einfuhrung der Octroi bewilligt worden iſt, und ob die Ausmärker zu den dadurch bedeckten Ausgaben vorher beitragspflichtig geweſen ſind, oder nicht. Selten dürften ſie jedoch hieran zu participiren haben, indem die Kriegslaſten und ſonſtige auſſergewöhnliche Gemeindsbedürfniſſe nach den vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen auf das Steuercapital umgelegt werden müſſen, und die Octroi in der Regel zu dem beſondern Zweck verwilligt wird, um die Gemeindsglieder mit einer directen Umlage in Entrichtung der Zinſen und der ſucceſſiven Abführung von Capitalien eigentlicher Gemeinds-ſchulden, welche die Ausmärker nicht berühren, zu ſchonen, oder erſchöpfte Gemeindsangehörige bei dem Beſtand ſonſtiger übergroßer gewöhnlicher Gemeindsbedürfniſſe zu erleichtern.

2) Ob der Bezug eines Brücken- und Pflaſtergelds von Seite der Stadt nicht wenigſtens den beſondern Beizug Forenſen zu allen Brücken-, Straßen- und Wegkoſten aufhebe; oder ob ſie dadurch nur von einer Umlage für die Unterhaltung jener beſtimmten Brücken und Straßen, auf welchen das Brücken- und Pflaſtergeld erhoben wird, befreit werden.

Dieſe Ausgabe iſt in dem proviſoriſchen Umlagsgeſetz als eine allgemeine Markungslaſt bezeichnet, und daher darf auch vermög ihrer allgemeinen Eigenſchaft und Beſtimmung die im Gegenſatz aus einer ſolchen Poſition fließende Einnahme ohne offenbare Unbilligkeit nicht wohl für einzelne Gemarkungs-diſtricte beſtimmt werden. Der Ertrag des Brücken- und Weggelds als einer indirecten Auflage, wenn ſolches auch nur von beſtimmten Brücken und Straßen erhoben wird, muß daher zu dieſem allgemeinen Zweck, alſo zur Unterhaltung aller Brücken und Wege einer Gemarkung, verwendet werden,

und ſämmtlichen Beitragspflichtigen, folglich auch den Ausmärkern, zu gut kommen.

Hieraus ergibt ſich nun, daß die Forenſen von allem Beitrag alsdann frei zu belaſſen ſind, wo das Einkommen zur Unterhaltung ſämmtlicher Brücken und Wege hinreicht, andernfalls aber iſt das Deficit dieſer Poſition durch Umlagen auf ſämmtliche Markungsgenoſſen zu decken.

3) Wie weit künftig Beiträge von Ausmärkern retro nachgeholt werden dürfen.

Dieſer Fall dürfte jetzt ſelten vorkommen, da man über die Grundſätze, wer beizutragen hat, und wozu beigetragen werden muß, ſo ziemlich im Reinen iſt, und man vorausſetzen muß, daß das Gemeindshaushaltungsweſen in der Regel allenthalben geordnet ſeyn werde. Uebrigens glaubt man beſtimmen zu müſſen, daß in vorkommendem Fall bis auf das Jahr 1817, da am 5. Auguſt 1816 (Regblt. Nr. 25) das erſte Geſetz über die Beitragsverbindlichkeit zu den Gemeindsbedürfniſſen erſchienen iſt, zurückgegriffen, jedoch keine Zinſen gefordert werden dürfen, indem die forderungsberechtigten Gemeinden, wenn ſie bis daher ſich beruhiget, ſich ein Verzug des Forderns, und die Schuldner ſich nicht im Vorzug des Zahlens befinden.

Dieſes wird zur Nachachtung in vorliegenden Fällen mit dem weitern Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiedurch die frühere Verfügung großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 21. Oktober 1823 Nr. 13864 für die Zukunft auſſer Wirkſamkeit geſetzt ſey.

Conſtanz den 3. Oktober 1828.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 82. Seite 601.

Die Milizverhältniſſe der die Theologie Studirenden betreffend.

(Nr. 17740.) In Gemäßheit Erlaſſes großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 12. v. M. Nr. 9505 werden ſämmtliche Aemter dahin aufmerkſam gemacht, daß diejenigen Milizpflichtigen, welche wegen des Studiums der Theologiä für dienſtbefreit erklärt werden, in dem Falle, da ſie von dieſem Studium abgehen, und einen andern Beruf wählen, oder bei der Prüfung der Candidaten der Theologiä zurückgewieſen werden, nachträglich ihre Milizpflichtigkeit zu genügen haben.

Conſtanz den 3. Oktober 1828.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 82 Seite 603.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 81 Seite 933. V. 4. Oktober 1828 Nr. 14355.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 80 Seite 443. Neckar-Kreisdirec. v. 27. Sept. 1828 Nr. 12733.

Die Beobachtung der geſetzlichen Formularien bei Reſtitutionsklagen betr.

(V.G.Nr. 9461 II. sen.) Es kommt häufig der Fall vor, daß Aemter gegen Endurtheile Reſtitutionsklagen zulaſſen und darüber erkennen, ohne daß dabei die geſetzlichen Formalien eingehalten werden.

Durch dieſes geſetzwidrige Verfahren werden die Prozeſſe zum großen Nachtheile der Parthien mißleitet; man ſieht ſich daher veranlaßt, ſämmtliche Aemter darauf aufmerkſam zu machen, daß den §.§. 153 bis 155 der Ober-Gerichtsordnung durch die höchſte Verordnung vom 1. Juli 1807 (Reggsbl. Nr. 24) auch für die Untergerichte verbindliche Kraft beigelegt iſt, und daß dieſelbe mithin bei der vorbemerkten Art von Reſtitution vollkommen in Anwendung zu bringen ſind.

Verfügt, Mannheim den 10. Oktober 1828.

Großh. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 85 Seite 465.

Die Behandlung des aufgeblähten Rindviehes betreffend.

(K.D.Nr. 14768.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat unterm 16. v. M. Nr. 9689 wegen Behandlung des aufgeblähten Rindviehes Folgendes erlaſſen:

„Da es häufig geſchieht, daß das Rindvieh entweder durch den Genuß von jungem Klee auf den Weiden, oder auch in Folge einer unvorſichtigen Stallfütterung von der Windkolik oder ſogenannten Trommelſucht befallen wird, und entweder wegen zu ſpät angewandter oder ungeeigneter Hülfe zu Grunde geht; ſo ſieht man ſich, auf den Antrag der Sanitäts-Commiſſion, veranlaßt, die dießfalls von dem vormaligen Landespolizei-Departement ſchon unterm 28. Dezember 1811 Nr. 6192 an das See-Kreisdirectorium erlaſſene Verfügung dahin zu erneuern, daß ſtatt des unzweckmäßigen und leicht gefährlichen Gebrauchs eines Federmeſſers, oder eines andern ungeeigneten Inſtruments zum Einſtechen in die Wampen

des aufgeblähten Rindviehes der ſogenannte pilgeriſche Troicart angewendet werde, da dieſes Inſtrument durch die nach dem Stiche in der Oeffnung zurückgelaſſene Röhre die angehäufte Luft ſehr ſchnell ableitet, und die Stichwunde nicht ſogleich zufallen kann.“

Sämmtliche Aemter erhalten daher den Auftrag, unter Mitwirkung der Phyſicate, dafür zu ſorgen, daß in jeder bedeutenden Gemeinde ein ſolcher Troicart, welcher nur wenig über einen Gulden koſten wird, auf Koſten der Gemeindscaſſe angeſchafft, und in ſolchen Orten, in welchen kein Chirurg oder Thierarzt wohnt, ein zuverläſſiger Bürger in der Benutzung dieſes Inſtruments durch einen Sachverſtändigen unterrichtet, und derſelbe gegen die nämliche Vergütung, wie ſolche der Chirurg oder Thierarzt hiefür erhält, zu deſſen ausſchließlichem Gebrauche aufgeſtellt werde.

Freiburg den 10. Oktober 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 84 Seite 965.

Paßertheilungen für Jünglinge vor dem Conſcriptions-Alter mit Beziehung auf Cautionsleiſtung betreffend.

(K.D.Nr. 14795.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat durch hohes Reſcript vom 19. v. M. Nr. 9809 anher erläutert, daß bei Paßertheilungen an Jünglinge vor dem Conſcriptionsalter, welche zu Erlernung eines Gewerbes oder einer Sprache ins Ausland gethan werden wollen, wenn gegen die Paßertheilungen ſonſt keine Anſtände obwalten, eine Caution nicht abverlangt werden könne, ſondern lediglich die Vorſchrift der Vollziehungs-Verordnung vom 19. Juni 1826 ad §. 40 des Conſcriptions-Geſetzes am Ende feſtzuhalten ſey.

Die Aemter werden daher angewieſen, ſich hiernach zu benehmen.

Freiburg den 10. Oktober 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 84 Seite 965.

Die Anmaaßung eigener Notariats-Sigill, von Seiten einiger Theilungs-Commiſſärs.

(Nr. 20784.) Man iſt in Kenntniß gekommen, daß ei-

nige Theilungscommiſſärs ſich anmaaßen, eigene Notariats-Sigille zu führen. Dieſe Anſchaffung will dadurch entſchuldiget werden, weil es Fälle auf dem Lande geben kann, wenn z. B. ein Teſtament oder eine Eheberedung aus mehreren Bogen beſteht, wo die Urkunden zu Sicherung der Partheien auf der Stelle und in ihrer Gegenwart mit Bindfaden durchzogen und geſiegelt werden müſſen.

Es unterliegt gleichwohl keinem Zweifel, daß zwar die Theilungscommiſſärs Notariatsacten aufnehmen können, aber im Namen und unter Verantwortlichkeit des Amtsreviſors, daß ferner wohl die Amtsreviſoren, nicht aber die Theilungscommiſſärs, Notarien ſind.

Den Theilungscommiſſärs kann daher die Führung eines eigenen Dienſtſigills nicht zuſtehen; dieſelben haben bei ſolchen vorkommenden Fällen auf dem Lande, wo eine Beſieglung von Urkunden augenblicklich nothwendig iſt, den ohnehin gegenwärtigen Ortsvorſtand um Beidrückung des Ortsgerichtsſigills anzuſuchen.

In Gemäßheit hoher Verfügung des großherzoglichen Juſtiz-Miniſteriums vom 14. Oktober d. J. Nr. 4712 werden ſämmtliche Aemter angewieſen, denjenigen Theilungscommiſſärs, welche ſich eigene Notariatsſigille angeſchafft haben ſollten, ſolche als ſogleich abzunehmen, und anher zur Vertilgung einzuſenden, ihnen auch eine ähnliche Anmaaßung unter Strafandrohung zu verbieten.

Conſtanz den 18. Oktober 1828.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 95 Seite 714.

Die Tax- und Sportelordnung, in specie die Tagsgebühren der Theilungscommiſſairs, und die Erneuerung alter Obligationen betr.

An ſämmtliche Amts-Reviſorate.

(K.D.Nr. 15065 — 71.) 1) Nach den vorliegenden Verordnungen iſt zwar den Theilungscommiſſärs ſchon öfters verboten worden, neben ihren Tagsgebühren noch Fuhr- und Rittlohn anzurechnen, und in der Sportelordnung iſt pag. 94. sub rubro: Amtsſchreibereigeſchäfte, ausdrücklich bemerkt, daß unter der dort für den Theilungsſcribenten ausgeworfenen Tagsgebühr ad 1 fl. 45 kr. ſchon der Rittlohn mitbegriffen ſey; deſſen ungeachtet fand man doch zuweilen in den Diarien Fuhr- und Rittlöhne angerechnet, jedoch mit

der Bemerkung, daß ſolche Nothfälle veranlaßt haben.

2) das Geſetz, daß die 10 Jahre alten Obligationen wieder erneuert werden müſſen, iſt zwar ſchon längſt aufgehoben worden; deſſen ungeachtet fand man ferner in den Diarien der Amtsreviſorate doch viele Poſten für erneuerte, reſp. umgeſchriebene Obligationen verrechnet, dieſe aber nicht immer gehörig ſportulirt.

Um eines Theils Mißbräuchen vorzubeugen, und andern Theils die Vorſorge zu treffen, daß die geordneten Sporteln ꝛc. erhoben und verrechnet werden, verfügt man andurch Folgendes zur genauen Darnachachtung:

ad 1 verbleibt es im Allgemeinen bei dem beſtehenden Verbote, daß die Theilungs-Commiſſäre den Parthien weder Fuhr- noch Rittlöhne anrechnen dürfen. Wenn jedoch ein Theilungscommiſſär in einem Ort ein ſchon beſtelltes, oder ein unaufſchiebliches Geſchäft zu einer Zeit zu fertigen hat, in welcher wegen Ueberſchwemmung oder hohem Schnee die Wege zu dieſem Ort zu Fuß nicht paſſirt werden können; ſo kann ausnahmsweiſe ein billiger Rittlohn angerechnet werden, doch muß der Theilungscommiſſär ſodann ein von dem Ortsvorgeſetzten und den Betheiligten unterſchriebenes und beurkundetes Zeugniß, in welchem a) das Geſchäft, b) der Betrag des Rittlohns, und c) die Urſachen angegeben ſind, wegen welchen der Theilungscommiſſär nicht zu Fuß in das betreffende Ort kommen konnte, dem betreffenden Monat-Diario affigiren, ohne welches der Amtsreviſor jede derartige Anrechnung ohne weiters zurückzuweiſen, oder zu gewärtigen hat, daß ihm der Erſatz auferlegt wird, was auch in dem Fall eintreten wird, wenn bei der Diarien-Prüfung ein ſolches Zeugniß dem Diario nicht mehr anliegen ſollte, oder mangelt.

ad 2). Ungeachtet das Geſetz, daß die 10 Jahre alten Obligationen wieder erneuert werden müſſen, ſchon längſt aufgehoben worden iſt, ſo gibt es doch auch oft andere Urſachen als die alte Form, die die Umſchreibung einer Obligation nothwendig machen, als z. B. die Vermoderung, Beſchmutzung, und dergleichen Fälle mehr. Es wird daher verfügt, daß für die Umſchreibung einer Obligation, die nicht a) durch eine Veränderung des Gläubigers, b) des Schuldners, c) neuer Unterpfänder, d) neuer gerichtlicher Abſchatzung, und e) durch Abänderung der Bedingungen nothwendig gemacht wird, und alſo nur wörtlich abgeſchrieben werden muß, die gewöhnlichen Expeditions- oder Copial-

gebühren mit 2 kr. per Seite, wenn aber ein gedrucktes Formular allein dazu gebraucht wird, 3 kr. per Stück nebſt 3 kr. Stempel und 15 kr. pro sigillo angeſetzt und verrechnet werden ſollen.

Treten aber dagegen oben benannte, oder ſolche Fälle ein, die durch irgend eine Abänderung am weſentlichen Inhat der alten Obligation die Umſchreibung derſelben nothwendig machen, ſo ſind dergleichen Umſchreibungen durchaus nach der Tax- und Sportelordnung pag. 76 und 77 zu ſportuliren.

Freiburg den 18. Oktober 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 91 Seite 1056.

Erläuterung zur Tax- und Sportelordnung betreffend.

(K.D.Nr 15065 — 71.) Man hat die Erfahrung gemacht, daß

1) die Citationen und Zahlungs- wie Exekutions-Befehle, ſodann

2) die Altersdiſpenſationen nicht gehörig und gleich ſportulirt, noch ferner

3) die beſtehenden Vorſchriften bei der Abgangs-Decretur der Sportel-Ausſtände beobachtet werden.

Man veordnet daher zur genauen Beobachtung Nachfolgendes:

ad 1) Für Zahlungs-Befehle sine clausula ſind nach dem Regierungsblatt von 1808 Nr. 23 pag. 203, 6 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel anzuſetzen. Da jedoch mehrere Aemter die Zahlungsbefehle durch zweckmäßige Beifügung gewiſſer Vorbehalte und Präjudizien in größerer Form ausfertigen laſſen, um darauf in Zukunft ein förmliches Contumacial-Urtheil bauen zu können, ſo ſind für dieſe Befehle, gleich richterlicher Decrete, 15 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel weiters zu erheben und zu verrechnen; und wenn mehrere Schuldner in einen Zahlungs- oder Executions-Befehl geſetzt werden, ſo müſſen die Sporteln und Stempel ferner auch noch für jeden Einzelnen ſo angeſetzt, erhoben und verrechnet werden.

Da die Citations-Expeditionen oben benannten Befehlen gleich ſind, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn in einer ſolchen Expedition mehrere Perſonen vorgeladen werden, auch jeder Einzelne ſportulirt werden müſſe, indem die Citation ent-

weder aus einer und der nämlichen Proceß- oder Unterſuchungs-Sache veranlaßt wird, als wie die Zahlungs- und Executions-Befehle aus einer einzigen Schuldklage entſtehen können.

ad 2) Wird die deßfallſige Verordnung im Anzeigeblatt vom 1813 Nr. 44 pag. 473 wieder in Erinnerung gebracht, und demſelben deren genaue Befolgung anempfohlen.

ad 3) Durch eine General-Verordnung im Anzeigeblatt pro 1823 Nr. 61 pag. 690 lit. f iſt zwar den Beamten und Amtsreviſoren geſtattet, die von ihnen angeſetzten Sporteln und Taxen ſelbſt in Abgang zu decretiren; dieſes ſoll aber nur dann geſchehen, wenn die Uneinbringlichkeit durch Armuthszeugniſſe, die vom ganzen Ortsgericht unterſchrieben ſind, beurkundet wird.

Da es aber den Fall ſchon gab, daß Aemter, ohne vorhin lange zu unterſuchen, ob die betreffenden Taxen und Sporteln auch in den Exhibiten-Protocollen wirklich eingetragen und verrechnet ſind, dieſe bloß auf einen Bericht des Ortsvogts in Abgang decretirten, ſo werden die Aemter auf obige Verordnung mit dem Zuſatz zur genauen Befolgung wieder zurückgewieſen, daß

a. die von dem ganzen Ortsgericht ausgeſtellten Zeugniſſe der Armuth und Uneinbringlichkeit auch noch die Ortspfarrer als richtig insbeſondere zu beſtätigen und zu beurkunden haben, und

b. daß das Amt jedem derartigen Poſten noch die Nummer und das Folium des Exhibiten-Protocolls beiſetze, wo ſolcher eingetragen und verrechnet wurde.

Nach dieſen Vorſchriften haben ſich ſämmtliche Aemter zu benehmen.

Freiburg den 18. Oktober 1828.

G. b. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 91 Seite 1057.

Die Fleiſch-Acciſe betreffend.

(Nr. 17193.) Man findet ſich veranlaßt, das nachfolgende, den Acciſoren und Fleiſchwagmeiſtern bereits beſonders zugegangene Geſetz vom 14. Mai 1828 Regs.Blatt pag. 64 und 66 nebſt der hierauf bezüglichen höchſten Vollzugs-Verordnung vom 21. Auguſt 1828, Reg.Blatt pag. 175 bis 178, durch die Anzeigeblätter und das Steuer-Verordnungsblatt mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß

für das Steuererhebungs- und Aufſichtsperſonale und Fleiſchwäger noch beſondere Inſtructionen ergehen werden.

Carlsruhe den 24 Oktober 1828.

Großherzogliche Steuer-Direction.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände beſchloſſen, und verordnen wie folgt:

1) Die beſtehenden Geſetze und Verordnungen über die Fleiſchacciſe ſind vom 1. Juni d. J. an aufgehoben.

2) Von dieſem Zeitpunct an wird die Fleiſchacciſe nach dem anliegenden Tarif und den nähern Beſtimmungen der folgenden Artikel erhoben.

3) Das Abwägen desjenigen Schlachtviehes, welches nach dem Gewicht verſteuert werden muß, geſchieht durch einen verpflichteten Wagmeiſter in Beiſeyn des Eigenthümers auf der öffentlichen Fleiſchwage des Wohnorts deſſelben gegen die Art. 6 beſtimmte Gebühr. Der Wagmeiſter hat dem Eigenthümer einen Wagſchein zu ertheilen.

Wo keine öffentliche Wage beſteht, iſt es der Steuerverwaltung überlaſſen, die Abwägung auf einer Privatwage gegen die geſetzliche Gebühr bewirken zu laſſen.

4) Wenn großes Vieh, welches nach dem Gewicht zu verſteuern iſt, geſchlachtet worden, ſo muß der Eigenthümer davon dem Acciſer, unter Aushändigung des Wagſcheines, die Anzeige machen und die Acciſe bezahlen.

Er darf keines der vier Viertel anhauen, ehe die Acciſe bezahlt iſt, und hat ſich über die Erfüllung dieſer Verbindlichkeit auf Erfordern der Steuerverwaltung durch Vorzeugung der Accisquittung auszuweiſen.

In Orten, wo ſich öffentliche, unter Aufſicht der Steuerverwaltung ſtehende Wagen befinden, darf der Metzger das Fleiſch anhauen, ſobald er mit einem ordentlichen Wagſchein verſehen iſt; er muß aber noch am nämlichen Tag Vormittags 12 Uhr die Acciſe bezahlen.

Wenn kleines Vieh, welches nach dem Stück verſteuert werden muß, geſchlachtet wird, ſo iſt der Eigenthümer ſchuldig, dieſes vor dem Schlachten, unter Angabe der Gattung deſſelben, dem Acciſer anzuzeigen und die Acciſe zu entrichten. Er hat ſich über die Erfüllung dieſer Verbindlichkeit auf Erfordern der Steuerverwaltung durch die Accisquittung auszuweiſen.

5) Wer von großem Vieh eines der vier Viertel anhaut oder kleines Vieh ſchlachtet, ohne vorher die geſetzliche Acciſe bezahlt zu haben, iſt im erſten Fall mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, im dritten oder jeden weitern Fall mit dem zwölffachen Betrag der geſetzlichen Acciſe zu beſtrafen, und zu Nachtragung der geſetzlichen Acciſe anzuhalten.

Straffälle, die unter der frühern Geſetzgebung bereits vorgekommen ſind, werden bei Beſtimmung dieſer Strafe mitgezählt.

In dem in Art. 4 erwähnten Ausnahmsfall tritt dieſe Strafe nur dann ein, wenn die Abwägung nicht Statt gefunden hat. Die Nichtentrichtung der Acciſe in der geſetzlichen Zeit iſt in jedem Fall mit der Strafe des doppelten Accisbetrags zu ahnden.

Die Einfuhr des Fleiſches und der Fleiſchwaaren ohne vorherige Entrichtung der geſetzlichen Acciſe an der Eingangszollſtation iſt nach den Geſetzen über die Zollvergehen zu ahnden.

6) Diejenigen Gemeinden, welche das Abwägen des Viehes auf öffentlichen, unter Aufſicht der Steuerverwaltung ſtehenden Wagen beſorgen laſſen, haben für die Koſten, welche mit der Stellung des Locals, der Anſchaffung und Unterhaltung der Wage und der Bezahlung des Wagmeiſters verbunden ſind, von jedem Gulden der Acciſe, welche von dem abgewogenen Fleiſch entrichtet werden muß, ſechs Kreuzer Waggebühr zu beziehen, welche der Eigenthümer des Viehes zu bezahlen hat.

Gegeben zu Carlsruhe, den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Tarif der Schlachtviehacciſe.

	Accisbetrag.
1) 1 Pfd. des Gewichts eines Ochſen . . .	$^6/_8$ kr.
2) 1 " " " " Rindes . . .	$^5/_8$ "
3) 1 " " " " Farren oder einer Kuh	$^4/_8$ "
4) ein Milchkalb	30 "
5) ein Schaaf oder Lamm	18 "
6) ein Schwein	10 "
7) 1 Pfund Fleiſch oder Fleiſchwaaren aus dem Ausland	$1^1/_4$ "

8) Frei von der Acciſe ſind:

a) das Fleiſch von Schlachtvieh, das wegen einer äußerlich erkennbaren Beſchädigung oder wegen Erkrankung ſo-

gleich geſchlachtet werden muß, in ſo fern der Eigenthümer kein Metzger iſt, und

b) von Schlachtvieh, das wegen Krankheit geſchlachtet werden muß, und deſſen Fleiſch von der Polizeibehörde für ungenießbar erkannt wird.

9) Nähere Beſtimmungen:

a) Zu 1, 2 und 3.

Dieſes Vieh wird in ſeinen vier Vierteln gewogen. Der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das Unſchlitt und die Haut ſind der Acciſe nicht unterworfen.

b) Zu 1 und 2.

Ein Ochſe unter 400 Pfund wird wie ein Rind von 400 Pfund und darüber wie ein Ochſe veraccist.

c) Zu 6.

Spanferkel ſind accisfrei.

d) Zu 7.

Nur das Fleiſch von den unter 1 bis 6 erwähnten Thieren iſt der Acciſe unterworfen, übrigens ohne Rückſicht, ob es friſch, geſalzen oder geräuchert iſt.

Unter Fleiſchwaaren werden Würſte und ähnliche aus gehacktem Fleiſch beſtehende Waaren der Wurſtmacher verſtanden.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc.

Um den Vollzug des Geſetzes vom 14. Mai d. J., die Fleiſchacciſe betreffend, in gleichförmiger Weiſe zu regeln, haben Wir auf den Antrag Unſeres Finanzminiſteriums beſchloſſen:

1) In jeder Gemeinde ſoll ſich, ſo viel thunlich, eine öffentliche, unter Aufſicht der Steuerverwaltung ſtehende Fleiſchwage befinden.

Wenn ſich eine Gemeinde zur Aufſtellung einer ſolchen nicht verſteht, ſo wird die Steuerverwaltung die zum Abwägen des großen Schlachtviehs nöthigen Anſtalten, gegen den Bezug der geſetzlichen Waggebühren, treffen.

Wo öffentliche Schlachthäuſer vorhanden ſind, müſſen die Fleiſchwagen immer in dieſen aufgeſtellt werden.

2) Die Fleiſchwäger der Gemeinden unter 3000 Seelen werden auf den Vorſchlag des Gemeinderaths durch die Obereinnehmer gemeinſchaftlich mit den Aemtern ernannt, und dieſe reguliren auch gemeinſchaftlich die Gebühren der Fleiſchwäger in ſolchen Gemeinden. Wenn ſie ſich nicht vereinigen

können, hat die Steuerdirection die Entſcheidung in letzter Inſtanz zu geben.

Die Fleiſchwäger in Gemeinden von 3000 Seelen und darüber ernennt die Steuerdirection auf den Vorſchlag der Gemeinderäthe, nachdem ſie die Aemter und Obereinnehmer vorher gehört hat. Die Steuerdirection regulirt in gleicher Weiſe die Gebühren dieſer Fleiſchwäger.

Gegen die Beſchlüſſe der Steuerdirection in Beziehung auf Gemeinden von 3000 Seelen und darüber findet ein Recurs an Unſer Finanzminiſterium Statt, welches nach Anhörung der Kreisdirectorien in letzter Inſtanz entſcheidet.

Die Gebühren der Fleiſchwäger müſſen immer in Tantiemen der Waggebühren feſtgeſetzt werden.

Entlaſſungen der Fleiſchwäger im adminiſtrativen Weg hat bei Gemeinden unter 3000 Seelen die Steuerdirection, bei Gemeinden von 3000 Seelen und darüber Unſer Finanzminiſterium auszuſprechen.

3) Aller Transport von Fleiſch, welches der Abwägung unterliegt, von dem Locale der Wage in die Fleiſchſchranne, oder in die Metzigen der einzelnen Metzger, muß von dem dazu gehörigen Wagſchein begleitet ſeyn, und der Transportant muß ſich damit auf Verlangen ausweiſen.

Die Wagmeiſter ſind verpflichtet, die Wagſcheine unmittelbar nach der Abwägung jedes Thiers auszuſtellen.

4) Von mehreren Perſonen, welche Schlachtvieh, das der Abwägung unterligt, gemeinſchaftlich ſchlachten, iſt immer nur eine derſelben als Eigenthümer zu betrachten; auf ſie iſt der Wagſchein auszuſtellen, ſie bezahlt die Acciſe und haftet für die Erfüllung aller Obliegenheiten des Eigenthümers.

Im Wagſchein iſt aber jeder Theilhaber und ſein Antheil zu bemerken. Wenn der Acciſor hierauf die Acciſe erhoben, und die Accisquittung ausgeſtellt hat, ſo muß er weiter noch jedem als Theilhaber bezeichneten einen beſondern Schein über ſeinen Antheil ausfertigen.

Wenn ein Metzger einem andern Fleiſch leihen oder verkaufen will, ſo muß vor der Abgabe des Fleiſches, wenn daſſelbe 20 Pfund und darüber beträgt, von dem abgebenden Metzger dem Acciſor die Anzeige gemacht, und von dem Empfänger des Fleiſches ein Schein gelöst werden. Gleiches iſt zu beobachten, wenn für das geliehene Fleiſch Erſatz geleiſtet wird. Fleiſchabgaben der Metzger unter ſich in öffentlichen Fleiſchſchrannen unterliegen dieſer Maaßregel nicht.

Für jeden Schein, welchen die Acciſer nach dieſem Artikel

ausſtellen, haben ſie 2 kr. von denjenigen Perſonen zu beziehen, welche die Scheine löſen.

5) Wenn Jemand die Accisfreiheit für ein Stück Schlachtvieh in Anſpruch nimmt, das wegen äußerlich erkennbarer Beſchädigung oder Erkrankung ſogleich geſchlachtet werden muß, ſo darf der Acciſer die Accisfreiheit nur dann verwilligen, wenn die Schlachtung nicht ſpäter als 48 Stunden nach der Beſchädigung oder Erkrankung Statt findet, und der Eigenthümer kein Metzger iſt.

Dieſer Termin darf jedoch dann überſchritten werden, wenn durch beſondere Umſtände, und namentlich durch Kurverſuche, die Schlachtung verzögert, und davon vor Ablauf jener 48 Stunden der Acciſor benachrichtigt worden iſt.

6) Schlachtvieh, das wegen Krankheit geſchlachtet werden mußte, und deſſen Fleiſch von den Polizeibehörden für ungenießbar erklärt worden iſt, darf nur dann accisfrei gelaſſen werden, wenn der letztere Umſtand durch ein ſchriftliches Zeugniß jener Behörden nachgewieſen iſt.

7) Nach dem Art. 5 des Geſetzes iſt jenen Metzgern, welche an Orten, wo ſich öffentliche, unter Aufſicht der Steuerverwaltung ſtehende Wagen befinden, Vormittags großes Schlachtvieh anhauen wollen, geſtattet, dieß zu thun, ſobald ſie ſich mit einem ordentlichen Wagſchein verſehen haben; ſie müſſen aber am nämlichen Tage vor Mittags 12 Uhr die Acciſe entrichten.

In gleicher Weiſe und unter gleicher Bedingung wird nun auch jenen Metzgern, welche großes Schlachtvieh Nachmittags anhauen, Friſt zur Entrichtung der Acciſe bis Abends 6 Uhr gegeben.

8) Die öffentlichen Fleiſchwagen, Schlachthäuſer und Fleiſchſchrannen ſtehen unter der Aufſicht der Steuerverwaltung, eben ſo jede Metzig in der Wohnung der Metzger.

Das Steuerperſonal iſt ermächtigt, dieſe Metzigen und die angrenzenden Hofräume, Scheuern und Stallungen der Metzger bei Tag jederzeit, und ſonſt, ſo lange die Metzig für die Fläuſchkäufer geöffnet iſt, zu unterſuchen.

9) Die Obereinnehmer ſind ermächtiget, Nachwägungen des geſchlachteten Viehes zu veranſtalten, wann ſie es für zweckmäßig finden. Das Aufſichtsperſonal und die Acciſer haben dieſes Recht nur, ſo lang ſich das Fleiſch noch im Local der Wage befindet.

10) Unabhängig von der Strafe der Unterſchlagung der Abgabe, wenn eine ſolche zugleich hergeſtellt wird, iſt der Trans-

port des Fleiſches von großem Schlachtvieh von dem Waglocal ohne Begleitung durch den Wagſchein, die Vertheilung des Fleiſches von einem gemeinſchaftlich geſchlachteten Thier, ehe die im Art. 4 vorgeſchriebenen Scheine ausgeſtellt ſind, ferner der Verkauf, oder die Darleihung von Fleiſch von einem Metzger an einen andern, oder die Rückerſtattung des geliehenen Fleiſches, ehe die Anzeige beim Acciſor gemacht und der im gleichen Artikel vorgeſchriebene Schein gelöst iſt, mit einer Strafe von 3 fl. bis 10 fl. für jeden Theilnehmer oder Metzger zu ahnden.

Die Ueberſchreitung der im Art. 7 bewilligten Zahlungsfriſten iſt für jeden Fall mit dem doppelten Accisbetrag zu beſtrafen.

Unſer Finanzminiſterium iſt beauftragt, für die genaue Beobachtung dieſer Beſtimmungen Sorge zu tragen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerm großherzoglichen Staatsminiſterium den 21. Auguſt 1828.

Ludwig.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 89 Seite 649.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- u. Pfinz-Kreiſes 1828. Nro. 88 Seite 583.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 87 Seite 1001.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 87 Seite 475.

Die Immobilienacciſe bei Vermögensübergaben von Eltern an Kinder betr.

(Nr. 17206.) Vom großherzoglichen Finanzminiſterium wurde durch Entſchließung vom 15. Juli 1828 Nr. 3948, auf die Anfrage: wie es hinſichtlich der Immobilienacciſe in den Fällen zu halten ſey, wenn

a) Eltern Liegenſchaften an Kinder übergeben, ohne die im Geſetz vom 25. September 1807 vorgeſchriebenen Formalitäten zu beobachten;

b) Wenn Elterntheile in zweiter Ehe Gemeinſchaftsgut an ein Kind erſter Ehe abgeben;

c) Wenn Eltern ihrem Kinde, das verlobt oder bereits verehelicht iſt, Vermögenstheile zum gemeinſchaftlichen Eigenthum mit dem Verlobten oder Ehegatten abtreten; und endlich

d) Wenn ſie ausdrücklich nur ihrem Kinde geben, dieſes aber in Gütergemeinſchaft mit dem andern Ehegatten lebt, anher eröffnet, daß

Ad a) die Frage durch das Geſetz vom 14. Mai l. J. Regierungsblatt Nr. VII entſchieden,

ad b) die Hälfte, welche als von demjenigen Ehegatten herrührend betrachtet werden muß, welcher nicht Vater oder Mutter des Empfangenden iſt, allerdings der Acciſe unterworfen ſey;

ad c) iſt derjenige Theil, welcher nicht Kind des Uebergebenden iſt, von ſeinem Antheil den Accis zu bezahlen ſchuldig;

ad d) iſt als Uebergabe an ein Kind accisfrei.

Vorſtehende Erläuterungen, welche den Obereinnehmereien und Amtsreviſoren bereits zugegangen ſind, werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 24. Oktober 1828.

Großherzogl. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 90 Seite 601.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 91 Seite 677.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 89 Seite 1025.

Die Befreiung des Kelterweins von der Acciſe betreffend.

(Nr. 17220.) Seine königl. Hoheit haben auf den unterthänigſten Antrag des großh. Finanz-Miniſteriums gnädigſt zu verordnen geruht, daß unter Aufhebung der Miniſterialverordnung vom 12. Mai 1812 Nr. 2155 (V.S. pag. 408 Nr. 19) der Kelterwein, d. i. ſolcher Wein, welchen irgend ein Beſitzer einer Kelter (Trotte) für die Darleihung derſelben zum Auspreſſen der Trauben eines Dritten bezieht, bei der Einlage in den Keller des Beſitzers der Kelter, von der Weinacciſe frei ſeyn ſolle, in ſo fern jener nicht ein Wirthſchaftskeller iſt.

Dieſe höchſte Entſchließung wird in Folge der Verordnung des großh. Finanzminiſteriums vom 16. d. M. Nr. 5822 (Reggbltt. Nr. XXI.) hiermit zu allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 24. Oktober 1828.

Großherzog. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 88 Seite 645.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 88 Seite 585
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 87 Seite 1006.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 87 Seite 479.

Die Befreiung des Meß- u. Communionweines von der Acciſe betr.

(Nr. 17222.) In Gemäßheit höchſter Staatsminiſterial-

reſolution vom 18. September d. J. Nr. 1543 wurde, durch Verfügung des großh. Finanzminiſteriums vom 30. September 1828 Nr. 5524 (R.B. XXI), unter Aufhebung der Finanzminiſterialverordnung vom 12. Mai 1812 Nr. 2155 (B.S. pag. 408 Nr. 19), beſtimmt, daß der Meß- und Communionwein künftighin der Accisabgabe nicht mehr unterworfen ſeyn ſoll.

Dieſe Beſtimmung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 24. Oktober 1828.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 88. Seite 645.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 87 Seite 1006.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 88 Seite 587
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- u. Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 87 Seite 479.

Die Prüfung der Geometer betr.

Durch mehrfache Erfahrungen, daß die bei der dießſeitigen Stelle einzureichenden Meldungen der Canditaten der Geometrie um Zulaſſung zum Examen zu ſpät und willkührlich einkommen, wodurch ſodann beſonders die practiſchen Prüfungen nicht in gehöriger Zeit vorgenommen werden können, indem das dazu geeignete Local — die Wieſen — wegen vorgerückter Vegetation unzugänglich werden, ſieht man ſich veranlaßt, unter Beziehung auf die deßfallſige Bekanntmachung des gr. hpr. Miniſteriums des Innern v. 31. Auguſt 1824 (Regierungsblatt Nr. XXII. d. c. A.), hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß ſich diejenigen Individuen, welche das Recht zur Ausübung der höhern Feldmeßkunſt erwerben wollen, längſtens bis zum 15. März zu melden, und ſodann zur Vornahme der Prüfung am 1. April bei dießſeitiger Stelle zu ſiſtiren haben.

Zu ſpät einkommende Geſuche um Zulaſſung zum Examen bleiben bis zur folgenden Prüfungszeit, alſo auf die Dauer eines Jahres, unberückſichtiget.

Carlsruhe den 24. Oktober 1828.

Großh. Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 91 Seite 614.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 90 Seite 671.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 89 Seite 1031.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 89 Seite 499.

Eine Geſetz-Erläuterung über die Gebühren-Anſätze bei den Amtsreviſoraten betr.

(Nr. 19092.) Durch die Verordnung des großh. Juſtiz-Miniſteriums vom 11. Jänner 1817 (Rggbltt. Nr. 16 v. J. 1817 Seite 10 §. 1) wurde ausgeſprochen, daß für Vidimation und Collationirung von Abſchriften von den Amtsreviſoren Nichts in Anrechnung gebracht werden dürfe.

Das großh. Juſtiz-Miniſterium hat nunmehr durch hohe Verfügung vom 14. Oktober d. J. Nr. 4711 gedachte Verordnung dahin erläutert, daß obige Beſtimmung ſich bloß auf ſolche Urkunden beziehe, wovon die Originalien ſich in der Amtsreviſorats-Regiſtratur befinden. Da hingegen die Amtsreviſoren zugleich auch Notarien ſind, und der Fall eintreten kann, daß ihnen Abſchriften von ſolchen Urkunden zur Vidimation vorgelegt werden, die ihrer Regiſtratur fremd ſind, oder beglaubte Auszüge aus derlei Büchern, Rechnungen, Urkunden verlangt werden; ſo hat das großh. Juſtiz-Miniſterium verfügt, daß in letzterwähnten Fällen von den Amtsreviſoren allerdings die Gebühren nach Seite 74 und nach der Analogie von Seite 107 der Sportelordnung anzuſetzen, und für die Amtscaſſe zu verrechnen ſeyen. Wornach ſich zu achten.

Conſtanz den 24. Oktober 1828.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 94 Seite 705.

Das Branntweinkeſſelgeld betr.

(Nr. 17326.) Man findet ſich veranlaßt, das nachfolgende, dem Steueradminiſtrationsperſonal bereits beſonders zugegangene Geſetz v. 14. Mai 1828 (Regierungsblatt pag. 67 bis 69), nebſt der hierzu ergangenen höchſten Vollzugsverordnung vom 21. Auguſt 1828 (Regierungsblatt pag. 171 bis 174), durch die Anzeigeblätter und das Steuer-Verordnungsblatt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß für das mit der Erhebung und Beaufſichtigung beſchäftigte Perſonale noch beſondere Inſtructionen nachfolgen werden.

Carlsruhe den 27. Oktober 1828.

Großherzoglich Badiſche Steuer-Direction.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc., haben mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände beſchloſſen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die beſtehenden Geſetze und Verordnungen über die Acciſe und das Ohmgeld von Branntwein, und über das Keſſelgeld, ſind aufgehoben.

Art. 2. Das Branntweinbrennen, worunter nicht nur das ſogenannte Raubrennen und Läutern, ſondern auch jede weitere Verſtärkung des Branntweins, ſo wie das Abziehen deſſelben über Geſchmack gebende Ingredienzien, verſtanden iſt, unterligt der in dem folgenden Artikel ausgeſprochenen Abgabe „dem Keſſelgeld.“

Art. 3. Das Keſſelgeld beſtimmt ſich nach dem Inhalt der Branntweinblaſe, mit der gearbeitet werden will; zum Keſſelinhalt wird auch der ſogenannte Hals der Blaſe bis an den obern Rand gerechnet. Es wird, ohne Rückſicht auf den Zeitpunct, in welchem das Branntweinbrennen angefangen oder aufgegeben wird, jedesmal für die Jahrsperiode vom 1. Juni bis letzten Mai angeſetzt, und in gleichen Raten wie die directe Steuer erhoben.

Landwirthe, welche nur zahmes und wildes Obſt und Abfälle brennen wollen, die ſich bei der Bereitung und weitern Behandlung des Obſt- und Traubenweines ergeben, haben das Keſſelgeld mit zwei Kreuzer von jeder Maaß Keſſelinhalt zu bezahlen, im Fall ſie aber eine, rückſichtlich der Stoffe zum Branntweinbrennen ganz unbeſchränkte Befugniß verlangen, mit vier Kreuzer; Gewerbsleute haben im erſten Fall von jeder Maaß Keſſelinhalt vier Kreuzer, im letzten Fall acht Kreuzer zu entrichten, ſie mögen das Branntweinbrennen als Haupt- oder Nebengewerbe betreiben.

Einer Abgabe von acht Kreuzern unterliegen diejenigen, welche ſich mit der Verſtärkung des Branntweins, oder mit der Abziehung über Geſchmack gebende Ingredenzien, ausſchließend befaſſen.

Apotheker und Chemiker ſind von der Bezahlung des Keſſelgeldes frei, den Fall ausgenommen, wenn ſie mit Branntwein und andern geiſtigen Getränken einen Handel führen.

Art. 4. Die Entrichtung des Keſſelgeldes berechtigt den Beſitzer eines Keſſels, auch dritten Perſonen, die keinen Keſſel beſitzen, das Branntweinbrennen aus zahmem und wildem Obſt, und aus Abfällen, die ſich bei der Bereitung und weitern Behandlung des Obſt- und Traubenweines ergeben haben, in ſeinem Keſſel zu geſtatten.

Art. 5. Wer Branntwein in ſeinem Keſſel brennen will, hat dieſes bei der betreffenden Behörde zu erklären, ihr die nach den vorhergehenden Artikeln zu Beſtimmung des Keſſelgeldes

nothwendigen Thatſachen der Wahrheit gemäß anzugeben, und um Ertheilung eines Erlaubnißſcheines anzuſuchen. Die Erklärung kann zu jeder Zeit des Jahrs geſchehen. Die Ertheilung des Erlaubnißſcheines ſoll ſpäteſtens innerhalb acht Tagen Statt finden. Ehe der Erlaubnißſchein dem darum Nachſuchenden wirklich ausgefolgt worden iſt, darf derſelbe das Branntweinbrennen nicht beginnen.

Art. 6. Wer einen Keſſel, wofür kein Erlaubnißſchein ertheilt worden iſt, zum Branntweinbrennen benützt, oder die in dem Erlaubnißſchein ausgeſprochene Befugniß überſchreitet, iſt im erſten Fall mit dem vierfachen, im zweiten Fall mit dem achtfachen, im dritten und jeden weitern Fall mit dem zwölffachen Betrag des Keſſelgeldes zu beſtrafen, der, im Fall der Nichtentdeckung des Vergehens, dem Staatsſchatze entgangen wäre.

Art. 7. Die Conſumtionsſteuer von Branntweinen, welche aus dem Ausland eingeführt werden, iſt, wie bisher, auch künftig bei der Eingangs-Zollſtätte zu entrichten, und zwar

a) wenn ſie in Fäſſern eingeführt werden, von gemeinem Branntwein, von jeder Ohm 4 fl. 10 kr., von Kirſchwaſſer, Franzbranntwein, Arac, Rum, Liqueuren aller Art, von jeder Ohm 6 fl. 40 kr.

b) In Krügen und Bouteillen, von allen Branntweinen ohne Unterſchied, von jedem Zentner Bruttogewicht 5 fl.

Art. 8. Die Unterſchlagung dieſer Abgabe wird mit der auf die Zolldefraudationen geſetzten Strafe geahndet.

Gegeben zu Carlsruhe den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc.

Wir haben auf den Vortrag Unſeres Finanzminiſteriums beſchloſſen, zu Sicherung des Vollzugs des Geſetzes vom 14. Mai d. J., das Branntweinkeſſelgeld betreffend, Folgendes feſtzuſetzen:

Art. 1. Alle Branntweinkeſſel müſſen geeicht ſeyn.

Der Gehalt des Keſſels iſt in neuen Maaßen zu beſtimmen; was unter einer Maaß iſt, wird nicht gerechnet.

Art. 2. Aufſätze, welche zur Verlängerung des Keſſelhalſes gebraucht werden, ſind verboten.

Art. 3. Wenn ein neuer Keſſel angeſchafft wird, ſo iſt dem Acciſer hievon Anzeige zu machen, eben ſo wenn an einem ſchon geeichten Keſſel eine Veränderung vorgenommen

worden iſt, welche auf den Gehalt des Keſſels Einfluß hat, und zwar vor Ablauf von 8 Tagen nach dem Empfang oder Rückempfang des Keſſels.

Art. 4. Weder in einem neuen, noch in einem, ſeinem Gehalt nach veränderten Keſſel darf gebrannt werden, ehe die Eichung vorgenommen worden iſt.

Art. 5. Die Hüte derjenigen Keſſel, für welche kein Erlaubnißſchein zum Brennen (Brennſchein) gelöst worden, bleiben in den Händen der Eigenthümer. Die Steuerverwaltung iſt aber befugt, ſie auf eine ſolche Art verſchnüren oder verſiegeln zu laſſen, daß ſie ohne Verletzung der Verſchnürung oder des Siegels nicht gebraucht werden können.

Sie iſt ferner befugt, auch den Keſſel oder das Schürloch des Brennofens ſo zu verwahren, daß der Gebrauch zum Brennen unmöglich iſt, ſo fern ſie dieſes in einzelnen Fällen nothwendig erachtet, um die Unterſchlagung des Keſſelgeldes zu verhindern. Die Branntweinbrenner ſind ſchuldig, die Hüte längſtens 8 Tage nach Ablauf des Finanzjahrs dem Acciſer zur Verſchnürung oder Anlegung des Siegels zu überbringen, wenn ſie nicht vor Ablauf dieſer Friſt um die Ertheilung eines Brennſcheins für das nächſte Jahr nachgeſucht haben.

Art. 6. Die Vorſchriften der vorhergehenden Artikel ſind auf die Keſſel der Apotheker und Chemiker, wenn ſie mit Branntwein und andern gebrannten Getränken keinen Handel führen, nicht anwendbar.

Art. 7. Unter keinem Vorwand darf jemand einen Keſſelhut ohne Vorwiſſen und ſchriftliche Erlaubniß des Acciſers einer dritten Perſon leihen. Der Acciſer kann dieſe Erlaubniß nur ertheilen, wenn dabei kein Gefährde für die Abgabenerhebung zu befürchten iſt.

Art. 8. Allen Landwirthen, die kein anderes gewerbſteuerpflichtiges Geſchäft treiben, iſt das niedere Keſſelgeld anzuſetzen; allen Gewerbsleuten, die keine Landwirthſchaft treiben, das höhere. Gewerbsleuten, welche zugleich Landwirthſchaft treiben, iſt das niedere anzuſetzen, wenn ſie nur Erzeugniſſe und Abfälle ihres Reb- und Ackerbaues brennen; das höhere, wenn ſie ihren Betrieb weiter ausdehnen, Abfälle und Erzeugniſſe anderer Landwirthe, Abfälle ihres Gewerbes oder anderer Gewerbsleute brennen wollen.

Art. 9. Wer Branntwein brennen will, hat es dem Acciſer ſeines Wohnorts anzuzeigen und dabei zu erklären:

1) ob er bloß zahmes und wildes Obſt und Abfälle, die ſich bei der Bereitung und weitern Behandlung des Obſt-

und Traubenweins ergeben, brennen will, oder

2) ob er eine in Beziehung auf die Brennſtoffe unbeſchränkte Erlaubniß verlangt, oder

3) ob er ſich mit der Verſtärkung von Branntwein oder mit der Abziehung deſſelben über geſchmackgebende Ingredienzien ausſchließlich befaſſen will,

4) in welchem Keſſel er brennen will, wenn er mehrere hat.

Der Acciſer hat ihm, in Gemäßheit ſeiner Declaration, einen Brennſchein auszuſtellen, der für das Finanzjahr gültig iſt, in dem er ausgeſtellt worden.

Art. 10. Wer im Lauf des Finanzjahrs, für welches er einen Erlaubnißſchein gelöst hat,

1) ſtatt der bereits erhaltenen Befugniß zum Branntweinbrennen aus zahmem und wildem Obſt und aus Abfällen, die ſich bei der Bereitung und weitern Behandlung des Obſt- und Traubenweins geben, eine unbeſchränkte Befugniß zu erhalten wünſcht; oder

2) aus der Klaſſe der Landwirthe in die der Gewerbsleute übergetreten und aus dieſem Grund zur Zahlung des höhern Tarifs verpflichtet iſt; oder

3) in einem größern Keſſel brennen will,

hat dieſes dem Acciſer ſeines Wohnorts zu erklären, der ihm, gegen Einzug des frühern Brennſcheins, einen andern, ſeiner Erklärung gemäßen ausfertigen wird.

Art. 11. Der Beſitzer eines Keſſels, der für das Brennen der im Art. 4 des Geſetzes bezeichneten Stoffe nur 2 kr. von der Maaß Keſſelinhalt bezahlt hat, iſt nicht befugt, ſolchen Perſonen das Brennen in ſeinem Keſſel zu geſtatten, welche beim Brennen der gleichen Stoffe nach Art. 8 dieſer Verordnung die Acciſe nach dem Tarif von 4 kr. zu bezahlen haben.

Art. 12. Wer in mehreren Keſſeln brennen will, muß für jeden einen beſondern Brennſchein löſen und für alle Keſſel das Keſſelgeld nach dem nämlichen Tarif bezahlen, und zwar nach dem höhern, welcher in Folge ſeiner Erklärung für einen dieſer Keſſel geſetzlich anzuwenden iſt.

Art. 13. Wer vor Ablauf der Brennzeit ſeinen Wohnort verändert, darf auf den ſchon gelösten Brennſchein fortbrennen, er muß ſich aber bei dem Acciſer des neuen Wohnorts durch Vorzeigung des Brennſcheines über ſeine Berechtigung ausweiſen.

Art. 14. Die Erhebung des Keſſelgeldes geſchieht mit der directen Steuer.

Art. 15. Die Branntweinbrennereien ſtehen unter der Aufſicht der Steuerverwaltung.

Das Erhebungs- und Aufſichtsperſonal iſt berechtigt, die Brennereien jederzeit zu unterſuchen, bei Nacht jedoch nur dann, wenn darin gearbeitet wird.

Art. 16. Unabhängig von der geſetzlichen Strafe der Unterſchlagung des Keſſelgeldes, iſt zu ahnden:

a. mit einer Strafe von 5 bis 15 fl.:

die Anwendung eines Aufſatzes zur Verlängerung des Keſſelhalſes;

das Brennen in einem neuen, oder vergrößerten ungeeichten Keſſel;

der heimliche Beſitz eines Keſſelhutes;

die eigenmächtige Abnahme der Verſchnürung und der Siegel von einem Hute, Keſſel oder der Feuerung eines Keſſels;

b. mit einer Strafe von 3 bis 6 fl.:

die Unterlaſſung der im Art. 3 vorgeſchriebenen Anzeige;

die Verleihung eines Hutes an drittte Perſonen ohne Erlaubniß des Acciſers;

die von einem Keſſelbeſitzer an eine dritte Perſon ertheilte Erlaubniß, in ſeinem Keſſel zu brennen, wenn letztere ſelbſt einen Keſſel beſitzt;

die von einem Keſſelbeſitzer an eine dritte Perſon ertheilte Erlaubniß, in ſeinem Keſſel zu brennen, wenn letztere das Branntweinkeſſelgeld nach einem höhern Tarif zu bezahlen ſchuldig iſt, als nach dem es von dem Keſſelbeſitzer ſelbſt entrichtet worden iſt;

c. mit einer Strafe von 30 kr.:

die Nichtbeobachtung der Art. 5 gegebenen Vorſchrift, wornach jeder Branntweinbrenner 8 Tage nach Ablauf des Finanzjahrs entweder um einen Brennſchein für das nächſte Jahr nachzuſuchen, oder den Hut ſeines Keſſels dem Acciſer zur Verſiegelung zuzuſtellen hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerm großh. Staatsminiſterium, den 21. Auguſt 1828.

Ludwig.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 90 Seite 665.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 90 Seite 1041.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 90 Seite 601.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 89 Seite 495.

Die Berichtigung der ſich ergebenden Koſten bei Berechnung der Loskaufſchillinge über die Bodenzinsgefälle betr.

(K.D.Nr. 15466.) Durch Reſcript des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 12. v. M. Nr. 9471 iſt, in Betreff der ſich ergebenden Koſten bei Berechnung der Loskaufſchillinge über die Bodenzinsgefälle, im Einverſtändniß mit dem großherzoglichen Finanzminiſterium, verfügt worden:

a) Auf den Fall, wo mit der Gültablöſung eine Berainserneuerung nicht verbunden iſt, ſind die Koſten der Berechnung von demjenigen zu berichtigen, von welchem die Aufkündigung ergangen iſt.

b) Iſt aber mit der Gültablöſung zugleich eine Berainserneuerung verbunden, und dieſe als Vorbereitung zur Ablöſung durchaus nothwendig geworden, ſo ſind die Koſten der Ablöſung von beiden Theilen gleichheitlich zu bezahlen, da die Berainserneuerung zwar durch die Ablöſung zunächſt veranlaßt wird, aber doch nicht ſowohl dieſe zum Zweck hat, als vielmehr die Feſtſetzung der Rechtsverhältniſſe beider Theile.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 28. Oktober 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 91 Seite 1056.

(Nr. 14247 — 48.) Nachſtehende, in dem Regierungsblatt Nr. XXI dieſes Jahrs enthaltene Verordnung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 7. Oktober d. J., die Verwaltung der evangeliſch-proteſtantiſchen örtlichen milden Stiftungen, und die Aufſicht darüber betreffend, wird nebſt der beigefügten Inſtructivverordnung vom 10. Mai 1815 auch hiermit zur allgemeinen Kenntniß und genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach den 31. Oktober 1828.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Verordnung.

Die Verwaltung der evangeliſch-proteſtantiſchen örtlichen milden Stiftungen und die Aufſicht darüber betr.

Die von dem dießſeitigen Miniſterium unterm 10. Mai 1825 erlaſſene Inſtructivverordnung, die Verwaltung der evangeliſch-proteſtantiſchen örtlichen milden Stiftungen betreffend, wird andurch, in Gemäßheit höchſter Entſchließung

Seiner königlichen Hoheit aus höchſtpreißlichem Staatsminiſterium vom 16. September d. J. Nr. 1522, mit nachfolgenden näheren Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Ad §. 3 Lit. e. Daß nur genau conſtatirte Ueberſchüſſe einer Stiftung zu andern milden Zwecken verwendet werden können, und daß nur in dieſer Vorausſetzung die Dispoſition über ſolche Ueberſchüſſe dem Miniſterium des Innern, auf den Vortrag der evangeliſchen Kirchenſection, zuſtehe.

Ad § 3 Lit. m. Daß wegen Ausnahme neuer Stiftungen und Vermächtniſſe nach der Verordnung vom 11. Dezember 1811 Regierungsblatt Nr. 30 zu verfahren ſey.

Ad §. 6. Daß die höchſte Entſchließung vom 20. Juli 1820, rückſichtlich der katholiſchen Stiftungen, wornach die Rechnungen von einem Brutto-Revenüenertrag über 500 fl. alle Jahre, die von 500 fl. bis 100 fl. alle zwei Jahre, und die unter 100 fl. alle drei Jahre zu ſtellen und abzuhören ſind, auch bei den evangeliſch-proteſtantiſchen Stiftungen in Anwendung zu bringen ſey.

Carlsruhe den 7. Oktober 1828.

Miniſterium des Innern.

Inſtructiv-Verordnung vom 10. Mai 1825.

§. 1. Die Verwaltung der evangeliſch-proteſtantiſchen örtlichen milden Stiftungen ſtehet in der Regel den Kirchen-Gemeinderäthen zu.

Wo jedoch beſondere Armencommiſſionen- oder beſondere Stiftungsgeſetze beſtehen, oder wo bisher eine oder die andere Stiftung von dem Ortsvorſtand allein, oder in Gemeinſchaft mit dem Kirchen-Gemeinderath verwaltet wurde, da bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, vorbehaltlich einer allenfallſigen nähern Beſtimmung.

§. 2. Wo die Bauſchaffneien, oder ſogenannten Heiligen, noch mit den Stiftungen oder Almoſen verbunden ſind, und bei Erſchöpfung der Bauſchaffnei nicht die Kirchengemeinde, ſondern ein Anderer aushülfsweiſe baupflichtig iſt, da ſind dieſe Stiftungen von einander zu trennen, und es iſt darüber, nach Vernehmung der Betheiligten, Bericht an die evangeliſche Kirchen-Miniſterialſection zu erſtatten.

§. 3. Zu nachbenannten Verwaltungsgegenſtänden muß anderweitige Ermächtigung eingeholt werden:

a) Zu Unterſtützungen der Armen, welche eine Zeitlang fortdauern, und mehr als dreiſſig Kreuzer wöchentlich betragen, und ſolchen, welche nicht fortdauern, wenn ſie zehn Gulden überſteigen;

b) Zu allen ungewöhnlichen, unſtändigen Ausgaben, welche zehn Gulden überſteigen;

c) Zur Aufnahme von Paſſivcapitalien;

d) Zu allen neuen ſtändigen Ausgaben;

e) Zu allen Ausgaben, welche der Beſtimmung der Stiftung nicht entſprechen;

f) Zu allen Abgangsverfügungen und Pachtnachläſſen;

g) Zu auszuſtellenden Vernichtungsſcheinen über abhanden gekommene Schuldbriefe;

h) Zu allen Neubauten;

i) Zu Reparationen an Gebäuden, von denen die Baupflicht noch nicht hergeſtellt iſt;

k) Zu Reparationen an Gebäuden, von denen die Baupflicht der Stiftung ohnbeſtritten obliegt, in ſo fern ſie nicht aus den jährlichen Einkünften der Stiftung beſtritten werden können;

l) Zur Führung der Prozeſſe;

m) Zur Annahme neuer Stiftungen und Vermächtniſſe;

n) Zum Ankauf an Gütern und Gebäuden, zu Einlöſung ſolcher, und zu Vertauſchungen;

o) Zur Veräußerung beſitzender Gebäude und Güter, oder deren bleibender Belaſtung.

§. 4. Dieſe Ermächtigung haben zu ertheilen:

Bei a und b bis zu 25 fl. einſchließlich das Amt, und bis 50 fl. das Kreisdirectorium.

Bei c. Wenn das Capital aus der Einnahme des Jahrs wieder abgetragen werden kann, das Kreisdirectorium.

Bei f. Wenn ſich der Abgang oder Nachlaß auf richterliche Entſcheidung gründet, das Amt, ohne dieſe, das Kreisdirectorium bis zu 100 fl.

Bei k. In ſo fern der Mehrbetrag aus der Einnahme des nächſten Jahrs beſtritten werden kann, das Kreisdirectorium.

Bei d, e, g, h, i, l, m, n, o iſt, ſo wie überhaupt da, wo die Ermächtigung des Kreisdirectoriums aufhört, die Ermächtigung der evangeliſch-proteſtantiſchen Kirchenminiſterialſection einzuholen.

§. 5. Keine Aufſichtsbehörde darf ohne vorgängige Vernehmung der Verwaltungsbehörde irgend eine Anweiſung auf die Stiftungen ertheilen. Geſchieht es dennoch, ſo haben Letztere den Recurs an die höhere Behörde zu ergreifen.

§. 6. Der Rechner ſtellt jährlich ſeine Rechnung entweder ſelbſt, oder läßt ſie auf ſeine Koſten, durch wen er will, ſtellen.

Der Kirchengemeinderath durchgeht ſie, macht ſeine allen-

fallſigen Bemerkungen dazu, legt ſie dem Decanate zu gleichem Zweck vor, und dieſes ſtellt ſie dann dem Amtsreviſorat zur Abhör zu.

§. 7. Rückſichtlich der Berechtigungen der Standes- und Grundherrn bei der Verwaltung dieſer Stiftungen wird ſich auf die Standes- und Grundherrlichkeitsedicte bezogen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 91 Seite 612.

Eine Geſetzerläuterung in Bezug auf Protoll-gebühren in Parhieſachen betr.

(Nr. 19984.) Durch höchſte Staats-Miniſterialentſchließung vom 20. Dezember 1820 Nr. 32 und 33 wurde bereits verfügt: „Die Beamten ſeyen bei Verrichtungen in Parthieſachen „auſſer ihrem Wohnort berechtigt, nebſt der Diät auch für „das abgehaltene Protocoll per Bogen 15 Kreuzer Sporteln „anzuſetzen. Stehe der Beamte auf fixer Beſoldung, ſo ſeyen „die ebenerwähnten Sporteln der Amtscaſſe zu verrechnen; „ſtehe er aber auf Sporteln, ſo fielen ihm auch dieſe zu.“

Das großherzogl. Miniſterium des Innern hat nunmehr, durch hohe Reſcripte vom 26. Auguſt d. J. Nr. 9073, und v. 10. Oktober d. J. 10428, gedachte Verordnung mit dem Anfügen wieder in Erinnerung gebracht, daß in den Fällen, wo neben der Diät ſämmtliche Gebühren angeſetzt werden, die Protocollgebühr nach obiger Vorſchrift anzuſetzen ſey, daß es hingegen bei amtlichen Verrichtungen in Partheiſachen im Wohnort des Beamten beim Anſatz der Protocollgebühr nach der Beſtimmung der Sportelordnung Seite 82 ferner ſein Verbleiben behalte.

Wornach ſich zu achten iſt.

Conſtanz den 7. November 1828.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 94 Seite 705.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 76 Seite 885. Vom 16. September 1828 Nr. 13438.

Eine Geſetz-Erläuterung in Bezug auf die Verpflegung der unehelichen Kinder betr.

(Nr. 19986.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat durch hohe Verfügung vom 13. Oktober d. J. Nr. 10542 bis 43 anher eröffnet:

Die Beſtimmung des Geſetzes vom 10. Juni 1809 (Regierungsblatt Nr. 27) habe durch die Erläuterung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 27. Juli 1812 (Regierungsblatt Nr. 21) weder in der Form noch in der Hauptſache eine Aenderung erleiden können oder ſollen.

Es ſey daher in Fällen, in welchen die Mutter eines unehelichen Kindes zwar kein zu Geld anzuſchlagendes Vermögen beſitzt, aber arbeitsfähig und in der Lage iſt, den Unterhalt für ſich und ihr Kind erwerben zu können, ihr die Verſorgung des Letztern zuzuweiſen.

Dabei ſey übrigens darauf zu ſehen, daß die Ernährung des unehelichen Kindes nicht gefährdet werde, indem die Entlaſtung der Amts- und Gemeindscaſſe nur eine untergeordnete Rückſicht ſeyn könne.

Hiernach iſt ſich zu benehmen.

Conſtanz den 7. November 1828.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 94 Seite 707.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 99 Seite 1129. Vom 28. November 1828 Nr. 16963.

Eine Erläuterung in Bezug auf die Gebühren der Plantagen-Inſpectoren betr.

(Nr. 19987.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat nachträglich zu der hohen Verfügung vom 29. Auguſt d. J. Nr. 9109 (Anz.Bl. Nr. 78), mittelſt hohen Reſcripts vom 13. Oktober d. J. Nr. 10514, anher bekannt gemacht:

Die Plantagen-Inſpectoren haben zwar keine Pferdfouragen zu beziehen. Da aber nicht beſtimmt war, ob und was ſie an Transportkoſten für Dienſtreiſen, die eine Stunde über ihren Dienſtſitz ſich erſtrecken, anzuſprechen haben, ſie aber, nach Analogie des Diätenreglements, keine Fuhr verrechnen dürfen, ſo habe das großherzogliche Miniſterium ihnen, wenn ſie ſich eines Pferdes zu ihrem Transport bedienen, den aufgewendeten Rittlohn, wie §. 29 und die Fütterung wie §. 31 jenes Reglements beſtimmt werde, in der Verfügung v. 29. Auguſt d. J. Nr. 9109 paſſiren laſſen wollen. Die Verwendung müſſe aber gehörig beſcheinigt ſeyn.

Wornach ſich alſo bei der Decretur von derlei Forderungszetteln der Plantagen-Inſpectors zu benehmen iſt.

Conſtanz den 7. November 1828.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 94 Seite 706.

Taxen und Sporteln betreffend.

(Nr. 20647.) Nachſtehende hohe Miniſterial-Entſchließung wird ſämmtlichen Aemtern zur Nachachtung eröffnet.

Conſtanz den 7. November 1828.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Miniſterium des Innern.

Carlsruhe den 17. Oktober 1828.

(Nr. 10722 I.) Dem Directorium des Main- und Tauber-Kreiſes wird auf ſeinen Bericht vom 22. Juli d. J. Nr. 8793, die Tax- und Sportelcaſſe Viſitation bei den Aemtern Boxberg und Krautheim, ſodann die Prüfung des Anſatzes und der Verrechnung der Sporteln bei dieſen Aemtern und den dortigen Amtsreviſoraten betreffend, unter Rückſendung ſeiner Acten, reſcribirt:

1) Der Vater eines die Befreiung von Collegiengeldern in Anſpruch nehmenden ſtudierenden Sohns kann nicht deswegen auch von Anforderung ſchuldiger Sporteln befreit werden, indem die Zulaſſung zu einem ſolchen Genuß noch nicht als Folge einer gänzlichen Vermögensloſigkeit anzuſehen iſt, welche die Zulaſſung zum Armenrecht begründet, die eine Befreiung von Zahlung ſchuldiger Sporteln nach ſich zieht.

2) Kann es einem Curator einer Gantmaſſe durchaus nicht zugemuthet werden, die im Laufe des Concurſes erwachſenden Sporteln vorſchußweiſe zu bezahlen, indem, nach der richtigen Bemerkung des Kreisdirectoriums, bei einer ſolchen Maaßregel es am Ende ſchwer werden würde, einen Maſſecourator zu bekommen. Die Berichtigung der Sporteln hat daher in ſolchen Fällen, gleich jeder andern Forderung, erſt durch die Gantverweiſung zu geſchehen.

3) Iſt ein Anſatz von 45 kr. Sporteln von Decreten, wodurch die Genehmigung einer Güter- oder Fahrnißverſteigerung ertheilt wird, allerdings zu viel, da dieſe nicht in die Klaſſe von Deciſivdecreten geſetzt werden können, indem es hier nicht von einer Entſcheidung im eigentlichen Sinn, — ſondern nur von Genehmigung einer mit Ratifications-Vorbehalt ſchon entſchiedenen Sache die Rede iſt. Ein ſolches Genehmigungs-Decret iſt daher, nach der Anſicht des Kreisdirectoriums, auch nur wie ein gemeines Decret, mit 15 kr. zu ſportuliren.

4) Theilt man die Anſicht des Kreisdirectoriums, daß für die Verpflichtung der Waiſenrichter keine Sporteln anzuſetzen ſeyen, aus den von demſelben angeführten Gründen; auch

iſt man ferner der Meinung, daß, da die Waiſengerichte als eigentliche Staatsinſtitute zu betrachten ſind, ihre Beſtellung auch ohne eine Abgabe an den Staat ohne Sportelentrichtung geſchehen müſſe.

5) Sind die Gründe der Billigkeit, womit das Kreisdirectorium ſeine Anſicht, daß für die Beſtätigung und Entlaſſung der Ortsvorgeſetzten von deuſelben keine Sporteln und Taren bezahlt, ſondern dieſe aufgehoben werden ſollten, unterſtützt, nicht zu mißkennen, allein, da nun einmal die Tar- und Sportelordnung pag. 78 dieſe Entrichtung fordert, ſo muß es ſo lange dabei verbleiben, als nicht an die Stelle dieſes allgemeinen Regulativs eine andere allgemeine geſetzliche Beſtimmung tritt. Da übrigens die Tarordnung nur überhaupt eine Tar- und Sporteln-Entrichtung beſtimmt, ohne die Vorgeſetzte ſelbſt als die Zahlungspflichtigen zu bezeichnen, ſo iſt es außer allem Zweifel, daß dieſe Verbindlichkeit eher der Gemeindscaſſe als den Vorgeſetzten aufliege.

6) Wäre es allerdings zu wünſchen, daß in der Regel die Anſetzung der Taren und der Sporteln nicht von den Sportelverrechnern, ſondern von den Beamten ſelbſt geſchehen möchte, wodurch allerdings viele Willkührlichkeiten würden vermieden werden.

Bei der großen Menge von Geſchäften jedoch, die den Beamten obliegen, kann man denſelben nicht wohl zumuthen, daß ſie ſich auch mit dieſem Tar- und Sportelanſatze ſelbſt befaſſen ſollen, aber immerhin müſſen ſich dieſelben ernſtlich angelegen ſeyn laſſen, dasjenige in dieſer Beziehung genau zu erfüllen, was ihnen durch mehrfältige Verordnungen zur Pflicht gemacht iſt, nämlich auf richtige Anſetzung und Erhöhung der Taren und Sporteln alle ihre Aufmerkſamkeit zu verwenden; dieſelben müſſen alſo da, wo ſie die Anſetzung der Gebühren einem Scribenten überlaſſen, dieſelbe, hinſichtlich der richtigen Anwendung der Tar- und Sportelordnung, ihrer ſpeciellen Prüfung unterwerfen.

II. Nachricht hievon an das See-Kreisdirectorium zur Nachachtung.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 96 Seite 721.

Die den Amtsuntergebenen vor dem Vollzuge bekannt zu machenden Straferkenntniſſe betreffend.

(K.D.Nr. 17436.) Sämmtliche Aemter werden, in Gemäßheit Erlaſſes des großherzoglichen Miniſteriums des Innern

vom 7. v. M. Nr. 11506, angewieſen, für den Fall, wo einer ihrer Amtsuntergebenen entweder als Sträfling oder wegen erwieſener Arbeitsſcheue zur Einſperrung in dem allgemeinen Arbeitshaus verurtheilt wird, demſelben vor der Abführung in dieſe Anſtalt das bezügliche Erkenntniß, reſp. die bezügliche Verfügung, umſtändlich, und namentlich mit Benennung der Dauer dieſer Einſperrung, jedesmal zu eröffnen.

Freiburg den 9. November 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 101 Seite 1154.

Die Taxanſätze von Wanderdiſpenſationen betrfffend.

(Nr. 20646.) Sämmtlichen Aemtern wird nachſtehende hohe Miniſterialverfügung zur Nachachtung bekannt gemacht.

Conſtanz den 18. November 1828.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Miniſterium des Innern.

Carlsruhe den 17. Oktober 1828.

(Nr. 10716.) I. Dem Murg- und Pfinz-Kreisdirectorium wird auf ſeinen Bericht vom 22. April d. J. Nr. 5282 — 90, die Taxanſätze von Wanderdiſpenſationen betreffend, erwiedert, daß, um zu einer gleichheitlichen Behandlung der Sache in Bezug auf die Anſetzung dieſer Taxen zu gelangen, hierdurch beſtimmt werde, daß bei Berechnung der fehlenden Wanderjahre die Taxanſätze für Altersdiſpenſationen nicht zur Richtſchnur anzunehmen, ſondern 6 Monate und darüber für ein ganzes — weniger als 6 Monate aber für ein halbes Jahr zu zählen, — und hiernach die Taxen zu berechnen, die Sporteln und Stempelgebühren mit 1 fl. 30 kr. und reſp. 6 kr. aber in jedem Fall ganz anzuſetzen ſeyen.

II. Nachricht hievon dem Seekreis-Directorium zur Nachachtung.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 96 Seite 723.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 94 Seite 1051. v. 18. November 1828 Nr. 16488.

Die Berechnung der Acciſe vom Wein betr.

(Nr. 18762.) Durch Reſcript des großh. Finanzminiſteriums v. 8. November 1828 Nr. 6223 wurde Nachſtehendes verfügt:

Die Stelle des §. 5 der Verordnung der groſsh. Steuerdirection Nr. 14058 vom 6. September l. J., lautend:

„von jedem vollen Gulden des berechneten Werths (die Kreuzer bleiben unberückſichtigt) iſt nun die Abgabe von 4 kr. zu erheben,—“

iſt aufgehoben.

Die Acciſe iſt von dem ganzen Werth des Weins mit Berückſichtigung der Kreuzer zu berechnen.

Die allgemeinen Vorſchriften, daß Bruchkreuzer und Beträge unter 1 kr. nicht erhoben werden, bleiben auch hier in Anwendung.

Hiernach haben ſich die Untererheber zu achten.

Carlsruhe den 21. November 1828.

Großherzogl. bad. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 98 Seite 733.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 97 Seite 1109.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 97 Seite 640.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 97 Seite 539.

Die Ueberladung der Frachtwägen betreffend.

(Nr. 14808.) Die Verfügung vom 26. Juli Nr. 11978, das Ueberladen der Frachtwägen betreffend, beſtimmt zwar, daß an dem Fuhrwerke, welches dem Frachtwagen angehängt wird, die Deichſel abgenommen werden ſoll, da nun aber der hiebei beabſichtigte Zweck, den hinten anzuhängenden Wagen mit dem vordern in die mögligſt nahe Verbindung zu bringen, eben ſo erreicht werden kann, wenn die Deichſel jenes Wagens nach Abnahme des ſogenannten Reihbrettes unter den Frachtwagen geſchoben wird, ſo wird, in Gemäßheit hoher Verfügung des groſsh. Miniſteriums des Innern vom 28. v. M. Nr. 11215, geſtattet, daß die Abnahme der Deichſel in der bemerkten Vorausſetzung unterbleibe.

Was hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach und Offenburg den 21. November 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 97 Seite 639.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 98 Seite 733. V. 28. Nov. 1828 Nr. 21228.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 98 Seite 1122. v. 21. Nov. 1828 Nr. 16707.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 96 Seite 535. Neckar-Kreisdirec. vom 21. Nov. 1828 Nr. 15324.

Die Einſchätzung der Gebäude zur Brandverſicherung betr.

(Nr. 14896.) Seine königl. Hoheit der Großherzog haben mittelſt höchſter Entſchließung aus dem großh. Staatsminiſterium vom 18. v. M. Nr. 1528 gnädigſt genehmigt, daß die Einſchätzung der Gebäude zur Brandverſicherung künftig nicht mehr, wie bisher, vom Ortsvorſtand allein, ſondern immer nur unter Beiziehung von Sachverſtändigen vorgenommen werden ſolle.

Zu dieſem Behufe ſoll für jeden Amtsbezirke ein Maurer und ein Zimmermeiſter aufgeſtellt und verpflichtet werden, welcher jeder Taration, ſowohl von neuen Gebäuden, als auch von etwaigen Meliorationen, die an denſelben vorgenommen werden, beiwohnen, und ſolche gemeinſchaftlich ausſprechen ſollen. In Städten welche 4000 Seelen und darüber zählen, müſſen für dieſe beſondere Meiſter aus den Städten ſelbſt aufgeſtellt und verpflichtet werden, wogegen für die Landorte Landmeiſter zu nehmen ſind.

Sollten der Ortsvorſtand und die Kunſtverſtändigen über die Abſchätzung nicht einig werden können, ſo iſt der Gegenſtand dem Bezirksamt vorzulegen, welches nach Vernehmung zweier weiter zu verpflichtenden Kunſtverſtändigen zu entſcheiden hat.

Die durch die Beiziehung dieſer Kunſtverſtändigen entſtehenden Koſten ſoll von der Brandverſicherungscaſſe gezahlt werden.

Vorſtehende Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ſämmtlichen Aemtern aufgetragen, ſich hiernach genau zu achten, und für die Aufſtellung von geeigneten Taratoren zu ſorgen.

Durlach und Offenburg den 26. November 1828.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 97 Seite 639.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 95 Seite 713.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 94 Seite 527. Neckar-Kreisdir. vom 11. Nov. 1828 Nr. 14818.

Die Verhütung der in den Steinbrüchen ſich ereignenden Unglücksfälle durch Einſturz betr.

(K.D.Nr. 16961.) Zu Verhütung der in Steinbrüchen, wegen unterlaſſener Abdeckung und wegen Untergrabung der Steinwände ſeit einiger Zeit ſich häufig ergebenen Unglücksfälle wird hiermit verordnet:

1) Die Steinbrüche müſſen von den Wänden einwärts wenigſtens zwanzig Schuh abgedeckt gehalten;

2) Die Steine von oben nach unten terraſſenmäßig ſo gebrochen werden, daß die Einzüge der Terraſſen wenigſtens ein Drittel der Höhe der Steinwände betragen.

Um dieſer Verordnung die gehörige Folge zu verſchaffen, werden die betreffenden Aemter beauftragt, einen Sachverſtändigen, etwa einen Maurer, als Aufſeher mit der Ermächtigung aufzuſtellen, in Fällen, wo gegen dieſe Verordnung gehandelt wird, ſogleich auf Koſten des Grubeneigenthümers das Erforderliche anzuordnen, und bis zum Vollzug des Angeordneten an Ort und Stelle gegen eine vom Grubeneigenthümer zu bezahlende Gebühr von täglichen 1 fl. 21 kr. zu verbleiben.

Dieſe Verordnung wird hiermit zur pünctlichen Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 28. November 1828.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 98 Seite 1121.

Die Hinausgabe der Generalkataſter zur Einſicht der Steuerpflichtigen betr.

(Nr. 19490.) Das großherzogliche Finanzminiſterium hat durch Verfügung vom 15. v. M. Nr. 6388 hieher reſcribirt:

Der §. 7 der Steuerexecutionsordnung beſtimmt:

„Damit ſich ferner jeder Steuerpflichtige zu überzeugen „im Stande ſeyn möge, daß die in dem Regiſter ſtehende „Forderung ſeiner wirklichen Schuldigkeit entſpreche, ſo iſt „demſelben die Einſicht des Gewerbs- und Generalſteuer„kataſters, ſo weit es ihn betrifft, geſtattet; der erſte Vor„geſetzte, als Mitglied des Schatzungsausſchuſſes, iſt beauf„tragt, dieſe Urkunden gegen eine Gebühr von 2 Kreuzer „Jedem, der es verlangt, vorzulegen.“

Die Steuerperäquatoren dürfen die Generalkataſter in ihrem Wohnort bearbeiten, und müſſen ſie, wenn ſie abgeſchloſſen ſind, mit den Steuerregiſtern am Wohnort der Steuerpflichtigen vom Schatzungsausſchuß beurkunden laſſen.

Bei dieſem Anlaſſe nun ſollen die Steuerpflichtigen, welche Einſicht vom Kataſter nehmen wollen, durch öffentlichen Aufruf eingeladen werden, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen. Wenn ſie ſich die Steuercapitalien entweder ſelbſt, oder durch den Ortsvorgeſetzten, oder auch durch den Steuer-

peräquator ſelbſt (von dieſem gegen die geſetzliche, ſchon beſtimmte Gebühr von 2 Kreuzer) extrahiren laſſen, ſo haben ſie die Materialien zur Vergleichung mit dem Forderungszettel oder dem Steuerregiſter vollſtändig in Handen, und es bedarf alsdann ſpäterhin der Verſendung der Kataſter gar nicht mehr; den Steuerpflichtigen, welche ſpäter Einſicht von dem Generalkataſter zu nehmen wünſchen, ſteht es frei, bei nächſten Ab- und Zuſchreiben ſich zu melden.

Vorſtehende Vorſchriften werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ſämmtlichen Steuerperäquatoren wird hiebei noch die beſondere Weiſung ertheilt, die Beurkundung der geſchehenen öffentlichen Einladung der Steuerpflichtigen zur Einſichtsnahme der Kataſter den letztern jedesmal beizulegen.

Carlsruhe den 4. Dezember 1828.

Großherzogl. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 102 Seite 761.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 101 Seite 1153.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1828 Nr. 101 Seite 659.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1828 Nr. 101 Seite 557.

Den Verkauf der ſogenannten Redlingerſchen Pillen betreffend.

(Nr. 21662.) Man findet ſich durch den hohen Beſchluß großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 31. v. M. Nr. 11292 bewogen, den Verkauf der ſogenannten Redlingerſchen Pillen, welche in der Fabrik des Johann Chriſtian Redlinger zu Augsburg gefertigt werden, ſtrenge zu unterſagen, und die Polizeibehörden anzuweiſen, ſolche Pillen, ſo wie alle ähnliche Arzneiſtoffe, mit Beſchlag zu belegen, und die unverzügliche Anzeige hierüber an das Amt und Phyſicat zu erſtatten.

Conſtanz den 5. Dezember 1828.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 101 Seite 754.

Die Ausübung der Hebammenkunſt der in Ruheſtand verſetzten oder entlaſſenen Hebammen betreffend.

(K.D.Nr. 17248.) Auf einen Vortrag der großherzoglichen Sanitätscommiſſion hat das großherzogliche Miniſterium des

Innern unterm 11. November Nr. 11644 Folgendes verordnet:

„Den wegen Altersſchwäche oder anhaltender Kränklichkeit in Ruheſtand verſetzten Hebammen kann nicht ferner geſtattet werden, die Hebammenkunſt auszuüben. Lediglich wegen ſchwieriger Fälle mögen ſie von den wirklich aufgeſtellten Hebammen zur Unterſtützung beigezogen werden; ſind die Hebammen aber wegen begangener Kunſtfehler durch Urtheil oder auf eigenes Verlangen entlaſſen worden, ſo bleibt ihnen die Ausübung der Geburtshülfe gänzlich unterſagt.“

Welches den Aemtern, Kreisoberhebärzten und Phyſicaten, ſo wie den Ortsobrigkeiten, und zur Nachachtung für die Hebammen hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 5. Dezember 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 101 Seite 1154.

Taxen und Sporteln betr.

(Nr. 21845.) Sämmtlichen Aemtern wird nachſtehende hohe Miniſterialverfügung zur Nachachtung eröffnet.

Conſtanz den 9. Dezember 1828.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Miniſterium des Innern.

Carlsruhe den 14. November 1828.

(Nr. 11762.) Auf das höchſte Staats-Miniſterialreſcript vom 16. v. M. Nr. 1699, die Sportelanſätze bei Klagſachen herrſchaftlicher und Stiftungsverrechnungen betreffend, wird dem See-Kreisdirectorium eröffnet: Es bleibt bei der Anordnung, daß bei allen Klagen herrſchaftlicher Verrechnungen die Sporteln angeſetzt, und von den Beklagten erhoben werden. Zeigt es ſich aber, daß die eingeklagte Schuld vor der Klage ſchon bezahlt war, ſo haben die Aemter, unter Anſchluß ſämmtlicher erwachſener Koſten, dem großherzoglichen Finanzminiſterium, hinſichtlich der Stiftungsverrechner aber, dem betreffenden Kreisdirectorium zur weitern Verfügung die Anzeige zu machen, jedenfalls aber die vom Beklagten bezahlten Koſten demſelben wieder erſetzen zu laſſen.

Zeigt es ſich, daß die Klage in anderer Beziehung ungegründet war, z. B., wenn der unrecht Beklagte genannt war, ſo iſt dafür zu ſorgen, daß der Beklagte die bereits ausgelegten Sporteln wieder erſetzt erhalte, und die bereits angeſetzten Sporteln wieder in Abgang decretirt werden.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1828 Nr. 101 Seite 753.

Die Einrichtung der Noth- und Hülfskiſten betreffend.

(K.D.Nr. 17399.) Als Nachtrag zu der dießſeitigen Bekanntmachung v. 22. Auguſt Nr. 12248 der hohen Miniſterialverordnung vom 5. Auguſt Nr. 8242, die Einrichtung der Noth- und Hülfskiſten betreffend, wird anmit eröffnet, daß in dem Reglement der Beiſatz eines Blasbalges überſehen worden. Die Aemter und Phiſicate haben nun darauf Bedacht zu nehmen, daß in jeder Nothkiſte ein ſolcher Blasbalg angeſchafft werde.

Freiburg den 9. Dezember 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 101 Seite 1154.

Die Beobachtung der wegen italieniſchen Zinngießern beſtehenden Verordnungen betr.

(K.D.Nr. 17434.) Auf die Beſchwerde der Zinngießer mehrerer Städte des Großherzogthums, daß ſie durch italieniſche Zinngießer neuerdings in ihrem Gewerbe beeinträchtigt wurden, werden die Aemter und die Ober-Polizeiinſpectionen, in Gemäßheit Erlaſſes des großherzoglichen Miniſteriums des Innern v. 3. v. M. Nr. 11435, beauftragt, durch das Polizei-Aufſichtsperſonale auf die genaue Beobachtung der Verordnung vom 25. Mai 1819 (Regierungsblatt Nr. XIX Seite 118) ſorgfältig wachen zu laſſen.

Freiburg den 9. Dezember 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1828 Nr. 101 Seite 1154.

Die Koſten der Berainserneuerungen betr.

(K.D.Nr. 18227.) Zu Folge Erlaſſes des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 24. v. M. Nr. 12049 werden ſämmtliche Aemter angewieſen, den Gült- und Zinsherren, da dieſer nach dem Geſetze vom 5. Oktober 1820 §. 11 über den Abkauf der Gülten, und der dadurch erfolgten Modification des L.R.S. 2263 bei Berainserneuerungen an den Köſten mitzutragen hat, in Zukunft, wenn es bisher noch nicht geſchehen iſt, ebenfalls vor dem Beginn des Geſchäfts, über die Art und Weiſe des Vollzugs, und über die Perſon des Geſchäftsbeſorgers hören zu laſſen, und dafür zu ſorgen, daß ſeine Erinnerungen und Anträge, wenn ſie gegründet erſcheinen, gehörig berückſichtiget werden.

Freiburg den 27. Dezember 1828.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 4 Seite 27.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 4 Seite 21. Vom 30. Dez. 1828 Nr. 23094.

Die auf dem Zehnten haftenden Laſten zu Erbauung und Unterhaltung der Schulhäuſer betreffend.

(Nr. 21208.) Das großherzogl. Finanz-Miniſterium hat durch Reſcript vom 13. Dezember 1828 Nr. 6868 ausgeſprochen, daß die auf den Zehnten haftenden Laſten zu Erbauung und Unterhaltung der Schulhäuſer nach Analogie des §. 77 der Grundſteuerordnung an den betreffenden Zehntſteuercapitalien in Abzug zu bringen, und, nach Maaßgabe der Verordnung vom 22. April 1811 (Samml. der Verordnungen S. 34), für ein Schulhaus oder eine Schullehrers-Wohnung jährlich 20 fl., wo beides vereinigt iſt aber 40 fl. und zwar mit Zuſchlag von $^{2}/_{10}$ reſp. $^{3}/_{10}$ bei erhöhter Population zu berechnen ſeyen.

Dieſes wird andurch zur Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht

Carlsruhe den 30. Dezember 1828.

Großh. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 2 Seite 9.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 2 Seite 9.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 2 Seite 9.

Die Vorlage der Beſcheinigung des ausgelegten Rittlohnes nach Vorſchrift des Diäten-Reglements durch die Sanitätsbeamten betreffend.

(Nr. 23101.) In Gemäßheit Erlaſſes der großherzogl. Sanitätscommiſſion vom 17. d. M. Nr. 3939 wird ſämmtlichen Phyſicaten zur weitern Eröffnung an die in ihren Bezirken wohnenden Aerzte, Wund-, Heb- und Thierärzte hiedurch bekannt gemacht, daß künftig nur dann die Anrechnung des Rittlohns decretirt werde, wenn dem Koſtenverzeichniß, nach Vorſchrift des Diäten-Reglements, die Beſcheinigung des hierfür ausgelegten Betrages beigelegt iſt.

Conſtanz den 30. Dezember 1828.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 4 Seite 21.

Die Führung der Criminal-Tabellen durch die Aemter betr.

(Crim.R.Nr. 72 II. Sen.) Aus den vierteljährig von den Aemtern einkommenden Tabellen über die bei ihnen vorkommenden Unterſuchungen hat man erſehen, daß ſolche nicht überall conform und nach den längſt gegebenen Vorſchriften geführt werden, weßhalb man ſich zur Republication der letztern veranlaßt findet. Es ſind nämlich:

1) die Criminal-Tabellen 3 Tage nach Ablauf jeden Quartals, bei Vermeidung der in der hofgerichtlichen Verfügung vom 11. April 1817, Anzeigeblatt Nr. 32, angedrohten Strafe von 5 fl., anher vorzulegen.

2) Dieſer Tabelle ſind die Protocolle über die gemeinſchaftlich mit dem Phyſicat vorgenommene Gefängniß-Viſitation anzuſchließen — oder doch — wenn bei letzterer nichts zu bemerken gefunden worden, welches die Verfaſſung eines Protocolls veranlaßt hätte, in fine der Tabelle die Erwähnung zu machen — daß und an welchen Tagen die Gefängniß-Viſitation mit dem Phyſicat vorgenommen worden ſeye.

3) In die Criminal-Tabelle ſind alle und jede im Laufe des Quartals vorgekommenen ſowohl rein crimininelle als auch polizeiliche Unterſuchungen aufzunehmen.

4) Jede Tabelle beginnt mit neuen Ordnungs-Nummern und theilt ſich in zwei Theile,

a. Rückſtände aus frühern Quartalen,

b. Unterſuchungen vom laufenden Quartal.

In die erſte Abtheilung ſind alle jene Unterſuchungen einzutragen, welche bei Vorlage der letzten Quartals-Tabelle noch nicht erledigt waren, in die zweite hingegen nur ſolche, welche im Laufe des Qartals, für welches die Tabelle gefertigt wird, ſich ergeben haben.

5) In der Tabelle iſt ein und derſelben Unterſuchung, mögen auch noch ſo viele Perſonen in ſolcher betheiligt ſeyn, nur eine Ordnungs-Nummer zu geben. Unter der Rubrik „Namen und Heimathsort“ ſind jedoch ſämmtliche Theilhaber namentlich aufzuführen und die übrigen Colonnen genau auszufüllen. Endlich

6) iſt bei jeder als unerledigt in der Tabelle vorkommenden Unterſuchung die Bemerkung beizufügen, ob ſolche zur amtlichen oder zur hofgerichtlichen Competenz ſich eigne.

Man erwartet von ſämmtlichen Ober-, Stadt-, Bezirks-, Land- und Staabsämtern, daß ſie ſich künftig die genaue Beobachtung dieſer Vorſchriften werden angelegen ſeyn laſſen.

Verfügt beim großh. bad. Hofgericht Freiburg den 9. Januar 1829.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 4 Seite 25.

Die an dürftige Studenten zum Behufe der Befreiung von Collegiengeldern auszuſtellenden Armuthszeugniſſe betr.

(Nr. 866.) Man hat ſchon öfters bemerkt, daß die von den geiſtlichen und weltlichen Ortsvorſtänden ausgeſtellten Armuthszeugniſſe für dürftige Studenten zum Behuf der Befreiung von Collegiengeldern nicht nach geſetzlicher Vorſchrift ausgeſtellt, und dieſelben bloß allein durch amtliche Einbegleitungs-Berichte ganz oberflächlich anher geſendet werden.

Es iſt zuerſt die Pflicht der Aemter, die ihnen unvollſtändig vorgelegten Armuthszeugniſſe zu prüfen, und ſolche bei erwieſener Unvollſtändigkeit der geiſtlichen und weltlichen Ortsvorgeſetzten zur Verbeſſerung hinauszugeben.

Da aber dieſes ſeither ſelten geſchehen iſt, ſo werden die betreffenden Behörden die Befolgung der Verordnung großh. Miniſteriums des Innern vom 14. März 1823 Nr. 3360 im Anzeigeblatt Nr. 35 wegen Fertigung der Armuthszeugniſſe, und jene des großh. Miniſteriums des Innern K.K. Section vom 28. Jänner 1826 Nr. 920 (im Anzeigeblatt Nr. 17) wiederholt, mit dem Anfügen aufmerkſam gemacht, daß in den Armuthszeugniſſen

1) das Gewerb der Eltern, ihre Familienverhälniſſe und das beiläufige Vermögen beſtimmt, und

2) im Falle, wenn die Eltern eine Penſion, der Vater eine Beſoldung oder ſonſt eine Unterſtützung aus öffentlichen oder Privatfonds beziehen ſollten, der Betrag,

3) der Name, die Anzahl, das Alter, die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der Kinder, ſo wie

4) die pfarr- und vogtamtliche Unterfertigung unter Beifügung des Pfarr- und Gemeindesſigilles anzuführen ſey.

Conſtanz den 16. Januar 1829.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 7 Seite 41.

Die Accisfreiheit vom Meß- und Communionwein betr.

(Nr. 1787.) Unter Bezug auf die durch Verfügung v. 24. Okt. 1828 Nr. 17222 verkündete höchſte Entſchließung v. 18. Sep-

tember 1828 Nr. 1543 (Verordnungsblatt pag. 99), wornach der Meß- und Communionwein von Entrichtung der Acciſe befreit iſt, wird zum Vollzug derſelben, in Gemäßheit einer Verordnung des großh. Finanzminiſteriums vom 31. Dezember 1828 Nr. 7379, verfügt, daß diejenigen Pfarrämter, welche den Meß- und Communionwein wo anders her als aus dem Wirthshauſe beziehen, dem Acciſer jedesmal eine ſchriftliche Declaration mit Angabe des Quantums, daß ſie zu dieſem Zweck einlegen, und des Orts, reſp. des Abgabenpflichtigen, woher ſie den Wein beziehen, zu überreichen haben. Dieſer hat ſodann einen Freiſchein auszuſtellen, einen Manualeintrag zu machen, die Declaration dem Manual anzuheften und mit demſelben der Obereinehmerei zu übergeben.

Carlsruhe den 30. Januar 1829.

Großh. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 13 Seite 81.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 13 Seite 121.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 12 Seite 70.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 13 Seite 59.

Die Diarien der Theilungs-Commiſſärs betr.

(Nr. 1922.) Es iſt zu vernehmen gekommen, daß einige Theilungs-Commiſſärs glauben, berechtigt zu ſeyn, die von ihnen geführten Geſchäftsdiarien, wenn ſie bei einem Amtsreviſorate austreten, mit ſich fort zu nehmen.

Man findet ſich hierdurch veranlaßt, die Amtsreviſorate und Theilungscommiſſärs auf den §. 2 der hohen Verordnung des großh. Miniſteriums des Innern vom 20. Mai 1823 Nr. 6584 zu verweiſen, wornach die Diarien der Theilungs-Commiſſärs Beilagen des Hauptjournals des Amtsreviſorats bilden, und folglich beim Dienſt zu bleiben haben. Den Theilungscommiſſärs bleibt unbenommen, zu ihrer Bedeckung ein zu fertigendes Duplicat ihres Diariums für ſich zu behalten.

Die Amtsreviſoren werden für die Beobachtung dieſer Vorſchrift verantwortlich gemacht, und haben fürs Verfloſſene die allenfalls noch mangelnden Diarien ihrer Theilungscommiſſärs zur Hand zu bringen.

Conſtanz den 30. Januar 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 10 Seite 57.

Die den Invaliden zugeſicherte Perſonalfreiheit betreffend.

(Nr. 2005.) Mittelſt Verfügung großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 2. d. M. Nr. 70 wird anher eröffnet:

Seine königliche Hoheit haben durch höchſte Entſchließung vom 18. v. M. Nr. 2012 zu erklären gnädigſt geruht:

Der Sinn der höchſten Verordnung vom 22. Februar 1813 (Reggblt. Nr. V) §. 3 gehe dahin, daß die den Invaliden zugeſicherte Perſonalfreiheit darin beſtehe, daß ſolche von Staats-, Gemeinds- und Herrenfrohnden, welche auf der Anſäſſigkeit beruhen, mithin alſo bloß von perſönlichen Frohnden befreit ſeyn ſollen, ohne Rückſicht, ob dieſelben in landes-, ſtandes- oder grundherrlichen Orten ſich befinden, daß ſomit eine Entſchädigungsanforderung der Standes- und Grundherrn dafür nicht Statt finden könne.

Conſtanz den 30. Jänner 1829.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 11 Seite 65.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 13 Seite 122. Vom 3. Februar 1829 Nr. 1397.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 10 Seite 39. Neckar-Kreisdirectorium vom 27. Jänner 1829 Nr. 1289 und Nr. 14 Seite 65. Main- und Tauber-Kreisdirec. v. 31. Jänner 1829 Nr. 1149.

Den Gebrauch des Stempelpapiers zu den Urkunden über Gefällerneuerungen betr.

(Nr. 1637.) In Folge Erlaſſes des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 2. Dezember v. J. Nr. 12382 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Fällen, in welchen die frommen und milden Stiftungen zu den Koſten concurriren, welche die Erneuerung der Erblehengüter, Bodenzinſe und ſonſtiger Grundgefälle veranlaßt, wegen der dieſen Stiftungen zukommenden Sportel- und Stempelfreiheit, da jedenfalls Stempelpapier zu derartigen Geſchäften genommen werden muß, und ein theilweiſer Nichtgebrauch deſſelben nicht Platz greifen kann, die Amtscaſſe denjenigen Koſtenantheil zu übernehmen hat, welcher durch den geordneten Gebrauch von Stempelpapier für die Erneuerungsurkunden dieſen Stiftungen zufallen würde, jedoch mit dem Abzug von 25 Procent für Stempelkoſten-Aufwand.

Durlach und Offenburg den 3. Februar 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 12 Seite 69.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 12 Seite 53. Neckar-Kreisdirec. vom 3. Februar 1829 Nr. 1597 und Nr. 20 Seite 105. Main- und Tauber-Kreisdir. vom 27. Februar 1829 Nr. 2112.

Die Pfründe-Capitalien der kath. Pfarreien und Beneficien dieſes Kreiſes, und deren Behandlung betr.

(K.D.Nr. 1523.) Um eine Conformität in der Verwaltung der Pfründe- oder Stiftungscapitalien der katholiſchen Pfarreien und Beneficien dieſes Kreiſes zu bringen, wird andurch, mit Genehmigung des großherzogl. Miniſteriums des Innern katholiſcher Kirchenſection, verfügt:

1) Die Pfründecapitalien der katholiſchen Pfarreien und Beneficien müſſen eben ſo, wie die Stiftungscapitalien der katholiſch-kirchlichen und weltlichen Local- und Diſtricts-ſtiftungen, nach Maaßgabe der gedruckten Inſtruction vom 21. November 1820 über die Verwaltung der letztern Stiftungen, behandelt, und unter Verantwortlichkeit der Stiftungs-commiſſionen und der Aemter lediglich nur gegen geſetzlich gerichtliche Verſicherungen oder Obligationen hingeliehen werden.

2) Künftig darf unter 50 fl. keine verzinsliche Anlage geſchehen, wenn nicht beſondere Verhältniſſe eine Ausnahme begründen, ſondern es iſt vielmehr auf die Anlegung in größern Poſten von 100 bis 1000 fl. der Bedacht zu nehmen.

3) In alle dießfallſige Capitalbriefe oder Obligationen iſt die Klauſel aufzunehmen, und den ſchon vorhandenen beiſetzen zu laſſen, daß der Schuldner das Capital bei Strafe doppelter Zahlung weder ganz noch theilweiſe abtragen dürfe, wenn ihm nicht vorerſt die höhere Ermächtigung für den Pfründnießer zur Annahme der Zahlung durch das Amt bekannnt gemacht ſeyn werde.

4) Die ſchon angelegten derartigen Pfründcapitalien ſind, ſo weit ſie noch unverſichert ſind, ſogleich verſichern zu laſſen oder einzuziehen nnd anderweit gegen vorſchriftmäßige Verſicherung wieder anzulegen, die über derartige Capitalien ſchon vorliegenden Verſicherungsurkunden hingegen hat das Amt gehörig zu prüfen, und nöthigen Falls, beſonders auch mit Rückſichtsnahme der oben sub 3 bemerkten Klauſel, zu rectificiren.

5) Die ſämmtlichen derartigen Capitalbriefe oder Obligationen müſſen ſofort in die Stiftungs- oder Heiligenkiſte, gegen einen von dem Pfarrer und einem weltlichen Stiftungs-Vorſtandsmitgliede, welchen beiden die Schlüſſel dazu anvertraut ſind, dem betreffenden Pfründnießer auszuſtellenden Depoſitenſchein hinterlegt, und dort aufbewahrt werden.

6) Die Adminiſtration der Pfründcapitalien, reſp. die Erhebung der Zinſe, bleibt übrigens lediglich den Pfründnießern überlaſſen, und dieſelben haben ſtatt einer förmlichen Rechnungsſtellung bloß einen alljährlich, durch die Stiftungscommiſſion an das Amt und von dieſem hieher einzuſendenden Ausweis über den Stand der Pfründecapitalien abzugeben, worin von den ſämmtlichen Stiftungs-Commiſſionsmitgliedern beurkundet ſeyn muß, daß

a) ſämmtliche, den Capitalſtock bezeichnende Schuldurkunden unter vorſchriftsmäßigem Verſchluſſe in der Stiftungskiſte noch vorhanden, und

b) in der verordneten geſetzlich ſichernden Form ausgeſtellt ſind. Endlich

7) iſt den Pfründnießern, Falls ſie einer derartiger Verſicherungsurkunde zur Einſicht, oder einem ſonſtigen nothwendigen Gebrauche bedürfen, ſolche aus der Depoſitenkiſte, jedoch gegen ordnungsmäßige Reſtituirung, zu verabfolgen.

Die ſämmtlichen Aemter dieſes Kreiſes, in deren Amtsbezirk ſich nach ihren früheren Berichten und gegebenen Verzeichniſſen dergleichen geiſtliche Pfründcapitalien befinden, wie auch die betreffenden Stiftungscommiſſionen und Pfründnießer, werden daher angewieſen, ſich genau hiernach zu achten, Erſtere aber andurch ſpeziell beauftragt, auf die Befolgung genau zu halten, insbeſondere aber auch für den Vollzug ad 4 und 5 ſogleich zu ſorgen, und ſolchen binnen 4 Wochen unfehlbar anher auszuweiſen.

Eben ſo erwartet man auch alljährlich zuverläßig die oben ad 6 bemerkte Vorlage des Ausweiſes über den Stand der Pfründcapitalien.

Freiburg den 5. Februar 1829.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 12 Seite 109.

Die Anſchaffung der Gefängniß-Erforderniſſe betreffend.

(Nr. 2994.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern

hat durch hohe Entſchließung vom 12. Januar d. J. Nr. 336 verfügt:

Die Waſſerkrüge, als die gebräuchlichen Trinkgefäße in den Gefängniſſen, ſind auf Koſten der Amtscaſſe anzuſchaffen.

Die Löffel und Schüſſeln haben die Gefangenwärter, wenn ſie zugleich Koſtgeber ſind, ſelbſt zu ſtellen, ſo wie auch die erforderlichen Meſſer und Gabeln. Der Gebrauch der Letzteren kann den peinlichen Gefangenen durch Weiſung des Unterſuchungsrichters unterſagt werden.

Welches den Aemtern und Amtscaſſen-Verrechnungen zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Conſtanz den 13. Februar 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nro. 16 Seite 106.

Die Einführung der Wanderbücher in Oeſterreich betreffend.

(Nr. 2132.) Durch Erlaß großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 2. v. M. Nr. 42 iſt, auf einen Erlaß des großh. Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. Dezember v. J. Nr. 2686, das Einführen von Wanderbüchern in den k. k. Oeſterreichiſchen Staaten betr. der Auftrag hieher ertheilt worden, dahin zu wirken, daß einerſeits den im Großherzogthum wandernden öſterreichiſchen Handwerksgeſellen ihre Wanderbücher gegen Ausfertigung eines Paſſes (auf den in den k. k. Staaten keine Rückſicht würde genommen werden) nicht zurückgehalten, anderſeits aber die nach dieſen Staaten ſich begebenden badiſchen Handwerksgeſellen jederzeit mit dießſeitigen Wanderbüchern verſehen werden, damit ſie nach der mit dem 1. Mai 1829 in Wirkſamkeit tretenden Verordnung vom 24. Februar 1827 nicht in den Fall kommen, ſtatt ihren Reiſeurkunden an der öſterreichiſchen Grenze ſich ein dortländiſches Wanderbuch mit Zeit und Koſtenaufwand verſchaffen zu müſſen.

Die Ober- und Aemter beider Kreiſe werden hievon zur eigenen Nachachtung und weitern geeigneten Anordnung in Kenntniß geſetzt.

Durlach und Offenburg den 18. Februar 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 17 Seite 101.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 20 Seite 133. vom 20. Februar 1829 Nr. 3447.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 20 Seite 189. vom 20. Februar 1829 Nr. 2391.

Die Entlaſſung der Sträflinge aus den Strafanſtalten betreffend.

(Nr. 3448.) Zu Folge Erlaſſes großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 19. Januar d. J. Nr. 549 wird verfügt:

1) Bei Entlaſſung von Ausländern, bei welchen in der Regel nach erſtandener Strafzeit die Landesverweiſung eintritt, iſt die Transportirung auf dem Schube bis zur Grenze beizubehalten.

2) Die Entlaſſung des Inländers in den Heimathsort ſoll in der Regel mit offenem Laufpaß geſchehen.

In dem Laufpaß iſt die Marſchroute, welche der Entlaſſene einzuhalten hat, genau zu bezeichnen, und zugleich, nach Verhältniß der Entfernung der Strafanſtalt von dem Heimathsorte, die Zeit zu beſtimmen, wann er in letzterem einzutreffen hat, mit dem Bedrohen, daß er, im Falle einer Abweichung von dem vorgezeichneten Wege oder einer verſchuldeten Verzögerung ſeines Eintreffens in dem Heimathsorte, als Vagant werde beſtraft werden.

Ausnahmsweiſe, wo die Individualität des zu entlaſſenden Sträflings beſondere Vorſicht erfordert, bleibt den Verwaltungen der Strafanſtalt überlaſſen, unter Benehmen mit dem betreffenden Amte, auch bei dem Inländer die Heimweiſung der Escorte in Anwendung zu bringen.

3) Wenn der mit Laufpaß Entlaſſene vermögenlos iſt, ſo wird ihm das Reiſegeld 3 kr. per Stunde von der Amtscaſſe vergütet.

Die Staatsanſtalten-Commiſſion wird beauftragt, die Verwaltungen der Strafanſtalten in Gemäßheit dieſer Beſtimmungen anzuweiſen.

Welches ſämmtlichen Aemtern zur Kenntnißnahme hierdurch bekannt gemacht wird.

Conſtanz den 20. Februar 1829.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 19 Seite 129.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 20 Seite 189. Vom 20. Februar 1829 Nr. 2300.

Die Aufnahme in das Armenbad zu Baden betr.

(K.D.Nr. 2256.) Das großherzogl. Miniſterium des Innern hat mittelſt Erlaſſes vom 26. v. M. Nr. 849 in Betreff der Aufnahme in das Armenbad, auf die auch im vorigen Sommer gemachte Erfahrung, daß die deßhalb gegebenen Vorſchriften nicht gehörig beobachtet wurden, anher eröffnet:

Die Aemter haben nie außer Acht zu laſſen, daß nach den beſtehenden Grundſätzen Niemand in das Freibad aufgenommen werden kann, deſſen Aufnahme nicht durch ein förmliches ärztliches Gutachten begründet wird, welches ſich über die Natur der Krankheit verbreiten, und zugleich die Dauer des Badgebrauchs, und ob der Fall dringend iſt, oder nicht, beſtimmen muß, und daß zweitens die Aufnahme in das Freibad immer nur freies Bad nebſt freier Wohnung gewährt, keineswegs aber auch freie Verpflegung auf Koſten des Badanſtalten-Fonds. Die Uebernahme der Verpflegungskoſten auf dieſen Fond muß ſtets beſonders durch dießſeitige Verfügung ausgeſprochen werden.

Dies kann aber niemals geſchehen, außer wenn von den Localſtellen ausdrücklich pflichtmäßig beſtätigt wird, daß die Koſten weder aus dem eigenen Vermögen des Aufzunehmenden, noch aus Gemeinds-, noch aus Stiftungsmitteln beſtritten werden können.

Wird dieſes nicht ausdrücklich bemerkt, ſo muß man ſtets das Gegentheil vermuthen, und eine nothwendige Folge davon iſt, daß die Verpflegung nicht auf Koſten des Badanſtalten-Fonds geſchieht, und daher ſeiner Zeit die Koſten berechnet, und von den betreffenden Gemeinden gefordert werden.

Zeigt es ſich in einem ſolchen Falle, daß dennoch weder eigene, noch Gemeinds-, noch Stiftungsmittel vorhanden ſind, aus denen die Koſten beſtritten werden können; ſo erübriget nichts anderes, als die Zahlung der Koſten von demjenigen zu verlangen, der verpflichtet war, jenen Mangel anzuführen, dieſes zu thun aber unterlaſſen hat.

Da auch hinſichtlich der über die Aufnahmsgeſuche vorgelegten Tabellen nicht die erforderliche Gleichförmigkeit beobachtet wurde, ſo ſieht man ſich veranlaßt, das Muſter zur genauen Beobachtung im Anſchluſſe vorzuſchreiben.

Die Vorlage dieſer Tabelle geſchieht ämterweiſe an das Kreisdirectorium. Weſentlich iſt, daß zu jeder laufenden Nummer ein ärztliches Gutachten beigefügt werde.

In der Rubrik 4 wird auf dieſes Gutachten hingewieſen. Aus demſelben wird in der Rubrik 6 bemerkt, ob der Fall

dringend iſt, und in der Rubrik 5 wie lange der Badgebrauch zu dauern habe.

Die Angaben der Localbehörden über die vorhandenen Dekkungsmittel brauchen nicht hieher eingeſchickt, ſondern müſſen bei den Aemtern aufbewahrt werden.

Hievon werden ſämmtliche Aemter zur genauen Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Freiburg den 20. Februar 1829.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 23 Seite 226.

1. Laufende Nummer.	2. Gemeinde.	3. Vor- und Zunamen des Aufzunehmenden.	4. Nummern des ärztlichen Gutachtens.	5. Dauer des Badegebrauchs.	6. Iſt der Fall dringend?	7. Sind zur Deckung der Verpflegungskoſten vorhanden: eigene Mittel.	8. Gemeindsmittel.	9. Stiftungsmittel.	10. Kann der Koſtenbetrag ganz oder nur theilweiſe aus den vorhandenen Mitteln beſtritten werden.	11. Bemerkungen.
1	Mundingen.	Chriſtian Weiler	Anlage Nro. 1	3 Wochen.	nein	ja	ja	nein	Zur Hälfte aus eigenen zur Hälfte aus Gemeindsmitteln	
2	Bahlingen.	Jakob Blank	Anlage Nro. 2	14 Tage.	ja	nein	nein	nein	Gemeindsmitteln.	
3	Malterdingen.	Joſeph Weiß	Anlage Nro. 3	4 Wochen.	nein	nein	ja	nein	Zur Hälfte aus Gemeindsmitteln.	

Das Pflugſchleifen, das Schutt- und Raumwerfen auf die Straße betreffend.

(K.D.Nr. 2457.) Die Mühe und Koſten, welche die Herſtellung der Land- und Vizinalſtraßen verurſacht, werden nach der gemachten Erfahrung auf zweierlei Art vereitelt:

1) Durch die Pflugſchleifen, welche den auf die Straße geführten Kieß in die Gräben ſchieben, und

2) durch das wiederrechtliche Raum- und Schuttführen auf die Straße, ſo wie durch das Hinweiſen anderer in Fäulniß übergehenden Gegenſtände.

Dieſem Uebelſtande vorzubeugen wird verordnet:

a) Ein jeder Ackersmann, welcher mit einem Pfluge auf das Feld fährt, hat ſich ſtatt der bisher üblich geweſenen Pflugſchleifen, bei Strafe von 3 fl., binnen 6 Wochen ordentliche Pflugrädchen, wie ſolche an mehreren Orten üblich ſind, anzuſchaffen, und ſich derſelben beim Hin- und Herführen ſeines Pfluges zu bedienen.

b) Wird alles Schutt- und Raumführen, ſo wie alles Werfen ſolcher Dinge auf die Straße, welche dieſe verderben, bei Strafe von 1 fl. 30 kr., unterſagt, und dem Anzeiger dieſes Frevels die Hälfte der Strafe zugeſichert.

c) In ſolchen Gegenden, wo die Anwendung des Verbots der Pflugſchleifen auf den Straßen Hinderniſſe findet, alſo namentlich in Berggegenden, wird man auf einkommenden amtlichen Bericht, in welchem eine Ausnahme in Beziehung auf die Localität genügend begründet erſcheint, ſpeciell von gegenwärtiger Verordnung dispenſiren, wo dieſes aber nicht geſchieht, und dieſe Verordnung ausführbar iſt, da iſt auf deren Befolgung zu wachen.

Freiburg den 24. Februar 1829.

G. b. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 21 Seite 201.

Die Umlagen der auf der ganzen Gemarkung haftenden Ausgaben von den Jahren 18¹⁵/₂₅ betr.

(Nr. 4161.) Mittelſt hohen Erlaſſes großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 10. Februar d. J. Nr. 1399 wurde nachſtehende Verfügung des wörtlichen Inhalts anher eröffnet:

Bei den Beſtimmungen, welche man in dem dießſeitigen Erlaſſe vom 22. Juli v. J. Nr. 7790 auf die Anfrage des Dreiſam-Kreisdirectoriums hinſichtlich der auf einer Gemarkung haftenden Ausgaben im Allgemeinen gegeben hat, lag

es keineswegs in der dießſeitigen Abſicht, das was sub Nr. 3 über die Erhebung der von den Ausmärkern retro zu leiſtenden Beträge geſagt wurde, auch auf die Kriegskoſten ausdehnen zu wollen, indem man ſonſt zu dieſem Zwecke die hierüberbe ſtehenden früheren Verordnungen ausdrücklich würde aufgehoben haben. Es behält vielmehr bei den letztern ſein Verbleiben, und es ſind unter der gedachten Beſtimmung sub Nr. 3 nur diejenigen außergewöhnlichen Gemeindsbedürfniſſe zu verſtehen, zu welchen, außer den Kriegskoſten, die Ausmärker nach den geſetzlichen Beſtimmungen ſonſt beizutragen ſchuldig ſind, wofür aber keine Anforderung bisher an dieſelbe gemacht worden iſt.

Dieſes wird bezüglich auf die Bekanntmachung im Anzeigeblatt Nr. 82 vorigen Jahrs R.Nr. 17469 zur Nachachtung in vorliegenden Fällen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Conſtanz den 3. März 1829.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 23 Seite 154.

Seelenmeßſtiftungen in Filialkirchen betr.

(K.D.Nr. 2837.) Da Fälle vorgekommen ſind, daß Seelen-Meßſtiftungen in Filialkirchen, wohin der Pfarrer weit zu gehen hat, gemacht werden, ſo hat das großherzogliche Miniſterium des Innern katholiſcher Kirchenſection ſich veranlaßt gefunden, für dieſen Fall zu verfügen, daß jedesmal das Pfarramt darüber vernommen werde, ob es dieſe Verbindlichkeit gegen den Bezug der normalmäßigen Gebühr übernehmen wolle, oder eine Aufbeſſerung derſelben verlange, im letztern Falle iſt der Betrag dieſer Mehrforderung, zu 4 Procent capitaliſirt, der geſetzlichen Stiftungsſumme beizuſchlagen, und erſt dann, wenn die Stifter ſich zu dieſer Abgabe verſtehen, die Stiftung zur Erwirkung der Staatsgenehmigung hier vorzulegen.

Hiernach haben die Aemter und Amtsreviſorate ſich zu achten.

Freiburg den 3. März 1829.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 25 Seite 253.

Die jetzt anzuordnende Aufnahme der Straßenzüge zum Behufe der Beſtimmung der Linien für die Baumpflanzungen längs den Landſtraßen betr.

(Nr. 3544.) Da es nothwendig wird, daß da, wo Baum-

anlagen längs der auf Staatskoſten unterhalten werdenden Landſtraßen gemacht werden ſollen, jetzt gleich auf die Regulirung derſelben Rückſicht genommen werde, wenn nicht dieſe für die Zukunft ſehr erſchwert, oder wenigſtens doch durch Entſchädigungen für die ſodann wieder zu entfernenden Bäume koſtſpielig werden, der §. 13 der Inſtruction für die Aufſeher der unter öffentliche Aufſicht geſtellten Baumanlagen aber die Beſtimmung enthält, daß wenn Bäume an den Landſtraßen, welche die vorgeſchriebene Breite nicht haben, gepflanzt werden ſollen, dieſe ſogleich in diejenige Linie zu ſetzen ſeyen, in welche ſie nach der Verbreiterung der Straße auf die geſetzliche Breite zu ſtehen kommen würden, zu dem Ende, ſo wie überhaupt für alle Fälle, wo es ſich um die Beſtimmung der Linien für die Baumpflanzungen längs der Landſtraße handelt, der Plantageinſpector, in Gemäßheit einer Verordnung des großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 3. Februar d. J., nur nach den von der Straßenbau-Inſpection empfangenden Belehrungen, die Linie für neue Baumanlagen an ſolchen Straßen wählen darf, ſo wird ſolches den ſämmtlichen Aemtern des Kreiſes, zur Verſtändigung der betreffenden Gemeinden, hierdurch bekannt gemacht.

Durlach den 10. März 1829.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 22 Seite 139.

Die Ohmgeldsbefreiung von dem Weine, welchen Wirthe, die zugleich Eſſigſieder ſind, zur Bereitung des Eſſiges verwenden.

(Nr. 4703.) Durch einen hohen Beſchluß des großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 14. Februar 1829 Nr. 799 wird denjenigen Wirthen, welche aus Traubenwein Eſſig bereiten, die Begünſtigung zugeſichert, daß ihnen von dem hierzu verwendet werdenden Wein das bereits bezahlte Ohmgeld rückvergütet, reſpect. die Entrichtung des Ohmgeldes erlaſſen wird, wenn ſie ſich dazu verſtehen, daß dieſer Wein in Beiſeyn des Acciſors, durch Beimiſchung einer halben Stütze Eſſig und einem halben Pfund Sauerteig auf eine Ohm Wein, zum Genuß als Wein unbrauchbar gemacht werde.

Dieſes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 11. März 1829.

Großherzogl. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 29 Seite 206.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 28 Seite 290.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 27 Seite 175.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 27 Seite 143.

Die Eröffnung des Blindeninſtituts zu Bruchſal und die Aufnahme der ſich hiezu eignenden Zöglinge betr.

(Nr. 4768.) Zufolge Erlaſſes großh. Miniſteriums des Innern vom 13. Jänner d. J. Nr. 1052 wird hiedurch ſämmtlichen Aemtern und Phiſicaten, unter Bezug auf die Bekanntmachung im Regierungsblatt Nr. 23 v. J., nachträglich bekannt gemacht, daß der jährliche Beitrag für einen in das Blindeninſtitut nach Bruchſal aufzunehmenden Zögling auf Einhundert fünfzig Gulden beſtimmt worden ſey, wofür derſelbe Erziehung, Bekleidung und Verpflegung in geſunden und kranken Tagen genieſt, und überhaupt mit allen nöthigen Bedürfniſſen verſehen wird.

Gegen Entrichtung dieſes ganzen, oder nach vorwaltenden Verhältniſſen auch auf die Hälfte geminderten Betrages in halbjährigen Vorauszahlungen wird noch eine Anzahl Kinder in die Blindenanſtalt zu Bruchſal aufgenommen.

Die hierauf etwa einkommmenden Aufnahmsgeſuche ſind, unter Anlegung beglaubigter Vermögens-, Geburts-, Impfſcheine, anher vorzulegen, und bei Vermögensloſen iſt zugleich anzuzeigen, aus welchen geeigneten Mitteln der jährliche Beitrag geleiſtet werden könne. Hiebei werden ſämmtliche Aemter und Phiſicate darauf aufmerkſam gemacht, daß nur Kinder aus dem Alter zwiſchen 7 und 14 Jahren aufgenommen werden, und dieſelben außer der Blindheit mit keinem Gebrechen behaftet ſeyn dürfen, wodurch die ihnen in dieſer Anſtalt zugedachte Ausbildung gehemmt ſeyn würde, zu welchem Ende auch der Geſundheitszuſtand des Kindes mittelſt phyſicatiſchen Zeugniſſen zu beurkunden iſt.

Conſtanz den 13. März 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 23 Seite 153.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 22 Seite 213. V. 6. März 1829 Nr. 2974.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 21 Seite 111. Neckar-Kreisdirectorium vom 6. März 1829 Nr. 3269.

Markt=Viehurkunden betr.

(K.D.Nr. 3250.) Da bei der neu eingeführten Protocollirung der Viehkäufe auf den Märkten die Käufer gewöhnlich nur Auszüge aus den Kaufprotocollen, und keine Viehatteſtate oder Urkunden nehmen, ſo wird hiermit verordnet, daß künftig ſtatt dieſer Protocollauszüge von den Käufern die vorgeſchriebenen Markt=Viehurkunden genommen werden müſſen, ihnen aber dabei lediglich freigelaſſen bleibt, neben dieſen Viehurkunden auch noch einen Auszug aus den Vieh=Kaufsprotocollen zu nehmen oder nicht.

Die Aemter werden daher angewieſen, auf den Vollzug genau zu halten.

Freiburg den 13. März 1829.

Großherzoglich badiſches Directorium des Dreiſam=Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1829 Nr. 25 Seite 253.

Die Anordnung und Beaufſichtigung der Gemeindsbauten durch die Bezirksbauinſpection betr.

(Nr. 4918.) Mittelſt hohen Erlaſſes hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 14. v. und Empfang 14. d. M. Nr. 1996 wurde verfügt, daß bei gewöhnlichen, keinen beſondern Zeitaufwand verurſachenden Anordnungen und Beſichtigungen den Gemeindscaſſen keine beſondere Anrechnung dafür zu machen ſeye, und nur in Fällen, wo die Mitwirkung der Inſpection auf längere Zeit in Anſpruch genommen wird, die deßfallſigen Koſten von den Gemeindscaſſen bezahlt werden müſſen.

Welches hiemit ſämmtlichen Aemtern und Ortsvorſtänden bekannt gemacht wird.

Conſtanz den 17. März 1829.

Großh. bad. Directorium des See=Kreiſes.

Anzeigeblatt des See=Kreiſes 1829 Nr. 26 Seite 177.

Den Beizug der Bauinſpectoren bei Brandunfällen außerhalb ihres Wohnorts betr.

(K.D.Nr. 3516.) Durch Beſchluß des großh. Miniſteriums des Innern vom 6. v. M. Nr. 1202 wird verfügt, daß künftighin die Bauinſpectoren bei Brandausbrüchen nur alsdann zu Leitung der Löſchanſtalten beizuziehen ſeyen, wenn der Bezirksbeamte aus beſondern Gründen es für nöthig erachtet, den in ſeinem Bezirke wohnenden, oder ſich zufällig

darin aufhaltenden Baumeiſter dazu einzuladen.

Freiburg den 17. März 1829.

Großh. badiſches Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 24 Seite 241.

Die Bevölkerungstabellen betr.

(Nr. 3978.) Das großh. hochpreißliche Miniſterium des Innern hat, mittelſt Beſchluſſes vom 13. Februar d. J. Nr. 1504, zur Herſtellung möglichſter Gleichheit bei den Aufnahmen zu den alljährlich zu fertigenden Bevölkerungstabellen, folgende nähere Vorſchriften ertheilt:

1) Fremde, welche bloß durchreiſen, oder ſich kürzere Zeit auf eigene Rechnung im Lande aufhalten, ohne eigenes Hausweſen zu bilden, werden nicht aufgenommen, wohl aber ſolche, welche auf längere Zeit in ein inländiſches Hausweſen aufgenommen ſind, wie Handwerksgeſellen, Lehrjungen, Dienſtboten ꝛc.

2) Zu jeder Familie werden nur diejenigen Familienglieder gezählt, welche ſich ſtändig bei derſelben befinden, diejenigen, welche im Auslande dienen oder wandern, werden gar nicht, die an andern Orten des Inlands befindlichen aber da gezählt, wo ſie ſich wirklich aufhalten.

3) In Garniſonsorten wird nur der Stand des Militärs nach der Zahl der dienſtthuenden Mannſchaft angeſetzt, die beurlaubten Soldaten aber werden zur Familie ihrer Eltern, oder dahin gezählt, wo ſie ſich während ihres Urlaubes beſchäftigen.

Von gegenwärtiger Verordnung werden ſämmtliche Ober- und Aemter zur genauen Nachachtung hiemit in Kenntniß geſetzt.

Durlach und Offenburg den 17. März 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 26 Seite 167.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 28 Seite 195. Vom 17. März 1829 Nr. 4929.

Die Anbringung einzelner Beſchwerden gegen die Güterklaſſification betr.

(Nr. 5689.) Durch das Geſetz vom 14. März v. J. (Regierungsblatt Nr. XVI.) wurde ein letzter Termin zum Anbringen der Beſchwerden gegen die Steuerperäquation anberaumt, nach welchem auch diejenigen Beſchwerden erneuert

werden können, über welche noch keine Entſcheidung über den Grund derſelben erfolgt iſt. Zu Vermeidung von etwaigen Zweifeln, in welchen Fällen hiernach noch einzelne Beſchwerden gegen die Klaſſification der Grundſtücke angebracht werden können, hat das großh. Finanzminiſterium unterm 27. Januar 1829 Nr. 455 folgende erläuternde Verfügung erlaſſen.

„Ueberall, wo vor dem 14. Mai 1828 weder im Einzelnen noch im Allgemeinen Reclamationen gegen die Güterklaſſification Statt gefunden, ferner überall, wo in Folge des Edicts vom 11. Juli 1817 auf erhobene Reclamationen gegen die Güterklaſſification im Allgemeinen das Klaſſificationsgeſchäft eine Aenderung erlitten hat, iſt jetzt noch die Vorbringung einzelner Beſchwerden gegen die Klaſſification geſtattet.“

Nicht geſtattet ſind dergleichen Beſchwerden in Bezug auf ſolche Grundſtücke, über deren Einſchätzung vor dem 14. Mai 1828 ſchon reclamirt und erkannt wurde — ſofern denſelben nicht allgemeine Reclamationen nachgefolgt ſind, wodurch die Klaſſification alternirt worden iſt.

Dieß wird in Gemäßheit der Entſchließung des großh. Finanzminiſteriums vom 7. d. M. Nr. 1192 zur Verſtändigung ſämmtlicher Steuerpflichtigen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 24. März 1829.

Großherzogl. Steuerdirection

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 30 Seite 213.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 28 Seite 290.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 28 Seite 181.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr 28 Seite 153.

Die Vertheilung und Urbarmachung der Gemeindsgüter und Allmende betreffend.

(Nr. 5594.) Es iſt mehrmals vorgekommen, daß Gemeindsgüter und Allmende bei ihrer Vertheilung zum Zweck der Cultur, ſtatt nur zum lebenslänglichen Genuß, hie und da an die Bürger zum freien verfügbaren Eigenthum überlaſſen worden ſind. Eine Vertheilung, welche, den in §. 9 enthaltenen Beſtimmungen der höchſten Verordnung vom 24. Juni 1810 (Regierungsblatt Nr. 31) zuwider, offenbar nichtig wäre.

Dieſer §. 9 lautet wörtlich dahin:

"Die Antheile werden nicht zu Eigenthum, ſondern zum lebenslänglichen Genuß gegeben, der nicht auf die Erben, wohl aber auf die Wittwe des abgegangenen Bürgers übergeht, wovon jedoch die Hälfte zurückfällt, wenn ſie die Gemeinds- und Frohnddienſte nicht mehr, wie ehevor leiſtet. Die offen werdenden Theile fallen an neu eintretende, nach der Abtheilung erſt aufgenommene Bürger, nach der Ordnung der Zeit ihres Eintritts in das Bürgerrecht, jedoch mit Rückſicht auf die Verfügung vom 28. April 1810 Reg. Blatt Nr. 19 in Betreff der in Militärdienſten befindlichen Bürger."

Indem man dieſen gedachten §. 9 wieder zu republiciren, und die hierüber beſtehende höchſte Verordnung vom 24. Juni 1810 Regs.Blatt Nr. 31 überhaupt in Erinnerung bringen will, werden ſämmtliche Aemter auf dieſen Mißbrauch und die genaue Befolgung jener Vorſchrift aufmerkſam gemacht, und zugleich angewieſen, den ganzen Inhalt der beſagten höchſten Verordnung den unterſtehenden Gemeinden zur Vermeidung aller hieraus entſtehenden nachtheiligen Folgen wieder republiciren zu laſſen.

Sollte es jedoch in einer Gemeinde räthlich werden, einen Theil der Allmenden zu Eigenthum der Bürger hinzugeben, ſo iſt zur Einholung höherer Reſolution hierüber einzuberichten.

Conſtanz den 27. März 1829.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 29 Seite 208.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 29 Seite 301. Vom 24. März 1829 Nr. 3801.

Die Stempelung der Urkunden betr.

(Nr. 4518.) In Gemäßheit der Entſchließung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 2. d. M. Nr. 2127 wird, mit Beziehung auf die in dem Anzeigeblatt Nr. 102 des Jahrs 1827 verkündete Verfügung deſſelben großherzoglichen Miniſteriums des Junern vom 2. November 1827, wornach jede Urkunde, zu deren Aufnahme das vorhandene Stempelpapier ſich nicht eignet und für welche der Stempel anzuwenden iſt, an die Stempelpapier-Verwaltung in Carlsruhe eingeſendet werden ſoll, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, daß alle ſolche Urkunden, welche eingebunden werden müſſen,

wie z. B. die Verains-Erneuerungen, noch vor dem Einbinden zur Stempelung eingeſendet werden müſſen.

Durlach und Offenburg den 27. März 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 28 Seite 183.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 27 Seite 185. V. 27. März 1829 Nr. 5676.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 28 Seite 154. Neckar-Kreisdirec. vom 27. März 1829 Nr. 4431.

Die Führung von Diarien in Verwundungsfällen von Seiten der Phyſicate betr.

Sämmtliche Phyſicate der dieſſeitigen Hofgerichtsprovinz werden hiedurch angewieſen, für die Zukunft ein genaues Diarium in Verwundungsfällen zu führen, worin der Verlauf der Kur, die dabei vorgekommenen krankhaften Erſcheinungen, und die dagegen angewandten Heilmittel bei jedem ärztlichen Beſuche genau eingetragen ſeyn müſſen, und welches ſodann am Ende der Kur der amtlichen Unterſuchungsacten beizulegen iſt. Im Unterlaſſungsfalle hat ſich das Phyſicat ſelbſt zuzuſchreiben, wenn die ärztlichen Beſuche aus Mangel der Belege für überflüſſig erachtet, in den Koſtenverzeichniſſen geſtrichen, und dafür nichts decretirt wird. Die Unterſuchungsbeamten werden angewieſen, dafür zu ſorgen, daß dieſe Belege jedesmal den Acten beigefügt werden.

Verfügt, Mannheim den 1. April 1829.

Großherzogl. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 29 Seite 160.

Die Inſinuation auswärtiger gerichtlicher Urkunden an dieſſeitige Staatsangehörige betreffend.

H.G.Nr. 3325. II. Abth.

Das großh. hochpreißl. Juſtizminiſterium hat unterm 24. v. M. Nr. 1384 folgende Verfügung erlaſſen:

Da bisher für die Inſinuation auswärtiger gerichtlicher Urkunden an inländiſche Parthien von einigen Aemtern Sporteln und Stempelgebühren erhoben wurden, von andern aber nicht; ſo findet man ſich hierdurch veranlaßt, die Belehrung zu ertheilen, daß zwar für dergleichen amtliche Inſinuationen die nämlichen Gebühren, wie für andere gericht-

liche Inſinuationen, und — ſofern ſie durch ſchriftliche Decrete erfolgen — nebſt dem 15 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel anzuſetzen, für die auf diplomatiſchem Wege erhobenen Inſinuationsbeſcheinigungen aber, ſo wie für die deßhalb zu erſtattenden Einbegleitungsberichte keine Sporteln u. ſ. w. anzurechnen ſeyen.

Sämmtliche, der dießſeitigen Stelle untergebene Aemter werden zur genauen Befolgung angewieſen, und denſelben zugleich aufgegeben, ſich künftig zu allen Beſcheinigungen über die Zuſtellung franzöſiſch-gerichtlicher Urkunden an großherz. bad. Staatsangehörige des untenſtehenden Formulars zu bedienen, dafür jedoch keine beſondere Taxen, Sporteln oder Stempelgebühren zu erheben.

Verfügt bei großherzogl. bad. Hofgericht des Mittelrheins. Raſtatt den 2. April 1829.

Formular über Inſinuations-Beſcheinigungen ꝛc.

Unterzeichnete beſcheinig hiermit durch eigenhändige Unterſchrift, daß ih durch das großh. bad.
unter dem heutigen eine Fertigung des königl. franzöſiſchen zu
vom Nro. betreffend
zugeſtellt worden ſey.
den 18

N. N.

Die Aechtheit vorſtehender Unterſchrift des wird hiemit beglaubigt. den 18
Großh. badiſches
(L. S.)

Tax
Sportel } Nichts.
Stempel

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 28 Seite 181.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 30 Seite 213.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 28 Seite 289. V. 3. April 1829 Nr. 3128.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 31 Seite 169. v. 3. April 1829.

Die Ausfertigung und Beurkundung der Verſteigerungsprotocolle bei Holzverſteigerungen in Gemeindswaldungen betr.

(Nr. 4207.) Da zur Anzeige grkommen iſt, daß bei Holzverſteigerungen in Gemeindswaldungen die Ausfertigung und Beurkundung der Verſteigerungsprotocolle theils von den Ortsgerichten, theils aber auch von den Förſtern verzögert, und zuweilen ſogar erſt nach Ablauf der darin feſtgeſetzten Ratificationszeit den Forſtämtern zur Einſendung an die Kreisdirectorien verlegt werden, ſo hat ſich das großh. Miniſterium des Innern bewogen gefunden, im Einverſtändniß mit der großh. Oberforſtcommiſſion, durch hohes Reſcript v. 6. vorigen und präſ. den 1. dieſes Monats Nr. 2395, zu verordnen, wie folgt:

1) Die Ausfertigung des Verſteigerungsprotocolls muß am Abend des dritten Tags nach der Verſteigerung geſchehen ſeyn.

2) Iſt das Protocoll in dieſer Friſt nicht gefertigt worden, ſo haben der erſte Ortsvorgeſetzte und Gerichtsſchreiber für jeden weitern Tag eine Strafe von 15 kr. mit einander zu entrichten.

3) Zu dieſem Ende iſt durch den Gerichtsſchreiber unten an dem Protocoll beizuſetzen:

„Vorſtehendes Protocoll wurde urkundlich meiner Unterſchrift am (Tag und Monat) dem Förſter N. zugeſtellt.“

4) Dem Förſter wird zur Controlirung und Unterzeichnung des Protocolls eine Friſt von zwei Tagen nach dem Empfang bewilligt.

Am dritten Tag muß ſolches an das Forſtamt abgeſendet werden, welches ſogleich das Präſentatum darauf zu ſetzen und es weiter zu befördern hat.

5) Verſäumt der Förſter die ihm bewilligte Friſt, ſo hat er mit Vorlage des Protocolls die Hinderniſſe der früheren Einſendung dem Forſtamt anzuzeigen, welches darüber ſich gutächtlich zu äußern hat.

Im Falle, daß er keine Entſchulgigungs-Gründe vorbringen kann, oder die angegebenen als unzulänglich gefunden werden, ſo verliert er, da wo ein Anſatz Satt findet, ſeine Diät, oder verfällt, wo keine Diät paſſirt wird, in eine zur Forſtcaſſe fließende Strafe von einem Gulden.

Hievon werden daher ſämmtliche Aemter und Forſtämter der Kreiſe zur weitern Eröffnung an die Förſter und Ortsvorſtände in Kenntniß geſetzt.

Durlach und Offenburg den 4. April 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 29 Seite 189.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 34 Seite 258. v. 7. April 1829 Nr. 6277.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 33 Seite 341. Vom 7. April 1829 Nr. 4529.

Anzeigelatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 32 Seite 175. Main- und Tauber-Kreisdir. vom 8. April 1829 Nr. 2395.

Den Diäten-Bezug der Förſter aus den Gemeinds-caſſen betr.

(Nr. 4958.) Aus Veranlaſſung bisheriger Vorkommenheiten und um die Gebühren-Anſätze der Förſter einer genauen Controle zu unterwerfen, hat das großh. Finanzminiſterium, Oberforſt-Commiſſion, unterm 12. Februar d. J. Nr. 1897, Nachſtehendes zu verordnen für nöthig gefunden:

1) Alle Diätenzettel der Förſter für Verrichtungen in gemeinheitlichen Waldungen, welche nicht, wie z. B. bei den Holzverſteigerungen, mit den Protocollen ſelbſt vorgelegt werden müſſen, ſind am Ende jeden Quartals von den Förſtern den betreffenden Ortsvorſtänden zur Atteſtation zuzuſenden.

2) Die Ortsvorgeſetzten geben ſodann dieſe Zettel nach beigefügter Atteſtation, oder mit ſonſtiger nöthig findenden Bemerkung, an das einſchlägige Forſtamt unmittelbar ab.

3) Dieſe Behörde hat ſodann die Zettel und Anſätze zu prüfen, ſolche ſowohl mit ihrem Geſchäftsprotocoll, als den übrigen Diätenzetteln über die Verrichtungen der Förſter in landesherrlichen, ſtandes- oder grundherlichen Corporations- und Privatwaldungen zu vergleichen, zu welchem Ende die Vorlage der übrigen zur höhern Einſicht und Decretur kommenden Diätenzettel nur dann erſt an die betreffenden Behörden Satt finden darf, wenn die Vergleichung und Prüfung ſämmtlicher Diätenzettel aus demſelben Quartal geſchehen iſt.

4) Findet das Forſtamt die Anſätze richtig, oder irgend etwas darüber zu bemerken, ſo iſt dieſes dem forſtamtlichen Vidit beizuſetzen, und danu werden die Zettel über die gemeinheitlichen Verrichtungen, welche von den Communalclaſſen zu zahlen ſind, den einſchlägigen Aemtern zur Anweiſung zugeſtellt, die übrigen aber zur Einſicht und Decretur den geeigneten Behörden vorgelegt.

5) Sollte irgend ein ordnungswidriger oder doppelter Gebührenanſatz vorkommen, ſo hat das Forſtamt ſogleich die Sache näher zu unterſuchen und das Reſultat demnächſt hieher vorzulegen.

Die Ober- und Aemter der Kreiſe werden angewieſen, hiernach die Gemeindsvorſteher gehörig zu verſtändigen.

Durlach und Offenburg den 4. April 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 29 Seite 189.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 34 Seite 257. vom 7. April 1829 Nr. 6254.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 32 Seite 333. V. 7. April 1829 Nr. 4528.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 32 Seite 176. Main- und Tauber-Kreisdirect. v. 8. April 1829 Nr. 4115 und Nr. 38 Seite 213. Neckar-Kreisdirec. v. 1. Mai 1829 Nr. 6362.

Die Koſtendecretur in Unterſuchungsſachen gegen unvermögliche Inquiſiten betr.

(Nr. 6251.) Das großh. Miniſterium des Innern hat, durch hohes Reſcript vom 2. März d. J. Nr. 2171, verordnet:

In denjenigen Fällen, in welchen die Koſten einer Unterſuchung wegen der Unvermöglichkeit der Inquiſiten von der Amtscaſſe getragen werden müſſen, ſey den Zeugen, welche an dem Orte, woſelbſt ihre Einvernahme geſchieht, wohnhaft ſind, keine Zeugenſchaftsgebühr zu bezahlen.

Welches den Aemtern, der Zettelverwaltung und Amtscaſſen-Reviſion zur Nachachtung eröffnet wird.

Conſtanz den 7. April 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 34 Seite 258.

Die Verurtheilung der Waldfrevler zu Correctionshausſtrafen betr.

In Gemäßheit des Erlaſſes großherzoglich hochpreißlichen Juſtizminiſteriums vom 3. d. M. Nr. 1567 unterliegt es bei der Beurtheilung der Waldfrevler zu Correctionshausſtrafen dem Ermeſſen des erkennenden Richters, ob eine neue Unterſuchung, Falls in formeller oder materieller Beziehung Mängel ſich vorfinden, einzuleiten ſey. Wird nun aber eine ſolche angeordnet, ſo kann die Concurrenz der Forſtämter

bei derſelben zwar nicht umgangen, jedoch zur Erſparung von Zeit und Koſten ſich darauf beſchränkt werden, daß die weitere Unterſuchung durch die Bezirksämter zwar allein geführt, nach dem Schluſſe aber die Unterſuchungsacten dem betreffenden Forſtamte zur Einſicht und etwa nöthigen Erinnerung mitgetheilt werden, wornach die Forſtämter von der großherzoglichen Ober-Forſtcommiſſion bereits verſtändig worden ſind.

Sämmtliche Ober-, Stadt- und Bezirksämter werden hiernach zur eigenen Kenntnißnahme und Nachachtung in vorkommenden Fällen angewieſen.

Raſtatt den 15. April 1829.

Das großh. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 31 Seite 205.

Die Beſtimmung des Gerichtsſtandes in perſönlichen Klagſachen der zeitlichen Amtsverweſer betr.

(K.D.Nr. 5215.) Durch hohen Erlaß des großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 7. d. M. Nr. 1583 iſt anher eröffnet worden, daß die höchſte Verordnung vom 2. September 1824 Nr. 1786, bekannt gemacht durch das vormalige oberſte Juſtizdepartement unterm 11. deſſelben Monats (Regierungsbl. Nr. XXIII) auch auf zeitliche Amtsverweſer anwendbar ſey, wenn hingegen dieſes Dienſtverhältniß aufhöre, ſo ſeyen die betreffenden Acten an den ordentlichen Richter der Beklagten abzugeben.

Dieſes wird ſämmtlichen Aemtern zur Maaßnahme andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 21. April 1829.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 35 Seite 365.

Den Wirkungskreis des großherzoglichen Juſtiz-Miniſterii in bürgerlichen Streitſachen betr.

(Nr. 4097. I S.) Großherzoglich hochpreißliches Juſtizminiſterium hat nachſtehende Bekanntmachung vom 7. April 1829 zur weitern Verkündung hierher mitgetheilt:

„Schon unter dem 19. April 1823 Regierungsblatt Nr. 10 S. 47 ſah ſich das damalige oberſte Juſtizdepartement durch die häufig bei demſelben eingereichten Vorſtellungen in bürgerlichen Streitſachen veranlaßt, zu erklären, daß der Wir-

kungskreis deſſelben ſich in ſo fern nur auf die Aufſicht über die Juſtizverwaltung im Allgemeinen, keineswegs aber auf die Entſcheidung einzelner Rechtsſtreite, erſtrecke.

Dem ungeachtet kommen dergleichen Vorſtellungen bei dieß⸗ſeitiger Stelle noch immer ſehr häufig ein, und man ſieht ſich hierdurch zu der wiederholten Bekanntmachung veranlaßt, daß die anher gerichteten Geſuche um Entſcheidungen in rein privatrechtlichen Angelegenheiten in der Sache ſelbſt durchaus keinen weitern Erfolg, als deren Abgabe an den betreffenden Gerichtshof, herbeiführen können.

Dabei behält man ſich vor, gegen die Schriftverfaſſer, wegen ſolcher zweckloſer, nur Zeitverluſt und Koſten für die Parthien herbeiführender Eingaben, die gebührende Ahndung eintreten zu laſſen."

Was hiermit zur gehörigen Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Verfügt bei großherzogl. bad. Hofgericht am Mittelrhein.

Raſtatt den 21. April 1829.

Anzeigeblatt des Kinzig⸗, Murg⸗ und Pfinz⸗Kreiſes 1829 Nr. 34 Seite 225.

Anzeigeblatt des See⸗Kreiſes 1829 Nr. 37 Seite 279. V. 30. April 1829 Nr. 1427.

Anzeigeblatt des Dreiſam⸗Kreiſes 1829 Nr. 35 Seite 365. Vom 23. April 1829 Nr. 3747.

Anzeigeblatt des Neckar⸗, Main⸗ und Tauber.Kreiſes 1829 Nr. 37 Seite 209. V. 1. Mai 1829 Nr. 3619.

Die ausländiſchen Scheidemünzen betr.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc.

Die große Menge ausländiſcher Scheidemünzen, welche zu merklicher Beläſtigung des Handels in Unſern Landen umlaufen, haben Uns unterm 7. September 1826 veranlaßt, die Annahme derſelben, mit Ausnahme der königl. baieriſchen, königl. würtembergiſchen und großh. heſſiſchen, bei allen Unſern Caſſen zu verbieten, und im Privatverkehr nur die Zirculation ſolcher Scheidemünzen zu geſtatten, welche von Staaten geprägt worden ſind, die unmittelbar an das Großherzogthum grenzen.

Dem ungeachtet haben ſich abermals Scheidemünzen aus verſchiedenen andern, zum Theil ſehr eutfernt liegenden Ländern eingeſchlichen, mit welchen Unſere Unterhanen in keinem Verkehr ſtehen, der zu Zahlung in Scheidemünzen

Veranlaſſung geben könnte, deren Einbringen daher wucher⸗iſchen Münzſpeculationen lediglich zugeſchrieben werden muß.

In Erwägung der Nothwendigkeit, dieſem Unweſen und den daraus für Unſere getreuen Unterthanen hervorgehenden höchſt nachtheiligen Folgen eine Grenze zu ſetzen, und in der weitern Erwägung, daß alle bisherigen Verwarnungen gegen die Annahme der Scheidemünzen fremder, an das Großher⸗zogthum nicht angrenzender Staaten fruchtlos waren, finden Wir Uns bewogen, unter Aufhebung der Verordnung vom 7. September 1826, anderweit zu verordnen wie folgt:

Art. 1. Mit Ausnahme der mit dem baieriſchen, würtem⸗bergiſchen oder heſſen⸗damſtädtiſchen Landesgepräge verſehenen Sechs⸗ und Drei⸗Kreuzerſtücke ſind und bleiben alle fremden Scheidemünzen verboten; ferner alle Scheidemünzen, welche ſo abgeſchliffen ſind, daß ihr Gepräge nicht mehr erkannt werden kann.

Art. 2. In den Grenzorten iſt der Umlauf aller Scheide⸗münzen des benachbarten Staates geſtattet. Welche Orte in dieſer Beziehung als Grenzorte zu betrachten ſind, haben die Kreisdirectorien mit Genehmigung Unſeres Finanz⸗miniſteriums zu beſtimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 3. Bei den Caſſen des Staats dürfen auch dann, wenn ſie ſich in Grenzorten befinden, außer den baieriſchen, würtembergiſchen und heſſen⸗darmſtädtiſchen Sechs⸗ und Drei⸗Kreuzerſtücken, keine andere fremde Scheidemünzen an⸗genommen werden.

Art. 4. Wer Scheidemünzen, deren Gepräge unkenntlich iſt, wer in Orten, die nicht zu den Grenzorten gehören, an⸗dere fremde Scheidemünzen als baieriſche, würtembergiſche und heſſiſche Sechs⸗ und Dreikreuzerſtücke, wer in Grenzorten, außer dieſen, andere fremde Scheidemünzen als die des an⸗grenzenden Staates in Zahlung gibt, wird mit der Confis⸗cation und dem dreifachen Betrag derſelben beſtraft. In jedem Fall, wo dieſe Strafe unter 1 fl. beträgt, muß ſie auf dieſen Betrag erhöht werden.

Art. 5. Die vorkommenden Contraventionsfälle, welche mit einer, 6 fl. nicht überſteigenden Strafe zu ahnden ſind, ha⸗ben in erſter Inſtanz die Ortsvorgeſetzten, in zweiter und letzter Inſtanz die Aemter, im Falle ſich die Strafe höher beläuft in erſter Inſtanz dieſe, in zweiter und letzter Inſtanz die Kreisdirectorien, abzuurtheilen. Der Recurs ſteht nicht nur dem Beſtraften, ſondern auch dem Anzeiger zu.

Die confiscirten Münzen ſind an die Münzſtätte abzuliefern,

die erkannte Geldbuſe iſt dem Anzeiger der Contravention zuzuſcheiden.

Art. 6. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem erſten Mai d. J. in Kraft.

Hieran geſchieht Unſer Wille, den Unſer Finanzminiſterium zu vollziehen hat.

Gegeben in Unſerem großh. Staatsminiſterium.

Carlsruhe den 12. März 1829.

Ludwig.

(Nr. 5754.) Vorſtehende höchſte Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anfügen gebracht, daß die Beſtimmung der im Art. 2 erwähnten Grenzorte, ſobald ſolche von dem großherzogl. höchpreißl. Miniſterium der Finanzen erfolgt, nachträglich bekannt gemacht wird. Die Ortsvorgeſetzten des Neckar-Kreiſes werden noch insbeſondere beauftragt, ſämmtliche Gemeindsglieder vom Inhalt dieſer höchſten Verordnung, zur Verhütung allen ſonſt etwa aus Unwiſſenheit entſtehenden Schadens, unverzüglich zu verſtändigen.

Mannheim den 22. April 1829.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 33 Seite 183.

Die Fleiſchacciſe, insbeſondere die Erhebung der Waggebühren betreffend.

(Nr. 7384.) Nach dem Geſetz vom 14. Mai v. J. Art. 6 Regierungsblatt Nr. VII. haben diejenigen Gemeinden, welche das Abwägen des Viehes auf öffentlichen — unter Aufſicht der Steuerverwaltung ſtehenden Wagen beſorgen laſſen, für die Koſten, welche mit der Stellung des Locals, der Anſchaffung und Unterhaltung der Wage und der Bezahlung des Wagmeiſters verbunden ſind, von jedem Gulden der Acciſe, welche von dem abgewogenen Fleiſch entrichtet werden muß, ſechs Kreuzer Waggebühr zu beziehen, welche der Eigenthümer des Viehes zu bezahlen hat.

Da nun nach den eingekommenen Berichten theils ſchon ſeit längerer Zeit bei einzelnen Stadt- und Dorfgemeinden eigene Fleiſchwagen beſtehen, theils von Gemeinden, wo ſolche bisher nicht beſtanden, neu angeſchafft worden ſind, ſo wird hinſichtlich des Waggebühren-Bezugs der Gemeinden und der Ablieferung der Gebühren Folgendes angeordnet:

1) Der von der Steuerbehörde angeſtellte Fleiſchwäger

übergibt am erſten Tag jeden Monats dem Stadt- oder Gemeindsrechner ein von ihm unterzeichnetes Dupplicat des nach Vorſchrift der Verordnung vom 16. Jänner d. J. §. 2 pag. 7 und 9 des Geſetzblatts zu führenden Wagregiſters.

2) Bei Ausſtellung des Waagſcheins berechnet der Fleiſchwäger die Waggebühren, welche derſelbe ſogleich bei Aushändigung des Wagſcheins, der dem Fleiſcheigenthümer als Quittung des bezahlten Waggeldes gilt, erhebt, und im ganzen Betrag mit dem Dupplicat des Wagmeiſters, ſomit gleichmäßig am 1. Tag jeden Monats an den Stadt- oder Gemeindsrechner gegen Quittung abliefert.

3) Da hiernach gleich nach vollzogener Abwägung auch die Waggebühren erhoben werden müſſen, ſo können in der Regel keine Ausſtände vorkommen, finden jedoch dennoch Ausſtände Statt, ſo haftet dafür der Fleiſchwäger, welchem dieſelbe ſogleich an ſeinen Erhebungsgebühren in Abzug gebracht werden ſollen.

4) Der Stadt- oder Gemeindsrechner vergleicht die ihm am erſten jeden Monats zukommenden Wagregiſter mit den Anzeigen über den Betrag der angeſetzten Waggebühren, welche demſelben nach §. 7 der Inſtruction für die Obereinnehmer von dieſen längſtens am 15. nächſtfolgenden Monats ſchriftlich zukommen.

5) Im Falle vorkommender Ungleichheiten zwiſchen dem Betrag des von dem Fleiſchwäger dem Stadt- oder Gemeindsrechner am 1. jeden Monats zugeſtellt werdenden Wagregiſters mit dem Betrag der von dem Obereinnehmer demſelben angezeigt werdenden Waggebühren, vergleicht der Stadt- oder Gemeindsrechner das demſelben vom Fleiſchwäger zugekommene Dupplicat des Wagregiſters längſtens 3 Tage nach dem ihm die beſtehende Ungleichheit bekannt worden iſt, mit den bei der Obereinnehmerei befindlichen Wagregiſtern, läßt das in ſeinen Handen befindliche Dupplicat des Wagregiſters durch den Obereinnehmer rectificiren, und macht Anzeige bei dem betreffenden Bezirksamt, im Fall dem Fleiſchwäger eine Unterſchlagung zur Laſt fällt.

6) Den jeden Monat abgeliefert werdenden Betrag der Waggebühr vereinnahmt der Stadt- oder Gemeindsrechner unter der Rubrik auf Ertrag von Grund- und andern Gefällen, und legt das Dupplicat des Wagregiſters der Rechnung als Einnahmsbeleg bei, die Gebühren des Fleiſchwägers hingegen ſind unter der Rubrik Verwaltungskoſten unter gleichmäßiger Anlage der Quittungen des Fleiſchwägers zu der

Stadt- oder Gemeindsrechnung zu verausgaben.

7) Die Fleiſchwäger-Gebühr wird auf ein Drittheil der Waggebühr feſtgeſetzt, welche der Stadt- oder Gemeinds-rechner jeden Monat gegen Quittung an den Fleiſchwäger ausbezahlt. Sollte jedoch die Gebühr für den Fleiſchwäger an einigen Orten anderſt regulirt ſeyn, ſo erwartet man hierüber noch beſondern gutächtlichen Vortrag.

8) Die Fleiſchwäger haben die nöthigen Impreſſen auf eigene Rechnung anzuſchaffen.

9) Zur Sicherheit für die Stadt- oder Gemeindscaſſe hat der Fleiſchwäger eine gerichtliche Caution zu leiſten, welche zu beſtimmen dem Amt überlaſſen bleibt, jedoch ſoll ſolche nicht über 100 fl. und nicht unter 25 fl. beſtehen.

10) Die Fleiſchwäger ſind beſonders in Pflichten zu nehmen.

Die Aemter haben hiernach in jenen Städten und Gemeinden, in welchen auf Koſten derſelben eigene Fleiſchwagen beſtehen, das Geeignete anzuordnen, und für den Vollzug dieſer Vorſchrift zu ſorgen, auch das Amtsreviſorat hievon in Kenntniß zu ſetzen.

Conſtanz den 24. April 1829.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 37 Seite 281.

Die Ertheilung von Weinhandlungspatenten betreffend.

(Nr. 8289 — 93.) Zur Beſeitigung obwaltender Zweifel wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Perſonen, welche, ohne Wirthe zu ſeyn, Weinhandlungspatente beſitzen, neben dem patentiſirten Weinhandlungskeller noch andere Keller haben können, hinſichtlich welcher ſie nicht als Weinhändler, ſondern als Conſumenten oder Producenten zu behandeln ſind. Carlsruhe den 28. April 1829.

Großh. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 40 Seite 315.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 40 Seite 418.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nro. 39 Seite 267.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 40 Seite 229.

Das Weinconſumtions-Averſum von patentiſirten Weinhändlern, welche zugleich Wirthe ſind, betreffend.

(Nr. 8693.) In Gemäßheit einer hohen Verfügung des

großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 11. April 1829 Nr. 2015 — 16 wird die durch dießſeitigen Erlaß vom 21. Auguſt 1827 Nr. 14227 bekannt gemachte Verordnung des großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 4. Auguſt 1827 Nr. 4480 dahin abgeändert, daß weder von den Wirthen, welche patentiſirte Wirthſchaftskeller, noch von jenen, welche neben ihren Wirthſchaftskellern patentiſirte Weinhandlungskeller im nämlichen Orte beſitzen, das Conſumtions-Averſum zu erheben ſey.

Wirthe, welche außerhalb ihres Wohnorts Weinhandlungskeller beſitzen, ſind jedoch wie alle andere Weinhändler zu betrachten, ſie ſind rückſichtlich dieſer von Entrichtung des Conſumtions-Averſums nicht befreit.

Carlsruhe den 1. Mai 1829.

Großherzogl. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 38 Seite 287.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 38 Seite 397.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 37 Seite 253.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 38 Seite 214.

Die Dienſtſiegel der Staatsbehörden betr.

(Nr. 7827.) Inhaltlich hohen Reſcripts des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 30. März d. J. Nr. 3327 haben Seine königliche Hoheit, vermög höchſter Staats-Miniſterial-Verfügung vom 19. Februar d. J. Nr. 290, gnädigſt genehmigt, daß alle Siegel für die Staatsbehörden künftig, um Einheit und möglichſte Wohlfeilheit zu bezwecken, zu Carlsruhe in der Münze gefertigt, und zu dieſem Ende bildliche Muſter von allen Staatsſiegeln, wie ſie bereits genehmigt ſind, oder noch werden vorgeſchrieben werden, bei der Münzdirection hinterlegt werden ſollen.

Die ſämmtlichen Aemter, Amtsreviſorate und Phyſicate des Seekreiſes, ſo wie die Kreis-Oberpolizeiinſpection, werden daher aufgefordert, Abdrücke ihrer Dienſtſiegel, und zwar wo ſich Siegel zum Schwarzdruck vorfinden, auch die letztern, unverweilt zur weitern Einbeförderung anher vorzulegen.

Conſtanz den 1. Mai 1829.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 37 Seite 280.

Die Koſten für Verpflegung armer, kranker, naſſauiſcher Unterthanen betr.

(Nr. 8761.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat durch hohe Verfügung vom 3. April d. J. Nr. 3078 anher eröffnet:

Die herzoglich naſſauiſche Regierung habe dem großherzoglichen Miniſterium den Vorſchlag gemacht, daß auf den Erſatz der Koſten für Verpflegung der in einem Staat erkrankenden unvermöglichen Unterthanen des andern gegenſeitig Verzicht geleiſtet werde. Das großherzogliche Miniſterium habe dieſen Vorſchlag angenommen.

Es werde demnach verordnet, daß in vorkommenden Fällen die Koſten für Verpflegung armer naſſauiſcher Unterthanen auf die Armenfonds, und in deren Ermanglung auf die Caſſen jener Gemeinden angewieſen werden ſollen, in welchen die fraglichen Individuen krank darnieder lägen.

Wornach ſich zu achten iſt.

Conſtanz dem 15. Mai 1829.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 43 Seite 348.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 40 Seite 417. V. 8. Mai 1829 Nr. 6163.

Den Anſatz der Sporteln für Liquidationsprotocolle in Gantſachen betr.

(Nr. 8505.) Das großh. Juſtizminiſterium hat durch hohes Reſcript vom 1. Mai d. J. Nr. 2018 über obigen Gegenſtand verfügt:

Die in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Februar d. J. Regierungsblatt Nr. V. §. 21 b. vorgeſchriebenen beſondern Protocolle über jede einzelne, in einer und derſelben Gant liquidirte Forderung ſeyen, unter Zuſammenrechnung der auf dieſelben und auf das Generalprotocoll verwendeten Zeit, nach Vorſchrift der Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom Jahr 1807 Seite 82 zu ſportuliren.

Welches ſämmtlichen Aemtern zur Nachachtung eröffnet wird.

Conſtanz den 12. Mai 1829.

Großh. bad. Seekreis-Directorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 42 Seite 344.

Die Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß an Einſteller betr.

(K.D.Nr. 6629.) In Gemäßheit Erlaſſes des großherz. Miniſteriums des Innern vom 10. v. M. Nr. 3859 werden die untergebenen Aemter angewieſen, die Heiraths-Erlaubniß an Einſteller nicht eher zu ertheilen, bis ſolche ſich über die wirklich geſchehene Hinterlegung des Einſtandscapitals bei der General-Einſtandsgelder-Caſſe gehörig ausgewieſen haben.

Freiburg den 15. Mai 1829.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 44 Seite 461.

Das Verfahren bei Mundtodt-Erklärungen betreffend.

(K.D.Nr. 6661.) In Folge hohen Juſtizminiſterial-Erlaſſes vom 24. v. M. Nr. 1872 werden ſämmtliche Aemter darauf aufmerkſam gemacht, daß es auch zu einer nur in polizeilichem Wege zu erörternden Halbentmündigung (Mundtodt-Erklärung im erſten Grad) an dem bloßen Antrag des Ortsgerichts und der Verwandten niemals genüge, ſondern der zu Entmündigende über die gegen ihn vorgebrachten Beſchuldigungen zum Protocoll conſtituirt, und im Läugnungsfalle jede erhebliche Beſchuldigung genau unterſucht werden müſſe, in keinem Falle jedoch die Mundtodt-Erklärung ſelbſt erkannt werden dürfe, wenn nicht vorher ſchon diejenigen Correctionsmittel fruchtlos angewendet worden ſeyen, welche der §. 23 des II. Einführungs-Edicts und die Hofraths-Inſtruction §. 124 ausdrücklich vorgeſchrieben haben (wovon Rettigs Polizei-Geſetzgebung §. 252 die nähere Beſchreibung enthält).

Freiburg den 15. Mai 1829.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 44 Seite 461.

Den Gebührenbezug der Ortsgerichte für die Führung der Gewährbücher betr.

(Nr. 6232.) Durch Entſchließung des großh. hochpreißl. Juſtizminiſteriums vom 8. dieſes Nr. 2089 iſt in Betreff des Gebührenbezugs der Ortsgerichte für die Führung der Gewährbücher verfügt worden, daß

1) auch bei ſolchen Tauſchverträgen, wo die zu vertauſchenden Liegenſchaften in verſchiedenen Gemarkungen liegen,

nur die einfache Gewährgebühr, d. h. alſo von jedem der beiden Ortsgerichte die Hälfte derſelben, bezogen werden dürfe;

2) daß der Gerichtsſchreiber beim Verkauf oder Tauſch ganzer Höfe oder Herrſchaften ſich ebenfalls für den Eintrag derſelben in das Gewährbuch mit der vorſchriftsmäßigen Gebühr von fünfzehn Kreuzern begnügen müſſe.

Man verkündigt dieſes hiermit zur gehörigen Nachachtung mit dem Auftrage an die Ober- und Aemter und Amtsreviſorate der Kreiſe, darauf zu ſehen, daß ſolches genau beobachtet werde.

Durlach und Offenburg den 16. Mai 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 41 Seite 284.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 42 Seite 344. V. 19. Mai 1829 Nr. 9134.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 41 Seite 429. V. 19. Mai 1829 Nr. 6596.

Das Herumwandern arbeitsloſer Handwerksgeſellen betr.

(Nr. 7207.) Nachſtehende Verordnung großh. hochpreißl. Miniſteriums des Innern wird andurch ſämmtlichen Aemtern und der Oberpolizei-Inſpection zur Nachachtung und Inſtruirung des Polizeiperſonals öffentlich bekannt gemacht.

Mannheim den 16. Mai 1829.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Da bereits in mehreren Staaten die ſtrengſten Maaßregeln zur Verhütung der bedenklichen Folgen des Herumziehens arbeitsloſer und unbemittelter Handwerksgeſellen in Vollzug geſetzt worden ſind, und da zu beſorgen iſt, daß in Folge dieſer Anordnung das Großherzogthum zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit mit ſolchen Leuten werde überfüllt werden; indem die hierlands beſtehenden polizeilichen Vorſchriften unter dieſen Verhältniſſen als unzureichend erſcheinen, ſo ſieht man ſich veranlaßt, zur genaueſten Befolgung hiermit zu verordnen:

1) Nur demjenigen fremden Handwerksgeſellen darf der Eintritt in das Großherzogthum geſtattet werden, welcher entweder eine Baarſchaft von wenigſtens vier Gulden vorzeigen, oder ein beglaubtes Zeugniß eines inländiſchen Meiſters über eine zum Voraus zugeſicherte Aufnahme, oder endlich ein ſolches Zeugniß inländiſcher Verwandten, worin

ihm eine zu erwartende hinlängliche Unterſtützung zugeſichert iſt, vorlegen kann.

2) Jeder fremde Handwerksgeſelle, der vier Wochen lang ohne Arbeit auf ſeinem Handwerk im Lande ſich aufhält oder herumzieht, iſt, ſofern er nicht vollgültige Zeugniſſe über ernſtliche aber vergebliche Bewerbung um Arbeit vorzeigen kann, über die Grenze in ſeine Heimath zurückzuweiſen.

3) Dieſe Zurückweiſung geſchieht nach dem Ermeſſen der Polizeibehörden mit Berückſichung der beſondern Umſtände eines jeden einzelnen Falles, entweder durch förmlichen Schub unter Abnahme des Wanderbuchs oder Reiſepaſſes, oder durch einen in das Wanderbuch einzuſchreibenden Laufpaß. In dem einen wie in dem andern Falle iſt jedesmal der Heimathsbehörde des Handwerksgeſellen Nachricht zu geben.

Die Kreisdirectorien und die Polizeibehörden der Reſidenz werden beauftragt, für den genaueſten Vollzug dieſer Verordnung zu ſorgen.

Carlsruhe den 31. März 1829.

Miniſterium des Innern.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 41 Seite 235.

Die Decretur der Koſten wegen Wiederbeibringung aus dem Arbeitshauſe entwichener Gefangenen betreffend.

(Nr. 9132.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat über obigen Gegenſtand durch hohe Verfügung vom 10. April d. J. Nr. 3809 Nachſtehendes verordnet:

Wenn ein Gefangener aus dem Arbeitshaus entweicht, ſo iſt zu unterſcheiden, ob derſelbe durch Urtheil eines Hofgerichts oder Kreisdirectoriums als Sträfling, oder ob derſelbe durch oberpolizeiliche Verfügung des großherzoglichen Miniſteriums der Beſſerung wegen dahin gewieſen worden ſey.

Erſtern Falls hat der Arbeitsfond die zur Wiederbeibringung verwendeten Koſten, im andern Falle aber die betreffende Gemeinde dieſelben zu bezahlen, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen denjenigen, der erweislich an der Entweichung Schuld trägt; hat indeſſen der Entwichene Vermögen, ſo werden in beiden Fällen die Koſten aus dieſem erhoben.

Wornach ſich in vorkommenden Fällen zu benehmen iſt.

Conſtanz den 19. Mai 1829.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 44 Seite 355.

Die Bezahlung der Verpflegungskoſten der in das Armenbad aufzunehmenden Individuen betreffend.

(Nr. 9145.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 5. Mai Nr. 4839 anher eröffnet:

Wenn Jemand durch dießſeitige Verfügung in das Freibad zu Baden aufgenommen worden iſt, ſo können die Koſten für Verpflegung deſſelben nur in dem einzigen Falle aus ſeinem eigenen Vermögen gefordert werden, wenn ſich derſelbe bei dem Anſuchen um Aufnahme in das Freibad (das als ſolches nur freie Wohnung ſammt Bedienung, freien Badgebrauch und unentgeldliche Hülfe des Arztes und Wundarztes in ſich begreift) zur Beſtreitung jener Koſten ausdrücklich anheiſchig gemacht hat. Außer dieſem, freilich ſehr ſeltenen Falle, der ſtets gehörig conſtatirt ſeyn muß, bevor der Zugriff auf das Vermögen einer ſolchen Perſon verfügt werden kann, werden jene Koſten beſtritten:

a. entweder aus dem Badanſtalten-Fond,

b. oder aus Gemeinds-, oder aus ſolchen Stiftungsmitteln, zu welchen der Aufgenommene berechtigt iſt.

Der unter a genannte Fall tritt immer nur in subsidium ein, wenn keine Gemeinds- oder Stiftungsmittel vorhanden ſind, worüber von den betreffenden Localbehörden eine beſtimmte Verſicherung vorliegen muß. Iſt nun in dem vorliegenden Fall kein Local- oder Diſtrictsfond zur Uebernahme der fraglichen Koſten pflichtig oder der pflichtige nicht vermöglich genug, ſo erübrigt nichts, als daß das Bezirksamt hierüber der Badcommiſſion in Baden beſtimmte Verſicherung gibt, worauf von letzterer zur nachträglichen Uebernahme dieſer Koſten auf den Badanſtalten-Fond der Antrag hieher geſchehen wird.

Welches hiedurch zur genauen Darnachachtung ſämmtlichen Aemtern dieſes Kreiſes öffentlich bekannt gemacht wird.

Conſtanz den 19. Mai 1829.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 42 Seite 343.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 44 Seite 462. Vom 19. Mai 1829 Nr. 6834.

Das Meſſen und Viſitiren der Conſcriptionspflichtigen betreffend.

(K.D.Nr. 6831.) Zu Folge Erlaſſes des großherzoglichen

Miniſteriums des Innern vom 21. v. M. Nr. 4162 wird hiemit Folgendes bekannt gemacht:

Nach den Beſtimmungen und dem Geiſte des Conſcriptionsgeſetzes kann jeder Dienſtpflichtige nur von der Aushebungsbehörde ſeines Conſcriptions-Bezirkes gemeſſen und viſitirt, und nur von dieſer kann in Gegenwart der Urkundsperſonen des Bezirks über ſeine Tauglichkeit oder Untauglichkeit erkannt werden. Ausgenommen ſind nur die Fälle, wenn ein Pflichtiger wegen gehörig nachgewieſener Krankheit oder Hinderniſſe (§. 35) nicht erſcheinen konnte, oder wenn ein ſolcher erſt ſpäter nachlooſen mußte (§. 19), endlich wenn ein Pflichtiger ungehorſam ausblieb, für welche Fälle hinſichtlich der Viſitation und Erkenntniß über Dienſttauglichkeit das Geſetz beſonders verfügt hat.

Hierbei wird noch angefügt, daß allen in den bemerkten Ausnahmen nicht begriffene Abweichung oder einſeitige ohne verſammelte competente Aushebungsbehörde Statt gehabten Viſitationen und Erkenntniſſe als nicht ergangen anzuſehen ſind.

Freiburg den 19. Mai 1829.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 44 Seite 462.

Die Bewahrung der Speicherlöcher in den Scheunen und Fruchtſpeichern und die dießfalls zu treffenden Vorſichtsmaaßregeln betr.

(K.D.Nr. 6836.) Unter Beziehung auf die Verordnung vom 29. Auguſt v. J. Nr. 12593 (im Anzeigeblatt Nr. 75 vom Jahr 1828) wird durch Erlaß des hohen Miniſteriums des Innern vom 7. v. M. Nr. 3755, zur Verhütung von Unglücksfällen, zur allgemeinen Beachtung weiters empfohlen:

a) Daß da, wo an Fruchtſpeichern oder Scheuern die Oeffnungen zum hinaufziehen der Früchte, Garben, des Heues ꝛc. von außen mit den nöthigen Zurichtungen angebracht ſind, dieſe Oeffnungen aber bei der Schließung auf 3 — 3½ Schuh Höhe alsdann zum hinaufziehen des Hinaufgezogenen zu niedrig werden würde, ſolche, wenn ſie nicht gebraucht werden, jeweils gänzlich geſchloſſen, bei ihrem Gebrauche aber ein ſtarker eiſener Haken an einer wenigſtens 6 Schuh langen, ebenfalls ſtarken Stange wohl befeſtigt zum Hineinziehen des Hinaufgezogenen angewendet werde, welcher ſtets bei der Oeffnung aufzubewahren iſt.

b) Bei Errichtung neuer Speichergebäude ſollen die Oeff-

nungen zum Hinaufziehen der Früchte ꝛc. der ganzen Breite nach mit einer 3 Schuh tiefen Platte von Stein oder Holz verſehen, oder, wo man dieſes nicht anbringen will, ſo hoch angelegt werden, daß der untere Theil wenigſtens 3 Schuh Höhe zu allen Zeiten geſchloſſen bleibt.

Freiburg den 19. Mai 1829.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 45 Seite 469.

Die polizeiliche Aufſicht über Fremde in den Landgemeinden betr.

(K.D.Nr. 7269.) Durch die Miniſterial-Verordnung vom 30. Dezember 1826 (im Regierungsblatt Nr. II vom Jahr 1827) iſt durch Einführung von Nachtzettel-Büchern für die Aufſicht auf die Beherbergung von durchreiſenden Fremden in den Landorten die erforderliche Vorſorge getroffen worden.

Zur gleichen Aufſicht auf ſolche Fremde, welche ſich nicht bloß als Durchreiſende, ſondern auf längere Zeit in einer Gemeinde aufzuhalten gedenken, findet man ſich nunmehr, nach zufolgender weiterer Anordnung, veranlaßt:

In keiner Gemeinde darf künftighin ein weiblicher oder männlicher Dienſtbote, ein Taglöhner, Geſell, Lehrjung, überhaupt ein Fremder, geduldet werden, ohne daß der Heimathsſchein oder Paß dieſer Perſonen bei dem Ortsvorſtande hinterlegt werde, wogegen der Ortsvorſtand eine Aufenthalts-Bewilligung nach beiliegendem Muſter zu ertheilen hat.

Wer dem ungeachtet ſolchen Leuten Unterkunft gibt, verfällt in eine Strafe von 2 fl.

Der Ortsvorſtand hat die ihm vorgelegten Papiere genau zu durchſehen, ein Regiſter hierüber zu führen, und iſt berechtiget, für die Ausfertigung ſeiner Erlaubniß 3 Kreuzer zu fordern. Dagegen aber hat der Ortsvorgeſetzte die gedruckten Formulare anzuſchaffen, für deren Beſtellung die Aemter zu ſorgen haben, und ſolche durch das Stadtamt Freiburg beziehen können.

Fremde, welche nicht länger als 8 Tage in einem Orte verweilen, ſind nach der Miniſterial-Verordnung über die Einführung der Nachtzettelbücher zu behandeln, für jeden längeren Aufenthalt gilt gegenwärtige Verfügung.

Das Polizeiaufſichts-Perſonal wird zur beſondern Aufmerkſamkeit ſowohl auf die Führung der Nachtzettelbüche

als auf die Beobachtung gegenwärtiger Vorſchrift angewieſen.

Freiburg den 27. Mai 1829.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Aufenthalts-Schein.

Vorzeiger dieſes hat heute bei dem Vogt ſeine Ausweiſe übergeben, und empfangt dafür gegenwärtigen Aufenthalts-Schein:

Namen

Heimath

Gewerbe

Angabe, ob er (ſie) mit Paß oder Heimathsſchein verſehen,

Bei wem er (ſie) in Arbeit geſtanden

Anmerkung: Bei denjenigen, welche nicht in Arbeit getreten, iſt der ſonſtige Grund des Aufenthalts anzugeben.

Jeder Dienſtgeber iſt gehalten, dieſen Dienſtmieth-Schein bis zum Austritt des Dienſtboten aufzubewahren, und verfällt in eine Strafe von 15 kr., wenn derſelbe verloren geht.

den ten 18

Gebühr 3 Kreuzer. Der Vogt.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 49 Seite 513.

Die Nichtannahme der Rechtspracticanten als Theilungscommiſſäre betreffend.

(Nr. 8017.) Das großherzoglich hochpreißliche Juſtiz-Miniſterium hat anher eröffnet, daß Rechtspracticanten nicht als Theilungscommiſſär angenommen werden dürfen, wenn ſie ſich nicht vorerſt auf einer Amtsreviſorats-Canzlei ein Jahr lang ohne Gehalt und ſonſtige Vergütung practiſch dazu befähigt, und alsdann eine beſondere Prüfung darüber beſtanden haben. Weder während der practiſchen Befähigungszeit, noch in der Folge, dürfen ſie für Parthien innerhalb des Bezirks, wo ſie als Theilungscommiſſär arbeiten, wohl aber für Parthien außerhalb deſſelben, das Schriftverfaſſungsrecht ausüben.

Dieſes wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 29. Mai 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 43 Seite 347. Vom 19. Mai 1829 Nr. 9183.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 44 Seite 461. Vom 15. Mai 1829 Nr. 2032.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 46 Seite 323.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 44 Seite 249. Hofg. vom 19. Mai 1829 Nr. 4179.

Die Verleihung der Speditionsbefugniſſe betr.

(Nr. 9990.) Auf eine dießſeitige Anfrage, welche Staatsbehörde die Geſuche um die Errichtung von Speditionen zu erledigen habe, hat das großherzogliche Miniſterium des Innern, mittelſt hohen Beſchluſſes vom 27. April Nr. 4405 — 7, folgende Erläuterung ertheilt:

Wenn es ſich um die Bewilligung zum Betrieb von Speditionsgeſchäften an Orten handelt, wo noch keine öffentlichen Lagerhäuſer beſtehen, ſo eignet ſich der Gegenſtand zur Behandlung der Miniſterialſtellen; wo hingegen öffentliche Lagerhäuſer bereits beſtehen, da treten dieſelben Grundſätze rückſichtlich der Spedition, wie bei andern Handelsgeſchäften ein, und iſt die Befugniß hiezu als Ausfluß einer gewöhnlichen Handelsbewilligung, oder der Annahme eines Handelsmanns an einem ſolchen Ort, zu betrachten.

Dieſe Beſtimmung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Conſtanz den 2. Juni 1829.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 45 Seite 363.

Die an dürftige Studenten zum Behuf der Befreiung von den Collegiengeldern auszuſtellenden Armuthszeugniſſe betr.

(Nr. 10017.) Ungeachtet der dießſeitigen Verfügung vom 16. Jänner d. J. Nr. 866, im Anzeigeblatt Nr. 7, werden der dießſeitigen Stelle häufig Armuthszeugniſſe vorgelegt, in welchen meiſtens die in dieſer Verfügung vorgeſchriebenen Beſtimmungen vermißt werden.

Hauptſächlich fehlen die Pfarrämter dadurch, daß ſie ſich von den um Armuthszeugniſſe anſuchenden Studierenden die Zeugniſſe über die gehörigen Eigenſchaften, Fleiß und Fähigkeiten zur Zulaſſung zum academiſchen Studium nicht vorlegen laſſen, und ſomit in den Armuthszeugniſſen hievon nichts erwähnen, welches alsdann zur Folge hat, daß dieſe Zeugniſſe von dießſeits erſt durch die Bezirksämter abverlangt werden müſſen, um hieraus zu erſehen, ob nach der Vorſchrift des XIII. Organiſationsedicts der Fall eines gänzlichen oder hälftigen Nachlaſſes des Collegiengeldes eintrete.

Sämmtliche Pfarrämter werden daher nochmals auf die Verordnung großherzogl. Miniſteriums des Innern kathol. Kirchenſection vom 28. Jänner 1826 Nr. 290, im Anzeigeblatt Nr. 17, aufmerkſam gemacht, und zugleich ſämmtliche Aemter ebenfalls wiederholt angewieſen, die denſelben zur Legaliſation vorgelegten Armuthszeugniſſe, in welchen von dem Fleiße und den Fähigkeiten des Studierenden keine Erwähnung geſchieht, dem betreffenden Pfarramte zur Verbeſſerung unverweilt zurückzugeben; und da man endlich aus den anher erſtatteten Berichten vielfältig erſehen hat, daß die Geſuche um Befreiung der Collegiengelder durchgehends ohne Unterſchied unter der Aufſchrift Dienſt- oder Armenſache anher vorgelegt werden, ſo haben ſich die Aemter deßfalls genau nach der Verordnung großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 17. Oktober 1828 Nr. 10722 §. 1, im Anzeigeblatt Nr. 96, zu benehmen, und nur bei gänzlicher Vermögensloſſigkeit, welche die Zulaſſung zum Armenrecht begründet, vom Gebührenerſatz Umgang zu nehmen.

Conſtanz den 2. Juni 1829.

Großheszoglich bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 46 Seite 371.

Die erläuternde Entſchließung über die Verordnung vom 8. Jänner 1827 Nr. 224, die Anſprüche der Soldaten auf Allmendgenuß betreffend.

(Nr. 10039.) Mittelſt hohen Erlaſſes großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 1. und Empfang 27. Mai d. J. Nr. 4542 wird, bezüglich auf die Verfügung vom 8. Jänner 1827 Nr. 224 (kund gemacht im Anzeigeblatt Nr. 52 nämlichen Jahrs), eine ſchon früher gegebene erläuternde Entſchließung über dieſe Verordnung anher mitgetheilt, wornach beſtimmt wird, daß

a) der §. 2 der Verordnung vom 22. Februar 1813 (Regierungsblatt Nr. V), die Anſprüche der Soldaten auf den Allmendgenuß betreffend, nur zu Gunſten jener Conſcriptionspflichtigen in Anwendung gebracht werden kann, welche bei Erſcheinen der Verordnung vom 28. April 1810 (Regierungsblatt Nr. XIX), auf welche ſich der vorerwähnte §. bezieht, bereits Soldaten waren, oder ſpäter geworden ſind;

b) daß die Conſcribirten wirklich in den Kriegsdienſt eingetreten ſind, und ſich nicht durch Stellung eines Mannes oder Hinterlegung einer Abkaufsſumme davon befreit haben

(in wiefern auch diejenigen darauf Anſpruch haben, welche nicht die ganze Capitulationszeit ausdienten, iſt aus der Entſchließung vom 8. Jänner d. J. Nr. 224 zu erſehen).

c) Endlich, daß ältere Allmentsbeſitzer dadurch nicht beſchränkt werden.

Was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Conſtanz den 2. Juni 1829.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 47 Seite 379.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 46 Seite 481. Vom 27. Mai 1829 Nr. 7289.

Die Gebühren für forſteiliche Verrichtungen in Gemeinds- und Körperſchaftswaldungen betreffend.

(Nr. 11004.) Nach einer Eröffnung großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 15. Mai d. J. Nr. 5192 iſt man, nach einer mit großherzoglicher Ober-Forſtcommiſſion gepflogener Communication, in Anſehung der von den Forſtmeiſtern und Förſtern, nach dem Geſetz vom 14. Mai 1828, für Verrichtungen in Gemeinds- und Körperſchaftswaldungen noch anzuſprechenden Gebühren, dahin übereingekommen, daß das hundert Wellen gleich einem Klafter Holz zu achten, und wenn die Anzahl der Wellen nach dieſer Berechnung dem Quantum von 70 reſp. 20 Klaftern gleich kommt, hiefür die geordneten Gebühren zu paſſiren ſind.

Wornach ſich die Aemter bei den Decreturen dergleichen Gebühren zu achten haben.

Conſtanz den 16. Juni 1829.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 51 Seite 413.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 66 Seite 713. V. 7. Auguſt 1829 Nr. 11099.

Die Geldunterſtützungen für Badcuren betr.

(K.D.Nr. 8339.) Durch Reſcript des großherzoglich hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 18. Mai d. J. Nr. 5348 wird verfügt, daß keine Geldunterſtützungen mehr zu Badcuren ertheilt werden, und daß daher auch Geſuche zu ſolchen Zwecken nicht mehr berückſichtigt werden.

Welches zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 16. Juni 1829.

G. b. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 51 Seite 541.

Die Advocatentaxen in nicht proceſſualiſchen Angelegenheiten betr.

(Nr. 7744.) Ueber die Anwendung der im Regierungsblatt Nr. 15 vom Jahr 1819 verkündeten Verordnung, die Advocatentaxen in nicht prozeſſualiſchen Angelegenheiten betreffend, ſind mehrere Anſtände erhoben worden; das großherzogl. Miniſterium des Innern hat daher unter dem 8. v. M. Nr. 4908 folgende Erläuterungen hierüber ertheilt:

Unter dem im §. 3 vorkommenden Ausdruck: in Recursfällen von gerichtlichen Erkenntniſſen iſt nichts Anderes zu verſtehen, als die Entſcheidungen über die im Organiſationsedict vom Jahr 1809 unter Nr. 8 Lit. a. d. angeführten Fällen, ſo wie die Erkenntniſſe in Strafſachen, ſo weit den Kreisdirectorien überhaupt die Strafgerichtsbarkeit zuſteht.

Eine Arrha darf niemals und unter keiner Bedingung gefordert werden, wohl aber eine Acten-Einſichtsgebühr und eine Regiſtraturgebühr je von 30 kr., jedoch nur in ſolchen Recursfällen von derartigen Erkenntniſſen; eben ſo darf den Advocaten für das Deſervitorium und die Bitte um Decretur deſſelben nur in dem Falle eine Gebühr paſſirt werden, wenn die Advocaten nicht zu ihrer Deſervitenforderung ohne richterliche Hülfe gelangen können, und daher ihnen nichts anders übrig bleibt, als ein ſolches zur Decretur vorzulegen.

Für die Notification eines Beſchluſſes an die Parthien, und für Schreiben an dieſelben, darf den Advocaten nichts paſſirt werden, weil alle derartigen Entſchließungen den Parthien in der Regel unmittelbar durch das Amt und die Ortsvorgeſetzten eröffnet werden.

Nach dieſen Beſtimmungen haben ſich ſowohl die Aemter, als die Advocaten und Rechtspracticanten, zu achten.

Durlach und Offenburg den 17. Juni 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 51 Seite 363.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 53 Seite 432. V. 16. Juni 1829 Nr. 10965.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 53 Seite 556. Vom 19. Juni 1829 Nr. 8508.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 49 Seite 289. Neckar-Kreisdirec. vom 12. Juni 1829 Nr. 8593.

Das Lagern fremder Strohhüte in Privathäuſern betreffend.

(Nr. 11158 — 59.) Auf geſchehene Anzeigen und Beſchwerden, daß in verſchiedenen Amtsbezirken des Kreiſes Niederlagen von fremden Strohfabricaten, namentlich von Strohhüten, in Privathäuſern gemacht, und ein heimlicher Commiſſionshandel zum Nachtheil des Handelsſtandes und der inländiſchen Induſtrie gtrieben werde.

Da dieſes Lagern fremder Waaren in Privathäuſern, und der Detailabſatz derſelben, auſſer auf öffentlichen Märkten, ohne Krämereirecht oder ausdrückliche Hauſirerlaubniß, ſowohl nach den beſtehenden Zollgeſetzen, als den Polizeiverordnungen, nicht geduldet werden darf, ſo werden die Aemter und das Aufſichtsperſonale angewieſen, auf dieſe verbotenen heimlichen Waarenniederlagen beſonders aufmerkſam zu ſeyn, ſie zur Anzeige zu bringen, und nach gepflogenener amtlicher Unterſuchung, ſowohl gegen die Eigenthümer der Waare, als gegen die Hausbeſitzer, die ſolche Niederlagen aufnehmen, die geſetzliche Strafe zu erkennen.

Conſtanz den 19. Juni 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 50 Seite 412.

Die Beantwortungen der Fragen über Militär-Dienſtbefreiungsgeſuche betr.

(Nr. 7057.) Da häufig bemerkt wurde, daß die Beantwortungen der Fragen, welche zu Erörterung der Militär-Dienſtbefreiungsgeſuche vorgeſchrieben ſind, ſehr mangelhaft gegeben werden, wodurch die Entſcheidung ſehr ſchwierig wird, was insbeſondere bei der Frage 3 vorzüglich der Fall iſt, ſo hat das großherzoglich hochpreißliche Miniſterium des Innern, durch Verfügung vom 9. d. Nr. 6197, verordnet, wie folgt:

1) Die beſitzenden Liegenſchaften und Gefälle ſollen nicht nur an ſich bezeichnet, ſondern auch der Steueranſchlag beigeſetzt werden, z. B. ein Wohnhaus mit Scheuer und Stallung, St. Anſchlag 1100 fl.; 6 Morgen Ackerland, St. Anſchlag 1200 fl.

2) Das Gewerb, welches in der Beantwortung der Frage 2 angeführt ſeyn muß, ſoll unter Frage 3 als Vermögens-

theil nach dem Steueranſchlag aufgeführt werden.

3) Das Vermögen an Fahrniß- und Activcapitalien, ſo weit es der Gemeinderath kennt, im ohngefähren Betrag.

4) An Schulden ſind diejenigen, für welche Liegenſchaften verpfändet worden, mit dem eingetragenen Betrag aufzuführen, die unverbrieften und laufenden Haushaltſchulden aber können nur dann in Erwähnung kommen, und ſo weit, als deren Zahlung ſchon durch Einklagung gefordert worden.

Durlach und Offenburg den 20. Juni 1829.

Die Directorien des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 51 Seite 363.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 53 Seite 433. V. 26. Juni 1829 Nr. 11634.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 54 Seite 569. Vom 23. Juni 1829 Nr. 8671 — 72.

Die Recurſe wegen Bau- und Beitragspflicht an Kirchen, Pfarr- und Schulhausbauten betreffend.

(Nr. 9594.) Es iſt ſchon mehrmals bemerkt worden, daß die Recurſe gegen die im Adminiſtrativweg erlaſſenen Erkenntniſſe der Kreisdirectorien wegen Bau- oder Beitragspflicht an Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten an die kirchliche Sectionen gerichtet worden ſind.

Da nach dem Erlaß des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 9. d. M. Nr. 6209 die Cognition über ſolche Recurſe lediglich nur in der Competenz deſſelben, und durchaus nicht in jener der Sectionen, liegt, ſo wird dieſes mit dem Anfügen allgemein bekannt gemacht, daß hiernach die Recurſe der benannten Art nur an das großherzogliche Miniſterium des Innern gerichtet werden dürfen.

Durlach und Offenburg den 23. Juni 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz--Kreiſes 1829 Nr. 53 Seite 379.

Die Betreibung der herrſchaftlichen, grundherrlichen und Stiftungsgefälle betr.

(Nr. 2137.) Durch Beſchluß des großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 12. d. M. Nr. 2635 wurde anher eröffnet: die in oben erwähntem Betreff ergangene landesherrliche Ver-

ordnung vom 13. Dezember 1827 im Regierungsblatt vom Jahr 1828 Nr. 2 beziehe ſich nach dem §. 1 und 9 derſelben nur auf den Einzug der liquiden Domanial- und Grundherrlichkeits-Gefälle von Zahlungspflichtigen, und könne daher in ihrer Anwendung nicht auch auf andere Forderungen aus beſondern Privattiteln, wie aus Liegenſchafts-Verkäufen, Bürgſchaften und dergleichen, ausgedehnt werden.

Welches hiedurch zur Nachachtung der betreffenden Stellen anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Meersburg den 25. Juni 1829.

G. b. Hofgericht der See-Provinz.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 53 Seite 431.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 52 Seite 549. Vom 23. Juni 1829 Nr. 5706.

Die Ausdehnung der Beſtimmungen der Entlaſſung der Sträflinge aus den Strafanſtalten auf die aus dem allgemeinen Arbeitshauſe entlaſſenen Perſonen betr.

(Nr. 11623.) Zu Folge Erlaſſes großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 18. Mai d. J. Nr. 4932 wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beſtimmungen, welche durch hohen Erlaß vom 19. Jänner d. J. Nr. 549 (im Anzeigeblatt Nr. 19) in Betreff der Entlaſſung der Sträflinge aus den Strafanſtalten ergangen ſind, auch auf die Rückreiſe der aus dem allgemeinen Arbeitshauſe entlaſſenen Perſonen in ihre Heimath und auf die Verpflegung derſelben auf dem Rückwege ihre Anwendung finden, mit der einzigen Modification, daß, wenn der Entlaſſene auf Koſten einer Gemeinde verpflegt worden iſt, letztere die Zehrungskoſten wieder zu erſetzen hat.

Conſtanz den 26. Juni 1829.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 57 Seite 459.

Die Sportelanſätze bei Gantliquidationen betr.

(Nr. 11631.) Durch Beſchluß großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 18. d. M. Nr. 4907 iſt in obigem Betreff die Erläuterung erfolgt:

Da nunmehro die Ganturtheile von den Liquidationsprotocollen vorſchriftmäſig getrennt werden müſſen, was früher als ſehr zweckmäßig von vielen Aemtern bereits beobachtet

worden iſt, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß für die Protocolle lediglich die Taggebühr, für das Urtheil aber, welches nunmehro beſonders verfaßt werden, und auf alle liquidirte Poſten ſich erſtrecken muß, die in der Sportelordnung beſtimmte Gebühr von 2 fl. Sportel und 6 kr. Stempel angeſetzt werden muß.

Welches zur Nachachtung der Aemter und zur Wiſſenſchaft der Parthien bekannt gemacht wird.

Conſtanz den 26. Juni 1829.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 56 Seite 452.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 53 Seite 557. Vom 26. Juni 1829 Nr. 8964.

Die amtliche Legaliſirung der ortsvorſteherſchen, für das Ausland beſtimmten Urkunden betr.

(Nr. 11632.) In Gemäßheit der Verfügung großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 25. Mai d. J. Nr. 5626 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da im Auslande die von den Aemtern nicht legaliſirten Urkunden der dieſſeitigen Ortsvorſteher nicht anerkannt werden, künftig bei jeder Urkunde der Ortsvorſtände, von welcher ein Gebrauch im Ausland gemacht werden will, die amtliche Legaliſation beigefügt werden ſoll.

Conſtanz den 26. Juni 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 54 Seite 440.

Die auf Wieſen und Felder befindlichen unnützen und ſchädlichen Hecken und Häge betr.

(Nr. 8299.) Da man die Bemerkung gemacht hat, daß auf Wieſen und Feldern die unnützen und ſchädlichen Hecken und Häge, in welchen das Ungeziefer ſeine Zufluchtsſtätte findet, wieder ſehr ſich vermehren, ſo werden die dieſſeitigen Verfügungen vom 15. Oktober 1812 Nr. 13165 und vom 20. Februar 1813 Nr. 2499 erneuert, und verordnet, daß

1) Auf den Feldern und Wieſen alle Hecken und Häge, die nicht unumgänglich nöthig ſind, nicht nur binnen 3 Monaten abgehauen, ſondern ausgeſtocket, und

2) die zur Einzäunung nöthigen Häge immer unter der Scheere gehalten werden ſollen.

3) Diejenige, welche dieſe Verfügung nicht befolgen, ſollen

in eine Strafe von 1 fl. 30 kr. verfällt, und dasjenige, was ſie verſäumt haben, auf Anordnung der Ortsvorgeſetzten auf ihre Koſten verrichtet werden.

Offenburg den 27. Juni 1829.

Das Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 53 Seite 379.

Die Hautkrankheiten bei fremden Handwerksburſchen und die deßfalls zu treffenden Vorſichtsmaaßregeln betreffend.

(Nr 12156.) Durch die Wahrnehmung, daß unter den Handwerksgeſellen verſchiedene Hautkrankheiten, vorzüglich die Kräze, herrſchen, und daß viele fremde Handwerksburſche in dieſem Zuſtande in das Land einkommen, um ſich in den Spitälern der größern Städte heilen zu laſſen, wurde das großherzogliche Miniſterium des Innern inhaltlich des hohen Beſchluſſes vom 15. v. M. Nr. 6399 bewogen, zu verfügen:

1) Alle fremde Handwerksgeſellen, welche mit Hautkrankheiten, namentlich mit der Kräze, behaftet ſind, ſollen an der Grenze zurückgewieſen werden.

2) Die bereits im Inlande befindlichen, mit dergleichen Uebeln behafteten ſollen in die nächſten Spitäler gebracht, und wenn ſie nicht hinlängliches eigenes Vermögen beſitzen, auf Koſten der betreffenden Local- oder Diſtrictsfonds geheilt werden.

Hiernach haben ſich die Aemter, die Oberpolizei-Inſpection und die polizeiliche Aufſichtsmannſchaft genau zu benehmen.

Conſtanz den 3. Juli 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 56 Seite 453.

Die Führung der Kirchenbücher betr.

(Nr. 10198.) In Gemäßheit höchſten Staatsminiſterialerlaſſes vom 20. Mai d. J. Nr. 707, eröffnet durch Erlaß des großh. Miniſteriums des Innern vom 5. v. M. Nr. 6131 wird, zum Bemeſſen der Ober- und Aemter, Decanaten und Pfarrämter, Folgendes hiemit öffentlich bekannt gemacht:

Die Aufſicht über die Führung der Kirchenbücher ſteht dem Miniſterium des Innern und ſeinen kirchlichen Sectionen in ſo weit allein zu, als von dem Vollzug der von demſelben

ausgegangenen Inſtruction oder Dienſtweiſung für die Pfarrer, als Beamte des bürgerlichen Standes, vom 19. April 1817, die Rede iſt.

Eben ſo bleibt die höchſte Verordnung vom 29. Mai 1811, worin vorgeſchrieben iſt, daß die Eintragung von dem Pfarrer oder ſeinem Stellvertreter eigenhändig zu geſchehen habe, bei Kräften, und es iſt nur in ganz beſondern Fällen, in welchen der Pfarrer oder ſein Stellvertreter Gebrechen haben, die ihnen nicht erlauben, mehr als ihren Namen zu ſchreiben, und welche Fälle dem Miniſterium des Innern vorzulegen ſind, von dieſer letzten Stelle eine Dispenſation von dem eigenhändigen ganzen Eintrag, welchen der Pfarrer oder ſein Stellvertreter jedoch zu unterzeichnen haben, zu geſtatten, dieſe Dispenſation aber wörtlich in das Kirchenbuch einzurücken.

Durlach und Offenburg den 4. Juli 1829.

Die Directorien des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 57 Seite 411

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 54 Seite 439. Vom 3. Juli 1829 Nr. 12073.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 55 Seite 585. Vom 30. Juni 1829 Nr. 9173.

Die Unterſtützungen aus dem Gratialfond betr.

(Nr. 10925.) Da aus vielfach eingekommenen Anträgen auf Unterſtützungen aus dem Gratialfond zu erſehen war, daß die von dem großherzoglichen Finanzminiſterium im Reſcript vom 2. April 1819 Nr. 12102 ausgeſprochenen Grundſätze, worin beſtimmt iſt, welche Perſonen Anſprüche auf Unterſtützung aus dieſem Fond machen können, außer Acht gekommen ſind, indem eine Menge Perſonen, die eine beſtimmte Heimath haben, bürgerlich oder ſchutzbürgerlich daſelbſt anſäßig ſind, zur Unterſtützung empfohlen wurden, für welche, ſo wie für ihre Wittwen und deren Kinder, auf den Fall der Hülfsbedürftigkeit nicht dieſer Fond, ſondern die geeigneten milden Local-Stiftungsfonds, und in deren Ermanglung die Gemeindscaſſe, ins Mitleiden zu treten hat, ſo wird, in Gemäßheit Erlaſſas des großherzoglichen hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 30. Juni d. J. Nr. 7018, zunächſt in Erinnerung gebracht, daß, nach der beſtehenden Einrichtung, der Gratialfond in der Regel nur zur Unterſtützung ſolcher Perſonen beſtimmt iſt, welche dem Staate Dienſte geleiſtet haben, ohne die Staatsdiener-Eigenſchaft zu beſitzen, keine Penſionen aus Staatsmitteln oder andern Fonds be-

ziehen, vermögenlos, weder in einem bürgerlichen noch ſchutzbürgerlichen Verhältniſſe ſtehen, durch Alter oder Gebrechlichkeit dienſtunfähig geworden ſind, ſo wie deren Wittwen und Kinder, wo die eben erwähnten Verhältniſſe eintreten, und letzteres die Kinder, wegen noch nicht reifem Alter oder wegen Gebrechlichkeit nicht im Stande ſind, ſich ſelbſt zu ernähren, wohin beiſpielsweiſe die Relicten der Amtsdiener und Gefangenwärter, Polizei- und Zollgardiſten, wie auch auf den Fall der Dürftigkeit die gebrechlichen Kinder armer verlebter Staatsdiener, deren Penſionsbezug durch das eingetretene 18. Lebensalter aus dem Staats-, Wittwen- und Waiſenfond aufgehört hat, und ſelbſt Staatsdienerswittwen ohne Vermögen mit einer ſehr geringen Penſion, bei ſonſt ermangelnder Erwerbsfähigkeit, zu zählen ſind. Hiernach ſoll in den Berichten zu dieſen Geſuchen über die Verhältniſſe ſolcher Individuen, als: Alter, Erwerbsfähigkeit, ob ſie bürgerlich oder ſchutzbürgerlich anſäßig ſind, einen Wittwengehalt oder eine Penſion, woher und in welchem Betrag beziehen, die Namen, das Geſchlecht und das Alter ihrer Kinderzahl, eines jeden Gewerb und Erwerbsfähigkeit, jedesmal pflichtmäßige Erwähnung gemacht werden.

Zugleich wird weiter bemerkt, daß auf dem in der fixirten Summe von 9755 fl. 20 kr. beſtehenden Gratialfonds dermalen ſtändige Unterſtützungen im Betrag von 8638 fl. 27½ kr. laſten, und nur die ſich das Jahr hindurch ergebenden Heimfälle die jährlichen Unterſtützungs-Summen bilden, wenn nicht ganz beſondere Umſtände vorliegen, weiter keine ſtändige Unterſtützung mehr, ſondern nur temporelle, von Jahr zu Jahr auf dieſen Fond werden verwilligt werden. Auf Siſtirung einer ausgeſetzten ſtändigen Unterſtützung ſoll nur dann angetragen werden, wenn das genießende Individuum auf irgend eine Art zu beſſern Glücksumſtänden gekommen iſt, die ihm ſolche überflüſſig machen, oder wenn daſſelbe mit Tod abgegangen iſt.

Um bei derlei Geſuchen Einheit und Vereinfachung des Geſchäfts zu erzielen, da ohndieß der Grundſatz beſteht, daß Unterſtützungen aus dem Gratialfond alljährlich nur einmal, beim Beginnen des Rechnungsjahrs, von der Caſſencommiſſion angewieſen und ausbezahlt werden, ſo wird von dem großherzoglichen Miniſterium des Innern die weitere Beſtimmung dahin erlaſſen, daß künftig alle, das Jahr hindurch vorkommenden Gratialgeſuche entweder unmittelbar bei dem Amt oder Kreisdirectorium eingereicht und geſammelt werden ſollen, die

ſodann, nach vorheriger Vorbereitung und Erhebung über die bereits erwähnten Verhältniſſe der ſupplicirenden Individuen, durch das Kreisdirectorium in einer Tabelle nach beifolgendem Muſter mit einem General=Würdigungsbericht, unter Anſchluß der einzelnen Petitionen, mit den amtlichen Berichten und darüber erwachſenden Acten jedesmal vor Ablauf des Rechnungsjahrs, und längſtens bis zur Mitte des Monats Mai jeden Jahrs, mit einer für jede Perſon in Antrag zu bringenden Unterſtützungsſumme, zur Entſcheidung an obengedachtes hohes Miniſterium vorzulegen ſind. Ausnahmen gegen dieſe Beſtimmungen ſollen nur dann Statt finden, wenn nach Ermeſſen des Kreisdirectoriums ein ſehr dringender Unterſtützungsfall vorliegt, wo ſodann das Geſuch auch im Einzelnen, mit Anführung der berührten Verhältniſſe, unter dem Jahr in Antrag gebracht werden darf.

Da die dießjährigen Unterſtützungen nicht für ſtändig, ſondern nur temporell bewilligt worden ſind, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß jedes Jahr dieſe Individuen auf ihr Anſuchen, und alle künftigen, denen eine Unterſtützung nicht für ſtändig verabreicht wird, in der Jahrestabelle jedesmal aufzuführen ſind, und dabei nur kurz zu berühren iſt, daß die Verhältniſſe der betreffenden Perſon noch dieſelben ſind, die ſie zum Fortbezug der früheren Unterſtützung qualificiren, oder daß ihre Verhältniſſe dringender oder ſchlimmer geworden ſind, die eine Erhöhung der Unterſtützung erforderlich machen. Eben ſo iſt auch auf Zulagen bei denjenigen anzutragen, wenn darum angeſucht wird, die bereits ein ſtändiges Beneficium aus dem Gratialfond genießen, wenn ihre Umſtände für das betreffende Jahr eine Vermehrung des Gratials erheiſchen.

Dieſe Beſtimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, den Ober= und Aemtern dieſes Kreiſes aber zu ihrem Bemeſſen in vorkommenden Fällen, bekannt gemacht.

Durlach den 17. Juli 1829.

Das Directorium des Murg= und Pfinz-Kreiſes.

Verzeichniß

über die in Antrag gebracht werdenden neuen Unterſtützungen und Zulagen aus dem Gratialfonds pro 18$^{30}/_{31}$ aus dem Murg- und Pfinz-Kreis.

Fortl. Nummer.	Ort.	Amt.	Namen der Unterſtützungsbedürftigen.	Verhältniſſe, als: Alter, Erwerbsfähigkeit, Geſundheit oder Kränklichkeit, bürgerliche oder ſchutzbürgerliche Anſäßigkeit der Petenten, Anzahl der Kinder, deren Alter, Penſionsbezug, in welchem Betrag, aus welchem Fond — des Petenten ſowohl als der Kinder.	In Antrag gebrachte Summen.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 61 Seite 437 und Nr. 75 Seite 545. Kinzig-Kreisdirectorium vom 29. Auguſt 1829 Nr. 11545.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 62 Seite 492. V. 24. Juli 1829 Nr. 13467.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 60 Seite 645. v. 17. Juli 1829 Nr. 9936.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 68 Seite 417. Main- und Tauber Kreisdirectorium v. 7. Aug. 1829 Nr. 9308.

Beſtimmung der Berufungsfriſt in Defraudationsfällen der directen Steuer.

(Nr. 15503.) Das großherzogliche Finanzminiſterium hat durch Erlaß vom 26. Mai d. J. Nr. 2816 die Berufungsfriſt in Defraudationsfällen der directen Steuer auf zehn Tage, vom Tag der legalen Kundwerdung des Erkenntniſſes an gerechnet, beſtimmt.

Dieſes wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben ſich die betreffenden Stellen hiernach zu achten.

Carlsruhe den 21. Juli 1829.

Großherzogl. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 63 Seite 499.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 62 Seite 673.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 62 Seite 371.

Das Ab- und Zuſchreiben in der Grundſteuer wegen Veränderung, Zuwachs und Abgang ſteuerbarer Objecte betr.

(Nr. 15507.) Durch Verfügung großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 7. d. M. Reg.Blatt Nr. XV. wurde mit Genehmigung des hohen Staatsminiſteriums vom 1. d. M. Nr. 853 der Satz 6 der Verordnung vom 20. Juli 1821 Reg.Blatt Nr. XII, ſo weit er die Culturveränderung von Weinbergen in Aecker oder Wieſen betrifft, dahin modificirt, daß ein oder mehrere Rebgelände in einem Rebdiſtrict, wenn ſie in Aecker oder Wieſen verwandelt werden, eben ſo in die geeignete Klaſſe der neuen Culturart aufgenommen und darnach die Steuercapitalien beſtimmt werden, wie wenn eine ſolche Culturveränderung mit ganzen Rebdiſtricten oder mit iſolirt liegenden Rebſtücken vorgenommen wird.

Dieſe Beſtimmung wird hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft und dem Cataſterperſonal insbeſondere zur Nachachtung verkündet.

Carlsruhe den 21. Juli 1829.

Großherzog. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 60 Seite 479.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 60 Seite 646.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 60 Seite 429.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 60 Seite 359.

Die Bewerbung um Schuldienſte betr.

(Nr. 11041.) Um die Vervielfältigung von Geſchäften und Schreibereien zu vermeiden, werden alle künftige Bewerber um Schuldienſte angewieſen, die erforderlichen Zeugniſſe ihren Geſuchen nicht im Original, ſondern in beglaubten Abſchriften, die bei den Acten bleiben, beizulegen.

Mannheim den 27. Juli 1829.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 61 Seite 364.

Die Zuſtellungsgebühren der Amtsdiener betr.

(Nr. 14365.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat mittelſt hoher Verfügung vom 10. Juli d. J. Nr. 7409, auf eine vorgekommene Anfrage, ob dem Amtsdiener bei Inſinuationen, welche an mehrere Perſonen in der nämlichen Sache und vermög des gleichen Beſchluſſes geſchehen, die Zuſtelluugsgebühr mit vier Kreuzer nur einmal, oder ſo viel mal als Betheiligte vorhanden ſind, zuſtehe, entſchieden, daß der Amtsdiener die Inſinuationsgebühr in dieſem Fall bei jeder einzelnen Perſon jedesmal mit 4 kr. anzuſprechen berechtigt ſey.

Welches andurch bekannt gemacht wird.

Conſtanz den 7. Auguſt 1829.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 67 Seite 535.

Die Diäten der Forſtbeamten bei Verrichtungen in Gemeindswaldungen, namentlich bei Harz- und Grasverſteigerungen, betr.

(Nr. 14383.) Durch hohe Verfügung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 10. v. M. Nr. 7358 ſind ſämmtliche Kreisdirectorien angewieſen worden, für die Zukunft keine Diäten der Forſtbeamten für Anwohnung bei Harz- und Grasverſteigerungen mehr auf die Gemeindscaſſe zu übernehmen, da deren Beizug in ſolchen Fällen durchaus überflüſſig und dieſe Verrichtung in der Beilage des Geſetzes vom 14. Mai 1828 Regierungsblatt Nr. VII. nicht angeführt iſt.

Hievon wird ſämmtlichen dieſſeitigen Aemtern andurch Nachricht gegeben.

Conſtanz den 7. Auguſt 1829.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 66 Seite 523.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 69 Seite 745. Vom 4. Auguſt 1829 Nr. 10867.

Die Zurückweiſung der mit amtlichen Päſſen verſehenen Hauſirer betr.

(Nr. 14580.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat die durch das Anzeigeblatt Nr. 101 unterm 7. Dezember 1820 verkündete Verordnung vom 14. November 1820 Nr. 12570 den hohen Beſchluß vom 3. des v. M. Nr. 7655 mit folgenden Zuſätzen beſtättiget:

1) Jene Verordnung iſt auf alle herumziehende Gewerbsleute, als: Spengler, Bürſtenmacher, Korbflechter, Wurzelgräber u. ſ. w., einſchließlich der Scheuerkrämer und Geſchirrhändler, anwendbar; ſie findet aber

2) auf die legitimen Hauſirer keine Anwendung, wozu namentlich diejenigen Schwarzwälder gehören, welche mit Induſtrieerzeugniſſen ihrer Heimath das In- und Ausland durchziehen, wenn dieſe mit Hauſirpatenten ihrer Aemter verſehen ſind, welche für das ganze Land ausgeſtellt wurden.

Dieſe hohe Verfügung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Bezirksämter, die Oberpolizeiinſpection des Kreiſes, die Ortsvorgeſetzten und die polizeiliche Aufſichtsmannſchaft zum ſtrengen Vollzug ohne weitere Ausnahme angewieſen.

Den in den Amtsbezirken ſich befindlichen Schwarzwäldern, welche die heimathlichen Induſtrieerzeugniſſe hauſirend abſetzen, iſt von dieſer Verordnung ſogleich Kenntniß zu geben, damit ſie ſich die erforderlichen Hauſirpatente von ihren Aemtern verſchaffen können.

Conſtanz den 11. Auguſt 1829.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 67 Seite 537.

Den Gebrauch des Stempelpapiers betr.

(Nr. 14586.) Sämmtlichen Aemtern, Amtsreviſoraten und Ortsvorſtänden wird nachſtehende hohe Miniſterial-Verordnung zur genauen Nachachtung eröffnet:

Conſtanz den 11. Auguſt 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Miniſterium des Innern.

Carlsruhe den 10. Juli 1829.

(Nr. 7428.) Auf den Bericht der Stempelpapier-Verwaltung vom 3. d. M., die Ertragsberechnung über das Rechnungsjahr $18^{28}/_{29}$ abgeſetzte Stempelpapier betreffend, wird dem See-Kreisdirectorium eröffnet:

Die Stempelpapier-Verwaltung hat Beſchwerde darüber geführt, daß auf den Regiſtraturen, Amts- und Amtsreviſorats-Canzleien nicht mit gehöriger Sorgfalt über die richtige Anwendung der höhern Stempelpapierſorten gewacht, und ſehr häufig von den Behörden ſelbſt der Gebrauch der vorgeſchriebenen geſtempelten Formularien und Impreſſen, welche bei der Stempelpapier-Verwaltung vorräthig ſind, umgangen werde.

Das Kreisdirectorium wird daher beauftragt, die unterſtehenden Aemter, Amtsreviſorate und Ortsvorſtände zur genauen Einhaltung der beſtehenden Vorſchriften, insbeſondere was den Gebrauch der Formularien und Impreſſen betrifft, zur pünctlichen Beobachtung der Verordnung vom 1. Mai 1823 §. 4 anzuweiſen, und den Aemtern insbeſondere aufzugeben, jede derartige Contravention mit der geſetzlichen Buſe zu belegen.

Die vorräthigen Formularien ſind folgende:

a) Wanderbücher mit dem 3 kr. Stempel.

b) Reiſepäſſe mit dem 6 kr. Stempel, ſowohl für Kreisdirectorien als für Aemter.

c) Heimathsſcheine mit dem 3 kr. Stempel.

d) Pfandurkunden, e) Kaufurkunden, f) Tauſchurkunden mit dem 3, 6, 15, 30 u. 60 kr. Stem.

g) Vollmachten mit 3, 6, und 15 kr. Stempel.

h) Viehurkunden mit den 3 kr. Stempel.
a) Zu Privat- und b) Marktverkäufen.

i) Grund- und Pfandbuchsauszüge mit dem 3 kr. Stempel.

k) Kaufbuchsauszüge mit dem 3 kr. Stempel.

l) Tauſchbuchsauszüge mit dem 3 kr. Stempel.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 67 Seite 536.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 67 Seite 411. Neckar-Kreisdirec. vom 14. Auguſt 1829 Nr. 11988.

Waſenmeiſtereien betr.

(Nr. 10691.) Durch Erlaß großh. Miniſteriums des Innern vom 27. Juli d. J. Nro. 8050 wird verordnet:

Durch frühere Verfügungen iſt bereits ausgeſprochen, daß die Waſenmeiſtereien künftig als Dienſte der Gemeinden behandelt werden ſollen, mithin bei eintretenden Erledigungen von denſelben wieder zu beſetzen ſind. Dagegen fallen alle aus Staatsmitteln, von den bisherigen Inhabern genoſſenen fixen Gehalte, Wartgelder, Benutzungen an Gütern, ſo wie an Wohnungen, mit deren Abgang vom Dienſt, der Amtscaſſe zurück.

Hievon ſind nur die in Erblehenweiſe vergebenen Waſenmeiſtereidienſte ausgenommen, hinſichtlich welcher bis zur Auflöſung des Lehenbetrags durch Heimfall, Allodification oder Caducitäts-Erkenntniß dieſer Betrag untergeordnet, jedoch unter oberpolizeilichen Vorſchriften, maaßgebend bleibt. Da man aber erſehen hat, daß jene erſtere Beſtimmung, im Betreff

der Vergebung der Waſenmeiſtereidienſte, bei bisher vorgekommenen Erledigungen zum Theil auf eine Weiſe in Anwendung gebracht werden wollte, welche dem polizeilichen Zweck ſeiner Dienſte gerade zu entgegen, und ſelbſt dem Intereſſe der Gemeinden nachtheilig iſt, ſo findet man ſich veranlaßt, hinſichtlich der Wiederbeſetzung derſelben durch die Gemeinden Folgendes zu verordnen:

§. 1. Bei jeder Erledigung ſoll zuvörderſt darauf geſehen werden, daß nur Orte ein⸗ und deſſelben Amtsbezirks bei einer Waſenmeiſterei bleiben, und ſodann, daß mehrere in einem Amtsbezirk befindliche nach und nach, wo es nicht ſchon geſchehen, vereinigt werden.

Als Regel gilt hier, daß, ſo ferne kein Ort vom Sitz des Waſens über zwei Stunden entfernt iſt, nur eine Waſenmeiſterei im Amte beibehalten werde, wo aber die Entfernung größer, eine ſchickliche Abtheilung zu einer weitern eintreten ſolle.

Der Sitz der Waſenmeiſterei iſt ein⸗ für allemal zu fixiren.

§. 2. Jeder erledigte Waſenmeiſtereidienſt iſt von dem betreffenden Amt öffentlich auszuſchreiben, mit dem Anhange, daß die Competenten bei demſelben ſich innerhalb 6 Wochen ſchriftlich, unter Beibringung der Beurkundung über Alter, Vermögensverhältniſſe, angeborne bürgerliche oder ſchutzbürgerliche Rechte in einem inländiſchen Ort, und über die Befähigung zu einem ſolchen Dienſte, namentlich die Licenz als Thierärzte oder Kurſchmiede, anzumelden haben.

§. 3. Nach Ablauf dieſer Friſt hat das Amt den verſammelten Vorgeſetzten der Orte, für welche zuſammen der Waſenmeiſtereidienſt beſtellt werden ſoll, ſämmtliche Anmeldungen bekannt zu machen, diejenigen, welche wegen Mangel der erforderlichen Nachweiſungen zu einer Berückſichtigung ſich nicht eignen, auszuſcheiden, unter den übrigen aber nach Stimmenmehrheit die Wahl vornehmen zu laſſen. Sind Söhne des verſtorbenen Waſenmeiſters vorhanden, welche hinlänglich befähigt wären, ſo ſoll ſolchen, reſp. einem derſelben, der Vorzug gegeben werden, wenn der Vater eine eigenthümliche Einrichtung für den Betrieb der Waſenmeiſterei zurückgelaſſen hat, die an dem fixirten Sitze ſich befindet.

§. 4. Competenten, welche als Thierärzte oder Kurſchmiede nicht licencirt ſind, alſo deren Befähigung nur darauf beſchränkt iſt, daß ſie bei einem Waſenmeiſter gelernt, und als Knechte gedient haben, können nur dann zur Wahl zugelaſſen werden, wenn ſich keine licencirte gemeldet, oder ſolche

nicht die ſonſtigen Erforderniſſe nachgewieſen hatten.

§. 5. Das Amt hat die nach Stimmenmehrheit ausgefallene Wahl zu beſtätigen, ſofort den Gewählten in ſeinem Dienſt mit geeigneter Inſtruction, nach erfolgter Verpflichtung, einzuweiſen.

§. 6. Der Bezug der Gebühren des Waſenmeiſters für das gefallene Vieh, von welchem, nach der etwa im Bezirke beſtandenen Uebung, ihm die Haut nicht zukommt, wird von dem Amte für den ganzen Bezirk regulirt, eben ſo wird von dieſem das Nöthige wegen der Wohnung, des Waſens und der Hütte, nach Anhörung der Ortsvorgeſetzten, beſtimmt, jede Nebenbedingung einzelner Gemeinden iſt unterſagt und nichtig.

§. 7. Gegen die Reſultate der Wahl können nur Gemeinden recurriren, in ſo fern ſie einen Mangel an den Erforderniſſen des Gewählten behaupten. Gegen einen Ausſchluß von der Wahl kann ein Comptent ſeine Beſchwerde bei dem Kreisdirectorium anbringen.

Ein und das Andere muß aber innerhalb vier Wochen, von dem Tag der Eröffnung der Wahlverhandlung an, geſchehen, auch die Beſchwerde in derſelben Friſt gerechtfertigt ſeyn, widrigenfalls der Gewählte definitiv in den Dienſt eingewieſen werden ſoll.

Hievon werden ſämmtliche Aemter der Kreiſe, zur Eröffnung an die betreffenden Gemeinden und zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, in Kenntniß geſetzt.

Durlach und Offenburg den 12. Auguſt 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz und- Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 68 Seite 495.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 80 Seite 643. V. 25. Sept. 1829 Nr. 17232.

Die Aufhebung des beſtehenden Verbotes des Gebrauches des offenen Lichtes in den Mühlen betreffend.

(Nr. 14862.) Vermöge Erlaſſes großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 21. v. M. Nr. 7829 wird verfügt:

„Da in den Mühlen bisweilen des Nachts Verrichtungen vorkommen, zu welchen mehr Licht erfordert wird, als bei dem Schein einer gewöhnlichen Laterne vorhanden iſt, ſo kann dem §. 15 Nr. 7 der Mühlenordnung die Auslegung gegeben werden, daß in Mehl- und Gypsmühlen zwar das

Licht immer in der Laterne aufzuſtellen iſt, ſolches jedoch bei einzelnen Verrichtungen aus der Laterne herausgenommen und offen benutzt werden kann, nach gemachtem Gebrauch aber wieder in die Laterne geſtellt oder völlig ausgelöſcht werden muß.“

„In Hanfreiben, Oehl=, Loh= und ähnlichen Mühlen hat es bei dem allgemeinen Verbot des Tragens eines offenen Lichts in Mühlen ſein Bewenden.“

Welches hiedurch zur Nachachtung öffentlich verkündet wird.

Conſtanz den 14. Auguſt 1829.

G. b. See=Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See=Kreiſes 1829 Nr. 67 Seite 537.

Die Ertheilung von Auswanderungs=Bewilligungen nach dem Würtembergiſchen betr.

(Nr. 15222.) Mittelſt hohen Erlaſſes vom 31. v. M. Nr. 8235 macht das großherzogliche Miniſterium des Innern anher bekannt, daß die königlich würtembergiſche Regierung bei Gelegenheit des Ueberzugs eines badiſchen Staatsangehörigen nach Würtemberg den Grundſatz feſthalten zu müſſen erklärt habe, daß bei der Aufnahme ſolcher Perſonen, welche vorher eine beſtimmte Heimath hatten, die Kinder, auch wenn ſie noch unter 14 Jahre alt, oder wegen Gebrechen der Unterſtützung der Eltern bedürftig ſind, die neue Heimath nicht miterwerben, wenn ihnen dieß nicht ausdrücklich bei der Annahme der Eltern von der Gemeinde, zu der ſie künftig gehören, zugeſichert worden iſt.

Hievon werden die Aemter mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, bei vorkommenden Geſuchen um Entlaſſung nach dem Würtembergiſchen jedesmal vor deren Vorlage hieher zu erörtern, ob nicht die betreffende dießſeitige Gemeinde mit zurückbleibenden unterſtützungsbedürftigen Familienangehörigen des Ueberzüglers belaſtet bleibe.

Conſtanz den 21. Auguſt 1829.

Großh. bad. See=Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See=Kreiſes 1829 Nr. 70 Seite 555.

Die Entlaſſung der Sträflinge in ihren Heimathsort, insbeſondere die Bezahlung des Reiſegeldes an Inländer, betr.

(Nr. 15250.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat durch hohen Beſchluß vom 20. Juli d. J. Nr. 7782 an=

her eröffnet, daß der Artikel 3 der unterm 19. Jänner d. J. Nr. 549 ergangenen dießſeitigen Generalverfügung ſo auszulegen: daß nur diejenigen entlaſſen werdende Sträflinge kein Reiſegeld erhalten ſollen, welche von Haus aus Vermögen beſitzen, nicht aber auch die, welche ſich während ihrer Strafzeit etwas erſpart haben, im Uebrigen aber ganz vermögenslos ſind.

Welches nachträglich zu der Kundmachung vom 20. Hornung d. J. Nr. 3448 (im Anzeigeblatt Nr. 19) öffentlich bekannt gemacht wird.

Conſtanz den 21. Auguſt 1829.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 69 Seite 547.

Die Vertheilung des Schulgehaltes in Vacatur-Fällen zwiſchen des Lehrers Wittwe und dem Schulverweſer betr.

(K.D.Nr. 22219.) Bei den durch den Tod erfolgten Erledigungsfällen der katholiſchen Schuldienſte hat, nach einer vom großherzoglichen Miniſterium des Innern kathol. Kirchenſection unterm 12. d. M. Nr. 9137 erlaſſenen Erläuterung, wenn eine Wittwe vorhanden iſt, dieſelbe bis zur Wiederbeſetzung des Dienſtes den ganzen Gehalt zu beziehen, wogegen ſie dann auch denſelben auf ihre Koſten verſehen laſſen muß. Iſt keine Wittwe vorhanden, oder weigert ſie ſich, die letztgenannte Bedingung zu erfüllen, ſo iſt die Schule, wenn nicht ganz beſondere, in einem ſolchen Falle jedesmal beſonders einzuberichtende Verhältniſſe obwalten, gegen den Bezug des ganzen Dienſteinkommens durch neue Schulverwalter beſorgen zu laſſen.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 28. Auguſt 1829.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 75 Seite 808.

Die Getreidepreiſe auf den Märkten des Landes betreffend.

(Nr. 13051.) Durch allgemeine Verfügung des großherz. hochpreißlichen Miniſteriums des Innern v. 27. Juli l. J. Nr. 8009 iſt, zu Conſtatirung des Durchſchnittspreiſes des Getreides auf den Märkten des Landes, verordnet worden:

1) Für jede Fruchtgattung iſt der Mittelpreis in der Art

zu ſuchen, daß der Geſammt-Erlös der verkauften Früchte durch die Quantität derſelben dividirt wird.

2) Bei bedeutenderer Verſchiedenheit der Qualität der Früchte, z. B. neuer und alter Frucht, Sommer- und Winter-Waizen, muß abgetheilt, und für jede Abtheilung der Preis geſucht werden.

3) In den Marktzetteln, welche der polizeilichen Oberbehörde vorgelegt werden, muß neben den Durchſchnittspreiſen zugleich die Snmme der verkauften Quantität und des Erlöſes unter der Rubrik angegeben ſeyn.

4) Zugleich ſind die höchſten und niedrigſten Preiſe anzuführen, um welche die Käufe abgeſchloſſen werden, dieſe ſollen aber nicht die Grundlage des Mittelpreiſes bilden, da dieſer, wie geſagt, aus der Summe der Käufe und des Erlöſes zu nehmen iſt. Die Preistabellen ſind nach dem unten beifolgenden Muſter aufzuſtellen

Sämmtlichen Ober- und Aemtern der Kreiſe wird dieſe Verordnung bekannt gemacht, um hienach wegen Aufſtellung der Preistabellen das Geeignete zu verfügen.

Durlach und Offenburg den 28. Auguſt 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Schema.

1.	2.	3.	4.	5.	
Getreide-Gattung.	Verkaufte Quantität.	Summe des Erlöſes.	Mittelpreis per Malter.	Einzelne Preiſe.	
				höchſter	niedr.
				per Mltr.	
Dinkel.	450 Malter.	1882 fl. 30 kr.	4 fl. 3 kr.	4 fl. 8 kr.	3 fl. 50 kr.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 71 Seite 511.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 72 Seite 773. Vom 26. Auguſt 1829 Nr. 12038.

Den Vollzug der neuen Maaßordnung betr.

(Nr. 15787.) Durch den beifolgenden Abdruck des hohen Erlaſſes des großh. Miniſteriums des Innern vom 10. Auguſt Nr. 8441 werden den Bezirks- und Eichämtern, den Ortsvorgeſetzten und Sinnern, die wegen der Einrichtung der Sinnanſtalten erfolgten Vorſchriften zur Kenntniß gebracht, um ſich hiernach zu benehmen.

Die beſondere Inſtruction für die Sinnanſtalten werden den Bezirksämtern zur Beſtellung an die aufgeſtellten Eichämter und Sinner gleichzeitig zugeſchickt.

Uebrigens ſind nun die aufgeſtellten Sinner zu verpflichten, und in den Dienſt vorläufig einzuweiſen.

Conſtanz den 1. September 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Miniſterium des Innern.

Carlsruhe den 10. Auguſt 1829.

Sämmtlichen Kreisdirectorien zu eröffnen:

(Nr. 8441.) Nachdem die erforderlichen Vorſchriften über die Anſchaffung der Eichmaaße und Gewichte ertheilt worden, bleibt noch übrig, zum Vollzug der Beſtimmungen der Maaßordnung über die Sinnanſtalten und das Eichen oder Sinnen der größern Flüſſigkeitsmaaße und Gefäße, ſämmtlichen Kreisdirectorien die nöthigen Anweiſungen zu geben.

Alles was in der beſondern Inſtruction über die Sinnanſtalten, das Verfahren beim Sinnen, und über die Bezeichnung der geſinnten Gefäße vorgeſchrieben iſt, gilt auf gleiche Weiſe für die Orte, wo ſich der Sitz eines Eichamtes befindet, wie für diejenigen Orte, wo dieß der Fall nicht iſt, aber eine Sinnanſtalt für die hölzernen Flüſſigkeitsgefäße bereits beſteht und beibehalten, oder eine neue Anſtalt dieſer Art begründet werden ſoll.

Die Anſchaffungen für dieſe Anſtalten, die nur in einem Eichkeſſel, wo ein ſolcher nicht ſchon vorhanden iſt und brauchbar befunden wird, ſodann in einer Stütze und einer Maaß von Kupfer beſtehen, kann verfügt werden, ſobald die Eichſtätten mit ihren Apparaten verſehen ſind.

Die Gemeinden, wo Sinnanſtalten beſtehen ſollen, ſind alsdann anzuweiſen, jene Gefäße aus ihren Mitteln anzuſchaffen, und durch das Eichamt prüfen und ſtempeln zu laſſen.

Obwohl die Eichſtätten mit einer Seſterſtütze und einem Meßleinmaaß bei dem Eichapparat verſehen ſind, ſo iſt es dennoch räthlich, eine Stütze und ein Maaß von Kupfer,

wie es die Inſtruction III über die Sinnanſtalten vorſchreibt, dem Apparat der Eichſtätte für ihre Sinnanſtalt hinzuzufügen, weil die Form der Seſterſtütze zum Gebrauche beim Auffüllen der Fäſſer ꝛc. weniger geſchickt iſt, und gleichzeitig die Dienſte des Eichens oder Sinnens für die Inhaltsbeſtimmung von hölzernen Flüſſigkeitsgefäßen und des Eichers zum Eichen von Hohlmaaßen für trockene Dinge in Anſpruch genommen werden können.

Es verſteht ſich, daß, da den einzelnen Gemeinden die Anſchaffung der Sinnwerkzeuge ſelbſt überlaſſen iſt, dafür keine Vorſchüſſe aus der Staatscaſſe geleiſtet werden.

Vorhandene Sinnkeſſel, welche beibehalten werden wollen, ſind durch den Eicher des Bezirks zu unterſuchen, und der Inhalt auf das neue Maaß zu beſtimmen.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 72 Seite 579.

Den Vollzug der neuen Maaßordnung betr.

(Nr. 15789.) In Gemäßheit einer hohen Verfügung hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 10. v. M. Nr. 8443 werden die ſämmtlichen Aemtern zur Vorſorge angewieſen, daß gegenwärtig, und nach erfolgter Einführung der neuen Maaße und Gewichte, die ältern Mutter- und Eichmaaße ſorgfältig aufbewahrt werden, damit man ſich derſelben bei etwa eintretenden Anſtänden bedienen kann.

Conſtanz den 1. September 1829.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 72 Seite 580.

Den Vollzug der neuen Maaßordnung, insbeſondere die Anſchaffung der Privatmaaße und Gewichte betreffend.

Indem man im Anſchluß die von dem großherzoglichen hochpreißl. Miniſterium des Innern erlaſſene allgemeine Verfügung vom 10. Auguſt dieſes Jahrs Nr. 8440 bekannt macht, werden ſämmtliche Aemter der Kreiſe zugleich angewieſen, hienach, ſo weit ſie ihren Wirkungskreis betrifft, unverzüglich einzuſchreiten und ſeiner Zeit hieher zu berichten.

Insbeſondere fordert man dieſelbe auf:

Ad I. die in ihrem Bezirk befindlichen Fabrikanten und Gewerbsleute, welche Maaße und Gewichte verfertigen, auf die Bekanntmachung durch die Stadt- und Ortsvorſtände geeignet aufmerkſam zu machen, ihnen die Einſicht dieſes An-

zeigeblatts zu verſchaffen, und ſie zu veranlaſſen, die Verkaufspreiße möglichſt billig zu ſetzen und entweder ſelbſt durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publicums zu bringen, oder ſolches durch das Amt zu bewirken; zugleich wird den Aemtern überlaſſen, den hiezu geeigneten Eiſenwerksbeſitzern und Fabrikanten ihres Bezirks, welche die meſſingenen Einſatzgewichte zu feſten billigen Preißen abzugeben ſich erbieten, die Eichung der aus ihren Gießereien ausgehenden Gewichten in der vorgeſchriebenen Art zu geſtatten.

Ad II. haben die Aemter auf angemeſſene Herabſetzung der Localtaxe der gemeinen Ellen, Klafter und Marchruthenſtäbe hinzuwirken, auch nachdem die Eichämter mit den erforderlichen Requiſiten verſehen ſeyn werden, die Zeit, binnen welcher eine Vergütung der Eichgebühren Statt findet, öffentlich bekannt zu machen und die Eiſenwerksbeſitzer und Eichämter nach allem Vorgeſchriebenen gehörig zu verſtändigen, wegen der Theilung der Eichgebühren zwiſchen den Eichern und den Gemeindecaſſen Beſtimmung zu treffen, auch die Stadträthe der Eichſtätten ſeiner Zeit zur Vorlage der Gebührenregiſter an das Amt, das ſie ſodann hieher zur Decretur vorlegen wird, anzuweiſen, und etwaige weitere zweckdienliche Verfügungen zur Beſeitigung der bei dieſen Anordnungen ſich ergebenden Schwierigkeiten dem Kreisdirectorium vorzuſchlagen.

Ad III. iſt für weiters geeignete Bekanntmachung über die Zurichtung alter Maaße und Gewichte auf neues in der vorgeſchriebenen Art zu ſorgen.

Durlach und Offenburg den 4. September 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Sämmtlichen Kreisdirectorien wird eröffnet:

Die Anſchaffung der Privatmaaße und Gewichte bleibt zwar lediglich der freien Concurenz der Fabrikanten und anderer Gewerbsleute überlaſſen, allein dabei können die öffentlichen Behörden dennoch durch angemeſſene Einſchreitungen zur Beförderung der Sache im Intereſſe des Publicums einwirken. Eine weſentliche Erleichterung findet daſſelbe bereits in der Uebernahme der Eichkoſten für die neuen Privatmaaße und Gewichte, welche bis zu einem gewiſſen Termin angeſchafft und zum Zweck des Verkehr-Gebrauchs geeicht werden.

Dieſe Verfügung bezweckt vorzüglich die zwangloſe Einführung der neuen Formen in den Verkehr, vorzugsweiſe vor dem Fortgebrauch der alten Maaße und Gewichte nach deren Zurichtung auf neues, ſo weit dieſelben nach den be-

ſtehenden Vorſchriften zuläßig erſcheint.

Ueber die Art der Einwirkung der Kreisdirectorien zur Beförderung der Anſchaffung der Privatmaaße, ſo wie über den Vollzug der höchſten Verfügung wegen Uebernahme der Eichkoſten für die neuen Maaße und Gewichte, und über die Eichung der alten Maaße und Gewichte auf neues, werden dem Kreisdirectorium folgende Vorſchriften und nähere Erläuterungen ertheilt:

I. Es iſt dafür zu ſorgen, daß ſich Fabrikanten und Gewerbsleute, welche Maaße oder Gewichte verfertigen, und ihre Commiſſionäre die nuen Maaße und Gewichte um billige Preiße zu verkaufen erbieten, und daß die Preiße, ſo wie die Namen der Gewerbsleute, bei denen die neuen Maaße und Gewichte in den Städten der Eiche und Amtsbezirke zu haben ſind, öffentlich bekannt gemacht werden.

Das herrſchaftliche Eiſenwerk Albbruck wird jedenfalls ſolche feſte Preiſe halten; allein da nicht jeder Einzelne in jenen Landesgegenden, welche dem Abſatz der Gewichte jener Factorie gelegen ſind, ſich unmittelbar an dieſelbe wenden kann oder will, ſo iſt darauf zu ſehen, daß die Eiſenhändler angemeſſene Ablieferungspreiſe ſetzen.

In den von den herrſchaftlichen Eiſenwerken entlegenen Gegenden iſt auf gleiche Weiſe zu bewirken, daß die, die Lieferung der Eichgewichte übernehmenden Privateiſenwerke feſte, zur öffentlichen Kenntniß zu bringende Preiſe halten, und ganze Piramiden, ſowohl als wie die einzelnen Stücke, allerwärts billig zu haben ſind.

Da die Anſchaffung der neuen eiſernen ſechseckigen Piramidalgewichte nach den in den Eichgewichten gegebenen Formen in den vorgeſchlagenen Abſtufungen von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2, 3, 4, 5, 10, 25, 50 und 100 durch den Verkauf der alten für das Publicum weſentlich erleichtert wird, ſo iſt zugleich dafür zu ſorgen, daß die Preiſe, um welche die Verkäufer das alte Eiſen abnehmen, bekannt gemacht werden.

Alles dieſes kann vorausſichtlich um ſo weniger Anſtände finden, als bereits derartige Anerbietungen geſchehen, namentlich die Hammerwerksbeſitzer Benckiſer zu Pforzheim das neue Pyramidalgewicht von $100\frac{3}{4}$ Pfund (ohne Eichkoſten) zu $4\frac{1}{2}$ kr. per Pfund und für das alte Eiſen per Pfund 2 kr. angeboten haben. Es verſteht ſich, daß, da nicht jeder Käufer eine ganze Pyramide von $100\frac{3}{4}$ Pfund kauft, die Preiſe zugleich Stückweiſe zu beſtimmen ſind, und daß die Preiſe ganzer Centnerſteine bedeutend wohlfeiler als die Preiſe

jener 100¾ Pfund haltenden geſtückten Pyramiden geſtellt werden können.

Daß durch gleiche Mittel die Anſchaffung der meſſingenen Einſatzgewichte in Schalenform erleichtert werde, darf man aus vorliegenden Anerbietungen ſchließen, in welcher Beziehung bemerkt wird, daß ſchon früher Glockengießer Münchenberger bei St. Blaſien ſich erboten hat, das bis auf ½ Quentchen getheilte juſtirte Pfund zu 1 fl. 20 kr. zu liefern, und dagegen das alte Meſſing zu 28 kr. per Pfund anzunehmen. Wie den Eiſenwerken, kann den Fabrikanten, welche die meſſingenen Einſatzgewichte zu feſten billigen Preiſen abzugeben ſich erbieten, die Eichung der aus ihren Gießereien ausgehenden Gewichte durch verpflichtete Eicher in der Art geſtattet werden, daß ſie ſich ſtatt der Nummer der Eichſtätte, eines Fabrikzeichens oder Namenſtempels zu bedienen haben, wovon ein Abdruck an die Eichſtätte des Bezirks abzugeben iſt, und wodurch die, von ihnen ausgehenden Gewichte kenntlich ſind, da ſie in dieſem Falle die regulirte Eichgebühr für die bis zu dem feſtgeſetzten Termine erweislich verkauften Gewichte aus der Staatscaſſe bezahlt erhalten, ſo können ſie alsdann um ſo billigere Preiſe halten. Es verſteht ſich übrigens, daß jene Eichung nur ſolchen Fabrikanten zu geſtatten iſt, welche größere Einrichtungen beſitzen, und für ein gewiſſenhaftes Verfahren durch ihre perſönliche Eigenſchaften hinlängliche Bürgſchaft gewähren, und daß ſie ſich mit genauen, vom Obereichamte geprüften und bezeichneten Muttergewichten verſehen müſſen.

Etwaige Beſtrebungen des Eigennutzes, dieſe allgemeine Landesmaaßregel zu ungebührlichen Gewinnſten zu benutzen, wird den Aemtern nicht ſchwer fallen zu begegnen, indem in jeder Stadt ohne Zweifel Gewerbsleute gefunden werden, welche in einem ſolchen Falle, wenn auch der Verkauf der Gewichte nicht zu ihren gewöhnlichen Berufsgeſchäften gehört, zur Beförderung des gemeinnützigen Zweckes die Nachfrage des Publicums nach dieſen Bedürfniſſen um billige Preiſe zu befriedigen bereit ſind.

II. Was die auf die Staatscaſſen zu übernehmende Eichgebühren betrifft, ſo iſt,

1) zu bemerken, daß für die gemeinen Ellen, Klafterſtäbe und Marchruthſtäbe, da dieſelben nach beſtehenden Localtaxen verkauft zu werden pflegen, keine Eichgebühren feſtgeſetzt ſind. Es kann daher rückſichtlich dieſer Maaße auch von einer Vergütung aus der Staatscaſſe keine Rede ſeyn. Ellen und

Maaßſtäbe, welche von Künſtlern verfertigt werden, unterliegen, da die Verfertiger für die Richtigkeit der Eintheilung verantwortlich ſind, keiner Prüfung durch die Eicher, ſondern nur der Abſtempelung, wofür nur 1 kr. zu entrichten iſt, und worüber eine Abrechnung zu pflegen es ſich der Mühe nicht lohnen würde. Dagegen iſt dafür zu ſorgen, daß für die erſtmalige Anſchaffung der gemeinen Ellen, Klafter- und Marchruthenſtäbe die Localtaxen auf einen, dem Fabricationspreiß angemeſſenen Betrag herabgeſetzt werden, wobei nicht unberückſichtigt zu laſſen iſt, daß die Preiſe bei der Anfertigung einer größern Quantität ſolcher Maaße billiger geſtellt werden können.

2) Eine Vergütung der Eichgebühren findet nur für neue eiſerne Pyramidalgewichte und neue meſſingene Einſatzgewichte und neue hölzerne Maaße, für ſackfähige Dinge und für neue metallene Flüſſigkeitsmaaße Statt, welche bis zu dem in der Verordnung vom 14. Juli d. J. Regierungsblatt XVI. vom 4. Auguſt feſtgeſetzten Termine zum Verkehrgebrauche angeſchafft werden, alſo für neue Anſchaffungen an eiſernen Pyramidalgewichten und meſſingenen Einſatzgewichten in ſämmtlichen Eichbezirken auf gleiche Weiſe bis zum 15. Februar künftigen Jahrs, und für die neuen Anſchaffungen von metallenen Flüſſigkeitsmaaßen und von hölzernen Maaßen für ſackfähige Dinge (Fruchtmaaße) in jedem Eichbezirke bis zum Ablauf von 6 Monaten vom Tage an gerechnet, der in dem Eichbezirke zum Beginnen der Eichgeſchäfte feſtgeſetzt, und öffentlich bekannt gemacht wird. Dieſe Bekanntmachung iſt von den Bezirksämtern zu erlaſſen, ſo wie das Eichamt des Bezirks mit den erforderlichen Requiſiten, d. i. dem Eichapparate, verſehen iſt.

3) Da den herrſchaftlichen Eiſenwerken, ſo wie den Privateiſenwerken, welche ſich mit der Anfertigung der neuen Gewichte befaſſen, geſtattet iſt, die von ihnen ausgehenden Gewichte ſelbſt zu eichen, ſo werden die Vergütungen theils an jene Werke, theils an die Eichſtätten nach folgenden nähern Beſtimmungen geleiſtet:

4) Die Eiſenwerke haben über die, ſowohl von ihren Commiſſionären als von einzelnen Perſonen eingehenden und effectuirten Beſtellungen ämterweiſe abgetheilte Regiſter zu halten.

Ihre Commiſſionäre führen ein gleiches Regiſter über den Empfang, ſo wie ein Abgabs-, resp. Verkaufsjournal, in welches ſie Namen und Wohnort der Perſonen, an welche ſie die

beſtellten Gewichte abgeben oder unbeſtellte verkaufen, die Gattung der Gewichtſtücke und die dafür zu berechnende Eichgebühr (in einer hiezu beſtimmten Colonne) getreulich eintragen. Der Eintrag iſt von dem Empfänger oder deſſen Beauftragten zu unterzeichnen, oder mit einem Verlagzettel oder Schein zu belegen.

Es wird dabei vorausgeſetzt, daß die Eiſenwerke auch die unmittelbar an ſie gelangenden Beſtellungen durch ihre Commiſſionäre effectuiren laſſen.

Beim Ablauf des Termins werden dieſe Regiſter und Verzeichniſſe geſchloſſen und die bei den Commiſſionären etwa noch vorräthigen Stücke bemerkt.

Nach Ablauf des Termins legen auch die Eiſenwerke die Regiſter über ihre Verſendungen in die einzelnen Kreiſe den betreffenden Directorien vor, welche zugleich ſämmtliche Regiſter und Verzeichniſſe der Commiſſionäre durch die Aemter zu erheben, und ſodann den Betrag der Eichgebühren nach erfolgter Vergleichung und Prüfung der Vorlagen unter der Rubrik: wegen Einführung des neuen Maaßes und Gewichtes, Eichgebühren-Vergütung — zu decretiren haben.

Die Vergütung wird für die in die Abgabs- oder Verkaufsregiſter eingetragene Quantität Gewichte geleiſtet, welche, unter Hinzuſchlagung der am Schluſſe des Termins, bei den einzelnen Commiſſionären noch vorräthigen Stücken der Hauptſumme der Verſendungsregiſter der Eiſenwerke gleich kommen muß.

Von den etwaigen Vorräthen bei den Eiſenwerken und ihren Commiſſionären aber wird keine Eichgebühr vergütet, weil die ſpätern Käufer dieſelbe zu tragen haben.

Der Betrag der Vergütung wird von jedem Kreisdirectorium für den controlirten Abſatz in ſämmtlichen Aemtern des Kreiſes auf die Amtscaſſe, an deſſen Sitze (von dem Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes auf die Amtscaſſe Carlsruhe, vom Kinzig-Kreis auf die Amtscaſſe Offenburg) angewieſen.

Alles Vorſtehende findet ſeine Anwendung auch auf die Vergütung der Eichgebühr von meſſingenen Einſatzgewichten an diejenigen Fabrikanten, welche ermächtiget werden, die von ihnen ausgehenden Einſatzgewichte ſelbſt eichen zu laſſen.

Was die Vergütung für die neuen Maaße und Gewichte betrifft, welche bei den Eichämtern geprüft und geeicht werden, ſo hat bei jedem Eichamt jeder Eicher über ſeine täglichen Eichgeſchäfte ein Journal zu führen, in das er die geeichten Stücke, Namen und Wohnort der Perſonen, an

welche die geeigneten Gegenſtände abgegeben werden, und die davon fallenden Eichgebühren einzutragen hat. Die Einträge ſind von den Eigenthümern der geeichten Gegenſtände oder deren Beauftragten zu unterzeichnen oder durch einen beſondern Schein zu belegen.

Da die Eichgebühren zwiſchen dem Eicher und der Commune, welche die Eichmaaß und Geräthſchaften, die für die Eichgeſchäfte benutzt werden, anzuſchaffen und zu unterhalten hat, nach der Maaßordnung theilbar ſind, ſo iſt der Antheil der Gemeindscaſſe (und zwar für die Zeit der erſten Einführung mit Umgehung einer fixen Summe) in einer Quote der für theilbar erklärten Gebühren, z. B. in $^1/_{10}$, $^1/_{12}$, zu beſtimmen.

In der Betrachtung jedoch, daß die Gebühren mäßig beſtimmt ſind, und keine Veranlaſſung zu einem übereilten ungenauen Verfahren gegeben werden darf, iſt die Belohnung der Eicher nicht zur Ungebühr zu verkümmern. Bei der Verſchiedenheit des Arbeitslohns kann aber hierüber keine allgemeine Beſtimmung gegeben werden, ſondern iſt für jede Eichſtätte, nach Vernehmung der Eicher, nach Billigkeit das Nöthige feſtzuſetzen.

Nach Abfluß der für die Uebernahme der Eichkoſten auf die Staatscaſſe beſtimmten Friſten ſind die Regiſter zu ſchließen, und von dem Magiſtrat der Eichſtätte dem Amte und von dieſem dem Kreisdirectorium vorzulegen, welches den — für jede Eichſtätte berechneten Betrag unter der oben angegebenen Rubrik auf die Amtscaſſe zur Auszahlung an die betreffende Gemeindscaſſe zu decretiren hat. Die Eicher erhalten ſodann die ihnen zukommende Vergütung von der Gemeindscaſſe.

Da manche Eicher nicht in der Lage ſind, ihren Verdienſt bei länger andauernden Eichgeſchäften zu entbehren, ſo ſollen denſelben auf ihr Anſuchen und auf den Bericht der Stadträthe über das nach den einzuſehenden Regiſtern ihnen zukommende Guthaben Vorſchüſſe darauf von dem Amte auf die Gemeindscaſſe angewieſen werden, worüber nach erfolgter Kreisdirectorial-Decretur gehörige Abrechnung zu pflegen iſt.

5) Den Kreisdirectorien bleibt überlaſſen, zur Beſeitigung der Schwierigkeiten, die ſich bei dem Vollzug obiger Verordnungen ergeben können, die zweckdienlichen anderweitigen Verfügungen zu treffen, insbeſondere rückſichtlich der Controle, nach Verſchiedenheit der Umſtände, diejenigen Maaßregeln zu ergreiffen, die ohne große, außer Verhältniß mit

dem Zweck ſtehenden Weitläufigkeit, eine beruhigende Sicherheit gewähren. Was

b) die Eichung der hölzernen Flüſſigkeitsgefäße jeder Art betrifft, ſo findet hiefür in keinem Fall eine Vergütung Statt.

III. In Anſehung der alten Maaße und Gewichte überhaupt iſt nun zwar

1) deren Zurichtung auf neues, in ſo ferne dieſelbe mit den Beſtimmungen der Maaßordnung über die Dimenſions-Verhältniſſe u. ſ. w. vereinbarlich iſt, geſtattet; allein die Koſten dieſer Zurichtung, ſo wie die Eichgebühren, ſind von den Eigenthümern zu tragen.

Da die Eichgebühren für die neuen Gewichte vom Staate übernommen, die Koſten des Materials der kleinen eiſernen Gewichte ganz unbedeutend ſind, und ihre Abänderung auf eine der Förderungen der Maaßordnung und der Inſtructionen, auch abgeſehen von der Form, in Beziehung auf die übrigen Vorſchriften theils ſehr ſchwer, theils unmöglich fällt, ſo iſt zu erwarten, daß dieſelben aus dem Verkehr verſchwinden.

Auch die Anſchaffung der größern Pyramidalſtücke erſcheint durch die Uebernahme der Eichgebühren und durch die Verwerthung des Eiſens der alten Gewichtſteine ſo ſehr erleichtert, daß ſie in Vergleichung mit den Koſten der Abänderung der alten Gewichte größtentheils den Vorzug erhalten wird.

Für den Fall aber:

2) daß die Abgleichung der alten größern Gewichtſtücke auf neues verlangt wird, kann dieſelbe bis zu dem Termin, wo in dem Bezirke das neue Gewicht in Gebrauch tritt, unter der aus den beſtehenden Vorſchriften abfließenden Bedingung ſtatt finden:

a) Daß die Eichung auf eine ganze Pfundzahl erfolge,

b) daß die Gewichte keine trennbaren Anhängſel außer dem Ringe erhalten, und daher entweder durch Bleieinguß oder nach Ablöſung des alten Ringes durch einen neuern, ſtärkern oder ſchwächern Ring auf die geeignete Pfundzahl gebracht und

c) dieſe Pfundzahl auf dem Gewichtſtück bemerkt ſeyn muß, daher entweder das Gewichtſtück gerade auf die Pfundzahl, womit es ſchon bezeichnet iſt, geeicht, oder die neue Pfundzahl auf dem Stein oder deſſen Ringe deutlich bemerkt werde.

Dieſe Beſtimmungen über die Zuläſſigkeit der Abgleichung alter Gewichte auf neues, finden nur ihre Anwendung auf ſolche Gewichte, welche nach dem im Bezirk beſtandenen alten

Gewicht bereits geeicht und als geſetzliches Gewicht im Gebrauche waren.

3) Daß die für den Salzverkauf bereits angeſchafften, auf das neue Gewicht geeichten Gewichte fernerhin gebraucht werden dürfen, verſteht ſich von ſelbſt; in Zukunft ſollen aber keine andern eiſernen Gewichte als von der vorgeſchriebenen Form verfertigt und geeicht werden.

4) Die alten Fruchtgefäße dürfen auf neues geeicht werden, in ſo fern die Dimenſionen, welche die abgeänderten Gefäße enthalten müſſen, um auf den richtigen Inhalt gebracht zu werden, von den normalmäßigen Dimenſionen nicht ſtärker abweichen, als die Inſtruction für das Eichen der Privatmaaße geſtattet.

Die in jener Inſtruction enthaltenen Belehrungen ſetzen die Eicher in den Stand, mittelſt der bloßen Unterſuchung auf neues ſogleich zu erkennen.

Eine weitere Toleranz als in den Inſtructionen für die Abweichung von der normalmäßigen Höhe und Weite der Gefäße beſtimmt wurde, findet bei allen für den öffentlichen Verkehr beſtimmten Maaßegefäßen auf öffentlichen Kornmärkten, bei Frucht- und Mehlhändlern, bei Wirthen und Recepturen ꝛc. nicht Statt.

Wenn dagegen Private ihre zu ihrem Gebrauche beſtimmten Fruchtgefäße auf das neue eichen laſſen wollen, ſollen die Eicher ermächtigt werden, ſolche alte Gefäße auf neues zu eichen, wenn auch darnach die Abweichung der Dimenſionen von der normalmäßigen um 1 — 2 Linien die inſtructionsmäßige Toleranz überſteigen ſollte.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 75 Seite 542.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 71 Seite 571. Vom 1. Sept. 1829 Nr. 15786.

Die Protocollirung der Viehkäufe betr.

(Nr. 13381.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat, durch die Beſchwerde einiger Metzger, die Protocollirung der Viehkäufe betreffend, veranlaßt, folgende Verfügung unter dem 24. Auguſt d. J. erlaſſen:

„Man findet keinen Grund, die Metzger von der Verordnung, die Viehkäufe protocolliren zu laſſen, zu diſpenſiren, da der allgemeine Grundſatz dieſer Verordnung, nämlich Abwendung betrügeriſcher, oder ſonſt für den Landmann nachtheiliger Viehhändel, und Verhütung anſteckender Krankheiten,

auch auf die Einkäufe der Metzger anwendbar iſt.

Die Beſchwerde der fraglichen Metzger, daß ſie für ein jedes Rind, auch wenn ſie deren mehrere von einem Eigenthümer und zu gleicher Zeit kauften, die Protocollgebühr mit 15 kr. bezahlen mußten, iſt entweder unwahr, oder kann nur in einer irrigen Anwendung der beſtehenden Verordnung beruhen, denn nach dem deutlichen Sinne der hierüber erlaſſenen Verordnung vom 25. Februar 1828 kann in einem ſolchen Falle, wenn nämlich ein Metzger mehrere Stücke Vieh zu gleicher Zeit von einem Eigenthümer kauft, die Protocollgebühr nur einfach angerechnet werden. Eben ſo verhält es ſich mit der weitern Beſchwerde derſelben, daß ſie für Ausſtellung eines Geſundheitsatteſtats 6 kr. Gebühr und 3 kr. Stempel bezahlen müſſen. Denn dieſe Gebühr beträgt, nach der dießſeitigen Verordnung vom 11. Auguſt v. J. Nr. 8494, die ſanitätspolizeiliche Aufſicht auf die Viehmärkte betreffend, auſſer dem Stempel nur 3 kr. für die Ausfertigung, auch hat in der Regel nicht der Käufer, ſondern der Verkäufer dieſelbe zu bezahlen."

Um Mißbräuche, die etwa hier oder dort gegen die erlaſſene Verordnung beſtehen könnten, zu beſeitigen, wird obige Verfügung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 4. September 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 74 Seite 533.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 74 Seite 596. Vom 4. Sept. 1829 Nr. 16086.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 74 Seite 794. V. 4. Sept. 1829 Nr. 12521.

Die bei der Beſtrafung des zweiten Diebſtahls den Verurtheilten zu gebende Warnung vor den Folgen des dritten Diebſtahls betr.

(Nr. 2911. I. und II. Sen.) Sämmtlichen, der dießſeitigen Stelle untergebenen Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämtern wird hierdurch aufgetragen, bei Verkündung der Urtheile wegen zweiten Diebſtahls, den Verbrechern jedesmal die, auf den dritten Diebſtahl geſetzte ſchwere Strafe von wenigſtens zwei Jahren Zuchthaus, zur Warnung vor einer nochmaligen Begehung eines derartigen Verbrechens, deutlich zu erklären, und daß dieſes geſchehen, in das Verkündigungsprotocoll ausdrücklich aufzunehmen.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß eine etwaige Unterlaſſung dieſer Warnung an die, wegen zweiten Diebſtahls beſtraften Individuen, oder die nicht geſchehene Erwähnung derſelben in dem Verkündigungsprotocoll, auf die Beurtheilung des, von denſelben Individuen begangenen dritten Diebſtahls keinen Einfluß habe, ſomit eben ſo wenig einen rechtlichen Milderungsgrund, als die, ungeachtet derſelben erfolgte Wiederholung des Verbrechens einen Erſchwerungsgrund bilden könne.

Verfügt bei großh. badiſchem Hofgerichte des Mittelrheins. Raſtatt den 4. September 1829.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 73 Seite 525.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 74 Seite 793.

Die Anſätze und Verrechnung der Sporteln bei den Aemtern betr.

(Nr. 11872.) Das großherzogl. Miniſterium des Innern hat, die Anſätze und Verrechnung der Sporteln bei den Aemtern betreffend, durch hohen Erlaß vom 21. v. M. Nr. 8832, Folgendes verfügt:

1) Es unterliege keinem Zweifel, daß, nach Analogie der in der dortſeitigen Generalverfügung vom 17. Okt. v. J. Nr. 10722 sub Nro. 6 gegebenen Beſtimmung, wornach die, zu Folge der Taxordnung pag. 78, für die Beſtätigung und Entlaſſung der Ortsvorgeſetzten anzuſetzenden Taxen und Sporteln von den Gemeindscaſſen zu beſtreiten ſind, auch die in der Taxordnung pag. 34 beſtimmten dergleichen Gebühren für die Beſtellung und Entlaſſung der Bürgermeiſter nicht von dieſen letztern ſelbſt, ſondern von der betreffenden Stadt- oder Gemeindecaſſe, bezahlt werden müſſen.

2) Der auf pag. 35 der Taxordnung beſtimmte Anſatz für die Bewilligung von Capitalaufnahmen ſey allerdings nur auf die Gemeinden und auf die Curatelen, welche, in Folge richterlicher Verfügung, über irgend eine Vermögensmaſſe angeordnet ſind, ferner auf die Zünfte und auf die Curatelen über Großjährige, nicht aber auch auf Curatelen über Minderjährige und auf milde Stiftungen, anwendbar.

3) Wenn auf das bei der Bauinſpection erhobene Gutachten die Betreibung einer Seifenſiederei in einem Gebäude bewilligt werde, ſo ſeyen hiefür nicht auch die in der Taxordnung pag. 114 (Nachtrag) für Feuerrechte beſtimmten Taxen anzuſetzen, ſondern es genüge an den gewöhnlichen,

in der nächſtfolgenden Rubrik feſtgeſetzten Gewerbsconceſſionstaxen.

4) Die nach pag. 60 der Taxordnung pro dispensatione von dem Verbot der Gütervertheilung anzuſetzende Taxe gelte nur für gebannte oder geſchloſſene Hofgüter, nicht aber für die gewöhnlichen Vermögens-, reſp. Güterübergaben vom Vater an ſeine Kinder. Habe im letztern Falle der Vater noch nicht das zur Uebergabe geſetzliche 63. Jahr zurückgelegt, und werde ihm auf Anſuchen deßfalls die Dispenſation ertheilt, ſo ſey für dieſe die taxordnungsmäßige Dispenſationstaxe in Anſatz zu bringen.

Den ſämmtlichen Aemtern der Kreiſe wird dieſes zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 5. September 1829.

Die Directorien des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 76 Seite 553.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 81 Seite 651. V. 18. Sept. 1829 Nr. 16766.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 75 Seite 807. Vom 12. Sept. 1829 Nr. 12924.

Die benöthigte Heilung und Verpflegung der in dem dießſeitigen Großherzogthum und im Königreiche Baiern erkrankten oder verunglückten Unterthanen gegenſeitig ohne Erſatzleiſtung betr.

(Nr. 16443.) In Gemäßheit Erlaſſes großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 21. v. M. Nr. 8840 werden ſämmtliche Aemter dieſes Kreiſes zur genauen Beobachtung der nachſtehenden Beſtimmungen angewieſen:

1) Die Kur- und Verpflegungskoſten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen aus den dazu verordnungsmäßig beſtimmten Mitteln an denjenigen Orten, wo dieſelben einen Unfall erleiden, beſtritten, ohne daß deßhalb, vorausgeſetzt, daß der Erkrankte überall kein Vermögen beſitzt, ein Erſatz in Anſpruch genommen werden kann. Auch iſt die geeignete Vorkehrung zu treffen, daß bei ſolchen Fällen in dem was die Menſchlichkeit gebietet kein Mangel und keine Verſäumniß erſcheine.

2) Da jedoch dieſe Verbindlichkeit immer nur ſubſidiariſch bleibt, in ſo ferne außer dem Falle wirklicher gänzlicher Vermögensloſigkeit häufig nur die Bedürfniſſe des Augenblicks

die Mittel ſolcher Erkrankten oder Verunglückten auf der Reiſe überſteigen, ſo werden die Aemter angewieſen, in vorkommenden Fällen bei der Heimathsbehörde des Erkrankten oder Verunglückten darüber Erkundigung einzuziehen, ob derſelbe vielleicht ſo viel Vermögen beſitze, um den Erſatz der Koſten aus eigenen Mitteln beſtreiten zu können, und im bejahenden Falle iſt dieſer Erſatz zu verlangen, da ſich der Verzicht darauf nur von dem Falle verſteht, wenn der Verunglückte überhaupt gar kein Vermögen beſitzt.

Conſtanz den 11. September 1829.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 76 Seite 611.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 75 Seite 806. Vom 4. Sept. 1829 Nr. 12528.

Den Sportelanſatz für das Quadranguliren und Paginiren der Acten betr.

(Nr. 10676. I. Sen.) Auf die von einigen Aemtern anher geſchehene Anfrage wegen des Gebührenanſatzes für das Paginiren und Quadranguliren der Acten wird ſämmtlichen, der dießſeitigen Stelle untergeordneten Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämtern zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, zu Folge hohen Erlaſſes des großherzogl. Juſtizminiſteriums vom 4. d. M. Nr. 3834, in den dazu geeigneten Parthieſachen die Seite 88 der Sportelordnung angeführten Gebühren der Amtscaſſe zu verrechnen, von einer Paginirungsgebühr aber zu abſtrahiren ſey.

Verfügt bei großh. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Raſtatt den 11. September 1829.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 74 Seite 533.

Den Vollzug des Gerichtszugriffs durch die Amtsexequenten betr.

(Nr. 10822. I. Sen.) Das großherzogliche hochpreißliche Juſtiz-Miniſterium hat unterm 8. d. M. Nr. 3890 anher erlaſſen:

Da nach den bisherigen Erfahrungen die Beſtimmung des §. 7 der Inſtruction für die Amtsexequenten, wornach denſelben zur Vollziehung ihrer Aufträge jedesmal ein Mitglied des Ortsgerichts beigegeben werden ſoll, im Allgemeinen ſowohl zur Beobachtung der geſetzlichen Ordnung, als zur möglichſten Schonung des Schuldners, für zweckmäßig erachtet

wird, und nur in einzelnen größern Städten der Vollzug des §. 7 der Inſtruction erhebliche Schwierigkeiten gefunden hat, ſo wird die, ohnehin nur an einzelne Hofgerichte erlaſſene Entſchließung vom 30. November 1827 Nr. 5609 dahin modificirt, daß in der Regel nach obiger geſetzlicher Beſtimmung nur wirkliche Mitglieder der Ortsgerichte zu Executionen commitirt werden ſollen, den Aemtern jedoch geſtattet ſey, ausnahmsweiſe, beſonders in größern Städten, aus triftigen Gründen, auch andere zuverläßige, und hiefür beſonders verpflichtete Perſonen zu Auspfändungen zu verwenden, daß es jedoch niemals in die Willkühr der Ortsvorſtände geſtellt werden könne, den Amtsexequenten beizugeben wen ſie wollen, ſie vielmehr nur ermächtigt ſeyen, ſtatt des wegen beſonderer Urſache zu dispenſirenden Gerichtsmitglieds ein anderes Mitglied des Gerichts für dieſes Geſchäft zu beſtimmen.

Hievon werden ſämmtliche, der dießſeitigen Stelle untergeordnete Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Raſtatt den 15. September 1829.

Das großherzoglich badiſche Hofgericht des Mittelrheins.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 76 Seite 553.

Die Diäten der Forſtbeamten bei Gemeindsholzverſteigerungen betr.

(Nr. 16803.) Das gr. hochpreißl. Miniſterium des Innern hat, mittelſt Reſcripts vom 14. v. M. Nr. 8557, in Betreff der Spänholzverſteigerungen in Gemeindswaldungen anher eröffnet:

In ſo ferne nachgewieſen iſt, daß die zu verſteigernde Quantität Späne einer Quantität von mehr als 20 Klaftern Holz gleichkommt, ſo iſt der Förſter im vorliegenden Fall, nach Satz 3 der Beilage zum Geſetz vom 14. Mai 1828 Nr. VII, eine Diät anzuſprechen befugt.

Wovon hiermit ſämmtliche dießſeitige Aemter zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt werden.

Conſtanz den 18. September 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 77 Seite 620.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 75 Seite 805. Vom 4. Sept. 1829 Nr. 12525.

Die Zuſtellung franzöſiſch-gerichtlicher Urkunden an dießſeitige Staatsangehörige betr.

(Civ.R.Nr. 8623. II. Sen.) Durch das großherzogliche Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten iſt, im Einverſtändniß mit großherzoglichem Miniſterio, beſchloſſen worden:

Daß künftig alle franzöſiſch-gerichtlichen Urkunden, welche zur Zuſtellung an großherzogl. badiſche Staatsangehörige auf diplomatiſchem Wege dorthin mitgetheilt werden, an die den Beklagten unmittelbar vorgeſetzten Behörden werden zugeſendet werden, daß daher künftighin die über ſolche Zuſtellungen vorſchriftmäßig ausgefertigten Beſcheinigungen ebenfalls an jenes großherzogliche Miniſterium einzuſenden ſeyen.

Dem zu Folge werden ſämmtliche Aemter angewieſen, ſich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Verfügt beim großherzoglichen Hofgericht zu Freiburg am 18. September 1829.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 76 Seite 822.

Kirchen- und Schulbaulichkeiten betr.

Das großherzogliche Miniſterium des Innern eröffnet durch Erlaß vom 14. dieſes Nr. 9680 eine höchſte Staatminiſterial-Entſchließung vom 27. Auguſt d. J. Nr. 1129, des Inhalts:

„Da ſelbſt nach dem Edict vom 26. April 1808, im Regierungsblatt Nr. 13, die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betreffend, der Beitrag zu den Baukoſten, welche auf das Kirchſpiel fallen, von den In- und Ausmärkern nach dem jeden Orts üblichen Steuerfuße geſchehen ſoll, der dermalige Steuerfuß aber Häuſer und Gefälle eben ſo wie liegende Güter befaßt, ſo müſſen ſolche Beiträge ohne Ausnahme nach dieſem nun allgemeinen Steuerfuße geleiſtet werden.“

Welche höchſte Entſchließung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach und Offenburg den 23. September 1829.

Die Directorien des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 79 Seite 571.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 87 Seite 687. V. 27. Okt. 1829 Nr. 18955.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 80 Seite 861. Vom 25. September 1829 Nr. 13551.

Die Verpflegungs- und Kurkoſten eines zeitlich aus dem Zuchthaus bis zu ſeiner Wiedergeneſung entlaſſenen Sträflings betr.

(Nr. 17266.) Es iſt die Frage entſtanden, ob ſich die Verpflegungs- und Kurkoſten eines nur zeitweiſe zu ſeiner Wiedergneſung aus dem Zuchthaus entlaſſenen Sträflings auf die betreffende Gemeinds- oder Amtscaſſe, oder aber auf die Zuchthauscaſſe, eignen.

Inhaltlich hohen Reſcripts des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 4. September d. J. Nr. 9316 haben die großherzoglichen Miniſterien der Juſtiz und des Innern, nach vorher gepflogener Communication, obige Fragen entſchieden:

Da in den Zuchthäuſern die gehörige Vorkehr zur Verpflegung der Kranken getroffen ſey, und eine zeitliche Entlaſſung erkrankter Züchtlinge, wenn ihnen die Kurzeit nicht abgerechnet wird, für ſolche ſehr hart fallen würde, ſo ſey nur in denen Fällen, wo ein Züchtling bei eigenem Vermögensbeſitz eine beſſere Verpflegung zu Hauſe erwarten könne, und ſolche auch verlange, deſſen zeitliche Entlaſſung von dem großherzoglichen Hofgericht, mit Rückſicht auf deſſen perſönliche Verhältniſſe, anzuſprechen, in allen andern Fällen aber nicht.

Welches den Aemtern andurch bekannt gemacht wird.

Conſtanz den 25. September 1829.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 79 Seite 636.

Die Abgabe der Medicamenten in Nothfällen durch Wund- und Hebärzte betr.

(Nr. 17278.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat, durch Reſcript vom 1. d. M. Nr. 9206, anher eröffnet:

Nach der Medicinalordnung ſtehet es den Wund- und Hebärzten zu, in Nothfällen, d. i. in ſolchen wund- und hebärztlichen Fällen, wo der Gebrauch innerlicher Arzneimittel augenblicklich erforderlich, ärztliche Hülfe aber nicht ſogleich zu haben iſt, ſolche Medicamente zu verſchreiben.

Nun ſind aber ſchon mehrere Fälle vorgekommen, daß Wund- und Hebärzte, welche wegen Ausübung der innern Heilkunde der Licenz-Ueberſchreitung beſchuldigt worden ſind, ſich damit entſchuldigen, daß es Nothfälle geweſen ſeyen, in welchen ſie innerliche Arzneimittel verſchrieben haben, und ſich auf die Berechtigung berufen, welche ihnen die Medicinalordnung in ſolchen Fällen zuſichert.

Da aber der Beweis, daß ein ſolcher Nothfall nicht vor- vorhanden war, ſchwer zu führen iſt, ſo werden gewöhnlich dieſe Unterſuchungen niedergeſchlagen.

Um dieſem Unfug für die Zukunft zu begegnen, und den Wund- und Hebärzten dieſes allgemeine Auskunftsmittel wenigſtens einigermaaßen zu entziehen, dann aber auch den Apothekern einen ſichern Weg zu zeigen, in welchen Fällen ſie auf Recepte der Wund- und Hebärzte innerlich Arzneien abgeben dürfen, wird andurch verfügt, daß diejenigen Wund- und Hebärzte, welche keine beſchränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde beſitzen, in jedem Fall, wo ſie innerliche Arzneimittel nach den beſtehenden Geſetzen verſchreiben dürfen, auf das Recept

wund- oder hebärztlicher Nothfall

zu ſetzen haben, und daß die Apotheker nur dann berechtigt ſind, ſolche Recepte der Wund- und Hebärzte zu fertigen, wenn dieſelbe auf ſolche Art bezeichnet ſind.

Hierbei ſind die Apotheker noch insbeſondere anzuweiſen, auf den §. 44 der Apothekerordnung genau zu achten, ſofort diejenigen von Wund- und Hebärzten verſchriebenen Recepte, welche entweder in Worten oder Zeichen unleſerlich geſchrieben ſind, und nicht verſtanden werden können, oder bei welchem der Apotheker Grund hat, zu vermuthen, es möchte die Gabe unrichtig, verſchrieben, oder ſonſt ein Fehler im Recept unterlaufen ſeyn, nicht zu fertigen, ſondern ſolche vorerſt dem Phiſicus vorzulegen, und wegen ihres Verhaltens nähere Weiſung einzuholen.

Wornach ſich ſämmtliche Wund- und Hebärzte, ſo wie die Apotheker, zu benehmen haben.

Conſtanz den 25. September 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 81 Seite 652.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 84 Seite 917. Vom 6. Oktober 1829 Nr. 14037.

Die Unterſtützungen aus dem allgemeinen Lehrgelder-Fond betreffend.

(Nr. 14466.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat ſich aus mehreren Rückſichten bewogen gefunden, die in 600 fl. beſtehenden, am 1. Juni jeden Jahrs zu vertheilenden Unterſtützungen aus den allgemeinen Lehrgelderfonds nicht nur für das abgelaufene Etats-Jahr $18^{29}/_{30}$, ſondern auch

für die Zukunft der Diſpoſition der Kreisdirectorien zu überlaſſen.

Hieran trifft es in dem Verhältniß der Population den dießſeitigen Kreis mit.

Neunzig ſieben Gulden —

welche im Monat Juni jeden Jahrs zu vertheilen ſind.

Bei dieſer Vertheilung an die darum nachſuchenden Individuen ſollen berückſichtigt werden:

1) Kinder von dürftigen Wittwen,

2) Kinder von armen Bürgern aus Städten, die nach ihrer Erziehung und Lage nicht zum Feld- und Ackerbau zu gebrauchen ſind,

3) Söhne von Staats- und andern Dienern, ſo wie der Soldaten, unter welchen ſämmtlichen Concurrenten

4) auf die Dürftigſten, Fähigſten und zur anderwärtigen Lebensart, beſonders dem Ackerbau, mindeſt geeigneten und auf Handwerke Rückſicht genommen werden ſoll, die beſondere Begünſtigung und Aufmerkſamkeit verdienen.

Hierbei verſteht es ſich von ſelbſt, daß bei Vertheilung dieſer Lehrgelder der ehemalige Unterſchied zwiſchen Alt- und Neubadiſchen Staats-Angehörigen aufhört.

So wie übrigens dafür zu ſorgen iſt, daß bei unvermögenden Lehrlingen durch längeres Einſtehen bei ihren Meiſtern die Lehrgelder-Unterſtützungsgeſuche ſich vermindern, ſo wird auf der andern Seite feſtgeſetzt, daß von ſolchen Verwilligungen, welche meiſtens nur unvermögenden Individuen zukommen, keine Aufding- und Ledigſprechungsgebühren an die Zunftcaſſe entrichtet werden dürfen, und daß ſolches unentgeldlich geſchehen müſſe.

Dieſes wird hierdurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß künftig alle Geſuche um Lehrgelder-Unterſtützung noch vor dem Eintritt des Monats Mai jeden Jahrs dem betreffenden Amt zu übergeben ſind.

Durlach den 25. September 1829.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 80 Seite 579. und Nr. 79 Seite 571. Kinzig-Kreisdirec. v. 19. September 1829 Nr. 12464.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 80 Seite 645. vom 25. September 1829 Nr. 17238.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 81 Seite 873. Vom 29. September 1829 Nr. 13754 — 59.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 80 Seite 473. Main- und Tauber-Kreisdirec. v. 25. September 1829 Nr. 11221 und 1830 Nr. 18 Seite 87. Neckar-Kreisd. vom 24. Februar 1830 Nr. 2366.

Den Diätenbezug der Sanitätsbeamten betr.

(Nr. 14631.) Nach einer Verfügung des großherzoglichen hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 14. September l. J. Nr. 9630 wurde erläutert, daß die Verordnung vom 18. Auguſt d. J. (im Regierungsblatt Nr. XVII) den Diätenbezug der Sanitätsbeamten betreffend, auf alle Sanitätsbeamten, welche Pferdsfourage beziehen, anzuwenden, alſo der darin aufgeſtellte Maaßſtab ihrer Gebühren für auswärtige Verrichtungen, wie er beiſpielsweiſe für die Phiſici genannt iſt, in dem bezeichneten Verhältniſſe auch bei den Land- und Staabs-Chirurgen geltend zu machen ſeye.

Sämmtlichen Phyſicaten wird hievon zur eigenen Kenntniß und zur Verſtändigung der Land- und Staabs-Chirurgen ihres Bezirks Nachricht gegeben.

Durlach und Offenburg den 29. September 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 81 Seite 587.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 82 Seite 660. Vom 2. Oktober 1829 Nr. 17639.

Den Einzug hofgerichtlicher Sporteln und Relationsgebühren betreffend.

(H.G.Nr. 11729 I. sen.) Durch hohen Erlaß des großh. Juſtizminiſterii vom 18. v. M. Nr. 4074 iſt verordnet worden, daß von den hofgerichtlichen Sporteln und den Vortragsgebühren, welche nur ausnahmsweiſe und aus beſonderem Auftrag an die Aemter von den Parthien erhoben werden, die für andere derartige Einzüge verwilligte Gebühr von 2 Kreuzer vom Gulden durch Amtsſportelverrechner nicht erhoben werden dürfen.

Hievon werden ſämmtliche, der dießſeitigen Stelle untergebene Ober-, Stadt-, Land- und Bezirks-Aemter zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Verfügt bei großherz. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Raſtatt den 6. Oktober 1829.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 81 Seite 587.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 79 Seite 853. Vom 29. September 1829 Nr. 9001.

Die Ausfertigung der Kaufbriefe betr.

(Nr. 18159.) Das großherzogliche Juſtizminiſterium hat

durch hohe Entſchließung vom 25. September d. J. Nr. 4225 Nachſtehendes verordnet:

a) Für Käufe unter 30 fl. werden keine Kaufbriefe gegeben, ſondern die Ortsgerichte machen den vorgeſchriebenen Auszug aus dem Gewährbuche, den aber das Amtsreviſorat mittelſt Beiſetzung von Siegel und Unterſchrift ſolenniſirt und dafür die pag. 66 der Taxordnung vorgeſchriebenen Sporteln nebſt Siegelgebühr in Anſatz bringt.

b) Für mehrere Käufe, die am nämlichen Tage, im nämlichen Akte, zwiſchen dem nämlichen Käufer und Verkäufer abgeſchloſſen wurden, wird nur ein Kaufbrief ausgefertigt, und der Sportelanſatz vom ganzen Kaufſchillingsbetrag in Anſatz gebracht.

Welches den Amtsreviſoraten und Ortsgerichten zu ihrem Wiſſen und Benehmen eröffnet wird.

Conſtanz den 9. Oktober 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 82 Seite 661.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 82 Seite 889. Vom 7. Oktober 1829 Nr. 14194.

Die Beitreibung der Branntgelder-Ausſtände betreffend.

(Nr. 15139.) Auf Benachrichtigung der großh. Staatsanſtalten-Commiſſion vom 9. September d. J. Nr. 3701, daß die executive Beitreibung der Branntgelder-Ausſtände hin und wieder nicht mehr nach der im Abſchnitt VI Ziffer 4, 5 und 6 der Branntverſicherungs-Ordnung enthaltenen Norm, ſondern nach der neuen Executions-Ordnung, angeordnet werde, wird ſämmtlichen Ober- und Aemtern des Kreiſes der durch die Executions-Ordnung nicht aufgehobene Abſchnitt der Branntverſicherungs-Ordnung VI Ziffer 4, 5 und 6 zur genauen Befolgung ins Gedächtniß zurückgerufen.

Durlach den 9. Oktober 1829.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 84 Seite 601.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 82 Seite 659. V. 25. Sept. 1829 Nr. 17308.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 79 Seite 853. Vom 22. September 1829. Nr. 14454.

Die Bildung der proteſtantiſchen Schullehrer betreffend.

Seine königliche Hoheit haben, vermöge höchſten Staats⸗Miniſterialreſcripts vom 24. September d. J. Nr. 1321, gnädigſt genehmigt, daß jeder Proteſtant, der ſich dem Schulſtande widmen will, ſeine letzte Bildung in einem Schullehrer⸗Seminarium erhalten müſſe, und daß die noch jetzt bei Schullehrern befindlichen Schulpräparanden auf Oſtern 1831 zum letztenmal zur Schulcandidaten⸗Prüfung zugelaſſen werden ſollen.

Carlsruhe den 12. Oktober 1829.

Miniſterium des Innern.

Anzeigeblatt des Dreiſam⸗Kreiſes 1829 Nr. 88 Seite 969.
Anzeigeblatt des Neckar⸗, Main⸗ und Tauber⸗Kreiſes 1829 Nr. 88 Seite 509.

Die Zulaſſung der Advocaten bei den amtlichen Verhandlungen und deren Gebühren betr.

(Nr. 12033. I. Sen.) Durch Erlaß des großherzoglichen hochpreißlichen Juſtizminiſteriums vom 2. Oktober Nr. 4375 wurde über die Zulaſſung der Advocaten bei den amtlichen Verhandlungen, und deren Gebühren, Folgendes beſtimmt:

Nach der allgemeinen Verordnung im ſechsten Organiſations⸗edict vom Jahr 1803 Abſchnitt III Nr. 8, und nach dem höchſten Staats⸗Miniſterialreſcript vom 2. November 1820 Nr. 3762, ſollen bei den Aemtern zwar in beſonders wichtigen Sachen Advocaten zugelaſſen, aber keine ſchriftlichen, ſondern nur mündliche protocollariſche Verhandlungen gepflogen werden, mithin dürfen auch den Advocaten keine Schriftverfaſſungsgebühren, ſondern nur die taxordnungsmäßigen Gebühren, für Abwartung eines Termins und das Receſſiren paſſirt werden.

Uebrigens iſt nicht zu bezweifeln, daß auch der unterliegende Theil in ſolchem Falle, dem §. 230 der Obergerichts⸗Ordnung gemäß, die erwachſenden Prozeßkoſten, mit Einſchluß derjenigen mäßigen Koſten, welche durch nothwendige ſchriftliche Eingaben veranlaßt werden, zu tragen habe. Wo hingegen die Zulaſſung eines Advocaten nur in den perſönlichen Verhältniſſen einer Parthie ihren Grund hat, da können auch, nach der beſtehenden allgemeinen Vorſchrift, der Gegenparthie die durch Aufſtellung deſſelben verurſachten beſondern Koſten nicht aufgerechnet werden, wohl aber diejenigen, welche von der obſiegenden Parthie ebenfalls hätten aufgewendet werden

müſſen, wenn dieſelbe perſönlich zur Verhandlung ſich eingefunden haben würde.

Dieß wird andurch zur Kenntniß ſowohl der Advocaten und Rechtspracticanten, als auch der Parthien, gebracht, und haben ſich hiernach ſämmtliche, der dießſeitigen Stelle unterſtehende Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter in vorkommenden Fällen gehörig zu benehmen.

Verfügt bei groſzh. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Raſtatt den 13. Oktober 1829.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 84 Seite 601.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 86 Seite 499. Vom 16. Oktober 1829 Nr. 8655.

Die Bezahlung der Verpflegungs- und Kurkoſten unvermöglicher, im Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen erkrankter Angehöriger des Großherzogthums und umgekehrt betr.

(Nr. 13756.) Nach einem hierher gelangten hohen Erlaß des großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 25. v. M. Nr. 10099 wurde mit der fürſtlich hohenzollern-ſigmaringiſchen Regierung eine Uebereinkunft getroffen, wornach ſich dieſelbe verbindlich erklärt hat, diejenigen unvermöglichen Angehörigen des Großherzogthums, welche in dem Fürſtenthum von Krankheiten, die ihr Weiterkommen verhindern, künftig befallen werden, bis zu ihrer Wiedergeneſung unentgeltlich verpflegen und ärztlich behandeln zu laſſen, ſo, daß auf jede An- und Nachforderung ſolcher Koſten gänzlich verzichtet wird, wogegen die großherzogl. Regierung gleichfalls auf den Erſatz derjenigen Koſten verzichtet, welche durch die Verpflegung kranker unvermöglicher Perſonen aus dem Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen während ihres Aufenthalts in den großherzoglichen Staaten beſtritten worden ſind, wornach ſich vorkommenden Falls zu benehmen iſt.

Offenburg den 17. Oktober 1829.

Großherzogliches Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 86 Seite 611 und Nr. 89 Seite 633. Murg- und Pfinz-Kreisdirectorium v. 31. Oktober 1829 Nr. 15916.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 86 Seite 679. V. 16. Okt. 1829 Nr. 18339.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 85 Seite 929. Vom 16. Okt. 1829 Nr. 14528.

Die Gewerbsausübung in allen Verhältniſſen durch Soldaten während der Urlaubszeit beteffend.

(Nr. 18641.) In Gemäßheit Erlaſſes großh. Kriegsminiſteriums vom 8. d. M. Nr. 8389 wird hiedurch bekannt gemacht:

Da, den beſtehenden Verordnungen gemäß, die beurlaubten Soldaten in Bezug auf die Gewerbsausübung in allen Verhältniſſen an die Anordnungen der Civilbehörden gebunden ſind, und unter denſelben ſtehen, ſo werden ſämmtliche Aemter angewieſen, dem Regiments-Commando jedesmal von einer ſolchen, einen beurlaubten Soldaten betreffenden Anordnung in ſo fern ſie eine Zurechtweiſung oder Strafe betrifft, Nachricht zu geben.

Conſtanz den 20. Oktober 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 86 Seite 680.

Die Bezahlung der Koſten bei Feuersbrünſten für Zehrung der Löſchmannſchaft, für Fütterung der Pferde an den Feuerſpritzen, und für die abgeſchickten Feuerreiter betr.

(K.D.Nr. 15027.) Bei Branntfällen, dringende Fälle ausgenommen, wozu der Ausbruch bei Nacht, oder ein lange andauernder, oder bei ſehr kalter Witterung ausgebrochener Brannt gehört, iſt künftig nichts an die Hülfeleiſtenden abzureichen, und dieſe haben dasjenige, was ſie ſelbſt begehrt, zu bezahlen.

Für jene dringenden und beſonderen Fälle iſt bei ausländiſchen Gemeinden der Koſtenbetrag, wenn die Abgabe auf Anordnung der Controle der Ortsobrigkeit geſchehen, aus der Gemeindscaſſe des Orts zu nehmen, wo der Brannt ausbrach, bei inländiſchen Gemeinden aber zwiſchen dieſer und der hülfeleiſtenden Gemeinde zu theilen.

Die Fourage für die Beſpannung ausländiſcher Spritzen und die Pferde der Feuerreiter dagegen beſtreitet die Gemeindscaſſe des Branntorts, für inländiſche der Ort, der ſie ſchickte, wenn nicht die Prämien ſo bedeutend ſind, daß der Vorſpannende dieſe Auslagen wohl beſtreiten kann.

Die Feuerreiter haben keine andere Belohnung, als die Anrechnung des Rittlohns bei der Gemeindefrohnd anzuſprechen, wo nicht ein Anderes durch Herkommen beſtimmt iſt.

Dieſe Verordnung wird hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 28. Oktober 1829.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 89 Seite 977.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 28 Seite 154. Neckar-Kreisdir. vom 24. März 1829 Nr. 28.

Den Diätenbezug der Förſter für Verrichtungen in Gemeindswaldungen betr.

(Nr. 15807.) Das großh. hochpreißl. Miniſterium des Innern hat durch Erlaß vom 12. d. M. Nr. 10727 in rubricirtem Betreff Nachſtehendes anher eröffnet:

Durch die Verordnungen im Regierungsblatt vom 14. Auguſt 1810 bis 23. Februar 1821 iſt zwar ausdrücklich vorgeſchrieben, daß in die von den Ortsvorgeſetzten alljährlich einzureichenden Liſten über den Holzbedarf der Gemeinden alles Holz ohne Unterſchied, es ſey zum Verkauf oder zum Privatgebrauch der Gemeinden, aufgenommen werden ſoll; allein dieſe Vorſchrift iſt bisher nicht allenthalben eingehalten, und es ſind jeweils noch Nachforderungen gemacht worden, was nur wieder Anlaß zu unnöthigem Zeitaufwand für die Förſter, und zu ungewöhnlichen Diäten-Anrechnungen für dieſe und die Ortsvorſtandsglieder wegen der nachträglichen Holzanweiſung und Abgabe gegeben hat.

Damit nun künftig der ganze Holzbedarf der Gemeinden ſowohl zum Verkauf, als für Pfarr-, Schul- und ſonſtige Beſoldungen, für die Wachſtube und das Rathhaus, für Baumſtickel, Brunnenteicheln, Brechlachſtangen ꝛc., dann der jährliche Bauholzbedarf mit dem Bürgergabholz in jedem Ort zuſammen angewieſen, abgegeben, aufgenommen und abgezählt werden könne, und aller unnöthige Zeit- und Koſtenaufwand für die Förſter und Ortsvorſtandsglieder vermieden werde, ſo erhalten ſämmtliche Ober- und Aemter den Auftrag, den Ortsvorſtänden die pünctliche Einhaltung erwähnter Verordnungen mit dem Androhen einzuſchärfen, daß alle Diäten und Koſten, welche durch derlei ordnungswidrige nachträgliche Holzanforderungen, Anweiſungen, Aufnahmen und Abzählungen veranlaßt werden, augenſcheinliche Nothfälle jedoch ausgenommen, den Ortsvorſtänden ohne Weiteres zur Laſt geſetzt werden ſollen.

Durlach und Offenburg den 28. Oktober 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg= und Pfinz=Kreiſes 1829 Nr. 89 Seite 633.

Anzeigeblatt des See=Kreiſes 1829 Nr. 92 Seite 723. Vom 6. November 1829 Nr. 19620.

Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1829 Nr. 89 Seite 977. Vom 30. Oktober 1829 Nr. 15151.

Die wechſelſeitige Bewilligung des Armenrechts bei den königlich baierſchen und den großherzogl. badiſchen Gerichten für die beiderſeitigen Staatsangehörigen betr.

(H.G.Nr. 12767 I. Sen.) Zufolge Erlaſſes des großherz. hochpreißl. Juſtizminiſteriums vom 20. d. M. Nr. 4637 werden, vermög einer getroffenen Uebereinkunft, die königl. baierſchen Unterthanen bei den dießſeitigen Gerichten eben ſo, wie die großh. badiſchen Unterthanen bei den königl. baierſchen Gerichten, in den geeigneten Fällen zum Armenrecht zugelaſſen, ſobald ſie über ihre Armuth die erforderliche Beurkundung durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit vorlegen:

„Daß ſie nicht ſo viel Vermögen oder Einkünfte beſitzen, „um daraus ohne Schmälerung ihres nothdürftigſten Lebens„unterhalts die Gerichtskoſten zu bezahlen.“

Dieſes wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben ſich ſämmtliche, der dießſeitigen Stelle untergeordnete Ober=, Stadt=, Land= und Bezirksämter in vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen.

Verfügt bei großherz. bad. Hofgericht am Mittelrhein.

Raſtatt den 29. Oktober 1829.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg= und Pfinz=Kreiſes 1829 Nr. 90 Seite 639.

Anzeigeblatt des See=Kreiſes 1829 Nr. 91 Seite 715. Vom 2. Nov. 1829 Nr. 4171.

Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1829 Nr. 90 Seite 989. Vom 2. November 1829 Nr. 9955.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1829 Nr. 90 Seite 522. Vom 30. Oktober 1829 Nr. 9042.

Polizeiwidriges Sitzen der Fuhrleute auf ihren Wägen betreffend.

(K.D.Nr. 15102.) Dadurch, daß Fuhrleute ſich auf die Pferde oder ihre Wagen und Karren ſo ſetzen, daß ſie ihre Pferde und Fuhrwerke nicht auf beiden Seiten überſehen können, haben ſich ſchon öfters Unglücksfälle, beſonders bei Kindern, ergeben.

Um dieſen vorzubeugen, wird hiermit verordnet, daß die Fuhrleute ohne Ausnahme ſich rittlings auf ihre Pferde, oder auf den Vordertheil des Fuhrwerks ſo zu ſetzen haben, daß ſie ihre Pferde und ihre Fuhrwerke von vornen und zu beiden Seiten überſehen können, auch der Fuhrmann das Leitſeil, oder den Zügel nie aus der Hand laſſen; wer dagegen handelt, iſt um einen Gulden das erſtemal, und in Wiederholungsfällen mit dem Doppelten, Dreifachen ꝛc. zu beſtrafen, beinebens daß ein ſolcher Uebertreter für allen Schaden und Nachtheil, der durch ſein Fuhrwerk verurſacht wird, haftbar iſt.

Was hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg den 3. November 1829.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 91 Seite 1001.

Die Verpflegung der unvermöglichen, in dem großherzoglich heſſiſchen Gebiet von gefährlichen oder anſteckenden Krankheiten befallen werdenden dießſeitigen Angehörigen und umgekehrt betreffend.

(Nr. 16066.) Nach einem Erlaß des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 16. Oktober l. J. Nr. 10851 wurde mit der großherz. heſſiſchen Regierung die Uebereinkunft getroffen, wornach diejenigen unvermöglichen Angehörigen des einen Staats, welche in dem Gebiet des andern von gefährlichen oder anſteckenden Krankheiten befallen werden, daſelbſt bis zu ihrer Wiedergeneſung unentgeldlich verpflegt und ärztlich behandelt werden ſollen.

Dieſes wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft und ſämmtlichen Ober- und Aemtern mit dem Anfügen bekannt gemacht, ſich auch in Anſehung der großherzoglich heſſiſchen Unterthanen nach der bereits in den frühern Verfügungen wegen Verpflegung erkrankter unvermöglichen Ausländer ertheilten Inſtruction zu benehmen.

Durlach und Offenburg den 3. November 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 89 Seite 633.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 90 Seite 709. Vom 3. Nov. 1829 Nr. 19421.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 93 Seite 1026. Vom 3. November 1829 Nr. 15300.

Das Branntweinkeſſelgeld betr.

(Nr. 2333.) In Folge des Erlaſſes großherzogl. Finanzminiſteriums vom 24. Oktober l. J. Nr. 5876 wird bekannt gemacht:

Durch die Inſtruction vom Heutigen Nr. 23329 ſind die Acciſoren angewieſen, mit dem Brennſchein zugleich das unten angehängte Controlzeichen auszufertigen und beide dem Pflichtigen ungetrennt zu übergeben.

Es iſt dem Steuerpflichtigen bei Strafe von 1 fl. 30 kr. unterſagt, dieſes Controlzeichen vom Brennſchein abzuſchneiden. Nur die Gardiſten haben das Recht, dieſes Zeichen abzuſchneiden und zur Hand zu nehmen.

Carlsruhe den 4. November 1829.

Großherzogl. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 90 Seite 707.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 90 Seite 989.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 92 Seite 653.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 90 Seite 521.

Die monatlichen Caſſenſtürze der Staatsverrechner btreffend.

(K.D.Nr. 15508.) Das großherzogl. Miniſterium des Innern hat mittelſt Erlaſſes vom 12. Oktober Nr. 10747 eine von dem großherzogl. Finanzminiſterium unterm 3. v. M. Nr. 5500 in obgenanntem Betreff erlaſſene Verordnung zur Verkündung an die dießſeitiger Stelle unterſtehenden Verrechnungen, und zur pünctlichſten Nachachtung folgenden Inhalts mitgetheilt:

„Aus den Verhandlungen über die Viſitation der Staats„verrechnungen hat man zu wiederholtenmalen die Wahr„nehmung gemacht, daß die Verordnung vom 9. Juni 1820 „Nr. 5219 über die durch die Verrechner ſelbſt vorzunehmenden „monatlichen Abſchlüſſe der Caſſen-Journalien, und die Ver„gleichung des Abſchluſſes mit den geſtürzten Caſſenvorräthen, „welche mittelſt Reſcripts vom 16. Oktober 1824 F.M. „Nr. 5899 zur genauen Befolgung nachdrücklich in Erinne„rung gebracht worden iſt, dennoch nicht überall vollzogen wird.“

„Man beauftragt daher die rc. rc., dieſe Vorſchrift ihren „untergebenen Verrechnungen zur Nachachtung wiederholt einzu„ſchärfen, und bei ſich ereignenden Contraventions-Fällen „unnachſichtlich die geordnete Strafe wider die betreffenden

„Verrechner zu erkennen.

„Da die Uebertretung der beſtehenden Verordnung nicht „ſelten damit entſchuldigt werden wollte, daß die Differenz „zwiſchen dem Abſchluß des Journals und dem Caſſenbe„ſtande unbedeutend geweſen, und ſogleich durch Zuſchuß von „Seite der Verrechner ausgeglichen worden iſt, ſo iſt den„ſelben das Unſtatthafte dieſer Entſchuldigung mit dem An„fügen zu erkennen zu geben, daß die Verſicherung der voll„kommenen Uebereinſtimmung zwiſchen Caſſe und Journal, „die der Natur der Sache nach auch bei großer Pünctlichkeit „doch nur ſelten eintreten werde, weit weniger Vertrauen „zu einer getreuen Caſſenführung erwecke, als die wahre An„gabe des Erfundes, wenn auch dieſer eine etwas größere „und nicht augenblicklich aufzuklärende Verſchiedenheit zwiſchen „den Forderungen des Journals und den wirklichen Caſſen„vorräthen nachweiſen ſollte.“

„Ferner iſt den Verrechnern, ob es ſich gleich von ſelbſt „verſteht, noch nachdrücklich zu eröffnen, daß dieſe Vorſchrift „nicht nur auf die Haupt-, ſondern auf alle ſogenannte Neben„und Particularcaſſen ohne Ausnahme Anwendung finde.“

Hiernach haben ſich ſämmtliche Amtscaſſen- und Stiftungs-Verrechner zu benehmen, und ſich vor Strafe zu hüten.

Freiburg den 6. November 1829.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 93 Seite 1025.

Die Heirathsgeſuche der Theilungscommiſſäre betreffend.

(Nr. 19820.) Durch hohe Verfügung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 27. Oktober d. J. Nr. 4681 wurde ſämmtlichen Kreisdirectorien, mit Bezug auf die Verordnung vom 24. Dezember 1812 Regierungsblatt Nr. I. vom Jahr 1813, aufgetragen, die jeweils einkommenden Geſuche der Theilungscommiſſäre um Erlaubniß zu ihrer Verehelichung auch in dem Falle zur Vorbeſcheidung mit gutächtlichem Bericht großherzoglichem Juſtizminiſterio vorzulegen, wenn dergleichen Supplicanten ſich mit dem im Regierungsblatt vom Jahr 1818 und 20 vorgeſchriebenen Vermögen ausweiſen ſollten. Zugleich wurde befohlen, den Aemtern aufzugeben, dergleichen Heirathserlaubniſſe bei ſcharfer Ahndung für ſich nicht zu ertheilen.

Wornach ſich zu achten iſt.

Conſtanz den 10. November 1829.
G. b. Directorium des See-Kreiſes.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 92 Seite 724.

Die Decretur der Arrha in Fällen der ſummariſchen Appellation betreffend.

(H.G.Nr. 13238.) Da nach einem vom großherzogl. hochpreißlichen Juſtizminiſterium aufgeſtellten Grundſatz in Fällen der ſummariſchen Appellation nur die Hälfte der gewöhnlichen Arrha Statt findet; ſo ſetzt man hievon ſämmtliche, der dießſeitigen Stelle untergeordnete Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter in Kenntniß, um ſich in vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen.

Verfügt bei großherz. bad. Hofgericht des Mittelrheins.
Raſtatt den 10. November 1829.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 92 Seite 653.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 94 Seite 739. vom 12. November 1829 Nr. 4323.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 91 Seite 1001. vom 10. November 1829 Nr. 10254.

Das Ab- und Zuſchreiben in der Grundſteuer wegen Veränderung ſteuerbarer Objecte betreffend.

(Nr. 24184.) Das großherzogliche Finanzminiſterium hat am 3. d. M. (Regierungsbl. Nr. XXI) Folgendes verordnet:
"Unterm 7. Juli d. J. (Regierungsblatt Nr. XV) wurde "abweichend von den früheren Beſtimmungen verordnet, daß, "wenn ein oder mehrere Rebgelände in einem Rebdiſtrict in "Aecker oder Wieſen verwandelt werden, dieſelbe eben ſo in "die geeignete Kleſſe der neuen Kulturart aufgenommen, "und darnach die Grundſteuercapitalien feſtgeſetzt werden ſollen, "wie wenn eine ſolche Kultur-Veränderung mit ganzen Reb"diſtricten, oder mit iſolirt liegenden Rebſtücken vorgenommen "wird. Da nun Zweifel darüber entſtanden ſind, ob dieſe "den Beſitzern von Rebgeländen eingeräumte Begünſtigung "auch jenen angedeihen zu laſſen iſt, welche ſchon vor dem "Erſcheinen obiger Verordnung ihre Reben ausgerottet, und "in Ackerfeld oder Wieſen verwandelt haben, ſo wird andurch "erläutert: daß dieſelbe auf alle jene Eigenthümer von Reb"geländen Anwendung finde, welche damit eine ſolche Ver-

„änderung ſeit der neuen Steuerperäquation vorgenommen „haben.“

Dieſe Erläuterung wird hiermit zur allgemeinen Nachricht und dem Cataſterperſonale insbeſondere zur Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 17. November 1829.

Großh. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 94 Seite 739.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 94 Seite 1011.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 94 Seite 670.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1829 Nr. 94 Seite 544.

Die Prozeßkoſten in ſummariſchen Berufungsſachen betr.

(H.G.Nr. 13672. I. Sen.) Das großh. hochpreißl. Juſtizminiſterium hat unterm 6. November d. J. Nr. 4801 folgende Verfügung erlaſſen:

„Es habe zwar der unterliegende Theil dem Gegner nur jenen Koſtenaufwand zu erſetzen, welcher durch das regelmäßige Prozeßverfahren entſtanden ſey. Bei ſummariſchen Appelationen ſey aber nach dem §. 149 der Obergerichtsordnung dem Appellanten ausdrücklich geſtattet, ſich auch durch einen Anwalt mittelſt kurzer Aufſätze ſchriftlich vertheidigen zu laſſen. Habe nun derſelbe von dieſem Rechte ſelbſt für ſich Gebrauch gemacht, ſo müſſe das gleiche Recht auch dem Appellanten geſtattet, und dieſem, wenn er obſiege, derjenige Koſtenaufwand vom Appellanten erſetzt werden, welcher durch das zugelaſſene ſchriftliche Verfahren veranlaßt worden ſey. Für den ſchriftlichen Aufſatz könne aber in keinem Fall mehr als zwei Gulden (pro recessu scripto loco oralis) taxordnungsmäßig paſſirt werden, und wenn der Appellant nicht ſelbſt zu einer ſchriftlichen Verhandlung die Veranlaſſung gegeben habe, ſo ſey er auch nicht verbunden, dem Appellaten die deßfallſigen Koſten zu erſtatten.“

Hievon werden ſämmtliche, der dießſeitigen Stelle unterſtehenden Ober-, Stadt-, Land- und Bezirks-Aemter zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Verfügt bei großh. bad. Hofgericht des Mittrheins.

Raſtatt den 20. November 1829.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 94 Seite 669.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 93 Seite 1027. Vom 17. November 1829 Nr. 10467.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 8 Seite 35. Vom 19. Januar 1830. Nr. 486.

Das Ab- und Zuſchreiben in den Branntverſicherungscataſtern und die Aufſtellung der Einzugsregiſter betr.

(Nr. 17071.) Da die gleichförmige Behandlung dieſer Arbeiten durchaus nothwendig iſt, und man ſelbſt willige Aenderungen der Amtsreviſorate hierin mit oder ohne Gebührenbezug nicht zugeben kann, ſo wird Folgendes zur genaueſten Beobachtung verordnet:

I. Die Ortsbrannt-Cataſter ſind von den Ortsvorgeſetzten zu unterhalten, und darin die jährlichen Ab- und Zugänge durch die Gerichtsſchreiber eintragen zu laſſen.

II. Nach bewirktem Eintrage derſelben ſind die jährlichen Ab- und Zugangsverzeichniſſe nebſt den Abſchätzungen dem betreffenden Amtsreviſorat vorzulegen.

III. Das Amtsreviſorat hat daraus

1) das führende Duplicat des Orts-Cataſters zu ergänzen,

2) das ſummariſche Ab- und Zugangsregiſter für ſeinen Dienſtbezirk zur weitern Vorlage zu fertigen,

3) die Orts-Brannt-Cataſter einzufordern, zu prüfen und zu berichtigen, und ſie ſind ſogar in dem Fall dazu verpflichtet, wenn ſie von vorgefallenen Unrichtigkeiten Kenntniß erhalten.

IV. Die ſpecielle Branntgelder-Einzugsregiſter, welche nach den Orts-Brannt-Cataſtern alljährlich aufzuſtellen ſind, durch einen Theilungscommiſſär auf Koſten der Gemeindscaſſe im Orte zu fertigen.

V. Die ſummariſche Branntgelder-Einzugs-Tabelle hat aber das Amtsreviſorat aufzuſtellen, ohne daß hiefür etwas aufgerechnet werden kann.

Dieſe, von dem großh. hochpreißl. Miniſterium des Innern unterm 6. November l. J. erlaſſene Verordnung wird zur Nachachtung andurch allgemein bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 20. November 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 96 Seite 684.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 98 Seite 772.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 96 Seite 1061. Vom 20. November 1829 Nr. 16335.

Den Dienſt des neuerrichteten Gendarmerie-Corps betr.

(Nr. 20585.) Zur Wiſſenſchaft und zum Benehmen der Aemter wird aus dem hohen Erlaſſe des großh. Miniſteriums des Innern vom 17. d. M. Nr. 12064 folgende Stelle ausgehoben, und zur Kenntniß gebracht:

Es muß den Bezirksämtern, deren Bezirk mehreren Brigadecommandanten der Gendarmerie zugewieſen wird, in dringenden Fällen frei ſtehen, immer die Hilfe des dem Amtsſitze zunächſt ſtationirten Brigadier zu requiriren, auch wenn die Gemeinde, wo die dringende Gefahr Statt hat, nicht in den Dienſtbereich deſſelben gehören ſollte.

Conſtanz den 24. November 1829.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 96 Seite 755.

Den Molzer der Müller betr.

(Nr. 17221.) Durch hohen Erlaß des großh. Miniſteriums des Innern vom 19. Oktober d. J. Nr. 10898 iſt über die Frage, ob der Molzer der Müller fernerhin, wie es §. 18 Nr. 5 der Mühlenordnung vorſchreibt, nach dem Gewicht bezogen, oder, nach §. 10 der Maaßordnung, gemeſſen werden ſoll, dahin Erläuterung gegeben worden, daß es bei der Beſtimmung der Mühlenordnung ſein Verbleiben behalte, und die Vorſchrift der Maaßordnung nur da zur Anwendung zu bringen ſeye, wo zur Zeit noch vermöge beſonderer Verfügung (wie in Rückſicht auf die Mittelloſigkeit einzelner Mühlenbeſitzer in den Waldgegenden geſchehen) die Anſchaffung von Wagen und Gewichten nachgeſehen worden iſt.

Dieſe Erläuterung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Aemtern die Sorge für deren Befolgung empfohlen.

Durlach und Offenburg den 24. November 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 96 Seite 684.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 91 Seite 716. v. 10. Nov. 1829 Nr. 19807.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 93 Seite 1026 Nr. 15735. v. 10. November 1829. Nr. 15735.

Das Verfahren bei Auslieferung von Verbrechern an die ſchweizeriſchen Behörden, und umgekehrt an die dießſeitigen betr.

(H.G.Nr. 4012. in Crim. I. Sen.) Das großh. Miniſterium des großh. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten iſt mit der Regierung des Cantons Baſel hinſichtlich des Verfahrens bei Auslieferung der Verbrecher auf den Grund des Staatsvertrags vom 30. Auguſt 1808 (Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. 11) dahin übereingekommen, daß von Seiten gedachter Regierung künftig jedem vertragsmäßig begründeten Auslieferungsbegehren der Hofgerichte zu entſprechen ſey, in ſo weit dieſelben die Befugniß haben, gegen die Cantons-Regierung das Reciprocum zu beobachten, und auf dortſeitige Requiſition für die im Art. 2 genannten Verbrecher, nach Anleitung des oben erwähnten Vertrags, Auslieferungen zu geſtatten, ohne den diplomatiſchen Weg einſchlagen zu müſſen.

Hievon werden ſämmtliche, dem dießſeitigen Gerichtshofe untergeordnete Ober-, Stadt-, Land- und Bezirks-Aemter mit der Weiſung in Kenntniß geſetzt, daß ſie in vorkommenden Fällen ſich nach dem hofgerichtlichen Generale vom 24. November 1827 H.G.Nr. 2399 zu benehmen haben.

Verfügt bei großherzoglichem Hofgericht des Mittelrheins.

Raſtatt den 27. November 1829.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 96 Seite 683.

Die Tilgung der Einträge in den Unterpfandsbüchern betr.

(Nr. 15797.) Das großh. Finanzminiſterium hat, im Einverſtändniſſe mit großh. Juſtizminiſterium, ſämmtlichen Domänenverwaltungen die Ermächtigung ertheilt, rechtsgültige Urkunden über die Einwilligung zur Streichung der Hypothekarforderungen des großh. Aerars im Pfandbuche auszuſtellen. Die Domänenverwaltungen ſind hiernach angewieſen, ſobald eine in das Pfandbuch eingetragene Forderung des großh. Aerariums vollſtändig befriedigt iſt, und daher dem Verlangen des Eigenthümers des verpfändeten Objects, daß die Zuſtimmung zu Löſchung des Eintrags im Pfandbuche ertheilt werde, entſprochen werden muß,

1) dem Schuldner die Pfandurkunde oder das gerichtliche Atteſtat über den Eintrag in das Pfandbuch mit dem Bemerken zurückzuſtellen, daß ihm nunmehr überlaſſen bleibe, unter Vorweiſung derſelben, und unter Angabe des ihm

2) weiter zuzuſtellenden Löſchungsſcheins, den Strich des Pfandeintrags bei der Pfandſchreiberei zu erwirken.

In Folge hohen Juſtiz-Miniſterialerlaſſes vom 17. d. M. Nr. 4947 werden ſämmtliche Orts- und Pfandgerichte des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes hievon in Kenntniß geſetzt, und dieſelben bei eigener Verantwortlichkeit auf's Strengſte angewieſen, die betreffenden Einträge ſolcher ärariſchen Forderungen in den Pfandbüchern nur dann zu löſchen, wenn neben dem von dem betreffenden Domänenverwalter ordnungsmäßig unterſchriebenen und mit dem Dienſtſiegel verſehenen Löſchungsſcheine, zugleich auch die Pfandurkunde über das abgetragene Capital, oder, wo die ärariſche Forderung auf einem geſetzlichen Vorzugsrechte oder richterlichen Urtheile beruht, das ortsgerichtliche Zeugniß über den Statt gehabten Eintrag im Pfandbuche von der betreffenden Domänenverwaltung mit vorgelegt wird.

Durlach und Offenburg den 28. November 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 100 Seite 705.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 97 Seite 1069. vom 27. Nov. 1829 Nr. 16649.

Die Pfandſchreibereiinſtruction, insbeſondere die Ausſtreichung der Pfandbuchseinträge betr.

(Nr. 21011.) Sämmtlichen Aemtern, Amtsreviſoraten und Pfandſchreibereien wird, bezüglich auf die im Anzeigeblatt Nr. 80 vom Jahr 1826 verkündete hohe Juſti-Miniſterialverordnung vom 22. Auguſt 1826 Nr. 3105, nachſtehende weitere Verordnung für Fälle, wo von Löſchung der Einträge in Pfandbüchern für herrſchaftliche Forderungen die Rede iſt, zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Conſtanz den 1. Dezember 1829.

Großherzoglich badiſches Directorium des See-Kreiſes.

Juſtiz-Miniſterium.

Carlsruhe den 17. November 1829.

(Nr. 4947.) Erlaß des großherzogl. Miniſteriums der Finanzen vom 17. v. präs. 13. d. M. Nr. 5738, die Strichsverwilligung der Einträge in den Pfandbüchern betreffend.

B e ſ ch l u ß.

Sämmtlichen Kreis-Directorien zu bemerken:

Das großherzogl. Miniſterium der Finanzen hat ſich ver-

anlaßt geſehen, den Domänenverwaltungen die in Abſchrift anliegende Inſtruction zugehen zu laſſen.

Das See-Kreisdirectorium hat die Orts- und Pfandgerichte ſeines Kreiſes hiernach ebenfalls zu inſtruiren, und denſelben insbeſondere einſchärfen zu laſſen, die betreffenden Einträge in den Pfandbüchern nur dann zu löſchen, wenn neben dem ordnungsmäßig unterſchriebenen und unterſiegelten Löſchungsſchein auch die Pfandurkunde über das abgetragene Capital, oder, wo die ärariſche Forderung auf einem geſetzlichen Vorzugsrecht oder richterlichen Urtheil beruht, das ortsgerichtliche Zeugniß über den Statt gehabten Eintrag in dem Pfandbuch vorgelegt wird.

Entwurf einer Verordnung an ſämmtliche Domänenverwaltungen, die Tilgung der Einträge in den Unterpfandsbüchern betr.

Nachdem das großherzogl. Juſtiz-Miniſterium erklärt hat, daß es keinen Anſtand finde, die Pfandſchreibereien anzuweiſen, auf die von den Staatsrechnern ausgefertigten Einwilligungsurkunden zum Strich des Eintrags in den Unterpfandbüchern die Ausſtreichung vorzunehmen, wenn die Verrechner erſt durch eine Finanz-Miniſterialverfügung ermächtigt ſeyn würden, über dieſe Einwilligung rechtsgültige Urkunden auszuſtellen, und nachdem dieſe Ermächtigung den Domänenverwaltungen durch das großherzogl. Finanzminiſterium ertheilt worden iſt, ſo werden dieſelben hievon in Kenntniß geſetzt, und ihnen zur weitern Nachachtung eröffnet:

Sobald eine in das Pfandbuch eingetragene Forderung des großherzoglichen Aerars vollſtändig befriedigt iſt, und daher dem Verlangen des Eigenthümers des verpfändeten Objects, daß die Zuſtimmung zu Löſchung des Eintrags im Pfandbuch ertheilt werde, entſprochen werden muß, ſo hat die Domänenverwaltung

1) dem Schuldner die Pfandurkunde oder das gerichtliche Atteſtat über den Eintrag in das Pfandbuch mit dem Bemerken zurückzuſtellen, daß ihm nunmehr überlaſſen bleibe, unter Vorweiſung derſelben, und unter Abgabe des ihm

2) weiter zuzuſtellenden Löſchungsſcheins den Strich des Pfandeintrags bei der Pfandſchreiberei zu erwirken.

Der Löſchungsſchein muß beſagen

a) N. N. (Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Schuldners) ſchuldete

b) nach der ihm zurückgegebenen Pfandurkunde vom . . .

(dieſelbe iſt mit Ort und Tag der Ausfertigung zu bezeichnen)

c) an N. N. (hier iſt die Caſſe einzutragen, auf welche urſprünglich oder durch Ceſſion die Schuldurkunde lautet)

d) ein Capital von .... (hier iſt die Capitalſchuld ohne Zinſen einzutragen.)

e) Nachdem derſelbe (oder ſtatt ſeiner der Name deſſen, der die Zahlung leiſtet) das Capital mit Zinſen unterm .... (hier iſt der Tag der Zahlung oder der letzten Reſtzahlung beizuſetzen) zur unterzeichneten Caſſe abgetragen hat, ſo wird

f) demſelben gegenwärtiger Löſchungsſchein ausgefertigt, um gegen Abgabe deſſelben, und Vorweiſung der Pfandurkunde, die Löſchung der verpfändeten Grundſtücke im Pfandbuch zu erwirken.

g) Der Löſchungsſchein iſt zu unterſchreiben, und mit dem Dienſtſiegel zu verſehen.

Beruhte die ärariſche Forderung nicht auf einer Obligation, ſondern auf einem in das Pfandbuch eingetragenen geſetzlichen Vorzugsrecht oder richterlichen Erkenntniß, ſo werden die Domänenverwaltungen das vorſtehende Formular des Löſchungsſcheins hiernach modificiren.

Carlsruhe am ....

Großherzogliche Hof-Domänenkammer.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 99 Seite 781.

Die Errichtung der Nothkiſten im Allgemeinen betr.

(Nr. 21079.) In Folge einer hohen Miniſterialverfügung iſt man damit beſchäftigt, die Nothkiſten da, wo ſie erforderlich ſind, herzuſtellen.

In dieſer Beziehung wird Folgendes kund gemacht:

1) Jede Nothkiſte muß ſo in Fächer abgetheilt ſeyn, daß ſie die nachbenannten Artikel faſſen kann.

Die für die Nothkiſten beſtimmten Artikel ſind folgende:

7 Ellen Flanell zum Hemd; 4 Ellen Flanell getheilt zum Reiben; 6 Ellen Leinwand zum Abtrocknen ꝛc.; 1 Bürſte mittlerer Sorte; 1 größerer und ein kleinerer verzinnter Blechlöffel mit länglichten Rinnen; 2 ſehr biegſame Röhren mit Mundſtück und ſtumpfen Enden von Buchsbaum; 1 Glas voll Camphor-Spiritus, 8 Unzen; 1 Glas voll Camphoröl (wo im Oel der 4. Theil Camphor); 1 Pfund aromatiſchen offizinellen Eſſig in einer kleinen Bouteille; 1 Gläschen Lavendelgeiſt zu 4 Unzen; 1 Gläschen concentrirten Eſſig zu 2 Unzen; 1 Gläschen hofmänniſche Tropfen zu 2 Unzen; 1 Gläschen flüchtiger Salmiakgeiſt zu 1 Unze; 1 Schächtel-

chen kohlenſaures Pflanzenlaugenſalz (sal tartari), 1 Unze; 1 Schachtel Kochſalz zu 12 Loth; 1 Schachtel reine Seife zu 4 Loth (sap. offic. medic.); 6 Paketchen reinen weiſſen gepulverten Vitriol (nämlich 3 zu 8 Gran, und 3 zu 12 Gran); 12 Paketchen tartarus stibiat (Brechweinſtein), jedes zu 1 Gran; 1 Paketchen Camillenblumen zu 2 Unzen; 1 Paketchen Hollunderblüth zu 2 Unzen; 1 Paketchen Pfeffermünzkraut zu 2 Unzen; 1 Paketchen aromatiſche Species, nach der preuſſiſchen Pharmakopoe zu 4 Unzen; 1 krummes Meſſer zu Aufreiſſung der Kleider; 1 Lanzette mit Etui; 1 ſchmale Wickelbinde; 1 Loth Charpie; 1 Stückchen engliſches Heftpflaſter; 1 Blasbalg.

In jeder Nothkiſte muß ein Formular der gedruckten Noth- und Hülfstafeln für Scheintodte ſich befinden.

2) Dieſe Nothkiſten müſſen mit einem doppelten, jedoch gleichen Schlüſſel, verwahrt ſeyn, wovon die in dem Orte wohnende Sanitätsperſon den einen, der Ortsvorſtand den andern Schlüſſel zu verwahren hat. Bei der Ermanglung einer Sanitätsperſon iſt deſſen Schlüſſel dem Ortsgeiſtlichen, und wenn keiner vorhanden iſt, dem Schullehrer oder jüngſten Gerichtsmann zu übergeben.

3) Die Nothkiſten müſſen an ſolchen Orten verwahrt werden, wo regelmäßig immer Jemand zu Hauſe iſt, folglich in den Canzleigebäuden, oder in den Pfarrhäuſern.

Wo eine Apotheke beſteht, iſt die Nothkiſte in derſelben vorzugsweiſe unterzubringen.

Würde es an allen dieſen Verwahrungsgelegenheiten ermangeln, ſo iſt die Nothkiſte dem Ortsvorſtand anzuvertrauen.

4) Die Staabsärzte und Staabswundärzte ſind verbunden, wenn ſie gelegenheitlich anderer Verrichtungen in die Orte kommen, in welchen ſich Nothkiſten befinden, dieſelben zu unterſuchen, und ſich die Ueberzeugung von ihrem guten Zuſtande zu verſchaffen.

5) Die ſämmtlichen Pfarrer, in deren Orte ſich Nothkiſten befinden, haben darüber zu wachen, daß dieſelben in vollſtändiger Ordnung ſich befinden, und bei einem Abgange dafür zu ſorgen, daß durch den Ortsvorſtand die unverzügliche Anzeige an das Amt und Phiſicat erſtattet werde.

Den Phiſicaten werden die erforderlichen beſondern Verfügungen zugehen.

Conſtanz den 1. Dezember 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nro. 99 Seite 779.

Den Einzug der Forſtfrevelſtrafen betr.

(Nr. 15608.) Durch hohes Reſcript großh. Miniſteriums des Innern vom 13. v. M. Nr. 11808, den Einzug der Forſtfrevelſtrafen betreffend, wird anher eröffnet, daß bei dem Einzug der Forſtfrevelſtrafen, wenn die Erkenntniſſe nach umlaufener zehntägiger Friſt, ohne daß ein Recurs dagegen angezeigt wurde, in Rechtskraft übergegangen ſind, jedesmal eine Mahnung vorausgehen müſſe, ehe die Strafe mit Execution beigetrieben werden kann.

Hievon werden ſämmtliche Aemter und Forſtverwaltungen der Kreiſe zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Durlach und Offenburg den 3. Dezember 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 100 Seite 705.

Die Bürgerwirthſchaften betreffend.

(K.D.Nr. 16959.) Vermöge Erlaſſes des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 30. Oktober d. J. Nr. 10338 ſind die Bürgerwirthſchaften (Ausſchenken ſelbſt erzogenen Weins, an vielen Orten Gäſſeln genannt) allenthalben nicht mehr zu geſtatten, und daher auch da, wo ſie ohnerachtet der nur für das Jahr 1825 — 26 eingetretenen Bewilligung nach fortdauerten, ebenfalls einzuſtellen.

Freiburg den 4. Dezember 1829.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 101 Seite 1105.

Die nähern Beſtimmungen über die Bezahlung der Straferſtehungs-Koſten in dem allgemeinen Arbeitshaus betreffend.

(Nr. 21729.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 20. v. M. Nr. 12108 über den bezeichneten Gegenſtand auf eine dorthin geſtellte Anfrage nachſtehende hohe Entſchließung zum Benehmen auch anher mitgetheilt:

Man halte die allgemeine und unbedingt ausgeſprochene Anſicht, daß bei den zur Aufbewahrung im Arbeitshaus beſtimmten mittelloſen Individuen der Fond des Letztern die Straferſtehungskoſten zu beſtreiten habe, nicht für richtig. Man geht dießſeits vielmehr von dem Grundſatze aus, daß dieß nur in den Fällen Statt finde, wo die Aufbewahrung

im Arbeitshaus von den Kreisdirectorien und reſp. Hofgerichten als polizeiliche Strafe nach der Verordnung vom 7. Sept. 1826 (Regierungsblatt Nr. 22) erkannt, oder gegen Heimathloſe von der dieſſeitigen Stelle verfügt wird. In dieſen Fällen greifen die vom Kreisdirectorium angegebenen Gründe Platz.

Bei denjenigen Individuen aber, welche durch dieſſeitige Verfügung auf reinpolizeilichem Wege in das Arbeitshaus aufgenommen werden, und Genoſſen einer Gemeinde ſind, muß bei vorhandener Mittelloſigkeit derſelben die Gemeinde die Koſten übernehmen, da hier die Aufbewahrung nicht ſowohl als Strafe anzuſehen iſt, als vielmehr als ein Mittel, um den Arbeitsſcheuen durch Zwang an die Arbeit zu gewöhnen, und dem, welchem die Gelegenheit zu zweckmäßiger Beſchäftigung gebricht, ſolche, in Ermanglung von Diſtricts- oder Localarbeitshäuſern, im allgemeinen Arbeitshaus zu geben. Die Aufbewahrung wird daher in dieſen letztern Fällen weniger für allgemeine Staatszwecke, als insbeſondere im Intereſſe der Gemeinde verfügt.

Man verweiſet übrigens ſämmtliche Aemter auf das Generale vom 13. Juni 1828 Nr. 6017, und auf jenes vom 20. März d. J. Nr. 2910 die Koſtenverrechnung für Correctionäre und Pfleglinge im allgemeinen Arbeitshaus betr.

Wornach ſich ſämmtliche Aemter, in Beziehung auf die deßfalls erlaſſenen Verfügungen vom 27. Juni 1828 Nr. 11419 und vom 24. April d. J Nr. 7395, zu benehmen haben.

Conſtanz den 11. Dezember 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 101 Seite 795.

Die Ausfertigung der Heimathsſcheine betr.

(Nr. 21873.) Nachſtehende hohe Verordnung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 23. November d. J. Nr. 12208 wird anmit zur pünctlichen Nachachtung verkündet.

Conſtanz den 15. Dezember 1829.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Um den häufigen Anſtänden zu begegnen, welche von auswärtigen Regierungen gegen die Heimathsſcheine und deren Legaliſation erhoben werden, ſieht man ſich veranlaßt, wiederholt die Vorſchrift in Erinnerung zu bringen, daß

1) Die Heimathsſcheine vom Stadtrath, reſp. den Ortsgerichten, reinlich und correct zu ſchreiben, nöthigenfalls zu dieſem Zweck zurück zu geben.

2) Von dem betreffenden Amte jedesmal an das Kreisdirectorium zur Legaliſation einzuſchicken ſeyen.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1829 Nr. 101 Seite 796.

Die Verpflegung der unvermöglichen, in dem königlich franzöſiſchen Gebiet von gefährlichen oder anſteckenden Krankheiten befallen werdenden dießſeitigen Angehörigen und umgekehrt betreffend.

(Nr. 18206.) Nach einem Erlaß des großherzoglichen hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 20. November d. J. Nr. 12135 iſt nun auch mit der königlich franzöſiſchen Regierung die Uebereinkunft getroffen worden, daß die unvermöglichen Angehörigen des einen Staats, welche im Gebiet des andern von Krankheiten, die ihr Weiterkommen verhindern, befallen werden, daſelbſt unentgeldlich verpflegt und ärztlich behandelt werden ſollen.

Dieſes wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft und ſämmtlichen Ober- und Aemtern insbeſondere mit dem Anfügen bekannt gemacht, ſich auch in Anſehung der königlich franzöſiſchen Unterthanen nach der bereits in den frühern Verfügungen wegen Verpflegung erkrankter unvermöglicher Ausländer ertheilten Inſtruction zu benehmen.

Durlach und Offenburg den 15. Dezember 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1829 Nr. 101 Seite 711.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1829 Nr. 104 Seite 1133. V. 15. Dezember 1829 Nr. 17449

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 1 Seite 1. Vom 15. Dez. 1829 Nr. 21846.

Das jährliche Ab- und Zuſchreiben der Bauveränderungen und Neubauten betr.

(Nr. 18572.) Nach einem Erlaß des großherzoglichen hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 6. November l. J. Nr. 11473 wurde daſelbſt wahrgenommen, daß bedeutende Bauveränderungen und Neubauten bei dem jährlichen Ab- und Zuſchreiben übergangen wurden, und dadurch Nachtheile ſowohl für das Aerar als die Branntcaſſe entſtehen.

Sämmtliche Ober- und Aemter haben daher die Ortsvorſtände anzuweiſen, künftig nach beifolgendem Formular alle im Jahr vorkommenden Bauveränderungen einzutragen, und dieſes Verzeichniß mit bewirktem Ab- und Zuſchreiben abzuſchließen, damit auch die Steuerperäquatoren daſſelbe zur Conſtatirung der Bauveränderungen für die Häuſerſteuercataſter gebrauchen können. Ferner ſind auch die Bauhandwerker anzuweiſen, von jedem Bauunternehmen eines Gebäudes — welches entweder eine zur Erhöhung des Anſchlags geeignete bedeutende Bauveränderung oder ein Neubau iſt — längſtens vier Wochen nach Vollendung des Baues dem Ortsvorſtand zum Eintrag die Anzeige zu machen.

Durlach und Offenburg den 21. Dezember 1829.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Ort und Verzeichniß

über die im Laufe des Jahrs 1829 vorgenommenen Bauveränderungen und Neubauten.

Nro.	Namen des Eigenthümers der Baulichkeiten.	Beſchreibung der ſtattgefundenen Bauveränderungen und Neubauten.	Die Einſchätzung zum Brannversicherungs-Kataſter iſt erfolgt den:	Brandverſicherungs-Anſchlag. fl.	Die Einſchätzung zur Häuſerſteuer iſt erfolgt den:	Steuer-Capital. fl.
1	Nicolaus Neuding.	Das Haus Nr. 10 in der Burggaſſe iſt um 1 Stockwerk vergrößert	1. Dezember 1829.	300	15. Dezbr. 1829.	400
2	Georg Redlich . .	Einſtöckiges Haus mit Scheuer und Stallung in der Stephansſtraße Nr. 15	1. Dezember 1829.	1200	15. Dezbr. 1829.	1600
3	Anton Steinmann.	Ein dreiſtöckiges Wohnhaus mit Waſchhaus und Remiſe am Bach Nr. . . neu, noch unvollendet				

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 1 Seite 1.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 2 Seite 9. Vom 22. Dezember 1830 Nr. 17900.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 6 Seite 25. Neckar-Kreisdir. vom 15. Januar 1830 Nr. 701

Die Belehrung über die Kennzeichen der Hundswuth betr.

(Nr. 1739.) Zahlreiche und genaue Beobachtungen und Verſuche, welche in neueſter Zeit an wuthkranken Hunden gemacht worden ſind, haben Reſultate geliefert, welche mit den früher beſtandenen Anſichten über die Kennzeichen der Wuth oder Tollheit der Hunde nicht mehr ganz übereinſtimmen, und davon zum Theil weſentlich verſchieden ſind. Da es immerhin von großer Wichtigkeit iſt, die Erſcheinungen zu kennen, durch welche ſich jene Krankheit characteriſirt, ſo wird Nachſtehendes als Belehrung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es gibt zwei Arten der Wuthkrankheit, die raſende und die ſtille Wuth.

Die vorzüglichſten Erſcheinungen, wodurch ſich die raſende Wuth, welche am häufigſten vorkömmt, zu erkennen gibt, ſind folgende:

1) Die Hunde verändern zuerſt ihr gewöhnliches Betragen, werden unruhig, und entlaufen nicht ſelten aus dem Hauſe ihres Herrn, den ſie ſelbſt öfters verkennen und anfallen.

2) Bei den allermeiſten Hunden mangelt die Freßluſt, beſonders zu feſter Nahrung, vom Anfang der Krankheit bis zum Tode, dagegen freſſen oder verſchlingen ſie manchmal außergewöhnliche Dinge, z. B. Holz, Stroh, Leder, Wolle und dergleichen.

3) Bei den allermeiſten Hunden beſteht keine wirkliche Waſſerſcheue, und es können dieſelben auch in jeder Periode der Krankheit Waſſer und andere Flüſſigkeiten ſehen, lecken und ſaufen. Einzelne lecken zwar viel im Waſſer, können daſſelbe aber wegen Anſchwellung der Zunge oder des Rachens nicht hinabſchlucken.

4) Eben ſo iſt auch bei den allermeiſten Hunden keine wirkliche Scheu vor Licht oder glänzenden Gegenſtänden vorhanden.

5) Bei allen wuthkranken Hunden aber iſt die Stimme und die Art des Bellens auf eine eigenthümliche Weiſe verändert. Die Töne ſind nämlich bald höher, bald tiefer, als im geſunden Zuſtande des Hundes, und dabei immer etwas rauh und heißer, widerlich und ängſtlich klingend. Das Bellen geſchieht nicht wie ſonſt in einzelnen kurz und deutlich auf einander folgenden Lauten, ſondern der erſte Anſchlag geht immer in ein kurzes Geheul über, ſo, daß das Ganze ein Mittelding zwiſchen Bellen und Heulen iſt.

6) Bei den allermeiſten raſend tollen Hunden zeigt ſich früher oder ſpäter eine Neigung zum Beiſen, welche ſich zu verſchiedenen Zeiten der Krankheit auch in verſchiedenen Graden äußert. Am ſtärkſten zeigt ſich der Trieb zum Beiſen gegen Katzen und andere Hunde, im hohen Grade der Wuth beist der Hund auch in lebloſe Gegenſtände, und nicht ſelten in ſeinen eigenen Körper. — Viele tolle Hunde ſchnappen auch häufig in die Luft, als ob ſie Fliegen fangen wollten.

7) In den erſten Tagen der Krankheit werden die Augen der tollen Hunde etwas geröthet, und ſpäter trüb und matt; auch wird gewöhnlich die Haut an der Stirne in kleine Falten oder Runzeln gezogen, wodurch dieſelbe ein mürriſches verdriesliches Anſehen bekommen.

8) Das Maul der raſend tollen Hunde iſt in den allermeiſten Fällen mehr trocken als feucht, und daher dann auch ohne Schaum oder Geifer.

9) Alle tolle Hunde magern ſchnell ab. So lange ſie noch kräftig ſind und nicht verfolgt werden, tragen ſie den Schwanz wie ſonſt, und wedeln auch mit demſelben; nur wenn ſchon bedeutende allgemeine Schwäche eingetreten iſt — gegen das Ende der Krankheit — laſſen ſie den Schwanz ſchlaff herabhängen. Auch ihr Gang iſt im Anfang der Krankheit wie bei den geſunden Hunden; bei längerer Dauer und gegen das Ende derſelben aber werden ſie am Hintertheil des Körpers ſehr geſchwächt und zuletzt völlig lenden- oder kreuzlahm.

10) In der Regel zeigen die geſunden Hunde keine beſondere Scheu oder Furcht vor den tollen, und pflegen daher meiſtens vor dieſen nicht zu fliehen.

Bei der ſtillen Wuth bemerkt man:

1) ebenfalls ein verändertes Betragen der kranken Thiere, doch ſind ſie weniger unruhig und lebhaft, dagegen mehr ſtill und traurig, und verkriechen ſich in dunkle Winkel.

2) Bei den ſtill tollen Hunden hängt die Hinterkinnlade wie gelähmt herab, und es ſteht daher auch ihr Maul immer mehr oder weniger offen. Sie können deßhalb auch faſt gar nichts verſchlingen, und es fließt ihnen nicht ſelten der eigene Speichel aus dem Maule. Aus dieſer Urſache geifern die ſtill tollen Hunde auch weit mehr, als die raſend tollen.

3) Aus eben dieſem Grunde können die ſtill tollen Hunde weit weniger beiſen und verletzen, als die raſenden; jedoch iſt dieß bei ihnen nicht unmöglich. Auch iſt bei denſelben der Trieb zum Beiſen geringer als bei raſend tollen Hunden.

4) Bei ſtill tollen Hunden ragt die Zungenſpitze häufig zwiſchen den Zähnen aus dem Maul hervor.

5) Hinſichtlich der Veränderung der Stimme und des Bellens, des Mangels der Freßluſt, der Möglichkeit zu ſaufen ꝛc., der Nichteriſtenz der Waſſer-, Licht- und Glanzſcheue, der ſchnellen Abmagerung u. ſ. w. verhält es ſich bei den ſtill tollen Hunden, wie bei den raſenden.

Carlsruhe den 5. Jänner 1830.

Miniſterium des Innern.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 14 Seite 75.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 16 Seite 109. Vom 19. Februar 1830 Nr. 2763.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 20 Seite 181. Vom 5. Jänner 1830.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 14 Seite 63. Neckar-Kreisdirec. vom 12. Februar 1830 Nr. 1799 und Nr. 19 Seite 98. Main- und Tauber-Keisdirec. vom 12. Februar 1830 Nr. 1333.

Den Abſchluß einer Uebereinkunft mit Baiern wegen Aufnahme und Verpflegung erkrankter unvermöglicher beiderſeitigen Unterthanen betreffend.

(K.D.Nr. 38.) Nach einem Erlaſſe des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 14. Dezember v. J. Nr. 12886 ſollen, vermöge einer zwiſchen der großherzoglich badiſchen und königlich baieriſchen Regierung abgeſchloſſenen Uebereinkunft, künftig die in dem Königreiche Baiern und Großherzogthum Baden erkrankten und verunglückten badiſchen und baieriſchen Unterthanen gegenſeitig die nöthige Heilung und Verpflegung ohne Erſatzleiſtung nach jenen näheren Beſtimmungen erhalten, welche darüber in der mit der königlich würtembergiſchen Regierung im Jahr 1827 abgeſchloſſenen Convention feſtgeſetzt, und den königlich baieriſchen Kreis-Regierungen durch die Ausſchreibung vom 23. April 1827 eröffnet worden ſind.

Die königlich baieriſchen Regierungen ſind dem zu folge durch das königliche Staatsminiſterium des Innern unterm 1. November v. J. beauftragt worden, gegen die großherzoglich badiſchen Unterthanen künftig in den bei jener Convention bemerkten Fällen das nämliche Verfahren zu beobachten, welches in vorerwähnter Ausſchreibung hinſichtlich der königl. würtembergiſchen Unterthanen angeordnet worden iſt.

Freiburg den 5. Jänner 1830.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 7 Seite 49.

Den Rang im Allmendgenuß betreffend.

(Nr. 135.) Nach einer von dem großherzoglichen hochpreißlichen Miniſterium des Innern kürzlich mitgetheilten früheren Verfügung Hochdeſſelben vom 2. Oktober 1827 Nr. 9788 iſt in Beziehung auf die Miniſterial-Verfügung vom 8. Jänner 1827 Nr. 224 folgende Erläuterung ertheilt worden, daß

a) der §. 2 der Verordnung vom 22. Februar 1813 (Regierungsblatt Nr. V) die Anſprüche der Soldaten auf den Allmendgenuß betreffend, nur zu Gunſten jener Conſcriptionspflichtigen in Anwendnng gebracht werden könne, welche bei Erſcheinen der Verordnung vom 28. April 1810 Regierungsblatt Nr. XIX, auf welche ſich der vorerwähnte Paragraph bezieht, bereits Soldaten waren oder es ſpäter geworden ſind.

b) Daß die Conſcribirten wirklich in den Kriegsdienſt eingetreten ſeyn müſſen, und ſich nicht durch Stellung eines Manns, oder Hinterlegung einer Abkaufs-Summe, davon befreit haben dürfen (in ſo fern auch diejenigen darauf Anſpruch haben, welche nicht die ganze Conſcriptionszeit ausdienten, iſt aus der allegirten Miniſterialverfügung vom 8. Jänner 1827 Nr. 224 zu erſehen).

c) Endlich daß ältere Allmendbeſitzer dadurch nicht beſchränkt werden.

Sämmtlichen Aemtern beider Kreiſe wird dieſes zu ihrem Bemeſſen bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 5. Jänner 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 7 Seite 36.

Die Verlegung der Jahr- und Viehmärkte betr.

(K.D.Nr. 196.) Durch Erlaß des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 18. Dezember d. J. Nr. 13081 iſt zur Nachachtung in künftigen Fällen verordnet worden: daß es lediglich zu der Competenz der Kreisdirectorien gehöre, die Verlegung der Jahr- und Viehmärkte zu bewilligen, was jedoch nur aus genügenden erheblichen Gründen, deren Ermeſſen übrigens den Kreisdirectorien überlaſſen iſt, und nur

in ſo weit geſchehen kann, als hierdurch nicht eine Colliſion mit anderwärtigen Märkten entſteht.

Hierdurch wird die Miniſterial-Verfügung vom 9. Mai 1814 Nr. 4125 intimirt durch Kreisdirectorial-Erlaß vom 24. Mai 1814 Nr. 8128 modificirt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anfügen gebracht wird, daß ſich die Aemter für die Zukunft jeder eigenmächtigen Verlegung der Jahr- und Viehmärkte zu enthalten haben.

Freiburg den 8. Jänner 1830.

Großh. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 7 Seite 49.

Das Ab- und Zuſchreiben der Gebäude in das Branntverſicherungs-Kataſter betr.

(K.D.Nr. 631.) Durch Beſchluß des hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 30. November v. J. Nr. 12444 wird Nachſtehendes verfügt:

„Die bei dem jährlichen Durchgange der Gebäude durch vorſchriftmäßige Taxationen veränderten oder neuen Anſchläge zur Branntverſicherung erhalten, da eine Genehmigung der Operation der Local-Abſchätzungsbehörde nirgends vorgeſchrieben iſt, ihre Wirkſamkeit ſowohl hinſichtlich der davon zu leiſtenden Beiträge, wie der für Branntbeſchädigungen zu erkennenden Vergütungen mit dem bewirkten Eintrage in das Orts-Brannt-Kataſter.

Die nach §. III 8 der Branntverſicherungs-Ordnung geſtattete Einſchätzung und Aufnahme von Neubauten und bedeutenden Baureparationen im Laufe eines Jahres hingegen kann nur dann ſogleich von dem Tage des Eintragens in das Kataſter einen Anſpruch auf Entſchädigung begründen, wenn die vorſchriftsmäßige Erklärung wegen Zahlung des Beitragens für das ganze Jahr vor dem Amte geſchehen iſt, andernfalls der Eintrag dieſe Wirkung erſt mit dem Zeitpuncte erhält, wo die durch den darauf erfolgenden gewöhnlichen Durchgang taxirte Veränderungen in dem Kataſter eingetragen werden.“

Freiburg den 15. Jänner 1830.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 9 Seite 73.

Das Halten der Geſellen von ledigen Meiſtern betreffend.

(Nr. 610.) Da von Seiten des großherzoglichen hoch-

preißlichen Miniſteriums des Innern bemerkt worden iſt, daß in einzelnen Landesgegenden entweder überhaupt oder bei gewiſſen Zünften der, die Gewerbefreiheit allzuſehr beengende Mißbrauch beſteht, daß die ledigen Meiſter nicht mit Geſellen arbeiten dürfen, und ſich ſogar bei ihrer Meiſter-Aufnahme ausdrücklich verbindlich machen müſſen, während ihres ledigen Standes, und bis zur Anſchaffung einer eigenen Wohnung keine Gewerbsgehülfen zu halten, dieſe Beſchränkung aber nicht nur den Beſtimmungen des ſechsten Conſtitutions-Edictes §. 24 Lit. d und der Verordnung vom 1. Dezember 1814 (im Regierungsblatt Nr. XXI S. 143), ſondern überhaupt den Grundſätzen einer billigen Gewerbeordnung zuwiderläuft, ſo werden ſämmtliche Ober- und Aemter beauftragt, dieſen Mißbrauch da, wo derſelbe etwa noch beſteht, abzuſtellen und ſich überhaupt in vorkommenden Fällen dieſem Grundſatz gemäß zu benehmen.

Durlach und Offenburg den 15. Jänner 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 7 Seite 36.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 8 Seite 45. V. 19. Jänner 1830 Nr 960.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 12 Seite 101. Vom 19. Jänner 1830 Nr. 797.

Die Einführung der Paßbüchlein betr.

(Nr. 779.) Das großherzogliche hochpreißliche Miniſterium des Innern hat in Bezug auf die im Regierungsblatt vom 1. d. M. Nr. 1 erſchienene Miniſterialverordnung weiter verfügt, daß die genannte Verordnung vom 1. Mai d. J. in Wirkſamkeit zu treten habe.

Durch dieſe Büchlein iſt eben ſo, wie durch die Wanderbücher, ein Bindfaden durchzuziehen, der am Ende mit dem amtlichen Siegel verſehen ſeyn muß. Der Preis eines ſolchen Paßbüchleins beträgt im Ganzen 15 kr. ohne weitere Expeditionsgebühr. Der Erſatz mit 12 kr. für Druck und Einbindungskoſten, welcher bereits unter denen 15 kr. begriffen iſt, geſchieht bei der Ausſtellung eines ſolchen Büchleins an den Sportelverrechner und wird von dieſem vereinnahmt. Die 3 kr. für Stempel werden vor der Beſtellung von dem Detailleur an die Amtscaſſe berichtigt. Die Ausfertigung beſonderer Patente für dergleichen Perſonen fällt in Zukunft weg.

Die Paßbüchlein haben die Aemter eben ſo, wie die Wanderbücher, von der Stempelpapierverwaltung, und zwar nach Verfluß von 4 Wochen, zu beziehen.

Sämmtliche Aemter des Kreiſes haben ſich hienach zu achten.

Durlach und Offenburg den 19. Jänner 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nro. 8 Seite 41.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 7 Seite 37. V. 15. Jänner 1830 Nr. 757.

Die Einführung von Quittungsbüchlein für die Schuldner des großherzoglichen Domänen-Fiscus betreffend.

(Nr. 1543.) Vermöge nunmehr getroffener Einrichtung wird den Schuldnern des großherzoglichen Domänen-Fiscus der Empfang ihrer vom 1. April d. J. an zur Domänenverwaltung geſchehenden Zahlungen nicht mehr auf einzelne Blätter, ſondern in ein Quittungsbüchlein beſcheinigt werden, das jeder Schuldner unentgeldlich erhält.

Dieß wird hiemit zur Nachricht bekannt gemacht.

Carlsruhe den 22. Jänner 1830.

Großherzogliche Hof-Domänen-Kammer.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 12 Seite 77.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 11 Seite 93.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 11 Seite 57.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 12 Seite 55.

Die Aufſtellung der Forderungszettel über die Beiträge der öffentlichen Caſſen als Ausmärker an den Gemeindslaſten betr.

(Nr. 1301.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat durch Erlaß vom 30. Dezember v. J. Nr. 13457 nachſtehende allgemeine Vorſchrift ertheilt, wie die Forderungszettel für die Beiträge der öffentlichen Caſſen zu den Gemeindslaſten, an welchen die Ausmärker beizutragen haben, künftig aufgeſtellt und den betreffenden Verwaltungen der öffentlichen Caſſen zugefertigt werden ſollen.

Dieſer Forderungszettel muß enthalten:

1) Die Anführung des Kreisdirectorial-Erlaſſes, durch welchen

eine ſolche Umlage auf die Ausmärker bewilligt worden iſt;

2) Die Größe dieſer Umlage auf das Hundert des Steuercapitals;

3) Das Steuercapital der betreffenden öffentlichen Caſſe;

4) Die Totalſumme der auſſergewöhnlichen, durch dieſe Umlage zu deckenden Laſten;

5) Das Verzeichniß dieſer Laſten nach den Rechnungsrubriken.

6) Geht die Forderung an eine ſtandesherrliche Verrechnung, welche nach den vorliegenden landesherrlichen Declarationen berechtigt iſt, einen ſpecifiken Rechnungsauszug zu verlangen, ſo müſſen die Ausgabsposten einzeln durch förmliche von dem Ortsvorſtand zu fertigende, von dem Amtsreviſorat zu beglaubigende detaillirte Auszüge aus den Gemeindsrechnungen nach denjenigen Rubriken, für welche man die Beiträge fordert, noch beſonders begründet werden, welche dem Forderungszettel beizulegen ſind.

Dieſe ſpecifiken Rechnungsauszüge ſind auch den landesherrlichen, ſo wie den grundherrlichen Stiftungs- und ſonſtigen öffentlichen Verrechnungen, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen und auf den Fall mitzutheilen, wenn der Forderungsbetrag die Summe von fünf Gulden überſteigt.

Hiebei bleibt den landesherrlichen und ſonſtigen öffentlichen Verrechnungen, welche Beiträge in die Gemeindscaſſe zu leiſten haben, die Einſicht der Gemeindsrechnungen unbenommen und vorbehalten, ohne daß die Leiſtung des geforderten Betrags bis nach erfolgter Einſichtsnahme aufgehalten oder hinausgeſchoben werden darf, die jedesmal zu berichtigen iſt, ſobald der Forderungszettel nach der gegenwärtigen Vorſchrift gefertigt und zugeſtellt worden iſt, und gegen die Rechtmäßigkeit der Anforderung im Rechnungsauszug eine gegründete Einſprache nicht gemacht werden kann.

Durlach und Offenburg den 30. Jänner 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 10 Seite 51.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 6 Seite 29. V. 12. Jänner 1830 Nr. 425.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 8 Seite 62. Vom 12. Jänner 1830 Nr. 369.

Die Gebühren der Kunſtverſtändigen bei Einſchätzung der Gebäude in die Brandverſicherung betreffend.

(Nr. 1364.) Nach einem hohen Erlaß großherzoglichen

Miniſteriums des Innern vom 15. dieſes Nr. 372 und 73 ſind die Gebühren für die Kunſtverſtändigen, welche nach der Verordnung vom 3. Oktober 1828 Regierungsblatt Nr. 22 deſſelben Jahres bei Einſchätzung der Gebäude in die Branntverſicherung beizuziehen ſind, folgendermaaßen beſtimmt worden:

Es erhält nämlich

1) ein ſtädtiſcher Tarator im Orte per Tag	1 fl. 48 kr.
2) derſelbe außer dem Wohnort, wenn die Entfernung eine Stunde oder darüber beträgt, per Tag.	3 „ — „
3) ein Landbaumeiſter im Orte per Tag .	1 „ 12 „
4) derſelbe außer dem Ort nach der unter Nr. 2 angegebenen Beſtimmung . .	2 „ — „

Dieſes wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Gebührenzettel hinſichtlich der Zeitverſäumniß von den Ortsvorgeſetzten, welche die Einſchätzung unentgeldlich mit zu beſorgen haben, zu atteſtiren ſeyen, ehe ſolche die Decretur auf die General-Brannt-Caſſe erhalten können.

Durlach und Offenburg den 30 Jänner 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 12 Seite 61.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 12 Seite 77. vom 3. Februar 1830 Nr. 1820.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 14 Seite 117. V. 29. Jänner 1830 Nr. 1381.

Den Verkauf von Wildprett betreffend.

(Nr. 1331.) Durch hohes Reſcript des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 8. l. M. Nr. 236 iſt, zum Vollzug der höchſten Verordnung vom 12. November 1829 (Regierungsblatt Nr. XXIV), in Betreff des Verkaufs des Wildpretts Folgendes verfügt worden:

1) Sämmtliche Jagdberechtigte oder deren Förſter, wo dieſen die Jagdbegehung übertragen iſt, ſollen angewieſen werden, die vorgeſchriebenen Urſprungsſcheine nach dem unter Nr. 1 beigefügten Formular auszuſtellen, darüber ein genaues Verzeichniß unter fortlaufenden Nummern, welche ſie auch auf ihre Scheine zu ſetzen haben, zu führen, und bei Strafe kein Schwarz-, Hirſch-, Reh- oder Dammwildprett außer Orts ohne Schein, oder in ihrem Wohnort an den Auswäger oder Wirth ohne Atteſtation der unmittelbaren Ab-

lieferung an ihn, in das von ihm zu führende Regiſter abzugeben.

2) In Orten, welche ſich nach dem Umfang der Wildprett-Conſumtion dazu eignen, oder wo ſolches von den Jagdberechtigten verlangt wird, ſollen Wildprett-Auswäger aufgeſtellt, dieſelbe auf die genaue Beobachtung der höchſten Verordnung mittelſt Handgelübdes verpflichtet und angewieſen werden, über ſämmtliches Wildprett, welches ſie beziehen, ein Regiſter nach unter Nr. 2 beigeſetztem Formular zu führen, die zu deſſen Beleg dienenden Scheine ſorgfältig aufzubewahren, und von 3 zu 3 Monaten, den 1. April l. J. erſtmals, an die Revierförſterei ihres Wohnorts abzuliefern, diejenige Wildprett-Transporte, welche ihnen durch die Jagdberechtigten ſelbſt ohne Schein zukommen, von dieſen in das Verzeichniß atteſtiren zu laſſen, und eben ſo in demſelben vorzumerken, über welche Stücke ſie ſelbſt, nach Maaßgabe des §. 2 der höchſten Verordnung, Urſprungsſcheine ausgeſtellt haben.

Die Aemter werden aufgefordert, dieſe hohe Verfügung in Vollzug zu ſetzen und auf ihrer Befolgung zu wachen.

Durlach und Offenburg den 30. Jänner 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Formular Nr. 1.

Urſprungs-Schein von Wildprett Nr.

Revierförſterei (Daxland)

beſcheinigt dem (Fuhrmann Moll von Carlsruhe) heute übergeben zu haben (einen Rehbock.)

Daxlanden den fünften Jänner 1830.

Formular Nr. 2.

Regiſter über das von Wildprett-Auswäger N. zu N. empfangene Schwarz-, Hirſch-, Reh- und Dammwildprett auf das Jahr 1830.

Datum des Empfangs	Nummer und Datum des Scheins.	Namen des Ausſtellers und bei unmittelbarer Abgabe deſſen Unterſchrift.	Bezeichnung des Wildprets	Bemerkung.
1830. Jänner 5.	1. Jänner Nr. 3	Revierförſter Schmidt in Daxland.	2 Rehböcke.	
1830. Jänner 5.	ſelbſt überbracht.	T. Maier, Revierförſter.	1 Hauptſchwein.	davon am 6. Jän. 30 Pfd. mit Schein nach Ettlingen geſchickt an Lammwirth N.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 12 Seite 61.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 13 Seite 85. V. 3. Februar 1830 Nr. 1827.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 20 Seite 183. Vom 29. Jänner 1830.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 16 Seite 75. Main- und Tauber-Kreisdirec. vom 6. Februar 1830 Nr. 1215.

Zum genauen Vollzug der Feuerpolizei-Verordnungen.

(Nr. 1768.) Es haben ſich in mehreren dießſeitigen Bezirken, ſo wie in benachbarten Staaten, Branntunglücke ereignet, von denen mit Grund vermuthet wird, daß die nächſte Urſache Unachtſamkeit und Nachläßigkeit der Hausbewohner, die entfernte aber die anhaltende ſtrenge Kälte ſey, indem ſie öfters übermäßiges Heizen der Oefen und häusliche feuergefährliche Arbeiten und Verrichtungen an ungeeigneten Orten veranlaßt, als Waſchen in Küchen, Trocknen und Dörren am und im Ofen.

Hiedurch, und das unvorſichtige Verlegen der Oefen, unachtſame Behandlung der Torfaſche rc. rc. und unvorſichtiges Benehmen mit Feuer, Licht und Kohlen überhaupt werden dann gewöhnlich dieſe unglücklichen Ereigniſſe herbeigeführt.

Um dieſe Unglücksfälle ſo viel möglich zu verhüten und ihnen zu begegnen, findet man ſich veranlaßt, nicht nur jeden Hausbewohner aufzufordern, beſonders bei der gegenwärtigen ſtrengen Kälte, ſeine Wachſamkeit auf Feuer und Licht und Alles, was feuergefährlich ſeyn mag, zu verdoppeln, ſondern auch zu verfügen, wie folgt:

1) In Erwägung, daß durch das ſtrenge Heizen ſeit der letzten Feuerſchau Oefen und Kamine rc. ſchadhaft geworden ſeyn möchten, haben die Aemter ſogleich eine außerordentliche Nachfeuerſchau in den Gemeinden anzuordnen und derſelben

2) aufzutragen, den Erfund des Schadhaften und Feuergefährlichen dem Ortsvorſtande alsbald anzuzeigen, welcher ohne Nachſicht und bei eigener Verantwortlichkeit das Nöthige zur Beſeitigung der Feuersgefahr anzuordnen, in Vollzug zu ſetzen und von dem was geſchehen, bei Amte die Anzeige zu machen hat.

3) Die beſtehenden Feuer-Polizei-Verordnungen ſind neuerdings bei den Gemeinden zu verkünden, damit ſich jeder vor Schaden und Strafen hüten möge.

4) Die Ortsvorſtände, die Ortspolizeidiener, die Tag- und Nachtwachen haben hierauf ihre ganze Aufmerkſamkeit zu richten und alles Feuerpolizeiwidrige zur Anzeige und Abhülfe zu bringen.

Conſtanz den 1. Februar 1830.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 10 Seite 61.

Die Auslieferung eines Fremden an eine andere ausländiſche Behörde als die ſeines Heimathſtaates betreffend.

(Nr. 141.) Um möglichen Beſchwerden gegen die Auslieferung eines Fremden an andere ausländiſche Behörden als die ſeines Heimathſtaates vorzubeugen, hat das großherzogliche Juſtizminiſterium ſich veranlaßt gefunden, unterm 22. v. M. Nr. 318 zu verordnen, den Angehörigen eines dritten Staates, z. B. einen franzöſiſchen Unterthanen, der von einer helvetiſchen Staatsbehörde wegen eines in der Schweiz begangenen Verbrechens reclamirt werden will, nie ohne beſondere Juſtizminiſterial-Ermächtigung auszuliefern, ſondern jedesmal, unter Vorlage der Acten, unmittelbar bei beſagter hohen Stelle anzufragen, ob die begehrte Auslieferung ſtatt finden könne, oder verweigert werden müſſe.

Sämmtlichen, dießſeitiger Stelle untergebenen Aemtern wird dieſes hierdurch mit der Weiſung eröffnet, ſich in vorkommenden Fällen gebührend darnach zu achten.

Verfügt zu Meersburg am 4. Februar 1830.

Großh. bad. Hofgericht der See-Provinz.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 13 Seite 85.

Dienſtweiſung für die Gefangenwärter betr.

Da es bisher an einer beſtimmten und gleichförmigen Inſtruction für den Dienſt der Gefangenwärter durchaus gemangelt hat, ſo findet man ſich bewogen, im Einverſtändniß mit dem großherzogl. Miniſterium des Innern und auf Genehmigung des großh. Staatsminiſteriums vom 20. Jänner d. J. Nr. 91, nachſtehende allgemeine Dienſtweiſung für Gefangenwärter zur genauen Nachachtung zu ertheilen, dabei aber den Aemtern zu geſtatten, die nach den beſondern Ortsverhältniſſen etwa nothwendigen weitern Beſtimmungen mit Genehmigung der Kreisdirectorien den beſtehenden Geſetzen gemäß hinzuzufügen. Zugleich werden die Aemter angewieſen,

die Gefangenwärter auf dieſe Inſtruction, nach der am Schluß derſelben enthaltenen Formel, gehörig zu verpflichten, dieſelben zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten gebührend anzuhalten, und die Gefängniſſe öfters, wenigſtens einmal in jedem Monat, unvermuthet zu beſuchen.

Carlsruhe den 10. Februar 1830.

Juſtiz-Miniſterium.

Dienſtweiſung für die Gefangenwärter.

Jeder Gefangenwärter hat den ihm übertragenen Dienſt nach folgenden allgemeinen Vorſchriften und nach den ihm beſonders ertheilten Weiſungen ſeines vorgeſetzten Amtes zu verrichten, oder — in ſo weit es von ſolchen geſtattet wird — durch ſeine Leute unter eigener Verantwortlichkeit verrichten zu laſſen.

A. Allgeime Vorſchriften.

§. 1. Im Allgemeinen hat er dafür zu ſorgen, daß die Amtsgefängniſſe nebſt den dazu gehörigen Requiſiten in gutem Zuſtande erhalten, die Gefangenen ſelbſt aber ſicher verwahrt, gehörig verpflegt, und vorſchriftmäßig behandelt werden.

§. 2. Er muß jede Perſon, die ihm von ſeinem vorgeſetzten Amte zur Verhaftung bezeichnet wird, in das Gefängniß aufnehmen, und ſo lange, jedoch nicht länger, darin verwahren, als durch richterliches Urtheil beſtimmt, oder vom Amte verordnet wird.

§. 3. Er darf aber auch ohne beſondere Weiſung eines im vorgeſetzten Beamten keinen Angeſchuldigten in gefängliche Verwahrung nehmen; den Fall ausgenommen, wenn die Einlieferung deſſelben zur Nachtzeit durch einen Gerichts- oder Polizeidiener, durch die Gendarmerie, oder durch eine Militärwache geſchieht.

§. 4. Er hat jedoch hiervon dem Amtsvorſtande bei dem täglichen Rapport über den Zuwachs und Abgang der Gefangenen in der erſten Frühſtunde des folgenden Tages ſogleich die Anzeige zu machen, und weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, wenn nicht der Gefangene, deſſen Einlieferung ohne beſondern Verhaftsbefehl geſchah, ſogleich vor den Beamten geführt zu werden verlangt.

§. 5. Der Gefangenwärter hat über alle ihm anvertrauten Gefangenen ein genaues Verzeichniß zu führen, welches in fortlaufender Reihe, Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand oder Gewerbe, Tag und Stunde der Einlieferung und Wiederentlaſſung, ſo wie die Verhörstage

und Verhaftkoſten jedes Gefangenen, auch ein Feld zu ſonſtigen Bemerkungen über dieſelben enthalten muß.

§. 6. In der Regel iſt jeder Verhaftete vor ſeiner Abführung in das Gefängniß genau zu viſitiren. Insbeſondere aber müſſen gefährliche Diebe, Straßenräuber, Mörder, Vagabunden und Jauner ganz entkleidet, und ſo genau durchſucht werden, daß bei ihnen nichts heimlich verborgen bleiben kann.

Bei Mannsperſonen hat der Gefangenwärter dieſe Viſitation ſelbſt vorzunehmen, bei Weibsperſonen aber durch ſeine Frau, oder eine andere vertraute weibliche Perſon in ſeiner Gegenwart bewirken zu laſſen.

§. 7. Einem Gefangenen muß alles Entbehrliche, insbeſondere dasjenige abgenommen werden, was ihm als Mittel zur Entweichung oder Selbſtverletzung dienen könnte, namentlich: Geld, Waffen, Meſſer, Feilen, Scheeren, Nägel, Augengläſer, Schnüre u. dgl., auch darf ihm ohne beſondere Erlaubniß des Beamten kein Buch, Schreibmaterial oder ſonſt ein Mittel gelaſſen werden, wodurch er ſich mit Andern in ein heimliches Verſtändniß ſetzen könnte.

§. 8. Ueber die einem Gefangenen abgenommenen Gegenſtände müſſen von einem Actuar zwei gleichlautende Verzeichniſſe gefertigt, und dieſe ſowohl vom Arreſtanten als dem Gefangenwärter unterzeichnet werden. Das eine dieſer Verzeichniſſe erhält der Gefangenwärter, das andere wird zu den Acten genommen. Sodann müſſen jene Gegenſtände ſorgfältig aufbewahrt, und, wenn nicht fremdes Eigenthum oder ſonſt etwas Verdächtiges darunter befindlich iſt, dem Gefangenen bei ſeiner Entlaſſung zurückgegeben, oder nach amtlicher Weiſung zur Zahlung der durch ihn veranlaßten Koſten verwendet werden.

B. Verwahrung der Gefangenen.

§. 9. Außer den im §. 6 bezeichneten Verbrechern dürfen keinem Gefangenen, der noch zur Unterſuchung verhaftet iſt, wider ſeinen Willen beſonders ausgezeichnete Gefängnißkleider angelegt werden. Auch darf kein ſolcher Gefangener in ein für Strafgefangene beſtimmtes Zimmer gebracht, und, ſo weit der Raum der Gefängniße es geſtattet, nicht zu einem andern Unterſuchungsgefangenen eingeſperrt werden. Bei mehrern Theilnehmern eines Verbrechens iſt insbeſondere dafür zu ſorgen, daß dieſe von einander ſo getrennt werden, damit ſie ſich auf keine Weiſe miteinander verſtändigen können.

§. 10. Dasjenige Zimmer, welches für Perſonen einge-

richtet iſt, die nur bürgerliche Arreſtſtrafe zu erſtehen haben, ſoll niemals andern Gefangenen eingeräumt werden, die wegen peinlicher Verbrechen zur Unterſuchung oder Strafe verhaftet ſind.

§. 11. Von der Anordnung des Beamten hängt es ab, in welches Verwahrungszimmer ein Unterſuchungsgefangener gebracht, ob und wie er gefeſſelt oder angeſchloſſen, und welche ſonſtige Sicherheits-Maaßregel gegen ihn angewendet werden darf. Es ſoll aber der Gefangene niemals mit unnöthigen Sicherheits-Maaßregeln beläſtigt, ſondern mit aller zuläſſigen Schonung menſchlich behandelt werden.

§. 12. Der Gefangenwärter hat zwar die angeordneten Sicherheits-Maaßregeln pünctlich in Vollzug zu ſetzen, ſobald ſie aber theilweiſe entbehrlich, oder der Geſundheit des Gefangenen nachtheilig werden, hat er hiervon dem Beamten die Anzeige zu machen, und zu einer etwa nöthigen Abänderung deſſen Erlaubniß einzuholen.

§. 13. Für jedes Gefängniß ſind doppelte Schlüſſel fertigen zu laſſen, den einen hat der erſte Beamte aufzubewahren, damit bei Ereigniſſen, welche eine ſchnelle Oeffnung der Gefängniſſe erfordern, z. B. Feuersgefahr, das Schickſal der Inſitzenden nicht von der Anweſenheit oder Entfernung des Gefangenwärters abhänge.

Letzterer muß ſeine Schlüſſel zu den Gefängniſſen unter ſeiner eigenen Verwahrung halten, immer nur ſelbſt davon Gebrauch machen, oder ſie in ſeiner Gegenwart gebrauchen laſſen, und insbeſondere jeden Abend vor Schlafengehen ſich überzeugen, daß alle Ein- und Ausgänge der Gefängniſſe wohlverwahrt ſind.

§. 14. Kein einzelnes Gefängnißzimmer iſt zu öffnen, ehe vorher das andere wieder geſchloſſen iſt. Jedes bewohnte Zimmer muß täglich dreimal, des Morgens, Mittags und Abends, öfters auch in der Nacht einmal, viſitirt, und dabei genau unterſucht werden, ob die Gefangenen keine Anſtalten oder Verſuche zur Entweichung machen.

§. 15. Insbeſondere ſollen gefährliche Gefangene öfters, allemal aber unter Begleitung einer Wache, und mit ſolcher Vorſicht beſucht werden, daß ihr Entkommen auch im Fall eines perſönlichen Angriffs auf den Wärter dennoch verhindert werden kann.

Den Beamten iſt geſtattet, dem Gefangenwärter Bürgerwachen, jedoch ohne Koſten für die Amtscaſſe, beizugeben.

§. 16. Wenn irgend eine Verbindung der Gefangenen unter ſich oder mit Perſonen außerhalb der Gefängniſſe ent-

deckt, und irgend eine vorbereitende Anſtalt zum Entweichen eines Gefangenen bemerkt wird, ſo hat der Gefangenwärter ſogleich dem Beamten die Anzeige hiervon zu machen.

§. 17. Sollte ein Gefangener wirklich auszubrechen verſuchen, ſo hat der Gefangenwärter ſich aller in ſeiner Macht ſtehenden Mittel zu bedienen, um deſſen Flucht zu verhindern, oder den bereits flüchtig Gewordenen wieder beizufangen.

§. 18. Er darf hierzu insbeſondere ſeinen Hund gebrauchen, die nächſte Wache oder andere ſichere Perſonen zu Hülfe rufen, eines mit den kleinſten Schroten geladenen Schießgewehrs aber nur in dem Fall, wenn ein gefährlicher Menſch auf andere Weiſe nicht mehr zur Haft gebracht werden könnte, und in der Art ſich bedienen, daß auf vorgängiges fruchtloſes Anrufen nur nach dem untern Theil des Körpers geſchoſſen wird.

C. Behandlung der Gefangenen.

§. 19. Es darf in keinem Gefängniß ein Licht gebrannt, auch nicht Tabak geraucht werden, wenn nicht Eines oder das Andere von dem Beamten aus beſondern Gründen geſtattet wird. Der Genuß des Schnupftabaks iſt aber jedem Gefangenen erlaubt.

§. 20. In der Regel ſoll kein Gefängniß ohne Beiſeyn des Gefangenwärters geöffnet, und Niemand geſtattet werden, mit einem Gefangenen zu ſprechen, er habe denn hierzu die beſondere Erlaubniß des Beamten erhalten. Nur die verpflichteten Aerzte oder Geiſtlichen dürfen in Ausübung ihres Berufs einen Gefangenen beſuchen, wenn dem Beamten zuvor die Anzeige davon gemacht worden iſt.

§. 21. Sowohl der Gefangenwärter ſelbſt, als deſſen Familie und Dienſtboten, haben ſich aller Vertraulichkeiten und unnöthigen Geſpräche mit den Gefangenen, insbeſondere jeder unvorſichtigen Mittheilung an dieſelben, ſo wie aller zudringlichen Ausforſchungen über ihre Vergehen und ihre Lebensverhältniſſe, zu enthalten.

§. 22. Bei ſchwerer Strafe iſt dem Gefangenwärter verboten, einen Gefangenen durch Verſprechungen oder Drohungen, oder durch irgend ein anderes Mittel, zu unfreiwilligen Geſtändniſſen zu bringen. Was jedoch ein Gefangener von freien Stücken erzählt und Erhebliches angibt, iſt ſogleich dem Beamten zu hinterbringen.

§. 23. An die Gefangenen eigenmächtig Hand anzulegen, und ſie zu ſchlagen, darf ſich der Gefangenwärter — außer in dem Fall, daß er angegriffen wurde, und alſo aus Noth-

wehr — unter keinerlei Umſtänden erlauben. Vielmehr hat er, wenn ein Gefangener ſich unanſtändig oder widerſpenſtig benimmt, davon dem Beamten alsbald die Anzeige zu machen, und zu erwarten, was derſelbe wegen der Zurechtweiſung des Gefangenen verfügt.

§. 24. Der Gefangenwärter hat auch jedes Anliegen eines Gefangenen willig anzuhören, und nach Erfordern, oder wenn derſelbe den Beamten zu ſprechen verlangt, dieſes letzterem auf der Stelle zu melden.

Eben ſo hat er alsbald nachzuſehen, was vorgefallen iſt, wenn der Gefangene zu ungewöhnlicher Zeit durch Klopfen oder Rufen ſeine Gegenwart verlangt.

§. 25. Beim Vor- und Rückführen eines Gefangenen zum Verhör hat der Gefangenwärter alle Vorſicht anzuwenden, daß der Gefangene nicht entweichen, und ſich mit andern Leuten nicht verſtändigen kann.

Gleiche Vorſicht hat er zu gebrauchen, wenn ihm erlaubt wird, einen Gefangenen in die freie Luft zu bringen, oder ſich im Gefängnißhofe bewegen zu laſſen.

Sollte derſelbe in einem oder dem andern Falle geſchloſſen werden müſſen, ſo wird ſolches von dem Beamten angeordnet.

§. 26. An jedem Sträfling iſt das Urtheil nach ſeinem vollen Inhalt und der von dem Amte zu gebenden beſonderen Weiſung zu vollziehen.

Die körperlichen Züchtigungen dürfen aber ſtets nur in Gegenwart einer Amtsperſon vorſchriftmäßig geſchehen. Auch muß der Sträfling vor dem Vollzuge genau unterſucht, und wenn er ſeine Strafe erſtanden hat, dem Beamten nochmals vorgeführt werden.

D. Wartung und Verpflegung der Gefangenen.

§. 27. Wird ein Gefangener krank, ſo hat der Gefangenwärter auf der Stelle zur Tages- oder Nachtzeit einen gerichtlichen Arzt oder Wundarzt herbeizurufen, für die Beiholung der verordneten Arzneimittel zu ſorgen, und auf die Befolgung aller ärztlichen Vorſchriften genau zu ſehen.

§. 28. Die Zimmer der Gefangenen müſſen ſtets reinlich, frei von Rauch und Ungeziefer, gehalten, täglich ausgekehrt und gelüftet, öfters aufgewaſchen, und jedes Jahr wenigſtens einmal friſch geweißelt werden.

Niemals ſoll ein Gefangener in ein noch ungereinigtes Zimmer gebracht, und mit unſauberen Geräthſchaften verſehen werden.

§. 29. Allen Gefangenen iſt in jeder Woche einmal friſches

Leibweißzeug abzureichen, und der Gefangenwärter hat darauf zu ſehen, daß die Gefangenen ſich auch ſelbſt reinigen, des Morgens bei der Viſitation Geſicht und Hände waſchen, und wöchentlich einmal Hemden und Strümpfe wechſeln, das abgelegte Weißzeug aber jedesmal zurückzunehmen.

Den männlichen Gefangenen iſt der Bart in jeder Woche zweimal abzunehmen, in ſo fern dieſes nicht wegen zu befürchtender Gefahr unterlaſſen werden muß.

§. 30. Den noch in Unterſuchung ſtehenden Gefangenen iſt der Gebrauch einer bequemeren Schlafſtätte, der öftere Wechſel des Leib- und Bett-Weißzeugs, ſo wie die häufigere Abnahme des Barts und der Kopfhaare, auch der Gebrauch anderer, mit der Sicherheit verträglicher Bequemlichkeiten geſtattet, wenn ſie den deßfallſigen Mehraufwand aus eigenen Mitteln beſtreiten können.

§. 31. In der Regel müſſen die Gefängniſſe von der Mitte Oktobers bis Mitte Aprils, bei außergewöhnlicher kalter Witterung aber auch ſonſt nach Bedürfniß, und für Kranke, wie es der Arzt verordnet, zu rechter Zeit mäßig geheizt werden.

§. 32. Die leeren Gefängniſſe ſollen immer verſchloſſen gehalten, jedoch von Zeit zu Zeit ausgelüftet, und zu keinem andern Gebrauch, am wenigſten zu Aufbewahrung von Lebensmitteln, Stroh u. d. gl., benutzt, ſondern für jeden Augenblick in brauchbarem Stande erhalten werden.

§. 33. Jedem Gefangenen muß täglich des Morgens und Mittags ein Krug mit friſchem und reinem Waſſer ins Zimmer geſetzt werden; andere Getränke, als: Wein, Bier, Branntwein, dürfen ohne beſondere Erlaubniß des Beamten oder des Arztes keinem Gefangenen gereicht werden.

§. 34. Der Gefangenwärter hat auf die gute geſunde Beſchaffenheit aller Nahrungsmittel der Gefangenen, beſonders des Brodes, zu ſehen, ihnen die Speiſen ſelbſt zu überreichen, und ſie vorher genau zu unterſuchen, auch die Geſchirre jedesmal wieder mitzunehmen, übrigens den Gefangenen keine andern als die erlaubten Speiſen und Getränke zukommen zu laſſen.

§. 35. Da jeder Gefangene, gegen den noch kein peinliches Erkenntniß gefällt iſt, die ſeinem Stand und dem Bedürfniß angemeſſene Koſt von ſeinen Verwandten, und — wenn er vermöglich iſt — aus Gaſthöfen ſich bringen laſſen kann, ſo hat der Gefangenwärter alsdann nur dieſe Gegenſtände ſelbſt in Empfang zu nehmen, und nach vorgängiger

Unterſuchung dem Gefangenen zuzuſtellen, auch, wenn er darinn etwas Verbotenes findet, ſogleich hiervon die Anzeige zu machen.

§. 36. Er hat gleiche Vorſicht anzuwenden, wenn einem Unterſuchungsgefangenen überhaupt geſtattet wird, eine andere, als die vorgeſchriebene Gefängnißkoſt zu genießen, und ſich dieſe auf eigene Koſten zutragen zu laſſen.

§. 37. Er darf ferner den Gefangenen weder ſelbſt, noch durch die Seinigen, etwas von ihren Nahrungsmitteln oder Kleidungsſtücken abkaufen, oder geſtatten, daß ſolche an andere verkauft werden, keine Geſchenke von ihnen oder ihren Freunden annehmen, auch ihnen kein Geld leihen, noch dieſelben für ſich arbeiten laſſen.

§. 38. Wegen der Verſehung der Gefängniſſe mit Lagerſtätten, Betten und andern nöthigen Geräthſchaften, ferner wegen der Bekleidung und Verpflegung der Gefangenen im kranken und geſunden Zuſtande, ſo wie hinſichtlich der dem Gefangenwärter für ſeine Bemühungen und Auslagen gebührenden Vergütung, iſt ſich nach den beſtehenden allgemeinen Verordnungen, und nach den von dem großherzogl. Miniſterium des Innern deßhalb noch ergehenden beſondern Vorſchriften zu achten.

§. 39. Sobald ein Gefangener entlaſſen wird, hat der Gefangenwärter ſein Koſtenverzeichniß nebſt den dazu erforderlichen Belegen dem Amte zur Decretur und Zahlungsanweiſung zu übergeben.

Für Gefangene, die ſich längere Zeit im Unterſuchungsverhaft befinden, ſind die Koſtenverzeichniſſe vierteljährig einzureichen.

E. Schluß und Verpflichtungs-Formel.

§. 40. Der Gefangenwärter hat nicht nur alle in vorſtehender Dienſtweiſung enthaltenen Vorſchriften, ſondern auch die ihm noch ertheilt werdenden beſonderen Befehle des Amts, genau und willig zu befolgen, ſeinen Vorgeſetzten ſchuldigen Gehorſam zu leiſten, ſich eines ſittlichen und nüchternen Wandels zu befleißigen, keine Ueberforderung oder Unterſchleife zur Schuld kommen zu laſſen, und ſich überhaupt in ſeinem Dienſt treu, fleißig und unverdroſſen zu bezeigen, oder bei Uebertretungen zu gewärtigen, daß er in leichtern Fällen durch ein- bis dreitägige Arreſtſtrafe zu ſeiner Schuldigkeit angehalten, und in wiederholten oder ſchwereren Fällen ſeines Dienſtes entlaſſen, und nach den beſtehenden Geſetzen beſtraft werde.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 21 Seite 157.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 18 Seite 157.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 20 Seite 127.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 20 Seite 105.

Das Gewerbe der Spengler, Scheerenſchleifer und Seſſelmacher betr.

(Nr. 1740.) In Gemäßheit verehrlichen Erlaſſes des großh. Miniſteriums des Innern vom 18. Januar 1830 Nr. 494 — 499 wird die von gedachtem hochpreißlichem Miniſterium unterm 14. November 1820 Nr. 12570 erlaſſene nachſtehende Verordnung neuerdings ſämmtlichen Aemtern der Kreiſe zur ſtrengſten Nachachtung bekannt gemacht:

I. Keine Amtsbehörde des Landes darf einem Individuum, ſey es Mann oder Frau, mit oder ohne Familie, einen Paß, eine Gewerbsconceſſion, oder eine Aufenthaltsbewilligung ertheilen, wenn dieſe Urkunde den Zweck hat, dem Inhaber die Verfolgung eines Lebensberufs oder eines Gewerbs zu ſichern, welches einen beſtändigen Wechſel des Aufenthalts erfordert, wenn nicht das befragte Individuum mit ſeiner Familie unbeſtrittene und unbezweifelte Heimathsrechte in einer Gemeinde des Amtsbezirks genießt.

II. Wenn eine, im betreffenden Amtsbezirk Heimathsrechte genießende Familie einen ſolchen Reiſepaß, mit welchem die Betreibung eines Gewerbs verbunden iſt, nachſucht, ſo darf das Amt den Paß nur mit folgenden Bemerkungen ertheilen:

a) Die Familie im Ganzen, und namentlich diejenigen Glieder derſelben, zu deren Gunſten der Reiſepaß und das Gewerbspatent ausgefertigt werden ſoll, müſſen eines guten Rufs genießen, und dürfen in keinem Fall durch ihr Betragen Grund zu Beſorgniß für die öffentliche Sicherheit geben.

b) Der Paß darf höchſtens auf 6 Monate lauten, nach deren Verfluß er erloſchen iſt.

In dem Paß müſſen alle Mitglieder der Familie genannt und ſignaliſirt ſeyn. Wenn die gewöhnlichen Paßformularien zu dieſem Zweck nicht genügen, ſo muß ein beſonderer, ganz geſchriebener Paß ausgefertigt werden.

c) Der Paß iſt nur gültig im Bezirk des Kreiſes, zu welchem das Amt gehört. Will der Inhaber ſeinen Verkehr auf einen andern Kreis ausdehnen, ſo hat er ſich an das Kreisdirectorium zu wenden, in welchem er ſein Gewerb treiben will.

d) Iſt die Urkunde für eine Familie ausgefertigt, ſo darf die Familie keine anderen Kinder, eigene oder verpflegte, auf ihren Zügen mit ſich nehmen, als ſolche, welche noch nicht das Schulalter erreicht haben.

Für die in den Schuljahren befindlichen Kinder muß, unter Aufſicht der Polizeibehörde, ſo weit geſorgt werden, daß dieſelben in der Abweſenheit ihrer Eltern nicht allein den gehörigen Schulunterricht genießen, ſondern auch, daß ſie zu einem ordentlichen Lebensberuf erzogen werden.

e) Solche Familienglieder, die dem Schulentlaſſungsalter entwachſen ſind, dürfen nur dann mit der Familie reiſen, wenn ſie derſelben weſentliche und nothwendige Beihülfe zu dem Gewerbsbetrieb leiſten. Im Gegenfall muß von Polizei wegen dahin geſorgt werden, daß ſich dergleichen junge Leute einem beſſern Lebensberuf widmen.

f) Die Reiſenden der befragten Gattung ſind unter beſtändiger Polizeiaufſicht. Die Polizei hat daher nicht nur ihr Treiben und Leben zu beobachten, und insbeſondere auf die Befolgung der vorhergehenden Vorſchriften zu ſehen, ſondern auch ſogleich Verhaftung und Zurückführung in die Heimath zu verfügen, wenn eine Uebertretung des Angeordneten oder ſonſt ein Grund entdeckt würde, welcher die Fortſetzung des Wandels oder Gewerbs nicht mehr zuläßig machte.

g) Damit dieß alles deſto ſicherer vollzogen werde, hat ſich der Inhaber eines ſolchen Paſſes bei der Durchreiſe durch einen Amtsort jedesmal bei Amt zu ſtellen, um den Paß viſitiren und unterſchreiben zu laſſen.

Wenn derſelbe länger als 24 Stunden in einer Amtsgemeinde verweilt, hat er ſich die Zeit ſeines Aufenthalts und das unklagbare Betragen von den Ortsvorgeſetzten auf den Paß beſcheinigen zu laſſen.

h) Nach Umlauf der Zeit, für welche der Paß ausgeſtellt iſt, muß der Inhaber in ſeine Heimath zurück. Dort gibt er unter Vorzeigung ſeines abgelaufenen Paſſes Rechenſchaft von ſeinem zeitherigen Verhalten, und erhält alsdann nur einen neuen Paß, wenn nichts dagegen einzuwenden iſt.

III. Andern als denen im Amtsbezirk anſäßigen dergleichen Gewerbsleuten darf kein Amt einen Paß geben.

Daß mithin an Ausländiſche ſolche Perſonen und Familien ein dergleichen Paß nicht ertheilt werden könne, verſteht ſich von ſelbſt. Verlängerung eines abgelaufenen Paſſes findet nur Statt für die zur Reiſe in die Heimath erforderliche Zeit.

IV. Wollte ſich eine hier befragte Perſon durch das Vor-

geben, die urſprüngliche Legitimationsurkunde ſey abhanden gekommen, bei einer andern als der Heimathsbehörde einen neuen Paß verſchaffen, ſo kann dieß niemals geſchehen, ſondern es darf nur ein Laufpaß zur Rückkehr ausgefertigt werden.

V. Würde eine ſolche Perſon bei der Rückkunft in die Heimath den früher erhaltenen Paß nicht vorzeigen können, ohne ſich zugleich durch vollſtändige Zeugniſſe über ſeine bisherige gute Aufführung ausweiſen zu können, ſo iſt es als verdächtig zu betrachten, in polizeiliche Unterſuchung zu nehmen, und beſonders durch Correſpondenz mit den Behörden ſeines ſeitherigen Aufenthalts der Wahrheit auf den Grund zu forſchen.

VI. Wenn ein ſolcher herumziehender Gewerbsmann oder eine ganze Familie angehalten wird, ſo iſt derſelbe oder dieſelbe zur Vorzeigung aller Papiere ernſtlich anzuhalten und nöthigenfalls zu viſitiren. Finden ſich unzuläßige Papiere bei ihnen, und es iſt ein Inländer, ſo wird er ohne weiters mittelſt eines Laufpaſſes, auf dem nächſten Wege an ſein Amt zurückgewieſen, oder bei erſcheinenden hinreichenden Verdachtsgründen, daß er dieſer Heimweiſung keine Folge leiſten möchte, dahin transportirt, und die unzuläßigen Papiere werden dem vorgeſetzten Kreisdirectorium zur weitern Verfügung vorgelegt.

VII. Iſt ein ſolcher herumziehender Gewerbsmann oder Familie ein Ausländer, ſo wird ihm auf ſeine dazu geeignete Urkunde die Weiſung geſetzt, ſich ohne Verzug auf dem nächſten Wege aus dießſeitigem Lande zu entfernen, und ſich in ſeine Heimath zu begeben.

VIII. In keinem Fall kann eine von einer ausländiſchen Behörde herrührende Legitimation, ſey ſolche in Form eines Paſſes oder irgend einer andern Urkunde, für hinreichend gehalten werden, das Gewerb oder die Reiſe im Lande fortzuſetzen.

IX. Würde bei einem Inländer die im Ausland erhaltene Reiſe- oder Gewerbslegitimation gefunden, ſo muß ihm ſolche auf der Stelle abgenommen werden, derſelbe iſt in ſeine Heimath abzuliefern, und die Urkunde iſt dem Kreisdirectorium zur weitern Verfügung einzuſenden.

X. Wenn eine Polizeibehörde bei einem ſolchen Individuum eine Legitimation oder Paß entdeckt, durch deſſen Ausſtellung oder Viſirung eine inländiſche Behörde gegen dieſe Anordnung gefehlt hat, ſo iſt dem Inhaber ſolche Urkunde abzunehmen, und iſt mit Laufpaß in ſeine Heimath zu weiſen, und die

Urkunde iſt an das vorgeſetzte Kreisdirectorium einzuſenden.

Durlach und Offenburg den 10. Februar 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 17 Seite 101.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 14 Seite 97. V. 12. Februar 1830 Nr. 2413.

Anzeigeblatt des Treiſam-Kreiſes 1830 Nr. 17 Seite 145. V. 5. Februar 1830 Nr. 1661.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 20 Seite 110. Vom 19. Februar 1830. Neckar-Kreisdirec. vom 19. Februar 1830 Nr. 2163.

Den Koſtenaufwand bei Fertigung des Meiſterſtücks betreffend.

(Nr. 1743.) Da man ſchon mehrmals zu beobachten Gelegenheit hatte, daß die zur Abſchaffung von Mißbräuchen bei Zunftaufnahmen und zum Schutze der Aufzunehmenden gegen übermäßige Gebührenforderungen und andere Prellereien unterm 19. Februar 1803 ergangene und durch Miniſterialverordnung vom 19. Mai 1813 generaliſirte höchſte Entſchließung nicht mehr überall beachtet und befolgt werde, ſo ſieht man ſich veranlaßt, dieſelbe nochmals dahin zu erneuern:

Sollen den Zunftmeiſtern in der Stadt für einen ganzen Tag oder 8 Stunden ein Gulden, und denen auf dem Lande 45 kr. Tagsgebühren ausgeworfen;

2) Denjenigen aber, die über Feld zur Beſchauung und Examinirung des Meiſterſtücks gehen müſſen, für die Stunde Wegs hin und her gerechnet noch 12 Kreuzer zugelegt werden.

3) Hat von den zu Beſchauung und Prüfung des Meiſterſtücks erforderlichen Perſonen immer nur ein Zunftmeiſter den, welcher das Meiſterſtück fertigt, täglich und bis zu deſſen Beendigung Vor- und Nachmittags eine Stunde zu beſuchen, wobei die Zunftmeiſter unter ſich abwechſeln ſollen, und jeder für eine Stunde in der Stadt 8 Kreuzer und auf dem Lande 6 Kreuzer ohne alle weitere Zehrung in Anrechnung zu bringen hat. Nach gefertigtem Meiſterſtück aber iſt ſolches bloß von einem Zunft- und einem Mitmeiſter zu beſchauen, und dafür jedem die oben sub Nr. 1 fixirte Tagsgebühr zu verabreichen.

4) Sollen alle Abgaben und Abreichung der Zehrung unter welchem Vorwand dieß auch geſchehe, bei einer Strafe von 10 Reichsthaler für jeden Zunft- und Schaumeiſter verboten ſeyn.

Sämmtliche Aemter der Kreiſe werden wiederholt angewieſen, dieſe Verordnung jedem neuangehenden Meiſter vor Aufgabe des Meiſterſtücks beſonders zu ſeiner Nachricht und Nachachtung mit dem Bedeuten zu eröffnen, daß, wann ihm von den Zunft- oder Schaumeiſtern ein Mehreres zugemuthet würde, er auch ſolches anzuzeigen habe, um ihn gegen Vexationen derſelben zu ſchützen, die gegen dieſe Verordnung handelnden Meiſter zu beſtrafen, und auf deren Koſten durch andere unparteiiſche Meiſter das Meiſterſtück prüfen zu laſſen.

Dieſe Verordnung iſt auch in die Localblätter einzurücken.

Durlach und Offenburg den 10. Februar 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 14 Seite 76.

Die Uebertragung der Fleiſchſchau an die in dem Orte wohnenden licencirten Thierärzte betreffend.

(Nr. 2547.) Zufolge hohen Erlaſſes großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 19. v. M. Nr. 539 werden ſämmtliche Aemter beauftragt, da, wo es keinem beſondern Anſtande unterworfen iſt, und wo es ohne weſentliche Störung der gewohnten Ordnung im Schlachten geſchehen kann, die Function der Fleiſchſchau den im Orte wohnenden licencirten Thierärzten zu übertragen.

Conſtanz den 16. Februar 1830.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 17 Seite 113.

Die Milizpflichtigkeit der königl. preuſſiſchen und der dießſeitigen Unterthanen betr.

(Nr. 2567.) In Gemäßheit des hohen Erlaſſes großh. Miniſteriums des Innern vom 22. v. M. Nr. 648 wird bekannt gemacht:

Nach den königl. preuſſiſchen Geſetzen tritt die Milizpflichtigkeit der Unterthanen zum ſtehenden Heere mit dem 17. Lebensjahre ein, und ſchließt ſich mit dem 25., wo ſodann bis zum 39. Lebensjahre die Pflichtigkeit zur Landwehr eintritt; während der Dauer der Pflichtigkeit zum ſtehenden Heere findet keine Auswanderungs-Bewilligung, wohl aber während der Pflichtigkeit zur Landwehr, Statt.

Die Aemter des Kreiſes werden hierauf mit dem Beifügen aufmerkſam gemacht, daß hiernach den königl. preuſſiſchen Unterthanen ein im dieſſeitigen Staate nachgeſuchtes Orts- oder Schutzbürgerrecht nur dann bewilligt werden könne, wenn ſie ſich neben den übrigen Erforderniſſen auch über die Erfüllung der Milizpflicht durch die Vorlage eines Auswanderungs-Conſenſes oder ſonſt durch glaubhafte urkundliche Beſcheinigung genügend ausgewieſen haben werden.

Conſtanz den 16. Februar 1830.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 17 Seite 113.

Die Beſteuerung der inländiſchen Agenten oder Collecteurs der auswärtigen Branntverſicherungs-Geſellſchaften betr.

(Nr. 2843.) Die im dieſſeitigen Kreiſe beſtehenden Aemter werden hierdurch aufgefordert, binnen 14 Tagen ein Verzeichniß derjenigen in ihren Bezirken beſtehenden Individuen, welche ſich mit Commiſſionsgeſchäften für auswärtige Branntverſicherungs-Geſellſchaften befaſſen, anher einzuſenden, in ſo fern dieſe Individuen keine Handelsleute ſind, oder anzuzeigen, daß keine ſolche Individuen vorhanden ſind.

Den Handelsleuten, welche Geſchäfte für ausländiſche Branntverſicherung beſorgen, haben die Aemter Decrete, ohne Anſatz einer Taxe, jedoch der Sportel und des Stempels nach S. 60 der Taxordnung, zu ertheilen, wornach ſie als Agenten für eine (näher zu bezeichnende) ausländiſche Verſicherungsgeſellſchaft in einem benannten Bezirk zugelaſſen ſind.

Conſtanz den 19. Februar 1830.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 18 Seite 121.

Die Vorſpannsleiſtungen an in und aus Urlaub gehende Soldaten wegen Fußloſigkeit betr.

(Nr. 2854.) Auf die erfolgte Genehmigung des großh. Miniſteriums des Innern vom 22. des v. M. Nr. 649 wird über die Frage, in wie fern fußlos gewordene Beurlaubte eine Frohndfuhr anzuſprechen haben, die durch den Beſchluß vom 16. Oktober v. J. Nr. 18468 ertheilte Erläuterung zur Kenntniß der Aemter, Ortsvorgeſetzten und Frohndſchreibereien gebracht, um ſich hiernach künftig zu benehmen.

Die unterm 21. Dezember 1824 Nr. 27136 bekannt gemachte Verfügung, wornach den in und aus dem Urlaube gehenden Soldaten wegen Fußloſigkeit kein Vorſpann angewieſen werden ſoll, beruht, nach dem hohen Erlaße des großh. Miniſterium des Innern vom 6. Dezember 1824 Nr. 14137, auf der Vermuthung, daß die Fußloſigkeit des Soldaten eine Folge der Nichteinhaltung der vorgeſchriebenen Routen, ſohin eine Ueberſtrengung der Kräfte entweder zur Abkürzung der in der Marſchroute beſtimmten Zeit, oder zum Gewinne derjenigen Zeit ſey, welche der Soldat ungebührlich auf einer frühern Station zugebracht habe.

Dieſe Vermuthung ſchließt jedoch einen Gegenbeweis nicht aus, welcher durch eine phiſikatiſche Auskunft darüber hergeſtellt werden kann, ob Spuren vorhanden ſeyen, daß der Soldat durch unregelmäßige Anſtrengung ſeiner Kräften ſich die Fußloſigkeit zugezogen habe oder nicht, im erſten Falle, für welchen die Vermuthung ſpricht, wenn der Soldat früher in einer Station erſcheint, als er nach der Marſchroute eintreffen ſollte, iſt bei der Verweigerung einer Frohndfuhr unnachſichtlich zu beharren, im zweiten Falle hingegen iſt die Flußloſigkeit als eine zufallige Krankheit zu betrachten, und die benöthigte Frohndfuhr anzuweiſen.

Conſtanz den 19. Februar 1830.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 17 Seite 114.

Die Verbreitung der Steckbriefe und der Liſten über geſtohlene oder geraubte Effecten unter dem Gendarmerie-Corps betr.

(Nr. 2997.) In Gemäßheit einer hohen Verfügung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 25. Jänner d. J. Nr. 778 werden hierdurch die ſämmtlichen Aemter angewieſen, hinſichtlich aller von ihnen erlaſſenen Steckbriefe und bekannt gemachten Liſten geſtohlener und geraubter Sachen außer der ſchleunigen Mittheilung des Erforderlichen an die Gendarmen des Bezirks zugleich ein Exemplar des Steckbriefes und der Liſte ſowohl dem Diviſions-Commando, als zugleich dem großherzoglichen Commando der Gendarmerie zu Carlsruhe zu überſenden.

Conſtanz den 23. Februar 1830.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 18 Seite 122.

Die Beitragspflicht der zum öffentlichen Dienſte beſtimmten Gebäulichkeiten betr.

An ſämmtliche Aemter der Kreiſe.

(Nr. 2365.) Durch hohen Erlaß großherzogl. hochpreißl. Miniſteriums des Innern vom 29. v. M. Nr. 867 iſt in Betreff der Beitragspflicht der zum öffentlichen Dienſte beſtimmten Gebäulichkeiten zu den außerordentlichen Gemeindsumlagen Folgendes hieher eröffnet worden:

Nach dem proviſoriſchen Umlagsgeſetze von 1819 und dem hierauf Bezug habenden §. 185 des Geſetzesentwurfs über die Gemeinde-Verfaſſung tragen ſämmtliche Häuſer-Steuercapitalien, wie ſolche im Steuercataſter aufgeführt ſind, zu den außergewöhnlichen Gemeinde-Bedürfniſſen bei.

Nun benennt aber die Häuſerſteuerordnung von 1810 §. 3 als ſteuerfrei:

1) Die großh. Schlöſſer.

2) Die Kirchen, Bethäuſer und Synagogen.

3) Die für öffentliche Lehranſtalten beſtimmten Gebäude.

4) Die Hoſpitäler, Entbindungs-, Waiſen- und Armenhäuſer.

5) Die Thore und Wachthäuſer.

6) Die Caſernen und überhaupt alle zum Militärdienſt gehörigen Gebäulichkeiten.

7) Die Canzleien, Amts- und Rathhäuſer.

8) Die Gefängniſſe, Zucht- und Arbeitshäuſer.

9) Die zum Bergbau gehörigen Arbeits-, Kunſt und Vorrathshäuſern, nicht aber Wohnungen.

Durch Zuſammenſtellung dieſer beiden Geſetzesvorſchriften ergibt ſich ſonach, daß ſämmtliche oben aufgeführte Realitäten zu den Gemeinde-Bedürfniſſen nicht beitragspflichtig ſind.

Anders verhält es ſich nach §. 14 der Häuſerſteuerordnung mit den zur Domänen-Adminiſtration gehörigen Gebäuden, ſie ſind nicht als ſteuerfrei bezeichnet, daher ſie unzweifelhaft zu Umlagen wegen außergewöhnlicher Gemeinde-Bedürfniſſe beigezogen werden können.

Uebrigens ſind nach §. 4 der Häuſerſteuerordnung die an ſich ſteuerfreien Gebäude bei vermiſchter Benutzungsart in dem Verhältniß ſteuerbar, als ſie zu ungefreiten Zwecken benutzt werden; es verſteht ſich daher von ſelbſt, daß ſie in demſelben Verhältniß auch zu den außergewöhnlichen Gemeindsauslagen beitragspflichtig ſind.

Dieſes wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 24. Februar 1830.

Die Directorien des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 21 Seite 139.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 26 Seite 204. Vom 23. März 1830 Nr. 4759.

Die Cataſtrirung der Feuerwerke bei Bad- und Waſchhäuſern betr.

(Nr. 2773.) An ſämmtliche Aemter der Kreiſe.

Durch hohen Erlaß großh. Miniſteriums des Innern vom 15. v. M. Nr. 1426, die Cataſtrirung der Feuerwerke bei Bad- und Waſchhäuſern betreffend, iſt beſtimmt worden, daß nach dem Sinn und der Analogie der Brandverſicherungsordnung Abth. III §. 4 bloß die Feuerwerke der künſtlichen öffentlichen warmen Bäder und der als Gewerb betriebenen Waſchanſtalten (und zwar bei jenen, wie bei dieſen, bereits angeordnet iſt, die unter einem Kamin ſtehenden Keſſel für ein Feuerwerk gerechnet) mit 150 Gulden zur Brandverſicherungsordnung cataſtrirt werden ſollen.

Dieſes wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit verkündet.

Durlach und Offenburg den 3. März 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 21 Seite 139.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 22 Seite 166. V. 12. März 1830 Nr. 4116.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 22 Seite 217. Vom 2. März 1830 Nr. 2852.

Die für die Diſpenſation vom fehlenden Alter zu Vermögens-Uebergaben anzuſetzenden Taxen betr.

(Nr. 3701.) In Gemäßheit Erlaſſes großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 15. Hornung d. J. Nr. 1440 wird hierdurch eröffnet, daß als Taxen für alle auf Nachſichten des Alters zum Behuf der Vermögensübergaben bezüglichen Fälle ohne Unterſchied 1 fl. 30 kr. anzuſetzen ſey.

Wornach ſich ſämmtliche Aemter zu benehmen haben.

Conſtanz den 5. März 1830.

Großh. bad. Seekreis-Directorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 21 Seite 149.

Die Gewerbsbefugniſſe der Materialiſten und Droguiſten betr.

(Nr. 3207.) Nach §. 4 der Beilage B der von der

großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion durch Beſchluß vom 18. Februar 1817 Nr. 329 hinausgegebenen gedruckten Verordnung vom 10. November 1816 war bisher vorgeſchrieben:

„Bloß an ſolche Leute, die das verlangte ſchädliche Mittel „oder Gift zu ihrem Handwerksgebrauch abſolut nöthig haben, „und welche im Orte des Verkäufers anſäßig oder genau von „ihm gekannt ſind, darf ſolches gegen einen Schein, worin „die Qualität und Quantität des Giftes, ſowohl als auch „der Gebrauch und das Datum bemerkt ſeyn müſſen, abge„geben werden; an ſolche Perſonen aber, die nicht anſäßig, „oder vom Handelsherrn nicht gekannt ſind, kann es nur „dann abgegeben werden, wenn ſie einen von ihrem Orts„vorſtand und Phiſicus unterzeichneten Bezirksſchein einliefern.“

Durch verehrlichen Erlaß des großherzoglichen hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 19. Februar d. J. Nr. 1604 iſt aber dieſer §. 4 dahin abgeändert worden:

„daß dieſe Gewerbsleute die Gifte und andere gefährliche Mittel im Allgemeinen nur dann aus ihrer Handlung abgeben dürfen, wenn derjenige, der das Mittel begehrt, er mag es nun zu ſeinem Handwerk bedürfen, am Ort des Verkäufers anſäßig und von dieſem gekannt ſeyn oder nicht, einen von dem Ortsvorſtand und Phiſicus zu dieſem Zweck ausgeſtellten und von ihnen unterzeichneten Schein vorzeigt.“

Sämmtliche Aemter und Phiſicate der Kreiſe werden von dieſer modificirenden Verordnung zur Nachachtung und mit der Weiſung an erſtere, die in ihrem Bezirk befindlichen Materialiſten und Droguiſten hievon zur genauen Befolgung zu verſtändigen, hierdurch in Kenntniß geſetzt.

Durlach und Offenburg den 9. März 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz und- Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 23 Seite 155.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 22 Seite 166. V. 9. März 1830 Nr 3890.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 23 Seite 229. Vom 9. März 1830 Nr 3161.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 27 Seite 147. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 17. März 1830 Nr. 2743.

Die Abgabe von Giften ꝛc. betr.

(Nr. 3091.) Durch hohe Verfügung des großh. Miniſteriums des Innern vom 19. v. M. Nr. 1604 iſt der §. 4

der Beilage B der Verordnung vom 10. November 1816 über die Gewerbsbefugniſſe der Materialiſten und Droguiſten dahin abgeändert worden, daß dieſe Gewerbsleute die Gifte und andere gefährliche Mittel im Allgemeinen nur dann aus ihrer Handlung abgeben dürfen, wenn derjenige, der das Mittel begehrt, er mag es auch zu ſeinem Handwerk bedürfen, an dem Ort des Verkäufers anſäßig und von dieſem gekannt ſeyn oder nicht, einen von dem Ortsvorſtand und dem Phiſicus zu dieſem Zwecke ausgeſtellten und von ihnen unterzeichneten Schein vorzeigen wird.

Dieſes wird zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 10. März 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 21 Seite 140.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 24 Seite 133. Neckar-Kreisdir. vom 10. März 1830 Nr. 3091.

Die Verbreitung der Kräze-Krankheit betr.

(Nr. 3371.) Indem man im Anſchluß die von dem großh. hochpreißlichen Miniſterium des Innern unterm 1. d. M. Nr. 1958 erlaſſene Verordnung zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden ſämmtliche Aemter und Phiſicate der Kreiſe zu deren genauen Nachachtung und zur weitern Anweiſung der Ortsvorgeſetzten, reſp. des untergebenen Sanitätspolizeiperſonals, mit dem Anhang aufgefordert, daß zugleich auch in dieſer Hinſicht die Kleiderhändler aller Art beſonders zu beaufſichtigen ſind.

Zugleich haben ſämmtliche Decanate und Pfarrämter des Kreiſes durch Belehrung der Schullehrer und eigene Aufſicht darüber zu wachen, daß keine mit der Kräze behafteten Kinder in den Schulanſtalten zugelaſſen, und überhaupt alle Kinder zur Beobachtung der für die Geſundheit ſo ſehr nöthigen Reinlichkeit, wo es daran fehlt, mit Ernſt angehalten werden.

Durlach und Offenburg den 12. März 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Beilage.

Miniſterium des Innern.

Carlsruhe den 1. März 1830.

(Nr. 1958.) Man hat wahrgenommen, daß der Anſteckungsſtoff der Kräze in der letzten Zeit auf eine auffallende Weiſe zugenommen hat. Dieß mag hauptſächlich der Unbekanntſchaft mit den verderblichen, oft unheilbaren Folgen dieſer anſtecken-

den Krankheit, dem daraus entſpringenden Leichtſinn in Hülfeſuchung gegen dieſelbe, endlich der gewiſſenloſen Gleichgültigkeit gegen die Anſteckungsgefahr der Geſunden zuzuſchreiben ſeyn.

Dieß hat bereits mehrere benachbarte Regierungen, namentlich das königl. würtemb. Gouvernement (Regblt. v. v. J. Nr. 40), veranlaßt, hiergegen durch Verordnungen einzuſchreiten.

Ueberzeugt von der Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes will man daher auch dießorts ſuchen, dieſem Uebel möglichſt zu ſteuern, theils durch eine allgemeine Belehrung für das Volk über die Verwahrungsmittel gegen den Anſteckungsſtoff und über das Verhalten der bereits Angeſteckten, welche nachfolgen wird, theils durch nachſtehende Inſtruction, welche das enthält, was dem Sanitätsperſonale, den Beamten und Ortsvorgeſetzten in dieſer Beziehung zu thun obliegt.

Das Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreisdirectorium hat dieſelbe gehörig bekannt zu machen, und darüber zu wachen, daß ſie geeigneten Vollzug erhalte.

Obliegenheiten des Sanitäts-Perſonale.

§. 1. Die Amtsphiſici werden auf die große Verbreitung der Kräz-Krankheit, ihre Zunahme in dem letzten Jahrzehend, die Leichtigkeit, womit ſich dieſelbe ſogar durch die leiſeſte Berührung eines Kräzkranken oder eines zuvor von ihm berührten Gegenſtandes fortpflanzt, ihre nachtheiligen oft unheilbaren Folgen, welche bei Vernachläßigung oder ungeeigneter Behandlung entſtehen, aufmerkſam gemacht, und aufgefordert, ſogleich bei dem Entſtehen dieſer Krankheit die geeigneten wirkſamen Mittel anzuwenden, und ſich des ausſchließlichen Gebrauchs aller äußerlichen Mittel, wodurch dieſelbe zwar geſchwind aber nur äußerlich beſeitigt wird, und innerlich um ſo verderblicher wirkt, zu enthalten. Zu möglichſter Vermeidung der Koſten, hat jedoch der Phiſicus an ſolchen Orten, wo licencirte Aerzte wohnen, dieſen, eben ſo den Wundärzten, die er hiezu tauglich findet, das Heilungsgeſchäft mit Inſtructionsertheilung zu überlaſſen.

Die Heilung in Orten, wo weder Aerzte noch taugliche Wundärzte wohnen, hat der Landchirurg nach Anleitung des Phiſicus zu beſorgen. Insbeſondere haben die Phiſici und Landchirurgen genau darüber zu wachen, daß durchaus keine unbefugten Perſonen ſich mit Heilung der Kräze abgeben, und ſogenannte Haus- oder geheime Mittel dagegen austheilen. Die Apotheker aber werden auf's ernſtlichſte angewieſen, kein

Mittel gegen die Kräze ohne ſchriftliche Verordnung des Arztes zu verabreichen, vielmehr von ſolchem Verlangen dem Amtschirurgen Anzeige zu machen.

Obliegenheiten der Beamten.

§. 2. 1) In Beziehung auf Gefangene.

So oft Jemand zum Behuf einer Unterſuchung oder eines Strafvollzugs verhaftet, und ſo oft ein Verhafteter auf den Transport geſetzt, oder ein vom Ausland kommender Gefangener zum Weitertransport übernommen wird, ſo hat der Beamte, Falls er nicht über die Geſundheitsumſtände des Verhafteten anderweit beruhigt iſt, oder Falls ſich die Erſcheinung oder der mindeſte Verdacht eines verderblichen Hautausſchlags herausſtellt, eine ärztliche Beſichtigung dieſes Individuum durch den Amtsphiſicus oder Landchirurgen zu veranlaſſen.

Wird der zum Behuf einer Unterſuchung oder zu Erſtehung einer Strafe im Amtsgefängniß Verhaftete bei dieſer Beſichtigung für kräzig erkannt, ſo hat der Beamte, je nach dem Grad dieſes Uebels, der Dauer des Verhaftes und den Anſtänden, die einer einſtweiligen Freilaſſung entgegenſtehen, zu beurtheilen, ob derſelbe bis zu ſeiner Herſtellung auf freien Fuß geſetzt, oder im Gefängniß belaſſen werden könne.

Im letztern Fall iſt auf die Trennung der kräzigen Gefangenen von den übrigen Bedacht zu nehmen, und für Erhaltung der größt möglichſten Reinlichkeit, beſonders durch vollſtändige Reinigung der Geräthſchaften und Teppiche, die ein Kräzkranker gebraucht, und fleißigen Wechſel der letztern, Sorge zu tragen.

Hievon haben ſich die Aemter bei den Gefängnißviſitationen zu überzeugen.

Wird dagegen ein Transportat für kräzig erkannt, ſo iſt, Falls er zum Behuf einer Unterſuchung auf den Transport geſetzt iſt, ſolcher in keinem Falle um des vorhandenen Kräzeübels aufzuſchieben. Wenn es ſich aber von der Einlieferung eines kräzigen Gefangenen in eine Strafanſtalt handelt, ſo iſt hierwegen an die höhere Behörde zu berichten, damit dieſe ermeſſe, ob derſelbe nicht in einer Local-Kranken-Anſtalt, die zugleich den Zweck der Verwahrung erfüllt, vorderſamſt zweckmäßig untergebracht werden könne.

Wird ein von einer auswärtigen Obrigkeit zur Uebergabe beſtimmter Gefangener als kräzig erkannt, ſo iſt demungeachtet deſſen Uebernahme, wenn er kein Inländer iſt, in keinem Falle, bei einem Ausländer aber nur dann zu verweigern,

wenn dieſer nicht zum Behufe einer Unterſuchung oder eines Strafvollzugs, ſondern aus bloß polizeilichen Gründen in ſeine Heimath transportirt werden ſoll.

In dem Transportſchein iſt ausdrücklich zu bemerken, wenn der Gefangene als kräzig erkannt worden iſt.

2) In Beziehung auf wandernde Handwerksgehülfen und herumziehende Gewerbsleute.

Keinem Handwerksgehülfen darf ein Wanderbuch ausgeſtellt, oder beim Eintritt in das Großherzogthum viſirt, oder an den Orten, wo er länger als 4 Wochen in Arbeit geſtanden, beurkundet, Niemanden, der ein herumziehendes Gewerbe treibt, ein Patent ausgehändigt oder erneuert werden, ehe er durch ein ſchriftliches Zeugniß eines zur Praxis legitimirten Arztes oder Wundarztes nachgewieſen, oder durch eine von dem Amtsphyſicus, Landchirurgen oder ſonſt einem licencirten Arzte vorgenommenen Beſichtigung erhoben worden iſt, daß das fragliche Individuum nicht mit der Kräze behaftet iſt. Der beauftragte Arzt hat ſich hierüber ſtets ſchriftlich auszuſprechen.

Iſt hiernach die betreffende Perſon für kräzefrei erkannt worden, ſo iſt ſolches von dem Amte in dem Wanderbuche oder Paßbüchlein ausdrücklich zu bemerken; das ärztliche Zeugniß hierüber iſt in amtlicher Verwahrung zu behalten.

Iſt im Gegentheil das Daſeyn der Kräze außer Zweifel geſetzt, ſo ſind Handwerkspurſche und Landfahrer, die unmittelbar vom Ausland kommen, wofern ſie ſich nicht als dieſſeitige Staatsangehörige ausweiſen, über die Grenze zurückzuweiſen. Kommen ſie nicht unmittelbar vom Auslande, oder ſind ſie als dieſſeitige Staatsangehörige anerkannt worden, ſo iſt ſolchen die Ausſtellung reſp. Viſirung des Wanderbuchs oder Paßbüchleins ſo lange zu verweigern, bis ſie von der Kräze vollkommen geheilt ſind.

Unbemittelte Kranke dieſer Art, die von ihrem Heimathsort nicht zu weit entfernt ſind, ſind dahin zur Heilung zu weiſen, andernfalls in demjenigen Orte, wo ſie ſich gerade befinden, in ärztliche Behandlung zu nehmen. Die Koſten der Heilung ſind im Falle eintretender Vermögensloſigkeit bei Inländern von ihrer Heimathsgemeinde, bei Ausländern von den hiezu beſtimmten Locals- oder Diſtrictsfonds, in deren Ermanglung von der Gemeinde, wo dieſelben zum Zweck ärztlicher Behandlung zurückgehalten wurden, Falls ſolche durch Duldung während längerer Zeit ſich desfalls eine Verpflichtung auferlegt hat, andernfalls von der Amts-

caſſe zu übernehmen.

Der Erfolg der Heilung iſt von dem Arzte, der den Kranken behandelte, ſchriftlich zu beurkunden, ſofort aber die Ausſtellung oder Viſirung des Wanderbuchs oder Paßbüchleins, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf dieſe Beurkundung, zu vollziehen.

Sollte ſich irgendwo herausſtellen, daß dieſe Vorſchriften nicht beobachtet worden ſind, ſo müſſen ſie da, wo dieſe Entdeckung gemacht wird, unverzüglich nachgeholt werden; die Schuldhaften aber haben zu gewärtigen, daß ſie wegen des durch ihre Nachläſſigkeit verurſachten Aufwandes in Anſpruch genommen werden.

§. 3. Die Beamten haben die Ortsvorgeſetzten und das ihnen untergebene Polizeiperſonale anzuweiſen, zu Erreichung des Zweckes der obigen Anordnungen auf geeignete Weiſe mitzuwirken. Insbeſondere ſoll darauf geachtet werden, daß jedes kräzige Individuum ſich des Umgangs mit Geſunden ſo viel als möglich enthalte, daß keine Dienſtherrſchaft kräziges Geſinde annehme, und in den Schulanſtalten keine mit Kräze behafteten Kinder zugelaſſen werden.

Auch ſind die Gaſtwirthe und Beſitzer von Herbergen ſtrenge anzuweiſen, den Gäſten niemals ein Bett abzugeben, das nicht friſch und mit reiner Leinwand überzogen iſt, für diejenigen, welche ein ſolches nicht bezahlen können oder wollen, iſt wo möglich in einem abgeſonderten Gemach ein Strohſack mit Strohkiſſen, beide mit Wachsleinwand überzogen, als Bett anzuweiſen. Jeder Wirth, der dieſer Vorſchrift zuwider handelt, verfällt in eine Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl.

Ueberdieß haben die Gaſtwirthe und Inhaber von Zunftherbergen der Ortsobrigkeit unverweilt die Anzeige zu machen, wenn ein Kräzekranker ſich bei ihnen einfindet. Dieſe hat ſofort nach Vorſtehendem einzuſchreiten.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 24 Seite 165.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 25 Seite 195. V. 20. März 1830 Nr. 4529.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 26 Seite 270. V. 20. März 1830 Nr. 3547.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 29 Seite 157. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 17. März 1830 Nr. 2742.

Das Einſchwärzen von Waaren in die benachbarten Staaten betr.

(Nro. 4026.) Zufolge Erlaſſes des großh. Miniſteriums des Innern v. 19. v. M. Nr. 1606 werden hiedurch ſämmtliche Aemter angewieſen, ihre Amtsuntergebenen vor dem ſowohl für die allgemeine Sittlichkeit, als für die perſönliche Sicherheit des Einzelnen ſehr gefährlichen Einſchwärzen von Waaren in die benachbarten Staaten nachdrücklichſt zu warnen, und ihnen dabei zu bedeuten, daß ſie, im Falle der Ergreifung auf einem ſolchen Vergehen, weder von Seite der Aufſichtsbehörden desjenigen Staates, deſſen Zollgeſetze ſie durch ſolche Schmuggeleien verletzen, irgend einige Schonung, noch auch von dieſſeitiger Regierung eine verwendende Fürſprache zu erwarten hätten.

Beſonders ſollen die Aemter auch ſtrenge darauf wachen, daß etwaige bewaffnete Verſammlungen zum Zwecke ſolcher Einſchwärzungen möglich verhindert, und die Theilhaber ſogleich in Unterſuchung genommen werden.

Wornach ſich ſämmtliche Aemter zu benehmen haben.

Conſtanz den 12. März 1830.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 24 Seite 182.

Die Wechſelbefähigung der Handelsleute betr.

(Nr. 3407.) Das großherz. Juſtizminiſterium hat, die Wechſelbefähigung der Handelsleute betreffend, durch hohen Erlaß v. 2. dieſes Nr. 883 folgende Entſcheidung gegeben:

Die im Regierungsblatt Nr. XIX v. 16. September 1827 verkündete landesherrl. Verordnung, welche in jeder Beziehung maaßgebend ſey, bezeichne, mit Uebergehung der niemals in Vollzug geſetzten Verordnungen des großherz. Miniſteriums des Innern v. 25. Juni 1812 und des Juſtizminiſteriums v. 8. Juli 1812, alle diejenigen als Handelsleute, welche Handelsgeſchäfte zu ihrem gewöhnlichen Berufe und Gewerbe machen, ohne zwiſchen wechſelfähigen und nichtwechſelfähigen Handelsleuten zu unterſcheiden, die civilrechtlichen Verhältniſſe derſelben ſeyen daher lediglich nach dem badiſchen Handelsrechte und nach der allgemeinen höchſten Verordnung über die Offenkundigkeit der Rechtsgeſchäfte zu beurtheilen.

Hiernach bedarf es zur Wechſelbefähigung keines beſondern Patentes.

Dieſe hohe Entſcheidung wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 13. März 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 24 Seite 168.

Die Beitragspflicht zu den Baukoſten, welche bei Kirchenbauten auf die Pfarrei fallen, betr.

(Nr. 4222.) Großherzogliches Miniſterium des Innern, katholiſche Kirchenſection hat durch Beſchluß v. 16. Jänner d. J. Nr. 523 eine Entſchließung großh. Miniſteriums des Innern v. 4. Jänner d. J. Nr. 34 dahin anher eröffnet:

„daß benehmlich mit großherz. Finanzminiſterium die großh. Hofdomänen-Kammer angewieſen worden ſey, den Koſten, welcher bei Kirchenbaulichkeiten auf den Zehent der Pfarrei fällt, aber von dieſer wegen geſetzlicher Freiheit nicht zu präſtiren iſt, auf die Domänen-Caſſe zu übernehmen, vorerſt jedoch das Pfarreinkommen noch einer genauen Berechnung zu unterwerfen ſey.“

Dieſe im gleichen Fall auf alle übrigen Decimatoren anwendbare Verordnung wird hiemit zur Nachachtung verkündet.

Conſtanz den 16. März 1830.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 24 Seite 182.

Die Schreibmaterialien-Averſen der Decanate betreffend.

(Nr. 4233.) In Gemäßheit Erlaß großh. Miniſteriums des Innern vom 15. v. M. Nr. 1415 wird nachſtehende höchſte Entſchließung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Conſtanz den 16. März 1830.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Grossherzogliches Staats-Miniſterium.

Carlsruhe den 26. November 1829.

(Nr. 1612.) Sr. kön. Hoheit haben auf den Antrag des M. d. J. vom 29. September d. J. Nr. 10306 gnädigſt genehmigt, daß:

1) jedem der 82 landesherrl. kath. Decanate ein Schreibmaterialien-Averſum von 8 fl. aus der Staatscaſſe bewilligt werde,

2) daß die Kirchenviſitationskoſten, welche nur die evangeliſchen landesherrlichen Decanate berühren, aus den Kirchen-

caſſen, und wo deren fehlen, oder nicht reichen ſollten, von den Kirchenſpiels-Gemeinden,

3) die Schulviſitationskoſten aber aus den Local-, Schul- oder milden Fonds der Schulgemeinden, für deren Zweck ſie veranlaßt ſind, bei deren Ermanglung eben ſo, wie die Transportkoſten, aus den Gemeindscaſſen zu bezahlen ſeyen, und nur da eine Ausnahme Statt finde, wo allgemeine Schulfonds bisher dieſe Laſten getragen, die ſolche, in ſo fern die Mittel reichen, auch ferner auf ſich zu erleiden hätten. Ferner

4) daß die Koſten der Schullehrer-Convente aus allgemeinen Religionsmitteln in den Bezirken, wo dergleichen vorhanden, zu nehmen, wo nicht, die Staatscaſſe einzutreten habe, dagegen aber

5) die Koſten der Sonntagsſchulen, ſo wie

6) die Schulrequiſiten und Prämien aus den etwaigen Schul- oder Local milden Fonds, in deren Ermanglung aber aus den Gemeindscaſſen, und endlich

7) die Koſten für Regiſtraturen, Repoſitorien ꝛc. ꝛc. der Decanate aus der Staatscaſſe zu bezahlen ſeyen. Beſchloſſen.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 26 Seite 203.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 37 Seite 388. V. 27. April 1830 Nr. 5449.

Die nähern Beſtimmungen über den Bezug der Anzeigsgebühren durch die Gensdarmen betr.

(Nr. 4237.) Da nach dem Inhalte des hohen Erlaſſes des großh. Miniſteriums des Innern vom 12. Hornung d. J. Nr. 1353 die Gensdarmen die Anzeigsgebühren nur noch

a. von dem Lotteriecollectiren,

b. bei Uebertretungen der Verordnung wegen des Verkaufes und Transportes des Schießpulvers, und

c. des Gebrauchs ungeſtempelter Karten zu fordern haben, ſo wird dieſe Abänderung zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Uebrigens haben die Gensdarmen fernerhin die Fanggebühren von Verbrechern, Vaganten und Bettlern in dem taxordnungsmäßigen Betrage zu fordern.

Conſtanz den 16. März 1830.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 24 Seite 186.

Den Gebührenbezug der Pfarrämter für Einſetzung der Geburtstage des Bräutigams und der Braut in die neu vorgeſchriebenen Heirathsurkunden betr.

(Nr. 3709.) Durch das großh. hochpreißl. Miniſterium des Innern iſt unterm 12. Februar l. J. Nr. 1383 verfügt worden, daß in den Fällen, wo die Pfarrämter förmliche Taufſcheine auszufertigen haben, es bei dem hergebrachten Bezug von 30 Kreuzer verbleiben könne, wenn aber durch das Pfarramt nur der Tag der Geburt eingetragen werden dürfe, für den deßfallſigen Eintrag, wenn er gleich mehrere Perſonen betrifft, auch nur eine Gebühr von 30 Kreuzer zu beziehen ſey; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Durlach und Offenburg den 20. März 1830.

Die Directorien des Murg=, Pfinz= und Kinzig=Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg= und Pfinz=Kreiſes 1830 Nr. 26 Seite 184.

Anzeigeblatt des See=Kreiſes 1830 Nr. 28 Seite 220. V. 20. März 1830 Nr. 4572.

Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1830 Nr. 27 Seite 281. Vom 22. März 1830 Nr. 3819.

Die Fertigung der neuen Ellen betr.

(Nr. 3710.) Durch Beſchluß des gr. hochpr. Miniſteriums des Innern vom 1. März l. J. Nr. 1888 — 89 wird verordnet, daß die Ellen von Tannenholz, deſſen Faßern nach der Länge des Staabs paralell laufen, zum Privatgebrauch, nicht aber zum öffentlichen Verkehr in den Läden der Kaufleute, benutzt werden dürfen.

Dieſes wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 20. März 1830.

Die Directoren des Murg=, Pfinz= und Kinzig=Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg= und Pfinz=Kreiſes 1830 Nr. 25 Seite 175.

Anzeigeblatt des See=Kreiſes 1830 Nr. 26 Seite 204. Vom 20. März 1830 Nr. 4583.

Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1830 Nr. 24 Seite 247. Vom 20. März 1830 Nr. 3684.

Die Vereinbarung mit den Regierungen der Schweizercantone über die gegenſeitige Uebernahme der Verpflegungskoſten erkrankter unbemittelter Staatsangehörigen betr.

(Nr. 3726.) Nach einem Erlaß des großh. hochpreißl.

Miniſteriums des Innern vom 12. Februar 1830 Nr. 1355 wurde auch mit dem Canton Schaffhauſen die Verabredung getroffen, daß dießſeitige unbemittelte Staatsangehörige, welche in deſſen Bezirk von anſteckenden und gefährlichen Krankheiten befallen werden, unentgeldlich verpflegt werden, wornach alſo die Vereinbarung nunmehr mit nachbenannten fünf Grenzcantonen der Schweiz, namentlich mit Schaffhauſen, Zürch, Thurgau, Aargau und Baſel, beſteht.

Die mit dem Canton St. Gallen im November 1828 vor der Hand auf ein Jahr getroffene gleichmäßige Vereinbarung hat zwar inzwiſchen durch den Zeitablauf aufgehört, es wird aber die Einleitung getroffen, daß dieſelbe im gleichen Verhältniß, wie es bei obengedachten Cantonen geſchehen, erneuert werde.

Dieſes wird hiemit zum allgemeinen Wiſſen, und den ſämmtlichen Ober- und Aemtern zu ihrem Benehmen bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 20. März 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 26 Seite 183.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 26 Seite 205. B. 23. März 1830 Nr. 4777.

Die Beſteuerung der inländiſchen Agenten oder Collecteurs der auswärtigen Brannt-verſicherungs-Geſellſchaften betr.

(Nr. 4934.) Nachträglich zu der dießſeitigen Kundmachung vom 19. Februar Nr. 2843 durch das Anzeigeblatt Nr. 18 werden die Aemter angewieſen, in denjenigen Fällen, wo die Erlaubniß zur Beſorgung von Commiſſionsgeſchäften für ausländiſche Branntverſicherungen an ſolche Perſonen ertheilt wird, welche nicht in die Klaſſe der licenzirten Handelsleute gehören, oder welche überhaupt nicht als ſolche der Gewerbſteuer unterliegen, von denſelben eine Taxe nach der Taxordnung §. 60 im mindeſten Betrage, ſohin in Städten mit 15 fl., in Dörfern aber mit 2 fl., nebſt den Sporteln und Stempeln, im erſten Falle mit 3 fl. 15 kr., im zweiten Falle mit 1 fl. 36 kr., zu erheben und mit der übrigen amtlichen Taxen und Sporteln zu verrechnen.

Conſtanz den 26. März 1830.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 27 Seite 212.

Den Vollzug der neuen Maaßordnung betr.

(Nr. 5138.) Folgende Erläuterung des großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 1. d. M. Nr. 1893 über die Einführung der Flüſſigkeitsmaaße wird zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung der Eicher und Verfertiger der Privatmaaße, welche von den Ortsvorgeſetzten hierauf beſonders aufmerkſam zu machen ſind, gebracht:

Nach der Maaßordnung ſind die Maaße und Gewichte zum wirklichen Gebrauche (Verkehrsmaaße und Gewichte) von den Eich- und Lagermaaßen zu unterſcheiden. Ueber Form und Beſchaffenheit der Verkehrsmaaße gibt das zweite Kapitel von §. 7 — 16 die erforderlichen Beſtimmungen, und ſetzt unter Anderm im §. 11 die Dimenſionen der kleinen metallenen und der großen hölzernen Flüſſigkeitsmaaße, die zum Verkehrsgebrauche beſtimmt ſind, feſt.

Das dritte Kapitel enthält im §. 25 die nöthigen Beſtimmungen über die Eichmaaße und Gewichte (Eichapparat), die Dimenſionen dieſer Eichmaaße ſind von denen der Verkehrmaaße verſchieden, und alle metallene Eichhohlmaaße für trockene und flüſſige Dinge dieſelben, daher heißen ſie auch Seſterſtütze, Halbſeſterſtütze, Doppelmeßleinmaaß, Meßleinmaaß ꝛc. ꝛc.

Die Seſterſtütze dient eben ſo zur Prüfung und Eichung eines hölzernen Seſters, der zum Gebrauche beim Meſſen des Getreides beſtimmt iſt, als zur Prüfung und Eichung einer hölzernen Stütze für Flüſſigkeiten; das Meßleinmaaß, das ſich bei jedem Eichapparat befindet, eben ſo zur Prüfung und Juſtirung der Meßlein von Holz zum Gebrauche beim Meſſen trockener Dinge, als zur Prüfung und Eichung der kleinen zum Verkehrsgebrauche beſtimmten metallenen Maaße, deren Dimenſionen der §. 11 der Maaßordnung beſtimmt.

Die Eichämter bedürfen daher keiner weitern Eichmaaße, als ſie bei den bereits angeſchafften Apparaten ſchon beſitzen. Die Verfertiger der Privatmaaße haben ſich aber an die über die Beſchaffenheit und die Dimenſionen der verſchiedenen Gebrauchsmaaße gegebenen Beſtimmungen zu halten, und die Eicher bei der Prüfung des Inhalts ſolcher Privatmaaße zugleich ihr Augenmerk auf die vorſchriftmäßige Form derſelben zu richten.

Conſtanz den 30. März 1830.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 28 Seite 219.

Die Befugniß der Stadt- und Ortsgerichte in den zu ihrer Erledigung geeigneten Rechtsſtreiten auf Ablegung eines Handgelübds zu erkennen und ſolches ſelbſt abzunehmen betreffend.

(H.G.Nr. 3733 II. Sen.) Auf eine anher gelangte Anfrage: „ob und in wie weit die Stadt- und Ortsgerichte befugt ſeyen, in den zu ihrer Erledigung geeigneten Rechtsſtreiten auf Ablegung eines Handgelübdes zu erkennen und beziehungsweiſe ſolches ſelbſt abzunehmen,"
findet man ſich, zufolge Erlaſſes des großherzoglich hochpreißlichen Juſtizminiſterii vom 23. März d. J. Nr. 1268, veranlaßt, Folgendes öffentlich bekannt zu machen:

Die aus dem Organiſations-Edict von 1809 Beilage B. 7 Lit. d hervorgehende Befugniß der Ortsvorgeſetzten in allen bürgerlichen Rechtsſtreiten, deren Gegenſtand den Werth von 15 fl. und beziehungsweiſe von 5 fl. nicht überſteigt (mit Vorbehalt des Recurſes) richterliche Entſcheidung zu geben, ſchließt von ſelbſt auch die Ermächtigung in ſich ein, ſowohl über die Zuläſſigkeit und den rechtlichen Werth der in ſo fern erlaubten Beweismittel zu erkennen, als auch die, in Folge deſſen, entweder von ihnen auferlegten, oder aber von der einen Parthie der andern zu- oder zurückgeſchobenen Handgelübde (Landrechtsſatz 1357 — 69) ſelbſt und aus eigener Competenz abzunehmen, welchem auch der §. 27 der Eidesordnung überall nicht im Wege ſteht. Jedoch haben die Stadt- und Ortsvorſtände die Handgelübde vorkommenden Falls in der Form abzunehmen, welche die Verordnung vom 8. Oktober 1807 im Regierungsblatt von 1807 Nr. 36 pag. 217 vorſchreibt, und über dieſe Handlung ein Protocoll aufzunehmen, welches ſowohl die Thatſache, die handgelübdlich betheuert werden ſoll, — als auch die Bemerkung, daß die Abnahme des Handgelübds ordnungsmäßig geſchehen ſey, enthalten, desgleichen von dem Vergelübdeten, dem betreffenden Ortsvorgeſetzten und dem Gerichtsſchreiber unterzeichnet werden muß.

Hiernach iſt ſich in vorkommenden Fällen gehörig zu benehmen.

Verfügt bei großherzogl. bad. Hofgericht des Mittelrheins.
Raſtatt den 31. März 1830.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 28 Seite 199.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 40 Seite 299. v. 10. Mai 1830 Nr. 1896.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 35 Seite 361. V. 26. April 1830 Nr. 3649.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 31 Seite 143. Vom 2. April 1830 Nr. 2435.

Die Eichkoſten der meſſingenen Gewichte betr.

(Nr. 4712.) Durch Erlaß großherzogl. hochpreißl. Miniſteriums des Innern vom 22. März d. J. Nr. 2566 iſt beſtimmt worden:

Da die Eichgebühr für ein meſſingenes Einſatzgewicht von 1 Pfund auf 36 kr. beſtimmt iſt, ein ſolches einpfündiges Einſatzgewicht aus 9 Stücken, nämlich aus

1 Stück von 16 Loth		
1 " " 8 "		
1 " " 4 "		
1 " " 2 "		
1 " " 1 "		im Ganzen 9 Stück mit 32 Lth.
1 " " ½ "		
1 " " ¼ "		
2 " " ⅛ "		
zuſammen ¼ Loth.		

beſteht, und die Arbeit bei den größern und kleinen Stücken die gleiche iſt, ſo iſt die Eichgebühr per Stück 4 kr. oder je für 9 Stücke 36 kr.; dieß wird durch die für zweipfündige Einſatzgewichte regulirte Gebühr von 40 kr. beſtätigt, da dieſe aus 10 Stücken beſtehen.

Dabei iſt es ganz gleichgültig, ob ſolche Einſatzgewichte die Schalenform haben, oder aus abgekürzt koniſchen oder cylindriſchen Stücken beſtehen.

Da die eiſernen Pyramidalgewichte bis auf ¼ Pfund herabgehen, ſo wird der Fall eintreten, daß auch nur ½ oder ¼pfündige meſſingene Einſatzgewichte zur Eichung kommen. Mit 4 kr. per Stück ſind daher für das aus 8 Stück beſtehende ½pfündige Einſatzgewicht 32 kr., für das aus 7 Stücken beſtehende ¼pfündige 28 kr. zu vergüten.

Dieſes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 6 April 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 31 Seite 217.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 31 Seite 243. v. 7. April 1830 Nr. 5570.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 33 Seite 338. Vom 6. April 1830 Nr. 4579.

Die Verwandlung der Schöpf- und Ziehbronnen in Pumpbronnen betreffend.

(Nr. 4818.) Man ſieht ſich veranlaßt, die unterm 10. September 1810 im Anzeigeblatt jenes Jahrs Nr. 73 für den Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis republicirte Verordnung des vormaligen Hofraths-Collegiums vom 20. September 1806 dahin zu erneuern:

Daß in den Ortſchaften keine Schöpf- und Ziehbronnen aufs Neue mehr angelegt, ſondern ſtatt derſelben vielmehr Pumpbronnen mit ſteinener Einfaſſung und Bedeckung erbaut und die noch vorhandenen Schöpf- und Ziehbronnen baldthunlichſt in ſolche wohlverwahrte Pumpbronnen verwandelt werden ſollen; ſo wie daß nur ausnahmsweiſe die in Feld und Wald noch jetzt vorhandenen Ziehbronnen zur Viehtränke auf deßfalls von den Aemtern erlangte Diſpenſation und bei gehöriger Verwahrung, Bedeckung und Beaufſichtigung beibehalten und benutzt werden dürfen.

Sämmtliche Aemter des Kreiſes haben hiernach für den Vollzug Verfügung zu erlaſſen, und binnen 4 Wochen, unter Benehmen mit den Forſtbehörden, dem Kreisdirectorium anzuzeigen, wo noch Schöpf- und Ziehbronnen exiſtiren und ob und welche beſondere Anſtände etwa ihrer Entfernung noch entgegen ſtehen.

Durlach den 6. April 1830.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 31 Seite 217.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 59 Seite 641. V. 13. Juli 1830 Nr. 9686.

Die Verkündung der Straferkenntniſſe auf Landesverweiſung betr.

(H.G.Nr. 1388. I. Sen.) In Folge hohen Juſtizminiſterial-Erlaſſes vom 26. v. M. Nr. 1287 und in Bezug auf die unterm 1. März 1822 Nr. 371 an ſämmtliche Aemter der mittelrheiniſchen Hofgerichtsprovinz erlaſſene hofgerichtliche Verfügung wird zur Nachachtung derſelben allen, der dießſeitigen Stelle untergeordneten Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämtern anmit wiederholt bekannt gemacht:

daß bei jedesmaliger Verkündung eines Urtheils, wodurch der Inculpat in die Strafe der Landesverweiſung verfällt wird, demſelben die durch §. 33 des Strafedicts auf den Bruch der Landesverweiſung gelegten geſetzlichen Folgen ge-

nau und deutlich zu erklären, und davon, daß ſolches geſchehen, in dem über den Akt der Urtheilspublication aufgenommenen Protocoll ausdrückliche Erwähnung zu thun ſeye.

Verfügt bei großh. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Raſtatt den 13. April 1830.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 31 Seite 217.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 32 Seite 251. Vom 14. April 1830 Nr. 420.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 31 Seite 317. Vom 13. April 1830 Nr. 871.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 32 Seite 171. vom 15 April 1830 Nr. 883.

Die Pfandſchreiberei-Inſtruction betr.

(Nr. 5004.) In Gemäßheit eines Erlaſſes des großherz. Juſtiz-Miniſteriums vom 6. dieſes Nr. 1493 wird die den Aemtern des Kinzig-Kreiſes vermöge Erlaſſes des großherz. Miniſteriums des Innern v. 3. Juni 1825 Nr. 5835 durch dießſeitigen Beſchluß vom 22. Juni 1825 Nr. 9334 ſchriftlich eröffnet und von dem großherz. Directorium des Murg- und Pfinzkreiſes durch Beſchluß vom 24. Juni 1825 Nr. 10045 in dem Kreisanzeigeblatt Nr. 54 vom nämlichen Jahr erlaſſene Bekanntmachung, die Pfandſchreiberei-Inſtruction betreffend, als eine zweckmäßige und nothwendige Vorſchrift und Belehrung hiermit, wie folgt, zur Nachachtung nochmals verkündigt:

„Man hat aus eingegangenen Anzeigen zu entnehmen gehabt, daß die Worte im §. 17 dieſer Inſtruction, welche beſagen: der Pfandſchreiber ſchickt dann einen beglaubigten Auszug zum Behuf der förmlichen Ausfertigung an die Staatsſchreiberei, an manchen Orten dahin verſtanden worden ſind, als müßten dieſe Auszüge nicht mehr wie früher von ſämmtlichen, den Eintrag im Pfandbuch unterſchreibenden Gerichtsgliedern unterzeichnet werden, ſondern als wenn es lediglich an einer Beglaubigung dieſes Auszugs durch den Gerichtsſchreiber allein genügte.

Dieſes Mißverſtändniß, welches ſchon darin in die Augen fällt, daß die Obligenheit der Pfandſchreiberei nicht auf der Perſon des Gerichtsſchreibers, ſondern auf ſämmtlichen Mitgliedern des Ortsgerichts ruht, kann um ſo bedenklichere Folgen haben, als der Gerichtsſchreiber weder allein die Verantwortlichkeit haben kann, noch in der Regel die Mittel

78 *

beſitzt, die Gewährſchaft für die Parthien und das regreſſoriſch verhaftete Gericht zu übernehmen.

Um daher den hieraus möglicher Weiſe entſtehenden Anordnungen und Nachtheilen vorzubeugen, iſt jene Stelle dahin zu verſtehen, daß der Ausdruck: der Pfandſchreiber, nicht der Gerichtsſchreiber allein, ſondern die geſammte Pfandſchreiberei, alſo das ganze Ortsgericht, zur unterſchriftlichen Beurkundung der an das Amtsreviſorat einzuſchickenden Pfandbuchs-Auszüge verbindlich mache.

Die Ortsgerichte ſind alſo hievon zu verſtändigen, und ſämmtlichen Amtsreviſoren die Ausfertigung von Hypotheken auf bloß durch den Gerichtsſchreiber beurkundete Pfandbuchsauszüge bei eigener Verantwortlichkeit zu unterſagen.

Offenburg den 17. April 1830.

Das Directorium des Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 37 Seite 260.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 36 Seite 275. Vom 20. April 1830 Nr. 6230.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 47 Seite 261. Neckar-Kreisdirect. vom 4. Juni 1830 Nr. 6951 und Nr. 49 Seite 273. Main- und Tauber-Kreisdirect. vom 5. Juni 1830 Nr. 6116.

Die im Königreich Frankreich zu gebrauchenden Radfelgen betr.

(Nr. 4225.) Zufolge einer erſt kürzlich dem großherzogl. hochpreißl. Miniſterium des Innern mitgetheilten königl. franz. Verordnung v. 29. Oktober 1828 darf vom 29. März d. J. an kein Karren, kein Güterwagen, überhaupt kein ſonſtiges Fuhrwerk im Königreiche ſeinem ganzen Umfange nach geführt werden, deſſen Naben einſchließlich der Achſenknöpfe mehr als 12 Centimeter (4 badiſche Zolle neuen Maaßes) über den äußern Rand der Radfelgen hervorſtehen.

Jedes Fuhrwerk, deſſen Einrichtung dieſer Verordnung entgegenläuft, ſoll angehalten und in Verwahr behalten, auch darf daſſelbe nicht wieder gebraucht werden, bevor nicht die Naben und Achſenknöpfe bis zur vorgeſchriebenen Länge abgekürzt ſeyn werden.

Eine jede derartige Zuwiderhandlung ſoll mittelſt einer protocollariſchen Aufnahme genau erhoben und unterſucht werden, auf dieſelbe Weiſe, wie die übrigen Verfehlungen gegen die Polizei der Fuhrwerke. Sollten auſſerdem noch andere Beſtimmungen dieſer Polizeigeſetze verletzt worden

ſeyn, worauf höhere Strafen geordnet ſind, ſo bleibt neben-bei die Anwendung letzterer vorbehalten.

Indem man, zufolge verehrlichen Erlaſſes des großh. hoch-preißl. Miniſteriums des Innern dieſe Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert man zugleich ſämmtliche Aemter der Kreiſe auf, dieſelbe ſchleunig ſämmt-lichen Gemeinden gehörig bekannt machen zu laſſen.

Durlach und Offenburg den 17. April 1830.

Die Directorien des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 32 Seite 227.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 33 Seite 262. V. 20. April 1830 Nr. 6231.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 33 Seite 337. Vom 20. April 1830 Nr. 5153.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 33 Seite 175. Neckar-Kreisdirec. v. 19. April 1830 Nr. 4834 und Nr. 34 Seite 167. Main- und Tauber-Kreisdirectorium vom 23. April 1830 Nr. 4037.

Die Frage: ob und in welchen Verhandlungen in Eheſachen die Zuziehung eines Geſchlechts-beiſtandes für die Weiber zuläſſig ſey, be-treffend.

(H.G.Nr. 4474 I. S.) Von dem großherz. hochpreißl. Juſtiz-Miniſterium iſt unterm 6. d. M. Nr. 1486 folgender Erlaß in benanntem Betreffe hierher gekommen: man ſey mit der Anſicht einverſtanden:

„daß die Zuziehung von Geſchlechtsbeiſtänden in Eheſtrei-„tigkeiten in der Regel nicht nothwendig ſey, jedoch die-„ſelbe dabei allerdings zugezogen werden dürfen,“

und zwar aus dem Grunde, weil bei gerichtlicher Verhand-lung perſönlicher Eheſtreitigkeiten, in welchen nach §. 11 des II. Einführungs-Edictes bloß mündliches Verfahren nach Art des Beſchuldigungs-Prozeſſes in Unterſuchungsſachen, mit-hin weder inquiſitoriſches Verfahren, noch eine Prozeßführung durch Anwälde Statt finde (Organiſationsedict VIII. §. 8); die Zuziehung von berathenden Rechts-, ſo wie von Geſchlechts-beiſtänden nicht nur überall unverwehrt, ſondern ſogar nach den Landrechtſätzen 242, 243 und 248 ſchon für die An-fangsverhandlungen, und nach den Landrechtſätzen 253 und 254 bei den Zeugenverhören ausdrücklich geſtattet, überdieß ſelbſt nach dem §. 64 der Eheordnung nur die Zulaſſung von Anwälden, nicht aber die Zuziehung von Beiſtänden, unter-

ſagt; endlich letztere in dem Regierungsblatt vom 26. Sept. 1812 für die Zeugenverhöre bereits als Regel ausgeſprochen ſey.

Hievon werden ſämmtliche, der dießſeitigen Stelle untergebenen Ober=, Stadt=, Land= und Bezirksämter in Kenntniß geſetzt.

Verfügt bei großh. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Raſtatt den 20. April 1830.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg= und Pfinz=Kreiſes 1830 Nr. 34 Seite 239.

Die Aufnahme der von den Zehntgefällen abzuziehenden Laſten betr.

(Nr. 6799.) Auf die Anfrage, wie es zu halten ſey, wenn eine von den Zehntgefällen nach §. 77 der Grundſteuerordnung abzuziehende Laſt ſich unter mehrere Zehntbezieher theilt, insbeſondere wenn der Thurm einer Kirche von verſchiedenen Zehntbeziehern zu erbauen und zu unterhalten iſt; hat das großherzogliche Finanzminiſterium unterm 13. April 1830 Nr. 1593 reſcribirt, daß in obigem Falle durch Bauverſtändige abſchätzen zu laſſen ſey, wie hoch ſich der fragliche Theil der Baupflicht verhältnißmäſig belaufe, wenn für die ganze Laſt der Erbauung und Unterhaltung eines Thurms 10 Gulden berechnet werden.

Carlsruhe den 23. April 1830.

Großherzogl. Steuer=Direction.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg= und Pfinz=Kreiſes 1830 Nr. 37 Seite 259.
Anzeigeblatt des See=Kreiſes 1830 Nr. 38 Seite 288.
Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1830 Nr. 37 Seite 388.
Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1830 Nr. 38 Seite 210.

Die Beitragspflicht eines Zehentherrn zu den Koſten eines Schulhausbaues betr.

(Nr. 7206.) Mit hohem Erlaß großherzoglichen Miniſterium des Innern vom 6. März d. J. Nr. 2140 wird anher eröffnet, daß, wenn der Zehntherr bei Erbauung eines erſten Schulhauſes, in Folge des Bauedicts vom 26. April 1808, den halben Jahrsertrag ſeines Zehents gutthatsweiſe beigetragen habe, er in dieſem Fall nicht auch mit ſeiner Quote auf das Steuercapital ſeines Zehntens anzuziehen ſey, indem er ſonſt offenbar doppelt ins Mitleiden zu treten hätte.

Dieſe hohe Verfügung, nach welcher ſich in vorkommenden Fällen zu achten iſt, wird hiermit zur Kenntniß der ſämmtlichen Aemter und Zehntherrn des See-Kreiſes gebracht.

Conſtanz den 4. Mai 1830.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 38 Seite 289.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 33 Seite 337. Vom 17. April 1830 Nr. 5017.

Die Einſchätzung der Gebäude zur Brandverſicherung, insbeſondere die Gebühren der Taratoren betreffend.

(Nr. 7247.) Nachträglich zur dieſſeitigen Bekanntmachung vom 3. Februar d. J. Nr. 1820 Anzeigeblatt Nr. 12 wird hiemit zur Nachachtung eröffnet, daß auf den Gebührenzetteln der Taratoren neben der Atteſtation hinſichtlich der Zeitverſäumniß derſelben auch die Entfernung der Orte, wo abgeſchätzt worden, von dem jedesmal zu benennenden Wohnorte der Taratoren durch die betreffenden Ortsvorſtände angegeben werden müſſe.

Conſtanz den 4. Mai 1830.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 37 Seite 283.

Die Herabſetzung des Zinsfußes für Stiftungs und Pflegſchafts-Capitalien betr.

(Nr. 6069.) In Gemäßheit eines Erlaſſes großh. Juſtizminiſteriums vom 27. v. M. Nr. 1709 wird — die Herabſetzung des Zinsfußes für die Stiftungs- und Pflegſchafts-Capitalien betr. — Folgendes verfügt:

Zu einer Herabſetzung des geſetzlichen oder bedungenen Zinsfußes von ausgeliehenen Pflegſchaftscapitalien laſſe ſich keine allgemeine Vorſchrift oder obervormundſchaftliche Bewilligung ertheilen. Es dürfe aber bei ſolchen Capitalien immer und beſonders unter den dermaligen Verhältniſſen von dem landrechtlich beſtimmten Zinsfuß da abgegangen werden, wo eine ſichere Anlegung der Pflegſchaftsgelder gegen gewöhnliche Verſicherung durch richterliche Unterpfandsverſchreibung nicht wohl anders geſchehen könne, in ſo fern nur hiebei die Vorſchriften des Landrechtſatzes 455 und des §. 18 des zweiten Einführungsedicts gehörig beobachtet, mithin den Pflegern oder Vormündern durch die Amtsreviſorate nach

Vernehmung der Ortsvorgeſetzten und Waiſenrichter, entweder ſchon bei Aufnahme des Vermögensverzeichniſſes oder bei Stellung der Pflegrechnung, oder in beſondern Fällen mittelſt irgend einer ſchicklichen Beſtimmung, die erforderlichen Ermächtigungen dazu ertheilt werden.

Hiernach haben ſich die Aemter zu achten, und darüber zu wachen, daß das Vorgeſchriebene gehörig befolgt werde.

Durlach und Offenburg den 8. Mai 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 41 Seite 285.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 40 Seite 421. V. 27. Mai 1830 Nr. 6005.

Die Protocolirung der Viehverkäufe, insbeſondere auf Viehmärkten betreffend.

(Nr. 7617.) Bezüglich auf die Verordnungen vom 5. April und 27. Juni 1828 (Anzeigeblatt Nr. 30 und 54) und vom 4. September v. J. (Anzeigeblatt Nr. 74) wird anmit, in Folge eines Erlaſſes des hohen Miniſterii des Innern vom 22. März d. J. Nr. 2628, eröffnet, daß die geordneten Gebühren von 15 Kreuzer für die Protocolirung, von 4 Kreuzer ausſchließlich des Stempels für den Auszug aus dem Protocolle, und eben ſo von 3 Kreuzer für das Geſundheits-Atteſtat nur bei ſolchen Viehverkäufen anwendbar ſeyen, welche außer den gewöhnlichen Viehmärkten unter der Hand geſchehen; bei Käufen auf Viehmärkten iſt zunächſt auf das Herkommen und die beſondern bei einem jeden Orte Statt findenden Verhältniſſe Rückſicht zu nehmen.

Man bemerkt übrigens hiebei, daß es jedenfalls bei der Vorſchrift, wornach jedes Stück Vieh, welches zum Verkauf auf den Markt gebracht wird, mit einem Geſundheits-Atteſtat verſehen, und eben ſo jedem Käufer der verordnete Auszug aus dem Marktprotocolle ertheilt werden muß, ſein Bewenden behalte.

Conſtanz den 11. Mai 1830.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 41 Seite 307.

Die Zahlung der Trauungsgebühren betr.

(Nr. 5786.) Es iſt zur dießſeitigen Kenntniß gekommen,

daß bei verſchiedenen Pfarrämtern des Neckar-Kreiſes die Obſervanz beſtehe, von Pfarruntergebenen, welche ſich an dem Wohnort ihrer Braut, oder dem Ort ihrer künftigen Niederlaſſung trauen laſſen, nebſt den Gebühren für Ausruf und Dimissoriales eine weitere Copulationsgebühr zu beziehen; von den beiden hohen Kirchen-Miniſterial-Sectionen hierzu ermächtigt, ſieht man ſich veranlaßt, dieſen Bezug, welcher den Landrechtſätzen 74 und 74 a und dem §. 20 der Eheordnung widerſpricht, von jetzt an aufzuheben.

Mannheim den 14. Mai 1830.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 41 Seite 223.

Die Aufnahme der Braut in den Gemeindsverband des Bräutigams und des Bräutigams in den Gemeindsverband der Braut betr.

(Nr. 5803.) Nach Erlaß des hohen Miniſteriums des Innern vom 11. Mai 1830 Nr. 4196 ſoll künftig das Recht, welches das Regierungsblatt vom Jahr 1809 Nr. 9 §. 4 c dem Bräutigam einräumt, bei der beabſichtigten Aufnahme der Braut in den Gemeindsverband deſſelben das der letztern an Vermögen hierzu Fehlende aus demjenigen Theile des ſeinigen ergänzen zu dürfen, der die Summe überſteigt, deren er ſelbſt qua Inländer zu ſeiner Aufnahme in denſelben Gemeindsverband benöthigt geweſen ſeyn würde, künftig auch umgekehrt der Braut in Beziehung auf den Bräutigam zuſtehen.

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mannheim den 14. Mai 1830.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 41 Seite 223.

Die Ausübung des Schriftverfaſſungsrechtes betreffend.

(Nr. 6715.) Zufolge hohen Erlaſſes großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 4. d. M. Nr. 3934 wird ſämmtlichen Aemtern eröffnet: Die Geſuche der Rechtspracticanten um Ertheilung des Schriftverfaſſungsrechts kommen mit jedem Jahre häufiger ein, ſo daß in einigen Landesgegenden die

irrige Meinung vorzuherrſchen ſcheint, daß diejenigen, welche ſich nicht nach Ablauf des Biennii praxeos dazu melden, dadurch etwas verſäumen.

Da hieraus leicht bei der Mehrzahl Mangel an Beſchäftigung und ein nachtheiliger, auf geiſtige und ſittliche Entwicklung einwirkender Stillſtand ſich entwickeln könnte, und man die Beſchäftigung der Rechtspracticanten auf den Canzleien der Aemter und Mittelſtellen für die zweckmäſigere, der Fortbildung und Angewöhnung an ein geregeltes Geſchäftsleben entſprechendere erachtet, ſo wird, unter Beziehung auf die höchſte Verordnung vom 2. Februar d. J., Regierungsblatt Nr. V, und im Einverſtändniß mit dem großherz. Juſtizminiſterium, den dießſeitigen Stellen zu erkennen gegeben:

1) Rechtspracticanten können zu Ausübung des Schriftverfaſſungsrechts ihren Wohnſitz nicht für ſich an einem Ort des Landes nach Belieben wählen, ſondern ſie müſſen die Genehmigung des dießſeitigen und des großherzogl. Juſtizminiſteriums einholen, und dieſe wird ihnen nur unter Vorausſetzung fortſchreitender wiſſenſchaftlicher und ſittlicher Bildung ertheilt, auch nur

2) für folgende, ihrer Lage und Bedeutenheit nach dazu geeignete Städte ertheilt: Conſtanz, Meersburg, Donaueſchingen, Waldshut, Lörrach, Freiburg, Lahr, Offenburg, Raſtatt, Baden, Carlsruhe, Pforzheim, Bruchſal, Heidelberg, Mannheim, Mosbach und Werthheim.

Durlach und Offenburg den 22. Mai 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 45 Seite 313.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 43 Seite 319. v. 25. Mai 1830 Nr. 8512.

Die Ernennung der Zollgardiſten betr.

(Nr. 8683.) Man ſieht ſich veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß bei Beſetzung von Gardiſtenſtellen nachſtehende Normen eingehalten werden:

1) In der Regel werden ſolche Stellen nur an verdiente Militärs vergeben.

2) Die dießſeitige Stelle führt über die Competenten eine Erſpectantenliſte, in welche jedoch nur die von großh. Kriegsminiſterium hierzu empfohlenen Militärs aufgenommen werden.

3) Solche Militärs müſſen wie diejenigen, welche in die Gensdarmerie aufgenommen zu werden wünſchen, nach §. 6

des höchſten Edicts v. 3. Oktober vorigen Jahrs:

a) wenigſtens ſechs Jahre beim Militair tadellos gedient haben;

b) einen ehrenvollen Abſchied, und wenn ſie das Militair ſchon einige Zeit verlaſſen haben, ein gutes Zeugniß über ihre Aufführung von ihrer Civilobrigkeit aufweiſen können;

c) mit keinem Gebrechen behaftet ſeyn, und überhaupt eine gute Geſundheit genießen;

d) des Leſens, Schreibens und auch des Rechnens kundig, auch

e) nicht unter 26 und nicht über 36 Jahre alt ſeyn.

4) Aus den in der Exſpectantenliſte notirten Individuen ernennt die unterzeichnete Behörde zu den erledigten Stellen, und wird bei gleicher Fähigkeit immer demjenigen den Vorzug geben, welcher am längſten gedient hat.

Carlsruhe den 25. Mai 1830.

Großh. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 44 Seite 327.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 45 Seite 461.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 44 Seite 305.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 44 Seite 241.

Die Beitragspflicht zu den Baukoſten, welche bei Kirchbauten auf die Pfarrei fallen, betr.

(Nr. 8439.) Das im Anzeigeblatt Nr. 24 vom 24. März 1830 durch dießſeitigen Beſchluß vom 16. März abhin Nr. 4222 erlaſſene Generale des Inhalts:

„Daß die großherzogliche Hofdomänen-Kammer angewieſen worden ſey, den Koſten, welcher bei Kirchenbaulichkeiten auf den Zehent der Pfarrei falle, aber von dieſer wegen geſetzlicher Freiheit nicht zu präſtiren ſey, auf die Domänencaſſe zu übernehmen, vorerſt jedoch das Pfarreinkommen einer genauen Berechnung zu unterwerfen ſey,“

wird, in Folge hohen Erlaſſes großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 13. April d. J. Nr. 3187 dahin berichtiget, daß das vorangezogene Generale nur bei der großherzoglichen Hofdomänen-Kammer in künftig vorkommenden Baufällen ſeine Anwendung finde, und nicht als allgemeiner Grundſatz für die übrigen Decimatoren gelte, hinſichtlich derer alle in Folge vorkommende derartige Baufälle bei dem Kreisdirectorium salvo recursu zu erledigen ſeyen.

Was hiemit ſämmltlichen Aemtern und Dezimatoren zum Wiſſen gebracht wird.

Conſtanz den 25. Mai 1830.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 44 Seite 328.

Das Ausheben der Vogelneſter, ſo wie das Fangen und Schießen der Vögel, betr.

(Nr. 8700.) Da man ſeit einigen Jahren wahrgenommen hat, daß Singvögel aller Gattungen, insbeſondere jene, welche die der Obſt- und Waldcultur ſchädlichen Inſecten verzehren, häufig gefangen und getödtet werden, ſo findet man ſich veranlaßt, hiermit das Ausheben oder Zerſtören von Vogelneſtern, ſo wie das Fangen und Tödten von Vögeln, für den dießſeitigen Kreis, unter Androhung einer polizeilichen Strafe von 1 fl. 30 kr. für jeden einzelnen Fall, mit dem Anfügen zu unterſagen, daß dem Anzeiger die Hälfte der Strafe zugeſchieden werden ſolle; wornach ſich Jedermann zu achten hat.

Conſtanz den 25. Mai 1830.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 44 Seite 329.

Die Transportkoſten der von königl. würtembergiſchen Behörden ausgelieferten Gefangenen betr.

(Nr. 8811.) Das großh. Miniſterium des Innern hat durch hohes Reſcript vom 3. Mai d. J. Nro. 3825 verfügt:

Da von den königl. würtembergiſchen Behörden für den Transport von ausgelieferten Gefangenen nichts aufgerechnet werde, ſo ſollen künftig auch von den dießſeitigen Behörden hiefür keine Koſten mehr in Anrechnung gebracht werden, indem der Transport entweder durch die Gensdarmerie unentgeldlich beſorgt, oder der entſtehende Aufwand auf die Amtscaſſe übernommen werde.

Welches hiemit ſämmtlichen Aemtern zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Conſtanz den 28. Mai 1830.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 45 Seite 335.

Die Führung der Verhörsprotocolle betr.

(K.D.Nr. 7205.) In Folge hohen Erlaſſes des großh. Miniſteriums des Innern vom 14. d. M. Nr. 4267 erhalten ſämmtliche Aemter des dießſeitigen Kreiſes den Auftrag, künftig bei jenen Unterſuchungen, in die mehrere Individuen verwickelt ſind, oder wo ein Individuum wegen mehreren Verbrechen inquirirt wird, auf jedem Verhörsprotocolle die officielle Bemerkung beizuſetzen, ob der betreffende Inquiſit zum Verhör ſpeciell aus dem Arreſte vorgeführt, oder aber gelegenheitlich eines andern Verhörs vernommen worden; ſodann, wenn mehrere Inquiſiten hinter einander verhört werden, ob ihre Vorführung aus dem Gefängniſſe einzeln, oder zuſammen Statt gefunden, wie viel Gebühren alſo bei jedem Verhöre anzuſetzen ſeyen.

Freiburg den 28. Mai 1830.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 46 Seite 470.

Die Anwendbarkeit des Jurisdictions-Vertrags mit Würtemberg auch auf die polizeilichen Fälle, mit alleiniger Ausnahme der Vergehen gegen die Finanzgeſetze betr.

(Crim.R.Nr. 1342. I. Sen.) Zufolge hohen Erlaſſes des großh. Juſtizminiſteriums vom 18. v. M. Nr. 2067 iſt, vermöge einer von der kgl. würtembergiſchen Geſandtſchaft dem großh. Miniſterium des großh. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilten Note an die kgl. würtemberg. Bezirksämter, die Weiſung erlaſſen worden, hinſichtlich der Anwendung des mit Würtemberg abgeſchloſſenen Jurisdictionsvertrags vom 30. Dezember 1825 (Regierungsblatt vom 31. Dezember 1825) auf polizeiliche Fälle, mit alleiniger Ausnahme der Vergehen wider Finanzgeſetze, die Gegenſeitigkeit gegen die dießſeitigen großh. bad. Behörden zu beobachten, in Finanzſtrafſachen aber auch dann, wenn dieſe Finanzvergehen mit andern Polizeivergehen concurriren, die erſtern als nicht vorhanden zu behandeln.

Sämmtliche, dießſeitiger Stelle untergeordneten Aemter werden daher hievon mit der Weiſung in Kenntniß geſetzt, nach dem angenommenen Grundſatz der Gegenſeitigkeit die Beſtimmungen des Jurisdictionsvertrags auch auf diejenigen polizeilichen Fälle künftig anzuwenden, in welchen ſolches von den königl. würtemberg. Behörden geſchehe, und der Recurs

von amtlichen Straferkenntniſſen an dießſeitige Stelle oder das großh. Juſtizminiſterium geſetzlich Statt finde.

Verfügt Freiburg den 7. Juni 1830.

Großherz. bad. Hofgericht des Oberrheins.

Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1830 Nr. 48 Seite 501.

Die Abgabe der ſogenannten Steckbäume zu Rebpfählen aus Gemeindswaldungen betr.

(K.D.Nr. 7902.) Die in Betreff des Bürgergabholzes erlaſſene allgemeine Verfügung vom 11. Mai 1827 Nr. 6542 im Anzeigeblatt Nr. 11 hat auch auf die ſogenannten Steckbäume, oder dasjenige Nutzholz, welches in Reborten den Bürgern zu Rebpfählen abgegeben wird, ihre Anwendung, und es wird in dieſer Hinſicht nachträglich verfügt:

1) Das Nutzholz, welches nach den forſteilichen Anweiſungen jährlich in den Gemeindswaldungen gepflogen wird, mit Inbegriff der ſogenannten Steckbäume, iſt den ſich melden Ortsbürgern zu ihrem eigenen Bedarf um die nach dem cubiſchen Inhalte beſtehende Forſttare zu überlaſſen, wenn nicht vielleicht ausnahmsweiſe dem Kreisdirectorium ein geringerer Preis geſtattet worden.

2) Wenn die von der Forſtbehörde angewieſene Quantität Steckbäume für den Bedarf an Rebppfählen nicht genügt, ſo iſt dieſelbe unter die ſich meldenden Ortsbürger nach dem Verhältniß ihres nachgewieſenen Bedarfs zu repartiren, oder unter dieſelben zu verloſen.

3) Wenn aber von den durch die Forſtbehörde angewieſenen Steckbäumen über Bedeckung des eigenen Bedarfs der Ortsbürger noch weitere Quantitäten erübrigen, ſo iſt dieſer Ueberſchuß öffentlich an den Meiſtbiethenden zu verſteigern.

4) Immer aber muß dieſes Meiſtgebot, oder im erſten Falle der Taxationspreis, vollſtändig und ohne allen Abzug in die Gemeindscaſſe bezahlt werden.

Freiburg den 11. Juni 1830.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam=Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1830 Nr. 50 Seite 533.

Die Eidesabnahme durch Rechtspracticanten betreffend.

(H.G.Nr. 6590 I. Sen.) Mittelſt hohen Erlaſſes des großh. Juſtizminiſteriums vom 28. v. M. Nr. 2239 wurde anher eröffnet: daß zur Abnahme von Eiden Rechtspracti=

canten, ohne weitern Unterſchied, ob dieſelben eine Beſoldung beziehen oder nicht, nur in dem Fall ermächtigt ſeyen, wenn ſie, in Gemäßheit der Verfügung des großh. Miniſteriums des Innern vom 15. September 1826, wegen Verhinderung oder Abweſenheit des Beamten als zeitliche Amtsverweſer beſtellt ſind.

Sämmtliche, der dießſeitigen Stelle unterſtehenden Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter werden hievon zur genauen Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Verfügt bei großherz. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Raſtatt den 11. Juni 1830.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 48 Seite 337.

Das Vorzugsrecht der ärztlichen Deſerviten in Ganten betr.

(H.G.Nr. 6609 I. sen.) Das großh. hochpreißl. Juſtizminiſterium fand ſich unterm 28. v. M. Nr. 2298 veranlaßt, auf einen Erlaß der großh. Sanitätscommiſſion zu erwiedern:

„daß man ſich zu einer Interpretation des Landrechtſatzes „2101 hinſichtlich des Vorzugsrechts der ärztlichen Deſer„viten in Ganten nicht bewogen finde, da man die Anſicht, „daß unter der letzten Krankheit nur diejenige zu verſtehen „ſey, welche den Tod des Falliten zur Folge gehabt habe „(mit welcher ſowohl der Grund des Geſetzes, als der „ſchon vor Einführung der franzöſiſchen Civilgeſetzgebung „allgemein beſtandene Gerichtsgebrauch und die altbadiſche „Verordnung vom 16. Jänner 1751, ſo wie die ältern „und neuern Rechtsausleger übereinſtimmen), ſo entſchie„den für die allein richtige halte, daß es deßfalls einer „Interpretation überall nicht bedürfe.“

Hievon werden, aus Auftrag des großh. hochpreißl. Juſtizminiſteriums, ſämmtliche, der dießſeitigen Stelle unterſtehenden Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter, bei welchen hie und da nach abweichenden Anſichten verfahren wird, in Kenntniß geſetzt.

Verfügt bei großh. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Raſtatt den 11. Juni 1830.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 48 Seite 337.

Die Anwohnung der Förſter bei Holzverſteigerungen aus Gemeinds- und Stiftungswaldungen betr.

(Nr. 7814.) Durch Erlaß großh. Miniſteriums des Innern vom 24. v. M. Nr. 4591 wird hieher eröffnet:

Dem im Geſetz vom 14. Mai 1828 (Rggsbltt. Nr. VII) für Verrichtungen der Forſtbeamten in Gemeinds- und Stiftungswaldungen angefügten Diäten-Normativ vorkommenden Ausdruck "für Anwohnung bei Verwerthung der Hölzer ꝛc." iſt von einigen Bezirksämtern die Deutung unterſtellt worden, daß die Forſtbeamten und Förſter den Verſteigerungen wirklich nur anzuwohnen, die Ortsvorgeſetzte dagegen ſolche zu leiten hätten.

Der Sinn dieſes Ausdrucks wird nun, nach gepflogener Communication mit großh. Finanzminiſterium, dahin erläutert, daß unter dem Ausdruck Anwohnung bei gedachten Holzverſteigerungen nichts anders, als die Leitung derſelben durch den Forſtbeamten, wo deſſen Anweſenheit nach dem erwähnten Geſetz vorgeſchrieben iſt, zu verſtehen ſey. Hierunter gehört die Beſtimmung der Zeit, wann die Verſteigerung vor ſich gehen ſoll, die Ausſchreibung der Holzverkäufe und die Ertheilung des Zuſchlags; dieſe letztern jedoch immer im Einverſtändniß des Ortsvorgeſetzten, oder ſeines Stellvertreters, wogegen die Führung des Verſteigerungsprotocolls dem Stadt- oder Gerichtsſchreiber obliegt, wornach ſich zu benehmen iſt.

Durlach und Offenburg den 12. Juni 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 49 Seite 349.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 54 Seite 404. Vom 25. Juni 1830 Nr. 10479.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 51 Seite 545. Vom 15. Juni 1830 Nr. 8040.

Die Gebührenanſätze für Beurkundung ortsgerichtlicher Kauf- und Tauſchbuch-Extracte betreffend.

(Nr. 7926.) Um die Gebühren-Anſätze für die Beurkundung der ortsgerichtchtlichen Kauf- und Tauſchbuch-Extracte über Käufe von Ein bis dreißig Gulden einſchließlich, den beſtehenden Geſetzen gemäß, auf eine gleichförmige Weiſe zu reguliren, hat das großh. Juſtizminiſterium unterm 18. v. M.

Nr. 2965 verordnet, daß für dergleichen Käufe nach der Tax- und Sportelordnung Seite 66 mehr nicht als 15 kr. Sportel und 3 kr. für Stempel angeſetzt werden dürfen, eine Anrechnung für Siegelgebühren aber, in Gemäßheit einer Verordnung des großh. Finanzminiſteriums vom 2. Februar 1819 Nr. 1521, hiebei nicht Statt finde.

Was daher hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach und Offenburg den 12. Juni 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 50 Seite 357.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 48 Seite 501. Vom 9. Juni 1830 Nr. 7767.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 48 Seite 269. Neckar-Kreisdirectorium vom 3. Juni 1830 Nr. 7186.

Die Kirchen- u. Schulhausbau-Koſten, welche auf das Kirchſpiel, mithin auf das Steuer-Capital, der In- und Ausmärker fallen, betr.

Das großh. Miniſterium des Innern hat durch hohe Verfügung vom 8. März d. J. Nr. 2142 über verſchiedene, in obigem Bezug dahin geſtellte Anfragen anher eröffnet:

1) daß zur Beſtreitung fraglicher Koſten auch das Gewerbsſteuercapiltal anzuziehen ſey, indem nach dem höchſten Staatsminiſterialreſcript vom 27. Auguſt 1829 Nr. 1129 der Beitrag zu Kirchenbaulichkeiten nach dem allgemeinen Seuerfuß geſchehen müſſe, worunter auch das Gewerbſteuercapital begriffen ſey.

2) Daß ferner die Frage, ob nämlich nach dem Sinn des vorgedachten höchſten Staatsminiſterialreſcripts bei einem gutthatsweiſen Beitrag des Zehntherrn zu einem neuen Schulhausbau deſſen übriges Steuercapital von Häuſern, Gütern und Gülten für die Zukunft nicht mehr in Anſpruch genommen werden könne, dahin beantwortet werde, daß hiedurch keine Aenderung des Bauedicts vom Jahr 1808 beabſichtigt ſey, und es alſo bei den darin enthaltenen Bedingungen ſein Verbleiben behalte.

Dieſe hohe Verfügung, nach welcher ſich in vorkommenden Fällen zu achten iſt, wird zur Kenntniß der ſämmtlichen Aemter und Zehntherrn des Seekreiſes gebracht.

Conſtanz den 30. Juni 1830.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 55 Seite 411.

Die Beitragspflicht der Grundherrn und Standesherrſchaften zu Schulhausbauten und Reparaturkoſten betr.

(Nr. 10646.) Mit hohem Erlaß großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 17. Mai d. J. Nr. 4315 wird anher eröffnet:

Man habe erſehen, daß die Meinung angenommen ſey, als hätten die Grundherrn und Standesherrſchaften, deren Rechtsverhältniſſe durch vorliegende Declarationen bereits geordnet worden ſind, nur zu den Kirchenbaulichkeiten der Gemeinden mit ihrem daſelbſt gelegenen Steuercapital, nicht aber zu den Schulhausbauten und Reparaturkoſten beizutragen. Zur Vermeidung künftiger Prägravationen werden aber, mit Hinweiſung auf die Generalverfügung vom 8. März d. J. Nr. 2142, und mit Bezug auf die höchſte Staatsminiſterial-Entſchließung vom 7. September 1826 Nr. 1322, welche gegen die vorliegende Declaration im Regierungsblatt v. J. 1824 Nr. I §. 63 die Beitragspflicht der Standesherrſchaft Fürſtenberg zu den Schulhausbaukoſten ausſpricht, bemerkt, daß die vorallegirte höchſte Staatsminiſterial-Entſchlieſſung nicht allein auf dieſe, ſondern auf die Grundherrn und auf alle jene Standesherrſchaften ihre Anwendung finden ſoll, mit welchen ein Vertrags-Verhältniß bereits beſtebt, wenn auch in den Declarationen von dem Beizug zu Schulhausbauten keine Erwähnung geſchieht.

Dieſe hohe Verfügung wird ſämmtlichen Aemtern andurch zum Wiſſen gebracht, um in vorkommenden Fällen ſich genau darnach zu achten.

Conſtanz den 30. Juni 1830.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 57 Seite 427.

Die Viſitation der Blitzableiter auf Privatwohnungen betr.

(Nr. 9489 u. 90.) Indem man die Verordnung, wornach keine neue Blitzableiter ohne Beſichtigung der Bezirksbauinſpection errichtet werden dürfen, in Erinnerung bringt, wird zugleich zum beſſern Vollzug der deßhalb weiter ergangenen Verordnungen noch andurch vorgeſchrieben, daß die Viſitation der auf Privatwohnungen befindlichen Blitzbaleiter durch die Feuerſchau-Commiſſion jeden Orts bei der alljährigen Vor- und Nachſchau zu geſchehen habe.

Die Aemter haben dieſe hiernach gehörig anzuweiſen, auch ihnen die im Regierungsblatt von 1811 Nr. XVIII Seite 77 enthaltene Inſtruction über Anlegung und Unterhaltung der Blitzableiter einhändigen zu laſſen, und ſie zu belehren, daß ſie in den Feuerſchauprotocollen auch jedesmal den Erfund der Blitzableiter auf Privatwohnungen anzuzeigen haben.

Die deßfallſige Oberaufſicht werden auch hierüber zunächſt die Bezirksbauinſpectoren nach beſtehender Verordnung, bei Gelegenheit ihrer ſonſtigen Anweſenheit im Ort, beſorgen.

Durlach den 30. Juni 1830.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 57 Seite 416.

Die Einführung des neuen Maaßes und Gewichts betreffend.

(Nr. 9571.) Man findet ſich veranlaßt, nachdem nunmehr der Einführungstermin des neuen Maaßes und Gewichts für die dießſeitigen Kreiſe zum Theil ſchon feſtgeſetzt iſt, zum Theil nächſtens feſtgeſetzt werden dürfte, den §. 33 der im Regierungsblatt vom Jahr 1829 Nr. II. verkündeten Maaßordnung zur geeigneten Nachachtung wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Derſelbe enthält nachfolgende

Straf-Beſtimmungen.

1) Verfälſchungen von Maaß und Gewicht bleiben dem Richter zur Beſtrafung nach den beſtehenden Geſetzen überlaſſen.

2) Eicher, die ſich in ihrem Verfahren bei der Vornahme der Eichgeſchäfte Nachläſſigkeiten zu Schulden kommen laſſen, wodurch ein unrichtiges Maaß entſteht, ſollen nach dem Grade ihrer Unachtſamkeit in eine Strafe von 10 bis 30 fl. — verfällt, und nach Umſtänden von ihrem Dienſte entfernt werden, vorbehaltlich des Schadenerſatzes für die Betheiligten in den geeigneten Fällen.

3) Wer ungeeichtes Maaß und Gewicht, das aber dennoch richtig iſt, bei Kauf- oder Verkauf gebraucht, ſoll daſſelbe eichen laſſen, und dafür die zweifache Eichgebühr, Handels- und Gewerbsleute aber 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. als Strafe entrichten.

4) Handels- und Gewerbsleute, die ungeeichte, oder geeichte, durch Abnutzung oder zufällige Beſchädigung unrichtig gewordene Maaße und Gewichte gebrauchen, deren Abwei-

chung vom wahren, bei gehöriger Aufmerkſamkeit erkennbar iſt, ſollen mit 3 fl. bis 30 fl.; wer nicht in dieſe Klaſſe gehört, namentlich Landleute, welche auf Wochenmärkten oder beim Hauſiren ihrer Erzeugniſſe ſich unrichtiger Maaße und Gewichte bedienen, mit 30 kr. bis 5 fl. beſtraft werden.

5) Obige Strafe trifft diejenigen Kauf- und Gewerbsleute, in deren Läden und Werkſtätten ſolche mangelhafte, unrichtige oder ungeeichte Maaße und Gewichte vorgefunden werden, wenn ſie auch des Gebrauchs derſelben nicht überwieſen werden können. Gleiche Strafe trifft bei Recepturen diejenigen Angeſtellten, welche dem Dienſtherrn über Einnahme und Ausgabe verantwortlich ſind.

6) Die Anwendung der im höchſten und niederſten Satze beſtimmten Strafen ſollen nach Beſchaffenheit der Waaren, für welche der Eigenthümer die unrichtigen Maaße und Gewichte gebraucht, nach dem Umfange ſeines Gewerbbetriebs und nach der Größe der Abweichung vom geſetzlichen Gehalte und andern erſchwerenden Umſtänden bemeſſen werden, wofür insbeſondere die Hinwegſchaffung unrichtiger Maaße und Gewichte bei einer Viſitation zu achten ſind, die bei einer Nachviſitation vorgefunden werden. Die Strafe tritt in der Regel nur wegen zu geringen Gehalts der Maaßwerkzeuge ein, in ſo ferne ſie nicht, wie in Recepturen und Mühlen, zugleich zum Wägen und Meſſen beim Einnehmen dienen. Eine Strafe tritt nicht ein, wenn eine, die nachſtehenden Beſtimmungen erreichende aber nicht überſteigende Abweichung der Maaße und Gewichte vom Wahren, nicht bei zwei auf einander folgenden Viſitationen vorgefunden, und der Betheiligte gewarnt worden, und jedenfalls nicht, wenn die Abweichung dieſe Beſtimmung nicht erreicht, nämlich:

1) bei Längenmaaßen, und zwar:

an dem Fuße oder Elle	½	Linie.
„ „ Klafter	1	„
„ der Ruthe	½	„

2) bei Maaßen für trockene Dinge:

an hölzernen Maaßgefäßen	1	Prozent
„ kleinen kupfernen Gefäßen mit geſchliffenem Rande von der Maaß abwärts . .	½	„
„ blechernen Gefäßen mit Stülpen, und andern zum Eintauchen	1	„
„ gläſernen Halsgefäßen	½	„
bei Tragbütten, Zehntkübeln und hölzernen Stützen	1	„
„ Führlingen, Ladfäſſern	½	„

3) bei Gewichten:

am Centner und Halbcentner	. . . . .	2 Loth
an Gewichten bis 10 Pfunde	. . . . .	1 "
" Gewichten unter 10 — 5 Pfunden	. .	$^1/_2$ "
" Gewichten unter 5 — 2 Pfunden	. .	$^1/_4$ "
" kleinern Eiſengewichten	. . . .	$^1/_8$ "
" gemeinen Einſatzgewicht von 1 — 2 Pfd.		$^1/_8$ "
" Gold- und Silbergewichte	. . . . .	$^1/_{16}$ "

Gleichwohl ſollen auch geringere Abweichungen nicht geduldet werden.

7) Wiederholte Vergehen ſollen, je nach der Bedeutenheit der Abweichung, durch eine höhere Strafe innerhalb der angegebenen Grenze der Strafſätze, und wo dieſe ſchon angewendet worden, durch eine mit jedem weitern Falle um 3 — 5 fl. ſteigende Strafe geahndet werden.

8) Der Gebrauch einer falſchen Wage, deren Unrichtigkeit oder Unempfindlichkeit ſo bedeutend iſt, daß ſie das Gewicht von 1 Procent oder darüber unrichtig angezeigt, ſoll mit gleicher Strafe, wie der Gebrauch unrichtiger Maaße und Gewichte geahndet werden.

Iſt die Unrichtigkeit der Wage minder bedeutend, ſo ſoll ihre Verbeſſerung befohlen werden, und wenn dieſe Auflage bei der nächſten Viſitation nicht befolgt erfunden wird, die Confiscation der Wage eintreten.

Durlach und Offenburg den 1. Juli 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 56 Seite 407.

Das neue Maaß und Gewicht betreffend.

(Nr. 9573.) Das großherzogl. hochpreißl. Miniſterium des Innern hat, durch Erlaß vom 24. v. M. Nr. 5461, zur Unterſcheidung der größeren hölzernen Flüſſigkeitsgefäße, welche an Eichſtätten und andern Orten des Eichbezirks, wo Sinnanſtalten beſtehen, geſinnt werden, zu verfügen für nöthig gefunden, daß alle jene größeren hölzernen Flüſſigkeitsgefäße, welche an Sinnanſtalten außerhalb der Eichſtätten geſinnt werden, ein beſonderes Ortszeichen erhalten ſollen, wofür die bisher etwa gebrauchten Zeichen beibehalten werden können. Dieſes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und den Aemtern und Ortsvorgeſetzten zur Nachachtung verkündet.

Durlach und Offenburg den 1. Juli 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 55 Seite 397.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 55 Seite 413. Vom 3. Juli 1830 Nr. 10931.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 55 Seite 594. Vom 30. Juni 1830 Nr. 8842.

Die Krätzekrankheit betr.

Die Kräze, eine der älteſten und größten Plagen der Menſchen, hat ſich ſeit einiger Zeit, vorzüglich auf dem Lande und unter der ärmeren gewerbtreibenten Volksklaſſe, ſo auffallend verbreitet, daß es von großer Wichtigkeit iſt, dem Uebel auf alle mögliche Weiſe zu ſteuern, und ſeiner Weiterverbreitung Gränzen zu ſetzen. Die großherzogliche Regierung hat bereits, gleich mehreren benachbarten Regierungen, zweckmäſige polizeiliche Maaßregeln angeordnet, ſowohl um das Einſchleppen dieſer anſteckenden Krankheit aus dem Auslande durch herumziehende Handwerksgeſellen und Gewerbsleute, und die Verbreitung derſelben im Lande zu beſchränken und zu verhindern, als auch um den bereits Angeſteckten die Heilung ſo viel wie möglich zu erleichtern. Da aber Unwiſſenheit hinſichtlich der Natur und Folgen dieſer Krankheit und daher rührende Gleichgültigkeit gegen dieſelbe ebenſowohl, als Unbekanntſchaft mit den Mitteln, um ſich vor derſelben zu ſchützen, und ſie, wenn man von ihr befallen zu ſeyn das Unglück hat, auf die ſicherſte Art und ohne nachtheilige Folge zu heilen, mit zu den wirkſamſten Urſachen der großen Verbreitung derſelben gehören; ſo iſt es nothwendig, diejenigen, die hierüber noch nicht gehörig unterrichtet ſind, zu belehren, und hierzu mögen folgende Bemerkungen dienen:

Die Kräze iſt ein Ausſchlag, welcher in der Geſtalt kleiner, weißer, hirſenartiger, mit einem röthlichen, oft etwas harten Rande umgebener Bläschen, oder auch größerer, mit einer ſcharfen Materie gefüllter Puſteln, zuerſt und am häufigſten an den Handgelenken und zwiſchen den Fingern, überhaupt an den Biegungen der Gelenke, erſcheint, und von da ſich weiter, oft über den ganzen Körper, höchſt ſelten aber über das Geſicht, verbreitet. Es iſt der Kräze eigenthümlich, daß ſie ein anhaltendes arges Jucken erregt, welches während des Reibens und Kratzens ſich in einen angenehmen Kitzel,

nachher aber in ein läſtiges Brennen verwandelt.

Die Krankheit iſt ſehr anſteckend, denn die leiſeſte Berührung eines Kräzkranken ſelbſt, oder auch nur irgend eines Gegenſtandes, der vorher von ihm berührt wurde, iſt hinreichend zur Anſteckung. Eine gewiſſe Empfänglichkeit für das Kräzgift gehört allerdings dazu, um von ihm angeſteckt zu werden; allein dem größten Theile der Menſchen geht leider dieſe Empfänglichkeit nicht ab, und zu dem kann ſie noch erworben und geſteigert werden durch mancherlei äuſſere Verhältniſſe, z. B. durch veränderte Lebensart, durch wärmere Jahrszeit, durch anhaltende Beſchäftigung mit Wolle und Baumwolle, und vor Allem durch Mangel an gehöriger Reinlichkeit. Wer daher auch einmal oder öfter ſogar der Kräzanſteckung ſich ungeſtraft ausſetzte, der rechne nicht darauf daß er deshalb immer ſo glücklich ſeyn wird.

Daß die Kräze eine äußerſt unangenehme, läſtige und eckelhafte Krankheit iſt, weiß wohl Jedermann, aber nicht Jedermann kennt die nachtheiligen, oft unheilbaren Folgen derſelben, welche bei Vernachläſſigung und ungeeigneter Behandlung ſo oft entſtehen. So wenig auch eine friſch durch Anſteckung entſtandene Kräze, bei einem ſonſt geſunden Menſchen an und für ſich zu bedeuten hat, ſo ſicher und ſchnell ſie hier durch Anwendung geeigneter äußerlicher Mittel getheilt werden kann, ſo gefährlich und unheilbringend kann ſie durch ſehr lange Dauer und allgemeine Verbreitung, vorzüglich bei Menſchen, die ohnehin nicht ganz geſund ſind, und bei ſchneller Unterdrückung (z. B. durch ungeeignete ſchädliche Mittel, Erkältung, heftig wirkende Laxirmittel) werden. — Wahnſinn, Fallſucht, Nervenkrankheiten aller Art, Lähmungen, Engbrüſtigkeit, Waſſerſucht, hauptſächlich aber Bruſtkrankheiten und Schwindſuchten, waren ſchon ſehr oft die traurigen Folgen hiervon. Zum Unglücke haben dieſe verderblichen Folgen der Kräze noch die Eigenheit, daß ſie ſich nur allmählich, oft erſt lange Zeit nach dem Verſchwinden des Ausſchlages, zeigen, woher es dann kommt, daß ſie häufig verkannt, und auf Rechnung anderer Urſachen geſchrieben werden.

Um ſich vor der Kräze zu ſchützen, iſt es vor Allem nothwendig, daß man auf das ſorgfältigſte jede Gelegenheit zur Anſteckung durch näheren Umgang mit Kräzkranken oder Berührung ſolcher Gegenſtände, deren ſie ſich kurz zuvor bedient haben, vermeide. Wird daher in einer Familie irgend ein Mitglied von der Krankheit befallen, ſo ſorge man dafür,

daß es ſo viel wie möglich außer aller Berührung mit den übrigen Familiengliedern bleibe, daß es ſich ſeines eigenen Geſchirrs, ſeines eigenen Bettes, Handtuches, ſeiner eigenen Kleidung ꝛc. bediene, daß überdieß Schlöſſer, Klinken, Handgriffe im Hauſe täglich mit Seifenlauge gut abgewaſchen, überhaupt aber die größte Reinlichkeit beobachtet werde.

Wer neues Geſinde, neue Handwerksgehülfen, oder neue Arbeiter in Fabriken einzuſtellen Willens iſt, überzeuge ſich zuvor genau, ob ſie nicht von der Kräze angeſteckt ſind, verweigere ihnen in dieſem Falle die Aufnahme, und zeige ſie der geeigneten Behörde an, die ſofort für Heilung derſelben an geeignetem Orte Sorge tragen wird. Auf der Reiſe und beim Uebernachten in allgemeinen Herbergen ſey man vorſichtig, und verſage ſich im Nothfalle lieber an Speiſe und Trank etwas, als daß man ſich in ein Bette niederlegt, das nicht mit friſchgewaſchener Leinwand überzogen iſt.

Wer genöthigt iſt, ſchon verfertigte und von Andern getragene Kleidungsſtücke zum eigenen Gebrauch ſich anzuſchaffen, der räuchere ſie, wenn ſie nicht gewaſchen werden können, vorerſt mit Schwefeldampf einigemale tüchtig durch, und laſſe ſie einige Zeit im Freien, in ſtarkem Luftzuge hängen. Wer endlich nothgedrungen mit Kräzigen zuſammen wohnen muß, oder auf irgend eine Art Anſteckung zu befürchten hat, der waſche ſich fleißig mit Seifenwaſſer, oder mit einer geſättigten Auflöſung von Kochſalz in Waſſer.

Um ſich vor der Kräze zu ſchützen, iſt es ferner nothwendig, daß man alles vermeide, was erfahrungsmäßig die Empfänglichkeit für das Kräzgift erhöht, und daher nicht nur die Anſteckung begünſtigt, ſondern auch oft ohne dieſelbe und für ſich ſelbſt die Krankheit hervorzubringen im Stande iſt. Hieher gehört der Aufenhalt in feuchten, zu warmen, unſauberen Wohnungen, dann der häufige Genuß von ſtark geſalzenen, fetten, ſcharfen, ſchwer verdaulichen Speiſen, bei gleichzeitigem Mißbrauche geiſtiger Getränke und namentlich des verderblichen Branntweins, vor Allem aber die Unreinlichkeit, die Vernachläſſigung des Waſchens und Badens, der Mangel an friſcher Leibwaſche, das lange anhaltende Tragen rauher wollener Zeuge auf der Haut.

So ſchwer es auch manchmal fallen mag, dieſen Forderungen hinſichtlich der Wohnung und Nahrung zu entſprechen, ſo unerläßlich bleibt es für Jedermann, auch für den Aermſten: ſich der Reinlichkeit zu befleißen, denn es iſt nicht wohl einzuſehen, daß es irgend Jemanden gänzlich an den

Bedingniſſen hiezu fehlen ſollte.

Was endlich die Heilung der Krankheit betrifft, ſo iſt Folgendes wohl zu beherzigen:

Wer den mindeſten Verdacht hegt, daß er ſelbſt, oder Jemand von den Seinigen von der Kräze befallen ſeye, der ſäume nicht, ſogleich um geeignete Hülfe ſich umzuſehen. Jezt iſt das Uebel noch ſicher in kurzer Zeit und ohne Nachtheil zu beſeitigen, was um ſo weniger der Fall iſt, je länger mit der Hülfe gezögert wird. Was jezt noch ohne Koſtenaufwand, ohne viele Umſtände in einer Woche gethan werden kann, das iſt bei jahrelanger Vernachläſſigung oft in Monaten nicht zu bewerkſtelligen. Jeder Aufſchub in dieſer Hinſicht iſt um ſo unverzeihlicher, da für die gründliche, unentgeldliche Heilung auch für die ärmſten Hülfeſuchenden geſorgt iſt.

Zweckmäſige und ſichere Hülfe kann der Kräzkranke aber nur beim geprüften und geordneten Arzte finden. Nur dieſer kann es beurtheilen, welche Mittel für den Kranken je nach ſeiner Körperbeſchaffenheit, den bei ihm etwa vorwaltenden Krankheitsanlagen, je nach dem Alter und der Ausbreitung der Krankheit ſelbſt, die angemeſſenſten ſind, um ihn ſchnell aber ohne Gefahr übler Folgen zu heilen.

Kein Kräzkranker wird zwar in Verlegenheit ſeyn, auch ohne den geprüften Arzt irgend ein ſicheres Mittel gegen ſeine Krankheit aufzutreiben, denn jeder geſchäftige Pfuſcher kann ihm zur Genüge damit dienen, allein er hüte ſich, von ſolchen Mitteln Gebrauch zu machen, die nur im glücklichſten Falle ihm keinen Schaden bringen, und bedenke wohl, daß es ein Anderes iſt „Kräze vertreiben“ und ein Anderes „Kräze heilen.“ Vorzüglich muß man aber in dieſer Hinſicht vor den fetten Salben und den heftig wirkenden Larirmitteln warnen, die ſo häufig den Unwiſſenden empfohlen werden, und nicht ſelten großen Schaden ſtiften.

Auch zur Heilung der Kräze iſt die Beobachtung der größten Reinlichkeit unerläßliche Bedingniß. Es ſcheint ſogar, als wenn die Krankheit in manchen Fällen bloß durch fleiſiges Waſchen und Baden ganz allein getheilt werden könne, gewiß iſt es aber, daß ſie nie vollkommen geheilt werden kann, wo es an der nöthigen Reinlichkeit fehlt.

Daß endlich die Pflichten gegen ſich ſelbſt und gegen Andere jeden Kräzkranken dringend dazu auffordern, ſich von dieſer Krankheit ſo bald wie möglich zu befreien, und während er davon befallen iſt, allen nähern Umgang mit Geſunden

zu vermeiden, verſteht ſich wohl von ſelbſt, denn es iſt unrecht, ſeine eigene Geſundheit zu vernachläßigen, und gewiſſenlos, die ſeines Nebenmenſchen gefliſſentlich in Gefahr zu ſetzen.

Carlsruhe den 1. Juni 1830.

Miniſterium des Innern.

(Nr. 10000.) Vorſtehendes wird ſämtlichen Aemter der Kreiſe zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 7. Juli 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 56 Seite 405.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr 58 Seite 435. vom 9. Juli 1830 Nr. 11307.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 60 Seite 658. V. 6. Juli 1830 Nr. 9254.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 57 Seite 313.

Die Form der Schuld und Pfandurkunden betr.

(Nr. 11221.) Nachſtehende hohe Juſtizminiſterial-Verordnung wird hiemit ſämmtlichen Amtsreviſoraten und Pfandgerichten zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Conſtanz den 9. Juli 1830.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Man findet ſich veranlaßt, die Vorſchrift des §. 4 der Juſtizminiſterialverordnung vom 7. April 1810 (ein allgemeines Unterpfands-Formular und deſſen Gebrauch betreffend) Regierungsblatt Nr. XV., gemäß welcher die Verlagsſcheine (Pfandbuchsauszüge) von dem Reviſorat zu ſeiner Deckung und zur Sicherung der Parthien aufbewahrt werden ſollen, in Verbindung mit der einſchlägigen Beſtimmung des §. 5 der Juſtizminiſterial-Belehrung vom 5. Juni 1811 (die Gültigkeit der gerichtlich eingetragenen Unterpfänder betreffend) Regierungsblatt Nr. XVII, dahin zu erweitern, daß die fraglichen Verlagsſcheine in Zukunft jedesmal in doppelter Urſchrift auszufertigen, und, von ſämmtlichen Mitgliedern der Pfandſchreiberei unterſchrieben, den Amtsreviſoraten vorzulegen ſind, wonächſt dieſe die eine Ausfertigung gehörig aufzubewahren, die andere aber der Schuld- und Pfand-Urkunde, zur Aushändigung an den Gläubiger, beizulegen haben.

Für die Doppelſchrift des Verlagsſcheins können jedoch die Pfandſchreibereien keine doppelte Gewähr- und Einſchreibgebühren, ſondern nur die Gebühr für die weitere ſchriftliche Ausfertigung mit vier Kreuzer per Blatt neben Vergütung des Stempels in Anſpruch nehmen.

Ein in dieſer Beziehung, im Uebrigen aber, nur in unweſentlichen Puncten, von dem bisher beſtandenen abweichendes Formular der Schuld- und Pfandurkunden wird in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und deſſen Anwendung, mit Ausſchluß des bisherigen Formulars, vom 1. Auguſt d. J. an, hiemit verordnet.

Die Kreisdirectorien ſind mit dem Vollzug dieſer Verordnung, ſo weit ſie die Amtsreviſorate und Pfandgerichte betrifft, und mit deren weitern Verkündung in den Anzeigeblättern beauftragt.

Carlsruhe den 8. Juni 1830.

Großh. Juſtiz-Miniſterium.

(Stempel.)

Schuld- und Pfand-Urkunde.

Nro.

Bei dem Großh. bad. Amtsreviſorat
erſchien . . heute an unten bemerktem Ort und Tag

erklärend: Es habe laut vorgelegten Handſcheins

zugeſagt, obengenannte Schuldner. Die Summe von fl. kr. mit Worten

gegen Aushändigung einer vorſchriftmäßig gefertigten Schuld- und Pfandverſchreibung als Darleihen baar auszuzahlen, mit der Bedingung, daß ſolche Hauptſumme mit
vom Hundert jährlich in der Wohnung des

als dem bedungenen Zahlungswohnſitz, zahlbar, verzinſet, und daſelbſt nach vorgängiger, jedem Theil freiſtehender Aufkündigung

heimgezahlt werden ſoll. Dieſem zufolge ha obengedachte Schuldner zur Sicherheit des vorgenannten Gläubigers für Hauptſumme und Zinſen, auch etwaigen Schaden und Koſten bei der Pfandſchreiberei laut des hier beiliegenden, von ſämmtlchen Mitgliedern der Pfandſchreiberei unterſchriebenen, und in gleichlautender Ausfertigung bei dem großh. Amtsreviſorat aufbewahrten, Auszugs aus dem Pfandbuch der Gemeinde vom ten Nr. nachſtehende

Liegenſchaften zu Unterpfand bewilligt:	Anſchlag.	
	fl.	kr.

Auf vorbemerkte Liegenſchaft iſt im Grundbuch wegen Kaufſchillingsreſts, Vorbehalts, und Eigenthum-Rückfalls, und im Pfandbuch wegen Vorzugsrechten und Unterpfandslaſten, eingetragen:

Ich der unterzeichnete Amtsreviſor (Staatsſchreiber) habe dieſe bedungene Pfandverſchreibung nach ihren Rechts-Erforderniſſen in Anſehung der Vertragsperſonen ſowohl, als der verpfändeten Güter, geprüft und unmangelhaft gefunden. Dieſemnach habe ich den Eingangs gedachten erſchienenen Perſonen dieſe Urkunde wörtlich vorgeleſen, auch ſie ihnen, ſo weit nöthig, beſonders in Bezug auf das ſchriftlich Ausgedrückte, erklärt, und nachdem ſie alles gutgeheißen und genehmigt haben, ſie dieſe Fertigung vor mir ſelbſt eigenhändig unterſchreiben laſſen, auch darauf dieſelben erinnert, dieſe Verſchreibung nicht aus Handen zu geben, bevor ſie das Geld empfangen und den Empfang mit ihrer Namensunterſchrift auf der Rückſeite an der eigens dazu beſtimmten Stelle bezeugt haben. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Dienſtſiegels.

So geſchehen

Großh. bad. Amtsreviſorat.

Unterſchrift der Betheiligten.

Mit Unterſchrift und Aushändigung dieſes beurkundet . . . Endesunterzeichnete . die baare vertragsmäßige Auszahlung der hierüber gedachten Darlehnſumme, welche geſchehen iſt zu

Schuld- und Pfandurkunde
über
fl. kr.
ausgeſtellt von

Sporteln " " fl. kr.
Stempel " " fl. kr.
Siegelgebühr " fl. kr.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 56 Seite 420.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 56 Seite 589.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 58 Seite 321.

Die Behandlung der Weinhandlungspatente bei Wohnſitzveränderungen der Patentbeſitzer betr.

(Nr. 12526.) Das großh. Finanzminiſterium hat mittelſt Reſcripts vom 19. Juni 1830 Nr. 2859 verordnet, daß, wenn Beſitzer von Weinhandlungspatenten im Laufe des Steuerjahrs ihren Wohnſitz verändern, die gleiche Behandlungsweiſe wie bei andern Steuerpflichtigen, nach Vorſchrift der Gewerbſteuerordnung, in der Art einzutreten habe, daß für den Ort, auf welchen das Patent declarirt war, nur die Monate, welche er noch wirklich Gebrauch davon machte, in Anrechnung, der Reſt hingegen in Abgang, und im Ort des neuen Wohnſitzes für den Reſt des Jahres der Nachtrag

an Gewerbſteuer und Accis-Averſum in Anſatz gebracht werden ſolle, und daß in dieſen Fällen das frühere Patent einzuziehen und für den neuen Wohnort ein neues Patent auszuſtellen ſeye.

Dieſes wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 9. Juli 1830.

Großherzogl. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 59 Seite 443.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 58 Seite 634.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 58 Seite 423.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 59 Seite 330.

Abzug an der Löhnung der Gensdarmen betr.

(Nr. 10267.) In Gemäßheit Erlaſſes großh. hochpreißl. Kriegsminiſteriums vom 26. Juni d. J. Nr. 5691 wird Nachſtehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Da durch die ergangenen höchſten landesherrlichen Edicte und Verordnungen die Gensdarmerie dem Linienmilitär gleich geſtellt iſt, bei letzterem aber der Grundſatz beſteht, daß vom Feldwebel (einſchließlich dieſes) abwärts bis zum Soldaten wegen Schuldklagen kein Abzug an der Löhnung Statt findet, ſo wird zur allgemeinen Maaßnahme darauf aufmerkſam gemacht, daß inskünftige keine ſolche Abzüge auf die Löhnung eines Gensdarmen, derſelbe mag aus dem vormaligen Polizeigardiſtenperſonale zur Gensdarmerie übergegangen, oder dieſer erſt neu zugetheilt worden ſeyn, angeordnet werden.

Durlach und Offenburg den 9. Juli 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 57 Seite 415.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 57 Seite 428. V. 13. Juli 1830 Nr. 11512.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 57 Seite 621. Vom 14. Juli 1830 Nr. 9808.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 60 Seite 337. Main- und Tauber-Kreisdir. vom 15. Juli 1830 Nr. 7827.

Das Baden an lebensgefährlichen oder unſchicklichen Plätzen betr.

(Nr. 10272.) Man findet ſich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Zum Baden in Flüſſen, Bächen und Teichen ſind

jeden Orts von der Polizeibehörde alljährlich, ſo oft die Badezeit wieder eintritt, beſondere, bequeme und gefahrloſe Plätze außerhalb der Städte und Ortſchaften, und entfernt von Straßen und öffentlichen Plätzen, nach genauer Unterſuchung anzuweiſen, und durch Abſtecken mit Pfählen genau zu bezeichnen, auch wie geſchehen jedesmal öffentlich und auch in den Schulen bekannt zu machen.

2) Wer außer den, von der Polizeibehörde dazu beſtimmten Plätzen badet, iſt mit 5 bis 15 Gulden oder mit Arreſt von 3 bis 8 Tagen zu beſtrafen.

Eltern und Vormünder ſind für ihre, dem Verbot zuwiderhandelnden Kinder und Pflegbefohlene verantwortlich.

3) Eben ſo iſt das gemeinſchaftliche Baden von Kindern beiderlei Geſchlechts bei gleicher Strafe und gleicher Verantwortlichkeit verboten.

Indem man dieſes zur allgemeinen Nachachtung bekannt macht, werden die Aemter zugleich aufgefordert, unverzüglich dafür zu ſorgen, daß in den betreffenden Städten und Ortſchaften auch noch für dieſen Sommer hiernach die Badplätze beſtimmt, und daß das Polizeiperſonale, die Dorfwächter, Bannwarthe und Feldſchützen zur genauen Aufſicht und zur unfehlbaren Anzeige der Dawiderhandelnden, bei Vermeidung eigener Beſtrafung, angewieſen werden.

Durlach den 9. Juli 1830.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nro. 57 Seite 416.

Die Gebühren für Beurkundung der Kauf- und Tauſchbuchs-Extracte betr.

(Nr. 11434.) Nachträglich zu der durch das Anzeigeblatt Nr. 50 d. J. verkündeten Verordnung wird nachſtehende hohe Juſtiz-Miniſterialverfügung andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Conſtanz den 13. Juli 1830.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

(Nr. 2810.) Für die bloße Beurkundung der ortsgerichtlichen Kauf- und Tauſchertracte ſey nach der Tar- und Sportelordnung sub voce Kaufbrief nicht mehr als 15 kr. Sporteln anzuſetzen erlaubt.

Da aber zu jeder ortsgerichtlichen Urkunde in Privatangelegenheiten, nach dem §. 2 und §. 20 Lit. a der landesherr-

lichen Verordnung vom 17. Juli 1807, das Stempelpapier gebraucht werden müſſe, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß auch bei Kauf- und Tauſchertracten die geordnete Stempelgebühr von 3 kr. in Anſatz gebracht werden könne.

Hieraus folge aber nicht, daß nun das Amtsreviſorat für Liegenſchaftskäufe unter 30 fl. förmliche Kaufbriefe auszufertigen habe; daſſelbe habe vielmehr nur die ortsgerichtlichen Auszüge, wie bisher, zu ſolenniſiren, und darauf zu ſehen, daß der geſetzliche Stempel für jene Auszüge in Anwendung gebracht werde, wo dann aber jeder weitere Stempelanſatz hinwegfalle.

Das großherzogl. Kreisdirectorium habe ſämmtliche, ihm untergeordnete Amtsreviſorate hiernach zu verſtändigen.

Carlsruhe den 29. Juni 1830.

Großherzogliches Juſtiz-Miniſterium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 60 Seite 451.

Die Renovation der Unterpfandsbücher betr.

(K.D.Nr. 9727.) Durch Erlaß des großh. Juſtizminiſteriums vom 3. d. M. Nr. 2878, die Renovation der Unterpfandsbücher betreffend, wird verfügt:

„der §. 3 der dießſeitigen Verordnung vom 18. April 1826, im Regierungsblatte deſſelben Jahres Nr. X, beziehe ſich nur auf das den vorgeladenen Pfandgläubigern anzudrohende allgemeine Präjudiz, bezwecke aber die beſondere Vorſchrift nicht, daß die Uebertragungen aus den ältern Pfandbüchern in das neue Pfandbuch mittelſt wörtlicher Abſchriften der frühern Einträge geſchehen müſſe.»

Dieſes ſey nur da erforderlich, wo die ältern Pfandbücher ganz unbrauchbar geworden ſeyen. In andern Fällen aber, und wo das neue Pfandbuch zugleich einen auf die Urkunde im alten Pfandbuche zurückweiſenden Auszug bilden könne, bedürfe es keiner wörtlich gleichlautenden Uebertragung der ältern nicht liquidirten Pfandbucheinträge, ſondern es genüge dafür an einer ſpeciellen Nachweiſung derſelben in dem neuen Pfandbuche. Nur müßten jene die genaue Bezeichnung des Gläubigers und Schuldners ſowohl als der Unterpfänder im Allgemeinen, und zugleich die Bemerkung der Volumen und Folien der ältern Pfandbücher enthalten, auch letztere ſämmtlich paraphirt, geſiegelt und als Beilagen des neuen Pfandbuchs wohl aufbewahrt werden.

Sämmtliche Aemter und Amtsreviſorate werden hievon

zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Freiburg den 13. Juli 1830.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 59 Seite 641.

Die Erhebung der Nachſteuer von den nach den nordamerikaniſchen Freiſtaaten auswandernden großh. Unterthanen betr.

(Nr. 10480.) Nach einem Erlaß des großh. hochpreißl. Miniſteriums des Innern vom 2. Juli d. J. Nr. 6203 iſt durch hohes Reſcript des höchſtpreißl. Staatsminiſteriums v. 17. Juni Nr. 875 beſtimmt worden, daß, da den Standes- und Grundherrn die Erhebung der Nachſteuer von den nach den nordamerikaniſchen Freiſtaaten auswandernden großher. Unterthanen durch die bisher erſchienenen Verordnungen nicht entzogen worden, der Erhebung derſelben kein Hinderniß in den Weg zu legen ſey, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Aemtern und Amtsreviſoraten zur Nachachtung eröffnet wird.

Durlach und Offenburg den 13. Juli 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 58 Seite 423.

Die Anweiſungen von Bauholz in Gemeindswaldungen betreffend.

(Nr. 10857.) Um den häufigen Beſchwerden einzelner Gemeindsglieder über Begünſtigung bei Bewilligung und Anweiſung von Bauholz in Gemeindswaldungen zu begegnen — von deſſen richtiger Verwendung ſich zu überzeugen und möglichſte Beſchränkung in Bewilligung von derlei Holzgeſuchen zu erzielen, hat das großh. Miniſterium des Innern folgende allgemeine Beſtimmungen erlaſſen:

1) In einer jeden Gemeinde iſt der tüchtigſte Zimmermeiſter durch das Amt als Experte zur Prüfung aller Geſuche um Bauholz aus dem Gemeindswalde aufzuſtellen, und dahin zu verpflichten, daß er ſtets nur ſo viel und dasjenige Bauholz zur Abgabe begutachten wolle, was der darum Nachſuchende zu dem vorhabenden Bauweſen wirklich nöthig hat.

2) Befindet ſich in einer Gemeinde kein tüchtiger Zimmermeiſter, ſo iſt ſolcher aus einer benachbarten Gemeinde hierzu aufzuſtellen.

3) Die Gebühren dieſes Experten werden jährlich nach Verhältniß des gelieferten Gutachtens von dem Amte und Forſtamte ausgemittelt, und von erſterem auf die Gemeindscaſſe decretirt.

4) Alle Bauholzgeſuche müſſen im Auguſt jeden Jahrs bei dem Ortsvorſtande angebracht werden.

5) Dieſelben ſind ſodann unverzüglich von dem Ortsgerichte und Bürgerausſchuß, unter Zuziehung des verpflichteten Zimmermeiſters und Waldmeiſters, wo ein ſolcher in einer Gemeinde aufgeſtellt iſt, zu prüfen.

6) Dieſe Ortsprüfungscommiſſion bringt ſofort das wirklich nöthige Bauholz unter genauer Angabe der Holzgattungen und deren Länge und Stärke in ein Verzeichniß, und beurkundet daſſelbe unterſchriftlich.

7) Dieſes Verzeichniß hat alsdann der Ortsvorſtand durch den einſchlägigen Förſter an das betreffende Forſtamt einzuſenden, welches, gemeinſchaftlich mit dem Ober- oder Bezirksamt, die weiter vorgeſchriebene Vorlage an das Kreisdirectorium machen wird.

8) Nur auf Geſuche, welche in der hier vorgeſchriebenen Weiſe angebracht worden ſind, iſt, vorbehältlich einer nöthigen Beſchränkung nach den Ertragskräften des Waldes, die höhere Genehmigung zu erwarten.

9) Bauholzgeſuche für ſpäter nothwendig gewordene und unverſchiebliche Baulichkeiten werden zwar auch angenommen, ſie müſſen aber ebenfalls von der angeordneten Ortsprüfungscommiſſion begutachtet und durch das Forſtamt vorgelegt werden.

10) Die Localbeſichtigung und die Controle über die wirkliche Verwendung des Bauholzes, ſobald ſolches richtig abgegeben und aus dem Walde abgeführt iſt, gehört, nach Maaßgabe der Beilage des Geſetzes vom 14. Mai 1828 Nr. VII und der hierauf ergangenen dießſeitigen Verfügung vom 31. Juli 1829 Nr. 8225 und 30. November Nr. 12463, nicht mehr zur Obliegenheit des Revierförſters, ſondern zu jener des Ortsvorgeſetzten. Die Förſter haben hiernach nur die Ortsvorſtände von der jeweiligen Abgabe hinſichtlich der Qualität und Quantität ſchriftlich in Kenntniß zu ſetzen.

11) Wer auf dieſe Weiſe Bauholz aus den Gemeindswaldungen empfangen hat, ohne ſolches binnen Jahresfriſt nach geſchehener Anweiſung verbaut zu haben, verfällt in eine Strafe von ein bis fünf Gulden in die Gemeindscaſſe, es ſey denn, der Empfänger habe in Zeiten bei dem Ortsvorſtande

die Anzeige gemacht und nachgewieſen, daß das Holz ſchon beſchlagen und er im Bauen begriffen wäre.

12) Wer aus dem Gemeindswalde empfangenes Bauholz verkauft oder zu andern Zwecken verwendet, verliert die Begünſtigung der geringern Taxe, zahlt den vollen Werth deſſelben in die Gemeindscaſſe und wird mit einer herrſchaftlichen Strafe von 10 Reichsthaler belegt.

13) Die Ortsvorſtände haben auf die genaueſte Befolgung dieſer Verordnung zu wachen, und jährlich bei der Vorlage der neuen Bauholzgeſuche anzumerken, daß das früher angewieſene Bauholz in der geſetzlichen Zeit zu ſeinem Zwecke verwendet worden ſey.

14) Jeder Anzeiger einer Uebertretung dieſer Verordnung bezieht ad Pos. 11 und 12 und zwar ad Pos. 11 ein Drittel des Erlöſes, ad Pos. 12 aber ein Drittel der Taxe als Denunciationsgebühr.

Sämmtlichen Ober- und Aemter der Kreiſe wird dieſes zur Nachricht und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 20. Juli 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 61 Seite 447.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 61 Seite 459. Vom 23. Juli 1830 Nr. 12185.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 60 Seite 655. Vom 16. Juli 1830 Nr. 9938.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 59 Seite 329. Neckar-Kreisdir. vom 16. Juli 1830 Nr. 9400 und Nr. 64 Seite 365. Main- und Tauber-Kreidirec. vom 30. Juli 1830 Nr. 8396.

Die Vereinbarung über die gegenſeitige Uebernahme der Verpflegungskoſten für erkrankte unbemittelte Staatsangehörige zwiſchen dem Großherzogthum und einigen angrenzenden Schweizercantonen betr.

(Nr. 11147.) Nach einem durch das großh. hochpreißl. Miniſterium des Innern am 18. Juni l. J. Nr. 5580 eröffneten Erlaß des großherzogl. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 7. Juni Nr. 1478 iſt die Cantonsregierung von St. Gallen der Uebereinkunft, wornach dießſeitige unmittelbare Staatsangehörige, welche in deren Bezirk von anſteckenden und gefährlichen Krankheiten befallen werden, unentgeldlich verpflegt werden, auf ein weiteres Jahr, alſo

bis zum 1. November d. J., beigetreten, und die großherz. Geſandtſchaft in der Schweiz bereits angewieſen worden iſt, dahin zu wirken, daß der fraglichen Uebereinkunft auch von Seiten des Cantons St. Gallen auf unbeſtimmte Zeit beigetreten werde.

Dieſes wird in Bezug auf die frühere Bekanntmachung vom 20. März l. J. Nr. 3726 gleichmäßig zum allgemeinen Wiſſen und den ſämmtlichen Ober- und Aemtern zu ihrem Benehmen bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 23. Juli 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 60 Seite 439.

Den Beitrag zu außergewöhnlichen Gemeindsbedürfniſſen betreffend.

(R.Nr. 12389.) Durch hohes Reſcript großherz. Miniſteriums des Innern, vom 2. d. M., Nr. 6111 wurde anher eröffnet, daß

die Beſitzer jener Höfe, welche eine eigene ſelbſtſtändige Gemarkung bilden und nur in polizeilicher Hinſicht irgend einer Gemeinde zugetheilt ſind, für die Vergangenheit ſowohl als für die Zukunft nur in ſo fern zu den außergewöhnlichen Koſten dieſer Gemeinde beizutragen verbunden ſeyn ſollen, als ſie von den polizeilichen und adminiſtrativen Inſtructionen derſelben Nutzen ziehen. Eine beſtimmte Norm, welches Steuercapital beigezogen werden ſolle, laſſe ſich nicht geben, ſondern man könne im Allgemeinen bloß beſtimmen, daß zu dieſen Anſtalten nach dem Verhältniß des geſetzlichen oder üblichen Steuerfußes beigetragen werden ſolle; denn ſo haben beiſpielsweiſe die Theilnehmer an den Löſchanſtalten zu derlei Anſchaffungen nach dem Häuſerſteuercapital, die einem Kirchſpiel Angehörenden, in Ermanglung eines beſondern Baupflichtigen, bei Kirchen- und Schulbauten nach dem Geſamt-Steuer-Capital, zur Schullehrersbeſoldung entweder die einzelnen Familien oder die die Schule beſuchenden Kinder nach Köpfen das Schulgeld beizutragen. Zur Beſoldung des Ortsvorſtehers, der Hebammen, zu den öffentlichen Verkündungsblättern iſt nur das Gewerbſteuer-Capital jener Hofbeſitzer beizuziehen, welche Beiträge alljährlich auf dem Wege der Abrechnung von denſelben zu erheben, ſie aber von allen übrigen Gemeindslaſten zu befreien ſeyen.

Dieſes wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Conſtanz dem 27. Juli 1830.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 62 Seite 467.

Die Umlagen zu den Gemeindsbedürfniſſen betr.

(K.D.Nr. 10812.) Durch Erlaß des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 2. Juli Nr. 6132 wird folgende hohe Verfügung vom 21. September 1827 Nr. 9409 nachträglich anher mitgetheilt, um ſie zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe beruhen auf folgenden Beſtimmungen:

A. Die ordentlichen Ausgaben der Gemeinden für das Fortbeſtehen ihrer Orts- und Gerichtverfaſſung, Unterhaltung der Localpolizei-Anſtalten, für Verwaltung des Gemeindevermögens und Beſtreitung der darauf haftenden Verpflichtungen werden gedeckt:

a. durch ſtändige Gemeinds-Einkünfte;

b. bei deren Unzulänglichkeit durch Umlage auf ſämmtliche Theilnehmer am Allmendgenuß, nach Verhältniß ihrer Genußtheile, vermittelſt Eintheilung in Klaſſen; Pfarrer und Schullehrer, welche vermöge ihrer Competenz Allmendgenuß an Holz oder Gütern haben, ſind von dieſer Umlage befreit;

c. überſteigt die jährliche Umlage den Anſchlag des Allmendgenuſſes, ſo wird der Mehrbetrag auf ſämmtliche Gemeinds-, Orts- und Schutzbürger nach ihrem Häuſer-, Güter- und Gewerbſteuer-Capital umgelegt, und die grundherrlichen Beſitzer ſolcher Liegenſchaften, welche früher und bis zum Jahr 1824 in ungefreiter Hand waren, werden nach dem Steuercapital dieſer Objecte beigezogen.

B. Außerordentliche Ausgaben der Gemeinden werden jedesmal auf das Geſammtſteuercapital der Gemarkung des Orts einſchließlich jenes des Aerariums, der Standes- und Grundherrn, des Zehntherrn der Pfarreien, Stiftungen, der Gemeindscaſſe und ſämmtlicher Ausmärker repartirt, ohne Rückſicht, ob die Gemeindscaſſen einen Revenüen-Ueberſchuß haben, aus welchem ſie beſtritten werden könnten, oder nicht; doch kann in erſterem Fall derjenige Theil der Umlage, welcher die Gemeindsbürger trifft, mit Staatsgenehmigung auf die Gemeindscaſſe übernommen werden.

Zu ſolchen außerordentlichen Ausgaben gehören:

a. Kriegsleiſtungen, in ſo weit ſie nicht zur unmittelbaren Ueberweiſung an die Einzelnen, ſondern zur Uebernahme auf die Geſammtheit der Markgenoſſen geeignet ſind.

b. Kirchenbaulichkeiten, wenn ſie, in Ermanglung eines Kirchſpielvermögens (Fabrica) oder privatrechtlicher Baupflicht, auf das Kirchſpiel fallen. Durch höchſtes Staats-Miniſterial-Reſcript vom 7. Auguſt 1829 iſt verordnet, daß ſolche Kirchenbaulichkeiten nicht nur auf das Güter-, ſondern auf das Geſammtſteuercapital repartirt werden ſollen. Auch die Koſten der Erweiterung vorhandener oder Anlegung neuer Vergräbnißplätze ſind hieher zu rechnen.

Da, wo die Baupflicht des Kirchſpiels nicht ſubſidiariſch wegen Erſchöpfung des Kirchenbaufonds — ſondern bei deſſen gänzlicher Ermanglung principaliter eintritt, gehören auch kleine Reparaturen an Kirchenbäulichkeiten zu außerordentlichen Gemeindsausgaben. Nur kann, wenn die Koſten unbedeutend ſind, mit der Umlage zugewartet werden, bis mehrere ähnliche Ausgaben zuſammen kommen.

c. Die Koſten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbau außer Orts, ſo weit ſie nicht zum Ausſchlag auf das ganze Land ſich eignen.

d. Andere Unternehmungen, welche nach erhaltener Staatsgenehmigung zu Abwendung beſondern Nachtheils oder Erzielung eines anerkannten Vortheils für alle Markgenoſſen, oder einen Theil derſelben Statt finden; letzternfalls beſchränkt ſich die Umlage auf das Steuercapital der durch das Unternehmen geſchätzten oder verbeſſerten Objecte. Die Einzelnen hierher gehörigen Unternehmungen laſſen ſich nicht aufzählen, weil ſie nach der Lage und den Verhältniſſen der Orte ſehr verſchieden ſind: daran aber ſind ſie zu erkennen, daß bei Ertheilung der Staatsgenehmigung durch das Kreisdirectorium in jedem Einzelnen Fall salvo recursu auszuſprechen iſt, daß die mit dieſem Unternehmen verbundenen Koſten eine außerordentliche Gemeindsausgabe bilden.

e. Umlagen zu Bezahlung von Gemeindsſchulden, der davon fälligen Zinſen, welche für außerordentliche Gemeindsausgaben mit Staatsgenehmigung contrahirt worden ſind. Wenn aber ſolche Schulden ſich auf frühere Leiſtungen als von 1807 beziehen, ſo nehmen die Standes- und Grundherrn keinen Antheil. Freiburg den 3. Auguſt 1830.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 65 Seite 709.

Die Abſchätzung der Branntſchäden durch die Bezirksbau-Inſpectoren u. deren Gebühr betr.

(K.D.Nr. 10963.) Durch den von großh. Staatsanſtalten-commiſſion unterm 10. März d. J. Nr. 832 anher eröffneten Erlaß des großh. Miniſteriums des Innern vom 23. Februar d. J. Nr. 1750 iſt die Beſtimmung gegeben worden, daß die aus der General-Branntcaſſe zu berichtigenden Gebühren der Taxatoren für Abſchätzung der Branntſchaden, ſofern die Verrichtung außerhalb des Wohnſitzes des Taxatoren vorkömmt, nach dem für die Einſchätzung beſtimmten Tarif zu bemeſſen, und daß bei Verrichtungen im Wohnſitze, ſofern hiefür eine Vergütung wegen eines meiſtens ganz kurzen Zeitaufwands erforderlich, der Betrag im einzelnen Falle anzuſprechen ſey.

Sämmtliche Aemter werden hievon mit dem Auftrag in Kenntniß geſetzt, künftig hinſichtlich der Forderung der Taxatoren für Abſchätzung der Branntſchaden jeweils beſondere Zettel vorzulegen, um deren Decretur auf die General-Branntcaſſe bewirken zu können.

Freiburg den 6. Auguſt 1830.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 66 Seite 721.

Die Aufſtellung von Wegweiſern an den Wegen betreffend.

(Nr. 12090.) Man ſieht ſich veranlaßt, die im Anzeigeblatt Nr. 69 vom Jahr 1814 und Nr. 16 vom Jahr 1820 enthaltene Verordnung wegen Aufſtellung von Wegweiſern, da ſie hie und da auſſer Acht gelaſſen wird, nochmals zu erneuern, wie folgt:

Ueberall im Feld und Wald, wo ſich Wege durchkreuzen, oder ſonſt die weite Entfernung eines Orts es räthlich macht, ſind Wegweiſer, mit breiten Latten verſehen, aufzuſtellen, an welchen mit Hinweiſung auf den betreffenden Weg, der Name des Orts, wohin er führt, nebſt deſſen Entfernung, eingegraben, oder, was beſſer iſt, mit ſchwarzer Oelfarbe deutlich zu ſchreiben iſt. Dieß gilt von allen nicht verbotenen Fahrwegen.

Die Aemter des Kreiſes haben, als Polizeibehörden, für den genauen Vollzug dieſer Anordnung, und zwar, ſo weit nöthig, unter Communication mit den betreffenden Behörden, zu ſorgen.

Durlach den 10. Auguſt 1830.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 65 Seite 477.

Den Beizug der Ausmärker zu den Feldhüter-Löhnen.

(Nr. 13613.) Das großh. Miniſterium des Innern hat unterm 2. v. M. Nr. 6141 auf eine dorthin geſtellte Anfrage entſchieden: die Ausmärker und hierunter beſonders der Forſtdomänen Fiscus und diejenigen Standes- und Grundherren, welche ein eigenes, von ihnen beaufſichtigtes Wald-Areal in einer Gemeindsgemarkung beſitzen, können in der zweifachen Vorausſetzung,

a. daß ſie mit keinen ſonſtigen Liegenſchaften in der Markung anſäßig ſeyen, und

b. daß der gemeinheitliche Feldhüter nicht auch die Markungs-Waldungen zu reſpiciren habe,

nach dem Entwurf der Gemeindsverfaſſung vom Jahr 1819 §. 177 Lit. d deßwegen zu den Feldhuthkoſten, als außergewöhnliche Umlagen nicht beigezogen werden, weil der erwähnte Abſatz Lit. d nur den Beizug der Ausmärker zu ſolchen Koſten ausſpreche, welche allen Gemarkungsgenoſſen zu Statten kommen, die erwähnten Feldhüterlöhne den oben benannten Gemarkungsgenoſſen aber nicht zu gut kommen.

Dieſes wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Conſtanz den 13. Auguſt 1830.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 67 Seite 507.

Die zu allegirende Bewilligung bei Lotterie-Ausſpielungen betr.

(Nr. 12400.) Nach einer Verordnung des großh. hochpr. Miniſteriums des Innern iſt beſtimmt worden, daß bei den in die Wochenblätter einzurückenden Anzeigen über Verloſungen durch Lotterieausſpielen die deßfallſige Bewilligung der Behörden allegirt werden ſolle; wornach ſich die Ober- und Aemter, ſo wie die Ortsvorgeſetzte, zu achten haben.

Durlach und Offenburg den 17. Auguſt 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 68 Seite 496.

Das Beſchlagen der Hohlgefäße für ſackfähige Dinge betr.

Da die Maaßordnung und die ergangenen Inſtructionen über die Verfertigung und Eichung der Maaßwerkzeuge keine beſtimmte Vorſchrift darüber enthalten, welche Hohlgefäße für ſackfähige Dinge mit Beſchläg, Steg und Unterſtützungsſtange verſehen werden ſollen, und es räthlich erſcheint, auch hierin eine Gleichheit in allen Bezirken des Landes einzuführen; ſo iſt durch hohe Verfügung des großh. Miniſteriums des Innern vom 2. l. M. Nr. 7549 verordnet worden, daß:

1) alle zum Verkehrsgebrauche beſtimmten Doppelſeſter, Seſter und Halbſeſter mit eiſernem Beſchläg, Steg und Stange, und das Doppelmeßlein dagegen nur mit Beſchläg und nicht mit Steg und Stange verſehen, und nur in dieſem Zuſtand mit dem Eichzeichen verſehen werden ſollen.

2) Daß von den kleinen Gefäßen das Meßlein und Halbmeßlein, welche auf den Speichern der Recepturen, in öffentlichen Fruchthallen, von Bäckern, Mehlhändlern und Müllern gebraucht werden, ebenfalls mit einem eiſernen Beſchläg ohne Steg und Unterſtützungsſtange verſehen, im übrigen Verkehr aber der Gebrauch unbeſchlagener Meßlein und Halbmeßlein erlaubt ſeyn ſoll.

Die kleinen Gefäße dieſer Art ſollen, wenn ſie unbeſchlagen bleiben, das Eichzeichen nahe am obern Rand, und wenn ſie mit Beſchläg verſehen werden, erſt nachdem ſie dieſes erhalten haben, das Eichzeichen erhalten.

Durlach und Offenburg den 18. Auguſt 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 68 Seite 495.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 69 Seite 524. V. 20. Auguſt 1830 Nr. 14110.

Anzeigeblatt des Treiſam-Kreiſes 1830 Nr. 68 Seite 746. V. 20. Auguſt 1830 Nr. 11703.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 70 Seite 401. Main- und Tauber-Kreisdirec. vom 17. Auguſt 1830 Nr. 9145.

Die Oelmaaße betr.

(Nr. 11188.) Durch hohe Verfügung des großh. Miniſteriums des Innern vom 2. l. M. Nr. 7550 iſt auf die Anfrage, ob beſondere Oelmaaße zu geſtatten ſind, welche mit Oel angefüllt, ein beſtimmtes Gewicht dieſes Stoffes

enthalten, verordnet worden, daß die Maaßordnung über die Verkaufsweiſe, ob nämlich gewiſſe Artikel gewogen oder gemeſſen werden ſollen, keine Vorſchriften ertheile, ſondern hierin alles dem Herkommen und der freien Uebereinkunft der Käufer und Verkäufer überlaſſe, daß aber jede Abweichung von den vorgeſchriebenen Maaßen und Gewichten unterſagt, und daher die Einführung beſonders nach dem ſpecifiſchen Gewichte des Oeles auszumittelnde Oelmaaße als eine ganz unnöthige Vervielfältigung der Maaßwerkzeuge, um ſo weniger zu geſtatten ſeyen, als bei der Verſchiedenheit der ſpecifiſchen Gewichte der verſchiedenen Oelgattungen ohnehin keine genaue Uebereinſtimmung ſolcher beſondern Hohlgefäße mit dem Gewicht, daß ſie in ihrer Anfüllung enthalten ſollen, zu erwarten wäre.

Das Oel muß daher entweder nach dem Gewichte verkauft, und in beliebigen Gefäßen, die vor der Anfüllung ihr Gegengewicht auf der einen Waagſchale erhalten haben, zugewogen, oder nach dem allgemeinen Hohlmaaße verkauft, und in gehörig beſchaffenen und geeichten Gefäßen zugemeſſen werden.

Die Form dieſer Gefäße iſt in §. 11 der Maaßordnung beſtimmt, und es dürfen keine andere als von dem geſetzlichen Inhalte einer neuen Maaß, halben Maaß u. ſ. w. geeicht und zum Detailverkehr als Hohlmaaßgefäße gebraucht werden.

Dieſes wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 18. Auguſt 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 68 Seite 495.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 69 Seite 523. V. 20. Auguſt 1830 Nr. 14134.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 68 Seite 745. Vom 20. Auguſt 1830 Nr. 1702.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 70 Seite 401. Main- und Tauber-Kreisdirec. vom 17. Auguſt 1830 Nr. 9146.

Die Ausſtellung von Armuthszeugniſſen durch die Ortsgerichte betr.

(Nr. 12535.) Nach einem Erlaſſe des großh. hochpreißl. Miniſteriums des Innern vom 26. Juli d. J. Nr. 7234 wurde ſeit einiger Zeit häufiger als vordem die Wahrnehmung gemacht, daß die Ortsgerichte offene Armuthszeugniſſe ausſtellen, den betreffenden Perſonen in die Hand geben,

und ſogar ſolche Zeugniſſe von den Ortsgeiſtlichen mit unterfertigt werden.

Da hierdurch Anlaß zu Mißbräuchen gegeben, und namentlich der Hauſierbettel ſehr begünſtigt wird, ſo wird den Ortsvorgeſetzten ſowohl als den Pfarrämtern die Ausſtellung ſolcher offenen Atteſtate wiederholt ernſtlich und unter Androhung geeigneter Rüge hiemit unterſagt.

Sämmtlichen Ober- und Aemtern und Decanaten wird hievon Nachricht gegeben, um das Weitere zu eröffnen und zum Vollzug zu bringen.

Durlach und Offenburg den 20. Auguſt 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 69 Seite 503.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 70 Seite 531. V. 24. Auguſt 1830 Nr. 14320.

Die Tragung der Taxationskoſten an Neubauten zum Behuf des Eintrags in die Brandverſicherung betr.

(Nr. 11410.) Durch einen Erlaß großh. Miniſteriums des Innern vom 9. d. M. Nr. 7917 wird verfügt, daß die Koſten derjenigen Taxationen, welche im Laufe des Jahrs, und nicht in der vorſchriftmäßigen Zeit (Monat Dezember) an Neubauten oder Hauptreparaturen zum Behuf des Eintrags in die Brandverſicherung auf Begehren des Eigenthümers veranlaßt werden, auch von dieſem getragen werden müſſen.

Dieſes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 21. Auguſt 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 69 Seite 503.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 71 Seite 540. V. 27. Auguſt 1830 Nr. 14505.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 71 Seite 777. V. 20. Auguſt 1830 Nr. 11713.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 69 Seite 393. Neckar-Kreisdirectorium vom 20. Auguſt 1830 Nr. 11230.

Die Beſteuerung fremder Reiſender im Lande um Waarenbeſtellungen zu ſuchen betr.

(Nr. 11551.) Durch hohen Erlaß großh. Miniſteriums

des Innern vom 30. v. M. Nr. 7460—61, das Anerbieten von Waaren durch fremde Reiſende betreffend, wird anher eröffnet, daß der Sinn der Verordnung vom 18. März 1825 (Regierungsblatt Nr. V) dahin gehe, daß alle Fremden der Beſteuerung unterliegen, welche im Lande reiſen, um Waarenbeſtellungen zu ſuchen, gleichviel ob ſie wirklich Muſter vorweiſen oder nicht. Das Anerbieten von Waaren, welche Reiſende mit ſich führen, bedürfte keines Verbots, da hierüber die Hauſiergeſetze bereits Beſtimmung geben.

Hievon werden die Polizeibehörden der Kreiſe in Kenntniß geſetzt.

Durlach und Offenburg den 25. Auguſt 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 69 Seite 503.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 71 Seite 778. Vom 24. Auguſt 1830 Nr. 11923.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 74 Seite 425. Vom 31. Auguſt 1830 Nr. 11872.

Die Dachdeckung auf dem Schwarzwald betr.

(Nr. 12811.) Vermöge Entſchließung des großh. hochpr. Miniſteriums des Innern vom 9. Auguſt d. J. Nr. 7922 hat das höchſtpreißl. Staats-Miniſterium unterm 17. Februar d. J. in Betreff der Abſchaffung der Stroh- und Schindeldächer verfügt:

1) „daß kein Dach mehr mit Holzſchindeln gedeckt werden dürfe, und daß bei Hauptreparationen vorhandener, worunter nämlich die Umdeckung des halben Daches oder einer ganzen Seite deſſelben verſtanden wird, wo es immer möglich iſt, darauf beſtanden werden ſolle, dieſelbe mit Ziegeln, und wo dieſes nicht thunlich iſt, wenigſtens mit Stroh zu decken.

Ferner, daß Jedem, der gegen dieſes Verbot handelt, ſeine Dachbedeckung auf ſeine Koſten weggenommen und ihm eine andere aufgegeben werden ſolle.

2) Daß nur in beſondern Fällen wegen Mangel an guten Ziegeln, oder iſſolirter Lage ꝛc. von den Aemtern ausnahmsweiſe erlaubt werden könne, die Dächer mit Stroh zu decken, und daß die vorhandenen Strohdächer, wo es thunlich iſt, nach und nach weggeſchafft werden ſollen.“

Sämmtlichen Ober- und Aemtern wird hievon mit der Weiſung Nachricht gegeben, daß ſie die Anlegung neuer Schindeldächer durchaus unterſagen, die Bedeckung mit Stroh

aber nur da zugeben, wo die Anwendung von Ziegeln, nach dem Ermeſſen der Bauinſpection, nicht zuläßig iſt.

Durlach und Offenburg den 27. Auguſt 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 71 Seite 515.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 78 Seite 595. Miniſterium des Innern vom 9. Auguſt 1830 Nr. 7922.

Die Richtigkeit der im Auslande ohne Staatsgenehmigung geſchloſſenen Ehen betr.

(Nr. 12816.) Vermöge Entſchließung des großh. hochpreißl. Miniſteriums des Innern vom 2. Auguſt d. J. Nr. 7596 werden von dem erzbiſchöflichen Generalficariat zu Freiburg alle Ehen großh. bad. Unterthanen, welche außer Landes ohne Staatsgenehmigung geſchloſſen, obgleich ſie von einem katholiſchen Prieſter nach katholiſchem Ritus eingeſegnet worden ſind, auch als kirchlich und ſacramentaliſch ungültig und nichtig betrachtet, und daher wurde vom großh. hochpreißl. Miniſterium des Innern angeordnet, daß in Fällen, wo auf Ratihabirung einer ſolchen im Auslande ohne Staatsgenehmigung geſchloſſenen Ehe angetragen werde, jedesmal ein pfarramtlicher Meldſchein dieſem Geſuche beigefügt werden ſolle.

Dieſes wird ſämmtlichen Ober- und Aemtern, ſo wie auch ſämmtlichen katholiſchen Pfarrern, zu ihrem Bemeſſen in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 27. Auguſt 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 73 Seite 529.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 70 Seite 531. V. 20. Auguſt 1830 Nr. 14096.

Die Gemeinds-Vermögens-Verwaltung, insbeſondere die Verlegung des Rechnungsſchlußtermins betreffend.

(Nr. 12827.) Das großherzogl. hochpreißl. Miniſterium des Innern hat vermöge hoher Verfügung vom 14. Auguſt d. J. Nr. 8144 in Beziehung auf die in obigem Betreff erlaſſene Generalverfügung vom 11. März 1823 Nr. 3315 die Termine zur Stellung, Prüfung, Vorlage und Einſendung der Gemeindsrechnungen ꝛc. als allgemeine Norm feſt-

geſetzt und eingeführt, wie folgt:

Erſtens für die Stellung der Gemeindsrechnung der Monat Juni und die erſte Hälfte des Monats Juli;

Zweitens für die Niederlegung derſelben zur Einſicht in dem Gemeindehaus die zweite Hälfte des Monats Juli;

Drittens für die Einſendung derſelben an das Amtsreviſorat in den erſten 4 Tagen des Monats Auguſt; alsdann

Viertens für die Reviſion, Beantwortung und Verbeſcheidung die Monate Auguſt, September und Oktober;

Fünftens für die Superreviſion bei dem Kreisdirectorium, wo daſſelbe eine anzuordnen für gut findet, den Monat November;

Sechstens für die Einſendung der Voranſchläge der Rechnung, ebenfalls die 4 erſten Tage des Monats November;

Siebentens für die Fertigung der Gemeindsumlags-Regiſter die erſte Hälfte des Monats Dezember.

Sämmtlichen Ober-, Aemter- und Amtsreviſoraten wird dieſes zu ihrem Bemeſſen bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 27. Auguſt 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 71 Seite 515.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 71 Seite 539. Vom 27. Auguſt 1830 Nr. 14501.

Die Aufnahme der einzelnen Anbote in den Holzverſteigerungs-Protocollen betr.

(K.D.Nr. 12320.) Zufolge Erlaſſes des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 6. d. M. Nr. 7845 ſollen jeweils die ſämmtlichen einzelnen Anbote in den Holzſteigerungsprotocollen aufgeführt werden, damit die ratifizirende Stelle ermeſſen kann, ob und welche Concurrenz von Steigerern Statt gehabt habe.

Hiervon werden ſämmtliche Aemter zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Freiburg den 31. Auguſt 1830.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 78 Seite 838.

Das unbefugte Schriftverfaſſen betr.

(Nr. 11945.) Eine Kreisdirectorial-Verfügung vom 21. Juni 1819 Nr. 12004, im Anzeigeblatt pro 1819, Nr. 52,

hat, um das unbefugte Schriftverfaſſen zu erſchweren, und um deſſen Nachtheile von den Beſtellern ſo viel möglich abzuwenden, vorgeſchrieben, daß auf allen hier einkommenden Eingaben, in ſo fern die Vorſtellung nicht von dem Bittſteller ſelbſt geſchrieben und unterſchrieben iſt, der Verfaſſer genannt ſeyn muß, widrigenfalls auf dergleichen Vorſtellungen keine Rückſicht genommen werden ſoll.

Da man indeß häufig wahrzunehmen hat, daß dieſe Verordnung nicht befolgt wird, ſo wird dieſelbe abermals mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Dawiderhandelnden ſich den ihnen von hieraus zufließenden Nachtheil ſelbſt zuzuſchreiben haben.

Mannheim den 1. September 1830.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 72 Seite 414.

Die Anwohnung der Forſtbeamten bei Holzverſteigerungen in Gemeindswaldungen betr.

(Nr. 13222.) Das großh. Finanzminiſterium, Oberforſtcommiſſion, hat in Betreff der Holzverſteigerungen in Gemeindswaldungen unterm 17. Auguſt 1830 Nr. 7788 nachſtehende Generalverordnung erlaſſen:

„Sämmtlichen Oberforſtämtern, Forſtämtern und Forſtinſpectionen wird zu erkennen gegeben:

Da das Geſetz vom 14. Mai 1828 Nr. VII die Anwohnung der Forſtbeamten bei den Holzverſteigerungen in Gemeindswaldungen nicht gebietet, ſondern nur für den Ausnahmsfall der Anwohnung die Anrechnung einer Diät erlaubt, ſo iſt dadurch die Verordnung vom 4. Juni 1819 Regierungsblatt Nr. 18 nicht aufgehoben, ſondern hat als Regel fortzubeſtehen.

Dieſemnach haben ſämmtliche Forſtbeamte ſich nach letzterer Verordnung zu achten, und nur in den in dieſer Verordnung beſtimmten Fällen, oder wo ſie aus beſonderen Gründen, die aber jedesmal in ihrem Berichte bei Vorlage der Verſteigerung anzugeben ſind, ſolche ſelbſt vorzunehmen für nöthig erachten, finden die Beſtimmungen des Geſetzes vom 14. Mai 1828 Nr. VII Anwendung.“

Hievon wird ſämmtlichen Ober- und Aemtern Nachricht gegeben.

Durlach und Offenburg den 3. September 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 73 Seite 529.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 70 Seite 531. ,V. 20. Auguſt 1830 Nr. 14096.

Das Verbot des Taubenhaltens in Amtscaſſen-Gebäuden betreffend.

(Nr. 15277.) In Folge hohen Reſcripts großherzoglich hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 16. v. M. Nr. 8164 wird, in Anbetracht, daß nach dem Gutachten mehrerer Baubehörden das Taubenhalten den Gebäuden mannigfaltigen Schaden bringen ſoll, ſolches in allen zum Amtscaſſenetat gehörigen Gebäuden hiemit unterſagt und die Bezirksämter und Bezirks-Bauinſpectionen angewieſen, über den Vollzug dieſer Anordnung zu wachen.

Conſtanz den 7. September 1830.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 74 Seite 565.

Das Auswandern nach Nordamerika betr.

(Nr. 12104.) In Gemäßheit hohen Miniſterial-Beſchluſſes vom 20. v. M. Nr. 8422 wird, auf die neuerlich eingekommene Beſchwerde der königlich franzöſiſchen Regierung, daß viele Auswanderer aus Baden, ohne mit dem nöthigen Reiſegeld verſehen zu ſeyn, das franzöſiſche Gebiet betreten, und ſodann von allen Mitteln entblößt zurückgeſchickt werden mußten, nachſtehende, durch dießſeitigen Beſchluß vom 5. April 1828 Nr. 4353 in Betreff des Ueberhandnehmens der Auswanderungen nach Nordamerika öffentlich bekannt gemachte Generalverordnung vom 24. März 1828 Nr. 2998 — 3000 zur genauen Nachachtung nochmals andurch öffentlich bekannt gemacht.

Die königlich niederländiſche Regierung hat in obigem Betreff, zur Abwendung der Beläſtigung, welche jenem Lande durch ſolche Auswanderer erwächſt, die ohne die erforderlichen Hülfsmittel des Unterhalts und der Ueberfahrt daſſelbe betreten, Folgendes verfügt:

1) Künftig wird kein Auswanderer, überhaupt kein Fremder, welcher einzeln oder in Geſellſchaft aus einem Seehafen des Königreichs der Niederlande nach Nordamerika zu reiſen geſinnt iſt, auf dem Gebiet dieſes Königreichs zugelaſſen werden, ohne Vorweiſung einer bei dem königlich niederländiſchen Ge-

ſandten, Geſchäftsträger oder Conſul in demjenigen Land, welches der Fremde verläßt, vorher nachgeſuchte Bewilligung zu dieſer Durchreiſe.

In Ermanglung eines königlich niederländiſchen Geſandten in jenem Lande iſt die Bewilligung von dem königlich niederländiſchen Geſandten bei der nächſt gelegenen Regierung zu erwirken.

2) Dieſe Geſandte, Geſchäftsträger oder Conſuln werden jene ſchriftliche Bewilligung nur dann ertheilen, wenn ihnen vorgelegt wird:

a) Eine von der competenten Stelle ausgefertigte Auswanderungserlaubniß;

b) eine von der bisherigen Heimathsobrigkeit ausgefertigte Declaration über Vornamen, Zunamen, Wohnort, Alter, und den Betrag der Baarſchaft, oder aber anders dieſer gleichkommenden und für die Reiſe durch das Königreich ſowohl als für die Ueberfahrt in das Land ihrer Beſtimmung hinreichenden Zahlungsmittel, endlich über die Bezeichnung der Reiſeroute und den Beſitz eines Reiſepaſſes ins Ausland;

c) eine obrigkeitlich legaliſirte Declaration, aus welcher der Schiffseigenthümer oder Capitän, der die Ueberfahrt der Auswanderer zu übernehmen verſprochen, das Schiff, auf welchem die Ueberfahrt Statt haben ſoll, die Größe oder der Raumgehalt des Schiffes, und die Zahl der Perſonen einſchlüſſig der Schiffsmannſchaft, welche überführt werden ſollen, endlich das Verſprechen zu entnehmen iſt, daß ſobald die fraglichen Auswanderer in dem zu ihrer Einſchiffung beſtimmten niederländiſchen Seehafen eingetroffen ſeyn würden, das Schiff dort bereit, auf eine angemeſſene Art bemannt, und mit allem, was für die Reiſe nothwendig iſt, verſehen ſeyn werde;

d) eine von zwei oder mehreren niederländiſchen bekannten und in gutem Rufe ſtehenden Handelshäuſern ausgeſtellte, von einem Notar bekräftigte Bürgſchaftsurkunde, durch welche jene für alle Koſten ohne Ausnahme haften, die im Falle der Einlaſſung in das Königreich der Niederlande der Aufenthalt der Auswanderer in dieſem Königreiche veranlaſſen könnte.

3) Die Gouvernere der betreffenden Provinzen werden ſich gegenſeitig von der Ankunft der fremden Auswanderer an der Grenze benachrichtigen, um ſich die Ueberzeugung verſchaffen zu können, daß dieſe die oben Art. 1 erwähnte ſchriftliche Bewilligung erhalten haben, und daß ihre Päſſe von der competenten Behörde des Nachbarſtaates viſirt ſeyen,

den ſie vor der Ankunft an der niederländiſchen Grenze zu durchwandern hätten.

Sie werden ihnen über dies den Eintritt in dieſes Gebiet früher nicht geſtatten, als nachdem ſie von dem Polizeidirector derjenigen Seeſtadt, oder desjenigen Seehafens, in welchem ſich das in Bereitſchaft geſetzte Schiff befindet, die ſchriftliche Verſicherung erhalten haben, daß es den erforderlichen Raum habe, um die Auswanderer auf eine angemeſſene Art an den Ort ihrer Beſtimmung zu bringen, und daß es im Stand ſeye, mit dem erſten günſtigen Wind unter Segel zu gehen.

4) Die vorſtehenden Verfügungen ſollen durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten den Regierungen der Staaten Deutſchlands und der Schweiz mitgetheilt, und durch die geleſentſten öffentlichen Blätter Deutſchlands zur Kenntniß des Publicums gebracht, mit dem Beiſatz, daß die Betreffenden aufmerkſam gemacht werden, ihre Heimath früher nicht zu verlaſſen, bis ſie ſich mit der oben Art. 1 erwähnten Bewilligung verſehen haben werden, indem ſie ſich andernfalls die unangenehmen Folgen ſelbſt zuzuſchreiben hätten, welche ſich für ſie dadurch ergeben würden, wenn ſie, bereits angekommen, an den Grenzen des Königreichs wegen Mangel jenes Documents zurückgewieſen werden müßten.

Hohem Miniſterial-Beſchluß vom 24. März gemäß wird dieſes mit dem Anfügen verkündet, daß, da es auch im Intereſſe des Großherzogthums liege, daß für die unbeanſtandete Ueberfahrt zum Voraus geſorgt ſeye, die Vorſchriften des niederländiſchen Mandats auch auf diejenigen Auswanderer in überſeeiſche Staaten angewendet werden ſollen, welche den Weg durch Frankreich oder andere Länder nehmen wollen, und daß auch bei vorliegender Nachweiſung über die sub c und d ausgeſprochenen Bedingungen die unter b zu erwähnende Baarſchaft bei ſolchen, welche den Weg durch das Königreich der Niederlande einſchlagen, für eine erwachſene Perſon ſich wenigſtens auf 200 fl., für Kinder von 4 bis 15 Jahren auf 100 fl. belaufen, bei denjenigen, welche ihren Zug durch Frankreich oder andere Länder nehmen, für jede erwachſene Perſon eine Nachweiſung über den Beſitz von 244 fl. vorliegen müſſe. Zugleich werden die Aemter angewieſen, alle diejenigen Auswanderungsluſtigen, welche ſich über die vorgeſchriebenen Bedingungen nicht auszuweiſen vermögen, mit ihren Geſuchen zurückzuweiſen.

Durlach und Offenburg den 7. September 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz und- Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 76 Seite 545.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 74 Seite 563. Vom 7. September 1830.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 75 Seite 813. Vom 9. September 1830 Nr. 12563.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 73 Seite 419. Neckar-Kreisdirec. v. 3. Sept. 1830 Nr. 12032.

Die Abſchätzung von Branntſchäden betr.

(Nr. 12170.) In Gemäßheit eines Erlaſſes großh. Staats-Anſtalten-Commiſſion vom 25. v. M. Nr. 3694, die den Bauverſtändigen für Abſchätzung von Branntſchäden im Wohnort zu paſſirenden Gebühren betreffend, wird der Tarif dahin feſtgeſetzt, daß künftig für alle, nicht mit Auslagen verbundenen Branntſchaden-Abſchätzungen im Wohnort eine halbe Tagsgebühr bewilligt werde.

Dieſes wird andurch öffentlich bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 7. September 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 75 Seite 539.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 75 Seite 571. v. 14. September 1830 Nr. 15524.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 77 Seite 820. Vom 7. September 1830 Nr. 12736.

Die Conſcriptionspflicht der Söhne der penſionirten Staatsdiener betr.

(Nr. 13324.) Durch verehrlichen Erlaß des großh. hochpreißl. Miniſteriums des Innern vom 27. Auguſt d. J. Nr. 8579 — 80 iſt verordnet worden, daß die milizpflichtigen Söhne penſionirter Staatsdiener an jenem Ort, den ihre Eltern zur Zeit der Militärpflichtigkeit als Wohnſitz inne haben, zur Conſcription zu ziehen ſeyen, in ſo lange nicht durch die Geſetzgebung eine Aenderung herbeigeführt wird.

Dieſes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 7. September 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 76 Seite 549.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 74 Seite 565. Vom 7. September 1830 Nr. 15145.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 78 Seite 838. Vom 7. September 1830 Nr. 12735.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 72 Seite 414. Neckar-Kreisd. vom 3. Sept. 1830 Nr. 12040.

Den Verkauf und die Aufbewahrung des Schießpulvers betr.

(Nr. 13323.) In Gemäßheit Erlaſſes des großh. hochpr. Miniſteriums des Innern vom 20. Auguſt d. J. Nr. 8462 wird die im Regierungsblatt vom 20. Mai 1816 Nr. XVI erſchienene Verordnung zur allgemeinen Nachachtung wiederholt hier bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 7. September 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Zur Abwendung der Gefahr, welche beim Verkauf und Transport des Schießpulvers zu befürchten iſt, findet man ſich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

I. Vom Verkauf und von der Aufbewahrung des Schießpulvers.

1) Es darf Niemand mit Schießpulver handeln, der nicht ſpecielle Erlaubniß dazu von der Polizeibehörde erhalten hat. Wer jetzt mit Schießpulver handelt, deſſen Berechtigung iſt für erloſchen erklärt. Auf dem erſten Contraventionsfall ſtehet eine Strafe von 10 Reichsthalern. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt, und nach Umſtänden und Gefährlichkeit der Contravention verſchärft.

2) Den Landkrämern kann keine Erlaubniß zum Schießpulver-Handel gegeben werden. Nur in Städten, wo eine Polizei- oder Amtsbehörde reſidirt, kann der Schießpulverhandel geſtattet werden.

3) In jeder ſolchen Stadt dürfen wenige, etwa einer oder zwei, Kaufleute, nach dem Verhältniß der Größe der Concurrenz, zum Schießpulverhandel lizenzirt werden. Es iſt dabei darauf zu ſehen, daß ein ſolcher Kaufmann ein zur Aufbewahrung des Schießpulvers angemeſſenes Local habe. Der Hauptvorrath ſoll jedoch niemals in der Stadt, ſondern in denen Städten, wo ein ordentliches Pulvermagazin mit gehöriger Sicherheit erbaut iſt, in ſolchem, oder an ſonſtigem angemeſſenen, von der Polizeibehörde zu genehmigenden Orte, in gehöriger Entfernung vor der Stadt aufbewahrt werden. Es darf nie ein ſolcher Vorrath aufgeſpeichert werden, daß dadurch große Gefahr entſtehen könnte. Im Haus

darf der Verkäufer mehr nicht als höchſtens 4 Pfund Schießpulver aufbewahren, und zwar darf daſſelbe nicht in dem Laden, ſondern es muß auf dem Speicher verſchloſſen gehalten werden.

Wer gegen dieſe Vorſchrift handelt, verfällt, nach der Gefährlichkeit ſeiner Handlung, in eine Strafe von 10 bis 100 Reichsthalern, oder nach Umſtänden, in ſcharfe Leibesſtrafe.

4) Es darf nur bei Tag Schießpulver verkauft werden, bei 10 Reichsthaler Strafe.

5) Beim Behandeln des Verkaufs ſind keine eiſerne, blecherne, ſteinerne oder irdene Gefäße anzuwenden, ſondern hölzerne oder hornene Gefäße und Inſtrumente zu gebrauchen.

6) An Kinder darf kein Schießpulver verkauft oder abgegeben werden, bei 5 Reichsthaler Strafe.

7) Niemand, welcher nicht zum Schießpulverhandel berechtigt iſt, darf einen größern Vorrath als 2 Pfund im Haus haben, welche ebenfalls mit aller Vorſicht aufzubewahren ſind, bei 10 Reichsthaler Strafe.

8) Da, wo beim Betrieb eines Gewerbes oder eines Bergbaues ein größerer Schießpulver-Verbrauch eintritt, und alſo ein größerer Vorrath verhanden ſeyn muß, ſind die Eigenthümer, Verwalter oder Aufſeher dieſer Anſtalten für ſichere Aufbewahrung des Schießpulvers verantwortlich. Sie ſollen den Ort, wo daſſelbe aufbewahrt wird, der Polizeibehörde zur Unterſuchung und Genehmigung anzeigen.

9) Wo bei einer vorübergehenden Veranlaſſung, z. B. Sprengung von Felſen oder Mauern, die Anwendung des Schießpulvers nöthig wird, ſollen die Polizeibehörden ſogleich davon unterrichtet werden, damit dieſe eine ſchickliche Stelle anweiſen.

II. In Anſehung der Verſendung des Pulvers verordnet man:

1) Alles Schießpulver, welches verſendet werden ſoll, muß in dichte Säcke gefüllt, und dieſe in hölzerne Fäßchen eingeſchloſſen werden, deren Fugen mit Leinwand oder Papier verklebt ſind. Das Fäßchen muß mittelſt hölzernen Reifen und Zapfen verſchloſſen ſeyn, alſo, daß kein eiſerner Nagel dazu angewendet werden darf.

Die inländiſchen Pulverfabricanten und Verſender ſind gehalten, dieſe Vorſchriften zu beobachten, bei Strafe von 20 bis 100 Reichsthalern für den Contraventionsfall, ſie können nach Umſtänden noch mit ſcharfer körperlicher Strafe belegt

werden. Dieſelbe haben die Verbindlichkeit, vor der Abſendung das nächſte Amt davon zu unterrichten, damit daſſelbe unterſuchen laſſen könne, ob die erforderlichen Vorſchriften beobachtet ſind.

2) Kein Spediteur oder ſonſtiger Verlader darf Pulver abſenden, welches nicht unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Vorſchrift verpackt iſt, bei Strafe von 10 bis 100 Reichsthalern, und nach Umſtänden ſcharfer Leibesſtrafe. Wenn einem Verlader ein Schießpulverfaß vorkäme, welches nicht in der vorgeſchriebenen Art verpackt iſt, ſo hat er auf Koſten des Verſenders oder Empfängers ſogleich die Anzeige bei der Polizeibehörde zu machen, und für die gehörige Verpackung zu ſorgen, beides bei gleicher obiger Strafe.

3) Ankommendes Pulver darf nicht in den gewöhnlichen Magazinen abgeladen, noch daſelbſt aufbewahrt werden. Entweder der ganze Wagen, oder doch wenigſtens das darauf befindliche Schießpulver, muß ſchon vor der Stadt vom Wagen oder Schiff abgeladen, und wo möglich, unter Umgebung der Stadt, in die dazu beſtimmten Pulvermagazine gebracht werden. Wo keine dazu beſtimmten Magazine exiſtiren, wird der Polizei von der Ankunft des Schießpulvers Nachricht gegeben, damit dieſe für Unterbringung des Pulvers auf Koſten des Empfängers ſorge. Der Fuhrmann oder Empfänger, welcher gegen dieſe Vorſchrift handelt, wird mit 10 bis 100 Reichsthalern und nach Befinden ſcharfer Leibesſtrafe belegt.

4) Fuhrleute, welche Pulver führen, ſollen damit nur dann durch größere Städte fahren, wenn es keinen Weg gibt, auf welchem ſie um die Stadt herum kommen können. Müſſen ſie durchfahren, ſo haben ſie vorher die Anzeige bei der Polizeibehörde zu machen, damit dieſe die Fäſſer gehörig unterſuchen und die weitern Vorſichtsmaaßregeln eintreten laſſen könne. Welcher Fuhrmann dagegen handelt, fällt in 10 bis 100 Reichsthaler, und nach Befinden ſcharfe Leibesſtrafe.

5) Die Frachtbriefe müſſen es beſtimmt ausdrücken, wenn ein Faß oder Pack Schießpulver enthält, und es ſoll dieſer Inhalt mit leſerlichen Buchſtaben auf das Faß oder Pack ausgedrückt werden. Würde eine Quantität Pulver nicht angegeben, oder nicht bezeichnet, oder gar unter einem andern Namen, oder mit falſchem Zeichen verſendet werden, ſo iſt das Pulver confiscirt, und der Fuhrmann verfällt in eine Strafe von 10 bis 100 Reichsthalern, und nach Befinden ſcharfe Leibesſtrafe, nach der Gefährlichkeit und Betrüglichkeit

der Handlung.

6) Die Fuhrleute ſollen den Grenzzollbeamten ſtets angeben, wenn ſie Pulver geladen haben, bei 5 fl. Strafe, und bei gleicher Strafe ſollen die Grenzzoller in jedem Falle, wenn ihnen angegeben oder von ihnen gefunden wird, daß Pulver geladen worden iſt, davon ſogleich die nächſte Polizeibehörde unterrichten, und dieſe iſt verbunden, die befragten Fäſſer zu unterſuchen, ob ſolche mit gehöriger Vorſicht gepackt und geladen ſind.

7) Diejenige Polizeibehörde, welche in Beobachtung dieſer Verordnung nachläßig oder leichtſinnig erfunden würde, fällt in eine Strafe von 10 bis 100 Reichsthalern, und bleibt dieſelbe für allen entſtehenden Schaden verantwortlich. Iſt ein Unterpolizei-Angeſtellter in Schuld, ſo wird derſelbe aufs ernſtlichſte mit ſcharfer Leibesſtrafe, und nach Umſtänden mit Dienſtentlaſſung belegt.

Carlsruhe den 20. Mai 1816.

Miniſterium des Innern.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 77 Seite 553.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 79 Seite 603. Vom 21. September 1830 Nr. 15954.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 78 Seite 837. Vom 3. September 1830 Nr. 12527.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 72 Seite 411. Neckar-Kreisdirectorium vom 2. September 1830 Nr. 11964.

Die Verbringung kranker Thiere in die Veterinairſchule nach Carlsruhe betreffend.

(Nr. 13326.) Die großh. Landes-Geſtüts-Direction hat mittelſt Erlaſſes vom 30. Auguſt d. J. Nr. 443 Folgendes erlaſſen:

„Kranke Hausthiere jeder Gattung können in den Krankenſtall aufgenommen werden, und dürfen deren Eigenthümer der möglichſt zweckmäſſigen Behandlung durchaus verſichert ſeyn. Bei zahlungsunfähigen Perſonen iſt man auf erlangte Gewißheit allezeit geneigt, die Arzneikoſten zu erlaſſen, die aber auch den Bemittelten jederzeit um eine ſehr herabgeſetzte Taxe aufgerechnet und bloß der Erſatz der Fütterung angeſprochen wird.

Es kommen jedoch die Fälle nicht ſelten vor, daß bei erkrankten Thieren entweder allzulange zugewartet, oder aber allerlei ungeeignete Mittel angewendet und ſolche erſt alsdann

in die Veterinair-Anſtalt dahier gebracht werden, wenn die Krankheit den Grad der völligen Unheilbarkeit erreicht hat, ſomit auch hier nicht mehr geholfen werden kann.

Hierdurch wird dann der Zweck der Anſtalt verfehlt, die man nicht ohne bedeutende Koſten gemeinnützig zu erhalten ſtets bedacht iſt.

Die Ober- und Aemter der Kreiſe ſind daher auf dieſen Umſtand zu Belehrung der Landleute ernſtlich aufmerkſam zu machen, um in ſolchen Krankheitsfällen die Hülfe nicht allzuſpät zu ſuchen, weil in vorkommenden Fällen der Vorſtand des Inſtituts angewieſen iſt, die ſich Anmeldenden zurückzuweiſen.

In der 1828 durch dießſeitige Verwaltung neu aufgelegten Abhandlung des Hofthierarzt Tſcheulin über Pferdezucht ſind über die Behandlung dieſer Thiere manche nützliche Anmerkungen enthalten, und wenn ſchon das Exemplar mehr nicht als 8 kr. koſtet und von großh. Miniſterium des Innern die Genehmigung ertheilt worden iſt, ſolche auf Gemeindskoſten anzuſchaffen, ſind gleichwohl der Exemplare ſo wenige verlangt worden, daß in manchen Gemeinden nicht einmal ein einziges vorhanden iſt, wodurch dann den Leuten vollends alle Erkennung über das Behandeln ihrer Pferde entgeht.

Sämmtliche Ober- und Aemter der Kreiſe werden hievon mit der Weiſung in Kenntniß geſetzt, die Gemeinden ihrer Bezirke zur Anſchaffung des im Jahr 1828 neu aufgelegten, von Thierarzt Tſcheulin zu Carlsruhe über die Pferdezucht, ſo wie über die Behandlung dieſer, geſchriebenen Abhandlung, ſo weit ſolche noch nicht vorhanden iſt, aus Gemeindsmitteln anzuweiſen.

Durlach und Offenburg den 7. September 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 77 Seite 555.

Das verbotwidrige zu ſchnelle Fahren und Reiten in Orten und zahlreich beſuchten Gegenden betreffend.

(Nr. 14078.) Die großh. Ober-Poſtdirection hat ſich durch den, von hier aus unterm 5. v. M. im Anzeigeblatt bekannt gemachten Unglücksfall, wonach in Berghauſen durch einen, mit der Briefpoſt durch den Ort in ſtarkem Trappe fahrenden Poſtillon zwei Kinder überfahren worden, und das eine als Folge deſſen geſtorben iſt, auf dießſeitiges Erſuchen veranlaßt gefunden, unterm 6. d. M. durch ſämmtliche Poſt-

ſtallmeiſter und Poſthalter alle in ihren Dienſten ſtehenden Poſtillons neuerdings und nachdruckſamſt anweiſen zu laſſen, daß ſie durch Ortſchaften nur mit Vorſicht in einem mäßigen Trappe fahren und reiten ſollen.

Indem man dieſe Anordnung zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird ſie überhaupt auch für jeden Anderen, welcher fährt oder reitet, für verbindlich erklärt, und alles ſchnellere oder ſonſt unvorſichtige Fahren und Reiten in Orten und in ſtark bewohnten oder zahlreich beſuchten Gegenden, bei unnachſichtlicher, von den Ortspolizeibehörden anzuſetzender Strafe von 1 bis 5 Gulden verboten.

Durlach den 21. September 1830.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 78 Seite 561.

Die Gebührenanſätze der Ortsvorgeſetzten und Gerichtsſchreiber in Privatangelegenheiten betreffend.

(Nr. 14553.) Das großh. hochpreißl. Miniſterium des Innern hat unterm 30. Auguſt l. J. Nr. 8773 in obigem Betreff Nachſtehendes verordnet:

„Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß hie und da die Ortsvorgeſetzten und Gerichtſchreiber für die in ihren Ausfertigungen, als bei Berichten, Atteſtaten, Pfandverſchreibungen ꝛc., beigedruckte Siegel ſich einen beſondern Gebührenanſatz von 6 bis 12 kr. erlauben, und überhaupt in der Meinung ſtehen, als ſeyen ſie nicht allein zu dieſen, ſondern zu allen jenen Sportelbezügen berechtigt, die in der großh. Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung vom 17. Juli 1807 als Anſätze für die daſelbſt bezeichnete, ihrer Dienſtſphäre zugewieſene Geſchäfte vorkommen, wenn keine beſondere Verordnungen über Gebühren von gewiſſen Geſchäften, wie jene vom 30. September 1816 im Regierungsblatt Nr. 33, ſie zum Bezug anweiſen.

Zur Vermeidung aller künftigen Irrungen und Mißbräuche finden wir uns zu der Belehrung veranlaßt: daß die großh. Tax- und Sportelordnung nur für die landesherrlichen Behörden und diejenigen Stellen und öffentliche Perſonen maaßgebend ſey und zur Norm diene, wo die regulirte Gebühr für die landesherrliche Caſſen verrechnet werden, oder den in der Sportelordnung namentlich ausgedrückten Stellen und Perſonen die Erhebung beſonders zugeſtanden iſt. — Siegel-

gebühren haben daher die Ortsgerichte, auch bei dem durch das Geſchäft ſelbſt gebotenen Gebrauch des Siegels, in keinem Fall mehr zu erheben.

Für alle jene ortsvorſtändliche und ortsgerichtliche Geſchäfte, Verhandlungen und Ausfertigungen in Privatangelegenheiten, wofür eine Verordnung zum Bezug nicht beſonders berechtigt, ſind, nach den in der Sportelordnung unter der Rubrik „Ortsvorgeſetzte“ vorkommenden Tagsgebühren zu acht Stunden gerechnet, nach Verhältniß des erforderlich geweſenen Zeitaufwands, alſo für volle acht Stunden 40 kr., für eine Stunde und weniger 5 kr., und die Copialgebühren, für die Stadt- und Gerichtſchreiber, nach Maaßgabe der Verordnung vom 30. September 1816, die Seite mit 2 kr. und per Blatt mit 4 kr. künftig anzuſetzen und zu erheben.

Zugleich verordnen wir, daß die Gebührenanſätze der Ortsvorgeſetzten und Gerichte jedesmal, ſowohl auf den Concepten als den Ausfertigungen und Abſchriften, bei Vermeidung von 30 kr. Strafe für jeden einzelnen Unterlaſſungsfall, genau und ſpecifiſch verzeichnet werden ſollen.“

Dieſe hohe Verordnung wird zur Nachachtung, und mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Ober- und Aemter hiernach die Ortsvorſteher und Gemeinden anzuweiſen, und auf den Vollzug derſelben ſowohl ſelbſt, als durch die Amtsreviſorate, ſo wie das Canzlei- und Bureau-Perſonale beider Stellen, beſonders zu wachen haben.

Durlach und Offenburg den 28. September 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 80 Seite 571.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 82 Seite 627. V. 1. Oktober 1830 Nr. 16385.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 81 Seite 861.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 81 Seite 453. Neckar-Kreis-Direc. v. 28. Sept. 1830 Nr. 13096.

Die Bewilligung der Collecten bei Brannt-fällen betreffend.

(Nr. 16403.) Das großh. hochpreißl. Miniſterium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 13. v. M. Nr. 9285 den Grundſatz ausgeſprochen: daß bei keinem Branntfall, bedeutende Beſchädigungen durch Naturereigniſſe ausgenommen, fernerhin die Erlaubniß zum Collectiren für die Branntverunglückten werde ertheilt werden.

Dieſes haben die Aemter in ihren Gemeinden geeignet zu

publiciren, und ſich bei vorkommenden Branntfällen ſelbſt darnach zu achten.

Conſtanz den 1. Oktober 1830.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 82 Seite 628.

Die Licenz der Wundärzte zum Verordnen innerlicher Mittel bei chirurgiſchen Krankheiten betreffend.

(Nr. 14721.) In Gemäßheit eines Erlaſſes der großh. Sanitätscommiſſion vom 18. Auguſt 1830 Nr. 1854 iſt den Amtschirurgen und Chirurgen erſter Klaſſe, welche keine limitirte Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunſt haben, nach der Medizinalordnung und der Miniſterialverfügung vom 27. Juni 1825, allerdings erlaubt, in rein chirurgiſchen Fällen, bei deren Behandlung ſolche jedoch durchaus keine gefahrdrohenden Zufälle eintreten, welche die Verſchreibung innerlicher Heilmittel erfordern, dieſes zu thun; dagegen iſt es ihnen ſtrenge unterſagt, in den Fällen, wo gefahrdrohende Zufälle ſich einſtellen (ausgenommen im Fall der Noth, und wo kein ordentlicher Arzt zu haben iſt, worüber die hohe Miniſterialverfügung vom 1. September 1829 Nr. 9206 die nähere Vorſchrift gibt), innerliche Heilmittel zu verſchreiben, ſondern in dieſen gefahrdrohenden Fällen ſind ſie gehalten, die innerliche Behandlung des Kranken dem Phyſicus oder einem practiſchen Arzte allein zu überlaſſen.

Die Hebärzte werden in dieſer Hinſicht auf den §. 9 der Beſtimmungen der Lizenz für Hebärzte, welcher ſich hierüber beſtimmt ausſpricht, verwieſen.

Hiernach haben die Phyſicate die ihnen untergeordneten Amts- und übrigen Chirurgen zu verſtändigen, und genau darauf zu wachen, daß ſich nach dieſen Vorſchriften in vorkommenden Fällen geachtet werde.

Durlach und Offenburg den 1. Oktober 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 83 Seite 585.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 77 Seite 437. Neckar-Kreisdirectorium vom 17. September 1830 Nr. 12652.

Die Aufnahme von Irren in die Anſtalt zu Heidelberg, insbeſondere die bei Einſendung derſelben häufig ſehr mangelhaft erſcheinenden Phyſicatsgutachten und Erkundigungsbogen betr.

(Nr. 16579.) Einverſtändlich mit der großh. Sanitätscommiſſion werden ſämmtliche Aemter und Phyſicate angewieſen, künftig bei Geſuchen um die Aufnahme eines Individuums in die Irrenanſtalt genau darauf zu ſehen, daß dem gewöhnlichen vorſchriftmäßigen Erkundigungsbogen nicht allein eine von dem Ortsvorſtand oder den Angehörigen bei Amt eingereichte und motivirte Bitte um Aufnahme des Irren in die Heilanſtalt beigelegt, ſondern daß auch jedesmal die etwa eingetretene Gefährlichkeit, oder die bürgerliche Geſellſchaft ſtörende Unverträglichkeit deſſelben von den Phyſicaten durch eine genaue Angabe der Thatſachen belegt, und dabei beſonders bemerkt werde, ob ſich dieſe Angabe auf eigene oder auf die Beobachtung anderer Perſonen gründe.

Indem dieſes hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird, wird zugleich ſämmtlichen Aemtern und Phyſicaten noch insbeſondere aufgegeben, dafür zu ſorgen, daß die aus der Irrenanſtalt nach Hauſe entlaſſenen Individuen jedesmal noch eine Zeit lang unter die beſondere Aufſicht der geiſtlichen und weltlichen Ortsvorgeſetzten geſtellt werden.

Conſtanz den 5. Oktober 1830.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 82 Seite 629.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 82 Seite 869. Vom 1. Oktober 1830 Nr. 13730.

Die Ausrottung der Füchſe betr.

(Nr. 15198.) Nach höchſter Entſchließung aus großherz. Staatsminiſterium vom 2. v. M. Nr. 1403 iſt die Oberforſtcommiſſion beauftragt worden, durch das Jagdperſonal alle ſich zeigenden Füchſe zu jeder Jahreszeit niederſchießen zu laſſen, und zu dieſem Behuf ein angemeſſenes Schußgeld für jeden Fuchs zu bewilligen; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach und Offenburg den 8. Oktober 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 84 Seite 589.

Die Abſchätzung der Gebäude durch die verpflichteten Bautaxatoren und deren Gebühren betreffend.

(Nr. 17271.) In Folge einer Mittheilung der großherz. Staatsanſtalten-Commiſſion vom 22. v. M. Nr. 4200 und 4201 wird, nachdem durch die Verordnung im Anzeigeblatt Nr. 4 von dieſem Jahr die ununterbrochene Anwohnung der Bautaxatoren bei dem jährlichen Durchgang der Ortsvorſtände entbehrlich gemacht worden, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, daß die Ortsvorſtände die Taxatoren nur dann und dahin mitzuberufen haben, wo wirkliche Neubauten oder Verbeſſerungen, oder endlich Beſchädigungen bei Branntfällen abzuſchätzen ſind, wobei dieſelbe, mit Beobachtung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, in den Gebührenzetteln der Taxatoren zu atteſtiren haben, welche Gebäude abgeſchätzt worden.

Zugleich werden die Amtsreviſorate angewieſen, die fraglichen, in ihrem Bezirke zu erhebenden Gebührenzettel, wenn ſie für deren vorſchriftmäßige Atteſtirung geſorgt haben, zu ſammeln, ein Verzeichniß darüber zu fertigen, und mit dieſen unmittelbar an die General-Branntcaſſe abzuſenden.

Conſtanz den 15. Oktober 1830.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 84 Seite 639.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 86 Seite 901. Vom 12. Oktober 1830 Nr. 14324.

Die neue Maaßordnung, insbeſondere die Maaßwerkzeuge für ſackfähige Dinge betr.

(Nr. 15561.) Das großh. hochpreißl. Miniſterium des Innern hat auf eine Anfrage der großh. Polizeidirection in Carlsruhe ob bei den, zum Ausmeſſen von Gegenſtänden, die nicht geſtrichen werden (wie namentlich die Kartoffeln), beſtimmten Hohlmaaßen der Steg und die Unterſtützungsſtange nicht hinweggelaſſen werden dürfen, allgemein verfügt:

Die durch die Miniſterialverfügung vom 2. Auguſt d. J. Nr. 7449 näher beſtimmten Vorſchriften der Maaßordnung, wornach die großen Hohlgefäße für ſackfähige Dinge mit Steg und Unterſtützungsſtange verſehen werden ſollen, bezwecken allerdings nur ein richtiges Abſtreichen der hiezu geeigneten Verkehrgegenſtände, und es iſt kein Zweifel, daß bei Gefäßen, welche nur zum Meſſen von groben, dem Abſtreichen nicht unterworfenen Gegenſtänden, wie Kartoffeln,

beſtimmt ſind, der Steg mit einer Unterſtützungsſtange ein näheres Zuſammenſetzen dieſer Gegenſtände hindert.

Allein man konnte ohne bedeutende Beläſtigung des Publikums bei Anſchaffung der neuen Maaße nicht vorſchreiben, daß die für nicht ſtreichbare Gegenſtände beſtimmten Maaße anders beſchaffen ſeyn müſſen, als diejenige, welche zum Meſſen von ſtreichbaren gebraucht werden; dieß war um ſo weniger erforderlich, da es überhaupt nur auf die gleiche Beſchaffenheit der Maaße beim Verkehr ankommt, indem der Einfluß, den dieſe Beſchaffenheit auf das Reſultat der Meſſung ausübt, überall gleich bleibt.

Indeſſen unterliegt es keinem Anſtande, daß zum Meſſen der groben, dem Abſtrich nicht unterworfenen Gewächſe, namentlich der Kartoffeln, der Gebrauch von beſchlagenen großen Maaßgefäßen ohne Steg und Stange geſtattet werde, und die Eicher daher ſolche nicht mit Steg und Stange verſehenen aber gehörig beſchlagenen Seſter ꝛc. eichen und mit dem Eichzeigen verſehen dürfen.

Dieſes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und den Ober- und Aemtern zur Anweiſung der Eichämter und Ortsvorgeſetzten, bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 15. Oktober 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 84 Seite 589.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 86 Seite 657. V. 19. Oktob. 1830 Nr. 17507.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 86 Seite 901. Vom 19. Oktober 1830 Nr. 14652.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 88 Seite 557. Main- und Tauber-Kreis-direct. vom 23. Oktober 1830 Nr. 11927.

Den Transport von Gefangenen durch die großh. Gensdarmerie betreffend.

(Nr. 17467.) Durch hohen Beſchluß vom 10. v. M. Nr. 9164 und 9165 hat das großherzogliche Miniſterium des Innern anher eröffnet:

Nach dem Edict vom 3. Oktober 1829 gehört zwar der Transport von Gefangenen zum ordentlichen Dienſt der Gensdarmerie. Indeſſen hat es die geringe Anzahl dieſes Corps bisher nicht zugelaſſen, daß daſſelbe förmlich in dieſe Function eingewieſen wurden, indem die übrigen polizeilichen Verrichtungen dieſer Mannſchaft nothwendig hierunter hätten leiden müſſen.

Man verkennt aber nicht den großen Mißſtand, wenn der Transport durch andere, zum Theil ſehr unzuverläſſige Perſonen beſorgt wird. Um alſo dieſem ſo viel möglich zu begegnen, will man für die Zukunft geſtatten, daß der Transport von gefährlichen Vaganten und Verbrechern in jedem Falle der Gendarmerie zugewieſen werde — und zwar gegen eine aus der Amtscaſſe zu zahlende Commandozulage von Einem Gulden für den Brigadier und Vierzig Kreuzer für den Gensdarmen, ſobald der Transport ſich auf Fünf Stunden von der Station aus erſtreckt. Für Transporte von geringerer Entfernung wird keine Gebühr, reſpect. Commando-Zulage bezahlt. Hiernach iſt das Weitere anzuwenden. Das Commando der Gendarmerie wird unterm Heutigen von dieſer Verfügung zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt werden.

Hievon erhalten ſämmtliche Aemter Nachricht zur gleichmäßigen Nachachtung.

Conſtanz den 19. Oktober 1830.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 86 Seite 655.

Die Ausübung des Schriftverfaſſungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten durch Rechtspracticanten betreffend.

(H.G.Nr. 12434 I. Sen.) Das großh. hochpreißl. Juſtizminiſterium hat ſich veranlaßt geſehen, zu der Bekanntmachung vom 18. Jänner 1828 Regierungsblatt Nr. 24 nachträglich mittelſt Erlaſſes vom 15. d. M. Nr. 4541 zu verordnen, daß Rechtspracticanten, welche vor Erlangung oder Ausübung des Schriftverfaſſungsrechts bei irgend einer Gerichsſtelle, ſey es als Richter oder als Actuarien, zur Verhandlung oder Entſcheidung einer bürgerlichen Rechtsangelegenheit mitgewirkt haben, in derſelben Angelegenheit weder für die eine noch für die andere Parthie, und zwar durch alle Inſtanzen, das Schriftverfaſſungs- und Anwaltſchaftsrecht ausüben dürfen, und daß Ausnahmen von dieſer Regel jeweils nur mit Erlaubniß der Hofgerichte nach Befinden der Umſtände zugelaſſen werden können.

Dieſes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verfügt bei großherz. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Raſtatt den 29. Oktober 1830.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 88 Seite 619.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 91 Seite 695. Vom 2. Nov. 1830 Nr. 4416.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 88 Seite 917. Vom 29. Oktober 1830 Nr. 10282.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 93 Seite 593. Vom 29. Oktober 1830 Nr. 8283.

Die Klaſſification einiger im Gewerbſteuer-Tarif nicht namentlich aufgeführten Gewerbe hinſichtlich ihres perſönlichen Verdienſtes betreffend.

(Nr. 20638.) Das großherzogliche Finanzminiſterium hat mittelſt hohen Erlaſſes vom 3. Juli d. J. Nr. 3193 verfügt, daß nachſtehende, im Gewerbſteuer-Tarif nicht namentlich aufgeführte Gewerbe hinſichtlich des perſönlichen Verdienſtes wie folgt zu klaſſificiren ſind:

1) Die Harzer in die I. Klaſſe,
2) die Rahmenmacher (für die Glasmalerei) wie die Schreiner,
3) die ſ. g. Glasmaler und
4) die Uhrenſchildmaler wie Anſtreicher,
5) die Spiel- (Muſik-) Uhrenmacher wie Holzuhrenmacher,
6) die Uhrengeſtellmacher in die I. Klaſſe,
7) die Uhrenrädergießer in die III. Klaſſe,
8) die Uhrenräderdreher in die II. Klaſſe,
9) die Uhrenſchildmacher in die II. Klaſſe,
10) die Tabaksdoſenmacher in die II. Klaſſe,
11) die Bier- und Branntweinwirthe in die II. Klaſſe.

Dieſes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 29. Oktober 1830.

Großherzogl. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 89 Seite 625.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 91 Seite 695.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 89 Seite 925. Vom 29. Oktober 1830 Nr. 20638.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 89 Seite 565.

Die Pfuſchereien im Orgelbauweſen betr.

(Nr. 16263.) Zur Verhütung der Pfuſchereien in dem Orgelbauweſen und des den Gemeinden durch dieſelben zugehenden Schadens hat das großherzogliche hochpreißliche Miniſterium des Innern durch die Verordnung vom 14. November 1812, in dem Regierungsblatt Nr. 34 deſſelben Jahrs,

bereits vorgeſchrieben, wie es bei Errichtung neuer und Reparirung ſchon beſtehender Orgeln gehalten, und wem ſolche Arbeiten übertragen werden ſollen.

Neuere Beobachtungen haben gezeigt, daß dieſer Verordnung nicht immer Folge geleiſtet wird, und das großherzogliche hochpreißliche Miniſterium des Innern veranlaßt, unterm 1. d. M. Nr. 9884 die nochmalige Verkündung dießfalls beſtehender Verordnung zu bewirken, welches in Folgendem geſchieht:

1) Soll künftighin kein neuer Orgelbau unternommen werden, ehe und bevor der Plan dazu oder die Orgeldispoſition nebſt den Accorden zur Prüfung des Kreisdirectoriums eingeſendet und genehmigt worden iſt.

2) Die Orgel-Reparationen dürfen nur den gelernten und approbirten Orgelbauern übertragen, und weder den Schreinern noch andern nicht kunſtverſtändigen Handwerksleuten überlaſſen werden, die Reparationskoſten und Ueberſchläge aber müſſen dem Kreisdirectorium zur Verfügung und Decretur-Bewirkung — nach vorläufig dießſeitiger Prüfung durch Einholung des Gutachtens eines Kunſtverſtändigen — eingeſendet werden.

3) Ausländiſche Orgelbauer dürfen zu einem inländiſchen Orgelbau oder Reparation nur dann zugelaſſen werden, wenn die Forderung der Inländer übertrieben befunden wird.

4) Wenn eine Orgel verkauft werden will muß eine Beſchreibung und Abſchätzung derſelben dem Kreisdirectorium vorgelegt und deſſen Verfügung hierauf abgewartet werden.

5) Kein Orgelbauer darf angenommen werden, der nicht auf Anordnung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern geprüft worden iſt, und zum Orgelbau die Erlaubniß erhalten hat.

Hiernach haben ſich die Ober- und Aemter in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Durlach und Offenburg den 30. Oktober 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 89 Seite 625.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 93 Seite 711. Vom 9. Nov. 1830 Nr. 18821.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 94 Seite 598. Main- und Tauber-Kreisdirec. vom 9. November 1830 Nr. 12626.

Die Behandlung Kräzkranker Individuen betr.

(Nr. 14772.) In Gemäßheit Erlaſſes großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 28. September d. J. Nr. 9804 werden folgende Modificationen der General-Verordnung vom 1. März d. J. Nr. 1958 gegen Vertreibung der Kräze bekannt gemacht.

§. 1. Alle aufgegriffene, mit complicirter Kräze behafteten inländiſchen Handwerkspurſche und Landfahrer ſind ohne Verzug und zwar auf dem Schub nach ihrem Heimathsort zurückzuſchicken, und die Reiſe ſo einzurichten, daß die Kranken, wo möglich, nur an ſolchen Orten übernachten, wo ein für ſolche oder andere anſteckende Krankheiten beſonders eingerichtetes Zimmer vorhanden iſt.

§. 2. Die mit friſch entſtandener, nicht complicirter Kräze behafteten Individuen ſollen in dem Amtsort, wo ſie aufgegriffen wurden, geheilt werden, wenn ſie zu ihrer Heimreiſe mehr als fünf Tage nothwendig haben. Ueber ihre Verpflegung iſt aber mit den Herbergswirthen ein Accord nach dem Gutachten des Bezirksarztes, der jedesmal die Behandlung zu übernehmen hat, abzuſchließen, und den betreffenden Koſtenzetteln beizuſchließen.

Durlach und Offenburg den 3. November 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 90 Seite 633.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 90 Seite 692. V. 5. Nov. 1830 Nr. 18442.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 93 Seite 952. V. 9. Nov. 1830 Nr. 15662.

Die Hundsmuſterung, insbeſondere die taxfreien Jagdhunde, die in fremde Verpflegung gegeben werden, betreffend.

(Nr. 16512.) Das großh. hochpreißliche Finanzminiſterium Oberforſtcommiſſion hat unterm 28. September d. J. Nr. 9583, zur künftigen Vermeidung des Mißbrauchs, der den Förſtern und Jägern wegen Abgabe ihrer zur Jagd oder Nachzucht nöthigen Hunde in fremde Verpflegung eingeräumte Befugniß an ſämmtliche Oberforſtämter, Forſtämter und Forſtinſpectionen verordnet:

a) daß künftig keinem Förſter oder Jäger geſtattet ſey, ohne beſondere Erlaubniß des Forſtamtes einen Jagdhund

in fremde Verpflegung zu geben, und

b) daß jedes Forſtamt alljährlich im Monat April die, durch die dießſeitige Verfügung vom 18. Juli 1826 Nr. 5112 vorgeſchriebenen tabellariſchen Verzeichniſſe der erforderlichen Jagdhunde, ehe dieſelbe an die Bezirksämter abgegeben werden, vorerſt zur Einſicht anher vorzulegen habe.

Dieſes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Aemtern zur Nachachtung, ſo weit es ſie angehet, bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 5. November 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 93 Seite 663.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 91 Seite 696. V. 5. Nov. 1830 Nr. 18394.

Die Nacherhebung der einfachen Steuer bei Gewerbsſteuer-Defraudationen betr.

(K.D.Nr. 15673.) Vermög anher gelangter Eröffnung des großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 23. Oktober d. J. Nr. 15312 hat das großherzoglich höchſtpreißliche Staatsminiſterium durch Reſcript vom 13. v. M. Nr. 1648 die erläuternde Verfügung erlaſſen, daß neben der auf die Gewerbſteuer-Defraudationen geſetzten Strafe des fünf und zehnfachen Steuerbetrages auch die Erhebung der defraudirten einfachen Steuer Statt finden müſſe, indem vor allen Dingen die defraudirte Steuer zu bezahlen, und der fünf-, reſp. zehnfache Betrag derſelben nur als die Strafe für die begangene Defraudation zu betrachten ſey.

Dieſes wird daher zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 9. November 1830.

Großh. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 93 Seite 962.

Die Aufſicht der Untererheber auf Verletzung der Steuergeſetze betr.

(Nr. 21516.) Im Verordnungsblatt für die Steuerverwaltung de 1827 Seite 174 wurde durch Verfügung vom 7. Auguſt 1827 Nr. 13437 ſämmtlichen Untererhebern eingeſchärft, daß es nicht bloß gegen den Bezug der geordneten Anzeigegebühren in ihrer Befugniß, ſondern, daß es in ihren allgemeinen Pflichten liegt, auf alle Unterſchleife und Ver-

letzungen der Steuergeſetze bei Ausübung ihrer übrigen Dienſtgeſchäfte zu wachen und dieſelben bei der geeigneten Behörde zur Anzeige zu bringen.

Entdeckte Zuwiderhandlungen wird man wie die übrigen Pflichtverletzungen mit geeigneten Strafen belegen. —

In demſelben Blatt (Jahrgang 1828 Seite 64) wurde durch Verfügung vom 27. Juni 1828 Nr. 9493 ſämmtlichen Zollern und Acciſoren weiter eröffnet, daß man auf ihre Dienſtleiſtungen hinſichtlich der auf Verhinderung und Entdeckung von Zoll- und Accis-Defraudationen zu wendenden Thätigkeit beſondere Aufmerkſamkeit richten; jene, welche ſich hierin vortheilhaft auszeichnen, durch Verſetzung auf einträglichere Stationen belohnen; dagegen aber jene, welche ſich nachläßig beweiſen, durch Verſetzung auf geringere Stationen oder Entlaſſung beſtrafen werde.

Die Verſchweigung einer ihnen bekannt gewordenen Defraudation wird mit Entlaſſung ohne weiters beſtraft.

Dieſe Verordnungen werden, in Folge hoher Finanzminiſterial-Verfügung vom 6. November 1830 Nr. 5556 hiemit nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 12. November 1830.

Großherzogl. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 93 Seite 663.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 94 Seite 723.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 93 Seite 951.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 94 Seite 597.

Die Beherbergung fremder Leute zur Erndtezeit ohne Ausweis betr.

(Nr. 18872.) Wir haben die Anzeige erhalten, daß ſich zur Heu- und Erndtezeit ausländiſche Perſonen zahlreich in alle Theile des Kreiſes eindringen, um durch Aushülfeleiſtung bei den Feldarbeiten ſich einen Erwerb zu verſchaffen, ohne daß dieſe Perſonen mit den erforderlichen Reiſepäſſen, oder wenigſtens mit amtlich beſtätigten Heimathsurkunden verſehen ſind, wodurch die dieſſeitigen Landesgemeinden leicht beläſtigt werden können.

Zur Beſeitigung dieſer Unordnung werden die Bezirksämter und Ortsvorgeſetzten angewieſen, künftig ſolche ungeleitete Perſonen, bei Vermeidung der Verantwortlichkeit für die aus der Aufenthaltungsgeſtattung ſich ergebenden nachtheiligen Folgen, nicht zu dulden, ſondern dieſelben beim Betreten

über die Grenze zurückbringen zu laſſen.

Hiebei werden die Bezirksämter angewieſen, von dieſer Vorſchrift denjenigen ausländiſchen Bezirkspolizeiſtellen Kenntniß zu geben, deren Bezirksangehörige nach den bisherigen Wahrnehmungen zur Heu- und Erndtezeit zur Aushülfeleiſtung die dießſeitigen Gegenden zu beſuchen pflegen.

Conſtanz den 12. November 1830.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 93 Seite 712.

Die Einſendung der Brannt-Cataſter-Auszüge bei Branntfällen betr.

(Nr. 19333.) Sämmtliche Aemter werden hiemit wiederholt auf die ihnen unterm 28. Auguſt 1827 Nr. 14749 von dießſeits ſchriftlich zugegangene Weiſung aufmerkſam gemacht, wornach bei ſich ergebenden Branntfällen in den einzuſendenden Cataſterauszügen jedesmal bemerkt werden muß, ob eine Veränderung des Taxatums vorgegangen ſey, oder nicht; und erſtern Falls, ob die Erhöhung des Anſchlags durch eine erwieſene Melioration des Gebäudes begründet worden, und dieſe Erhöhung nach der Vorſchrift urkundlich Statt gefunden hat. Die Amtsreviſorate ſind zur genauen Beobachtung dieſer Verordnung aufzufordern, und dabei zugleich zu beauftragen, in den gedachten Cataſterauszügen auch anzuführen, in welchem Jahr die Einſchätzung des abgebrannten Gebäudes vorgenommen worden ſey.

Conſtanz den 19. November 1830.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 94 Seite 724.

Eine vorgefallene Vergiftung durch Tabak betreffend.

(Nr. 17222.) In einer Oberamtsſtadt des Murg- und Pfinz-Kreiſes erkrankten am 20. September d. J. in einem Privathauſe zu gleicher Zeit 7 Perſonen alsbald auf den Genuß von neueingemachtem Sauerkraut. Es zeigte ſich bei dieſen Kranken leichenblaſſes Ausſehen, Zittern, Schwindel, Betäubung, Verdunklung des Geſichts, Erweiterung der Pupillen, Kälte der Extremitäten, Neigung zum Erbrechen, und bei zweien wirkliche Ohnmachten. Uebrigens klagte keines der Kranken über beſondern Schmerz im Magen oder Unter-

leibe. Auf den ſchleunigen Gebrauch zweckdienlicher Mittel waren jedoch ſämmtliche Erkrankte am Abend wieder außer Gefahr.

Bei näherer Unterſuchung über die Urſache dieſer Erſcheinungen ergab es ſich, daß der Deckel, womit das Kraut nach dem Einmachen bedeckt und beſchwert wurde, vorher auf einem Schnupftabacksfaſſe geweſen ſeye, und einen ſtarken Tabaksgeruch hatte.

Man findet ſich hierdurch veranlaßt, dieſe Art von Vergiftung zu Jedermanns Warnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Durlach den 19. November 1830.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 96 Seite 689.

Die Oelmaaße mit Controlblättchen von Meſſing betr.

(Nr. 19414.) Man findet ſich in ſanitätspolizeilicher Hinſicht bewogen, folgende Anordnung zu erlaſſen:

1) die Handelsleute dürfen ſich zum Verkaufe der Oele zwar ferner derjenigen neuen Maaße bedienen, deren Aufſchrift nebſt dem Eichzeichen auf einem angelötheten meſſingenen Blättchen angebracht iſt, dieſe Maaße dürfen aber nicht in den Oelgefäßen belaſſen, ſondern müſſen nach jedem Gebrauch auf der Auſſenſeite genau gereiniget, und außer den Oelgefäßen aufbewahrt werden.

Jede Uebertretung dieſer Anordnung unterliegt einer Strafe von 3 Gulden.

2) Handelsleute, welche Oele verkaufen, haben ſich künftig nur ſolche Maaße anzuſchaffen, an welchen ein Blättchen von Zinn mit der vorgeſchriebenen, den Gehalt angebenden Aufſchrift und mit dem Eichzeichen angelöthet iſt. Bei dieſer Art von Maaßen ſteht dem Handelsmann frei, dieſelben in dem Oelgefäße hangen zu laſſen.

Die ſämmtlichen Ortsvorgeſetzten haben ſogleich die in ihren Gemeinden befindlichen, mit dem Oelhandel ſich befaſſenden Handelsleute von dieſer Verordnung in Kenntniß zu ſetzen, und über die Befolgung zu wachen.

Zugleich iſt auch den Blechnern hievon Kenntniß zu geben.

Conſtanz den 23. November 1830.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 95 Seite 731.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 6 Seite 49. Vom 14. Dezember 1830 Nr. 17409.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 30 Seite 165. Neckar-Kreisdirectorium vom 5. April 1831 Nr. 4873 — 84.

Die Unterſuchungskoſten vermöglicher Inquiſiten betr.

(K.D.Nr. 16455.) Man hat wahrgenommen gehabt, daß in den Koſtenverzeichniſſen über Unterſuchungen vermöglicher Inquiſiten häufig keine Sporteln und keine Heizungsgebühr in Anſatz gebracht werden, wodurch die Amtscaſſen ſehr benachtheiligt werden.

Sämmtlichen Aemtern wird daher aufgegeben, die deßfalls beſtehenden Verordnungen genau zu beobachten, widrigenfalls nicht nur das Koſtenverzeichniß zur Ergänzung rückgeſendet, ſondern auch eine Strafe von einem Reichsthaler angeſetzt werden würde.

Freiburg den 24. November 1830.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 96 Seite 993.

Die bei dem Verkauf des Bürgergabholzes eintretenden Modificationen betr.

(Nr. 19648.) Man findet ſich veranlaßt, folgende Verordnung des großh. Finanzminiſteriums Section des Forſt- und Jagdweſens vom 12. Mai 1810 Nr. 318 nachträglich zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt zu machen.

Nach einem in der großh. Miniſterial-Conferenz gefaßten Beſchluß ward die Verordnung gegen den Verkauf des bürgerlichen Gabholzes dahin modificirt, daß ausnahmsweiſe denjenigen, welche ſich darüber, daß ſie ihren Holzbedarf auf erlaubte Art erhalten haben, hinlänglich ausweiſen können, und zugleich der Holzentwendung nicht verdächtig ſind, von den Forſtämtern unentgeldliche Erlaubniß-Scheine zum Verkauf ihres durch Erſparniß erübrigten Bürgergabholzes ertheilt werden dürfen.

Conſtanz den 26. November 1830.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 97 Seite 747.

Die Geſtattung des Hauſirhandels betr.

(R.Nr. 19778.) Man hat aus mehreren dahier vorgelegten Hauſirurkunden erſehen, daß einige Bezirksämter ſich für befugt halten, Ausländern den Hauſirhandel in ihren Amtsbezirken auch mit Waaren zu geſtatten, welche im 4. Abſatz der Verordnung über den Hauſirhandel vom 27. September 1815 (Regierungsblatt Nr. XVII) nicht enthalten ſind.

Dieſe Anſicht iſt ungegründet. Man findet ſich durch dieſes vorſchriftwidrige Benehmen veranlaßt, die ſämmtlichen Aemter des Kreiſes zur ſtrengen Befolgung des 7. Abſatzes der obigen Verordnung, wornach den Ausländern der Hauſirhandel in dießſeitigem Gebiete nur von dem großh. Miniſterium des Innern ertheilt werden kann, mit dem Anfügen aufmerkſam zu machen, daß in keinem Fall den Amtsactuarien zu überlaſſen iſt, Hauſſirbewilligungen zu ertheilen.

Conſtanz den 30. November 1830.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 98 Seite 755.

Erläuterung über die Benennung wundärztlicher Verrichtungen.

(R.Nr. 19864.) Ueber die angeſtellte Frage, welche Verrichtungen eigentlich unter der Benennung wundärztliche Verrichtungen begriffen ſeyen, hat die großh. Sanitäts-Commiſſion mittelſt Beſchluſſes vom 17. d. M. Nr. 2626 die Erläuterung ertheilt, daß unter jener Benennung nicht allein chirurgiſche Operationen, ſondern alle äußerliche Krankheiten, oder alle in die äußerliche Heilkunde einſchlagenden Verrichtungen gehören, welche im §. 3 der Licenz für Wundärzte größtentheils angeführt ſind.

Dieſe Erläuterung wird als Norm bei Beurtheilung der Licenzüberſchreitungen bekannt gemacht.

Conſtanz den 30. November 1830.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 98 Seite 755.

Die Marionettenſpiele und Verlegungen der Sonn- und Feſttagsfeier betr.

(K.D.Nr. 16716.) Man findet ſich durch eingekommene Beſchwerden veranlaßt, die Bezirksämter und Polizei-Behör-

den in Betreff der Marionettenſpiele und der Verlegung der Sonntagsfeier hiemit auf die höchſte Verordnung vom Jahr 1805 (Regierungsblatt Nr. 1) und auf die Directorial-Verfügung vom 9. Mai 1826 Nr. 7720, Anzeigeblatt Nr. 43, neuerlich aufmerkſam zu machen, und dieſelben zu beauftragen, nicht nur nach dem Sinne der obigen Verordnungen jede Verletzung der Sonntagsfeier und jede Störung der gottesdienſtlichen Handlungen durch Verbote, genaue Aufſicht und Strafverhängung zu verhindern, ſondern auch insbeſondere die Marionettenſpiele in Dörfern gar nicht zu erlauben, in Städten aber nur an Jahrmärkten und Meſſen unter genauer polizeilicher Aufſicht zu geſtatten.

Freiburg den 30. November 1830.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 100 Seite 1037.

Die Audienzen bei Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Gleich Unſeren Vorfahren in der Regierung haben Wir es Uns zur Pflicht gemacht, Unſeren getreuen Unterthanen, ohne Unterſchied des Standes, einmal in jeder Woche den freien Zutritt zu Uns zu geſtatten, um ihre Wünſche, Bitten und Beſchwerden perſönlich bei Uns anbringen zu können. Es konnte aber dabei Unſere Abſicht nicht ſeyn, Gegenſtände, mit Umgehung der geordneten Gerichts- und Verwaltungsſtellen, an Uns bringen zu laſſen, die von den erſteren noch nicht erledigt, und die entweder überhaupt oder wenigſtens zur Zeit noch nicht zu Unſerer höchſten Verfügung geeignet ſind.

Die Erfahrung hat Uns aber gelehrt, daß dieſes doch und nur zu häufig geſchieht, wodurch nicht nur bei Unſern Landesſtellen, an welche Wir dieſe Geſuche zur berichtlichen Aeuſſerung gelangen laſſen, eine zweckloſe Vermehrung der Geſchäfte, ſondern auch nicht ſelten in der Sache ſelbſt eine Verzögerung entſteht, weil viele derartige bittliche Vorſtellungen an die Stelle zur Entſcheidung zurückgehen müſſen, bei welcher ſie gleich anfänglich hätten eingereicht werden ſollen; außer dieſem verlieren diejenigen, welche ſolche ungeeignete Geſuche anbringen, durch ihre Reiſe hierher nicht nur ihre Zeit, ſondern ſie machen ſich auch noch vergebliche Koſten. Wir finden uns daher bewogen, zur Vermeidung

der angeführten Nachtheile, Nachfolgendes in Bezug auf beſtehende Verordnungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Geſuche und Bitten in Privat-Rechtsſachen ſind bei den Gerichten anzubringen und bei ſolchen in dem geordneten Rechtszug zu verfolgen.

Geſuche um Aufhebung oder Abänderung gerichtlicher Urtheile, oder um Hemmung des Vollzugs derſelben, dürfen nie bei Uns angebracht werden.

Dagegen können Beſchwerden über Verzögerungen oder Verweigerung der Rechtshülfe nach den beſtehenden Anordnungen von der untern Stelle, bei welcher die Sache anhängig iſt, oder hätte angenommen werden ſollen, an die nächſt höhere, und zuletzt bei Unſerem Juſtizminiſterium eingegeben werden. Nur in dem Fall, wenn auch von dieſem Letzteren in einer angemeſſenen Zeit keine Erledigung erfolgt, oder dem Beſchwerdeführer die Gründe der längeren Dauer des Rechtsſtreits nicht bekannt gemacht worden ſind, mag er bei Uns in der Audienz eine Beſchwerde einreichen.

2) Eben ſo iſt ſich in allen Verwaltungs-Gegenſtänden, es mag nun im Weg des Recurſes oder der Beſchwerde geſchehen, von der untern immer an die nächſt höhere Stelle, und zuletzt an das geeignete Miniſterium (des Aeußern oder des Innern, der Finanzen oder des Krieges) zu wenden, und nur wenn auch bei ſolchem die Entſchließung darauf ſich ungewöhnlich verzögert, oder der Bittende ſich überzeugt hält, daß die Entſcheidung nicht in Uebereinſtimmung mit den Verordnungen und Geſetzen erfolgt ſey, kann er ſein Anſuchen bei Uns in der Audienz vortragen. Jeder wird aber ermahnt, genau zu erwägen, oder ſich berathen zu laſſen, ob die Entſcheidung wirklich den Geſetzen und Verordnungen nicht gemäß ſey, oder ob die Stellen ſelbſt die Schuld der Verzögerung tragen, indem im andern Fall die oben erwähnten Nachtheile für ihn eintreten würden.

3) Da jeder Arme aber Arbeitsunfähige aus den betreffenden allgemeinen oder beſondern Unterſtützungsfonds eine angemeſſene Unterſtützung erhalten ſoll, ſo iſt deshalb nur in dem Fall eine Beſchwerde an Uns zu richten, wenn die Unterſtützung, auf welche Jemand gegründete Anſprüche zu haben glaubt, von keiner Stelle, zuletzt auch von dem betreffenden Miniſterium, nicht gewährt worden iſt.

4) Alle Anſtellungs-, Beförderungs- und Zulagsgeſuche ſind bei den geeigneten Landesſtellen einzureichen, und ſie können nur dann unmittelbar in der Audienz eingegeben werden,

wenn der, welcher darum nachſucht, zugleich behauptet, daß ſeine Anſprüche von Unſeren oberſten Landesbehörden nicht berückſichtiget worden ſeyen.

Dieſe Unſere höchſte Kundmachung ſoll in alle öffentliche Blätter des Lendes aufgenommen, und auch bei allen Gemeinden des Jahrs zweimal und nach Befinden mehreremal verkündet werden. Insbeſondere wollen Wir allen, welchen das Schriftverfaſſungsrecht zuſteht, aufgegeben haben, ſich bei denen, von welchen ſie um die Entwerfung einer Vorſtellung an Uns in die Audienz angegangen werden, genau zu erkundigen, ob die Angelegenheit bereits von einem der Miniſterien erledigt, oder ob ſie verzögert worden ſey, und bei Vermeidung einer ernſtlichen, von Unſeren Miniſterien zu erkennenden Rüge eine Abſchrift der Miniſterial-Verfügung oder wenn der Bittſteller ſolche nicht vorweiſen kann, eine nach dem anliegenden Formular ausgefertigte und von erſterem unterzeichnete Vollmacht der Vorſtellung beizulegen. Sollte weder die eine noch die andere der Vorſtellung an Uns beigelegt ſeyn, ſo kann das Geſuch nicht berückſichtiget werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem großherzoglichen Staatsminiſterium den 2. Dezember 1830.

L e o p o l d.

Formular.

Ich, der Unterzeichnete, erkläre hiermit, daß ich mich in meiner Angelegenheit (Betreff) an die geordneten Landesſtellen und zuletzt an das großherzogliche Miniſterium (Benennung dieſes Miniſteriums) gewendet, und (bei ſolchem die Gewährung meines Geſuches nicht, oder von ſolchem ſeit wenigſtens ſechs Wochen keine Entſchließung) erhalten habe, und daß ich deswegen den (Name des Schriftverfaſſers) beauftragt habe, eine Vorſtellung an Seine königliche Hoheit den Großherzog in die Audienz für mich zu verfaſſen. (Ort und Datum.)

Name des Bittſtellers.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 4 Seite 27.

Die Zahl der verheiratheten Zollgardiſten betr.

(Nr. 22658.) Durch Erlaß des großherzogl. Finanzminiſteriums vom 20. Juli 1830 Nr. 3524 wurde anher eröffnet, daß nach höchſtem Reſcript aus großherzogl. Staatsminiſterium vom 8. Juli 1830 Nr. 1022 die Zahl der ver-

heiratheten Zollgardiſten auf den vierten Theil des ganzen Corps allmählig reducirt, und künftig in dieſem Verhältniß erhalten werden ſoll, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 3. Dezember 1830.

Großh. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 101 Seite 783.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 100 Seite 1037.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 100 Seite 713.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1830 Nr. 100 Seite 633.

Die Koſten für kleine Reparaturen und Reinigung der Oefen, wie auch für Kamine-Reinigung in Amthäuſern und Gefängniſſen betreffend.

(Nr. 20024.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat durch hohes Reſcript vom 8. November d. J. Nr. 11113, unter Hinweiſung auf die General-Verfügung des großherzoglichen Finanzminiſteriums vom 22. September 1818 Nr. 14131 und deren Beilage Lit. A, den Bureauaufwand bei den Aemtern und Amtsreviſoraten betreffend, Nachſtehendes verfügt:

Die Koſten für kleine Repaturen und Reinigung der Oefen und Ofenröhren, wohin auch die Kaminreinigung gehört, in ſo weit ſolche die Gefängniſſe betreffen, ſind jedenfalls auf die Amtscaſſe zu übernehmen.

Derlei Koſten in den Dienſthäuſern der Aemter hingegen ſind, in ſo weit die Feurungen zum Privatgebrauch der Beamten dienen, von dieſen ex propriis als Hausbewohner zu tragen, in ſo weit ſie aber für die Canzleien benutzt werden, aus dem Bureau-Averſum der Aemter zu beſtreiten, ſo daß alſo eine beſondere Decretur dieſer Koſten für Amthäuſer auf die Amtscaſſe nicht Statt hat.

Eben ſo iſt es auch hinſichtlich der Bureau ꝛc. der Amtsreviſoren zu halten.

Welches hiermit den Aemtern, Amtsreviſoraten, Bezirks-Bauinſpectionen, Amtscaſſenverrechnungen zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Conſtanz den 3. Dezember 1830.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 100 Seite 775.

Die Einſendung der Einſtands-Capitalien an die General-Einſtands-Geldercaſſe betr.

(Nr. 18273.) In Gemäßheit Erlaſſes großh. hochpreißl. Kriegsminiſteriums vom 19. November d. J. Nr. 11018 wird andurch bekant gemacht;

Da manche Milizpflichtige, welche einen andern Mann einſtellen, der Meinung ſeyn könnten, daß ſie durch Abgabe des Einſtandscapitals an ihr vorgeſetztes Amt, Behufs der Einſendung an die General-Einſtands-Geldercaſſe, aller weiteren Haftbarkeit entlediget würden; da ferner die Aemter an ſich nicht gehalten ſind, dieſe Einſtandscapitalien einzuziehen und zur General-Einſtands-Geldercaſſe aufzuliefern, ſo wird erläutert, daß die Einſteller auch durch die Hinterlegung derſelben bei Amt von ihren Verbindlichkeiten nicht befreit werden, ſondern vielmehr bis zur wirklichen Einkunft des Capitals bei der General-Einſtands-Geldercaſſe dieſer letztern ſtets fort unmittelbar, vorbehaltlich jedoch ihrer Regreßanſprüche gegen Dritte, verhaftet bleiben, wogegen aber die Art und Weiſe, die Hinterlegung des Capitals bei der Caſſe zu bewirken, lediglich ihrer eigenen Wahl überlaſſen iſt.

Sämmtliche Ober- und Aemter haben dieſes ihren Untergebenen zu ihrem Wiſſen und Benehmen zu eröffnen, und die Oberämter ſolches auch durch die Lacalblätter zu verkünden.

Durlach und Offenburg den 7. Dezember 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 101 Seite 719.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 100 Seite 775. Vom 7. Dez. 1830 Nr. 20394.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 102 Seite 1069. Vom 7. Dezember 1830 Nr. 17106.

Die Ablieferung von Leichnamen auf die Heidelberger Anatomie betreffend.

(Nr. 18274.) Da die Zahl derjenigen, welche ſich auf der Univerſität Heidelberg dem Studium der Medicin widmen, in der neueſten Zeit ſehr bedeutend zugenommen hat, und dadurch das Bedürfniß von Leichnamen für die Zergliederung und anatomiſche Demonſtrationen ſehr dringend geworden iſt, ſo wird dieſes ſämmtlichen Ober- und Aemtern mit der Aufforderung bekannt gemacht, die in dieſer Hinſicht ergangene Verordnung und von Zeit zu Zeit, zuletzt im Anzeigeblatt

Nr. 17 vom 27. Februar 1828, erneuerten und erweiterten Vorſchriften genau zu beachten, und dafür zu ſorgen, daß alle hiernach dazu beſtimmte Leichname ohne Nachſicht und Ausnahme an die Anatomie in Heidelberg abgegeben und verbracht werden.

Durlach und Offenburg den 7. Dezember 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 100 Seite 713.

Die Abhaltung der Verſteigerungen und Märkte an Sonn- und Feiertagen betr.

(Nr. 20477.) Auf mehrere wegen Vorgängen, welche mit der weltlichen Feier der kirchlichen Feſttage nicht verträglich ſind, eingekommene Anzeigen, findet man ſich veranlaßt, folgende geſetzliche Vorſchriften zu erneuern:

1) An Sonn- und kirchlichen Feſttagen darf keine gerichtliche Handlung, keine gerichtliche und freiwillige Verſteigerung Statt finden.

2) Diejenigen Gemeinden, bei welchen herkömmlich an Sonn- und Feiertagen Jahrmärkte gehalten wurden, verbleibt dieſe Berechtigung auch künftig, ſo fern ſie nicht, was man wünſchen muß, eine Verlegung auf die Werktage vorziehen; es darf aber damit kein Viehmarkt verbunden werden, und die Waaren dürfen nicht vor der Vollendung des vormittägigen Gottesdienſtes ausgelegt werden.

Die Aemter werden wiederholt für den ſtrengſten Vollzug verantwortlich gemacht.

Conſtanz den 10. Dezember 1830.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 101 Seite 783.

Die Oelmaaße mit Controlblättchen von Meſſing betreffend.

(R.Nr. 20574.) Nachträglich zu der unterm 23. des v. M. Nr. 19414 erlaſſenen Anordnung wird, in Gemäßheit des hohen Erlaſſes des großherzoglichen Miniſteriums des Innern v. 3. d. M. Nr. 12227, weiter verfügt:

1) Den Handelsleuten, welche ſich mit zum Eintauchen beſtimmten Maaßgefäßen verſehen haben, die mit Blättchen von Meſſing verſehen ſind, wird geſtattet, dieſes angelöthete

Blättchen abzulöſen und ohne daſſelbe ſich dieſer Gefäße zu bedienen, in ſo fern das Eichzeichen unverändert bleibt.

2) Den ſämmtlichen Eichämtern wird verboten künftighin die zum Gebrauch durch Eintauchen beſtimmten Gefäße zu eichen, wenn ſie mit Meſſingblättchen verſehen ſind.

Hievon ſind die Handelsleute ſo wohl als die Eichämter durch die Ortsvorgeſetzten in Kenntniß zu ſetzen.

Conſtanz den 14. Dezember 1830.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 102 Seite 795.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 6 Seite 49. Vom 14. Dezember 1830 N. 17409.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 30 Seite 165. Neckar-Kreisdir. vom 5. April 1831 Nr. 4873—84.

Das Jagen auf wüthende Füchſe und Katzen und die hierzu erforderlichen Treiber betr.

(Nr. 18771.) Nach einem hohen Erlaß des großherzogl. hochpreißl. Miniſteriums des Innern vom 16. November 1830 Nr. 11507 iſt verfügt worden:

„Daß wenn von der Forſtbehörde ein Treibjagen auf wüthende Füchſe oder Katzen angeordnet wird, die Gemeinden zur Stellung der erforderlichen Anzahl Treiber jedenfalls verpflichtet ſind, ſelbſt wenn ſie eine Befreiung von Jagdfrohnden überhaupt nachzuweiſen vermögen, da es ſich hier nicht von eigentlichen Jagddienſten, ſondern von ſolchen Dienſten handelt, die zu einem beſondern polizeilichen Zwecke geleiſtet werden, und in der allgemeinen Unterthanenpflicht gegründet ſind.“

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach und Offenburg den 17. Dezember 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1830 Nr. 103 Seite 731.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 1 Seite 1. Vom 21. Dez. 1830 Nr. 20974.

Die von den hierländiſchen Aemtern an königl. franz. Staatsprocuratoren und ſonſtige franz. Behörden zu erlaſſende Erſuchſchreiben betr.

(Civ.R.Nr. 12285. II. Sen.) Sämmtliche, dießſeitiger Stelle untergeordneten Aemter werden, in Gemäßheit hohen Er-

laſſes des großh. Juſtizminiſteriums vom 10. d. M. Nr. 5628 angewieſen, ihre an die kgl. franz. Behörden und namentlich an die Staatsprocuratoren gerichteten Erſuchſchreiben um Zeugenverhöre u. ſ. w. in Zukunft zur Weiterbeförderung in das großh. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten einzuſenden.

Verfügt Freiburg den 21. Dezember 1830.

Großh. bad. Hofgericht des Oberrheins.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1830 Nr. 104 Seite 1089.

Gebührenbezug der Theilungs-Commiſſäre betreffend.

(K.D.Nr. 17874.) Das großh. Juſtizminiſterium hat durch Erlaß vom 10. d. M. Nr. 5596 verfügt, daß ein Theilungs-Commiſſär jeden Tag weiter nichts als ſeine geordnete Gebühr mit 1 fl. 45 kr. und 5 kr. für Schreibmaterialien zu beziehen habe, wenn er auch neben der achtſtündigen Arbeit noch nebenher etwa ein Teſtament oder einen Ehevertrag aufzunehmen vermäßiget ſeyn ſollte.

Freiburg den 21. Dezember 1830.

Großh. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 2 Seite 10.

Die bei Eichung der hölzernen Flüſſigkeitsmaaße den Eichern in der ergangenen Inſtruction §. 4 geſtattete Wahl zwiſchen dem Einſchlagen und Aufſchlagen der Stempel betreffend.

(Nr. 21024.) Zufolge Erlaſſes des großh. Miniſteriums des Innern vom 3. d. M. Nr. 12223 wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht:

Zur Vermeidung möglicher Beſchädigung der Fäſſer und wegen des durch das Aufquellen des Holzes leichter eintretenden Verſchwindens der eingeſchlagenen Eichzeichen ſind die Sinner anzuweiſen, die Eichzeichen aufzubrennen, ſtatt mit dem Stempel einzuſchlagen.

Conſtanz den 24. Dezember 1830.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1830 Nr. 104 Seite 815.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 1 Seite 3. V. 17. Dezember 1830 Nr. 17651.

Die Diäten der bei den Aemtern beſchäftigten Rechtspracticanten bei auswärtigen Verrichtungen betr.

(Nr. 21425.) In Gemäßheit Erlaſſes großh. Miniſteriums des Innern vom 3. d. M. Nr. 12262 wird zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

Die bei den Aemtern beſchäftigten oder angeſtellten Rechtspracticanten haben bei auswärtigen Verrichtungen eine Diät von zwei Gulden täglich, und nur wenn ſie als Amtsverweſer beſtellt ſind, eine ſolche von drei Gulden, erſtere ferner, nach Maaßgabe des §. 29 des Diätenreglements vom 30. Juli 1804, nur die Vergütung des aufgewendeten Rittlohns-, Fütterungs- und Trinkgeldes, keineswegs aber Voiture, anzuſprechen. Jede weitere Aufrechnung iſt als unzuſtändig zu ſtreichen.

Conſtanz den 24. Dezember 1830.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 1 Seite 2.

Die Beſtimmung des früheren Fruchtviertels in Säcken per ſechs Seſter alten Maaßes in ein neues per ſieben Seſter neuen Maaßes betreffend.

(Nr. 19168.) In Gemäßheit Erlaſſes des großh. hochpr. Miniſteriums des Innern vom 10. d. M. Nr. 12482 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wie kein anderes Maaß, ſo auch keine andere, von den Beſtimmungen der Maaßordnung abweichende Eintheilung der Maaße und daher z. B. die Einführung eines neuen aus 7 Seſter beſtehenden Fruchtviertels geſtattet werden darf. Da die Fruchtſäcke nur zum Transport der Früchte dienen, und nicht als Maaße gebraucht werden, und um für das Publikum die mit der Einführung des neuen Maaßes verbundenen Koſten nicht zu vermehren, hat man eine allgemeine Vorſchrift über die Beſchaffenheit der Säcke nicht erlaſſen. Der Gebrauch der alten Säcke muß aus dem angegebenen Grunde auch ferner geſtattet bleiben, indem es ganz gleichgültig iſt, ob die zu Markte kommende Frucht in Säcken, die 6 — 7 oder 10 Seſter oder mehr oder weniger enthalten, aufgeſtellt wird. Für die Anſchaffung neuer Säcke, um hierin eine allgemeine Anordnung nach Bedürfniß vorzubereiten, wird aber folgende Belehrung über die Fertigung der Säcke ertheilt, welche ½,

1 oder 2 Malter faſſen ſoll, Falls, was die letzten (2 Malterſäcke) betrifft, ſolche große, höchſtens für rauhe, ſehr leichte Frucht brauchbare Säcke angeſchafft werden wollen. Der Halbmalter-Sack muß in der Breite oder im halben Umfang 15 Zoll, alſo im ganzen Umfang (ganze Peripherie des angefüllten Sacks) 30 Zoll, die Länge des Sackes 4 Fuß 4 Zoll erhalten.

Der Malterſack muß in ſeiner Breite oder im halben Umfang 1⁹/₁₀ Fuß, alſo im ganzen Umfang 3 Fuß 8 Zoll, die Länge des Sackes 5 Fuß 6 Zoll haben. Ein Sack, der 2 Malter faſſen ſoll, muß in ſeiner Breite oder ſeinem halben Umfang 2 Fuß 4 Zoll, alſo in ſeinem ganzen Umfang, wenn er angefüllt iſt, 4 Fuß 8 Zoll und die Länge des Sacks 7 Fuß 1 Zoll haben. Es verſteht ſich, daß die Länge und die zwei Breiten (die den Umfang bilden) beim Zuſchnitt des Zwilchs, der Nathen wegen, etwas ſtärker als dieſe Angaben beſtimmen, genommen werden müſſen.

Durlach und Offenburg den 24. Dezember 1830.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 4 Seite 15.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 1 Seite 1. Vom 24. Dezember 1830 Nr. 21423.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 4 Seite 25. V. 21. Dezember 1830 Nr. 17784.

Die Verbindung des Bierſchanks mit der Bierbrauerei-Gerechtigkeit betreffend.

(Nr. 21481.) Um weitern Anfragen über die Befugniſſe zum Wein- und Bierſchank zu begegnen, werden folgende, auf den hohen Miniſterial-Beſchlüſſen vom 8. Jänner Nr. 172 und 17. Dezember d. J. Nr. 12855 beruhende Grundſätze zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) der Wein- und Bierſchank ſteht den Tafern- und Kranzwirthen unbedingt zu.

2) Der Bierſchank iſt eine Befugniß jedes Bierbrauers, welcher das Gewerb ordnungsmäßig erlernt, durch Wanderung vervollkommnet, das Meiſterrecht erworben hat, und das Gewerb wirklich betreibt.

3) Wer einen Bierſchank umtreiben will, ohne als Tafern- oder Kranzwirth oder als Braumeiſter aufgenommen zu ſeyn, muß hiezu eine beſondere obrigkeitliche Bewilligung erwirken, welche nur ertheilt wird, wenn das Bedürfniß des Publicums eine ſolche Begünſtigung fordert.

4) Keinem Bierbrauer kann die Bewilligung zum Weinſchank ertheilt werden. Conſtanz den 28. Dezember 1830.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 2 Seite 9.

Die Ausſtellung von Armuths- und Vermögenszeugniſſen betr.

(K.D.Nr. 18097.) Man hat mehrfältig die Erfahrung gemacht, daß die Ortsvorſtände zur Erwirkung des Nachlaſſes von Tax- und Sportelgebühren, Uebernahme der Unterſuchungs- und Straferſtehungskoſten auf die Amtscaſſen bei Ertheilung und Ausfertigung der Armuths- oder Vermögensloſigkeitszeugniſſen nicht mit der gehörigen Genauigkeit zu Werke gehen, und daher den Amtscaſſen bedeutende Koſten und Benachtheiligungen verurſachen. Es wird daher verordnet, wie folgt:

1) Jedes Armuths- oder Vermögensloſigkeits-Zeugniß muß von dem Ortsvorſtande und dem ſämmtlichen Gerichte unter Haftung für die Richtigkeit deſſelben unterfertiget, und durch pfarramtliche Unterſchrift beſtätiget werden.

2) Jedes unbeſtimmte Zeugniß, z. B.: „Es könne nicht angegeben werden, ob der Zahlungspflichtige Vermögen zu hoffen habe oder nicht u. ſ. w.,“ wird nicht berückſichtiget, ſondern es muß nach vorausgegangener Verläſſigung die Vermögensloſigkeit oder Hoffnung eines Vermögens-Anfalls mit Bemerkung des beiläufigen Betrages beſtimmt angegeben werden.

3) Bei zahlungspflichtigen Dienſtboten und Handwerkern muß in dem Zeugniß ausgedrückt ſeyn, ob und wie viel ein ſolcher an Liedlohn oder Verdienſt zu gut habe, und ob und wie viel einem ſolchen an ſeinem künftigen Lohn oder Verdienſt allenfalls mit Arreſt beſtrickt, und die Auslage der Amtscaſſe nach und nach erſetzt werden könne.

4) Der Ortsvorgeſetzte und das Gericht bleiben für die Richtigkeit der von ihnen ausgefertigten Zeugniſſen in der Art haftbar, daß ſie mit Vorbehalt der nach Umſtänden zu verhängenden Strafe bei erfundener Unrichtigkeit der Zeugniſſe den Betrag der hierdurch den Amtscaſſen verurſachten Auslagen unnachſichtlich zu bezahlen haben.

Was hiemit zur Nachachtung und Verhütung eigenen Nachtheils bekannt gemacht wird.

Freiburg den 28. Dezember 1830.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 2 Seite 9.

Die Redaction des Anzeigeblattes betr.

(K.D.Nr. 18098.) Man hat wahrgenommen, daß einige Stellen bei ihren Kundmachungen nicht die vorgeſchriebene Form beihalten, ſondern willkührlich ſolche verändern, und das Anzeigeblatt unnöthigerweiſe dadurch vergrößern, daß ſie die jeder Rubrik vorgeſetzten Präjudizien wiederholen.

Dieſes darf, um der höhern Weiſung, das Anzeigeblatt ſo viel möglich in der gehörigen Beſchränkung zu erhalten, ferner nicht mehr Statt finden, und die Redaction erhält unter Einem die Weiſung, ſolche Kundmachungen auf die vorgeſchriebene Form zu reduciren, was hiemit bekannt gemacht wird.

Freiburg den 28. Dezember 1830.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 1 Seite 3.

Die Diäten der Schullehrer von abgehaltenen Schulconventen betr.

(K.D.Nr. 18329.) Das großh. Miniſterium des Innern hat mittelſt Reſcripts vom 24. d. M. Nr. 13238 verfügt, daß die Diäten der Schullehrer von abgehaltenen Schulconventen nicht mehr auf die Amtscaſſe zur Zahlung angewieſen werden, ſondern, ſo weit es an allgemeinen Religionsfonds in den betreffenden Bezirken gebricht, auf die Generalſtaatscaſſe decretirt werden ſollen. Es iſt ſich hiernach bei vorkommenden Fallen genau zu richten.

Freiburg den 31. Dezember 1830.

Großh. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 8 Seite 66.

Die Dachbedeckungen auf dem Schwarzwalde btr.

(Nr. 164.) Das großh. hochpreißl. Miniſterium des Innern hat nachträglich zu der im Anzeigeblatt publizirten Generalverordnung vom 9. Auguſt 1830 Nr. 7922, durch verehrliche Verfügung vom 13. Dezember v. J. Nr. 12738, weitere Beſtimmung ertheilt, welche mit jener Generalverordnung in Folgendem zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht werden:

1) Kein Dach darf mehr mit Holzſchindeln gedeckt werden, und es ſoll bei Hauptreparationen vorhandener ſolcher Dächer, — worunter nämlich die Umdeckung des halben Dachs oder einer ganzen Seite deſſelben verſtanden wird,

wo es immer möglich iſt, darauf beſtanden werden, dieſelben mit Ziegeln, und wo dieſes nicht thunlich iſt, wenigſtens mit Stroh zu decken.

Jedem, der gegen dieſes Verbot handelt, ſoll ſeine Dachbedeckung auf ſeine Koſten weggenommen und ihm eine andere aufgegeben werden. —

Da, wo ausnahmsweiſe die Dachdeckung ſtatt mit Ziegeln, ſolche mit Stroh erlaubt wird, müſſen doch immerhin der vorgeſchriebene Umfang um die Kamine herum, als auch der Eingang in das Haus und die Stallungen, mit Ziegeln gedeckt werden, damit derſelbe, bei entſtehendem Brannt nicht ſogleich durch das herabfallende brennende Stroh geſperrt werde; das Stroh iſt in einer Breite von 5 — 6 Schuh von unten an bis an den Firſt mit ſtarkem Eiſendrath oder mit kleinen eiſernen Klammern auf den Dachlatten und Sparren zu befeſtigen.

2) Nur in beſondern Fällen wegen Mangels an guten Ziegeln oder iſolirter Lage ꝛc. kann ausnahmsweiſe erlaubt werden, die Dächer mit Stroh zu decken, und die vorhandenen Strohdächer ſollen, wo es thunlich iſt, nach und nach weggeſchafft werden.

Die Beurtheilung und Erlaubniß-Ertheilung zu dieſer ausnahmsweiſen Strohbedeckung ſoll nicht von den Aemtern, ſondern von dem Kreisdirectorium, und zwar mit Einverſtändniß der Bauinſpection, ausgehen, und dieſe darf allezeit nur mit den Beſchränkungen ad 1 geſtattet werden.

Durlach und Offenburg den 7. Jänner 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 6 Seite 27.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 5 Seite 33. V. 4. Jänner 1831 Nr. 15.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 9 Seite 37. Neckar-Kreisdirec. v. 17. Januar 1831 Nr. 764.

Die von den Zünften dermalen noch erhobenen und zum Theil an die Amtscaſſe abgeliefert werdenden Gefälle betr.

(Nr. 421.) Da aus den erhobenen Nachweiſungen über die von den Zünften dermalen noch erhobenen und zum Theil an die Amtscaſſe abgeliefert werdenden Gefälle entnommen worden iſt, daß die beſtehenden Geſetze und Verordnungen in Bezug auf ſolche, und auf die, den Zünften

noch zuſtehenden Rechte nicht vollſtändig vollzogen ſind, ſo hat das hochpreißl. Miniſterium des Innern unterm 24. Dezember 1830 Nr. 13273 — 80 ſich veranlaßt geſehen, auf Nachfolgendes aufmerkſam zu machen:

1) Keine Zunft iſt berechtigt, vom Ungenoſſen oder Ausländern für den Betrieb des zünftigen Gewerbs innerhalb des Zunftbezirks, oder wegen Lieferung von Arbeiten in ſolchen, dermalen noch eine Recognitions-Abgabe anzuſetzen und zu erheben, da alle Recognitionen ſeit Einführung der Gewerbſteuer aufgehoben ſind. (Reg.Baltt vom Jahr 1816 Nr. XLI. Finanzminiſterialverordnung vom 4. Juni 1816 Nr. 8009.) Es iſt alſo den Zünften jeder derartige Bezug, namentlich von Beſtandmüllern, Schuhflickern, ausländiſchen Bauunternehmern ꝛc., als geſetzwidrig zu unterſagen, ſo wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß die Amtscaſſe an dergleichen ebenfalls nichts mehr zu beziehen hat.

2) Keine Zunft hat eine polizeiliche Strafgewalt gegen Ungenoſſen oder Genoſſen. (Grundverfaſſung der Stände §. 23, 24. Organiſations-Edict vom Jahr 1809 L. B. Nr. 21 b.), vielmehr haben ſolche die Ortsvorgeſetzte nach Maaßgabe des Organiſations-Edicts vom Jahr 1809 L. B. Nr. 7 und ſo weit deren Competenz nicht reicht, die Bezirksämter. Nach Verhältniß dieſer Competenz gebühren die Straferträgniſſe der Gemeinde, reſp. der Amtscaſſe. Da nun vielfältig die Zünfte noch eine Strafgewalt üben, ſogar bis zu 15 fl., und die Erträgniſſe theils ganz beziehen, theils über Ablieferung einer Quote an die Amtscaſſe, ſo iſt künftig darauf zu ſehen, daß die beſtehenden Geſetze und Verordnungen hierin ſtrenge gehandhabt werden.

3) Nach der Tax- und Sportel-Ordnung vom Jahr 1807 pag. 72 ſollen die Taxen für Diſpenſation von der Fertigung des Meiſterſtücks für die Staatscaſſe neben den gewöhnlichen Zunftgebühren angeſetzt und erhoben werden, und nach pag. 109 ſollen jene für Diſpenſation von den Wanderjahren für die Staatscaſſe angeſetzt, daneben aber die dießfälligen Gebühren der Zünfte beſtehen, die Antheile der Staatscaſſe an letztere aber erlaſſen ſeyn.

Es iſt daher anzuordnen, daß in einem wie im andern Falle die Aemter die Taxen nebſt Sporteln und Stempel, gemäß der Taxordnung, anſetzen und mit andern Sporteln erheben, dagegen die Zünfte ihre bisherige Gebühr unter Abzug des Antheils der Staatscaſſe an ſolcher, welcher letztere nicht mehr zu erheben iſt, fortbeziehen.

4) Hat man erſehen, daß noch hier und da für Erlaß der Muthjahre in der Bezeichnung der Verordnung vom Jahr 1813 (Rggsbltt. Nr. VII.) Gebühren erhoben werden. Da nun jene Verordnung ſolches als einen Unfug abgeſtellt hat, ſo iſt darauf zu ſehen, daß die Zünfte ſolcher Anſätze ſich enthalten.

Schließlich bemerkt man, daß wegen Abſchaffung der Gebühren für das Weiſenhaus, und wegen Herſtellung einer gleichförmigen Behandlung der der Staatscaſſe noch verbliebenen Zunftgefälle im Wege der Geſetzgebung Vorſorge getroffen wird.

Dieſe Verordnung wird hiemit zur allgemeinen genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 11. Jänner 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 7 Seite 35.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 8 Seite 65. Vom 11. Jänner 1831 Nr. 283.

Das Meſſen der Früchte auf den Wochen- und Fruchtmärkten betr.

(Nr. 635.) Das großh. hochpreißl. Miniſterium des Innern, veranlaßt durch die geſchehene Anzeige, daß auf verſchiedenen Wochen- und Fruchtmärkten die angeſtellten Fruchtmeſſer ſich mancherlei Kunſtgriffe erlauben, und vorſätzlich bald mehr bald weniger, als recht iſt, in das Maaß zu bringen, hat durch hohen Erlaß vom 13. Dezember v. J. Nr. 12649 anzuordnen für angemeſſen gehalten, daß auf allen öffentlichen Märkten und Speichern der Receptionen eine Warnung angeſchlagen werde, welche alle ſolche Kunſtgriffe bei Strafe und Entfernung vom Dienſte ernſtlich unterſagt. Zu ſolchen Kunſtgriffen gehören namentlich jede vermeidliche Erſchütterung, das Meſſen auf einem nicht hinlänglich feſten Boden, das Unterſetzen des Fußes unter das Maaßgefäß, eine ungeſtümme Behandlung, das Rucken oder Stoßen des Seſters, das Schwingen deſſelben um ſeine Unterſtützungsſtange, die allzu langſame oder allzu raſche Anfüllung des Seſters, das Aufſtoßen des Sackes während des Meſſens u. dergl.

Bei dem Meſſen der Frucht auf Speichern oder aus Zubern ſoll der Seſter durch mäßiges Einfahren deſſelben in die Frucht, etwa zur Hälfte oder ⅔ damit angefüllt,

dann ohne raſches Aufſtoßen geſtellt, mit beiden Händen vollends angefüllt, und nun ſo weit überfüllt werden, daß man rechtwinklich über dem Steg abſtreichen kann, Alles ohne vorſätzliche Erſchütterung.

Die angeſtellten Meſſer, welche Veranlaſſung zu gegründeten Beſchwerden über ungebührliche Verkürzung oder Begünſtigung des einen oder andern Theils bei den ihnen übertragenen Verrichtungen geben, haben unnachſichtliche Beſtrafung und nach Umſtänden die Entlaſſung von ihrem Dienſte zu erwarten.

Hievon werden ſämmtliche Aemter des Kreiſes mit dem Auftrag in Kenntniß geſetzt, nicht nur hiernach an die Fruchtmeſſer die geeignete Warnung zur genauen Nachachtung ergehen, und auf ihr Benehmen wachen zu laſſen, ſondern auch für den Anſchlag dieſer Anordnung an den Fruchtverkaufhäuſern und Speichern der Domänen-Verwaltungen, der Standes- und Grundherrſchaften, ſo wie der Gemeinden und Stiftungen, zu ſorgen.

Durlach und Offenburg den 14. Jänner 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 7 Seite 35.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 3 Seite 17. V. 31. Dezemb. 1830 Nr. 21699.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 4 Seite 26. V. 28. Dezember 1830.

Die Erhebung der Gemeindsumlagen von den Gült- und Zinsberechtigten, ſo wie die Ablieferung derſelben an die Gült- und Zinspflichtigen betr.

(Nr. 1035.) Durch verſchiedene Anfragen veranlaßt, wird hiemit bezüglich auf obigen Gegenſtand die Erläuterung ertheilt, daß die Gemeindscaſſe die gleiche Verbindlichkeit zum Rückerſatze der von den Zins- und Gültberechtigten erhobenen Umlagen an die Zins- und Gültpflichtigen auf ſich habe, wie nach dem Geſetze vom 14. Mai 1825 (Regierungsblatt Nr. VIII. pag. 37) die Staatscaſſe hinſichtlich der Staatsſteuern.

Die Aemter und Amtsreviſorate haben daher in vorkommenden Fällen hiernach das Geeignete einzuleiten.

Conſtanz den 21. Jänner 1831.

Großh. bad. Seekreis-Directorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 8 Seite 57.

Die Gebühren für das Eichen der Branntweinkeſſel betreffend.

(Nr. 1675.) In Folge eines Erlaſſes großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 19. November 1830 Nr. 11627 werden den Eichern für die Eichung der Branntweinkeſſel dieſelben Gebühren bewilligt, welche in der Maaßordnung für die Eichung der Zehntkübel feſtgeſetzt ſind, ſo, daß je für 10 Maaß Keſſelinhalt 6 kr., und außerdem bei auswärtigen Eichen:

a. wenn die Eicher an Orte, die nicht über eine Stunde von ihrem Wohnort entfernt ſind, ſich zu begeben haben, ⅓ der den Raths- und Gerichtsverwandten zukommenden Diät;

b. wenn der auswärtige Ort über eine Stunde bis zwei Stunden von ihrem Wohnort entfernt iſt, die Hälfte, und

c. bei größern Entfernungen den ganzen Betrag jener Diät bezahlt werden ſollen.

Dieſes wird hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 29. Jänner 1831.

Großherzogl. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 18 Seite 133.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 17 Seite 153.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 17 Seite 99.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 16 Seite 81.

Das Verbot des Pflugſchleifens betr.

(K.D.Nr. 1590.) Aus Veranlaſſung der vielen Geſuche um Ausnahme von dem Verbote des Pflugſchleifens iſt durch Verfügung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 18. v. M. Nr. 761 anher überlaſſen worden, die gutfindenden Modificationen hinſichtlich der nicht im allgemeinen Straßenbau-Verband befindlichen Straßen eintreten zu laſſen, und dieſem zufolge wird nunmehr dieſes Verbot für die Zukunft dahin modificirt, daß daſſelbe nur für diejenigen Straßen, die ſich im allgemeinen Straßenbau-Verband befinden, jedoch auf dieſen nach obiger Miniſterial-Verfügung ohne fernere Ausnahmen, fortzubeſtehen hat.

Zugleich werden ſämmtliche Aemter aufgefordert, dafür zu ſorgen, daß dieſe Verfügung bis Johanni d. J. in der Art

in Vollzug gebracht wird, daß ſodann die Zuwiderhandelnden zur angemeſſenen Strafe gezogen werden.

Freiburg den 8. Februar 1831.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 17 Seite 154.

Die Ertheilung der Hauſir-Erlaubniß an Ausländer betreffend.

(R.Nr. 2627.) In Gemäßheit des Erlaſſes großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 21. v. M. Nr. 843 werden die ſämmtlichen Aemter angewieſen, künftighin diejenigen Ausländer, welche Hauſirerlaubniß nachſuchen, welche ihnen das Hauſirgeſetz nicht geſtattet, nicht mehr an das großherzogliche Miniſterium des Innern zu verweiſen, ſondern dieſelben lediglich abzuweiſen; eine Ausnahme findet nur Statt,

1) wenn der nachgeſuchte Handel eine Sache umfaßt, welche kein Gegenſtand eines regelmäßigen Handels oder Gewerbsbetriebes im Großherzogthum iſt, und

2) wenn der Handelsgegenſtand das Intereſſe der Künſte und Wiſſenſchaften betrifft, z. B. Stücke für Naturalienkabinete, Antiquidätenſammlungen, in welchen beiden Fällen den Aemtern überlaſſen bleibt, die Bittſteller fernerhin an das großherzogliche Miniſterium des Innern oder anher zu verweiſen.

Conſtanz den 11. Februar 1831.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 15 Seite 109.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 21 Seite 201. V. 28. Februar 1831 Nr. 2724.

Waarenverſendungen mit dem Poſtwagen in die öſterreichiſchen Provinzen und Oberitalien betreffend.

Bei Waarenſendungen, welche mit dem Poſtwagen in oder durch die öſterreichiſchen Provinzen in Oberitalien gemacht werden wollen, iſt es nothwendig, daß jedes Ballot oder Paket mit zwei gleichlautenden Adreßbriefen verſehen und in jedem derſelben nicht nur der Inhalt und Werth, ſondern auch das Nettogewicht und das Bruttogewicht der Sendung genau angegeben werde.

Verſendungen, welche ihre Beſtimmung weiter als nach Mailand haben, müſſen an ein Handlungs- oder Speditions-

haus in Mailand zur weitern Beſorgung adreſſirt werden.

Dabei wird auch in Erinnerung gebracht, daß alle nach den königlich Sardiniſchen Staaten beſtimmten Verſendungen nicht unmittelbar, ſondern nur durch ein Speditionshaus in Bern, Genf ꝛc. dahin befördert werden können.

Carlsruhe den 14. Februar 1831.

Großherzogl. Ober-Poſtdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 16 Seite 117.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 16 Seite 141.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 16 Seite 91.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 16 Seite 84.

Den künftigen Diätenbezug der Forſtbeamten betreffend.

(K.D.Nr. 2572.) Die großherzogliche Ober-Forſtcommiſſion hat unterm 18. Februar d. J. Nr. 1518 in Betreff des künftigen Diätenbezugs des Forſtperſonals nachſtehende, von Seiner königlichen Hoheit durch höchſte Staats-Miniſterial-Reſolution vom 20. Februar d. J. Nr. 115 genehmigte Verordnung im Drucke erlaſſen, welche andurch in Bezug auf die Gemeindswaldungen noch insbeſondere bekannt gemacht wird.

Freiburg den 25. Februar 1831.

Großherzogl. Directorium der Dreiſam-Kreiſes.

1) Sämmtlichen landes- und ſtandesherrlichen Ober-Forſtämtern, Forſtämtern und Forſtinſpectionen wird eröffnet:

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Staats-Miniſterial-Reſolution vom 20. v. M. Nr. 115 gnädigſt genehmigt, daß alle Forſtbeamte, ohne Rückſicht auf ihre Charakteriſirungen als Oberforſtmeiſter, Forſtmeiſter und Forſtinſpectoren, künftig die vorſchriftsmäßige Diät eines Forſtmeiſters mit 3 fl. 40 kr., ſodann das Futtergeld für zwei Pferde mit 1 fl. 12 kr. und die gewöhnliche Bedientendiät mit 48 kr. ſowohl bei Geſchäften in herrſchaftlichen als Gemeinds- und Corporations-Waldungen beziehen ſollen, die Förſter und Oberförſter aber nur die Erſtern angeordnete Diät von 1 fl. 30. kr., ohne Anrechnung eines Futtergeldes, ſie mögen eine Pferdfourage beziehen oder nicht.

Zugleich haben Höchſtdieſelben befohlen, daß diejenigen Forſtbeamte, welche ſignaturmäßig eine höhere Diät anzuſprechen befugt ſind, für den Mehrbetrag auf angemeſſene Weiſe entſchädigt werden ſollen.

Indem man ſämmtliche oben genannte Stellen von dieſer höchſten Entſchließung in Kenntniß ſetzt, und ſie anweiſet, die ihnen untergebenen Förſter, ſo weit es dieſe betrifft, darnach zu beſcheiden, und vom 1. März d. J. an die Diäten-Rechnungen dieſer höchſten Verordnung gemäß aufzuſtellen, fordert man zugleich diejenigen Forſtbeamten, welche bisher ſignaturmäßig eine höhere Diät als die hier vorgeſchriebene bezogen haben, auf, ſpecificirt anzugeben, worin ſolche beſtanden hat, um das Geeignete wegen der zugeſicherten Entſchädigung in Antrag bringen zu können.

Zugleich bemerkt man noch, daß die allgemeine Verordnung, wornach dann, wenn nicht außerhalb übernachtet wird, und für den Tag, wo der Forſtbeamte von einem auswärtigen Geſchäft am Abend nach Hauſe kommt, nur ²⁄₃ der Diät angeſetzt werden darf, noch ferner fortbeſteht.

2) Sämmtliche Kreisdirectorien erhalten hievon in Bezug auf die Gemeindswaldungen Nachricht.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 22 Seite 213.

Das Ausſtellen von Päſſen für die Schwarzwalds-Baumwollen-Händler, Bürſten- und Zunderfabrikanten betr.

(K.D.Nr. 2587.) Man findet ſich veranlaßt, die Verfügung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 22. März v. J. Nr. 2615 hiemit öffentlich bekannt zu machen, welche ſagt:

„Auch die Baumwollenhändler, Bürſten- und Zunderfabrikanten ſind ſtatt der Päſſe in Zukunft mit den vorgeſchriebenen Paßbüchlein zu verſehen, wegen der beſondern mit ihrem Gewerbe verbundenen Ausweiſe ſind denſelben jedoch noch beſondere Hauſirpatente auszufertigen.“

Freiburg den 25. Februar 1831.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 20 Seite 189.

Die Ertheilung und Gültigkeit der Lumpenſammlungspatente betreffend.

Nach anher gelangter Erläuterung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 25. Jänner d. J. Nr. 1420 ſteht es jedem Kreisdirectorium zu, ſeinen kreisangehörigen Lumpenſammlern für das ganze Großherzogthum gültige Lumpenſammlungs-Patente zu ertheilen.

Dieſes wird daher den ſämmtlichen Aemtern dieſes Kreiſes mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß demnach auch die von andern Kreisdirectorien für ihre Kreisangehörige und für das ganze Großherzogthum ausgeſtellte Lumpenſammlungs-Patente, wenn ſie ordnungsmäßig nach den in der dießſeitigen Verordnung vom 28. Juni 1828 Anzeigeblatt Nr. 55 ejusd. anni bekannt gemachten Miniſterial-Vorſchriften ausgeſtellt, wie auch nebſt dieſem Patent die betreffenden Sammler noch mit dem weiters durch die Verordnung vom 30. November 1829 Regierungsblatt Nr. 1 de anno 1820 als Reiſeurkunde vorgeſchriebenen Paßbüchlein von Seite ihrer Heimathsbehörde verſehen ſind, gehörig reſpectirt werden müſſen.

Freiburg den 28. Februar 1831.

Großh. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 19 Seite 177.

Die Militärpenſionärs betreffend.

(Nr. 3945.) Inhaltlich des hohen Erlaſſes des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 11. v. M. Nr. 1690 iſt verfügt worden, daß künftig keinem Individuum, welches eine Militärpenſion genießt, eine auch nur wiederufliche Civilanſtellung ertheilt werden ſoll, ohne daß die Bewilligung des großherzoglichen Kriegsminiſteriums beigebracht worden iſt.

Hiernach haben ſich hinſichtlich der örtlichen Dienſte die Bezirksämter und Ortsvorſtände zu benehmen.

Conſtanz den 4. März 1831.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 21 Seite 153.

Die Anzeige bei Holzdiebſtählen betr.

(Nr. 3590.) Von dem großh. Miniſterium des Innern wird auf einen dießſeitigen Anfragsbericht — die Anzeige bei Holzdiebſtählen betreffend — durch Reſcript vom 4. v. M. Nr. 1426 erwiedert, daß im Einverſtändniß mit dem großh. Finanzminiſterium beſchloſſen worden ſey, bis zum Erſcheinen eines neuen Geſetzes über Forſtfrevelthätigungen folgende Normen zu beobachten:

A. Wenn bei Holzdiebſtählen nach §. 84 des Strafedicts der Fall eintritt, daß die Gefängnißſtrafe in eine Geldſtrafe verwandelt, oder auf öffentliche Arbeit erkannt wird, ſo beträgt die Anzeigegebühr ein Drittel der baaren Strafſumme, oder ein Drittheil derjenigen Summe, die ſich aus dem An-

ſchlag eines Arbeitstags auf einen Gulden berechnet.

Dieſe Gebühr wird aber nur zur Hälfte gezahlt, wenn der Schuldige die Strafſumme weder baar entrichten, noch durch Arbeit zum Vortheil der Forſtcaſſe tilgen kann.

B. In allen Fällen, wo nur eine Gefängnißſtrafe erkannt iſt, und demnach die Forſtcaſſe vom Frevler weder baare Bezahlung, noch Arbeit dafür erhält, wird als Anzeiggebühr ein Betrag beſtimmt, welcher der Hälfte des einfachen Werths des entwendeten Holzes gleichkömmt.

Hievon werden ſämmtliche Aemter und Forſtbehörden der Kreiſe in Kenntniß geſetzt.

Durlach und Offenburg den 9. März 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 23 Seite 143.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 26 Seite 193. Vom 18. März 1831 Nr. 4861.

Die Gebühren für Ausſtellung der Steuerforderungszettel betreffend.

(Nr. 4360.) Man hat in Erfahrung gebracht, daß mehrere Steuererheber für die Ausſtellung der Steuerforderungszettel eine Gebühr von den Steuerpflichtigen verlangt und erhoben haben.

Da aber die Steuererheber zur unentgeldlichen Ausſtellung verbunden ſind, ſo wird dieſes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Steuerpflichtigen aufgefordert, im Falle einer ſolchen unbefugten Gebührenforderung, dieſes der Obereinnehmerei, welcher der betreffende Steuererheber untergeben iſt, anzuzeigen.

Auch bleibt es den Steuerpflichtigen unbenommen, im Falle ſie bereits derartige Gebühren entrichtet haben, deren Erſatz von den betreffenden Steuererhebern zu verlangen.

Carlsruhe den 11. März 1831.

Großherzogl. Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 25 Seite 185.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 25 Seite 249.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 25 Seite 159.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 24 Seite 133.

Die Geſuche um Schuldienſte betreffend.

Durch die vorzüglich ſeit einiger Zeit häufig gemachten

Bemerkungen, daß die Competenten um Schuldienſte ihre deßfallſigen Geſuche nicht durch die Kreisdirectorien einſenden, auch denſelben entweder nur ſehr unvollſtändige Zeugniſſe beilegen, oder ſich ohne nähere Angabe auf ſolche berufen, welche ſie früher eingeſchickt haben, iſt man veranlaßt, bekannt zu machen:

1) Auf Beförderungsgeſuche, die entweder mit Uebergehung der geſetzlichen Zwiſchenſtellen, oder ohne geeignete Zeugniſſe vorgelegt werden, wird keine Rückſicht genommen werden.

2) Als genügend werden nur jene Zeugniſſe angeſehen, welche Auskunft geben:

a. über die Zeit der Candidaten-Aufnahme des Petenten und die bei derſelben erhaltene Note;

b. über die Verhältniſſe der Milizpflichtigkeit, ſo ferne der Bewerber noch nicht definitiv angeſtellt iſt;

c. über ſeine Kenntniſſe in den Gegenſtänden der Elementar- und Realſchule, ſo wie in der Muſik, letzteres beſonders bei Bemerkungen und Pfarrſchuldienſte;

d. über ſeinen Fleiß, ſein Betragen als Lehrer, ſowohl an den Orten ſeiner früheren, als an dem ſeiner gegenwärtigen Anſtellung; und die außerdem noch

c. von den geeigneten Stellen (Pfarramt und Decanat) ausgeſtellt und entweder in Urſchrift oder beglaubter und zwar die jüngſten verſchloſſen vorgelegt ſind.

Carlsruhe den 13. März 1831.

Katholiſche Kirchen-Section.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 23 Seite 169.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 23 Seite 225.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 22 Seite 121.

Die Gebühren für das Eichen der Molzermaaße betreffend.

(Nr. 4885.) Auf die Anfrage, welche Gebühren für das Eichen der Molzermaaße Statt finden ſollen, hat das großherzogliche Miniſterium des Innern durch hohen Beſchluß vom 14. v. M. Nr. 1850 erwiedert, daß dieſe Gebühren nach dem für Privatmaaße geltenden Eichtarif, und zwar nach dem für die Maasgefäße, welche ihrem Inhalt nach dem Molzergefäße am nächſten kommen, zu beſtimmen ſeyen.

Dieſes wird zur Nachachtung der Eichämter bekannt gemacht.

Conſtanz den 18. März 1831.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 24 Seite 177.

Die Publication der Ganturtheile betr.

(B.G.Nr. 2093 II. Senat.) Wird in Gemäßheit höchſten Reſcript aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 16. Februar d. J. Nr. 259 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die vollſtändige Abſchrift des Ganturtheils einer Parthie, welche ſie verlangt, nicht verſagt werden könne, jedoch nur auf ihre Koſten zu ertheilen ſey, wenn ſie zur Verkündung des Urtheils ordnungsmäßig vorgeladen war.

Verfügt, Mannheim den 26. März 1831.

Großherzogl. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 26 Seite 141.

Die Gebühr für Controlirung der Schnellwagen betreffend.

(Nr. 4957.) Durch Erlaß des großherzogl. hochpreißl. Miniſteriums des Innern vom 25. Februar l. J. Nr. 2391 iſt Folgendes verfügt worden:

1) Für die Juſtirung oder neue Eintheilung der Schnellwagen, wenn ſolche durch die aufgeſtellten Gerichtseicher vorgenommen wird, ſoll in der Regel nicht mehr als ein Kreuzer vom Pfund der höchſten Belaſtung bezahlt werden.

Außer dieſer Vergütung für das Eintheilen oder Juſtiren der Schnellwagen ſind dem Eicher noch Sechs Kreuzer für die in der Maaßordnung vorgeſchriebene Stempelung derſelben zu entrichten.

2) Wenn Schnellwagen ſchon von andern Künſtlern eingetheilt und juſtirt worden ſind, und wenn ſolche dem Eicher nur zur Controlirung und Stempelung übergeben werden, ohne daß er eine Verbeſſerung daran zu machen hat, ſo beträgt die vom Eicher anzuſprechende Gebühr 24 Kreuzer für die Controlirung und noch weitere 6 Kreuzer für die Stempelung, zuſammen alſo 30 Keeuzer für jede Schnellwage, ohne Rückſicht auf ihre Belaſtung. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß dieſe Gebühr nur für die oben erwähnten Fälle, und nicht bei polizeilichen Unterſuchungen Statt findet.

Sämmtliche Ober- und Aemter der Kreiſe, werden hiemit

angewieſen, von dieſer hohen Verfügung die Eicher und betreffenden Künſtler ihres Bezirkes in Kenntniß zu ſetzen.

Durlach und Offenburg den 2. April 1831.

Die Directoren des Murg=, Pfinz= und Kinzig=Kreiſes.

Anzeigeblatt des See=Kreiſes 1831 Nr 28 Seite 209. V. 2. April 1831 Nr. 5671.

Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1831 Nr. 36 Seite 365. Von 2. April 1831 Nr. 4534.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg= und Pfinz=Kreiſes 1831 Nr. 30 Seite 197.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1831 Nr 30 Seite 165. Neckar=Kreisdirec.. vom 5. April 1831 Nr. 4389.

Die Einführung einer beſondern Taxe für die bei den Hausthieren gebräuchlichen Arzneimittel betr.

Um dafür zu ſorgen, daß die Eigenthümer kranker Hausthiere die Arzneimittel für dieſelben in beſter Qualität und zu mögligſt billigen Preiſen aus ſämmtlichen Apotheken beziehen können, iſt von der Sanitätscommiſſion eine beſondere Taxe für die bei den Hausthieren gebräuchlichen Arzneien entworfen worden, welche hiemit die dießſeitige Genehmigung erhält.

Es iſt dabei beſonders darauf Rückſicht genommen worden, daß die Arzneimittel für die Hausthiere in weit größerer Gabe, als für Menſchen, verordnet werden, die Apotheker ſich daher auch mit einem verhältnißmäßig geringeren Gewinn begnügen können.

Indem man dieſe Taxe hiemit zur Kenntniß der betreffenden Polizei= und Sanitätsbehörden, Apotheker und Thierärzte bringt, haben erſtere darüber zu wachen, daß dieſelbe niemals überſchritten werde, ſo wie auch, daß die Thierärzte künftig keinerlei Arzneimittel mehr ſelbſt abgeben. Contraventionsfälle ſind nach Umſtänden ſtrenge zu beſtrafen.

Carlsruhe den 1. März 1831.

Miniſterium des Innern.

Vorſtehende Verordnung wird hiemit ſämmtlichen Ober= und Aemtern der Kreiſe zur Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 2. April 1831.

Die Directoren des Murg=, Pfinz und= Kinzig=Kreiſes.

1831.

Thier-Arznei-Taxe.

Das Pfund zu ℥xij gerechnet.

NB. Das Zeichen U bedeutet Unce.

		kr.		kr.
Acetum crudum	℔j	6	—	—
— Saturninum	Uiij	16	Uj	6
Accidum muriaticum dilutum . . .	—	12	—	3
— nitricum dilutum	—	10	—	4
— Sulphuricum concentratum .	—	10	—	4
Aerugo pulverisat	—	26	—	9
Aether sulphuricus	—	64	—	24
Alumen plumosum (Asbestum) pulv .	—	5	—	2
Aloe hepatica	—	16	—	6
— succotrina	—	8	—	3
Alumen crudum	—	5	—	2
— ustum	—	14	—	5
Ammonium muriaticum crudum . .	—	12	—	4
Aqua Calcariae ustae	℔j	3	—	—
— Menthae piperitae	—	10	—	1
— Foeniculi	—	8	—	—
— phagadenica	—	8	—	—
— Sambuci florum	—	8	—	—
— vegeto mineralis Goulardi . .	—	8	—	—
Baccae Juniperi pulverisat.	Uiij	5	Uj	2
— Lauri pulverisat.	—	6	—	2
— Sorbi Aucupariae	—	2	—	1
Borax	—	18	—	7
Calcaria sulphurata	—	18	—	7
Camphora	—	34	—	12
Cinnabaris factica ppt.	—	60	—	22
Cortex Aesculi Hippocastani pulv. .	—	5	—	2
— Betulae Alni pulv.	—	5	—	2
— Croti Cascarillae pulv. . . .	—	14	—	5
— Fraxini excelsioris pulv. . .	—	5	—	2
— Quercus Roboris pulv. . .	—	4	—	2
— Rhamni Frangulae	—	8	—	3
— Salicis fragiliset peutandrae pulv.	—	8	—	3
Cuprum sulphuricum	—	8	—	3
Flores Achilleae Millefolii	—	5	—	2
— Arnicae montanae	—	5	—	2
— Matricariae Camomillae . .	—	5	—	2
— — — pulv. .	—	6	—	3

		kr.		kr.
Flores Sambuci nigrae	Uiij	5	Uj	2
— — — pulv. . . .	—	6	—	3
— Verbasci nigri	—	5	—	2
Ferrum sulphuricum nigrum B. . .	—	16	—	6
Gummi Ammoniacum electum pulv. .	—	24	—	9
— Astragali cretici pulv. . . .	Uj	20	—	—
— Euphorbii officinarum pulv. .	Uiij	24	—	9
— Ferulae assae foetidae . .	—	32	—	11
— — — — pulv. .	—	38	—	13
— Guajaci pulv.	—	28	—	10
— Mimosae niloticae et Senegal pulv.	—	24	—	9
— Myrrhae pulv.	—	44	—	16
— Stalagmitis cambogioides . .	Uj	18	ʒj	3
Herba Aconiti Napelli	Uiij	5	Uj	2
— — — pulv. . . .	—	7	—	3
— Agrimoniae Eupatoriae . .	—	3	—	1
— Althaeae officinalis	—	3	—	1
— — — pulv. . .	—	5	—	2
— Aristolochiae Clematitis . .	—	3	—	1
— Arnicae montanae	—	3	—	1
— Artemisiae Absinthii . . .	—	3	—	1
— Atropae Belladonnae	—	5	—	2
— — — pulv.	—	7	—	3
— Centaureae benedictae . . .	—	3	—	1
— — — pulv. .	—	5	—	2
— Cicutae virosae	—	3	—	1
— Cionii maculati	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Daturae Stramonii	—	3	—	1
— — — pulv. . .	—	5	—	2
— Digitalis purpureae	—	5	—	2
— — — pulv. . .	—	7	—	3
— Gratiolae officinalis	—	5	—	2
— — — pulv. . .	—	5	—	2
— Hyoscyami nigri.	—	8	—	3
— — — pulv. . . .	—	10	—	4
— Hyperyci perforati	—	3	—	1
— Juniperi Sabinae	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Lichenis islandici	—	3	—	1
— — — pulv. . .	—	5	—	2
— Lythri Salicariae	—	3	—	1

			kr.		kr.
Herba	Malvae rotundifoliae	Uiij	3	Uj	1
—	— — pulv. . . .	—	5	—	2
—	Marubii albi	—	3	—	1
—	Matricariae Parthenii	—	3	—	1
—	Melissae officinalis	—	5	—	2
—	Menthae aquaticae s. rotundifoliae	—	3	—	1
—	— crisbae	—	5	—	2
—	— piperitae	—	6	—	2
—	Pulegii	—	3	—	1
—	Nicotianae Tabaci	—	3	—	1
—	— — pulv.	—	5	—	2
—	Menyanth. trifoliatae . . .	—	3	—	1
—	— — pulv. . . .	—	5	—	2
—	Origani Majoranae	—	5	—	2
—	— — pulv. . . .	—	7	—	3
—	Pulsattillae nigricantis	—	8	—	3
—	— — pulv. . .	—	10	—	4
—	Salviae officinalis	—	3	—	1
—	— pulv. . . .	—	5	—	2
—	Tanaceti vulgaris	—	3	—	1
—	— — pulv. . . .	—	5	—	2
—	Teucrii Scordii	—	3	—	1
—	Thymi vulgaris	—	5	—	2
—	— — pulv.	—	7	—	3
—	— Serpylli	—	3	—	1
—	— — pulv.	—	5	—	2
—	Tussilaginis Farfarae	—	3	—	1
—	Verpasci Thapsi	—	3	—	1
—	— — pulv.	—	5	—	2
—	Veronica	—	3	—	1
Hydrargyrum	muriaticum corrosiv pulv.	Uj	12	ʒj	2
—	— — mite. ppt. .	—	24	—	4
—	— — praecipitat B.	—	24	—	4
—	— oxdatum rubrum pulv. .	—	12	—	2
—	— sulphuratum nigrm . .	—	12	—	2
Kali	nitricum crudum pulv.	Uiij	6	Uj	2
—	— depuratum pulv.	—	8	—	3
—	tartaricum	—	24	—	9
Liquor	Ammonii carbonici, aquos .	—	15	—	6
—	— caustici	—	18	—	7
—	— pyrooleosi	—	18	—	7
—	Stibii muriatici	Uj	18	ʒj	3

		kr.		kr.
Magnesia carbonica	Uj	8	ʒj	1
— sulphurica	Uiij		Uj	2
Magnesium oxydatum, nativum pulv. .	—	5	—	2
Manna calabrina	—	16	—	6
Mel crudum	—	5	—	2
Natrum muriaticum	—	2	—	1
— sulphuricum crystallisatum .	Uvj	8	—	—
— — siccum pulv. . . .	Uiij	10	—	4
Oleum aethereum animale foetidum .	—	5	—	2
— — animale foetidum rectificat	Uj	40	ʒj	6
— — Terebinthinae	Uiij	8	Uj	3
— expressum baccarum Lauri . .	—	8	—	3
— — Seminis lini	—	6	—	2
— — Ricini	—	28	—	10
Opium purum pulv.	Uj	58	ʒj	9
Oxymel Aeruginis	Uiij	16	Uj	6
Petroleum nigrum	—	5	—	2
Radix Achilleae Ptarmicae	—	8	—	3
— — — pulv.	—	10	—	4
— Acori Calami, pulv.	—	5	—	2
— Aethusae Mei pulv.	—	5	—	2
— Althaeae officinalis pulv. . . .	—	5	—	2
— Angelicae Archangelicae pulv. .	—	8	—	3
— Ari maculati pulv.	—	8	—	3
— Aristolochiae pulv.	—	8	—	3
— Asari europaei pulv.	—	5	—	2
— Asclepiadis Vincetoxici pulv. . .	—	5	—	2
— Atropae Belladonnae pulv. . .	Uj	3	—	—
— Bryoniae albae pulv.	Uiij	5	—	2
— Carlinae acaulis pulv.	—	5	—	2
— Convolvuli Jalappae pulv. . . .	Uj	10	—	—
— Dictamni albi pulv.	Uiij	8	—	3
— Gentianae luteae pulv.	—	5	—	2
— Gei Urbani pulv.	—	5	—	2
— Glyzirrhizae glabrae pulv. . . .	—	8	—	3
— Hellebori albi pulv.	—	8	—	3
— — nigri pulv.	—	8	—	3
— Imperatoriae Ostruthii pulv. . .	—	5	—	2
— Inulae Helenii pulv.	—	5	—	2
— Iridis florentinae pulv. . . .	—	5	—	2
— — nostratis pulv. . . .	—	5	—	2
— Leontodi Taraxaci	—	3	—	1

		kr		kr.
Radix Ligustic. Levistici pulv.	Uiij	8	Uj	3
— Ononidis spinosae pulv.	—	5	—	2
— Peucedani officinalis pulv.	—	5	—	2
— Pimpinellae Saxifragae pulv.	—	5	—	2
— Polygoni Bistortae pulv.	—	5	—	2
— Polypodii Filicis maris	—	3	—	1
— — — — pulv.	—	5	—	2
— Rhei rhapontici pulv.	—	8	—	3
— Rubiae tinctorum pulv.	—	5	—	2
— Scyllae maritimae pulv.	—	15	—	6
— Symphiti officinalis pulv.	—	5	—	2
— Tormentillae erectae pulv.	—	5	—	2
— Valerianae officinalis pulv.	—	5	—	2
Resina Jalappae	Ʒj	12	—	—
Sapo venetus	Uj	2	—	—
Semen Anethi Foeniculi pulv.	Uiij	7	—	3
— Artemisiae judaicae pulv.	—	24	—	9
— Cari Carvi pulv.	—	5	—	
— Lini ussitatissimi pulv.	—	5	—	2
— Phellandrii aquatici pulv.	—	5	—	2
— Pimpinellae Anisi pulv.	—	7	—	3
— Sinapios, pulv.	—	8	—	3
— Tanaceti vulgaris pulv.	—	5	—	2
— Trigoncllae Foen. graeci pulv.	—	4	—	—
Spiritus camphoratus	—	10	—	4
— saponatus	—	8	—	3
— sulphurico-aethereus	—	24	—	10
— Vini vulgaris	℥j	10	—	1
— — rectificatus	—	20	—	2
Stibium sulphuratum nigrum pulv.	Uiij	8	—	3
Succus inspissatus baccar, Juniperi	—	5	—	2
— — — — Sambuci nigri	—	5	—	2
— — — — — Ebuli	—	5	—	2
Sulphur stibiatum aurantiacum	Uj	20	Ʒj	3
— — rubeum	—	36	—	5
Tartarus depuratus pulv.	Uiij	10	Uj	4
— stibiatus pulv.	Uj	16	Ʒj	3
Terebinthina communis	Uiij	5	Uj	2
— — veneta	—	8	—	3
Tinctura Aloës	—	16	—	3
— Asae foetidae	—	20	—	8
— Cantharidum	—	16	—	6

		kr		kr
Tinctura Myrrhae	Uiij	28	Uj	10
— Opii crocata	Uj	28	℥j	4
— — simplex	—	20	—	3
Unguentum Althaeae	Uiij	8	Uj	3
— — Basilicum	—	16	—	6
— — Cantharicum	—	28	—	10
— — Hydrargyri album . . .	—	20	—	8
— — — — cinereum . .	—	20	—	8
— — Saturnium	—	16	—	6
— — Terebinthinae	—	12	—	5
Zincum oxydatum album per ign. parat.	Uj	12	℥j	2
— sulphuricum	Uiij	5	Uj	2

Sodann darf angerechnet werden:

Für eine Infuſſion von 1 bis 2 ℔	4	kr.
„ „ desgleichen von 3 bis 6 ℔	6	„
„ ein Decoct von 1 bis 2 ℔	5	„
„ „ desgleichen von 3 bis 6 ℔	8	„
„ Gläſer von 1 bis 10 Unzen	3	„
„ desgl. von 12 Unzen und darüber	5	„
„ eine Bouteille	8	„
„ einen Krug	5	„
„ Töpfe von 1 bis 3 Unzen	2	„
„ dergl. von 4 bis 12 Unzen	4	„
„ dergl. von zwei und mehr Pfund	6	„

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 31 Seite 203.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 36 Seite 207. Main- und Tauber-Kreisdirec. vom 2. April 1831 Nr. 3455.

Die Eidesmündigkeit betreffend.

(H.G.Nr. 3713 II. Sen.) Es iſt dahier mehrmals der Fall vorgekommen, daß von einzelnen Aemtern Zweifel darüber erhoben wurden, ob die Eidesmündigkeit mit zurückgelegtem ſechszehnten oder achtzehnten Lebensjahre eintrete; daher man ſich veranlaßt geſehen hat, hierüber Bericht an das großh. Juſtizminiſterium zu erſtatten, worauf nach der dießſeitigen Anſicht folgende Entſchließung erfolgt iſt:

Daß die Beſtimmung der Eidesordnung, welche das 18.

Lebensjahr zur Eidesmündigkeit erfordert, durch die ſpätere Verordnung im §. 27 des ſechsten Conſtitutionsedicts aufgehoben, und letztere nicht mehr zurückgenommen, ſondern vielmehr durch die hierauf beruhende Eintheilung der Minderjährigen im Landrechtsſatz 1124 implicite beſtätigt worden ſey, wornach die Eidesmündigkeit als mit dem zurückgelegten ſechszehnten Lebensjahre eintretend angenommen werden müſſe.

Hiervon werden die ſämmtlichen, der dieſſeitigen Stelle untergebenen Aemter in Kenntniß geſetzt.

Verfügt bei großherz. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Raſtatt den 6. April 1831.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 29 Seite 189.

Die rechtliche Vertretung der katholiſchen Pfründen bei entſtehenden Proceſſen, insbeſondere die Zahlungsſicherung der auf die Pfründe fallenden Prozeßkoſten betr.

(R.Nr. 6386.) Nachſtehende Verordnung großherzoglichen Miniſteriums des Innern katholiſche Kirchenſection vom 2. April d. J. Nr. 3715 wird ſämmtlichen Bezirksämtern und Decanaten, letztern zur Belehrung der Pfründinhaber, hier mitgetheilt.

Conſtanz den 15. April 1831.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

In Folge gepflogener Communication mit dem erzbiſchöflichen Generalvicariate zu Freiburg, findet man ſich, in Bezug auf die Vertretung der katholiſchen Pfründen in ihren Rechtsſtreitigkeiten und wegen Zahlungsſicherung der auf die Pfründen fallenden Prozeßkoſten, veranlaßt, folgende Generalverordnung an ſämmtliche landesherrliche Decanate zu ihrer Wiſſenſchaft und Belehrung der Pfründinhaber zu erlaſſen:

Das Vertretungsrecht der Pfründen in ihren Rechtsangelegenheiten werde von dieſſeitiger Stelle folgendermaßen ausgeübt:

Die Miniſterial-Section prüfe auf unmittelbare oder mittelbare (durch das erzbiſchöfliche Generalvicariat) Veranlaſſung des Pfründinhabers den statum causæ et controversiæ, und ermächtige, wenn Ausſicht auf einen günſtigen Erfolg vorliege, den Reclamanten zur Führung des Prozeſſes, indem ſie entweder

a. ihn anweiſe, wo er die Klage anzubringen, welche

Klagbitte er zu ſtellen und wie er dieſelbe zu begründen habe, oder indem ſie

b) die Klagſchrift durch das Fiscalat verfaſſen und ihm zur Unterzeichnung und Uebergabe zuſtellen laſſe.

Daſſelbe Verfahren habe Statt bei der Einlaſſung auf eine gegen einen Pfründinhaber erhobene Klage, wobei man jedoch immer vorausſetze, daß der Streit nicht die perſönlichen Rechte des Pfründinhabers, ſondern die Pfründe ſelbſt berühre.

In zweiter Inſtanz beſorge das dießſeitige Fiscalat die Verfaſſung der Schriften auf Anweiſung der Kirchenſection, oder man beauftrage hiezu die Fiscalprocuratoren bei den betreffenden Obergerichten. Immer aber müſſe die Uebergabe der Schriften, die Wahrung der Termine u. ſ. w. in zweiter und dritter Inſtanz durch Obergerichtsanwälde bewirkt, und dieſe, da ſie nicht beſoldet ſind, nach der Taxordnung in jedem einzelnen Falle honorirt werden. Es ſey alſo, zumal wenn der Prozeß verloren gehe, mithin die Koſten der Gegenparthei vergütet werden müſſen, jeder Prozeß mit einem mehr oder minder bedeutenden Koſtenaufwande verbunden. Die Verbindlichkeit zur Tragung dieſer Koſten ruhe in Ermanglung eigener hiezu geeigneter Fonds auf dem Ertrag der Pfründe und mittelbar auf dem Pfründinhaber, welcher für die Erhaltung des Pfründevermögens zu ſorgen und hinſichtlich der dießfälligen Koſten für die Pfründe einzuſtehen habe. Schon bei mehreren Anläſſen ſind die Pfründinhaber dieſer Verbindlichkeit nicht gehörig nachgekommmen, und haben dadurch gegründete Beſchwerden der Fiscalprocuratoren und Reclamationen von Seiten der gegentheiligen Anwälde hervorgerufen, welche Geſchäftsweiterungen und fernere Koſten veranlaßten, und dahin führen mußten, die künftige Auswahl guter Fiscalprocuratoren zu erſchweren und deren Eifer zu lähmen.

Um dieſen Uebelſtänden einerſeits abzuhelfen, anderſeits aber die Pfründinhaber zu erleichtern und den Folgen einer augenblicklichen Zahlungsverlegenheit zu begegnen, iſt man geneigt:

1) derartige Prozeßkoſten auf die betreffenden Pfarrinterims-Revenüenfonds vorſchußweiſe und gegen vierprozentige Verzinſung in allen Fällen anzuweiſen, wo ſolche nicht ganz unbedeutend ſind;

2) zur Rückzahlung angemeſſene Termine mit Berückſichtigung der Größe des Koſtenbetrags und des Pfründeeinkommens zu bewilligen, erwarte jedoch, daß die Pfründinhaber die

Rückzahlung deſto pünctlicher leiſten werden.

Die Decanate haben die Pfründinhaber ihres Sprengels hievon zu ihrem Benehmen in vorkommenden Fällen mit dem Anhange in Kenntniß zu ſetzen, daß derjenige, welcher ſich nicht hiernach achte, ſich der gerichtlichen Einſchreitung im Falle des Zahlungsverzugs ausſetze, und daß man übrigens von der Gewiſſenhaftigkeit ſämmtlicher Pfründinhaber gewärtige, die Scheue vor der hienach erleichterten Uebernahme der Prozeßkoſten werde kein Beſtimmungsgrund für ſie ſeyn, das Intereſſe der ihrer Aufmerkſamkeit anvertrauten Pfründen zu vernachläßigen. Da man endlich auch wahrgenommen hat, das die Pfründinhaber öfters die Urtheile erſt nach Umfluß der Anmeldungsfriſt der Berufung vorlegen, wodurch die Nothfriſten verſäumt und vielfältige Reſtitutionsgeſuche veranlaßt werden, ſo werden dieſelben angewieſen, in allen Fällen, wo ihnen das Urtheil beſchwerend erſcheint, innerhalb der geſetzlichen Friſt ſelbſt eventuell die Berufung anzuzeigen, ſofort mit der Vorlage des Urtheils dieſes zu bemerken und ſich bei der Vorlage lediglich auf die Frage, ob von dem katholiſchen Kirchenfiscus Namens der Pfründe die Appellation eingeführt und gerechtfertigt werden wolle, zu beſchränken.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 33 Seite 249.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 34 Seite 341. Vom 12. April 1831 Nr. 5004.

Die Nachweiſung der Staatserlaubniß zur Eingehung der Ehen betreffend.

(K.D.Nr. 5441.) Durch Erlaß des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 21. März d. J. Nr. 3299 wird verfügt:

Um den in manchen Fällen, namentlich dem Auslande gegenüber, nöthig werdenden beſondern Beweis, daß einer Eheſchließung die Staatserlaubniß vorangegangen ſey, zu erleichtern, wird hiemit, nach eingeholter Zuſtimmung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums, den Beamten des bürgerlichen Standes, mit Beziehung auf die §.§. 10 und 15 ihrer Dienſtweiſung, zur Pflicht gemacht, künftig in ihren Einträgen in das Ehebuch auch von dem Tage und der Nummer der Ausfertigung des Trauſcheins ausdrückliche Erwähnung zu thun. Eine weitere Gebührenzahlung findet hierwegen nicht Statt.

Die Adminiſtrativ-Beamten, welchen die Prüfung der am Ende eines jeden Jahres einzuſendenden Doppelſchrift der Standesbücher obliegt, haben auf die Beobachtung dieſer Vorſchrift ihr Augenmerk zu richten.

Sämmtliche Aemter und Pfarrämter werden hiervon zur genauen Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Freiburg den 19. April 1831.

Großh. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 38 Seite 380.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 33 Seite 185. Vom 13. April 1831 Nr. 5341.

Die Aufnahme armer Kranken in das Armenbad nach Baden betreffend.

(Nr. 5840.) Das großherzogliche hochpreißliche Miniſterium des Innern hat aus verſchiedenen Rückſichten für zweckmäßig gefunden und daher unter dem 8. d. M. Nr. 3839 beſchloſſen, daß die Aufnahme armer Kranken in das Armenbad nach Baden künftig nicht mehr von dort aus, ſondern von den Kreisdirectorien, und ſo viel es die Reſidenz Carlsruhe betrifft, von der großherzoglichen Polizeidirection und dem großherzoglichen Oberhofmarſchallamt, verfügt werden ſolle, mögen die Koſten der Verpflegung aus Local- oder Diſtrictsmitteln oder aus dem Armenbadfond ſelbſt zu beſtreiten ſeyn.

Dieſes wird, in Gemäßheit höheren Auftrags, mit dem Beiſatz zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Zukunft keine Geſuche um Aufnahme in das Armenbad zu Baden oder um Badgratificationen bei dem großherzoglichen Miniſterium des Innern mehr eingereicht werden dürfen, und daß alle jene Geſuche, welche, dieſer Anordnung zuwider, dennoch daſelbſt einlaufen, ohne alle Berückſichtigung bleiben werden.

Durlach und Offenburg den 19. April 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 35 Seite 247.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 34 Seite 257. Vom 19. April 1831 Nr. 6649.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 33 Seite 325. Vom 16. April 1831 Nr. 5326.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 36 Seite 207. Main- und Tauber-Kreisdir. vom 20. April 1831 Nr. 4201.

Das Erſticken eines Kindes durch Aufliegen einer Katze betreffend.

(Nr. 6343.) Im November v. J. ließ eine Frau in Zeutern ihr noch nicht halbjähriges ſchlafendes Kind in der Wiege zu Hauſe allein zurück, und gieng auf das Feld. Nach ihrer Zurückkunft lag eine Katze ſchlafend auf dem Kind, und das Kind war als Folge des Erſtickens todt. Die Mutter verfiel darüber in Melancholi und ſtarb zuletzt im Wahnſinn durch Selbſtmord.

Indem man dieſen Unglücksfall hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden alle Eltern abermal vor der unverantwortlichen Selbſtüberlaſſung hülfloſer Kinder, und vor der Belaſſung der Katzen bei ſolchen, wohlmeinend und nachdrücklich gewarnt, und die Decanate aufgefordert, durch die Lehrer auch in den Schulen desfalls geeignete Belehrung ergehen zu laſſen.

Durlach den 26. April 1831.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 36 Seite 255.

Die polizeiliche Bewilligung zur Ausführung neuer Gebäude betreffend.

(Nr. 7419.) Da man wahrgenommen, daß öfters Gebäude ohne amtliche Bewilligung hiezu und ohne vorgegangene Prüfung und Genehmigung des Bauriſſes durch die Bezirksbauinſpection aufgeführt werden, ſo will man hierauf die Bezirksämter und Bauinſpectionen beſonders aufmerkſam machen, um für die Zukunft derartigen Unordnungen gehörig zu ſteuern, und erwartet insbeſondere von den letztern, daß ſie ſich jeweils nach der Vollendung eines Bauweſens gelegenheitlich durch Augenſchein davon überzeugen werden, daß der Bau genau nach dem vorgelegten Plane vollführt worden ſey.

Die Aemter haben übrigens dafür zu ſorgen, daß das von den Gemeinden abzugebende Bauholz nach dem laufenden Holzpreiſe zur Gemeindscaſſe bezahlt werde.

Conſtanz den 3. Mai 1831.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 38 Seite 289.

Die Aufnahme armer Kranken in das Armenbad insbeſondere die Abreichung der Koſt an dieſelben betreffend.

(Nr. 7423.) Zufolge Erlaſſes des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 22. v. M. Nr. 4392 wird, unter Beziehung auf die dießſeitige Bekanntmachung vom 19. April d. J. Nr. 6649, im Anzeigeblatt Nr. 34, ſämmtlichen Aemtern hiedurch eröffnet:

Die gewöhnliche Koſt in dem Armenbad zu Baden beſteht in Folgendem:

zum Frühſtück eine Suppe; Mittags Suppe, ½ ℔ Ochſenfleiſch, 1 Portion Gemüß, für 2 kr. Brod; Nachts eine Suppe, für 1 kr. Brod, dafür werden 15 kr. per Tag und Kopf gerechnet.

Die beſſere Koſt, wofür per Tag und Kopf 23 kr. gerechnet werden, beſteht aus denſelben Speiſen, nur daß Abends noch ½ ℔ eingemachtes Kalbfleiſch oder ½ ℔ gebratenes nebſt Salat dazu abgegeben wird.

Der Preis des Weines iſt auf 7 kr. per Schoppen feſtgeſetzt.

Dieſes wird den ſämmtlichen Aemtern mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß dieſelben jeweils in ihren Aufnahmsberichten, in den einzuſendenden Tabellen, auch noch beſonders die Koſtklaſſe, ob mit Wein und mit wie viel, oder ohne Wein anzuführen haben.

Conſtanz den 3. Mai 1831.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 37 Seite 281.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 37 Seite 377. Vom 29. April 1831 Nr. 5996.

Die Ausfertigung der Päſſe und Heimathsſcheine für Reiſende durch und nach Frankreich betreffend.

(Nr. 6490.) Vermöge einer Erklärung der königlich franzöſiſchen Geſandſchaft zu Carlsruhe werden künftig keine Päſſe für ſolche, die nach Amerika auswandern, und in einem franzöſiſchen Hafen ſich einſchiffen wollen, mehr mit dem geſandtſchaftlichen Viſum verſehen werden, wenn ſie ſich nicht ausweiſen, die erforderliche baare Summe zu beſitzen, um die Reiſekoſten beſtreiten zu können, und auf keine Weiſe dem franzöſiſchen Gouvernement läſtig zu fallen.

Eben ſo werden die Päſſe und Wanderbücher der Handwerksleute, die in Frankreich Arbeit ſuchen wollen, künftig von der königl. franzöſiſchen Geſandtſchaft nur dann viſirt werden, wenn ſie zugleich den Beweis beibringen, daß ſie die Gewißheit haben, in dieſe oder jene Manufactur oder Fabrik aufgenommen zu werden.

Dieſes wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 4. Mai 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 38 Seite 271.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 37 Seite 282. Vom 3. Mai 1831 Nr. 7450.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 38 Seite 390. Vom 3. Mai 1831 Nr. 6215.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 37 Seite 215. Neckar-Kreisdirec. vom 4. Mai 1831 Nr. 6460.

Die Ausſtellung der Paßbüchlein für Hauſirer betreffend.

(Nr. 6756.) Um Irrungen zu begegnen, werden ſämmtliche Aemter des Kreiſes beauftragt, bei Ausſtellung von Paßbüchlein für Hauſirer in denſelben ausdrücklich die ertheilte Kreisdirectorial-Ermächtigung mit Nummer und Datum anzuführen.

Mannheim den 10. Mai 1831.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 39 Seite 223.

Die Poſtnachnahmen und den Sporteleinzug betreffend.

(Nr. 7407.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat in Betreff der Poſtnachnahme und des Sporteleinzugs eines Amtes für das andere Folgendes verordnet:

1) Die Poſtnachnahmen ſind künftighin in allen Fällen, wo ein Bezirksamt von Untergebenen eines andern Bezirksamtes Sporteln zu erheben hat, unbedingt verboten.

2) Die Aemter ſind gehalten, ihren monatlichen Ausſtandsverzeichniſſen, wenn ſie ſolche an andere Aemter abſenden, Quittungen beizulegen.

3) Wird beſtimmt, daß die Sporteln in Proceſſen von betheiligten Parthien außer dem Amtsbezirke erſt nach ge-

fälltem Urtheil berechnet und eingefordert werden ſollen.

Die Einzugsgebühr, welche der Actuar des requirirten Bezirksamtes für dieſe Gelder zu fordern hat, iſt auf einen Kreuzer per Gulden feſtgeſetzt, wobei bemerkt wird, daß dieſe Einzugsgebühr von dem an das auswärtige Amt abzuliefernden Sportelbetrag ſogleich abzuziehen iſt, der Sportelverrechner bei dem empfangenden Amt aber gleichwohl mehr als die geordnete Erhebgebühr nicht in Anrechnung zu bringen, mithin die Gebühr des andern Amtsactuars aus ſeinem Guthaben zu beſtreiten hat. Da dieſer Einzug in ſeinem Namen geſchieht, wie dieß bei jener Sportelerhebung, welche durch die Ortsvorgeſetzten geſchieht, der Fall iſt.

Dieſe Verordnung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und den Ober- und Aemtern die pünctliche Nachachtung derſelben aufgetragen.

Durlach und Offenburg den 17. Mai 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 44 Seite 321.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 44 Seite 335. V. 17. Mai 1831 Nr. 8258.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 42 Seite 441. Vom 10. Mai 1831.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 39 Seite 223. Neckar-Kreisdirec. v. 10. Mai 1831 Nr. 6765.

Die Viſirung der Päſſe badiſcher Unterthanen durch die franzöſiſche Geſandtſchaft betr.

(Nr. 7796.) Nach der durch Erlaß des großherzogl. hochpreißl. Miniſteriums des Innern vom 9. d. M. Nr. 4955 anher eröffneten Mittheilung des großh. hochpreißl. Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 9. v. M. Nr. 836 iſt durch frühere Eröffnungen der franzöſiſchen Regierung bei den Auswanderern das Reiſegeld für jede erwachſene Perſon auf 200 Gulden, und für jedes Kind auf 100 Gulden feſtgeſetzt worden; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Durlach und Offenburg den 21. Mai 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 43 Seite 309.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 44 Seite 336. Vom 27. Mai 1831 Nr. 8874.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 43 Seite 249. Neckar-Kreisdirec. vom 24. Mai 1831 Nr. 7441.

Die Behandlung der verſtorbenen Hochſchwangern betreffend.

(K.D.Nr. 7290.) Durch die in der Medicinalordnung sub Nr. XII enthaltene Inſtruction gegen das Lebendigbegraben iſt sub Nr. 6 verordnet:

Wenn eine Leiche eine hochſchwangere oder während dem Gebären leblos gewordene Perſon iſt, ſo muß ohne mindeſten Zeitverluſt augenblicklich, wofern es nicht ſchon von den Verwandten beſorgt worden iſt, und, wenn allenfalls dieſes es nicht zugeben wollten, auch gegen ihren Willen, für ſchleunige Herbeirufung eines Accoucheurs geſorgt werden, damit dieſer die zur etwaigen Rettung des Leibesfrucht nöthige Vorkehrungen treffen könne.

Dieſe Verordnung ſieht man ſich veranlaßt, andurch wieder zur allgemeinen Kenntniß und genauen Nachachtung zu republiciren, und hierauf nicht nur die Verwandten einer ſolchen Verſtorbenen, ſondern auch insbeſondere die Geiſtlichen, Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer und Hebammen, welche zu derartigen Sterbenden gerufen werden, ſo wie die Leichenſchauer, zu ihrem Benehmen in vorkommenden Fällen aufmerkſam zu machen.

Freiburg den 24. Mai 1831.

Großh. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 48 Seite 521.

Die Heimath der Kinder eingewanderter Würtemberger betreffend.

(K.D.Nr. 7568.) Man ſieht ſich veranlaßt, die nachſtehende hohe Miniſterial-Verfügung vom 31. Juli 1829 Nr. 8235 zur genauen Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Die königlich würtembergiſche Regierung hat bei Gelegenheit des Ueberzuges eines badiſchen Staatsangehörigen nach Würtemberg den Grundſatz feſt halten zu müſſen erklärt, daß bei der Aufnahme ſolcher Perſonen, welche vorher eine beſtimmte Heimath hatten, die Kinder, auch wenn ſie noch unter 14 Jahre, oder wegen Gebrechen der Unterſtützung der Eltern bedürftig ſind, die neue Heimath nicht mit erwerben, wenn ihnen dieſes nicht ausdrücklich bei der Annahme der Eltern von der Gdmeinde, zu der ſie künftig gehören, zugeſichert worden iſt.

Hievon werden die Aemter mit dem Auftrage in Kenntniß

geſetzt, bei vorkommenden Geſuchen um Entlaſſung nach dem Würtembergiſchen jedesmal vor der Bewilligung zu erörtern, ob nicht die dießſeitigen Gemeinden mit zurückbleibenden unterſtützungsbedürftigen Familienangehörigen des Ueberzüglers belaſtet bleiben, indem in dieſem Falle die Erlaubniß zu verſagen iſt, auch bei der Aufnahme von würtembergiſchen Staatsangehörigen in dießſeitigen Gemeinden nach dem oben erwähnten, von der königlich würtembergiſchen Regierung ausgeſprochenen Grundſatze zu verfahren.

Freiburg den 27. Mai 1831.

Großh. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 44 Seite 471.

Die Hundstaxe betreffend.

(Nr. 8797.) Von großherzoglicher Oberforſtdirection iſt unterm 13. d. M. die Nachricht anher mitgetheilt worden, daß in Vollziehung der höchſt landesherrlichen Verordnung vom 28. Oktober 1830 §. 2 (Regierungsblatt Nr. 14) dem nächſt die allgemeine Verpachtung der Domänenjagden bevorſtehe und daß daher jeder landesherrliche Förſter und Waldaufſeher künftig nur einen taxfreien Hund zu halten befugt ſey, wie die hohe Verfügung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 1. Dezember 1826 Nr. 13791 (Anzeigeblatt Nr. 5 vom Jahr 1827) dieß vorſchreibt.

Welches hiemit bekannt gemacht wird.

Conſtanz den 27. Mai 1831.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 44 Seite 336.

Die öffentliche Verſteigerungen in Fällen der Veräuſſerung von unbeweglichen Gütern minderjähriger Perſonen betr.

(Nr. 7705.) In Gemäßheit Erlaſſes großh. Juſtizminiſteriums vom 26. v. M. Nr. 1978, die Nothwendigkeit der öffentlichen Verſteigerung in Fällen der Veräuſſerung von unbeweglichen Gütern minderjähriger Perſonen betreffend, wird anher eröffnet:

„Es kann an ſich nicht bezweifelt werden, daß, da ein Vormund nur Verwalter der Güter ſeines Mündels iſt, eine Veräuſſerung derſelben in anderer Form als das Geſetz zu-

läßt, eine nichtige Handlung ſey, und da nirgends die Ermächtigung einer vormundſchaftlichen Behörde ausgeſprochen iſt, den Vormund zu einer auſſer ſeiner Befugniß liegenden Handlung zu autoriſiren, ſo geht auch daraus hervor, daß keine obervormundſchaftliche Behörde eine Veräuſſerung auf andere Weiſe als unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchrift beſtätigen oder hiezu das Recht ertheilen dürfe oder könne.

Da ohnerachtet deſſen ſchon mehrmal um Diſpenſation der öffentlichen Verſteigerung nachgeſucht wurde, ſo hält es obgedachte hohe Stelle für angemeſſen, ſämmtlichen Amtsreviſoraten (wie hiemit geſchieht) zu erkennen zu geben, daß in Folge eines Auszuges aus dem großh. Staatsminiſterial-Reſcripts vom 22. September 1830 Nr. 1532 — 33 eine Diſpenſation vom Landrechtsſatz Nr. 459, welcher eine öffentliche Verſteigerung bei dem Verkauf an Liegenſchaften Minderjähriger befiehlt, mit Rechtsbeſtand nicht ertheilt werden könne."

Welches hiermit ſämmtlichen Amtsreviſoraten und andern Betheiligten zur Kenntniß gebracht wird.

Durlach und Offenburg den 28. Mai 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 48 Seite 353.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 45 Seite 344. Vom 27. Mai 1831 Nr. 8805.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 45 Seite 261. Hofgericht vom 27. Mai 1831 Nr. 3670.

Die von den Gerichtsärzten abzugebenden Gutachten in Fällen der Tödtung betr.

(P.G.Nr. 1314 I. Sen.) Man hat ſeit einiger Zeit mehrfach wahrgenommen, daß die Gerichtsärzte in ihren Gutachten über die Tödtlichkeit der Wunden, ſtatt der geſetzlichen, ſich oft willkührlicher, doctrineller Unterſcheidungen und Ausdrücke bedienen. Man ſieht ſich daher veranlaßt, die Phyſicate des dießſeitigen Bezirks anzuweiſen, künftig in vorkommenden Fällen ſich genau an die Beſtimmnngen des §. 72 des VIII. Organiſationsedicts und die dort gebrauchten Ausdrücke zu halten.

Verfügt, Mannheim den 3. Juni 1831.

Großherzogl. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 46 Seite 265.

Die Leitung der Conſcriptionsgeſchäfte betr.

(Nr. 8627.) Da bei den Conſcriptions-Arbeiten für das Jahr 1831 viele Dienſtbefreiungs-Geſuche wegen Unentbehrlichkeit eingelaufen ſind, welche der genau vorgeſchriebenen Form ermangelten, und ſchon deßhalb nicht berückſichtigt werden durften, ſo werden hiermit wiederholt die geſetzlichen Beſtimmungen über dieſe Befreiungsgeſuche zu genauer Nachachtung in vorkommenden Fällen, da ihre Verſäumung die Abweiſung des Geſuches unausbleiblich zur Folge hat, bekannt gemacht, und zwar:

A. Der §. 23 des Conſcriptions-Geſetzes nach der Bekanntmachung vom Jahr 1828. (Dieſer §. wurde als Geſetz bekannt gemacht im Regierungsblatt vom Jahr 1828 Nr. VII.)

§. 23. Befreiung zur Unterſtützung der Familien.

In höchſt dringenden Fällen kann eine Dienſtbefreiung von dem Miniſterium des Innern bewilligt werden. Dazu wird erfordert:

1) Vermögensloſigkeit der Eltern, oder des überlebenden Elterntheils, oder der elternloſen Geſchwiſter des zum Dienſt Berufenen.

2) Daß zugleich, durch die Einberufung des erſtern, eine ſeither gehabte unentbehrliche, und nicht durch ein anderes Familienglied zu erſetzende Unterſtützung zum Lebensunterhalt, oder zum Fortbetrieb eines Gewerbs, entgehen würde, und

3) daß eines und das andere von der Ziehungsbehörde, deren ſämmtliche Mitglieder in ſolchen Fällen entſcheidende Stimme haben, auf die vorgelegten, in vorgeſchriebener Form ausgefertigten Urkunden, und erforderlichen Falls, auf erhobene Zeugſchaften anerkannt worden ſey.

Eltern, oder elternloſe Geſchwiſter, zu deren Unterſtützung ein Sohn oder Bruder vom Kriegsdienſte befreit worden iſt, können nie, wegen veränderten Umſtänden, die Befreiung eines zweiten verlangen, außer wenn ſie den erſteren durch den Tod verloren haben. (R.B. Nr. VII. v. 1828.)

B. Die daſelbſt erſchienene Inſtruction für die Behandlung dieſer Geſuche.

Inſtruction

für die Behandlung der Dienſtbefreiungs-Geſuche wegen Unentbehrlichkeit.

Der Art. 4 des Geſetzes vom 14. Mai 1828 (§. 23 des Conſcriptionsgeſetzes) geſtattet, daß in höchſtdringenden Fällen die Unentbehrlichkeit der Dienſtbefreiung eines durch das Loo

zum Activdienſt berufenen tauglichen Conſcribirten von dem Miniſterium des Innern bewilligt werden kann. (R.B. Nr. VII. v. 1828.)

Als Folge einer ſolchen Dienſtbefreiung muß der nach der Loos-Nummer Nächſte zur Ergänzung der von dem Bezirk zu ſtellenden Mannſchaft berufene Taugliche eintreten.

Es iſt daher von denen zur Verbreitung der Dienſtbefreiungs-Geſuche mitwirkenden Dienern, Beamten und Behörden wohl zu erwägen, daß ſie durch ein unzeitiges Nachgeben oder Unterſtützen von Geſuchen, die nicht höchſt dringend ſind, eben ſo ihre Pflichten gegen den Staat, als gegen ihre Mitbürger übertreten würden, ſo wie, daß eine ſtrenge und gewiſſenhafte Behandlung allein einen wohlthätigen Erfolg herbeiführen kann.

§. 1. Die Anmeldung zur Dienſtbefreiung durch Eltern oder den Vormund der Geſchwiſter eines Conſcriptionspflichtigen hat mündlich bei dem Gemeinderath zu geſchehen, und zwar bis zum Ablauf des Termins der öffentlichen Auflage der Aufnahmsliſten, welcher von dem Gemeinderath öffentlich bekannt gemacht wird. Spätere Anmeldungen, die nicht durch ein inzwiſchen eingetretenes Ereigniß unterſtützt ſind, oder bei andern Behörden eingereicht werden, dürfen nicht mehr angenommen werden.

§. 2. Findet der Gemeinderath ſolche zur Berückſichtigung geeignet, ſo hat derſelbe auf einem beſondern Bogen, unter Beobachtung der in der Anlage erſichtlichen Ordnung, die zur Entſcheidung des Geſuches nöthige, pflichtmäßige Auskunft über Familien-, Vermögens- und Nahrungs-Verhältniſſe zu geben, und ſolche dem betreffenden großherzogl. Pfarramte, mit Vorbehalt der Rückgabe, zur Ergänzung hinſichtlich des Alters, der Eltern und Geſchwiſter, ſo wie zur Beiſetzung ſeiner Aeußerung über daſſelbe, mitzutheilen. Dieſer Beleg wird ſeiner Zeit mit der Aufnahmsliſte und dem Protocoll dem Amt übergeben.

Es iſt unterſagt, ſolche den betreffenden Perſonen auszufolgen. — Die Ausfertigungen geſchehen unentgeldlich, auch ohne Anwendung von Stempelpapier. (M. d. J. v. 13. Oktober 1828 Nr. 10538.)

§. 3. Findet der Gemeinderath ſolchen nicht begründet, ſo kann er die Ertheilung der ſchriftlichen Auskunft verſagen.

Die geſchehenen Anmeldungen und hierauf gefaßten Beſchlüſſe ſind in dem Protocoll der Vorbereitungsbehörde anzuführen, und Verſagung mit Angabe des Grundes.

§. 4. Gegen die Verſagung findet ein Recurs an das Conſcriptionsamt durch mündlichen Vortrag innerhalb 3 Tagen Statt. Das Amt entſcheidet ohne weitere Berufung nach Vernehmung der Gründe des Gemeinderaths, ob es bei der Verſagung ſein Bewenden behalte oder die Auskunft ertheilt, und mit den Vorbereitungs-Arbeiten vorgelegt werden ſolle.

§. 5. Die Ziehungsbehörde prüft die Anmeldungen, und erkennt ſie als höchſt dringend begründet an, oder verwirft ſolche.

Sämmtliche Mitglieder der Ziehungsbehörde haben hierbei entſcheidende Stimmen. (R.B. Nr. VII. v. 1828.) Gegen die Verwerfung findet kein Recurs Statt.

§. 6. Die in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit oder körperliche Gebrechen der Eltern und Geſchwiſter erforderliche Nachricht und Gutachten, ſo weit ſie auf ärztlicher oder wundärztlicher Behandlung beruhen, haben die der Ziehung anwohnende Bezirks-Sanitäts-Beamten, in Gegenwart der Ziehungsbehörde, durch Beiſatz auf die ſchriftliche Auskunft, unentgeldlich zu ertheilen. Wenn ſich auf practiſche Aerzte oder Wundärzte berufen werden wollte, ſo haben die Betheiligten ſelbſt zu ſorgen, damit ſolche entweder bei der Ziehung ſelbſt perſönlich oder von derſelben bei dem Conſcriptionsamt deßfalls den nähern Verhalt anzuzeigen, auf welche ſich die Bezirks-Sanitäts-Beamten ſodann in ihrem Gutachten beziehen können. — Der betreffende Ortsvorſtand, die Betheiligten, ſo wie Pflichtigen aus denſelben Orten, können mit ihren Erläuterungen und Bemerkungen gehört werden.

§. 7. Die Anmeldungen und darauf gefaßten Beſchlüſſe ſind in dem Ziehungsprotocoll kurz aufzuführen. Die ſchriftlichen Auskünfte über die gegründet erkannten ſind einzeln mit Umſchlag zu verſehen, worauf der Betreffende und die Entſcheidung der Ziehungsbehörde mit Unterſchrift derſelben zu ſetzen.

Geſuch der Johann Schmidt'ſchen Eheleute zu Zell, um Dienſtbefreiung ihres zur 1828r Conſcription gehörigen Sohns, Michael Schmidt.

Dieſes Geſuch wird als begründet anerkannt.

Schönau den

Die Ziehungsbehörde.

Sodann iſt jedem die von dem Pflichtigen gezogene Loos-Nummer beizuſetzen.

§. 8. Die von der Ziehungsbehörde als begründet anerkannten Geſuche um Dienſtbefreiung ſind durch die Con-

ſcriptionsämter an die Kreisdirectorien ſammt Belegen einzuſenden, welche ſolche Aemterweiſe mit Bericht an das Miniſterium des Innern einzubegleiten haben. Die von demſelben bewilligten Geſuche ſind alsdann in der Uebergabsliſte mit Bemerkung der Nummer und des Datums des Beſchluſſes einzutragen; die Befreiten nicht weiter der Aushebungsbehörde vorzuſtellen.

Diejenigen, deren Geſuch abgeſchlagen wurde, ſind ohne weiters der Aushebung zu unterwerfen. Uebrigens haben die Conſcriptionsämter bei der Aushebung den Urkundsperſonen die Statt gehabte Bewilligung oder Abweiſungen zu eröffnen (M. d. J. v. 23. Oktober 1827 Nr. 10484).

Formular des aufzunehmenden Protocolls.

1) Namen, Alter und Wohnort des Vaters und der Mutter und der Geſchwiſter.

2) Welches Gewerbe oder Geſchäft treibt der Vater, die Mutter oder der Pflichtige, der nur Geſchwiſter hat, und welcher Hülfe iſt ſich bisher bedient worden?

3) Iſt Vermögen vorhanden, wie viel, und wem gehört ſolches, oder fehlt es ganz an Vermögen?

4) Genießt der Vater, die Mutter oder die Geſchwiſter Penſion oder Unterſtützung aus öffentlichen Mitteln, und wie viel — ?

5) Dienen Brüder des Pflichtigen bei großherzoglichem Militär durch Aushebung und wie lang? —

6) Aus welchen Gründen wird die Dienſtbefreiung nachgeſucht, und welche Meinung hat der Gemeinderath?

7) Gutachten des Pfarramts.

8) Schriftliche Bemerkung der Bezirks-Sanitäts-Beamten über Geſundheitszuſtand des Vaters, der Mutter, oder vorhandener Kinder neben dem Pflichtigen in Bezug auf Arbeitsfähigkeit, auch vorgekommene Krankheiten, und vorhandene Gebrechen derſelben, welche ärztlich und wundärztlich behandlt wurden. —

C. Ein auf Nr. 3 des vorſtehenden Protocolls bezüglicher Erlaß hohen Miniſteriums des Innern vom 9. Juni 1829, Nr. 6197, daß nämlich

„die beſitzenden Liegenſchaften und Gefälle nicht nur an ſich bezeichnet, ſondern auch der Steueranſchlag beigelegt, und das Gewerb, welches nach §. 2 angeführt ſeyn muß, nach dem Steueranſchlag bezeichnet werden ſoll; daß das Vermögen, ſowohl Fahrniß als Liegenſchaften und einbringliche Forderungen, wie es dem Gemeinderath bekannt iſt,

anzuſchlagen; an Schulden diejenigen, für welche Liegenſchaften verpfändet ſind, aufzuführen ſind, die unverbrieften und laufenden Haushaltungs-Schulden aber nur dann in Erwähnung kommen ſollen, wenn deren Zahlung ſchon durch Einklage gefordert worden iſt. —

Mannheim den 16. Juni 1831.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 52 Seite 293.

Die Conſcription betreffend.

(Nr. 10640.) Nachſtehende hohe Verordnung wird hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Conſtanz den 24. Juni 1831.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Miniſterium des Innern.

Carlsruhe den 31. Mai 1831.

(Nr. 5824.) Auf ſchriftlichen Vortrag des Reſpicienten, die Conſcription pro 1831 betr., wird dem See-Kreisdirectorium Folgendes zu erkennen gegeben:

Da ſich in dem Conſcriptionsjahre für 1831 eine auffallende Menge von Geſuchen um Dienſtbefreiungen wegen Unentbehrlichkeit gezeigt hat, bei welchen die Formen und Friſten des §. 23 des Conſcriptions-Geſetzes und die Vorſchriften der Inſtruction über die Behandlung dieſer Geſuche auſſer Acht gelaſſen waren, und welche daher wegen des pflichtmäßigen ſtrengen Haltens an der geſetzlichen Ordnung dießſeits abgewieſen werden mußten, ſo wird hiermit dem Kreisdirectorium der Auftrag gegeben, bei den Vorarbeiten der Conſcription pro 1832 in ſeinem Kreiſe eine allgemeine Ermahnung zur genauen Beobachtung dieſer geſetzlichen Formen und Zeitfriſten, ſo wie eine dringende Aufforderung an die Conſcriptionsämter zu einer möglich raſchen Beförderung der Geſchäfte wegen ſolcher Geſuche zu erlaſſen und für den Vollzug ſelbſt nach Kräften thätig zu ſeyn.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 53 Seite 405.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 56 Seite 609. Vom 17. Juni 1831 Nr. 8689.

Geld- und Waarenverſendungen in die königl. preuſſiſchen Staaten betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, das Publicum und insbeſondere

den Handelsſtand, wiederholt in Kenntniß zu ſetzen, daß zu jeder Geld- oder Waarenſendung nach den königl. preuſſiſchen Staaten ohne Unterſchied ihres Gewichts und Inhalts,

1) eine nicht auf das Frachtſtück ſelbſt, ſondern auf ein beſonderes Blatt Papier geſchriebene Adreſſe oder Frachtbrief, und bei Waaren außerdem noch

2) eine beſondere Inhaltserklärung erforderlich iſt.

Die Inhaltserklärung ſoll enthalten:

a) den Namen des Empfängers,

b) den Ort wohin die Waare beſtimmt iſt,

c) die Zeichen und Nummern des Pakets oder Ballots,

d) die Gattung der Waaren, welche darin enthalten ſind,

e) den Ort und das Datum der ausgeſtellten Erklärung und

f) den Namen des Verſenders.

Sind in einem Paket oder Ballot Waaren von mancherlei Gattung zuſammen gepackt, welche im preuſſiſchen Steuertarif nicht gleich hoch beſteuert ſind, ſo muß in die Erklärung zugleich das Nettogewicht von jeder einzelnen Waarengattung angegeben werden, widrigens der Empfänger von der ganzen Sendung die Steuer nach der höchſtbeſteuerten Waarengattung, die ſich darin befindet, entrichten muß.

Wenn aber der Waarenſendung keine oder eine mangelhafte Inhaltserklärung beigefügt wäre, und wenn nicht durch die äußerliche Beſichtigung, ohne das Frachtſtück zu öffnen, mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gattung von Waare darin enthalten iſt, dann wird die Steuer ohne weiters nach dem höchſten Eingangsabgabenſatz des Tarifs (nämlich zu 80 Thaler vom Zentner) erhoben.

Carlsruhe den 28. Juni 1831.

Großherzogl. Ober-Poſtdirection.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 54 Seite 589.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 54 Seite 397.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 53 Seite 301.

Die Beobachtung der Vorſchriften für die Impfung der Dienſtboten und der Handwerksgeſellen betreffend.

(Nr. 10895.) Nachſtehende Verordnung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Conſtanz den 28. Juni 1831.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Miniſterium des Innern.

Carlsruhe den 14. Juni 1831.

(Nr. 6447.) Dem See=Kreisdirectorium wird eröffnet: Da man vernommen hat, daß die dießſeitigen Verfügungen vom 11. April und 2. Mai 1826 Nr. 3826 und 4729, welche die Vorſchriften für die Impfung der Dienſtboten und Handwerksgeſellen enthalten, nicht überall im Lande genau beobachtet, und namentlich in einigen Amtsbezirken ſowohl ausländiſche als inländiſche Handwerkspurſche zugelaſſen werden, ohnerachtet ſie mit den vorgeſchriebenen Impfzeugniſſen nicht verſehen ſind, ſo ſieht man ſich veranlaßt, das Kreisdirectorium anzuweiſen, ſeinen untergebenen Aemtern und namentlich jenen an der Grenze die ſtrenge Befolgung der gedachten Verfügungen, zumal in Bezug auf die ausländiſchen Handwerksgeſellen ernſtlich aufzugeben, da ſonſt der Zweck, das Einſchleppen und Verbreiten der Menſchenpocken möglichſt zu verhindern, nicht wohl erreicht werden könnte.

Anzeigeblatt des See=Kreiſes 1831 Nr. 54 Seite 409.

Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1831 Nr. 59 Seite 637. Vom 17. Juni 1831 Nr. 9706.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1831 Nr. 58 Seite 331. Main= und Tauber=Kreisdirect. vom 14. Juli 1831 Nr. 7619.

Die Erhebung des Pflaſtergeldes von Militärperſonen und Militäreffecten betr.

(Nr. 9221.) Auf erfolgte Anfrage ſieht man ſich veranlaßt, bekannt zu machen, daß die ſeit dem 1. Juni d. J. eingetretene Aufhebung der Militärfrohnden in den hie und da beſtehenden Pflaſtergeldtarifen, wonach Militärperſonen und Militäreffecten kein Pflaſtergeld zu zahlen haben, keine Aenderung begründet, mithin ſowohl die eigenen, als die im Lohn gedungenen Militärfuhren auch ferner die Pflaſtergeldsfreiheit anzuſprechen haben.

Mannheim den 28. Juni 1831.

Directorium des Neckar=Kreiſes.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1831 Nr. 53 Seite 301.

Die Einſchätzung der Gebäude zur Brandverſicherung, insbeſondere die Gebühren der Taxatoren hiefür betr.

(Nr. 11148.) Sämmtliche Aemter werden hiemit an=

gewieſen, die Gebührenzettel der Taratoren für Einſchätzung von Gebäuden zur Branntverſicherung jährlich zu ſammeln, durch das Amtsreviſorat prüfen zu laſſen, und jeweils nach beendigtem Einſchätzungsgeſchäfte zur Decretur und Anweiſung zuſammen anher vorzulegen.

Conſtanz den 5. Juli 1831.

Großherzogl. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 56 Seite 426.

Die Einfaſſung der Obertennlöcher betr.

(Nr. 11374.) Durch das oberrheiniſche Provinzialblatt Nr. 13 iſt die Verordnung vom 17. Februar 1810 kund gemacht worden, wornach zur Verhütung des Herabſtürtzens von den Scheuerböden die ſogenannten Obertenn- oder Garbenlöcher mit Geländer verſehen werden ſollen.

Das großh. Miniſterium des Innern hat dagegen mittelſt hohen Beſchluſſes vom 20. des v. M. Nr. 6671 verfügt, daß jene Verordnung künftig nicht mehr als ein polizeiliches Gebot gehandhabt und der Inhalt derſelben nur als Rath oder Ermahnung betrachtet werden ſoll.

Dieſe hohe Erklärung wird zur Nachachtung der Polizeibehörden kund gemacht.

Conſtanz den 8. Juli 1831.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 57 Seite 433.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 55 Seite 313. N[illegible]r-Kreisdir. vom 6. Juli 1831 Nr. 9639.

Die Geſtattung des Stechens der Privatſigille durch ausländiſche Petſchaftſtecher während den Jahrmärkten betr.

(Nr. 11828.) Mittelſt hohen Reſcripts des gr. Miniſteriums des Innern vom 1. d. M. Nr. 7072 wurde bezüglich auf die frühere Verordnung vom 4. Aug. 1823 N. 10288 erläuternd verfügt, daß ausländiſchen Pettſchaftſtechern, in Folge des VI. Conſtitutions-Edicts §. 7 b, die Befugniß zuſtehe, während den Jahrmärkten und auf den Marktplätzen ſich mit dem Stechen von Privatſigillen zu befaſſen.

Dieſes wird zur Wiſſenſchaft des Publicums und zur Nachachtung der Polizeibehörden verkündet.

Conſtanz den 15. Juli 1831.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 59 Seite 457.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 64 Seite 693. V. 15. Juli 1831 Nr. 10282.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 57 Seite 325. Neckar-Kreisdirectorium vom 13. Juli 1831 Nr. 10053.

Das Tanzhalten betr.

(K.D.Nr. 10274.) Durch das faſt jeden Sonn- und Feiertag in den Wirthshäuſern, beſonders in Badorten, unbeſchränkt Statt findende Tanzen ſieht man ſich veranlaßt, die hierwegen beſtehende, maaßgebende und ſchon mehrfach republizirte Verordnung vom 21. November 1804 (Reggsbltt. Nr. I) vom Jahr 1805 wieder in Erinnerung zu bringen, und die Aemter des Kreiſes anzuweiſen, hiernach ſich ſtrenge zu achten.

Hinſichtlich des Tanzens in den kleinern unbedeutenden Badorten findet man aber noch weiter zu verfügen nöthig, daß das zu häufige Tanzen in den dortigen Bade-Wirthshäuſern auf 4 bis 5 öffentliche Tanzbeluſtigungen in jedem Sommer zu beſchränken iſt. Dagegen ſteht es einer geſchloſſenen Geſellſchaft frei, auch außer dieſen beſtimmten Tagen, nach vorher eingeholter Erlaubniß, welche die Ortsvorgeſetzten gegen den gewöhnlichen Sportelbetrag von 1 fl. 9 kr. zu ertheilen überlaſſen wird, eine Tanzbeluſtigung zu halten.

Hiernach haben ſich die Aemter zu benehmen, und das Weitere zu verfügen.

Freiburg den 15. Juli 1831.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 62 Seite 677.

Die Ausfertigung der Pfand- und Kaufurkunden, deren Objecte in verſchiedenen Amtsreviſorats-Bezirken gelegen ſind, betr.

(Nr. 11973.) Auf eine über den rubricirten Gegenſtand gemachte Anfrage wurde mittelſt Erlaſſes großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 14. et præs. 27. Juni d. J. Nr. 2893 zu erkennen gegeben:

Die Amtsreviſorate ſeyen zwar ſowohl nach der Organiſation von 1809 Beilage C. §. 39, als dem zweiten Einführungsedict vom 26. November 1809 §. 26, und nach der

Verordnung im Regierungsblatt 1812 Nr. XVIII, für die Ausfertigung von Kauf- und Pfandurkunden lediglich auf ihre Bezirke beſchränkt, und es dürfe hiernach kein Amtsreviſor in eine ſolche Urkunde die Verpfändung eines Grundſtücks aufnehmen, welches in einer nicht zu ſeinem Bezirk gehörigen Ortsgemarkung liege, folglich müßten allerdings über Unterpfänder, welche in verſchiedenen Amtsreviſorats-Bezirken liegen, beſondere Partial-Obligationen ausgefertigt werden. Dadurch würden aber die Contrahenten nicht verhindert, über ſolche Partial-Obligationen durch dasjenige Amtsreviſorat, in welchem der Schuldner ſeinen Wohnſitz habe, eine Hauptſchuld- und Pfandurkunde ausfertigen zu laſſen, um dem Gläubiger für das ganze Darlehen die erforderliche Sicherheit zu verſchaffen. Von ſelbſt verſtehe ſich, daß dann die partiellen Unterpfands-Verſchreibungen in der Hauptpfandurkunde ausdrücklich erwähnt, und erſtere als Belege derſelben bei den Amtsreviſoratsakten aufbewahrt werden müßten. Auch bedürfe es hierwegen keiner Zerſchlagung des dargeliehenen Capitals in verſchiedene Parzellen, vielmehr könne die Hauptſumme in jeder beſondern Pfandurkunde aufgenommen und darin nur auf die andern Urkunden zurückgewieſen werden.

Was hiermit ſämmtlichen Amtsreviſoraten zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Conſtanz den 19. Juli 1831.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 60 Seite 471.

Die Protocollirung der Viehkäufe, insbeſondere die Gebührenvertheilung betr.

(Nr. 11299.) Nachſtehende Verordnung des großherzoglich hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 4. Juli l. J. Nr. 7181 wird andurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

„Es genügt wenn die Viehverkäufe, welche nicht auf Viehmärkten geſchloſſen werden, von dem Vogt und Gerichtsſchreiber protocollirt werden, und dieſe haben ſich alsdann je zur Hälfte in die geordnete Protocollgebühr zu theilen.

Auf Viehmärkten liegt den Marktgerichten dieſes Geſchäft ob, und es ſind, je nach der Größe des Marktes, ſo viel Mitglieder des Gemeinderaths beizuziehen, als überhaupt für dieſes Geſchäft erforderlich ſind, damit Käufer und Verkäufer nicht allzulange aufgehalten werden. Die Mitglieder des Markt-

gerichts und die hierzu beigezogenen Gemeinderathsglieder haben ſich da, wo Zweifel und Streitigkeiten obwalten und nicht bereits durch Herkommen oder durch Provinzial-Verordnungen eine beſtimmte Gebührentheilung fixirt iſt, zu gleichen Theilen in die fallenden Protocollgebühren zu theilen."

Durlach und Offenburg den 19. Juli 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 60 Seite 444.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 61 Seite 482. Vom 22. Juli 1831 Nr. 12293.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 61 Seite 661. Vom 19. Juli 1831 Nr. 10553.

Die Beſtimmung der Freihäfen im Großherzogthum für den Rhein-, Neckar- und Main betreffend.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben mit Rückſicht auf die Artikel 10, 11 und 45 der neuen Rheinſchifffahrtsacte, und nachdem in derſelben ſelbſt ſchon Mannheim als Freihafen für den Rhein beſtimmt worden iſt, durch Staatsminiſterial-Reſolution vom 7. Juli 1831 Nr. 1125 das unterzeichnete Miniſterium ermächtigt, nunmehr auch Schröck und Freiſtett als Freihäfen für den Rhein, Mannheim als Freihafen für den Neckar und Wertheim für den Main zu erklären.

Dieſes wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die Steuerdirection mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 16. Juli 1831.

Finanz-Miniſterium.

(Nr. 13219.) Vorſtehende, im Regierungsblatt vom Heutigen Seite 153 enthaltene Verordnung wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Beſtimmungen über ihren Vollzug werden nachfolgen.

Carlsruhe den 23. Juli 1831.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 61 Seite 481.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 61 Seite 661.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 62 Seite 457.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 61 Seite 348.

Die Einführung der neuen Schifffahrtsordnung betreffend.

(Nr. 11876.) Nach einem Erlaß des großherzoglichen hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 16. Juli l. J. Nr. 7831 — 32 haben Se. königliche Hoheit der Großherzog durch höchſte Staatsminiſterial-Entſchließung vom 7. Juli d. J. Nr. 1125 die gnädigſte Ermächtigung ertheilt:

1) Die Ladungsſtationen zu Mannheim und Wertheim als Freihafen für die Neckar- und Mainſchifffahrt zu erklären, den Schiffern auf dieſen Flüſſen die Befahrung des Rheins zu geſtatten, dagegen den Rheinſchiffern die Befahrung des Neckars und Mains zu erlauben. Endlich

2) die Häfen zu Freiſtett und Schröck ebenfalls als Freihäfen zu erklären.

Dieſes wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 29. Juli 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 63 Seite 466.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 63 Seite 685. Vom 2. Auguſt 1831 N. 11330.

Entſchädigung für getödtete kranke Thiere betr.

(K.D.Nr. 12159.) Um Mißverſtändniſſen in Beziehung auf das Tödten erkrankter Thiere auf Anordnung der Sanitätsbeamten und in Bezug auf nachherigr Entſchädigungs-Anſprache des Eigenthümers vorzubeugen, findet man ſich veranlaßt, ſämmtliche Aemter, Phyſicate, Thierärzte und Ortsvorgeſetzte, unter Beziehung auf die Verordnung des großh. Miniſteriums des Innern vom 11. Mai 1819 (Regierungsblatt Nr. 19 desſelben Jahres), darauf aufmerkſam zu machen, daß in jener Verordnung nur drei anſteckende Thierkrankheiten beſtimmt ſind: nämlich die Rindviehpeſt oder die Löſerdörre unter dem Rindvieh, der Rotz unter den Pferden, und die Wuth oder Waſſerſcheue, in welchen drei Fällen das ſchnelle Tödten der daran erkrankten Thiere, um weitere Verbreitung der Krankheit zu hindern, nothwendig fällt, und dann Entſchädigungsanſprache für das getödtete Thier, unter Beobachtung der weitern diesfallſigen geſetzlichen Beſtimmungen, gemacht werden kann.

Bei den übrigen anſteckenden Thierkrankheiten iſt zur Verhütung der Anſteckung bloß Abſonderung der kranken Thiere von den geſunden erforderlich, und hat insbeſondere wegen

des von dem Eigenthümer verlangten Tödtens des kranken Thiers eine Entſchädigung nicht Statt.

Freiburg den 19. Auguſt 1831.

Großh. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 72 Seite 765.

Die Auswanderung nach Amerika betr.

(Nr. 13230.) In Folge der neueſten Mittheilungen der königl. franz. Regierung ſieht man ſich veranlaßt, die im Regierungsblatt Nr. XV d. J. eingerückte Bekanntmachung vom 26. v. M., die Auswanderung nach Amerika betreffend, andurch wieder aufzuheben, und dagegen zu verkünden, daß Jeder, der zum Zweck der Auswanderung nach Amerika ſeinen Weg über Frankreich nimmt, beim Eintritt in das königlich franzöſiſche Gebiet, wenn er einzeln reiſet, den Beſitz eines baaren Vermögens von 400 fl., wenn er aber mit Familie auswandert, von weitern 200 fl. für die Frau, und von einem gleichen Betrag für jedes Kind, welches 15 Jahre zurückgelegt hat, endlich von 100 fl. für jedes Kind unter fünfzehn Jahren, nachweiſen müſſe.

Carlsruhe den 1. Auguſt 1831.

Miniſterium des Innern.

Vorſtehende Verordnung wird hiemit ſämmtlichen Aemtern der Kreiſe zur Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 22. Auguſt 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nro. 69 Seite 507.

Anzeigebatlt des See-Kreiſes 1831 Nr. 63 Seite 497. V. 5. Auguſt 1831.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 68 Seite 726.

Die Fertigung der Bevölkerungstabellen betr.

(Nr. 14202.) In Folge Reſcripts großh. Miniſteriums des Innern vom 26. v. M. Nr. 8287 wird ſämmtlichen Aemtern hiemit aufgegeben, künftig bei Aufſtellung der Bevölkerungstabellen auch die Anzahl der zu ihrem Bezirke gehörigen Gemeinden als ſolcher mittelſt fortlaufender Ordnungszahlen kenntlich zu machen.

Conſtanz dem 23. Auguſt 1831.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 70 Seite 545.

Das Tragen von Montur und Waffen von den entlaſſenen Zollgardiſten betr.

(Nr. 15558.) Man hat wahrgenommen, daß entlaſſene Zollgardiſten hie und da die Montur der activen Zollgardiſten und ſogar Seidengewehre tragen.

Man ſieht ſich veranlaßt, hierauf mit dem Bemerken aufmerkſam zu machen, daß die entlaſſenen Zollgardiſten die ihnen als Eigenthum verfallenen Monturſtücke nur unter der Bedingung abtragen dürfen, daß vorher der farbige Kragen und die Aufſchläge abgenommen worden ſind.

Das Tragen von Waffen jeder Art iſt denſelben aber gänzlich unterſagt.

Die Obereinnehmereien und Aemter haben darauf zu wachen, daß in dieſer Beziehung keine Mißbräuche geſchehen.

Carlsruhe den 26. Auguſt 1831.

Großherzogl. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 78 Seite 655.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 77 Seite 837.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 77 Seite 577.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 77 Seite 443.

Die herumziehenden Handwerkspurſche betr.

(Nr. 14562.) Die Anzahl der herumziehenden, größtentheils durch den Bettel ſich nährenden Handwerkspurſche hat ſich während der drei letzten Monate ungewöhnlich vermehrt. Dieſe Erſcheinung kann nur die Folge des Uebelſtandes ſeyn, daß die über den Eintritt von fremden Handwerksgehülfen in das Land beſtehenden Vorſchriften von den Grenzbehörden nicht mit der erforderlichen Genauigkeit zum Vollzug gebracht werden.

Man ſieht ſich aus dem Doppelten, daß hiedurch die Landesbewohner durch Bettel gefährdet und die Gefahr der Verbreitung der Brechruhr vergrößert wird, bewogen, die ſämmtlichen Polizeibehörden anzuweiſen, alle diejenigen Handwerkspurſche, welche nicht

a) einen Vorrath von 4 fl. an Reiſegeld nachweiſen können, oder

b) deren Wanderbuch nicht von 8 zu 8 Tagen viſirt iſt, oder

c) welche über 4 Wochen nicht in Arbeit geſtanden ſind, oder nicht Zeugniſſe beibringen, daß ſie vergebens Arbeit geſucht haben, auf dem kürzeſten Wege aus dem Lande zu ſchaffen, und fernerhin keinen Handwerkspurſchen, welcher nicht ein

Reiſegeld von 4 fl. nachzuweiſen vermag, in das Land einzulaſſen.

Conſtanz den 30. Auguſt 1831.

Großherzoglich bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 71 Seite 562.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 71 Seite 754. Vom 30. Auguſt 1831.

Die Decretur von Zeugengebühren in Unterſuchungsſachen betreffend.

(Nr. 14783.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 22. Juli d. J. Nr. 8023 anher eröffnet:

Man finde ſich bewogen, in Bezug auf die Tax- und Sportelordnung pag. 112 die dießſeitige Generalverfügung vom 2. März 1829 Nr. 2171, wornach in denjenigen Fällen, in welchen die Koſten einer Unterſuchung wegen der Unvermöglichkeit der Inquiſiten von der Amtscaſſe getragen werden müſſen, den Zeugen, welche an dem Orte, woſelbſt ihre Einvernahme geſchieht, wohnhaft ſind, keine Zeugſchaftsgebühr zu bezahlen iſt, hiermit wieder aufzuheben.

Conſtanz den 2. September 1831.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 72 Seite 579.

Die Abfaſſung der von den Bezirksämtern an die Behörden außer deutſchen Staaten gerichteten Schreiben in Briefform mittelſt möglicher Erſparung des Raumes betr.

(Nr. 14991.) In Gemäßheit Erlaſſes des hohen Miniſteriums des Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. v. M. Nr. 2058 wird hiedurch ſämmtlichen Aemtern dieſes Kreiſes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Da die von den Bezirksämtern an Behörden außer deutſchen Staaten gerichteten Protocollen und Schreiben meiſtens in ſehr weitläufigem Format dortſeits einkommen und hiedurch ohne Noth das Briefporto für dieſelben beträchtlich vermehrt wird, ſo ſieht man ſich hiedurch veranlaßt, ſämmtliche Aemter anzuweiſen, ſolche Fertigungen künftig in Briefform, mit möglichſter Erſparung des Raumes abgefaßt, an das hohe Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten gelangen zu laſſen.

Conſtanz den 6. September 1831.

Großh. bad. See=Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See=Keiſes 1831 Nr. 74 Seite 600.

Die Rückvergütung von dem Gefällſteuercapital bei Gemeindsumlagen an die Zins= und Gültpflichtigen betreffend.

(Nr. 15911.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat mittelſt Erlaſſes vom 26. v. M. Nr. 9472 für den Fall, daß die Gült= und Zinsberechtigten zu einer Gemeindsumlage zu concurriren nicht verbunden ſind, angeordnet, daß die Quote an der Umlage zu berechnen ſey, welche das Gült= und Zinscapital daran participiren müſſe, dieſe der Umlagsſumme beizuſchlagen, die ſo erhöhte ſodann nach dem Staats=Steuer=Kataſter umzulegen und den Zins= und Gültpflichtigen der Rückerſatz ebenfalls aus der Gemeindscaſſe zu leiſten ſey.

Dieß wird hiemit bezüglich auf die dießſeitige Verordnung im Anzeigeblatt Nr. 8 von dieſem Jahr nachträglich zur Kenntniß gebracht.

Conſtanz den 23. September 1831.

Großh. bad. See=Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See=Kreiſes 1831 Nr. 78 Seite 649.

Die Diäten der practiſchen oder Aſſiſtenz=Aerzten betreffend.

(Nr. 15955.) Nachſtehende hohe Verordnung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 30. v. M. Nr. 9576 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Da öfters der Fall vorkommt, daß entweder Aſſiſtenz=Aerzte, oder practiſche Aerzte und Wundärzte während einer Krankheit oder bei legaler Abweſenheit der Phiſici und Landchirurgen mit temporärer Verſehung ihres Dienſtes beauftragt werden, und von dieſen zuweilen Vergütung für Transportkoſten bei Official=Geſchäften aufgerechnet worden iſt, ſo wird dem Kreisdirectorium zur Rückſichtsnahme bei der Reviſion ſolcher Koſtenverzeichniſſe bemerkt, daß die Phiſici und Landchirurgen ihren Stellvertretern entweder ihr Dienſtpferd zur jeweiligen Benutzung überlaſſen, oder wenn ſie zwar ein Averſum für Pferdsfourage beziehen, aber kein ſolches halten ſollten, den Rittlohn ex propriis zu vergüten haben, indem eine Vergütung aus der Amtscaſſe nicht Statt finden darf.

Conſtanz den 23. September 1831.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 79 Seite 665.

Die Viſirung der Wanderbücher betr.

(Nr. 16064.) Zum ſtrengſten Vollzuge der Maaßregeln gegen die herumziehenden Handwerkspurſche hat das großherzogliche Miniſterium des Innern ſich bewogen gefunden, unterm 5. d. M. Nr. 9843 zu verordnen, daß die Wanderbücher durch die Aemter viſirt werden ſollen, und der noch hie und da beſtandene Uebelſtand, ſolche durch ſtädtiſche Polizeiwachtämter viſiren zu laſſen, abgeſchafft werden ſolle.

Hiernach haben die Aemter ſich zu benehmen.

Conſtanz den 27. September 1831.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 79 Seite 665.

Die Koſten für geographiſche Vermeſſungen betreffend.

(Nr. 16515.) Nachſtehender hoher Erlaß des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 16. d. M. Nr. 10367 wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Höchſtes Reſcript aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 25. v. M. Nr. 1421 und 1422, wornach Seine königliche Hoheit gnädigſt zu beſchließen geruht haben, daß die von der großherzoglichen General-Adjudantur unterm dem 4. April 1825 aus höchſtem Auftrag ergangene Ordre, nach welcher den zu den topographiſchen Vermeſſungen commandirten Vermeſſern und Gehülfen von der Gemeinde freies Quartier und ein zum Zeichnen geeignetes Zimmer, auch zum Transport der Inſtrumente eine Frohndfuhr, abgegeben werden müßte, aufgehoben werden.“

Conſtanz den 30. September 1831.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 81 Seite 700.

Die Beſchränkung der Aufnahme der Kranken in die Irrenanſtalt zu Heidelberg und die Einführung der Exſpectanten-Liſte betr.

(Nr. 16764.) Nachſtehende hohe Verfügung wird hiedurch

den ſämmtlichen Aemtern dieſes Kreiſes zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Conſtanz den 4. Oktober 1831.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Miniſterium des Innern.

Carlsruhe den 23. September 1831.

(Nr. 10599 et 10600.) Durch die in jüngſter Zeit vorgekommenen zahlreichen Aufnahmen iſt die Irrenanſtalt Heidelberg dermaaßen angefüllt worden, daß weitere Aufnahmen nun nicht mehr Statt haben können, indem die Direction deſſelben, nach einer Anzeige vom 11. d. M., ſogar die bereits einberufenen Kranken nur mit Noth noch unterzubringen im Stande iſt.

Es bleibt daher unter dieſen Umſtänden nichts anders übrig, als vorläufig bei der Irrenhaus-Direction eine Exſpectantenliſte zu eröffnen, in welche alle von jetzt an verfügten Aufnahmen eingetragen werden, und wonach dann die Einberufung bei einem frei werdenden Platze, nach der Reihenfolge der Exſpectanten, jedoch mit Rückſicht auf beſondere Dringlichkeit oder Gefahr des Falles, zu geſchehen hat. Außerdem aber gebiethet die aus Norden und Oſten drohende Gefahr der aſiatiſchen Brechruhr die zeitliche Vorſorge, daß auf den Fall ihres weitern Voranſchreitens in der Irrenanſtalt der nothdürftige freie Raum zu Iſolirung der etwa Erkrankenden genommen werde.

Dieſe durch ein gebietheriſches Bedürfniß nöthige Maaßregeln kann nach dem beſchränkten Raum des Hauſes und ſeiner dermaligen Ueberfüllung nicht anders als durch eine theilweiſe Entlaſſung ſeiner Bewohner erreicht werden.

Man ſieht ſich deshalb veranlaßt, die Irrenhaus-Direction Heidelberg auf den Fall eines raſchern Herannahens der Krankheit zu ermächtigen:

a) Alle diejenigen Kranken, deren Zuſtand ſich gebeſſert hat, oder welche völlig unſchädlich ſind, und überhaupt ſolche, deren Entlaſſung mit ihren eigenen ſowohl, als ihren häuslichen und heimathlichen Verhältniſſen ohne Gefahr für ihre Familien oder die öffentliche Sicherheit vereinbarlich iſt, zu entlaſſen, und zu dieſem Ende die hiernach möglichen Entlaſſungsanträge ſogleich an das Neckar-Kreisdirectorium zu übergeben, welches desfalls mit demjenigen Kreisdirectorium, deſſen Bezirk der zu Entaſſende angehört, das Nöthige einleiten wird; ſodann

b) zu verfügen, daß von nun an keine neuen Kranken bis auf Weiteres mehr aufgenommen werden können, einzelne Fälle beſonderer Gefahr und großer Dringlichkeit jedoch ausgenommen.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 83 Seite 729.

Die Form der Recursbelehrungen bei Eröffnung der Erkenntniſſe in Steuerdefraudationsſachen betreffend.

(Nr. 17191.) Sämmtliche Aemter des Kreiſes werden angewieſen, künftig bei Eröffnung der amtlichen oder dießſeitigen Erkenntniſſe in Steuerdefraudations-Sachen in Bezug auf die Belehrung über die Berufungsfriſt dem dießfälligen Protocoll jedesmal ausdrücklich beizufügen, daß wenn gegen das eröffnete Eekenntniß entweder im Rechts- oder Gnadenwege recurrirt werden wolle, die zu ergreifende Berufung unfehlbar innerhalb 10 Tagen unter namentlicher Bezeichnung des zu betretenden Recursweges bei dem Amte angemeldet und verfolgt werden müſſe, widrigenfalls ſolche nicht mehr werde angenommen werden.

Conſtanz den 14. Oktober 1831.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 85 Seite 753.

Den Bezug der Gewährgebühren durch die Ortsgerichte betreffend.

(Nr. 16564.) Das großherzogliche hochpreißliche Juſtizminiſterium hat durch Erlaß vom 27. v. M. Nr. 4940 verordnet:

Daß die Gewährgebühren, welche die Ortsvorgeſetzten für den Eintrag von Liegenſchaftskäufen in das Grundbuch beziehen dürfen, nach der in Rheinländers Unterricht für Ortsgerichts- und Stadtſchreiber Seite 279 — 81 aufgeſtellten Tabelle zu berechnen ſeyen.

Dieſes wird zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 14. Oktober 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 86 Seite 645.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 91 Seite 821. V. 11. Oktober 1831 Nr. 16996.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 82 Seite 925. V. 7. Oktober 1831 Nr. 14897.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 83 Seite 485. Neckar-Kreisdirectorium vom 7. Oktober 1831 Nr. 14703.

Das Hanfdörren betreffend.

(K.D.Nr. 15371.) Sämmtliche Bezirksamts- und Local-behörden werden, in Folge hoher Miniſterial-Verfügung vom 16. v. M. Nr. 10254, angewieſen, das Dörren des Hanfes ſo wie auch des gebrochenen Hanfes (Werkes oder Ruders), ſowohl in den Stuben, als auch in den Backöfen, mithin überhaupt in den Wohnungen, ſtreng zu verbieten, und die Gemeinden, wo das Dörren des Hanfes auf dieſe Weiſe noch geſchieht, zur Anlegung beſonderer Dörrgruben in einiger Entfernung von den Ortſchaften anhalten zu laſſen.

Freiburg den 18. Oktober 1831.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 86 Seite 973.

Vorſichtsmaaßregeln gegen den Genuß der Victualien aus überſchwemmten Feldern ꝛc. betreffend.

(K.S.C.Nr. 86.) Man ſieht ſich veranlaßt, folgende Vorſichtsmaaßregeln gegen den Genuß der Victualien aus überſchwemmten Feldern und anderer verdorbener Nahrungs-ſtoffe bekannt zu machen:

Erdäpfel, welche längere Zeit unter Waſſer geſtanden, und zum Theil verfault ſind, können weder den Menſchen noch den Thieren zur Nahrung dienen.

Sind Erdäpfel, welche ſchon reif waren, nur kürzere Zeit unter Waſſer geſetzt geweſen, ſo wird zu ihrer Con-ſervirung Folgendes empfohlen:

1) Sie müſſen von dem anhängenden Grunde gut gereiniget,

2) an luftigen Orten, Speichern ꝛc., keineswegs aber in Kellern oder andern feuchten Orten, aufbewahrt,

3) öfters umgewendet, und die ſchadhaften ausgeleſen und weggeworfen werden;

4) erheiſcht die Vorſicht, daß dieſe von den übrigen nicht überſchwemmten zuerſt genoſſen werden.

Diejenigen Kartoffeln, welche zur Zeit der Ueberſchwem-mung noch unreif waren, können, wenn ſie auch beim Ein-

tritt des Waſſers ſogleich herausgenommen wurden, von Menſchen nicht ohne große Nachtheile für ihre Geſundheit genoſſen werden, indem ſie die Verdauungswerkzeuge beläſtigen, Kopfſchmerzen, Durchfälle, Neigung zum Erbrechen, und auch wirkliches Erbrechen, hervorbringen, und alſo Erſcheinungen erzeugen, die mit der ſo ſehr gefürchteten Cholera Aehnlichkeit haben. Man warnt daher ſehr ernſthaft vor dem Genuſſe unreifer Kartoffeln, und gibt dem Aufſichtsperſonale bei Märkten die Weiſung, ſtrenge darauf zu halten, daß keine unreife Kartoffeln verkauft werden.

Es iſt zu wünſchen, daß die unreifen Erdäpfel auch nicht als Viehfutter benutzt werden, ſollte dieſes aber wegen Dürftigkeit des Landmanns oder Mangel anderer Nahrung nicht überall ausführbar ſeyn, ſo ſind wenigſtens folgende Vorſichtsmaaßregeln bei dem Gebrauche derſelben nothwendig:

Man reinige ſie gut und bewahre ſie unter öfterem Umrühren an einem luftigen Orte, man füttre nie zu viel auf einmal und immer gekocht, man ſetze jedesmal etwas Kochſalz bei, und, nach Verſchiedenheit des Viehes, etwas zu Herel geſchnittenes Heu, oder Stroh-Raumehl oder Kleie. Rüben und Kraut ſind im faulichten Zuſtande weder für Menſchen noch für das Vieh genießbar. Die nur zum Theil angeſteckten Stücke ſind vor dem Gebrauche ſorgfältig von den faulen zu reinigen, von dem Staub und dem Schlamme zu befreien, gut zu trocknen und mit den bei den unreifen Kartoffeln angegebenen Zuſätzen ſchnell wegzufüttern.

In Hinſicht des Getreides, das auf feuchtem Boden ſtand, wird vorzüglich auf das in manchen Kornfeldern häufig vorgekommene Mutterkorn aufmerkſam gemacht. Dieſe Entartung des Korns, die ſogenannten Kornzapfen, vermag ebenfalls Krankheitserſcheinungen zu erzeugen, welche manchmal den Zufällen, welche die Cholera begleiten, mehr oder weniger ähnlich werden. Es wird übrigens in dieſer Beziehung auf dasjenige aufmerkſam gemacht, was in dem Anzeigeblatt bekannt gemacht wurde. Sollten Perſonen genöthigt ſeyn, keine ganz guten Nahrungsmittel zu ſich zu nehmen, ſo werden ſie ermahnt, dieſes mit der Vorſicht zu thun, daß ſie nur wenig davon eſſen, die Speiſen gut ſalzen, und wo möglich mit dem wenigen Zuträglichen ein ganz gutes Nahrungsmittel zugleich genießen. So iſt es auch räthlich, wenn Erbrechen, Durchfälle, Ruhren oder auch das Nervenfieber in einem Orte herrſchen, die Nahrungsweiſe ſo einzurichten, daß man verſchiedenartige Nahrungsmittel mit

einander verbindet, und namentlich von ſolchen Speiſen, in welchen die verborgenen Gelegenheitsurſachen der Krankheit liegen könnten, wie dieſes unter andern auch bei den Mehlſpeiſen und dem Brode möglich iſt, keine zu große Portionen auf einmal zu ſich nimmt. Es muß hier übrigens erwähnt werden, daß jene epidemiſchen Krankheiten eben ſo wohl in der Luft und in andern Urſachen als in den Nahrungsmitteln ihren Grund haben können.

Hinſichtlich des Heues oder Graſes, welches durch Ueberſchwemmung verſchlemmt und zum Theil in einen faulichten Zuſtand verſetzt wurde, bringt man folgende, früher ſchon empfohlene Vorſichtsmaaßregeln wiederum in Erinnerung:

1) Man treibe das Vieh nicht eher auf die überſchwemmt geweſenen Wieſen, bis der Boden vollkommen wieder aufgetrocknet iſt, und das darauf befindlich geweſene Gras wieder eine friſche grüne Farbe angenommen hat. Um dieſes zu befördern, ſuche man das Waſſer, durch Anbringung kleiner Abzugsgräben, abzuleiten.

2) Man gebe dem Vieh jedesmal Morgens und Abends einen Eßlöffel voll Salz im Waſſer, das ihm zum Saufen vorgeſtellt wird.

3) Das verſchlemmt geweſene Heu, auf überſchwemmt geweſenen Wieſen gemäht, breite man vor der Fütterung in der Scheuer oder auf einem Bretterboden dünn aus, dreſche es ſo lange, bis kein Staub mehr aus demſelben fährt, und ſchüttle es dann mit einer Gabel wohl durch. Während dieſer Arbeit öffne man auf allen Seiten Thüren und Fenſter, damit die anhängenden fremdartigen Stoffe von der Zugluft weggenommen werden. Das ſo verarbeitete Heu oder Oehmd miſche man mit gutem Stroh, ſchneide es dann zu Herel und miſche demſelben etwas Salz und Kartoffeln oder Rüben bei.

Es wird insbeſondere den Aerzten, aber auch den Geiſtlichen, den Beamten und Ortsvorgeſetzten zur Pflicht gemacht, bei Epidemien und Epizootien, vorzüglich wenn die Unterleibsorgane den Sitz der Krankheit bilden, aufs Genaueſte nachzuforſchen, ob nicht in den vorhandenen Nahrungsmitteln, namentlich in entartetem Getreide, verdorbenem Mehle, unreifen Kartoffeln ꝛc., die Gelegenheitsurſache der Krankheit aufgefunden werden könne. Wird eine ſolche in den Nahrungsmitteln liegende Krankheitsurſache entdeckt, ſo ſind die Einwohner des betreffenden Ortes oder Gegend hievon in Kenntniß zu ſetzen, und die nöthig erſcheinenden Vor-

ſichtsmaaßregeln in Anwendung zu bringen.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Aemter haben dafür zu ſorgen, daß dieſe Verfügung in den Gemeinden an den gewöhnlichen Anſchlagorten angeheftet werde.

Freiburg den 29. Oktober 1831.

Großh. Kreis=Sanitäts=Comiſſion.

Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1831 Nr. 88 Seite 993.
Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg= und Pfinz=Kreiſes 1831 Nr. 86 Seite 643. Vom 11. Oktober 1831 Nr 76304.

Die Beförderung der Schweinszucht betr.

(K.D.Nr. 15701.) Durch Verfügung des großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 14. d. M. Nr. 11433 iſt die Beſchränkung des Hauſirhandels mit Schweinen für Inländer mit dem zurückgenommen, daß für dieſe das Hauſiren mit Schweinen auch ohne Löſung eines Erlaubnißſcheines zu geſtatten ſey.

Dieſes wird andurch den ſämmtlichen Aemtern, wie auch dem Polizeiaufſichtsperſonale, dieſes Kreiſes zur Wiſſenſchaft und Benehmen bekannt gemacht.

Freiburg den 25. Oktober 1831.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam=Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1831 Nr. 91 Seite 1029.

Die Gemeindsbaumſchulen betreffend.

(Nr. 15921.) Da man aus den ſeitherigen Berichten der Kreisplantagen=Inſpection zu entnehmen gehabt hat, daß die Gemeindsbaumſchulen des Neckar=Kreiſes ſich noch immer nicht in dem wünſchenswerthen Zuſtande befinden, welcher eine hinreichende Verſehung der Gemeinden oder noch weniger der Privaten mit verſetzbaren, veredelten Obſtbäumen möglich macht, ſo ſieht man ſich veranlaßt, von dem angenommenen Grundſatze, daß die auf Gemeindsgüter zu ſetzenden Obſtbäumen nur aus der eigenen oder einer benachbarten Gemeindsbaumſchule entnommen werden ſollen, für das nächſte Jahr ausnahmsweiſe abzugehen, und geſtattet demnach, daß der diesjährige Bedarf auch aus Privatbaumſchulen angekauft werden darf. Dagegen wird künftig den Entſchuldigungen der Ortsvorgeſetzten, daß die genehmigten Anträge der Plantagen=Inſpection aus Mangel an Setzlingen nicht hätte zur Ausführung kommen können, keine Berückſichtigung

mehr zu Theil werden, da es jedem Ortsvorgeſetzten frei ſteht, ſich mit Anfragen deßhalb an die Kreisplantagen-Inſpection zu Waghäuſel zu wenden.

Mannheim den 29. Oktober 1831.

Directorium des Neckar-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 100 Seite 595.

Die Gebühren der Bautaxatoren für Einſchätzung von Gebäuden betreffend.

(Nr. 17851.) Das großherzogliche hochpreißliche Miniſterium des Innern hat unterm 14. v. M. Nr. 11396 die Frage: welche Gebühren die Bautaxatoren für Einſchätzung die in einem, weniger als eine Stunde von ihrem Wohorte entfernten Orte vorgenommen wird, anrechnen dürfen, dahin entſchieden, daß in dieſem Falle nur 1 fl. 12 kr., reſp. 1 fl. 48 kr., alſo nur ſo viel, als bei einem Land-, reſp. ſtädtiſchen Taxator für Einſchätzungen in ſeinem Wohnort ſelbſt angerechnet werden dürfen.

Dieß wird in Bezug auf die Verordnung des großherzogl. hochpreißl. Miniſteriums des Innern vom 15. Jänner 1830 Nr. 372 zur Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 3. November 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 89 Seite 663.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 91 Seite 821. Vom 4. Nov. 1831 Nr 18240.

Das Auswandern nach Algier betreffend.

(Nr. 17977.) Durch hohen Erlaß des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 25. v. M. Nr. 11855 wurde auf eine dorthin gelangte Verfügung des großherzoglichen hochpreißlichen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. Oktober d. J. Nr. 2561 anher eröffnet:

Daß nach einer Note der königl. franzöſiſchen Geſandſchaft vom 9. Oktober l. J. die franzöſiſche Regierung beſchloſſen habe, noch zur Zeit die Auswanderung nach Algier Niemand zu geſtatten, und Perſonen, welche in dieſer Abſicht nach Frankreich ſich begeben, an der Grenze zurückzuweiſen, dem gemäß auch in den franzöſiſchen Seehäfen die Anordnung getroffen ſey, daß Niemanden ſich nach Algier einzuſchiffen

geſtattet werde, der nicht mit einer beſonders hiezu vom Kriegsminiſterium ausgefertigten Autoriſation verſehen ſey, indem dieſes Land noch nicht in der Lage ſich befinde, um die den Auswanderern nöthigen Hülfsquellen ſichern zu können.

Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden zugleich ſämmtliche Ober- und Aemter angewieſen, bis auf weitere Verfügung Niemanden, der nach Algier auszuwandern beabſichtiget, einen Reiſepaß auszuſtellen.

Durlach und Offenburg den 5. November 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 90 Seite 680.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 90 Seite 809. V. 4. Nov. 1831 Nr. 18258.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 94 Seite 1073. Vom 11. November 1831 Nr. 16528.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 89 Seite 530. Neckar-Kreisdirec. vom 2. Nov. 1831 Nr. 16043.

Reiſende durch das Königreich Würtemberg müſſen mit Päſſen verſehen ſeyn.

Nach einer officiellen Mittheilung des königl. würtembergiſchen Hauptpoſtamts in Stuttgart müſſen alle diejenigen, welche nach und nach durch das Königreich Würtemberg reiſen, nunmehr mit einem Paſſe verſehen ſeyn. Man ermangelt nicht, hievon das reiſende Publicum in Kenntniß zu ſetzen.

Carlsruhe den 8. November 1831.

Großherzogl. Oberpoſt-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 92 Seite 840.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 91 Seite 1029.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 91 Seite 681.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 90 Seite 537.

Die Erhebung der Theilungscommiſſariats- und Fidei-Gebühren betr.

(Nr. 18118.) In Folge Erlaſſes des großh. Miniſteriums des Innern vom 21. Oktober d. J. Nr. 11678 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Generalverfügung vom 16. Juli 1823 Nr. 9446 — 50 im Betreff der Erhebung der Theilungscommiſſariats- und Fidei-Gebühren von unbeendigten Geſchäften hiermit dahin abgeändert werde, daß künftig von ſolchen Geſchäften, die noch nicht vollſtändig

erlediget ſind, in der Regel keine Gebühren weder für den Commiſſär, noch für den Fiscus erhoben werden ſollen.

Ausnahmsweiſe dürfen indeſſen in jenen ſeltenen Fällen die Gebührenzahlungen an den Theilungscommiſſär aus der Amtscaſſe Statt finden, wo ſich die Erledigung eines Geſchäftes, wie z. B. bei Ganten, durch Entſtehung von Rechtsſtreitigkeiten rc., ohne Schuld des Theilungscommiſſärs längere Zeit verzögert, in welchen Fällen jedoch eine Gebühren-Vorauszahlung auch dann nur auf Antrag des betreffenden Amtsreviſorats, womit daſſelbe das einſchlägige Geſchäft dem Amt vorzulegen hat, und auf eine von dieſem zu bemeſſende Legitimation geſchehen darf, die alsdann dem bezüglichen Diario beigelegt wird, und von welcher der Amtsreviſor zum Behuf der Endkoſten-Berechnung die erforderliche Notiz zu den Acten nimmt.

Durlach und Offenburg den 8. November 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 94 Seite 705.

Die Form der Feuerſchau-Protocolle betr.

(R.Nr. 19164.) Das großh. Miniſterium des Innern hat mit Erlaß vom 14. v. M. Nr. 11373 angeordnet, daß künftig zur beſſern Ueberſicht für die Aufſtellung der Protocolle über die in jedem Orte alljährlich vorzunehmende Früh- und Spätjahrs-Feuerſchau die tabellariſche Form beobachtet werden ſolle, und zwar nach beiliegender Muſtertabelle, welcher zugleich eine Inſtruction über deren Gebrauch angehängt iſt.

Die Aemter haben für den Vollzug dieſer Anordnung zu ſorgen, und die Gemeinden anzuweiſen, ihren Bedarf an Impreſſen ſich bei der J. A. Pecht'ſchen Steindruckerei dahier zu verſchaffen, welche die portofreie Lieferung derſelben an die betreffenden Bezirksämter per Buch à 30 kr. übernommen hat.

Conſtanz den 22. November 1831.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Großherzogthum Baden. See=Kreisdirectorium.

Feuerſchau=Protocoll.

183

Bezirksamt

Gemeinde

Anzahl und Zuſtand der Löſch=Geräthſchaften.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
Des Gebäudes		Vor=Feuerſchau		Nach Feuerſchau.			
Nro.	Eigenthümer.	Angabe des Mangels und der Art der Verbeſſerung.	Amtliche Verfügung binnen welcher Zeit, und unter welcher Strafandrohung die Herſtellung zu bewirken iſt.	Befund.	Amtliche Verfügung und Strafe.	fl.	Bemerkungen, ob das Angeordnete hergeſtellt ſei oder nicht.

Inſtruction
über den Gebrauch des Formulars.

Was den Gebrauch dieſer Impreſſen betrifft, ſo ergibt ſich der des Umſchlags aus der Ueberſchrift; die fernern Rubriken ſind in folgender Art auszufüllen:

Bei der Vornahme der Vor=Feuerſchau erhält die Feuerſchau=Commiſſion von beiderlei der Umſchlags= und Einlegsbogen, welche in der Gemeinds=Regiſtratur aufbewahrt werden, den jährlichen Bedarf, und füllt während des Geſchäfts die Nro. 1, 2, 3 aus, nach der hierauf erfolgten Vorlage hat

das Amt nach Nro. 4 zu verfügen, worauf die Protocolle zur Eröffnung an die Ortsvorgeſetzten hinausgehen, bei dieſen werden ſie von der Feuerſchau-Commiſſion bei vorzunehmender Nachfeuerſchau wieder abgeholt, nach Nr. 5 bei dem Durchgang mit Bemerkungen verſehen, und dem Amt nach Nr. 6 zu weiterer Verfügung wieder vorgelegt, dieſe Verfügung hat der Ortsvorſtand nach der Wiederhinausgabe zu publiciren, und für den Straf-Vollzug Sorge zu tragen.

Da es oft der Fall ſeyn könnte, daß ein Vorgeſetzter die vom Amt angeſetzte Strafe zwar beibrächte, ſich aber von dem Hauseigenthümer dennoch beſchwätzen ließe, auf der Veränderung des Baues nicht zu beſtehen, ſo hält man für zweckmäßig, hiemit vorzuſchreiben, daß der Ortsvorgeſetzte binnen 4 Wochen nach der Hinausgabe bei der letzten Wiedervorlage in Colonne 7 ausdrücklich angebe, welchen Mängeln abgeholfen worden iſt, und welchen nicht, worauf das Amt ſämmtliche Protocolle vorgeſchriebenermaaßen an das Kreisdirectorium einſendet.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 97 Seite 898.

Die Bezahlung des Hebammenlohns für unvermögende Wöchnerinnen betr.

(Nr. 19024.) In Folge Erlaſſes des großherzoglich hochpreißlichen Miniſteriums des Innern vom 8. November d. J. Nr. 12268 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Hebammen, welche aus der Gemeindscaſſe einen Jahrlohn beziehen, gleich den andern beſoldeten Sanitäts-Beamten, die ganz armen Wöchnerinnen unentgeldlich zu behandeln haben.

Durlach und Offenburg den 22. November 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 96 Seite 717.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 96 Seite 885. Vom 22. November 1831 Nr. 19179.

Die Ausmeſſungsgeſchäfte betr.

(Nr. 19377.) Nach einem Erlaß des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 8. November l. J. Nr. 12319 wurde daſelbſt die Ueberzeugung gewonnen, daß Ausmeſſungsgeſchäfte von Perſonen beſorgt werden, welche die hiezu erforderlichen Fähigkeiten nicht beſitzen, und als Geometer weder

geprüft noch licencirt ſind.

Da durch die Adhibirung ſolcher durchaus nicht licencirter Subjecte zu geometriſchen Arbeiten nur fehlerhafte Reſultate und folglich für die betreffenden Amts- und Gemeindscaſſen unnöthige Koſten entſtehen, ſo wurde vom hohen Miniſterium verordnet: daß die im öffentlichen Dienſte, namentlich bei Grenzberichtigungen vorkommenden geometriſchen Arbeiten überhaupt nur von wirklich examinirten und recipirten Geometern beſorgt werden dürfen.

Dieſe hohe Anordnung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ſämmtliche Ober- und Aemter der Kreiſe angewieſen, ſich in vorkommenden Fällen hiernach genaueſt zu achten, wobei denſelben bemerkt wird, daß, Falls ihnen keine ſolche geprüfte Geometer bekannt ſeyn ſollten, ſie ſich nur an die betreffenden Waſſer- und Straßenbau-Inſpcetionen oder an die großh. Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues ſelbſt zu wenden haben, von ihnen ſodann die tauglichſten Subjecte werden empfohlen werden.

Durlach und Offenburg den 29. November 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 101 Seite 756.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 97 Seite 897. v. 25. November 1831 Nr. 19446.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 98 Seite 1113. V. 22. November 1831 Nr. 17105.

Die Ausſtandsliquidationen durch die Gemeindsverrechner betreffend.

(K.D.Nr. 17840.) Es iſt geſetzliche Vorſchrift, daß jeder Verrechner ſeine Ausſtände zu liquidiren habe, und daß ihm bei Reviſion und Erledigung ſeiner Rechnung nur die mit dem Liquidations-Protocolle belegten Ausſtände zu paſſiren, alle übrigen aber dem Rechner zu Receß zu ſchlagen, und alſo zur eigenen Zahlung heimzuweiſen ſeye.

Es iſt aber die Anzeige gemacht worden, daß ſich an die obige Vorſchrift nicht überall gehalten werde, und vorzüglich hat man ſich aus den Gemeinds-Bedürfniß-Etats überzeugt, daß dieſes bei den Gemeindsrechnungen häufig der Fall ſey. Die Amtsreviſorate werden daher aufgefordert, auf der obigen Vorſchrift ſtreng zu beſtehen, und daher den Gemeindsrechnern bei Reviſion ihrer Rechnungen keine Ausſtände paſſiren zu laſſen, wenn nicht die Liquidität derſelben durch das proto-

collariſche Anerkenntniß der Schuldner gehörig nachgewieſen wird.

Freiburg den 2. Dezember 1831.

Großh. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 99 Seite 1121.

Beſtrafung der Bäcker wegen zu leichtem Brod betreffend.

(Nr. 19982.) Durch die dießſeitige Entſchließung vom 5. September 1827 Nr. 15131, verkündet durch das Anzeigeblatt Nr. 74, wurde beſtimmt, wie die Strafe wegen zu leichten Brodes in Anwendung gebracht werden ſoll.

Auf eine hierüber eingekommene Anfrage, ob auch dasjenige Brod, deſſen Gewichtsmangel unter einem Loth beträgt, ebenfalls der Confiscation zum Vortheil der Armen und welcher Geldſtrafe unterliege, wurde die Erläuterung ertheilt, daß alles zu leichte Brod der Confiscation zu unterſtellen, die Geldſtrafe aber nach dem wirklichen Gewichtsmangel zu berechnen und zu erheben ſey. Man bringt dieſes nachträglich zu der angeführten Entſchließnng zur Kenntniß und Nachachtung der Polizeibehörden.

Conſtanz den 6. Dezember 1831.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 100 Seite 929.

Die Vormerkung der Capitalverweiſungen aus Ganten für die katholiſchen Stiftungen betreffend.

(K.D.Nr. 18034.) Die geiſtlichen Stiftungsverrechnungen des Kreiſes werden hiermit angewieſen, mit dem Empfange einer Verweiſung aus Ganten auch jeweils einen von dem Ortsgerichte auszuſtellenden Auszug aus dem Grundbuche über den Eintrag des Verkaufs, den jeder Verkäufer zu fordern hat, zu verlangen, und bei den betreffenden Acten aufzubewahren.

Hierbei verſteht ſich von ſelbſt, daß keine Verweiſungen, welche nicht auf die Unterpfandskäufer lauten, anzunehmen ſind. So wie auch, daß bei Verweiſungen außer Concursfällen ſich das urſprüngliche Pfandrecht auch rückſichtlich der in der Verweiſung nicht begriffenen Unterpfänder ausdrücklich vorzubehalten iſt.

Die Aemter haben dafür zu ſorgen, daß die betreffenden

Pfandgerichte unweigerlich dem dieſsfallſigen Verlangen der Stiftungsverrechnungen nachkommen.

Freiburg den 6. Dezember 1831.

Großh. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 102 Seite 1145.

Den Allmendgenuß der beabſchiedeten Soldaten betreffend.

(Nr. 19831.) Das großherzogliche Miniſterium des Innern hat durch Erlaß vom 23. November l. J. Nr. 13033 auf folgende, in Beziehung auf die Verordnung vom 22. Februar 1813 (Regierungsblatt V pag. 27) und die frühere, obigen Betreffs vom 28. April 1810 (Regierungsblatt XIX Seite 133) vorgekommene Fragen:

a. Wie es zu halten ſey, wenn ein beabſchiedeter Soldat noch mehrere Jahre lang ſein angeborenes Bürgerrecht nicht antritt, inzwiſchen aber andere Bürgerſöhne ſich darum meldeten und als Genußberechtigte in die Reihe treten, ſofort ob nun dieſe letztere ſchuldig ſeyen, ihren Bürgergenuß dem, nun einige oder mehrere Jahre ſpäter ſich verheirathenden beabſchiedeten Soldaten zu überlaſſen; dann

b. ob dieſe den Soldatenſtand begünſtigende Verordnung auch bei jenen Individuen ſtrenge Anwendung finde, welche von ihrem Geburtsort in eine andere Gemeinde ziehen, und ſich dort erſt verehelichen und bürgerlich recipiren laſſen, ob daher die Ortsbürger einem ſolchen ſich erſt durch Ein- oder Ueberzug das Bürgerrecht erworbenen Individuum nach der Reihenfolge Platz zu machen haben;

folgende Erläuterung gegeben:

ad a. Alle Mannsperſonen, welche ihr angebornes Bürgerrecht antreten wollen, unterliegen lediglich nur denjenigen Bedingungen, welche das Edict vom 1. Februar 1809 (Regierungsblatt IX) in den Abſätzen VII und VIII vorſchreibt, ohne Rückſicht, ob dieſelben wirklich verehelicht ſind oder nicht. Dieſes vorausgeſetzt, wird der Anſpruch auf den Allmendgenuß zwar nur mit dem Antritt des Bürgerrechts erworben, ohne daß dadurch der Rang und das Recht zum Allmendgenuß geſtört werden darf, welcher Militärperſonen durch die Verordnung vom 22. Februar 1813 (Regierungsblatt V) eingeräumt worden iſt; wenn daher ein beabſchiedeter Soldat von ſeinem Bürgerrecht in dem Augenblick keinen Gebrauch gemacht hat, wo er hiezu befugt war, ſo muß darauf geſehen

werden, ob er den in den Bürgergenuß bereits eingeſetzten Bürgern in dem Range vorgeht; iſt nun dieſes der Fall, ſo muß der zuletzt in Genuß getretene, ſeinen Bürgergenuß dem geweſenen Soldaten überlaſſen, ſonſt aber nicht.

ad b. Die Verordnung vom 22. Februar 1813 findet nur da ihre Anwendung, wo es ſich um das angeborne Bürgerrecht handelt.

Hieraus folgt nun, daß ein in ein fremdes Ort ein- oder überziehender ehemaliger Soldat, welcher das Bürgerrecht in dem Augenblick ſeiner Annahme erſt erwirkte, keinen Anſpruch auf dieſe Begünſtigung machen kann.

Dieſes wird ſämmtlichen Ober- und Aemtern der Kreiſe, und zur allgemeinen Nachricht anmit bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 6. Dezember 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 101 Seite 755.

Den ordnungswidrigen Gebührenbezug der Forſtdiener von den Holzſteigerern betr.

(Nr. 11050.) Da ſich gezeigt hat, daß hie und da Forſtdiener und Huthgehülfen, gegen das beſtehende Verbot, unter allerlerlei Rubriken, als Klopfkreuzer, Stockloſung, Schreibgebühr u. dgl., dann angeblich für das Ausſchreiben der Nummern und beſondere Aufſicht, neben dem Kaufſchilling noch zum Theil nicht unbedeutende beſondere Gebühren von den Holzſteigerern für ſich bezogen haben, ſo ſieht man ſich veranlaßt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß ſämmtlichen Forſtdienern, bei Vermeidung der auf die Geſchenkannahme geſetzten Strafe, und nach Umſtänden ſelbſt bei Dienſtentlaſſung, ein derartiger Bezug von Nebengebühren ſtreng verboten ſey.

Carlsruhe den 9. Dezember 1831.

Großherzogl. Ober-Forſtdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 104 Seite 957.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 102 Seite 1145.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 102 Seite 763.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 101 Seite 599.

Das Caſtriren der Schweine und anderer Hausthiere betreffend.

(Nr. 17629.) Durch hohes Reſcript des großherzoglichen

Miniſteriums des Innern vom 22. v. M. Nr. 13017 iſt verfügt worden, daß neben den Thierärzten auch andern Perſonen erlaubt ſey, die Caſtration bei Schweinen und ſonſtigen Hausthieren von geringerem Werth vorzunehmen, wenn dieſelben entweder eine deßfallſige Prüfung bei dem Phyſicate zur Zufriedenheit erſtanden, oder ſich darüber ausgewieſen, daß ſie durch mehrjährige Erfahrung ſich die nothwendige practiſche Fertigkeit in Vornahme dieſer Operation erworben und dieſelbe mit Glück verrichtet haben, wogegen die Caſtration der Pferde nach wie vor allein von den licencirten Thierärzten vorgenommen werden darf, und dieſe Verrichtung allen andern Perſonen bei Strafe unterſagt bleibe.

Den in Folge dieſer Entſchließung Berechtigten iſt vom Amt und dem Phyſicat ein Licenzſchein unentgeldlich auszuſtellen.

Dieſe hohe Verfügung wird anmit öffentlich bekannt gemacht, und den Aemtern und Phyſicaten aufgetragen, über den Vollzug zu wachen.

Durlach und Offenburg den 10. Dezember 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 101 Seite 756

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 103 Seite 947. V. 16. Dezbr. 1831 Nr. 20503.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 101 Seite 1137. Vom 9. Dezember 1831 Nr. 18206.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 103 Seite 607. Neckar-Kreisdirec. v. 9. Dezbr. 1831 Nr. 18187.

Die Koſten zur Unterhaltung und Verpflegung erkrankter Unterthanen in den königlich preuſſiſchen und großherzogl. badiſchen Landen betr.

(Nr. 20287.) Nach einem Erlaß des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 25. v. M. Nr. 13066 iſt mit der königlich preuſſiſchen Regierung die Uebereinkunft getroffen worden, daß die Koſten für die Unterhaltung und Verpflegung derjenigen königlich preuſſiſchen Unterthanen, welche im dießſeitigen Staatsgebiete durch Krankheit oder andere Unglücksfälle am Weiterkommen verhindert ſind, und kein Vermögen zur Bezahlung dieſer Koſten beſitzen, aus dießſeitigen Mitteln beſtritten werden ſollen; daß dagegen aber das gleiche Verfahren hinſichtlich der dießſeitigen inden königl.

preuſſiſchen Staaten erkrankter oder ſonſt verunglückter Unterthanen von Seite der königlich preuſſiſchen Behörden beobachtet werde.

Dieſes wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht und ſämmtliche Ober- und Aemter zu ihrem Bemeſſen in vorkommenden Fällen beſonders darauf aufmerkſam gemacht.

Durlach und Offenburg den 12. Dezember 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 101 Seite 756.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 102 Seite 939. Vom 16. Dezember 1831 Nr. 20500.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 104 Seite 1161. V. 13. Dezember 1831 Nr. 18372.

Das Verbot des Hanfdörrens in Stuben und Backöfen betreffend.

(Nr. 20337.) Durch Verordnung des großherzoglichen hohen Miniſteriums des Innern vom 22. v. M. Nr. 13023 iſt auf die Uebertretung des unterm 16. September d. J. Nr. 10942 — 54 von Hochdemſelben ergangenen allgemeinen Verbots des Hanfdörrens in Stuben und Backöfen eine von 30 kr. bis zu 5 fl. anſteigende arbiträre Strafe feſtgeſetzt worden, welches hiermit zur Warnung, und den Aemtern und Ortsvorgeſetzten zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Durlach und Offenburg den 12. Dezember 1831.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1831 Nr. 104 Seite 779.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 100 Seite 1129. V. 9. Dezember 1831 Nr. 18205.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 99 Seite 588. Neckar-Kreisdirectorium vom 9. Dezember 1831 Nr. 18133.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr. 2 Seite 9. V. 30. Dezember 1831 Nr. 2153.

Die Gebühren der Bautaxatoren für Einſchätzung der Gebäude zur Branntverſicherung betr.

(K.D.Nr. 18282.) Durch die dießſeitige Bekanntmachung vom 29. Jänner v. J. Nr. 1381, im Anzeigeblatt vom 17. Februar Nr. 14, ſind die Gebühren für die Kunſtverſtändigen, welche nach der Verordnung vom 3. Oktober 1828 (Regierungsblatt Nr. XXII) bei Einſchätzung der Gebäude in die

Branntverſicherung beizuziehen ſind, folgendermaaßen beſtimmt worden:

1) Für einen ſtädtiſchen Taxator im Orte per Tag . . . . 1 fl. 48 kr.

2) für denſelben außer dem Wohnort, wenn die Entfernung eine Stunde und darüber beträgt, per Tag . . . . 3 " — "

3) für einen Landmeiſter als Taxator im Orte per Tag . . . . 1 " 12 "

4) für denſelben außer dem Orte nach der unter 2 gegebenen Beſtimmung . . . 2 " — "

Durch die ſpätere hohe Miniſterial-Verfügung vom 14. v. M. Nr. 11396 iſt hierzu noch die Erläuterung gegeben worden, daß wenn die Einſchätzung in einem Orte vorgenommen wird, der weniger als eine Stunde von dem Wohnorte des Taxators entfernt iſt, nur 1 fl. 48 kr., reſp. 1 fl. 12 kr., angerechnet werden dürfen. Hieraus folgt nun:

A. Städtiſche Taxatoren haben:

1) für ſolche Verrichtungen im Wohnorte, oder wenn der Ort weniger als eine Stunde vom Wohnſitze entfernt iſt, eine Gebühr von 1 fl. 48 kr. anzuſprechen.

2) Für Geſchäfte außer dem Wohnorte, wenn die Entfernung eine Stunde oder darüber beträgt, dürfen ſie 3 fl. per Tag in Anrechnung bringen.

B. Den Landmeiſtern gebührt:

1) in den unter A. bezeichneten Fällen eine Diät von . . . . 1 fl. 12 kr.

2) in den Fällen unter A. 2 eine ſolche von . 2 " — "

Was hiemit in Beziehung auf das Reſcript des großherzoglichen Miniſteriums des Innern von 21. v. M. Nr. 12995 bekannt gemacht wird.

Freiburg den 13. Dezember 1831.

Großh. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 103 Seite 1153.

Verbot des Haltens von Hunden, welche auf Menſchen abgerichtet ſind.

Am 15. April d. J. begab ſich der Schutzbürger Andreas Rittlinger von Hilsbach, Amts Eppingen, aus dem Wald, wo er Holz machte, nach Waldangelloch, um für die übrigen Arbeiter Branntwein zu holen. Als er auf dem Weg war, folgten ihm zwei Fanghunde, die ihn kannten und die mit

zwei im Wald anweſenden Waldſchützen gekommen waren. Dieß geſchah nach ſeiner Angabe aus freien Stücken, nach der von Zeugen beſtätigten Behauptung der Waldſchützen aber, auf ſeinen Ruf. Unterwegs fing er zu laufen an, um gedachten Ort ſchneller zu erreichen. Höchſt wahrſcheinlich wurden hierdurch die auf den Mann abgerichteten Thiere, welche nicht mit Maulkörben verſehen waren, gereizt; ſie fielen über ihn her, riſſen ihn zu Boden; der Unglückliche verlor die Beſinnung, und war nun den grimmigen Mißhandlungen der Hunde preisgegeben. Erſt ³/₄ Stunde nachher fanden ihn einige Mädchen wenige Schritte ſeitwärts vom Wege, auf der Erde liegend, und noch einen der Fanghunde bei ihm ſtehend. Die herbeigerufenen Leute brachten den Unglücklichen noch lebend in ſeine Wohnung nach Hilsbach, wo er von dem dortigen Stadtrath über den beklagenswerthen Vorgang vernommen wurde. Als aber das Amt und Phyſicat von Eppingen in ſpäter Nacht herbeigeeilt war, hatte er ſchon den Geiſt aufgegeben. Bei der Legal-Inſpection und Section zeigte ſich, daß der Verſtorbene durch unzählige Bißwunden auf eine wirklich ſchreckliche Weiſe zugerichtet war.

Leider iſt dieß nicht der erſte Fall ähnlicher Art, der bekannt geworden iſt. Auch in früherer Zeit kamen mehrere gefährliche Verwundungen durch Hunde, welche auf Menſchen abgerichtet waren, zur Anzeige. Das Abrichten von Fanghunden auf Menſchen iſt ſchon im Allgemeinen, ſelbſt wenn ſolche Hunde nur allein auf das Geheiß ihrer Herrn Menſchen angreifen ſollten, empörend und den Forderungen der Humanität widerſprechend. Der vorliegende Fall zeigt aber, wie leicht man, auch ohne Wiſſen und Geheiß des Herrn, ſogar den tödtlichen Mißhandlungen ſolcher Thiere ausgeſetzt iſt, welche auch Perſonen, die ſie kennen, mehr oder minder gefährlich bleiben.

Es wird daher, mit höchſter Ermächtigung des großherzoglichen Staats-Miniſteriums, zur allgemeinen Nachachtung verfügt:

§. 1. Das Abrichten von Fanghunden auf Menſchen iſt bei einer Strafe von fünf bis zwanzig Gulden;

§. 2. Das Halten von Hunden, die auf Menſchen abgerichtet ſind, iſt verboten, bei einer Strafe von fünfzehn bis dreißig Gulden.

§. 3. Hunde, die auf Menſchen abgerichtet ſind, werden, wem ſie immer angehören mögen, getödtet.

§. 4. Das Hetzen von Hunden auf Menſchen, von wem und gegen wen es immer geſchehen mag, wird, wenn kein Schaden dadurch entſteht, mit einer Strafe von fünf bis zehn Gulden belegt, mit Vorbehalt der geſetzlichen Strafe, wenn wirklicher Schaden verurſacht wurde.

Die Kreisdirectorien und das Commando des Gendarmerie-Corps werden für den Vollzug dieſer Verordnung ſorgen, und auf deren pünctliche Beobachtung ein wachſames Augenmerk haben.

Carlsruhe den 21. November 1831.

Miniſterium des Innern.

Die Wegſchaffung der auf Menſchen abgerichteten Hunde betr.

(R.Nr. 20501.) Das großh. Staats- und Regierungsblatt vom 9. d. M. Nr. 29 enthält eine Verordnung des großh. Miniſteriums des Innern vom 2. November, wodurch das Halten von Hunden, welche auf Menſchen abgerichtet ſind, verboten wird.

Indem man die hohe Verordnung nach ihrem vollen Inhalte beifügt, wird verkündet, daß die Friſt zur Abſchaffung der befragten Hunde auf den 15. Jänner 1832 feſtgeſetzt ſey.

Die Ortsvorgeſetzten haben dieſe Anordnung in ihren Bezirken ſogleich zu verkünden.

Conſtanz den 16. Dezember 1831.

Großherzogl. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1831 Nr. 102 Seite 940.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1831 Nr. 104 Seite 611. Neckar-Kreisdirectorium vom 15. Dezember 1831 Nr. 18478.

Die Vorlage der Pfandurkunden an die Bezirksämter zur Legaliſirung der Unterſchriften betreffend.

(Nr. 21310.) Zur möglichſten Vermeidung der Betrügereien durch falſche Obligationen wird ſämmtlichen Stiftungs-Verrechnern des Kreiſes aufgetragen, bei Capitalanlagen jeweils vor Auszahlung des Geldes die Pfandurkunde dem betreffenden Bezirksamte zur Legaliſirung der Unterſchriften vorzulegen.

Die Stiftungsverrechner werden für die genaue Befolgung dieſer Verordnung verantwortlich gemacht.

Conſtanz den 30. Dezember 1831.

G. b. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr. 2 Seite 10.

Die Vermögensaufnahme bei Theilungscommiſſären und ihrer Verlobten betr.

(Nr. 18758.) In Gemäßheit eines Erlaſſes großh. Juſtizminiſteriums vom 13. d. M. Nr. 6368 wird verordnet:
„daß bei Vermögensaufnahmen der Theilungscommiſſärs „und ihrer Verlobten zum Behuf der Erlaubniß zur Ver„ehelichung, insbeſondere bei der Aufnahme und dem An„ſchlag der Fahrniſſe, weder der betheiligte noch einen „andern Theilungscommiſſär, ſondern der Prinzipal, näm„lich der Amtsreviſor des Bezirks ſelbſt, unter Beizug des „Ortsvorgeſetzten und Waiſenrichters, zu functioniren habe.“

Hiernach haben ſich ſämmtliche Aemter und Amtsreviſorate zu achten.

Durlach und Offenburg den 31. Dezember 1831.

Die Directoren des Murg=, Pfinz= und Kinzig=Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig=, Murg= und Pfinz=Kreiſes 1832 Nr. 4 Seite 25.

Anzeigeblatt des See=Kreiſes 1832 Nr. 4 Seite 22. Vom 7. Januar 1832 Nr. 168.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1832 Nr. 2 Seite 7. Neckar=Kreisdirect. vom 30. Dezember 1831 Nr. 19442. u. Nr. 5 Seite 19. Main= und Tauber=Kreisdirect. vom 4. Januar 1832 Nr. 101.

Die Behandlung der Militärdienſt=Befreiungsgeſuche wegen Unentbehrlichkeit betr.

(K.D.Nr. 45146.) Sämmtliche Aemter des dießſeitigen Kreiſes wurden ſowohl am 5. November 1830 Nr. 15457 als auch am 17. Juni v. J. Nr. 7689, im Anzeigeblatt Nr. 56, auf die pünctliche Behandlung der Militärdienſt=Befreiungsgeſuche wegen Unentbehrlichkeit aufmerkſam gemacht.

Dem ungeachtet haben viele Aemter bei der dießjährigen Conſcription die Vorſchriften nicht genau befolgt, und mehrere unterlaſſen, jedes einzelne Geſuch, das für begründet von der Ziehungsbehörde erkannt worden, mit einem Umſchlag zu verſehen, darauf die Namen, den Wohnort und die Loosnummer des Milizpflichtigen, ſammt der Entſcheidung zu ſetzen, und dieſen Umſchlag durch die Unterſchrift aller Mitglieder beurkunden zu laſſen.

Hierdurch wurden der Amtscaſſe wegen Wiederzuſammenberufung der Ziehungsbehörde und Verbeſſerung des Geſchäfts große Koſten verurſacht, indem weder die Unterſchrift des darüber geführten Protocolls im Allgemeinen, noch die

Unterſchrift eines Ausſchuſſes auf die einzelnen Geſuche genügt.

Mehrere Aemter haben ſich auch nicht der vorgeſchriebenen Formularien bedient, und die Vorſchrift des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 9. Juni 1829 Nr. 6197 zur Frage 3 des Formulars wegen den Vermögensverhältniſſen nicht beobachtet.

Es wird daher ſämmtlichen Aemtern ein ſtreng förmliches Verfahren, woran der §. 33 des Geſetzes und der Eingang der Inſtruction über die Behandlung der Dienſtbefreiungsgeſuche beſonders mahnen, eingeſchärft, mit dem Anhang, daß das Amt wegen des Mehrkoſtenbetrags verantwortlich gemacht wird.

Man erwartet, daß der §. 23 des Conſcriptionsgeſetzes und die Beſtimmung der §§. 7 und 8 der hier einſchlagenden Inſtruction genau beobachtet werden, daß alſo der Umſchlagsbogen für jedes einzelne als begründet erklärte Geſuch die Beurkundung durch die Mitglieder der Ziehungsbehörde enthalte, und daß die Aemter keine andere als begründet erklärte Geſuche hierher vorlegen.

Hierbei wird noch bemerkt, daß weder der §. 23 des Geſetzes, noch der §. 7 der Inſtruction für diejenigen Befreiungsgeſuche, welche als gegründet nicht anerkannt werden, dieſelbe umſtändliche Beurkundungsart fordern, daß mithin die als ungegründet erkannten Geſuche in ein fortlaufendes Protocoll, welches die Ziehungsbehörde unterſchreibt, geſetzt werden können.

Freiburg den 3. Jänner 1832.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1832 Nr. 3 Seite 17.

Das Färben der Zuckerbäckerwaaren betr.

Man ſieht ſich veranlaßt, die im Regierungsblatt Nr. 20 vom Jahr 1821 enthaltene Verordnung vom 5. Dezember deſſelben Jahrs, die Anwendung von ſchädlichen Mineral- und Pflanzenſtoffen zum Färben der Conditorei- und Zuckerwaaren und des Verkaufs derſelben betreffend, zur allgemeinen Nachachtung zu erneuern, zugleich aber folgende weitere Vorſchriften zur genauen Befolgung für die Zuckerbäcker zu ertheilen:

1) Die Zuckerbäcker ſollen in ihren Laden die nicht eßbaren Tragantwaaren von den eßbaren Zuckerwaaren trennen, die-

ſelben an einem beſonderen Orte aufſtellen, und mit der Aufſchrift: „Nicht eßbar“ bezeichnen;

2) jedem nicht eßbaren Stücke ein gedrucktes Zettelchen mit der Aufſchrift: „Nicht eßbar“ (entweder auf der Rückſeite oder am Boden deſſelben) aufkleben.

3) Bei dem Verkaufe dieſer nichteßbaren Tragantwaaren ſollen ſie die Leute und beſonders die Kinder auf die ſchädlichen Folgen aufmerkſam machen, welche durch das Ablecken dieſer Waaren entſtehen können, da dergleichen aus dem Ausland bezogene Spiel- und Zierſachen nicht immer, wie es geſchehen ſollte, und wie es in Bezug auf die im Inland gefertigt werdenden derartigen Waaren hiermit ausdrücklich vorgeſchrieben wird, mit einem im Munde unauflöslichen Firniß überzogen ſind.

4) Endlich werden die Zuckerbäcker hierdurch angewieſen, die in der eben angeführten Verordnung vom Jahr 1821 vorgeſchriebenen Pflanzenfarben ſtets vorräthig zu haben, und ſie, wenn ſie dieſelben zum Färben oder Bemalen gebrauchen, mit Eiweißſchaum und Zucker angemacht, in hölzernen Schüſſeln hergerichtet, bei der Viſitation um Weihnachten und Oſtern jedesmal vorzuzeigen.

Carlsruhe den 13. Dezember 1831.

Miniſterium des Innern.

(Nr. 74.) Verſtehende Verordnung wird hiermit ſämmtlichen Aemtern der Kreiſe zur Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 3. Jänner 1832.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1832 Nr. 3 Seite 18.

Die Einſtandscapitalien von Unteroffizieren und Soldaten betreffend.

(Nr. 161.) Die in dem großherzogl. Regierungsblatte demnächſt erſcheinende Bekanntmachung des großherzoglichen Kriegsminiſteriums vom 16. v. M. Nr. 12216, die Vormerkungen von Forderungen auf die Einſtandscapitalien von Unteroffizieren und Soldaten betreffend, wie folgt, lautend:

„Da ſich ſeit einiger Zeit die Geſuche um Vormerkung von Forderungen auf die nach deponirten Einſtandscapitalien von Unteroffizieren und Soldaten häufig wiederholen, darunter auch nicht ſelten Darleihen an baarem Geld begriffen ſind,

ſo ſieht man ſich veranlaßt, zur Wahrung des Publicums vor Schaden öffentlich bekannt zu machen, daß dergleichen Geſuchen im Adminiſtrativweg keine Folge gegeben, eine Vormerkung auf das Einſtandscapital eines noch dienenden Einſtehers vielmehr nur in Gemäßheit richterlichen Erkenntniſſes oder auf richterlich erkannte Beſchlagnahme von hieraus angeordnet werde, wobei jedoch bemerkt wird, daß auch in dieſen letztern Fällen die Vormerkung nur unbeſchadet der Rechte Dritter und namentlich der geſetzlichen Zuſtändniſſe des Einſtellers, welchem nach §. 51 des Conſcriptionsgeſetzes während der ganzen Dienſtzeit ſeines Einſtehers das geſammte Capital verhaftet bleibt, eintreten, mithin ein geſetzliches Vorzugsrecht nicht bewirken könne."

Wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 4. Jänner 1832.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1832 Nr. 4 Seite 25.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1832 Nr. 4 Seite 25 Vom 3. Jänner 1832 Nr. 106.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr. 4 Seite 21. Vom 7. Jänner 1832 Nr. 310.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1832 Nr. 11 Seite 53. Vom 31. Jänner 1832 Nr. 1446.

Geſetz über die Aufhebung der Schlachtacciſe vom Schwein-, Schaaf- und Lammfleiſch.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen, und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Acciſe vom Schweinefleiſch, eben ſo vom Schaaf- und Lammfleiſch, iſt vom 1. Jänner 1832 an, aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerm großherzoglichen Staatsminiſterium, den 28. Dezember 1831.

Leopold.

(Nr. 197.) Vorſtehendes, im Regierungsblatt vom 6. Jänner 1832 Nr. 1. enthaltene Geſetz vom 28. Dezember v. J., wird andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Erhebungsperſonale die erforderliche Inſtruction bereits zugegangen, und die Anordnung getroffen

worden iſt, daß die, wegen ſpäterer Erſcheinung des Geſetzes, nach dem 1. Jänner 1832 erhobene derartige Acciſe durch die Erheber, gegen Beſcheinigung, rückvergütet werde.

Carlsruhe den 7. Jänner 1832.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1832 Nr. 5 Seite 37.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr. 5 Seite 29.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1832 Nr. 9 Seite 59.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1832 Nr. 5 Seite 19.

Die Aufhebung des Kartenſtempels betr.

(Nr. 929.) In Gemäßheit Erlaſſes des großherzogl. Miniſteriums der Finanzen vom 5. d. M. Nr. 18 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Se. königliche Hoheit gnädigſt geruht haben, den von beiden Kammern der Stände angenommenen Geſetzesentwurf, die Aufhebung des Kartenſtempels betreffend, zu ſanctioniren.

Zugleich wird die im Regierungsblatt hierüber erſcheinende Vollzugsverordnung vom 5. d. M. zur öffentlichen Kenntniß hier beigefügt.

Durlach und Offenburg den 14. Jänner 1832.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Zum Vollzug des Geſetzes vom 31. Dezember 1831 über die Aufhebung des Kartenſtempels, ſo weit daſſelbe den Spielkartenverkäufern die Zurückzahlung der entrichteten Stempeltaxe von ihren ungebrauchten Vorräthen an Karten verheißt, wird verordnet:

1) Die Obereinnehmereien ſind ermächtigt, den Spielkartenverkäufern auf Vorlage der mit dem Stempel verſehenen ungebrauchten Karten die nach dem Geſetz vom 6. Oktober 1817 (Regierungsblatt Nr. XXVIII) bezahlte Taxe

von jedem Spiel Tarok	12 kr.
" " " anderer Karten	6 "

gegen Beſcheinigung zurück zu erſtatten.

2) Dieſe Ermächtigung erlöſcht mit dem 15. Februar d. J. Die Spielkartenverkäufer, welche ſich bis dahin zum Rückempfang der Taxe nicht gemeldet haben, werden dafür angeſehen, als hätten ſie auf denſelbeu freiwillig verzichtet.

3) Die vorgezeichneten geſtempelten Karten können von den Eigenthümern am 16. Februar d. J. bei den Oberein-

nehmereien wieder abgelangt werden, bis dahin bleiben ſie bei denſelben in Verwahrung.

Carlsruhe den 5. Jänner 1832.

Finanz-Miniſterium.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1832 Nr. 5 Seite 38. Vom 16. Jänner 1832 Nr. 779.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1832 Nr. 5 Seite 33.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr. 8 Seite 53. Vom 20. Jänner 1832 Nr. 988.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1832 Nr. 7 Seite 29. Neckar-Kreisdirectorium vom 13. Jänner 1832 Nr. 589.

Die Stellung der Pflegrechnungen durch abgekommene Scribenten und Incipienten betr.

(R.Nr. 996.) Das großherzogliche Juſtizminiſterium hat ſich durch hohen Erlaß vom 27. Dezember v. et präs. 17. d. M. Nr. 6621 veranlaßt gefunden, nachſtehende Verfügung zu erlaſſen:

Bei verſchiedenen Veranlaſſungen hat man wahrgenommen, daß bei mehreren Amtsreviſoraten abgekommene Scribenten und Incipienten zu Stellung von Pflegrechnungen verwendet werden, und unter dem Vorwande, daß ein jeder Rechner ſeine Rechnungen entweder ſelbſt ſtellen, oder durch einen Andern ſtellen laſſen könne, für jeden Tag die gewöhnliche Theilungs-Commiſſariats-Gebühr mit 1 fl. 45 kr., reſp. 1 fl. 50 kr., in Anrechnung gebracht und von dem Rechnungsſteller mit Ausſchluß der Amtscaſſe bezogen wird.

Um den Unordnungen und Uebervortheilungen, die daraus entſtehen, vorzubeugen, findet man ſich veranlaßt, den Amtsreviſoraten hiermit zu eröffnen, daß die Stellung ſolcher Rechnungen in der Regel den aufgeſtellten Theilungs-Commiſſarien innerhalb ihres Diſtricts ausſchließlich zu überlaſſen iſt, welche die gewöhnliche Gebühren dafür in ihren Diarien der Amtscaſſe zu verrechnen haben.

Werden von Seiten der Amtsreviſorate Incipienten zu ihrer beſſern practiſchen Befähigung dazu verwendet, ſo hat der Amtsreviſor in ſeinem Diarium die Gebühr der Amtscaſſe zu verrechnen, ohne Vergütung einer Tagsgebühr an den betreffenden Rechnungsſteller. Abgekommene Scribenten und andere, die bei einer andern Stelle, entweder bei einem Amt oder bei einer Verrechnung angeſtellt ſind, dürfen dergleichen Rechnungen nicht ſtellen, am wenigſten ſolche, die

aus der Scribentenliſte geſtrichen ſind.

Will der Rechner ſeine Rechnung ſelbſt ſtellen, ſo ſtehet ihm dieſes frei, er darf aber dafür keine Gebühr anrechnen, will er ſie von einem Andern, zu dem er Zutrauen hat, ſtellen laſſen, ſo kann er zwar dieſes, in ſo fern letzterer dazu befähigt iſt; allein auch in dieſem Fall darf die Gebühr die ein Theilungscommiſſär aus der Amtscaſſe bezieht, nicht in Anſpruch genommen werden, ſondern es wird dem Rechner überhaupt unter Belohnung für die Rechnungsſtellung verhältnißmäßig etwas nach der Sportelordnung sub voce Tagsgebühren ausgeworfen.

Sobald ein Anderer als der Rechner die Rechnung ſtellt, muß ſich der Rechnungsſteller unterzeichnen.

Welches hiemit zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird, und haben die Bezirksämter die etwa vorkommenden Contraventionsfälle ſogleich anher anzuzeigen.

Conſtanz den 20. Jänner 1832.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr. 8 Seite 54.

Die Vorlage der Pfandurkunden an die Bezirksämter zur Legaliſirung der Unterſchriften betreffend.

(Nr. 999.) Man findet ſich veranlaßt, die Verfügung vom 30. Dezember v. J. Nr. 21310 (Anzeigeblatt Nr. 2 d. J. Seite 9) dahin zu erläutern: es liege nicht im Sinne dieſer Verfügung, daß das Bezirksamt ſämmtliche Unterſchriften einer Pfandurkunde zu legaliſiren habe, ſondern es genüge, wenn daſſelbe die Unterſchrift des Amtsreviſors und deſſen aufgedrucktes Amtsſignet als ächt beurkunde und zwar um ſo mehr, als jeder Amtsreviſor für die Richtigkeit der Unterſchriften in der Obligation ſowohl als in den Pfandbuchsextracten zu haften habe.

Conſtanz den 20. Jänner 1832.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr 8 Seite 55.

Die Tax- und Sportelanſätze für Bewilligung von Armbruſtſchießen betr.

(K.D.Nr. 1100.) In Folge Erlaſſes großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 16. v. M. Nr. 13820 ſoll für

die Bewilligung eines Armbruſtſchießens keine beſondere Taxe, und nur da, wo wegen polizeilichen Rückſichten von einem Wirthe hiezu eine Conceſſion nachgeſucht werden muß, die Ausfertigungsgebühr mit 15 kr. Sportel und 3 kr. Stempel angeſetzt werden.

Wenn dabei Tanzbeluſtigungen gehalten werden, ſo iſt für dieſe die beſtimmte Tax und Sportel anzuſetzen.

Dieß wird zur Kenntniß und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg den 20. Jänner 1832.

Großh. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1832 Nr. 8 Seite 70.

Die Gebührenanſätze der Ortsvorgeſetzten und Gerichtsſchreiber betr.

(Nr. 953.) Durch hohe Verfügung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 30. Dezember v. J. Nr. 14378 iſt über die Verordnung vom 30. Auguſt 1830 Nr. 8773 rückſichtlich der Gebührenanſätze der Ortsvorgeſetzten und Gerichtsſchreiber eine Erläuterung erfolgt, die anmit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

„Durch die dießſeitige Verordnung vom 30. Auguſt v. J. Nr. 8773 in dem vorbemerkten Betreff haben wir keineswegs eine Aenderung in dem Taggebühren-Bezug der Ortsvorſtände und Gerichtsperſonen beabſichtiget, welchen ſie vermög ihres Amtes entweder aus Auftrag oder auf Verlangen einer Parthey als Urkundsperſonen oder Experten bei Geſchäften in Privatangelegenheiten beizuwohnen haben, noch eine Aenderung in demjenigen Gebührenbezug eintreten laſſen wollen, den ſie vermög einer bereits beſtehenden Verordnung, welche von der Geſetzgebung oder einer Centralſtelle ausgegangen iſt, anzunehmen befugt ſind; ſondern wir haben durch dieſe Verordnung nur beabſichtigt, die Gebührenanſätze von allen denjenigen Geſchäften, worüber keine beſondere Normen beſtehen, nach einem für alle Vorgeſetzte, Gerichtsperſonen und Gerichtsſchreiber gleichgeltenden Tarif zu beſtimmen, und feſtzuſetzen, daß dafür die in der Sportelordnung pag. 95 aufgeführte Rubrik: „Tagsgebühr zu 40 kr.“ als Sportel angeſehen, und dieſer Anſatz als Maaßſtab nach Verhältniß des Zeitaufwands in Anwendung kommen ſoll, wie ſich dieſes auch ſchon von ſelbſt verſtanden hat, aber bisher nicht klar und beſtimmt ausgeſprochen worden war. Hieraus folgt nun, daß nicht

die Anzahl der dem Geſchäft anwohnenden Gebührenbezugs berechtigte Perſonen, ſondern die Sache oder das Geſchäft ſelbſt bei dem Anſatz berückſichtiget werden muß, und erſtere ſich in dem Betrag, der ſich von einer Stunde und weniger auf 5 kr., bis zu 8 Stunden auf 40 kr., zu 10 Stunden auf 50 kr. u. ſ. w. berechnet, zu theilen haben. Dieſer Gebührenbetrag iſt entweder nach der bisherigen Uebung oder nach einer zu treffenden Uebereinkunft unter denjenigen, welche dem Geſchäft wirklich anwohnten, zu theilen.“ —

Da das Org. Edict vom Jahr 1809 Beilage Lit. B. die Grenzlinien genau bezeichnet, welchen Geſchäften die Gerichtsperſonen beiwohnen ſollen, und der Beizug derſelben in Privatangelegenheiten der Ortsangehörigen nur in ſeltenen Fällen vorkömmt, weil Privatgeſchäfte zum größten Theil dem Vorſtand und Gerichtsſchreiber überwieſen ſind, und da, wo erſtere die Gerichtsperſonen, wie z. B. bei Liegenſchafts-Verſteigerungen, Privatverkäufen, ſo wie bei Verpfändungen, beizuwohnen und mitzuwirken haben, die Gebührenbezüge durch beſondere Verordnungen regulirt und beſtimmt ſind; ſo können auch nur ſelten Colliſionen über die Vertheilung des Gebührenanſatzes vorkommen.

Dem Kreisdirectorium wird ferner bemerkt, daß durch die dießſeitige Verordnung vom 30. Auguſt v. J. nebſt der Tagsgebühr oder dem Sportelanſatz keineswegs eine Copialgebühr für den Rath- oder Gerichtsſchreiber bei allen einer Ausfertigung unterliegenden Geſchäften hat eingeführt, ſondern dieſe Copialgebührenanſätze, da, wo ſie Statt finden, haben hierdurch nur beſtimmter regulirt werden ſollen. — Es kann daher von keiner einfachen Ausfertigung, z. B. eines Berichts, einer Verfügung ꝛc. ꝛc., für oder an eine Parthie, eine Abſchriftsgebühr für den Raths- oder Gerichtsſchreiber, eben ſo wenig in Anrechnung gebracht werden, als ſolches für eine einfache bezirksamtliche Ausfertigung geſchehen darf.

Dieſes vorausgeſetzt erledigen ſich die gemachten verſchiedenen Anfragen dahin, daß:

a. nur allein eine von der Geſetzgebung, oder einer Centralſtelle ausgegangene Verordnung zu Gebührenanſätzen und Bezügen berechtigt und maaßgebend ſeyn kann;

b. in Ermanglung einer ſolchen Vorſchrift die Verordnung vom 30. Auguſt v. J. Nr. 8773 zur Norm genommen werden muß; daß alſo alle von den Kreisdirectorien und den Aemtern, wie es hie und da geſchehen iſt, erlaſſenen früheren Beſtimmungen über Gebührenbezüge der Ortsvorgeſetzten und Ge-

richtsſchreiber aufhören müſſen und ihre Wirkſamkeit verloren haben;

c. der Tarif in der eben erwähnten Verordnung nicht für jede, dem Geſchäft anwohnende Gerichtsperſon, ſondern nur einmal nach Verhältniß des Zeitaufwands in Anſatz gebracht werden darf, und daß dieſe Gebühr unter die das Geſchäft beſorgende Perſonen nach der bisherigen Uebung oder nach einer zu treffenden Uebereinkunft zu vertheilen ſey;

d. von den bezeichneten Geſchäften, worüber keine beſondere Norm zu einem Gebührenbezug beſteht, namentlich für

1) Liquidationen von Gemeindsausſtänden;

2) Eintragungen von Pflegſchaften in das Pfandbuch;

3) kleinere Protocolle und größere Verhandlungen in Partheiſachen, Obſignationen und Mobiliarverſteigerungen;

4) Abfaſſung von Berichten, einſchließlich der Ab- oder Reinſchrift;

5) Vermögens-, Sitten-, Heimaths- und andere Atteſtate;

6) richterliche und geſetzliche Pfandeinträge, Ceſſionen, ſo wie Grundbuchseinträge, von welchen keine Erkenn- und Gewährung Statt findet, nur die Tagsgebühr als Sportel nach dem Verhältniß des Zeitaufwands von 5 kr. bis zu 40 kr. ein- für allemal angeſetzt werden darf.

Nach der richtigen Bemerkung findet für den Eintrag eines Bürgers in das Bürgerverzeichniß oder Protocoll kein Gebührenbezug Statt, da dieſer Eintrag eine Gemeindsangelegenheit betrifft, und ſomit als eine Officialſache betrachtet werden muß. Eben ſo dürfen für Ausſchreiben an auswärtige Ortsvorſtände und an die Gläubiger in und außerhalb des Landes zu Beiladungen von Verſteigerungen, Publicationen und Einholung einer Zuſtimmung ꝛc. für Ausfertigung von Güter- und ſonſtigen Beſtandsbriefen nur die Abſchrifsgebühren für die Gerichtsſchreiber mit 2 kr. von der Seite oder 4 kr. per Blatt angerechnet werden.

Was nun die weitere in Zweifel geſtellte Frage betrifft, nämlich: ob die Verordnung vom 30. Auguſt v. J., da ſie nur von Ortsvorgeſetzten und Gerichtsſchreibern Erwähnung mache, auch von den Stadträthen und Rathsſchreibern in den Städten in Anwendung zu bringen ſey; ſo verſteht es ſich wohl von ſelbſt, daß ſolche auch für dieſe maaßgebend iſt, indem, nach dem §. 1 Beilage Lit. B des Org.Edicts vom Jahr 1809, unter der Benennung der Stadtrath in den Städten der Ortsvorſtand zu verſtehen iſt, und was für den letztern beſtimmt iſt, auch für den Stadtrath gelten muß.

Abgeſehen von dem Umſtand, daß das Herkommen des bisherigen Tagsgebührenbezugs eines Stadtraths mit 2 fl. und eines Rathsſchreibers mit 1 fl. 30 kr. bei privatrechtlichen Commiſſionsgeſchäften nicht einmal nachgewieſen iſt, noch daß dieſes Herkommen vor Einführung der Sportelordnung im Jahr 1807 in der angegebenen Weiſe beſtanden hat, ſo kann doch dermalen von dem Tagsgebührenbezug eines ſtädtiſchen Vorgeſetzten nach der Obſervanz keine Rede mehr ſeyn, und zwar in Erwägung, daß daſelbſt die Beſtimmungen der Sportelordnung, welche den ſtädtiſchen Vorgeſetzten die Tagsgebühren nach der Obſervanz zuweist, die Anwendung in Zweifel läßt, ob hierunter nur öffentliche und Gemeindsangelegenheiten oder zugleich auch Privatangelegenheiten verſtanden werden ſollen, und in fernerer Erwägung, daß die Gemeindsverwaltung und der Geſchäftsgang bei den Ortsvorgeſetzten durch die Organiſation vom Jahr 1809 eine ganz neue Einrichtung erhalten hat, auch dieſer frühere obſervanzmäßige Bezug in den wichtigern und zum öftern vorkommenden Geſchäften wegen den Erkenn- und Gewährgebühren durch die Verordnung vom 30. September 1816 (Regierungsblatt Nr. XXXIII) und durch die Verordnung vom 4. Auguſt 1819 für Geſchäftsanwohnungen der Stadträthe bei Inventuren, Theilungen und Verſteigerungen längſt aufgehoben, und für dieſe die Taggebühr für 8ſtündige Arbeit mit einem Gulden feſtgeſetzt worden iſt. Nach Analogie dieſer Verordnung vom Jahr 1819 bewilligt man jedoch, daß ſtädtiſche Vorgeſetzte in denjenigen Städten, welche nach der Verordnung im Regierungsblatt Nr. V. vom Jahr 1815 in der Gewerbsſteuer als Städte behandelt werden (nämlich in ſolchen Städten, welche über 1500 Seelen zählen), auf den Fall, wo ſie in den ſonſt vorkommenden Privatangelegenheiten der Städtebewohner als Commiſſärs, Experten oder Urkundsperſonen beigezogen werden, ſich eine gleiche Tagsgebühr von einem Gulden für 8 volle Stunden Arbeit und nach dieſem Maaßſtab bei einem geringen Zeitaufwand nach Verhältniß deſſelben weniger anrechnen.

Ein obſervanzmäßiger Gebührenbezug kann nur da von denjenigen Stadträthen in Anſpruch genommen werden, welche ſchon vor der Organiſation von 1809 bis hieher beſtändig in Activität geweſen ſind, und den Betrag hiernach ſtreng nachzuweiſen im Stande ſind.“

Durlach und Offenburg den 21. Jänner 1832.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1832 Nr. 8 Seite 51.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1832 Nr. 10 Seite 89. Vom 20. Jänner 1832 Nr. 1090.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr. 13 Seite 105. Vom 7. Febr. 1832 Nr. 2035.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1832 Nr. 14 Seite 73. Neckar-Kreisdirectorium vo . 31. Jänner 1832 Nr. 1458.

Die Koſtenbeſtreitung bei Berichtigungen der Landesgrenzen betreffend.

(R.Nr. 1465.) Durch Erlaß des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 16. v. M. Nr. 13801 iſt hinſichtlich der Koſtenbeſtreitung bei Berichtigung der Landesgrenzen über die Verordnung vom 20. Mai 1807 folgende Erläuterung anher gegeben worden:

Eine Gemeinde kann, als ſolche, allerdings aus einem doppelten Grunde bei Landesgrenz-Berichtigungen betheiliget ſeyn, einmal in politiſcher Hinſicht wegen der Gemarkungsgrenze und dann in privatrechtlicher Hinſicht wegen der Eigenthumsgrenze. Ein anderer Grund der Betheiligung, mithin der Verpflichtung zum Koſtenbeitrag, läßt ſich nicht denken.

Durch die dießſeitige Verfügung vom 3. September 1830 Nr. 8868 wollte man nur darauf aufmerkſam machen, daß, wenn Koſtenzettel über vorgenommene Landesgrenzberichtigungen vorgelegt werden, jedesmal dabei auch angezeigt werden ſoll, in wie fern auch Gemeinden aus dem einen oder den andern der oben angeführten Gründe dabei betheiligt ſeyn.

Bei ſolchen Landesgrenzberichtigungen iſt es allerdings von Wichtigkeit zu wiſſen, ob nach den verſchiedenen, in der Verordnunug vom Jahr 1807 Regierungsblatt Nr. XVIII. angegebenen Beziehungen auch noch andere und welche Rechtsſubjecte betheiliget ſeyen, um ermeſſen zu können, wer außer der Staatscaſſe noch zahlungspflichtig ſey.

Hiebei wird den Bezirks-Aemtern aufgetragen, dafür zu ſorgen, daß künftig die bei den Grenzberichtigungen beſchäftigten Geometer ꝛc. ihre Zeichnungen und Pläne mit ihren Koſtenverzeichniſſen immer vorzulegen haben, damit ſolche in dieſer Rückſicht von irgend einer techniſchen Behörde geprüft werden können.

Conſtanz den 27. Jänner 1832.

G. b. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr. 10 Seite 73.

Nachtrag zur Inſtruction für die Sinnanſtalten (Beilage Nr. III. der neuen Maaßordnung), die Bezeichnung des Inhalts der geſinnten Fäſſer betreffend.

In der Inſtruction für die Sinnanſtalten iſt pag. 99 der gedruckten Maaßordnung vorgeſchrieben, daß der gefundene Inhalt der Fäſſer auf dem vordern Faßboden aufgeſchnitten oder aufgeſchlagen, und nach dem dort angegebenen Beiſpiel eines Faßinhalts von 1 Fuder, 9 Stützen und 4 Maaß alſo geſetzt werden ſoll:

F. I.
O. .—.
S. .IX.
M. .IV.

Eine ähnliche Bezeichnungsweiſe, und zwar namentlich der Gebrauch römiſcher Zahlen, fand ſchon vor Einführung des neuen Maaßweſens an vielen Sinnanſtalten des Großherzogthums Statt, und es iſt derſelbe hauptſächlich aus dieſem Grunde auch in der neuen Maaßordnung beibehalten worden.

Da indeſſen die zehenttheilige Eintheilung des neuen Maaßſyſtems den Vortheil gewährt, den Inhalt eines Faſſes, mit Weglaſſung der Angabe nach Fuder, Ohm und Stützen, eben ſo beſtimmt nur in Maaßen anzugeben, und da eine ſolche Vereinfachung in der Bezeichnung der geſinnten Fäſſer vielen Sinnanſtalten wünſchenswerth ſeyn dürfte, ſo ſieht man ſich veranlaßt, hierüber Folgendes zu beſtimmen:

1) Anſtatt der obigen, in der Maaßordnung vorgeſchriebenen Bezeichnungsweiſe mit römiſchen Zahlen kann der Inhalt auch nur in Maaßen, aber alsdann mit arabiſchen Zahlen, und zwar für obiges Beiſpiel alſo geſetzt werden:

1094 M.

2) Den Sinnern iſt geſtattet, die Zahlen, welche den Inhalt der Fäſſer auf dieſe Art nur in Maaßen angeben, entweder einzuſchneiden, oder, was in vieler Hinſicht den Vorzug verdient, einzubrennen, die Zahlen müſſen aber deutlich und hinlänglich tief, nicht weniger als 6 Linien hoch, und verhältnißmäßig breit ſeyn.

3) Zur Begrenzung der Zahl und zur Sicherung derſelben vor falſchen Zuſätzen, wird links das badiſche Wappen, und rechts der Buchſtabe M. ganz nahe an die Zahlen ſelbſt eingebrannt oder eingeſchlagen.

4) Endlich wird die Nummer des Eichbezirks und der Namensbuchſtabe des Eichers oder Sinners auf die, in der

Maaßordnung vorgeſchriebene Weiſe dem Inhalte des Faſſes beigeſetzt.

Carlsruhe den 2. September 1831.

Miniſterium des Innern.

(Nr. 1388.) Dieſer Nachtrag wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 28. Jänner 1832.

Großherzogl. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1832 Nr. 14 Seite 137.

Die Vergütung des Rittlohns durch Phyſiker und Landchirurgen an ihre Stellvertreter ex propriis betr.

(Nr. 1916.) Zufolge Erlaſſes des großh. Miniſteriums des Innern vom 10. v. M. Nr. 225 wird nachträglich zu der Eröffnung vom 23. September v. J. Nr. 15955 im Anzeigeblatt Nr. 79 bekannt gemacht:

Die Verordnung vom 30. Auguſt v. J. Nr. 9576, nach welcher die Phiſici und Landchirurgen ihren Stellvertretern entweder ihr Dienſtpferd zur jeweiligen Benutzung überlaſſen, oder, wenn ſie zwar ein Averſum für Pferdfourage beziehen, aber kein ſolches halten ſollten, den Rittlohn ex propriis zu vergüten haben, indem eine Vergütung aus der Amtscaſſe nicht Statt finden darf, iſt in allen Fällen zur Anwendung zu bringen, wo die Koſten aus öffentlichen, ſeyen es nun herrſchaftliche, Gemeinds-, Almoſen-, oder Stiftungscaſſen, bezahlt werden.

Conſtanz den 3. Februar 1832.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr. 11 Seite 82.

Die Bezahlung der Koſten wegen dem Ab- und Zuſchreiben der Steuer betr.

(Nr. 1972.) Man ſieht ſich veranlaßt, die großherzogl. Finanz-Miniſterial-Verfügung vom 27. Oktober 1818 Nro. 15877 andurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Staatscaſſe allein beſtreitet ſämmtliche Cataſter-Koſten wegen dem Ab- und Zuſchreiben, der Aufſtellung des General-Cataſters und Steuer-Regiſters, ſo wie die Abgangs- und Nachtrags-Verzeichniſſe.

Es dürfen daher die Steuerperäquatoren, ihre Gehülfen, die Bauſchätzer, Urkundsperſonen und Ortsdiener unter keinem Vorwand irgend eine Anforderung an die Gemeindscaſſen oder die Steuerpflichtigen machen, bei Strafe der Entlaſſung im erſten Betretungsfall.

Carlsruhe den 7. Februar 1832.

Großherzogl. Steuerdirection.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr. 15 Seite 142.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1832 Nr. 15 Seite 161.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1832 Nr. 15 Seite 113.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1832 Nr. 15 Seite 85.

Die Beſtrafung der Widerſetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt betr.

(H.G.Nr. 468. I. Sen.) Nach Auftrag großh. hochpr. Juſtiz-Miniſterii vom 27. v. M. Nr. 455 werden ſämmtliche, der dießſeitigen Stelle untergebenen Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter auf das im Regierungsblatt vom 21. v. M. Nr. IV erſchienene Geſetz über die Beſtrafung der Widerſetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt, mit dem Anhang aufmerkſam gemacht, daß vom 1. Februar d. J. an, wo jenes Geſetz in Wirkſamkeit tritt, alle zur gerichtlichen Anzeige kommenden Widerſetzlichkeiten nach den getroffenen neuen Beſtimmungen unterſucht, und, mit Vorbehalt des Recurſes, abgeurtheilt werden müſſen, hinſichtlich der Strafcompetenz der Bezirksämter und Hofgerichte aber keine Aenderung eingetreten, auch künftig von allen unter erſchwerenden Umſtänden im Sinne des Art. 2 jenes Geſetzes erfolgten Widerſetzlichkeiten, wie bisher, jedesmal eine berichtliche Anzeige unmittelbar an das großh. hochpreißliche Juſtiz-Miniſterium zu erſtatten ſey.

Verfügt bei großherzogl. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Raſtatt den 7. Februar 1832.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1832 Nr. 12 Seite 83.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1832 Nr. 13 Seite 121. Vom 6. Februar 1832 Nr. 320.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr. 13 Seite 109. Vom 9. Februar 1832 Nr. 197.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1832 Nr. 12 Seite 57. Vom 7. Februar 1832 Nr. 368.

Die Salzeinſchwärzungen aus der Schweiz betr.
(Nr. 1933.) Man ſieht ſich veranlaßt, die über die Beſtrafung des Einſchwärzens von fremdem Salze beſtehenden Verordnungen andurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Verordnung der Salzregal-Adminiſtrations-Commiſſion vom 5. Oktober 1818.

Der bei der Beſtrafung des Salzeinſchwärzens zwiſchen dem Einſchwärzer und dem inländiſchen Käufer des fremden Salzes bisher beſtandene Unterſchied hört auf, und es ſoll für die Zukunft bei jeder Einſchwärzung neben der Confiscation des Salzes nicht nur der Einſchwärzer, ſondern auch der Käufer dieſes Salzes, und zwar, wenn der Betrag in 7 Pfund oder darunter beſteht, mit 5 fl., im Falle derſelbe aber mehr beträgt, mit 40 kr. per Pfund für das erſtemal beſtraft, im Wiederholungsfalle aber die Strafe gegen den Einſchwärzer, ſo wie gegen den Käufer, verdoppelt werden.

2) Staatsminiſterialverordnung vom 9. Oktober 1820, N. 1361.

Die Uebertretungen des Verbots des Salz-Tranſits ſind nach Maaßgabe der auf Salz-Einſchwärzungen geſetzten Strafen zu ahnden, und folglich, nebſt Confiscation des Salzes, mit 40 kr. per Pfund, oder wenn die Quantität des Salzes weniger als 7 Pfund beträgt, mit 5 fl. zu beſtrafen.

3) Verordnung vom 16. Oktober 1823.

Artikel 5. Die gegen das Einſchwärzen fremden Salzes beſtehenden Geſetze ſind unverrückt wie bisher zu handhaben, den zum Salzhandel berechtigten Perſonen, welche ſich einer Salz-Einſchwärzung ſchuldig machen, ſoll überdieß die Berechtigung zum Salzhandel entzogen werden ꝛc.

4) Verordnung vom 11. Dezember 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden ꝛc.

Wir finden Uns aus ſtaatswirthſchaftlichen Rückſichten bewogen, proviſoriſch, unter Aufhebung des §. 90 Lit. b. der Zollordnung, die Einfuhr alles fremden Salzes in das Großherzogthum, ohne irgend eine Ausnahme, vom erſten Januar künftigen Jahres an, hiermit zu verbieten, und befehlen, jede Uebertretung dieſes Verbots mit den auf die Salz-Einſchwärzungen bereits geordneten Strafen zu belegen.

Carlsruhe den 9. Februar 1832.

Steuer-Direction.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr. 15 Seite 141.
Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1832 Nr. 15 Seite 160.

Sportelanſätze bei Unterſuchungen vermögensloſer Inquiſiten betr.

(K.D.Nr. 2263.) Man hat neuerdings wahrgenommen, daß die Aemter, gegen die beſtehenden Verordnungen und namentlich gegen jene vom 24. November 1830 Nr. 16455 Anzeigeblatt Nr. 96, bei Unterſuchungen, wo die Koſten auf das Vermögen der Inquiſiten fallen, die Sportelanſätze entweder ganz außer Acht laſſen, oder ſolche doch unrichtig anſetzen.

Da durch dieſe Nichtberückſichtigung den Amtscaſſen, welche doch ſo viele Ausgaben mancherlei Art zu beſtreiten haben, große Nachtheile zugehen, ſo wird den ſämmtlichen Aemtern wiederholt aufgetragen, bei Unterſuchungen vermöglicher Inquiſiten ſich in Betreff der Sportelanſätze ꝛc. um ſo pünctlicher nach den beſtehenden Verordnungen zu benehmen, als man widrigenfalls bei künftiger Nichtbefolgung ohne weiters die in der oberwähnten Kreisdirectorial-Verordnung vom 24. November 1830 Nr. 16455, Anzeigeblatt Nr. 96, angedrohte Strafe eintreten laſſen wird.

Freiburg den 10. Febrnar 1832.

Großh. bad. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1832 Nr. 16 Seite 181.

Geſetz über die Einführung von Etappengeldern an die beurlaubten Soldaten ꝛc.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben wir beſchloſſen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die bisher beſtandene Verordnung, wornach die in und aus Urlaub gehenden Unteroffiziers und Soldaten auf ihren Marſchſtationen gegen Zahlung des Koſtbatzens einquartiert und verpflegt werden mußten, wird andurch aufgehoben.

Art. 2. Denſelben wird dagegen ein, auf jeder Station an ſie zu entrichtendes Etappengeld, im Betrage von 18 kr., auf Rechnung der General-Kriegscaſſe, ausbezahlt.

Art. 3. Das nämliche Etappengeld erhalten auch die zu ihren Regimentern einberufenen Rekruten und die mit Abſchied in ihre Heimath entlaſſenen Unteroffiziers und Soldaten.

Art. 4. Für diejenigen, deren Heimathsort nicht weiter

als ſechs Stunden von ihrer Garniſon entfernt iſt, wird kein Etappengeld bezahlt.

Art. 5. Eben ſo findet die Zahlung des Etappengeldes nicht Statt für den Marſch von der letzten Station in die Heimath oder in die Garniſon.

Art. 6. Gegenwärtiges Geſetz tritt mit dem 1. März 1832 in Wirkſamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerm großh. Staatsminiſterium den 28. Dezember 1831.

Leopold.

Das Etappengeld für die in und aus Urlaub gehenden Unteroffizire und Soldaten ꝛc. betreffend.

Zum Vollzug des im Regierungsblatt Nr. I. d. J. verkündeten Geſetzes über die Einführung des Etappengeldes für die in und aus Urlaub gehenden Unteroffiziere und Soldaten ꝛc. wird, im Einverſtändniß mit den großh. Miniſterien des Innern und der Finanzen, in ſo weit es jedes betrifft, andurch Folgendes verordnet:

I. Feſtſetzung der Stationen.

Art. 1. Die Etappenorte für Unteroffiziere und Soldaten, welche in Urlaub gehen und aus dem Urlaub zurückkommen, ſodann für die zu ihren Regimentern und Corps einrückenden Recruten und für die Unteroffiziere und Soldaten, welche mit Abſchied in ihre Heimath entlaſſen werden, ſind in beiligender Liſte feſtgeſetzt. (Beilage Nr. 1.)

Art. 2. Dieſe Etappenorte ſind zugleich die Ablöſungsſtationen für die nöthig werdenden Fuhren.

II. Ausſtellung der Urlaubspäſſe und Marſchrouten und Einhaltung der Stationen.

Art. 3. Jeder in Urlaub gehende Unteroffizier und Soldat erhält bei ſeinem Regiment oder Corps einen Urlaubspaß nach beiliegendem Formular, welcher zugleich die Marſchroute für den Hin- und Hermarſch in ſich enthält. (Beilage N. 2.) Der Ortsvorgeſetzte hat dem aus dem Urlaub zurückgehenden Unteroffizier oder Soldaten auf dem Urlaubspaß zu atteſtiren, wie er ſich während des Urlaubs aufgeführt und an welchem Tage er den Rückmarſch zu dem Regiment angetreten hat.

Art. 4. Die zu ihren Regimentern und Corps einrückenden Recruten und die Beabſchiedeten erhalten Marſchrouten, erſtere von der Cantons-Behörde bis in die Garniſon, letztere

von ihren Regimentern oder Corps bis in die Heimath. (Beilage Nr. 3.)

Art. 5. In die Urlaubspäſſe und Marſchrouten ſind die Etappenorte einzuzeichnen, welche genau eingehalten werden müſſen, und auf welchen für Nachtquatier und Verpflegung 18 kr. Etappengeld an jeden Mann bezahlt wird.

Art. 6. Zum Behuf der Ausſtellung der Urlaubspäſſe und Marſchrouten dient beiliegende Etappentabelle, welche die Stationen des Hin- und Hermarſches, für alle Garniſonsorte abgetheilt, enthält. (Beilage Nr. 4.)

Art. 7. Derjenige, welcher die Stationen, dem Ort und Tag nach, nicht einhält, ohne daß er durch Krankheit oder andere, nicht in ſeiner Macht liegende Umſtände, welche durch die Orts- oder Amtsbehörde atteſtirt ſeyn müſſen, abgehalten worden iſt, kann kein Etappengeld anſprechen, und wird nach Befund der Umſtände als ungehorſam beſtraft.

Art. 8. Die Amts- und Ortsbehörden haben die geeignete Einleitung zu treffen, daß es in den Stationsorten an der erforderlichen Unterkunft nicht fehlt.

Art. 9. Jeder Unteroffizier oder Soldat muß nach den bereits beſtehenden Verordnungen den Urlaubspaß bei ſeinem Wiedereinrücken in die Garniſon abgeben.

Eben ſo müſſen die eintreffenden Recruten ihre Marſchrouten abliefern.

Wer dieſe Vorſchriften nicht befolgt, wird als ungehorſam beſtraft.

Art. 10. In den Fällen, wenn Regimenter, Bataillons oder kleinere Abtheilungen marſchieren, ſo wie überhaupt für die zu Dienſtverrichtungen Commandirten, wird kein Etappengeld entrichtet.

III. Bezahlung und Verrechnung des Etappengeldes.

Art. 11. Die Bezahlung des Etappengeldes geſchieht in jeder Station durch den Ortsacciſor.

Art. 12. Es wird dafür ein Schein nach beiliegendem Formular ausgeſtellt. (Beilage Nr. 5.) Der Schein wird von dem Ortsacciſor ausgefüllt und ſowohl von ihm, als dem Empfänger unterſchrieben.

Art. 13. Dieſe Scheine werden ſtatt baaren Geldes an die Obereinnehmereien eingeliefert, und von dieſen monatlich der General-Kriegscaſſe eingeſendet und aufgerechnet.

Art. 14. Die Regimenter und Corps ſenden monatliche Verzeichniſſe über die in Urlaub geſchickten und in die Gar-

niſon zurückgekommenen Leute an das Kriegsminiſterium ein. Die von den letzten zurückgebrachten Urlaubspäſſe müſſen dieſen Verzeichniſſen beigelegt ſeyn. Von den während des Urlaubs beabſchiedeten oder geſtorbenen Leuten werden die Urlaubspäſſe ebenfalls eingeſendet, ſo wie auch die Marſchrouten der in die Garniſon eingerückten Recruten.

IV. Anweiſung, Bezahlung und Verrechnung der Fuhren.

Art. 15. Derjenige Unteroffizier oder Soldat, welcher unterwegs durch Krankheit oder ſogenannte Fußloſigkeit völlig gehindert wird, ſeinen Marſch zu Fuß fortzuſetzen, erhält zu ſeinem weiteren Fortkommen eine einſpännige Fuhr.

Art. 16. Da die Stationen ſo feſtgeſetzt ſind, daß jeder Mann ſie einhalten kann, und da er nach der oben, Art. 5 und 7 gegebenen Vorſchrift ſie einhalten muß, ſo kann der Fall nur ſehr ſelten eintreten, daß er unterwegs in einem Orte, wo keine Station iſt, eine Fuhr anzuſprechen hat. Wenn dieſer Fall ſich dem ungeachtet ereignen ſollte, ſo hat er ſich bei dem Ortsvorgeſetzten zu melden, welcher auf das genaueſte ſich durch eigene Anſchauung und durch das Atteſtat eines Arztes oder Wundarztes, in ſo fern ein ſolcher in dem Ort ſich befindet, zu überzeugen hat, ab der Mann durchaus und unzweifelhaft zu Fuß nicht weiter fortkommen kann.

In einem ſolchen beſondern Fall hat der Ortsvorgeſetzte für die Anſchaffung einer einſpännigen Fuhr zu ſorgen und eine Anweiſung darüber mit Anführung der Gründe auszuſtellen und das ärztliche oder wundärztliche Atteſtat beizulegen und beides in dem Urlaubspaſſe oder der Marſchroute zu bemerken.

Das Nämliche iſt zu beobachten, wenn in einem Stationsorte die Anſchaffung einer Fuhr nöthig wird, nur iſt hier die Beibringung und Beilegung eines ärztlichen oder wundärztlichen Atteſtats in keinem Fall zu unterlaſſen.

Art. 17. Wird die Fuhr in einem Stationsorte nachgeſucht, wo ein Ober- oder Bezirksamt ſich befindet, ſo kann nur von dieſem die Anordnung und Anweiſung der Fuhr, nach vorheriger eigener Anſchauung und auf ein Atteſtat des Bezirksarztes oder Bezirkswundarztes, erfolgen.

Art. 18. In denjenigen Stationsorten, wo zugleich eine Garniſon iſt, hat die Stadtcommandantſchaft die Anordnung und Anweiſung einer Fuhr nach obiger Vorſchrift zu beſorgen. Das ärztliche Atteſtat wird hier von dem Regimentsarzt ausgeſtellt.

Art. 19. Sollte der Fall ſich ereignen, daß an einem Orte mehrere Leute, auf welche die obigen Beſtimmungen Anwendung finden, zuſammen träfen, ſo ſind für ſie nicht mehr Fuhren anzuweiſen als nöthig ſind, um ſie alle zuſammen aufzunehmen.

Art. 20. Die Anweiſung der Fuhren geſchieht nach dem beiliegenden Formular. (Beilage Nr. 6.)

Art. 21. Dieſe Anweiſung dient zugleich als Quittung des Fuhrmanns. Sie wird auf der nächſten Station dem Ortsacciſor übergeben, welcher dafür die Zahlung an den Fuhrmann leiſtet und die Richtigkeit des Empfanges von dem Fuhrmann ſowohl, als dem Mann, welchem die Fuhr angewieſen wurde, unterſchreiben läßt.

Art. 22. Der Betrag des Fuhrlohns und die Zahl der Wegsſtunden muß bei der Ausſtellung der Anweiſung ganz genau in dieſelbe eingeſchrieben werden.

Art. 23. In den Orten, wo der Betrag des Fuhrlohns nicht aus einem beſtehenden Accord hervorgeht, iſt gewiſſenhaft der ortsgebräuchliche Fuhrlohn feſtzuſetzen und einzuſchreiben.

Art. 24. Auf jeder weitern Station iſt eine neue Anweiſung bis zur folgenden Station in der oben vorgeſchriebenen Art auszuſtellen, wenn der Zuſtand des Mannes es durchaus erforderlich machen ſollte.

Art. 25. Die Stadtcommandantſchaften, Amts- und Ortsbehörden auf den nachfolgenden Stationen haben die Pflicht, durch eigene Anſchauung und, ſo wie es erforderlich erachtet wird, durch weiteres ärztliches oder wundärztliches Atteſtat ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, ob noch eine Fuhr nothwendig iſt oder nicht. Zeigt es ſich, daß der Mann den Marſch zu Fuß fortſetzen kann, ſo iſt ihm eine weitere Fuhr-Anweiſung durchaus zu verweigern.

Art. 26. Die Stadtcommandantſchaften, Amts- und Ortsbehörden, ſo wie die Bezirksärzte und Bezirkswundärzte, werden angewieſen, mit größter Umſicht und Gewiſſenhaftigkeit bei ſolchen Anweiſungen und Atteſtaten zu Werke zu gehen und nur in dringenden Fällen wirklicher Nothwendigkeit dieſelben auszuſtellen.

Jede Uebertretung wird geſetzlich auf das ſtrengſte geahndet.

Art. 27. Die Scheine über die angewieſenen und bezahlten Fuhren werden von den Ortsacciſoren an die Obereinnehmereien ſtatt baaren Geldes eingeliefert und von dieſen der General-Kriegscaſſe eingeſendet und aufgerechnet. Carlsruhe den 10. Febr. 1832.

Kriegs-Miniſterium.

Beilage Nr. 1.

Verzeichniß
der Etappenorte im Großherzogthum Baden 1832.

Kreis	Amt.	Etappenort.
See.	Conſtanz.	Conſtanz.
	Radolfzell.	Radolfzell.
	dito.	Singen.
	Ueberlingen.	Ueberlingen.
	Mößkirch.	Mößkirch.
	Pfullendorf.	Pfullendorf.
	Stockach.	Stockach.
	Mörsburg.	Mörsburg.
	Blumenfeld.	Thengen.
	Villingen.	Villingen.
	Engen.	Engen.
	Möhringen.	Gaiſingen.
	Hüfingen.	Hüfingen.
	Stühlingen.	Stühlingen.
	Neuſtadt.	Neuſtadt.
	dito.	Saig.
Dreiſam.	Waldshut.	Waldshut.
	Schönau.	Schönau.
	Säckingen.	Säckingen.
	Lörrach.	Lörrach.
	Müllheim.	Müllheim.
	St. Blaſien.	St. Blaſien.
	Waldkirch.	Elzach.
	Freiburg.	Freiburg.
	Kenzingen.	Herbolzheim.
Kinzig.	Offenburg.	Offenburg.
	Lahr.	Jchenheim.
	Oberkirch.	Oppenau.
	Rheinbiſchofsh.	Neufreiſtett.
	Achern.	Achern.
	Bühl.	Bühl.
	Gengenbach.	Gengenbach.
	Hornberg.	Hornberg.
	Haslach.	Hauſach.
Murg und Pfinz.	Gernsbach.	Gernsbach.
	dito.	Forbach.
	Raſtadt.	Raſtadt.
	dito.	Kuppenheim.
	Ettlingen.	Ettlingen.
	Carlsruhe.	Mühlburg.
	Durlach.	Durlach.
	Pforzheim.	Pforzheim.
	Bruchſal.	Bruchſal.
	dito.	Langenbrck.
	Bretten.	Bretten.
	Eppingen.	Eppingen.
Neckar.	Wießloch.	Wießloch.
	Philippsburg.	Wieſenthal.
	Weinheim.	Weinheim.
	Mannheim.	Mannheim.
	Heidelberg.	Heidelberg.
	Neckargemünd.	Neckargemnd.
	Sinsheim.	Sinsheim.
	Mosbach.	Mosbach.
Main und Tauber.	Walldürn.	Walldürn.
	Tauberbiſchofsh.	Tauberbiſchh.
	Wertheim.	Wertheim.
	Oſterburken.	Adelsheim.
	Boxberg.	Boxberg

Zuſammen : 59 Etappenorte.

Beilage Nr. 2.

Groſsherzogl. badiſches Regiment N. N. Nr. . .

Escadron . .

Compagnie . .

Urlaubs-Paß.

Vorzeiger dieſes der . . . . gebürtig von . . . . . wird beurlaubt nach . . . . . Amts . . . . . Die Behörden werden erſucht, denſelben frei paſſiren zu laſſen. Auf jeder der hiernach bemerkten und genau einzuhaltenden Etappen-Stationen, nämlich

erhält er — mit Ausnahme des Marſches von der letzten Station in die Heimath oder in die Garniſon — 18 kr. Etappengeld für Nachtqnartier und Verpflegung.

Dieſer Urlaubspaß iſt gültig bis . . . . . .

N. N. den . . ten 18

Der Commandeur der Compagnie oder Escadron.

Beilage Nro. 3.

Marſchroute.

Vorzeiger dieſes, der . . . . gebürtig von . . . . . Amts . . . . . von dem Regiment . . . . . . Nr. . . hat ſich in ſeine Garniſon (oder Heimath) zu begeben und die hiernach genannten Stationen einzuhalten, nämlich:

Auf jeder der genannten Stationen hat er das geſetzliche Etappengeld mit 18 kr. für Nachtquartier und Verpflegung zu empfangen, mit Ausnahme des Marſches von der letzten Station in die Heimath oder in die Garniſon.

N. N. den . . ten 18

Großherzoglich Badiſche . . . .

(L. S.)

Beilage Nro. 4.

Etappen-Tabelle für das Großherzogthum Baden.

Garniſon Mannheim.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Weinheim.	Wiesloch. Bruchſal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Oppenau.	Wiesloch. Bruchſal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Meersburg.	Wiesloch. Bruchſal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Neuſtadt.	Wiesloch. Bruchſal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Müllheim. Lörrach.
Neckargemünd. Mosbach. Walldürn. Wertheim.	Wiesloch. Bruchſal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Mößkirch.	Wiesloch. Bruchſal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Singen. Conſtanz.	Wiesloch. Bruchſal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolzheim. Freiburg. Saig. St. Blaſien. Waldshut.	Rheinſtraße. Wieſenthal. Mühlburg. Raſtatt. Neufreiſtett. Ichenheim. Herbolsheim.
Neckargemünd. Mosbach. Adelsheim. Boxberg. Tauberbiſchofsh.	Wiesloch. Bruchſal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Pfullendorf.	Wiesloch. Bruchſal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Hüfingen. Stühlingen.	Wiesloch. Bruchſal. Ettlingen. Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Schönau. Säckingen.	
Wiesloch. Sinsheim.				
Wiesloch. Eppingen.				
Wiesloch. Bruchſal. Bretten. Pforzheim.				
Wiesloch. Bruchſal. Ettlingen. Gernsbach. Forbach.				

Garniſon Bruchſal.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Wiesloch. Mannheim.	Sinsheim. Mosbach. Adelsheim. Boxberg. Tauberbiſchofsh.	Ettlingen. Bühl. Oppeuau.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Hauſach. Villingen. Geißingen. Stockach. Pfullendorf.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Hauſach. Villingen. Geißingen. Stockach. Meersburg.
Wiesloch. Weinheim.	Eppingen.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Hauſach. Villingen. Geißingen. Stockach. Mößkirch.		
Wiesloch. Neckargemünd.	Pforzheim.			
Sinsheim. Mosbach. Walldürn. Werthheim.	Ettlingen. Gernsbach. Forbach.			

Garniſon Bruchſal.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Ettlingen. Bühl. Offenburg. Hauſach. Villingen. Geißingen. Singen. Conſtanz.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Neuſtadt.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Saig. St. Blaſien. Waldshut.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Schönau. Säckingen.	Rheinſtraße. Mühlburg. Raſtatt. Neu-Freiſtedt. Ichenheim. Herbolsheim. Freiburg. Müllheim. Lörrach.
Ettlingen. Bühl. Offenburg. Hauſach. Villingen. Hüfingen.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Saig. Stühlingen.		Ettlingen. Bühl. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Müllheim. Lörrach.	

Garniſon Carlsruhe.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Wieſenthal. Mannheim.	Pforzheim.	Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Meersburg.	Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Neuſtadt.	Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Müllheim. Lörrach.
Langenbrücken. Heidelberg. Weinheim.	Kuppenheim. Achern. Oppenau.	Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Singen. Conſtanz.	Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Saig. St. Blaſien. Waldshut.	Rheinſtraße. Raſtatt. Neu-Freiſtedt. Ichenheim. Herbolsheim. Freiburg. Müllheim. Lörrach.
Langenbrücken. Neckargemünd.	Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Mößkirch.		Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Schönau. Säckingen.	
Bruchſal. Sinsheim. Mosbach. Walldürn. Werthheim.	Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Pfullendorf.			
Bruchſal. Sinsheim. Mosbach. Adelsheim. Borberg. Tauberbiſchofsh.				
Bretten. Eppingen.				

Garniſon Raſtatt.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Mühlburg. Wieſenthal. Mannheim.	Durlach. Pforzheim.	Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Pfullendorf.	Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Singen. Conſtanz.	Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Schönau. Säckingen.
Durlach. Langenbrücken. Heidelberg. Weinheim.	Forbach.	Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Meersburg.	Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Neuſtadt.	Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Müllheim. Lörrach.
Durlach. Langenbrücken. Sinsheim. Mosbach. Walldürn. Werthheim.	Achern. Oppenau.	Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Ueberlingen.	Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Saig. St. Blaſien. Waldshut.	Rheinſtraße. Neufreiſtedt. Ichenheim. Herbolsheim. Freiburg.
Durlach. Langenbrücken. Sinsheim. Mosbach. Adelsheim. Boxberg. Tauberbiſchh.	Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Hüfingen.			
	Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Mößkirch.			

Garniſon Freiburg.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Rheinſtraße. Herbolsheim. Ichenheim. Neufreiſtedt. Raſtatt. Mühlburg. Wieſenthal. Mannheim.	Herbolsheim. Offenburg. Achern. Kuppenheim. Durlach. Langenbrücken. Sinsheim. Mosbach. Walldürn. Werthheim.	Herbolsheim. Offenburg. Achern. Kuppenheim. Durlach. Bretten. Eppingen.	Neuſtadt. Hüfingen. Engen. Stockach. Pfullendorf.	Schönau. Säckingen.
Herbolsheim. Offenburg. Achern. Kuppenheim. Durlach. Langenbrücken. Heidelberg. Weinheim.	Herbolsheim. Offenburg. Achern. Kuppenheim. Durlach. Langenbrücken. Sinsheim. Mosbach. Adelsheim. Boxberg. Tauberbiſchh.	Herbolsheim. Offenburg. Achern. Kuppenheim. Durlach. Pforzheim.	Neuſtadt. Hüfingen. Engen. Radolphzell. Conſtanz.	Müllheim. Lörrach.
		Elzach.	Neuſtadt. Hüfingen. Engen. Stockach. Meersburg.	
		Neuſtadt. Villingen.	Saig. Stühlingen.	
		Neuſtadt. Hüfingen. Engen. Stockach. Mößkirch.	Saig. St. Blaſien. Waldshut.	

Garniſon Conſtanz.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Radolphzell.	Singen.	Singen.	Singen.	Singen.
Thengen.	Geißingen.	Geißingen.	Geißingen.	Geißingen.
Stühlingen.	Villingen.	Villingen.	Villingen.	Villingen.
Waldshut.	Hornberg.	Hornberg.	Hornberg.	Hornberg.
Säckingen.	Gengenbach.	Gengenbach.	Gengenbach.	Gengenbach.
Lörrach.	Achern.	Achern.	Achern.	Achern.
Rheinſtraße.	Kuppenheim.	Kuppenheim.	Kuppenheim.	Kuppenheim.
Radolphzell.	Durlach.	Durlach.	Durlach.	Pforzheim.
Engen.	Langenbrücken.	Langenbrücken.	Langenbrücken.	
Hüfingen.	Heidelberg.	Sinsheim.	Sinsheim.	Ueberlingen.
Neuſtadt.	Weinheim.	Mosbach.	Mosbach.	Stockach.
Freiburg.		Walldürn.	Adelsheim.	
Herbolsheim.		Werthheim.	Boxberg.	Ueberlingen.
Ichenheim.			Tauberbiſchh.	Mößkirch.
Neu-Freiſtedt.				
Raſtatt.			Singen.	Ueberlingen.
Mühlburg.			Geißingen.	Pfullendorf.
Wieſenthal.			Villingen.	
Mannheim.			Hornberg.	Meersburg.
			Gengenbach.	
			Achern.	
			Kuppenheim.	
			Durlach.	
			Eppingen.	

Beilage Nro. 5.

Beſcheinigung über empfangenes Etappen-Geld.

Der . . . . . von der . . Compagnie oder Escadron des . . . . . Regiments . . . . . . Nr. . . gebürtig von . . . . . Amts . . . . hat auf der hieſigen Station heute 18 kr. Etappengeld erhalten.

N. N. den . . ten 18

Unterſchrift des Ortsacciſors.

Unterſchrift des Empfängers.

Beilage Nro. 6.

Anweiſung einer Militärfuhr.

Der . . . . gebürtig von . . . . im Amt . . . . vom Regiment . . . . Nr. . . erhält eine einſpännige Fuhr von hier bis . . , weil er, nach dem ſeiner Marſchroute beigelegten Atteſtat des . . . . den Marſch zu Fuß nicht fortſetzen kann. Der Weg von hier bis . . . . . beträgt . . Stunden, der Fuhrlohn . . Gulden . . Kreuzer.

N. N. den . . ten 18

Großherzoglich Badiſche . . . .

Die richtige Leiſtung der Fuhr und der Empfang des Fuhrlohns wird andurch beſcheinigt.

N. N. den . . ten 18

Der Empfänger der Fuhr . . . . . .

Der Fuhrmann . . . .

(Nr. 4438.) Vorſtehendes Geſetz nebſt Vollzugsverordnung wird andurch ſämmtlichen Ober- und Aemtern zur Nachricht und zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 28. Februar 1832.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1832 Nr. 26 Seite 333. Vom 20. März 1832.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr. 22 Seite 209. Vom 9. März 1832 Nr. 4064.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1832 Nr. 23 Seite 189.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1832 Nr. 28 Seite 165. Neckar-Kreisdirec. vom 28. März 1832 Nr. 4577.

Die perſönlichen Verhältniſſe der in die Zucht- und Corrections-Häuſer abgeliefert werdenden Sträflinge betr.

(H.G.Nr. 741.) Sämmtliche, der dießſeitigen Stelle unterſtehenden Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter werden erinnert, die an ſie erlaſſene hofgerichtliche Verfügung vom 15. Jänner 1819 Nr. 86, nach welcher ſie angewieſen worden ſind, die perſönlichen Verhältniſſe der in die Zucht- und Correctionshäuſer abgeliefert werdenden Sträflinge nach dem ihnen mitgetheilten Formular richtig anzugeben und dem Einlieferungsſchreiben beizulegen, genauer und richtiger als bisher geſchehen, zu befolgen; insbeſondere beſtimmt anzugeben, ob der Sträfling ſchon zuvor eine Strafe erſtanden, wegen welchen Verbrechens, welche Art von Strafe, und wenn es Freiheitsſtrafe war, von welcher Dauer.

Verfügt bei großherz. bad. Hofgericht des Mittelrheins.

Raſtatt den 29. Februar 1832.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1832 Nr. 18 Seite 145.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1831 Nr. 15 Seite 157. V. 14. Februar 1832 Nr. 393.

Die Schenkungen und Vermächtniſſe an Gemeindsarme ꝛc. betr.

(Nr. 4862.) Sämmtlichen Ober- und Aemtern, ſo wie den Amtsreviſoraten der Kreiſe, wird nachſtehende, von großherzoglichem hochpreißlichen Miniſterium des Innern unterm 24. v. M. Nr. 2687 zur Publication anher mitgetheilte Generalverfügung zur genauen Beobachtung bekannt gemacht:

„Durch die erhaltene Kenntniß, daß in mehreren Landestheilen die Anzeige von Schenkungen und Vermächtniſſen an Gemeindsarme oder andere gemeinnützige und fromme Stiftungen zum Zwecke der Staatsgenehmigung bisher in den Fällen unterblieben ſey, wo die Verfügung eine iſraelitiſche Anſtalt oder iſraelitiſche Arme betraf, ſieht man ſich bewogen, dieſe Unterlaſſung anmit zu bemerken, und die Kreisdirectorien unter Bezug auf Satz 910 des Landrechts, ſo wie auf die einſchlägigen Verordnungen in Nr. 36 der Regierungsblätter vom Jahr 1811 und in Nr. 28 vom Jahr 1812, aufzufordern, die untergebenen Amtsreviſorate und Bezirksämter anzuweiſen, künftig die bei ihnen einkommenden Anzeigen dem Oberrathe der Iſraeliten mitzutheilen.“

Durlach und Offenburg den 17. März 1832.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1832 Nr. 25 Seite 219.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1832 Nr. 25 Seite 317. Vom 16. März 1832 Nr. 4740.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr. 25 Seite 245. Vom 23. März 1832 Nr. 4857.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1832 Nr. 25 Seite 141. Vom 20. März 1832 Nr. 4062 und Nr 26 Seite 153. Main- und Tauber-Kreisdirect. vom 21. März 1832 Nr. 3121.

Die Aufſtellung der Bevölkerungstabellen für das Großherzogthum betreffend.

(K.D.Nr. 4870.) Nach einem durch Erlaß des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 27. des v. M. Nr. 2767 anher eröffneten Staatsminiſterialreſcript vom 10. Dezember v. J. Nr. 2191 ſollen in Zukunft die Tabellen über den Stand der Bevölkerung nur alle drei Jahre aufgeſtellt werden.

Es müſſen demnach die Vorbereitungen zur Aufſtellung der nächſten Tabelle im Spätjahre 1833 vor ſich gehen, die Aufſtellung ſelbſt aber, und deren Vorlage an das großherzogliche Miniſterium des Innern im Anfange des Jahres 1834. Dagegen hat die Aufſtellung der Tabelle pro. 1832 nach den im Spätjahr 1831 geſammelten Notizen, ſo weit ſie noch nicht vollendet iſt, zu unterbleiben.

Freiburg den 20. März 1832.

Großh. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1832 Nr. 25 Seite 317.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr. 26 Seite 257. Vom 23. März 1832 Nr. 4834.

Das Verfahren bei der Abviſirung des Weinvorraths in den Patentkellern betr.

(Nr. 4971.) Bei Gelegenheit eines in obigem Betreff von der Obereinnehmerei Conſtanz erhobenen Gutachtens iſt zur dießſeitigen Kenntniß gekommen, daß auf Veranlaſſung vorbenannter Stelle bereits unterm 11. Oktober v. J. von großherzoglicher Steuerdirection in rubrizirtem Betreff die Verordnung ergangen ſey,

„Daß ſich die Weinaufnahmen in den beſondern Patentkellern der Wirthe auf die hierüber geführt werdenden Controlregiſter gründen, die jedem Patentkellerbeſitzer mit dem Reſultat der Weinaufnahmen vorgewieſen werden müſſen.“

Dieſes wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß, insbeſondere derjenigen Wirthe und Weinhändler gebracht, welche patentiſirte Weinkeller beſitzen.

Conſtanz den 23. März 1832.

Großh. bad. Directorium des See-Kreiſes.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr. 27 Seite 265.

Die Faſſung des §. 20 der Pfandſchreiberei-Inſtruction betreffend.

(K.D.Nr. 5529.) In Folge hoher Verfügung des großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 13. d. M. Nr. 1513 wird nachſtehender Erlaß des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 5. Juli 1824 zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Verſchiedene Anfragen über die §§. 18 und 20 der neuen Pfandſchreiberei-Inſtruction haben das großherzogliche Miniſterium des Innern veranlaßt, die Faſſung des §. 20 auf folgende Art unterm 5. d. M. zu beſtimmen:

Wenn durch die allgemeine Unterpfands- und Vorzugsrechte der Minderjährigen, der Gemeinden, der Eheweiber ꝛc. die Ehemänner, Pfleger ꝛc. in ihrer Eigenthums-Dispoſition zu ſehr beengt werden ſollten, ſo bleibt ihnen unbenommen, ſich an das betreffende Amt zu wenden, und um Beſchränkung des Unterpfands auf gewiſſe Liegenſchaften zu bitten, deren Betrag zur Sicherung des Gläubigers hinreicht.

Ueber dieſes Geſuch findet ein Verfahren im polizeilichen Wege Statt, indem der Betheiligte hierüber vernommen, und das Amt regreſſoriſch verhaftet bleiben muß, wenn durch eine allzugroße, gegen den Willen der Intereſſenten und ihrer Vertreter ausgeſprochene Beſchränkung für ſolche Schaden erwachſen ſollte.

Das Erkenntniß des Amtes auf Minderung des Unterpfands iſt dem Pfandgericht jedesmal mitzutheilen, und von dieſem hiernach der Eintrag zu beſorgen.

Auf die genaue Beobachtung dieſer Verfügung werden ſämmtliche Aemter und Pfandſchreibereien beſonders aufmerkſam gemacht.

Freiburg den 27. März 1832.

Großh. Directorium des Dreiſam-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1832 Nr. 28 Seite 369.
Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr. 32 Seite 322. V. 6. April 1832 Nr. 5790.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1832 Nr. 29 Seite 181. Neckar-Kreisdirec. vom 30. März 1832 Nr. 4757.

Das Auswandern nach Polen betr.

(Nr. 5681.) Durch Erlaß des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 9. März d. J. Nr. 3357, das Auswandern dieſſeitiger Unterthanen nach Polen betreffend, wurde hieher eröffnet, daß nach einer von dem großherzoglichen Miniſterium des großherzogl. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten mittelſt Erlaſſes vom 24. Februar l. J. Nr. 550 dorthin in Abſchrift mitgetheilten Note der kaiſerlich ruſſiſchen Geſandtſchaft, Letztere von ihrer Regierung die Erlaubniß erhalten hat, die Päſſe der dießſeitigen Unterthanen zum Behuf ihrer Auswanderung nach Polen unter folgenden Bedingungen zu viſiren:

1) Jeder Auswanderer muß ein glaubhaftes Zeugniß über gute Aufführung vorlegen;

2) derſelbe muß die Reiſe auf eigene Koſten machen;

3) ſodann muß ein ſolcher ein freies Vermögen von 400 fl. zur künftigen Einrichtung nachweiſen, welche Summe bei der kaiſerlichen Geſandtſchaft dahier zu hinterlegen iſt, da ſolche den Auftrag hat, dieſe Summe an den Ort der Ueberſiedlung gelangen zu laſſen, endlich darf

4) die Familie, welche auszuwandern beabſichtiget, nicht unter 4 Köpfen ſtark ſeyn.

Dieſes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 30. März 1832.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1832 Nr. 28 Seite 247.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1832 Nr. 24 Seite 301. Vom 16. März 1832 Nr. 4711.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr. 25 Seite 247. V. 23. März 1832 Nr. 4873.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1832 Nr. 23 Seite 129. Neckar-Kreisdirec. vom 14. März 1832 Nr. 3767.

Die Anzeige- und Wochenblätter betr.

(Nr. 5993.) In Gemäßheit Verordnung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 31. März l. J. Nr. 4473 hinſichtlich der Anzeige- und Wochenblätter, in Bezug auf das Geſetz über die Preßfreiheit, können

a) die Anzeige- und Wochenblätter in wie fern ſie nur den Abdruck von Geſetzen, landesherrlicher Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Staats- oder Ortsbehörden enthalten — nach der Natur der Sache, nur von

denjenigen herausgegeben werden, welchen die Regierung dieſes Geſchäft anvertrauen und überlaſſen will, ſie gehören in ſo fern unter die amtlich herausgegebenen Blätter, und die Beſtimmung des §. 6 des Geſetzes über die Preſſe, wornach die Gründung oder Herausgabe von Zeitungen oder Zeitſchriften, bei Erfüllung der dort feſtgeſetzten Bedingniſſe, nicht abhängig von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß ſeyn ſoll, iſt auf ſie nicht anwendbar.

b) Wollen die Herausgeber ſolcher Blätter dieſen amtlichen Anzeigen auch noch rein wiſſenſchaftliche — artiſtiſche oder techniſche Aufſätze in ihrem Blatte beifügen, ſo können ſie auch dieſes nach §. 9 des Geſetzes über die Preßfreiheit ohne Cautionsleiſtung, und es ſind alsdann überhaupt die Beſtimmungen dieſes Paragraphen nur auf ſie anwendbar.

c) In ſo fern aber die Herausgeber der Anzeige- und Wochenblätter auch noch andere Artikel, namentlich Kauf-, Pacht- und Dienſtanträge — Commercial-Anfragen — politiſche und andere Nachrichten aufnehmen dürfen und wollen, haben ſie ferner kein ausſchließendes Recht mehr; ſie fallen in dieſer Hinſicht unter die Vorſchriften der §§. 6, 7, 8, 9, des Preßgeſetzes. Findet nun der Herausgeber eines Wochenblatts ſeinem Vortheil nicht angemeſſen, der letzt erwähnten Artikel wegen, die durch das Geſetz verlangte Sicherheit zu ſtellen, ſo bleibt ihm der Ausweg übrig, ſolche von dem offiziellen Wochenblatt zu trennen, und in einem beſondern, in Gemäßheit des §. 6 des Geſetzes, nach Belieben auszudehnenden Zeitblatt, miterſcheinen zu laſſen.

d) Wird geſtattet, daß alle bereits beſtehenden Anzeige- und Wochenblätter, zum Zweck der Aufnahme von amtlichen Nachrichten und Bekanntmachungen, fort beſtehen.

e) Die Einrückung landesherrlicher Verordnungen — amtlicher Verfügungen und Bekanntmachungen, ſoll übrigens nur in denjenigen Zeitungen, Anzeige- und Wochenblättern geſchehen können, welche nach den beſtehenden Verordnungen über die Organiſation der öffentlichen Verkündigungs-Anſtalten dafür bezeichnet, und in ſolche, welche nach der bisherigen Uebung dazu beſtimmt worden ſind.

Dies wird demnach zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Durlach und Offenburg den 3. April 1832.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1832 Nr. 28 Seite 247.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1832 Nr. 29 Seite 381. Vom 3. April 1832 Nr. 5977.

Anzeigeblatt des See=Kreiſes 1832 Nr. 30 Seite 297. V. 6. April 1832 Nr. 5754.

Anzeigeblatt des Neckar=, Main= und Tauber=Kreiſes 1832 Nr. 28 Seite 174. Neckar=Kreisdirec. v. 2. April 1832 Nr. 4851.

Die Seidenzucht, insbeſondere die Pflanzung von Maulbeerbäumen betr.

(K.D.Nr. 6250.) Sowohl von der großherzoglichen Staatsregierung, welche die Beförderung des Seidenbaues im Großherzogthum beſonders ins Auge gefaßt hat, worüber eine gemeinſchaftliche Schrift von Amtmann Hout in Mannheim im Druck erſcheinen wird, ſo wie von der dirigirenden Abtheilung des großherzoglichen landwirthſchaftlichen Vereins in Carlsruhe, iſt man aufgefordert worden, zu dieſer Beförderung mitzuwirken.

Unverkennbar kann die Emporhebung und Verbreitung dieſes Induſtriezweigs von großem Nutzen ſeyn.

Vor allem aber und als Vorbedingung zur Einführung der Seidencultur iſt die Pflanzung einer möglichſt großen Anzahl von Maulbeerbäumen, und zwar ſolcher unumgänglich nothwendig, die ſchon das Alter von mehreren Jahren erreicht haben, damit man bald die zur Fütterung der Seidenwürmer erforderlichen Blatter erhalte.

Dieſe Bäumepflanzung erſcheint vorzüglich an Vicinal= und Geſpannwegen zweckmäßig, da dort möglichſt ſtaubfreie Plätze zu finden ſind.

Es werden daher nicht nur die geiſtlichen und weltlichen Ortsvorgeſetzten, ſondern auch die Aemter dieſes Kreiſes, insbeſondere des flachen Landes, auf dieſen Culturzweig aufmerkſam gemacht, und andurch zugleich aufgefordert, zur Emporbringung deſſelben durch Beförderung und möglichſte Verbreitung der Pflanzung von Maulbeerbäumen an vorbemerkten Wegen beſtens hinzuwirken, und ſich wegen des Ankaufs guter geeigneter junger Baumſtämme um den billigſten Preis an die Deputation des landwirthſchaftlichen Vereins der Dreiſamkreis=Abtheilung dahier zu wenden.

Freiburg den 6. April 1832.

Großh. Directorium des Dreiſam=Kreiſes.

Anzeigeblatt des Dreiſam=Kreiſes 1832 Nr. 31 Seite 415.

Die Beſtimmung des Caminfegerlohns betr.

(Nr. 6226.) Da nach §. 8 der Caminfegerordnung, welcher vom Fegerlohn handelt, nach ſeiner bisherigen Faſſung zu

verſchiedener Auslegung und Anwendung Anlaß gegeben hat, indem bei den Caminen nicht des Gangs durch die Dachdecke und Vorcamine erwähnt iſt, ſo wird erläutert, daß dieſer §. in Bezug auf die Camine ſo zu verſtehen ſey:

Für einen Camin, oder geſchloſſenen Rauchzug von einem Stockwerk und bis über die Dachdecke, einſchließlich des Vorcamins . . . . 4 kr.

für einen Camin- oder geſchloſſenen Rauchzug von 2 Stockwerken und bis über die Dachdecke, einſchließlich des Vorcamins . . . . 6 „

für einen ſolchen von 3 Stockwerken und bis über die Dachdecke, einſchließlich des Vorcamins . . . 8 „

und für einen ſolchen von 4 Stockwerken und bis über die Dachdecke, einſchließlich des Vorkamins . 10 „

Hienach haben die Aemter die Caminfeger der Bezirke zur genauen Nachachtung zu verſtändigen und die Gemeinden zu belehren, auch da, wo Localblätter gehalten werden, dieſe Verfügung in ſolche aufzunehmen.

Durlach den 6. April 1832.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1832 Nr. 31 Seite 282.

Die Gebühren der Theilungscommiſſäre bei Erneuerung der Unterpfandsbücher betr.

(Nr. 6388.) Wegen den Gebühren der Theilungscommiſſäre bei Erneuerung der Unterpfandsbücher hat das großh. Juſtizminiſterium unter dem 23. März l. J. Nr. 1708, unter Bezug auf die Verordnung vom 18. April 1826 Regierungsblatt Nr. X, im Allgemeinen weiter verfügt, daß jeder Tag, den der Theilungscommiſſär bei Erneuerung der Unterpfandsbücher zubringt und anrechnet, nachgewieſen, das heißt, ein von dem Ortsvorſtand oder den etwaigen Intereſſenten unterzeichnetes, für jeden Tag abgeſchloſſenes Protocoll geführt werden ſolle, und die Tage ſelbſt mit dem Diarium übereinſtimmen müſſen.

Die Ober- und Aemter, ſo wie die Amtsreviſorate und Ortsvorſtände, haben in vorkommenden Fällen ſich genau nach dieſer Verordnung zu achten.

Durlach den 10. April 1832.

Das Directorium des Murg- und Pfinz-Kreiſes.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1832 Nr. 32 Seite 291.

Anzeigeblatt des Dreiſam-Kreiſes 1832 Nr. 30 Seite 399. Vom 10. April 1832 Nr. 6622.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr. 32 Seite 323. Vom 13. April 1832 Nr. 6395.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1832 Nr. 33 Seite 211. Vom 10. April 1832 Nr. 5377.

Den Betrieb des Hauſirhandels mit Eiſenwaaren betreffend.

(R.Nr. 6201.) Wiederholt ſind Beſchwerden darüber vorgekommen, daß theils ausländiſche, theils inländiſche Individuen heimlich einen Hauſirhandel mit Eiſenwaaren, nämlich: mit Sichel, Senſen, Axten und dergleichen, betreiben, wovon ſie Niederlagen in Wirths- und Privathäuſern unterhalten, theils perſönlich, theils mittelſt beſtellter Perſonen, die Landgemeinden, ohne Waaren mitzuführen, durchziehen, um Beſtellungen zu erhalten, dann die Waaren den Käufern unter dem Vorgeben im Betretungsfalle überbringen, daß dieſe Waaren bei dem Verkäufer an dem jüngſten Markte beſtellt worden ſeyen.

Um die berechtigten Handelsleute gegen die Folgen dieſes Unfugs zu ſchützen und um das Hauſirgeſetz ſtrenge handzuhaben, werden die ſämmtlichen Aemter aufgefordert, dieſen Gegenſtand genau zu beaufſichtigen, die Niederlagen von Eiſenwaaren in Privat- und Wirthshäuſern aufzuheben, und gegen jeden, welcher, ohne eine Staatsermächtigung zum Hauſirhandel mit Eiſenwaaren nachweiſen zu können, mit ſolchen Waaren betreten würde, nach den Vorſchriften des Hauſirgeſetzes zu verfahren, ohne die Ausflucht, daß dieſe Waaren an dem jüngſten Markte beſtellt worden ſeyen, oder eine ähnliche Entſchuldigung einer Rückſicht zu würdigen.

Conſtanz den 13. April 1832.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr. 32 Seite 321.

Die Anlage ruſſiſcher Camine betreffend.

(Nr. 6669.) In Gemäßheit Beſchluſſes des großherzogl. hochpreißl. Miniſteriums des Innern vom 10. März l. J. Nr. 3415 wird nachſtehende Inſtruction zur Anlage enger, ſogenannter ruſſiſcher Camine für das Großherzogthum Baden mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle, welche ſolche Schornſteine anzulegen beabſichtigen, ſich

genau hiernach zu achten, und ſämmtliche Aemter der Kreiſe mit den Bauinſpectionen ſorgfältig darauf zu wachen haben, daß keine ruſſiſche Camine ohne Beobachtung der in dieſer Inſtruction enthaltenen Vorſchriften errichtet werden.

Zugleich wird angefügt, daß dieſe Verordnung und Inſtruction da, wo Localblätter herauskommen, auch in ſolche aufzunehmen ſey.

Durlach und Offenburg den 13. April 1832.

Die Directoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreiſes.

Inſtruction

zur Anlage enger, vom Schornſteinfeger nicht zu befahrender Camine für das Großherzogthum Baden.

§. 1. Der Querdurchſchnitt ſolcher Camine kann außer dem Quadrate auch ein etwas länglichtes Rechteck, einen Kreis, oder ein regelmäßiges Viereck bilden, muß aber für die ganze Länge des Camins — immer ſenkrecht auf deſſen Richtung genommen — derſelbe bleiben.

§. 2. Der Camin muß für einen gewöhnlichen Stubenofen wenigſtens 20 Quadratzoll neu badiſches Maaß, wobei der Fuß 10 Zoll enthält, im Querdurchſchnitt enthalten, welcher für einen größern, oder für mehrere Oefen ſich erweitert. Indeſſen iſt es wegen des Rauchens nicht rathſam, viele Oefen, namentlich aus verſchiedenen Stockwerken, in einen Camin zu leiten. Als Maximum des Querdurchſchnitts iſt wegen der bequemen Reinigung ein Quadratfuß (100 □ Zoll) anzunehmen.

§. 3. Unter Vorausſetzung von guten Backſteinen und ſorgfältiger Arbeit müſſen bei gewöhnlichen Oefen- und Heerdfeuerungen alle äußere Caminwangen wenigſtens 3½ Zoll oder einen halben liegenden Stein ſtark ſeyn, doch iſt es, um allzuſchnelles Abkühlen zu verhüten, rathſam, die an kalte Räume grenzenden Wangen immer ſtärker zu halten.

Bei größern Feuerungen ſind die Wangen nach beſonderer Vorſchrift der betreffenden Baubehörde verhältnißmäßig zu verſtärken.

§. 4. Wenn ſich die Camine nicht, wie in §. 3 vorausgeſetzt iſt, in maſſiven Mauern befinden, oder daran lehnen, ſondern ganz frei für ſich ſtehen, wie z. B. im Dachraume, ſo darf wegen der Solidität die oben beſtimmte Wangenſtärke nur bei geringern Höhen beibehalten werden, und zwar

a) an einem einzelnen, und an zwei aneinanderhängenden Caminen nur bei 8 Fuß freier Höhe.

b) an drei und mehrern an einer Reihe befindlichen Caminen bei 10 Fuß freier Höhe.

c) an drei und vier nach folgenden Figuren

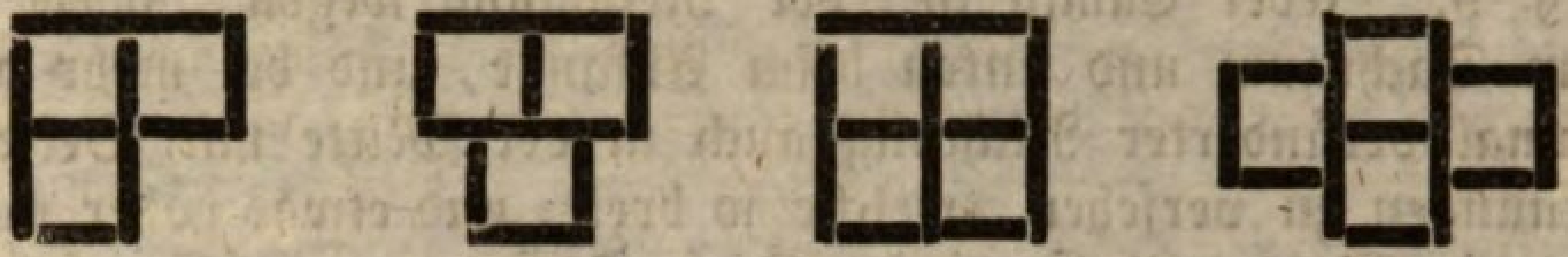

grupirten Caminen bei 18 Fuß freier Höhe.

Für je 8 Fuß mehr Höhe muß den äußern Wangen der Camine von da an, wo ſie freiſtehen, bis zur Ausmündung wenigſtens 3½ Zoll an Stärke zugeſetzt werden.

§. 5. Einzelne oder mehrere in einer Reihe befindliche Camine, welche mehr als 4 Fuß — in der Mitte gemeſſen — über die Dachfläche hinausragen, müſſen einen ganzen Stein ſtarke Wangen erhalten, oder geankert werden; ragen ſie über 8 Fuß hinaus, muß beides geſchehen.

§. 6. Alle Camine, in welchen Stockwerken ſie auch anfangen, müſſen entweder unmittelbar, oder mittelſt Tragſteine ſich auf maſſives Mauerwerk gründen und dürfen nirgends auf Holz aufgeſattelt werden. Wird ein Kamin an einer bereits beſtehenden Mauer oder Wand entweder von Grund aus, oder auf einzuſetzenden Tragſteinen hinaufgeführt, ſo muß es gleich einem frei ſtehenden auf allen Seiten eigene Wangen erhalten, deren Steine nicht in die alte Mauer verzahnt werden dürfen.

§. 7. Die Camine dürfen nur auf einer Mauer, oder auf einem maſſiven, nirgends an Holz angelehnten Bogen, oder mit Hülfe eiſerner, in maſſives Mauerwerk eingreifender Anker, und zwar nie unter einem Winkel von 45 Grad, geſchleift werden. Auch müſſen die aus der Schleifung ſich ergebenden Ecken wegen des Reinigens in einem Bogen von wenigſtens 3 Fuß Halbmeſſer abgerundet werden. An der Stelle, wo das Ofenrohr in den Camin einmündet, iſt zur Erleichterung des Rauchzugs ebenfalls möglichſte Abrundung der Ecken anzurathen. Schleifungen unter einem Winkel von 45 Grad werden nur in beſondern Fällen mit Zuſtimmung der betreffenden Baubehörde geſtattet. Es dürfen nie zwei Camine in eines zuſammengeſchleift werden.

§. 8. Die Ausmündung jeden Camins muß an niedrigen Seiten- und Hintergebäuden wenigſtens um 2½ Fuß von der gemeinſchafttichen Grenzlinie entfernt bleiben, ſo, daß nämlich bei einer 2 Fuß ſtarken Branntmauer und ½ Fuß

ſtarken Caminwange der Camin um 1 Fuß von der Grenze weggeſchleift wird; was leicht durch die in die Branntmauer eingreifende Anker auszuführen iſt.

§. 9. Jeder Camin iſt, der Reinigung wegen, oben in dem Dachraum und unten beim Anfange, und bei mehr als einmal veränderter Richtung auch in der Mitte mit Seitenöffnungen zu verſehen, welche ſo breit, und etwas höher ſind, als die Weite des Camins. Dieſe Oeffnungen müſſen feuerfeſt mit eiſernen in Falze ſchlagenden Thürchen, und außerdem noch mit in Lehm geſtellten Backſteinen verſchloſſen werden. Als unterſte Oeffnung zum Herausnehmen des Rußes kann wohl in den meiſten Fällen die Einmündung des Ofenrohrs dienen, von wo an überhaupt der Camin erſt anzufangen braucht. Küchencamine bleiben ohnehin gewöhnlich unten offen.

Jede Oeffnung muß wenigſtens ½ Fuß in horizontaler Richtung und zwei bis drei Fuß in perpenticulärer Richtung von allem Holzwerke entfernt bleiben. Die obere Seitenöffnung in dem Dachraume kann vermieden werden, wenn ſich zunächſt dem Camin eine Fallthüre in dem Dache befindet, ſo daß ein Caminfeger von Auſſen beikommen kann.

§. 10. Die Reinigung von ſtaubartigem Ruße (Glanzruß erzeugt ſich faſt niemals) geſchieht mittelſt Bürſten von der Form des Querdurchſchnitts der Röhren. Dieſe Bürſten werden an einem Seile auf- und niedergezogen, nachdem das Seil mit Hülfe eines Gewichts (am beſten in Geſtalt einer Kugel) heruntergelaſſen worden. Der hienach erforderliche Reinigungsapparat muß in jedem Hauſe, welches mit dergleichen engen Röhren verſehen iſt, gehalten werden. Bei jeder Reinigung iſt die Röhre an den äußern Seiten genau zu beſichtigen, damit eine entſtehende Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkt bleibe.

Schornſteine, in welchen ſich ſo viel Glanzruß angeſetzt haben ſollte, daß dieſelben vermittelſt der Bürſten nicht mehr davon gehörig befreit werden können, werden nach vorheriger Anzeige bei der Polizeibehörde und unter amtlicher Aufſicht ausgebrannt.

Ueber die genaue Geſtalt dieſer Bürſten und Verfahrungsart beim Reinigen können die Schornſteinfeger bei der betreffenden Baubehörde, und letztere bei der Baudirection, ſich inſtruiren.

Obgleich die engen Camine nur ſehr wenig Ruß anſetzen, ſo ſoll dennoch der Ordnung wegen jeder Camin vierteljährig,

d. h. ein Küchencamin das ganze Jahr hindurch, und ein Ofencamin nur während der Zeit ſeiner Benutzung gereiniget werden.

Carlsruhe den 19. Jänner 1832.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreiſes 1832 Nr. 34 Seite 307.

Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreiſes 1832 Nr. 45 Seite 576. V. 25. Mai 1832 Nr. 9999.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr. 34 Seite 341. Vom 17. April 1832 Nr. 6449

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1832 Nr. 35 Seite 219. Neckar-Kreisdirec. vom 16. April 1832 Nr. 5711.

Die Ausfertigung der Pfandurkunden, insbeſondere die Ermächtigungen der Ehefrauen zur Uebernahme der Sammtverbindlichkeit betreffend.

(Nr. 6675.) Durch hohen Erlaß großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 27. v. und Empfang 17. d. M. Nr. 1813 wurde, auf einen Bericht des Main- und Tauberkreisdirectoriums, verfügt: man finde nichts dabei zu erinnern, wenn zur Vermeidung mehrfacher Gänge für die betheiligten Perſonen ſchon vor wirklich ertheilter Ermächtigung der Ehefrauen zur Uebernahme der Sammtverbindlichkeit die Einträge im Pfandbuch und eben ſo auch die Auszüge aus demſelben in der Art gefertigt werden, daß darin die fragliche Sammtverbindlichkeit mit der Clauſel: vorbehaltlich der noch einzuholenden gerichtlichen Ermächtigung, bereits erwähnt und hierauf die Pfandurkunden unter Anführung der wirklich erfolgten Ermächtigung von den Amtsreviſoraten ausgefertigt werden.

Welches hiemit ſämmtlichen Bezirksämtern und Amtsreviſoraten zum Benehmen in vorkommenden derlei Fällen bekannt gemacht wird.

Conſtanz den 21. April 1832.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr. 35 Seite 349.

Die Erinnerung des Verbots gegen die Aufnahme von Dienſtboten ohne Impfſcheine betr.

(Nr. 6731.) Wir haben unterm 22. April 1826 Nr. 7961 durch das Anzeigeblatt Nr. 33 die Verordnung des großherzoglichen Miniſteriums des Innern verkündet, wornach weder fremde noch inländiſche Dienſtboten angenommen werden dürfen, welche ſich nicht auszuweiſen vermögen, daß ſie ent-

weder die natürlichen Blattern gehabt haben, oder mit Erfolg geimpft worden ſeyen.

Dieſe Kundmachung wird mit der Aufforderung an die Bezirksämter und Phyſicate erneuert, ſich von der Befolgung die Ueberzeugung zu verſchaffen. Zur Erleichterung der Ueberſicht wird zugleich verfügt: daß bei den künftigen Aufnahmen von fremden Dienſtboten das Impfungszeugniß jedesmal mit dem Heimathsſcheine an das Bezirksamt eingeſendet werden ſoll, bei welchem dieſelben nach vorläufiger Ausfertigung des Aufenthaltsſcheins aufzubewahren, ſofort dem aus dem Dienſte tretenden Dienſtboten gegen Zurücknahme des Aufenthaltsſcheins wieder zurückzuſtellen ſind.

Conſtanz den 21. April 1832.

Großh. bad. See-Kreisdirectorium.

Anzeigeblatt des See-Kreiſes 1832 Nr. 35 Seite 349.

Die Competenz bei der Beſtrafung des Vergehens gegen die öffentliche Gewalt betr.

Sämmtlichen Aemter des dießſeitigen Bezirks wird, bezüglich auf die dießſeitige, im Anzeigeblatt vom 10. Februar l. J. Nr. 12 enthaltene Verfügung, nachträglich bekannt gemacht, daß nach einer, von dem großherzoglichen Juſtizminiſterium gegebenen Erläuterung vom 3. d. M., auch bei dem Vergehen der Widerſetzung gegen die öffentliche Gewalt der bei unbeſtimmten Strafgeſetzen im Allgemeinen geltende Grundſatz zur Anwendung komme, und die Bezirksämter in ſo lange die urtheilenden Richter ſeyn ſollen, als nicht im einzelnen Falle eine mehr als vierwochige Gefängnißſtrafe zu erkennen iſt, oder die Aemker ſich, in der Unterſtellung, daß eine höhere Strafe zu erkennen ſey, für incompetent halten. In dem letzteren Falle haben ſämmtliche Aemter in ihren Einſendungsberichten mit wenigen Worten zugleich die Gründe anzudeuten, aus welchen ſie ſich in dem einzelnen Falle für incompetent halten.

Mannheim den 25. April 1832.

Großherzogl. bad. Hofgericht.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreiſes 1832 Nr. 35 Seite 221.

Register

zur dritten Abtheilung der Verordnungsſammlung aus den Anzeige-Blättern.

A.

Abgaben, alte, Aufhebung derſelben durch die neue Steuerperäquation. II. 542. 572. 575. 559.
— von jeder Verlaſſenſchaft und Vermögens-Uebergabe an die Ortsſchulen, I. 143.
Abhör der Rechnungen, ſ. Rechnungsabhör.
Ablöſung der Gülten und Zinſe, III. 163.
— der auf Grundſtücken haftenden Fallgebühren, III. 288.
— der Grundzinſe und Vogtrechte von Erbleben, III. 406.
Ablöſungs-Capitalien von Grundzinſen und Gülten, deren Verzinſung, III. 402.
Abſchieds-Ertheilungen an Soldaten, II. 13.
Abſchieds-Geſuche der Soldaten, II. 581, III. 351.
Abſchrifts-Gebühren für Verweiſungen, II. 1040.
Abweſende, die von den Verwandten derſelben zu leiſtende Sicherheit für des in fürſorglichen Beſitz erhaltene Vermögen, III. 579.
— die zu leiſtende Sicherheit von den für Abweſende aufgeſtellten Pfleger. III. 924.
Ab- und Zuſchreiben der Einkommensſteuer, I. 52.
— in den Grund- und Lagerbüchern, III. 712.
Abzüge und Begleitungen derjenigen Scribenten, welche von einem Amtsbezirk in den andern ziehen, II. 767.
Abzug, die Erhebung des Contributionsbeitrags von außer Lands gehendem Vermögen, I. 140.
— die Erhebung der Landesfundigebühren, I. 403.
— von wegziehendem Vermögen als Beitrag zu Tilgung der Landeskriegsſchulden, II. 89.
— die herkömmliche 3% Emigrationstaxe, II. 276.
— von wegziehendem Vermögen Behufs der Kriegskoſten, II. 1020.
— die Erhebung von 3% von dem exportirt werdenden Vermögen als Beitrag zu Kriegskoſten in die Gemeindscaſſen, III. 829.
— an den Löhnungen der Gendarmen, III. 1262.
Abzugsfreiheit der großh. Diener, I. 438.
— innerhalb der deutſchen Bundesſtaaten, II. 1052.
— mit Frankreich, II. 858.

Abzugsfreiheit mit Holland, II. 751.
— mit Nordamerika, II. 643, III. 1265.
— " Oeſtreich, III. 449.

Abzugs-Gebühren, den Auswanderern ſind die Abzugsſcheine vor Zahlung ihrer Schuldigkeit nicht auszuſtellen, I. 965.
— deren Nachlaß, II. 897.

Accisbeträge, die Controle über die richtige Verrechnung derſelben, III. 932.

Accis-Defraudationen, die Anzeige derſelben durch die Polizeigardiſten, III. 920.
— die Anzeige und Beſtrafung derſelben, I. 936.
— Anzeigsgebühren, I. 1240, II. 19, III. 475.
— von Früchten, I. 1309.
— mittelſt Verheimlichung der Gewerbsgehülfen, III. 701.
— der Förſter, II. 94.
— Glaubwürdigkeit der denuncirenden Zollgardiſten, I. 1345.
— Beſtrafung derſelben, wenn ſie mit andern Vergehen vermiſcht ſind, I. 1323.
— Beſtrafung der Müller, welche unveracciste Früchten annehmen, I. 1196.
— Beſtrafung wiederholter Frevel, I. 1225. 1283.
— Beſtrafung der Uebertretung der Accisgeſetze, III. 807.
— den Anſatz des einfachen Accisbetrages, III. 798.
— die auf die 4. Defraudation geſetzte Strafe, III. 652.
— Unterſuchungs- und Beſtrafungskoſten, III. 1018.
— Aufnahme der Protocole bei Unterſuchungen, II. 1056.
— Verfolgung der der Accisabgabe entzogenen Gegenſtände, III. 833.
— die Unterſuchungsacten in amtlichen Erkenntniſſen ſind den Oberinſpectoren mitzutheilen, I. 646, II. 996.
— Berufung gegen die deßfallſigen Erkenntniſſe, II. 448, I. 1283.
— Formularien der Recurſe, II. 22.
— den Vollzug der deßfallſigen Straferkenntniſſe, III. 884.
— deßfallſige Modificationen, I. 741, II. 662.
— Strafnachlaßgeſuche, III. 474.

Accisdienſte, deren Beſetzung, I. 961, III. 276.
— deren Vereinigung mit den Schuldienſten, I. 1264.
— die Wiederbeſetzung derſelben, II. 922, III. 770.

Acciſe vom Bier, I. 1228. 1326. 1340, II. 7.
— vom Biermalz, I. 1228, II. 511.
— Aufnahme der Bierſutte und Controlirung der Biermalzabgabe, II. 1048.
— vom Bier nach dem Keſſelinhalt, III. 688. 701.
— Aufhebung der Biermalzacciſe und Einführung einer Abgabe per Fuder, III. 731. 742. 747. 758.
— Dienſtſtunden der Acciſoren, III. 852.

Acciſe von Bohnen, I. 704.
— vom Branntwein, und zwar von ausländiſchem, I. 777. 1218.
— vom Branntweinbrennen aus Zwetſchgen, I. 1092.
— vom Brennen in fremden Keſſeln, I. 1083.
— Herabſetzung des Keſſelgeldes, I. 558.
— vom Branntwein aus Weinhefe und Grundbirn, II. 667.
— vom Branntwein aus Grundbirn und Frucht, II. 697; III. 714.
— von ungemalzten Früchten, III 540.
— von Kartoffeln, III. 862.
— von wildem Obſt, III. 887.
— vom Branntwein, III. 693.
— Rückvergütung der Acciſe bei der Ausfuhr I. 998. ſ. auch Branntweinkeſſelgeld.
— vom Brennholz, I. 821.
— von Dienſtbarkeitsrechten in einem Walde, welche mittelſt Grundeigenthum abgefunden werden, II. 925. 934.
— von Erbſchaften, I. 806; III. 637. 1015.
— Aufnahme der Verlaſſenſchaften, I. 964.
— von fallpflichtigen Erbſchaften und Veräuſſerung laudemialpflichtiger Güter, I. 697.
— von Erbſchaften des überlebenden Ehegatte bei beſtandener Gütergemeinſchaft, II. 582.
— von Erbſchaften unehelicher aber anerkannter Kinder, II. 582.
— Conſtatirung und Controlirung derſelben, III. 670.
— vom Eſſig, I. 1097. 1260. 1326. 1340.
— von Eſſig aus wildem Obſt, II. 162.
— von auſſer Lands geführt werdendem Eſſig, II. 729.
— vom Weineſſig, II. 760.
— von Fahrniſſen, die zu errichtenden Inventuren, II. 911.
— von Farren, I. 626.
— vom Fleiſch, I. 764, II. 34. 380. 466. 747.
— vom großen Schlachtvieh, I. 1216.
— der Kopf des Schlachtviehes iſt zu veracciſen, I. 931.
— es muß, wenn es auch von Partikularen geſchlachtet wird, ins Schlachthaus gebracht werden, I. 860.
— von dem vom Eigenthümer wegen eines Unglücks ſelbſt geſchlachteten Vieh, I. 662. 1198, III. 70. 685.
— Abwägung des großen Schlachtviehes, I. 618, III. 815. 958.
— Erhebung der Waggebühren, I. 532, III. 1116.
— Abſchätzungsgebühren in Orten, wo keine Wagen ſind, I. 580.
— Uebergabe der Fleiſchbeſchau-Atteſtate, III. 385.
— die zu Vermeidung von Defraudationen getroffene Anordnungen, III. 16. 55.
— Führung der Fleiſchwagregiſter, II. 771.
— Anſchaffung der Wagen, I. 521.

Acciſe vom Fleiſch der Heidelberger Mezger, II. 861.
— von Schaafen, I. 783, II. 223.
— von Kälbern und Rindern, I. 1267.
— von jungen Ziegen, III. 615.
— neues Geſetz über die Fleichacciſe, III. 1060. 1063.
— Aufhebung der Acciſe vom Schwein- und Schaaffleiſch, III. 1387.
— von Frohnd-Ablöſungen, III. 582.
— von Früchten, I. 781. 782. 956. 1070. 1079. 1177.
— welche Ausländer im Inlande gekauft und vermahlen haben, I. 620.
— von geſchrotenen Früchten zum Futter, I. 721.
— von ſolchen, welche an Arme gegeben werden, II. 104.
— von geſchrotenen Früchten zu Branntwein, II. 109.
— von den eigenen Früchten der Müller, II. 123.
— von der Gerſte der Bierbrauer, I. 832.
— von der Gerſte zum Rollen, I. 679.
— von Habergrüze, II. 118.
— vom Gerſtenmalz, I. 619.
— das Fruchtſchroten und Mahlen, I. 1086.
— Führung der Regiſter über die Freiſcheine, II. 8. 20.
— Beſtrafung der Müller wegen Aufnahme unveraccister Früchte, II. 17.
— von Gefällen, I. 931.
— von Getränken, welche durch die Marketenter verzapft werden, II. 107.
— von Gültablöſungen, I. 766, III. 542. 584.
— von Gütern, I. 766.
— welche von den Bürgen an ſich gezogen wurden, III. 59. 729.
— von Heirathsgut, I. 623.
— von Hirſen, I. 629.
— von Holz, I. 687.
— für Canzleien, I. 1019. 1090.
— von Holzſpänen, I. 784.
— von Käufen, die vor dem erſten April 1812 vor ſich gegangen I. 681.
— von Käufen, III. 1015.
— Befreiung der Staatscaſſe von derſelben, I. 1132; III. 763.
— von Immobilien, I. 707. 1160.
— die Erhebung derſelben, I. 864.
— die Conſtatirung und Controlirung derſelben, II. 939. III. 670.
— deren Anſatz von der ehelichen und väterlichen Nutznießung, III. 273.
— von Kohlen, I. 615. 952.
— von Lebensbedürfniſſen, welche an fremde Truppen verabreicht werden, I. 588. 1125. 1186.
— von Leben, I. 773, II. 245.
— von Lehensallodificationen, II. 523.
— von Lehensverlaſſenſchaften, II. 573.
— von Lewat, I. 656.

Acciſe von Liegenſchaften, von Veräuſſerungen, II. 666. 820. III. 61.
— von den bedungenen Schlüſſelgeldern und andern Verbindlichkeiten, I. 876.
— von Liegenſchafts-Veränderungen, I. 789.
— von Liegenſchaften revertirter Auswanderer, II. 639. 675.
— von unverzinslichen, erſt nach dem Tode des Verkäufers zahlbaren Kaufſchillingen, II. 190.
— die von den Amtsreviſoraten den Obereinnehmereien mitzutheilende Regiſter, II. 426.
— Abſchätzung der Liegenſchaften bei Erbſchaften, II. 598.
— vom Malz, I. 996. II. 917.
— Aufhebung der Malzacciſe, III. 688. 690.
— von Militärlieferungen, II. 95.
— vom Obſtwein, I. 628. 1117; III. 715. 764.
— vom Obſtwein, der zu Eſſig verwendet wird, III. 911.
— vom Oel, und Oelſtoffen, I. 679. 755.
— von Schenkungen, II. 106, III. 1015.
— vom Taback, I. 602. 1186, II. 119. 150.
— von Tabaksſtengeln, I. 1348, II. 6. 21.
— von Sandblättern, I. 1119.
— von Tauſchcontracten, II. 666.
— von Trauben, geſtoſene, welche Wirthe einlegen, II. 189.
— von Unſchlitt und Niernfett, I. 783.
— von Verlaſſenſchaften der Ausländer, I. 769; II. 740.
— für Adoptivkinder, I. 861.
— von Vermächtniſſen an Arme und Allmoſen, I. 685. 687.
— von dem Vermögen des überlebenden Ehegatte, III. 532.
— von Vermögens-Uebergaben von Eltern an Kinder, III. 1066.
— die Berechnung derſelben von nutznießlichem Vermögen, III. 263.
— vom Wein, I. 506. 537. 582; II. 633. 668. 901; III. 696.
— von neuem Wein, III. 921.
— von ſolchem, der aus dem Ausland eingeführt wird, III. 1049. 1050.
— von Beſoldungsweinen, I. 711. 737. II. 337; III. 994. 1003. 1049.
— von der Conſumtion der Producenten und Weinhändler, I. 752; II. 618. 932. 819. 939, III. 686.
— von der Conſumtion der Weinhändler, III. 704. 710. 721. 754. 859.
— von der Conſumtion der Poſtknechte, III. 716.
— von der Conſumtion der Schiffer auf dem Rhein, I. 1043.
— von Weinen, welche aus der Amtskellerei Durlach abgefaßt werden, I. 557.
— von Wein der Bannſtöſſigen, I. 698.
— von ererbten Weinen, insbeſondere bei Wirthſchaften, III. 301.
— von franzöſiſchen Weinen, III. 537.
— von Kelterwein, I. 1122; III. 979. 1067.
— von Meß- und Communionwein, III. 1067. 1091.

Acciſe von nach dem Schlag erkauften Weinen, II. 388. 933; III. 538.
— von dem auf Schuldigkeiten angenommenen Wein, II. 248. 709: III. 520.
— von Zehntweinen, III. 444. 606. 778. 910.
— von Wein vor der Kelterung, I. 775.
— Averſum von patentiſirten Weinhändlern, die zugleich Wirthe ſind, III. 941.
— von Wein aus eigenen Reben, I. 753.
— von Wein aus Theilbau-Reben, I. 607.
— vom herrſchaftlichen Schankwein, I. 635.
— von Wein aus Wirthſchaftskellern, I. 1223.
— von patentiſirten und nicht patentiſirten Wirthen, I. 670.
— von Weinen, welche eingeführt werden und einen Werth von 520 fl. per Fuder haben, II. 588.
— von der Weineinkellerung der Wirthe, II. 933.
— von dem bei Aufnahme der Vorräthe in den Weinhandlungskellern mangelndem Wein, II. 960.
— die Berechnung derſelben, III. 1082.
— Defraudation mittelſt falſcher Namensabgabe, III. 600.
— das Eichen der Weinfäſſer, III. 674. 709.
— Einkellerung, accisfreie, I. 910; II. 908.
— von Weineinlagen, III. 572. 607.
— von Weineinlagen zur Herbſtzeit, III. 641. 651. 777. 1046.
— von Weineinlagen der Wirthe in Weinorten, III. 951.
— Entrichtung der Acciſe vor der Einkellerung, II. 449.
— Erhebung deſſelben am Wohnort des Käufers, I. 575.
— Kellerviſitationen bei den Wirthen, III. 898.
— Ladſcheine über verkaufte Weine, I. 665; III. 546. 568. 573.
— das Löſen der Lavſcheine, III. 674.
— Ausfertigung der Ladſcheine, III. 777.
— Ladſcheine für inländiſche Weine, III. 1018.
— Gebrauch der Ladſcheine von den patentiſirten Weinhändlern, III. 527.
— Weintransport in ungeeichten Fäſſern, II. 839; III. 725. 976.
— Controlirung der Weintransporte, III. 800. 824.
— Weinverkauf unter 3 Stützen, II. 194.
— unter 1½ Stütze, II. 864.
— Verkauf der aufgenommenen franzöſiſchen Weine, III. 360.
— Befugniß der Wirthe zum accisfreien Verkauf, III. 777.
— Privatconſumenten, welche ohne Vorwiſſen des Acciſors aus einem Keller in den andern Wein verbringen, unterliegen der Strafe, I. 860.
— Rückvergütung der Acciſe von Weinen, die aus patentiſirten Wirthſchaftskellern in einen beſondern Handlungskeller gelegt werden, I. 1073.
— an Wirthe, wenn ſie ihre Wirthſchaft aufgeben, II. 45.

Acciſe vom Wein. Rückvergütung an Weinhändler, II. 917.
— neues Geſetz über die Weinacciſe, III. 1041. ſ. auch Weinhandlungskeller und Weinhandlungspatente.
— von Wicken, I. 704.
Acciseinnahmen, die Controlirung derſelben, III. 29. 614.
Accisentrichtung, III. 809.
— der Acciſoren, I. 575; III. 41.
— der Standes- und Grundherrn, I. 533.
Acciserhebung, III. 856; II. 44.
Accisfreiheit des Abholzes von Brunnen und Straßen, I. 534.
— von Geſchenken unter 75 fl., I. 1232.
— von Holzvorräthen, I. 527.
— von ſogenannten Kindskäufen, III. 243.
Accismanualien, die Einträge in dieſelbe und gleichbaldige Erhebung der Beträge, III. 560.
Accisordnung, Preis derſelben, I. 484.
— deren Einführung, I. 509.
— Erläuterungen hiezu, I. 576. 579. 600.
— Berichtigung eines Ausdrucks in derſelben, I. 560.
— Anwendung des neuen Maaßes und Gewichtes, I. 549.
Accisrückvergütungen, deßfallſige Atteſtate, III. 232. 371.
— von ausländiſchen Waaren, II. 875.
Acciſoren, deren Anſtellung, III. 570.
— deren Belohnung, II. 1044; III. 38.
— das Benehmen derſelben gegen die Accispflichtigen, II. 488.
— die Controlirung derſelben, III. 522.
— deren Dienſtführung, I. 534; III. 215. 698.
— Vereinigung ihrer Stellen mit den Steuererhebersſtellen, II. 265.
— Gebühren für Fertigung von Atteſtaten, III. 32. 56.
— für Ausſtellung der Atteſtate bei dem gemeinſchaftlichen Schlachten der Metzger, III. 99.
— für Ausſtellung der Weinaccisſcheine, III. 105.
Accispflichtige, die denſelben zu ertheilende Belehrungen, I. 1062.
Accisſachen, die dem Oberhofgericht übertragene deßfallſige Cognition, III. 607.
Accisſtationen, deren Beſetzung, III. 698.
Accisſtrafen, die Erheber haben von ſolchen keine Zählgelder, I. 962.
— Erhebung und Verrechnung derſelben, II. 51.
— die Verrechnung derjenigen, welche gegen Acciſoren erkannt werden, und die Denunziationsgebühren hievon, II. 817.
— Behandlung der wegen unterlaſſenem Eintrag von Acciseinnahmen erkannten Strafen, II. 1031.
— die Competenz des Oberhofgerichts, III. 627.
Accisſtrafgeſetze, deren Anwendung, III. 866.
Accisverhältniß des Ortes Kürnbach, I. 1273.

Acciſsverordnungen, deren Verkündung, I. 593; II. 749.
Acciszeichen, die Abgabe derſelben, I. 902.
— deren Abzählung, I. 936.
— Atteſtation der vorräthigen, I. 633.
— deren Aufbewahrung durch die Pflichtigen, II. 368.
— für Früchten, ſind von den Müllern zur Hälfte einzureiſſen, II. 958.
— das Ueberſchreiben derſelben, II. 976.
Acten, Aufſchlagsgebühren, I. 819.
— Einſendung derſelben von den Aemtern, I. 100.
— das Quadranguliren und Beſieglen derſelben, I. 324.
— Einſicht derſelben durch Rechtspracticanten, I. 720.
— Heften und Paginiren derſelben, II. 141. 148. 849.
— Heften, Paginiren und das Bezeichnen der eingeforderten Bände, II. 339.
Acten, Unterſuchungs-, das Paginiren und Quadranguliren derſelben, dann das Numeriren der Verhörsfragen und Antworten, I. 1087.
Actenpakete, deren Verſendung durch den Poſtwagen, II. 498.
Actuarien, deren Anſtellung, II. 495.
— die Verwendung der Verwandten des Beamten als ſolche, III. 192. 640. 676. 913.
Adjudication verpfändeter Liegenſchaften, I. 863; III. 679.
Advocaten, den Ausſchluß der Baieriſchen bei den dieſſeitigen Gerichten, II. 1009.
— die Vollmachten derſelben, II. 706.
— die Zulaſſung derſelben bei den Kreisdirectorien, I. 21.
— in Eheſachen, I. 291.
— in gemeinen Schuldſachen, II. 1024.
— in ganz einfachen Recurſen, III. 69.
— bei Untergerichten, III. 650. 817.
— bei amtlichen Verhandlungen, III. 1171.
— Vorſchüſſe, welche von ausländiſchen Parthien an dieſelben zu zahlen ſind, I. 4.
Advocaten-Taxen, die Decretur derſelben, I. 419. 458.
— bei den Untergerichten, I. 225.
— die Beiſetzung derſelben auf den Schriftſätzen, I. 1287; III. 736.
— die Decretur der Arrha von den Untergerichten in Fällen der ſummariſchen Appellation, II. 984.
— für Eingaben der Gemeindeausſchüſſe, III. 66. 189.
— für amtliche Verhandlungen, III. 1171.
— in nicht prozeſſualiſchen Angelegenheiten, III. 1131.
— unerlaubte auſſergerichtliche Deſerviten, III. 185.
Aerzte, deren Gebühren bei Epidemien, III. 820.
— Einſendung der Rechnungen derſelben, II. 853. 1066.
After-Thierärzte, die Beſchränkung derſelben, II. 39.
Alimentation unehelicher Kinder, ſ. Kinder, uneheliche.

Allmenden, die Vertheilung und Urbarmachung derſelben, III. 1106.
Allmendgenuß, Rang der in Kriegsdienſten ſtehenden Bürgersſöhne, III. 872.
— der in Kriegsdienſten geſtandenen Bürgersſöhne, II. 252; III. 1377.
— der jüdiſchen Staatsbürger, II. 467.
— Rang in demſelben, III. 1195.
— Anſprüche der Soldaten auf ſolchen, III. 1129.
Allmoſenrechnungen, deren Stellung durch Scribenten und Theilungscommiſſäre, I. 1034.
— die Behandlung derſelben, II. 525.
Altersdispenſation zum Behuf der Vermögensübergabe der Eltern an Kinder, III. 640.
Amerika, Nord-, Abzügsfreiheit mit demſelben, III. 643.
Amtsexequenten, Inſtruction für dieſelben, III. 975.
Amtsreviſorate, die Beſtrafung derſelben, I. 379.
— die Diarien derſelben, II. 859.
— Maaßregeln gegen die Prellereien der Scribenten, Verbot der Verpachtung der Amtsreviſoratsgeſchäfte, II. 807.
Amtsreviſoren, den Anſchlag der Sexterngebühren, III. 825.
Anatomie in Heidelberg, die Ablieferung der Leichname in dieſelbe, III. 990.
Anbauung öder Plätze in Waldungen mit Sommerfrüchten, I. 592.
Anblümungstabellen, die richtige Fertigung derſelben, I. 574.
Anleihen, Auszahlung geringerer Summen auf Schuldurkunden größerer Summen, II. 672.
Anmeldgebühren der Canzleidiener, I. 631.
— Abſchaffung derſelben, II. 1052.
Antizipationsſcheine, öſtreichiſche, deren Annahme, II. 69.
Anzeigeblätter, Abgabe derſelben an die Decanate, II. 880; III. 15.
— Beſtimmung, was in dieſelbe aufzunehmen iſt, III. 1415.
— die Einrichtung derſelben, II. 829.
— Einrückung der Schuldenliquidationen und Vorladung der Milizpflichtigen in abgekürzter Form, I. 664.
— Einrückungen, unentgeldliche, I. 585.
— Form der Einrückung amtlicher Bekanntmachungen, III. 977.
— Einſendung der Inſerate, I. 147.
— das Halten derſelben, I. 174.
— Mittheilung derſelben an die Decanate, III. 362.
— ferner an die Schullehrer, II. 565.
— Nachforderung der Abgänge, I. 650.
— Preis derſelben und die Inſertionsgebühren, II. 847.
— die Redaction derſelben, III. 1316.
— Zahlung der Ueberſchußbögen aus den Gemeindscaſſen, III. 425.
Anzeigsgebühren der Gendarmen, III. 1228.
Apotheken, die Anſtellung tauglicher Gehülfen, I. 1317.
Viſitation derſelben und deßfallſige Phyſicatsberichte, II. 855.

Apotheken, Verbot der Annahme und Fertigung der Recepte von Chirurgen, welche zu Ausübung der innern Heilkunde nicht berechtigt ſind, II. 909.
— Vorſichtsmaaßregeln bei Abgabe des Arſeniks, I. 585.
— Eſſige, die in conzentrirter Geſtalt aus dem Auslande bezogen werden, ſind von der Schwefelſäure vorerſt zu reinigen, III. 427.
Apotheken, Noth=, die Haltung derſelben, III. 450.
Apotheker, die Verpflichtung derſelben, II. 811.
Apothekerrechnungen, die Belegung derſelben mit den Recepten, II. 771.
— die ordnungsmäßige Einſendung derſelben, II. 853.
Apotheker=Taxe, auf den Recepten iſt die geordnete Taxe mit Zahlen zu bemerken, II. 81.
Apotheker=Taxordnung, die Anſchaffung derſelben, I. 754.
Appellation, Anzeige derſelben von den Verrechnungen in Proceſſen, welche zum Nachtheil des Fiscus entſchieden werden, I. 73.
— die Anmeldung derſelben und Aufnahme eines Protocolls hierüber, II. 11. 27.
— Belehrung hierüber, II. 127.
— Beſtimmung des Werths des Streitobjectes, III. 945.
— Decretur der Arrha, II. 984; III. 1179.
— deßfallſige Proceßkoſten, III. 1180.
— Rechtfertigungsſchrift ꝛc., Form der Mittheilung derſelben, III. 917.
— Verhandlungen bei ſolchen, I. 791. 887, ſiehe auch Berufung.
Appellations=Fatalien, die Belehrung hierüber, III. 61.
Arbeitsanſtalten, deren Errichtung, I. 21.
Arbeitshaus, allgemeines, deſſen Statuten, III. 811.
— Ablieferung der dahin Verurtheilten, III. 1025.
— Aufnahme in daſſelbe, III. 984.
— Entlaſſung der Sträflinge III. 1134.
— Koſten für die dahin aufgenommenen Inländer, III. 1027.
— Koſten wegen Wiederbeibringung der aus dieſer Anſtalt Entwichenen, III. 1123.
— Pfleglinge, welche dahin einberufen ſind, III. 906.
— Straferkenntniſſe dahin ſind den Amtsuntergebenen bekannt zu machen, III. 1081.
— Straferſtehungskoſten, deren Bezahlung, III. 1188.
— Verbringung der Kinder mit ihrer dahin verurtheilten Mutter in dieſe Strafanſtalt, III. 657.
Arbeitsſtrafen, öffentliche, III. 663.
— den Vollzug derſelben, III. 695. 713.
Armatur= und Montirungsſtücke von Deſerteurs ſollen nicht angekauft werden, I. 700.
Arme, die Verſorgung jener, die zu keiner Gemeinde gehören, III. 885.
Armenatteſtate, die Ertheilung derſelben, I. 96.
— die von den Aemtern ertheilt werden, III. 1051.

Armenbad, die Aufnahme dahin, III. 916. 1098.
— Aufnahme und Verpflegung armer Kranker, II. 613. 738. 1023. 1036; III. 1339. 1341.
— Bezahlung der Verpflegungskoſten, III. 1124.
— Verbringung armer Kranker dahin, III. 836.
Armenrecht, wechſelſeitige Bewilligung deſſelben bei den königl. baierſchen und großh. badiſchen Gerichten, III. 1175.
Armenſchule, die Errichtung einer ſolchen in Mannheim, I. 261.
Armuthszeugniſſe, deren Ausſtellung, III. 1274. 1315.
— für dürftige Studenten, III. 378. 482.
— für Studirende Behufs der Befreiung von Collegiengeldern, III. 772. 1091.
Arrha, deren Anrechnung, I. 119.
— deren Decretur von den Untergerichten in Fällen der ſummariſchen Appellation, II. 984; III. 1179.
Arſenik, die Abgabe deſſelben, I. 585.
— deſſen Gebrauch bei Heilmitteln, II. 601.
Arzneiabgabe in Nothfällen durch Wund- und Hebärzte, III. 1166.
Arzneien, Warnung gegen den Ankauf der ſ. g. Tyrolerarzneien. III. 373.
Arzneihandel der Materialiſten, Droguiſten und Kaufleute, III. 1025.
Arzneimittel für das Rindvieh, Verbot eines Buches hierüber, II. 77.
— für Thiere, deßfallſige Taxordnung, III. 1329.
Arzneiverkauf, I. 1141.
Aſche, deren Aufbewahrung, I. 451.
Atteſtate der Ortsvorſtände, I. 153. 362.
Audienzen bei Sr. königl. Hoheit dem Großherzog, was dabei zu beobachten iſt, III. 1305.
Aufdingen, unentgeldliches, armer Judenknaben zu Erlernung eines Handwerks, I. 1130.
Aufdinggeld von armen Judenknaben, I. 1130.
Aufding- und Ledigſprechtaxen, deren Nachlaß, III. 583. 756.
Aufenthalt, die Bewilligung deſſelben, II. 961.
Aufenthaltsgeſtattung an heimathloſe Leute, die für die Gemeinden daraus entſpringenden Folgen, II. 770; III. 760. 785.
— an herumziehende Gewerbsleute, III. 496.
— an Spengler, Scheerenſchleifer, Korbmacher, Seſſelmacher ꝛc. III. 639. 729. 1211.
— an Bärentreiber, Marionetten- und Taſchenſpieler; an Gaukler, Orgelmänner, Führer wilder Thiere, Zahnärzte und Commödianten, I. 164. 503. 631.
— an unehelich ſchwangere Frauensperſonen, I. 1313.
— an diejenigen, welche ſich dem Militärdienſt entzogen haben, II. 117.
Aufruf für die Sache Deutſchlands, I. 1135.

Ausfuhr der Lohe von eichenen Rinden, I. 1145.
— der Pferde, I. 1210.
— des Strohes, I. 427.
— Ausweiſung über die Entrichtung der Taxen und Gebühren, nebſt Vorzeigung der Bewilligungsurkunde zur Waarenausfuhr, I. 49.
Ausgetretene, die Vorladung derſelben, III. 925.
— Vorladung der in auswärtige Kriegsdienſte Getretenen, II. 1139. 1183.
— deren Vermögensverwaltung, II. 564, 600. 907.
Ausgewieſene, die gegenſeitige Uebernahme derſelben, deßfallſige Uebereinkunft mit Baiern, II. 514. 673.
— mit Heſſen, II. 658. 750. 757.
— „ Sigmaringen, II. 705.
— „ Würtemberg, II. 514. 752.
Auslieferung eines Fremden an eine andere ausländiſche Behörde als die ſeines Heimathlandes, III. 1203.
— der heſſiſchen Deſerteurs und Conſcribirten, I. 197.
— der Verbrecher an die Schweiz, II. 782. 885; III. 1183.
Ausſpielung von Gewinnſten, ſ. Lotterien.
Ausſchenken, das, der beſſern Landweine, II. 481.
Auswanderer, die Wiederaufnahme derſelben und die deßhalb zu entrichtenden Taxen und Einkaufsgelder, II. 634.
— nach Amerika, die Ausſtellung der Päſſe für ſolche, III. 1019.
Auswanderung, eigenmächtige, deren Beſtrafung, II. 685.
— die Veräußerung von Gütern ꝛc. vor der Bewilligung zur Auswanderung iſt nicht geſtattet, II. 548. 759.
— die zu dieſem Behuf entlaſſenen Soldaten, welche nicht auswandern, II. 708.
— nach Algier, III. 1370.
— „ Amerika, II. 556. 590. 843; III. 1343. 1359.
— „ Baiern, II. 696.
— „ Braſilien, III. 646. 828.
— „ Frankreich, III. 511.
— „ Nordamerika, III. 1004. 1280.
— „ Oeſtreich, II. 696.
— „ Polen, III. 1415.
— „ Rußland, I. 39. 69; II. 584. 691. 742; III. 490. 504. 585.
— „ Taurien, I. 39.
— „ Würtemberg, III. 1147.
Ausweichen der Fuhrwerke und andere polizeiliche Regeln im Fahren, II. 90. 340. 964. 889. 1009; III. 667.
Bäche, die Steigen über dieſelben ſind mit Geländer zu verſehen, III. 508.
Bäcker, deren freier Gewerbsverkehr, III. 981.
— die Beſtrafung derſelben wegen zu leichtem Brodgewicht, III. 950. 1376.

Baden, das, an lebensgefährlichen oder unſchicklichen Plätzen, III. 1262.
Badkuren, Geldunterſtützungen hiezu, III. 1130.
Baiern, Gerichtsſtand in Gantſachen, III. 783.
— Cartel mit demſelben, III. 601.
— gegenſeitige Verpflegung und Heilung der erkrankten oder verunglückten Unterthanen, III. 1162. 1194.
— Uebereinkunft wegen den gerichtlichen Inſinuationen, II. 683.
— Uebergabsorte für den Transport der wechſelſeitig übergeben werdenden Vaganten und anderer Ausgewieſenen, II. 673.
Bannvermeſſungen, die Befugniß der Geometer und Feldmeſſer hiezu, III. 1011.
Bannwarthe, das Tragen der Gewehre durch dieſelbe, II. 911.
Bauarbeiten für Corporationen und Stiftungen, die Uebertragung derſelben an hinreichende Kunſtverſtändige, III. 960.
Bauen, das, neuer Gebäude, I. 280.
— mit Stein und die erforderliche Erlaubniß zu Errichtung eines Bauweſens, II. 8.
— von Werken ohne höhere Conzeſſion, II. 14. 53.
— an Landſtraßen, II. 612; III. 110. 520.
— iſolirte Bauen in Waldgegenden, II. 813. 818.
— im Schwarzwald, Einführung einer weniger feuergefährlichen Bauart, 860.
Baugeſetz, kirchliches, II. 914.
— Erläuterung hiezu, II. 824.
— Beitrag zu den Baukoſten an Kirchen und Pfarrhäuſer bei theilweiſer Baupflicht des großh. Aerars, III. 673.
— den Nichtbeizug des Neubruchzehntens zu Schulhausbauten, III. 827.
— Beizug der Zehntherrn zu den Schulhausbaukoſten, III. 880. 1238.
— Beiträge zu dieſen Koſten, III. 922.
— Beiträge zu den Kirchen- und Schulhausbaukoſten, III. 1165. 1249.
— Beitragspflicht der Domänencaſſe für die Pfarrei zu Kirchenbaulichkeiten, III. 1227. 1243.
— Beiträge der Grund- und Standesherrn zu den Schulhausbaukoſten, III. 1250.
— Recurſe in Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauſachen, III. 1133.
Bauholzabgabe aus Gemeinds-Waldungen, III. 903. 1265.
Bäume, das Abhauen der Aeſte der an den Straßen gepflanzten Bäume, III. 232.
— Vertilgung der Raupen auf ſolchen, III. 995.
— das Beſchneiden derſelben, I. 1022.
Baumpflanzungen an den Straßen, II. 645. 659; III. 8. 12. 13. 98. 699.
— an den Landſtraßen, III. 589. 607. 1101.
— auf Dämmen, I. 898.
— Obſt-, längs dem Damm des Rheins, 1010.

Baumſchulen der Gemeinden, III. 1369.
Baureglement, I. 652.
Baurelationen, deren Aufnahme, I. 433.
Baureparationen der Bewohner von Pfarr- und Schulhäuſern, I. 1337; III. 825.
— die von den Pfarrern nachzuweiſende Verwendung zu Ausbeſſerung der Pfarrhäuſer, I. 375.
— Vornahme derſelben an herrſchaftlichen Gebäuden, I. 420. 433.
— Veraccordirung der Baureparationen und Neubauten für Stiftungen und Cörperſchaften, III. 333.
— Berechtigung der Stiftungsvorſtände zu Vornahme derſelben, III. 722.
— Koſten für kleinere Reparationen und Reinigung der Camine und Oefen, III. 1308.
Bauten der Gemeinden, die Beaufſichtigung derſelben, III. 1104.
Beerdigung, wann ſolche vorgenommen werden darf, III. 924.
— Beobachtung der deßfallſigen Ordnung, III. 651.
— der Juden, I. 31.
— todtgeborner und ohne Taufe verſtorbener Kinder zur Nachtzeit, II. 370.
Begleitung der Scribenten bei Abzügen von einem Amtsbezirk in den andern, II. 767.
Beglaubigung der Urkunden, I. 68. ſ. auch Urkunden.
Beherbergung der Fremden, I. 157. 923; II. 874. 1061; III. 377. 787. 867. 969. 1126.
— fremder Leute zur Erndtezeit ohne Ausweis, III. 1300.
Beibringens-Inventuren bei Eingehung von Ehen, I. 4.
Bereins-Erneuerungen, die Anwendung des neuen Landrechts über die Nothwendigkeit, I. 304.
— die Fertigung derſelben, II. 900; III. 131.
— deßfallſige Koſten, III. 1088.
— bei kirchlichen und weltlichen Stiftungen einſchließlich der Pfarr- und anderer Benefizien, III. 295.
— über Erblehen, II. 436.
— über Gülten und Zinſe, III. 609. 624. 1051.
Berichte, die Form derſelben, I. 25.
— das Allegiren des Datums und der Nummer des veranlaſſenden Decrets, I. 81. 1280.
— das Rubriziren derſelben, I. 475, III. 637.
— das Verſchließen derſelben, die dabei zu beobachtende Form, I. 1312; II. 595.
Berufung in Caſſationsſachen, I. 203.
— die Zuläſſigkeit derſelben gegen eine von dem Hofgericht verfügte Reſtitution in den durch die ſummariſche Appellation dahin gelangten Sachen, I. 205.

Berufungsfriſt in Defraudationsfällen der directen Steuern, III. 1140.
Beſchwerde, gegen untergerichtliche Erkenntniſſe, I. 106.
Beſchwerdeführung, III. 584. 604.
Beſoldungen des Stiftungs-Verwaltungs-Perſonals, Beiträge hiezu, I. 153.
Beſoldungsabzüge, die Erhebung derſelben, III. 26.
— von den Sterbquartalien, I. 1309.
Beſoldungsbezüge einzelner Ortsvorgeſetzten aus der Staats-caſſe, III. 528.
Beſoldungsnaturalien, die Abgabe und Abfaſſung derſelben, I. 60. 1359.
— deren Anweiſung auf andere Verrechnungen, II. 16.
— der geiſtlichen und weltlichen Diener ſind auf die Zehnten anzuweiſen, I. 378.
— der Schullehrer, I. 317.
— die Abgabe von tannenem ſtatt buchenem Holz, II. 145.
— die Veräußerung, Verpfändung und Vorausabtretung derſelben, II. 482.
— Abgabe des Beſoldungsweins, II. 1064.
— Vergütung für den Beſoldungswein, II. 143.
Beſoldungsſteuer, ſ. Steuer.
Betreibung der Accisrückſtände, I. 1111.
— der Forſtgelder, I. 312.
— der Steuern und anderen herrſchaftlichen Forderungen, II. 706. 739.
— der herrſchaftlichen und grundherrlichen Gefälle, III. 1133.
Bettel, Maaßregeln gegen denſelben, II. 409.
— die Beſtrafung der auf ſolchem betretenen Handwerkspurſche, III. 945. 963.
— Ausſtellung der Zeugniſſe Behufs des Bettels, III. 875.
Betteljuden, herumziehende, ſollen an den Grenzen nicht zugelaſſen werden, I. 1288. 1296.
— Maaßregeln gegen das Herumziehen derſelben, II. 589.
Bettler, Fanggebühren, Transport und Verpflegungskoſten für dieſelben, II. 668. 684. 775. 882.
Bettelpatente, das Collectiren auf ſolche, II. 46.
Beurkundung, öffentliche, die Befähigung hiezu, II. 983.
Bevölkerungstabellen, die Aufnahme derſelben, I. 1300. 1301. 1303; III. 605. 1105. 1358. 1412.
Bevollmächtigte, deren Aufſtellung bei Prozeſſen, I. 413.
Bevor, Caſſen-, die Behandlung derſelben, II. 1027.
Bezirksſchuldentilgungs-Caſſen, Rückvergütung der Beiträge dahin, III. 605. 632. 636.
Bienen, Eigenthumsanſprache an dieſelbe, II. 918.
Bienenzucht, Maaßregeln zum Beſten derſelben, II. 497.

Baumſchulen der Gemeinden, III. 1369.
Baureglement, I. 652.
Baurelationen, deren Aufnahme, I. 433.
Baureparationen der Bewohner von Pfarr- und Schulhäuſern, I. 1337; III. 825.
— die von den Pfarrern nachzuweiſende Verwendung zu Ausbeſſerung der Pfarrhäuſer, I. 375.
— Vornahme derſelben an herrſchaftlichen Gebäuden, I. 420. 433.
— Veraccordirung der Baureparationen und Neubauten für Stiftungen und Cörperſchaften, III. 333.
— Berechtigung der Stiftungsvorſtände zu Vornahme derſelben, III. 722.
— Koſten für kleinere Reparationen und Reinigung der Camine und Oefen, III. 1308.
Bauten der Gemeinden, die Beaufſichtigung derſelben, III. 1104.
Beerdigung, wann ſolche vorgenommen werden darf, III. 924.
— Beobachtung der deßfallſigen Ordnung, III. 651.
— der Juden, I. 31.
— todtgeborner und ohne Taufe verſtorbener Kinder zur Nachtzeit, II. 370.
Begleitung der Scribenten bei Abzügen von einem Amtsbezirk in den andern, II. 767.
Beglaubigung der Urkunden, I. 68. ſ. auch Urkunden.
Beherbergung der Fremden, I. 157. 923; II. 874. 1061; III. 377. 787. 867. 969. 1126.
— fremder Leute zur Erndtezeit ohne Ausweis, III. 1300.
Beibringens-Inventuren bei Eingehung von Ehen, I. 4.
Bereins-Erneuerungen, die Anwendung des neuen Landrechts über die Nothwendigkeit, I. 304.
— die Fertigung derſelben, II. 900; III. 131.
— deßfallſige Koſten, III. 1088.
— bei kirchlichen und weltlichen Stiftungen einſchließlich der Pfarr- und anderer Benefizien, III. 295.
— über Erblehen, II. 436.
— über Gülten und Zinſe, III. 609. 624. 1051.
Berichte, die Form derſelben, I. 25.
— das Allegiren des Datums und der Nummer des veranlaſſenden Decrets, I. 81. 1280.
— das Rubriziren derſelben, I. 475, III. 637.
— das Verſchließen derſelben, die dabei zu beobachtende Form, I. 1312; II. 595.
Berufung in Caſſationsſachen, I. 203.
— die Zuläſſigkeit derſelben gegen eine von dem Hofgericht verfügte Reſtitution in den durch die ſummariſche Appellation dahin gelangten Sachen, I. 205.

Berufungsfriſt in Defraudationsfällen der directen Steuern, III. 1140.
Beſchwerde, gegen untergerichtliche Erkenntniſſe, I. 106.
Beſchwerdeführung, III. 584. 604.
Beſoldungen des Stiftungs-Verwaltungs-Perſonals, Beiträge hiezu, I. 153.
Beſoldungsabzüge, die Erhebung derſelben, III. 26.
— von den Sterbquartalien, I. 1309.
Beſoldungsbezüge einzelner Ortsvorgeſetzten aus der Staats-caſſe, III. 528.
Beſoldungsnaturalien, die Abgabe und Abfaſſung derſelben, I. 60. 1359.
— deren Anweiſung auf andere Verrechnungen, II. 16.
— der geiſtlichen und weltlichen Diener ſind auf die Zehnten anzuweiſen, I. 378.
— der Schullehrer, I. 317.
— die Abgabe von tannenem ſtatt buchenem Holz, II. 145.
— die Veräußerung, Verpfändung und Vorausabtretung derſelben, II. 482.
— Abgabe des Beſoldungsweins, II. 1064.
— Vergütung für den Beſoldungswein, II. 143.
Beſoldungsſteuer, ſ. Steuer.
Betreibung der Accisrückſtände, I. 1111.
— der Forſtgelder, I. 312.
— der Steuern und anderen herrſchaftlichen Forderungen, II. 706. 739.
— der herrſchaftlichen und grundherrlichen Gefälle, III. 1133.
Bettel, Maaßregeln gegen denſelben, II. 409.
— die Beſtrafung der auf ſolchem betretenen Handwerkspurſche, III. 945. 963.
— Ausſtellung der Zeugniſſe Behufs des Bettels, III. 875.
Betteljuden, herumziehende, ſollen an den Grenzen nicht zugelaſſen werden, I. 1288. 1296.
— Maaßregeln gegen das Herumziehen derſelben, II. 589.
Bettler, Fanggebühren, Transport und Verpflegungskoſten für dieſelben, II. 668. 684. 775. 882.
Bettelpatente, das Collectiren auf ſolche, II. 46.
Beurkundung, öffentliche, die Befähigung hiezu, II. 983.
Bevölkerungstabellen, die Aufnahme derſelben, I. 1300. 1301. 1303; III. 605. 1105. 1358. 1412.
Bevollmächtigte, deren Aufſtellung bei Prozeſſen, I. 413.
Bevor, Caſſen-, die Behandlung derſelben, II. 1027.
Bezirksſchuldentilgungs-Caſſen, Rückvergütung der Beiträge dahin, III. 605. 632. 636.
Bienen, Eigenthumsanſprache an dieſelbe, II. 918.
Bienenzucht, Maaßregeln zum Beſten derſelben, II. 497.

Bierbrauereigerechtigkeit, deren Ertheilung, I. 95.
— die Verbindung des Bierſchanks damit, III. 1314.
Bierkeſſel, das Eichen derſelben, III. 677.
Bierſchank bei einem Schuldienſt, II. 849.
die Verbindung desſelben mit der Bierbrauereigerechtigkeit, III. 1314.
Bierſchenken, den Beſuch derſelben durch Lyceiſten und andere Schüler, III. 873.
Bittſchriften, ſ. Vorſtellungen.
Blatternkranke, deren Zurückweiſung an der Grenze, II. 40.
Blechner, Grenzlinie zwiſchen den Arbeiten der Blechner, Kupferſchmiede und Schloſſer, I. 1110.
Blindeninſtitut, die Aufnahme in daſſelbe, III. 1103.
Blitzableiter, die Viſitation derſelben, III. 510. 1250.
Blutigel, die Haltung eines Vorraths von ſolchen, II. 548.
Blutzehnten, die Ablöſung deſſelben, III. 575. 581.
Bodenzins-Ablöſungs-Capitalien, deren Verzinſung. III. 402.
Boten, Verbot der Briefboten und inſtitutmäßigen Fuhrwerke, I. 990; II. 912; III. 682.
— Sicherheit der Briefe und Poſtwageneffecten in den Händen derſelben, II. 980.
Brannt unglück, deßfallſige Collecten, III. 1290.
— den Beizug der Bauinſpectoren, III. 1104.
— Koſten für Nachtwachen, Schuttaufräumung und Reparaturen, I. 1216.
— Koſten für Zehrung der Löſchmannſchaft, Fütterung der Pferde an den Spritzen und für die Feuerreiter, III. 1173.
Branntverſicherungsanſtalten, ausländiſche, franzöſiſche, Erlaubniß derſelben zu Abſchließung von Verträgen, III. 665. 856.
— Beſchwerde dieſer Geſellſchaft gegen die Eingriffe anderer Geſellſchaften, III. 827.
— Verbot der Aufnahme inländiſcher Gebäude, III. 342.
— Verhütung der Mißbräuche bei Aufnahme von Mobilien, III. 996.
— Beſteuerung der Agenten, III. 1216. 1230.
Branntverſicherungsanſtalt, inländiſche, Abgangs- und Zuwachs-Tabellen, Tabellen und Einzugsregiſter, I. 785. 929; III. 863.
— Einſchätzung der Gebäude, I. 785. 928; II. 871. 1022; III. 1084.
— Einſchätzung der Mühlen und anderer Gewerbe, III. 956.
— Erhöhung der Häuſeranſchläge, III. 983.
— unentgeldlicher Anſchlag der Gebäude, I. 1063.
— Gebühren der Taxatoren für Einſchätzung der Gebäude, III. 1239. 1275. 1293. 1313. 1370.
— Gebühren der Kunſtverſtändigen bei Einſchätzung der Gebäude, III. 1199.

Brantverſicherungscattaſter, das Ab- und Zuſchreiben in demſelben, I. 785. 928; III. 28. 1190. 1196. 1181.
— Eintragung der Waſch- und Badhäuſer, III. 31.
— **Einzugsregiſter**, die Aufſtellung derſelben, I. 929; III. 863. 1181.
— **Ausſchlag und Einzug** der Beiträge, I. 785. 831. 929. 971. 231. 927. 1247; II. 49.
Brantſchaden, desfallſige Entſchädigungen, I. 29. 785. 930; II. 657.
— Uebernahme der Unterſuchungskoſten auf die Amtscaſſe, II. 599. 638.
— die mit Entſchädigungsgeſuchen zu verbindende Anzeige, daß die wieder neu aufgeführten Kamine mit Backſteinen gebaut und die Dächer mit Ziegel gedeckt ſind, II. 916.
— Einſendung der Auszüge aus dem Cattaſter mit den Entſchädigungsgeſuchen, III. 1301.
— Abſchätzung des Schadens und die Gebühren hiefür, III. 1271. 1283.
Brantverunglückte, deren Holzabgabsgeſuche, II. 881.
Branntweinbrennen, III. 693.
— bei Veränderung des Wohnſitzes, II. 539.
— Aufbewahrung der Keſſelhüte, II. 1064.
— Beſtrafung der nicht patentiſirten Branntweinbrenner, wegen unterlaſſener Rückgabe des Keſſelhutes, III. 715.
— Milderung dieſer Strafen, III. 442.
Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit, I. 95.
Branntweinhandel, II. 284.
— Detailverkauf der Krämer und Branntweinbrenner, II. 709.
Branntweinkeſſel, deren Einrichtung, I. 816.
— Verzinnung der Helme und Kühlröhren, I. 970. 974.
— das Eichen derſelben und die Gebühren hiefür, III. 677. 1321.
Branntweinkeſſelgeld, II. 414. 433. 999. 1001.
— Beſtrafung der Defraudation, II. 225.
— Ausdehnung deſſelben auf Branntweinbrenner von Profeſſion, I. 1238.
— in ſtandes- und grundherrlichen Gebieten, I. 1218.
— Controlirung deſſelben, III. 959.
— deßfallſiges neues Geſetz, III. 1069. 1071. 1177.
Branntweinausſchenken, das, III. 817.
Branntweinſchank, die Berechtigung hiezu, III. 886.
Braſilien, die Auswanderung dahin, III. 646.
Braunſteingraben, das unordentliche, I. 1217.
Briefe, Privat-, deren Auslieferung an Gerichtsſtellen, III. 136.
Briefboten, die Beſtellungsgebühr der auf der Poſt abgeholten Briefe, II. 860. ſ. Boten.

Brodgewicht, zu leichtes, die Beſtrafung der Bäcker deshalb, III. 950. 1376.
Brunnen, die Verwahrung derſelben, II. 204.
— die Anlegung der Pumpebrunnen ſtatt der Schöpf- und Ziehbrunnen, I. 94. 1234.
Bruchkreuzer, deren Verrechnung, III. 911.
Brückengeld, die Erhebung deſſelben, I. 362.
— der innere Verkehr iſt frei von ſolchem, I. 677.
— der Stadt Staufen, I. 863.
— Tarif von der Rheinbrücke zu Kehl, II. 445.
Brückenordnung zu Kehl und Mannheim, II. 819. 820.
Buchelölkuchen, die Fütterung deſſelben, III. 656.
Bücher, ſchädliche, das Hauſiren mit denſelben, II. 927.
— irreligiöſe, abgeſchmackte und abergläubiſche, Verbot des Verkaufs derſelben, III. 626.
— über Arzneimittel für das Rindvieh, deren Verbot, II. 77.
Bürgerannahme, Erläuterung der desfallſigen Verordnung, I. 935.
— in grundherrlichen Orten, III. 759.
— zurückgekehrter Auswanderer, II. 634.
— der Braut in den Gemeindsverband des Bräutigams, und umgekehrt, III. 1241.
— der In- und Ausländer, III. 1038.
— den Juden, III. 1038.
— der Schweizer, III. 829.
Bürgerbücher, deren Führung, II. 840.
Bürgereinkaufsgeld von Frauensperſonen, III. 698. 747.
Bürgermeiſter, Befugniß derſelben in den zu ihrer Erledigung geeigneten Rechtsſtreiten auf Ablegung eines Handgelübdes zu erkennen und abzunehmen, III. 1232.
Bürgerrecht, den Erwerb und Antritt deſſelben, II. 839.
— deßfallſige Vermögensausweiſe, III. 56.
— der Kinder verſtorbener Staatsdiener, III. 756.
Bürger- und Gemeindsverhältniſſe der Soldaten, III. 899.
Bürgerwirthſchaften ſind nicht mehr zu geſtatten, III. 1188.

C.

Capitalaufnahmen der Gemeinden Behufs der Rückzahlung gekündeter Capitalien, I. 874.
Capitalien der Fremden, Pfarreien und Benefizien, deren Behandlung, III. 1094.
— deren Sicherung, III. 1007.
— Vorſicht beim Ausleihen derſelben, II. 1030.

Capitalrückzahlungen an weltliche öffentliche, nicht unmittelbare Caſſen, II. 813. 825.
— an weltliche und kirchliche Fonds, I. 465; III. 649. 805. theilweiſe Rückzahlungen, III 535. 542.
Capitalverweiſungen aus Ganten für Stiftungen, deren Vormerkung, III. 1376.
Cartel mit Baiern, III. 601.
— mit Preußen, III. 589.
Caſſationsſachen, Berufung in ſolchen, I. 203.
Caſſenſturze, monatliche, der Staatsverrechner, III. 1177.
Cautionen der herrſchaftlichen Verrechner, I. 201.
— der Untererheber, II. 263. III. 719.
Cautionsurkunden, deren Ausfertigung, II. 924
Citationen, franzöſiſche, die Inſinuation derſelben, III. 24.
Collecten für Brandverunglückte, III. 1290.
Collocationsurtheile in Gantſachen, die Entwerfung derſelben, III. 327.
Conditoreiwaaren, das Färben derſelben mit ſchädlichen Mineral- und Pflanzenſtoffen, II. 1062.
Confirmation, die Zeit derſelben und Altersdispenſation, I. 82.
Confiscationen, die bei ſolchen vorfallenden Verſteigerungen, I. 865.
Conſcribirte, Einquartirung und Verpflegung derſelben, I. 28. 127.
— Beſtrafung der Abweſenden, I. 899.
— Erkenntniß gegen vorgeladene und nicht erſchienene Milizpflichtige, III. 134.
— Herbeiſchaffung der Abweſenden, I. 1197.
Conſcription, eine Abfindung des gezogenen Nachmanns befreit den abweſenden Vormann nicht, I. 810.
— Annahme der in den Strafanſtalten geſeſſenen Conſcriptionspflichtigen, II. 1043.
— Aufrechnung der Refractairs, II. 979.
— der Freiwilligen, III. 630.
— der Einſteher und Verantwortlichkeit des Einſtellers, III. 830.
— der verheiratheten Conſcriptionspflichtigen, I. 830.
— Befreiungen von der Conſcription der Söhne von Eltern, wenn ſie dieſen zur Unterſtützung belaſſen werden, I. 880.
— der einzigen Söhne, I. 1082.
— Söhne, wenn ſie das 14. Jahr erreicht haben, können den Eltern als Unterſtützung angerechnet werden, I. 900.
— Befreiung der Bergleute, II. 131. 898; III. 299.
— der jüdiſchen Rabbinatscandidaten, I. 926; III. 858.
— der Philologen, I. 1265; II. 673. 1002.
— der Theologen, I. 802. 811. 1047; II. 673. 1002; III. 851. 1054.
— der Arbeiter in der Gewehrfabrik zu St. Blaſien, I. 1259.

Conſcription, Befreiung der Söhne und Gehülfen der Salpeterſieder, II. 125.
— Befreiungen vom Militärdienſt, I. 128; III. 833. 836. 843. 845. 936. 1132.
— Cantonsoffiziere, deren Inſtruction, II. 967.
— Dienſtbefreiungsgeſuche, III. 960. 980. 1016. 1023. 1347. 1351. 1384.
— Gebühren der Ortsvorgeſetzten, II. 918.
— Geſuche um Sitzung an das Ende der Reſerve, I. 800. 877. 1025. 1037. 1088; II. 927. 905; III. 630. 633.
— Heirathen der Conſcriptionspflichtigen, I. 757.
— Maaß und das Meſſen der Conſcriptionspflichtigen, II. 966; III. 1124.
— Paßertheilung an ſolche, III. 1056.
— Selbſtverſtümmlung und Beſtrafung derſelben, I. 1064; II. 982.
— Tabelle über die Conſcriptionspflichtigen, II. 1005; III. 647.
— Untauglichkeit der Bruchkranken, I. 1018.
— wegen Krankheit und körperlichen Gebrechen, I. 829. 1046. 1084; III. 978.
— Die Behandlung der zur Zeit des Conſcriptionsalters untauglich geweſenen, ſpäter aber tauglich gewordenen Milizpflichtigen, II. 670.
— Vertauſchung der Nummern, I. 855.
— Viſitation der Conſcriptionspflichtigen, III. 937. 1124.
— Wandern der Conſcriptionspflichtigen, III. 831.
— Zehrung der einberufenen Mannſchaft und das Handgeld derſelben, I. 1081.
— Zeugniſſe, die Ausſtellung derſelben von Pfarrern und Aerzten, III. 973.
— Ziehungsbehörde, III. 1349.
— wo die Söhne penſionirter Staatsdiener zu ziehen ſind, III. 1283.
— Zwangsmittel gegen Eltern, die ihren Söhnen zur Entweichung helfen, I. 889.
Conſcriptionsgeſchäfte, die Leitung derſelben, III. 1347.
Conſcriptionsgeſetz, die Anwendung deſſelben, I. 732.
— Erläuterungen hiezu, I. 807. 1114.
— Nachtrag hiezu, III. 936.
Conſcriptionspflicht der Adoptiv-Söhne, I. 645.
— der unehelichen Söhne, I. 796.
— der Stiefſöhne, I. 797.
— der Zwillingsſöhne, II. 1018.
— der Menonitten, II. 1037. 1048.
— die Verhältniſſe der Conſcriptionspflichtigen vor dem Eintritt in das geſetzliche Alter, I. 1059.
— Milizpflichtigkeit der Refractairs, I. 616.
— der königl. preußiſchen Unterthanen, III. 1215.

Contractenbücher, die Anſchaffung derſelben, III. 862.
Contractenprotocolle von Eigenthumsveränderungen ſind Auszüge an das Amtsreviſorat einzuſenden, III. 487.
Contributionsbeitrag von dem außer Lands gehenden Vermögen, I. 140. ſ. auch Abzug.
Copialgebühren der Aemter und Amtsreviſorate, III. 495. 509. 547. 893.
— von Pfandurkunden, Kauf- und Tauſchbriefen, II. 608.
— für Verweiſungen, II. 1040.
Criminalſachen, Vorunterſuchungen der grundherrlichen Aemter, I. 57.
Criminaltabellen, die Fertigung und Einſendung derſelben, I. 436; III. 244. 1090.
Criminalunterſuchungen, wenn ſolche den grundherrlichen Aemtern obliegen, und wer die Koſten zu tragen hat, I. 43.
— die Führung derſelben, I. 116.
— deren Führung durch Rechtspracticanten, III. 993.
— welche bei den Regimentsgerichten anhängig ſind, Verfahren dabei, II. 836.
Cultur der vom Ort weit entlegenen Felder, I. 248.
Culturtabelle, für deren Aufnahme können keine Gebühren bewilligt werden, I. 593.
Curatoren, die Aufſtellung ſolcher zum Einzug der Güter-Erlöſe und anderer Gelder in Gant- und Schuldverweiſungen, III. 409.

D.

Dächer, das Decken derſelben mit Ziegel, II. 869.
— Bedeckung der Dächer auf dem Schwarzwalde, III. 1276. 1316.
Dachkähner, deren Abſchaffung, III. 978.
Dämme, die Bepflanzung derſelben mit Bäumen, I. 898.
— deren Beſchädigung, III. 180.
— das Reiten auf denſelben, III. 971.
Decanate, das Schreibmaterialienaverſum für dieſelbe, III. 1227.
Decreturen auf Localkoſten, III. 774.
Denunciationen, vorſchußweiſe Koſtenzahlung, II. 894.
Denunciationsgebühren bei Strafverwandlungen, I. 617; II. 558.
— deren Erhebung, III. 736.
— Vertheilung der Strafen gegen Untererheber, III. 48.
— die hierüber auszuſtellenden Quittungen, II. 558.
Depoſiten bei den Aemtern und Amtsreviſoraten, III. 562.
Deſerteurs, Ablieferung derſelben, I. 1305; III. 36.
— der ſich ſiſtirten und eingebrachten Deſerteurs, II. 906; III. 36.
— Auslieferung der k. k. öſtreichiſchen, II. 515.

Deſerteurs, Beſtrafung derſelben, I. 1184; II. 88.
— Fanggebühr für ſolche, I. 1089. 1248.
— Herbeiſchaffung abweſender Conſcribirter, I. 1197.
— Transport und Verpflegung derſelben, II. 602. 610. 801.
— Ueberlieferung der Montur und Armatur der in ihrer Heimath deſertirten Soldaten, II. 225.
— Verfahren gegen ſolche, I. 1038. 1039. 1040. 1204.
— Vermögensverwaltung für ſolche, II. 564. 600. 907; III. 805.
— Vorladung derſelben, II. 925.
— Wegnahme ihrer Brüder, I. 1204.
Deſertionsgebühren, deren Ablieferung, I. 1299.
— rückſtändige und Annahme der Vorſchußſcheine im Nominalwerth, I. 1350.
— deren Zahlung, I. 1038. 1039. 1040.
Deſerviten der Advocaten, deren Controlirung, III. 735.
— ärztliche, von Legalfällen, III. 768.
— deren Vorzugsrecht in Ganten, III. 1247.
Diarien der Amtsreviſorate und Theilungscommiſſäre, II. 859. 1092.
Diäten, Abzug an denſelben, II. 1001. 1004. 1031.
— Accordirung der Fuhrlöhne und Zehrung des Kutſchers, dem Fuhrvermiether, I. 818; II. 857.
— der Aſſiſtenz- und practiſchen Aerzte, II. 600; III. 1362.
— Vergütung des Rittlohns der Amtsärzte an ihre Stellvertreter, III. 1397.
— Anrechnungen für Sonn- und Feiertage, I. 35.
— Anſatz derſelben, neben den Tags- und Protokollgebühren, I. 540.
— der beſoldeten Actuars bei Unterſuchungen außer ihrem Wohnort, I. 635.
— der Ausſchußmitglieder der Gemeinden, III. 59.
— der Beamten für Amtsverrichtungen außer ihrem Wirkungskreiſe in ihrem Wohnorte, I. 765; II. 835.
— Bedientendiät, die Anrechnung derſelben von den Beamten der erſten ſieben Rangklaſſen, III. 727.
— den Bezug derſelben bei Untergerichten für Erledigung von Requiſitionen anderer Untergerichte, III. 25.
— der Decane für Kirchen- und Schulviſitationen, I. 405. 1124.
— die Decretur derſelben, II. 180.
— der Forſtamtsactuarien, III. 1035.
— der Forſtbeamten, III. 316. 1323.
— bei Verrichtungen in Gemeindswaldungen, III. 826. 1142. 1164.
— wegen der Waldreviſion und Erhebung der Materialien zu Hiebs-, Wirthſchafts- und Culturplanen, III. 347. 389.
— der Förſter aus den Gemeindscaſſen, III. 1111. 1130.
— der Geometer und Feldmeſſer, III. 265.
— von Holzbedarfsliſten, III. 491.

Diäten von Holzverſteigerungen aus Gemeindswaldungen, II. 826.
— der Oberförſter für Verrichtungen in Gemeindswaldungen, III. 407.
— der Obervögte und characteriſirten Beamten, II. 683.
— der Ortsvorgeſetzten bei der Conſcription, II. 918.
— der Phyſicate, Land- und Wundärzte, I. 119.
— der Plantageninſpectoren, III. 1079.
— der Rechtspracticanten, II. 651; III. 1313.
— derſelben als Amtsverweſer, III. 935.
— der Sanitätsbeamten, III. 1169.
— für auswärtige Krankenbeſuche, III. 674
— Beſcheinigung des ausgelegten Rittlohns, III. 1089.
— der Schullehrer bei Schulconventen, III. 1316.
— der Steuercommiſſäre und Protocolliſten, I. 144. 184. 262.
— der Theilungscommiſſäre, I. 394. 483; III. 505.
— unbefugter Rittlohnsanſatz derſelben, II. 379.
— der Thierärzte und ihrer Gehülfen, II. 49.
— der Urkundsperſonen bei der Steuerperäquation, I. 238.
Diätenzettel, die Einrichtung derſelben und die Führung von Tagebüchern, II. 1047.
Diebe, Rechtloserklärung derſelben, I. 365.
Diebſtahl, Erklärung der Folgen des dritten Diebſtahls, III 1035. 1160.
— Verbreitung der Liſten geſtohlener oder geraubter Effecten unter den Gendarmen, III. 1217.
Diener, Verfahren gegen die willkührlich entlaßbaren untern Diener der Finanzverwaltung, III. 724.
Dienſtbotenordnung, die Annahme in- und ausländiſcher Dienſtboten, III. 784. 792.
Dienſtcautionen, ſ. Cautionen.
Dippelhaber, die Entfernung deſſelben aus dem Getreide, II. 490.
Diſtillir- und Brenngefäße zum Branntweinbrennen, deren Einrichtung, I. 816.
Diſtributionsbeſcheide, deren Verkündung, III. 18.
Drei Könügtag, das Herumlaufen der Kinder in verſtellter Tracht an dieſem Tage, II. 10
Dreſchen bei offenem Licht iſt verboten, I. 451.
Druckkoſten, Inſertionsgebühren für Ausſchreibung vacanter Pfarreien, II. 828.
Dunggruben, deren Verwahrung, I. 1012; II. 204. 729.

E.

Eheaufgebote, I. 392.
— Rechtsbelehrung hierüber, II. 766.

Eheaufgebot, Diſpenſation vom zweiten Aufgebot, I. 195. 792.
— an Sonntagen, an welchen die Copulationen nicht erlaubt ſind, darf das Aufgebot nicht Statt finden, I. 269.
Ehebruch, erſter, deſſen Beſtrafung, I. 440.
Ehediſpenſation wegen zu naher Verwandſchaft, I. 118.
— Beſtimmungen hinſichtlich der Diſpenſation, I. 918.
Ehefrauen, deren Ermächtigung zu Uebernahme einer Schuld, I. 569.
Ehen, die Nichtigkeit der ohne Staatsgenehmigung im Ausland geſchloſſenen Ehen, III. 1277.
— mit der verſchwägerten Muhme, I. 897.
— zu Eingehung derſelben iſt Staatsgenehmigung erforderlich, III. 1338.
Eheſachen, in ſolchen ſollen keine Advocaten zugelaſſen werden, I. 291.
Eheſcheidung, Beibringung der pfarramtlichen Meldſcheine vor dem richterlichen Verfahren, I. 790.
— Inſtruirung des Prozeſſes, II. 395.
— Beeidigung der Zeugen, III. 568.
— Belehrung der Parthien bei Aushändigung der Urtheile, II. 815.
— auf wechſelſeitige Einwilligung, I. 1113; III. 114.
Eheſtreitigkeiten, wann für die Frau ein Geſchlechtsbeiſtand beizuziehen iſt, III. 1237.
— die bei ſolchen zu vernehmenden Zeugen, I. 384.
Eheverſpruch, Klagen auf Abtrag für gehabte Koſten und Schaden wegen nicht erfüllten Verſprechen, II. 896.
Eheverträge, deren Abfaſſung, III. 774.
— deren Fertigung I. 430.
— zu Fertigung derſelben ſind die Staatsſchreiber nicht mehr befugt, II. 725.
— Befugniß der Amtsreviſoren und Theilungscommiſſäre zu Fertigung derſelben außerhalb ihres Amtsbezirks, II. 817.
— Formalität bei Fertigung derſelben, I. 557.
— außer Lands geſchloſſene, I. 555.
— Termin zu Errichtung derſelben nach dem neuen Landrecht, I. 471. 491.
— die Wirkung der auf ältere Landrechte rückweiſende, I. 452.
Ehrenkränkung, Rechtsbelehrung in Anſehung des Verbrechens, der Verläumdung, II. 584.
— Verbot der Recurſe bei Verbalinjurien im 3. Zug, II. 731.
Eichen der Lagerfäſſer, II. 336.
— der Fuhrfäſſer, II. 431.
— der Maaße, III. 1253.
— der Malzermaaße, III. 1327.
— der hölzernen Flüßigkeitsmaaße, III. 1312.
— der Weinfäſſer, III. 317.

Eichen der gläſernen und ſteinernen Flüßigkeitsmaaße, I. 823.
Eichgebühren für Wirthſchaftsgefäße, I. 717.
— für Schnellwagen, III. 1328.
Eichkoſten der meſſingenen Gewichte, III. 1223.
Eidesabnahme durch Rechtspracticanten, III. 1246.
Eidesmündigkeit, III. 1335.
Eidesvorbereitung, deßfallſige Gebühren, II. 436. 517. 606.
— Gebühren der Pfarrer, wo wegen Armuth der Inquiſiten die Koſten vom Fiscus getragen werden, I. 1128.
Eideszuſchiebung, die deshalb erforderlichen Spezialvollmachten, I. 1241.
Einkommensſteuer, Abſchluß der Rectification, I. 44.
— das Ab- und Zuſchreiben in derſelben, I. 52.
— Anzeige des Abganges und Zuwachſes, I. 290.
— Aufhebung dieſer Steuer und Einführung der Accise und Ohmgeldes, I. 509.
— Erhebung einer Zuſatzſteuer, I. 55. 62.
— der außer Lands wohnenden grundherrlichen Familien, I. 657.
— von dem Praxis-Ertrag der Aerzte und Chirurgen, I. 425.
Einlöſungsſcheine, öſtreichiſche, deren Annahme, II. 69.
— deren Curs, I. 1165.
Einquartirung, die Erhebung der Bollets, I, 1137.
Einquartirung und Verpflegung der beurlaubten und zu Recruten beſtimmten Conſcribirten, I. 727.
— Verpflegung der alliirten Truppen, I. 1138. 1142.
Einquartirungscommiſſion, Geſchäftskreis derſelben, I. 957.
Einſtandsbüreau, Geſuche um Vertretung durch daſſelbe, II. 83. 293.
Einſtandscapitalien, die Erhebung derſelben, II. 548.
— deren Einlieferung, III. 1029. 1309.
— Ausfolgung derſelben, II. 730.
— Zahlungsanweiſung auf ſolche, II. 1057.
— die davon zu erhebende Zählgelder, III. 1045.
— von Unteroffizieren und Soldaten, III. 1386.
Einſtandsverträge, deren Abſchließung, III. 998.
— Förmlichkeiten bei ſolchen, II. 884.
— deren Beſtätigung, I. 66.
— Rechtsgültigkeit derſelben, I. 858.
— Schenkungen der Verwandten zu dieſem Behuf, I. 918.
— Geſuche um ſolche bei dem Generaleinſtandsbüreau, II. 83.
Einſtehen, freiwilliges, der Familienſöhne, Behufs der Befreiung eines anderen Sohnes, I. 1048.
Einzugsgebühren von Sporteln, I. 200. 349.
Einwanderungen, Uebergabe legaler Geburts- und Copulationsſcheine an die Pfarrämter, II. 681.

Engerlinge, deren Vertilgung, I. 1067.
Entbundene, Unterſuchung der Sterbfälle bei ſolchen, III. 37.
Entmündigungen, das Verfahren dabei, III. 1121.
Entſcheidungsgründe, welche bei den Aemtern und Rechtsſachen verfaßt werden, I. 371.
— deßfallſige Gebühren, I. 171. 1270.
Epidemien, deßfallſige Koſten und polizeiliche Maaßregeln gegen dieſelben, III. 967.
— Gebühren der Aerzte, III. 820.
Erbbeſtandsgüter, den Verkauf derſelben, I. 1335; II. 625; III. 246.
Erbentlaſſungsgebühren, den Anſatz derſelben, I. 439.
Erbleben, Eintragung das in den Erblehenbriefen zur Sicherung des Erblehens ſtipulirten allgemeinen Unterpfandsrechtes, I. 1274.
Erbſteuer-Aequivalent der Pfarreien und Caplaneien des vormals öſtreichiſchen Breisgaues, I. 781.
Erbvertheilung katholiſcher Geiſtlichen, Verbot der Gaſtmähler dabei, I. 1261.
Erkenngebühren von Käufen und Tauſchen, II. 457. ſ. Gewährgebühren.
Erlaſſe an die Behörden außer den deutſchen Bundesſtaaten, deren Form, III. 1361.
Erlaubnißſcheine, deren Viſirung, I. 234.
Ermächtigung der Ehefrauen zu Uebernahme einer Schuld, I. 569.
Erndteweiden, das Schneiden derſelben, I. 690; III. 130.
Eſſigſiedereigerechtigkeit, die Ertheilung derſelben, I. 95.
Etappengelder für Beurlaubte, III. 1400.
Executionen, den Vollzug der von den Obereinnehmereien erkannten, I. 1150.
— Vollzug der amtlich erkannten in Privatſchuldſachen, III. 927.
— Geſuche um Siſtirung, II. 692; III. 358.
— Behandlung der während derſelben und über dieſelben entſtehende Streitfragen, I. 1257.
Executionen, Termine bei Schuldverweiſungen und Verſteigerungen, II. 905.
Executionsgewalt der Gefällverwaltungen, I. 232.
Executionsgebühren der Gardiſten, II. 31.
— bei dem Sporteleinzug, III. 531.
— deren Anſatz, III. 893.

F.

Fabricate, engliſche, deren Vernichtung, I. 136. 139. 151. 183.
Fabricwaarenzeichen, deren Mißbrauch, II. 644.
Fahndung, aufgehobene, deren Ankündigung, III. 1014.

Fahren, das, auf Fußwegen und durch Straßengräben iſt verboten, I. 459.
— auf Straßen und Feldwegen, III. 667.
— polizeiliche Regeln, II. 90.
— mit dreiſpännig gekuppelten Pferden, II. 928; III. 667.
Fallgebühren, welche auf Grundſtücken haften, deren Ablöſung, III. 288.
Fanggebühr von Deſerteurs, I. 937. 1089. 1118.
— von Deſerteurs, welche ſich während der Pardonzeit ſtellen, I. 1343.
— von Bettlern und Vaganten, II. 668. 684. 775.
Fauſtpfänder, ſ. Unterpfandsſachen.
Feier des Geburts- und Namenstags Sr. königl. Hoheit des Großherzogs, III. 25.
Feiertage der Catholiken, I. 339.
— die Verletzung derſelben, III. 787. 1304.
— an ſolchen ſollen keine gerichtliche Verhandlungen, Verſteigerungen und Jahrmärkte abgehalten werden, III. 1310.
Feldhüter, die Errichtung von Hütten für ſolche, II. 3.
Feldhüterlöhne, Beiträge zu ſolchen, III. 1272.
Feldmäuſe, deren Vertilgung, I. 733; III. 193. 228. 272. 372.
— das Vergiften derſelben und die daraus entſtehenden ſchädlichen Folgen, II. 774; III. 245
Feldmeſſer, die Eigenſchaft und Verpflichtung derſelben, III. 610.
Feldwege, die Herſtellung und Unterhaltung derſelben, II. 569.
Fenſterbeſchädigung an Kirchen, I. 134.
Feueranmachen in Waldungen, II. 93.
Feuergewehre, deren Ablieferung zum Landſturm, I. 1236. 1237.
— deren Behandlung, III. 622.
Feuerordnung, den Gebrauch des offenen Lichtes in Mühlen, III. 1146.
— den genauen Vollzug der Feuerpolizeiordnung, III. 1202.
— der Strohdächer und die unzweckmäßige Einrichtung der Ein- und Ausgänge, III. 882.
Feuerſchaden, Anſtalten gegen ſolchen, I. 97.
Feuersbrünſte, Pflichten der Aerzte und Wundärzte bei ſolchen, I. 570.
Feuersgefahr, Verhütung derſelben, I. 142. 451. 454. 1346.
Feuerſchauordnung, III. 585. 762.
— den Beizug fremder Handwerksleute bei der Vor- und Nachſchau, III. 781.
— Einſendung der Acten vor der Vor- und Nachſchau, II. 211.
Feuerſchau-Protocolle, deren Form, III. 1372.
Feuerſpritzenſchläuche, die Anſchaffung hänfener, III 306.
Fiscigebühren, deren Erhebung von unbeendigten Geſchäften, III. 1371.

Fiſchotter gehören den Jagdberechtigten, II. 919.
Flachsbau, die Beförderung und Veredlung deſſelben, III. 260.
Fleckfieber, Maaßregeln gegen daſſelbe, II. 97.
Fleiſch von verunglücktem oder erkranktem Vieh; den Genuß deſſelben, II. 757.
Fleiſchabſchätzungs-Gebühr an Orten, wo keine Wagen ſind, I. 580.
Fleiſchbeſchauer und Abwäger, III. 254.
Fleiſchſchau, die Uebertragung derſelben an die im Ort wohnende Thierärzte, III. 1215.
Fleiſchwagen, deren Anſchaffung, I. 521.
Fleiſchwägerlohn, deſſen Bezahlung, I. 532.
Flöße, das übermäſſige Zuſammenjochen derſelben, I. 715.
Flugſchriften, gefährliche, Verbot derſelben, I. 1201.
Flußbau, Vergütung an die Güterbeſitzer, welche durch die Beifuhr und Lagerung der Flußbau-Materialien beſchädigt worden ſind, III. 977.
Fluß- und Dammbaubeiträge, den Nachlaß an denſelben wegen Hagelſchlag und Ueberſchwemmung, III. 711.
Flußufer, deren Beſchädigung, III. 180.
Forderungszettel für Bau- und ſonſtige Arbeiten müſſen den Tag angeben, an welchem die Arbeit gemacht worden iſt, I. 903.
Forſtfrevel, Maaßſtab der Strafen, I. 1017.
Forſtfrevelthätigung, Einſendung der deßfallſigen Protocolle und Koſtenzettel, I. 28.
Forſtfrevelſtrafen, den Einzug und Verrechnung, III. 706. 1188.
Forſtgebühren, den Bezug derſelben, III. 555. 582. 1378.
Forſtſachen, die ſchädliche Gewohnheit der Straußwirthe, ihre Wirthſchaft durch Ausſteckung junger Fichten und Forlen anzuzeigen, I. 691.
— das ſchädliche Schneiden der Erndteweiden, I. 690.
— der ſich immer vergrößernde Bedárf an Gab- und Bauholz aus Gemeindswaldungen, III. 902.
— Aufſicht der Waldbannwarthe auf Gemeindswaldungen, II. 286.
— Verwendung der unvermöglichen Waldfrevler zu öffentlichen Straſſenarbeiten, II. 745.
— Anbringung des forſteilichen Zeichens an die bei Sägmühlen und auf Holzplätzen liegende Bordſtämme und Sägklötze, II. 740.
— das Bezeichnen des Bau- und Sägholzes mit dem Waldhammer, II. 828.
— Verbot der Ausfuhr des unbeſchlagenen Bauholzes aus dem Walde, II. 712.
Fouragelieferung, deren Ausſchlagung, II. 1143.
Frachtbriefe, Viſirung derſelben, II. 271.

Frachtwagen, das Vorſpannen an denſelben und das Laden derſelben, III. 1012. 1083.
Frankreich, Aufhebung der zum Beſten der franzöſiſchen Amortiſationscaſſe geſchehenen Veräußerung der jenſeits rheiniſchen Gemeindegüter, I. 1249.
— der Eintritt in daſſelbe, III. 693.
— die Niederlaſſung der Ausländer daſelbſt, III. 511.
— gegenſeitige Verpflegung und Heilung erkrankter Unterthanen, III. 1190.
Frauensperſonen, ſchwangere, deren Verbringung in die Strafanſtalten, III. 988.
Freihäfen für den Rhein, Neckar und Main, III. 1357.
Freizügigkeit mit Naſſau, II. 463. 540.
— mit dem Königreich der Niederlande, II. 507. 540.
Fremde, deren Beaufſichtigung, III. 1126.
— deren Beherbergung, II. 874. 1061. ſ. auch Beherbergung.
— Legitimation der Fremden bei der Wiener Polizei, II. 848.
Fremdenpolizei, I. 923.
— in der Reſidenzſtadt Carlsruhe, I. 1042.
Frohnden zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäuſer, III. 300.
Frohnden, Herren-, die Bemeſſung der ungemeſſenen, III. 109.
Frohnden, Spann-, wer ſolche zu leiſten hat, I. 67.
Frohndfreiheit der Wittwen, I. 1063.
— der Zoller und Acciſoren, I. 634. 680. 1210.
— der Landwehrmänner, II. 126.
— der Invaliden, III. 1093.
— der Hebammen, III. 766. 993.
— der Ehemänner der Hebammen, III. 426.
Frohndleiſtung zu Herſtellung der Straßen, welche durch Schnee unwegſam gemacht worden ſind, III. 875.
Frohndfuhren, Mißbrauch derſelben beim Transport Gefangener, II. 573.
— den Transport gefährlicher oder fußloſer Gefangener, III. 831.
Fruchtmärkte, die Preiſe auf ſolchen, III. 1148.
— das Meſſen der Früchte auf denſelben, II. 679. 691; III. 1319.
Fruchtmeſſen, das, Abſtellung der Ungleichheiten in demſelben, II. 679. 691; III. 1319.
Früchte, das zu frühe Abſchneiden derſelben, II. 399.
— den Verkauf derſelben auf dem Halme, II. 623.
Füchſe, welche in Hühnerhäuſern erſchlagen werden, II. 919.
— deren Ausrottung, III. 1292.
— wüthende, Treibfrohnden zu Vertilgung derſelben, II. 997.
— das Jagen auf ſolche, III. 1311.
Fuhrleute, das Verhalten derſelben auf den Straßen, III. 542.
— das polizeiwidrige Sitzen derſelben auf ihren Wägen, III. 1175.

Fuhrwerke, das Ausweichen derſelben auf den Straßen, II. 889. 964. 1009. ſ. auch Ausweichen.
Fußärzte, herumziehende, II. 1013.
Fußwege, das Reiten und Fahren auf ſolchen iſt verboten, I. 459.
Futter, Anleitung, wie ſolches in naſſen Jahren für den Winter aufzubewahren iſt, II. 402.
— verſchlammtes, die bei der Fütterung zu beobachtende Vorſichtsmaßregel, II. 437. 476.

G.

Gabholz, den Verkauf deſſelben, I. 6. 466.
— Beſtrafung des Verkaufs ohne Erlaubniß, III. 775.
— Erlös aus geſetzwidrig verkauftem Gabholz und die Vertheilung deſſelben, III. 379.
— die beim Verkauf eintretenden Modificationen, III. 1303.
— Vorkehrungen gegen die unerlaubte Ausfuhr, III. 307.
— der ſich immer vergrößernde Bedarf, III. 902.
— die Aufnahme deſſelben nach Diſtricten oder Looſen, II. 751.
— deſſen Abgabe aus Gemeindswaldungen, II. 820.
Ganten, die Behandlung franzöſiſcher Gläubiger bei dieſſeitigen Ganten, III. 946.
— Behandlung derſelben bei den Aemtern, II. 888.
— Collocationsurtheile, deren Entwerfung, III. 327.
— Gerichtsſtand bei ſolchen in Baiern, III. 783.
— Maſſecuratoren, deren Wahl und Geſchäftskreis, II 657; III. 409. 761.
— Verkündung der Zwiſchen- und Endbeſcheide, auch der Diſtributionsbeſcheide, III. 18.
— wo das Vermögen des Gemeinſchuldners in verſchiedenen Staaten liegt, I. 330.
— hofgerichtliche Competenz über die Pfarrer und Capläne, I. 281.
— über gefreite Perſonen, I. 241.
Ganterkenntniſſe gegen Staatsdiener, I. 146. 322. 1046.
Gantgläubiger, deren Locirung, III. 1044.
Gantprozeß-Tabellen, deren Einſendung, III. 381.
Ganttabellen, deren Führung u. Einſendung, I. 6. 206. 505. 1271.
Gantuttheile, Publication derſelben, III. 1022. 1328.
Gantverweiſungen, III. 469. 681. 1036.
— Verhältniß der Amtsreviſorate zu den Aemtern, I. 885.
— Aufhebung derſelben und Aufſtellung von Maſſecuratoren, III. 453.
Gebäranſtalt zu Heidelberg, die Aufnahme in dieſelbe, I. 1056.
Gebärende, den Beizug der Hebammen, II. 586.
Gebäude, Aufführung neuer Gebäude, I. 280.
— polizeiliche Bewilligung hiezu, III. 1340.
— die Aufführung ſolcher an den Landſtraßen, II. 612; III. 110.

Gebäude, Einrichtung an ſolchen zu Verminderung der Feuersgefahr, III. 882.
— Einführung einer weniger gefährlichen Bauart im Schwarzwald, III. 860.
Gebühren der Amtsreviſorate von Ganten und Verlaſſenſchaften, I. 1113.
— Gebührenanſätze der Aemter und Amtsreviſorate, II. 562.
— Gebührenbezug der Amtsreviſoren, II. 115.
— der Beamten für Verrichtungen außer ihrem Wirkungskreis, II. 835.
— der Decane für Kirchen- und Schulviſitationen, I. 405. 1124.
— der Gerichtsſchreiber von Zehentaufnahmen, I. 1319.
— der Ortsvorgeſetzten und Gerichtsſchreiber in Privatangelegenheiten, III. 1289. 1391.
— der Pfarrer von Eidesleiſtungen, wo wegen Armuth der Inquiſiten die Koſten vom Fiscus getragen werden, I. 1128.
— der Theilungs-Commiſſäre, I. 394; III. 505.
— für Gemeinds- und Pflegrechnungen, I. 1318.
— für Ausfertigung der Perſonalſtandsbögen, III. 287.
— für Entſcheidungsgründe, I. 171. 1270.
— der Hülfsperſonen beim Steuer-Ab- und Zuſchreiben, II. 647.
— bei Erledigung der Beſchwerden gegen die Steuerperäquation, II. 834. 864.
— für Markungs- und Privatſteinſetzungen, II. 764.
— für die Notaten-Beantwortung über die Pflegſchafts- und Gemeindsrechnungen, II. 624.
— für Steigerungsprotocolle, Ausſchreiben und Anſchlägen bei Holzverkäufen aus Gemeindswaldungen, I. 1315.
— für Stellung der Gemeinds-, Pfleg-, Heiligen- und Stiftungsrechnungen, II. 438. 585. 671.
— für Wanderbücher, II. 605.
— für Zehntabſchätzungen und für den Einzug herrſchaftlicher Gefälle, II. 547. 552.
Geburts-Beurkundungen, Einſchreibung der Zeugen, I. 80.
Geburtshülfe, den Beſuch der Entbindungsanſtalt in Heidelberg, II. 379.
Gfälleinzugskoſten, II. 547. 552.
Gefangene, deren Transport, II. 801.
— durch Gardiſten, III. 551.
— den Transport gefährlicher oder fußloſer, durch Frohndfuhren, III. 831.
— deren Einlieferung in die Strafanſtalten, III. 239.
— Decretur der Koſten von denjenigen, welche aus dem Arbeitshaus entwichen und wieder beigebracht worden ſind, III. 1124.
— deren Verköſtigung, I. 402. 874. 1220; II. 909.
Gefangenen-Tabelle, deren Einſendung, I. 10. 13. 34. 1271.
Gefangenwärter, deren Dienſtweiſung, II. 1203.
Gefängniſſe, Anſchaffung der Erforderniſſe in dieſelbe, III. 1095.

Gefängniſſe, deren Viſitation, III. 291.

Geldeinzüge durch Amtsreviſoren, Theilungscommiſſäre und Scribenten, I. 1314; III. 506.

Geldverpackung, deßfallſige Vorſchrift, II. 319.

Geldverſendungen auf dem Poſtwagen, die Verpackung und Verſieglung des Geldes, II. 661. 812; III. 482. 492.

— an das großh. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, III. 709. 981.

Gemarkungsrecht, ſtrittiges, Behandlung in der Steuer, I. 253.

Gemeindeausſchuß, proviſ. Geſetz hierüber, III. 43.

Gemeindeausſtände, die Betreibung derſelben, II. 855.

— die Liquidation derſelben durch den Gemeinderechner, II. 732; III. 1375.

Gemeindebauten, deren Beaufſichtigung, III. 1104.

Gemeindebaumſchulen, III. 1369.

Gemeindebedürfniſſe, deren Beſtreitung, II. 260. 420.

Gemeindeetats, die Aufſtellung derſelben, III. 457.

Gemeindegefälle, deren Einzug, III. 699.

Gemeindegüter, Form der amtlichen Vorlagen bei Veräußerung derſelben, II. 841.

— Vertheilung und Urbarmachung derſelben, III. 1106.

Gemeindeproceſſe, Errichtung der Syndicate, II. 928.

— Gebühren der Schriftverfaſſer und Advocaten, III. 66. 189.

Gemeinderäthe, verwandtſchaftliche Verhältniſſe derſelben, III. 450. 988.

— Gerichtstage derſelben, III. 517.

Gemeinderegiſtraturen, deren Verwahrung, III. 659. 664.

— Aufbewahrung der Acten, III. 516.

Gemeinderechner, Eintragung der Güter derſelben in das Pfandbuch, III. 848.

Gemeinderechnungen, die Stellung derſelben durch Theilungs-Scribenten, I. 424; III. 270.

— Rechnungsſtellgebühren, I. 1318.

— Fiscigebühren für die durch Theilungs-Commiſſäre geſtellten Rechnungen, III. 1033.

— Termin zu Ablegung, Einſendung uud Abhör der Rechnungen, III. 1277.

— Zulaſſung der Grundherrn und ihrer Bevollmächtigten zur Abhör, III. 637.

Gemeinderechnungsweſen, die Führung der Renteiprotocolle; Einrichtung von Quittungsbüchlein, Führung der Ausſtandsverzeichniſſe, Caſſenſturz, II. 732.

— die Führung von Notabilienbüchern, III. 881.

Gemeindeſachen, Holzverſteigerungen, Ausfertigung und Beurkundung der Protocolle, III. 1110.

Gemeindeſachen, Nachforderung an Diäten und ſonſtigen Gebühren an Gemeindecaſſen, II. 749.
Gemeindeſchulden, Beiträge zu denſelben, III. 1270.
Gemeindeſigille, die Fertigung derſelben, II. 868.
Gemeindeumlagen pro 18²⁵⁄₂₅, III. 1052. 1100.
— Beiträge zu denſelben, III. 1268. 1272.
— Beiträge der Zins- und Gültberechtigten, III. 1320.
— der Beſitzer jener Höfe, welche eine eigene Gemarkung bilden, III. 1268.
— der Ausmärker, II. 722; III. 841.
— der Pfarrer, Benefiziaten und Lehrer, III. 319.
— der patentiſirten Weinhändler, III. 277.
— Beitragspflicht der zum öffentlichen Dienſt beſtimmten Gebäulichkeiten, III. 1218.
— Rückvergütung von dem Gefällſteuer-Capital an die Zinspflichtigen, III. 1362.
— Fertigung der Umlagsregiſter, II. 722; III. 369. 608.
— Gebühren für Reviſion derſelben, III. 608.
— Aufſtellung der Forderungszettel, III. 369. 441. 503.
— für öffentliche Caſſen, III. 1198.
— Fertigung der Voranſchläge, II. 328. 722.
Gemeindeverhältniſſe der Soldaten, III. 899.
Gemeinde-Vermögen, Tabelle über daſſelbe, I. 337.
Gemeindewaldungen, die fleißige Aufſicht der Bannwarthe auf dieſelbe, II. 286.
— Holzverkäufe aus ſolchen und die Verwendung des Erlöſes, II. 886. ſ. auch Forſtſachen.
Gendarmen, deren Anzeigsgebühren, III. 1228.
— Abzug an deren Löhnungen. III. 1262.
Gendarmerie-Corps, den Dienſt deſſelben, III. 1182.
Geometer, deren Prüfung, III. 1068.
Geometer-Eleven, deren Prüfung, III. 666.
Gerichtsbarkeit über die beurlaubten Landwehrmänner, I. 1294.
— über die von beurlaubten Soldaten verübten Vergehen, III. 299.
— über Pfarrer und Capläne in Gantſachen, I. 281.
— willkührliche, der Kreisdirectorien über die Grundherrn, III. 992.
Gerichtsſchreiber, die Aufſtellung derſelben, I. 1365.
Gerichtsſchreibereien, deren Vereinigung mit den Schuldienſten, I. 572; III. 768.
Gerichtsſtand der Amtsverweſer in perſönlichen Klagſachen, III. 1113.
— der Bezirksämter in bürgerlichen Klagſachen, III. 636.
— der penſionirten Militärperſonen, III. 881.
— der Pfarrer in ſtandes- und grundherrlichen Gebieten, I. 368.

Gerichtsſtand der hinterlaſſenen Wittwen und Kinder verſtorbener Militärdiener, II. 767.
— der Poſthalter in Gantſachen, II. 406.
— der Subalternen des Kriegsminiſteriums und der Feldjäger, II. 810.
Gerichtstage der Gemeinderäthe, III. 517.
Gerichtstabellen, peinliche, deren Einſendung, I. 350.
Gerſtenſchnacke, deren Beſchreibung wegen ihrer Schädlichkeit, II. 129.
Geſchäftsgang, die Abkürzung deſſelben, II. 965. 940.
Geſchäftsordnung, den Gebrauch des Papiers bei den Bezirksſtellen, II. 1016.
Geſchäftsprotocolle bei den Aemtern, die Führung derſelben, I. 328.
— über Judicalgegenſtände, I. 357.
Geſchäftstabellen, deren Einſendung, I. 1369; II. 5. 715. 738.
Geſchenkannahme der Canzleidiener, I. 631.
Geſellenhalten der ledigen Meiſter, III. 1196.
Geſindel, herumziehendes, Maßregeln gegen daſſelbe, II. 589.
Geſundheitsbeamte, die Beſchränkung der Wundärzte in der ärztlichen Praxis, II. 802.
— Taxbeſtimmung für die Zahnärzte, II. 742.
Geſundheitspolizei, das beim Abſterben kreiſender Perſonen zu beobachtende Verfahren, III. 908.
— Durchgang fremder Krämer und Hauſirer mit Materialwaaren und Arzneien, II. 698.
— das Färben der Conditorei- und Zuckerbäckerwaaren mit ſchädlichen Mineral- und Pflanzenſtoffen, II. 1062.
— den Genuß des Fleiſches von verunglücktem oder erkranktem und geſchlachtetem Vieh, II. 757.
— Vergrabung des gefallenen oder getödeten Viehes, II. 701.
— Maßregeln gegen die Verbreitung des Rozes unter den Pferden, II. 688.
— Verbot der Ausübung der Zahnarzneikunſt durch reiſende Zahnärzte, II. 685.
— herumziehende Hühneraugenſchneider, II. 1013.
Getränke, die Vornahme chemiſcher Verſuche durch Reagentien mit ſolchen, I. 596.
Getreide, Reinigung deſſelben vom Mutterkorn, I. 820. 840. 851.
— die Reinigung deſſelben vom Tollkorn, auch Dippel- oder Schwindelhaber genannt, ſo wie vom Ruß und Mutterkorn, II. 490.
Getreidehandel der großh. Diener, Verbot deſſelben, II. 692.
Getreidepreiſe auf den Märkten des Landes, III. 1148.
Gewährgebühren der Ortsgerichte von Käufen, Täuſchen ꝛc., II. 457; III. 718. 1121. 1248. 1263. 1365.
Gewährſchaftsmängel und Krankheiten der Pferde und des Hornviehes, I. 380.

Gewalt, öffentliche, Beſtrafung der Widerſetzlichkeit gegen dieſelbe, III. 1398. 1424.
Gewehre, das Tragen derſelben von Waldſchützen, Bannwarthen ꝛc., II. 911. ſ. auch Feuergewehre.
Gewerbe, die Errichtung der die Geſundheit und Annehmlichkeit der Nachbarn gefährdenden Gewerbe, III. 721.
Gewerbefreiheit zwiſchen den Carlsruhern und auswärtigen Handwerksleuten, III. 537.
Gewerbsbetrieb von Handwerksleuten, die im Lande keinen feſten Wohnſitz haben, II. 375.
— der Ausländer im Inlande, III. 439.
— der beurlaubten Soldaten, III. 274. 1173.
— der Spengler, Scheerenſchleifer, Seſſelmacher, Korbmacher ꝛc., II. 391; III. 1211.
Gewerbspatente, deren Ertheilung, II. 961.
Gewerbsſteuer, ſ. Steuer.
Gewerbsverkehr, freier, der Metzger und Bäcker, III. 981.
Gewicht, allgemeines, deſſen Einführung, I. 598.
— Regulirung und Anſchaffung der Originalgewichte, III. 393.
— Reductions-Tabellen, I. 477.
— Unterricht der Schulkinder in demſelben, I. 628.
Giftpflanzen, die Zuſtellung einer Beſchreibung derſelben an die Ortsvorgeſetzten und Schullehrer zu Verhütung von Unglücksfällen, I. 79.
— die Bekanntmachung der Schulkinder mit denſelben, II. 516.
Giftverkauf, I. 1028. 1029; II. 895.
— durch Materialiſten und Droguiſten, II. 221; III. 1219. 1220.
Giftwaaren, die bei der Verpackung derſelben anzuwendenden Vorſicht, II. 596.
Gipsgruben, Feſtſetzung einer Prämie zu Auffindung einer ſolchen, I. 825.
Goldwaſchen aus Rheinſand, II. 853.
Gradationstaxen, deren Aufhebung, I. 891.
Gras, Verbeſſerung und Benutzung des nicht dürr gewordenen Graſes, II. 570.
Gratialfond, die Unterſtützungen aus demſelben, II. 865. III. 1137.
Grenzberichtigungen, jährliche, in den Gemeindebannen, III. 877.
— den Beizug der Förſter zu ſolchen, III. 623.
Grundbirn, das zu frühe Ausmachen derſelben, II. 399.
— die Erhaltung und Benutzung derſelben, II. 499.
— Warnung gegen den Genuß unreifer Kartoffel, II. 385.
— neue Pflanzungsart, II. 597.
Grundbirnkeime, den Gebrauch und Nutzen derſelben, II. 579.
Grundbücher, das Ab- und Zuſchreiben in denſelben, III. 712.

Grundbücher, deren Aufbewahrung, III. 516.
— deren Anſchaffung, III. 862.
— von den Eigenthumsveränderungen ſind Auszüge an das Amtsreviſorat einzuſenden, III. 487.
Grundherrn, ſie ſtehen hinſichtlich der willkührhrlichen Gerichtsbarkeit unter den Kreisdirectorien, III. 991.
Grundſteuer, ſ. Steuer.
Grundzinsablöſungs-Capitalien, deren Verzinſung, III. 402.
Grundzinſe, deren Ablöſung, III. 494.
— Ablöſung jener von Erblehen, III. 406.
Gülteinzüge, I. 793.
Gülten und Zinſe, deren Ablöſung, II. 902. 904; III. 163.
— Gültablöſungspreiſe, III. 164.
— Zahlung der Ablöſungscapitalien, II. 902.
— deren Verzinſung, III. 402.
— Berichtung der Ablöſungskoſten, III. 1075.
Güterveräußerungen der Minderjährigen, III. 1345.
Gütervermeſſungen in den Gemeinden, I. 53.
Güterverpachtungen, herrſchaftliche, was dabei zu beobachten, III. 433.
Güterwagen, das Ueberladen derſelben, III. 810.

H.

Haberhandel durch ledige Bauernſöhne und Knechte, Verbot deſſelben, II. 707.
Häge, Vertilgung der Raupen an ſolchen, III. 995.
— unnütze, auf Wieſen und Felder, III. 1135.
Hagelſchlag, Unterſtützung der verunglückten Gemeinden, II. 712.
Handel mit Arzneien, III. 1025.
— mit Citronen, II. 707.
— der großh. Diener mit Getreide und Lebensmittel, II. 692.
— mit Haber durch ledige Bauernſöhne und Knechte, II. 707.
— der Krämer und Branntweinbrenner mit Branntwein, II. 709.
— mit Materialwaaren, II. 698.
— mit geſponnener Schaafwolle, II. 823.
Handelsgeſellſchaften, Eintragung der Urkunden und anderer Verträge in das Offenkundigkeitsbuch, III. 1023.
Handelsreiſende, fremde, die Beſteuerung derſelben, III. 1275.
Handelsſachen, Mißbrauch mit den inländiſchen Fabrikwaarenzeichen, II. 644.
Handgelübde, Befugniß der Bürgermeiſterämter zu Erkennung und Abnahme ſolcher, III. 1232.
Handwerk, den Betrieb deſſelben durch beurlaubte Soldaten, III. 274. 757. 1173. ſ. auch Gewerbsbetrieb.
Handwerksgeſellen, Belohnung für Prüfung derſelben, III. 392.

Handwerksgeſellen, Zunfttaxen für ihre Annahme, III. 456.
— arbeitsloſe, das Herumziehen derſelben, III. 1122.
— herumziehende, deren Eintritt ins Großherzogthum, III. 1360.
Handwerks-Lehrjungen, Belohnung für deren Prüfung, III. 392.
— Zunfttaxen für ihre Annahme, III. 456.
Handwerksleute, Gewerbefreiheit zwiſchen jenen von Carlsruhe und den auswärtigen, III. 537.
Hanfdörren, in und bei den Oefen, I. 451.
— in Stuben und in Backöfen, III. 1366. 1380.
Hanfreiben, deren Errichtung, II. 243.
Haſenjagen, ſ. g., die Beſchränkung deſſelben, I. 333.
Hatſchiere, deren Aufſtellung Behufs der öffentlichen Sicherheit, I. 23.
Hauderer ſollen die mit Extrapoſt ankommenden fremden Paſſagiere auf der Poſtſtraße nicht weiter führen, I. 795.
Hauſiren fremder Gewerbsleute, insbeſondere der Zinngießer, I. 817.
— mit Impreſſen abgeſchmackten und abergläubiſchen Inhalts, I. 938.
— fremder Krämer, I. 462.
— mit Schwarzwälder-Uhren, I. 892.
— mit würtembergiſchen Producten, I. 20. 76.
— mit Arzneien und chemiſchen Präparaten, II. 214.
— mit Baumwollenwaaren, II. 627.
— mit Branntwein, II. 284; III, 817.
— mit ſchädlichen Büchern, II. 927.
— mit Citronen, II. 707.
— mit Handſchuhen und ähnlichen Waaren von Gemſeleder, II. 629
— der Italiener, II. 608.
— mit Materialwaaren, II. 698.
— mit Nägeln, III. 1011.
— mit Elſäſſerweinen, III. 782.
— der würtembergiſchen Saamenhändler, III. 883.
Hauſirer, Ausſtellung von Paßbüchlein für ſolche, III. 1342.
— Zurückweiſung der mit amtlichen Päſſen verſehenen Hauſirer, III. 1142.
— den Durchgang derſelben mit Materialwaaren, III. 497.
— ſie ſollen keine Hunde mit ſich führen, II. 998.
Hauſirerlaubniß an Krämer, Bilder- und Liederhändler, I. 685.
— die Ertheilung derſelben an Ausländer, III. 1322.
Hauſirerlaubniß, deren Ertheilung an Juden, II. 253.
— Viſirung der deßfallſigen Conceſſion von dem Amte oder dem Ortsvorſtande, II. 373.
Hauſirhandel, Abſtellung der Unterſchleife dabei, II. 878.
— Beſchränkung deſſelben, Erlaubniß zu ſolchen, Hauſirſcheine, II. 227.

Hauſirhandel der inländiſchen jüdiſchen Handelsleute durch Geſchäftsträger oder Knechte, II. 407.
— deſſen Beſtrafung, II. 212.
— im Neckarkreis, II. 940.
— polizeiliche Aufſicht auf denſelben, II. 889.
— die Geſtattung deſſelben, III. 1304.
— mit Wollen- und Leinenfabrikaten, II. 619.
— mit Eiſenwaaren, III. 456. 1419.
— mit Fabrikaten der Schwarzwälder, III. 892.
Hauſirpatente für die Schwarzwälder, II. 389; III. 1324.
— Taxe für ſolche, II. 280.
Hauſirſcheine, deßfallſige Taxe, I. 108.
— die unentgeldliche Ausſtellung derſelben für Induſtrieproducte des Schwarzwaldes, I. 799.
— deren Ausſtellung von den Beamten, II. 483.
Hauslehrer, iſraelitiſche, II. 1013.
Haustaufen, III. 224.
Hautkrankheiten bei fremden Handwerksgeſellen, deßfallſige Vorſichtsmaaßregeln, III. 1136.
Hebammen, deren Wahl, Prüfung und Obliegenheiten, I. 726; III. 670. 954.
— Belohnung, Gehalte und Tagsgebühren derſelben, I. 192; II. 85; III. 426.
— Wartgehalte, II. 219; III. 953.
— Bezahlung für unvermögliche Wöchnerinnen, III. 1374.
— ſie ſind in den ihnen zuſtehenden Nutzungen zu ſchützen, I. 1229; II. 84.
— der Frohndfreiheit, III. 993.
— Prämien für ſolche, III. 646.
— deren Beizug bei Gebährenden, II. 586.
— Anſchaffung der Nothtropfen zur Abgabe an arme Wöchnerinnen, III. 966.
— ſie müſſen zur oberhebärztlichen Viſitation in der Frohnd geführt werden, III. 426.
Hebammenkunſt, die Ausübung derſelben durch entlaſſene Hebammen, III. 1086.
Hecheln bei offenem Licht iſt verboten, I. 451.
— in geſchloſſenen Gebäuden zur Nachtzeit, II. 677.
Hecken, unnütze, auf Wieſen und Felder, III. 1135.
Heiligenrechnungen, ſ. Stiftungsrechnungen.
Heilkunde, die Ausübung derſelben, II. 510.
— den Gebrauch des Arſeniks, II. 601.
Heimath der Kinder eingewanderter Würtemberger, III. 1344.
Heimathloſe, deren Ausweiſung und Transport über die franzöſiſche Grenze, II. 915.
— deren Aufenthalt und die daraus entſpringenden Folgen für die Gemeinden, III. 760.

Heimathsrecht der Kinder verſtorbener Staatsdiener, III. 756.
Heimathsſcheine, deren Ausſtellung, II. 637; III. 635. 730. 809. 952. 1003. 1189.
— bei Ausſtellung derſelben iſt zu bemerken, daß der Inhaber geimpft ſey oder die natürlichen Blattern gehabt habe, II. 815.
— Formulare hiezu, III. 694. 940.
— deren Legaliſation, III. 963.
— das Viſiren derſelben, I. 234. 239.
— für Reiſende nach Frankreich, III. 1341.
Heimathsverhältniſſe, der in die Strafanſtalten abgeliefert werdenden ausländiſchen Inquiſiten, III. 373.
Heimfallrecht, Uebereinkunft mit Neapel wegen Aufhebung deſſelben, II. 816.
Heirathen der Amtsactuare, Scribenten, Theilungscommiſſäre und Practicanten ꝛc., II. 764; III. 549.
— der Landwehrpflichtigen, II. 97.
— der Landwehrſoldaten, II. 234. 480.
— der Refractaire, II. 873.
— der Schullehrer, III. 510. 779.
— der Staatsdiener, II. 763.
— der ſtandesherrlichen Diener, II. 975.
— der Wundärzte und Sanitätsbeamten, II. 676.
— der Zollgardiſten, III. 1307.
Heirathserlaubniß, deren Ertheilung an Einſteller, III. 1121.
Heirathserlaubniß-Scheine, der ſchweizer. und bad. Angehörigen, III. 773.
Heirathsgeſuche der Theilungscommiſſäre, III. 1178.
Heirathsurkunden, Gebühren der Pfarrer für Einſetzung der Geburtstage der Brautleute in dieſelben, III. 1229.
Hengſte, das Caſtriren derſelben durch unbefugte Perſonen, III. 784.
Herbſtordnung, I. 771.
— das Vorleſen, I. 112; II. 765.
Herbſtſachen, die wegen des Kelterns des 1822r. Wein-Erwachſes zu treffenden pelizeilichen Maßregeln, III. 247.
Herbſtzeitloſe, Verbot des Fütterns derſelben, II. 354.
Herrenfrohnden, die Bemeſſung der Ungemeſſenen, III. 109.
— die Frohndleiſtungen zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäuſer gehören nicht in die Klaſſe der Herrenfrohnden, III. 300.
Heſſen, Uebereinkunft wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen mit Beſtimmung der Uebergabsorte, II. 658. 750. 752.
— desgleichen wegen gegenſeitiger Verpflegung und Heilung erkrankter Unterthanen, III. 1176.
Heu, Anleitung, wie ſolches in naſſen Jahren zum Winterfutter aufzubewahren iſt, II. 402.
— die Einheimſung deſſelben, II. 1041.

Hochzeiten, geſetzwidriger Aufwand bei ſolchen, I. 1018.
Hofgericht der Seeprovinz, Conſtituirung deſſelben, I. 1202. 1216.
Hofmühlen, deren Errichtung, III. 510.
Hohenzollern-Sigmaringen, wechſelſeitige Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen, II. 705.
— Gegenſeitige Verpflegung und Heilung erkrankter Unterthanen, III. 1172.
Holland, Abzugsverhältniſſe mit dieſem Königreich, II. 751.
Holzanweiſungen in Stiftungs- und Gemeindswaldungen, I. 712.
Holzausfuhr, II. 54.
Holzausfuhr-Bewilligung, I. 124.
— Geſuche um ſolche, I. 37. 1185. 1200.
Holzausfuhrſtationen, I. 440.
Holzausfuhrtaxe, II. 105.
Holzdiebſtahl, Anzeige deſſelben, III. 1325.
Holzdörren in den Ofenlöchern, I. 451.
Holzhandel, zu dem auf Floßſtraßen getrieben werdenden Handel iſt Ermächtigung einzuholen, I. 793.
Holzverkauf aus Gemeindewaldungen, I. 364.
— Anweſenheit der Forſtbeamten bei ſolchen, II. 227.
— Verwendung des Erlöſers, II. 886.
Holzverſteigerungen aus Gemeindswaldungen, Beiwohnung des Gemeindevorſtehers, I. 1123.
— der Gerichtsperſonen und Bürgerausſchuſſes, III. 99.
— der Forſtbeamten, III. 1248. 1279.
— Zurückſendung der Ausſchreiben, I. 269. 270.
— Beurkundung der Verkündung derſelben, III. 685.
— Aufnahme der einzelnen Gebote in die Protocolle, III. 1278.
— Ausfertigung und Beurkundung der Protocolle, III. 1110.
Hühneraugenſchneider, herumziehende, II. 1013.
Hunde, das Halten derſelben, I. 40.
— das Mitführen derſelben durch Krämer, Hauſirer, Keßler, Schleifer ꝛc., II. 998.
— durch Landleute zur Feldarbeit, III. 620.
— welche von Füchſen gebiſſen worden, deren Behandlung, III. 1047.
— welche auf Menſchen abgerichtet ſind, Verbot des Haltens derſelben, III. 1381. 1383.
— Metzgerhunde ſollen mit Maulkörben verſehen oder angebunden und durch Ortſchaften an einem Strick geführt werden, I. 40.
— Verminderung derſelben, I. 40.

Hundsmuſterung, deren Vornahme, II. 149; III. 852.
— Anwohnung eines Thierarztes bei ſolchen, III. 298.
— Muſterung der taxfreien Jagdhunde, die in fremde Verpflegung gegeben werden, III. 1298.
Hundstaxe, Herabſetzung derſelben, II. 149; III. 852.
— Behandlung der Rückſtände, III. 440.
— Entrichtung derſelben, I. 338.
— Einzugsgebühren hievon, I. 271. 812.
— von Wirthen, welche Güterfuhren beherbergen, I. 1058.
— von Gefangenwärtern, III. 685.
— Befreiungen von derſelben, I. 332. 481. 867; III. 384.
— eines Hundes der Förſter und Waldaufſeher, III. 1345.
Hundswuth, Belehrung über die Kennzeichen und Maaßregeln gegen dieſelbe, I. 61, III. 67. 105. 158. 159. 620. 1192.
Hutkordons, das Tragen derſelben, I. 205. 688.
Hypothekenbücher, ritterliche, die Führung derſelben, I. 544.

J.

Jagd, das Mitnehmen unberechtigter Perſonen und Landleute dahin, III. 882. 906.
— Beſtimmung wegen Eröffnung der Feldjagd, II. 748.
Jagdfrevler, Unterſuchungs- und Beſtrafungskoſten, III. 1018.
Jagdgewehre, das Tragen derſelben von nicht jagdberechtigten Perſonen, II. 25.
Jagdpachtungen, die Theilnahme der katholiſchen Schullehrer an ſolchen, II. 152.
— das Verbot der Theilnahme der Landleute und Handwerker an denſelben, II. 664.
Jagdſachen, den Wildprettsverkauf, III. 1200.
Jahrmärkte, die Abhaltung derſelben, III. 447.
— an Sonn- und Feiertagen, III. 719. 720. 946. 1310.
— Verlegung derſelben, I. 140, III. 1195.
— Maaßregeln gegen die Scheuernkrämer, III. 524.
Jauner, deren Rechts-Erklärung, I. 365.
Impreſſen der Aemter, Amtsreviſorate, Verrechnungen und Decanate, II. 87, III. 135.
— bei der Steuerverwaltung III. 111. 139.
Impoſt von Colonialwaaren, I. 117. 163.
Incipienten, ſ. Schreibereicanditaten.
Induſtrieſchulen, die Beförderung derſelben, I. 122.
— deren Abhaltung, II. 171.
Ingenieur-Eleven, deren Prüfung, III. 660.
Inquiſiten, genaue Erhebung des Vermögens derſelben, II. 503.
— Phyſicatsgutachten über die Körpersbeſchaffenheit derſelben, II. 282.

Inſerate in das Anzeigeblatt, die Einſendung derſelben, I. 147.
— ungeeignete, in die Staatszeitung, I. 485.
Inſinuationen amtlicher Beſchlüſſe und Verfügungen, III. 137.
— hofgerichtlicher Beſchlüſſe, I. 1270. 1371.
— der Urtheile, I. 1347.
— auswärtiger, gerichtlicher Urkunden, III. 1108.
— gerichtlicher Urkunden an baieriſche Unterthanen, III. 495.
— der von der franzöſiſchen Regierung erlaſſenen Citationen, III. 24.
— franzöſiſch gerichtlicher Urkunden, III. 1165.
— Uebereinkunft wegen den gerichtlichen Inſinuationen mit Baiern, II. 683.
— mit Würtemberg, II. 772. 799.
Inſinuationsſcheine, deren Ausſtellung, I. 179. 343.
Intercallarverrechner, die Aufſtellung ſolcher bei vacanten Pfarreien und anderer geiſtlichen Benefizien, III. 988.
Inventuren, Beibringensinventuren bei Eingehung von Ehen, I. 4.
— katholiſcher Geiſtlichen, Verbot der Gaſtmähler bei Aufnahme derſelben, I. 1261.
— bei Juden, I. 525.
— bei Verlaſſenſchaften verſtorbener Militärperſonen, II. 767.
— vorſorgliche Inventuren bei Verlaſſenſchaften eines Elterntheiles, III. 857.
Irrenanſtalt, die Verbringung der Irren und Gemüthskranken dahin, III. 666. 920.
— Beſchränkung der Aufnahme und Einführung einer Erſpectantenliſte, III. 1363.
— die mangelhaften Phyſicatsgutachten und Erkundigungsbögen, III. 1292.
Juden, deren Beerdigung, I. 31.
— bürgerliche Annahme derſelben, III. 1038.
— Leitung des Schul- und Kirchenweſens der Iſraeliten, III. 653.
— Erwähnung der Religions-Eigenſchaft der Iſraeliten in offiziellen Verhandlungen, III. 554.
— Inventuren und Theilungen bei ſolchen, I. 523.
— ausländiſche, Maaßregeln gegen den Wucher derſelben, II. 642.
Judenſchutzbriefe, I. 1150.
Judenſchutzgelder, I. 1120.
Judenweiber, ausländiſche, deren Annahme, I. 1266.
Jurisdictionsvertrag mit Würtemberg, die Anwendung desſelben, III. 1245.
Jus ſpolii bei katholiſchen Pfründen, deſſen Aufhebung, I. 328.
Juſtizminiſterium, den Wirkungskreis deſſelben in bürgerlichen Streitſachen, III. 1113.

K.

Kälber, Beſtimmung des Alters derſelben zum Schlachten, III. 677.
— das Schlachten derſelben, II. 1055, III. 1009.
Kälberbücher, die Ausdehnung derſelben, I. 1290.
Kälberverkauf durch Bauernſöhne und Knechte, II. 636.
Kalender, fremde, Verbot des Einſchwärzens derſelben und deren Verkauf, I. 731. 779. 1364; II. 1. 187.
Kalkgruben, deren Verwahrung, II. 204.
Kamine, Beſeitigung der baufälligen und feuergefährlichen, I. 97; III. 357.
— Verbot der hölzernen Schlöte, II. 920.
— deren Aufführung, II. 851. 869.; III. 978.
— Anlage von ruſſiſchen Kaminen, III. 1419.
— das Fegen derſelben, I. 101.
Kaminfegerlohn, II. 323. 639. 881. 926. 1018; III. 1417.
Kartenſtempel, II. 27.
— die Aufhebung deſſelben, III. 1388.
Kartoffel, peruvianiſche, I. 640.
Kaſſenbevors, deren Behandlung, II. 1027.
Kaſtriren der Pferde, III. 819.
— durch unbefugte Perſonen, III. 784.
— durch ausländiſche Thierärzte, III. 832.
— der Schweine, III. 1378.
Kaufbriefe über Domanialgüter, I. 410.
— die Ausfertigung derſelben, II. 1003; III. 1170.
— für veräußerte Erbbeſtands- oder Leibgedingsgüter, III. 479.
— Gebühren für Ausfertigung derſelben, II. 836.
— Copialgebühren, II. 608.
Kaufbuchauszüge, Gebühren hiefür, ſ. Gewährgelder.
— Gebühren für die Beurkundung, III. 1248. 1263.
— Zuſtellung derſelben den Amtsreviſoraten, III. 487.
Kaufurkunden, Formulare hiezu, I. 206.
— Gebühren für ſolche, II. 1019.
— deren Ausfertigung, wenn die Objecte in verſchiedenen Bezirken gelegen ſind, III. 1355.
Kazen, wüthende, das Jagen auf ſolche, III. 1311.
Kegelſpiele, Beſchränkung der Ausſpielungen von Gewinnſten, I. 1353.
Kelterbannrecht, deſſen Aufhebung, III. 577.
Keſſelgeld vom Branntwein, I. 903.
— vom Brennen in fremden Keſſeln, I. 1083.
— der Eigenthümer eines Keſſels, welcher das Keſſelgeld entrichtet hat, kann ſeine eigene Producte ohne weitere Acciſentrichtung brennen, I. 963.
— Herabſetzung deſſelben, I. 558.

Keſſelgeld von Obſttröſtern und Trubbier, I. 686.
Keßler ſollen keine Hunde mit ſich führen, II. 998.
Kießgruben, deren Verwahrung zu Verhütung von Unglücksfällen, I. 1223; III. 191. 207. 645.
Kindbetterinnen, ſ. Kreiſende.
Kinder, uneheliche, Unterſtützung und Verpflegung derſelben, I. 611; 863. 895. 1065; III. 486. 609. 611. 693. 1078.
— Auszahlung der für dieſelben beſtimmten Verpflegungsgelder, III. 821.
— uneheliche, Vaterſchaft bei ſolchen, I. 693.
— unvermöglicher Verbrecher, deren Verpflegung und Behandlung während der Strafzeit ihrer Eltern, I. 376; III. 12.
Kirchen, der Boden, welcher zum Stehen und Knieen für die Jugend beſtimmt iſt, ſoll mit Dielen belegt ſeyn, I. 622.
— die ordnungswidrige Auszeichnung gefallener Mädchen in den Kirchen, III. 626.
Kirchenbaulichkeiten, Beitragspflicht zu ſolchen, III. 1165. 1249. 1270.
— Beitragspflicht der Zehntherren, I. 955.
— des Domänenfiscus für die Pfarreien, III. 1227 1243.
— bei theilweiſer Baupflicht des großh. Aerars, III. 673.
— Recurſe gegen die Beitragspflicht, III. 1133.
— die Frohnden hiezu ſind keine Herrenfrohnden, III. 300.
Kirchenbücher, die Führung derſelben, II. 210. 665; III. 938. 1136.
— die Einträge in dieſelben, I. 240.
— Einſchreibung der Zeugen bei Geburts- und Todesbeurkundungen, I. 80.
— die Duplicate von denſelben, III. 40.
— deren Ergänzung, III. 771.
— ſie ſollen mit Regiſter verſehen werden, II. 1.
— der Juden, deren Führung, II. 605.
Kirchenfenſter, deren Beſchädigung, I. 134.
Kirchengebet nach geendigtem Gottesdienſte, III. 560.
Kirchenrechnungen, Abhörgebühren von ſolchen, I. 397.
— Einſichtsnahme der Pfarrer von ſolchen, I. 1124.
— Gebühren für Stellung derſelben, II. 585.
Kirchenrequiſiten, deren Anſchaffung, I. 109.
Kirchenſpeicher, das Tabakaufhängen auf ſolchen, I. 134.
Kirchenverrechner ſollen die Pfarrer nicht zugleich ſeyn, I. 1287.
Kirchenweſen der Iſraeliten, die Leitung deſſelben, III. 653.
Kirchthürme, die Zugänge zu denſelben ſind zu Verhütung von Unglücksfällen zu verſchließen, I. 1227.
Kirchweihen, die Beſchränkung derſelben, I. 1361.
— deren Feier, I. 421.

Knochenmehl, deſſen Benützung als Dünger, III. 523.
Kohl, die Erhaltung und die Benützung deſſelben, II. 499.
Konſtanz, Privilegium dieſer Stadt, I. 1021.
— topographiſche Nachrichten über daſſelbe, I. 975.
Korbmacher, deren Aufenthalt, III. 639.
Koſtenzettel, deren Atteſtation und Einſendung zur Decretur, III. 527.
Koſtenverzeichniſſe in Unterſuchungs- und Gantſachen, deren Einſendung, III. 206.
Krämer ſollen keine Hunde mit ſich führen, II. 998.
— den Durchgang derſelben mit Materialwaaren, III. 497.
— ausländiſche, welche Waarenniederlagen im Lande haben, III. 769.
Krämereibewilligung, III. 468.
Krämermärkte, deren Bewilligung, I. 1263.
— deren Abhaltung, III. 447.
Kranke, gegenſeitige Verpflegung und Heilung erkrankter oder verunglückter Unterthanen, Uebereinkunft mit Baiern, III. 1162. 1194.
— mit Frankreich, III. 1190.
— mit Heſſen, III. 1176.
— mit dem Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen, III. 1172.
— mit Naſſau, III. 1120.
— mit Oeſtreich, III. 962.
— mit Preußen, III. 1379.
— mit der Schweiz, III. 1229. 1267.
— arme, die Verſorgung derſelben in ärztlicher Hinſicht, I. 38.
— Cur- und Verpflegungskoſten, II. 913.
— ausländiſche, deren Transport, III. 864.
Krankheiten, anſteckende, Vorkehrungen gegen ſolche, I. 1148.
— die zu ergreifenden Maßregeln beim Ausbruch derſelben, II. 71.
— polizeiliche Maaßregeln gegen das anſteckende Nerven-, Lazareth-, Lager-, Soldaten-, Petechial- und Fleckfieber; Spitaltyphus, Kriegspeſt ꝛc., II. 97.
Kräuter, die Bekanntmachung der Schulkinder mit denſelben, II. 516.
Kräuterkrämer, denſelben iſt der Handel verboten, II. 486.
Kräze bei fremden Handwerksgeſellen, deßfallſige Vorſichtsmaßregeln, III. 1136.
Kräzkranke, deren Behandlung, III. 1298.
Kräzkrankheiten, Maaßregeln gegen die Verbreitung derſelben, 1221. 1254.
Kreisdirectorien, Geſchäftskreis derſelben, I. 30.
Kreiſende, das beim Abſterben derſelben zu beobachtende Verfahren, III. 782. 908. 1373. 1344.
Kriegsgefangene, öſtreichiſche, welche aus Frankreich zurückkehren, I. 165.

Kriegskoſten, Beiträge zu den Gemeindecaſſen von wegziehendem Vermögen, II. 1020.
— Concurrenz zu ſolchen, II. 237. 827.
— Umlage derſelben, II. 854. 967.
Kriegskoſten-Abrechnung in den Gemeinden, III. 840.
Kriegskoſten-Ausgleichung, Geſchäftsbehandlung, III. 293. 297. 311.
— in der alten Markgrafſchaft, den Beizug des Domänenfiscus, III. 885.
Kriegskoſten-Entſchädigungsgelder für den Murg-, Pfinz- und Enzkreis, III. 141.
Kriegskoſten-Liquidation, III. 334. 338.
Kriegskoſtenrechnung des Pfinz- und Enzkreiſes de 1812, I. 1101.
— vom Donaukreis, III. 71.
Kriegsſchulden, deren Tilgung aus Gemeindemittel, I. 1146.
— Concurrenz der Pfarreien zu ſolchen, III. 680.
— Abzug von dem außer Lands gehenden Vermögen als Beitrag zu Tilgung der Landkriegsſchulden, II. 89.
Kriegsſteuer, Abzüge bei Vermögens-Exportationen, I. 1333.
— außerordentliche, I. 983. 984. 994. 1006. 1007.
— Vertheilung derſelben im breisgauiſchen Verband, I. 723.
Kühlröhren der Branntweinkeſſel ſind zu verzinnen, I. 970. 974.
Kühlſchiffe, das Eichen derſelben, III. 677.
Kuhpocken, Belehrung über die Merkmale derſelben, III. 1030.
Künſtler, die Bewilligung der Erlaubniß zu Vorſtellungen, II. 837.
Kurkoſten für arme Kranke oder Verunglückte, II. 913.
— für unbemittelte auswärtige Staatsangehörige, III. 649.
— eines zeitlich und bis zu ſeiner Wiedergeneſung entlaſſenen Sträflings, III. 1166.
Kirſchner, die Verfertigung des Pelzwerks, II. 434.
Kupferſchmiede, Grenzlinie zwiſchen den Arbeiten der Blechner, Kupferſchmiede und Blechner, I. 1110.
Kurheſſen, Aufnahme der kurheſſiſchen Capitalforderungen im Großherzogthum, I. 121.

L.

Lagerbücher, das Ab- und Zuſchreiben in denſelben, III. 712.
Lagerhäuſer, Mißbräuche in denſelben, II. 16.
— die Controlirung der zu Markt gebracht werdenden Erbſen, Linſen und Wicken, II. 65.
Landesfundigebühren in Beziehung auf die neue Accisordnung, I. 493.
— die Erhebung derſelben von Vermögens-Exportationen, I. 403.
— die deswegen von den Pfarrämtern für die Verrechnungen auszuſtellenden Atteſtate, I. 1.

Landesgrenz-Berichtigung, deßfallſige Koſtenbeſtreitung, I. 1363. 1395.
Landesverweiſung, Verkündung der deßfallſigen Straferkenntniſſe, III. 1234.
Landeswährung, Erläuterung hierüber, II. 621.
Landſtraßen, das Bauen an denſelben, III. 520.
— die Baumpflanzungen an denſelben, III. 589. 607.
— die Reinigung der durch die Ortſchaften führenden Landſtraßen, III. 663. 964.
Landſtreifen, allgemeine, III. 890.
Landſturm, Befreiung der Staatsdiener von ſolchem, I. 1231.
— der Poſtmeiſter und Poſtſecretäre, I. 1231.
— Dispenſation von ſolchem, I. 1222.
— deſſen Errichtung, I. 1187. 1207.
— Zuziehung der von der Landwehr-Dispenſirten, I. 1224.
Landſturmpflichtigkeit der Studirenden, I. 1241.
Landungsplätze am Rheinufer, II. 330.
Landwehr, Koſten der Uniformirung, I. 1169.
— Organiſation eines freiwilligen Cavallerie-Corps, I. 1155.
— Verhältniß der Staatsdiener zu ſolcher, I. 1176.
— Behandlung der Abweſenden, II. 66.
Landwehrmänner, Maaßregeln gegen Widerſpenſtige, I. 1225.
— Beſtreitung der Arreſtkoſten für ſolche, II. 525.
Landwehrpflichtige, Einſtellung derſelben, I. 1221.
Landwehr-Refracteurs und Deſerteurs, III. 33. 34.
— Beſtrafung derſelben, I. 1297.
Landwirthſchaft, Einführung des belgiſchen und brabanter Pflug, III. 590.
Lebensbedürfniſſe, deren Vorzugsrecht in Ganten, I. 318.
Ledigſprech-Taxen, deren Nachlaß, 583. 756.
Legalfälle, den Einzug der deßfallſigen ärztlichen Deſerviten, III. 768.
Legalinſpection, Anzeige der Unglücksfälle zum Behuf der Vornahme der Legalinſpection, II. 541.
— deßfallſige Koſten, II. 1035.
Legaliſation der Urkunden und Päſſe, II. 877. 987.
— der in Frankreich zu gebrauchenden Urkunden, II. 470.
— Gebühren für die Legaliſation, II. 1025.
— der Ortsvorſteher für das Ausland beſtimmten Urkunden, II. 1135.
— der Urkunden von den Geſandten, III. 101.
Lehen, die Veräußerung, Theilung und Verpfändung derſelben, III. 246.
— das Verfahren bei Zwangsverſteigerungen von Lehengütern, welche von dem Kirchenfiscus oder den Stiftungen herrühren, II. 768.

Lehenbriefe über Güter der Pfarr= und Caplanei=Stiftungen, III. 632.
Lehranſtalten, das Verhalten der Mittelſchulen in öffentlichen Orten, III. 561.
Lehrer, Haus=, die Prüfung derſelben, I. 623.
— iſraelitiſche, II. 1013.
Lehrgelderfond, allgemeiner, Unterſtützungen aus demſelben, III. 624. 1167.
Leibeigenſchafts=Abgaben, den Anſatz derſelben, I. 439.
— Bezeichnung derjenigen, welche unentgeldlich aufhören, III. 48.
Leibgehäg, großh., das Jagen in ſolchem, I. 123.
Leichenkränze, das Ueberſchicken ſolcher iſt verboten, I. 795.
Leichenmahle, geſetzwidriger Aufwand bei denſelben, I. 1018.
Leichenöffnung, Zeit der Vornahme derſelben, I. 634.
— der verſtorbenen Kindbetterinnen, II. 782. ſ. auch Kreiſende.
Leichenſchauordnung, die Beobachtung derſelben, II. 651; III. 387.
— die Anſchaffung derſelben, III. 379. 387.
— Beſtimmung über die Beerdigung, III. 924.
— Gebühren für die Leichenſchau, I. 689.
— Leichenſchauſcheine, III. 957.
— Leichenſchau=Tabellen, III. 583.
Leichname der Selbſtmörder, die Ablieferung derſelben an das anatomiſche Theater in Heidelberg und die deßfallſige Diſpenſation, II. 915. 955.
— Ablieferung derſelben dahin, III. 990. 1309.
Leihhaus für die Reſidenzſtadt Carlsruhe, I. 823. 1012.
Leimengruben, Verwahrung derſelben zu Verhütung von Unglücksfällen, I. 1233; III. 191. 207. 645.
Leinſaamen=Oelkuchen, den ſchädlichen Genuß deſſelben, II. 617.
Lichter, offene, in Scheuern und Ställen ſind verboten, I. 451.
— desgleichen in Mühlen, III. 1146.
Lichterverkauf nach dem Gewicht, I. 817. 819.
Liederhändler, Verbot des Verkaufs unanſtändiger und unſittlicher Druckſchriften, I. 449.
Liquidation der Gemeindeausſtände, III. 1375.
Lohe von eichenen Rinden, deren Ausfuhr, I. 1145.
Location der Gantgläubigen, III. 1044.
Locationsbeſcheide, deren Publication, III. 18.
Losſprechungsgeld von armen Judenknaben, I. 1130.
Loſungsrecht, die Ausſchließung deſſelben, II. 626.
Lotterie=Anleihen, königl. bairiſches, auf dieſes findet das wegen den Lotterien beſtehende Verbot keine Anwendung, III. 440.
Lotterien von Fahrniſſen, I. 306.
— das Allegiren der deßfallſigen Bewilligung, III. 1272.

Lotterien, Beſchränkung der Ausſpielung von Gewinnſten, III. 1353.
— Verbot des Collectirens ohne polizeiliche Erlaubniß, II. 653.
— Verbot der Ausſpielung von Realitäten, II. 695.
Luftballons, das Aufſteigen derſelben, II. 768.
Lumpenausfuhr, Erlaubnißertheilung hiezu, II. 412.
— Verbot derſelben, II. 700.
Lumpendepot, die Errichtung deſſelben, II. 700.
Lumpenſammeln, II. 412. 1043.
— Befugniß zu ſolchem, III. 798.
— Ueberhandnahme unberechtigter Sammler, III. 728.
— Unerlaubtes Sammeln, III. 507.
— das Sammeln von Ausländern, II. 288.
— gegen Bändel, III. 569.
Lumpenſammlungsmonopol in ſtandesherrlichen Gebieten, I. 1285.
Lumpenſammlungspatente, die Ausſtellung und Gültigkeit derſelben, III. 438. 1324.
Lumpenverkauf an Auswärtige, deßfallſiges Verbot, III. 1020.
Lyceiſten, den Beſuch der Wein- und Bierſchenken durch dieſelben, II. 873.

M.

Maaße, Abſtellung der Ungleichheiten im Fruchtmeſſen, II. 679. 691
— Berichtigung des Pforzheimer Fruchtmaaßes, III. 571.
— Beſtimmung des früheren Fruchtviertels in Seſter und neues Maaß, III. 1313.
— Berichtigung des Krautheimer Dinkelmaaßes, II. 11.
— in mehreren Orten des Amts Bonndorf, I. 1310.
— für fremde Truppen, II. 53.
Maaßordnung, die Einführung des neuen Maaßes, I. 598.
— Einführung des Flüſſigkeitsmaaßes in den Wirthshäuſern, I. 638. 672. 700. 714. 720. 722. 801.
— Vollzug der neuen Maaßordnung, III. 1231. 1150. 1151.
— Eichen und Bezeichnen der gläſernen und ſteinernen Flüſſigkeitsmaaße, I. 823. 1024.
— Eichkoſten der meſſingenen Gewichte, III. 1223.
— Fertigung neuer Ellenmaaße, III. 1229.
— Maaßwerkzeuge für ſackfähige Dinge, III. 1293.
— Nachtrag zur Inſtruction für die Sinnanſtalten, III. 1396.
— Reductionstabellen, I. 477.
— Beſtrafung der Verfälſchung von Maaß und Gewicht, der Nachläßigkeit im Eichen der Maaße, des Gebrauchs der ungeeichten Maaße, III. 1251.

Maaßordnung, Unterricht der Schulkinder in dem neuen Maaß, I. 628. 682.

Maaßverhältniſſe in Bezug auf die Einfuhr rheinbaieriſcher Weine, III. 306.

Mahlen, das, auf auswärtigen Mühlen, II. 512.

Mahngebühren, rückſtändige, deren Betreibung, II. 769.

Maienſtecken, ſogenanntes, Verbot deſſelben, I. 394.

Meiſenfang, Verbot deſſelben, I. 735.

Maikäfer, deren Vertilgung, III. 995.

Marionetten-Spiele, die Verletzung der Sonn- und Feiertage dadurch, III. 1304.

— Zurückweiſung der Marionetten-Spieler, I. 164.

Märkte, die Abhaltung derſelben, III. 447.

— Vieh- und Krämermärkte, die Bewilligung derſelben, I. 1263.

Marktpreiß-Tabellen, deren Einſendung, I. 828.

Marktſtandgelder, Aufhebung des Bezugs deſſelben von der Herrſchaft, III. 890.

Markungs- und Privatſtein-Setzungen, die beizuziehenden Perſonen und deren Gebühren, II. 764.

Marſchrouten, die Ertheilung derſelben an das Militär, I. 1355.

Maskenlaufen auf den Straßen, II. 845.

Maſſecuratoren bei Ganten, die Aufſtellung und Verpflichtung derſelben, II. 657.

Materialwaaren, den Durchgang fremder Krämer mit ſolchen, II. 698; III. 591. 497.

Maulwürfe, die Beſtreitung der Koſten wegen Ausrottung derſelben aus den Gemeindecaſſen, III. 344.

Maurer, Beeinträchtigung der Meiſter durch die auf eigene Hand arbeitenden Geſellen, II. 1045.

Medaille, Militairverdienſt-, das Tragen derſelben, I. 1080.

Medaillen-Zulagen, die Ceſſion derſelben, III. 921.

Medicinal-Taxordnung, II. 520.

Medicamenten, das Halten einzelner für Nothfälle durch Wund- und Hebärzte, I. 444. 1166.

Mehl, Warnung gegen den frühzeitigen Genuß des ganz friſchen Mehls, I. 678.

Mehlhandel, III. 768.

Meilenzeiger, die Errichtung ſolcher auf den Straßen, II. 892.

Meiſter, Belohnung für die Prüfung derſelben, III. 392.

— ledige, das Geſellenhalten derſelben, III. 1196.

Meiſterannahme, unziemlicher Koſtenaufwand, I. 464.

— deßfallſige Zunftgefälle, III. 456.

Meiſtergeld, die Erhebung deſſelben, III. 622.

Meiſterrecht, das zum Antritt deſſelben erforderliche Alter, II. 730.

— Aufnahme zu ſolchem, III. 285.

Meiſterrecht, unerlaubte Ausübung deſſelben von Söhnen verſchiedener Werkmeiſter, III. 939.
Meiſterſtück, Koſten für Fertigung deſſelben, I. 46. 999; III. 942. 1214.
Meiſtertrunk, Abſtellung des bisher bei den Zünften üblich geweſenen Trunks, II. 665.
Menoniten, deren Einwanderung und Rechtsverhältniſſe, III. 1000.
— Schutzgeld derſelben, II. 132.
Meſſen, die Abhaltung derſelben an Sonn- und Feiertagen, III. 946.
Meßgeld von Beſoldungsfrüchten, I. 583.
Metzger, den freien Gewerbsverkehr derſelben, III. 981.
Militärdienſte, Verbindlichkeit inländiſcher Chirurgen zu ſolchen, I. 1152.
Militär-Frohndfuhren, wie ſolche zu verlangen ſind, II. 393.
Militär-Individuen, die Anſtellung derſelben im Civildienſt, III. 515.
Militärlieferungen, Berichtigung der Maaße, II. 82.
— das an die Alliirten abgereichte Getränk, II. 88.
— die von den Ortsvorgeſetzten ausgewechſelten Faſſungs- gegen Magazinslieferungsſcheine, II. 140.
— Einrichtung der Forderungszettel, II. 620; II. 63.
Militärpatrouillen, deren Verpflegung, II. 341.
Militairpenſionairs ſoll ohne Bewilligung des Kriegsminiſteriums keine Civilanſtellung gegeben werden, III. 325.
Militairſachen, Armatur und Montur der in ihrer Heimath deſertirten oder geſtorbenen Soldaten, II. 225.
— Ausſtellung der Marſchrouten für die beurlaubten Soldaten, II. 278.
— Beſtrafung der Erceſſe beurlaubter Soldaten, II. 841.
— Koſten für die in Urlaub erkrankten Soldaten, II. 652.
— Ceſſion der Medaillen-Zulagen, III. 921.
— Conduiten-Zeugniß für die Freiwilligen oder Einſteher, III. 329.
— Etappengelder für beurlaubte Soldaten, III. 1400.
— Vorſpannsleiſtung an in und aus Urlaub gehende fußloſe Soldaten, III. 1216.
— Nichteinberufung der im Urlaub erkrankten Soldaten, II. 652.
— Transport der in Urlaub gehenden oder aus dem Urlaub kommenden Soldaten, II. 580.
Militär-Wittwen- und Waiſen-Beneficien, II. 1012.
Milizpflichtigkeit der Refracteurs, I. 616. ſ. Conſcriptionspflicht.
Minderjährige, Veräußerung der Güter von denſelben, III. 1345.
Mißgeburten, thieriſche, III. 968.
Molzer der Müller, III. 1182.

Montirungsſtücke von Deſerteurs ſollen nicht angekauft werden, I. 700.
Mouſelinſtickerei, Regulativ hierüber, I. 63; II. 1012.
Mühlen, Vorſchrift zu Unterſuchung der Mehl- und Oelmühlen, I. 849.
— das Pachten und Kaufen derſelben von gelernten Müllern, II. 611.
— die den Hofgutsbeſitzern geſtattete Erlaubniß zu Errichtung eigener Mühlen bei Entfernung von Kundemüllern, III. 872.
Mühlengewerb, Erlaubniß zum Betrieb derſelben, II. 790.
Mühlenordnung, Vorſichtsmaaßregel gegen das Zerſpringen der Lauferſteine, I. 826; II. 603. 821.
— den Gebrauch des offenen Lichtes in den Mühlen, III. 1146.
— Interpretation des §. 7 derſelben, III. 260.
— die Einführung einer neuen Ordnung, III. 619.
— den Molzer der Müller, III. 1182.
Mühlenviſitation, III. 275. 1042.
Münzen, Abſchätzung der franzöſiſchen 6 und 3 Livresthaler, I. 115.
— Cours der preuſſiſchen und franzöſiſchen Geldſorten, I. 1165.
— der Geldmünzen, II. 321. 333. 483.
— der ausländiſchen Scheidemünzen, III. 884. 1032. 1114.
— der durchlöcherten oder beſchnittenen Münzen, III. 494.
— falſche Groſchenſtücke, III. 305.
— ſechs und drei Kreuzer Stücke, III. 339.
— Sechsbätzner und Sechskreuzer Stücke, I. 676.
— würtembergiſche ſechskreuzer Stücke, I. 736.
— Louisd'or, I. 507.
— verſchiedene falſche Sorten, I. 703. 972.
— Prüfung fremder Münzen, III. 508.
— Werthbeſtimmung ruſſiſcher Silber- und Papier-Rubel, I. 1174.
— der franzöſiſchen Laub- oder 6 Livresthaler, II. 409.
Mundtodte, Tabelle über ſolche, I. 14.
Mundtodt-Erklärungen, das Verfahren dabei, III. 1121.
Muſicanten, herumziehende, Paßertheilung an ſolche, III. 7. 37.
Mutterkorn, die Reinigung der Getreide von ſolchem, I. 820. 840. 851; II. 490.

N.

Nachfrage, wer Vater eines Kindes ſey, I. 250.
Nachläſſe an Steuern, Boden- und Lehenzinſen wegen Wetterſchaden und Ueberſchwemmung, I. 1022.
Nachlaßgeſuche, deren Behandlung, I. 399.
— gegen erkannte Zoll- und Accisſtrafen, I. 940. 951.
Nachſteuer, ſ. Abzug.
Nachtſchwärmerei, die Beſtrafung derſelben, III. 779.

Nachtwachen, die Errichtung und Unterhaltung derſelben, I. 1256. III. 943.
Nachtzettelbücher, III. 867. 1126.
Nägel, das Hauſiren und Handeln mit denſelben, III. 1011.
Naſſau, die gegenſeitige Verpflegung armer Kranker, III. 1120.
Naturaliſations-Erlaubniß, franzöſiſche, dießſeitiger Landesangehörigen, I. 497.
— die Einholung derſelben, I. 524. 537. 552.
Naturalienverſteigerung, den Zutritt der Scribenten zu ſolchen, II. 149.
Neckar, das Steinſammlen in demſelben, II. 822.
Neckarſchifffahrt, Bergfracht, III. 194.
Nervenfieber, die zu ergreifenden Maaßregeln beim Ausbruch derſelben, III. 71. 97.
Neubrüche, Zehntfreiheit derſelben, I. 969.
Neumalſch, die Anſiedlung daſelbſt, I. 1254.
Niederkunft fremder Weibsperſonen, deren Anzeige, II. 650; III. 881.
Notabilienbücher, die Führung derſelben in den Gemeinden, I. 857.
Notatenbeantwortung über Gemeinds- und Pflegrechnungen und deßfallſige Gebühren, II. 624.
Noth- und Hülfskiſten, III. 1088. 1048. 1186.
Nothtropfen, die Anſchaffung und Abgabe derſelben, III. 966.
Nutznießung, eheliche, in Gemeinſchaftsſachen, wenn der abſterbende Gatte keine Kinder hinterläßt, II. 682.

O.

Obertennlöcher ſ. Penſerlöcher.
Obligationen, die Aufbewahrung der für Kirchen und Capellen beſtimmten Obligationen, I. 650.
— jener der weltlich, öffentlichen, nicht unmittelbaren Caſſen, II. 813. 825.
— jener der Stiftungen, II. 168.
— deren Ausfertigung, I. 210.
— über Stiftungs-Capitalien, I. 244. 307; III. 491.
— in Fällen der Sammtverbindlichkeit der Eheleute, III. 53.
— wenn deren Objecte in verſchiedenen Bezirken liegen, III. 1355.
— Erneuerung derſelben, I. 879.
— der Pfarr- und ſonſtigen Pfründen, I. 730. 736.
— der Stiftungen, III. 363.
— Form derſelben, III. 1258.
— der Grundherrn, ſie ſind von den Kreisdirectorien auszufertigen, III. 992.
— Legaliſation der Unterſchriften durch die Aemter, III. 1383. 1390.

Obſignation und Inventur der Verlaſſenſchaften verſtorbener Militärindividuen, II. 767.
Obſtbaum-Anlagen an den Straßen, deren Unterhaltung, III. 755.
Obſtbäume, das Reinigen derſelben, I. 288; III. 95.
— deren Beſchädigung, III. 191.
Obſtbaum-Pflanzungen an den Straßen, I. 432; III. 529.
Obſtcultur, die Beförderung derſelben, I. 553. 1132.
Octroigefälle der Gemeinden, die gleichzeitige Erhebung derſelben mit der Acciſe, III. 866.
Oehmd, die Einheimſung deſſelben, II. 1041.
Oel, aus digitalis purpurea, Warnung gegen deſſelbe, III. 871.
Oelbereitung aus dem Saamen des rothen Fingerhuts, III. 861.
Oelmaaße, III. 1273.
— mit Controlblättchen von Meſſing, III. 1302. 1310.
Oelmüller, Beſtimmung, welche Stoffe dieſelbe übernehmen dürfen, III. 865.
Oelſtoffe, die nothwendige Vorſicht bei denſelben, III. 809.
Oeſtreich, den wechſelſeitigen Vollzug der gefällten Urtheile, II. 808.
— gegenſeitige Verpflegung und Heilung erkrankter Unterthanen, III. 962.
Ofenſetzen, das, durch Maurer oder Hafner, II. 404.
Offenkundigkeitsbuch, Eintragung der Urkunden über Handwerksgeſellſchaften und andere Verträge, III. 1023.
Ohmgeld vom Bier, I. 1326. 1340; II. 7.
— vom Branntwein aus Zwetſchen, I. 1109.
— von geſchrotenen Früchten, II. 109.
— aus Kartoffeln und Frucht, II. 697; III. 714.
— aus Weinhöfe und Grundbirn, II. 667.
— von ausländiſchem Branntwein, I. 1218.
— von Franzbranntwein, I. 777.
— von Eſſig, I. 1326. 1340.
— von Malz, I. 619; II. 917.
— von Wein, III. 716.
— von Wein, welcher zu Eſſig verbraucht wird, I. 578.
— von dem Haustrunk der Wirthe, I. 568.
— von neuem Wein, III. 921.
— von Weineinlagen zur Herbſtzeit, III. 641. 676.
— von dem Wein, welchen die Produzenten oder Conſumenten in einen innerhalb eines Wirthſchaftsgebäudes gelegenen Keller lagern, III. 997. 1036.
— von fremdem Wein, II. 759; III. 1050.
— von franzöſiſchen Weinen, III. 537.
Ohmgeldsbefreiung, III. 602.
— des Weins, welcher zu Eſſig verwendet wird, III. 1102.

Ohmgeldsbefreiung der Miethwohner in Wirthshäuſern, III. 711.
Ohmgelds-Einführung, I. 509.
— Einzugsgebühr vom Ohmgeld und für Ausſtellung der Atteſtate, I. 87.
Ohmgelds-Entrichtung, III. 809.
Ohmgelds-Ordnung, Anwendung des neuen Maaßes, I. 549. 567.
— Erläuterung zu derſelben, I. 576. 579.
— Beſtrafung der Uebertretung derſelben, III. 807.
— Anwendung der Strafgeſetze, III. 866.
Ohmgeldsrückvergütung vom Branntwein bei der Ausfuhr, I. 998.
— vom Obſtwein, II. 26.
— vom Wein, I. 1078.
— von eingelegtem Wein, I. 910.
— von Weinen, die aus einem patentiſirten Wirthſchaftskeller in einen beſondern Handlungskeller gelegt werden, I. 1073.
— von ausgelaufenem Wein, II. 862.
— von Leibgedingswein, III. 571.
— Rückvergütungsatteſtate, III. 232. 371.
Orden, kaiſ. ruſſiſche und königl. preußiſche, II. 1015.
Orgelbauweſen, Verhütung der Pfuſchereien dabei, I. 1248; II. 1034; III. 780. 702. 703. 1296.
Orgelſpiel, Kenntniß der Schulpräparanden in ſolchem, II. 561.
Ortsvorgeſetzte, die denſelben eingeräumte Befugniß, Rechtsſtreite zu entſcheiden, I. 1134; ſ. auch Rechtsſtreite.
— deren Gehaltsbezüge aus der Staatscaſſe, III. 528.

P.

Papier-Gebrauch bei den Bezirksſtellen, II. 1016.
— bei dem öffentlichen Dienſt, III. 722.
Papiergeld, öſtreichiſches, der Curs deſſelben, I. 1165.
Papierrubel, deren Werth, I. 1174.
Pardon, General-, I. 1072. 1302.
— öſtreichiſcher, I. 1306.
Päſſe ſind mit lesbarer Schrift auszufertigen, III. 567.
— deren Ausſtellung und Viſirung, I. 173. 422; II. 961.
— Bemerkung der Reiſeroute in ſolchen, I. 329.
— deren Ausſtellung durch die Ortsvorgeſetzte, I. 362.
— Legaliſation derſelbe, II. 987.
— für die Händler vom Schwarzwald, III. 1324.
— für Auswanderer nach Amerika, III. 1019.
— nach Rußland, I. 59; II. 1033.
— für Reiſende nach Baiern, I. 370.
— für Reiſende nach Frankreich, III. 1341.

Päſſe, die Perſonen, welche zu dem Gefolge eines Reiſenden gehören, ſind darin zu bezeichnen, III. 96.
— für die nach Frankreich wandernden deutſchen Handwerksgeſellen, II. 972.
Beſchaffenheit der Päſſe der aus Frankreich kommenden und dahin Reiſenden, I. 455.
— das Viſiren derſelben nach Frankreich und der Schweiz, III. 735.
— für Reiſende in die kaiſ. ruſſiſchen Staaten, II. 612.
— nach Würtemberg, I. 357; III. 1371.
— Paßertheilung an auswärtige Krämer, III. 185.
— an Spengler, Pfannenflicker, Scheerenſchleifer, Korbmacher, III. 639. 1211.
— an herumziehende Muſikanten, I. 1371; II. 1027; III. 7. 37.
— an Jünglinge vor dem Conſcriptionsalter, I. 658; III. 1056.
— an Ausländer, I. 1299.
— der Reiſenden, die Abforderung und Beſichtigung derſelben, I. 659.
— die Wallfahrter müſſen mit Päſſen verſehen ſeyn, I. 378.
Paßbüchlein, deren Einführung, III. 1197.
— für Hauſirer, III. 1342.
Paßformularien, den Gebrauch derſelben, I. 104.
— neue, III. 521.
— das Halten derſelben, III. 940.
Pathengeſchenke, deren Beſchränkung, I. 333.
Pelzwerkverfertigung, I. 434.
Penſionen, Abzug an denjenigen, welche auſſer Lands verzehrt werden, I. 58; II. 1017.
— Abzüge an denſelben Behufs der Schuldenzahlung, III. 563.
— die Erhebung derſelben, III. 26.
— Penſionen, Gnaden=, II. 867.
Perſonalſtandsbogen, die oberflächliche Ausfertigung derſelben, II. 114.
Petechialfieber, Maaßregeln gegen daſſelbe, II. 97.
Petſchaftsſtecher, das Stechen der Privatſigille durch dieſelben, III. 1354.
Pfandbücher, die Eintragung der Forderungen der Pfandgläubiger in ſolche, I. 666.
Pfandbuchs=Erneuerungen, Aufmerkſamkeit der Receptoren katholiſcher Stiftungen auf ſolche, I. 594. 669.
Pfandgericht, Gebühren deſſelben für Ausſtreichung der Einträge, III. 859.
Pfandrechte, deren Eintragung in die Grundbücher, I. 480.
Pfandſchreiberei=Inſtruction, ſ. Unterpfandsſachen.
Pfandurkunden, gedruckte, Gebühren für ſolche, II. 1019.
— Copialgebühren, II. 608.

Pfannenflicker, deren Aufenthalt, III. 496. 639.
— Gewerbsbetrieb derſelben, II. 391.
Pfarreien, Anzeige der durch Todfall erledigten, I. 12.
— Ausſchreibung der Vacanten, II. 14.
— Vorſorge für die Paſtoration erledigter Pfarreien, I. 27.
— Verwaltung der Intercallargefälle, I. 27; II. 529; III. 988.
— Rückgabe der Beilagen zu den Bittſchriften um erledigte Pfarreien, II. 1044.
Pfarrer ſollen nicht zugleich Kirchenverrechner ſeyn, I. 1287.
Pfarrhausbauten, Recurſe wegen der Beitragspflicht, III. 1133.
Pfarrhäuſer, die Frohnden hiezu ſind keine Herrenfrohnden, III. 300.
Pfarrvorſtellungen, die Mitwirkung der Bezirksämter dabei, III. 612.
Pfarrwittwen-Beneſizien, die Erhöhung derſelben, II. 256.
Pferde, das Caſtriren derſelben, III. 832. 819.
— rozkranke, das Einbringen derſelben auf die Märkte, III. 547.
Pferdeausfuhr, I. 1210.
— Beſtrafung derſelben, II. 111. 533.
Pferde, gekuppelte, das Fahren mit denſelben, II. 928.
Pferdekrankheiten, Vorſichtsmaaßregeln gegen ſolche, I. 1170. 1173.
— Maaßregeln gegen die Verbreitung des Rozes, II. 688. 833.
Pferderationen, deren Beſtimmung, I. 1142.
Pferdeverkauf ins Ausland, III. 563.
Pferdezucht, die Beförderung derſelben, II. 981. 997; III. 789.
— Ueberſicht über die Pferde, III. 352.
Pflanzungen an Flußufern, deren Beſchädigung, III. 180.
Pflaſtergeld, Befreiung des innern Verkehrs von ſolchem, I. 677.
— Erhebung deſſelben, I. 362.
— von Militärperſonen und Effecten, III. 13. 53.
— der Stadt Staufen, I. 863.
Pfleger, die Beſtellung ſolcher für uneheliche Kinder, I. 1284.
— die Belohnung derſelben, II. 649.
— Beſtrafung des Rezeſſemachens, II. 609.
— die von denſelben zu leiſtende Sicherheit für Abziehende, III. 924.
Pflegrechnungen, die Stellung derſelben durch Scribenten und Theilungs-Commiſſäre, I. 1034; III. 270.
— durch abgekommene Scribenten und Incipienten, III. 1389.
— Rechnungsſtellgebühr, I. 1318.
— Stellung und Abhör der Rechnungen von Pflegern über Grundherren, I. 75.
Pflegſchaften, die Einrichtung derſelben, I. 11.
— Sicherung des Vermögens der Minderjährigen, II. 935.
— Herabſetzung des Zinsfußes, III. 1239.

Pflegſchaftstabellen, deren Führung und Einſendung, I. 12. 426.
— die Vollſtändigkeit derſelben, II. 680.
Pflug, belgiſcher und brabanter, deſſen Einführung, III. 590.
Pflüge, das Schleifen derſelben auf den Straßen, III. 1028. 1100; III. 1321.
Pfullendorf, Stadt, das derſelben bewilligte Octroigefall, III. 193.
Phyſicatsgutachten über die Körpersbeſchaffenheit der Sträflinge, II. 282.
Phyſicats-Regiſtraturen, deren Uebergabe, III. 758.
Phyſicatsumritte, jährliche, I. 247.
Phyſici, die denſelben obliegende Pflicht, nach Antritt ihres Dienſtes ihren Bezirk zu bereiſen, III. 961.
Pillen, moriſche, Verbot des Verkaufs derſelben, I. 875.
— desgleichen der redlingerſchen, III. 1086.
Plombiren, die Verwendung der Gemeindeſiegel, I. 1235. 1239.
Polizeigardiſten-Stellen, Geſuche um ſolche, II. 896.
Polizeiſachen, allgemeine Landſtreifen, III. 893.
— Recurſe gegen Erkenntniſſe über Polizeifrevel, III. 887.
Poſtſachen, das Abführen der mit Extrapoſt ankommenden Fremden durch Hauterer, I. 795.
— Beſtellungsgebühr der von den Boten abgeholten Briefe, II. 860.
— Bezeichnung, genaue, der Orte auf den Adreſſen, II. 812.
— Briefverſendungen in Packeten nach Frankreich, III. 919.
— Boten und inſtitutmäßige Fuhrwerke in Orten, wo Poſten ſind, Verbot derſelben, I. 990.
— Correſpondenz von und nach Holland und England, I. 167. 1169. 1177.
— von und nach Frankreich, III. 664.
— Dienſtkleidung der Poſtillons, das Tragen derſelben, I. 1112; II. 868.
— Dienſtpackete ſind nur an die Stelle und nicht an die Perſon zu richten, III. 223.
— Eilwagen, das Paſſagiersgepäck auf ſolchem, III. 530. 601. 931.
— Eſtafetten, Beſtimmung der Trinkgelder für ſolche, III. 108.
— Extrapoſtordnung, II. 785.
— das Einſchreiben der Reiſenden in die Extrapoſtbücher, II. 898.
— Frankiren der Briefe nach Italien, I. 391.
— nach der Schweiz, I. 1116.
— Geldverſendungen auf dem Poſtwagen, II. 661. 812; III. 482. 492. 514.
— Mißbrauch des herrſchaftlichen Dienſtſiegels und der Aufſchrift „Dienſtſache,“ II. 1006.

Poſtſachen, Privatbriefe und ſonſtige Einſchlüſſe in Amtspackete, II. 1029.
— Paſſagiere, das Mitfahren der ſogenannten blinden, I. 640.
— Porto in Armenſachen bei Zeugenverhören, I. 503.
— in Parthieſachen, I. 431, 442. 463; II. 425. 892. 1051.
— von herrſchaftlichen Geldverſendungen, I. 467.
— von Stiftungsgeldern, I. 814.
— unbeibringliches bei den Aemtern, III. 989. 1024.
— Portofreiheit, II. 822.
— des fürſtlich Fürſtenberg'ſchen Hauſes, I. 469.
— der hofgerichtlichen Sporteln und ſonſtigen Gebühren, I. 739.
— der Dienſtſchreiben langs der franzöſiſchen Grenze, III. 970.
— die richtige Bezeichnung der Poſtaufgaben, I. 36. 53. 203.
— Poſtbücher, II. 180.
— Poſtgeheimniß, die Aufrechthaltung deſſelben, II. 826.
— Poſtnachnahmen der Aemter, III. 1342.
— Poſtſcheine, für herrſchaftliche Packete ſind Büchlein zu halten, I. 913.
— Poſtſtationen, die Erhöhung der von Conſtanz nach Radolfzell, I. 684.
— Errichtung einer ſolchen zu Säckingen und Warmbach, III. 314.
— desgleichen zu Wertheim, I. 920.
— Aufhebung der Relaisſtation zu Schröck, III. 430.
— Straßenlänge für ſolche, II. 281.
— Poſtverhältniſſe mit Frankreich, III. 161.
— Poſtwagenverſendungen nach Baiern, II. 901.
— nach Frankreich, II. 464.
— nach den Niederlanden, III. 656. 799. 913.
— nach Oeſtreich und Oberitalien, II. 811; III. 1322.
— in die preußiſchen Staaten, III. 1351.
— in die Schweiz, III. 350.
— Poſtwagenverſendungen in die ſardiniſchen Staaten, II. 865.
— Inhaltsdeclaration zu den ins Ausland verſendet werdenden Waaren, I. 126.
— Sicherheit der Briefe und Packete in Händen der Boten, II. 980.
— Verſendung der Actenpackete durch den Poſtwagen, II. 498.
— von Schriften nach Oeſtreich, III. 1010.
Potaſchenſieden, deßfallſige Recognition, I. 392.
Prämien für Hebammen, III 646.
Preußen, Cartelsconvention, III. 589.
— gegenſeitige Verpflegung und Heilung erkrankter Unterthanen, III. 1379.
Protocolle, amtliche, Form derſelben, I. 145. III. 130.
— Beiſetzung des gegenwärtigen Beamten und der Unterſchrift des Actuars, I. 871; II. 959.

Protocolle, die Actuarien ſollen ſich einer ordentlichen Reinſchrift befleißen, III. 62.
— über Fahrnißverſteigerungen, Bemerkung der Käufer in ſolchen, I. 93.
Protocollgebühren bei auswärtigen Geſchäften, II. 966.
Prozeſſe des Fiskus, Ermächtigung hiezu, I. 1200.
— Nachtheile für das Aerarium aus Rechtsverhandlungen der Verwaltungen, III. 237.
— der geiſtlichen Pfründen, III. 490.
— der Gemeinden, die Errichtung von Syndicaten, II. 928.
— gegen den großh. Fiscus, II. 505.
— Aufſtellung Bevollmächtigter bei Ober- und Untergerichten, I. 413.
Prozeßkoſten in ſummariſchen Berufungsſachen, III. 1180.
— Zahlungsſicherung derjenigen, welche auf katholiſche Pfründen fallen, III. 1336.
Prozeßtabelle, die Führung und Einſendung derſelben, I. 6. 1271.
Prozeßverfahren in erſter Inſtanz, II. 940. 965.
Prüfung der Geometer und Geometer-Eleven, III. 666. 1068.
— der Ingenieurs, III. 666.
— der Rechtscandidaten, III. 759.
— in practiſchen Geſchäften, II. 761. 805.
— der Schreibereicandidaten und Scribenten, I. 1001. 1020; II. 260; III. 728.

Q.

Quatten, die Vertilgung derſelben, I. 1067.
Quittungen über Taxen und Sporteln, II. 565.
Quittungsbüchlein bei den Gemeinden, II. 732.
— für Schuldner des Domänenfiscus, III. 1198.

R.

Radfelgen, die in Frankreich zu gebrauchen ſind, III. 1236.
Radſchuhe, das Sperren der Wägen mit denſelben, I. 1118.
Rangordnung zwiſchen Oberforſtmeiſter, Forſtmeiſter und den Beamten, III. 780.
Rathsſchreibereien, deren Vereinigung mit dem Schuldienſte, I. 572.
Räuber, Rechtloserklärung derſelben, I. 365.
Rauchfänge, ſ. Kamine.
Raumwerfen auf die Straßen, III. 1100.
Raupen, Reinigung der Bäume von ſolchen, I. 288. 388.
— die Vertilgung derſelben, II. 831; III. 995.
Realſchulen, deren Einführung, I. 312.
Pebpfähle, deren Abgabe aus Gemeindswaldungen, III. 1246.

Recepte, das Verordnen derſelben auf öffentliche Fonds, II. 628.
Receſſe der Pfleger und Curatoren, II. 609; III. 766.
Rechnungen, ärztliche, wie ſolche zur Decretur befördert werden ſollen, II. 1066.
Rechnungsduplicate der kirchlichen und weltlichen Localſtiftungen, III. 1037.
Rechnungseinſendungs-Termin für Staatsrechnungen, III. 123.
— für Gemeinderechnungen, III. 1278.
Rechnungsreviſion, III. 591.
— der Kirchen- und Stiftungsrechnungen, I. 308; III. 994.
— der Gemeinderechnungen, III. 1278.
Rechnungsreviſionsgebühren von Kirchenrechnungen, I. 397; II. 48.
— der Amtsreviſorate, II. 543, ſ. auch Serterngebühren.
Rechnungsreviſionen, die Befähigung zu denſelben, III. 602.
Rechnungsſachen, die Belegung der Zuſchüſſe in der Rechnung, III. 689.
Rechnungstermin für Gemeinderechnungen, III. 1277.
Rechnungsweſen, die Beantwortung der Notaten über Tax- und Sportelrechnungen der Aemter und Amtsreviſorate, III. 803.
Rechtscandidaten, die Prüfung derſelben in practiſchen Geſchäften, II. 761. 804.
— Zulaſſung derſelben zur Staatsprüfung, III. 759.
Rechtspracticanten, Anzeige, wann ſie in Gemeindedienſt treten, III. 568.
— Anzeige derſelben über ihre Beſchäftigung, III. 962.
— ſie ſollen keine frivole Rechtsſachen gerichtlich vertheidigen, III. 667.
— ſie ſollen als Theilungs-Commiſſäre nicht angenommen werden, III. 1127.
— deren Wohnſitz, III. 667.
— deren Zulaſſung zu amtlichen Geſchäften, III. 684.
Rechtsſtreite, welche die Ortsvorgeſetzten zu entſcheiden haben, I. 1134.
— die Erledigung derſelben durch die Bürgermeiſterämter und deren Befugniß auf Ablegung eines Handgelübdes zu erkennen, III. 1232.
Recursbelehrung in Steuerdefraudationsſachen, III. 1365.
Recurſe wegen Bau- und Beitragspflicht an Kirchen, Pfarr- und Schulhäuſern, III. 1133.
— gegen Erkenntniſſe über polizeiliche Frevel, III. 887.
— gegen hofgerichtliche Straferkenntniſſe, III. 1014.
— in Zoll- und Accisdefraudationen, III. 536.
— gegen Straferkenntniſſe der Aemter in Steuerſachen, III. 858. 889.
— in Verbalinjurien im dritten Zug, II. 731.

Recurſe, gegen Miniſterialerkenntniſſe, II. 716.
— in Strafſachen, II. 971.
— einfache, Zulaſſung der Advocaten in ſolchen, III. 69.
Recursfälle, amtliche, Geſchäftsgang, III. 445.
Recursfatalien, die Erklärung derſelben bei Publication der in Defraudationsſachen gefällten Erkenntniſſe, II. 1049.
Recursformalien in Zoll- und Accisdefraudationsſachen, II. 22.
Refractairs, die Aufrechnung der von den Aemtern eingelieferten bei der Conſcription, I. 788; II. 527.
— die Beſtrafung derſelben, Competenz der Hofgerichte, I. 899. 1297; II. 41. 1027.
— Einlieferung derſelben, II. 893.
— Verfahren gegen dieſelbe, I. 1254.
— Vermögens-Verwaltung für dieſelbe, II. 907.
— deren Vorladung, II. 925.
— Wegnahme ihrer Brüder, I. 1204.
Regierungsblätter, die Abgabe derſelben an die Decanate, III. 15.
— Ergänzung der für die Decanate auf Staatskoſten angeſchafften, I. 525. 549.
— Nachforderung der Abgänge, I. 650.
Regiſtraturen der Phyſicate, deren Uebergabe, III. 758.
Regiſtraturordnung, Einſendung der Acten von den Aemtern, I. 100.
— das Heften und Paginiren der Acten, I. 1269; II. 141. 146. 849.
— das Heften der Proceß- und Criminalacten, III. 102.
— das Quadranguliren und Beſieglen der eingeſendeten Acten, I. 324.
— Vervollſtändigung der Unterſuchungsacten, I. 1349.
Reiſenden ſind die Päſſe abzufordern und zu beſichtigen, I. 659.
Reiten auf Fußwegen und durch Straßengräben, I. 459.
— auf dem Fußweg nach Durlach, III. 27.
— auf Straßen und Fußwegen, III. 667.
— verbotwidriges Reiten in Orten und zahlreich beſuchten Gegenden, III. 1288.
Relationsgebühren, hofgerichtliche, deren Einzug, III. 1169.
Religionserziehung der Kinder, III. 367.
Religionsmündigkeit, Herabſetzung derſelben auf 16 Jahren, I. 590.
Requiſitionen an franzöſiſche Behörden, I. 224; III. 1311.
Reſtitution, die Nachſuchung um dieſelbe und deren Erledigung, I. 198.
Reſtitutionsklagen, die Beobachtung der geſetzlichen Formen, III. 1055.
Rettungsapparate, deren Anwendung bei Unglücksfällen, II. 840.

Rettungskiſten zu Behandlung der Scheintodten, III. 1048. 1088. 1186.
Rheindämme, Obſtbaumpflanzungen an denſelben, III. 1010.
Rheingoldwaſcherei, II. 1051.
Rheininſeln, das Abholzen derſelben, I. 403.
Rheinſchifffahrtsgebühren, deren Erhebung zu Altbreiſach, III. 894.
Rheinſchifffahrtsordnung, III. 704.
Rheinüberfahrt in verbotenen Fahrzeugen, III. 983.
— Vorſichtsmaaßregeln bei ſolcher, I. 1279.
Rindviehverkauf nach Frankreich. II. 126.
Rozkrankheit, Maaßregeln gegen die Verbreitung derſelben, II. 688. 833.
Rüben, die Erhaltung und Benutzung derſelben, II. 499.
Ruggerichts-Protocolle, deren Abfaſſung, III. 912.
Ruhr, Verhütung und Abwendung derſelben, I. 382. 384.
Ruß im Getreide, deſſen Entfernung und aus demſelben, II. 490.

S.

Saamenhändler, das Hauſiren derſelben, III. 883.
Säbeltragen, das, der Soldaten im Urlaub, I. 74. 120. 179. 909; III. 271.
Sachwalter, die Aufſtellung derſelben ex officio, III. 658.
Salpeterſäure, Mißbrauch mit derſelben, II. 291.
Salz, die künftige Beſalzung des Großherzogthums, III. 552. 553. 556.
Salzadmodiation, I. 494.
Salzdefraudanten, unvermögliche, die Behandlung derſelben, II. 929.
— Unterſuchungs- und Beſtrafungskoſten, III. 1018.
Salzeinſchwärzungen, deren Beſtrafung, I. 519. 780. 1157; II. 783.
— unter dem Namen Viehſalz, II. 842.
— durch Soldaten, Unterſuchung und Beſtrafung derſelben, II. 1030.
— aus der Schweiz, deren Beſtrafung, III. 1399.
— Vertheilung der erkannten Strafen, III. 327.
Salzfactoren und Auswäger, Anſtellung und Beſoldung derſelben, I. 323.
Salzgelder, die portofreie Verſendung derſelben, III. 576.
Salzpreis, II. 168.
Salzſäure, den Mißbrauch mit derſelben, II. 291.
Salzverkauf, III. 605.
Salzwagen, hölzerne, die Anſchaffung derſelben, III. 345.
Sammtverbindlichkeit, Ermächtigung der Ehefrauen zu Uebernahme derſelben, III. 1423.
— Ermächtigungen der Ehegattinnen der Grundherren, III. 992.

Sandgruben, deren Viſitation zu Vermeidung von Unglücksfällen, I. 710. ſ. Kiesgruben.
Sanitätsdienſte, vaccante, Concurrenz bei Beſetzung derſelben, I. 1332.
Sanitätspolizei, Verkauf von Zahnarzneien, II. 661. ſ. auch Geſundheitspolizei.
Sanitätsſachen, Hauptjahrsbericht der Aerzte, I. 18.
— Einſendung der periodiſchen Berichte, II. 553. 854.
— Einreichung der ärztlichen Rechnungen, II. 853. 1065.
— Ausübung der Thierarzneikunde, II. 931.
Särge, Taxbeſtimmung für ſolche, I. 1111.
Sauerbeer-Stauden, die nachtheilige Ausrottung derſelben, III. 1031.
Schadensersatz an die Güterbeſitzer, welche durch die Beifuhr und Lagerung der Flußbaumaterialien beſchädigt worden ſind, III. 977.
Schadensſchätzungen, Wetter-, deßfallſige Koſten, I 353.
Schaaffelle, wenn ſie als wollhabend zu betrachten ſind, I. 859.
Schaafhandel durch Bauernſöhne und Knechte, II. 636.
Schaafpocken, deren Verhütung, II. 337.
Schaafraude, Mittel gegen dieſelbe, II. 830.
Schaafweidegerechtigkeit, die Ausübung derſelben, III. 717.
Scharlachfieber, Verhalten bei demſelben, I. 1049.
Schauſpieler, Erlaubnißertheilung an ſolche zu Vorſtellungen, II. 837.
Scheerenſchleifer, Gewerbsbetrieb derſelben, II. 391.
— ſie ſollen keine Hunde mit ſich führen, II. 998.
— deren Aufenthalt, III. 496. 639. 729. 1211.
Scheibenſchlagen, das Verbot deſſelben, I. 321.
Scheintodte, Noth- und Hülfskiſten zu Behandlung derſelben, III. 1048. 1083. 1186.
Schellenwerksſtrafe, II. 663.
— den Vollzug derſelben, III. 695. 713.
Schenkungen an Gemeindearme, III. 1412.
— der Verwandten bei Militäreinſtandsverträgen, I. 918.
Scheuerkrämer, die Beaufſichtigung derſelben, III. 524.
Schierling, kleiner, Warnung vor dem Genuß deſſelben, III. 792.
Schießbeluſtigungen in öffentlichen Wirthshäuſern, Verbot derſelben, I. 1353.
Schießen in und außerhalb der Ortſchaften, Verbot deſſelben, II. 669.
Schießgewehre, welche den Wilderer abgenommen worden ſind, III. 851.
— das Tragen derſelben durch Waldſchützen, III. 850.
Schießpulver, Verkauf, Transport und Aufbewahrung deſſelben, I. 1285. 1230. 1206; II. 121; III. 629. 1284.

Schießpulver, Verkauf deſſelben an die Bewohner des linken Rheinufers, II. 121.
Schifffahrtsordnung auf dem Rhein, III. 704.
— neue Schifffahrtsordnung, III. 1358.
Schlachten zu junger Kälber, III. 1009.
Schlachtvieh, Beſchauung und Abſchätzung des kleinen Schlachtviehes, III. 991.
Schlagbäume, das Schließen derſelben zur Nachtzeit, I. 426.
— ſie ſollen bei Nacht mit einer Laterne verſehen werden, I. 441.
Schloſſer, Grenzlinie zwiſchen den Arbeiten der Blechner, Kupferſchmiede und Schloſſer, I. 1110.
Schloßgarten zu Mannheim, das Reiten und Fahren in ſolchem, I. 1213.
Schnecken, kleine, die Vertilgung derſelben, II. 480.
Schnee, deſſen Wegſchaffung von den Wegen in Thälern und Gebürgen, I. 223.
Schneider ſollen kein Pelzwerk verfertigen, I. 434.
Scholdern der transſitirenden Waaren von einem Fuhrmann an den andern, I. 224.
Söpf- und Ziehbronnen, Verbot der Anlegung ſolcher, und Umwandlung der beſtehenden in Pumpbronnen, I. 94; III. 1234.
Schornſteine, die Beſeitigung der baufälligen und feuergefährlichen, I. 97. ſ. auch Kamine.
Schreibereicandidaten, Anmeldung derſelben zur Prüfung, I. 663.
— die Annahme und Behandlung derſelben, II. 427. 704.
— deren Annahme bei den Aemtern und Amtsreviſoraten, III. 140.
— von Stadträthen ſollen nicht zum Scribenten-Examen gelaſſen werden, III. 574.
— deren Prüfung und Annahme, III. 19. 525. 728.
— Beſtimmung der Prüfungszeit, II. 260.
Schreibmaterialien, die Anſchaffung derſelben für die Aemter und Amtsreviſorate, II. 226.
Schreibmaterialien-Averſum der Decanate, I. 552.
Schriftverfaſſer, deren Wohnſitz, III. 667.
Schriftverfaſſungsrecht, die Ausübung deſſelben, II. 109. 270. 469. 934; III. 878. 1241.
— unbefugte Ausübung deſſelben, I. 342. 728. 774; III. 1278.
— Ausübung deſſelben bei den Kreisdirectorien durch Advocaten, I. 21.
— der Rechtspracticanten, I. 720.
— Ausübung deſſelben in gerichtlichen Angelegenheiten durch Rechtspracticanten, III. 1295.
— Verbot der Ausübung deſſelben durch Rechtspracticanten, welche als Actuarien bei den Aemtern angeſtellt ſind, III. 162.

Schrotmühlen der Bierbrauer und Eſſigſieder, I. 1326. 1340.
Schüblinge, kranke, deren Transport, II. 906.
— die aus fremden Staaten eingebracht werden wollen, II. 883.
— deren Uebernahme, III. 588.
— aus Frankreich, deren Uebernahme aus Transport, III. 439.
— bairiſche und preuſſiſche, deren Transport, II. 846.
Schulaufſicht durch die Kirchenvorſtände, III. 381.
Schulbeſuche der Kinder, I. 96. 133. 174; III. 22.
Schulconvente, Diäten der Schullehrer, III. 1316.
Schuldenliquidationen, das Ausſchreiben derſelben, II. 12.929.
Schuldentilgungscaſſen, Beiträge zu denſelben, II. 986.
Schuldienſte, Ausſchreibung derſelben, I. 921; II. 14.
— Geſuche um ſolche, I. 325; II. 805; III. 1141. 1326.
— Qualiſication der um dieſelben einkommenden Lehrer, I. 1159; III. 564.
— genaue Angabe des Dienſtalters, III. 546.
— Beſetzung der Proviſorate oder Präceptorate, II. 942.
— Beſetzung der Unterlehrersſtellen, III. 767.
— Beſetzung der katholiſchen Schuldienſte, III. 923.
— Wein= und Bierſchank darf nicht mit verbunden ſeyn, II. 849.
— Vereinigung der Zoll= und Accisdienſte mit ſolchen, I. 1264.
Schuldſachen, gemeine, Zulaſſung der Advocaten, II. 1024.
Schuldverſchreibungen für Stiftungen, deren Prüfung, II. 638.
Schuldverweiſungen auf Termine, II. 905.
— Aufſtellung beſonderer Curatoren zum Einzug der Gütererlöſe, III. 409.
Schulen, Armen=, die Errichtung einer ſolchen in Mannheim, I. 261.
— Induſtrie=, die Beförderung und ordnungsmäßige Abhaltung derſelben, I. 122; II. 171.
— Sonntags=, die Abhaltung derſelben, II. 1004. 1037.
— deßfallſige Ausgaben, III. 997.
— Sommer=, deren Abhaltung, I. 122.
— Taubſtummen=, die Errichtung einer ſolchen in Staufen, I. 354.
Schulentlaſſung der Kinder, I. 82. 174. 715.
Schüler, das Beſuchen der Wein= und Bierſchenken von denſelben, II. 873.
— das Verhalten derſelben, III. 561.
Schulgehalte, Vertheilung derſelben in Vacaturfällen zwiſchen der Lehrers Wittwe und dem Schulverweſer, III. 1148.
Schulgeld, Einzug und Auszahlung deſſelben, I. 174. 595. 1130.
Schulhausbauten, die Beiträge hiezu, III. 1165. 1249.
— Beiträge der Zehntherren, III. 880. 922. 1238.
— Nichtbezug des Neubruchzehntens, III. 827.

Schulhausbauten, Beitragspflicht der Standes- und Grundherren, III. 1250.
— Recurſe gegen die Beitragspflicht, III. 1133.
— die Frohnden hiezu ſind keine Herrenfrohnden, III. 300.
Schulcandidaten, deren Entlaſſung vom Schulfach, I. 292.
Schullehrer, den Einzug der Beſoldungen derſelben, III. 518.
— die Erhebung der denſelben gebührenden Früchten von einzelnen Bürgern, I. 1146.
— Beſorgung der Gerichtsſchreiberei-Geſchäfte durch dieſelben, III. 768.
— proteſtantiſche, deren Bildung, III. 1171.
— Seminarium, proteſtantiſches, die Organiſation deſſelben, III. 566.
— Aufnahme der Zöglinge in daſſelbe, III. 763.
— Jeder, der ſich dem Schulfach widmet, hat in demſelben ſeine letzte Bildung zu erhalten, III. 1171.
— Wittwen, den Bezug des Einkommens des Schul- und Mößnereidienſtes durch dieſelben, II. 857.
Schullehrlinge, deren Unterricht, II. 1047.
Schulpräparanden, deren Annahme, I. 1008.
— deren Unterricht, I. 1203.
— Kenntniß derſelben im Orgelſpiel, II. 561.
Schulverſäumniſſe, deren Beſtrafung, I. 174. 195.
Schulviſitationen, deßfallſige Berichte, I. 661. 714; III. 22.
— Diäten der Decane, I. 405.
Schulweſen der Iſraeliten, die Leitung deſſelben, III. 653.
Schuttwerfen auf die Straßen, III. 1100.
Schutzgeld der Menoniſten, II. 132.
Schutzpocken-Impfung, Beförderung der Impfung, I. 183.
— Impfanſtalt in Freiburg, I. 559.
— Impfinſtruction, II. 57. 154. 744.
— den Chirurgen, welche nicht erſter Klaſſe Licenz haben, iſt das unbedingte Impfen bei Strafe verboten, I. 1250.
— wer ſolche vornehmen darf, I. 1331; III. 723.
— Vornahme derſelben auf den Ortſchaften, III. 289.
— das Verbringen der Impflinge von einem Ort und in den andern, III. 289.
— das Oeffnen der Puſteln, II. 357.
— Vaccination und das Verhalten der Impflinge, III. 782.
— das Impfen armer Kinder, III. 587.
— Fertigung und Einſendung der Impftabellen, I. 468. 630.
— Vaccinationsberichte, I. 71.
— Vornahme einer Reviſion gelegenheitlich der Volkszahl, II. 255.
— Verbot der Aufnahme von Dienſtboten ohne Impfſcheine, III. 784. 792. 1352. 1423.

Schutzpocken-Impfung, bei Ausſtellung und Viſirung der Heimathſcheine und Wanderbücher iſt zu bemerken, daß der Inhaber geimpft ſey oder die natürlichen Blattern gehabt habe, III. 815.
— Zurückweiſung von Vaganten mit blatternden Kinder an der Grenze und deren Impfung, II. 66.
Schutzpocken-Impfkoſten, II. 674.
— Bezahlung der Impfgebühren aus der Gemeindecaſſe, II. 1155.
— Gebühren für das Impfen, III. 289.
— für das Impfen armer Kinder, I. 468.
Schwangerſchaften, Behandlung der über ſechs Monate ſchwangeren und während der Geburt ſterbenden Perſonen, I. 1373.
— uneheliche, Strafloſigkeit derſelben, I. 953.
Schweine, Anordnungen bei Krankheiten unter denſelben, III. 548.
— das Caſtriren derſelben, III. 1378.
Schweinezucht, die Beförderung derſelben, I. 98; II. 789. 1369.
Schweiz, Auslieferung der Verbrecher, II. 782.
— Bürgerannahme der Schweizer in Baden, III. 829.
— gegenſeitige Verpflegung und Heilung erkrankter Unterthanen, III. 1229. 1267.
Schwindelhaber, die Entfernung deſſelben aus dem Getreide, II. 490.
Scribenten, deren Annahme und Prüfung, II. 704. 260; III. 19. 140. 525. 728.
— bei den Amtsreviſoraten ſollen ſie, wenn ſie mit dem Amtsreviſor verwandt ſind, nicht angeſtellt werden, III. 640. 676.
— die gegen Cameralſcribenten ergangene Urtheile ſind großherzogl. Finanzminiſterium mitzutheilen, III. 982.
Seelenmeßſtiftungen in Filialkirchen, III. 1101.
Seidezucht, insbeſondere des Pflanzen von Maulbeerbäumen, III. 1417.
Seifeverkauf nach dem Gewicht, I. 817. 819.
Seiltänzer, Verbot der Zulaſſung derſelben im Großherzogthum, I. 1277.
— Verbot des Auf- und Abwärtsſteigens der Kinder auf einem Seil, III. 572.
Selbſtmörder, die Ablieferung derſelben an das anatomiſche Theater in Heidelberg und deßfallſige Diſpenſation, II. 915.
Semeſtralberichte der Sanitätsbeamten, II. 553.
Separatiſten, deren Unweſen, III. 833.
Seſſelmacher, deren Aufenthalt, III. 1211.
Sexterngebühren der Amtsreviſorate, I. 819; II. 543.
— von Gantkuratel-Berechnungen, III. 697.
— von Verlaſſenſchaften und Ganten, I. 1114.
— von Gemeindsrechnungen, III. 874.

Sexterngebühren, Anſchlag derſelben, III. 825.
Sicherheitsanſtalten, öffentliche, die Aufſtellung von Hatſchieren und Streifcommandos, I. 23.
Siechenanſtalt, das Verbringen der Siechen dahin, III. 666.
Siegel, Dienſt-, der Staatsbehörden, deren Fertigung, III. 1119.
— Gemeinde-, deren Fertigung, II. 868.
Siegelgebühren, den Bezug derſelben von den auf Sporteln geſetzten Beamten, I. 165.
— der Amtsdiener, II. 782.
— für amtliche Atteſtationen in den Wanderbüchern, deren Aufhebung, I. 339.
— von Kaufbriefen, Obligationen und Pfandverſchreibungen, II. 616.
Signalement der Arreſtanten, II. 626.
— über Jauner und Vaganten und ihrer Mitſchuldigen ſind mit den Unterſuchungsacten einzuſenden, I. 523. 524.
Sinodalprotocolle, Einſendung und Erledigung derſelben, I. 313.
Soldaten, beurlaubte, das Säbeltragen derſelben, I. 74. 179. 909; III. 271.
— deren Einberufen, I. 415.
— Verpflegung derſelben auf dem Marſche, I. 1334.
— welche aus fremden Dienſten heimgekehrt ſind, II. 528.
— Ausübung des erlernten Handwerks durch dieſelben, III. 274. 757. 1173.
— Bürger- und Gemeindeverhältniſſe derſelben, III. 899.
Sommerſchulen, die Abhaltung derſelben, I. 332.
Sonntage, an ſolchen ſollen keine gerichtliche Verhandlungen, Verſteigerungen und Jahrmärkte abgehalten werden, III. 1310.
— die Verletzung derſelben, III. 787.
— Verletzung derſelben durch Marionettenſpiele, III. 1304.
Sonntags Handbuch, fehlerhaftes Teſtaments-Formular in demſelben, II. 561.
Sonntagsſchulen, Abhaltung derſelben, II. 1004. 1037.
— deßfallſige Ausgaben, III. 997.
Sparcaſſen, deren Errichtung. III. 949.
— die Errichtung einer ſolchen zu Carlsruhe, III. 949.
Spedition durch Perſonen, welche bei Lagerhausverwaltungen angeſtellt ſind, II. 275.
— die Verleihung der Befugniß hiezu, III. 1128.
Speicherlöcher, die Verwahrung derſelben, II. 996. 1025; III. 1049. 1125. 1354.
Spengler, deren Aufenthalt, III. 496. 639. 1211.
— Gewerbsbetrieb derſelben, II. 391.

Sperren der Fuhren mit Ketten oder Seilern iſt verboten, I. 459.
— mit Radſchuhen, I. 1118.
Sporteln von geringen Accisdefraudationen, I. 778.
— Einzugsgebühren hievon, I. 200. 349.
— Ablieferung derſelben, II. 475. 494.
— hofgerichtliche, deren Einzug, II. 1169.
Staatsdienſte, die Beſchränkung der Concurrenz zu ſolchen, I. 1281.
Staatshandbuch, die Einrichtung eines ſolchen, I. 43.
Staatsſchulden, rheinfälziſche, Vertrag zwiſchen Baden und Heſſen, I. 152.
— Zinſenerhebung von den Vorſchußſcheinen, I. 1372.
— Ausſtellung verzinslicher Caſſenſcheine, II. 110.
Stadtthore ſollen ohne höhere Erlaubniß nicht abgebrochen werden, I. 600.
Standesbücher, bürgerliche, ſ. Kirchenbücher.
Steckbriefe, die Verbreitung derſelben unter den Gendarmen, III. 1217.
Steigen über Bäche ſind mit Geländern zu verſehen, I. 508.
Steigerungen, das Vertrinken der Weinkaufsgelder, I. 1009.
— Anſatz der ortsgerichtlichen Gebühren, III. 955.
Steinbrüche, Verhütung von Unglücksfällen durch Einſturz derſelben, I. 710; III. 645. 1084.
Steinentwendungen am Neckar, II. 822. 1029.
Steinſammeln am Neckar, II. 822. 1029.
Steinſetzungen, Markungs- und Privatſteinſetzungen, die beizuziehenden Perſonen und die Gebühren derſelben, I. 647; II. 764.
Stempelpapier, die Anwendung deſſelben, I. 1280; III. 14. 534. 672. 1143.
— deſſen Anwendung bei amtlichen Eingaben, I. 1100.
— bei Beſchwerden gegen die Steuerperäquation, II. 825.
— bei Gantforderungen, II. 690
— bei Gantverweiſungen, III. 32.
— zu Deſervitorien der Advocaten, II. 382.
— Dienſtcautionsurkunden, II. 1002.
— zu Gefällerneuerungen, III. 1093.
— zu Gemeinderechnungsabſchriften, III. 850.
— zu Heimathſcheinen, II. 134.
— zu Protocollen und Eingaben in Partheiſachen, II. 809.
— zu Präſentationsurkunden von vacanten Pfarreien und Schulſtellen, II. 695.
— zu Urkunden, III. 183. 973.
— zu Privaturkunden, III. 573.
— zu Urlaubsgeſuchen, II. 1056.

Stempelpapier bei Viehurkunden und Atteſtaten, III. 865.
— zu Vollmachten, III. 885. 889.
— welches zu Beilagen verwendet wird, das Rubriciren deſſelben, III. 555. 565.
— Verzeichnung der verſchiedenen Nummern, III. 982.
Stempelpapier-Freiheit der milden Stiftungen, I. 853.
Stempelung der Urkunden, III. 1107.
Sterbeliſten, deren vierteljährige Einſendung, II. 255.
Sterbfälle der Bezirksbeamten, deren Anzeige, III. 581.
— der Soldaten, Ueberlieferung der Montur und Armatur der in ihrer Heimath verſtorbenen Soldaten, II. 225.
— von Zollern, Acciſoren, Steuererhebern, Wegmeiſtern, das dabei zu beobachtende Verfahren, II. 805.
— Kreiſender, ſ. Kreiſende.
Sterbquartalien, Abzug an ſolchen, I. 1309.
— von Beſoldungen und Penſionen, III. 905. 972.
— welche die Relicten verſtorbener Staatsdiener zu beziehen haben, III. 336.
— die Bezahlung derſelben, II. 704.
Steuer von Kloſtergeiſtlichen, II. 209.
— von Pfarreien, deren Ertrag adminiſtrirt wird, II. 586.
— von Pfarr- und Schulgütern, II. 172. 208.
— von Schäfereien, II. 676.
— von Weinhandel, II. 876.
— von den durch außerordentliche Ueberſchwemmung beſchädigten und zum Theil ganz weggeriſſenen Gebäuden und Grundſtücken, III. 661.
— Klaſſen-, von Diäten, II. 1050.
— von Geſchäftsgebühren, III. 579.
— des Hütten- und Bergwerkspersonals, III. 658.
— Beitragspflicht der niedern Diener, III. 348.
— Einführung einer Appanagen-, Beſoldungs-Penſions- und Erwerbſteuer, II. 943. 984. 989.
— Kataſtrirung dieſer Steuer, II. 954. 973. 976. 983. 1003.
— directe, die Verrechnung derſelben, III. 403.
— Gefäll-, vom Einkommen der Pfarr- und Schuldienſte, III. 775.
— von den Zins- und Gültberechtigten, III. 737.
— Gewerbe-, Ab- und Zuſchreiben in derſelben, II. 1061; III. 501. 979.
— pfarramtliche Verzeichniſſe Behufs des Ab- und Zuſchreibens, II. 877.
— des Hütten- und Bergwerkspersonals, III. 658.
— der Soldaten, III. 515. 519.
— der Söhne von Verwandten eines Steuerpflichtigen, III. 519.
— der Branntweinbrenner, II. 728.

Steuer, von den bei Gewerbsunternehmern arbeitenden Ortsbürgern, II. 800.
— von Poſtbeamten, II. 134.
— vom Weinhandel, II. 78; III. 539.
— unrichtige Angabe der Gewerbsgehülfen, II. 1058; III. 770.
— Regulirung der Gewerbeſteuer, III. 968.
— Veränderungen in derſelben, III. 726.
— Befreiung von derſelben, II. 957.
— Berichtigung der Gewerbſteuerordnung, II. 94. 104.
— Erläuterung hiezu, II. 104. 578. 844. 875.
— Mitglieder der Gewerbſteuerdeputation, II. 670.
— Grund-, Vorbereitung zu Ausführung des deßfallſigen Edicts, I. 112.
— Vollzug des §. 149 der Steuerordnung, II. 332.
— Erläuterung zu §. 148; II. 1038.
— Abgänge, II. 640; III. 6. 489. 654. 655.
— Ab- und Zuſchreiben, II. 38. 307. 354. 681. 1014. 1021; III. 748. 1141. 1179.
— Beizug der Schatzungsmitglieder, II. 637.
— Zeit des Ab- und Zuſchreibens, II. 799.
— Bezahlung der deßfallſigen Koſten, II. 798; III. 1397.
— Gebühren der Hülfsperſonen, II. 637. 647.
— Acten, deren Aufbewahrung, II. 535; III. 511. 516.
— Ausſchreiben, III. 503.
— Betreibung, I. 50. 869; II. 739. 813.
— von Dominical-Ruſticalgebäuden im Breisgau, I. 180.
— bei den Gemeinden, II. 869.
— bei Standes- und Grundherrn und Recepturen fremder Souverains, II. 808.
— Capitalien-, Gewerbs-, Angabe und Prüfung derſelben, III. 382.
— Defraudation, Nacherhebung der einfachen Steuer, III. 1299.
— Beſtimmung der Berufungsfriſt, III. 1140.
— Recursbelehrungen, III. 1365.
— Vollzug der Straferkenntniſſe, III. 884.
— Erheber, deren Anſtellung, III. 570.
— Beaufſichtigung derſelben, III. 483.
— deren Belohnung, II. 1044.
— Gebühren derſelben, III. 433.
— deren Ganggebühren, III. 433.
— Erhebersdienſte, die Vereinigung derſelben mit den Accisdienſten, II. 265. 398.
— deren Beſetzung, II. 922; III. 276.
— Erhebung, II. 273. 567. 965; III. 498. 748.
— von Gütern, die auf einen unrechten Namen kataſtrirt ſind, II. 273.

Steuer, von jenen die nach dem Ab- und Zuſchreiben ihre Steuerobjecte veräußert haben, II. 621. 710.
— von Landes- Standes- und grundherrlichen Verrechnungen, II. 231. 686.
— von Recepturen fremder Souverains und Kirchen, II. 686.
— Forderungszettel, Gebühren für Ausſtellung derſelben, III. 1326.
— Geſetze, Aufſicht der Untererheber auf Verletzung derſelben, III. 939. 1299.
— Kataſter, Aufbewahrung des Generalkataſters, II. 261.
— Hinausgabe deſſelben zur Einſicht der Steuerpflichtigen, III. 1085.
— Kataſtrirung der Beeten, I. 211.
— der Bau- und Unterhaltungskoſten von Kirchen-Sakriſteien, III. 788.
— der Frohnden, I. 1085.
— der Gefällbezieher, welche ein Mößnereihaus zu erbauen oder zu unterhalten haben, III. 492.
— der Grundgefälle, I. 295.
— Zinſen und Gülten, I. 345. 356. 407.
— der Grundgefälle, I. 237.
— der Feuerſpritzenhäuſer, I. 215.
— Feuerwerke bei Bad- und Waſchhäuſern, III. 1219.
— Gewerbe, Klaſſification einiger im Tarif nicht aufgeführten Gebäude, III. 1296.
— der Gewerbsrecognitionen, I. 356.
— der Grundſtücke, deren Kaufſchilling in Zieler berichtigt werden durfte, I. 417.
— Anſchlag der Grundſtücke, I. 213. 237. 251. 297.
— Zehnfreie Diſtricte, I. 264. 381.
— unrichtige Angabe des Gütergehalts, I. 225.
— Erhebung der Güterpreiſe, I. 219.
— Kaufpreiſe, I. 259.
— Mangel mittlerer Güterpreiſe, I. 283.
— der Handlöhne, I. 346. 227.
— der Häuſer, I. 216. 272. 237.
— derjenigen, welche iſolirt ſtehen, I. 273.
— jener, womit Gärten verbunden ſind, I. 217.
— der Häuſer auf dem Wald, I. 222.
— Abzug der auf Häuſern ruhenden Laſten, I. 330. 287.
— Häuſerpreiſe, I. 229.
— der Hausgärten, I. 258.
— der Hengſte, I. 415.
— der Höfe, welche eine eigene Gemarkung bilden, I. 220.
— Ausmeſſung der Höfe, I. 251.
— der Huben, I. 251.
— des Kelterweins, I. 300.

Steuer-Kataſtrirung, der Luſtgärten, I. 316.
— der Mühlen, I. 239.
— der Mühlengülten, I. 360.
— der Naturalpächte, I. 242.
— des Nutzeigenthums, I. 299.
— der Pfarr- und Schuldienſtbeinutzungen, II. 249.
— der erhöhten Suſtentationsſumme derjenigen Pfarrer, welche wegen Alter oder Kränklichkeit einen Vikar zu halten haben, II. 359.
— der Häuſer, Güter und Gefälle der Pfarrdienſte, II. 549; III. 269.
— Wohnungsanſchlag der Pfarrer, II. 568.
— ſteuerfreie Suſtentationsſumme der Pfarrer, II. 596.
— der Güter und Gefälle der Diener der Kirche und öffentlichen Lehranſtalten, II. 290. 291. 329.
— der Schulhäuſer, I. 232.
— der Schuldienſtbeinutzungen, II. 249.
— des zur Heizung der Schule beſtimmten Holzes, III. 335.
— Abzug an dem Steuercapital der Schullehrer wegen Haltung eines Gehülfen, II. 413.
— der Häuſer und Gefälle der Schuldiener, II. 549.
— Behandlung der Suſtentationsſumme der Schullehrer, II. 487.
— des Sterbfalls, I. 330. 227.
— der Rentfelder, I. 374.
— der Lehramts und Rathhäuſer, I. 215.
— Laſten, welche auf Grundſtücken ruhen, I. 330.
— ſtrittiges Gemarkungsrecht, I. 253.
— der Waldungen, I. 373.
— Forſttaxationskoſten, I. 387.
— Weinkaufsgelder, I. 246.
— der Zehntlaſten, I. 267; II. 648.
— Zehntrecognitionen, I. 298.
— die Aufnahme der von den Zehntgefällen abzuziehenden Laſten, III. 1238.
— die von den Zehntgefällen abzuziehenden Laſten wegen Erbauung und Unterhaltung der Filialkapellen, III. 913.
— desgleichen wegen Erbauung und Unterhaltung der Schulhäuſer, III. 1089.
— Publication der Klaſſificationsprotokolle, I. 625.
— Nachlaß, wegen Hagelſchlag und Ueberſchwemmung, II. 769; III. 540.
— Einreichung der Nachlaßgeſuche, III. 358. 540.
— von Weinbergen, II. 531.
— Nachträge, III. 6. 489. 654. 655.
— Ordnung, Häuſer-, Nachtrag hiezu, I. 209.

Steuer-Peräquation, Belehrung über den Zweck und die Folgen derſelben, I. 278.
— Vermeſſung ganzer Bänne und einzelner Grundſtücke, I. 181.
— Beſchleunigung derſelben durch Aufbeſſerung der Gebühren, I. 316.
— deßfallſige Gebühren, II. 834. 864.
— Aufnahme und Anzeige der Beſchwerden gegen dieſelbe, II. 753.
— Erledigung dieſer Beſchwerden, II. 879.
— die Anbringung einzelner Beſchwerden gegen die Güterklaſſification, III. 1105.
— Peräquationskoſten, die Zahlung derſelben aus den Gemeindscaſſen, II. 9. 32.
— Peräquatoren, deren Geſchäfte, III. 96.
— Regiſtraturen, deren Vervollſtändigung, III. 408. 816.
— die Verwahrung derſelben, III. 659. 664.
— Regulirung, Abhaltung der Reviſionsverſammlungen, I. 561.
— bei Kulturveränderungen, 544. 592.
— Rückſtände, die Betreibung derſelben, I. 198.
— Nachweiſung über dieſelben, III. 578.
— deren Liquidation, III. 493.
— Rückvergütungen, an die Pfarr- und Schuldienſte, II. 421; III. 428.
— Strafſachen, Recurſe gegen die Straferkenntniſſe, III. 889.
— Verwaltung, Anſchaffung der Impreſſen und neues Gebühren-Reglement, II. 1053.
— Zettel, deren Aufſtellung, I. 249.
— deren Aufbewahrung, II. 354. 521.
— deren Publication, II. 4.
— die Benutzung derſelben, II. 650. 902; III. 653.
— Abſchriftsertheilung von ſolchen, und die Gebühren der Steuer-Peräquatoren, II. 351. 483. 521. 630.
— der herrſchaftlichen Verrechnungen, die Berichtigung derſelben, III. 30.
Stiftungen, die Beaufſichtigung derſelben, II. 872.
— Verwaltung und Rechnungserledigung derſelben, II. 988; III. 818.
— Verwaltung der örtlichen Stiftungen, II. 614.
— Verwaltung der evangeliſch-proteſtantiſchen örtlichen milden Stiftungen und die Aufſicht darüber, III. 1075.
— deren Vertretung in erſter Inſtanz, I. 321.
— die rechtliche Vertretung derſelben bei entſtehenden Prozeſſen, insbeſondere die auf die Pfründen fallenden Prozeßkoſten, III. 1336.
— Erforderniſſe bei der Einholung der Staatsgenehmigung für eine Stiftung, I. 810.

Stiftungen, Beiträge derſelben zu den Beſoldungen des Verwaltungsperſonals, I. 153.
— Verwendung der Ueberſchüſſe zu andern frommen und dringenden Zwecken, II. 882.
— Herabſetzung des Zinsfußes, II. 818; III. 1239.
— Capitalien, Vorſicht beim Ausleihen derſelben, II. 1030.
— Verfahren bei Rückzahlung derſelben, I. 244. 307. 465; II. 406; III. 649.
— das bei Verweiſung derſelben zu beobachtende Verfahren, II. 810; III. 1376.
— Obligationen, deren Ausfertigung, I. 244. 307. 465; III. 491.
— Legaliſirung der Unterſchriften auf ſolchen, III. 1383. 1390.
— deren Aufbewahrung, II. 872.
— Rechnungen, Stellung, Reviſion und Abhör derſelben, I. 308; II. 937.
— Anzeige über die Rechnungsſtellung, II. 871.
— Zulaſſung der Grundherren zur Abhör, III. 637.
— die Stellung derſelben durch Scribenten und Theilungs-Commiſſäre, I. 1034.
— Gebühren für Stellung derſelben, II. 671.
— Behandlung der Rechnungsduplicate, III. 1037.
— Tabellen über den Vermögensſtand, I. 336.
Strafanſtalten, Ablieferung der bei ausländiſchen, dießſeitigen Strafanſtalten abgelieferten Verbrecher vorgefundenen Päſſe ꝛc. an die Strafanſtalten, III. 904.
— die Verbringung ſchwangerer Frauensperſonen dahin, III. 988.
— Entlaſſung der Sträflinge aus denſelben, III. 1097.
— Einzug der Verpflegungskoſten vermögensloſer Sträflinge, III. 905.
Straferkenntniſſe, Anzeige des Vollzugs derſelben, II. 468.
— gegen Landwehrmänner, II. 511.
— die den Amtsuntergebenen vor dem Vollzuge derſelben zu machenden Bekanntmachungen, III. 1081.
— Recurſe gegen ſolche, II. 971.
— hofgerichtliche, Belehrung über die Recurſe, III. 1014.
— in Zoll- und ſonſtigen Steuerdefraudationen, den Vollzug derſelben, III. 884.
Sträflinge, die in Strafanſtalten verurtheilten Frauensperſonen mit Säuglingen, II. 334.
— Phyſicatsgutachten über die körperliche Beſchaffenheit der Sträflinge, II. 282.
— perſönliche Verhältniſſe derſelben, III. 1412.
— Verpflegungs- und Kurkoſten eines zeitlich aus der Anſtalt bis zu ſeiner Wiedergeneſung entlaſſenen Sträflings, III. 1166.
— die Entlaſſung derſelben aus der Anſtalt, III. 1097.

Sträflinge, deren Entlaſſung in ihre Heimath und die Bezahlung des Reiſegeldes an Inländer, III. 1147.
Strafnachlaßgeſuche, deßfallſige Amtsberichte, III. 575.
Strafverfahren, in Steuerſachen, deßfallſige Recurſe, III. 858.
Straßen, die Anlegung und Unterhaltung derſelben, I. 653; II. 976.
— Verbeſſerung derſelben durch die Ortſchaften, I. 789.
— Herſtellung und Unterhaltung der Vicinalſtraßen, II. 350. 544.
— in Thälern und Gebirgen, deren Reinigung vom Schnee, I. 223.
— Errichtung von Wegweiſern an ſolchen, II. 892.
— Baumpflanzungen an ſolchen, I. 432. II. 645. 659; III. 8. 12. 13. 529. 699. 1101.
— Unterhaltung derſelben, III. 755.
— die an ſolchen aufzuführenden Gebäude, III. 110.
— das Pflugſchleifen auf denſelben, und das Schutt- uud Raumwerfen dahin, III. 1028. 1100.
— das Verhalten der Fuhrleute auf ſolchen, III. 542.
Straßenbau, die Behandlung deſſelben, I. 7.
Straßenbeleuchtung, vor den Wirths- und andern Häuſern, welche mit Fuhrwerken beſtellt ſind, I. 1351.
Straßenfrevel, III. 544.
— die Thätigung derſelben, II. 285.
— Verrechnung der Strafen, III. 639.
Straßengeld, die Erhebung deſſelben, I. 26. 54. 192. 320. 362. 388. 1079.
— von Acciſoren und Zollern, III. 252.
— von Brenn-, Bau-, Nutzholz und Kohlen, III. 394.
— von Bruchſal über Neudorf nach Germersheim, III. 134.
— von den Dienſtreiſen der Scribenten, III. 16. 401.
— von der mit der Poſt Reiſenden, I. 291; III. 230.
— von Holzſchnittwaaren, welche in das Ausland gehen, I. 1020.
— von Naſſig nach Hundheim, I. 1338.
— von Güterwägen, I. 107. 115.
— von Schlitten, III. 424.
— von inländiſchem Vieh, III. 368.
— von Zehnt- und Gültfrüchten, III. 18.
— Befreiung von demſelben, I. 291.
— des innern Verkehrs, I. 1044.
— der zum Straßenbau erforderlichen Frohndfahren, III. 226. 434.
— Herabſetzung deſſelben von der Straße von Unteruhldingen nach Maurach, III. 452.
Straßengeldſtation, die Errichtung einer ſolchen zu Seebruck, III. 11. 52. 64.
Straßengeldzeichen, die Abgabe derſelben durch die Frachtfuhrleute und Hauderer, III. 315. 335.
— Beiſetzung des Datums auf ſolchen, I. 384.

Straßengeldzeichen, deren Abforderung zur Einſicht, I. 702.
Straßengräben, die Benutzung derſelben durch die anſtoßenden Güterbeſitzer, III. 565. 839.
— das Treiben des Viehes oder das Fahren durch dieſelben iſt verboten, I. 459.
— die Zulegung derſelben beim Auf- und Abfahren, II. 349.
— das Ausackern und das Weiden an denſelben, ſo wie die Anlegung von Dunghäufen an denſelben, II. 903.
Straßenlänge von Achern nach Offenburg, III. 94.
— von Bretten nach Bruchſal, III. 60.
— von Engen nach Schaffhauſen, I. 194.
— der ſogenannten Warmbacher Straße, III. 138.
— von Waldshut über Säckingen, Warmbach nach Baſel und von Warmbach nach Lörrach, III. 314.
Straßenordnung, II. 1060.
— deßfallſige polizeiliche Vorſchrift, I. 459.
Straßenreinigung in ungepflaſterten Orten, III. 663.
Straußwirthe ſollen ihre Wirthſchaften nicht mit jungen Fichten und Forlen anzeigen, I. 691.
Streifcommandos, die Errichtung derſelben, I. 23.
Strohdächer, die deßfallſige Feuersgefahr, III. 882.
Strohhüte, fremde, das Lagern derſelben in Privathänſern, III. 1132.
Strumpfweberwaaren, welche zum Verkauf eingebracht werden, III. 566.
Studenten, Armuthszeugniſſe für dieſelben, III. 482.
— Armuthszeugniſſe, Behufs der Befreiung von Collegiengeldern, III. 772. 1091. 1128.
Studienfreiheit und die Erforderniſſe zur Imatriculirung der Aſpiranten zum Staatsdienſt, III. 1046.

T.

Tabakaufhängen auf den Kirchenſpeichern, I. 134.
Tabaksbau, deſſen Beförderung, II. 347.
Tabaksblätter, das Abwägen derſelben, I. 154.
— deren Verkauf, I. 196.
Tabakrauchen in Ställen und Scheuern, I. 451.
Tabellen, Erleichterung der tabellariſchen Darſtellung, I. 286.
— welche nach dem Organiſations-Edict zu fertigen ſind, I. 159.
— über die zur Unterſuchung gekommenen Verbrechen, I. 479; II. 213.
— über den Vermögensſtand der kirchlichen und milden Stiftungen, I. 336.
— über den Vermögensſtand der Gemeinden, I. 337.
— Geſchäftstabellen, deren Einſendung, II. 715. 738.
— Gerichtstabellen, deren Einſendung, I. 350.

Tagsgebühren der Amtsreviſoren, III. 608.
— der Beamten für Verrichtungen auſſer ihrem Wirkungskreis in ihrem Wohnort, I. 765.
— der Gemeindeausſchußmitglieder, III. 59.
— der Gemeindedeputirten, III. 478.
— der Geometer und Feldmeſſer, III. 265.
— der Ortsvorgeſetzten, III. 356. 1391.
— bei Regierungen, III. 400.
— in Parthieſachen, III. 399.
— für Anwohnung bei herrſchaftlichen Geſchäften, III. 603.
— der Steuer-Commiſſäre und Protocolliſten, I. 184. 262.
— der Theilungs-Commiſſäre, I. 483; III. 1057. 1312.
— für Verweiſungen und Gemeindsrechnungen, I. 424.
— der Urkundsperſonen bei der Steuerperäquation, I. 238.
— die Anrechnung derſelben für Sonn- und Feiertage, I. 35.
Tagwachen, die Unterhaltung derſelben, I. 1256.
Tantiemen-Reglement für die Untererheber und Obereinnehmer, III. 717.
Tanzbeluſtigungen, die Beſchränkung derſelben, I. 1353; II. 1042; III. 647. 689. 1355.
— bei Kirchweihen, I. 421.
Taſchenſpieler, deren Zurückweiſung, I. 164.
Taubenhalten in Amtscaſſengebäuden, deſſen Verbot, III. 1280.
— die Zeit des Ausflugs der Tauben, I. 335.
Taubſtummen-Inſtitut, Statuten deſſen, III. 811. 816.
— die Aufnahme in daſſelbe, III. 982. 984. 1013.
— die dahin einberufenen Pfleglinge, III. 906.
— Schule, die Errichtung einer ſolchen in Staufen, I. 354.
Taufe der unehelichen Kinder, Mißbräuche dabei, III. 701.
— geſetzwidriger Aufwand dabei, I. 1018.
— Haustaufen, III. 224.
— deßfallſige Taxen, II. 550.
Taufſcheine, die Uebergabe derſelben von Einwanderern an die betreffenden Pfarrämtern, II. 681.
Tauſchbriefe, deren Ausfertigung, II. 1003.
— Copialgebühren, II. 608.
Tauſchbuch-Extracte, Gebührenanrechnung für die Beurkundung derſelben, III. 1248. 1263.
Tauſchurkunden, Formularien hiezu, I. 206. 1019.
Taxen der Anwälde bei Untergerichten, I. 225.
— deren Bezug nach eingeführter Accisordnung, I. 754.
— für die bei den Hausthieren gebräuchliche Arzenei, III. 1329.
Tax- und Sportelordnung, Ablieferung der Taxen und Sporteln, I. 3. 814. 1358; II. 432.
— Abgangsdecretur der unbeibringlichen, III. 1060.
— Anſatz der Taxen und Sporteln, II. 562. 1051; III. 1081.

Tax- und Sportelordnung, Aufhebung der Gradationstaxen von Obligationen; II. 147.
— Befreiung der Kirchen von den Taxen, II. 514.
— der iſraelitiſchen Sachen, II. 699.
— der Stiftungsſachen, I. 853. 908.
— der Soldaten, III. 627.
— Einzug der Taxen auſſer dem Amtsbezirk, III. 1342.
— Erhebung derſelben von Parthieſachen, I. 3. 814. 1358; III. 888.
— aus den Gantmaſſen, III. 1080.
— Fiscigebühren von Gemeinds- und Pflegrechnungen, III. 901.
— Gebühren für Stellung der Heiligen- und Stiftungsrechnungen, II. 438. 671.
— der Zeugen in Polizei- und Criminalſachen, II. 594.
— Protocollgebühren bei auswärtigen Verrichtungen, II. 966.
— Erläuterung in Bezug auf dieſe Gebühren, III. 1078.
— Vidimations- und Collationirungsgebühren der Amtsreviſoren, III. 1069.
— Zählgeld von Taxen- und Sporteln, I. 390.
— Zahlung der Taxen ꝛc. durch die Advocaten, I. 988.
— Taxen ꝛc. von Adjudicationen, III. 871. 875.
— von Altersdispenſationen, III. 1059.
— von ſolchen Behufs der Vermögensübergaben, III. 1219.
— für die Bewilligung des Armbruſtſchießens, III. 1390.
— wegen Aufnahme revertirter Auswanderer, II. 634.
— für Berichte in Parthieſachen, III. 932.
— von Bürgerannahmen, II. 537.
— von Capitalaufnahmen, III. 1161.
— von Cautionsurkunden für Zoller und Acciſoren, I. 1265.
— von Citationen, III. 1059.
— wegen Befreiung von Collegiengeldern, III. 1080.
— von Dispens-Ertheilungen, I. 882. 989.
— von Dispenſation vom zweiten Eheaufgebot, II. 439.
— von der Eidesvorbereitung, II. 436. 517. 606.
— von Entſcheidungsgründen, II. 926.
— von Extracten aus Kaufprotocollen, II. 998.
— von gemeinheitlichen Einnahms- und Ausgabsposten, II. 256.
— von gerichtlichen Ermächtigungen der Ehefrauen, II. 818.
— von Hauſirpatenten, II. 280.
— von Haustaufen, II. 550.
— von Heimathſcheinen, I. 108; II. 847. 863; III. 957. 976.
— Taxen von Klagſachen herrſchaftlicher und Stiftungsrechnungen, III. 1087.
— von Kaufen, II. 1032. 1026.
— der Stiftungen, III. 864.
— von Liquidationsprotocollen in Gantſachen, III. 1120. 1134.
— für Erneuerungen von Obligationen, III. 1057.

Tax- und Sportelordnung, die Befreiung der durch Pfandsbuchrenovationen veranlaßten Erneuerungen, III. 574.
— für Beſtätigung und Entlaſſung der Ortsvorgeſetzten, III. 1081. 1161.
— für Pfandurkunden, II. 1032. 1026.
— für das Quadranguliren und Paginiren der Acten, III. 1168.
— für Schuldurkunden von Privaten für die Stiftungen, I. 1262.
— für Bewilligungen zu Betreibung von Seifenſiedereien, III. 1161.
— für Streichung der Pfandeinträge, III. 872.
— für Tauſchbriefe, II. 1032, 1041.
— für Tauſchverträge der Stiftungen, III. 864.
— für Teſtamente, II. 804.
— für Trauungen im Hauſe, II. 550.
— für Unterſuchungen vermögensloſer Inquiſiten, III. 1400.
— für Urtheile, I. 890.
— von Verpfändungen, I. 674.
— von Verpflichtungen, I. 108. 1094.
— der Waiſenrichter, III. 1080.
— von Verpfründungsverträgen, II. 804.
— für Genehmigung von Verſteigerungen, III. 1080.
— von Volljährigkeits-Erklärung höherer Standesperſonen, II. 664.
— von Wanderbüchern, II. 605.
— von Wanderdispenſationen, III. 1082.
— von Wegzügen, II. 941.
— von Weinhandlungskellern, II. 1034.
— von Zahlungs- und Executionsbefehlen, II. 1015; III. 764. 787. 1059.
Teſtamente, die Befugniß zu Fertigung derſelben, I. 1226.
— Fertigung derſelben durch Gerichtsſchreiber, II. 30.
— Belehrung über deren Fertigung, I. 235. 398. 1242.
— Erläuterung zu Landrechtſatz 972, II. 648.
— Fehlerhaftes Formular in Sonntags Handbuch, II. 561.
Thee- und Kräuterkrämer, Verbot des Handelns derſelben, II. 486.
Theilungen bei Juden, I. 523.
Theilungs-Commiſſäre ſollen bei Amtsreviſoraten, wo ſie mit dem Amtsreviſor Verwandt ſind, nicht angeſtellt werden, III. 640. 676. 913.
— die Beaufſichtigung derſelben, III. 965.
— deren Qualification, III. 793.
— Anſtellung derſelben, II. 495.
— Rechtspracticanten ſollen als Theilungs-Commiſſäre nicht angenommen werden, III. 1127.
— minderjährige, die Fertigung von Notariatsacten durch ſolche, II. 358.
— Anmaßung eigener Notariats-Siegel, III. 1056.

Theilungs-Commiſſäre, deren Diarien, II. 859; III. 1092.
— Gebührenanſätze derſelben, I. 394; III. 505, 1057.
— für Stellung der Gemeinds- und Pflegrechnungen, und für Stellung von Stiftungs- und Kirchenrechnungen, II. 438.
— unbefugter Rittlohnsanſatz, II. 379, ſ. auch Tagsgebühren und Diäten.
— Geldeinzug durch dieſelben, Verbot deſſelben, III. 506.
Theilzettel ſollen vor der Reviſion an die Partbien nicht ausgefolgt werden, I. 166.
Thierarzneikunde, die Ausübung derſelben, II. 931.
Thierärzte, Licenzertheilung an dieſelbe, III. 636.
— After-, deren Beſchränkung, II. 39.
Thiere, Kranke, können in die Veterinärſchule gebracht werden, III. 1287.
— getödtete, Entſchädigung für ſolche, III. 1358.
Thongruben, die Verwahrung derſelben zu Verhütung von Unglücksfällen, III. 645.
Thore, die Demolirung der aus dem Mittelalter herrührenden, III. 964.
Thürme ſollen ohne höhere Erlaubniß nicht abgebrochen werden, I. 600.
— die Demolirung der aus dem Mittelalter herrührenden, III. 964.
Todesbeurkundung, Einſchreiben der Zeugen, I. 80.
Todenſärge, deßfallſige Taxbeſtimmung, I. 1111.
Todesfälle, ſ. Sterbfälle.
Tödtung, die deßfalls von den Gerichtsärzten abzugebenden Gutachten, III. 1346, ſ. auch Legalinſpection.
Tollkörn, die Entfernung deſſelben aus dem Getreide, II. 490.
Torfſtechen, die ordnungsmäßige Behandlung deſſelben, III. 641.
Transport der Arreſtanten, III. 926.
— durch Polizeigardiſten, III. 910.
— der Bettler, III. 262. 376.
— der Deſerteurs und Refractairs, I. 787.
— der in- und ausländiſchen Deſerteurs, II. 801.
— der Gefangenen, I. 616; II. 405. 801; III. 262.
— durch Gardiſten, III. 551.
— durch Gendarmen, III. 1294.
— gefährlicher oder fußloſer Gefangenen durch Frohndfuhren, III. 831.
— kranker Perſonen, mittelſt Schub, II. 960; III. 571.
— ausländiſcher Kranken, III. 864.
— der Schüblinge aus Frankreich, III. 439.
— der Sträflinge, I. 649.
— weiblicher Sträflinge im ſchwangeren Zuſtande, oder mit ſäugenden Kindern in die Strafanſtalt, III. 284. 285.
— der Vaganten, I. 405. 504; III. 262. 376. 910.

Transportkranker Vaganten, II. 895.
Transportkoſten für Deſerteurs, II. 602. 610.
— für inländiſche Vaganten, II. 775.
— die Erhebung derſelben von den Vaganten, II. 1020.
Trauſcheine, die Ertheilung derſelben an Perſonen von verſchiedenen Confeſſionen, III. 376.
— die Uebergabe derſelben von Einwanderern an die betreffenden Pfarrämter, II. 681.
Trauungen, Vorleſung des ſechsten apitels des Titels von der Ehe aus dem Landrecht vor der Trauung, I. 408. 486.
Trauungsgebühren, deren Zahlung, III. 1241.

U.

Uebelhauſer-Tabelle, I. 14.
Ueberſchüſſe der milden Fonds, deren Verwendung zu andern frommen und dringenden Zwecken, II. 882.
Ueberſchwemmungen, Aufnahme der dadurch veranlaßten Beſchädigung Behufs der Nachläſſe an Steuern, Bodenzinſen und Lehenzinſen, I. 1022.
Umlaufzettel, Abſendung ſolcher an die Bezirksverrechnungen bei Verlaſſenſchafts- und Erbtheilungen, I. 37.
Unglücksfälle, Verkündung der Warnungen wegen Unglücksfällen, III. 613.
— die Anwendung der Rettungsapparate bei ſolchen, II. 840.
Univerſitäten, Armuthszeugniſſe für Studenten Behufs der Befreiung von Collegiengeldern, III. 772. 1091. 1128.
Unterpfänder, die Eintragung derſelben, I. 1220.
Unterpfandsbuch der ritterlichen Lehen, I. 118.
Unterpfandsbücher, die Aufbewahrung derſelben, III. 516.
— deren Einrichtung, III. 974.
— Eintragung der Unterpfänder, I. 1220.
— der Güter der Gemeinderechner, III. 848.
— Erneuerung derſelben, II. 239; III. 1264.
— Anrechnung der Fiscigebühren bei den Erneuerungen, III. 935.
— Gebühren der Theilungs-Commiſſäre für die Erneuerung, III. 1418.
— Streichung der Einträge, III. 823. 873.
— der Einträge über herrſchaftliche Forderungen, III. 1183. 1184.
— Gebühren für die Streichung, III. 859. 880. 904.
Unterpfandsrecht, allgemeines, auf Erblehen, deſſen Eintragung, I. 1274.
— richterliches, deſſen Eintragung, III. 537.
— überrheiniſches, Eintragung deſſelben, I. 137.
Unterpfandsſachen, Pfandſchreiberei-Inſtruction, III. 700. 702. 1235.
— Faſſung des §. 20 dieſer Inſtruction, III. 625. 1414.

Unterpfandsſachen, Form der Unterpfandsverſchreibungen in jenen Fällen, wo ſich die Eheweiber ſammtverbindlich machen, III. 770.
— gerichtliche Ermächtigung der Ehefrauen zu Verpfändung eheweiblicher Güter, II. 387.
— die von den Verwandten Abweſender zu leiſtende Sicherheit für das in fürſorglichen Beſitz erhaltene Vermögen, III. 579.
— Fauſtpfänder, deren Eintragung in öffentliche Bücher, III. 796. 806.
Unterſtützungen aus dem Gratialfond, III. 357. 1137.
— aus dem allgemeinen Lehrgelderfond, III. 1167.
— aus milden Stiftungen, den Verkauf derſelben, I. 1044.
— der durch Hagelſchlag verunglückten Gemeinden, II. 712.
Unterſuchungen der ſich ergebenden geringen Criminalverbrechen, beſonders Verwundungen, I. 344.
— gemeinſchaftliche mit den Forſtämtern, I. 110.
— peinliche, die Führung derſelben, I. 116.
— die Führung derſelben durch Rechtspracticanten, II. 495.
— bei ſolchen iſt die Generalfrage über die Religionseigenſchaft zu umgehen, I. 70.
— die Führung der Verhörsprotocolle, II. 741; III. 1245.
— Angabe der Vor- und Geſchlechtsnahmen der Männer bei Unterſuchungen gegen ihre Weiber, III. 839.
— Angabe des Alters des Inquiſiten, II. 678.
— wo mehrere Verbrechen gegen Inquiſiten zur Frage kommen, iſt über jedes ein beſonderes Protocoll zu führen, I. 574.
— welche zur hofgerichtlichen Entſcheidung geeignet ſind, dabei ſollen nicht bloße Vergelübdungen, ſondern wirkliche Beeidigungen Statt finden, II. 634.
— Zuzug qualifizirter Urkundsperſonen bei Schlußverhören, III. 577.
— Abhaltung der Schlußverhöre, III. 971.
— die Beifügung der Vermögens- und Sittenzeugniſſe, I. 761; II. 747.
— Zeugniſſe der Phyſicate über die körperliche Beſchaffenheit des Inquiſiten, II. 202.
Unterſuchungsacten, Beifügung eines alphabetiſchen Verzeichniſſes aller vernommenen Perſonen, I. 411; II. 595.
— das Paginiren und Quadranguliren derſelben, I. 1087.
— deren Vervollſtändigung, I. 1349.
Unterſuchungskoſten, Decretur der Zeugengebühren, III. 1361.
— Decretur der Koſten im Allgemeinen, II. 846.
— Einſendung der Koſtenverzeichniſſe, III. 238.
— Koſtenverzeichniſſe von Vorunterſuchungen, I. 304.
— Einſendung der Koſtenſpezification mit den Unterſuchungsacten, I. 956.

Unterſuchungskoſten, Sicherſtellung und Vormerkung derſelben auf des Vermögen des Inculpaten, II. 708; III. 672.
— vermöglicher Inquiſiten, III. 1303.
— unvermöglicher Inquiſiten, I. 377; III. 1112.
— der Zoll-, Accis- und Salzdefraudanten, ſo wie der Holz- und Jagdfrevler, III. 1018.
— bei einem Brandunglück, deren Uebernahme auf die Amtscaſſe, II. 599. 638.
Unterſuchungstabellen über die bei den Aemtern vorkommende Unterſuchungen, II. 213.
Unzuchten, das Verfahren gegen ſolche, I. 611.
— Competenz zu Beſtrafung gemeiner Unzuchten, II. 899.
— wiederholte, die Beſtrafung derſelben, I. 464; III. 778.
Unzuchtsſtrafen der Ehemänner, I. 1355.
Urkunden, Ueberſetzung der in fremden Sprachen abgefaßten und bei dießſeitigen Gerichten produzirten Urkunden, I. 68. 1363.
— die Legaliſation derſelben, II. 877. 987.
— die Legaliſation derjenigen, welche in Frankreich gebraucht werden, II. 470.
— die Legaliſation derjenigen, welche von den Ortsvorſtehern ausgeſtellt und für das Ausland beſtimmt ſind, III. 1135.
— Einſendung derjenigen, welche der Legaliſation eines am großh. Hofe accredirten Geſandten bedürfen, III. 101.
— deren Beglaubigung, I. 68.
— öffentliche, Befähigung zu Ausfertigung derſelben, II. 983.
Urlaub der Soldaten, deren Marſchrouten, II. 278.
— der Untererheber und Lagerhausverwalter, III. 713.
— der Zollgardiſten, III. 903.
Urlaubsgeſuche der Amtsreviſoren, I. 379.
— der Beamten, II. 858.
— der Sanitätsdiener, II. 917.
— der Schullehrer und Präceptoren, III. 541.
— der Staats- und anderer Diener, III. 189. 268. 508. 514.
Urtheile, den Gebrauch der Formel für losſprechende Erkenntniſſe, III. 947.
— gegen Cameralſcribenten ſollen dem großherzogl. Finanzminiſterium angezeigt werden, III. 982.
— den wechſelſeitigen Vollzug der gegen badiſche und öſtreichiſche Unterthanen gefällten Urtheile, II. 808.
Urtheilspublication bei den Aemtern, I. 145. 775. 1347; II. 744.
— amtlicher Urtheile, III. 477.
— hofgerichtliche, I. 80.
— über dieſelbe muß ein Protocoll aufgenommen werden, III. 634.
— der Verkündungstag und die Gegenwart der Parthien oder ihrer Anwälte muß im Protocoll deutlich bemerkt werden, II. 127.

V.

Vaganten, die Heimweiſung derſelben in ihre angebliche Heimath, II. 607.
— deren Uebernahme in den Grenzorten, II. 1024.
— Uebereinkunft wegen wechſelſeitiger Uebernahme derſelben mit andern Staaten mit Beſtimmung der Uebergabsorte, und zwar mit Baiern, II. 673.
— „ Heſſen, II. 658. 750. 752.
— „ Hohenzollern Sigmaringen, II. 705.
— „ Würtemberg, II. 752.
Vaterſchaft, die Nachfrage, wer Vater eines Kindes ſey, iſt verboten, I. 250.
— bei unehelichen Kindern, I. 693.
Verbrechen, Voranzeige von ſchweren Verbrechen an höhere Stelle, II. 678; III. 790.
— geringe, deren Unterſuchung, I. 344.
— Berichterſtattung und Acteneinſendung in Fällen, wo der Urheber des Verbrechens nicht bekannt iſt oder nicht habhaft gemacht werden kann, I. 1076; III. 849.
— zur Unterſuchung gekommene, Tabelle hierüber, I. 776.
Verbrecher, unvermögliche, die Behandlung ihrer Kinder während ihrer Strafzeit, III. 12.
— deren Vorladung, III. 925.
— Uebereinkunft wegen Auslieferung derſelben mit dem ſchweizeriſchen Canton Baſel, II. 885.
— mit der Schweiz, III. 1183.
Vergiftung durch Tabak, III. 1301.
Verehelichung mit der verſchwägerten Muhme, I. 897.
Verfügungen in dem Freiburger Anzeigeblatt, deren Befolgung im Seekreiſe, I. 1154.
Verkündung der Verordnungen in Zoll- und Accisgegenſtänden, II. 749.
— der hofgerichtlichen Urtheile, I. 80.
— der Verordnungen, I. 824.
Verkündungsanſtalten, öffentliche, die Einrichtung derſelben, III. 629.
Verkündungsprotocolle über die in jeder Gemeinde zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Verordnungen, II. 1046.
Verlaſſenſchaften, Abgaben von denſelben an die Ortsſchulen, I. 143.
Verläumdung, Rechtsbelehrung hierüber, II. 584.
Verlochung, unerlaubte, des gefallenen Viehes, III. 1017.
Vermächtniſſe an Gemeindsarme ꝛc., III 1412.
Vermeſſung des Großherzogthums, I. 78.
Vermeſſungen, geographiſche, deßfallſige Koſten, III. 1363. 1395.

Vermeſſungen, durch wen ſolche vorzunehmen ſind, III. 1375.
Vermögensabſönderung zwiſchen Eheleuten, III. 998.
Vermögensausfolgung nach Frankreich, III. 603.
Vermögens-Confiscation der Ausgetretenen, I. 609.
Vermögensübergaben vor eingetretenem Zeitalter, II. 910.
— der Eltern an ihre Kinder, deßfallſige Altersdispenſation, III. 640.
— Abgabe von denſelben an die Ortsſchulen, I. 143.
Vermögensſteuer, die Einführung einer ſolchen, III. 46.
Verordnen, das, von Recepten auf öffentliche Fonds ꝛc., II. 628.
Verordnungen der Verkündung, I. 824.
— deren Aufbewahrung, III. 846.
Verpfändung, ſ. Unterpfandsſachen.
Verpflegung der alliirten Truppen, I. 1138.
— der Arreſtanten, I. 616; III. 926.
— der Bettler und Vaganten, II. 668. 684. 775. 882.
— der Deſerteurs, II. 602. 610.
— der Gefangenen, I. 584. 947. 874.
— armer Kranker oder ſonſt Verunglückter, II. 913.
— armer Kranker, naſſauiſcher Unterthanen, III. 1120.
Verpflegungskoſten, die Decretur derſelben, II. 846.
— für unbemittelte auswärtige Staatsangehörige, III. 649.
— eines zeitlich und bis zu ſeiner Wiedergeneſung aus der Strafanſtalt entlaſſenen Sträflings, III. 1166.
— den Verwaltungen der Strafanſtalten iſt bei Ablieferung eines Deliquenten anzuzeigen, welches Amt die Unterhaltungskoſten zu zahlen hat, I. 610.
— der Züchtlinge, I. 496.
— Einzug der Koſten von vermögensloſen Sträflingen, III. 905.
— Vorzugsrecht derjenigen, welche aus der Amtscaſſe bezahlt werden, III. 1038.
— deren Sicherſtellung, III. 672.
Verpflichtung der Amtsdiener, III. 785.
— der Apotheker, II. 811.
— der Curatoren, III. 766.
— der Diener bei Dienſtveränderungen und Beförderungen, II. 569.
— der Mitglieder der Gemeindeausſchüſſe, II. 1066.
— der Pfleger, III. 766.
— der Stiftungsvorſtände, II. 1053.
— der Taxatoren und Urkundsperſonen bei Güterklaſſificationen und Häuſerſteuertaxationen, II. 936.
— der Zeugen bei Criminaluntersuchungen, III. 507.
Verrechner, herrſchaftliche, deren Verantwortlichkeit für ihre Gehülfen, II. 561.

Verſorgungsanſtalt für Wittwen und Waiſen, Aufnahme aller immatrikularfähigen weltlichen Diener in die Generalwittwencaſſe, I. 99.
— Aufnahme der Sanitätsdiener mit ihrem Praxisertrag, I. 912.
— für Pfarrwittwen, I. 541.
— Erhöhung der Benefizien für dieſelben, I. 597.
— Nachricht über den altbadiſchen Pfarrwittwen-Fiscus, I. 683.
Verſteigerungen, Abhaltung derſelben an Sonn- und Feiertagen, III. 1310.
— deren Vornahme, II. 1004.
— durch Theilungs-Scribenten, III. 270.
— Aufhebung der dabei Statt findenden Trinkgelage, II. 816.
— auf Termine, II. 905.
— von Fahrniſſen, Bemerkung der Käufer in den Protocollen, I. 92.
— von Grundſtücken, Fahrniſſen und Gras, I. 1328.
— von Immobilien, die Vornahme derſelben, III. 340.
Vertretung, gerichtliche, ſämmtlicher Kirchen- und milden Fonds, II. 51, ſ. Stiftungen.
Verwandſchaften der Actuarien und Theilungs-Commiſſäre mit den Beamten und Amtsreviſoraten, III. 988.
— der Gemeinderäthe, III. 988.
Verweiſung der Gantgläubiger, III. 1036.
— der Steuer und Steuerrückſtände durch die Amtsreviſorate, II. 721.
— der Stiftungscapitalien, II. 810.
Verweiſungen, Gant-, die Behandlung derſelben, III. 681.
— ſollen vor der Reviſion nicht an die Parthien ausgefolgt werden, I. 166.
Verwundete, Koſten für Heilung, Unterhalt und Verpflegung derſelben, III. 794.
— mittelloſe, deren Behandlung, I. 38.
Verwundungen und geringe Verbrechen ſollen unterſucht werden, I. 344.
— lebensgefährliche, ſchleunige Anzeige an die vorgeſetzten Aemter, I. 1344.
— deren Unterſuchung, I. 884.
— Führung der Diarien in Verwundungsfällen von den Phyſicaten, III. 1108.
Veterinärſchule, die Aufnahme der Zöglinge dahin, III. 612. 788. 806.
— Verbringung kranker Thiere dahin, III. 1287.
Victualien aus überſchwemmten Feldern, Vorſichtsmaaßregeln gegen den Genuß derſelben, III. 1366.
Vidimation der Beamtungen, II. 108.
— der Rathsſchreiber, I. 1286.
— der Staatsſchreiber, I. 809.

Vieh, aufgeblähtes, die Behandlung deſſelben, III. 1055.
— welches auf den Markt gebracht wird, muß mit Geſundheitszeugniſſen verſehen ſeyn, III. 485.
— gefallenes oder getödtetes, die Vergrabung deſſelben, II. 701.
— die unerlaubte Vergrabung deſſelben, III. 1017.
— verunglücktes oder erkranktes, den Genuß des Fleiſches von ſolchem, II. 757.
Viehhandel im Canton Zürich, I. 487; III. 615.
Viehkäufe, deren Protocollirung in civilrechtlicher Hinſicht, III. 972. 999. 1027. 1159. 1240.
— Gebühren für die Protocollirung, II. 1019; III. 1356.
Viehkrankheiten und Gewährſchaftsmängel, I. 380.
— Maaßregeln gegen ſolche, I. 1153. 1167. 1179. 1202.
— Stall=, Orts= oder Bezirksſperre, I. 1092.
— die Verhütung derſelben durch Tödtung der erkrankten Thiere, und die Entſchädigung des Eigenthümers, II. 206. 210. 377.
— das Benehmen bei ſolchen, II. 460.
— Berichtserſtattung der Phyſicate beim Ausbruch derſelben, II. 522.
— Vorſicht beim Austreiben des Viehes auf die Waiden, III. 331.
— Anordnungen bei Krankheiten unter den Schweinen, III. 548.
— Vorkehrungen gegen die Entſtehung des Milzbrandes, III. 217.
Viehmangel, I. 380.
— deßfallſige Wandelklagen, I. 1121.
Viehmärkte, Geſuche um Bewilligung derſelben, I. 1263.
— deren Abhaltung, III. 447.
— deren Verlegung, III. 1195.
— auf ſolche ſoll kein Vieh zugelaſſen werden, das nicht mit Geſundheitsatteſtaten verſehen iſt, I. 1243; III. 485.
— das Einbringen rozkranker Pferde auf ſolche, III. 547.
Viehmarkt=Tabellen, deren Einſendung, I. 489.
Viehſeuche, Warnung und Belehrung, I. 1366.
Viehſtand, Fertigung und Einſendung der Tabellen hierüber, I. 72.
Viehtreiben durch Straßengräben iſt verboten, I. 459.
Viehurkunden, die Ausſtellung derſelben, III. 567. 1104.
— der Gebrauch von geſtempelten Impreſſen zu ſolchen, II. 77.
Viehverkauf, Vorſichtsmaaßregeln bei ſolchem, III. 370.
— im Canton Zürich, I. 487; III. 615.
Vitriolſäure, Mißbrauch mit derſelben, II. 291.
Vogel=Fangen und Schießen, III. 1244.
Vogelneſter, deren Aushebung, III. 1244.
Vogtrechte von Erblehen, deren Ablöſung, III. 406.
Vogtsgerichtsprotocolle, deren Abfaſſung, III. 912.
Vogtswahlen, III. 785.
Vollmachten der Advocaten, II. 706.

Vollſtreckung, den Vollzug des Gerichtszugriffs durch die Amts-exequenten, III. 1163.
Vorladung der Conſcriptionspflichtigen, I. 869. 1139. 1183; II. 56. 135.
— der Deſerteurs, I. 869. 1139. 1183; II. 925.
— der in früheren Kriegen vermißten Militärperſonen, II. 325.
— der Refractairs, II. 925.
— der bei dem Forſtweſen Angeſtellten zu den Aemtern, I. 428.
Vormünder, deren Belohnung, II. 649.
Vorſchüſſe an Advocaten, welche an ausländiſche Parthien zu leiſten ſind, I. 4.
— aus den Amtscaſſen, II. 827.
Vorſchußſcheine, die Annahme derſelben auf Steuerrückſtände, II. 306. 410.
Vorſpann an Frachtwagen, III. 1012.
— an das Militär, I. 1355.
— für Militärtransporte, I. 1334.
— an in und aus Urlaub gehende Soldaten wegen Fußloſigkeit, III. 1216.
Vorſtellungen, die Fertigung derſelben, I. 960; III. 826.
— deren Form, I. 445.
— Beifügung der Taxen für ſolche auf denſelben, II. 899.
— Auf ſolchen iſt der Verfaſſer zu nennen, I. 16. 352. 1312.
— was beim Zuſchließen derſelben zu beobachten iſt, II. 595.
— deren Einreichung, I. 429. 960; III. 445.
— das Uebergehen der untergeordneten Stellen mit ſolchen, I. 87. 93. 1239. 1251. 1312.
— Verbot der unmittelbaren Eingaben an das großherzogl. Miniſterium des Innern, II. 696.
— um erledigte Schulſtellen und Unterſtützungen, I. 325.
Vorzugsrecht der von den Amtscaſſen vorgeſchoſſenen Azungskoſten, III. 1038.
— der ärztlichen Deſerviten, III. 1247.
— der Gantgläubiger, III. 1044.
— der Lebensbedürfniſſe, I. 318.
— der Sporteln und Taxen, III. 108. 223.
— der Steuern, II. 721.
— der Vertragsgebühren, III. 108.

W.

Waaggeld von Speditionsgütern, I. 1304.
— von den zu Waſſer eingehenden Gütern, I. 1305.
— die Entrichtung deſſelben, II. 472.
Waaren-Einſchwärzungen in die benachbarten Staaten, III. 1226.
Waaren-Niederlagen von ausländiſchen Krämern, III. 769.

Wachen, Tag- und Nacht-, deren Thätigkeit, I. 157.
Waffen, das Aufkaufen, den Transport und die Ausfuhr derſelben, I. 1205.
Wägen, das Ausweichen derſelben auf der Straße, II. 90. 340. 889. 964. 1009.
— das polizeiwidrige Sitzen der Fuhrleute auf ſolchen, III. 1175.
Währung, Landes-, Erläuterung hierüber, II. 621.
— rauhe, II. 621.
Waidfrevel, Beſtrafung der Hirthen, I. 34.
— das Haften der Gemeinden für ihre Hirthen, II. 363.
Waiſenbenefizien aus dem Baden-Durlachiſchen Waiſenfond, Geſuche um ſolche, III. 876.
Waldfrevler, Unterſuchung und Beſtrafung derſelben, III. 1018.
— deren Verurtheilung in die Strafanſtalten, III. 1112.
Waldſchützen, das Tragen der Gewehre durch dieſelben, II. 911; III. 850.
Waldungen, an und in ſolchen ſoll kein Feuer angemacht oder andere, feuergefährliche Handlungen getrieben werden, II. 93.
Wallfahrter nach Maria Einſiedeln müſſen mit Päſſen verſehen ſeyn, I. 378.
Wandelklagen wegen Viehmängel, I. 1121.
Wanderbücher, deren Ausfertigung, I. 240; II. 458.
— bei der Ausſtellung oder Viſirung derſelben iſt zu bemerken, daß der Inhaber geimpft ſey oder die natürlichen Blattern gehabt habe, III. 815.
— die Einführung derſelben im Canton Bern ſtatt der Kundſchaften, I. 89.
— desgleichen in Oeſtreich, III. 1096.
— die Ertheilung derſelben ſolcher an Conſcriptionspflichtige, I. 916.
— Formularien hiezu, des Halten derſelben, III. 940.
— Gebühren für die Abgabe derſelben, II. 605.
— deren Viſirung, III. 1363.
— deren Viſirung nach Frankreich und der Schweiz, III. 735.
— das Unterſchreiben derſelben von dem Empfänger, III. 254.
Wander-Erlaubniß-Geſuche, III. 734.
Wandern der Conſcriptionspflichtigen ins Ausland, III. 831.
— nach Frankreich, II. 972.
— der arbeitsloſen Handwerksgeſellen, III. 1122.
— der Landwehrſoldaten, II. 234.
— der Maurer, Zimmerleute, Steinhauer und Ziegler ꝛc. zur Winterszeit, III. 975.
— der Reſervpflichtigen, II. 235.
Wanderpäſſe, die Ertheilung derſelben an Conſcriptionspflichtige, I. 658.
Wanderſchafts-Bewilligung, I. 642. 644.
Waſenmeiſter, deren Anſtellung, I. 995.

Waſenmeiſtereien, die Wiederbeſetzung derſelben, I. 1144.
Waſſer- und Straßen-Bau-Frevel, III. 544.
— Verrechnung der deßfallſigen Strafen, II. 639.
Waſſerbau-Streitigkeiten, die Competenz der Kreisdirectorien, II. 56.
Waſſerſcheu, ſ. Hundswuth.
Waſſerzoll von den auf dem Neckar tranſitirenden Steinkohlen, III. 93.
Wechſelfähigkeit der Handelsleute, III. 1226.
Wegweiſer, die Aufſtellung ſolcher auf den Straßen, I. 1291; II. 892; III. 1271.
Weidenſchneiden zum Garbenbinden, III. 130.
Weinausſchenken der Bürger iſt nicht mehr zu geſtatten, III. 1188.
Weinbau, die Beförderung deſſelben, II. 497.
Weine, franzöſiſche, deren Verkauf, III. 406.
Weineinfuhr, die Beſchränkung derſelben, III. 118. 119. 122. 125.
Weinfuhrfäſſer, das Eichen derſelben, II. 431.
Weinhandel, die Beſteurung deſſelben, II. 78.
Weinhändler, deren Declaration, III. 753.
Weinhandlungskeller, die Controlirung derſelben, II. 466; III. 20. 972. 1032.
— Controlgebühr der Acciſoren bei Weineinlagen, III. 855.
— Gebühr der Acciſoren für Weineinlagen und Abfaſſungen, III. 727.
— die Aufnahme der Vorräthe in ſolchen, I. 1297.
— die jährliche Aufnahme dieſer Vorräthe und die deßfallſigen Gebühren, III. 725.
— den Weinabſtich in denſelben, III. 660. 712.
— das Verfahren bei Abviſirung des Weinvorraths, II. 1413.
Weinhandlungspatente für Wirthe, III. 628.
— die Löſung und Ertheilung derſelben, I. 538. 1196; II. 18. 47. 294; III. 550. 662. 1033. 1118.
— die Verwilligung von Patenten und Beſteurung des Weinhandels, III. 955. 957. 1000. 1054.
— Fallirung der Weinhändler, I. 892.
— Einſendung der früheren zu caſſirenden Patente, I. 813.
— Behandlung derſelben bei Wohnſitzveränderungen der Patentbeſitzer, III. 1260.
— die mit den Wirthſchaftskellern zu nahe verbundenen Privatkeller, III. 997.
— Strafen wegen Defraudationen bei Löſung derſelben, III. 736.
Weinhandlungspatentſteuer, deßfallſige Vollzugsverordnung, I. 492.

Weinkaufsatteſtate, Gebühren für die Ausſtellung derſelben, I. 606.
Weinkaufsgeld, die Aufhebung deſſelben, II. 816.
Weinleſe pro 1816; II. 473.
Weinſchank, unerlaubter, die Beſtrafung deſſelben, II. 999.
— der Ortsvorgeſetzten, II. 855.
— bei einem Schuldienſt, II. 849.
Weinſchenken, deren Beſuch durch Lyceiſten und andere Schüler, II. 873.
Weintransport auf dem Rhein, die Controlirung deſſelben, III. 337.
Weinverkauf, III. 654.
— im Detail, III. 588.
— im Großen und Kleinen, III. 611.
— aus Privat- und Weinhandlungskellern, II. 694.
Werber, fremde, im Großherzogthum, I. 269.
— deren Arretirung, II. 29.
Werbung zu den Schweizertruppen in niederländiſchen Dienſten, II. 230.
Werke, das Bauen derſelben ohne höhere Conceſſion, II. 14.
Wetterſchaden, die Aufnahme deſſelben Behufs der Nachläſſe an Steuern, Bodenzinſen und Lehenzinſen, I. 1022.
— Abſchätzungskoſten, I. 353.
Widerſetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt, deren Beſtrafung, III. 1398. 1424.
Wiederherſtellungsklagen, die Beobachtung der geſetzlichen Formen, III. 1055.
Wilderei, den Beizug der Forſtbehörden bei Unterſuchung derſelben, III. 1026.
— Controlirung des Wildpretverkaufs, III. 1200.
Wilderer, das Schießen auf dieſelben, III. 799.
— die denſelben abgenommene Gewehre, III. 851.
Wildpretverkauf, die Controlirung deſſelben, III. 1200.
Wirthſchaftsgerechtigkeit, Geſuche um ſolche, II. 838; III. 949.
— deren Ertheilung, III. 821.
— perſönliche, die Vermuthung derſelben, II. 658.
Wirthſchaftsverleihungen, die davon den Obereinnehmereien zu machenden Anzeigen, III. 989.
Wochenblätter, Beſtimmung, was in dieſelbe aufzunehmen iſt, III. 1415.
Wochenmärkte, deren Abhaltung, III. 447.
Wolfsbeere, Warnung vor ſolcher, I. 169.
Wolle, den Verkauf geſponnener Schaafwolle, II. 823.
Wucher, Auszahlung einer niederen Anlehensſumme auf ausgeſtellte Schuldurkunden einer größeren Summe, II. 672.

Wucher der ausländiſchen Juden, II. 642.
Wundärzte, das Halten einzelner Arzneien für Nothfälle durch dieſelben, I. 444.
— Beſchränkung derſelben in der ärztlichen Praxis, II. 802.
— Licenz zum Verordnen innerlicher Mittel, III. 1291.
— Erläuterung über die wundärztlichen Verrichtungen, III. 1304.
— die Decretur der Forderungen unbeſoldeter Wundärzte, III. 958.
Würtemberg, Beſtimmung der Orte Behufs der wechſelſeitigen Uebergabe der Vaganten und anderer Ausgewieſenen, II. 514. 752.
— Anwendbarkeit des Jurisdictions-Vertrags mit Würtemberg, III. 1245.

Z.

Zählgeld, von Einſtands-Capitalien, III. 15. 375.
— von amtlichen Sporteln, I. 390.
Zahlungen an dritte Perſonen, was dabei zu beobachten, II. 1026.
Zahlungsfriſten, Geſuche um Bewilligung derſelben, II. 692.
— welche der Richter geſtattet, I. 450. 1364.
— Berufung gegen dieſelbe, III. 953.
Zahnarzneien, deren Verkauf, II. 661.
Zahnarzneikunſt, reiſende Zahnärzte ſollen dieſe nicht ausüben, II. 685.
Zahnärzte, Taxbeſtimmung für dieſelben, II. 742.
Zehntablöſungskoſten, II. 547. 552.
Zehntaufnahmen, Gebühren der Gerichtsſchreiber, I. 574. 1319.
Zehnten, Entrichtung deſſelben auf dem Felde, I. 32.
— Wein-, beſſere Behandlung deſſelben, I. 771.
Zehntfreiheit, Fortbeſtehen derſelben, I. 128.
— von Neubrüchen, I. 969.
Zehntherren, die Beitragsverhältniſſe derſelben zu Kirchenbauten, I. 955, ſ. Kirchenbauten.
Zehntverpachtungen, was dabei zu beobachten iſt, I. 32; III. 433.
— Zutritt der Scribenten zu ſolchen, II. 149.
Zeitſchriften, Verbot des in Lüttich und Brüſſel erſcheinenden Mercure surveillant, II. 331.
Zeitungen, Einrückungen in die Staatszeitung, I. 1256.
— ungeeignete Einrückungen in dieſelbe, I. 485.
— Vorausbezahlung derſelben, I. 1156.
Zeugen bei Criminalunterſuchungen, deren Verpflichtung, III. 507.
— in Eheſtreitigkeiten, I. 383.
— in Ehetrennungsſachen, deren Beeidigung, III. 568.
Zeugenabhör, das deßfallſige Protocoll iſt einzuſenden, I. 424.
— deßfallſige Koſten, III. 848.

Zeugengebühren in Polizei- und Criminalſachen, II. 594.
— deren Decretur, III. 1361.
Ziehbronnen, die Anlegung derſelben iſt verboten und die Verwandlung der vorhandenen in Pumpbronnen, I. 94; III. 1234.
Ziechorienbau, deſſen Empfehlung, II. 573.
Zinngießer, italieniſche, Beobachtung der wegen dieſen beſtehenden Verordnung, III. 1088.
Zinſe und Gülten, deren Ablöſung, III. 163.
— deßfallſige Frucht- und Weinpreiſe, III. 164.
Zins-Einzüge, I. 793.
Zinsfuß für Stiftungscapitalien, II. 818. 958; III. 1239.
— für Pflegſchaftscapitalien, III. 1239.
— in Anſehung des Handels ausländiſcher Juden, II. 642.
Zollfrevel, die Anzeige derſelben durch die Polizeigardiſten, III. 920.
Zollgardiſten, entlaſſene, das Tragen von Montur und Waffen durch dieſelben, III. 1360.
Zuchthäuſer, die Verbringung der Kinder mit ihrer dahin verurtheilten Mutter in die Strafanſtalt, III. 657.
— Vermögensangabe der dahin geliefert werdenden Verbrecher, III. 891, ſ. auch Strafanſtalten.
Züchtlinge ſollen bei ihrer Ablieferung in die Strafanſtalt mit Geſundheitszeugniſſen verſehen werden, I. 18.
— Reinlichkeit derſelben, I. 18. 36.
— Verpflegungskoſten für ſolche, I. 496.
— verurtheilte Frauensperſonen mit ihren Säuglingen, II. 1062.
Zuckerbäckerwaaren, das Färben derſelben, II. 1062; III. 1385.
Zugskoſten, der Beamten, deßfallſige Eingaben, III. 810.
— der Staatsdiener, III. 765.
— Vergütung des Miethzinſes, III. 819.
— der Zollgardiſten, III. 879.
Zündhütchen, deren Verſendung, III. 980.
Zunftausgaben und Zunftrechnungen, II. 635.
Zunftgefälle für Annahme der Meiſter, Gehülfen und Lehrjungen, III. 456.
— Zunft- und Meiſtergeld, die Erhebung deſſelben, III. 622.
— welche zum Theil an die Amtscaſſe abgeliefert werden, III. 1317.
— Verrechnung der Zunftgelder, II. 958. 1012.
— Nachlaß der Aufding- und Ledigſprechtaxen, III. 583. 756.
Zunftſachen, Abſtellung des üblich geweſenen Meiſtertrunks, II. 665.
— das zum Antritt des Meiſterrechts erforderliche Alter, II. 730.
— Beeinträchtigung der Maurermeiſter durch die auf eigene Hand arbeitenden Geſellen, II. 1045.

Bayerische Staatsbibliothek München

Zunftſachen, das Halten der Geſellen von ledigen Meiſtern, III. 1196.
— unerlaubte Ausübung des Meiſterrechts von Söhnen verſchiedener Werkmeiſter, III. 939.
— Koſten für Fertigung des Meiſterſtücks, III. 942.
Zuſchlagung der Güter an Zahlungsſtatt, III. 679.
Zuſchuß von fremden an andere Caſſen, deren Belegung in der Rechnung, III. 689.
Zuſtellungsgebühren der Amtsdiener, II. 616; III. 1142.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wehrer, Johann Friedrich

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeige-Blättern erschienenen Verordnungen von der Entstehung dieser Blätter, also von 1803 an bis Ende 1835 in 4 Abtheilungen
Bd.: 5 = III. Abtheilung, 3. Theil

Carlsruhe ; Baden 1836

J.germ. 220 lm-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552944-3